EX ELECT - ORALI
BIBLIOTECA SERENISS:
VTRIVSQVE BAVARIAE
DVCVM.
MDCCXLVI.

<36700075850018

<36700075850018

Bayer. Staatsbibliothek

3559

2° Germ. sp. 65 (3) Gropp

R

Neueste Sammlung
Würzburgischer Geschicht-Schrifften.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

COLLECTIONIS NOVISSIMÆ

SCRIPTORUM ET RERUM WIRCEBURGENSIUM

TOMUS III.

Neueste Sammlung

Von allerhand

Geschicht-Schrifften

Begebenheit- und Denckwürdigkeiten,

Welche

In denen dreyen letzteren Hundert-Jahr-Lauffen,

Das ist

Von dem Jahr 1500. bis anhero in dem Hoch-Stifft Wirtzburg und Francken-Landt bey Geistlich- und Weltlichen Weesen sich zugetragen:

Mit einem grossen Zusatz

Von Zahlreichen Diplomaten, oder Kayserl. Königl. Fürstlichen Freyheits- und Gnaden-Brieffen, Decreten, Verordnungen, geschehenen Verträgen, Missiv-Brieffen; Ehren- Denck- und Grab-Schrifften, und was dergleichen beyderley Historie betreffende Urkunden mehr seynd: aus welchen allen zuforderist

Das Leben

Deren durch obgemelte Zeit regierenden Bischoffen zu Wirtzburg,

Alsdann

Deren Röm. Kayseren, Königen, und benachbarten Geistlich- und Weltlichen Chur- und Fürsten Ruhmwürdigste Verrichtungen erleutert; Die Gedächtnus fürnehmer Kirchen-Prælaten, Adelicher Familien; wie auch anderer umb die Kirchen und das gemeine Wesen wohl-verdienten Männern erneuert und beybehalten: Die in dem Vatterland vorgegangene Kriegs-Empörungen, und andere deren Sachen Zufälle beschrieben und angeführet werden.

Nebst

Einigen Historischen Abhandlungen von dem Ursprung, Fort- und Land-Zügen deren Francken; Anfang und Fortpflantzung des Christenthums unter denselben, ꝛc. ꝛc.

Alles

Aus verschiedenen theils Manu-Scripten, theils schon gedruckten Urkunden und Büchern gezogen und zusammen getragen

Von

P. IGNATIO GROPP in dem Closter zu St. Stephan in Wirtzburg des H. Benedicti Orden p. t. Priore und Bibliothecario, der Heil. Schrifft Licentiato, der Gelehrten Oesterreichischen Gesellschafft Mit-Glied.

Wirtzburg, Gedruckt bey Marco Antonio Engman, Hoff-Buchdruckern. 1748.

COLLECTIONIS NOVISSIMÆ
SCRIPTORUM ET RERUM
VIRCEBURGENSIUM
TOMUS III.

BIBLIOTECA
MONACENSIS

Dem
Hochwürdigsten Fürsten
Und
Herrn Herrn
Johann Friderich
Carl,
Des
Heil. Stuhls zu Maynz
Ertz-Bischoffen, des Heiligen
Römischen Reichs durch Teutschland
Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten
&c. &c.
Meinem Gnädigsten
Herrn Herrn.

BIBLIOTECA
UNIVERSITATIS
WRATISLAVIENSIS

Geschichte

der

Deutschen.

Von

Johannes Scherr.

Zweiter Band.

Stuttgart.
Verlag von Adolph Krabbe.
1851.

Hochwürdigster
Ertz-Bischoff,
Gnädigster Chur-Fürst
und
Herr Herr.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

ICh vollziehe hiemit, was Euer Chur-Fürstliche Gnaden auff mein unterthänigstes Anbringen mir gnädigst erlaubet, und was meine schon von vielen Jahren hero gegen Höchst dieselbe in aller Ehrerbietigkeit treu-ergebenste Devotion zu entrichten von mir erfordert. Ich überreiche in dero geheiligte Ertz-Bischoffliche Hände mit tieffester Unterthänigkeit eine Neue Sammlung von allerhand Geschicht-Schrifften oder vielmehr Chronick deren letzteren Zeiten unseres Fürstenthums Wirtzburg, welches sich rühmen darff, einen fürnehmsten Ertz-Bischoffen in Teutschland,

land, den Ersten Chur-Fürsten des Teutschen Reichs zu seinen aller-Edlesten Mit-Glied zu haben, und zugleich als seinen Ertz-Bischoffen zu verehren. Und wo hätte ich diese meine obwohlen geringe Arbeit sicherer können ablegen, als bey dero Chur-Fürstlichen Thron, bey welchem alles mit gnädigsten Schutz und Augen wird angesehen, was einer gelehrten Welt ferner solle mitgetheilet werden. Wo nemlich eine in allen Wissenschafften ausgemachte Gelehrtheit vesten Sitz genommen, wo eine vollkommeneste Weisheit ihre helleste Strahlen ergiesset, wird auch alles dasjenige beleuchtet, was derselben wird zu Füssen geleget. Ich meines Orths hätte mich gleichwohl sollen abschrecken lassen, mit meiner Arbeit bey dero Chur-Fürstlichen Thron zu erscheinen, wann mir nicht aus eigener Erfahrnus schon vorhin wäre bekannt gewesen, wie hoch Euer Chur-Fürstl. Gn. die herrliche Thaten und Tugenden grosser Fürsten, die Ruhm-würdige Gedächtnus fürnehmer Männer und Familien, die Geschichte in Geistlichen und Weltlichen Sachen, die Abwechslung allerhand Zufällen in Fried- und Kriegs-Zeiten, und alle in unseren eigenen Vatterland sich ereignete Begebenheiten, welches alles der Begrieff des gegenwärtigen Buchs ist, liebeten und schätzeten. Dieses ist eine jenem Welt-berühmten Hoch-Gräflichen Haus, von welchem Euer Chur-Fürstl. Gnaden entsprossen, angebohrne Eigenschafft, lieben und schätzen, schützen und beförderen, was entweder an sich gelehrt, oder deren Gelehrten Gedächtnus-würdige Schrifften in sich enthaltet. Dannenhero sollte ich mit gegenwärtiger meiner Geschicht-Verfassung bey hoch-gedachten Hoch-Gräfflichen Haus verbleiben, bey welchem ich in der Hohen Person unseres nunmehr in GOtt seeligst ruhenden Grossen Bischoffen und Fürsten Friderici Caroli derselben vorgehendes Buch unterthänigst hab hinterleget.

Ich habe die sonderbar-hohe Gnad, gegenwärtiges von unseren Fränckischen Geschichten deren letzteren Zeiten, anjetzo einem anderen JOANNI FRIDERICO CAROLO in demüthigster Submission zu überreichen, und unter dessen glorreichesten Nahmen der Welt mitzutheilen, in welchem mit ererbten Nahmen und Geblüt, der verdoppelte Geist unseres Friderici Caroli hinterblieben, und in allen hohen Verrichtungen lebhafft herfürscheinet. Euer Chur-Fürstl. Gnaden erzeigen uns an Ihrer Hohen Person mit näheſt anstammenden Geblüt, schon in den ersten Jahren ihrer Ruhm-würdigsten Regierung eine vollkommeneste Abbildung eines Bischoffen und Fürsten, welcher von Päbsten und Kayſern, von Königen und Fürsten, von allen Ständen des Reichs, von einer gantzen Europäischen Welt den Nahmen eines Grossen überkommen, und zu allen künfftigen Zeiten wird behalten.

Ein grosse und keinem anderen Reichs-Fürsten zukommende Hoheit ist es, der Erste Chur-Fürst, und des Heil. Röm. Teutschen Reichs Ertz-Cantzler seyn: viel und glorreich ist es, die Ertz-Bischoffliche Inful mit dem Chur-Hut vereinbahret tragen; aber weit höher, glorreicher und herrlicher ist es, diese nach der Kayserlichen Majestät höchste

Würde im Reich, ein über viele Bischöffe und Bistumen sich erhöhendes Priesterthum in der Kirch mit Ruhm-würdigsten für beyde übernommenen Verrichtungen verherrlichen.

Wer weis nun nicht, mit was Ruhm-vollen Thaten Euer Chur-Fürstl. Gnaden die vor allbereits fünff Jahren übernommene, wie hohe, so beschwerliche Würde eines Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Mayntz bishero begleidet haben? Ja wer weis nicht, mit was fürtrefflichsten Gaben der Natur und Gnad dieselbe vorhin seynd ausgezieret, und also den Heiligen Stuhl eines Ertz-Stiffts zu Mayntz einstens zu besteigen, von GOtt zubereitet worden? Ein Glück der Natur ist, oder besser zu sagen, ein Göttliche Verordnung des Erschaffers, daß Euer Churfürstliche Gnaden durch dero Hoch-Gräffliche Frau Mutter aus jenen Geschlecht entsprossen, welchem schon längstens jener herrliche Lob-Spruch aus Göttlicher Schrifft mit Wahrheit zugelegt worden: Genus electum, Regale Sacerdotium, Gens sancta *1. Pet. 2. v. 9.* daß es ein von GOtt sonderbar auserwähltes Geschlecht, in welchem das Königliche Priesterthum, die Bischöffliche Würde mit der Fürstlichen Hoheit vereinbahret, die rareste Tugenden den Glantz eines Heiligen Volcks beylegen. Ein so rare, und in einem Jahr-Hundert, bey einem eintzigen Geschlecht von den höchsten Ehren-Gipfflen sich sammlende Glori bekommet noch einen herrlichen Zusatz aus der Vätterlichen Stammen-Linie, in welcher (alle übrige in Geistlichen und Weltlichen Staats-Weesen hohe Aemter zu geschweigen) ein Joannes Henricus mit der Bischofflichen Inful zu Basel, ein Petrus mit dem gefürsteten Abbtey-Stab des Benedictiner-Stiffts Murbach ihr Osteinisches Stammen-Haus beehren.

Aber weit herrlicher und glorreicher achten Euer Churfürstl. Gnaden, durch den Glantz dero selbst eigenen hohen Tugenden und Ruhmwürdigen Thaten, einen in beyden Hoch-Gräfflichen Stammen-Geschlechtern schon auffs höchst gestiegenen Ehren-Schein zu vermehren, als blossen Antheil durch das Glück der Geburt von demselben zu nehmen. Dieses ist die kostbare Frucht jener recht Christ-Vätterlichen Sorgfalt deren frommesten Vor-Eltern und Eltern, welche stättig dahin abgezielet, die ihnen von GOtt verliehene Kinder also zu erziehen, damit diese durch eigenen Tugend-Glantz die Glori ihres Hauses vielmehr vergrösserten, als allein sich derselben berühmeten. Die mit so hochgeadelten Geblüt Euer Chur-Fürstl. Gnaden ertheilte fürtrefflichste Natur-Gaben haben dieselbe in jüngeren Jahren mit allen, einem jeden Alter geziemenden Wissenschafften und Tugenden also vollkommentlich ausgezieret, daß dieselbe dem Wunsch und Verlangen dero Hoch-Gräfflichen Eltern ein allseitliches Vergnügen geleistet, andere gleichen Alters Adeliche junge Herrn weit überschritten. Dero erworbene Gelehrtheit in Geistlichen und Weltlichen Rechten, in Theologischen, Philosophischen und anderen Wissenschafften hat man bey vorkommender Gelegenheit bewundert. Die Annehmlichkeit in Sitten und Gebehrden, die Leuthse-

ligkeit in menschlichen Umbgang, die Lieb gegen jederman hat aller Hertzen und Gemüth gewonnen.

Und dieses waren die Antriebe des allgemeinen Wunsch, mit welchen das gesammte Volck Euer Churfürstl. Gnaden im Jahr 1743. auff den entledigten Heiligen Stuhl zu Mayntz, auff den ersten Sitz des Churfürstlichen Collegii verlangten erhoben zu haben, auch mit aller Frolocken und Glückwünschung durch dero würckliche Erhöhung ihren Wunsch haben erlanget. Die Umstände der damahligen Zeiten sahen so gefährlich aus, die Sachen des Reichs waren also verwirret, das gantze gemeine Weesen ob vielfältigen Anfällen des Feinds wanckete auff allen Seiten, daß solches entweder in Ruhe-Stand zu setzen, oder unter so vielen Gefahren auffrecht zu erhalten, alleinig Euer Churfürstl. Gnaden, als ein starcker und vest-gegründeter Eck-Stein sowohl des Teutschen Reichs, als des eigenen Ertz-Stiffts Mayntz seynd auserkiesen worden. Der erwünschte Erfolg hat so heisse Begierden beglücket. Man betrachte dero geistliche Kirchen-Verrichtungen, oder des Reichs hochwichtigste entrichtete Geschäfften, oder des allgemeinen Vatterlands versorgte Wohlfahrt, so hat man an Euer Churfürstl. Gnaden in den ersten einen für die Ehr GOttes höchst beeyfferten Bischoffen, in dem anderen einen für den allgemeinen Ruh-Stand des Reichs möglichst beflissenen Chur-Fürsten, in dem dritten einen sorgfältigsten Vatter des Vatterlandes zu bewundern.

Aus allen Eigenschafften und Tugenden, welche der Welt-Lehrer Paulus an einem Bischoffen erforderet, mangelt es bey Euer Churfürstl. Gnaden an keiner eintzigen. Das gute Gezeugnus eines unsträfflichen Lebens-Wandels geben alle mit einhelligen Mund, und muß der Neyd selbsten mit einstimmen. Dero angebohrne, mit einem inbrünstigen Eyfer für die Ehr GOttes, vergesellschaffte Frommigkeit ist von Jugend auff allen bekannt. Aber, damit mir nicht ein Misgünstiger vorwerffe, ich rede aus Schmeichlerey, schweige ich, und lasse statt meiner die Werck selbsten reden. Trutz einem, der solchen möge widersprechen. Wann wir **Johann Friderich Carln** auff so vielen das Jahr hindurch in der Stadt Mayntz, bey verschiedenen Clöstern und GOttes-Häusern einfallenden Festen erscheinen und der Andacht mit höchster Aufferbaulichkeit beywohnen sehen, wer siehet hieraus nicht desselben GOtts-eyferige Frommkeit? Wann man denselben siehet in solennen und weit in der Stadt herumgehenden Processionen, auch bey heiß-brennender Sonnen-Hitze, das Hochwürdigste Gut herum tragen, wer erkennet nicht darbey dessen Eyfer-volle Andacht? Wann **Johann Friderich Carl** die Ordinationen oder Weyhung deren Priestern, Diaconen, Subdiaconen und anderen zum Göttlichen Amt bey dem Altar verordneten Dienern in bestimmten Zeiten zu vollziehen auff sich nimmet, wer verwunderet nicht einen in seines Amts Verrichtungen eyferigen Bischoffen? Wie mühsam die Einweyhungen neuer Kirchen und Altären seynd, so begierig ist **Johann Friderich Carl** dieselbe in selbstiger Hohen Person zu verrich-

richten. Daß ein Bischoff, welchem sonsten nichts anderst, als sein Bischoffliches Amt oblieget, seinen Untergebenen das Heilige Sacrament der Firmung mittheile, lasse ich einen nicht sonders hoch achten. Daß aber ein so grosser Ertz-Bischoff, ein Erster Chur-Fürst, ein Ertz-Cantzler des Reichs, unter den wichtigsten Geschäfften, nicht nur in seiner Residentz-Stadt Mayntz, sondern auch in den äussersten Gräntzen seines Ertz-Stiffts, vielen tausend Personen, mit in viele Stunden anhaltender Beschäfftigung, gedachtes H. Sacrament auszuspenden sich bemühe, kann niemand verneinen, daß es ein Werck seye eines ausserordentlichen grossen Eyfers, eines mit noch grösseren Geist GOttes beseelten Bischoffen. Dieses hat gethan **Johann Friderich Carl**, da Er in letzt verwichenen Jahr, bey schon annahender Winters-Zeit und unfreundlichen Wetter, in Monath November zu Walthürn, Bischoffheim an der Tauber, und in dero Geburt-Stadt Amorbach, durch mehrere Täg seine von allen Orthen selbiger Gegenden beruffene und nach dem Tausend beykommende Christliche Schäfflein mit dem heiligen Chrysam gesalbet. Es könnten noch viele andere Gottseelige Werck herbey tretten, um den grossen Eyfer für die Ehr GOttes JOANNIS FRIDERICI CAROLI zu bezeugen, wann Er nicht selbsten aus angebohrner Demuth wollte, daß dieselbe sollten zuruck bleiben. Aber eines will das Hohe Dom-Stifft zu Wirtzburg nicht übergangen haben, welches einen von feinem Silber kunstreich verfertigten, zu Absingung deren Episteln und Evangelien in Hohen Aemtern verordneten, und in seinem Chor allen vor Augen stehenden Pult, als ein kostbares und ewiges Denckmahl der freygebigsten und für die Zierde des Hauses GOttes beeyfferten Frommkeit JOANNIS FRIDERICI CAROLI darstellet.

Unter den ersten Obliegenheiten eines Bischoffen ist zu besorgen, damit seine untergebene Schäfflein an ihrer Waid keinen Mangel leyden; damit das Christliche Volck mit gelehrten und eyfferigen Seel-Sorgern versehen werde, welche durch ihre Lehr dasselbe zu allen Guten, zu einen Christlich-frommen Leben anführen, von Lastern, Irrthumen und allen Bösen abhalten. Wie sehr nun dieses Ihro Churfürstl. Gnaden Ihnen lassen angelegen seyn, erhellet aus jener preyswürdigsten Sorgfalt, welche dieselbe tragen, dero Mayntzer Universität zu höheren Flor, alle Wissenschafften zu mehreren Auffnehmen und Vollkommenheit zu beförderen. Dahin zielen ab die darummen ergangene weisseste Verordnungen, deren erwünschten Erfolg die sowohl einheimmische, als aus fremden und weit entlegenen Landen in Zahlreicher Menge sich einfindende Candidaten wie nutzlich erfahren, so klärlich bestättigen. Hiemit erreichet man das nothwendige Absehen, damit durch gelehrte Männer, von deren grossen Anzahl Geistlichen und Weltlichen Stands das Ertz-Stifft Mayntz sich rühmen darff, die in Geistlichen und Politischen Weesen vorkommende wichtigste Geschäfften nach Gebühr entrichtet, einem jeden in seinen Angelegenheiten geholffen, und der allgemeine Wohlstand beförderet und erhalten werde. Aus denen der obgedachten Universität und allen derselben Mit-Gliedern gnädigst ertheilten Privilegien, Freyheiten und Ehren-Vorzü-

gen

gen hat man die überzeugende Prob, wie hoch Euer Churfürstl. Gnaden, als die selbsten mit vielen Wissenschafften anderen vorleuchten, die Gelehrte und derenselben Gelehrtheit achten, und billig zu achten seyen, an Tag legen. Es erkennen dieselbe, daß diese der fürnehmste Werck-Zeug einer wohl angeordneten Regierung seyen, von welcher die Wohlfart eines gantzen Lands abhanget.

Wann ich nun den anjetzo ruhigen und beglückten Wohl-Stand Dero Ertz-Stiffes ansehe, hat solchen dasselbe, nebst GOtt sonderbar der recht-Vätterlichen Obsorg Euer Churfürstl. Gnaden zu dancken. Es ist zwar ohne Schmertzen nicht zu gedencken, wie hart das Ertz-Stifft durchgehends in Dero ersten Regierungs-Jahren von frembder Macht, welche gleichwohl für einen Feind nicht wolte angesehen seyn, mitgenommen worden. Wie ein Schiff auff dem ungestümmen Meer, mit grossen seinen Schaden und Gefahr von den tobenden Wellen angefallen, hin und her getrieben wird; also ergienge es dem Ertz-Stifft Mayntz, als vor wenigen Jahren zwey streitende Machten mit hoch-auffgeschwollenen Kriegs-Flutten in dessen Land zusammen gestossen, deren eine gegen des Lands Unterthanen sich also auffgeführet, daß nichts mehr, als ein offentliche Feinds-Erklärung abgienge. Indessen ware es das gröste Glück, daß bey so grosser Ungestümme Euer Churfürstl. Gnaden das Ruder geführet, und dero anvertrautes Ertz-Stifft also weißlich regiert, daß denen beängstigten Unterthanen mit Rath und That, nach Möglichkeit beygesprungen, dieselbe von grösseren Unheyl erhalten worden. Bey so gewaltthätigen Anfällen deren Lands-Orthen und Unterthanen, als Gliederen des Ertz-Stiffts, waren Euer Churfürstl. Gnaden forderſamst besorget, das Haupt und Hertz, Dero Churfürstl. Haupt- und Residentz-Stadt Mayntz unbeschädigt zu erhalten; wohl wissend und weißlich erwegend, daß dem übrigen Leib wiederum leichtlicher auffzuhelffen, wann Haupt und Hertz unverletzt erhalten wird. So lang gedachtes Kriegs-Wetter in Dero Landen sich auffhielte, hin und her, und so gar um Mayntz herum zoge, verharreten Euer Churfürstl. Gnaden unerschrocken in Dero Residentz, und hatten auff allen Seiten die wachtsamste Auffsicht, damit nicht auff waserley Weis etwas unversehens in dieselbe mögte einschleichen, welches nicht, als durch grösten Gewalt wiederum abzutreiben wäre. Ware das nicht ein großmüthiger, getreuester Schutz über Dero anvertraute Unterthanen? Was für ein Trost ware es allen Burgern und Einwohnern, in so nahe seyenden Gefahren ihren liebwehrtesten Lands-Vatter und Fürsten bey sich zu haben, der durch seine Gegenwart all feindliches Beginnen abwendete, und die seine beschützete.

Wie ein Stadt und Ertz-Stifft Mayntz seine von grössern Unheyl erhaltene, oder nach gewaltthätig erlittene Schaden wieder glücklich ersetzte Wohlfahrt der Vätterlichen Obsorg seines Gnädigsten Lands-Vatters danckbarlichst hat zuzuschreiben; Also erkennet ein gantzes Teutsche Reich, daß es sonderbahr durch die weiseste Veranstaltung seines Reichs-Cantzlers und Ersten Churfürsten unter den gefährlichsten und auff des

Reichs-Boden selbst geführten blutigen Kriegen auffrecht erhalten worden. Wer weiß nicht, wie frembde Machten angesetzet, das Reich in ein Kriegs-Wetter zu führen, welches über dasselbe als den näheren Theil, am mehresten und hefftigsten würde getobet und eingeschlagen haben? Solchem aber zu entgehen, haben Euer Churfürstl. Gnaden sorgsamste Mühe angewendet. Wer weiß nicht, wie frembde Machten bey entledigten allerhöchsten Kayserlichen Reichs-Thron dahin sich bemühet, damit dieser von einem höchsten Monarchen ihres Gefallens und sonderheitlichen Absichten möge bestiegen werden. Aber Euer Churfürstl. Gnaden, denen in sothanen Umständen vor allen, auffhabenden höchsten Amts wegen, oblieget, auff den einigen Nutzen des allgemeinen Reichs den unverruckten Augenmerck zu halten, haben das höchst-wichtigste Wahl-Geschäfft eines Römischen Kaysers also weißlich und großmüthig eingerichtet, damit des Reichs allgemeine Wohlfahrt befördert, und andere zu dessen Nachtheil gereichende frembde Absichten hintergangen würden. So hoch achteten Euer Churfürstl. Gnaden den allgemeinen Nutzen des Reichs, daß sie um Erhaltung desselben, auch die Schwächung des Glücks und Wohlstands dero eigenen Ertz-Stiffts und Unterthanen haben darant gesetzet. Der erwünschte Erfolg dessen allen ware, daß die Römische Reichs-Cron wiederum auff das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich übersetzet worden, welches dieselbe mehr als drey hundert Jahr, zum Schutz der Christenheit, zu allgemeiner Wohlfahrt des Teutschen Reichs glorreichest hat getragen, und den Reichs-Scepter geführet. Euer Churfürstl. Gnaden erlangten hiebey das erfreulichste Glück und Vergnügen, durch dero geheiligte Hände den Neu-Erwehlten, anjetzo Glorreichest Regierenden Römischen Kayser, Ihro Majestät Franciscum I. in Gegenwart derselben Durchläuchtigsten Gemahlin, auch Königlichen Majestät in Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin in Oesterreich ꝛc. zu salben, dem gesalbten Haupt die Reichs-Cron auffzusetzen, und übrige Reichs-Gezierde in grösten Pracht und Herrlichkeit anzulegen. Hierbey verzoge sich endlich das bißhero in unseren Landen so vest haltende Kriegs-Wetter auseinander, und hinderliesse zwar betrübte Merckmahlen mit einer bitteren Gedächtnuß der verübten Gewalthätigkeiten; Anbey aber den Trost, mit erlangter Ruhe, unter Vätterlichster Obsorg und beglückter Regierung Euer Churfürstl. Gnaden, sich in balden von erlittenen Ubeln wiederum zu erhohlen; wie dann nunmehr durch Göttlichen Beystand und Seegen jedermann erfahret.

Es frohlocke demnach und wünsche ihme selbsten Glück der Heilige Stuhl zu Mayntz, daß er an Euer Churfürstl. Gnaden einen, wie von Stammen und Geblüt bestens beadelten, also in seinen Verrichtungen und obliegenden Hirten-Amt eyferigsten, mit allen Bischofflichen Tugenden versehenen Ertz-Bischoffen hat überkommen. Es erfreue sich und wünsche ihme selbsten Glück ein Teutsches Römische Reich, welches an Euer Churfürstlichen Gnaden einen für seine allgemeine Wohlfahrt so beflissenen Churfürsten und Ertz-Cantzler erfahret. Es frohlocken und wünschen ihnen Glück alle des Stiffts treue-

)()(ste

ste Unterthanen, welche sich des starckmüthigen Schutzes ihres Fürsten, der wachtsamen Sorgfalt ihres liebreichesten Lands-Vatters haben zu erfreuen. Auch ich wünsche mir Glück ob der mir gnädigst gestatteten Erlaubnuß unter dem Churfürstl. Schutz und Glorreichesten Nahmen eines so grossen Ertz-Bischoffen dieses mein gegenwärtiges Buch von denen letzteren Geschichten und anderen Merckwürdigkeiten unseres Franckenlands, an das Tag-Licht stellen zu darffen.

Wann nun Euer Churfürstl. Gnaden wie mir schon voraus bekannt, an dergleichen Büchern und ihren Behalt ein gnädigstes Belieben tragen, wird gegenwärtiges sich desto versicherter sothaner Gnad vertrösten, weilen dasselbe nicht nur des einigen unseres Hoch-Stiffts Wirtzburg und Franckenlands Geschichte, sondern auch verschiedenes, nach vorkommender deren Zeiten und Sachen Beschaffenheit, von dem Ertz-Stifft Mayntz und anderen benachbarten Landen in sich begreiffet. Alles übrige zu geschweigen, stellet sich bald nach dessen Eingang unter denen Historischen Abhandlungen zu Gesicht das Leben einer Heiligen Bilhildis, ehmahlen Fränckischen Hertzogin, welche darumen uns Francken zum Theil zuständig, indem sie ihr Leben unter uns empfangen, ihre erste Lebens-Jahren bey uns zugebracht, den Grund ihrer Heiligkeit geleget; hernach aber sich zu einer Burgerin der Stadt Mayntz gemacht, in dieser jenes älteste und berühmte Frauen-Closter Alt-Münster gestifftet, denen Innwohnern mit dem Glantz eines heiligen Lebens vorgeleuchtet, allen mit Guthaten begegnet, und endlich mit ihren seeligen Todt die gantze Stadt beglücket. Da nun wegen dieser heiligen Fürstin und anderen das Ertz-Stifft Mayntz an gegenwärtigen meinen Buch billig einen Antheil nimmet, so übergebe ich aus Anfangs angeführten Ursachen mit höchsten Recht dasselbe gantz und gar Euer Churfürstl. Gnaden, zu dero Churfürstl. Thron es mit tieffester Ehrerbiethigkeit niederlege, mit treuesten und innersten Wunsch, der allgütigste GOtt wolle die kostbahre Lebens-Täge Euer Churfürstl. Gnaden in ein hohes und spathes Alter erstrecken, dero Regierung zu allen Zeiten beglücken, damit dieselbe Ihre Ruhmwürdigste Verrichtungen und Thaten, mittels welchen Sie sich bißhero groß zu machen angefangen, mit noch allzeit anwachsenden Ruhm mögen fortsetzen, und mit einem vor GOtt, der Kirchen, dem Reich und der gantzen Welt unsterblich grossen Nahmen, eine grössere Glori in dem Himmel zu wohl-verdienter Belohnung dero grossen Verdiensten erwerben. Meinem treuesten Wunsch lege ich bey mein wiewohl unwürdiges Gebett und Heiliges Meß-Opffer

Euer Churfürstl. Gnaden

Unwürdigster Unterhänigster Diener
P. Ignatius Gropp, Ord. S. Ben. in Monast.
ad S. Steph. Wirceb. Prof. & p.t. Prior.

FACUL-

FACULTAS ET CENSURA ORDINARII.

NE quid desiderari posset operi cœpto, quod Admodum Reverendus in Christo Religiosus & Eximius Pater P. Ignatius Gropp Ordinis S. Benedicti in Monasterio ad S. Stephanum hìc Wirceburgi Professus, Prior & Bibliothecarius, ac Ss. Theologiæ Licentiatus in se susceptit, dum pro insigni suo in patriam amore Collectionem Scriptorum Rerumque gestarum Wirceburgensium instituit, ac duobus jamjam Tomis desuper in lucem editis Millenariam Ætatem Episcopatûs Wirceburgensis historica Relatione illustravit, pro solita ingenii sui perspicacitate maturè perpendens, quantum informationis ac luminis, quantum utilitatis ac commodi Principibus æquè ac subditis totique Reipublicæ accedat, ex conservata memoria, & transfusa in posteros notitiâ eorum, quæ Majoribus ac Antecessoribus nostris contigerunt, & ab iisdem ordinata & gesta sunt; siquidem ex iis quasi face accensa eousque illuminentur mentes Imperantium æque ac parentium, ut in ordinanda ac conservanda feliciter Republica, præveniendis periculis, cavendis præjudiciis, avertendis incommodis, bonisque promovendis magis providè ac secure procedere possint: Hinc pari industria, continuatoque indefesso labore præsentem hunc Tomum III. sub eodem titulo *Collectionis novissimæ Scriptorum*

torum & Rerum Wirceburgenſium (vel aliàs: **Wirtzburgiſche Chronick deren letzteren Zeiten**) ſupra dictis duobus prioribus adjecit; quem proinde cum nihil orthodoxæ Catholicæ Fidei aut bonis moribus adverſum contineat, ſed præfatum Reipublicæ commodum unicè intendat ac promoveat, imprimendi licentiam, Authoritate Reverendiſſimi ac Celſiſſimi D. Ordinarii hiſce impertior

Wirceburgi 27. Junii 1747.

Michaël Joſephus Armbruſter, Ss. Theol. Doct. Reverendiſſimi & Celſiſſimi Epiſcopi & Principis Wirceburgenſis ac Franciæ Orientalis Ducis Conſiliarius Eccleſiaſticus Inſignis Eccleſiæ Collegiatæ in Novo Monaſt. Canonicus Capitularis & Cantor, Librorum Cenſor.

Summarischer Innhalt
Aller
In gegenwärtigen Buch begriffenen Abhandlungen, Geschichten und Schrifften.

Vorbericht über die in gegenwärtiges Buch eingetragene Geschicht-Schrifften und derenselben Verfassern.

Historische Abhandlungen von Ursprung, Fort- und Land-Zügen deren Francken, Anfang und Fortpflantzung des Christenthums unter denselben, ꝛc.

I. Abhandlung. Von Ursprung der Francken, verschiedenen derenselben Fort- und Land-Zügen, und endlichen Ankunfft in unser dermahliges Franckenland. pag. 1.

II. Abhandlung. Von deren heutigen Francken alten Herkommen, derenselben und des Lands verschiedenen und eigentlichen Nahmen, dessen Vertheilung und alten Regierungs-Arth. p. 19.

III. Abhandlung. Vom Anfang des Christenthums bey den Francken und in Franckenland, Fortpflantzung und verschiedenen Zufällen desselben, biß zu Ankunfft des H. Chiliani. p. 26.

IV. Abhandlung. Lebens-Begriff der H. Bilhildis erster Christlicher Hertzogin in Francken, wird wegen besseren Erläuterung der vorgehenden Abhandlung beygebracht. p. 39.

V. Abhandlung. Von dem aus dem Heydenthum zum Christlichen Glauben durch den Heiligen Kilianum und seinen Gesellen bekehrten Franckenland, sambt deren Lebens-Erzehlung. p. 51.

Das Sechtzehende Jahr-Hundert.
Begreiffend in sich die Wirtzburgische Schrifften und Geschichten unter sechs Bischoffen.

Laurentius von Bibra
Der sechs und funfftzigste Bischoff von dem Jahr 1495. biß 1519.

I. Kurtzer Begriff Laurentii Bisch. Regierungs-Verrichtungen in Geistlichen und Weltlichen Sachen. p. 65.

II. Was bey Regierung Bischoffens Laurentii denckwürdiges vorgangen. p. 67.

III. Bischoffen Laurentii Absterben, Kunst-Spruch und Grab-Schrifft. ex M. S. p. 68.

Conradus III. von Thüngen
Der sieben und funfftzigste Bischoff von dem Jahr 1519. biß 1540.

I. Bischoffen Conradi Verrichtungen in Geistlichen Kirchen-Wesen. p. 70.

II. --- Verrichtungen in Politischen Wesen des Reichs und des Vatterlands. p. 72.

III. --- Absterben, Kunst-Spruch und Grab-Schrifften. p. 76.

IV. Kurtze Beschreibung von dem Bauern-Krieg. ex M. S. p. 83.

V. Johann Reinhards Wirtzburgischen Domb-Præsens-Meisters Ausführliche Beschreibung der im Jahr 1525. in Francken vorgegangenen Empörung deren Bauern, und alles dessen, was sich bey derselben zugetragen. ex MS. p. 87.

VI. Eine in Reymen verfaßte Beschreibung von der durch die Bauern geschehenen Belagerung und Anfall des Wirtzburgischen Schlosses, verfertiget durch Fridericum Beck damahligen Zeugmeistern. ex MS. p. 141.

VII. Ein andere Erzehlung in Reymen von dem Bauern-Krieg. ex MS. p. 164.

VIII. Ohngefehrliche Verzeichnus deren in Francken von den auffrührischen Bauern in Boden verbrandten und verheerten Schlössern, Fürsten-Häuser, Graffen- und Adel-Sitzen; auch Clöstern und GOttes-Häusern. ex MS. p. 169.

IX. Verzeichnus deren in Bäurischen Auffruhr beschädigten Graffen, Herrn und Ritterschafft, und wie viel einem jeden für seine erlittene Schäden, laut des Ritterlichen Vertrags bezahlt worden. ex Cod. MS. Biblioth. Wiesentheid. p. 172.

X. Lob-Spruch Sebastiani von Rottenhan, Ritters ꝛc. welcher in Bauern-Krieg das Fürstliche Schloß zu Wirtzburg ritterlich beschirmen helffen. ex MS. p. 177.

IX. Erzehlung des wider das Stifft Wirtzburg durch Falschheit angesponnenen, doch hernach glücklich abgewendeten Hessen-Kriegs. ex MS. p. 179.

Conradus IV. von Bibra.

Der acht und funfftzigste Bischoff von dem Jahr 1540. biß 1544.

I. Von dessen Wahl und vier-Jährigen Regierung, auch was sich bey derselben zugetragen. ex MS. p. 192.

II. --- Absterben, Kunst-Spruch und Grab-Schrifften. ex MS. p. 194.

Melchior Zobel von Guttenberg.

Der neun und funfftzigste Bischoff von dem Jahr 1544. biß 1558.

I. Von dessen Wahl, Empfang Bischofflicher Weyhe und Regalien. p. 196.

II. Von der Regierung Bischoffen Melchiorn, und was zur Zeit derselben vorgangen. p. 197.

III. Von Bischoffen Melchiorn, sambt zweyen von Adel jämmerlich Mordt. ex MS. p. 203.

IV. Kunst-Sprüch, Grab- und Denck-Schrifften. ex MS. p. 206.

V. Erzehlung des wider das Hoch-Stifft Wirtzburg und dessen Bunds-Verwandte geführten Brandenburgischen Kriegs in denen 1553. und 1554. Jahren. p. 211.

VI. Asführliche Erzehlungs-Rede von dem erschröcklichen Mord des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Melchiorn Bischoffens zu Wirtzburg ꝛc. ex MS. p. 223.

Fridericus von Wirsberg.

Der sechtzigste Bischoff von dem Jahr 1558. biß 1573.

I. Bischoffen Friderichs Erwehlung. ex MS. p. 233.

II. --- Regierungs-Verrichtungen in Geistlichen und Politischen Sachen. p. 235.

III. --- Ist eyferig beflissen, die an Bischoffen Melchior begangene Mordthat zu rechen. p. 238.

IV. Aussag deren Mördern, so weyland Bischoff Melchiorn umgebracht haben, und deren darüber abgehörten Zeugen. ex MS. p. 239.

V. Von einigen unter der Regierung Bischoffen Friderichen ereigneten Unglücks-Fällen. p. 244.

VI. Bischoffen Friderichen letzte Kranckheit und Absterben. ex MS. p. 244.

VII. Kunst-Sprüche. p. 245.

VIII. Eigentliche Beschreibung des Grumbachischen Einfalls in die Stadt Wirtzburg, was massen dieselbe von ihm erobert und eingenommen worden im Jahr 1563. ex Cod. MS. p. 248.

IX. Wilhelmen von Grumbach Ehrloses Leben und Thaten. ex MS. p. 271.

X. Historische Beschreibung der ergangenen Execution wider des Heil. Röm. Reichs auffrühr-

rische Echter Grumbachen ꝛc. und Receptatorn; sambt einem kurtzen Bericht, wie die Stadt Gotha eingenommen, und die Vestung Grimmenstein zerschleifft worden ist im Jahr 1567. p. 285.

XI. Anhang zu des Grumbachs Leben und gestiffteten Mordthaten. p. 305.

XII. Von etlichen Feuers-Brunsten, so Zeit der Regierung Bischoffens Friderichen zu Wirtzburg und anderwärtig geschehen. ex MS. p. 307.

Julius Echter vor Mespelbrun.

Der ein und sechtzigste Bischoff von dem Jahr 1573. biß 1617.

I. Bischoffen Julii Wahl. ex MS. p. 310.

II. ---- Leben und Regierung. ex MS. p. 311.

III. Werden noch einige Bischoffen Julii Regierungs-Verrichtungen in Geistlichen und Politischen Sachen beygebracht. p. 357.

IV. Kurtze Erzehlung aller Thaten Bischoffens Julii. ex MS. p. 362.

V. Bischoffens Julii letzte Kranckheit, Absterben und Leich-Begängnuß. ex MS. p. 364.

VI. Gedenck- und Ehren-Schrifften, welche an Kirchen, Thürnen und anderen Gebäuen zu Ehren-Gedächtnuß Bischoffen Julii eingehauen oder sonsten gemacht. p. 368.

VII. Christlicher Fränckischer Ehren-Preiß zu löblicher Gedächtnuß der Schloß- und Kirchweyhung uff unser Lieben Frauen-Berg zu Wirtzburg. p. 375.

Das siebenzehende Jahr-Hundert

In sich begreiffend die Wirtzburgische Schrifften und Geschichten, biß auf das Jahr 1642. unter drey Bischoffen.

Joannes Godefridus von Aschhausen.

Der zwey und sechtzigste Bischoff von dem Jahr 1617. biß 1622.

I. Bischoffliche Wahl. ex MS. p. 387.

II. Was Bischoff Johann Gottfried in ersten Jahren seiner Regierung verrichtet, oder sonsten ist vorgangen. ex MSS. p. 389.

III. Wie Kayser Ferdinandus II. bey seiner Zuruck-Kehr von der Wahl, zu Wirtzburg empfangen worden. ex MS. p. 390.

IV. Kurtzer Lebens-Begrieff Joannis Godefridi Bischoffens zu Bamberg und Wirtzburg. p. 393.

V. ---- Lebens-Beschreibung aus der zu Regenspurg ihme gehaltenen Leich-Predig gezogen. p. 396.

VI. Joannis Godefridi stäte Gedächtnuß des Todts und erfolgtes Absterben. p. 399.

Philippus Adolphus von Ehrenberg.

Der drey und sechtzigste Bischoff von dem Jahr 1623. biß 1631.

I. Bischoffliche Wahl. ex MS. p. 401.

II. Einige Verrichtungen in Kirchen-Sachen. p. 402.

III. Wie das Closter Schlüchtern dem Stifft Wirtzburg wiederumb eingeraumet und zugestellt worden. ex MS. p. 403.

IV. Wie Bisch. Philipp Adolph die Corporis Christi Bruderschafft zu Wirtzburg auffgerichtet und gestifftet. ex MS. p. 405.

V. Bischoffens Philipp Adolphen einige Verrichtungen in Politischen Wesen. p. 407.

VI. --- Wie er die Stadt Kitzingen wieder eingelöset. p. 408.

VII. -- Desselben Absterben. p. 409.

Fran-

Franciscus von Hatzfeld.

Der vier und sechtzigste Bischoff von dem Jahr 1631. biß 1642.

I. Franciſci Wahl und Regierung ex MS. p. 410.

II. Mehrere Nachrichten von dem Leben, Regierung und Tugenden Biſchoffens Franciſci. ex Conc. fun. p. 411.

III. Summariſche Beſchreibung, was geſtalten Guſtavus Adolphus König in Schweden ꝛc. im Jahr 1631. in Franckenland und Biſtumb Wirtzburg kommen, die Veſtung Königshoffen, Wirtzburg und das Schloß erobert ꝛc. ex MS. p. 415.

IV. Diarium Hiſtoricum oder Hiſtoriſches Zeit-Regiſter deſſen, ſo von Monath November des 1631. Jahrs zur Zeit der Konigl. Schwediſchen Regierung ſich in der Statt Wirtzburg begeben. ex MS. p. 468.

V. Wie die Kayſerliche der Statt Wirtzburg und des Schloſſes ſich wiederum bemächtiget. ex MS. p. 480.

VI. Leben und Standhaffte Marter Liborii Wagner eines Catholiſchen Pfarrers zu Altenmünſter in Franckenland. ex MS. p. 484.

VII. Grab-Schrifften vieler Adelichen beyderley Geſchlechts-Perſohnen, aus verſchiedenen Capellen und Kirchen des Hoch-Stiffts Wirtzburg zuſammen getragen. p. 487.

VIII. Verſchiedene Begebenheiten, Witterungen, Frucht- und unfruchtbaren Zeiten ꝛc. p. 494.

CODEX DIPLOMATICUS.

In ſich enthaltend verſchiedene Kayſerliche, Königliche, Fürſtliche ꝛc. Freyheits- und Gnaden-Brieffen, Bündnuſſen und Verträge und andere brieffliche Urkunden mehre p. 500.

Vorbericht

Uber die in gegenwärtiges Buch zusammen gebrachte

Wirtzburgische Geschicht-Schrifften

und

Derenselben Verfassern.

I.

Vorbericht von dem Innhalt eines Buchs vonnöthen.

GLeichwie ich in beyden ersten Büchern der von mir übernommenen Sammlung von allerhand unser Hoch-Stifft Wirtzburg und dessen letztere Jahr-Hundert betreffenden Geschicht-Schrifften gethan habe, und dem geneigten Leser zum Voraus, wie es die Sach selbsten erfordert, von allen einen Vorbericht gegeben; also will es allhier ein gleiches zu thun abermahlen vonnöthen seyn. Es ist unlaugbar, daß dergleichen voraus-ertheilte Nachrichten zu besseren Verständnus eines Buchs und deren darinn begriffenen Lehren oder Geschichten vieles beytragen; als in welchen man vorläuffig den gantzen Begriff von deme kurtz beysammen hat, was hernacher weitläuffiger wird abgehandelt. Demnach kann es dem geneigten Leser von gegenwärtigen Buch, und dem Liebhaber deren Wirtzburgischen Geschichten anderst nicht, als lieb und angenehm, ja nach Erheischung der Sachen selbsten, sonders nothwendig seyn, daß er bey desselben Eingang berichtet werde, was er folgend darinnen habe zu erwarten.

Eh und bevor wir aber von dem reden, was in gegenwärtigen Buch begriffen, will nothwendig seyn, einen Unterricht zu ertheilen, was andere von unserem Hoch-Stifft Wirtzburg und dessen Geschichten vorhin geschrieben haben: worauff alsdann die Ursach besser mag erkennet werden, aus welcher man bewogen worden, eine neüe Sammlung von dergleichen Geschicht-Schrifften fürzunemmen; um dasjenige fortzusetzen, was andere vor Zeiten löblich haben angefangen.

Wirtzburgische Geschicht-Schrifften.

II. Es haben sich verschiedene daran gemacht, von unserem Franckenland, von dem Stifft Wirtzburg und dessen Bischoffen, von denen sich erreichneten Begebenheiten und Zufällen etwas zu Papier zu bringen; umb derenselben Gedächtnus bey der Nachkommenschafft zu erhalten, oder der Welt bekannt zu machen. Dergleichen ältere Geschicht-Schreiber hat der fürtreffliche und gelehrte Herr Petrus Ludewig JC. Königl. Majest. in Preussen Hoff-Rath, Professor und Archivarius in ein Buch zusammen getragen, und solches durch den Druck zu Franckfurt im Jahr 1713. an das Tag-Licht gegeben. Neben diesen finden sich noch hin und wieder bey andern Scribenten verschiedene Nachrichten, und Register deren Bischoffen zu Wirtzburg, auch zuweilen mit einem kurtzen Begrieff und Erzehlung ihrer Regierung und Verrichtungen in Politischen und Geistlichen Sachen. Dergleichen habe ich viererley dem I. Tomo dieser meiner Sammlung von Wirtzburgischen Geschicht-Schrifften eingetragen. Zu geschweigen diejenige, welche sich sonst finden, oder von Besonderheiten eines Bischoffen, Stiffts, Closters ꝛc. geschrieben worden.

Unter welchen des Frisii Werck das beste,

III. Unter allen aber, so von unseren Hoch-Stifft geschrieben, will man dem Lorentz Frieß den Vorzug geben, den er auch billig verdienet; inmassen er am vollkommensten und sichersten geschrieben; welches zu thun er auch die schönste Gelegenheit gehabt, und seine Ampts-Verrichtung ihme die zu einer Historie erforderliche Beyträge an die Hand gegeben. Von dem Frieß selbsten wollen wir

besser unten reden. Jetzt aber von desselben Wirtzburgischen Historie zu melden, ist nicht zu laugnen, daß dieselbe einen grossen Glauben und Beyfall verdiene, indem sie mehren oder grossen Theils aus des Wirtzburgischen Archivs verschiedenen Brieffschafften heraus gezogen, welche, sonderlich wann sie Originalien und unverfälscht seynd, als unstrittige Zeügen von jedermann angenommen zu werden verdienen. Nebst diesen gewissesten Historischen Grund-Sätzen, hat Frisius ferner sich theils schon gedruckten, theils noch ungedruckten alten Büchern zu seinem Werck bedienet, mit welchen er nicht eben also glücklich gewesen, als mit denen ersten.

Doch nicht ohne Fehler.

IV. Dann da er diesen allzu viel geglaubet, noch der Wahrheit mehres nachgesucht, oder dieser besser nachzusuchen, etwann auch kein Ursach vermercket, ist er in die Fehler gerathen, oder besser zu sagen, solche aus denen fehlerhafften Büchern in das seine eingetragen, welche heüt die Gelehrte augenscheinlich erweisen, daß sie mit der Wahrheit nicht eintreffen. Zum Exempel kan diesfalls, andere zu geschweigen, allhier dienen der Anfang oder Errichtung des Bistumbs Wirtzburg, in der Persohn des H. Burchardi, welche beyde Stück, der Wahrheit nach, unmöglich können übereinstimmen mit dem, was Frisius von solchen schreibet. Diese und dergleichen mehr der Friesischen Chronick inseßige Irrungen wollen wir an seinem Orth besonders und weitläuffiger untersuchen, auch was sonsten unserer Wirtzburgischen Historie grösseres Licht beytragen kann, abhandlen.

Anfang des Frisii Chronick.

V. Anjetzo aber von dem Haupt-Werck, des Frisii Chronick ferner zu melden, fanget er diese an (nachdem er in der Vorrede verschiedenes von dem Ursprung deren Francken voraus erzehlet) von der Ankunfft des H. Kiliani und seiner Gesellen, welche zuerst den Christlichen Glauben in Franckenland, als diesem zugeschickte Apostel, geprediget haben. Dieses nun ist einer deren fürnehmsten und erste Puncten in unserer Wirtzburgischen Historie, daß wir den rechten Grund wissen, wann und was gestalten eigentlich das Christenthumb bey uns seinen Anfang genommen; von welchen wir eine besondere Historische Untersuchung und Abhandlung anstellen wollen. Nach also mit dem H. Kiliano gemachten Anfang seiner Chronick, schreitet Frisius zu den H. Burchardum, welchen er seiner Meynung nach, den anderen Bischoffen zu Wirtzburg nennet, der aber, eigentlich von der Sach zu reden, der Erste gewesen ist. Alsdann fahret er mit den folgenden Bischoffen fort, deren Anzahl er höher hinauff bringet, als andere, so von gemelten Bischoffen geschrieben. Dieses giebt abermahl Gelegenheit, ein neüe Abhandlung und Untersuchung fürzunemmen, woher die ungleiche Zahl deren Bischoffen zu Wirtzburg herrühre.

Und Ende derselben.

VI. Da wir nun den Anfang von des Frisii Chronick wissen, haben wir gegentheils nichts gewisses, wie weit er dieselbe hinaus geführet, oder bey welchen Bischoff er solche geendet. Es enden sich alle geschriebene Chronicken, welche für des Frisii Werck gehalten und vielfältig, auch bey gemeinen Mann gefunden werden, auch durch den Druck zum Vorschein kommen seynd, mit der Regierung Bischoffens Rudolphi von Scherenberg im Jahr 1495. also daß hieraus mögte geschlossen werden, es habe Frisius mit dem Leben gedachten Bischoffen sein Historisches Werck auch beschlossen. Nichts desto weniger thun sich Ursachen und Beweisthumen herfür zu glauben, daß Frisius seine Arbeit weiter fortgesetzet habe. Erstens zwar ist gewieß, daß er sein Wirtzburgische Historie unter denen Bischoffen geschrieben, bey welchen er habenden Ampts wegen die erwünschte Gelegenheit gehabt, des Stiffts Archiv ungehindert einzusehen, und aus dessen Urkunden sein Vorhaben zu bewerckstelligen. Dieses aber ist unter denen Nachfolgern Rudolphi geschehen, bey dessen Tod er noch ein Kind von 4. Jahren gewesen. Dem Bischoffen Melchiorn von Zobel, welcher im Jahr 1544. zu der Regierung kommen, hat er sein Buch dedicirt, woraus wohl zu vermuthen, daß er solches bis dahin auch ausgefertiget habe. So erhellet auch aus desselben Dedication oder Zuschrifft, daß er nicht gleich anfänglich, oder in den ersten Jahren

dessen

dessen Regierung, sondern etwas spätther, und vielleicht im letzten Jahr seines Lebens, gemeltes sein Buch hochgedachten Bischoffen überreichet, indem er anreget, sich für die ihme von Seiner Fürstl. Gnaden in mancherley Weis ertheilte Guthaten hiemit danckbar zu erzeigen; welches andeüten will, daß Bischoff Melchior schon einige Jahren vorhero in der Regierung gewesen. So ist dann nicht wohl vermuthlich, daß Frisius seine Historie so frühzeitig in dem Bischoffen Rudolpho, welcher der vierte Vorfahrer Melchioris gewesen, werde abgebrochen, sondern vielmehr durch die folgende Bischöffe, und der Regierung Melchioris selbsten, so weit nemblich Frisius in dieser gelebt, zu mehreren dessen Gefallen, werde fortgesetzet haben. Er Frisius thut in verschiedenen Orthen seiner Historie Meldung von Sachen, die im Jahr 1525. (a) im Jahr 1531. (b) und im Jahr 1538. (c) geschehen, welches auch Spuhren seynd, daß er die Geschichten gemelter Jahren werde zusammen geschrieben haben. Johann Reinhard, von welchen unten sich auch die Rede geben wird, hat aus des Frisii weitläuffigen Chronick einen Auszug gemacht, welcher biß auff das Jahr 1546. hinaus gehet: Ist also vermuthlich, daß des Frisii Werck auch so viel, oder nicht viel wenigere Jahren in sich begreiffen werde. Endlich mögte hirinnen der gewisseste Ausspruch aus dem Wirtzburgischen Archiv erhohlet werden, allwo dem Vorgeben nach, die Fortsetzung der Friesischen Chronick von dem Jahr 1495. biß auff das Jahr 1544. in welchem Conradus IV. von Bibra, Bischoff gestorben, solle hinterleget seyn, und auffbehalten werden. Es seye aber dieses Werck von dem ersten gesöndert und fast eben so gros, als sein gantze vorgehende Stiffts-Chronick; auch solche Sachen und Umbstände in demselben begrieffen, daß man billiges Bedencken genommen habe, solches unter die Leüth kommen zu lassen. Dieses ist fast glaublich, weilen Frisius sehr hertzhafft und frey in seinem Schreiben darein gangen.

Abgang der Wirtzburg. Historie von den letzten Zeiten

VII. Da wir nun des Frisii Historisches Werck, angeregter Ursachen halben, weiter nicht, als biß auff das Jahr 1495. des Reinhards Auszug aus demselben biß auf das Jahr 1546. aus Fleiß des obgedachten Herrn Petri Ludewig durch offenen Druck überkommen; anbey aber sothanes Buch wegen des Frisii zuweilen im Schreiben gebrauchter Freyheit, nicht allerdings bey uns will gestattet werden; sonsten auch wegen eingedruckten deren Bischoffen Kupffer-Bildnussen in etwas höheren Preyß stehet, also daß selbiges bey wenigen in unseren Franckenland gefunden wird: so sihet man, daß wir an unserer Wirtzburgischen Historie, soviel die letzte drey Jahr-Hundert angehet, einen Mangel haben. Es hat sich bißhero niemand herfür gethan, welcher die Mühe auff sich genommen hätte, deren von gemelter Zeit an löblichst regierenden Bischöffen zu Wirtzburg und Hertzogen in Francken ruhmwürdigste Verrichtungen, und die darbey in Geistlichen und Politischen Weesen fürfällige Begebenheiten sammentlich und ordentlich in ein Buch zu tragen, um hierdurch des Frisii Chronick fortzuführen und gemelten Abgang zu ersetzen. Man hat mir solches einstens zumuthen wollen; welches aber sogleich auff mich zu nehmen viele Bedencklichkeiten gehabt habe. Vielmehr erachtete ich nützlich zu seyn, vorhin eine Sammlung deren Wirtzburgischen Sachen und Geschicht-Schrifften der letzteren Zeiten fürzunemmen, welche hin und wieder theils gedruckter, theils noch geschriebener sich findeten. Diese möchten alsdann dienlich seyn, daß aus ihnen, gleich als aus rechten Quellen, die Fortsetzung unserer Wirtzburgischen Historie wäre herzu leithen. Diese meine Gedancken und deren Vortrag wurden für gut gehalten; und ich liesse mir hierauff angelegen seyn, wo mir nur immer etwas zu meinem Vorhaben dienliches zu finden und zu erhalten einige Hoffnung gewesen, umb selbiges mich zu bestreben. So habe ich auch viele gute Freund und Gönner gefunden, die aus Lieb zur Historie und Ehr ihres Vatterlands mir dißfalls ihre hülffreiche Hand erbotten, und was sie von dergleichen Urkunden besessen, gütiglich mitgetheilet.

Kan durch gegenwärtige Sammlung ersetzet werden.

(a) Unter Bischoffen Joanne II. pag. 744. (b) loco cit.
(c) Unter Bischoffen Conrado I. pag. 537. nach Ludewigs edition.

Austheilung dieser

VIII. In dieser nun von mir angestellten Auffsuchung deren Wirtzburgischen Geschicht-Schrifften, und zu dessen Historie sonst dienlichen Urkunden, Beschreibungen, Denckmahlen und was dergleichen Sachen mehr seynd, bin ich (wiewohl mit grosser darob gehabter Mühe, darauf gewendeten vielen Jahren, und vielfältigen übertragenen Verdruß) so glücklich und reich worden, derselben so viele in beyderley Sprachen zusammen gebracht, das solche zu Ausfertigung mehreren Büchern genugsam gewesen. Ich wolte aber mit diesen eine Sönderung halten,

in 2. Lateinische und

und die, so in Lateinischer Sprach geschrieben, in besondere Bücher austheilen, und mit denen Teutschen auch desgleichen thun. Die erste seynd mit Hülff und Beystand GOttes im Jahr 1741. und 1744. durch den Druck an das Tag-Licht getretten, denen jetzt das dritte von Teutschen nachfolget.

Ich habe dißfalls meines erachtens, nicht übel gethan. Dann würde ich ohne Unterschied, die in beyderley Sprachen auffgebrachte Historische Urkunden in ein oder mehre Bücher zusammen gezogen haben, wäre es bey denen in Teutschland beyder Sprachen kündigen Gelehrten vielleicht noch hingangen. Aber anderen Ausländischen, welche auch zu wissen begierig seynd, was in Teutschland, und in besonderen dessen Landschafften und Bistumen denckwürdiges vorgangen, unsere gemeine Mutter-Sprach aber nicht verstehen, hätte ich hierinn keinen Gefallen erwiesen, und sie entweder in unnöthige Kosten gebracht, oder gar von Annehmung eines solchen halb Latein, halb Teutschen Buchs abgehalten. Zudem ist mancher Burger und gemeine Mann nicht weniger, als ein Gelehrter, begierig, von denen Geschichten seines Vatterlands, von der Regierung seiner Bischöffen und Lands-Fürsten, von denen in vergangenen Zeiten fürgefallenen Begebenheiten und Zeit-Läufften eine Kundschafft zu haben, und mit dergleichen Lesung sich zu Zeiten bey müsigen Stunden zu ergötzen. So giebt es auch unter denen sonst Gelehrten einige, welche lieber in gemeiner Lands-Sprach, als in Latein etwas lesen. Beyden ist dißfalls besser bedienet, dergleichen Sachen in einem besonderen und allein Teutsch-geschriebenen, als mit vielen Latein untermengten Buch beysammen zu haben.

2. teutsche Bänd,

IX. Diese nun ferner belangend, hab ich anfänglich, ja auch schon bey Ausfertigung beyder ersten Lateinischen Büchern nicht geglaubt, eine so grosse Anzahl derenselben zusammen zu bringen, als ich nunmehr würcklich zusammen gebracht habe. Dahero auch meine Gedancken waren, alle diese in einen Band zu begreiffen. Nachdem mir aber das Werck unter denen Händen gewachsen, und die wider mein Verhoffen in der Druckerey gemachte Verweilung mir Zeit gegeben, entweder mehres zu überkommen, oder selbsten auszufertigen, was zu unseren Fränckischen Historie, oder derselben Erleüterung zu dienen mich geduncket, habe ich meine erste Gedancken geändert, und das eine fürhabende Buch, weilen solches etwas stärcker worden wäre, in zwey vertheilet. Hat demnach der geneigte Leser noch ein und das vierte Buch von unseren Wirtzburgischen Geschicht-Schrifften nach diesem zu erwarten; und dabey ferner zu wissen, daß deren Sachen viele in beyden diesen letzteren Büchern enthalten, welche in denen ersten Lateinischen entweder gar nicht, oder gewißlich nicht also ausführlich sich befinden. Dahero ich mich auch in vielen Orthen derenselben auff diese beruffen, wo die Sach vollständiger, würde anzutreffen seyn. Wird demnach der gelehrte Leser, welcher die beyde erste Tomos ihme angeschaffet, diese zwey letztere ihme auch gefallen lassen, wann er er jedoch gnugsamen Unterricht von denen durch dritthalb hundert Jahren her vorgefallenen Begebenheiten unseres Hoch-Stiffts Wirtzburg, auch desselben Bischöffen und Fürsten verlanget, und der Wirtzburgischen Historie ein ernstlicher Liebhaber ist.

Damit aber diejenige, welche nur der Teutschen Sprach kündig seynd, und dessentwegen oder einer anderen Ursach halben diese zwey letzte Bücher allein haben werden, nicht gar zu kurtz kommen in dem, was die Haupt-Sachen und Regierung unserer Bischoffen betriffet, hat mich für gut angesehen, wo sonsten

keine

keine ausführlichere Urkunden auffgebracht worden, statt deren einen kurtzen Begrieff aus vorigen Lateinischen Büchern mitzutheilen. Jedoch will dieses nur in dem ersten Buch, oder sechzehenden Jahr-Hundert vonnöthen seyn, da in folgenden hierinnen kein Mangel erscheinen wird. So bringen wir auch allhier etwelche Historische Stück herfür, welche weit vollkommener ausgearbeitet seynd, dergleichen in beyden ersten Tomis nicht zu finden. Als da seynd die ausführliche Beschreibung des im Jahr 1525. entstandenen Bauern Tumults; die von Grumbachen wider das Hoch-Stifft und dessen Bischoffen angerichtete Feindseligkeiten, sambt der über ihn dessentwegen erfolgten peinlichen Execution: die Lebens- und Regierungs-Beschreibnng des Bischoffen Julii: die Beschreibung von dem Schweden-Krieg, Ubergab der Stadt Wirtzburg und Eroberung des Schlosses Marien-Berg ꝛc. von welchen allen obwohlen in beyden ersten gemelten Tomis auch gehandelt worden, in diesen doch viel ausführlichere Nachrichten ertheilet werden.

Die als ein Wirtzb. Chronick der letzten Zeiten zu halten.

X. Wann ich nun aber die Austheilung und Einrichtung sonderlich deren in beyden letzten Büchern zusammen gebrachten Geschichten an sich genauer betrachte, wie jedes nach Ordnung der Zeit und Jahren, unter jeden Bischoffen, an gebührenden Orthen angeführet, und erzehlet wird; so habe ich gar kein Bedencken, obwohlen ich anfänglich nicht darauff gedacht habe, solche Bücher als ein Wirtzburgische Chronick deren letzteren Zeiten, oder als ein Fortsetzung jener des Frisii zu nennen, und dafür gelten zu lassen. Dahero habe ich auch den halben Theil deren Exemplarien, welche ohne denen vorigen ihre, nur der Teutschen Sprach kundige Liebhaber finden werden, den Titul einer Wirtzburgischen Chronick deren letzteren Zeiten beygesetzet, unter welchen dieselbe auch billig mögen angenommen worden. In dem andern halben Theil deren Exemplarien, so denenjenigen belieben werden, welche die schon allbereits ausgegangene zwey erste Lateinische Tomos haben, oder künfftig erhalten werden, habe ich die Gleichförmigkeit des Tituls mit selbigen beybehalten; ist folglich dieses der dritte Tomus der von mir übernommenen Sammlung deren Wirtzburgischen Geschicht-Schrifften von denen letzteren Zeiten, oder von dem Jahr 1500. zu dem Jahr 1750. bey welchen ich, wills GOtt, diese meine Arbeit mit dem vierten Tomo werde beschliessen.

Historische Abhandlungen.

XI. Jetzund von allen, was in gegenwärtigen Buch enthalten, in Besonderheit zu reden, habe ich erstens einige Historische Abhandlungen vorangesetzt. In beyden ersten wird nach dem Ursprung dem Francken gesucht, ihre verschiedene Fort- und Land-Züge, oder Wanderungen aus einem Land in das andere erzehlet, biß sie endlich in unseren dermahligen Franckenland sich vest gesetzet. Auch betrachten wir dieses Lands alte von seinen Innwohnern überkommene Nahmen, verschiedene Vertheilung, und was für Regierungs-Arth die alte Francken gehabt haben. In denen drey übrigen Abhandlungen suchen wir nach den Anfang des Christenthums bey denen Francken, wann und auff was Gelegenheit solches bey ihnen bekant, nach und nach eingeführet, durch widrige Zufälle abermahl erstickt, biß endlich dasselbe durch den Heiligen Kilianum und dessen Gesellen etwas besser bevestiget worden. Und weilen zu dessen mehreren Erleüterung das Leben der H. Bilhildis, als der ersten Christlichen Hertzogin unseres Francken, und nach ihr das Leben des erstgedachten H. Kiliani, welcher zu erst als ein von dem Apostolischen Stuhl unserem Francken zugeschickter Apostel diesem den Christlichen Glauben geprediget, den Hertzogen mit vielen Unterthanen zu denselben bekehret, vieles beytragen, habe ich beyde in zweyen besonderen Abhandlungen beybringen wollen. Nach diesen zweyen und ersten Haupt-Puncten, von Ursprung deren Francken, und Anfang des Christenthums unter denselben, schreite ich zu vorgenommener Sammlung deren von denen letzten dritthalb hundert Jahren Wirtzburgischen Geschicht-Schrifften, oder Chronick gemelter Zeiten, und kommet nach meiner Eintheilung zu ersten für

Regierungs-Verrichtungen.

XII. Laurentius von Bibra der 56. Bischoff. Ware eines preyßwürdigsten Vorfahren Bischoffen Rudolphs löblichster Nachfolger. Dessen mehreste und fürnehmste Verrichtungen in Geistlichen und Weltlichen Wesen seines ihme anvertrauten Stiffts und Lands, auch Geschäfften des Reichs, seynd, soviel ich derenselben in Erkantnuß gebracht, in dem Ersten Buch unserer Wirtzburgischen Geschicht-Schrifften angeführet worden; von denen ich in gegenwärtigen einen kurtzen Begriff mittheile, sambt denen Kayserlichen Gnaden- und Freyheits-Brieffen, die derselbe zum Guten seines Stiffts erhälten. Zu diesen kommen auch einige Denckwürdigkeiten, welche zur Zeit seiner Regierung sich zugetragen, unter denen besonders der Ursprung einer heut weit und breit berühmten Wallfahrt unser Lieben Frauen zu Dettelbach mag gerecht werden.

Joannes Episcopius.

XIII. Kunst-Spruch Joannis Episcopii. Wer dieser Joannes Episcopius gewesen, ist mir weiter nicht bekant, als was er von ihme selbsten der Nach-Welt hinterlassen. Sein Zunahme ware zu Teutsch Bischoff. Er lebte zu Zeiten Friderici von Wirsberg Bischoffens zu Wirtzburg; ware gelehrt, ein Liebhaber der Historie und Poëli, deren Prob er gethan, da er die Geschichte des Stiffts Wirtzburg und aller Bischoffen in teutsche Reymen gesetzt, von Anfang der Bekehrung der Stadt Wirtzburg biß auff das Jahr 1569. Solches Büchlein hat er in erstgemelten Jahr zu Rottenburg an der Tauber, durch Zachariam Groß, in selbst seiner M. Johann Bischoffs von Wirtzburg Verlegung drucken lassen, und dasselbige einem Hochwürdigen Domb-Capitul dedicirt oder zugeschrieben, wobey er seinen unterschriebenen Nahmen in Latein beygesetzet: M. Johan. Episcopius. Dessen Versen nun seynd zwar nicht nach dem heutigen Geschmack deren Gelehrteren; doch ersetzen sie diesen Abgang mit ihrem Alter, welches allzeit in Werth zu halten. Zudem ist auch manchem angenehm, den Unterschied der Aelteren und heutigen Arth oder Kunst in denen Reymen sehen und erkennen. Demnach hat mich für gut angesehen, um dem Leser eine Veränderung zu machen, auch des gemelten Episcopii Versen, worinnen er unserer Bischoffen Tugenden und Thaten begreiffet, diesem meinem Buch einzutragen; und langen dieselbe biß auff Bischoffen Friderich von Wirsberg.

Beschwerliche Regierung.

XIV. Conradus III, von Thüngen der 57. Bischoff. GOtt hat besonders diesen Fürsten ausgesehen, in denen beschwerlichsten Zeiten unserem Vatterland und dem Hoch-Stifft Wirtzburg fürzustehen, um dieses von augenscheinlichen Untergang oder dessen Gefahr, welche über dasselbe verhenget ware, zu erretten. Er ware eines standhafftigen Gemüths, welches bey einem Regenten sonders erfordert wird, wann es am schweresten hergehet. Die Zwischtigkeiten in dem Religions-Wesen, welche sich im Jahr 1517. in Teutschen Reich durch Martin Luther erhoben, haben täglich, wie ein umfressender Brand, wann solcher nicht zeitlich gelöschet wird, zugenommen, und in kurtzen das gröste Unheyl angerichtet. Aus Anführung der irrigen Lehren haben sich die Bauern und andere gemeine Pöfel verreitzen lassen, wider die Geistlichkeit und ihre eigene Herrn auffzustehen, das gantze Geistliche und Politische Wesen zu verkehren, und, wie sie Vorhabens waren, alles in einen andern Form zu giessen. Nachdem Bischoff Conrad mit Hülff des Schwäbischen Bunds diesen Auffstand gedämpffet, und seine rebellische Unterthanen wieder zum Gehorsam gebracht, stunde unserem Vatterland ein neuer Krieg vor der Thür, welchen ein gewisser Betrieger in Hessen wider dasselbe durch seine Falschheiten und Verleümbdungen angeblasen. Als nun dieser auch glücklich abgewendet, und unseres Friedliebenden Fürsten Unschuld an Tag kommen, hat er hernach zu der mehrmahlen begehrten Hülff wider den Türcken, das Seine, so viel ihm möglich gewesen, beygetragen. Um gegen neuen Auffstand oder andere Feinde das Stifft sicher zu setzen, hat er sich mit einigen benachbarten Fürsten in Verbündnuß eingelassen. Ob diesen und anderen wie beschwerlichen, so rühmlichen Verrichtungen seiner Regierung, seynd ihme verschiedene Ehren- und Gedächtnuß-Schrifften gemacht worden, welche allhier auch beygebracht werden.

XV.

XV. Johann Reinhards ausführliche Beschreibung der im Jahr 1525. in Francken vorgegangenen Empörung deren Bauern, und alles dessen, was sich bey derselben zugetragen. Dieser haben wir eine kürtzere Beschreibung von solchen Bauern-Tumult voraus gesetzet. Die des Reinhards ist viel weitläuffiger und vollkommenlich ausgeführt; wiewohlen auch diese nur ein Auszug seyn solle aus einer noch grösseren Beschreibung, welche Frisius, der in diesem Auffruhr allenthalben mit, und bey seinen Fürsten gewesen, und von allen, was vorgangen, als ein augenscheinlicher Zeug, verfertiget hat. Man haltet aber mit dem eintzigen und wahren Friesischen Original bey allhiesiger Hoch-Fürstl. Cantzley, oder vielmehr Archiv, allwo dasselbe dem Vernehmen nach, auffbehalten wird, so sehr zuruck, daß von demselben noch niemanden eine gäntzliche Abschrifft solle zu kommen seyn. Die, so in allen Wirtzburgischen geschriebenen Chronicken gefunden werden, seynd alle gemelten Reinhards ein ausgezogenes Werck, wie auch jene, so von Herrn Ludewig heraus gegeben worden. Ich habe wohl mehr als ein dutzet dergleichen geschriebenen Chronicken zu meinem Vorhaben bey Handen gehabt, deren einige mehres, andere weniger von der Bäurischen Auffruhr in sich enthalten. Eine unter allen diesen Beschreibungen war die beste und vollkommeneste, welche ich gegenwärtigem Buch eingetragen. Sie ist in etwelchen Sachen noch ausführlicher, und giebt dem Leser mehres von gemelten Tumult, als jene, welche bey des obgedachten Herrn Ludwigs Wirtzburgischen Geschicht-Schreibern gefunden wird. Als da seynd die unterschiedliche Sigillen der viererley auffrührischen Hauffen, welcher diese in Besieglung ihrer Brieffen sich bedienet haben. Die Specification aller auff dem Schloß zu Wirtzburg, zu dessen Beschützung sich befindlichen Personen, und deren unter sie ausgetheilten Aemptern, Verrichtungen und Posten. Aus einem anderen Manu-Script habe ich ein ohngefehrliche Verzeichnus deren in diesem Bauern-Krieg verbrendten und zerstöhrten Schlössern, adelichen Häusern, und Clöstern. Item die erlittene Schäden deren Graffen, Herrn und Ritterschafft, ob deren wegen sich Bischoff Conrad mit denenselben hernach vertragen. Dieses letztere ist mir aus der Wiesentheider Bibliothec des Hoch-Gräfflichen Hauses von Schönborn auszuschreiben gnädig vergünstiget worden, welches ich allhier zu Bezeügung meiner schuldigsten Danckbarkeit nicht solte verschweigen. Zu mehreren Lust und Gefallen des Lesers habe ich noch die dritte und vierte Beschreibung von dem mehr gemelten Bauern-Krieg, und sonderlich von dem Anfall und Bestürmung des Schlosses zu Wirtzburg beygebracht, deren die erste ein gewiesser Fritz Beck, so damahlen auff erst gedachten Schloß Zeüg-Meister gewesen, und mit in der Besatzung gelegen, in Reymen verfasset hat. Endlich hat man auch des tapferen Ritters, Sebastian von Rotenhan, Fürstlichen Hoff-Meisters nicht vergessen, welcher zu Beschützung des Schlosses, vor anderen vieles beygetragen, zu dessen wohl-verdienten Ehren-Gedächtnus auch einige Versen gemacht worden, so dieses Orts von mir nicht solten übergangen werden. Wird demnach allhier nicht viel mehr von allen, was in den Friesischen Original begriffen, und die Haupt-Sach betrifft, abgehen: also daß man an desselben hier beygebrachten weitläuffigeren Auszug, und gemelten anderwärtig hergenommenen Zusätzen von der Bäurischen, sonderlich in Francken geschehenen Auffruhr zu gnügen wird berichtet seyn. Verschiedene Beschreibungen des Bauern-Kriegs.

XVI. Wann wir nun ursprünglich dem Fleiß des Frisii die bisher angeregte vollständigere Beschreibung des im Jahr 1525. vorgegangenen und beruffenen Bauern-Kriegs schuldig seynt, so erfordert die Billigkeit, und das von mir übernommene Ampt, von diesem gelehrten und für unser Vatterland sehr embsigen Mann und Geschicht-Schreiber allhier etwas mehres zu melden und dem geneigten Leser mitzutheilen. Petrus Ludewig Preußischer Hoff-Rath, Professor und Archivarius, welcher des Friesen Wirtzburgische Chronick, neben anderen des Lands Geschicht-Schreibern, im Jahr 1713. zu Franckfurt gedruckt, an das Tag-Liecht heraus gegeben, schreibet in seiner Vorrede von Frisio folgendes, dessen

dessen Worte, indem sie mir stattlich zu Handen kommen, allhier, so viel meinem Absehen vonnöthen, beybehalte.

Friesen Geburt.

„ Lorentz Frieß (seynd des Ludewigs Worte) dieser wehrte und geschickte „ Mann verdienet wohl, daß wir etwas von seinem Leben schreiben, und seinen „ Nahmen unter den Gelehrten etwas bekannter machen. Er war Anno 1491. „ zu Mergentheim, einer bekannten Stadt in Franckenland gebohren, und in „ allen nutzlichen Wissenschafften erzogen, wie er jenes selbsten bezeuget (a). „ Und hat er solchemnach den Bischoffen zu Wirtzburg umb so viel leichter be„ kannt werden können, weil seine Geburt-Stadt in der Nähe gelegen, und ehe„ dem selbsten dem Stifft Wirtzburg verwandt gewesen war. Wie er dann Wirtzburg. Bedienungen. „ nicht nur allein zeitig in Wirtzburgische Diensten kommen; sondern auch in „ denselben unter dreyen Bischöffen verharret und geblieben ist. Namentlich „ unter den Bischoffen Conrad den dritten und vierten, und Melchiorn Zobeln, „ welchem er sein Wirtzburgisches Chronicon zugeschrieben, ja am allermeisten „ zu dessen Gebrauch solches verfasset hat. In diesem seinem Ampt hat er sich „ insonderheit das Bischoffliche Landes-Archiv wohl bekannt gemacht, welches „ er auch unter der Bedienung eines Secretarii in seiner Verwahrung gehabt; „ weil selbiger Zeit die Fürstliche Höffe in Teütschland von Archivariis noch we„ nig wusten; sondern die Verwaltung des Archivs einer von denen Secretariis, „ als ein Neben-Werck über sich nemmen muste. Inzwischen hat die Geschick„ lichkeit unsers Friesens und dessen Kundschafft in Reichs- und Landes-Sachen Fürstl. Rath. „ die Bischöffe bewogen, daß sie ihm nicht allein eine Stelle im Fürsten-Rath „ gegeben; sondern auch selbigen in gar verschiedenen Staats- und Lands-Sachen „ gar nützlich gebraucht haben. Dann Geheimbde Räthe hat selbiger Zeit kein „ Stand des Reichs, auch so gar kein Chur-Fürst gehalten, welche letztere erst „ Anno 1570. dergleichen Bedienungen in ihren Höffen auffgebracht, und sol„ chen nachgehends auch andere Fürsten gefolget haben. Henricus Pantha„ leon (b) schreibet von unserem Friesen, daß ihn die Bischöffe von Wirtzburg, „ seiner Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit, auch ins besondere seiner Wohlre„ denheit halben sehr werth gehalten, und in manchen wichtigen Verschickungen „ und Gesandschafften an dem Kayser Carolum V. und Ferdinandum I. ge„ braucht haben. Wie es dann auch sein Epitomator Reinhard ins besondere „ meldet, daß ihn Bischoff Conrad Anno 1525. in dem Bauern-Krieg mit sich „ in der Flucht genommen, beständig bey sich behalten, und sich seines Raths „ in selbigen verwirrten und trübseligen Zeiten bedienet habe. Ja es wird ihm Auffrichtigkeit. „ auch dieses Lob gegeben, daß er die Redlichkeit sonderlich geliebet, und seinem „ Herrn allezeit zum Frieden im Land gerathen habe. Und deßwegen solle er „ auch bey allen Unterthanen des Lands in grossen Ansehen gewesen seyn, wel„ che in den wichtigsten Sachen auff ihn ein ungemeines Vertrauen gesetzt hät„ ten (c). Wie begierig er auch gewesen, gelehrten und fleißigen Männern in „ nützlichen Wissenschafften an die Hand zu gehen, dessen kan der bekannte „ Mün-

(a) In seiner Chronick unter Bischoff Dieterich cap. 2. pag. 552. mit diesen Worten: Der Zehend zu Mergentheim an der Tauber, in welcher Stadt ich Lorentz Frieß gebohren und erzogen bin.

(b) Parte 3. p. 219. Er war ein hoch-verständig-gelehrter Mann; Ein Historicus, Poët und guter Redner, welchen viele Sprachen bekannt gewesen. Also haben ihn die Bischöffe von Wirtzburg sehr geliebet und durch seine vielfältige Tugend unter ihre Räthe genommen. Er war auch offt von dem Bischoff zu Kayser Carolo und Ferdinanden abgefertiget; welchen er durch sein auffrecht Leben und sonderbahre Wohlredenheit wohl bekannt und sehr lieb gewesen.

(c) Er hat Frieden im Landt halten helffen, und ist bey männiglich in grosser Autorität gewesen. Panthaleon.

„ Münster (d) ein Zeüge seyn. Dann als selbiger vorgehabt, seiner Cosmo-
„ graphie auch eine tüchtige Nachricht und Beschreibung von Wirtzburg beyzu-
„ fügen, hat er sich bey unseren Friesen gemeldet, auch durch ihn nicht nur allein
„ so viel erhalten, daß der Bischoff Melchior Zobel ihme Vorschub zu denen Ab-
„ rissen und Holtz-Schnitten des Stiffts Wirtzburg gethan; sondern auch, nach
„ dem Zeugnis Johannis Jacobi Frisii (e) Laurentz Frieß die Verzeichnus der
„ Bischöffe und Beschreibung der Stadt Wirtzburg selbsten verfertiget, und er-
„ melter Cosmographie einverleiben lassen. Bey solchen Umbständen nun ist
„ leichtlich zu erachten, was man von seinem schönen Werck der Historie aller
„ Bischoffe von Wirtzburg zu erwarten habe.

Nach bishero von Frisio vorgebrachten, schreibet obgedachter Herr von Ludewig viel rühmliches von dessen Wirtzburgischen Chronick und derselben Beschaffenheit: Führet auch ferner an, was er sonsten noch mehr für Schrifften habe verfertiget, welche auch sogleich allhie sollen erwehnet werden, nachdem von jener anfänglich dieser Vorrede gehandlet worden. Endlich beschliesset er seine Red von Frisio mit folgenden: „ Nach aller dieser seiner Arbeit ist endlich Lau- Friessens
„ rentz Frieß im Jahr 1550. gestorben, und zu Wirtzburg in der Dom-Kirchen Tod und Be-
„ Creutz-Gang begraben worden. Sein Geschlecht bleibet noch jetzo in dem gräbnus.
„ Stifft und der Stadt Wirtzburg in Segen; indem verschiedene seiner Nach-
„ kommen noch jetzo daselbsten ansehnliche Aempter bedienen, und von dem Stifft
„ in wichtigen Verrichtungen gebrauchet werden.

„ Die andere von Friesen verfertigte Schrifften, deren er selbsten gedencket,
„ seynd folgende:

„ I. Von Art, Eigenschafft und Gebrauch der hoch-teutschen Zungen. Friesens an-
„ Welches Buches er pag. 425. in Episcopo Arnone mit diesen Worten Er- dere Schrif-
„ wehnung thut: Was nun Pagus heisse, habe ich in einem anderen Buch, ten.
„ so ich von Art der hohen teutschen Zungen schreibe, Anzeigung gethan.
„ Und wäre wohl zu wünschen, daß dieses Buch, wenn es noch vorhanden, in
„ Druck käme. Nicht allein weil der Verfasser ein verständiger, geschickter und
„ in seiner Mutter-Sprach geübter Mann gewesen; sondern weil er auch so viele
„ Uhrkunden mittler Zeit gelesen, und selbige aus dem Latein in das Teutsche
„ übersetzet hat: Dannenhero sich zu vermuthen, daß solches Buch in re Diplo-
„ matica, oder unter welchen Namen ich ein Werck samle (Ludewig redet von
„ ihm selbsten) in critica medii ævi ein gar grosses Licht geben würde.

„ II. Stamm-Baum Kayserm Carln des ersten Geschlechts. Auff dieses
„ beziehet er sich pag. 450. gleich anfangs. Und gehet ohne Zweiffel sein Abse-
„ hen dahin, daß mit Ludovico infante das Carolingische Geschlecht nicht aus-
„ gegangen, sondern von demselben die Hertzoge und nachmahlige also genannte
„ Graffen in Franckenland von Limburg, Worms, Rothenburg, Hohenlohe
„ und andere davon übrig gewesen seyn. Davon sich in diesen Gräfflichen Häu-
„ sern gar merckwürdige Fußstapffen und Anzeigungen finden sollen, auff die auch
„ unser Verfasser pag. 432. cap. 4. zielet, welche, wenn sie an das Licht kä-
„ men, entweder abgelehnet, oder die heutige Meynungen der Gelehrten von
„ Caroli M. Geschlecht geändert werden müsten.

„ III. Von des Hertzogthums und Land-Gerichts zu Wirtzburg Frey-

(d) In Cosmograph. lib. 3. von Wirtzburg schreibet also davon: Die Stadt Wirtzburg des Hertzogthums zu Francken Fürstlicher Hoff, welcher Contrafetung Herr Melchior Zobel Bischoff mit gnädigen und geneigten Willen zu diesem Werck, seinen Gnaden zu ewigen Gedechtnus überschicket hat; und damit angezeigt, was herrliches Fürstlich Gemüth er trägt zu der Adelichen Kunst der Cosmographie: der auch Land und Stadt, und was sich da verlauffen, in einem kurtzen Begriff dieser gemeinen Beschreibung der Welt hat wollen einschliessen. Darzu aber haben treülich geholffen die gelehrten Männer, Herr Ewaldus von Creützнach und Herr Laurentius Frieß, jetzt gedachten Fürsten Räthe und Secretarius.

(e) In Bibliotheca Gesneriana: Laurentius Frisæus, Francus Orientalis descripsit Urbis Herpipolensis ejusque Episcoporum historias, à Sebastiano Münstero Cosmographico Operi insertas.

„ heiten, Privilegien, Gräntzen, Gewohnheiten, Gebräuchen und ande-
„ ren Gerechtigkeiten. Dieses Wercks thut er doppelte Erwehnung, einmahl
„ pag. 494. im Anfang (f); das andere mahl pag. 520. cap. 3. am Ende (g).
„ In jenem Ort will er das Buch nur unter der Feder gehabt, in diesem aber
„ schon verfertiget haben. Wäre nun das letztere, so wolte ich selbsten aus mei-
„ ner Armuth demjenigen einen jeden Bogen davon mit einem Ducaten bezah-
„ len, der mir solches zum Gebrauch geben wolte. Dann ich zu unseren Frie-
„ sen ein so grosses Vertrauen habe, daß ich mir sicher verheisse, es würde sol-
„ ches Buch nicht allein zu der wahren Beschaffenheit des Franckenlands nach
„ dem Ausgang der Carolingischen Kayser dienen: sondern auch dem Teutschen
„ Staats- Lehen- und Burger-Recht ein gar mächtiges Licht geben. Weß-
„ wegen ich dem Besitzer davon sein Gewissen rühre, diese nützliche Arbeit sei-
„ nem Vatterland nicht vorzuenthalten.

„ IV. Historie vom Bauern-Krieg Anno 1525. auff Regal-Papier 287.
„ Blätter. Dann also schreibet Johann Reinhard, von dem wir unten han-
„ deln wollen (h). Und weil unser Frieß allen diesen Verwirrungen und Krie-
„ gen selbsten beygewohnet, auch darinnen in Bothschafften und Verrichtungen
„ gebrauchet worden; so hat wohl niemand in dieser Sache besseren Bericht, als
„ er geben können, davon man aber nur den Auszug, welchen Johann Rein-
„ hard aus des Friesens weitläufftiger Arbeit gemachet, setzen mögen. “

XVII. Bis hieher haben wir des offt gerühmten Herrn Ludewigs eigene Wort von unserem Wirtzburgischen Geschicht- Schreiber Friesen und dessen Büchern angeführt. Anjetzo wollen wir ihn ferner vernemmen, was er von Johann Reinhard, dessen erst gemelten Auszug von dem Bauern-Krieg, wie oben gesagt worden, wir diesem Buch eingetragen haben, in seiner Vorrede beybringet. Ich gebe wiederum desselben eigene Wort. „ Johann Reinhard hat

Johann Reinhard.

„ gleichfalls zu Wirtzburg mit dem Frieß zu gleicher Zeit gelebet, und ist in sei-
„ ner Stiffts-Bedienung als Præsentz-Meister (i) gestanden, welcher denen
„ Canonicis ihre tägliche so genannte Præsentz-Gelder, die sie der gegenwärtigen
„ Abwartung ihrer Sing-Stunden halben zu geniessen, auszutheilen und zu be-
„ rechnen pfleget. Neben dieser seiner Ampts-Verrichtung hat sich unser Rein-
„ hard auch sonderlich auff die Historie und Stiffts-Geschichten des Bistums
„ Wirtzburg geleget, indem er nicht allein Lorentz Friesen, der doch in dem Ar-
„ chiv gesessen, verschiedene Nachrichten, die er sonsten nirgends haben können,
„ mitgetheilet: sondern auch in denen Wirtzburgischen Stiffts-Sachen so voll-
„ kommen erfahren gewesen ist, daß Lorentz Frieß selbsten seine Wirtzburgische
„ Chronick ihme zu dem Ende nicht nur ein, sondern gar vielmahlen zugeschickt,
„ damit dieser geschickte Mann solche durchsehen, mit seinem Urtheil begleiten,
„ und was er darinnen entweder verkehret oder gar nicht fände, solches ersetzen
„ und verbessern mögte. Und ist wohl kein Zweiffel, wenn ihme Lorentz Frieß
„ nicht

(f) „ Es sind sonsten dem Stifft Wirtzburg von Kaysern und Königen über das Hertzogthum zu Francken viele
„ schöne Freyheiten gegeben worden; von den und anderen seinen Herkommen und Gebräuchen habe ich
„ ein sonder Buch zu schreiben willens.

(g) „ Seine Wort sind: Von dem Hertzogthum zu Francken aber in dieser Freyheit bestimmt, als Raub,
„ Brand, Aigenleut, Lehnleut, und Blut-Rach, wie dieselben, auch das Wort Pargilten und andere
„ dunckele Wort zu verstehen seyn, und zuvorderist von dem Hertzogthum und Land-Gericht, auch allen
„ ihren Freyheiten ꝛc. habe ich ein besonder Buch gemacht.

(h) „ In der pag. 873. ad ann. 1525. sind seine Wort folgende: Lorentz Frieß, ein wahrhafftiger, trefflicher Ge-
„ schicht-Schreiber, ist in der Bauren Auffruhr allzeit umb und bey Bischoff Cunrad von Thüngen gewe-
„ sen. Hat auch in Einnehmung des Lands alle der Bauerschafft ergangene Schrifften zu Händen bracht,
„ und deßhalben ein grosse, gewaltige Historie auff Regal-Papier 287. Blätter gemacht; darinnen er den
„ Bauern-Krieg von Anfang biß zu Ende beschrieben.

(i) So schreibet Lorentz Frieß in Episcopo II. cap. 12. p. 397. Eine alte Handschrifft habe ich bey dem Dom-Stifft gesehen, die mir Johann Reinhard Præsentz-Meister gewiesen, darinnen die Wirtzburgische Marck bezeichnet stehet.

„ nicht mit seiner Arbeit zuvor kommen, er für sich eine eigene Wirtzburgische „ Chronick geschrieben haben würde. Nachdem aber solches geschehen, hat er „ sein Vorhaben geändert, und Friesens Chronick für sich genommen, aus sel„ biger denenjenigen zum besten, die solche, ihrer Weitläufftigkeit halben nicht „ gerne lesen wollen, einen Auszug gemachet, selbige aber gleichwohl auch an „ manchen Oertern verbesseret, und an anderen wiederumb vermehret. Dieses „ sein Historisches Werck hat Reinhard biß auff das Jahr 1546. hinaus geführet, mit welchem er seine Arbeit beschliesset. Es ist auch wohl kein Zweiffel, „ daß der Verfasser umb solches Jahr wohl müsse gestorben seyn, weil man aus „ seiner Fortsetzung siehet, wie er seine gantze Lebens-Zeit hindurch von dem „ Stifft Wirtzburg ein Tag-Register gehalten, welches sich mit dem 24. Januar. „ 1546. endiget.

Soviel hat abermahl der mehr-gerühmte Herr Petrus Ludewig von Johann Reinhard in seiner Vorrede in die Feder dictiret; aus welchen erhellet, daß dieser nicht nur aus des Friesens Beschreibung von dem Bauern-Krieg, sondern auch von desselben gantzen Wirtzburgischen Chronick einen Auszug, und eine andere an vielen Orthen geänderte und verbesserte Chronick gemacht habe, deren auch einige Scribenten, benantlich Zeitlerus und Liperius (k) gedencken.

XVIII. Erzehlung des wider das Stifft Wirtzburg durch Falschheit angesponnenen, doch hernach glücklich abgewendeten Hessen-Kriegs. Diese ist abermahl ein Stuck aus des erstgedachten Reinhards Wirtzburgischen Chronick. Es hat sich dieser Krieg (um dem geneigten Leser allhier einen kurtzen Vorbericht davon zu geben im Jahr 1528. folgender massen angesponnen. Hessen-Krieg wider Wirtzburg.

Georg Hertzog zu Sachsen hatte kurtz vor diesen Zeiten entweder unter seinen Räthen, oder anderen Bedienten, einen mit Nahmen Otto von Pack Doctorn. Dieser von seinem Herrn, wie es das Ansehen haben will, aus Ungnaden entlassen, hat bey Philipp Landgraffen in Hessen um Dienst sich beworben, und solche erhalten. An seinen vorigen Herrn aber sich entweder zu rechen, oder vielmehr aus unmäßiger Geld-Begierde, hat er ein Verbündnuß geschmidet, als wann solche zwischen Ferdinandum König in Böhmen und Ungarn, und damahligen, in Abwesenheit des Kayserς, Stadthalters des Römischen Reichs, und anderen Geistlichen und Weltlichen Chur- und Fürsten, unter welche er auch Conraden Bischoffen zu Wirtzburg eingemenget, wider gedachten Land-Graffen zu Hessen, und wider den Chur-Fürsten in Sachsen, der Religion wegen, wäre auffgerichtet worden, Krafft solcher Bündnuß beyde Fürsten mit Krieg zu überziehen, und dieselbe mit Gewalt wiederum zu der Römisch-Catholischen Kirchen, von welcher sie durch des Luthers Lehr waren abgewichen, zu bezwingen. Der Bößwicht hat von dieser durch ihn gemachten Bündnuß dem Land-Graffen von Hessen, seinem jetzigen Herrn Bericht gethan, und als ein grosses Geheimnuß, welches er bey seinem vorigen Herrn, dem Hertzogen Georgen gesehen hätte, entdecket; auch endlich dem Land-Graffen, welcher ihme 4000. Gulden darum versprochen, ein Abschrifft der falchen und erdichteten Bündnuß zugestellet. Beyde der Land-Graff und Churfürst haben dem Betrieger und der Copey seiner erdichteten Bündnus Glauben geben, sich alsbald auffs hefftigst zum Krieg gerüstet, damit sie ihren angedichteten Feinden, und dem, wie sie glaubten, ihnen angetroheten Gewalt bevor kämen; also zwar das Hessen mit einem starcken Kriegs-Volck schon an den Grentzen des Stiffts Wirtzburg sich gelageret, solches zu überfallen; eh Bischoff Conrad geglaubet, daß dieses Ungewitter auff sein Land solte angesehen seyn. Bey so geschwinden und bevorstehenden allgemeinen Unheyl haben beyde Churfürsten Pfaltz und Trier sich ins Mit-

(k) In dem Wort Wirtzburg seiner Bibliothec p. 1489. findet sich folgendes: Joh. Reinhardi Wirtzburgische Chronick. Und Zeiler in Contin. I. Itinerar. p. 170. 171. beziehet sich auff Johann Reinhards Chronick vom Stifft Wirtzburg.

tel geschlagen, persönlich zu den Land-Graffen und Churfürsten zu Sachsen sich verfüget, die Sach in so weit vergütet und beygeleget, das Hessen zwar von Kriegs-Gewalt abgestanden, Bischoff Conrad aber und andere den Frieden um grosses Geld haben erkauffen müssen, wie hernach erzehlet wird. Endlich ist der Betrieger und Lügen-Schmidt der falschen Bündnuß entdeckt worden, den aber Philipp Landgraff, weilen er ihme Sicherheit versprochen, dermahlen hat aus der Schlingen geholffen, und heimlich hinweg ziehen lassen: doch ist er seiner wohlverdienten Straff nicht entgangen, welche er letztens zu Brüssel in denen Niederlanden bekommen, allwo er unter dem Schwerd des Nachrichters liegen geblieben.

Kurtze Regierung.

XIX. Conradus IV. von Bibra der 58. Bischoff. Die Regierung dieses Bischoffen ware kurtz, und hat sich nicht viel über vier Johr erstrecket; daherv haben wir von ihme auch nicht viel zu sagen. Er müste einstens wegen einreissender Pest, sich samt der Cantzley von Wirtzburg in mehr gesundere Orthe gegen der Röhn hinweg begeben. Von dem Graffen von Henneberg hat er das Ampt Mainberg zum Stifft erkaufft, hingegen die alte Stadt Mainungen darfür hinweg gegeben. So ist die Stadt Meckmühlen von ihm dem Hertzogen von Würtenberg auch wieder abgetretten worden. Das gröste Unglück für die künfftige Zeiten seines Nachfolgern und des gantzen Landes ware, daß er Wilhelmen von Grumbach, als einen besondern Liebling an seinem Hoff unterhielte, und etwann mehr, als sichs geziemete, liebte und anderen vorzoge.

Kurtzer Begrieff der Regierung B. Melchior.

XX. Melchior Zobel von Guttenberg der 59. Bischoff. Wiewohlen er ein frommer GOtts-eyferige und würdigster Bischoff, ein starckmüthiger Fürst, ein für sein Volck sorgfältigster Lands-Vatter ware, hatte er doch die unglücklichste Regierung. Das verwirrte Religions-Wesen, und die daraus bey Geistlichen und Weltlichen noch ziemlich verderbte Sitten, gabe ihme als einem Bischoffen viel zu schaffen. Seine dißfalls angewendete Obsicht und Bemühungen findet der gelehrte Leser in Tomo I. Collect. Scriptor. & Rer. Wirceburg. Das Politische oder Burgerliche Wesen beunruhigte das entstandene Kriegs-Feüer, mit welchen Albrecht Marggraff zu Brandenburg das gantze Vatterland grausamlich verheeret, und in das gröste Verderben gesetzet. Und wiewohlen Bischoff Melchior das äusserste daran gewendet, damit solches Feüer, da es anfienge dem Stifft sich zu näheren, möchte abgewendet werden; und nachdem es folgend überhand genommen, das Vatterland Würcklich ergriffen, wiederum gelöset würde; muste er doch endlich zu letzt auch sein Leben darüber lassen, da er von einer bestellten Blut-Rotte in seiner eigenen Residentz-Stadt überfallen, und jämmerlich ermordet worden; wovon hernach mehres soll berichtet werden.

So vieler und schweren dem Stifft Wirtzburg unter Hochgedachten Bischoffens Regierung zugestossenen Ubeln ware der Haupt-Anstiffter Wilhelm von Grumbach, der sich nichts destoweniger an dem vergossenen unschuldigen Blut seines eigenen Fürsten und Lehen-Herrn nicht ersättigen, noch seinen gegen das Stifft entbrandten Grimmen dämpffen liesse, sondern viel ärger wider dasselbe zu doben fortfahrete, worüber wir bald hernach einen Vorbericht ertheilen wollen.

Brandenburgischer Krieg.

XXI. Erzehlung des wider das Hoch-Stifft Würtzburg und andere Stände geführten Brandenburgischen Kriegs in denen Jahren 1553. und 1554. Dieser Krieg ware ein unselige Nach-Geburt des Religion-Kriegs, welchen die Protestirende Fürsten wider den Kayser und Catholische Stände des Reichs geführet. Als dieser durch den Passauischen Frieden geendet, Marggraff Albrecht von Brandenburg aber an diesen Frieden kein Gefallen hatte; als welcher ihme und seiner Geld-Begierde zu frühezeitig geschlossen worden, hat er fortgefahren unter einem Frantzösischen Vorwandt, die Catholische und sonderlich die geistliche Fürsten und Bischöffe zu bekriegen, und an solchen sich dessen, wornach ihme

ihme gelüstet, zu erhohlen: doch musten auch andere dem Kayser getreue Städt herhalten, obwohlen dieselbe der Augspurgischen Confession beygethan. Die erste, und zwar noch vorgedachten Passauischen Frieden, welche der Marggraff angetastet, waren die Fränckische Stände, welche es mit dem Kayser hielten, und nichts von der Frantzösischen Freundschafft wissen wolten, die der Marggraff von ihnen prætendirte. Wiewohlen er nicht bey allen gleichen Vorwandt seines Verlangens vorgeschützet, welchen, wann man auff den rechten Grund sehen wolte, anders nichts ware, als ein unmäßige Begierd nach Geld und Landen. Das Teutsch-Herrische Gebieth, Nürnberg und beyde Hoch-Stiffter Bamberg und Wirtzburg musten zu erst seiner Wuth das Opffer abstatten, zu welches dieselbe mit grosser Gewalthätigkeit gezwungen. Hierauff hat er mit gleichen Verfahren die Mayntzische Orth am Mayn durchzogen, biß er zu Franckfurt, welches dazumahlen Mauritius Churfürst in Sachsen belagert hielte, in dessen Lager angelanget. Eben dahin wurde bald die Zeitung des gemachten Passauischen Friedens gebracht, mit welchem weilen Marggraff Albrecht nicht zu frieden, er sogleich nach den Rhein fortgezogen, und die Ertz- und Hoch-Stiffter Mayntz, Trier, Wormbs und Speyer auff das härteste gequälet. Indessen hat der Kayser die Verträge, welche der Marggraff von denen Nürnbergern, und beyden Stifften Bamberg und Wirtzburg mit Gewalt heraus gepresset, für ungültig erkleret, auch denenselben keineswegs nachzuleben verbotten.

In der von dem Kayser Carln fürgenommenen Belagerung der Stadt Metz, allwo der Marggraff umgesattelt, und mit Verlassung der Frantzösischen Parthey, sich wieder zu dem Kayser geschlagen, und er mit diesem versöhnet worden, ist die Sach dahin gerathen, daß der Kayser die Fränckische Verträge, welche er neulich cassirt gehabt, dem Marggraffen wieder hat bestättiget. Aus diesem ist ein neuer Krieg erfolget, dessen Erzehlung wir in dieses Buch eingetragen und an seinem Orth beybringen.

XXII. Ausführliche Erzehlungs-Rede von dem erschrecklichen Mord des Hochwürdigsten Herrn, Melchiorn Bischoffens zu Wirtzburg ꝛc. so geschehen Freytags nach Ostern den 15. April im Jahr 1559. Bischoffen Melchiors Ermordung.

Es traget sich zu Zeiten zu, nachdem ein grosses Ungewitter vorbeygangen, und der Himmel beginnet sich wiederum auszuheideren, das noch ein urplötzlicher erschröcklicher Nachschlag geschihet, in einen hohen Thurn, oder anderes fürtreffliches Gebäue einschlaget, und solches in Brand stecket. Der Marggräffisch-Brandenburgische Krieg ware ein hefftig starckes Ungewitter, welches in unserem Franckenland einige Jahr hero unersetzlichen Schaden verursachet. Nachdem dasselbe entlich vertrieben worden, und nunmehr schiene ausgetobet zu haben, sich auch alles zu einen allgemeinen Ruhe-Stand schiene anzulassen, geschahe erst ein unverhoffter Nachschlag über unseren Bischoffen Melchior, und schluge ihn zu Boden, da ihme mörderischer Weiß das Leben genommen worden, wie wir vorhin dessen gedacht haben. Von dieser grausamen That findet sich unter anderen in dem I. Buch der Wirtzhurgischen Geschicht-Schrifften eine sehr zierliche Lateinische Oration, welche ein anderer weiß nicht wer, in das Teütsche übersetzet. In solcher Ubersetzung hat er zwar hie und dort etwas, so eigentlich zur Sach nicht nothwendig gewesen, übergangen: hingegen aber andere Umstände beygebracht, welche ein so Trauer-volle Geschicht besser erleüteren. Da ich nun diese in das Teutsche also übersetzte Erzehlungs-Rede in einer unseren Wirtzburgischen geschriebenen Chronick gefunden, welche mir ein guter Freund und Liebhaber dieser Studien, zu meinem Vorhaben vergönnet; hab ich nicht unterlassen wollen, dieselbe auch in dieses Buch einzutragen, damit ich auch dem der Lateinischen Sprach sonst unerfahren, und doch deren Geschichten unseres Vatterlands begierigen Leser, von gedachter Ermordung Bischoffen Melchiors einen mehreren Bericht möchte mittheilen.

Grumbachs Feindseligkeiten wider das Stifft Würtzburg.

XXII. Von des Grumbachs gegen das Stifft Wirtzburg verübten Feindseligkeiten. Die grosse und vielfältige Feindseligkeiten, so Wilhelm von Grumbach, ein Fränckischer Edelmann, zu mitten des sechszehenden Jahr-Hunderts, in und wider das Stifft Wirtzburg, auch dessen Bischoffen, seine eigene Lehen-Herrn verübet, und hierdurch das gantze Teutsche Reich in Krieg und Unruhen gebracht hat, seynd ein grosser und denckwürdiger Theil deren Wirtzburgischen Geschichten, die sich von zwey hundert Jahren hero zugetragen. Aus einigen und geringen Mißhelligkeiten, welche zwischen dem Hoch-Stifft Wirtzburg und ihn Grumbachen anfänglich entstanden, seind folglich grössere Verbitterungen erwachsen, biß endlich dessen erhitztes und rachgieriges Gemüth in offene Flammen grosser Feindseligkeiten ausgeschlagen, welche sowohl unser Hoch-Stifft Wirtzburg, als die benachbarte mit ihm in Verbündnuß stehende Landen in dieselbe zu höchsten allseitlichen Verderben verwicklet.

Ist des Brandenburg. Kriegs fürnehmster Werckzeug.

Grumbach ware der fürnehmste Anschürer des Kriegs-Feuers, mit welchen Albrecht Marggraff zu Brandenburg, unter der Regierung Bischoffens Melchior, beyde Stifft Bamberg und Würtzburg, auch das Nürnbergische Gebieth und mehr andere Landen überfallen und grausamlich verheeret. Um diesen anfänglich abzuwenden hat Grumbach zu Ausfertigung deren Noth-getrungenen Verträgen, die man mit gedachten Marggraffen Albrechten eingehen müssen, als der eintzige Werckzeug sich also gebrauchen lassen, daß er seines Vortheils und Bestens darbey auch nicht vergessen, und was er nur immer verlangt, erzwungen und heraus gepreſt. Nachdem aber der Krieg auff ein neues und erst recht angangen, ob welchen Marggraff Albrecht mit seinen Anhängeren, deren der fürnehmste Grumbach gewesen, in die Reichs-Acht erklert, ist auch dieser seiner vom Stifft Wirtzburg zu Lehen habenden Gütern verlustigt und beraubt worden.

Setzet seine Feindseligkeiten wider das Stifft fort.

Wie nun Marggraff endlich den Kürtzeren gezogen, bey dem Closter Schwartzach überwunden, und aus dem Reich verjagt worden; hat Grumbach nicht nachgelassen, seine Feindseligkeiten gegen das Stifft und dessen Bischoffen, welche ihme zu wohl verdienter Straff, zufolg des Kayserlichen Urtheils und ergangenen Befehls, alle seine Lehen-Gütter eingezogen, noch seine Person ferner im Land gedulten wollen, fortzusetzen. Er hat erstlich alle Weg und Arth versuchet, wie er wiederum zu seinen Gütern möchte gelangen. Da er aber weder durch Recht, noch auch durch Fürbitt etwas erhalten können, hat er mit Lügen- und Ehren-diebischen Läster-Schrifften gegen die Bischöffe verfahren. Und dieweilen er mit diesen noch weniger ausgerichtet, suchte er durch das Blut seines Bischoffen, Fürsten und Lehen-Herren den Grimm zu stillen. Dieses zu bewerckstelligen, hat er ein Blut-Rotte von verwegnesten und zu dergleichen Händeln wohl abgerichteten Kriegs-Knechten bedungen, welche den frommen Bischoff Melchior in dessen eigenen Residentz-Statt unversehens überfallen und jämmerlich ermordet haben.

Lasset dessen Bischoff erschiessen.

Hierdurch hat Grumbach sein Ubel ärger gemacht, indem der Verdacht, den man dieses Mords halben sogleich auff ihn geworffen, mehr und mehr gewachsen; und der nechst-kommende neu-erwehlte Bischoff Friderich kein Mühe und Unkosten gesparet, den Haupt-Anstiffter dieses Mords zu entdecken. Die von Zeit zu Zeit eingebrachte Zeugnussen, daß die an Bischoffen Melchior begangene Mordthat ursprünglich von dem Grumbach herrühre, haben ihm alle Hoffnung abgeschnitten, weder durch Weeg Rechtens, weder durch Fürbitt, noch durch einige Verträg jemahlen zu seinen Güttern wiederum zu gelangen. Bey so Gestalt der Sachen suchte er sich selbst zu rechen, und hat zu diesem End ein ziemliche Anzahl seines Glichters zum rauben, plündern und morden begierigen und abgerichteten, auch sonst übel gesinneten Gesellen zusammen gebracht, mit solchen die Stadt Wirtzburg feindlich überfallen, und sich also bezahlt zu machen, sich unterstanden.

Uberfallet die Stadt Wirtzburg.

Dieses ware nun so viele verübte, Landfridbrüchige, grausame Thaten mit neuen überhäuffen; bey welchen allen doch dieser Ehr- und Pflicht-vergessene Mann das gröste Recht zu haben sich gedüncken lassen, und suchte in allen sich zu rechtfertigen. Umb ein gleiche Meinung anderen beyzubringen, wuste er seine Sachen, wie übel und gottlos diese immer beschaffen gewesen, durch Lügenhaffte, Ehren-diebische, wider die Bischöffe zu Wirtzburg und deren mit-verwandte Stände in offenen Druck heraus gegebene Läster-Bücher so schön zu färben und zu vermäntlen, daß, wer der Sachen Grund nicht gewust, ihme leichtlichen Beyfall hätte gegeben, und denselben für den unschuldigsten Mann gehalten.

Suchet durch Lügen und Schmeh-Schrifften sich zu vertheidigen.

Aber Bischoff Friderich hat durch seine gründliche Verantwortung und wahrhafften Gegen-Bericht, welchen der geneigte Leser in diesem Buch an seinem Orth zu finden, dessen Falschheiten entdecket, und klar erwiesen, wie viele Landfrid-brüchige und grausame Uebelthaten Grumbach in dem Teütschen Reich, und sonderlich wider seinen eigenen Lehen-Herrn und Fürsten, wider sein eigen Vatterland habe angerichtet; ob denen er auch endlich den wohl-verdienten Lohn zu Gotha bekommen.

Solche werden gründlich widerleget.

Von solchen allen wird in gegenwärtigen Buch, nach Erforderung der Zeit und des Orts Gelegenheit, so viel dessen wir in Kundschafft haben, mit mehren gehandlet.

Aber die von einem so Ehren- und Pflicht-vergessenen Mann wider seine eigene Lehen-Herrn ausgestreüete Lügen- und Schmehe-Schrifften achten wir nicht würdig anzuführen; will sich auch nicht geziemen, mit denenselben gegenwertiges unser Buch zu beschmitzen; sonderlich da aus der erst angezogenen wahrhafften, gründlichen Verantwortung Hoch-gedachten Bischoffen Friderichs zu Gnügen mag erkennet werden, wie übel, gottlos und grausam Grumbach mit Worten, Schrifften und Thaten gegen seinen Lehen-Herrn, gegen Kayser, Fürsten und Ständen des Reichs verfahren.

Seind des Tags-Lichts nicht mehr werth.

XXIV. Friderich von Wirsberg der 60. Bischoff. Bey der Wahl dieses Bischoffen haben wir eine Beschreibung des Gepräng's und deren Ceremonien, welche ehmahlen bey der Wahl eines Bischoffen zu Wirtzburg gebräuchlich gewesen. Er ware umb die Erhaltung der Alt-Catholischen Religion und guter Zucht, gegentheils aber umb die Ausreütung widriger Lehren und Lastern eyferigst beflissen. Dieser Ursachen halben hat er seine Sorg dahin gerichtet, daß er zu Wirtzburg eine hohe Schul auffrichtete, worzu er die Ehrwürdige Patres der neülig gestiffteten Gesellschafft Jesu beruffen. Seiner sambtlichen untergebenen Geistlichkeit hat er ein lange und sehr nachdrückliche Ermahnungs-Rede in offenen Druck zugeschickt, dieselbe sowohl bey der wahren Catholischen Religion und Lehr vest zu halten, als auch zu besseren Sitten, wo es vonnöthen seyn wolte, zu beruffen; von welchen allen in mehr angeregten Tomo I. Collect. Scriptor. & Rer. Wirceb. ein mehres. Bey diesen löblichsten und einen Bischoffen bestens anstehenden Sorgen, liesse sich Friederich sonders angelegen seyn, den an seinen Vorfahrer geübten Mord gebührend zu rechen, die Theter und den Haupt-Anstiffter auszukuntschafften, und derenselben habhafft zu werden. Er hat endlich durch viele eingebrachte Zeugnussen entdecket, daß dieser kein anderer als Wilhelm von Grumbach gewesen, mit welchem er Zeit seiner Regierung viel verdrießliches und beschwerliches zu thun gehabt, wie in vorgehenden angeführet worden. So verunglückten auch dieses löblichsten Bischoffens Regierung, nebst den Grumbachischen Unruhen, die einfallende Pest, und einige sowohl in der Stadt, als auff dem Land sich ereignete Feuers-Brünsten, von welchen wir eine in Reymen gesetzte Erzehlung in diesem Buch haben.

Kurtzer Begrieff der Regierung Bisch. Friderichs.

XXV. Eigentliche Beschreibung des Grumbachischen Einfalls in die Stadt Wirtzburg, was massen dieselbe von ihm erobert und eingenommen worden im Jahr 1563. Von dem Einfall in die Stadt Wirtzburg, und derselben Ausplünderung, mit welcher der maineydige Echter, Wilhelm von Grumbach

Grumbachs Einfall in Wirtzburg.

bach unter der Regierung Bischoffens Friderich von Wirsberg im Jahr 1563. auff das schärpffeste ihr zugesetzet, findet sich nach des Frisii Wirtzburgischen Chronick, wie solche Petrus Ludewig, im Jahr 1713. zu Franckfurt gedruckt heraus gegeben, eine, so viel die Haupt-Sach betrifft, zulängliche Nachricht. Es hat aber gleichwohl diese fast nichts anders, als die Handlungen, die mit Grumbachen wegen eines gütlichen Vertrags fürgenommen worden. Was sonsten feindliches und merckwürdiges beyderseits fürgangen, dessen ist daselbsten nicht viel besonders zu finden. Dergleichen Particularitäten und Umstände aber, welche die gantze Sach mercklich erleuteren, habe ich in einem anderen Manu-Script angetroffen. Nichts desto weniger ist in der Ludewigischen Edition auch ein und anderes, so dem erst-gedachten Manu-Script abgehet; daß also eines das andere verbesseret, und endlich aus beyden eine vollständige Nachricht von diesem Grumbachischen Einfall heraus kommet. Ich habe eines mit dem anderen collationiret, und die hier eingetragene Beschreibung zusammen gebracht. Ich hab in keiner etwas geändert, sondern beyder eygene Worte und Ordnung beybehalten. Was aus einem oder dem andern besonders genommen, hab ich jedesmahlen dabey angemercket.

Dessen Verfasser.

Den Authorem dieser Beschreibung belangend, giebt sich derselbe dessen, was bey Ludewig zu finden, gnugsam zu erkennen; und ist vermuthlich auch des anderen, was in dem Manu-Script begrieffen, Verfasser gewesen; nemblich Georgius Schlehenrieth Wirtzburgischer Referendarius und Rath, welcher in diesem gantzen Handel, von seines Ampts wegen beständiglich gebrauchet worden, und von allem, was sich zugetragen, augenscheinliche Erfahrnus gehabt hat. Daß aber eine Beschreibung weitläuffiger und ausführlicher ist, als die andere, muß denen verschiedenen Copisten oder Abschreibern zugemessen werden, deren einigen die gantze Erzehlung gefallen, andere diese etwas kürtzer haben wollen, und darumben, was sie nicht besonders nothwendig zu seyn ihnen beduncken lassen, ausgelassen: die aber meines Erachtens nicht zum besten darmit umbgangen seynd, und solche Umbstände ausgemustert, welche der gantzen Begebenheit vieles beytragen.

Grumbachs Leben.

XXVI. Wilhelmen von Grumbach ehrloses Leben und Thaten. Obwohlen Grumbach einer deren Lasterhafftesten Gesellen gewesen, der gar nicht verdienet, daß dessen Gedächtnus auff Erden sollte verbleiben; so haben doch einige ihnen die Mühe genommen, dessen Leben und Laster-Thaten auff Papir zu bringen; demselben zwar zu einem schändlichen Nach-Klang, allen Bösen aber zum Schrecken und Abziehung von dergleichen Gottlosigkeiten. In diesem Buch bringen wir zwey dergleichen, in Reymen gesetzte Verfassungen des Grumbachen bösen Lebens und Thaten herfür, damit der geneigte Leser diesfalls eine Aenderung habe, die allzeit geliebt wird; und was die andere oberzehlte und nachfolgende Beschreibungen weitläuffig fürbringen, in diesen verkürtzeter beysammen finde. Ich habe beyde aus einem geschriebenen Buch ausgezogen, welches mir von einer Hochlöbl. Probstey und Closter Heydenfeld vergünstiget worden. Und indem bey keiner derenselben der Verfasser sich findet, weis ich von diesen auch nichts zu sagen.

Grumbachs Execution und Zerschleiffung Grimmenstein.

XXVII. Historische Beschreibung der ergangenen Execution wider des Heil. Röm. Reichs auffrührische Echter Grumbach ꝛc. und derenselben Receptatorn; sambt einem kurtzen Bericht, wie die Stadt Gotha eingenommen, und die Festung Grimmenstein zerschleifft worden, im Jahr 1567. Was sich nach Ausplünderung der Stadt Wirtzburg, mit Wilhelmen von Grumbach weiter begeben, was dessentwegen mit ihme im Jahr 1567. für ein peinliche Execution fürgenommen und vollzogen worden, dessen ist bald darauff im Jahr 1569. eine Beschreibung in Druck heraus kommen. Bey dieser ist ferner ein kurtzer Bericht, was Gestalten die Stadt Gotha, wohin sich Wilhelm von Grumbach geflüchtet, und daselbsten bey Johann Friderichen Hertzogen zu Sachsen Unterschleiff gefunden, eingenommen, und die Vestung Grimmenstein

geschleifft

geschleifft worden. Es ist aber diese Beschreibung meines Erachtens, heut zu Tag nicht viel mehr bekannt und in wenigen Händen; dannenhero nicht übel gethan zu haben erachte, dieselbe auff ein neues dem Druck unter zu legen, und dieser meiner Sammlung deren Wirtzburgischen Geschichten, welchen sie des Grumbachs wegen billig beyzuzehlen, einzuverleiben.

Der Author von dieser Beschreibung hat seinen Nahmen nicht spendirt. In seiner Vorrede aber giebt er klar an Tag, daß er einer widrigen Religion verwandt gewesen, da er in selbiger sein wider die Römische Kirche übel-gesinntes Gemüth nicht verbergen können. Ich als ein Sohn der allein-seeligmachenden Catholischen Kirchen und Geistliche Ordens-Person konte wegen ein und andere eingemischte Lästerungen dieselbe Vorrede bey dieser Historischen Beschreibung nicht mit anführen. So ist dieselbe zu unserm Vorhaben auch besonders nicht vonnöthen. Er giebt in derselbigen sein Haupt-Absehen zu erkennen, warumb er die Beschreibung der wider des Heil. Reichs auffrührischen Echter Grumbach ergangenen Execution vorgenommen; hirdurch den Chur-Fürsten von Sachsen Augustum, deme solche zu exequiren von dem Reich auffgetragen worden, wider dessen Verleumbter zu vertheidigen.

XXVIII. Leben und Regierung Bischoffen Julii kürtzlich verfasset. Es findet sich diese Beschreibung in verschiedenen Wirtzburgischen Chronicken, welche in denen letzteren Zeiten seynd abgeschrieben, und nach jener des Frisii fortgesetzet, dieselbe aber niemahlen gedruckt worden. Doch habe ich noch in keiner gefunden, wer der Verfasser gemelter Lebens-Beschreibung seyn möge. Dieses ist gewiß, daß er unter der Regierung Bischoffens Julii gelebt habe, wie aus einen und anderen derselben Orthen mag abgenommen werden. Dannenhero demselben guter Glauben zu geben. Doch scheinet es nicht, daß die gantze Beschreibung, wie ich sie hier mittheile, einerley Gespünst, oder von einer Hand seye; und wollen mich die letztere Capitel geduncken von einer anderen Hand beygesetzet zu seyn, weilen in mehren Chronicken sich diese Beschreibung über das 1600. nicht erstrecket, welches aus dem abzunehmen, indem von der Feuers-Brunst, so in erst-gedachten Jahr auff dem Schloß zu Wirtzburg auskommen, und was sonsten hernacher biß zu Julii Absterben sich zugetragen, nichts gemeldet wird: welches demnach alles von einem anderen beygesetzt und also die Beschreibung ausgeführt worden. Was nun den Verfasser des vorderen und grössern Theils mehr gedachter Leben- und Regierungs-Beschreibung Bischoffens Julii anbelangt, wiewohlen er sonsten weitläuffig, so hat er doch gleichwohl einige Sachen ausgelassen, die er hätte einführen sollen: Hingegen bringet er manchesmahl etwas bey, so zur Sachen nicht gehöret; und wiederum anderes, so man rathsamer befunden, sambt jenen allhier zu übergehen. Dahero ist erfolget, daß die mehr gedachte Leben- und Regierungs-Beschreibung, wie ich solche in gegenwärtiges Buch eingetragen, weniger Capitel in sich begreiffet, als sie vorhin gehabt; indeme ich einige zusammen gezogen, einige gar ausgemustert. Hingegen was der Verfasser in seiner Beschreibung entweder übergangen, oder erst nach Bischoffen Julii Absterben geschehen ist, hab ich anderwerts herzusuchen, und besonders beyzusetzen mich beflissen. So hat sich auch noch ein andere kürtzere Erzehlung aller Thaten des mehr gedachten Bischoffen Julii befunden, welche hier gleichfalls beybringen wollen. Die

Bischoffen Julii Lebens-Beschreibungen.

XXIX. Gedenck- und Ehren-Schrifften, welche ich aus verschiedenen Gottes-Häusern auff dem Land, hie und dort gesamblet, werden dem gelehrten Leser, und einem Liebhaber deren Alterthumen nicht unangenehm seyn. Endlich haben wir noch eine in teütsche Versen gesetzte Erzehlung deren fürnehmsten Verrichtungen des Bischoffen Julii unter folgenden Titul:

XXX. Christlicher Fränckischer Ehren-Preis zu löblicher Gedächtnus der Schloß- und Kirch-Weyhung uff unser Lieben Frauen-Berg zu Wirtzburg ꝛc. Es ist diese Erzehlung nicht sonderlich groß, begreiffet aber in sich die gröste

Erzehlung Bisch. Julii Thaten.

gröste und fürnehmste Thaten, die Bischoff Julius der Kirchen und dem Vatterland zum besten ausgeübet. Da wird erstens der ungemein grosser Eyfer und unerschrockenes Gemüth in Ausreutung der eingerissenen Glaubens-Irrthumen und Herstellung der Alt-Catholischen Religion angerühmet; gepriesen dessen grosse Gottseeligkeit in Erbauung so vieler Kirchen, in Erneuerung deren Bau-fälligen, in Beförderung des Gottesdiensts und Andachten, in Verbesserung deren Sitten. Hierauff werden fürgewiesen das aus seinen Aschen herrlich-auffgeführte Wirtzburgische Schloß mit seiner Kirchen; das prächtige Universitäts-Gebäue oder Hohe Schuhl, das schöne und grosse Spithal für so viele Armen, welche lauter Wunderns-würdige Werck und Stifftungen seynd Bischoffens Julii, ob denen er nicht unbillig den Nahmen eines grossen Bischoffen verdienet hat.

Verfasser derselben. Der Author dieses Poëtischen Wercks hat sich, seinem Nahmen nach, gantz dunckel zu erkennen gegeben, und wird denenjenigen, welche nichts von anderen seinen gelehrten Arbeiten wissen, schwerlich zu errathen seyn. Am Ende der hier angeführten Beschreibung seynd nicht mehr, als diese drey Buchstaben C. M. A. beygedruckt, welche ich also verstehe und ausdeute: Christophorus Marianus Augustanus; und geduncket mich, den Authorem gantz gewiß hirmit errathen zu haben, als welcher den gantzen Innhalt der mehr gedachten Beschreibung weit ausführlicher in einer weitläuffigen Panegyri oder Ehren-Rede abhandlet, und dieselbe eben auch zur Gedächtnus der Feyerlichen Einweyhung des Schlosses und der Kirchen auff unser Lieben Frauen Berg verfertiget, und durch den Druck der Nachkommenschafft hinterlassen. Erst-gedachte Ehren-Rede ist in dem Tomo I. Collect. Scriptor. & Rer. Wirceb. eingetragen. Wer nun dieselbe mit der Poetischen Beschreibung, so allhier beygebracht wird, überleget, wird mir Beyfall geben, daß ich recht dem vorhin gesagten Christophoro Mariano diese auch zuschreibe.

Christophorus Marianus. Wer nun ferner dieser Christophorus Marianus gewesen, ob schon solches in erst gedachten Tomo I. wie auch in der gründlichen Nachricht von dem Collegiat-Stifft Neu-Münster, dem Leben des H. Kiliani beygedruckt, gesagt worden, will ich doch dem geneigten Leser zu Lieb dasselbe hir wiederhohlen. Christophorus ware zu Augspurg gebohren im Jahr 1563. Seinen Apostolischen Eyfer hat er in seinem Mannlichen Alter umb das Jahr 1597. in dem Schwartzenbergischen Gebieth erwiesen, allwo er die von der Lutherischen Irr-Lehr verführte Seelen auff den rechten Weg des Heyls, zur Schoos der wahren Kirchen zu bringen, mit grossen Nutzen sich eyferigst bemühet. Bey solcher Gelegenheit ist er bey dem, dazumahlen noch Gräfflichen Haus Schwartzenberg sehr beliebt, und wegen ausbündiger seiner Gelehrtheit bey Bischoffen Julio zu Wirtzburg auch bekannt worden. Dieser hat nicht geruhet, biß er Marianum zu sich auff Wirtzburg gebracht. Sobald er im Jahr 1599. denselben überkommen, hat er ihn zum Professorem Theologiæ Moralis ernennet, und zu einen Canonicat im Stifft Neu-Münster befördert. Im Jahr 1600. so das heilige Jubel-Jahr gewesen, hat Marianus mit erhaltener Erlaubnus, sein ehmahlen gethanes Gelübd zu vollziehen, die Sanct Peters-Kirch zu Rom, und nach solchen in seiner Ruck-Reis das Gnaden-Haus zu Loreto besuchet. Nach seiner Zuruckkunfft auff Wirtzburg wurden beyde junge Herrn Graffen von Schwartzenberg Joannes und Ferdinandus seiner Obsorg anbefohlen, da dieselbe anhero zur Hohen Schuhl denen Studien obzuliegen geschickt worden. Als der ältere aus ihnen Joannes frühzeitigen und unverhofften Todts dahir gestorben, hat Christophorus Marianus zu desselben letzten Ehren bey Christ-Catholischer Besingnus ein schöne Trauer- und Ehren-Rede gehalten, welche er hernach mit einen langen Trost-Brieff an dero Frau Mutter und Gräffin überschicket. So geben auch noch einige andere von ihm in Druck gegebene Bücher seiner Gelehrt- und Beredsamkeit bey der Nachwelt gnugsame Zeugnus, welche er ehmahlen denen, so mit ihm gelebt haben, von offentlicher Cantzel bewehrt gemacht. Das eintzige, was an einem so fürtrefflichen Mann noch zu wünschen gewesen, ware ein

län-

längeres Leben, damit er der Kirchen GOttes, seinem Stifft und unserem Vaterland noch mehres hätte nutzen können, denen er sammentlich durch früh zeitigen Tod im Jahr 1607. seines Alters im 44. entzogen worden. Die Gedächtnus seiner Tugenden und Verdiensten ist in einem ihme auffgerichteten Grabmahl in dem Stifft Neu-Münster zu sehen, aus welcher ich dieselbe dem Tomo I. collect. Scriptor. & Rer. Wirceb. eingetragen.

Von seinen in Druck gegebenen Büchern seynd mir folgende bekannt:

1. Trophæa Mariana ob hæresim triumphatam grati animi & voti persolvendi fixa in Tholo Lauretano, ad Illustrissimum & Reverendissimum Principem & Dominum D. Julium Episcopum Wirceburgensem &c. Urselis Archiepiscotus Moguntinensis, apud Cornelium Sutorium - Anno M.DC.I. in 4.

2. Leich-Predig und tröstliche Erinnerung bey der Christ-Catholischen Besingknuß des Wolgebohrnen Graven und Herrn, Herrn Johannis S. Graven zu Schwartzenberg, Herrn auff Hohen-Landsperg und Wintzer ꝛc. welcher in seinem blühenden Alter Gottseligist in GOtt verschieden ist ꝛc. gehalten in der Fürstlichen Neuen-Kirchen der löblichen Universität und Collegii S. Kiliani zu Wirtzburg der Haupt-Statt in Francken ꝛc. gedruckt zu Wirtzburg durch Georgium Fleischmann. An. DC. I. in 4.

3. Puerperium Marianum. Unser Lieben Frauen Kindel-Beth. Das ist: Ein Vorrath auserlesenen Betrachtungen und Gebett, deren man sich nicht allein in den frölichen Weyhenacht-Predigen, sonder auch zu Entzündung eigner Andacht gebrauchen möge. Gerichtet auff die viertzig Tage von der Freudenreichen Geburt JEsu Christi an, biß auff den H. Lichtmeß-Tag, welche Zeit unsere fromme alte Teutschen **Unser Lieben Frauen** Kindel-Beth genennet haben. Gedruckt zu Costantz am Bodensee, bey Nicolao Kalt. M. DC. I. in 4.

4. Encænia & Tricennalia Juliana. Sive Panegyricus dicatus Honori Memoriæque Reverendissimi & Illustrissimi Principis ac Domini, Domini Julii Episcopi Wirceburgensis vigilantissimi; Franciæ Orientalis Ducis meritissimi. P. P. &c. cum in monte Mariano Templum & Arcem sumptuosè renovata, ampliter aucta, magnificè condecorata, ipso anno Principatûs Tricesimo, publicà omnia lætitiâ dedicaret &c. Wirceburgi Anno à Partu B. Virginis M. DC. IV. in 4.

5. Christlicher Fränckischer Ehren-Preiß zu löblicher Gedächtnus der Schloß- und Kirchweyhung uff unser Lieben Frauen-Berg zu Wirtzburg ꝛc. nachdem dieselbige aus nothtringenden hoch-beweglichen Ursachen wiederumb stattlicher erneueret ꝛc. eingeweyhet worden ꝛc. im Jahr Christi M. DC. IV. den 26. Septemb. gedruckt in der Fürstlichen Stadt Wirtzburg durch Georgium Fleischman. Anno Domini M. DC. IV. in 4.

Das Siebenzehende Jahr-Hundert.

Bischoff Julius, dessen gantze Regierung sich auf 44. Jahre erstrecket, hat in solcher das vorgehende Jahr-Hundert beschlossen, und von diesem noch das siebenzehende Jahr erreichet. Auff ihn folgete.

XXXI. Joannes Godefridus von Aschhausen, ein von sonderbaren Tugenden und heilig geführten Lebens-Wandel berühmter Bischoff, der erste, welcher die Wirtzburgische Inful der Bambergischen zugesellet. Was wir von dessen Bischofflichen Wahl und anderen Sachen, welche in denen ersten Jahren seiner Regierung vorgangen, beybringen, ist alles aus geschriebenen, noch ungedruckten Büchern gezogen. Auff solches folget ein kurtzer Begriff seines Lebens, welcher mir von einem guten Freund aus Bamberg mitgetheilet worden. In diesem

Dessen sonderbare Tugenden werden erzehlet.

sem werden besonders seine Tugenden-, vor allen aber die Keüschheit angerühmet, von welcher er ein herrliches Beyspiel allen Jünglingen hinterlassen. Sein Leben hat er frühzeitig, am Ende des 1622. Jahr, nemlich auff 29. Decembr. zu Regenspurg Gottseelig beschlossen, wohin er auff den Reichs-Tag beruffen gewesen. Aus der ihme daselbst gehaltenen Leich-Predig hab ich ein andere Beschreibung seines Lebens gezogen, welche hier auch anführe. P. Benignus Kybler rühmet auch an ihme die öfftere und fast stäte Gedächtnuß des Todts, welche auch beygebracht wird.

Dessen schwere und Gottseyferige Regierung.

XXXII. Philippus Adolphus von Ehrenberg der 36. Bischoff, ist in denen unglücklichen Zeiten zur Regierung kommen, als jener beruffener dreyßigjähriger Krieg schon einige Jahren hero angefangen, und unser Franckenland einstens ergreiffen wurde. Aber GOtt hat diesen Frommen um seine Ehr beyfferten Bischoffen noch vor solchen Unglück aus diesem Leben abgefordert, damit er den elenden Zustand seines Volcks und Verheerung des Landes nicht solte ansehen und erfahren. Er hatte wegen der widrigen Religion mit der Ritterschafft, so derselben noch meistens zugethan gewesen, nicht geringe Ungelegenheit; darbey aber dannoch das Glück, die von denen Protestirenden denen Catholischen abgenommene Closter Murhard und Schlüchtern, wie auch das Closter zu Kitzingen samt der Stadt, alle Benedictiner-Ordens, seinem Bistum wiederum zu erhalten, aus welchen die beyde erste hernach in dem Westphälischen Frieden wiederum musten an diejenige abgetretten werden, die solche bißhero innen gehabt. Das sehr eingerissene Laster der Zauber-Kunst hat er mit Feüer und Schwerd vertilget. Seiner sehr beschwerlichen Regierung machte er ein glorreiches End mit jenen heiligen, ewigen Andenckens- und Ruhm-würdigen Werck, als er im Jahr 1631. welches das letzte seines Lebens ware, die Hochlöbliche Bruderschafft des Allerheiligsten Fronleichnams Christi in dem Hohen Dom-Stifft, gleichsam von neuen gestifftet, und auffgerichtet, dessen wir eine Beschreibung haben.

Regierung und Lebens-Begriff.

XXXIII. Franciscus von Hatzfeld der 64. Bischoff, ware der andere, welcher die Bambergische und Wirtzburgische Infuln miteinander getragen. Von ihm haben wir erstens aus verschiedenen Manu-Scripten die kürtzeste Nachricht von seiner gantzen höchst beschwerlichen und betrübten Regierung. Zweytens ist ein mehrerer Bericht von dessen Leben und Tugenden gezogen aus der ihme von Adamo Hartmann damahligen Dom-Pfarrer gehaltenen Leich- und Ehren-Predig.

Schweden-Krieg und dessen Beschreibung.

XXXIV. Von dem Schweden-Krieg, welcher nach kaum angetrettener Regierung Francisci unseres neuen Bischoffen und Lands-Fürsten erfolget, und gleich einer ungestümmen, reissenden Wasser-Flutte gantz Teutschland überschwemmet, haben wir (so viel unser Franckenland betrifft) eine ausführliche Beschreibung, wie und was gestalten der König in Schweden sich der beyden Städten und Vestungen Königshoffen und Wirtzburg, auch des Schlosses und folglich des gantzen Bistums bemächtiget. Worbey auch alles umständlich beschrieben, was sich besonders zu Wirtzburg bey diesen feindlichen Einfall, und der Zeit über, so lang sich der König daselbsten auffgehalten, hat zugetragen; und insonderheit allen Clöstern und Stifftern, auch Menschen übels widerfahren.

Verfasser.

Von dem Authore dieser Beschreibung hab ich biß dato noch nichts erfahren mögen. So hat er in seiner Schrifft auch kein eintziges Merckmahl spühren lassen, aus welchem man auff seine Erkentnuß möge gerathen. Dieses allein ersihet man klar aus derselbigen, daß er aller Sachen fast ein augenscheinliche Erfahrnuß gehabt, und also, wie man sagt, ein Zeug von Gesicht gewesen, indem er alle Umstände sehr genau beschreibet.

Seine Schrifft ist bißhero noch nie durch den Druck ans Tag-Licht kommen, sondern von Privat-Händen geschrieben, hie und dort auffbehalten worden, und wenigen bekant verblieben. Es erstrecket sich aber dieselbe weiter nicht, als auff des Königs Wieder-Abzug aus der Stadt Wirtzburg, von welcher er den 19. Novembris auffgebrochen, auff Bischoffsheim an der Tauber von dannen den Mayn hinab auff Franckfurt und gegen Mayntz gezogen. Haltet also offt gemelte Beschreibung ein mehrere Zeit nicht in sich, als von etlichen Monathen; nemlich von der Huldigung an, welche der neu-erwehlte Bischoff Franciscus am Ende des Septembers zu Kitzingen eingenommen, biß auff den 19. November, an welchen Tag der Schweden-König aus Wirtzburg abgezogen.

Begreiffet nur etliche Monath.

Dem begierigen Leser welcher ein mehres von diesem Krieg verlanget, wird demnach diese Beschreibung (obschon sie sehr weitläufftig) nicht genug seyn; und er ohnzweifflich wissen wollen, wie es ferner ergangen. Ich habe nicht unterlassen, diesem des Lesers schon voraus gesehenen Verlangen zu willfahren. Wo ich immer etwas hab erkundigen mögen, welches von dem Schweden-Krieg einige Nachricht ertheilete, hab ich nach angeführter Beschreibung, zusammen gebracht, und dieselbe etwas weiter hinaus geführet. Hierzu hat sonderlich gedienet ein

Werden mehrere Nachrichten angeführt.

XXXV. Diarium Historicum oder Historisches Zeit-Register dessen, so von Monath November des 1631. Jahrs, zur Zeit der Königl. Schwedischen Regierung sich in der Stadt Wirtzburg begeben. Es seynd hierinnen viele Nachrichten enthalten, aus welchen der Zustand des gemeinen Wesen, sowohl in geistlichen Kirchen- als Politischen Staats-Sachen, auff dem Land und in der Stadt mag erkennet werden. Es erstecket sich dieses Diarium biß auff den 24. December des 1633. Jahrs, daß also fast noch ein gantzes Jahr übrig bleibet, in welchen über uns die Schweden das Regiment geführet, von solchen aber dermahlen nichts wissen beyzubringen, als daß dieses ohnzweifflich dem vorigen wird gleich gewesen seyn, das ist hart und schwer genug. Nach Wieder-Eroberung der Stadt Wirtzburg und des Schlosses, habe ich ferner einige Nachrichten gefunden, biß auff das Jahr 1649. in welchen endlich, nach so lang erwünschten geschlossenen Frieden, die Schweden aus dem Land gezogen, und der dreyßig-Jährige Krieg sein End genommen.

XXXVI. Unter unzahlbaren Trangsalen, Plagen und Grausamkeiten, welche die Schwedische Soldaten gegen die Catholische verübet, ware jene eine deren grösten, mit welcher sie einen Catholischen Pfarren zu Alten-Münster, um ihn zur Adschwörung des Römisch-Catholischen Glauben zu zwingen, grausamlich gemartert und hingerichtet haben. Diese an sich erschreckliche, aber dem standhafftigen Martyr Glorreiche Begebenheit ist nach einigen Jahren erstens in Lateinischer Sprach beschrieben, wie solche in meinem Tomo II. Collect. Rer. Wirceb. enthalten, hernach auch dem gemeinen Volck zur Christlichen Aufferbauung in das Teutsche übersetzt worden, welche ich in Gegenwärtiges Buch eingetragen.

Der Schweden Grausamkeit.

XXXXII. Grab-Schrifften Adelicher Familien. Nachdem nun also, wie bißhero berichtet worden, wir deren Bischöffen zu Wirtzburg Leben und Thaten, Bischöfflich- und Lands-Fürstlichen Amts-Verrichtungen, die zu ihren Zeiten entstandene Kriegs-Empörungen, und was dergleichen Geschichten und fürnehmeren Begebenheiten mehr seynd, erzehlet haben, bringen wir hierauff verschiedene Denck- und Grab-Schrifften deren Adelichen Familien, sonderlich von der Fränckischen Ritterschafft bey, soviel deren in Teutscher Sprach mir zusammen zu bringen möglich gewesen. Andere in Lateinischer Sprach haben in beyden ersten Büchern ihren Orth bekommen. Dannoch habe deren noch ein und anderes, welche ich erst nach Ausfertigung dieser Büchern erhalten, in gegenwärtiges,

Grab-Schrifften.

tiges, oder in das folgende einrucken wollen, damit sie nicht gar unterblieben zum Nachtheil deren, welcher Gedächtnuß sie gemacht und auffgerichtet worden. Dann ohnstrittig ist, daß dergleichen Grab-Schrifften denen Adelichen Familien in vielen Stucken, als zur Prob ihres Adels, zu Einrichtung ihres Stamm-Baums, zu Erweisung ihrer Agnaten und anderen, sehr dienlich seyen. Werde hiemit denenselben, wie ich darfür halte, nicht einen geringen Gefallen erwiesen haben.

Witterung ꝛc. XXXVIII. Verschiedene Begebenheiten, Witterungen, Frucht- und unfruchtbaren Zeiten ꝛc. Es haben auch viele an diesen ihr Belieben, von solchen etwas zu wissen. Und weilen dergleichen in die Historische Bücher pflegen eingetragen zu werden, ich auch deren in unseren Wirtzburgischen geschriebenen und gedruckten Chronicken angetroffen, habe ich dieselbe allhie auch nicht übergehen sollen. Vor allen ist merckwürdig jene wunderthätige Begebenheit, welche sich zu Waldthürn mit einem consecrirten Kelch, oder dem allerheiligsten Blut Christi unter der Heiligen Meß zugetragen, dessen in teuschen Versen verfaste Beschreibung denen Lesern mittheilen wollen.

CODEX DIPLOMATICUS.

Diplomaten werden in Historien recht angeführet. XXXIX. Es will denen Gelehrten und Liebhabern der Historie bey diesen Zeiten jenes Historische Buch vor anderen gefallen und angenehmer seyn, welches ein grosse Anzahl von Diplomaten, Päbstlichen, Kayserlichen, Königlichen, Fürstlichen ꝛc. Freyheits- und Gnaden-Brieffen, auch anderen schrifftlichen Urkunden, nach Beschaffenheit der Materie, von welcher es handelt, mit sich führet. Und dieses gantz billig und recht, indeme dergleichen Brieffschafften der rechte und sicherste Grund seynd auff welchen das Gebäue einer Historie mag auffgerichtet werden.

Ich wolte dißfalls auch nicht ermanglen, meiner Sammlung von Wirtzburgischen Geschichten einen guten Zusatz dergleichen Diplomaten und Schrifften, soviel zwar deren dieselbe betreffen, mitzugeben, durch welche dieselbe sowohl bekräfftiget, als mehres erleüteret werden.

Enthalt unseres Codicis Diplom. Wir haben demnach in diesem Codice Diplomatico viele Kayserliche und Königliche Gnaden-Brieffe, welche denen Bischöffen zu Wirtzburg umb Bestättigung ihres Stiffts Freyheiten ertheilet worden. Wir haben andere von Kaysern und Königen unseren Fürsten zugeschickte Brieffe, worinnen dieselbe die wichtigste Reichs-Angelegenheiten diese wissen lassen, und deren Hülff und Rath ersuchen. Wir haben von Chur- und Fürsten Schreiben, worinnen sie mit unseren Fürsten von wichtigsten Geschäfften communiciren. Wir haben unter diesen auffgerichtete Verbündnussen. Wir haben schrifftliche Urkunden von geistlichen Kirchen-Sachen. Einen anderen und grossen Theil machen aus die Handlungen und Verträge, welche in der Bäurischen Auffruhr, in denen Brandenburgischen und Grumbachischen Feindseligkeiten gegen einander gewechselt und auffgerichtet worden. Unter diesen ist sonderbar Lesenswürdig des Hochwürdigsten Fürsten und Bischoffen Friderichs wahrhaffte und gegründete Verantwortung wider die drey Echter, Wilhelmen von Grumbach, Wilhelmen von Stein, und Ernsten von Mandesloe; als in welcher weitläuffig alles erzehlet, dargethan und erwiesen wird, was arges, böses und feindseliges Grumbach wider seine Lehen-Herrn, das Hoch-Stifft Wirtzburg und die benachbarte Landen angestifftet, und folglich die gantze Grumbachische Historie in sich enthaltet. Letzlichen geben die zur Zeit der anhaltenden Schwedischen Regierung ergangene Decreten und Befehl zu erkennen, wie dazumahlen die Zeiten beschaffen gewesen. Diese und andere Sachen mehr mögen uns die in nachgesetzten Codie zusammen getragene Brieffschafften belehren, und die vorangesetzte Geschichten, in welchen ich den Leser durch beygesetzte Numeren auff denselben anweise, bekräfftigen.

XL. So viel wollte ich dem geneigten Leser, nach Gewohnheit aller Scribenten, zum kürtzlichen Vorbericht von allen dem mittheilen, was er in gegenwärtigen Buch wird zu gewarten haben. Gleichwie aber dergleichen Vorbericht zu besseren Verständ- und Erkanntnus eines gantzen Buchs sehr nutzlich, also seynd die nachgesetzte wohl eingerichtete Register über jegliche Materie, so in einem Buch enthalten, zu dessen guten Gebrauch und daraus zu erhohlenden Nutzen unumbgänglich vonnöthen. So offt ich ein Buch ohne Register zu Handen bekomme, ist mir nicht anderst, als stünde ich gantz durstig bey einen Brunnen, und hätte kein Geschirr, mit welchen ich mir das Wasser zu Löschung meines Durst schöpffete. Oder als sehete ich vor mir einen Schatz von allerhand Kostbarkeiten, hätte aber keine Hände aus demselben mir etwas anständiges oder nothwendiges heraus zu nehmen. Ich habe demnach mir nicht wenige Mühe gegeben, sowohl dieses, als vorige meine Bücher mit gebührenden Registern zu versehen. Ja damit ich nicht alles in einen zusammen häuffete, wollte ich auch diesfalls nach Unterschied der begriffenen Materien eine Sönderung halten, damit der begierige Leser um desto leichter jede Sach habe zu finden. Register

Alles, was in einem Historischen Buch tractirt wird, mag, meines Erachtens, in drey Haupt-Stuck gezogen werden. Erstens zwar ist es entweder die Sach oder Begebenheit selbsten, oder gehet zweitens ein Persohn, und drittens ein gewisses Orth, Stadt oder Landschafft an. Nach solcher Austheilung der Historie hab ich auch meine Register eingerichtet. Das erste ist allgemein, zu welchen ich alles dasjenige gezogen, was nicht besondere Persohnen von einer Distinction entweder in geistlichen Kirchen- oder in Politischen Reichs-Staat betrieffet. Dann für solche habe ich drey sonderliche Register oder Tabellen verfertiget, in deren ersten die vornehmere geistlichen Standts, als Römische Päbste, Cardinalen, Ertz- und Bischöffe, in der anderen die vornehmere des Reichs, als Kayser, König ꝛc. und in der dritten endlich die übrige Adeliche Familien und Persohnen zu finden seynd. Was letzlich von Städten, Vestungen, Dörffern, von Stifftern und Clöstern in gegenwärtigen Buch begriffen solches alles machet die vierte Topologische Tabellen aus. Was von Heiligen GOttes, von Moral- oder Sitten-Lehr vorkommet, weilen deren nicht sonders viele seynd, habe ich dieselbe dem ersten allgemeinen Register eingetragen, damit nichts übergangen werde, was in diesem Buch enthalten, solches desto leichter dem begierigen Leser unter Augen zu stellen. Ja ich habe deshalben noch mehres gethan, und in der ersten und zweiten Chronologischen Kirchen- und Reichs-Tabell, desgleichen in der vierten Topologischen Tabell, in einem kurtzen Begriff einer jeden Persohn und Ort beygesetzet, was hie und dort in dem gantzen Buch sich von demselbigen befindet. Hat also der geneigte Leser kurtz beysammen zu sehen, was von jeden in gegenwärtigen Buch enthalten, und hiemit zum voraus dessen gantzen Begriff. Er lasse ihme meine Arbeit gefallen, und betrachte aus dem gantzen Werck, wie die Allwaltende Weisheit GOttes so wunderbarlich in Regierung der Welt sich verhalte, wie wundersam sie in ihren Weegen seye, in so vielen Zufällen und Begebenheiten, deren nicht ein eintzige ohne ihren Willen und Verordnung geschiehet. Dieses ist das erste Absehen einer Historie, die Anordnungen GOttes zu erkennen, selbige zu verehren und anzubetten, damit GOtt in allen seinen Wercken gelobt und gepriesen werde. deren Einrichtung.

Histo-

Historische Abhandlungen

Von Ursprung, Fort- und Land-Zügen deren Francken, Anfang und Fortpflantzung des Christenthums unter denselben, ꝛc. ꝛc.

Erste Abhandlung.

Von Ursprung der Francken, verschiedenen derenselben Fort- und Land-Zügen, und Ankunfft in unser dermahliges Franckenland.

Innhalt.

I. Der Francken Ursprung beschwerlich zu finden. II. Aus Troja, oder von dem Noë hergeführet III. Wird für ein Fabelwerck gehalten. IV. Die Francken seynd ein Teutsches Volck, welches bey dem Teutschen Meer seinen Ursprung gehabt haben soll. V. Finden sich aber ehender bey dem Mitternächtigen Meer, wie Leibnitius und Eccardus erweisen. VI. Ziehen von dar, um das Jahr 170. in einen Theil unseres heutigen Franckenlands. VII. Rucken weiter an den Rhein hinab, bis an das Teutsche Meer. VIII. Fallen in Gallien ein, und treiben auf dem Meer Raubereyen. IX. Erwehlen an statt mehreren Land-Vorstehern einen König. X. Bemächtigen sich mehreren Landen und Galliens. XI. Werden von den Thüringern aus dem Saalgau verjagt. XII. Des Frisii Meynung von Ankunfft der Francken in Franckenland hat keinen Grund; und des Goropii trifft mit der Wahrheit auch nicht ein. XIII. Die Francken gehen zum Theil über den Mayn, und nehmen das Land bis an den Neckar ein: die übrige werden von den Thüringern verjagt. XIV. Clodovæus der Francken-König bekrieget und überwindet die Thüringer, und Alemannen. XV. Die Francken bekommen unter König Theoderico, nach gäntzlich geschlagenen Thüringern, ihr altes Land wieder in völligen Besitz.

I. Absatz.

Der Francken Ursprung ist beschwerlich zu finden.

DJe alte Bevölckerung des Land-Bezircks, welcher heut eigentlich Franckenland genennt wird, oder desselben erste Innwohner unter dem Fränckischen Nahmen, werden von denen Geschicht-Schreibern unterschiedlich herbey geführet. Einige deren bringen dieselbe aus diesen, andere aus einem anderen Welt-Theil herbey; also daß es sehr beschwerlich und mühesam, bey so unterschiedlichen Meynungen auf den rechten Grund zu kommen, und in einer so verwirrten, von unseren Zeit-Alter gar zu weit entfernten Sachen, einen Ausspruch zu geben, welcher ein nach der lauteren Wahrheit begieriges Gemüth möge vergnügen. Weilen nun dieses mein

gegenwärtiges Buch auch vielen zukommen wird, welche entweder nicht studiret, oder mit vielen anderen Historischen Büchern nicht versehen seynd, in welchen sie sich eines mehreren oder gewisseren dießfalls mögten erhohlen, habe ich, ohnangesehen der hierbey vorkommenden Beschwernuß nicht umgehen wollen, dem Patriotischen Leser (so auch anderen nicht unangenehm seyn wird) den Ursprung und altes Herkommen unserer Fränckischen Nation bey dem ersten Eintritt dieses meines Buchs, so viel der Wahrheit am nähesten beyzukommen scheinet, fürzulegen. Ich erzehle erstens die unterschiedliche hierüber ergangene Meynungen, und wie viel einer jeden zu glauben. Hernach will ich dasjenige beybringen, was Hoch-Gelehrte, in denen Historischen Wissenschafften und Alterthumen best-erfahrne Männer, welche die Sach neuerlich und gründlich untersuchet haben, darüber ausgesprochen, und der Wahrheit am nähesten beykommet.

II. Absatz.

Der Francken Ursprung wird von einigen aus Troja und von Noe hergeführet.

UNser Wirtzburgischer Geschicht-Schreiber Lorentz Frieß, dessen Chronick durch Petrum Ludewig im Jahr 1713. in Franckfurt zwar zum Druck gebracht worden; aber bey uns nicht so zahlreich, wie geschriebener bey vielen sowohl hier in der Stadt, als auf dem Land gefunden wird, schreibet in der Vorrede zu derselben von den Ursprung und Herkommen der Francken folgendes:

Die Francken aus Troja,

„ Vom Ursprung und Herkommen der Francken reden die Geschicht- und Zeit-
„ Schreiber zweyerley. Etliche sagen, daß sie anfänglich Trojaner gewesen,
„ und nach Zerstöhrung der Stadt Troja, herüber in Europam gezogen, sich
„ in Scythen-Land nieder gethan, und von deme Scyther genennet worden;
„ über etliche Jahre von dannen in Teutschland geruckt, und daselbst erstlich Si-
„ cambern, folgends nach einem ihrer Königen, Francken geheissen worden.
„ Unter diesen Geschicht-Schreibern ist Hunnibald, dann die anderen seiner
„ Meynung alle, sonderlich Johannes von Trittenheim, Abbt bey den Schot-
„ ten zu Wirtzburg, nachgefolget haben, der älteste. Ein anderer Wirtzburger Geschicht-Schreiber Johann Müller, welcher auch eine Untersuchung von Ankunfft der Francken vorgenommen, die samt seiner Wirtzburgischen Chronick von oben angerühmten Petro Ludewig mit der Frießischen zum Druck befördert worden, bringet eben diese Meynung weitlauffiger für, dessen eigene Wort ich allhie auch anführe. „So nöthig es ist (also schreibet derselbe) eine
„ Wissenschafft von Ankunfft der Francken zu haben, so schwer und obscur fin-
„ det sich diese Untersuchung, weil die Autores und Historien-Schreiber von
„ Ursprung des Fränckischen Volcks, so sehr von einander abgehen, als man
„ sonst von keiner Nation in Teutschland wahrnimmet. Trithemius der Abbt
„ zu Spanheim und Wirtzburg bey St. Jacob schreibet aus einem Authore, den
„ er Hunnibaldum nennet, der nach Kayser Theodosii Zeiten gelebt haben
„ soll, und aus dem er seinem Fürgeben nach, einen kurtzen Auszug gemacht,
„ daß die Francken von denen Trojanern herkommen, und das nach Zerstöhrung
„ Troja, als Æneas und Antenor in Italien geschiffet, etliche überbliebene
„ Trojaner und Nachkommen Priami über das Hellepontische Meer geflohen
„ sind, die haben bey der palude Mœotide angeländet, und sich erstlich in Scy-
„ thien, bey dem Ausfluß der Donau in das Euxinische oder Schwartze Meer
„ nieder gelassen, von dannen aber ihre Grentzen bis an Pannoniam, so heu-
„ tiges Tags Ungarn und Oesterreich genennet wird, erstrecket, und daselbst An-
„ tenorem aus Priami Geblüt zum König aufgeworffen; dem sein Sohn Mar-
„ comir im Reich, und demselben ferner Antenor der II. nachgefolget, von des-
„ sen Gemahl Cambre, diß Volck den Nahmen Sicambri angenommen: haben
„ auch eine grosse Stadt erbauet, und sie Sicambriam genennet.

Pastorius Brandenburg-Bayreuthischer Rath und Historicus hat im Jahr 1702. eine Historische Beschreibung des Hoch-Löblichen Fränckischen Craises, unter dem Titul: Franconia rediviva heraus gegeben, worinnen er gleich anfangs deren Francken Ursprung so gar von dem Patriarchen Noë herführet, und weiter nach vorerzehlter Meynung fortsetzet. Goropius in Franc. lib. 1. ist gleichen Sinns, und will aus dem Nahmen Franck, welcher so viel, als Herr Ranck ein Wein-Reben heissen soll, schliessen, die Francken stammeten von dem Japhet einen Sohn des Noë her, welcher der erste Anleger und Pflantzer der Weingärten soll gewesen seyn. Kurtz zu sagen; nachdem Trithemius seinen Auszug von Ursprung der Francken aus des mehr gemeldten Hunnibaldi Büchern an das Tag-Liecht gebracht, hat man dessen Meynung hernach fast allenthalben gefolget, und solche mehrmahlen durch offenen Druck der Welt vorgelegt. Man hat dieselbe unseren Wirtzburgischen Calendern, und so gar denen Dissertationibus Academicis eingetragen, als wann dieselbe gantz gewieß und durchaus richtig wäre. oder von dem Noe hergeführet.

III. Absatz.

Die vor angeführte Meynung von der Francken Ursprung aus Troja oder dem Noe wird für ein Fabel gehalten.

Wie viel einer und der anderen Meynung von dem Trojanischen oder Noetischen Ursprung der Francken zu glauben, und dieselbe in der Wahrheit Stich halten, sollen erstens die zwey angeführte Wirtzburgische Chronisten Frieß und Müller darüber gehöret, und hernach anderer Urtheil auch vernommen werden. Frisius nach oberzehlter aus dem Trithemio des Hunnibalds Meynung von der Francken Ursprung, setzet sobald folgendes hinzu: "Aber wie man aus seinem Schreiben (nemlich des Hunnibaldi) leichtlich abnehmen mag, und gemeldter Abbt von Trittenheim selbst bekennet, scheinet solches mehr ein Gedicht, dann ein Geschicht, und am meisten darum geschehen, daß der Francken Herkommen und Adel desto älter, höher, prächtiger und ansehnlicher geachtet und gehalten würde, wann sie ihr Ankunfft und Ursprung von den Trojanern her hätten, und in solchen denen Römern gleich wären." Des Müllers Urtheil und Ausspruch ist folgender: "Die Gelehrten, so bey unsern Zeiten (a) sich etwas besser in den alten Römischen und Griechischen Historien umgesehen (b), seynd der Meynung, daß der mehrer Theil, was Trithemius aus dem berühmten Hunnibaldo erzehlet, und sonderlich was die Trojanische Ankunfft und die Stadt Sicambriam belangt, ein pur lauter Gedicht, und von solchen Leuthen erdacht sey, die alle Ding aus der Arch Noe herführen, dem Adel damit zu fladiren. Dahero Goropius den angezogenen Hunnibaldum imperitissimum mendaciorum Authorem nennet; dabey sich dann wohl zu verwunderen, daß man auf diese erdichtete Trojanische Urkund so viel Ruhms bauen wollen, gleichsam als wären unsere Vorfahren die alte Teutschen nicht auch ehrliche Leuthe, und die Trojaner besser, als andere Nationen gewesen, da sie doch in den Historien als Feld-Flüchtige, lose Leuthe, die ihr eigen Vatterland verachtet haben, beschrieben werden. Ja es ist bey vielen noch zweiffelhafftig, ob jemahls ein Trojanischer Krieg gewesen, und ob nicht alles, was davon geschrieben wird, lauter Homerisches Gedicht sey, welches dann mit vielen Argumenten beweist Dion. Brunensis ex Sacr. Ægypt. wird für ein Fabel gehalten.

(a) Johann Müllers Wirtzburgische Chronick, wie solche von Petro Ludewig edirt, endet sich bey Johann Philipp von Schönborn Ertz-Bischoff zu Maynz und Bischoffen zu Wirtzburg, und mag folglich bis zu dessen Zeiten ihr Verfasser gelebt haben.

(b) Benantlich Aventin. l. 1. & 2. Beat. Rhenan. rer. German. Irenic. l. 1. 2. & 3. Pirckheimer in explicat. loc. Germ. Tacit. Irenic. l. 3. c. 76. & l. 6. c. 34. Melanth. l. 3. Chron. & Peucer l. 4. Altham. in German. Chythræus in Chronolog. & Chron. Saxon. l. 1. & 2. Hermannus Comes Nuenarius de Orig. Francor. Gorop. Origin. l. 1. 4. & 6. Cisner. in Addit. ad Aventin. Mutius l. 3. Strumpf. l. 3. c. 43. Reinecc. de Trojan. Cranzius in Metrop. l. 4. Jean. de Serres in invent. Franc.

„ Ægypt. Historia, Suetonius in Tyberio artes liberales. Das mag aber „ auf seinen Wehrt oder Unwehrt beruhen. Halten demnach die obgenannte „ gelehrte Scribenten (b) dafür, daß entweder der angeregte Hunnibaldus nie „ in rerum natura gewesen, und daß Trithemius sein Epitome selbst erdich„ tet (c); oder da ein anderer dieses Nahmens um berührte Zeit gelebt, daß „ seine Schrifften doch von einem anderen vielleicht ungelehrten vermessenen „ Mann seyen mit Lügen bespickt und corrumpirt worden (d); dessen das Bar„ barische Latein eine Anzeig ist; sintemahl man bey Kayserś Theodosii Zei„ ten noch viel anders und bessers Latein geredet, als in des Trithemii Epi„ tome zu finden.

Ein gleiches Urtheil fället von deren Francken Trojanischen Ursprung der Verfasser der Vorbereitung zu der Ost-Fränckischen Special-Historie, welche der mehr gerühmte Petrus Ludewig seinen Wirtzburgischen Geschicht-Schreibern voran gesetzet. Wiewohlen man nun diesen und vorgenannten Authoren, ob den sogleich anzuführenden Ursachen gern Beyfall giebt, so will sich doch mit guten Gemüth fast nicht ertragen lassen, daß man den Ehrwürdigen, bey den Gelehrten so hoch angesehenen Abbten Trithemium gar zu scharpff antastet, als wann derselbe gewieß, und kein anderer den fabulosen Trojanischen Ursprung deren Francken erdichtet habe.

Aber bey meinen Vorhaben zu bleiben, nachdem wir die Meynung einiger Scribenten (dann mehrere anzuführen möchte nicht allen meinen Lesern gefällig seyn) über den Trojanischen Ursprung deren Francken vernommen, wollen wir auch derselben Ursachen beybringen, ob welchen ihnen gedachter der Francken Ursprung aus Troja, als ein gedichtes Werck fürkommet. Die erste (wie bey Johann Müller zu lesen) nehmen sie aus dem barbarischen Latein und Schreib-Art der gantzen Erzehlung, und halten solche für ein Anzeigung, daß, wann auch schon etwas mit der Wahrheit übereinstimmendes in derselben enthalten, dannoch mit Falschheiten und Fabeln seye gespickt und verderbet worden; indem man bey Zeiten Kayserś Theodosii, zu welchen nach Angebung Trithemii, Hunnibald der Geschicht-Schreiber seine Bücher von dem Fränckischen Ursprung solle geschrieben haben, noch viel anders und bessers Latein geredet, als in des Trithemii Auszug zu finden; folglich seyen gemeldte Bücher von der Francken Ursprung nicht so alt, weder zu Theodosii des Kayserś Zeiten, sondern viel spätther geschrieben, oder doch gewieß von einem Betrieger verfälscht worden.

„ Ein andere Ursach bringet Johann Müller folgende bey. Trithemius er„ zehlet aus dem berühmten Hunnibaldo viele Nahmen der alten Fränckischen „ Königen, von denen aber anderswo nirgend nichts gefunden wird. Hergegen „ nennet Mamertinus zwey Könige der Francken Arcarichus und Ragausus, „ welche bey Zeiten Kayserś Constantini gelebt. Item Claudianus noch zwey „ andere bey Zeiten Kayserś Valentiniani, mit Nahmen Marcomerus und „ Sunno. Item man findet Malobeudem der Francken-König unter Kayser „ Juliano, deren aber keiner in des Hunibaldi Register stehet. Daraus dann „ abermahl zu spühren, daß sein Gedicht wenig Grund habe.

Die dritte Ursach wird aus dem Tacito beygebracht, mit welcher nechst folgender Absatz sogleich anfanget.

IV. Ab-

(c) Ein solches lasset sich von einem so Geistreichen, Gottsfürchtigen, aufrichtigen, allenthalben gelobt und gepriesenen, vollkommenen Geistlichen Ordens-Mann, als Trithemius gewesen, nicht glauben, sondern daß vielmehr ein anderer dieses Mährlein (wie mans nennen will) von dem Trojanisch Fränckischen Ursprung geschmiedet; dessen Werck gleichwohl hernach Trithemius ohne weiteres Nachsuchen und Argwohn einer darunter verborgenen Unwahrheit, zu bald Glauben geben, und dem Publico mitgetheilet.

(d) Solches ist viel ehender zu glauben, als daß man von Trithemio dergleichen Betriegerey solle muthmassen, oder gar solcher beschuldigen.

IV. Absatz.

Die Francken seynd ein Teutsches Volck: und ob solche bey dem Teutschen Meer ihren Ursprung gehabt haben?

Es schreibet Tacitus (dessen Geschichten für die sicherste gehalten werden) insgemein von allen Teutschen Nationen, daß sie Indigenæ, das ist, rechte uralte Innwohner, Eingesessene des Landes, und keine Advenæ, An- oder Einkömmlingen seyen. So saget auch Suidas von den Francken ausdrücklich, daß es ein Teutsch Volck. Es geben auch der Francken Leges Salicæ und Ripuariæ zu erkennen, so in Lateinischer Sprach noch heutiges Tags vorhanden (e), viele teutsche Wörter begreiffen, daß die Francken teutscher Sprach gewesen. Gorop. lib. 2. Hermath. So schreibet auch Trebellius Pollio in vita Probi, daß die Francken in Sicamber-Land wohnen, und ein teutsches Volck seye. Und dieses ist die andere Meynung deren Geschicht-Schreibern von der Francken Ursprung, von welcher unser zu erst angezogener Friesius in seiner Vorrede weiter also schreibet: "Die andere (Geschicht- und Zeit-Schreiber) darunter auch tapffere, hoch-erfahrne und gelehrte Männer gewesen seyn, zeigen aus alten glaubwürdigen Schrifften und gegründeten Ursachen, daß die Francken allewegen in Teutschland herkommen, und am Anfang ihre Wohnung an und bey dem Niederländischen Meer in Holland, Celdern und daselbst um, neben den Friesen und Sachsen gehabt, und von dannen sie bey Kayserς Constantini Zeiten herauf an den Rhein, gegen Cölln über gezogen, und sich daselbst herum nieder gelassen und gewohnet haben.

Die Francken ein Teutsches Volck.

Ob deren Ursprung bey dem Teutschen Meer?

Johann Müller redet von dieser zweyten Meynung abermahl etwas weitläufftiger wie folgt: „Aus diesen und anderen mehr Gründen und Zeugnussen (welche vorhin wider das Trojanische Herkommen der Francken angeführet worden) beschreiben Goropius l. 6. & 9. Origin. & in Francicis l. 1. Beat. Rhenan. de Reb. Germ. lib. 1. & 3. Aventin. l. 2. sub Imperat. Galieno, Chythræus in Chron. Sax. der Francken Ankunfft viel anders als Trithemius; und weil kein Zweiffel, daß sie, wie alle andere Völcker, aus Asien kommen, vermeynet Goropius, daß sie lang vor dem Trojanischen Krieg, bey der Mœotide palude (Mœotischen Sumpff) gewohnet haben, und unter der Scythen Nation begrieffen, und von Herodoto *Liberi* Scythæ genennet worden seyn; mit welchem Wort er das Teutsche Wort Franck gleichsam verdollmetschen wollen; dann sie an diesem Orth bißweilen Germani, bißweilen Franci genennet worden. Von dannen sie vermuthlich mit denen Cimbris und Teutonibus an das Teutsche Meer geruckt, also, daß sie an demselben Orth rechte uralte Teutsche Wigwohner worden, das ist, die entweder aus der Insul des Mitternächtigen Meers in das feste Land eingereiset, oder doch sonsten am Gestade des Meers bey den Carccis oder Chiacis sich nieder gelassen und lange Zeit gewohnet. Und solches wird auch aus dem bestärcket, daß die Francken, wie die Historien bezeugen, sich der Meer-Raubery beflieſſen, und mit ihren Schiffen in Gallien, Britannien, Hispanien, ja gar bis in Africa gefahren, welches sie nicht thun können, wann sie nicht am Ufer des Meers gewohnet." Dieser Meynung nun zu Folg hätten wir unserer ersten, alten Francken Ursprung und Herkommen bey dem sogenannten Niederländischen, wie Friesius, oder bey dem Teutschen Meer, wie Müllerus aus dem Goropio berichtet, angetroffen. Wie nahe aber solches der Wahrheit beykomme, wird sich hernach zeigen.

(e) Beyde diese Gesätze hat der Herr von Eckart im Jahr 1720. zum Druck befördert, auch dieselbe mit vielen und gelehrten Anmerckungen erkläret.

Bey welchen Mœotischen Sumpff sie vorher gesessen?

Indem aber Müllerus anführet, es seye Goropius der Meynung, die Francken haben lang vor dem Trojanischen Krieg bey einem Mœotischen Sumpff gewohnet, und also noch einen älteren Wohn-Sitz derselben beybringet, eh sie in Teutschland kommen, so ist jetzt der Zweiffel, was für einen Mœotischen Sumpff Goropius wolle gemeint haben? jenen des Euxinischen oder Schwartzen Meers, welches unter Moscau Europam von Asien abtheilet? oder einen anderen an dem Balthischen Meer, welches zwischen Teutschland, Schweden, Dännemarck und Preussen sich erstrecket? Dem ersten Ansehen nach scheinet des Goropii Meynung zu seyn von dem Mœotischen Sumpff des Schwartzen Meers an der Gegend, wo die Donau sich in dasselbe ergiesset; weilen er vorher meldet, daß die Francken, wie alle andere Völcker aus Asien gezogen, und demnach (wie vernünfftiglich zu schliessen) ihren ersten Zug auf die andere Seite des gedachten Meers werden gethan haben, und sich allda vest gesetzt. Dann daß sie gleich aus Asien, von einem äussersten Ende Europæ bis zu den anderen, von dem Schwartzen Meer bis zu der Ost-See oder Mitternächtigen Meer sollen durch Land gezogen seyn, lasset sich nicht glauben. Wann nun Goropii Meynung von den Mœotischen Sumpff des Schwartzen Meers ist, so kommet er mit denen dießfalls überein, welche oben in der ersten Meynung angeführet worden, und unseren alten Francken ihren ersten Sitz dieser Orthen bey den Ausflüssen der Donau in gedachtes Meer und selber Gegend herum angewiesen haben. Will aber Goropius einen Mœotischen Sumpff an dem Balthischen Meer oder Ost-See, bey Dännemarck herum verstanden haben, möchte die Sach, so viel der Francken rechten Ursprung betrifft, ehender angehen, wie sichs hernach zeigen wird, wann wir noch einen und anderen Gelehrten darüber werden vernommen haben.

V. Absatz.

Der Francken Ursprung und erstes Herkommen findet sich bey dem Balthischen oder Mitternächtigen Meer.

Finden sich bey dem Mitternächtigen Meer.

Demnach die bißhero angeführte Meynungen von dem Ursprung der Francken, die erste zwar, welche diese aus Troja herleidet, für fabulos und ein leeres Gedicht gehalten wird; die andere aber, so bey dem Niederländischen Meer denselben vermeynet gefunden zu haben, noch nicht auf den rechten Grund gekommen, indeme die Francken viel älter, eh sie dort angelanget; und endlich was Goropius bey Johann Müller von dem Mœotischen Sumpff, als deren Francken ersten Wohn-Sitz und Ursprung beybringet, das alte und dunckle Herkommen derselben auch noch nicht gnugsam erläutert, wollen wir noch zwey andere, in allen Historischen Wissenschafften berühmteste, in Aufsuchung und Erkundigung deren Altenthumen erfahrneste und gelehrteste Männer, und ihre Meynung beybringen, welche (wie man sagt) ex instituto mit besonders vorgenommener Mühe und grossen Fleiß dem Ursprung der Francken nachgesuchet, denen man folglich am sichersten, vor allen anderen, wird glauben können. Der erste ist der viel berühmte Godefridus Guilielmus Leibnitius, welcher ein besondere Disquisitionem de Origine Francorum, Untersuchung von dem Ursprung der Francken ausgefertiget, das anderemahl solche verbessert, und Johann Georg von Eckart mit vielen gelehrten Anmerckungen erläutert, und im Jahr 1720. wiederum drucken lassen. Dieser nun, nachdem er in seiner Disquisition erstens die fabulose und andere ungewisse Meynungen von Ursprung der Francken widerleget, bringet N. X. seine Meynung, welche ich aus dem Latein in das Teutsche übersetzen muß, beyläuffig folgender Gestalten für. Daß man die alte Wohn-Sitze der Francken, eh und bevor sie denen Römern bekannt worden, bey dem Balthischen Meer zu suchen habe, hat mich erstens ein unter den Gothen, oder einer anderen Teutschen Nation gebohrner Geographus, unterrichtet. Dieser nun, welcher in dem Siebenden Jahrhundert nach Christi Ge-

Geburt eine Beschreibung der Welt-Theilen und Landen, aus noch älteren Büchern verfertiget, hat in dem ersten Buch, XI. Capitel seiner Welt-Beschreibung folgende Wort: Quarta, ut hora noctis, Normannorum est patria, quæ est Donia ab antiquis, cujus ad frontem Albes vel patria Albis, Maurungania certissime antiquis dicebatur, in qua patria Albis per multos annos Francorum linea remorata est. Diese an sich etwas dunckle Wort müssen vielmehr dem Verstand nach erkläret und ausgelegt, als blosser Dings in das Teutsche übersetzt werden. Es will demnach angezogener Welt-Beschreiber, da er von denen Nordlanden schreibet, hier so viel sagen: das vierte in diesem Welt-Bezirck seye das Normanner-Land, welches von alten Zeiten her Dania, Dännemarck ist und heisset. Zu dessen gegen Mittag ziehenden Theil und Ende lieget das, also zu reden, Elb-Land, oder die Landschafft, welche von Dännemarck bis zu dem Elb-Fluß sich erstrecket, und vor Alters Moringau genennt worden; in welchem Land, das ist zwischen dem Balthischen Meer und dem Elb-Fluß, durch viele Jahren das Geschlecht deren Francken sich wohnhafft gehalten. Also verstehet obangezogene Wort der angerühmte Leibnitius, und erkläret sie mit mehren der Herr von Eckart. Daß Maurungania oder Mauringia ehmahlen an dem Balthischen Meer gelegen erweiset Leibnitius aus dem Paulo Warnefrido, sonsten insgemein dem Diacon genannt; und saget hierauf, das unter diesen alten Nahmen und Land heutiges Tags die Hertzogthümer Hollstein, Lauenburg, Meckelnburg und ein Stuck von Pommern begriffen seyen. Hätten also in diesen heutigen Hertzogthümern die Francken ihre erste und älteste Wohn-Sitze gehabt.

Die andere Prob und Beweisthum, daß deren Francken erster Ursprung bey Dännemarck, und an dem Mittägigen Ufer des Balthischen Meers zu erhohlen, bringet Leibnitius aus Ermoldo Nigello bey, welcher zu Zeiten des Kayſers Ludovici mit dem Zunahmen, des Frommen, im neunten Jahrhundert, von einem Dänischen zum Christenthum bekehrten Fürsten Herioldo folgende Versen schreibet:

Hic populus porro veteri cognomine *Deni*
Ante vocabantur, & vocitantur adhuc.
Nort quoque Franciſco dicuntur nomine *Manni*,
Veloces, agiles, armigerique nimis.
Ipſe quidem populus latè pernotus habetur,
Lintre dapes quærit, incolit atque mare.
Pulcher adeſt facie, cultuque ſtatuque decorus,
Unde genus Francis adfore fama refert.
Victus amore Dei, *generisque* miſertus *aviti*
Temptat & hoc Cæſar lucrificare Deo.

Aus diesen Lateinischen Versen ist zu unseren Vorhaben so viel zu mercken, und erhellet, daß die Francken aus denen Dännenmärckern entsprossen, und einstens deren nächste Nachbaren gewesen; und seye hievon noch zu Zeiten des obgedachten Kayſers Ludovici, welcher im Jahr 814. seinem Vatter Carl dem Grossen im Kayserthum gefolget, der Ruff und allgemeine Meynung gewesen.

Drittens erweiset Leibnitius seine Meynung von der Francken Ursprung an dem Balthischen Meer aus denen Geschichten der Fränckischen Königen und derselben Geschicht-Schreibern, welche die Francken zu erst aus einem Mæotischen Sumpff herfür bringen. Es seye aber hierbey zu wissen, daß die Geschicht-Schreiber, welche an Zeit und Orthen weitest von einander gewesen, die Mæotische Sumpff des Schwartzen Meers mit dem Balthischen Meer oder Nord-See mehrmahlen vermischet, und einen für den anderen genommen haben, wie Adamus Bremenſis bemerckt, daß von den alten Römern das Balthische Meer

paludes

paludes Scythicæ vel Mœoticæ die Scythische oder Mœotische Sümpffen seye genennt worden. Dessen habe man ferner bey Procopio ein offenbares Zeugnuß, welcher lib. 1. von der Wenden Krieg schreibet, es seyen diese Völcker erstlich bey dem Mœotischen Sumpff seßhafft gewesen, von denen doch aus Tacito kundbar, daß sie aus dem Balthischen Meer ihr Herkommen haben.

Bis hieher haben wir des Leibnitii Meynung von dem Ursprung der Francken gehöret, welcher der Herr Georg von Eckart, Hochfürstl. Wirtzburgischer Geheimder Rath aus eben denen angezogenen Ursachen, in Commentariis de Reb. Franc. Orient. T. 1. beystimmet, die wir dahero zu wiederhohlen unnöthig erachten. Indeme nun diese letzte Meynung der Wahrheit viel näher, als die vorhin angeführte, beykommet; und wir demnach den ersten Ursprung der alten Francken am glaubwürdigsten bey dem Balthischen Meer, und zwar in denen oben gemeldten heutigen Hertzogthumen Hollstein, Lauenburg und Meckelnburg gefunden, wollen wir anjetzo mit denenselben ferner in Teutschland ein- und fortrucken, bis wir endlich mit ihnen in dieses unser heutiges Franckenland ankommen.

VI. Absatz.

Die Francken ziehen von dem Balthischen Meer weiter in das Land, und in einen Theil des heutigen Franckenlands.

Der Francken erster Einzug in unser Franckenland.

VOn denen mancherley Zügen deren Francken, welche diejenige Scribenten von ihnen fürgeben, die sie aus Troja in unser Teutschland heraus führen, will ich allhier nichts melden, weilen derselben Meynung, wie aus obigen gnugsam verstanden worden, für ein Gedicht und Fabel-Werck gehalten wird. Ich bleibe allein bey des Herrn Leibnitii und Eccardi Meynung, welche die glaubwürdigste zu seyn, ihre beygebrachte Beweisthumen sattsam bezeugen. Diese nun erweisen, daß die Francken aus ihren ersten Sitz bey Dänen und dem Balthischen Meer, mit noch andern ihren benachbarten alten Völckern, in grosser Menge deren stärckesten und dapfersten Jünglingen und Männern ausgezogen, sich um neue und bessere Wohn-Sitze zu bewerben, und ihr Glück weiter zu versuchen. Leibnitii Wort aus dem Tacito, seynd folgende: ex gentibus eas regiones olim incolentibus & globum acerrimæ Juventutis & velut ver sacrum, ad novas sedes quærendas, fortunamque tentandam exiviſſe. Dieses seye wahrscheinlich geschehen unter dem Römischen Kayser Marco Antonino, als die Marcomanner in die Gräntzen des Römischen Reichs eingefallen, um das Jahr Christi 170. darinnen sich gesetzt, und hiemit denen Francken Platz gemacht, in ihre verlassene Sitze einzurucken; zu welcher Zeit auch die Gothen und Burgundier in die Land gegen Sonnen Aufgang, die Francken aber gegen Mittag, doch also ihren Zug genommen, daß diese etwas gegen Niedergang, jene aber etwas gegen Mittag sich gewendet. Was aber eigentlich für Lande die Francken bey diesen ihren Auszug eingenommen und bezogen, erweisen obgedachte Leibnitius und Eccardus aus derselben sogenannten Salischen Gesatz. In diesen werden vier fürnehmste Theil ihrer Landen benahmset, aus welchen jedes Lands, oder, wie sies damahls nenneten, Gaues Vorsteher und Ober-Häupter (dann sie noch keine Könige hatten) zusammen kommen, und gedachtes Gesatz gemacht haben. Diese Lande aber wurden genannt Wisogewe, Bodogewe, Windogewe und Salagewe. Durch den Salagewe, von welchen sonderlich das Gesatz den Nahmen bekommen, und in solchen gantz glaublich gemacht worden, seye kein anderer Strich Lands zu verstehen, als eben derjenige, welcher heut noch in unsern Oberländischen Franckenland, um die Saal herum der Saalgau genennet wird; wiewohlen vor Alters ein weit grösserer District, als dermahlen darzu genommen worden. Bodogewe und Wisogewe werden desgleichen von zweyen Flüssen Boda und Wisera oder Weser also genennet, deren der erste bey den Hartz-Bergen seinen Lauff führet. Der Herr von Eckart in Com-

Comment. de Reb. Franc. Orient. vermeynet, es seye an statt Wisogewe zu lesen Wirogew oder Weringew, indem zu älteren Zeiten ob der Gleichheit beyder Buchstaben r und ſ dieser letzte öffter für den ersten verwechselt und geschrieben sey worden. Demnach setzet er den Wisogew, statt dessen Wirogew, Wirengew solte gelesen werden, gleichfalls in unser Franckenland, an den kleinen Fluß Werrn, von welchen der Land-District, den dieser durchlauffet, und bey Carlstatt sich in den Mayn ergiesset, der Werrn-Grund genennet wird. In dem Windegew kommen beyde übereins, daß dieser gleicher gestalten von dem Fluß Winda, so vor Zeiten Windrista, und heut Unstrut heisset, also benamset worden. Damit man aber den zweyten Sitz deren alten Francken heutiges Tags besser kenne und wisse, zeigen und benennen uns solchen nach Anzeigung deren erst erzehlten ältesten Landen und Flüssen beyde mehr-gerühmte Leibnitius und Eccardus, von denen Hartz-Bergen an, bis zu den Mayn-Fluß, und wollen, daß die Francken nach ihren ersten Auszug von der Gegend des Balthischen Meers, einen Theil des heutigen Hertzogthums Braunschweig, Halberstatt, Hessen und fast gantz Thüringen, und noch darzu einen Theil des heutigen Franckenlands, nemlich den Saalgaw, und den diesem nächst anliegenden Werngaw haben eingenommen, und wären also in die Ländereyen deren Longobarden, Cherusern, und Catten, sonderlich aber der Hermundurer eingeruckt. Zu ihren Land-Grentzen hätten sie gegen Mittag den Mayn gehabt, gegen Mitternacht die Hartz-Berg, gegen Abend die Weser und Fuld, oder (wie der Herr von Eckart dafür haltet) die Fränckische Saal, gegen Sonnen-Aufgang aber die in die Elb einfliessende Thüringische Saal, und die Elb selbsten.

VII. Absatz.

Die Francken ziehen abermahl weiter bis an den Rhein, und hinab an das Teutsche Meer.

Es hatten die Francken noch nicht hundert Jahr in vorgesagten ihren neuen Sitzen gerastet, da sie abermahl gedachten weiter zu ziehen, und um neue bessere Ländereyen sich zu bewerben. Ihr Absicht ginge, einen Zug über die Weser zu wagen. Der Herr von Eckart ist der Meynung, die Francken hätten anjetzo gedacht, vielmehr über den Rhein zu ziehen, als die schon vorhin die Weser hätten übergesetzt. Eh und bevor aber sie einen neuen Zug in der That fürgenommen, hätten sie (wie Leibnitius erachtet) um desto vester bey einander sich zu halten, und gut Regiment zu führen, daß oben gemeldte ihr Salische Gesatz, durch die vier fürnehmste darzu verordnete ihre Land-Vorsteher, in ihrer Land-Sprach verfasset und aufgerichtet. Solches aber hätten dieselbe hernach, als sie schon in das Römische Gebieth eingedrungen, wiederum meistens geändert und vermehret, wie solches bis auf unsere Zeiten wäre übrig geblieben. Diesen nun vorgenommenen neuen Fort-Zug scheinen die Francken um die Mitte des dritten Jahr-Hundert nach Christi Gebuhrt werckstellig gemacht zu haben, und mit solchen tieffer in das Teutschland, bis zum Rhein eingeruckt zu seyn. Solches will abgenommen werden aus dem, was Flavius Vopiscus von Aureliano, welcher hernach Römischer Kayser worden, berichtet. Von diesem schreibet gemeldter Author, daß derselbe um das Jahr Christi 255. als er zu Mayntz Römischer Kriegs-Obrister und Vorsteher gewesen, die in Gallien einfallende Francken bey Mayntz habe zuruck geschlagen, deren sieben hundert erleget, und drey hundert gefangen bekommen. Aus diesen will nun weiter folgen, daß die Francken in die Landschafften deren Catten, Sigambern, Bruckeren, Chamaven und anderen diesen angräntzenden Völckern seyen eingeruckt, welche alte Völckerschafften mit ihren Sitzen heutiges Tags in der Wetterau, Hessen und Westphalen müssen gesucht und gefunden werden.

Der Francken Fortzug an den Rhein.

VIII. Absatz.

Die Francken fallen in Gallien ein, und befleissen sich der Meer-Rauberey.

Francken üben Meer-Rauberey.

Aus diesen nun zu nächst am Rhein genommenen Sitzen haben die Francken die an gedachten Rhein-Fluß gesessene Römer mehrmahlen angefochten, und denen viel zu thun gemacht, über den Fluß gesetzet, in Gallien eingefallen, und übel gehauset. Das Land ware ihrer Kühnheit, oder besser zu sagen, ihrer Raub-Gierigkeit nicht erklecklich. Sie machten sich endlich auf das teutsche Meer, und verübten auf solchem weit und breit ihre Raubereyen, daß sie sogar bis in das Tarraconesische Hispanien eingedrungen, und solches angefeindet, von dar aber durch Probum Augustum mit grosser Niederlag bis an den Rhein wieder seynd zuruck geschlagen worden. Es ist aber anbey hie zu mercken Erstens, daß ein Theil der Francken die Salische Franci Salii, nemlich diejenige, so in dem Saalgewe in unseren Franckenland gewohnet, seyen benahmset worden. Zweytens seynd es die Francken nicht allein gewesen, so die Römer beunruhiget, zu Wasser und zu Land in Teutschland und Gallien angefeindet, und dieselbe zu vertreiben sich unterstanden, sondern sie haben die obgemeldte Völcker des alten unteren Teutschlands, in deren Sitz sie eingeruckt, und noch andere Benachbarte in Gesellschafft und Bündnuß angenommen, und mit solchen ihr Rauber-Handwerck getrieben; derentwegen sie auch zuweilen von etlichen Scribenten Teutsche genennet werden.

Hier mag nun endlich die Meynung derjenigen ihren Grund finden, welche unsere alte Francken von den Niederländischen See-Küsten und teutschen Meer herauf gekommen zu seyn vorgeben. Es ist aber dieses lang hernach zu einer anderen Zeit, wie in folgenden noch wird gesagt werden, geschehen. Anjetzo aber, wie erzehlt worden, seynd dieselbe von einem Theil unseres heutigen Franckenlands, hinunter an den Rhein und übriges untere Teutschland, bis an das Meer gezogen, und von dannen aber endlich wieder herauf kommen, und das gantze Franckenland dieß- und jenseit des Mayns ihnen unterwürffig gemacht. Zu dessen Erklärung traget des obgerühmten Johann Müllers Meynung etwas bey, welche wir anjetzo auch wollen anhören. Dieser, nachdem er vermuthlich dafür haltet, welches dann aus oberzehlten wahr scheinet, daß die Francken nach verlassenen ihren ersten Sitzen bey dem Mitternächtigen Meer, endlich (nachdem nemlich dieselbe obgehörter massen erstens die vorhin gemeldte Landen bezogen, und ein Zeit lang bewohnet) an das teutsche Meer geruckt seyen, schreibet folgends, „ daß sie dieser Orthen rechte uralte teutsche „ Wigwohner worden, das ist, die entweder aus der Insul des Mitternächtigen Meers, in das veste Land eingenistet, oder doch sonsten am Gestatt des „ Meers bey den Carccis oder Chiacis sich niedergelassen, und lange Zeit gewohnet haben; und wird solches auch damit bestärcket, daß die Francken, „ wie die Historien bezeugen, sich der Meer-Rauberey beflieſſen, und mit ihren Schiffen in Gallien, Britannien, Hispanien, ja gar bis in Africa gefahren, welches sie nicht thun können, wenn sie nicht am Ufer des Meers „ gewohnet.

Derselben Zug an den Rhein ꝛc.

„ Nachdem aber diese Francken Zweiffels ohne ein Verlangen durch ihre „ Schiffahrten bekommen, sich in ein besser und fruchtbarer Land, als das ihrige gewest, zu setzen, und allbereit etlichemahl auch zu Land in Gallien eingefallen waren: haben sie ihr alt Nest am Ufer des Meers verlassen, das „ Land zwischen der Saal und den Rhein bis herauf an den Mayn eingenommen, und haben sich also in dem Land, so zuvor die Tencteri, auch zum „ Theil die Catten und Sicamber bewohnet, nieder gelassen, Vorhabens ihren

Fuß

„ Fuß gar in Gallien zu setzen, wie ihnen auch endlich gelungen. Haben
„ also am Rhein auf der rechten Seiten die Francken, auf der lincken Seiten
„ die Ubii gewohnet. Und daher mag auch erfolget seyn, daß die Francken
„ Sicambri seynd genennet worden, weil sie nemlich der Sicamber Land ha-
„ ben eingenommen, oder doch neben und unter ihnen sich niedergelassen.
„ Dann daß die Sicambri am Rhein gewohnet, da derselbe in die See fleußt,
„ und heutiges Tags das Hertzogthum Berg und Geldern seynd, bezeuget
„ Strabo lib. 7. vid. Altham. in Taciti German. Es schreibt auch Trebellius
„ Pollio in Vita Probi, daß die Francken in der Sicamber-Land wohnen, und
„ ein teutsches Volck seyen.

Aus diesen allen ist nun kürtzlich zu schliessen, daß die Francken in ihren zweyten Wander-Zug und Aenderung ihrer Sitzen und Landen, bis an das rechtseitige Ufer des Rheins, und bis gegen Mayntz herauf, so jenseit lieget, gelanget seynd; folglich die gantze Wetterau, Hessen und Westphalen bezogen, und sich in sothanen Landen vest gesetzt haben.

IX. Absatz.

Die Francken erwählen ihnen an statt mehreren Land-Vorstehern einen König.

DEr gelehrte Leibnitius, welcher den Ursprung und erste Wanderschafften deren Francken fleißigst und gründlich untersuchet, ziehet jetzt mit denenselben nicht weiter fort, sondern begnüget sich, daß er in zweyen Zügen mit ihnen bis an den Rhein gelanget. Demnach müssen wir uns von anderen Scribenten anjetzo führen lassen, bis wir endlich mit unseren Vor-Eltern und Stamm-Vättern in dieses unser Vatterland, so wir heut besitzen, wieder ankommen. Dannoch wollen wir nicht sobald miteinander von dem Rhein hinweg ziehen, sondern noch ein kurtzes beysammen verbleiben, um, wie dieselbe alldorten sich weiter verhalten, zu erfahren. Wir müssen derentwegen noch einmahl die gelehrte Leibnitium und Eccardum vernehmen, welche das gantze alte Wesen deren Francken auf das genaueste durchsuchet. Beyde nun diese gelehrte Männer erweisen, daß die Francken in diesen ihren Rheinländischen Sitzen ihnen einen König erwählet haben, deme das gantze Fränckische Volck gehorsamte. Es findet sich aus alten Geschicht-Schreibern, daß die Francken vorhero mehrere, nicht so wohl Könige, als Hertzogen, oder sonst andere Vorsteher gehabt, die sie gleichsam mit Königlichen Gewalt beherrschet, wie dann solche von Gregorio Turonensi Regales und nicht Reges genennet werden; deren Macht sich auch nicht über das gantze Fränckische Volck, sondern nur über einen gewiesen Theil und Landschafft desselben erstreckte. Anjetzo aber nachdem sie sich an dem Rhein vest gesetzt und verstärcket, wolten sie nicht mehr vielen kleinen Königleinen, sondern nur einen König über sich alle insgesamt haben, und demselben gehorsamen. Diese neue Regierungs-Form unter einen König, haltet Leibnitius dafür, seye bey den Francken eingeführt worden bey Anfang der Regierung Theodosii des grossen Römischen Kaysers, um das Jahr Christi 382. und erweiset solches aus den Geschicht-Büchern Prosperi, welcher um gedachte Zeit von denen Francken schreibet; *Priamus regnat in Francia*, *Priamus* herrschet in Francken. Wäre also Priamus der erste König deren Francken gewesen. Das Wort in Francken erkläret er ferner aus anderen bewehrten Scribenten folgender massen: in Francken, oder jenen Theil des grossen Teutschlands am Rhein, von Mayntz an bis zu den Batavern, oder wie wir sie heut nennen, bis zu den Holländern. In Francia, sive in Germaniæ magnæ parte Rheno vicina, à Moguntia usq; ad Batavos. Gleicher Meynung ist auch der Herr von Eckart. Es kan aber bey dieser Regierungs-Form unter einen König allein nicht lang geblieben seyn, indeme sowohl

Land-Vorsteher und König der Francken.

bey erst gedachten Herrn von Eckart, als anderen Geschicht-Schreibern mehre kleinere Könige angeführt werden, welche zu einer Zeit über verschiedene Länder deren Francken, nachdem sich diese in verschiedene Landschafften ausgetheilet, regiert haben, deren noch einige bey Regierung Königs Clodovei übrig gewesen, dieser aber alle überwältiget, und sich zu einen allgemeinen Monarchen des gantzen Fränckischen Reichs gemacht hat.

X. Absatz.

Die Francken bemächtigen sich mehreren Landen und des Galliens.

Nehmen mehre Lande und Gallien ein.

„ Als nun die Francken in diesen mit Gewalt eingenommenen Landen, wie
„ oblaut, sich also verstärcket und verwahret, daß sie denen angräntzenden
„ Nationen starck genug zu seyn vermeinet, haben sie ihren alten Gebrauch
„ nach, nicht ruhen können, sondern ferner um sich gegriffen, und seynd ihren
„ Nachbaren sehr beschwehrlich gewesen, dahero auch das Sprichwort ent-
„ sprungen, so man in Suida findet: Habe Freundschafft mit den Francken,
„ doch lasse sie nicht deine Nachbarn werden. Dann sie nicht allein
„ über den Mayn herauf geruckt, und ein Theil Bayerlands und des Nord-
„ gaws, und Zweiffels ohne auch das Land um Bamberg und Nürnberg un-
„ ter sich gebracht, sintemahl dasselbe mittler Zeit Grafen Albrecht von Bam-
„ berg und seinen Vorfahren, welche ohnzweifflich Fränckischer Herkunfft gewe-
„ sen, zugehöret Chron. Hartm. Schedel; sondern sie seynd auch über den
„ Rhein gewischt, und haben alle Städte auf der Gallier Seiten, so ihnen
„ an ihrem Vorhaben hinderlich gewesen, eingenommen, und wo nicht gar zer-
„ stöhret und geschleifft, doch sonsten in denselben übel Hauß gehalten. Und
„ ob sie wohl vielmahls aus Gallien wieder zuruck getrieben worden, haben
„ sie doch von ihren Vorhaben in Gallien zu rucken nicht nachgelassen, sondern
„ so offt sie die Gelegenheit ersehen, ihr Heyl versucht, jedoch stätigst vor Aëtii
„ des Römischen Hauptmanns Macht in Gallien gefürchtet. Dann dieweil
„ derselbe den Attilam, samt seiner unzähligen Menge Volcks, für der sich fast
„ die gantze Welt gefürchtet, in Gallien geschlagen, und in die Flucht gebracht;
„ hat er ihme damit einen solchen Nahmen gemacht, daß sich keine teutsche
„ Nation mehr an ihn reiben dörffen, als den man für eine Säule des gan-
„ tzen Römischen Reichs hielte. Nachdem aber die Francken vernommen,
„ das Aëtius von Kayser Valentiniano, zwar allein aus einen bösen Argwohn,
„ im Jahr Christi 454. hingerichtet worden, wie Procopius und Paulus Dia-
„ conus schreiben; haben sie ihnen ein Hertz gefast, und Gallien mit aller Ge-
„ walt angegriffen; zuforderst aber alle Römische Vestungen in Belgio am
„ Rhein und an der Maas zu Grund geschleiffet, damit die Römer das Land
„ nicht erhalten könten, wann sie gleich die Francken in Gallien erlegten und
„ zuruck trieben. Weil sie aber in Gallien wenig Widerstand gefunden, ha-
„ ben sie ihren Fuß beständig darein gesetzt, dessen Provintz nach und nach un-
„ ter sich gebracht, und ein mächtiges Königreich darin aufgerichtet, das noch
„ heutiges Tags von ihnen Franckreich oder Franco-Galliam genennt.

Soviel berichtet uns Johann Müller aus bewehrten Scribenten in seiner Untersuchung von Ankunfft der Francken, von ihren Einzug in Gallien, welcher dann diesem zu folg in den fünfften Jahr-Hundert nach Christi Gebuhrt, als solches über die Helffte schon verflossen, muß geschehen seyn.

XI. Absatz.

Die im Saalgaw, von denen anderen fortziehenden zuruck gebliebene Francken werden von den Thüringern verjagt.

Was gestalten und zu welcher Zeit die Francken das am Mayn herum gelegene Land, und unser dermahliges gantze Franckenland eingenommen und bezogen haben, wollen wir anjetzo deren Geschicht-Schreibern Meynungen auch darüber vernehmen. Aus dem, was oben von dem ersten Zug deren Francken aus denen Mœotischen Sümpffen des Balthischen Meers geredet worden, ist allhier zu wiederholen, daß diese zum Theil in der Hermundurer Land eingeruckt, und daselbst Besitz genommen haben, welches das heutige Franckenland ist, in welchen sich die Francken, sonderlich in dem Saalgaw dazumahlen niedergelassen. Nachdem aber die Francken von hier weiter fortgezogen, (wie sie dann allzeit etwas besseres gesucht) und sich näher an den Rhein, und bis an das teutsche Meer hinunter gemacht, einige aber in ihren alten Sitzen deren Hermundurer, und anderen nahe gelegenen Orthen zuruck geblieben, seynd diese folgender Zeit von den einfallenden Thüringern vollends verjagt und hinweggetrieben worden; welche darauf ohnzweiflich denen ihrigen auch nachgezogen, jene aber das Land erhalten, wie solches aus Gregorio Turonensi Leibnitius bemercket.

Werden von den Thüringern aus dem Saalgaw verjagt.

Den anderen Theil unseres heutigen Franckenlands um den Mayn-Fluß herum hatten die Hermunduren inn, welches kein andere Völcker waren, als die Teutsche oder Schwaben, Suevi vel Alemanni. Dessen haben wir, alle andere zu geschweigen, das Zeugnuß Eccardi: *Suevi* sunt *Hermunduri* nostri ad Mœnum, tunc & supra illum etiam ex adverso Moguntiaci habitantes. Die Schwaben seynd unsere Hermunduren, welche dazumahlen (um das Jahr 400.) an dem Mayn, und oberhalb desselben, auch gegen Maynz herüber wohneten.

XII. Absatz.

Des *Friesii* Meynung von Ankunfft der Francken in Franckenland hat keinen Grund; und des *Goropii* trifft mit der Wahrheit auch nicht ein.

Es ist anjetzo die Frag, wie und wann es sich zugetragen, daß unsere Francken dieses der Hermunduren, Schwaben, oder Allemannen-Land, nemlich unser heutiges Franckenland zum zweytenmahl in Besitz genommen; worinn die Geschicht-Schreiber eben so wenig einig seynd, als von derselben ersten Ursprung. Wir wollen doch einen und anderen darüber hören, und hernach das wahrscheinlichste heraus lesen. Friesius in seiner Vorrede zur Wirtzburgischen Chronick erzehlet aus dem Trithemio die Sach folgender gestalten; wiewohlen er von dem ersten Einzug der Francken in dieses Land redet, indem von deren Zug aus den Balthischen Meer-Sümpffen, von welchen oben in VI. Absatz gehandelt worden, weder Trithemius weder Friesius was geschrieben. Des Friesii Wort aber seynd folgende: „ Ungefehrlich um das „ Jahr des HErrn 319. kamen die Francken aus dem Niederland, denen „ Schwaben, so von den Römern hart gedrängt und genöthiget worden, auf „ ihr bittlich Ansuchen zu Hülff, schlugen und jagten die wieder aus dem Land, „ nahmen auch derselben Wagenburg, Hütten und Wohnung ein, und beuteten, was darinnen war. Indem trug sich zu, daß zween Kriegs-Männer, „ deren einer Adelbert genant, ein Schwab, der ander ein Düringer, Günther „ geheissen (dann die Düringer und Sachsen auch in der Schwaben Hülffe

Frisii Meynung von Ankunfft der Francken in Franckenland.

„ waren) miteinander der Beüt halber zu beschwehrlichen Unfrieden kommen. „ Der Schwab zeihet den Düringer, er hätte etliche Ding aus der geschwor„ nen Beüte gestohlen. Das widersprach der Düringer, und schalte den „ Schwaben einen Lügner. Dargegen erbott sich der Schwab solche That „ mit dem Kampff auf den Düringer zu bringen. Und als sich jedes Volck „ des seinen annahm, ward ihnen der Kampff erkannt; den thaten sie auch „ von Stund an, und ward der Günther von dem Adelberten erschlagen; und „ da man seinen todten Leichnam entwaffnet, ward der Diebstahl bey ihm „ funden. Diese offentliche Schand verdroß die Düringer sehr, und nach„ dem sie ihren Zorn an Adelberten dazumahl nicht auslassen durfften, sondern „ bergen musten, schwuren bey 120. aus ihnen zusammen, daß sie solche Schmach „ rächen, und weder Fleiß, Mühe noch Gefährlichkeit meiden wolten, biß sie „ den gemeldten Adelberten auch umbracht hätten. Und in folgender Nacht „ kamen sie für das Gezellt und Hütten, darinn gemeldter Adelbert lag, und „ forderten denselben herauszugeben. Die Schwaben im Gezellt gaben ihnen „ im Anfang freundliche Antwort, vermeinend sie damit gütlich abzuweisen. „ Als sie aber nicht nachgelassen, sondern den Adelberten mit Gewalt haben „ wolten, griffen sie zu ihren Währen, und erschlugen die Düringer fast alle zu „ Boden. Etliche die davon geflohen waren, brachten die Mähr in das „ Lager der Düringer, die waren ob der ergangenen Handlung sehr hitzig und „ bewegt, zogen auch von Stund an mit bewehrter Hand über die Schwaben, „ die hatten sich mittler Zeit auch bereit gemacht, und griffen beyde Theil einan„ der mit Grimm und Ernst an. Die Francken schlugen sich in die Sache, „ beyde Partheyen mit einander zu vertragen, handelten auch vielmahl darunter „ mit allem Fleiß, kunten aber kein endliche beständige Sün oder Fried machen. „ Doch brachten sie die Ding letztlich zwischen ihnen zu einen dreyjährigen Still„ stand, in welcher Zeit kein Theil gegen dem andern in Unguten ichtwas fürneh„ men sollte. Das sagten sie also zu. Nach Ausgang der drey Jahren, fien„ gen die Schwaben an, den Krieg zu erneuern, schrieben auch denen Düringern „ eine offene Vehde zu. Als aber die Düringer besorgten, daß sie denen „ Schwaben nicht starck genug seyn möchten, ersuchten und baten sie die Fran„ cken abermahls um Unterhandlung und Hülff. Die sendeten ihre Bottschafft „ zu den Schwaben, und erlangten bey ihnen noch einen dreyjährigen Stillstand. „ Aber mittler Zeit schickten die Francken auf der Düringer Begehren und Bitte, „ zu zweyen mahlen bey 4000. Francken herauff an die Saal und den Mayn, „ die nahmen das Land ein, so zwischen den Schwaben und Düringern gelegen „ ist, und auf diesen heutigen Tag den Nahmen von denen Francken hat, thäten „ sich darein mit Weib und Kind nieder, und fiengen an, das Feld zu bauen. „ Es gaben ihnen auch die Düringer das erst und andere Jahr eine benahmte „ Summa Getraids, davon sie sich, ihr Weib und Kind desto baß erhalten „ und ihrer neu-erbauten Früchte erwarten und geniessen kunten. Bis hieher Friesius von Ankunfft deren Francken in das Franckenland, welches, indem ers aus solchen Büchern gezogen, die von den Gelehrten dieser Zeit für fabulos gehalten werden, hiermit auch schlechten Glauben erhaltet.

Goropii Meynung über dieselbe.

„ Goropius lib. 3. Francicor. bey mehr angezogenen Müller ist der Mey„ nung, daß der Francken Gräntze an Rhein und in Germania secunda, vor „ Alters weiter nicht, dannn gen Duisburg, und bey weiten nicht herauf an „ den Mayn gereicht habe; sondern erst nach der Schlacht, so Clodoveus in fünf„ ten Jahr seiner Regierung mit den Alemanniern bey Tolbiach gethan, von den „ Francken sey eingenommen, welches sich hernach erst bis an den Mayn erstreckt, „ und ein neu Hertzogthum sey angerichtet worden, dieweil die Burgunder, so „ auch in diesem Land gewohnet, selbes, ein besseres zu finden, verlassen, und „ denen Alemannen und Schwaben Gelegenheit gegeben, solches einzunehmen. „ Nachdem aber die Alemanner gedämpft, und unter der Francken Joch gebracht „ worden, haben die Fränckische Könige das Land, welches noch nicht wohl er„ bauet,

„ bauet, denen Francken ausgetheilt, damit sie an diesem Orthe ihnen gleichsam „ eine Vormauer wären wider die Alemannen und Thüringer.

Hie haben wir nun zweyerley Meynung von Ankunft der Francken in das heutige Franckenland vernommen, deren keine mit der anderen übereinstimmet; Folglich müssen wir noch andere darüber hören, die uns etwas gewisseres in dieser Sachen lehren. Doch seynd aus der letzteren des Goropii Meynung sonderlich zwey Stück zu bemercken. Erstens, daß die Alemannen oder Schwaben unser Land bewohnet, eh und zuvor solches die Francken bezogen, welches nach obigen wahr ist, da unter den Schwaben die Hermunduren verstanden werden. Zweytens, daß der Besitz dieses Landes von den Francken nach erhaltenen des Clodovei Sieg über die Alemannen solle geschehen seyn. Dieser aber erfolgte nicht in fünften (wie Goropius anführet) sondern in dem fünfzehenden Jahr der Regierung Clodovei, wie bey Eccardo und anderen zu ersehen, welches in das Jahr Christi 496. eintriefet. Hätten wir demnach deren Francken Einzug in dieses unser Franckenland, nahe bey Ausgang des fünften Jahr-Hundert nach der Gebuhrt Christi gefunden.

XIII. Absatz.

Die Francken gehen zum Theil über den Mayn, und nehmen das Land bis an den Neckar ein. Die übrige im Saalgaue werden von den Thüringern verjagt.

Der Herr von Eckart zeiget uns noch früher die Francken an dem Mayn-Fluß, als beyde vorher angehörte Friesius und Goropius; Da derselbe in Comment. Rer. Franc. pag. 30. aus Sidonio beybringet, daß zu Zeiten des Fränckischen Königs Clodionis, oder schon gar des Pharamundi, eine grosse Menge deren Francken über den Mayn gezogen seye, und ihre Wohn-Sitze bis an den Neckar hätten genommen. Diese Francken aber haltet er dafür, seyen aus beyden Saal- und Werngauen, welche an den rechtseitlichen Ufer des Mayns und in Franckenland liegen, gewesen. Ja, er haltet für gantz wahrscheinlich, daß Pharamundus der Francken König in dem Saalgau, und benanntlich auf der Saltzburg bey Neustatt sein Hof-Lager gehabt habe. Pharamundus aber, so viel sich Vermuthen lasset, hat im Jahr 418. das Fränckische Regiment angetretten. Folglich haben die Francken schon bey Anfang des fünfften Jahr-Hundert und ehender, um den Mayn herum in unserem Franckenland gewohnet, als Goropius vermeynet.

Francken gehen über den Mayn.

Es ist schon oben erzehlet worden, daß die Francken bey ihren ersten Auszug von den Balthischen Meer-Sümpffen bis in unser Franckenland und dessen Saalgaw, um das Jahr 170. seyn eingezogen. Bey ihren anderen an den Rhein und bis an das Teutsche Meer, um das Jahr 255. gemachten Zug, seynd ihrer noch viele in denen Saal- und Werngauen zuruck geblieben. Diese haben die Thüringer im Jahr 467. wie oben auch schon gedacht worden, feindlich überfallen, und seynd mit denenselben recht barbarisch umgangen. Diejenige, welchen sie das Leben noch gelassen, haben sie verjagt und vertrieben, von dem Saal- und Werngau und dem übrigen Land sich Meister gemacht. Eccard. cit. pag. 38. Die verjagte Francken seynd vermuthlich denen anderen zu beyden Seiten des Rhein-Ufers, wie auch zur andern Seite des Mayns bis an den Neckar allbereits fest sitzenden ihren Geschlechts-Genossenen zugezogen, und solchergestalten ihre bis anhero gehabte Sitze in unserem Franckenland, auf der rechten Seite des Mayns völlig verlohren.

Denen andere Verjagte zuziehen.

Aus diesem schliesset sich nun, daß weder des Friesii, weder des Goropii Meynung von deren Francken Ankunfft in Franckenland mit der Wahrheit eintreffe,

Der Francken Ankunfft

in Francken-land. treffe, als welche viel ehender, dann beyde darfür halten, nehmlich um das Jahr 170. das erstemahl in sothanes Land eingezogen, und bis auf das Jahr 467. darinnen verblieben.

Nun ist abermahl die Frag, wann die Francken in ihre alte Wohn-Sitze, aus welchen sie durch die Thüringer vertrieben worden, wiederum eingekommen. Die Antwort wird hierauf folgen, wann wir zuvor noch einen und anderen Krieg deren Francken werden erzehlet haben.

XIV. Absatz.

Clodoveus der Francken König bekrieget und überwindet die Thüringer und Alemannen.

Clodoveus überwindet die Thüringer. König Clodoveus, welcher im Jahr 481. den Fränckischen Scepter überkommen, und in fünfften Jahr seiner Regierung, so mit dem Jahr Christi 486. eintrifft, sich fast des gantzen Galliens, mit Verjagung deren Römern, bemächtiget hatte, ergrieffe in dem zehenden Jahr seiner Regierung die Gelegenheit, sich an denen Thüringern zu rächen; überzoge dieselbe im Jahr 491. mit einem grossen Kriegs-Heer, verheerte das gantze Land, und machte dieselbe denen Francken zinsbar. Dieses haben wir aus dem Bericht Gregorii Turonensis, der hiervon lib. 2. cap. 27. also schreibet: decimo regni sui anno Thuringis bellum inculit (Clodoveus) eosdemque suis ditionibus subjugavit. Zu Teutsch: *Clodoveus* hat im zehenden Jahr seines Reichs die Thüringer mit Krieg überzogen, und dieselbe seiner Bottmäßigkeit unterwürffig gemacht.

Die Francken kommen jetzt noch nicht in Francken-land. Bey dieser Gelegenheit könte des Goropii Meynung angehen, wann er schreibet, es seyn die Francken unter der Regierung des Königs Clodovei besser den Mayn herauf gerucket, und in das heutige Franckenland gezogen; und wäre dieser Zug für ihre andere Ankunfft in das Franckenland zu halten. Allein Goropius selbsten setzet diesen Einzug einige Jahr spätther, und erst nach überwundenen Alemannen bey Tolbiach. So schliesset sich aus obigen auch nicht, daß König Clodoveus die Thüringer, ob er schon dieselbe überwunden, aus ihren, und vorhin deren Francken Land wieder vertrieben, sondern nur diesen zinsbar gemacht habe. Auf solche Weis erläuteren die Geschichte deren Francken des Gregorii Turonensis obangezogene Wort folgender gestalten: Clodoveus decimo anno regni sui commoto exercitu magno valde, in Toringiam abiit, ipsosque Toringos plagâ magnâ prostravit, devictoque populo, totâque eorum terrâ vastatâ, ipsos Toringos tributarios Francorum fecit. Clodoveus ist im zehenden Jahr seines Reichs mit einem sehr grossen Kriegs-Heer in Thüringen gezogen, und hat die Thüringer mit grosser Niederlag geschlagen, nach überwundenen Volck, und verheerten gantzer ihrer Landschafft, die Thüringer denen Francken zinsbar gemacht. Woraus der Herr von Eckart diesen Schluß machet, daß Clodoveus denen überwundenen Thüringern nichts von ihren Ländereyen entzogen. Nichts desto weniger ist es sehr wahrscheinlich, daß Clodoveus, um die Thüringer in Zaum zu halten, eine nicht geringe Macht seiner Francken wieder in ihre alte Wohn-Sitze zu denselben eingesetzet habe, denen mit folgender Zeit mehrere zugezogen, bis endlich sie, die Francken, des gantzen Lands wiederum Meister worden.

Clodoveus bezwinget die Alemannen. Indessen haben die Alemanner und Schwaben mehrmahlen sich an Gallien gewaget, und waren jetzt bey Regierung des Königs Clodovei in dasselbige eingefallen. Diesen ist Clodoveus mit grosser Kriegs-Macht entgegen gezogen; und da es seiner Seits sehr gefährlich ausgesehen, hat er bey Erinnerung deren vorhin von seiner Christlichen und frommen Gemahlin Chrotildis empfangenen Anmahnungen; Christum um Hülff angeruffen, mit Versprechen, wann er über

seine

seine Feind würde obsiegen, den Christlichen Glauben anzunehmen. Auf das geschehene Gelübd hat die Sach für den König Clodoveo gleich ein besseres Ansehen gewonnen, die Feinde seynd geflohen, Clodoveus bey Tolbiach über dieselbe einen vollkommenen Sieg erhalten, Alemannien und Schwaben dem Fränckischen Reich unterwürffig gemacht. Es findet sich aber weiter nicht, daß er diesesmahl auch wider die Thüringer etwas feindliches hätte fürgenommen, als welche jetzund den Odoacer König in Italien auf ihre Seite zum Freund hatten. Folglich seynd bey Gelegenheit dieses über die Alemannen und Schwaben erhaltenen Siegs, die Francken nicht weiter den Mayn herauf, wie Goropius vermeinet, und in ihre alte Wohn-Sitze eingerucket, welches ohne einen denen Thüringern angethanen Gewalt nicht mochte beschehen, denen der Besitz gedachten Lands von denen Römern ware bestättiget worden.

Die Francken kommen abermahl nicht in Franckenland.

Wir müssen demnach weiter fortgehen, bis wir ein andere Gelegenheit finden, bey welcher die Francken wieder ihre alte Saal- und Werngauen und dießseitiges Mayn-Ufer, um Wirtzburg herum bezogen. Ich sage hier bemercklich den Saal- und Werngau, welche auf der Rechten des Mayn-Fluß liegen. Dann zuvor haben wir gehört, daß bey Clodionis Zeiten ein grosse Menge deren Francken über den Mayn seynd gangen, und von diesem an, bis zu den Neckar sich fest gesetzet haben. Diese aber haben ihre Wohn-Sitze und also den gantzen Strich Lands zwischen den Mayn und Neckar innen behalten, welches ein grosses Stuck unseres heutigen Franckenlands ausmachet. Nechst an der Stadt und Closter Amorbach lieget ein sehr hoher Berg, mit einer nicht gar alten, aber durchs Ungewitter verbrennten Kirchen. Auf diesen Berg solle des Closters erster Stiffter, Graf Ruthardus von Franckenberg, bey Anfang des achten Jahrhundert nach Christi Gebuhrt, wie gemeldten Closters Historie bezeuget, gewohnet haben; welcher ohnzweifflich, wie aus dessen Nahmen abzunehmen, von erstgedachten alten Francken daselbst abgestammet. Ferner haben die Francken den Mayn- und Rhein-Strom abwärts in Besitz gehabt, und darbey ihren eigenen König Sigebertum, welcher zu Cöllen Hof hielte, und wie glaublich scheinet, die Francken in gantz Teutschland, so lang er lebte, beherrschete. Nach dessen Todt wurde Clodoveus, welcher dermahlen, wie oben erzehlt worden, des Gallien, Alemannien, Schwaben und anderen Reichen sich bemächtiget hatte, auch zum König dieser teutschen Francken erwählet, und bekame nach und nach die gantze Fränckische Monarchie. Doch hat er nicht mehr wieder die Thüringer, welche jetzt mit Theoderico König in Italien in Verbündnuß stunden, etwas vorgenommen, obwohlen diese die offtgedachte alte Sitze deren Francken noch innen hatten, und nunmehro auch begunnten, von der ihme geschwornen Unterwürffigkeit und Zinnß sich zu entziehen.

Francken an dem Neckar.

Francken am Mayn und Rhein.

XV. Absatz.

Die Francken bekommen unter König Theoderico, nach gäntzlich geschlagenen Thüringern, ihr altes Land wieder in völligen Besitz.

Nach Königs Clodovei Todt, so im Jahr 511. erfolget, haben dessen vier hinterlassene Söhne das gantze Fränckische Reich unter sich getheilet; und bey dieser Theilung demselben auch verschiedene Nahmen beygeleget, von welchen hernach solle gehandlet werden. Theodericus der Erstgebohrne hat den oberen gegen Sonnen-Aufgang liegenden Theil darvon getragen, welcher, nebst anderen, die an Rhein- Mayn- und Neckar-Strome liegende Francken in sich begrieffen.

Fränckische Reich wird vertheilet.

Im Jahr 526. starbe Theodericus König in Italien, und hatte mithin deren Thüringern Macht, die sich auf desselben Beystand bishero verlassen,

Theodericus Kön. bekrieget und bezwinget die Thüringer

einen ziemlichen Stoß bekommen. Theodericus der Francken-König bediente sich der Gelegenheit, und saumete nicht, die Thüringer als Feinde der Francken zu bekriegen, und die alte Schuld ob der denen Francken angethanen Grausamkeit zu rächen, und mit gleichen zu bezahlen. Theoderico ist sein jüngerer Bruder König Clotharius, deme in der Vätterlichen Reichs-Theilung Sueßion zu Theil worden, mit seinem Kriegs-Heer zu Hülff kommen, mit diesem durch Alemannien, hernach über den Mayn gezogen, die dasige Thüringer erschlagen, das Land dem Fränckischen Reich wieder unterwürffig gemacht, und alsdann sich mit des Bruders Theoderici Völckern vereiniget. Der Krieg dauerte etliche Jahr, und ware endlich für die Francken also glücklich, daß Hermenefridus der Thüringer König gefangen, und dessen samtlich Volck mit dem Reich denen Francken zu Theil wurde.

Die Francken erhalten ihr alte Sitze im Franckenland.

Hiermit haben die Francken die ihnen ehmahlen von denen Thüringern entrissene Land um den Mayn- und Saal-Fluß wiederum einbekommen, aber nicht mit lauter Francken bevölckert, sondern die darinnen von dem Krieg übergebliebene Thüringer in Besitz, doch unter Fränckischen Joch und Bottmäßigkeit, gelassen. Und weilen demnach die Insassen dieses Lands noch grossen Theils Thüringer waren, hat dasselbe von diesen den einmahl bekommenen Nahmen auch noch lang behalten, und ist zu Thüringen gerechnet worden. Theodericus hat den Thüringer König Hermenefridum des Lebens versichert, und zu sich nach Tulbiach oder Zülch beruffen, allwo nichts destoweniger Hermenefridus durch Theudebertum des Königs Theoderici Sohn von der Stadt-Mauer solle abgestürtzet, und durch diesen Fall um sein Leben kommen seyn.

Hermenefridus Thüringer König.

Fränckische Statthalter.

Die Thüringer inskünfftige bey gebührenden Gehorsam zu erhalten, und damit dieselbe nicht neue Unruhen und Feindseligkeiten wider die Francken erregeten, ist kein Zweiffel, es werde König Theodericus mehrere Königliche Statthalter oder Grafen denen Thüringern in diesen Landen, an verschiedenen Orthen vorgesetzet haben, durch deren Obsicht sowohl die Fränckische Königliche Befehle gehandhabet, als das Volck in der Treu, Pflicht und Gehorsam erhalten würden. Dieser Meynung, welche aus der Sach selbsten gantz vernünfftiglich zu schliessen, ist der Herr von Eckart, indem er nach Erzehlung obangeregten Kriegs Comm. Rer. Franc. Tom. I. pag. 62. ferner meldet: Non dubitandum est, Comitum iis non parvum numerum impositum fuisse, qui leges observarent, & populum in fide Francorum continerent. Es ist nicht zu zweiffelen, daß ihnen (nemlich denen durch die Francken überwundenen Thüringern) nicht ein kleine Anzahl Grafen (zu Oberen) fürgesetzet worden, welche die Haltung deren Gesätzen beobachteten, und das Volck in der Francken Treu erhielten. Ne sub uno Capite sive Duce constituti, ad pristinam libertatem aspirarent, seductoque in suas partes Duce, jugum impositum excuterent. Hingegen wolte König Theodericus ihnen keinen Hertzogen geben, damit sie nicht, wann sie unter einem Haupt oder Hertzogen stünden, nach ihrer alten Freyheit trachteten, und wann sie den Hertzogen auf ihre Seite gebracht und verführet hätten, das ihnen aufgelegte Fränckische Joch begünneten abzuwerffen. Hätten demnach zu Folg dieser gantz glaubwürdigsten Meynung, die in unseren dermahligen Franckenland wohnhaffte alte, mit Francken untermischte Thüringer um dieselbe Zeit, nemlich um das Jahr Christi 530. noch keinen Hertzogen gehabt, sondern waren gäntzlich unter der Bottmäßigkeit des Fränckischen Königs Theoderici, welcher im Jahr 534. mit Todt abgangen. Wann aber und zu welcher Gelegenheit dieser Orthen ein Hertzog von denen Fränckischen Königen eingesetzet worden, wollen wir hernach besonders untersuchen. Indessen seye von dem ersten Ursprung und Herkommen der alten Francken, von verschiedenen ihren Land-Zügen und Fort-Wanderungen, von der alten Bevölckerung unseres Franckenlands bishero genug gesagt.

Zweyte

Zweyte Abhandlung.

Von deren heutigen Francken altes Herkommen, derenselben und des Landes verschiedenen und eigentlichen Nahmen, Vertheilung und alter Regierungs-Art.

Innhalt.

I. Die heutige Innwohner des Franckenlands kommen ursprünglich von denen Thüringern und Francken her. II. Haben nach Unterschied der vielerley Völckern, deren Land sie bezogen, oder bey welchen sie gewohnet, verschiedene Nahmen gehabt. III. Unter welchen der eigentliche ist Franck, welchen sie nicht von ihren König Franco bekommen. IV. Werden verschiedene Meynungen von Ursprung dieses Nahmens beygebracht; V. Der sich am wahrscheinlichsten auf der hergebrachten und allzeit verfochtenen Freyheit dieser Nation gründet. VI. Das Reich der Francken bekommet nach seiner Vertheilung auch unterschiedliche Nahmen. VII. Franckenland ist unter Thüringen begrieffen. VIII. Die Francken haben erstens mehrere Lands-Vorsteher gehabt, hernach Königen. IX. Diese setzen in verschiedenen Provintzien ihres Reichs Hertzogen ein, aus denen in Thüringen oder Franckenland der erste Radulphus um das Jahr 630. gewesen.

I. Absatz.

Die heutige Innwohner des Franckenlands kommen ursprünglich von denen Thüringern und Francken her.

Heutige Francken kommen theils von Francken, theils von Thüringern her.

Aus dem Beschluß der vorgehenden Abhandlung mag ohnschwer abgenommen werden, von was alten Völckern wir heutige Besitzer und Innwohner des Franckenlands abstammen. Indem nach Anweisung deren ältesten, und dießfalls eben darum glaubwürdigsten Geschicht-Schreibern erwiesen worden, daß in diesem unseren Franckenland, vor zwölffhundert und mehr Jahren, Thüringer und Francken seßhafft gewesen, ist anderst daraus nicht zu schliessen, als daß wir von beyden unser Herkommen, den Nahmen aber unstrittig von denen Francken allein ererbet haben. Das Gebuhrtliche Herkommen belangend, möchte gleichwohl auch ein Unterschied gefunden werden. Indem die Fränckische Könige, wie gehöret, mehrere Grafen und sonst distinguirte Personen aus denen Francken, denen Thüringern und gemeinen ihnen unterwürffig gemachten Volck zu Oberen fürgesetzet haben, ist es sehr wahrscheinlich und glaublich, daß aus diesen die älteste Fränckische Grafen und andere adeliche Familien abstammen. Der gemeine Landsmann aber mehren Theils von denen Thüringern herkomme, die nicht anderst, als unterwürffige Knecht von denen Francken tractirt und gehalten worden; diese aber als Freye gegen denselben sich gehalten und aufgeführet. Daher es auch mag kommen seyn, daß in unserem Francken so viele Gräfliche und Adeliche, auch hernach zum Theil gefürstete Familien, den gemeinen Pöbel zu Unterthanen haben, welche ursprünglich und vor ältesten Zeiten denen Francken mit sothaner Unterwürffigkeit waren verpflichtet.

II. Absatz.

Die Francken haben nach Unterschied der vielerley Völckern, deren Land sie bezogen, oder bey denen sie gewohnet, verschiedene Nahmen gehabt.

Deren Francken vielerley Nahmen.

Die alte Francken haben den ihnen nunmehr eigenthümlichen und gemeinen Nahmen Franck nicht also beständiglich geführet, daß ihnen nicht auch zuweilen von denen Geschicht-Schreibern der Nahmen jener Völckerschafften beygeleget

geleget worden, in deren Landen sie gezogen, und darinnen sich seßhafft gemacht.

Teutsche. Also werden sie erstens mit allen in Teutschland ehmahlen wohnhafften Völckern offt Teutsche genennt. Nachdem sie deren Sicambern Land bezogen, seynd

Sicamber. sie auch also genennt worden. Hievon schreibet Trebellius Pollio in Vita Probi, daß die Francken in der Sicamber Land wohnen, und ein Teutsches Volck seyen: und dieß sey ohn Zweiffel die Ursach, daß St. Remigius, als er König Clodoveum getaufft, wie Gregorius Turonensis schreibet, ihn mit diesen Worten angesprochen haben solle: Mitis depone colla Sicamber, adora quod incendisti, & incende quod adorasti. Zu teutsch: Biege oder neige jetzt sanfftmüthig dein Haupt Sicamber, nemlich zur Uebergiessung des Heiligen Tauff-Wassers. Bette anjetzo denjenigen an, welchen du vorhin in seiner Bildnuß verbrennet hast, und verbrenne hingegen, was du angebettet, nemlich die falsche Götzen-Bilder.

Brucherer, Chamaven, &c. Als sich die Francken zu den Brucherer, Chamaven, Ansivarier und Catten gesellet, seynd sie auch mit denen Nahmen dieser Völcker betitelt, und hingegen diese unter die Francken gerechnet worden.

Thüringer. Nachdem sie ihr altes Land, aus welchen sie von denen Thüringern vertrieben worden, wiederum einbekommen, und das gantze Thüringische Reich endlich dem Fränckischen Scepter unterwürffig gemacht, seynd auch die Francken unter denen Thüringern verstanden worden; Und hat dieser letzte denen Francken beygelegter Nahm bis zu des Königs Pipini Zeiten und länger gedauret. Im Leben des Heil. Bonifacii wird Pabsten Gregorii II. Send-Brief angeführet, welches dieser an die fürnehmste und das gesamte Volck aller Provintzien des Teutschlands überschicket. Unter diesen Völckern nennet er zu erst die Thüringer, unter welchen ohn Zweiffel der Pabst auch die Francken wolte verstanden haben, um deren Bekehrung der Heil. Bonifacius sonderlich ware beflissen; wie dann durch ihn das Bistum Wirtzburg errichtet worden, wovon an seinem Orth solle gehandelt werden. Von diesen und anderen alten Nahmen deren Francken mag gelesen werden des Anonymi Vorbereitung zu der Ost-Fränckischen Special-Historie, welche Herr Peter Ludewig denen von ihm edirten Wirtzburgischen Geschicht-Schreibern vorangesetzt. Item des Herrn von Eckart Commentarii de Reb. Franc. Orient. &c.

III. Absatz.

Der eigentliche Nahmen deren Francken ist Franck, welchen sie nicht von ihren König *Franco* bekommen.

Der eigentliche ist Franck. Der gemeine, eigenthumliche, älteste und bekannteste Nahm, welcher denen Francken bis auf heutigen Tag geblieben, ist Franck. Von dessen Ursprung, und woher ihnen solcher gegeben worden, wird von denen Geschicht-Schreibern unterschiedlich darüber berichtet.

Ist nicht von König Franco. In denen Büchern von Ursprung der Francken, welche Abbt Trithemius zum Vorschein gebracht, wird gemeldet, daß die Francken ihren Nahmen von einen ihren tapfferen Fürsten Franco schon 24. Jahr vor Christi Gebuhrt sollen bekommen oder genommen haben. Der vorhin mehr angerühmte Johann Müller in seiner Untersuchung von Ankunfft der Francken, erzehlet diese Meynung folgender Gestalten: „Es hätten die „Sicamber (also nemlich sollen vorher die Francken geheissen haben, wie allererst im vorigen Absatz gemeldet worden) diesen ihren Nahmen Sicamber jederzeit behalten, bis auf ihren König Franck genannt; bey welches Zeiten als „die Gothen aus der Insul Scandia die Sachsen bekrieget, denen die Thüringer „und Sicamber zu Hülff kommen, und es zu einen Treffen gerathen, haben „die Sicamber für ein Loos und Feld-Geschrey gebraucht Franck, daher sie „von den Feinden Francken genennt worden, welches hernach König Franck zu „ewigen Gedächtnuß seines Nahmens durch ein Edict bestättiget, daß die Seinige hinführo sich nicht Sicambern, sondern Francken nennen solten. Und

dieser

dieser Franck soll gestorben seyn im neunten Jahr nach Christi Gebuhrt. " Allein gleichwie das gantze von Trithemio herfür gegebene Werck von denen Gelehrteren, die etwas tieffer in die Historie eingesehen, für fabulos gehalten wird; also hat auch die darinn beygebrachte Meynung von Ursprung des Fränckischen Nahmens gleichen Grund, und verdienet gleichen Glauben.

IV. Absatz.

Werden verschiedene Meynungen von Ursprung des Nahmens Franck beygebracht.

Vlterbiensis und andere bey erst gemeldten Müller seynd der Meynung, daß die Francken ihren Nahmen nicht von König Franck, sondern daß sie denselben erst unter Kayser Valentiniano mit dieser Gelegenheit bekommen, daß derselbe in einem offentlichen Edict versprochen, welche Nation die Alanos, so den Römischen Provintzen grossen Uberdrang thaten, überwinden und vertilgen würde, dieselbe solte zehen Jahr lang alles Tributs befreyt seyn. Und weil die Sicamber durch Dämpffung der Alaner diese Freyheit erlangt, haben sie ihnen selbsten den Nahmen Francken oder Befreyten gegeben. Es will aber auch dieses mit den Historien nicht überein stimmen, daß die Francken ihren Nahmen von Uberwindung der Alaner und Befreyung des Römischen Tributs zu gedachten Kayserß Valentiniani Zeiten bekommen haben sollen, dieweil sie diesen Nahmen allbereit wohl hundert Jahr zuvor geführt, welches ohn Zweiffel ein teutscher Nahme ist, den ihnen die Francken Ruhms halben selbst gegeben haben. Die Francken seynd viel älter, als Valentinianus, welcher um das Jahr Christi 381. zu regieren angefangen. Zudem so findet man nirgends, daß die Francken den Römern jemahls zinßbar gewesen wären. Ist nicht bey Kayser Valentiniano.

Daß die Francken unter und von dem Kayser Valentiniano diesen ihren Nahmen sollen bekommen haben, schreiben auch Paulus Æmilius und Sigebertus mit folgenden: Valentinianum Imperatorem eos, qui prius vocati erant Trojani, deinde Antenoridæ, postea Sicambri, Francos Atticâ linguâ appellasse, quod linguâ Latinâ significet feroces. Es hätte der Kayser Valentinianus denenjenigen Völckern, welche zuerst Trojaner, hernach Antenoriten, und endlich Sicambern geheissen, den Nahmen der Francken auf Attisch beygeleget, welches auf Lateinisch so viel als grausam heißt. Uber diese Meynung, als die den Trojanischen fabulosen Ursprung der Francken in sich enthaltet, fället der gelehrte Anonymus der Vorbereitung zur Fränckischen Historie bey des Ludewigi Wirtzburgischen Geschicht-Schreibern fol. 129. folgende Censur: „Es seye der Unverstand solcher Meynung einem so berühmten Historico, wie der Sigebertus gewest, kaum zu vergeben. Was den Nahmen der Francken selbst belanget, so sey zu verwunderen, da Sigebertus ein Brabander, und also denen Teutschen allernächst, daß er nicht gewust, daß Franck auf Teutsch so viel als frey heisse, und ein gutes teutsches Wort seye; aus welcher Ursach man noch bis diese Stunde die freyen Francken saget, weil nemlich diese Nation ihr gantzes Absehen auf die Erhaltung ihrer Freyheit seyn liesse. Der Jrrthum, aus welchen der Ursprung des Fränckischen Nahmens unter Kayserß Valentiniani Zeiten gesetzt worden, mag herkommen aus der Verwechslung mit dem Kayser Valeriano, unter dessen Regierung die Francken zu erst bekannt worden. weder von diesem selbsten gegeben.

Goropius in Franc. Lib. I. vermeinet, das Wort Franck wäre ein teutscher Nahme, und heisse so viel als Herr Ranck, das ist ein Wein-Reben, der sich weit erstrecke und ausbreite; und hält solche Meynung für ein Anzeigen, daß die Francken von dem Japhet, dem ersten Pflantzer und Anbauer deren Weinbergen herkommen.„ Kommt nicht von Wein-Reben

noch Spieß her.

Pontanus de Orig. Franc. meinet, sie haben den Nahmen von ihren Spiessen, die Franciſca geheissen, herbekommen. Beyde diese Meynungen haben auch wenig Wahrscheinlichkeit, und finden wenigen Beyfall.

V. Absatz.

Der Nahm Franck gründet sich am wahrscheinlichsten auf der hergebrachten und allzeit verfochtenen Freyheit dieser Nation.

Ist glaublicher aus der Frech- und Freyheit dieser Nation entsprungen.

DEr Herr von Eckart Tom. I. Comment. de Reb. Franc. Orient. pag. 4. suchet dem Ursprung des Nahmens Franck weitläuffig nach. Uberhaupt von dessen Meynung zu reden, will er, daß solches Wort von einem anderen uralten Gothischen Wort Warger herkomme, welches so viel heisse, als Pirata, ein See-Rauber. Bewust seye, daß die Francken, als ein altes bey dem Balthischen Meer wohnhafftes Volck, nicht nur dieser Orthen sich der See-Rauberey ergeben, sondern nachdem sie von dannen hinweg und gegen das teutsche Meer, und an Rhein gezogen, mit ihrer dieser Raub-Kunst Gallien, Spanien und andere weit entlegene Landschafften, Reiche und Städte beunruhiget haben. Ob diesen seye ihnen von anderen Völckern der Nahme Frech oder Fraec, und von anderen mit Auslassung des Buchstaben e Frac gegeben worden. Zu Beweisung dieser seiner Meynung bringet er bey, daß in denen Sigillen deren alten Merovingischen Königen allzeit gelesen werde: Fracorum Reges. Die alte Dänen aber hätten das Wort Frake etwas gezogener mit Einmischung des Buchstaben n und also Francke ausgesprochen. Diesen Annahmen hätten die Francken ihnen endlich selbst gefallen lassen, und was ihnen wegen ihrer Frey- oder Frechheit, mit welcher sie die Meer-Rauberey getrieben, von anderen seye zugelegt worden, solches haben sie hernach von freyen Stucken ihnen zugemessen und beybehalten. Ist also des Herrn von Eckart Meynung hauptsächlich in dem, daß die Francken diesen ihren Nahmen von ihrer Freyheit anfänglich herbekommen, dessen sie sich auch hernach noch mehrers verdienet gemacht, indem sie allzeit als Freye sich zu halten und zu schützen, sich mit möglichster Tapfferkeit beworben haben.

Dieser Meynung ist auch Cluverius, und haltet dafür, es habe ein blosse Begierde, sich in der Freyheit zu defendiren, zu dieser grossen Monarchie, nemlich deren Francken, Anlaß gegeben. Seine Wort Germ. Antiq. Lib. 3. c. 20. seynd folgende: Novo sibi, haud dubie ab Libertatis argumento, invento vocabulo, quo universi imposterum adpellarentur, in commune thi Francken: Quo etiam nunc reliquiæ eorum in Germania circa Mœnum dicuntur die Francken. Daß sie (die Francken) sonder allen Zweiffel, aus Begierde zur Freyheit sich einen Nahmen beygelegt haben, mit welchen sie insgesamt forthin sollten genennet werden, nemlich: thi Francken, von welchen auch noch diejenigen, welche von ihnen heut zu Tage an dem Mayn übrig seynd, die Francken genennet werden. Welche Meynung auch Joannes Rivius de Rebus Francicis verthädiget. Reineccius in Lib. de Origin. Misenor. ist gleicher Meynung, daß solcher Nahme von dem Wort Frey oder Franck sey entstanden.

Aus denen bisher erzehlten unterschiedlichen Meynungen über den Ursprung des Fränckischen Nahmens will also die wahrscheinlichste und glaubwürdigste seyn, welche darfür haltet, es haben die Francken, als die ihrer Freyheit sich allzeit beflissen, und ein in allen freye Nation zu seyn bearbeitet, ihnen den Nahmen Franck selbsten ruhmsüchtig beygeleget; oder da solcher von anderen Völckern ihnen gegeben worden, zu ihren Ruhm behalten, und mit der That zu erhalten alle Kräfften daran gewendet.

VI. Absatz.

Das Reich der Francken bekommet nach seiner Vertheilung auch unterschiedliche Nahmen.

WAs nun diese freye Nation für Lande und Reiche ihr unterwürffig gemacht, dieselbe haben von und mit ihr gleichen Nahmen überkommen, und seynd alle insgesamt, obschon einige deren in besonderheit auch ihre besondere Nahmen gehabt und behalten, Francia, Franckreich oder deren Francken Reich genennet worden. Nachdem König Clodoveus der Grosse und erste das Fränckische Reich über die massen vergrösseret, Gallien mit Vertreibung der Römer eingenommen, die Alemannen und Schwaben überwunden, die Thüringer ihme unterwürffig gemacht, haben dessen hinterlassene vier Söhne nach dessen Absterben, oder wie einige wollen, er selbsten noch vor seinem Todt das Reich unter ihnen ausgetheilet. Bey solcher Vertheilung des Fränckischen Reichs ist es hauptsächlich in zwey Theil, nemlich in Franciam Orientalem und Occidentalem, Ostländische und Westländische, das ist, in das gegen Sonnen-Aufgang, und gegen Sonnen-Niedergang gelegene Francken zertheilet worden. Dann so viel heisset Ost und West. Jenes wurde auch Austria oder Austrasia, dieses Neustria von dem übel ausgesprochenen Wort Westria genennet. Austrasia oder der gegen Aufgang gelegene Theil des Fränckischen Reichs begrieffe in sich die zwischen der Maas und den Rhein liegende Landen, und was ferner dießseits des Rheins denen Francken zugehörete, als da waren Alemannien oder Schwaben, Bajoarien oder Bayern, Thüringen, Frießland und mit folgender Zeit auch Sachsen, die aber alle ihre eigentliche diese Nahmen behalten, ob sie schon zu deren Francken Reich gehöreten. Neustria oder der gegen Abend und Sonnen-Niedergang gelegene Theil des Fränckischen Reichs enthielte in sich die zwischen der Maas und Loire gelegene Landschafften. Dieser wurde unter die drey letzt-gebohrne Söhne Clodovei wiederum, wie Gregor. Turonens. in Gestis Francor. erzehlet, folgender Gestalt zertheilet. Chlodomeres der ander-gebohrne sortitus est sedem Aurelianis, hat den Reichs-Theil von Orleans bekommen. Childebertus der dritte Sohn den Theil zu Paris, und Chlotharius der vierte Sohn Suessionis, was zu Soissons gehörig gewesen, für ihren Antheil ererbet. Theodericus der erstgebohrne Sohn Clodovei hat Austrasiam oder das gegen Morgen gelegene und ansehnlichste Reich in der Vätterlichen Erb-Theilung erhalten.

Vertheilung des Fränckischen Reichs.

VII. Absatz.

Franckenland ware unter Thüringen begriffen.

IN dem Austrasianischen Reich haben wir besonders Thüringen zu beobachten, als in welchem unser heutiges Franckenland dazumahlen begriffen gewesen. Dieses Thüringen oder die gantze Landschafft, so die Thüringer innen gehabt, haben sie in drey grosse Gau, nach selbiger Zeit gebräuchlicher Art eingetheilt gehabt, als in Engelgew, Thüringeu, und Wernegeu. Der Thüringeu, so auch Thüringen noch bis heut genennet wird, ward wieder zweyerley benahmet, nemlich der Mittägige Theil, so gegen Mittag, und der Nordliche Theil, der gegen Norden, oder Mitternacht gelegen. In dem gegen Mittag gelegenen Theil ware auch unser heutiges Franckenland zum Theil, nemlich der Saal- und Werngau bis an den Mayn begriffen, aus welchen die Thüringer, wie in der ersten Abhandlung XIII. Absatz erzehlet worden, die darinnen von anderen zuruck gebliebene Francken verjaget, dieselbe eingenommen, zu ihren übrigen Thüringen gezogen, und mit gleichen Nahmen benennet. Obwohlen Clodoveus der Francken König im Jahr 491. und hernach dessen Sohn Theodericus um das

Franckenland wird zu Thüringen gezogen,

behaltet lang diesen Nahmen,

das Jahr 530. die Thüringer und derselben Reich dem Fränckischen Scepter zinsbar und unterwürffig gemacht, mithin derenselben Land dießseits des Mayns, und deren Francken alte Wohn-Sitze auch wiederum einbekommen, hat doch dieses nichts destoweniger den Nahmen Thüringen bis auf Caroli Martelli Zeiten behalten. Von dessen Zeiten her aber hat es angefangen, Francia Orientalis, Pars Franciæ Austrālis und Franconia, das gegen Aufgang gelegene Francken, ein Theil des gegen Aufgang liegenden Franckens, und Franckenland genennet zu werden. Der Zinnß, mit welchen beyde König der Francken Clodoveus und Theodericus die bezwungene Thüringer beleget, bestunde in 500. Schweinen, welche sie Jährlich in die Königliche Kuche liefferu musten, wie aus dem Annalista Saxone, und einer alten Chronick deren Hertzogen von Braunschweig Eccardus in Comment. pag. 60. berichtet. Von diesen Jährlichen Tribut hat Carolus Martellus die zu seiner Zeit in unseren Franckenland, mit denen Francken vermischet lebende Thüringer um das Jahr Christi 740. los gesprochen und befreyet; auch gewolt, daß dieselbe durchgehends, wie die gebohrne freye Francken nach denen Fränckischen Gesätzen sollen gehalten werden. Mit dieser Gelegenheit hat sich von nun an des Lands Nahmen Thüringen allgemach verlohren, und dasselbige die obgedachte Nahmen zu bekommen angefangen. Eccard. cit. pag. 377. Nichts destoweniger haben des Lands Innwohner, ob sie schon nunmehr gäntzlich unter Fränckische Bottmäßigkeit gehöreten, an den Thüringischen Nahmen ein besonderes Belieben gehabt, und sich noch länger von ihren alten Herkommen Thüringer zu nennen. Dessen finden sich verschiedene Proben in denen Fuldischen Traditionibus oder Vermächtnuß-Brieffen, aus welchen ich nur zwey allhie aus Lieb meines Vatterlands will anführen. Im Jahr 792. schencket Altfridus ein Sohn Althuringi dem Stifft Fuld etwelche Gütter in dem Dorff Geltersheim; und wiederum einige, so zu Gisunga, welches ohnzweifflich das heut so genannte Kißingen ist, gelegen, in welcher Vermächtnuß-Schrifft er seinen Sohn auch Althuringum benennet.

überkommet seinen heutigen Nahmen.

Der andere Theil des an sich allerweitschichtigsten Fränckischen Reichs, welcher Gallien in sich begreiffet, und bey der ersten Abtheilung Clodovei Neustria genennet worden, wurde anjetzo Francia Occidentalis, und sonsten auch Gallo-Francia, das gegen Abend oder Sonnen-Niedergang liegende Francken, und dessen Innwohner heut noch insgemein Frantzosen benahmset.

VIII. Absatz.

Die Francken haben erstens mehrere Lands-Vorsteher, hernach Königen gehabt.

Mehrere Land-Vorsteher der Francken.

DJe alte Regierungs-Art deren Francken belangend, ist von solcher in vorgehender Abhandlung hie und dort verschiedenes gemeldet worden. Als sie aus ihren ersten Gebuhrts-Sitzen bey dem Balthischen Meer und Sumpffen sich herfür gemacht, sich besser in Teutschland herein gezogen, sich vermehret und verstärcket, endlich in den oben angeführten Ländereyen sich vest gesetzet, dieselbe in vier besondere grosse Gauen, in welchen noch andere kleinere begriffen gewesen, ausgetheilet, ist auch in einem jeden dieser ein Vorsteher und Ober-Haupt gewesen, welcher das Regiment über die andere geführet. Dieses erhellet aus der Vorrede des alten Saalischen Gesatzes der Francken, allwo zu unseren Vorhaben folgendes gelesen wird: Dictaverunt Salicam Legem Proceres ipsius Gentis, qui tunc temporis apud eandem erant Rectores. Das Salische Gesatz haben die Fürnehmste desselben Geschlechts, nemlich des Fränckischen, aufgesetzet und gemacht, so zu selbiger Zeit bey demselben die Regenten waren. Diese aber werden aus den vier oben benahmsten Gauen oder Land-Districten, aus dem Salagew, Bodogew, Windegew und Wisogew, oder Wiregew herbey gebracht und angeführet; von welchen allen der Herr von Eckart

in

in seinen offtgedachten Commentariis de Reb. Franc. Orient. an verschiedenen Orthen vielfältig handelt.

Nach solchen haben die Francken an statt deren, verschiedene kleine Könige gehabt, oder haben vielmehr diese sich gleichsam eines Königlichen Gewalts bedienet, bis endlich das gantze Fränckische Volck übereins kommen, nur einen König zu haben, und demselben zu gehorsamen. Dieses geschahe um das Jahr 382. nachdem die Francken schon an den unteren Rhein gezogen, und in dasigen Landen vesten Sitz genommen hatten, wie oben aus Leibnitio erwehnet worden. Doch verbliebe es dermahlen bey dieser Regierungs-Art unter einem König nicht lang; sondern nachdem die Francken allezeit stärcker und mächtiger worden, und sich in verschiedene Landen vertheilet, machten sie in solchen wiederum mehrere Könige. Also hatten die, welche auf der anderen Seiten des Rheins um Cöllen herum sich niedergelassen, und von dem Ufer dieses Flusses Riparii oder Ripuarii genennet worden, nicht nur einen besonderen König, sondern haben ihnen auch besondere Gesätze gemacht, welche der Herr von Eckart zugleich mit dem Salischen Gesatz, mit gelehrten Anmerckungen erläuteret, und beyde der gelehrten Welt durch den Druck mitgetheilet unter dem Titel: Leges Francorum & Ripuariorum &c. ex MSS. Codicibus emendatæ, auctæ & notis perpetuis illustratæ &c. Sothane mehrere Könige deren Francken haben bis zu der Regierung Clodovei des Grossen und ersten dieses Nahmens gedauret, welcher endlich dieselbe alle nach und nach aus dem Weeg geraumet, und sich zum vollkommenen, einigen König und Monarchen des gantzen Fränckischen Reichs, so groß er dasselbe durch seine siegreiche Waffen gemacht, erhoben. Nach dessen Todt haben seine hinterlassene vier Söhne das gantze Fränckische Reich in vier Theil zertheilet, und also die Francken und andere ihnen nunmehr unterworffene Völcker abermahl vier König bekommen.

Könige derselben.

IX. Absatz.

Die Fränckische Könige setzen in verschiedenen Provintzen ihres Reichs Hertzogen ein, aus welchen in Thüringen oder Franckenland der erste *Radulphus* um das Jahr 630. gewesen.

Diese Reichs-Theile und sonderlich Austrasien, oder der gegen Morgen gelegene Theil des Fränckischen Reichs ware nichts destoweniger noch also groß, indem er neben dieß- und jenseits des Rheins liegende Landen, noch darzu gantz Alemannien oder Schwaben, das gantze Thüringen, wie solches vorhin beschrieben worden, und anderes mehr in sich begriffen, daß ein König allein dieselbe zu regieren nicht vermochte. Demnach erforderte deren Sachen nothwendige Beschaffenheit, daß sie denen weiter entlegenen Landen, als Alemannien, Thüringen, Bajoarien und andere waren, ihre Königliche Statthalter, Landpfleger, Richter, Grafen, Hertzogen, oder was Nahmen man ihnen geben will, vorgesetzet, welche in ihren, das ist Königlichen Nahmen und Gewalt die ihnen anvertraute Fränckische Lande beherrscheten und regierten.

Hertzogen der Francken woher sie eingesetzt?

Nun etwas näher auf unser Franckenland zu kommen, welches dazumahlen unter Thüringen gerechnet wurde, will es ebenfalls gewiß seyn, daß dasselbe durch sothane Königliche Amts-Verwalter, Richter oder Grafen in Nahmen deren Fränckischen Königen des Austrasianischen Reichs verwaltet worden, bis es Hertzogen bekommen. Solcher Hertzogen erzehlet Trithemius in dem Buch von Ursprung der Francken ein lange Reyhe daher. Allein dieses Werck will bey dermahligen Gelehrten, und in Alterthumen besser erkundigten Welt keinen Glauben finden, wie zum öfteren erwehnet worden. Es seye nur zu bedauern, daß Trithemius sonsten ein so gelehrter und geistreicher Mann dergleichen Gespinst, welches er, weiß nicht aus was alten Büchern gezogen, ohne

Die viele Hertzogen in Franckenland Trithemii.

einige darüber gemachte Untersuchung der Wahrheit, der Welt hätte fürlegen wollen.

Rhuodus erster Hertzog in Franckenland.

Von Hertzogen in unseren Franckenland findet sich bey denen alten Geschicht-Schreibern, welche mit allen Fleiß der Francken Geschicht zusammen gesucht und beschrieben, kein älterer, als Radulphus oder Rhuodus, welcher um das Jahr 630. von König Dagoberto I. der Fränckischen Provintz Thüringen, und hiemit unserem Franckenland ist verordnet und fürgesetzet worden. Die Gelegenheit dieser Provintz einen Hertzogen zu geben ware deren Winiden und Selaven, welche Völcker waren in Böhmen und an den Thüringischen Gräntzen, geschehener Einfall in Thüringen, um gedachtes Jahr 630. von welchem auch in dem Leben der Heil. Bilhildis gemeldt wird. Diese nun kräfftiglich zuruck zu halten, hat gemeldter König Dagobertus seinem Kriegs-Heer, welches er in denen angefochtenen Landen zusammen gezogen, Radulphum zu einen Hertzogen verordnet, und gewolt, daß derselbe in Thüringen solte einen beständigen Sitz und Hof haben. Hierzu scheinet Radulphus unser Wirtzburg, und das etwann dazumahlen schon erbaute Schloß zu seiner Hertzoglichen Residentz erwehlet zu haben. Oder, wann je dieser weiter in Thüringen hinein und an der Unstrut anfänglich sich aufgehalten, um denen Feinden näher zu seyn, hat doch hernach sein Sohn sich zu Wirtzburg gesetzt, wie aus beyden Leben der Heil. Bilhildis und des Heil. Chiliani bekannt ist, und der mehr gerühmte, in denen alten Fränckischen Geschichten viel erfahrne Herr von Eckart nebst anderen, weitläuffig erweiset, auf welchen ich mich hiermit will bezogen haben. Doch kan ich nicht umgehen, dessen ein einheimische Prob beyzubringen. In dem Leben des Heil. Chiliani lesen wir, daß dieser unter Hertzogen Gozberto, durch Anstifftung der gottlosen Geilana seye gemartert worden. Dieser Hertzog Gozbertus, wie gedachtes Leben meldet, ist ein Sohn des älteren Hettani, und Rhuodi oder Radulphi Enckel gewesen. Nun weiß und findet man nichts bey glaubwürdigen Geschicht-Schreibern von einem älteren Hertzogen. Woraus dann erhellet, daß Radulphus als erster Hertzog unseres Franckenlands sein Residentz oder Hof zu Wirtzburg müsse gehabt haben; auch folglich seine nachgelassene Erben das Hertzogthum Francken bis zu Ankunfft des Heil. Chiliani und darüber verwaltet haben; bis endlich nach deren Absterben dasselbe von Pipino König der Francken dem Heiligen Burchardo ersten Bischoffen zu Wirtzburg und dessen Nachfolgern gegeben worden, welche es bishero, als desselbigen natürliche Herrn in Geistlichen und Weltlichen Sachen beherrschen.

Dritte Abhandlung.

Von Anfang des Christenthums bey den Francken und in Franckenland, Fortsetzung und verschiedenen Zufällen desselben, bis zu Ankunfft des Heil. Chiliani.

Innhalt.

I. Die Francken bekommen Kundschafft von dem Christenthum, seynd demselben nicht abhold. II. Chrotildis Königin bringet dasselbe erstens zu den Francken, ermahnet den König Clodoveum solches anzunehmen. III. Clodoveus obsieget über die Alemannen, und empfanget mit mehr als 3000. Francken die Heil. Tauff. IV. Das Christenthum wird ferner unter den Francken ausgebreitet, und durch diese in das Franckenland überbracht. V. Dessen fürnehmste Beförderer seynd die geistliche Ordens-Männer. VI. Was für Götzen die Francken und Thüringer in Franckenland verehret haben. VII. Das in Franckenland schön anwachsende Christenthum wird durch feindlichen Einfall der Heyden, und einheimischen Unruhen wieder erstücket.

I. Absatz.

Die Francken bekommen Kundschafft von dem Christenthum, seynd demselben nicht abhold.

DAß die Francken, nachdem sie um die Mitte des dritten Jahrhundert nach Christi Gebuhrt so nahe an die Römische Gräntze und bis gen Maynz gezogen, wie in der ersten Abhandlung VII. Absatz erzehlet worden, von dem Christlichen Glauben, welcher unter den Römern und in dieser Gegend schon gute Wurtzel gefasset hatte, auch werden Nachricht bekommen haben, will ausser allen Zweiffel seyn. Da sie zu gleicher Zeit auf dem teutschen Meer bis in Hispanien, Gallien und andere Reiche eingedrungen, haben sie gewiß auch Kundschafft von dem in diesen anwachsenden Christenthum eingehohlet, und solche mit sich zu den Ihrigen zuruck gebracht. Nachdem sie aber gar über den Rhein gezogen, und tieffer in Gallien eingeruckt, haben sie noch nähere und mehrere Wissenschafft von der Christlichen Religion überkommen, indem sie dieser Orthen viele Bischoffen und Prediger des Christlichen Gesatzes, auch allenthalben ein grosse Anzahl von dem Volck, die sich zu demselben bekennet, haben angetroffen.

Christenthum wird den Francken bekannt,

So waren die Francken dem Christenthum auch nicht also abhold, weder haben sie die Christen mit so erschrecklichen Peynen und Marter verfolget, wie die Römer gethan haben. Ja daß die Francken gegen den Christen wohl gemuthet gewesen, lasset sich Erstens aus dem schliessen, daß deren Könige niemahlen verbotten, solches Gesatz anzunehmen, auch verschiedene von denen Francken solches in der That angenommen. Zweytens daß derselben König Clodoveus der erste dieses Nahmens eine Christliche, von Christlichen Eltern gebohrne Printzeßin, und Tochter des Königs in Burgund, Chrotilden ihme zur Ehe-Gemahlin auserwehlet und angenommen, auch derselben gestattet, daß seine aus ihr erzeugte Kinder getaufft, und in dem Christenthum erzogen würden.

und gestattet,

II. Absatz.

Chrotildis Königin bringet das Christenthum erstens zu den Francken, und ermahnet den König *Clodoveum* solches anzunehmen.

DJeser Christlichen Printzeßin und Königin hiemit hat die gantze Fränckische Nation zu dancken, daß sie zum Christenthum gelanget. In und bey dieser finden wir die ursprüngliche Haupt-Quelle, aus welcher das Christenthum in das Fränckische Volck sich anfänglich eingeleitet, und in folgenden Jahren durch anderer beygetragene Zuhülff völlig ergossen. Welches wie es geschehen, wird vorhabende Abhandlung mit mehreren erklären.

Chrotildis Königin bringet das Christenthum zu den Francken.

Im Jahr 493. hat der Francken König Clodoveus der erste und Grosse zugenahmset, mit Chrotilde des Königs Chilperici in Burgundien Christlichen Tochter sich vermählet. In dem nächst darauf folgenden Jahr gebahre sie Clodoveo einen Printzen, der mit desselben Verwilligung getaufft worden, nach wenigen Tägen aber darauf gestorben. Dieser Verlust des Königlichen Printzen wurde in folgenden Jahr 495. ersetzet, da Chrotildis den anderen Sohn zur Welt brachte, und solchen gleicher Gestalten zur Heil. Tauff bringen liesse. Als dieser nun auch erkranckte, gabe der König der dem Kind ertheilten Christlichen Tauff die Ursach sothaner Kranckheit, und eines gleichen besorglichen Todts, als wie es seinem erstgebohrnen Bruder wäre ergangen.

Clodoveus mit Chrotilde vermählet.

Wird von derselben zum Christenthum ermahnet.

Es hatte bishero Chrotildis vielfältig ihren Königlichen Ehe-Gemahl Clodoveum ermahnet, und ware denselben eyferig angelegen, den Christlichen Glauben anzunehmen. Diese Umstände aber machten ihr Gottseeliges Unternehmen sehr beschwehrlich, also daß König Clodoveus denen heylsamen Ermahnungen seiner Gemahlin dermahlen noch wenig Gehör gabe. GOTT aber wolte das Gebett dieser frommen Matron nicht fruchtlos seyn lassen, ertheilte auf solches dem krancken Königlichen Kind die erwünschte Gesundheit. Die Christliche Königin gewanne hiemit neuen Muth, den König eyferiger anzugehen, daß er sich zum wahren Glauben möchte bekennen, und tauffen lassen. Die Gelegenheit ereignete sich auch bald, welche GOtt hatte ausgesehen, des Königs Gemüth vollends dahin zu lencken, um denen Ermahnungen der Königin Folg zu leisten.

III. Absatz.

Clodoveus König der Francken obsieget über die Alemannen, und empfanget mit mehr als 3000. Francken die Heil. Tauff.

Alemannen fallen in Gallien.

IM Jahr 496. seynd die Alemannen und Schwaben in Gallien, welches grösten Theils die Francken allbereits in Besitz genommen, und in die übrige Landen deren Francken um Cöllen herum eingefallen. Zu Cöllen hielte König Sigebertus Hof, (inmassen die Francken dazumahlen mehrere König hatten) in dessen Landen die Alemannen sehr übel hauseten, und ohnzweifflich tieffer in Gallien und die Landen Clodovei würden eingedrungen seyn, nachdem sie allhier hätten die Oberhand erhalten.

Clodoveus ziehet wider dieselbe,

Aber König Clodoveus machte sich zeitlich mit einem grossen Kriegs-Heer wider die Feind zu Feld, vereinigte sich mit König Sigeberto, grieffe den andringenden Feind bey Tolbiach, Zülch oder Zülpich, zehen Meilen von Cöllen an. Das Gefecht ware über die massen hitzig. König Sigebertus wurde am Knye verwundet, und denen übrigen hart zugesetzet. Der gantze Streit sahe für die Francken sehr gefährlich aus, und wolte mit allen Anruffen ihrer Götter nichts ersprießliches auf derselben Seiten erfolgen. König Clodoveus geriethe mit denen Seinigen in die gröste Gefahr, da er endlich der vielfältigen Ermahnungen seiner Christlichen Ehe-Gemahlin Chrotildis sich erinneret, Christum den wahren GOtt mit weinenden Augen angeruffen, und verlobet, wann er über seine Feinde würde obsiegen, den Christlichen Glauben anzunehmen, und sich tauffen zu lassen. Das GOtt gethane Versprechen ware von dem König nicht so bald geschehen, als gleich sich das Kriegs-Glück auf seine Seite gewendet; indem die Alemannen umgekehret, sich in die Flucht begeben, ihr König in der Schlacht geblieben, und die Francken einen vollkommenen Sieg über sie erhalten. Gregorius Turonensis beschreibet die gantze Sach kürtzlich also: Te nunc invoco (er redet von dem König Clodoveo) & tibi credere desidero, tantum ut eruar ab adversariis meis. Adfuit votis Deus; Alamanni terga vertentes, in fugam labi cœperunt. Cumque Regem suum cernerent interemptum, Clodovei se ditionibus subdunt dicentes: Ne amplius, quæsumus, pereat populus, jam tui sumus. Dich O Christe, (also ruffete Clodoveus zu GOTT) Dich O Christe, welchen die Christen als einen wahren GOtt glauben und anruffen, dich ruffe ich nun auch an, und verlange an dich zu glauben, errette mich nur von meinen Feinden. GOtt ware nach Wunsch und Begehren des Königs gleich zu Hülff; die Alemannen kehreten um, begaben sich in die Flucht. Und da sie sahen, daß ihr König in der Schlacht geblieben, haben sie sich Clodoveo ergeben, mit Bitt, er wolte doch dem übrigen Volck verschonen, und dasselbe nicht gar zu Grund richten; sie wolten anjetzo ihme unterwürffig seyn, ihme zugehören und verbleiben.

besieget dieselbe,

König Clodoveus ist auf das Bitten seiner nunmehr überwundenen und gedemüthigten Feinden von Fortsetzung des Kriegs abgestatten, mit dem erhaltenen Sieg begnüget. Saumete aber auch nicht, daß dem Christen-GOtt gethane Versprechen schleunigst zu vollziehen. Wehrenden seinen Abzug von dem Feld, beruffte er aus Tull den Heil. Bischoffen Vedastum zu sich, und liesse sich unterwegs in dem Christenthum von ihm unterrichten. Chrotildis die Königin ist dem siegreich zuruck-kehrenden König aus Paris, bis gen Rheims entgegen gezogen; und da dieser derselben erzehler, wie Gregorius Turonensis berichtet: Cum pace regressus, narravit Reginæ, qualiter per invocationem nominis Christi victoriam meruit obtinere. Was gestalten er durch Anruffung des Nahmens Christi den Sieg erhalten; hat Chrotildis ihme ernstlich zugesprochen, das GOtt gethane Gelübd zu vollziehen. Der König Clodoveus ware nicht nur hierzu bereitwilligst, sondern bearbeitete sich auch, seines Vorhabens wegen dergestalten bey seinen Volck, und ermahnete dasselbe also nachdrücklich, daß ein grosse Menge deren Francken sich entschlossen, mit ihrem König sich tauffen zu lassen, und das Christenthum anzunehmen. Hierauf wurde der Heil. Remigius Bischoff zu Rheims beruffen, welcher den König in denen Geheimnussen des Christlichen Glaubens noch mehrers unterrichtete. Nachdem dieses alles geschehen, und nunmehr der König zur Heil. Tauff sowohl geschickt, als begierig, hat er diese auf dem Heil. Christtag, durch den Heil. Bischoffen Remigium empfangen. Mit dem König wurde seine Schwester Albofledis und mehr als drey tausend deren Francken getauffet.

empfanget mit 3000. Francken die Heil. Tauff.

IV. Absatz.

Das Christenthum wird ferner unter den Francken ausgebreitet, und durch diese in das Franckenland überbracht.

Dieses ware hiemit der erwünschte und glückliche Anfang des Christenthums bey den Francken, auf welchen dasselbe allzeit mehr und mehr angewachsen, sich unter das Volck ausgebreitet, als welches leichtlich sich nach denjenigen richtet, und ihme ein Lebens-Regel seyn lasset, was es bey seinen Vorstehern und Königen selbsten siehet in Schwung zu seyn. Da nun der König, und die Königin, die Königliche Kinder und Nachfolgere im Reich, des Königs Schwestern und ohnzweifflich viele von seiner Hofhaltung nach dem Christlichen Gesatz lebeten, wurden von nun an, und in folgenden Zeiten auch mehrere Priester und Lehrer bey dem Königlichen Hof und unter dem Volck unterhalten, durch deren emsigen Fleiß dasselbe fortgepflantzet wurde. Viele, wann nicht alle, deren vornehmeren Hof-Herren, als Grafen, Land-Vorsteher und andere von Adel, sonderlich, welche mit dem Königlichen Hof verwandt gewesen, haben durch Gelegenheit ihrer öfteren Gegenwart und Aufenthaltung bey dem König gleicher Gestalten das Christenthum angenommen, welches sie hernach in die Provintzien, denen sie vorgestanden, oder in ihre eigenthumliche Herrschafften mit sich gebracht, und also ferner ausgebreitet.

Christenthum wird unter den Francken ausgebreitet.

Auf solche Art und Weiß ist das Christenthum durch die Francken auch in unser heutiges Franckenland gebracht, oder da solches vorhin daselbst schon etwas üblich und bekannt gewesen, doch durch dieselbe vermehret worden. Zu den Zeiten, als König Clodoveus mit vielen anderen, obgehörter massen, in Gallien zu dem Christenthum sich bekennet, waren in unseren dermahligen Franckenland, wenigstens auf rechter Seite des Mayns, in dem Saal- und Werngauen keine Francken mehr, als welche, wie in vorhergehenden erzehlet worden, von denen Thüringern vorhin theils erschlagen, die übrige verjagt worden, und diese das gantze Land eingenommen, dessen Meister verblieben, bis um das Jahr 526. da dasselbe König Theodericus dem Fränckischen Scepter abermahl unterwürffig gemacht. Diese nun damahlige Innwohner

durch dieselbe in Franckenland gebracht.

unseres Franckenlands, die Thüringer nemlich, waren dem Heydenthum noch ergeben, opfferten denen falschen Göttern Dianæ und anderen, bis auf die Ankunfft des Heiligen Chiliani. Nachdem aber König Theodericus das Land wieder erobert, denen Francken nachmahls eingeraumet, diese wieder des Lands Innsassen worden, ist mit ihnen auch das Christenthum hie und dort eingebracht worden. Dessen haben wir die Prob aus dem Leben der Heil. Bilhildis. Diese, wie aus angeregten ihren Leben bekannt, ward um das Jahr 625. oder 26. zu Höcheim nächst unter Wirtzburg von Christlichen und Gräflichen Eltern gebohren. Von diesen wissen wir auch, daß sie mit denen Königen in Francken nahe verwandt gewesen. Aus welchen ferner folgen will, daß die Vor-Eltern dieses Gräflichen Hauses vormahlen von denen Fränckischen Königen, als diese nunmehr, wie erst gesagt worden, ihr altes Land wieder erobert, jenen grossen District Lands zu beyden Seiten des Mayns und weit herum zum Eigenthum bekommen haben, von dessen Besitz Iberius, der Vatter Bilhildis, als einer deren reichesten Grafen in Franckenland, oder besser zu sagen, in dem damahlen so genannten Thüringen, ist gehalten und angesehen worden. Das Hochlöbliche Frauen-Closter zu Alt-Münster in der Stadt Mayntz, welches die Heil. Bilhildis aus ihren allhie in Franckenland verkaufften Vätterlichen Erb-Gut gestifftet, hat noch bis heutigen Tag das etwann drey Stund von dem Closter Brunnbach, gegen den Odenwald liegende Dörfflein Richtelbach in Besitz, welches gedachtes Frauen-Stifft zu Mayntz noch für ein erstes von seiner Heiligen Stiffterin hergekommenes Fundations-Gut haltet. Woraus zu schliessen, daß diese Höcheimische Grafschafft sich viel weiter hinabwärts erstreckt habe, als nur um Wirtzburg und dasige Mayn-Gegend herum. Was ich aber hiebey bemercken will, ist, daß die Vor-Eltern der Heil. Bilhildis und ihres Gräflichen Hauses zu Höcheim dieses grosse ihnen zum Eigenthum von denen Königen verliehenes Gut schon als Christen bezogen, und also den Christlichen Glauben mit sich in diese Orthe gebracht haben.

Die Thüringer werden bey dem Heydenthum gelassen.

So ist es auch gantz glaublich, daß dieselbe sich möglichst werden beeyfert haben, damit ihre Unterthanen auch zu dem Christenthum möchten gebracht werden. Allein da diese meistens von König Theoderico überwundene, und zur ewigen Dienstbarkeit deren Francken bezwungene und unterwürffig gemachte Thüringer waren, die dem Heydenthum anhiengen, ist man mit ihnen des Glaubens wegen gelind umgangen, dieselbe mit Gewalt zum Christenthum nicht nöthigen wollen, damit nicht aus solchen Zwang neue Aufruhren von ihnen erwecket wurden. Die Könige deren Francken, obschon sie nunmehro verschiedene Völckerschafften unter ihren Scepter bezwungen, liessen dannoch denenselben in Religions-Sachen die Freyheit, entweder das Christenthum anzunehmen, oder bey ihren alten Götzen-Dienst zu verbleiben; sonderlich da noch einige Hertzoge oder Land-Vorsteher in denen Provintzien demselben auch noch zugethan waren.

Viele andere nehmen das Christenthum an.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit kame nichts destoweniger der Christliche Glauben auch unter dem gemeinen Volck allzeit besser empor, und empfiengen von diesen sehr viele die heilige Tauff. Das mehr angeregte Leben der Heil. Bilhildis berichtet uns, daß in ihren Vätterlichen und Gräflichen Hauß Christliche Bediente gewesen, sie mehrere Christliche Dienst-Mägde gehabt habe, unter deren Obsorg sie in ihrer Kindheit nach Wirtzburg zu ihrer Christlichen Basen Cunigunden Hertzogin oder Gräfin überbracht; daß sie daselbst unter die Zahl deren Catechumenen oder Neuglaubigen von denen Priestern aufgenommen worden: welches alles lautere und klare Anzeigen seynd, daß das Christenthum sowohl in Wirtzburg, als in der Grafschafft von Höcheim (welches auch von anderen Orthen dieses Lands zu glauben) in einen guten Anwachs gewesen, und zu solchen zwar durch die Francken, und die bey sich habende Priester seye gebracht worden. Also geschahe die Einführung und der Anwachs des Christen-

thums

thums in unseren Franckenland von der Zeit an, als solches die Francken durch die siegreiche Waffen ihres Königs Theoderici über die Thüringer wieder in Besitz bekommen, nemlich von dem Jahr 526. bis auf das Jahr 630. um welche Zeit die Heil. Bilhildis in Kindlichen Jahren ware.

V. Absatz.

Die fürnehmste Beförderer des Christenthums bey den Francken waren die Geistliche Ordens-Männer.

Es will bey denen Geschicht-Schreibern fast mit Stillschweigen übergangen werden, welche die Prediger und Geistliche Lehrer gewesen, durch deren emsigen Fleiß der Christliche Glauben unter und bey denen Francken also eingeführet und fortgepflantzet worden seye. Von dem König Clodoveo haben wir kurtz vorher gehöret, daß er erstens von dem Heil. Vedasto, hernach von dem Heil. Remigio in denen Geheimnussen des Christenthums seye unterrichtet, und von dem letzteren getaufft worden. In dem hernach folgenden oder sechsten Jahrhundert ist von dem Heil. Benedicto der Heil. Maurus in Franckreich abgeordnet worden, woselbst er die Regel und den neu angefangenen Orden des Heil. Benedicti eingeführet, und viele Clöster hat aufgerichtet. In eben diesen Jahrhundert ist auch der Heil. Columbanus mit vielen Mönchen und Gesellen aus Irrland in Gallien kommen. Ich übergehe viele andere, welchen die König und Königinnen in verschiedenen Orthen und Fränckischen Provintzen viele Clöster erbauet und gestifftet, wie in des Mabillonii Benedictiner Jahr-Büchern und bey anderen weitläuffig zu ersehen. Aus diesen Clöstern seynd Bischöffe, Prediger und Christliche Lehrer, nach dem Königlichen und anderen fürnehmeren Höfen beruffen, zu Unterhaltung und Fortpflantzung des Glaubens, zu Unterrichtung des Volcks verordnet worden; deren Absehen vorhin schon gewesen, nicht nur das Clösterliche Leben blosser Dings dieser Orthen einzuführen, sondern in denen Clöstern Männer zu erziehen, welche die Jugend in Sitten und Christlichen Tugenden, in denen Grund-Sätzen des Glaubens, in wohlanständigen Wissenschafften unterrichteten, die noch in Heydenthum steckende Völcker bekehreten, die einreissende Ketzereyen und Irrthumen ausrotteten, das gantze Christliche Wesen mit allen Kräfften beförderten. Als in dem darauf folgenden achten Jahrhundert nunmehr das Christenthum in allen Provintzen des Fränckischen Reichs ware eingeführet und fest gesetzet, und Bistumen aufgerichtet worden, wurden diese zu versorgen mehren Theils denen darzu gestiffteten Clöstern und Geistlichen Ordens-Leuthen, und denen aus ihnen erwehlten Bischoffen anbefohlen, wie hievon mehrers bey obangeregten, niemahl genug gelobten Mabillon und anderen Historie-Schreibern zu erhohlen. Ich lege hiemit denen Geistlichen und sonderlich Benedictiner-Ordens-Männern, welche um diese Zeiten, von denen wir hie schreiben, einig und allein in denen Fränckischen Landen und Gallien bekannt gewesen, die Beförderung und Ausbreitung des Christlichen Glaubens unter den Francken, die Verwaltung deren Bistumen bey denselben allein nicht zu; noch stehe ich in Abrede, daß dergleichen Apostolische Verrichtungen auch andere geistliche und fürtreffliche Männer des Clericalischen Stands über sich genommen, und zu solchen seyen gebraucht worden. Dieses allein wolte ich hie anmercken, daß das Wachsthum des Christlichen Glaubens bey den Francken, die Verwaltung deren neugestiffteten Bistumen mehren Theils denen Geistlichen Benedictiner-Ordens-Männern zuzuschreiben und anbefohlen worden seyen. Uns Francken belangend, ist ausser allen Zweiffel, daß, nachdem das Christenthum zum ersten- und zweytenmahl durch das wieder einreissende alte Heydenthum fast erstickt worden, dasselbige durch die Geistliche Benedictiner Ordens-Männer wieder aufgeholffen, und endlich auf vesten Fuß gesetzet worden, wie in denen Abhandlungen des noch folgenden Buchs mit mehreren wird zu vernehmen seyn.

Geistliche Ordens-Männer Beförderer des Christenthums bey den Francken.

VI. Ab-

VI. Absatz.

Was für Götzen die Francken und Thüringer in Franckenland ehmahlen verehret haben.

Götzen deren Francken

Nachdeme bishero verschiedenemahlen des in unseren Franckenland oder alten Thüringen gewesenen Heydenthums und Götzen-Diensts gemeldet worden, wird dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn, auch von diesem einige Nachrichten ihm mitzutheilen. Es ist nichts bekannters bey den Wirtzburgischen Geschicht-Schreibern, als daß zu Zeiten des Heydenthums die Wald- und

Diana.

Jagd-Göttin Diana in dem alten Franckenland seye verehret und angebettet worden. Dieses Land ware zu selbigen Zeiten mit vielen, grossen, dicken und finsteren Wälderen überwachsen, in welchen sich die Innwohner, Francken und Thüringer mit Jagen erlustiget, und von dem erjagten Raub ernähret; dahero sie die gedachte Göttin Diana für ihren GOtt verehreten. Dieser haben sie auf dem Berg und gleichsam in dem Mittel-Puncten des Landes einen Tempel aufgebauet und gewidmet, allwo ihr Fürst oder Hertzog seinen Sitz und Wohnung genommen. Der Herr von Eckart, und aus ihm der Herr Anspachische Hof-Rath, Herr von Falckenstein, ein zu unseren Zeiten Hochgelehrter und deren teutschen Altenthumern fleißigster Aufsucher, bringen von dieser Fränckischen oder Thüringischen Wald-Göttin Diana etwas angenehmes herbey, welches gedachter Herr von Falckenstein in seiner Thüringischen Chronick, I. Buch pag. 165. also erzehlet:

Hulla-Frau und wütend Heer.

„ Von dieser Diana mag das sogenannte wütende Heer, welches sie com-
„ mandiren soll, und die Frau Holla ihren Ursprung haben, von welchen die
„ Bauern in Thüringen (auch in unserem Francken) viele abentheuerliche
„ Dinge zu erzehlen wissen. Gegen das Fest der Gebuhrt Christi soll sie sich
„ am meisten hören lassen. Da haben nun die gemeine Leuthe allerhand Aber-
„ glauben, und sagen unter anderen: wann eine Magd vor dem Weyhnachts-
„ Feste ihren Rocken nicht abspinnet, so komme die Frau Holla, und thue ihr
„ einen stinckenden Possen in den Flachs. Christoph Philipp von Walden-
„ fels erzehlet in Selectis Antiquit. pag. 376. es wäre einstens in einem Thü-
„ ringischen Dorffe, Schwartza genannt, die Frau Holla oder Hulda an dem
„ Weyhnachts-Feste durch das Dorff passirt, mit ihrem wütenden Heer, vor
„ welchem der treue Eckart hergegangen, und die Leuthe gewarnet, sie sollten
„ aus dem Weege gehen. Da habe es sich gefüget, daß demselben zwey
„ Knaben aufgestossen, welche aus dem nächsten Dorffe Bier gehohlet; und
„ als sie die Schatten ansichtig worden, sich in eine Ecke oder Winckel verste-
„ cket, denen aber einige Furien nachgeeilet, ihnen die Kannen genommen, und
„ das Bier ausgesoffen. Als nun alles hinweg und vorbey, kamen die Kna-
„ ben aus ihrem Winckel wiederum hervor und giengen nach Hause, waren
„ aber sehr bekümmert, was sie vorwenden sollten, weilen sie kein Bier mit-
„ brächten. Indem sie nun also bey sich deliberiren, so seye der treue Eckart
„ zu sie kommen, und habe gesagt: Sie hätten wohl gethan, daß sie das Bier
„ freywillig hergegeben, anders würden die Furien ihnen die Hälse umgedre-
„ het haben. Sie sollten nun getröst fortgehen, ihre Kannen mit sich neh-
„ men, zu Hauß aber nichts von demjenigen, was geschehen, in dreyen Tagen
„ sagen. Wie diese nach Hause gekommen, so wären die Kannen voll Bier
„ gewesen, und wann sie auch darvon getruncken, so hätte doch das Bier nicht
„ abgenommen, so lange sie geschwiegen. Als sie aber die Sache gesaget,
„ und das Stillschweigen gebrochen, so wäre auch das Bier alle geworden.
„ Das sind nun freylich solche Historigen, welche die Bauern auf denen Bier-
„ Bäncken in der Schencke, oder die Mägde beym Spinnen-Rocken einander
„ erzehlen. „ So viel der vorgelobte Herr von Falckenstein von der alten

Francken-

Francken-Göttin Diana, welche sie in einem auf dem nechst an Wirtzburg liegenden Schloß-Berg ihr erbauten Götzen-Tempel verehreten. Der Herr von Eckart haltet dafür, daß von oberzehlter Frau Hulla jenes in unserem Franckenland zu Abschreckung der Kinder gebräuchliche Wort Hullen-Pöpel herkomme, welches eigentlich anders nichts heisse oder seye, als ein Polter-Geist oder Gespenst der Huldæ oder Dianæ.

Neben der Diana hatten sie in Wirtzburg noch mehrere Götzen, und unter anderen benanntlich den Pluto und Mars, denen auch in der Stadt Wirtzburg besondere Tempel zu ihren Opffer und Götzen-Dienst aufgebauet und gewidmet waren. Wie es nun mit diesen ergangen, als das völlige Christenthum allhie eingeführet worden, soll hernach an seinem Orth erzehlet werden. Pluto, Marß

Der mehr-gerühmte Herr von Falckenstein bringet in seiner Thüringischen Chronick I. Buch, IV. Capitel noch einen Götzen herbey, welcher ehmahlen in unseren Franckenland, und benanntlich in der Gegend bey Schweinfurt solle verehret worden seyn. Und weilen er die Erklärung dessen Bilds auf eine schöne Sitten-Lehr ziehet, will ich desselben eigene Wort abermahl anführen. „ Er schreibet also: „ An dem Mayn, in der Gegend, wo nach der Zeit „ Schweinfurt hin erbauet worden, wurde zur Zeit des Heydenthums ein Götze verehret, der Lollus, Lullus oder Lœllus hieß. Weil dann Thüringen „ in denen damahligen Zeiten sich auch bis dahin erstreckete, so muß dessen „ auch allhier Erwehnung geschehen. Das Götzen-Bild war eine Statua von „ Ertz, einem Jüngling gleichend. Auf dem Haupte truge er ein gelbes Haar, „ das krause war. Um den Hals, über die Brust herunter, hieng ein Crantz „ von Mag- oder Mon-Saamen-Köpffen. Mit der rechten Hand griff er „ nach dem Munde, und faßte mit dem Daumen und Zeige-Finger die Zunge; „ mit der lincken aber hielte er einen Becher Wein, in welchem Korn-Aehren „ lagen. Er war gantz nackend, und hatte um den Leib einen Schurtz (*). „ Das Bildnus stunde in einem nächst dem Mayn gelegenen Hayn, welcher „ mit einem Zaun umgeben, wo ihm das Volck zu gewissen Zeiten Trauben „ und Korn-Aehren zu opffern pflegte. Ein Strich Landes am Mayn, wo „ die schönste Wein wachsen, wird noch heutiges Tags das Löhle oder Lölle „ genennet. Indem aber die meiste Teutsche Gottheiten, wie auch anderer „ Nationen ihre, in ihren Bildnussen und Figuren etwas sonderliches, auch „ öffters eine Sitten-Lehre vorstellen: also verhielte es sich ebenfalls bey diesem Lœllo. Die alte Thüringer und andere Völcker, die mit ihnen diesen „ Abgott venerirten, wollten dadurch die Ruhe, Sicherheit, und mit einem „ Wort, die selbst eigene Zufriedenheit andeuten. Dann die Monds-Häupter „ seynd Zeichen der Zufriedenheit und Ruhe, weil sie den Schlaff beförderen, „ und dadurch die Sorgen vertreiben. Dieselbe wird auch durch zulängliche „ Nahrungs-Mittel befördert, welches die Trauben und Korn-Aehren zu erkennen geben. Und da in dem menschlichen Umgang alles dieses durch ein „ behutsames Stillschweigen vermehret wird, so zeiget dieses das Götzen-Bild „ in deme an, wann es mit dem Daumen und Zeige-Finger die Zunge hält, in „ merckſamen Betracht, daß durch eine unbehutsame Zunge viel Unheyl und „ Ungelegenheit kan gestifftet und erwecket werden. Da nun diese Völcker eine „ grosse Glückseeligkeit darauf setzten, so ist kein Zweiffel, es haben die alten „ Francken, und mit ihnen die Innwohner dieser Gegend, dieses Götzen-Bild „ dessentwegen verehret, damit es ihnen dergleichen Gutthaten zuwegen bringen möge. Nach der Zeit, als das Christenthum in diesem Lande aufgestanden, ist es geschehen, daß die Christen einen dummen und närrischen Men- und Lœllus Götzen deren Francken.

(*) Johannes Bocrisius, gewesener Con-Rector in dem Gymnasio zu Schweinfurt hat eine absonderliche Dissertation von diesem Abgotte gehalten, welche nach der Zeit dem Tomo III. Miscellan. Lipsi. mit einverleibet worden. Dieser Bocrisius schreibet: Ita enim figuram ejus delineatam legi in Chronico quodam Swinfurtensi, antiqua manu scripto.

„ schen ein grossen Löll genennet haben.„ Bis hieher der Herr von Falckenstein von dem Fränckischen Götzen *Læll*; in dessen angeregten Thüringischen Chronick einer mehr dergleichen Abentheuer, wem es beliebet, mag finden. Ich aber suche allhier diesen Höllischen Nacht-Cespenstern weiter nicht nach, sondern vielmehr dem Seeligmachenden Licht des Christlichen Glaubens und Erkanntnus des wahren GOttes.

VII. Absatz.

Das in Franckenland schön anwachsende Christenthum wird durch feindlichen Einfall der Heyden und einheimische Unruhen wieder erstícket.

Anwachs des ersten Christenthums in Franckenland

DEr erwünschte Anfang und Anwachs des durch die Francken in unser heutiges Franckenland gebrachten Christenthums währete nicht länger, als ein Zeit-Frist von etwan hundert und vier Jahren; nemlich von dem Jahr 526. ungefehrlich, in welchem der Francken König Theodericus die Thüringer zu bekriegen angefangen, und gedachtes Land, welches diese dazumahlen innen hatten, ihme unterwürffig gemacht, und denen Francken wiederum eingeraumet; bis auf das Jahr 630. in welchem das bishero anwachsende Licht des wahren Glaubens durch gleichen Unglücks-Fall wieder zu erlöschen begunte, bis es endlich gar erstickt worden. Wir haben keine zuverläßige und gewisse Nachrichten von allen, was sich wehrenden diesen hundert Jahren in Sachen des Christenthums in unseren Franckenland zugetragen. Das teutsch-geschriebene Leben der Heil. Bilhildis meldet, daß ihre Eltern ein Haus-Capellen gehabt, in welcher sie die Göttliche Aemter des Christenthums verrichten lassen, und sie ihrer Andacht darbey gepflogen. Da dieses ferner erzehlet, daß Bilhildis zu Wirtzburg bey ihrer Christlichen Baasen einer Hertzogin oder Gräfin, von denen Priestern in die Zahl deren Catechumenen, das ist derenjenigen, welche zu Empfangung der heiligen Tauff unterrichtet werden, seye aufgenommen worden, sollte man wohl hieraus schliessen können, es werden bey nunmehr grösseren Anzahl deren Christen, diese auch offentliche Kirchen gehabt haben, in welchen sie den Gottesdienst verrichteten. Es ist gantz gewiß, daß die Fränckische Könige, nachdem diese das Christenthum einmahl angenommen, niemahlen verbotten, daß die Christen in ihren Provintzien offentliche Kirchen solten aufbauen. Vielmehr haben sie Gegentheils dahin sich beworben, daß sie selbst allenthalben Clöster und Kirchen aufrichteten, und den Christlichen offentlichen Gottesdienst beförderten. Dieses will uns glaubwürdig machen (obschon sonsten kein Geschicht-Schreiber uns davon etwas hinterlassen) daß die allzeit mehr anwachsende Christen in unseren Franckenland, sonderlich in Wirtzburg ein und anderes kleine Kirchlein, wenigstens nachdem schon allbereit hundert Jahre das Christenthum eingeführet worden, werden gehabt haben, in welchen sie die Göttliche Aemter und ihre Andacht möchten verrichten. In unseren Wirtzburgischen Historie wird bey Ankunfft des Heil. Bonifacii und Burchardi von einem am Fuß des Schloß-Bergs gelegenen alten kleinen Kirchlein gemeldet, welches wohl um diese Zeiten mögte erbaut seyn worden.

Wird durch des Königs Gegenwart befördert.

Allhie ist noch ein besonderer Umstand zu mercken, durch welchen das Christenthum zu grossen Anwachs gelanget. Die alte Fränckische Geschichte berichten, daß, nachdem im Jahr 622. Dagobertus I. zum König in Austrasien benennet und ausgeruffen worden, derselbe von seinem Vatter Clothario II. in Gesellschafft und Obsorg des Heil. Arnulphi Bischoffen zu Metz und Pipini Groß-Hofmeisters, in Austrasien und Thüringen seye verschickt worden, allwo er abermahlen von gesamten Austrasianern und Ober-Ländischen Francken zu ihren König angenommen und erkennet worden. Der Herr von Eckart ist dießfalls der Meynung, es habe der junge König sich mehrentheils in unseren Franckenland

land und selbigesmahl genannten Thüringen aufgehalten; und will ihme schier zugetrauen zu sagen, daß derselbe auf der Saltzburg bey Neustatt an der Saal seinen Königlichen Hoff gehabt, indeme kein älterer Königlicher Wohn-Sitz, als eben dieser und in dasigen Landen von derselben Zeit bewust seye. Wann nun dem also, so ist gantz gewiß, daß die Gegenwart und zeitliche Auffenthaltung Königs Dagoberti mit seinem Hoff in unseren Franckenland oder damahligen Thüringen dem Christenthum zu grossen Vortheil gereichet habe.

Nichtsdestoweniger ware die Anzahl deren Christen, welche meistens Francken gewesen, gegen den Thüringern und anderen Lands-Innwohnern, so dem Heydenthum noch anhiengen, sehr gering, und mit diesen, so zu sagen, nicht zu rechnen. Dannoch würden sie mit Hülff GOttes, und fleißiger Bearbeitung deren Christlichen Predigern und Lehrern von Zeit zu Zeit angewachsen seyn, wann nicht bald hernach das Unglück sich ereignet hätte, daß diese mit ihren kleinen Häufflein wären vertrieben oder gar erschlagen worden. Dann gleichwie durch den erhaltenen Sieg über die Thüringer von denen Fränckischen Christlichen Königen das Christenthum in Franckenland angefangen, also ist dasselbige gegentheils durch feindlichen Einfall der heydnischen Hunnen, und den darauf erfolgten einheimischen Krieg wieder unterdruckt worden. Der Verlauf der Sachen wird von dem Herrn von Eckhart in seinen Comment. de reb. Franc. Orient. Tom. 1. und aus diesem von dem Herrn von Falckenstein in seiner Thüringischen Chronick fast folgender gestalten erzehlet.

Die heydnischen Slaven und Wenden fallen in Francken ein.

Es wohnten an den Grentzen des Thüringen, welches sich um diese Zeiten noch bis an die Donau erstreckete, gewisse heydnische Völcker, die sich Wenden und Slaven nenneten. Zuvor waren sie unter der Bothmäßigkeit der Hunnen, und seynd mit diesen auch Hunnen genennet worden. Um das Jahr 623. suchten sie von dem Hunnischen Joch sich ledig zu machen. Eben dazumahl ware ein Fränckischer Kauffmann Samo mit Nahmen, nebst anderen Kauffleuthen dahin verreiset. Dieser schluge sich zu den Slaven, führete sie mit Rath und That gegen die Hunnen also glücklich an, daß es ihnen gelungen, das Hunnische Joch von sich zu schüttlen. Samo hat sich durch diese seine erwiesene Tapferkeit in ein solches Ansehen gesetzet, daß die Slaven ihn zu ihren König erwehlet; dieser hingegen denen Slaven und Wenden um mehres zu gefallen, die Christliche Religion, in welcher er erzogen ware, verlassen, und zum Heydenthum gekehret. „ Dieser Samo hat nach Zeugnuß Aimoini lib. IV. c. 9. „ Sechs und Dreyßig Jahr über die Wenden-Slaven regiert, zwölff Weiber „ genommen, und mit denenselben 22. Söhne und 15. Töchter erzeuget. Seine „ Herrschafft erstreckte sich über Kärnthen und Crain bis an Mähren. Die „ Francken trieben grosses Gewerb mit ihnen. Es fügte sich aber, daß im „ Jahr 630. eine grosse Anzahl Fränckischer Kauffleuthe dahin zogen, und ihre „ Kauffmannschafft daselbst treiben wollten; sie wurden aber alle von denen „ Wenden und Slaven ums Leben gebracht. Dagobertus der Francken „ König ordnete deswegen einen, Nahmens Sicharium an den neuen Wenden-„ König Samonem ab, welcher Ansuchung thun sollte, daß die Schuldige wegen „ dieser leichtfertigen That gestraft, und das geraubte Gut wieder zuruck gegeben „ würde. König Samo wollte aber den Gesandten nicht anhören. Dieser, „ damit er sein aufgegebenes Geschäfft vollziehen mögte, war auf eine List bedacht. Er zog ein Slavisches Kleid an, kam damit vor den König Samo, „ und trug ihm vor, was ihm König Dagobertus befohlen hatte. Wie er „ aber keine anständige Antwort auf seinen Vortrag erhielte, so ward er ungedultig und zornig, und sagte zum König Samo: Er, Samo, und sein Volck „ wären Knechte des Königs Dagoberti. Worauf Samo antwortete: Das „ Land der Slaven und die Slaven selbst sollen des Königs Dagoberti seyn, „ wann er will ihr Freund seyn. Und als hierauf Sicharius versetzte: Es „ wäre unmöglich, daß Christen und Knechte GOttes könnten Freunde der

Samo Slaven-König.

„ Hunden seyn. Worgegen Samo aus Zorn sprach: sind die Slaven Hunde,
„ so sollen sie erschrecklich um sich beissen. Mit diesen wurde Sicharius abge-
„ fertiget, und ihm befohlen, sich aus dem Land zu packen. Dagobertus sahe
„ nun weiter vor sich nichts mehr übrig, als durch die Gewalt der Waffen sich
„ Recht zu schaffen. Er ließ in Austrasien und Thüringen eine Armee aufbie-
„ then, und dieselbe gegen Samonem der Slaven König zu Feld ziehen. Er
„ brachte auch die Longobarden gegen die Slaven-Wenden auf; und die
„ Alemannier ruckten auch unter ihren Hertzogen Chrodoberto oder Ruperto
„ gegen sie an, daß also Samo von dreyen Kriegs-Heeren angegriffen wurde.
„ Uber die Thüringer setzte König Dagobertus Radulphum, einen Sohn Cha-
„ mari, zum Hertzog. Die Slaven-Wenden wurden auch zu verschiedenen
„ mahlen geschlagen. Als aber Dagoberti Armee über die Donau setzte, und
„ das in Steyermarck gelegene Castrum Vocatense, heutiges Tags Voitsberg,
„ welches die Wenden-Slaven starck besetzt hatten, belagerte, so kam es mit
„ der ohnweit davon stehenden Wendischen Armee zu einen Treffen, welches drey
„ Tage daurete, worinnen die Austrasier und Thüringer also geschlagen wurden,
„ daß sie mit Zurucklassung ihrer Bagage und Zelten in ihr Land wieder kehren
„ musten. Nach diesen erhaltenen Sieg fielen die Wenden vielfältig aus Kärn-
„ then, Steyermarck und dem heutigen Oesterreich in Thüringen ein, verübten
„ grosse Grausamkeit, und plünderten alles rein aus, wo sie hin kamen.

Diesem Unwesen ein End zu machen, zoge König Dagobertus ein andere Armee in Burgund und Neustrien zusammen, und kame mit solcher bis nach Mayntz, und wollte da über den Rhein setzen. Indem aber allhier Gesandten von den Sachsen zu ihm kamen, die sich anerbothen und versprachen, die Sorben und Wenden aus Thüringen und denen Fränckischen Provintzien zu vertreiben, wann er ihnen den von Chlothario I. auferlegten Tribut von 500. Stück Rind-Viehe, so sie jährlich in die Königliche Kuche liefern musten, wollte erlassen, versprach ihnen solches König Dagobertus, und sie hingegen ihme, die Wenden aus Thüringen hinaus zu treiben. Als Dagobertus hierauf wieder mit seiner Armee zurück gezogen, und die Sachsen ihre Zusag nicht hielten, seynd die Sorben unter Anführung ihres Heerführers Dervani im Jahr 632. grausam in Thüringen und Francken eingefallen, und haben ihre Streiffereyen bis an den Rhein fortgesetzet. Radulphus der Hertzog in Thüringen und Francken hatte an der Donau mit denen Wenden-Slaven noch vollauf zu thun; und die Austrasier erwiesen sich in Abwesenheit ihres Königs, ob welcher sie mißvergnügt waren, sehr saumseelig, denen Feinden zu wiederstehen, daß also diese wenig Hindernuß fanden, nach ihrer Wuth zu verfahren.

Das Christenthum leydet grossen Schaden.

Durch diese von denen wider die Francken verbitterte Heyden erweckte, und in das dritte Jahr anhaltende feindliche Einfälle in unser Franckenland, scheinet das Christenthum den grösten Schaden gelitten zu haben. Dann ohn Zweiffel die Heyden mehres gegen die Christen-Francken, als wider die heydnischen Thüringer ihre Wuth heraus gelassen, jene samt denen Priestern erschlagen oder verjaget. Ein solches lässet sich schliessen aus dem mehr angezogenen Leben der H. Bilhildis, und der mit ihr vorgegangenen Begebenheit; da nehmlich diese, wie oben gemeldt, zu Wirtzburg von denen Priestern in die Zahl deren Catechumenen aufgenommen, in der That aber nicht getaufft worden, wovon doch folgender Zeit niemand einige Wissenschafft gehabt, und sie allzeit darfür gehalten, sie seye getaufft; von welchen gewiß die Priester bey ihren Gräflichen Eltern besseren Bericht ertheilet hätten, wann nicht solche durch feindlichen Einfall der heydnischen Wenden wären unversehens ums Leben kommen.

Radulphus Hertzog in Francken rebelliret wi.

Hierauf hat sich ein anderes Unglück in unseren Franckenland zugetragen, wordurch das Christenthum einen noch grösseren und solchen Stoß bekommen, daß es endlich gar gesuncken. König Dagobertus hat nach seines Vatters Clo-

tharii

tharii Todt, so im Jahr 628. erfolget, auch das Königreich Burgund und Neustrien überkommen, und sich von Austrasien, das ist aus Thüringen und Francken, allwo er bishero Hoff gehalten, in dieselbe begeben. Ob diesen waren die Austrasianer übel zufrieden, als welche ihren König lieber bey sich gehabt hätten. Dahero sie auch gegen die einfallende Soraben und Wenden, wie oben gemeldt worden, aus Unlust sich wenig tapffer erzeiget. Diese nun wieder zu begüten, und ihnen besseren Muth zu machen, wider die Wenden zu streiten, hat König Dagobertus auf Einrathen deren Bischoffen und Vornehmeren des Reichs, im Jahr 633. seinen wiewohl noch sehr jungen Printzen Sigebertum ihnen zum König gegeben, diesem aber Cunibertum Bischoffen zu Cölln, und Adalgiselum zu Ober-Hoffmeistern verordnet und gewollt, daß die Königliche Austrasianische Residentz zu Metz seyn sollte. Radulphus der Hertzog in Thüringen und Francken, welcher samt seinem Hertzogthum zu dem Austrasianischen Reich gehörete, sahe mit Unwillen an, daß König Dagobertus Adalgiselum seinem Printzen Sigeberto, als neuen und zugleich noch jungen König in Austrasien, zum Ober-Hoffmeister vorgesetzet, weil er keinen neben sich, vielweniger einen Höheren leiden wollte. Die verschiedene über die Soraben-Wenden erhaltenen Siege machten ihn auch hochmüthig, daß er auf eine Rebellion bedacht war. Und obwohlen er vielfältig dem Königlichen Groß-Hoffmeister Adalgiselo sich entgegen gezeiget, hat er doch die gefaßte Rebellion bis nach des Königs Dagoberti Tod verbissen, und mit derselben so lang zurück gehalten. Im Jahr 638. starb König Dagobertus. Im Jahr 640. brache Radulphus mit seiner nunmehr ausgekochten Rebellion wider König Sigebertum aus; nachdem er indessen einen Vornehmen aus Bayern, Farum mit Nahmen, dessen Vattern Chrodoaldum wegen seines grossen Hochmuths und Widerspenstigkeit König Dagobertus hatte hinrichten lassen, zum Beystand und Mitgehülffen, oder vielmehr Bunds-Genossen seiner Rebellion, ihme zugezogen und mit leichter Mühe auf seine Seithe gebracht: als welcher vorhin schon, wegen seines hingerichteten Vaters, mit rachgierigen Gedancken umgienge. Dieser hatte Güther in der heutigen Wetterau, Hessen und Francken, ware also mächtig, daß er sich getrauete mit Radulpho einzuhalten. Nachdem König Sigebertus von diesen Händeln berichtet worden, ist er mit einem ansehnlichen Kriegs-Heer über den Rhein gegen die Rebellen gezogen, erstens des Bayrischen Fari Heer geschlagen, ihn selbst gefangen bekommen und umbringen lassen. Hierauf ist er durch den Buchonischen Wald in Thüringen gegen Radulphum fortgeruckt. Dieser hatte sich indessen mit allen den Seinen in das Innerste des Lands, in ein, an der Unstrut gelegenes Castell reterirt. König Sigebertus langte mit seiner Armee alldorten zwar an; als aber seine Generalen widriger Meynungen waren, einige heut, andere morgen den Feind anzugreiffen fürschlageten, und Radulphus von solcher Uneinigkeit durch Kundschaffter und andere, welche es heimlich mit ihm hielten, Nachricht erhalten; indessen aber der Anfall von einem Theil deren Königlichen geschahe, ist derselbe mit denen Seinen ausgefallen, und hat unter diesen eine grosse Niederlag gemacht. Der Verlust schmertzete den König Sigebertum dermassen, daß er die Thränen darüber vergossen. Des anderen Tags vergliche er sich mit Radulpho, machte mit ihm Fried, zoge mit seiner Armee wieder über den Rhein zuruck, und verliesse den Hertzogen ruhig in seinen erhaltenen Vortheilen. Bey diesen Frieden scheinet, habe König Sigebertus dem Radulpho das Hertzogthum Thüringen und Francken erblich gemacht, oder doch gewiß ohne Widerspruchen zugesehen und gestattet, daß in demselben dessen Söhne ihme gefolget, wie es geschehen.

der seinen König.

Der Nachtheil, welcher durch diesen einheimischen Krieg dem von vergangenen feindlichen Einfällen deren heydnischen Wenden, Slaven und Soraben schon sehr geschwächten Christenthum in unseren Franckenland zugewachsen, ware dieser. Radulphus, welchen der König Dagobertus im Jahr 630. zum Hertzogen in Thüringen und Francken verordnet, ware gantz glaublich zu selbiger Zeit der Christ-

Das Christenthum in Francken erlöschet gäntzlich.

lichen Religion zugethan, als welchen sonst der für das Christenthum allzeit und in allen eyferige König Dagobertus hierzu nicht würde beförderet haben. Da er aber hernach sich unterstanden, wider seinen König gehörter massen zu rebelliren, und die Gedancken gemacht, sich selbsten als einen König in Thüringen aufzuführen, mithin vonnöthen ware, die Thüringer zu gewinnen, und mit derenselben Anhang sich mächtig zu machen, scheinet es, Radulphus habe um dieselbe desto leichter auf seine Parthey zu bringen, das Christenthum verlassen, und sich zu deren Thüringern Abgötterey bekennet, gleichwie vor ihm Samo deren Wenden König gethan, von welchen oben geredt worden. Also will der Sachen Erfolg uns belehren, indem des Radulphi in dem Hertzogthum Francken ihme nachgefolgte Söhne und Enckel dem Heydenthum angehangen, und in diesem von dem H. Kiliano seynd gefunden worden. Nun ist leichtlich zu erachten, nachdem die Christliche Prediger und Lehrer, die Priester mit ihren noch kleinen Häufflein deren Christen-Francken seynd getödtet oder verjagt worden; nachdem der Hertzog selbsten das Christenthum verlassen, die Abgötterey angenommen und getrieben, daß die Christliche Religion bey sothanen Umständen nicht länger mehr habe bestehen können, sondern nothwendig gantz und gar zerfallen müssen; wie es dann geschehen. Das Heydenthum hat durch gantz Franckenland wieder überhand genommen, das Licht des wahren Glaubens ist erloschen, die Innwohner seynd abermahl in die Finsternussen der Abgötterey gerathen, und in diesen bis zu Ankunfft des Heil. Kiliani verblieben.

Gleichwie aber, wann man ein schon hell-aufbrennendes Feuer gähling auszulöschen sich bemühet, dieses nicht also und gäntzlich sich vertilgen lasset, daß nicht zu Zeiten dessen ein Theil sich verberge, bis dieser endlich auch erlöschet: Also geschahe es mit dem in unseren Franckenland schon wohl anwachsenden Christenthum, nachdem über solches oberzehltes Kriegs-Wetter gekommen, um dasselbe zu ersticken. Ich beziehe mich hier abermahl auf das mehr angeführte Leben der H. Bilhildis, welches uns die sicherste und beste Nachrichten mittheilet, wie es um dieselbe Zeiten in Religions-Sachen bey uns gestanden. Dieses nun meldet, was gestalten die H. Bilhildis, als sie allbereits mannbar erwachsen, mit beyden ihren Schwestern bey ihren Vatter dem Grafen Iberich habe bittlich angehalten, er möchte doch bey dem König auswürcken und verschaffen, daß die bey den Heyden schändliche Täntze, welche die Weibs-Personen, so sich verheyrathen wollten, mit nackenden Leib, unter den Zuschauen deren Manns-Leuthen musten halten, würden abgeschaffet; welches auch geschehen. Dieses muß sich zugetragen haben nach dem 640. Jahr, als Hettan, ein Sohn des offt gedachten Hertzogen Radulphi, schon würcklich zu Wirtzburg Hertzog ware, deme folgends die Heilige Bilhildis aus Gehorsam gegen ihren Eltern vermählet worden. Nach baldes Absterben ihres heydnischen Gemahlen und Hertzogen hat Bilhildis zu Mayntz, wohin sie indessen bey desselben Abwesenheit sich begeben, das Frauen-Closter Alt-Münster gestifftet, und in diesem ihr seeliges End erlanget. Ihre beyde Schwestern seynd in ihrer GOtt-verlobten Jungfrauschafft gestorben. Ihre Eltern scheinen auch um das Jahr 650. dieses Zeitliche gesegnet zu haben. Was ferner von diesen in gedachten Leben gemeldet wird, daß sie gleichsam in Verborgen, und in ihren Gräfflichen Haus, in einer besondern Haus-Capell dem Christlichen Gottesdienst abgewartet haben, dieses muß von der letzten Zeit, nach obangeführten Kriegs-Tumulten verstanden werden, nicht aber von denen vorhergehenden Zeiten, als zu welchen ihnen nichts hinderlich gewesen, gedachten Gottesdienst offentlich verrichten zu lassen. Und dieses ware gleichsam der letzte Schein von dem Christenthum in unseren Franckenland, welches mit diesen Christlichen und Gräfflichen Haus scheinet gäntzlich erloschen zu seyn, indeme von solchen nichts mehr bis auf die Ankunfft des H. Kiliani gelesen wird.

Nachdem wir bishero vielfältig das Leben der H. Bilhildis angeführet, um aus demselben den Zustand sowohl des Heyden- als Christenthums in unseren Fran-

Franckenland, unter den ersten Christlichen Königen in Francken besser zu erkennen; wird dem geneigten Leser so wenig unangenehm seyn, als es allhier dienlich, dasselbige dieses Orths einzurucken. Weilen ich aber solches schon ehmahlen im Jahr 1727. als die erste Prob meines Studii Historici aus verschiedenen mir zu Händen gekommenen Urkunden zusammen getragen, und mit sittlichen Lehren untermischet, zu Beförderung der Andacht gegen diese unsere Heilige Lands-Fürstin und Patronin in Druck heraus gegeben, welches hernach auf Ersuchen der Hochwürdigen Frauen Mariæ Fidei zu Alt-Münster in Mayntz Würdigster Abbtißin, etwas kürtzer zusammen gezogen, und in solcher Form zu zweymahlen, als im Jahr 1735. und 1739. dem Druck übergeben, will ich dermahlen nach der letzteren Form, und zwar noch etwas kürtzer, so viel es seyn kann, dasselbe eingerichtet mittheilen; nichts aber übergehen, was zu besseren Erkanntnuß derselben ältesten Zeiten uns mag dienlich seyn. Wer mehres von dieser Heiligen Printzeßin verlanget, ersehe sich in ihren angezogenen schon gedruckten Lebens-Beschreibungen, deren auch dreyerley in lateinischer Sprach beschrieben in dem Tomo I. meiner Collectionis Scriptor. & Rer. Wirceburg. enthalten.

* * * \

Hildegardis und die dritte Reinhildis. Diese, nachdem sie an Tugenden und Jahren erwachsen, wollten keinen anderen Bräutigam haben, als Christum ihren Erlöser, und Seeligmacher, dem sie ihre Jungfrauschafft wollten aufgeopffert und unversehrt erhalten haben. Beyde letztere haben ihren Wunsch erlanget; die H. Bilhildis aber muste wider ihr Vorhaben, aus Gehorsam gegen den Eltern in Ehestand tretten. Im dritten Jahr ihres Alters wurde sie nach Wirtzburg ihrer Basen Cunigund einer verwittibten Gräfin, auf dieser ihr Begehren überbracht, damit sie an der Holdseeligkeit dieses Kinds jene unschuldige Freuden mögte geniessen, welche ihr die Natur aus eigenen Kindern, deren sie keine hatte, versaget. Diese als eine fromme Christliche Matron hat das junge Gräffliche Fräulein in denen ersten Glaubens-Geheimnussen durch sich und die Priester in balden so weit unterrichtet, daß es von diesen unter die Catechumenen, das ist, diejenige, welche bald sollen getaufft werden, aufgenommen worden. Im Jahr 630. seynd die heydnische Hunnen, das ist die Wenden, Slaven und Sorben in Thüringen und Franckenland eingefallen, alles mit Feuer und Schwerd verheeret und verderbet: Welche feindliche Unruhen bis in 633. Jahr angehalten. So hat auch dieses von denen Heyden erweckte Ungewitter besonders über die noch wenige Christen und Priester ausgeschlagen, dieselbe entweder verjaget, oder gar getödtet. Hierdurch ist erfolget, daß die Tauff der H. Bilhildis unterlassen, hernach gar in Vergessenheit gerathen, und bis fast zu End ihres Lebens unwissend und ohne einige Schuld verschoben worden. Sie selbsten hatte niemahlen den geringsten Argwohn, daß sie nicht getaufft wäre; als die in Erinnerung deren Ceremonien und Gebettern, welche die Priester in ihrer Kindheit zu Wirtzburg, da sie unter die Neu-glaubige aufgenommen worden, keiner anderen Meynung gewesen, als daß sie würcklich das Heilige Sacrament der Tauff hätte empfangen.

Unterlassene H. Tauff.

Bilhildis erwachset in Tugenden.

Nach gestillten Unruhen ist Bilhildis wieder nach Höchheim zu ihren Eltern gebracht worden, bey welchen sie in denen zu Wirtzburg erlernten guten Sitten und Tugenden mit den Jahren erwachsen. Die Natur gestaltete an unseren Gräfflichen Fräulein mit fortlauffender Zeit eine ausbündige Schönheit, welche die menschliche Augen und Hertzen zur Liebe anreitzete. Hingegen unterliesse Bilhildis nicht, ihre Seel mit recht Christlichen Tugenden auszuzieren, durch welche sie die Lieb ihres himmlischen Bräutigams desto verbindlicher möchte gewinnen, deme sie ihre Jungfrauschafft aufzuopfferen, den vesten Schluß gemacht hatte. Hierbey wurden von ihr die weltliche Freuden und Uppigkeiten nicht das geringste geachtet. Nichts schmertzlicheres fiele ihrem keuschesten Gemüth, als die bey denen Heyden in Francken schändliche Täntze, welche von denen nackenden Mägdlein und jungen Wittwen, denen die Lust nach einer neuen Heyrath stunde, zu Ehren der Abgöttin Venus, in Beyseyn und Zusehen deren Manns-Persohnen gehalten wurden, um aus diesen durch ein so gewaltig anziehendes Keder ihres blossen Leibs, desto leichter einen Liebhaber zu gewinnen und an sich zu ziehen. Um Abschaffung eines so gottlosen Gebrauchs hat Bilhildis mit beyden ihren frommen Schwestern sich eyferigst bemühet. Nebst GOtt suchten sie dießfalls Hülff bey ihren Vatter, welcher auf bittliches Anhalten seiner gesamten Töchtern, es bey dem an sich frommen König Sigeberto ausgewürcket, daß durch einen Königlichen Befehl gemeldte deren Heyden schändliche Täntze verbotten, und gäntzlich aufgehoben worden.

Deren Heyden schändliche Täntze verbotten.

II. Absatz.

Bilhildis wird Hettan heydnischen Hertzogen in Thüringen und Francken vermählet, den sie zum Christenthum zu bringen sich vergeblich bemühet.

Bilhildis wird mit Her.

Nachdem Bilhildis beyläuffig das Sechzehende Jahr ihres Alters erreichet hatte, wurde sie wegen ausbündiger Schönheit, recht adelichen Sitten und hohen

hohen Geschlecht, von Hettan damahligen Hertzogen in Thüringen und Francken zur Gemahlin begehret. Dieser Hettan ware ein Sohn Hruodi oder Radulphi, welchen der König Dagobertus I. im Jahr 630. zum Hertzogen in Thüringen und Francken gesetzet, um denen zu selbiger Zeit in diese Provintzien einfallenden Heydnischen Wenden und Slaven Widerstand zu thun. Dieser Hettan hatte schon vorhin aus einer anderen Gemahlin zwey Söhne gezeuget, welche ihm nacheinander in dem Hertzogthum gefolget; unter deren letzten Gozberto der Heil. Chilianus auf Wirtzburg kommen. Das Begehren des Hertzogen Hettan, Bilhilden zu einer Braut zu haben, fande nicht wenige, noch geringe Anständ. Die Gräfliche Eltern wendeten vor das noch junge Alter ihrer Tochter, den Unterschied der Religion, indem Hettan dem Heydenthum, sie hingegen mit ihren Kindern der Christlichen Religion zugethan wären. Auf Seiten der Bilhildis ware die Beschwehrnuß noch grösser, in dergleichen Begehren einzuwilligen, als die gäntzlich entschlossen, ihre Jungfrauschafft Christo ihrem Göttlichen Bräutigam unverletzt aufzuopffern. Nichts destoweniger hat Hettan, allen Gegen-Einwendungen ohnangesehen, durch langes Anhalten, endlich Bilhilden zur Gemahlin erhalten, welche aus keiner anderen Beweg-Ursach eingewilliget, als aus einer Ehrforcht gegen ihre Hochgräfliche Eltern, denen sie sich dießfalls zu wiedersetzen, es für einen sträfflichen Ungehorsam hielte. Sie vermuthete auch, daß solches der Willen GOttes seye, welcher vielleicht durch sie, als einen Werckzeug, den Hertzogen Hettan zu den Christenthum wollte beruffen. Dahero hat sie auch demselben die folgende recht Christliche Antwort ertheilet, als derselbe sein Verlangen an sie persöhnlich anbrachte: Edlester Fürst! sprach sie, ihr darffet nicht nach meinen Willen fragen, sondern was meinen Eltern gefallet, unter deren Willkuhr und Gehorsam ich lebe. Wäre es aber, daß mir meines eigenen Willens, Gewalt und Vollmacht gelassen würde, so gelobete ich GOtt vielmehr, als Euch, meine Reinigkeit und Glauben. Nun aber geschehe nach dem Willen GOttes, was dieser mit mir beschlossen. Mit einer solchen gäntzlichen Gelassenheit in den Willen GOttes und ihrer Eltern, hat Bilhildis den Hertzogen Hettan zum Ehe-Gemahl endlich angenommen. Eh aber die Sachen zum Hochzeitlichen Fest gekommen, muste das Gräfliche Haus zu Höchheim die Trauer anlegen, wegen erfolgten Absterben des Grafen Iberich, Vattern der Heil. Bilhildis, welcher indessen durch einen seeligen Hintritt in das Ewige, dieses Zeitliche gesegnet. Hertzog Hettan der neue Bräutigam Bilhildis, konte das Ende der sonst gewöhnlichen Trauer-Zeit nicht erwarten, daß er nicht mit Abbrechung derselben das Hochzeitliche Beylager mit Bilhilden hätte vorgenommen. An allen dessen Freuden- und Ehren-Gepräng hatte Bilhildis nicht das geringste Belieben, als welche besonders bey Heyden, nicht ohne Beleydigung GOttes abgiengen. Ihr Schmertzen aber mehrete sich um so viel mehr, daß sie mit Verlassung ihres Vätterlichen und Christlichen Hauses, künfftighin in dem Hof eines Heydnischen Hertzogen, in Gesellschafft deren Heyden leben würde. Nichts destoweniger befliesse sie sich, äusserlich ihren Schmertzen möglichst zu verbergen, und sich bey anderen also freundlich anzustellen, daß man kein Anzeigen einer innerlichen Traurigkeit an ihr vermerckte.

Hertzogen Hettan vermählet.

Absterben des Grafen Iberich.

Nach vollzogenen Hochzeit-Fest aber, wurde unseren neuen Hertzogin Bilhildi der angetrettene Ehestand je länger, je bitterer; daß auch endlich der Hertzog solches ihres Leydwesens innen worden. Die Haupt-Ursachen ihres Schmertzens waren die vielfältige aus dem Heydenthum hersprossende Laster, von welchen sie in ihren Vätterlichen Hauß nichts gewust, jetzund aber in dem Hertzoglichen Hof mit weinenden Augen ansehen und erfahren muste. Uber alles schmertzte sie, daß sich ihr Gemahl und Hertzog Hettan auf keine Weis von dem Heydenthum zu den Christlichen Glauben wollte bereden lassen; folglich sie gewiß vorsahe, daß derselbe von ihr in jener Welt geschieden, und auf ewig werde verdammt seyn, mit welchen sie allhie durch das Ehe-Band so ge-

Bilhildis wegen den Heydenthum ihres Gemahlen bekümmert.

führet ein frommes Leben,

nau verbunden wäre. Zu dem vielfältigen und inbrünstigen Gebett, welches die Christliche Hertzogin für die Bekehrung und das Heyl ihres Gemahlen verrichtete, setzte dieselbe noch ein so strenge Lebens-Art hinzu, dergleichen man auch von einer Geistlichen Closter-Persohn kaum erforderen könnte. In Abwesenheit des Hertzogs legte sie allen Geschmuck, auch sonst Stand-mäßige Kleidung von sich ab, und ware mit fast gemeinen zufrieden, unter welchen sie sich in ihrem Gemach verschlossen hielte, die Zeit mit Betrachtung, Betten und anderen frommen Ubungen zubrachte. Ihr Gespräch führete sie mit ihren Christlichen Dienst-Frauen und Mägden von solchen Sachen, welche deren Seelen-Heyl angiengen und beförderten. Gantze Nächt brachte sie mit Wachen und Betten zu. Ihren zarten, unschuldigen Leib züchtigte sie mit strengen Fasten und anderen Buß-Wercken. Alles dieses verrichtete Bilhildis aus Absehen, ihrem Göttlichen Bräutigam zu Gefallen, in so schlüpfferigten Gelegenheiten ohne Verletzung desselben Liebe zu wanderen, ihren Gemahlen Hettan zur Erkanntnus und Annehmung des Christlichen Glaubens zu bringen. Solcher gestalten verrichtete die Hertzogin Bilhildis gleichsam das Amt eines Apostels, indem sie sowohl ihrem Hertzoglichen Gemahl, als dessen Hof-Herrn eines Theils die Falschheit des Heydenthums, anderen Theils aber die Wahrheit der Christlichen Religion vortruge und erwiese; auch zu dieser eben sowohl mit kräfftigsten Worten und Bitten, als mit anzüglichsten ihren Wercken und heiligen Lebens-Wandel alle einladete, und zu vermögen sich äusserst bemühete. Es ware aber alle angewendete Mühe an verstockten Heyden fruchtlos. Darum bittete Bilhildis GOtt, vielmehr von dem Ehe-Band eines Heydnischen Hertzogen aufgelöset zu werden, als länger mit einem Feind GOttes in so genauer Verbündnus und Gesellschafft zu leben; worinn sie auch bald erhöret worden.

bemühet sich den Hertzogen zu bekehren.

III. Absatz.

Die Heil. Bilhildis ziehet in Abwesenheit ihres Gemahlen zu ihrer Mutter, von dieser nach Maynz, allwo sie mit einem jungen Printzen niederkommet, welcher frühzeitig, und nach ihm der Hertzog selbsten stirbet.

Es hatte sich indessen in denen Fränckischen Landen ein Krieg angesponnen, zu welchen der Hertzog Hettan aus Königlichen Befehl mit seinen Rittern und unterhabenden Soldaten muste ins Feld ziehen, und seine schon mit einer Leibs-Frucht gesegnete junge Hertzogin zuruck lassen. Ob dieser ware er viel besorget, wem er sie endlich sollte befehlen und anvertrauen, förchtend, es möchte Bilhildis Zeit seiner Abwesenheit sich gäntzlich von ihme entziehen. Diese hingegen suchte den geschöpfften Argwohn ihme zu benehmen, mit Versprechen, in der Liebe und Treu ihres Herren (sie verstunde hiermit GOTT) beständig zu verharren. Anbey hielte sie mit vielen Bitten und Liebkosen bey ihren ins Feld gehenden Hertzogen an, damit sie indessen sich zu ihrer verwittibten Frau Mutter nach Höchheim begeben, und bey derselben verbleiben darffte, mit Vorwand, allda ihrer bevorstehenden Gebuhrt und Kindbeth desto besser abwarten zu können. Der Hertzog hat in sothanes Begehren seiner Gemahlin ungern und beschwehrlich, doch endlich verwilliget, und wurde hierauf zu beyden Seiten der Abschied genommen. Nach des Hertzogs Abzug, machet sich Bilhildis auch bald reyßfertig, ihre Mutter und Vätterliches Hauß zu besuchen. Weilen aber ihre Gedancken weiter, als nach Höchheim stunden, nahme sie alle Kleinodien und Kostbarkeiten, ihren gantzen Schatz, samt dem nothwendigen und Stand-mäßigen Unterhalt mit ihr. Sie gestattete zwar, daß der zu ihren Diensten verordnete Hofstaat sie als eine Hertzogin bis nacher Höchheim begleitete, welchen sie aber nichts destoweniger von dannen bald wieder zuruck geschicket, damit sie ihr Vorhaben desto ungehinderter könnte ausführen.

Bilhildis ziehet zu ihrer Mutter nach Höchheim.

Bil-

Bilhildis hatte schon vorhin ihrer Mutter, auch dem König Sigeberto ihrem Vettern ihr Anliegen geoffenbaret, und in Geheim wissen lassen, daß sie gesinnet seye, ihren in dem Heydenthum verstockten Gemahlen zu verlassen. Solches thate sie aus dem Absehen, damit derselbe ihr dießfalls möchte behülfflich seyn, welcher hierinnen am allerbesten helffen konnte. Sigebertus hat seiner betrübten Basen Bilhildi alle mögliche Hülff zugesaget, und dieselbe nacher Mayntz eingeladen, welches damahlen eine unter dem Königlichen Gewalt und Bottmäßigkeit stehende, oder Königliche Stadt ware, und der König eben dazumahlen in derselben sich etwan befunden. Bey so erwünschter Gelegenheit wollte sich Bilhildis länger zu Höchheim nicht saumen; sondern hat sich, da man am wenigsten daran gedacht, mit etlichen ihren vertrautesten Dienst-Jungfrauen, bey späten Abend in ein kleines Schiff gesetzet, und ist unter dem Schutz GOttes und Mariä seiner Mutter, so glücklich und geschwind durch die Hülff deren Englen, den Mayn hinab gefahren, daß sie bey anbrechenden Tag vor Mayntz gewesen. Der König, ihr Vetter, hatte zu Mayntz schon voraus, unter Obsorg des dasigen Bischoffen (wann er nicht selbsten zugegen gewesen) für seine ankommende Basen Bilhilde solche Gelegenheit verordnen lassen, in welcher, wo nicht gäntzlich ihre hohe Persohn, doch das Vorhaben ihres Hertzens verborgen geblieben. Ihre Aufführung in Kleidung und anderen ware dergestalten eingezogen, daß kaum die wenigste sie für eine Gräfliche Persohn, vielweniger für eine Hertzogin werden erkennet haben.

Fliehet von dar nach Maynz.

Indessen kame ihre Gebuhrts-Zeit an, da sie einen schönen Printzen zur Welt gebracht. In der heiligen Tauff liesse sie ihme den Nahmen ihres Bettern, des Königs beylegen, und Sigebertum nennen. Aus denen guten Anzeigungen, welche der junge Printz von sich sehen liesse, schöpffte Bilhildis die gröste Hoffnung, daß durch denselben einstens der Christliche Glauben in dem Hertzogthum Francken werde eingeführet, hingegen das Heydenthum vertilget werden. Aber solche Hoffnung hatte mit anderen Freuden, welche die Hertzogin an ihren Fürstlichen Kind genosse, bald ein End, da ihr dasselbe durch frühen Tod, nach wenigen Jahren der Himmel genommen. Wie schmertzlich der Heil. Bilhildi ein so unverhoffter Tod ihres liebsten Kinds mag gefallen seyn, so leichtlich wuste sie sich wiederum mit dem Göttlichen Willen zu trösten. So hatte sie nunmehr auch eine Hindernuß weniger, ihr hertzliches so lang gehegtes Verlangen desto leichter auszuführen, und nach ihren Wunsch GOTT allein besser dienen zu können. Noch ein eintzige Forcht wegen Hertzogen Hettan ihren Gemahl stunde ihr im Weeg, der sie aber auch bald entlediget wurde, indem derselbe entweder in obgedachten Krieg, oder nach seiner Zuruckkunfft, an seinem Hof, beyläuffig um das Jahr 645. gestorben. Die Zeitung des unglückseeligen Hinscheidens ihres in dem Heydenthum gestorbenen Gemahlen muste ihr schmertzlich fallen, um dessen Heyl wegen sie bishero alle mögliche Mittel vergebens angewendet hatte. Hingegen gereichte dieses ihr zum Trost, daß sie nunmehro von denen Banden loß worden, welche sowohl ihre Persohn an einen Heydnischen Hertzogen verstrickt, als ihre Begierden eines heiligeren Vorhabens gefesselt gehalten. Hiermit aber hat sie die erwünschte Zeit und Freyheit erlanget, sich jetzt gäntzlich und vollkommentlich, ohne allen Hindernussen dem Dienst ihres, über alles geliebten Göttlichen Bräutigams zu ergeben.

Gebähret einen Sohn,

welcher bald stirbet.

IV. Absatz.

Der Heil. Bilhildis tugendsames Leben zu Mayntz in ihren noch weltlichen Stand.

Bilhildis hat währender Zeit ihres bisherigen Aufenthalts zu Mayntz ein so tugendvolles Leben geführet, daß ihr ausser der Kleydung und den Nahmen einer in höchsten Grad vollkommenen Ordens-Persohn nichts mehr abgienge.

Bilhildis tugendsames Leben.

Was die drey Haupt-Feind deren menschlichen Seelen, die arglistige höllische Schlang, die Welt und das Fleisch für Anfechtungen wider sie erreget, wuste sie meisterlich durch Göttlichen Beystand zu überwinden. Ihren zarten Leib züchtigte sie mit härinen Hembdern und Buß-Kleydern. In Essen, Trincken und Schlaffen thate sie ihr so grossen Abbruch, daß ihre vorhin schöne und vollkommene Leibs-Gestalt in ein solche magere verfallen, welche ihre strenge Casteyungen verrathen. Was sie ihr entzogen, liesse sie denen Armen und Krancken zum Besten kommen. In der Kleydung und anderen Sachen nahme sie nichts vorzügliches an, und wollte es mit ihren Mägden fast gemein haben. In denen Tugenden allein suchte sie allzeit etwas besonders, und gienge in diesen anderen vor. Sie ware von solcher Demuth und ihrer selbst Geringschätzung, daß sie ihren eigenen Mägden in ihren Kranckheiten und anderen verächtlichen Diensten aufwartete. In dem Gebett und Betrachtungen entbrande sie dermassen von inbrünstiger Andacht und Lieb GOttes, daß es mehrmahlen das Ansehen gehabt, ihr entzündeter Geist hätte auf eine Zeit den sterblichen Leib gäntzlich verlassen, von welchen nicht das geringste Zeichen einer Bewegung gemerckt wurde. Die allerreineste Jungfrau und Mutter GOttes Mariam verehrete sie mit besonderer Andacht. Auf ihre Festtäg fastete sie in Wasser und Brod, und liesse wochentlich zu derselben Ehren ein heilige Meß lesen, welcher sie mit grosser Andacht beygewohnet.

Fortsetzung ihres heiligen Lebens.

In so heiliger Lebens-Art verharrete Bilhildis mit denen Ihrigen gleichsam verschlossen, bis zu erhaltener gewissen Nachricht von dem Tod ihres Gemahlen, des Hertzogen Hettan. Nach solchen aber liesse sich die verwittibte Fürstin jetzt offentlich sehen. Die in der Stadt Mayntz befindliche Kirchen besuchte sie mit grosser Andacht und Auferbaulichkeit; nachdem sie ihre Andachten und den Gottesdienst bishero in ihrer Privat-Capellen verrichtet hatte. Von denen grossen Reichthumen, welche sie besessen, ist sie denen Armen reichlich zu Hülff kommen. Denen Hungerigen und Durstigen reichete sie Speiß und Tranck. Die Nackende und Ubelgekleydete versahe sie mit nothwendiger Kleydung. Die Haus-Armen liesse sie erkundigen, und denenselben die benöthigte Hülff überbringen. Die Krancke und Preßhaffte besuchte sie selbsten, und schaffete alles an, was zu deren Heyl und Gesundheit, Trost und Aufmunterung des Gemüths gereichen konnte. Hievon hielte sie weder ein Unsauberkeit deren Armen-Häusern, noch ein Abscheuen der Kranckheit ab. Denen in Kinds-Nöthen steckenden Frauen ist sie mit aller Willfährigkeit beygesprungen, und hat denenselben alle mögliche Hülff geleistet; also daß Bilhildis ein Mutter aller Armen und Nothleydenden von jedermänniglichen gehalten und gepriesen worden. So gar wollte sie der gesamten Stadt Mayntz ihre Gutthätigkeit zu ewigen Zeiten geniessen lassen, indem sie ein grosses Stuck Wiesen-Feld, das Bruch genannt, ausserhalb Mayntz um vieles Geld erkauffet, und solches derselben zur allgemeinen Viehe-Wayd, denen Armen sowohl, als denen Reichen zu nutzen auf ewig geschenckt hat. Zu dergleichen leiblichen Wercken gesellete sie auch die Wercke geistlicher Barmhertzigkeit. Mit denen sie besuchenden adelichen und unadelichen Frauen führete sie kein anderes Gespräch, als von GOtt und Göttlichen Dingen; von Vermeidung deren Sünden und Lastern; von Bewerbung deren Tugenden; von der Zergänglichkeit des Irrdischen; von der Glückseeligkeit des Künfftigen ꝛc. welches alles Bilhildis mit solchen Nachdruck fürzubringen gewust, daß sie nicht wenige von denen Lastern zu den Tugenden, von dem Weeg des Verderbens, auf die Strasse des Heyls geführet hat. Hierzu kame das selbst eigene Exempel ihres auferbaulichen und heiligen Lebens, durch welches sie alles dasjenige vorgezeiget und bestättiget, worzu sie andere mit Worten eingeladen.

Vermachet der Stadt Mayntz ein grosses Wiesen-Feld.

V. Absatz.

Die Heil. Bilhildis stifftet aus ihren verkaufften Vätterlichen Erb-Güttern, zu Maynz das Closter zu Alt-Münster.

DJe bisher erzehlte Tugend-Wercke hat Bilhildis desto eyferiger fortgesetzet, nachdem sie endlich die Welt gar verlassen, und in dem von ihr erbauten Closter ein geistliches Leben angefangen. Zu solchen waren schon von Jugend auf alle ihre Gedancken und eintziges Verlangen gerichtet. Jetzt hatte sie die völlige Freyheit erlanget, einstens ihren Begierden zu willfahren. Indem sie aber zu Höchheim ihr Vätterliches noch zu erheben gehabt, welches ein über die massen grosses Vermögen muß gewesen seyn, wollte sie wegen desselben zuvor Richtigkeit machen, damit sie nachmahlen desto ungehinderter ihrem einmahl angefangenen geistlichen Ordens-Stand könnte nachleben. Indessen scheinet auch Mathildis die Mutter der Heil. Bilhildis, und die eine Schwester Hildegardis gestorben zu seyn; also daß Bilhildis mit ihrer anderen Schwester Reinhildis, völlige Erben gewesen der gantzen vätterlichen Grafschafft. Diese nun zur Erbauung und Stifftung des vorgenommenen Closters anzuwenden, hat Bilhildis noch einmahl ihr Vatterland Höchheim besucht, und ist von dannen mit grossen Reichthumen nacher Maynz zuruck kommen. Unter anderen Kostbarkeiten, hat sie zwölff mit Gold kostbar ausstaffirte Schild, und so viele schwartze und stattliche Pferd mit sich gebracht. Mit solchen machte Bilhildis ein Gegen-Præsent, oder vielmehr Bezahlung ihrem Vettern dem König Sigeberto, welcher ihr den Platz zu ihren Closter hat zukommen lassen. Dieser Sigebertus hat nebst den Grund noch so reichliche Mittel und Hülff zu Aufführung und Stifftung des Closters der Heil. Bilhildis beygetragen, daß derselbe nicht unrecht von etlichen Historie-Schreibern ein Stiffter gemeldten Closters wird ausgeben. Doch ist die erste, und (also zu reden) Haupt-Stiffterin Bilhildis, welche mit Gutachten und Beyhülff ihres Vettern Sigeberti des Königs, oder vielmehr auf dessen Befehl, des damahligen Bischoffen zu Maynz gepflogenen Raths, ihr Closter daselbsten erbauet hat.

Die Heil. Bilhildis stifftet ein Closter.

Nach Vollendung des Closters, hat dasselbe Bilhildis durch gemeldten Bischoffen, zu Ehren der allerseeligsten Jungfrauen und Himmels-Königin Mariä einweyhen lassen. Sie legten ihm folgenden Nahmen bey, nemlich: Altum Monasterium Glorioſæ Virginis Mariæ. Das Hohe Münster Unser Lieben Frauen, welchen es viele Jahr hindurch behalten. In folgenden Zeiten hat man das lateinische Wort Altum für teutsch gehalten, und gedachtes Closter wegen seinen Alterthum Vetus Cella, ein Alt-Closter genennet, wie solches dessen alte Sigillen und andere schrifftliche Urkunden ausweisen. Sonsten wird es bis heutigen Tag Alt-Münster genennet. Dieses Closter und dessen GOttes-Haus ist sowohl aus Gottseeligster Sorgfalt seiner Stiffterin, als von anderen, die ihre Andacht zu denselben getragen, mit vielfältigen Reliquien deren Heiligen versehen worden, deren es noch heutiges Tags einen grossen und herrlichst-ausgezierten Schatz besitzet. Das Kostbareste unter allen ist ein grosses Stuck von dem Schweiß-Tuch, welches von dem Göttlichen Haupt und Angesicht Unsers Erlösers Christi JESU geheiliget worden, als mit welchen dieses in dem Grab bedeckt gewesen. Dieser heilige Schatz wird alljährlich am Oster-Montag durch einen zeitlichen Weyh-Bischoffen zu Maynz, mit andächtigen Gepräng, dem häuffig-zulauffenden und ausserhalb der Kirchen stehenden Volck offentlich vorgezeiget, und nachgehends von dem Chor herab zum hohen Altar getragen, an solchen aufgehänget, und sodann das hohe Amt gehalten.

Des Closters Nahmen.

HH. Reliquien.

Nebst diesen geistlichen Schatz deren HH. Reliquien ist gemeldtes Closter der Heil. Bilhildis sowohl zu ihren Zeiten, von beyden Königen Sigeberto und

Freyheiten.

Clodoveo ihren Vettern, als in folgenden Jahren von Kayſern, Königen, Fürſten und anderen vornehmeren Perſohnen des erſten Stands, mit ſo vielen Privilegien, Vorzügen und Güttern beſchencket und erhoben worden, daß es den Titul eines Königlichen Münſters überkommen, und recht das Hohe Münſter genannt worden.

VI. Abſatz.

Der Heil. Bilhildis tugendſames Leben in geiſtlichen Ordens-Stand.

Bilhildis fanget ein geiſtlichs Ordens Leben an.

ALs nun alles in den Stand gebracht, was zur Bewohnung des neu-geſtifteten Cloſters vonnöthen ware, iſt die verwittibte Fürſtin Bilhildis mit denen Ihrigen auf beſtimmten Tag in daſſelbige eingezogen. Sie wurde von dem daſigen Biſchoffen und der Geiſtlichkeit, auch vielen zulauffenden Volck aus ihrer bisherigen Wohnung bis in die Kirchen begleitet. Der Biſchoff verrichtete das hohe Amt, und ertheilte Bilhildi das ſo lang erwünſchte geiſtliche Ordens-Kleyd, ſamt der Regul des Heil. Vatters Benedicti, nach welcher ſie, und ihre Nachfolgen ihr Leben würden einrichten. Mit Bilhilde nahmen ſowohl einige von ihren Dienſt-Jungfrauen, als andere, welche der Heil. Geiſt beruffen, das Ordens-Kleyd an, und wollten von nun an der Heil. Bilhildi als einer Vorſteherin und geiſtlichen Mutter gehorſamen, welcher ſie bis anhero als einer Fürſtin gedienet hatten. Die anfangs kleine Zahl dieſer Ordens-Frauen vermehrete ſich bald, indem viele durch den Ruff des heiligen Lebens-Wandel Bilhildis angelocket, ſich zu ihr geſelleten, und von derſelben mit mütterlichen Lieb wurden aufgenommen. Dieſes von Bilhilde um das Jahr 650. geſtifftete Benedictiner Frauen-Cloſter bliebe bey dieſen Nahmen bis in das Jahr 1242. in welchen die Cloſter-Frauen aus Begierd zur gröſſeren Vollkommenheit, die damahlen dieſes Ordens neue Ciſtercienſer Reformation angenommen, in welcher ſie noch heut rühmlichſt leben.

Tugenden der H. Bilhildis in Ordens-Stand.

Den Anfang ihres nunmehr geiſtlichen und Clöſterlichen Lebens machte Bilhildis mit Fortſetzung ihrer bisher verrichteten herrlichſten Tugenden. Zuforderiſt ſagte ſie allen zeitlichen Reichthumen ab, und übermachte alles, was ſie bishero eigenthumliches gehabt, ihrem neuen Cloſter. Die Obſorg allein behielte ſie für ſich, als ein ſorgfältigſte Mutter und Abbtißin, damit allen nicht nur des Leibs zeitliche Nothwendigkeiten, ſondern auch dem Geiſt zum Wachsthum in Clöſterlichen Vollkommenheit und Tugenden die behülffliche Mittel gereichet würden. In ſolchen unterwieſe ſie alſo die ihr untergebene geiſtliche Töchter, daß ſie dieſelbe zugleich durch eigenes Exempel anführete. Doch ware die Begierd gegen jedermänniglich hülffreich, und allen alles zu ſeyn, in ihr ſo groß, daß ſie ſich an dem Heyl deren Ihrigen allein nicht begnügte, wofern ſie nicht auch bey anderen um ſolches ſich bemühete. Wann ſich eine Gelegenheit ereignete, ihre ſonſt gewöhnliche Wercke, ſowohl leiblicher, als geiſtlicher Barmhertzigkeit gegen den Nothleidenden zu erzeigen, ware ſie fertig und bereit, alsbalden aus ihrer Zellen und Cloſter herfür zu gehen, wie gern ſie ſonſten auch immer in ihrer geiſtlichen Einſamkeit ſich verſperret gehalten. Wo ſie zwiſchen einigen eine Feindſchafft und Zwietracht vernommen, iſt ſie alsbald denenſelben zugeloffen, und hat ſowohl mit kräfftigſten Worten, als mit ihren zu GOtt verrichteten Gebett, unter denenſelben die vorige Freundſchafft und Einigkeit herzuſtellen ſich äuſſerſt bemühet. Wann ihr anderer offene Sünden ſeynd zu Ohren kommen, iſt ſie ſolchen zu gefallen gangen, hat dieſelbe in der Lieb GOttes, mit ſolchen Eyfer und erfolgten Nutzen zu beſtraffen gewuſt, daß dieſelbe ſich nachgehends eines beſſeren haben befliſſen. Sie hatte auch von GOtt die Gnad, den innerlichen Menſchen, oder deſſen Gewiſſens-Beſchaffenheit zu erkennen. Die, welche in einer Sünd ſtecketen, vermahnte ſie zur

ernstlichen Buß und Besserung des Lebens: andere zum Fortgang und Beharrlichkeit in Guten.

Tugend-Ubungen des beschaulichen Lebens.

Das beschauliche Leben ihrer eigenen Persohn betreffend, ware die öffteren Aufenthaltung ihrer Gottseeligen Gedancken bey und in dem bittersten Leyden Christi, ihres Göttlichen Gesponsen. In Betrachtung deren himmlischen Freuden wurde sie mit einer ungemeinen Süßigkeit übergossen. Dem Gebett lage sie mit so versammleten Gemüth und inbrünstiger Andacht ab, daß sie viele Stunden auf den Knien liegend in demselben verharrete; und mit den Kräfften ihrer Seelen nicht mehr auf Erden, sondern im Himmel zu seyn schiene. Die aus denen Augen abrinnende Thränen waren unfehlbare Zeugen einer innerlichen Süßigkeit, und ihrer von Lieb GOttes erhitzten Begierden. Eine zarteste Andacht sahe man an ihr in Anhörung der Heil. Meß, und besonders bey Aufhebung der Heil. Hostien. Die heilige Communion empfienge sie alle Fest- und Sonntäg, mit welcher Englischen Speiß allein sie vergnüget und gestärcket, denselbigen Tag und öffters mehrere, ohne Geniessung einer leiblichen Speiß zubrachte. In Worten und Wercken ware sie fürsichtig, bescheiden in allen Verrichtungen; starckmüthig in Ubertragung aller fürfallenden Beschwehrnussen. Das gantze Gebäue eines so heiligen Lebens gründete sich auf die drey so genannte Theologische Tugenden. In einem übernatürlichen Glauben ware Bilhildis lebhafft; vest und unbeweglich in der Hoffnung; vollkommen in der Liebe GOttes und des Nächsten.

Bilhildis grosse Verdiensten.

Gleichwie nun eine so vollkommene Heiligkeit bey GOtt höchst verdienstlich gewesen, also konte derselben mächtige Krafft denen Menschen nicht verborgen seyn. Von allen Orthen her wurde Bilhildis in Leibs- und Gemüths-Angelegenheiten immerfort um Hülff ersuchet. Denen Krancken und Betrübten hat sie zum öffteren durch ihr Gebett die Gesundheit und Trost von GOtt erhalten. Denen wegen Kinds-Nöthen in Gefahr liegenden Frauen hat sie vermittels ihres heiligen Gebetts glückliche Entbindung von ihren Leibs-Bürden zuwegen gebracht. Anderen, bey welchen wenige oder gar keine Hoffnung zu Kindern gewesen, hat sie ein erwünschte Ehe-Frucht von GOTT erbetten. Durch dergleichen Thaten und andere vorhin erzehlte Tugenden und Heiligkeit gewanne Bilhildis sowohl ihr selbsten, als ihrem gantzen Closter bey allen ein ungemeine Lieb und Hochschätzung. Jedermänniglich verlangte ihres Gebetts und grossen Verdiensten theilhafftig zu werden. Viele haben Haus und Hof samt anderen Güttern ihrem Closter auf ewig Zinnsbar gemacht, um hierdurch einen Antheil von ihren Verdiensten entgegen zu erhalten. Andere haben ihre junge Töchterlein dahin gebracht, dieselbe dem Allerhöchsten GOtt zu dessen Diensten, auf dem Altar mit vielen Gut aufgeopffert, und unter mütterlichen Obsorg der Heil. Bilhildis in ihrem Closter zu aller Fromm- und Gottseeligkeit, auch geistlichen Leben auferziehen lassen.

VII. Absatz.

Die Heil. Bilhildis, nach geschehener Offenbahrung, daß sie nicht getaufft, empfanget dieses Heil. Sacrament, und befleisset sich eines noch heiligeren Lebens.

Offenbahrung, das Bilhildis nicht getaufft.

EInen bishero so heilig-fortgesetzten Lebens-Lauf hatte nunmehro die heilige Fürstin schier zu End gebracht. Sie sahe um sich zu ihren grösten Trost nicht wenige ihrer geistlichen Töchtern, welche mit allen Eyfer denen Fußstapffen ihrer Mutter nachtratten. Drey aus diesen, welche in der Liebe GOttes vollkommener, in Wachen und Betten eyferiger waren, hat GOtt um seiner treuen Dienerin Bilhildis wegen, mit einer himmlischen Offenbahrung angesehen. Die Sach verhaltet sich folgender massen. Es ist oben schon Erwehnung geschehen, daß

daß Bilhildis in ihrer Kindheit nicht getaufft ist worden, auch solches aus unerforschlicher Verhängnus GOttes, forthin bis anhero unterblieben seye. Als nun gemeldte drey Closter-Frauen einstens mit abgebrochenen Schlaff frühzeitiger die sonst gewöhnliche Stunden des Lobs GOttes vorgekommen, und indessen dem Gebett und heiligen Betrachtungen sich ergeben, ist ein jede in ihrer inbrünstigen Andacht verzuckt worden. Einer jeden ins besonder wurde durch einen Engel geoffenbahret, daß Bilhildis ihre Mutter und Abbtißin weder das heilige Sacrament der Tauff, noch der heiligen Firmung empfangen habe, welches sie derselben sollten andeuten. Jede aus diesen frommen Jungfrauen stunde erstens an, ob nicht solches von einer so hochwichtigen Sachen unerhörten Unterlassung gehabtes Gesicht ein blosser Traum seye. Endlich, weilen dasselbe dreyen zugleich, und gleicher Gestalten geschehen ware, hielten sie es für eine wahre und himmlische Offenbahrung; hinterbrachten auch dieselbige ihrer Mutter und Abbtißin Bilhildi, erhielten aber anfänglich bey derselben über eine so seltsame Zeitung wenig Glauben. Bilhildis ware von Christlichen und frommen Eltern gebohren, in dem Christlichen Glauben auferzogen; darum konte es ihr nicht anders, als unglaublich vorkommen, daß sie nicht getaufft seye. Dannoch machte ihr ein so wichtige Sach Nachdenckens und Sorgen, und wollte alles vorgegangene dem Bischoffen erzehlen. Der Bischoff hat nach genauer Untersuchung glaubwürdigst erachtet, solches seye kein Traum, sondern in der That eine von dem Himmel geschehene Offenbahrung. Der Sachen aber eine bessere Versicherung zu erhohlen, befahle er der Bilhildi und sammentlichen Closter-Frauen, der gantzen Priesterschafft und allen Christglaubigen, mit vereinigten Kräfften, eyferigen Gebett, Wachen und Fasten bey GOtt inständigst anzuhalten. Er bestimmte anbey einen gewissen Tag, auf welchen er das allgemeine Gebett zu verrichten, auch viele heilige Messen zu lesen verordnete. Er hielte mit möglichster Andacht das hohe Amt, unter welchem er durch gleiche Offenbahrung versicheret worden, daß würcklich die Dienerin GOttes Bilhildis weder die Heil. Tauff, noch die Firmung empfangen habe. Er sollte demnach nicht saumen, gemeldte diese heilige Sacramenten derselben mitzutheilen. Alle danckten hierauf dem allerhöchsten GOtt, lobten dessen unendliche Barmhertzigkeit. Bilhildis aber ihrer Seits bereitete sich mit möglichster Andacht, und empfienge in solcher von dem Bischoffen die heilige Tauff und Firmung.

Bilhildis heiliges Leben nach der Tauf.

Da nun Bilhildis ihr selbsten gleichsam ein neuer Mensch zu seyn schiene, fienge sie an, auch einer neuen und grösseren Heiligkeit sich zu befleissen, und in solcher ihr zum End sich neigendes Leben zu vollenden. Von nun an entzoge sie sich allen zeitlichen Geschäfften. Sie gienge nicht mehr aus ihrem Münster herfür. Sie entschluge sich aller Gemeinschafft und Ansprach deren weltlichen Persohnen. Ihre Aufenthaltung ware in Betrachten und Betten. Sie verbliebe viele Täg ohne Speisen. Ihr Geist ersättigte sich mit dem Vorgeschmack deren himmlischen Freuden, von deren Süßigkeit sie gleichsam zerschmoltzen, und stäte Thränen aus beyden Augen vergosse. Die Inbrunst der Göttlichen L mehrete sich in ihr von Tag zu Tag, und begehrte sie nunmehr nichts hefftigers, als aufgelöset zu werden, und mit Christo ihrem Göttlichen Gesponsen zu seyn.

Der H. Bilhildis Bitt für ihr Closter.

Doch ware sie bey allen dem noch für das Heyl ihres Closters bedacht, welches sie nun bald auf dieser Welt würde verlassen. Ihr erste Bitt für solches ware, GOtt wolle in Ansehung deren Verdiensten seiner Heiligen, deren Ehrwürdige Gebeine in ihrem Closter ruheten, dieses und die beyliegende Stadt Mayntz vor allen Ubel bewahren: auch allen und jeden, welche in gemeldten ihren Gottes-Haus ihn um Hülff in ihren Nöthen würden anruffen, solche gnädiglich wiederfahren lassen. Zweytens, GOtt wolle von denen niemand lassen verdammet werden, welche in ihrem Münster oder dessen Kirchhof würden begraben werden. Drittens, bate sie für ihre geistliche Töchter, auf daß nie eine derenselben mit dem Aussatz geschlagen, und derentwegen von der Gemeinschafft deren

deren anderen müsse ausgeschlossen werden. Viertens, daß in ihrem Closter und unter ihren jetzt-lebenden und künfftigen Ordens-Kindern die Forcht und Lieb GOttes, die Clösterliche Zucht und Disciplin in guten Stand möge erhalten werden; daß auch allzeit GOttes-Eyferige, und der Vollkommenheit Befliessene unter denselben gefunden würden, welche anderen Lauen und Nachläßigen mit guten Exempel vorgiengen, auch mit Worten und Wercken zum Guten ansporeten. Fünfftens endlich, daß nie eine Frembde, sondern aus der Versammlung eine Abbtißin erwählet, und ihrem Münster fürgesetzet werde.

VIII. Absatz.

Der Heil. Bilhildis letzte Kranckheit, seeliges Absterben, vor und nach geschehene Wunderwercke, nach Höchheim überbrachte Reliquien, und der daselbst angestellte jährliche Fest-Tag.

Bey so Mütterlicher Vorsorg vermerckte Bilhildis (ohnzweifflich aus Himmlischer Nachricht) daß sie bald von hinnen werde abscheiden, welches sie ihren geistlichen Ordens-Kindern angedeutet. Diese haben mit Weynen und Seufftzen erstens GOTT angeflehet, das Leben ihrer allerwehrtesten Mutter zu fristen: alsdann bey Bilhildi flehentlich angehalten, sie selbsten möchte doch zu ihren allgemeinen Trost und ferneren Beystand bey GOtt um Verlängerung ihres Lebens bitten. Bilhildis hingegen tröstete ihre liebste Kinder, mit Versprechen, eben sowohl in dem Himmel ihre Mutter zu verbleiben, gleichwie sie solche hier auf Erden gewesen. Ja für sie alldorten um so viel mehr Sorg zu tragen, je gewisseren und näheren Zutritt zu dem Gnaden-Thron ihres Göttlichen Bräutigams sie erhalten werde. Die H. Bilhildis deutet ihren Tod an.

Etliche Täg vor ihren seeligen Hintritt wurde Bilhildis von einem gefährlichen Fieber angegriffen, von welchen sie darnieder gelegen. Wie sehr die Schwachheit des Leibs zunahme, um desto stärcker wurde sie am Geist. Sie bereitete sich durch stätes Gebett, mit gegen Himmel erhebten Augen und Hertzen, zu einen seeligen End. Die denen Sterbenden nothwendige heilige Sacramenten empfienge sie mit zartester Andacht und inbrünstigen Begierden. Von denen wiewohl sonst frommen, doch weltlichen Stands-Frauen, welche sie vorhin gewöhnlich besuchten, liesse sie keine mehr vor sich, mit Vermelden: daß sie jetzt von GOtt und dessen künfftigen Gericht zu gedencken hätte. Am letzten Tag ihres seeligen Abscheidens, welches der 27.ste des Monaths Novembers gewesen, beruffte sie alle ihre geistliche Töchter zu sich, befahle ihnen vor allen die Liebe GOttes, und ihrer selbsten untereinander, auch eine recht geistliche Demuth und allzeit vollkommene Beharrlichkeit in der Clösterlichen Zucht eyferigst an, und beurlaubte sich hiermit von ihnen auf dieser Welt. Nach diesen redete Bilhildis nichts mehr, als die heilige Gebett, welche sie mit denen umstehenden Priestern in gr[illegible]r Andacht verrichtete. Zur neunten Stund erhube sie ihre Stimm und bet[illegible]te mit ihren an dem Creutz sterbenden Göttlichen Bräutigam ihre Seel in die Händ des Himmlischen Vatters, mit inbrünstiger Begierd sprechend: Vatter in deine Händ befehle ich meinen Geist, und hörete hiemit auf zu reden und zu leben. Derselben letzte Kranckheit. Seeliges End.

Uber die sterbende Fürstin erschiene alsbald ein ungewöhnlicher Glantz, in welchen ihre Seel von dem Leib abschiede. Das gantze Zimmer wurde erfüllet mit einem allerlieblichsten Geruch, woraus jedermänniglich geschlossen, daß die heilige Engel zugegen gewesen, und die gebenedeyte Seel der Braut Christi in das himmlische und ewige Hochzeit-Fest überbracht und eingeführet haben. Der heilige Leichnam wurde nach damahligen Gebrauch eingesalbet, und in dem hohen Chor des von ihr gestiffteten Münsters, dem häuffig beylauffenden Volck, zum Trost und Hülff deren Frommen und Krancken offentlich ausgesetzet. Wunderwercke bey ihren Tod.

und Leichnam

GOtt wollte alsbalden die grosse Verdiensten und Heiligkeit seiner treuesten Dienerin der gantzen Welt bekannt machen, indem einige von ihren Fieber, etliche von grossen Haupt-Schmertzen, andere von anderen Kranckheiten bey dem Leichnam Bilhildis seynd entlediget worden. Zwey Blinde erlangten durch dessen Berührung das verlohrne Gesicht. Ein gefährlich Verbrennter, an dessen Aufkommen man schon verzweiffelt, wurde zu den heiligen Leib getragen, und ist geheylet von demselben zuruck gangen. Ein anderer, welcher im Rhein ertruncken, ist für den heiligen Leichnam todter gelegt worden, und nach weniger Zeit, in Gegenwart einer grossen Menge Volcks wiederum lebendig aufgestanden. Diese und noch andere Wunder-Zeichen würckte GOtt bey noch unbegrabenen Leib seiner lieben Braut, auf welche nachmahlen mehrere gefolget seynd. Am dritten Tag wurde derselbe in einer herrlichsten Leich-Begängnus, in Versammlung der gantzen Priesterschafft und häuffigen Zulauff des Volcks, in gemeldten

bey dem Grab.

hohen Chor ihres Stiffts zur Erden bestattet. Um das Grab seynd bey nächtlicher Zeit mehrmahlen brennende Lichter gesehen worden. Aus dem Grab aber ist ein so lieblicher Geruch hervor gestiegen, gleich als wäre dasselbe mit wohlriechenden Balsam angefüllet. Die Mütter, welche aus Unachtsamkeit ihre Kinder erdrucket, oder da diese sonsten aus Unglück ertruncken, haben bey dem Grab der heiligen Bilhildis denenselben das Leben wiederum erhalten. Die an unzeitiger Leibs-Frucht verunglückte Frauen haben daselbst Hülff gefunden. Die entweder aus Unfruchtbarkeit, oder aus einer anderen Ursach keine oder schlechteste Hoffnung hatten, einen Leibs-Erben zu überkommen, haben solche nach genommener Zuflucht zu der heiligen Bilhildis erlanget. Andere haben andere Gutthaten, ein jeder nach seinen Nöthen und Angelegenheiten, durch die mächtige Fürbitt und grosse Verdiensten dieser heiligen Fürstin von GOTT erhalten.

Die erloschene Gedächtnus der Heil. Bilhildis wird in Franckenland erneuert.

Dieses ware das fromme, tugendsame und heilige Leben unserer ersten Christlichen Hertzogin in Francken Bilhildis, welche bey ersten Anfang des Christenthums in diesen Landen, als eine Erste Frühlings-Blume der Fränckischen Heiligkeit, noch vor der Ankunfft des Heil. Chiliani, entsprossen und geblühet hat. Gleichwie es aber offtmahlen geschiehet, daß nachdem in dem ersten anbrechenden Frühling ein und anderes schöne Blümlein herfür kommet, solches durch einen einfallenden kalten Schauer und Schnee-Gestöber, samt dem angenehmen Frühlings-Anfang ersticket wird: also geschahe es, wie wir oben vernommen, dem bishero in unseren Franckenland anfangenden Christenthum, mit dessen Erstickung auch die Gedächtnus unserer heiligen Hertzogin allhie also verloschen, daß man durch mehr als tausend Jahren, welche nach ihren seeligen Hinscheiden verflossen, auch so gar ihren Nahmen dieser Orthen nicht mehr gewust, vielweniger, daß sie jemahlen in unseren Land gebohren wäre. Zu unseren Zeiten haben verschiedene Gelehrte öffters dessen Meldung gethan, was sie in denen Historien von der Heil. Bilhilde und ihrem Vatterland gelesen hatten. Hierauf hat man der Sachen besser nachgesuchet, und endlich dieser heiligen Fürstin, als einer mächtigen Patronin unseres Lands, ein vollkommene Erkanntnus überkommen. Im Jahr 1720. ist mit Verwilligung Hoher Geistlichen Obrigkeit, zu Veits-Höchheim als ihrer Gebuhrts-Stadt derselben Fest-Tag angeordnet und eingeführet, auch bishero mit gröster Solennität und An-

Dahin überbrachte Reliquien.

dacht des häuffig zulauffenden Volcks gehalten worden. Zu Beförderung dieser Andacht hat auf das durch zwey seiner Hof-Caplänen gethane Ansuchen unseres damahlen regierenden Hochwürdigsten Bischoffen und Fürsten Johann Philipp Frantz von Schönborn, als derselbe zu Mayntz sich befunden, die Hochwürdige Frau und Abbtißin des Jungfräulichen Closters Alt-Münster daselbst, Frau Maria Lutgardis, Hochseeligen Andenckens im Jahr 1722. einen schönen Particul, samt einer hierzu verfertigten Bildnus dieser heiligen Fürstin auf gemeldtes Veits-Höchheim übermachet, welche mit einer ansehnlichen Proceßion, zu ungemeiner Freud und Frohlocken des gantzen Volcks, in die Pfarr-Kirchen

des

des Orths eingetragen worden. In folgenden Jahren ist theils aus Verlobnussen, theils aus anderen Andachten, zu Ehren dieser ihrer heiligen Schutz-Frauen, nach des Orths Gelegenheit, ein Altar daselbsten aufgerichtet worden, auf welchem die gemeldte Bildnus, samt denen heiligen Reliquien ausgesetzet und verehret wird. Er ist mit vielen Wachs-Opffern, die Bildnus aber mit vielen silbernen Opffern umhänget und gezieret, als so vielen offentlichen Bekannt- und Danck-Zeichen deren durch Fürbitt der Heil. Bilhildis von GOTT erhaltenen Gutthaten. Die Innwohner und andere umliegende Orth zeigen eine besondere Andacht, und hegen ein grosses Vertrauen zu dieser ihrer ehmahlen heiligen Mit-Burgerin, und nehmen in allen Angelegenheiten ihre Zuflucht zu derselben. Damit aber alle (welche sonsten immerfort in der Feld-Arbeit beschäfftiget seynd,) desto besser und ungehinderter dem jährlichen Fest-Tag dieser heiligen Frauen mögen beywohnen, wird derselbe bishero auf dem Sonntag vor Pfingsten hochfeyerlich begangen. Und weilen zu Beförderung der Andacht von dem Päbstlichen Stuhl auf gemeldten Fest-Tag ein vollkommener Ablaß verliehen worden, seynd deren eine grosse Menge, welche sich dessen theilhafftig zu machen, die heilige Sacramenten der Buß und Communion empfangen. Neben diesen besonderen Fest, wird noch auf den Tag ihres seeligen Hinscheidens, als am 27. November ein hohes Amt zu derselben Ehren gehalten, welchem die gesamte Innwohner andächtig beywohnen.

Fünffte Abhandlung.

Von dem aus dem Heydenthum zum Christlichen Glauben durch den Heil. Chilianum und seinen Gesellen bekehrten Franckenland, samt derenselben Lebens-Erzehlung.

Innhalt.

I. Das in dem Heydenthum steckende Franckenland überkommet Christliche Prediger, den Heil. Chilianum mit seinen Gesellen. II. Des Heil. Chiliani Leben wird erzehlet bis zu Anfang seines Predig-Amts. III. Franckenland mit seinem Hertzogen wird durch den Heil. Chilianum zum Christlichen Glauben bekehret. IV. Chilianus wird samt seinen Gesellen aus Anstifftung der Hertzogin Geilanæ getödtet. V. Die über die Mörder und Hertzogin Geilana verhengte Straff. VI. Gosbertus der Hertzog mit seinem Geschlecht verharret in dem Christenthum, und wie es mit diesem in Franckenland nach den Tod des Heil. Chiliani ergangen.

I. Absatz.

Das in dem Heydenthum steckende Franckenland bekommet Christliche Prediger, den Heil. *Chilianum* und seine Gesellen.

IN dem Zustand, bey welchen wir das Christenthum in unseren Franckenland in vorhergehender III. Abhandlung verlassen, ist dasselbige bis auf das Jahr 686. oder 87. verblieben. Nachdem nemlich die obgedachte Heydnische Völcker und Feinde deren Francken, die Wenden, Slaven und Sorben in Thüringen und unser Franckenland feindlich eingefallen, mit Feuer und Schwerd darinnen aufs ärgste gehauset, die noch zur Zeit wenige Christen samt denen Priestern verjagt oder erschlagen, so ist das Christenthum hierdurch auch nothwendig gesuncken und endlich gar erlegen. Das noch eine Zeitlang anhaltende desselben Licht in dem Gräflichen Haus der Heil. Bilhildis zu Höchheim hat sich auch bald darauf verzogen, nachdem beyde, derselben Eltern und die

Franckenland stecket in Heydenthum.

eine Schwester gestorben, sie aber mit ihrer anderen Schwester nach Mayntz sich begeben, und daselbst ihr Leben auch beschlossen. Die Hertzogen in Francken haben um bey den Thüringern, als mehresten Innwohnern des Lands und gemeinen Volck, so dem Heydenthum noch anhienge, desto angenehmer zu seyn, sich auch wieder zu diesen bekennet, und da noch etwan einige eine Zuneigung zu dem Christenthum gehabt, haben sie solches durch das Exempel ihres Ober-Haupts auch vollends verlohren. Mithin steckete Franckenland wieder in dem Heydenthum, wie vorhin, ehe solches deren Francken Christliche Könige bezwungen und ihnen unterwürffig gemacht haben.

Bekommet Christl. Prediger.

Endlich erbarmete sich GOTT über dieses in denen Finsternussen sitzendes Volck, und wollte ihme das Licht seines allein seeligmachenden Christlichen Glaubens durch zugeschickte Christliche Prediger wiederum anzünden lassen. Es ist gantz glaublich, daß die heilige Fränckische Hertzogin Bilhildis sowohl im Leben, als nach ihren Tod um solche Gnad bey GOTT für ihr Volck und Vatterland werde gebettet haben. Die Apostolische Prediger, welche GOtt ausgesehen, das in dem Heydenthum steckende Franckenland aus diesem heraus zu helffen, waren Chilianus und seine zwey Gesellen Colonatus und Totnanus. Chilianus ware ein Bischoff, Colonatus ein Priester, und Totnanus ein Diacon. Was gestalten nun diese unserem Franckenland zugeschickte Männer solches von seinen Heydenthum zum Christenthum gebracht haben, lasset sich am allerbesten aus und mit deren Lebens-Erzehlung erlernen. Nachdem ich ein solche im Jahr 1738. aus verschiedenen und bewährten Geschicht-Schreibern zusammen getragen, auch dieselbe durch beygeführte Proben und Anmerckungen erwiesen, bestättiget und erkläret, will ich allhier aus derselben einen Auszug beybringen, welchem der geneigte Leser sicherlich glauben kan, und dessen Proben in der von mir angezogenen weitläuffigeren Beschreibung erhohlen.

II. Absatz.

Erzehlung des Lebens des Heil. *Chiliani* bis zu Anfang seines Predig-Amts in Franckenland.

Des H. Chiliani Geburt.

Der Heil. Chilianus und seine Gesellen waren nach glaubwürdiger Meynung aus Schottland gebürtig. Nach Ausrechnung seiner übrigen Lebens-Verrichtungen möchte er beyläuffig um das Jahr 640. zur Welt seyn gebohren worden. Er ware eines adelichen und vornehmen Geschlechts, und wurde denen geistlichen Ordens-Leuthen S. Benedicti anvertraut, welche zu selben Zeiten fast einig und allein in ihren Clöstern offentliche Schulen hatten, in welchen sie sonderbar die adeliche Jugend sowohl in Wissenschafften, als Christlichen Sitten also unterrichteten, daß in denenselben die fürtrefflichste heilige Männer und Apostel des Christlichen Glaubens wurden erzogen, und von dar in unser Teutschland überschicket. Bey solchen Lehrmeistern hat Chilianus nicht nur die Grund-Regeln deren Wissenschafften und guten Sitten erlernet, sondern

Closter-Leben.

auch den Geist zu einen vollkommeneren und Clösterlichen Leben überkommen. Die an ihme verspührte Merckmahlen deren schönsten Tugenden und anderen Vorzügen haben seinem Verlangen das erwünschte Ordens-Kleyd in dem so genannten Huensischen Closter zuwegen gebracht. Aus diesem scheinete das Licht seiner Tugenden von Tag zu Tag heller herfür, welches mit einer vorzüglichen Gelehrtheit vergesellschafftet ihn bey allen Ordens-Brüdern in grosse Hochachtung gesetzet. Die geistliche Weyhen, deren er sich lang aus Demuth geweigeret, wie nicht minder das Amt eines Vorstehers oder Abbten hat er endlich auf vieles Ersuchen und Anhalten seiner Brüder gezwungener Weis angenommen. Besonders hat er einen Apostolischen Eyfer zu Ausbreitung des Christlichen Glaubens und Bekehrung deren Unglaubigen an sich verspühren lassen. In Ansehung dessen ist er zu einen Völcker-Bischoffen, die sonst

Bischöffliche Würde.

Regio-

Regionarii genennt werden, gewiehen worden, damit er solches Amt desto nutzlicher möchte verrichten.

Es ware zu diesen Zeiten, besonders bey den Ordens-Leuthen in Irr- Schott- und Engelland ein so grosser Seelen-Eyfer und Apostolischer Geist, daß fast all ihr Absehen dahin gerichtet gewesen, die noch in Heydenthum steckende Landen durch gantz Europa zur Erkanntnus des wahren GOttes und dessen Glauben zu bekehren. Zu diesen Ziel und End wurden aus ihnen sehr viele Bischöffe geweyhet, welche Regionarii, das ist, also zu sagen, Völcker-Bischöffe genennet wurden; Denenselben wurde in ihren eigenen Vatterland kein gewisses Bistum oder Christliche Gemeinde zu regieren angewiesen, sondern sie machten sich alle gefast, entweder aus Befehl deren Oberen, oder mit deren Erlaubnus sich über das Meer in frembde Landen zu begeben, durch ihre Apostolische Mühe und Arbeit, durch Lehren und Predigen ein Kirch und Bistum aufzurichten, oder ein Christliche Heerde aus der bekehrten Heydenschafft zu gewinnen, und solche in den allgemeinen Schaaf-Stall der Kirchen, Christo dem obersten Seelen-Hirten zuzuführen. Solcher Bischoffen waren zu Zeiten in einem einigen Closter fünff bis sechs, oder noch mehrere, welche alle bereit stunden, ihr eigenes Closter, ihr Vatterland und alles zu verlassen, sich durch beschwerliche Reysen und tausenderley Gefahren zu den Heyden zu begeben, um dieselbe Christo zu gewinnen, Leib und Leben aufzusetzen, und solcher gestalten die Marter-Cron zu erkauffen. Dergleichen Bischoffen einer ware der Heil. Chilianus, zu welcher Würde er in seinem Vatterland wegen seinen heilig geführten Lebens-Wandel, grosser Gelehrtheit, und vielfältig gezeigten Seelen-Eyfer erhoben worden.

Deren Mönchen Seelen-Eyfer.

Unter ihnen wurden viele Bischöffe.

Nach empfangener Bischofflichen Würde, mit welcher es auf die Ausbreitung des Christlichen Glaubens und das Heyl der Heyden angesehen ware, wollte sich der grosse Seelen-Eyfer Chiliani inner den Grentzen seines Vatterlands länger nicht einschräncken lassen. Er fande in demselben nicht Platz und Gelegenheit genug, seine Apostolische Lehren anzubringen, vielweniger um dieselbe die Marter-Cron, nach welcher sein Verlangen stunde, einzukauffen. Demnach begabe er sich im Jahr 685. mit eilff anderen von gleichen Seelen-Eyfer darzu eingeladenen Gesellen über das Meer, denen Unglaubigen in Teutschland das Licht des wahren Glaubens beyzubringen. Die Göttliche Güte und Fürsichtigkeit hatte Chilianum mit zweyen Gesellen Colonato und Totnano (da die andere anderen Orthen zu Theil worden) unserem Franckenland zu Aposteln und Lehrern verordnet. In dieses nun ist er im Jahr 686. ankommen, und hat in demselbigen für seinen Apostolischen Eyfer Arbeit genug gefunden. Diese aber gebührender massen und mit guten Fortgang zu übernehmen, hat er sich zuvor bey dem Statthalter Christi und Ober-Haupt der Kirchen, dem Römischen Pabst um dieselbe angemeldet. Nach erhaltener Päbstlicher Erlaubnus und ertheilten Apostolischen Seegen, ist Chilianus wiederum mit denen Seinigen von Rom in unser Franckenland zurück gekehret, und hat mit seiner in anbrechenden Frühling des 687. Jahrs daselbst geschehenen Ankunfft sein Apostolisches Amt glücklich angetretten.

Des H. Chiliani Reyß und Ankunfft in Franckenland.

III. Absatz.

Bekehrung des Franckenlands durch den Heil. *Chilianum* und dessen Gesellen zum Christlichen Glauben.

DJe Lehr, welche Chilianus denen unter einander wohnenden Thüringern und Francken von dem Christlichen Glauben und Gesatz vorgetragen, hat erstens bey dem gemeinen Volck eine Verwunderung verursachet, darnach ein Belieben und Wohlgefallen erhalten, daß dasselbe bald angefangen, nach und

Viele Innwohner des Lands haben sich bekehret.

nach den falschen Götzendienst zu verlassen, und sich zum Dienst des wahren GOttes und dessen Gesatz zu bekennen. Zu einen so erwünschten Anfang hat gar vieles beygetragen, daß schon ehmahlen, wie wir oben gehöret, in dem Fränckischen Boden der Saamen Christlicher Lehre ware eingeworffen, und erst vor einem halben Jahrhundert wiederum erstickt worden, von welchen ohnzweifflich etwas in der Gedächtnus deren Nachkommen bis anhero verblieben. Hierzu kame die Wohlredenheit des Heil. Chiliani, sein heiliger Lebens-Wandel, die von ihm gewürckte Wunderwerck, welches alles seiner Lehr ein solches Gewicht beygelegt, daß dieselbe bald in die Hertzen gedrungen, und in kurtzen sich viele des Lands Innwohner zu dem Christenthum geneiget und solches angenommen haben.

Gosbertus Hertzog wird bekehrt.

Die Lehr Chiliani wurde unter dem Adel und Fürnehmsten des Lands auch bald bekannt, und durch diese dem Hertzogen hinterbracht. Es regierte dazumahlen das Hertzogthum Francken in Nahmen deren Fränckischen Königen Gosbertus ein Sohn Hettans des älteren, und Enckel Rhuodis oder Radulphi Hertzogens deren Thüringern (*), von welchen allen in vorhergehenden ein mehrers gemeldet worden. Als nun Gosbertus von der Lehr und Lebens-Wandel des heiligen Chiliani verständiget worden, liesse er denselben zu sich beruffen, um von allen besseren Unterricht einzunehmen. Dieses ware dem heiligen Apostel die erwünschte Gelegenheit, reichliche Früchten seiner Mühe einstens einzusammlen. Wann nemlich der Fürst eines Lands gewonnen, geben sich die Unterthanen bald gefangen. Wann jener sich dem Dienst des wahren GOttes ergiebt, werden diese den falschen Götzendienst auch bald verlassen. Es spahrete demnach der Heil. Chilianus keine Mühe, dem Hertzogen die Erkanntnus des wahren GOttes beyzubringen. Die Geheimnussen des Christlichen Glaubens hat er ihme aufs fleißigste erkläret. Dessen Gesätze, so viel es anfänglich vonnöthen und nutzlich geschienen, demselben vorgetragen. Der heilige Lehrer und Apostel hat alles mit solchen Beweisthumen dargethan, daß sich der Hertzog bald dergestalten überwunden gesehen, daß er dargegen nichts wuste einzuwenden. Gosbertus ware eines fürtrefflichen Verstands, Krafft dessen er die Heiligkeit und Wahrheit der von Chiliano fürgebrachten Lehr leichtlich hat erkennet. Weilen er aber anbey in seinen abgöttischen Irrthum verwicklet, hat er die Annehmung dieses neuen Glaubens eine Zeitlang verschoben, um eine so wichtige Sach desto reiffer zu überlegen, ob nemlich der Gottesdienst, welchen Chilianus predigte, dem anderen seye vorzuziehen, welchen er der Göttin Dianæ bishero hat erwiesen. Indessen unterliesse Chilianus nicht, bey dem Hertzogen starck

(*) Zu mehreren Erklärung dessen, und was hernach noch ferner folgen wird von diesem Hertzoglichen Haus in Francken, oder damahligen Thüringen wird dienlich seyn, desselben Genealogische Tabelle oder Stamm-Tafel allhier beyzubringen, welche folgender Gestalten zu ersehen ist:

CHAMARUS.

RHUODO, oder RUDOLPHUS, oder RADULPHUS, Hertzog in Thüringen und Francken im Jahr 630.

HETTAN, oder HEDENUS der älter, Hertzog.
I. Gemahlin N. II. Gemahlin Heil. Bilhildis.

I. Sohn N. Gemahlin Geilana.
II. Sohn GOSBERTUS Gemahlin Geilana, Bruders Wittwe.
III. Sohn SIGEBERTUS † starb in der Kindheit.

HEDENUS, oder HETTAN der jünger, Hertzog im Jahr 704. bis 716.
Gemahlin Theodrada.

THURINGUS 704. 716.
S. IMMINA Closter-Frau zu Carleburg.

starck um dessen Bekehrung anzuhalten, auch in dem übrigen Land sein Apostolisches Amt zu verrichten, und die Seelen GOTT zu gewinnen, welche der höllische Feind suchte in das ewige Verderben zu stürtzen. Der beständige Eyfer und unverdrossene Mühe Chiliani, haben endlich des Hertzogen Hertz etwas mehrers zur Christlichen Religion gelencket. Gosbertus wartet nun nicht mehr, bis sein Prediger und Lehrmeister zu ihn kommet. Er machet sich selbsten in eigener Persohn, gleichsam in Geheim zu denselben, um desto eher und vollkommener in denen Glaubens-Puncten unterwiesen, und von seinen Irrthumen befreyet zu werden. Endlich hat er denen vielfältigen Ermahnungen Chiliani Statt und Platz gegeben, der durch Chilianum zuruffenden Stimm GOttes gehorsamet, den falschen Götzendienst verlassen, sich zum Christlichen Glauben bekennet, und durch Empfangung der heiligen Tauff am hohen Oster-Fest im Jahr 688. der Kirchen GOttes sich einverleiben lassen. Dem Beyspiel des Hertzogen seynd gleich in grosser Anzahl die Unterthanen nachgefolget; viele derenselben hatten schon vorhin den Christlichen Glauben angenommen, und eine grosse Menge hat mit ihm die heilige Tauff empfangen.

Der H. Chilianus prediget auf dem Land.

Mittler Zeit, als der in Wirtzburg residirende Hertzog sich verweilet, die von Chiliano gepredigte Christliche Lehr anzunehmen, ist Chilianus mit seinen Gesellen in das übrige Land des Hertzogthums ausgangen, den Saamen des Worts GOttes allenthalben auszusäen. Sie haben die dickeste Wälder, deren Franckenland voll gewesen, durchdrungen, und in denen darzwischen liegenden Thälern die Innwohner des Lands aufgesuchet, um denenselben in so finsteren Wildnussen das Licht des wahren Glaubens beyzubringen. Es solle der Heil. Chilianus so gar die im Saalgau liegende hohe Röhn-Berge bestiegen, daselbst zu Zeiten sich aufgehalten und dem umliegenden Volck geprediget haben. Ja man findet in Büchern eingetragen, daß diese Apostolische Männer ehe und bevor sie der Bekehrung des Franckenlands sich unterfangen, eine Zeitlang in denen gemeldten Röhn-Bergen, in dem damahligen dick- und finsteren Wald sich aufgehalten, den höchsten GOTT Tag und Nacht mit Fasten, Betten und Wachen inständigst angeruffen, um Erleuchtung und Bekehrung dieses rauhen Volcks. Hierbey ist sehr glaublich, daß sie sich dieser Orthen der Lands-Sprach besser werden erkundiget und dieselbe erlernet haben. Der Berg, welchen der Heil. Chilianus solle bewohnet haben, wird noch heutiges Tags nach des Lands gewohnter Sprach Keülings- oder Kilians-Berg genannt, und ist mit einem aufgerichteten Creutz bemerckt. „Nachdem endlich der Heil. Chi-
„ lianus nach langen Fasten, vielfältigen Betten und Buß-Wercken des Gött-
„ lichen Willens verständiget worden, habe er sich von dannen nacher Rom be-
„ geben, und von dem Römischen Pabst Erlaubnus begehret, denen Francken
„ das Evangelium zu predigen; darauf habe er sich wiederum in Francken zuruck
„ gegen die Röhn-Berge gekehret, allwo er allgemach angefangen, den Saa-
„ men des Göttlichen Worts auszusäen, welcher durch wunderbarliche Krafft
„ und Würckung GOttes so schnell Wurtzel gefasset, daß er in kurtzer Zeit hin
„ und wieder schöne Früchten herfür gebracht. Weilen aber das Volck ziem-
„ lich rauh und unartig, habe er gantz gemach und sanfft diesen geistlichen See-
„ len-Bau müssen fortführen. Deßwegen solle er anfänglich gantz in der
„ Still die Neulingen oder Neubekehrte haben zusammen ruffen lassen an dem
„ Orth, wo anjetzo die heilige Wallfahrt stehet, ihnen allda die Glaubens-
„ Geheimnussen ausgeleget, und sie darinnen so lang Christlich unterrichtet, bis
„ er einen Zutritt zu dem damahligen Hertzogen Gosbertum zu Wirtzburg ge-
„ wonnen: woher dann kommen, daß die von den Heydenthum neubekehrte
„ Christen auch nach den Tod des Heil. Chiliani von dieser Gewohnheit nicht
„ mehr abgelassen, sondern haben mittler Zeit aus ihren gegen dem Heil. Creutz
„ tragenden Eyfer von sich selbsten ein sehr hohes steinernes Creutz, unter dem
„ freyen Himmel, oben auf dem Gipfel des Bergs, in einen rauhen und wil-
„ den Orth aufgerichtet, bey welchen sie auf Sonn- und Fest-Tägen zusammen

gekom-

„ gekommen, und dasselbe andächtig verehret haben „. Diesem aber seye wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß der heilige Franckenländische Apostel mit seinen Gesellen sich nicht nur inner den Mauern der Stadt Wirtzburg aufgehalten, sondern zum öfftern auf das Land hinaus gegangen, und beyde, sowohl die Stadt als das Land, wo nicht durchgehends gantz und gar, doch den mehresten Theil seiner Innwohner von der Abgötterey zu dem Christenthum bekehret habe.

Götzendienst wird abgeschaffet.

Hiermit wurde der Götzendienst auch vertilget, die auf dem Schloß und in der Stadt Wirtzburg von denen Heyden angebettete Götzen-Bilder hat der heilige Apostel Chilianus in den Mayn versencket, in welchen dieselbe nach vielen Jahren bey Erbauung der steinernen Brucken gefunden, und lange Zeit bey der so genannten Greden vor dem Eingang des Dom-Stiffts offentlich aufbehalten, von dar aber auch endlich aus dem Gesicht seynd hinweg geschafft worden.

Christlicher Gottesdienst dargegen eingeführet.

An statt des Götzendiensts wurde nunmehr die Anbettung des wahren GOttes, die Verrichtungen deren Christlichen Geheimnussen eingeführet. Es ist ja gantz gewiß, daß diese Apostolische Prediger bey Verrichtung ihres Apostolischen Amts und Bekehrung des Franckenlands, zu mehrmahlen das fürnehmste und heiligste Geheimnus der Christlichen Religion, das heilige Meß-Opffer werden verrichtet haben. Zu was Ziel und End hätten sie sonst die heilige Kleydungen, Gefäß und Bücher, welche nachmahlen mit ihnen seynd vergraben worden, bey sich gehabt? Ihre neuerworbene Schäfflein haben sie auch mit dieser heiligen Speiß nach Zeit und Gelegenheit gestärcket, deßgleichen ihnen die andere Heil. Sacramenten mitgetheilet. In welchen Orthen aber, und was Gestalten alles dieses von ihnen seye verrichtet worden, haben wir keine Nachricht. Die Geschichten melden nicht, daß sie eine Kirchen hätten erbauet, und will man diejenige für die erste Christliche Kirchen in Franckenland halten, welche nach 40. und mehr Jahren entweder von dem Heil. Bonifacio, oder dem Heil. Burchardo auf dem Wirtzburgischen Schloß aus dem Götzen-Tempel Dianæ, zu Ehren der Himmels-Königin Mariä eingeweyhet worden. Wann man aber das gantze Werck der Bekehrung des Franckenlands nach der Sachen gebührender Beschaffenheit reiffer überleget, so muß man vernünfftiglich urtheilen, daß der heilige Franckenländische Apostel Chilianus wenigstens in der Stadt Wirtzburg ein gewisses Orth, so viel es hat geschehen können, gleich einer Capellen zubereitet gehabt, in welchem er die heilige Geheimnussen in Beyseyn und Anhörung deren Christglaubigen verrichtet, auch dieses und andere heilige Sacramenten denenselben mitgetheilet, und den übrigen Gottesdienst werde gepflogen haben. In der Wirtzburgischen Chronick, und im Leben des Heil. Burchardi ersten Bischoffens findet sich, daß zu dessen Zeiten an dem Orth jenseits des Mayns, wo er nachmahlen ein Closter erbauet, eine schlechte Cellen und kleines Kirchlein von den andächtigen Leuthen aufgerichtet gestanden seye. Dieses Kirchlein ist ohne Zweiffel vor Ankunfft des Heil. Burchardi und Bonifacii, folgsam gantz glaublich zu Zeiten des Heil. Chiliani, oder noch ehender bey den ersten Anfang des Christenthums allhie erbauet worden, dessen sich hernach der Heil. Chilianus auch mag bedienet haben. So möchte dieser auch wohl mit seinen Gesellen anfänglich die beygelegene Bruder-Cellen bewohnet haben. Nachdem aber das Werck der Bekehrung von Tag zu Tag glücklicher von statten gegangen, auch Chilianus bey dem Hertzogen erwunschlichen Zutritt erhalten, und bey demselben sehr beliebt gewesen, hat der Hertzog ihme und seinen Gesellen eine andere Wohnung nächst an seinem Fürstlichen Hof, oder gar in demselben angewiesen, damit Chilianus desto leichter den Hertzogen, und der Hertzog hinwieder Chilianum möge besuchen, um von demselben gelegentlich in dem Christlichen Glauben unterrichtet zu werden. So ist auch nicht daran zu zweifflen, daß der Hertzog dem Heil. Chiliano nächst an seiner Wohnung, und etwan in der Fürstlichen Hofhaltung ein Orth eingeraumet, in welchem sie den

Christ-

Christlichen Gottesdienst vor dem Hertzogen, und dessen Christlichen Bedienten, auch übrigen Glaubigen der Stadt verrichtet, die heilige Tauff und andere Sacramenten denenselben ausgespendet, und die Geheimnussen des Christlichen Gesatzes werden gelehret und geprediget haben. Wann sie aber auf das Land hinaus verreyset (welches mehrmahlen geschehen) haben sie alle Nothwendigkeiten zur Verrichtung ihres Apostolischen Amts mit sich genommen. Da sie etwan in einem Haus keinen Platz bekommen, haben sie unter freyen Himmel das heilige Creutz-Zeichen unseres Heyls, welches sie predigten, nach Gebrauch deren Missionarien, bey demselben eine Hütte, und in dieser ihren bey sich habenden Altar aufgerichtet, auf demselben das heilige Meß-Opffer zum Trost deren neu-bekehrten Christen vollbracht.

IV. Absatz.

Der Heil. *Chilianus* wird samt seinen Gesellen aus Anstifftung der Hertzogin *Geilanæ* getödtet.

WJe glücklich der neue Anfang des Christenthums in unseren Franckenland gewesen, so guten Fortgang hätte dieses gewonnen, wann nicht die Boßheit eines gottlosen Weibs solchen unterbrochen und gehemmet hätte, als durch dessen Anstifftung unsere heilige Glaubens-Lehrer und Apostel Chilianus und seine Gesellen getödtet worden. Der Verlauff dieser Sachen verhaltet sich also. Der Hertzog Gosbertus hat nach empfangener heiligen Tauff mit dem Heil. Chiliano öffters Gespräch gepflogen, und sich von demselben in dem angenommenen Christlichen Gesatz vollkommener unterrichten lassen. Er nahme von Tag zu Tag in Guten zu, und führete allbereit ein recht Christliches Leben. Eines ware noch verhinderlich, daß solches denen Augen GOttes nicht möchte allerdings gefallen. Chilianus aber achtete für gut, dasselbige dem Hertzogen nicht gleich im Anfang anzudeuten, damit dieser hierdurch von Annehmung des Christlichen Gesatzes nicht etwan würde abgeschreckt. Gosbertus hatte nach damahligen heydnischen Gebrauch seines verstorbenen Bruders Eheweib in sein Ehe-Beth angenommen. Diese Sach ware wider das Christliche Gesatz. Sollte nun dieses dem Hertzogen zum ewigen Heyl gereichen, so muste es in allen Stucken von ihm erfüllet werden. Dem Hertzogen aber gleich anfangs anzudeuten, daß er sein Eheweib müsse lassen, ware ein sehr gefährliche Sach, und darauf gestanden, daß er nicht nur allein denen Predigen Chiliani kein Gehör gegeben, sondern ihn etwan gar aus dem Land hätte weggeschaffet. Darum wollte gantz weißlich der heilige Apostel diese Sach auf eine gelegene Zeit und so lang verschieben, bis Gosbertus in denen Glaubens-Gründen wohl unterrichtet, grössere Liebs-Flammen gegen GOtt, als gegen sein unzuläßiges Eheweib in seinem Hertzen hätte gefasset. Endlich hat Chilianus gantz ohngescheuet dem Hertzogen in aller Bescheidenheit angedeutet: Er erfreue sich zwar von Hertzen, daß er ihn durch die heilige Tauff GOtt und seiner Kirchen gebohren habe; daß der Hertzog in dem wahren Glauben und Beobachtung dessen Gesätzen schon also vollkommen seye worden. Aber eines gehe ihm noch ab, damit er GOTT in allem möge gefallen. Das Eheweib, mit welcher er lebte, gestattete ihm das Christliche Gesatz keinesweegs zu haben, als welches seines Bruders Eheweib gewesen. Er könne dasselbe bey Verlust seines ewigen Heyls nicht bey sich behalten, und seye folgsam abzuschaffen.

Chilianus ermahnet den Hertzogen, sein unzuläßiges Eheweib zu lassen.

Dieses ware dem Hertzogen ein unverhoffter Fürtrag, über welchen er sich sehr befremdete. Die gegen sein Eheweib tieff eingewurtzelte Liebe wiedersetzte sich zum hefftigsten, sich von derselben zu scheiden. Das Christliche Gesatz hingegen, welches Gosbertus angenommen, und dessen Wahrheiten er allbereits genugsam hatte erkennet, befahle ein anderes. Bey sothanen harten Streit neigeten sich die innerliche Gemüths-Regungen bald auf diese, bald auf die an-

Der Hertzog entschliesset sich solches zu thun.

dere Seiten. Gosbertus fienge schon in der That an zu zweifflen, ob er ohne sein liebste Ehefrau in dem Christlichen Glauben verbleiben solle, oder diesen wiederum verlassen, damit er jene möchte bey sich behalten. Als aber Chilianus starck auf seinen Vortrag drunge, und den Hertzogen eines besseren vermahnete, ware diesem, als wann er aus einem tieffen Schlaff erwachete. Endlich antwortete er dem Heil. Chiliano folgendes: Anjetzo predigest du weit schwerere Sachen von dem Christlichen Gesatz als vorhin. Indem ich aber aus Lieb des Allmächtigen GOttes, welchen du mir hast verkündiget, alles hab verlassen, was mir zu behalten dessen Gesatz nicht erlaubet; will ich um eben dieser Liebe GOttes willen endlich auch mein sonst allerliebstes Eheweib von mir entlassen, wann je solches zu behalten vermög des Christlichen Gesatzes mir keinesweegs kan erlaubt seyn. Ich zwar liebe dieselbe hertzinniglich, aber mehr den wahren GOTT, welchen ich einmahl durch dich hab erkennet, auch mich dessen Gesatz unterworffen. Dessen Liebe schätze ich weit höher, und will lieber alles, als diese verliehren. Hiermit fassete Gosbertus den vesten Entschluß, seines Eheweibs sich zu entschlagen, verordnete auch schon für dieselbe gewisse Orth, wohin sie sich sollte begeben. Indessen konte wegen vorgefallenen wichtigen Geschäfften, ob welchen der Hertzog aus der Stadt Wirtzburg muste verreysen, die Sach nicht sogleich Werckstellig gemacht werden. Er versicherte aber seinen heiligen Lehrmeister Chilianum, nach seiner Zuruckkunfft alles versprochene mit guter Gelegenheit zu vollziehen.

Chilianus wird mit seinen Gesellen ermordet.

Die Hertzogin Geilana (also wurde sie genannt) hatte den gefasten Entschluß ihres Ehegemahlen, sich von ihr zu scheiden, nicht so bald erfahren, da sie schon voller Zorn und Grimmen entbrande, welcher endlich über Chilianum und dessen Gesellen muste ausgegossen werden. Sie ruhete weder Tag noch Nacht, bis sie die heilige Männer hätte aus dem Weeg geraumet, welche den Hertzogen dahin beredet hatten, daß sie desselben Ehe-Beth und Hertzoglichen Hof sollte raumen. Die beste Zeit und Gelegenheit ihr mörderisch Vorhaben zu vollziehen, gabe des Hertzogen damahlige Abwesenheit an die Hand. Und gleichwie der böse Feind, wann er ein Ubel angesponnen, nicht nachlasset, bis dasselbe in der That vollzogen ist, also hat er sogleich einige Böβwicht dahin vermöget, daß sie sich der ergrimmten Wuth Geilanæ zu dienen gebrauchen lassen. Der Heilige Chilianus hatte schon voraus gesehen, oder ware vielmehr durch innerliche Eingebung des Heiligen Geistes verständiget worden, daß er wegen oberzehltes das Leben mit denen Seinigen werde einbüssen. Er hielte sich demnach gefast, die so lang erwünschte Marter-Cron von der Hand GOttes nunmehr zu empfangen. Tag und Nacht lagen die Heilige Männer dem Gebett und Fasten ab. Sie waren freudig ohne einige Traurigkeit, andächtig ohne Forcht, und erwarteten wohlgemuthet den erwünschten Tag, an welchen sie mit der Marter sollten belohnet werden. Am achten Tag Julii zu Nachts, da sie ihren ermüdeten Gliedern eine kleine Ruhe vergönnet, erschiene dem heiligen Bischoffen in halbgebrochenen Schlaff ein an Kleydung und Gestalt über die massen schöner Mann, welcher ihn zu den nunmehr bevorstehenden letzten Marter-Kampff aufmunterte. Chilianus hat das Gesicht als ein himmlische Bottschafft angenommen, dasselbe alsobald seinen Gesellen offenbaret, und sie gleicher Gestalten, die Marter standhafftig auszustehen, ermahnet. Da sie nun insgesamt dem Gebett oblagen, sich und ihre Seelen, auch (wie nicht zu zweifflen) ihre Christliche erst erworbene Schäfflein, und das gantze Franckenland dem Schutz des Allerhöchsten anbefohlen; seynd die von der wütenden Hertzogin Geilana bestellte Mörder in das unverschlossene Zimmer eingetretten, und haben die drey Heilige Apostolische Männer, durch Abschlagung deren Häupter ermordet. Haben also der Heilige Chilianus und dessen Gesellen Colonatus und Totnanus den Lauff ihres der Zeit nach zwar kurtzen, aber aus vieler ausgestandenen Mühe und Arbeit höchst verdienstlichen Apostolischen Amts, nach nicht gar in demselben zugebrachten

andert-

anderthalb Jahren, mit erhaltener Marter-Cron Glorreich geendet im Jahr 688.

Die vollbrachte grausame Mordthat hat Geilana möglichst gesucht zu vertuschen. An dem Orth, wo sie die Heilige Männer zu enthaupten hatte befohlen, liesse sie dieselbe auch alsobald eingraben. Und damit ja kein eintziges Anzeigen von ihnen übrig bliebe, aus welchen ein Argwohn des verübten Todtschlags möchte entstehen, muste zugleich mit denen heiligen Leibern all ihr Habschafft, so in Büchern, geheiligten Kleydern, Gefässen und einem Crucifix-Bild bestanden, mit eingescharret werden. Dannoch ist die Sach nicht also in Geheim vollbracht worden, daß dieselbe nicht ein Christliche Matron Burgunda gemerckt hätte. Diese ware eine von den ersten, welche an dem Hertzoglichen Hof den Christlichen Glauben angenommen. Sie war eine fromme und andächtige Frau, welche dem Wachen und Betten ergeben. Ihre Wohnung hatte sie zu nächst an der Haus-Capellen, in welcher die Heilige Männer ihr Gebett und den übrigen Gottesdienst zu verrichten pflegten, damit sie desto füglicher und nach Belieben ihrer Andacht möchte abwarten. Eben in der Nacht, in welcher die Hertzogin Geilana Chilianum mit seinen Gesellen liesse hinrichten, wachete in ihren Gebett die nächst wohnende Burgunda, und vermerckte die Mordthat, welche ohne alles Geräusch und Getümmel nicht konte abgehen. Nachdem wiederum alles still worden, hat sich Burgunda zur Wohnung deren Heiligen Männern verfüget, und bald alles, was vorbey gegangen, vollständiger erfahren. Das hie und dort noch übergebliebene Blut hat sie durch sauberen Leinwad fleißigst aufgefangen, und mit gebührender Ehrerbietigkeit vergraben. Nachmahlen hat sie den Orth, allwo deren Martyrer Leiber vergraben lagen, mit Wachen und Betten pflegen zu besuchen, doch in gröster Stille und Geheim, damit ihr nichts widerwärtiges darob wiederfahrete. Geilana aber (dann ein böses Gewissen sich allezeit förchtet, seine Missethat möchte entdecket werden) damit sie zu allen Argwohn des begangenen Mords die Gelegenheit abschnitte, hat den Orth, wo aus ihren Befehl die Heilige Männer seynd getödtet und vergraben worden, in einen Roß-Stall veränderen lassen. Den Orth belangend, wo dieses alles vorbey gegangen, ist es eben derjenige, wo heut zu Tag der Collegiat-Stiffts-Kirchen zum Neuen-Münster untere Krufft, mit der sehr prächtigen darauf gesetzten Kuppel erbauet, und in gemeldter Krufft die Grabstatt deren Heiligen Martyrern zu sehen ist. Daß dieser Orth zu dem übrigen Hertzoglichen Hof, welcher die umliegende Gegend innen gehabt, gehöret habe, und von dem Hertzogen dem Heil. Chiliano und dessen Gesellen zu ihrer Wohnung seye angewiesen worden, scheinet gantz gewiß zu seyn.

Orth und Kundschafft ihres Todts.

V. Absatz.

Die über die Mörder und Hertzogin *Geilana* verhängte Straff.

WJe sehr immer die gottlose Geilana beflissen gewesen, die an denen heiligen Fränckischen Aposteln begangene Mordthat zu vertuschen, hat doch solche GOTT, dessen Augen nichts mag verborgen seyn, vor der Welt endlich offenbar und bekannt gemacht. So bald der Hertzog nach verrichteten seinen Geschäfften wiederum anheim kommen, ware sein erstes Sehen und Fragen nach den Heiligen Chilianum und dessen Gesellen. Niemand wollte um dieselbe etwas wissen. Die fromme Burgunda getrauete auch nicht, etwas zu sagen, oder wollte dermahlen von der Sach noch stillschweigen, der gäntzlichen Hoffnung, GOtt werde den Todt seiner getreuen Dienern nicht verborgen noch ungestrafft lassen. Endlich muste Geilana dem Hertzogen, welcher

jetzt mit allen Ernst seinen Glaubens-Vättern nachfragete, zur Red und Antwort stehen. Wie boßhafftig dieses Weib ware, so arglistig wuste sie die begangene Mordthat zu hinterhalten, und sich in allen schön zu machen. Mit der Antwort ware sie bald fertig: Sie hätte über dieselbe nicht Achtung gehabt, auch ihrer wegen keine Wachten bestellet. Wann es denenselben beliebet, wären sie, wie sie sonst gepflogen, zu predigen ausgangen, und nach Belieben wieder zuruck kommen. Der gute Fürst liesse sich von der Verschlagenheit dieses boßhafften Weibs etwas überreden; glaubte gleichwohl, die heilige Lehrer wären nach ihren Gebrauch in das Land zu predigen verreyset; und liesse von ferneren ihrer Nachfrag etwas nach.

Straff des einen Todtschlägers.

Aber die bald hernach über die Todtschläger verhängte Straff hat alle Boßheit und begangene Missethat entdecket. Einer aus diesen, welcher die heilige Männer getödtet, fienge an gantz unsinnig hin und her zu lauffen, zu zitteren, zu heulen und mit erschrecklichen Geschrey auszuruffen: Er seye an dem Tod der Heiligen schuldig; er werde von ihnen, gleich mit einem hefftigen Feuer durch alle Gliedmassen auf das schärpffeste gepeyniget. Der Armseelige ist wegen seiner Wüterey und bekennten Missethat in Ketten und Banden vest gesetzet worden. Der Christliche Hertzog Gosbertus hat auf diese unverhoffte Begebenheit alle zu sich beruffen, welche mit ihm den Christlichen Glauben, und die heilige Tauff von Chiliano hatten empfangen, sich deren Raths erkundiget, was mit dem Bößwicht seye anzufangen. Unter denen Beruffenen ware einer zugegen, von beredsamer Zungen und zur Antwort bald fertig, welche ihm die boßhaffte Geilana hatte eingeblasen. Dieser rathete dem Hertzogen, er solle sowohl sich, als sie alle bedencken, welche mit ihm die Tauff von Chiliano hätten empfangen. Er solle den Versuch thun, ob ihr GOtt also mächtig, also allwissend, also gerecht wäre, daß er Gutes mit Guten, und Böses mit Bösen belohne, wie sie, Chilianus und seine Geselten ihnen geprediget hätten. Es solle Gosbertus diesen Armseeligen von seinen Banden los, und seines Gefallens lassen. Wann ihr GOtt derjenige wäre, für den sie ihn ausgegeben, so würde über diesen Gefangenen unfehlbar die Straffe erfolgen, und GOtt an ihm wegen seinen ermordeten Dienern Rach nehmen. Geschehete aber dergleichen nichts, so wollten sie insgesamt wiederum ihrer Göttin Diana dienen, gleichwie ihre Vorfahren gethan hätten, und darbey bishero in allen wären glücklich gewesen. Dieses ware die schöne Antwort, welche die gottlose Geilana hatte angegeben. Der in Christlichen Glauben wohl gegründete, und auf GOtt vertrauende Hertzog hat dannoch solchen Rath angenommen und befohlen, den Gefangenen vor allen Volck los zu lassen. Dieses ware so bald nicht geschehen, als ihn die Rach GOttes ergriffen. Er fienge so gleich an, viel ärger als vorhin zu toben und zu wüten, mit denen Zähnen sein eigenes Fleisch anzufallen, dasselbe zu zerreissen und zu zernagen, bis er endlich darüber seinen unseeligen Geist aufgegeben. Als dieses entsetzliche Schauspiel die anwesende Christen gesehen, haben sie GOtt gelobt, daß er also den Todt seiner Dienern räche: Sie haben darbey gefrohlocket, daß sie derselben Lehr gefolget, und den Christlichen Glauben hätten angenommen.

Verhängte Straff über den anderen Mörder,

und die Hertzogin.

Nach diesen hat die Göttliche Rach den anderen ergriffen, welcher sich auch zu den Tod deren Dienern GOttes hat gebrauchen lassen. Dieser nachdem er gleichfalls gantz rasend und tobend worden, hat sich selbst mit einen Dolchen erstochen, und mit dem Inngeweyd seinen verzweiffelten Geist in die ewige höllische Peyn ausgeschüttet. Nun ware die Reyhe an der Hertzogin Geilana, welche die Rach GOttes nach vorigen zweyen zur wohlverdienten Straff aufforderte. Sie sollte jetzt an ihr selbsten erfahren (dessen Prob zu nehmen sie vorhin dem Hertzogen hat auftragen lassen) wie der allmächtige, allwissende, allergerechteste von Chiliano verkündigte Christen-GOtt das Böse mit Bösen abstraffe, welches sie an beyden von ihr bestellten Mördern schon genugsam ersehen. Derjenige,

jenige, welcher ihr eingegeben, den Heil. Chilianum und dessen Gesellen tödten zu lassen, sollte ihr jetzt auch den Lohn geben, welchen sie darob verdienet hatte. Aus Göttlichen Befehl hat der böse Feind Geilanam besessen, so hefftig gequälet und umgetrieben, daß viele Männer nicht starck genug gewesen, dieselbe zu erhalten. Sie liesse ein entsetzliches Heulen und Geschrey von sich hören, daß sie von Chiliano, Colonato und Totnano über die massen gepeyniget werde. Aber vielmehr wurde sie von dem höllischen Geist gepeyniget aus Befehl des allmächtigen GOttes, dessen heilige Diener sie hatte unschuldiger Weis lassen umbringen. Dieses Quälen und Peynigen hat der leydige Gast so lang mit ihr getrieben, bis er die lasterhaffte Seel aus dem Leib gepresset, und mit sich in die ewige ihm zubereitete Peyn hinweg gerissen. Solcher Gestalt hat GOtt den Todt seiner getreuen Dienern an denenjenigen gestraffet, welche selben an ihnen verübt haben.

VI. Absatz.

Wie *Gosbertus* der Hertzog mit seinem Geschlecht in dem Christenthum verharret, und wie es mit diesem in Franckenland, nach den Tod des Heil. *Chiliani* ergangen.

Gosbertus Hertzog ist mit seinen Nachkommen in Christl. Glauben verharret.

Es ist zwar das schon in schönen Flor aufwachsende Christenthum in unseren Franckenland durch frühzeitigen Tod seiner Lehrer mehrentheils zuruck gehalten, aber doch nicht auf einmahl gäntzlich unterdrucket worden: So hat den erlittenen Schaden eben ihr Tod wieder ersetzet, da ihr vergossenes Blut den von ihnen ausgeworffenen Saamen des Christlichen Gesatzes also befeuchtet, daß derselbe mit folgender Zeit hundertfältige Früchten herfür gebracht. Der Hertzog Gosbertus ist mit anderen Christen durch oberzehlte bey und nach den Tod deren HH. Chiliani und seiner Gesellen vorgegangene Begebenheiten in dem angenommenen Christlichen Glauben standhafftiger und vollkommener worden, hat auch in demselben sein Leben, wie wohl zu glauben ist, gottseelig beschlossen.

Haltet die Begräbnus der HH. Martyrer in Ehren.

Nachdem Geilana samt denen Mördern durch die über sie verhengte Straff GOttes, zu augenscheinlicher Bekräfftigung des wahren Christlichen Glaubens, aus dieser Welt geraumet, hat nunmehr die obgedachte Christliche und fromme Burgunda, welche allein von dem Tod und Begräbnus der Heiligen Wissens gehabt, die gantze Sach dem Hertzogen Gosberto und anderen geoffenbahret. Dieser liesse so gleich die von der Geilana über die eingescharrete Heilige Leiber versetzte Pferde hinweg schaffen; und gedultete länger nicht, daß alldorten sollte ein Roß-Stall seyn, wo er die Marter- und Ruhestatt seiner heiligen Lehrern und Aposteln zu seyn erfahren, befahle auch denselben Orth in gebührender Ehrerbietung zu halten. Die Pferde selbsten haben solchen niemahlen verunehret, von welchen man berichtet, daß, so lang sie daselbsten gestanden, niemahls eine Unsauberkeit der Natur von sich haben gehen lassen.

Hettan Hertzog befördert das Christenthum.

Die Nachkommen Gosberti waren sowohl Erben seines Hertzogthums, als Nachfolger seines Christlichen Lebens und Eyferer der Christlichen Religion. Von Hettan seinem Sohn (oder Enckel, wie einige wollen) bezeugen uns schrifftliche und gewisse Urkunden, daß er im Jahr 704. als Hertzog zu Wirtzburg, mit seiner Gemahlin Theodrada und Thuringo seinem Sohn denen Christlichen Wercken seye ergeben gewesen. In erst gemeldten Jahr hat Hettan dem heiligen Bischoffen Willibrordo, welcher dazumahlen in Frießland den Christlichen Glauben predigte, ansehnliche Gütter in dem Ober-Thüringer Land geschencket. Nachdem Willibrordus sich näher in das Thüringische herein gemacht, und um dessen Bekehrung sich angenommen, hat Hettanus abermahl ihm zu Hammelburg im Jahr 716. neue Schenckung gethan: ferneren Willens, mit Rath des heiligen Bischoffens allda ein Closter zu stifften, durch dessen geistliche Ordens-

Leuthe die in Franckenland zerfallene Christliche Religion wiederum möchte hergestellet und unterhalten werden. Daß aber die vorgenommene Stifftung eines Closters zu Hammelburg nicht für sich gegangen, ist ohne Zweiffel des Hertzogens Hettan und seines Sohns bald erfolgtes Absterben Ursach daran gewesen, da beyde, wie vermuthlich in folgenden und durch die drey Jahr 716. 717. und 718. geführten Krieg seynd umkommen. So hat ferner Hettan allezeit einen Priester an seinem Hertzoglichen Hof gehabt, welcher den Gottesdienst verrichtete, ihrer Andacht und Seelsorg dienete und abwartete.

H. Immina Hertzogliche Printzeßin.

Die hinterlassene Hertzogliche Printzeßin Immina ist von ihren Christlichen Eltern also fromm und gottseelig erzogen worden, daß sie keinen anderen Bräutigam, als GOtt haben wollen, deme sie ihre Jungfräuliche Keuschheit verlobet. Sie hat mit anderen gleichen Vorhabens zu sich versammleten Jungfrauen erstlich auf ihren Vätterlichen Schloß ob Wirtzburg, hernach in dem Closter Carleburg einen so heiligen Lebens-Wandel geführet, daß sie unter die Zahl deren Fränckischen Heiligen gerechnet wird. In dem erst gemeldten Closter hat sie ihr Leben seelig beschlossen, und ist daselbst von dem heiligen Bischoffen Burchardo begraben worden. Ihre Gebein seynd mit folgender Zeit von dar nacher Wirtzburg in das hohe Dom-Stifft überbracht worden, woselbsten dieselbe in einer Küsten verwahret und aufbehalten werden. In erst gemeldten Dom-Stifft wird ein reichlich gestiffteter Jahr-Tag mehrers für das gantze Hertzogliche Christliche Haus, als für Immina jährlich begangen.

Des Christenthums Beschaffenheit nach des Heil. Chiliani Tod.

Diese waren die edleste Früchten, welche in dem Hertzoglichen Haus Gosberti (nachdem solches von der gottlosen Geilana gesäubert worden) der durch Chilianum eingeworffene, mit eigenen Blut begossene Saamen des Christlichen Glaubens herfür gebracht. In dem übrigen Land hat aus Abgang deren Lehrern und Priestern die Christliche Religion wiederum sehr abgenommen. Obwohlen nun Hertzog Hettan durch Hülff des Heil. Willibrordi dieselbe wieder wohl empor gebracht, wie anderwärtig soll erzehlet werden; so seynd doch nach dessen Absterben so viele Irrthumen eingerissen, das alte Heydenthum abermahl so starck herfür kommen, daß der Heilige Bonifacius und Burchardus mit vielen Gesellen genug zu thun gehabt haben, bis sie dem erstickten guten Saamen aufgeholffen, und durch einen neu-eingesäeten es so weit gebracht, bis ein so schönes und herrliches Bistum, als das Wirtzburgische ist, in Franckenland aufgerichtet worden; wie in denen Abhandlungen des folgenden Buchs wird zu vernehmen seyn.

Das
Sechzehende Jahr-Hundert
Nach der Gebuhrt
JESU Christi,
Unsers HErrn,

Welches in sich begreiffet

Die

Wirtzburgische
Schrifften und Geschichten
Unter sechs Bischoffen,

So folgende:

LAURENTIUS von Bibra, von dem Jahr 1495. bis 1519.

CONRADUS III. von Thüngen, von dem Jahr 1519. bis 1540.

CONRADUS IV. von Bibra, von dem Jahr 1540. bis 1544.

MELCHIOR ZOBEL von Guttenberg, von dem Jahr 1544. bis 1558.

FRIDERICUS von Wirsberg, von dem Jahr 1558. bis 1573.

JULIUS Echter von Mespelbrunn, von dem Jahr 1573. bis 1617.

LAURENTIUS von Bibra

Der sechs und funfftzigste Bischoff, von dem Jahr 1495. bis 1519.

I.

Kurtzer Begriff *Laurentii* Bischofflichen Regierungs-Verrichtungen in geistlichen und weltlichen Sachen. Ex Var. Codd. MSS.

Auf Dienstag nach dem Fest Joannis ante portam latin. im Jahr 1495. ist Laurentius von Bibra einhellig, auch so geschwind erwählet worden, daß der Neuerwählte nach altem Gebrauch, schon zwischen 7. und 8. Uhr auf den Altar gesetzt worden. Dieser Bischoff ware zuvor Dom-Probst, ein Hochgelehrter Herr. Ist bey Kayser Maximilian und allen Fürsten des Reichs in grossen Ansehen gewesen. Von jenem erhielte er gleich zu Anfang des 1496. Jahrs seines Stiffts gewöhnliche Regalien (I). Erwählung.

Die Beförderung des Diensts GOttes, welcher sonderbar in dem heiligsten Meß-Opffer und Absingung deren geistlichen Tag-Zeiten bestehet, liesse er ihm vor allen angelegen seyn. Um beyde diese heilige Aemter desto würdiger zu verrichten, hat er die darzu erforderliche Missalien und Brevier von neuen verbesseren und drucken lassen. Die unter seinem Vorfahrer in der Stadt Schwartzach aufgerichtete Heilige Creutz-Bruderschafft samt ihren Ablässen, hat er mit neuen von ihme beygelegten Ablaß bestättiget. Im Jahr 1501. hat er in die Mutter-GOttes Capellen auf dem Marck zu Wirtzburg einen Particul von dem Heiligen Creutz, nebst noch anderen Reliquien von verschiedenen Heiligen geschencket, welche folgender Zeit lang verborgen und in Vergeß gelegen, vor einigen Jahren wieder gefunden, und bishero zu offentlicher Verehrung ausgesetzet worden. Beförderung des Gottesdiensts. Marien-Capell zu Wirtzburg.

Als er bey seiner Regierung das Glück gehabt, daß die heut weit und breit berühmte Mariä-Wallfahrt bey Dettelbach ihren Anfang genommen, hat er gewollt, daß zu Beförderung derselben die erste Capell an dem Gnaden-Orth erbauet worden. Zu Ehren des heiligen Franckenländischen Apostels und Patronen Chiliani hat er dessen Bildnus aus puren Silber, mit vielen Edelgesteinen gezieret, verfertigen lassen. Wallfahrt zu Dettelbach. St. Kilians-Bildnus.

Nicht mindere Sorg truge er für das Clösterliche Wesen deren ihme untergebenen Clöstern, welches bey diesen Zeiten hie und dort in Abfall gerathen ware. In dem Jungfrauen-Closter St. Affræ, welches damahlen ausser der Stadt Wirtzburg gelegen, hat er mit Hülff Conradi, Abbtens zu St. Stephan, um das Jahr 1498. eine bessere Beobachtung der geistlichen Zucht eingeführet. Obsorg für das Clösterl. Wesen.

(I) Hiermit will ich für allemahl bey dergleichen eingeruckten Numeren den geneigten Leser auf die hernach in einen besonderen Codice der Ordnung nach zusammen gedruckte schrifftliche Urkunden angewiesen haben.

Schotten-Closter in Wirtzburg restituirt.

Das gantz ins Abwesen zerfallene St. Jacobs-Closter auch zu Wirtzburg deren Schotten, von welchen es dazumahlen leer und öd gestanden, hat Bischoff Laurentius gleichsam aus seinen Trümmeren wieder aufgerichtet, mit Aufführung neuer Gebäuen, Ausbesserung deren alten, und Beylegung neuer Einkünfften in besseren Stand gebracht; solches wiederum, zufolg des Päbstlichen Befehls, mit geistlichen Ordens-Personen, Teutscher Nation, aus dem St. Stephans-Closter daselbst besetzet, und dem Abbten erst gemeldten Closters zu besorgen anbefohlen, bis dieser es dahin gebracht, das Bischoff Laurentius den fürtrefflichen Welt-berühmten Mann Joannem Trithemium demselbigen Closter im Jahr 1506. zu einen Abbten gegeben hat. Damit die Clösterliche Zucht desto vester hinführo in gemeldten Closter möchte erhalten werden, wollte der fürsichtige Bischoff, daß selbiges der Bursfeldischen Congregation beytretten, und ihrer Satzungen sich untergeben sollte.

Closter Murhart bey dem Orden erhalten.

Die Mönche des uralten Closters Murhart in dem Hertzogthum Wirtenberg gelegen, hatten auch so weit in ihrem Clösterlichen Leben nachgelassen, daß sie schon den Schluß gemacht und sich bearbeitet haben, wie sie nach dem Beyspiel etlicher anderen von dem heiligen Orden abgefallenen Clöstern es möchten dahin bringen, daß ihnen ein gleiches zu thuen, und weltliche Chor-Herren zu werden erlaubet würde. Bischoff Laurentius sobald er solches innen worden, hat mit kräfftiger Beyhülff Udalrici, Hertzogens zu Wirtenberg, und des Closters Schutz-Herrns, das üble Beginnen hintertrieben, die gedachte Mönche und Closter bey ihren Clösterlichen Leben und in dem heiligen Benedictiner-Orden dermahlen erhalten.

Reichs-Verrichtungen.

In denen allgemeinen Reichs-Sachen hat sich Laurentius als ein getreuer und des gemeinen Nutzens best-beflissener Reichs-Fürst erwiesen, da er zum öfteren die Reichs-Täg, oder Zusammenkünfften deren Reichs-Fürsten und Ständten persöhnlich besuchet, um durch seine weiseste Anschläg und Räthe die vorwaltende Sach zu erwünschten Fortgang und Ausschlag bringen zu helffen. Im Jahr 1500. ist er bey dem Reichs-Tag zu Augspurg erschienen, und hat desselben Abschied unterschrieben. Im Jahr 1505. hat er dem Reichs-Tag zu Cöllen, und im Jahr 1507. einem anderen zu Costantz beygewohnet. Im Jahr 1508. hat Laurentius sich abermahl auf dem Reichs-Tag zu Mayntz, und in folgendem 1509. Jahr auf dem zu Worms eingefunden. In allen hat Bischoff Laurentius ihme durch seine weiseste Aussprüche sowohl bey dem Kayser, als übrigen Fürsten des Reichs das gröste Ansehen erworben; also daß jener, da zwischen dem Ertz-Stifft Mayntz und Sachsen, wegen der Stadt Erfurt ein Streit sich erhoben, solchen zu schlichten im Jahr 1509. unserem Bischoffen hat aufgetragen. Zu den Reichs-Tag, welcher im Jahr 1512. anfänglich in der Stadt Trier, hernacher in Cöllen gehalten worden, hat er seine Gesandte abgeordnet. Endlich ist er im Jahr 1518. ohngeachtet seines hohen Alters, selbst wiederum in eigener Persohn auf den Reichs-Tag gegen Augspurg gezogen, den Anschlag des Zugs wider die Türcken zu beschliessen, und den entstandenen Zwiespalt in der Religion zu schliessen.

Sorg für das gemeine Wesen.

Um den Wohlstand seiner Unterthanen und Beschützung deren Gerechtsamen seines Stiffts truge er als ein sorgsamer Hirt und Lands-Vatter wachtsame Hut. In der Stadt Wirtzburg sowohl, als auf dem Lande hat er verschiedene Gebäue, wo es die Noth und der gemeine Nutzen erforderet, aufgeführet. Als im Jahr 1504. sich in der Pfaltz ein Krieg erhoben, welcher schiene das gantze Reich zu verwicklen, hat Bischoff Laurentius durch seine kluge Anstalt und Obsorg sein Land und Volck von einem so nahe brennenden Feuer unverletzt erhalten.

Theure und wohlfeile Zeiten.

Bey einreissender Theurung und daraus entstandenen Brod-Mangel bey den Burgern in der Stadt im Jahr 1501. hat er wochentlich hundert Malter Getraydt mahlen, Brod backen, und solches offentlich verkauffen lassen,

lassen, so lang bis sich das Ubel geendet. Hingegen hat er auch wieder die Zeit und so grosse Fruchtbarkeit an Wein und Getrayd in seinem Land erlebet, daß das Fuder Wein um drey oder vier Gulden, das Malter Korn um neun Schillinger verkaufft worden.

Zu mehreren Nutzen und Aufnahm des gemeinen Wesens hat er bey seinen Unterthanen im Amt und Stadt Bütthard, alljährlich in diesem Orth zwey Jahr-Märcke zu halten Macht und Freyheit von neuen ertheilet (IV.), nachdem diese durch lange Zeit hero waren unterlassen und verabsaumet worden. Jahr-Märcke zu Bütthard.

Für die Gerechtsamen seines Stiffts war er wachtsam, und beflissen, dieselbe zu erhalten. Im Jahr 1506. hat er bey den Kayser Maximilian ausgewürcket, daß derselbe durch ein darüber ausgefertigtes Kayserliches Diploma (II.) ihme und seinen Nachkommen, Bischoffen zu Wirtzburg, die Freyheit und Begnadigung, Silber- und Gold-Müntzen zu schlagen bestättiget, und auf ein neues ertheilet. Da man einstens in Erfahrung gebracht, als wann einige von dem Kayser gewisse dem Stifft Wirtzburg, desselben Land-Gericht und Hertzogthum in Francken nachtheilige Privilegien solten erhalten haben, aus welchen Bischoff Laurentius besorgete, daß einstens ihme oder seinen Nachkommen Strittigkeiten möchten erwachsen, hat der fürsichtige Fürst, um solchen fürzukommen, von erstgedachten Kayser Maximilian im Jahr 1510. einen Kayserlichen Schutz-Brief erbetten und erhalten, gegen alle diejenige, die sich einstens unterstehen wolten, die Freyheiten und Gerechtsame seines Hertzogthums und Land-Gerichts anzutasten, und in denenselbigen ihn oder seine Nachkommen zu beunruhigen; Krafft welchen Briefs alle die anderen ertheilte Privilegien, wo und wie viel dieselbe dem Hertzogthum Francken solten zuwider seyn, gäntzlich cassirt und für nichtig erklärt worden. (III.) Freyheiten des Stiffts bestättiget.

II.

Was bey Regierung Bischoffens *Laurentii* denckwürdiges vorgangen. Ex Codd. MSS.

Anno 1495. stifft Herr Johann von Alendorff Probst des Stiffts zu Sanct Burckhard, Ertz-Priester und Dom-Herr, auch Cantzler zu Wirtzburg die Capellen und Spithal zu den 14. Noth-Helffern jenseits des Mayns von seinen Patrimonial Güthern. Spithal der 14. Noth-Helffern.

Anno 1501. seynd Creutz vom Himmel ins Teutschland auf der Menschen Kleyder gefallen, mancherley Farben, Weiß, Roth, Blutfarb, sonderlich auf die Hembder, Schleyer, Brusttücher; auch auf die, so in der Trugen verschlossen gelegen. Im anderen Jahr hernacher hat ein grosse Pestilentz gefolget; da fand man an etlichen todten Leibern Creutz, wie zuvor an Kleydern. Welche also am Leib mit dem Creutz gezeichnet, die sturben all: und seynd in diesem Jahr 4000. Menschen zu Studtgarten gestorben. Creutz vom Himmel gefallene. Vorbotten des Todts.

Anno 1502. ließ Marggraf Casimir die Nürnberger zum Fladen laden; und da sie stattlich auf Wägen kamen, und vermeinten köstlich tractirt zu werden, wurden sie von Marggraffen übel empfangen. Etliche blieben todt, etliche wurden geplündert, und kehreten Theils flüchtig wieder anheim. Ubel Verfahren Marggraf Casimirs gegen die Nürnberger.

Anno 1503. seynd noch denen Leuthen von mancherley Farben Creutz auf die Kleyder gefallen, darauf ein grosses Sterben erfolget. Creutz und Sterben.

Eodem Anno 1503. ist Hertzog Georg in Bayern gestorben, und

Anno 1504. darauf der Bayrische Krieg erfolget, weilen Bayern und Pfaltz strittig worden; indeme Pfaltz-Graf Ruprecht, so Hertzog Georgen Tochter gehabt, ein Erb des Lands seyn wollen, welches Land vermögs alten Vertrags doch auf die Manns-Persohnen allein fallet. Krieg zwischen Bayern und Pfaltz.

Wallfahrt zu Dettelbach.

Anno 1505. ist die löbliche Wallfahrt zu Dettelbach im Sand aufkommen, davon diese Reimen:

Zu Dettelbach ist aufferbauen
Ein Kirch zu unser Lieben Frauen;
Darinn sich offtermahlen haben
Viel Wunderzeichen zugetragen.
Daß wissen viel der Christen wohl,
Darvon ist ein gantz Büchlein (a) voll.
Darum die Christliche Kirch will,
Daß mans in Ehren halten söll.

Celtes Teutscher Poet.

Anno 1508. den 4. Februarii starb Conradus Celtes von Wipffelt unter Schweinfurt, der erstere Teutsche Poet von Kayserlichen Händen gecrönet, seines Alters 49. Jahr und 3. Täg. Ligt zu Wien begraben.

Erdbiedmen.

Anno 1508. seynd in Teutschland viel Erdbieden gewesen.

Anno 1509. seynd in Constantinopel solche Erdbieden gewesen, daß viele Häuser und Mauren eingefallen, und viel Leuth erschlagen worden.

Aufruhr in Ungarn.

Anno 1514. ist in Ungarn ein grosse Aufruhr durch Hauptmann Zeckhel entstanden, darauf aber die Aufrührer gestrafft und schändlich getödtet worden.

Brand in Nürnberg.

Anno 1517. ist die Stadt Nürnberg ausser der Freyung Vorstadt und Wenceslai-Kirchen, bis auf 12. Häuser gantz abgebrand.

Hülff wider den Türcken.

Im Jahr 1518. wurde zu Augspurg ein Reichs-Tag gehalten, auf welchen Pabst Leo der Zehende durch seine Legaten von denen Christlichen Fürsten und gesamten Reichs-Ständten schleunige Hülff wider den Erb-Feind der Christenheit begehret. So hat auch Herr Ulrich von Hutten, des Geschlechts zu Stöckelnberg, einem Schloß zwischen Schlüchtern und Fuld im Bucheim liegend, gar ein hochgelehrter und überaus berühmter Poet und Orator, zu den Reichs-Ständten dieser Versammlung ein schöne wohlgezierte Oration geschrieben, sie zum Zug wider den Türcken ermahnet; Welche Oration dazumahlen in Druck ausgangen. Ex eodem MS.

Ulrich von Hutten.

III.

Bischoffen *Laurentii* Absterben, Kunst-Spruch und Grabschrifft. Ex MS.

Laurentii Absterben.

Bischoff Lorentz hat in seiner Regierung nicht viel gesunde Täg gehabt. Als er letztlich fast kranck und schwach worden, begehrte er von dem Capitel einen Coadjutoren, (b) welchen sie ihm aber nicht verwilligten, sondern nach dessen Tod eine freye Wahl ihnen vorbehalten, weilen etliche Capituls-Herrn vermeinten, Herrn Jacob Fuchsen nach Bischoff Lorentzen Tod, zum Bischoffen zu machen. Und über drey Tag hernach, nemlich auf Sanct Dorotheä-Tag den 6. Februarii Anno 1519. sturbe Bischoff Lorentz auf unser Frauen-Berg.

Kunst-

(a) Joannes Trithemius, welcher um diese Zeit dem Closter St. Jacobi zu Wirtzburg, wie oben gemeldet worden, als Abbt vorgestanden, hat von dem Ursprung dieser heiligen Wallfahrt, auch denen darbey geschehenen Wunderthaten ein Büchlein geschrieben, dasselbe im Jahr 1511. durch den Druck bekannt gemacht, von welchem allhier die Rede ist. Nach fast hundert Jahren, nemlich im Jahr 1607. hat Eucharius Sang Weyh-Bischoff zu Wirtzburg die Arbeit des Trithemii fortgesetzt, und das zweyte Buch von alten und neuen in gedachter Wallfahrt geschehenen Wunderwercken verfertiget. Beyde diese Büchlein findet der gelehrte Leser in I. Tomo meiner Collection, das erste unter Bischoffen Laurentio à pag. 176. das andere unter Bischoffen Julio à pag. 649.

(b) Er hatte schon vor dreyen Jahren Conrad von Thüngen, welcher nach ihme Bischoff worden, zum Coadjutoren verlanget, so ihme aber von dem Capitel, welches noch ferner sein gäntzliches Vertrauen auf Laurentium setzete, abgeschlagen worden.

Kunst-Spruch
Joann. Episcopii.

LORENTZ von Bibra ein thewer Held
Vom gantz'n Capitel wurd erwehlt
Zum Bischoff. Der May hatt zehn Tag
Undt sieben, wie ich euch jetz sag.
Die Jahr-Zahl unsers HErren Christ
Daussent, vier Hundert damals ist
Geweſt, und fünff und neuntz'g die Zahl.
Er aber stundt dem Stifft an wol,
Auch löblich für zweintzg undt vier Jar,
Der Statt er war kein Schad je gar.
Gantz wol betagt als er nun starb,
Sanct Dorothe gab ihm loß Farb.
Anno Tausent fünff Hundert zel,
Und neüntzehn Jar thu darzu schnell.
Begraben ligt er in dem Thumb,
Sein Grabschrifft ist, die jetz vernimb.

Grab-Schrifft.

ZU Würtzburg Lorentz von Bibra
Bischoff und Hertzog der Zeit da,
Fürnemlich kundt durch Fridens-Sach'n
Das Regiment zu Würtzburg mach'n
Gantz herrlich, und regiren recht,
Also ob er schon todt ist schlecht
Lebt doch das gröste Theil an ihm,
Sein Lob und Ehr wird nicht vergehn.
Sein'n Nachkommen hat er gelass'n
Ein Beyspiel, sich zu halt'n dermass'n,
Gestorben ist am sechsten Tag
Des Hornungs, wie ich euch hie sag,
Anno die Zal ist drob'n vermeldt.
An sein statt wird Conrad erwehlt.

CONRADUS III. von Thüngen,

Der sieben und funffzigste Bischoff von dem Jahr 1519. bis 1540.

Bischoff Conrad von Thüngen ward erwählt den 15. Februarii; Ein Liebhaber der Gerechtigkeit, hohen Verstands, sonderlicher Mäßigkeit, in vielen Widerwärtigkeiten standhafftigen Gemüths.

I.

Bischoffen *Conradi* Verrichtungen in geistlichen Kirchen-Wesen.

DJe Ehr GOttes, das Heyl der Seelen, das gantze geistliche Wesen, welches einem jeden geistlichen Vorsteher die erste und fürnehmste Sorg seyn solle, liesse er ihme vor allen angelegen seyn. Und dieses zwar um desto mehr, je weiter bey diesen unglückseeligen Zeiten die Irrthumen und Gottlosigkeit einzureissen begunten. Die von Martin Luther im Jahr 1517. zum erstenmahl ausgestreute, dem wahren, alten, Catholischen Glauben und dessen Lehr-Sätzen in allen gäntzlich zuwider lauffende Irrthumen nahmen, als ein Unkraut von Tag zu Tag so geschwind überhand, daß man mit allen angewendeten Fleiß, sich des daraus erwachsenden Unheyls nicht genugsam konte erwehren. Aus denen übel gegründeten und falschen Lehren zoge man die Freyheit des Lebens, und wurde einem gantzen Geschwader deren Lastern ein offener Weeg gemacht. Das Ubel verbliebe nicht allein unter den gemeinen Pöbel, sondern grieffe auch höhere Ständte an, und inficirte die Geistlichkeit selbst; jene aber mehres, als diese.

Luthers einreissende Lehr.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit hatte unser Gotteseyfferige Bischoff Conrad Sorgen und Arbeit genug, wie dem einreissenden Ubel abzuhelffen, gegen welches alle menschliche Hülff nicht gewachsen zu seyn scheinete. Er aber unterliesse nichts, soviel seine Kräfften und die Zeiten gestatteten, dieses in dem Kirchen-Wesen höchst-schädliche Unheyl von seiner Christlichen Heerde abzuwenden, und die alte Catholische Religion aufrecht zu erhalten. Um die zum Theil bey seiner Geistlichkeit verderbte Sitten und Lebens-Arth zu verbesseren, hat er sein Vätterliches Ermahnen durch offenes wiederholtes an dieselbe gestelltes Schreiben und Mandaten ergehen lassen.

Geschiehet derselben Widerstand.

Damit dem Closter Ebrach, welches von hundert Jahren hero unter dem Schutz deren Bischoffen zu Wirtzburg gestanden, bey so gefährlichen Zeiten, nichts widriges möchte widerfahren, und dasselbige nicht etwann unter dem Deck-Mantel des Schutzes, von einer anderen, der widrigen Religion geneigten Herrschafft abgezogen werden und Gewalt leyden; oder da vielleicht von Seiten des Closters selbsten vermerckt worden, als wann es nach anderen Schutz trachtete; Hat erstens Kayser Carl der Fünffte im Jahr 1521. an den Abbt und das Convent gedachten Closters einen Befehl (V.) ergehen lassen, sich nicht zu weigeren, ferner hin unter dem Schutz des Bischoffen zu Wirtzburg zu verbleiben, damit nicht aus Annehmung frembden Schutzes ein Krieg und Aufruhr möchte entstehen, und endlich das Closter selbst in das gröste Verderben gerathen. Nach wenigen Tagen von erstgemelten Befehl, haben Höchstgedachte Kayserliche Majestät an Bischoff Conraden auch ein Schreiben (VI.) verfertigen lassen, und Krafft dessen ihme, seinen nachfolgenden Bischoffen und dem Stifft Wirtzburg

Schutz über das Closter Ebrach.

des

des Closters zu Ebrach Schutz und Schirm auf ein neues, und für alle künfftige Zeiten anbefohlen und einverleibet. Bischoff Conrad hat im Jahr 1532. erst gesagtes Privilegium von mehrgedachten Kayser Carl dem V. auf ein neues confirmiren und bestättigen lassen. (XVIII.)

Den gemeinen Mann bey dem einreissenden Ubel in Glaubens-Sachen belangend (wiewohlen Bischoff Conrad sich äusserst bearbeitet, auch diesen eines besseren zu vermahnen, und bey der alten Glaubens-Lehr beständig zu verharren) weilen die Religions-Strittigkeiten das gantze teutsche Reich ergriffen, muste man um solchen Inhalt zu thun, oder dieselbe zu heben, es höheren Gewalt überlassen; wie dann dessentwegen viele Reichs-Täge und andere Zusammenkünfften gehalten worden; auch verschiedene Verordnungen von der Kayserlichen Majestät geschehen seynd.

Wieder-Täuffer.

Nichts destoweniger gedultete Conradus nicht, daß unter diesen Religions-Troublen, die verdammliche Ketzerey deren Wieder-Täuffern in seinem Stifft und Fürstenthum einnistete, die er alsbalden, da dieselbe sich etlichmahlen blicken liesse, mit dem Blut der Schuldigen erstickte.

Bauern-Krieg aus Luthers Lehr entsprungen.

Indem man aber dem gemeinen Pöbel in der neuen Lutherischen Lehr anfänglich zu viel nachgesehen, und die Glaubens-Freyheit gelassen, hat man die daraus erwachsene Früchten zum grösten Schaden des gemeinen Wesens bald verkosten müssen, indem derselbe sich wider seine rechtmäßige Obern und Geistliche aufgelehnet, und im Jahr 1525. jenen erbärmlichen Krieg angefangen, welcher insgemein der Bauern-Krieg genennet, und hernacher in diesem Buch weitläuffig beschrieben wird.

Reichs-Täg.

Um denen Religions-Zwistigkeiten abzuhelffen, aus welchen eintzig und allein erstgesagte Aufruhr entstanden, hat Bischoff Conrad die dessentwegen vielfältig angestellte Reichs-Täge entweder selbst in Persohn besuchet, oder seine Gesandte dahin verordnet. Wie aber alle der Religion wegen gehabte Reichs-Versammlungen ausgeschlagen, hat der gelehrte Leser aus meinem Tomo I. in Kürtze zu erhohlen.

Engel-Amt zu Münnerstadt.

Trostreicher fiele unserem Gottseyfferigen Bischoffen, da er von beyden Städten seines Lands, Münnerstadt und Schwartzach ob Beförderung ihrer beyder Alt-Caltholischen Christlichen Andachten ersucht wurde. Die Burger zu Münnerstadt hielten von unerdencklichen Zeiten her, wochentlich am Donnerstag zu Ehren des Hochwürdigsten Sacrament des Altars ein feyerliches Amt der heiligen Meß, welches wie heut, also schon dazumahlen insgemein das Engel-Amt genennet wurde. Vor dem Anfang dieses Amts, welchem das Volck häuffig zulieffe, wurde Processions-Weiß, mit Begleitung vielen Lichtern und andächtigen Gesang, innerhalb der Kirchen das Hochwürdigste Sacrament herum getragen; aber nur verdeckter und nicht offentlich, wie es zu selbiger Zeit anderst nicht erlaubt ware, auch Gegentheils zu thun nicht, als vom Päbstlichen Stuhl erlaubt konnte werden. Fridericus Burdian, Chor-Herr des S. Blasii-Stiffts zu Braunschweig in Hildesheimer Bistum, von Geburt ein Münnerstatter, um die Andacht seiner Mit-Burger, welcher er ohnzweifflich in seiner Jugend öffters beygewohnet, mehrers anzufrischen, und hierdurch die Verehrung und Anbettung des Allerheiligsten Sacraments, welches durch die neu-aufkommende Lutherische Lehr bestritten wurde, zu beförderen, hat von dem Päbstlichen Stuhl die Erlaubnuß erhalten, auf das Höchstgedachtes Hochwürdigste Altar-Geheimnuß Monathlich einmahl bey angeregter Procession oder Kirchen-Gang, offentlich und unverdecket, gleichwie auf dem Fronleichnams-Fest gebräuchlich, möchte herum getragen werden. Anbey hat er für diejenige, so gemeldter Andacht beywohneten, gewisse Ablaß von Rom ausgebracht. Dieses

ses nun muste mit Vorwissen und Bewilligung Bischoffens Conradi geschehen, welches er im Jahr 1519. dem ersten seiner Regierung, nicht nur willigst gut geheissen, sondern noch darzu einen neuen Ablaß beygeleget.

Heil. Creutz-Bruderschafft zu Stadt Schwartzach.

Die Innwohner der Stadt Schwartzach hatten sich bisher um ihre heilige Creutz-Bruderschafft, von welcher oben unter Bischoffen Laurentio Meldung geschehen, vieles beeyfferet, für dieselbe sehr viele Ablaß von zwantzig verschiedenen Cardinälen, Ertz- und Bischoffen erhalten, und hierdurch dieselbe zu merklichen Aufnahm und Wachsthum gebracht. Unter anderen haben die Einverleibte, worunter viele Priester gewesen, die Löbliche Verordnung gemacht, daß all-Sonntäglich, nach dem Abend-Geläut des Englischen Gruß, ein Glocken-Zeichen sollte gegeben werden, zu welchen die Brüder und Schwester gemeldter Bruderschafft auf den Knyen liegende ein Vatter Unser und Ave Maria für alle Abgestorbene sollten betten. Diese gottseelige Satzung ware schon vorhin durch obgedachte Bischöffe mit Ablassen begnadet, auch von Bischoffen Laurentio bestättiget worden. Bey jetzt einreissenden Jrrthumen aber, mit welchen dergleichen Andachten und Ablässe sonderlich angefochten wurden, und man sich auch etwan dieß Orths was Ubels beförchtet, waren die Brüder gemeldter heiligen Creutz-Bruderschafft desto eyferiger um solche zu erhalten. Suchten dahero bey Bischoffen Conrad an, daß auch derselbe ihre aufgerichtete Bruderschafft samt allen ihren Satzungen und Ablässen möchte bekräfftigen, welches er im Jahr 1521. aus habenden Bischofflichen Gewalt und Amt, mit neuen darzu verliehenen Ablassen willigst gethan (c).

Abend-Geläut und Gebett für die Abgestorbene

II.

Bischoffens *Conradi* Verrichtungen in politischen Reichs- und Lands-Sachen.

Streit mit Bayern.

Gleich im ersten Jahr seiner Regierung machte ihm Wilhelm Hertzog in Bayern, wegen den Stiffts-Städten Lauda, Jagsberg und Rottenfels einen Streit, der endlich in der Güte und Frieden, dessen Conrad allzeit höchstens beflissen gewesen, beygeleget worden.

Meckmühl kommet zum Stifft Wirtzburg.

Im Jahr 1520. hat er Meckmühl ein im Hertzogthum Wirtenberg gelegene Stadt, auf welche vorhin Bischoff Lorentz dem Hertzogen Ulrich 20. tausend Gulden gelehnet, mit Darzehlung noch anderen 20. tausend Gulden an den Schwäbischen Bund, welcher gedachten Hertzogen von seinem Hertzogthum verjaget, überkommen und an das Stifft Wirtzburg gebracht. Er hat auch dieses sein Stifft von denen sonst noch auf sich habenden Schulden erlediget.

Wald-Aschach Schloß.

An dem Schloß zu Wald-Aschach hat er vor und nach dem Bauern-Krieg vieles gebauet und erneuert, wie solches das in vielen Orthen eingesetzte Fürstliche Wappen und Beyschrifften bezeugen. Uber dem ersten Thor siehet man das Thüngische Wappen mit der Jahr-Zahl 1524. Innerhalb des Hofs zur Rechten an einem Bau kommet das Thüngische Wappen wiederum zu Gesicht mit der Beyschrifft: *Anno* 1527. hat der Hochwürdig Fürst und Herr Conrad Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken diesen Baue verwahret. Ober dem Eingang in das Schloß stehet abermahl das Bischoffliche Wappen mit folgender Schrifft: *Anno Dni.* 1530. hat der Hochwürdig Fürst und Herr Herr Conrad Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken diesen Bau ꝛc.

Bauern-Aufruhr gestillt.

Als im Jahr 1525. des ausländischen gemeinen Pöbels Aufstand in Francken erschollen, und man ein gleiches allhier auch beförchtete, hat Bischoff Conrad,

(c) Die über die gedachte beyde Andachten ausgefertigte Bischöffliche Briefe seynd gebührender Orthen Tomo I. Collect. Scriptor. & Rer. Wirceburg eingetragen.

rad, als ein Fried-liebender Fürst alle güttliche Mittel vorgeschlagen, seine Unterthanen in gebührenden Gehorsam, und von solcher Aufruhr, die keinen guten Ausgang gewinnen konte, zu erhalten (VII.). Nachdem aber diese mit Hindansetzung aller vätterlichen Ermahnung sich zu den rebellischen Bauern geschlagen, und sich der gute Fürst dieser Wuth entziehen muste, hat er durch Hülff deren Chur-Fürsten in der Pfaltz und zu Trier, und sonderlich des Schwäbischen Bunds diese Aufruhr gedämpffet, und nach solchen von seinen Unterthanen neue Huldigung angenommen. Diese hingegen verpflichteten sich schrifftlich (XII.), nebst Angelobung einer neuen, beständigen Treue und Gehorsams, allen zugefügten Schaden zu ersetzen. Hierauf hat sich Bischoff Conrad mit des Stiffts Ritterschafft, der erlittenen Schäden wegen vertragen, und denen gesamten Unterthanen ein Geld-Steuer von acht-halb Gulden auf jeden Insassen, in dreyen Ziel-Fristen zu entrichten angesaget, um mit solchen Geld die Beschädigte zu vergnügen (XIII.). Im Jahr 1527. verordnet und richtet er in der Stadt Wirtzburg, sonderlich bey dem Stadt-Rath eine neue Ordnung und Regierungs-Form (XIV.) auf, und brachte hiermit das gemeine Wesen wiederum in gute Ruhe.

Die Schäden ersetzt.

Neue Regierungs-Ordnung.

Kaum ware dieses Ungewitter völlig gestillet, zoge sich im Jahr 1528. ein anderes Kriegs-Wetter in Hessen wider unser Francken zusammen, und hatte sich schon an unsere Grentzen gesetzet; welches jedoch unser Fried-liebender Fürst mit vieler Mühe und nicht geringen Unkosten wiederum abgewendet, wie hernacher an seinem Orth solle erzehlet werden.

Hessen-Krieg abgewendet.

Aus Absehen des gemeinen Friedens, zu Erhaltung und Beförderung des Wohlstands seines anvertrauten Stiffts, hat sich nachmahlen Bischoff Conrad im Jahr 1532. mit denen benachbarten Chur- und Fürsten Mayntz, Trier, Pfaltz und Hessen in Verbündnus (XIX.) eingelassen.

Verbündnus mit anderen Fürsten.

Da er nun hiemit einer mehreren Sicherheit zu geniessen begunte, wurde er in seines Stiffts und Hertzogthums Freyheiten angegriffen, und in denen ihme von Kayserlichen Majestät zuerkandten gebührenden Gerichts-Händeln, so gar von dem Kayserlichen Rottweylischen Hof- und anderen Gerichtern beunruhiget. Wider dergleichen Nachtheilen sich zu beschützen, brachte er im Jahr 1532. ein Kayserlich Verbott (XVII.) heraus, Krafft dessen obgedachten und allen anderen Gerichtern verbotten worden, sich nichtens zu unternehmen, was denen dießfalls dem Stifft Wirtzburg und Hertzogthum Francken ertheilten Freyheiten zum Nachtheil gereichete.

Schutz einiger Stiffts-Freyheit.

Nachdeme einige Jahren hero der Türck in Ungarn sehr übel gehauset, und der Christenheit, sonderlich Teutscher Nation, das äusserste Verderben gedrohet; auch wider denselben bey den Reichs-Ständen mehrmahlen um eylende Hülff angesucht worden, hat es der barmhertzige GOtt endlich verhenget, daß König Ferdinandus im Jahr 1533. mit demselben einen erwünschten Frieden geschlossen, welcher, wie dieser geglaubet, auf ewige Zeiten sollte daueren; dessen er, König Ferdinandus unseren Bischoffen von Wirtzburg durch zugeschicktes Schreiben (XX.) berichten lassen. Wie lang aber dieser aufgerichtete Friede gewehret, erweisen die in nachfolgenden Jahren vorgenommene Handlungen.

Fried mit dem Türcken.

Indessen bedienete sich Bischoff Conrad dieser erwünschten Friedens-Zeit, und bearbeitete sich, daß er im Jahr 1534. von Kayser Carln den Fünfften das Privilegium oder einen Freyheits-Brieff und Erklärung (XXII.) erhalten, Krafft dessen dem Stifft Wirtzburg einig ander Privilegium, wie auch die Præscription oder Verjährung nicht schädlich seyn sollte. Uber eine so herrliche Begnadigung, hat der Kayser nach einen Monath wiederum, und jetzt zum drittenmahl unserm Bischoffen, und dem Stifft Wirtzburg den Schutz über das Closter Ebrach und allen dessen Eingehörungen auf ewig anbefohlen und verliehen (XXIII.), besorgend, es möchte dieses Closter, wie andern geschehen, bey diesen verwirrten

Privilegien für Wirtzburg.

Zeiten und Religions-Strittigkeiten, unter einem andern Schutz-Herrn, in das Abwesen gerathen, oder auf andere Weis gekränckt werden. Nachdem auch zu Zeiten Bischoff Conrad in dem denen Bischoffen zu Wirtzburg und derenselben Stifft von Kayſern verliehenen Blut-Gericht, Zenth-Gerechtbarkeiten und anhangenden Freyheiten von anderen vermeſſentlich angetaſtet und beſchweheret worden, hat ſolchen zu begegnen Bischoff Conrad bey Kayſer Carln den Fünfften um Hülff und Schutz angeſuchet, auch ſolchen im Jahr 1540. mittels eines Kayſerlichen Diploma erhalten. Zu mehreren deſſen Verſicherung oder Beybehaltung, noch das erhaltene Original-Diploma in einige Gefahr der Verliehrung zu ſetzen, hat er auf ſein bittliches Erſuchen deſſen ein Transſumptum oder Vidimation in dem folgenden 1541. Jahr von dem Kayſerlichen Cammer-Gericht gleicher Geſtalten erhalten (XXXVIII.).

Bronn auf dem Schloß zu Wirtzburg.

Unter anderen durch die rebelliſche Bauern im Jahr 1525. verübte Schäden, ward der Bronnen, welchen ehemahlen Bischoff Gottfried von Hohenlohe, von Höchberg herein in das Schloß Marienberg führen laſſen, verwüſtet und verderbt worden. Dieſen hat Bischoff Conrad im Jahr 1535. wiederum zurichten laſſen, zu welchen hernach Bischoff Julius noch ein Quellen gebracht hat.

Kayſ. Carl V. ziehet wider den Türcken.

Der vorhin gemeldte mit dem Türcken geſchloſſene Frieden hatte ehender, als man verhofft, ſein Endſchafft erreichet. Der Erfolg hat gezeigt, daß dieſer Tyrann aus keiner anderen Abſicht ein Zeitlang ſolchen eingegangen, als daß er nur deſto mächtiger ſeine Kräfften indeſſen erhohlen, und dieſelbe nachmahlen mit gröſſerer Wuth wider die Chriſten möchte gebrauchen. Solchem nun zu begegnen und Widerſtand zu thun, hat Kayſer Carl der Fünffte im Jahr 1535. in ſeinen Hiſpaniſchen Erb-Königreichen ſich der Zeit befindend, zu einer treffentlichen Schiffahrt und Armada zum höchſten ſich gerüſtet, und iſt mit ſolcher im Monath May, gegen den Erb-Feind Chriſtlichen Nahmens unter Seegel gegangen. Deſſen haben Ihro Röm. Königl. Majeſtät Ferdinandus die Reichs-Stände durch ein an ſie ergangenes Schreiben (XXIV.) berichtet, und um Erhaltung Göttlichen Seegens, Hülffe und Beyſtands für die zum Nutzen der gantzen Chriſtenheit ergriffene Kayſerliche Waffen GOtt eyferigſt zu bitten ermahnet.

Allgemeines Gebett um Göttl. Beyſtand.

Dieſem zufolg hat Bischoff Conrad in der Stadt Wirtzburg ein allgemeines Gebett und Proceßion verordnet, welche von geſamter Cleriſey, zahlreicheſten Innwohnern der Stadt, Mann und Frauen, mit groſſer Andacht, von dem Dom-Stifft aus, in Sanct Jacobs-Kirchen, zu den Schotten genannt, gehalten, daſelbſt die Göttliche Aemter verrichtet, und der allmächtige GOTT um Sieg und Wohlfahrt der Kayſerl. Majeſtät gegen den Unglaubigen zu verleyhen gebetten worden; Bey welcher Proceßion Ihre Fürſtl. Gnaden perſöhnlich zugegen geweſen, und haben durch eigenes gutes Exempel die Untergebene zur gröſſeren Andacht und eyferiges Gebett ermunteret. Ex Cod. MS.

Begehrte Reichs-Hülff wider den Türcken.

Am Ende des 1536. Jahrs, als am 26. Tag Decembris verordnete König Ferdinandus einen Geſandten an die Chur-Fürſten, Fürſten und übrige Ständte des Reichs, mit ertheilten Credentz-Schreiben (XXV.), bey denſelben um Hülff wider den abermahlen gegen die Chriſtenheit aufſtändigen Türcken anzuhalten. Am 22. Januarii nächſt eingehenden Jahrs langete dieſer zu Wirtzburg an, und thate bey Biſchoffen Conrad ſeines auf ſich habenden Amts wegen Werbung. Dieſer hat die begehrte Hülff in ſo weit zugeſagt, wann auch die andere und geſamte Reichs-Ständte dergleichen thun würden. Indeſſen aber ein Geld-Hülff in 3000. Gulden Ihrer Königl. Majeſtät zugeſchickt, welche bey erfolgender allgemeiner Reichs-Hülffe, ihme und ſeinem Stifft wiederum ſollte vergutet werden. Die Reichs-Ständte haben die begehrte Hülff zugeſagt und überſchicket, welches Ihro Kayſerl. Majeſtät gantz gnädigſt aufgenommen, und mit derſelben herrliche Siege wider die Türcken erfochten.

Es hat aber in dem folgenden 1538. Jahr dieser grausame Feind mit einer noch stärckeren Macht sich wider die Christenheit gerüstet; also daß König Ferdinandus abermahlen bey des Reichs-Ständten, auch bey Conraden Bischoffen zu Wirtzburg insonderheit, durch einen mit Credentz-Schreiben (XXVI.) und ferneren Instruction versehenen Abgeordneten um eylende Hülff nachdrücklichst angehalten. Hierzu haben Ihro Kayserl. Majestät, Carl der Fünffte durch ein aus Barcellona am 28. Mertz gemeldten Jahrs ergangenes Schreiben (XXVII.) Bischoffen Conrad auch eyferigst ersuchet und angemahnet, seinem Bruder, dem König Ferdinando mit der begehrten Kriegs-Hülff schleunig beyzuspringen.

Abermahl begehrte Reichs-Hülff wider den Türcken.

In eben diesen Schreiben wurde zugleich angezeigt, was gestalten Seine Kayserl. Majestät mit Ihren Päbstlichen Heiligkeit und der Herrschafft Venedig in eine Verbündnus gegen den Erb-Feind Christlichen Nahmens getretten; in welche auch Ferdinandus der Römische König eingezogen worden, dergestalten, daß derselbe mit einem zulänglichen Kriegs-Heer zu Roß und Fuß wider den Türcken sich sollte gefast machen, welches auszurüsten, die begehrte Reichs-Hülff Ihme in allwegen höchst vonnöthen seye. Zu dem Kayserlichen Schreiben kame ein anderes (XXVIII.) von dessen Bruder und König Ferdinando unterm 23. April aus der Stadt Prag, an unseren Fürsten und Bischoffen, in welchem Ferdinandus erstens die obangeregte Verbündnus, und die, Krafft derselben ihme auferlegte Errichtung und Unterhaltung eines vermögenden Heers wider den Türcken anführet: Alsdann zweytens auf das nachdrücklichste ansuchet, die durch seinen Bottschaffter neulich begehrte Kriegs-Hülff, sobald dieselbe, und was Orth hin, auszuziehen ferner würde berichtet werden, unausbleiblich zu beschicken.

Allianz zwischen den Pabst, Kayser, und Venedig ꝛc. wider den Türcken.

Die vier Chur-Fürsten am Rhein, an welche ein gleiches Schreiben und Ersuchen um eylende Hülff wider den Türcken ergangen, haben durch ein anderes zu Ober-Wesel, wo sie zusammen kommen, und dieser Sachen halben berathschlaget, an Ihro Königl. Majestät abgefertigtes Schreiben sich folgender massen erkläret, daß zu Leistung der begehrten Kriegs-Hülff, nach des Reichs Gebrauch, ein allgemeiner Reichs-Tag müste gehalten, und dieselbe von gesamten Reichs-Ständten bewilliget werden. Bischoff Conrad hat sich bey Chur-Pfaltz durch einen Abgeordneten Raths ersuchet; deme Chur-Fürst Ludwig eine Copien Ihrer, der vier Chur-Fürsten, an König Ferdinandum gethaner Erklärung (XXIX.) zugeschickt, für welches nachtbarliche Freundstuck derselbe durch ein anderes Schreiben (XXX.) gegen Chur-Pfaltz sich gebührend bedancket.

Antwort der Chur-Fürsten wegē begehrten Reichs-Hülff.

Ob nun wohl von denen Reichs-Ständten die vielmahlen angesuchte Türcken-Hülff, nach dem vorhin zu Regenspurg gemachten Anschlag, bewilliget worden, so wurde doch dieselbe vielfältig, und sonderlich wegen der im Reich eingerissenen Religions-Uneinigkeit, und der daraus unter den Ständten erfolgten Feindseeligkeiten hinterstellig gemacht: also daß die Catholische Ständte billig einen Anstand gehabt, es möchten die Protestirende mit der begehrten Türcken-Hülff daheim bleiben. Diesem nun abzuhelffen, seynd aus Kayserl. Verordnung beyde Chur-Fürsten Pfaltz und Brandenburg mit etlichen Reichs-Ständten im Jahr 1539. den 12. Februarii zu Franckfurt am Mayn zusammen kommen, haben unter den Protestantischen und Alt-Catholischen einen Friedstand auf 15. Monath zuwegen gebracht, und die Ständte Augspurgischer Confession dahin vermögt, daß dieselbe, gleich anderen Ständten, zu Leistung der begehrten Hülff wider den Türcken sich gefast macheten. Dieses nun fest zu setzen, und zum endlichen Erfolg zu bringen, ist auf Sonntag Trinitatis gedachten Jahrs, ein Zusammenkunfft aller Ständten, beyder Religion zu Worms angesetzt, dieselbe durch zugeschicktes Königliches Schreiben (XXXI.) Bischoffen Conraden kund gethan, und er seine Gevollmächtigte dahin abzuschicken ersuchet worden. Es kame aber das Königliche Schreiben an unseren Bischoffen viel zu spath, und wurd ihme erst 14. Tag nach Trinitatis eingehändiget. Dannoch hat

Offt begehrte Türcken-Hülf verzögeret wegen Uneinigkeit der Religion.

Reichs-Tag zu Worms.

Wirtzburg. Gesandte kommen dahin zu spath.

hat derselbe so gleich seinen Secretarium Ewalden Creutzenacher, mit schrifftlich ertheilten Gewalt (XXXII.) dahin abgeschickt. Da nun dieser von denen Königlichen Commissarien und anderen Ständten niemanden mehr angetroffen, hat er dannoch nicht unterlassen, zu Worms und Speyer, und wo er es sonsten für nothwendig erachtet, Seine Fürstliche Gnaden langsamen Schickens halben zum Besten zu entschuldigen. So hat auch Bischoff Conrad selbsten durch verschiedene Schreiben, an König Ferdinandum (XXXIII.), an den Cardinalen von Trient (XXXIV.), an den Hohen Meister Sanct Georgen-Ordens (XXXV.), an den Bischoffen Johannsen zu Wien, und an Mathiam Helden, Kayserl. Majestät Vice-Cantzlern sich dessentwegen entschuldiget; und ist von Ihro Königl. Majestät durch ein zuruckgeschicktes Königl. Schreiben (XXXVI.) dießfalls für entschuldiget angenommen worden.

III.

Bischoffen *Conradi* Absterben, Kunst-Spruch und Grab-Schrifften. Aus Reinhards Chronick.

Bischoffen Conradi letzte Kranckheit und Absterben.

KAyser Carl der V. hat einen gewaltigen Reichs-Tag ausgeschrieben, und auf Montag nach Trinitatis Anno 1540. anzufangen gegen Hagenau ernannt. Aber Bischoff Conrad war nun mit grossen Alter beladen, und konte Kranckheit halber seines Leibs solchen Reichs-Tag nicht besuchen. Seine Kranckheit mehret sich täglich und nahm dermassen zu, daß die Capituls-Herrn drey Dom-Herren aus ihnen auf unser Frauen-Berg, nemlich Herrn Conraden von Bibra, Herrn Georg von Mospach, und Herrn Endressen von Thüngen; und in die Cantzley zween Dom-Herrn, nemlich Herrn Heinrichen von Wirtzburg, und Herrn Martin von Ußigheim verordnet, unser Frauenberg und zufällige Sachen in der Cantzley, neben den Räthen zum besten und treulichsten zu verwalten. Bischoff Conrad lag also in grosser Kranckheit, bis auf den 16. Junii. Mittwochen nach Viti Vormittags um 7. Uhr thät er einen hellen Schrey, lag also drey Stund in Zügen, daß er nicht reden konte, doch gute Wahrzeichen seiner Vernunfft geben; und ist also hernach auf bemeldten Tag, zwischen 11. und 12. Uhren in GOtt seeliglich verschieden.

Oeffnung und Beschaffenheit seines Leibs.

Und als sein Leib nach altem Herkommen geöffnet worden, ist Lunge, Leber, Hertz und das obere Theil seines Leibs (dann er sein Lebtag ein mäßig Leben geführet, nemlich des Tags nichts mehr dann einmahl und Nachmittag um 3. Uhr gessen, auch den geringsten Wein, als Bachgeuer, und dannoch mit Wasser gemischt getruncken) gantz frisch und rechtschaffen gewesen; Aber die Blasen hat ein klein faul Löchlein gehabt, daraus das Wasser unten in den Leib gangen, denselben dermassen erfaulet, daß er sterben müssen.

Seine Intestina seynd auf unser Frauenberg neben Bischoffen Lorentzen Intestina begraben, und also ein gewöhnlicher Grabstein mit Bischofflichen Bildnus und Umschrifft gelegt worden. Der verstorbene Cörper wurd mit wohlriechenden köstlichen Kräutern balsamirt, mit Bischöfflichen Gewand, Meß-Gewand und Pontificalien angezogen, und blieb also denselben Tag Mittwochen, Donnerstag, bis auf den Freytag Nachmittag um 1. Uhr auf unser Frauenberg stehen. Und haben die Capituls-Herrn Bischoff Conrads tödtlichen Abgang ausgeschrieben und der Landschafft verkündet. (XXXIX.)

Fürstl. Leich-Begängnus.

Freytags Nachmittag den 18. Junii ward er in herrlicher Procession der Herren zu St. Burchard und der vier Orden, von unser Frauenberg, sitzend in seinen Pontificalien, von 14. jungen Edel-Leuthen in Schwartz gekleydet, in St. Jacobs-Closter zum Schotten genannt, getragen.

Die

Die drey Abbt zu St. Stephan, Neustadt und Schotten in ihren Infulen nahmen die Procession beym Teutschen Haus an, und giengen also mit hinein zum Schotten. Im Eingang gab man allen Geistlichen, allem Hof-Gesind, Edel und Unedel, auch den Raths-Herren und sonst ansehnlichen Burgern; auch den edlen und anderen ehrbaren Weibern, jeder Persohn 2. Schillinger zum Præsenz. Erste Præsenz-Austheilung.

Die oben gemeldte Prälaten und Geistlichen lasen etliche Oration und Gebetter. Und als solches vollendet war, ließ man ihn allda nicht über Nacht stehen, wie sonst der alte Brauch ist; sondern dieweil er zuvor 2. Nacht zu Hof gestanden, waren die andere Herrn der drey Stiffter gleich kommen, stunden heraussen vor der Kirchen auf dem Plan.

Also trug man ihn von Stund an mit gar herrlicher Procession in den Dom-Stifft, man läutet alle Glocken in dem gantzen Stifft, alles Volck war traurig und klagte ihren verlohrnen Herrn. Im Eingang des Dom-Stiffts ward abermahl reichlich Præsenz ausgeben, nemlich allen oberzehlten Persohnen, Geistlichen und Weltlichen, jedem 2. Wirtzburger Schillinger. Zweyte Præsenz-Austheilung.

Als er in dem Dom-Stifft also niedergesetzt war, lasen die Geistliche etliche Oration, darnach sang man Vesper und Complet, und gieng jederman heim zum Nachtmahl. Nach Essen auf den Abend kamen die Herren im Dom-Stifft wieder zusammen, lasen lang Vigil, da gab man jedem 6. Schillinger Præsenz. Dritte Præsenz-Austheilung.

Sambstag den 19. Junii ward Bischoff Conrad nach gehaltener Metten, in das Neumünster getragen, und daselbsten mit Vigilien und Seel-Messen besungen. Darnach wieder im Dom-Stifft gesetzt, da waren die 4. Stifft beysammen und sungen die Seel-Meß. Der Abbt zu St. Stephan sung die Seel-Meß, dann der Weyh-Bischoff war zu Fulda, weyhet daselbst den Stifft wieder vom neuen, des vergangenen Bauern-Kriegs halben. Die andern 2. Abbten Neustadt und Schotten ministrirten in ihren Infulen; der Pfarrherr zu St. Peter that einen kleinen Sermon aus der Epistel: Nolumus vos ignorare fratres *1. Thess. 4.* Vermahnet das Volck für ihren verstorbenen Herrn zu bitten, auch GOtt anzuruffen, den Capitels-Herren Gnad zu geben, wiederum einen neuen Fürsten, der dem Stifft treulich vorstehe, zu wehlen.

Man hat auch zu dieser Seel-Meß allen geistlichen Persohnen aller Stifft, desgleichen dem Hof-Gesind zum Præsenz geben 4. Wirtzburger Schillinger, und hat der Præsenz-Meister diese 2. Tage allenthalben zu Præsenz ausgetheilet 218. Fl. Wirtzburger Schillinger. Als nun die Seel-Meß also vollendet, trug man Bischoff Conraden zu St. Petri Pauli Altar, zog ihm ab die gute Inful, Stab und Schwerd, auch das guldene Stuck Meßgewand, setzt ihme auf ein ander Inful, die dannoch auch scheinlich gemacht, legt ihn also in seinen Pontifical-Gewandten, die ihm hievor zu Hof angeleget worden, in eine grosse starcke neue Laden, die war mit schwartzer Leinwad überzogen, und legt zu ihm auf die rechte Seite ein Schwerd, daß er Zeit seiner Regierung allweg geführet. Das Hefft hatte 3. kleine silberne Ringlein, ein klein Ohrbändlein, die Gürtel-Ring und Henckhäckle war alles verguldet: auf die lincke Seiten einen Bischoffs-Stab von Holtz gemacht, und von Farben angestrichen und ward also die Laden mit dem angehengten Ledt wieder zugethan, mit Nägeln verschlagen, und in das Erdreich gelassen. Die Herrn hatten das Placebo indem ausgelesen. Der Abbt zu St. Stephan aspergirt die eingelassene Laden mit dem Weyh-Wasser; und ist also Bischoff Conrad vergraben worden. GOtt wolle seiner Seelen gnädig und barmhertzig seyn, Amen. Vierte Præsenz-Austheilung. Begräbnus.

Herr Pancratz von Thüngen Ritter, Marschall, so das Hertz in einem mit rother Seiden überzogenen Glaß allwegen vor der Bahr getragen, hatte dasselbe Das Fürstl. Hertz nach Ebrach gebracht.

be in seiner Hand, und trug es zum Thürlein bey der Begräbnus hinaus: Ihm folgeten zwey Capitels-Herren und etliche Räthe, giengen in den Ebracher Hof, da war ein Wagen mit 4. Pferden, und darauf ein alter Thorwarter zu Hof, sitzend, der nahm das Glaß und Hertz an. Der Reüter-Hauptmann mit seiner Rott hielt im Hof bey den Wagen, führten und geleiteten also das Hertz bis gen Ebrach ins Closter, da es auch nach altem Brauch vergraben worden.

Die Herrn vom Capitel giengen nach beschehener Begräbnus in die neue Cammern, und protestirten vor Notario und Zeugen, daß ihr Herr Bischoff Conrad löblicher Gedächtnuß mit allen Sacramenten nach Christlicher Verordnung versehen, in guter Vernunfft Christlich verschieden, auch nach altem Brauch des Stiffs mit allen gewöhnlichen und Christlichen Ceremonien vor männiglich begraben worden, baten darauf vom Notario Urkund und Instrument.

Nach beschehener Begräbnus ward von Stund an, Bischoff Conrads Wappen in eine schwartze Feldung gegen dem Grab an die Mauer gemahlet mit dieser Beyschrifft: Depositum Conradi Epi. Herbipol. und ist solch Wappen und Schrifft in der Mauer gestanden bis auf Sonntag Cantate. Anno 1543. ist das marmelsteinere Crucifix, Bischoff Conrad kniend davor, samt beystehenden Caplan und Marschall, von Eystatt kommen, von 8. Stucken zusammen gesetzt, und hat solch Monument ein lateinische Inscription, (d) welche von Lorentzen Frieß gemacht, und also verteutschet:

Conraden von Thüngen gebohren, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, der da war ein Mann fürtrefflicher Gerechtigkeit, ansehnlicher Lehr, sonderlicher Mäßigkeit und scharpffen Verstands. Als er kaum in seine Regierung getretten, die Zweyung, Aufruhr und betrügliche Untreu dieser gefährlichen beschwerlichen Zeit höchlich angetast, und mit seinem Stifft gar nahe zu Boden gestürtzt hatte, wo er durch GOttes Hülff die ungestümmen Wellen des wütenden Unglücks mit wackerer Fürsicht, beständigen Gleichheit und wunderbarlicher Gedult, vernünfftiglichen nicht abgewiesen hätte. Darum er wohl würdig gewesen, daß er zu besserer Zeit regieret haben solt. Er war bey 74. Jahren. Ist dem Stifft vorgestanden 21. Jahr, 4. Monath, 10. Tage. Starb am Mittwochen den 16. des Brachmonaths, im Jahr 1540. mit der seinen gemeinen Klag und Trauren.

Gleichwie dem Cörper folgt der Schatt,
Also Regierung mit ihr hatt
Sorg, Müh, Noth, Angst, gefährlich List,
Der dringt hindurch, mit dem GOtt ist.

(d) Diese findet der Leser Tomo I.

Kunst-Spruch

Joann. Episcopii.

CONRAD von Thüngen ein edler Herr,
Aus Ostro Francken auch war er.
Gantz einhelligs Capitel schloß,
Als der von Bibra nun todt was.
Daß Conrad solt ins Regiment,
Auch Bischoff werdn da behend.
Taussent fünff hundert zehlet man,
Und neunzehn Jar, geschachs alsdann.
Als er ins Regiment nun tratt,
Zwentzig und ein Jar regirt hat,
Gantz löblich, nützlich und gar wol;
Von Unglück dann man sagen soll.
Der Bauern-Krieg hebt sich schnell an,
Er wurd von seinen Underthan
Gar hart belegert in solchen Aufruhr
Der Bauren, und durch ihr Eidschwur,
Alda hat er mit grossem Schmertzn,
Und auch mit gar betrübten Hertzn
Erstlich gesehen sein gantz Land
Aufrührisch wider sich zu Hand.
Darzu die schönen Clöster all,
Deßgleichen auch die Schloß im fall
Verwüsten und verheeren gar,
Mit Feur verbrennen solche zwar.
Freylich keins Lachens war der Zeit,
Es war ihm in Hertz treulich leid.
Letz zug er hin aus diesem Thal
Des Jammers und aller Trübsal,
Anno unsers Heils Taussent Jar
Fünff hundert und auch viertzig war,
Eben in Junio er wird
Zur Erd bestatt und sepelirt
Seiner Grabschrifft noch etlich sind
Im Schloß, im Thumb man der auch find,
Auf Marmelstein gegraben rein,
Daß man des ingedenck möcht sein.

EPI-

EPITAPHIUM.

DIß Bildnuß und Gemeld uns zeigt
Conrad Thüngen und ereigt
Zu Wirtzburg Bischoffen der Statt,
Und Hertzogen zu Francken glat.
Welcher war ein fürtrefflich Mann,
Der G'rechtigkeit er thet beystan.
Ein g'lerter und mäßiger Herr,
Grosses Verstands und sinnreich sehr.
Alsbald er kam ins Regiment
Die schnöde Aufruhr sich bald endt
Der Bawren, die thet ihm groß Leid,
Daß er war gantz zu solcher Zeit
Sampt seinem Stifft in höchster G'fahr,
Der Todt ihn'n all'n auch nicht weit war;
Wo diser Fürst nicht durch Beystand
Göttlicher Hilff alda zu Hand,
Solch groß Unglück ausg'standen het
Durch fleißig Acht und Weißheit stet.
Und durch unverzagt Redlichkeit,
Welche fürtrefflich ist allzeit.
Gedultig er darzu auch war,
Drumb hulff ihm GOtt aus diser G'far.
Weil er nun hat gestanden für
Disem Bisthum nach der Gebür,
Drum hat niemand hie Zweiffel dran,
Er sey bey GOtt und seinem Sohn.
Sein Alter war bey siebentzig Jar,
Sein Regirung zwentzg und eins war.
Vier Mond darzu zel und zehn Tag,
Hat er regirt, wie ich dir sag.
Den sechzehenden Junii.
In Christo auch verschied allhie.
Tausend fünff hundert viertzig Jar,
Nach Christi Geburt dieses war.
Sein Underthanen klagten ihn,
Gantz trawriglich, daß er war hin.
Dann wie der Schatt nachfolgt dem Leib,
Also muß Müh, Angst, Arbeit bleib

Beim Regiment und all Gefahr,
Solchs werd'n all Regent'n gewar.
Doch wer sein Hoffnung auf GOtt stellt,
Dem kan nie schad'n die schnöde Welt.
Als man zelt fünfftzehn hundert Jar,
Viertzig darzu die Jarzeit war.
Am sechtzehenden Junii eb'n,
Conrad der Bischoff endt sein Leb'n.
Ein frommer Fürst im Franckenland
Er damals ist gewest zu Hand.
Desselben Seel nun leb in GOtt,
Durch Christi Blut und bittern Todt.
A M E N.

Ein andere Grabschrifft Bischoffs Conrads von Thüngen.

IN unser Frawen Kirchen ist
Drob'n auf dem Schloß, mans heut noch list,
Ein Grabschrifft ihme aufgericht,
Zu ein Gedechtnuß welche gicht,
Welch also laut aus dem Latein,
Halt ich, daß diß die Meinung sey.

Hör, wer du bist, der du fürgehst,
Schaw, daß du ein kleins stille stehst;
Und lest die Schrifft an disem Stein,
Es wird dir keins gerewens sein.
Hie ligt ein tewrer Mann begrab'n
Nit gros von Leib, solt von mir hab'n.
Aber sein G'müt war also groß,
Daß es all Tugent in sich schloß.
Von altem herrlichen Geschlecht
Der Thüngischen sein Ankunfft recht.
Conrad ein Bischoff weit berümbt,
Hertzog in Francken auch bestümbt.
Ein lieblichen Tod nam Conrad,
Ein grosses Alter auff ihm hat.
Wie groß Leid geschah jederman,
Als der Todt disen Man hin nam.

Das Volck, und auch das Franckenlandt
Verluhren da ihr höchstes Pfand;
Als der gut Vatter und weiß Herr
Mit Tugenden und grosser Ehr
Regirt hatt ein und zweintzig Jahr;
Solches, der du fürgeh'st nimb wahr.
Freu dich, daß du diß Fürsten-Grab
Gesehen hast in deim Fürtrab.
Dem frummen Herrn die Seeligkeit,
Dem Landt wünsch Glück und Heyl allzeit.

Ein anderes.

COnrad der dritt dieß Nahmens zwar
Von Thüngen, durch Capitels-Schar
Zum Bischoff, und zum Hertzog gar
Gantz ordentlich gewehlet war.

Er war gerecht, sehr fromb und weiß,
All Ding versahe mit hohem Fleiß,
In Rathschlägen war er sehr weiß.
Es lebet noch sein Lob und Preiß.

Als ihn die wütend Bauers-Schar
Sein's Stiffts und Lands entsetzet gar,
Er und die Seine in höchster Gefahr
Waren, nahm er es gar weißlich wahr.

Den Handel er wohl richtet zu,
Durch GOttes Gnad, daß solch Unruh,
Auch andere mehr Unglück darzu
Gestillet wardt, dann wan und wu

Sein Landt und Stifft in Nöthen war,
War er zu helffen geflissen gar.
Biß ihn zu letzt Todtes-Gefahr
Hinwech namb zu der Vättern-Schar.

Kurtze Beschreibung
Von
Dem Bauern-Krieg.
Ex MS. Heidenfeld.

IM Anfang des Jahrs 1525. entstunde an vielen Orthen des Teutschlands grosse Empöhrung des gemeinen Manns gegen ihre Obrigkeiten und Herrschafften, unter dem Schein des Evangelii: wollten alle alte Gerechtigkeiten verweigeren und abschneiden, welches ihnen aber nicht geglückt, sondern letztlich dasselbig schwerlich mit ihrem Leib büssen müssen. Bauern-Aufstand.

Den 24. Martii ernenntes Jahrs kame dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn Conrad Bischoffen zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken Warnung von seinem Amtmann zu Reichelsberg, Georg von Rosenberg, wie die Bauern im Rottenburger Land zusammen lieffen, und sich offentlich hören liessen, in kurtzen nach Wirtzburg zu kommen, die Geistlichen zu verjagen, und ihre Gütter einzunehmen. Bischoff Conrad schrieb alsbald an Pfaltzgraffen Ludwig um Rath und Hülff wegen des Aufruhrs. Desgleichen an seine Ritterschafft, deren eine ziemliche Anzahl war, anheim sich in Rüstung zu verhalten. Thät auch Befehl an alle seine Unterthanen, ein fleißiges Auffsehen zu haben, die Thor zu versicheren, die Gräben und Schrenck zu verbesseren, bis er sie auszuziehen erfordere; Die das, zum Theil mit der Rüstung treulich und wohl gethan, Erforderen nicht erwartet, sondern für sich selbsten, wider vätterliche Treu und Warnung ihres Herrn ausgezogen, und sich zu den Bauern geschlagen. Trohen dem Wirtzburg. Bischoff Conrad thut Fürsorg.

Es versammleten sich die Bauern je länger je mehr, da sie sahen, daß die Obrigkeiten ihrem hin- und herlauffen zusahen, ihres Gefallens nach. Fielen derohalben die zu Marck-Bibra zum ersten zu den Bauern, darnach Bütthard. Die von Rottenburg und Mergentheim zogen aus der Land-Wehr zu Bütthard, und schlugen ihre Läger auf gen Scheffters-See, und nahmen das Closter ein. Bauern-Aufstand mehret sich.

Donnerstag nach Judica brachen die Bauern auf von Scheffters-See, und machten ihre Läger zu Marckoltsheim. Herr Sebastian von Rottenhan Hofmeister und Ritter, samt anderen Hof-Räthen wurden zu den Bauern ins Lager geschickt, sie zu ermahnen, ihr Eyd und Pflicht, Weib und Kinder in Obacht zu nehmen, sollten wiederum auf Gnad und Ungnad ein jeder zu Haus reysen; dessen sie sich bis anderen Tags zu bedencken, alsdann sich zu resolviren sie erbotten. Werden gütlich aber vergebens ermahnet.

Montags darnach wurden die Bauern noch einmahl treulich von den abgesandten Rittern ermahnt. Aber die Bauern wolten nicht. Schriebe derowegen Bischoff Conrad um Hülff an den Schwäbischen Bund, der ihme geleist worden.

Indem die Bauern von Tag zu Tag sich mehreten, fieng Hanns Bermeter, sonst Linck genannt, im Hauger-Viertel an, Meüterey unter die Burgerschafft zu machen, wider die Geistlichen: fielen in die Häuser, nahmen ihres Gefallens, was sie wollten; erdicht falsche Brief gegen den Bauern und der Stadt, lobte der Bauern Vorhaben. Als er die Hülff des Bunds vernahm, zoge er gen Nürnberg, wurde allda auf Ansuchen Bischoffs Conraden gefänglich eingezogen, und als ein Aufrührischer Donnerstag nach Chiliani An. 1527. mit dem Schwerd hingerichtet. Bermeters Aufruhr in Wirtzburg.

Die Bauern verbrennen das Schloß Ober-Lauda.

Als der Aufruhr je länger je grösser ward, wolt der Bischoff die Ursach des Aufruhrs vernehmen: ließ einen gemeinen Land-Tag ausschreiben, auf Sonntag Misericordiæ Anno 1525. auf solchen sicher Geleit. Unterdessen brachen die Bauern von Scheffters-See auf, und zogen am heiligen Char-Freytag gen Lauda, wurden allda eingelassen; ruckten des nechsten für das Schloß Ober-Lauda. Darinn war Philipps von Riden Amtmann; hatte bey sich Sigmund Zobel, Erasmum Fechenbach, auch seine und ihre Knecht: belagerten das Schloß, beschossen dasselbig hefftig. Als sie es nicht wollten aufgeben, begaben sie sich in ein Thurn, in Meynung sich daraus zu wehren. Die Bauern zündeten das Schloß an, und schluge das Feuer an den Thurn, darinnen der Amtmann und seine Verwandte waren, dermassen an, daß sie hinab in Thurn fielen, und darinnen blieben, bis alles Holtz verbrandt ward. Als aber das Feuer verloschen, und sie sich keiner Hülff im Thurn vertrösten konten, schryen sie den Bauern zu um Gnad, ward ihnen aber abgeschlagen. Die Bauern fielen in das Schloß, zogen des Amtmanns Frau, welche schwanger war, sie und ihre Kinder bis auf die Hembder aus und stiessen sie barfuß in das Elend. Nahmen auch die aus dem Thurn, bunden ihnen die Händ auf den Rucken, führten sie nach Lauda für ihre Hauptleuth: die Frau folgte ihnen nach, und bat für ihren Herrn, aber alles vergeblich; ward gantz dahin gerichtet, daß sie solten gespießt werden; darwider legte sich ein Hauptmann, und wendet der Bauern Vorhaben ab. Die Gefangene wurden auf einen Wagen gebunden, und zu Mergentheim in ein Thurn gelegt. Als aber der Bund kommen, und die Bauern zu Königshoffen geschlagen, seynd sie widerum ledig worden.

Graf von Wertheim fordert im Nahmen der Bauern das Schloß zu Wirtzburg auf.

Freytag nach Jubilate kam Graf Georg von Wertheim samt Eberhard von Rüden, und Johann von Hartheim, ließ die zween auf ihre Pferden halten, stieg ab, und gieng zu Fuß bis an den lichten Zaun bey dem Schloß, schrye hinein, und begehrte mit denen von Adel ein Gespräch von wegen der Bauern zu halten. Also stiegen zu ihnen heraus Marggraff Friderich Ober-Hauptmann, Graf Wolff von Castel, so Grafen Georg von Wertheim leibliche Schwester zur Ehe hatte, Herr Sebastian von Rottenhan Hofmeister, Herr Eustachius von Thüngen des Bischoffs Bruder, und Sylvester von Schaumberg. Die fragten ihn, wie er zu den Bauern kommen wär, daß er ihrenthalben handlen wolt? Denen antwortet Graf Georg: Er hätte zu den Bauern geschwohren, und wäre deren in der Besatzung feind. Dessen lachten die fünff, und sagten, wie mag das kommen? Haben wir doch eure Feinds-Brief nicht gesehen. Sonderlich sagt Graf Wolff von Castell zu ihme: Wilst du mein Feind seyn, und ich soll deine Schwester zur Ehe haben? Wie reimt sich das zusammen? Darauf begehrt Graf Georg von der Besatzung das Schloß und alles darinnen den Bauern zu liefern, so solten sie alle darinnen ihres Leibs und Lebens gesichert seyn. Darauf ein Vortrag geschahe, denselben schrifftlich empfangen, aber von ihnen und den Bauern kein Antwort erfolgt.

Die Besatzung schwehret sich zu wehren.

Indeme kein Stillstand mehr zu hoffen, ließ Marggraff Friderich Ober-Hauptmann auf Sambstag nach Jubilate im Schloß umschlagen, und die Rotten auf den Platz erfordern; denen erzehlt Herr Sebastian von Rottenhan, wie die Bauern gesinnet wären, das Schloß zu gewinnen: Darum welcher ehrlich und redlich sein Ehr, Leib und Leben erretten wollte, die solten zween Finger aufheben, wie geschehen; auch jedermann unerschrocken und mit heller Stimm (Sey GOtt gelobt) darauf das österlich Gesang gesungen: Christ ist erstanden ꝛc. darneben ward einem jeden in der Besatzung ein weiß leinen Tuch, wie ein Scapulier zugeordnet, darbey Freund und Feind zu erkennen.

Die Bauern beschiessen mit schlechten Schaden das Schloß.

Am Sonntag Cantate frühe vor Tags brachen die Bauern von Heydingsfeld auf, und begaben sich auf den Gleßberg in die Schantzen, und fiengen an, das Schloß zu beschiessen; richteten aber wenig aus, und verletzeten nichts, dann

allein

allein die Ziegel auf den Tächeren. Deßgleichen schossen die im Schloß hinunter in die Stadt, und zertrennten, die sich auf den Plätzen hin und wieder versammlet hatten. Auch wurden diesen Tag die Bauren, so zu Höchberg lagen, in das Stifft zu St. Burckard in die geistliche Häuser und Höf logirt, darinnen sie übel gehauset, die Bilder in der Kirchen zerschlagen, als wann die Türcken darinn gelegen wären. Haben auch in der Herrn Keller 280. Fuder Weins gefunden, nicht nachgelassen, bis sie denselben gantz und gar ausgesoffen, aber hernach mit ihrem Blut zahlen müssen.

Hausen übel in dem Stifft Burckard.

Montag nach Cantate des Abends um 10. Uhr seynd die Bauern gegen der Dell auf das Schloß gezogen, zweymahl mit Sturm angeloffen, aber nie nichts ausgericht, sondern allzeit abgetrieben worden mit Bech-Ringen, Schwefel-Kuglen, Steinen und dergleichen. Als sie letztlich still worden, haben die in dem Schloß aus Befehl des Hauptmanns alles grobe Geschütz gegen die Stadt abgehen lassen, damit anzuzeigen, daß die Bauern nichts ausgerichtet, und sie in dem Schloß noch alle beym Leben. Hernach hat der Hauptmann an alle Oerther Wein tragen lassen, die Belägerten wiederum zu erquicken; darbey ermahnet, sich mannhafft zu halten, wie auch geschehen.

Stürmen vergebens das Schloß.

Freytag nach Exaudi, da die Bauern sahen, daß sie an dem Schloß nichts ausrichten konten, zogen sie von Wirtzburg gegen Königshoffen. Indem trafen sie den Bund mit ihren reyßigen Zeug an, schossen also hefftig auf sie, thäten aber ihnen wenig Schaden. Das Bündisch Volck zog über das Wasser, dessen erschracken die Bauern hefftig, und gaben die Flucht. Der reyßige Zeug eylet ihnen nach, und erlegten über die 4000. Bauern; 3000. salvirten sich in ein Höltzlein, wurden aber von den Hauptleuthen gefangen. Desselbigen Tags seynd von den Bauern erobert worden 49. Stück Geschütz, 12. Doppelhacken, 39. Hacken, 15. halbe Hacken und viel Wägen.

Der Bauern erste Niederlag bey Königshoffen.

Auf dem Pfingst-Abend hat sich die Stadt Lauda ergeben, daselbsten zween Burger hingericht worden.

Am Pfingstag Nachmittag kam einer gen Wirtzburg geritten, sagte bey grosser Wahrheit, wie ihre Brüder bey Königshoffen nicht geschlagen wären, sondern warteten auf Hülff. Also zogen sie wiederum gantz heimlich aus der Stadt, damit die auf dem Schloß ihres Abzugs nicht Wissenschafft haben sollten, auf Königshoffen zu. Als es nun der Bund innen ward, seynd sie aus Moß ihnen entgegen gezogen, und bey Sultzdorff angetroffen, stellten sich die Bauern in ein Ordnung, als wollten sie sich wehren. Aber alsbalden sie angegriffen, gaben sie die Flucht, und wurden allda 5000. erschlagen, bey 60. gefangen. Weilen die Bauern sich berathschlaget, keinen Bündischen Leben zu lassen, befahl der Hauptmann, man solt auch keinen Bauern leben lassen.

Der Bauern anders Niederlag.

Darnach ward Ingelstatt gestürmet und eingenommen, darinnen 206. waren, seynd alle umkommen. Es waren auch viel Bauern aus der Schlacht gen Gibelstatt geflohen, und etlicher Häuser daselbst eingenommen; unterstunden sich anfänglich daraus zu wehren, wurden aber mehren Theils darinnen verbrandt, und die andere erstochen. Etliche krochen in das Gesträuch um den Graben, so um das Schloß gehet, zu denen kont niemand zu Roß kommen: denenselbigen schryen die Reysigen zu, welcher unter ihnen den anderen erstechen würde, dem wollten sie sein Leib und Leben sicheren. Also unterfieng sich einer unter ihnen der Sach; und als er seiner Brüder der Bauern bey fünff erstochen, und an den sechsten kommen, wehret sich derselbe gegen ihn; derowegen sie von dem Wehren zum Ringen kommen: Und als sie sich wohl miteinander gemergelt und zerzogen, fielen sie zugleich hinab in den Wasser-Graben, und ersoffen alle beyde. Der Bauern Hauptmann Jacob Köhl flohe aus der Schlacht vor Ingelstatt, kam nach Eyfelstatt, allda er nach Wirtzburg geführt, und zum Grünen Baum in Verhafft gelegt worden.

Kommen viele zu Ingel- und Giebelstadt um.

Bischoff Conrad kommet wieder gen Wirtzburg.

Donnerstag den 4. Junii seynd die Fürsten und der Bund gen Wirtzburg kommen, allda den Burgern die Schlüssel zu den Thoren und Grafen-Ecker genommen. Darnach die Burger und das Land-Volck, so damahls darinnen, in drey Theil getheilet: die Burger auf den Marck vor der Greden, die Ausländische bey Unser Frauen Capellen, die Aemter oder Dörffer auf den Renn-Weeg. Die vier Fürsten hielten unter der Cantzley abwärts neben einander, auf beyden Seiten Grafen, Ritter und Edel-Leuth, alle in vollen Harnisch. Mitten unter ihnen stund der Rath samt anderen Burgern, alle mit entdeckten Häuptern, insonderheit der Rath allein, deren meiste Theil alte graue Männer, welchen die Augen übergiengen, und sich nichts anders, dann des Todts versahen, hielt ihnen Georg Truchses Ober-Hauptmann vor, wie sie an ihrem Herrn treulos und meineydig wären worden, und das Leben verwirckt hätten. Darbey wurd dem Fürsten ein Schreiben übergeben, aus demselben ward erfordert der Bauern Hauptmann, samt dreyen Burgern, welche alsbald mit dem Schwerd hingerichtet worden. Darnach ließ der Hauptmann 19. vor der Capellen mit dem Schwerd richten, und 36. auf dem Renn-Weeg. Die Cörper lagen drey Tag auf den Plätzen. Sambstag wurden die auf dem Renn-Weeg bey Grobshausen zusammen in ein Gruben, die andere aber auf ein Kirchhof begraben. Aus den Wirtzburgischen Burgern wurden bey 70. gefangen; 45. auf unser Frauen-Berg, die andere zum Grünen Baum geforderet, darvon alle bis auf 10. ledig gelassen worden.

Straffet die Rebellen.

Den 20. Junii seynd Ihre Fürstliche Gnaden Bischoff Conrad, mit ihme der Coadjutor zu Fulda, auch desselben Vetter, Graf Wilhelm von Hennenberg mit 300. zu Pferd, und 400. zu Fuß, zu Wirtzburg ausgeritten, das abgefallene Land wieder einzunehmen, und die Aufrührer zu straffen. Die erste Nacht seynd sie zu Dettelbach blieben, und daselbst herum, Brück, Ostheim, Neuses, Uffenberg, Mayn Stockheim und Schnepffenbach eingenommen, und seynd sieben mit dem Schwerd gericht worden. Den 21. Junii zu Schwartzach, allda drey gericht worden. Den 22. Junii die Stadt Iphofen, acht gericht worden. Zu Langheim vier gericht worden.

Freytag an St. Joannis-Abend gen Geroltzhoffen, das Amt Zabelstein, Stollberg, allda 3. gericht worden. Darnach ist Haßfurt eingenommen, allda 7. gericht. Item zu Eltman 4. gericht. Den 26. Junii zu Ebern 11. und Seßlach 5. gericht. Den 27. Königshoffen, Rottenstein, Willberg 5. gericht. Den 30. Junii die Stadt Meynungen und das gantze Amt, allda 14. gericht worden. Den 2. Julii das Amt Mellerichstatt, allda 5. gericht. Des andern Tags hernach ist vor dem Thor ein hohes Gerüst gemacht, und darauf Hanns Schnabel, Hanns Scharr der Bildhäuser Bauern Hauptleuthe, und Henrich Kumpfffuß Schultheiß enthaupt, und folgends gespießt worden. Item nach Fladingen und Auersberg, allda niemand gericht worden. Den 4. Julii das Amt Neustatt, Bischoffsheim, allda 14. gericht. Den 5. Julii Münnerstatt, Aschach, Lauringen, allda 12., etliche Tag zuvor aus Befehl Grafen Wilhelm von Hennenberg 22. gericht worden. Den 6. Julii Kißingen und Trimberg, allda neun gericht worden, der Zehende ist im Auflösen dem Hencker entrunnen: als ihm aber der Hencker nachgeeylet und gefallen, entwischt er ihm, und kam über die Mauern und durch den Graben, trug also seinen Kopff darvon, wurde endlich wieder zu Gnaden angenommen und eingelassen. Am St. Kilian Abend gen Werneck, Ebenhausen, Bottenlauben 12. gericht. Item Volckach, Broseltzheim, Klingenberg 6. gericht. Schlüsselfeld 3. gericht. Den 17. Julii Aub, Reichelsberg 3. gericht. Den 19. Julii Röttingen, Bütthard 4. gericht. Den 20. Lauda, allda 8. und zuvor 3. gericht worden.

Am St. Laurentii Abend ist die Stadt Wirtzburg zu neuen Pflichten angenommen, und auf dem Fischmarck 13. Burger gericht worden. Den 16. Augusti Carlstatt, und die umliegende Dörffer Zellingen, Leynach; 5. Carlstätter und 4. Ausländische gericht, 4. erbetten worden.

Johann

Johann Reinhards Wirtzburgischen Dom-Præsentz-Meisters Ausführliche Beschreibung

Der im Jahr 1525. in Francken vorgegangenen Empöhrung deren Bauern, und alles dessen, was sich bey derselben zugetragen. Ex Codd. MSS.

Erster Ursprung dieses Kriegs.

SOlche Aufruhr, die sich Anno 1525. im Lande und Hertzogthum zu Francken erhaben, hat ihren Ursprung aus den Beschwerden der aufrührigen Bauern am Bodensee, und im Allgau genommen; dann die Unterthanen in der Marggrafschafft Hellenburg im Hegaue, Schwartzwald, zu Waldshut und Villingen, desgleichen im Fürstenthum Wirtenberg, so sich zum Theil zu ihnen geschlagen, und sonderlich des Gotteshaus zu St Blasius Unterthanen ihrer Obrigkeit den hergebrachten Gehorsam und Dienstbarkeit zu entziehen unterstunden, auch etliche aus ihnen ihrer Herrschafft zu entbotten, daß sie ihnen hinführo kein Renth-Zinns oder Güld mehr geben wollten.

Dessen Nachricht gelanget nach Wirtzburg.

Solcher Rumor und Auflauff seynd dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Conraden, Bischoffen zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken, und daß der Bauern allbereit bey drey oder 4000. beysammen wären, Montag nach Obersten des obgemeldten 1525. Jahrs von der Versammlung des Schwäbischen Bunds aus Ulm zugeschrieben, und daß er zu Gegen-Hülff 105. Mann zu Roß für den ein Drittentheil seiner Gebühr der Anlag in 14. Tag gewißlich zu Ulm haben und stellen sollt. Bischoff Conrad ist auch von den Bund-Ständten bald hernach um noch 105. Mann zu Roß für den andern Drittentheil seiner Anlag beschrieben worden. So kamen ihme drey Briefe von seinen Bunds-Rath D. Nicolao Gaysen von Hanau, nemlich auf Sonntag nach Valentini aus Ulm geschrieben, die Bauern im Rieß wären auf nächsten Freytag auf 7000. starck zusammen kommen. Der ander Brief aus Ulm Sonntag Esto mihi wie der Hertzog von Wirtenberg im Anzug wäre, und folgenden Freytag bey 15000. Schweitzer zusammen bringen würde, in Meynung den nächsten nach Stuttgard zu ziehen, sich wiederum in sein Land Wirtenberg zu thun; und daß die Bauern im Rieß sich hören lassen, wo ihr Sach nicht vertragen würde, den nächsten darauf dem Hertzoge zuzuziehen. So hätten sich die Wirtenbergische hören lassen, sie wollten ihren Herrn wieder haben. Die dritte Schrifft Donnerstags nach Oculi, wiewohl der Hertzog von Wirtenberg hinter sich geschlagen, wären doch die Wirtenbergische Bauern, und die am Bodensee in voriger Empöhrung blieben; So wären die Bauern im Rieß auch auf; und wäre das Geschrey zu Ulm über München und Pfaffen nicht anders, dann es etwan über die Juden gewesen.

Anfang des Kriegs.

I. Wie Bischoff Conrad von Thüngen Warnung bekommen.

Bischoff Conrad rüstet sich zur Gegenwehr.

FReytag nach Oculi den 24. Martii Anno 1525. kamen dem Bischoff Warnung von seinem Amtmann zu Reichelsberg, Georgen von Rosenbach (*), wie die Bauern in der Rottenburger Landwehr sich rottirten, zusammen lieffen, liesen sich offentlich hören, in kurtzen gen Wirtzburg zu kommen, die Geistliche zu verjagen und ihre Gütter einzunehmen. Bischoff Conrad schrieb solche Aufruhr dem

(*) Aliud MS. Rosenberg.

dem Statthalter zu Mayntz, so damahlen war Bischoff Wilhelm von Straßburg, und an Pfaltzgraff Ludwig Churfürsten, bate um Rath und Hülff. Mittwochen nach Lætare schrieb er an seine Ritterschafft, sich anheim in Rüstung zu halten, und ist solch Ausschreiben an 91. Geschlecht, Grafen, Herrn und vom Adel geschehen; schrieb auch darneben an erst gemeldten Tag an alle seine Unterthanen, ein fleißig Auffsehen zu haben, zu wachen, die Thor zu hüten, dieselbe, auch Gräben, Schrencken und anderes zu besseren, in Feldzug zu schicken, sich anheim zu enthalten, bis er sie erfordert, auszuziehen. Daß sie zum Theil, nemlich mit der Rüstung treulich und wohl gethan; aber ihres Herrn Erforderen nicht erwartet, sondern hernach für sich selbst wider vätterliche treue Warnung ihres Herrn ausgezogen, und zu den Bauern geschlagen, wie hernacher zu hören.

II. Wie Bischoff Conrad Rath gehalten.

Die Aufruhr erhebt sich auch in Francken.

DJe Aufruhr unter dem gemeinen Mann nahm täglich zu, seine Unterthanen fiengen an, ein Amt nach dem anderen zu wancken; dem Bischoffen ward von seinen Amtleuthen eine Warnung über die andere zugeschickt: darum er seine Räth auf Sonntag Judica von Widerstand zu rathschlagen versammlet. Da wurd mancherley fürgetragen und gehandlet: Etliche riethen zeitlich darzu zu thun, die zusammen lauffende Bauern, wo die betretten, zu straffen; wo man aber sie füglich nicht bekommen könte, ihre Gütter zu nehmen, Dörffer und Häuser zu verbrennen, Weib und Kinder nachzuschicken. Die andern riethen das Wiederspiel, und wollten, dieweil die Aufruhr nicht allein im Stifft Wirtzburg, sondern auch in anstossenden Fürstenthumen, als Mayntz, Bamberg, Aichstätt und Brandenburg wäre, da mit der Straff nicht also gehandelt wurde, sollte der Bischoff, sonderlich auch als ein geistlicher Fürst mit der Schärpff nicht anfangen, und noch ein kleine Zeit zusehen. Diese Meynung liesse ihme der Bischoff gefallen, und die Sachen beruhen.

Bütthardt.

Sonntag nach Judica lieffen etliche Bauern aus dem Amt Bütthardt zu den Bauern in der Rottenburger Landwehr; deß ward der Bischoff berichtet, schickt seine Räth dahin, und gen Lauda, ließ seine Unterthanen treulich warnen, sich vor der Versammlung der Bauern zu hüten, und zu ihnen nicht zu schlagen.

Marck-Bibart.

Dieweil aber die Obrigkeit den Bauern also zusahen, daß sie ihres Gefallens zu, und von einander liefen, mehret sich der Hauff täglich im Stifft Wirtzburg, und fielen die zu Marckbibart zum ersten zu den Bauern; darnach Bütthardt.

Mergentheim.

Als die Bauern in grosser Anzahl zusammen kommen, und Rottenburg sich zu ihnen gethan, zogen sie aus der Landwehr herab; und fielen die von Mergentheim Dienstags nach Judica auch zu ihnen.

Scheffterſee.

Auf Mittwochen nach Judica zoge die gantze Bauerschafft gen Scheffterſee, schlugen allda ihr Lager, und nahmen das Closter ein.

Ochſenfurt.

Ochſenfurt vertraget sich mit dem Dom Capitul.

Das Capitul zu Wirtzburg besorgt Abfall deren von Ochsenfurt; verordnet dahin Herrn Hansen von Lichtenstein, Herrn Weibrechten von Grumbach und Herrn Martin von Wisentaue, alle Dom-Herrn, die auf vorgemeldten Mittwochen nach Mittag ausritten, kamen spath für die Thor, die waren zeitlicher, dann sonst zugeschlossen, und wurden, obwohlen sie ihre Erb-Herrn waren, nicht

nicht eingelassen, sondern musten dieselbe Nacht herauſſen bleiben: das zeigten sie ihren Herrn an; darauf verantworteten sich die Herrn von Ochsenfurt, die Sachen wären jetzo zu geschwind, sie wüsten nicht, wer Freund oder Feind wäre, darum zeitlicher, dann sonsten, zugeschlossen worden; hätten auch eigentlich nicht gewuſt, daß ihre Herrn darvor gewesen wären; sie sollten kommen, wann sie wollten, würden sie die Stadt offen und willig finden: und begehrt das Capitul den verordneten Gelait zuzuschreiben, was sie dann für Beschwerden hätten, die sollten gewendet werden. Das Gelait wurd überschickt, die Verordneten ritten gen Ochsenfurt, allda wurden ihnen etliche Articul von der Stadt fürgehalten, die führt Herr Hanns von Lichtenstein herab; das Capitul wollt dieselbe nicht annehmen, sondern begehrte die anderen zween Dom-Herrn heraus zu lassen und zu verglaidten, das weigerten die von Ochsenfurt, drungen das Capitul zu einen Vertrag ihres Gefallens, der ward versiegelt, und von beyden Theilen angenommen, den Mittwochen nach Palmarum: und wiewohl der Vertrag nach deren von Ochsenfurt Gefallen aufgerichtet, haben sie doch denselben nicht lang gehalten, sondern bald darnach die Bauern eingelassen.

Lasset dessen ohngeachtet die Bauern ein.

III. Was der Bischoff und seine Ritterschafft gehandelt.

Rath mit der Ritterschafft.

ALs auf Mittwochen nach Judica gegen dem Abend der Ritterschafft zu Wirtzburg einzukommen angesagt, und viel Grafen, Herrn und vom Adel erschienen, wurden sie auf den folgenden Donnerstag frühe um 7. Uhr von Sachen, darum das Ausschreiben beschehen, zu rathschlagen gen Hof gefordert, welches hievor bey Menschen Gedencken nie gehört worden. Es kam aber daher, daß man besorget, wo in der Stadt gehandelt werden sollt, und der Lands-Fürst und Ritterschafft bey einander wären, es möchte dem gemeinen Mann etwas fürzunehmen Lust bringen, das sonst dahinden blieb; dann sich die Burger mit seltzamen Worten vernehmen liessen. Und als die Ritterschafft bey Hof erschienen, die Beschwerden, so vor Augen, vernahmen, gaben sie dem Bischoff diese Antwort: Sie erkennten sich ihrem Herrn dem Bischoff und seinem Capitul mit Leib und Gut, Hülff und Beystand zu thun schuldig, wären es auch zu thun willig; sollt es sich aber zutragen, wie zu vermuthen, daß sie die That gegen den Bauern brauchen müsten, wollt ihnen gebühren, daß sie dannoch den Bauern vor ansagten: Darum und zum ersten, so fern dem Bischoff gefällig, wollten sie aus ihnen zu den Hauffen der Bauern Gesandten verordnen und begehren lassen, daß sie von ihren unbilligen Fürnehmen abstehen, ihre gethane Pflicht, Weib und Kind bedencken, wiederum anheim zu den Ihrigen ziehen, sich auch fürohin, wie ihnen zustünde, und ihre Eltern gethan, als fromme, getreue, gehorsame Unterthanen halten, so sollt alsdann ihnen dieser unbilliger, sträfflicher Handel gnädig nachgelassen seyn: Hätten sie dann einige Beschwerde, die möchten sie anzeigen, wollt die Ritterschafft selbst daran seyn, daß ihr Herrschafft dieselbe abstellen sollte: wo sie aber auf ihren Fürnehmen verharren, hätten sie selbst zu bedencken, daß solches der Bischoff, Dom-Capitul und Ritterschafft nicht zu leiden; würden auch nicht umgehen können, ihre Nothdurfft dargegen fürzunehmen, das sie doch viel lieber entübriget seyn wollten. Wo nun die Bauern auf solch Fürbringen fort ziehen, wäre der Sachen nicht wenig geholffen: zögen sie nicht ab, hätten dannoch sie, die Ritterschafft ihre adeliche Ehr bewahret. Zum anderen, weilen sich der mehrere Theil nicht gerüstet, sollt jeder wieder anheim ziehen, sich rüsten, und fürderlich gerüstet wieder kommen. Es sollten auch die andern, so noch nicht erschienen, und Graf Wilhelm von Hennenberg erfordert und beschrieben werden, das ist auch also geschehen. Graf Wilhelm gab Antwort, auf Freytag nach Ostern in eigener Persohn, Gerüst zum besten und stärcksten zu erscheinen; darüber empfieng der Bischoff nicht einen geringen Trost. Es ist aber nicht gehalten worden, wie du hernacher hören wirst.

So hat Bischoff Conrad vor und nach diesen Tagen bey Bamberg, Aichstätt und Brandenburg um Hülff, Rath und Gegenwehr wider diese Empöhrung

angesucht, und seynd derhalben durch genannter vier Fürsten gesandte Räthe viel Täg und Rathschläge zu Neustadt an der Aisch gehalten, aber nichts fürträgliches beschlossen worden.

Marckoltsheim.

Erste Handlung mit den Bauern im Lager bey Marckoltsheim.

Donnerstag nach Judica brachen die Bauern zu Scheffersheim auf, und ruckten mit ihren Lager gen Marckoltsheim. Sambstags nach Judica ritten zu den Bauern in ihr Lager wegen des Bischoffs Herr Sebastian von Rottenhan, Hofmeister, Ritter; Heintz Truchses Marschall, Cuntz von Rosenberg; von wegen der Ritterschafft Graf Wolff von Castell, und Sylvester von Schaumberg. Der Hofmeister thät die Werbung an die Bauern, wie oben davon abgeredet war. Die Bauern gaben Antwort, daß sie niemand zu ihnen zwingen, wo aber jemand zu ihnen fliehe, und ihr Fürnehmen vollziehen helffen wollte, den könten sie nicht hinweg jagen: So wäre das ihr endliche Meynung; was das Evangelium aufricht, soll aufgerichtet seyn, und was es niederlegt, soll niedergelegt seyn; wollten auch der Obrigkeit hinführo gar nichts geben, so lang, bis die Sachen ihren Ausgang erreichten; mit ferneren Begehren, die Verordnete von Wirtzburg und der Ritterschafft sollten des andern Tags am Palmtag wieder kommen, alsdann wollten sie sich ferner mit ihnen unterreden.

Röttingen.

Darauf seynd die Geschickte wieder ab, und vor Nachts gen Röttingen geritten, und ritten nicht wieder zu den Bauern, besorgten, sie würden nicht Glauben halten; schrieben ihnen aber von ihren Fürnehmen abzustehen, niemand zu ihnen zu zwingen oder zu beschreiben: wo sie aber solches nicht unterlassen und davon abstehen, und gegen ihnen, wie sichs gebühret, zu handlen fürgenommen würde, könten sie deßwegen mit Fug kein Beschwerung tragen, und nahmen ihren Weeg den nächsten auf Wirtzburg, berichten ihren Herrn geschehener Handlung.

So schickten die Bauern solche Handlung der Verordneten, auch ihr Gegenantwortung den Viertelmeistern zu Wirtzburg, und begehrten von ihnen, als ihren Christlichen Brüdern schrifftliche Antwort, und ihr Gemüth und Hertz zu entdecken. Datum solches der Bauern Schreiben auf den Heil. Palmtag.

Aus diesen obgemeldten Handlungen ist zu vernehmen, wie leiß man gangen, und wie ungern man sich an die Bauern gehangen hat; daß auch solch Zusehen der Obrigkeit nichts anders bey den Bauern bracht, dann Verachtung und Hochmuth.

IV. Bischoff Conrad begehrt Hülff.

Montag nach Palmarum schrieb Bischoff Conrad an den Schwäbischen Bund um Hülff wider die Bauern. Darauf gefiel Antwort: Er soll auf des Bunds gemeine Besoldung 300. Pferd ein Monath lang aufbringen, damit er mit Hülff nicht verlassen würde.

Aufruhr in Wirtzburg durch Hanns Bermeter.

Dieweil jederman schwürig, und der Bauern-Hauff sich täglich mehret, fieng Hanns Bermeter, sonst Linck genannt, in Hauger-Viertel an Meuterey zu machen, kont etlicher massen pfeiffen und Lauten schlagen, war auch nicht übel beredt, hat sein Tag mit Schlemmen und Demmen zugebracht: hieng erstlich etliche Buben an sich, mit denen fiel er als ein Hauptmann denen Geistlichen zu Haug in ihre Häuser, was er fand an Wein, Getraid und anderen Eß-Waaren, nahm er herausser, theilet das unter sein Rott; darum sich sein Hauff täglich mehret. Er lobt der Bauern Fürnehmen, stärckt die Burger sich wider die Geistlichen zu erheben; erdichtet falsche Brief in Nahmen deren Bauern an Burgermeister und Rath zu Wirtzburg, auch an die Viertelmeister; schrieb auch wiederum Brief an die Bauerschafft, als ob sie von Burgermeister und Viertelmeister zu Wirtzburg ausgangen; verordnet böse Buben, die sein erdichte falsche

Brief

Brief als ausgangen von der Bauerschafft, zu Wirtzburg antworteten, und gieng selbst mit seinen verordneten Buben, verlas die Brief auch selber, und thät ein Vermahnung allwegen darneben, damit er die Burger zur Bauerschafft gezogen. Er ware, wie oben angezogen, ein listiger Mensch; so bald er des Bunds Zukunfft vermerckt, macht er sich aus Wirtzburg gen Nürnberg, und ist allda auf Ansuchen Bischoff Conrads peinlich angenommen, und als ein Aufrührischer Donnerstags nach Chiliani Anno 1527. mit dem Schwerd zum Todt verurtheilet und gericht worden.

V. Von Herrn Hermann Mord Vicario im Dom.

HErr Hermann Mord, Vicarius im Dom-Stifft, und Pfarrer zu Rotendorff, als er aus Rotendorff gen Wirtzburg gangen, und unter St. Stephans-Thor von den Sandern und anderen bösen Buben, die sich allda (wie unter den Thoren grosse Versammlung waren) zusammen gethan, übel und unfreundlich angesprochen worden, und nachdem er ein gehezorniger Mann, heraus gefahren, und gesagt: was sie da anfiengen, er wolt noch sehen, daß man ihnen die Köpff auf den Marck abschlagen würde, lieffen die Sander zusammen, machten ein Auflauff in den andern drey Vierteln, die Viertelmeister lieffen für den Dom-Dechant, klagten ihme solches, (wiewohl er wahre zukünfftige Ding gesagt hatte) damit aber der Dechant Herr Johann von Guttenberg sie stillet, und weiterem Unheyl und Aufruhr, die ohne das den Geistlichen vor der Thür, vorzukommen, erlaubt er den Viertelmeistern und ihren Mit-Verwandten ein halb Fuder Weins aus Herrn Hermanns Keller zu der Hauben, allda er sein häußliche Wohnung gehabt, zur Straff zu nehmen, die Wirtzburger, so ohne das in allen Vierteln in ihrer Wehr und Bereitschafft sassen, kamen in ihren Harnisch mit Trummel und Pfeiffen in Ordnung, als ob sie ein Schlacht thun wollten, die Gassen bey St. Agneten herein gegen der Hauben, fielen in die Behausung, und waren an der zugelassenen Straff nicht genügig, sondern nahmen ihme bey zehendhalb Fuder Weins, man trug den Wein mit Kübel und Gelten heraus, es kamen Wägen und Karren, die wurden alle geladen. Herr Hermann Mord ward vor ihrer Zukunfft des gewarnet, ließ sich im Hauß nicht betretten, es wäre sonst ihme übel hinaus gangen. Aber sein Prophezey ward erfüllet, nicht allein auf dem Marck, sondern auch auf dem Juden-Platz und Rennweeg, wie du hernacher hören wirst.

Eines Dom-Vicarii Wein aus den Haus genommen.

VI. Wie Bischoff Conrad abermahl Rath gehalten.

ALs nun der Bischoff solche heimliche Meuterey vernommen, und der Bauern Versammlung mercklich sehr gewachsen, auch viel seiner Unterhanen ab, und zu den Bauern gefallen, versammlet er einen grossen treffentlichen Rath. Da wurden mancherley Vorschläg auf die Bahn gebracht: Etliche wollten, man sollt eilends den Ernst fürwenden, der abgefallenen Unterthanen Dörffer und Flecken verbrennen, ihnen ihr Weib und Kinder nachschicken, auf die Bauern streiffen, und ihnen nichts zugehen lassen. Dagegen die andern das Widerspiel riethen, dieweil andere Fürsten, so auch bedrangt wären, dergleichen nicht thäten, wolt solches dem Bischoff auch nicht gebühren; man solt verziehen, bis die Ritterschafft, so ohne das beschrieben, zusammen käme, darnach mit ihrem Rath ferner handlen; und nichts desto minder mittler Zeit die beste Flecken und Schlösser, und zuvorderist unser Frauenberg zu besetzen, mit Proviant, Wehr, Geschütz und Pulver zu versehen. Zum anderen, wo der Sachen gerathen werden solt, so müst man sich mit gantzem Ernst dargegen schicken, welches dann nicht allein mit Reüsigen, sondern auch mit Fuß-Volck beschehen könt; derhalben zu bedencken, wo dasselbige zu bekommen. Zum dritten wär vor allen Dingen zu erfahren, was man sich zu der Stadt Wirtzburg versehen sollt; dann wo die Ritterschafft kommen, würde sie nirgend unterzubringen seyn, dann in der Stadt: und wo die Burger nicht Farb hielten, zu bedencken, was Gefährlichkeit daraus

Wird abermahl wegen anwachsenden Aufruhr berathschlaget.

erwachsen möchte. Zum vierten dieweil etliche Buben zu Wirtzburg wären, die gern sehen, daß es über Orth gienge, zu bedencken, wie man derselben möcht ledig werden. Auf solchen Rathschlag ward von Stund an ausgeschrieben, die Berg-Schlösser, so viel möglich, nach Nothdurfft zu speisen, den Amt-Leuthen befohlen, etliche fromme Leuth, darauf Vertrauen stunde, zu ihnen in die Besatzung zu bringen; die anderen Puncte hieroben gemeldt, wurden Herrn Sebastian von Rotenhan Hofmeistern, und Herrn Philippen von Herbilstadt bey der Stadt Wirtzburg zu handlen befohlen; und solchem Befehl nach stellten sie ihre Werbung in Schrifften auf fünff Articul, (die du hernach in der von Wirtzburg Verantwortung vernehmen wirst) giengen zu Burgermeister und Rath, auch in alle Viertel, überantworteten ihre Articul: und wiewohl ihnen nicht befohlen war, daß sie anzeigen solten, es würden Reuther kommen, meinet doch Herr Sebastian von Rotenhan, er wolte die Burger schrecken, damit sie nicht zu den Bauern solten fallen; darum sagt er neben den übergebenen Articuln, die Reuther wurden kommen, und in der Stadt ihr Herberg nehmen.

Vortrag an die Burger zu Wirtzburg.

VII. Auflauf zu Wirtzburg.

DJe Burger nahmen der Sachen ein Bedacht, mit Erbiethung des andern Tags in Schrifften Antwort zu geben. Hanns Bermeter fieng an zu grollen, bließ den Burgern ein, die Reuther nicht einzulassen, es wäre ihnen in keinem Weeg zu leiden. So entstunde ein Geschrey, (wie man dann sagt, von gemeldten Bermeter, oder Meister Dill Bildschnitzern zu Wirtzburg) es stunde ein groß gewaltig Geschütz im Katzenweicker, wann die Reuther kommen und eingelassen würden, sie das Geschütz in die Stadt richten, und sie die Burger nach ihren Gefallen dringen und zwingen, da ward ein Rumor und Auflauf, als wären die Reuther schon vorn Thor: die gantze Stadt war schwürig, nahmen Thürn und Thor ein, wolten keine Reuther einlassen, richteten die zerbrochene Schrenck in, und vor der Stadt wiederum auf, zogen die eiserne Ketten für die Gassen, jenseits Mayns verblanckten sie den Einritt des Mayns den sie alle Nacht beschlossen, darzu sich Hanns Bräutigam ein Fischer hoch bemühet. (Er ist auch dieser und anderer Mißhandlung halber hernach, wie du hören wirst, mit dem Schwerd gericht worden.) Die Weeg zu, und um unser Frauenberg gehend verwahreten sie gegen der Stadt-Mauer mit eitel starcken neuen Riegeln und Ketten; und insonderheit lag ein klein Häuslein oder Hüttlein oben am End des engen Gäßleins, unten an der Thell (da jetzund das neue Wacht-Häuslein stehet, und Anno 1536. gebaut worden) in dasselbig alte Hüttlein oder Häuslein legten sie des Tags etliche Gewaffnete, ob gleich die Riegel des Tags offen stunden, das dannoch zu Roß ungerechtfertiget gen Hof daselbst niemand durchkommen kont, und wurden alle Tag andere in dasselbig Häuslein gelegt, darunter nicht viel gesessener Burger, sondern fast alle aus dem gemeinen Pöbel und Taglöhnern waren. Wo dann ichts gen Hof an Kuchen-Speiß getragen oder geführt ward, davon nahmen sie ihres Gefallens. Desgleichen wo jemand auf- oder abgieng, an dem forderten sie Geld zu Wein; etwan, nachdem sie die Persohn ansahen, wolten sie es mit Gewalt haben. So ware es auf der Brucken und an allen Thoren also bestellet; aber dieselbe schatzten die Fürgehende nicht, sondern schickten hin und wieder in die Clöster und der geistlichen Häuser um Wein; da ihnen auch aus Forcht nichts versaget worden, daß bedaucht die Hüter gar gut und wohl seyn, dann etwan einer in einem Tag mehr Wein zu trincken hat, dann in seinem Haus in 14. Tagen, und hatten nichts desto minder ihre Besoldung darzu. Was nun für Reußige auf unser Frauenberg wolten, die musten entweder auf dem Rucken herein, oder bey Himmels-Pforten durch den Mayn kommen. Wiewohl etliche böse Buben aus denen Heckern ihre Handwehr mit ihnen in die Weinberg trugen, und wo sie Reuther sahen zu dem Mayn ziehen, nach den birschten sie, und ward Caspern von Reinstein ein Gaul bey Himmels-Pforten am Sambstag vor Misericordia Domini, als

Die Burger zu Wirtzburg besetzen die Weeg zum Schloß.

er

er durch den Mayn riethe, erschossen. Es waren auch etliche Köch und Zimmerleuth zu Wirtzburg und Heydingsfeld auf unser Frauenberg erfordert, aber durch die Burger zu Wirtzburg durch grosse Bedrohung abgewendet.

Solche Handlung erschollen durch das gantze Stifft, und wurden alle der Meynung, keine Reuther einzulassen: und ist dieser Rumor allein daher geflossen, daß die Werbung durch den Hofmeister ferner, dann befohlen gewesen, gezogen worden; sonsten da es bey der Berathschlagung der Articuln geblieben, möcht es dahin nicht gerathen seyn.

VIII. Antwort der Burger von Wirtzburg.

MIttwochen nach Palmarum Nachmittag kamen auf unser Frauenberg Burgermeister, Viertelmeister und etliche aus dem Rath, samt dem Stadt-Schreiber Martin Crontal, und übergaben ihre Antwort in Schrifften: Erstlich der Rath, darnach ein jedes Viertel insonderheit; und war diese des Raths Antwort: Zum ersten, daß die so in der Stadt Aufruhr machten, mit einer ungefehrlichen ziemlichen Straff am Leib sollten gestrafft werden. Zum anderen, der Bürger, so Burgerlich Recht thäten, wären wenig, und ihnen hoch beschwerlich und in diesen Läufften gar nicht füglichen aus den Burgern hinaus zu schicken. Zum dritten wo ihnen die Herrschafft Befehl gebe, wolten sie allenthalben Mehl und Korn besichtigen, und was die Nothdurfft, helffen bedencken, doch daß nichts aus der Stadt verkaufft würde. Zum vierten des Feuers halben hätten sie vor bey Bischoff Lorentzen ein Bericht gethan, darauf kein Antwort gefolget: wo ihnen solcher Unterricht zugestellt würde, wolten sie, was ihnen befohlen, und darzu dienstlich, ihres Vermögens getreulich mithelffen thun. Zum fünfften der Reüßigen halben, wüsten sie die nicht einzulassen, mit Bedencken, einer und anderer Gestalt, das ward auch in Schrifften überantwortet.

Auf Freytag hernach ließ Bischoff Conrad die Burgermeister und Viertelmeister wieder zu sich gen Hof forderen, replicirt auf ihr gegebene Antwort, leget ihnen dieselbe, wie sie unbillig, ab, mit Anhang getreuer vätterlicher Warnung, zu den Bauern nicht zu fallen, dann ihre Sachen würden keinen Bestand haben. Darauf schieden sie also wiederum auswendig im Schein gantz unterthänig ab, mit Erbiethen, daß sie sich als gehorsame Unterthanen halten wolten. Aber die Werck blieben dahinden, und verharreten sie auf ihren achtsehenden Augen, wolten keine Reuther einlassen, fielen in die Geistliche Häuser, nahmen Wein heraus so viel sie wollten, truncken und waren gutes Muths; nahmen auch denen Dom-Herrn ihre Pfründ-Brod und vertheilten dieselbe ihres Gefallens zum Grünen Baum aus.

Die Burger werden wiederum eines besseren ermahnet.

Plündern der Geistlichen Häuser.

IX. Wie der Bischoff einen Land-Tag ausgeschrieben.

NAchdem aber alle Sachen von Tag zu Tag ärger wurden, und alle seine, des Bischoffs Unterthanen sich abfällig erzeigten, wollte er von ihnen vernehmen, was doch ihre Beschwerden und Ursachen solcher Aufruhr wären, und ernennt einen gemeinen Landtag auf künfftig Misericordia Domini, laut nachfolgenden Ausschreibens.

COnrad von GOttes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken. Unseren Gruß zuvor, Ehrsame, liebe Getreue. Nachdem sich jetzt in unserem Fürstenthum allenthalben beschwerliche unerhörte Aufruhren und Empöhrung ereignen, darinnen etliche unsere vertraute Unterthanen und andere uns und unserem Stifft Zugehörige sich auch aufrührisch beweisen, und verführen lassen, über daß, uns ihrenthalben einige Klag oder Beschwerde, daß wir ihrer Empöhrung Ursach geben, nicht fürgebracht, oder wir dargegen gehört worden. Wann aber dermassen Em-

pöhrung und Aufruhr, wo die nicht gestillt, und abgewand, nicht allein uns, sondern unsern Land und Leuthen verderblich und hoch schädlich ist, so haben wir mit unseres Domb-Capituls und anderen unserer trefflichen Räthen zeitigen Rath bewogen und beschlossen, unsere und unseres Stiffts Landschafft zu uns zu forderen, mit und neben denselbigen, wie solche Empörung und Aufruhr zu stillen, und hinführo zuvor kommen wären, mit dem höchsten Fleiß zu berathschlagen, darinnen dann an uns und aller Billigkeit kein Mangel erscheinen solle. Begehren demnach an euch gnädig und wollen, daß ihr zween oder drey Verständige aus euch auf Sonntag Misericordia Domini schierst zu Nacht anhero in unser Stadt Wirtzburg verordnen wollet; Andern Tags zu früher Tag-Zeit in unser Cantzley zu erscheinen, die mit andern und unsers Stiffts, Städte, Leuthen und Amts-Verwandten obgemelter Gestalt, uns und euch allen zu gut getreulichen Bedencken und Rathschlagen helffen, wie dermassen Aufruhren und Empörungen zu begegnen seye. Wo ihr dann einige Beschwerden zu haben vermeinet, die euch wider Recht und Billigkeit aufgeleget seyn sollen, die wollet ihr uns alsobalden auch fürbringen. Darauf wir uns gnädig und dermassen gegen euch erzeigen wollen, daß ihr euch an allen deme, das recht und billig ist, von uns nicht zu beklagen haben sollet. Und damit ihr auch solchen Tag desto stattlicher besuchen möget, geben wir euch vor euer Gewahrsam, auch darzu, darauf und davon, bis wieder in euer Gewahrsam unser frey, starck, sicher Geleit allenthalben in unseren Fürstenthum und Enden, da wir zu geleiten haben, für uns und alle die unseren, deren wir ungefehrlich mächtig seyn, in Krafft dieses Brieffs ohne Gefehrde; der Zuversicht, ihr auf solchen Tag unausbleiblich erscheinen, und das Beste bey uns und unserem Stifft thuen solt. Das wollen wir gegen euch wiederum in Gnaden erkennen. Datum in unserer Stadt Wirtzburg Sambstag am Oster-Abend Anno 1525.

X. Wie die Bauern Lauda eingenommen, und das Schloß verbrennt haben.

Wie es bey Einnehmung Lauda dem dasigen Amtmann und seinen ergangen.

NUn wollen wir wieder von der Bauern Läger sagen. Sie brachen zu Scheffersheim auf, und zogen am heiligen Charfreytag gegen Lauda, und als sie allda eingelassen und angenommen, ruckten sie den nächsten für das Schloß Ober-Lauden, darinnen waren Philipps von Riedern Amtmann, hätte bey sich Sigmund Zobeln, Erasmum von Fechenbach, und seine, auch derselben Knechte. Die Bauern forderten das Schloß auf, das weigerten die darinnen als mannlich und unverzagte Leuth. Dieweil aber das Schloß alt, und an vielen Orthen schadhafft, auch ihr wenig waren, thäten sie sich zusammen in einen guten starcken Thurn, in Meynung sich darauf zu wehren. Da fiengen die Bauern an zu schiessen in das Schloß, und sie wiederum herausser. Das Schloß ward auf der einen Seiten angezündt, und schlug das Feuer hinüber in Thurn, darinnen der Amtmann und seine Verwandte waren. Das Holtzwerck und Gezimmer gieng von dem zufallenden Feuer dermassen an, daß sie im Thurn hinab fallen und darunter bleiben müssen, so lang bis das Schloß und Holtzwerck auf dem Thurn abgebrunnen; und hat sich männiglich verwundert, wie sie in solcher Brunst Lufft gehabt, und bey Leben blieben. Des andern Tags am Oster-Abend, als nun das Feuer verloschen, und die im Thurn sich keiner Hülff vertrösten konten, schryen sie zu den Bauern um Gnad; die ward ihnen aber abgeschlagen. Die Bauern fielen in das Schloß, nahmen alles, so von der Brunst überblieben; zogen des Amtmanns Frau (wiewohl sie schwanger war) und ihre Kinder bis auf die Hembder aus, stiessen sie parfuß und parhaupt hinweg in das Elend, nahmen die aus dem Thurn, bunden ihnen ihre Hände auf den Rucken, führten sie gen Stadt Lauda in das Lager für die Hauptleuth. Die Frau folgt ihnen mit ihren Kindern nach, und bate um ihren Hauswirth,

wirth, aber alles vergeblich; und war gantz dahin gerichtet, man solt die Gefangene spiessen. Darwider war ein Hauptmann, Contz Bayer genannt, der legt sich darwider, und wendet die Bauren von ihrem Fürnehmen ab. Des andern Tags wurden sie gebundener gen Marckholtsheim geführt, und so übel gehalten, daß die Hauptleuth besorgten, der gemeine Pöbel wurde sie umbringen, und verordneten derhalben, sie, die gefangene Edel-Leuth und Knecht auf ein Wagen zu binden, und gen Mergentheim zu führen, daß dann also geschehen; und wurden sie daselbst in einem Thurn gefänglich eingeleget, und darinnen enthalten, biß hernach der Bund kam, und die Bauern zu Königshoffen geschlagen; die hernacher wieder ledig worden.

XI. Wie Bischoff Conrad den Pfaltzgrafen abermahlen um Hülff angesucht.

Auf dem Oster-Abend schrieb Bischoff Conrad dem Pfaltzgrafen, ihme drey gute Büchsenmeister und 100. vertrauter Persohn in Besatzung unser Frauen-Berg zu gebrauchen, auf sein Bischoff Conrads Kosten zu schicken, auch wo seinen Reuthern vonnöthen seyn wurde, um Boxberg zu streiffen, ungefährlich auf 150. Pferd, sie allda einzulassen, und um ihren Pfenning zu zehren. Darauf gabe der Pfaltzgraff Antwort, er wäre nicht weniger dann der Bischoff bedrangt, seiner Büchsenmeister und vertrauten Persohnen selbst nothdürfftig. Aber seinen des Bischoffs Reuther zu Boxberg einzuziehen, um ihren Pfenning zu zehren, wolt er bewilligen; schickt auch damit einen Brief an seinen Amtmann zu Boxberg, des Bischoffs Reuther einzulassen.

XII. Wie die Wirtzburgische Reuther 14. Bauern erstochen haben.

Der Bischoff hatte im Anfang dieser Aufruhr seinen Marschall Hanns Truchsessen mit etlich viel Pferdten gen Awe geschickt, die Stadt und Amt Reichelsberg zu schützen, und der Unterthanen Abfall zu verhüten. Als aber der Bauern-Hauf täglich zunahm, und gegen der Stadt lenden wollen, fiengen die von Awe dermassen an zu wancken, daß der Marschall von einem vertrauten Burger gewarnet worden: derhalben er mit seinen Reuthern aufgebrochen, und gen Bütthard geritten. Das vernahmen die Bauern, schickten 3. Fähnlein gerüster Bauern Freytags nach Ostern aus Röttingen frühe vor Tags die Wirtzburgische Reuther zu überfallen. Aber als die auf der Wacht der Bauern Zuziehen vermerckten, schickten sie hin in das Dorff die Reuther aufzumahnen: die Reuther stunden von Schlaff auf, saumten sich nicht lang, kamen zusammen, ruckten mit ihren Geschütz gegen den Bauern, liessen dasselbige auf sie abgehen; und wiewohl das Geschütz nicht Schaden thät, erschracken doch die Bauern, und trenneten sich, gaben die Flucht: die Reuther eylten hernach, und erstachen ihrer vierzehen. Der Marschall bearbeitet sich fast, den einen zu fahen, in Hoffnung die Edelleuth zu Mergentheim damit zu erledigen; als er sich aber nicht gefangen geben wollen, ward er in der Eyl erstochen.

Was anjetzo bey Aub und Röttingen vorgangen.

XIII. Wie Graf Wilhelm von Hennenberg zu den Bauern gefallen.

Graf Wilhelm von Hennenberg hatte dem Bischoff zugeschrieben, Freytags nach Ostern in eigener Persohn zu erscheinen, das aber nicht geschehen; und darnach solches seines Ausbleibens Ursach angezeigt, nemlich, er könt niemand aufbringen, es wäre dann baar Geld vorhanden, und begehrt 4000. Gulden. Auf daß aber Bischoff Conrad mit Hülff nicht verlassen wird, überschickt er die 4000. Gulden durch Paul Truchsessen. Der kam mit solcher Summa Gelds für Schleusingen Donnerstag nach Quasimodogeniti, wie der Graf begehrt hatte. Er hat bey sich 7. Pferd, die das Geld führten. Man wollt sie erstlich nicht einlassen,

einlassen, und gab ihnen keine Antwort, aus Ursach, Graf Wilhelm hätte sich mittler Zeit mit den Bauern auf Vertrag zu handlen unterfangen. Zuletzt riette Paul Fuchs Truchses selbst hinein zum Grafen, und kam über lang wieder heraus, führet die anderen mit dem Geld in das Schloß; da nahm des Grafen Frau, eine gebohrne Marggräfin von Brandenburg das Geld an, es war aber kein Kriegs-Volck vorhanden. Paulus Truchses riette mit den Seinen den nächsten wieder auf Wirtzburg, und kame Graf Wilhelm (der Meineydige) in die Bruderschafft der aufrührischen Bauern von Meinungen, auf Mittwochen den 4. Maji, und schrieb Bischoff Conraden auf Freytag nach Misericordia Domini, wie er sich zu den Bauern verbunden, die zwölff Artieul anzunehmen, dardurch er verhindert worden, in eigener Persohn und mit Kriegs-Volck zu kommen, daß er ohne das von Hertzen gern gethan haben wollt. Und hat sich Graf Wilhelm zu den Bauern vereiniget, wie hernach folget.

Dessen offentliche Schrifft geschehenen Beyfalls zu den Bauern.

WIr Wilhelm Graf und Herr zu Hennenberg, bekennen offentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere Erben und Erbnehmen, gegen allermänniglich, mit guten Willen geredt und gelobt haben GOtt und seinen Heiligen, daß wir sein heiliges Wort handhaben, schützen, schirmen und verthaidigen wollen, und nachfolgen demselben Wort GOttes, und bekennen nochmahls, daß wir fürthin nach Innhalt der 12. Articul anzeigend von Christlicher Freyheit und auch ob sie dero mehr erfunden, was die in sich halten, betreffen oder begreiffen, ob die Christlich erkennt werden, also aufrichtig halten wollen; Geredten, geloben und bekennen hiemit alles frey, ledig und los zu geben und zu lassen, was gefreyet hat GOtt der Allmächtig durch und in Christo seinem geliebsten Sohne, daß wir solches also aus gutem Willen und glaubigen Hertzen gegen GOtt also bekennen, und wir fürter auch unsern Glauben mit nachfolgenden Wercken beweisen wollen; solches zu allen Christlichen Hertzen zu erzeigen, bekennen und bekennt haben. Zu Urkund mit unserem zuruck aufgedruckten *Secret* besiegelt und geben am Mittwochen nach *Misericordia Domini.* 1525.

Deren Bauern Gegen-Revers.

Dagegen gaben ihme die Bauern eine Verschreibung, darinn sie gelobten, daß sie sich gegen ihme, als einen Christlichen Bruder halten, und um das Wort GOttes Leib und Leben bey ihme lassen wollten. Solchen Brief versiegelt auf der Bauern Bitt der Edel und Wohlgebohrne Herr Sigmund Burggraf zu Kirchberg, Herr zu Barrenrot.

Viele deren Baurenhauffen in Francken.

Und lagen zu diesen Tagen im Stifft Wirtzburg die Bauern an 6. Orthen zu Feld und in Bereitschafft; nemlich zu Awe, Bildhausen, zu Closter Aura, Frauenrode, Hausen und Heydenfeld unter Schweinfurt. Es hat sich auch versammlet hernach ein Hauff zu Closter Theres bey Haßfurt, zu Zellingen bey Carolstadt, und vor dem Sodenberg.

XIV. Wie die von Wirtzburg Unterhandlung vorgenommen.

Die von Wirtzburg unterfiengen sich bey den Bauern um Stillstand bis auf den Land-Tag zu handlen, schrieben auf Sambstag nach Ostern an beyde Hauffen Aura und Aw, baten um ein Gelait und Bewilligung eines Gesprächs; das nahmen die gemeldte Hauffen gutwillig an, schrieben ihnen Gelait zu. Montag nach Quasimodogeniti zeigten die von Wirtzburg solch Vorhaben ihrem Herrn dem Bischoff zu Wirtzburg an, so fern es ihme gefällig, wollten sie mit den Bauern handlen. Den Vorschlag ließ ihme der Bischoff gefallen.

XV. Was die Bauern zu Ochsenfurt gehandlet haben.

Reichelsberg Schloß verbrennt.

AM Montag nach Quasimodogeniti, als die Bauern das Schloß Reichelsberg geplündert hatten, steckten sie dasselbig an, verbrandten es; darnach brachen sie auf, ruckten für Ochsenfurt, wie sie dann vorhin von denen Inwohnern

nern daselbst gefordert waren. In des Dom-Probsts und Capituls Kellereyen daselbst haben sie bis in die 500. Fuder Weins und mercklich groß Getraid gefunden, verrast, und darum vier Nacht allda geblieben. Es hat sich auch der Hauff bis in die 5000. gemehret: derhalben sie ihren Rath geweitert, und das Regiment geändert, nemlich ist Jacob Köhl von Eivelstatt Oberster Hauptmann, Michael Hastubert von Mergentheim zum Lieutenant, Cuntz Beyer von Ottelfingen zum Schultheisen und Pfenning-Meister gemacht worden, und haben sich dieselben von Stund an ihres Amts und Regiments unterzogen, auch an die Zöllner um sie sitzend geschrieben, daß sie hinführo keinen Zoll nehmen, sondern die Fuhr-Leuth und andere unbeschwehrt fortziehen lassen. Wo sie auch volle Keller und Kasten wusten, die der Obrigkeit zuständig, dahin schickten sie, und liessen die zu ihrer Verwaltung annehmen, thäten Befehl, die Schlösser zu plündern und zu verbrennen. Sie richteten auch alsobald neue Ordnung auf, die sich auf 50. Articul erstreckten, und war der Innhalt derselben; wie man das Evangelium predigen soll, GOttes-Lästerung verbotten, niemand soll schwöhren; von Hauptleuthen und ihren Gewalt, was ihr jedes Thun seyn sollt ꝛc.

Deren Bauern in Ochsenfurt Verfahren.

XVI. Von der Bauern Sigillen.

Sie haben auch etliche Signet oder Sigill machen lassen, damit sie ihre Brief gesiegelt und verschlossen haben, wie hier angezeigt ist.

Die Bauern, so ihren Ursprung aus der Rottenburger Landwehr genommen, haben das Sigill und Signet sub Num. 1. zu Heydingsfeld ober Wirtzburg und allenthalben in ihren Lager gebraucht.

Die Bauern aus dem Weinsberger-Thal zu Hüchberg und hernach zu St. Burckhard haben das Sigill sub Num. 2. geführet.

Vor dem Sodenberg ist ein Hauff Bauern gelegen, die haben in ihren Briefen das Sigill sub Num. 3. gebraucht.

Zu Bildhausen im Closter ist ein gewaltiger Hauff gelegen, ihr Hauptmann hat das Sigill sub Num. 4. gehabt, und ist hernacher zu Mellrichstatt gespiest worden.

1

2

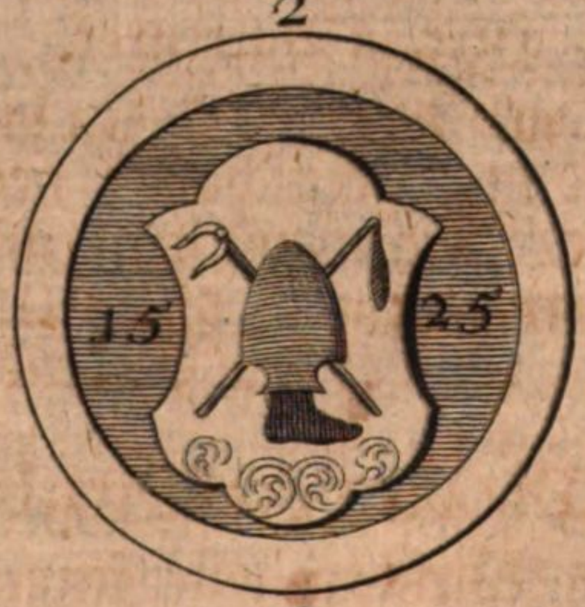

3

4

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

XVII. Von Bevestigung unser Frauen-Bergs gegen den Bauern.

Sebastian von Rotenhan Fleiß in Bevestigung des Schlosses zu Wirtzburg.

ALs die Bauern also zu Ochsenfurt lagen, und sich täglich mehreten, fande der Bischoff im Rath bey seinen Edlen, daß er sein Haus unser Frauen-Berg, so best er möcht, besetzen und speisen sollt, das auch also geschahe. Herr Sebastian von Rotenhan Ritter, Doctor und Hofmeister, ließ ihme die Sachen am meisten befohlen seyn: Er ließ die Bäume, die im Lust-Garten vor und um das Schloß stunden, abhauen, im Graben starcke Zwerch-Zäun aufrichten; deßgleichen um das Schloß ein hohen lichten Zaun setzen, die Zwinger, Thor und Thürn, Wählen und Plätz besseren. Er brach viel Löcher in die Thürn und Mauern zu den Büchsen zu gebrauchen, theilet dieselben allenthalben aus. Er ließ bey rechter Zeit zuführen Wasser und Wein, (wiewohl dessen vorhin eine grosse Summa vorhanden war) auch Holtz, Kohlen, Mehl, Speck, Bier, Eyer, Butter, dürr Fleisch, Bech, Zaungerten, und anderes. Er thät sich um in der Stadt, auf den Stifften und um die Clöster, um Leuth in die Besatzung, um Barbierer und Zimmerleuth. Er ließ machen eine Zieh-Mühl, desgleichen ein Pulver-Mühl, also daß ihrer viele, so in der Besatzung gelegen, offentlich gesagt: wo dieser von Rotenhan mit seinen fürsichtigen Rathen, Reden, Trösten, Anrichten, Mahnen und Arbeiten in der Besatzung nicht gewesen, daß unser Frauen-Berg (ausserhalb GOttes Hülff, die hierinnen wunderbarlich gehandelt hat) vor denen Bauern gantz beschwehrlich erhalten worden wäre. Derhalben ihme auch ein ewig Gedächtnus in Meßing gegossen, auf unser Frauen-Berg in der Kirchen nachfolgender Gestalt aufgerichtet ist:

SEBASTIANVS DE ROTENHAN EQVES AVRATVS ET JVRECONSVLTVS, EPISCOPALIS AVLÆ PRÆFECTVS: IN PLEBEIA HVJVS ARCIS OBSIDIONE HOC MERVIT. ANNO M. D. XXV.

XVIII. Maidbrunn.

Die Burger von Wirtzburg wollen das Closter Maidbrunn plündern.

DOnnerstag den 27. Aprilis haben sich zu Wirtzburg aus denen Vierteln Haug, Pleichach und anderen mehr bis in die 300. Burger zusammen geschlagen, auf dem Juden-Kirchhof versammlet, in Fürnehmen, gen Maidbrunn zu ziehen, in das Closter zu fallen, und dasselbige zu plündern. Als aber solches an Burgermeister, Viertelmeister und Rath gelangt, haben sie solches zu thun verbotten, dardurch die Reyß abwendig worden.

XIX. Vom Lager bey den Parfüßern.

Wird verbotten in der Geistlichen Häuser zu Wirtzburg einzufallen.

HAnns Bermeter, davon oben gehört, und sein Anhang hätten Lust zu den Schmauß, den sie täglich trieben gegen der Geistlichkeit in Wein und Getraid; also wo es länger gewähret, wäre der Pöbel den Geistlichen durch die Häuser geloffen. Aber es wurd ihnen vorgekommen: dann einer Balthasar Wirtzberger genannt, Wirth zu der Schleyen und Viertelmeister, machet mit Bewilligung Burgermeister und Rath diese Ordnung, daß ein jedes Viertel ein Anzahl Persohnen mit ihren Wehren in das Parfüßer Closter verordnet, ob sich ein Auflauff begebe, oder etlich aus der Gemeinde sich unschicklich halten würden, denselbigen darmit zu begegnen. Das geschahe Freytags den 28. Aprilis, und wollten anfänglich die drey Viertel, Sand, Haug und Pleichach in diese Ordnung nicht kommen. Doch als sich Pleichach folgends darein begab, konten sich Sand und Haug das Zuthun auch nicht weigeren, und ward obgemelder Balthasar Wirtzberger und Hanns Glunck zu ihren Hauptmännern gemacht: Die verbothen von Stund an, daß sich hinführo niemand unterstehen soll, in der Geistlichkeit Gütter in einige Weis zu schlagen, er hätte dann des Befehl von ihnen oder von Burgermeister und Rath. Durch diese Versammlung ward anfäng-

fänglich viel Muthwillens verhütet, das sonst von dem gemeinen Mann oder Pöbel begangen wäre. Doch nahm solche Zucht täglich ab durch ihr Schlemmen und Demmen, und kam in kurtzen dahin, daß sie selbst thäten, was sie anderen wehren sollten; darum die gemeine Burgerschafft zuletzt das Lager nicht mehr leiden wollen, sondern thäten das ab, und machten ein neu Regiment.

Himmels-Pforten geplündert.

Auf jetzt gemeldten Freytag zieht Georg Grünwald jenseit des Mayns etliche Hecker an sich, zoge hinab gen Himmels-Pforten, plündert es, und zog mit dem Plunder und Beuth unverhohlen wieder herauf gen Wirtzburg. Hernacher als die Empöhrung gestillt, ist ihme der Kopff auf dem Marck abgeschlagen worden.

Bauern ziehen nach Ipphoffen.

Auf obgemeldten Freytag seynd die Bauern zu Ochsenfurt im Lager aufgebrochen, und gen Ipphoffen geruckt, da sie zwey Nacht blieben, und den Münchshof daselbst, auch was sie an Wein und Getraid so dem Bischoff zugewesen, gefunden, verösst haben.

Unter-Zell geplündert.

Am Sambstag hernach haben die Bauern am Mayn wohnend im Ober-Amt Carlburg das Closter Unter-Zell geplündert.

Groß-Lanckheim empfanget die Bauern wohl.

Schwartzach geplündert und verbrent.

Sonntags Misericordia Domini den letzten Aprilis schrieben die Bauern im Lager Ipphoffen an Bischoff Conraden, kündten ihme den Landtag ab, wollten denselben nicht besuchen, sondern ihr Fürnehmen vollenden. Brachen denselben Tag auf, zogen durch Grossen-Lanckheim gen Schwartzach. Die zu Lanckheim hätten Weins genug in Butten, Gelten, Kannen, Krügen, Flaschen und anderen Trinck-Geschirren, allenthalben auf die Gassen gesetzt. Des truncken die Bauern im Durchziehen mit Lust; zogen darnach gen Schwartzach, da sie auf Montag den 1. May das Closter noch einmahl plünderten, folgends anstiessen und verbrenneten, darnach auf Dienstag gen Geroltzhoffen ruckten.

XX. Handlung des Landtags.

Wiewohl der Landtag auf Montag nach Misericordia Domini angesetzt war, verzog sich doch die Sach bis auf den Dienstag, aus Ursach, die Bauern lagen zu Schwartzach, mehrten sich täglich; Die Burger zu Wirtzburg hatten ein Lager zu den Parfüssern angefangen, und am Sonntag darvor zu St. Stephan gemustert, auch im Abziehen ein Rädlein in der Wagners-Gassen gemacht, denenjenigen, so auf unser Frauenberg waren, zugeschickt. Sambstag zuvor ward Casparn von Reinstein im Furt bey Himmels-Pforten ein Pferd aus den Weingärten erschossen; So wurden Unter- und Ober-Zell, auch Himmels-Pforten in derselben Wochen unverhohlen bey Tag geplündert. Derowegen Bischoff Conraden Räthe keineswegs ihren Herrn rathen wollen, daß er eigener Persohn den Landtag in der Stadt besuchen, sondern schlugen ihrer etliche für, daß man solche Handlung vor unserer Frauenberg auf dem Rucken, oder auf der Tell fürnehmen sollt. Aber Nachmittag desselben Montags kamen auf unser Frauenberg etliche aus dem Rath zu Wirtzburg und von der Landschafft, baten den Bischoffen, solchen angesetzten Tag eigener Persohn, neben einem Ehrwürdigen Dom-Capitul zu besuchen, wären sie der tröstlichen Zuversicht, daß alsdann die Sachen sich zu gutem End richten solten. Der Bischoff gieng zu Rath mit seinen Räthen, wessen ihm zu thun; und war unter ihnen keiner, der ihme rieth, sich in solche Gefährlichkeit zu begeben, und den Landtag eigener Persohn zu besuchen. Darauf fieng Bischoff Conrad an zu reden ein tapffere, fürtreffliche Rede, der Meynung: Er hätte den Landtag ausgeschrieben; solt er dann eigener Persohn mit ihnen zu handlen abschlagen, wurden seine Unterthanen fürgeben, er wäre seinem Ausschreiben nicht nachkommen, oder vertrauet ihnen nicht, und also Ursach schöpffen, als hätten sie sich von ihme und seinem Stifft absönderen müssen: darum gedächt er gäntzlichen mit ihnen eigener Persohn zu handlen, es geriethe gleich, wie es der liebe GOtt wolt; doch gedächt er ihnen zuvor sein Haus, unser Frauenberg in dero Hand zu befehlen; und alsdann sich erst in eigener Persohn zu der Handlung zu thun, wo anderst ihme und denjenigen, so er bey sich

habe, von ihnen Geleit zugesagt würde. Diese des Fürsten Rede und Fürnehmen gefiel den Räthen gar nicht, wehreten ihme des mit allen Fleiß aus Ursachen, ob sich begebe, daß er gefangen und gedrungen würde, sie, die Räthe zu heissen, unser Frauenberg zu öffnen, könten sie solches mit Ehren nicht abschlagen: darum besser wäre, durch Gesandte den Landtag zu besuchen. Aber der Bischoff blieb auf seinem Vorhaben, und gabe den Geschickten von der Stadt und Landschafft Antwort, er wolt den Tag eigener Persohn ihnen allen zu gut besuchen; doch das ihme und den seinen, so er mit ihme bringen würde, Gelaid zugesagt. Solches sagten die Geschickten zu und giengen darnach wieder hinab in die Stadt.

Bischoff Conrad befiehlet denen Seinen das Schloß zu beschützen.

Darauf gab Bischoff Conrad unter seinem zuruck aufgedruckten Insiegel vollen Gewalt Herrn Friderichen Marggraffen zu Brandenburg Dom-Probst, Dieterichen von Thüngen, Conrad von Bibra, so hernach Bischoff worden, Achatz von Lichtenstein, Martin von Ußigheim, Martin von Wiesenthau, allen Dom-Herrn und des Capituls, Wolffgang Graffen und Herrn zu Castell, Friderichen Herrn zu Schwartzenberg, Sebastian von Rottenhan Rittern, Doctorn und Hofmeistern, Hannß von Herbilstadt, beyden Rittern, Sylvestern von Schaumberg, Hannsen von Grumbach, Eustachio von Thüngen, Carln Zöhlner und Marsilien Voyt von Rieneck seinen Stifft, desselben Land und Leuth, und sonderlich unser Frauenberg treulich zu verwahren und zu verwalten. Und befahl ihnen in ihre Pflicht, ob er gefangen oder sonst verhindert, und sie schrifft- oder mündlich heissen würde, das Schloß zu übergeben, daß sie sich nichts daran kehren, auch ihme dem Bischoff in solchem Fall kein Gehorsam leisten, sondern das Schloß ihrem besten Vermögen nach verwahren, beschützen, schirmen und behalten, indeme den Bischoff nichts ansehen, bedencken oder verschonen, sondern nach ihren besten Verstand und Vermögen thun und handlen solten, als ob er nicht gefangen, im Schloß wäre; und solten derhalben von dem Bischoff oder anderen von seinetwegen, an ihren Ehren nicht angezogen, noch mit Verglimpfung belästiget werden. Datum solcher versiegelten Ubergab Montag nach Misericordia Domini 1525.

XXI. Bischoffen Conrad Trost-Schrifft zu kommen.

Die Bauern im Allgaue gedämpfft.

Auf Dienstag frühe kam ein fröhliche Bottschafft an Bischoff Conraden von dem Pfaltzgraff, wie der Schwäbische Bund ihme dem Pfaltzgraffen geschrieben hätte, die Bauern im Algau am Bodensee und zu Baldingen wären gestrafft und zu Gehorsam gebracht, und der Bund hätt sein Zug auf Wirtzburg gericht, in Willen darnach in die Pfaltz, und beyde Stifft Mayntz und Wirtzburg zuretten; darum zu Rathschlagen, wo sie zusammen kommen und einander antreffen solten.

Bischoff Conrad erscheinet bey dem Land-Tag.

Auf den gemeldten Dienstag frühe gieng der Bischoff von seinem Gemach herab in die Hof-Stuben, erfordert zu ihme den Dom-Probst, als den Hauptmann, auch obgenannte seine zugeordnete Räthe, ließ den Gewalt, davon hie oben Meldung geschehen, ihnen fürlesen; darnach nahm er Gelübdnuß von ihnen, die sie ihme mit Hand in Hand gaben, daß sie allen dem, was ihrenthalben in demselben Gewalt begrieffen, stracks nachkommen wolten. Und saß er auf in dem Nahmen GOttes, ritt herab in die Stadt, und mit ihm Hanns Truchses Marschalck, Herrn Hieronymus Schenck von Sunau Ritter, Carl Zöllner Ober-Schultheiß zu Wirtzburg, Nicolaus Gayß von Hanau Doctor, Lorentz Frieß von Mergentheim Secretarius. So waren vor in der Stadt Herr Johann von Guttenberg Dom-Dechant, Herr Weibrecht von Grumbach Dom-Herr, und Eucharius Steinmetz Doctor von Heydingsfeld zu dieser Handlung auch erfordert. An dem Orth, da der Weeg vom Schloß herab, den man gewöhnlich reith und fahrt, in die Vorstadt gehet, da stunden die Burger nacheinander in einer Zeil, in ihren Harnisch und Wehren, biß über die Brücken an das Stadt-Thor, im Schein, als wolten sie den Fürsten vor Gewalt entschützen;

schützen; wie ihme dann auch keiner begegnet: aber etliche Tag hernach gereuet es etlichen Burgern, daß sie ihren Herrn den Bischoff nicht behalten hätten. Und liessen sich die Weiber hören, wann sie gewust, daß er ihrer Männer halber wieder aus der Stadt kommen seyn solt, sie wolten sich rotirt und ihne selbst gefangen haben.

Und ward zur Verhör und Handlung in dieser Sachen der Bischoffliche Saal auf dem Kürschners-Hof zum Platz fürgenommen; darauf versammleten sich Burgermeister, etliche vom Rath, Viertelmeister und die Sechster von der Landschafft, wie sie sich selbst in einem Zettul verzeichnet hatten, nemlich von

Orthe, so bey dem Landtag erschienen.

Mainungen, Königshoffen, Fladungen, Ebern, Eltmann, Dettelbach, Geminde, Homburg am Mayn, Schlüsselfeld, Zabelstein, Stollberg, Unter-Eüssenheimb, Münnerstadt, Bischoffsheim, Ober-Seßlach, Geroltzhofen, Arnstein, Rotenfels, Homburg an der Wern, Heidingsfeld, Bramberg, Klingenberg, Estenfeld, Neustadt, Kißingen, Lauringen, Haßfurt, Carlstadt, Schwartzach, Broseltzheim, Aschach, Ebenhausen, Werneck, Bodenleben, Maßbach. Die Gesandte von der Stadt Volckach zogen wieder hinweg eh zu der Handlung gegriffen wurde. So seynd diese Aembter ausblieben: Lauda, Meckmühl, Neuburg, Bütthard, Reichelsberg, Röttingen, Rotenstein, Trimberg, Bibart, Iphofen, Aub, Wildberg. Aber die obberührte Oberländische Städt hatten sich allbereit den mehrer Theil zu den Bauern im Lager Bildhausen und Closter Aura, darvon hernach sonderlich, gethan und verpflicht.

Auf dem Bischofflichen alten Saal erschien Bischoff Conrad, und seine Räthe stunden oben an, und unten die oberzehlten von der Landschafft, wie in der Herbsteinigung geschiehet. Doctor Nicolaus Gayß erzehlt Herkommen des Tags, nach laut des geschehen Ausschreibens oben gemelt. Die von Wirtzburg und von der Landschafft hatten sich einer Antwort entschlossen und verglichen; die übergaben sie in Schrifft, in Summa dieser Meynung: Sie wären von des Bischoffs Verwaltern, doch den mehrern Theil vom Adel und Geistlichen hoch bedrangt und beschwehrt; solcher unleydentlicher Beschwehrnuß halber wären die Oberländische Städt und Flecken zu den Bauern gefallen, ohne derselben wissen sie nichts zu handlen: der Bischoff solt sie erforderen, alsdann wolten sie auch zum Besten helffen und rathen.

Die Landschafft bringt ihre Beschwehrnuß für.

Darauf wurden Carl Zöllner, Hieronymus Schenck von Sinau und Claus Friderich zu den Bauern gen Geroltzhofen, allda sie dieser Zeit lagen, um Stillstand und freundliche Handlung anzusuchen verordnet; ist ihnen von den Bauern Antwort gefallen, sie, die Bauern könten dißmahls nicht viel Täg leisten, wolten die Sachen spahren, bis sie gen Wirtzburg kämen, dahin sie kürtzlich zu kommen sich versehen.

Bauern von dem Odenwald

Dazumahl lag ein grosser heller Hauf Bauern vom Neckar, Weinsberger-Thal und Odenwald zu Amorbach im Closter. Ihre Hauptleuthe waren Götz von Berlichingen mit der eisern Hand, und Georg Metzler von Ballenberg. Diese Bauern wurden von etlichen Einwohnern zu Wirtzburg geladen; das gefiel ihnen wohl, dann sie ohne das Lust dahin hatten. Götz von Berlichingen hat Lehn vom Stifft, schriebe dem Bischoff Conraden aus Amorbach Inventionis Crucis, sein Lehen, die er vom Stifft hatte, auf, verwahret seine Ehre, wie er meinet, und zeiget an, er wäre zu den Bauern genöthigt und gezwungen worden; und nennten sich diese Bauern, den hellen lichten Hauffen: ihr jeder hatte vorn auf seinen Huth oder vornen an den Rock ein weiß Creutzlein. Die Bauern zu Geroltzhofen liegend, und die den Landtag abgeschrieben hatten, schrieben den Bauern im Lager Bildhausen sich zu erheben, gen Wirtzburg zu kommen, und ihr Sachen helffen zu vollenden; das schrieben sie zu, und waren gantz der Meynung herab zuziehen. Aber der Landgraff von Hessen hat ein

und Bildhausen nach Wirtzburg beruffen.

grossen Zug wider die Bauern, so in Thüringen lagen, versammlet, besorgten die Oberländische Städt, er würde sie überfallen: schrieben denen zu Bildhausen um Rettung, und ward also ihr Fürnehmen gewendet, daß sie zuruck blieben, und den fürgenommenen Zug auf Wirtzburg wieder abschrieben.

Zabelstein, aufgefordert.

Auf Mittwochen nach Misericordia Domini schickten die Bauern aus ihrem Lager bey Geroltzhofen 200. Mann für den Zabelstein, die forderten das Schloß auf. Darinnen war Cammuth (al. Conrad) von Giech Amtmann, Hanns von Giech sein Bruder, Hanns von Miltz Amtmann zu Walburg und andere: die schlugen den Bauern ihr Begehren ab, wolten das Schloß nicht aufgeben; also zogen die Bauern ungeschafft wieder ab.

Stollberg und Bimbach verbrennt.

Am jetzt gemeldten Mittwochen haben die Bauern das Schloß Stollberg Vormittag, und Nachmittag Bimbach angestossen und verbrand.

Auf Donnerstag den 4. May erhub sich ein Zwispalt unter den Bauern zu Geroltzhofen: etliche wolten gen Wirtzburg für unser Frauenberg ziehen; die andere wolten vor den Zabelstein gewinnen, hielten derowegen ein treffliche Gemeind, da ward ein mehrers votirt gen Wirtzburg zu ziehen.

Grossen Langheim verbrennt.

Freytag brachen sie auf, ruckten gen Grossen-Langheim, raumten das Schloß, branden dasselbig aus; schrieben gen Ipphofen und in andere Flecken um Laitern und anderes zum Sturm gehörig, und seynd die von Kitzingen zu Langheim auch zum Hauffen gestossen, folgends gen Ochsenfurt gezogen, da ist ihnen am Samstag frühe von den Hauptleuthen in Barfüsser-Closter zu Wirtzburg geschrieben worden, inhaltend, wie der Bischoff von Wirtzburg in der Nacht darvor hinweg geritten, etliche geladene Wägen mit Güttern mit sich hinführen lassen; darum sie sich nicht saumen, sondern gen Wirtzburg zu ihnen alsobalden ziehen. Also brachen die Bauern Sonntags Jubilate auf, ruckten gen Heydingsfeld.

Die Bauern ziehen auf Wirtzburg zu.

Die Landschafft verbindet sich mit denen zu Wirtzburg.

Dieweilen sich nun die Unruhe je länger je mehr mehret, der Graf von Hennenberg ausblieben, und in des Bischoffs Gewalt nicht stunde, den Hauffen zu stillen, ließ er die in der Besatzung zu Rotenfels, Carlburg, Hombura und Werneck gen Wirtzburg auf unser Frauenberg erfordern. Die so von der Landschafft oben angezeigt auf dem Landtag geschickt waren, und nicht Lust oder Willens hatten, etwas fügliches mit ihren Herrn der Gebrechen halben zu handlen, verbunden sich mit denen von Wirtzburg, was dieser Sachen halben einen berühren würde, solt den anderen auch berühren, obeinander treulich zu halten, Leib und Guth zusammen setzen, einander nicht verlassen, und zogen die Gesandte wieder anheims. Also zergieng der Landtag ohn Frucht und End; die von Wirtzburg lösten alle Gesandten aus den Städten zu Wirtzburg aus der Herberich.

Bischoff Conraden abermahlige Ermahnung an die Stadt Wirtzburg.

Als nun der Bischoff von aller seiner Landschafft verlassen, schickt er zun Burgermeister, Rath, Viertelmeister und Sechstern zu Wirtzburg, zu erkundigen, weß er sich zu ihnen versehen solt; ließ ihnen erzehlen, wie der Bauern Fürnehmen keinen Bestand haben würde, der Kayser kont solches nicht leyden, frembds Volck wurd kommen und straffen: sie solten bey ihme als ihren rechten natürlichen Herrn bleiben, sich wie fromme Unterthanen erweisen: er wolt sie schützen und schirmen; sie dorfften sich vor den Bauern nichts entsetzen, oder besorgen, dann er wolt sein Vermögen, Leib und Leben Vätter- und getreulich zu ihnen setzen.

O Wirtzburg, Wirtzburg, wie seelig wärest du, deine Kinder und Nachkommen, wie grossen Ruhm, Ehr und Preyß hättest du vor männiglich, und gar leichtlich erlangen mögen, wann du deines frommen Fürsten getreuen und vätterlichen Rath nachkommen wärest. Aber des Bischoffs Gesandten gefiel

Ant-

Antwort: die Aufruhr wäre einem Rath nicht lieb, hätten allen Fleiß fürgewendet, dieselbe zu stillen, aber nichts ausrichten können: wolten die Viertel zusammen fordern, ihnen das geschehen Anbringen fürhalten, was sie ausrichten, den folgenden Tag anzeigen. Den anderen Tag ließ der Bischoff um Antwort anhalten; da zeigten die des Raths an, gestern wäre die Gemein beschickt worden, aber also in der Eyl und Abends nichts ausgericht, dann der mehrere Theil bezecht und wenig gewesen; wolten sie fürderlich wieder zusammen kommen, was gehandlet, auf nechst folgenden Sonntag wieder Antwort geben. Das geschahe darum, dann sie wusten, daß beyde Hauffen Odenwald und Fränckischer Bauern im Anzug wären, auf Wirtzburg zu ziehen, und auf den Sonntag Jubilate daselbst einkommen, wie sie dann dieselben dahin zu kommen geladen, und Herr Lorentz Frieß über solche Ladung mehr dann ein Brief funden und gesehen.

XXII. Wie Bischoff Conrad aus der Besatzung gen Heidelberg geritten.

DArauf ließ der Bischoff seine Edele auf Freytag nach Misericordia Domini den 5. May beruffen, zu berathschlagen, was ferner zu handlen, dieweil kein Hülff vorhanden, der Graf von Hennenberg nicht kommen, zu denen von Wirtzburg sich nichts beständiges zu vertrösten. Da ward mancherley bedacht; doch zuletzt einmüthiglich beschlossen, daß sich der Bischoff aus der Besatzung zum Bund oder Pfaltzgraf Ludwigen gen Heidelberg thun sollt, Hülff zu erlangen. Und wiewohl ihme solches nicht wenig beschwehrlich oder gefährlich war, nemlich daß er von allem seinen Fürstenthum und Lande nichts mehr übrig hätte, dann unser Frauenberg, davon sollt er auch ziehen, und nicht wissen, ob er wieder darein kommen, und diejenigen von Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechten, so um seinetwillen darein wären, lebendig finden, oder auf dem Weeg in der Bauern Hände fallen würde. Und ob er schon mit Glück durchbrechen, und an fürgenommenen End kommen, ob er Hülff finden würde. Dannoch weilen es von männiglich für gut angesehen ware, ließ er ihme solches auch gefallen, und befahl darauf sein Schloß Marggraf Friderichen seinem Dom-Probst und den zugeordneten Kriegs-Räthen; und saß er desselbigen Freytags zwischen vier und fünff Uhren Nachmittag auf, und ritt hinweg, und mit ihme Heintz Truchses von Wetzhausen Marschall, samt einem Knecht und Knaben, Lorentz Frieß von Mergentheim Secretari, Contz von der Thann, Contz Schmirer, Leonhard Eivelstäter, Reuther-Hauptmann mit einem Knaben, Linhard Linck Marställer, zween Edel-Knaben mit Nahmen Melchior von Rosenbach, und Hieronymus Rosenauer; Fritz Sauer Mund-Koch, Georg Schott Schultheis zu Lauden, ein Reitschmidt Georg Wollenschlager, ein Drosser Balthasar genannt, und sonst zween Raißige Knecht, ritten auf Bocksberg, dahin kamen sie um 10. Uhrn in der Nacht. Am Sambstag vor Tags auf, ritten sie bis gen Lorbach, lagen über Nacht daselbst in der Kellerey; auf folgenden Sonntag Jubilate, ohngefehrlich um drey Uhrn kamen sie gen Heidelberg.

XXIII. Wie die in der Besatzung zusammen geschworen.

ALs nun der Bischoff hinweg kommen, erfordert der Hauptmann auf obgenannten Freytag alle die im Schloß waren, hielt ihnen für, wie man das Schloß zuthun, und sich dermassen schicken, wo die Bauern darfür ziehen wurden, damit man sich ihr aufhalten möcht; darum welcher nicht Lust hätt zu bleiben, der möcht abtretten. Aber es gieng keiner ab, sondern erbothen sich alle bey ihrem Hauptmann das Beste zu thun, bey ihme zu sterben und zu genesen; Also ward ihnen der Ayd vorgelesen, den schwuren sie alle, und lautet derselbe also:

WIr schwören bey GOtt und den Heiligen, daß wir samtlich und ein jeder insonderheit dem Ehrwürdigen Durchleüchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Marggraffen zu Brandenburg

denburg und Dom-Probst zu Wirtzburg, unseren Gnädigen Herrn, als verordneten Obersten Hauptmann, so an statt und von wegen des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Unsers Gnädigen Herrn zu Wirtzburg und Seiner Hochfürstl. Gnaden Capitul, das Schloß unser Frauen-Berg zu bewahren gesetzt ist, gefolgig und gehorsam seyn wollen; auch mit niemands auswendigen Gespräch oder Unterredung heimlich oder offentlich fürnehmen oder halten, darzu nichts hinaus zu biethen, oder jemands Zeichen geben, oder sonst etwas gefährliches handlen, das vorgemeldten unseren beyden Gnädigen Herren, oder gedachten Schloß zu Nachtheil reichen möchte, ohn Erlaubnus unsers gemeldten Obersten Hauptmanns oder Seiner Fürstl. Gnaden Befehlhaber, so lang wir in solcher Besatzung bey einander verharren und bleiben, alles bey Leibs Straff, welcher das überfahren thet, ohne Gefehrde.

Darnach wurden die Aemter ausgetheilet, Wächter verordnet, und was zur Besatzung nothdurfft, nichts unterlassen, sondern fein ordentlich versehen.

XXIV. Verzeichnus

Was für Persohnen in Besatzung des Schlosses gewesen, und wie es gehalten worden.

Marggraf Friderich ꝛc. Dom-Probst Oberster Hauptmann.

Dessen zugeordnete Kriegs-Räthe:

Graf Wolff von Castell.
Sebastian von Rotenhan Ritter und Doctor.
Philipp von Herbilstadt Ritter.
Eustachius, Bernhard } von Thüngen Gebrüder.
Carl Zöllner.
Herr Friderich von Schwartzenberg.
Hans von Bibra Ritter.
Sylvester von Schaumberg.
Hanns von Grumbach.
Marsili Voyt von Urspringen.

Peter Clarmann und Hanns von Zell } beyde Rath- und Rottschreiber.

Darneben auf den Obristen Bescheiden.

Graf Hanns von Rieneck.
Johann von Guttenberg Dechant.
Weiprecht von Grumbach.
Dieterich von Thüngen.
Achatz von Lichtenstein.
Heinrich von Würtzburg.
Albrecht von Schaumberg.
Alle Dom-Herrn.
Götz Deuerlein und
Antoni Fronfelder.

So seynd 18. Rott verordnet, wie folget.

1.

In Grafen Wolff von Castell Rott.
Valentin Pfennus sein Knecht.
Herr Friderich von Schwartzenberg, und Adam Rockler sein Knecht.
Conrad von Bibra Dom-Herr und Endres sein Knecht.
Sebastian von Rotenhan und Wolff Müller sein Knecht.
Eustachius von Thüngen und Contz sein Knecht.
Bernhardus von Thüngen und Hanns Starr sein Knecht.
Marsilius Voyt.

13. Persohnen.

2.

In Hannsen von Lichtenstein Dom-Herrn Rott.
Philipp Suppan Dechant, Hanns Meurer Chor-Herr } beede zu Haug.
Lienhard ein Profes zu Zell.
Wolff und Caspar } beede Fürsten Caplän.
Jobst Pantlein Cantzley-Schreiber.
Mathes Mayn Dechant, Hanns Suppan Chor-Herr } beede zum Neuen-Münster.
Peter Hildebrand Cammerer.
Claus von Dettelbach.
Peter Rabenbrod.

Johann

Johann Weltz Cammer-Schreiber.

13. Persohnen.

3.

In Melchior Zobels Dom-Herrn Rott.

Martin von Wisentau Dom-Herr.
Georg Spies.
Balthasar Kitzinger, Nicolaus von Giech, Erhard von Sand, Michel Hutner } Chor-Herrn zu Haug.
Caspar von Lichtenstein und Lienhard sein Knecht.
Martin Engelfried Cantzley-Schreiber.
Hanns Grunagel.
Barthel Silbereisen.
Contz Liebenstein.

13. Persohnen.

4.

In Hannsen von Grumbach Rott.

Hanns von Geltersheim sein Knecht.
Caspar Pfister Fiscal.
Georg von Knotstatt.
Barthel Büttner.
Gabriel von Kitzingen.
Claus Weineisen.
Hanns Horner Dom-Prediger.
Valtin Dasch Cammer-Schreiber.
Hanns Zöller.
Stephan Schmidt Kuchen-Meister.
Valtin Meurer.
Georg, Herrn Dieterichs von Thüngen Knecht.

13. Persohnen.

5.

In Ott Grosens Rott.

Antoni sein Knecht.
Claus Rüger Silber-Beschliesser.
Hans aus der Marck.
Contz Freyeisen.
Jobst Kerckes.
Thomas Hoffmann.
Joachim von Berlichingen Cammerer.
Christoff Speckart Schenck.
Hanns, Herrn Dom-Dechants Knecht.
Heintz Scheubdenbalckh.
Bastian von Wurmbs.
Michel Deichmann.

13. Persohnen.

6.

In Sigmund Fuchsen Rott.

Claus sein Knecht.
Hanns Schreck.
Georg Diemer.
Sigmund von Grumbach Dom-Herr.
Hanns Kernter.
Herntlein Zollbereiter.
Jacob Schrimpff.
Hanns Matern Fuchsens Knecht.
Marcell von Weyler.
Carches Othelff von Leynach.
Hanns Koch.
Hanns Fleischmann.
Wendel Volcker.
Niclas von Vaichingen.

15. Persohnen.

7.

In Heintzens von Stein Rott.

Eustachius von Lichtenstein Dom-Herr.
Hanns Wolff Fuchs, Chor-Herr zu St. Burckhard.
Hanns Seyfried.
Niclaus, Herrn Grafens von Nieneck Knecht.
Melchior Mundtbach.
Niclaus Fleck Cantzley-Schreiber.
Hanns Stein Schiffmann.
Endres Kirchner.
Lienhard und Michel Reichert beede Chor-Herrn zu Haug.

11. Persohnen.

8.

In Wolffen von Fulbachs Rott.

Lorentz sein Knecht.
Endres von Thüngen.
Lorentz von Münster, Lorentz sein Knecht.
Marr Sengeisen.
Jacob Popp.
Bernhard Schrein.
Georg von Rosenberg. Hanns, Hanns beede sein Knecht.
Georg Schrimpff, N. sein Knecht.
Endres Münerstatt.

14. Persohnen.

9.

In Matern von Vestenberg Rott.

Bastian Geuslein sein Knecht.
Conrad Weinaug Secretari.
Georg Ehegötz.
Hans Kitzinger, Keller zu Langheim.
Wolff Kauffmann Schultheis.
Simprecht Schenck von Schreckenstein
Hanns von Vestenberg und Jobst sein Knecht.
Jacob Büttner.
Hanns Buttenknecht.
Bastian Rucker.
Hanns Müller Silber-Bott.

13. Persohnen.

10.

In Werners von Stetten Rott.

Georg sein Knecht.
Caspar } von Reinstein.
Hanns }
Philipp sein Sohn.
Wendel Tron.
Gabriel Schmidt } von Bibart.
Michel Zigler }
Melchior Gros.
Bernhard Schrautenbach.
Johann Büttner von Ebrach.
Zimmer-Hans von Rieden.
Reuters-Hans zu Bischoffsheim.
Hans Hönick zu Meckmühl.
Jacob Diemar.

15. Persohnen.

11.

In Sebastian Geyers Rott.

Simon sein Knecht.
Wilhelm Truchses.
Wolff Weltz.
Hans Göbel.
Georg Schüßler.
Wilhelm Geuder.
Valtin von Geilchsheim.
Jobst Hoffmann.
Michel Eisenmann.
Hans Kaltenhöffer.
Mathes Lorentz, des von Rosenberg Knecht.
Barthel Eßdörffer.

13. Persohnen.

12.

In Lorentz von Hutten Rott.

Hanns und } beyde sein Knecht.
Linhard }
Georg Wildtmeister.
Michel Wildt.
Georg Staufft von Arnstein.
Hanns Mayer.
Michel Schneider.
Wilhelm Steip.
Barthel Weber.
Heintz Eringer.
Mathes Eberlein.
Jacob Lorentz.
Hans Bickel.
Albrecht Fuhrmann.
Contz Zitter.

16. Persohnen.

13.

In Wendels von Lichtenstein Rott.

Antoni sein Knecht.
Lutz von Rotenhan.
Charches sein Knecht.
Georg Arachs.
Contz Rip zu Meiningen.
Adrian Erhardt.
Joachim von Vestenberg.
Valtin sein Knecht.
Georg Hund.
Michel Hecker.
Wendel Krafft.
Georg Damm.

13. Persohnen.

14.

In Andresen von Stein zum Altenstein Rott.

Hanns sein Knecht.
Fritz Zoller.
Hanns Lößlein.
Georg von Haßfurt.
Blasius Fischer.
Balthasar Weidner.
Hänßlein, Bastian Voits Knecht.
Hanns von Weingarten.
Michel Schellhorn.
Thomas Adelbeck.
Peter Hoffmann.
Georg Pfares.
Hanns Hertzog.

14. Persohnen.

15.

In Georg Wenckdingers Rott.

Hanns von Marstein.
Lorentz, Hofmeisters Knecht.
Friderich Zint von Kitzingen.
Hanns Christoff Büchsen-Knecht.
Martin von Rotenburg.
Wolff Pelner.
Hanns Nase.
Barthel Stumpff.
Augustin Held.
Hanns Schirm.
Wendel Conrad.

12. Persohnen.

16.

In Barthel Truchsessen Rott.

Wolff Beck, sein Knecht, und
N. N. sein Koch.
Heintz Karb und
N. N. sein Sohn.
Hanns Oesterreicher.
Hanns Offenloch.
Clauß Seuer.
Wendel Steinruck.
Johan Zeis Sigler.
Hanns Hertzog.
Contz Schmid von Bamberg.
Peter Windhetzer.
Jobst Haus, Schiff-Knecht.

15. Persohnen.

17. In

17.

In Götzen von Thüngen Rott.

Andres von Sende.
Marx Diemer.
Florian Haberkorn.
Martin Knoch.
Hanns von Schleusingen.
Hanns Weidner.
Lienhard Kolb.
Peter Voyt von Rieneck.
Melchior von Elwangen.
Bastian Bauer.
Hanns Wurmbser.
Veit Geben.
Hanns Billing.
Michel Ottermann.

15. Personen.

18.

In Philipps Bernheimer Rott.

Hanns Steinhart.
Georg Steigelein.
Hanns Ersam.
Wendel Bolckher.
Veit von Eichstett.
Pancratz Böhaim.
Georg Zaran.
Hanns Schuler.
Hanns Graue.
Hanns von Forcheim.
Hanns Löffler.
Linhart Kränzer.

13. Personen.

Summa aller in oberzehlten Rotten sich befindenden Personen 244.

Die Thürn auf unser Frauen-Berg in denen Zwingern seynd mit dem A. B. C. &c. verzeichnet, und die Rotten darein getheilt worden, wie folget.

Im Zwinger gegen dem Gleßberg Lorentz von Hutten, Wendel von Lichtenstein, und Georg Wenckdinger mit ihren Rotten sub Num. 12. 13. 15.

Im Zwinger gegen den Garten Andres von Stein, Werner von Stetten und Sebastian Geyer mit ihren Rotten sub Num. 14. 10. 11.

Auf der Schüet gegen der Stadt Götz von Thüngen, Matern von Bestenberg, Ott Gros, Barthel Truchses mit ihren Rotten und einen Büchsenmeister sub Num. 17. 9. 5. 16.

Auf dem inneren Thor Sigmund Fuchs mit seiner Rott sub Num. 6.

Zu dem Thor Georg von Fronhoffen, Hanns Voyt, Carl Zöllner, Hanns von Beiringen, Hanns Böhaim der alt, Fritz Eiring und die vier Thor-Wärter.

Auf dem vorderen Thurn bey dem Thor Michel von Schleusingen, ein Büchsenmeister; Hanns Hoffmann von Kitzingen, Contz Sarck, Dieterich von Lebenstadt, N. Thürner, Johann ein gefangener Priester, Contz Gros.

Auf dem Wäd-Thurn Peter Biber, Carl Schmid, Bartel Blum, Joachim Bauer, Hanns Glaser, Bartel Bereiter.

Auf dem Schoder-Thurn Graf Wilhelm von Solms, Johann sein Knecht, Adam von Thüngen, N. sein Knecht. Hanns Georg Heßberg, Martin von Haun.

Auf dem mittleren Thurn Hieronymus Schenck von Sunau Ritter, Conrad Schoneck, Georg Ochsenbach, Pancratz Lamerer, Conrad Adoltzheimer Keller zu Lauda, Heintz Philipps Silber-Bott, Hanns von Rotenburg.

Auf dem äusseren Thurn gegen der Delle Hans von Weingarten und Fritz Beck.

Auf dem äusseren Thurn gegen dem Dell-Garten Johann Caba von Böhaimb.

Auf dem Kemmaten-Hof auf dem Zeughaus Wolff von Fulbach mit seiner Rott sub Num. 8. mit 2. Büchsenmeister.

Heintzens von Stein Rott Num. 7. ware getheilet, lag halb in der Kemmaten ob der Schmidten, und halb ob der neuen Hof Stuben.

Auf dem Umlauff bey dem Wäd-Thurn Friderich Rais Unter-Vogt, Hanns Schneidenwind, Wendel Reütter, Kilian Oechsner, Hanns Herbert.

Auf dem obern gegen der Delle, Charches von Gebsattel, Martin von Ußigkheim Dom-Herr, N. sein Knecht; Rudolph von Waldeck, Urban Claus, Hanns Kuchenmeister.

Auf dem unteren Saal Hanns von Bechare, Hanns Herrmann; Georg Selman.

In der alten Hof-Stuben Hanns Ferber, Lorentz Kuchenbrod Pfarr zu Neukirch; Georg Reinisch, Cantzley-Schreiber.

Auf dem Haber-Boden Wilhelm von Bibra, Eberhard von Grumbach Chor-Herr; Contz Stör Trommeter; Contz Beringer, Michel Han; Georg Borberger; Hanns Berlein und ein Büchsenmeister.

Den Vorhof besetzt Philipp von Bernheim mit seiner Rott Num. 18. in solchen im Kohlthurn Georg Reilin, Blasius Korn, beede Parfüsser München.

Im Thürnlein hinter dem Kohl-Haus Meister Jacob der Züchtiger, so von der Stadt hinauf geflohen, und seine Beinlein.

Im langen Haus im Vorhof

Georg Dannbacher.
Charches von Kutz.
Niclaus Beck.
Lienhard von Leutershausen.
Cuntz von Grummingen.
Thomas Zigler.
Conrad Schwartz.
Michel von Dettelbach.
Caspar Franck.
Wolff von Weisenburg.
Hanns Müller.
Georg von Zwickau.
Wolff Schweiger.
Hans von Mainz.
Michel von Wasserrub.
Niclas von Kitzingen.
Contz Koch der Bott.
Ulrich von Bleubeuren.
Jacob Schmid.
Niclas Fischer.
Hanns von Regenspurg.
Michel Thorwarter.
Hanns Scheifelins von Baden.
Jacob Rubner von Bachara.
Wilhelm von Römhilt.

Die Aemter seynd also besetzt:

Oberster Hauptmann.

Marggraf Friderich Dom-Probst ꝛc.

Unter Hauptmann.

Hanns von Grumbach.

Im Schloß.

Georg Leinschacher, Steuer genant, und
Georg Zimmermann auf der Schuet.
Simon von Schweinfurt im Vorhof.

Fenderich.

Adam von Thüngen.

Webel.

Christoff Speckart.

Spiel-Leuth.

Beede Thürner.
Tag-Wächter und Zeichgeber, auf den mittleren Thurn.
Hieronymus Schenck und } Chor-Herrn
Johann Kempff } zu Haug.

Arterey-Meister.

Dieterich von Thüngen Dom-Herr.

Proviant-Meister.

Hanns Zöller und
Georg von Gnotstadt.

Baumeister.

Sebastian von Rotenhan.

Und daneben

Zween Barbierer.
Sechs Müller.
Zwölff Zimmerleuth.
Vier Keller oder Schenck.
Zwey Wäscherin.
Zwölff Büchsenmeister.
Drey Steinmetz.
Sieben Schmidt.
Acht Becken.
Zwölff Köch und Küchen-Knecht.
Drey Metzler.
Zween Brau-Knecht.

XXV. Wie die Odenwäldische Bauern dem Bischoff geschrieben.

Odenwäldische Bauern überschicken dem Bischoffen zu Wirtzburg ihre Artickel solche anzunehmen.

GLeich auf den Abend obengemeldtes Freytags, als der Bischoff hinweg geritten, kam ein Both für unser Frauenberg von Berlichingen und Georg Metzler von Ballenberg Hauptleuthen des Odenwäldischen Hauffen; die schrieben an Bischoffe Conraden ihre zwölff Articul, die sie mitschickten, anzunehmen: wo solches nicht geschehe in vier Tagen, würden sie geursachet, mit der That gegen

gen ihm zu handlen; wolten ihr Ehr also verwahrt haben. Die zugeschickte Articul waren offentlich in Druck ausgangen und lauten also.

1. Betrifft den Pfarrh.

Zum 1. Ist unser demüthig Bitt und Begehren, auch unser all Will und Meynung, daß wir nun hinführo Gewalt und Macht haben, eine ganz Gemein soll ein Pfarrern selbst erwehlen und kiesen; wann er sich ungebührlich hielt, denselben wieder zu entsetzen; derselbig erwehlt Pfarrer soll uns das heilig Evangelium lauter und klar predigen, ohn allen menschlichen Zusatz, Lehr und Gebott, uns den wahren Glauben einbilden und in uns besterren; dann wann sein Gnad uns nicht eingebildet würde, so blieben wir stätig Fleisch und Blut, daß dann nichts nutz ist, wie klärlich in der Schrifft stehet, daß wir allein durch den wahren Glauben zu GOtt kommen könten, und allein durch sein Barmhertzigkeit seelig müssen werden; darum ist uns ein solcher Vorgeher und Pfleger vonnöthen, und in dieser Gestalt in der Schrifft gegründet.

2. Handelt von dem Zehenden.

Zum 2. Nachdem der recht Zehend aufgesetzt ist im alten Testament, und im neuen erfüllt, nichts desto minder wollen wir den rechten Korn-Zehend geben, doch wie sichs gebührt; dann nachdem man ihn GOtt geben und den Seinigen mittheilen soll, gebührt es einem Pfarrern, so das Wort GOttes klar verkünder, seyn wir des Willens, daß hinführo diesen Zehenden unser Kirchen-Pröbst, so dann ein Gemeind setzt, sollen einsammlen und einnehmen, davon einen Pfarrern, so von einer gantzen Gemeind gewehlt wird, sein zimlich gnugsam Aufenthalt geben, ihme und den seinen nach Verhängnuß einer gantzen Gemeind, und was überbleibt, soll man Armen und Dürfftigen, so in demselben Dorff vorhanden seynd, mittheilen, nach Gestalt der Sach und Erkanntnuß einer Gemeinde. Was weiter überbleibt, soll man behalten, ob man Reisen muß von Landswegen, damit man kein Land-Steuer darff auf den armen Mann legen, soll mans von diesem Uberschuß ausrichten: und ob Sach wäre, daß ein oder mehr Dörffer wären, die den Zehend selbst verkaufft hätten etlicher Noth halben, dieselbe, so es von einen gantzen Dorff haben, die sollen, so es angezeigt, des nicht enthalten; sondern wir wollen uns zimlicher Weiß nach Gestalt der Sach mit ihme vergleichen, ihme solches mit zimlicher Ziel und Zeit ablösen. Aber wäre solcher von keinem Dorff verkaufft, und ihre Vorfahrn ihnen selbst zugeeignet haben wöllen, sollen und seynd wir ihnen nichts weiters schuldig zu geben; allein wie obstehet, unseren erwehlten Pfarrern damit zu unterhalten, nachmahlen ablösen, oder denen Dürfftigen mittheilen, wie die heilige Schrifft inhält, sie seynd Geistlich oder Weltlich. Den kleinen Zehend wollen wir gar nicht geben, dann GOtt der HErr dem Menschen das Vieh frey geschaffen, daß wir einen unzimlichen Zehend schätzen, den die Menschen erdicht haben; darumen wollen wir ihn weiter nicht geben.

3. Fordert die Freyheit.

Zum 3. ist der Gebrauch bishero gewesen, daß man uns für ihr eigen Leuth gehalten hat, welches zu erbarmen ist, unangesehen, daß uns alle Christus mit seinem kostbarlichen vergossenen Blut erlöst und erkaufft hat, den Hirten gleich sowohl als den Höchsten, keinen ausgenommen, nicht daß wir gar frey seyn, kein Obrigkeit haben wöllen, daß lehret uns GOtt nicht; wir sollen in Gebott leben, nicht in freyen fleischlichen Muthwillen, sondern GOtt lieben, ihn als unseren HErrn in unseren Nächsten erkennen, und alles das, so wir auch gern hätten, daß uns GOtt am Nachrmahl gebotten hat, zu einer Artzney; darum sollen wir nach seinen Gebotten leben, weist und zeigt uns diß Gebott nicht an, daß wir der Obrigkeit, nicht gehorsam seyn; nicht allein der Obrigkeit, sondern wir sollen uns gegen jedermann demüthigen, daß wir auch gern gegen unsern erwehlten und gesetzten Obrigkeiten (so uns von GOtt gesetzt) in allen zimlichen und Christlichen Sachen gehorsam seyn; seyn auch ohne Zweiffel, ihr werdet uns der Eigenschafft, als wahre und rechte Christen gern entlassen, oder uns in Evangelio berichten, daß wirs seyn.

4. Wild, und Fisch-Fang betreffend.

Zum 4. ist bishero ein Brauch gewesen, daß kein armer Mann nicht Gewalt gehabt hat, das Wildpret oder Geflügel zu fahen, oder in fliessenden Wässern zu fischen, welches uns gantz unzimlich und unbrüderlich duncket, sondern eigennützig und dem Wort GOttes nicht gemäß seye; auch in etlichen Orthen die Obrigkeit uns das Gewild zu Trutz und mächtigen Schaden haben will, und daß unsere (so GOtt dem Menschen zu Nutz hat wachsen lassen) die unvernünfftige Thier zu unnützen Verfressen muthwillig leyden müssen, darzu stillschweigen, das wider GOtt und den Nächsten ist; Dann als GOtt der HErr den Menschen erschuff, hat er

ihme den Gewalt geben über alle Thier, über die Vögel in der Lufft, und über die Fisch im Wasser. Darum ist unser Begehren, wann einer Wasser hat, daß ers mit genugsamer Schrifft beweisen mag, daß man das Wasser wissentlich also erkaufft hätte, begehren wir ihm nicht mit Gewalt zu nehmen, sondern man muß ein Christlich Einsehen darinn haben, von wegen brüderlicher Lieb. Aber wer nicht genugsam Anzeigung darum thun kan, solls einer Gemein zimlicher Weiß mittheilen.

5. Wald- und Beholtzung.

Zum 5. seynd wir auch beschwehrt der Beholtzung halben, dann unser Herrschafft hab ihnen die Hölzer alle allein zugeeignet: und wann der arme Mann etwas bedarff, muß ers um zweyfach Geld kauffen. Ist unser Meynung was für Hölzer seyn, es haben Geistlich oder Weltlich innen, die es nicht erkaufft haben, sollen einer gantzen Gemeinde wieder anheim fallen, und einer Gemeind zimlicher Weiß frey seyn, einem jeglichen sein Nothdurfft in das Haus zu brennen, umsonst lassen nehmen; auch wann es vonnöthen seyn wird, zu Zimmeren, umsonst nehmen lassen, doch mit Wissen deren, so von der Gemeind darzu erwehlt werden. So aber keines vorhanden wäre, dann das, so redlich erkaufft ist worden, soll man sich mit demselben brüderlich und Christlich vergleichen. Wann aber das Guth im Anfang aus ihnen selbst zugeeignet wäre worden, und nachmahls verkaufft, soll man sich nach Gestalt der Sach und Erkantnuß brüderlicher Lieb und heiliger Schrifft vergleichen.

6. Dienstleistung gegen Obrigkeit.

Zum 6. ist unser harte Beschwernuß der Dienst halben, welche von Tag zu Tag gemehret werden und täglich zunehmen, begehren wir, daß man ein zimlich Einsehen darinn thue, uns dermassen nicht so hart beschwehre, sondern uns gnädig hierinnen ansehe, wie unser Eltern gedient haben, allein nach laut des Wort GOttes.

7. Dienst gegen den Lehen-Herrn.

Zum 7. daß wir uns ein Herrschafft hinführo nicht weiter wollen lassen beschwehren, sonder wie es ein Herrschafft zimlicher Weise einem verleyhet, also soll ers besitzen, nach laut der Vereinigung des Herrn und Bauern; der Herr soll ihn nicht weiters zwingen noch dringen, mehr Diensts noch anders von ihm umsonst begehren, damit der Bauer solches Guth ohne Beschwerde also ruhiglich brauchen und niessen möge. Ob aber des Herrn Dienst vonnöthen wären, soll ihme der Bauer willig und gehorsam seyn vor anderen, doch zu Stund und Zeit, daß dem Bauer nicht zu Nachtheil diene, und ihme um ein zimlich Pfenning zu thun.

8. Güld von den Güttern.

Zum 8. seynd wir beschwehrt und deren viel, so Gütter innen haben, daß dieselbe Gütter die Güld nicht ertragen können, und die Bauern das ihrig darauf einbüssen, und verderben; daß die Herrschafft dieselbe Gütter ehrbare Leuth besichtigen lassen, und nach der Billigkeit ein Güld erschöpffe, damit der Bauer sein Arbeit nicht umsonst thue; dann ein jeglicher Taglöhner ist seines Lohns wehrt.

9. Beschwerung wegen den Straffen.

Zum 9. seynd wir beschwehrt der grossen Frevel halben, so man stärs neue Satzung macht, nicht daß man uns straffe nach der Sach; sondern zu Zeiten aus grossen Neid, und zu Zeiten aus grosser Gunst, ist unser Meynung, uns bey alter geschriebener Straff zu straffen, darnach die Sach gehandlet ist, und nicht nach Gunst oder Neid.

10. Gemeine Gütter.

Zum 10. seynd wir beschwehrt, daß etliche haben ihnen zugeeigner Wiesen, dergleichen Aecker, die dann einer Gemein zugehören, dieselben werden wir wieder zu unsern gemeinen Händen nehmen; es sey dann Sach, daß man redlich erkaufft hab. Wann mans aber unbilliger Weiß erkaufft hätte, soll man sich brüderlich miteinander vergleichen nach Gestalt der Sachen.

11. Abschaffung des Seelengerecht und best. Haupts.

Zum 11. wollen wir den Brauch, genannt den Tods-Fall, gantz und gar abgethan haben, den nimmer leyden noch gestatten, daß man Wittwen und Waysen das Ihre wider GOtt, Ehr und Recht also schändlich nehmen und berauben soll, wie es an vielen Orthen mancherley Gestalt beschehen ist; und die uns beschützen und beschirmen sollen, haben uns geschunden und geschaben, und wann sie wenig Fug hätten gehabt, hätten sie es gar genommen; daß GOtt nicht mehr leyden will, sondern soll gantz ab seyn, und kein Mensch hinführo schuldig seyn zu geben, weder wenig noch viel.

12. Dieser und andere Arti.

Zum 12. ist unser Beschluß und endliche Meynung, wann einer oder mehr Articul, als sie gestellt, (so dem Wort GOttes nicht gemäß wären) als wir dann

auch

auch nicht vermeinen, dieselben Articul, da man uns mit dem Wort GOttes für unzimlich anzeiget, wollen wir davon abstehen, wann man uns mit Grund der Schrifft erkläret; ob man uns schon etliche Articul jetzt zuließ, und hernach sich befunde, daß die unrecht wären, so sollen sie von Stund an tod und ab seyn, nichts mehr gelten. Dergleichen ob sich in der Schrifft mit der Wahrheit mehr Articul erfinden, die wider GOtt und mit Beschwernuß des Nächsten wären, wollen wir auch vorbehalten und beschlossen haben, und uns in aller Christlicher Lehr üben und gebrauchen, darum wir GOtt den HErrn bitten wollen, der uns daselb geben kan, und sonst niemand. Der Fried Christi sey mit uns allen.

ckel Gemäßheit nach der Schrifft.

Obgemeldter Bauern vom Odenwalde Hauptleuths-Schreiben, und jetzt erzehlte überschickte Articul nahm der Dom-Probst in Abwesenheit Bischoff Conrads an, gab auch darauf wieder Antwort: Bischoff Conrad wäre hinweg geritten, wolt ihme solches ihr Schreiben und Articul zuschicken, daß könt aber in so wenig Tägen nicht geschehen; darum wär sein Bitt, sie wolten mittler Zeit, bis Antwort gefallen wird, gegen den Seinen nichts ungebührliches fürnehmen. Schickte auch von Stund an solches der Bauern Schreiben und Articul dem Bischoff gen Heydelberg bey einen Raißigen Knecht, der eh dann der Bischoff dahin kam. Der Bischoff gab wieder Antwort wie ihme der Pfaltz-Graf stattliche Hülff und Rettung hätt zugesagt: sie solten mit den Odenwäldischen Bauern handlen, und ihnen frey zustehen; was andere Fürsten gegen ihren Unterthanen sich verhalten würden, also wolt er sich auch verhalten, und solten ihnen solches frey zusagen: wo aber solches nicht zu erheben, zum leidlichsten und füglichsten die 12. Articul auf sein Bischoffs Conrads Bewilligung und Ratification anzunehmen. Datum auf Montag nach Jubilate 1525.

XXVI. Wie sich die Bauern und Wirtzburg zusammen verbunden.

Die Bauern ziehen nach Wirtzburg.

SOnntags Jubilate kamen die Bauern von Neckars-Ulm und dem Odenwald gen Höchberg, da schlugen sie ihr Lager. Die andern Bauern aber, die ihren Ursprung von der Tauber genommen, die waren am Sambstag darvor gen Heydingsfeld kommen, und nennten sich den schwartzen Hauffen. So hatten sich viel Bauern aus dem Carlburger Amt zusammen in beyde Clöster Unter- und Ober-Zell gelegt; dieselbe Hauffen alle drey, desgleichen die von Wirtzburg verbunden sich miteinander, machten ein Bündnuß, nemlich, daß sie einander so ferr ihr Leib und Guth reicht, treulich meinen, und kein Theil den anderen verlassen solt, so lang biß das Schloß unser Frauenberg erobert und eingenommen wäre: und damit unter ihnen aller Verdacht abgeschnitten, und kein Theil geurtheilt wurde, gab ein jede Parthey 5. Mann in den Rath zu den Hauptleuthen, durch welche alle Sachen gerathschlaget, gehandelt und beschlossen werden solten. Und ist das Lager zu den Barfüssern, davon oben gemeldt, durch diß neue Regiment aufgehoben worden; und haben diese neue verordnete Bauern-Räthe ihre Versammlung und Rath zum Neuen-Münster in der Capituls-Stuben gehalten; und so sie zu Rath gesessen, stunden ihre Trabanten in ihren Harnisch mit Helleparten von der Stuben und herab bis in die Kirchen des Neuen-Münsters. Es haben auch die Burger zu Wirtzburg denen Geistlichen etlich Wein genommen, aufgeladen, den herausser in der Bauern Läger geschickt, und sie damit verehrt.

allwo unter ihnen ein neuer Rath aufgerichtet wird.

Sonntags Jubilate schrieben Dechant und Capitul so viel ihrer zu Hof waren, an die Odenwäldische Bauern gen Höchberg um Gelait, wolten sie zu ihnen stattlichen schicken, und ihren Fürschlag hören, und was ihnen immer möglich und leydlich wäre, annehmen, sich auch dermassen erweisen, daß die Bauern ihrethalben kein füglichs Beschwernuß haben solten. Montag im Feld-Lager zu Höchberg überschickten sie das Gelait unter ihren gemeinen Pettschafft; und stund der Eingang des Gelaits: Den Ehrwürdigen Brüdern Dechant und gemeinem Capitul des Dom-Stiffts zu Wirtzburg. Solches ist aber etwas

Dom-Capitul schreibt denen Bauern zu Höchberg.

irrig

irrig gewesen, sonderlich des Tituls halben; derhalben aus der Handlung zu Höchberg nichts worden, sondern hat man die fürter für den gantzen Bauern-Rath gen Wirtzburg geschoben, wie hernach folgt.

XXVII. Wie die von Wirtzburg ihre Pflicht aufgeschrieben.

Dienstags nach Jubilate schrieben die von Wirtzburg ihre Pflicht auf in einen offenen Brief, den sie durch ihren Diener Leißner genannt, auf unser Frauenberg schickten, also lautend:

Der Stadt Wirtzburg Aufkündigung ihrer Pflicht.

DEm Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Conrad, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken, auch dem Ehrwürdigen Hochgebohrnen Herrn Dom-Probst, Dechant und Capitul des Dom-Stiffts zu Wirtzburg unsern Gnädigen Herrn, und ihres Abwesens ihrer gnädig verordneten Hauptleuthen, Stadthaltern und Räthen, entbiethen wir Burgermeister, Rath, Viertelmeister und gantze Gemeind zu Wirtzburg unser willig Gehorsam, vermöglich Dienst zuvor, und fügen Euer Fürstlichen Gnaden und Gnaden mit betrübten Gemüth zu wissen, daß wir aus bedrangter Noth, zu Verhütung unsers Leibs und Lebens, Sterbens und Verderbens, so uns in und ausserhalb der Stadt gegenwärtig und aufm Halß liegt, gezwungen seynd worden, brüderliche Vereinigung und das heilige Evangelium aufzurichten helffen, der Bruderschafft zuzusagen. Hierum bitten Euer Fürstlichen Gnaden und Gnaden wir mit demüthigen Fleiß um GOttes Willen, solch unser Noth und Bedrangnuß, auch was weiter gegen uns fürgenommen werden möcht, gnädig behertzigen, und uns alle insgemein und insonders unser gethanen Gelübden, Pflichten und Eyden ledig und loß zu sagen; dann wo dasjenige nicht geschicht, und wir zu weiteren Fürnehmen gegen Euer Fürstlichen Gnaden und Gnaden wider unsern Willen zu handlen betrangt wurden, daß uns doch getreulich leyd wäre. Darum und aus solcher betrangter Noth wollen wir Euer Fürstlichen Gnaden und Gnaden unser gehorsam Pflicht, Gelübde und Eyde hiemit aufgeschrieben und deshalben unser Ehr und Glimpff bewahrt haben. Darauf wir uns Euer Fürstlichen Gnaden und Gnaden in Demüthigkeit zu Gnaden befehlen. Geben und versieglet mit der Stadt Wirtzburg aufgedruckten Insiegel, Dienstags nach Jubilate Anno 1525.

Handlung mit denen Bauern.

Dienstags nach Jubilate seynd zu Wirtzburg zum Grünen Baum aus der Besatzung erschienen Herr Johann von Guttenberg Dom-Dechant, Herr Johann Graf von Rieneck Dom-Herr und Probst zu Haug, Herr Johann von Lichtenstein Dom-Herr, Herr Philipps von Herbilstadt Ritter, und Claus von Dettelbach, erbotten sich von wegen deren im Schloß, die Articul anzunehmen, wolten sich auch versehen, ihr Herr der Bischoff würde dasselbig zu thun nicht waigern, begehrten nicht mehr dann Frist, solches an ihren Herrn gelangen zu lassen. Wo sich auch zutragen würde, daß man künfftiger Zeit ein Reformation fürnehmen würde, dabey wolten sie auch bleiben; und baten darauf, daß man sie also annehmen wolt.

Gehet ohne Frucht ab.

Im Bauren-Rath saßen Götz von Berlichingen, Georg Metzler Hauptmann des hellen Hauffen, Jacob Köel und bey ihme ein Edelmann Florian Geyer von wegen des schwartzen Hauffen, und andere Verordnete der Bauerschafft. Florian Geyer ließ sich hören, die Zeit wäre kommen, und die Axt der Bauern wäre an die Wurtzel gesetzt, der Tantz hätte erst recht angefangen, und würde einem jeden Fürsten für seiner Thür gepfiffen werden: darum sie nicht zusammen kommen, auch nichts gegen den Bauern fürnehmen könten. Mit solchen und anderen Troh-Worten verhofft er die aus der Besatzung zu schrecken. Die Bauern giengen zu Rath, und war des mehreren Theils Meynung und endlicher Beschluß, daß man sie also auf die 12. Articul annehmen solt. Aber Jacob

Köel

Köet und Bernhard Bubenleben Pfarrer zu Mergentheim wendeten solches, und gefiel denen Gesandten die Antwort, wo die in der Besatzung der Stadt Wirtzburg des Stiffts Landschafft und beyden Hauffen das Schloß mit allen Geschütz, Proviant und anderen, so darinnen und dem Schloß zugehört; dergleichen alle andere Schloß im Stifft Wirtzburg, die noch ungewunnen, und dann der Geistlichen Anlag vor ihren Abzug zu Handen stellen wurden, alsdann wolt man sie annehmen, und mit ihren Leib und Gut sicher abziehen lassen. Ob man das Schloß unser Frauenberg hinweg thun oder stehen lassen, das solt zu der Stadt Wirtzburg und gemeiner Landschafft des Stiffts Gefallen stehen. Die Herrn aus der Besatzung replicirten, es stunde in ihrer Macht und Befelch nicht, das Schloß zu übergeben; aber die 12. Articul wolten sie für sich und ihren Herrn, dessen sie sich mächtigen wolten, annehmen. Die Bauern bestunden auf ihren Begehren: also zergieng diese Tagleistung ohne Ends, und zogen die Herrn wieder hinauf auf den Berg. Hernach Marggraf Friderich Dom-Probst (welcher 1513. erwehlet worden) Oberster Hauptmann unterstunde sich ferner, ob er besser Glück haben möcht, mit den Bauern zu handlen; schrieb auf Mittwochen nach Jubilate in beyde Lager zu Heydingsfeld und Hüchberg um Gelaid und Tagsatzung zu ferneren güttlichen Handlung. Der Tag ward ernannt, auf Donnerstag nach Jubilate zu Wirtzburg um 7. Uhren anzuheben, und bis Nachmittag um 4. Uhr zu währen: Dieser Zeit und Stunden solten alle Theil Fried und Gelaid haben. Das Gelaid ward von allen denen, auch von denen zu Wirtzburg überschickt. Auf dem Donnerstag kamen vom Schloß herab Herr Hanns von Guttenberg Dom-Dechant, Graf Hanns von Rieneck, Herr Johann von Lichtenstein Dom-Herr, Graf Wolff von Castell, Carl Zöller Schultheis zu Wirtzburg, und Bernhard von Thüngen, des Bischoffs Bruder; handelten abermahlen mit den Bauern, auf die Meynung, wie auf vergangenen Mittwochen; und wäre auf diesen Tag die Sach verricht worden, wo man Götz von Berlichingen und Georg Metzlern gefolgt hätte. Aber die von Wirtzburg wendeten alle Sach, wolten kurtz das Schloß zerbrochen haben, und nicht machen lassen, und sagten, man sperret ihnen die Mäuler auf mit Tag leisten, sie müsten selbsten darzu thun. Der Graf von Wertheim hätte sie vertröst mit Geschütz nicht zu verlassen, damit gedächten sie selbst zu handlen, es müst das Schloß herab, darfür hülff nichts. Es erscholl ein Geschrey des Tags, man wolt Geld nehmen, und das Schloß stehen lassen; das konten sie nicht leiden; und liessen sich viel Burger hören, sie wolten das Schloß untergraben; trugen auch darauf Kärst, Bickel, Hauen, Schauffel und dergleichen zusammen, dieweil beyder Parthey Geschickte noch in der Stadt waren; und ward also auf diesen Tag auch nichts ausgericht. Die Bauern blieben auf ihren Abschied, wie oben des nechsten Tags. Also musten die Gesandte ohne Ends abscheiden, giengen wieder gen Hof.

Abermahlige Handlung fruchtlos.

Freytags nach Jubilate kam ein Brief gen Hof von Hauptleuthen und Räthen beyder Hauffen, Heydingsfeld und Hüchberg, auch von Burgermeister, Rath-Ausschuß und gantzer Gemeinde der Stadt Wirtzburg, unter beyder Hauffen Insigel und Secret, darin sie das Schloß aufforderten, und alles, was darinnen, haben wolten, wie vor gehört; wo solches nicht geschehe, wolten sie der Sachen Endschafft machen, was GOtt füget, geschehen lassen; baten dessen ein endliche Antwort, darnach sich haben zu richten. Darauf antwort der Hauptmann, erbott sich nochmahls die 12. Articul anzunehmen, und er möcht leiden, daß sie den Bischoff vergelaideten; wo er dann käme, und mit dem Schloß nach seinen Gefallen handlet, das ließ er geschehen; aber das Schloß also aufzugeben, wäre in seinem Thun und Befehl nicht.

Bauern fordern das Schloß auf

Mittler Zeit und im Anstand des Friedens liessen die Bauern Körb flechten, und auf den Gleßberg setzen, und allda ein Schantz wider das Schloß machen; so hätten die von Wirtzburg viel Flöß unter die Brücken anziehen und binden lassen, damit sie sicher über den Mayn kommen möchten unbeschädigt von denen

richten sich zu dessen Belagerung.

in der Besatzung. Hinwieder die in der Besatzung saumten sich auch nicht, sondern arbeiten täglich und richten ihre Sachen zum besten.

XXVIII. Wie Pfaltzgraf an die Bauerschafft geschrieben.

Pfaltzgraf ersuchet die Bauern um Handlung mit ihren Bischoffen.

Dienstag nach Jubilate schickt Pfaltzgraf Ludwig Chur-Fürst ein eigen Botten gen Wirtzburg, schrieb an die Bauern um gütlichen Verhör und Unterhandlung zu verfolgen, wolt er beyderseits die Sachen verhören, und Fleiß fürwenden, sie zu vertragen. Darauf gaben Hauptleuth und Rathe der versammleten Bauerschafft im Land zu Francken aus Heydingsfeld Donnerstag nach Jubilate schrifftliche Antwort, und wegerten dem Pfaltzgrafen gütliche Handlung, dann sie konten zu diesem mahl kein Stillstand bewilligen oder leiden.

Versuchte Aufruhr in Wirtzburg.

Hanns Bermeter und Steffan Dietmann Mahler unterstunden sich zwischen den Bauern und Rathe zu Wirtzburg Unwillen zu machen, lieffen gen Heydingsfeld in das Lager zu der Bauern Hauptleuthen, verunglimpfften den Rathe zu Wirtzburg, als wären sie Pfäffisch; vermeinten neue Aufruhr zu machen, und bey den Hauptleuthen Befehl zu erlangen, damit zu Wirtzburg gewaltig wurden. Der Rath schickt gen Heydingsfeld, verantwort sich und berathschlagten, wie diesen Meutereyen zu thun und zu begegnen; und nach gehabten Bedencken beschlossen sie endlichen, Galgen zu Wirtzburg aufzurichten, und offentlich zu verkünden, welcher Frembder oder Innwohner zu Wirtzburg hinfüro Widerwillen, Meuterey oder Aufruhr unter den Christlichen Brüdern zu machen oder zu erwecken sich unterstehen wird, daß derselb ohn Gnad gehangen werden solt. Und wurden darauf drey starcke, gewaltige Galgen in der Stadt Wirtzburg aufgericht; einer auf dem Fisch-Marck, der ander auf dem Juden-Platz, und der dritt auf dem Platz hinter dem Dom. Als aber der Bund die Bauern zu Königshoffen geschlagen hätte, thäten die von Wirtzburg dieselbige Galgen eilends wieder hinweg.

Derwegen aufgerichte Galgen.

Dom-Herrn Höf eingenommen.

Wiewohlen die Bauern ihr Lager zu Heydingsfeld geschlagen, zogen doch etliche Fähnlein herein gen Wirtzburg, belagerten die Höf der Dom-Herrn, die zu Hof oder sonst ausserhalb Wirtzburg waren, nemlich den Hof zum Katzenweicker, Lobdeburg, Grumbach, Kaulenberg, Weinsperg, Rötelsee. Im Hof Truteleben lag der Bauern Profoß mit seinen Trabanten; verösten und verheerten alles, was in diesen Höffen war. Sie brachten mit ihnen einen Augustiner-Mönchen, der hat sein Kutten hinweg geworffen, und thät alle Tag frühe um 4. Uhren ein Sermon im Dom; nahm für sich den ersten Psalmen Davids: der Kirchner im Dom-Stifft lieff frühe vor vier für aller Geistlichen Höffen und Häuser, wecket und forderet sie zu der Christlichen Predig. Die Hauptleuth zu den Parfüssern hatten einen Bauern-Pfaffen zu sich genommen, der must ihnen etliche Teutsche Meß singen: Also hörten die Herrn im Dom-Stifft auf mit ihren Singen und Lesen, auf Dienstag nach Jubilate, nach gesungener Complet, und ward also im Chor Stillstand gehalten bis auf Trinitatis.

Catholischer Gottesdienst im Dom aufgehoben.

XXIX. Wie die Geistliche zu Wirtzburg, auch ihre Diener und Hof-Gesind denen Burgern Pflicht gethan.

Mittwochen nach Jubilate warden alle Geistliche im Bastheimer-Viertel in den Ebracher-Hof, auch die andere Viertel, samt ihren Dienern und Hof-Gesind, ein jeder in sein Viertel gefordert, und musten den Burgermeister und Rath zu Wirtzburg Pflicht thun; wo sich ein Brunst oder sonst Auflauff zutragen würde, daß die in Bastheimer-Viertel sich auf den Bruder-Hof, und die andere in ihre Viertel zu den Viertelmeistern fügen, und derselben Beschaid, was er sie halten oder thun heissen würde, getreulich gewarten; auch der Burgermeister, Raths und derselben Hauptleuthen gebotten und verbotten gehorsam seyn, ihrer und gemeiner Stadt Schaden, Warnen und Frummen werben solten.

XXX. Wie Graf Georg von Wertheim das Schloß aufgefordert.

AUf Freytag nach Jubilate bald Nachmittag kam Graf Georg von Wertheim samt Eberhard Rüden und Hannsen von Hartheim für unser Frauenberg geritten, ließ die zween auf ihren Pferden halten, und stieg er ab, gieng zu Fuß bis an den lichten Zaun vor dem Schloß, schrye hinein, und begehrt von wegen der Bauern ein Gespräch mit denen von Adel darinnen zu haben. Also stiegen zu ihme heraus Marggraf von Brandenburg Friderich, Oberster Hauptmann, Graf Wolff von Castell, so des Grafen Georg von Wertheim leibliche Schwester zu der Ehe hat, Herr Sebastian von Rotenhan Ritter, Doctor und Hofmeister, Eustachius von Thüngen, des Bischoffs Bruder, und Sylvester von Schaumberg: die fragten ihn, wie er zu den Bauern kommen wäre, daß er ihrenthalben handlen wolt; denen antwortet Graf Georg: Er hätte sich zu den Bauern verlobt, und wäre ihr in der Besatzung feind. Deß lachten die fünff, und sagten; wie mag das kommen, haben wir eueren Feinds-Brief doch noch nicht gesehen; sonderlich sprach Wolff von Castell: Wilt du mein Feind seyn, und soll ich dir dein Schwester geheyen, wie raumt sich das zusammen? Dagegen antwortet ihnen Graf Georg: Es wäre kein Schertz, das er ihnen saget, sondern es wäre sein gantzer Ernst, dann er wäre mit seiner Herrschafft und Unterthanen zu denen Bauern kommen, hätte auch das best gerüstet Fähnlein, so unter dem gantzen Hauffen der Bauern wäre: Er hätte ihnen auch Büchsen, Pulver und anders mitgetheilet; und wäre sein an statt des gantzen Hauffens der Bauern ernstlich Begehren, sie wolten den Bauern das Schloß, samt allem, das darinnen wäre, zustellen, alsdann solten diejenigen, so in der Besatzung liegen, ihr Leibs und Guts gesichert seyn, und bis an ihr Gewahrsam vergelaidet werden. Darauf die fünff antworteten, das ihnen und anderen vom Adel, so auch in der Besatzung wären, Ehren halben nicht gebühren wolt, sondern hätten sich miteinander vereinigt, und beschlossen, ihr Leib und Leben zu verliehren, oder das Schloß vor den Bauern zu behalten. Wo es aber um ein Summa Gelds zu thun wäre, damit die Bauern wieder hinweg ziehen, solt daran auch nicht Mangel erscheinen: und haben also nach viel gepflogenen Reden die in der Besatzung bewilligt, den Bauern und ihren Hauptleuthen zum Abzug zu geben, laut nachfolgenden Abschieds, der dem Grafen in Schrifften zugestellt ward, also lautend:

Graf von Wertheim zu den Bauern gefallen.

MEin Gnädiger Herr Marggraf Friderich von Brandenburg, Dom-Probst und Hauptmann hat sich in einem Gespräch und Unterredung gegen Graf Georgen von Wertheim erbotten, wo die Hauptleuth der Bauerschafft, so jetzund zu, und um Hüchberg liegen, und sich von dem Neckarthal auch Odenwald nennen, Unseren Gnädigen Herrn von Würtzburg mit Haltung der 12. zugeschickten gedruckten Articuln in Einigung bis auf zukünfftige *Reformation* annehmen, und dann S. Fürstl. Gnaden und ein Ehrwürdig Dom-Capitul versicheren wollen, hieher zu kommen, solche angenommene Einigung selbst zu bevestigen und aufzurichten, darzu S. Fürstl. Gnaden und dem Dom-Capitul, als ihren Brüdern und Vertrags-Verwandten, gegen Ihren Fürstl. Gnaden Widerwärtigen, so jetzund zu Heydingsfeld, Randersacker und an anderen Orthen, nahend bey und in Würtzburg liegend, wo die bey jetzt gemeldten Vertrag nicht bleiben zu lassen vorhätten, ohn besondere Besoldung getreulich beyzustehen und zu helffen, sich verpflichten und zusagen; soll ihnen den Hauptleuthen dagegen von wegen Unsers Gnädigen Herrn und seines Dom-Capituls gegeben werden drey tausend Gulden, unter sich und ihre Verwandte nach ihrer Gelegenheit auszutheilen, und jedem Knecht darzu ein halben Monath Sold.

Denen Bauern bey Höchberg wird Geld anerbotten.

Diesen Abschied hat der Graf an die Hauptleuth der Bauern zu bringen, und denen in der Besatzung darauf Antwort zu geben angenommen. Ob er aber derentwegen gehandlet, das hat man nicht erfahren können; dann er gemeldten in der Besatzung weder zu, noch abgeschrieben hat.

XXXI. Wie der Dom-Probst die in der Besatzung getröst, und sie sich fröhlich und unerschrocken erzeigt haben.

ALs nun der angenommen Fried zu allen Theilen ausgangen, und sich nunmehr keines Stillstands zu versehen, ließ Marggraf Friderich Oberster Hauptmann auf Sambstag nach Jubilate im Schloß allenthalben umschlagen, und die Rotten aus denen Losamenten auf den Platz erforderen. Da erzehlt Herr Sebastian von Rotenhan, was bishero mit den Bauern gehandelt worden, deren sie keins annehmen wollen. Es wäre ein ungeschicktes Kriegs-Volck, von ihnen das Schloß zu gewinnen nicht zu besorgen, und nichts anderst fürtan, dann des Sturms zu gewarten. Welcher des Sinns und Gemüths wäre, ehrlich und redlich zu stehen, zu bleiben, sein Ehr, Leib und Leben zu retten, der solt ein Finger aufrecken. Auf solche Red ward keiner im gantzen Hauffen verzagt gesehen, sondern alle eines unerschrockenen, großmüthigen Hertzens, fröhlichs Angesichts, ihr Händ und Finger aufreckend. Unter anderen stund einer Cunrad Weinrauch des Bischoffs Secretarius, als der jederman keck und unverzagt sahe, schrye er laut: Das sey GOtt gelobt: Singet mir alle nach, und fieng also mit heller Stimm das Oesterlich Lobgesang: Christ ist erstanden ꝛc. Und ist darauf jederman in sein Losament gangen. Und wiewohl die, so bey den Büchsen, zu schiessen begierig, warde doch solches verbotten, bis sich die Bauern zu nahe zum Schloß thun werden. Es ist auch einem jeden in der Besatzung ein weiß leinen Tuch, wie ein Scapulier, zugeordnet, darinn er mit dem Kopff zur Noth krichen, sich vorn und hinden bedecken, damit einer den andern erkennen möcht, und nicht vonnöthen, allwegen die Losung zu fordern; und darbey Freund und Feind zu erkennen.

Kennzeichen deren in dem Schloß.

XXXII. Wie die Bauern den ersten Angriff gethan.

Bauern beschiessen das Schloß.

AM Sonntag Cantate frühe vor Tags brachen die Bauern zu Heydingsfeld auf, und zogen mit grossen Pracht und Schall auf den Gleßberg in die Schantz, die sie allda, wie oben gehört, gemacht hatten; und fiengen also frühe um vier Uhren aus gemeldter Schantz gegen den Schloß zu schiessen, thäten aber nicht sondern Schaden, dann allein den Zieglen auf den Tächern. Darauf befahl der Hauptmann alles Geschütz zu laden, und um 6. Uhr, so man zur Metten gehet, nicht gegen den Gleßberg, dann zu weit hinüber, sondern hinab in die Stadt zu schiessen. Das ist auch geschehen, und ein gute Stund in die Stadt hinab geschossen worden. Es lieff ein grosse Meng Volcks unten auf den Flössen unter der Brücken hinaus in das Teutsch Haus und zun Schotten, zu sehen, wie es mit dem Schloß zugehen würde. Die in der Besatzung richten daselbst hin ihr Geschütz, zertrennten solche Versammlung. Dagegen hatten die Bauern etliche Schlänglein neben dem Teutsch-Haus, und die Burger ihre Büchsen unten dem Schwibbogen der Augustiner, und bey den Bleyden-Thurn am Mayn gestellt, und haben gleicher Weis, wie die vom Gleßberg, auch gegen dem Schloß geschossen. Ist also diesen Sonntag Cantate ohn Unterlaß aus und ein des Schloß mit Büchsen wohl gesungen; und auf den Abend um sieben Uhrn Herr Sylvester Löbenhaupt, des Bischoffs Caplan, auf dem untern Saal bey einen grossen Fenster, neben einer Schlangen, dabey er gestanden, aus einem Thurn von der Stadt herauf erschossen worden; und also der erst gewesen, der in dieser Besatzung den Geist aufgeben hat.

Denselben Sonntag Cantate schickten die Bauern gen Bischoffsheim an der Tauber um 3. Stück Geschütz von Carthaunen und Nothschlangen; solche begehrte Büchsen wurden ihnen geliehen, und nach gestillter Empöhrung durch die

Bunds-

Bunds-Ständ vertheilet. Und seynd auf diesen Sonntag zu Nachts um 10. Uhrn die Odenwäldische Bauern aus dem Lager zu Hüchberg durch Bastian Warmut, wie man sagt, in die Vorstadt jenseits Mayns geführt worden, haben ihr Lager im Stifft zu St. Burckard und den umliegenden der Geistlichen Höfen und Behausung genommen, alle Gottes-Zierung der Kirchen, steinerne und höltzerne Bildnus zerschlagen, alle Fenster zerbrochen, und den gantzen Stifft dermassen verwüstet, als ob die Türcken darinnen gelegen: Sie haben auch 289. Fuder Weins in der Herrn Keller funden, denselben zu Grund ausgesuffen; aber hernach um solche und andere Mißhandlung mit ihrem Blut an der Tauber zu Königshoffen zahlen müssen, wie hernach zu hören. Stifft St. Burckard von den Bauern verwüstet.

XXXIII. Wie ein Regen-Bogen obern Schloß gesehen worden.

AM Montag nach Cantate, wiewohl es ein heller lichter und warmer Tag, als ungefehrlich darvor in vierzehen Tagen gewesen, ist doch um Mittag, als die Sonn am höchsten gestanden, ein gantzer schöner scheiblichter Regen-Bogen, von lichten, lieblichen Farben, gerings um die Sonnen, und als es anzuschauen, gerichts um und ober das Schloß ein gute Weil gesehen, und in mancherley Weiß ausgelegt worden. Etliche wolten es bedeutet, sie möchten den Bauern nicht entgehen, sondern müsten alle erschlagen werden. Die andere sagten, es bedeutet, daß sie beschlossen und dermassen bewahrt wären, daß ihnen die Bauern nicht obsiegen möchten. Nicht lang darnach ist Contz Adoltzheimer Keller zu Lauda auf dem mittleren Thurn, als er auf ein Beth gesuncken und ruhen wollen, aus der Schantz auf dem Gleßberg zu einen grossen Fenster hinein durch einen Gelschuß entleibt worden.

XXXIV. Wie die Bauern für unser Frauenberg ein Sturm angewendt aber nichts ausgericht.

DEnselben Montag nach Cantate vereinigten sich die Hauptleuth der Bauern auf den Abend zu versuchen, ob sie die Schantz-Körb und darhinder stehende Büchsen, so die im Schloß heraus auf die Schüet gegen der Stadt wärts gelegt hatten, herab reissen, und zu ihren Handen bringen, auch alsbald denen in der Besatzung in ander Weege ichtes abbrechen möchten. Schickten darauf in die Stadt Wirtzburg, und liessen solches einem Rath anzeigen; mit Begehren, ihnen darzu Laitern und anders zu geben, daß ihnen also bewilliget worden. Und auf den Abend machten sich die Bauern eintzelig auf die Tell vor unser Frauenberg, je einer nach den andern, versammleten sich ausserhalb des Gartens in grosser Menge, blieben da still, bis es gar Nacht werden wolt; und wiewohl die im Schloß solches sahen, hielten sie es doch darfür, es wäre noch kein Sturm vorhanden; hatten doch die Sach in guter Huth und ward befohlen, wann sich die Bauern in Garten lassen, solt man solches dem Hauptmann anzeigen. Als es aber finster worden, thäten sich die andern Bauern in der Vorstadt jenseits Mayns und aus der Stadt Wirtzburg mit Laitern, Bailen und anderen auch zu dem vorigen Hauffen hinauf, und seynd also zwischen 9. und 10. Uhrn, mit aufgereckten Fähnlein, Trummeln, Pfeiffen und einen sehr grossen Geschrey, durch den Garten am fordersten Eck der Schüet gegen der Tell warts das Schloß zu stürmen angeloffen. So seynd die im Schloß, so auf den Platz bescheiden alle bey dem mittlern Thurn, vor der neuen Hof-Stuben bey dem Hauptmann, mit ihren Fähnlein und schweigendem Spiel in der Ordnung gestanden, wartend, ob sich Noth zutragen, daß sie zu deren Bedrangten Errettung zulauffen möchten. Indem haben sich die Bauern wohl herzugethan, die lichten Zäun zerhauen, dardurch gekrochen, und rings um mit grossen Geschrey angeloffen, allen Ernst fürgewendt, das Schloß, wie ihr Hoffnung stunde, zu eroberen; seynd aber nicht wohl empfangen, sondern mit ernstlichen Schiessen, Werffen, Bech-Ringen, Schweffel-Krügen, Pulver-Klötzen, Steinen und anderen dermassen abgefertiget, daß sie bald hin-

ter sich tretten und weichen müssen. Dieser Sturm hätt ein düsterliches seltzames Ansehen, von des mannigfaltiges Schiessens, Werffens und Schreyens wegen, so bey Nacht in der Finstern aus dem Schloß beschehen. Es war das Schloß von der Stadt hinauf anzusehen, gleich ob es mitten in einem hellen lichten Feuer stunde. Zu diesem ersten Anlauf ist des Obersten Hauptmanns Keller, Hannß Ruffiger genannt, von Wetzhausen, auf der Schüet am Eck, gegen der Tell erschossen worden; deßgleichen einer Hannß genannt, des Matern Fuchsen zu Rugheim Knecht, durch Beschädigung eines scharpffen Schlängleins, so zersprungen, auf dem inneren Thurn auch tod blieben.

XXXV. Anderer Sturm.

In solchen versammleten sich die Bauern wieder, und haben den Sturm zum anderenmahl angeloffen, abermahls nicht mit wenigeren Geschrey und Schiessen, dann zum ersten beschehen, vermeinende, die im Schloß zu erschrecken, und durch Müthung von den Wehren zu bringen; seynd aber mit Hülff des Allmächtigen, und fleißige Fürsichtigkeit der Hauptleuth; auch treuliche und ernstliche Wehr der Belagerten abermahls dergestalt abgewiesen worden, daß sie wieder zuruck gewichen. Und wiewohl etliche durch die lichte Zäun, bis an den Vorhof gegen dem Rucke zukommen, und an dem Theil, daß gegen dem Gleßberg siehet, auf die Mauern gestiegen, seynd sie doch wieder abgetrieben worden. Unter solchen beyden Stürmen haben die Hauptleuth allenthalben in die Losament Wein tragen lassen, damit man sich laben und erquicken möcht. So seynd auch der Oberst und andere Hauptleuthe und Kriegs-Räthe, je einer nach dem anderen von einer Wehre zu der anderen geloffen, getröst und errinnert, gemach zu thun, zu sehr nicht zu eilen, damit sie nicht ohne Noth sich selbst matt und abkräfftig machten. Als nun die Bauern zum andernmahl abgetrieben, und es ein wenig still worden, hat Georg Warter ein Fuß-Knecht, Hauptmann auf der Schüet zu einem Fenster aussehen, und, ob sich die Bauern noch regten, vernehmen wöllen, ist er von einem Bauern, der verborgen daselbst gelegen, und das Licht hinter ihm gesehen, erschossen worden, und also der dritt gewesen, der diese Nacht todt blieben. Und seynd gleichwohl mehr in der Besatzung geschossen, und durch Pulver verletzt und beschädiget worden, aber aus ihnen keiner gestorben, sondern alle wieder aufkommen. Da nun die im Schloß also warten, und nicht anderst meinten, dann die Bauren würden wieder kommen, und ihr Heyl zum drittenmahl versuchen, hat es zwey nach Mitternacht geschlagen. Es ist aber gar still worden, und niemand mehr kommen, und darauf vom obersten Hauptmann befohlen worden, alles grobe Geschütz in die Stadt abgehen zu lassen, damit man sehe, daß sie im Schloß noch lebten. Das ist also geschehen, und ist diese Nacht so hefftig und ernstlich geschossen worden, daß wo es noch ein Sturm gewährt hätte, zu den Hacken und Hand-Wehren, so auf dießmahl am allermeisten und füglichsten gebraucht worden, kaum Kugel mehr überblieben wären. Derwegen von Stund an zwey Feuer aufgericht, und stätig ohn Unterlaß Kugel gegossen worden.

Menge der Bauern vor dem Schloß.

Lorentz Frieß schreibt in seinem Bauern-Krieg, (nicht hie, sondern an einem anderen Orth) daß zwantzig tausend Bauern vor unser Frauenberg gelegen. Man sagt auch für glaublich, daß Graf Georg von Wertheim mit einem Fähnlein seiner Bauern, und dann Götz von Berlichingen mit etlichen Auserlesenen seines Hauffens mit Fürsichtigkeit an ein Vortheil für das Schloß gezogen, in Meynung, wo das gewonnen oder sonst aufgeben worden, daß sie zum ersten darinn kommen möchten. Es ist aber Götzen Berlichingen von etlichen anderen Bauern übel ausgelegt, und darfür gehalten worden, er habe den in der Besatzung etlich Leuth zubringen wollen.

XXXVI. Von dem Heiligthum im Dom.

NUn lagen zwey Fähnlein Fueß-Knecht im Cloſter zu den Carmelitern, die hieß man die Frey-Knecht, und warden von gemeiner Stadt beſoldet: dieſelben hätten vom Heiligthum im Dom-Stifft gehört, wie viel Silber darbey ſeyn ſolt; darum arbeiten ſie mit Fleiß dahin, bey der Gemein zu erhalten, daß man daſſelbig angreiffen und vermüntzen ſolt; darwieder ſetzte ſich ein Rath, gaben für, es wäre vor dieſer Zeit hinauf in das Schloß geführt worden. Aber auf Montag nach Cantate gleich zu Abend kamen im Dom-Stifft heimlich zuſammen Herr Eucharius von Thüngen, Herr Michael von Sainsheim, Herr Burckard von Miltz und Herr Wilhelm Schott, alle vier Dom-Herrn; Conrad Oechsner, Hanns Franck, Peter Weyer, Philipps Merckle des Raths, und Martin Carontes Stadtſchreiber, in Meynung, ſolch Heiligthum zu verwahren. Nun wuſten die vier Dom-Herrn nichts von der Bauern Fürnehmen, öffneten die Heiligthums-Cammern hinter dem hohen Altar, desgleichen den Chor. Aber das Dom-Stifft war ſonſt allenthalben beſchloſſen; fiengen an, das Heiligthum aus dem Chor herab in die Krufft, und daſelbſt in ein alt verborgen Gewölb gegen dem Altar Petri und Pauli, unter dem Erdreich gemacht, zu tragen und zu verbergen. Indem gieng der Sturm, wie vor gehört, an; und kam ein groſſer Hauf Bauern und Pövels für den Dom-Stifft, an die Thür auf der Greden, klopfften, ſtieſſen und ſchryen, als wolten ſie die Thür aufſtoſſen; und war ihr Fürnehmen nicht gegen dem Heiligthum zu handlen, ſondern die zwey groſſe Laitern zu hohlen und zu dem Sturm zu gebrauchen. Die Dom-Herrn erſchracken, meinten, ſie wären verrathen und verkaufft, lieſſen das Heiligthum unverwahrt offen, und St. Andreas-Bild in offenem Chor vor dem Altar bey einer brennenden Kertzen ſtehen; verkrochen und verbargen ſich. Als aber die Bauern wieder von der Thür abgewichen, und die Dom-Herrn ſich wieder zuſammen gethan, haben ſie das Heiligthum alles in obgemeldt Behaltnuß verwahret. Sie haben auch daſelbſt hin alle Privilegien und alle Päbſtliche, Kayſerliche und Königliche Bullen verborgen: die ſeynd auch allda, bis die Aufruhr geſtillt worden, in Verwahrung liegen blieben. Damit aber der obgemeldten freyen Knecht Geitz geſtillt wurde, haben ihnen die Burger fünff hundert Gulden geben; wie dann Lorentz Frieß ſolches in ihrer Rechnung geſehen hat.

XXXVII. Heiligthum zu Haug.

HErr Georg Pieß Chor-Herr zu Haug nahm das Heiligthum daſelbſt auf ein Karn, bedeckte daſelbe mit Strohe, leget Bauer-Kleider an, ſaß auf ein gering Bauern-Pferd, und führet im Anfang dieſer Empöhrung alles des Stiffts Kleinodien, ſilberne Bildnuß, Monſtrantzen und Kelch aus dem Stifft, und bey der Mayn-Mühl hinab, bey Himmels-Pforten durch den Mayn auf unſer Frauenberg, allda er ſamt ſeinem Heiligthum blieben, und viel Guts, ſeltzames Feuerwercks, darzu er dann ein ſonderlicher Meiſter geweſen, zugericht.

XXXVIII. Heiligthum zu St. Burckhard.

DJe Viertelmeiſter jenſeits Mayns nahmen mit Verwilligung der Herrn zu St. Burckhard verguldt Bruſtbild, ſamt anhangender guldenen Ketten und Creutz, Monſtrantzen, Kelch, Paten, güldene Köpff, Becher und anderes in ihre Verwahrung. Als aber der Bund, wie hernach folgt, gen Heydingsfeld kommen, war Herr Eberhard von Grumbach in der Beſatzung; der bracht bey dem Oberſten Hauptmann des Bunds zuwegen, daß dem Stifft ſolch Heiligthum wiederum zugeſtellt, und im Einfallen jenſeits Mayns vor den Bündiſchen Knecht verhüet worden. Doch hat der Oberſte Hauptmann zween güldene Köpff oder Scheuben und acht Becher darvon genommen.

XXXIX. Wie der Dom-Probst die in der Besatzung verehrt hat.

Auf Dienstag nach erhaltenen Sturm ließ der Oberste Hauptmann auf unser Frauenberg umschlagen; und als jedermann auf dem Platz zusammen kommen, ihnen durch Herrn Sebastian von Rotenhan dancken, daß sie sich die vergangen Nacht so redlich und wohl gehalten, gab auch dem gemeinen Hauffen bey 100. Gulden die waren einst des Bischoffs Cantzley-Schreibers Ditz Sibbners Erben genannt gewest, der die vergangene Wochen mit den Räthen in die Stadt verordnet worden, aber nicht wieder hinauf kommen, sondern herunter blieben, und also seiner gethaner Pflicht, vergessen; derwegen ihm solch Geld, daß er hinauf geflöhet, genommen, und dieß Tags denjenigen in der Besatzung, so nicht von Adel oder Geistlich waren, zu einer Ergötzlichkeit ausgetheilet worden.

XL. Wie die Bauern gen Hof um Stillstand geschrieben.

Desselben Dienstags frühe zwischen 7. und 8. Uhrn schickten die Bauern ein Botten gen Hof mit einem erhoben Pfahl, darauf er sein Huth gesteckt, darbey er Zeichen des Friedens gab; derwegen sein mit Schiessen verschont, und schreiben dem Obersten Hauptmann um friedlichen Anstand bis Nachmittag um 2. Uhr, ihr entleibte Brüder zu der Erden zu bestatten, und die Beschädigten, so noch im Leben herab zu führen. Der Hauptmann schrieb den friedlichen Anstand zu, doch daß er wehren solt bis auf den nächst künfftige Mitternacht um 12. Uhr; und daß entzwischen aller Bauern Läger Fried halten, und des Schloß-Grabens entäusseren solten. Darauf antworteten die Bauern wiederum, sie wolten solchen Anstand nicht annehmen; was sich zur Nothdurfft gebührt, nachdencken, und mit Hülff des Allmächtigen dasselbig enden.

XLI. Wie der Zabelstein ist aufgeben worden.

Dienstag nach Cantate seynd beyde Aemter Haßfurt und Geroltzhofen zusammen und für den Zabelstein gezogen. Hanns Lufft ihr Oberster Hauptmann erfordert das Schloß in Schrifften. Chummuet (al. Conrad) von Giech Amtmann begehrt eins Gesprächs und Gelait. Das Gelait und Gespräch ward zugesagt, auf folgenden Donnerstag gehalten, und diß weit-berühmte Schloß Zabelstein, darauf die Alten viel Trosts und Hoffnung gesetzt, den Bauern ohn alle Noth übergeben, und verbrennt worden.

XLII. Was die Rottenburgischen zu Heydingsfeld gehandlet haben.

Bauern zu Heydingsfeld erhalten Geschütz und Pulver.

Vor dieser Zeit kamen gen Heydingsfeld ins Lager Stephan von Meintzingen, Ehrenfried Kumpff und andere von Rottenburg auf der Tauber, vereinigten sich mit den Bauern daselbst, daß sie ihnen zwey Nothschlangen, mit ihren Zugehörten, und 29. Tonnen Pulvers in das Lager schickten, auch den Marggraffen und die von Windsheim in ihre Bündnuß bringen wolten. Dagegen solt ihnen, denen von Rottenburg folgen aller Geistlichen im Stifft Wirtzburg übrige Gütter, sich dero ihres Gefallens zu unterziehen und zu gebrauchen. Das ward von beeden Theilen bewilliget und zugelassen. Die Geschickte nahmen ihren Abschied auf Rottenburg, und schickten den Bauern die Büchsen, Pulver, Stein und zwey Büchsenmeister. Solche zwey Büchsen stehen jetzo auf unser Frauenberg im Zeughauß bey anderen ihren Gespielen.

Neuer Schultheiß zu Wirtzburg.

Die von Rottenburg verordneten auch von gemeiner Stadt wegen, Ehrenfried Kumpffen und Georgen Spelthen in Baueren-Rath zu setzen; die beyde erzeigten sich zu Wirtzburg in Handlungen breit und prächtig. Es ward auch Kumpff von etlichen zu Wirtzburg zum Schultheiß gemacht. Er ließ sich hören,

die

die Stadt hätt etwan zum Reich gehört, wäre aber durch Tyranney der Bischoffen darvon gedrungen; und jetzo die Zeit kommen, daß sie wieder erledigt werden solt: das Schloß müst herab, da wär nicht anders. Das gefiel den Bauern zu Wirtzburg fast wohl, hielten viel von ihren Schultheiß: und bracht der Kumpff sein Abgott, Andreas Bodenstein von Carlstadt, Doctorn, auch gen Wirtzburg, verhoffend denselben aufzubringen und gewaltig zu machen. Aber man wolt des kein Gnad haben, daß Kumpffen nicht wenig verdrossen.

XLIII. Schantz auf der Tell.

Auf Dienstag obgemeldt in der Nacht fiengen die Bauern an zwo Schantzen zu graben, eine auf der Tell, unten am Weingarten gegen der Stadt; die andere ober den Weeg auf der Tell in die Weingarten. Dieselbige Schantzen bereiteten sie auf den folgenden Mittwochen gar aus, mit zweyfachen Schantz-Körben überschrenckt; richteten auch ferner auf ein grossen Stuck-Schirm, und darzu ein hohe Katzen von Blöchen und mit Erden ausgefüllt, die stellten sie neben die Körb, darauf sie auf Donnerstag darnach anfiengen zu schiessen in das Schloß auf das Eck gegen der Tell und der Stadt zu. Fortsetzung der Belagerung des Schlosses.

XLIV. Gegenwehr auf die Schantz.

Dargegen richteten sich die in der Besatzung auch zu, zogen ein Carthaun, ein grosse Stein-Büchsen und ein Nothschlangen auf dem Haber-Boden zu dem anderen Geschütz, daß sie darauf und darneben auf den Seiten hatten, und schossen in ihr Schantz und in die Stadt nicht weniger, dann sie hinauf. Und wiewohl die im Schloß selbst nicht darfür gehalten, daß sie mit ihren Schiessen den Bauern durch zweyfache, dreyfache Körb und Katzen ichts sonders abbrechen möchten, haben sie doch grossen Schaden in beeden Schantzen gethan; also daß zu letzt kein Büchsenmeister in den Schantzen bleiben wollen. Dann als am heiligen Pfingstag die aus dem Schloß in die Schantzen fielen, und das Geschütz hinweg schleifften, haben sie viel Menschen-Glieder, Füß, Händ, Arm, Bein, Köpff ꝛc. vom Leib herab geschossen in der eigenen Schantz liegend gefunden. Auf diesen Donnerstag nach Cantate zwischen 7. und 8. Uhrn Vormittags ohngefehrt, hat Hilbert Schad von Leibolts, auf unser Frauenberg aus seinem Losament zu Kirchen gehen und Meß hören wollen, ist er von der Bauern Geschütz herauf geschossen worden, und gleich auf der Statt todt blieben. In einer halben Stund darnach ist Herrn Martin von Ußigkheims Knecht einer im unteren Saal von einem Geschütz auch umkommen, und also der Letzt gewesen, so in dieser Besatzung mit Tod abgangen.

XLV. Wie die Botten abgefangen worden.

An demselben Donnerstag nach Cantate Abends schrieben die in der Besatzung an ihren Herrn, wie sie zween Sturm erhalten; baten um Rettung, machten den Brief in ein halben Spieß verborgen, liessen auf den Abend spath den langen Wilhelmen heimlich aus dem Schloß auf Heydelberg zuziehen, den Brief dem Bischoff zu antworten; gaben ihm Wahrzeichen, wie er sich im Wiederkehren von Bischoffe verhalten solt; wann er auf dem Ruck gegen dem Schloß käme, solt er den Rock auf die Achsel nehmen, eilends zum Schloß zulauffen, solt sein mit Schiessen verschont werden. Der Bott kruch die Weingarten hinab in die Kumbach, machte sich frühe gegen Tag auf fortzulauffen; ward aber von den Wächtern der Bauern gefangen und gefragt, wohin sein Weeg stunde, was sein Fürnehmen wäre? Darauf gab er Antwort; er wäre bey seinem Bruder zu St. Burckhard gestern Abends weinig worden, und in der Kumbach mit Schlaf übereilet liegend blieben, wolt gen Bischoffsheim zu seiner Schwester. Dabey ist er blieben, von denen Bauern ledig gelassen, und fort gezogen, auf den Odenwald über Nacht liegen blieben, allda in der Herberg zween Botten Abgeschickte Brief an Bischoff Conraden, und von ihme zuruck gegebene.

von Heydelberg antroffen. Als die Botten weinig worden, und in Kundschafft kommen, sagten sie einander ihr Geheimnuß, nemlich die zween, wie sie Brief von dem Bischoff in die Besatzung hätten; und der lang Wilhelm, wie er aus der Besatzung Brief an Bischoff trug, mit Anzeigen, der gegebenen Wahrzeichen. Des andern Tags zog er fort gen Heydelberg, überantwort seine Brief. So nahmen die zween ihren Weeg auf Wirtzburg, wurden von den Bauern gefangen, die Brief genommen, und gedrungen zu entdecken der gegeben Wahrzeichen, und wann der lang Wilhelm wieder kommen würde; darum die Bauern auf ihn Kundschafft machten. Und als Bischoff Conrad gemeldten Wilhelm wiederum Brief in seinen Spieß gemacht, und an die in der Besatzung geschrieben, wie ihme der Bund, der Pfaltzgraf und Bischoff von Trier Hülff zugesagt, sie solten nur getröst und fröhlich seyn, er wolt in Kürtz kommen, Hülff und Rettung bringen. Im Auferziehen ward gemeldter Wilhelm zu Bischoffsheim gefangen, der Brief im halben Spieß genommen, er in ein Thurn geworffen und allda gefänglich enthalten, bis der Bund am Freytag nach Exaudi an die Tauber kommen, und ein Hauffen Bauern bey Königshoffen geschlagen, ist er wieder ledig worden.

XLVI. Wie Götz von Berlichingen des Bunds Zukunfft anzeigt.

Freytag nach Cantate kam Götz von Berlichingen mit den seinen in Bauren-Rath zu Wirtzburg, zeigt an, wie sein Bruder am Neckar und um Weinsberg vom Bund bedrangt wäre, ihn um Hülff angesucht hätte, und wie der Bund etlich Bauern bey Röttingen erschlagen: man solte Gespräch halten mit denen im Schloß und Vertrag annehmen; ohne das wolt er heimziehen. Darauf suchten die Bauern bey denen in der Besatzung um Gespräch an, das ward ihnen mit vier Persohnen vorm Schloß bey der Mist-Grüben zu halten zugelassen, und von beyden Theilen Fried und Gelaid bis um 4. Uhr zugesagt. Also erschienen vorm Schloß Peter Weiher, Hannß Helfferig beede Burger zu Wirtzburg, Ehrenfried Kumpff von Rottenburg und Jörg Metzler von Ballenberg, begehrten nochmahlen die Articuln anzunehmen, Blutvergiessen zu verhüten, daß sie dann nicht gern seheten, der Hauf wäre gar erhitzt, daß kein Nachlassen da wäre, dann das Schloß wäre gewonnen. Die Geschickte aus der Besatzung gaben Antwort, die Articul wären etwas weitläuffig, wäre in Nothdurfft, ehe sie endlich Antwort geben, darauf zu unterreden und zu bedencken; dieweil es aber Abend, und das bewilligt Gelaid fast aus wäre, wär ihr Begehr, das Gelaid zu erstrecken. Das nahmen die Geschickte der Bauerschafft an, mit Zusagung, ihnen die Erstreckung des Gelaids, so bald sie in die Stadt kämen, bis auf 9. Uhrn in die Nacht auszubringen, und zu überschicken, und zogen also wieder ab. Und wiewohl die Gemein zu Wirtzburg, als sie solches bericht worden, unwillig gewesen und sagten, man woll sie abermahl mit Tag-Leisten aufhalten; wann man den Sachen recht gethan hätte, das Schloß wäre längst erobert; man müst anderst darzu thun. Legten ein Contrafactur oder Visirung vom Schloß auf, anzeigend, wie und an welchem Orth, oder End man dem Schloß am stattlichsten und füglichsten beykommen möcht. Doch blieb es bey dem vorigen, und ward das Gelaid von der Bauerschafft gen Hof geschickt. Darauf schrieb der Dom-Probst wieder; die Zeit wär zu kurtz, in so tapffern wichtigen Sachen zu dencken, und endlich Antwort zu geben: die Bauern solten Stillstand halten bis auf morgen Sambstag Abends um 9. Uhren, wolten sie endlich Antwort geben. Als dieser Brief herab kommen, sahen etliche für gut an, das Gelaid und Stillstand also zu erstrecken; aber der mehrer Theil wolt nicht; daß machten die von Wirtzburg, die sich anmasten, das Schloß in kurtzer Zeit mit graben zu gewinnen. Darauf gaben sie denen in der Besatzung diese Antwort: man hielt sie für Hof-Narrn, und als ob sie nicht Christlich Leuth wären, wolten kein weiteren Anstand bewilligen ferner, dann bis um neun Uhr. Ob aber die Sach zum Ernst und Blutvergiessen kommen, und sie um Gnad bitten, wurden

Abermahlige Handlung zwischen der Besatzung im Schloß und der Stadt Wirtzburg.

den sie des Hauffens zur selben Stund nicht mächtig seyn; darnach wüsten sie sich zu richten; Der Will GOttes Allmächtigen solt geschehen. Diese schrifftliche Antwort ist allererst nach acht Uhrn in das Schloß kommen. Darauf die in der Besatzung ihr Fähnlein zu oberst am Eck gegen der Dell warts ausgesteckt und fliegen lassen. Den folgenden Tag haben beede Theil zusammen geschossen biß auf den heiligen Pfingstag.

XLVII. Wie die von Wirtzburg das Schloß mit Eingraben fällen wollen.

NEben dem Schiessen, so von den Schantzen täglich hinauf geschahe, hatten die Burger zu Wirtzburg auf Angeben deren von Eivelstadt etliche Bergknappen auf ihr Besoldung angestellt, oberhalb St. Burckard in den Berg gegen dem Schloß zu graben, in Meynung, etliche Tonnen Pulvers hinein zu setzen, den Berg zu zerspalten, und in grosser Hoffnung ihr Fürnehmen damit bald zu enden. Als aber solches graben etliche Täg gewähret und nichts fürtragen wolt, wie sie gemeint, liessen sie das Eingraben fallen, und hielten hefftig an bey dem Bauern-Rath auf den Weeg zu dencken, damit das Schloß erobert würde. Da wurd mancherley fürgetragen, und sonderlich wäre da nichts mehr zu handlen ohn grosses Geschütz. Schrieben darauf Graf Georgen von Wertheim, mit Bitt, sie mit mehr Geschütz zu den vorigen zu versehen. Graf Georg gab Antwort: Er hätt ausserhalb des Geschützes, so er vorhin geliehen, kein Geschütz mehr, dann noch ein Stuck, das wär schadhafft und zerbrochen. Derhalben unterstunden sich die von Wirtzburg ein groß gewaltig Stuck-Büchsen selbst zu giessen, und fieng ihr Rottschmidt an den Form in der Gieß-Hütten bey dem Schieß-Zwinger zu machen. Aber eh er denselben verfertigt, ward ihme der Kopff vor der Greden im Einreiten des Bunds, am Mittwochen nach Pfingsten den 7. Junii 1525. wie hernach folgt, abgeschlagen. In obgemeldten Rathe wolten auch etliche, man solt die Schloß-Gräben mit Wellen ausfüllen, und darüber anlauffen; das ward aber widerrathen.

Der Bauern mancherley Anschlägen das Schloß zu gewinnen.

XLVIII. Wie ein neuer Sturm fürgenommen, aber nichts daraus worden ist.

ZUletzt ward auf dern von Wirtzburg Anhalten im Bauern-Rathe von beeden Hauffen Hauptleuth beschlossen, wiederum ein Sturm fürzunehmen. Solches ward allenthalben in der Stadt offentlich ausgeschryen, welcher das Schloß stürmen helffen wolt, dem solt ein guter Sold gegeben werden, darauf er sich zum Grünen Baum fügen und einschreiben lassen möcht. Und damit die Brüder desto williger zum Sturm wären, verhiessen sie ihnen, wann sie das Schloß gewunnen, alles Silber-Geschirr, Baarschafft und Haus-Rath, und solt gemeiner Versammlungen von der Landschafft folgen Geschütz und alles, was zu der Wehr dienet; dergleichen Wein, Getraid und Brieff. Aber es kamen nicht viel, die sich einschreiben liessen.

XLIX. Wie ein Bott aus der Besatzung gefangen worden.

DOnnerstags Ascensionis Domini schrieben die in der Besatzung abermahlen um Rettung an ihren Herrn; schickten solchen Brief bey einem Jäger-Knecht auf Heidelberg zu gehen; aber er ist nicht ferner dann bis gen Bischoffsheim kommen; daselbst haben ihn die Bauern gefangen, und folgends gen Wirtzburg den Hauptleuthen überschickt, daselbst in Bastian Wermuts Haus, bis der Bund kommen, gefangen gelegen.

Die in der Besatzung schreiben wieder um Hülff.

L. Offentlich Ausschreiben der Bauern an alle Fürsten.

DEn Bauern ward viel Warnung zukommen. Desgleichen haben sie aus den Briefen, die sie den gefangenen Botten abgenommen, verstanden, wie

Pfaltz, Trier und der Schwäbische Bund im Anzug wären, sie zu überziehen und zu straffen: vermeinten sie, die andere Fürsten und Reichs-Städt an sich zu ziehen, liessen ein offentlich Ausschreiben in Druck ausgehen, thäten sich um nach Botten, die solche Ausschreiben austragen solten: aber keiner war vorhanden, der dieselben überantworten wolte. Und laut das Ausschreiben also:

Allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Amtleuthen, Schultheis, Burgermeister, Räthen, Dorffmeistern, Gemeinden, und sonst allen und jeden, den dieser Brief fürkommt, gezeigt und gelesen wird; Entbiethen wir die Hauptleuth, verordnete Räthe und Versammlung der von der Landschafft zu Francken jetzo zu Würtzburg unsere unterthänig, willig, unverdrossen und freundliche Dienst, einem jeden nach seinen Würden, Stand und Wesen zuvor.

Hochwürdigste, Hochwürdige, Durchleuchtigste, Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürsten, Wohlgebohrne, Edele, Gestrenge, Veste, Ehrsame, Vorsichtig und Weise, Gnädigste, Gnädige und Liebe Herrn, Freund und Brüder in Christo.

Es ist kundt, offenbar und unverborgen, wie bishero die Gewerber, Kauffleuth und die, so die Strassen gebauet, auch der gemein Mann vielfältiglich, mächtiglich, mercklich beschädigt, Händ und Füß abgehauen, Ohren abgeschnitten, erstochen, gefangen, gekerckert, gestöckt und geplöckt; darneben auch der gemein arme Mann mit unträglichen, unbilligen Beschwerden, Frohnen, Dienst, Atzungen, Auflagen und Aufsätzen und anderen belästiget worden, unterdruckt, und dermassen geschunden und geschabt, daß der mehrer Theil unter ihnen, auch ihre Kinder in Armuth und an Bettelstab gewiesen, und zu verderblichen Schaden kommen; darzu auch, das am beschwehrlichsten ist, von etlichen vermeinten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten unterstanden, ihren Unterthanen mit Gewalt das heilig Evangelium und Wort GOttes, das ein einige Speiß der Seelen ist, zu benehmen, etliche falsche Lehr dargeschafft, die wider die Heilig Schrifft offentlich gepredigt, darzu beschützt und verthädigt, die rechtschaffen Christliche Lehrer zu verjagen und zu vertreiben, unterfangen, zum Theil gefänglich angenommen, unchristlich mit Vergiessung ihres Bluts, gantz Tyrannisch und dergestalt gehandelt, ob es Heyden oder Türcken, so wäre es zu viel, alles wider die Ehr GOttes gehandelt. Solchen unerträglichen Beschwerden, Aufsätzen und Fürnehmen zu begegnen, davon zu entschütten und zu entledigen, darum und dieweil man GOtt dem Allmächtigen mehr gehorsam seyn muß, dann den Menschen, haben wir uns in Nahmen des Allmächtigen, zu Lob und Ehr, und zu Erhaltung und Aufrichtung des heilig Evangelii und Wort GOttes, Friedens auch Rechtens, in ein freundliche und Brüderliche Vereinigung zusammen gethan und verbunden, und diß keiner andern Meynung, dann was das Evangelion und Wort GOttes vermag, so ferr GOttes Gnad verleihet, helffen aufzurichten und was demselbigen zuwider und entgegen abzuthun und niederzudrucken, so weit sich unser aller Leib, Ehr und Vermögen erstreckt. Darneben seynd wir auch im Fürnehmen, die schädliche Schlösser, Raub-Häuser, daraus und darein den Gewerbern und gemeinen Mann mannigfaltiger Gewalt, Nachtheil und Schaden begegnet, auszureüten und vom Weeg zu thun/ daß wir dann zum Theil mit Hülff des Allmächtigen gethan, in Hoffnung dardurch gemeinen Frieden auf Strassen und Wasser, gemeinem Nutz zu gut zu fürdern und zu handhaben. Dem also nach ist unser unterthänig, dienstlich, gütlich und freundlich Bitt, E. Chur-Fürstl. Gnaden Freundschafft und Günsten wöllen uns aus Christlicher Pflicht zu diesem unserm Christlichen Fürnehmen, Fürstl. Gnaden und freundliche Hülff, Fürderung und Beystand thun, Euch auch gegen und wider uns in diesem unserem Fürnehmen zu verhinderen mit der That, oder in andere Weeg nicht aufbringen oder bewegen lassen; Als wir uns zu E. Fürstl. Gnaden Freundschafft und Gunsten willig, gehorsamlich und freundlich verdienen wollen. Geben und versiegelt unter unseren und der gemeinen Versammlung und der Stadt Würtzburg aufgedruckten Secret/ auf Freytag nach unsers HErrn Himmelfahrt Anno 1525.

LI. Bauer-Ordnung, wie sich ein jeder gegen dem anderen halten soll.

UNd nachdem vergangenen Tagen viel Klag von den Schultheisen, Burgermeister und Bauernmeister an die Hauptleuth und Versammlung im Lager zu Wirtzburg kommen, wie der gemein Mann auf ihr Gebott nichts geben wolt, beschlossen sie nachfolgende Ordnung Freytags nach Ascensionis Domini.

WIr Hauptleuth und Räthe gantzer Fränckischer Versammlung jetzo im Lager zu Würtzburg haben mit guten gehabten Vorrathe beschlossen, bewogen und für gut angesehen, Euch allen zu Unterhaltung und Förderung gemeines Nutzes, Aufrichtung Brüderlicher Lieb und Burgerlicher ehrbarer Einigkeit zuvor unseren fürgehaltenen hinterlassenen Befelch Erinnerung zu thun, demselben nochmahls getreulich zu geleben.

Zum Ersten, weilen ein jedes Wesen und Regiment ohn ein Obrigkeit, als wenig der natürliche Leib ohn ein Haupt, seyn kan, und kein Bürgerlich Brüderlich Wesen ohn ein Regiment erhalten werden mag, ist unser ernstliche Meynung, daß alle Innwohner und Burger, bey Euch Schultheis, Burgermeister, Räthe, Viertelmeistern und jetzt geordneten Ausschuß, als der Obrigkeit samtlich und sonderlich in Städten, Vorstädten, Amten, Dörffern und Weyleren ihren ziemlichen Geborten und Verborten gehorsam, gewärtig und gefolgig seyn, und sich nicht darwider streben, oder ungehorsamlich erzeigen sollen;

Und besonders so wollen wir zusamt dem hinterlassenen Befelch, daß ein jeder sich enthalten soll, den anderen, er sey geistlich oder weltlich Persohn, weder mit Worten noch Wercken, Rathen oder Thaten anzutasten, zu schmähen, oder gegen ihren Haab und Güttern zu handlen, sondern sie ihr Leib und Gut getreulich zu beschützen, zu beschirmen und zu befriedigen, als wie euer jeder solches ihme zu geschehen begehrt und haben wolt;

Und nachdem zu Erhaltung eines Burgerlichen, friedlichen, brüderlichen Wesens vonnöthen, daß denen Ungehorsamen, Unfriedlichen und Aufrührischen durch die verordnete Obrigkeit ihre verwürckte Straff und Pöen aufgelegt werde; Derhalben ist unser ernstliche Meynung und Befelch, daß ihr alle Schultheis, Burgermeister, Räthe, Viertelmeister, Ausschuß und Gemeinde, diejenigen, so wider euch die Obrigkeit, und diß unser Gebott, welche die wären, ungehorsam, entpörich und aufrührisch in Worten oder Wercken, erheben und erweisen wolten oder würden, getreulich darzu beholffen seyn solt, dieselbe Ungehorsamen zu ernstlicher Straff, nach Gestalt der Uberfahrung, anzunehmen, die wir auch mit gantzem hellen Hauffen gestrafft haben wollen; auch Gericht und Recht bey Euch ergehen lassen, einem jeden zu Recht und Billigkeit verhelffen, Fried und Einigkeit erhalten, beschützen und beschirmen.

Dergleichen solt ihr von der Gemein, eueren Schultheis, Burgermeistern, Viertelmeistern und Ausschuß, auf ihr Gebott, Ansuchen und Begehren, in laut euerer Verpflichtung, gehorsam seyn. Dann wo ihr Schultheis, Burgermeister, Rath, Viertelmeister und Ausschuß mit der Straff gegen den Ungehorsamen hinläßig erfunden, oder ihr von der Gemeine sich ungehorsamlich verhalten und erzeigen würden, als wir nicht hoffen, so werden wir gegen euch ernstliche, tapffere Straff fürzunehmen verursacht. Wollen uns darauf solches alles und jedes zu euch allen und jeden insonderheit zu geschehen ernstlich verlassen, in allen Guten erkennen, und unsers Vermögens gern brüderlich und freundlich verdienen. Geben mit des hellen Hauffen Secret besiegelt auf Freytag nach unsers HErrn Himmelfahrt im 1525. Jahr.

LII. Von dem Land-Tag zu Schweinfurt.

DJe Hauptleuth und Räthe liessen sich beduncken, ihr Ordnung wolt nicht furtgehen, wie sie gemeint hatten; darum schrieben sie ein gemein Land-Tag gen Schweinfurt aus, auf Mittwochen nach Exaudi zu halten; dahin solten aus jeden Flecken zween kommen, von einer neuen Obrigkeit und Regiment zu handlen: erforderten auch und schrieben auf solchen ihren angesetzten Land-Tag Marggrafen Casimiren von Brandenburg, die Grafen von Hohenlohe, Hennenberg

nenberg und Wertheim, auch die Städt Nürnberg, Bamberg, Dinckelspül, Hall, Rottenburg und Windtsheim, auch ihren Herrn Bischoff Conraden. Die Bauern waren erstlich zwiespaltig; etliche wolten, man solt ihn erforderen, die andere nein; doch wurden zuletzt gen Heydelberg zu Bischoff Conraden zu ziehen, und ihme den Land-Tag anzuzeigen, Jörg Hag und Jörg Spelt verordnet; als aber die gen Buchen kommen, und vernommen, wie ihr Herr mit grossen Gewalt daher zieh, nahmen sie ihren Weeg wiederum hinter sich auf Wirtzburg.

Der erforderten Fürsten, Grafen oder Städt erschienen keiner auf der Bauern Land-Tag. Die von Nürnberg gaben ein lange scharpffe schrifftliche Antwort, und unter anderen, wie ihr der Bauern Fürnehmen nicht Evangelisch, sondern Teufflisch wäre. Derhalben die Bauern auf ihren Land-Tag nichts verfängliches oder besonders ausgericht haben: und ward denen von Wirtzburg ob der Sachen grauen; schickten zween Burger gen Nürnberg, und zween gen Wertheim zum Graf Jörgen, fleheten bey dem Schwäbischen Bund gütliche Unterhandlung fürzunehmen; schrieben desgleichen an Burgermeister und Rath zu Bamberg gegen dem Bund um Unterhandlung anzusuchen, und für sie zu bitten. Ist ihnen allenthalben abgeschlagen worden.

Bauern suchen gütliche Handlung.

LIII. Sodenberg vor den Bauern erhalten.

Und haben die Bauern bis hieher alle Schlösser im Stifft Wirtzburg verbrennt, oder die Edel-Leuth selbst abzubrechen gedrungen, ausgenommen unser Frauenberg und den Sodenberg, allda sich auch etliche vom Adel versammlet; und wiewohl die Bauern ein sonder Lager darvor gehabt, vor ihnen aufgehalten.

LIV. Nun folget hernach, was Bischoff Conrad bey dem Pfaltzgrafen und Schwäbischen Bund gehandelt hat.

Bischoff Conrad trifft zu Heydelberg mehrere Fürsten an.

Als Bischoff Conrad auf Sonntag Jubilate, wie oben gehört, zu Heydelberg einkommen, und zu der Tauben eingezogen, ward er bald gen Hof erfordert: und war zu Heydelberg Hertzog Ott Heinrich von Bayern, Bischoff zu Speyer, dem waren seine Unterthanen zu Prurein im Bauern-Krieg abgefallen, und Herr Dieterich von Cleen Meister Teutschen Ordens, der auch von den Bauern verjagt war. So hat der Pfaltzgrafe bey vier Fähnlein Knecht in der Stadt liegen, und seine Ritterschafft beschrieben, dero ein gute Zahl ankommen.

Bringet sein Anliegen dem Pfaltzgrafen vor.

Montag nach Jubilate Vormittag, als der Pfaltzgraf im Rath sasse, kam der Bischoff von Wirtzburg mit seinen Räthen, erzehlet die Empöhrung in seinem Stifft, und wie er von allen den Seinen vertrieben und nichts mehr hätte, dann das einig Schloß unser Frauenberg, darinnen wären viel guter Leuth und Fürsten, Herrn, Grafen, Ritter und Knecht; auch des Stiffts Privilegia, Kleinodien, Silber-Geschirr, Baarschafft, grosser Vorrath an Wein und Getraid, ein ziemlich gut Geschütz; darunter neun Mauer-brechige Geschütz: wo solches alles in der Bauern Händ kommen solt, hätte jedermänniglich leichtlich abzunehmen, was Unraths daraus gantzer Teutscher Nation entstehen möcht. Batt derentwegen um eilende Hülff und Rettung. Ludwig von Falckenstein Hofmeister gab Antwort: wie der Paltzgraf aller Beschwerden ein gnädigs Mitleiden hätte: seine Unterthanen wären ihme zum Theil auch abgefallen, die gedächt er zu straffen; so bald das geschehen, wolt er ihme wider die Seinen beholffen seyn.

LV. Wie Bischoff Conrad dem Bund um Hülff geschrieben.

Dem Bischoff bedaucht, die Sach möcht sich lang verziehen, und lag dem frommen Fürsten im Sinn die Zusagung, die er vor seinem Abreiten den Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechten gethan hatte; und wo ihme diejenigen,

jenigen, so mit ihm gen Heydelberg geritten, solches nicht widerrathen und gewehret, so wäre er den nächsten wieder gen Wirtzburg in die Besatzung geritten. Er ließ sich auch frey hören, daß ihme mehr um diejenigen wäre, die in der Besatzung liegen, dann um sein selbst eigen Leib und Leben. Damit er aber die Seine nicht ließ, schrieb er an den Schwäbischen Bund auf Donnerstag nach Jubilate zween Brief, gleiches Lauts, schicket die bey zween Botten, und wisset keiner von dem anderen, auf daß, so einer abgefangen, doch der andere durchbrechen möcht: In solchen Briefen Bischoff Conrad bey dem Bund auf das ernstlichst um Hülff und Rettung ansuchet; und wiewohl diese beede Botten ihre Brief überantwortet, hat sich doch die Sach verzogen, daß Bischoff Conrad auf Sambstag nach Jubilate wiederum geschrieben, und darauf gute tröstliche Antwort empfangen, wie der Bund förderlich kommen und retten wolte. Solchen Trost und gute Bottschafft schrieb Bischoff Conrad denen in der Besatzung zu bey dem Langen Wilhelm: aber er wurd zu Bischoffsheim abgefangen, wie oben angezeigt, und der Brief in der Bauern Hände kommen.

LVI. Wie dem Pfaltzgrafen gute Bottschafft zukommen.

Freytag nach Jubilate kam dem Pfaltzgrafen vom Bund Bottschafft anzeigend, daß die Bauern im Algau am Bodensee und um Baldringen erschlagen, vertragen und zufrieden gebracht wären; darum das Bündisch Kriegs-Volck Befelch hätte, den nächsten in Wirtenberg, folgends in die Pfaltz und dann in den Stifft Wirtzburg zu ziehen, die Empöhrung zu stillen; deß der Bischoff von Wirtzburg nicht wenig Freud empfieng. Auf obbemeldten Freytag seynd die Wirtenbergische Bauern zwischen Beblingen und Sindelfingen von dem Bündischen Kriegs-Volck angriffen, und bey 4000. und mehr erschlagen worden.

Bauern im Allgäue und Wirtenberg erschlagen.

LVII. Wie Bischoff Conrad denen in der Besatzung ein brennend Zeichen geben.

Bischoff Conrad hätt in seinem Abreiten denen in der Besatzung verlassen, wo sie in grosser Gefährlichkeit stunden, solten sie am Tage von dem mittleren Thurn ein Bech-Pfannen aushencken; hinwiederum wann der Bischoff Rettung hätt, solt er den Hof Heerstadt an der Steig anzünden lassen; dabey jede Parthey zu erkundigen hätte, wie die Sachen stunden. Als nun Rettung, Trost und Hülff vorhanden, schickt Bischoff Conrad auf Montag nach Cantate zween Raißige Knecht aus Heydelberg auf Wirtzburg zu reiten, Schuer-Heintzen und Hannsen Wilden, Tellermann genannt. Die krochen durch die Höltzer heraufer, und zündeten obgenannten Hof Heerstadt an, damit die in der Besatzung Trost und Freud empfahen solten. Es ist aber den zweyen Knechten viel Gefährlichkeit darob zugestanden; wie dann solches Lorentz Frieß in seiner Historie nach der Läng beschrieben hat.

Bischoff Conrad giebt denen in der Besatzung ein Zeichen baldiger Hülff.

LVIII. Wie dem Bischoff ein tröstliche Schrifft vom Bündischen Hauptmann zukommen.

Mittwochen nach Cantate kam dem Bischoff vom Bündischen Hauptmann Schrifft, wie die Bauern im Wirtenberger Land geschlagen, ausgenommen Weinsberg und Botmar. Er wolt den nächsten in Stifft Maynz und Wirtzburg ziehen, und mit eilender Hülff retten, darum solt er getröst seyn; sich mit den seinen in keinen Vertrag begeben. Diese gute Mähr und Bottschafft schrieb Bischoff Conrad denen Belagerten zweyfach; überschickt die bey zweyen Botten, verhieß jedem, welcher sein Bottschafft recht ausricht, über den gewöhnlichen Lohn, zehen Gulden zu schencken. Aber dieser Brieffen ist keiner in die Besatzung kommen. Dann als die Botten herausser bis auf den Odenwald kommen, den langen Wilhelmen in der Herberg, wie oben, angetroffen, seynd sie darnach gefangen, und von den Bauern gezwungen worden, die Brief von sich zu geben; haben auch gesagt, was sie vom langen Wilhelm gehört haben.

Thut selbe auch schrifftlich ihnen zu wissen.

LIX. Wie

LIX. Wie der Bischoff von Trier gen Heydelberg kommen.

DOnnerstag nach Cantate den 18. May kam zu Heydelberg in das Schloß geritten Herr Reinhard Ertz = Bischoff zu Trier und Churfürst, um ein Uhr Nachmittag, hat niemand bey ihme, den seinen Marschall und ein Knaben. Er bracht dem Pfaltzgraffen 200. Pferd und 4. Fähnlein guter Knecht, die ließ er hinter ihm zu Ladenburg liegen.

LX. Wie Trier und Wirtzburg einander angesprochen.

DEm Bischoff von Trier ward auf dem Schloß zu Heydelberg ein Gemach eingegeben neben dem dahin der Bischoff von Wirtzburg. Vor demselben Gemach kamen beede Fürsten zusammen; und als sie einander gegrüsset hatten, fieng an der Bischoff von Trier, und fragt den Bischoff von Wirtzburg, wie die Sachen seines Stiffts stehen stunden. Da antwortet ihme der von Wirtzburg, wie er von Land und Leuth kommen, und von allen dem seinen nicht mehr übrig hätte, dann ein einiges Schloß, darinnen Fürsten, Graffen, Herrn, Ritter und Knecht in der Besatzung liegen, aber von den Bauern zum höchsten benöthiget würden. Nun wär er mit ihren Rath hinweg und hieher gen Heydelberg geritten, bey dem Pfaltzgraffen und sonsten Rettung zu suchen; wo ihme die Sach verzogen, müst er besorgen, daß es den Seinen in der Besatzung zu Nachtheil reichen möcht. Darauf tröstet ihn der von Trier und sagt, er soll sich wohl gehaben, es würde sich der Unfall in Kürtz wenden.

LXI. Abermahl ein gute Bottschafft von des Bunds Hauptmann.

EReytag nach Cantate kam dem Bischoff Schrifft von dem Bündischen Hauptmann, wie er den nächsten in das Weinsberger Thal, und darnach zum allerfürderlichsten und immer möglichsten in Stifft Wirtzburg ziehen, und das Schloß unser Frauenberg retten wolle.

LXII. Wie sich der Bischoff von Wirtzburg gerüstet hab.

SAmbstag nach Cantate fieng der Bischoff von Wirtzburg an sich zu rüsten zum Feld = Lager, mit Wägen, Kuchen = Geschirr, Zelten und anderen.

LXIII. Wie der Pfaltzgraffe und andere Fürsten zu Feld gezogen.

SOnntag Vocem Jucunditatis ließ der Pfaltzgraf überall ansagen, wie er zu Feld ziehen wolt, darum sich ein jeder rüsten, insonderheit mit einem rothen Creutz zu einen Zeichen, dabey man ihn vor den Bauern erkennen möchte, versehen, dann welcher ohn Creutz befunden, dem solt sein Abertheüer darum beschehen und gewarten.

Und hätt der Pfaltzgraffe bis in die dreyzehen hundert zu Roß und vier tausend zu Fuß. Mit denen zog er auf Dienstag nach Vocem Jucunditatis, den drey und zwantzigsten May aus, mit einen mercklichen grossen Geschütz von scharpffen Metzen, Nothschlangen, Carthaunen und Schlangen, und zog mit ihme Herr Reichart Ertz = Bischoff zu Trier, der Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog Ott Heinrich von Bayern, zogen in das Prurein, dieselbe abgefallene Bauern zu straffen, das sie auch gethan haben.

LXIV. Ein seltzam Geschicht.

Bauern, so andere wolte richten lassen, werden selbst hingericht.

LOrentz Frieß Wirtzburgischer Secretari beschreibt hie in seiner Histori ein Geschicht, daß sich des Tags, als man zu Heydelberg auszog, begeben habe also. Ein Wasser = Haus liegt nicht sonders fern von Heydelberg, Kysela genannt;

genannt; dem Bischoff von Speyer zuständig, welches die Bauern auch eingenommen, und vier Bauern, darum daß sie in ihr Bruderschafft nicht kommen, sondern bey ihr Obrigkeit bleiben wollen, darinn in Gefängnuß gelegt. Nun hätten aber die Bauren-Räthe zu Bruchsal in Prurein neun Bauern aus ihnen geordnet, die kamen an diesen Dienstag mit einen Züchtiger dahin, und wolten die gefangene Bauern enthaupten lassen. Und als sie die gleich aus dem Thurn gezogen, so kam unversehnlicher Ding Wilhelm von Habern, der Pfaltzgräffische Marschall mit etlichen Pferden in das Haus geritten, dann sie die Brucken unaufgezogen, und die Thor offen gelassen hatten, fand die Bauern bey einander, fragt ein jeden insonderheit, wie er hieß, was sein Handlung wäre; Und als er ihr Fürnehmen vermerckt, ließ er die Gefangene ledig, und die andere neun durch ihren eigenen Richter auf der Brucken enthaupten, und die Cörper in den Graben werffen. Also nahm ihr Verwaltung eh ein End, dann sie vermeint hätten.

LXV. Wie der Pfaltzgraffe mit obgenannten Fürsten und der Schwäbisch Bund zusammen kommen, und die Bauern gestrafft haben.

Sonntag Exaudi kame der Pfaltzgraffe samt obgemeldten dreyen Fürsten und der Schwäbisch Bund, nicht fern von Neckars-Ulm zusammen. Am Montag nach Exaudi ergab sich Neckars-Ulm zu Gnaden; allda wurden 20. Burger und Bauern geköpfft, und blieb das Kriegs-Volck desselben Tags still. Am Dienstag zog man gen Oeringen, auf dem Mittwochen gen Meckmühlen, allda die Stadt eingenommen, und dem Bischoffen von Wirtzburg wieder zu Handen gestellt, und auf Donnerstag gen Ballenberg kommen.

Neckars-Ulm und Meckmühl eingenomen, 20. enthaupt.

LXVI. Von der Schlacht bey Königshoffen.

Götz von Berlichingen und seine Odenwäldische Bauern waren am Sonntag Exaudi in der Nacht zu Wirtzburg aufgebrochen, in Meynung dem Bund zu begegnen, Weinsberg und Neckars-Ulm zu retten, seynd aber nicht weiter kommen, dann bis gen Krautheim, darnach gen Königshoffen gerückt, allda auf einen hohen runden Flecken zusammen geruckt, und gelagert: daselbst haben sie die Fürsten samt dem Bund auf dem Freytag nach Exaudi antroffen, und den Raißig-Zeug gerings um den Hauffen der Bauern ziehen lassen; also richten die Bauern ihr Geschütz in der Wagenburg auf die Raißigen, schussen feindlich gegen ihnen, thäten aber ihnen nicht Schaden; also blieb der Raißig-Zeug gerings um die Bauern haltend, und wartend bis das Fuß-Volck herzukommen möcht, wolt man sie in der Wagenburg gestürmt haben. Als solches die Bauern merckten, und sahen zween grosse Hauffen Fuß-Volck daher, und durch das Wasser ziehen, erschracken sie so hart, daß sie sich in die Flucht begaben. Da solches der Raißig-Zeug ersahe, fiel man mit einen grossen Geschrey allenthalben in sie, erstach, erschuß und erschlag darnieder, was man ereylen und erreichen mocht; und wurden desselben Freytags 4000. Bauern erlegt, und kamen 300. in ein Höltzlein, blieben darinnen bis auf den Abend, begehrten Gnad und giengen herausser, die wurden gefangen, und von den gemeinen Hauptleuthen geschätzt. Man hat auf diesen Tag von denen Bauern erobert 49. Stuck-Büchsen auf Rädern, 12. Doppel-Hacken, 39. Hacken, 15. halbe Hacken, und mercklich viel Wägen; deren wurden etliche gen Lauda geführt, die andere gebeütet. Und blieben die Fürsten und das Bündisch Kriegs-Volck diese Nacht, und den Pfingst-Abend zu Königshoffen still liegen.

4000. Bauern bey Königshoffen erschlagen.

Eroberte Beuth.

LXVII. Wie Lauden eingenommen und gestrafft worden.

Auf den Pfingst-Abend hat Heintz Truchses Wirtzburgischer Marschall die Stadt Lauden von des Bunds wegen aufgefordert. Und als sich die zu Gnaden und Ungnaden ergeben, eingenommen, und zween Burger samt den Pfarrer daselbst, Lienhard Beys genannt, enthaupten lassen.

Lauda eingenommen 3. enthaupt.

LXVIII. Wie die von Wirtzburg um Fürbitt angesucht.

Es kam auch desselben Tags in das Bündisch Lager Heintz Megel Wirtzburgischer geschworner Bott mit einem Brief von Burgermeister und Rath zu Wirtzburg an den Obersten Hauptmann Georg Truchses von Waldburg, darinnen sie mit Einführung ihrer Unschuld um Gnad und Fürbitt gegen ihren Herrn dem Bischoff ansuchten; aber ihnen ward kein Antwort gegeben.

LXIX. Wie die in der Besatzung des Bunds Gegenwärtigkeit errinnert worden.

Heintz Truchses Wirtzburgischer Marschall gieng zu seinem Herrn dem Bischoff, zeigt ihme an, wie er Willens wäre, die in der Besatzung zu verständigen des Bunds Gegenwärtigkeit. Das ließ ihme der Bischoff gefallen; doch solt er sich wohl fürsehen, damit ihm kein Gefehrd zustehen möcht. Darauf bewarb sich der Marschall und bracht zusammen 300. Pferd. Als der Abend Sambstag nach Exaudi herzu gieng, sassen sie auf, zogen die Nacht auf Wirtzburg, also daß er Frühe mit anbrechenden Tag da war; ritte aber nicht gar zum Schloß, sondern blieb mit seinem Zeug hinter dem Schloß auf dem Rucken in der Höhe haltend, und schickt hinein zum Schloß an den Hecht-Zaun Ambrosi Geyern mit etlichen Pferden und Knechten; auf denselben sassen Leonhard Eivelstadter, Jörg Wollenschlager, Hanns von Königshoffen und Hanns Doles, vor dem Schloß bunden sie ihre Pferd an den Zaun. Und nachdem die im Schloß sie von der Zinnen herab gesehen und erkannt, ward ihnen ein Stiegen gereicht, daran stiegen sie hinein, zeigten an, ihr Herr der Bischoff wäre mit grosser Macht vorhanden, sie zu retten; wie die Bauern zu Königshoffen geschlagen ꝛc. Da war ein grosses Frohlocken und Schreyen im gantzen Schloß; der Thürner auf den mittleren Thurn bließ den Bauern das gemein Liedlein: Hat dich der Schimpff gereuen, so zeug du wieder heim. So ward der fordere Thürner herab auf die Schüet geführet, und bließ den Wirtzburgern den armen Judas. In Summa da war nichts dann Freud und Frohlocken. Hanns von Königshoffen und Hanns Doles blieben im Schloß; aber Lienhard Eivelstadter und Jörg Wollenschlager, stiegen wieder heraus, sassen auf ihre Pferd, ritten wieder zum Marschall, zeigten ihme an, wie sie im Schloß gehört, daß die Bauern in der vergangenen Nacht von Wirtzburg auf Heydingsfeld, und gegen den Tag die Staig daselbst hinauf kommen wären. Als solches der Marschall gehört, dachte er, sie würden vielleicht dem Bund entgegen ziehen; darum wendet er um, und riett den nächsten wieder zum Hauffen. Die Bauern in der Schantz neben der Dell, als sie die Reuther sahen, wendeten sie das Geschütz herum gegen den Forst, und liessen etwan manchen Schuß gegen den Reuthern abgehen, thäten aber keinen Schaden. Die in der Stadt wurden der Reuther zeitlich innen im Forst; dieweil aber in der Nacht darvor etwa viel Burger hinweg und dem Bund entgegen gezogen, empfiengen sie darob grossen Schrecken, lieffen von Stund an zu der Feuer-Glocken, im Graffen-Eckarts-Thurn, schlugen Sturm; der Thürner darauf bließ Lermen, und ward ein groß Gelauf und Geschrey; auch von Stund an Geistliche und Weltliche in die Vierteln gebotten. Doch, als der Marschall wieder abgezogen, meinten sie, er wär geflohen; so sagten etliche, den gemeinen Mann damit zu stillen: es wären keine rechte Reuther gewesen, sondern ein Gespäns, daß der grosse Parfüsser-Münch Georg Keilein Guet, so in der Besatzung lag, und mit der schwartzen Kunst kan, denen Burgern zu einen Schrecken zugericht hätte; sie solten sich nichts daran kehren, eh kurtz vergieng, wurd man wohl sehen, was es für Reuther gewesen. Das geschahe auch, aber mit der Stadt Wirtzburg und gantzer Landschafft grossen Schaden.

Freud im Schloß ob gebrachter guter Zeitung.

Hie last es Lorentz Frieß mit denen in der Besatzung bleiben, und schreibt fürter von der Schlacht zu Ingelstadt.

LXX. Wie die Geistliche zu den Parfüssern gebotten worden.

HAuptleuth und Räthe der Bauerschafft waren bericht worden, wie die Fürsten vorhanden, sowohl auch der Bund mit grossen Gewalt: darum unterstunden sie sich dieselben mit Gewalt hinter sich zu treiben. Und damit ihr Hauff desto stärcker und grösser würde, liessen sie alle Geistliche zu Wirtzburg auf Freytag nach Exaudi um 12. Uhrn zu den Parfüssern fordern. Allda erschienen und stunden in alten Refectorio die Geistlichen; desgleichen von der Hauptleuth wegen zween des Raths zu Wirtzburg und ihr Stadtschreiber; die tratten hinauf auf den obern Antritt, und fieng der Stadtschreiber an zu reden, wie die Hauptleuth und Räthe bericht worden, daß der Bischoff von Wirtzburg (der unser Herr gewesen ist; also redet er) und der Schwäbisch Bund mit grossen Gewalt vorhanden; darum vonnöthen, ihnen zu begegnen; Zu solcher Gegenwehr solten sie die Geistlichen, aus ihnen 50. Mann auf den Abend um sechs Uhren mit Wehren gerüst schicken. Nun waren die Geistlichen zum Krieg übel geschickt, auch ihnen wider ihren eigen Herrn zu ziehen gantz nicht gelegen; darum bearbeiteten sie sich bey den Hauptleuthen, 50. Fuß-Knecht aus den Freyen-Knechten, die zu den Carmelitern oder Frauen-Brüdern lagen, zuschicken. Das ward ihnen bewilliget. Also versoldeten sie 50. Mann, gaben jeden auf die Hand 2. Gulden die sie angenommen, von wegen der Geistlichen ausgezogen, und bey Ingelstadt hernach alle erschlagen worden.

Geistliche zu Wirtzburg sollen wider ihren Herrn ausziehen.

LXXI. Wie die Bauern Freytags nach *Exaudi* ausgezogen, und wieder umkehrt haben.

AUf Freytag nach Exaudi in der Nacht, zogen die Bauern gantz still aus Wirtzburg durch St. Stephans-Thor gen Heydingsfeld, in Willen und Meynung ihre Brüder zu Königshoffen (die allbereit geschlagen waren) zu retten, und funden zu Heydingsfeld Hansen Bauern von Mergentheim, der von dem geschlagen Hauffen zu Königshoffen kommen war. Und als er sie geschehener Schlacht berichtet, kehreten sie des anderen Tags am Pfingst-Abend, frühe wieder hinunter sich auf Wirtzburg, nicht den rechten Weeg, sondern der Nähe nach, und nahmen ein Umschweiff durch die Weingarten hinauf, und kamen bey dem Neuen-Thurn zu St. Affra in die Stadt.

LXXII. Von der Schlacht bey Ingelstadt am Ochsenfurter-Gaw.

ALs die Bauern, wie jetzt gehört, zu Wirtzburg wieder einkommen, kam einer am Pfingst-Abend Nachmittag gen Wirtzburg geritten, sagt bey grosser Wahrheit, wie ihre Brüder zu Königshoffen nicht geschlagen wären, und legen bey einander, und warteten um Hülff und Rettung. Darum erhuben sich die Burger und Bauern zu Wirtzburg am Pfingst-Abend Nachmittag um 9. Uhrn gantz heimlich; dann zum höchsten gebotten, daß sich jedermann still halten solt, damit sie sicher ziehen, und die in der Besatzung ihres Abzugs nicht wissen empfangen möchten; kamen gen Heydingsfeld, da blieben sie die Nacht. Am Pfingstag frühe vor Tags brach der gantz Hauff Bauern, so sich allda aus Wirtzburg und allenthalben aus der Landschafft auf Erfordern der Hauptleuth versammlet hätt, auf; zogen den nächsten die Staig hinter Heydingsfeld hinauf auf Königshoffen. Nun waren aber die Fürsten und Bund von dem Wirtzburgischen Marschall der Bauern Ausziehens halber erinnert und bericht worden. Derohalben erhuben sie sich aus ihren Läger zu Moß am Gaw, denen Bauern zu begegnen, und haben sie gleich bey Sultzdorff antroffen. Die Bauern hatten in ihrem Ausziehen sich zusammen verbunden, daß sie keinem Bündischen (wie dann solches ein Gefangener bekannt hat) leben lassen, sondern die Reuther hencken, und denen Fuß-Knechten die Hälß abschneiden wollten. Als nun

die Bauern zu Sultzdorf zusammen kamen und sahen, daß der Bund vorhanden, stellten sie sich zum ersten in ihr Ordnung, als wolten sie sich wehren. Aber alsbald sie der Bund angrieff, gaben sie die Flucht, und wurden allda 5000. erschlagen. Etliche Raißige hätten bey 60. Bauern gefangen, die sie hinter sich führen und schätzen wollen; aber die wurden auf einen Hauffen all erstochen: dann dieweil, wie oblaut, die Bauern sich vereinigten, kein Bündischen leben zu lassen, also wolt der Oberst Hauptmann, daß man dieß Tags auch kein Bauern gefangen nehmen, sondern all erstechen solt.

LXXIII. Wie Ingelstadt gestürmt worden.

ETliche Bauern, so die geradesten und Kriegsleuth, waren aus dieser Schlacht geflohen in ein Schloß Ingelstadt genannt, daß sie vorhin ausgebrandt, und noch mit einer guten Zarg-Mauern umgeben, schiessen von ersten hefftig heraus, begehrten weder Gnad noch Fried. Der Zeug ruckte darfür, richtet das groß Geschütz hinein, fället die Mauern bey 24. Schuhe breit. Die Fuß-Knecht waren begierig, lieffen den Sturm an durch einen mösigten Graben voller Koths, fielen durch die zerschossene Mauer hinein. Es ware aber noch ein Mauer inwendig, hinter derselben sich die Bauern enthielten, und hefftig gegen den Fuß-Knechten schossen, beschädigten sie hart, und trieben sie wieder ab. Der Fürsten Hauptleuth ruckten mit grossen Geschütz den nächsten hinzu, zerschossen die inwendige Mauer so gar darnieder, daß weitj genug hinein zufallen war. Also fielen die Bündische Fuß-Knecht in Zorn und Grimmen mit aller Macht hinein, wurden des Schloß gewaltig, erwürgten was für Augen war rund um, liessen niemand leben.

Als das Schloß zum ersten beschossen ward, fielen drey Bauern heraus, kamen in des Pfaltzgrafen Lager, meinten allda Gnad zu erlangen, wurden aber von Stund an nicht weit von ihnen von seinen Trabanten erstochen. Viel Bauern waren bey Ingelstadt in das Höltzlein geflohen, darin blieben sie, bis es gar Nacht und finster wurd, darnach machten sie sich darvon.

206. Bauern erschlagen.

Lorentz Frieß ist am anderen Pfingsttag wieder aus dem Lager zu Moß gen Ingelstadt geritten, die entleibte Cörper gezehlt, und seynd derselben 206. gewesen.

Es wurden auch auf diesen Heil. Pfingsttag die Dörffer Bütthard, Sultzdorff und Gibelstadt verbrandt.

LXXIV. Ein seltzsam Geschicht.

Bauern bringen einander ums Leben.

ES waren auch an gemeldten Pfingsttag viel Bauern aus der Schlacht gen Gibelstadt geflohen, und etlich Häuser daselbst eingenommen, die unterstunden sich anfänglich daraus zu wehren, wurde aber der mehrer Theil darin verbrendt, und die andern erstochen, etliche krochen in das Gesträuß um den Graben, so um das Schloß gehet, zu denen kont niemand zu Roß kommen; denenselben schryen die Raißige zu, welcher unter ihnen die anderen erstechen wurde, dem wolten sie sein Leib und Leben sicheren; Also unterfieng sich einer unter ihnen der Sachen; und als er seiner Brüder deren Bauern 5. erstochen, und an den sechsten kommen, wehret sich derselb gegen ihn, derwegen sie von den Wehren zu Ringen kommen; und als sie sich wohl miteinander gemergelt und zerzogen, fielen sie miteinander herab in den Wasser-Graben, und ersoffen beyde.

Und seynd demselben Tag denen Bauern abgenommen zwantzig Falckenetle, groß und klein, ein zerbrochen Falckenet, 2. Stein-Büchsen, 2. Böck auf der Achs, 5. Doppel-Hacken, 43. Hacken, 4. halbe Hacken. Als das Schloß Ingelstadt erobert, zogen die Fürsten auf Moß, schlugen das Lager daselbst, und brach das Lager zu Moß am anderen Pfingsttag auf, und ruckten gen Heydingsfeld.

Ingelstadt Schloß erobert.

LXXV. Wie Hertzog Otto Heinrich und die in der Besatzung jubiliret haben.

HO nahm Heintz Truchses Wirtzburgischer Marschall Hertzog Ott Heinrichen samt 200. Pferden, deßgleichen Trompeter und Heer-Baucker zu ihme, und ritt auf den Gleßberg; darauf kam er ohngefährlich zwischen 9. und 10. Uhrn Vormittag, am anderen heiligen Pfingsttag den 5. Junii, ließ die Trompeter blasen, und die Heer-Baucken schlagen; so ruckten die in der Besatzung alles ihr Geschütz, so gegen der Stadt lag, und liessen es dreymahl nacheinander in die Stadt abgehen. Da ward ein groß Geschrey und Gelauff in der Stadt, fiengen an, die Thor zu verschütten und zu vertarresen. Vor dem Sander-Thor lagen zween dürre Hauffen Wein-Reben, die verbrennten sie, besorgend, man wird sie in den Stadt-Graben werffen, und darüber die Stadt anlauffen. Die in der Schantz vor unser Frauenberg auf der Tell flöheten etlich Geschütz herab in die Stadt.

Wirtzburg wird von dem Bund aufgefordert.

Der Bündisch Hauptmann hat desselben Tags einen Herold gen Wirtzburg verordnet, die Stadt aufzufordern. Dieweil sie aber ohn Unterlaß aus der Stadt schossen, ließ er an die Stadt schantzen, und die Mauern bey St. Burckhard in Gärten zum Geschütz öffnen. Als aber der Herold wieder kommen, und dem Hauptmann anzeigt, wie die von Wirtzburg Gelaid und Gespräch begehrten, ward ihnen das zugesagt, und mit dem Schantzen gemach gethan.

Aus der Besatzung unser Frauen-Berg fielen bey 100. Mann mit Bewilligung des Hauptmanns in die Schantzen auf der Tell, funden noch etliche Büchsen darinnen, so die Bauern in der Eyl nicht hinweg bringen mögen. Zu ihnen ward aus der Stadt geschossen, aber niemands beschädiget. Ihr eins Theils fielen in die Vorstadt, nahmen etliche Plunder und vier Gefangene, führten die samt den gefundenen Büchsen hinauf gen Hof.

LXXVI. Wie der Bauern Hauptmann gefangen worden.

Oberster Bauern-Hauptmann gefangen.

JAcob Köel der Bauern Oberster Hauptmann war auch aus der Schlacht bey Ingelstadt geflohen, und gen Eivelstadt kommen, allda er gefänglich angenommen und gen Wirtzburg geführt, auch von denen Burgern daselbst zum Grafen-Eckart in Verhafft gelegt, und auf Donnerstag darnach, als die Stadt eingenommen, mit anderen vieren, auf dem Marck geköpfft. War wohl ein seltzam wunderlich Ding: Der vergangenen Tags ein Oberster der Bauern war, ward von seinen eigen Verwandten gefangen und zum Tod behalten. O du unbeständiges Glück, wie ein traurigen bösen Lohn giebst du diesem Hauptmann? Wie eilend und schnell hast du ein so grosse Macht und Gewalt, die auch vielen Fürsten erschreckentlich gewest, in gantz Nichts verkehrt? Unseelig, unseelig ist, der sich auf dich verlassen thut. Und wiewohl die Eivelstädter wusten, daß der Bischoff im Land war, und den Hauptmann nicht ihme, sondern gen Wirtzburg überantwortet hätten, musten sie ihre Brandschatzung doppelt geben, die sie sonst nur einfach geben musten.

Eivelstädter doppelte Brand-Schatzung.

Bishero gieng es zu Wirtzburg seltzam zu. Die Geistlichen hatten ihren Gewalt gar verlohren, musten der Burger Gnaden leben; wären gern Burger worden, man wolt sie aber nicht annehmen. Die, welchen gut war, floheten zu denen Burgern; jetzo hat es sich gantz umgewendet, floheten und zu behalten gaben die Burger zu denen Geistlichen. Burgermeister und Rath baten Herrn Eucharium von Thüngen, und Herrn Michel von Sainsheim Dom-Herrn um Fürschrifft gegen ihren Herrn um Gnad zu bitten: das thäten sie; erlangten aber nichts.

Wirtzburg bitten um Gnad.

Auf den anderen heiligen Pfingst-Tag schrieben die von Wirtzburg an Herrn Georg Truchses, Obersten Hauptmann des Bunds und ihren Herrn, dem

dem Bischoffe, entschuldigten sich zum höchsten, und wie sie zu allen, so sie wider ihren Herrn den Bischoff gethan, gedrungen und benöthiget worden, baten um Gnad.

LXXVII. Wie Wirtzburg und die Landschafft von denen Fürsten zu Gnaden und Ungnaden angenommen worden.

Auf Dienstag, den heiligen dritten Pfingstag, warden etliche von der Stadt Wirtzburg, als Johann Biermesser, Hanns Eck, Philipp Mercklein, Hanns Sorg, Martin Crontal Stadtschreiber und andere von der Landschafft gen Heydingsfeld vergleitet. Denenselben hielt der Oberst Hauptmann des Bunds für, was er von ihnen begehrt, nemlich, daß sie sich in Gnad und Ungnad der Fürsten und Bunds-Ständten geben, und damit sie die Ungnad verstehen, solt es nachfolgende Meynung haben.

1. Solten sie sich um Brandschatzung gegen den Bund, und um ihrer Mißhandlung gegen ihren Herrn vertragen.

2. Alle Wehr, Harnisch, Büchsen überantworten, ohne Erlaubnus des Bunds oder ihres Herrn nicht mehr tragen.

3. Die Ursacher der Aufruhr sollen sie annehmen, denen Bund-Ständten überantworten; welche solche nicht anzeigen, sollen nach Gefallen des Bunds gestrafft werden.

4. Sollen die von Wirtzburg ihrem Herrn, dem Bischoffen und Capitul von neuen schwöhren, wie vor alter Herkommen ist, kein Neuerung fürnehmen; dergleichen Verbündnus, darin sie gewesen, zu ewigen Tagen zu enthalten.

Solche Puncten und Articul begehrten die Gesandten in Schrifften und Bedacht bis auf den anderen Tag, an ihre Mit-Brüder gelangen zu lassen; das ward ihnen mitgetheilt und zugelassen.

Auf Mittwochen nach Pfingsten, den 7. Junii haben sich die von Wirtzburg und das Land-Volck, so noch darinnen, nach viel gehabter Rede und Bitt, Ansuchen, Widerrede und Antwort, in der Fürsten und des Bunds Gnad und Ungnad ergeben.

LXXVIII. Wie die Fürsten Wirtzburg eingenommen und gestrafft haben.

Auf Donnerstag den 8. Junii seynd die Fürsten um 7. Uhrn Vormittag zu Heydingsfeld auf gewest, und mit dem Raißigen Zeug gar, auch mit etlichen zu Fuß zu Wirtzburg einkommen, denen Burgern allda alle Schlüssel zu den Thoren und Grafen-Eckart genommen; darnach die Burger und andere vom Land, so darinnen begriffen, in drey Theil getheilet, nemlichen stunden die Burger und Innwohner auf dem Marck vor der Greden. Was aber von ausländischen Städten da ware, die stunden bey unser Frauen-Capellen auf dem Juden-Platz: die andern aus denen Aemtern und Dörffern auf dem Renn-Weege.

Die vier Fürsten haben unter der Cantzley hinabwarts neben einander auf beyden Seiten des Marcks auf und abgehalten. Die anderen Grafen, Herrn, Ritter und Edel-Leuth alle in vollen scheinenden Harnisch mitten unter ihnen. Die des Raths, Viertelmeister, Sechser, Ausschuß und andere gemeine Burger alle mit blossen entdeckten Häuptern, insonderheit stunden die des Raths beysammen auf einen Hauffen, zum Theil alte graue Männer; Ihrer etlichen giengen die Augen über, und versahen sich nichts anderst, dann Sterbens. Herr Georg

Truch-

Truchses Oberster Hauptmann sprach sie an, wie sie alle an ihren Herrn Treulos, Meinaydig und Ehrlos worden, darum das Leben verwirckt hätten, mit viel anderen dergleichen scharpffen Worten. Es kam ein schwangere Frau, fiel für den Fürsten zu Fuß, bat für ihren Mann, der im Ring stunde, die wurd abgewiesen, solt anheims gehen und ihrer Behausung warten. Darnach ruckten die Fürsten hinein zu der Greden, stiegen ab, giengen hinauf in die Cantzley; und als sie bey einer Stund Rath gehalten, schickten sie dem Hauptmann einen Zettul; aus demselben las und erfordert er Jacob Köel, deren Bauern Hauptmann, Bernhard Wißner Kannengiesser, Philipps Dietmar Mahler, Hanns Leininger Bader zum Laub, und Hanns Schiller ein Rottschmidt, die wurden also von Stund an mit dem Schwerd hingericht. Darnach ritt der Hauptmann für die Capellen, und ließ daselbsten aus denen Städten 19. mit dem Schwerd richten. Und darnach auf dem Renn-Weege wurden 36. gerichtet. Die Cörper blieben also auf den dreyen Plätzen bis auf den dritten Tag unvergraben liegen. Auf Sambstag hernach begrub man sie auf dem Renn-Weeg neben an Kropßhausen, gegen der Stadt-Mauer zusammen in ein Gruben. Die andere wurden auf dem Leichhof gelegt.

Zu Wirtzburg hingerichtet 60.

Aus denen Burgern zu Wirtzburg wurden bey die 70. gefangen, zum Grünen Baum geführt, allda aus ihnen 45. auf unser Frauen-Berg geführt und eingelegt, die andern zum Grünen Baum vertagt; seynd aber folgends bis auf zehen all wieder ledig gelassen.

Die Fürsten ritten gen Hof, und blieben den folgenden Tag darauf. Aber das Bündisch Kriegs-Volck blieb zu Heydingsfeld liegen. Und seynd zu Wirtzburg in der Stadt und in den Schantzen vor unser Frauen-Berg gewonnen worden zwey Nothschlangen, denen von Rottenburg zuständig; noch zwey Nothschlangen, ein neuer Falckonet, darauf Mannsfeldisch-Wappen: noch zwey Falckonet, ein Donner-Strahl, so aus Stuckarten herkommen; ein groß zerbrochen Falckonet, drey kleine Falckonet, zwey grosse Stein-Büchsen, drey Falckonet, ein zerbrochen Donner-Strahl.

Eroberte Beut von den Bauern zu Wirtzburg.

Am Freytag nach Pfingsten schrieb Bischoff Conrad in alle seine Aemter, Städten und Flecken, erfordert dieselbe, sich gegen ihm und des Bunds Hauptmann unter ihren Briefen und Sigeln in Gnad und Ungnad zu ergeben, und alsdann alle ihre Büchsen, Pulver, Harnisch und Wehre auf unser Frauen-Berg führen und antworten solten; das ist auch also geschehen.

An jetzt bemeldten Freytag nach Pfingsten kam auf unser Frauen-Berg geritten Marggraf Casimir von Brandenburg und sein Bruder Marggraf, Hanns Albrecht, blieben über Nacht darauf liegen. Und ward davon geredt, daß in viel hundert Jahren, oder vielleicht, dieweil das Schloß gestanden, auf einmahl nicht drey Marggrafen darein kommen, dann dießmahls, nemlich Marggraf Casimir, Marggraf Hanns Albrecht, und Marggraf Friderich Dom-Probst.

Marggrafen von Brandenburg.

In denselben Tagen seynd auf des Bischoffs Erforderen aus Wirtzburg und umliegenden Städten und Flecken viele Wägen mit Harnisch, Hacken, Hand-Rohren, Hellenparten, Schwerdtern, Messer, Degen und anderen Wehren gen Wirtzburg auf unser Frauen-Berg geführt; doch durch die Kriegs-Knecht, so in der Stadt und Vorstadt lagen, wohl beropfft worden.

Wehr wird aufs Schloß gelieffert.

Dienstag nach Trinitatis den 13. Junii seynd der Bischoff von Trier, Pfaltzgraf Ludwig und Hertzog Ott Heinrich mit ihrem Kriegs-Volck wiederum abund heimgezogen. So seynd die Bündische am Montag darvor auch verruckt, ihr Lager gen Pleichfeld genommen, folgends gen Schweinfurt, von dannen für Haßfurt, und darnach in den Stifft Bamberg gezogen.

Fremde Fürsten und der Bund ziehen ab.

Auf

Stadt-Maur um Wirtzburg zum Theil abgebrochen.

Auf den bemeldten Montag nach Trinitatis haben die zu Wirtzburg angefangen die Mauern am Mayn gegen unser Frauen-Berg, und dann an der andern Seiten gegen dem Sander-Thor samt den bleihenden und starcken Eck-Thurn abzubrechen, welches ihnen unter anderen zu einer Straff aufgelegt, und seynd ihrer zween von der Mauer erschlagen worden.

Als nun die Fürsten und der Bund hinweg gezogen, hat der Bischoff von Wirtzburg ein Fähnlein Fuß-Knecht, deren Hauptmann war Caspar von Rotenhan, um Sold angenommen. Dieselbige Knecht wurden in die Stadt und Burgers-Häuser gelegt; ob sich etliche wieder unter ihnen entpöhren wolten, sie damit zu stillen; haben auch viel Muthwillens von ihnen leiden müssen.

LXXIX. Wie Bischoff Conrad sein abgefallen Landschafft zu neuen Pflichten angenommen und gestrafft hat.

Auf Dienstag nach Corporis Christi den 20. Junii ist der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Conrad Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, und mit ihm der Coadjutor zu Fulda Herr Johannes, auch desselben Vatter, Graf Wilhelm von Hennenberg um 11. Uhr mit 300. Pferden, und 400. zu Fuß zu Wirtzburg ausgeritten, das abgefallen Land wieder einzunehmen.

Dettelbach eingenommen 7. gericht.

Die erste Nacht ist er zu Dettelbach gelegen, und folgenden Mittwochen die Stadt Dettelbach, Burck-Ostheim, Neusses aufm Berg, Mayn-Stockheim und Schnepffenbach eingenommen, und seynd mit dem Schwerd sieben gericht worden.

Schwartzach 5. gericht.

Mittwochen nach Corporis Christi den 21. Junii aus Dettelbach geritten, und Schwartzach eingenommen, daselbst drey richten lassen; und gen Iphoffen geritten.

Iphoffen 8. gericht.

Donnerstag den 22. Junii die Stadt Iphoffen zu neuen Pflichten angenommmen; allda seynd acht gericht worden.

Grossen Langheim 4. gericht

Auf jetzt gemeldten Donnerstag ist auch Grossen-Langheim eingenommen, und allda vier gericht worden.

Geroltzhoffen 2c. 3. gericht.

Freytag St. Johannis-Abend ist der Bischoff gen Geroltzhoffen kommen, und hat auf folgenden Sambstag, St. Johannis des Tauffers-Tag eingenommen Geroltzhoffen die Stadt, auch beede Aemter Zabelstein und Stollberg, allda seynd drey mit dem Schwerd gericht worden. Vor Nachts gen Haßfurt gezogen.

Haßfurt 7. gericht.

Sonntag nach St. Johannis Baptistä-Tag die Stadt Haßfurt eingenommen, allda sieben gericht worden.

Eltmann 4. gericht.

Auf jetzt gemeldten Sonntag haben Eustachius von Thüngen und Lorentz Frieß Eltmann zu neuen Pflichten angenommen und allda mit dem Schwerd vier richten lassen.

Ebern 11. gericht.

Montag den 26. Junii ist der Bischoff gen Ebern kommen, eilff da richten lassen.

Seßlach 5. gericht.

Folgenden Dienstag Seßlach eingenommen, allda fünff gericht worden.

Königshoffen 10. gericht.

Mittwochen in Vigilia Petri & Pauli ist er gen Königshoffen geritten, und auf folgenden Donnerstag Petri und Pauli eingenommen Stadt und Amt Königshoffen, auch beyde Aemter Rotenstein und Wildberg, und allda zehen richten lassen.

Frey-

Freytag nach Petri und Pauli den letzten Junii ist der Bischoff gen Meinungen kommen; auf Sambstag den 1. Julii Stadt und Amt zu neuen Pflichten angenommen, und seynd allda vierzehen mit dem Schwerd gericht worden; und ist noch vor Nachts gen Mellerichstadt geritten. Mainungen 14. gericht.

Auf Sonntag Visitationis B. Mariæ Virg. ist die Stadt und Amt Mellerichstadt zu neuen Pflichten angenommen, und daselbst fünff mit dem Schwerd gericht worden, unter denen ist der Pfarrer von Kißingen einer gewesen. Mellerichstadt 5. gericht.

Montag nach Visitationis B. Mariæ Virg. ist vor dem Thor ob der Ziegel-Hütten ein hoch Gerüst aufgemacht, darauf seynd Hanns Schnabel, und Hanns Scharr, der Bildhäuser-Bauern Hauptleuth, und dann Heinrich Krumpfueß Schultheiß erstlich enthaupt und folgends gespießt worden. Mehr 2. daselbst.

Auf obgemeldten Montag ist Fladungen und Auersberg eingenommen, allda niemand (ein anderes Manuscript meldet neun) gerichtet worden. Und denselben Montag gen der Neustadt geritten; Fladungen.

Und auf folgenden Dienstag den 4. Julii Stadt und Amt Neustadt auch Bischoffsheim eingenommen, allda 14. gericht, und vor Nachts gen Münnerstadt geritten. Neustadt und Bischofsheim 14. gericht.

Mittwochen den 5. Julii Stadt und Amt Münnerstadt auch Aschach, das Amt und Stadt Lauringen eingenommen, und seynd allda 12. gericht worden. Es hat auch Graf Wilhelm von Hennenberg etlich Tag darvor 22. zu Münnerstadt richten lassen. Münnerstadt 12. gericht, und 22. daselbst.

Auf Donnerstag gen Arnstein gezogen, dahin die Stadt Kißigkheim (Kissingen) und Amt Trimberg beschieden; die folgenden Freytag eingenommen; und seynd allda 9. Männer, als die fürnehmste Aufwickler und Ursacher dieser Empöhrung mit dem Schwerd gericht worden. Der Zehend ein Müller, Habackher genannt, solle auch enthaupt seyn worden, dann er mit den andern neun an die Wahlstatt geführt worden. Als aber der Züchtiger seine des Habackhers Gesellen, zu den er gebunden war, auflösen und richten wolt, so entlieff er Habackher. Der Hencker eylet ihm nach, fiel aber unterwegen: indem kam Habackher auf die Mauern, fiel aus der Stadt durch den Graben, und trug also seinen Kopff darvon. Ist auch nachgehends wieder zu Gnaden angenommen und eingelassen worden. Und wurd vor Nachts gen Werneck geritten. Arnstein 9. gericht. Der Zehende entwischet.

Dahin Ebenhausen und Bodenleben beschieden, welche Aemter alle drey auf Freytag St. Kilians-Abend eingenommen, und allda 12. richten lassen. Werneck 12. gericht.

Vor Nachts gen Volckach gezogen, und folgenden Sonntags die Stadt daselbst, Proseltzheim, Fahr, Unter-Eussenheim und das Amt Klingenberg zur Huldung angenommen, und seynd daselbst 6. gerichtet worden. Volckach 6. gericht.

Noch vor Nachts gen Schlüsselfeld geritten, als gleich Kirchweyh daselbst war; und folgenden Montag Stadt und Amt zu neuen Pflichten angenommen, seynd drey gericht worden. Hanns Dieterich, sonst Koel-Hanns genannt, solt auch gericht worden seyn, als aber der Züchtiger ihn von den anderen löset, da entlieff er ihme und kam darvon. Darnach ist der Bischoff gen Forcheim geritten, etlich Tag da verblieben. Schlüsselfeld 3. gericht der Vierte entwischt.

Auf Sambstag darnach gen Iphoffen kommen, daselbst etliche Ebrachische Bauern zu Pflichten angenommen. So seynd am Sonntag Divisionis Apostolorum darnach zu Iphoffen auch Neuburg und Marck-Bibart eingenommen. Ist man vor Nachts gen Ochsenfurt gezogen. Die haben mit denen von Sultz- Iphoffen. Ochsenfurt.

feld, Frickenhausen und Goßmansdorff auf den Montag Alexii darnach Pflicht gethan.

Aub z. gericht. Denselben Montag Alexii, war der 17. Julii, nach dem Essen gen Aub geritten, und folgenden Dienstag den 18. Julii die Stadt und Amt eingenommen; und vor Nachts gen Röttingen geritten. Allda zu Aub auf diesen Tag ist das Amt Reichelsberg eingenommen und drey gericht worden.

Jachsberg. Dienstag den 18. Julii seynd Herr Friderich von Schwartzenberg, Herr Johann von Lichtenstein Dom-Herren, und Eustachius von Thüngen von Ochsenfurt auf Jachsberg geritten, da sie auf folgenden Mittwochen das Amt eingenommen.

Meckmühl. Und seynd jetzt genannte Räth fürter auf Meckmühl geritten, und haben Stadt und Amt zu neuen Pflichten angenommen auf Donnerstag den 20. Julii. Wie aber der Schwäbisch Bund diese Stadt eingenommen, findest du hernacher.

Röttingen 4. gericht. Bischoff Conrad hat Röttingen eingenommen am Mittwochen nach Alexii den 19. Julii, und seynd allda vier gericht worden. Allda hat er auch das Amt Bütthard eingenommen, und ist vor Nachts gen Lauda geritten.

Lauda 2. Burger mit dem Pfarr gerichtet. Als der Bischoff von Wirtzburg mit denen Chur-Fürsten und Bündischen Kriegs-Volck von Heydelberg wieder in sein Stifft kommen, und nach der Schlacht bey Königshoffen, die Stadt durch seinen Marschall Heintz Truchses eingenommen, hat gemeldter Marschall den Pfarren daselbsten, Linhard Beyß genannt, und mit ihme 2. Burger mit dem Schwerd richten lassen. Aber folgends auf Donnerstag nach Alexii den 20. Julii hat der Bischoff in eigener Persohn die Burger zu Lauden samt denjenigen, aus dem Amt zu neuen Pflichten angenommen und acht enthaupten lassen.

Daselbst 8. enthaupt.

Wirtzburg abermahl 13. gericht. Freytag nach Alexii ist Bischoff Conrad aus Lauden gen Wirtzburg geritten. Auf Mittwochen den Abend Laurentii hat der Bischoff die Stadt Wirtzburg zu neuen Pflichten angenommen, und als sie solche Pflicht gethan, 13. auf dem Fisch-Marck hinüber an Mitten des Marcks mit dem Schwerd gericht worden.

Und sich auf Sonntag darnach erhoben, gen Rotenfels geritten, Stadt und Amt, dergleichen Hohenburg am Mayn, Stadt und Amt auf dem Montag eingenommen, allda niemand gericht worden.

Dienstag Assumptionis Mariæ um ein Uhren ist der Bischoff zu Gemünden einkommen, und daselbst auch das Amt Homburg an der Wern eingenommen, auf den folgenden Mittwochen; und noch desselbigen Tags gen Carlstadt geritten.

Carlstadt 9. gericht. Auf bemeldten Mittwochen nach Assumptionis B. Mariæ Virg. den 19. Augusti ist der Bischoff aus der Stadt Gemünden gen Carlstadt kommen. Folgenden Donnerstag die Stadt und Amt, auch Zellingen und beyde Leinach daselbst eingenommen. Allda seynd mit dem Schwerd gerichtet worden fünff von Carlstadt, und vier aus den umliegenden Flecken; noch vier solten auf dieser Wahlstatt gerichtet seyn, aber durch Herrn Hannsen von Guttenberg Dom-Dechant, und Herrn Friderichen Grafen von Schwartzenberg Dom-Herrn erbetten worden. Und ist Bischoff Conrad auf Freytag darnach wieder gen Wirtzburg geritten.

Heydingsfeld 3. gerichtet. Auf Donnerstag nach Trium Regum Anno 1526. ist die Stadt Heydingsfeld zu neuen Pflichten angenommen, und der alt Rath samt gemeiner Stadt

Aemter

Aemter verändert worden. Es seynd auch am Donnerstag nach Pfingsten Anno 1525. als die Fürsten und der Bund da gelegen, drey mit dem Schwerd gerichtet worden.

Verursachte Schäden

So balden nun Bischoff Conrad mit denen wieder eingenommenen Städten und Aemtern, wie auch von solchen neu-gethanen Huldigungen völlig fertig ware, da hat man wegen der grossen gemachten und von denen Bauern verursachten Kösten, wie solche dem Bund vergnügt werden möchten, zu deliberiren und rathzuschlagen angefangen. Nicht weniger häufften sich täglich die grosse Klagen und Jammer von dem Adel, Rittern, Clöstern und Stifften, wie ihnen ihre Schlösser, Sitz-Häuser, Clöster und Gebäue verbrennet und versenget, Wein und Getraid, Kirchen-Ornat, Geld, Silber und Mobilien theils nicht nur von denen Bauern in der Empöhrung verbrennt, sondern auch Gewaltthätig geraubet worden wären, wordurch sie dann nunmehro in die Armuth gerathen; verlangten also vom Bischoffen Conrad, daß dieses ihnen wieder vergnüget und erstattet werden möchte.

werden ersetzet.

Hierauf haben sich alle Städt und Aemter im Hoch-Stifft schrifftlich vernehmen lassen, daß sie leyder! gegen ihren Lands-Fürsten Treulos worden, und wider alle ihre Pflicht gehandlet und böβlich gethan hätten; gelobten auch hierauf mit einen schrifftlichen Revers (XII.), daß sie, noch Kinder und Kinds-Kinder hinführo weder derley zu thun sich unternehmen wolten; denjenigen aber, der sich nur dieβfalls mit einer Mine würde mercken oder prüffen lassen, den wolten sie so gleich selbsten anzeigen, und zur gebührenden Straff überliefferen: Gelobten auch nicht nur jederzeit ihrem Lands-Fürsten und Herrn alle Treu und schuldigen Gehorsam in allen befehlenden Fällen zu leisten, sondern auch jetzt und zu ewigen Zeiten bey der Christlichen Kirchen zu halten und zu verbleiben. Erbieteten sich auch allen denenjenigen, so sie in dieser Aufruhr und Empöhrung Schaden zugefüget, denselben wieder zu ersetzen und zu erstatten.

Darauf dann, und damit jedem, der Schaden erlitten, sein Recht, weder zu viel noch zu wenig geschehen möchte, haben Bischoff Conrad und deroselben Räthe einen Vergleichnus-Brief geordnet, darinnen enthalten ware, daß Erstlich, was die verbrennte Schlösser, Clöster und Gebäu betreffen thut, derselbe Schaden durch ohnpartheyische Bau-Verständige taxiret, und hierauf der Schaden an Geld vergnüget werden solle. Und was Anderens die von denen Burgern und Bauern bey fürgewester Aufruhr geraubte Früchten, Wein, Geld, Silber, Mobilien und anderes anbelanget, hierüber solle jeder klagender Theil auf Zeit Andreæ Apostel-Tag eine Specification seines Schadens wegen einliefferen, und so viel er Rechtlicher Ordnung nach erweisen und beschwöhren wird, solle ihnen von denen Bauern bezahlet und vergnüget werden.

Zu Abtragung solcher Kösten und Schulden hat Bischoff Conrad die Verordnung (XIII.) ergehen lassen, daß ein jeder Haus-Gesessener oder Beysaß, er seye gleich arm oder reich, acht halbe Gulden auf drey Jahrs-Friste, weilen man vorhero schon eine an Uberschlag der Kösten und Schaden wegen gemacht hatte, bezahlen solle; Und derjenige aber, welcher sich darwider setzen würde, deme solle nicht nur so viel Wehrt an seinen Güttern distrahiret, sondern auch für einen Rebellen und neuen Aufrührer erkandt und mit dergleichen Straff des Lebens angesehen werden.

Diese an die Bauern und gesamte Unterthanen ergangene Verordnung; samt dem mit der beschädigten Ritterschafft darüber von Bischoffen Conraden gemachten Vertrag, ist in sein Würckung gangen, vollzogen worden, und hat man das Geld nicht allein hieher getragen, sondern auf Wägen und Karren zugeführt, zum Grünen Baum in der Rath-Stuben gezehlt und unter die Edel-Leuth ausgetheilet.

DESIGNATION

Deren Burgern und Bauern, welche in dieser Empöhrung sowohl, als in der Schlacht bey Königshoffen an der Tauber, auch zu Ingelstadt im Gay und dahiesigen Schloß Frauenberg, desgleichen durch Enthauptung umkommen und erschossen worden: als

In der Schlacht bey Königshoffen	4000. Mann.
In der Schlacht zu Ingelstadt	5000.
Im Schloß zu Ingelstadt	356.
In Wirtzburg und auf dem Land seynd bey eingenommener Huldigung enthauptet worden	295.
Worunter die, so Anfangs auf das Schloß, und hernach wieder in Grünen Baum geführet, verdacht, etliche wieder los gelassen, die andere aber geköpfft worden.	
Vor unseren Frauen-Berg bey der Belagerung seynd todt geblieben	416.
Summa	10067. Mann.

Wie die abgefallene Unterthanen wieder restituirt worden seynd.

Reichs-Tag zu Speyer.

IM Jahr des HErrn 1526. ist ein gemeiner Reichs-Tag zu Speyer gehalten worden, und unter anderen ein sonderer Articul von denen abgefallenen Unterthanen, wie die restituirt werden sollen, beschlossen worden also lautend:

Und wiewohl der gemein Mann und Unterthan in der vergangenen Aufruhr sich etwas schwerlich vergessen, und gegen ihre Obrigkeit gröblich gehandelt; Jedoch damit sie die Gnad und Barmhertzigkeit ihrer Obern grösser und milder, dann ihre unvernünfftige That und Handlung spüren mögen, so soll ein Obrigkeit Macht und Gewalt haben, ihre Unterthanen, so sich in Gnaden und Ungnaden ergeben und gestrafft worden seynd, nach Gelegenheit und ihrem Gefallen wiederum in vorigen Stand ihrer Ehren zu setzen, zu qualificiren und geschickt zu machen, Rath und Gericht zu besetzen, Kundschafft zu geben und Amt zu tragen; darzu sie und andere in ihren Anliegen und Beschwerden jederzeit gnädiglich zu hören, und nach Gestalt der Sachen gnädig und förderlichen Bescheid zu geben; Sie auch durch sich selbst, ihre Amtmann, Schultheisen und andere Diener nicht unbilligen beschweren, sondern welcher Recht leiden mag, darbey bleiben zu lassen.

Auf diesen Reichs-Tag war Bischoff Conrad eigener Persohn, hat auch nach Ordnung solches Reichs-Tags, als er wieder anheims kommen, solchen Articul offentlich in seinem Stifft verkünden lassen, und seine Unterthanen, Innhalt desselben wiederum qualificirt, und die zu Gerichten und Amten angenommen.

Beschreibung,

Was gestalten die rebellische Bauern im Jahr 1525. das Schloß Marienberg ob Wirtzburg angefallen und gestürmet; und was dieselbe sonst mehrers Unheyl im Land angerichtet.

In Reimen verfasset von Fritz Beck, so damahlen Zeugmeister gewesen, und mit in der Besatzung gelegen. Ex Codd. MS.

1.

Von seltzamen Geschichten
Singt jetzund jederman,
Ein jederman will dichten,
Niemand will müßig stahn.
Von unser Frauen-Schlossen,
Und gantzen Franckenland,
Wie man das hab beschossen.
Viel wunderbarliche Bossen
Seynd fürgewandt,
Und da benandt,
Jedoch mit Schand.
Niemand hat solch's genossen;
Ist jederman bekandt.

2.

Auf daß ich mocht erkennen,
Was Jederman mag sey,
Den man so offt wird nennen,
Und Niemand auch darbey,
So soll sich seyn vernommen,
Allein die beste Räth;
Zusammen seynd sie kommen
Mit Pfeiffen und mit Trommen,
Und treiben Spott,
Verachten GOtt
Und Herrn Gebott.
Man mein't doch nicht die Frommen,
Die heimlich litten Noth.

3.

Nach Christi fünff und zwentzig,
Und fünffzeh'n hundert Jahr,
Das Christlich Leben wendt sich:
Schalckheit ward offenbar.

Jahs-Zeit des Bauern-Kriegs.

Die Bauern wurden geheuffel,
Und trieben Hochmuths viel;
Die Fürsten wurden zweiffel,
Der Raißig flucht den Teuffel.
Doch blieb im still
Der Widerwill,
Bis zu sein Ziel.
Und hätt der böse Teuffel
Mit jedermann sein Spiel.

4.

Gerücht von Aufruhr der Bauern.

Es nahet sich zur Fasten,
In der man fromm solt seyn,
Da hub man an zu sagen
All Ding solt werden frey.
Der Groll wird sich erzeigen
Im Land und in der Stadt;
Niemand wolt sich laß schweigen,
Die Schlüssel nahmen's zu eigen.
Der Bauern Frat
Und Hecker glatt
In Harnisch tratt.
Die Frommkeit thät sich neigen,
Als man erfunden hat.

5.

Verabsaumter balde Widerstand.

Das wurd die Herrschafft innen,
Darzu thät sie gemach.
Dieweil man's thät besinnen,
Da ärgert sich die Sach.
Die Landwehr wurd gallieren,
Die Hauffen nahmen zu.
Die Stadt wurd Jubilieren
Ihr Bottschafft must postiren
Spath und auch Fruh,
Da ward kein Ruh,
Wehrt immer zu.
Es ward ein solch Rottieren,
Niemand darzu wolt thun.

6.

Die Bauern Brennen und Plündern.

Der Bock kam in den Garten,
Etliche sahen zu.
Zulang thäten sie warten,
Als solt man ihm nichts thun.
Kein Glauben, noch Vertrauen
Hielt jedoch jedermann.

Die Schlösser wurden glauen,
Allererst da wurd ein Grauen,
Wer Brennen kan,
Der war ein Mann,
Hätt wohl gethan.
Auf niemand wolten bauen
Sie stifften alles an.

7.

Ein jedermann ward wüten,
Man nahm ohn alles Recht;
Welcher an ihn wolt güten,
Der war ihr Pfaffen-Knecht.
Die Kasten kontens maussen,
Die Keller litten Noth,
Mit Flaschen und mit Krausen
Ein jedermann wurd Braussen.
Die schlugen g'rath
Nach Judas-Arth
Ein solchen Rath.
Die Korn-Böden zu Lausen,
Auf daß sie hätten Brod.

8.

Manch Frommen giengs zu Hertzen.
Betrachtet Treu und Ehr,
Auch Weib und Kind mit Schmertzen,
Konten's doch nicht verwehr.
Sie sassen still und dachten,
Es kan nicht wehren lang.
Und thäten nichts betrachten;
Aufs Schloß sich etlich machten
Heimlich mit Zwang;
Es war ihn bang,
Man wolt sie fang.
Die Bauern auf sie wachten,
Sie solten alle hang.

9.

Es wolt doch niemand traute,
Es daucht sie alle fein,
Ein jedermann war Baure,
Niemand wolt Burger seyn.
Ein jedermann wolt Fechten,
Aufs Schloß wolt niemand gehn,
Bey Ritter und bey Knechten,
Bey andern guten G'schlechten,

Wirtzburg schlägt sich zu den Bauern.

Bey

Bey sonst vielmehr
Als wie vor eh
Wolt niemand steh.
Das Schloß nur abzubrechen
Was jedermann so Weh.

10.

Der Bauern fürgewende Ursach ihres Aufruhrs.

Sie gaben für mit Listen,
Sie sessen viel zu schwer,
Wir wären alle Christen,
Einer gleich dem andern wär.
Ihr Fürst solt selbst gar eben
Selbst mündlich bey ihn seyn.
Ihr Evangelisch-Leben
Thät fast darwider streben;
Die Pfafferey,
Und Reutherey,
Wär Triegerey.
Sie wolten nichts mehr geben,
Sie wolten bleiben frey.

11.

Bischoff Conrad sucht die Bauern zu begüten.

Der Fürst der kam geritten,
Und hielt sich nach Gebühr.
Habt ihr zuviel erlitten,
So schlagt euch Mittel für.
All Puncten wolt er halten,
Wie andere Fürsten mit.
Sie soltens Friedens walten,
Und leben unzerspalten.
Da war kein Frid,
Es halff kein Bitt,
War ihr Abschied.
Ihr Frummkeit wolt erkalten,
Es war der aller Sitt.

12.

Richt aber nichts aus.

Der Bauch wurdt ihn'n da groltzen,
Als solt man Bauern bitt,
Ein jedermann wurd stoltzen,
Es halff kein Vorschlag nit.
Niemandten thäts erbarmen,
Sie wolten von ihm wendt,
Die Reichen und die Armen,
Wurden allgleich verwarnen;

Er ward behendt
Von ihn geschändt,
Niemand ihn kennt.
Auch wurffens auf ihr Armen;
Niemand bedacht das End.

13.

Der Fürst ward da mit Leyd behafft
All Gehorsam ward veracht,
Es solt's seine arme Landschafft
Mit seinen hab bedacht.
Auch etlich Städt in Francken
Den hätt es wohl gebührt,
Do stundens an den Plancken,
Niemand hätt gut Gedancken,
Auch giengens furt,
Die schwehre Burd,
Wir woltens gut.
Ein jedermann thät wancken,
Niemand kein Frummkeit spührt.

14.

Als er wahr nahm ihr Sitten, Haltet mit den Seinen Rath.
Macht sich bald aus dem Staub,
Er kam gar schnell geritten;
Hie ist kein Glaub noch Traw.
Darum ihr liebe Herren,
Gebt Rath und Hülff darzu.
Sie wollen's Schloß zerzerren
Und alle Ding verheeren;
Hie ist kein Ruhe
Was woll'n wir thue!
Wer weiß noch wuhe
Das Glück uns hie will sperren,
Last uns das Beste thu'n.

15.

Die Kriegs-Räth ihrem Fürsteu
Erzeigten Rath und Lehr.
Sie lauffen nach den Würsten,
Dorfft euch daran nicht kehr.
Auch ihren bösen Willen
Solt ihr von Hertzen schlag.
Nicht solt förchten ihr Grillen,
Sie lassen sich nicht stillen.
Ist nicht ein Plag,
Nun will ich sag,
Was mehr geschach

Am Freytag im Aprillen
Den acht und zwentzig Tag.

16.

Die Bauern machen einen Hauptmann.

Da ward gar mancher Lachen
Der grossen Buberey,
Ein Hauptmann thät man machen,
Ein Fürsten jung und frey.
Zusammen thätens schwöhren
Mit aufgerecktem Eyd.
Ihr Hoffnung wird sich mehren,
Sie dorfften nichts verzehren
Da wurd viel Freud,
Sie waren gemeid
Zur selben Zeit.
Einer thät den andern lehren,
Niemand war unbereit.

17.

Rüsten sich zum Krieg.

Sie wurden sich da regen,
Sie machten Losament,
Viel Büchsen thätens legen
Umher sie gaben End.
Sie waren freye Knaben,
Ihn thät kein Arbeit wehe.
Umher thäten sie traben
Im Zwinger und im Graben,
Wer wolt bestehe
Kam allzeit ehe,
Und ließ sie stehe.
Der kühl Wein kont sie laben,
Es must alles für sich gehe.

18.

Die Gesellschafft ließ sich weisen,
Sie nahm der Schutz gewahr,
Mit Feuer und Fuß-Eisen;
Der Pollers kam auch dar;
Die Falckonet und Hacken,
Auch Pulver, Loth und Stein,
Damit da solt man zwacken
Die Bauern in die Backen,
Durch Arm und Bein,
Es ward nicht nein,
Auch kein allein.
Durch Köpff und durch die Backen
Solt man sie schmitzen rein.

19. Am

19.

Am fünfften Tag des Mayen,
An einem Freytag fein
Die Bauren thäten reyen,
Es wolt nicht anders sein.
Dem Fürsten ward gegeben
Ein gantz getreuer Rath,
Er solt zum Bund hinstreben,
Hülff suchen und darneben,
Ob es wird Noth,
Daß es so trat
Gut Rettung hat,
Wolt freyen unser Leben,
Daß er nicht käm zu spat.

Bischoff Conrad reit aus der Besatzung um Hülff.

20.

Er saß mit gantzen Trauren
Wohl auf sein bestes Roß,
Das machten heilos Bauren:
Gesegnet da sein Schloß.
Bald jedermann wird küner,
Der Fürst entritten wär,
Es wird gar bald vernommen,
Zusammen thätens kommen,
All ihr Begehr
Stund mit Gefehr
Aufs Schloß so sehr.
Die Tollen und die Dummen
Hätten kein Frummkeit mehr.

21.

Den achten Tag im Maye
Auf einem Montag fruhe,
Da hört man ein Geschreye,
Die Bauern zogen zue.
Der Weinsbergische Gäste
Daucht sie ein grosse Welt;
Ein jedermann hielt feste
Mit Wagen-Burg und Leste
Schlugen auf ihr Zelt
Bey Heydingsfeld
Doch kein baar Geld.
Sie hieltens für das Beste:
Doch hats ihn'n weit gefehlt.

Die Bauern lagern sich bey Heydingsfeld

22.

Werffen auf dem Gleßberg ein Schantz auf.

Auf Unser Frauen-Berge
Nahm die Gesellschafft war,
Sie reisten überzwerge
Die Zwinger und die Thor.
Der Gleßberg ward geschantzet,
Den Schach man ihn da both,
Der Bauer um da schantzet,
Er hat kein Haar erdantzet.
Es war kein Noth
Um Wein und Brod,
Danckten nit GOtt
Sie hätten all's gepflantzet,
Sie schlemmten frühe und spath.

23.

Allererst da wurd sich eigen,
Das lang verborgen lag,
Sie wurden sich erzeigen,
Begehrten gütlich Tag.
Doch kont man wohl gereichen,
Kein Gutthat nahmens an.
Sie wurden freylich sprechen,
Man solt das Schloß zerbrechen.
Weichen darvon
Ihn zulaß stahn
Sie woltens han;
Sonst würgen und erstechen
Solt wir uns han zu Lohn.

24.

Man sucht abermahl die Bauern zu begüten.

Die Herrschafft meints mit Treuen,
Versucht gantz hoch und tieff,
Niemand wolt vor ihn schweigen,
Sie brachtens noch so tieff.
Uff Dienstag ist geschehen
Ich darffs für Wahrheit sag,
Jederman würd sich blehen
Nun will ich wieder jehen,
Doch ohne Frag
Was mehr geschah
Uff diesem Tag,
Niemand hat sichs versehen,
Es ward ein seltzam Plag.

25.

Gar bald ward aufgeschrieben
Gelübd, Pflicht, Burger-Recht,
Der Reuther wird vertrieben,
Der Herr muß werden Knecht.
Sie machten auch ein Brucken
Von Flössen auf dem Mayn,
Mit ihren falschen Tucken
Vermeinten uns zu drucken.
Ihr List war klein,
Doch ist nicht nein
Sie waren unein.
Zusamm thäten wir rucken,
Wir hielten auch Gemein.

Bauern schlagen ein Brück über den Mayn.

26.

Das Fähnlein ward befohlen
Ein'm frommen Edelmann,
Er trug das unverholen,
Stund ihm gar tapffer an.
Er daucht auch wohl zu nehmen,
Wo es vonnöthen wär
Die Land-Wehr, mag ihn kennen
Mit Reiten und mit Rennen.
Er hats gut Fug,
Darvon genug,
Kommt nicht vom Pflug.
Die Bauren wurden brennen;
Ein Flamm die andre schlug.

Des Ritters Rotenhan Tapferkeit auf dem Schloß.

27.

Auf Donnerstag und Freytag
Gieng mancher Gesellen Schuß;
Viel Handlung mit den Bauern geschah
Zu einem Uberfluß.
Man bott ihn'n auch zu geben
Manch tausend Gulden baar.
Die Bauern thäten schweben,
Der Teuffel in ihn ward leben.
Sie lieffen dar,
Drum nahen wir zwar
Bey einem Haar;
Ihr Herren secht darneben,
Es muß uns werden gar.

Man bemühet sich wieder vergeblich mit den Bauern zu vertragen.

28.

Sie wurden alle wüeten,
Heimlich war ihr Verstand,
Es halff an ihn kein güeten,
Ihrem Herrn bottens Schand.
Sie liessen sich bedüncken
Sie schafften ihren Nutz,
Den Hund den liessens hincken
Ihr Bundschug hat kein Rincken.
An Wider-Schutz
Da war kein Nutz,
Es kost viel Bluts.
Ein jederman kont wincken;
Botten ihrem Herren Trutz.

29.

Die Herrn kamen gegangen
Hinauf, sie brachten mehr;
Wir können nichts erlangen,
Es steht all ihr Begehr,
Allein das Schloß zu fällen,
Kein Billigkeit hat statt,
Sie wollen alles erschellen;
Beym Teuffel in der Höllen
Wär mehr Genad
Beede frühe und spath;
Sie seynd so frat.
Seyd frisch ihr liebe Gesellen:
Wills GOtt, so hats kein Noth.

30.

Bauern fordern das Schloß auf.

Da kamen die dunckel Knaben
Vom hellen Hauffen gesandt:
Das Haus wollen wir haben,
All Geschoß und Proviant.
Darum wolt ihrs aufgeben,
Soll euch seyn zugesagt,
Wir fristen euch das Leben,
Verhengen auch darneben
Was ihr habt bracht
Bey Tag und Nacht,
Habts wieder Macht,
Zu nehmen ist euch eben;
Ihr solt das nicht veracht.

31.

Der Hauptmann sagt mit Sitten,
Wir hab'n ein andern Muth,
Der Fürst ist weg geritten
Befiehlt uns Haus und Guth.
Wir lassen uns nicht grauen,
Euer Bogen ist entricht.
Wir thun auf GOtt vertrauen;
Das Schloß ist unser Frauen,
In Zuversicht,
Sie laß uns nicht
Wir seynd verpflicht,
Ihr müst uns baß anschauen,
Darnach mögt ihr euch richt.

Wird ihnen abschlägig geantwortet.

32.

Der Hofmeister ward fragen,
Kan es nicht anders seyn,
Will jederman dann jagen
Des Lutterthal hinein.
Kan unser Fürst nicht bleiben
Bey dem, was billig ist,
So last ihn uns abschreiben,
Was lass'n wir uns abtreiben?
Sie suchen Frist
Mit Hinterlist
Wie man's versüst.
Was darffs doch viel vertreiben,
Es ist ein bös Genist.

Die im Schloß werden zum Streit aufgemuntert.

33.

Darum ihr Ritter und Knechten,
Ihr Herrn und gantze Rott,
Setzt euren Sinn zu fechten,
Das ander befehlet GOtt.
Sie meinen uns zu zwagen,
Das Bad ist zubereit,
Darum last uns frisch wagen,
Wir wollen nicht verzagen;
Last euch nit Leyd,
Sondern habt Freud,
Und seyd gemeid;
Wir wollen Ehr erjagen;
GOtt hilfft der Gerechtigkeit.

34.

Die Bauern thun den ersten Angriff.

Frühe hub man an zu schiessen,
Die Sonn gieng auf darmit,
Einander wurden wir grüssen,
Der Bauer saumt sich nit.
Der Sonntag hieß Cantate,
Auf welchem das geschach,
Der Baur sang Jubilate,
Der ander schrye Laudate;
Der dritt der sprach,
Ich lob die Sach;
Sie schuessen ins Tag.
Da sprache sihes Fritz Becke
Wir wollen ein Bößlein mach.

35.

Stürmen das Schloß.

Den Montag wurd geschossen
Bis zu den Abend hin,
Die Glock ward vor gegossen,
Zu stürmen stund ihr Sinn.
Drey Hauffen thäten kommen
Mit grossen Ungemach.
Gar bald ward das vernummen;
Die Büchsen ließ man sunsen,
Daß mancher lag
Wohl um den Hag,
Und nichts mehr sprach.
Ein Schreyen und ein Brummen
Hub sich und manche Klag.

36.

Richten darmit nichts aus.

Das Schiessen und das Krachen
Im Stürmen einher gieng,
Vertrieb vielen das Lachen;
Das Feur an manchen hieng.
Niemand ist stets stehn blieben,
Die Anschläg giengen leer.
Vier Stund warts angetrieben,
Viel wurden aufgerieben.
Ein ander er
Sprach her, kehr her
Laß dich auch scher.
Ich hätt nichts wohl verschrieben,
Daß keiner nüchtern wär.

37.

Die groben Bauren-Trappen,
Burger und andere Gäst,
Förchten ihrer Dötsch-Kappen,
Sie hielten nimmer fest.
Der Schimpff ward ihn verdrossen,
Mit Trauren mancher klagt,
Weß haben wirs genossen,
Wir seynd wohl halb erschossen.
Ein ander sagt,
Du hasts gemacht,
Hast mich herbracht.
Mit solchen guten Possen
Gar mancher Bauer starb.

Werden ihrer viel erschossen.

38.

Die Losung war Sanct Burckard,
Das G'schrey war Heydelberg.
Die Bauern woltens nimmer wart,
Mancher lag überzwerg.
Die Katz das Bad ward fliehen,
Das Spühl-Tuch schleppt ihr nach.
Sie flohen all und schryen;
Ihr Gesellen last uns fliehen.
Was han wir doch
Ist wohl ein Plag
In dieser Sach.
Manchem ward Gnad verliehen,
Daß ihm die Seel entflog.

39.

Im Schloß thäten sich fleissen,
Schickten sich erst mit Lust,
Ob sie mehr wolten beissen
Den Fuchs. Es war umsust.
Sie fiengen an mit gantzen
Gemüth und unverzagt
Die Thell auf her zu schantzen,
Gerings umher mit Grantzen,
Mit grossen Pracht,
Und aller Macht
Keines Ends bedacht,
Trieben sie ihr Finantzen.
Sie gruben Tag und Nacht.

Die Bauern richten ein neue Schantz am Schloßberg an.

40.

Beschiessen hefftig das Schloß.

Das währet dritthalb Wochen,
Die Körb die nahmen zu;
Mit Schiessen und mit Bochen
Liessens uns wenig Ruh.
Man schoß von allen Leiten,
Samt wär der Donner drin,
Von Gleßberg und der Bleiden
Zwo Schantz wohl auf der Seiten.
Das Baürisch G'sind
Schuß fast und g'schwind
Jedoch gantz blind.
Wir musten ihn wohl beiden,
Das Schloß hätten wir inn.

41.

GOtt liessen wir da walten.
Konten da nichts gethan;
Wers mit ihn hat gehalten,
Zeigten die Büchsen an.
Der Rottenburgisch Bauer
Mehr Geschoß und Gewehren
Die grüsten uns so sauer,
Sie prelten an die Mauer.
Es daucht sie fein
Sie raumten rein
Uns zu eig'ner Peyn.
Liessen sich wenig tauer,
Schoss'n uns die Fenster ein.

42.

Die Bauern schreiben um Stillstand.

Sie machten eine Brückel,
Vier kamen für das Schloß,
Brachten etlich Artickel,
Gantz lausig und gantz bloß.
Zusamm thäten wir rennen,
Man las sie nach der Schnur;
Ein Graf gab uns zu erkennen,
Auf Schaden und auf Schennen;
Auf Ungebühr
Stimd all ihr Kühr,
Was wissen wir.
Liessen sich Christlich nennen,
Und gabens Türckisch für.

43.

Sie war'n von Freudenhausen,
Ein Gugges rings heran;
Vor Gailheit woltens mausen,
Im Loch grub jederman.
Sie wurden ausser tragen
Viel Erden, Stein und Sand.
Sie machten höltzern Schragen
Mit Kailen unterschlagen.
Es wurd zu Hand
Uns allen Sand
Gar wohl bekandt.
Das Bergwerck wolt versagen,
Sie liessen ab mit Schand.

Bemühen sich das Schloß zu untergraben.

44.

Der Kützel ward sie zucken,
Ihr Weisheit ward zu tieff,
Der Drucker must ihn drucken
Gar manchen scharpffen Brieff.
Darmit woltens anregen
All Fürsten, Ständ und Art
Ihr Fürnehmen zu hegen,
Statt ihrem Rath zu geben.
Viel Wahrheit ward
Darinn gespahrt,
Nach Lügen Art.
Das Datum thätens legen
Freytag nach Himmelfahrt.

Der Bauern offentlich Ausschreiben an die Fürsten.

45.

Es naht sich zu die Pfingsten,
Es war kein Rettung do,
Von Grösten bis zum G'ringsten
Wurden wir nicht sehr froh.
Manch Bottschafft thäten wir senden
Wir schöpfften nichts darmit.
Zu GOtt thäten uns wenden
Mit andächtigen Händen.
Kein rechte Bitt
Versagt er nit,
Das ist sein Sitt.
Wo man zu ihm thut wenden
So wird man Traurens nit.

Die Besatzung ist wegen Verzögerung des Succurs angsthafft.

46.

Thut doch den Bauern tapffer Widerstand.

Der Hoffnung thäten wir leben,
Sparten kein Fleiß darbey,
Der Bauern warten wir eben,
Die Schantz-Körb troffen wir frey.
Das macht den Bauern schwatzen,
Sie schossen nach der Paus.
Sie meinten uns zu trotzen,
Sie richten auf ein Katzen.
Das war nicht aus,
Ihnen bieß die Laus,
Sie fiengen kein Maus.
Wir liessen uns nichts fatzen,
Wir machten Spreissel draus.

47.

Succurs und der Bauern Niederlag.

Früh am Heiligen Pfingst-Tage
Da kamen gute Mähr,
Zwey hundert Reuther man sahe
Geritten zu uns her.
Sie huben an zu sagen,
Der Götzen-Hauff wär todt,
Wir solten nit verzagen,
Die Bauern wär'n geschlagen.
Es war kein Spott;
Wir danckten GOtt
Für die Wohlthat;
Der uns in kurtzen Tagen
Geholffen aus der Noth.

48.

Das Bauerisch Geschwärme
Ward bald der Reuther g'wahr,
Schlugen und läuten Stürme,
Vermachten alle Thor.
Man gundt sie darzu wecken
Vom Berg mit all'm Geschoß.
Viel loffen in die Hecken,
Man kont sie ausser Schrecken.
Zu Fuß, zu Roß
G'schah mancher Poß
Ohn Unterlaß.
Der Bund thäts Fendlein stecken
Am Gleßberg bey dem Schloß.

49.

Erst schreiht der Baurisch Orden — Die Reuthe-rey dringt in die Bauern.
Und fluchet jederman;
Seyd ihr nun g'schossen worden,
Das euch Sanct Veltin lahn.
Der Reuther herum paßiren,
Er eylt den Bauern nach.
Man gab ihn saure Bieren,
Sie bluten um die Stieren.
Dieß war die Sach,
Es thät Ursach
Sie kontens gemach.
Viel thät man absolviren,
Eh daß die Beicht geschach.

50.

Die Stadt ward bald umgeben — Umgiebt die Stadt.
Mit manchen Reuther gut,
Kost manchem Bauern das Leben,
Man hielt all Straß in Hut.
Da legt man ihn den Kützel,
Ihr keiner fröhlich war
Der Bermeter und Noth Nürtzel, — Viel Bauern erlegt.
Auch etlich Schalck und Stürtzel
Vernahmen das,
Gleichwie der Haas
Beym Baucker saß.
Sie flohen vom Scharmützel,
Der Platz ward ihn gar naß.

51.

Der Thürner bließ den Judas,
Ach! was hast du gethan?
Es waren seltzsam Laudes,
Es lacht nicht jederman.
Er bließ: Hats dich gereuet,
So ziehe wieder heim.
Ihr Leyd ward erst erneuet,
Ihr wurden viel gebleuet.
Da war kein Gewinn,
Es hat kein Sinn,
Mit Recht vernimm;
Kein Reuther vor ihn scheuet,
Wie ich berichtet bin.

52.

Ihr Freud ward sich umkehren,
Ihr Herrschafft hat ein End;
Ihr Anschlag und ihr Lehren,
Hat sich in Trauren g'wend.
Ja wann sie solten kriegen
In Kellern voll und satt.
Sie grimmen sich zu schweigen,
Einer hieß den andern lügen.
Es stund die Stadt
In Schmach und Noth,
Gewendt sich das Blatt.
Alle samt wolten fliehen,
Als man gesehen hat.

53.

Die Vorstadt geplündert.

Die Ordnung ward befohlen,
Man fiele in die Schantz,
Die Büchsen thät man hohlen,
Zerbrochen und auch gantz.
Die Vorstadt thät man streiffen
Wie dann in Krieges Weis.
Ohn Geld kont mancher keiffen;
Sie zwogen einander ohn Saiffen.
Wer kunt zerreiß
Und viel zerschmeiß
Der ließ kein Fleiß.
Keiner dorfft den andern reiffen,
Warum? Es war Gut preyß.

54.

Die Stadt wird auf Gnad und Ungnad übernommen.

Der Schwäbisch Bund war kommen,
Man fordert auf die Stadt,
Sie wurden angenommen
Zu Gnad und Ungenad.
Ein jederman wurd sagen,
Er hätt kein Schuld daran,
Ein jederman thät klagen
Das man an ihn thät fragen.
Ein jederman
Hat nichts gethan,
Und gefangen an.
Auf Karren und auf Wagen
Führt man ihr Wehr darvon.

55.

Sie wusten nichte warum,
Sie übel solten bestahn,
Es war Summa Summarum,
Niemand hät Ubels gethan.
Niemand hät ausgeschrieben,
Niemand hät zugericht.
Niemand hät Schalckheit trieben,
Niemand wär Treulos blieben.
Niemand der wicht
Hät alles erdicht
Die gantze Geschicht.
Niemand schrye laut: Ihr Lieben,
Es findt sich also nicht.

56.

Höret zu meinen Worten, Der Bauern verübte Verbrechen.
Ich frag doch jederman:
Wer plündert Himmels-Pforten?
Wer stieß das Closter an?
Wer plündert auch zu Zelle,
Darzu Sanct Burckards-Dhum?
Wer schoß dann auf der Thelle,
Daß platzet also helle,
Pum Perle pum
Hinwiederum,
Kum Bauer kum.
Der Teuffel in der Hölle,
Weiß jederman nichts drum.

57.

Wer hat die bösen Bub'n gehetzt,
Daß man Muthwillen trieb?
Wer hat den Götzen angeretzt,
Daß er nit aussen blieb.
Wer practicirt gen Kitzingen
Verschafft viel Büchsen herein?
Wer gabs den für so spitzig,
Wer nahms doch also trützig?
Wer raubt den Wein?
Wer schenckt ihn ein
In Gläser groß und klein?
Ist jederman jetzt witzig,
Ein Narr soll niemand seyn.

58.

Wer hat drey Galgen aufgericht,
Und wieder abgethan?
Wer sagt: Kein's Fürsten darff'n wir nicht?
Wer hieß die Priester fron?
Wer hieß die Weyer fischen?
Wer schlug die Hünner todt?
Wer kont die Gäns erwischen,
Wer fraß sie bey den Tischen?
Wer trieb sein Spott?
Wer setzt Gebott?
Macht Angst und Noth?
Dorfft niemand sich d'rein mischen,
Euch niemand will verrath.

59.

Von Bauern verstörte Schlösser.

Wer hat getrieben grosse Schand
Wer hat viel Guts verheert?
Wer hat die Schlösser abgebrand?
Die Clöster ausgeleert?
Den Reussenberg und Trimberg,
Werneck und Zabelstein
Den Sodenberg und Schwanberg,
Den Reichelsberg und Bramberg,
Den Altenstein
Und Rottenstein
Und andere fein?
Auch Rotenfels und Stollberg?
Sagt jederman doch nein.

60.

Das neue Haus zu Bimbach,
Castell und Schwartzenberg,
Auch Reichenberg und Grumbach,
Bütthard und Stephansberg:
Auch Giebelstadt und Speckfeld,
Roßberg und Carolsburg;
Auch Bottenlaube und Blechfeld
Walleried und Estenfeld,
Darzu Landsburg
Und Schwartzenburg
Verheeret wurd.
Jedoch hats jeden gefehlt
Vor unser Frauenberg.

61. Nie=

61.

Niemand kan sich entschuldig,
Niemand behielt den Plan.
Jederman ward ungedultig,
Jeder hat nichts gethan.
Der Bund an dreyen Enden
Die Straff ließ für sich gehe.
Mancher wurde sich wenden
Mit aufgereckten Händen,
Es thät ihn weh,
Was kont es meh,
Hättens bedacht eh.
Genad thät man ihn senden,
Man ließ ein Weil besteh.

Die Rebellen gestrafft.

62.

Der Hauptmann sprach zum Züchter,
Er solts beruhen lan,
Ein jederman stund um ihn her,
Zu Gnad nahm er sie an.
Mit sittlichen Geberden
Hätt er zu reden Lust.
Ach GOtt helff uns auf Erden.
Euer Muthwill steht mit G'fehrten.
Seht an der Wust.
Ist nicht umsunst,
Habt nit mehr Gunst.
Ihr solt gestraffet werden
Nach Recht, jetzt thut vor Buß.

Der Bauern Hauptmann gefangen und hingericht.

63.

Der Edel Fürst zu Francken
Hielt allernächst darbey,
Er hätt gar viel Gedancken:
Seyd ihr nun worden frey?
Ich habs euch vorgesaget;
Euer Muthwill daucht euch gut:
Euer keiner ward verzaget,
Ihr hätt uns gern verjaget.
Seht an, das thut
Euer Ubermuth.
Jetzt liegt im Blut.
Ihr wurden viel betaget
Aufs Schloß in g'wisse Hut.

64.

Bischoff Conrad kommt wieder aufs Schloß.

Der Fürst thät zu uns kommen
Mit andern Herren gut;
Ihr Treuen und ihr Frommen,
Was habt ihr für ein Muth?
Wie habt ihr Haus gehalten?
Wie stehen alle Sach?
Es danckten ihm die Alten,
GOtt liessen wir da walten.
Viel Freud geschah,
An diesem Tag,
Da war kein Klag.
Die Gefangene wir behalten
Zu einer weitern Frag.

65.

Die Stadt von neuen huldet,
Das Land ward g'nommen ein.
Wer weiter hätt verschuldet
Der must gestraffet seyn.
Das Glück stund auf der Scheuben,
Es hätt sich umgewend;
Sein Spiel wills also treiben,
An keinem Ort zu bleiben.
Es fleugt behend,
Nicht jeden kennt.
= = =
Nicht weiter will ich schreiben.
Die Besatzung hat ein End.

66.

Der uns das Liedlein von der Schantz
Und Bauern-Krieg gemacht,
Sagt Jederman, der von Niemands
Hab ihn darzu gebracht.
Das Sein ist ihm genommen,
Hat doch sein Bests gethan,
Er hofft noch zu den Frommen,
Es solt ihm wieder kommen,
Begehrt sonst kein Lohn,
Darvon zu hon.

Niemands hätt wohl vernommen,
Sonst spott sein jederman.

67.

Er dörfft sich auch wohl nennen,
So ists ohn alle Noth;
Sein G'sellen ihn wohl kennen,
Bey den er krieget hat.
Es kan nicht viel ertragen,
Weiß schon nicht jederman.
Kein Ruhm will er erjagen;
Fritz Becken magstu fragen,
Es ist nicht ohn,
Er weiß darvon.
Wo ers dir nicht will sagen,
So laß ihn gut bestohn.

68.

Dem Bauern rath er treulich,
Daß er sein's Ackers wart;
Der Burger sey nicht greulich,
Er sitzt doch nicht zu hart.
Ermahnt auch all Geschlechten
Zu Gehorsam und zu Fried.
Man laß den Adel fechten,
Die Herren bey ihrn Rechten.
GOtt last uns bitten
All Stund und Tritten.
Wir seynd sein arme Knechten,
Wird uns verlassen nicht.

FINIS.

Ein anderes in Reymen von dem Bauern-Krieg.

Ex Cod. MS.

1.

ACh GOtt in deinem höchsten Thron
Du woll'st uns nit entgelten lon,
Daß wir so böslich leben.
In Welschen und in Teutschenland
Hält keiner sich nach seinen Stand,
Thun alle widerstreben.

2.

O GOtt von Himmel unser HErr,
Dein Göttlich Gnad nit von uns kehr
In diesen Jammer-Zeiten.
Und nicht nach unser Missethat
Sondern nach dein Barmhertzigkeit
Thue uns HErr alle richten.

3.

Ein Spiel hat sich gesponnen an,
Kost manchen frommen Biderman
Wohl in dem Franckenlande,
Der jetzund sterben soll und muß
Ist seiner Sünd ein Straff und Buß;
Und stirbt doch ohne Schande.

4.

Zu Rottenburg ist angesponnen,
Seynd viel Bauern zusammen kommen
Mit ihren klugen Sinnen.
Als wärens Engellische Knaben:
Was sie daran gewonnen haben,
Seynd sie wohl innen worden.

5.

Darnach seynd sie gezogen aus
Bey Mergentheim für das Teutsch-Haus,
Das thäten sie ausleeren.
Ihr Sinn stund ihn'n in Francken ein,
Kein Pfaff noch Mönch solt darein seyn,
Die Schlösser all zerstören.

6.

Zu Lauda haben gefallen an,
Der Reichelsberg must auch dran,
Neuburg thäten sie finden.

Und Stollberg liegt an einen Rhein,
Nicht weit darvon der Zabelstein,
Der solt und must verbrinnen.

7.

Bey diesen will ichs bleiben lahn,
Es wird viel Mühe und Dichtens han,
Sollt ich sie alle nennen.
Es war manches sehr vestes Haus,
Doch thät man sich nicht wehren draus,
Sie thäten all's verbrennen.

8.

Unser Frauen-Berg Würtzburg schon
Wolten sie auch zerstöret han,
Darfür thäten sie schantzen.
Und schussen all mit Freuden drein,
Ihr viel darvor erschossen seyn,
Darvon musten sie tantzen.

9.

Götz von Berlingen und sein Heer
Lag in der Stadt, als ich auch hör,
Waren eitel Bauers Knaben.
Florian Geyer zu Heitzfeld lag
Uber 18000. Hauptmann war;
Waren eitel Fränckisch Knaben.

10.

Graf Jörg von Wertheim war darbey,
Must ihnen geben Pulver und Bley,
Hatt'n ihn darzu gezwungen.
Auch zwey Büchsen, die waren groß,
Daraus man grosse Kugel schoß,
Die seynd all beyd zersprungen.

11.

An einem Montag, da es g'schah,
Den Bauren war zu stürmen gah
In ihren vollen Sinnen.
Sie solten Abends wachen gahn,
Sie fiengen einen Lermen an,
Das Schloß wolten sie g'winnen.

12.

Sie schryen alle her, her, her,
Zu stürmen war ihr gantz Begehr,
Im Schloß ward man es innen.
Man schuß zu allen Fenstern aus
Und spyen tapffer Feuer heraus
Als wäre der Teuffel darinnen.

13.
Das währt bis in die dritte Stund
Gar mancher Baur ward hart verwund,
Von Büchsen übel g'schossen.
Sie hatten kein Gewinn darab,
Sie musten wieder ziehen ab:
Hat sie gar hart verdrossen.

14.
Ein Botten schickten sie derweil
Nach Rottenburg in schneller Eyl,
Dem Rath thäten sie schreiben.
Und daß er bald her wieder käm
Zwo scharpffe Schlangen mit sich nähm,
Die solt ihn'n ein Rath leyhen.

15.
Der Bott sich rüsten thät in Eyl,
Lieff gen Rottenburg in der Eyl,
Zwey Geschütz that man ihm leyhen.
Waren die allerschönste Rohr,
Als ich nie hätt gesehen vor,
Der Hauff thät sich ihr freuen.

16.
Man thät sie richten in der Schantz,
Erst solt sich anfahen der Tantz,
Ins Schloß gunt man zu schiessen.
Ein Stuck fiel von der Mauer ein,
All, so darinn gelegen seyn,
Thät es gar hart verdriessen.

17.
Indem kamen die neuen Mähr,
Ja wie der Bund vorhanden wär,
Nach Würtzburg wolt er ziehen.
Wolt retten Unser Frauen-Berg,
Die Bauern wolt er treiben hinweg,
Sie wolten doch nicht fliehen.

18.
An einem Freytag in der Nacht
Hat sich Götz Berling aufgemacht,
Sein Hauffen mit sich genommen.
Und sechs und viertzig grosser Stück,
Schlangen, Falconet und Feld-Geschütz
Vom Bund wolt er bekommen.

19.
Und zog wohl in das Tauber-Thal,
Zu Königshoffen ihr Lager war,
Des Feinds wolt er da warten.

Sein Büchsen richt er in das Feld,
Sein Ordnung hat er wohl bestellt,
Von Spieß und Hellenparten.

20.

Am Freytag vor Pfingsten geschah,
Daß man den Bund her ziehen sah
Mit einem grossen Heere.
Die Bauern zogen den Berg hinan,
Den Vortheil wolten sie innen han,
Allda sich der Feind wehre.

21.

Dem Raißigen Zeug war so gach
Der verlohren Hauff eylt hinten nach,
In die Bauern thäten brechen.
Ihr keiner wolt hie nicht bestohn,
Ein jeder meint, wär ich darvon,
Und huben an zu streichen.

22.

Sie wichen bald und lieffen sehr,
Wohl nach dem Wald war ihr Begehr,
Ihr keiner dorfft sich wehren.
Da blieben bey sechs tausend Mann,
Die ihr Leben verlohren han,
Allda thät man sie scheren.

23.

Zu Würtzburg rüst man sich mit Macht,
Auf Pfingst-Abend um Mitternacht,
Wolten helffen den Brüdern.
Die da lagen im Land daraus,
Sie seynd zu lang geblieben aus,
Waren sie all umkommen.

24.

Sie zogen schnell und eylten sehr,
Nach Königshoffen stund ihr Begehr,
Der Bund zog ihn'n entgegen.
Sie zogen wiederum zuruck,
Und schlugen allda ihre Burgk,
Als wolten sie sich wehren.

25.

Der Raißig Zeug eylt auf sie dar,
Die Bauern wurdens bald gewahr,
Und huben an zu weichen.
Da blieben bey vier tausend todt,
Wohin sie kommen, das weiß GOtt,
In die Höll oder ins Reiche.

26.

Der Raißig Zeug ritt auf sie an,
Allda kamen nicht viel darvon,
Theils hätten sich verkrochen.
Ein Schlößlein lieget nah dabey,
Ihr viel waren gewichen darein,
Da fieng man an zu bochen.

27.

Es bochten an im schnellen Trutz
Schlangen, Falconet und groß Geschütz,
Hefftig thät es anbochen.
Sie schossen die Mauern wohl halb ein,
Carthaunen giengen hefftig drein,
Der Bauern Grös thät kochen.

28.

Man hat nicht lang geschossen daran,
Die Knecht lieffen ein Stürmen an,
Starck thäten sie sich wehren.
Man muste wiederum ablahn,
Das Geschütz ließ man darwider gahn,
Ihr Unglück thät sich mehren.

29.

Erst hub man an mit gantzen G'walt,
Allda must sterben Jung und Alt,
Kam ihn übel zu statten.
Das Unglück war ihn heuer beschaffen,
Wer weiß, wem es das Jahr wird affen,
Wem ob es wird gerathen.

30.

Am Donnerstag da es geschah,
Als man den Bischoff kommen sah,
Und zu Würtzburg einreiten.
Hertzog Ott Heinrich war darbey,
Und Hertzog Ludwig an dem Rhein,
Der Bischoff von Trier frey.

31.

Es g'schahe an demselben Tagen,
62. Den die Köpff da lagen,
Kein Geld möcht ihnen helffen.
Man gienge auch sehr an den Rath,
Wie ihm hernach ergangen hat,
Darbey ich verschweigen wöllen.

A M E N.

Ohngefehrliche Verzeichnus

Deren Schlösser, Fürsten-Häuser, Grafen und Dero von Adel-Sitz, so die Bauern in Boden verbrandt und verheeret haben im Land zu Francken. Ex Codd. MSS.

A.

Achichs. Der von Grosen.
Adlitz. Der von Rabensteiner.
Adelsdorff. Der von Hert.
Alten-Schönbach. Der von Grumbach.
al. Der von Fuchs.
Altenstein. Der von Altenstein.
Arnstein. Wirtzburgisch.
Aschach. Wirtzburgisch.
Auffeß. Der von Auffeß.

B.

Bartenstein. Der von Hohenlohe.
Bernrod. Der Lauffenholtzer.
Bernfels. Der von Egloffstein.
Bibart. - -
Bimbach. Der von Fuchs.
Birbaum. Der Ambacher.
Bofert. Wirtzburgisch.
Bommersfelden. Der Truchsessen.
Bottenleuben. Der von Steinrucken.
Bramberg. Wirtzburgisch.
Brauneck. Der Eroltzheimer.
al. Der Eichemer.
Buchlingen. Der Rönhoffer.
Bütthard. Wirtzburgisch.

C.

Castell. Der von Castell.
Castell. Marggraffisch.
Cleusdorff. Der Fulbacher.
Christoms. Der von Grosen.
Curreüt. Der Egloffsteiner.

D.

Disbeckh. Der Durlach-Sachsen.
Dornau. Der Fortschen.
Durstenreüt. Bambergisch.

E.

Ebersdorff. Bambergisch.
Egloffstein. Der Egloffsteiner.
Eglstein. Der Schotten.
Eigelsdorff. Valten Schotten.
Eldern. Der Fortschen.
Emsfeld. Der Vestenberger.
Erlach. Der Sainsheimer.
Ernreüt. Der Neuffels von Neuenfels.
Estenfeld. Der Grumbacher.

F.

Feilbrun. Der Lothringer.
Freienfels. Der Auffeß.
Frösch-Stockheim. Der von Heßberg.
Forst. Der von Rosenberg.
al. Vestenberg.

G.

Gaß. - -
Gebiche. Der Zollner.
Gedelndorff. Der von Rosenau.
Geib. Der Streitberger.
Geilnreüt. Der von Egloffstein.
Geit. Der Krailsheimer.
Gereüt. Bambergisch.
Geroltzhoffen. Wirtzburgisch.
Giebelstadt. Der von Zobel.
Goßweinstein. Bambergisch.
Greiffenstein. Streitberger.
Grembsdorff. Abbt zu Mönchsberg.
Grossenhan. Der von Seckendorff.
Grossen-Lanckheim. Wirtzburgisch.
Grulich. Der Zollner.
Grumbach. Der Grumbacher.
Guntzendorff. - -
Guttenberg. Wirtzburgisch.

H.

Hagenbach. Der Schützen.
Hallburg. Der Zollner.
Haßlach. Der von Vestenberg.
Hellensdorff. Der Seckendorff.
Heuckelheim. Der - -
Heithelsheim - -
Herelschafft. Der von Grumbach.
Heroltzhoffen. Truchseßisch.
Herrndorff. Abbt zu Ebrach.
Heßberg. Der Schaumberg.

Hohen-Kuttenhan. Sainsheimer.
Hohen-Landsberg. Wirtzburgisch.
Hohenstadt. Abbt zu Langheim.
Horneck. Der Teutschen-Herrn.

J.

Irmelshausen. Wirtzburgisch.

K.

Kemnach. Der Auffeß.
Kirchhoffen. Der Rabensteiner.
Kirch-Schönbach. Der Wichsensteiner.
Koppenwind. Der Sainsheimer.
Kulmes. Der Rabensteiner.
Kunstatt. Bambergisch.
Kurnhofstatt. Der Illenberger.
Kütz. Drey Sitz Bambergisch.

L.

Langenfeld. Der von Seckendorff.
Landster. Der Fuchs.
Lauden. Wirtzburgisch.
Lauter. Deren Esel.
Lauterbach. Der Schaumberger.
Leindfach. Der Heßberger.
Lempach. Der Fuchs.
Lichtenfelß. Bambergisch.
Lichtenstein. Der von Lichtenstein.

M.

Meinberg. Der von Hennenberg.
Meineck. Bambergisch.
Mengersdorff. Der von Hohenlohe.
Mensendorff. Der Lauffenholtzer.
Meschendorff. Der Grosen.
Messelhausen. Der von Thüngen.
al. Rosenberg.
Melmesdorff. Bambergisch.
Michelfeld. Bambergisch.
Müntzhaupt. Wiesenthau.
Müelhausen. Der Egloffsteiner.

N.

Nefenburg. Wirtzburgisch.
Neidtstein. Der von Auffeß.
Neuburg. Wirtzburgisch.
Neuhausen. Der von Auffeß.
Neuses. Der Wichsteiner.
Nitschen. Bambergisch.
Nordeckh. Bambergisch.

O.

Ottenhausen. Der Schimpffen.

P.

Pabsteim. Der Zollner.
Pentendorff. Der von Wiesenthau.
Planckenfels. Der Planckenfelser.
Pleichfeld. Der Grumbacher.
Preitenlos. Der von Rosenberg.
Presenbrun. Der Lindauer.
Pretfeld. Der Stieber.
Prettenlohe. Der Vestenberger.
Prunn. Der von Giech.
Pucha. Der von Giech.
Pudenheim. Der Stieber.

R.

Rastoll. Der von Grumbach.
Rattennegk. Wirtzburgisch.
Regensberg. Der Stieber.
Reichenberg. Der Wolffskeel.
Reichmansdorff. Der Truchsessen.
Reisenbach. Der von Reissenbach.
Reitzendorff. Der Grosen.
Rempelsdorff. Der von Rotenhaner.
Rettwitz. Der Rettwitzer.
Reuppelsdorff. Des Abbts von Schwartzach.
Reüssenberg. Der von Thüngen.
Reychelberg. Wirtzburgisch.
Rimpach. Der Zollner.
Rimpar. Der Grumbachen.
Ringelsberg. Wirtzburgisch.
Roßberg. Der Schencken.
Rotelsee. Marxen von Berlingen.
Rotenbach. Der Truchsessen.
Rotenfels. Wirtzburgisch.
Rotenstein. Der Zöllner.
Rudelhausen. Jörg von Knelstatt.

S.

Sachsendorff. - -
Schaumberg. Der von Schaumberg.
Schelnberg. Bambergisch.
Schillingsfürst. Der von Hohenlohe.
Schmagdenberg. Bambergisch.
Schmaltz. Bambergisch.
Schnotzenbach. Der von Heßberg.
Schnuernberg. Der Teusch-Herrn.
Schönbrun. Der Stieber.
Schwaben. Der Esel.
Schwanberg. Der von Wenckheim.
Sendelbach. Wirtzburgisch.
Speckfeld. Der von Lymburg.
Steffansberg. Marggräffisch.
Steinbach. Der Stieber.

Stibach. Der Crailsheimer.
Stieben. Der Fuchs.
Stieffenberg. Bambergisch.
Stollberg. Wirtzburgisch.
Streitbach. Der Glieber.
Streitberg. Bambergisch.
Sugenheim. Der Seckendorff.

T.

Tambach. Des Abbts von Lanckheim.
Thurneck. Der Stumpff.
Trestendorff. Der Schaumberg.
Trimperg. Wirtzburgisch.
Trockau. Der Grosen.
Tundorff. Der Schaumberg.
Tüngen. Der von Tüngen.

U.

Ulstatt. Der von Seckendorff.

W.

Wallpurg. Wirtzburgisch.
Wamenbach. Der Egloffsteiner.
Wattenbach. Der Königsfelder.
Weisenbrun. Bambergisch.
Werneck. Wirtzburgisch.
Wernsberg. Wittenbergisch.
Wetzhausen. Der Truchsessen.
Weylerbach. Der Pferdfelder.
Weyer. Der von Aufseß.
Wiesenbrun. Der Sainsheimer.
Wiesenfels. Der von Giech.
Wildberg. Wirtzburgisch.
Wisenthau. Der von Wisenthau.
Wintpach. Der Fuchs.
Wisentheil. Der Sainsheimer.
Wolffsberg. Bambergisch.
Wolpurg. Wirtzburgisch.
Wüstenstein. Der von Aufseß.

Z.

Zabelstein. Wirtzburgisch.
Zetmansdorff. Der von Giech.
Zevelhausen. Wirtzburgisch.

Clöster im Stifft Wirtzburg verbrandt.

Es haben die wüthige Bauern auch keinem Stifft und Gotteshaus weder inner, noch ausserhalb der Stadt Wirtzburg verschonet, welches sie nicht beraubt und geplündert hätten. Gegen den mehreren aber auf dem Land, nachdem sie dieselbe sauber ausgeleeret, haben sie noch darzu mit Feuer und Flammen getobet, um dieselbe gäntzlich zu verheeren, deren ich folgende Verzeichnus gefunden.

Aurach.
Bantz.
Bildhausen.
Bircklingen.
Dückelhausen.
Ebrach.
Frauenthal.
Frauenroth.
Gangolffsberg.
Gerlachsheim.
Heiligenstadt.
Heidenfeld.
Hausen.
Ilmbach.
Maidbrun.
Marienburghausen.
Münchenrode.
Münchsteinach.
Pirckenfeld.
Scheffterſheim.
Schwartzach.
Sultzheim gen Ebrach gehörig.
Theres.
Tulba.
Vogelsberg.
Wechterswinckel.

Hienach folgen die Grafen, Herrn und Ritterschafft, so in der Baürischen Aufruhr Anno 1525. beschädiget; und wie viel jedem für seine erlittene Schäden laut des Ritterlichen Vertrags zugesprochen und bezahlet worden. Ex Cod. MS. Wiesentheidensi.

		fl.
von Bibra	Berthold	915.
	Christoff	301.
	Christoff und Fritz	750.
	Frantz	144.
	Hanns	7438.
	Jörg	200.
	Lamprecht	847.
	Michel	2871. fl. 11. lb.
	Wilhelm	721.
	Wolff	618 1/2.
	Alle	500.
von Berlingen	Götz	20.
	Hanns	29.
	Hanns Beringer	1213.
	Velten	1150.
Bernheim	Hanns von	270.
Butlar	Wolff von	500.
von Castell	Hanns Graf	2000.
	Wolff Graf	5000.
Dettelbach	Endres von	120.
Diemer	Jobst	48.
Enheim	Clara von	2325.
Esel	Philipp von	2844.
Fuchs von Bimbach.	Christoff	550.
	Sybilla	6275.
	Wolff	6220.
Fuchs zu Burckbreit.	Paulus	2550.
	Sigismund	2581.
	Sigismund und Paulus	140.
	Wilhelm	2200.
	Die Gemein allda	290.
Fuchsin von Gleisenau	Anna	800.
Fuchs zu Schweinshaupten.	Christoff	450.
	Jörg	1126.
	Jörg der ältere und Sebastian	150.
	Wolff	90.
	Die Gemeinde	100.
Fuchs zu Wunfurt.	Christoff	1500.
	Jörg	2160 1/4.
	Matern	2327.

Summa dieser Seiten thut 60336. fl. 7. Pfenning.

		fl.
Forstmeister	Sigmund	1348.
	Sylvester und Wolff	706. fl. 12. pf.
von Fulbach	Götz	1900.
	Wolff	2015.
Geyer	Ambrosius	4550.
	Sebastian	1041.
Groß Otto		420.
Giech	Kummet	3388.
	Hanns	1781.
Gnottstadt	Hanns	550.
	Jörg	120.
	Werner	1536.
Grumbach	Adam	934.
	Beede Fritz	4044 1/4.
	Hanns und Fritz	3550 1/4.
	Wilhelm	5696.
	Alle	130.
Guttenberg	Caspar von	610.
Haberkorn	Florian von	222.
Hainach	Ottilia	320.
	Wolff	1500.
Henneberg	Herman Graf	4150.
Herbstadt	Philipp	3325.
Heßberg	Bernard	2729.
Hutten	Bernard	280.
	Erasmus	3100.
	Ulrich	2461.
Karsbach	Christoffs Kinder	40.
von der Kehre	Barbara	3900.
	Jacob	1029.
von Kreylsheim	Barbara	290.
	Wolff	3500.
von Lauffenholtz	Caspar Michel und Jörg	1121.
Leuchtenberg	Landgraff von	5100.
Lichtenstein	Barbara	350.
	Caspar und Jörg Fahrnussen	439 1/2.

Summa dieser Seiten thut 68176. fl. 4. Pfund. 18. Pfenning.

Christoff

		fl.
Lichtenstein	Christoff	219.
	Erhard	3469.
	Hanns	2618.
	Hanns, Wilhelm und Jörg die jüngere	1540.
	Lorentz	433.
	Lucas	860.
	Wendel	1168.
	Wolff	599½.
	Alle	366.
Lichtenstein die zu Heiligsdorff		121.
Lymburg	Carl Schenck	5995.
Marschall	Hanns	1059.
	Jeronymus	1264. fl. 1. Ort 12. pf.
Miltz	Wolff, Contz und Hanns	4576.
Mordschiller	Querin	150.
Mospach	Philipp und Hanns	1250.
Münster	Engelhard	1058.
Neuberg	Fritz und Ernst	330.
Ochs	Achatius	352.
Ostheim	Hanns	150.
Rechberg	Wilhelm	220.
Reinstein	Caspar	1073. fl. 3. lb. 24. pf.
Reinstein	Hanns	87.
Resch	Philipp	67.
Retzstadt	Reinhard	20.
Riedern	Philipp	1000.
Rosenberg	Jörg	2600.
Rosenau	Sigmunds Kinder	160.
	Stachius	800.
Rotenhan	Asmus	600.
	Ering	149.
	Lutz	746.
Rotenhan	zu Rempelsdorff	9758.
Rumroth	Christoff	100.
	Wolff	100.
Schaumberg	Bernhard	300.
	Gundel	1139.
	Lorentz	125.
	Wilhelm	3069.
Schaumberg	zu Traustadt Hanns	1960.
Schrimpff	Contz und Jörg	1546.
Schwartzenberg	Friderich	850.
Sinnau	Lorentz Schenck	590.

Summa dieser Seiten thut
54637. fl. 2. Pfund. 24. Pfenning.

		fl.
Stein zum Altenstein	Claus	3711.
	Dorothea	1474.
	Gottschalck und Hanns	902.
	Gottschalck allein	79.
	Scholastica	270.
	Die Gemein	929.
Stetten	Werner von	600.
Stiebar	Martin	728.
Sainsheim	Wolff	240.
Schenck	Jörg von Roßberg	1225.
	Jeronymus von Summerau	60.
Schneberg	Michel	347.
Schott	Hanns und Velten	1853.
	Wolff	270.
Schwegerer	Hanns	168.
	Joachim	60.
Seckendorff	Florian	2510.
Steinau	Wolff	5289.
Stein zu Ostheim	Eckhard	25.
	Philipps	153. fl. 4. lb.
	Seyfried	1615.
von und zu Thüngen	Albrecht und Götz	1100.
	Eustachius	3849.
	Götz	1700.
	Margaretha	1311.
von Thüngen	Barthel	900.
	Jacob	200.
	Scholastica	297.
	Seyfried	1100.
Thüngen	Sigmund von Dobeneck und Jörg von Thüngen	1200.
Thüngen	zu Büchold Dorothea	5700.
Truchses	Reinhard und Wilhelm zu Henneberg	425.
	Albrecht zu Ober-Schwartzach	44.
Truchses	Wilhelm und Magdalena zu Unsleben	1431. fl. 12. pf.
Truchses	Jörg zu Brunhausen	1560.
	für Fahrnus ihme	400.
	Sigmund zu Sternberg	3569.

Summa dieser Seiten thut
47294. fl. 4. Pfund. 12. Pfenning.

		fl.
Truchses von Wetzhausen	Balthasar	1080.
	Heinrich	1477.
	Hilperts Kinder	6650.
	Margaretha	1445.
Than	Bernard und Veit	105. fl. 1. lb.
	Wolffs Kinder	130.
Thüngen zu Weytzenbach	Bernard	1410.
	Caspar	2900.
	Margaretha	1340.
Vestenberg	Albrecht	2576.
	Antoni u. Matern	2790.
	Antoni allein	150.
	Matern allein	544.
	Christoff, Hanns und Wolff	1223.
	Wolff, Hanns und Veit	783.
Voit von Saltzburg	Sigmund	366.

Summa dieser Seiten thut 24969. fl. 1. Pfund.

		fl.
Usigkheim	Sigmund	485.
Wenckheim	Kilian	2500.
Weyler	Marcell	1023.
Wichsenstein	Erhard	2659.
Wolffskel	Philipp	70. fl. 1. Ort.
	Weypert	973.
Zollner	Carl	465.
Zoller	Caspar und Margaretha	570.
Zoller zu Rimbach	Hanns	325.
	Stephan	395.
Zoller zu Rechenstein	Asmus	500.
Zobel	Philipp	1054.
	Sigmund	210.
	Stephans Kinder	1572.
	Wilhelms Tochter	300.
Zugenreuther	Margaretha	49.
Zündell	Christoff und Hanns Heinrich	1095.

Summa dieser Seiten thut 14245. fl. 1. Pfund. 12. Pfenning.

Summa Summarum dieser gemäßigten Schäden bis hieher angezeigt, machen ohngefehrde in einer Summa 269659. fl. 4. Pfund.
Zwey hundert neun und sechtzig tausend, sechs hundert neun und funfftzig Gulden, vier Pfund.

Folget wie viel in jedem Amt, Städt und Flecken Haussessen dem Ritterlichen Vertrag verwand gewesen, so die dritthalben Gulden Anlag-Gelds zur ersten Frist des 26.ten Jahrs Petri bezahlt haben.

Und erstlichen meines Gnädigen Fürsten und Herrn von Wirtzburg Hintersessen.

Arnstein Amt	735.
Aschach Amt	411.
Aversperg Amt	70.
Bibart Neuburg Amt	125.
Bischoffsheim Amt	269.
Bodenleuben Amt	71.
Bramberg Amt	179.
Broseltzheim Amt	119.
Bütthard Amt	226.
Carlburg Amt	703.
Carlstadt	457.
Dettelbach Stadt und Amt	326.
Ebenhausen Amt	198.
Ebern und Raveneck Amt	345.
Gemünden Stadt	146.
Geroltzhoffen Amt	545.
Haßfurt Amt	553.
Heydingsfeld Amt	253.
Heydstadt	45.
Homburg an Mayn Amt	118.
Homburg an der Wern Amt	304.
Jagsberg Amt	128.
Ipphoven Amt	275.
Klingenberg Amt	235.
Königshoffen Amt	638.
Laub	27.
Lauda Amt	553.
Meckmühl Amt	314.
Mellerstadt Amt	417.
Meyningen Amt	573.
Mürstadt Amt	150.
Mürstadt Stadt	375.
Neuses aufm Berg	34.
Neustadt Amt	1320.
Randersacker	138.
Reichelsberg Amt	369.
Rotenstein Amt	321.
Rottenfels Amt	520.
Röttingen Amt	294.

Schlüssel-

Schlüsselfeld Stadt und Amt Thüngfeld	154.	Flecken der Vogtey	578.
Schwartzach Stadt	78.	Volckach	284.
Seßlach Amt	270.	Ober Volckach zum halben Theil	80.
Sommerach	15.	Walburgk Amt	108.
Steuer in Arnsteiner Amt	17.	Walpurg Amt	227.
Stollberg Amt	131.	Werneck Amt	482.
Trimberg Amt	764.	Wildberg Amt	316.
Unter-Eussenheim	107.	Wirtzburg Stadt	1686.
		Zabelstein Amt	318.

Summa meines Herrn Unterthanen 18494. Mann.

Der Geistlichen Hintersessen, so die Anlag zur ersten Frist geben oder schuldig blieben.

Dom-Stifft	1314.	Carthaus Ostheim	56.
Dom-Probstey	141.	Ober-Zell	13.
Haug	286.	Unter-Zell	15.
Obley Haug	30.	Mulndorff und Erlach	44.
Neu-Münster	78.	Closter Schwartzach *	346.
Sanct Burckhard	80.	Closter Theres	153.
Sanct Stephan	29.	Walburghausen etwan Marien-Burghausen	72.
Carthausen	47.	Closter Bildhausen	97.
Sanct Agneten	19.		
Commentharey Sanct Johanns	36.		
Closter Heydenfeld	47.		
Closter Ebrach	529.		
Schwartzach *	38.		
Dückelhausen	7.		
Maybron	4.		
Heiligenthal	3.		
Ilmbach	14.		

* NB. Es muß bey der zweymahligen Schreibung des Closters Schwartzach ein Fehler sich erreichet haben, und solte wohl einmahl statt desselben ein anderes Closter oder Stifft geschrieben seyn; was für eines aber, wuste ich nicht zu errathen, und hab es also darbey bleiben lassen, wie ich es gefunden: Und ist also die

Summa deren Geistlichen Hintersessen 3498. Mann.

Der Edel-Leuth und Ritterschafft Hintersessen und Unterthanen, die dem Vertrag verwand.

Bibra	Berthold	8.	Fuchs zu Burckbreit	Paulus 48.
	Christoff	27.		Sigmund 17.
	Christoff und Fritz	16.		Wilhelm 60.
	Hanns	131.	Fuchs zu Schweinshaupten	Jörg der jünger 17.
	Lamprecht	3.		Christoff 26.
	Michel	25.	Fuchs zu Wunfurt	Christoff 20.
	Wolff	28.		Georg 25.
	Gemein von Bibra	268.		Matern 29.
Berlingen	Hanns	17.	Fulbach	Christoff 50.
	Velten	45.		Götz 32.
Bernheim Hanns		7.	Geyer	Brosius 8.
Castell Graf Wolff		116.		Sebastian 12.
Dettelbach Endres		8.	Geyersberg Hanns	31.
Ehenheim Clara		18.	Giech	Hanns 12.
Esell Philipp		23.		Kemmeth 48.
Forstmeister Sigmund		3.	Gnottstatt	Hanns 6.
Fuchs zu Bimbach	Sybilla	112.		Werner 68.
	Wolff	84.		

Adam

Grumbach: Adam 35. Fritz in Bayern 42. Hanns 29. Wilhelm 196.
Guttenberg Caspar 21.
Hainach Wolff 16.
Henneberg Graf Hermann 1121.
Herbstatt Philipp 9.
Heßberg: Bernard 96. Wolff 22.
von der Aehre: Barbara 12. Jacob 21.
Kreilsheim: Barbara 24. Wolff 80.
Lauffenholtz: Caspar, Jörg, Hanns, Wilhelm, und aber Jörg, die jungen und ältern 18.
Leuchtenberg Landgraf 435.
Lichtenstein: Carl Schenck 551. Erhard 82. Lorentz 25. Lucas 72. Wendel 32. Wolff 35.
Marschall von Ostheim Hanns 10.
Marschall von Waltershausen: Georg 22. Jeronymus 40.
Miltz Hanns 46.
Mördschiller Quirin 13.
Moßbach Hanns 14.
Münster Engelhard 41.
Neuberg Fritz und Ernst 9.
Ochs Achatius 19.
Rechberg Wilhelm 82.
Riedern Philipps 18.
Rosenberg Jörg 70.
Rotenhan: Asmus 25. Lucas 47. Sebastian, Martin und Hanns 75.
Sainsheim Wolff 24.
Schaumberg: Carl 66. Gundel 23. Hanns 28. Lorentz 9. Wilhelm 57.
Schenck Lorentz von Sinnau 2.
Schneberg Michel 3.
Schotten Velten und Hanns 57.
Schrimpffen Contz und Jörg 32.
Seckendorff Florian 69.
von Stein: Dorothea 75. Eckhard 28. Gottschalck 16. Scholastica 36. Seyfried 17.
Stein zum Altenstein Claus 126.
Stein zu Ostheim Philipps 15.
Steinau Wolff 24.
Stetten Werner 22.
Thüngen: Bernhard 19. Caspar 40. Fr. Dorothea 9. Eustachius 97. Götz und Albrecht 26. Fr. Margaretha 26. Wolff 39.
Thung Bernhard 98.
Thungfeld Jörg 17.
Truchses: Balthasar 35. Bartholomäus 19. Hanns 12. Heinrich, Joachim und David 84. Jörg 59. Paulus 29. Sigmund 26. Fr. Margaretha Eberhards Wittib 108.
Vestenberg: Albrecht 63. Antoni 64. Christoff und Hanns Wolff 30. Veit und Wolff 58.
Voit von Saltzburg Sigmund 17.
Wambach Heintz 10.
Wenckheim Kilian 24.
Wichsenstein Erhard 53.
Wolffskeel: Wendel 25. Weypert 48.
Zindell Christoff und Heinrich 4.
Zobel: Sigmund 71. Stephans Kinder 61. Wilhelms Tochter 12.
Zollner: Asmus 40. Carl 30. Caspar 5. Frantz 24. Hanns und Stephan 34.

Summa aller Unterthanen und Hinterseſſen der Edlen und Ritterſchaft, ſo dem Vertrag verwand 7098. Mann.

Summa

Summa Summarum aller Unterthanen und Hintersassen, so diesem Vertrag verwand und zugethan gewesen 29090. Haussassen.

Neun und zwantzig tausend und neuntzig.

So nun ein jeglicher Haussaß, wie zuvor gemeldt, für den ersten Theil, als $2\frac{1}{2}$ fl. zur Anlag gebe, macht es in einer Summa an Geld 72725. fl.

Zwey und siebentzig tausend, sieben hundert fünff und zwantzig Gulden.

Das wäre für den ersten Theil.

So nun die drey Anläge zusammen gerechnet, macht es an Geld 218175. fl.

Zwey hundert und achtzehn tausend ein hundert fünff und siebentzig Gulden.

Diese 218175. fl. als Summa von der Unterthanen Anlage, gegen der hiebevorigen Ritterlichen gemäßigten Schäden, als 269659. fl. gegen einander abgezogen, übertreffen die gemäßigte Schäden die 3. Jährige Anlage in die 51484. fl. Deswegen hat man die vierte Anlag auch vornehmen müssen. Und da diese noch nicht gereichet, sondern an den gemäßigten Schäden noch 21631. fl. verblieben; hat solche der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Conrad Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken zu zahlen und zu entrichten auf sich genommen. Bisher ex cit. Cod. MS. Wiesentheid.

Anmerckung.

Man hat zwar aus obangezogenen Manuscript die Geschätzte der Ritterschafft von denen aufrührischen Bauern verursachte Schäden, die Anzahl deren zu Ersetzung gedachten Schäden angesetzten Fürstlichen, Geistlichen und Ritterschafftlichen Unterthanen, die zum viertenmahl wiederhohlte Geld-Anlagen, alle nach ihren Summen, wie diese alldorten enthalten, ausgeschrieben. Da man aber diese untersuchet und genauer zusammen gerechnet, seynd solche nicht allerdings richtig befunden, und dannenhero für gut geachtet worden, dem geneigten Leser dieselbe in verbesserter Zahl anhero zu setzen. Die vierte Geld-Anlag belangend, ist diese nach Ausweisung des von Bischoffen Conrad mit der Ritterschafft aufgerichteten Vertrags (XIII. n. 8.) nicht mehr auf die Persohnen, wie die drey erstere, sondern auf die Gütter der Unterthanen gemacht worden. Wann nun mit dem dießmahl eingebrachten Geld die geschätzte Schäden noch nicht gäntzlich vergütet worden, sondern nach Bericht des Manuscripti, noch 21631. fl. welche Bischoff Conrad zu entrichten auf sich genommen, übrig geblieben, müssen folglich in dieser vierten und letzten Anlage nicht mehr als 29853. fl. eingebracht worden seyn; welche endlich mit denen erstgedachten von Bischoffen Conrad übernommenen 21631. fl. die Summen von 51484. fl. werden ausmachen; und samt denen in dreyen vorigen Anlagen eingebrachten Geldern, die geschätzte Schäden von 269659. fl. ersetzen.

Lob-Spruch

Des Ehrn-Vesten, Wol-Edlen und Gestrengen Herrn Sebastiani von Rotenhan Ritters, und der Rechten Doctoris, welcher in Bauern-Krieg das Fürstliche Schloß zu Wirtzburg ritterlich beschirmen helffen. Ex Codd. MSS.

Von dem Jahr fünffzehen Hundert an,
Da man zehlt fünff und zweintzig schon,
In der Fasten sich anspan
Ein wunderlicher Sackerman.
Von dem gemeinen Unterthan,

Der in einer falschen Freyheit-Wahn
Wider die Obrigkeit sich entbann.
Auf Unser Frauen-Berg hinan
Ruckt mancher grober Bauers-Mann,
An Witze ihnen viel zerran.
Sie wolten aber nicht ablan,
Das Haus in ihren Händen han.
Sie hätten bey ihn uff der Ban
Ihr Pulver, Geschütz, ihr Wehr, ihr Fan,
Und jeder Hauffen sein Hauptman.
Sie lieffen auch ein Stürmen an,
Da mancher wetzet seinen Zan,
Wiewohl er da nicht viel gewan,
Sondern mit Schanden musten hindan.

Doch wie man reden will darvon,
So war im Schloß ein treuer Mann
Aus dem Geschlecht von Rotenhan,
Seines Nahmens Sebastian,
Der hätt in solchen viel gethan.
Allzeit er mitten auf dem Plan
Thät selbst mit seinem Leibe stahn;
An welchem Orth es Noth wolt han,
Gieng er unverzagt daran.
Nicht lang er sich darob besan,
Er richtet ander Leut auch an,
Und ließ gar niemands müßig gahn.
Aus solchen allen schleüsset man,
Was Tugend, Ehr und Ernste kan.
HErr GOtt und auch Mariä Sohn,
Und Heiliger Sanct Kilian,
Sanct Colonat und Sanct Totnan
Wolt ihn dessen geniessen lahn.

In diesem wüsten Lerman
Manchem vor grossen Aengsten schwan:
Ein grosse Anzahl gar einran;
Welcher aber dem Tod entran,
Der must darnach sein Irten han.
Und da die Zech gelegt ward an,
Acht halben Gulden gab der Mann,
Und must darzu frey fahren lahn,
Was eingenommen war voran
Durch Plündern, Brand und ander Than;
Es möcht keiner den Wirth entgahn.

Das nim zu Hertz gemeiner Mann,
Sey deiner Herrschafft unterthan,
Und komm nicht in dergleichen Span,
So bringstu Lob und Ehr darvon:
Wie man arbeit, so giebt man Lohn.
Glaub mir fürwahr der Missethan
Kan ungestrafft nicht bleiben stahn.
Darum so nim treu Warnung an,
Von Hertzen ich dir Gutes gan.

Dieser von Rotenhan ware auch Kayserlicher Rath und Wirtzburgischer Hofmeister. Ist gestorben im 1532. Jahr 10. Julii. Im Jahr 1522. stifftete er in der Haßfurter Ritter-Capellen für seine Eltern einen Jahr-Tag, dessen Gedächtnus in einem daselbst aufgerichteten Monument folgende zu lesen. Sebastian von Rotenhan Ritter Beyder Rechten Doctor, Kayserlichen Majestät Rath, 4. Sprachen kundig, ist 12. Königreichen durchzogen: Seiner Eltern und Seelen zu gut hat einen Jahr-Tag gestifftet im Jahr 1522.

Erzehlung

Des im Jahr 1528. wider das Stifft Wirtzburg durch Falschheit angesponnenen, doch glücklich abgewendeten Hessen-Kriegs. Aus Reinhards Chronick. MS.

Im Jahr 1528. um Fastnacht-Zeit entstund allenthalben im Land ein gemein Geschrey, wie sich Hertzog Hanns von Sachsen, Churfürst und Philipp Landgraff zu Hessen, zu Roß und Fuß hefftig rüsteten; über wen sie aber ziehen würden, davon wurde mancherley geredet. Etliche wolten, der Landgraff würde sich für Franckfurt legen, und die Königliche Krone und Würde mit Gewalt erobern. Die andern sagten, der Landgraff hätte sich Kayserlicher Majestät zuwider in des Königs von Franckreich Besoldung und Dienst begeben. Die dritte wolten, der Landgraff würde den Hertzog von Wirtenberg, der seines Landes verjagt war, wieder einsetzen. Geschrey und Meynungen von Hessens Kriegs-Rüstung;

Solcher emsiger Zurüstung nahm sich der Bischoff Conrad nicht an, besorgte sich gar nichts, den er mit obgemeldten Fürsten keinen Jrrthum hatte. Zudem brach ein gemein Geschrey und Land-Mähre aus, mehr dann an einem Orth, wie die gemeldten Kriegs-Fürsten im Fürnehmen wären, das Stifft Wirtzburg zu überziehen und zu vergewaltigen. Dieweil aber Bischoff Conrad mit ihnen im Unguten nichts zu schicken, auch ihnen zu Widerwillen und Unfreundlichkeit nicht Ursach geben, zudeme mit Hessen in freundlicher Einigung begriffen, und der Landgraff des Stiffts Wirtzburg Lehnmann: wolte Bischoff Conrad solchen Land-Mähren nicht Glauben geben, sondern versahe sich, wo Sachs und Heß einige Forderung zu ihme vermeinten zu haben, daß sie solches vermöge des Heiligen Römischen Reichs Ordnung und Kayserl. Majestät Land-Frieden, und nicht mit Heer-Zug gegen ihn suchen würden. Seynd Bischoff Conraden anfangs nicht verdächtig.

Als aber Sachs und Heß sich für und für stärckten, und Bischoff Conraden eine Warnung über die andere kam, wie solches Fürnehmen gewißlich über ihn ergehen solte, und dann der Landgraff mit 3000. zu Roß, und 7000. zu Fuß, Rüstet sich endlich nach ernstlicher Warnung

zur Gegen-Wehr.

16. grossen Mauer-Brechern, Büchsen, Carthaunen, Nothschlangen, auch mit einem tapffern Feld-Geschütz, in und an die Gräntze allernächst des Stiffts Wirtzburg oberhalb Schmalkalden gelagert, und auf solche Zunahung von seinen Unterthanen um Hülff und Rettung angesuchet ward, mit Anzeige, daß sie durch ihre Schwäger und Freunde, so sie unter gemeldten Kriegs-Fürsten sitzen hätten, glaublich bericht und ernstlich gewarnet worden, daß ein Heer-Zug über das Stifft Wirtzburg gehen solte. Damit aber der Bischoff Conrad seine Unterthanen mit Hülff nicht gar verließ, hat er sich aus gezwungener Noth in die Gegen-Rüstung begeben, beschriebe seine Ritterschafft, Lehen-Leute und zuvoran seine Grafen und Herren, und nahm sonsten in Bayern und Schwaben und anderswo Reuther um Besoldung an, brachte zusammen bey 1000. Pferden, erfordert auch aus der Landschafft den dritten Mann, die alle in grosser Anzahl gehorsamlich erschienen.

Adam von Thüngen brachte aus dem Lande zu Schwaben und vom Bodensee 3000. Lands-Knechte, mit denen ward die Stadt Wirtzburg besetzt, die Stadt-Mauer an allen sorglichen Orthen gebessert und vertarrest, aus dem Capitel und Ritterschafft Quartier verordnet, der Ehrwürdige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friderich, Marggraf zu Brandenburg, Dom-Probst zu Wirtzburg zum Obersten Hauptmann erwehlet. Die gemeldte 3000. Fuß-Knechte haben ihrem Hauptmann den Eyd geschwohren zum Katzenwicker. Die Vicarier im Dom-Stifft und Neuen-Münster wurden verordnet in den Hof Götzen von Meynungen bey dem Fisch-Marckt, der dieser Zeit Bischoff Conrads gewesen, und hat denselben hernach in seinem Testament Herrn Pancratzen und Sigmund von Thüngen, seinen beyden Bruders-Söhnen beschieden. In solchem Hof kamen die Vicarier gemeldter beyder Stifft täglich nach Essen zusammen, haben allda über drey Feuer etliche viel Centner Büchsen-Steine zu Hand-Rohren, Hacken und Doppelhacken und kleinen Schlänglein gegossen und zugericht, darob wurden sie mit Wein und Brod reichlichen verehret.

Gegen-Veranstaltung in der Stadt

Vor St. Stephans-Thor, gleich an dem Orth, wo jetzt ein Wein- oder Lust-Garten, mit einem niedern Mäuerlein gegen den Stadt-Graben liget (a), hat Herr Georg von Gich Dom-Herr eine grosse gemauerte Vierung gebauet; Und hatte dieser Zeit Herr Niclas von Gich (al. Erzich) Chor-Herr zu Haug, eine Scheuer daselbst; dieselbe Scheuren ward zu Grund und hinweg gethan, damit die Feinde sich nicht darein lägerten, und der Stadt daraus abbrechen möchten.

Man richtete auch auf eine Roß-Mühlen bey dem Schieß-Zwinger hinten am Katzenwicker und eine im Bau-Hoff des Dom-Stiffts. Viel Wägen mit guten grossen Stangen und Zaun-Ruthen kamen aus der Herren zu St. Burckhard und Zell Höltzern gen Wirtzburg in die Wagners-Gassen und auf den Renn-Weeg. An beyden Plätzen waren die Unterthanen von der Landschafft, machten

(a) Die Gegend der Stadt Wirtzburg, von welcher allhier Meldung geschiehet, ist zu unseren Zeiten gantz und gar verändert, also daß man dieselbe nach ihrer hiesigen Beschreibung nicht mehr kennet. Im Jahr 1528. da man sich wider den bevorstehenden Hessen-Krieg gerüstet, ware dieselbe gantz ausser der Stadt, und hätte ein Feind derselben Sitz leichtlich nehmen mögen. Als Bischoff Johann Philipp von Schönborn und Chur-Fürst, wie an seinem Orth soll gesagt werden, die Stadt Wirtzburg bevestiget, und die Vestigungs-Wercker weiter ausser der Stadt herum geführet, ist dieser Platz mit eingeschlossen worden. Doch ist gemeldter Wein-Garten und das St. Stephans-Thor in seinem Stand verblieben, so lang bis die neue Hoch-Fürstliche Residentz dieser Orthen angeleget worden. Gesagter Wein-Garten, welchen bisher die Zimmerleuth und andere zu ihrem Werck-Platz gebrauchet, wird zum Hoch-Fürstlichen Residentz-Garten dienen. Das St. Stephans-Thor, welches der Stadt weder zum Nutzen, weder zur Zierde mehr dienete, und der gemeinen Strassen nur hinderlich ware, ist im Jahr 1736. abgebrochen worden, und hat einen weiten Weeg, Aus- und Einsehen in die Stadt eröffnet. Der alte Stadt-Graben, in dessen Grund ein grosser Canal geführet worden, wird dem übrigen Erdreich gleich gemacht, und möchten mit folgenden Jahren wohl schöne Gebäue dahin aufgeführet werden, gleichwie mit solchen bey dem Burger-Spithal der Anfang schon würcklich gemacht worden.

ten grosse gewaltige Schantz-Körbe, und derselben eine merckliche Anzahl, die Stadt-Mauer an sorglichen Orthen mit zu besetzen.

Unser Frauen-Berg ward nicht weniger, den im vergangenen Bauern-Krieg verwahret. Der mittlere Thurn war vor Alters viel höher, und hat Bischoff Lorentz in Zeit seiner Regierung denselben noch höher bauen, und eine hohe gewaltige Spitzen darauf setzen lassen. Aber in dieser Rüstung ward er abgebrochen, erniedriget, und das flache Dach darauf gemacht. Die neue Hof-Stuben gegen dem jetzt gemeldten Thurn über, ward gantz ausgefüllet mit Erden, ob sich die Feind auf den Gleßberg lagerten, dem Schloß desto minder abzubrechen hätten; und wessen also zur Beschützung des Schlosses und Stadt nothdürfftig, und durch die verordneten Kriegs-Räthe für gut angesehen ward, gar nichts unterlassen; und ward auch ferner von einem gelegenen Platz in der Stadt, ob die Feinde einbrechen und in die Stadt fallen würden, darauf man sich noch weiter ihr aufenthalten möchte, berathschlaget, und hinter dem Dom fürzunehmen beschlossen. und auf dem Schloß.

Hinter dem Stifft des Doms aufm Platz gleich vor der Capellen, Annunciationis Mariæ, stund eine runde alte Kirchen, in Form wie St. Gallen-Capellen, zu allen Heiligen genannt, darinnen drey Altär. Dieselbe Capelle ward nach Vocem Jucunditatis in zwey Tagen abgebrochen, die guten Steine in Dom-Bauhof, das andere hin und wieder in die Stadt auf die Weege geführet. Aller HH. Capelle abgebrochen.

Bey Geistlichen und Weltlichen im gantzen Stifft war grosse Furcht, Klagen, Jammer und Noth, versahen sich nichts anders dann Brand, Raubnis und Leibes-Beschädigung. Darum das arme Volck aufm Land Hausrath, Beth-Gewand und was sie Guts flöhen möchten, in die Stadt führen lassen. Etliche reiche Burger zu Wirtzburg, so zu Kitzingen befreund und bekannt waren, gaben daselbst hin ihre Gütter zu behalten, und hatte solch Flöhen dahin so hoch zugenommen, daß der Amtmann an seine Amts-Verwandte ferner einzunehmen verbotten hat.

Und nachdem grosse Kriege mit geringem Geld nicht mögen verleget werden, und Bischoff Conrad seine Schatz-Cammer im Bauern-Krieg gar ausgeleeret hatte, und also in Eyl Geld aufzubringen beschwerlich: ließ er an die vier Stifft zu Wirtzburg Werbung thun, daß sie ihm derselben Kleinodien folgen wolten lassen, dieselben zu schmeltzen und zu müntzen. Die Stiffte übergaben ihre Kleinodien, und überantworteten selbe in Dom-Stifft in die neue Cammern, und haben sie allda durch verordnete Goldschmiede wägen lassen, als folget: Kirchen-Schatz zum Kriegs-Unkosten verlanget.

Das Heiligthum im Dom-Stifft.

S. Kilianus und S. Andreas sind ungewogen geblieben.
78. Marck 14. und ein halb Loth wiegt das Bildnis B. Virginis.
38. Marck 9. Loth wiegt die Bildnus Kunegundis.
42. und ein halb Marck wiegt das Bild S. Margarethæ.
28. Marck wiegt S. Florian.
23. Marck 9. Loth wiegt S. Totnanus.
95. Marck 9. und ein halb Loth wiegen die kleinen Stück zusammen.
30. Marck 12. Loth wiegen 9. Kelche.

Das Heiligthum zu Haug.

41. Marck 1. Loth wiegt S. Johannes Evangelista.
50. Marck 8. Loth wiegt S. Johannes Baptista.
43. Marck 15. und ein halb Loth wiegen die andern kleinen Stück, als vergüldete Scheuren, Becher, Monstrantzen, Creutz, Pacem, Meß-Käntle und Strauß-Eyer.

Das Heiligthum zum Neuen-Münster.

Der silberne Sarck ist ungewogen blieben.

28. Marck 13. Loth wägen St. Kunigunden Arm, vergüldete Scheuren, Monstrantzen, Pacem und eingefaste Crystallen.

Das Heiligthum zu Sanct Burckhard.

31. und ein halb Marck wiegt die silberne Monstrantze.

19. Marck 8. Loth wägen die kleinen Stuck, Pacem, Rauchfaß, Creutz und Meß-Käntlein.

9. Marck 8. und ein halb Loth wägen 2. Köpffe, und eines Greiffen Klauen.

41. Marck 10. Loth mit samt der Ketten und Creutz, so daran hangen, wieget das Pectoral St. Burckhards.

32. Marck 2. Loth wieget das Haupt und Inful St. Burckhards.

Alles gemeldte Heiligthum ist dazumal nicht geschmeltzt, sondern, dieweil die Sache, wie folget, vertragen worden, zu einem ferneren Vorrath behalten worden, und jedem Stifft das Seine wieder geben.

Sächsische und Heßische Gesandte kommen gen Wirtzburg.

Es hat sich zugetragen, daß Bischoff Conrad von des Churfürsten zu Sachsen und des Landgraffen Räthen, etlicher zufallender Sachen halben von genanter Fürsten wegen bey ihme Werbung zu thun, zu vergleiten angesucht worden. Darauf ließ sie Bischoff Conrad mit schrifftlichen und lebendigen Geleit zu Königshoffen annehmen, herab in sein Stifft, und gen Wirtzburg in Herrn Conraden von Bibra Dom-Herrn Hof, Rötelsee genannt, führen, allda sie auf Montag nach Exaudi einkommen, mit Essen und Trincken und allerley Ehrerbietung prächtig und wohl gehalten worden. Und seynd die Gesandten gewesen Hanns von Minckwitz Ritter, Cuntz Ketzman Sächsischer Rath, Werner von Walldenstein und Görg Nußbicker Heßische Räthe.

Bringen bey Bischoff Conrad ihre Sach für.

Auf Dienstag nach Exaudi Frühe um 7. Uhr gieng Bischoff Conrad aus der Cantzley in den neuen Saal, vor der Capitel-Stuben, hatte bey sich seine Capitel-Herrn, Räth und Ritterschafft, schickt seinen Marschall Heintz Truchsessen nach gemeldten Räthen, der führet sie, und gieng ihnen vor aus Herrn Conrad von Bibra Hof, in vorgemeldten Saal. Bischoff Conrad stund oben auf dem Antritt in der Mitten, gab ihnen seine Hand, stellet sie neben ihm auf jetzt gemeldten Antritt zu der rechten Seiten; auf der lincken Seiten herabwärts stunden die Capitels-Herren bey einander, neben ihnen die Räthe, darnach die Ritterschafft, auch etliche aus der Landschafft, so Bischoff Conrad auf solche Verhör, die also frey offentlich gehalten worden, zu sich gefordert und beschrieben hatte, und haben gemeldte Sächsische und Heßische Räthe ihre Werbung gethan, wie folget:

GNädiger Fürst und Herr, Hochgedachte unsere Gnädigste,

Gnädige Herren haben uns befohlen, E. Fürstl. Gnaden anzuzeigen, wiewohl Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden jederman und zuvoran E. Fürstl. Gnaden ordentlichen Rechtens und anderer Billigkeit vorgewisserr, sich auch vor andern zu E. Fürstl. Gnaden als ihrem Freund und Nachbarn nie keines andern dann freundliches, nachbarliches und guten Willen versehen: so seynd doch Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden in glaubwürdige und gewisse Erfahrung kommen, zu deme daß sich darneben eine Zeitlang allerley zugetragen und begeben hat, daraus Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden desselbigen solche starcke Vermuthung empfangen, daß Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden deme billig unverächtlichen Glauben geben und zustellen müssen, und auch zu seiner und gelegener Zeit solches zur Nothdurfft scheinbar zu machen und darzuthun verhoffen. Nemlich, daß sich E. Fürstl. Gnaden wider beyde Churfürstl. und Fürstl. Gnaden mit etlichen in Verbündnus und Verpflichtung durch ihre darzu gevollmächtigte Räthe, und unter andern wider den ausgekünderen Kayserlichen Land-Frieden, und sonderlich

wider

wider den Abschied, so nächst auf gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer, einmüthiglichen beschlossen, auch sonsten alle Billigkeit begeben, eingelassen und verpflichtet haben, und der Meynung, daß E. Fürstl. Gnaden samt andern ihren Mit-Verwandten von Sachen wegen das Heilige Göttliche Wort und Evangelium belangend, so Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden durch Verleyhung der Gnaden des Allmächtigen GOttes, seiner Göttlichen Allmacht zu Lob, und Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Gnaden Landen und Fürstenthum zu Nutz, auch aus Göttlichem Gehorsam, welchen Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden wie ein jeder Christ allem andern Gehorsam vorzusetzen schuldig gewesen, und seyn, eine Zeit her haben predigen und Ceremonien demselbigen gemäß halten lassen, Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden auch Dero Land und Leuthen mit Krieg und Vehde angreiffen, überziehen und Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden von Land und Leuthen elendiglich, erbärmlich, unverklagt, unbeschuldigt, und ohn alle vorhergehende ordentliche Verhören, auch dergestalt, daß dergleichen unfreundlich und gewaltig Fürnehmen kaum mehr erfahren, wolten helffen verjagen, und alles nach fernerm Inhalt derselbigen Bündnis, deren wir E. Fürstl. Gnaden Copey zuzustellen Befehl haben. (XV.)

Und wiewohl Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Gnaden nicht unbillig gefügt hätte, darauf und auf solche gelobte und verbundene Feindschafft, zu Schutz, Schirm und Errettung Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Gnaden und ihrer Land und Leuthe die Gegen- und Nothwehr also vorzuwenden und zu gebrauchen, damit sich Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden wiederum ohn einige weitere Ersuchung, zu ihrem und ihrer Land und Leuth Bestem und Vortheil, Gewalt mit Gewalt aufgehalten hätten, dieselbige Handlung auch an E. Fürstl. Gnaden Landschafft zu gelangen, und sich derselben ob E. Fürstl. Gnaden zu beschweren: nichts destoweniger und unangesehen wie unfreundlich wider Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden erstlich was sich vor GOTT zu verhüten Aufsehens und anderer besorglicher Beschwerungen wohl geziemet, und folgend Röm. Kayserl. Majestät ihrem allergnädigsten Herrn, und für das dritte (wiewohl solches von E. Fürstl. Gn. wenig oder gar nicht Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Gn. halben bedacht ist worden) die Nachbarschafft betracht und angesehen; und sonderlich auch, damit vermerckt werde, wie vielmehr Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. zu Frieden, dann Unfrieden geneigt seynd, und E. Fürstl. Gn. noch jemands euer, Gütter, Land oder Leuth nicht begehren und derhalben auf Wege des Friedens durch uns, als die Geschickten, und darzu mit voller Gewalt abgefertigte Räthe, mit E. Fürstl Gn. handeln zu lassen bedacht. Dann wo wir vermercken werden, daß E. Fürstl. Gn. von viel berührter Bündnis und Fürnehmen abzustehen, und Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Gn. solche Versicherung und Assecuration samt ihrem Capitel und Ständten ihrer Landschafft zu thun geneigt seyn werden, wie E. Fürstl. Gn. von Billigkeit wegen, nach Gestalt und Gelegenheit dieses Handels zu thun gebühren will, und wir solcher Friedens- und Assecurations-Articul halben weiter und sonderlichen Befehl haben, daß sich E. Fürstl. Gn. dieser und anderer Sachen halben solches und dergleichen thätlichen Fürnehmens enthalten, noch hinfürter unterstehen, sondern gegen Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. und derselben Erben, auch gegen Ihrer Gn. Land und Leuthen weiters nichts fürnehmen, sich an Gleich und Recht, für sich, ihr Capitel, und ihre auch der ihren Nachkommen wollen begnügen lassen, und der vielberührter Verbindung Verzicht und Absagung thun, darzu auch Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Gn. den Schaden, darinn Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. von berührter vehdlichen Bündnis wegen, mit Zurüstung und Rüstung zu der Noth und Gegenwehr jetzt kommen und geführet worden seyn, erstatten. So haben wir von Ihren Churfürstl. und Fürstl. Gn. Befelch, auch Gewalt und Vollmacht, mit E. Fürstl. Gn. also, daß solcher und Versicherung mit uns jetzt unverzogenlich endlich vollzogen und aufgerichtet werde, darauf zu handeln, und dergestalt uns weiter zu vernehmen lassen, damit Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Gn. halben an dem, das zu Verhütung Unguts, und anderen besorglichen Beschwerung, und zu beständigem Frieden und Rechten im Reich dienstlich, kein Mangel, auch daß in dem allen Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Gn. Christlicher und freundlicher Will gespühret soll werden. Und haben Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. solches E. Fürstl. Gn. im Besten und zum Frieden nicht unangezeiget wollen lassen, dasselbe auch nicht anders, denn daß es Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Gn. hohe Nothdurfft erfordert, zu vermercken. Das seynd Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden in dem Fall freundlich zu verdienen geneiget.

Dar-

Darauf ließ Bischoff Conrad durch seinen Cantzler D. Marsilium Breuning nachfolgende Antwort geben.

Gegebene Gegen-Antwort.

SEine Fürstl. Gnaden könten und wüsten aus obgemeldter Werbung und Instruction nicht anders vernehmen, denn daß mein Gnädigster und Gnädiger Herr von Sachsen und Hessen, von meines Gnädigen Herrn von Wirtzburg Widerwärtigen, anders dann sich die Sachen im rechten wahren Grund thun halten, seynd berichtet worden; und so es ohn das wäre, zweiffelt mein Gnädiger Herr von Wirtzburg gar nicht, solche Werbung und Gesinnen wäre von Ihren Churfürstl. und Fürstl. Gn. unterlassen. Dann Seine Fürstl. Gn. doch ohne Ruhm zu melden, wissen, daß sie sich in Zeit ihrer Regierung, wie einem Löblichen, Ehrliebenden, Geistlichen des Heil. Reichs-Fürsten gebühret, und desselbigen Reichs aufgerichten Land-Frieden, Ordnungen und Abschieden mögliches Fleisses gemäß gehalten, und daß Sr. Fürstl. Gn. anders mit Grund der Wahrheit nicht mög aufgeleget werden. Sein Fürstl. Gn. haben auch in kein Vergeß gestellt, daß Ihr als einem Geistlichen des Heil. Reichs Fürsten vor andern zustehet und gebühret Fried zu halten, und ob sich irgend Unfried und Zwietracht wolte zutragen, daß sie Fleiß fürwenden solten, dieselbige auf friedliche Wege zu wenden. Und haben darum Seine Fürstl. Gn. und allewege, da sich Sachen zwischen Hochermeldten meinem Gnädigsten und Gnädigen Herren und Ihr zugetragen, dieselben durch freundliche Schrifften und Botrschafft-Schickung handeln lassen, wie ihr die Gesandten des zum Theil auch ohn Zweiffel Wissens habt, und mit Schrifften zu belegen ist, und nichts mehr geliebt und gesucht dann den Frieden, und wolten noch nichts liebers haben dann den Fried, sind auch nie Willens gewesen, Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden zu überziehen, oder in andere Weege zu beschweren. Hochgenannter mein Gnädiger Herr von Wirtzburg hat auch von der vermeintlichen angezogenen Bündnis, deren Copey überreichet ist, nie kein Wissens empfangen noch gehört, bis auf diesen heutigen Tag, als die durch Euch, die Gesandten übergeben ist worden, und befremd sich darum dero nicht unzeitlich, zuförderst auch und dieweil darinnen allein in einer Gemein gesagt ist, daß Sein Fürstl. Gn. zu Breßlau durch einen Deroselben Räthe, der aber nicht benannt wird, dieselbige Einigung angenommen und geschwohren haben sollen, das ohne Zweiffel auf sonder Vortheil und böse listig Weiß von Hochgedachten meines Gn. Herrn von Wirtzburg Widerwärtigen gern Unfried zwischen Hochermeldten meinen Gnädigsten und Gnädigen Herren von Sachsen und Hessen, und meinem Gnädigen Herrn von Wirtzburg, auch andern des Heil. Reichs Gliedern erwecken wollen, verdächtlich aufbracht ist. Dann mein Gn. Herr von Wirtzburg sich nicht erinnern kan, daß sie je einen Sr. Fürstl. Gn Räthe gen Breßlau geschickt, und noch vielweniger auf die Zeit, wie die vermeinte Copia lautet, als man sich dann dessen bey denen von Breßlau zu erkundiget hat. Hochgedachter mein Herr von Wirtzburg sagt auch bey seinen Würden und wahren Worten, daß Seine Fürstl. Gn. nicht allein kein Bündnis laut der vermeinten Copey angenommen oder gemacht, sondern hab solches im Sinn nie genommen, noch zu thun bedacht; und das noch mehr ist, sey solches anher bey Seiner Fürstl. Gn. gar nicht gesucht worden. Und damit meine Gnädigste und Gnädige Herren von Sachsen und Hessen dessen je genugsam Glauben haben mögen, wollen Sein Fürstl. Gn. sich deß nemlich hiemit verbunden und verpflicht haben, wo dargebracht, und wie recht, gnugsam bewiesen wird, daß Sein Fürstl. Gn. solche Bündnis gemacht oder angenommen haben, wollen sie derwegen Straff leiden an Leib, Leben und Gut, wie die erkannt wird, und derwegen gegen Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. zu recht erbotten haben auf Röm. Kayserl. Majestät unsern Allergnädigsten Herrn, Dero Maj. Statthalter und Regiment im Heiligen Reich auch Cammer-Gericht und für die Ständ des Löblichen Bunds zu Schwaben, auch für die Hochwürdigste und Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürsten, Herrn Richarden Ertz-Bischoffen zu Trier, und Herrn Ludwigen Pfaltzgraffen beym Rhein, beyde Churfürsten, meine Gnädigste Herren, auch andere des Heil. Reichs unpartheyische Fürsten. Dergleichen und zum Uberfluß für gemeiniglich und samtlich die Grafen, Herren und Ritterschafft im Land zu Sachsen, Hessen, Trier, Pfaltz, Schwaben und Francken.

Darneben will mein Gnädiger Herr zu Wirtzburg euch auch nicht verhalten, das Königliche Würde zu Ungarn und Böhmen, als die in das Land Ungarn ziehen wolten, Sein Fürstl. Gn. durch ihre stattliche Botrschafft, die Edle, Gestrenge und Veste Herren Albrechten von Wolffstein und Herr Tylemann von Brehmen

(al-

(al. Preme) Ritter um einen Reuther-Dienst und Hülff auf Credenz und Instruction ansuchen lassen; dem aber Sein Fürstl. Gn. aus mercklichen Ursachen nicht willfahren mögen, und derwegen solches abgeschlagen; auch Ihrer Königlichen Würden gar kein Hülff weder mit Geld oder sonsten gethan, dann allein zwey Büchsen-Meister auf Ihrer Königlichen Würde Unterhaltung zu ihrem Zug in Ungarn geliehen. Dabey abermahls lauter abzunehmen, daß die vermeinte Copia, die von 8000. fl. Meldung thut, keinen Grund hat, oder gehaben mag. Und dieweil dem allen also, will sich mein Gnädiger Herr von Wirtzburg versehen, Hochgenannte meine Gnädigste und Gnädige Herren von Sachsen und Hessen werden sich dem angeregten des Heil. Reichs Land-Frieden und einmüthiglich bewilligtem Reichs-Abschied zu Speyer gemäß halten, wie dann Seine Fürstl. Gn. zu thun, und das Wort GOttes zu fördern nicht allein willig, sondern auch sich schuldig zu seyn erkennen, und bisher müglichs Fleiß, vermög gemeldtes Abschieds gethan haben, und also Seine Fürstl. Gn. und deren Unterthanen unüberzogen und unbeschädigt lassen, auch ihres vermeinten Gesinnens, des Friedens Versicherung und Assecuration, dieweil Sein Fürstl. Gn. denselben Frieden nicht verbrochen, und noch vielweniger Verbruchs überwunden, sondern sich dem Land-Frieden und Bündischer Einigung gemäß gehalten und noch zu thun gedenckt, desgleichen der begehrten Krieges-Kosten halben, solcher angemaßter Forderung abstehen, nachdem Seine Fürstl. Gn. darzu kein Ursach geben und gar keine Schuld daran haben, auch meinen Gnädigsten und Gnädigen Herren von Sachsen und Hessen Seiner Fürstl. Gn. halben denselben aufzuwenden von unnöthen gewest. Dann Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnad, wo sie solche Sachen mit einem schlechten Brieff an Sein Fürstl. Gn. hätten gelangen lassen, dieser wahrhafften Antwort, und daß Sein Fürstl. Gn. nichts dann Fried zu halten, und Ihren Chur- und Fürstl. Gn. freundlichen dienstlichen Willen zu erzeigen geneigt wären, wohl hätten vorkommen können. Das will mein Gnädiger Herr von Wirtzburg um Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. freundlich, willig und gern verdienen. Und nachdem mein Gnädigster und Gnädiger Herr von Sachsen und Hessen mehr denn einst melden, das Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. nichts mehr suchen denn Frieden; darzu ist mein Gnädiger Herr von Wirtzburg mit Fleiß auch geneigt, weiß aber von keiner bessern Maaß, dann daß des Heil. Reichs aufgerichter Land-Frieden giebt, zu reden und zu handeln; wo aber mein Gnädigster und Gnädiger Herr von Sachsen und Hessen ein bessers wüsten, und die S. Fürstl. Gn. anzeigten, die wolten sie hören, bedencken, und sich darauf aller Gebühr und Billigkeit vernehmen lassen.

Darauf die Gesandten Bedacht genommen bis auf künfftige Mittwochen, und also auf denselben Tag abermahlen in offentlicher Verhör fürgetragen, wie folget:

Zweyter Vortrag der Gesandten.

HOchwürdiger in GOtt, Gnädiger Fürst und Herr, die Antwort, so E. Fürstl. Gnaden gestriges Tages mündlich und schrifftlich auf unser von wegen des Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren von Sachsen und Hessen fürgetragene Werbung und Instruction thun lassen, haben wir ihres Inhalts vernommen, und zeigen weiter an, wie dann E. Fürstl. Gn. gestern aus bemeldter unserer Werbung und Instruction vernommen, daß Hochgenannter unser Gnädigster und Gnädiger Herr uns unter andern fürnemlich um Frieden und guten Willen bey E. Fürstl. Gn. zu handeln abgefertiget. Darum abermahls unsere unterthänige Bitt, E. Fürstl. Gn. wollen sich in Handlung der Artickel, die wir anzuzeigen und zu entdecken Befehl haben, so viel den Frieden und Versicherung belangen, einlassen; wo aber E. Fürstl. Gn. der Gegen-Antwort beharren wolten, ist nicht ohn, wir haben Befehl, unser Gnädigsten und Gnädigen Herren Gemüth ferner anzuzeigen.

Nachdem wir aber besorgen, daß dasselbe zu Fried und Einigkeit wenig dienen werde, haben wir uns entschlossen, zu Verhütung allerley Nachtheils und Unraths, so daraus erfolgen möchte, solche E. Fürstl. Gn. gegebene Antwort unsern Gnädigsten und Gnädigen Herren mündlich anzuzeigen und zu vermelden, und darnach in Schrifften auch zu übergeben. Was dann Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden Meynung und Gelegenheit seyn will, das soll hernach E. Fürstl. Gn. in Schrifften zu wissen gethan werden. Ferner können wir, so viel den Frieden belanget, nichts anzeigen oder handeln, mit unterthäniger Bitt, E. Fürstl. Gn. wollen uns für unsere Persohn hierinnen entschuldigt haben.

Darauf der Bischoff reden lassen:

Darauf ertheilte Antwort.

WIr hätten das jetzige Fürbringen gehört, das sich gar dahin verlautet, daß sie die Gesandten den Fried und Sicherung zu suchen abgefertiget, welchen Frieden wir nicht weniger dann sie auch zu halten und zu suchen geneigt. Dieweil aber die Wort und Sicherung etwas weitläufftig, begehrten wir einen kurzen Bedacht.

Und nach solchem gehabten Bedacht und Repetirung der Gesandten unterthänigen Anbringens, hat er den Cantzler weiter reden lassen diese Meynung.

DEr Hochwürdige Fürst und Herr, mein Gnädiger Herr von Wirtzburg befiehlt mir diese Meynung zu reden: Es seye gestern in Sr. Fürstl. Gn. gegebenen Antwort gehört, daß Sein Fürstl. Gn. nichts mehr gesucht und noch suchen und begehren, denn den Frieden zu halten, das auch Sein Fürstl. Gn. in Willens gewest, und noch sey, gegen meinen Gnädigsten und Gnädigen Herrn von Sachsen und Hessen, ichts im Unguten fürzunehmen oder zu handeln, sondern vielmehr bey dem Kayserl. Land-Frieden und jüngstem Speyerischen Abschied zu bleiben: also stünd Sr. Fürstl. Gn Gemüth und Meynung noch; wolten auch an allem denjenigen, so zu Fried und Einigkeit, auch bey meinem Gnädigsten und Gnädigen Herrn von Sachsen und Hessen, zu freundlichen Diensten und Nachbarschafft reichen thut, an Sr. Fürstl. Gn. gar nichts erwinden lassen.

Dieweil aber der Articul den Frieden und Sicherung belangend Leuterung bedürffte, und Sr. Fürstl. Gn. den Frieden je ungern abschlagen wollen; wo er dann den Verstand haben, wie gestern gehört, daß sich Sein Fürstl. Gn. verpflichten sollen Sicherung zu geben, und dermassen verstanden und dahin gerichtet, als ob Sein Fürstl. Gn. den Frieden verbrochen, und nicht, wie einem Fürsten des Heil. Reichs gebühret, gehandelt, und also Sr. Fürstl. Gn. etwas aufgelegt werden solt, dessen sie doch unschuldig, denn sie sich allweg Fürstlich und wohl, und anders nicht, dann Kayserlichem Land-Frieden gemäß gehalten, und noch zu thun erbieten: Derwegen denn Jhr nicht aufgelegt werden möge, daß Sr. Fürstl. Gn. den Land-Frieden verbrochen. Und weil Se. Fürstl. Gn. sich gäntzlich versehen, mein Gnädigster und Gnädiger Herr von Sachsen und Hessen werden an Se. Fürstl. Gn. weder gemuthen, gesinnen noch begehren, sich eines Dinges zu verpflichten, dessen ste unschuldig, und also Jhr selbst das, so sie nicht gethan, auflegen. Wo aber der Friede dahin gedeutet, daß Fried und Einigkeit gemacht werden solt und aufgericht: haben Se. Fürstl. Gn. in der Antwort gestern vernehmen lassen, daß sie keinen besseren Frieden, dann den Kayserlichen aufgerichteten Land-Frieden wissen; wo sie aber sonst einen Frieden und Einigung, die zuforderst Päbstlicher Heiligkeit, Kayserl. Majestät und derselben Land-Frieden, und des Reichs-Ordnung, dem Löblichen Bund zu Schwaben und andern Fürsten, mit denen Se. Fürstl. Gn. in freundlicher Einigung sind, nicht entgegen oder nachtheilig, wollen S. Fürstl. Gn. gern davon hören reden, und sich darinnen meinen Gnädigsten und Gnädigen Herren von Sachsen und Hessen zu freundlicher dienstlicher Willfahrung dermassen erzeigen, und halten, damit gespühret werden soll, daß Seine Fürstl. Gnaden den Frieden suchen, begehrt haben und halten, und an allem dem, das gleich, recht und billig, nichts erwinden lassen wollen.

Und nachdem sie die Gesandten angezeiget, daß sie Sr. Fürstl. Gn. Antwort meinem Gnädigsten und Gnädigen Herrn von Sachsen und Hessen anbringen, und was derselben Gemüth darauf seyn würde, Jhren Fürstl. Gn. in Schrifften weisen lassen: Deß bedanckt sich Sein Fürstl. Gn. gegen ihnen den Gesandten aufs höhest, und wollen das gegen ihnen in gnädigem Willen erkennen und verhoffen, meine Gnädigste und Gnädige Herren von Sachsen und Hessen werden Sr. Fürstl. Gn. mehr dann gnugsames erbieten, und sich dessen offenbaren Gemüths zu dem Frieden geneigt, versehen / und dieser Antwort gesättiget seyn, auch in Ungurem gegen Jhren Fürstl. Gn. oder Jhren Verwandten nichts fürnehmen, sondern sich des Reichs-Ordnung und Land-Frieden, auch sonderlich mein Gnädiger Herr Landgraff Philipps von Hessen der Bunds-Einigung gemäß halten und erzeigen. Das wollen Se. Fürstl. Gn. gegen Jhre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden freundlich verdienen und beschulden.

Dar-

Darauf die Sächsische und Heßische Gesandten:

SJe wollen, wie sie sich hievor erbotten, die gethane mündliche und schrifftliche Antwort, auch jetzig Fürbringen unsern Herren und Freunden von Sachsen und Hessen treulich und mit Fleiß anbringen, und sollen in keinem Zweiffel Ihre Liebd. sich dargegen erzeigen und halten, weß sich gebühret und ihnen wohl anstünde, auch unverweißlich seyn würde.

Die gesandten Räthe bedanckten sich gegen Bischoff Conraden aller gnädiger Erzeigung, mit unterthäniger Bitt, sie an die Orth, da man sie in das Geleit genommen, mit lebendigem Geleit wiederum zu vergleiten. Das sagt ihnen Bischoff Conrad zu, und führet sie also der Marschall wiederum vom Saal durch den Dom-Stifft herab in ihre Herberg Röttelsee, und vergleitet sie des andern Tages auf das stärckste bis gen Königshoffen.

Sachs und Heß hatten auch zuvor ein offentlich Ausschreiben ausgehen lassen, darinnen sie die Bündnus, auch Ursach ihres Vorhabens anzeigten, und darneben an König Ferdinand eine treffliche Bottschafft geschickt, an den Ertz-Bischoff zu Saltzburg, und Marggraf Joachim, Hertzog Georgen von Sachsen, Hertzog Wilhelmen von Lothringen in Bayern geschrieben, ihrer aufgerichten Bündnis beschuldigt, und begehrten, daß sie solche Bündnis solten renunciren, Versicherung thun, gegen ihnen in Ungutem nichts fürzunehmen. Darauf haben alle obbemeldte König und Fürsten gleiche Antwort geben, daß sie solcher Bündnis nie kein Wissens gehabt, auch deren fürzunehmen nie in Willen. Und sonderlich schrieb Hertzog Georg von Sachsen dem Landgraffen, die zugeschickte Copey der Bündnis wär erlogen, und möcht mit dem Original nimmermehr beygebracht werden, und daß der, so ihm dem Landgraffen gesagt, daß er solches Original, darein sein Hertzog Georgen Hand-Zeichen und Siegel stünd, gesehen, gelesen oder gehöret hätte, ein verzweiffelter, ehrloser, meineydiger Böswicht wäre, darum solt er ihm denselben verlogenen Mann anzeigen, daß er sich wisse vor ihm zu hüten.

Die angezogene Bündnis als falsch verworffen.

Im Anfang gemeldter Kriegs-Rüstung schickt das Kayserl. Cammer-Gericht im Nahmen Kayserlicher Majestät hefftige Mandata an alle Fürsten und Ständte des Heil. Reichs, daß keiner den andern wider den Kayserlichen Land-Frieden überziehen oder vergewaltigen solt. Dieweil aber der Kayser dazumahl in Hispanien war, und sein Kriegs-Volck in Italien zu schaffen hatte, unangesehen solcher ausgegangenen und verkündeten Mandat, fahren die zween von Sachsen und Hessen mit ihrer Heers-Rüstung, als obgemeldt, fort. Darum bedachten die Churfürsten, Ludwig Pfaltzgraff, und Reichard Ertz-Bischoff zu Trier, wie die Sach in der Güt hingelegt, daß nichts anders dann grausamliche Zerrüttungen gemeinen Friedens, Land und Leuth, unüberwindlich Verderben, auch vieler Christen-Menschen erbärmlicher Untergang daraus erwachsen würde. Darum sie beyde zu Gehorsam Kayserl. Majestät sich der Sachen unterwunden, erstlich viel Schreibens und Bottschafft-Schickung, auch Trier viel Reitens gethan, aber nichts erlangen mögen. Darum Pfaltzgraff Ludwig, Churfürst, Montag nach Exaudi zu Heydelberg ausgeritten, und auf Mittwochen zu Wertheim einkommen, daselbst hin auch auf sein Erfordern der Ertz-Bischoff von Trier kommen, in Willen und Meynung, den Krieges-Fürsten entgegen zu ziehen, und auf Vertrag mit ihnen zu handeln.

Beyde Chur-Fürsten Pfaltz und Trier schlagen sich in die Sachen

Nun hatte der Pfaltzgraff seinen Marschall von Heydelberg aus abgefertiget zum Landgraffen, bey ihme um Stillstand zu handeln, und mit dem Angriff und der That zu verharren; wolte er sich förderlich zu ihme verfügen, und zu Vertrag handeln. Also kam gen Wertheim von dem Marschall Antwort, wie er den Landgraffen bey 5. Meilen hinter Schmalkalden antroffen, aber sein Geschütz und Fuß-Volck hätten ihr Lager ausserhalb Schmalkalden geschlagen, und auf geschehene Werbung Antwort erlanget. Wiewohl ihme, dem Landgraffen still

zu stehen fast nachtheilig, aus Ursachen, daß er mit grossen, trefflichen Kosten zu Felde läge. Zum andern, daß er seinen Unterthanen überschwenglichen Schaden zufügte, wo er länger blieb unverrückt; Zum dritten, daß er Wissen hätte, wie sich indessen sein Widertheil mittler Zeit in tapffere Rüstung und Gegenwehr schickete, welches ihme dann zum grossen Nachtheil reichen würde: wolt er doch herbrachten Verwandnis und Freundschafft halben, mit der That bis auf den nechsten Sonntag der Heil. Pfingstag, oder zum längsten auf den Montag still stehen; doch daß sie sich förderlichen eigener Persohn gen Schmalkalden schickten, daß er nicht länger aufgehalten würde. So war auch des Marschalls Gutbeduncken, Bischoff Conraden zu beschreiben, daß er sich gen Mainungen lägert, damit man in der Eyl, so zur Handlung gegriffen würde, gehaben möchte. Sie beschrieben auch Mayntz und Bamberg, ihre gevollmächtigte Räthe gen Mainungen zu schicken.

Als nun die Sach zur Theidigung gericht, und beyde Chur-Fürsten zwey Nacht zu Wertheim gelegen waren, brachen sie auf Freytags nach Exaudi, ritten gen Carlstadt, allda Bischoff Conrad zu ihnen kommen, sie ehrlich empfangen, Fürstlich und wohl an beyden Orthen, ohn alle Entgeltniß aufgehalten hat. Sambstags ritten sie gen Neustadt, und Bischoff Conrad wieder gen Wirtzburg.

Kommen nach Schmalkalden.

Auf den Heiligen Pfingstag ritten die Chur-Fürsten von der Neustadt gen Schmalkalden, und als sie allda einkommen, warden sie von Landgraffen mit Fürstlichen Gepräng empfangen, und auf folgenden Montag Frühe auf dem Rathhaus daselbst zu erscheinen, fürbeschieden. Auf Montag nach Pfingsten giengen die Chur-Fürsten mit ihren geheimen und trefflichen Räthen auf das Rathhaus. Also kam der Landgraff wie ein Kriegsmann für das Rathhaus geritten, stieg ab, gieng hinauf zu den Fürsten, da erbotten sie einander Fürstliche Zucht und Ehr. Und als sie niedergesessen, ward D Ludwig Fürstern, Trierischem Cantzler, beyder Chur-Fürsten Meynung fürzutragen befohlen.

Derselben Vortrag.

Und redet gemeldter Cantzler, auf das kürtzest davon zu schreiben, wie beyde Chur-Fürsten des Landgraffen Kriegs-Rüstung vernommen; dieweil aber nichts anderst, denn merckliche Aufruhr und Unglück in Teutschen Landen daraus folgete, hätten sie sich hieher gethan, in den Handel zu schlagen, des begierlichen Willens fürzunehmen alles, was Kayserl. Majestät dem Röm. Reich, und ihme dem Landgraffen zu Guten kommen. Und hätten sie vergangener Tagen aus einer zugeschickten Copey vernommen, wie sich etliche hohe Könige und Fürsten in ein Bündnis wider Ihn und Hertzog Johannsen von Sachsen begeben haben solten. Was nun dieselbe Bündnis auf ihr trüg, geben sie männiglichen zu bedencken, und wo deme also, und dieweil sie, die zween Fürsten nun lang, ehe man den Dingen nachgedacht, sich hefftig geschickt, und wohl gerüst, würde daraus nichts folgen, dann verderblicher Unrath; wo aber dem nicht also, sondern daß es eine erdichte Sach wäre, und herkäme von einem dritten Mann, was Gutes oder Geschicklichs, auch Leymuth oder groß Geschrey daraus erwachsen würde, könte der Landgraff selbst, auch männiglich ermessen. Und hätten beyde Chur-Fürsten auf solche Copey mit grossem Ernst den Sachen nachgedacht, indeme sich zugetragen, daß sie beyde Chur-Fürsten von dem Bischoff zu Mayntz und Wirtzburg angesucht und gebetten worden, sich dieser Ding zu beladen; derhalben sie Ihn den Landgraffen gütlicher Handlung zu verfolgen hievor gebetten, und er dieselben zugesagt. Deß bedanckten sie sich gegen Ihm freundlich, wolten solches wiederum verdienen; und wolten Ihm guter Meynung nicht verhalten, daß sie von dem Bischoff zu Mayntz berichtet worden, wie er von der angezogenen Bündnis gar kein Wissen, mit keinem Menschen je davon geredt, noch einige Handlung gehalten, auch darein nicht bewilligt. Deß möcht er sich vor dem Landgraffen purgiren, auch vor Kayserl. Majestät auch allen unpartheyischen Chur- und Fürsten im Reich zu verhören und Billigkeit erbotten. So wüst er, Landgraff, wohl, wessen sich Wirtzburg, wie obvermeldt, und beyder Bischoff Ausschreiben vermöcht, erklärt; und achten sie, dergleichen der Bischoff von

Erkennen die Bündnis für falsch.

Bam-

Bamberg auch gethan. Das alles nähmen sie, die beyde Chur-Fürsten hoch zu Hertzen, aus dreyen Ursachen: Erstlich den grossen Titul, der in der Bündnis angezogen, darinnen König und Fürsten begriffen, die im Reich nicht wenig berühmt sind. Zum anderen erkenneten sie beede, daß Sachs und Hessen solche Bündnis nicht erdacht, dann sie wären eines ehrlichen Fürstlichen Herkommens, und dergleichen nie beflissen. Zum dritten so müst heraus folgen, daß solche Bündnis von einem dritten warlich herflösse, und wo sie mit ihrer Rüstung und Krieg fortfahren, wird daraus nichts anders folgen, denn groß Blutvergiessen, Adels und gemeinen Volcks Verderben und Zerrüttung aller Obrigkeit. Solches aber vorzukommen, hätten sie sich gantz treuer freundlicher Meynung hieher gethan, zuversichtiglicher Hoffnung, Sachsen und Hessen würden solches alles weiter bedencken, und ihre Handlung zu Frieden wenden; so wolten sie beyde Chur-Fürsten allen Fleiß fürwenden, und also in der Sach handeln, daß es zu Weiterung nicht kommen solt.

Landgraffens Antwort.

Der Landgraff gab eigener Persohn Antwort: Wie er vernommen hätte, daß beyde Bischöffe Mayntz und Wirtzburg auf ihrer Entschuldigung festiglich verharreten. Das ließ er in seinem Wehrt bestehen. Und zeigt ferner an, daß er von seinen Bluts-Verwandten, Freunden, Fürsten, Grafen, desgleichen vom Adel gewarnet worden, wie seltzam Practique vorhanden, daß man unterstünde, ihn vom Wort GOttes zu dringen, überziehen und des Landes verjagen, nach laut der aufgerichteten Bündnis; und wo vonnöthen, wolt er denselben Mann, der ihm solche Copey zugestellt, dann er denselben bey Handen, fürstellen. Und bestünd derselbe Mann noch fest darauf, daß solche Bündnis also aufgericht und beschlossen wäre. Das hätten viel tapffere Leuth gehört; und bestünd darauf, daß er begehrt Sicherung und Kostens-Erstattung von den Bischoffen: wo solches geschähe, wolt er den Chur-Fürsten folgen; wo nicht, müst ers GOtt befehlen, und sein Heyl in der Noth versuchen. Blieb er darob todt, so hätte er dennoch das seine gethan.

Weiteres Anbringen an den Landgraffen.

Die Theidigungs-Fürsten unterstunden sich, den Landgraffen von seinem Fürnehmen abzuwenden, angesehen, daß er seiner Rüstung und Empöhrung nicht gnugsame Vermuthung hätte, und sie die Chur-Fürsten gewißlich achteten, die Fürsten in Vertrag benennet, hätten darein nicht bewilligt, noch denselben aufgericht, sondern müst von einem andern, der zu grossem Übel und Blutvergiessen geneigt, herfliessen; und sich Bischoff Conrad erbotten, wo er schuldig erfunden, wolt er nach Erkenntniß des Landgraffen selbst Straff leiden. Darum wäre ihr, der Theidigungs-Fürsten Bitt, er der Landgraff wolte solches Bischoff Conrads Erbieten annehmen, und gegen ihme nichts weiters fürnehmen.

Als der Landgraff von seinem Fürnehmen, der dann ein groß mercklich Volck in seiner Besoldung hatte, nicht abstehen wolte, und seinen Grund auf Sicherung und Erstattung der Unkosten gesetzt: unterstunden sie sich bey Bischoff Conraden auf diese zwey Stück zu handeln.

Darauf schickten die zwey Chur-Fürsten ihre Räthe zu Bischoff Conraden gen Mainungen, allda er lag, mit ihme von dieser Sach zu handeln, nemlich Trier, Dieterichen von Stein, der Pfaltzgraff seinen Hofmeister Ludwigen von Fleckenstein; und ritt hernach der Bischoff von Trier eigener Persohn selbst auch gen Mainungen zu Bischoff Conraden, und handelten alle Sachen in der Güte und Friede hin zu legen.

Handlung mit Chur-Fürsten zu Sachsen.

Hertzog Hanns von Sachsen, Churfürst, war gleich in diesen Tagen von dem Pfaltzgraffen beschrieben und erfordert. Auf solche Beschreibung macht er sich auf, fügt sich mit seinem Sohn Hertzog Hanns Friderichen, und vielen Grafen und Herrn gen Schmalkalden: und als er dahin kam, ward er auf das Rathhaus vor Pfaltzgraff Ludwig und Trierischen Räthen erfordert, und ihme durch den Trierischen Cantzler obgenannt, gleich die Meynung, wie hievor dem Landgraffen vorgehalten, mit freundlicher Bitt, von der Kriegs-Rüstung abzustehen, und gleich gegen allen nichts ferneres fürzunehmen.

Der Chur-Fürst zu Sachsen gab Antwort, er hätte beyder Chur-Fürsten Fürtrag nach Läng und ihren guten Willen angehöret und vernommen, bedanckt sich höchlich, daß sie so fern über Land dieser Sachen zu gut gereiset, und wo er solches möcht verdienen, wäre ers zu thun willig. Und dieweil beyde Chur-Fürsten darfür gewißlich achten, daß Wirtzburg keine Schuld an der Bündnis, auch er Sachs und Hessen nicht Dichter wären, daran solt niemand zweifflen. Dann er und sein Bruder Hertzog Friderich seeliger, hätten sich je dermassen nicht gehalten, sondern sie beyde offt im Reich Widerwillen zu Frieden bracht.

Welcher Gestalt aber die Sach an Hessen kommen, das hätt er ohne Zweifel angezeigt, so wüst er viel Ursach und Umständ anzuzeigen, daß er seiner Sachen guten Grund und Glimpff hätte, das aber zu melden ohne Noth wäre; und wolt es bey der vorgeschlagenen Sicherung bleiben lassen. Der aufgeloffenen Kosten halber wolt er hören, wie sich Hessen halte; darnach fernern Bescheid geben, und was zum Frieden dienen möchte, an ihme nichts erwinden lassen.

Mittler Zeit ward zu Mainungen mit Bischoff Conraden von den Mayntzischen Räthen zum Vertrag gehandelt, darunter verlieffen etliche Tage, indeme der Landgraff auf einen thätigen Hengst gewapnet, mit einem Schefflin, täglich aus und ein von Schmalkalden zu seinem Kriegs-Volck geritten, dasselbige gemustert.

Vertrag mit Bamberg und Wirtzburg.

Und ist zuletzt durch die Theidigungs-Fürsten ein Vertrag gemacht, beschlossen und aufgericht, in Summa der Meynung: Nachdem sich Irrung zwischen Sachsen und Hessen eines, Bamberg und Wirtzburg anderseits, von wegen einer Bündnis, darein sich Bamberg und Wirtzburg begeben haben solten, gehalte, darum sich beyde Krieges-Fürsten in Rüstung und Gegenwehr gethan, sich und ihre Unterthanen vor Schaden zu bewahren, und aber Bamberg und Wirtzburg solcher Bündnis nicht geständig, und daß sie unschuldig, gewißlich gehalten würden: betrachten die Theidigungs-Fürsten, was Unraths daraus entstehen möchte, und haben die Sach vertragen, nemlich also: daß die Krieges-Fürsten der Bündnis halber zu Frieden stehen, mit ihrem Kriegs-Volck nicht weiter, sondern ohn allen Schaden der zweyer Bischöffe abziehen.

Dargegen solten und müsten die zwey Bischoff, ihr Capitel für sich und ihre Landschafft verpflichten und versprechen, gegen den Krieges-Fürsten dieser Sachen halben, nimmermehr nichts in Unguten fürzunehmen, noch Sie und die Ihrigen von dem Wort GOttes zu dringen.

Dieweil aber der Landgraff grosse Beschwehrung hätte seines aufgewendeten Kostens, theidigten die zween Fürsten fernern Unrath zu verhüten, daß ihme der Bischoff zu Wirtzburg 40000. fl. und Bamberg 20000. fl. auf zwey Ziel geben solten. Das auch geschehen ist.

Abzug der Fürsten von Schmalkalden.

Aber Hertzog Hanns zu Sachsen hat sich an der Sicherung, wie obgemeldt, begnügen lassen, und für seine Kriegs-Kosten nichts begehrt, und also von den andern Fürsten ab und anheim geritten.

Bischoff Conrad bedanckt sich gegen den Theidigungs-Fürsten gehabtes Fleisses, mit Erbietung solches freundlich zu verdienen, und bath sie, ihren Weeg auf Wirtzburg zu nehmen, allda wolte er ihnen gebührlich Ehr und Ergötzlichkeit erweisen; und schieden also alle Fürsten von Schmalkalden und Mainungen ab, und brachten die Bambergische Räthe in ihren Stifft, desgleichen Bischoff Conrad seinen Unterthanen fröhliche neue Zeitung.

Vertrag mit Maintz.

Der Landgraff brach auf mit seinem Kriegs-Volck, zog den nechsten gegen dem Stifft Maintz. Die Theidigungs-Fürsten hatten Herr Georg Truchsessen, Statthalter im Land zu Würtemberg, auch ihre Räthe Dieterich von Stein und Wilhelmen von Habern abgefertigt, mit dem Ertz-Bischoff zu Maintz zum Vertrag zu handeln, und erhuben sich die Chur-Fürsten auf Montag nach Trinitatis zu Schmalkalden, ritten gen Mellerstatt. Allda kam ihnen Bottschafft von den Räthen, daß die Sach ohne ihr Beyseyn nicht möchte vertragen werden.

den. Also änderten die Fürsten ihr Fürnehmen, zogen nicht auf Wirtzburg, sondern den nechsten auf Geilnhausen, allda sich der Landgraff gelagert hatte, dahin dann die Theidigungs-Fürsten, desgleichen der Ertz-Bischoff von Mayntz eigener Persohn Corporis Christi einkommen, und die Sach bey Geilnhausen im Feld auf einem gemeinen Plan, bey einem Holtz und Wasser-Fluß vertragen worden, wie oben mit Wirtzburg und Bamberg gemeldt, und hat Mayntz dem Landgraffen für seine Kriegs-Kosten wie Wirtzburg 40000. fl. geben müssen.

Erdichter und Urheber der falschen Bündnus wird entdecket.

Nun hat sich zu Schmalkalden, eh man abgeritten, zugetragen, daß offenbar worden, wie D. Ott von Pack, der dieser Zeit Hertzog Georgen von Sachsen Diener, aber von ihm geflohen war, solche Bündnis fälschlich gemacht haben solt. Also drungen der König, Marggraf Joachim und Hertzog Georg von Sachsen den Landgraffen dahin, denselben Doctor auf Montag nach Margarethen fürzustellen, das dann beschehen. Also erschienen des Königs und beyder Chur-Fürsten Räthe vorm Landgraffen zu Cassel, der bey sich Hertzog Hannsen von Sachsen und Pfaltzgräffische auch seine Räthe in grosser Zahl hatte, da ward das Bündnis für nichtig und ohn allen Grund, von des Königs und der andern Fürsten Räthen angezogen.

Dargegen der Doctor dasselbe offentlich wahr und aufrichtet bejahet. Die Gesandten begehrten gegen ihn peynliche Frag; darauf gab der Landgraff Antwort und Bescheid, wie er sich der Sachen bedencken, und damit niemand unrecht geschehe, fernern Tag ansetzen wolte. Hat ihn aber, dieweil er ihm Geleit zugesagt hatte, darnach hinweg geschoben; und ist er D. Pack also hinweg und zum König in Engelland kommen, der ihm Jährlich 200. Cronen verschrieben. Als er aber aus Engelland in Franckreich in seines Herrn Dienst ziehen wollen, zu Grevelingen in Braband den 16. Septembris Anno 1536. einkommen, und von Frau Königin Maria Räthen einem erkannt worden, ist er solcher Bündnis halber gefänglich angenommen, peynlich gefragt, hat er seine Mißhandlung, daß er die obbemeldte Bündnis selbst fälschlich erdicht und gemacht, offentlich bekannt, und daß er dem Landgraffen, der ihme 4000. fl. zu geben versprochen, solche Bündnis zugestellt ꝛc. Derhalben er auch auf den 8. Febr. Anno 1537. mit dem Schwerd gerichtet zu Brüssel, und sein Cörper in 4. Theil vertheilet worden.

gefänglich eingezogen.

und gerichtet.

Des Landgraffen eigene Bekanntnus wegen seines ungerechten vorgenommenen Kriegs.

Der Landgraff hat auch hernach zu Regenspurg aufm Reichs-Tag mit Bischoff Conraden gessen, und gegen ihm solcher Bündnis gedacht und gesagt, er hab ihm unrecht gethan, sey verführet worden, woll solches um den Stifft in einem andern wiederum verdienen. Und als er hernach Anno 1554. wieder auf den ausgeschriebenen Reichs-Tag gen Regenspurg reiten wollen, über Nacht zu Wirtzburg auf unser Frauen-Berg gelegen, Fürstlich gehalten worden; und als er vernommen, wie Herr Pancratius von Thüngen der Zeit Marschall Bischoff Conraden von Thüngen Bruders Sohn, hat der Landgraff zu dem Marschall gesagt: ich hab vor Jahren einen Krieg wider euern Vetter fürgenommen, aber ich bin derselben Zeit verführet worden, hab ihm unrecht gethan.

Der auf Seiten Wirtzburg daraus erfolgte Schaden.

Und ist also Bischoff Conrad und sein Stifft unverschuldeter Sachen dieser falschen erdichteten Bündnis, wie ich von Glaubwürdigen gehört, mehr dann um 100000. fl. kommen.

Der Unterthanen geleistete Hülff.

In vergangenem Baürischen Aufruhr haben die von Wirtzburg und alle andere Amt, Städt und Flecken eine harte Verschreibung ihrer Mißhandlung halber Bischoff Conraden übergeben, wie oben gemeldt. Als sie sich aber in dieser Hessischen Aufruhr gegen ihren Herrn ehrlich und wohl gehalten, etliche Burger zu Wirtzburg und auf dem Land Bischoff Conraden in der Eyl, den Hessen mit den 40000. fl. zu stillen, Geld fürgestreckt und geliehen: Derhalben Bischoff Conrad auf ihr Ansuchen und Bitten, denen von Wirtzburg und etlich andern Städten und Flecken, so das begehrt und gebetten haben, die alte Verschreibung wieder zugestellt, dagegen sie sich von neuen verschrieben. (XVI.)

CONRADUS IV. von Bibra,

Der acht und funfftzigste Bischoff, von dem Jahr 1540. bis 1544.

I.

Von dessen Wahl und vier-jährigen Regierung, auch was sich bey derselben zugetragen. Ex Codd. MSS.

Conrad Bischoffen Wahl.

DOnnerstags nach Petri und Pauli, den 1. Julii Frühe um 5. Uhr giengen die Herrn des Dom-Capituls zu Metten; darnach ward von Stund an ein Meß gehalten de S. Spiritu. Nach gehaltener Meß giengen die Herrn zu Capitel, und wehleten aus ihnen Herrn Conraden von Bibra Dom-Herrn, und Probst zum Neuen-Münster zu einem Bischoffen, und ist solche Election geschehen in Form und Massen wie hernach folget.

Dom-Probst und Dechant führten den Neu-erwehlten um 9. Uhr aus dem Capitul heraber, durch die zwey hundert Burger, die auf beyden Seiten, von dem hohen Altar bis für des Capituls-Saal in gleissenden Harnischen und Wehren, einer an dem andern, in ihrer Ordnung stunden, und setzten ihn auf den hohen Altar; man zog das Heule (*) an; der Chor sunge: Te Deum laudamus, und läutete man alle Glocken. Darnach führten sie ihn in seinen Stuhl im Chor. Als er ein kleine Weil darinnen gestanden, führten sie ihn in die Cantzley, darinnen assen der Neu-erwehlte, alle Capituls-Herren und Edel-Leuthe. Nach Essens ritten die Herren vom Capitel mit ihme hinauf auf Unser Frauen-Berg, gaben ihm ein das Schloß und alles darinnen.

Huldigung.

Dienstags den 6. Julii nahm er zum Katzenwicker Erb-Huldigung von seinen Burgern zu Wirtzburg. Montag nach Chiliani den 12. Julii nahm er ein die Stadt Heydingsfeld. Auf Dienstag nach Alexii ist er auf dem Mayn in einem überzogenen verdeckten Schiff hinab gefahren, hat Erb-Huldigung eingenommen von denen zu Carlstadt, Hohenburg, Gemünden, Rottenfels und umliegenden Dörffern, in solche Amt gehöria; und Donnerstag nach Jacobi den 29. Julii wiederkommen. Mittwochen nach Himmelfahrt Mariæ den 16. August. ist er mit 200. gerüster Pferde ausgeritten, das Oberland eingenommen, den Weeg auf Arnstein genommen, und ist auf Sonntag den 16. Septemb. wieder kommen. Dienstag nach Crispini den 26. Octob. ritt er gen Röttingen, dasselbe Amt, und fürter Meckmühl, Jachsberg und Lauden einzunehmen. Mittwochen nach Aller Heiligen wiederkommen.

Päbstliche Bestättigung erlangt.

Mittwochen den 21. Julii im Jahr 1540. seynd Herr Sittig Marschall Dom-Herr und Doct. Georg Gantzhorn ausgeritten gen Rom, das Pallium zu erlangen. Zu Nürnberg ist Herr Caspar Mayn, Dechant zu St. Steyhan zu Bamberg zu ihnen kommen, und seynd also die drey bis gen Augspurg geritten, allda Doctor Gantzhorn kranck worden und liegen blieben; und Donnerstag nach Laurentii wieder gen Wirtzburg kommen. Die andern zwey seynd fort gezogen, und die Bestättigung erlangt, und ist Herr Sittig Marschall Freytags den 5. Novemb. wieder gen Wirtzburg kommen. Herr Caspar Mayn aber zu Eichstatt den nechsten anheims auf Bamberg geritten.

Bischoff

(*) Ist ein in denen oberen Thürnen des Dom-Stiffts hangendes kleine Glöcklein, welches in der drey-tägigen Leich-Besingnus eines verstorbenen Bischoffen zu Wirtzburg den gantzen Tag über geläutet wird. Dieses Glöcklein muß ein neu-erwehlter Bischoff (vielleicht zur Gedächtnus seiner Sterblichkeit) bey seiner Wahl, unter anderen Ceremonien dreymahl selbsten anziehen, auf dessen gehörten Klang so gleich alle Glocken im Stifft und der gantzen Stadt geläutet werden.

Bischoff Conrad aber unterließ unruhiger Zeit halben die Salbung (nemlich seine Bischöffliche Weyhe) und das herrliche Einreiten bis in das vierte Jahr. Bischöffliche Weyhe unterlassen.

Im Jahr 1541. haben die Herrn des Dom-Capituls unter ihnen ein Statutum oder Gesetz gemacht und aufgericht, wie es hinführo mit denen jungen Dom-Herrn, so sie zum Capitel begehren, gehalten soll werden, und weß Alters sie seyn sollen; daß sie nemlich das vier und zwantzigste Jahr ihres Alters sollen überschritten und zuruck gelegt haben; welches Gesatz und Verordnung Bischoff Conrad aus Bischöfflicher Authorität bestättiget. Dom-Capituls Gesatz wegen Alter zum Capitels-Sitz.

Im Jahr 1542. hat Bischoff Conrad das Amt Mainberg zu dem Stifft Wirtzburg gebracht; hingegen dafür das Amt und Stadt Mainungen von demselben hinweg gegeben, welches folgender Massen geschehen. Graf Wilhelm von Henneberg war in grosser Schuld, konte sich derselben nicht erschütten, er verkauffte dann einen Theil seiner Grafschafft; ließ solches an Bischoff Conraden gelangen, und erbot sich Mainberg zu verkauffen; derhalben von beyden Fürsten Unterhandlung geschehen, und der Kauff An. 1542. beschlossen worden; Also daß Bischoff Conrad dem Grafen das Amt und Stadt Mainungen und 170000. fl. um Mainberg geben. Dieweil aber Mainberg samt seinen Zugehör ein Kayserlich Lehen gewesen, hat König Ferdinand dasselbe dem Stifft zugeeignet (XL.). Und ist also die alte Stadt und Amt Mainungen, so 500. Jahr Wirtzburgisch gewesen, vom Stifft kommen. Amt Mainberg kommt zum Stifft Wirtzburg. Mainungen

In eben diesem Jahr ist auch Meckmühlen wieder vom Stifft kommen. Dann wiewohl Bischoff Lorentz von Bibra dem Hertzog Ulrichen von Wirtenberg 20000. fl. geliehen, und als er vertrieben worden, Bischoff Conrad von Thüngen dem Schwäbischen Bund noch 20000. fl. hinaus geben; hat doch Bischoff Conrad von Bibra auf vielfältige Handlung und Ansuchen des von Wirtenberg ihme die Stadt gegen Erlegung obgemeldter zwantzig tausend Gulden übergeben. Die übrige zwantzig tausend Gulden, so, wie vorgemeldt, dem Bund erlegt worden, stehen noch aussen, und seynd verlohren gangen. und Meckmühl von demselben.

Des verschienen Jahrs 1541. um Weyhnachten kam gen Wirtzburg ein grosse Nachteul oder Uhu, die saß bey der Nacht hin und wieder auf den Stifften und hohen Thürnen und in den alten Stadt-Mauern, heulet und schrye nach ihrer Art die gantze Nacht, daß jederman darob erschrocken. Etliche wolten es bedeute ein groß Sterben; die andern einen grossen Krieg; wie dann beydes in diesen Jahr 1542. geschehen. Dann um Ostern fieng es zu Wirtzburg an, in allen Pfarreyen zu sterben, und regiert die Pestilentz, doch etwas gnädig bis hinaus auf den Sommer, da nahm es gewaltig überhand, also daß hinweg zoge, wer möchte. Auf Montag Timothei ritt Bischoff Conrad hinweg gen Aschach; und über vierzehen Tag hernach ward die Cantzley gen Neustadt an der Röhn gelegt. Die Dom-Herrn machten Absentz von Bartholomæi bis auf Catharinæ, (al. Cathedra) und flohen alle hinweg, jung und alt, ausgenommen Herr Lorentz Truchses, Herr Georg von Mosbach, und Herr Andres von Thüngen. Man verbott niemands auf dem Leichhoff bey dem Dom-Stifft zu begraben; sondern alle, die in der Dom-Pfarrey sturben, wurden begraben auf beyde Kirchhöffe zu den Predigern und Augustinern. Als aber solche beyde Kirchhöffe ergraben, ist ein neuer Kirchhoff zum Reuern fürgenommen, und auf S. Dionysii-Tag geweyhet worden. Es ist hernach noch ein Leichhoff vor dem Bleichacher-Thor gemacht, und auf Simonis und Judæ geweyhet worden. Auch ward verbotten, nicht einem jeden zu läuten, sondern in der Wochen einmahl, nemlich auf Mittwochen um 1. Uhr, allen Verstorbenen sämtlich zu läuten. Und hat solcher Sterb und Pestilentz nicht allein zu Wirtzburg, sondern allenthalben umher regiert; derhalben in diesem Jahr vier neue Kirchhöffe im Bistum Wirtzburg, ausserhalb der Stadt und vor den Thoren aufgerichtet worden, nemlich zu Geroltzhoffen, Ochsenfurt, Lauden und Mergentheim. Der zu Geroltzhoffen ist geweyhet worden den 12. Sept. zu Ochsenfurt 22. Octob. zu Lauden 10. Decemb. Grosses Sterben zu Wirtzburg.

Wilhelm von Grumbach zu Rimpar war dieser Zeit des Stiffts Rath und Diener. Und nachdem Herr Pancratz von Thüngen, des verstorbenen Bischoff Wilhelmen von Grumbach Auf-

führen bey Hof.

Conrads Bruders Sohn, so damahls des Stiffts Marschall, mit Tod abgangen, hat jetzt regierender Bischoff Conrad gedachtem von Grumbach das Marschall-Amt aufgetragen; dann er ihme mit sondern Gnaden gewogen, auch seinen Sohn Cuntzen von Grumbach, jetziger Zeit noch im Leben, aus der Tauff gehoben; ward alles von dem Bischoff mit seinem Rath gehandelt, und männiglichen also vorgezogen, daß die Herrn des Dom-Capitels, und die Fürstliche Räthe mehrentheils ihme heimlich abgünstig worden. Als nun Bischoff Conrad kurtze Jahr regierte, wolte Grumbach darnach nichts weniger als hievor, jederman vorgehen, und alles nach seinen Willen anstellen, welches Bischoff Melchior nicht gedächt zu leiten: derowegen Grumbach vom Stifft trachtet, und zu Marggraf Albrecht zu Brandenburg sich in Diensten begabe. Was Leyd und unaussprechlichen Schaden er dem Stifft zugefügt, und sich selbst in höchste Gefahr Leibs und Lebens gebracht, wird hernach weitläufftig darvon gesagt werden.

II.

Bischoffen Conrads Absterben, Kunst-Spruch und Grab-Schrifften.

BIschoff Conrad hatte sein Anwesen selten zu Hof auf unser Frauen-Berg, sondern in der Stadt in seinem Hof Rötelsee. Als er am Stein niederkommen und schwach worden, und sich seine Kranckheit täglich mehret, schickt er nach einem Artzt gen Nürnberg, der auch eylends herab geritten, mit Artzneyen seinen Fleiß zu thun. Als aber diese nichts fruchtbarliches würckte, ließ er sich Mittwochen Sixti den 6. Augusti mit den Christlichen Sacramenten bewahren in obbemeldten Hof Rötelsee; hernach ist er den 8. Augusti auf Cyriaci, zwischen 8. und 9. Uhren, als die Proceßion um die Stadt ward gehalten, verschieden.

Sein Cörper ward denselben Tag geöffnet, die Intestina in ein Fäßlein gethan, auf unser Frauen-Berg geführet: der verstorbene Cörper auf einen Stuhl und Bahr gesetzt, in die Capellen Annunciat. Mariæ getragen. Er hatte die Bischoffliche Ornamenta nicht an, sondern allein ein Alben und Manipel, mit einer Chor-Kappen, von gülden Stuck umgeben: auf dem Haupt ein schwartzes Bireth, in den Händen Stab und Schwerd. Vorn auf der Bahr stund ein klein Stühlein, und darauf die Inful. Uber Nacht blieb er in gemeldter Capellen stehen. Den folgenden Sambstag sang der Abbt von Neustadt, so ungefährlich hie war, das Amt: Si enim credimus. Auf gemeldten Sambstag ward er nach der Vesper aus der Capellen, bey dem Hof Heydeck herum, durch die Plattners-Gassen, die Greden hinauf und in Dom getragen, allda über Nacht gestanden, und Abends ihm Vigilien gelesen worden. Auf folgenden Sonntag Laurentii ist er mit Vigilien und Seel-Messen in dem Dom und Neuen-Münster wieder belesen, und nach Ausgang aller Göttlichen Aemtern, zwischen 10. und 11. Uhren bey unser Frauen-Altar begraben worden.

Man legt ihn in ein Truhen mit schwartzen Leinwand überzogen, und zu ihm eine schlechte Inful, Stab und Schwerd. Das Monument, so ihm aufgerichtet, ist hie zu Wirtzburg gemacht worden, gestehet 300. Gulden. Lorentz Frieß hat ihme das Epitaphium, oder Grabschrifft gemacht, auch dieselbe auf zweyerley Art in Teutsche Versen übersetzet, wie selbe hernach folgen.

Kunst-Spruch
Joan. Episcopii.

CONRAD von Bibra aus Edlen Geschlecht
Zum Bischoff wurd erwehlet recht
Vom Capitel und ihrem Rath;
Den ersten Tag der Brachmon hat.

Tau-

Tausent fünff Hundert viertzig man zehlt,
In diesem Jar ward er erwehlt.
Vier Jar er hatt regiert löblich,
Und viertzig Tag auch gantz Fürstlich.
Entschlaffen ist im HErren wol,
Tausent fünff hundert Jar man soll
Und vier und viertzig mercken eben,
In August Monet endt sein Leben.
Im Thumb sein Grabschrifft heut noch ist,
Mancher, der fürgeht, offt sie list.

Grab-Schrifft.

ALs ich noch lebt, und um mich schwebt
Ehr, Gut, Ruhm, Pracht, Gewalt und Macht,
Bey vielen ich ansehenlich
Geachtet war. Das alles gar
Rafft hin durch Noth der leidige Tod
Mit mir ins Grab. Von aller Haab
Ich nichts darlaß, dann bloß ohn Maaß
Den Nahmen mein, der muß auch seyn
Jedem gerecht, der lobt, der schmächt.
Doch sieh dich für, noch vor der Thür
Steht GOttes Gericht, das fehlet nicht,
Denn wird sein Lohn empfangen schon
Ein jeder bald, Frau, Mann, Jung, Alt,
Nachdem er hie gelebet je.

Anderst.

Kürtzlich hievor huben empor
Viel Leuthe mich, darum daß ich
Nach Wunsche Pracht, Ehr, Gut und Macht,
Rühmlich besaß. Der Tod hat das
Alles davon mit mir gethon
Da in diß Grab, ich jetzt nichts hab
Uff Erden mehr, dann hin und her
Schwenckt noch mein Nahm. Wer mir ist gram,
Args von mir redt: Der mich lieb hätt,
Breiset mich noch. Eines jedoch
Ich dich hie mahn, wollst sehen an
Bedächtlich wohl, daß kürtzlich soll
Richten der recht, Herren und Knecht,
Jn'm jeden wird, das ihm gebührt.

MELCHIOR ZOBEL
von Guttenberg,
Der neun und funfftzigste Bischoff, von dem Jahr 1544. bis 1558.

I.
Von dessen Wahl, Empfang Bischöfflicher Weyhe und Regalien.

Wahl. ALs nun Bischoff Conrad zur Erden bestättiget, ernannten die Capitels-Herren einen Tag, nemlich Dienstag den 19. Augusti Anno 1544. zur Wahl eines neuen Fürsten und Herrn. Welche dazumahl nicht anheim, wurden citirt in valvis, und insonderheit auch beschrieben; und kamen also auf gemeldten Tag zusammen

Herr Moritz von Hutten, Bischoff zu Eystatt, Dom-Probst.
Herr Melchior Zobel Dechant.
Herr Heinrich von Wirtzburg Senior.
Herr Georg von Masbach Land-Richter.
Herr Martin von Ußigheim Scholasticus.
Herr Martin von Wiesenthau.
Herr Sigmund Fuchs Custos.
Herr Daniel Stieber.
Herr Jacob von Bibra.
Herr Endres von Thüngen.
Herr Eberhard Forst.
Herr Philipp Schenck von Limpurg.
Herr Hanns Fuchs.
Herr Caspar von Wirtzburg.
Herr Georg Fuchs.
Herr Friederich von Schwartzenberg.
Herr Reichard von der Kehre.
Herr Christoff von Stein, und
Herr Veit von Wirtzburg.

Dazumahl waren nicht mehr dann neunzehen Capituls-Herren, und wehleten obgemeldte Herren einmüthiglich ihren Dechant Herrn Melchiorn Zobeln zu ihren Bischoff, und wurde alle Sach mit dem Publiciren, auf den Altar setzen, und in die Cantzley führen gehalten, wie obgemeldt mit Bischoff Conraden.

Päbstliche Bestättigung. Herr Veit von Wirtzburg Dom-Herr, und Herr Balthasar Fischer Chor-Herr zum Neuen-Münster wurden nach Rom verordnet, bey dem Pabsten Paulo V. die Bestättigung zu erlangen, dahin sie Donnerstags den 11. Sept. im Jahr 1544. ausgeritten, und Sonntags den 18. Januarii im Jahr 1545. wieder kommen.

Bischöffliche Weyhe. Sonntag nach Timothei erstgedachten Jahrs hat er seine Bischöffliche Weyhe zu Wirtzburg auf dem Chor von seinem Weyh-Bischoff empfangen, worbey ihme beyde Prälaten von Closter Neustadt und Aura assistirten, in Beyseyn deren übrigen Prälaten des Hoch-Stiffts, ausser den zu St. Stephan, der wegen Unpäßlichkeit nicht erschienen.

Regalien. Kayser Carl der Fünffte hat einen Reichs-Tag ausgeschrieben zu Worms zu halten. Solchen Reichs-Tag zu besuchen, ritt Bischoff Melchior aus, Sambstags

stags nach Walpurgis, vor und eh der Kayser dahin kam. Derhalben er in Vigilia Ascensionis Domini aus Worms gen Creutzenach geritten, und allda den andern Tag Ascensionis der Kayserl. Majestät Osculum pacis ad Summum fürgetragen, und denselben Tag zwischen 4. und 5. Uhren Abends seine Regalia von Kayser Carln eigener Persohn empfangen. Der Kayser hat ihm nach der Verleyhung gesagt: Seine Vorfahren haben sich bisher wohl bey Ihme und dem Heiligen Reich gehalten, das soll er auch thun, und bey der alten Religion bleiben, so wolle er ihm ein Gnädiger Kayser, auch ihn und sein Stifft befohlen seyn lassen. Auf Cyriaci ist er wieder vom Reichs-Tag gen Wirtzburg kommen.

II.

Von der Regierung Bischoffen Melchiors, und was zur Zeit derselben vorgegangen.

Unglückliche Zeiten.

WAnn jemahlen unglückliche Zeiten das Bistum Wirtzburg und gantz Francken getroffen, so waren es diejenige, zu welchen Bischoff Melchior an desselben Regierung kommen. Die bishero immerfort anwachsende Zwistigkeiten in Religions-Sachen hatten nunmehr so weit Uberhand genommen, daß dieselbige des Heiligen Reichs Glieder in offentliche Kriegs-Flammen verwicklet, und kein Mittel mehr wolte erklecklich seyn, solche zu dämpffen, und die Einigkeit unter den allzu sehr verbitterten Gemüthern wiederum herzustellen. Zu diesen allgemeinen Ublen kamen die einheimische Unruhen, welche das Bistum und liebe Vatterland besonders anfichteten. Deren Haupt-Urheber und Anstiffter ware Wilhelm von Grumbach, welcher durch seine böse Anschläge das Brandenburgische Kriegs-Feuer angeblasen. Um solches für das erstemahl abzuwenden, sahe man sich gezwungen, dessen Anschürer mit übergrossen Schanckungen zu überhäuffen, um die in ihm brennende Rachgier zu stillen. Es schiene hiemit dieses auf eine Zeitlang beruhiget zu werden; fienge aber bald wiederum an, viel hefftiger zu toben, und die vorhin abgezogene Kriegs-Flammen nunmehr mit völligen Gewalt in unser Francken zu stossen, durch welche dasselbe erbärmlicher Weiß zugerichtet worden.

Dieses ware überhaupt das jämmerliche der Sachen Aussehen durch die gantze Zeit, als Bischoff Melchior dem Hoch-Stifft vorgestanden. Es hat aber dieser als ein großmüthiger, starcker, verständiger, Gotts-eyferiger, sorgfältigster Fürst und Seelen-Hirt an sich nichts erwinden lassen, die Pflichten seines obliegenden Amts bestens zu erfüllen, den Nutzen seines Bistums zu besorgen, die allgemeine Uneinigkeiten helffen beyzulegen, das androhende Kriegs-Feuer von dem Vatterland abzuwenden: und da endlich dieses dasselbige ergriffen, wiederum zu dämpffen sich nach Möglichkeit bemühet; bis er so gar sein Leben selbst darüber eingebüsset.

Kayserliches Land-Gericht in Francken und Schutz über Ebrach bestättiget.

Im Anfang seiner Regierung, im Jahr 1545. ware er bey der sich damahlen ereigneten guten Gelegenheit auf dem Reichs-Tag zu Worms, den er selbst persöhnlich besuchet, dahin befliessen, daß er vom Kayser Carln den Fünfften die Bestättigung über das dem Bistum Wirtzburg, von Kayser Carln den IV. zuerkandte Land-Gericht in Francken, und den Schutz über das Closter Ebrach erhielte (XLI.). Es ware Bischoffen Melchiorn nicht unbewust, was gestalten einige mit schehlen Augen angesehen, daß Bischoff Conrad von Thüngen (wie oben gemeldt worden) durch Kayserliche Begnadung den Schutz über das Closter Ebrach dem Stifft Wirtzburg auf alle künfftige Zeiten erblich erhalten; da solches Closter zuvor die freye Willkuhr hatte, ihme einen Schutz-Herrn nach Gefallen zu erwehlen. Bischoff Melchior aber um sich in dem Erb-Schutz gedachten Closters desto fester zu setzen, hat darumen, wie gesagt, diesen auf ein neues von dem Kayser gantz fürsichtiglich bestättigen lassen.

Wegen allgemeinen des Reichs, sonderlich der Religion halben obschwebenden Angelegenheiten, hat er fast allen Reichs-Tägen, deren Zeit seiner Regie-

rung mehrere gehalten worden, in selbst eigener Persohn beygewohnet. Auch eben dieser Ursachen halben zu Wirtzburg im Jahr 1548. einen Synodum Diœcesanam oder Raths-Versammlung mit seiner gesamten Geistlichkeit gehalten; von welchen allen ich dem Gelehrten Leser in dem I. Tomo Collectionis ein mehrere Nachricht hab ertheilet.

Grumbach richtet wider Wirtzburg Feindseligkeiten an.

Um diese Zeiten ware Wilhelm von Grumbach, von welchem oben unter Bischoff Conraden von Bibra gesagt worden, wider das Stifft Wirtzburg schon ziemlich ergrimmet, und suchete allenthalben Gelegenheit, an demselben sich zu rächen, und wo er nur konte, alles Ubel und Schaden demselben anzuthun. Er hatte sich allbereits aus den Wirtzburgischen Diensten hinweg, und zu Albrechten den jüngern, Marggraffen zu Brandenburg geschlagen. Bey diesen verschwärtzte er durch falsche und Lügenhaffte Verleumdungen Melchiorn den Bischoffen zu Wirtzburg dergestalten, daß der Marggraff als ein junger, leichtglaubiger und hitziger Herr, diesem über die Massen abhold worden, und gegen das Stifft alles Arges vorgenommen (*). Es ereignete sich bald die Gelegenheit, das bey sich Beschlossene ins Werck zu richten.

Der Schmalkaldische Krieg giebt Gelegenheit darzu.

Im Jahr 1546. fienge der Schmalkaldische Religions-Krieg an, welchen Mauritius Chur-Fürst in Sachsen, auf Seiten des Kayserns und der Catholischen in den ersten Jahren glücklich geführet. Mit ihme hielte es obgedachter Brandenburgischer Marggraff Albertus. Nachdem aber Mauritius im Jahr 1551. meineydig worden, die Spitze umgewendet, gegen den Kayser und den Ihme getreuen Städten und Catholischen den Krieg gekehret und fortgesetzet, hat ihm Albertus Marggraff in allem treue Folg und Gesellschafft geleistet. Dieses ware anjetzo die erwünschte Gelegenheit, das schon längst durch Grumbachen angeschürte Rach-Feuer wider Melchiorn und dessen Stifft Wirtzburg ausbrechen zu lassen.

Albrechts Marggraffen übergrosse Forderungen an Wirtzburg.

Im Jahr 1552. nach eingenommener Stadt Augspurg, und vergeblich darauf belagerten Ulm, vertheilten Mauritius und Albertus das gantze Kriegs-Heer. Jener zoge mit dem mehreren Theil gegen das Gebürg, um denen aus Italien ankommenden Kayserlichen den Paß zu verlegen. Albertus hingegen ist mit den Seinigen, nachdem er in dem Teutsch-Herrischen Gebiet mit Feuer und Schwerd, mit Erpressung vielen Gelds und Raubs auf das ärgste gehauset, für Nürnberg geruckt, die Stadt in die siebende Wochen hart belagert; bis er endlich nebst vieler Kriegs-Munition und Geschütz, zweymahl hundert tausend Gold-Gulden von derselben erpresset. Aus dem Lager vor Nürnberg hat Albertus denen nechst gelegenen beyden Bistumen, Bamberg und Wirtzburg ein gleiche Besuchung angekündet. Von Wirtzburg forderte er Erstens sechs hundert tausend Gulden. Zweytens die drey Aemter Mainberg, Volckach und Lauda. Drittens etliche Feld-Stuck, zwey hundert Centner Pulver und andere Kriegs-Munition. Dieses alles und noch mehrers solte dem Marggraffen vor Nürnberg gestattet werden, oder der Stifft und das gesamte Land eines ärgeren gewärtig seyn. Bey einer so unerschwinglichen Forderung und äusserster Noth ware kein anderes Mittel, als bittlich bey dem Maragraffen einkommen und sich gütlich mit ihme vertragen. Hierzu aber schiene niemand tauglicher, als der schon längst wider das Stifft in Harnisch geschloffene Grumbach selbsten, welchen man anjetzo mit grossen Versprechen und Schanckungen wiederum muste zum Freund machen. Dieser liesse sich gantz fertig darzu gebrauchen, als der solche Gelegenheit längstens gesuchet, einen guten Rogen von dem Stifft Wirtzburg darbey zu erwischen. Demnach hat Grumbach auf das von Bischoffen Melchior an ihn gethanes Ersuchen, bey dem Marggraffen Albrecht die Sachen dahin vermittelt, daß man sich mit diesem durch die von Stifft in das Nürnbergische Lager verordnete Gesandten folgender Gestalten vertragen.

Wird mit ihm vertragen.

Erstens

(*) Hierüber ist ausführlicher zu lesen Friderichen Bischoffens zu Wirtzburg gründliche Verantwortung wider die drey Echter, Wilhelmen von Grumbach, von Stein und von Mandesloe, so der geneigte Leser in unseren Codice Diplomatico unten sub N. LXIX. findet, à n. marginali 14. & seqq.

Erstens daß Bischoff Melchior und das Stifft Wirtzburg dem Marggraffen zweymahl hundert und zwantzig tausend Gulden, auf zwey Ziel-Fristen, innerhalb eines nicht gantzen Monaths solte bezahlen.

Zweytens solte er dreymahl hundert und zwantzig tausend Gulden Marggräffischer Schulden auf sich nehmen, und dieselbe bey denen Glaubigern des Marggraffen Albrechts entrichten.

Drittens solte sich Bischoff Melchior und sein Stifft Wirtzburg des ausgebrachten Schutzes über das Closter Ebrach gäntzlich entschlagen, und diesem wiederum seine vorige Freyheit gestatten, einem Schutz-Herrn seines Gefallens ihme zu erwehlen und anzunehmen; seitemahlen vorhin dem Brandenburgischen Haus sothaner Schutz auch seye aufgetragen gewesen.

Neben diesen in dem Haupt-Vertrag enthaltenen Puncten, waren noch sechs Neben-Artickel beygesetzet. Der erste und andere betraffe die Entrichtung des angesetzten Gelds, und der Marggräffischen Schulden. Der dritte war von der begehrten Kriegs-Munition, die alsobald in das Nürnbergische Lager solte gelieffert werden. Der vierte gieng das Amt Mainberg und Wilhelmen von Grumbach an. Der fünffte und sechste waren zum Guten Christoffen von Steinrück, und Conraden von Biber abgefasset. Übrigens seynd die beyde Aemter Lauda und Volckach nachgelassen worden. Das Amt Mainberg hat der Marggraff dem Wilhelmen von Grumbach überlassen, seines Gefallens mit Bischoffen Conrad und seinem Stifft, selbiges wegen sich zu vertragen. Hiermit ist der Vertrag am 21. May des 1552. Jahrs geschlossen, und von beyden Seiten unterschrieben worden (XLII.).

Was nun laut angeregten Vertrags von Kriegs-Munition von Marggraffen gefordert worden, muste in das Lager für Nürnberg gelieffert werden, samt einer Summen von hundert und achtzig tausend Gulden; zu deren Zusammenbringung nicht nur die Burger in Wirtzburg ihre silberne Becher und andere Kostbarkeiten beytragen müssen; sondern man ware genöthiget, auch so gar die Heilige Gefäß und Kelchen aus denen Gottes-Häusern, auch die silberne Bildnus des Heil. Chiliani aus dem Hohen Dom-Stifft darauf zu wenden. Mit diesen ist Albrecht von Nürnberg gegen Francken herab gezogen, und bey Aub so lang still gelegen, bis auch der Grumbach von dem Stifft Wirtzburg befriediget worden.

Vertrag mit Wilhelm von Grumbach.

Wolte man nun den schon im Land stehenden Feind vom Hals haben, und das angedrohete gäntzliche Verderben abwenden, sahe man sich Noth-gedrungen, auch mit Wilhelmen von Grumbach einen neuen, höchst beschwerlichen Vertrag einzugehen, welcher dann am 11. folgenden Monaths Junii also getroffen worden.

Für das Amt Mainberg, welches Marggraff Albrecht dem Grumbachen überlassen, hat Bischoff Melchior das Closter Maidbrun, nebst beyliegenden Dörffern Sultzwiesen, Erbshausen, Hausen, Berchten, Ober-Bleichfeld, Kürnach, die drey Weyher bey Kürnach, nebst allen ihren Zu- und Angehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. dem Grumbachen angewiesen und übergeben. So hat man auch den Hof Hilprechtshausen, Sanct Veit genannt, so dem Closter Sanct Agneten in Wirtzburg zuständig, mit allen dessen Zugehörungen, durch Auswechslung dem Grumbach beyzubringen versprochen. Ferner hat man dem Grumbachen alle seine von dem Stifft Wirtzburg zu Lehen empfangene Gütter frey und ledig gesprochen, und noch darzu einen Schuld-Brieff über 7000. Gulden, so Grumbach dem Stifft schuldig ware, mit Nachlassung aller Schulden zuruck gegeben. Dieses alles ist mit Wissen und Verwilligung des Dom-Capituls geschehen, wie der darüber ausgefertigte Brief (XLIII.) erweiset.

Auf dieses ist Marggraff Albrecht mit seinem Kriegs-Volck aus dem Stifft Wirtzburg, den Mayn hinab in das Mayntzische gezogen. Grumbach aber,

nachdem

nachdem ihme der Besitz deren oberzehlten Güttern durch die von Bischoffen Melchiorn und dem Dom-Capitel Gevollmächtigte (XLV.) am 1. Julii gemeldten Jahrs eingeraumt worden, ist als ein Herr von neuen Güttern wohl bereichet, nacher Culmbach, wo er dieser Zeit Brandenburgischer Statthalter ware, zuruck gekehret.

Die Verträge werden zu vollziehen von Kayser verbotten.

Während dieser Zeit, da Marggraff Albrecht mit denen Fränckischen Ständten so übel verfahren, ist der Kayser mit seinem Kriegs-Volck durch Kärnthen angerucket. Da er von dem abgenöthigten Vertrag Bischoffens Melchiorn berichtet worden, hat er auf dem 21. Junii zu Villach, so ein Bambergische Stadt in gedachten Kärnthen ist, den Kayserlichen Befehl (XLIV.) an denselben ergehen lassen, dem mit Albrecht Marggraffen eingegangenen Vertrag keineswegs einige Folge zu leisten. Eh aber Bischoff Melchior den Kayserlichen Befehl erhalten, ware entweder sowohl dem Marggraffen zum Theil, als auch dem Grumbachen, nach Ausweisung des Vertrags, wie obgemeldt, das Begehrte schon entrichtet worden: oder gewißlich hat Bischoff Melchior, um grösseres Unheyl zu verhüten, weilen der Feind noch im Land gesessen, viel lieber gewolt, aus höchst dringender Noth sich mit diesem abfinden, als gemäß dem Kayserlichen Befehl das Vertragene weigeren und ihme abschlagen, worauf derselbe ohn allen Zweiffel Gewalt wider das Stifft und gantze Land würde gebraucht haben. Damit aber Bischoff Melchior nicht in Ungnade bey dem Kayser möchte gerathen, hat er durch besondere Gesandten sich dessentwegen entschuldigen und anzeigen lassen, daß er die Summa, so er Marggraffen versprochen, in wenig Jahren, wann er Fried hätte, abstatten würde. Er nemlich als ein löblicher und friedsamer Fürst wolte viel lieber eine solche Summa in die Schantz schlagen, als sein Land und Leuth durch Krieg verderben sehen; vielweniger einer Unbeständigkeit, daß er nemlich dasjenige, was er mit Mund und Siegel einmahl versprochen, nicht zu halten beschuldet werden möchte. Solches ware weder dem Kayser, noch der Gerechtigkeit gnug, daß die höchst unbillige, Nothgedrungene Verträge nicht solten gäntzlich cassirt, vernichtet und aufgehoben, und die darzu gezwungene Partheyen von Haltung derenselben los gesprochen werden, wie hernach geschehen.

Marggräffische Verträge werden von Kayser vernichtet.

Am Ende des Monaths Julii in obgedachten 1552. Jahr ist zu Passau der so genannte Religions-Frieden beschlossen worden; welchen ohngeachtet Marggraff Albrecht, als deme derselbe nicht gefallen, fortgefahren, die an dem Rhein-Strom liegende Ertz- und Stiffter Mayntz, Worms, Speyer und Trier auf das ärgste zu quälen und zu verhergen, um seinen Geld-Durst zu ersättigen. In dem darauf folgenden August-Monath hat Kayser Carl der Fünffte zu Augspurg alle die von den Stifftern Bamberg und Wirtzburg, auch von der Stadt Nürnberg und anderen durch Marggraff Albrechten mit Gewalt erpreßte und mit ihme aufgerichtete Verträge gäntzlich vernichtet und für ungültig erkläret, und denen also Gewaltthätiger Weiß Unterzwungenen, unter Straff Kayserlicher Ungnade, und funfftzig Marck löthigs Golds anbefohlen (XLVI.), ihme dem Marggraffen und dessen Anhängern von allen Versprochenen nicht nur nichts zu gestatten, sondern mit vereinigten Kräfften und Waffen sich wider einen solchen offenen Raub-Feind zu schützen.

Worauf Grumbach die Wirtzburgische Gütter zuruck giebt.

Bischoff Melchior hat das Kayserliche Urtheil alsbalden dem Grumbachen kund gethan (XLVII.), und die mittels des Nürnbergischen Vertrags ihme und seinem Stifft abgedrungene Gütter wieder zuruck begehrt. Der Grumbach stellete sich anfänglich, als respectirte er des Kaysers Ausspruch, und erzeigte sich nicht gar ungeneigt, die von dem Stifft Wirtzburg erhaltene Gütter wieder zuruck zu geben (XLVIII.). Hierauf hat Bischoff Melchior dem Grumbachen überlassen, seines Gefallens einen Tag zu bestimmen, auf welchen die Wieder-Einraumung der gedachten Stiffts-Güttern und Unterthanen fürzunehmen wäre (XLIX.). Als Grumbach den Ernst vermerckt, und daß es zu der That

selbst

selbst kommen solte, machte er allerhand Fürwendungen und Entschuldigungen, wiederum etwas herzugeben (L.). Endlich, da nunmehr das Kayserl. Kriegs-Volck zu nahe, Marggraff Albrecht hingegen mit den Seinen zu fern ware, hat er im Monath October die mehr angeregte Gütter, samt denen darüber ausgefertigten und anderen Briefschafften dem Stifft wieder zugestellt, die Unterthanen von dem ihme geleisteten Eyd los gesprochen, und an Wirtzburg zuruck gewiesen (LI.). Bischoff Melchior hingegen hat dem Grumbachen alle seine von dem Stifft habende Lehen erneuert, und mit solchen ihn auf ein neues belehnet; auch noch darzu sieben tausend Gulden, welche er dem Stifft schuldig geblieben, freygebig nachgelassen und geschenckt.

Also wäre es denen Fränckischen Stifftern und Städten zum Besten gedihen, wann es bey sothaner Kayserlichen Nichtig-Erklärung deren Brandenburgischen Verträgen wäre geblieben. Es hat aber der Kayser seinen Ausspruch unzeitig geändert, und hierdurch zu neuen Kriegen Anlaß gegeben. Nachdem Marggraff Albrecht von dem Raub und erpreßten Geld an den Rhein-Städten sich gnugsam angefüllet, ist er auf erhaltene Nachricht der von Kayser vorgenommenen Belagerung der Stadt Metz, welche die Frantzosen in diesen Troublen dem Reich entrissen, von Trier mit seinen Völckern aufgebrochen, um denen mit ihm alliirten Frantzosen zu Hülff zu kommen. Es haben sich aber die Sachen vor Metz also geändert, daß der, welcher als ein Feind wider den Kayser ankommen, von eben diesem zum Freund und Gnaden aufgenommen worden: und zwar mit solchen Bedingnussen, daß er ihme die denen Bistumen Bamberg und Wirtzburg und der Stadt Nürnberg abgedrungene Verträge, welche er, der Kayser, kurtz zuvor in Augspurg als ungültig und nichtig erkläret hatte, jetzund auf ein neues dem Marggraffen gut hiesse und bekräfftigte. Diese von dem Kayser sehr übel geschehene Revalidation deren offt gemeldten Brandenburgischen Verträgen, hat die Sachen weit ärger gemacht, als sie zuvor gewesen, und einen sehr verderblichen Krieg in Franckenland gezogen.

Marggräffische Verträge werden von Kayser bekräfftiget.

Es hat nemlich Marggraff Albrecht, nachdem er von dem Kayser die Gutheissung und Bestättigung seiner Verträgen heraus gebracht, alsobald aus dem Lager vor Metz seinem Statthalter zu Culmbach dem Grumbachen solches berichtet, mit gegebenen Befehl, alles, was die Stiffter nach Ausweis deren Verträgen bishero zu geben verweigeret, oder er denenselben nach der Kayserlichen Cassation wiederum zuruck gegeben, mit Gewalt wieder abzunehmen. Dem Grumbachen hätte kein erwünschlichere Befehl von seinem Marggraffen zukommen können, als eben dieser; welchem er so gleich eyferigst nachgesetzet, damit er seiner sechtzig tausend Gulden, die ihm Marggraff versprochen, und was er neulich dem Bischoffen zu Wirtzburg wieder zuruck geben müssen, abermahl habhafft würde. Er spahret kein Zeit, noch Mühe, neue Mannschafft und Hülffs-Völcker für seinen Marggraffen anzuwerben und beyzubringen. Er schicket ein Schreiben über das andere (LII. LIII.) an die Brandenburgische Räthe auf dem Gebürg, mit eyferigsten Ermahnen, daß sie ungesaumt um die Oldenburgische und Mannsfeldische Hülffs-Völcker sich solten bewerben, dieselbe schleunigst beruffen, und mit deren Hülff die offt gedachte beyde Stiffter Bamberg und Wirtzburg samt der Stadt Nürnberg zu Haltung deren aufgerichteten Verträgen zu bezwingen.

Grumbach fanget hierauf neue Feindseligkeiten an.

Dieses ware denen Stifftern ein unverhoffte und fast unglaubliche Aenderung; die sich so gleich über des Grumbachs und deren Marggräffischen neue Feindselig- und Gewaltthätigkeiten, sowohl bey dem Kayser, als Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer auf das hefftigste beklagten. Dieses lasset ohne Verzug auf den 19. Decembris mehr gemeldten 52. Jahrs, an die Brandenburgischen den ernstlichen Befehl (LIV.) ergehen, von allen Feindseligkeiten abzustehen. Hingegen steiffen sich diese auf des Kaysers persöhnlichen Ausspruch und gethane Revalidation, und fahren fort, was dieser gut gesprochen, mit Gewalt zu bewerckstelligen.

Kayserliches Cammer-Verbott an die Marggräffische.

Grumbach machet sich selbsten auf, neues Kriegs-Volck anzuwerben, welches er in denen Nieder-Sächsischen Landen zusammen gebracht; und sonsten allerhand Werbungen dieser Orthen, bey verschiedenen Fürsten gethan, um diese auf Seiten seines Marggraffen, wider die Bischöffe zu bringen: über welches alles er am Palmtag im Jahr 1553. ein langes Schreiben (LV.) an Marggraffen abgefertiget.

Marggraff Albrecht mit seiner darwider geführten Klag abgewiesen.

Da indessen der Marggraff in seinen durch das Trierische Ertz-Stifft, nach aufgehobener Belagerung der Stadt Metz, genommenen Winter-Quartier, durch Grumbachen berichtet worden, daß die Bischöffe von dem Kayserl. Cammer-Gericht einen neuen Befehl wider ihn, Marggraffen ausgebracht, Krafft dessen ihnen, seinen Statthalter und Räthen auf dem Gebürg, auch allen Obersten und Kriegs-Verwandten aufs schärpffst seye gebotten worden, von allen Thätlichkeiten wider gedachte Bischöffe abzustehen, und dieselbe ungekränckt zu lassen, hat er sich bey dem Kayser und Kayserl. Cammer-Gericht über sothanes wider sich und die Seinige ergangenes Mandat beklaget, und begehret auf den Kayserl. persöhnlichen Ausspruch und Bestättigung seiner Verträgen vest zu halten. Das Cammer-Gericht giebt ihm zur Antwort: Es hätten die von ihm Gewaltthätiger Weiß bedrangte Bischöffe zu ihn ihre Zuflucht genommen, und Rechts begehrt, welches es ihnen nicht könte abschlagen. Der Kayser aber schreibet aus denen Niederlanden Alberto zur Antwort: Er hätte zwar ihme seine Verträge bekräfftiget; nachdem aber die Bischöffe an ihm, an die Chur-Fürsten und das Kayserliche Cammer-Gericht sich bezieheten und berufften, müste er dem Rechten seinen Lauff lassen, welches in gleichen Gewicht einem sowohl, als dem anderen mitzutheilen seye. Doch wolte er versuchen, die Bischöffe dahin zu bringen, daß sich dieselbige in gütlichen Vergleich mit ihme, dem Marggraffen einliessen.

Verwirfft gütlichen Vertrag.

Hierauf wurde aus Kayserl. Befehl im Monath Mertzen zu Heydelberg ein Zusammenkunfft verschiedener Reichs-Fürsten gehalten, um einen Vergleich zwischen denen Bischoffen und Marggraffen zu treffen. Dieser aber brachte solche Forderungen für, welche von jedermann als höchst unbilligste angesehen und gehalten worden. Und obwohlen die Bischöffe eine grosse Summen Gelds dem Marggraffen anerbotten, und sonst alle Weiß und Weeg vorgeschlagen, sich in Frieden mit demselben zu vergleichen, ware doch alles umsonst, und verbliebe er Halsstärrig auf Haltung seiner Verträgen; also daß ohnverrichter Sachen, man von Heydelberg wieder auseinander gangen.

Uberfallet die Stifft mit Krieg.

Grumbach hatte indessen viele Mannschafft von Reutterey und Fuß-Knechten, zu Diensten seines Marggraffen zusammen gebracht, denen dieser so gleich von Heydelberg aus zugezogen, mit solchen beyde Bistumen Bamberg und Wirtzburg und das Nürnbergische Gebiet überfallen, auch allenthalben dieses und das folgende Jahr hindurch mit Feuer und Schwerd, Rauben, Plündern und Brandschatzen auf das ärgste gehauset. Auf ein so feindliches Verfahren hat gleich anfangs, am 2. May im Jahr 1553. das Kayserliche Cammer-Gericht ein Mandat (LVI.) an einige benachbarte Chur-Fürsten, Fürsten und Ständte ergehen lassen, denen Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, wider die Gewaltthätigkeiten des Marggraffen zu Hülff zu ziehen: und ware hiermit jener erbärmliche Krieg völlig in Landen, so insgemein der Brandenburgische genennt wird, und eine besondere Beschreibung erfordert.

Wird in die Acht erklärt,

Da indessen Marggraff Albrecht immer ärger zu hausen fortfahrete, ist er am 1. Tag Decembris, gemeldten Jahrs 1553. erstens von dem Kayserlichen Cammer-Gericht (LIX.), alsdann im folgenden Jahr 1554. am 4. April von dem Kayser, als ein des gemeinen Land-Friedens Stöhrer in die Acht erkläret, sein Leib und Leben samt allen Güttern Vogel-frey ausgeruffen, allen Fürsten und Ständten des Reichs ernstlich auferlegt worden, das ergangene Kayserliche Achts-Urtheil an demselben zu vollziehen.

Endlich

Endlich wurde er nach vielfältig in Francken und in Sächsischen Landen verübten Grausamkeiten, in Monath Junio des 1554. Jahrs, von denen Bunds-Genossenen bey Closter Schwartzach, nachdem er aus Schweinfurt gezogen, eingehohlet, überfallen und überwältiget, daß er mit wenigen den Reißaus genommen, bey Kitzingen über den Mayn gesetzt, und in Franckreich geflohen, allwo er einige Jahre sich aufgehalten; Endlich zu Pfortzheim einer Marggräffisch-Baaden-Durlachischen Stadt, im Jahr 1557. den 8. Jenner sein Leben armselig geendet. und endlich aus den Reich vertrieben.

Man glaubte anjetzo, es würde die lang erwünschte Ruhe im Reich, und sonderlich in Francken wieder hergestellet seyn, nachdem derjenige hinaus vertrieben, welcher alles beunruhiget. Es wolte aber dieser auch ausser dem Reich, diesem die Ruhe nicht gestatten, so lang er seinen unruhigen Kopff noch aufrecht truge. Obschon auch nun zum drittenmahl das Kayserliche Bann-Urtheil über ihn ergienge, wurde er allzeit nur verbitterter. Was er nunmehr entkräfftet, durch sich selbst nicht vermochte auszurichten, hielte er seinen Grumbachen darzu an. Dieser, ob man schon gesucht, sowohl nach den Weeg des Rechtens, als auf andere Weiß mit demselben sich zu vergleichen, fuhre er doch fort, desto verbitterter die Fränckische Ständte anzufeinden; und wo er nur immer konte, Gewalt und Feindseligkeiten gegen dieselbe auszuüben. Grumbach mit einigen anderen setzet die Feindseligkeiten wider Wirtzburg fort.

Zum Grumbachen geselleten sich noch zwey andere wider das Stifft Wirtzburg gehäßige, und vorhin bey Marggraffen Albrecht in Kriegs-Diensten gestandene Obersten, Wilhelm von Stein, und Ernestus von Mandesloe, die mit vereinigten Kräfften und Wuth sich wider gemeldtes Hoch-Stifft und dessen Bischoffen aufleineten, und alles Ubel verübten. Wilhelm von Stein ware, gleichwie Grumbach, des Stiffts Lehen-Mann. Bischoff Melchior hat im Jahr 1555. bey einem Lehen-Gericht in Francken alle von dem Stein gegen ihm und seinen Stifft begangene Feindseligkeiten kläglich fürbringen, und denselben derentwegen seiner Lehen verlustigt erklären lassen (LXIV.). Da nun die drey obgedachte zusammen geschwohrne Feind des Stiffts allzeit ärger und erhitzter worden, gienge endlich der letzte Schlag eines bishero so lang und grausam tobenden Ungewitters über Bischoffen Melchiorn, welchen Grumbach durch eine darzu bestellte Mörder-Rott, in der Stadt Wirtzburg jämmerlich ermorden lassen, wie jetzt in folgenden mit mehrern soll erzehlet werden.

III.

Von Bischoffen Melchiors, samt zweyen von Adel jämmerlichen Mord. Ex variis Codd. MSS.

Im Jahr 1558. den 15. April ist der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Melchior Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken seeliger Christlicher Gedächtnus in seiner Fürstl. Gn. Hof-Läger und der Vor-Stadt Wirtzburg von etlichen Raißigen, so sich in einem Wirthshaus heimlich gehalten und versteckt gehabt, unversehener Dingen, unerhörter, erschrecklicher und verrätherischer Weis, samt zweyen Ehrlichen von Adel, Wolff Carln von Weuckheim, und Jacoben Fuchsen von Wunfurt jämmerlich erschossen und umbracht worden. Darneben auch ein junger Freyherr von Grafeneck, Christoffel Voit von Rieneck, und David von Roth, so zween junge von Adel gewesen, geschossen worden, die gleichwohl durch Göttliche Hülff und heylsamer Artzney beym Leben erhalten worden. Solches ist aus Anstifftung Wilhelms von Grumbach geschehen; dann er den Mördern zwey tausend Thaler zu geben versprochen, wann sie den frommen Fürsten um das Leben bringen würden; wie dann die Thäter sich nach solcher Mordthat mehr, dann an einem Orth berühmt haben, sie hätten die zwey tausend Thaler an dem Pfaffen wohl verdient.

Mehrers von erst gemeldten Mord.

Melchior Zobel hat Possess genommen den 10. Januarii Anno 1521. auf Herrn Bernhard von Guttenberg Præbend per obitum 13. Novemb. 1520. Wurd Dechant am 6. Mertz im Jahr 1540. Zum Bischoffen erwehlet auf den 19. August im Jahr 1544. Ist den 15. April im Jahr 1558. durch Wilhelm von Grumbachs Anstifftung jämmerlich erschossen worden jenseits Mayns, bey dem Schmeltz-Hoff am Berg-Gäßlein, daselbst ein Monumentum oder steinerne Säulen mit einer Schrifft aus Verordnung Bischoffen Friderichs, nechsten Nachfolgers aufgericht ist worden. Von dannen auf empfangenen Schuß seynd Ihre Fürstl. Gnaden in der Hitze und Schrecken den Berg hinan gerennet, bis nicht weit von äussersten Schloß-Thor an dem Wall, da seynd Sie durch einige Darzukommende von dem Pferd abgenommen, auf die Erden gelegt worden, und daselbsten verschieden: Wie dann desselben Orths wieder ein steinerner Bild-Stock aufgerichtet worden, mit einer sonderlichen Inscription. Es seynd auch zween von Adel, als einer von Wenckheim, und einer von Fuchs als Cämmerer und Leib-Diener mit ihm erschossen worden, welche im Creutzgang des Dom-Stiffts, da man in das Capitel-Haus gehet, begraben liegen. Die Thäter haben ihre eigene Wächter am Zeller- oder Himmelspforter-Thor gehabt, welche die andere Thor-Hüter, als unwissend solcher Buben-Stuck, mit Gewalt aufgehalten, daß sie weder Thor noch Schrancken zuschlagen können, und ihren Weeg durch das kalte Loch, den Wald, wie man es nennet, genommen.

Vorbotten des geschehenen Tods.

Man sagt, daß Bischoff Melchior denselben Tag, als er umkommen, auf die Cantzley gangen sey; und als er unter dem Schwibbogen, bey den kleinen Thürlein, wo die Bischöff hinauf pflegen zu gehen, hinauf gehen wöllen, hab er auf der Staffel auf einen Todten-Kopff getretten, von welchen Todten-Kopff man nicht weiß, wie er dahin, und wie er wiederum hinweg kommen sey. Ist ein Anzeigung gewesen, daß der fromm Fürst denselben Tag hat sollen erschossen werden.

In

In Ludwigs Edition pag. 932. wird erst gemeldtes also erzehlet. Es hat sich auch an dem Heiligen Christ-Tag jüngst verschienenen zugetragen, als Ihre Fürstl. Gnaden von Schloß herab in die Cantzley geritten, vorhabens, das Amt der Meß im Dom-Stifft, wie beschehen, zu singen, ist ein Todten- oder Kernthers-Kopff unter der Cantzley Schwibbogen, auf dem Stein, darauf J. Fürstl. Gnaden abzusteigen pflegt, gestanden. Als J. Fürstl. Gnaden denselbig ansichtig worden, haben sie gesagt; Sie wüsten wohl, daß sie sterblich wären, auch wenn sie GOtt der Allmächtig erfordert, gantz willig dazu. Und so balden J. Fürstl. Gnaden in die Cantzley kommen, haben sie dem Cantzley-Knecht Befehl gethan, solchen Todten-Kopff auf den Kirchhoff zu den andern Christen abverstorbenen Gebeinen zu legen. Als aber der Cantzley-Knecht darauf so balden den Befehl zu verrichten unter den Schwibbogen gangen, ist solcher Todten-Kopff nimmer funden worden.

Ein andere Voranthung des Tods, die Bischoff Melchior von sich mercken lassen.

Dieweil denn der Bischoff auf diesen Tag, also mit schwehren Gedancken und Traurigkeit des Gemüths beladen, wie er dann unter anderen Reden, seiner alten getreuen Räthen einen, Martin von Rotenhan mit diesen Worten angeredet: Martin, wenn wollen wir sterben? Dahero ihn seine Räthe und Hof-Junckern in der Stadt, bey dem Morgen-Mahl, damit er etwas lustiger würde, behalten wollen. Aber die erbärmliche Verhängniß must über ihn gehen, dafür halff nichts.

Als Bischoff Melchior erschossen worden, so haben etliche Manns- und Weibs-Persohnen, so von Feld anheim gangen, und eben unter das Getresch, Gemeng und Schiessen kommen, angezeigt; als die Mordthäter zum Wirthshaus heraus geritten, hätte einer unter den Hauffen, so einen langen rothen Barth gehabt, gesagt: schießt zu, last keinen leben. Darauf wäre alsobald in einem Augenblick das Schiessen angangen, also daß nichts, dann Schiessen, Würgens und Mordens gedacht, befohlen und verbracht worden.

Hanns Zobel wird von den Mördern unterWeegs angefallen ꝛc.

Nachdem aber die Fürsten-Mörder sich in die Flucht begeben, haben sie Juncker Hannsen Zobel, des entleibten Fürsten Vettern, einen bekannten, frommen, Ehrlichen von Adel, als der von Messelhausen aus nach Wirtzburg reiten wöllen, und einen kleinen Weeg hinaus kommen, im Feld angetroffen; ist der verzweiffelte Kretzer, des Grumbachs gewesener Diener, mit denen Persohnen und Pferdten, so den frommen Fürsten entleibt haben, in einem Holtz gehalten, und mit acht Pferdten gegen Hannsen Zobel von Giebelstatt, der nicht mehr, dann zwey Diener bey sich gehabt, darauf gejagt; welcher aber, als er mit niemand in Unguten zu thun gehabt, weder geflohen, noch einige Büchsen genommen; nichts destoweniger der verzweiffelte Kretzer und seine Gesellen, rennt sagt, und unverwarnt, mit entblösten Büchsen und aufgezogenen Hanen ihn um Gefängnus angesprochen. Und ob sie wohl gesehen, daß er sich der Gegenwehr, wie sie dann ihme viel zu starck, und übermannt gewesen, gegen ihnen gar nicht gebraucht, so hat doch der geächtigt verzweiffelt Kretzer, der seines Tods mehr, dann der Gefängnus begehrt, ihn den nechsten auf den Leib geschossen, und einen seiner Gesellen angesprochen: Schieß, ich hab gefehlet. Als aber Hanns Zobel ihme geantwortet: Siehe da, ob du gefehlet habest, und ihme alsbald den Schuß gewiesen, hat er geantwortet: Er hat zuvor seinen Theil, und also weiter nicht schiessen wollen. Darüber er Hanns Zobeln und seine Gesellen von den Pferd gedrungen, und ihn also verwund, bey welchen sie nichts anders, dann Sterbens vermuthet, aller Dings beraubt, Ketten, Ring, Geld, Schwerd, Büchsen, auch den Hut gar von dem Kopff, darzu ihme und den Knechten seine Pferd genommen. Und über das alles hat der verzweiffelte Kretzer allererst die Faust von ihme genommen, und dergestalten verstrickt: Wann

er ihme unter seinem, Hanns Zobels Pettschafft-Ring schreibe, daß er sich an Orth und Ende, so er ihme benenne, stellen wolte; und also von ihme, dem verwundten und beraubten, ja gar seines Haupts entblösten Hannsen Zobel abgeschieden.

IV.

Kunst-Sprüch, Grab- und Denck-Schrifften.

Kunst-Spruch.

EIn herrlicher und teuerer Mann
Melchior Zobel zum Bistum kam.
Das Stifft bekriegt Marggräffisch Macht,
Durch Ihn wieder zu Ruh gebracht.
Erschossen wird mit List, ach! GOtt,
Dardurch erlitten den bittern Todt.

Kunst-Spruch
Joh. Episcopii.

Bischoffen Melchiors

NAch Conrads Tod von Bibra, kam
Ein herrlicher und teuerer Mann,
Melchior Zobel ward er genandt,
Gar manchem Ehrmann wol bekandt.

Geburt-Stadt,

Von Guttenberg sein Ankunfft war,
Nit weit liegt es von Wirtzburg gar,
Hinter dem Schloß in Wald hinein.
Dieß Schlößlein er gebaut hat fein.
War ihm gar lieb, dieweil er eb'n
Empfang'n het da sein edles Leb'n.

und Geschlecht.

Diser Zobel von altem G'schlecht,
Der Zobel hat sein Ankunfft recht.
In Francken-Land geboren wird,
Zu Guttenberg, wie ihr habt g'hört.
Diser Zobel als er nun war
Dechant im Thumb-Stifft Wirtzburg zwar,

Wird zum Bischoff erwehlet.

Ist er nach Conrads Tod erwelt
Bischoff, und an jens Statt gestellt,
Einhellig von eim gantzen Rath
Der Thumb-Herren er die Wahl hat.
Als der August het neuntzehn Tag,
Nach der Geburt Christi ich sag,
Taussent fünff Hundert viertzig Jar,
Und vier darzu, diß ist auch war.
Gantz löblich, weißlich er regiert,
Das Stifft und gantz Land wol geziert.

Sein Unterthanen ehrten ihn,
Trugen zu ihm ihr G'müt und Sinn.
Diser Bischoff ein weidlich Held,
Als Keiser Carl het angestellt
Der Fünfft, ein Reichstag zu Augspurg,
Verfügt er sich dahin ohn Sorg.
Anno geschehen, nach der Geburt
Des HErren Christ gezelet wurd
Taussent fünff Hundert viertzig ebn,
Und sieben Jar merck auch danebn.
Zur selben Zeit stund noch im Fried
Sein Land und Leut ohn allen Strit.
Hernach aber sich Unglück fand,
In groß Unrath kam Leut und Land.
Der Marggrevische Krieg fieng an,
Dem Bischoff thet er hoch gethan
Darvon zu schreiben wär ein Buch,
So man diß gantz genau wolt such.
Aber es ist nicht mein Intent,
Daß ich schreib ein groß Monument.
Sondern ein Handbüchlein merck eb'n,
Darin nur stehn der Bischoff Leb'n,
Und End. In Franck'n die andern Sach'n
Will ich groß G'schichtschreiber lass'n mach'n;
Die werdens thun zu ihrer Zeit.
Zu seiner Grabschrifft ich jetzt schreit,
In welcher wirstu finden zwar,
Wie jämmerlich und Mörd'risch gar
Diser frumm Fürst ist kommen umb;
Ohn Schew geschrieben steht im Thumb.
Ein schön und herrlich Monument
Gar mancher Mann diß schaut und kennt
In einem glatten Marmelstein,
Gehawen ists gantz schön und rein.
Zu ewiger Gedächtnus diß
Im Thumb-Stifft steht, solchs jeder wiß,
Des Hochlöblichen Fürst'n und Herrn,
Melcher Zobels von Adels Ehrn;
Zu Wirtzburg Bischoffen bekandt,
Und Hertzog in dem Francken-Land.

Gebet auf den Reichs-Tag nach Augspurg.

Grab-Schrifft.

DEO IMMORTALI SACRUM.

DEm Ewigen GOtt zu Lob kom
Alles, und seinem lieben Sohn,
Dem Heilgen Geist der dritt'n Person.
Hernach zum Gedächtnus ist gemacht
Diß Monument, und hieher bracht.
Welch's uns soll lehr'n und zeigen than
Melchiorn den fürtrefflichen Mann;
Von altem G'schlecht der Zobel her,
Davon er het Tugend und Ehr.
Gefordert ist zum Bischoff word'n,
Und ist der sechtzigst in den Ord'n.
Wiewol mein Zahl oben gesetzt,
Disen den zwey und sechtzigstn schetzt.
Diser Bischoff sein Jugent hat
In grossen Hendeln, in grosser That
Zubracht; hernach er wurd gewelt
Fast in den oberst'n Grad gestellt,
Und Dechant: Doch nach disem Grad,
Gantz einhellig die Wahl er hat
Vom Hochlöblichem Capitel,
Must Bischoff werdn; solchs gab die Wal,
Zu Wirtzburg, gleich Hertzog darnebn
In Francken, dises merckt auch ebn.
Mit grossem Lob, mit grosser Trew,
Mit Lust und Freud und aller Scheu;
In GOttes Forcht und G'rechtigkeit,
In aller Meßigkeit allzeit,
Er hat das Regiment geführt
Acht Jahr, und diß wol gubernirt.
Gleich diser Held im Marggrevisch'n Krieg
Begert kein Beut, Aufruhr noch Sieg.
Versucht sein Heil, all G'legenheit,
Wie er möcht seyn ohn Krieg und Streit.
Wolt ehe sein grossen Schaden than,
Dann sein armes Volck also lan,
Und kommen in der Feind Gewalt,
Vergebens doch in der Gestalt.
Drum streckt er dran groß Mühe und Kost,
Geferlichkeit er für sich wust.

Schaden und Blünderung darneb'n,
Groß Brand und Feindschafft, merckt mich eb'n,
Stund er aus bis ins dritte Jahr,
Gantz künlich, wie ein Held fürwahr.
Letzt als hetten die Feind verlorn,
Dreymahl die Schlacht, und g'flogen worn,
Hat er das edle Vatterland
Behalten durch sein streitbar Hand,
Und seinen Unterthanen bracht
Gut Fried und Ruh durch GOttes Macht.
Alda beweist sein herrlich That
Dem Regiment in grosser Noth.
Doch wie all Hoffnung trüglich ist,
Für Unglück hilfft kein Rath noch List.
Nach vier Jahren als aller Frid
Bestett war und aufhört der Strit;
Anno Taussent Fünffhundert Jar
Und acht und fünfftzig die Zahl war,
Der April zehlet fünffzehn Tag,
Erschossen wurd er, wie ich sag,
Gantz jämmerlich in seiner Statt
Gleich jenseits Mayns, ein Creutz noch hat.
Als ihr Fünffzehn auf ihne wart'n,
Mit Sinn und Muth, daß ihn ermord'n.
Gleich als er wolt den Berg hinan
Bald von ei'm Schuß fiel der frum Mann;
Welcher zerschmettert ihm sein Hertz,
Dem frummen Fürsten wars kein Schertz.
Zugleich mit ihm erschossen war'n
Zwen Hof-Junckern von Adels Ehr'n.
Wolff Carl von Weinckheim der ein war,
Und Jacob Fuchs der ander zwar.
Diser frum Fürst fürs Vatterland,
Welchs er mit Hülff Göttlichs Beystand
Erhalten hat, Christlich da end
Sein Leben durch der Mörder Händ.
Auch Groß und Klein in seiner Stat
Sich hertzlich sehr bekümmert hat.
Geschehen, als er hat regiert
Dreyzehen Jahr, acht Monat wird
Darzu gezehlt, und auch fünff Tag;
Wahr ists, ich sags mit grosser Klag.

Hernach wurd Bischoff Friderich
Von Wirsberg gantz einhelliglich,

Welcher zuvor lang Dechant ist
Gewesen, wie ihr fast noch wist,
Vom gantzen Capitel erwelt,
Zum Bischoff damals eingestelt.
Hertzog in Francken auch darneb'n.
Diser Fridrich hat angeb'n,
Und auf sein grossen Kost'n dermass'n
Diß Monument herstellen lass'n,
Damit sein G'müt zu zeigen an
Gegen den todten Held und Mann.

ARA VIRTUTIS.

Melchior Zobel aus Edlem G'schlecht
Von Guttenberg, als wider Recht
Der Stifft bekriegt vons Feindes Macht,
Durch ihn wider zur Ruh gebracht.
Erschossen wurd mit List, ach GOtt,
Weinckhaim und Fuchs blieben auch todt.
Fridrich hernach zu Bischoff gewelt,
Hat diß Gedächtnus her gestellt.
Anno M D LXI.

Ein anderes.

Ex Cod. MS.

Es ist der Zobell Melchior
Dem Stifft Wirtzburg gestanden vor
Mit Treuen löblich.
Von Marggraffen Albrechten ward
Feindlich mit Krieg bedranget hart
Ohn Noth unschuldig.
Doch letzlich wand sich um das Blatt,
Seinen Feind er gedämpffet hatt
Mit GOttes Hülff ritterlich.
Als er vermeint zu seyn in Ruh,
Ein ander Unglück trug sich zu
Schnell unversehentlich;
Da ihn ein mörderisch, rauberisch Schaar,
So von dem Krieg noch übrig war,
Ermordet jämmerlich.
Also ward er des Todts Genoß.
Zu Zeugnus seiner Tugend groß
Man ihn bestatt herrliglich.

Denck-Schrifft,

So auf beyden an denen Orthen des geschehenen Mords aufgerichteten Säulen eingehauen zu lesen, derselben ersten Buchstaben den Nahmen des Bischoffs darstellen.

Melchior der Edel Fürst und Herr
Erschoßen ward mit List und G'fer
Leid in der Vorstatt solches darnieden,
Christlich ist er allhier verschieden.
Hernach sein Cämmerer mit Klag
Jacob Fuchs blieb auf diesen Tag.
Ohn Schuld des andern Tags darneben
Raumbt Wolff Carl von Wenckheim das Leben.

Zween Edle und ein Frey-Herr ward
Ohn Ursach auch geschoßen hart
Blieben mit Schmertzen doch noch im Leben.
Ewig den Seelen GOtt woll geben
Leben, Freud, Ruhe und Seeligkeit,
Letzlich auch uns in Ewigkeit.

Hic pius occubuit charo pro te grege Pastor,
Pro Pastore pias Grex pie funde preces.

Erzehlung

Des wider das Hoch-Stifft Wirtzburg und dessen Bunds-Verwandte geführten Brandenburgischen Kriegs, in denen 1553. und 1554. Jahren.

DEr Anfang dieses Kriegs, und was Gestalten derselbe sonderlich durch Wilhelmen von Grumbach wider das Hoch-Stifft Wirtzburg angeschüret worden; wie man zum erstenmahl um denselben abzuwenden, mit Albrecht Marggraffen zu Brandenburg sich vertragen müssen; auch zum zweytenmahl durch gütliche Mittel ein gleiches zu thun sich erbotten und bemühsiget habe, solches alles ist in vorgehenden, §. II. unter Regierung Bischoffen Melchiors erzehlet worden. Als aber bey diesen Geld-dürstigen Fürsten kein friedlicher Vergleich mehr eingehen wollen, und er mit Abschlagung eines solchen, von Heydelberg, allwo derselbe im Jahr 1553. in Monath Mertzen, aus Kayserlicher Verordnung vorgenommen worden, hinweg gezogen, hat er jetzt den Krieg wider Wirtzburg, Bamberg, Nürnberg und andere folgender Gestalten fortgesetzt.

Gütlicher Vergleich abgeschlagen.

Wilhelm von Grumbach, deme nicht weniger, als Marggraffen, nach Geld und Gütter durstete, hatte indessen ein starckes Kriegs-Volck, auch von denen Grafen Mansfeld und Oldenburg Hülffs-Völcker zusammen gebracht, und bis an die Grentze gedachter Hoch-Stiffter angeführet. Diesen ist Marggraff Albrecht, nach abgeschlagenen Vergleich zu Heydelberg, von dannen gestracks zugezogen, diejenige, so er aus dem vorn-jährigen Feld-Zug mit sich zuruck gebracht,

Der Krieg fürgenommen.

bracht, mit diesen vereinigt, daß er also eine zahlreiche Mannschafft beysammen bekommen. Die Fränckische Stände Bamberg, Wirtzburg und Nürnberg, welche ein solches Wetter wider sich voraus gesehen, seynd in Verbündnus zusammen getretten, sich dessen zu erwehren, und gegen ihren Feind zu schützen. Marggraff hat auch alle drey zugleich angegriffen. Das erste Lager hat er bey Hollfeld, einer vier Meilen von Bamberg, und diesem zuständigen kleinen Stadt geschlagen, von daraus alles, wo er gekönt, verwüstet. Da er ausgekundschafftet, daß aus Wirtzburg sechs Fähnlein Fuß-Volck, mit einer Anzahl Reutterey denen Bambergern zu Hülff in Anmarsch waren, hat er solche unterwegs am 11. April angegriffen; Die Reuther gaben die Flucht; von denen Fuß-Knechten seynd beyderseits bey fünff Hundert auf den Platz geblieben, viele verwundet, die übrige Wirtzburgische, als die übermannet gewesen, zu Gefangenen gemacht worden. Auf dieses grieffe der Marggraff Höchstatt an. Aber die darinn gelegte Besatzung hat den feindlichen Anfall tapffer ausgehalten, und mit des Feinds Verlust abgeschlagen.

Wirtzburgische Völcker geschlagen.

Höchstatt angegriffen.

Bamberg geplündert.

Indessen ist aus Bamberg alles, was von Reuthern und Fuß-Volck darinnen gewesen, gegen Forchheim gezogen, wohin der Bischoff selbsten sich mit vielen anderen geflüchtet. Auf das nechst an Bamberg liegende Berg-Schloß Altenburg hat man aus der Stadt geflöhet, was man in Eyl gekönt, und zu dessen Schutz ein Besatzung darein gelegt. Da nun also die Stadt aller Hülff entblöst gestanden, und der Marggraff bey Höchstatt nicht so geschwind, wie er ihme eingebildet, etwas konte ausrichten, ist er von dannen behend abgezogen, sich gegen Bamberg gewendet, die Stadt auf den 16. April ohne Widerstand eingenommen, deren Geistlichen, welche meistens geflohen, Höffe und Behausungen seinen Soldaten zu plünderen frey gegeben; Worbey Wilhelm von Grumbach sich auch nicht gesaumet, und wo die beste Wiesen anzutreffen gewesen, sich trefflich wohl begraset. Die Burger musten dem Feind ein grosse Summa Gelds erlegen. So forderte dieser zugleich das Schloß auf. Die innliegende Besatzung hat es anfänglich abgeschlagen, und sich tapffer gewehret. Da aber Marggraff gedrohet, wofern sie das Schloß nicht würden aufgeben, die Stadt auszubrennen, haben sie solches nach dreyen Tagen dem Feind übergeben, allwo er einen Uberfluß an Proviant, und allen, was aus der Stadt darauf zur verhofften Sicherheit gebracht worden, zugleich überkommen, und das Schloß, nachdem er es fein ausgeleret, in Brand gesteckt.

Altenburg Schloß in Brand gesteckt.

Höchstatt aufgeben.

Wie er also mit Bamberg fertig gewesen, hat er sich wieder an Höchstatt gewaget, und dasselbe zur Ubergab aufgefordert, welches sich auch ergeben, und ist nichts, als für die Besatzung ein freyer Abzug begehrt worden. Als aber diesen der Marggraff denen Wirtzburgischen zu gestatten versagt, seynd alle zugleich bey nächtlicher Weil, denen Marggräffischen unvermerckt, aus der Stadt gezogen, und sich nach Forchheim begeben.

Nürnbergische Hülffs-Völcker aufgefangen.

Als die von Nürnberg sich gleicher Gefahr, und eines neuen Kriegs besorgen musten, haben sie mit Bewilligung der Königl. Majestät in Böhmen, zu Beschirmung ihres Böhmischen Lehens, durch Hannsen Thain 400. Pferde in Schlesien werben, und zu Pilsen mustern lassen. Als nun solche im Anzug waren, hat der Landgraff von Leuchtenberg solches erfahren, und wartete ihnen auf den Dienst, daß sie umreiten musten, und kamen in das Städtlein Berching, darinnen belagerte sie der Landgraff mit etlichen 100. Pferden, daß sie nicht heraus durfften. Der Rath zu Nürnberg schickte ihnen 400. Hacken-Schützen, 80. Reuther, und 7. kleine Stücklein entgegen; und als diese auf eine halbe Meil von dem Städtlein kamen, setzten die Landgräffischen Reuther in sie. Die Nürnberger Reuther gaben bey Zeiten die Flucht, die Fuß-Knecht aber blieben stehen, stelleten sich zur Wehr, und wolten sich nicht ergeben, ob sie schon zum zweytenmahl durch einen Trompeter angesprochen worden, in steter Hoffnung, die Schlesier solten ihnen zu Hülff heraus kommen, so wären sie dem Landgraffen starck genug gewesen. Es war aber Eyd und Treue bey ihnen vergessen. Als solches

die

die Nürnberger vermerckt, zogen sie auf Untermößing, nahmen ihren Vortheil ein, verhielten sich allda die Nacht bis auf den Tag, verhofften noch immer, die Schlesier solten zu ihnen stossen. Da es aber nicht geschahe, zogen sie wieder auf Nürnberg zu, musten doch unterwegs stets ihre Ordnung halten, daß sie nicht vom Feind übereilet würden. Indem aber solches der Marggraff vernommen, kam er von Bamberg, belagert Berching auf einer, und der Landgraff auf der anderen Seiten, bis sichs ergab: und welche von Schlesier Reuthern ihm dienen wolten, die nahm er an, allen anderen nahm er Roß und Harnisch, und ließ sie wieder nach Haus passiren. *Chron. Norimb.*

Hiernach zoge der Marggraff für Lauff, Altorff und Herspruck. Diese Oerther nahm er ohne Widerstand ein, und verbott ihnen bey Leib und Gut, daß sie denen Nürnbergern nichts zuführen solten. Chron. cit. Lauff, Altorff, Herspruck eingenommen.

Am 15. May kam der Marggraff für das Schloß Kürnreuth, welches Clausen von Egloffstein, Obersten zu Forchheim zugehörig, erobert das Schloß. Darinn waren 40. Lands-Knecht und Bauern, und ein alter Kirchen-Diener, die ließ Marggraff alle hencken, und führet des von Egloffstein Weib und Kind hinweg, plündert das Schloß und brand es aus. *Chron. Norimb. MS.* Kürnreuth verbrandt.

Am 17. May zog er für Forchheim. Da aber dieses zu Roß und Fuß wohl besetzt ware, muste er mit Schaden der Seinen, ohnverricht wieder abziehen; und ergosse seinen hierob geschöpfften Grimmen wieder über die Nürnberger aus, deren Orthe Reicheneck, Petzenstein, Hilpoltstein, Hohenstein, Stierberg, Sendelbach, Reichenschwand und Henffenfeld er in Grund verbrand. Chron. Norimb. Forchheim angefeindet. Nürnberger Orthe verbrandt.

Hiermit gienge es über das Stifft Wirtzburg los, und ware von Bamberg herabwarts Haßfurt das erste, dessen sich Albrecht Marggraff bemächtigte, und darinn seinen Gebrauch nach, raubte und plünderte. Das besser abwarts liegende Closter Theres hat er gleichfalls zuerst geplündert, und da er hieran nicht begnüget, dasselbe noch zwantzig tausend Gulden zu erlegen gezwungen. Schweinfurt, welches im Jahr 1541. von den Catholischen abgetretten, und sich zur Augspurgischen Confession bekennet, hat den wider die Catholische Bischöffe wütenden Marggraffen mit allen Willen eingelassen, und ihme die Stadt-Schlüssel überreichet. Hieher waren zu mehreren Sicherheit, die man sich allda versprochen, von nahe und weit entlegenen Orthen viele Gütter und Reichthumen geflöhet worden. Das Stifft Fuld hat den grösten Theil seines Kirchen-Schatzes, viele deren Heiligen in Gold und kostbaren Steinen gefaste Reliquien, neuntzig goldene Kelchen, und was sonsten zum Kirchen-Gezierd gehörigen und Priesterlichen Kleydung gewesen, aus Hoffnung guter Sicherheit, nach Schweinfurt abgeführet. Dieses alles ist dem Marggraffen und seinen Soldaten zum Raub worden. Da nun die Marggräffische an Schweinfurt ein sicheres Nest bekommen, haben sie sich darinn fest gesetzt: seynd von daraus in die umliegende Dörffer und Städtlein, als die nirgends einen Widerstand gefunden, ausgefallen, dieselbe geplündert, gebrandschatzet, die Felder verheeret, und alles, was sie geraubt, nach Schweinfurt zusammen gebracht. Die dem Stifft Fuld zugehörende Stadt Hammelburg hat seine Plünderung mit zehen tausend Gulden von diesen Raubern erkaufft und abgelöset. Die von Schweinfurt haben sich bey allen diesen fleißig eingefunden, und seynd mit ihren Gästen allenthalben hin zum Raub ausgeflogen; aber zuletzt ihren Frevel und das unrechtmäßig eingebrachte Gut theuer bezahlen müssen, wie am Ende dieser Beschreibung wird zu vernehmen seyn. Haßfurt und Closter Theres geplündert. Schweinfurt nimt gutwillig den Feind auf. Vieles dahin geflöhtes Gut. Hammelburg.

Indessen da der Marggraff mit seinem Volck in das Wirtzburgische gezogen, haben die Nürnberger Lufft bekommen, sowohl an den Marggräffischen Orthen sich zu rächen, als die Ihrige wieder einzunehmen. Demnach seynd sie ohne Saumnus, am 20. May, ware Pfingst-Abend, starck ausgezogen, haben das Closter Frauen-Aurach und Reitsbrunn geplündert und verbrandt, 50. Kühe und Ochsen, und 20. Bauern Pferde mit sich in die Stadt zuruck gebracht. Die Nürnberger rächen sich an den Feind.

In der Pfingst-Nacht am 21. May, seynd sie wieder starck ausgezogen, und haben Lauff, Herspruck und Altorff wieder denen Marggräffischen abgenommen.

Am 24. May haben sie das Schloß Osterwe geplündert und ausgebrandt; wie auch das Schloß zu Erlangen, an dem Marck die Thor zerhauen, und die Mauern umlegen lassen. So hat auch Claus von Egloffstein, dessen Schloß Kürnreuth, wie oben gemeldt, der Marggraff geplündert und verbrennet, jetzt Baiersdorff plündern, und das Schloß, deßgleichen den Atzelberg ausbrennen lassen. Die von Windsheim haben Hoheneck geplündert und ausgebrandt.

Den 25. May ist Haug von Parsberg auf das Gebürg abgefertigt worden; hat den Veldtenstein, auf dem viel Guts gewesen, wieder eingenominen; auch Bloch-Begnitz, den Böhmenstein und anderes daselbst herum heimgesucht; also daß die von Nürnberg zu dieser Zeit nicht gefeyret.

dieser wieder an den Nürnbergern.

Es liesse aber der Feind ihnen nicht lang Zeit. Dann am Freytag nach Corporis Christi, ware der 2. Junii, kam der Marggraff wieder für die Städtlein Lauff und Altorff; und da er solche unbesetzt gefunden, brandte er dieselbe aus, sperrete die Thor zu, daß niemand aus, noch ein kunte, und machte daselbst viel armer Leuth. Chron. Norimb.

Die Reichs-Fürsten kommen denen Bischoffen zu Hulff.

Es hatte schon vor diesen Kriegs-Wetter, als welches unausbleiblich die Fränckische Ständte wurde überziehen, der Kayser und das Kayserliche Cammer-Gericht verordnet, demselben Gegenstand zu thun: Und da solches zu toben würcklich angefangen, wiederum durch ein, am 2. May ausgefertigtes Mandat (LIV.) denen benachtbarten Chur- und Fürsten Mayntz, Pfaltz, Sachsen, dem Teutschen Meister und anderen aufgetragen, daß sie schleunigst denen Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, wider den Marggraffen solten zu Hülff kommen. Um Eingang des Monaths Junii seynd zwar nochmahlen aus Kayserl. Befehl deren Chur- und Fürsten zu Mayntz, Pfaltz, Bayern und Wirtenberg Gesandte in Franckfurt zusammen kommen, um zu berathschlagen und zu versuchen, wie der Sachen zu helffen und der Frieden herzustellen seye. Es ist aber diese Zusammenkunfft auch wieder ohne Frucht abgangen; und seynd unterdessen die Truppen der Alliirten zusammen gezogen worden. Das oberste Kriegs-Commando wurde Mauritio dem Chur-Fürsten in Sachsen aufgetragen. Da nun in Francken, wie oben gesagt, das Kriegs-Feuer am hefftigsten brandte, schickte derselbe das Kriegs-Heer, unter Anführung des Herdegens dahin. Heinrich Hertzog in Braunschweig hatte seinen Sohn Philipp mit einem anderen Corpo in die Nieder-Sächsische Lande abgeordnet, allwo dieser die Bistumen Münster, Osnabruck und Minden, so es mit dem Marggraffen hielten, darum hergenommen, und gebrandschatzet. Hierauf ist er in Francken gezogen, und zu Herdegens Armee gestossen, mit vereinigten Kräfften, auf die Marggräffische los zu gehen.

Der Krieg verziehet sich in Sachsen.

Als Marggraff Albrecht deren Anzug innen worden, und ihrer Macht die Seine nicht gewachsen zu seyn erkennete, hat er Schweinfurt und andere etwas haltbare Orth sowohl in Bambergischen und Nürnbergischen, als in seinen selbst eigenen Land, so starck er gekönt, besetzt, und ist mit fünffzehen hundert Reuthern in gröster Geschwindigkeit, durch den Thüringer Wald, in Sachsen gedrungen. Hier ist nicht zu übergehen, was Gestalten der Marggraff die sowohl aus Bamberg, als Nürnbergischen Orthen viele Ehrbare, meistens Hocherlebte und fast entkräfftete zu Geissel weggenommene Männer mit sich in Sachsen hinweg geschleppt, deren einige unterwegs aus Mattigkeit und anderen Ungemachen darnieder gelegen und gestorben. Mit anderen, welche er bey den Seinen in Gefängnussen zuruck gelassen, ist so grausam und übel verfahren worden, daß es ihnen bey den Türcken nicht ärger hätte ergehen können, wie hernach soll erzehlet werden. Da nun der entwichene Feind bey Erfurt angelangt, und von diesem eine übergrosse Summa Gelds gefordert, so ihme aber abgeschlagen worden, hat er die umliegende Dorffschafften geplündert. So bald er Halberstodt erreichet,

reichet, hat er sich der Thoren und Stadt bemächtiget, und von der Geistlichkeit grosses Geld erpresset. Hierauf ist er in das Braunschweigische eingefallen, und dasselbe desto ärger durch Feuer verheeret, je wenigeren Widerstand er daselbst gefunden.

Die Hülff-Völcker werden aus Francken abgerufen.

Es hatte Heinrich Hertzog in Braunschweig, wie schon oben gemeldet worden, seinen Sohn Philipp, mit seinen Völckern in Francken geschickt, welche mit anderen Alliirten sich indessen an Schweinfurt gewaget, solches denen Brandenburgischen wiederum abzugewinnen. Da aber die in Schweinfurt sich zu keiner Ubergab verstanden, und die Belagerende die Gefahr in ihren selbst eigenen Landen vernommen, seynd sie gezwungen worden, die Belagerung aufzuheben, um das Kriegs-Feuer, wo es aufs neu und gefährlicher zu brennen wolt anfangen, zu löschen. Man hatte sich nicht versehen, daß Marggraff Albrecht in die Sächsische und Braunschweigische Landen den Krieg ziehen würde. Es ware dessen fürnehmstes Absehen, sich in denselbigen Landen, allwo bishero der Grumbach neue Völcker für ihme, Marggraffen, angeworben, mit diesen sich zu vereinigen, und also mit grösserer Macht wiederum in Francken, gegen die Bischöffe und deren Alliirten zuruck zu kehren, als denen er anjetzo besser, dann vorhin, würde gewachsen seyn. Der Chur-Fürst in Sachsen Mauritius befande sich dazumahlen in Dreßden, und gedachte nichts minders, als des Marggraffen Ankunfft. Als er aber von dieser verständiget worden, ist er gestracks mit vier hundert zu seiner Leib-Wacht bey sich habenden Reuthern nach Leipzig aufgebrochen, hat den Adel aufgebotten, neue Mannschafft in Eyl angeworben, und die in Francken von der Schweinfurter Belagerung zuruck geruffen. Deßgleichen hat Hertzog Heinrich mit den Seinigen auch gethan, und haben sie ihre aus Francken zuruck gekommene Völcker bey Nordhausen zusammen gezogen. Da nun beyde Fürsten weißlich erachteten, dem Marggraffen keine längere Zeit zu gestatten, sich mehrers zu verstärcken, haben sie am 1. Tag Julii ihm eine Schlacht schrifftlich ankünden lassen. Also ruckten Chur-Fürst Mauritius, Hertzog Heinrich mit seinen zweyen Söhnen und dem gantzen Heer auf den Marggraffen zu. Dieser aber, obwohl er zur Schlacht nicht weniger geneigt, weil er die Seine noch nicht alle beysammen hatte, und der grossen Macht seiner Gegner gnugsam Widerstand zu thun, nicht getrauete, zoge sich etwas zuruck, als suchete er des Orths Gelegenheit, mit seiner Reutterey durchzukommen, in Meissen und Thüringen einzubrechen, und von daraus in Francken wieder einzurucken. Als Mauritius des Marggraffen Absehen vermerckt, hat er ihme den Paß mit einem Theil der Reutterey verlegt: Marggraff hingegen andere Weeg gesuchet, das anerbottene Treffen noch zu verzögeren, um durch Beyzug mehreren Volcks sich zu verstärcken. Die Stadt Braunschweig, welche ihrem eigenen Hertzogen Heinrich abhold, dienete dem Marggraffen zum Sammel-Platz aller seiner Völcker.

Dem Feind wird ein Schlacht angekündet.

Die Schlacht gehet vor sich.

Auf den 9. Julii ist Chur-Fürst Mauritius und Hertzog Heinrich mit dem Heer gegen den Marggraffen fortgeruckt, der zugleich, als er dessen berichtet worden, mit den Seinen aus der Stadt Braunschweig, und seinen Feinden entgegen gezogen. Da nun beyde ehender einander angetroffen, als von Seiten Mauritii verhofft worden, hat dieser ein Corpo von der Reutterey voraus geschickt, welche mit denen Marggräffischen ein Weyl scharmutzirten und dieselbe so lang zuruck hielten, bis er das übrige Volck in Schlacht-Ordnung gebracht hätte. Es gienge aber der Streit bald völlig und auf das hefftigste an. Des Alberti Reutterey brache aus einem nechst gelegenen Wald herfür, drunge mit grosser Wuth in die Chur-Fürstliche, und sonderlich auf die Fenderichen, damit sie dieselbe samt den Fahnen fälleten, und hierdurch ein Unordnung unter den übrigen anrichteten. Die Sach gelingete ihnen glücklich, und nahmen die Sächsische Reuther Hauffen-weis die Flucht. Aber die kluge des Chur-Fürsten vorhin gethane Veranstaltung brachte alles wieder zu besseren Stand. Er hatte vorher den tapfferen und Edlen Johann von Wolffen mit einen Hauffen Reuthern eben an dem Orth, wo die Flüchtige eintzig und allein möchten ausreissen,

postiret.

postiret. Da nun dieser die Seinige in der Flucht, und auf den Rucken den ihnen nacheylenden Feind gesehen, ist er denen Flüchtigen zugeeylet, ihnen besseren Muth zugesprochen, hat dieselbe aufgehalten, sich samt ihnen gegen den Feind umgewendet, und die, für welchen sie vorhin geflohen, jetzt selbst zuruck in die Flucht gezwungen. Hierdurch geriethen die Marggräffische, welche denen Flüchtigen nachgesetzt, in die Mitte der Sachsen, und wurden alle niedergehauen. Was noch von der Reutterey bey dem Marggraffen ware, indem sie sahen, daß die kurtz zuvor geflohene Sächsische Reuther umkehreten, und auf sie drungen, und noch darzu das Fuß-Volck gegen sie anruckte, haben bey einer so geschwinden Veränderung alle die Flucht genommen.

Chur-Fürst in Sachsen wird tödtlich verwundt,

Der Chur-Fürst hat bey dieser gantzen Action sich nicht nur als ein kluger Oberster Feld-Herr, sondern als ein tapfferer Soldat erwiesen, da er allenthalben, wo er die Seine in Gefahr zu seyn vermerckt, zugeeylet, und sowohl durch eigenes Beyspiel, als Zuruffen dieselbe zum Streit und Tapfferkeit aufgemuntert. Endlich als der Sieg allbereits auf seiner Seiten, er hin und wieder durch die Seinige ritte, wurde er ruckwärts geschossen, und so gefährlich verwundet, daß man ihn von Pferd nehmen müssen. Er aber ermahnete die Seinige auf das ernstlichste, dem flüchtigen Feind nachzusetzen, und den allbereits erfochtenen Sieg gantz und vollkommen zu machen. Hierauf brachte man ihn in das Lager, in welchem er noch dieselbe Nacht an Melchiorn Bischoffen zu Wirtzburg geschrieben (a), und den Verlauff der vorbey gegangenen Schlacht kund gethan, was Gestalten sie zwar den Sieg und das Feld erhalten, er aber gefährlich verwundet seye. Marggraff Albrecht seye mit wenigen durch die Flucht darvon kommen; darum alle Weeg und Päß wohl zu besetzen seyen, die Flüchtige aufzufangen.

stirbt darob,

Am 11. Julii ist Chur-Fürst Mauritius ob der empfangenen Wunden, an welcher er ungemein grossen Schmertzen gelitten, gestorben, im drey und dreyßigsten Jahr seines Alters. Die Chur-Fürstliche Leich ist nach Meissen überbracht, und zu Freyberg beygesetzt worden.

nebst anderen Fürsten, und vielen vom Adel.

In der Schlacht seynd ferner geblieben, des Heinrichs Hertzogen zu Braunschweig beyde Söhne, Carolus und Philippus, wie auch Friderich Hertzog zu Lüneburg, und hundert und funfftzig von dem Sächsischen Adel. Von Seiten des Feinds seynd vier tausend todt geblieben, fünff tausend gefangen worden. Die Obsieger haben ihrem Obersten Feld-Herrn dem Chur-Fürsten Mauritio zu seinen letzten Trost, vierzehen von der Reutterey, vier und funfftzig von den Fuß-Knechten eroberte Standtarten und Fahnen zugebracht, und mit diesen sein Grab-Statt gezieret.

Was nach der Schlacht vorgangen.

Der flüchtige Marggraff Albrecht hat sich nach Hanover begeben, allwo er von dem Fürsten Erich seinem Gönner und Freund aufgenommen, mit neuer Hülff verstärckt worden, mit welcher er von dar wieder nach Braunschweig gezogen. Die Sächsische Chur-Fürstliche Truppen haben den Leichnam ihres verstorbenen Fürsten anheim begleitet, und seynd daselbst verblieben. Doch ware deren Abzug schon allbereits in etwas ersetzet, indeme am anderen Tag nach geschehener Schlacht, fünff hundert von König Ferdinando geschickte Böhmische Reuther zum Succurs ankommen. Zu diesen kamen noch bey sieben hundert Fuß-Knecht, welche Philipp Landgraff in Hessen geschickt hat. An

Hertzog Heinrich übernimt das Kriegs-Regiment.

statt des verstorbenen Chur-Fürsten, hat Heinrich Hertzog zu Braunschweig über die zuruck gebliebene und neu-angekommene Hülffs-Völcker das Ober-Regiment auf sich genommen, um zum allgemeinen Besten des Reichs und der Catholischen Bischoffen, in deren Religion er beständig verblieben, den Krieg wider ihren Feind und allgemeinen Friedens-Stöhrer so lang fort zu führen, bis er endlich

(a) Ich hatte bey mir entschlossen, nichts in Lateinischer Sprach in gegenwärtiges Buch einzutragen. Nachdem mir aber bey dessen Ausfertigung das hier angezogene Schreiben des Chur-Fürsten in Sachsen, die in selbigen Orthen geschehene Schlacht betreffend, an unseren Bischoffen Melchiorn abgefertiget, zu Handen worden; hab ich mir nicht entbrechen können, dasselbe dem Gelehrten Leser mitzutheilen, weilen es den Verlauff gemeldten Streits besser erläutert. (LVII.)

endlich denjenigen auch würde erlegt haben, welcher eintzig und allein an der Niederlag so vieler Fürsten und Adelichen Rittern Ursach ware (b).

Was indessen in Francken vorgangen.

Nachdem wir bishero denen kriegenden Partheyen in Sachsen zugesehen, bis sich dieselbe verstreuet, gehen wir wieder in Francken zuruck, was unterdessen dieser Orthen vorbey gangen, zu erfahren. Die vereinte Fränckische Ständte haben mittler Zeit, als der Marggraff in Sachsen zu thun gehabt, der Gelegenheit sich bedienet, sowohl das Ihrige wieder zu erobern, als an ihren Feind und dessen Land sich zu rächen, und des erlittenen Schadens zu erhohlen. Ein jedweder, so viel ihm möglich gewesen, hat sich um Mannschafft beworben. Die von Nürnberg haben 300. Heßische Reuther in Besoldung gehabt, und andere in Sachsen anwerben lassen. Melchior Bischoff zu Wirtzburg versuchte, ob er die Marggräffischen aus Schweinfurt möchte vertreiben, und belagerte dasselbe. Weilen er aber entweder zu schwach, oder seine Völcker zu den Bunds-Ständten in das obere Francken, wo dieselbe wider die Brandenburgische agirten, abgeschickt, ist dermahlen vor Schweinfurt von den Unserigen nichts wichtiges verrichtet, sondern alles gegen die Brandenburgische Orth fürgenommen worden.

Neustadt an der Aisch verbrandt.

Die von Windsheim haben dem Feind Neustadt an der Aisch abgebrandt, allwo man eine grosse Anzahl von allerhand Waaren; item ein grosse Menge Glocken und Kirchen-Zierd und anderes, so zum Theil vor dem Krieg geraubt und dahin geführt worden, gefunden. Dergleichen man auch zu Blassenburg, Hohen-Landsberg und zu Reinberg gefunden.

Auch Streitberg

Am Sonntag vor Veits-Tag seynd die Nürnberger zu Roß und Fuß für Streitberg gezogen, das Schloß am dritten Tag erobert, darauf man viel Korn und Getraid gefunden, ist geplündert und am sechsten Tag verbrandt worden.

und Böhmenstein.

Darnach zog man für das Schloß Böhmenstein, darinn war ein Pfaff, durch welchen viel Knecht erschossen und beschädigt worden. Nachdem es aber erobert, hat man den Pfaffen über die Mauern heraus gehengt, und das Schloß verbrandt.

Weissenau

Nach solchen ist man für Weissenau kommen, darinnen zwey Fähnlein Knecht lagen, welche ein Zeitlang tapffern Widerstand thaten, doch endlich das Städtlein aufgaben, und ließ man dieselbe mit bewehrter Hand abziehen, und wider die von Nürnberg und ihre Kriegs-Verwandte nicht zu dienen schwöhren.

und Hof erobert.

Hierauf ist man für Culmbach und Blassenburg gezogen; wohin 8. Fähnlein Knecht, und 1000. Reuther von König Ferdinando denen Ständten zu Hülff geschickt warden; darüber Herr Heinrich von Plauen, Burggraff zu Meissen, der Röm. Königl. Majestät Cämmerer und des Königreichs Böhmen Cantzler ꝛc. Oberster ware. Als diese Hülffs-Völcker angelangt, ist man mit dem Lager vor Culmbach aufgebrochen, und gesamter Macht für die Stadt Hof gezogen. Nachdem diese lang mit grossen Unkosten der Bunds-Ständten beschossen worden, hat sich dieselbe auf den 27. Septembris mit einem leidlichen Accord ergeben, doch nicht den Bunds-Ständten, sondern allein dem Römischen König. Der Herr von Plauen nahme die Burger zu Pflicht, und besetzte die Stadt mit zwey Fähnlein Knecht und etlichen grossen Stucken. Chron. Norimb.

Fortsetzung des Kriegs in Sachsen.

Wir kehren wieder in Sachsen, allwo indessen Hertzog Heinrich mit deren Bischöffen und Nürnbergern zugeschickten Geldern seine Truppen ergäntzet. Deßgleichen hat Marggraff Albrecht in der Stadt Braunschweig sich auch um neue Kräfften beworben, seine aus der Flucht versammlete mit neuen angeworbenen Soldaten verstärckt, und mit diesen sich abermahl ins Feld gewaget, neuen Raub einzuhohlen. Da aber Hertzog Heinrich auf diesen Raub-Vogel

(b) Was bishero von allem erzehlet worden, so in Sächsischen Landen vorgangen, ist meistens aus der Lebens-Beschreibung Mauritii Chur-Fürstens in Sachsen gezogen, welche Menckenius in seinem Tomo II. Rer. German. eingetragen, und ehmahlen von Georgio Arnoldo Cantzlern des Bistums Naumburg beschrieben worden.

wachtsam gelauret, und nicht weit von der Stadt angetroffen, ist das Gefecht wiederum angangen, so sich doch bald geendet, weilen der Hertzog den Marggraffen an Macht überlegen gewesen, dieser aber nicht Stand gehalten, sondern in sein alt Nest flüchtig zuruck geflohen. Er verweilete aber daselbst nicht lang, allwo er sich nicht gnugsam sicher zu seyn erachtete. Dann der Hertzog Heinrich belagerte die Stadt Braunschweig, worinnen er glaubte seinen Feind endlich zu erwischen. Aber dieser, als der des Hertzogen Vorhaben wohl vorgesehen, hat sich unvermerckt davon gemacht, und ist der Gefahr zeitlich entgangen. Was er von Reuthern hat zusammen bringen können, hat er zu seiner Sicherheit mit sich genommen, und ist mit Hülff seiner Freunden, die es mehr aus Haß wider die Catholische, als aus seiner des Marggraffen Lieb, mit ihme gehalten, durchkommen, in sehr kurtzer Zeit und grosser Geschwindigkeit in Thüringen, und am 5. October zu Weimar angelanget, wo er von Hertzogen Johann Friderichen mit aller Höfflichkeit empfangen, bey demselben zwey Nacht verblieben, und seine Soldaten ausrasten lassen.

Der Feind kommet wieder in Francken,

Hertzog Heinrich hat die Belagerung der Stadt Braunschweig fortgesetzt; und die Fränckische Bunds-Ständte, samt denen Königlichen Hülffs-Völckern waren indessen nach eroberter Stadt Hof, von den 1. October an, für Bareuth gerucket, und diese Stadt belagert. Inzwischen lauffet die Nachricht ein, der Feind habe sich abermahlen gestärcket, und zöge auf sein Gebürg-Land zu; ferneren Entschlusses auf Bamberg zu ziehen, und die Stadt auszubrennen. Auf dieses haben die Königliche und die drey Ständte die Belagerung vor Bareuth aufgehoben, sich in Bamberg geleget, und das grosse Geschütz gen Nürnberg geführet. Am 11. October (andere sagen, um S. Galli-Tag) ware der Marggraff Albrecht schon wieder in seinem Land. Und da er nach der neulich verlohrnen Stadt Hof sich verfügete, auszukundschafften, wie es um dieselbe stunde, die Soldaten vor dem Thor müßig antraffe, drunge er eylends mit den bey sich habenden Reuthern in dieselbe, welche sich in die Stadt hinter den Mauern verlieffen, dem Marggraffen die Thor offen, und die Stadt einnehmen liessen. Hierauf nahm er ohne Widerstand ein Städtlein und Orth nach dem anderen ein, also daß er innerhalb acht Tagen schier sein gantzes Land wieder bekam. Nach diesen zog er mit 6. Fähnlein Knechten, und 2. Geschwader Reuthern von Bareuth herab, auf Bamberg zu. Als die Bunds-Ständte solches vernommen, zogen sie ihm mit 11. Fähnlein Knechten und 4. Geschwader Reuthern entgegen. Bey Lichtenfels wurden sie der Marggräffischen ansichtig, setzten so gleich in dieselbe. Diese aber gaben alsbald die Flucht, und wiche das Fuß-Volck in die Stadt Lichtenfels.

erobert sein Land wieder.

Wird bey Lichtenfels verjagt.

Es hatten die Bischöffe, so bald sie vernommen, daß Marggraff Albrecht wieder heraus in Francken mit neuen Völckern ankommen, dessen so gleich den Hertzogen Heinrich, welcher, wie oben vermeldet worden, die Stadt Braunschweig noch belagert hielte, berichtet, und inständigst angehalten, ihnen eylends zu Hülff zu kommen. Auf solches hat Hertzog Heinrich am 24. October mit der Stadt Braunschweig sich verglichen, und ist mit dem Volck durch Thüringen nach Francken gezogen. Am 7. Novembris ist er bey Lichtenfels, als eben kurtz zuvor die Marggräffische darein geflohen, und die Bunds-Ständte dasselbe belagert hielten, zu diesen gestossen. Die Braunschweigische haben einen Sturm angeloffen, aber nichts ausgerichtet. Als aber die in der Stadt den Ernst gesehen, haben sie sich auf den 10. Novembris, auf Gnad und Ungnad ergeben. Der Hertzog von Braunschweig hat sie dergestalt angenommen, daß sie ihre Wehren von sich geben und schwöhren müssen, sechs Monath lang wider die Bunds-Ständte nicht zu dienen. Die Hauptleuth, Fenderich und Befehls-Leuth derselben seynd in Pflicht genommen, und gen Nürnberg geführt, allda eine Zeitlang im Hailsbrunner-Hof erhalten, doch endlich durch Geld wieder ledig worden.

Lichtenfels erobert.

Von

Von Lichtenfels ist Hertzog Heinrich mit den Bunds-Ständten auf Culmbach gezogen, der Stadt mit dem grossen Geschütz also hart zugesetzt, daß die Innwohner, als sie sich zu schwach gesehen, alles, was sie gekönt, in das Schloß Blassenburg geflöhet, sich selbsten darein verschlossen, und die Stadt in Brand gesteckt. Die Unserige seynd alsobald in die Stadt gedrungen, darbey einige niedergehauen, das Feuer gelöschet, und was noch erhalten und gefunden worden, zur Beut genommen. Mittlerweil hat der Königliche Böhmische Cantzler, Herr von Plauen mit den Seinigen das Schloß Lichtenberg, Hof und Bareuth wieder eingenommen, ihre Mauern niedergerissen, und nach Blassenburg gekehret, dessen Belagerung, welche Heinrich Hertzog von Braunschweig allbereits angefangen, fortzusetzen. Dieser hingegen ist mit Seinen, welche er mit anderen aus Nürnberg und Forchheim verstärcket, auf den 6. December von jenen in das Wirtzburgische herab gezogen, die Reichs-Stadt Schweinfurt, welche Marggraff Albrecht starck besetzt gehabt, und dermahlen sich selbst in dieselbe reterirt hatte, zu belageren.

Culmbach.

Lichtenberg, Hof und Bareuth erobert. Blassenburg belagert.

Es hatten die in gedachten Schweinfurt eingelegte Marggräffischen, nachdem sie der in obigen Sommer wider sie vorgenommenen Belagerung entlediget worden, und hierdurch freye Weeg bekommen, bishero das gantze sogenannte Ober-Land, eingenommen, alles geplündert und verheeret. Sonderlich haben die Juden herhalten müssen, welche sie aus denen Städten heraus gezogen, gefangener nach Schweinfurt geschleppt, und grosses Geld aus ihnen erpresset. Alles was sie denen Wirtzburgischen Unterthanen abgenommen und hinweg geraubt, nach Schweinfurt zusammen gebracht. Als nun der Marggraff jetzt einer neuen Belagerung sich besorget, ist er bey schon angehender Winters-Zeit selbe zu verhindern, oder beschwerlicher zu machen, vorkommen. Was in denen umliegenden Orthen von Proviant bishero noch übrig geblieben, hat er in Schweinfurt geführet, die Gebäue abgebrennet, und also dem ankommenden Feind, die Belagerung vorzunehmen, Mittel und Weeg abgeschnitten. Demnach konten die Unserige dießfalls auch nichts mehr ausrichten, und ist Hertzog Heinrich, da man vernommen, daß in Sachsen neue Völcker für dem Marggraffen würden angeworben, mit wenigen nach Haus zuruck gekehret; die übrige aber in der Nähe um Schweinfurt herum in denen Winter-Quatiren gelassen, um dem Feind besseren Einhalt zu thun.

Des Feinds übles Verfahren wider Wirtzburg.

Da nun Marggraff Albrecht, ob er schon ziemlich geschwächet worden, nicht nachgelassen, die Fränckische Ständte zu verfolgen, und alles Ubel gegen dieselbe auszuüben, ist er endlich (was er schon längstens verdienet gehabt) am 1. Decemb. im Jahr 1553. auf Anhalten deren Bunds-Ständten in die Reichs-Acht erkläret (LIX.), und derselben Execution denen benachbarten Reichs-Ständten, von dem Kayserlichen Cammer-Gericht anbefohlen worden. Diesem letzten Streich, welcher ihm den Garaus machen wurde, zu entgehen, nahme er erstens sein Zuflucht zu dem Kayser, und solte derselbe das wider ihn ergangene Bann-Urtheil widerruffen und abthun. Er erhielte aber von dem Kayser kein andere Antwort, als daß ihme mit nichten zustehen wolte, des Rechtens Handhabung zu hintertreiben. Alsdann grieffe er die Richter und die Acht-Erklärung selbsten an, als wären dieselbe bestochen und hintergangen worden, woraus sie ein ungerechtes, ungültiges Urtheil wider ihn gefället. So haben auch seine Räthe, Wilhelm von Grumbach, und der Licentiat Christoff Straß, des Marggraffen Cantzler nicht gefeyert, dem Marggraffen allerhand Anschläg zu geben (LXI), wie er die gegen ihn ergangene Acht-Erklärung möchte zuruck treiben. Ferner ist ihme ein Brieff geschmiedet worden, ohnzweifflich von erst gemeldten seinen Räthen, als wann solcher von dem Kayser ihme seye zukommen. Dessen Innhalt bestunde in dem: Die Acht-Erklärung seye ohn Wissen des Kayserß wider ihn Marggraffen geschehen, und wolle der Kayser ihme den gantzen Handel überlassen haben, der endlich also solte geschlichtet wer-

Wird in die Reichs-Acht erkläret.

Suchet sich aus derselben zu wicklen.

den, daß sich der Marggraff keines Unheyls solte zu beförchten haben. Mit solchen erdichten Kayserl. Schreiben ist der Marggraff Albrecht wieder in Sachsen zu seinen Freunden gezogen; nachdem er seinen in Schweinfurt zuruck gelassenen Soldaten grosses Versprechen gethan, sich indessen tapffer zu halten, und seiner mit neuen Succurs zu erwarten.

Schweinfurt wird belagert

Während der Winters-Zeit des eingehenden 1554. Jahrs hat man zwey verschiedene Zusammenkünfften in Rottenburg an der Tauber gehalten, was Gestalten doch endlich der Frieden wieder herzustellen seye. Als aber diese ohn erwünschten Frucht abgeloffen, haben die vereinigte Fränckische Ständte am 26. Mertzen erst gedachten Jahrs die Belagerung für Schweinfurt auf ein neues angefangen. Die Besatzung hat auch zweymahligen Kayserlichen Befehl bekommen (LXII.) mit angetragener Gnad, aus der Stadt zu ziehen, aber niemahlen gehorsamet. Am 4 April hat der Kayser zu Brüssel durch ein neu-ergangenes Schreiben das wider den Marggraffen gefälltes Acht-Urtheil widerhohlet, sich darbey gegen die Reichs-Ständte beklaget, daß dieselbe in dessen Vollziehung so langsam darein giengen. Die von Nürnberg haben am 8. April das Marggräffisch Schloß Hohen-Landsberg erobert, nachdem sie dasselbe drey Tag lang hefftig beschossen, und allemahl 26. Stuck miteinander lassen los gehen. Die Marggräffische haben sich mit dem Schloß auf Gnad und Ungnad ergeben. In demselben waren 396. Knechte, die man mit kurtzen Gewehr ließ abziehen, und musten sie schwöhren, wider die Königliche Majestät, die Stadt Nürnberg und ihre Bunds-Verwandten, dem Marggraffen nimmermehr zu dienen. Hieronymus Stöckel, so etwan Commandant auf dem Schloß gewesen, wurde gefänglich nach Wirtzburg geführet, und ihm hernach verbotten, daß er sein Lebenlang kein Roß mehr bereiten solte. Sie haben in dem eroberten Schloß viel Wein und Proviant, insonderheit an allerley dürren und gesaltzenen Fleisch; item 61. Stuck Geschütz und 2. Mörser gefunden, welche meistentheils nach Nürnberg geführt worden. So haben sie auch zwey ihrer Burgern, die darin in einer finsteren Gefängnus, in welchen viele todte Cörper gewest, gelegen, ihrer Gefängnus wieder ledig gemacht, und letztlich das Schloß ausgebrandt und geschleifft. Chron. Norimb.

Die Acht von dem Kayser widerhohlet.

Hohenlandsberg erobert, und geschleift.

Von dannen ist alles Volck nach Schweinfurt geruckt, um die angefangene Belagerung mit grösseren Ernst und Gewalt fortzusetzen. Marggraff Albrecht aber hat seine in Schweinfurt eingelegte Besatzung (wie er ihnen versprochen) nicht im Stich gelassen; inmassen er währenden Winter in Sachsen um neues Volck sich beworben, worzu ihm Wilhelm von Grumbach trefflich geholffen, und bey 400. Reuther zugeführt, zu denen noch bey 600. andere beygebracht worden. Hingegen haben die Braunschweigische ihn allenthalben verfolget und nirgends vesten Fuß setzen lassen; also daß viele von den Reuthern aus Forcht des ihnen aller Orthen nachsetzenden Feinds ihn wieder verlassen. Endlich ist er mit allen zusammen gebrachten Volck, welches in 800. Reuthern und 7. Fähnlein Fuß-Knechten bestanden (die Nürnbergische Chronick meldet, es seyen 3. Geschwader Reuther und nur 4. Fähnlein Knecht gewesen) aus Sachsen wieder heraus in Francken, und am 10. Tag des Monaths Junii, in aller Frühe, auf der Seiten, wo Schweinfurt nicht belagert gewesen, ungehindert in die Stadt eingezogen, welche unterdessen die Seinige mit hochaufgeworffenen Wällen ziemlicher Massen hatten bevestiget; also daß die Unserige wohl lang und viel würden zu thun gehabt haben, bis sie denselben heraus getrieben. Da es ihnen aber an Lebens-Mitteln und allen Sachen zu mangeln anfienge, ist Marggraff Albrecht selbst nach drey oder vier Tagen, mit allen den Seinigen, samt den schweren Geschütz, in der Nacht aus der Stadt (die er zuvor geplündert) ausgezogen, so behutsam und unvermerckt, daß es die Belagerende erst nach zweyen Stunden innen worden. Dann weilen der Marggraff auch die Posten von den Thoren abgefordert, und solche die Unsere bey anbrechenden Tag

Marggraff ziehet mit neuen Volck in Schweinfurt;

Ziehet bald mit allen wieder aus.

ohne

ohne gewöhnliche Wachten und entblöst gesehen, haben sie erst vermerckt, daß kein Feind mehr vorhanden. Demnach ist man so gleich aufgebrochen, dem fliehenden Feind nachzusetzen. Da aber viele, sonderlich die Braunschweigische in die Stadt gedrungen, aus Begierd darinnen viel zu erbeüten, was die Marggräffische zuruck gelassen, haben die Oberste Befehl ertheilet, damit durch Verweilung des zuruck bleibenden Volcks, der Feind nicht gantz und gar entwische, die Stadt an verschiedenen Orthen anzuzünden, hierdurch die auf Plünderung Begierige abzuhalten und dem Feind nachzueylen.

Wird bey dem Closter Schwartzach geschlagen.

Demnach ist dem flüchtigen Feind mit 6. Geschwader Reuthern und 19. Fähnlein Knechten nachgesetzt worden. Das um die Gegend des Closters Schwartzach sehr sandigte Feld, durch welches, sonderlich mit dem grossen Geschütz beschwerlich fortzukommen, ware denen Flüchtigen grosse Hinderung, also daß die Unserige bey erst gedachten Closter sie ereylet. Der Bunds-Ständte Reuther waren erstlich nicht bey einander, derwegen stellete sich der Feind zur Gegenwehr. Als er aber die übrige und gantze Menge nachkommen sahe, wandte er sich zur Flucht, und kam der Marggraff mit wenigen Reuthern kaum davon, mit welchen er bey Kitzingen über den Mayn setzte, und endlich in Franckreich entflohe. Das Fuß-Volck bliebe dahinten, von welchen 200. Mann seynd umkommen. Die andere wurffen das Gewehr von sich, ergaben sich auf Gnad und Ungnad, und musten schwöhren, in drey Monathen, wider die drey Bunds-Ständte nicht zu dienen. Eroberten also die Bunds-Verwandte, nebst dem erhaltenen Sieg, 17. Fähnlein, 8. Stuck-Büchsen, des Marggraffen Cantzley, Kleyder, baares Geld, und allen Plunder, den die Knechte auf Schweinfurt geführt hatten.

Schweinfurt ausgebrennt.

Wie nun Schweinfurt in Brand stunde, und die Braunschweigische, dem Feind nachzueylen, daraus abgezogen waren, seynd die umliegende Bauern, welche vorhin die Schweinfurter mit denen Brandenburgischen Plündern, das Ihrige verwüsten und verbrennen helffen, beygeloffen, das Feuer, wo es noch nicht eingerissen, erst recht angeschüret, daß die Stadt bis auf 29. Häuser abgebronnen, und haben sie denen Schweinfurtern also wieder mit gleicher Maas eingeschenckt, wie sie von ihnen zuvor waren heimgesucht worden. Dieses Brennens halben hat Christoff Straß Marggräffischer Cantzler in einem Product am Kayserlichen Cammer-Gericht, den Sebald Schirmern, Nürnbergischen Hauptmann, daß er mit eigener Hand 5. Häuser angezündet haben solle, beschuldiget, welches ihm von den Bunds-Verwandten vorgehalten worden. Darauf er sich gegen denselben in einer Schrifft, die auch im Kayserlichen Cammer-Gericht eingebracht worden, nachfolgender Massen verantwortet: Wiewohl er, wenn dem also wäre, dessen keine Scheu trüge, oder daran unrecht gethan haben wolte, dieweil die Stadt Schweinfurt den Feind nicht allein offtmals behauset und behofet, und ihm, als einem publicirten Aechter mit einer ansehnlichen Summa Gelds ꝛc. Vorschub gethan, sondern auch zu mehrmahlen mit den Seinen in der Bunds-Ständte Lager heraus gefallen, wie darüber etliche Schweinfurter Burger gefangen worden; und hätten über das ihnen, die vor der Stadt gelegen, Marggraff Albrechts Ankunfft in ihre Stadt nicht angezeigt: dahero man sie anders nicht, als vor Feinde halten können; Jedoch habe dieser Straß seinen Gewalt geschrieben, und er und alle, die solches von ihm ausgeben, lügen solches auf ihn, wie die Ehr-vergessene Böswicht, dafür er sie halten wolle, bis sie es auf ihn brächten. Denn er mit seinem Eyd erhalten könne, daß er in nächsten 27. Jahren bis auf diese Stund in Schweinfurt nicht kommen. Sub dato 2. April. 1556. Chron. Norimb.

Blassenburg erobert und verbrandt.

Acht Tag hernach wurde Blassenburg, das veste Marggräffische Schloß bey Culmbach, welches in vorigen Winter der Böhmische Cantzler Herr von Plauen bis anjetzo her belagert, erobert und aufgeben, als kurtz vorher erstgedachter Herr von Plauen das Zeitliche gesegnet; die Knechte darinnen ließ man mit ihren

Gewehr, Haab und Güttern abziehen, und schwöhren, in 3. Monathen nicht wider die Bunds-Ständte zu dienen. Im Schloß seynd viel Gütter und Waaren gefunden worden, so der Feind denen Nürnbergern und anderen Kauffleuthen auf der Strasse geraubet. Das Schloß blieb lange stehen, dann man zweiffelte, ob mans zerschleiffen solte, denn es gewaltig schön erbauet war, und die Marggraffen lange Zeit viel Gelds darein verbauet. Doch endlich ward es aus Befehl des Römischen Königs, weil der Marggraff in der Acht, und zum König in Franckreich gefallen war, verbrandt, und zu Grunde geschleifft; welches aber hernach die drey Stände theuer gnug bezahlen müssen. Chron. Norimb.

Des Feinds Freunde bestrafft.

Hierauf ist das Kriegs-Volck auseinander gangen. Heinrich Hertzog von Braunschweig hat mit den Seinigen Mecklenburg, Lüneburg, Anhalt, Mansfeld, Oldenburg und viele von Adel, die es mit Marggraffen Albrecht gehalten, und demselben in diesem Krieg behülfflich gewesen, heimgesucht, und sich an ihnen mit Verheerung ihrer Landen und Brandschatzungen gerochen. Die andere deren Bunds-Verwandten Völcker seynd auf Rotenburg gezogen, und von derselben Stadt aus eben der Ursachen 60000. Gulden erpresset. Gleiche Forderung haben sie auch an Henneberg gethan wegen allgemeinen Kriegs-Unkosten, als welcher einen Theil so wohl, als den andern hätte angangen; und seynd mit einer Summa Gelds auch zufrieden gestellt worden.

Grausamkeiten von dem Feind in diesem Krieg verübet.

„ Also hat dieser Krieg ein Ende genommen, nachdem viel arme Leuth
„ durchs Teutschland gemacht. Der Marggraff hat etliche seiner Flecken selbst
„ anzünden und verbrennen lassen, als Culmbach, Dachsberg. Gemeldtes
„ Dachsberg, darinn ein grosser Vorrath an Getraid gewesen, hat er mit eige-
„ ner Hand angezündet und gesagt: Die Pfeffer-Säcke könten nicht recht
„ brennen, er wolte sie brennen lernen. Meinte die von Nürnberg. Chron. cit. So hat er sich auch sonsten, mit den Seinigen, in diesem Krieg über die Massen grausam, und mehr als Tyrannisch aufgeführet. Da er für beyde Nürnbergische Städtlein Lauff und Altorff das zweytemahl kommen, hat er die auf dem Feld in ihrer Arbeit befundene Innwohner in dieselbe getrieben, die Thor versperret, daß niemand weder aus, noch ein gekönt, hernach angezündet, und an solchen Neronianischen Schauspiel seinen Wuth gekühlet. In dem Schloß Kürnreuth, welches Niclausen von Egloffstein, Bambergischen Obersten zu Forchheim zugehörete, hat er bey 40. darin gelegene Lands-Knecht und Bauern, samt einen Kirchen-Diener aufhencken lassen. Solche Grausamkeit hat er auch mit etlichen Ackersleuthen auf dem Feld verübet, und zuweilen Vatter und Sohn zusammen aufgehenckt. Seine Soldaten haben nicht nur die lebende Frauen-Persohnen geschändet, sondern auch die ohnlängst verstorbene ausgegraben. Mit denen Gefangenen ist er unmenschlicher Weiß verfahren; dieselbe also gehalten, daß viele vor Hunger und Kummer in den Gefängnussen gestorben. Vielen seynd vor Kält die Glieder also erfrohren, daß man solche von dem Leib hat abnehmen müssen. Anderen, so nichts gehabt, womit sie sich konten erhalten, hat er auch nichts zukommen lassen; also daß, wo ihnen nicht zu Zeiten die Hüter, ob immerwährenden derselben erbärmlichen Jammeren und verdrießlichen Heulen überwunden, aus Unwillen, ein und anderen verschimmelten und erhärten Krumpen Brods fürgeworffen, alle für Hunger hätten ersterben müssen. Deren in den Gefängnussen Verstorbenen todte Leichnam hat er keineswegs von dannen heraus nehmen und beerdigen, sondern daselbsten liegen und verfaulen lassen, zu neuer unerträglicher Quaal deren noch darinn Verhafften, als deren weniges noch übriges armseliges Leben vollends zu ersticken jener Gestanck allein gnug gewesen. So seynd auch endlich die aus Bamberg und Nürnberg zu Geisseln in Sachsen mit-gezogene Ehrbare und zum Theil schon wohl betagte Männer unterwegs so übel gehalten worden, daß derenselben einige das Leben darüber verlohren.

Erzeh-

Erzehlungs-Rede

Von dem erschröcklichen Mord des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Melchiorn Bischoffens zu Wirtzburg ꝛc. so geschehen Freytags nach Ostern den 15. April im Jahr 1558.

Aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzet per ignot. ex Cod. MS.

OBwohlen in so betrübten, verkehrten und blutigen Zeiten, bey so grosser, frechen und vermessener Keckheit gottloser, verzweiffelter Menschen, und bey so beschaffenen Zeiten, allwo allerhand Laster ungestrafft begangen werden, gar nicht rathsam noch sicher ist, unterschiedlicher Sachen seiner Zeit, Zufäll und Begebenheit in Schrifften zu verfassen; derohalben daß in der Wahrheit Feindschafft und Neid am meisten zu förchten ist: Nichts destoweniger dieweil ich sattsam verstanden hab, was Gestalten nicht allein bey unseren angrentzenden benachtbarten Menschen, sondern auch bey denjenigen, welche fern von uns entlegen seynd, von der grausamen, erbärmlichen und unerhörten Mordthat des Hochwürdigen, Wohlgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Melchior Zobels Bischoffen zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc. viele, theils falsche und erdichte, theils auch schmähliche, Ehr abschneidische, Laster- und Schmäh Wort, mit hin und wieder ausgebreiten, ausgeruffenen, und ausgekündten vergifften Reden und Zungen der Menschen, ausgegossen und getrieben werden; hab ich nicht umgehen können, daß ich nicht die gantze Sach und Verlauff, wie es sich zugetragen hat, kürtzlich auslegte und an Tag gebete; und also den verstorbenen Fürsten selbsten, wann ich durch meine Kräfften solches vermöchte, wie es mein Pflicht und Dienst gegen ihn erfordert, wieder zu guter Meynung der Menschen verthädigte.

Eh ich aber zu der That selbst schreite, will ich zuvor weniges melden von des entleibten Fürsten Geschlecht und Familie, von seinen Sitten und Natur, und gantzen Lebens-Lauff, auch wie sich solcher Haß und Neid gegen ihn habe angefangen und angesponnen.

Bischoffens Melchior Geburt und erste Jugend.

Und zwar erstlich seine Geburt betreffend, ist Melchior Zobel gebohren worden in Francken, welche Provintz unter allen, so unter der Sonnen seynd, fürnehmlich frey ist, eines alten Ehrlichen Fränckischen Ritterlichen Geschlechts bey den Seinigen. Sein Herr Vatter war ein Edler Fränckischer Ritter Zobel von Guttenberg, von welchen er ehrlich und freygebig erzogen, und gelehrten, geschickten, tugendsamen Männern, so viel es selbiger Zeit möglich war, und die Zeit litte, in ihr Zucht und Disciplin übergeben worden, welche ihn in seinen jungen Jahren in aller Tugend und adelichen Ubungen unterwiesen und erhielten. Aber weilen zu selbiger Zeit die Wissenschafften und freye Künsten veracht und wenig geachtet waren, und schier vergraben lagen, auch vielmehr jedermann sich in Kriegs-Diensten und militarischen Ubungen occupirte, wodurch man dazumahl zu Ehren, Reichthum und Würde nach Wunsch gelangen konte, massen die militarische Tapfferkeit allen anderen Wissenschafften vorgezogen und gepriesen wurde; deßwegen nachdem er Bischoff Melchior etwas erwachsen, in Kräfften und Leib erstarcket, weilen er nun einen starcken Leib, der Hitz und Kält, Durst, Hunger, schwere Arbeit und andere Kriegs-Ungemächlichkeiten ertragen konte, hatte er sich bald beflissen in dem Krieg ein Fundament seiner Tapfferkeit zu legen, worinn er dann sein Gemüth angewendet und applicirt hat. Bald darauf, nachdem hin und her in gantzen Teutschland der leidige Bauern-Krieg eingerissen, und alles verstöhrt, verheert, verbrennt, hat er in dem Wirtzburger Schloß unser Frauenberg, darinn er sich mit vielen anderen tapfferen, starck-

Begiebt sich in Krieg.

müthigen

müthigen Helden und Männern, zur allgemeinen Hülff und Heyl des gemeinen Wesens begeben hat, das Schloß zu beschützen, alle Beschwernus und Gefahr der harten Belagerung standhafftig ausgestanden, und ist nicht der Geringste mit tapfersten Heldenmüthigkeit gewesen. Nach solchen, in den allerschwersten und gefährlichsten Zeiten, als der allgemeine geschwohrne Christen-Feind, der Türck, gantz Ungarn überzogen, als ein grimmige Bestie alles grausam verheert, verstöhrt und verwüstet, begiebt sich Melchior in Ungarn, wider den Türcken zu kriegen, sein Fortun zu suchen, sein Tugend scheinbar zu machen; allwo er auch sowohl in Ubertragung aller Mühe und Arbeit und Beschwernus, als auch in Uberwindung und Angehung aller Gefahren, seines grossen, hohen und tapfferen Gemüths ein scheinbares Prob-Stuck gethan hat. Nach Vollendung dieser Sachen, nachdem er viel Länder durchreiset, vieler Völcker und Nationen Sitten erkennet, und in allen Sachen grosse Gelehrtheit, Erfahrnus und Brauch

Erlanget ein Canonicat im Dom;

erlanget, begiebt er sich wieder in sein Vatterland; allda nahme er Possession seiner Præbend und Canonicat den 7. Januarii Anno 1521. Nicht lang darnach wird er mit dem Ehrwürdigen Priesterthum begabet. In seinem gantzen Leben war er züchtig, eingezogen und mäßig. Es war auch nichts so wichtig und hoch, dessen er nicht vollkommentlich und würdig von allen geschätzt wurde.

wird Dechant und Bischoff.

Den 6. Martii Anno 1540. ward er zum Dom-Dechanten zu Wirtzburg erwehlet. Nach Absterben weyland Bischoff Conraden von Bibra, Hochlöblicher Gedächtnus, zu dessen Zeiten er des Stiffts Wirtzburg Dom-Dechant war, ward Herr Melchior Zobel des alten Fränckischen Ritterlichen Geschlechts der Zobel von Guttenberg, durch einmüthige Wahl, mit grosser Freud und Glückwünschung zum Bischoff zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken erwehlet, den 19. Augusti, Anno 1544. &c.

Erhaltet das Stifft in schwersten Kriegs-Zeiten.

Kaum ist er zu Bischofflicher Würde kommen und gelanget, die Regierung angetretten, obwohl er schon bevorstehende Beschwernus viel vor Augen sahe, hat er dannoch den Stifft und gemeine Wesen, von Anfang seiner angetrettenen Regierung, frey und ohne Forcht, jedoch nicht ohne Ruhe und mit sonderlichen unerträglichen Beschwernussen im Regiment verständiglich und weißlich erhalten und verwaltet. Dann zu geschweigen der um das 46. Jahr während Schmalkaldischen Bündnus, der Magdenburgischen Belägerung und Abzugs; auch Hertzog Moritzen zu Sachsen darauf erfolgten Fürnehmens, und dann der Frantzosen sich weit und breit im Reich Teutscher Nation, erstreckter Conspiration, in denen allen der Stifft Wirtzburg seine besondere Beschwerlichkeit tragen, und zum Theil treffentlichen Nachtheil und Schaden leyden müssen ꝛc. So hat doch solches Marggraff Albrecht der jüngere zu Brandenburg selbst eigenthätig, gewaltsam, unbefugt und unrechtmäßig gegen den Stifft beschehene Fürnehmen, und die über das überflüßig rechtlich Erbiethen unterfangene Kriegs-Ubung weit übertroffen, daß auch solche Zeit der Stifft samt desselben angehörige Prälaten, auch der Ritterschafft und aller Unterthanen in höchster Gefahr und Verderbnus gestanden; wann nicht durch Schickung GOttes Hochgedachter Bischoff Melchior, neben seinen damahls vereinigten Ständren, dem besorglichen Ubel vorkommen wäre, und des Feinds übermüthig, friedhäßig und tyrannisch Vorhaben gebrochen hätte.

Fernere Verhaltung in seiner Regierung.

Bischoff Melchior hat auch allzeit in seiner Regierung mit den Benachtbarten Freundschafft und Frieden geliebt, gepflogen und erhalten, auch nichts unterlassen, was anderer Menschen Freundschafft zu erhalten und zu gewinnen dienlich war. Das Recht ertheilte er einem jeden ohne Unterschied; in allen Sachen, so viel ihm Möglichkeit, thate er Vorsehung dem Nutzen, Heyl und Wohlfahrt seiner Burgern und Unterthanen, worauf er sich einig und allein beflieſſe. Unter anderen Tugenden liebten die Menschen an ihm seine höchste milde Güte und Sanfftmuth, seine gute bewehrte Sitten. Sein Gemüth war von aller Begierd entfernt, kein Unwill oder Widerwill war an ihm. Jedem gestattet er freyen, leichten Zutritt; groß war sein Milde und Güte, auch Gutwilligkeit in

Anhö-

Anhörung und Annehmung Verhörung der Menschen. Nichts versaumete er in den Geschäfften. In Entscheidung und Verrichtung der Sachen erzeigte er sonderbaren Fleiß, und gab seinen Worten Treu und Glauben. Er empfunde auch grossen Schmertzen aus Zwiespalt, Uneinigkeit, Zertrennung und Anstoß der Religion, wünschte auch vielmehr mit rechtmäßiger Uberlegung als mit Waffen, solche zu unterscheiden, und daß aller Schandflecken, Confusion und Wust der Ketzerey unserer Zeit möchte geheylet, aufgehoben und ausgetilgt werden. Dahero als Paulus III. dieses Nahmens Römischer Pabst aus allen Orthen und Enden, allen Landen der Welt, alle gelehrte Männer nach Trient, ein allgemeine Versammlung und Concilium zu halten, beruffen hatte, in welchem man so vielen Schaden und täglicher Beschädigung der Kirchen und Religion begegnete und zu Hülff käme, nahme ihme Bischoff Melchior alsobalden vor, sich dahin zu verfügen, seinen Fleiß, Hülff und Rath dem Christlichen Weesen zu leisten; welche Reyß er auch gäntzlich hätte bewerckstelliget, wann ihn nicht von solchen Vorhaben die bevorstehende beynahende Gefahr des Vatterlands, welche er schon in seinem Gemüth hatte vorgesehen, abgehalten und wieder zuruck beruffen hätte. Woraus erhellet und leichtlich abzunehmen ist, wie sehr und hefftig er begehrt habe und sich beflissen, daß die alte Disciplin, Zucht, und voriae Heiligkeit wieder hergestellet, wie auch die verderbte Sitten corrigirt und gebessert würden.

Eyfer für die Alt Catool. Religion.

Nach verrichten nothwendigen Sachen, als er wolte ruhen, und das Gemüth, so von der Arbeit gantz geschwächt war, erquicken, hatte er sein gröSten Lust und Freud in Lesung der Bücher, und sonderlich derselben, welche tapfferer vornehmer Leuth eigentliche Sitten, Natur, Rathschläg und löblich verrichte Sachen begriffen. Er pflegte auch die Bewegung des Himmels, den Weeg des Monds und der Sonnen, den Auf- und Niedergang des Gestirns, von denjenigen zu hören, so dieser Wissenschafft erfahren gewesen; wie auch die Grösse der Erden zu messen, die Entlegenheit der Oerther, Städt, Meer, Flüß, Meerhäffen zu erforschen. Wann aber mehr Zeit war, brachte er solche lieber und öffter mit Jagen zu. Doch war er in allen Ergötzlichkeiten nicht so viel ergeben, daß er dem gemeinen Wesen die nothwendige Zeit zu dessen Geschäfften, ihnen nicht entzogen.

Ist ein Liebhaber der Studien.

Als in Anfang des Marggräffischen Kriegs der Marggraff den Stifft Wirtzburg von Grund aus verderben wolte, hat er sich anfänglich auf alle Condition und gütliche Unterhandlung ihme erbotten, kein Mühe noch Unkosten gespahret, alle Condition dem Marggraffen vorgehalten, 200000. fl. bezahlt, darzu 350000. fl. Marggräffische Schulden zu zahlen auf sich genommen, daß er nur dem Stifft und Unterthanen den Frieden erhielte. Als aber diß alles nichts gefruchtet und vergebens war, den Marggraffen gütlich zu versöhnen, hat er erstlich GOtt und die Menschen zu Zeugen genommen, daß er ungern zu den Waffen gezwungen werde. Darauf hat er mit höchster Tugend, mit den Unirten den Last des Kriegs angenommen, die Unbild gerochen, den Feind geschlagen, alles Unglück standhafftig erlitten; doch hat er bey so schweren Zeiten die Unterthanen mit Tribut und Schatzung hart und unbarmhertzig gar nicht gepreßt, sondern nicht mehr erfordert, als was die gefährlichste Zeit und höchste Noth begehrte und erforderte.

Wird zum Krieg gedrungen.

Nach Vollendung des langwürigen und beschwerlichen Marggräffischen Kriegs, obwohl nun aber solches Feuer dazumahlen fast erloschen, und Marggraff Albrecht der Kriegs-Herr darüber verstorben gewesen; so haben doch die wenige noch übrige Feind neue Raubereyen angefangen, weilen ihnen wegen erstgedachten Krieg ihre Gütter confiscirt und eingezogen worden. Sonderlich Wilhelm von Grumbach und seine Anhänger, Jobst von Redwitz, Dieterich Picht und andere, darunter ein Raißiger Knecht, Christoff Kretzer genannt, nicht die Geringste gewesen seynd, welche an vielen Orthen feindlich gehauset,

Nach welchen ihme nach dem Leben getrebt wird.

mit Strassen-Rauben, Morden übel beschreit, haben auch heimliche Rathschläg erdacht, wie sie Bischoffen Melchior möchten aus dem Weeg raumen. Der gemeine Ruff gienge, weilen dieselbe allerhand Plünderung, Mord und Thätlichkeiten begiengen, es solte sich er, der Hochermeldte Bischoff Melchior, vor einem und ihres gleichen, ungeachtet sie niemand in Schrifften entsagt, oder ihr Ehr verwahrt gehabt, auch in Acht nehmen und vorsehen. Auch ist er ferners durch gute treuhertzige Personen gewarnet worden. Denen Thätern hat niemahl die Keckheit und Hertz solche That zu vollbringen gemanglet, allein die Gelegenheit konten sie nicht gleich haben. Obwohlen nun Bischoff Melchior gewarnet worden, sich besser zu verwahren; nichts destoweniger achtete er als ein behertzter und großmüthiger Herr solches nicht, sondern förchtete diese grimmige Feind nicht, ließ auch die Stadt-Thor und Wachten mit Mannschafften ferners nicht versehen, weilen er sich nicht bewegen lassen, seiner selbst besser Achtung zu haben, oder solchen zuvor unerhörten Sachen Glauben zuzustellen. Zudem hatten sie ihme kein Feindschafft noch Gefahr verkündiget: Und vor wenig Tagen hat er sich solcher Uneinigkeit halben, durch Unterhandlung und Authorität der Fürsten, Chur-Fürsten und Ihrer Kayserl. Majestät selbst unterredet und vertragen, daß die gantze Sach und Streit durch gewisse Menschen beederseits gütlich solt vertragen und richtig gemacht werden. Derohalben weil gleichsam ein Stillstand und Aufschub aufgericht worden, förchtet sich Bischoff Melchior nicht, versahe sich weiters keiner Gefahr, ließ auch ferner keine Wacht in den Thoren und Gassen der Stadt bestellen, pflegte täglich mit geringen Comitat und Geleit vom Schloß herab in die Cantzley zu reiten, welches den Mördern gute Gelegenheit an die Hand gab, ihr Vorhaben zu vollbringen; worinnen er allein unbehutsam und unvorsichtig gewesen zu seyn geachtet wird, daß er sich so schlecht verwahret, und zwar an einem Orth, wo grosse Gefahr zu förchten. Dahero das gemeine uralte Sprichwort hierinn wahr zu seyn scheinet: Dies & hora magnas sæpe clades afferunt. Tag und Stund seynd einander ungleich, bringen offt grosses Unglück und Niederlag, dann das menschliche Leben armselig ist, wann wir das ungewisse Glück betrachten. Also hat sich dieses traurige Spectacul folgender Gestalt zugetragen.

Wird sich besser vorzusehen ermahnet.

Förchtet keiner Gefahr.

Die Mörder komen heimlich in die Stadt.

Den 12. Aprilis, als das ander Franckfurter Fasten-Geleit heraufwarts von Bischoffsheim an der Tauber, nach Wirtzburg gangen, haben die Mörder Bischoff Melchior, deren Nahmen ich entweder nicht wissen, oder nicht sagen mag, vor der Stadt unvermerckter Sachen, die Wacht am Zeller-Thor bestellet, damit die ordinari Thor-Wächter weder Thor noch Schrancken zuschliessen könten, und sie also bequemer dem kalten Loch zuwischen möchten, wie dann auch geschehen. Worauf sich obgedachter Christoff Kretzer, samt seinen Anhängern in die 15. Pferd, um weniger Verdachts willen, neben und unter den Franckfurter Kauffleuthen, ihr fürgenommen mörderisch Werck zu vollziehen, auch gen Wirtzburg heimlich in die Stadt gemacht und verfüget, Abends und spath: Begeben sich in unterschiedliche Wirthshäuser, die sie mit einander abgeredt und ausgetheilt hatten, damit sie desto besser und füglicher allen Argwohn der Verrätherey, Zusammenschwöhrung und Verbündus könten meiden, auf daß nicht etwan einer oder der ander, wann sie truncken würden und beysammen wären, sich mit einem oder andern Wort verlauten liesse, und also die Nachstellung kundbar würde; deßwegen sie ihr Losament ausgetheilet; und zwar Christoff Kretzer mit etlichen verfügt sich eines Theils in die Herberg oder Wirthshaus zum Reben-Stock genannt, daselbsten Kretzer und seine Anhänger den Anschlag gemacht, wie sie ihne Bischoff Melchiorem in Hinaufreiten gegen dem Schloß, anwenden, und da sie ihn nicht wegbringen mögen, erschiessen wollen; doch haben sie daneben allerley Erkundigung zu ihren Vorhaben dienlich gehabt, und wie gesagt worden, des Tags, ehe sie die Mordthaten begangen, durch einen Raißigen Knecht die Roß-Ställ auf unser Frauenberg besichtigen, und so viel erforschen lassen, ob einige Hinderung

begeg-

begegnen, oder nach vollbrachten Werck, nachgeeylet werden möge oder nicht.

Wie nun folgenden Freytag den 15. April Anno 1558. mehr Hochgedachter Bischoff Melchior auf unser Frauenberg zu Frühe Meß gehört, und nach seinem Gebrauch und Herkommen seiner Vorfahrer, um 7. Uhr herab in die Stadt und auf die Cantzley, des Stiffts obliegende Sachen, und den gemeinen Nutzen betreffende Geschäfften zu verrichten, und zu berathschlagen, mit wenig Pferden und Dienern geritten, (dann er pflegte sonst täglich vom Schloß herunter in die Cantzley zu fahren oder zu reiten, daselbst er der Bürger Klag selbst anhörete, und ihnen Bescheid ertheilte) auch war bald darauf Lorentz Rumrod der Zeit Marschall, samt den anderen Reuthern, nachdem der Bischoff in die Cantzley sich verfüget, in dem Geleit nach Kitzingen verreiset. Er war aller Nachstellung unwissend, versahe sich keiner Gefahr, dachte an nichts mehr, als an die Wohlfahrt seiner Unterthanen. Gleichwohl als er diesen Tag herunter ritte in die Cantzley, war er gantz traurig, unwissend warum, hat sich auch bey derselben Räthen etwas trauriger, dann man sonst bey ihm gewohnt gewesen, erzeiget; und unter andern den Bein-Bruch, so Seine Fürstliche Gnaden vor etlichen Jahren in Bevestigung des Schlosses unser Frauenberg währenden Bauern-Krieg erlitten, zu klagen angefangen. Sein Traurigkeit mehrete auch nicht wenig nachfolgender Zufall. Als er diesen Tag die Cantzley-Stiegen betretten wolte, lage an dem Eingang ein weisser Todten-Kopff, so etwan jemand von Kirchhoff dahin getragen hat; doch hat ihn niemand, so voran gangen gesehen oder in acht genommen. An diesen Todten-Kopff stieß er ungefehr und betratte ihn mit seinen Fuß; über welches als ein Vorzeichen seines Todts und einen Vorbotten grosses Unglücks er sehr erschrocken. Als er aber endlich des armseligen gebrechlichen Lebens sich erinnerte, befiehlt er einem Knaben, den Todten-Kopff hinweg zu tragen und an sein gebührendes Orth zu legen; betrübt sich, seuffzet und redet also: O GOtt! der du alles regierest, und in deme unsere Hoffnung stehet, wende diese üble Zeichen zu Guten, daß es ein leeres Zeichen ist, und nichts bedeute, es seye und bedeute was es wolle, dann du kanst unsere Traurigkeit und Unglück abwenden ꝛc. Als er nun diese und dergleichen schwermüthige Gedancken führte, ein Angst nach der andern, ein Schrecken nach dem andern angefochten, daß ihm gleichsam der Tod vor Augen schwebte, war er stiller, als er sonsten gepflegt hat; ward er Bischoff Melchior theils von seinen Räthen und Cantzlisten das Morgen-Essen zu Hof zu besuchen ermahnet, theils auch trösteten ihn die umstehende Freund und Hof-Gesind, reden ihme zu, er wolle solche Gedancken ausschlagen, in der Stadt die Mittag-Mahlzeit halten, und sich ein wenig vom Trauren und Uberlast diver-tiren. Aber wo kein Vernunfft, kein Rath den unvermeidentlichen Zufall und Verhängnus überwinden und abwenden können, so hat er doch auch noch ungespeißt fortgeeylet, um so besser bey Hof zu speisen. Nach 9. Uhr bemeldtes Tags ließ Sein Fürstliche Gnaden ihre Pferd für die Cantzley bringen, in Willens wiederum gen Hof zum Morgen-Essen zu reiten.

Bischoff Melchior kommt herab in die Cantzley.

An ihm vermerckte Vorbotten des Todts.

Als nun gleich der Zeit Hochgedachter Bischoff Melchior Seiner Fürstl. Gnaden Räthe, das Morgen-Essen bey Hof zu besuchen ermahnet, seynd sie alsobalden selbst unter der Cantzley-Schwibbogen zwischen 9. und 10. Uhr, aufgesessen, und gegen dem Schloß zugeritten, mit derselben Hof-Junckern und Dienern, von welchen Friderich Freyherr von Grafeneck, Christoff Voit von Rieneck, David von Roth, von Laubenberg, Fürstl. Truchsessen, Herr Jacob Fuchs von und zu Wunfurt Cammerer vorhero; Hanns Ripp Seiner Fürstl. Gnaden Stallmeister, Carl von Offenhausen Röm. Kayserl. Diener, Wolff Carl von Wenckheim Amtmann von Iphoffen, und Hanns Eitel von Knöringen, Fürstl. Rath hinten nach gezogen, mit einander also über die Brücken gen Hof reiten wollen; dessen ist der Feind und die obangeregte Reuther in den unterschiedlichen Herbergen, zum Rebstock und Klingenberg, durch ihre bestellte

Die Mörder machen auf Ankunfft des Bischoffs sich zur Mordthat gefaßt.

und ausgeschickte zwey Kundschaffter, welche ihnen solches alsobald kund gethan, wissend worden, welche gleich darauf auf einmahl aus der Stadt über die Mayn-Bruck in ein offenes Wirthshaus, so der Schmeltz-Hoff genannt, gegen dem Viertel-Hoff, in der Vorstadt jenseits Mayns, über gelegen, gezogen, allda ihrer etliche abgestanden, in Meynung, als wolten sie ihren Pferden helffen oder beschlagen lassen, oder darinn Zechen, haben auch alsobald einen Trunck gefordert, der ihnen auch geben worden. Etliche aber erwarteten den Bischoff sitzend auf den Pferden, demselben allen Paß und Weeg der Ausflucht zu benehmen und abzuschneiden. Als nun die unbekannte mörderische Reuther durch ihre zwey Fuß-gehende Reuthers-Diener und gottlose Verräther, deren der eine ein gelbs Kleyd auf Judas-Art, angehabt, damit er von ferne desto bekanntlicher gesehen werden möge, bericht worden, daß der Bischoff herzu nahe, seynd sie den nechsten alle wiederum aufgesessen, und sich zu ihren übergreulichen mörderischen Beginnen bereit gemacht.

Vollbringen dieselbe an ihm und seinen Comitat.

Demnach nun Hochgedachter Bischoff Melchior mit einem geringen Comitat, samt seinen Dienern obgemeldt, und mit keinen Wehren als mit Degen versehen, die doch alle auch nicht mehr, dann ihr gewöhnliche Seiten-Gewehr gehabt, auf die Brucken, und also folgends reitend zu obgemeldter offenen Herberg kommen, die gewaffnete Reuther ersehen, erschracke er zwar erstlich ob die trotzige und ihn mörderlich ansehende Feind; jedoch faste er ihm den Muth, ritte fort: Einer von den Feinden ritte voran, neiget sich, erzeiget sich so freundlich und Ehrerbietsam gegen Seiner Fürstl. Gnaden, daß ihm der Fürst wiederum freundlich angesehen, zu grüssen, und an den Huth zu greiffen bewegt worden; derselbe aber nahete sich anbey: Aber, O untreuer falscher Judas-Kuß! dieser unchristliche, gottlose, barbarische Mensch, ein Führer und Rädelsführer dieser Mörder, war grausamer als alle die andere: Es brenneten seine Augen vor Grimmen und Gottlosigkeit, wie eines grimmigen Löwen; hat alsobalden seine Büchsen mit aufgezogenen Hahnen unter dem Mantel herfür gezogen, die dem Bischoff an dem Leib gehalten, denselben als ein grimmige Bestie angefallen, unversehens, unverhofft, unbewaffnet, von aller Nachstellung frey und unbewust, redet Seiner Fürstl. Gnaden mit diesen gottloser Weis heraus gestossenen Worten, mit heller Stimm schreyend an: Pfaff du must sterben; Schiesset ihn durch das Hertz, Brust und lincke Achsel, daß ihm der Arm den nechsten gesuncken, und hat auch alsobalden mit der Büchsen etliche Schläg gegen Seiner Fürstlichen Gnaden vollbracht; hat auch den anderen seinen Gesellen zugeschryen, daß sie die andern auch übern Hauffen schiessen, und keinen davon leben lassen sollen, wie sie dann in solchem nicht saumselig gewesen seynd, sondern zu Stund an noch mehr Schüß auf Seine Fürstliche Gnaden, als sie keine Errettung gespührt, und mit dem empfangenen tödtlichen Schuß die Flucht nehmen wollen, gethan haben. Gleich darauf giengen die Feind auf den Fürstlichen Comitat los, setzen an die Truchsessen und andere mit rechten Ernst, schryen; es soll keiner lebendig davon kommen, fallen die nechsten an mit grosser Grausamkeit, fangen an zu schiessen, zu hauen und zu stechen. Es entstunde grosser Tumult aus dem Knallen der Büchsen, von Klingen und der unter einander vermischten Waffen, Degen und Lantzen; Die Pferde wurden scheu, lauffen unter einander, tretten alles zu Boden; Die starckmüthige Männer und Edle Ritter fielen erbärmlich auf die Erden, nichts hörte man, als das Seuffzen der Sterbenden, Knallen der Büchsen, Klingen der Degen. Es war solcher Tumult und Elend, dergleichen bey Manns-Gedencken, in einer freyen, friedsamen, ruhigen Stadt, zur Zeit des Friedens niemahl gesehen noch gehört worden ist. Als nun gleich in solchem Hochermeldter Bischoff Melchior tödtlich verwund, indessen durch die steinerne gähe Steig auf das Schloß eylete, das neue Dell-Thor fast erreichet, haben Seine Fürstliche Gnaden, damit sie desto leichter fortkommen könten, die Schauben fallen lassen, meinend, der Feind würde nunmehr die Stadt überrumpelt haben, alles drunter

Bischoff Melchior tödtlich verwundet, eylet nach dem Schloß.

und

und drüber kehren. Dieweil Sein Fürstliche Gnaden auch besorget, es würden die Mordthäter noch einen Hinterhalt haben, und nach dem Schloß auch trachten, als die Seinige ihm entgegen kamen, schrye er mit halb-gebrochenen und sterbenden Worten: Der Feind hat die Stadt, schliesset die Thor zu; Ach! defendiret unsere Burger, mahnet alle, die Waffen zu ergreiffen, die Stadt von dem Untergang zu erretten. Einen Fuhrmann, so von oben herab gefahren, schrye er an, auf daß er fortfahren, und dardurch die Thor verwahrt werden solten; hat auch auf der Dell etliche Cantzley-Schreiber und anderes Hof-Gesind zu lauffen und zu fliehen ermahnt. Nachdem nun Seine Fürstliche Gnaden folgends hinauf zwischen dem Haag und Weingarten des Schlosses, jedoch gantz Krafftlos, auch hin und wieder wanckend kommen, deme Herr Wolff Carl von Wenckheim Ritter und Truchses auch Amtmann zu Iphoffen, mit auch hinterlassenen Mantel und einem Pferd, daß er in Errettung seines Herrn brauchen wollen, aber eines tödtlichen Schuß willen, durch die lincke Seiten, fallen lassen, nachgefolgt, und fürhin auf das Schloß geritten, allda er des andern Tags zu Frühe, den 17. April, um 7. Uhr in GOTT verschieden ist. Wann dann nun Seine Fürstliche Gnaden also aus Ohnmacht auf dem Pferd, daß sie hin und her in dem Wancken gerissen wurden, nicht fortkommen mögen, hat derselben Cantzley-Verwandten einer, Jörg Sensstatt Syndicus, welcher hinzu geloffen, das Pferd bey dem Zaum erwischet, und samt seinen Gnädigen Herrn erhalten, bis etliche mehr der Cantzley Angehörige, als Hieronymus Hagen, und Niclaus Musenberger und andere Persohnen hinzu kommen, die also samtlich Seine Fürstliche Gnaden, so über dieses wegen der tödtlichen Wunden und schier allem vergossenen Blut allbereits nicht mehr reden können und fallen wolte, von dem Pferd genommen, und ein klein wenig in den Armen fortgetragen, in Hoffnung dieselbe noch in das Schloß bey Vernunfft zu bringen. Aber es hat gleich Leben und Tod mit einander zu streiten angefangen; darum sie Seine Fürstliche Gnaden in den Schatten, auf der Schreiber und Diener Röcken an den Rehn des Orths, da jetzt das steinerne Creutz mit dem Teutschen Epitaphio zu ewiger Gedächtnus aufgerichtet ist, gemächlich auf die Erden, unter dem freyen Himmel, in sein eigen Blut niedergelegt und gesetzt, allwo ihme nebst anderen gelehrten Persohnen, sonderlich Joannes Synapius, ein frommer und gelehrter Mann beygesprungen, seinen Mantel untergelegt, tröstlich zugesprochen; führete ihme zu Gedächtnus das bittere Leyden und Sterben, wie auch die Verdienst Christi, schrye den Nahmen JESU ihme in die Ohren, und trucknet mit dem Kleyd das Blut, ermahnet und erinnert ihn, auch seinen Feinden und Mördern zu vergeben und zu verzeihen: Auf welches alles der Bischoff die Sonn und den Himmel ansehend, schon mit Todts-Angst gequälet, mit dem Tod ringend und halb-gebrochenen Augen, verzeihete dem Thäter, ruffte in Hertzen zu GOtt, gab Christliche gute Anzeigung, jedoch ohne Red, die schon verfallen, und nach empfangener Absolution, opffert er GOtt dem Allmächtigen das Leben auf, starb also vor ihren Augen, ohn sonderliches Zeichen eines grossen Schmertzens, Bischoff Melchior ein Herr so vieler Städt und Unterthanen, auf blosser Erden, und befiehlt seinem Schöpffer seine Seel, von welchem er sie empfangen hat.

Stirbt unterwegs.

Sein Leib war mit Staub, Eyder und schwartzen Blut besprengt und besudelt, erschröcklich und erbärmlich zu sehen; hat also einem jeden ein Exempel und Vorbild der menschlichen Gebrechlichkeit vorgestellet. Darauf hat man den todten Leichnam auf einer Baar sehr erbärmlich, und mit grosser Traurigkeit auf das Schloß, in das Fürstliche Gemach getragen.

Andere dabey Verwundete.

Bey diesem Kampff und Mordthat seynd auch andere vornehme Herrn verletzt und verwund worden, und sonderlich obgedachter Herr Jacob Fuchs von Wunfurt, Fürstlicher Cammerer, ein Fränckischer Ritter, ein Ausbund

der Tugend und Frommkeit, ward dreymahl geschossen, empfieng drey Schuß nahend beysammen in dem Leib, daß er von dem Pferd alsbalden gefallen, in einer Behausung nach vier Stunden gestorben ist. Wolff Carl von Wenckheim aber, wie gemeldt, den 17. Tag Aprilis verschieden, der in die lincke Seiten geschossen worden. Diese treue, starcke, Heldenmüthige Männer wolten lieber ehrlich sterben, als ihr Treu und Pflicht gegen ihren Herrn in so grosser Noth verlassen, und Treulos werden. Beynebens ist auch Herr Friderich Freyherr von Grafeneck, bey der Gürtel, in die Seiten des Leibs hindurch; Christoff Voit von Rieneck mit einem Schuß durch den Huth ohne Leibs-Verletzung; und den anderen Schuß durch ein silbernes Ohr-Band an seinem Weidtener und die Seiten des Leibs; David von Roth aber durch den Rucken geschossen worden, welche drey aber wieder curirt, und im Leben geblieben. Wolff Carl von Wenckheim aber, wie gemeldt, der sein Seiten-Gewehr genommen, und Seine Fürstliche Gnaden beschützen wollen, ist sein Vorhaben, eh er dieses ins Werck hat gericht, mit einem Schuß durch die rechte Brust gehindert worden, also daß er ungeschaffter Ding, die Flucht samt seinem Gnädigen Herrn nach dem Schloß nehmen müssen. So seynd die andere, als Wehrlos, weil sie kein Zeit hatten nach den Waffen zu greiffen und sich zu wehren, wiederum über die Mayn-Brucken, allwo ihnen Sebastian Rothhafft zu Bodenstein Hofmeister, und Jörg Ludwig von Sainsheim zu Hohen-Ladenbach begegnet, der Stadt zugerennet, und unbeschädiget darvon kommen.

Die Mörder machen sich ungehindert darvon.

Folgends ritten die Thäter zum Thor hinaus ungehindert darvon, weil sie zuvor alles wohl ausgekundschafftet, auch etliche unter das Thor bestellet, daß sie desto sicherer fortkämen. Es eylte ihnen auch niemand nach, theils weil keiner schier wuste, was sich so geschwind zugetragen, was man vor Schrecken thun solte und könte; theils auch weil selbigen Tag der Bischoff seine Reuther die Kauff-Leuth bis nach Kitzingen, welche Stadt dem Marggraffen von Brandenburg zugehörig, zu vergleidten geschickt hat. Doch kan hier auch nicht unvermerckt bleiben; so hat man auf der Höhe und eben an der Statt, da Hochermeldter Bischoff Hochseeliger Gedächtnus verschieden, sehen müssen, wie die Mordthäter nach vollbrachten Werck, durch die Vor-Stadt zu dem Zeller-Thor aus, darunter sie ihren Unterhalt mit drey Pferden gehabt, gantz ungehemmt hinaus kommen; und als sie bey St. Niclauser Siech-Haus bemeldten Thors, oder wie andere darvor halten, auf dem hohen Berg nahe beym Schloß, ihre Büchsen wieder geladen und bereit gemacht, und obangeregten ihren Verräther mit dem gemeldten gelben Kleyd, hinter sich auf ein Pferd genommen, samt zweyen Seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden seel. ledigen Leib-Pferden, darauf derselben gemeldte Cämmerer Jacob Fuchs von Wunfurt, und Christoff Voit von Reineck geschossen worden, ihres Weegs gezogen seynd. Jedoch nichts destoweniger, ungeacht der meiste Theil der Diener in dem Gelait nacher Kitzingen verreißt, und die andern allerley besorgten, haben sich zween seiner jungen Dienern Geis von Heimb und Jörg Königshöffer aus Ehrliebenden Eyfer an dieselbe Reuther letztlich gehenckt, ihnen auch so nahend kommen, daß sie einander ausgeübter Mordthat halben können anschreyen, und zum Reuthers-Kampff erfordern. Aber dieweil kein Nachhülff bey der Hand, und sich gedachte zween auch nicht so weit einlassen dörffen, seynd sie ohne Frucht ihres Vorhabens wieder zuruck geritten.

Überfallen und verwunden Hannsen Zobel.

Die Mörder liessen sich durch diese Grausamkeit noch nicht ersättigen noch begnügen; sondern dürstet sie als unersättliche Bestie noch allzeit nach Menschen-Blut. Solchen Durst zu löschen, begegnet ihnen ohngefehr 15000. Schritt von der Stadt zu seinen grösten Unglück Hanns Zobel von Giebelstatt, Fränckischer Ritter, dem entleibten Bischoffen im Geschlecht verwandt, eintapfferer, guter, gelehrter Mann, sondertich der Lateinischen und Griechi-

schen

schen Sprach wohl erfahren. Dieser stieß durch widerwärtiges Glück den Mördern auf, und fiel ihnen eh in die Händ, als daß er das geringste gehört oder gewust hatte, was sich in der Stadt begeben hat. Als solchen der Führer deren Mörder, welcher den andern alle Anschläg zu rauben und erwürgen giebt, ansichtig worden, erhebet er seinen Hals, wie ein zorniger Drach erschröcklich anzusehen; damit er das vorige Laster vermehrte, greifft ihn unversehens, da er am wenigsten an was Böß gedacht, oder sich eines feindlichen Anfalls versehen, an, schiesset denselben mit einer Kugel auf der Seiten, um den Nabel in den Bauch, wirfft ihn vom Pferd, nimt das Pferd, samt zween anderen Pferden, ein guldene Ketten, drey guldene Ring mit Gewalt, beraubt ihn wider alles Kriegs-Bündnus und Vertrag aller Sachen, und ließ ihn halb nackend also verwundt liegen; forderte von ihm ein gefänglich Angelübdnus, weil er ihn gefangen und in seinen Gewalt hätte, begehrt seine rechte Hand zum Zeugnus der Gelübdnus, welche er mit seiner Treulosen, mit Blut und Laster besudelten Hand berührt, und begehrter Massen gleichsam zu einem Eyd genöthiget, daß er geloben und versprechen muste, sich ihnen überall zu stellen, wohin und an welchen Tag sie wolten, weilen sie ihn also hart verwundet nicht fortbringen konten. Er aber, nachdem er sich wieder recolligirt, hat kaum in das Schloß kommen können, allda er doch wieder geheylet worden.

Wie nun, als vorgehört, diejenige so unbeschädigt von dem Handel kommen, neben ermeldten Sebastian Nothhafften und Jörg Ludwig von Sainsheim in die Stadt gerennt und geflogen, den greulichen Fall ihres Herrn angezeigt, hat man auf dem Grafeneckarts-Thurn, zwar darnach an die Feuer-Glocken geschlagen und Lermen läuten lassen, und auf gemeldten Thurn stürmen, aber leyder! umsonst und zu spath, weilen die Thäter schon entwichen waren. Doch ist darauf solcher Schrecken in das Volck kommen, daß man nicht gewust, ob es Feuer oder Feind bedeute. Derohalben sich die Burger mit ihren Wehren versammlet, mit grossen Geschrey, wie es in solchen Lermen pflegt herzugehen, über die Gassen und Strassen der Stadt gelossen, die Thor versperret, und derselben etliche mit ihren Pferden, sich in der Nacht eylends brauchen zu lassen, gegen Kitzingen zugeeylet, und allda verharret, bis gleich die Pferd von dem Gelait auch wieder kommen, welche bis in die 30. oder mehr, den Mordthätern bis in die Nacht nachgeeylet, und auf den Fuß nachgesetzt; aber um wegen der umstehenden Finsternuß, und daß sich die Mordthäter getheilet, und in anderer Herrn Land begeben, nachlassen müssen. Alle Burger erschracken und erstaunten, als sie solchen erbärmlichen Zufall ihres Herrn vernommen; die gantze Stadt weinete und trauerte seuffzend, indem keiner war, welchem nicht die Lieb des betrübten Vatterlands und gegen ihren Herrn die häuffige Zähren aus den Augen gepreßt. O wohl ein armseliges, ungewisses Glück der Fürsten! O eitle, falsche Hoffnung der Menschen! Wer ist, welcher genug bedencken oder mit Worten diese Grausamkeit kan aussprechen? So ist dann nun der gute und unschuldige Fürst, der sich allzeit rein und unbefleckt von Blut der Feinden erzeigt hat, und niemahls wider einen etwas hoffärtiger oder gewaltthätiger Weis vorgenommen hat, unversehens also erbärmlich gottloser Weis unterdruckt und ermordet worden? Weil er aber im Leben alle Hoffnung auf GOTT gesetzt hat, ist er von diesem armseligen Leben in das ewige Leben aufgenommen worden.

Nun aber erlaubet mir wegen etlichen lasterhafften Ehrabschneidern und Ubelnachredern, dich, O gottloser Führer und Rädelsführer! ein Bruder der rebellischen meineydigen Riesen, erlaubet mir, sag ich, dich, O Führer der Mörder hier zu fragen! Was für ein grosse Unbild und Schmach hat dir

zugefügt,

zugefügt, oder was für ein Ursach hat dir der unschuldige Fürst geben? Was hast du an ihm zu suchen gehabt, daß du ihn nicht gefangen genommen und hinweg geführet, sondern sein Blut begehret, und den so alt erlebten grauen Fürsten, der noch ein geringe Zeit zu leben vor sich gehabt, mörderisch erwürgtest? Was hat er gethan und verschuld? Was hat er verbrochen? Was hat er verdienet und angestellt? Vernehmet die nichtswärtige Ursach. Meiner Frau und Gemahlin, sagt er, welche Bischoff Conrad von Bibra zum Erben gesetzt und geschrieben hat, hat der Bischoff Melchior nichts wegen des Testaments und Vermächtnus bezahlt, deßwegen, weil mehr vermacht und legirt war, als ihr zu nehmen und zu empfangen durch die Gesetz recht und billig war. Mich aber, als ich die Waffen wider ihn ergriffen, seinem Leben nachgestellt, Dörffer und Weyler verbrennt, verhergt und geplündert hab, hat er von allen Güttern vertrieben, mein Gütter confiscirt, hat auch meine Gesellen und Anhänger nicht ungestrafft gelassen, da sie gemordet und Strassen geraubt, ist auch in Straffen und Züchtigen gar zu hart verfahren. Seynd das nicht grosse und gnugsame Ursachen (sagt dieser Böswicht) den Fürsten aus dem Weeg zu raumen, gewesen? Hast dich wohl verantwortet: Soll das dein schöne Red und Entschuldigung seyn? Ist das die Beschützung deines so grossen Lasters? Wie wär es, wann ich dich thät überzeugen, beweisen und darthun, daß die von dir erzehlte Ursachen nicht einmahl fähig und gnug seynd ad criminandum zum Schelten und Lästern, will geschweigen, ein solche Mordthat zu begehen? Nemlich denjenigen Fürsten, den du gottloser meineydiger Weis ermordet hast, hat Bischoff Conrad zu einem Kauffer seiner Familie gemacht, daß er das Geld, welches dem gemeinen Nutzen gewidmet und anzuwenden war, bey den beschwerlichsten Zeiten des gemeinen Wesens, zu eigenen und Privat-Nutzen weniger Menschen, sonderlich derjenigen, die seinem Leben und gemeinen Nutzen nachstelleten, zu verwenden befohlen hatte? Freylich wohl! so seynd jede in selben Testament jemahl bezahlt, und dein Frau ist allein leer abgewiesen worden? So ist derselbe, wegen dessen Mordthat dich allzeit der Wurm deines Gewissens wird nagen, als ein höllische Furie mit brennenden Fackeln, zu solchen Nutzen kommen wegen der Erbschafft Conradi, daß er so schweren Last und Schaden, solche Vermächtnus zu zahlen aufnehmen solte? So ist dann auf solche Weis das Amt eines Fürsten nicht, diejenige, welche wegen vielen Lastern solches verdienen, zu straffen? So ist einem Fürsten und Herrn nicht erlaubt, derjenigen ihre Gütter zu confisciren, welche nicht allein dem gemeinen Mann, sondern ihrem Fürsten und Herrn, den sie solten gebührender Massen verehren, gewaltthätige Hand anlegen? In welchem Fall wie viel dem Fürsten sein Milde und Güte geschadet, wie grosse Ursach seines Untergangs daraus hergerühret, hat der Ausgang augenscheinlich erwiesen. ꝛc. ꝛc.

יהוה

FRI-

FRIDERICUS von Wirsberg,

Der sechtzigste Bischoff, von dem Jahr 1558. bis 1573.

I.

Erwehlung Bischoffen Friderichs. Ex MS.

Nachdem ein Ehrwürdig Dom-Capitul den an Bischoffen Melchiorn leydigen, erbärmlichen und mörderischen Fall, und begangene Land-Friedbrüchige That, dergleichen im Heil. Reich Teutscher Nation nie erhört, zu Hertzen und Gemüth geführet, und an die Röm. Kayserl. Majestät, auch Einigungs-Verwandte, dann Chur- und Fürsten, Grafen, Herrn, Ritterschafft und Landschafft geschrieben, haben sie sich Capitulariter und peremptorie versammlet, und mit Fleiß berathschlaget, wie und welcher gestalt zu der Wahl eines anderen Herrn und Haupts, und getreu, guthertzigen auch verständigen Fürstehers des Stiffts Wirtzburg und Hertzogthum Francken, zu desselben Land und Leuth Wohlfahrt und Guten gegriffen werden solt; dann in solchen beschwerlichen, besorglichen und widerwärtigen seltzsamen Läufften und Zeiten, und der bevorstehenden Frantzösischen Gewerb halben, wider den König von Engelland, gar kein Rath wäre, wo das Stifft ohn einen Vorsteher lang seyn solt. Und beschlossen die Wahl auf Dienstag nach Misericordia Domini, den 26. Aprilis, und seynd nachfolgende abwesende Capitular-Herrn beschrieben und citirt worden, nemlich: Ceremonien bey der Wahl eines Bischoffen zu Wirtzburg.

Herr Otto, der Heil. Röm. Kirchen Cardinal, Bischoff zu Augspurg, als Dom-Probst zu Wirtzburg.
Herr Georg Fuchs, Bischoff zu Bamberg, als Dom-Herr zu Wirtzburg.
Herr Hanns Fuchs.
Herr Ambrosius von Gumpenberg.
Herr Christoff von Stein, und
Herr Pancratz von Rabenstein.

Wiewohl nun der Wahl-Tag auf den Dienstag, wie obgemeldt, angesetzt war, ist doch derselbig aus der Ursachen, ob der Dom-Probst, oder der Bischoff zu Bamberg kommen möchten, bis auf den Mittwochen, den 27. Aprilis erstreckt worden; auf welchen Tag dann Herr Michael von Lichtenstein, und Herr Veit von Würtzburg beede Dom-Herrn, denen bishero das Schloß unser Frauenberg befohlen gewesen, herab in Dom auch kommen. Also hat man Frühe um 5. Uhr die Metten angefangen zu singen, und nach solcher und der Prim haben sich die Herrn des Capitels, und andere Domicellar-Herrn und Vicarii im Chor in ihre Stühl versammlet, und um 6. Uhr auf dem Chor-Altar ein Meß de Spiritu Sancto gehalten worden. Nach dem Evangelium stund Herr Johann Arm Priester, der Heil. Schrifft Licentiat auf den Predigstuhl im Chor, und that ein Sermon, mit was Tugenden ein Bischoff und getreuer Hirt oder Seelsorger solte geziert seyn. Und ermahnet zugleich ein Ehrwürdig Dom-Capitul und das umstehende Volck, daß sie GOtt den Allmächtigen bitten sollen, daß er einem Ehrwürdigen Dom-Capitul den Heiligen Geist senden und eingeben wolle, dem Land und Unterthanen zum Guten, einen getreuen, Gottesförchtigen Seelsorger und Hirten, der seine Schäfflein wohl wayden und regieren könne, geben wolle. Solche Sermon hat bey einer halben Stund gewähret. Zum Offertorium seynd die Capituls- und andere Dom-Herrn und Vicarii zum Opfer gangen. Nach vollendter Meß, seynd die Herrn des Capituls, samt denen Herrn und Gezeugen in das Capitul-Haus gangen, und wurd die Capituls-Stube verschlossen. Bald darauf ward die Thür geöffnet, und Adam Müller

als Notarius hinein gefordert, der die Schreiben, so die abwesende Capituls-Herrn überschickt, erbrochen und verlesen, und also die Wahl bey vierthalb Stund gewähret. Mittlerweil haben die junge Dom-Herrn und Vicarii die Horas consuetas und ein Meß de Tempore gehalten. Vor der Capituls-Stuben haben Hofmeister, Marschall, Cantzler, alle Räthe, Edel-Leuth, Cammer-Knaben, Cammer-Secretarii und andere Hof-Diener auf des neuerwehlten Herrns Dienst gewartet. Und ist dem Kirchner befohlen worden, nicht ehender zu läuten, bis der Gnädige Herr die drey Züg am Heule gethan hätte.

Als nun die Capituls-Thür letzlichen aufgethan wurd, führet Herr Sigmund Fuchs Senior, und Herr Hanns Fuchs den Hoch-Ehrwürdigen Fürsten und Herrn Friderich, des alten Geschlechts von Wirsberg, als Bischoffen zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken heraus. Da stunden zwey Burger des unteren Raths, und Dom-Stiffts Baumeister allda, der hatte aller Capitular-Herrn Wappen auf Papier, aber ohne Helm und Deck gemahlet, in seinen Händen. Da er sahe den Erwehlten von Wirsberg, sucht er seine Wappen hervor, gieng gleich in Chor, und macht dieselbe an die mittlere Kertzen auf dem Hohen Altar. Indeme ist der Erwehlte in einem Chor-Rock und Stola durch die zwey vorgenannte Herrn Fuchsen heraus an die Staffel, vor des Capituls-Thür geführt, und hat Sigmund Fuchs Senior mit etlich gethanen Worten den Neuerwehlten vorgestellt; vor deme seynd Hofmeister, Marschall, Cantzler, Räthe, Edel-Leuth, Cammer-Knaben, und Adam von Rumrod an statt des erschossenen Fuchsen Cammerer; und hernach zwischen obgemeldten Herrn Fuchsen der erwehlte Herr, die andere Dom-Herrn in ihrer Ordnung; dann die Abbte, Decani und andere, so bey der Wahl gewesen, samt anderen Hof-Dienern, wie obgemeldt, gangen; und eh man den äusseren Gang hinab kommen, wieder still gestanden, und dem Volck den erwehlten Herrn mit vorigen Worten gezeigt und vorgestellt. Nach solchen stund ein junger Dom-Herr allda, trug das Hertzogthum vor dem erwehlten Herrn, und giengen also sammentlich in vorgemeldter Ordnung zwischen den gewaffneten Burgern, die da von dem Capitul-Haus bis auf den Chor, an des Bischoffs Stuhl mit ihren gleißnisten Harnischen, wohlgerüsten Gewehren, Partisonen und Helleparten stunden, auf den Chor zu dem Hohen Altar, setzten Seine Fürstliche Gnaden darauf. Der Strick, so an dem Glöcklein, das Heule genannt, so von oben herab gelassen, ward dem Erwehlten durch Herrn Fuchsen Seniorn in die Hand gegeben, damit thäten dieselbe drey Züg, worauf der Strick wieder hinauf gezogen, das Heule geläut, alsbalden alle Glocken in Stifftern und Clöstern angangen, und haben die Herrn Vicarien und Chor-Schüler das Te Deum laudamus in aller Höhe gesungen, und hat der Weyh-Bischoff in einer Stolâ pro Episcopo eine Collect gesungen. Darnach ward der Erwehlt von Altar gehoben, und seynd die Capituls-Herrn und die Aebbte, so zu beyden Seiten gestanden, herzu gangen, dem Erwehlten die Händ gegeben, und gratulirt, und in vorgemeldter Ordnung herab in den Fürstlichen Stuhl geführet, daselbsten Herr Sigmund Fuchs denselben mit etlichen Lateinischen Worten installirt; und in der Ordnung (deren auch die Herrn des unteren Raths nachgefolget) auf die Cantzley und oberste Fürstliche Gemach gangen. Da hat der Erwehlte das Bischoffliche Jurament vor allen anwesenden Herrn (so er vorhero nach der Wahl in versammleten Capitul gethan) wieder repetirt.

Nach solchen ist man zur Tafel gangen, und des Mittags gespeiset, so zehen besetzte Tisch gewesen. Als man nun abgespeiset, und es um 3. Uhr war, ist der Erwehlte aufgesessen, und den Marck hinab über die Brücken, auf das Schloß unser Frauenberg, ohne sonders Gepräng und Schiessens, zum ersten Thor ohne Frag hinein geritten. Und als er zum andern Thor kommen, so ist Michael von Schneberg Ober-Vogt, dem das Schloß neben Martin von Rotenhan, alten Hofmeister befohlen gewesen, zum kleinen Pförtlein heraus gangen und gefragt: Was das Begehren und Befelch wäre? Sagt zu ihme Herr Sigmund und

Herr

Herr Hanns Fuchs beede Dom-Herrn: Vogt! nachdem dir Unser Gnädiger Herr von Wirtzburg, Bischoff Melchior seel. Hochlöblicher Gedächtnus, der jämmerlich, verrätherisch und mörderisch erschossen worden, das Haus befohlen hat, darnach meine Herrn des Dom-Capituls dir das Haus auch befohlen haben, als haben meine Herrn Dom-Probst, Dechant und Capitul zum Dom einen anderen Herrn, nemlich Herrn Friderich von Wirsberg, der Dom-Dechant gewest, hier zugegen, einmüthiglich erwehlet, da befehlen dir meine Herrn des Dom-Capituls, daß du seine Hochfürstliche Gnaden einlassen, und ihme allen Gehorsam leisten wollest. Antwortet der Vogt: Ja ich höre es gern, wann mein Gnädiger Herr einmüthiglich erwehlet ist: ich will ihn einlassen. Und schrye zum Pförtlein hinein: Thut Thür und Thor auf in GOttes und St. Kilians Nahmen. Da waren zu beyden Seiten hinein bis an die Schmidten das Hof-Gesind, Provisanner, Einspenninger, Büchsenmeister, Schmidt, Schlosser und ander Hof-Gesind mit ihren Gewehren verordnet. Also ist der Erwehlte zu der Kirchen geritten, abgestiegen, hinein gangen (indeme man die Glocken geläutet) unten in der Kirchen in dem förderst gewöhnlichen verdeckten Stuhl gestanden, sein andächtig Gebett verrichtet, das Te Deum laudamus gesungen, und von einem Caplan ein Collecta pro Episcopo gesungen worden.

II.

Bischoffen Friderichs Regierungs-Verrichtungen in geistlichen und politischen Sachen.

Was der Religion wegen vorgangen.

NAchdem endlich der für die Alt-Catholische Religion eyferigste Kayser Carolus der Fünffte nach vielfältiger seiner Mühe und gemachten Verordnungen, das letzte und äusserste Mittel ergriffen, die von der Römischen Kirchen Abtrünnige durch Gewalt der Waffen zu gebührenden Gehorsam zu bringen; und aber auch dieses nicht nach Wunsch ausgeschlagen, sondern man Gegentheils gezwungen worden, mit denen Widriggesinneten der Religion halben einen beständigen Frieden in dem Reich einzugehen, und dieselbe fernerhin in Religions-Sachen unangefochten zu lassen: schiene nunmehr kein Mittel mehr übrig zu seyn, die alte Einigkeit in dem Religions-Wesen wieder herzustellen. Es seynd zwar nach geschlossenen Religions-Frieden, auf Anhalten deren Protestanten selbsten noch einige Unterredungen von den Gelehrten beyder Religionen gehalten worden, welche aber zur verlangten Glaubens-Einigkeit nichts beygetragen, indem unsere Widersager bey solchen untereinander selbst nicht einig waren. Hiermit hatten nun die Irrlehren samt denen daraus erwachsenden Lastern einen freyen Weeg, und nahmen ohne Forcht allenthalben überhand.

Kayser Ferdinandus mahnet die Bischöffe die Cathol. Religion zu befördern.

Kayser Ferdinandus hat auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1559. denen Catholischen Bischoffen auf das nachdrücklichste anbefohlen, alle ihnen wohl anstehende und zugelassene Mittel anzuwenden, die Ihrige, so noch der Catholischen Religion anhängig, bey derselben zu erhalten; und die, so von derselben abgewichen, wieder auf den rechten Weeg zu leiten. Unser Bischoff Friderich ist auf diesen Reichs-Tag persöhnlich zugegen gewesen, und den Kayserlichen Befehl oder Ermahnung mit angehöret.

Bischoff Friderich ist deßentwegen bemühsiget.

Nach seiner Anheimkunfft ware dann dieses sein fürnehmste Sorg, wie er die Seinige in der Alten Catholischen Religion möchte bevestigen, die Irrgehende wieder zu recht bringen. Den Anfang machte er bey seiner Geistlichkeit, und verordnete Seelsorger, deren auferbaulicher Lebens-Wandel dem gemeinen Pöbel zum guten Beyspiel dienen muß, und die unverfälschte Lehr bey der Reinigkeit des wahren Glaubens erhalten Im Jahr 1560. hat er an dieselbe ein lange und sehr nachdrückliche Ermahnungs-Rede (a) ergehen lassen, worinnen

(a) Wann solche der gelehrte Leser verlanget, findet er dieselbe in dem Tomo I. Collect. Scriptor. & Rer. Wirceburg. à pag. 394.

er sie insgesamt zu einen mehr auferbaulicheren Leben, zu Beybehaltung der Alten Catholischen Religion und Kirchen-Gebräuchen, zu gebührenden Gehorsam gegen ihrer vorgesetzten geistlichen Obrigkeit gantz vätterlich ermahnet. Er hat auch Weiß und Art vorgeschrieben, wie die Heilige Sacramenten nach Alt-Catholisch-Christlichen Gebrauch solten ausgespendet werden. In allen diesen wolte er sich selbst zum Vorspiel erzeigen, indem er nicht nur die Heilige Sacramenten mehrmahlen ausgetheilet, sondern auch das Göttliche Wort dem Volck vorgetragen, und das Predig-Amt persöhnlich verrichtet.

Das Haupt-Absehen unsers Seelen-eyferigen Bischoffens ware dahin gerichtet, wie er die einreissende Irrthumen durch die entgegen gesetzte wahre Lehr, die Laster durch Einpflantzung eines Christlichen Lebens-Wandel möchte ausreüten. Zu Ausführung eines so gottseeligen Wercks machte er den Entschluß, die Hohe Schul zu Wirtzburg wieder aufzurichten, welche ehmahlen durch Bürgerliche Unruhen alldorten ware zerfallen. Hierzu ruffte er um Hülff an die neuerlich gestifftete Gesellschafft JEsu, welche gantz bereitwillig im Jahr 1564. (al. 1566.) einige gelehrte Männer nach Wirtzburg abgeordnet. Diesen gabe er das anjetzo leer-stehende Clarisser Frauen-Closter St. Agnetis zu einem Collegio ein, und fienge durch ihre Beyhülff das vorgenommene Werck so glücklich an, daß der erwünschte Nutzen und Frucht baldest erfolgete. Unter diesen geistlichen Ordens-Männern ware der Ehrwürdige Pater Petrus Canisius, ein für Erhaltung der Catholischen Religion, und Ausreütung deren Irrthumen höchst geflieſſener und eyferigster Mann, welcher durch seine zur Fasten-Zeit, im hohen Dom-Stifft gehabte Predigen grossen Seelen-Nutzen verschaffet, und manche wiederum auf den Weeg des Heyls geführet hat. Von diesem haben wir auch unseren Catholischen Catechismum, in welchen die Grund-Sätze unseres Glaubens, in fünff Haupt-Stück eingetheilet begriffen seynd. Was nun Bischoff Friderich dißfalls löblichst angefangen, ist durch dessen Nachfolger im Bistum so glücklich fortgesetzt, zu einen so vollkommenen Stand gebracht worden, daß es zu Wiederherstellung und Aufnahm der Alt-Catholischen Religion unaussprechlichen Vortheil gebracht.

Richtet zu Wirtzburg die hohe Schul auf.

Beruffet die Jesuiter.

Führet die Satzungen des Trientischen Kirchen-Raths ein.

Ein andere und mächtige Beyhülff kame unserem eyferigsten Seelen-Hirten zu statten von dem allgemeinen Kirchen-Rath, welcher bishero zu Trient gehalten, im Jahr 1563. am 4. Tag Decembris glücklich beschlossen, in dem darauf folgenden Jahr, den 16. Januarii von Pabsten Pio IV. bestättiget, und aller Orthen der Kirchen anzunehmen befohlen worden. So bald nun dessen Satzungen mit der Päbstlichen Bestättigung unserem Bischoffen zugekommen, ware er so gleich bestens dahin beflissen, nach denselben sein anbefohlenes Stifft und Volck einzurichten und anzuführen. Damit aber dieses desto besser möchte von statten gehen, verordnete er, solche Kirchen-Satzungen wochentlich auf einen darzu bestimmten Tag in den Schulen offentlich fürzulesen und zu erklären. Im Jahr 1573. liesse er einen anderen Befehl ergehen, daß diese offentliche Lection des Tags zweymahl solte geschehen; und wolte, daß aus dem Dom-Stifft acht dessen Vicarii, aus jeden Neben-Stifft vier bey derselben solten erscheinen, damit sie tauglich und geschickt wurden, denen einstens die Pfarreyen und Seelsorg könte anvertraut werden.

Bittet GOtt für sein Volck.

Zu allen bishero erzehlten, um Ausreütung der eingerissenen Irrthumen, und zum Guten der Alt-Catholischen Religion angewendeten Mitteln, fügte der fromme Bischoff sein eyferiges Gebett bey, welches er zu Mitternacht, mit Seuffzen und Weinen für seine noch irrgehende Schäfflein zu GOtt abgeschickt, inständigst bittend, er wolle einstens einen solchen Nachfolger dem Bistum geben, welcher alles dasjenige zu seiner grösseren Ehr, und Heyl der Seelen vollständiger ausführete, was er wegen nunmehr schwachen Alter, und unglückliche Zeit-Läufften zu verrichten nicht vermögete.

Es waren nemlich die einheimische Unruhen, mit welchen Wilhelm von Grumbach noch immerfort das Hoch-Stifft beläſtigte, ein nicht geringe Hinternus, ob welcher das hochwichtige Geschäfft der Verbesserung in Kirchen-Sachen nicht so balden und guten Fortgang gewonnen, als der eyferige Bischoff wünschete. Zu diesen schlugen noch andere viele Sorgen, wie auch des Lands und Reichs Geschäfften, so theils unsers Fürsten Geg nwart erforderten, alle aber seinen Fleiß und Mühe beschäfftigten. Die grausame an Bischoff Melchiorn seinen Vorfahrer verübte Mordthat konte er nicht ungerochen lassen, noch gestatten, daß dieselbe an ihren Thätern ungestrafft hingienge; welcher Handel ihme dann viel zu schaffen gemacht, wie hernach soll erzehlet werden. Im Jahr 1559. wurde er auf den Reichs-Tag nach Augspurg geruffen, dem er auch persöhnlich beygewohnet. Bey der Wahl und Crönung Königs Maximiliani II. welche im Jahr 1562. zu Franckfurt vorbey gangen, hatte Bischoff Friderich das Glück, in denen Göttlichen Kirchen-Aemtern und darbey vorkommenden Verrichtungen, die Stell des Ertz-Bischoffens zu Trier, welcher dieser Zeit noch nicht geweyhet ware, zu vertretten.

Reichs-Verrichtungen.

Bey Anfang seiner Regierung wolte ein neues Kriegs-Feuer wider das Hoch-Stifft und gemeine Vatterland sich anzünden, welches abzuwenden er nicht gesaumet. Die Gefahr entstunde daraus, weilen Kayser Ferdinand des aus dem Reich vertriebenen und nunmehr verstorbenen Albrechts Marggraffen zu Brandenburg Land und Eigenthumen, dem Friderichen Marggraffen daselbst hatte gegeben und zugeeignet. Dieser Friderich nun verlangte von denen vereinigten Fränckischen Ständten, die an gemeldten Güttern vormahlen geschehene Schäden ihme ersetzet, und mit etlichen hundert tausend Gulden bezahlet zu haben. Seinen Forderungen setzte er harte Bedrohungen hinzu. Die Sach wurde für das Kayserliche Cammer-Gericht gebracht; und, damit nicht neue Unruhen im Reich entstunden, also vertragen, daß die vereinigte Ständte ihme, dem Marggraffen Friderich, auf angesetzte Ziel-Fristen, hundert und siebentzig tausend Gulden abzutragen verwilliget: wormit das anscheinende Kriegs-Feuer gedämpffet worden.

Vergleich mit Friderich Marggraffen

Im Jahr 1572. hat Bischoff Friderich auch mit der Stadt Schweinfurt, wegen beyden Reichs-Dörffern Gochsheim und Sennfeld, und verschiedenen daher entstandenen Irrungen, um Beybehaltung nachbarlicher guten Verständnus und Einigkeit sich gütlich verglichen; und also gesucht, wo es nur immer möglich gewesen, sein Stifft und Unterthanen in Frieden zu erhalten. Mit dem einigen Grumbach konte er weder gütlichen Vergleich treffen, weder mit demselben in Ruhe leben, wie bald zu vernehmen seyn wird. Nebst diesen kamen noch verschiedene Unglücks-Fälle bey seiner Regierung über das Vatterland, welche wir hernach erzehlen wollen.

wie auch der Stadt Schweinfurt.

Im vorgedachten Jahr 1572. den 22. Hornung um 10. Uhr zu Nachts ist zu Wirtzburg im Schloß ein Brunst auskommen, in welcher Bischoff Friderich nur im Hembd aus seinem Gemach entrinnen müssen; dadurch es zu grossen Theil verbrunnen, und durch Verzehrung allerley Briefe, Bücher und anderen Sachen grossen Schaden geschehen. Bischoff Friderich hat den erlittenen Schaden, so viel das Gebäue betrifft, bald wiederum ersetzet, und noch in demselbigen Jahr das durchs Feuer verderbte und ruinirte Gebäue wiederum aufgeführet und erneuert, wie solches die noch heut zu Tag befindliche Inschrifft bezeuget, so folget:

Brand am Schloß zu Wirtzburg.

Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit eam. *Psal.* CXXVI.

Friderich von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg.

In dem zwey und siebentzigsten Jar,
Am Tag Petri Cathedra fürwar
Ist der alt Bau und Thurn behend,
Aus Unthat durch das Feur verbrend,
Und ist noch dieses Jahrs erbaut so gut.
GOtt erhalts fürter in seiner Huth.

und Wald-Aschach.

An Erbauung des Schlosses zu Wald-Aschach, oder desselben Verbesserung hat Bischoff Friderich auch das Seinige gethan, dessen noch einige daselbst zu lesende Uberschrifften Zeugnus geben. In der Schloß-Capellen oben am Gewölb ist Bischoffens Friderich Wappen mit folgender Umschrifft: Friderich Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken 1571. Am Eintritt der Schnecken oberhalb stehet abermahl das Bischoffliche Wappen mit der Jahrzahl 1572.

III.

Bischoff Friderich ist eyferig beflissen, die an Bischoffen Melchior begangene Mordthat zu rächen.

Grumbach des Fürsten-Mord verdächtig.

Bischoff Friderich, so bald er zur Regierung kommen, hat sich eyferigst lassen angelegen seyn, auch alle Mühe und Unkosten daran gewendet, die Mordthäter, und den Haupt-Anstiffter der an seinem Vorfahren und zweyen Adelichen verübten Mordthat auszukundschafften. Man hat anfänglich so gleich den ersten Argwohn auf Wilhelmen von Grumbach geworffen, als der sich vorhin vielfältig mit Worten verlauten lassen (b), wie gern er Melchiorn Bischoffen wolte aufgehoben haben. So waren seine gegen das Stifft bishero verübte Feindseligkeiten Ursach gnug, ihn des begangenen Mords halben in Verdacht zu haben. Noch ist dießfalls gefehlet worden, indem der Ausgang erwiesen, daß Grumbach der Haupt-Anstiffter dieser grausamen Mordthat gewesen. Solches ware die einhellige Aussag deren Mördern und darüber abgehörten Zeugen, welche Bischoffen Friderichen seynd zugeschickt worden, und hernach sollen angeführt werden.

Vom Kayser angetragener Vergleich mit Grumbach,

Indessen ware der Grumbach, mit deme man allbereits wegen vorgegangenen Brandenburgischen Krieg, bey dem Kayserl. Cammer-Gericht Rechthängig gewesen, nicht saumselig, sich aus der Schlingen zu ziehen, und grösserem ihme bevorstehenden Unheyl zu entgehen. Er hatte schon würcklich durch seine Verschlagenheit und Arglist bey dem Kayser seine Sachen so weit gebracht, daß dieser sich seiner angenommen, und denen vereinigten Ständten angetragen, sie möchten mit Grumbachen sich in der Güte vergleichen: doch mit zugesetzter Bedingnus, daß aller Vergleich nichtig und ungültig seyn solte, wann heraus käme, nach kurtz oder lang, daß Grumbach des an Bischoffen Melchiorn verübten Mords der Anstiffter seye. Es haben aber die vereinigte Ständte durch ein überreichtes Bitt-Schreiben (LXV.) bey dem Kayser sich wegen angetragenen Vergleichs mit dem Grumbachen entschuldiget, als welchen sie ohne Nachtheil der Gerechtigkeit, ihrer Ehr und Reputation nicht könten eingehen mit einem, welcher der fürnehmste Werckzeug des vorgegangenen Kriegs und so vieles daraus entstandenen Unheyls wäre; und haben darum vielmehr um schleunige Beförderung des Rechtens angehalten und gebetten. Grumbach hingegen, als der seiner Sachen übel bewust, und derselben nicht getrauen dörffen, hat den Weeg des Rechtens allzeit geflohen und solches durch allerhand Ränck zu verzögeren gesuchet.

Wird von den Fränckischen Ständten abgebetten.

Kretzer wird gefangen,

Bischoff Friderich fahrete fort, die Mordthäter auszukundschafften, und auf den rechten Urheber zu kommen. Der Haupt-Rädelführer, welchen Grumbach von Jugend auf zu dergleichen Thaten erzogen und gebrauchet, ware Christoff Kretzer des Grumbachs Diener, welcher nach vollbrachter Mordthat sich in Lothringen geflüchtet, und auf einem Schloß Schaumberg sich aufgehalten. Da nun Bischoff Friderich solches ausgekundschafftet, hat er um selbigen habhafft zu werden, im Jahr 1562. seine Reuther dahin abgeschickt, welche gedachten Kretzer auf Mittwochen, den 25. Tag Hornungs vor Tags, gegen 6. Uhr, daselbst aufgehoben, um gefänglich nach Wirtzburg zu führen. Als aber dieser bis gen Seligenstatt unter Aschaffenburg, im Ertz-Stifft Mayntz gebracht worden, hat er

Ertödtet sich selbsten.

(b) Wie solches an vielen Orthen in der wahrhafften Verantwortung Bischoffen Friderichs wider die Echter Grumbach ꝛc. zu ersehen.

er allda in der Nacht, mit einer schwartzen Binden, so er um seinen Hut gehabt, aus gäntzlicher Verzweifflung sich selbsten stranguliret, und dem Verräther Judas gleichförmig, zu ewiger Verdammnus sein verzweiffelt End genommen; allda hernach der todte Cörper durch den Nachrichter zu Aschen verbrendt worden. Wann man diesen verzweiffelten Echter würde zu Gericht und peynliche Frag gebracht haben, hätte man vieles erfahren, was den Grumbach und den durch ihn angestifften Fürsten-Mord betroffen. Doch ware schon genug, was man unterwegs von ihme gehöret, und er auf Grumbach bekennet hat, welches hernach alles die, so ihn geführt haben, eydlich ausgesaget.

Grumbach bemühet sich zwey andere eingebrachte Mordthäter zu retten.

Durch diesen nun vermuthete Grumbach nicht mehr, daß seine böse verübte Thaten würden bekannt werden. Aber mehrers förchtete er sich jetzt, und besorgete, es möchten zwey andere zu den Fürsten-Mord bedungene und gebrauchte Gesellen die Sach verrathen, deren einer zu Berlin, der andere zu Aach vest gesetzt worden. Dahero, als er beydes erfahren, sich äusserst bemühet, wie er diese möchte ledig bringen. Um den einen zu Berlin in die Freyheit zu stellen, ist er alsbald selbst dahin verreiset, hat auch dorten durch seine Verschlagenheit so viel zuwegen gebracht, daß derselbe Böswicht wieder ledig gelassen worden. An die zu Aach hat er ein langes Schreiben (LXVI.) abgeschickt, um den daselbst eingebrachten Mordthäter zu verthädigen, und aus der Gefahr zu helffen. Aber es ist ihme allhier nicht so glücklich gelungen, gleichwie dort zu Berlin, indem die Aacher von des Grumbachs Practicken besser berichtet, hinter ihren Gefangenen schärpffer gesetzt, der den gantzen Handel ausgesagt, und sein verdiente Straff durch den Scharpffrichter daselbst bekommen.

Solchem nach konte man anderst nicht, als dahin sich bestreben, welcher Gestalten der grausame an Bischoffen Melchior begangene Mord an dem Haupt-Anstiffter gebührender Weis mochte abgestrafft werden. Es hat aber dieses Bischoffen Friderich nicht wenig Unruhe, Kosten und Schadens gebracht. Dann als nunmehr Grumbach nach so vielen eingebrachten Zeugnussen des durch ihn angestiffteten Fürsten Mords, alle Hoffnung verlohren, zu seinen Güttern, deren er durch Kayserliche Achts-Erklärung, und wegen den gegen seinen Lehen-Herrn verübten Feindseligkeiten, vorhin schon verlustigt worden, jemahlen wieder zu gelangen, wurde er gegen das Stifft und dessen Bischoffen mehrers verbittert, suchte, wie er nur immer konte, sich zu rächen, und seines Schadens durch feindlichen Einfall und Ausplünderung der Stadt Wirtzburg, sich zu erhohlen. So hat er auch allerhand Ehren-Diebische, Lügenhaffte Läster-Schrifften wider Hochgedachte Bischoffen, durch offenen Druck, unter die Leuth ausgesprengt, denen zu Worms versammleten Reichs-Commissarien zugeschickt, um sich zu beschönen, und seine Laster-Thaten zu rechtfertigen. Aber Bischoff Friderich hat erstens durch ein nach Worms abgefertigtes Gegen-Schreiben (LXVIII.), und auf dieses durch einen weitläufftigen, wohlgegründeten, wahrhafften Gegen-Bericht und Verantwortung (LXIX.) alle des Grumbachs Falschheiten widerleget, ihn aller seiner Ubelthaten klärlich überwiesen, und die Nativität ihm also gestellet, daß dessen verübte Mißhandlungen jedermänniglich für Augen liegen; ob den er endlich im Jahr 1567. zu Gotha den längst verdienten Lohn bekommen, wie hernacher ausführlicher wird beschrieben. So ist auch in eben diesen Jahr ein anderer Grumbachischer Echter, Georg Lang mit Nahmen, zu Wirtzburg eingebracht, und nach gemachten Urtheil geviertheilt worden.

Grumbachs fortgesetzte Feindseligkeiten gegen das Stifft.

Läster-Schriften wider dessen Bischoffen.

Einer seiner Gesellen zu Wirtzburg gerichtet.

IV.

Aussag deren Mördern, so weyland Bischoff Melchiorn umgebracht haben. Ex MS.

Als es sich zugetragen, daß der verzweiffelte Kretzer aus einem Haus in Lothringen gelegen, Schaumberg genannt, ist aufgehoben, und gefänglich nach Wirtzburg geführt worden, welcher unterwegs, eh er sich seinem Alten

Zeugen werden eydlich abgehört.

(das

(das ist dem Grumbach, dann mit diesen Nahmen haben die Mordthäter, als die Söhne ihren Vatter, den Haupt-Mörder stetigst genennt und noch) zu Ehren und Gefallen aus Verzweifflung selbst gewürgt, und also sich nun um Leib und Seel gebracht, vielmahls über gemeldten seinen Alten geklagt, und anderer Reden mehr vernehmen lassen. Derhalben die Röm. Kayserl. Majestät zu Erkundigung aller solchen des geächten und hernach verzweiffelten Kretzers von sich gegebenen Reden, Aussagen und Bekanntnussen, Paulusen von Apetzhoffen zu Ihrer Majestät Commissarien verordnet, und diejenigen, so den verzweiffelten Kretzer gefänglich geführt und mitgeritten, vermittels ihres geschwohrnen Eyds, in der Stadt Ulm verhören lassen; welcher Commissarius fürter ihrer aller Aussag, unter seinem Insiegel der Höchstgemeldten Kayserl. Majestät übersendet. Befinden sich in solchem Examine und der Zeugen Aussage lautere, klare und überflüßige Beweisungen, daß Grumbach der angezogenen Mordthaten der einige wahre Haupt-Ursacher und Anstiffter sey.

Aussag des ersten Zeugen.

Dann der erst Zeug Gabriel Meyer zeigt neben anderen lauter an, als er Kretzern gefragt, wer der Anstiffter der an Bischoff Melchior begangenen thätlichen Verhandlung gewesen, daß er wohl verstanden, das Kretzer Wilhelm von Grumbach gemeint. Dann der Kretzer sagt: Er, Frager, könt es wohl gedencken; Er (id est der Anstiffter) hätt ihn erzogen. Daß nun Grumbach derjenig sey, der den Kretzer von Jugend auferzogen, hat der Kretzer selbst bekannt. Item hat der Kretzer zu Seligenstatt des Abends, eh er verzweiffelt, diesen Zeugen gebetten; wann sie gen Wirtzburg kommen würden, daß er, Zeug, bey seinem Gnädigen Herren befürderen wolte, daß er Kretzer ungefultert bleiben möchte, dann er wolte sonst freywillig bekennen, durch wen, und wie die Handlung angestifft und vollbracht worden. Daraus zu schliessen, das Wilhelm von Grumbach Anstiffter gewesen, weilen er diesen Kretzer auferzogen, und stets bey sich gehabt.

Aussag des anderen Zeugen.

Der andere Zeug Daniel Pfister sagt, als sie gen Pfaltz kommen, und der erst Zeug Gabriel Meyer den Kretzer angesprochen, weß er sich zeihe, daß er ein solche schwere und hochwichtige Sach auf sich nehme, und doch wohl wisse, daß er nicht der recht Thäter des Erschiessens gewesen wäre? Hätt Kretzer geantwort: Wie er ihm sollen thun, dieweil er ihn von Jugend auferzogen, und ihme viel Liebs und Guts gethan hätte; nemlich Wilhelm von Grumbach gemeint. Item dieser Zeug zeigt auch weiters an, zwischen Ingelheim und Königstein hätt Kretzer ihn Zeugen angesprochen und gebetten, seiner Hausfrauen zu sagen, oder zu entbiethen, sie wolt von Lothringen zu ihren Bruder gen Ipsen ziehen, und seines Bruders-Kind bedencken: Er wurde in den Last von niemand, dann von dem Alten gebracht. Und wie er Zeug ihn Kretzer gefragt: Ob er Wilhelm von Grumbach darmit meinete; hätte er gesagt, Ja, und das mehr. Es ist ein Mann, der einen grossen Anhang hat, derhalben gut, daß der Stifft mit ihme vertragen wäre.

Aussag des dritten Zeugen.

Der dritte Zeug Jacob Burckhard hat angezeigt, wie sie mit dem Kretzer gen Pfaltz kommen, hätt er Zeug den andern Gefangenen, des Kretzers Vettern, Jacob Odenwälder auch angeredt, und die Wort von ihm gehört: Sein Vetter Kretzer wüst um alle Wilhelms von Grumbachs Handlungen, dann er wäre etlichmahls mit ihme zu dem von Grumbach gereißt und gesehen, daß er lang und viel mit ihme geredt hätte, aber nicht mögen hören, was es gewesen. Item der gemeldte Odenwälder hab ihme Zeugen gesagt: Er seye ein Zeitlang bey Wilhelms von Grumbach Sohne zu Belckelmheim nicht weit von Creutzenach, daselbst er der Pfaltz Amtmann gewesen, auch von ihme gen Schaumberg, und also hin und wieder geritten, und ungefehr 3. Tag vor dem er gefangen worden, wäre er zu des Kretzers Weib gen Schaumberg kommen und gesagt; ihme wäre für glaublich angezeigt, ihr Mann solt zu Aach gefangen liegen. Darauf sie geantwortet: Wann es wahr wäre, so wolt sie alles von Wilhelm von Grumbach sagen, was ihr wissend wär.

Was

Was hieraus zu colligiren, ist leichtlich zu erachten. Dieser Zeug sagt auch, wie sie gen Coblentz kommen, hätten er und noch einer Melchior genannt auf den Kretzer gewartet, und dieweil er nichts reden wöllen, gefragt: Was er sich ziehen, daß er sich so weit in diese hochwichtige Handlung eingelassen? Hätt er geantwort: Sie wüstens besser, dann er sagen könt, daß ihme der Alt (das ist Wilhelm von Grumbach) darzu gebracht.

Der viert Zeug Claus Riedweis zeigt an, wie sie seynd nach Coblentz kommen, hat er gehört, das Jacob Odenwälder zum Kretzer gesagt: Ihr habt viel auf den Alten gebauen, wo entsetzt er euch itzt? Darauf wären ihme Kretzern die Augen übergangen. Daraus erscheinet, das Wilhelm von Grumbach den Kretzer zu dieser Mordthat vermöcht hat. Aussag des vierten Zeugen.

Ferners hat des verzweiffelten Kretzers Vetter Jacob Heck von Berlichingen, sonsten Odenwälder genannt, welcher ein Tag eher, dann der Kretzer, gefangen, und gen Wirtzburg geführt worden, in gütlicher und peynlicher Frag bekennt und ausgesagt; nemlich in der ersten gütlichen Besprachung hat er angezeigt: Er wolle die Wahrheit sagen, wo der Grund weyland Bischoffs Melchiors zu Wirtzburg seel. Mordthat halben zu finden seye, nemlich bey seines Vettern Christoffel Kretzers Weib: Dann als es neulich vor seiner und des Kretzers Niederlag darvon geredt worden, da sichs solt zutragen, daß der Kretzer solt gefangen werden, ob auch alsdann Grumbach kommen, und ihn ledig machen würde; hätt sie gesagt: Da ihr Mann solt gefangen werden, wolt sie alles das sagen und offenbaren, was sie von dem Grumbach der begangenen Mordthaten halben Wissens hätte. Item Wilhelm von Grumbach hab er von dieser Mordthat nichts reden hören; aber Kretzer offt gesagt und geklagt: O Juncker, Juncker! (den Grumbach meinend) darzu bringst du mich, daß ich also im Elend umreiten muß, da ich doch sonsten wohl bey meinen Güttern, und bey Ruhe bleiben mögen. Dergleichen hab auch Kretzers Weib stets über den Grumbach geklagt und geschryen. In der anderen gütlichen Aussag hat Jäcklein Odenwälder von seinem Vettern Kretzer bekannt, daß er persöhnlich gehört: Wie er Kretzer jetzt gefangen und nach Wirtzburg geführt worden, daß er vor den Wirtzburgischen Reuthern über Wilhelm von Grumbach geklagt, der ihn dahin bringe; aber nicht gehört, wie oder welcher gestalten. In der dritten Jacob Odenwälders gütlichen Aussag, als ihme auf die peynliche Frag gedrohet, und der Nachrichter zu derselben gefordert, und ihme seine drey vorige Aussage und Bekanntnussen von Wort zu Wort wieder fürgehalten und fürgelesen worden, deren auch durchaus geständig gewesen, und darauf, daß solches alles die Wahrheit, beharret, hat er Jacob Odenwälder ferner angezeigt: Vom Kretzer, dicken Peter oder anderen hab er nichts vermerckt, daß Wilhelm von Grumbach zu der Mordthat Bischoff Melchiors mit Rath oder Anstifftung gethan; allein daß der Kretzer in seiner Niederlag und Führung nach Wirtzburg auf dem Weeg offtmahl gesagt: O Alter, Alter! (Wilhelmen von Grumbach meinend) darzu bringst du mich. O ihr gute Gesellen. Gleichfalls Kretzers Weib darvor vielfältig geklagt, wie ihr Mann über die 30. Jahr bey Wilhelm von Grumbach gewesen, letzlich um ihn verdient, daß er in die Acht kommen, und im Elend umziehen müste. Da aber der Kretzer zu Gefängnus gerathen solt, wolt sie alles sagen, was sie von gemeldten Grumbach wüste. Grumbach wird als ein Anstiffter des Mords angeben.

Als nun der Odenwälder nichts mehr wissen wöllen, derhalben dem Nachrichter befohlen, mit ihm fortzufahren, der ihn zu peynlicher Frag gebunden, zur Tortur angestellt, in die Höhe gezogen, doch ohne Anhängung einiges Gewichts, hat er mit den Worten gesagt: O Wilhelm von Grumbach, die guten Gesellen klagen nicht unbillig, ich klag auch über dich. Darauf und als er auf sein Bitt wieder zur Erden gelassen, hat er bekannt: Als er von Jobsten Redwitz Knecht Hänslein gehört, daß die Thäter der Mordthat halben Geld Fernere Bekanntnus auf Grumbachen, und daß er den Mördern Geld versprochen.

erworben, hätt er Odenwälder gefragt: Wer ihnen dann das Geld geben? Hänslein geantwortet: Er könt es wohl gedencken, daß es von dem herkomme, so sie darzu ausgeschickt, und Wilhelm von Grumbach genennt. Wie viel aber desselben Gelds gewesen, und wo es empfangen worden, auch von wem, sey nicht bekannt worden. Bekennt ferner Kretzers Jäckle: Der dick Peter und Hänslein des Redwitz Anecht hätten auch offt wider Wilhelm von Grumbach geklagt, und daß er sie darzu gebracht, und sonderlich der dick Peter gesagt: Gemeldter von Grumbach hätte gemacht, daß sie nimmer zu Gnaden kommen würden. Bekennt auch weiters: Des Kretzers Weib habe ihme Odenwälder zu Schaumberg im Schloß wohl zehenmahl geklagt, das Wilhelm von Grumbach dem Kretzer ihrem Mann 300. Gulden verheissen, die Mordthat des Bischoffs auf sich zu nehmen, welches ihr Hauswirth gethan, aber einigen Pfenning an diesen 300. Gulden nicht empfangen, welches sie von gemeldten Kretzer ihrem Hauswirth selbst also gehört.

Uber alle obgesetzte Bekanntnus und Beweisungen, aus denen lauter und klar erscheinet, das Wilhelm von Grumbach der jämmerlichen Mordthat Ursacher sey, hat der Mordthäter einer, so Peter Weygel von Elfeld, sonst der dick Peter genannt, und zu Aach justificirt worden, laut seiner Aussagen, welcher Ihren Kayserl. Majestät ein Original unter der Stadt Aach Insiegel überschickt worden, lauter, klar und überflüßig Bekanntnus von sich geben, davon folgender

Extract des dicken Peters, so zu Aach justificirt, Aussagen.

Auf das erste Fragstuck hat der dick Peter geantwort: Er heisse mit seinen rechten Tauff-Nahm und Zunahm Peter Weygel, sey bürtig zu Elfeld, im Land Hessen; man hab ihn gemeiniglich den dicken Peter genennt, sein Vatter Hanns Michel, sein Mutter Elß, und brauchen das Metzger-Handwerck. Auf das dritt sagt und gestehet er: Ja, er sey bey des Bischoff Melchiorn Mordthat gewesen, hab auch einen Schuß unter den Hauffen gethan. Auf das viert sagt der dick Peter: Es seyen ihrer der Raißigen inner der Stadt zwölff gewesen, nemlich Dieterich Picht mit sechs, und Jobst Redwitz auch mit sechs Pferden, und vier zu Fuß. Zum fünfften: Es haben hieraussen vor der Stadt Wirtzburg auf einem Berg, bey dem Schifer-Zaun gehalten der Kretzer selbst, hab bey sich gehabt Feistlein, hiesse sonst mit seinen rechten Zunahmen Herbst, soll um Kimpar oder Arnstein daheim seyn, wohne aber mehrer Theils zu Coburg, und seines Wissens bey Wilhelm von Stein. Auf das siebend: Der Thäter, so in genannter Herberg zum Rebenstock gelegen, seynd sechs gewesen; nemlich Jobst von Redwitz, der itz am Simmerischen Hof sey, ein langer Mann, hab einen langen Erdfarbigen spitzigen Bart, und soll, wie er gehört, zu Simmern Hofmeister seyn, oder noch werden, mit seinen Knechten. Der Beheim, so seines Wissens, Hanns geheissen, und zu Birckenfeld auf dem Hundsrucken etsoffen, sey auch dessen von Redwitz Diener gewesen, und noch einer, so damahls auf ihn von Redwitz gewartet; und er Peter sey der sechst gewesen. In einer anderen Herberg bey der Capellen zu Wirtzburg, die er zu nennen nicht wisse, seyen die andere sechs gelegen. Erstlich Dieterich Picht, sey ein Märcker oder Pommer, und in Marggräffischen Krieg in Schweinfurt gelegen, und seines Wissens damahls, wie auch hernacher in Franckreich ein Rittmeister gewesen, und seither darinnen zu Berlin gefangen gelegen. Derselb Picht hab einen bey sich gehabt; mehr zween sein, des Pichten Knecht, darbey noch drey andere.

Auf das zehend: Als sie sich in dem Wirthshaus jenseits des Mayns versammlet, und erfahren gehabt, daß der Bischoff daher ziehe, und darum nacheinander durch das klein Pförtlein aus solchen Wirthshaus gezogen,

gen, und nahe an den Bischoff kommen, haben Jobst von Redwitz Gesind mit ersten, und folgends sie alle zugeschossen, also daß sie einen Schuß eilff oder mehr gethan, und davon geritten; und hätt sonderlich er Peter einen mit einem braunen Bärtlein geschossen, den er seines Versehens in die Schultern troffen, dann er demselben auf der Seiten gewesen: ob aber solcher gestorben, das wisse er nicht; er sey gleichwohl nicht gefallen.

Bischoffen Melchior Mord solle zu Coburg beschlossen seyn worden.

Auf das eilfft sagt der Verhafft: Kretzer, Dieterich Picht und Jobst von Redwitz seyen ungefehrlich vierzehen Tag darvor zu Coburg bey dem Pfister-Wirth aus- und eingangen, da seines Erachtens der Anschlag gemacht worden seyn möcht. Es sey auch sonderlich der Redwitz einsmal, welches er gesehen, bey Wilhelm von Grumbach in der Rosenawe gewesen: ob derselb ihme darzu gerathen, das wisse er nicht; er glaub es aber, und hab ihn Petern, als er sich der Zeit bey Adam von Schaumberg gehalten, der Kretzer damals zu Coburg angesprochen, zu solchen Handel auch mitzureiten. Dann so es ihnen glückte, so würde der Grumbach und der Kretzer wiederum zu ihren Güttern kommen, und der Bischoff ihnen noch Geld darzu geben; also daß er achten könne, es käme von dem Grumbachen her. Daselbsten zu Coburg seynd sie hernach ausgeritten, nemlich Jobst von Redwitz, der Kretzer und Peter, allsamt mit acht Pferden. Als sie aber aufs Feld kommen, haben sie sich getheilet, und eintzlich zu Schweinfurt in der Herberg zur Cron eingezogen. Desgleichen sey auch der Picht mit seinen Pferden zu Coburg ausgeritten, aber erst nach ihnen, welche doch alle in der genannten Herberg zu Schweinfurt zusammen kommen, da dann von diesem Handel geredt worden. Man habe aber ihn nicht alles hören lassen; von dannen seyen sie hernacher des Tags, eh dann dieser Handel geschehen, gen Wirtzburg kommen.

Von wem derselbe erschossen worden.

Auf das drey und dreyßigste sagt der Verhafft: Man habe gleichwohl den Behemen, dessen von Redwitz Knecht, welcher ersoffen, die Schuld geben; aber es habe Dieterich Picht hernacher im Feld zu ihn Peter gesprochen, wie er eines auf den Bischoffen geschossen; ob er ihn aber getroffen, könne er nicht sagen. Desgleichen hab er von Jobsten von Redwitz gehört, daß er Picht zu ihn Jobsten gesagt, er hätte den Bischoff erschossen, anderst wüste er nicht. So viel ist des Peters Aussag gewesen dieser Mordthat halben, darauf er auch beruhet und gestorben.

Ist ihme mehrmahlen durch Grumbachs Anstifftung nach dem Leben gestrebt worden.

Item ein Wochen 4. 5. oder 6. vor verbrachten Mordthaten seynd um gleicher Ursach willen, auch zwölff zu Roß in der Stadt Wirtzburg abgesöndert in zweyen Herbergen gelegen, des Vorhabens, dasjenige, so hernach verricht worden, zu vollbringen. Es ist aber Bischoff Melchior seeliger damahls zu bald wieder gen Hof geritten, daß sie etwas zu spath kommen, und ungeschaffter Ding wieder abziehen müssen. Unter diesen zwölff seynd gewesen ein junger Edelmann Fidel Günther, Gottfart genannt, so damahls auf Wilhelm von Grumbach gewartet: Heinrich des von Grumbach Schreiber, ein Knecht Valtin genannt, damahls des Grumbachs Diener. So hat der Kretzer samt seinen Jungen, und der Feistlein vor der Stadt auf der Wart halten sollen; also daß von des von Grumbach wegen zu dießmahl sechs Persohnen bey dem Handel gewesen. Item ein Jahr ungefehrlich vor beschehener Mordthat, da abermahls etlich Pferd im Guttenberger Wald auf Bischoff Melchior gehalten, seynd des Grumbachs Verwandte und Diener, nemlich der Kretzer mit zwey Pferden, der Feistlein und Valtin Hill, beyde Grumbachs Diener, und der dicke Peter darbey gewesen. Es scheint also klärlich, daß allwegen, wann Bischoffen Melchiorn nach Leib und Leben gestellt worden, Wilhelm von Grumbach seine verwandte und bestellte verordnete Diener darbey gehabt.

Grumbach wird abermal des Mords angeben.

Ferner so hat auch Georg Schweitzer, welcher des 59. Jahrs zu Onoltzbach gericht worden, dieser Mordthat halber lauter bekennt und ausgesagt, daß er

er von Jacob Odenwälder, Kretzers Vettern gehöret, daß er gesagt: Es geschehe seinem Alten (damit er seinen Jäckleins Vettern den Kretzer gemeint) recht: Der hätt die That ums Geld willen auf sich genommen, und doch die That nicht selbst gethan. Item das Kretzer zu Coburg zu dieser Ubelthat und Handlung von Wilhelm von Grumbach abgefertiget. Item gemeldter Schweitzer hat auch ferner ausgesagt: Es hätt Heinrich, des Grumbachs Diener gesagt, es wäre ein freyer Handel, daß sie die Thaten mit dem Bischoff thäten, und ihn indeß zum König gen Wien schickten, da er bald hinter den Kopff hingangen seyn solt, und er wolt die Brieff noch nicht lieffern. Wann er gleich aber einest einen ungnädigen Obersten haben solt, mit welchen Wort (Obersten) er Wilhelm von Grumbach gemeint hat. Aus welchen abermahl erscheinet, das Grumbach den begangenen Mordthaten verwandt, auch derselben Anstiffter gewesen.

So ist auch ferner die Wahrheit, als mit Rechten der Mordthäter einer, Dieterich Picht genannt, welcher neben Jobsten von Redwitz und dem Kretzer um die heimliche Anschläge und Anstifftung dieser Mordthat halben gar zeitliches Wissen gehabt, zu Berlin gefänglich einbracht worden, das Wilhelm von Grumbach, alsbald er das erfahren, sich desselben zum allerhöchsten entsetzt, und diese Wort geredt: Potz Krafft! wie thue ich ihm nun? Ich muß mich aufmachen und hinein reiten. Welches er auch den nechsten gethan, sich nach Berlin verfügt, und sich dieses Mordthäters dermassen angenommen, und so viel zuwegen gebracht, daß derselbig wieder aus Verhafft ledig worden.

V.

Von einigen unter der Regierung Bischoffens Friderichen ereigneten Unglücks-Fällen.

Grumbachische Unruhen. Die lobwürdigste Regierung Bischoffen Friderichs ist durch die schwereste Unglücks-Fälle verbittert worden. Dann Erstens hatte er immerwährende Unruhen wegen den geächten Fürsten-Mörder, den Grumbachen, so lang, und bis derselbe im Jahr 1567. durch die längst verdiente Todts-Straff aus dem

Pest. Leben gebracht worden. Zweytens da im Jahr 1563. die Pest in der Stadt Wirtzburg begunte einzureissen, wurde Bischoff Friderich gezwungen, sich in andere gesundere Orthe auf das Land zu begeben. Und da ihme die Vornehmste der Stadt folgeten, hat Drittens der treulose, eydbrüchige und allgemeine Friedens-Stöhrer Wilhelm von Grumbach dieser Gelegenheit sich bedienet, die

Einfall in Wirtzburg. Stadt Wirtzburg mit vielen Raub-Gesindel unversehens überfallen, grosses Geld und Gut aus ihr erpresset und geraubet; welches er aber endlich nach Einnahm der Stadt Gotha theuer hat bezahlen müssen, indem er lebendig gevier-

Feuers-Brunsten. theilt worden. Viertens seynd in verschiedenen Orthen des Lands, in der Stadt und auf dem Schloß Wirtzburg selbsten Feuers-Brunsten auskommen, welche grossen Schaden verursachet, deren letzteren der Bischoff selbsten kümmerlich entflohen. Von allen diesen Begebenheiten haben wir ausführliche Beschreibungen, welche hernach dem geneigten Leser sollen mitgetheilet werden.

VI.

Bischoffen Friderichs Kranckheit und Absterben.

Ex MS.

Bischoff Friderich wurde von GOtt mit Leibs-Schwachheit heimgesucht. Nun ware damahls eben für, daß Königs Carl in Franckreich Bruder Heinrich durch das Reich in Pohlen, allda er zum König erwehlet und ausgeruffen worden, ziehen solt. So gab es auch sonst hin und wieder allerhand Werbungen um Kriegs-Volck, da doch unbewust, wem dieselbige eigentlich gemeint; also

also daß ein Ehrwürdig Dom-Capitul zu Wirtzburg aus diesen und vielleicht anderen mehr bedencklichen Ursachen, für ein Nothdurfft hielte, daß, wann je nach Schickung GOttes Hochgedachter Bischoff Friderich Todts verfahren solte, so balden wiederum zur Wahl eines anderen Herrn und Haupts gegriffen würde. Schrieben derohalben noch in sein, Bischoffen Friderichs Leben an alle abwesende Dom-Capituls-Herrn, und erforderten sie, von der Sachen Nothdurfft rathschlagen und handlen zu helffen. Und ist geschrieben worden an Herrn Veiten Bischoffen zu Bamberg, Herrn Johann Egolff Bischoffen zu Augspurg, Herrn Hannsen Fuchsen Seniorn, Herrn Schenck Albrecht von Lymburg, Herrn Gottfried von Wirsberg Dom-Dechant zu Eichstätt, Herrn Wolff Albrecht von Würtzburg, Herrn Johann Gerwich Grafen zu Schwartzenberg, Herrn Ambrosi von Gumpenberg, Herrn Hanns Conrad von Stein, Herrn Alexander von Jarsdorff, Herr Seyfrid von Egloffstein, Herrn Simon von Berg. Als nun solche Schreiben verfertiget, und den 12. Novembris Anno 1573. datirt, seynd eben Seine Fürstl. Gnaden Bischoff Friderich gegen Abend Todts verfahren, im 69. Jahr des Alters, da sie dem Stifft vorgestanden 15. Jahr, 6. Monath und 16. Täg.

VII.

Kunst-Spruch

Joh. Episcopii.

Als Melchor Zobel nun war todt,
Welches Seel GOtt der HErr genad;
Und herrlich, wie gesagt zuvor,
An drey Ort schon vergraben war.
Kams Hochlöblich Capitl zusamm,
Wies dann seyn all von Adels-Stamm.
Beratschlagten sich recht und wol,
Wer nach Melchern regiren soll.
Die meiste Wahl zu solchem Ziel
Auf Friderich von Wirsberg fiel;
Welcher das Decanat inn het
Von Melchers Zeiten bisher stet.
Drum welt man ihn zum Bischoff hoch,
Beschwerlich ihm diß war; jedoch
Wolt er nicht wider solche Wal
Streitten, von GOtt die war im Fall.
Diß g'schach, als der April thet zel'n,
Zwentzg Tag und ein, man ihn thet wel'n.
Anno Tausent Fünffhundert zel,
Und acht und funfftzig darzu stell.
Diser Löblich Fürst Friderich
Wie wol er hab gehalten sich;

Und wie er sein Feind hab geroch'n,
Die dem Stifft vil hab'n abgebroch'n,
Und Leids gethan, wird her zu lang,
Wann man solt schreiben den Anfang.
† Diser Fürst, GOtt lob, noch regirt,
Den Stifft auch friedlich gubernirt.
Der HErr GOtt geb allzeit Genad,
Daß er länger regir durch GOtt,
Und GOtt mög allzeit g'fellig sein,
Durch GOttes Wort regir die G'mein,
Welche Christus mit seinem Todt
Und Blut gar tewr erworben hat.
Alsdann wird er auch gleichen Lohn,
Bringen von Christo GOttes Sohn.
Die unverwelcklich Cron gar fein
Mit allen Heilgen Engelein.
Und bey dem rechtn Ertzbischoff leb'n.
Solchs ihm GOtt durch sein Sohn wöll geb'n.

† Addit aliud MS.

Doch kondt ihn der Todt auch nicht leyden,
Thet ihm von dieser Welt abschneiden
Sein Leben, als er eben war
Sein's Alters neun und sechzig Jar,
Donnerstag den 12. Novembris
Anno 1573. ist endlich gewiß.

Ein anderes.

Ex MS.

NAch Jobels Todt ward Friderich
Von Wirsberg erwehlt einhelliglich.
Dieser Bischoff und Hertzog frumb
Hat friedlich erhalten das Bistumb.
Sanct Agneten Closter hat bauet fein.
Den Jesuitern geben ein.

Ein anderes.

Ex var. Codd. MSS.

HErr Friderich aus dem Geschlecht
Von Wirsberg ordentlich und recht
Einmüthig ward erwehlet;

Gantz friedlich, still, ohn alles Gefecht,
Mit Ruh, Einfalt und ohn Gebrecht
Hat er ihm fürgestellet
Zu leben. Doch wolt es nicht seyn,
Sein Stadt ward ihm genommen ein,
Eh man das ward gewahr;
Daß die Geistlichkeit nit allein,
Sondern auch die gantze Gemein
Stund in höchster Gefahr.
Doch eh verlieffen etlich Jahr,
Wurd die aufrührisch Rott und Schar
Gestrafft nach Rechtes Art.
Auch wan man mögt mit Fleiß erfahr
Wer an Bischoffs Melchior Todt war
Schuldig; denselb er hart
Verfolgt. Ein unversehen Feuer
Ihn angriff schnell und ungeheuer,
Verbrendt sein Fürstlich Gemach.
Dem Stifft kam er zu Hülff und Steuer,
Dan bey ihm warn die Solt sehr theuer.
Manch herrlich Schloß man sach
Von ihm erbaut. Den Schulden Last,
Mit dem der Stifft beschwert war fast,
Thät er bezahlen wol.
Gantz unverschuldt war er verhaßt,
Das litt er mit Gedult und Last.
Er war der Tugend voll.
Und als er auch hett aufgebaut
Ein herrlich Schuel, die man noch schaut
Zu Wirtzburg in der Statt;
Hat er sich hier zeitlich vertraut
Dem Todt, deß Stachel ihm nicht graut,
Gantz seeliglich er hatt
Sein End genommen. Der Allmächtig
Wolle ansehen genädig
Die Widerwertigkeit,
So er erlitten standhafftig,
Ihm die Belohnung vielfaltig
Geben in Ewigkeit.

Eigentliche Beschreibung

Des Grumbachischen Einfalls in die Stadt Wirtzburg, was Massen von ihm dieselbe erobert und eingenommen worden, im Jahr 1563. Ex Codd. MSS. & Ludewigo.

Kurtzer Vorbericht von des Grumbachs Einfall.

DEmnach im Jahr 1563. den 29. Septembris Wilhelm von Grumbach Herrn Richarden von der Kehr, Dom-Probsten zu Wirtzburg im Closter Wechterswinckel aufgehoben und gefänglich hinweg geführet, hat er sich hernacher stets verstärcket; wissend daß der Bischoff Friderich zu Carlstadt wäre. Der Fürst aber, der solche Practic erfahren, hat sich auf Sonntag, den 3. October zu Abends auf das Schloß zu Wirtzburg gethan, so der von Grumbach einzunehmen Willens war. Nun ist der Bischoff Friderich länger nicht, dann dieselbe Nacht auf dem Schloß verblieben; Montags Frühe mit wenig Pferden auf Nürnberg geritten. Grumbach so bald er das hat erfahren, ist er mit den Seinigen nacher Heydingsfeld, unter dem Schloß am Mayn hinab, auf St. Burckhard zugeruckt, angefangen Lermen zu blasen, und bey der Brucken etliche Fischer gedrungen, daß sie ihm den Fuhrt durch den Mayn zeigten, hat das Metzger-Thor angerennt, ungeschafft aber wieder abgezogen, zur Fischer-Pforten hinein kommen, den Burgern zugeschryen, sie solten zufrieden seyn: wo nicht, so solten ihre Sachen auch Preyß seyn. Der Geistlichen Feind seye er, so sie ihme das Seinige wieder geben, wolte er zufrieden seyn. Als er nun die Nürnberger Krämer, die Geistliche und ihre Verwandte hart bequältiget, sich auf viel Pferd gestärckt, viel Geld und Gold überkommen, hat er einen Vertrag gemacht mit denjenigen, so im Schloß gelegen, ihme samt allen seinen Güttern, noch etliche tausend Gulden zu geben; den Dom-Probst, so er gefangen gehalten, um etliche tausend Gulden geschätzet. Auf solches ist er den achten Tag aus Wirtzburg gezogen, wie hernach ordentlich und ausführlicher alles beschrieben wird.

I. Wie die Seucht der Pestilentz zu Wirtzburg hefftig graßirt. Ex MSS.

Seucht zu Wirtzburg.

NAchdeme im Jahr 1563. in der Stadt Wirtzburg die Seucht der Pestilentz anfieng hefftig zu regieren, und viel Menschen, Jung und Alt hinweg nahm, hat Bischoff Friderich sich ein Zeitlang nacher Werneck, Aschach und andere Aemter gethan, die Regierung und Cantzley auf Carlstadt verordnet, dahin Ihro Fürstl. Gnaden auch kommen und der Regierung beygewohnet. Nicht weniger haben auch die Herrn des Dom-Capituls, Edle, Räthe, Vornehme, Beamte, Persohnen solche Sterbens-Lufft gescheuet, und sich aus Wirtzburg, besseren Luffts halben, an andere Orth gethan; also daß die Stadt Wirtzburg gar entblöst, weder Hochgedachte unser Gnädiger Herr und Fürst, noch jemands von denen Räthen vorhanden, und die Burgerschafft auf niemands, der ihnen auf fürfallende Noth vorstehen solte, angewiesen war. Zudeme, wie männiglichen bewust, Burgermeister und Rath daselbsten für sich etwas fürzunehmen nicht Macht gehabt, welches Grumbachen zur Verrichtung seines Vorhabens sehr fürträglich ware.

II. Land-Mähr von Grumbachs Kriegs-Gewerb. Ex MSS.

Geschrey von Grumbachs vorhabenden Einfall.

GAmbstags und Sonntags nach Michaelis war allerley in Geheim murmelens, daß doch letzlich die Weiber auf dem Marck davon redeten, Wilhelm von Grumbach wäre Willens die Stadt zu überfallen, und einzunehmen.

Weilen

Weilen es männiglich für unmöglich hielte, hat mans nicht geachtet, und für Ohren hingehen lassen. Diesen Sonntag obgemeldt, um 3. Uhr, hat Herr Andreas von Thüngen Dom-Herr den Hof-Schultheisen Jörg Kneuckhen und beede Burgermeister Caspar Eck und Caspar Groß vor sich gefordert, und ihnen, wie allerley Geschrey vor der Hand, aber niemand, wen oder wohin es gemeint, wissen könt, angezeigt. Dieweil ihme aber nicht wissend, welcher Gestalt die Wacht der Stadt bey Tag und Nacht versehen, demnach nichts verlässiget möcht werden, wolle er gern dessen ein gründlichen Bericht haben. Darauf dieser Bericht erfolgt, daß des Tags ein jedes Thor, deren eylff offen wären, mit drey Wächtern, und des Nachts mit zwey geschwornen Wächtern versehen würden. Darbey es verblieben, und unter anderen geredt worden, man würde in 2. oder 3. Tagen hören, wohin die Sachen hinaus wolten. Als aber Bischoff Friderich etlich Warnung auf Carlstatt bekommen, daß sich um Hüchberg Reuther und Knecht sammlen solten, haben sich Ihro Fürstl. Gnaden aufgemacht, und seynd Sonntags Abends, den 3. Octobris spath auf Hof angelangt.

III. Bischoff Friderich versiehet die Stadt mit Hauptleuthen. Ex MSS.

Bischoff Friderich war in dieser Sach sorgfältig, und so bald er auf Hof kam, fordert er Sebastian von Weingarten, Lorentzen von Schwalbach und Ludwig Franck (welche des Stiffts verpflichte Hauptleuth waren) vor sich, befahl ihnen erstlich, daß sie auch sonderlich auf ein neues zusagen und geloben müssen, so bald herab in die Stadt zu ziehen, und dieselbe mit Wachten und anderen Nothdurfften also zu versehen, daß nichts verwahrloset, noch der Stadt oder gemeinen Burgerschafft einige Gefahr begegnen oder zugefügt werden möchte, wie dann ihnen die Burgerschafft zu warnen, deren nach Nothdurfft zu sich zu nehmen, auch andere nothwendige, fürträgliche Mittel anzurichten, hiemit völlig erlaubt und zugelassen seyn solt. Jetzt gedachte drey Hauptleuth kamen von Hof herab in die Stadt, schickten drey Metzgers-Knecht aus aufs Land, Kundschafft einzuhohlen: forderten die Burgerschafft ins Bischoffs Hof zu sich, und sagten ihnen, es werde ein Nothdurfft seyn, mehr Wächter anzuordnen. Darauf haben gedachte Burgermeister ein Wacht zum Grünen Baum von Burgern angefangen, und ihnen vom Rath Andreas Schmidten, und von der Gemeind wegen Hanns Brunern Viertelmeistern zugeordnet, auch vermeint, weilen sie was in der Feder gewust, es seye der Sachen ein Gnügen geschehen.

Bischoffen Friderichs Sorgfalt gegen Grumbachs Einfall.

IV. Hinläßigkeit der Hauptleuth. Ex MSS.

Die drey Hauptleuth aber warneten niemand, versahen weder Thor noch Wacht; warteten des Schlaff-Trucks aus, bis Grumbach in die Stadt kommt, dann lauffen beede Weingart und Schwalbach hin und her, wissen nicht wo aus, oder ein; verkrichen sich endlich ins Ingolstatter Höfflein. Zu Tags kamen sie hervor, gaben bey Grumbachen und den Seinen für, sie seyen bishero in die Meß gezogen, etliche Haus-Nothdurfft einzukauffen. Nachmittags setzen sie sich in einen Schelch, und fuhren den Mayn hinab darvon. Der dritte Ludwig Franck steigt bey dem Rennweger-Thor über die Stadt-Maur auf Leitern hinaus, fähret bey Heydingsfeld über den Mayn, und kommt auf Hof.

Die Hauptleuth vernachlassen ihr Amt.

V. Aemter wie sie beschrieben worden. Ex MSS.

Bischoff Friderich schrieb auch bey eiteler Nacht in die drey Aemter Carlstadt, Lauda und Reichelsberg, daß sie anderen Tags auserlesene Hacken-Schützen, wie viel sie deren haben könten, nacher Hof schicken, und daselbst ferneren Bescheids erwarten; wie auch deren auf dieß Erforderen Montags den 4. Octob. vor Nachts in die Fünffhundert daselbst einkommen seynd.

Bischoff Friderich schreibt um Hülffs-Volck.

VI. Wie Wirtzburg eingenommen worden. Ex MSS.

Grumbach überfallet Wirtzburg,

ALs es am Tag S. Franciſci den 4. Octobris Frühe um 4. Uhr gantz dunckel, neblicht und finſter Regen-Wetter war, ſeynd Wilhelm von Grumbach, Ernſt von Mandesloe, Wilhelm von Stein und Adam Weiß, als Hauptſächer und Rädelsführer, ohngefehrlich mit acht hundert Pferden, und fünff hundert zu Fuß, für die Stadt Wirtzburg kommen, und einen ungewöhnlichen Fuhrt und Weeg durch den Mayn, vor dem Pleicher-Thor (das niemahls wie andere Thor, weilen es am Mayn gelegen, und man ſich keiner Gefahr beſorget, daſelbſt verwacht oder bewahrt worden) geritten, welches Thor ſie alsbalden mit Sägen und anderen darzu bereiten ungewöhnlichen, ſeltzſamen Inſtrumenten heimlich geöffnet haben. Nach Aufmachung und Eröffnung deſſen, ſeynd ſie ſtracks fortgedruckt, und alſo die Stadt unverſehener Dingen überfallen und eingenommen; welches ſie gleichwohl leichtlich thun können, dann kein Gegenwehr vorhanden; und hatte Andreas Schmidt des Raths die verordnete Wacht zum Grünen Baum allbereit, und viel zu frühe abgeführt und nach Haus gehen laſſen. In ſolchen unverſehenen Einfall lieſſen etliche Burger aus ihren Häuſern, ob Feind oder Feuers-Noth vorhanden, zu vernehmen; deren zwölff und ein geiſtlicher Vicarius im Neuen-Münſter blieben todt, und etliche denen es doch am Leben unſchadhafft, wurden geſchoſſen und beſchädiget. Damit aber die Burger nicht zuſammen kamen, und ihnen Widerſtand thun möchten, haben ſie ſich in die fürnehmſte und weiteſte Orth in der Stadt Hauffenweis zuſammen gethan, und etliche aus ihnen durch die Gaſſen hin und wieder reiten laſſen, die ſtetigs geſchryen: Ihr Burger bleibt in euern Häuſern; ſeyd zufrieden, es ſoll euch kein Leyd widerfahren: mit Pfaffen haben wir zu thun, und begehren nichts, als das Unſerige. Da ſich nun jemands hierüber ſehen oder betretten laſſen, ſo hat er auf dem Platz bleiben, oder ſo viel ihme immer möglich, heimlich ſich abdrehen müſſen.

VII. Das Schloß kan der Stadt kein Hülff leiſten. Ex MSS.

ohne möglichen Widerſtand des Schloſſes.

UNd wiewohl Biſchoff Friderich und diejenige, ſo auf dem Schloß waren, und des Feinds Einfall bald gewahr worden, dem Feind mit Schieſſen und anderen gern Abbruch gethan, und wiederum hinweg getrieben, oder die Stadt mit Hülff entſetzt hätten, ſo war doch ſo trüb Regen-Wetter vorhanden, und ſo dunckel, daß man nicht (wo ihnen mit Schieſſen abzubrechen) ob man darmit dem Feind oder Freund Schaden zufügete, wiſſen möchte. Zudem ware das Schloß, an welchen das meinſte gelegen, mit Volck auch nicht beſetzt.

VIII. Grumbachs erſte Handlung mit denen Herrn Seniorn und Burgermeiſtern. Ex Codd. MSS. & Ludewigo.

Grumbach verlangt die Thor-Schlüſſel, Gewehr und Huldigung.

ALs nun dieſen Montag zu Frühe den 4. October Wilhelm von Grumbach mit ſeinem Kriegs-Volck der Stadt mächtig worden, hat er Caſpar Ecken den älteren Burgermeiſtern durch einen Trompeter, mit Verſprechung Sicherheit und Gelait zu haben, hinter das Dom-Stifft zu kommen erforderen laſſen, welches er aber allein nicht thun wollen, ſondern etliche Raths-Perſohnen, ſo viel er deren in Eyl haben können, mit ſich genommen, hinter das Dom-Stifft gangen, allda Grumbach mit zweyen Fahnen Reuthern gehalten, und ohngefehrlichen Innhalts mit nachfolgenden Worten ſie angeredt: Ich bin nun in das eylffte Jahr wider GOtt, Ehr und Billigkeit von meinen vätterlichen Güttern vertrieben geweſen, allein der Urſachen halben, daß ich einem frommen Herrn gedienet, und von demſelben in freyen Feld nicht weichen, noch abziehen wollen. So iſt auch ſeithero für und für, bey Tag und Nacht mir und den Meinigen nach Leib und Leben, Ehr, Guth und Blut getrachtet, wie dann eines Theils der Meinen geköpfft, gevierthelt und etlichen auch auch vergeben worden. Dieweil aber nun GOtt und das Glück mir dieſe

Stadt

Stadt übergeben, und ihr in meinen Händen und Gewalt seyd, und mir nicht widerstehen könt, darzu 800. Knecht, so hernach ziehen, und allbereit vor der Stadt, so ist mein ernstlicher Will und Begehren, ihr wollet mir erstlichen die Schlüssel zu allen Thoren überantworten; folgends euer Gewehr an Orth und Ende, so ich euch benennen werde, überliefern; dann mir geloben und schwöhren; und letzlich, was für Personen aufm Haus, (das Schloß Unser Lieben Frauenberg meinend) anzeigen solt. Wann ihr ein solches so gleich in Eyl nicht thuen, und euch uns widersetzen thut, soll die Stadt durchaus geplündert, und alles miteinander, Jung und Alt darinnen erstochen und umgebracht werden, wie dann ich und meine Mit-Gesellen das also zu vollenden uns derowegen miteinander entschlossen und verglichen haben. Hat gleich darauf durch einen Trompeter, daß ein jeder sein Gewehr auf den Platz hinter das Dom-Stifft, unweigerlich bringen solte, offentlich ausblasen und anzeigen lassen.

Burgermeister auf gethane Bitt kommet mit Grumbach fur Dom-Herrn von Thüngen.

Darauf Caspar Eck älter Burgermeister für sich und andere Raths-Personen geantwortet: Wie ein solches Begehren wider ihre gethane Pflicht und Eyd, und wann sie den nachsetzen, würden sie zu treulosen, meineydigen Leuthen dardurch werden müssen; bathen demnach zum höchsten und um GOttes Willen, seine Ehrnvest wolten sie bedencken, und solcher beschwerlichen Sachen entlassen. Hingegen sagt Grumbach wiederum: Ihr sehet doch vor Augen, daß ihr überwältiget, und aus meinen Händen nicht fürüber könt und möcht; derohalben es nicht anderst seyn kan, dann ihr müst diesen fürgeschlagenen Weeg folgen und nachsetzen. Auf welches Burgermeister und Rath abermahlen um GOttes Willen gebetten, sie, daß sie ihr Eyd und Pflicht bedächten, nicht zu verdencken, und ihnen zu erlauben, daß sie zu einem oder mehr Gnädigen Herrn des Capituls, so viel sie deren finden könten, gehen, und was ihnen hierinnen zu thuen, Raths und Bescheids erhohlen möchten. Als hat gemeldter von Grumbach auf ihr vielfältiges Bitten, Herrn Andresen von Thüngen derowegen zu ersuchen erlaubt; aber er, Grumbach, Ernst von Mandesloe, Wilhelm von Stein, Jobst von Redwitz, Dieterich Picht und andere die Fürnehmste seynd mit ihnen dahin geritten; Dahin Herr Sigmünd Fuchs Dom-Herr und Senior auch erfordert worden.

Grumbach beschuldiget den Schlehenrieth.

In solchen hat der Edel und Ehrwürdige Herr Endres von Thüngen Dom-Herr mich Georgen Schlehenrieth den älteren erforderen lassen in seinen Hoff. Als ich ankommen, hab ich allda Licentiat Hornungen, Däntzer, Hoff-Schultheisen, und beede Burgermeister und etliche des Raths stehen sehen; da haben Wilhelm von Grumbach, und neben ihme Mandesloe, Wilhelm von Stein, Jobst von Redwitz, Dieterich Picht und andere mehr (deren ich damahls mit Nahmen nicht gewust) unten im Hof auf den Pferden gehalten, und obernanter Herr Endres von Thüngen nechst bey Grumbach gestanden, mit ihme geredt, und so balden seine Ehrwürden mich ansichtig worden, haben sie mir herzu zu gehen gewincket, das ich gethan. Da hub Wilhelm von Grumbach an: Siehe Schlehenrieth, ihr habt mir, auch meiner Hausfrauen ausgebotten, darum ich jetzo wohl mit euch zu reden. Darauf ich geantwortet: Herr Obrister, Edler und Ehrnvester, Günstiger Juncker, E. E. wollen mir günstig verzeihen, sie seynd zu mild bericht worden, ich hab solches nicht gethan. Und ferner oben in der Stuben in Beyseyn Herrn Endres von Thüngen gesagt: Und wann es gleich beschehen, hätte ich gethan als ein Diener, der es seinen Pflichten nach zu thun schuldig gewesen. Dabey ers bleiben lassen.

Wiederholet sein voriges Begehren an den Rath.

Nachdem hat Grumbach abermahls an Burgermeister und Rath, so damahls zugegen, begehrt, sie solten gedencken, daß sie jetzt von Stund an ihme an eines leiblichen geschwornen Eydes-Statt gelobten, ihme, seinen Gesellen und Obristen, dieweil sie allhier wären, unterthänig und gehorsam zu seyn; auch ihnen die Schlüssel zu allen Thoren überantworten, dieselbe ihres Gefallens helfen zu besetzen und zu verwahren; desgleichen bey den Burgern zu verschaffen,

alle ihre Wehr ohne Verzug für Grumbachs Logiament in die Dom-Probstey zu bringen. Dargegen Caspar Eck geantwortet: Man wissete, daß sie dem Hochwürdigen Fürsten, Unserem Gnädigen Herrn von Wirtzburg mit Erb-Huldigung verpflichtet und zugethan wären, darum sichs nicht geziemen wolte, solcher unerledigt, anderen einige Huldigung zu thun. Wie sie es aber von Ihro Fürstl. Gnaden oder einem Ehrwürdigen Dom-Capitul geheischen würden, dem erkennten sie sich unterthänigen Gehorsam zu leisten schuldig, mit höchster Bitt, sie bey einem solchem bleiben zu lassen. Darauf beede Herrn Seniores Sigmund Fuchs und Endres von Thüngen hefftig gebetten, die des Raths in Guten zu bedencken, da sie ja etwas hierinnen zu verwilligen nicht Macht hätten.

Dringet auf solches mit hefftigen Trohen.

Nach solchen schryen die obgemeldte Obristen und Rittmeister: Ey wollen sie (die Burgermeister und Raths-Persohnen meinend) es nicht thuen, so lasset uns die Sachen verrichten, es bedarff nicht viel Wesens. Da sagt Wilhelm von Grumbach zu beeden Herrn Seniorn: Liebe Herrn, es bedarff nicht viel Redens, es muß also seyn; geschicht es aber nicht, und die Reuther kommen von den Pferden, darauf sie nun bey 28. Stunden eines Theils gesessen, so weiß ich nicht weiter zu helffen, und ihrer mächtig zu seyn. Wollet derohalben treulich gewarnet seyn, und gehe einer nach dem anderen herbey, und leiste die begehrte Huldigung. Caspar Eck älter Burgermeister sagt abermahls: Er und sein Mit-Raths-Freund wüstens nicht zu thun. Batten um GOttes Willen darfür: wurden sie es aber von denen Herrn Seniorn geheissen, unangesehen es wider ihren Willen geschehe, müsten sie doch thun als arme Leuth. Beede Herrn Seniores liessen es durch Georg Schlehenriethen Fürstl. Wirtzburgischen Rath und Referendarium anzeigen, Grumbach und die Seine seheten wohl, daß der Hochw. unser Gnädiger Fürst und Herr von Wirtzburg, und von denen Capituls-Herrn niemands als sie beede vorhanden; so betten sie ihn länger nicht, dann daß man es nacher Hof gelangen, und sich einer Wieder-Antwort erhohlen möchte, Frist zu geben. Es ward aber alles von dem Grumbachischen Hauffen abgeschlagen; es könte nicht seyn, und wüsten keinen Aufschub noch Verzug zu leyden; dann sie wären bishero lange Zeit vor den Pfaffen Leibs und Lebens, darnach sie ihnen fleißig getrachtet, nicht sicher gewesen, auch durch sie um ihr Haab und Gütter kommen, und wann sie also unter der Pfaffen Gewalt wären, als die Pfaffen unter ihren, würden sie noch zum hefftigsten, und anders mit ihnen verfahren; darum müsten sie ihren Vortheil auch nicht aus ihren Händen lassen.

Der Rath huldiget aus Zwang dem Grumbach,

Auf welches die Herrn Seniores anzeigen lassen, dieweil bey ihnen nichts zu erlangen, und sie beede allein vorhanden, müsten sie es, daß die Pflicht von offt gemeldten Persohnen des Raths genommen würde, ihres Theils geschehen lassen, wie ihnen auch solches erlaubt, doch mit offentlicher Protestation, daß sie hierzu durch äusserste Noth gedrungen und bezwangt worden. Darauf Grumbach gesagt: Wir alle wollen euch dessen Zeugnus geben, daß ihr es mit Willen nicht gethan. Hierauf beede Burgermeister Caspar Eck und Caspar Groß, Jörg Kneuckher Hof-Schultheis, Paulus von Wormbs, Jörg Braun, Christoff Anselms, Lorentz Fingerer und andere herzu gangen, und Grumbachen Pflicht gethan, auch ihme hernacher die Schlüssel zu den Thoren, und die Burger ihr Gewehr überantworten lassen.

wie auch beede Seniores vom Dom-Capitul.

Nach diesem hat Grumbach auf Anreitzung seiner Mit-Obristen und Rittmeistern zu beeden Herrn Seniorn gesagt: Ihr beede Herrn werdet mir von mein, und meiner Unterthanen wegen angeloben, daß ihr euer Leib, Haab und Guth nicht ändern oder entäusseren wolt; darfür beede Herrn gebetten. Aber Grumbach geantwortet: Es könte nicht anders seyn; welche Gelübd dann sie beede Herrn Seniorn aus gedrungener Noth leisten müssen. Darauf Wilhelm von Grumbach und die Seinige wieder aus dem Thüngischen Hof geritten, und jedweder ein Logiament seines Gefallens eingenommen. Wilhelm von Grumbach lag in der Dom-Probstey, Ernst von Mandesloe ins Bischoffs und Wilhelm von Stein in Herrn Wilhelm Milchlings Hof.

IX. Bischoff Friderich befilcht das Schloß denen Statthaltern und Räthen, ziehet hinweg sich um Hülff zu bewerben. Ex MSS.

SO balden nun man auf dem Schloß, daß die Stadt eingenommen wäre, vermerckt, hat Bischoff Friderich mit denen damahls zu Hof anwesenden Capituls-Herrn und Räthen sich in der Eyl berathschlaget, einmüthiglich beschlossen und für gut angesehen, dieweil man, was ferners Grumbachen noch zukommen möcht, und ob vielleicht Fürsten und andere dem Stifft Abgünstige, durch deren Hülff und Beystand man sich auch des Haus einnehmen möchte, in diesem Spiel mit begriffen, nicht wissen könt, daß Ihre Fürstl. Gnaden sich in der Persohn im Haus nicht einsperren, oder belägeren, sich daraus begeben, und bey nechst benachbarten Ständten um Hülff und Rettung anzusuchen. Auf solches Ihro Fürstl. Gnaden den Herrn Statthaltern und Räthen, als Herrn Erasmo Neustettern, Stürmern genannt, Herrn Albrechten Schenck von Lymburg, Herrn Johann Adam von Grumbach, Herrn Pancratz von Rabenstein allen Dom-Herrn; Herrn Valtin von Münster Rittern, Hanns Zobeln von Giebelstatt alten Hofmeistern, und Christoff Henrichen von Erthal Marschallen das Haus befohlen, und sie zuvor vätterlich erinnert, dasselbe keineswegs aufzugeben, noch zu verlassen, sondern Leib und Leben darbey aufzusetzen, und dasselbige wieder in Ihro Fürstl. Gnaden Handen zu lieffern; welchem getreulich nachzukommen, sie alle mit Handgebenden Treuen versprochen und zugesagt: Darauf Ihro Fürstl. Gnaden gleich aufgesessen, und mit 9. Pferden nacher Mergentheim zum Teutschen-Meister geritten.

Bischoff Friderich berathschlaget sich mit den Seinigen.

Befiehlt ihnen das Schloß an.

X. Grumbachs fernere Handlung. Ex MSS. & Ludewigo.

IN einer halben Stund ohngefehr noch vor angezeigter Handlung, kam Grumbach wieder zu Herrn Endres von Thüngen, ließ ihm ein Süpplein und kalt Gebratenes, das ihme doch der Herr von Thüngen zuvor credentzen muste, davon er asse, fürtragen, ob welcher Suppen in Beyseyn Herrn Schlehenriethen Referendarii und Johann Däntzern, Dom-Capitulischen Syndici, er Grumbach fieng an zu reden: Liebe Herrn, ich bin darum hier; nachdem ich nun ein lange Zeit mit dem Stifft Wirtzburg in Irrung gestanden, um meiner Gütter willen, so mir von demselben unbillig genommen worden, wie dann dessen alles die weitläuffig-ausgegangene Schrifften und Handlungen mit sich bringen. Dieweil mir dann Kayser, König, die Cron zu Franckreich, Chur- und Fürsten, auch viel andere Reichs-Potentaten nicht helffen wollen, denen ich es doch jederzeit zu erkennen, und darüber mächtiglich zu sprechen heimgestellt, aber solches von dem Stifft niemahls angenommen werden wollen, ich aber doch gedacht, ich weiß es ja nicht länger zuzukommen, ich wolte dann gar zum Bettler gerathen; und also mich mit solchen und manchen Ehrlichen von Adel, und anderen guten Leuthen, so ich jetzt allhier hab, beworben, mein Heyl zu versuchen. Dieweil mir dann GOtt das Glück geben, daß ich die Stadt Wirtzburg einkriegt, und ich auch meine Mit-Verwandte, uns dahin zu sondern verschwohren und verbunden, es gerathe die Sach auf welchen Weeg es wolle, so wollen wir unser Leib und Blut, dann an Guth hab ich nichts, bis auf den letzten Mann einander zusetzen; Aber wie deme, so muß ich doch bekennen, daß ich um des geliebten Vatterlands und der Christenheit willen, und daß ich auch ein Seel habe, derselben Heyl ich zu suchen bedacht, wofern das Stifft sich mit mir um meiner genommenen Gütter zu vertragen gewilliget, mit meinen Zugewandten dahin zu handlen, daß sie mir verfolgen, und der vorstehenden Sachen abstehen sollen: wo aber nicht, so stehet die Sachen darauf, die Stadt Wirtzburg mit Plündern, Brennen und Erwürgen anzugreiffen, auch sonsten mit dergleichen Schaden durch das Stifft ein Creutz zu machen, das ich doch, weiß GOtt von Himmel, treulich und von Hertzen gern lieber

Grumbach bringet die Ursach seines Ankommens und feindlichen Vorhabens für.

Trohet allen Unheyl.

abwenden helffen wolte. Derohalben was man thun will, das geschehe bald, ohne das wird der Handel von Tag zu Tag mächtig zunehmen. Zudem soll man mir, so wahr GOtt lebt, trauen und glauben, daß mir noch zweyer grosser Herrn zugesagte Hülff, als 17. Fähnlein Knecht, und 3000. Pferd herbey kommen sollen, welches dann allein auf mein Erforderen stehet. So hat man zu gedencken, zu was höchsten Schaden des Stiffts, doch daß ich es ihm nicht gönne, solches gelangen würde. Darum will ich euch treulich gewarnet haben.

Man verwilliget den angetragenen Vergleich nach Hoff zu berichten.

Herr Endres von Thüngen begehrt hierauf, er Grumbach solle sein Forderung in Schrifften so balden übergeben, die dann so gleich nacher Hof geschickt, und um Antwort solte angehalten werden. Dagegen sagt Grumbach, er wisse es noch nicht zu thun, sondern wann man sich in Handlung einlassen würde, möcht man Leuth verordnen, da würde es sich selbst geben, wie zu den Sachen zu kommen, und derselben abgeholffen werden möchte. Solcher Fürschlag der angebottenen Güte ist dem Herrn Senior Sigmund Fuchsen auch angezeigt, und dann von beeden Herrn Seniorn Grumbach gebetten worden, weil niemand hierunten in der Stadt, als beede Herrn Seniorn, so wären sie, etliche Persohnen nacher Hof zu verordnen, und Grumbachs Erbiethen Jhro Fürstl. Gnaden oder an den Statthaltern und Befelchshabern daselbsten anzuzeigen und Bescheids zu erhohlen, so balden abzuordnen entschlossen. Was dann für Antwort gefiel, solt Grumbachen alsbalden verständiget werden; damit er dießmahls zufrieden gewesen. Da haben beede Herrn Seniorn Herr Jörg Schlehenriethen, Herr Johann Däntzern, Caspar Groß Burgermeistern, Paulusen von Wormbs, Heinrich Göbeln und Christoff Anselmen solch Anbringen zu Hof zu verrichten auferlegt, mit Vermelden, dann da heißt es anders nichts: Als Vogel friß oder stirb; und wann man mit Grumbachen nicht abkäme, hab man sich nichts anders gewissers, als Stechens, Brennens, Plünderns und Verderbnus des gantzen Lands zu versehen; dannoch sey man nicht vertragen, und in Sorgen, wie jetzt, und noch mehr.

XI. Erste Abschickung auf Hof. Ex MSS.

Wird dahin geschickt.

Als nun die jetzt gemeldte sechs Persohnen mit einem Trompeter von Grumbach darzu verordnet auf Hof kommen, und wie bräuchlich um Gelait angeblasen, wurden die sechs Persohnen hinein, aber der Trompeter vor dem Schloß gelassen, der gleichwohl nicht hinein begehrt, und stetigs zuruck sahe, ohnangesehen ihm unser Trompeter Thomas Baur auf dem Wahl stehend offtermahls für sich zu sehen, und mit ihme Kundschafft zu machen angesprochen, aber er wolt nicht; darum er auch vor dem Ausziehen, nach gemachten Vertrag, in Beyseyn unsers Trompeters von seinen eigenen Cameraden mit Schlägen wohl tractirt, und für einen losen Gesellen geachtet worden.

Erfolgte Antwort von Hof.

Die sechs hiervor gesagte Persohnen haben gegen Herrn Statthaltern und Räthen ihren anbefohlenen Vortrag mit allem Fleiß verrichtet, dieselbe ihnen zur Antwort geben: Der Hochwürdige Fürst, ihr Gnädiger Fürst und Herr von Wirtzburg seye nicht bey der Hand; so hätten Jhro Fürstl. Gnaden ihnen das Haus dermassen anbefohlen und vertraut, gedächten auch bey demselben zu verharren, so lang ihr Leib währet, wie sie auch ein solches Jhro Fürstl. Gnaden versprochen und zugesagt. Derohalben wüsten sie sich ohne Jhro Fürstl. Gnaden Vorwissen in keinen Vertrag oder einige Unterhandlung mit Grumbachen einzulassen; sondern würde der Feind seinem Vorhaben nach die Stadt beleidigen, so könten oder wüsten sie ihren Ehren und Pflichten nach, nicht zu umgehen, mit dergleichen Ernst an die Stadt zu setzen, es treffe gleich dann Freund oder Feind. Jedoch möchten sie leyden, wofern es Trauen und Glauben, daß er Grumbach und die Seine die Stadt und Leuth unbedrangt lassen wollen, daß er Grumbach seine Forderung in ein schrifftliche Capitulation stellete, dieselbe ihnen zukommen liesse, wolten sie ohnbeschwehrt seyn, solches bey Tag und Nacht Hochgedachten

ihren Gnädigen Fürsten und Herrn zuzuschicken, und Ihro Fürstl. Gnaden Resolution zu gewarten. Diese erfolgte Antwort haben Herrn Seniores und Abgesandte Grumbachen wieder anzeigen lassen, der sich verwilliget, solche Vertrags-Capitulation in Schrifften zu stellen, dieselbe Morgens Dienstags Vormittags den beeden Herrn Seniorn zu überantworten, wie dann des anderen Tags geschehen. Doch hat Grumbach darneben vermeldt, er und die Seinige wolten Angriffs und anders halben unverbunden seyn. Die Herrn Statthalter und Räthe zu Hoff möchten das Haus zum Besten verwahren: desgleichen wolte er Grumbach und die Seinige in der Stadt ihre Nothdurfft auch schaffen. Würde dann die Sach vertragen, so wäre es alles unserem Gnädigen Fürsten und Herrn von Wirtzburg zum Besten: wo nicht, so solt ein jedweder seine Haut in Acht nehmen, und sich wehren, so gut er könt.

Capitulation schriftlich aufzusetzen verwilliget.

XII. Plünderung der Dom-Herrn und anderer Höffen, auch was massen die Burgerschafft angegriffen. Ex MSS.

GRumbach ware in der Dom-Probstey, Herrn Reicharden von der Kehr (den er vor acht Tagen aus dem Closter Wechterswinckel bey der Nacht hinweg führen lassen) Hoff gezogen, welchen Hoff er dermassen ausraumen lassen, daß nach seinem Ausziehen wenig oder gar nichts darinnen zu finden gewesen, welcher Hoff ihme besonders wohl gelegen, dann er darinnen des vorstehenden hohen Gebäues wegen am Dom-Stifft von Hoff aus mit Schiessen nicht konte beschädiget werden.

Die Dom-Probstey ausgeplündert.

Ernst von Mandesloe hatte ihm auch nicht den geringsten Theil auserwehlet, dann des Bischoffs Hoff (daselbsten drey Jahr lang die Fürstliche Cammer gehalten worden) muste sein Logiament seyn, allda er über die viertzig tausend Gulden gefunden, und mit sich hinweg gebracht.

Fürstliche Cammer.

Wilhelm von Stein hatte sein Logiament in Herrn Wilhelms Milchling Dom-Herrns (der noch zur Zeit jung und in Studiis war) Hoff, der damahls von Claus Buschen, Holtz-Unterkauffern bewohnt war. Allda gab es nichts zum Besten; aber seine Diener haben sich sonsten anderer Orthen wohl gebrauchen lassen.

Dom-Herrn Höffe.

Jobst von Redwitz, Dieterich Picht und andere vornehme Officier haben Herrn Erasmus Neustetters, Herrn von Lymburgs und anderer Dom-Herrn und Räthe Höffe ausgeplündert, alles, was hinweg zu bringen, ausgeraumt, und mit sich von dannen gebracht.

Levin Geiß, so in dem Closter zu St. Stephan logirt, hat darinnen grossen Muthwillen gebraucht, und mit Zuthun der Seinigen dem Closter ziemlichen Schaden zugefügt, besonders dem Prälaten ein beschwerliche Obligation abgenöthiget, die er doch darnach (als er zu Naumburg in Thüringen derowegen einkommen, und angeklagt) wiederum von sich geben, und mit dem Stifft Vergleichung treffen müssen.

St. Stephan-Closter.

Georg Mähring Goldschmidt hatte sich mit einer ziemlichen Anzahl Silber-Geschirr gefast gemacht, der Hoffnung in der Michaels-Meß dessen zu verkauffen, und seinen Nutzen darmit zu schaffen. Aber es ward den Grumbachischen verkundschafftet, die fielen ihm ins Haus, und nahmen es alles mit Gewalt hinweg.

Burger-Häuser.

Als nun der Dom-Herrn und Fürstlichen Räthen, auch Chor-Herrn und Geistliche Höffe ausgeraumt waren, griffen sie auch etliche Burger an. Als aber beede Herrn Seniorn Grumbachen solche Plünderung abzuschaffen hefftig bathen, hat er alsbald solches verbiethen, und ein Galgen zu Abscheu auf dem Plan bey der Linden vor seinem Logiament aufrichten lassen. Doch haben sich, was stattliche, reiche Burger, bey denen sie in ihren Höffen oder Häusern Herberg genommen, besonders abkauffen, oder zum wenigstens mit Geld verehren müssen. Alle Buthen oder Ständt auf dem Marck, auch die Gewölber den

Nürnbergern Kauffleuthen zuständig, wurden von ihnen auch ausgeleeret, und die Waaren alle hinweg genommen; ward also in diesem Jahr-Marck viel und mehrentheils der Waar, so fort zu bringen gewesen, alle vertrieben. Es haben aber die Gewerb- und Handelsleuth die Bezahlung noch zu gewarten. Conrad Geyer von Giebelstatt zu Ingolstatt hatte in seiner Behausung allhier zum Ringen genannt in der Ketten-Gassen, an der Stadt-Mauer gelegen, etliche tausend Gulden, samt etlichen stattlichen Kauff-Verschreibungen, Kleinodien, Silber-Geschmeid und anderen in einem Gewölb beysammen, deren wurden sie auch gewahr, fielen in die Behausung, und nahmen das Geld, und was ihnen tauglich hinweg. Aber die Schuld-Verschreibungen wurden hin und wieder in der Behausung, die offen und unversperrt, und mehrentheils die Schloß und Band abgebrochen waren, zerstreuet, welche nach des Feinds Abzug durch Mag. Castoln Spigelium Hof- und Landgerichts-Procuratorn wiederum zusammen gelesen, und gedachten Conrad Geyern zugestellt worden.

XIII. Schloß wird mit Volck verstärckt. Ex MSS.

Das beschriebene Land-Volck kommt ins Schloß.

DEmnach Bischoff Friderich, wie anfangs vermeldt, aus dreyen Aemtern Lauda, Carlstatt und Reichelsberg Schützen beschrieben, seynd derselben Montags von Mittag an, bis gegen Abend in die Fünffhundert auf Hoff wohl bewehrt ankommen. Gleicher massen die Burger jenseits Mayns, als sie die Stadt verlohren sahen, verfügten sie sich mehrentheils aufs Schloß mit ihren Rüstungen und Gewehren, neben dem ankommenden Land-Volck, wie sie von ihrer Obrigkeit geheischen, demselbigen mit Darsetzung Leib und Bluts nachzukommen erbiethig.

XIV. Rüstung, Musterung und Verordnung auf dem Schloß. Ex MSS.

Wird zu dessen Beschützung verordnet.

WEil dann Grumbach in so schneller Eyl, und mit geschwinden unversehenen Practicken die Stadt einkriegt, und niemands was hernach folgen, ob er sich auch ums Schloß (wie er sich dann, daß er dessen nicht weniger als der Stadt könte bemächtigen, vernehmen lassen) annehmen würde; ist man dessen zu Verwahrung auch besonders vor Abreyßen Bischoff Friderichen sehr geflissen und unmüßig gewesen, alle Pasteyen und Wällen mit Geschütz zu versehen, und dieselbe mit Persohnen, wie wenig gleich deren waren, zu besetzen. Als aber Ihro Fürstl. Gnaden hinweg, und alle Stund, wie gehört, von Burgern und Land-Volck sich herbey thaten, haben Herrn Statthalter und Räthe nach Mittag alles Gesind mustern, in besonder Quartier austheilen, und auf die Wöhr und Pasteyen verordnen lassen. Denen wurden zu Hauptleuthen verordnet Matthäus von Eulenbach, Hauptmann Hueterer von Dinckelspiel und Ludwig Franck.

XV. Grumbachs Verordnung in der Stadt. Ex MSS.

Grumbach besichtiget die Stadt-Thor.

GRumbach feyert auch nicht in der Stadt. Als er mit beeden Herrn Seniorn, Burgermeistern und Rath vorangezeigte Handlung gepflogen, ist er gegen Abend mit etlichen Befelchhabern für alle inwendige Thor der Stadt (dann er sich oder die Seinige in keine Vorstadt wagen dörffen) geritten, dieselbige besichtiget, und nur beede, das Spital- und inner Brucken-Thor mit Wächtern besetzt. Er verordnet auch, als es nunmehr fast finster, einen Trompeter auf die Brucken, der bließ gegen dem Schloß, die darinnen zu schrecken und kleinmüthig zu machen, das alt Buhler-Liedlein: *Ist mir ein feines brauns Mägdlein gefallen in meinen Sinn, ich hoff ich wolt heunt bey ihr seyn.* Aber unser Trompeter, dem ihme zu antworten vergönt war, bliese hinwieder: *Hat mich gleich das Hündlein gebissen, so hats mich doch nicht gar zerrissen, es hat mich lassen leben.* Es hatte Grumbachen in Besichtigung der Stadt-Thor für rathsam angesehen, das inner Pleicher-Thor gegen den Ochsen, welches

Suchet durch einen Trompeter die im Schloß zu schrecken.

lange

lange Zeit verschlossen, und die Schloß daran gar verrost, zu öffnen: schicket derowegen seinen Diener, so ein Zimmermann, und zuvor das Stadt-Thor auch aufgemacht, mit seinen Sägen-Zeug und einem Reuther dahin, solches Thor gleichfalls aufzumachen. Als ers will vollenden, seynd die Metzger bey dem Wirthshaus zum Ochsen mit ihren Gewehren vorhanden, und schießt einer bemeldten Zimmermann, daß er gleich zu Boden fällt und stirbt. Der Reuther nimmt sein Pferd zwischen die Sporn und eylet darvon; indessen wird das Pferd und er geschossen, aber am Leben unschädlich. Der entleibt Zimmermann wird erstlich in Bach allernechst darbey geworffen, das Wasser aber hub ihn stetig empor, derowegen zogen sie bey Nacht ihn heraus, legten ihn unter einen Reben-Hauffen: Nach Grumbachs Abzug ward er auf den äussersten Pleicher-Kirchhoff, sonsten die Bocks-Hörner, oder Peterleins-Wurtzel genannt, gelegt, so nun in die Schantz daselbst einkommen. Grumbach hat nach diesen Diener offt gefragt, aber wo er hinkommen nicht erfahren können.

Grumbachs Diener erschossen.

XVI. Meuterey wäre leichtlich im Schloß entstanden.

Ex MSS.

Es ware im Schloß das gemein Geschrey am Montag, Grumbach und seine Leuth wären gar müd und abgeritten, wie gleichwohl wahr, hätten sich bezecht, alle Ding übel, auch weder Wacht, noch anders, wie dann jederman auf der Brücken in aus- und eingehen ungerechtfertiget blieb, nach Nothdurfft bestellt. Item die Burger in Vorstädten Pleich, Haug und Sand wären urbiethig, wann sie nur Officier und Anführer hätten, sich gegen den Feind gebrauchen zu lassen, ja Leib und Leben aufzusetzen. Auf dieß versammleten sich Edel und Unedel zusammen, begehrten von Herrn Statthaltern und Räthen ihnen 300. Schützen und 2. Stuck auf Rädern zuzugeben, das wolten sie mit den Burgern in den drey Vorstädten, auch anderen in der Stadt ihr Losung machen, in die Stadt bey der Nacht fallen, und mit der Hülff GOttes den Feind zum Haupt, oder mehrertheils erlegen, oder aber ihr Blut und Leben dahinden lassen. Herr Statthalter und Räthe waren darwider in Bedenckung, wann ihnen ihr Vorhaben fehlen und umschlagen solt, zu besorgen, es würd auch dardurch das Haus, weilen es also an Volck entblöst, einbüssen müssen Derowegen sie es nicht zulassen könten; verhofften sonsten, es solt ihnen Hülff und Rettung zeitlich zukommen, und dem Feind sein Muthwill gestillt werden. Ob welcher Antwort sie übel zufrieden, und ihr Fürnehmen lassen müssen. Aber etliche unter ihnen murmelten darob, liessen sich vernehmen, es wären lauter Weiber im Haus, und nicht wehrt, daß sie wie Männer nieder Kleyder antragen solten; und zu Beweisung ihres Trutzens und Verachtung liessen sie kleine Niederwad von blauen reinen Tuch machen, trugens auf den Hüthen, denen folgten andere nach: also wo nicht Herr Statthalter und Räthe dem Unglück zeitlich vorkommen, und diese verächtliche Feld-Zeichen bey Leibs-Straff verbotten und abgeschafft hätten, sie sich gemehret, und wie zuvor, eines anderen unterwinden dörffen.

Die im Schloß gedencken Grumbachen zu überfallen.

So von Statthaltern nicht gestattet wird.

XVII. Grumbachs fernere Handlung auf Dienstag.

Ex MSS. & Ludew.

Dienstag zum frühesten überschickt Grumbach beeden Herrn Seniorn seine gestellte Vertrags-Notul, die fürter Jörg Schlehenriethen und denen Raths-Persohnen zugestellt worden, mit Befelch, dieselbe nacher Hof zu tragen, Herrn Statthalter und Räthen zuzustellen, und darneben anzuzeigen, daß sie wohl bedächten, weil Grumbach vielfältig gesagt, er begehre nichts, so des Stiffts, sondern allein seine Gütter, und was ihme die hievor aufgerichtete Verträge geben; seines erlittenen Schadens halben wolte ers auf Chur- und Fürsten, oder auch noch geringeren Persohnen stellen; was dieselbige ihme an Geld zu geben sprecheten, darmit wolte er zufrieden seyn, und sich selbsten, auch seine Mit-Verwandten, was Geld anträffe, gantz leidentlich erzeigen. Darauf Herr

Grumbachs Capitulation wird nach Hof geschickt.

Darauf erfolgte Antwort.

Statthalter und Räthe zur Antwort geben, sie wolten alsobalden bey Tag und Nacht solche empfangene Capitulation oder Vertrags-Notul ihrem Gnädigen Fürsten und Herrn überschicken, und was zur Antwort gefiele, Grumbachen wiederum ohnverzüglich wissen lassen. Dieweilen sie aber nicht eigentlich wisseten, wo Ihre Fürstl. Gnaden anzutreffen, so trügen sie Fürsorg, ob sie eher, als in zweyen Tagen Antwort geben köuten. Wann aber Grumbachen gelegen seyn wolte, die gantze und mächtige Sachen auf etliche Erkanntnus, so die Röm. Kayserl. Majestät oder Chur- und Fürsten thuen solten, wolten sie Fleiß haben, ob es bey Hochgedachten unsern Gnädigen Fürsten und Herrn zu erhalten wäre. Dieses haben beede Herrn Seniorn Grumbachen und seinen Mit-Verwandten anzeigen lassen. Darauf er Grumbach geantwortet, er wüste solchen Stillstand bey seiner letzten Hinfahrt nicht zu bewilligen; dann er hätte leichtlich zu gedencken, man wolte ihm das Maul mit guten geschmierten Worten aufziehen, auf daß das Stifft indessen Hülff und Rettung erlangen möchte, dardurch er und die Seine mit Spott darvon ziehen müsten. Aber er wolt seinen Obristen und Rittmeistern die Sachen fürtragen, und was sie schliessen, das solt denen Herrn Seniorn wieder wissend gemacht werden.

XVIII. Plünderung des Stiffts Neu-Münster. Ex MSS.

Stifft Neu-Münster geplündert.

IN der Neu-Münsterischen Kellerey lagen etliche Reuther und Knecht, welche die Böden und andere Gemach öffneten, darinnen des Getraids ein grosse Anzahl vorhanden, zu verkauffen fast allen Becken anbiethen lassen; als aber niemands ihnen abkauffen wollen, und sie nirgends sonsten Geld zuwegen bringen können, seynd sie ins Stifft gefallen, die Sacristey geöffnet, das Hochwürdige Heiligste Sacrament ausgeschüttet, Monstrantzen, Kelchen, Kleinod, Meß-Gewand und das Beste hinweg geraubt. Als nun Grumbach von Herrn Endresen von Thüngen und anderen angeloffen, und solchen Muthwillen abzuschaffen hefftig gebetten wurde, hat er sich eines Auflauffs der Burger besorgen müssen; darum er seine Trabanten die Thäter zu greiffen abgefertiget, seynd der Thäter zwey gefangen, und der Anfänger dessen durch einen Arm geschossen worden. Ob sie schon in die Eysen geschlossen, hat man sie doch ohngestrafft gleich wieder ledig gelassen. Es wurd jedoch dem Stifft der mehrertheils abgeraubter Kirchen-Gütter wiederum überantwortet und zugestellet. Jetzt gemeldter Anstiffter und Rädelsführer dieses Kirchen-Raubs hatte unleidentlichen Schmertzen an dem empfangenen Schuß; und als er sich in der Stuben auf den Abend allein befand, nahm er seine eigene Büchsen von der Wand, und thät sich selbsten erschiessen, daß er in einer Stund Tods verfahren. Hat also ohne Zweiffel aus sonderen gerechten Urtheil GOttes zur Rach und Straff ein verzweiffelt elendig und bös End genommen.

Der Anstiffter erschiesset sich.

XIX. Was auf Mittwochen fürgenommen und gehandlet worden. Ex MSS. & Lud.

Grumbach wird wegen Plünderung und Verstreuung der Briefschafften ersucht.

AUf Mittwochen den 6. October zu Frühe haben die beede Herrn Seniorn den Grumbachen zum höchsten bitten lassen, die ernstliche Verfügung zu thun, daß doch das Plündern bey den Burgern und anderstwo abgeschafft würde; auch zum forderisten dran seyn, daß das Dom-Stifft, samt den Neben-Stifftern, Clöstern und Clausen mögen ungeplündert bleiben; desgleichen die Fürstl. Cantzley, darmit die Brieff, daran dem Stifft viel gelegen, und da es gleich darum käme, diesen Leuthen, so es thäten, wenig Nutzen daran hätten, in guter Sicherheit und Gewahrsam behalten würden. Dieweilen auch in Ihrer Fürstl. Gnaden Hoff die Oeffnung der Cammer und anderer Orthen geschehen, das Geld daraus genommen, und die gefundene Brieff fast allerdings zerstreuet, und hin und wieder geworffen worden, daß er doch auch wolle befehlen, daß solche und andere verwüste Brieff alle zusammen in ein Truhen gelegt, wieder aufgehoben und verwahrt würden. Das alles er Grumbach bewilliget zu thun, auch den

Seini-

Seinigen und besonders Ernsten von Mandesloe, deme also nachzukommen, Befelch geben.

XX. Grumbach und die Seinige wollen ohne Verzug vertragen seyn, oder den erschröcklichen Ernst brauchen. Ex MSS. & Lud.

Grumbachs äusserstes Trohen.

DArneben hat sich aber Grumbach gegen beeden Herrn Seniorn und hievor offt gemeldten, und in diesem Handel hin und wieder gesandten Raths-Personen ins Herrn Dom-Probsten Garten, beywesend aller seiner Mit-Obristen, Rittmeistern und Junckern offentlich und dahin erklärt; Er hätte mit ihnen um Zulassung des gebettenen Stillstands gehandlet, die es aber rund und gar abgeschlagen. Wofern sie nun nicht Bescheid wüsten, oder nechsten denselben, wie man mit ihnen vertragen seyn wolte, nicht bringen würden, so könt und möcht es nicht anderst seyn, sondern müsten die Sachen zu dem Handel bringen, wie sie einander zugesagt. Nemlich die Stadt erstlich zu plündern, alles Lebendiges darinnen umzubringen, und letztlich die Stadt ins Feuer zu setzen; als weit sie es auch erreichen möchten, wolten sie gleicher Gestalt ein Creutz durch das Land machen, welches er doch, GOtt wüste es, für sein Persohn lieber überhoben seyn wolte. Nun könte er aber nicht thun. Zudeme käme ihm auch Kundschafft, daß Hertzog Eyrich von Braunschweig, und der Graff von Oldenburg im Anzug seyn solten: würden dann dieselbe in solchen verzüglichen Tractiren das Stifft erreichen, so wüste er bey dem Todt GOttes kein Hülff mehr, die zum Frieden dienlich. Es wäre auch dieser Hülff-Herrn einer Zwinglischen Glaubens, und solcher Meynung, vom Schloß und Stadt nicht zu lassen, und so er sie einkriegt, dieselbe zu behalten, und alle Abentheuer darinnen anzustellen. Darum solte man bedencken, was für ein erbärmlich Spiel daraus würde werden, und was noch für Leuth in solchen Händen kommen möchten.

Darauf haben beede Herrn Seniorn zum höchsten bitten lassen, er Grumbach wolte daran seyn, daß sie bis noch einmahl auf Hoff geordnet, und endliche Antwort gehohlet würde, in solchen Fried-Stand verharren wolten, verhofften gütliche Unterhandlung bey den Herrn Statthaltern und Räthen zu erlangen. Auf welches Grumbach gesagt: Wohlan! thut es bald, dann ich weiter nicht schreiten kan; ich wolte dann erwarten, daß mir letzlich der Kopff darüber zerschlagen würde. Ich hab lang gnug gewartet; so ist mirs auch nicht lieb, dann ich weiß wohl, was mir darauf stehet, und daß in die Läng das Stifft mit Hülff und Rettung nicht verlassen würde, kan ich wohl gedencken. Ich laß mich aber von meinem Vorhaben weder den Landsbergischen Bund, noch des Stiffts vereinigte Bayrische, oder des Cammer-Gerichts Mandata, noch etwas anders irren, noch verhinderen, bin auch ungedacht, solches dieß Orths zu erwarten: mein Geld und Gut ist verlohren, so hab ich und meine Gesellen jeder mehr nichts, dann ein Hand-voll Bluts im Busen, die gedencken wir auch aufzusetzen, oder unser Vorhaben zu erlangen.

Die höchste Noth der Stadt wird abermahl nach Hoff berichtet.

Darauf beede Herrn Seniorn in höchster Bekümmernus und mit weinenden Augen die hievor angezeigte Gesandte wieder nacher Hoff geschickt, den Herrn Statthaltern und Räthen solches zum getreulichsten und ernstlichsten fürzuhalten, das es heisse: Vertragen oder Blut und Guth der Herrn Seniorn und unser aller in der Stadt und auf dem Land, so weit es der Feind erreichen möcht, verwahrlost, und in höchste und äusserste Gefahr gesetzt, und wäre man dannoch, wann solcher leydige Fall seinen Fortgang haben solte, nicht vertragen, sondern blieb das Stifft eben in Unfrieden und Sorgen, wie vor. Das solt man Christlich und mitleydentlich bedencken; dann der Kolb wäre zum Schild gelegt, und die äusserste Gefahr vorhanden. Welches obgedachte abgeordnete Persohnen in höchster Bekümmernus, Angst und Noth gantz betrübt und mit ausgegossenen Zähren den Fürstlichen Herrn Statthaltern und Räthen fürbracht; darauf auch ihnen zu Füssen gefallen, sie um GOttes, und Christi Leyden willen unterthänig und höchstes Fleiß gebetten, daß sie solchem elenden fürstehenden Jammer und

äusserste Noth dermassen wollen behertzigen und bedencken, damit ihr Gnädiger Fürst und Herr, auch Ihre Gnaden an dem Christlichen und unschuldigen Blut, wo der Allmächtige darüber Antwort haben, und am Jüngsten Gericht dasselbig von ihren Händen forderen wolt, unschuldig erfunden würden. Zudem zweiffelten sie gar nicht, was Ihre Gnaden um Verschonung Christlichen Bluts handlen, ob es gleich um Erlassung eines geringen Stuck Erdbodens und etlichen Gelds wegen zu thun, das würden Ihro Fürstl. Gnaden als ein Christ-löblicher Fürst ihnen gnädig und vätterlich gefallen lassen. So wäre jederman zu geben und zu helffen erbiethig mit allem dem, das man hätte und vermöchte.

XXI. Gütliche Unterhandlung von beeden Theilen verwilliget.

Ex MSS. & Ludew.

Die im Schloß verwilligen mit Grumbach zu handlen.

NAch solchen wurden die Abgesandte geheissen abzutretten, aber balden wieder gefordert, und gaben Herrn Statthalter und Räthe ihnen zur Antwort, wie folget: Dieweil der Jammer geschehener Anzeig nach, so groß und erbärmlich beschaffen, so möchten sie den Herrn Seniorn sagen, Grumbachen vermelden zu lassen, wann es Trauen und Glauben, daß diejenige, so von Hoff aus hinab in die Stadt zu den Herrn Seniorn verordnet würden, Gelaitlich sicher auf- und abkommen möchten, daß Grumbach zween von Adel samt einem Trompeter zu einem lebendigen Gelait auf die Thell schicken wolte, dieselbe abgeordnete Herrn Räthe, neben auch ihren Trompeter gelaitlich anzunehmen, sicher auf- und abzuführen; wo dann solches geschehe, wolten sie Sprach mit Grumbachen und seinen Mit-Verwandten halten. Dessen Vorschlag und gnädigen Wohlmeinung bedanckten sich die abgeordnete Gesandte; seynd so gleich wieder in die Stadt kommen, und dasselbige beeden Herrn Seniorn wieder angezeigt. Darauf gleich Herr Andreas von Thüngen und die Gesandten zum Grumbachen in sein Logiament gangen, und ein solches ihme, und seinen Mit-Obristen, Rittmeistern und Junckern, so bey ihm versammlet, fürbracht. Darauf Grumbach sagt: Das möcht mir ein Weeg seyn; es müste aber bald geschehen: doch wolte er beyneben Herrn Statthalter und Räthe getreue Wohlmeinung gewarnet haben, im Fall Hanns Zobell auch zu Hoff, und einer unter denen Abgeordneten seyn solte, so wüste er so viel, wann sich sonsten die Sachen vertragen liessen, daß es seiner Persohn halber gewißlich zuruck gienge. So wären sie auch zuvor gäntzlich entschlossen, ihme alle seine Häuser zu plündern, zu verbrennen und zu verderben. Für sich möchte er ihn Zobeln wohl leyden, wann er vom Hauffen und seinen Junckern unbekandt wäre, oder verhalten würde. Und wolt er Grumbach die Verordnung thun, daß zween oder drey von Adel zu einem lebendigen Gelait mit einem Trompeter um ein Uhr auf der Thell erscheinen, die abgeordnete Herrn Statthalter und Räthe annehmen, und verglaiten solten. Es solt auch gewißlich Trauen und Glauben seyn, daran dörfft man nicht zweifflen. Auf welches die Gesandte wiederum durch die Herrn Seniorn nach Hoff geschickt worden, den Herrn Statthaltern und Räthen dieß alles anzusagen, welches sie dem Herrn Marschall Christoff Heinrichen von Erthal, so zu ihnen heraus fürs äusserste Thor geschickt worden, vermeldet; der es folgends dem Herrn Statthaltern und Räthen referirt, bald wieder kommen und gesagt: Die Herrn Statthaltern wolten zu der angezeigten Zeit und Stund Verordnung thun, und auf die Thell schicken, welches dann aus Befelch beeder Herrn Seniorn durch die Gesandte Grumbachen, sich darnach hätte zu richten, wieder angezeigt worden.

XXII. Herrn Statthalter und Räthe werden von Grumbachen in die Stadt begleitet. Ex MSS. & Ludew.

Statthalter und Grumbach kommen wegen Vertrags zusammen.

ALs nun die Herrn Statthalter und Räthe, nemlichen die Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Gestrenge, Edle und Ehrnveste Herrn Albrecht Schenck von Lymburg, Herr Erasmus Neustetter, Stürmer genannt, beede Dom-Herrn, Herr Valtin von Münster Ritter, und Christoff Heinrich von Erthal Marschall

durch

durch Jobsten von Redwitz und andere von Grumbach wegen aufgenommen, und herab in Herrn Endres von Thüngen Hoff verglaitet worden, haben die beede Herrn Seniores, auch Statthalter und Räthe jetzt bemeldt, Herrn Georgen Schlehenriethen Referendarium, und Johann Däntzern Dom-Capitulischen Syndicum zu Grumbachen geschickt, ihme zu vermelden, daß er ihnen Orth und Stund benennen wolte, wären sie unbeschwehrt zu ihme zu kommen. Grumbach antwort: Gar nicht, sondern er und seiner etlichen Mit-Angehörigen wolten also gleich von Stund an, um Beförderung der Sachen willen zu ihnen kommen in Herrn Endresen von Thüngen Hoff, wie auch beschehen. Da ist der Tractat des Vertrags angefangen, und auf Mittwochen und Donnerstag, um vor Augen schwebender Noth und höchster Gefahr wegen, was Grumbach haben wolt, beschlossen und eingewilliget worden. Und ist nicht ohne, daß sich die Sachen bey Grumbachen und Stein dermassen haben ansehen lassen, daß bey ihnen etwas leichtlichers und mehrers zu erhalten gewesen; dieweil aber ihre Mit-Verwandte viel lieber gewolt, die Sachen gelangten zu keinen Vertrag, hat man zu allen empfangenen Schaden auch des Plünderns vermerckt, daß Grumbach ihrer gar nicht mächtig gewesen, wie er dann offentlich geredt: Wolte GOtt er wäre wieder mit ihnen hinaus; dann sie wolten sich unter kein Regiment begeben, darum er den Galgen vor seinen Logiament aufrichten lassen; aber es war vergebens, sondern, sprachen seine Mit-Verwandten, sie hätten ihme einen Reuthers-Dienst verheissen und geleistet; würde er sich nun nicht der Gebühr gegen ihnen erzeigen, wüsten sie auch, was sie thun solten. Wie nun solcher abgenöthigter Vertrag lautet, ist von Worten zu Worten hernach geschrieben.

XXIII. Vertrag zwischen Herrn Statthaltern und Räthen, dann Grumbachen und seinen Mit-Verwandten. Ex MSS.

Wir Friderich von GOttes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, auch Dom-Probst, Dechant, Senior und Capitul gemeiniglich des Dom-Stiffts zu Wirtzburg ꝛc. Nachdeme sich nun etliche Jahr hero der Marggräffischen Wette halben zwischen uns und Wilhelmen von Grumbach zu Rimpar Stritt- und Handlungen begeben und zugetragen, also daß er Wilhelm von Grumbach dardurch in Unsicherheit kommen, und bis dahero also darinnen gesteckt und gewesen, und wir seine Gütter eingenommen, und bis dahero innen gehabt, daraus dann erfolgt, daß er sich mit etlichen Kriegs-Volck zu Roß und Fuß gefast gemacht, damit für unser Stadt Wirtzburg gezogen, und dieselbe einbekommen und erobert.

Dieweil wir dann zur Ruhe, Fried und Einigkeit wohl geneigt, haben wir uns zu Erhaltung unserer Stadt, auch Land und Leuth, dieselbe mit Brand, Plünderung und Brandschatzung verschonet werden möcht, eines endlichen Vertrags beederseits mit einander solcher Handlung unterhaltenen Streits halben vereiniget, verglichen und vertragen, immassen von Puncten zu Puncten hernach folget.

Grumbach werden seine Gütter wiederum geben.

Erstlich sollen Wilhelm von Grumbach seine vätterliche Erb-Gütter alsobalden wiederum eingeraumt und zugestellt werden, wie wir ihn dann alsobalden derselben durch unsere Verordnete gäntzlich restituiren und übergeben, und sollen wir Bischoff Friderich, auch Dom-Probst, Dechant, Senior und Capitul obgedacht ihn Wilhelmen von Grumbach derenthalben gegen Hertzog Heinrichen von Braunschweig schadlos halten.

Zum anderen und nachdem Wilhelm von Grumbach begehrt, ihme den Vertrag, so weyland unser Vorfahrer Bischoff Melchior Höchstseel. Gedächtnus samt einem Ehrwürdigen Dom-Capitul mit ihme Wilhelmen von Grumbachen aufgericht am dato Sambstag nach dem Heil. Pfingstag den 11. Junii im 52. Jahr haltend wiederum zu übergeben, und die Gütter darinnen verleibt wiederum einzuraumen; für eins.

Zum dritten was ihme Wilhelm von Grumbach für seine abgehauene Bau-Höltzer, das Gehültz zum Roßberg gehörig, und zuvor seiner Eltern gewesen, gegeben werden soll, damit er seine Gütter wiederum in sein baulich Wesen bringen möge, darinnen er die Kauff-Summa, darum es ans Stifft kommen, wiederum erlegen wolt, fürs ander.

Zum vierten, daß er in jüngster Marggräfflicher Kriegs-Ubung, in welcher ihme seine Häuser ausgeplündert, bis dahero der Abnützung entenden müssen, das alles ihme mit Geld erstatten solte, fürs dritte.

Dieser vorgeschlagenen dreyen Articul haben wir uns dergestalten verglichen, daß dieselben zur endlicher Erkanntnus und nach bestimmte Chur- und Fürsten, als nemlich die Ehr- und Hochwürdigsten, Hochgebohrnen, Durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herr Daniel Ertz-Bischoff zu Mayntz, Chur-Fürsten Herrn Johann Friderichen dem mittlern, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen; und Herrn Philipps Landgraffen in Hessen, Graffen zu Katzenelenbogen zugenannt Ditz und Nidda; Unsere besondere liebe Herrn und Freund, auch Gnädigst- und Gnädige Herrn gestellt und gericht seyn sollen. Darauf dann Ihre Liebd. Chur- und Fürstl. Gnaden Zeit und Mahlstatt in drey oder vier Monathen auf unser Ansuchen, welche aufs förderlichst von uns beschehen solle, freundlich, gnädigst und gnädig ernennen und ansetzen sollen. Der Ende wir zu beederseits erscheinen und die Sachen von uns beeden Theilen gehört, und alsobalden von Ihro Chur- und Fürstl. Gnaden endlich hierinnen kein weiterer Verzug oder Gefehrde gebraucht werden solte. Und ob in solcher Zeit einer oder mehr unter den benannten dreyen Chur- und Fürsten abgieng, sollen und wollen wir uns in Monaths-Frist eines anderen oder mehr an des oder derselben Statt vergleichen.

Vergleich mit Mandesloe und Stein.

Und nachdem Ernst von Mandesloe und Wilhelm von Stein bericht und angezeigt, welcher Gestalt sie in gedachten Marggräffischen Kriegs-Handlung Schaden mit Plünderung und Brand erlitten, und sich von Wilhelmen von Grumbachen nicht absöndern wollen, haben wir uns auch derohalben mit ihnen verglichen, wie hernach folget.

Erstlich sollen und wollen wir ihme Ernsten von Mandesloe für allen seinen erlittenen Schaden auf näheren Leipziger Neuen-Jahrs-Meß bey Kilian Kühlwein 6000. Reichs-Thaler gegen gebührlicher Quittantz erlegen lassen.

Und Wilhelmen von Stein sollen und wollen wir ihme für alle seine erlittene Schaden, als nemlich 5000. Reichs-Thaler auf künfftig Cathedra Petri des 64. Jahrs und die übrige 5000. Reichs-Thaler über ein Jahr; auch sollen wir ihme zu Wiedererbauung seines Hauses Braitbach zu ziemlicher Nothdurfft Bau-Holtz aus unserem Bramberger Wald geben lassen. Und nachdem ihm etlich Geld zu Haßfurt verkümmert gewesen, solle ihm dasselbig wiederum geöffnet seyn; dagegen solle er auch diejenige, denen er im Stifft schuldig, nach Gebühr entrichten und bezahlen.

Darauf sollen Wilhelm von Grumbach, seine Mit-Verwandte und Kriegs-Volck ohne ferneres Brennen, Plünderen, Brandschatzung und Beschädigung aus der Stadt Wirtzburg, dem Land und unserem Stifft alsobalden abziehen, auch das Kriegs-Volck, so Hertzog Eyrich von Braunschweig und andere, die ihnen Hülff und Zuzug vertröstet und zugesagt, abschaffen, damit wir und unser Stifft derentwegen unbeschädigt bleiben. Und damit gedachter Grumbach, Mandesloe und Wilhelm von Stein ihr jetziges hier habendes Kriegs-Volck desto fürterlicher abführen mögen, so haben wir ihnen 25000. Reichs-Thaler nachfolgender Gestalt zu erlegen bewilliget; nemlich jetzt alsobalden 10000. Reichs-Thaler an, und dann jetzt auf nechstkünfftigen Cathedra Petri wiederum 10000. Reichs-Thaler zu Franckfurt, die übrige 5000. Reichs-Thaler auf Cathedra Petri über ein Jahr zu erlegen.

Hier-

Hierauf soll aller Widerwill und Irrthum, so bishero zwischen uns, unserem Stifft und den Wilhelm von Grumbach, seinen Mit-Verwandten und Dienern sich erhalten, ewiglich verglichen und ab seyn, und wir alle Ungnad gegen denselben fallen lassen. Feindschafften aufgehebt.

Gleicher Gestalt sollen auch diejenige, so an Bischoffs Melchiors seel. Gedächtnus Entleibung, und der verloffenen Marggräffischen Kriegs-Ubung verdacht, verwand oder begriffen seynd, hiermit auch befriediget und versichert seyn. Hingegen sollen wir auch gleichfalls und alle die unsern, Geistliche und Weltliche vor ihnen und allen den Ihrigen auch gesichert seyn, und gäntzlich unbedrangt bleiben.

Auch sollen in diesem Vertrag unsere Fränckische Einigungs-Verwandte dergestalt begriffen seyn, daß sich Wilhelm von Grumbach samt seinen Mit-Verwandten und anderen obgenannten von denselben alter verloffenen Handlung halben nichts Arges zu befahren haben sollen, und auch gäntzlich versichert seyn. Hergegen sollen auch gedachte unsere Fränckische Einigungs-Verwandte vor ihme Wilhelmen von Grumbach und den Seinigen mit diesem Abzug und sonsten auch unbeschädiget, gesichert seyn und bleiben. Doch soll angeregten unsern Fränckischen Einigungs-Verwandten bevorstehen, ob sie in solchen Vertrag begriffen seyn wollen oder nicht, dessen sie sich dann fürterlich erklären sollen.

Es sollen auch hiemit alle rechtliche Handlungen Kayserl. Cammer Gerichts, und an unserem Lehn-Gericht allhier, wider Wilhelm von Grumbach, und Wilhelm von Stein fürgenommen todt-ab-und gefallen seyn; und im Fall die Römische Kayserl. und Königl. Majestät oder jemands anders dieser Handlung halben, es wäre mit oder ohne Recht und Gericht, oder in andere einige Weeg, mit Cammer-Gerichts-Mandaten, gebotten und verbotten gegen und wider diesen unseren Vortrag und Vergleichung fürnehmen würden, sollen und wollen wir gedachten Wilhelm von Grumbach und seine Mit-Verwandten gegen Ihro Majestät und derselben Löbl. Cammer-Gericht und Fiscal, und andere, wer die seyn mögen, derohalben auch vertretten und schadlos halten, und diesen Vertrag durch Röm. Kayserl. und Königl. Majestät confirmiren und bekräfftigen lassen, und soll dieselbe Kayserliche Confirmation fürterlich Wilhelmen von Grumbach zugeschickt werden. Wird den Vertrag handzuhaben versprochen.

Es soll auch unser Dom-Probst Herr Reichard von der Kehr, so balden er mit Jobsten von Redwitz der Rantion wegen verglichen, ohne fernern Entgeld alsobalden ledig gelassen werden. Der gefangene Dom-Probst solle frey gestellt werden.

Und bekennen wir Friderich Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, und wir Dom Probst, Dechant, Senior und Capitul obgenannt, daß wir diesen Vertrag, wie er von Wort zu Wort lautet, mit Wilhelmen von Grumbach und seinen Mit-Verwandten also beständig abgehandelt: Gereden und versprechen hierauf bey unsern Ehren, auch Trauen und Glauben an Eyd-Statt, daß diesem Vertrag in allen seinen Puncten und Articulen Vollziehung geschehen solle, und daß derselbige von uns und gemeinen Capitul in zweyen Monaths-Fristen allerdings verfertiget, besieglet und unterschrieben und Wilhelmen von Grumbachen in sein Behausung Hellungen überschickt werden solle. Und im Fall, daß hierinnen einiger Verzug gebraucht, so solle gedachter von Grumbach und seine Erben Macht haben, und hernach Unterschriebene vom Capitul, auch Statthalter und Räthe an Orth und End, so ihme beliebt, einzumahnen; so bald uns solche Anmahnung zukommt, wollen wir uns ohne einige Verhindernus und Aufhaltung, wie die Menschen Sinn erdencken möchten, einstellen, und in der von Grumbachs oder seiner Erben Verhafft so lang seyn und bleiben, bis ihme solcher Vertrag also verfertiget zugeschickt, und alles das, so darinnen verleibt, vollzogen wird, ohne alle Gefehrde und Argliſt.

Des alles zu Urkund und mehrer Sicherheit haben wir die vom Capitul, und wir Statthalter und Räthe, die wir aus Abwesen unsers Gnädigen Herrns von

Wirtz-

Wirtzburg, Ihrer Fürstl. Gnaden dießmahls Vollmächtige und ich Wilhelm von Grumbach und meine Mit-Verwandte über diesen Vertrag zween Brieff gleichlautend verfertigen lassen, und dieselbe zu End mit eigener Hand und Nahmen unterschrieben, davon jedem Theil einer behändiget und zugestellt worden, auf Donnerstag den 7. Octobris im 1563. Jahr.

Sigmund Fuchs Senior, Dom-Herr ꝛc.
Albrecht Herr zu Lymburg, Dom-Herr ꝛc.
Erasmus Neustetter, Stürmer genannt, Dom-Herr, Land-Richter.
Hanns Adam von Grumbach, Dom-Herr.
Pancratz von Rabenstein, Dom-Herr.
Valentin von Münster, Ritter.
Hanns Zobel von Giebelstatt.
Christoff Heinrich von Erthal zu Elvershausen.
Wilhelm von Grumbach, Königl. Maj. zu Franckreich Obrister.
Ernst von Mandesloe, Königl. Maj. zu Franckreich bestellter Obrister.
Wilhelm von Stein zu Altenstein ꝛc.

XXIV. Grumbach empfahet 10000. Reichs-Thaler und den abgenöthigten Vertrag, zeucht darmit wieder darvon. Ex MS. & Lud.

Neue entstandene Gefahr bey Uberreichung des Vertrags.

Jetzt beschriebener Vertrag ward von Herrn Statthaltern und Räthen mit ihren eigenen Pettschafften bekräfftiget, unterschrieben und Grumbachen durch Philipps von Thüngen, Amtmann zu Hohenburg an der Wern auf Freytag den 8. Octob. überantwortet und zugestellt. Als aber bey der Morgen-Suppen und vor dem Abziehen Philipps von Thüngen unter anderen Reden ohngefehr gesagt: Es wäre dieser Vertrag Herrn Statthaltern und Räthen sehr zuwider, und das derselbige von ihnen mit sondern Beschwerden verpitschirt und unterschrieben worden. Darauf Grumbach gesagt: Wie? seynd sie darüber beschwehrt, so muß ich gedencken, man werde oder wolle ihn nicht halten, so bin ich eben zufrieden, daß sie ihren Vertrag wieder nehmen. Auf welches Grumbachs Mit-Verwandten Obristen und Rittmeister, die es gehört, wührisch worden, mit Ungestümen und Murmelen zu Grumbach gesagt: Lasset den Pfaffen ihre Brieff; jetzt verstehen wir wohl, was darhinter steckt, und was sie thun wollen: Lasset uns machen, wir wissen den Sachen wohl recht zu thun. Hingegen Philipps von Thüngen geantwortet: Es ist leichtlich zu erachten, daß sie dasjenige, so in so schneller Eyl müssen bewilliget werden, schwer ankommen; aber an ihren Halten wäre gar kein Zweifel. Grumbach hat abermahls gesagt: Man halte oder nehme die Brieff wieder, es gilt mir eben gleich. Ich und meine Mit-Verwandten wissen wohl, was wir thun sollen. Doch nichts destoweniger nahm Grumbach den Vertrag, und die Heisch-Brieff zu Wiedereinraumung seiner Gütter zu sich. Hat gleich darauf beede Herrn Seniorn, die Raths-Personen und andere Burger ihrer ihme geleisteten Pflicht wieder erlediget, und an unseren Gnädigen Herrn von Wirtzburg gewiesen, doch dergestalt, wann sie nicht hielten, daß sie ihme in seiner Pflicht bleiben, und derselben mit nichten ledig seyn

Grumbach lasset die Thor-Schlüssel und Gewehr wieder zustellen.

solten. Darauf auch befohlen, alle Schlüssel zum Thoren, und die Wehr den Burgern wieder zuzustellen. Ernst von Mandesloe, der, wie hievor gemeldt, unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hoff, und die Fürstl. Cammer ausgeraumt, hat Herrn Endresen von Thüngen das Cammer-Secret, neben der Quittung über 10000. Reichs-Thaler (welche hin und wieder unter den Burgern aufgebracht, und Grumbachen auf gemachten Vertrag angeben worden) behändiget.

Ziehet aus der Stadt.

Und ist also Grumbach mit denen zu Roß und Fuß an bemeldten Freytag zwischen 9. und 10. Uhr Vormittags aus der Stadt Wirtzburg gezogen, und allen abgenommenen und geraubten Plunder eines hohen Wehrts mit sich hinweg genommen. GOtt wolle, daß sie solcher Gestalt nimmermehr wieder kommen; demselben sey die Rach und jedes Schuld zu straffen heim gegeben und befohlen, Amen.

XXV.

XXV. Wirtzburg kommt wieder ins Bischoffs und Capituls Gewalt. Ex MS.

ALs nun Grumbach und seine Mit-Verwandten mit ihren abgenöthigten Vertrag, Raub und Plünderung gehörter Massen aus Wirtzburg abgeschieden, haben Herrn Statthalter und Räthe den nechsten Hauptmann Huetern von Dinckelspühl mit 200. Hacken-Schützen herab in die Stadt verordnet, der aus besonderen Befelch dieselbe wieder einzunehmen, und bis auf unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Ankunfft innen zu behalten. Aber Herr Statthalter und Räthe, auch beede Burgermeister und die Fürnehmsten des Raths verharreten im Schloß, Ihro Fürstl. Gnaden erwartend.

XXVI. Niemands von Dienern kommt in veranthem Handel auf Hoff. Ex MS.

OBwohl das Schloß im gantzen Grumbachischen Handel ein freyen Paß behielt, und jederman vor Gefahr wohl aus- und einkommen konte, sonsten doch alle verpflichte Stiffts-Diener, Amt- und Befelchs-Leuth nicht zu finden; hat sich auch deren keiner eingestellt, ausserhalb Jörg von Lichtenstein Amtmann auf Trimberg; der kam mit sechs Pferdten ihme zuständig und zween Einspenninger von Haus aus. Wie er aber, das nichts auszurichten, die Sach übersehen, und das der beschwerliche Vertrag seinen Fortgang haben müste, befunden, ist er wieder in sein befohlen Amt gezogen. Philipps von Thüngen Amtmann auf Hohenburg an der Wern, kam an Mittwochen in die Stadt zu seinem Bruder Herrn Andresen, hat von Herrn Statthaltern und Räthen den Vertrag, wie gehört, empfangen, und Grumbachen zugestellt.

XXVII. Verstrickung etlicher Persohnen. Ex MS.

DEmnach, wie nach der Länge gehört, Grumbach mit so geschwinden Practicken die Stadt Wirtzburg überfallen und eingenommen, dann wo ein wenig bessere Fürsehung geschehen, leichtlich hät können abgewehrt werden, und doch niemands, wem die Schuld solcher fürgegangener Verwahrlassung aufzutragen, wissen kont, wurden erstlich Georg Kneuckher Hof-Schultheis, Endres Schmidt des Raths, und Hanns Bruner Viertelmeister auf die Cantzley gefordert, und ihnen mit Ernst und hefftigen Worten fürgehalten, daß sie in Versehung der befohlenen Nacht-Wacht zum Grünen-Baum ihr Ehr und Pflicht nicht gnugsam bedacht; dann sie dieselbe viel zu Frühe und vor gebührender Zeit abgeführet, und also dem Feind sein Fürnehmen desto unverhinderter ins Werck zu richten, Raum und Platz gemacht, darum solten sie stracks Leib und Guth nicht zu verändern, und was die Obrigkeit gegen ihnen fürnehmen zu gewarten, angeloben, welchen sie zu geleben mit Handgebenden Treuen versprochen und zugesagt. Gleichermassen wurden beede Einspenninger Georg Rockh, und Jacob Peter, die den Tag vor dem Einfall Kundschafft zu machen ausgeschickt, zu Hoff für den Marschall gefordert, und weilen sie ihrem Befelch nicht fleißig und getreulich nachgesetzt, auch verstrickt.

XXVIII. Bischoff Friderich kommt wieder aufs Schloß. Ex MS.

Bischoff Friderich suchet bey Mergentheim und Nürnberg Hülff.

BIschoff Friderich war, wie anfangs vermeldet, auf gehabten Rath, nacher Mergentheim zum Herrn Teutschen-Meister, allda um eylende Hülff und Rettung zu suchen, verreiset, allda er wohl allen freundlichen nachbarlichen Willen befunden, aber doch so eylende Rettung, und besonders, weilen der Herr Teutsch-Meister sich so gleich allein in diese beschwerliche Sachen zu schlagen Bedenckens hatte, nicht zuwegen bringen können. Derowegen Ihre Fürstliche Gnaden von dannen auf Nürnberg verreyset, daselbst sie Bischoffen Veiten von Bamberg auch antroffen. Obwohlen nun Bamberg und Nürnberg auf Bischoff Friderichs Ansuchen ein besonderes Mitleyden mit Wirtzburg und dessen zugestandenen Unfall trugen, und gern in der Eyl mögliche Hülff und Leistung geleistet hätten, so

eylt und drung aber Grumbach, wie zuvor nach Längs beschrieben, und nicht unbillig (dann er dessen oder anderen Zuzugs nicht erwarten wolt) auf den abgenöthigten Vertrag, daß eher, dann Bamberg, Nürnberg und andere Benachbarte auf die Bahn kamen, er seinen Vertrag erlangt, und unverhindert männiglichs wieder in sein Sicherheit zoge; welches Bischoff Friderichen von Herrn Statthaltern und Räthen, was jederzeit fürfiele und gehandelt wurde, bey Tag und Nacht zu wissen gemacht wurde.

XXIX. Was Bischoff Friderich auch Herrn Statthalter und Räthe ferners miteinander gehandlet, und besonders Ihre Fürstl. Gnaden in den abgenöthigten Vertrag zu willigen unterthänig gebetten worden.

Ex MS. & Ludew.

WIe nun Hochgedachter unser Gnädiger Fürst und Herr von Wirtzburg gehörter massen wiederum aufs Schloß kommen, haben die heimgelassene Herrn Seniorn, Dom-Herrn, Statthalter und Räthe, sobalden Ihro Fürstl. Gnaden unterthänig gebetten, Ihro Fürstl. Gnaden hätten sie ein nothwendige kurtze Anzeigung zu thuen, dieselbe gnädig anzuhören, welches Ihro Fürstl. Gn. gnädig bewilliget. Darauf haben sie durch Herrn Georg Schlehenriethen Fürstl. Rath und Referendarium ohngefehrliche Meynung vorbringen lassen, wie hernach folget.

Grumbachs Einfall wird Bischoff Friderich berichtet.

Hochwürdiger Fürst, Gnädiger Herr. Es erscheinen vor Euer Fürstl. Gnaden die Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Gestrenge, Edle und Ehrnveste Herrn Seniorn, Dom-Herrn, Statthalter und Räthe ꝛc. meine Gnädige Herrn, und seynd Euer Fürstl. Gnaden wieder Anheimskunfft von Hertzen erfreuet; und befehlen mir darneben, Euer Fürstl. Gnaden weiter ihren Adel. Ehren, höchster Nothdurfft nach, unterthänig mit der Kürtze zu vermelden; nachdem Euer Fürstl. Gnaden wissend, was Straff uns der allmächtige GOtt in diesen vergangenen Tagen durch Wilhelmen von Grumbachs leydigen Einfall zugeschickt, um welcher Ursachen willen dann Euer Fürstl. Gnaden in deroselben Abreiten Herrn Statthaltern und Räthen das Haus und Schloß Unser Lieben Frauenberg, dasselbig vorm Feind zum treulichsten zu verwahren, und alles zum Besten zu handlen gnädig vertraut und befohlen: Darauf auch hingegen Statthalter und Räthe kein anderes Gedencken gehabt, als solches Haus, wo es Feind hätte, angegriffen und beleidiget werden wollen, mit der Hülff GOttes, ihren Adelichen Ehren nach zu behalten, oder ihr Ehr, Guth und Blut darüber zu verliehren.

Es ist aber nicht ohne, daß noch den ersten Tag des beschehenen Einfalls sich Grumbach gegen beeden Herrn Seniorn in der Stadt lauter dahin erkläret, wolte das Stifft sich mit ihme vertragen, so er urbiethig, um des geliebten Vatterlands willen Leuth zu geben, und gütlicher Handlung pflegen zu lassen; wo aber nicht, so hätte er und seine Mit-Verwandten dermassen zusammen geschworen, die Stadt und Land mit Erwürgen, Brennen und Plündern anzugreiffen, ein Creutz dardurch zu machen, und wieder davon zu ziehen, dann es könte und möchte nunmehr nicht anders seyn. Als nun beede Herrn Seniorn in der Stadt, die Herrn Statthalter und Räthe zu Hoff dessen und alles anderen, so täglich mit höchsten Gefehrden und grossen Plündern der Geistlichen und Weltlichen, auch ihnen selbsten in ihren Höffen zugestanden, jederzeit berichten, und um nothwendiges Einsehen zum höchsten bittlich ersuchen lassen; da haben dannoch letzlichen Ihre Gnaden um Verschonung Christlichen unschuldigen Bluts, und des Stiffts Wohlfahrt willen, und darneben das von Euer Hochfürstl. Gnaden ihnen in etlichen Tagen kein Schreiben oder Vertröstung einiger Hülff zukommen, auch ungeacht, da sie zu allen Theilen damahls allbereits allerdings geplündert, und ihnen das Ihrige in der Stadt genommen gewesen, sich bewegen lassen, und mit den Seniorn gegen Grumbachen in gütliche Handlung eingetretten.

Bischoff Friderich wird ersucht den gemachten

Dieweil dann auf geschehene Unterhandlung, und allein aus fürgestandener höchster und äusserst bedrangter Noth ein Vertrag erfolgt, derselbig aufs Papier gesetzt, von beederseits eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren Ring-Pettschafft

schafft bekräfftiget worden; und Ihre Gnaden, wie vermeldt, das Beste und höchste von Euer Fürstl. Gn. derselben Stifft, Land und Leuth wegen, als ihr adeliche Ehr, Trauen und Glauben versetzen und verpfänden müssen, so seynd sie zu Euer Hochfürstl. Gn. unterthänigen Verhoffens, dieselbe werden sie dessen wiederum gnädig erledigen und frey machen. Und ist derohalben an Euer Hochfürstl. Gn. ihr allersamtlich und sonderlich unterthänig und höchste Bitt, Euer Fürstl. Gnaden wollen solche des Stiffts fürgestandene äusserste Noth und Angst, in welcher sie also ihr Ehr, Leib, Guth und Blut getreulich zugesetzt, gnädig behertzigen, solchen gemachten und angenommenen Vertrag Ihro Fürstl. Gn. halben nicht allein willigen, annehmen, confirmiren und bestättigen, sondern auch die anderen Abwesende Euer Fürstl. Gnaden Dom-Stiffts Herrn Mit-Capitularn gnädig und ernstlich dahin halten und weisen, daß sie denselbigen gleicher Gestalt annehmen, approbiren und gutheissen. Bitten auch letzlich Herrn Seniorn, Dom-Herrn, Statthalter und Räthe, damit sie ein bessere und geruhigere Nacht haben möchten, gantz unterthänig, sie alsobalden einer gnädigen, tröstlichen und unabschlägigen Antwort zu erfreuen. Das seynd um Euer Fürstl. Gnaden sie hinfürter jederzeit unterthänig zu verdienen gantz willig und bereit. Vertrag zu bestättigen.

Darauf Hochgedachter Bischoff angezeigt, er hätte der Herrn Seniorn, Dom-Herrn, Statthalter und Räthe Anbringen und Bitten vernommen, und möchte er gleichwohl auch sagen, daß solcher Handel ein sondere Straff von GOtt wäre, wie er dann auch, GOtt wüste es, dessen ein gantz gnädiges treuliches Mitleyden trüge. Aber wie dem nun, so wüste er anders nicht, dann daß sie sich als ehrliche Herrn und Adels-Personen getreulich und wohl gehalten; wie ihme auch Copey des gemachten und angenommenen Vertrags zukommen, dessen allen er sich gegen ihnen gnädig wolt bedanckt haben. Das er aber Statthalter und Räthe nicht allwegen, wie er gern gewöllt, schrifftlichen geantwortet, hätt die Zeit und das besorglich Wesen, die Botten möchten mit den Brieffen aufgefangen werden, nicht geben noch leyden wollen. So viel aber jetzo anlangt, daß er solchen Grumbachischen Vertrag auch annehmen, bestättigen und bewilligen wolte, so seye sein gnädiges Begehren, Herrn Seniorn, Dom-Herrn, Statthalter und Räthe wolten ihme ohngefehr bis nach dem Nacht-Essen, oder auf den morgigen Frühe Aufschub und Verzug geben; doch solten sie, daß solcher Verzug zu einer Gefahr, gar nicht gedencken, sondern nachdem er dannoch allerley Rath in der Sachen gehabt, wolte er sich ein wenig bedencken, und sie mit Antwort nicht lang aufhalten.

Die Herrn Seniores, Statthalter und Räthe haben wieder unterthänig bitten lassen, Ihre Fürstl. Gnaden wolten gnädiglich bedencken, daß sie in solchen Vertrags-Sachen Leib, Blut und Guth hintan gesetzt, und gar nicht geachtet, sondern allein ihre versetzte adeliche Ehre, Trauen und Glauben bedächten, damit solches alles wieder gelediget werden möcht. So wolten doch Ihro Fürstl. Gn. dasselbige gnädig behertzigen, und ihrer gethanen unterthänigen Bitt nochmahlen gnädig statt geben, oder aber sie frey stellen, dasjenige, so ihnen der Vertrag auflegt, zu vollziehen und zu verrichten ohne einige Hinternus. Dargegen Ihro Fürstl. Gnaden mit der Kürtze gnädig geantwortet, Herrn Seniorn, Statthalter und Räthe solten ob solchen kleinen begehrten Aufschub Gedult tragen, dann sie wolten sich bald resolvirt und bedacht haben.

XXX. Burgermeister und Rath bitten auch um Bestättigung des Vertrags. Ex MS. & Lud.

NAch solchem seynd Caspar Eck und Caspar Groß beede Burgermeister, Heinrich Göbel und Christoff Anselm des Raths zu Wirtzburg, samt ihrem Stattschreiber Hanns Helffen vor Bischoffen Friderich erschienen, demselbigen demüthiglich zu Fuß gefallen, mit unterthänigen Anzeigen; sie trügen keinen Zweiffel, die Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Gestrenge und Ehrneveste Herrn Seniorn, Dom-Herrn, Statthalter und Räthe, Ihre Gnädige Herrn hätten Ihro Fürstl. Gn. bericht, was Gestalten ein Vertrag mit Grumbachen und seinen Mit-Verwand- Bischoff Friderich wird von Rath um Bestättigung des Vertrags ersucht.

ten aufgericht und gemacht worden. Dieweil es dann also in der höchsten und äusserſten Noth beſchehen müſſen, und anders nicht geſeyn können, ſo wäre von der Stadt Wirtzburg und der gantzen Landſchafft wegen ihr unterthänig demüthiges, und um GOttes willen höchſtes Bitten, Ihre Fürſtl. Gnaden wolten ſolchen angezeigten Vertrag, dardurch das Stifft von äuſſerſten Jammer und Verderbnus erhalten worden, als ein Chriſtlicher Löblicher Fürſt gnädig und vätterlich annehmen, confirmiren und beſtättigen. Das wolten und ſolten um Ihre Fürſtl. Gnaden ſie und ein gantze Landſchafft unterthänig und gantz gehorſam mit allem ihren äuſſerſten Vermögen zu verdienen gefliſſen ſeyn.

Dargegen ihnen Biſchoff Friderich in der Kürtze vermeldt und geantwort: Ihr liebe Unterthanen, es iſt nicht ohne, ich bin von den Herrn hier zugegen des Handels bericht worden, und weiß GOtt, daß ich ob ſolchen leydigen und ſpöttlichen Handel ein ſonder hohes, und kümmerliches Mitleyden trage. Will aber auf ihr, und euer des Raths unterthäniges Bitten, nach dem Nacht-Eſſen, oder Morgen zu Frühe aufs längſt, mein Antwort geben; darbey es auch dießmahls und bis den anderen Tag verblieben.

XXXI. Biſchoff Friderich gibt Herrn Seniorn, Statthaltern und Räthen Antwort. Ex MS. & Lud.

Biſchoff Friderich beſtättiget den Vertrag.

DJenſtags den 12. Octob. zu Frühe um 8. Uhr ließ Biſchoff Friderich beede Herrn Seniorn, Dom-Herrn, Statthalter und Räthe für ſich erforderen, und nach allen Fürſtl. und vätterlichen Erzehlen der leydigen fürgefallenen Sachen und anderen fürgewendten Bedencken, hat er ihnen zum Beſchluß und letzlichen dieſe gnädige Antwort geben: Dieweil ich dann anders nicht befinden kan, dann das die Herrn Seniorn, Dom-Herrn, Statthalter und Räthe als ehrliche Herrn getreulich und wohl ſich gehalten, ihr Ehr auch in ſolchen abgenöthigten Vertrag verſetzt, daß er gleichwohl aus der zugeſchickten Copey des Vertrags zuvor ſo eigentlich nicht wahrgenommen, ſo wolt er, unangeſehen, wie hoch ihme und Seinen gleich derſelbige beſchwerlich, alſo im Nahmen GOttes ſolchen Vertrag auch angenommen und denſelben hiermit confirmirt und beſtättiget haben, doch mit dem Anhang, nachdem die Herrn Seniorn und andere Mit-Capitular-Herrn jetzt hie zugegen wüſten, wie das Stifft zuvor zum höchſten verſetzt, daß ihme zu Vollziehung ſolchen Vertrags ein Capitul auch getreulich zu ſeyn, und behülfflich ſeyn wolten; inſondern erwegen, dieweil ermeldten Dom-Capituls Gütter in den verloffenen Kriegen nicht ſonders beſchwehrt worden. Darauf ernannte Herrn Seniorn und andere gegenwärtige Mit-Capitularn ſamt den weltlichen Herrn Statthalter und Räthen Hochermeldten Biſchoff Friderichen um Ihre Fürſtl. Gnaden gnädigen Einwilligung und Confirmirung des gemachten Vertrags gantz unterthänige Danckſagung gethan. So viel aber Ihro Fürſtl. Gnaden angehängt gnädiges Begehren, daß ein Dom-Capitul zu Vollziehung ſolchen Vertrags auch zu ſetzen und behülfflich ſeyn wolte, anlangt, darauf ſagten die Herrn Seniorn und andere Mit-Capitular-Herrn jetzt zugegen, Ihro Fürſtl. Gnaden hätten gnädig zu bedencken, daß ein ſolches jetzo deroſelbigen zu bewilligen, in ihren als den wenigern Theil des Capituls-Mächten nicht ſtunde; ſie wolten aber ſolches Ihro Fürſtl. Gnaden gnädiges Begehren, ſo ein Capitul zuſammen käme, alles Fleiß vorbringen, verhoffentlich Ihre Fürſtl. Gnaden ſolten deshalben ſolche Antwort bekommen, deren ſie zufrieden ſeyn würden. Darauf der Biſchoff mit der Kürtze geantwortet: es wäre auch anders nicht gemeint, dann daß ein ſolches Capitulariter geſchehen ſolte, und er wüſte ſelbſten wohl, daß ſie für ſich allein ein ſolches nicht zu bewilligen hätten.

XXXII. Burgermeiſter und Rath werden auch beantwortet, und wieder zu Pflichten angenommen. Ex MS. & Lud.

Nachläßigkeit in der Stadt-Wacht beſchuldet.

NAch ſolchem lieſſe der Biſchoff beede Burgermeiſter und andere des Raths vor ſich kommen, denen er, wie folgt, zur Antwort geben. Ob er wohl zur Zeit noch nicht wiſſen möchte, durch weſſen Schuld oder Verwahrloſung die Sachen

ſolchen

solchen leydigen Einfalls beschehen, wie man dann dessen zu dem Schaden, den höchsten Spott darzu haben und tragen müste, so gedächte er nicht zu unterlassen, derowegen fleißige und ernstliche Erkundigung zu thun, und zu haben, die Gebühr ferner darauf wüste zu verrichten; dann es je zu erbarmen, daß in der Haupt-Stadt nicht ein bessere Wacht und Auffsehens gehalten werden sollen, so doch in den geringsten des Stiffts Städten und Flecken ein solche nicht hätte zuwegen können gebracht werden. Aber wie dem, so hätte er der Herrn Seniorn, Statthaltern und Räthe, auch ihrer des Raths von der Stadt Wirtzburg, einer gantzen Gemeind und Landschafft wegen unterthäniges Bitten gnädig ansehen, und den gemachten Vertrag, wie beschwerlich gleich derselbige wäre, für sich bewilliget und bestättiget; darum wolt er sich zu ihnen und der gantzen Landschafft, als getreuen Unterthanen gnädig versehen, sie würden treulicher und etwas bessers als zuvor etwan in den gehaltenen Land-Tägen geschehen, helffen, rathen und beförderen, damit derselbig Vertrag möchte verricht und vollzogen werden, für eins.

Zum anderen, dieweil dann Grumbach ihnen ein Hand-Gelübd an Eyd-Statt abgenöthiget, aber denselben vor seinem Abzug wieder erlediget, und an ihnen, als ihren natürlichen und rechten Herrn gewiesen worden; und ob er auch wohl von dem Herrn Seniorn, Dom-Herrn, Statthalter und Räthen Bericht empfangen, daß sie diejenige Persohnen, so (wie gehört) Grumbachen geloben müssen, zu den alten Erb-Huldigungs-Pflichten, vor seiner Anheimskunfft wiederum zu Hand-Gelübd angenommen, seynd sie doch deren wieder entlassen, und auf ihn gewiesen worden. Derowegen solten sie nun ein jedweder besonder herbey gehen, und ihme als ihrem Haupt und Lands-Fürsten und Herrn auf den hievorigen gethanen Erb-Huldigungs-Eyd denselben allein mit Hand-Gelübd wieder bekräfftigen. Darauf gegen Ihrer Fürstl. Gnaden der älter Burgermeister Caspar Eck, von wegen der gemeinen Stadt Wirtzburg, und des gantzen Lands, sich der gnädig eingegangenen und confirmirten Vertrags, und daß sie auch anders nicht wüsten, als daß sie sich in den gepflogenen Land-Tägen jederzeit bestes gehorsamst verhalten, mit unterthänig angehängten Erbiethen, ein solches um Ihro Fürstl. Gnaden und deroselbig Ehrwürdig Dom-Capitul und Stifft mit ihren unterthänigen, schuldigen und willigen Diensten, auch mit Zusetzung ihres Leibs, Guths und Bluts, die Tag ihres Lebens nochmahls in allem Gehorsam zu verdienen. Daß sie auch die begehrte Hand-Gelübd nichts, dann unterthänig, willig und gern thun wolten; wie auch solche sobalden geschehen, und von jedem insonderheit geleistet, welche durch Ihro Fürstl. Gn. von ihnen gnädig angenommen worden. Darauf hat sie der Bischoff zum Morgen-Essen zu Hoff behalten, und hernacher ihnen wieder nach Haus zu gehen erlaubt; doch mit ferneren gnädigen Befehl, ihre Mit-Raths-Persohnen und Freund, und diejenigen, von denen gleicher Gestalt durch Grumbach Hand-Gelübd genommen, auch auf Hoff zu bescheiden, und desgleichen, als sie gethan, auch gehorsam zu leisten; wie dann auf Donnerstag den 14. Octob. darnach von denselben Burgern des Raths auch beschehen.

XXXIII. Adam Weiß wird von Lichtensteinischen auf Wiederstellung verstrickt. Ex MS.

ADam Weiß, der Grumbachen zu diesem Einfall 150. Pferd zur Hand gebracht, nahm seinen Zug wieder nach der Wetterau, allda er unterwegs das Amt Trimberg berühren müste. Als es nun gedachter von Lichtenstein Amtmann daselbsten in gewisse Kundschafft gebracht, hat er etliche seiner Amts-Unterthanen nicht fern von Langendorff im Hohl-Weeg mit ihren Büchsen und Wehren gelegt; und als bemeldter Weiß mit den Seinigen dahin gelangt, sie fordern Theils mit 18. Pferden, auf den beeden Seiten und zuruck mit besagten bestellten Amts-Befohlenen also angestrengt und verstrickt, daß er, Weiß samt den Seinen nicht ferners fortziehen kont, sondern angeloben und versprechen müssen, wann und wohin er und die Seine gemahnet würden, daß sie sich dahin stellen, und um alle verloffene Sachen Abtrag und Vergleichung thun wolten.

Dieweil aber der hievor jetzt nacheinander beschriebene leydige Einfall für ein sonderbahre Göttliche Straff geachtet, und jederman entschuldiget seyn wollen, ist auch erst gemeldten fünff verstrickten Persohnen von der Obrigkeit ferners nichts Widerwärtiges begegnet, oder zugefügt worden. Der allmächtige GOtt wolle dem Löbl. Stifft Wirtzburg, dessen Haupt-Stadt und gantze Landschafft von dergleichen Beschwernussen, Bedrangnussen und Vergewältigung fürterhin behüten, und in guter friedlicher Ruhe und Einigkeit erhalten, damit sich der Fromm und Gehorsame der Gerechtigkeit, Schutzes und Schirms zu getrösten und zu erfreuen; aber hingegen der ungerecht, gottlos und aufrührisch Hauff zu verschuldter und verdienter Straff möge angehalten werden. Amen.

Hernach folgen die Nahmen der Capitular-Herren im Dom, so in solchen leydigen Einfall in der Stadt Wirtzburg gewesen seyn.

Herr Sigmund Fuchs, und Herr Endres von Thüngen, Seniores.

Nahmen der Dom-Herrn und anderer Herren Statthalter und Räthe, so auf dem Schloß gewesen seyn.

Herr Albrecht Schenck von Lymburg.
Herr Erasmus Neustetter, Probst.
Herr Hanns Adam von Grumbach.
Herr Pancratz von Rabenstein. } Dom-Herrn.

Herr Baltin von Münster, Ritter.
Herr Hanns Zobel, alter Hofmeister.
Herr Christoff von Erthal Marschall. } Weltliche Räthe.

Nahmen der Persohnen, so von den obgemeldten Herrn Seniorn in der Stadt und des Stiffts Wirtzburg Angehörige verpflicht, unterthänige Diener und Burger in der Stadt vorgeschriebenen leydigen Sachen hin und wieder zur Nothdurfft gebraucht worden.

M. Georg Schlehenrieth Wirtzburgischer Referendarius und Rath.
Johann Däntzer eines Ehrwürdigen Dom-Capituls zu Wirtzburg Syndicus und Capitul-Schreiber.
Caspar Eck, und Caspar Groß, Burgermeister zu Wirtzburg.
Paulus von Worms,
Heinrich Göbel, und Christoff Anselm. } Des Raths daselbsten.

EPITAPHIUM
Deren im Grumbachischen Einfall umgebrachten Persohnen. Ex MS.

Tausend, Fünffhundert, sechtzig drey,
Vor Tags, durch groß Verrätherey,
Den 4ten October am Mayn ein Pfort
Ward eröffnet. Bald wurden ermordt
Dreyzehen Burger, auch schwanger Weib
Funffzig und zwee ihr Kind im Leib
Durch Forcht und Schrecken todt.
Den Seelen geb GOtt ewig Gnad. Amen.

Grumbachs Raub.

Ein und viertzig tausend Reichs-Thaler baares Geld, ohne die Plünderung, und was ihme Grumbachen wieder eingeraumt worden, soll ermeldter Seditionis homo Grumbachius davon gebracht haben, ohne den 40000. Gulden ohngefehr, so Ernst von Mandesloe aus der Fürstlichen Cammer erhoben hat.
Das heißt Mucken gesengt ꝛc. MS.

Wilhel-

Wilhelmen von Grumbach
Ehrloses Leben und Thaten.
Ex MS. Heidenfeld.

I.

MIt Lust so will ich heben an,
Wie ichs im Grund erfahren han,
Die sieben Reymen zwingen.
Von einem Edelmann in Franckenland,
Ich acht, er sey euch wohl bekandt,
Ein neues Lied zu singen.
Wilhelm von Grumbach heist der Mann,
Ein Held sträfflicher Thaten,
Zu trachten fieng er zeitlich an
Mit Unruh frühe und spathen.
Nach stoltzen Pracht und grossen Guth
GOtt geb, wie er gleich das bekam,
Darnach stund ihm Hertz, Sinn und Muth.

2.

Zu vielen Künsten hat er Lust,
Es fehlt ihm nur, daß er nicht wust
Ein Meister, ders ihn lehret.
Mill artifex bald zu ihm kam,
Den Grumbach für sein Sohn aufnahm,
Der Sohn ihn darum ehret.
Mill artifex gar g'schwind mit Freud
Thät ihm viel Lehr aufgeben;
Grumbach schwur ihm ein harten Eyd,
Dieweil er hätt das Leben,
Wolt er ihm deß gehorsam seyn,
Wolt ihm dienen bis in sein End,
Deß wurd sein Geld und Guth nicht klein.

3.

Der Künst waren so viel zumal,
Daß mans nicht kan erzehlen all,
Wie er sie hat getrieben.
Wie er sein Tag hab zugebracht
" " " " "
Die nacher seynd geschrieben.
Da wirst du finden klar und hell
Des treuen Helden Tugend.
Was ihn sein Meister lehren thät,
Das bracht er bald in seinen Kopff,
Gar g'schwind er alles gelernet hätt.

4.

Als im fünff und zwentzigsten Jahr,
Aufrührisch wurd der Bauer-Schaar,
Da thät man bald besetzen

Grumbach macht sich im Bauern-Krieg aus dem Schloß Das zu Wirtzburg.

Das Schloß zu Wirtzburg ob der Stadt,
Auf daß die Bauren mit der That
Dasselb nicht thäten verletzen.
Fürsten, Herren, viel Edel-Leuth gut
Im Schloß sich liessen finden:
Erstlichs Grumbach, das theure Blut,
War auch bey ihnen drinnen;
Wiewohl ihn solchs bald reuet gar,
Dann er wär lieber gewesen draus
Wohl bey der aufrührisch Schaar.

5.

Aus Kunst sein's Meisters er von Stund
Ein sehr geschwinden List erfund,
Sagt bald zu diesen Dingen:
Wir seynd fürwahr im Haus zu schwach,
Darum laßt mich hinaus gemach,
So will ich euch herbringen
Meins gleichen Helden ohne Zahl,
Das Schloß darmit zu stärcken.
Der Rath gefiel den Herren all,
Thaten den Schalck nicht mercken.
Grumbach zog mit Freuden dahin,
Er dacht heimlich in seinem Muth,
Beyn Bauern hab ich grössern G'winn.

6.

Im Schloß warteten Herrn und Knecht,
Wann Grumbach käm, und mit sich brächt
Sein Ritterlichen Hauffen.
Grumbach dacht aber im Hertzen sein,
Ihr bringt mich nimmer zu euch nein,
Der Held war da entlauffen.
Heimlich er sich zum Bauern thät,
Stärckt ihre böse Thaten,
Dann er ein grosse Hoffnung hätt,
Es solt den Bauern gerathen,
Die Obrigkeit zu dämpffen gar,
Alsdann wolt er der Fürnehmst seyn
Unter der aufrührischen Schaar.

7.

Als aber GOTT wendet das Spiel,
Und der aufrührischen Bauern viel
Ohn Zahl wurden erschlagen;
Auch mit dem Rad und Schwerd gericht,
Dem Grumbach gefiel der Handel nicht,
Der Held fieng an zu zagen.
Er dacht: solt man es werden g'wahr,
Daß du wärst Bäurisch gewesen,
Verlieren müst du Kopff und Haar,
Du köntest nicht genesen.
Nun weiß doch sonst niemands darvon,
Daß ich aufrührisch gewesen bin,
Dann Florian Geyer, der Edelmann.

8.

Der Bauern-Hauptmann, merckt mich wohl,
Welcher mein Schwager werden soll;
Dann ich hab ihm versprochen
Mein Schwester Annam zu der Ehe,
So bald der Bauern-Krieg vergehe,
Er muß werden erstochen.
Solt er verrathen diese Sach,
Ich darff ihm nicht vertrauen,
Er brächt mir grossen Ungemach,
Darum so muß ich schauen,
Daß ihm die Sprach verleg, dann sonst
Bleibt es gewiß verschwiegen nicht;
Ich muß brauchen mein's Meisters Kunst.

Lasset aus Forcht verrathen zu werden den Bauern-Hauptmann umbringen.

9.

Ein solchs g'schah auch in kurtzer Zeit,
Florian Geyer zum Grumbach reit
Ohn Sorg wohl in sein Hause:
Willkomm! du lieber Schwager mein,
Sprach er zu ihm in falschen Schein,
Er must bald wieder hinause.
Grumbach schickt bald sein blutige Rott,
Seim Schwager hinnach behende,
Ließ ihn im Kramschatz stechen zu todt,
Daß er blieb an dem Ende;
D'rob freuet sich Grumbach gar sehr,
Nun bleibt verschwiegen all dein Sach,
Kein Mensch erfahrt es immer mehr.

Desgleichen Florian Geyer.

10.

Das war des Grumbachs erste Prob,
Sein'm adelichen Stand zum Lob,
Thät sich drauf weiter üben;
Raubt auf der Strassen hie und dort,
Zu stifften Krieg, Jammer und Mord,
Das thät ihm sehr gelieben.
Sein Knecht Peter hätt deß kein Lust,
Thät sich in Dienst versprechen
Gen Nürnberg: Der Grumbach wust
Solchs bald an ihn zu rächen;
Gab ihm zum Abschied einen Trunck,
Der Knecht schrye über den Grumbach Mord,
Starb bald, und hätt seins Dings genung.

Vergiebt seinem Diener mit Gifft.

11.

Hernach der theure kühne Mann
Stifftet ein grosses Blut-Bad an,
Dem Teutschland thät es ande;
Aufs Geld war all sein Sach gericht,
Des wolt er kurtzum manglen nicht,
Verrieth sein Vatterlande:
Er sprach zum Lehen-Herren sein,
Soll man diesen Krieg stillen,
Viel Gelds müst ihr tragen herein,
Die Säckel müst ihr uns füllen;

Stifftet im Reich einen Krieg an.

Eylff Tonen Golds für ein Strapat,
Gebt her, so seyd ihr Krieges frey,
Ist mein verpflichter treuer Rath.

12.

Darvon gebührt mir auch ein Beut,
Es ist gar gut, aus fremder Häut
Viel faiste Riemen schneiden.
In achtzig tausend Gulden wehrt
Müssen wir gewißlich seyn beschehrt,
Der Stifft muß sich drob leiden.
An Güttern ihms gegeben ward,
Deß hätt er sein Genüge;
Es musten auch zu dieser Fahrt
All sein Lehen anfüge,
So er vom Stifft Wirtzburg gehabt,
Geeigent werden allzumal,
Gar hoch der Held allda eintrab.

13.

Es währet aber ein kleine Zeit,
Der Kayser kam, und bracht viel Leut.
Dem Grumbach kamen Mähre,
Daß er hätt groß Unrecht gethan,
Der Kayser wolt ihn straffen lahn,
Dux Alba zog dahere.
Grumbach ritt bald gen Wirtzburg ein,
Sei'm gewesenen Lehn-Herren
Bekannt er, daß es unrecht sey,
Sprach, er wolt ihn fort ehren.
Was er empfangen hätt an Fug,
Gab er wieder sein eigen Gut
Wie vor aufs neu zu Lehen auftrug.

14.

Er thät da neue Lehens-Pflicht,
Hats aber länger gehalten nicht,
Dann etlich wenig Wochen.
Als sich ein neuer Krieg fieng an,
Wurd Grumbach wieder ein treulos Mann,
Er fieng an, sehr zu bochen:
Sein Pflicht und Eyd er gantz vergaß,
Thät sie gar nicht auffsagen,
Aus alten Neid, Stoltz, Pracht und Haß,
Thät er noch ein Tuck wagen.
Sein's Lehen-Herrn abg'sagten Feind
Zug er stracks zu ohn alle Scheu,
Der grosse Bößwichts Schalck geheind.

Wird dem Stifft Wirtzburg abermahl untreu.

15.

Das Stifft helfft er mit Rath und G'walt
Brennen, Brandschatzen mannigfalt,
Unschuldig Blut vergiessen.
Plündert, verderbt sein Vatterland,
Er hielt es gar für keine Schand
Wolts Handels baß geniessen.

Verübt gegen dasselbe grosse Feindseligkeit.

Von solcher grosser Tyranney
Den Stifft zu defendiren,
Die Gegenwehr man brauchet frey,
Grumbach thät da verlieren,
Aus sein Verschulden Haab und Guth,
Dann er hätts gar zu grob gemacht,
Gar zornig ward in seinem Muth.

Wird seiner Gütter verlustigt.

16.

Der Grumbach führet grosse Klag
Zu Franckfurt auf dem Wahl-Tag,
Vor Kayser und Chur-Fürsten.
Der Kayser zu dem Bischoff sprach,
Er solle heimstellen die Sach,
Ihr Majestät zu schirsten;
Wolten die Sach verhören gar,
Und einen Tag ansetzen.
Der Bischoff da gehorsam war,
Keiner solt den andern verletzen;
Grumbach dacht aber in seinen Sinn,
Läst du's kommen zu der Verhör,
So hast der Sachen kein Gewinn.

Klaget bey dem Kayser.

17.

Er rufft gar bald sein Meister an,
Daß er ihm wolt hülfflich beystahn,
Sein treuen Rath ihm geben.
Mill artifex thät solchs mit Fleiß,
Er sprach gar bald in stiller Weis,
Den Bischoff bring ums Leben.
Grumbach ihm des gehorsam war,
Gen Wirtzburg thät er senden
Ein tyrannisch Blut-durstig Schaar,
Sein Willen zu vollenden;
Den Bischoff sucht in seiner Stadt
Mit List und unversehener Ding,
Schiesset den Pfaffen stracks zu todt.

Lasset den Bischoffen zu Wirtzburg erschiessen.

18.

Solchs richtet aus die blutig Schaar
Im acht und funfftzigsten Jahr
Des fünffzehenden Aprillen;
Der Löblich Fürst erschossen ward,
Ein Fuchs, und ein von Wenckheim zart
Blieb todt ums Bischoffs willen.
Ein Freyherr und zween Edle gut
Wurden geschossen darneben;
GOtt hielt sie aber in seiner Hut,
Daß sie blieben bey Leben:
Also Grumbach zu dieser Fahrt
Ein Fürsten-Mörder worden ist,
Vergoß auch edles Blut so zart.

19.

Er meint er hätts wohl ausgericht,
Sein Sach müst nun werden geschlicht,
Jetzt ward er schön genesen.

Aber der grausam Türckisch Mord
Macht ihm sein Sach ärger hinfort,
Dann sie war vor gewesen;
Da kont man finden kein Vertrag,
Kayser Ferdinand auf dem Reichs-Tag
Zu Augspurg die Sach fürnahm;
Der unchristlich tyrannisch Mord
Die Sach nicht kont vertragen lan,
Im Teutschland dergleichen nicht ward gehört.

20.

Die That wird für Gericht gebracht.

Der Kayser weist die Sach ans Recht,
Ans Cammer-Gericht, da solt sie schlecht
Schleunig werden austragen;
Grumbach veracht des Kaysers Gebott,
Hielts Cammer-Gericht nur für ein Spott,
Thät seim Procurator sagen:
Er solts aufziehen, so lang ers könt,
Er hätt da nichts zu gewinnen.
Wann mir mein Meister das Leben gönt,
So kan ich mich besinnen;
Mit seinem Rath und Hülff ich will
Anfangen bald in kurtzer Frist,
Ein seltzsam, abentheurisch Spiel.

21.

Grumbach nimmt den Dom-Probst gefangen.

Grumbach verließ sich auf sein Kunst,
Und daß er hätt sein's Meisters Gunst,
Sammlet ein blutigs Gesinde;
Seltzsam, unerhört Instrument,
Hätt ihm sein Meister zugesendt,
Er schickt es hin geschwinde.
Ins Closter Wechterswinckel her
Der Dom-Probst, Reichard von der Kehr,
Den thäten sie da finden;
Sie fiengen und schleppten ihn hin,
Den Grumbach kam ein fremder Gast,
Er sprach, das ist ein guter Gewinn.

22.

Uberfallet und plündert die Stadt Wirtzburg.

Grumbach hernach sich schnell aufmacht,
Eylt nach Wirtzburg bey eitler Nacht,
Er sprach, heimlich thut schleichen,
Ihr gute Gesellen allzugleich,
Zu Wirtzburg wöllen wir werden reich,
Keiner thu von andern weichen.
Im grossen Nebel früh vor Tag,
Ließ er diebisch auffsägen
Ein Pfort am Mayn, wie ich euch sag,
Durch ein Bößwicht verwegen,
Niemand in der Stadt wards gewahr,
Des freuet sich der Grumbach sehr,
Mit seiner blutig Rott und Schaar.

23.

Allda ritt ein der Helde Greiß
Mörderischer und diebischer Weiß,
Nach Blut dürstet sein Hertze;
Erschossen wurden da behend
Zwölff Burger unschuldig, elend.
Die Burger all mit Schmertze
Verg'wältigt wurden mit der That,
Land-Fried-brüchiger Massen,
Sie ritten in der gantzen Stadt
Durch alle Plätz und Gassen:
Also Grumbach die Stadt einnahm
Durch schelmische Verrätherey,
Bey Nacht wie ein Dieb her kam.

Verübte Mord in diesem Einfall.

24.

Ihr keiner hat verwahrt sein Ehr,
Wies von Adel ist kommen her,
Sie fiengen an zu stehlen;
Beraubten und plünderten bald
Geistliche, Weltliche, Jung und Alt,
Es kont ihn da nicht fehlen:
Edle Frauen und Jungfrauen viel
Jung Pupillen und Waisen,
Beraubten sie ohne Maas und Ziel,
Dergleichen man nicht thut lesen,
Von dem Adel in Teutschen Land,
Daß einer diesem Hauffen gleich
Getrieben hätt Mord, Raub und Schand.

25.

Billig solt man loben mit Schall
Die gewaltigen Nacht-Ritter all,
Dann sie thäten aufwecken
Die schwanger Weiber allzumal,
Zwo und funfftzig in einer Zahl
Thätens dermassen erschrecken,
Daß ihnen die Kind abgiengen todt,
Der Mütter viel darneben
Litten dergleichen grosse Noth,
Musten auch lassen ihr Leben.
Heist das nicht gefochten ritterlich?
Wer unschuldig Blut auf sich lädt,
Bleibt nicht ungestrafft, glaub sicherlich.

26.

Grumbach bald zu den Herren sprach,
Gebt ihr mir nicht meinen Vertrag,
Den ich euch thu benennen,
Erwürgen will ich Jung und Alt,
Mann, Weib und Kind, will auch alsbald
Die Stadt zu Grund verbrennen.
Wie ers wolt thun wider ehrlichen Brauch;
Must mans auf Papier schmieren,
Der Bischoff und das Capitul auch
Soltens hernach confirmiren;

Erzwinget einen Vertrag.

Der Kayser solt aussöhnen gar
Die Fürsten- und Adels-Mörder groß
Darzu die rauberische Schaar.

27.

Ziehet wieder aus der Stadt.

Aber Grumbach nicht einen Tag
Hielt diesen nichtigen Vertrag,
Hat denselben gebrochen;
Gar bald er zu sein Hauffen spricht:
Unsers Bleibens ist hie länger nicht,
Ich hab mich nun gerochen.
Den Mördern und den Raubern gleich
So sich aus der Stadt machten,
Sie waren alle worden reich,
Grossen Raub aus der Stadt brachten;
Ein jeder zog wieder zu Haus.
(Morden, Rauben und Stehlen macht reich,
Wann mans einen recht laßt lernen.)

28.

Wird in die Acht erklärt.

Gar bald Kayserliche Majestat
Um solch Land-Fried-brüch'ge That,
Thät in die Acht erkennen;
Die Mörder und Rauber zu Hand
Grumbach, Mandesloe, Stein genannt
Ihr Gesellen thut man nennen.
Es war ihn aber ein schlechtes Ding,
Thäten den Kayser verachten;
Grumbach zu seinen Gesellen anfieng:
Potz Krafft! wir müssen trachten
Nach ein'm Orth, da wir sicher wohl
Können seyn, zieht mit mir zu Haus,
Keiner uns da nichts abbrechen soll.

29.

Mein Haus das heißt zur Höll hinein,
Es ist gebaut so fest und fein,
Drin wollen wir wohl bleiben,
Und haben einen guten Muth,
Trutz dem, der uns darin was thut,
Niemand soll uns austreiben;
Deß freuet sich die Gesellschafft gut
Der Herberg also schöne,
Lucifer auf sie warten thut
Wird ihn geben den Lohne,
Wann kommen wird eins jedes Zeit,
Die Stund wird doch nicht bleiben aus,
Sie komm gleich morgen, oder heut.

30.

Also habt ihr mit kurtz erzehlt,
Was für ein grosser, teuer Held
Grumbach doch sey gewesen,
Was er für grausam Mord und That
Sein Lebenlang getrieben hat,
Dergleichen man thut lesen

Von keinem Fränckischen Edelmann.
Billig thut mans beschreiben,
Er wills darbey nicht bleiben lahn,
Wills noch für baß hin treiben,
Will alles Unglück stifften an,
Leib und Seel setzen in Gefahr,
Sein Meister der Teuffel wills von ihm han.

31.

Doch seynd all sein geübte Stück
Nichts anders, dann heimliche Tück,
Ehrlich hat er nie troffen.
Als g'schach in der Braunschweigisch Schlacht,
Der Held sich gen Hanover macht,
Steckt sich hinter den Offen.
Hätt er Wirtzburg gegriffen an
Bey Tag ehrlicher Weise,
Und man ihm nicht hätt können bestahn,
Möcht sich rühmen der Greise.
Wie ein Dieb kam er aber dar,
Das Hertz hat er nicht in sein Leib,
Zu krümmen sonst einem ein Haar.

32.

Der uns dieß Liedlein hat gemacht,
Er hats von ihm selbst nicht erdacht,
Es ist als gehörter massen,
In rechter gründlicher Geschicht
Ergangen, und ist kein Erdicht,
Darbey so will ichs lassen.
Hätt Grumbach nach Tugend und Ehr
So emsig thuen streben,
Man hätts geschrieben auch hieher.
Weil er aber sein Leben
Mit Schelmerey hat zugebracht,
So ist ihm dieses Liedlein schon
Zu sein verdienten Preyß gemacht.

Ein anderes.

Des Teuffels Nittmeisters Wilhelms von Grumbach samt seiner Mit-Genossen rühmische Thaten, Leben und Fürhaben.

Ex MS. Heidenfeld.

Es ist verborgen niemand zwar
Und scheint am Tag gantz offenbar,
Wann aus des Roß verfaulten Mist,
Ein schnöde Weps erwachsen ist,
Daß sie das starcke Roß in Noth
Ja mit ihr'n Stachel bringt in Tod.
Ihr tödtlich Gifft wird schnell gespührt
So nur ein Ader wird berührt.
Also und gleicher Weise thut
Grumbach gebohrn aus Edlen Blut,

Ver-

Verfolgt, verdruckt, schmächt und gefert
Den Hochgelobten Adel wehrt.
Sein Eltern und die Vorfahrer all
Von langen Jahren in grosser Zahl,
Vor allen Dingen haben geliebt
Die Tugend, und sich darin geübt.
Wilhelm folgt viel ein ander Bahn,
Nimmt sich gar böser Händel an;
Gleichsam ein reissend Wolff im Grimm
Zu Boden stößt und bringet üm
All's, was vor ihm nicht fliehen kan:
Also thut er sich unterstahn,
Durch böslich List, Gewissen-los,
Mit Gifft und schröcklichen Mord-Geschoß,
Ohn Unterschied beyde, Freund und Feind
Zu richten hin, ist unverneint.
Doch alles heimlich unerwart:
Ist das nicht Blut-verkaufferisch Art?
Vom Teuffel hat er wohl studirt,
Sein Leben, und all Sach fundirt;
Da Raub treibt, Mord und Schelmerey,
Sein Meister ihm steht treulich bey;
Darzu ist auch sein Hof-Gesind
Auf Rauben, Morden, Stehlen g'schwind.
O GOtt! aus deinem höchsten Thron
Den rechten wohl erwürckten Lohn,
Dem Meister und dem Jünger schick,
Verknüpff sie in ihren eigenen Strick.
Nimm Rach von ihm des Ubermuths
Und ohne Schuld vergossenen Bluts;
Auch dieß muß ich noch zeigen an
Von Grumbach dem entrichten Mann:
Wiewohl solchs wissen sonst viel Leuth,
Das Grumbach seines Lebens-Zeit,
Kein ehrnbarn Händlen nachgetracht,
GOtt, auch des Himmels nicht geacht.
Hat fast geübt verbott'ne Kunst,
Und sich ergeben des Teuffels Gunst;
Sich dieselben stets applicirt,
Darin er sich mit List geführt,
Zu folgen seiner Lehr und Rath
Daraus entstund viel böse That.
Sein Hertz ist aller Bosheit voll,
Nur Blut, kein Fried gefällt ihm wohl
Das hat gekostet Land und Leuth,
Ihm Grumbach gab es ziemlich Beut.
Ein neues Feuer zündet an
Der Mörder, Schelm und treulos Mann,
Bey fremden Herrn und Nation
Hat er erlangt Provision.
Nach Blut durst ihn bey Tag und Nacht,
Drum hat er fahrlich Bund gemacht;
Ihr Teutsche Fürsten schaut und wacht,
Der Vorstreich hat offt Sieg gebracht.
Des Teuffels Kunst, merckt Zauberey
Dem Grumbach stets thut wohnen bey.

Ob ihm auch jemands war verwandt
Mit Freundschafft, Dienst im Vatterland,
War doch solchs vor ihm gering geacht,
Schuff, daß sie wurden umgebracht,
Durch heimlich Schiessen, Stechen, Tranck,
Der Knecht must sterben, war nicht kranck.
O Mord und Waffen über Mörd!
Wer hat solch grausam That erhört?
Wie mag doch auf der gantzen Erd,
So falsches Hertz gefunden werd?
Daß unverschuld sein's Herren Blut
Verrathen hat, und bracht zum Tod;
Sein Schwager, Diener ebener maß
Das Schwerd und Gifft sie beyde fraß,
Noch seynd noch andere warlich mehr
Von ihm gebracht in Todtes-G'fähr,
Welch all zu nennen ist ohn Noth.
Ein jeder wöll nur bitten GOtt,
Daß er den grausam Mord-Tyrann
Mit seiner Rott laß untergahn.
Man sagt von Grumbach weit und breit,
Er sey verzagt, taug nicht zum Streit,
Hab nie kein tapffere That gethan,
Die Flucht ihm stets nur helffen lan.
In Franckreich, und sonst um und um
Erlangt hat ihm kein grossen Ruhm.
Sein grauer Bart, man weiß kein That.

" " " " " "

Wie solchs ihn thät bekümmern nicht,
Sein Hertz ist nur auf Mord gericht.
Ist nicht GOtt's Straff und Zorn geschwind,
Seynd nicht die Thüringer toll und blind?
Daß sie ihm gönnen Unterschlauff,
Zu Grimmenstein ihn halten auf,
Mit seiner ungeheuren Rott,
Bey welcher nicht gilt GOttes G'bott.
Vernünfftig Satzung, recht und gleich
So ordnen thun das Römisch Reich,
All Chur- und Fürsten lobesam
Der hoch-verpfänd Land-Fried voran;
Dieß alles wird verspott, verlacht,
Die Obrigkeit durchaus veracht.
Geschmächt, geschänd wird jederman,
Kein Fried, kein Ruh mag jemand han.
Aufs Rauben, Morden, Aufruhr ist
Ihr Sinn und Muth zu aller Frist.
Man sagt, und ist in Wahrheit wahr,
Es bringt groß Schaden und Gefahr
Dem Garten, so nicht wird verwahrt
Von Böcken und der Geißen Art:
Drum siehe du lieblich Thürings-Au,
Dem schläffischen Bock ja nicht vertrau.
All Boßheit und Verrätherey
Darzu die grosse Schelmerey,
So menschlich Sinn je han erdacht,
Hat Grumbach all im Werck vollbracht.

Drum leyder! jetzt Leuth, Städt und Land
Zum Aufruhr von ihm angewand,
Im Blut-Bad schwimmen jämmerlich,
Doch ists darbey verblieben nicht.
Dann nicht gericht allein sein Sinn,
" " " " "
Zu reissen und zu obtrucirn
Besonder auch zu perturbirn,
Welch längst der Todt von dieser Welt
Zur Ruh ins Erdreich hätt verstellt.
Von Lercopen der schnöden Art,
Hat Grumbach diese That gelahrt.
Doch nahm derselben Stoltz bald End
Durchs höllisch Feuer und Blitz behend:
Und so ich soll die Wahrheit jehen,
So gleicht Grumbach dem Thier Hyen,
Welchs trüglich ist in aller Sach,
Den todten Cörpern stellt es nach;
Die Lufft gar raubisch Vögel viel,
Die Wildnus Würm und Thier ohn Ziel.
Am Meer seynd grausam Creaturn,
Als man mag sehen an viel Figurn,
An Art, Natur und Grausamkeit
Gleicht Grumbach solchen allezeit,
Welchs schwerlich her viel Zeit und Jahr,
Manch frommer Mann ist worden g'wahr,
An Haus und Hoff, ja Leib und Gut,
An Weib und Kind, ja Schweiß und Blut.
In Summ es hat der Erden-Kreyß
Kein solchs tyrannisch Schelms-Geschmeiß
Erdultet und so lang ernährt,
Zu hinterst aus der Höll'n gekehrt.
Der fruchtbar in Egypten-Land
Nilus den Völckern wohl bekandt,
Hat niemahls bracht so grausam Thier,
Und schertzlich allerhand Manier.
Noch Genff die alt berühmte Stadt
Wiewohl sie seltzsam Grillen hat,
Und ist ein schnöd Gebährerin
Viel falscher und verkehrter Sinn,
Ein Nest und Schutz der Secterey,
Die wilden Thier drin nisten frey;
Die üppig Hur von Babylon
Erweckt nichts, dann Sedition,
Durch Irrthum und mit falscher Sect
Hat sie die Christenheit befleckt.

Ach GOTT im hohen Himmels-Thron,
Hat dann kein End und Abelon,
Ists nicht schier Zeit, O HErr und GOtt!
Daß solch Gespins werd ausgerott?
Wann soll, O HErr! solch Zauberey,
Betrug und Bluts-Verrätherey,
Dardurch die Grumbachische Rott
Die Stadt hat bracht in Jammers-Noth,

Und practicirt verrätherisch
Durch Teuffels List gantz mörderisch,
Am Heiligen Reich die Fürsten frum
Gantz unverwahrt zu bringen um,
Mit Feuer, Galgen, Rad und Schwerd,
Empfangen ihrs Verdiensten wehrt:
Es ist zu Hoff zwar also Sitt,
So Hund und Wind lang jagen nit,
Und seynd von Alter worden schwach,
Daß sie nicht mehr mögen folgen nach,
Man strick sie an ein Widt behend,
Dran müssen sie ihr Leben end.
Soll dieß beyn Menschen finden statt,
So fügt dem Grumbach wohl das Rad;
Das Rad ist sein verdienter Lohn,
Kein ander Grabs-Zier soll er han.
Die Galgen-Vögel, Rab und Geyer
Soll'n ihms si bona lieblich leyer,
Und singen grax, grax mit Geschrey
Von Grumbachs That und Schelmerey.
Ach! wo ist nun ihr Teutschen frum,
Euer Mannheit, Lob und alter Ruhm?
Fürcht ihr dann all nur einen Mann,
Der seine Tag nichts Guts gethan?
Der nichts geliebt dann List und B'trug,
Und nichts dann Mörders achtet Fug.
Mit Unglück lacht ihms Hertz im Leib,
Deß klagt im Land manch Mann und Weib;
Ihr vielen wird das Ihr geraubt,

Durch Brunst ihr etlich leyden Noth,
Aus Schrecken auch manch Kindlein todt,
In Mutter-Leib erbärmlich ist
Es g'schehen, wie ihr all wüst;
Wolt ihr euch nun erbarmen nicht
Des Vatterlands, und solch geschicht
Aus aller Tugend straffen geschwind:

Gedenckt euer Ritterliche Händ,
Auf daß solch Mord werd abgewend,
Und nicht im Heiligen Römisch'n Reich
Von andern werd geübt deßgleich.
Zuckt freudig euer Schwerd, schlagt drein,
Weils je nicht anders mag gesein.
Thut euch zusammen treulich bald,
Dann dahin ist die Sach gestellt.
Du vielgeliebtes Vatterland,

Viel böse Leuth veracht Pultron,
So schändlich han das Ihr verthon,
Die seynd gemeint zu plündern dich.
Doch eins ist, das auch kümmert mich:
Dann ob ihn schon solch Schantze fehlt,
Wurd doch darum nicht eingestellt
So Rauben, Beuten practiciren,
Weil man sie thut im Land foviren:

Drum wolle keiner seyn der Letzt,
Die Axt ist an dem Baum gesetzt;
Laßt sie nicht kommen auf zu Krafft,
Sintemahl ihr Datum darauf hafft.
Solts Grumbachs Practick Fürtgang han,
So müst Teutschland im Blut-Bad stahn.
Kommt vor ihr Teutschen fromm und wehrt,
Den Land-Fried schützt mit Spieß und Schwerd;
Strafft nach desselben Satzung frey
Die grausam Mordthat, Büberey,
Gebrauchte List und Faction
Halt niemands für verdienten Lohn;
Seyd munter und bedenckt zugleich,
Wie jämmerlich ein Römisch Reich,
Viel Edler Fürsten seynd hievorn
Durch Grumbachs Practick, Neyd und Zorn,
Verführt erbärmlich in den Tod:
Merck was der Schelm thät in der Noth.
Aus schnöder Art sei'm Herren ward
Feld-flüchtig, Treulos zu der Fährt;
Sein steter Sinn war nur, weich, fleuch,
Und daß er möcht das Thor erreich;
Zu fristen sich eylt zu der Stadt,
Den andern war geheitzt das Bad.
Der Blut-gierig, treulose Mann,
Ein unerhörten Mord richt an,
Sein eigen Herrn und Fürsten frum,
Bischoff Zobeln ließ bringen um,
Ohn alle Schuld. Ist das nicht Schand?
Doch dult man solche Leuth im Land.
Ihr andere Herren meint ihr nicht,
Was heut an diesem wird verricht,
Das euch möcht morgen gleicher Maas
Nicht auch begegnen eben das.
GOTT hat euch Fürsten ordinirt,
An seiner Stell uns præsentirt,
Zum Schutz der armen Unterthan,
Drum solt ihrs Schwerd in Händen han,
Und metzgen aus, was Böckisch ist,
Verweilet nicht, es hat kein Frist.
Du edler Jäger Nimrod schall
Dein Horn mit Freud ins Thüringer-Thal,
Dein Hund laß ab, behetz das Wild
Zu wilden Heyden und Gefilt;
Zum Schiessen sey gefast dabey,
GOtt wird dich, theuer Jäger frey
Selbst führen auf den rechten Pfad,
Der Wölff und Bären gnugsam hat.
Brich frischlich an es hat kein Noth,
Unschuldig Blut wird rächen GOtt.

Historische Beschreibung

Der ergangenen Execution wider des Heil. Röm. Reichs aufrührische Echter Grumbachen ꝛc. und derselben Receptatorn; samt einem kurtzen Bericht, wie die Stadt Gotha eingenommen, und die Vestung Grimmenstein zerschleifft worden ist, im Jahr nach Christi Gebuhrt 1567. den 13. Monaths-Tag Aprilis.

Allgemeiner Krieg des Reichs wider Grumbach.

IM Jahr nach der seeligmachenden Gebuhrt unsers HErrn und Heylands JEsu Christi tausend, fünffhundert, sieben und sechtzig hat Teutschland einen Krieg gehabt, welcher durch der Reichs-Ständten einhelligen Beschluß fürgenommen, und auf gemeine Kosten geführt worden ist wider die fürnehmste Häupter der Grumbachischen Eyd-Verbündnus samt ihren Gesellen, Helffer und Heger. Und ist in diesem Krieg des Reichs Oberster Feld-Herr gewesen der Durchleuchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst ꝛc. welchem von Kayserlicher Majestät samt anderen gemeinen Ständten des Heil. Röm. Reichs die Execution und würckliche Vollziehung des endlichen ergangenen und offentlich publicirten Sententz und Beschlusses wider die trotzige und beharrliche Echter, einhelliglich befohlen und auferlegt worden ist.

Dieses Kriegs-Ursacher, und wie sich der allgemach angesponnen, erhalten sich im Grund der Wahrheit also.

Grumbachs Beschaffenheit.

Wilhelm von Grumbach war wohl seiner Ankunfft nach, aus adelichem Stamm fürnehmes Geschlechts in Ost-Francken gebohren; aber in seinem Leib ist kein adeliche Ader, und nichts wenigers zu spüren gewesen, als eines aufrichtigen adelichen Gemüths-Erzeigung, sondern hat sich von Jugend auf mehr aufrührischer Anschlägen, und unehrbaren heimischer Practicken, dann guter Ding und löblicher Tugend beflissen. Dardurch er dann fürnemlich in einem Beruff kommen ist.

Grumbach schlaget sich zum Marggrassen Albrecht.

Er war der Bischöffe zu Wirtzburg geschworner Lehnmann, wandte sich aber von ihnen zu Marggraff Albrechten von Brandenburg, bey welchem als der Zeit noch einem jungen Herrn, so allbereit sich wider seinen Vettern, den alten frommen Fürsten Marggraff Georgen ꝛc. hatte verhetzen lassen, er sich denn als einen artigen und fürnehmen Anstiffter vieler unglückseeliger Anschläge, auch als einen Rädelsführer und Anreitzer zu allen bösen Händeln, so endlich nicht allein dem guten Fürsten selber zum Untergang, sondern dem gantzen Hause Brandenburg zu mercklichen Verderb gereichet seynd, weidlich und tapffer hat gebrauchen lassen, entweder daß er von Natur also zu allem Bösen geunartet gewesen, oder durch unersättigen Geitz verblendet, oder aber durch alles beydes also verführet worden ist.

Verhetzet denselben zu einen Krieg wider Wirtzburg.

Nicht lang darnach, als Hochgedachter Marggraff Albrecht zum Theil durch die Kriege, in denen er Kayser Carolo dem V. gedienet, zum Theil auch durch andere unmäßige Verschwendung erschöpffet, und also in Abnehmen und Schulden gerathen, und derwegen Noth halben bedränget war, den benachbarten Bischoffen die Feder zu berupffen, und sich in ihr Lande und Gütter zu bekleiden, hat ihn Grumbach einen Krieg wider sie fürzunehmen hart und fest angetrieben. Und nachdem der Krieg angangen, hat er, als der fürnehmste Rathgeber und Anstiffter aller heimlichen Anschlägen und Practicken, denselben mit grossen Fleiß und seltzamen Künsten und heimischen Practicken fürnemlich geführt und aufgezogen. Derwegen der Bischoff zu Wirtzburg ihm seine Lehen eingezogen hat, welcher er doch mehr durch den Ungehorsam, Untreue und Meineyd an seinem eigen Lehn-Herrn und Landes-Fürsten begangen, sich selber beraubet und verlustig gemacht hat.

Wird seiner Lehen beraubt

Entschuldiget sich des Kriegs wegen

Dieses Handels halben, als nun Marggraff Albrecht endlich von Landen und Leuthen verjagt, auch im Elend gestorben war, beschuldiget Grumbach Herrn Melchiorn Bischoff zu Wirtzburg, der seines Geschlechts ein Zobel war, hart, und nahm ihn vermessentlich mit Recht für, gleichsam als hätte er gar nichts verschuldet, und wäre aller Dingen unschuldig und rein; unterstunde sich dar zu thun und zu recht auszuführen, daß er alles dasjenige, so er dießfalls fürgenommen und gethan hätt, mit allen Rechten, und an seinem Eyd und Pflichten unverbrüchlich wohl hätte thun können und mögen, aus dem Grund und Ursachen, daß alsbald, nachdem der Groll und Widerwill zwischen dem Bischoff in Francken, und Marggraff Albrechten erstlich zur Uneinigkeit, bald auch darauf zum Krieg gerathen wäre, sie sich beyderseits Lehn-Leuthen, so einigem Theil damals mit Dienst verhafftet waren, ohne alle Gefahr seyn, auch zu keinem Schaden oder Nachtheil zu ewigen Zeiten gereichen solte, da einer bey dem Herrn, in deß Dienst oder Bestallung er die Zeit wäre, sich in Krieg wider seinen Lehn-Herrn gebrauchen liesse.

aber ohne gültigen Grund.

Dieser Grumbachs einiger Grund und Entschuldigung in seiner gantzen Sach, wie sie an ihr selbst der Wahrheit und allen Rechten im geringsten nicht gemäß, sondern stracks zuwider ist, also hat er nachmals gleich so wenig mit glaubwürdigen Urkunden und gnugsamen Beweis darthun und bekräfftigen können.

Lasset den Bischoff zu Wirtzburg erschiessen.

Weil denn die Sach also, wie sie an ihr selbst, nicht befunden worden, und er alsobalde, und wie ers ihm träumen liesse, und gern gesehen hätte, seine Gütter nicht wieder erlangen konte, bestellte er heimlich etliche Meuchel-Mörder, welche dem Bischoffe, als er aus der Stadt Wirtzburg über die Mayn-Brücken nach dem Schloß reiten wolte, unerwarneter Sachen, etliche Schüsse gaben, und also jämmerlich und blößlich ermordeten. Diese Meuchel-Mörder aber entkamen balde, und wurden damals nicht kund, sintemahl sie alle verkappet waren, da sie diese That begangen.

Deren Mörder einer erhencket sich.

Doch nicht lange darnach ward einer von diesen Meuchel-Mördern in Lothringen gefangen und zu hafften gebracht, mit Nahmen Christoff Kretzer, welcher entweder aus Furcht für Grumbachen, dem er viel Jahr für ein Knecht gedienet hatte, oder aus anderen heimlichen Verpflichtungen gegen Grumbachen, oder aber daß er empfangener Wohlthaten halben ihm solche zu Gefallen thäte, hat sich bald offentlich, ohne Scheu und frey darzu bekannt, daß er den Meuchel-Mord an dem Bischoff mit seiner eigenen Hand begangen hätte, und nachdem er auf dem Weege, als man ihn gegen Wirtzburg führete, mit vielen Seuffzen und sehnlichen Klagen seinen Herrn hart beschuldiget, hat er sich dermaleins bey Nacht selber erhenckt, entweder, wie es darfür gehalten wird, daß er sich für der grossen Peyn und Marter, so man ihm würde anlegen, zu sehr gefürchtet habe, oder aber, daß er durch Verkürtzung seines Lebens der peynlichen Frage und Aussage über seinen Herrn und andere seine Gesellen, zuvor kommen, und also entgehen möchte, welcherhalben er wohl erachten und mercken kunte, daß man ihn so ein weiten Weeg führete.

Grumbach bemühet sich abermahl zu verthädigen.

An des ermordten Bischoffs Zobels statt ward ein ander Bischoff erwehlet, seines Geschlechts ein Wirsberger. Wider diesen verneuet und wiederhohlet Grumbach seine Klage und vermeinte Beschuldigung; und wird die Sache eine Zeitlang mit Schrifften und Gegen-Schrifften im Druck getrieben. Die Bischoffe aber thun dar, und geben an Tag Grumbachs seine Künste, allerley hemische Anschläge und Practicken, damit er umgangen, und beweisen solche aus den schrifftlichen Urkunden, und seinen eigen Brieffen, so im Krieg nieder gelegt worden, und ihnen zu Handen kommen sein.

Suchet den Adel wider Bischoffen zu Wirtzburg zu verhetzen.

Ob nun wohl Grumbach seine Gegen-Verantwortung auch an Tag gabe und fürbrachte, welche doch nicht mit beständiger, fester und gründlicher Entschuldigung oder Ablehnung derer Ding, so ihm fürgeworffen worden, sondern vielmehr mit Gegen-Beschuldigungen gefasset und gespickt waren; weil er doch

als

als ein listiger verschmitzter Mann, feiges und verzagten Hertzens, doch tyrannisches und grausames Gemüths, seinen Entschuldigungs-Schrifften, als die letzlich den Stich nicht halten wolten, nicht wohl trauen dorffte, sondern sahe, daß ihm viel eins anderen Hinterhalts und Trotzes vonnöthen seyn wolle, nahm er heimlich die Hertzen und Gemüther des Teutschen Adels hin und wieder ein, mit seinen schweren hefftigen Klagen, welche so gar scheinbarlich angestellet, und so hart verbittert und geschärpfft waren, daß er diejenigen, so der Sachen nicht gnugsam berichtet, gar leicht bereden, und auf seine Seiten bringen und lencken konte. Klagt greulich und zum hefftigsten über grosse Gewalt und Unrecht, so ihm gantz unverschuldeter Sachen begegnete, von dem Wirtzburgischen Bischoff, von welchen er seiner alten vätterlichen anererbten Stamm-Gütter ohne alle Schuld, und wider GOtt, Recht und alle Billigkeit beraubt, entsetzt, und mit Weib und Kind ins Elend verjagt worden sey. Da er nun von ihnen Hülfflos gelassen, und wider solche unbillige des Bischoffs Tyranney und äusserster Verfolgung nicht geschützt werden solte, unterstehet er sie zu bereden, daß diß sein Exempel dem gantzen Teutschen Adel und zukünfftigen Zeiten eine hochschädliche Einführung machen würde; dem nachmals auch andere Fürsten gleichfalls gegen ihren Lehens-Leuthen und Untersassen frey, ungehindert alles desjenigen, so sie gelüstet, unterstehen, und wider sie auch unter einem jeglichen Schein und Deckel, GOtt gebe sie seyen des befugt oder nicht, fürnehmen würden, und sie also endlich anders nicht, als leibeigene Bauern einer schändlichen und schmählichen Dienstbarkeit unterwerffen.

Er läst es aber bey diesem nicht bleiben, sondern erdencket und sucht zugleich heimliche Unterschleiff, da er sicher seyn, und seinen freyen Paß und Gewissen Aufenthalt haben möge. Macht sich heimlich durch aufrührische geschwinde Verbündnüsse, welche nicht gering und keineswegs zu verachten gewesen, also gefast, daß er zum Besten nach aller Nothdurfft gerüstet, gesichert und gnugsam verwahret seyn möge, nicht allein in Gegenwart, sondern auch künfftig, daß jederzeit, da es die Noth erfordert, und die Sachen zum Krieg gereichen solten, er allermassen gerüstet befunden werden möchte. Machet Verbündnüssen

Bringet derwegen nicht eine geringe Anzahl deren von Adel fast durch gantz Teutschland an sich, in seine Gesellschafft und Verbündnus. Unter diesen waren der mehrer Theil noch von denjenigen, die zuvor Marggraff Albrechten, als er durch sein freventliches und schädliches Plündern Teutschland durchstreiffet, gedienet hatten, und damahls durch solche Gelegenheit in Grumbachs Kundschafft und Gemeinschafft kommen waren. Die Beruffensten aber und Fürnehmsten für anderen waren Wilhelm von Stein, welcher vom Bischoff zu Wirtzburg gleicher Unthaten mit Grumbachen beschuldiget ward, Albrecht von Rosenberg, Ernst von Mandesloe ein Braunschweiger, Jobst von Redwitz und andere mehr. mit etlichen von Adel.

Demnach er aber wohl verstehen und ermessen konte, daß der Adel für sich allein, weder mit Ansehen, noch an Gewalt oder Vermögen, einem so grossen Fürhaben starck gnugsam seyn könte, sondern viel zu schwach und gering dazu wäre, wenn die fürnehmsten und mächtigsten Fürsten sich, wie zu besorgen, wider sie setzen, und ihrem dürftigen Fürnehmen Widerstand thun würden. Zudem wuste er auch, daß nicht also fort durchaus alle die von Adel diesem ihren Anschlag und geschwinden Practicken Beyfall geben, und so unbedachtsam von ihren Fürsten und Herrn abfallen würden. Endlich sahe er, wenn dergleichen Ding nur von etlichen, und nicht von allen zugleich und einhellig fürgenommen würden, daß solch ihr Fürhaben und Beginnen für ein Aufruhr möchte geachtet werden, darüber sie, als die ihr Eyd und Pflicht vergessen, und sich an der höchsten Obrigkeit vergriffen hätten, auch in die höchste Pöen der Acht und Oberacht möchten fallen, und als offentliche des Reichs Feinde erkläret werden. Derwegen nachdem er die Sachen hin und wieder aufs fleißigst bewogen hatte, unterstunde und bemühete er sich, daß er zu dem Hinterhalt und Trutz deren von Adel, etwa auch einen Beyfall und Schutz erlangen möchte bey etlichen Fürsten und Herrn, so im Suchet bey einigen Reichs-Fürsten Hülff und Hinterhalt.

Reich bey jederman einen guten und geneigten Willen, auch für anderen ein Ansehen hätten, und mit Freundschafft und Schwägerschafft wohl gefast und vielen zugethan wären.

Als bey Sachsen.

Erwählet ihme also für allen anderen die Hertzogen zu Sachsen, Hertzog Johann Fridrichen den mittlern, und Hertzog Johann Wilhelmen Gebrüdere, weyland Hertzog Johann Fridrichen Chur-Fürsten ꝛc. Söhne, als die ihm zum nächsten gesessen waren, und wie ers darfür hielte, zu Vollführung seines Fürhabens, zum dienstlichsten und beauemsten seyn könten. Denn er wuste wohl, daß diese Fürsten von wegen des grossen Anhangs, welchen ihr Herr Vatter zuvor bey jederman erlangt und stets erhalten hatte, gleichfalls auch noch bey den gemeinen Mann sonderliche Gunst und guten Willen hätten, und solchs desto mehr, daß noch jederman ein hertzlich Mitleiden mit ihnen trüge wegen der erlittenen jämmerlichen Niederlage und zugefügten Schäden im vorigen Teutschen Krieg, unter dem Schein der Beschützung der wahren Religion, welches denn bey den Leuthen ein sonderlich Ansehen hatte, und noch zur Zeit unvergessen war.

Bringt Johann Friderich Hertzog auf seine Seiten.

Bey diesen Fürsten flichtet er sich allgemach also ein, daß er den ältern Bruder Hertzog Johann Fridrichen bald einnimmt, und gantz und gar auf seine Seiten bringt, denn er ihn erst beredt, daß er gar ein gute gerechte Sache habe: Zudem macht er ihm auch grosse Hoffnung, daß er ihn zu grossen mächtigen und gewaltigen Dingen erheben wolte, gibt ihm den herrlichen Titul, als sey er allein ein Vatter, Förderer, Beschützer und Erretter des adelichen Stands in Teutschland, dardurch er ihn denn gar bethöret hat.

Nicht also Hertzogen Johañ Wilhelm.

Den anderen Bruder aber Hertzog Johann Wilhelm, ob ers wohl viel und offt, auch auf seltzsame wunderbarliche Weiß versuchet, hat er doch nicht vermocht, gleicher Weise zu hinterkommen, und auf seine Seiten zu bringen. Als ihm nun der Ursachen halben Grumbach gehäßig und feind ward, gleichwohl aber für ihm sich allerley befahren muste, konte er sich nicht enthalten, damit er sich an ihm rächnete, den ältern Bruder wider ihn zu verhetzen, und aufs hefftigste zu verbittern; endlich auch anzutreiben und dahin zu bewegen, daß er ihn feindlich betrauete, und alles Aergeste gegen ihn fürzunehmen und gebrauchen unterstunde.

Johann Friderich Hertzog durch Grumbachen betrogen.

Aber das ist wahr und offenbar, wie sichs dann nachmahls im Werck befunden und klärlich ausgewiesen hat, daß Hertzog Johann Friderich mit seinem selbst guten Willen und Wissen betrogen, oder vielmehr durch vergebliche Hoffnung betrogen und verführt worden ist, welche er aus Grumbachs stattlichen Vertröstungen fast übermäßig geschöpfft hatte. Daß nemlich es dazu kommen würde, wenn nur ein Lermen und Entpöhrung sich erhübe, er in alle seine vätterliche und alt-vätterliche Land und Erbe wieder eingesetzt und restituirt; der Chur-Fürst zu Sachsen Hertzog Augustus ꝛc. aber entweder durch die bestellte Meuchel-Mörder hinweg geraumet, oder aber, so dieser Weeg nicht von statten gieng, durch die vom Adel, so durch gantz Teutschland unter dem Schein seiner Sachen rege gemacht, und in ihre Rüstung bracht wären, mit Gewalt aufgehoben, und von Landen und Leuthen verjagt werden müste, und könte dieser Anschlag nicht fehlen.

Grumbach suchet auf andere Weiß sich zu rächen.

Als nun Grumbach einen solchen Förderer und Handhaber überkommen, der an Reichthum und eigener Macht wohl nicht so gewaltig, als er von grossen Anhang, zum mehrer Theil unruhiger, böser und untugendlicher Leuthe gefast war, zudem auch ein festes und wohl bequemes Nest, allerley Untugend und böse Thaten frey sicherlich zu begehen, einkriegen, und sich ohne das auf der anderen von Adel geneigten Willen und grosse Verheissungen festiglich verließ, und aber vermerckte, daß er durch des Gegentheils offene ausführliche Schrifften zum höchsten verdächtig gemacht und beschwehret ward, und derenthalben sahe, daß die Erkänntnus und Erörterung seiner Sachen entweder langsam von statt gehen, oder aber endlich ein anderen Ausgang gewinnen möchte, dann er verhofft und sich getröstet hatte, als greiffet er die Sachen auf andere Weeg an, und unterstehet sich seiner hemischen Art nach, Uberlist und heimlichen Betrug, so fern es ihm nur auf den Weeg gelingen möchte, und thätliche Gewalt zu üben.

Der-

Derwegen er sich denn in seiner eigenen Sachen selbst Richter machet, versammlet in grosser Still, mit sonderlicher List und Geschwindigkeit, seiner Mit-Genossen, in solchem aufrührischen Vorhaben, Fürnehmesten, ohngefehrlich ihr in die acht hundert Reuther, an einem sonderlichen Orth, nemlich in dem Strich Ost-Franckenlandes bey Eißfeld; mit diesen Zeug rucket er in der Nacht in grosser Eyl und Still für Wirtzburg, und nachdem er um drey Uhr gegen Tag die Thor eröffnet und einkrieget hatte, ziehet er ungehindert in die Stadt, die sich deß nicht versehen, oder ja davon hätte traumen lassen; nimmt die ein, und plündert sie, und dringet den anwesenden Dom-Herrn einen Vertrag ab, welchen er schon lang zuvor zu seinen Vortheil bedacht und gefasset hat, und darnach er allwege getrachtet und gestanden. Leget ihnen auch durch einen geleisteten Eyd auf ein ewiges Vergessen, und nicht eyffern des begangenen Meuchel-Mords an dem vorigen Bischoff Zobeln, dadurch er ihnen dann alle Recht, Macht und Freyheit solchen Missethätern einiger Weise nachzutrachten gäntzlich abschneidet. Uberkommt auch alles, was er verlohren hatte, und ihm genommen war, wieder, und müssen ihm endlich zusagen, durch eine sonderliche Verschreibung, daß sie ihm eine grosse Summa Geldes auf bestimmte Termin erlegen und zahlen sollen. Nach solcher begangener That, fliehet er wieder zuruck in sein Nest.

überfallet und plündert Wirtzburg.

Uber solchen bösen schröcklichen und unerhörten Unthat ward der Kayser Ferdinandus hefftig beweget, und befahl ernstlich, daß man wegen geübter gewaltsamer That, gantz aufrührischer, rauberischer Weise in sein selbst Sachen, dergleichen im Reich nie erfahren, ihn offentlich anklagen, und für dem Cammer-Gericht beschuldigen solte, nicht allein, als einen der wider Eyd und Pflicht, darmit er seinem Lehn-Herrn verwand gewesen, vergeßlich gehandelt, und denselben meuchlischer hemischer Weise, unverwarter seiner Ehren überfallen hätte; sondern auch als einen offentlichen gemeinen Land-Fried-Brecher im Reich, so wider die allgemeine Reichs-Ordnung oder Satzungen gehandelt, und mit seinem Exempel eine gar böse und hochschädliche Einführung bey allen Nachkommen im Reich gemacht hat.

Wird deshalb beym Kayserl. Cammer-Gericht angeklagt.

Und als demnach Grumbach schuldig befunden, und durch Urtheil und Recht für einen Land-Fried-Brecher erkennt ward, hat er ihn offentlich condemnirt, und in die Acht und Ober-Acht, samt allen denjenigen, so ihm solche That vollbringen helffen, und darzu Rath, Hülff, Forderung und Vorschub gethan hatten, erkläret.

vom Kayser in die Acht erklärt.

Die Echter aber lassen sich solche Acht-Erklärung nicht fast anfechten, schlagens in Wind, und trutzen oder pochen hart auf ihren Hinterhalt. Ob sie nun die That an ihr selber gern entschuldiget hätten, sich dessen auch freventlich unterstunden, so machten sie es doch also, daß sie selbst bekandten, daß sie den Sachen etwas zu viel gethan, und Ziel und Maas, so in der Gegenwehr zu Recht zugelassen, übertretten hätten, und baten derwegen um Gnade und Verzeihung. Die abgetrungene und mit Gewalt abgezwungene Verträge aber wollen sie nichts desto minder gehalten haben. Und hauset, heget, schützet und entschuldiget sie Hertzog Johann Friderich zu Sachsen viel kühnlicher und unverhohlener. Und damit man nicht dencken möchte, als geschehe solches von ihm zu Verachtung, Verkleinerung oder zu Trotz der Kayserl. Majestät, erdichtete und wendete er zur nichtigen Beschönunge eine ungereimete, gar ungläubliche Ursach für, warum er den Echtern freyen Zutritt und Unterschleiff vergönte und gestatte, nemlichen, sie dardurch ab und inne zu halten, sich solcher gewaltsamer That ferner und in mehr Weege nicht zu unterstehen.

Suchet sich zu entschuldigen.

Mittlerweil ward auch beym Chur-Fürsten zu Sachsen hart angehalten und gesucht, daß er den Grumbachischen Händeln nicht ablegen, sondern sich der auch mit annehmen wolte. Als aber Sein Chur-Fürstl. Gnaden sich kurtz und rund erkläret, daß er nimmermehr einer mörderischen und aufrührischen Rauberey und Plackerey sich theilhafftig machen, vielweniger solche Missethaten schützen und vertheidigen wolte, dardurch ward bald Ursach und Gelegenheit genommen, den

Grumbach suchet auch bey dem Chur-Fürsten in Sachsen um seine Beschirmung an.

alt-gefasten und geschöpfften, jedoch bis daher verhaltenen, und etlicher massen verborgenen Groll, Haß und Neid auszuschütten, und ist sonder Zweiffel diese Suchung bey ihm nicht derenhalben fürnemlich angestellet gewesen, daß man sich etwas dießfalls bey ihm zu erlangen und zu erheben vermuthen können, sondern vielmehr, daß dardurch nur ein Schein gesucht wurde, ihm nachmals, wann er es abschlagen würde, heimlich nach Leib und Leben zu trachten.

Reichs-Tag zu Worms.

Der Kayser, als ein weiser hochverständiger Herr, sahe und verstunde wohl, wo diese Ding hinaus wolten, blieb derowegen beständig, und hielt fest auf seiner vorigen Meynung, stellet auch derhalben einen Deputations-Tag an, und befahl den Fürsten und Ständten des Reichs, daß sie im Jahr 1564. gegen Worms ihre Gesandte abfertigen, und durch sie berathschlagen lassen wolten, beydes von etlichen anderen dem Reich angelegen und nothwendigen Händeln, und auch fürnemlich, wie man den gemeinen Land-Frieden mit grösseren Ernst und Fleiß bestellen, und forthin im Reich Ruhe und Fried erhalten möchte.

Wird beschlossen 1500. Reuther in Teutschland zu halten.

Auf solchem Tage ward einhelliglich beschlossen und decernirt, daß man forthin in Teutschland in steter Bereitschafft funffzehen hundert Pferde halten, und nach gemeiner Anlage besolden solte, und wurden dem Chur-Fürsten zu Sachsen derselben tausend, dem Hertzogen in Jülich fünff hundert Pferde zugeordnet, mit dem Bescheid und Geding, daß diese beyde Fürsten, gleich als oberste Handhaber und Beschirmer gemeines Friedens in Ober- und Nieder-Teutschland seyn solten. Und da je etwas von den Anhängern der Grumbachischen Rott, und ihren Eyds-Verwandten im Reich weiter fürgenommen und erregt würde, daß sie bald in Zeiten, wann das Feuer begönne anzugehen, demselben begegnen, es löschen und dämpffen solten, ehe dann es sich allzuweit ausbreitete. Indem starb der Kayser Ferdinandus, und an seine statt ward Kayser erwählet sein Sohn Maximilianus. Diesem befahl der Bischoff zu Wirtzburg seine Sache, und stellte sie ihm mächtig anheim, mit demüthigem unterthänigsten Flehen und Bitten, daß er den Sententz, so sein Herr Vatter einmahl offentlich wider seine Feinde die Meuchel-Mörder und Rauber publicirt hätte, bestättigen, exequiren und ins Werck setzen wolte.

Die Grumbachische spinnen Feindseeligkeit an wider der Chur-Fürsten in Sachsen.

Von der Zeit an, weil die Grumbachischen fast an keinem Orth mehr sicher waren, hielten sie sich zu Gotha bey Hertzog Johann Friderichen zu Sachsen auf, kamen des Orths offtmahls, und in fast grosser Anzahl, alle diejenigen, so der aufrührischen Verbündnus verwand waren, zu Hauff, rathschlagten miteinander, und sonderlich giengen sie darauf um, daß sie die Verbitterung wider den Chur-Fürsten zu Sachsen, durch allerhand Anreitzung und Verhetzung eines gegen dem anderen je länger, je grösser machten; gleichsam wäre er allein derjenige, so ihnen zum meisten im Weege läge und verhinderte, daß der Grumbach nicht alles, was er nur haben wolte, erlangen, und was er fürhätt, ausrichten, und ins Werck setzen könte. Und endlich gaben sie ihn an, daß er allein denen vom Adel, und ihrer alt-hergebrachten Freyheit zum hefftigsten zuwider wäre, sie druckte und unleidlicher Weise beschwehrete; dann der Adel durch kein scheinbarlicher Gedicht eh betrogen, und mit in diese aufrührisch Verbündnis gebracht und verwickelt werden könte, als dadurch. Und bliebe nicht mehr dabey allein, daß man solche Ding heimlich ausbreitete, sondern wurden offentlich unter die Leuthe gesprengt, daß jederman davon unverhohlens nur zum beschwerlichsten zu reden wuste, und wurden dadurch von Tag zu Tag immer mehr und mehr in ihr Verbündnis gezogen.

Hertzog Johann Friderich nimmet die Grumbachische zu Diensten an.

Alle Obersten und Rittmeister, so nur ein wenig einen Nahmen hatten, und als Kriegs-Leuth beschryen, und dafür gehalten waren, daß sie Reuther und Knechte, wann es vonnöthen wäre, werben könten, wurden Hertzog Johann Friderichen zu Sachsen bekannt und anhängig gemacht, und von ihm zu Dienst und in gar stattliche Bestallung angenommen. Neben denselben funden sich auch viel andere hiezu, so sich hiebevor der Plackerey und Rauberey beflissen, und des Stegreiffs genehret hatten. Es wurden auch in solche Gesellschafft ohne

Unter-

Unterscheid mit zugelassen, ja gantz begierlich an und aufgenommen alle diejenigen, so Schulden, Mord, Rauberey, Plackerey und dergleichen bösen Unthaten halben flüchtig, und für dem Chur-Fürsten zu Sachsen unsicher waren.

Verüben gegen den Chur-Fürsten zu Sachsen Feindseeligkeiten.

Man fienge auch allgemach an, aus denselben Nest dem Chur-Fürsten zu Sachsen Einfall in sein Land zu thun, und geschahen etliche Nahmen und Niederlag auf freyen offenen Strassen, eben von denjenigen, welche die Wirtzburgische Beut neulicher Weile begierig und beißig gemacht hatte. Und sonderlich wurden die Strassen, so des Chur-Fürsten zu Sachsen Land berühreten, sehr unsicher. In Summa man ließ das feindliche, bittere und gehäßige Gemüth gegen dem Chur-Fürsten zu Sachsen in viel Weiß und Weege offentlich ausbrechen und unverhohlens sehen. Jedoch wurden die hemische mörderische Anschläge wider sein Persohn noch in grosser Stille gehalten.

Chur-Fürst zu Sachsen mahnet Hertzogen Friderich der Grumbachischen sich zu entschlagen.

Dagegen aber der Chur-Fürst zu Sachsen, so erstlich viel Ubermuths, Schimpffs und Trutzes verdultet, und Friedens halben eine lange Zeit verbissen hatte (dann er der Zeit des hemischen, hinterlistigen Nachstellens und der grausamen Verbündnis, dadurch man ihm nach Leib und Leben, Land und Leuthen zum feindlichsten getrachtet, wie er nachmals innen worden ist, gar kein Wissenschafft trug, auch keine Vermuthung davon hatte) vermahnete, bate und flehete seinen Vettern aufs freundlichste und getreulichste, er wolte doch den Haupt Echter und Capitäner der aufrührischen Rotte, samt allen seinen Anhang von sich lassen und hinweg schaffen, und indem sein selber, und der Seinen Wohlfahrt bedencken und wohl in Acht haben; erzehlete ihm die grosse vielfältige Gefahr, so ihm fürstunden; erinnert ihn auch der geschwohrnen Verbrüderung und Erb-Einigung, so die Hertzogen zu Sachsen miteinander je und allwege gehabt, und noch hätten, darinnen ausdrücklich begriffen und klärlich versehen wäre, daß keiner unter ihnen, so in dieser Erb-Einigung begriffen, weder gemeine noch sonderliche Feinde, oder auch des Reichs Echter aufnehmen, hausen und hegen, vielweniger denselben einigen Vorschub, Hülff, Schutz und Beystand, wie, auf was Weiß und Weege es geschehen möge, leisten solte.

Desgleichen thun auch andere ihm verwandte Fürsten.

Gleichfalls thaten auch etliche andere ihm verwandte Fürsten, und vornemlich bemüheten sich darin gantz emsiglich und fleißig Pfaltzgraff Friderich Chur-Fürst am Rhein ꝛc. und Philipps Landgraff zu Hessen ꝛc. beyde seine Vetter und Schwäher. Der Pfaltzgraff Chur-Fürst am Rhein ꝛc. verwarnete ihn auch ausdrücklich und deutlich, was es mit ihm und denen Echtern samt ihrem Anhang endlich für ein End und Ausgang gewinnen würde, wo er nicht gehorsamen, und den treuen vielfältigen Verwarnungen folgen thäte; wie er dann dießfalls allzuwahr sein Prophet gewesen ist, und eigentlich wie es nachmals ergangen, geweissaget und verkündiget hat. Er hat auch neben seinen anderen Eidam, Hertzog Johanns Wilhelm zu Sachsen ꝛc. den Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. Hertzog Augustum fast allein der Ursachen halben zu Leipzig besucht und angesprochen, daß er ihn wieder zu Ruhe und Friede sprechen möchte, wofern er vermerckte, daß er durch seinen Eidam Hertzog Johanns Friderichen zu Widerwillen gereitzet und bewogen wäre.

Es war aber hochermeldter Pfaltzgraff damals gleich in Thüringen kommen, des Vorhabens und Willens, daß er die Zwietracht, welche Grumbach zwischen beyden Brüdern, aus gefasten Neid gegen Hertzog Johanns Wilhelmen angezündet, und etliche Jahr an einander aufgehalten hatte, wieder beylegte, und das Mißtrauen, welches aus Hertzog Johanns Friderichen Betrauungen, und seinen gefährlichen hinterlistigen Bestellungen, so er heimlich auf den Bruder gemacht hatte, entstanden war, und die brüderliche angebohrne Liebe zwischen ihnen fast geschwächt hatte, wieder aufhube, und endlich, daß er die Erbtheilung, welche die Grumbachische Rott mit Unterdruckung des anderen Theils lange Zeit aufgezogen, und Hertzog Johanns Wilhelm erst neulich mit grosser Mühe und Arbeit kaum erhalten hatte, zwischen ihnen vollziehen und bestättigen hülffe, und die Brüder, beyde seine Eidame wiederum miteinander versöhnete, und gantz und gar vertrüge.

Der ergangene Achts-Sententz wird wider Grumbach und dessen Schützer erneuert.

Weil nun diese Ding also verlauffen, und gehandelt werden, nahet sich die Zeit des ersten Reichs-Tags Kayser Maximilans herzu. Auf solchen Reichs-Tag wird diese Sache auch wieder fürgenommen, in gemeinen Rath fürgetragen, und auf alle Theil zum fleißigsten und genauesten bewogen, und wird endlich mit gemeiner Bewilligung aller Reichs-Ständte, nicht allein der vorhin ergangene Spruch und Sententz der Acht wiederum verneuert und bestättiget, sondern ward auch erweitert und ausgestreckt wider alle und jede der Echter Hauser, Heger, Helffer und Beschützer, welche dann zu gleicher Straffe mit den Echter verurtheilt und condemniret worden. Und ward solche Acht offentlich durch des Reichs Ehrenhold, wie ihm von Wort zu Wort fürgeschrieben war, gantz stattlich und mit gewöhnlichen Ceremonien, unter dem hellen Himmel proclamirt und ausgeruffen, also daß man zuvor, und darzwischen die Heer-Trummeln und Posaunen mit grossen Schall rühren und blasen ließ.

Dessen Vollziehung dem Chur-Fürsten in Sachsen aufgetragen.

Dem Chur-Fürsten zu Sachsen aber, Hertzog Augusto ꝛc. ward vom Kayser und gemeinen Ständten des Reichs die beschlossene und angestellte Execution und würckliche Vollziehung der Acht wider die Echter und ihren Receptatorn oder Heger, wofern die noch nicht Gehorsam leisten würden, als einem Obersten des Reichs-Feldherrn, einhelliglich auferlegt und befohlen. Und neben ihn ward den vier Craisen, so dem Land zu Thüringen am nähesten gesessen, als nemlich dem Ober- und Nieder-Sächsischen, Fränckischen und Westphälischen Craissen die schleunige Hülff zu solcher Execution auch zuerkannt. Es ward auch ein Decret und Beschluß gemacht, daß man nachmals und zum Uberfluß ein stattliche Legation an Hertzog Johanns Friderichen abfertigen, und ihm endlich und ernstlich mit starcken Befehl auferlegen solte, die Echter dem Kayser zu seinen Händen zu antworten, oder aber an Orth und Stelle, so der Kayser ernennen würde, sie wohl verwahret zustellen, und im Fall er sich des abermahls ungehorsamlich weigern, und nicht thun würde, solte er sich gewißlich und nichts anders zu versehen haben, denn daß er als der Gerechtigten Hauser und Heger, in gleicher Verbrechung, Straff und Condemnation mit ihnen hafften, und alles äussersten gewärtig seyn solte, wie ihm denn solches alsofort nach Laut und Innhalt der Formulen der Acht, wie die vermöge des Reichs-Beschluß und Abschied zuvor offentlich ausgeruffen und promulgirt war, auch ernstlich und unwiederrufflich angekündiget werden solte.

Hertzog Friderich wird dessen ermahnet.

Grumbach stellet dem Chur-Fürsten in Sachsen nach dem Leben.

Eh aber denn der Chur-Fürst zu Sachsen vom Reichs-Tag wieder zu Lande kam, ward einer mit Nahmen Hanns Böhm von Freyberg bürtig, Diebstahls halben nicht weit von Dreßden gefänglich eingenommen. Und als er nach Dreßden geführt wurde, bekannte er freywillig, von sich selber, unbefragt, daß er von Grumbachen bestellet und bedinget wäre, den Chur-Fürsten zu Sachsen, wenn er unachtsamer Weise, und ohne sonderliche Warte, die Höltzer beritte, oder sonsten auf der Jagd dem Wilde allein folgete, hinterlistig zu erschiessen; und daß er ihm zu Vollbringung solches Meuchel-Mordes ein sonderlich Birsch-Rohr gegeben hätte. Solch Bekänntniß thät er nachmals auch beständiglich, als er peynlich befragt und gerechtfertiget ward. Bald hernacher ward noch ein anderer berühmter Strassen-Räuber, so deren von Erfurt war, mit Nahmen Philipps Plaß gefangen, welcher unter anderen auch bekandte, daß ihn wohl Grumbach auf stattliche reiche Vertröstungen vertröstet hätte, wenn er darzu helffen könte und wolte, daß man den Chur-Fürsten zu Sachsen unverwarnter Sachen beykommen und wegräumen möchte. Er hätte sich aber zu solchen meuchlischen Handelungen mit nichten gebrauchen lassen wollen. Dergleichen glaubwürdige Anzeigunge und Zeugnis mehr wurden dem Chur-Fürsten zu Sachsen fürgebracht und kund gethan von Wohlgebohrnen und Edlen hochbegläubten Persohnen, Graf Günther von Schwartzburg und Christoffeln von Rebitz, welche denn solche Anschläge aus Grumbachs Munde selbst gehöret hatten.

Chur-Fürst in Sachsen vermahnet aber.

Diese Ding vermeldete der Chur-Fürst zu Sachsen seinem Vettern Hertzog Johanns Friderichen mit gantz freundlicher Erinnerung, beydes ihrer nahen Blut-

Ver-

Verwandnis, und auch der sonderlichen Verträge und Erb-Einigung halben, so sie mehr als einmahl gegen einander geschwohren, und mit ihrem leiblichen Eyde bekräfftiget hätten, darinnen denn ausdrückliche versehen wäre, daß keiner des anderen Feinden, Schmäheren und Lästern, offentlichen Strassen-Räubern oder Flüchtigen einige Zuflucht oder Unterschleiff gestatten, vielweniger solchen Vorschub oder Hülff thun solte. Darum vermahnete und batte er ihn, daß er diejenigen länger bey sich nicht dulden oder leiden wolte, von welchen er durch glaubwürdiger Leuthen vielfaltige Anzeigung gantz gewisse Kundschafft und Nachrichtung hätte, daß sie beydes ihm und seinen Unterthanen nach Leib und Leben, desgleichen auch andern fremden Leuthen, so ihrer Gewerb und Handthierung halben in seinen Landen handeln und wandeln, nach Haab und Güttern auf gefährlichste Stunden, und hemisch nachtrachteten.

mahl den Hertzog Friderich die Grumbachische von sich zu schaffen.

Hiergegen aber beantwortet Hertzog Johanns Friderich des Reichs-Abgesandten mündlich und in einer übergebenen langen Schrifft, als wohl auch dem Chur-Fürsten zu Sachsen schrifftlich, fast übermüthiglich und stoltziglich, und erkläret sich auf die Meynung, daß er nicht ohn sonderliche Verkleinerung Kayserl. Hoheit und Ansehens, auch Verachtung des gemeinen einhelligen Reichs-Abschied, die verneuerte und wiederhohlte Acht-Erklärung, offentlich als verdächtlich und unkräfftig strafft und verwirfft, gleich als sey dieselbige nur allein ihm zu Neid, Haß und zu seiner Unterdruckung, durch etliche wenige seiner Mißgönner, sonderliche Künste und Angeben ausbracht und dem Reich abgedrungen. Grumbach aber und seine Anhänger entschuldiget er gantz vermessentlich, lobte sie zum höchsten und sagt, sie haben gantz und gar nichts böses verwircket; nennet sie auch unverhohlens seine getreue Räthe und bestellte Diener. Dagegen aber beschuldiget er den Kayser leichtfertiger Unbeständigkeit, als der seinen Zusagen und Vertröstungen, dadurch er ihm zuvor erlaubet und vergönnet hab, die Grumbachischen bey sich zu behalten, nunmehr strack zuwider handele und decernire.

Hertzog Friderich haltet die wider ihn ergangene Acht verdächtig;

Entschuldiget die Grumbachische,

Klaget über den Kayser.

Den Chur-Fürsten zu Sachsen aber greifft er nicht mehr heimlich und unverhohlens an, sondern rühret ihm vorsetziglich mit ausgedruckten Nahmen gantz verbittert und beschwerlich, seine Ehr und Glimpff, und beschweret ihn mit falschen, unbilligen und unerfindlichen Auflagungen bey den Reichs-Abgesandten zum hefftigsten. In dieser Schrifft werden die Grumbachische Brieff mit einverleibet, darinnen er sich unterstehet und sehr bemühet, die Auflage, der wider den Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. heimlich bestellten und ausgesandten Meuchel-Mörder halben, von sich abzulehnen, in welcher Entschuldigung aber, als die ihr selber an vielen Orthen gantz und gar zuwider ist, er sich noch mehr verdächtig machet, und selbst zum höchsten beschuldiget. Denn daß er erstlich gantz unverschämter Weiß läugnet, und von sich auf andere zu dringen vermeint, eben dasselbige bekennet er letzlich gantz vergessentlich, und verredt sich selber darmit, daß er frey offentlich bekennet, und träuet, wofern der Chur-Fürst zu Sachsen nicht ablassen werde, ihn zu verfolgen, daß es ihm wieder auch an Leuthen nicht mangeln werde, die Seine Churfürstl. Gn. wie sie können und mögen, hinweg raumen sollen.

Beschweret sich über den Chur-Fürsten in Sachsen.

Ob denn gleich Hertzog Johannes Friderich zu Sachsen endlich sich stellete, und zum blossen Schein vernehmen liesse, als wolt er in Wegschaffung der Echter des Reichs-Abschied und ergangenen Sententz gehorsamen, so beharrete er doch nichts desto minder, diesem seinem Erbiethen stracks zuwider, auf seinen einmahl gefasten Vorsatz, behielt sie über das noch trutzlich und freventlich bey sich, und fuhr darneben immer weiter fort, sich allerley zu unterstehen, zu erregen, und thätlich vorzunehmen, und kam gleich damals mit darzu, daß er durch den Zug wider die Türcken, darmit der Kayser und das gantze Reich damals gnug zu thun hatte, sicherer und trutziger, auch in den vergeblichen Hoffnungen, so ihm Grumbach eingeben, und ihn damit aufgeblasen hatte, mehr gestärckt und bestättiget wird, und sonderlich des soviel mehr, da die jämmerliche Niederlage, in Eroberung der beyden Vestungen Siget und Julia erfolgete; welche Zeitung ihnen

Hertzog Friderich beharret in Behaltung der Grumbachischen.

also angenehm waren, daß sie nichts liebers und gewünschters hätten hören und erfahren mögen.

Hertzog Friderich wird abermal zum Gehorsam vermahnet.

Als nun etliche von den nechst-verwandten Fürsten sahen, daß diese ihres Freundes und Verwandtens Hertzog Johanns Friderichs verstockte Halsstärrigkeit, und der Grumbachischen hochschädliches, aufrührisches Beginnen endlich zum gewissen Krieg auslauffen, und dem Fürsten zu seinem Selbst-Untergang und Verderb gereichen würde, kamen sie wieder auf ihr voriges Bedencken und Rath, hielten und trieben aufs emsigste bey Hertzog Johanns Friderichen an, mit Vermahnen, Warnen, Flehen und Bitten, daß er dem Reichs-Abschied gehorsamlich nachleben, und je nicht durch seine Verstockung und Halsstärrigkeit ihm und den Seinen, ohn alle Noth, gantz vergeblich, eine solche grosse Gefahr und Beschwerung verursachen, und über den Hals ziehen wolte, welche denn viel grösser seyn würde, als er vielleicht jetzt dencken oder glauben möchte.

Rüstet sich zum Krieg.

Es wolte sich aber Hertzog Johanns Friderich an solches alles gar nicht kehren, sondern rüstet sich noch unverhohlens zum Kriege, schaffet mit grossen Ernst alles, so zu Bevestigung und Besatzung der Stadt und Schloß vonnöthen seyn wolt. Bewarbe sich auch bey etlichen anderen Fürsten, ob er ihr mehr in die Gesellschafft ihrer Verbündnis bringen und locken möchte, suchet hin und wieder Hülff und Beystand; wie er denn derenthalben im Weinmonath seinen Gesandten gegen Schweinfurt, so in Francken gelegen, und des Reichs Freystadt ist, abfertigte, des Orths damals der Fränckische Adel in stattlicher Versammlung beysammen war, und der gesuchten Hülff halben, so man Kayserl. Majestät wider den Türcken leisten solte, rathschlagte. Bey ermeldter Ritterschafft sucht er und begehrte, daß sie neben ihm als den Feldherrn, die Grumbachischen Händel und Eyd-Verbündnis handhaben, schützen und in Gesellschafft gemeines Krieges sich mitbegeben wolten. Dieser Handel hat Kayserl. Majestät, so allbereit zuvor durch die übermüthige und verächtliche Hertzog Johanns Friderichs Antwort hart bewegt war, noch vielmehr und hefftiger entrüstet. Den Bluts-verwandten Fürsten aber, so zuvor vielfältige Handlung vergeblich mit ihm gepflogen, hat er je länger je grösser Sorg und Kümmernis gemacht.

Suchet bey anderen Hülf.

Wird von solchen durch seine Freund wiederum abgemahnet.

Derhalben dann der Pfaltzgraff Chur-Fürst am Rhein, der Landgraff zu Hessen, und neben ihnen Wilhelm Hertzog zu Jülich, seiner Mutter Bruder, es abermahls an keiner Mühe und Kosten mangeln und erwinden liessen; beschickten Hertzog Johanns Friderichen samtlich abermahls, und liessen ihm durch ihre Abgesandte zum hefftigsten vorhalten, beydes den schuldigen Gehorsam gegen Kayserlicher Majestät, seiner von GOtt geordneten Obrigkeiten, als wohl auch die vorstehende gewisse Gefahr, Noth und Angst, so über ihn endlich würde ausgehen, wofern er ihn nicht folgen würde. Sie erbotten sich auch zu Unterhändlern und güttlichen Scheids-Leuthen, aller Gebrechen und Irrungen, so zwischen den Chur-Fürsten zu Sachsen, und Hertzog Johanns Friderichen möchten fürgelauffen seyn, und noch schweben.

Der Chur-fürst in Sachsen ist zum Frieden geneigt.

Und zwar der Chur-Fürst zu Sachsen ließ sich mit glimpfflicher guter Antwort vernehmen, daß Sein Churfürstl. Gn. auf Erden nichts angenehmers sey, als geliebter Friede; hergegen aber kein Ding schädlicher, abscheulicher und mehr zu fliehen achte, als innerliche Krieg und Empöhrung, wie er dann solches nicht unverborgen, bis anher mit vielen Exempeln seiner langwierigen und fast allzugrossen Gedult in der That bewiesen, und gnugsam dargethan habe. Derwegen Sein Churfürstl. Gn. noch auf damal an ihr nicht wolte mangeln lassen, damit gemeiner Friede zwischen ihrer Churfürstl. Gn. und seinen Vetter gute Einigkeit gestifftet und erhalten werden möchte; könte auch ihre Liebe wohl leiden zu Unterhändlern und güttlichen Scheids-Leuthen aller Irrung, Gebrechen und Injurien, damit Sein Churfürstl. Gn. vielfältiglich von seinem Vettern Hertzog Johann Friderichen bishero unverschuldter Sachen angetastet worden wäre; jedoch seinen Fürstlichen unbefleckten Ehren und untadlichen Stande unschädlich. Soviel aber den Handel der Acht-Erklärung belangete, stund solches bey ihm, als einer Per-

sohn

sohn allein nicht, sondern beym gantzen Reich. Hertzog Johanns Friderich aber schläget alle Handlung und Mittel zum Friede und güttlichen Vertrage gantz trotziglich und übermüthiglich ab.

Kayser befiehlt die Stadt Gotha zu belagern.

Demnach dann die Kayserl. Majestät wohl sahe und verstunde, wohin Hertzog Johanns Friderichen und der Echter thätliches Beginnen gerichtet war, und was für einen Ausgang es gewinnen würde, da man nicht bey Zeit ihn thäte steuren und wehren, und daß sichs gar nicht leiden wolte, ihnen also ferner in Gedult zuzusehen, und den Ernst wider sie länger zu spahren, weilen allbereit der mehrer Theil vom Adel Gemüther offentlich zu Entpöhrung und Aufruhr geneiget, und fast offentlich und unverhohlens darauf schnarchten und pochten, daß bald etwas neues fürgenommen werden solte; als erinnerte Sein Kayserl. Majestät den Chur-Fürsten zu Sachsen des unlängst empfangenen Befehls vom gantzen Reich, hielt bey ihm hart und fest an, und drang unabläßlich in ihn, daß er die Belagerung Gotha in der grössesten Eyle und Stille, so es immer möglich, anstellen, und schleunig ins Werck setzen wolte, zeigte ihm ausführlich an, was für gewisse und grosse Gefahr darauf stehe, so man sich lang säumen, und den Echtern so viel Raum lassen würde, daß sie ihre Hülffe und Beystand, welche sie zuwegen und aufzubringen weder Tag noch Nacht säumeten, zu Hauff bringen, und also gefast und gerüstet ihr thätliches Beginnen ins Werck setzen möchten. Seine Kayserl. Majestät ordnete dem Chur-Fürsten zu Sachsen an ihrer Majestät statt ihre Gesandten oder Kriegs-Commissarien auch bald zu, Graff Otto von Eberstein, Herrn Fabian Schönreich und Christoffel Carlowitz beyde Ritter, welcher Rath und Authorität Seine Chur-Fürstliche Gnaden zu gebrauchen hätte.

Welches eylends vollzogen wird.

Der Chur-Fürst zu Sachsen ließ sich in Betrachtung mehr gemeiner fürstehender Noth, als seiner eigenen Gefahr endlich bewegen; und obwohl Seine Churfürstl. Gnaden für diesem Krieg, wie allweg zuvor, einen sonderlichen Scheu und grossen Grauen hatten, und sich gantz beschwerlich anbringen liessen, gemeines Vatterlands, und der nahen Blut-Verwandnis halben mit Hertzog Johanns Friderichen, auch von wegen des Nahmens des alten Löblichen Hauses zu Sachsen, und sonsten vieler anderen Ursachen halben; weil ihm doch keineswegs gebühren wolte, sich diesem, so im Reich einhellig beschlossen, und ihm auferlegt war, zu weigern, liesse er ihm die Sachen auch mit Ernst angelegen seyn, und ist mit allen Fleiß darauf bedacht, wie er die Echter, samt ihrem Hauser und Heger in der Stadt beklippen, und alsofort belagern möchte, damit sie ihm von dannen nicht entwerden könten. Dieses sein vorhabendes Werck stellete Seine Chur-Fürstl. Gnaden in gantz engen und gehemten Rath, also geschwind und eylends an, gleich mitten im härtisten Winter, daß die Echter samt ihren Receptatoren nechst für der Stadt die Fähnlein in der Schlacht-Ordnung ehe fliehen sahen, auch das Krachen des grossen Geschütz eh gehört haben, dann sie ihnen von einiger feindlicher Rüstung hätten können traumen lassen, denn sie mehr als allzusicher waren, von wegen der Kayserl. Majestät anderen schweren Obliegen, damit sie wegen des Ungarischen Kriegs verhafftet waren, so verachten sie auch nicht allein den Chur-Fürsten zu Sachsen, sondern das gantze Römische Reich aufs äusserste. Durch diese Eyl und Geschwindigkeit ward denen Belagerten alle Gelegenheit sicherlich zu entkommen, auch dienliche und gnugsame Hülffe herein zu bringen, oder aber andere, von denen sie entsetzen zu hoffen hätten, aufzubringen abgeschnitten und entzogen.

Die belagerte Unterthanen werden ihres Eyds gegen ihren Fürsten entbunden.

Die erste Schwatt Reuther und Fähnlein Fuß-Volcks wurden für die Stadt, daß man sie allenthalben frey im Gesicht haben konte, angeführet, und ward also bald die Stadt berennet und angeblasen am Heil. Christ-Abend. Es geschahe wohl kurtz zuvor durch den Ehrenhold im Nahmen und von wegen der Kayserl. Majestät, die Absagung, in welcher die Unterthanen ihres Eyds und Pflichts, damit sie Hertzog Johanns Friderichen zuvor verwandt waren, frey und loß gezehlet, und von ihm an Hertzogen Johann Wilhelmen gewiesen wurden. Gleichfalls auch von wegen und im Nahmen des Chur-Fürsten zu Sachsen, als des

Reichs

Reichs Obersten Feldherrn kam vorher die Verwarnung-Schrifft, darinnen Sein Churfürstl. Gn. ihres vom gantzen Reich befohlenen Amts halben, und daß Sein Churfürstl. Gn. in dieser rechten und billigen Sachen, der Kayserl. Maj. und ermeldten Reich zu gehorsamen schuldig, ausführliche und rechtmäßige Meldung thut.

Wird noch Volck und Proviant in die Stadt gebracht.

Weil man aber im ersten Anzug an Reuthern und Knechten noch nicht also starck gefaßt und staffirt war, daß man bald alle Strassen verlegen, den Paß gäntzlich schliessen, die Proviant und Zufuhr abschneiden, wehren, und denjenigen, so ihnen vom Lande zu Hülffe noch täglich in die Besatzung zuzogen, mit Gewalt abhalten und rucktreiben hätte können, mittlerweil ist es geschehen, daß die Belagerten aus den nechst gelegenen Städtlein ein ziemliche Anzahl gemustertes, doch mehrers Theils unbewehrtes und unversuchtes Volcks zu sich in die Stadt gebracht; desgleichen auf dem Land rings herum die nechst gelegene Dörffer geplündert, und an Proviant nicht eine geringe Nothdurfft und Vorrath aufs Schloß geführet haben.

Der Chur-Fürst kommet in das Lager.

Als nun das Heer, so für der Stadt lage, sich allgemach stärckte, und von Tage zu Tage vermehret, beydes von Zulauffen freyer Knecht, so immerfür mehr angenommen worden, und Anzug der angestellten und verordneten Craiß-Hülff; und aber der Krieg durch die Obersten und Hauptleuthe mit Ernst, wie sich der Oberste Feldherr versahe, nicht geführet und fortgesetzet, auch nichts redliches und nahmhafftiges nach solchen stattlichen Hauffen geschaffet ward, sintemahl der mehrer Theil sich mehr auf das Plündern und Rauben legten, als daß sie sich der Belagerung hart hätten sollen annehmen; als zoge der Chur-Fürst zu Sachsen, den 14. Tag, nachdem die Stadt erstlich berennet ward, selber persöhnlich ins Lager, und stellete neben seinen Vettern Hertzog Johanns Wilhelmen, nach Kriegs-Brauch und Gewohnheit, das Kriegs-Volck in eine Schlacht-Ordnung, zoge also mit dem hellen Hauffen und fliegenden Fähnlein fast nahe an die Stadt ringes herum, forderte die auf, und nachdem sie sich zu ergeben weigerten, fieng er an,

Lasset die Stadt und Schloß umschantzen.

mit grosser Geschwindigkeit und Behendigkeit die gantze Stadt samt dem Schloß mit Gräben, Schantzen und Blochhäusern zu umgeben, vollbracht solch Werck in wenig Tagen, gab selber alles an, theilet die Arbeit aus, war selber hinten und vorn, hielt an und trieb immerfort, Tag und Nacht, und hatte weder Rast noch Ruhe, bis die Schantzen samt den Blochhäusern gantz und gar fertig, auch die Lauff-Gräben samt den Schantzen also nahe an die Stadt hinan geführet, und mit starcker Wache besetzt wurden, daß beyderseits Knecht, die in der Stadt belagert, und die heraussen waren, gar eigentlich und bescheidentlich einander zuruffen, ansprechen und miteinander Gespräch halten konten; und möchte dieses Werck der Schantzen von denen in der Vestung nicht gehindert werden, ob sie gleich ohn Unterlaß ungewöhnlicher Weiß und unzehliche Schüsse aus den grössesten Stücken heraus thaten, daß es gleich eitel Kugel schneyete und regente.

Posten werden aufgefangen.

Indem man nun an der letzten Arbeit des Schantzens ist, werden von der Nacht-Wacht ausser der Stadt etliche Posten niedergelegt und aufgefangen, so aus dem Schloß Grimmenstein mit Brieff und Goldklippen an Ernst von Mandesloe abgefertiget waren. Der Goldklippen, so man bey ihn gefunden, waren 4000. am Gewicht etwas geringer, als Rheinische Gulden, an Schrot oder Korn aber denen gleich, darauf war das Churfürstl. Sächsische Wappen, die zwey Schwerdter, die queer übereinander geschräncket, gepräget, mit einer Uberschrifft, darinnen er sich der Chur-Herrlichkeit, als ein gebohrner Chur-Fürst, anmasset. Die Brieff aber waren mit unkänntlichen und unbräuchlichen Characteren an statt der Buchstaben, geschrieben. Als man aber durch erfahrner und tiefffsinniger Leuthe Nachrechnung dahinten kommen, seynd durch solche Brieffe beydes der Belagerten Fürhaben und Beginnen sowohl auch aller Rittmeister, Obersten, samt anderen, so dieser aufrührischen Verbündnis zugethan und verwand gewesen, Nahmen kund und offenbar worden, unter welchen ihr viel nachmals an den Chur-Fürsten zu Sachsen, und der Kayserlichen Majestät Commissarien zu ihrer Entschuldigung und Ablehnung geschöpffter Verdachts fleißig schrieben. Etliche

kommen

kommen bald darnach ins Feld-Lager, und stellen sich ein; die andern aber, so sich schuldig wusten, machten sich bey Zeiten davon, und wurden flüchtig.

Was Grumbach und dessen Anhang mehres feindliches wider das Reich vorgehabt.

Bald hernach erfahret man von mehrern, als einem, glaubwürdigen Aussagern, daß der Receptator oder Heger, mit samt den Echtern für der Zeit Vorhabens gewesen seye, balde mit dem ersten Frühling acht tausend Pferde, und vier Regiment Knecht an zweyen Orthen Teutschlands zusammen zu bringen, in dem Strich Westphalen bis an dem Rhein, und darnach in dem Marck und Pommern. Die in Westphalen haben Bescheid gehabt, daß sie die Bistum am Rhein durchstreiffen, und von dannen stracks in Franckenland einfallen, und alles so den Bischoffen gehört, einnehmen, und fürter in Thüringen, was dem Chur-Fürsten zu Sachsen zuständig wäre, gleichermassen unter sich zu bringen und plündern solten. Die Stadt aber Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt solten sie jeder um eine stattliche Summa Gelds Brandschatzen, und denen von Erfurt alle ihre Schlösser, Städtlein, Flecken, Dörffer, Vorwerck, und was sie sonst ausserhalb der Ring-Mauren hätten, einnehmen. Die Märckischen und Pommerischen Bestellten aber hatten Befehle, wann sie den Chur-Fürsten zu Sachsen des Orths überfallen und verjaget, sein Land und Leuth eingenommen, durchstreiffet und geplündert hätten, nachmals seine veste Städte entweder mit Gewalt, oder durch willige Ergebung zu erobern. Wann nun dieses also ihrem Anschlag nach ins Werck gesetzt würde, solte Hertzog Johanns Friderich für Wittenberg Chur-Fürst zu Sachsen erwehlet, und fürter, wann beyde Heer zusammen stossen würden, Römischer Kayser offentlich im Felde vom gantzen hellen Hauffen ausgeruffen und bestättiget werden, wie dann vor Zeiten bey den Römern auch gebräuchlich gewesen ist. Das Röm. Reich solte gar in eine neue Form gebracht werden. Und daß sie des Vorhabens gewißlich und eigentlich gewesen, haben ihr eigen Schreiben, so nach Eroberung des Schloß in den Cantzleyen gefunden worden, und noch allesamt vorhanden seynd, klärlich ausgewiesen. So seynd auch diese und andere ihre Anschläge und Vorhaben durch Hertzog Johanns Friderichs selbst Anzeigung und Bekänntnis, als auch wohl durch Grumbachs und der ander Uhrgicht und freywillige Aussage, darauf sie sonderlich, bis zu ihrer peynlichen Rechtfertigung verharret, offenbahret und bestättiget worden.

Der Kayser wird von ihnen eines Eyd-Bruchs beschuldiget.

In denen Brieffen aber, so bey dem Post-Botten, so niedergelegt worden, gefunden (davon kurtz zuvor Meldung geschehen) seynd unter anderen diese Wort gestanden, daß der Kayser Maximilianus, durch die Publication der erneuerten Acht-Erklärung am Reich eydbrüchig worden sey, und sich durch solchen Eydes-Bruch aller Kayserlichen Macht und Hoheit selbst entsetzet, und Scepter und Cron verlustig gemacht habe.

Alle deren Echter böse Anschläg entdecket.

Es ist einmahl und gewißlich diese Verbündnis geschmiedet und listiglich dermassen fürgenommen und angestellet gewesen, daß sie dem Röm. Reich in vielen Weegen schädlicher hätte seyn sollen, wo sie recht angangen wäre, als vor Zeiten die Catilinische Aufruhr der Stadt Rom hätte seyn können; und ist gar kein Zweiffel, daß sie nicht durch menschliche Vorsichtigkeit an Tag bracht, auch nicht durch menschliche Macht und Gewalt unterdrucket, sondern von GOtt selber zu nichten gemacht ist, wie dann ein jeder Vernünfftiger, so der Ding berichtet, bekennen muß. Doch ist es besser und nutzlicher, daß solche und dergleichen geschwinde böse Anschläge und gefährliche Fürhaben ungemeldet, unterdrucket, als offenbahrt und weit ausgebreitet werden, damit nicht anderen davon schädliche Exempel und Anleitung zu dergleichen Unthaten zu nehmen Ursach geben werde. Sonderlich weil dießfalls ihr wenig, und nur allein die fürnehmsten Anstiffter und Häupter in diesem Spiel, so sich zu Stillschweigen und Verhehlung durch einen sonderlichen Eyd gegen einander verbunden, um diese heimliche Anschläge Wissenschafft gehabt.

Hertzog Friderich bewilliget die Aufruhr.

In diese aufrührische Verbündnis hat Hertzog Johanns Friderich bewilliget, und ihm also die belieben lassen, daß er auch den ermeldten Obersten und Hauptleuthen allensamt stattliche Bestallung und Unterhaltung von dem Seinen ge-

macht, und insonderheit den Siegsleuthen, auf den Fall, so sie ihr Fürhaben glücklich hinaus führen würden, auf gantz milde Vergeltung und reiche Beut, von dem eroberten Raub, und eingenommenen Landen stattliche Vertröstung gethan hat.

Andere der Grumbachis. Anschläge.

Sie hatten auch allbereit für zweyen Jahren miteinander beschlossen, die Form des Churfürstl. Wappens wieder zu verneuen, hatten auch allbereit sonderliche Stempel, mit einer ruhmredigen und gar ungebührlichen Umschrifft bey der Hand, die man auf die Müntze schlagen solte, wann es zum Krieg gereichen würde. Desgleichen hatten sie auch Drucker, Pressen mit allen Zugehörungen geschafft und angerichtet, damit man Salva Quardia und Sicherungs-Brieffe bald im Druck fertigen könte, zu Schutz und Rettung derjenigen Leib und Gütter, welche sie unbeschädigt wissen wolten. Es seynd auch Anschläge gemacht worden, wo man Geld zum Krieg nehmen solte: so hat man sich bey etlichen Teutschen Fürsten um grosse Summen Gelds fast beworben. Bey dem König von Schweden hat man nicht allein um Bündnis angesucht und geworben, sondern wäre auch durch die Bottschafften, so allbereit von beyden Seiten hin und wieder gesandt worden, vollenzogen und bestättiget worden, womit der Gesandten einer, so auf der See unversehens gefangen worden, alle ihre Anschläge und Heimlichkeiten geoffenbahret hätte. Was für gefährliche Bedrohungen, wie unleidliche Schmähung wider die nechstverwandten Fürsten, wie feindliche hemische Nachstellung wider dieselbe ihr Mandaten in sich gehalten und begriffen haben, solches weisen die Notel derselben Mandaten, so nachmals auch gefunden worden seynd, offentlich aus; da hat man weder des Kayserl. Majestät, noch der Blut-Verwandnis, auch der geschwohrnen Erb-Einigung, und sonderlichen aufgerichten Verträg ichtes geachtet oder wahrgenommen.

Bewerben sich um Geld und Verbündnis.

Suchen die Reichs-Ständte in dieselbe zu bringen.

Unter andern Büchern ist sonderlich eins gefunden worden, darin die Absage, an alle Ständte des Reichs gerichtet, begriffen war, welches schon lang zuvor gemacht, und an vielen Orthen mit Hertzog Johanns Friderichs selbst eigener Hand corrigirt, gebessert und vermehrt war, also daß es ihnen den Lermen nur kühnlich anzufangen, und das gemeine Vatterland umzukehren, und in einen Hauffen zu werffen, an keinen Ding mehr gemangelt, als an schweren Beuteln mit Geld gefüllet, und an einer scheinlichen Beschönung, so den Leuthen ein wenig möchte ein Geplerr für dem Gesicht machen, darauf laureten sie nur, und vermeinten dadurch endlich einen Schein zu gewinnen, wann der Chur-Fürst zu Sachsen, welchen sie mit groben Calumnien und unerfindlichen Auflagen bey den vom Adel, so ihnen anhängig waren, zum schmählichsten geschändet, verdächtig und gehäßig gemacht, und zum höchsten beschweret hätten, auf Befehl der Kayserl. Majestät und vermöge des Reichs-Abschieds sich unterstehen und rüsten würde, die Echter zu verfolgen, und zu gebührlicher Straff zu bringen. Es seynd auch von ihnen an den König von Franckreich Schreiben gethan, in welchen hefftige beschwerliche Klagen wider die Kayserl. Majestät und gemeine Reichs-Ständte, von wegen der beschlossenen Achts-Erklärung geführet worden, und ist darauf beym König Schutz und Hülff gesucht worden.

Suchen Hülff bey König in Franckreich.

Gebrauchen sich der Zauberey.

Dieses aber ist unter allen am höchsten zu beklagen, daß sie nicht gescheuet haben, solcher Künste sich zu befleissen und zu gebrauchen, so je keinen Christen-Menschen geziemen: dann sie einen Buben, so weder schreiben noch lesen können, eines armen unverständigen Bauerns Sohn, zu sich gezogen und gehabt haben, welcher entweder vom Grumbachen selbst, oder je andern aus der Gesellschafft, zu Zauberey und abgöttischen Gauckelen gewehnet, und in solcher Kunst also abgerichtet fürgab, wie ihm ein Engel erschienen, mit welchen er Gespräch hielte, und künfftige Dinge von ihm erforschete, daher man ihn den Engel-Seher nennete. Diesen Buben hat der Hertzog zu sich in sein Gemach genommen, gar lieb und hoch gehalten, also daß er ihn nicht gern viel oder weit von sich kommen lassen, und durch diesen Buben hat er Weissagung oder Bescheid von allen Sachen von den Engeln fragen und erforschen, und sonderlich mit allen Fleiß dieses erkunden lassen, was die Anschläge und Händel, damit sie damals umgiengen und fast bemühet waren, für einen Ausgang gewinnen würden, wann es dermaleins zum

Ernst und Treffen kommen solte: Was für Glück und Fürgang? Wie viel und wie grosse Victorien der Hertzog haben würde? Wie es der Kayserl. Majestät dem Chur-Fürsten zu Sachsen in diesem Krieg ergehen, und zu was Stand es ihnen kommen würde. Ja das noch schröcklicher ist, auf dieses elenden Buben blosses Fürnehmen hat man berathschlaget, grosse mächtige Schätze, so an zweyen unterschiedenen Orthen verborgen liegen solten, zu suchen, und aus der Erden zu graben; und über das hat man noch durch gantz Welschland die beruffensten Zauberer suchen und erforderen lassen, welche man über dem Engel-Seher, solch Werck zu vollbringen bemühen könte. Als nun die Prediger Göttliches Worts ihrem Amt und Befehl nach, solchen Zauberischen Händeln zum hefftigsten, und wie sichs gebühret, widersprachen, unterstunden sich etliche ohne Scheu sie mit höchster Straff zu bedrohen, wo sie hinfort darvon nicht würden stille schweigen; und sonderlich hat der Hertzog selber den Buben den Engel-Seher mit solchen Ernst verthädiget und entschuldiget, daß er auch seine Theologos, welche solche Weise und Gewohnheit, den Teuffel künfftiger Dinge halben um Rath zu nehmen, hefftig und offentlich strafften, mit bittern und scheidlichen Schrifften (so noch vorhanden und fürzulegen seynd) abgewiesen hat.

Die Ursach des Kriegs wird dem gemeinen Volck verhehlet.

Weiter war der gemeine Mann und das arme Völcklein, so vom Land und den nechst-gelegenen Städtlein zu Schutz und Besetzung der Stadt erfordert waren, von Hertzog Johanns Friderichen selber, als er Gemein hielt, und im Ring das Volck ansprach, beredt, daß dieser Krieg zu Unterdruckung und Ausreütung der reinen wahren Religion fürgenommen wäre, darzu sich dann Kayserl. Maj. der Chur-Fürst zu Sachsen, und die Teutsche Bischöffe sonderlich miteinander verbunden hätten; dann für dem gemeinen Mann hat man es mit sonderlichen Fleiß gantz still und heimlich gehalten, wie die Sachen an sich selbst gelegen waren, was man schaffte und fürhätte, was für Ursachen zu solchen Krieg fürgewand würden; endlich auch was von Kayserlicher Majestät und denjenigen, so mit einem stattlichen Kriegs-Volck die Stadt belagert hatten, und hart bedrangten, begehrt und gefordert würde.

Die belagerte Stadt beginnet Mangel zu leiden.

Derentwegen dann das arme Völcklein in der ersten ungern und wider ihren Willen sich zum Kriege gebrauchen ließ, als die bey solchen Händeln zuvor nicht gewesen, und der Kriegs-Beschwerungen ungewohnt waren, wiewohl sie von den freyen Sold-Knechten etlicher massen muthiger und behertzigter gemacht, und allgemach der Kriegs-Arbeit gewohnt wurden. Uber das nahmen die Beschwerungen und Mangel an allen Dingen von Tag zu Tag zu, des Hertzogen Cammer war erschöpfft, den Burgern hatte man genommen, was sie am baaren Geld gehabt. Es ward Mangel an Proviant, da waren keine Materien mehr fürhanden zu nothdürfftiger Kleydung, die Hoffnung der vertrösteten Entsatzung und fremder Hülff ward von Tag zu Tag schwächer und verschwand. Dagegen nahmen alle Beschwerungen zu, man ließ den Bürgern die Häuser ein, damit nicht etwan Mangel fürfallen möchte am Holtze, zu Erbauung der Wehr, oder da einige durch Schiessen Schaden nehmen würden, dieselbe bald wieder aufzubauen. Es ward auch ein Geschrey ausbracht, daß man damit umgieng und bedacht, etliche so zum Krieg die Tüchtigsten wären, soviel man deren bedürffen würde, aufs Schloß zu nehmen, die Stadt anzuzünden, und im Grund zu verbrennen, und zuvor alles, was zur Wehr nicht dienlich wäre, mit Gewalt hinaus den Feinden in die Händ zu treiben. Ausserhalb der Stadt aber sahen sie für Augen, nachdem die Schantzen, Lauffgräben und Blochhäuser gantz verfertiget, daß nunmehr alles zum Anlauff und Sturm gerichtet, und aufs beste angestellt war; darüber dann das arme Völcklein, so zuvor ihrer Haut sehr fürchteten, und das Leben lieb hatten, sehr erschracken, und je länger je mehr verzagt wurden, dann sie weder auf dem Walle, noch hinter dem Walle für dem Geschütz mehr sicher seyn und sich bergen konten; sintemahl die Feind von den Blochhäusern, so zum Theil mit sonderlicher Kunst in die Höhe geführet, zum Theil auf die nechst-gelegene Berg und Hügel geschlagen, und weit über die Stadt-Wälle erhöhet waren, mitten die

Stadt und in alle Gassen sehen konten, daß sich auch niemands für ihnen sicher regen oder wenden durffte. Diese und andere mehrere Beschwerungen und Gefahr kamen zugleich auf einmahl über einen Hauffen. Mittlerweil aber wurden auch die, so in der Stadt belagert waren, von ihren Feinden, in den täglichen Gesprächen, so sie miteinander hielten, und durch derer heraussen Zuruffen, endlich innen und vernahmen, daß dieser Krieg keiner anderen Ursach halben angestellet, und fürgenommen wäre, als der Echter, und dann ihres Hegers Hertzog Johanns Friderichs vielfältiges Ungehorsames und Rebellion halben, welche sie dann, unangesehen, daß sie durch des Reichs einhelligen Beschluß einmahl verdammet, und zu gebührlicher Straff abgefordert wären, unabläßlich zu schützen und zu verthädigen sich unterstunden, wider die ernste hohe Verbotter ordentlichen und von GOtt eingesetzten hohen Obrigkeit, mit gewisser Gefahr ihrer Leib und Leben, Haab und Gütter, Ehr und Glimpff, ja vielmehr mit Verlust des ewigen Lebens und ewiger Seeligkeit.

Die Belagerte erfahren die rechte Ursach des Kriegs.

Als sie nun das höreten, stelleten sie in gemeinen Rath, wie sie beyde sich und ihren Herrn den Hertzog aus einem so schweren und gefährlichen Krieg, ohne mercklichen Nachtheil und Verletzung ihrer Haab und Gütter, loswircken und erledigen möchten. Derhalben dann und hierauf die Fürnehmste von der Ritterschafft, dem Hof-Gesind, des Raths, Kriegs-Volcks und Gemein der Stadt zusammen tratten, und liessen diesen Handel an den Hertzog gantz unterthänig-lich und demüthiglich gelangen, betten und fleheten aufs höchste Seine Fürstl. Gn. wolten sich und die Seine, samt den armen Unterthanen, der geächtigten wenigen Personen halben, nicht also jämmerlich zu Grund und zu Boden verderben lassen, sondern wolt mit ihnen in gemeiner Berathschlagung auf einen Tag dencken und schliessen helffen, wie er sich heraus wickeln und erhalten möchte.

Ersuchen den Hertzog zu Rath zu kommen.

Als sie aber dadurch bey dem Hertzogen nicht allein nichts fruchtbarliches schafften und erhielten, sondern gantz bedrohlich empfangen und abgewiesen wurden, und wohl merckten, es würde bey dem blossen Dräuen nicht bleiben, wofern sie auf ihren Vorhaben verharreten, sondern würde schwerer Ernst hierauf folgen, wie dann allbereit das gemeine Geschrey überlaut gieng, das beschlossen wäre, ihrer etliche, die Fürnehmsten in solchen Rath zu enthaupten zu lassen, brachten sie alsoviel zuwege, daß die Knecht und Besatzung im Schloß solches auch zu wissen kriegten, welche dann der Wache und des Schutzes halben, unten in den Gräben und Zwingern, gleichwie in Gefängnus versperret waren, darausser nicht kommen, vielweniger ausserhalb dem Schloß wancken, und mit der Besatzung in der Stadt Gespräch halten durfften. Uber das machte die Burger und Bauern, so in die Stadt zur Besatzung erfordert waren, der Fall, so sich den Oster-Abend begeben hatte, noch mehr verbittert und ungedultig, dann der fürnehmeste Hauptmann über die Burger und Landsassen, so ein Gothischer Burger, und wegen seiner Mannheit und grossen Erfahrung in Kriegs-Läufften jedermann lieb und wehrt war, Hanns Hoffmann genannt, war gezwungen und genöthiget wider der Lands-Knecht Selbst-Vereinigung, darinnen abgeredt und bewilliget war, daß die Besatzung ins Schloß verordnet, dieselbe schützen, die Burger und Landschafft aber, die der Stadt wahrnehmen, und die verthädigen solten, nicht aus der Stadt, sondern hinten ausser dem Schloß auszufallen, und das näheste der Feind Blochhaus anzulauffen und zu stürmen. Und ob er sich gleich mannlich erzeigte, und tapffer hielt, ward er doch samt etlichen Knechten endlich erschlagen. Weil dann darfür geachtet ward, man hätte ihn wohl retten und beym Leben erhalten können, wann man ihn den verlaß und geschehener Zusagen nach zeitlich entsetzet hätte; daher erhub sich in der Stadt ein gemeine grosse Klag über des Hauptmanns auf dem Schloß, Brandenstein Untreu und Nichthaltung, dadurch er nicht allein den ehrlichen und thätigen Mann jämmerlich und verrätherlich auf die Fleischbanck geopffert, sondern ihn, als der sich ritterlich gewehret, und eine gute Zeit gar tapffer gegen den Feinden aufgehalten hätte, schändlich verlassen, nicht entsetzt hätte. Darüber sich dann endlich in der Stadt

Dessen er sich mit grossen Bedrohungen weigert.

Der Burger Ungedult und Klag wegen unglücklichen Ausfall.

eine

eine offentliche Klage und Ungedult erhube, welche sich ansehen liesse, als wolte sie auf eine Meuterey auslauffen. Diese Dinge waren den Knechten im Schloß-Graben auch nicht unbewust; und nachdem man dieselben den 4. Tag des Aprilis aus dem Zwinger mitten auf den Platz im Schloß herauf führet, Gemein zu halten, und sie auf ein neues schwöhren zu lassen, weigerten sie sich stracks weiter zu schwöhren, entweder daß sie das Schloß in die Länge nicht zu erhalten getraueten, oder daß sie sonst nicht länger dienen wolten, weil sie vermerckten, daß sie eine so böse Sach hätten, und der Versperrung in dem Zwinger überdrüßig waren, darinnen sie Stanck, Unlust und Hunger so lange Zeit hatten leiden müssen, sintemahl sie die gantze Zeit der Belagerung über nicht mehr als einen Monath Sold bekommen, und mit gar geringer grober Speiß sich kümmerlich hatten behelffen müssen. Als nun Hauptmann Hieronymus von Brandenstein hart bey ihnen anhielt, daß sie schwöhren solten, aber weder mit Vermahnen, Flehen und Bitten, weder mit Drohen und Pochen bey ihnen ichtes erhalten konte, lieff der Hertzog selber persöhnlich herzu. Nachdem aber bey den Knechten, so einmahl rege gemacht und gantz widerspenstig waren, nichts mehr zu erhalten und zu schaffen vermöchte, bey ihnen auch für ihrem grossen Geschrey gar kein Gehör hatte, welches dann in die Stadt erschalle, ward bald allda auch ein Zulauff der Knechten, so in der Stadt lagen, das Schloß-Thor ward aufgehalten, und die Stadt-Besatzung ins Schloß gefordert und eingelassen.

Aufstand der Besatzung im Schloß und in der Stadt.

Als nun das Kriegs-Volck aus beyden Vestungen zusammen kommen, ward Hauptmann Brandenstein bald zum ersten gefangen genommen. Die Echter wurden vom Hertzogen auch gefordert, und nachdem sie sich in dem Lermen aus Forcht versteckt hatten, lieff man im Schloß durch alle Gemach, suchte sie in allen Winckeln, bis man sie findet; wurden also gefänglich angenommen und gebunden herunter in die Stadt und aufs Rathhaus geführet, allda man sie einen jeden an einem sonderlichen Orth wohl verwahrete. Es wurden aber damals diese gefangen; das Haupt der aufrührischen Eyds-Verbündnis und der Oberste unter den Echtern, Wilhelm von Grumbach, mit seinen Gesellen Wilhelm von Stein; Doctor Christian Bruck Cantzler, Hieronymus Brandenstein, davon oben Meldung geschehen; Hanns Beyer, welcher zuvor unter dem Chur-Fürsten zu Sachsen, Schösser aufm Amt Schellenberg, auf dem Gebürg gewesen, und als er nicht berechen und zahlen konte, sein Eyd und Pflicht in Vergeß gestellt, an seinem Herrn Treulos worden, und sich heimlich davon gemacht, und zu Seiner Churfürstlichen Gnaden Feinden geflohen war, ihnen Rath und That geben helffen hatte, wie man Sein Churfürstl. Gnad. verjagen und aufräumen möchte.

Die Echter werden gefangen genommen.

Jobst von Redwitz aber ist demselben Abend mit ihrer etlichen heimlich entkommen, seynd des andern Tags mit dem Frühesten hinten zum Schloß-Thor ausgelassen worden, haben über die Schantz, da sie zum schmählesten gewesen, mit denen Pferden übersetzt, und seynd durch der Feind Wache am Fränckischen Lager, eh man es innen worden, frey und ungehindert davon kommen. Dieser Redwitz aber ist derjenige, welcher sich unverhohlen hatte rühmen dörffen, daß er mit Dieterich Picht einem Lünenburger ꝛc. den Bischoff Zobeln mit seiner Hand erschossen habe.

Jobst Redwitz entrisset.

Was sich nun dießfalls in der Stadt begeben habe, und wie alle Sachen darinnen stehen, wird dem Chur-Fürsten zu Sachsen, Hertzog Augusto, Hertzog Johanns Wilhelm zu Sachsen, und den Kayserlichen Commissarien durch die Ritterschafft, das Hof-Gesinde, Obersten und Hauptleuthe, den Rath und die Gemeine der Stadt Gotha in einem gemeinen Brieff einhelliglich vermeldet, und darneben mit Verwilligung Hertzog Johanns Friderichs gesucht und gebetten, daß man ihnen einen Tag zu güttlichen Gespräch und Friedens-Handlungen, unter einen sicheren Geleit aus und ein, ernennen wolte, mit angehängten Erbiethen, daß sie bereit und willig wären, wofern sie auf leidliche Mittel und Weege Fried erlangen möchten, die Echter zu überantworten, und die Stadt aufzugeben. Hertzog Johanns Friderich schicket zugleich auch sein Schreiben mit,

Die Belagerte bitten um Friedens-Handlung.

welches doch nicht an die Fürsten, sondern allein an die Kayserliche Commissarien gestellt war. Er that auch nicht einerley Suchung, sondern gleich als sonderte er sich und seine Sachen von den anderen ab, bath nur allein, daß man ihm auf 14 Tag einen Frieden-Stand bewilligen wolte, in mittler Zeit er seine Freund, etliche Fürsten, als nemlich Pfaltzgraff Friderichen Chur-Fürsten am Rhein, Wilhelm Hertzogen zu Jülich, und Philippsen Landgraffen zu Hessen (welcher aber wenig Tag zuvor aus dieser Welt verschieden war) erforderen, und ihres Raths in seinen Sachen, und auf was Mittel ein Fried anzunehmen seyn wolte, gebrauchen möchte.

Wird erhalten und angestellt.

Der Chur-Fürst zu Sachsen war der Zeit gleich nicht im Lager, sondern war gegen Cassel verreiset, da er bey des verstorbenen Landgraffen Philippsen Begräbnus war. Mittlerweil gaben die Kayserliche Gesandten Antwort, darinnen sie zun Sachen wohl trösteten, befohlen aber, daß man die Gefangene aufs beste und fleißigste bewahren solte, bis auf des Chur-Fürsten zu Sachsen Wiederkunfft. Als nun Seine Churfürstl. Gnaden wieder ins Lager kam, erlangten die Belagerte, was sie gesucht hatten, Hertzog Johanns Friderich aber erhielt auf sein Schreiben nichts. Darauf ward bald ein Tag ernennet zu güttlichen Gespräch und Unterredung. Man kam beyderseits zusammen, und wurden Mittel und Weeg zum Frieden fürgeschlagen, davon die, so aus der Stadt geschickt waren, ihrem Fürsten und den andern wiederum Bericht und Relation thaten. Eben dieselbe kamen nachmals wieder ins Lager, hatten von Hertzog Johanns Friderichen ihren Herrn an die Unterhändler gar keinen Befehl; aber von den anderen brachten sie Werbung auf gemessenen Befehl; und unter andern fürnemlich, daß sie für ihren Fürsten und Herrn Fürbitt thun, und seinethalben sich aufs fleißigste bemühen solten. Dieweil aber er selber sich und die Seinen gar im geringsten nicht achtete, sondern gleich als in die Schantz schluge, entweder aus grossen Stoltz und Ubermuth, oder sonst anderen Ursachen halben, vielleicht daß er in dem Schrecken sich nicht zu besinnen wuste, was ihm zu thun wäre, derwegen ward seiner Persohn halben nichts sonderlichs erhalten.

Bedingnussen, auf welche die Stadt und Schloß übergeben worden.

Als man nun zween gantzer Tag hin und wieder mit diesen Rathschlägen und Handlungen zubracht hatte, ward endlich auf diese Artickel beyderseits, und sonderlich mit Hertzog Johanns Friderichs Vorwissen beschlossen.

1. Daß der Hertzog sich selber, beyde Vestungen, des Schlosses und der Stadt, mit aller Kriegs-Rüstung, Proviant, Cantzley und der Cammer, Kayserl. Majestät in ihre Hand und Gewalt ergeben solte, ohne alle und igliche Vorbehalt und Bedingung.

2. Daß die Echter samt ihren Gesellen und Vertheidingern oder Beschützern, desgleichen offentliche Land-Fried-Brecher und Strassen-Rauber, und neben diesen diejenige Lehenleuth, so unverwahret ihrer Ehren, und unbedacht ihrer geleisten Eyd- und Lehen-Pflicht sich wider den Chur-Fürsten zu Sachsen ihren Lehen-Herrn in dieser Vhede sich hätten gebrauchen lassen, dem Chur-Fürsten zu Sachsen in seiner Churfürstl. Gn. Hand geantwortet und zugestellet würden.

3. Daß alle und jede Kriegs-Leuth zu Roß und Fuß, weß Standes die auch seyn möchten, jeder mit seiner Wehr und Rüstung aus der Stadt, und stracks innerhalb vier Stunden, doch ohne Trummeln und Pfeiffen abziehen, und die Fähnlein zusammen gewickelt überantworten solten.

4. Daß die Unterthanen aus allen Städten, und insonderheit die Burger und Einwohner der Stadt Gotha ihr Leib, Leben, Gütter, Gerechtigkeit, Gericht, Herrlichkeiten und Freyheiten unverletzt und ungeschmälert, wie sie die von Alters herbracht, behalten, und fürter gebrauchen solten.

5. Daß man die Thor an Stadt und Schloß öffnen, und die Besatzung sicherlich einnehmen solte.

6. Die Schlüssel zu allen Thoren solte man dem Chur-Fürsten überantworten und zustellen.

7. Daß

7. Daß man alle Gefangene ohne einiges Entgeld frey und ledig geben solte.

8. Die Burger und Einwohner zu Gotha sollen aus ihrem Mittel acht Personen kiesen, welche von wegen der gantzen Stadt dem Kayser, oder an seiner statt dem Chur-Fürsten zu Sachsen einen Fußfall und Abbittung thun sollen.

9. Beyde Bürger und Kriegs-Knechte sollen schwöhren, daß sie forthin zu ewigen Zeiten sich zu keinen Kriegen bestellen und brauchen lassen wollen, so wider das Reich, Kayserliche Majestät, oder den Chur-Fürsten zu Sachsen fürgenommen und geführt werden möchte.

10. Daß sie Hertzog Johanns Wilhelmen wieder von neuen hulden und schwöhren solten, hintan gesetzt und von aller Mit-Belehnung und Lehns-Folge gäntzlich ausgeschlossen seines Brudern Hertzog Johanns Friderichen, und aller seiner Söhnen von ihm gebohrn, mit dem Beding und dergestalt, da sichs begebe, daß Hertzog Johanns Wilhelm ohne Leibs-Lehns-Erben verstürbe, der Chur-Fürst zu Sachsen und Söhne, als die nechste Lehn-Herrn, seine Land und Leuth erben, und auf gleichen Fall, nach ihnen die Landgraffen zu Hessen die nechste Anwartung an denen Landen und Leuthen haben solten.

Der Churfürst zu Sachsen ziehet in die Stadt.

Als nun diese Capitulation schrifftlich verfasset, und von beyden Theilen versiegelt war, ritt der Chur-Fürst zu Sachsen, Hertzog Augustus mitten zwischen den beyden, Johann Wilhelmen zu Sachsen ꝛc. und Adolphen von Holstein ꝛc. Hertzogen inne, und zog erst in die Stadt, darnach ins Schloß, und waren mit ihm der mehrere Theil des raißigen Zeugs, nechst aber für ihm ritten eine grosse Anzahl Graffen und Herrn, so mit in diesem Zug waren. Dieser Einzug ist geschehen den 13. Aprilis, ohngefehrlich um 6. Uhr gegen Abend, und fiel dieser Tag gleich auf den Sonntag, welchen man nach der Kirchen-Ordnung Misericordias Domini nennet, auf welchen Sonntag für zwantzig Jahren sein Vatter Hertzog Johann Friderich der älter, Chur-Fürst ꝛc. vom Kayser Carolo dem V. auch geschlagen und gefangen worden ist, fast dieselbe Stund. Doch treffen die Tag des Monaths nicht überein, dann dieser Sonntag Misericordias Domini genannt, für zwantzig Jahren auf den 24. Tag Aprilis fiel. Aber der 13. (*) Monaths-Tag Aprilis, so den Wirtzburgischen Bischoff Zobeln, der durch Grumbachs hemische Anstifftung meuchlisch erschossen wurde, sein Leben geendet hat, eben derselbe Tag hat auch zu einen sonderlichen Zeugnus GOttes unwandelbarer Gerechtigkeit und Gerichts dem Grumbachen, als der damals erst seinen Feinden in ihre Händ und Gewalt überantwortet worden, acht Jahr darnach alle Hoffnung seines Lebens verkürtzt und abgeschnitten.

Hertzog Friderich gefangen.

Hertzog Johanns Friderich ward die Nacht starck bewacht. Des folgenden Tags stellete er sich selber in der Kayserl. Maj. Händ und Gewalt, und ergab sich an statt Seiner Majestät den Commissarien Herrn Otten Graffen von Eberstein, Herrn Fabian von Schönreich und Herrn Christoffeln von Carlewitz beyden Fürnehmen von Adel und Rittern; bath aber fleißig, daß er nicht möchte in Oesterreich geführet, sondern beym Chur-Fürsten zu Sachsen gelassen werden. Den dritten Tag nach dieser Ergebung ward er gefänglich von dannen abgeführet.

Die Echter und andere Gefangene wurden vom Hencker übergezogen und peynlich gefraget.

Den 16. April. zoge Hertzogs Johanns Friderichs Gemahl, samt ihren jungen Herrlein, aus Bewilligung der Siegs-Fürsten, mit einer stattlichen und grossen Anzahl allerley Geräths und Fahrnis an Schmuck und anderen von dannen ab.

Peynliche Urtheil und Execution deren Echter.

Denselben Tag ward auch Malefitz-Gericht über die Echter gehalten, und ward einem jeden sein Urtheil zum Tod gesprochen, nach laut seiner eigenen Aussag und Bekänntnis, neben anderen schrifftlichen Urkunden, so in eines jeden Cantzley oder Schreib-Stuben gefunden worden. Den 18. Monaths-Tag Aprilis

(*) Hier irret sich der Verfasser dieser Geschicht, indeme Bischoff Zobel nicht den 13. sondern 15. Aprilis erschossen worden.

Aprilis wurden sie nach Urtheil und Recht gerechtfertiget. Grumbach ward erst geviertheilt. Dem Cantzler Doctor Brücken ward ein gleicher Tod und gleiche Marter, wie Grumbachen angelegt, mit Zertheilung seines Cörpers in vier Stück, aus Ursachen:

Daß er der Kayserlichen Majestät ein Eyds-Bruch fälschlich fürgeworffen und zugemessen hat.

Daß er den allgemeinen Reichs-Sententz der Achts-Erklärung als nichtig und unkräfftig schmählichen verworffen hat.

Daß er die thätliche Beginnen und Land-Friedbrüchige Thaten der Grumbachischen Rott gebilliget und entschuldiget hat.

Daß er zu den aufrührischen Rathschlägen und Fürhaben, wie man Teutschland durch aufrührische Entpöhrung unruhig machen und perturbiren möchte, geholffen und die gefodert hat; nemlichen

Daß man Kayserl. Majestät entsetzen, und ihrer Majestät Cron und Scepter wieder nehmen solte.

Daß er die Kayserl. Majestät, die Hertzogen zu Sachsen, Hertzog Augustum Chur-Fürsten ꝛc. und Hertzog Johanns Wilhelmen seine Lehn-Herrn gantz verbittert, verächtlich und schmählich in Reden und Schrifften angetastet und durchgelassen hat.

Daß er die hemischen, meuchlischen Bestallungen und mördliche Nachstellung auf des Chur-Fürsten zu Sachsen, und Hertzog Johanns Wilhelms Leib und Leben gemacht, wider seine geleistete Eydes-Pflicht, damit er beyden Herrn verwand gewesen, nicht allein verschwiegen und verhohlen, sondern auch dazu geholffen, Rath und That geben hat.

Des von Grumbachs und von Stein Beschuldigung und böse Thaten, seynd allbereit oben nach der Länge erzehlet worden. Weil aber Grumbach den von Stein selber entschuldiget, als der von ihm verführet worden, hat man ihn etwas gnädiger gestrafft. Dann er erstlich enthaupt, und darnach der todte Cörper in vier Stücke getheilet worden.

Hanns Beyer ward an Galgen gehenckt.

Hieronymus von Brandenstein Hauptmann auf dem Schloß ward geköpfft, welcher sich nicht allein wissentlich und willigklich zu den Echtern, wider der Kayserl. Maj. ernstes Verbott geschlagen und gesellet, sondern zu Plünderung der Stadt Wirtzburg ihnen sein Beystand und Dienst nur stattlich geleistet hatte. Er hatte auch die armen Burger in der Stadt Gotha, Zeit der Belagerung also geplagt, daß sie ihn mit ihren eigenen Schwerdtern umbringen dörfften, da die Obrigkeit ihn nicht in verdiente Leibs-Straff genommen hätte.

Herr David Bomgartner Freyherr in Schwaben, von Augspurg bürtig ward auch enthauptet. Dieser als er Schulden halben flüchtig war und auf seinen Güttern sich nicht sicher durffte finden lassen, hieng er sich an die Grumbachische Rotte, und ließ sich zu den aufrührischen Rathschlägen gebrauchen, welche Grumbach geschmiedet und schrifftlich gestellet hatte, wie man die von Adel gantz und gar befreyen, und nur allein dem Kayser und sonst niemands unterthänig und verpflichtet machen, und also die Fürsten desto leichter ausheben möchte. Dieses Vorhabens und Instruction Formular wird noch unter des Bomgartners Nahmen hin und wieder umgetragen. Er hatte aber gar leicht und wohl mögen entkommen, wo er nur in einem zerrissenen und gemeinen Kleyd unter den gemeinen Lands-Knechten, als man die frey abziehen ließ, unvermerckt sich mit davon machen, und sich nicht lieber auf einem unbändigen freudigen Hengst herrlich mit Feder-Büschen gezieret hätte wollen schauen lassen. Dann alsbald der Chur-Fürst zu Sachsen seiner, als eines Fürnehmen für anderen innen ward, und fragte, wer er wäre, und ihm also sein Nahmen kund gemacht wurde, hat man ihn wieder zuruck reiten, und als er mit einem Handrohr erst wohl abgebläuet, vom Pferde absteigen und gefänglich annehmen heissen.

Der

Der Zauberisch Bub, der Engelseher ward auch mit dem Strang gestrafft.

Nach diesen allen theilete man die grosse Stück, welcher hundert und sechzig gar stattlich waren. Neun von denen grössesten und besten nimmet der Churfürst zu Sachsen zuvor aus. Die übrige theilet er mit Hertzog Johanns Wilhelmen gleich. Kayserlicher Majestät schickt man auch acht grosse Stück zur Ausbeut.

Das Kriegs-Volck zu Roß und Fuß wird abgedanckt. Die Vestungen des Schlosses und der Stadt wird geschleiffet. Der gefangene Fürst Johann Friderich wird gefänglich nach Wien zum Kayser geführet.

Wilhelms von Grumbach EPITAPHIUM.

Wär Grumbach in seinem Stand blieben,
Und hätt ihm nicht lassen gelieben,
Kayser, Chur- und Fürsten zu verletzen,
Andere an ihre Statt zu setzen;
Auch nicht gefast diese Gedancken,
Zu werden Hertzog in Francken;
Und Land und Leuth nit hätt betrübt,
Nicht Einfäll, Mord und Raub geübt,
So hieng sein Cörper nicht vor Gothen
Den Raben zu vier Stücken zerschroten.

Anhang

Zu des Grumbachs Leben und gestiffteten Mordthaten.

Ex MS.

In was Diensten Wilhelm von Grumbach bey dem Stifft Wirtzburg gewesen? Wie und aus was Ursachen er von demselben abgetretten, und zu Albrechten Marggraffen von Brandenburg sich begeben.

Wilhelm von Grumbach zu Rimpar war zur Zeit Bischoffens Conrad IV. von Bibra des Stiffts Rath und Diener; und nachdem Herr Pancratz von Thüngen, des verstorbenen Bischoffs Cunrads (von Thüngen) Bruders-Sohn, so damahls des Stiffts Marschall, mit Tod abgangen, hat jetzt regierender Bischoff Cunrad von Bibra gedachtem von Grumbach das Marschall-Amt aufgetragen; dann er ihme mit sonderen Gnaden gewogen, auch seinen Sohn Cuntzen von Grumbach, itziger Zeit noch im Leben, aus der Tauff gehoben, ward alles von dem Bischoff mit seinen Rath gehandelt, und männiglichen also vorgezogen, daß die Herrn des Dom-Capituls, und die Fürstliche Räthe mehrertheils ihme heimlich abgünstig und widerwärtig worden. Als nun Bischoff Cunrad kurtze Jahr regierte, wolte Grumbach darnach nichts weniger als zuvor, jederman vorgehen, und alles nach seinen Willen anstellen, welches Bischoff Melchior nicht gedacht zu leiden; derowegen Grumbach vom Stifft trachter, und zu Marggraff Albrecht von Brandenburg sich in Diensten begabe.

Grumbach Wirtzburgischer Rath,

Marschall.

Trittet von Stifft.

Als Wilhelm von Grumbach Bischoffs Melchiors ꝛc. und zugleich des Marggraffen Albrechts ꝛc. Diener gewesen, ist er in des Marggraffen Geschäfften viel ab und zu geritten, seine Pferd in des Marggraffen Diensten abgeschleppt und müd gemacht. Dieselbe müde Pferd samt Knechten und Buben, so derselben gewart, stets in dem Wirtzburgischen Futter und Mahl stehen lassen, die geruheten dargegen in des Marggraffen Diensten gebraucht; dahero Bischoff Melchior verursacht, den Grumbachen abzuschaffen, und seine Knecht nicht mehr zu Hoff einzulassen.

Dessen Ursach.

Hierauf hat Grumbach den Marggraffen von Brandenburg zu einen Krieg wider Melchior den Bischoffen zu Wirtzburg, seinen eigenen Lehen-Herrn angehitzet, auch sich in demselben, als der fürnehmste Rathgeber, und seinem Herrn meineydiger gebrauchen lassen, wordurch das gantze Bistum in grossen Schaden gebracht worden. Durch solche That hat Grumbach anderst nichts verdienet, als aller seiner des Stiffts Lehn-Gütter beraubt zu werden, wie ihm dann auch wiederfahren. Durch dieses wurde er gegen den Bischoff noch verbitterter, und suchte ihm durch Meuchel-Mord das Leben zu nehmen, wie oberzehlter massen auch geschehen.

Mordthaten.

Als Grumbach im Land zu Preussen gewesen, haben seine Diener und Unterthanen in den Wirtzburgischen Wässern gefischt, Krebs und Fisch gestohlen; darüber sie betretten, ein Theil gleichwohl entrunnen, die andere aber ergriffen, und in Thurn geworffen worden. Solches hat dem Wilhelm von Grumbach, als er aus Preussen kommen, und die Seinige also gefangen gesehen, sehr verdrossen, da er doch viel greulicher mit einem armen Mann, welcher in seinen Grumbachs Wässern gefischt, gehandlet hat, den er in einem weissen Kleyd, einer Alben gleich, daran vorn und hinten Fisch und Krebs gemacht gewesen, ohn Urtheil und Recht hat über den Bach hencken lassen.

Florian Geyer ermordt.

Einen Edelmann Florian Geyer, so bey ihm Grumbachen im Bauern-Krieg, im Haus gelegen, als er von dannen reiten wollen, hat Wilhelm von Grumbach im Cramschützer-Holtz durch einen Diener erstechen lassen.

Auch ist des Grumbachs Vettern einer von dem verzweiffelten Kretzer, so Wilhelms von Grumbach geheimster Diener gewesen, ermordt worden.

Wilhelm von Grumbach hat einen alten, ehrlichen Edelmann, Martin von Rotenhan, des Stiffts Wirtzburg Rath und alten Hofmeister, so ausserhalb seines Lehn-Richters und Hofmeister-Amts mit ihme nichts zu thun gehabt, bey seinem leiblichen Bruder, ohne alle rechtmäßige, ehrbare und billige Ursachen zu entbiethen lassen; er soll zu Wirtzburg am Berg vor ihme nicht sicher seyn, er wölle ihn durch einen Knecht fahen und erschiessen lassen, es geschehe gleich, wo es wolte.

Raubereyen.

Verzeichnus der geraubten Kauffmanns-Waaren, so Wilhelm von Grumbach in einen verborgenen Orth im Schloß Rimpar gehabt, die ein Zeitlang vermauert gewesen, und am Montag nach Trinitatis Anno 1561. gefunden worden.

60. Bündel Flachs.
100. Welsche Karten.
96. Hafft Fell, hellt ein jedes Hafft 5. Fell.
1+. Metzen Finger-Hüt.
6. Meßine Becken groß und klein.
5. Stück Bett-Zwillch, Willer und Leinwad, das mehrertheils verfault.
240. Gebünd Schleyer-Garn.
4. Metzen Pfeffer ohngefehr.
7. Meßinge Leuchter.
4. Meßinge Gieß-Kannen.
13. Zinnerne Schüssel klein und groß.
2. Zinnerne Kannen.
1. Zinnerne Flaschen.
1. Meßinge Wärm-Pfanne.
20. Ochsen-Häut.

Solche Waaren hat Wilhelm von Grumbach den Fuhrleuthen abgestohlen und geraubt, und verborgen, damit mans nicht solt innen werden.

Von

Von etlichen Feuers-Brunsten, so Zeit der Regierung Bischoffens Friderich zu Wirtzburg und anderwärtig geschehen.

Ex MS. Heidenfeld.

1.

Traurigkeit thut mich zwingen,
Und sehr merckliche Klag,
Ein neues Lied zu singen;
Von Hertzen Leid ich trag,
Was sich kürtzlich begeben hatt,
Als melden diese Reymen,
Zu Wirtzburg in der Stadt.

2.

Feuers-Brunst auf den Schloß zu Wirtzburg.

Man zehlt tausend, fünff hundert
Und zwey und siebentzig Jahr,
Diß Unglück weiß ich, wundert
Gar manchen offenbar.
Daselbsten bald ein Feur ausspringt
Wohl auf dem hohen Schlosse,
Des Fürsten Gemach umringt.

3.

Wie ich vernimm das theuer
Schloß hat versehrt der Fall,
Als Sanct Petri Stuhl-Feyer
Gehalten überall.
Wie manchen Stoß solchs edle Schloß
Versucht hat, jetzt mit Feuer
Verletzet aus der Maaß.

4.

Das Petri-Fest gefeyert
Bringt unglücklichen Fall,
Entspringt ein schädlichs Feuer,
Erschrickt man überall.
Schaff Peter an deim Feyertag,
Daß bald werd wieder gelöschet
Die grosse Feuers-Plag.

5.

Die Herren waren schlaffen
Und gangen in ihr Bett,
Was sie hatten zu schaffen,
Die Nacht hinlegen thät.
Erspringt ins Bischoffs G'mach ein Flamm,
Der Herr kaum selbst entrunne:
Daraus groß Jammer kam.

6.

Das ist nicht lang umgangen,
Des Fürsten Gemach verletzt,
Durch Feuer gar zersprange
All Kleinod, Brieff, zuletzt

Ist alles worden gar verderbt;
Zween Menschen auch verbrunnen
Im Feuer, so löschten härt.

7.

Auf einem anderen Schloß.

Ach GOtt! vor zweyen Jahren,
Wann ich bin recht bedacht,
Auch Feuers-G'walt erfahren
Haben auf die Fastnacht,
Auf ihrem Schloß versammlet spot
In Freuden etlich Graffen
Verdorben in Flammes-Noth.

8.

In der Stadt Wirtzburg.

Ach GOtt! neulicher thäten
Die Burger erschrecken auch,
Als da unter der Greden,
Im Anfang voriges Jahrs Rauch
Und Feuer aufgieng, nam hinweg
Ordentlich etliche Häuser,
Wie ich hie auch anreg.

9.

Die Burger zum Schloß bald weisse
Zu löschen lieffen zu,
Wohl emsig thäten sie Fleisse,
Hätten gar wenig Ruh:
Bis diese grosse Feuers-Pfort
Gestillet war mit Wasser
Und allen, was darzu gehört.

10.

O werthes Schloß was Jammer
Und Schadens zugefügt,
Empfangen hast zusammen
In diesem Unglücks-Licht.
Gar liederlich verwahrlost nur
Durch einen Lichter-Butzen,
Soll g'schehen seyn, halfft nichts darfür.

11.

Wie ich sonst offt g'hört sagen
Der Stadt allusion,
Fürwahr nun muß ich klagen
Durch solchen Schaden hiervon
Magstu dich Stadt Würtzberg
Wohl auch nun lassen nennen
Vor grossen Schmertz Schmirtzberg.

12.

GOtt wöll das Schloß bewahren
Hinfüran in sein Schutz,
Daß ihm nicht wiederfahren
Mög Schaden, auch kein Trutz.
Wann GOtt Stadt nicht bewahrt,
All menschlich Wach vergebens,
Sagt Psalters guter Art.

13.

Gleichs Unglück vor dem Walde
Thüringers-Lands geschicht,
Im Schleisinger Schloß balde,
Da der zwantzigst Tag anbricht.
Des Jenners, ein groß Feuer
Hie zu klagen im Frauen-Zimmer
Erspringt in Acropoli.

Im Schleisinger Schloß.

14.

Hoc anno fluchs zu löschen
War auch vonnöthen hoch,
Also auf beeden Schlossen
Alsdann und billig noch
Klagen die Herrn, daß dieser Schad,
Mit Trauren auch die Burger,
Bring Unglück, groß Unrath.

15.

Die und dergleichen G'schichten
So diese letzte Zeit
Bringt, soll'n wir nicht vernichten,
Darmit dann GOtt bedeut,
Daß er uns schicke Warnung viel,
Damit wir uns bekehren,
Ist alles Göttlicher Will.

Von der Brunst, so auf dem alten Fisch-Marckt unter der Greden, bey Bischoffs Friderich Zeiten geschehen.

Es wohnt damahls zu Wirtzburg auf dem alten Fisch-Marckt unter der Greden auf der rechten Seiten, wann man die Staffel hinab gehet, ein wohlhabende Frau, deren Nahmen mir unwissend. Diese Frau hatte in dem Dorff Versbach einem ein Kind aus der Tauff gehoben, und als sie heim nach Wirtzburg in ihr Haus gangen, hat sie übel gefrohren, und ihren zweyen Töchterlein befohlen, sie sollen die Stuben wärmen, welches die Kinder zu thun angefangen; da aber die Stuben so bald nicht wolt warm werden, ist die Frau unwillig worden, und ins Teuffels Nahmen die Kinder recht heissen einwärmen. Alsbald hat das Feuer ausbrochen, und seynd die zwey Töchter alle beyde in dem Brand todt blieben, und heraus getragen zu den Brunnen, der nicht weit von den drey Wirthshäusern stehet, daselbsten haben sie die Leuth mit grossen Trauren und Weinen besichtiget. Die Mutter, so noch Gütter zu Versbach gehabt, ist aus der Stadt gezogen, und daselbst zu Versbach sich ihrer Güttern genähret. Und wann sie hernacher nach Wirtzburg, und an das Orth, da ermeldte ihre Kinder gelegt worden, kommen ist, hat sie allwegen geweint, und ist in die Ohnmacht gefallen.

Unbesonnenes Fluchen einer Mutter mit dem Tod beyder Töchter gestraffet.

JULIUS Echter von Mespelbrunn,

Der ein und sechtzigste Bischoff, von dem Jahr 1573. bis 1617.

I.

Julii Bischoffens Wahl. Ex MS.

Nach Bischoffs Friderici Tod,
Hielt ein Capitel wieder Rath,
Wer wieder solt tretten ins Regiment;
Und wurd durch gemeine Wahl erkennt,
Daß Julius der Dom-Dechant schon
Solt an Friderichen Statt stohn.
Wiewohl er war noch ein junges Blut,
Doch an Verständnus, Sinn und Muth,
Gantz hochgelehrt, beredt er war,
Auch fremder Sprachen wohl erfahrn.

BIschoff Julius ist zum Dom-Dechant zu Wirtzburg erwehlt worden den 18. Augusti Anno 1570. seines Alters 28. Jahr und 8. Monath. Nach tödtlichen Abgang Bischoff Friderichs, wurde Capitulum peremptorium zur Wahl eines neuen Herrn auf den 1. Decembris Anno 1573. angesetzt; und waren dazumahl Capitulares

Herr
- Reichard von der Kehr, Dom-Probst.
- Julius Echter, Dom-Dechant.
- Johann Fuchs.
- Ambrosius von Guttenberg.
- Michael von Lichtenstein.
- Veit von Würtzburg.
- Albrecht Schenck von Lymburg.
- Erasmus Neustetter, Stürmer genannt.
- Wolff Dieterich von Hutten.
- Johann Conrad von Stein.
- Johann Philipps Voit von Rieneck.
- Johann Georg Zobell.
- Neithard von Thüngen.
- Pancratz von Rabenstein.
- Martin von Eyb.
- Gottfried von Wirsberg.
- Johann Egolff von Knöringen.
- Wilhelm Schutzpar genannt Milchling.
- Seyfried von Egolstein.
- Johann Gerwick, Graff von Schwartzenberg.

Wolff Dieterich von Hutten war dazumal zu Rom, und Herr Alexander von Jarsdorff im Land zu Schwaben, kamen also nicht zur Wahl, schickten auch ihre Vota nicht. Die andern Herrn aber verfuhren und verordneten aus ihrem Mittel Herrn Erasmus Neustetter und Pancratz von Rabenstein; den Herrn Johannsen Abbt zu Münster-Schwartzach, Herrn Balthasar Behm Dechant zum Neuen-Münster, und Herrn von Wichsenstein Dechant zu St. Burckhard, den adjungirten sie zween Notarios, als Herrn Endressen Reussen Chor-Herrn zu Haug, und Herrn Johann Däntzern Fiscaln; samt zween sonderbaren Zeugen, als Herrn Michaelen Suppan Dechant zu Haug, und Herrn Georgen

Fischern

Fischern Chor-Herrn zum Neuen-Münster: Denen befahl der Herr Dom-Dechant mit Fleiß von Capitels wegen, mit Fleiß der Herrn Capitularn Vota anzuhören und aufzuschreiben; welcher dann majoritatem votorum würde haben, denselbigen zu benennen. Als aber Herr Julius Echter die fürnehmsten und meisten Vota bekam, hat er auf Anhalten eines Ehrwürdigen Dom-Capitels in die Wahl gewilliget: Ist darauf von Herr Reicharden von der Kehr, Dom-Probst zu Wirtzburg, und Herrn Michael von Lichtenstein Dom-Probst zu Bamberg aus der Capitel-Stuben geführt, und durch itzt gedachten von Lichtenstein proclamirt, und fürter auf den hohen Altar gesetzt worden, da er das Hoenlein (*) angezogen, und wurde das Te Deum laudamus fröhlich gesungen ꝛc.

(*) Silber-Glöcklein.

II.

Leben und Regierung

Bischoffen JULII &c. aus dem Geschlecht der Echter zu Mespelbronn kürtzlich verfasset.

Ex Cod. MS. Biblioth. Monast. S. Steph. Ord. S. Ben. Wirceb.

Innhalt.

I. Wie Herr Julius Echter den Stifft Wirtzburg angetretten und beschaffen befunden.
II. Wie Bischoff Julius zur Verbesserung des Stiffts geschritten, und dem Closter Bantz wiederum aufgeholffen.
III. Wie die drey Geistliche Chur-Fürsten zu Wirtzburg gewesen.
IV. Stifftung des Julier-Spitals.
V. Wie Bischoff Julii Bruder Sebastian, und folgends sein Vatter gestorben.
VI. Wie die Stadt Schweinfurt sich gegen Bischoffen Julio erzeigt.
VII. Wie Bischoff Julius nacher Wien verreiset; Veit Bischoff zu Bamberg gestorben, und Johann Georg Zobel erwehlet worden.
VIII. Wie Bischoff Julius zu Wien ankommen, und was daselbst fürgangen.
IX. Wie Bischoff Julius von Kaysers wegen gegen Worms gezogen, und was ihme allda begegnet.
X. Wie Bischoff Julius gegen Cölln gezogen.
XI. Chur-Fürst Daniel zu Mayntz wieder einest zu Wirtzburg.
XII. Weß die vom Adel sich gegen Bischoff Julio unternommen, und wie ihnen wieder begegnet.
XIII. Von Ertz-Hertzogen Mathiassen zu Oesterreich.
XIV. Wie Herr Martin von Eib Erwehlter zu Bamberg wieder abgetretten, und darauf Herr Ernst Mengersdorff Bischoff worden.
XV. Wie Bischoff Julius der Religion halben besorget, die Universität angerichtet.
XVI. Wie Ertz-Bischoff Daniel zu Mayntz Chur-Fürst gestorben, und Bischoff Julius zum Ertz-Bischoff erwehlet worden.
XVII. Vom Reichs-Tage zu Augspurg.
XVIII. Von Bischoff Julii Mutter-Schwachheit und Absterben.
XIX. Aenderung des Calenders.
XX. Wie des Stiffts Unterthanen mit der Türcken-Steuer belegt worden, und von der Ober-Einnahm zu Wirtzburg.
XXI. Wie Ertz-Bischoff Gebhard zu Cölln gehauset, und vom Tage zu Rotenburg.
XXII. Bischoff Julius consecrirt den Erwehlten zu Bamberg Herrn Ernsten.
XXIII. Wie Münnerstadt gar ans Stifft kommen.
XXIV. Wie um Mainungen dem Stifft Vergleichung gethan worden, und was damaln demselben zukommen.
XXV. Vertrag nachbarlicher Irrungen zwischen Mayntz und Wirtzburg.
XXVI. Wie des Kaysers Bruder Ertz-Hertzog Maximilian in den Teutschen Orden kommen, König in Pohlen erwehlet und gefangen worden.
XXVII. Bischoff Julius bey Hertzoge Ludwigen zu Wirtemberg.
XXVIII. Bischoffen Julii Fortsetzung in dem Religions-Werck, und was er derwegen für Anstöß gehabt.
XXIX. Wie das Religions-Werck zu Wirtzburg fürgenommen.
XXX. Wie der Stifft Comberg der Reichs-Contribution halb Bischoff Julio zuerkannt.

XXXI. Vergleichung nachbarlicher Irrungen zwischen den Stifftern Bamberg und Wirtzburg.
XXXII. Fürgang der Universität und Schul-Wercks.
XXXIII. Von Hertzogen Hanns Casimirn zu Sachsen Unbescheidenheit gegen Bischoff Julio.
XXXIV. Beharrung des Ungelds im Stifft, und zu was Ende.
XXXV. Wie Bischoff Julius es auch gern bey des Stiffts Clero verbessert hätte.
XXXVI. Wie Ertz-Hertzog Maximilian wieder gen Wirtzburg kommen.
XXXVII. Wie das Closter Brumbach der Zeit angefochten, und von Bischoffen Julio errettet worden.
XXXVIII. Von einem erschollenen Kriegs-Geschrey, und wie Bischoff Julius der gefolgten Deputations-Handlung zu Franckfurt von des Kaysers wegen abgewartet.
XXXIX. Bischoff Martin zu Eichstatt gestorben.
XL. Kriegs-Gewerb, und Durchzüge Fürsts Christians zu Anhalt.
XLI. Herr Jörg Friderich Marggraff zu Brandenburg kommt etwas unverhoffter Ding zu Bischoff Julio gen Wirtzburg.
XLII. Neue Musterung und Richtung der Burgerschafft zu Wirtzburg in 4. Fändlein.
XLIII. Consecration der neu-erbauten Universität-Kirchen; was für Fürsten darzu erfordert und darbey erschienen seynd.
XLIV. Absterben Chur-Fürstens Christian zu Sachsen.
XLV. Absterben Bischoff Ernsten zu Bamberg.
XLVI. Absterben Jörgen Ludwigs von Sainsheim.
XLVII. Von Bischoffs Julii Ordnungen.
XLVIII. Von Bischoffs Julii Verbesserung bey dem Stifft, und besonder, was er Versetztes, oder Verkaufftes wieder gelöset, oder herbey gebracht.
XLIX. Bischoffen Julii Gebäu im Stifft.
L. Was Bischoff Julius bey seiner Löblichen Regierung Widerwärtigs ausgestanden.
LI. Von Auswechslung der Stadt, Schloß und Amt Mainungen zwischen Sachsen und Wirtzburg.
LII. Extrahirte Designation, was Bischoff Julius an Schulden abgetragen, an Güttern erkaufft, gelößt und verbaut.

Leben und Regierung Bischoffen JULII.

I. Wie Herr Julius Echter den Stifft Wirtzburg angetretten, und beschaffen befunden.

Bischoffens Friderici Ableben.

DEr fromm Gottseelig Bischoff Friderich des Geschlechts von Wirsberg, ist nach vieler Trübsal, die ihme von auswendig und zu Haus, endlich auch nach dem Willen GOttes am Leib zugestanden, am Abend Martini Anno 1573. entschlaffen, und war man auch noch bey seinem Leben der Succession halben sorgfältig, ob nicht solutâ hac nive, darmit des guten Herrn Canities gemeinet war, sich möchte ein Wasser-Guß begeben, wie nach seinem Tod etwas mehr, da etliche, so das Bistum selbst affectirt, unter dem Schein, als stunden Frembde und Höhere nach demselben, allerhand Gedancken erreget. Nachdem sein todter Leichnam mit gewöhnlichen Ceremonien zur Erden bestattet worden, hätten die Capitul-Herrn etwa viel Zusammenkünfften. Es wurden auch Herr Valtin von Münster Ritter, und Jörg Ludwig von Sainsheim, als zween Alten des Stiffts Räthe erfordert, und neben Hannsen Zobeln alten Hofmeister
Julii Wahl. je zu Zeiten zu Rath gezogen. Verglichen sich endlich des Wahl-Tags, benanntlich auf den ersten Decembris angeregts 73ten Jahrs, und erwehlten ihren Dom-Dechant Julium Echter von Mespelbrunn.

Bayrischer Abgesandter. Noch vor der Wahl hätte Hertzog Albrecht in Bayern seinen Rath Doctor Hieronymussen Stadler gen Wirtzburg mit Credentz-Schrifft an das Dom-Capitul geordnet; dasselbige verursachet bey etlichen den Verdacht, als wurde etwas dem Hertzogen zu gut, als der auch ein Sohn in geistlichen Stande härte, gesucht werden; darum hielte man den Gesandten auf, und höret ihn nicht ehe, bis die Wahl fürüber; da wurde er fürs Capitul gelassen, und thät sein Anbringen also noch in Beyseyn des Ersterwehlten; das war mehr nicht, dann ein Capitul zu Erwehlung eines treuen Catholischen Vorstehers zu vermahnen.

Er war bey dem gemeinen Mann fast für einen Frembdling geachtet, die nicht allzeit angenehm seyn, welches ihme auch wohl hernacher in mehreren von Unverständigen unnothwendig fürgeruckt; und solches aus keiner anderen Ursach, dann daß er der Gesellschafften weniger gepflegt, oder sich auf den Gassen, und bey Mahlzeiten finden lassen, als bey dergleichen jungen Herrn Gewohnheit ist: da doch sein Gebuhrt-Haus und seine Eltern und Vor-Eltern alt-vätterlicher Ritterlicher Ansitz Mespelbronn, über sechs oder sieben Meilen nicht von Wirtzburg gelegen; zudeme, daß vor viel Jahren seines Geschlechts auch auf dem Stifft gewesen; und benanntlich Herr Peter Echter, so zum Ertz-Bischoffen zu Mayntz erwehlet worden, aber solches nicht angenommen, das Geschlecht auch sonsten bey der Ritterschafft berühmet, deren einer etwa einen Theil an Kitzingen Pfand-weis inn gehabt. Jedoch war bey dem mehresten Theil das Hertze, daß man bey ihme, als der ein wohlgezogener, sittsamer Herr ware, ein stilles, friedfertiges Regiment verhoffet. So war er auch der Jahren noch jung, und damahlen erst seines Alters im angehenden dreyßigsten; dann Anno 1544. am Tag Anselmi ist er zu Mespelbronn gebohrn, und allda getaufft worden. Seine Eltern seynd gewesen Peter Echter zu Mespelbronn, ein alter Rath des Chur-Fürstenthums Mayntz, ein Gottseeliger, frommer Catholischer Mann, der seiner sondern Weißheit und Verstands halben, bey höchster Obrigkeit im Reich, und ausser desselbigen berühmt und bekannt; und Gertraud gebohrne von Adoltzheim.

Julii bey einigen Geringschätzung.

Geschlecht.

Eltern.

Anno 1554. und also noch bey Leben und Regierung Bischoff Melchiorn Zobels seeligen, um das End des Monaths Novembris, ist er Dom-Herr worden, hat des verstorbenen Herrn Martins von Wissenthau Canonicat, durch Nomination oder Provision Herrn Heinrichs von Wirtzburg, damahlen Senioris bekommen, und hat zeitlich so viel Hoffnung von sich geben, daß menschlichen Urtheil nach darfür gehalten, es würde etwas grössers aus ihme werden.

Wird Dom-Herr zu Wirtzburg.

Seine Studia, soviel er darzu Erlaubnus nicht ohne Bemühung, und mit Interceßion Ertz-Bischoffen Daniels zu Mayntz, als dessen Orths er auch Dom-Herr war, haben können, die ihme dann etwas sonders schwer gemacht wurde, hat er anfangs in Belgiis, dann etlicher Orth in Gallia, und endlich in Italia, auch zu Rom prosequirt.

Desselben Studien.

Folgends als er herausser kommen, und Residentz gethan, ist er fast zu Ende Anni 1569. (*) seines Alters im 25. Jahr zu Capitul aufgenommen, im sechsten Monath ohngefehrlich hernacher Scholaster, aus sonderem geneigten Willen Herrn Johann Egolffen des Geschlechts von Knöringen, erwehlten Bischoffen zu Augspurg, der solche Prælatur zuvor gehabt; dann abermahls im 10. Monath hernacher, als Anno 1570. den 17. Augusti Dom-Dechant erwehlet worden, sondern Zweiffel nach Schickung GOttes, und des frommen Bischoffen Friderichen Wunsch, welcher nicht wenig forchte, man möchte einen Befleckten wehlen, wie dann das Collegium damaln nicht allerdings rein ware. Und ist also zu allen noch ziemlich jung gerathen, als dessen Jugend, Zucht, Tugend und Verstand ersetzet gehabt, wie dergleichen etwa hiebevor bey dem Stifft mehr beschehen, und sonderlich mit Bischoffen Lorentz von Bibra, der in seiner Erwehlung noch etwas jung gewesen, und in einem Jahr zu Capitul kommen, Dom-Probst und Bischoff worden, und doch dem Stifft, wie allenthalben Zeugnus zu haben, wohl vorgestanden ist.

Wird Capitular, Scholasticus, und Dom-Dechant.

Als damaln ist er, Julius, in der Kirchen und Cantzley bey den Räthen sehr fleißig gewesen. Nach Bischoffen Friderichen seeligen Tod hat er sich viel bemühet, damit bey vorstehender Wahl nichts unziemliches oder unordentliches fürlieffe, sich auch zu dem Actum der Præsentation oder Installirung eines Erwehlten, welches Munus einem Dom-Dechant sonderlich gebühret, gantz eigentlich gefast gemacht. Und siehe die Wahl trifft ihne, und andere müssen es gegen seiner Persohn verrichten, die auf ein solches gar nicht, und etwa mehr auf das Haupt-Werck selbst gedacht.

Wird zum Bischoff erwehlt.

(*) Den 10. Novembris.

Empfanget die Huldigung.

Balden nach seiner Erwehlung, nahme er von der Burgerschafft zu Wirtzburg, dann im angehenden Sommer des folgenden 74. Jahrs von der Landschafft die Erbhuldigungs-Pflicht, die ward gegen der alten um etwas unnöthiger Ding geändert, und gab dasselbige, als das allenthalben offentlich muste gelesen werden, bey vielen aus dem gemeinen Mann zu gedencken und zu reden Ursach, als wurde diesem Neuerwehlten weniger getrauet, als den Vorfahrern, dessen es zwar, wie der Eventus gegeben, nicht bedörfft hat, und ist solche Aenderung folgender Zeit selbst wieder gefallen und abgangen.

Sein Wahl hat er, wie bey dem Stifft herkommen, höchsten Obrigkeiten, und den benachtbarten Chur- und Fürsten angekündet, darauf ihme sondere Gratulationes wiederfahren. So hat er um Erlangung Päbstlicher Confirmation und Kayserlicher Belehnung die Seine zeitlich ausgesandt, als nacher Rom den Herrn Neitharden von Thüngen, nach ihme erwehlten Dom-Dechanten, und M. Georg Fischern Chor-Herrn zum Neuen-Münster; und folgends gen Prag in Böheim, dessen Orths Kayser Maximilianus der Ander damaln Hoff hielte, ermeldten Dom-Dechanten, als zu deme er vor anderen ein sondere Anmuthung hätt, und neben demselben Hannsen Christoffen von Hornstein, seinen Hofmeister, einen gelehrten, fürnehmen Mann, der nachgehender Zeit Kaysers Rudolphi des II. geheimer Rath wurde; erlanget beydes mit Willen, und gegen milder Tax.

Erhalt die Päbstl. Confirmation,

und das Kayserliche Lehn.

Julii Consecration und Hochschätzung.

Sein Consecration hat er Anno 1575. auf das Heil. Pfingst-Fest zu Wirtzburg, gantz ohne Pomp gehalten, und geriethe balden bey beeden höchsten Obrigkeiten, dann Chur- und Fürsten im Reich in sondere Lieb und Freundschafft, warde hoch und wehrt geacht, welches ohne schädlichen Neid, nach der Welt-Lauff, nicht abgehen konte, sonder must er desselbigen Tück und Griff, wie um etwas hernacher zu hören, erdulten, die er doch endlich mannlich und starckmüthig überwunden.

Stifft Wirtzburg gerathet durch Brandenburgischen Krieg ꝛc. in grosse Schulden.

Den Stifft hat er in ziemlichen Beschwerden steckend befunden. Dann nachdem solcher bey Zeiten Bischoff Melchiors ꝛc. gegen Marggraff Albrechten von Brandenburg in offentliche Kriegs-Vhede gerathen, die so langwierig gewesen, bis darüber Bischoff Melchior sein Leben gelassen, und doch darmit nicht aufgehöret, sondern folgends bey Bischoff Friderichen durch Wilhelmen von Grumbach, als den Anstiffter voriges und alles Unglücks, die Stadt Wirtzburg verräthlich überfallen und geplündert worden, welches gleichwohl ihme Grumbachen, und seines gleichen Ehr und Leben gekostet, als die darum durch gemeine Reichs-Acht gebannet, auf ergangenen Urtheil zerviertheilt, und auf die Strassen gehangen seyen; ist leichtlich zu erachten, was solche Kriegs-Ubung, mit Unterhalt auch vieles frembdes Volcks, dann Plünderung, Brand, Verheerung Land und Leuth, nach sich ziehe, daher der Stifft mit Verpfändung der meisten und herrlichsten desselbigen Gütteren, in mercklichen Schulden-Last müssen erwachsen, der bey Leben Bischoff Melchiors und Bischoff Friderichen, wie fleißig es ihnen auch dieselbe haben angelegen seyn lassen, nicht allerdings mögen abgelegt werden. Unterdessen seynd des Stiffts Amt-Häuser, Kellereyen und andere Gebäu fast allenthalben im Land in Unwesen gerathen, bevorab die, so Pfand-weis inngehabt worden, da die Innhaber einig auf ihren eigenen Nutzen gesehen, und sich um das, so dem Stifft zugehörig gewesen, weniger angenommen.

Leidet Schaden an den Gebäuen,

und der Religion.

Also auch ist mit den Kirchen-Gebäuen beschehen, da die Hirten sonsten behafft, und die Schaaf ordenlichen Gangs nicht gehabt, etwa wohl auch die Vorsteher selbst zu widriger Religion gerathen, und die Unterthanen verleiten helffen, zu welchen noch mehr geursachet, daß nicht weniger die Inheimische als Frembde vom Adel, so des Stiffts Amt und Vogteyen Pfands-weis einbekommen, ihre sondere Kirchen-Diener eingeführt, und neue Lehr und Ordnungen in den Geistlichen angericht, also, das Kirchen-Gebäue und Catholische Religion miteinander dahin gesuncken.

Entledigte Hof-Aemter.

Noch ferner hat er auch Mangel befunden an guten und verständigen Officirern und Räthen. Dann soviel die fürnehmste Aemter betroffen, ist das Hofmeister-

meister-Amt, welches zuvor Hanns Zobel von Giebelstatt, ein gelehrter, redlicher und fürnehmer Mann getragen gehabt, damaln unbestellt gewesen; da gleichwohl ermeldter Zobel, was er Alters, Leibs-Gelegenheit, und seiner selbst Sach halb vermöcht, zu thun nicht unterlassen. Das Marschalls-Amt hat damaln gehabt Gerhard von Löschwitz, des verstorbenen Bischoff Friderichen naher Freund, noch ein junger Mann, so unlängst nach dieses Herrn Erwehlung seiner Gelegenheit nach, in frembde Land gezogen, und sich folgends zu anderen Diensten begeben. Cantzler war damaln Balthasar von Hellu, sonsten ein arbeitsamer Mann, der aber mit allerhand Neben-Sachen behafftet, und darbey Leibs halb sehr baufällig war, wie er auch kürtzlich in schwere unheilbare Kranckheit fiele, und endlich Tods verfuhre.

Beschwerlicher Anfang der Regierung Julii.

Daher, wo sonderlich die fürnehmste Stelle unbesetzt seyen, oder von denen, die solche tragen, läßig gehandelt wird, bey den andern und geringern die Licentz balden zu der schuldig Dienst und Fleiß aber abnimmet, und darum bald leichter zu erachten, daß der erwehlt Herr für den Anfang, der Hülffe wenig genug gehabt, und ihme deßhalb die Sachen desto saurer müssen werden lassen; da gleichwohl die, so sich um des vorigen frommen Bischoffen Friderichen seeligen Vormundschafft zu frühe angenommen, fast beduncken liessen, es wurde ein Theil des Regiments auch in ihre Händ gerathen. Aber es zergieng, und erstarcket darumer der Erwehlte, daß er ihme anbefohlenen Stiffts-Sachen selbst nothwendiglich wuste fürzustehen; hat auch mit der Zeit und beforderst der Gnaden GOttes, allen befundenen Mangel wohl ersetzet, wie an unterschiedlichen Stellen hernacher wird Meldung beschehen.

II. Wie Bischoff Julius zu Verbesserung des Stiffts geschritten, und dem Closter Bantz wiederum aufgeholffen.

Julius bringt wieder zum Stifft Grossen-Lanckheim.

AM des Stiffts Verbesserung in Geistlichen und Weltlichen hat er zeitlich angefangen, sich mit allen Eyfer anzunehmen. Es ware der Flecken der Marck Grossen-Lanckheim in der beschwerlichen Marggräffischen Kriegs-Ubung Ulrichen von Knöringen, obbemeldts Herrn Bischoffen zu Augspurg Vettern um ein nahmhaffte Summen Gelds erblich verkaufft worden; mit demselben handelt Bischoff Julius im ersten Jahr seiner Regierung, daß er aus sonderer Freundschafft, gegen Erlegung des Kauff- und etlichen Bau-Gelds, darvon abtratte, und bracht dasselbige wiederum zum Stifft. So löset er auch das Dörfflein Hohn im Amt Aschach, und das halb Dorff Nütlingen, so beede vor langen Jahren, und bey Leben Bischoffen Johannsen von Bronn, denen von der Thann versetzet, durch welche Verlängerung zur Zeit Bischoff Melchiors, der solche Orth auch lösen wollen, man miteinander der Müntz halb irrig, und Rechthängig worden; In solchen ersten ward auch wiederum, was sonsten mehr Versetztes, durch ihnen zum Stifft gelöset; dessen ist bey Ende dieser Schrifft besonder gedacht.

Hohn und Nütlingen.

Von dem Closter Bantz.

Zustand des Closters Bantz

Das fürnehme Closter Bantz stunde damaln fast in Unwesen; dann auch bey Leben Bischoff Friderichs seeligen war daselbst Abbt Georg Truchses von Henneberg, der hausete sehr übel. Und als Bischoff Friderich eins ein Visitation fürnahme, erwartet er derselbigen nicht, sondern risse aus, und ergabe sich an Sachsen, der liesse das Closter einnehmen, und die, so von Wirtzburg dahin geordnet, abschaffen. Dieweil nun sich beede Stifft Wirtzburg und Bamberg ohne das etlicher sonderen Gerechtigkeiten halb auf demselben Closter miteinander irreten, verglichen sie sich eines Spruchs auf fünff Dom-Herrn, die kamen zu Haßfurt zusammen, und thäten auf beede Theil fürbringen den Spruch, der gleichwohl Bamberg nicht gefallen hat. Jedoch suchten beede Stifft miteinander bey Kayser Ferdinando an um Commission gegen Sachsen; und kame es endlich dahin, daß Chur-Fürst Augustus zu Sachsen, und Hertzog Albrecht in Bayern, die Sachen entschieden, also das Sachsen angemaßten Schutz halb mit gewissen Geld, und Abbt Georg auf ein sondere Competentz von dem Closter abtretten,

und dasselbige beeden Stifften zu ihren Rechten wieder eingeraumt wurde. Solches versahen ein Zeitlang weltliche Unter-Vögte, mit wenigen desselbigen Nutzen, und wurde sonderlich des Geistlichen allda übel gepflegt.

Henricus Abbt zu Neustadt, und

Bischoff Friderich hätte das Closter gern wiederum recht bestellet gesehen; und weil Bamberg nicht daran wolt, handlet er mit Heinrichen von Jestetten, etwan gewesenen Abbt zu Neustadt an Mayn, sich darzu gebrauchen zu lassen, sturbe aber darunter. Wie nun Bischoff Julius ins Regiment kam, und noch eben vorigen Hinterhalt bey Bamberg spüret, setzet ers mit ermeldten Abbt Heinrichen ins Werck, liesse denselben die Weltliche Lehn, wie mit alter Herkommen, bey Bamberg suchen, die wurden abgeschlagen, und begegnet ihme sunsten allerley Widerwärtigs mehr, also starb er im April des 75. Jahrs. Sobalden Bischoff Julius dessen berichtet, nahme er dasselbige durch die Seinen ein, ordnet Geistliche dahin, setzt folgends Abbt Johann Burckharden zu Schwartzach, zu einen Abbt daselbsten, und liesse sich daran Bambergs Einrede gar nicht irren; dardurch wurde das Closter wiederum zu alten rechten Wesen, und solchem Aufnehmen gebracht, wie männiglich, der dieser Zeit gelebt, gesehen und erfahren hat.

Joannes Abbt zu Schwartzach beyde Administratores zu Bantz.

Da Bischoff Veit zu Bamberg an Bischoff Julio zu Wirtzburg mehr nicht haben kont, hat er ihn deshalb am Cammer-Gericht zu Speyer als höchster Justitz rechtlich beklagt, deme Bischoff Julius zur Gebühr geantwortet, und ist etwa zu seiner Zeit des Urtheils zu erwarten, ob in solcher Sachen Bischofflich, und wie sich Amts halb gebührt, sey gehandelt worden, oder nicht.

III. Wie die drey Geistliche Chur-Fürsten zu Wirtzburg gewesen.

Die 3. geistl. Chur-Fürsten kommen nach Wirtzburg.

IM Octobri nechst gemeldten 75. Jahrs, als die Wahl des Römischen Königs Rudolphi, Kayserß Maximiliani Sohns nacher Regenspurg angestellt, kamen die drey Geistliche Chur-Fürsten am Rhein, allhie nacheinander ziemlich starck durch, wurden von Bischoffen Julio, auch nicht mit geringer Anzahl Pferden empfangen, eingeführt und freundlichen bewirthet.

IV. Stifftung des Julier-Spitals.

Erbauung des Julier-Spitals.

ES hat Bischoff Julius je und allezeit Neigung gehabt, den Armen zu gut, etwas sonders anzurichten, und zu stifften; sich auch wohl, als er noch Dom-Dechant gewesen, verlauten lassen, wann ihme das Clösterlein zu den Neuern im Sander-Viertel gelegen, wiederfahren könt, daß er daraus von dem Seinen ein sondere Gedächtnus für die Armen machen wölt. Solcher Will hat sich bey ihme, als er Herr worden, gemehret, und er darauf fürgenommen, den Spital-Bau auf dem Orth, so vor Alter der Juden-Gart genannt gewesen, zu setzen; dessen ersten Stein er den 12. Martii, als am Tag Gregorii, des 76. Jahrs in der Persohn gelegt; und wurden die Gebäue dermassen befördert, daß er zeitlich bewohnet, und die Kirch im vierten Jahr hernacher den 10. Julii consecrirt; wurde also eh gefertiget und ausgemacht, dann man gemeint. Es ist ein herrlich Gebäu und Stifftung, dergleichen für einen Spital jetziger Zeit in Teutschland nicht ist: dann es also zugericht und dotirt, daß neben Verrichtung täglichen Gottesdiensts, in zwey hundert armen preßhafften Persohnen, lauter um GOttes Willen, wie sie auch anders nicht aufgenommen werden, alle nothwendige Leibs-Pflege und Unterhaltung haben (a). Es kommt auch niemand hohes Standtes oder von entlegenen Orthen hieher, er begehrt solchen Spital, und wie der angestellet, als in dieser Lands-Art zuvor ein unerhörtes zu besichtigen. Um mehrers Wissen und Gedächtnus willen, was Bischoff Juliusen zu dieser nahmhafften Stifftung bewegt, was auch für den Anfang darbey gewesen, der gleichwohl folgender Zeit noch mehr herrliche verwalte Renth, Zinnß und andere Gefälle meisten-

(a) Ist alles von der Zeit zu verstehen, zu welcher dieses Spital erbauet worden. Zu diesen Zeiten aber ist die Anzahl deren Armen viel grösser, und seynd derselben nahe bey vier hundert, nebst denen vielen Officianten, so ihretwegen daselbst verordnet.

meistentheils darzu erkaufft worden seyen, ist die Fundation, wie sie bey der Consecration der Kirchen von der Cantzel abgelesen, zu Ende beygesetzt (b).

Juden-Garten, und derenselben in Wirtzburg einige Zufälle.

Gemeine Judenschafft im Lande hat den Platz, dahin das Julier-Spital erbauet worden, vor etwa vielen Jahren von Bischoffen Gottfrieden von Limpurg um drey hundert Gold-Gulden, und einen jährlichen Zinnß, zu ihrer Begräbnus erkaufft, allda sie dann einen sonderen Altar aufgericht, wie auch etliche Wohn-Häuser erbauet, über das sie zuvor viele und unterschiedliche Häuser in der Stadt, auch ein sondere alte Synagog und Wasser-Tauch, wie sie es nennen, gehabt, daher derselbige Platz der Juden-Garten genennet worden. Nun ward unter einem und anderen Bischoff etwa merckliche Verfolgung gegen ihnen fürgenommen, da sie doch immer hafften blieben, und wieder aufkommen seyn. Endlich erlangt Bischoff Friderich von Kayser Ferdinando ein besonder Privilegium, daß er solte und mochte die Juden gar abschaffen; dessen nahme er sich zwar genugsam ernstlich an, aber es gieng ihrer Patronen halb, wie es kont. Und obwohl zuletzt alle ihr Wohnungen samt der alten Synagog in Aenderung gerathen, blieb ihnen doch der vermeldt erkaufft Juden-Gart von langen Jahren hero, wie auch solcher Zeit der Juden-Kirchhoff genannt.

Als nun Bischoff Julius den stattlichen Bau darauf fürnahme, und denselben schier hatte zu Ende gebracht, unterstunden sich die Juden ihres erkauffte Platzes halb bey dem Kayserl. Hof Einrede; und er Bischoff Julius darüber seinen nothwendigen Bericht thäte, arbeiteten sie die Juden bey Ihrer Majestät Hof noch dahin, daß Bischoffen Julio angemuthet wurde, die Sach durch Commission fürzunehmen, und vergleichen zu lassen. Er entschuldiget sich aber mit Erzehlung des Wercks, und setzet zu dem Kayser, ob auch darum, daß er mit Mühe und Kosten dasselbige Werck GOtt zu Ehren, und den Armen zu gut angerichtet; die Juden es aber widersprachen, sich solt fügen, jemand aus den Reichs-Ständten oder anderen guten Leuthen derwegen anzugelangen und zu bemüßigen, darbey es gelassen und verblieben. Folgends haben die Juden allein ihrer Vorfahrern ausgelegten Kauffs-Gelds um den Juden-Garten, wie er genannt, und darüber sie noch den alten Kauff-Brieff gehabt, wieder begehrt; aber Bischoff Julius hat auch dasselbige abgeschlagen. Und stehet also von den Gnaden GOttes der Spital auch fürter an dem Orth, dahin er erbaut.

V. Wie Bischoffs Julii Bruder Sebastian, und folgends sein Vatter gestorben.

Bischoff Julii Bruders und

DEr Allmächtig hat in den ersten Jahren Bischoffens Julii Regierung, als Anno 1575. gleich, wie die Geistliche Chur-Fürsten am Rhein, des Königlichen Wahl-Tags halb zu Regenspurg, darvon obgemeldt, allhie durchzugen, seinen Bruder Sebastian Echtern, einen noch jungen, aber gelehrten, weisen Mann, auf den er viel Hoffnung der Erleichterung seiner Sorgen und Mühe gesetzet, im Schloß zu Wirtzburg abgefordert, den er in dem Dom-Stifft ehrlich bestatten lassen, und bey seiner Begräbnus ein sondere Stifftung gethan, daß daselbst wochentlich ein gewisses Sacrum gehalten, und sieben arme Persohnen demselben mit gewissen Gebett beywohnen sollen, darum sie Kleydung und etwas an Speise zu empfangen haben.

Vatters Tod.

Sein Vatter Peter Echter obgemeldt ist folgends angehenden 76. Jahrs am Tag Sebastiani in hohen Alter und im 37. Jahr seiner Mayntzischen Diensten, deren eins minder, er zu allen Reichs- und Chur-Fürsten Tägen, andere nahmhaffte Schickungen zu geschweigen, gebraucht worden, allda zu Maynt gestorben; den hat in seiner Schwachheit Chur-Fürst Daniel zu Maynt persöhnlich besuchet.

(b) Der genaigte Leser findet sie in Codice Diplomatico sub N. LXXI.

VI. Wie die Stadt Schweinfurt sich gegen Bischoffen Julio erzeiget.

NAch den beschwerlichen Marggräffischen Kriege und gefolgten Absterben Bischoff Melchiors, geriethe die Stadt Schweinfurt mit Bischoffen Friderich in etlichen unterschiedlichen und fürnehmen Sachen zu Vertrag, und erlangte, wie man noch sagt, nicht wenig; welches daher flosse, daß sie dem Stifft Verwehnung thät, wo sie des Pfaltzgräffischen Chur-Fürstlichen Hauses mit Fugen könte ledig werden, daß sie sich unter des Stiffts Schutz wolt begeben. Aber es war erdicht, dann da sie von der Pfaltz nicht ohne Rath und Hülff des Stiffts ledig wurde, setzte sie auch denselben beyseits. Folgender Zeit wurd die Stadt mit dem Stifft unter anderen, wegen ihrer fürgegebenen Gerechtigkeit auf den beeden Reichs-Dörffern Gochsheim und Sendelfeld, die sie dem Stifft abzutretten versprachen, eines sondern Vertrags einig, der ward aber von wegen dieselben angegebene Gerechtigkeiten nicht liquitirt, etwas verzogen, und starb darüber Bischoff Friderich. Wie darauf Bischoff Julius erwehlet wurde, schickten sie zu ihme, verehrten denselben. Und als er in Einnehmung des Landes die Stadt berühret, luden sie ihn auf ihr Rathhaus, hielten stattliche Collation, insinuirten sich zu allen Guten; und lieffe mit unter, als wolten sie sich entweder gar in des Stiffts Erb-Schutz, oder doch in sondere Verständnus mit demselben begeben. Es ist ihr aber solches auch nicht Ernst gewesen. Und eben der Zeit, wie auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg über Bischoff Julium der Fuldischen Sachen halb von vielen gleichsam Zetter geschryen wurde, kame auch Schweinfurt auf die Bahn, mit Fürgeben, wie sie zu obangeregten Vertrag der beeden Reichs-Dörffer halb durch höchste Drohe genöthiget worden. Wie nun solch beschwerlich Fürgeben Bischoffens Julii Räthen um Gegen-Bericht zugestellet, die es fürter an denselben brachten, und er es mit Grund widersprach, gerieth die Schuld auf seinen Cantzler und Secretarium. Der Secretarius, so damaln nicht inner Lands war, verantwortet sich schrifftlich rund und nothdürfftig, welches den Schweinfurtern in die Hände geben worden. Der Cantzler aber, so damaln Tod-kranck lage, schulte es lauter für Schelm-Stuck, und sturbe darauf. Als nun Bischoff Julius durch sondere Schickungen von Schweinfurt Erklärung begehrt, ob das unziemlich Fürgeben aus ihren Befelch beschehen oder nicht, nahmen sie dessen Bedacht, und masseten folgends den ihren, so auf dem Reichs-Tage gewesen, die Schuld zu. Daß sie aber die darum gestrafft, das hat man nicht vermercken können; wie sie auch die scharpffe Verweisung solcher ihrer Ungebühr noch bis auf diesen Tag, auf ihnen haben liegen lassen. Der Vertrag geriethe gleichwohl folgends in sein Würckung, wurde von höchster Obrigkeit fast zur Remuneration der Commission zu Worms, zu der sich Bischoff Julius im 78. Jahr lassen gebrauchen, approbirt, und kamen beeder Dörffer Unterthanen in des Stiffts Pflicht und Huldigung, wiewohl nicht allerdings leichtlich; dann Jörg Ludwig von Sainsheim solche in Nahmen der Kayserl. Majestät als Commissarius innen hatte, der wolte es nicht umsonst gethan haben: so muste Dock. Jungen Kayserl. Rath auch erst Willen gemacht werden.

Zwistigkeiten mit Schweinfurt.

Diese Handlung hat Bischoffen Julio nicht geringes Nachdencken verursachet, der erzeigten Schweinfurtischen Unfreundschafft mit der Zeit zu begegnen; wie er dann nicht unterlassen, hin und wieder bey den Seinen die Nutzbarkeiten anzurichten, welche zuvor von des Stiffts Unterthanen die Stadt an sich gezogen gehabt; ist auch wohl bedacht gewesen, dieweil der Stadt Marck fast einig von des Stiffts Unterthanen besucht und gut gemacht; die sie auch ihres Gefallens mit Marck-Geld und Zoll beschweret und geschätzet; solche Marck an einen gelegenen Stiffts Orth, darfür Grettstadt am Mayn angesehen worden, zu verwenden, welches die sonst müheseelige Zeit noch bis hieher nicht geben.

VII. Wie Bischoff Julius nacher Wien verreiset; Veit Bischoff zu Bamberg gestorben, und Johann Georg Zobel erwehlet worden.

Um Beschluß des Reichs-Tags zu Regenspurg, und wie man den Abschied gelesen hat, ist Kayser Maximilianus daselbst gestorben. Rudolph der ander erwehlter Römischer Kayser erfordert Bischoffen Juliusen und Balthasar Abbten zu Fuld wegen beeder schweren Strittigkeiten, nacher Wien an Ihro Kayserl. Majestät Hof. Darauf rüstet sich Bischoff Julius auf die Reiß, nahme solche auf Closter Schwartzach, Höchstatt, Nürnberg auf Regenspurg, von dannen auf dem Wasser nacher Wien. Um diese Zeit war Veit Bischoff zu Bamberg des Geschlechts von Wirtzburg, dessen oben bey Berührung des Clo-sters Bantz gedacht worden, verstorben. Wie aber Bischoff Julius gen Höch-statt gelangete, war die Wahl eines neuen Herrn geschehen, und Hanns Georg Zobel, des alten Wirtzburgischen Hofmeisters, Hannsen Zobels obgedacht, als eines Ehrlichen, gelehrten, frommen und gottseeligen Manns Sohn erwehlet worden, dem hat Bischoff Julius von Höchstatt aus, durch sondere Schickung gratuliret. Er war noch jung von Jahren, und ist wohl fürkommen, daß den Frommen und Nahmhafften seinen Eltern zu sonderen Ehren, fürnemlich auch in Angedencken des Löblichen Fürsten, Bischoff Melchiors, dessen Handlungen und genommenes Ende billig bey beeden Stifftern in kein Vergeß zu stellen, etwas beschehen sey. Es hat aber derselbige erwehlte Herr nicht lang gelebt, wie her-nach an seinem Orth gedacht wird.

Georg Zobel wird Bischoff zu Bamberg erwehlet.

VIII. Wie Bischoff Julius zu Wien ankommen, und was da-selbst fürgangen.

Wie nechst gehört, so setzet Bischoff Julius sein fürgenommene Reiß nacher Wien fort; kame mit vielen guten Leuthen daselbst hin, dessen er auch bey dem Kayserl. Hof nicht wenigen Ruhm gehabt. So war Abbt Balthasar et-was weniges darvor auch ankommen. Beeden Theilen wurde um etliche Tag hernacher in der Kayserl. Majestät Beyseyn die Handlung eröffnet; folgends die-selbe durch Ihrer Majestät treffliche Räthe unterschiedlich gehört. Und dieweil die Güte nicht statt haben kont, gab Ihre Majestät ein Decret zu rechtlicher Ausführung.

Bischoff Julius und Abbt zu Fuld kom-men nach Wien.

Daselbst zu Wien empfieng alsbalden Bischoff Julius von Kayser Rudol-pho des Stiffts Wirtzburg und Hertzogthums Francken Regalia in der Kayser-lichen Cammer, wie mans pflegt zu nennen, knyend und durch Kuß des Knopf-fes eines entblösten Schwerds, so der Kayser sitzend aufrecht in der Hand hatte.

Bischoff Julius empfangt seines Stiffts Regalia.

So wurde Ernst von Mandesloe, ein benahmter Kriegs-Obrister, welcher Anno 1563. Wilhelmen von Grumbach die Stadt Wirtzburg einnehmen und plünderen helffen, und darüber neben demselben in des Reichs-Acht kommen, sich aber, als gedachter Grumbach und andere seine Gesellen, dießmaln vor zehen Jahren zu Gotha in Thüringen betretten, und geviertheilt, auf die Strassen ge-henckt wurden, aus dem Staub gemacht gehabt, auf fürnehme Interceſſion der Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, nicht allein bey Ihrer Kayserlichen Majestät, sondern auch Bischoffen Julio eingewand, und auf sein Mandesloe selbst übergebener schrifftlicher Abbitt, gegen demselben ausgesöhnet, und erlan-get darauf Absolution von der Acht.

Aussöhnung Ernesti V. Mandesloe.

Kayser Rudolph verehrte Bischoffen Julio etlich Wildpret, Wein und letz-lich auch Pferd, nahm ihne etlichmahl mit aufs Gejägd. So hielten ihne die Ertz-Hertzogen, des Kaysers Brüder zu Gast, luden sich hinwieder vor seiner Abreise auch einest zu ihne in sein Losament, und waren lustig.

Bischoff Julius ist zu Wien wohl angesehen.

IX. Wie

IX. Wie Bischoff Julius von Kayſers wegen gegen Worms gezogen, und was ihme allda begegnet.

Niederländiſche Friedens-Handlung vergeblich fürgenommen zu Wormis,

IM Apriln des 1578. Jahrs zoge Bischoff Julius als Kayſerl. Commiſſarius gen Worms, deme war von Ihrer Majeſtät derſelben Vice-Cantzler, Herr Sigmund Vihehäuſer zugeordnet, das verwirrt Niederländiſche Kriegs-Weeſen zu friedlicher Ruhe zu bringen. Es ward gleichwohl allerley verurſachet; aber nachdem die Obrigkeit den Unterthanen zu weichen nicht gemeint, die Unterthanen aber von ihren gefaſten Wahn, daß es gleichſam ihres Willens ergehen müſte, beharreten, wurde damaln nichts ausgericht, ſondern die Sach zu anderen Zeiten und Handlungen verſchoben, und zoge man deßhalb unerörtert wieder von einander.

Allda zu Worms überſchickt aus einem Dorff nahend darbey ein Raißig Knecht, Elias Haidenreich genannt, ſo in Antrettung Biſchoffen Julii des Stiffts Fulda Diener war, und auf ſtaiff Anhalten etlicher von Adel, die ihn peynlich beklagen wolten, zu Gefängnus angenommen, aber nicht ohne Fürderung und Verordnung Biſchoffen Julii, der peynlichen Anklage, auch endlich der Gefängnus wiederum entlaſſen worden, demſelbigen ſein ſchrifftliche Abklage, in Meynung ſich deſſen, ſo ihme begegnet, an Biſchoffen Julii Leib und Leben zu rächen, und ſolches, wie leichtlich zu erachten, auf Anſtifftung anderer. Er ware beynahend in demſelben Dorff, von daraus er ſein Abklage ausgeſchickt, betretten worden, ſo hätte er ſich auf ein ander Pferd, daſſelbige zu beſichtigen geſetzt; auf ſolchem riſſe er aus, und nahme mit, was mehr an deſſen Sattel hienge. Folgends kame er zu Lintz an der Donau in Hafft, wurd aber ſo liederlich verwahrt, daß er aus dem Schloß kame, und truge alſo beeder Orth ſein Schalck darvon.

X. Wie Biſchoff Julius gen Cölln gezogen.

und Cölln.

WIe obvermeldt, ſo wurde zu Worms die Niederländiſche Pacifications-Handlung zu anderer Gelegenheit verſchoben, deshalben auch durch Kayſer Rudolphen die Stadt Cölln zur Maalſtatt benennet, und zu Ihrer Majeſtät Commiſſarien verordnet Ertz-Biſchoff Jacob zu Trier, Ertz-Biſchoff Gebhard zu Cölln, beede Chur-Fürſten; Biſchoff Julius zu Wirtzburg, Hertzog Wilhelm zu Jülich, welcher doch perſöhnlich nicht erſchiene, und Graff Ott Heinrich von Schwartzenberg. Daſelbſt hin nahme Biſchoff Julius ſeine Reiß für in der Faſten des 1579. Jahrs; fuhre auf dem Waſſer von Wirtzburg aus, bis gegen Cölln.

Biſchoff Julius kehret zu Franckfurt ein.

Als er gen Franckfurt kame, hat er Bedencken, daſelbſt auszuſteigen, wie es auch noch etwas zu Unzeiten. Aber nachdem das Waſſer ſo groß, daß die Schiff ſchwerlich durch die Brucken zu bringen, und darum muſte ausgeſtiegen werden, mit welchem ſichs etwas lang verzoge, gienge Biſchoff Julius in das Teutſche Haus; und als er daſelbſt die Mittags-Mahlzeit hielte, wurde ihme von der Stadt der Wein, wie gebräuchlich verehrt.

Die Handlung zu Cölln verweilet ſich über die maſſen, dann beede Chur-Fürſten kamen erſt nach Biſchoffen Julio dahin. So gab es anfangs Diſputation um die Seſſion, die muſt erſt durch den Kayſer erlediget werden. Der König in Hiſpanien hatte allda Herrn Carolum Hertzogen von Terra nova, einen Spanier, der kame zeitlich. Die Niederländiſche Ständ aber unter anderen für den fürnehmſten Hertzoge Carln von Arſert, der kame langſam. So ware Mangel an ihr, der Ständte Gewalt; folgends wurde Vergleichung verſucht, und zwar mit treuen und eiferigen Fleiß. Als aber der mehrer Theil der Ständte, fürnemlich der gefaßten Religion halb, ihres Kopffs ſeyn wolten, und hinwieder der Königlich Gewalthaber nichts wuſt einzuwilligen, iſt abermahls aller Dings nichts ausgericht worden, und man wieder voneinander gezogen. Biſchoff Julius kame erſt den erſten Decembris wiederum zu Haus.

Unter

Unter währender Handlung zu Cölln wurde die Stadt Mastricht durch das Hispanische Kriegs-Volck, deren Obrister Hertzog Alexander zu Parma ware, mit Gewalt erobert. So ist von solcher Handlung ein sonder Buch, unter dem Nahmen: Relation &c. in Druck ausgangen darinnen derselben Beschaffenheit nothwendig zu finden. Mastricht erobert.

XI. Chur-Fürst Daniel zu Mayntz wieder einst zu Wirtzburg.

ANno 1581. zu Ende Januarii kame Ertz-Bischoff Daniel zu Mayntz, Chur-Fürst ꝛc. etwas starck zu Bischoff Julio, und hube auf dem Schloß, unser Frauenberg, seinem Bruder Junckern Dieterich Echtern von Mespelbronn, einen Sohn aus der Tauff, besahe folgends den Dom, die Cantzley und den Julier-Spital. Daniel Chur-Fürst zu Mayntz.

So zoge im Majo Fürst Joachim Ernst zu Anhalt, mit vielen Pferden durch, führt sein Tochter dem gefürsteten Graffen zu Würtemberg heim; dem bewieß Bischoff Julius guten Willen. Dargegen erbot er sich, da den Stifft Noth angieng, demselben nach allen Vermögen behülfflich zu seyn. und Joachim Fürst von Anhalt kommen auf Wirtzburg.

XII. Weß die von Adel sich gegen Bischoff Julio unternommen, und wie ihnen wieder begegnet.

BIschoff Julius hatte ein sondere Zuneigung gegen dem Adel, und demselben in der erste etwa viel nachgesehen; dardurch etliche, so die Fürnehmste seyn wollen, denen er auch am meisten vertrauet, und in jungen Jahren fast an Vatters statt geehret, den Wahn geschöpfft, seiner mächtig zu werden, denselben gleichsam zu regieren, die Aemter ihres Gefallens zu besetzen, und sonderlich der Religion halb Maas und Ordnung zu geben, oder doch sonsten durch dasselbige Werck ihme, Bischoffen Julio, soviel zu schaffen zu machen, daß er sich, was sein Amt und Beruff im Stifft erfordert, weniger annehmen, und sie darunter ihren Wuhl haben könten. Wie sich aber nun Bischoff Julius des Stiffts Sachen besser wahrnahme, und ihnen also, was sie ihnen eingebildet, nicht angienge, fiengen sie an, widersinnig zu werden, allerley an ihme und seiner Regierung zu eckeln; und als sie samt denen, so sie zu sich gezogen, im Februario bemeldtes 81. Jahrs, vielleicht fürnemlich nachfolgender Sachen halb ein Zusammenkunfft zu Kitzingen gehabt, kamen von dannen etliche darnach benannten, den 22. jetzt gedachtes Monaths gegen Abend gen Wirtzburg, bathen ihnen folgenden Tags Audientz zu verstatten; das ward bewilligt. Etliche kamen erst desselbigen Tags frühe, der ware der Abend des Heil. Apostels Matthiæ. Also erschienen zu Hoff Der Adel suchet Bischoff Julium zu beherrschen. Beschweret sich über denselben.

Georg Ludwig von Seinsheim, ein alter des Stiffts Rath und Amtmann zu Neuburg und Marckbibart.
Albrecht Fidel von Wirsberg, Bischoffen Friderichs naher Freund, Amtmann zu Waldburg.
Joachim von Seckendorff zu Ulstat.
Ernst von Krailsheim.
Wolff Dieterich von Stein.
Veit Asmus von Eib, Marggräffischer Rath.
Wolff Christoff von Lendersheim zu Alten-Muhr.
Hanns von Steinau, Amtmann zu Trimberg.
Jörg von Wambach, Marggräffischer Rath.
Lorentz von Guttenberg, Schultheiß.
Adam Ulrich Schenck.
Jörg Marschall von Ebnet.
} Bambergische Räthe.
Hanns von Stein.
Alexander von Redwitz.
Hector von Heßberg.
Christoff von Lendersheim, Amtmann zu Uffenheim.

und ist darbey zu wissen, daß die erst benannte zween Capitanei, der von Seinsheim, und der von Wirsberg zuvor einander gantz gehäßig und widerwärtig gewesen; daß auch der von Seinsheim den von Wirsberg allerley Unredlichkeit mit Schmach beschuldiget, jetzt aber wider Bischoff Julium waren sie einig ꝛc.

Bringet seine Beschwernussen für.

Bischoff Julius war deßhalb in die Stube an den vorderen oberen Saal, so man das Kayſers Gemach nennet, gegangen. In demselben empfieng er sie, und gab ihnen Audienz mit entdecktem Haupt stehend. Da thäte Georg von Wambach, als hierzu insonders bestellet, wie dann er und sein Geschlecht im gantzen Stifft Wirtzburg einigen Stecken Lehens oder Eigenes nie gehabt, in Nahmen allgemeiner Ritterschafft in Francken, den Vortrag; und nachdem er Leibs-Schwachheit fürgabe, lase er solchen, und die denselben inserirte angemaste Beschwerungs-Puncten aus einer Schrifft. Darauf liesse Bischoff Julius aus den wenigen Räthen, die er bey sich hatte, durch Raphaelen von Herbilstadt antworten, daß ihme solche geführte Beschwerungen frembd, als darzu er nicht Ursach geben, und sich vielmehr versehen, da dergleichen an sie vom Adel gelanget, sie wurden ihn selbst entschuldigen helffen; mit Begehr, nachdem der Puncten etwa viel, und Gegen-Berichts nöthig, zumaln weil solches auch an andere Orth möchte gelangt seyn, ihme Abschrifft davon zu geben. Die Erschienene erbotten sich dessen; allein weil die Schrifft den nächsten nicht zu mundiren, daß sie des andern Tags solt eingelieffert werden. Solches Tags, als St. Matthiä hätte sie Bischoff Julius zu Gast, da wurd die Schrifft alsbalden gebracht.

Noch desselbigen Tags liesse Bischoff Julius dem von Seinsheim ein schrifftlich Memorial zustellen, in welchem begehrt wurde, über die unterschiedliche Beschwerungs-Puncten ein sondere Specification, was darmit gemeinet, zu übergeben, sich in nothdürfftigen Gegen-Bericht darauf zu verhalten. Es ist aber dieselbige Specification nicht erfolget; und darbey zu vermercken, obwohl im Vortrag gemeiner Ritterschafft zu etlichmaln gedacht, daß gleichwohl von dem Orth Odenwald, so doch der fürnehmsten einer, nicht allein niemand fürhanden gewesen, sondern es hat sich auch noch derselbige unlängst hernacher mit Verordnung aus seinem Mittel erkläret, daß derselbige Orth an dieser Handlung weder Schulden, Theil, noch Gemeinschafft hätte, noch haben wolte, also daß solche Schrifft auf keinem gemeinen Ritter-Tage bedacht, abgehandlet und gemacht, sondern einig durch die, zu denen man sich eines solchen zum wenigsten versehen.

Die vom Odenwald seynd nicht mit begriffen.

Es sahe ihme bey diesem der genannten von Adel Rausch nicht ungleich, als wurde auch von den Unterthanen, deren der mehrer Theil, und darunter die Fürnehmste in widriger Religion starck verlaitet waren, gleichfals etwas gesucht werden, wie sich dann etliche der Erschienenen dessen nicht unlauter vermercken lassen. Und waren Gutherꝛige der Meynung, Bischoff Julius solte sich, wie in fast ebenmäßigen Fall man bey einem Hochverständigen Weltlichen Chur-Fürsten Exempel gehabt, durch ein sonderliche Guardi etwas verwahrlicher halten. Aber sein Antwort ware: Ego in manu Domini.

Der Adel überreichet auch dem Dom-Capitul seine Klagen.

Die genannte vom Adel, zu denen sich noch ferner gesellet Pancratz von Stein, deß zu Gotha mit Wilhelmen von Grumbach hingerichten Echters Wilhelmen von Stein Sohn, und Jörg Ludwig von Hutten, da gleichwohl auch noch andere, als Herman Adolph Riedelsee, und Christoff Heinrich von Erthal, zween alte Erfahrne von Adel, auch darzu wollen gezogen werden, die aber mit diesen runden Worten, daß solch Fürnehmen wider den Herrn Bischoffen nicht tauget, und sie, die vom Adel darzu nicht Fug, darvon abgetretten, haben obbestimmter Zeit ein ebenmäßige Beschwerungs-Schrifft dem Dom-Capitul, durch den von Wambach, auch in Nahmen der sechs Orth in Francken, fürlesen und einantworten lassen, welche dermassen anzügig, daß daran nicht alle Herrn Gefallens getragen: derhalben solche im Capitul castrirt, und Bischoffen Julio nicht zugestellet worden, wie mans empfangen. Dabey haben die von Adel fürnemlich dahin gearbeitet gehabt, daß ohne Ableinung Bischoffen Julii, oder fernere

Wech-

Wechsel-Schrifften, ein Capitul in die Sachen greiffen, und die angemaßte Beschwerungen, die doch in specie nicht angezeigt waren, erledigen solt.

Des Capituls und Julii Meynung.

Das Capitul war auf Antreiben eines der Fürnehmsten fast solcher Meynung; man lage auch Bischoffen Julio an, die Sachen an höhere Orth nicht zu bringen, noch sich in Schrifften auf die übergebene Beschwerungs-Puncten einzulassen, sondern sie, die vom Adel zu mildern, einzuwilligen, daß zween Capituls-Herrn, zween von Bischoff Julii Räthen, und zween aus Mittel des Adels niedergesetzt, und den Irrungen ein Ausschlag gemacht werden solt. Bischoff Julius aber hatte nicht unzeitlich hohes Bedencken, weil die Sachen das Geistlich mit wolten berühren, darüber Layen nicht zu urtheilen; daß auch des Stiffts fürnehmste Freyheiten erst solten disputirt werden, welches alles sein Verwandnus gegen Höchsten Obrigkeiten betraffe, ohne derselben Wissen soviel einzuraumen; sondern bestunde darauf, daß sein Nothdurfft erfordere wiederum zu antworten: das wolt er thun.

Einiger von Adel Ausschreiben fernere Beschwerungen anzubringen.

Und damit desto klärlicher zu sehen, daß denen vom Adel am Grund und Specialität ihrer angebrachten Beschwerd, und also an Beschirmung ihres Fürgebens gemangelt, ist besonder unter dem Nahmen Hauptleuthe und Räthe des Orths Röhn und Wern, ein gedruckt Schreiben an die von Adel desselbigen Orths de dato 1. Aprilis des 81. Jahrs ausgangen, welches gesieglet war von Hannsen von Steinau, Amtmann zu Trimberg, Conraden von Grumbach, Amtmann zu Carlstadt, und Theobaldo Juliusen von Thüngen Amtmann zu Ebenhausen, allen dreyen des Stiffts wohl besoldten Dienern und Lehen-Männern, dessen Inhalts, dieweil fürnemlich durch Bischoffen Julium denen von Adel insgemein und besonder, an ihren Freyheiten, alten Herbringen und befugten Gerechtigkeiten zu Abbruch, neuerliche Beschwerungen begegneten, derhalb aus ihrem Mittel etliche zu Wirtzburg gewesen, und gesucht, damit man bey Billigkeit geruhig bleiben, und den Beschwerungen und Irrungen ohne Weitläufftigkeit abgeholffen werden möcht, da sie, die von Adel dieselben ihr Beschwerungen und Gegen-Argumenta verfassen, und ihnen den ausschreibenden den 23. desselbigen Monaths gen Münnerstatt bringen solten. Was nun darauf ihnen ist einkommen, das weiß man nicht, ausser dessen, daß etliche so auf Erforderung erschienen, geantwortet, ob sie wohl mit dem Stifft nachbarliche Irrungen (wie sehr gemein ist) hätten sie doch das gute Vertrauen, es würde keiner Ungebühr gegen ihnen pflegen; derhalben wollen sie auch solcher Gestalt nichts anthen oder klagen. Dieses Ausschreibens als einer offentlichen Diffamation halb, Bischoff Julius fürgehabt, die gemeldte sein drey Diener und Lehen-Leuth mit Recht fürzunehmen; hats aber doch um gemeines Besten willen unterlassen, und sich sonsten hernacher derselben, wie anderer mehr, füglich entledigt.

Dem Adel wird für dem Capitul geantwortet.

Als nun Bischoff Julius, wie obgesagt, darauf bestunde, daß er schrifftlich antworten wolt, wurde es dahin gericht, daß das Capitul aus Mittel der vorgenannten von Adel, Jörg Ludwigen von Seinsheim, Veit Aßmusen von Eyb, Albrecht Fideln von Wirsberg, und Jörg Marschallen erfordert, den 25. Julii einzukommen, folgenden Tags vor Capitul die Antwort anzuhören, und den anderen zu referiren.

Beede Capitani Jörg Ludwig von Seinsheim, und Albrecht Fidel von Wirsberg blieben aussen. So brachten die andere beede mit sich aus den hievorigen

Joachimen von Seckendorff zu Ulstatt.
Lorentzen von Guttenberg, Schultheissen zu Bamberg.
Wolff Christoffen von Lentersheim zu Alten-Muhr.
Hanns von Steinau, Amtmann zu Trimberg.
Christoff von Lentersheim, Amtmann zu Uffenheim.

Zu welchen noch ferner getretten, so zuvor nicht darbey gewesen:

Theobald Julius von Thüngen, obgenannt Amtmann zu Ebenhausen.
Hanns Christoff Veit von Rieneck, Amtmann zu Zabelstein.

Bernhard von Steinau, Steinruck genannt.
Hanns Ludwig von Seckendorff zu Sugenheim, und
Jörg Ludwig von Hutten.

Bischoff Julius hätte seine Räthe in guter Anzahl, unter denen Graff Rudolph zu Helffenstein, und etliche derwegen beschriebene Amtleuth waren, ins Capitul verordnet. Als nun die genannte vom Adel auch fürgelassen, wurd die verfaßte Antwort offentlich und laut verlesen.

Die Erschienene liessen sich durch Lorentzen von Guttenberg vernehmen, daß sie Jörg Ludwigen von Seinsheim, und Albrecht Fideln von Wirsberg gern bey sich gehabt, auf deren Entschuldigung sie andere zu sich gezogen, bathen um Abschrifft der Antwort, die wurd ihnen auf Bischoffen Julii Belieben, aber durch Mittel des Capituls, erst des anderen Tags gefolget, wie zu vermercken gewesen, mit sonderen Neben-Erbiethen, dardurch den Erschienenen an die Hand gegeben, daß sie sich beurlauben lassen, wie auch die Amtleuth, so bey Bischoffe Julii Räthen gestanden, mit der Sach begriffen, und dieselb treiben helffen, und daher beharret worden, daß sich das Capitul der Unterhandlung unternehmen solt, inmassen erst lang hernacher zu solchem Ende, von denen von Adel unter 20. Pitschafften schrifftlich wurde replicirt, allerdings mit Repetirung des vorigen, und ohne Specification der Geklagten mangeln.

Bischoff Julius gabe zu seiner Gelegenheit darauf wieder Antwort, daß ihme Verhör und Handlung gegen niemanden zuwider, abermahls mit Begehr der Specification, darmit zu wissen, worauf zu handlen, und wie sich einzulassen; bey deme ist es geblieben.

Die Sach wird dem Kayser bericht.

Wie in allem beschicht, so seynd auch diese Ding zeitlich weit erschollen, an fürnehme Chur- und Fürsten und Höchste Obrigkeiten gelanget, also daß auf fürnehmer Kayserlicher Räth Erinnerung Bischoff Julius nicht unterlassen konte, Kayser Rudolphen der Sachen Gelegenheit, mit Ubersendung der angemaßten Beschwerungs-Puncten und der darauf verfaster Antwort zu berichten; aber mit solcher Bescheidenheit, wie auch gegen anderen Orthen beschehen, daraus gnugsam scheinete, daß ihme die Ruhe des Vatterlands und Erhaltung des Adels, deren keiner balden ohne Nachtheil des anderen mag in Straff genommen werden, viel mehr, als Rach um empfangene Unbilligkeit angelegen zu seyn. Der Kayser lobet Bischoffen Julii Bescheidenheit, und erbothe sich, wo über Zuversicht ichtes weiters wider ihne unterstanden würde, sich also zu erzeigen, daraus sein guter Will zu spüren seyn solt.

Deren vom Adel Unternehmen wird mißbilliget.

Die Chur-Fürsten zu Mayntz und Sachsen, wie auch andere fürnehme Fürsten haben ihnen dieß deren vom Adel Fürnehmen gar nicht lassen gefallen. Hertzogen Wilhelm in Bayern waren zeitlich andere Articul, dann die vom Adel übergeben, Zeitungs-weiß fürkommen; die übersande er Bischoffen Julio, und begehrt zu wissen, was an der Sachen. Bischoff Julius thät ihme Bericht, mit Ubersendung der Articul und Antwort, mit dieser Erklärung, daß er sonderlich in Kirchen-Sachen nicht zu weichen gedächte. Solch Gemüth lobte der Hertzog, und erbothe sich, wo die vom Adel ichtes Widerwärtiges ins Werck setzen wolten, daß sich Bischoff Julius, was von Reichs und der Landsbergischen Verein wegen zu thun, alles treuen Zusetzens zu getrösten und zu versehen haben solt.

Pabst Gregorius XIII. schreibet Bischoff Julio.

Pabst Gregorius der XIII. schreibt aus eigener Bewegnus Bischoffen Julio, es wäre nicht Wunder, daß dergleichen von solchen Leuthen, die vom Vatter dem Teuffel herkommen (c), und bessers nicht könten, beschehe, mit Ermahnung sich dessen nicht anfechten zu lassen, und GOtt darum zu vertrauen, der wird sein Kirch erhalten.

XIII. Von

(c) Diese des Pabsts Rede gienge diejenige an, welche Bischoffen Julium dahin zu zwingen sich unterstanden, daß er der widrigen Religion bey ihnen und den Ihrigen freyen Fortgang gestatten solte; deren Beginnen nicht weniger, als die in dem Acker der wahren Kirchen ausgestreute Irrthumen und daraus erwachsenes Unkraut von keinem anderen, als bösen Geist konte herkommen.

XIII. Von Ertz-Hertzogen Matthias zu Oesterreich.

Ertz-Hertzog Matthias

Ertz-Hertzog Matthias zu Oesterreich, Kaysers Rudolphi Bruder, kame in der Fasten dieses 81. Jahrs von den Niederlanden herauf zu Bischoff Julio, der ihme nach Vermögen Willen erwiese, und zuge fürter nach Oesterreich. Derselbige war Anno 1577. und eben der Zeit, wie Bischoff Julius seiner Lehen-Empfängnuß und der Fuldischen Sachen halb, noch zu Wien, auf sonder Bereden etlicher, die ihme der Niederlanden Gubernament und andere Ding mehr eingebildet, von dannen bey Nacht abgeschieden, und hatte die Niederland in wenigen Tagen erreichet, allda er auch von den Ständten, so doch im Grund anders und bessers nicht, dann ihrer ordentlicher Obrigkeit, dem König in Hispanien abfällig und rebellisch, zum Gubernatorn und Regenten angenommen, und eingeführt worden. Und hatte zwar solches des Ertz-Hertzogen gütlich Einwilligen zu dem Gubernament eines guten Fürsatzes gnugsamen Schein, darmit den betrübten Landen und Leuthen etwas zu Ruhe geholffen, und solche Land als ein Erb des Hauses Oesterreichs, demselben wie man fürgabe, nicht entwendet wurden. Aber es konte doch der Ertz-Hertzog balden mercken, daß er zu diesen Sachen nur mißbrauchet seye, und etwan noch höchster Gefahr weiter befahren müßte: wie dann der König in Hispanien ohne das, und vor ihme Alexandern Hertzogen zu Parma zum Gubernatorn in die Niederland geordnet. Gleichwohl so gebraucht sich Ertz-Hertzog Matthias, noch bey währender Cöllnischer Friedens-Tractation auch des Tituls eines angenommenen Gubernatorn, und fast eines gleichmäßigen Sigills, als der von Parma, und hielt sich bey den Printzen von Oranien zu Andorff. Wie nun berührte Tractation ohne Frucht abgieng, auch der Ertz-Hertzog je länger je mehr sahe, wohin er verlaitet, und das bey den Leuthen weder die Religion, noch gebührlicher Respect gegen ordentlicher Obrigkeit gemeint, entschluge er sich der Sachen, und thät sich wiederum darvon.

gehet in Niederlanden,

übernimmet derselben Regierung,

verlasset selbe wieder.

XIV. Wie Herr Martin von Eyb erwehlter zu Bamberg wieder abgetretten, und darauf Herr Ernst von Mengersdorff Bischoff worden.

Martin von Eyb erwehlter Bischoff zu Bamberg

Nach Absterben Bischoff Johann Jörgen Zobels zu Bamberg, dessen obgedacht, wurd zum Bischoffen erwehlet Herr Martin von Eyb, Dom-Herr zu Wirtzburg, und damaln Dom-Herr zu Bamberg, wie die beede vor ihm auch gewesen. Er war einsamer Haushaltung gewohnet, so sich zu einem Hof-Wesen nicht allzeit schickt, derhalber mit den Beamten, Räthen und dem Capitul selbst sich wenig stellen kont.

resignirt,

Wie Ertz-Bischoff Daniel zu Mayntz diß 81. Jahr zu Wirtzburg war, kam er auch dar. Bald darauf hat er sich gegen den Seinen vernehmen lassen, eh den Stifft wieder zu begeben, dann in solchen Wesen stecken zu bleiben. Dessen ward er durch die Fürnehmste des Capituls so hoch erinnert, daß ers etwas zu frühe und ohne Rath thäte: kame darauf schier unkanntlich gen Wirtzburg, sich Raths und Beystands zu erhohlen; aber es war darmit zu spat, dann das Capitul sein Resignation so balden angenommen, und einen anderen, nemlich Herrn Ernsten von Mengersdorff, auch Dom-Herrn zu Wirtzburg zum Bischoffen erwehlet. Herrn Martins Freund unterliessen nicht allerley zu versuchen, wie sein Cession als unordentlich möcht ungültig werden; aber es hatte der Neu-Erwehlte von Mengersdorff auch seine Commendation bey höchsten Obrigkeiten, daß sein Election approbirt und confirmirt wurde. Herr Martin von Eyb hielt sich ein Zeitlang bey seinen Freunden, und als er bey dem Stifft Bamberg auch das nicht mehr haben konte, so er in seiner Erwehlung fahren lassen, thät er sich gen Wirtzburg, wartet der Kirchen und Gottesdiensts, so viel ihme Leibs-Schwachheit halb müglich war, mehr aus, als viel andere Gesunde und Starcke, und liesse sich an solchem Leben begnügen.

an statt dessen erwehlet Ernestus.

XV. Wie Bischoff Julius der Religion halben besorget, die Universität angerichtet.

Nachdem Bischoff Julius aus der Fuldischen Sachen, und obbemeldten Streit-Händlen heraus gekommen, ist er emsig bedacht gewesen, sich nicht mit Spältigen in der Religion einzulassen; auch nach und nach von solchen Räthen und Dienern sich ledig zu machen, die widriger Religion seyen; als die allzeit und einig sehen, wie dieselbe ihr Religion geschützet und erbreitert, die Catholische aber beyseit gesetzt; darbey auch ihren Catholischen Befreunden und Mitverwandten immerdar anliegen, und so viel an die Hand geben, derselben ihrer Religion weniger zu gedencken, und acht zu haben, bis sie endlich sincken muß, und anderem widrigen Gottesdienst Raum und Platz gegeben wurde. Wie es dann dahin fast kommen gewesen, daß nicht allein in dem Lande, sondern auch bey der Cantzley die Catholische von den Uncatholischen überstimmet und eingethan, die einkommene Klagen so die Catholische Religion betroffen, supprimirt oder verzucket, denen so widriger Religion, die Stangen gehalten, die auch wohl Schutzes und Verthädigung vertröstet, und den Beamten auf dem Land, auch den Burgerlichen Magistraten und Unterthanen, so sich noch zur Catholischen Religion bekenneten und hielten, deren gleichwohl wenig, dann der mehrer Theil zu den widrigen Meynungen gerathen, von den fürgesetzten Amtleuthen, und wer sich sonsten vor anderen etwas zu seyn wolte beduncken lassen, sehr verächtlich begegnet wurde.

Die im Stifft Wirtzburg einreissende Lutherische Religion

Also und dieweil sich Bischoff Julius an Catholischen und solchen Räthen und Dienern, die ihnen des Stiffts Wesen solten der Gebühr angelegen seyn lassen, bloß und bessers nicht befande, dann das eben daher alle andere Zerrüttung flosse, sucht er die Weege, wie er sich der Uncatholischen von Zeit zu Zeit, und anfangs eben deren, so ihn in das Fuldische Werck gebracht, und folgends selbst Klage ab ihme geführt, füglich entlediget; Hingegen wiederum fleißig nachgetracht, und sich sondern Unkosten nicht tauren lassen, wie er Catholische, Rechtschaffene gute Leuth bekommen möcht, die ihme auch GOtt beschehret, mit welchen er die fürnehmste Officia des Hofs, der Cantzley von adelichen und gelehrten Räthen, dann auch die Aemter auf dem Land nach Nothdurfft ersetzet.

Suchet Bischoff Julius abzuhalten.

Und dieweil zu Reparirung der gefallenen Religion auf dem Lande an tauglichen Pfarr-Herrn und Seelsorgern, als deren ein grosser Theil mit widriger Religion beflecket, sich auch wohl von anderen Orthen hero durch Nachsehung, oder selbst Befürderung der Beamten und ihrer Befreunden vom Adel, in den Stifft eingeschleichet, nicht weniger Mangel, nahme er für die Stadt und Stifft Wirtzburg mit einem Universal Studio zu zieren, als allda vor Alter und bey Bischoffen Johannsen von Egloffstein Zeiten auch eine gewesen, die aber der damaln unruhigen Läufften halb nicht lang bestanden. Erlanget auch dessen von Pabst Gregorio dem XIII. und Kayser Maximiliano II. Privilegia der Universität zu Paris gleichförmig, und sonderlich von dem Pabst, daß er das Einkommen des verödigten Closters Marienburckhausen bey Haßfurt, welches bisher fast nichts bessers dann ein gemein Gasthaus aller Durchziehenden gewesen, hierzu verwenden möcht. So ward der alte Hof Katzenweickers, der etwa Kayser Friderichen dem Ersten zugehört hat, darinnen er auch Hochzeit gehalten, und der fürter an den Stifft kommen, und zur hievorigen hohen Schule verordnet gewesen, darfür angesehen, daß das neue Werck wiederum daselbsten hin solte gesetzt werden. Das Capitul aber hatte solches Hofs halb, als der nun lange Zeit von Dom-Herrn inngehabt, und in ihrer Regul stunde, Bedenckens, auch darbey unter anderen Fürsorge, es wurde ein solch Werck mercklichen Unkosten erforderen, und Theurung gebähren. Item es wurde zwischen den Studirenden und anderen Unwillen geben, und könten sich auch die Jesuiten selbst nicht mit jedermann vergleichen. Bischoff Julius benahme solches dem Capitul bescheidenlich, und ermahnet dasselb, sie solten ihme helffen fortsetzen, was mit

Stifftet die Universität zu Wirtzburg.

guten

guten Bedacht fürgenommen, und darüber von dem Pabst und Kayser Consens und Privilegien ausgebracht worden.

Also gieng es darmit fort, und dieweil darzu noch kein gewisses Domicilium fürhanden, wurde solch Universal Studium und dessen erlangte Privilegia mit gebührlichen Pomp in der Parfüsser-Kirchen den 2. Januarii des 1582. Jahrs offentlich publicirt, auch der Senatus Academicus und die nothwendige Officia angeordnet und distribuirt. Und demnach der alten Universität erster Rector, Meister Johann Zanfurt in dem Hof zum grossen Löwen, so damaln der Communitäten eine war, von seinem eigenen Diener umbracht worden, welches aber nicht um Sachen die Universität berührt, sondern darum beschehen, daß der Diener Geld bey seinen Herrn gewust, das er ihme auch nach den Todschlage entragen; daher mans bey jetzigen neuen angehenden Universität für ominos achten wolt, wurde Bischoff Julius auf bittlich Anlangen des Senats selbst der erste Rector.

Derselben Stifftung wird publicirt.

Folgends dieweil man den Hof Katzenweickers zum Universität-Gebäu füglich nicht haben kunt, liesse Bischoff Julius das Clösterlein St. Ulrichs, so damaln allerdings leer stunde, angreiffen; kaufft darneben etliche Höffe und Häuser, verschaffet alle von Grund abzubrechen und wegzuraumen, und leget des neuen Gebäues ersten Stein unten im Eck, zwischen Mittag und Niedergang, Mittwochs den vierten Pfingstag den 8. Junii bemeldtes zwey und achtzigsten Jahrs. Wie solch Gebäue fürgangen und das gantze Werck gestifftet worden, folgt um etwas hernacher.

Das Universitäts-Gebäue.

XVI. Wie Ertz-Bischoff Daniel zu Mayntz Chur-Fürst gestorben, und Bischoff Julius zum Ertz-Bischoff erwehlet worden.

In der Fasten dieses Jahrs als den 22. Martii starb Ertz-Bischoff Daniel zu Mayntz, aus dem Geschlecht der Brendel von Homburg zu Aschaffenburg, und wurde zur Wahl eines anderen Ertz-Bischoffen der 19. Aprilis ernennet. Nun waren die fürnehmste Capitularn und denen des Ertz-Stiffts Sachen vor anderen angelegen, der instehenden Wahl halb sorgfältig, von wegen, das etliche so dahin aspirirt haben möchten in den Wahn, daß sie mehr ihren als des Stiffts Nutzen sucheten, dann auch, daß nicht alle der Religion halb gar rein. Darum kamen etliche zu Bischoffen Julio gen Wirtzburg, ermahnten denselben mit besonderer Erinnerung, dem Ertz-Stifft, als dessen Mit-Glied und Dom-Herr er ohne das ware, zu gut zur Wahl zu kommen; ja sie drungen darauf, als er gen Mayntz kame, daß er wolt dem Ertz-Stifft zu gut nichts abschlagen: wehleten ihne auch per majora vota. Er schluge aber alles bescheidenlich ab; und als er erwehlet, nahme er Bedacht, gieng in seinen Hof, und des andern Tags wendet er sein Election auf den Herrn Dom-Probsten Wolffgangen von Dalberg, der nach ihme die meiste Vota gehabt. Es ist ihme solche Bescheidenheit nicht von allen, auch Wohlgebohrnen Fürsten für eine weise That ausgelegt worden. Und hätt er zwar da er gewilliget, und gleich den Ertz-Stifft länger nicht als er selbst gewolt, behalten, viel nutzlichs für beede Stifft, auch den Seinen selbst zum Besten ausrichten können. Aber GOtt regiert die Hertzen deren die in seinem Nahmen handlen, und ihme allein ist bewußt, warum je zu Zeiten eins und das andere so von der Welt für nutzlich erkannt und angesehen, nutzlicher unterlassen bleiben.

Daniel Ertz-Bischoff zu Mayntz stirbt.

Julius begibt der auf ihn geschehenen Wahl.

XVII. Vom Reichs-Tage zu Augspurg.

Im bemeldten 82ten Jahr ware ein Reichs-Tage zu Augspurg angesetzt, darauf erschienen Kayser Rudolph und ein gute Anzahl Geistlicher und Weltlicher Chur- und Fürsten. Bischoff Julius ritte daselbst hin von Wirtzburg aus den 16. Junii, zoge auf Jagsberg, nahme desselbigen Amts Unterthanen, welches bishero noch nicht beschehen ware, persöhnlich, und den Flecken Cuntzelsau durch Gewalt-

Bischoff Julius gehet auf den Reichs-Tag nach Augspurg.

Gewalthaber in Erb-Huldigung. Fürter zoge er auf Camberg, Ellwangen und Donauwehrt.

Als auf des Kayſers und der Ständten Beykunfft zur Handlung gegriffen, thät Biſchoff Julius in aller derſelben Gegenwart, von Ihrer Majeſtät wegen den Vortrag, und wurde auf ſolchen Reichs-Tage unter anderen ſo verhandlet, Kayſer Rudolphen von gemeinen Reichs-Ständten ein viertzig Monathliche Hülff in fünff Jahren zu bezahlen wider den Türcken eingewilliget, mit welcher Biſchoff Julius erſt des nachfolgenden Jahrs des Stiffts Unterthane belegt, wie daſelbſt zu vernehmen.

XVIII. Von Biſchoff Julii Mutter-Schwachheit und Abſterben.

Biſchoff Julii Mutter Tod.

IM Sommer des 83. Jahrs iſt Biſchoffen Julii Mutter Gertraud Echterin, gebohrne von Adoltzheim bey ihrer Tochter, Hannſen Fuchſen von Dornheim zu Wieſentheid nach dem Willen GOttes Tods verſchieden, welches Biſchoff Julius ſehr ſchmertzlich aufgenommen; dann es ein fromme Gottsfürchtige Matron geweſen, die den mehrern Theil ihrer Zeit im Gebett verbracht, auch ihres Herrn Sohns ſondere und hohe Sorg gehabt, bevorab in den unterſchiedlichen Anſtöſſen die denſelben betroffen.

War bey Abfall des Chur-Fürſten zu Cölln für Julio ſorgfältig.

Wie dieſes Jahr Ertz-Biſchoff Gebhard zu Cölln aus dem Geſchlecht der Truchſeſſen zu Walburg von der Religion ausgeſetzet, und ſich mit einer Nonnen vermeintlich beweibet, war ſie bekümmert, demnach ihr Sohn Biſchoff Julius mit genannten Gebharden in aller verträulicher brüderlicher Freundſchafft geſtanden, er wurde vielleicht daſelbſt her auch etwas gefaſt haben, und in gleichen folgen, deſſen es GOtt lob nicht bedörfft. Was Gebhard dardurch für ſchädliche und unerſetzliche Weiterung verurſachet, darvon anderswo.

Wird von Julio beſuchet ꝛc.

Biſchoff Julius iſt zu ſeiner Mutter in ihrer Schwachheit zu benannten Wieſentheid gereiſet, hat ſie in der Perſohn mit dem Heiligen Hochwürdigen Sacrament verſehen. Als die Leich gen Wirtzburg gelanget, iſt er der Bahr mit entdeckten Haupt durch die Stadt bis ins Schloß, wie auch zu Meſpelbrunn, dahin er der verſtorbenen Mutter nachgefolget, hat er ſelbſt die Göttliche Amt verrichtet.

Biſchoff Julii ſondere Andacht.

Und welches hierbey nicht unfüglich zu gedencken, ſo iſt er auch ſonſten der ſondern Andacht und Gottesfurcht geweſen, daß er von dem Tage ſeiner Election an keinen mehr zu leben begehrt, in welchem er nicht entweder ein Sacrum ſelbſt gehalten; dann das offt, und nicht weniger auf ſchlechte als Feſt-Täge beſchehen, oder aber gehört. Gleichwohl iſt ihme, jedoch ſehr wider Willen, ein ſolches nicht allzeit beſchehret geweſen; ſonderlich da er in ſeinen Reiſen zur Ungelegenheit an Sectiſchen Orthen, auch bey ſeinen Capellanen Unrichtigkeit erfahren müſſen; wie man etwa höret, dem hohen und theueren Kayſer Carln dem V. (ſo viel ſichs vergleichen läſt) in ſeinen Zügen auch beſchehen zu ſeyn.

XIX. Aenderung des Calenders.

PAbſt Gregorius hat Anno 82. den Calendarium corrigiren oder reſtituiren laſſen, mit Abthuung zehen Tag; ſolchen erneuerten und corrigirten Calender hat Kayſer Rudolph diß folgend 83. Jahr angenommen, und anderen, ſonderlich Catholiſchen Ständten auch anzunehmen gerathen, darauf derſelbige auch in dem Stifft angericht, und im Novembri die 10. Tag, zwiſchen den 4. und 15. auf welchen St. Martins-Tag gelegt, hinweg gethan worden (d). Die

prote-

(d) Die Aenderung des Calenders, welche durch die gelehrteſte Männer aus Befehl des Pabſten Gregorii XIII. fürgenommen worden, ward im Jahr 1582. zum Stand gebracht, und dem Kayſer ſamt anderen Reichs-Fürſten, welche dazumahlen zu Augſpurg auf dem Reichs-Tag verſammlet geweſen, zugeſchickt. Biſchoff Julius, welcher auf dieſen Reichs-Tag perſöhnlich zugegen geweſen, hat gleich anderen Catholiſchen Ständten den verbeſſerten alſo genannten Gregorianiſchen Calender angenommen, und nach denſelben die Feſten und Kirchen-Ordnung in ſeinem Biſtum in dem darauf folgenden 1583. Jahr einrichten laſſen. Die Unterlaſſung der zehen Tägen, welche ſonſten in dem Monath October verordnet geweſen, hat er bis in

protestirende Fürsten und Ständte, wie auch das Cammer-Gericht selbst, haben dessen nicht geachtet, dieweil es vom Pabst hergerühret, sondern seyn bey den alten blieben; das hat folgends allerley Unrichtigkeit geben.

XX. Wie des Stiffts Unterthanen mit der Türcken-Steuer belegt worden, und von der Ober-Einnahm zu Wirtzburg.

Verschiedene Anlage des Stiffts, und deren Ursach.

So ist nechst hieroben gesagt, daß auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Kayser Rudolphen ein fünffjährige Türcken-Steuer bewilliget worden, mit welcher erst diß Jahrs Bischoff Julius des Stiffts Unterthanen zu belegen angefangen; und beschahe solches darum, daß er derselben darmit etwas wollen verschonen, wie er dann den Kayser seiner Angebühr, unerwart was von den Unterthanen zu haben, befriediget hat. Und ist hierbey zu wissen, daß bey Bischoff Friderichs Zeiten zu Erledigung des Stiffts Schulden, in welchen derselbige der Marggräffischen und Grumbachischen beschwerlichen Handlungen halb gerathen, ein zehenjährige durchgehende Anlage, und das Ungeld von der Maas Wein zween Pfenning angericht gewesen, darüber gemeine des Stiffts Landschafft als deren es eingeraumt, ihr sonder Ober-Einnehmer zu Wirtzburg gehabt, so das Geld eingebracht, Schulden bezahlt, und alles gehebt und gelegt. Jetzt bemeldt Ungeld miltert Bischoff Julius gleich zu Anfang seiner Regierung, nach dem Neuen-Jahr 1574. um den einen Pfenning, dardurch der gemeine Mann nicht wenig erfreuet wurde. So ware des folgenden 76. Jahrs Kayser Maximiliano auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg ein sechzig Monathliche Hülff in sechs Jahren zu erlegen bewilliget worden, und dieweil damaln die obgemeldte zehenjährige Land-Anlage fast ein Ende, und die Ober-Einnehmer noch in Wesen, die Verwaltung solcher jetzigen Türcken-Steuer auch daselbst hin gerathen. Es wolte aber gleichwohl Bischoff Julium beduncken, es gienge darmit nicht allerdings eben zu, und schüren darunter die Ober-Einnehmer ihren eigenen Waitzen. Derhalb als Bischoff Julius die Augspurgische fünffjährige Türcken-Hülff bey den Seinen anlegen wolt, erfordert er etliche von den Städten, liesse denselben fürtragen, wie er dem armen gemeinen Mann zu gut bedacht, die fünffjährige nur auf ein dreyjährige geschmeidige Anlage zu richten, also daß von hundert Gulden Vermögens mehr nicht als 25. Pfenning samt einem Pfund von den Haussäßigen, und darneben das gemiltert Ungeld, welches sonst der Zeit halb seine Maas hätte, die fünff Jahr über gegeben werden solt. Er aber wolt solche Anlage und Ungeld durch seine Beamte einbringen lassen, und der Cammer eingeantwort und verrechnet haben, wie mit alter Herkommen und bey den vorigen Herrn auch pfleglich gewesen; dessen die Ober-Einnehmer, deren fürnehmste waren Cunrad Müller und Jörg Reümann, als die mercken konten, es wurde ihre Herrschafft ein Ende gewinnen, nicht zufrieden, zogen die andere von den Städten zu sich, und liessen sich hören, als stunde nicht bey der Obrigkeit in deme Aenderung zu thun; führten auch unter anderen diese Beschwernus, daß die der Augspurgischen Confeßion weniger als die Catholische in acht gehabt, und nicht mehr zu Aemtern und Diensten wolten genommen werden, da sie gleich gnugsam auch wohl besser als die andere darzu qualificirt; welches doch nicht aller so von den Städten erschienen, sondern allein obbenannter Rädlein-Führer und anderer wenigen Meynung gewesen. Bischoff Julius liesse ihnen wieder sagen, es gebühre ihnen als Unterthanen nicht, fürgesetzter ordentlicher Obrigkeit Maas oder Ordnung zu geben, so hätte an ihme nicht gemangelt, qualificirte Leuth zu Aemtern zu ziehen, sondern an denselben selbst, als die sich von ihrer frommen Eltern und treuer Obrig-

in den November verschoben, wie der Verfasser gegenwärtiger seiner Lebens-Beschreibung hier berichtet. Was aber Bischoffen Julium darzu veranlasset, daß er mit der Auslassung gemeldter zehen Tägen einen Monath weiter hinaus geruckt, möchten die im October vorfallende Festen, und unter solchen der Fest-Tag des Heil. Burckardi unseres ersten Bischoffen gewesen seyn, welche man in unserem Wirtzburger Bistum nicht gern wolte übergehen. Von dem 4. November an aber bis zu den 14ten dessen Tag, kamen keine dergleichen besondere Festen vor, welche unser Bistum eigentlich angiengen, und derentwegen hier füglicher als im October die Auslassung mehr gedachter zehen Tägen konte Platz finden.

keit Kirchen und Religion abgesöndert, dieselbige noch schmählich antasteten; derhalb sie nicht allein billig anderen guten Leuthen zur Aergernus, zu Aemtern und Diensten nicht zu ziehen, sondern dieweil er bey etlichen aus solchen bessers nicht vermerckt noch funde, dann noch darzu lauter Trutz und Hochmuth, wolt er auch dieselbe so allbereit in Aemtern wären, darvon wiederum weisen und schaffen lassen, wie dann folgender Zeit beschehen ist. Also blieb es bey deme, als obgemeldt, daß die geringschätzige dreyjährige Anlage, mit dern es keiner der benachbarten Reichs-Ständten gegen den Seinen so leidentlich gehalten, und das Ungeld die fünff Jahr gegeben, und solches alles auf die Cammer geantwortet; die Ober-Einnahme aber wurde abgethan.

Es hat sich in gefolgter Zeit, nachdem obbenannte beede Ober-Einnehmer und der Stadtschreiber zu Wirtzburg Valtin Hundsohr, genannt Wildmeister, aus dem Rath und der Stadt geschafft worden, ein scharpffe Protestation-Schrifft unter aller deren Nahmen, so von der Landschafft wegen zur Stelle kommen, gefunden, in deren sie ihres Begehrens die Ober-Einnahme unabgethan zu lassen, und der Religion halb Gleichheit zu halten wollen befugt seyn, deren Autores fürnemlich, wo nicht einig, Conrad Müller und der Stadtschreiber: dann da sie gefertigt, seyen die von den Städten auf dem Land allbereit wiederum hinweg gewesen. So haben sich die Zugeordnete von dem Rath zu Wirtzburg, Johann Steinbickel und Heinrich Wilhelm Lautter erkläret, daß sie darvon nie ichtes gewust, oder ichtes derwegen an sie gemuthet worden sey.

XXI. Wie Ertz-Bischoff Gebhard zu Cölln gehauset, und vom Tage zu Rotenburg.

Abgefallene Ertz-Bischoff zu Cölln

OBen ist gesagt, daß Ertz-Bischoff Gebhard zu Cölln von der Religion abgestanden, und sich beweibt habe. Derselbige aber wolt nichts destoweniger Ertz-Bischoff bleiben, und den Stifft innen behalten. Darwider leget sich das Capitul, grieffen zur Wahl eines anderen Herrn, und wähleten Herrn Ernsten Hertzogen in Bayern, zuvor Bischoffen zu Lüttich, Hildesheim und Freisingen. Ertz-Bischoff Gebhard hatte das Beste zu sich gesackt, hielt sich zu Bonn, und liesse sich das Werck an als wolt es einen Krieg gebähren; derhalb Kayser Rudolph einen Tag gen Rottenburg ernennet, und Bischoffen Julio neben Herrn Heinrichen von Bobenhausen Teutschen Meistern, durch Commission auferlegt, zu versuchen, wie der Handel möchte zu Richtigkeit zu bringen seyn. Dessenhalb Bischoff Julius nach den Oster-Feyertagen deß 83. Jahrs daselbsthin gen Rottenburg zoge, und ward sich eines solchen mit allen Fleiß unterstanden. Aber nachdem Herr Gebhard seine Gunst und vielleicht sondere Vertröstung auch hatte, und nicht weichen wolt, wurde nichts ausgericht, sondern geriethe die Sach zu offenen schweren und langwierigen Kriege, darunter die zwo fürnehmste des Ertz-Stiffts Neuß und Bonn dem Feind wiederum mit Gewalt abgedrungen, und sonderlich Neuß mit dem Sturm muste erobert werden. Anders mehr haben des Gebhards Zugethane länger innbehalten, dessen der Ertz-Stifft bey nahend gar zu Grund gangen. Demselben zu gut und dieweil auch die Religion sondere Gefahr gehabt, hat Bischoff Julius, wie auch etliche andere Geistliche Chur- und Fürsten auf Anlangen Hertzog Wilhelms in Bayern, des neuerwählten Ertz-Bischoffen Ernsten Bruder, nicht ein Geringes an Kriegs-Kosten contribuirt.

was er erreget.

XXII. Bischoff Julius consecrirt Herrn Ernsten Erwählten zu Bamberg.

Bischoff Julius consecrirt Bischoffen zu Bamberg.

IM Jahr 1584. gleich vor dem Heiligen Pfingst-Fest zoge Bischoff Julius auf Bitt des Erwählten zu Bamberg Herrn Ernsten von Mengersdorff obgenannt, gen Bamberg und consecrirt denselben. Er kame dahin mit wenigen Leuthen. Der Erwählte aber ritte ihme starck entgegen; und als etwa wie es bey den Zusammenkünfften dergleichen Reden giebt, auch fürlieffe, warum Bischoff Julius, der es doch wohl vermöchte, mit so wenig Pferden reisete, gefiele

über

über Entschuldigung, dem Herrn zu Bamberg weniger Unkosten zu machen, auch diese Antwort: Er hätte anheims wohl mehr Pferd, dieselbe aber arbeiteten um GOttes Willen; mit welchen gemeinet die Pferd, so an dem Universität-Bau, auch an des neuerbauten Spitals zu demselben erkaufften Höffen und Güttern gebraucht, deren dann an der Zahl nicht wenig waren.

XXIII. Wie Münnerstadt gar an Stifft kommen.

DJe Stadt Münnerstadt, samt deren zugehörigen Dorffschafften, ist im 1585. Jahr allerdings an den Stifft kommen, daran derselb mit Alter hero nur den halben Theil, den anderen halben Theil haben gehabt die Grafen von Hennenberg, der Römhilder Linien. So hätte auf Absterben Grafen Bertholds, Bischoff Melchior desselbigen halben Theil von den Grafen von Mamsfeld, an welche solcher gelangt, Anno 1552. erkaufft; und wie der übrig vierte Theil nach Absterben Grafen Albrechts, Grafen Bertholds Bruders, auf die Grafen zu Stollberg Erb-weis kommen, Bischoff Friderich denselben, gegen Verunterpfandung solches ihres Theils an Münnerstadt, etlich tausend Gulden geliehen; deren Abzinnß liessen sie anstehen, empfiengen auch noch mehr bey Bischoff Friderichen, und folgends bey Bischoff Juliusen zu dem vorigen, daß die Summen etwas hoch, und dem Wehrt ihres Theils fast gleich lieffe. Weil sie nun sonsten andere Gelegenheit zur Bezahlung nicht hatten, verkaufften sie auch denselben ihren Theil dem Stifft urthätlich, empfiengen das übrig Geld, und satzten Bischoff Julium mit Verzeihung ihres Rechten in alle Gewehr.

Münerstadts verschiedene Herrn.

Kömet gantz an Wirtzbnrg.

XXIV. Wie um Mainungen dem Stifft Vergleichung gethan worden, und was damaln demselben zukommen.

MAinungen Stadt, Amt und Zenth ein alt des Stiffts Cammer-Gut, an dasselbige durch Kayser Heinrichen, so den Stifft Bamberg aufgericht, zur Recompens gegeben, war bey Leben Bischoff Conraden von Bibra An. 1542. an die Grafen von Henneberg, Schleusinger Linien kommen, dergestalt, daß der Stifft solches nach Absterben berührten Grafen, mit dreysig tausend Gulden wiederum solte zu lösen haben. Nun hätte sich mittler Zeit das Haus Hennenberg mit den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen in Erbverbrüderung eingelassen, die auch durch höchste Obrigkeit bestättiget worden; derwegen nicht wenig Sorge, man würde, wann sich gleich der Fall begäbe, schwerlich wieder etwas erlangen; oder es müste der Stifft darüber Noth leyden, und wurde von etlichen, wiewohl etwas unzeitig gerathen, etliche und über zwantzig tausend über die hievorige dreysig tausend darauf zu wenden, und noch etwas an Verehrung auszulegen, benanntes Orths Mainungen noch bey Leben Grafen Georg Ernsten als des Letzteren, gewiß zu werden. Bischoff Julius liesse sich bewegen den Grafen zu beschicken, vermocht auch denselben samt seiner Gemahl, einer Hertzogin von Würtenberg, eins zu sich gen Aschach, und ward allerley versucht; aber umsonst: dann der Graf war angezeigter Erb-Verbrüderung halb gleichsam gebunden, und darum liesse Bischoff Julius des Grafen Absterben, als der nunmehr eines hohen Alters und in Schwachheit sehr abkommen, eigentlich wahrnehmen, in Fürhaben sich auf den Fall in die Possels deren Orth, so das Haus Hennenberg von dem Stifft zu Lehen getragen, und also auch der Stadt und des Amts Mainungen zu thun. Aber es ware alles vergeblich, dann es hätte Chur-Fürst Augustus zu Sachsen noch im 83. Jahr ein Zusammenkunfft nacher Mellrichstadt verursachet, die Sachen mit Mainungen zwischen den Stifft und Hennenberg zu gewisser Maas zu richten. Als man nun daraus andere Rechnung nicht macht, dann es wurde von Sachsen und Hennenberg selbsten dahin gesehen, wie auf den Fall Hennenbergs Absterben der Stifft Mainungen wiederum haben solt, und aber glatt das Widerspiel gesucht wurde, wie nemlich auf Absterben Hennenbergs das Haus Sachsen Mainungen möchte behalten, dessen die Wirtzburgische keinen Befehl, wurde hierinnen nichts schließlichs gehandlet. Darunter

Mainungen des Stiffts Gut

kommet an Henneberg.

Bischoff Julius suchet es wieder zu erhalten.

starb Graf Georg Ernst, und war es allenthalben also durch Sachsen bestellt, daß die Wirtzburgischen keines Orths füglich konten einkommen, sondern musten es mit ihrer gesuchten Possels ersitzen lassen.

Solches gienge Bischoffen Juliusen etwas zu Gemüth, schriebe derentwegen Chur-Fürsten Augusto sehr erinnerlich, also kame es, so viel Mainungen belanget, zur Unterhandlung, auf Hertzog Wilhelmen in Bayern und Pfaltzgrafen Philippsen Ludwigen zu Neuburg. Was aber Lehn war, als Sultzfeld am Haßberg und anders, das wurde dem Stifft gefolgt.

Wird Sachsen zugesprochen.

Die Unterhandlungs-Fürsten ordneten die Ihren gen Erfurt im 84. Jahr, daselbsthin kamen auch die Partheyen, und wurd fürgeschlagen, daß Mainungen mit aller seiner Zugehörende dem Haus Sachsen solte bleiben, gleichwohl aber als des Stiffts Eigenthum und ein angesetzt Lehen von dem Stifft empfangen, getragen und verdient werden. Hingegen die dreysig tausend Gulden, so der Stifft heraus zu geben, gefallen seyn, und das Haus Sachsen noch darüber dem Stifft sechzig tausend Gulden an anderen liegenden Güttern, und deren halben Theil mit Renthen, Zinnsen, Gülten, Vogtey, Raiß, Steuer, Folge ꝛc. und den anderen halben Theil zugleich mit aller Fürstlicher hoher und niederer Obrigkeit, Zenthbarlicher Hochheit, Fraisch und Mannschafften gut machen und einraumen solt.

Mit Gegen-Anweisung anderer Orthen dem Stifft.

Bischoffen Juliusen gienge schwer ein, die alte des Stiffts Stadt, so durch höchste Obrigkeit, sonderlich von des Geistlichen wegen darzu bewegt, an dasselbige gegeben worden, und nunmehr fast in 600. Jahren bey demselben gewesen, von Handen zu lassen, und derwegen einen Nachnahmen bey der Posterität zu verursachen. Dieweil es aber die Unterhandlungs-Fürsten mit allerhand Motiven selbst riethen, er auch das Capitul darzu willig fande, liesse er es in dem Nahmen GOttes beschehen. Also kamen der Unterhandlungs-Fürsten Verordnete, und die Partheyen vermittels der ihren in dem 85. Jahr zu Schweinfurt wiederum zusammen, und thaidigten es endlich dahin, daß zu Richtigmachung der sechzig tausend Gulden, den Gulden Einkommens um drey und zwantzig Gulden angeschlagen, dem Stifft eigentlich eingeraumt wurden diese Dörffer, Hof-Gütter und Zinnß, als Hentingen, Hart, Lüssenhausen, und was Hennenberg zu Grossen-Bartdorff, Weinckheim, Libstadt, Poppenlaur, Stadt Lauringen und Brux gehabt. Item die Höfe Ottelmannshausen und Tambach. Da an ichtes Mangel, daß solches an Güttern zu Maasbach, Sultzfeld, Nordheim vor der Röhn und Mühlfeld gut zu machen. Und ist, weil von des Stiffts wegen auch die Coburgische Linie zur Belehnung mit Mainungen eingelassen, zu dessen Recompensation das Dorff Niederlaur bey Münnerstadt, samt den vierten Theil an Zenth, Hals-Gericht, oder Blut-Bahn, dann auch dem Zoll zu Münnerstadt, so der Graf von Hennenberg vom Reich zu Lehen getragen, ohn Anschlag mit eingeworffen worden. Durch welches, und daß sonderlich Bischoff Julius in der Sachen hart gehalten, dem Stifft vielmehr Nutzes zugewachsen, als man auf etlicher weniger Rath, gegen Hinausgebung der dreysig tausend Gulden und der obangedeuten Ubermaß, Mainungen gleich mit guten Willen von Hennenberg oder Sachsen wiederum gehaben mögen.

XXV. Vertrag Nachbarlicher Irrungen zwischen Maynz und Wirtzburg.

Strittigkeiten zwischen Maynz und Wirtzburg

Beede Ertz- und Stifft Maynz und Wirtzburg haben von sehr vielen Jahren hero miteinander allerhand Nachbarliche, darunter auch wohl schwere Irrungen gehabt, die sich, wie bey dem Ubel zu beschehen pflegt, von Tag zu Tag gemehret, solche gütlich beyzulegen; über das, so bey den alten Herrn verursacht worden, hatten sich Ertz-Bischoff Daniel und Bischoff Friderich eines Compromiss auf Hannsen Christoffen von Giech, Doctorn, Marggräffischen Rath verglichen, der dann die Sach fürgenommen, aber darunter gestorben ware. Folgends vergliche man sich auf die Stadt Nürnberg, da gleichwohl auch etwas gehandlet

handlet wurde; aber es wolt die Herrn beduncken, daß sich nicht allerdings fügte, ihre Sachen, die unter anderen fürnemlich hohe Geistliche und Weltliche Obrigkeiten betroffen, dergleichen Leuthen heimzugeben. Und dieweil darunter Bischoff Friderich im 73. Jahr, Ertz-Bischoff Daniel aber in 82. Tods verfahren waren, thäten sich der erwählte Ertz-Bischoff Wolffgang und Bischoff Julius selbst zusammen, machten zu Vergleichung solcher alten langwierigen, und zum Theil schweren Irrungen wegen und vertrugen sich endlich im 85. Jahr miteinander dergestalt. Es wurde das Stuck Waldes am Speßhart von den alten Irrungen und Zweyungen her der Hader-Wald genannt, zwischen beeden Ertz- und Stifften gleich abgetheilet, und dieweil an demselben Orth viel Holtzes zu haben, daraus Nutz zu schaffen, welches aber füglicher an den Mayn nicht zu bringen, dann durch Mittel des Wassers Lohr, auf Wirtzburgischen Grund, verglichen sich beede einer Flöß-Ordnung, und solte der Stifft Wirtzburg an einem Theil des Mayntzischen Holtzes den Vorkauff haben.

werden beygelegt

in Waldungen

So ward der strittigen Orth und Gerechtigkeit halb ein Auswechsel getroffen, und hat nemlich der Stifft Wirtzburg die Land-Gerichts Jurisdiction auf allen Mayntzischen Städten, Flecken und Dörffern aufm Odenwald; item sein zwey Theil an der Vogteylichen Obrigkeit zu Grossen-Rindenfeld; item sein Obrig- und Gerechtigkeit zu Königsheim; item am Rörer-See, ein Refier also genannt, mit Vogteylicher Obrigkeit, so viel dessen über die Wein-Strassen gegen Bischoffsheim gelegen, dem Ertz-Stifft Mayntz überlassen, und sich deren verziehen. Hergegen hat der Ertz-Stifft dem Stifft Wirtzburg abgetretten und eingeraumt die Zenth und deren Gerechtigkeit zu Kist, Klein-Rindenfeld, Gerlachsheim, Buttelsbronn und Balbach, auch auf den Wüstungen Limbach, Brunn und Irdenberg, so viel deren über die Wein-Strassen nacher der Stadt Wirtzburg gelegen. Item solt Wirtzburg das Gelait von dem kalten Loch ferner auf der Gelait-Strassen hinaus bis daß in dieselbige die Wein-Strassen von Klein-Rindenfeld hero gehet, haben; und also die Wein-Strassen zwischen beeden Ertz- und Stifften ein ewige Abwandung seyn. An jetzt bemeldten Ende oder Grentz Wirtzburgischen Gelaits hat Bischoff Julius ein steinerne Saul aufrichten lassen.

und Auswechslung einiger Orthen.

XXVI. Wie des Kayſers Bruder Ertz-Hertzog Maximilian in den Teutschen Orden kommen.

KAyser Rudolphen Bruder Ertz-Hertzog Maximilian kame im 85. Jahr in den Teutschen Orden, und wurde durch Pabst Gregorium und den Kayser der hievorige Teutsche Meister, Herr Heinrich von Bobenhausen obgenannt, in Schrifften angelangt, und mit Schickung zu deren sich Bischoff Julius auf beeder höchster Obrigkeiten Befelch ergabe und gebrauchen liesse, vermöcht, daß er von dem Meisterthum abtratte, und es ernannten Hertzogen einraumete; demselbigen wurde gleich darauf das Commissariat und Verwaltung des Stiffts Fuld durch seinen Bruder den Kayser befohlen. Als folgender Zeit König Stephan in Pohlen starbe, waren desselbigen Königreichs Ständte wegen eines anderen Königs nicht einhellig. Eines Theils wehleten des Königs in Schweden Sohn Sigismundum, die andern wehleten ernannten Ertz-Hertzogen Maximilian; der rüstet sich mit Kriegs-Volck und was darzu gehört, in Meynung das Königreich mit Gewalt zu eroberen, bey welchen Bischoff Julius mit Fürleihung Gelds und Munition auch etwas gethan hat. Gegen den Winter zoge er hinein, und dieweil er nicht Willen fand, unterstund er sich die Stadt Cracau mit Sturm zu gewinnen; das geriethe ihme nicht, also zoge er wiederum etwas zuruck, sich aufs neu gefast zu machen, daran zwar wo er Zeit gehabt, nicht Mangel gewesen seyn wurde. Wie aber die Pohlen solches vermerckten, eylten sie mit gantzer Macht unter ihren Heer-Führer dem Groß-Cantzler auf ihn, schlugen sein Volck, dessen gleichwohl sehr wenig ware, auf der Schlesischen Grentze, und als er sich zu salviren in ein Städtlein gethan, umgaben sie das und nöthigten ihne,

Ertz-Hertzog Maximilian wird Teutsch-Meister.

Wird von eigen zum König von Pohlen erwehlt.

daß er sich samt seinen übrigen gefangen gabe, ward also hin in Pohlen geführt, und beschahe solches im Januario des folgenden 1586. Jahrs.

XXVII. Bischoff Julius bey Hertzog Ludwigen zu Würtemberg.

Hievor ernanntes 1585. Jahrs zoge Bischoff Julius auf offtermals Beschehen freundlich Begehren Hertzogen Ludwigs zu Würtemberg, zu denselben gen der Neustadt am Kocher, nahme den Weeg auf Mergentheim zu den Teutschen-Meister, der zoge auch mit; so waren andere mehr Fürstliche Persohnen allda, die erlustigten sich etliche Tag miteinander auf dem Gejagde. Es ware der Hertzog zuvor auch bey Bischoff Julio zu Wirtzburg gewesen, und ihme freundlicher Will wiederfahren, den er begehrt zu erwiederen.

XXVIII. Bischoffen Julii Fortsetzung in dem Religions-Werck, und was er derwegen für Anstöß gehabt.

Bischoff Julius wird in Herstellung der alten Religion viel verhindert.

OBen ist angezeigt, wie es Bischoff Julius unter anderen der Religion halb bey dem Stifft befunden, was er auch, so viel die Zeit damaln erdulten wollen, eins und andern Orths wo nicht gar verbessert, doch nach Möglichkeit zu verbessern gesucht habe. Welches er dann in Erinnerung seines Bischofflichen Amts mit guten Bedacht, welchen ein solch Werck recht anzugreiffen und mit Bestand auszuführen billig erfordert, bey anvertrauten Stiffts angehörigen Unterthanen insgemein, aus Schuldigkeit gern zeitlicher fürgenommen und fortgesetzt hätte. Daran haben ihn anfangs und fürnemlich nicht wenig verhindert das Fuldisch Werck, dann auch das gefolgte Abwesen vom Stifft, zu Abwartung unterschiedlicher Kayserlichen Commissionen, Besuchung der Reichs-Täge, und was ihme darunter wegen eigener des Stiffts Geschäfft zugewachsen.

Greiffet solches mit allen Ernst an.

Aber in benannten 1585. Jahr nahme er die Visiration der Religion halb bey den Unterthanen für: zoge erstlich gen Gemünden, fürter gen Arnstein, hernacher ins Amt Werneck, dann gen Haßfurt. Wohin er etwas zeitlich nicht kommen kont, an dieselbe Orth schickt er die Seinen zur Vorbereitung, und liesse an allem Fleiß nichts erwinden.

Die Lutherische Religion hat im Stifft Wirtzburg sehr eingerissen.

Es ware mit der widrigen Religion, als oben auch gemeldet, sehr weit kommen, und bedarff derhalb desto mehr Mühe, wie auch nicht minder einer sondern Sorgfältigkeit. Dann fast allenthalb nicht allein die fürnehmsten und vermöglichsten Unterthanen, sondern auch der mehrer Theil des Burgerlichen Magistrats, als gleichfalls die Diener und Beamten zu derselben gefallen. Sie liessen sich auch wohl unbescheidener, frecher Reden vernehmen, welches einig daher rührt, daß sie sonderlich von denen vom Adel und des Stiffts selbst Amt- und Lehen-Leuthen gestärckt wurden; welches nun dermassen offentlich geschahe, daß etliche Amt-Leuth ihre anbefohlene Stiffts Unterthanen ihrer Obrigkeit, dem Bischoff nicht zu gehorsamen, mit sondern Drohe erinnert; folgends die, so sich zum Gehorsam begaben, mit äusserster Schmach gehalten haben. Also daß etliche des Bischoffs Räthe selbst in dem Bedencken waren, die Sachen nicht zu eylen, weil man doch nicht sehe, daß sich andere geistliche Fürsten darum sonders annahmen; und da sich ein Ungerathenes anspinnen solt, alle Schuld und Last dem Stifft wurde zugemessen werden.

Welche Bischoff Julius auszurotten sich bearbeitet.

Bischoff Julius sonder Zweiffel hierzu von GOtt getrieben, liesse sich solches nicht irren; sondern grieff das Werck an, und dieweil dessen Fürgang nicht unscheinlich zu vermercken, setzt er es in dem Nahmen des Allmächtigen fort, liesse sich weder Mühe noch Arbeit verdriessen, noch auch und so wenig die Sterbens-Seuchte, so dermaln im Stifft ziemlich graßirt, als die obangedeute Gefahr davon abgehalten. Behandlet die Unterthanen meistentheils in der Persohn mit aller treuer Erinnerung: viel folgeten bald; den anderen wurde zur Erklärung Zeit gegeben; und denen so zu folgen oder sich zu bedencken verwaigeret, angesagt, von den Aemtern und Befehlen zu drossen, und ihr Haus-Wesen auffer

dem

dem Stifft zu suchen, da deren, so beamtet, Stelle den nechsten durch andere Gehorsame wiederum ersetzet.

Schaffet die Prædicanten aus dem Stifft.

Ingleichen nachdem sich hin und wieder viel uncatholische Sectische Prædicanten durch Beförderung deren vom Adel und wohl selbst der Amt-Leuthen, in dem Stifft eingeschleichet, hat Bischoff Julius alsbalden auch mit an dieselbe gesetzt, deren in kurtzer Zeit nach einander über die Hundert ausgeschafft; darunter nach tauglichen Pfarr-Herrn und Seelsorgern, nicht ohne Unkosten getrachtet, deren theils von anderen Orthen zu sich vermöcht, theils bey dem Seminario selbst erzogen, deren etliche dann wohl gerathen, und solche auf die von den Sectischen Prædicanten erledigte Pfarreyen geordnet, dardurch der Stifft von widriger Lehr gereiniget, und die verlaitete Unterthanen wiederum zurecht gebracht worden.

Wird dessentwegen von dem Adel übel angesehen.

Dieses Fürnehmens, mit Abschaffung der Sectischen Prædicanten, waren die vom Adel im Stifft sehr übel zufrieden; so gebahre das Werck auch sonsten insgemein Bischoffen Julio viel beschwerliche Nachrede, und bey den benachbarten Weltlichen Fürsten nicht wenigen Unwillen, und hat es sich mit denen, so ihme zuvor gantz wohl gewolt, allerdings gewendet, in welchem er von ihme befohlener Kirchen Angehörigen, wie er sich beklagt gehabt, Trosts, Beystands oder Hülff weniger befunden, als wohl zu schreiben ist.

Wie es zu Neustadt der Religion halb beschaffen gewesen.

Wie die anerwehnte Visitation im Amt Neustadt fürgienge, waren etliche von Adel des Orths Röhn und Wern zu Münnerstadt; zu denselbigen lieffen etliche ungehorsame Unterthanen und führten Klage: deren nahmen sich die von Adel an, und schrieben an Bischoff Julius etwas scharpff; der antwortet ihnen aber zwar bescheidener, dann das Schreiben wohl erfordert. Als in solcher Schrifft vermeldt, daß sich verpflichte Diener allerley Ungebühr zur Neustadt verhalten, ist zu wissen, daß ohnlängst darvor Alexander, so des Stiffts Amtmann zu Fladungen und Auersberg war, und Valtin die Voiten von Saltzburg, beede des Stiffts Lehen-Leuthe, samt noch einem, so Wolff Sigmund von Herda genannt, im Abreiten von Münnerstadt gen der Neustadt kommen, für die Kellerey hinten und vornen geritten, den Keller Johann Schillingen, einen guten ehrlichen Mann, von wegen derselb in dem Religions-Werck auch gegen ihr, der Voiten Lehen-Leuthen als Unterthanen, auf empfangenen Befelch Verfahren, erfordert, aufs äusserst geschändt, zu erschiessen bedrohet, und ihme also zugesetzt, daß er ein Burger- oder Noth-Geschrey erregen müssen; da ihme gleichwohl der Burger, als mehrertheils verlaitet, wenig zugesprungen, sondern sich zu denen vom Adel gehalten, und mit demselben so zuvor wohl warm, noch weiter mit dem Trincken erlustiget.

Der Kayser schreibet dem Adel.

Kayser Rudolphen Rath, Herr Andreas Erspenberger war dieser Zeit bey den Rheinischen Geistlichen Chur-Fürsten gewesen, kame in seiner Wieder-Reiß in den Stifft, und erfuhre, was zwischen denen vom Adel zu Münnerstadt und Bischoffen Julio in Schrifften, wie auch sonsten diß Wercks halb fürgeloffen; durch den wurde es der Kayser bericht, der schriebe an die gemeine Ritterschafft in Francken. Auf solch Kayserlich Schreiben kam Ihrer Majestät sehr lang hernacher unter dato vierten Septembris Anni 1587. von denen von der Ritterschafft ein Antwort ein, deren Original der Kayser Bischoffen Julio sein Nothdurfft darüber zu bedencken im Julio des 88ten Jahrs zukommen liesse; dasselbige war von 21. Pitschafften, fast der Helffte Bambergischer Räthe und Diener, so meistentheils vom Stifft Lehen hatten. Unter anderen desselbigen Lehen-Leuthen stunde Cuntz von Grumbach für den ersten. Etliche haben sich höchlich entschuldiget, daß sie die Schrifft nie gesehen noch wusten, wie ihr Pitschafften darauf kommen: so hätten sich etliche darzu bereden lassen, die im gantzen Stifft weder Lehens noch eigens. Bischoff Julius hat dieselbige der von der Ritterschafft Schrifft balden wiederum zur Nothdurfft gegen dem Kayser abgelainet, darbey es gelassen worden.

Des Adels Antwort.

Chur-

Tod des Chur-Fürsten in Sachsen.

Chur-Fürst Augustus zu Sachsen war im Martio des 1586. Jahrs gestorben, und etwas darvor sein Gemahl, ein gebohrne Königin aus Dännemarck, zu deren beeder Leyd-Klage schicket Bischoff Julius seine Gesandte nach dem Sächsischen Hof-Läger, das wurde zu sonderen freundlichen Willen und Gefallen verstanden; wie er dann mit demselben einer sonderen Verträulichkeit gewesen, auch mit dem Sohn Christiano in solche auf dem Reichs-Tage zu Augspurg gerathen.

Bischoff Julius wird von denen Lutherischen Fürsten von dem Religions-Werck abgemahnet.

Wie er nun die Religions-Visitation im Stifft fortsetzet, und solches an Chur-Fürsten Christianum gelanget, sandte er seinen fürnehmen Rath Abraham Bocken in Julio bemeldtes Jahrs zu dem Bischoff, liesse demselben auf die herbrachte Verträulichkeit allerley weitläufftig zu Gemüth führen, alles zu dem Ende, ihn von seinem Fürnehmen abzuwenden, oder doch dasselbige zu milderen, nicht ohne lautere Andeutung, was sonsten für Gefahr und Weiterung daraus entstehen wurde. Bischoff Julius beantwortet den Gesandten ausführlich mit Anzeige und Entschuldigung, wordurch er zu solchem Werck in seinem Stifft verursachet, und daß es nicht gemeint, zu anderer Reichs-Ständte Augspurgischer Confeßion Unterdruckung; erbothe sich dem Religion-Frieden gemäß zu verhalten, in herbrachter freundlicher Verständnus mit dem Hause Sachsen zu verharren, und demselben nach Vermögen Ehr, Lieb und Dienst zu thun. Mit solcher Antwort zoge der Gesandte wieder ab. Folgender Zeit schrieben Chur-Fürst Christian und Hertzog Friderich Wilhelm zu Sachsen deren von Münnerstadt, dann auch deren Dörffer Hendingen und Eussenhausen halb, so im Vertrage um Mainungen dem Stifft eingeraumt, und allda balden hernach die Catholische Religion wieder angestellt worden, zu etlichmahlen samtlich an Bischoff Julium, mit Begehr, die Unterthanen mit Aenderung der Religion unbetrübt zu lassen. Der gabe darauf jedesmahl bescheidenliche Antwort, daß sein Gemüth und Meynung anders nicht, dann sich gegen allen benachbarten Reichs-Ständten, wie auch seines Stiffts Unterthanen, als ihme der Reichs-Ordnung seiner Verwandnus, auch Stand und Amts gebühret zu erzeigen, darob jemand billige Klag zu führen nicht Ursach haben solt.

Mit ebenmäßiger zu Gemüth-Führung und Andeutung gefährlicher Weiterung haben geschrieben

Der Chur-Fürst zu Brandenburg,
Pfaltz-Graf Johann Casimir,
Pfaltz-Graf Philipp Ludwig,
Land-Graf Wilhelm zu Hessen,
Land-Graf Ludwig desselben Bruder,
Hertzog Ludwig zu Wirtenberg,
Hertzog Johann Casimir zu Sachsen,
Marggraff Jörg Friderich zu Brandenburg,
Marggraff Jacob zu Baaden,
Fürst Joachim Ernst zu Anhalt,

Grafen und Herrn, und dann sonderbare vom Adel, so ihnen den Handel viel angelegen seyn liessen, zu geschweigen, und darunter Land-Graf Wilhelm zu Hessen und Marggraff Jörg Friderich vor anderen sehr unbescheidenlich, und der Marggraff, als unter denen viele der Ungehorsamen gezogen, vielfältig und verhältlich. Solche unterschiedliche und vielfältige Schreiben haben dannoch also wollen beantwortet seyn, daß sie hafften, und man darmit auch anderer Orth bestehen könne; auch Chur- und Fürsten, so diß Wercks halb allbereit etwas warm worden, nicht noch mehr erhitzet wurden; und wiewohl zu glauben, so ist schlechte Freud gewesen, bey so vielen Fürstlichen Häusern geringen Willen, und geringe wo nicht gar keine Freundschafft zu haben, allzumahl, weil man auf den Nothfall bey Geistlichen Chur- und Fürsten fast weder Hülff noch Trost wuste. Der Kayser sahe das Fürnehmen und den Fortgang des Religions-Wercks gern, daß er sich aber eines solchen mit Einhaltung gegen den Fürsten nicht sonders annahme, beschahe darum, daß er als der auf fürkommene Klage solte Richter seyn, dardurch keiner Partheylichkeit möchte verdacht oder beschuldiget werden.

Ist in demselben beständig.

Einig

Einig Hertzog Wilhelm zu Bayern, bey deme etwas zuvor Bischoff Julius Gesandte gehabt, und auf dem Nothfall Hülff, wie auch treuer Diener halb, Anleitung suchen lassen, schreibt tröstlich, wo dergestalt um des Religions-Werck willen, über Zuversicht unter dem Schein eines Durchzugs (wie damaln das Geschrey war) oder in andere Weege, wider die Gebühr und Land-Frieden angegriffen werden wolt, daß es sowohl seiner, als der Landsbergischen Einigung halb, an allem Zusprung, Hülff und Rettung nicht manglen solte. Datum solches Schreibens im Decembri Anni 1586.

Wird in selben von Hertzogen in Bayern

Folgends 87ten Jahrs schriebe Pabst Gregorius mit diesen Worten an Bischoff Julium. Si tuæ Fraternitati Religionis causâ bellum inferatur, nunquam tuis necessitatibus deerimus pecuniâ, auxiliisque omnibus, quibus Christi causæ posse inserviri intelligemus, quod idem tum Imperatorem, tum Ducem Bavariæ facturos esse non dubitamus, ad quos etiam scripsimus &c.

und dem Pabst gestärckt.

Bischoff Ernst zu Bamberg obgenannt, schriebe im Martio desselbigen Jahrs an Bischoff Julium, er wäre zum Gösweinstein Wallfahrten gewesen, und wolt mit allem Fleiß bedacht und gewogen seyn, damit in seinem Stifft sowohl, als anderer Orth, seine Unterthanen zur wahrer Catholischer Religion erzogen, gewiesen und darbey beständiglich erhalten würden, daran ihn einige Gefahr, wie groß auch die seyn möcht, dieweil ihn sein Gewissen und Pflicht, dardurch er weder Ruhm, Ehr oder dergleichen suchet, dahin weiset und laitet, gar nicht solte hindern. Bischoff Julius lobet solch des Herrn zu Bamberg Fürhaben, wünschet ihme darzu Seegen und Stärcke, erinnert ihn darbey, daß bey solchen GOttes und seiner Kirchen Werck, von dessen Widersager je zu Zeiten allerley schwere Instantien erregt wurden, die auch wohl Kleinmüthigkeit verursachten. Aber angesehen des Allmächtigen selbst treuer Verwarnung und starcken Trosts, solt er zur Vermehrung Göttlicher Ehren, höchsten Obrigkeiten zu schuldigem Willen, den Schwachen zum guten Exempel, Wiederauferbauung der Kirchen, und zu Erlangung neben der zeitlichen auf dieser Welt auch der ewigen Belohnung verfahren. Stärcket und tröstet also andere, der menschlicher Rechnung nach, selbst solt vieles Trosts bedörfft haben.

Ernestus Bischoff zu Bamberg ist gleiches Vorhabens die Catholische Religion wieder herzustellen.

Als aber etwa zu Bamberg bey Hof an der Tafel durch einen Ruhmsüchtigen Grafen von einem starcken Kriegs-Gewerb, so wider die Geistliche ihrer unterstandener Reformation halb, und den ausgeschafften Unterthanen zur Wiedereinsetzung gemeint seyn solt, allerley Reden getrieben worden, ordnet er im Septembri, und also um ein gute Zeit nach solchen gefallenen Reden, Johann von Redwitz Dom-Herrn, damaln Vice-Dom in Kärnthen, und Adam Ulrichen Schenck, Amtmann zu Höchstädt, zu Bischoffen Julio gen Wirtzburg, die zogen den Dom-Probsten allda, Herrn Neitharden von Thüngen zu sich. Ihr Werbung war, ihr Herr zu Bamberg liesse Bischoffen Julium treulich vermahnen, angedenckter Kriegs-Gewerb halb zu bedencken; wo dergleichen ins Werck gesetzt, daß es nicht allein den Wirtzburgischen, sondern auch andern benachbarten Unterthanen zu höchstem Nachtheil, auch wohl vielleicht gar zu Austilgung der Stifft, und gantzen Franckenlands gedeyhen wurde, und demnach den Sachen also zu thun, damit solche äusserste Gefahr fürkommen, und allenthalb Fried und Ruhe erhalten werden möcht. Diese Werbung, als gar General hatte weder an Motiven, noch der Petition keine Specialität; so waren auch die Gesandte nicht beschaffen, von solchen Dingen nothdürfftiglich zu tractiren, und erschiene genugsam, daß solche Schickung allein darauf angesehen gewesen, damit der Bischoff zu Bamberg bey anderen und den Uncatholischen Fürsten den Nahmen haben mögt, daß ihme Bischoffen Julii fürgenommene Visitation nicht allerdings gefalle, und er, so viel an ihme, dieselbe gern gewendet gesehen haben wolt. Bischoff Julius gabe den Gesandten auf ihr Werbung Antwort, daraus wohl zu vermercken, daß ihne solch erschollen Geschrey so hoch nicht bewegt, von seinem Intent abzusetzen; und liesse sie wieder nach Bamberg ziehen.

Gerücht von einem Krieg,

macht Bischoff Julium in seinem Werck nicht irr,

Andere Geistliche Benachbarte thäten bessers oder mehrers nicht, dann daß sie zusahen und warteten, wo hinaus es mit Bischoffen Julii Fürnehmen gerathen wolt. Theils begehrten auch Unterricht und Abschrifft, wie er sich auf die vielfältige und harte Schreiben der Weltlichen Chur- und Fürsten mit Antwort verhalten.

so er glücklich vollendet.

Also hat er bey vieler Widerwärtigkeit und wenigen Trost, aber mit vieler und gewünschter Frucht bey den Unterthanen in dem Werck verfahren, wie es zuvor darmit beschaffen gewesen, und er hin und wieder gefunden; wie auch was er daran in so kurtzer Zeit, welches wohl für ein Wunder, und darum ein Werck GOttes zu achten, verbessert und wiederum zurecht gebracht, dessen ist unten ein sondere und unterschiedliche Verzeichnus angehenckt.

XXIX. Wie das Religions-Werck zu Wirtzburg fürgenommen.

Bischoff Julius nimmt erstens bey dem Rath,

ZU Wirtzburg hat er darmit langsamer angefangen. Im Martio erfordert er Burgermeister und Rath für sich; und nachdem etliche darunter widrigen Religion, ermahnet er den Rath insgemein zur Einhelligkeit der frommen Voreltern Glaubens und Gottesdiensts. Bey den Catholischen bedorfft es dessen nicht, dann sie waren zuvor willig, und hätten es auch der andern halb gern gut gesehen. Dieselbe aber gaben zeitlich solche Antwort, daraus ihrer Besserung wenig Hoffnung zu haben, beharrten auch auf alle weitere treue Behandlung ihre Meynung, in der einer starb, und vier aus dem Land zogen.

alsdann bey der Burgerschafft in Wirtzburg die Reformation für.

Als er den Stadt-Rath fürgehabt, ordnet er von seinen Geistlichen und anderen Räthen, welchen auch Persohnen aus dem Stadt-Rath zugesetzt wurden, zu einem mahl in die unterschiedliche Pfarren und Viertel, liesse einen Burger nach dem anderen verhören, und fande sich, daß fast die Helffte meistentheils an denen, so von frembden Orthen herkommen, und in etwas Vermögen gerathen, der widrigen Religion waren. Viel ergaben sich bald. Und nachdem er zu darauf gefolgten Oster-Fest etliche Prälaten in die Pfarreyen vertheilt, das Volck zu communiciren, als den Weyh-Bischoff gen Plaichach, den Abbt zu St. Stephan gen Sande, den Abbt zu Zell gen St. Burckhard, und den Dechant zu Haug in dieselbige Pfarr; Er auch selbst im Dom ob dem Pfarr-Altar das Amt hielte, und das Hochwürdig Sacrament reichet, communicirt allenthalb ein grosse Menge. Er liesse auch auf denselben Tag sehr viel armer Leuth unter der Burgerschafft, aus dem Julier-Spital speisen, welches er folgends und bisher zu solchem Fest hat continuiren lassen. Ein guter Theil der Burger hielten hart, mit denen auch folgender Zeit viel Mühe wurd angewendt, bis sie endlich durch treuen Fleiß und aus guten Exempel ihrer Mitnachbarn gewunnen wurden. Bey etlichen war alles umsonst, die zogen hinweg, und man hat, GOttlob, deren können entrathen.

Lasset das Volck zur Wehr mustern,

Und darmit zu spüren, daß Bischoff Juliusen alle Instantien, so ihme des Religions-Werck halb begegnet, weniger haben angefochten oder geirret, hat er im 1587. Jahr allenthalb im Stifft das Volck zur Wehr mustern lassen, denen auch, so nicht versehen gewesen, Wehr verschaffet, und dabey eben der Zeit, da es gnugsam schwürig war, nicht Scheu gehabt, ein gemein Ausschreiben zu thun,

giebt dem Land gute Ordnungen.

indeme er den Seinen befohlen, des Stiffts Gerechtigkeiten eigentlich wahrzunehmen, niemanden der Erbhuldigung halb, von andern ausziehen zu lassen, niemanden, dann Catholische zu Unterthanen aufzunehmen. Item daß der Ausgezogenen Gütter in Jahr und Tag verkaufft, und zu gebührlichen Diensten wieder ersetzt, die Besichtigung der Wehren beharret, und erledigte Aemter zur Nothdurfft ergäntzet werden solten; mit Verordnung gemeiner Munition, und Verwahrung halb der Städt und Flecken, Verneurung des Glockenstreichs und Nachfolge; Anrichtung gewisser Feuer-Ordnung, und wie einfallender Theurung zu begegnen, da er sich in allem aus der Cammer und den Amts-Gefällen zu helffen erbotten. Item die Rueg-Gericht wieder aufzurichten; bey den Vormunderen

munderen daran zu seyn, daß den Pfleeg-Kindern recht wurde vorgestanden, und unnöthiger Unkosten bey den Unterthanen verhütet.

XXX. Wie der Stifft Comberg der Reichs-Contribution halb Bischoff Julio zuerkannt.

Das Stifft Conburg sonsten für einen Reichs-Stand gehalten, wird dem Stifft Wirtzburg zuerkennet.

COmberg bey Schwäbischen Hall, etwa der Grafen zu Rottenburg, von denen es vor vielen Jahren zu einem Benedictiner-Closter gestifftet, folgends bey Leben Bischoffen Lorentzen von Bibra (e) in einen Weltlichen Chor-Herrn Stifft verwendet, ist lange Zeit für ein Reichs-Prälatur, und der Probst daselbst für einen Reichs-Stand gehalten; solche Probstey auch mit einem sondern Anschlage zu den Reichs-Hülffen belegt gewesen. Nachdem man sich aber dessen von des Stiffts Wirtzburg wegen, als dahin ermeldte Probstey gehörig, beschwehrt und aufgehalten gehabt, und der Kayserliche Fiscal die Sach an das Cammer-Gericht zu Speyer gebracht, ist im Septembri 1587. als dieselbige über 30. Jahr Rechthängig gewesen, das Urtheil dahin ergangen, daß benannte Probstey Comberg fürter dem Reich nicht mehr, sondern dem Stifft Wirtzburg, als andere desselben Probsteyen und Clöster, mit den Contributionen und anderen gewärtig seyn soll.

XXXI. Vergleichung nachbarlicher Irrungen zwischen den Stifften Bamberg und Wirtzburg.

Strittigkeiten zwischen Bamberg und Wirtzburg beygelegt.

NAchdem der Stifft Wirtzburg nicht weniger, als oben von Mayntz gesagt, auch mit dem Stifft Bamberg lange Zeit viele und mancherley nachbarliche Irrungen gehabt, derenhalb man miteinander in schwere Rechtfertigung, auch wohl bisweilen zur Thätlichkeit gerathen, und darunter offtermals gütliche Handlung zu Vergleichung gesucht gehabt, die aber ohne Frucht gewesen; verursachte Bischoff Julius beeden Stifften zu gut so viel, daß beede Herrn Anno 1585. zu Haßfurt zusammen kommen, und sich in der Persohn, wegen eines geziemenden Ausschlags solcher langwierigen Irrungen selbst zur Nothdurfft unterredeten; daraus folget, daß sich beede Stifft im 87. Jahr dahin verglichen; nemlich nachdem der Sachen etwa viel und unterschiedlich, wurde ein Theil beygelegt und versteinet; was ein nahmhafftes betraffe, und da kein Theil von wiche, bey dem Stand Rechtens gelassen, und dann anders zu einem Comprömiss und gewiessen Austrage gerichtet, wie aus denen derwegen gefertigten Schrifften mit mehrern zu sehen.

XXXII. Fürgang der Universität und Schul-Wercks.

Grosse Unkosten des Universitäts-Baus.

MIttler Zeit wurde der Universität-Bau, dessen erster Stein im 82. Jahr gelegt, aufgebaut, nicht ohne unsäglichen Kosten, mehr dann Bischoff Julius selbst gern nennen, oder andere wissen lassen wollen, wie dann das Werck auch ohne Beweisung augenscheinlich zeuget, und man, daß dergleichen in Teutschland und anderen Königreichen nicht seye, nicht ungern geständig ist; und wurde solches balden also zugericht, daß darinnen zu wohnen, und die Actus in demselben verricht werden konten.

Stifftung Studior. Humanior. & Facult. Theol.

Damit nun zu Anrichtung rechter und beständiger Schulen, als die nicht allein an zierlichen Gebäu hafften, nichts verbliebe, hat er die Humaniora Studia der Jugend zu gut zu erhalten, und fort zu setzen; dann auch zur Gewißheit Lectionum Theologicarum der Jesuiter Societät über dasjenige, so ihnen Bischoff Friderich seeliger zum Einkommen assignirt gehabt, noch dreysig tausend Gulden Haupt-Guts addirt, und ihnen noch darüber etliche Gebäu, die nicht ein geringes gestanden, fertigen lassen.

(e) In diesem irret sich der Lebens-Beschreiber, indem gemeldtes Stifft nicht zu Zeiten Bischoffens Laurentii von Bibra, sondern dessen Vorfahrers Rudolphi von Scherenberg im Jahr 1489. mit Verlassung des Clösterlichen Leben, in ein Ritter-Stifft verändert worden.

Facultatis Juridicæ.

In dem Universität-Werck hat er einig zur Juristen-Facultät, damit recht-geschaffene und taugliche Professores möchten gehabt und unterhalten werden, mit zwantzig tausend Gulden Haupt-Guts fundirt. Nach einem fürnehmen Juristen, der sich damaln in Lothringen hielte, trachtet er, und machet ihme, darfür mans hielt, ein etwas reichliche Besoldung; und als auch von Guthertzigen gesagt wurde, es wäre ein übermäßiges, antwortet er, dieß Geld wäre um Arbeit zu gemeinen Guten angelegt; etliche andere hätten zuvor aus Stifftungen fünff- oder mehrmahl so viel, dargegen sie bessers nicht thäten, dann daß sie Schand und Laster trieben, um dasselbige redet man weniger.

Facul. Medicæ.

Auf die Medicam Facultatem hat er auch ein sonders gewiedmet, also daß nicht allein ein gewisser Professor zu erhalten, sondern auch, darmit derselbige Auditores gehaben möcht, die sich sonst selten finden, etliche Qualificirte berührter Facultät zu studiren, gewiesser Stipendien und Alimenten sicher seyn solten.

Stifftungen für verschiedene Studenten.

Darneben auch noch andere unterschiedliche Stifftungen gethan, nemlich eine für 40. Persohnen, so fürnemlich Theologiam studiren solten, darmit zu Geistlichen Stande und der Seelsorge bey den Pfarren zu ziehen und zu gebrauchen, auf deren jede Persohn achtzig Gulden jährlichen Unterhalts verordnet, und Haupt-Summlich angelegt worden.

Abermahl eine auch auf 40. gewesen, so gleich den vorigen zum Studio Theologiæ und Geistlichen Stande zu ziehen; die aber, so nicht darzu beschaffen, andere Facultäten oder Philosophiam zu studiren haben, auf deren jeden Jährlichs, samt der Wohnung und Disciplin 25. Gulden zur Neben-Hülff gestifftet und angeleget

Wiederum eine gleicher Gestalt auf 40. armer Persohnen, denen für den Anfang und bis sie eins mehreren würdig und fähig, zur Disciplin, Wohnung, Läger, Holtz und an Speiß ein geziemende Unterhalt geordnet worden.

Für solche nechst gesetzte zwo Stifftungen hat Bischoff Julius zwo sondere Behausungen bey dem Stephaner-Thor, aufer von dem Universität-Bau, besonder von Grund auf neu-erbauet, und gleich auf Fertigung derselben jetzt berührter dreyer Stifftung halb besonder ein Ausschreiben gethan (LXXIII.)

Für die Adelichen.

Auf daß auch noch ferner nicht Mangel, hat er den Adel zu alliciren, ihre Kinder und Befreunde in der Jugend etwas mehr zu den Studiis, als daraus gute Sitten und alle Tugend entspringt, zu halten; dann leyder! ein gute Zeit einher beschehen, auch eine Stifftung für zehen armer adelicher Kinder gethan, und auf jeden derselben 80. Gulden zu jährlichen Unterhalt Haupt-Summlich fundirt, miteinander des Stiffts Eingebohrnen fürnemlich zu gut gemeint, da gleichwohl in Mangel derselben, auswendiger guter Leuth Angehörige nicht ausgeschlossen werden.

Die Clöster contribuiren zur Universität.

Alles aber zu Mehrung der Ehren GOttes und seiner Kirchen, darzu auch seine Allmacht, wie Bischoff Julius offtermahls bekannt, reichlichen Seegen geben, und beschehret, darauf man nicht Rechnung machen können, oder zu machen gehabt. Dann mit dem Einkommen des Closters Marien-Burghausen bey Haßfurt, so hierzu erlangt, haben solche Ding nicht ersetzet werden mögen. Das Cammer-Guth ist deßhalb nicht zu schwächen gewesen: So hat Bischoff Julius des Stiffts Landschafft, um der Miß-Jahr halben, nicht gern beschwehren wollen, und darum einig die Prälaten um ein Beyhülff angesprochen, die gleichwohl etwas contribuirt, aber doch mehr nicht, als ein tausend Gulden beständigs Einkommens. Solches ist mehrentheils fürgangen in den Jahren 1587. und 88. Zum Neuen-Jahr 1589. schriebe Bischoff Julius an des Stiffts Unterthanen seiner angerichten Schulen und Stifftung halb, welche Schrifft an seinen Orth hernacher solle angeführt werden. (LXXIII.) Was sonsten um diese Zeit, und etwas darvor Bischoff Julius zu Wirtzburg auf dem Schloße, dann hin und wieder auf dem Land für ansehnliche Bäue und Besserung gethan, darvon ist hernacher ein sonder Verzeichnuß mit angehängt.

XXXIII. Von Hertzogen Hannß Casimirn zu Sachsen Unbescheidenheit gegen Bischoffen Julio.

Im Augusto des 1588. Jahrs zoge Hertzog Hannß Casimir zu Sachsen, von Coburg aus nach Heydelberg, nahme seinen Weeg auf das Closter Schwartzach, daselbsthin ordnet Bischoff Julius seine Räthe, als Ludwigen von Morsheim Marschallen, Hannsen Fuchsen Amtmann zu Klingenberg, und Paul Martin von Lichtenstein, liesse den Hertzogen empfangen und nacher Wirtzburg laden. Der Hertzog entschuldigt sich bescheidentlich; ist aber in folgenden Gespräch in solche Unbescheidenheit gerathen, daß er Bischoffen Julii übel gedacht; solches zeigten die Räthe, als billig, ihrem Herrn zur Wiederkunfft an; und wie der Hertzog folgends in seiner Wiederreyse den Stifft abermahls berühren muste, und im Septembri gen Geroltzhoffen kame, schrieb ihme Bischoff Julius derwegen. Er ordnet auch alsbalden mit Credenz zu ihme Graffen Johann Gerwicken zu Schwartzenberg Dom-Herrn, Graffen Rudolphen zu Helffenstein Hofmeistern, Heinrichen Zobeln von Gibelstatt, Amtmann zu Trimberg, Dietherichen Echtern von Mespelbrunn seinen Bruder, Amtmann zu Rottenfels, und den Cantzler, Doctor Veiten Krebsern, und liesse dem Hertzog mündlich fürtragen, wie die ihnen deßhalb gegebene Instruction ausweiset. Der Hertzog hat sich auf solch Fürbringen und überbrachte Schrifft gestellet, als wären ihme die Sachen unwissend; hat keine Antwort geben, sonder das Schreiben mit sich genommen, in Meynung von seinem Hof-Läger aus darauf zu antworten, es ist aber unterlassen blieben.

Casimir Hertzog zu Sachsen reyset durch Franncken.

Daß sich Bischoff Julius dieser Ding zu dem Hertzogen weniger versehen, und ihme solche mehr zu Gemüth giengen, war Ursach, daß zu anderer erzeigter Freundschafft Bischoff Julius kurtz verruckter Zeit darvor, neben anderen Chur- und Fürsten, ein Fürbitt bey Kayser Rudolpho für sein, des Hertzogen gefangenen Vattern Hertzoge Johann Friderichen, der nun seith der Eroberung Gotha im 67. Jahr, bis daher in custodie gewesen, thun zu helffen angelangt worden; hulffe auch solches durch seine sondere Gesandte leisten, obwohl Hertzog Johann Friderich dergleichen um den Stifft nicht möcht verdient haben. Gleichwohl aber wurde desselbigenmahls, fürnemlich durch Churfürsten Augustum zu Sachsen, gebettener Erledigung halb, dem Kayser soviel Nachdenckens an die Hand gegeben, daß Hertzog Johann Friderich verhafftet geblieben bis noch.

Bischoff Julius bittet bey den Kayser für den gefangenen Joh. Frid. Hertzog in Sachsen.

XXXIV. Beharrung des Ungelds im Stifft, und zu was Ende.

Das Ende des oben Anno 1583. zu Behülff der in nächsten Jahr darvor zu Augspurg eingewilligter Türcken-Steuer, auf fünff Jahr prorogirten Ungelds fiele in dieß 88. Jahr. Dieweil nun nicht zu zweifflen, daß um Beharrung willen des Türckischen Gewalts, es wiederum zur Türcken-Steuer möchte gelangen, mit welcher aber Bischoff Julius des Stiffts Unterthanen nach Möglichkeit gerne verschohnet gesehen, erfordert er neben dem Capitul etliche aus der Landschafft, und handlet mit denselben dahin, daß das Ungeld, wie es bisher gegeben worden, noch also fürter gegeben, und einig zu Behülff künfftiger Türcken-Steuer angewendt und gebraucht werden solt, dessen gemeine Landschafft wohl zufrieden war, und ihme solcher guter Fürsehung wegen unterthänigen Danck gesagt.

Ungeld im Stifft wegen bevorstehender Türcken-Steuer fortgesetzt.

XXXV. Wie Bischoff Julius es auch gern bey des Stiffts Clero verbessert hätte.

Bischoff Julius hat aus treuer Affection zur Catholischen Religion, wie seines von Jugend hergebrachten Wandels halb, niemand hat zu zweifflen, noch mehr aus Schuldigkeit empfangenen und getragenen hoch verantwortlichen Bischofflichen Amts, nicht weniger, als sonsten allenthalben bey des Stiffts angehörigen Unterthanen, in dem durchgangenen Religions-Werck, mit Ausste-

Bischoff Julius suchet die Geistlichkeit zu reformiren.

hung aller Zufälle beschehen, sondern Eyfer gehabt, auch den Clerum zu Kirchischen Exemplarischen guten Weesen zu weisen und anzuhalten, und deßhalb ein ausführliche erinnerliche Ordnung mit treuen Fleiß zusammen getragen. (f) Und dieweil allenthalben die wenigere auf die mehrern zu sehen haben sollen, hat er solche verfaste Ordnung in das Dom- und anderer Stifften Capitul geben lassen; auch darbey fürnemlich dahin gearbeitet, damit sonderlich eines jedes Stiffts Vicarii und jüngere Canonici ein ehrliche Wohnung und nothwendigen Unterhalt mit und bey einander haben möchten, als dardurch die Aeltere sonderer weltlichen Hauß-Sorg entladen, die Jüngere ihres Studirens desto gewisser abwarten, und dann des Geistlichen zugleich, zu ihrer Seelen und Leibs-Heyl, mit besserer Frucht auswarten konten. Und hat in dem Bischoff Julius die Gedancken gehabt, und ihme so feste Rechnung gemacht, wann er dieß ins Werck und zu Ende bringen, daß er das meiste und beste zu Erfüllung seines treuen Wunsches, und Ersetzung tragenden Amts-Schuldigkeit verricht haben wurde; daß es bis auf gar wenige Persohnen, so viel als gantz gewesen, welche wenige aber doch gleich balden wiederum zuruck gesehen, dardurch so gutes Werck verblieben. Nichts destoweniger hat er nicht unterlassen, sonderlich das Dom-Capitul, als auf welches durch die andere gesehen worden, wie sich die Gelegenheit immer haben können, Capitulariter und bey sonderen Zusammenkünfften privatim, derwegen soviel als brüderlich zu erinneren. Ein solches ist dieß 89. Jahr auf Petri, da sonst der mehrer Theil Capitul-Herrn zusammen kommen, aber einest beschehen, wie gleichfals des fordern Jahrs am Abend Matthiæ, welches sonderlich bey jüngeren wenig Frucht gewürcket. Es haben zwar Bischoff Conrad von Thüngen, und lang vor demselben Bischoff Gerhard von Schwartzenburg auch Reformationes bey der Geistlichkeit fürgenommen, und ist nicht neu, daß entweder aus dem nächst anreinenden Stifft Hinderung, oder doch die Wirtzburgische Gebott, wie man sagt, mit Alter nicht allzeit in gebührlicher Acht gehabt werden, als bey genannter beeder Bischoffen Handlungen zu finden ist. Einmahl hat es an Bischoff Julii treuen Fleiß zu Fortsetzung des nothwendigen guten Fürhabens nicht gemanglet.

XXXVI. Wie Ertz-Hertzog Maximilian wieder gen Wirtzburg kommen.

Maximilian Ertz-Hertzog kommet aus seiner Pohlnischen Gefangenschafft.

OBen ist gesagt, wie Ertz-Hertzog Maximilian, Kayser Rudolphi Bruder nacher Pohln gezogen, und wie es ihme gerathen; derselbige ist endlich auf sonder Geding im Septembri des 1589. Jahrs wiederum erledigt, und an die Schlesische Gräntzen gebracht worden. Wie nun angeregte Geding noch bis daselbsthin etwas disputirt, und wie man sagt, von dem Groß-Cantzler weiter gezogen werden wollen, dann Anfangs die Meynung gewesen, ist ermeldter Ertz-Hertzog darunter sehr gestreckt, und wider der gegenwärtigen Pohln willen, ohne gethane Versicherung der Abrede oder Geding, hinweg nacher Prag gezogen, mit der Erklärung, daß er die ihme erzeigte Unbild nicht ungeandet lassen, noch sich Tituls und Anspruchs zum Königreich verzeihen wolte, wie er sich dann dessen offentlich gebrauchen thäte. Den 1. Octobris kame er gen Prag, dem zoge der Kayser etwas stattlich entgegen; hernacher gab er sich wieder gen Mergentheim.

Uneinigkeit zwischen Mergentheim und Wirtzburg.

Es hatten sich seines Abwesens wegen erhöheten Standts, seine hinterlassene Regenten sonderer Unnachbarschafft unterstanden, und wolte dem Wirtzburgischen Schäffer nicht gestattet werden, seine Schaaf auf offene Strassen durch des Ordens-Dorff Gelichsheim, allda doch der Stifft Geistliche und Weltliche hohe Obrigkeit hat, zu treiben, sonder wurden derselben Schaaf etwa viel genommen, nacher Mergentheim geführt und verzehrt. Weil nun Bischoff Julius solchen Spott, sonderlich von denen, welchen er Guts bewiesen, nicht wolte gedulten, liesse er einstens bey Nacht denen zu Gelichsheim, welches man gleich-

(f) Solche Ordnung findet der gelehrte Leser Tomo I. Collect. Scriptor. & Rer. Wirceb. à pag. 442.

gleichwohl für einen verwahrten Orth gehalten, ihre Pferd nehmen, und die ein gute Zeit an seinen Gebäuen brauchen. Endlich wurden die Ding etwas gerichtet.

XXXVII. Wie das Closter Brumbach der Zeit angefochten, und von Bischoffen Julio errettet worden.

Es haben die Innhaber der Graffschafft Wertheim dem Closter Brumbach viel Jahr her zugesetzt, desselbigen Closters-Persohnen, wohl auch die Abbt selbst abfällig gemacht, und das Closter an seinen Einkommen mercklich geschwächet. Wie derselben Graffschafft von dem Stifft habende Lehen bey Leben Bischoffs Melchior, durch Absterben Graff Michaels von Wertheim, als des letzten desselbigen Gräfflichen Hauses vermanneten, hat sich Graff Ludwig von Königstein, als Graff Michaels Schwähr, in die Possels gethan, und wurde die verlassene Wittib als schwanger fürgeben. Folgender Zeit bracht es Graff Ludwig, als der im Reich eines sondern Ansehens war, und eben der Zeit, da der Stifft noch in allerley Unruhe und Beschwehrden hafftet, mit demselben zu Vertrag, also daß die Wirtzburgische Lehen auf seine zwo andere Töchter, als bemeldter Wittibin, so darunter Graff Philippsen von Eberstein verheyrath, und Graffen Dietherichen von Mandershied Gemahln Manns-Lehenbar Erben, und in deren Mangel wieder an den Stifft fallen solten. Noch ein dritte Tochter hatte der Graff von Königstein, so Graff Ludwigen von Löwenstein verheyrath, die Leibs-halb also beschaffen, daß der Vatter selbst für überflüßig hielt, sie auch in die Lehen zu bringen. Nun seegnet GOtt die beede ältere Schwestern nicht, aber die dritte über Zuversicht, mit etlichen Manns-Erben; so bearbeitet sich der Graff von Löwenstein, der Wirtzburgischen Lehen auch theilhafftig zu seyn; und dieweil er das nicht erhalten kont, sich auch gegen dem Stifft also erzeigt, dardurch wenig Willen zu erlangen, setzet er seinen Unwillen fort; und was er nicht allein dem Closter, sondern auch dem Stifft zu Verdruß thun kont, das unterliesse er gar nicht. Als nun Abbt Weigand nicht weniger im Weltlichen, als im Geistlichen übel im Closter hausete, und ihn deßhalb zu Rede zu setzen Bischoff Julius nacher Wirtzburg forderet, stellet der Graff von Löwenstein mit der Graffschafft Unterthanen ein starcke Wacht um das Closter, und solches unter dem Schein habenden Schutzes von dem Reich. Bischoff Julius schickte zu ihme, liesse ihm sein Fürnehmen verweisen, und Erklärung begehren, ob er desselben wolt abstehen. Der Graff entschuldiget sich wohl etwas höfflich, bis die Gesandte wieder von ihme kamen; ließ aber balden mit der starcken Wacht gar ins Closter dringen, und nahme dasselbige ein. Bischoff Julius wust solchen Hochmuth, der auch zu des Stiffts Nachtheil und Schaden der Religion reichete, nicht nachzusehen, und ordnet Sonntags Elisabethä Anno 1589. hundert Pferd, und 1200. bewehrter Unterthanen für das Closter, die hiessen die Wertheimische ohne Schwerd-Schlacht wieder heim ziehen, welches sie ohne das lieber thäten, dann daß sie länger geblieben, und eines anderen erwartet hätten.

Von der Graffschafft Wertheim.

Graf von Löwenstein beunruhet Closter Brumbach.

XXXVIII. Von einem erschollenen Kriegs-Geschrey, und wie Bischoff Julius der gefolgten Deputations-Handlung zu Franckfurt von des Kayſers wegen abgewartet.

Balden zu Anfang des 90. Jahrs ist wegen eines starcken Kriegs-Zugs in Franckreich, und daß darunter auch den Catholischen etwas gemeint seyn möcht, wie fürnemlich auch der Muster-Platz bey Königshoffen oberhalb Schweinfurt (daß dann dem Stifft zuständig ist) angestellet, nicht ein geringes Geschrey erschollen; also daß auch andere guthertzige Fürsten dessen Berichts begehrt, welches demnach bey Bischoff Julio allerhand Nachdenckens verursachet: darum er nicht unterlassen, eins und andern Orths Erkundigung zu haben, wohl auch andere entsessene guthertzige Ständte eines ebenmäßigen zu aviſiren. Gegen Bayern, als sonderlich hoch-vertrauten Herrn, hat er sich durch Schickung eröffnet,

Bischoff Julius ob erschollenes Kriegs-Geschrey besorget.

öffnet, wie wenig er, bevorab der Religion halb zu weichen bedacht; dann auch was er sonst zur Gegenwehr, damit den Widerwärtigen, wo sie sich des Gewalts unterstunden, nicht zu viel in die Hand geben wurde, zu thun gemeint. Der Hertzog hat sich dargegen zu gutem Genügen erklärt, und ist es gleichwohl mit offentlichem Gewerb, dann dem Anzuge und Fürnehmung des Muster-Platzes damahln verblieben.

Reichs-Deputations-Tag in Franckfurt,

Nichts destoweniger aber nachdem dergleichen Fürnehmen bey den Protestirenden fast allenthalb rege gewesen, unter dem Nahmen, den hoch-beschwehrten Niederlanden, als des Reichs Mitangehörigen zu Hülff und statten zu kommen; hat Ertz-Bischoff Wolffgang zu Maynt̃z derwegen einen Reichs-Deputations-Tage, zwar ohne Wissen der Kayserlichen Majestät nacher Franckfurt ausgeschrieben, wie ihme dann ein solches von Ihrer Kayserlichen Majestät nicht wenig ist verwiesen worden. Dieweil aber doch dieselben ums Besten willen, die allbereit und etwas kurtz angestellte Zusammenkunfft nicht gar abschaffen wollen, haben sie es beschehen lassen, und zu ihrem Primario Kayserlichen Commissario Bischoff Julium, über nothwendiges fleißiges Entschuldigen vermögt, welchem von Ihro Kayserlichen Majestät Graff Wilhelm zu Zimmern, und Johann Christoph von Hornstein, etwa Wirtzburgischer Hof-Meister, samt einem D. Johann Fabri, so wenig soll darbey gethan haben, zugeordnet gewesen. Darauf ist Bischoff Julius im Septembri nacher Franckfurt, zu ungefehrlich 100. Pferden starck geritten, hat alle andere Nothdurfft zu Wasser daselbst hin lassen bringen. Bey der Einkunfft allda, neben dem, so von den vorhin anwesenden Commissarien, dann auch etlicher Chur- und Fürsten Gesandten beschahe, ordneten auch der Rath ihme entgegen, empfiengen ihn, thäten ihme der Zeit über Verehrung und Aufwartung; und zum Wieder-Abscheiden erzeigten sie ihme auch mit bewehrter Burgerschafft, und dem Geschütz nicht wenigen Willen.

B. Julius auf demselben Kayserlichen Commissar.

Was daselbst wegen den Niederlanden tractirt worden.

Zu Bischoff Julii Ankunfft, ist gleich balden, und ehe sich wohl andere versehen gehabt, die Proposition gethan, und zur Handlung geschritten worden, und befunde sich zeitlich, daß die Protestirende alles Fleiß dahin arbeiten, damit die würckliche des Reichs Execution an die Hand genommen, und den klagenden Niederländischen Ständten mit Macht, jedoch mit gemeiner Reichs-Ständten Contribution solte geholffen werden, deren Meynung dann wohl eines Theils der fürnehmsten Geistlichen fast auch waren. Aber demnach bedacht, was an den Sachen, wie starcken Widerstand man eben an einem solchen haben, welchen rathsamer zu Freunde zu behalten, und daß es zu bessern nicht gedeyhen, dann so das Schwerd den Protestirenden in die Hand gegeben, sie darzu mit der Catholischen Geld niemand mehr, als dieselbige anfechten, und dardurch ihren Willen erlangen wurden, ists mit treuem Fleiß auf ein näheres, und nemlich dahin, daß die Kayserl. Majestät die zuvor am besten angesehene, und allbereit zu Cölln mit guten Anfang fürgenommene Pacifications-Handlung beyden Theilen beharren solten, gerichtet worden. Etliche deren Protestirenden, deren solches weniger gefiele, zogen ohne Abschied wieder von dannen, und hat es gleichwohl für dießmahl darbey bewendet. Kayser Rudolph hat folgend solcher Deputations-Handlung halb Bischoffen Julius ein Danck-Briefflein zugeordnet, aus welchen so viel zu sehen, wie hoch Ihrer Majestät sein, Bischoff Julii gehorsamer Will, angewendeter Fleiß und gute Verrichtung gefallen habe. Vielleicht findet sich eines um diese und andere mehr, als irgend von einem anderen Reichs-Fürsten geleiste gehorsameste willfährige Dienst, ein würckliche Ergötzlichkeit.

Bayerische Printzen kommen zu Bischoffen Julium.

Der Zeit Bischoff Julius zu Franckfurt gewesen, seynd Hertzoge Wilhelms in Bayern zwey geistliche Söhne, Hertzog Philipp Bischoff zu Regenspurg und Hertzog Ferdinand, beede Dom-Herrn zu Wirtzburg, dahin gen Franckfurt kommen, in Meynung fürter nacher Maynt̃z und Trier zu verreisen. Bischoff Julius ist ihnen, so starck ers aufbringen können, zu Gutschen entgegen gezogen,

gen, hat sie in sein Losament geführt, ist ihnen aus eigenem Zimmer gewichen, und hat ihnen, so viel möglich, Dienst erwiesen; sie seynd ihres Weegs darunter auch zu Wirtzburg gewesen, da ihnen dann nicht minder, nach des Hauses Vermögen, Ehr und Willen erzeigt worden.

XXXIX. Bischoff Martin zu Eychstädt gestorben.

B. Martin zu Eychstädt todt.

Erstberührtes 1590. Jahrs im Junio ist Bischoff Martin zu Eychstädt, des Geschlechts von Schaumburg gestorben. Er hat über 30. Jahr denselben Stifft ruhig und nutzlich regiert, und jederzeit mit dem Stifft Wirtzburg gute Verträulichkeit gehalten. An sein statt wurde erwählt Herr Ott von Gemmingen, Dom-Dechant zu Augspurg, ein frommer eyfferig und Catholischer Herr, in dessen Hof Bischoff Julius auf dem Reichs-Tage daselbsten Herberich gehabt; der es aber mit Entschuldigung, er wolte seinem Chor allda auswarten, sittlich abschluge. Also wurd anderweit erwehlet Herr Caspar von Seckendorf, so auch Dom-Herr zu Wirtzburg war, und wurde Herr Ott von Gemmingen Dom-Dechant; gleich balden hernacher auf Absterben Bischoff Marquarden zu Augspurg Bischoff daselbst.

Ott von Gemmingen.

Caspar von Seckendorff.

XL. Kriegs-Gewerb und Durchzuge Fürsts Christians zu Anhalt.

Das Geschrey von starcken Bewerbungen und gefährliche Kriegs-Zuge, darvon nächst vergangenen Jahrs Meldung beschehen, hat sich diß Jahr wiederum erneuert, und so viel gröſſer, daß die meiste Bewerbung in den Sächsischen Landen eigentlich fürgienge, deren Feld-Obrister Fürst Christian zu Anhalt benahmet, auch allbereit etlichs Anritt-Geld gefallen; und ob es wohl sonderlich in Franckreich, dem König zu Navarra zum Besten solte gemeint seyn, war doch auch zweiffelich, welcher Orthen die Muster-Plätz, wie auch die Durchzüge fürgenommen wurden. Bischoff Julius liesse es ihme noch als zuvor angelegen seyn, stellete hin und wieder Kundschafften an, brachte die Nothdurfft an den Kayserlichen Hof, verursachet daß ein Crayß-Versammlung benahmet wurde, beschriebe etliche und die Fürnehmste der Ritterschafft, und handlet mit denenselben, ob und wie auf dem Fall eines beschwehrlichen Durchzugs, sich demnach zu verwahren; wo es nicht besser zu haben, dem Volck mit gemein Zuthun fort zu helffen, und bey gefährlichen Einlägerungen, oder andern schädlichen Zufällen, ein Theil und dessen Angehörige dem andern zu gut solten kommen mögen; da sich etlicher massen erbothen worden; es ist aber das einig an sein, Bischoff Julii Fleiß gestanden.

Durchzug neu geworbenen Kriegs-Volcks in Franckreich.

Er schickt zugleich wieder zu Hertzoge Wilhelmen in Bayern, wie auch zu den andern beeden Bunds-Ständten Saltzburg und Augspurg, denselben die Nothdurfft des Stiffts anzumelden, und ihres Beysprungs Gewißheit zu erlangen. Die Haupt-Werbung bey Hertzoge Wilhelmen, als der sich zuvor zu Genügen erklärt gehabt, war dißmahl ein Ladung zur Consecration der erbauten, und nun fast gefertigten Kirchen am Universität-Bau; dann es hatte der Hertzog zuvor auch Julium zu fürgehabter Consecration seiner neuen Kirchen zu München, durch Schrifft und Schickung erforderen lassen, welches aber eingefallener Hinderung halb damahl eingestellt geblieben. Solcher Bischoffen Julii Werbung ware das übrig mit angehängt, und gabe Hertzogen Wilhelmen für das erste so viel zu erkennen, daß ihme Leyd, daß Bischoff Julius in solchen Wercke solt vorkommen. Aber in beeden war sein Erbiethen willfährig; so gabe er auch darüber des beschwehrten Kriegs-Volcks halb den Gesandten Förderungs-Schreiben an Saltzburg und Augspurg. Saltzburg erzeigte sich guter Wort, und war die schrifftlich Erklärung weniger. Augspurg aber, allda sich beede Herrn Stadt-Pfleger der Gutwilligkeit erzeigten, daß sie zu den Gesandten in ihr Herberg kamen, und dieselben expedirten, waren des Hertzogen Meynung, daß nemlich der Stifft mit Hülff nicht zu lassen.

B. Julius ladet den Hertzog in Bayern auf Wirtzburg.

XLI. Herr Jörg Friderich Marggraff zu Brandenburg kommt etwas unverhoffter Ding zu Bischoff Julio gen Wirtzburg.

Jörg Friderich Marggraff zu Brandenburg ist B. Julio in dem Religions-Werck hart entgegen.

EBen unter solchen Beschickung, und da anheimbs etwas weniger können gewust werden, was an den nächst benachbarten, auch an dem Herrn Crayß-Obristen Herrn Marggraff Jörg Friderichen selbst der fürstehenden Sachen halb zu haben, truge sich zu, daß vielen sowohl eins, als andern Theils nicht unzeitig frembd gefallen. Dann es hatte sich Herr Marggraff Jörg Friderich, so doch Anfangs Bischoff Julium mit sonderer nachbarlicher Freundschafft gemeint, im fürgenommenen Religion-Wesen, da dann fast die Fürnehmste unter ihne gezogen, dermassen einnehmen und bewegen lassen, daß er etwa viel unfreundlicher, harter, und nicht wenig verächtlicher Schreiben an denselben gethan, die dann noch unter anderen Schrifften zu finden, daher sich dessen, so beschehen, minder oder gar nicht zu versehen gewesen. So kommt aber Churfürst Ernst zu Cölln, so immittels seinen Brudern, Hertzogen Wilhelmen besucht gehabt, mit wenigen der Seinen zu Bischoffen Julio; und als zwischen ihnen des Herrn Marggraffen gedacht, bemühet er sich wieder zuruck, vermögt und bringt den Herrn Marggraffen, samt seiner Gemahlin, und vielen guten Leuthen mit sich zu Bischoff Julius, der ihme samt den Seinen zu Ehren entgegen gezogen. Eben dieser Tagen ist das Fest St. Johannis gewesen, da zu Hof und in der Stadt allerhand Freuden angericht, auch Herrn Marggraffen, und allen den Seinen, wie sie selbst bekannt, nach Möglichkeit Ehr und Willen erzeigt worden. So seynd die drey Fürsten selbst dahin gerathen, daß sie zum Gemerck sonderer freundlicher Verträulichkeit, wie von vertrauten guten Leuthen mehr beschehen ist, sondere Stuck an Kleidungen miteinander gewechselt haben. Nach endlichen Voneinanderscheiden hat Herr Marggraff gar ein freundlichs Briefflein an Bischoff Julium geschrieben, welches wohl würdig aufbehalten zu werden.

wird sambt dem Churfürst von Cölln mit vielen Ehren bewürdet.

Nächst folgender Tagen zoge das geworbene Anhaltische Kriegs-Volck an, dessen gleichwohl (darum fürnemlich GOtt zu dancken) sehr wenig den Stifft Wirtzburg, und so viel, als mit keinen Schaden berührt hat, und schickte Fürst Christian Bischoff Julio um allerhand Beförderung ein Schreiben; aus deme auch wahrzunehmen, wie der frembden Sachen damaln ein Gestalt gegeben worden. Er schickt auch unlängsten hernacher einen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Secretarium, Andreas Lindholtz genannt, den er damaln bey sich gehabt, und liesse Proviant nach dem Muster-Platz um Fridberg begehren. Bischoff Julius gabe bescheidene Antwort auf das Schreiben, Fürst Christian aber wurde darmit nicht mehr antroffen. So wurde dem gesandten Secretario mit Verehrung also begegnet, daß er ohne Proviant gesättigt, williglich wieder abzoge, derselbe hatte auch hernacher von sich geschrieben, daß man mit seiner Verrichtung wohl zufrieden gewesen.

Durchzug des Anhaltischen Kriegs-Volcks.

Wie nun mit solchem Muster-Platz dem Stifft Mayntz Hauß gehalten worden, das gibt des Churfürsten Schreiben zu erkennen. Zwar ist mit den armen Unterthanen eins und andern Orths billig Mitleyden zu haben. Aber es wurd doch darfür gehalten, wann der Churfürst selbst gewolt und einem oder anderen nicht zuviel laviren wollen, als an deme die Direction des Reichs-Ordnungen bestehet, es wäre solch Volck, wo man dessen gleich nicht gar übrig seyn können, mit viel wenigeren Schaden, und gar ohne dergleichen beschwerlichen Muster-Platz allerdings ausser des Reichs-Boden zu weisen und zu bringen gewesen; und mag wohl seyn, da man Schaden, so zu wenden, anderen entweder zu Lieb und Gefahr nicht wendet, daß solcher eben dem daran schuldigen zu Hauß wachset, es gebs die Natur, oder schicke es gleich GOtt selbst also.

dessen Muster-Platz dem Stifft Mayntz zu Schaden kommen.

Es sollen nach der Depurations-Handlung nächst verschiedenes Jahrs zu Franckfurt zwischen Churfürsten Wolffgangen zu Mayntz und Bischoff Juliussen in persöhnlichen Gespräch, da unter andern auf die Bahn kommen, weil es allenthalb besorglich genug, und fürnehmlich die Geistlichen ihrer wohl wahr-

Bischoff Julii Großmüthigkeit.

zu-

zunehmen hätten, was dann einem und dem anderen möchte zu thun seyn, diese Reden gefallen seyen, nemlich, daß Mayntz, als der fast an der Sachen verzaget, vermeldet: Er wolt es der Zeit befehlen, und so es ja also seyn solte, sich verjagen lassen. Dargegen Bischoff Julius gesagt, so wolt er sich wehren; und wer ihme das Seine nehmen wolt, dem müsse es sauer werden, es seye, wie ihm wolle. Viriliter agendum est.

Dem Spanisch. Durchzug versaget.

Solch Kriegs-Volck hat folgends in Lothringen auch grossen Schaden gethan; was ihnen in Franckreich beschehret, haben sie zu gewarten. Wie diß Navarrisch Kriegs-Volck fürüber, deme weniger, als wohl seyn können, abgewähret worden, und nun ein ander Gewerb dem König in Hispanien zu gut, gleich balden auch anzoge, bey deme es zwar keine Gefahr hat, erklärten sich Mayntz und Pfaltz, niemand mehr über Rhein zu lassen. Es liesse auch Mayntz den Wald Spessart durchaus verhauen, daß nicht allein Kriegs-Leuthen, sondern auch dem gemeinen Unterthanen hin und wieder zu wandlen gewehrt warde.

XLII. Neue Musterung und Richtung der Burgerschafft zu Wirtzburg in 4. Fändlein.

Der Burgerschafft zu Wirtzburg verschiedene Musterung.

VOr diesem, und seit der Marggräffischen offentlichen Kriegs-Ubung, und den gefolgten Grumbachischen Nächtlichen Einfall, war die Burgerschafft der Stadt Wirtzburg in drey sondere Fändlein gerichtet, wie dann Bischoff Julius Anno 83. dieselben zu mehrer Behutsamkeit, eben in solcher Ordnung mustern liesse. Aber es unternahmen sich damaln selbst Burger der Musterung, den gebühren können, zu anderen Burgern sich zu stellen. Als nun nächster Jahrn darnach die Religions-Visitation wurde fürgenommen, darunter sich der Burgerschafft halb nicht wenig Aenderung befunde, und doch gleich auch fast nach derselben Endung Bischoff Julius, wie man gefasset, oder sich erzeiget, gern Wissenschafft gehabt, liesse er durch die Seinen darzu verordnet, die Viertel unterschiedlich, und ohne vorige Ordnung, weil bey den Befehls-Leuthen nicht der geringste Mangel, Anno 1587. abermaln mustern, und funde sich insgemein guter Gehorsam. Hernacher aber, als das starcke Anhaltisch Kriegs-Geschrey erschalle, deßhalb Bischoff Julius allenthalb im Land Fürsehung thun liesse, nahm er auch bey der Burgerschafft Verbesserung für, und liesse dieselbe in vier Fändlein ordnen und theilen, auch darbey zu, daß der Rath und die Burgerschafft aus ihnen selbst Hauptleuth, Fähndrich und andere Befelch-Leuth benenneten; und geschahe die Musterung solcher vier Fändlein in und vor dem Julier-Spithal unterschiedlich, jedoch auf einmahl, also daß gleich nach der Musterung die Fändlein in guter Ordnung um die Stadt auf den Platz bey St. Claus vor dem Sander-Thor zogen, sich daselbst etwas versucheten, und dann vor Nachts noch wieder in die Stadt kamen.

Er hat zu solcher Zeit auch Anordnung gethan, wie zu gemeinen Besten, die Stadt Wirtzburg etwas mehrers, als bißher befunden worden, zu verwahren seyn solt. Es hat damaln gefruchtet, was es gemögt, und können vielleicht zu anderer Zeit andere Ursachen ein anderes würcken.

XLIII. Consecration der neu-erbauten Universität-Kirchen, was für Fürsten darzu erfordert und darbey erschienen seynd.

Bischoff Julius ladet verschiedene Fürsten zur Consecration der Universitäts-Kirchen ein.

UM ein weniges hier oben ist gemeldt, daß Bischoff Julius eben, indeme man eines starcken Durchzugs gewärtig gewesen, derwegen er bey Hertzogen Wilhelmen in Bayern und den andern Bund-Ständten Rath gesucht, sobalden auch der Hertzog zu vorgehender Consecration der neu-erbauten Universität-Kirchen eingeladen worden, der sich dann erbietlich vernehmen liesse. Er zoge aber gleich darauf nach Wirtenberg in Sauer-Bronnen; ward gleichwohl auch noch allerhand an der Kirchen zu versetzen; so wurde fürnemlich auch nicht ungern et-

was noch gewartet, wohin es sich mit dem Durchzuge noch wolte anlassen. Nachdem aber sowohl in einem als anderen sich die Gelegenheit zur Besserung schicket, wurde zur Consecration Sonntage des Fests Mariä Gebuhrt, der achte Septembris benennet. Darzu Bischoff Julius den Hertzogen wiederum hatte bittlich erinnern auch darzu einladen lassen, Herrn Chur-Fürsten zu Maynz, Bischoff Ernsten zu Bamberg, den Erwehlten zu Eichstadt; Item Herrn Marggraffen Jörg Friderichen, ob der sonderlich den Fürsten in Bayern, wie man dann des Chur-Fürsten zu Cölln auch gewärtig gewesen, zur Freundschafft und Gesellschafft möchte kommen, dann den recht frommen Geistlichen Herrn Probst zu Ellwangen. Maynz, Bamberg, Eichstädt, wie auch Herr Marggraff thäten ihr Entschuldigung; so ware Cölln ferne halb abgehalten. Aber Hertzog Wilhelm in Bayern kame samt seiner Gemahl, einer Hertzogin von Lothringen, dann seinem ältesten und jüngsten Sohn Maximilian und Albrechten (die mittlern zween Geistliche Söhne waren zuvor zu Wirtzburg gewesen) seiner Tochter, auch einen Marggraffen zu Baaden, mit vielen Grafen, Herrn und fürnehmen Leuthen, über 400. Pferd starck. Bischoff Julius hatte deßhalb auch die Seinen und andere gute Leuth beschieden, zoge dem Hertzogen einen guten Weeg entgegen, führet den Freytags darvor ein durch die Stadt ins Schloß, und waren alle Orth mit bewehrter Burgerschafft, wie dann auch die 4. Fändlein auf dem Marck hielten, bestellet und versehen. Also kame auch der Herr Probst zu Ellwangen; Item der Landgraff zu Leuchtenberg und sein Gemahl, also daß gleichwohl eilff Fürsten-Persohnen zusammen kommen. Bemeldten Sonntags gienge die Consecration für, welche verrichtet der Weyh-Bischoff zu Bamberg. Folgende Täge wurden sondere Actus bey der neuen Universität, dann Comödien; Item das Haus-Wesen der Jesuiten, wie gleichfalls das Julier-Spithal besuchet, und beschahe den Frembden als lieben Gästen allenthalb nach Vermögen, Ehr und guter Willen. Donnerstags hernacher scheideten sich die Herrn, und hat Hertzog Wilhelm den Wirtzburgischen, und derselben nicht wenigen, sondere Verehrung gethan; wie hinwieder auch Bischoff Julius gegen den Bayrischen, und wohl auch den wenigen nicht hat unterlassen, dessen sie sich dann zu rühmen nicht haben gescheuet.

Consecration der Universitäts-Kirchen.

Desselbigen Donnerstags zoge der Hertzog aus sondern Fürhaben nacher Dettelbach, dahin ihne Bischoff Julius Ehren halb mit den Seinen gelaitet. Bey dem Hoff Wolleried wurde der Hertzog schwach, daß man ihne daselbst zur Wärm bringen muste, und nahme solche Schwachheit also zu, daß er die folgende drey Tag zu Dettelbach bliebe, und der Aertzte Cur pflegte; auch wurde seinethalb bey der Kirchen Intercession gesuchet. Als sichs mit ihm bessert, liesse er sich Montags darauf in die Wallfahrt bey Dettelbach tragen, wohnet allda dem Sacro bey, und schiede gleich nach der Kirchen von Bischoff Julio im Feld, nahme seinen Weeg nacher Onoltzbach, da ihme dann der Herr Marggraff mit Jagden, und in andere Weege auch Lust und Freundschafft erzeiget, und gleich fürter wieder zu seinem Hof-Läger, dahin er mit den Seinen gesund kommen; und ist folgends gesagt worden, daß ihme, ausser des kleinen Zustands, diese Reyß sonsten sehr wohl gethan.

XLIV. Absterben des Chur-Fürsten Christian zu Sachsen.

Christians Churfürst in Sachsen Tod.

Chur-Fürst Christian zu Sachsen, dessen oben auch gedacht, noch ein junger und ziemlich warmer Herr, ist im Septembri gemeldtes Jahrs, nach ihme zugestandener schwerer Schwachheit, Todts verfahren; und zwar ist solches auch seines nahen Freunds, des Fürsten zu Anhalt nacher Franckreich fürgenommenen Kriegs-Züge etwas zu frühe und unzeitig beschehen. Dann wie es insgemein gelautet, solle demselben die fürnehmste Beförderung und Ausrüstung, auch nicht schlechte Verwehnung des Unkostens halben, von ermeldten Chur-Fürsten Christian beschehen seyn.

Auf sein Absterben haben die Räthe der Regierung sich bey Bischoff Julio mit sondern Fleiß insinuirt, denselben hergebrachter Correspondentz mit dem Hause Sachsen erinnert, und ihme den hunmehr erfolgten Staat, samt der hinterlassenen jungen Herrschafft, mit Treuen recommendirt. Folgends ist zu Regenten und Pflegern der Chur Sachsen Hertzog Friderich Wilhelm, dessen auch oben Meldung geschicht, bedacht, und die Regierung zu Torgau, welchen Orths etwa sein Hertzoge Friderichen Wilhelmen Anherr, Chur-Fürst Johann Friderich, so sich wider Kayser Carln aufgelehnet, aber niedergelegt, und der Chur entsetzt, mit Herrlichkeit gehauset, angestellt worden.

XLV. Absterben Bischoff Ernsten zu Bamberg.

Ernesti Bischoff zu Bamberg Todt.

SO ist im October hernacher Bischoff Ernst zu Bamberg, des Geschlechts von Mengersdorff, von dessen Erwehlung, Consecration, wie auch anderen mehr oben Angedenckens beschicht, gestorben. Er hat sich auf der Landsbergischen Schirms-Verein, in dern derselbige Stifft von Anfang hero, neben dem Stifft Wirtzburg und anderen nicht schlechten Ständten ein gute Anzahl Jahr gewesen, einig geklagten Unvermögens halb, gethan; aber doch reichlich und viel reichlicher, als man von Wirtzburg sagen können, Hof gehalten, und darzu der Unterthanen sonderbare Schätzung gehabt. Derselb Stifft ist nach ihme in grossen Schulden-Last befunden worden. An seine Statt ist erwehlet Herr Neithard von Thüngen, Dom-Probst zu Wirtzburg.

XLVI. Absterben Jörgen Ludwigs von Seinsheim.

Ludwigs von Seinsheim Todt.

GLeicher Gestalt ist diß Jahr im November Jörg Ludwig von Seinsheim, dessen auch oben gedacht, zu Brait ob Ochsenfurt gestorben. Er hat bis in sein Ende des Stiffts Aemter und Dienst inbehalten, aber sich um des Stiffts Bestens wenig genug bekümmert. Vor seinem Absterben, welches doch darauf bald erfolget, ist ihme Leibs-schadhaffte halb ein Schenckel abgenommen, und er zu Nordheim bey dem Sehehaus begraben worden.

XLVII. Von Bischoffen Julii Ordnungen.

Bischoff Julii verschiedene Ordnungen in der Stadt und auf dem Land.

BIschoff Julius hat sich zeitlich in allem guter Ordnungen befleißiget. Für den Anfang hat er ein Cantzley-Ordnung fertigen lassen, dergleichen bey den Vorfahrern nicht gewesen, die auch dahin berühmet worden, daß solche bey andern Chur- und Fürstlichen Cantzleyen nicht balden seyn wurde. Item die Hof-Ordnung verneuert, und zum andern auch mit der Feuer-Ordnung, welche zuvor nicht gewesen, verbessert. Das Geistlich, auch Land- und Zenth-Gericht hat er reformirt, und sonsten den Gerichten und Gemeinden in Städten und Dörffern gewiese und sondere Ordnung geben; Item sondere Wald-Ordnung angericht. In Wirtzburg als der Haupt-Stadt, hat er sich alles in bessers und ordenlichers Weesen zu bringen viel bemühet, sonderlich auch zu mehrerer Richtigkeit bey dem Obern-Rath. So hat er wegen des Allmosen und Pflasters, welches beedes vor andern ein nothwendig Werck, gleichfalls gute Ordnungen fürgenommen; Es hat aber darmit vielleicht der Vermischung halb, noch bisher nicht naher gehen, oder ein gantzes daraus werden wollen. Wie ers sonsten im Land allenthalb, auch zu solcher Fürsehung angestellet, damit man einer zufallenden Widerwärtigkeit vorstehen und begegnen könte, daß wird oben angeregt, und hat sich darbey Bischoff Julius wohl zeitlich vernehmen lassen, die Seinen wurden von den Gnaden GOttes bey seiner Regierung keinen Krieg haben: solt und müst es je von Frembden her seyn, so wolt er sorgen und gern leyden, ut nobis (wie seine Wort gelautet) bene sit.

Gute Haußhaltung.

Zum anderen verbesserten Ordnung hat er auch für den Anfang zeitlich in der Haushaltung gewisse Ordnung wollen gehabt haben, und es also angestellet, daß unnothwendig oder zum Uberfluß nichts begeben, die aber, so zum Haus gehören, genugsam reichlich unterhalten wurden. Und ist sein angebohrne Höf-

lichkeit, ordentlichs Haushalten und freye Tractation auch auswendig dermassen in Ruff kommen, daß viel Chur- und Fürsten und mehr, als bey einem seiner Vorfahrern in vielen Jahren beschehen, ihre Reysen nach seinem Hof-Läger genommen, und ihn heimgesucht, die er freundlich aufgenommen, und des Hauses Vermögens nothdürfftiglich bewirthet hat; und seynd solche gewesen nicht allein nächst gesessene Benachbarte und Bekannte, oder doch die ihren, sondern auch Entsessene und Frembde, samt deren Angehörigen, welches ohne sondere Unkosten nicht hat ablauffen mögen.

Julius wird von vielen besucht.

Einest ist auch ein Gesandter aus Griechenland, mit Zeugnussen von dem Patriarchen zu Constantinopel, Alexandro, samt ziemlicher Anzahl Persohnen, bey Bischoff Julio ankommen, sie waren zwar nicht unzeitig für Frembde zu achten, ein Latern und anders armseeligs Geschenck brachten sie, die ihnen doch wohl vergolten worden. Sie konten sich mehr nicht als ihrer Griechischen Land-Sprach gebrauchen, und hatten einig einen Welschen Dollmetscher mit sich, sie funden aber bey Bischoff Julio, welches ihnen seltzsam gewesen, Leuth die mit ihnen von Mund zu Mund reden konten.

Ein Gesander aus Griechenland.

XLVIII. Von Bischoffen Julii Verbesserung bey dem Stifft, und besonder, was er Versetztes oder Verkaufftes wieder gelöset oder herbey gebracht.

Balden Anfangs dieser Schrifft ist Meldung beschehen, wie sich Bischoff Julius zeitlich um allerhand Verbesserung bey dem Stifft angenommen, mit Erbiethen, dessen bey dem Ende mit mehreren zu gedencken. So ist darunter angezeigt, wie Grossen-Lanckheim, das Dorff Hohn im Amt Ascha, und Nütlingen halb; dann die Reichs-Dörffer Gochsheim und Sendelfeld, der übrig Theil an Münnerstadt, und was bey Vergleichung um Mainungen an den Stifft kommen. Mehr ist durch Ablösung wiederum ledig gemacht und Kauffs-weiß zum Stifft gebracht die Stadt Kißingen.

Die wieder an das Stifft gebrachte Orthe.

Wie es um den meisten und besten Theil der Grafschafft Wertheim, als des Stiffts Lehen geschaffen, und wie wenig um erzeigten guten Willen, den Stifft hinwieder daselbsther Willens wiederfahren, ist oben mit wenigen angeregt, und stehet mit demselben auf dem Fall, dessen wahrzunehmen. Es hat aber Graf Valentin zu Eisenburg derselbigen Grafschafft eigenthümliche Gütter angesprochen, und mit Recht zu erhalten verhoffet, welche dann eines stattlichen Wehrt, und dem Stifft sehr wohl gelegen; um solche ist Bischoff Julius mit gedachtem Grafen Valentin in Kauff-Handlung gerathen, die einig die verzügliche Rechtfertigung, wie in dergleichen Sachen zu beschehen pflegt, gehindert hat.

Grafschafft Wertheim.

Die Stadt Kitzingen, so vor langen Jahren von dem Stifft versetzt worden, und in der Marggraffen zu Brandenburg Handen kommen, ist Bischoff Julius zeitlich zu lösen bedacht gewesen, und hat ihme daran, ob gleich bey anderen besondere Bedencken geschöpfft worden, weder an Rath noch Krafft gemangelt; es ist aber, wie man auch anders nicht weiß, bisher allein darum verblieben, daß Marggraff Jörg Friderich, als mit dessen guten Willen diese Sach wollen gehandelt seyn, sich in den ersten Jahren gegen Bischoff Julio sonderlicher nachbarlicher Freundschafft erzeigt, die demnach in acht zu haben gewesen. So hat sich derselbe fürter etliche Jahr nacheinander nicht inner Lands, sonder drinnen in Preussen enthalten; und als er folgends wieder heraus kommen, ist eben das Religions-Werck im Stifft fürgangen, welches ihn, den Marggraffen, als oben angezeigt, nicht wenig bewegt hatte, also daß es darmit zu anderer und besserer Gelegenheit gespahret stehet.

Beschaffenheit wegen Auslösung Kitzingen.

Was Bischoff Julius für stehende Schulden von dem Stifft abgelöset, ist ein sondere Verzeichnus hernacher zu sehen.

XLIX. Von Auswechslung der Stadt, Schloß und Amt Mainungen zwischen Sachsen und Wirtzburg.

NAchdem die Fürstlichen Grafen zu Hennenberg abgestorben, dardurch das Schloß, Stadt und Amt Mainungen dem Stifft Wirtzburg, als ein uralt Cammer-Guth, gegen Erlegung 30000. Gulden erledigt, ist durch Unterhandlung Hertzog Wilhelms zu Bayern, und Pfaltzgrafen Philipp Ludwigs, zu Erhaltung guter Correspondentz und Nachbarschafft, die Sachen dahin verglichen worden, das Schloß, Stadt und Amt Mainungen mit allen Regalien und Zugehörungen das Haus zu Sachsen, so lang die drey, als Dreßdische, Weimarische und Coburgische Linien im Leben seynd, vom Stifft Wirtzburg, durch einen Ansehnlichen des Adels zu Mann-Lehen tragen und haben; und daß die Unterthanen auf alle zutragende Fäll dem Stifft Wirtzburg Pflicht und Erb-Huldigung schwöhren sollen. Daß, wo sich es begäbe, daß obgesetzte drey Mannliche Stammen solten absterben, daß die Unterthanen keinen anderen Herrn, als Wirtzburg Erb-Huldung schwöhren, sondern auf solchen Fall Schloß, Stadt und Amt mit aller Zugehörung dem Stifft Wirtzburg frey und ledig heimfallen soll. Hingegen soll Sachsen, als jetzige Innhaber der Grafschafft Henneberg nicht allein 30000. Gulden, so Wirtzburg sonst vermög der Vergleichung Anno 1542. aufgericht, den Hennenbergischen Eigenthums-Erben zu geben schuldig, den Stifft Wirtzburg entheben; sondern zu dem für 60000. Gulden an Zinnsen, Gülden, Zehenden, und andern Güttern eigenthümlich einraumen, und soll der Gulden Gelds Einkommens um 23. Gulden angeschlagen, die Einraumung an Güttern zu Hendungen, Hard, Eussenhausen, Grossen-Bardorff, Wenckheim, Airstadt, Poppenlaur, Stadt Lauringen, Brix, Ottelmanshausen, Sanbach, Maßbach, Sultzfeld, Northeim und Muelfeld, mit aller Gerechtigkeit, Vogteylichen Obrigkeit, und ohn einigen Vorbehalt geschehen, und das Mainunger Malter an Waitz für 1. Gulden 15. Kreutzer, an Korn, Gersten, Erbes für 1. Thaler und der Haber für 3. Orth taxirt werden. Und dieweil auf diesen Güttern zum Theil Wirtzburg zuvor die zehendbarliche Obrigkeit gehabt, daß es also gegen Mainungen eine Ungleichheit, ist zu Ergötzlichkeit dessen das Dorff Niederlaur, welches gleichwohl sonst Lehens-halben zwischen Sachsen und Wirtzburg strittig gewesen, samt dem vierten Theil der Zehend, und Zolls zu Münnerstadt, von Sachsen dem Stifft Wirtzburg ohn einigen Anschlag eingeraumt, wie dann gleichergestalt Wuhn, Waidholtz, Fischereyen, Frevels-Buß-Straffen, Mannschafft, Gelait, Jagedt, Reiß, Steuer, Frohn-Dienst, Hoch- und Nieder-Gericht in diesen Nachbarlichen Wechsel unangeschlagen eingeworffen worden. Nachdem auch Henneberg von Stifft Wirtzburg das Dorff Füchsen und Haushutsberg samt der Zugehörung zu Söhn- und Töchter-Lehen inngehabt, also soll es ferner durch eine Adels-Persohnen Sachsen auch geliehen werden, und Sachsen deßhalben das Stifft gegen Eigens-Erben schadloß halten. Es seynd auch dazumahl die Irrung der Gerechtigkeit gegen den Wirtzburgischen Aemtern Aversberg, Fladungen verglichen und versteinet, wie gleichfalls von Sachsen die zehendbarliche Obrigkeit zu Franckenheim dem Stifft Wirtzburg, und von Wirtzburg die zehendbarliche Obrigkeit zu Stattlingen, Hermansfeld, samt der Wüstung Ottenhausen, Sachsen zugestellt worden; und die Irrung des Zehenden der Novalien halben zu Neunbrunn, daß dem Grund-Herrn die sechste Garbe von den Novalien, was aber künfftig gereutt, dem Dom-Capitul der Zehend geben werden soll, vermittelt. So seynd die Voiten von Rieneck wegen des halben Schloß zu Urspringen, die Voiten von Saltzburg wegen des Forst-Amts über den Saltz-Forst, so wohl gedachte Voit von Saltzburg Herrn Heinrich Trotten samt Caspern von Stein von wegen des Sechtzehenden zu Hendigen, dem Stifft Wirtzburg angewiesen. Desgleichen ist der Sechtzehend zu Quienfeld Wirtzburg, so am Kayserlichen Cammer-Gericht Recht-hängig gewesen, eingeräumt worden, und hat Wirtzburg dargegen zwo Original-Verschreibung, der eine, daß

die

die Zehend Frickelshausen um 1000. Pfund Heller; und die ander, daß der Viertheil am Haus Kundorff um 400. ans Stifft gelöst werden möcht, Sachsen behändigt, und solche Zusprüch fallen lassen ꝛc. Anno 1605. proxima die post festum Marci.

L. Bischoffen Julii Gebäue im Stifft Wirtzburg.

Bischoff Julii vorgenommene Gebäue.

VOn den zwey fürnehmsten Gebäuen, welche Bischoff Julius in der Stadt Wirtzburg von Grund auf fürgenommen und vollbracht, als der Julier-Spital und der Universität, samt den beyden Neben-Collegien, und was er darzu bey der Jesuiter Societät mehr gethan, ist oben die Nothdurfft gesagt; und gebührt sich auch dessen, so er bey seiner Regierung auf dem Schloß Unser Frauenberg und allenthalben im Land aufs neu erbaut und angericht, und an alten Gebäuen verbesseret, zu gedencken; und ist dieß.

Auf dem Schloß.

Anheims auf dem Haupt-Schlosse nächst bemeldt, hat er, damit die Nachkommen etwas bequemlicher Wohnung haben, auch frembde Herrn und Gäste, samt den Ihren desto füglicher unterbringen und beherberigen möchten, an Fürsten- und anderen Gemachen, mit gebührlichen Zierden und nothwendigen Hausrath, allerhand merckliche Verbesserung gethan. Den Kuchen-Bau von dem Schroders-Thurn, biß an die untere Hof-Stuben aus dem Grund, von Kellern, Kuchen, Back-Hauß, neue Taffel-Stuben, Fürstlichen und anderen Zimmern, die er für sich und die Seinen selbst gebraucht, unter der Liberey aufgeführet und zu End gebracht. In jetzt gedachter Liberey hat er ein Bibliotheck von vielen köstlichen Büchern in grosser Anzahl angericht, dergleichen dieser Zeit bey einem anderen geistlichen Fürsten in Teutschland gewißlich nicht würdet zu finden seyn. Das alt Zeughauß, welches gar zergangen war, hat er fast zu Grund abgehoben, und soviel, als allerdings neu erbaut, auch um ein gutes erweitert, und solches mit vielen Gewehren und Waffen, auch etlichen Haupt-Geschütz von neuen staffiert und versehen. Die Silber-Kammer hat er mit allerhand Silber-Geschirr um ein nahmhafftes vermehret; noch mehr zur Consecration der Universität-Kirchen verfertigen lassen. Vor allen aber viele herrliche Kirchen-Gezierde und Kleinodien geschafft; sich auch befliessen, allenthalben der lieben Heiligen Reliquien zu erhalten, deren er sonderlich aus dem Stifft Cölln ein guten Theil, und sonsten so viel bekommen, daß er auch der Römischen Kayserin, Kaysers Maximiliani nachgelassener Wittibin, auf ihr Begehr davon nicht wenig hat mitgetheilet. Der übrigen Reliquien und Kirchen-Zierden halb, hat er in den Gemachen sondere Orth zu Capellen gericht, dieselbe Reliquien um so viel mehr in gebühren Ehren zu haben.

Bischoff Julii Bibliothec.

Angeschaffte HH. Reliquien.

Was Bischoff Julius auf dem Land gebauet, dessen ist hernacher ein gantze Verzeichnuß beygesetzt.

Bischoff Julius ein Liebhaber der Antiquitäten.

Folgenden Jahren ist er, als der alles zu versuchen Lust getragen, auch an die Antiquitäten gerathen, und wo er deren, auch in frembden Landen an Müntzen, Abgüssen, Contrafaien, künstlichen Gemählden und dergleichen zu erfahren und zu erlangen gewust, sich sonderer Bemühung und der Unkosten nicht dauern lassen, welche alle er in sonder Ordnung bey und mit der Bibliotheck gehalten.

LI. Das Schloß zu Wirtzburg nach erlittenen Brand herrlicher auferbauet.

Schloß zu Wirtzburg durch Brand verwüstet,

NAchdem Anno 1600. in der Char-Wochen ein grosse Feuers-Brunst aufm Schloß unser Lieben Frauen-Berg unversehens, entweder aus List und Feindschafft, oder aus Unachtsamkeit entsprungen, welche mehrentheils die Capellen oder uralte Kirchen und die Gebäue, da jetzo die Fürstliche Cammer und Marschstall stehet, und dann allbereit den halben Theil des Schlosses mit samt dem köstlichen Hauß-Geräth, in wenig Stunden zu Aschen gelegt: hat Bischoff Julius hernacher dieselbe gantze Seiten, und alles was abgebrennt worden, neben

ben noch anderen stattlichen in dem Vor-Hof daselbsten vor Augen stehenden Gebäuen, innerhalb drey Jahren also wieder zugericht, restituirt, zum zierlichsten von neuen wieder aufführen, mit schönen Fürstlichen Gemachen und Saalen, auch anderen vornehmen Zimmern versehen und bauen lassen dergestalt, daß das alte Schloß und alte Gebäue als wie ein anderer Sonnen-Vogel durch das Feuer das Alter verjagt, vertrieben, verlohren zu haben gleichsam schiene. neu-erbauet.

Auch kan die Erweiterung des alten Garten des Studenten-Platzes, wie auch was er in und auf dem Land, im Amt Arnstein und anderstwo gebauet (welches unnöthig zu erzehlen) nicht gar verschwiegen werden. Vieler anderen stattlichen Kirchen, und Schloß-Gebäuen, gemeine und Privat-Häuser, so hin und wieder in dem Stifft zu sehen, zu geschweigen: Inmassen kaum ein Stadt oder Flecken, ja kaum ein Dorff schier kan gefunden werden, welche Orth entweder durch angewendtes Geld, oder gewißlich durch die weise Regierung Bischoffs Julii nicht ist geziert worden, und mit seiner Freygebigkeit oder Regierung pranget. Sintemahlen auch die spitzige Thürn allenthalben an Tag geben, was dem Bischoff zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken eigenthümlich und unterworffen ist. Gebäue auf dem Land.

Jetzt dörffte aber einer sagen und vielleicht vorwenden, ich erzehle und beschreibe Bischoff Julium allein als einen Baumeister, und lobe ihn allein, als wäre er nur das Vatterland zu zieren und neu zu erbauen beflissen gewesen. Der muß aber wissen, daß er beyneben die wichtige Geschäfften nicht hintangesetzt, sondern in gemeinen Sachen best erfahren und versirt. Dann wie gemeldt, ist er von Kayser Rudolphen als Kayserlicher Commissarius in die Niederland verordnet worden; wie auch deroselben Ihrer Kayserlichen Majestät Stell und Platz zu Franckfurt vertretten, allwo er denen Fürsten des Reichs an statt des Kaysers vorgestanden ist, allwo sich ein Zwietracht und Feindschafft zwischen den Churfürsten Augustum zu Sachsen eines Theils, und ihn Bischoff Julium andern Theils erreget hat, welche ihme und den gantzen Franckenland sehr schädlich ware gewesen, wann der gütigste GOtt den Gegentheil und Widersager, nemlich den Churfürsten nicht von der Welt abgefordert hätte. Durch gleiche sonderbahre Gnad ist er auch um das Jahr 1610. gnädiglich erhalten und bewahret worden. Obsorg in gemeinen Geschäfften.

LII. Was ferner bey übriger und letzten Regierungs-Zeit Bischoffens Julii vorgangen.

IM Jahr 1612. den 20. Februarii starb Kayser Rudolph der ander dieses Nahmens zu Prag in Böhmen, an dessen Statt wurde durch einhellige Wahl und Verwilligung der Churfürsten sein Bruder Matthias, der König in Böhmen und Ungarn ware, zum Römischen Kayser, zu Franckfurt erwählet, den 13. Junii gemeldten 1612. Jahrs; allwo er auch den 24. Tag erst gemeldten Monaths Junii zugleich durch den Ertz-Bischoff zu Maintz, Ertz-Cantzler in Teutschland, nemlich durch den Durchlauchtigsten Herrn Johann Schweickarden von Cronberg, Churfürsten zum Römischen König und künfftigen Kayser gesalbt und gecrönt worden. Zwey Tag hernach wurde ebenfalls seine Gemahlin Nahmens Anna, desgleichen eine Königin in Böhmen und Ungarn, Ertz-Hertzogin in Oesterreich, nach alten Gebrauch zur Römischen Kayserin gesalbt und gecrönet. Matthias Röm. Kayser erwählet.

Ferners als die König und grosse Fürsten und Herrn wie auch König Matthias mit seinen gantzen Comitat auf Franckfurt zur künfftigen Wahl und Crönung verreiset und sich begeben haben, und nach verrichter Crönung wieder zuruck reiseten, hat Bischoff Julius den Kayser mit seinem gantzen Comitat und Aufzug, welcher sehr Volckreich, prächtig und ansehnlich gewesen, mit gröster Freud und Fröhlichkeit, freundlich eingeladen, beherberget, aufgenommen und bewürdet, den Kayser und alle Angehörige köstlich nach Vermögen tractirt; Als nun der Kayser ankommen, ist ihme Bischoff Julius mit dem Himmel entgegen gangen, kommet nach Wirtzbug.

hat den Kayser am Fest des H. Kiliani, an welchen er eben ankommen, in einer ansehnlichen Procession durch die Stadt geführet und begleitet. Als aber der Kayser nachmahlen mit den Seinigen abgeschieden, hat er sowohl den Kayser selbsten als die Kayserin, seinen Comitat und Ministros mit herrlichen Schanckungen verehrt.

Franciscaner und Carmeliter, Closter zu Wirtzburg.

Nachdem der Kayser abgeschieden, und Bischoff Julius seiner Gäst erlediget wurde, hat er sein Gemüth und Fleiß wiederum an das Bau-Wesen gelegt; hat das Closter S. Francisci Conventualium oder Franciscaner-Closter, welches er schon zuvor angefangen zu verbesseren und zuzurichten, absolvirt und zu End gebracht. Beyneben hat er auch das Carmeliter-Closter gleicher Gestalt restaurirt und verbesseret.

Capucíner-Closter zu Wirtzburg. Franciscaner-Closter zu Dettelbach.

Anno 1615. hat Bischoff Julius zu Wirtzburg in der Vor-Stadt, unter der Carthausen das Capuciner-Closter; wie auch bey der Stadt Dettelbach denen Patribus de observantia D. Francisci, so die Regul und Statuta des H. Francisci beede halten, bey der Wallfahrt das Dettelbacher Closter zu bauen angefangen, damit sie den Leuthen, welche nach Dettelbach zu der Mutter GOttes Wallfahrten, mit Messen und Beicht-hören, auch anderer Andacht und GOttes-Dienst, möchten behülfflich und bedient seyn. Deren erstes zwar nemlich das Capuciner-Closter er zum End, Gipffel und unter das Dach gebracht hat; aber er wurde vom Todt übereylet, daß er weder die Kirchweyh des Capuciner-Closters, noch die Verfertigung des Dettelbacher Closters erlebt hat, sondern überliesse sowohl die Kirchweyh des Capuciner-Closters, als Vollendung und Verfertigung des Dettelbacher Closters, seinen Nachfahrer zu verrichten.

LIII. Was Bischoff Julius bey seiner Löblichen Regierung Widerwärtigs ausgestanden.

Bischoff Julii Regierung hat schlechten Danck gefunden.

SOviel als bißher erzehlt, und wohl ein mehres, so man alles in die Schrifft bringen wollen, hat Bischoff Julius bey seiner Regierung mit treuen Fleiß, vieler Sorg, und grosser Mühe dem Stifft und gemeinen Wesen zu gut verhandlet und ausgericht; zwar aber mit geringer Beyhülff der Seinigen, wie er selbst offt beklagt, und schlechten Danck der Welt, als es das Werck geben hat, der doch auch der frembden Zeugnuß nach, besserer Leuth und Zeit würdig geacht wurde. Der wenigen Beyhülff halb wäre es vielleicht noch zu verschmertzen gewesen, wo sich nicht auch Hinderung an guten Fürhaben mercken lassen, welches an seinen Orth gesetzt, und für so frembd nicht zu achten gewesen ist.

Dessélben gute Gesundheit.

Leibs halben ist Bischoff Julius einer solchen Constitution gewesen, die Anzeige langes Lebens geben, wie solches seine Physici, und darbey bezeuget, daß er die eingegossene Kräfften mit andern nicht, als einig mit vielen Negotien übermäßig schwächete. Er hat von dergleichen sich zu mäßigen andern bekannten Fürsten wohl gerathen, aber ihm selbsten hat es nicht eingehen wollen; dessen etliche der Seinen empfunden. Wie er älter worden, hat er nicht weniger, als bey jungen Jahren von ihme gepflegt, den Stifft so fleißig, als ein verpflichter Rent-Meister beritten, den Unterthanen in ihren Anliegen hülffliche Hand zu biethen, und darbey der Cammer-Nutzungen wahrzunehmen.

Also hat er auch in Geistlichen etliche Jahr das Amt seines Suffraganei selbst verrichtet, Kirchen und anderes consecrirt, die junge Christen je zu Zeiten in grosser Anzahl confirmirt, Ordines conferirt. Ist es etwa mit ihme dahin gerathen, daß er, als durch viele Arbeit ausgemattet, mit Leibs-Schwachheit heimgesucht, hat er doch darum nicht unterlassen, in des Stiffts Sachen embsig zu arbeiten; sich auch, so viel man noch bißher erfahren mögen, bey seiner Regierung Schwachheit halb keines Tags gelegt, und hat ihn solches wenger betrübt, als der ob angedeut Undanck. Dann er ist seines Hauß-Wesens,

Wird in seiner Regierung hart angegriffen.

seiner

seiner Regierung, und was darmit begriffen werden mag, sonderlich aber der Religion halb, und also um sein wohlgemeinte treue Sorg und Arbeit, über das, so an widrigen Orthen in Druck kommen, welches, so die Reichs-Ordnung angesehen, seinen Ausschlage hat; auch über nicht weniger weltlicher Fürsten harte, und soviel, als bedrohliche Schreiben, welchen bescheidentlich begegnet; noch ferner nicht weniger von Verwandten als Unverwandten, mit leichtfertigen, scharpffen und gifftigen Schmach-Schrifften und Paßquillen, welche gleichwohl auch von anderen nicht, dann leichtfertigen, ihrer selbst vergessenen Leuthen herrühren können, vielfältig angegriffen worden; und waren dieselben bißweilen so anzügig, daß sie ihme nicht wenig zu Hertzen giengen. Er hats aber doch aus beywohnenden hohen Verstand und Exempel der alten heroischen Gemüthern, starckmüthig aus den Sinnen geschlagen, und GOtt befohlen; cui qui fidit, cuncta vincet. Auch dieselbe Schmach-Schrifften und Paßquillen, als Trophea und der Welt Denck-Zeichen, an den Altar bey seinem Gemach im Schloß ein Zeitlang gehänget. GOtt wird endlich um alles richten.

Übertraget alles starckmüthig.

LIV. Extrahirte Designation, was Bischoff Julius bey dero Löbl. geführter Regierung an Schulden abgetragen, an Güttern erkaufft, gelößt und verbaut.

Abgelößte Schulden.	Erkauffte und wieder gelößte Gütter.	Vollführte Geistl. und Weltliche Gebäue.
	Cammer und Hofhaltung.	
423434½ Gulden.	- -	165710. Guld. 3. Pfund. 7½ Pfen.
	Arnstein.	
1000. fl.	3034. fl.	3455. fl. 3. lb. 2. pf.
	Aschach.	
- -	23482. fl. 1. lb. 21. pf.	4642. fl. 2. lb. 25. pf.
	Auersberg.	
- -	2156. fl. 15. pf.	472. fl. - 21. pf.
	Aub.	
- -	9166. fl. 4. lb. 4. pf.	1171. fl. 4. lb. 20. pf.
	Bütthard.	
- -	30. fl.	1188. fl. 1. lb. 3. pf.
	Marck-Bibart.	
13100. fl.	1551. fl.	871. fl. - 23. pf.
	Bramberg.	
1500. fl.	20869. fl.	197. fl. 2. lb. 22. pf.
	Bischoffsheim.	
9000. fl.	20600. fl. 4. lb. 18. pf.	277. fl. 3. lb. 28. pf.
	Broseltzheim.	
7000. fl.	- -	1299. fl. 3. lb. 19. pf.
	Poppenlauer.	
1480. fl.	1250. fl.	836. fl. 1. lb. 7. pf.
	Carlstadt.	
5400. fl.	8543. fl.	1431. fl. 4. lb. 18. pf.
	Clingenberg.	
- -	29200. fl.	1144. fl. - 19. pf.
	Cammer-Dörffer.	
3000. fl.	- -	305. fl. 4. lb. -
	Ebenhausen.	
12800. fl.	24651. fl.	4068. fl. 1. lb. 28. pf.
	Eussenheim.	
13500. fl.	- -	- - -

Abgelößte Schulden.	Erkauffte und wieder gelößte Gütter.	Vollführte Geistl. und Weltliche Gebäue.
	Fladungen.	
4000. fl.	37689. fl. 4. lb. 24. pf.	2514. fl. 1. lb. 28. pf.
	Geroltzhoffen.	
3000. fl.	808. fl.	6932. fl. 2. lb. 6. pf.
	Gemünden.	
300. fl.	900. fl.	682. fl. 1. lb. 8. pf.
	Guttenberg.	
400. fl.	12045. fl. 1. lb. 12. pf.	532. fl. - 20. n. 1. a. pf.
	Heydingsfeld.	
1000. fl.	- -	- - -
	Haßfurt.	
9500. fl.	2800. fl.	5565. fl. 1. lb. -
	Homburg am Mayn.	
- -	18267. fl. 2. lb. 6. pf.	2592. fl. 1. lb. 24. pf.
	Homburg an der Wern.	
17000. fl.	- -	3174. fl. 5. lb. 11. pf.
	Hartheim.	
4000. fl.	5900. fl.	1049. fl. 2. lb. 16. pf.
	Hohn.	
- -	22400. fl.	- - -
	Iphoffen.	
1700. fl.	10820. fl.	1909. fl. 2. lb. 8. pf.
	Jagsberg.	
- -	9200. fl.	10879. fl. 1. lb. 2. pf.
	Königshoffen.	
12000. fl.	27120. fl. 1. lb. 18. pf.	91021. fl. 2. lb. 7. pf.
	Lauda.	
1700. fl.	26106. fl.	1605. fl. 1. lb. 26. pf.
	Laudenbach.	
30000. fl.	- -	1822. fl. - 15. n. 1. a. pf.
	Langheim.	
22000. fl.	32000. fl.	1795. fl. 2. lb. 8½. pf.
	Mellrichstadt.	
20000. fl.	6500. fl.	135. fl. 1. lb. 8. pf.
	Münnerstadt.	
400. fl.	44195. fl.	1350. fl. 1. lb. 14. pf.
	Mainberg.	
- -	20816. fl. 3. lb. 12. pf.	2714. fl. 3. lb. 5. pf.
	Neustadt.	
38150. fl.	- -	502. fl. - 7. pf.
	Nüttlingen.	
- -	800. fl.	- - -
	Röttingen.	
3500. fl.	500. fl.	1788. fl. 3. lb. 10. pf.
	Rotenfels.	
14000. fl.	5210. fl.	1535. fl. 5. lb. 9. pf.
	Raveneck.	
3000. fl.	18951. fl.	808. fl. 4. lb. 25. pf.
	Rothenstein.	
1200. fl.	18000. fl.	2295. fl. 4. lb. 19. pf.

Abgelößte Schulden.	Erkauffte und wieder gelößte Gütter.	Vollführte Geistl. und Weltliche Gebäue.
	Rümpar.	
- =	172357. fl. 1. lb. 17. pf.	6414. fl. - 11. pf.
	Remlingen.	
- -	1189. fl.	- - -
	Schlüsselfeld.	
1448. fl.	801. fl. 1. lb. 3. pf.	3678. fl. 1. lb. 27. pf.
	Stollberg.	
13000. fl.	14140. fl. 2. lb.	6769. fl. - 20. pf.
	Seßlach.	
4500. fl.	21761. fl. 5. lb. 11. pf.	4252. fl. 5. lb. 10. pf.
	Stadt Schwartzach.	
- -	- -	135. fl. - 16. pf.
	Trimberg.	
11355. fl.	1900. fl.	3239. fl. 4. lb. 19½. pf.
	Volckach.	
- -	1000. fl.	572. fl. 2. lb. 17. pf.
	Wirtzburg.	
5450. fl.	6652. fl.	47033. fl. 2. lb. 3. pf.
	Werneck.	
22900. fl.	2198. fl.	26586. fl. 8. lb. 5. pf.
	Wildberg.	
5400. fl.	4000. fl.	889. fl. 1. lb. 21. pf.
	Wallburg.	
- -	2474. fl. - 24. pf.	1027. fl. 2. lb. 2. pf.
	Zabelstein.	
8000. fl.	36. fl.	2519. fl. 2. lb. 21. pf.
	Closter Zell.	
- -	- -	613. fl. 5. lb. 17½. pf.

Summa an abgelößten Schulden.
752817½. Gulden.
Erkaufften und wieder gelößten Güttern.
694153. Gulden. 1. Pfund. 17. Pfenning.
Vollführten Geistlichen und Weltlichen Gebäuen.
434101. Gulden. 5. Pfund. 5. Pfenning.
Summa Summarum.
1881072. Gulden. 3. Pfund. 27½. Pfenning.

III.

Werden noch einige Bischoffens Julii Regierungs-Verrichtungen in Geistlichen und Politischen Sachen beygebracht.

DEr Verfasser vorgesetzter Lebens-Beschreibung des Bischoffen Julii hat dessen fürnehmste und mehreste Regierungs-Verrichtungen, auch andere zu seiner Zeit fürgefallene merckwürdige Begebenheiten fleißig zusammen getragen. Er hat aber dannoch ein und andere Sachen unterlassen anzuführen, welche einer Nach-Welt nicht solten unbewust bleiben. Diese will ich allhier in Kürtze noch beysetzen, damit ein so fürtrefflicher, um die Kirchen und das Vatterland wohlverdienter Fürst ein danckbare Gedächtnuß dieserhalben bey den Nachkommen nicht verliehre.

Bischoff Julii Eyffer für wieder-Herstellung der Catholischen Religion.

Zu mehren Erkäntnuß des ungemein grossen Eyffers, mit welchen Bischoff Julius für die Ehr GOttes, für die Beförderung deren Andachten, für Ausreutung deren eingerissenen Irrthumen, für die Wiederherstellung der Alt-Catholischen Religion, von welcher der Lebens-Verfasser in dem XV. XXVIII. und XXIX. Capitel, nach unserer Eintheilung, vieles gemeldet, begabt gewesen, gehöret noch zu wissen, daß innerhalb zweyen Jahren, nemlich des 1585. und 86. in welchen er die Reformation bey dem Land-Volck vorgenommen, hundert tausend Seelen durch sein eigene und der Seinigen Bemühung, von den Irrthumen, in welche sie verführet gewesen, zu der wahren Kirchen wiederum seyen gebracht worden. Er selbsten hat sich auf das Land, von einer Stadt in die andere begeben, seine irr-gehende Schäfflein aufgesuchet, dieselbe zu sich beruffen, ihre Irrthumen ihnen fürgestellet und erwiesen, in den wahren Glaubens-Sätzen und der Christ-Catholischen Lehr unterrichtet, sie eines besseren ermahnet, mit angebottener Vätterlicher Lieb, Gnaden und Gutthaten gewonnen, und mit GOttes Beystand so viele, wie gesagt, wieder auf den Weeg des Heyls zuruck geführet. Er selbsten hat denen Neu-bekehrten, sowohl auf dem Land, als in der Stadt Wirtzburg zu mehren- und verschiedenen-mahlen das Hochwürdigste Altars-Sacrament mitgetheilet, und seine wieder gefundene Schäfflein, als ein wahrer Seelen-Hirt mit diesem Engel-Brod gespeiset. Welche aber als Widerspänstige die Stimm ihres Hirten nicht anhören wollen, noch derselbigen folgen, hat er aus der Rechtglaubigen Heerde weggeschaffet, und musten dieselbe ausser Lands ihren Weeg weiter suchen. Noch weniger wolte Er diejenige gedulten, welche die Irr-Lehren unter sein Volck ausstreueten, und bißhero durch Nachsehen oder Beförderung deren Beamten, so der widrigen Religion anhiengen, in die Pfarreyen des Stiffts eingeschlichen, und als Pastoren sich aufführeten. Deren hat er in gedachten zweyen Jahren, hundert und zwantzig aus verschiedenen Orthen seines Lands abgeschaffet, und an statt derenselben, rechtmäßige Hirten und Catholische Priester eingesetzet, durch deren embsige Obsorg, Fleiß und Wachtsamkeit, die alte Catholische Religion wieder empor kommen, und die Irrthumen ausgereutet worden.

Anzahl der neu-Bekehrten.

Ausgeschaffte Prädicanten.

Neu-erbaute und verbesserte Kirchen.

Nachdem mit einreissender irriger Glaubens-Lehr, welche mehr auf des Leibs zeitliches Wohlseyn, als auf das geistliche Wesen der Ehr GOttes abgerichtet ware, die Kirchen und GOttes-Häusser allenthalben verödet, baufällig worden, oder gar zerfallen; andere ihrer Gezierden und zum GOttes-Dienst nothwendigen Kleydungen und Gefässen entblöst da gestanden, hatte unser eyfrige Bischoff Julius gleichmäßige Sorg, diese wiederum in guten Stand zu bringen; andere zu repariren, andere von Grund heraus neu zu erbauen; alle, wo es vonnöthen, soviel die Zeiten gestatteten, mit erforderlichen geistlichen Kirchen-Geräth zu versehen. Deren von ihme erbauten und reparirten Kirchen seynd bey seinen Absterben, mehr als drey hundert gezehlet worden, welche man an ihren hoch-gespitzten Thürnen schon von weiten erkennet, von denen heutiges Tags noch viele hin und wieder auf dem Land zu sehen; und geben die Kirchen-Mauern mit denen ihnen eingehauenen oder eingesetzten Denck-Schrifften dem GOttes-eyfferigen Bischoffen dißfalls Zeugnuß, deren etliche wir hernach beybringen. Das herrliche Gebäue der Universitäts-Kirchen wird in vorgehender Regierungs-Beschreibung im XLIII. Capitel angerühmet. Unter den heiligen Gebäuen auf dem Land verdienet den Vorzug die Wallfahrts-Kirchen unser Lieben Frauen zu Dettelbach, welche er samt dem beyliegenden Franciscaner Closter erbauet, und im Jahr 1613. ist eingewiehen worden. (g)

Beförderte GOttes-Dienst.

Die also in besseren Stand gebrachte und neu-erbaute Kirchen befriedigten den grossen Eyffer unseres Bischoffen noch nicht, welcher sich ferner dahin bearbeitete, auf daß in denenselben auch die alte erloschene Andachten wiederum hergestellet, neue eingeführet, alle Göttliche Aemter mit gebührender Würdigkeit würden verrichtet. Aus diesem Absehen hat er alle zu Absingung deren geistlichen

(g) Lese die unten beygebrachte Denck-Schrifften.

chen Tag-Zeiten, und zu Verrichtung des Heiligsten Meß-Opffers erforderliche Bücher lassen erneueren, denen vorgesetzten Pfarrern und Seelsorgern Weiß und Arth vorgeschrieben, die sie in Ausspendung der Heiligen Sacramenten, in Predigen und Vortragung des Worts GOttes, und Christlicher Lehr hätten zu beobachten; und wolte vor allen, daß seine untergebene Geistlichkeit dem Volck mit guten Beyspiel eines aufferbäulichen Wandels solte vorleuchten, zu einen frommen, tugendsamen Leben, zu den Andachten den Weeg zeigen, und dieselbe bestens beförderen.

Begleitung des H. Altars-Sacrament zu den Krancken.

Durch die einreissende Ketzereyen, welche besonders das Hochwürdigste Altars-Sacrament, die Ehr und Verehrung der seeligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Maria und anderer Heiligen anfochten, waren die Andachten zu diesen fast gäntzlich erloschen. Das Hochwürdigste Gut wurde mit schlechten Gepräng, von Pfarrern und Schulmeister, zu den Krancken getragen. Bischoff Julius verordnete in seinen letzten Jahren, daß solches hinführo unter einem Baldachin, oder wie wirs insgemein nennen, unter einem Himmel, solte getragen werden, in Begleitung etlicher Schüler, so auf denen Gassen andächtige Gesang musten absingen.

Maria-Bruderschafft zu Aub.

Die alte Mutter GOttes-Andachten, musten auch wieder hergestellet werden. In der Pfarr-Kirchen zu Aub ware vor Zeiten, als dieser Orthen noch ein Probstey gewesen, des damahlen noch Benedictiner-Closters zu St. Burckhard in Wirtzburg, durch Carolum von Lichtenstein, zu gedachten Aub Probsten und seinen Conventualen, auch anderen in der Gegend herum wohnenden Priestern eine Bruderschafft unter dem Titul: Mariä Himmelfahrt aufgerichtet, welche auch im Jahr 1429. von Bischoffen Joanne II. und Eberhardo Abbten zu St. Burckhard ist bestättiget worden. Da nun nach hundert oder mehr Jahren die Lutherische Religion diß Orths überhand genommen, wurde ein so löbliche Andacht auch unterdrucket. Bischoff Julius hat nach hergestellter Alt-Catholischen Religion, diese Bruderschafft wieder erwecket, mit neuen Satzungen versehen; und unter anderen verordnet, daß die Einverleibte ein tägliches Gebett für die Bekehrung deren in Irrthumen steckenden Seelen zu GOtt solten verrichten, und dieselbe auf den rechten Weeg ihres Heyls zu bringen, sich selbsten befleißigen.

und zu Retzbach.

In der Mariä-Capellen im grünen Thal bey Retzbach hatte fast gleichen Anfang ein andere Bruderschafft unter den Nahmen und Schutz Mariä Gebuhrt, welcher Satzungen von Johann Mayer Abbten zu Closter Neustadt im Jahr 1470. verfasset, und von Bischoffen Rudolph im Jahr 1477. seynd bestättiget worden. Sie hat aber auch gleiches Unglück wie die vorige, gelitten, und ist lang darnieder gelegen; biß sie im Jahr 1600. durch embsige Bewerbung beyder Prälaten, Kiliani im Closter zu St. Stephan in Wirtzburg, und Martini zu Closter Neustadt, deme dasigen Orths Pfarrey von ältesten Zeiten her zuständig, wieder empor erhoben worden. Denen ist Bischoff Julius willfährig zu Hülff kommen, hat die erneuerte Regul und Satzungen gemeldter Bruderschafft bestättiget, diese mit Ablassen begnadet (LXXV.) und zu guten Aufnahm befördert.

Andacht zur Buchen.

und zu Dettelbach.

Die sehr alte Andacht in der Mariä-Capellen zu der Buchen genannt, welche im Jahr 1395. ihren Anfang genommen, hat er auch wiederum in besseren Flor gebracht, die Capellen mit zugesetzten neuen Chor erweiteret, mit neuen Altären ausgezieret, und hierdurch einen neuen Andachts-Eyffer bey dem Volck entzündet. Die Andacht in der Wallfahrts-Kirchen bey Dettelbach ware noch jünger und frischer, als die bißher gemeldte; ist aber dannoch bey den unglücklichen Zeiten, da aus Abgang des wahren Alt-Catholischen Glaubens, die Lieb zu Göttlichen Dingen fast erloschen, nicht unverletzt geblieben, und ist in kein geringes Abwesen gerathen. Bischoff Julius hat sich besonders um diese angenommen; solche desto besser zu beförderen, die Patres Franciscaner dahin verordnet, diesen ein Closter, GOtt und seiner Heiligsten, wunderthätigen Mutter

ter ein neue Kirchen der Orthen erbauet, und hierdurch allenthalben ein neue Andacht erweckt und vermehret.

Diese waren die älteste und sonderbare Andachten zu der Mutter GOttes auf dem Land, welche Bischoff Julius, nachdem dieselbige durch die einreissende widrige Religion in Abgang kommen, wiederum hergestellet.

Marianische Sodalitäten in Wirtzburg.

In der Stadt Wirtzburg wurden neue Marianische Sodalitäten oder Zusammenkünfften aufgerichtet, um zu bestimmten Tägen und Stunden die Himmels-Königin und unsers Franckenlands auserwehlte Schutz-Frau zu verehren. Unter solchen hat den Vorzug die grössere Academische Sodalität, welche im Jahr 1575. eingeführet worden. Dieser seynd, nebst unseren Gnädigsten Lands-Fürsten, alle Herrn Prälaten, auch alle sowohl höheren als niedrigeren Geistlichen und Weltlichen Stands, und die sonsten zu der Universität gehören, einverleibt. Die fünff untere Schulen haben noch zwey besondere Sodalitäten. Nach hierob genommenen Beyspiel hat ein gesamte Burgerschafft zu Wirtzburg, mit Bischoffens Julii hohen Authorität und Verwilligung, ein gleiche Sodalität im Jahr 1610. aufgerichtet.

Bruderschafft des verklärten Heylands.

Da nun Bischoff Julius um die Wiederherstellung der erloschenen, oder um Aufrichtung neuer Andachten sich also beeyferte, brachte dessen gutes Exempel und Eyfer seine Geistliche, Hof- und Cammer-Räthe dahin, daß dieselbe unter ihnen auch eine neue Bruderschafft unter dem Titul: des verklärten Heylands im Jahr 1615. aufrichteten, und nach Ausweisung deren gemachten Regeln, in dem GOttes-Hauß deren PP. Franciscanern allhier ihre Andachten begiengen. Bischoff Julius liesse ihme dieses besonders gefallen, hat in gedachten Jahr gemeldte Bruderschafft bestättiget, mit Freyheiten und Gnaden bereichet, wie der darüber ausgefertigte Brieff (h) beweiset.

Des Heil. Sebastiani.

Endlich wurde im Jahr 1617. welches unserem allzeit eyferigen und nunmehr hoch-erlebten Bischoffen auf Erden das letzte gewesen, die schon in vielen Orthen berühmte Bruderschafft des Heil. Martyrers Sebastiani allhier in dem GOttes-Haus deren PP. Augustinern eingeführet, worzu derselbe seine Bischoffliche Einwilligung mit Freuden beygeleget.

Bischoff Julius bewirbet sich um Heil. Reliquien.

Zu ferneren Ermunterung der Andacht bey seinen Volck, und Beförderung der Verehrung deren Heiligen GOttes, ware der Eyfer unseres Bischoffen auf ein anderes Mittel bedacht, worinnen er auch von GOtt gesegnet worden. Es ware ihm nicht unbewust, wie vieles die vorgezeigte Ehrenwürdige Gebeine oder Reliquien deren Heiligen zu ihrer Verehrung und der daraus erwachsenden Andacht beytrageten. Dahero ware er beflissen, wo er nur konte, von dergleichen Heiligthumen zu überkommen; deren er auch einen so grossen Schatz zusammen gebracht, daß er einen Theil desselben der verwittibten Kayserin Mariä, weyland Kaysers Maximiliani II. Ehe-Gemahlin wolte zukommen lassen.

Des Heil. Macarii Reliquien erfunden.

GOtt vergönnete unserem für seine und seiner Heiligen Ehre also eyferenden Bischoffen, eh und bevor er ihn aus dem zeitlichen Leben wolte abforderen, noch ein anderes Glück, daß im Jahr 1615. die Gebeine des in Ruff der Heiligkeit verstorbenen und seeligen Macarii, ersten Abbtens deren Schotten allhier in Wirtzburg, wunderthätiger Weiß gefunden worden. Bischoff Julius liesse dieselbe erheben, und mit einer besonderen Solennität, welcher er mit seinen gantzen Hof-Gefolg beygewohnet, in die grössere Kirchen, in einen darzu bereiten steinernen Sarg übersetzen; und gewanne hierbey unsere Stadt Wirtzburg ein neue Gelegenheit, seiner Andacht zu pflegen, und GOtt in seinen Heiligen zu loben.

Ablaß des allgemeinen Jubel-Jahrs für das Stifft Wirtzburg.

Im Jahr 1600. ware zu Rom das von ältesten Zeiten her gebräuchliche und so genannte Heilige Jubel-Jahr gehalten worden. Unser für das Heyl seiner Untergebenen allzeit wachtsamster Bischoff Julius verlangte, die Seinige dieses Gnaden-Schatzes auch theilhafftig zu haben. Dannenhero er bey Pabsten Clemens

(h) Solchen findet der gelehrte Leser Tom. I. Collect. nost. à pag. 646.

Clemens VIII. bittlich angehalten, und erhalten, daß in dem darauf folgenden Jahr 1601. in der Stadt Wirtzburg sothaner Ablaß des Jubel-Jahrs, unter Verrichtung deren vorgeschriebenen guten Wercken und Zeit-Frist könte erlanget werden. Da aber die auf dem Land und weiter von der Stadt wohnende auch solcher Gestalten, durch Besuchung des hohen Dom-Stiffts, wie verordnet gewesen, des Gnaden-Schatzes nicht möchten theilhafftig werden, hat er das zweytemahl um weitere dessen Ertheilung bey Jhro Päbstlichen Heiligkeit angehalten, und für das gantze zu seinen Bistum gehörige Land, auf demselbigen und in verschiedenen darzu ausgesehenen Pfarreyen, wohin alle füglicher möchten zusammen kommen, die Göttliche Aemter um Erlangung gedachten Ablasses zu verrichten, die Apostolische Erlaubnus bekommen. Demnach hat er zu grösseren Trost und Auferbauung des Land-Volcks seinen Weyh-Bischoffen und andere infulirte Prälaten in die darzu bestimmte Pfarreyen auf das Land ausgeschickt, die Göttliche Aemter mit besonderen Gepräng zu verrichten, und den von Rom erhaltenen Jubel-Ablaß zu ertheilen. Und nachdem ferner vonnöthen seyn wolte, das Volck wegen des Ablasses, welcher bishero in so verwirrten Religions-Wesen von unsern Widersagern meistens ware angefochten und bestritten worden, vollständiger zu unterrichten, hat Bischoff Julius in diesen auch nicht ermanglen wollen, und einen kurtzen Bericht von Catholischen Jubel-Jahr und vollkommenen Ablaß, dem gemeinen Volck zu Nutz, in unser Teutschen Mutter-Sprach, und dann einen anderen in Lateinischer, an alle des Stiffts Pfarreyen, durch offenen Druck voraus zugeschickt und ergehen lassen.

Hat also unser GOtts-eyferigste Bischoff, nachdem er die eingerissene Irrthumen ausgereütet, die Alt Catholische Religion wieder hergestellet; die lang darnieder gelegene alte Andachten auch wieder empor gebracht, neue aufgerichtet, und alles gethan, solche mehr und mehr zu beförderen, und in vesten Stand zu setzen.

Clöster von Bischoff Julio erhaltene

Es hatten anbey durch das über die Kirchen GOttes, und unser Francken verhängte Ungewitter, auch die Clöster nicht geringen Schaden gelitten. Nachdem in diesen das Clösterliche Leben in vielen Stucken geschwächet, andere dahin gerathen, daß sie ohne Geistlichen leer stunden, andere entweder mit Gewalt, oder aus waserley Vorwand von denen Mächtigen der widrigen Religion eingenommen, und denen, für welche sie gestifftet, entrissen worden; ware Bischoff Julius nicht weniger beflissen, solche einem grösseren Verderben, oder dem endlichen Untergang zu entziehen, und in vorigen Stand zu setzen. Was gestalten er dem Closter Bantz aufgeholffen, das Closter Brunbach von denen Wertheimischen, so es in Possess genommen, errettet habe, ist in vorgehender seiner Regierungs-Beschreibung in II. und XXXVII. Capitel erwehnet worden. Das Closter St. Jacob deren Schotten zu Wirtzburg, welches Bischoff Laurentius in besseren Stand hergestellet hatte, ware durch unglückliche Zeiten anjetzo wieder in solches Abwesen gerathen, daß kein eintziger Geistlicher mehr in demselben übrig, und dessen Einkünffte zur Fürstlichen Cammer gezogen worden. Bischoff Julius hat im Jahr 1595. einige Geistliche gedachter Nation, aus dem Closter zu Regenspurg anher beruffen, und denenselben das hiesige mit seinen Einkünfften wiederum eingeraumet. Desgleichen hat er mit dem Frauen-Closter Unterzell im Jahr 1611. gethan, als dieses gleiches Unglück gehabt. Die zwey baufällige Clöster deren PP. Carmeliten und PP. Franciscanern in Wirtzburg hat er mit grossen Kösten erneuert, und das Letzte aus dem Fundament heraus neu aufgeführet. So hat er auch allhier im Jahr 1616. das Closter deren PP. Capucinern, und wie etlichmahl erwehnt worden, zu Dettelbach deren PP. Franciscanern erbauet. Wo es nun aber an der Clösterlichen Zucht, oder einem Regelmäßigen Leben wolte ermanglen, unterliesse er auch nicht, so viel seiner Bischöfflichen Obrigkeit und Einsicht gebührete, dieselbe durch gegebene Verordnungen zu verbesseren. Also daß unser GOtts-eyferige Bischoff alle Mühe und Sorg angewendet, das gantze Geistliche Wesen, wo dasselbe bey diesen unglücklichen Zeiten, durch die eingerissene widrige Religion hatte Schaden gelitten, wiederum aufrecht zu heben, und vollkommener herzustellen.

neu-erbaute.

Freyheiten des Stiffts.

Zu allgemeinen Nutzen und Schutz des Vatterlands, ist er mit dem Chur-Fürsten in Bayern, mit dem Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, und mit dem Bischoffen zu Augspurg in Verbündnus getretten. Im Jahr 1579. hat er von Kayser Rudolph einen Bestättigungs-Brieff (LXX.) aller, seinem Hochstifft und Hertzogthum in Francken zuständigen Rechten und Freyheiten erhalten. Im Jahr 1586. ertheilte erst gedachter Kayser Bischoffen Julio, auf sein Ersuchen, einen anderen Gnaden- und Freyheits-Brieff (LXXII.), Krafft dessen denen strittigen Partheyen seines Lands, deren Rechts-Handel nicht über tausend Gulden antraffe, versaget worden, von dem ergangenen Urtheil und Ausspruch seiner Räthen, an den Kayser oder Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren; und muste also bey dem verbleiben, was auf der Wirtzburgischen Cantzley Rechtens gesprochen worden.

Das bißher erzehlte, welches in vorgehender Leben- und Regierungs-Beschreibung Bischoffen Julii übergangen worden, geduncke mich, seye allhier noch beyzusetzen gewesen. Was ferner ermanglen solte, wird in der darauf folgender kürtzeren Erzehlung, die ich in einem anderen Manu-Scripto gefunden, zu ersehen seyn. Der gelehrte Leser aber wird noch mehres in dem 1. Tomo Collect. nost. von diesem grossen Fürsten antreffen.

IV.

Kurtze Erzehlung aller Thaten Bischoffens Julii. Ex Cod. MS.

DJeser Fürst war ein sehr Gottseeliger, Hoch-erleuchter, Stand- und Ernsthafftiger, wohl-erfahrner Herr, bey Kayserrn, Königen, Chur- und Fürsten, und anderen Herren in hohen Ansehen, ein sonderbahrer Liebhaber der Gelehrten; hat sein Bistum, wie einem Bischoffen gebühret, Fürstlich regiert, alle Bischoffliche Aemter, mit Administrirung der Heiligen Sacramenten, auch Predigen, Lehren mit grossen Eyffer exerciret; des Stiffts Einkommen gemehret, dessen Herrlich- und Gerechtigkeiten erweitert, Clöster, Kirchen, Pfarrern, Schlösser, Amt-Schul und gemeine Häuser, Spithäler gebauet, des Stiffts Schulden-Last abgelegt, mit Anstellung anderer Gebäuen die Haupt-Stadt Wirtzburg und mehr Orthen des Lands zum zierlichen Ansehen gebracht.

Julii Confirmation und Consecration.

Im Jahr 1574. schickte er auf Rom, seine Confirmation zu erhalten. Anno 1575. auf den heiligen Pfingstag liesse er sich zum Bischoff weyhen.

Collegium S. J.

Anno 1576. mehret er das angefangene Collegium und Schulen der Patrum Societatis Jesu.

Gesandschaft nach Cölln.

Im Jahr 1579. ward er vom Kayser Rudolpho II. nacher Cöllen gesand, die abtrinnige Niederländer mit ihren rechten Erb-Herrn dem König in Hispanien Philippo II. zu vereinigen.

Einweyhung des Julier-Spithals.

Im Jahr 1580. den 10. Julii weyhete er persöhnlich das zu Wirtzburg auf dem Juden-Garten in dreyen Jahren hero herrlich erbaute Julier-Spithal, und wurde dessen Kirchen zu Ehren des Heiligen Kiliani eingeweyhet. Sobald die Weyhung vollbracht, ist der Brunnen unter des Bischoffs Gemach den gantzen Tag mit rothen und weissen guten Wein geflossen, und wer darzu hat kommen können, Jung und Alt davon getruncken.

Anfang der Universität.

Im Jahr 1582. den 2. Januarii liesse er die Anno 1575. erhaltene Privilegia der Universität promulgiren.

In eben diesen Jahr fienge er die Schulen an zu bauen, und legt am 8. Junii, Mittwochen nach Pfingsten den ersten Grund-Stein selbsten.

Im Jahr 1585. ist der Studenten Lust-Garten vorm neuen dicken Thurn ausserhalb der Stadt zu bauen angefangen worden.

Reformirung der Religion.

Anno 1585. und 86. reformirte er die Religion im gantzen Bistum.

Anno

Anno 1587. um Mit-Fasten hat Bischoff Julius angefangen die Stadt Wirtzburg zu visitiren wegen der Catholischen Religion.

Folgends ist in diesem Jahr das Fundament oder Grund in der Communität neben den Fresser bey St. Stephans-Thor durch Bischoff Julium gelegt worden. Collegium B. M. V.

Im Jahr 1591. den 8. Tag Septembris hat Bischoff Julius die neue Collegii- oder Universitäts-Kirchen selber geweyhet, und die Kirchen genannt zu den Heiligen zwölff Botten, das Collegium zu St. Kilian. Einweyhung der Universitäts.

Am achten Tag hernacher ist die Pfarr-Kirchen zu Haug allhier zu Wirtzburg, und die Martins-Kirchen zu Veits-Höcheim (LXXIV.) auf einen Tag geweyhet worden. Hauger und Martins-Kirchen.

Im Jahr 1594. thäte Bischoff Julius auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen der von des Heil. Rom. Reichs Ständten begehrten Türcken-Steuer den Vortrag. Reichs-Tag zu Regenspurg.

Im Jahr 1600. den 29. Martii am grünen Donnerstag auf dem Abend, als Ihre Fürstlichen Gnaden herunter im Julier-Spithal waren, und seine arme Leuth gespeiset, kam ein erschröcklich Feuer auf dem Schloß aus, thäte sehr grossen Schaden. Aber Ihre Fürstlichen Gnaden haben solches Schloß viel herrlicher und stattlicher gebauet, wie solches der Wirtzburgische Ehren-Preiß ausweiset und zu lesen ist. Dieses Schloß und Fürstliche Haupt-Residentz liessen sie mit kostbarlichen Zimmern für Kayser, Chur- und Fürsten und Herrn; auch mit Thürnen, Pasteyen und Bollwerckern ansehnlich, kostbarlich versehen. Schloß abgebrennt. herrlicher aufferbauet.

Im Jahr 1604. ist die Schloß-Kirchweyhung auf unser Lieben Frauenberg zu Wirtzburg nach uralter Christlicher Catholischer Religion, mit grosser und herrlicher Solennität eingeweyhet worden. Wieder Eingeweyhet.

Im Jahr 1606. hat Bischoff Julius das schöne Zeughauß, darunter ein gewaltiger grosser Keller, desgleichen keiner in der Stadt Wirtzburg; beyneben ein Gieß-Hütten auf dem Schotten-Anger bauen lassen. Zeug- und Gieß-Hauß.

Im Jahr 1607. ist aus Befelch Bischoffen Julii durch das Capitul das Dom-Stifft oder Kirchen schön und herrlich gewölbt und ausgesäubert worden, auch mehr Fenster hinein gebrochen und Licht geben, als zuvor gehabt. Es ist auch ein schön Orgel in gemeldte Dom-Kirchen gemacht worden, so zuvor, weil der Dom gestanden, keine darinnen gewesen ist. Dom renovirt. Erste Orgel darinn.

Anno 1610. tractirt er rühmlich der Catholischen Ligæ Chur- und Fürsten, oder deren Gesandte. In diesem Jahr war ein Unfried wegen des Marggraffen von Anspach, der aussen dem Land-Volck sehr beschwehrt und grossen Schaden gethan, aber solches alles wieder bezahlen müssen, das Geld, so er aufgehalten hat, das Julius von Wirtzburg dem Bayer-Fürsten zugeschickt hat. Unfried mit Anspach.

Es hat Bischoff Julius fast auf die 16. Jahr lang mit den Graffen von Wertheim Unfried und Zanck wegen des Zehend ausgestanden, auch viel Geld und Leuth darauf gangen. Mit Wertheim.

Anno 1611. hat Bischoff Julius das Franciscaner oder Barfüsser-Closter und Kirchen herrlich und schön gebäuet, auch ihnen ihren Heil. Franciscum von Silber darein verordnet. Franciscaner-Closter.

In diesem Jahr hat auch Julius das alt Jungfrau-Closter zu Unter-Zell, so lang in Rechten gelegen, und solches Recht Bischoff Julius verlohren, wiederum stattlich und herrlich von Grund heraus gebauet. Unter-Zell.

Anno 1612. in Monath May empfienge Julius Fürstlich den auf die Kayserliche Wahl nach Franckfurt reisenden Matthiam König in Böhmen und Ungarn, samt seiner Gemahlin Anna Königin, und den gantzen Comitat; und wieder im Julio den von Franckfurt zuruck reisenden Kayser Matthiam. Bewürdung Kayser Matthiæ.

Im selbigen Jahr nahm er die Huldigung der Unterthanen dem Stifft heimgefallener Grafschafft Wertheim selbsten an: als nemlich deren zu Heydenfeld, Lengfurt und anderen zugehörenden Orthen. Huldigung von Wertheim.

Einweyhung der Kirchen zu Dettelbach.

Anno 1613. hielt er den 8. Septembris solenniter der weit-berühmten Wallfahrt zur Heil. Jungfrauen Maria bey Dettelbach mehrentheils neu erbauten Kirchen Weyhung.

Carmeliter-Closter.

Anno 1615. hat Bischoff Julius das Carmeliter oder Frauen-Brüder Closter von Grund heraus stattlich gebauet, dann es gar baufällig gewesen.

St. Macarius erhoben.

In diesem Jahr hat Bischoff Julius in dem Jacobs-Closter, sonsten Schotten genannt, den Heiligen und ersten Abbt Macarius herrlich und stattlich durch Herrn Weyh-Bischoffen erheben lassen, und in einen gantz zinneren Sarg, in ein gantzes steineres Grab in die grosse Kirchen gelegt.

Scheuer.

Im Jahr 1616. ist durch den Lands-Fürsten Bischoff Julium die schöne Scheuer mit drey Thoren bey dem Zeller-Thor gebaut worden, so zuvor zu Hof auf dem Schloß herausser bey der Ziegel-Hütten gestanden, aber solche der grosse Wind eingeworffen hat.

Capuciner.

In diesem Jahr hat Bischoff Julius die Capuciner-München in diese Stadt gebracht, auch ihnen ein eigen Closter gebaut aus der Frauen Echterin Haus und Garten an das Carthäuser-Closter stossend, und ist zuvor weil die Stadt Wirtzburg gestanden, kein solcher Orden allhie gewest. Ist Ihrer Fürstlichen Gnaden letzter Bau gewesen.

Wasser-Thurn.

Im Jahr 1617. ist durch Bischoff Julium der Wasser-Thurn hinter dem Hauger Stifft bey der Pfarr Mühlen, so das Wasser in das Julier-Spithal in die Spring-Brunnen treibt, erbaut worden.

Providirung der Krancken.

In diesem Jahr hat Bischoff Julius aufgebracht, daß man die Krancken Leuth zu Haus, unter einen kleinen Himmel, so der Priester das Hochwürdige Sacrament tragt, beneben 2. Manns-Persohnen, die den Himmel tragen, und 5. Jungen, mit rothen Röcken, die auf der Gassen im hinaus und heimgehen schön Singen, providiren last, gleichwie man es zu Rom pflegt zu halten, welches auch ein schöne Proceſs ist.

Montirung der Burgerschafft.

In diesem Jahr hat Bischoff Julius der gantzen Burgerschafft zu Wirtzburg auferlegt und verschafft, nemlichen Seiner Fürstlichen Gnaden Liberey zu tragen, als blaue Hüth, mit blauen und weissen Federn, samt Musquetir Röcklein; desgleichen die Feuer-Schlösser an den Musqueten abzuschaffen, und Lunden-Schlösser zu brauchen, desgleichen vorhin nicht gewesen ist; auch die alte Harnisch abgeschafft, neuen Form von Harnischen dargegen auferlegt, mit kurtzen Schössen, wie mans in Niederland führet. Deßgleichen das gantze Land-Volck herrlich mit Rüstungen versehen. Bischoff Julius hat auch junge Burger die Büchsenmeisterey-Kunst mit dem grossen Stücken-Geschoß umzugehen, lernen lassen.

V.

Folget der Anfang, wie Bischoff Julius kranck worden und gestorben ist den 13. Septembris Anno 1617. war am Mittwochen vor dem Heil. Creutz Erhebung-Tag, frühe gegen Tag um 2. und 3. Uhr seynd Ihro Fürstliche Guaden verschieden.

Hochzeit deren von Echter.

NAch dem dritten Echterischen Hochzeit-Tag, so Ihro Fürstlichen Gnaden Ihres Brudern Dietherich Echtern Seelgen seinen beyden hinterlassenen Kindern, als Sohn und Tochter, gar Fürstlich und stattlich gehalten, als erstlich mit einen stattlichen Einritt mit Heer-Paucken und 24. Trompettern, zum zweyten als den ersten Tag der Kirchgang und der Tantz; Zum dritten als den zweyten Tag eine schöne Fecht-Schul gehalten worden. Zum vierten als den dritten Tag ein Ringlein-stechen; Zum fünfften als den vierten Tag ein schönes Spiel in dem Julier-Spithal gehalten worden, legt sich

Julii Kranckheit.

Bischoff Julius kranck nieder; und wie man sagt, solle er auf der Hochzeit sich mit den Mellaunen oder Kürbes erkalt und also verderbt haben ꝛc. Aber Bischoff

Julius

Julius war nun mit grossen Alter beladen und Kranckheit seines Leibs; wie er dann auch das Zipperlein hart gehabt, nicht mehr können fort kommen, und als nunmehr ein 44. Jähriger regierender Fürst und Herr. Seine Kranckheit mehret sich täglich und nahme dermassen zu, daß Ihre Fürstliche Gnaden sich alles Weltlichen gantz uud gar verziehen, und gesagt, man solle ihnen mit weltlichen Sachen zufrieden lassen, dann er habe mit unseren Herr GOtt zu thun. Die Cantzley haben sie Herrn Conraden von Thüngen als Dom-Dechanten befohlen; Das Schloß unser Frauen-Berg Herrn Johann Erharden von Lichtenstein als Seniorn, und Herrn Wolff Adolphen von der Than Land Richtern beede zu Stadthaltern befohlen, solches alles zum Besten und treulichsten zu verwaldten; und seynd Ihre Fürstlichen Gnaden den 13. Septembris nach geschehener Hochzeit, wie beyneben gemeld, seeliglich in GOtt verschieden; Als dieselbe 43. Jahr, 9. Monath, 12. Täg ihrem Fürstlichen Beruf und Amt glücklich und wohl vorgestanden; deren Seel GOtt der Allmächtige gnädig pflegen, und dem Leib am jüngsten Tag ein fröhliche Auferstehung verleyhen wolle Amen. Absterben.

Wie hoch aber dieselbe zu beklagen, wissen die, welche erwegen, wie Ruhm- und löblich Seine Fürstliche Gnaden obbemeldte Zeit regiert, wie gut und Vätterlich sie es mit dem Stifft und den getreuen Unterthanen gemeinet, was sie zu Vermehrung der Ehr GOttes und Fortpflantzung der Catholischen Religion für fast unmögliche Ding zu Werck gerichtet; auch wie inniglich sie ihnen die Noth der Armen und Betrangten angelegen seyn lassen, und was der rühmlichen Thaten (zu deren Erzehlung ich viel zu wenig) mehr seyn mögen. Ich schliesse aber in meiner Einfalt dahin, daß dieser grosse Verlust nicht gnugsam zu beklagen; und eben hoch und inbrünstig zu bitten, daß GOtt der Allmächtige dem Stifft wieder mit einem solchen Haupt und Herrn vorsehen wolle, der Seiner Fürstlichen Gnaden Seeliger Fußstapffen nachfolge, und alles, wie es von derselben glücklich und wohl angeordnet verlassen, in friedlichen Stand und Esse erhalten möge.

Als man seinen Leib alten Herkommen nach, geöffnet, sagt man, Ihre Fürstliche Gnaden Hochlöblicher Gedächtnuß sollen ein ziemliches grosses Hertz gehabt haben, auch gar ein grosse Gallen, und ein Stein in der Blassen gefunden, der täglich hat wollen fortdringen, als die Stund seines Tods angezeigt hatte. Innerliche Leibs-Beschaffenheit.

Seine Intestina seynd in die Schloß-Kirchen unser Lieben Frauenberg auf Freytag den 15. Septembris, war der dritte Tag nach Ihrer Fürstlichen Gnaden Todt, begraben worden. Der Cörper ward mit köstlichen Kräutern balsamirt, mit Bischöfflichen Ornat und Pontificalien angezogen, und bliebe also 17. Täg auf dem Schloß stehen.

Bischoffen Julii Leich-Conduct,

Wie derselbe aus dem Schloß heraber zu St. Jacobs-Closter zum Schotten genannt, angestellt worden.

Auf Sonntag Nachmittag um 1. Uhr, war der erste October, und der 18. Tag nach seinem Todt, seynd Ihre Fürstlichen Gnaden hochseeliger Gedächtnuß mit grosser Solennität, auch alten Gebrauch nach, mit ehrlicher Procession in St. Jacobs-Kirchen in folgender Ordnung getragen worden.

Erster Leich-Conduct.

1. Ein Kirchner mit einem schwartzen Stab.
2. Ein Domicellar aus dem Dom, der das Creutz traget.
3. Zwey Domicellaren, die das Rauchfaß mit dem Schifflein, den Weyh-Kessel samt den Weyh-Wedel tragen.
4. Die geistliche Ordens-Stände 1. Capucini. 2. Franciscani. 3. Augustiniani. 4. Carmelitæ. 5. Dominicani.
5. Alumni in Superpelliceis.

6. Zwölff Priester in Superpelliceis aus den 4. Stifftern, die zu Frühe in der Hof-Capell den GOttes-Dienst verrichtet.

7. Zwölff Schüler in Chor-Röcken, die weisse Kertzen tragen.

8. Acht etwas grössere Schüler in Chor-Röcken mit langen Stab-Kertzen, daran das Fürstliche Wappen gemacht ist.

9. Erster Chor der Musicanten.

10. Ein Edel-Knab, so das Bäncklein tragt, auf welchen das Fürstliche Hertz zu setzen.

11. Zwey Edel-Knaben mit Facklen, daran das Fürstliche Wappen.

12. Der Marschall mit dem Hertzen, darauf ein Creutzlein.

13. Zwey Edel-Knaben mit Fackeln, daran das Fürstlich Wappen.

14. Vier neben der Baar mit Facklen.

15. Die Baar samt aufgesetzten Cörper, hinter welchem auf der Baar ein adeliche Persohn oder Cämmerling sitzet, der das Fürstlich Haupt mit einem schönen weissen Tuch haltet.

16. Die Baar von 17. von Adel getragen, aber nicht offentlich. 2. Knaben mit Fackeln.

17. Der zweyte Musicalische Chor.

18. Acht grosse Schüler mit Chor-Röcken, so grosse Stangen-Kertzen tragen.

19. Die zwey Testamentarii.

20. Die Herrn Canonici.

21. Hohe Anverwandte.

22. Räthe.

23. Cantzley-Herrn und ander Hof-Gesind.

24. Folgt der Rath, so vor dem ausseren Thor wartet, und das Volck.

25. Auf der Döll stehen oder warten die Chor-Herrn und Vicarii des Stiffts S. Burchard mit ihrem Creutz, welche in die Procession eintretten nach den 12. Priestern.

26. Bey dem Teutschen-Hauß stehen und warten die Prälaten zu S. Stephan und Schotten, samt anderen beschriebenen Prälaten und Herrn Weyh-Bischoffen in ihren Pontificalibus, die eingeordnet werden nach dem Clero.

27. In St. Jacobs-Kirchen wurd das Corpus mitten in die Kirchen gesetzt, und das Hertz für des todten Fürsten-Cörper für die Baar gestellt. Die 24. Knaben mit ihren Kertzen stehen um das Funus oder Corpus.

28. Alsbald wurd das Placebo und Vesperæ Defunctorum gehalten.

Im Eingang der Jacobs-Kirchen gab man allen Geistlichen, Edel und Unedel, auch den Raths-Herrn und sonsten ansehnlichen Burgern, auch den Edeln und anderen Ehrbahren Weibern jeder Persohn zu Persohn 6. Kreutzer. Als die verordnete Prälaten und Geistliche ihre Orationes und Gebett vollendet und verrichtet, liesse man ihn allda über Nacht stehen, und verwacht Ihre Fürstliche Gnaden.

Leich-Conduct.

Wie solcher Montags den 2. October von dem Schotten-Closter in das Hohe Dom-Stifft angestellt und gehalten worden.

Zweyter Leich-Conduct.

1. EIn Dom Kirchner.
2. Ein junger Dom-Herr mit dem Creutz.
3. Zwey junge Dom-Herrn mit dem Rauchfaß und Weyh-Wasser.
4. Die Schüler.
5. Die Capuciner.
6. Die Franciscaner.
7. Die Augustiner.
8. Die Carmeliter.
9. Die Dominicaner.

10. Die

10. Die von S. Stephan Benedictiner.
11. Zwey Kirchuer zu Haug.
12. Die Chorales aus den Stifftern.
13. Die Alumni.
14. Die Junge Dom- und Chor-Herrn.
15. Die Vicarii aus den 4. Stifftern.
16. Die Chor- und Dom-Herrn.
17. Herr Dom-Probst und Herr Dom-Dechant.
18. Die zween Prälaten zu St. Jacob und St. Stephan.
19. Herr Suffraganeus und Prælat zu Münster-Schwartzach, mit ihren Pontifical-Ornat.
20. Die Hof-Musicanten.
21. Die zwey Hertzogthums und Stiffts-Fahnen durch zwey Junckern getragen.
22. Zwey Edel-Knaben mit geschränckten Fackeln, daran die Fürstliche Wappen.
23. Herr Marschall das Hertz tragend.
24. Wieder zwey Edel-Knaben mit geschränckten Fackeln und Fürstlichen Wappen.
25. Die 16. von Adel, so die Fürstliche Leich tragen sollen.
26. Die Fürstliche Leich auf dem Wagen, von den Leib-Gutschen-Pferden gezogen, welcher Wagen von den Provisanern, Einspänningern, Knechten in dem Stall, und den Hof-Handwercks-Leuthen (denen man auch Hüth, Mäntel und Leyd-Strümpff gegeben) umgeben ware.
27. Vier Edel-Knaben mit langen Stab-Kertzen.
28. Die Fürstliche Alumni.
29. Die Keller und Vogt auf dem Land, auch andere Hof-Diener.
30. Der Nuncius Apostolicus.
31. Herr Doctor Jobst Wagenhauer und Herr Doctor Johann Brand.
32. Die Adeliche Klag.
33. Juncker Steinbock als Marschall allein.
34. Der Johanniter und Teutsche Herr.
35. Die Lehen-Juncker.
36. Cantzley-Räthe und Officianten.
37. Die Universität.
38. Fürstliche Cammer-Räthe und Officianten.
39. Der Stadt-Rath.
40. Das Adeliche Frauen-Zimmer hat sich beym Grünen Baum in die Ordnung eingestellt.
41. Letztlich folget das gemeine Volck.

Es stunden auch von der Schotten-Kirchen an bis zum Teutschen Hauß, bey der Brucken und herüber den Fisch-Marck hinauf biß zum Dom die Burger und Soldaten mit ihren umgekehrten Musqueten zu beyden Seithen.

Als man zu der Greden kommen, hat man die Baar von dem Wagen geschoben, und ist von den 16. Edel-Leuthen in die Kirchen getragen vor das Castrum Doloris (so mitten in dem Langhauß aufgerichtet war) das Hertz aber in das Castrum auf die zugerichte Baar gesetzt worden. Die zwey, als des Stiffts und Hertzogthums Fahnen wurden beyde in das Castrum, einer oben, der ander unter dem Hertzen gestellt. Um das Castrum stunden die Edel-Knaben mit denen Stab-Kertzen und Fackeln. Es haben auch auf mehr gedachten Castro und auf der Seithen herum über die 500. Kertzen gebronnen.

Zu beyden Seithen in dem Langhauß stunden die Dom- und Chor-Herrn in gewöhnlicher Ordnung. Herr Nuncius Apostolicus stunde auf der lincken Seithen nach dem Herrn Dom-Dechant.

Als man in die Dom-Kirchen hinein gangen, hat man der Clerisey, denen Klag-Leuthen und anderen jedem 2. Sechs-Kreutzer geben mit dem Gepräg.

Auf

Auf einer Seithen das Fürstlich Wappen mit Schild und Helm, darumben diese Wort: Julius D. G. Episcopus Wiertz. Fra. Or. Dux. Auf der anderen Seithen mit dieser Schrifft: Obiit 13. Septembris Anno 1617. Regiminis sui Anno 43. mens. 9. dies 12. und darunter der Reichs-Apffel, darinn die Ziffer 3.

NB. Diese Müntz findet der Leser in dem 1. Buch dieser Collection pag. 430. unter anderen Müntzen und Gepräg Bischoffens Julii.

Begräbnuß and Exequien. NAchdem der völlig Conduct hinein kommen, hat man ein weil musicirt; darauf die Vigilien angefangen. Als solche vollendet, ist Herr Suffraganeus samt den vorgemeldten Prälaten vor die Baar getretten, die Preces gebettet. Hierauf ist der Zinnere Sarg durch die Provisaner, Einspänninger und andere an Stricken in das Grab hinein gelassen worden, aber nicht eingeworffen, sondern die Sammete Decke mit dem weissen silbern Creutz darüber gedeckt wurden.

Exequien. Den 3. Octobris frühe zur gewöhlichen Stund ist das Officium Defunctorum von den Vicariis gehalten worden, darbey die Dom- und Chor-Herrn zu beyden Seithen des Langhaus in ihrer Ordnung gesessen. Nach geendeten Officio Defunctorum hat Herr Suffraganeus ein Leich-Predig gehalten, dessen Thema ware: Beati mortui, qui in Domino moriuntur. Nach der Leich hat wohl gedachter Herr Suffraganeus das Requiem in Pontificalibus gesungen; unter solchen Requiem hat man in dem Julier-Hospithal in die 6000. Brödlein denen Armen ausgespendet. Zu dem Opffer ist dem Clero und Klag-Leuthen jedem 3. Kreutzer gegeben, und nach der Elevation wiederum jedem 2. von den neu-gemüntzten 6. Kreutzern gegeben worden.

Als das Requiem geendet, hat man das Placebo gebettet, darauf hat Herr Suffraganeus, samt den mehrgedachten drey Prälaten die Preces verrichtet, Thurificirt und Aspergirt.

Begräbnuß deß Hertzen. Solchemnach ist das Hertz durch den Marschall mit Begleitung samtlicher Clerisey und andern Proceßions-Weiß in die Universitäts-Kirchen getragen worden, allda auch folgenden Tag zu Frühe mit gewöhnlichen Officio Defunctorum, Aemtern und anderen darzu gewöhnlichen Ceremonien begangen, und alsdann in das darzu bereite Grab beygesetzt worden.

Das Castrum Doloris, welches Bischoffen Julio zum ersten aufgerichtet und von neuen erbaut worden, ware 18. Schuhe hoch, mit 600. Wachs-Kertzen bestecket, und solle mit Zimmer-Leuthen, Schreinern, Mahlern samt anderen Unkosten 500. Gulden gekostet haben.

VI.

Gedenck- und Ehren-Schrifften,

Welche an Kirchen, Thürnen und anderen Gebäuen zu Ehren-Gedächtnuß Bischoffen Julii eingehauen oder sonsten gemacht worden.

Gedenck-Schrifft
ex Cod. MS.

JUlius mein Nahm, Echter mein Geschlecht,
Zu Mespelbron mein Ankonfft recht.
Mein Eltern zugen mich zur Tugend,
Solchs schafft, daß ich noch wol bei Jugent
Bald wurd Scolaster, den Decan;
Gleich druf mir GOt das Bistumb gan.
Mit Fleiß hab ich mein Ampt verwalt,
Der Jung wirds sagen und der Alt.

Ich

Ich hab abzahlt, gekaufft, gebaut,
Gearbeit treu mit Hals und Haut.
Wie solchs zu finden ist ohn Zihl,
Ich selbst darvon nit ruemen will.
Der Arm gibt Zeugnus vom Spital,
Der Landmann und Fremdling zumal,
Von Schulen durch mich uffgericht.
Vil Irrungen hab ich geschlicht,
Mit welchen der Stifft war beschwehrt.
Den Gottes-Dienst hab ich gemehrt,
Zur Catholischen Religion
Wieder bracht all mein Unterthan.
Gericht und recht Ordnung im Land
Frid, Ruhe befurdert mit Bestand.
Noch gerne het ich mehr gethan,
GOtt wais, was mich gehindert dran.
So der Danck schlecht, ist wunder nit,
Die Welt hat des kein andern Sitt.
Doch eins ger ich, sei wer du wolst,
Mein Arbeit du nit tadeln solst:
Du kanst den die verbessern fein,
So volgt dir auch der Tugend-Schein.

Kürtzers einsmahls zur Zeit. ex Cod. MS.

Kaiser Julius das Römisch Reich
Stifftet, und ward übel belohnt.
Ist dem Kayser der Fürst nit gleich,
Ein gleichs doch seiner auch nicht schont.
Julius dem Stifft hat wol gethan;
Wer kan für Undanck uff der Welt?
Nichts guts nimbt für ein böser Man.
GOtt aber die seinen erhelt.

Denck-Schrifften auf dem Schloß.

An dem äusseren Thor.

Schloß.

Bischoff Julius hat GOtt vertraut,
Und dieses Vorhaus neu gebaut,
Als er in seinem Regiment
Bei drei und dreißig Jahr vollent.
Dem Vatterland zu Nutz und Ziert
Hatt er viel solche Bew vollfiert.
GOtt geb daß diß alls werd betracht
Durch seiner heilgen Englen Macht.

An einem dickern Thurn neben dem anderen Thor.

Der lieb GOtt schütz Schloß, Statt und Land,
Doch soll nicht feiren mügliche Hand;
Drum Bischoff Julius GOtt vertraut,
Und dises nunmehr neu gebaut.

Aus dem Julier-Spithal.

Ober der Pforten.

Julier-Spital.

Das Julier Spital genandt,
Zu Nutz gebaut dem Franckenlandt,
Nimbt auff die arme Burgerschafft,
Kinder, Krancken und was schadthafft,
Auch sonst dörfftig fremde Gest.
Wer hernach kompt, thue auch das best.

Ober der Chür der Mühlen.
Herr Julius ein Bischoff guth
Den Waisen machet diese Huth.

Denck-Schrifften

Aus Kirchen und anderen Gebäuen nach Ordnung des Alphabets eingetheilet.

Blaichfelder-Kirchen.

Blaichfeld.

Bischoff Julius im Regiment
Löblich das viertzigst Jahr vollendt;
Bringt wieder die Religion.
Und mit Hülff seiner Unterthon
Thut er die Kirch restauriren,
Das Pfarr-Haus auch neü aufführen.
Wünscht derwegen nur diesen Seegen,
Daß vleißig volg, ohnstrefflich Leben
Bleib bey dieser gantzen Heerd
Mit rechtem Eifer unverkhert.
1612.

Brebersdorffer Kirchen.

Brebersdorff.

Bey Bischoffs Julii Regiment
Viel neüe Kirchen seynd vollendt,
Und viel der alten renovirt;
Durch ihn diese Pfarr ist dotirt,
Darzu die Kirchen und Pfarr-Haus
Seynd gebaut fest vom Grund heraus.
Seye danckbar und gehe dahinein,
Bitt GOtt für den Wohlthäter dein.
Anno 1604.

Burghäuser Kirchen.

Burghausen.

Bischoff Julius hoch erfahren
Im Regiment über 40. Jahren,
Richt auf die alt Religion
Zum Heyl der lieben Unterthon;
Und bringt zur grossen Herrlichkeit
Das Bistum demnach weit und breit;
Er wird gelobt, und renovirt
Dies Gotts-Haus und die Pfarr dotirt.

Dettelbacher Wallfarts-Kirchen.

Dettelbach.

Im fünffzehen hundert fünffden Jahr
Fing an die Wallfahrt wunderbar,
Bischoff Lorentz zu mehr der Ehr
Bawet die erste Kirch hieher.
Bischoff Julium freudt die Andacht
Und viel Miracul, so volnbracht.
Führt derwegen eyfrig dies Gebeü
Wie es GOtt lob stehet hie gar neü.
Mit vieler Christen Opffer und Steür,
Auch dieser Statt Hülff und Treü.
O GOtt laß gefallen dir diß Werck,
Gib dein Seegen, die Andacht sterck.

Grumbacher-Kirchen.

Grumbach.

Bischoff Julius viertzig Jahr regiert,
Kauffet diß Dorff und baut die Kirch
Auch Schul und Pfarrhaus gar von neüe.
Noch folgt mehr auf Vatters Treüe.
Er führt ein die Religion,
Die erkehnt frey sein Unterthon.
Daß alles nun zu Glück und Segen
Der treüe Fürst thuet GOtt ergeben.

1613.

Gündersleber-Kirchen.

Gündersleben.

Liebs Franckenland du selig bist,
Julius ein Friden-Fürst dir geben ist,
Der dich vom Irtumb uff die Bahn
Des wahren Glaubens weiset an.
Mit schönen Kirchen dich auch zirt,
Wie er dan diese restaurirt.
Der treflich Fürst gethan hat vil,
Wan mans nur recht erkennen wil.

1. 6. 15.

Haßfurter Ritter-Capellen.

Haßfurt.

Julius Echter Bischoff war
Zu Würtzburg über viertzig Jar,
Bekehrt das Land zur alten Lehr,
Und macht es herrlich hin und her
Diese Capell, Schul, Pfarhaus
Mit Costen gros baut neü heraus,
Darzu die Pfarrkirch restaurirt,
Und Haßfurt mit diesen Baüen ziert.

Daselbst
An des Spithals inneren Thür.

Freü dich du alte, schwache Schar
Dies Orts, Gott seegnet dich fürwar
Durch Bischoff Julium, des Hand
Weislich regirt das Franckenland
Uber viertzig Jar, und baut gantz neü
Viel Kirchen, Schuel und andere Baü,
Wie dar vor Augen dies Spittal.
Bitt, das er komme ins Himmels Sahl.

1614. gebauet 1597.

Heydingsfelder Spithal.

Heydingsfeld

Bischoff Julius durch GOttes Gnadt
Den alten Klauben erholet hat:
Auch Kirchen, Thürn und mehr der Beü
Restituirt, theils baut gar neü.
Und aus mehrer Affection
Thut er noch die Fundation
Daß dieser Spithal angericht,
Wie er GOtt lob steht zu Gesicht.
Das vermehr nun die treüe Herdt,
Weil GOtt durch d. Arme wirdt verehrt.

Hundsbacher Kirchen.

Hundsbach.

Bischoff Julius in Franckenlandt
Hertzog über 40. Jahr bekannt,
Baut diese Kirch und Pfarr-Haus
Zu GOttes Ehr fest neu heraus.
Was Er sonst löblich mehr verricht,
Im gantzen Land man hört und sicht.
Pfarrer und Pfarr-Kind danckbar ist,
Des Fürsten Treu niemal vergist.
Anno 1614.

Müdesheimer Kirchen.

Müdesheim.

Den Bischoffs Staab und Fränckisch Schwerd
Bekommt über die Fränckisch Herd
Bischoff Julius, als man zehlt,
Nachdem Christus erlöst die Welt,
Tansend Fünff hundert Siebenzig drey.
Baut neu dise Kirch und nah dabey
Das Pfarrhaus, als er viertzig Jahr
Im Regiment gewesen war.
Anno 1613.

Nütlinger-Kirchen.

Nütlingen.

Julius vom Edlen Echter Stam
Durch Wahl zum Bistumb Würtzburg kam,
Dausend fünf Hundert und darbey
Nach Christo schreibt man siebentzig drey.
Ach GOtt was Mühe der Fürst uffwant
Mehr dan viertzig Jahr im gantzen Land.
Auch diese Kirch er restituirt,
GOtt ewig ims belonen wird.
1615.

Obersfelder-Kirchen.

Obersfeld.

Fünffzehen Hundert siebenzig Jahr,
Als Bischoff Julius erwehlet war.
Wäs er vollbracht im Regiment,
Das zeigen an viel Monument.
Wie man vor Augen dahier schauet
Die Kirch von ihm gantz neu gebauet.
Ein treuer Hirth ist er gewesen,
Bey dem viel Tausend Seelen genesen.
Anno 1614.

Prappacher-Kirchen.

Prappach.

Bischoff Julius hat regiert.
40. Jahr und darbey vollführt
Kirch, Pfarr- und Schulhaus gantz neu,
Nachfolget mehr aus GOttes-Treu.
Führt ein die Alt Religion,
Die erkandt frei sein Unterthon.
Das alles nuhn zum Glück und Seegen
Der treue Fürst thut GOtt ergeben.
1614.

Rambsthaler-Kirchen.

Julius von Edlen Echter-Stamm
Durch Wahl zum Bistum Wirtzburg kam,
Ein Tausend 5. Hundert und darbey
Nach Christo schrieb man siebentzig Drey.
Ach GOtt! was Mühe der Fürst uffwandt.
Mehr dann Viertzich Jahr im gantzen Land,
Auch diese Kirch er restaurirt,
GOtt ewig ihms belohnen wird.
1615.

Ramsthal.

Randersacker-Kirchen.

Bischoff Julius aus Vatters-Treu
Zirt diese Kirch und baut sie neu.
Ergentzt die Alt Religion,
Darzu hulff ihm sein Unterthon.
Wunscht also nunmehr diesen Seegen,
Das vleißig volgt ohnsträfflich Leben,
Bleibe bei dieser gantzen Herdt.
Mit rechtem Eifer ohnverkehrt.
1615.

Randersacker.

Rimpar-Kirchen.

Bischoff Julius virtzig Jahr regirt,
Kauffet diß Dorff und baut die Kirch,
Auch Schul und Pfarrhauß gar von neu,
Nachfolget mehr aus Vatters-Treu.
Er führt ein die Religion
Die erkhent frei sein Unterthon;
Das alles nun zu Glück und Seegen
Der treue Fürst thuet GOtt ergeben.
1609.

Rimpar.

An dem Schloß daselbst.

Entstanden ist aus diesem Schloß
Vor Jahren Noth und Jammer groß
Dem Stifft Würtzburg und Franckenlandt.
Itzt hat sich alles umgewandt.
Ein anderer Herr es an sich bracht
Mit vil Unkosten, auch so zirlich gemacht,
Bischoff Julius ist er genandt,
Sein Nachkommen er treulich vermandt,
Sie wollens handhaben und auch mehren,
Dem Stifft zu Nutz und GOttes Ehren.

Stammheimer-Kirchen.

Julius von Edlen Echters-Stam,
Durch Wahl zum Bistumb Würtzburg kam,
Tausend Fünff hundert und darbey
Nach Christo schrib man siebenzich drey.
Ach GOtt was Mühe der Fürst uffwand
Mehr dan viertzich Jahr im gantzen Land.
Auch diese Kirch er restaurirt;
GOtt ewig ihms belohnen wird.
1614.

Stammheim.

Stadt-Schwartzacher-Kirchen.

Stadt Schwartzach.

Bischoff Julius im Regiment
Löblich das Viertzigst Jahr vollendt,
Bringt wider die Religion,
Und mit Hülff seiner Unterthon
Kirch, Pfarr-Schulhauß fast neu volführt,
Auch Thürn und Maur restituirt.
Der Vorsorg volgt du treue Herdt,
Damits von GOtt gesegnet werdt.
1614.

NB. Auſſer der Kirch an einem Pfeiler des Chors stehet folgende Inschrifft:
Anno Dni. M. CCCC. LXVII. Dnica. ante Festum. Nativitatis. Beatæ. Mariæ. Virginis. incepta. est. hæc. structura.

Thüngersheim an der Maur des Kirchhoffs.

Thüngersheim.

Bischoff Julius im Regiment
Löblich das Viertzigst Jahr vollent,
Bringt wider die Religion;
Und mit Hülff seiner Unterthon
Thut er das Schuelhauß restauriren,
Die Kirch und Pfarrhauß auch neu ufführen.
Wünscht derwegen nun diesen Seegen,
Daß vleißig volgt unsträfflich Leben,
Bleib bei dieser gantzen Herd
Mit rechtem Eifer unverkherd.
1614.

Ibidem.

In. den. sechzehen. Hunderten. und. anderen. Jar.
Als. Julius. von Gottes. Gnaden. Bischoff. zu. Würtzburg. war.
Aus. Rath. des. Ernvesten. Caspar. Hickmanens.
Fürstlichen. Rentmeisters. unsers. Bauwherrens.
GOtt. dem. Allmechtigen. zu. Lob. Ehr. und. Preiß.
Diß. GOtteshauß. erbauet. wird. mit Fleiß.
Uff Philippi. Jacobi. der. Weinwachs. erfrür. gar.
Darnach. das. Fuder. umb. 50. fl. und. das. Malter. Korns. umb. 4. fl. war.

Zellinger-Kirchen.

Zellingen.

Den Bischoffs-Stab und Hertzogs-Schwerd
Bekombt über die Fränckisch Herd
Bischoff Julius, als man zehlt,
Nachdem Christus erlöst die Welt,
Tausend fünff Hundert siebentzig Drey.
Baut diese Kirch und nahe darbey
Das Schuelhauß, als er viertzig zwei Jar.
Im Regiment gewesen war.
1615.

Mehre dergleichen Denck-Schrifften seynd noch hin und wieder auf dem Land an verschiedenen GOttes-Häusern und anderen Orthen zu lesen. Etliche Lateinischer Sprach findet der Leser in dem 1. Tomo meiner Collection pag. 424.

Christlicher Fränckischer Ehren-Preiß,

Zu Löblicher Gedächtnuß der Schloß- und Kirchweyhung auf unser Lieben Frauen-Berg zu Wirtzburg ꝛc.

NAchdem diesselbige aus nothdringenden hoch-beweglichen Ursachen wiederum stattlicher erneueret, höher erbaut, köst- und zierlicher, auch sicherer verwahrt, und dann nach uralter Christlicher Catholischer Gewohnheit, mit grosserer Solennität eingeweyhet worden.

Durch

Durch den

Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn

JULIUM,

Bischoffen zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc.

Einen Vattern des Vatterlands, nicht längst nach vollendter seiner Fürstlichen Gnaden glückseeligen dreyßig-Jährigen Regierung im Jahr Christi M. D. CIV. den 26. Septemb.

Göttliche Gezeügnuß

Daß die Kirchweyhung recht und wohl angestellt werden aus dem anderen Buch Machabæorum am 2. Cap. 9. vers. Dann (der König Salomon) wuste herrlich die Weißheit zu gebrauchen, und als einer, der mit Weißheit begabt, hat er aufgeopffert das Opffer der Kirchweyhung und Vollendung des Tempels ꝛc.

Christlicher Fränckischer Ehren-Preiß.

FReu dich du Löblichs Franckenland
GOtt seegnet dich mit reicher Hand,
Hat dir ein frommen Fürsten geben,
Und ihm gefrist so lang sein Leben,
Daß er in seinem Regiment
Nun über dreyßig Jahr vollend,
Und drauf ein Kirchweyh angestellt,
So GOtt und Menschen wohl gefällt.
Bischoff Julius ist er genannt,
Aus Echterischen Stamm bekandt.
Was er für grosse Werck geführt
Die Zeit, als er glücklich regirt,
In Kürtze man nicht schreiben kan,
Ein gantz Buch müst man wagen dran.
Etlich wenig aus grosser Zahl
Mögt man vorbringen auf einmahl;
Als hie in diesem Bild geschicht,
Welches allein dahin ist g'richt,
Daß man erkenn in einer Summ,
Was über dreyßig Jahr herumb,
Zu GOttes Ehr, zur Kirchen Schutz,
Und gantzem Vatterlandt zu Nutz,
Mit grosser Sorg, Kost und Bedacht,
Sey angefangen undt vollbracht,
Daß ich mit Fleiß jetzt will auslegen,
Von aller frommen Christen wegen.

1. Erstlich dein Aug zum Himmel schwindt
Wente zum zarten JEsus Kindt
In seiner lieben Mutter Schoß,
Daß uns von Sünden machet loß.
Sein mächtigs Händlein streckt es dar,
Und giebt den Seegen alle Jahr,
Durch seiner lieben Mutter Bitt,
Die es Ihr kan abschlagen nit:

2. Maria die Mutter GOt-

Son-

Sondern sie alle Zeit erhört,
Was sie fürs Franckenlandt begehrt,
Dessen sie ein Patronin ist,
Undt B'schützerin zu aller Frist;
Deß man viel Zeügnuß geben kan,
Seit Christi Glaub gefangen an,
Im Franckenlandt hat mans erfahren
Nunmehr gar nahe bey dausent Jahren.
Fahr immer fort du Freyer Franck,
Sag GOtt und seiner Mutter Danck
Die dich bisher beschützet haben,
Und g'segnet mit Himmlischen Gaben.
GOtt seiner Mutter nichts versagt.
Boshafftig sich der Ketzer klagt,
Daß man Mariam zu viel ehr,
Daß Christus vor ihr Gelt nichts mehr.
GOtt straffe dich du Lügen-Geist:
Christus der ist allein der meist,
Ein wahrer GOtt und GOttes Sohn:
Maria ist noch weit darvon,
Ein lauter Mensch, kein Göttin nit;
Doch trauen wir auf ihr Fürbitt,
Daß sie Christus lieber erhör,
Als wan sie nit sein Mutter wär;
Als wahrer GOtt vermag ers wol,
Als Mensch er nicht versagen soll,
Was sein Mutter von ihm begehrt,
Darumb wird sie so hoch geehrt
Von Menschen und den Engeln gleich,
Auf Erden und im Himmelreich.

tes Patronin des Franckenlands.

Mit grossem Glantz ist sie umgeben,
Vil tausent Engel umher schweben,
Die theilen aus vil GOttes Gaben,
So wir durch Bitt erlanget haben.

Nun sih die rechte Seiten an,
Da finstu stehn Sanct Kilian,
Mit einem Schwert und Bischoffs-Stab,
Es reimbt sich wol: Scheüch nit darab
Mit sein'm Stab hat er g'waidt sein Herdt,
Und g'führt allzeit das geistlich Schwerdt,
Das Wort GOttes nach alter Lehr,
Wies bey der Kirch ist kommen her.
Das Schwert dich auch erinnern thut,
Daß er vergossen hat sein (a) Blut.
Selb dritt zu Schutz der G'rechtigkeit,
Drumb lebt er jetzt in Ewigkeit.
Und wie er vor auf dieser Erdt
Das Franckenlandt zu GOtt bekehrt
Durch sein heilige Werck und Lehr,
Zur Seelen Heyl und GOttes Ehr;
Also thut er im Himmel hoch,
Und b'schützet seine Francken noch

3.
H. Kilianus des Franckenlands Apostel.

(a) Im Jahr nach Christi Geburt 689. (glaublicher 688.) ist Sanct Kilian mit seinen Gesellen Colomanno, (Colonato,) und Totnano gemartert worden.

Mit kräfftigen treüen Gebett,
Wann er vor GOttes Ang'sicht steht,
Dessen hat man Gezeügnus vil
Wann mans nur recht bedencken will.

4. S. Burckhart Erster Bischoff zu Würtzburg.

Sanct Burckhart der hilfft auch darzu,
Daß Franckenlandt hab Frid und Ruh,
Sein Vorbitt gilt auch vil bey GOtt,
Und rettet es aus mancher Noth,
Er ist der ander Vatter g'wesen
Bey dem vil tausent Seel g'nesen,
Sein liebes Würtzburg er noch kennt,
Sein Hertz und Treu darvon nit wendt.

5. Wappen Bischoffens Julii erkläret.

Unter dem Himmel sihestu frey
Schön Helm und Schilt stehen drey,
Der Mittel dir andeütet recht
Das Edel Echterisch Geschlecht,
Aus welchem Julius geborn,
Von GOtt zum Bischoff auserkorn.

Das Wappen auf der rechten Seit
Das Edle Dom-Stifft dir andeüt,
Dessen Beystandt, Hilff, Rath und That,
Der Treüe Fürst gebrauchet hat,
In allen, was er vorgenommen
Sein'm lieben Volck und Landt zu frommen.

Der Helm auff der lincken Handt
Bedeüt Würtzburg und Franckenlandt;
Und diese drey Ständt seyn zugleich
Vom Himmel h'rab gesegnet reich,
Weil Bischoff Julius trägt das Schwert,
Und treülich waidet seine Herdt.

Das Schwert bedecket mit der Schaidt
Zeigt, daß dem frommen Fürsten leidt,
Wann er der G'rechtigkeit zu gut
Vergiessen soll ein Tröpfflein Blut,
Zu Nutz und Schutz er es behalt,
Und übet darmit keinen G'walt,
Ein Friden-Fürst, und guter Hirt,
Der überall berühmet wirdt.

6. Die wahre KirchenGOttes von der Ketzerey angegriffen.

Darumb sih jetzt den Engel an,
Der steht unter Sanct Kilian.
Die Christlich Kirchen er bedeüt
Wie sie von der Apostel Zeit,
In der Welt leuchtet als die Sonn,
Sie ist die alt Religion,
Welche der Teufel mit viel List,
Mit falsch Lehrer und Ketzer mist,
Mit Wehr, Waffen und Tyranney,
Mit Liegen und Betriegerey,
Wolt gern bringen in Verdacht,
Daß sie würd gantz zu Schanden g'macht;

Das

Das Bapstumb würd zu einer Beütt,
Und von dem Grund heraus gereütt.

Ach, wie in manchen schönen Landen,
Hat sichs der Sathan unterstanden,
Es ist ihm auch nit leer abgangen,
Vil tausent Seeln hat er g'fangen,
Und weil es ihm so wol gerathen,
Greifft er noch weiter mit sein'n Klatten,
Sucht bey den Freyeu Francken an,
Verfüret dort manch armen Mann,
Kirchen und Clöster warden zerstört,
Die Heilgthumb GOttes ungeehrt,
Gros Uneinigkeit und Zwietracht
Ward unter Armen und Reichen g'macht,
Fast wie viel Köpff, so viel der Sect
Im gantzen Land werden erweckt,
Daraus entsteht Uneinigkeit,
Kein G'horsam hat die Obrigkeit,
Zusammen Frid und Treu erlischt,
Geistlich und weltlich wirdt vermischt.

Solch Jammer war gewachsen sehr
Man wust auch kaum zu helffen mehr,
Als zum Fränckischen Hertzogthumb,
Und alten Würtzburger Bistumb
Bischoff Julius durch GOtt bestellt
Vom Edlen Dom-Stifft (b) war erwehlt,
Welcher durch sondere GOttes Gnadt
Diß löblich Werck ang'fangen hat,
Daß sein herrtzlieber Unterthon
Erkennt die alt Religion,
Daß sein Schäfflein und gantze Herdt
Zu ihrem Hirten sich bekehrt.

Nun kehr dich wieder zu dem Bildt, Päbstliches Wappen erklärt.
Und sihe was es führt im Schildt.

Erstlich die dreyfach Cron anzeigt
Der alten Kirchen Herrlichkeit.
Zu deren sie erhöhet haben
Keyser und König mit vil Gaben,
Wies GOtt durch sein'r Propheten Mund (c)
Vor längst verheissen hat gut rundt.

Durch zween Schlüssel wirdt abgemalt
Der grosse Apostolisch G'walt,

(b) Diese Wahl ist geschehen im Jahr nach Christi Geburt 1573. den ersten Tag des Christmonats.

(c) Daher gehört unter anderen die Prophecey Esaiä im 49. Capitel der 23. Vers: Die Künig werden deine Ernäher sein, und die Künigin deine Kindes-Ammen ꝛc.

Welchen Christus der Kirchen geben
Zur Pforten des ewigen Leben.

Die Jnfel auf der Bibel lehrt,
Daß des Predig-Ampts niemand wehrt,
Wer ordentlich nit ist gesandt,
Und g'weyhet durch des Bischoffs Handt.

Die Schloß-Kirch von Bischoff Julio erneuert.

Siehe ferners wie der Engel führt
In Schild ein Kirchen wohl geziert
Diß ist ein uraltes Gebeu,
Und scheinet doch jetzund gantz neu,
Bischoff Julius mit grossen Fleis,
Hats also baut auf diese Weis,
Kein Mühe und Kosten spart er nicht,
Biß sie wurd also zugericht.
Dann wie wir bey den Alten lesen,
Jst diß die erste (d) Kirch gewesen,
Welche von der Abgötterey,
Zu GOttes Ehr geweyhet sey.
Seither in Francken Christen seyn,
Jst sie allzeit geblieben rein,
Und jetzt zu solcher Herrlichkeit
Gebracht, GOtt Lob in Ewigkeit.
Ein schöner Lust ist sie zu sehen,

Viele Kirchen auf dem Land erbaut.

Es ist aber weit mehr geschehen:
Zu Fortpflantzung der alten Lehr
Erbauet seyn der Kirchen mehr,
Daß man sich gleich verwundern soll,
Wie es hab mögen geschehen wol,
Daß bey ein's Fürsten Regiment
So vil neu Kirchen seynd vollendt,
So vil der alten renoviert,
Erweitert g'schmücket und geziert,
Daß, wer sein Aug auf Kirchen wendt
Das Franckenlandt vor andern kennt
Die schöne Tach, Mäur, Thürn neu,
Zeigen bald was Würtzburgisch sey.

Das Lob GOttes befördert.

Aber noch mehr verwunderlich
Seyn diese Kirchen innerlich,
Darinnen GOttes Lob erschallt
Mit Opffern, Betten mannigfalt,
Mit unabläßlicher GOttes Ehr
Mit Catholischer und reiner Lehr
Bey deren uns der gütig GOtt
Allsambt beschütz bis in den Todt.

Unter

(d) Diese Kirch soll erstlich ein abgöttischer Tempel der Wald- und Jäger-Göttin Dianæ gewesen sein, nachmal zur Gedächtnus Mariæ der Mutter GOttes geweihet: und dan von der heiligen Fürstin und Jungfrauen Jmmina, Sanct Burckhardo und dem Stifft, sampt dem Schloß geschencket: Dahero noch allezeit der Berg, Schloß und Kirchen von Unser Lieben Frauen den Nahmen behalten.

Unter Sanct Burckhardt sichstu gemalt,
Ein ander Bild in Engels-G'stalt,
CONSTANTIAM die wol bekannt,
Auf teutsch Beständigkeit genannt,
Ein Seul, ein Schwert, ein Fürsten-Hut
Bey sich allzeit bewahren thut,
Die Seul ist fest und unbewegt,
Sehr grossen Last sie auf sich trägt,
Keim Ungewitter weicht sie baldt,
Trawt immer zu auf GOttes G'walt.
Durch so steiffe Beständigkeit
Würtzburg zu grosser Herrlichkeit
Hat Bischoff JULIUS gebracht,
Und ihm ein ewigs Lob gemacht,
Manch Schrecken und manch Ungemach,
Manch böse Practick herfür brach,
Vor der er sich mit grossem G'müt
Durch GOttes Hülff noch hat behüt.
Des zum Exempel wende dich
Zum Engel, vord sein Schild ansich;
Darinnen, gleichwol nit gar groß
Abbildet ist ein schönes Schloß;
Diß ist das alte Fürsten-Hauß,
Das jetz erneuert ist durchaus,
Weiter gebaut, hoch aufgeführt,
Innen und aussen herrlich ziert,
Auch wider feindtlichen Einfall
Befestigt, verseh'n überall.
Doch auf GOtt die gröst Hoffnung b'steht,
Daß ers aus aller Noth errett.
Diß Schloß war eines Theils veraltet,
Und vor wenig Jahren verstaltet
Durch ein gantz unversehen Feur,
Das thäte Schaden ungehewr;
Ein guter Theil war dran verstört
Der ander blieb noch unversehrt.
Der fromme Fürst, diß Unglück klagt,
Jedoch darumben nicht verzagt,
Fasset ein Christlich Heldenmut,
Macht allen Schaden wieder gut,
Das Schloß so herrlich wieder baut,
Daß wer es jetz mit Augen schaut,
Kan bey sich selbst in Warheit sagen,
Die Brunst sey leichtlich zu verklagen.
Was ferner dieser Fürst mit Treu,
Im Landt geführt hab für Gebew,
Zu Sicherheit sein'r Underthonen,
Dasselbig wöll ihm GOtt belohnen,
Ist zu erzehlen hie zu viel,
Darumb ich darvon schweigen will,
Wers nicht erkennt, der ist ein Kindt,
Und wers nit sihet, der ist blindt.

7. Bischoff Julii Beständigkeit.

Bischoff Julius erbauet und erweitert das Schloß zu Würtzburg.

Diß Feur ist ausgebrochen 1600. den 29. Mart.

Bischoff Julius errichtet viele Bäu auf dem Land.

Der dritte Engel jetz mich mahnt,
Ich soll ihn machen auch bekannt,

8. Sinnbild der Weißheit erkläret.

Die Weißbeit ist ihr rechter Nam,
Von hohen Himmel ist ihr Stamm,
Ihr Schatz in Büchern ist verborgen,
Drinn findt man ihn mit Fleiß und Sorgen.
Ein Scepter sie in Händen helt,
Daß sie regieren soll die Welt.
Die Tauben deut Einfältigkeit,
Die Schlangen die Fürsichtigkeit,
Die stehn der Weißheit allzeit bey,
Daß sie GOtt wohlgefellig sey.
In der Weißheit hat sich verliebt
Bischoff JULIUS, und dieselb geübt,
Auch einlosiert in sein Bistumb,
Damit sie ewig drauß nit kumb,
Hat ein Königliches Hauß (e) gebaut,
Und es der Weißheit gantz vertraut,
Daß sie darinn die blüendt Jugendt
Die Weißheit lehr, und alle Tugendt.
Im Schilt sih die klein Contrafey,
Und schätze drauß das gantz Gebew.
Darinn erschallen alle Tag
Die freye Künst, und was man mag
Wissen, der Seel und Leib zu gut,
Dasselb man als drinn lehren thut.
Dahin werden viel g'lehrter Leuth
Vom Fürsten b'ruffen brait und weit,
Welche die Göttlich Schrifft und Rechten
Geistlich und Weltlich starck verfechten,
Die heilsam und löblich Artzney,
Frey Künsten und Philosophey.
Des hat Würtzburg ein grossen Ruhm,
Und riechet wie ein köstlich Blum,
Die grünet jetz je länger mehr,
Darum man ihr zulauffet sehr,
Von allen Nation und Sprachen,
Manch edle Jüngling sich aufmachen,
Der hohen Schul Würtzburg zu Ehren,
Daß sie alldo viel Weißheit lehren.

Bischoff Julius erbauet die hohe Schul zu Wirtzburg.

Frew dich Würtzburg, du werthe Stadt,
Vor Jaren man ein (f) Sprichwort hatt,
Daß von deinen Studenten sagt,
Und, daß sie nit gerathen, klagt.
Das Blättlein hat sich umgekehrt,
Dann dein Studenten seind jetzt wehrt,
Zu Doctorat und grossen Ehren,
Dein Kinder zugelassen weren;
Bey dir sucht man jetzt Ehr und Kunst,
Des hast in gantzer Welt ein Gunst.
Danck GOtt und deinem Fürsten drumben,
Daß d' bist zu solchen Wirden kummen.

Der

(e) Dieses Collegium, hohe Schuel und herrliche Kirchen seyn eingeweihet worden mit grosser Solennität den 8. Herbstmonath 1591.

(f) Dergleichen Sprichwort ist aufkommen um das Jahr Christi 1410. als die hohe Schul, welche vor wenig Jahren aufgericht war, wieder abgangen, und gen Erfurt transferirt worden.

Der vierdt Engel sich jetz anmeldt
Zeigt an, warumb er sey bestellt,
Dann er ist die Barmhertzigkeit,
Bedeut des Fürsten Miltigkeit;
Daß sie ihm's Hertz im Leib bewegt,
Daß er sparet kein Gut noch Gelt,
Sie tröstet, heylet, und erhelt.
Was er nun hab zu disem Endt
Do und dort im Landt angewendt
Und was er noch mit GOttes Gnadt
Zu stifften inn Sinn g'nommen hat,
Daß kan ich jetz nit all's erzehlen,
Aus vilen will ich eins erwehlen.

9. Stifftung des Julier Spithals.

Zu Würtzburg ist gar wol bekandt
Das Julier (g) Spital genandt,
Gebaut ists wie ein Fürstlich Haus,
Vom Fundament und Grund heraus.
Der Engel führts klein in dem Schildt,
Es ist begabt mit Rendt und Gildt,
Mit Reichthumben, daß auf einmal
Drinn g'halten wirdt ein grosse Zal
Der armen, alten, schwachen Leuth,
Welche durch mancherley Kranckheit,
Blindt, lahm, elendt und breßhafft seyn,
Dieselben nimbt man do hinein,
Man gibt ihn all's, ohn billich Klag,
Was Seel und Leib gedeyen mag,
Nachdem ein jeder ist behafft,
Durch Artzen oder Priesterschafft,
Biß sie endlich do seelig sterben,
Oder ihr G'sundheit gar erwerben,
Welches dann auch offtmals geschicht,
Wie man täglich vor Augen sicht.

G'wißlich findt, man nicht überal,
Ja weit und breit, kein solch Spital.
Bischoff JULIUS, GOtt zu Ehrrn,
Der sich last in den Armen nehren,
Als ein Vatter es wol versicht,
Als wann er sonst zuschaffen nicht.
Offt thut er sich so viel erbarmen,
Daß er selbs b'sucht mit Freud die Armen,
Hört ihre Klag, gibt Hilff und Rath,
Nachdem jeder vonnöthen hat.
Sein heilig Opffer und Andacht
Wird alldo eyferig verbracht,
Und haltet sich inn seim Spital,
Als wann es wär des Himmels Saal.
Dann Christum in der Armen G'stalt
Er für sein GOtt und Herren halt,
Des wirdt er ewiglich geniessen,
Und gantzem Landt wirdts wol erspriessen.
Dann wer do liebt Barmhertzigkeit,
Den ehret GOtt in Ewigkeit.

Was

(g) Dieses Spithal mit seiner Kirchen ist vollendet und herrlich eingeweyhet worden den 10. Tag Julii im Jahr 1580.

Was ferner löblich sich zu tragen,
Darvon wäre noch lang zu sagen;
Drumb laß dich jetz mit disem Gnügen,
Biß es sich möchte besser fügen.
GOtt woll dem frommen Fürsten geben
Hie langes und dort ewigs Leben;
Auch in gar glücklichen Wolstandt
Erhalten das gantz Franckenlandt.
Dem zu Lob diß gedichtet sey,
Und zu Gedächtnuß der Kirchweyh,
Welche nach ein und dreyßig Jar,
Die JULIUS Echter Bischoff war,
Frölich und herrlich ist gehalten,
Nach altem Brauch. Nun laß GOtt walten,
Der ewiglich gelobet sey,
Und steh sein'r Kirchen allzeit bey. C.M.A.

GOtt dem Allmächtigen, seiner werthen Mutter und allen Heiligen GOttes zu Ehren.

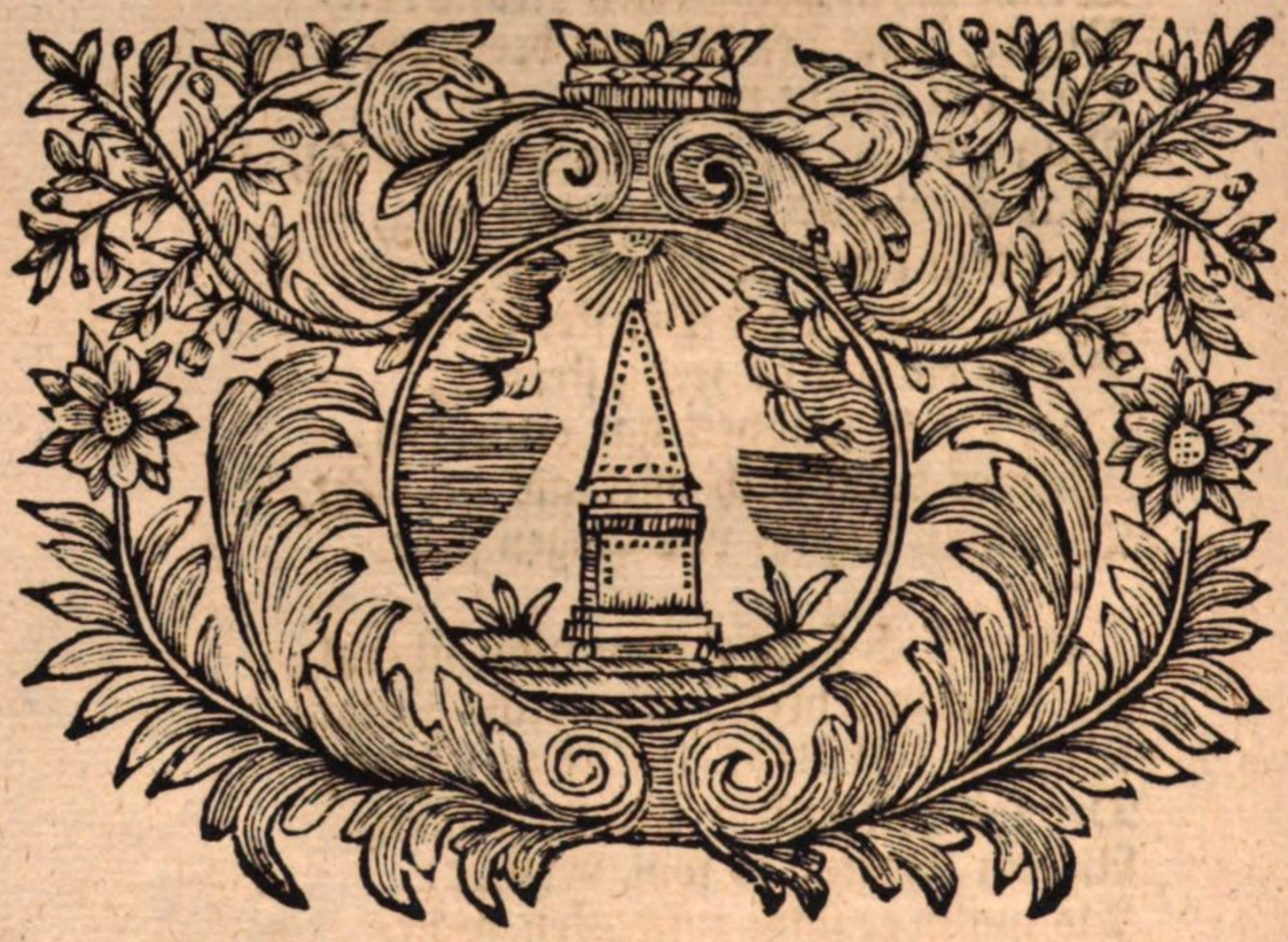

Das

Das
Siebenzehende Jahr-Hundert
Nach der Gebuhrt
JESU Christi,
Unsers Herrn,
Welches in sich begreiffet
Die
Wirtzburgische
Schrifften und Geschichten
Biß auf das Jahr 1642.
Unter dreyen Bischoffen,
So folgende:

JOANNES GODEFRIDUS von Aschhausen, von dem Jahr 1617. biß 1622.

PHILIPPUS ADOLPHUS von Ehrenberg, von dem Jahr 1623. biß 1631.

FRANCISCUS von Hatzfeld, von dem Jahr 1631. biß 1642.

JOANNES GODEFRIDUS
von Aschhausen.

Der Zwey und Sechzigste Bischoff von dem Jahr 1617. bis 1622.

I.
Bischöffliche Wahl. ex Cod. MS.

Wahl-Tag bestimmet.

Als nun nach tödtlichen Hintritt offt Höchst- und seelig gedachten Fürstens und Herrns ꝛc. Julii Ein Hochwürdig Dom-Capitul gesehen, wie schwer und gefährlich sich die Läuffe hin und wieder erzeigen, und daß dem Stifft aus langen Auffschub der Wahl allerley Gefahr leichtlich zuwachsen könte, haben sie sich miteinander einhelliglich beschlossen, hierzu den 5. Octobris (a) im 1617. Jahr zu præfigiren und auszuschreiben.

Allgemeines Gebett.

Auf Sanct. Michaëlis Tag ist ein 40. Stündiges Gebett angestellet worden wegen eines gleücklichen Wahl-Tags eines frommen Fürsten und guten Vorstehers, welches drey Tag gewehret hat, als Freytag, Sambstag und Sonntag.

Wahl, und darbey gehaltene Ceremonien.

Da nun der bestimmte Wahl-Tag erschienen, hat man zu Frühe um 4. Uhr die Metten im Domb angefangen, und darauf die andere Tag-Zeiten und Officia Divina verrichtet. Um 7. Uhr, da die Dom-Herrn in dem oberen Chor zu beyden Seiten in den Stühlen gestanden, hat Herr Nuncius Apostolicus ein Still-Meß de Spiritu Sancto gelesen, darbey vom Anfang bis zum End musicirt worden. Als es nun zu der H. Communion kommen, seynd Ihro Hochfürstl. Gnaden von Bamberg damals Dom-Probst zu Würtzburg, dann Herr Dom-Dechant, und die andere Capitular-Herrn vor dem Altar nieder gekniet, zu denen sich Herr Nuncius, nachdeme er sumirt, herum gewendet, ein kurtze doch kräftige Sermon gethan, darinnen Er ihnen, was sie zu einem Bischoff zu erwehlen, und mit was Tugenden er solle geziert seyn, vorgetragen. Auch zu mehrer Bewegung nahm er den Kelch in die lincke Hand, und hielte mit der Rechten das Hochwürdige Sacrament des Altars darüber, weiset ihnen solches, erinneret sie durch den lebendigen GOtt, so zugegen, und an dem Jüngsten Tag als ein strenger Richter zum richten kommen wird, sie sollen ein solches Haupt erwehlen, so dem Bistum, wie sichs gebühret, vorstehen möge. Nach solcher Ermahnung haben Ihro Fürstl. Gnaden von Bamberg und andere Capitular-Herren das Hochwürdige Sacrament empfangen; und ist also das Sacrum vollendet worden. Und seynd Nachfolgende zur Election in die Capitul-Stuben gangen; Als

Ihro Hochfürstl. Gnaden Johann Godfrid Bischoff zu Bamberg, als Dom-Probst zu Würtzburg.
Herr Conrad Friderich von Thüngen, Dom-Dechant.
Herr Conrad von Lichtenstein, Jubilæus.
Herr Sebastian Schenck von Stauffenberg.

(a) Sanct Aurelius- und Donnerstag.

Herr Johann Christoph Neüstetter, Stürmer genannt.
Herr Wolff Adolph von der Thann.
Herr Jobst von Ried.
Herr Georg Neüstetter, Stürmer genannt.
Herr Georg von Wiesenthau.
Herr Hector von Kotzau.
Herr Conrad Ludwig Zobel von Giebelstatt.
Herr Christoph von Auw.
Herr Johann Diepold von Farsdorff.
Herr Emmerich Heinrich von Ried.
Herr Johann Philipp von Dienheim.
Herr Johann Georg Fuchs von Dornheim.
Herr Dieterich von Giech.
Herr Philipp Sebastian Echter von Mespelbronn.
Herr Otto Heinrich von Gebsattel.
Herr Philipp Adolph von Ehrenberg.
Herr Hieronymus von Würtzburg.
Herr Ernst Gros Pfersfelder genannt.

Ihnen folgeten als Votorum Collectores.

Herr Eucharius Sang, der Heil. Schrifft Doctor und Weyh-Bischoff.
Herr Johann Martin Abbt zu Schwartzach.
Herr Marx Hammelmann der Heil. Schrifft Licentiat und Dechant zu Haug.
Herr Magnus Schmitt, der Heil. Schrifft Doctor und Dechant zum Neuen Münster.
Herr Johann Christoph von Lemmersheim, Dechant zu Sanct Burckhard.

Zween Notarii.

Herr Adam Brandt, der Rechten Doctor, Würtzburgischer Rath.
Herr Johann Mohr, Vicarius zu Haug, Notarius Apostolicus & Cæsareus.

Zween Gezeügen.

Herr Nicolaus Uebelhör, } beyde Chor-Herrn zum Neüen Münster.
Herr Paulus Grünewald, }

Da man nun, wie verlaut, in der Capitul-Stuben die Wahl eröffnet, auch die Capituls-Herrn den Ayd abgeleget, ist man zur Wahl geschritten; und haben die Herrn bis um halber 12. Uhr darmit zugebracht: und da es nahe bey drey Viertel auf Zwölff, ist Herr Doctor Brandt auf die Träppen vor der Capituls-Stuben gegangen, und dem Dom-Capitulischen Bau-Meister Johann Haalen des Neu-Erwählten angebohren Wappen zugewicklet gegeben, und davon nur ein wenig auf- und gleich wieder zugethan. Darauf ein Hochwürdig Dom-Capitul sambtlich in gewöhnlicher Ordnung auf die Stiegen vor dem Capituls-Saal kommen, allda durch den Herrn Dom-Dechanten denen anwesenden Räthen, Edelleuten, Beampten und Dienern so aufgewartet, der neu-erwehlte Herr, Herr Johann Gottfried Bischoff zu Bamberg, als damahlen Dom-Probst zu Würtzburg, zu ordentlicher Weis erwehlten Haupt proclamirt und vorgestellet worden. Hierauf wurde erst-ermeldter neü-erwehlter Fürst aus dem Capitul-Haus in den Chor geführt, und giengen erstlichen

Der Würtzburgische Herr Marschall.

Die Adeliche Räthe, Beampten und Lehn-Juncker. Dann die Bambergische Cammer-Junckern und Jungen, hernach

Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden; zu der rechten Seiten Herr Dom-Dechant.

Zu der Lincken, Herr von Lichtenstein; Nach ihnen die andere Capitular-Herrn.

Hoch-gedachter neü-erwehlter Fürst hat sich auf einen niederen Stuhl vor dem Hohen Altar gesetzt, und ist ihnen von Herrn Lichtenstein das Sail von dem Glöcklein, das Häulein genannt, in die Hand geben worden; daran haben Ihro

Fürstl.

Fürstl. Gnaden drey Züge gethan. Darauf wurde das Te Deum laudamus gesungen. Nach solchen seynd Ihro Fürstl. Gnaden aufgestanden, und vor dem Altar stehen blieben, deme Herr Dom-Dechant, nach ihme Herr von Lichtenstein, dann die andere Capitular-Herrn nach der Ordnung gratulirt, welchen jeden Seine Fürstl. Gnaden geantwortet, und jedem die Händ gebotten. Darnach führten sie Ihn durch die 200. Bürger, die auf beyden Seiten von dem Hohen Altar, bis durch den gantzen Dom hinaus mit ihrer Rüstung, einen an dem anderen in ihrer Ordnung stunden, herab in seinen Stuhl im Chor. Als er ein kleine Weil darinnen gestanden, führten sie ihn in den Neüen Bau oder Collegium (ist die Universität) hinaus; darinnen hielten sie das Amt. Nach gehaltenen Gottesdienst giengen sie zum Essen, da waren etliche Edel-Knaben, die recitirten dem neü-erwehlten Bischoffen etlich in Lateinischer, Frantzösischer, Italienischer, und Spanischer Sprach Carmina zu Ehren. Nach dem Essen ritten die Capituls-Herrn, Edelleut und Hof Gesindt mit Ihme hinauf in das Schloß, gaben Ihme dasselbig ein, und alles das, so darinnen war.

II.

Was Bischoff Johann Godfried in ersten Jahren seiner Regierung verrichtet, oder sonsten ist vorgangen. ex Cod. MS.

Kirchen deren PP. Capucinern geweihet.

GLeich nach Seiner Fürstl. Gnaden angetrettener Regierung, liesse er Sonntags nach St. Francisci, war der 8. October, das für die Herrn PP. Capuciner auf dem Rennweg in der Vorstatt Würtzburg erbautes neüe Closter samt der Kirchen durch den damahls anwesenden Nuncium Apostolicum, Herrn Antonium Episcopum Vigiliatum, welcher als ein Päbstlicher Legat von Cölln allhier gesandt worden, consecriren und weyhen: Und seynd Ihro Fürstl. Gnaden selber in Person darbey gewesen, auch der Würtzburgische Wey-Bischoff Doctor Sang, und andere Herrn mehr.

Huldigung.

Folgenden Montags, war der 9. Octobris, hat der neu-erwehlte Bischoff die Erb-Huldigung von seinen Burgern zu Würtzburg in dem Julier-Spithal empfangen.

Gefängnus gebauet.

Im Jahr 1618. hat der Lands-Fürst Johann Godfrid aus dem Müntz-Hauß in dem Cantzley-Höfflein ein Gefängnuß mit 8. Gewölben oder Cammern, sambt zwo Stuben für die Unhulden oder Hexen bauen lassen, damit man sie nicht über die Gassen darffe führen. GOtt gebe sein Gnad, daß solches Unkraut und Geschmaiß möge ausgereut werden.

Fürstliches Schiff.

In diesem gemeldten 1618. Jahr hat unser Lands-Fürst vor Joannis des Heiligen Baptistæ-Tag ein schönes Schiff, welches gantz grün gemahlet gewesen, mit unterschiedlichen Zimmern oder Gemachen, mit verglaßten Fenstern, für Ihro Hochfürstlichen Gnaden oben ein Gang mit gedreheten Stollen, darauf die Fürstliche Taffel gestanden unter einem Gezelt, und vornen zwey Doppel-Hacken gestanden auf dem Gang gegen der Spitzen zu, und vorn und hinden schöne Fähnlein mit rothen und weissen Taffet, welches gar herrlich schön ist zu sehen gewesen; darmit seynd Ihre Fürstliche Gnaden nach Schwallbach in Sauer-Bronnen gefahren. Beyneben einen schönen Kuchen-Schiff, darinnen man für Ihre Fürstliche Gnaden hat gekochet, welches auch gantz zugebauet und verdeckt gewesen, auch vornen und hinden schöne Fähnlein.

Empfangung bey der Zuruckkehr von Bamberg.

In diesen obgemeldten Jahr ist Ihre Fürstliche Gnaden nach Bamberg verreiset, und allda einen Stadthalter gesetzt: auch von denen Bambergischen Innwohnern stattlich eingeleitet worden. Aber in Anheims-Weeg nach Wirtzburg seynd Ihre Fürstliche Gnaden viel stattlicher und herrlicher von dem Capitul und von der Burgerschafft empfangen worden. Die Burgerschafft ist mit vier Fähnlein Volckes Ihrer Fürstlichen Gnaden biß gen Rottendorff entgegen gezogen. Der Rath hat Ihrer Fürstlichen Gnaden auf der Staig ein schöne Ehren-Pfort mit schönen Blumen wohl geziert, beyneben zwey Hütten, darinnen die Sack-

Pfeuffer und Musicanten gestanden. Es ist auch die Ritterschafft mit einer stattlichen Reütterey, und einen Wagen mit lauter Sack-Pfeüffer und Schallmeyer, die alle Cräntz aufgehabt, und geschwärtzt gewesen seynd, entgegen gezogen. Es hat der Rath Ihrer Fürstlichen Gnaden die zwey Thor St. Stephan schön zieren lassen mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Wappen, auch Blumen, Mayen und Graß schön gezieret. Auch seynd etliche Studenten bey dem Juristen-Hauß gestanden, die Ihrer Fürstl. Gnaden zu Ehren Carmina recitirt haben. Desgleichen haben die bey dem Collegio ausserhalb des Convicts, da Ihre Fürstl. Gnaden fürüber gefahren, auch gethan. In dem alten Fischmarck seynd die Mägdlein in der Teutschen Schul gestanden, die schön geziert gewesen mit Kleidungen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden das Cräntzlein verehrt haben. Man hat auch alle Glocken geläutet, und ist der gantze Rath gestanden auf dem alten Fischmarck, und haben Ihrer Fürstlichen Gnaden die Schlüssel zu der Stadt præsentirt, und überantwortet, welches niemahls bey einen Bischoff geschehen, oder widerfahren.

Böhmische Aufruhr.

In diesem Jahr ist zu Prag im Königreich Böhmen ein Aufruhr entstanden zwischen den Kayserlichen Räthen, und haben einander zum Fenster auf dem Kayserlichen Schloß hinaus geworffen; darzwischen sich die Kayserliche Majestät darwider geleget, und die zu Prag überzogen.

Wie ein Zusammenkunfft von Catholischen Churfürsten und Ständten zu Wirtzburg gehalten worden.

Catholische Fürsten Zusammenkunfft in Wirtzburg.

IM November Anno 1619. haben die Catholische Churfürsten und Ständt ein Zusammenkunfft zu Wirtzburg verordnet, um die Nothdurfft bey diesen schwürigen Zeiten zu berathschlagen; darbey fürnemlich der Römisch. Kayserlichen Majestät, Chur-Mayntz, Chur-Cöllnische, Chur-Trierische, Spanische, Bayrische, Pfaltz-Neuburgische, Teutsch-Meisterische, Lotharingische, Oesterreichische, Saltzburgische, der Stadt Augspurg, Cöllen und Rottweyl: der Stiffter und Bistumer Wormbs, Speyer, Augspurg, Hildesheim, Costantz, Ellwangen, Straßburg, Passau, Regenspurg, Freysingen, Lüttig, Basel, Münster, Paderborn, Fulda, Kempten, Salmansweiler, wie auch der Schwäbischen Graffen, Prälaten und Herrn Abgesande sich befunden. Ihre Tractation solle fürnemlich in sieben Puncten verhandlet worden seyn, in Betrachtung weilen es einmahl nunmehr de Summa rerum zu thun, und dem Catholischen Wesen die höchste Gefahr angetrohet würde, sollt ein jeder Stand billig seinen Eyffer und Ernst bey einem und anderen Puncten erzeigen und spühren lassen.

III.

Wie König Ferdinandus II. zu Franckfurt zum Römischen Kayser erwählet und gecrönet, nach Wirtzburg kommen, und daselbst empfangen worden. Ex Cod. MS.

Ferdinandus II. wird Kayser erwählet.

NAch verflossenen 5. Monathen, 19. Tägen nach des Kaysers Todt, in welcher Zeit das Kayserthum vacant und ledig war, erschienen in Monath Julio, Anno 1619. die Churfürsten zu Franckfurt, und zwar die Geistliche Churfürsten mit König Ferdinando in eigener Persohn; die Weltliche aber durch ihre Gesandten, und erwehlten einhelliglich zum Römischen König und künfftigen Kayser den 28. Augusti, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandum den anderen dieses Nahmens, rechtmäßigen und gecrönten König in Böhmen und Ungarn Ertz-Hertzogen in Oesterreich, Hertzogen in Burgund, Steuermarck, Kärnten und Würtenberg ꝛc. und den 9. September haben sie ihn daselbsten durch den Ehrwürdigsten und Durchläuchtigsten Herrn Johann Schwickharden Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, Ertz-Cantzlern in Teutschland, wie gebräuchlich, herrlich gecrönet, und nach abgelegten Glückwünschungen haben sie den Kayser in sein Eigenthum und Erb-Land abgeschickt;

schickt; welcher demnach auf Wirtzburg, dahin Er von unsern Fürsten und Herrn freundlichst ist geladen worden, seine Ruck-Reis genommen.

Wird zu Wirtzburg mit grossen Gepräng empfangen.

Nachdem nun Seine Kayserliche Majestät sich von Franckfurt erhoben, und im gemeldten 1619. Jahr den 21. Septembris von der Stadt Lohr, allwo sie über Nacht gelegen, auf Zellingen gereiset, hat allda unser Gnädigster Fürst und Herr Johann Gottfrid, dem Kayser Ferdinando und gantzem Comitat ein Mittag-Mahl lassen zubereiten. Als solches eingenommen, haben Ihro Majestät ihren Weeg auf Wirtzburg fortgesetzt und beschleuniget, allwo sie herrlichst und freundlichst empfangen worden. Dieser Tag war Vormittag trüb, neblich und Regen-Wetter; Nachmittag aber wurde ein heller und heiterer Tag. Es gienge dem Kayser entgegen Bischoff Johann Gottfrid, mit beeder Hoch Stifter Bamberg und Wirtzburg darzu beruffenen Adel, mit mögligsten herrlichsten Aufzug: darzu mit 3. Compagnie Reuter und 10. Compagnie Fußgänger. Der Anfang dieses Pomps geschahe nicht weit vom Stein, in den ebenen Wiesen ober Zell. Nachdem allda Bischoff Johann Godfrid den Kayser gegrüsset und empfangen hatte, waren die Soldaten in 4. Theil und Ordnung getheilet, gaben zugleich Salve, schliessen einen Crays sehr weit und gros. Mitten durch diesen Crays wurde der Kayser geführt. Sobald man ihn vom Schloß erblicken können, seind 36. grosse Stuck von dem Schloß herab gelöst worden. Unterdessen eilet Bischoff Johann Gottfrid mit wenigen anderen vor dem Kayser in die Stadt; leget seinen Bischofflichen Ornat und Inful an, gehet in die Hauger Kirchen, allda den Kayser erwartend. (b)

Hier kan man nicht aussprechen, was für eine grosse Freüd, Zubereitung und Solennität von allen Geistlichen, sowohl in Stiftern als Clöstern ist angestellt worden. Sie stunden schier alle da in guldenen Pluvialibus oder Chor-Kayen gekleidet; und zwar mit Bischoff Johann Gottfrid, 14. in Infulen. In der Höhe des Bergs war ein Altar aufgerichtet, vor welchem ein Sammeter Teppig aufgelegt und ausgebreitet; nahe darbey stunde der Himmel, auf 6. Silbernen Stangen erhoben. Mitten durch die Geistliche giengen die erste Truppen der Reuter. Hier stiege der Kayser aus der Kutschen, fallt bey dem Altar nieder auf seine Knie: alle waren still und wendeten die Augen auf den Altar; Darauf wurden alle Glocken in allen Kirchen geleutet. Indessen überreichet Bischoff Johann Gottfrid dem Kayser erstlich das guldene Creutz zu küssen, sprechend: Dieses o! Kayser bette an, liebe und beschütze es. Darauf antwortet der Kayser dargegen: Ich wills thuen. Gleich darauf reicht Ihme der Bischoff das Schwerdt, dabey sagend: Damit beschütze die Religion. Ja freylich und und gern, antwortet der Kayser. Da fangt Bischoff Johann Godfrid an den Psalmen: Domine in virtute tua lætabitur Rex, zu singen, welchen die Geistliche bis zum End gesungen haben ꝛc. Darauf seynd Ihro Kayserl. Majestät zu Pferd gesessen, und mit dem Himmel, von 6. Canonicis aus den 4. Stifftern getragen umgeben worden. Darauf erstlich der Adel reitent, welchen die Clerisey folgete. Hernach die Aebt und Prälaten mit Infulen, letztlich der Bischoff zwischen 2. Weyh-Bischoffen, alle infulirt. Darauf die 4. Kayserl. Trabanten, hernach Graf Mannsfeld truge dem Kayser das entblößte Schwerdt vor; Hierauf Ihro Kayserl. Majestät unter dem Himmel. Darauf beschlossen den Auffzug unseres Fürsten Küristr-Reuter alle miteinander.

Also in solcher Ordnung giengen sie die Hauger Gassen herein gegen den Spithel-Thor zu, allwo zwo aufgerichte Triumph-Säulen stunden, welche beede Kayserliche Cronen trugen mit dieser Umschrifft: Plus ultra. In der Mitte ein Adler, dessen Brust die Kayserl. Wappen hatte, inwendig mit dieser Umschrifft: Ferdinando II. semper Augusto S. P. Q. W. bey welcher Triumph-Pfort allhiesiger Magistrat ordentlich stunde, welche auch Ihrer Kayserlichen Majestät die

(b) Dieses, und was ferner hierauf folget, ist von dem alten Stifft Haug, welches dazumahlen noch ausser der Stadt gelegen, zu verstehen; Dessen Situation und Gegend, samt der heutigen schönen Stifts-Kirchen an einem anderen Ort dieses Buchs dem geneigten Leser solle vorgezeiget werden.

die Schlüssel zu den Thoren præsentiret haben. Unterdessen giengen sie von dannen weiters fort dem Dom zu. Und als man zu den Staffeln der Greden und Dom-Kirchen kommen, seynd Jhro Majestät alsobalden vom Pferd abgestiegen in die Kirchen zu gehen, allwo gleich in Eingang des Doms Sie von dem damahligen Dom-Probsten Conrad Friderich von Thüngen mit dem Weyh-Wasser besprengt worden, welches Jhro Majestät mit höchster Ehrerbietigkeit neigend angenommen. Darauf hat der Dom-Dechant Philipp Adolph von Ehrenberg eine Lateinische Oration gethan, nach deren End sie weiters in die Kirchen geführt worden. Alsobalden hat Bischoff Johann Gottfrid das Te Deum laudamus angefangen, welches die Geistliche, samt der Collect für Jhro Majestät geendiget haben.

Unterdessen war es dunckel worden, dahero überall Lichter und Fackel angezündet worden, daß es ein Wunder zu sehen ware in der gantzen Stadt. Nach langer zugebrachter Zeit in der Kirchen, seynd Jhro Kayserl. Majestät mit Jhro Fürstl. Gnaden in eine Kutschen gesessen, welche vielmehr von der Menge des Volcks, als von Pferden gezogen zu werden schiene. Als man 20. Schritt von dem Dom war, so ist ein Triumph-Bogen im alten Fischmarck aufgebauet gewesen von ziemlichen Gebäu, mit dieser Inscription: Hæc Ferdinando II. Im höchsten Gipffel hat sich ein doppelter Adler ausgebreitet: welches Werck 900. bis mehr Gulden gekostet hat. Bey diesen Bogen seynd Jhro Majestät zwo Ehr angethan worden, eine von den Studenten, welche die 9. Musen mit unterschiedlichen Instrumenten vorstellten, welche auch die Kayserliche Kutschen auf beyden Seiten bis an die Brucken, mit einer annehmlichen Music begleitet haben. Die andere Ehr von den Jungfrauen, unter welchen eine Gräfin von Schwartzenberg stehend zwischen zween Encklinnen Bischoffs Johann Gottfriden, Jhro Majestät einen Crantz mit köstlichsten Perlein besetzt überreichet. Als sie mitten auf den Schloß-Berg kommen, seynd zum drittenmahl die Stuck gelöst worden, womit Jhro Kayserl. Majestät diesen Tag beschlossen haben, mit Fasten, was die Collation anbelangt, dann das Mittag-Mahl Sie zu Zellingen eingenommen hatten. Solches geschahe am Samstag.

Fortsetzung der dem Kayer geschehenen Ehr-Bezeugungen.

Künfftigen Morgen und Tag, war Sonntag, darauf eben die Kirchweyh der Schloß-Capellen eingefallen, wurden die Aebbt und Prälaten wiederum zu solchen Fest und Solennität beruffen, welche auch in ihren Infulen dem Heil. GOttes-Dienst und Amt mit höchster Solennität beygewohnet. Nach vollendten Amt wurde ein Procession um das Schloß geführet und angestellt, dabey Jhre Kayserliche Majestät, wie auch Bischoff Johann Godfrid, jeder ein Wachs-Kertzen in der Hand tragend, das Hochwürdige Gut begleitet haben. Nach verlesenen Evangelio hat Bischoff Johann Godfrid dem Kayser das Buch zu küssen offerirt. Darnach hat Jhre Majestät aus und von den Händen ihres Beicht-Vatters die Heil. Communion empfangen. Nach solchen ist man zur Tafel gangen. Nachmittag um drey Uhr haben sich Jhre Majestät von dem Schloß in die Stadt niedergelassen, das Collegium der Societät JEsu zu besichtigen, welches sie dann auch besucht, allwo sie wiederum an der Pforten des Collegii von den Studenten mit einer annehmlichen Music seynd empfangen worden. Als sie in das Collegium kommen, seynd Jhre Majestät aus der Gutschen gestiegen, reichte jedem die Hand, stunde und empfienge von jeden den Gruß und Willkomm. Von dannen seynd sie freywillig in die Kirchen gangen, allda mit gebogenen Knyen gebettet. Nach solchen seynd sie in das Seminarium Convictorum geführt worden, allwo die gantze Academie und Facultäten mit ihrem Rectore Magnifico, dem Ehrwürdigen Herrn Balthasaro Jordan, der H. Schrifft Doctor und Dechant im Neumünster versammlet, den ankommenden Kayser gegrüsset und empfangen hat; worbey Jhre Majestät wieder jedem die Hand gereicht, zeigend, daß ihnen alle angenehm wären. Worauf ein Comœdi gehalten und der Prophet Daniel exhibirt worden. Das Theatrum ware breit, lang und groß, so lang zwar, als die untere Gäng und Schwi-

bögen

bögen des Seminarii. Oben an der Deck ware das Theatrum allenthalben zu und verdeckt. Auf der Seithen stunde unser Fürst und Herr mit Ihro Kayserlichen Majestät, sahen der Comœdi zu. In den übrigen Fenstern und Gängen des Hofs und Bau, ware alles voll Leuth und unzahlbare Zuseher. Nach geendigter Action ware es allbereit nacht und finster, auch schon Zeit nacht zu Essen. Aber der Kayser wolte nicht ehe in die Gutschen steigen, er habe dann zuvor das gantze Seminarium und Universitäts-Bau besichtiget. Erstlich besahe er die Universitäts-Kirchen unten und oben: letztlich den grossen Saal, worinn die Sodalität gehalten wird, vor dessen Altar, wie er vor allen gepflegt, er mit gebogenen Knyen gebettet hat. Letztlich als er sein Reich GOtt und den Menschen anbefohlen, ist er von der Stadt wieder in das Schloß gangen. Und also wurd dieser Tag geendet, nicht aber die Schau-Spiel: dann biß um zwölff Uhr in die Nacht ward am Uffer des Mayns die Lufft durch künstliches Feuerwerck gantz hell und heiter; welches Feuer bald einen Adler, bald die Kayserliche Cron, bald andere schöne Figur vorstellete. Worbey auch inzwischen die Trompeter nicht gefeyert haben.

Folgenden Tag, war der 23. September, als seine Kayserliche Majestät wieder Fürstlich tractirt und beschenckt worden, seynd sie wieder in Oesterreich abgereiset; und von Bischoff Johann Godfrid biß auf Rottenburg geführet und begleitet worden, allwo die Protestanten ein Versammlung hatten; aber allein durch Ankunfft und Erfahrung des Kayserś zertrennet worden. Er reisete mit geringen Aufzug, daß es Wunder war, daß ein so grosser Herr, an dem alles gelegen, nicht stärcker bewahrt marchire. Aber der fromme Kayser setzte alle Hoffnung auf GOtt. Dahero man nicht nur einmahl von ihme hörte sagen! Es seye niemand von ihm beleydiget oder beschädiget worden; deßhalben habe er sich auch von keinem zu förchten. Der Allmächtige GOtt gebe solchem Glauben und Vertrauen glücklichen Succes und Fortgang ꝛc.

IV.

Kurtzer Lebens-Begriff,

JOANNIS GODEFRIDI Bischoffens zu Bamberg und Wirtzburg.

Dem Collectori von Bamberg zugeschickt.

DJeser Marianischer, Bambergischer und Wirtzburgischer Bischoff wurde noch in der Wiegen von seiner frommen und Adelichen Mutter Brigitta Unser Lieben Frauen mit möglichster Andacht aufgeopffert; derentwegen sie auch schon damahlen gewürdiget worden, ihn mit Bischofflichen Kleydern, wie ein Bischoff angelegt, in einem Gesicht zu sehen. Als er erwachsen, hat er zu Fuld und Wirtzburg bey den Vättern der Societät, hernacher aber auf einer hohen Schul in Franckreich wohl studiert, und zugleich JEsu und Mariä Lieb tieff ins Hertz gedruckt. Kindheit. Studien.

Hieraus ist ein Eyfer in ihm erwachsen nach den Tugenden Unser Lieben Frauen mit allen Ernst zu trachten, und sonderlich ihrer Engel-reinen Keuschheit und tieffester Demuth nachzufolgen. Der Sathan aber hassete sonderlich diese beyde hohe Tugenden an ihm, und bemühete sich ihn um die Jungfrauschafft zu bringen, dieweil er ohne daß hernach der Demuth vergessen würde. Zu diesen End reitzete der höllische Feind etliche junge Adeliche Frauen an, da er noch studierte, welche ihn aus böser Meynung zu Gast ladeten, und bey ihnen zu übernachten beredeten. Als sie ihme aber nach den edlen Kleinod der Keuschheit stelleten, da hat er überlaut zu schreyen angefangen, ist ihnen aus dem Beth in den Schlaff-Kleidern mit Gewalt entrunnen, und sagte: solte ich mich muthwilliger Weiß um schnöden Wolluſt ins höllische Feuer stürtzen? Daß seye fern von mir: lieber will ich den abscheulichsten Aussätzigen, als ein gailes Weib anschauen. Keuschheit

Fliehung weiblichen Geschlechts.

Als er Bischoff worden, hat ihme ein uncatholischer Fürst bekennet; er vermeine einem Priester unmöglich zu seyn, die Keuschheit zu halten. Dieser keusche Marianische Seelen-Hirt aber bezeugete ihme, daß er durch GOttes Gnad sein Lebtag niemahln ein Weib ungebührlich habe angerührt. Er hat auch alle unehrbahre Persohnen alsobald von Hof abgeschafft; ja so gar seine Schwester in die Länge nicht bey Hof dulten wollen, sondern gesagt: die bey meiner Schwester wohnen, seynd nicht meine Schwestern, derentwegen solle sie samt denselbigen ausser meiner Hofhaltung wohnen. Ich will lieber tausendmahl sterben, als tödlich sündigen, oder einige Gelegenheit zu sündigen wissentlich um mich dulten. Zweiffels ohn hat GOtt wegen dieses keuschen Fürstens das gantze Land geseegnet, und es ist auch währender seiner gantzen Regierung niemahlen durch die Pestilentz betrübt worden.

Demuth.

Was die Demuth dieses seeligen Fürstens betrifft, erscheinet selbige Sonnenklar aus dem, daß er die Würdigkeit des Cardinalats, so ihme von Pabst Paulo V. und Ihro Kayserlichen Majestät angetragen worden, ernstlich und rund abgeschlagen.

Barmhertzigkeit gegen den Armen.

Er war auch nach dem Exempel unser Lieben Frauen ein grosser Liebhaber der Armen; dann er zu Bamberg wochentlich fünfftzig, an den hohen Fest-Tägen Christi und Mariä aber hundert Gulden zum Allmosen austheilete. Er liesse auch wochentlich viele Malter Früchten abmahlen und Backen; verpflichtete aber zugleich die Ausgeber bey einen Eyd, nicht zu sagen, wer solches Allmosen ausspende. Ja er schickte vielmahl denen Armen die Speisen von seiner Tafel in silbernen Schüsseln, speisete in ihnen mit reiner Meynung seinen Erlöser. Dahero auch geschehen, daß sich alle zeitliche Gütter zu seinen Zeiten nur desto reichlicher gemehret haben.

Gedächtnuß GOttes und der Ewigkeit.

Es wanderte dieser fromme Fürst immerdar in GOttes Gegenwart, dahero sein Sprichwort gewesen: Vergiß GOtt nicht. Welche Wort er auch pflegte zum Gruß auf seine Brieff zu schreiben. Er konte auch der zukünfftigen unendlichen Ewigkeit nicht vergessen. Und als er zu Kißingen im Bad das Buch Drexelii von der Ewigkeit überkame, hat er dreymahl wohl bedächtlich dieses gelesen, und offt seufftzend gesprochen: wehe dem, so von der auserlesenen Ewigkeit wird ausgeschlossen, und in der verdammten Ewigkeit wird eingeschlossen.

Andacht zu Christi Leyden, und der Mutter GOttes.

Auf daß er aber einer aus den Auserwählten samt seinen Unterthanen seyn möchte, so hat er sich und sie täglich mit fünff Vatter unser und Ave Maria zweymahl in die allerheiligste fünff Wunden Christi andächtig befohlen; und zugleich sehr geeyffert, auf daß das Fest der HH. fünff Wunden und Lantzen des HErrn in gantz Teutschland möchte gehalten werden. Er selbsten bettete neben den Göttlichen Amt mit gröster Andacht die 7. Tag-Zeiten von unser Lieben Frauen, den Rosenkrantz, und andere Gebetter: dieses thate er aber nicht unter dem Meß-hören, auf daß der Himmels-Königin ein besondere Zeit zugeeignet würde. In beyden Bistumen war sein gröste Sorg, damit Christi bitteres Leyden, und Mariä grössere Ehr wohl befördert; die Heil. Sacramenten aber mit höchster Andacht gewandelt und ausgespendet wurden. Als einer seiner Unterthanen die Mutter GOttes hatte gelästert, ließ er wider ihn die Gerechtigkeit ergehen, ihme die Zung zu durchstechen, und hernach das Haupt abzuschlagen. Als etliche um Gnad für den Lästerer anhielten, antwortete der Gottseelige Bischoff: Ich hab mich in unser Lieben Frauen Bruderschafft verbunden, nicht zuzulassen, daß meine Unterthanen wider Mariä Ehr thun oder reden sollen. Gleichwohl weil Maria eine Mutter der Barmhertzigkeit ist, so solle ihme die Zung nicht durchstochen werden. Also ward der Lästerer hinaus geführt, und der Scharpff-Richter hat ihme nach seinem Verdiensten das Haupt abgeschlagen. In schwehren gefährlichen Kriegs-Nöthen war nebst GOtt, Maria seine Zuflucht. Derowegen hat er auch ihr zu Ehren bey denen Dominicanern

das

das Rorate gestifftet, und sich zu Morgens um 4. Uhr darbey eingefunden. Dieses thäte er auch durch unser Lieben Frauen den Dreyßigsten hinaus, da er dann täglich entweder selbst das Amt der Heil. Meß lase, oder eines mit gröster Andacht hörete. Nicht nur des Tags, sondern auch alle Abend bettete er die Litaney von unser Lieben Frauen; dabey dann seine Hof-Diener auch musten erscheinen; und beschlosse endlich den Tag durch reumüthige Erforschung des Gewissens. Er ist auch offt zu unser Lieben Frauen gen Dettelbach, und in unterschiedlichen offentlichen Processionen barfuß gangen, und hat mit ausgespanten Armen zu Betten sich nicht gescheuet.

Castеyung des Leibs.

Gleichwie aber dieser unvergleichliche Seelen-Hirt GOtt und seiner werthen Mutter die Jungfrauschafft in der Jugend verlobt, also hat er sie auch unbemähligt biß ins Grab erhalten, und auf folgende Weiß für diß Ehren-Kräntzlein ritterlich gestritten. Er ruhete des Nachts etliche Stunden auf einen Strohsack, oder auch nur auf harten Brettern, stunde aber zu Mitternacht auf, und bettete die Metten. Am Freytag und Sambstag fastete er in Brod und Wein, wie auch an allen Vor-Festen Christi, unser Lieben Frauen, und seiner sonderbahren Patronen. Er hat auch noch viel andere Fest-Täg für sich erwehlet, und selbige an der Fürstlichen Tafel gehalten, obwohlen solches niemand vermerckte. In der viertzig-Tägigen Oster-Fasten genosse er keine Fisch, ja gar nichts, so das Leben gehabt, sondern vergnügte sich mit Kraut und Früchten. Diese Weis zu fasten hat er auch in Advent gehalten, und sich darneben nicht nur streng gegeisselt, sondern auch ein härines Buß-Kleid Tag und Nacht am blossen Leib getragen. Er truge auch an den Arm-Bändern eiserne Stacheln unter den Ermeln verborgen, welche er mehrmahlen auf die Brust druckte, und durch diesen Schmertzen sich des bitteren Leydens erinnerte.

Andacht zu besonderen Heiligen.

Neben der Allerseeligsten Jungfrauen hat Joannes Godefridus auch sonderlich folgende Heilige Chilianum, Nicolaum, Ottonem, Henricum, Carolum Borromäum und Cunegundam, unter deren Schutz und Schirm er sicher geruhet hat, wie aus Folgenden zu ersehen.

Der Gottseelige Fürst bettete eines Tags allein in einem Wald. Ein Mörder aber aus Teuffischer Eingebung zielete dreymahl auf ihn. Als ihme das Rohr das erste und zweytemahl versagte, hat er das drittemahl zwar los gebrennt, den frommen Fürsten aber nicht treffen mögen, obwohl er sehr nahe bey ihm stunde. (*) Diese Unthat hat hernach der Mörder bey einen uncatholischen Fürsten bekennet. Der Gottseelige Bischoff aber hat hertzlich für ihn gebetten, und diesen seinen Feind das Leben zu erhalten getrachtet.

Seeliger Todt.

Endlich ist Ihme zu Regenspurg auf dem Reichs-Tag der Heil. Kayser Henricus samt seiner Heiligen und Jungfräulichen Gemahlin erschienen, und hat Ihme die Zeit seines seeligen Hintritts verkündiget. Derowegen Er auch zu anderen gesagt: Er werde noch vor den Neuen Jahr sterben. Am Heiligen Christ-Tag hielte Er die drey letzte Heilige Messen mit inbrünstigster Andacht. Und nachdem Er am heutigen Tag sein Brevier und die Tag-Zeiten von Unser Lieben Frauen, wie auch den Rosen-Krantz gebettet hatte, ist Er zu Regenspurg auf dem Reichs-Tag seelig im HErrn entschlaffen, und der Allerheiligsten Jungfrauen, wie auch seinen liebsten Patronen immer und ewig droben im Himmel zugesellet worden.

(*) Diese Begebenheit wird in einer von Friderico Fornero Bambergischen Weyh-Bischoffen gethaner Leich-Predig, welche er nachmahlen in das Latein übersetzet, und wir unseren Tomo II. eingetragen haben, mit etwas veränderten Umstand erzehlet, daß nemlich Bischoff Johann Gottfrid nicht allein im Wald stehend gebettet habe, sondern in der Kutschen gefahren, und eben ihn, gemelten Doctorn Fornerum bey sich gehabt habe. Sihe cit. Tom. II. pag. 220. & 264.

V.

Lebens-Beschreibung

JOANNIS GODEFRIDI Bischoffens zu Bamberg und Wirtzburg,

Gezogen aus der Jhme zu Regenspurg in dem Kayserl. Stifft der Alten Capellen von P. Joanne Saller, der Gesellschafft JEsu Priestern geschehenen Leich-Predig.

Jugend und Studien.

Johann Godfrid ward im Jahr 1576. an S. Clara Tag, den 12. August von uralten, Adelichen, Ritterlichen, Catholischen Eltern, Herrn Godfrid von Aschhausen, und Frau Brigida Zobelin von Giebelstatt gebohren, Christlich, Tugendsam und ehrlich aufferzogen. Seine Jugend verbracht er mit studiren, und kam erstlich in der Hohen Schul zu Wirtzburg so weit, daß er mit Lob und Preys den Magister-Titul erworben. Hernach hat er zu Mußivont die geistliche und weltliche Rechten glücklich und fruchtbarlich erlernet: Zu Mayntz aber des Gewissens-Unterweisung ergriffen.

Zuneigung zum Clösterlichen Leben.

Von Jugend auf hatte er ein sonderbare Zuneigung gegen die Ordens-Personen: hätte sich auch gern mit denen Closter-Gelübden GOtt verbunden, wann nicht etliche mehreres Nutzen halben seinem Eiffer ein Riegel hätten fürzuschieben, und allerley Hindernussen einzubilden sich unterstanden. Nichts desto minder ist er den Sitten nach so Geistlich verblieben, als wäre er in einer strengen Religion auferzogen.

Geistliche Würden.

Im Jahr 1605. da er schon zuvor lange Zeit Bambergischer (a) und Wirtzburgischer (b) Dom-Herr gewesen, ist ihme das Decanat des Hoch-Adelichen Stiffts Comburg aufgetragen worden. Im Jahr 1609. an S. Praxedis Tag das Bischoffliche Amt zu Bamberg; Im Jahr 1617. an Sanct Placidi Tag das Bisthum Wirtzburg und Hertzogthum Francken.

Gedencket dieselbe zu resignaren.

Beyde Bisthumen hat er beschwerlich auf sich genommen, und ist oft bedacht gewesen, dieselbe wieder aufzugeben, und ein einsames heiliges Leben anzustellen, wo ihme nicht etliche Fürnehme zum Gewissen geredt hätten: Jhro Hochfürstl. Gnaden wolten gnädigst sich der empfangenen Talenten erinnern, und an ein Rechenschafft, die GOtt unerfordert nicht wird lassen, wie dieselbige gebraucht, gedencken: auch das schwer angefochtene Römische Reich nicht also in der Noth-Kluppen stecken lassen. Darauf dann folgende tröstliche Antwort gefolget: Ich pflege zwar nicht zu schweren, aber diesmahl bekräfftige ich bey meinen Ehren und Würden, daß dergleichen Aemter und Ständ von mir niemahlen gesucht oder begehrt worden. Was geschicht, das gedeihe wohl der Kirchen und dem Catholischen Glauben, für den auch Blut vergiessen, das gröste Glück.

Aufferbauliches Leben und Amts-Verwaltung.

Seine Bischöffliche Verwaltung und auferbaulichen Wandel belangent, hat ihn nie einer überweint gesehen; und war alles sein Thun und Lassen so gar vor den innersten vertrautesten Dienern unsträfflich. Jederzeit ist er gantz demüthig auch gegen eigenen Dienern erfunden worden, welche er pflegte um einen Dienst zu bitten; und wann derselbe verrichtet, freundlich darum gedancket. Wofern was löblichs von oder durch ihn geschehen, gab er mit grossen Fleiß Achtung, daß es konte verborgen bleiben, und sagte: Nesciat sinistra, quid faciat dextra. Die Lincke solle nicht wissen, was die Rechte thut. Denen Kirchen, Land, Haus, Reichs, Spithal und Waisen-Händeln wartet er selbsten aus; und hatte fürnehmer Pupillen Schulden-Verzeichnus in seinem Brevier liegen, damit er täglich dieselbe lesen, und auf Mittel denen zu helffen bedacht seyn mögte. Denen armen Supplicanten war freyer Paß und Zugang nie gewehret, viel minder die Hoffnung der Gnad, wo es möglich, versperret. Sein Privat-Sachen urtheilte der Hoff-Rath ohne Scheu, auch wider ihn, wann es vonnöthen. Die Wohlthäter und Verdiente lase er nächtlich in einem Zettel verzeichnet; in einem anderen die

(a) Zu Bamberg wurde er Dom-Herr An. 1596. (b) Zu Würtzburg An. 1594.

die Mittel der Belohnung. Damit kein Verabsaumung der geistlichen Hülff in Mangel eines Suffraganei sich ereignete, hat ihme beliebt so schweres Amt, neben andern Bürden auch zu tragen.

Freygebigkeit gegen Gottes-Häusern.

In beyden Bisthumen hat er kein GOttes-Haus fürüber gelassen, welches er von eigenen Geld nicht begabet. So seynd mit nichten leer ausgangen Sanct Emmeran, Sanct Paul, die alte Capell, Prüfflingen und Bogen in Bayern. Die verlassene, öde, zerfallene Kirchen, Clöster und GOttes-Häuser hat er wieder zu Früchten gebracht: Viele erbauet; und zwar eine Unser Lieben Frauen, eine zu Ehren der H. Kayserin Cunigund, eine zu Ehren des H. Ottonis. Zu Bamberg hat er ein Collegium der Gesellschafft JEsu aufgerichtet; und ware willens das andere auch zu bauen. Ein Closter hat er zu bauen angefangen. (c)

Verbesserung Christlicher Zucht. Reys nach Rom.

Die Disciplin der Clerisey und Mönchen hat er aus dem langen Elend zu Haus geruffen. Des Volckes Sitten, so viel die Ungelegenheit der Zeit vergönnet, zu recht gebracht: Päbstlicher Heiligkeit Ansehen erhebt, dieselbe zu Rom besuchet, und nach Christlichen Gebrauch mit dem Fuß-Kuß verehret: Die Sieben Kirchen mit entblößten Sohlen besucht; auch so stattliche unverhoffter Tugenden Exempel daselbst verlassen, das gantz Italien, sonderbar die Stadt Rom ob solchen sich höchlich zu verwunderen gehabt.

Beförderung der Catholischen Religion.

Die damahls schwebende Irrthumen hat er wie ein Schlangen gehasset, als die GOtt und der Wahrheit entgegen. Das Trientische Concilium oder allgemeinen Kirchen-Rath, welches denen Sectirern den Kragen umreibet, hat er in seinen Bisthumen verkündiget demselben nachzuleben. Aus denen heimgefallenen Oertern, deren drey oder vier, hat er die uncatholische Lehrer vertrieben, und Catholische eingesetzet. Deren Unglaubigen oder Sünder Bekehrung betreffend, war der Eyfer in ihme so gros, daß es ihm mit nichten verdrießlich, auf den Dörffern zu predigen; bey diesen so demüthig, daß ihme nicht zuwider von einem bestellten Syndico zu vernehmen, was mangelte oder abgehe. Hätte auch die Dom-Cantzel bestiegen, wann nicht der Last wichtigerer Geschäfften und Kriegs-Läuffte Verhindernus darein gemacht. Was er für Vätterliche Sorg um die verführte Miß-Glaubige getragen, ist daraus zu schliessen, daß ihme sehr mißfällig gewesen, wann gegen dieselbe Schmach-Wort fürgeworffen und gebraucht worden; ließ auch solche nie unberedt hingehen. Pflegte zu sagen: Es seye besser für sie betten, als sie mit Schmachen betrüben. Durch dergleichen Mildigkeit haben sich viel befunden, die falsche Irrthumen zu verlassen: Nichts destoweniger ist ihme doch von den Calvinisten der Todt für gewiß vermeint und in öffentlichen Schreiben gedrohet worden: und war Johann Godfrid bereit, eh zu sterben, als dem rechten Glauben zuwider handlen.

Tägliche Andacht und Gebett.

Im Beschauen, Betrachten, Lesen und Betten vertratt er den heiligsten Einsiedel. Die Metten-Zeit im Sommer und Winter ware Mitternacht, die er nie leicht hat überschritten; ja seine Horas Canonicas allemahl allein verrichtet; und ein kleines vor seinen Todt zwey Stund im Gebett zugebracht, und die von geistlichen Personen angetragene Hülff freundlich abgeschlagen. Täglich hat die Mutter GOttes ihren Rosen-Krantz; Täglich die Heilige Petrus, Paulus, Sebastianus, Kilianus und seine Gesellen, Nicolaus, Otto, Carolus Borromäus, Henricus, Rochus, Catharina und Kunigundis ihren Gruß; Täglich aus der Durchläuchtigsten Renate und Churfürstlichen Maintzischen Bett-Büchlein GOtt, die Engel und andere Auserwählte ihr Anruffung gehabt Den Psalmen: Qui habitat in adjutorio Altissimi, hat man auf seinem Rath oft sollen gebrauchen. Beynebens hat er befohlen, in allen GOttes-Häusern nach der Vesper die Antiphon: Sub tuum præsidium zu singen, mit vergewißter

(c) Es mögte hier der Lob-Prediger Joannis Godefridi etwan auf das Closter Aura Würtzburger Bisthums gedeutet haben, von welchen wir wissen, daß selbiges wiederum herzustellen der fromme Bischoff des Entschluß gewesen, und schon würcklich die Kirchen zu bauen hatte angefangen: wie dieselbe heutiges Tags noch wird gesehen.

Versprechung, es sey unmöglich, daß die Feind obsiegen, wann der Unseren schon weniger.

Werbung um heilige Reliquien.

Nach deren heiligen Reliquien ware Er über die massen begierig, und nennte er sich selbst einen Rauber der heiligen Gebeiner, also daß er dieselbe überall, wo nur Hoffnung anschiene derselben habhafft zu werden, ausbettlete; wie in Rom geschehen, von dannen er dreyzehen gantze Leiber an statt des angebottenen Cardinal-Huts samt vielen Partickeln in Francken gebracht.

Geleistete Hülff dem Reich.

Dem übel betrangten Römischen Reich ist er mit etlich tausend Soldaten, ohne der Unterthanen sonderen Beschwernus zu Hülff kommen. Zweyen Kaisern hat er willfährige und nothdürfftige Diensten geleistet; einem mit grossen Unkosten die Römische Legation und Gesandschafft verrichtet (d), dem anderen (e) den Bohaimischen und Pfältzischen Zug mit Bestellung etlicher Regimenter, guten Theils aufhalten helffen, durch welchen Beystand Land und Leuten Versicherung widerfahren. Endlich hat er in denen dreyen letzten heiligen Messen, deren zwey Er zu Haus abgelesen, mit dem Christ-Kindlein JEsu sich für das beträngte Teutschland als ein Brand-Opffer aus Liebe GOtt dargegeben.

Vermächtnussen und Allmosen.

Zum allgemeinen Nutzen seiner Unterhanen hat Johann Godfrid verschiedene Vermächtnussen gemacht. Erstens, daß Jährlich vier Knaben ehrliche Hand-Werck zu lernen, verlegt, und das Lehr-Geld für sie bezahlt werde. Zweitens hat er verordnet, daß Jährlich vier Jungfrauen ihr Heurath-Gut haben. Drittens hat er ein Einkommen vermacht, daß von zwölff bis achtzehen Personen samentlich und mit einander ohne Verbündnuß die Studia der Artzney, der Rechten und der Theologie mögen aushören. Viertens hat er allzeit 30. Handwercks-Knaben mit Schue, Strümpf, und Lehr-Geld versehen, doch daß dieselbe zu gewissen Zeiten ihres Wohlverhaltens von denen Kinder-Lehrern und Beicht-Vättern Zeugnuß auflegen. Fünftens hat er in beyden Bisthumen einen Jahr-Tag für alle gerichte Ubelthäter zu halten verschafft, und am Tag des Urtheils für jeden ein Meß de tribulatis, am andern Tag aber ein Requiem lesen lassen.

Des freygebigen Allmosens aus eigenen und nicht der Kirchen Geld ist weder Ziel noch Zahl.

Reinigkeit des Leibs.

Der Reinigkeit ware Johann Godfrid ein vollkommener Abriß und Ebenbild. Händ und Angesicht ausgenommen, hat er nicht leicht einen Theil seines Leibs vor anderen entblösset. In der Jugend ist durch ihn die herrliche That des Patriarchen Josephs wiederum erneuert worden, indem er nicht nur den Mantel, sondern auch die übrige Kleyder, ohne das Hemmet, dahinden gelassen, und bey eiteler Nacht darvon geflohen, von einem Haus in das andere gelauffen. Es hat sich einstens zwischen ihn und einem protestirenden Weltlichen Fürsten ein Zanck wegen der Priester-Ehe zugetragen. Jener wolte, es wäre unmöglich die Keuschheit halten: dieser probirt, es wäre möglich. Da aber kein Argument weiter wolt ersprießlich seyn, sagte er: Ich hab zwar nicht im Brauch zu schweren, aber diesmahl bezeug ich bey meinen Priesterlichen Würden und Ehren, daß es möglich durch die Gnad GOttes keusch zu bleiben; dann ich mein Lebenlang kein Weib berühret, noch zu berühren Anreitzung empfunden. Darauf der Fürst: Ist ihme aber für gewiß also, wie Euer Lieb sagen? antwortete Er: Ja es ist ihm also, und bezeug es wiederum bey meine Geistliche Pflichten und Treuen. Diese Red ist dermassen dem protestirenden Fürsten zu Hertzen gangen, daß er unserem Johann Godfrid Bischoffen die Jungfräuliche Hand geküsset und bezeuget, diese Händ seynd würdig den Gottesdienst zu verrichten.

Geistliche Gespräch und Lesung.

Die von ihm angestellte Geistliche Gespräch waren sehr anmuthig, angenehm und fruchtbar. Nicht leicht war ein Tractätel zu nennen, das von Tugend

(d) Im Jahr 1613, wurde er von Mathia dem Kayser, als Gesandter nach Rom geschickt.
(e) Im Jahr 1620. ist er dem Ferdinando II. Römisch Kayser mit acht tausend wohlgerüster Soldaten wider den von denen rebellischen Böhmen aufgeworffenen König Fridericum zu Hülff kommen.

gend und Vollkommenheit handelte, darum er nicht gewust; in demselben zu lesen also begierig, daß er zu dem Tag die Nacht gebraucht.

In seinen Zimmern sahe man gemahlte, geschnitzte, gegossene, ausgehauene, gegrabene oder gar natürliche Toden-Schädel zu einer Warnung des gewissen Ends. Guldene Arm-Bändlein hiengen gleichwohl ob der Faust angebunden, aber verborgene spitzige Gluffen stachen darneben und peinigten den zarten Leib. Die Lenden umgabe ein Eiserne Gürtel, aus welcher, wann man sie angezogen, scharpfe Nadeln herfür durch die Haut drangen. In dem Advent versuchte er kein Fleisch; In der viertzig-tägigen Fasten keine Fisch; liesse sich mit Ruben, Kraut, Mues, Suppen begnügen. Alle Samstag enthielte er sich zu Ehren der Mutter GOttes von dem Nacht-Essen. Sein ordinaire Beth daheim, auf der Reys, in Schlössern, Stätten, Zehr-Häusern ist jederzeit ein blosser Stroh-Sack gewesen. Das ihme zugerichte Fürstliche Feder-Beth must man zerrütten, als hätte es einer gebraucht. In Summa: die Welt kunte er meisterlich betriegen. Lebens-Strengheit.

Bis hieher der Auszug von obgemeldter Predig.

Wie löblich und rühmlich Seine Fürstl. Gnaden beyde vornehme Stiffter, als Bamberg bis in das vierzehende, Wirtzburg aber in daß sechste Jahr regiert, was bey denen damahls im gantzen Römischen Reich vorgestandenen gefährlichen und schweren Kriegs-Wesen Seine Fürstl. Gnaden zu Beschützung dero Land und Leut vor aüssersten Fleiß, Mühe und Kosten angewendt, wie sie selbige vor bereits androhenden feindlichen Einfall und vorgehabter gäntzlicher Verhergung, mit zeitlicher Vorsehung und vätterlich beschirmet, in acht genommen, und vermittels angestellter Bett-Tägen und innerlichen Anruffung GOttes, gehaltener Correspondentz mit Chur-Fürsten und anderen benachbarten, auch ausländischen Ständen des Reichs, geleisteter ansehnlichen Reichs-Hülffen, geworbenen Kriegs-Volcks und anderen trefflichen Mitteln, auch ansehnlichen schweren Reysen, die Durlachische und Braunschweigische wider besagte beyde Stifften gefaßte feindseelige Intentiones zuruck getrieben: Graff Ernsten von Mansfeld mit seinen bereits eingeschickten Feinds-Briefen vorsichtiglich abgewendet: Was auch schließlichen Seine Fürstliche Gnaden bey Gemeinen Wesen und Wohlstand ziemlich gesucht, befördert und hinterlassen, daß alles und viel andere Thaten und lobwürdige Tugend mehr solten zwar, beynebst sonderbarer Beschreibung Seiner Fürstl. Gnaden geführten Gottseeligen Exemplarischen Leben gegenwärtiger Cronica einverleibt seyn: Weilen aber hiebevor nur allein von dem Absterben der gewesenen Bischoffen und Hertzogen, auch darauf erfolgter Election anderer Fürsten und Vorsteher Meldung gethan, als habe solches in obigen Terminis (f) verbleiben lassen müssen. Löbliche Regierung. ex Cod. MS.

VI.

JOANNIS GODEFRIDI Bischoffens stethe Gedächtnus des Todts, und erfolgtes Absterben.

Aus P. Benigni Kybler S. J. Wunder-Spiegel. Part. 2. Tr. 1. pag. 1124.

Wie vorsichtig und lang vorhero Johann Godfrid sich zu dem Todt bereitet, kan aus dem abgenommen werden, weilen er einen todten, und von Würmen gefressenen Cörper nicht weit von seiner Lieger-Statt, zu stether Gedächtnus seines Ends gehabt und aufbehalten. Aller Orten des Hauses, auch in dem Brevier, hatte er Bildnussen, die ihn des Tods erinnerten. Ja wann er etwann

(f) Der Chronist, aus dessen geschriebenen Buch der hie eingeführte Absatz von der löblichen Regierung Joannis Godefridi genommen, hat sich in seiner Arbeit vergnügen lassen, daß er kürtzlich deren Bischoffen zu Wirtzburg vorgegangene Wahl und erfolgtes Absterben verzeichnet, nebst welchen er sonst wenig von derselben Regierung angeführet; und ist diesem seinen Gebrauch allhier auch nachkommen; sich auf dasjenige beziehend, was anfänglich aus ihm von der Wahl Joannis Godefridi N. I. und anderes zum Theil N. II beygebracht worden. Das übrige hab, so viel mir möglich gewesen, aus anderen zugekommenen Schriften und Urkunden zu ersetzen mich beflissen.

wann zum Zorn oder Unwillen bewegt wurde, schauete er nur dergleichen Bildnus an, seine Anmuthungen dardurch zu dämmen. Einest ward er genöthiget, Gesundheit halber den Saur-Brunnen zu trincken. Damit er indessen die Zeit wohl anlegte, lase er ein Büchlein von der Ewigkeit: und als man ihn ermahnte, was lustigeres zu solcher Zeit vor sich zu nehmen, und zu lesen, antwortet er mit folgenden Worten: Ich weiß, daß ich bald sterben werde, und stehe alle Augenblick vor der Thür der Ewigkeit; deren seynd zween Weeg, einer ziehet über sich: Wehe deme, so des rechten Weegs der Ewigkeit verfehlet, dem anderen hingegen und unglückseeligen Ewigkeit zulauffet und paßirt.

Abreys nach Regenspurg.

Im Jahr 1622. ward er aus Befelch Ihrer Kayserl. Majestät nacher Regenspurg auf dem Chur-Fürsten-Tag erfordert und beschrieben. Da er von seinem Herrn Weyh-Bischoffen folgender Massen Urlaub genommen: Wir wollen noch einander sehen, wills GOtt, wo nicht hier, doch in dem Himmel. Gleich als richtet und bereitete er sich nicht so fast dem Chur-Fürsten-Tag, wiewohl nicht ohne sondern Nutzen des Reichs beyzuwohnen, als, wie es dann geschehen, seine Täg zu enden, und den Weeg der Ewigkeit anzutretten.

Kranckheit und erfolgter Tod daselbst. ex Cod. MS.

Und seynd offt gedachte Fürstl. Gnaden den letzten Octobris An. 1622. nacher Regenspurg auf den von Ihro Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. (darbey erst gedachte Ihro Kayserl. Majestät in Person selbsten beygewohnet) ausgeschriebenen Reichs-Tag von Wirtzburg abgereiset, allda verblieben, bis endlichen im December Seine Fürstl. Gnaden mit einen hitzigen Fieber angegriffen, und solchergestalt nach und nach sich gemehret; daß dieselbe den 29. Decembris gemeldten Jahrs gegen Tag um 2. Uhr, und im 47. Jahr ihres Alters, durch ein vernünfftig und Christlich Ende in GOtt seelig entschlaffen.

Leichnam nach Bamberg überbracht.

Nach solchen hoch bekümmerlichen Tods-Fall ist die Anstalt gemacht worden, daß Seiner Fürstl. Gnaden Leichnam mit einem zwar traurigen, jedoch ansehnlichen Comitat von Regenspurg ab, und auf Bamberg geführt worden; wie sie dann Donnerstag den 19. Januarii Anno 1623. allda angelangt, und folgenden Freytags den 20ten ejusdem der Fürstliche todte Leichnam in das Hohe Kayserliche Dom-Stifft processionaliter getragen, und zur Erden bestättiget worden.

Was nach solchen betrübten Avisen sich ferner begeben, und in einem und anderen verordnet worden. ex Cod. MS.

Verpflichtung der Cantzley und Cammer-Officianten.

NAchdeme nunmehr oft gemeldtes Stifft Wirtzburg und dessen eingehörige Unterthanen bishero erzehlter massen ihres ordentlichen Haupts und Regentens beraubt und verlustiget worden, hat Ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitul immittels, und bis zu eines andern qualificirten Haupts, die Verordnung gethan, daß Ihro Hoch-Ehrwürden und Gnaden Herrn Philipps Adolphen von Ehrenberg, als damahligen Dom-Dechant, im Nahmen ermeldten Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capituls, alle Adeliche und Gelehrte Räthe, Cantzley-Officianten und Verwandten, auf vorhergehende Erinnerung, daß ein jeder in diesem leydigen Zustand bey seinen dem Stifft geleisteten Pflichten getreulich verharren, und derselben Befelch gewarten wolle, Hand-Gelübdnus thun müssen. Aber von der Fürstlichen Hoffhaltung haben die beyde verordnete Herrn und Statthalter, als Herr Georg von Wisenthau, und Georg Wilhelm von Ehrthal, beyde Dom-Herrn der Cammer-Officianten und Zugethane, auch andere ordinari Hof-Bediente abgelobt.

Ausgetheilte Trauer-Kleider.

Es ist auch beynebst diesem die Verordnung geschehen, daß ausser denjenigen, so sich zu Regenspurg in Leyd bekleiden lassen, allen Adelichen und Gelehrten Räthen, denen nechsten Befreundten, wie allen Cantzley- und Cammer-Officianten Hoff-Junckern und insgesamt allen, die bedient gewesen, Leyd-Kleyder nach jedes Stands und Gebühr, einem vor dem anderen ausgetheilet worden. Wie dann auch nicht weniger offt seelig gedachter Fürstl. Gnaden bewohntes Vor-Gemach, samt dem Wappen-Saal und den Stühlen mit schwartzen Tuch um und

um

um behenget; auch an allen in der Stadt Wirtzburg gelegenen Stifftern und Clöstern, Pfarreyen, Kirchen, Spithälern und Capellen-Thüren, an der Cantzley, Geistlicher und Weltlicher Rath, Land- und Stadt-Gerichts-Stuben, Rath-Haus, und an der Waag; wie auch bey Fürstlicher Hoff-Haltung an der Pforten, Fürstlichen Gemach, und der Cammer das Fürstlich auf Papier und aussen herum schwartz gemachte Wappen angeschlagen; und alle Spiel und Kurtzweil auf ein halb Jahr lang eingestellet, und also alles, was zur Traurigkeit gehöret, gebotten worden. Fürstlich Wappen allenthalb aufgehenckt.

In der Kirchen des Hohen Dom-Stiffts aber ist ein Castrum Doloris aufgericht, und hernach bey dem auf den 30ten Tag, mit Bischofflichen schwartzen Habit, durch Herrn Suffraganeum gehaltenen Officio Defunctorum, Silberne Müntzen ausgetheilet worden. Exequien zu Wirtzburg.

Wie es fürters mit der Inventur zugangen, welcher gestalten das Fürstlich Gemach und andere an gelegene Ort, auch die Truhen und Kisten, darinnen die nacher Regenspurg mitgenommene Kleinodien, Silber-Geschirr, Gewandt, Geld, und anderes verwahrt gewesen, verpetschirt, und hernach auf beschehene Vergleichung wiederum eröffnet, jedes an sein Ort verschaffet; wer darbey gewesen, und was endlich mit denen Eigens-Erben tractirt worden; das und dergleichen andere Sachen mehr seynd an seinen gehörigen Orten zu finden.

PHILIPPUS ADOLPHUS
von Ehrenberg.

Der Drey und Sechtzigste Bischoff von dem Jahr 1623. bis 1631.

I.

Bischöffliche Wahl. ex Cod. MS.

Nachdem ein Hochwürdig Dom-Capitul über den obig erzehlten empfangenen laydigen Zustand auch die grosse Sorg dahero erfolgt, des Stifts hochschädliche Ungelegenheit, benebst deme vor Augen gesehen, wie gefährliche Kriegs-Empörungen fast im gantzen Römischen Reich schweben, und wie leichtlich dem Stifft Nachtheil und Gefahr zuwachsen mögte, haben sie nothwendig ihre Gedancken dahin wenden müssen, wie dasselbe vor dergleichen und mehr anscheinenden Gefährlichkeiten gesichert seyn möge. Und weil keine mehrere Mittel obhanden, dann gemeldten, den Statuten und ordentlicher Wahl gemäs, mit einem qualificirten Ober-Haupt wiederum zu ersetzen, so haben sie sich demnach Capitulariter dahin verglichen, zur Election Montags den 6. Febr. Anno 1623. zu præfigiren und anzusetzen, gestalten die abwesende Dom-Capitular-Herrn beschrieben worden. Demnach nun obbemeldter Tag zur Election und Wahl eines neuen Fürsten assignirt, benandt und ausgeschrieben, seynd nach allen beschehenen und gebräuchlichen Ceremonien, der Hochwürdig Fürst und Herr Herr Philipp Adolph, des Geschlechts von Ehrenberg, als erwehlter Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken præsentirt und vorgestellt worden. Demnach nun obbemeldter Tag zur Election und Wahl eines neuen Fürsten assignirt, benandt und ausgeschrieben, seynd nach allen beschehenen und gebräuchlichen Ceremonien, der Hochwürdig Fürst und Herr Herr Philipp Adolph des Geschlechts von Ehrenberg, als erwehlter Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken præsentirt und vorgestellt worden.

II.

Bischoffens PHILIPPI ADOLPHI einige Verrichtungen in Kirchen-Sachen.

Bischoff Philipp Adolph ist beflissen das Bistum Wirtzburg gäntzlich von Irrthumen zu säubern;

DEr neü-erwehlte Bischoff fande das Ihm anbefohlene Land und Bisthum/ so viel dessen Geistliche Sachen betrifft, hie und dort noch mit Irr-Lehren, und der verdammlichen Hexerey und Zauber-Kunst beschmitzet; welches Unkraut er auszurotten sich besonders bemühete, hierdurch aber viele Verdrießlichkeiten und Beschwernussen sich über den Hals zöge; die er alle standhafftig überwunden. Dann erstens, als er das gantze Bisthum von der widrigen Religion wolte gesäubert, alle seine Unterthanen der Römischen Catholischen Kirchen unterwürffig haben, ist er dessentwegen mit der Fränckischen Ritterschafft, welche noch meistentheils mit den ihrigen der Augspurgischen Confeßion anhängig gewesen, in Streit gerathen. Diese ob den eyferigen Beginnen des Bischoffen Adolphs übel zufrieden, ist bey Jhro Kayserl. Majestät kläglich einkommen, daß sie von Jhro Fürstl. Gnaden zu Wirtzburg auf ihren Herrschafften und Gebiethen in Exercirung der Augspurgischen Confeßion heftig betrangt und angefochten würden, danebens um Abstellung solcher Beschwerden bittlich angelangt. Derowegen Jhro Kayserl. Majestät ein Inhibition-Schreiben (LXXVIII.) an gemeldten Bischoff Philipp Adolph abgehen lassen. Dieser hingegen hat auf das Kayserliche Schreiben sich gründlich verantwortet (LXXIX.) und erwiesen, daß, was er der Religion halb in seinem untergebenen Bisthum vorgenommen, hierzu berechtet seye, und diesfalls mit nichten etwas wider den Religion- und Profan Frieden von ihm seye gehandlet worden, worüber die Ritterschafft sich mit Fug hätte zu beschweren. Auf dieses haben Jhro Kayserliche Majestät die Fortsetzung in angefangener Wiederherstellung der alten Religion dem Bischoffen Philipp Adolphen verwilliget. Nachdem aber hierauf die Ritterschafft die zweyte Bittschrifft dem Kayser überreichet, hat dieser um grösseres Unheyl bey an sich schon gefährlichen Zeiten zu vermeyden, an Bischoffen Philipp Adolph abermahlen ein Schreiben (LXXX.), ergehen lassen, mit Vermahnen, in dem Religions-Geschäfft innen zu halten, bis Jhro Majestät selbsten die Sachen besser untersuchen liessen, und den Ausschlag darüber ertheileten. Eh aber dieses in Werck erfolget, ist Bischoff Philipp Adolph frühzeitig mit Todt abgangen. Doch konte ihme nicht verwehret werden, daß, nachdem er die Stadt Kitzingen wiederum zum Stifft Wirtzburg gebracht, wie besser unten solle gemeldet werden, er nicht alsobalden aus derselben die Prädicanten Augspurgischer Confeßion, samt den ihrigen abziehen lassen, und anstatt derselben Catholische Priester zu Pfarrer und Seelsorgern verordnet hätte.

auch die Hexen zu vertilgen.

Im Jahr 1627. fienge er an die verdammliche Zauber-Kunst und Hexerey mit Feuer und Schwerd zu vertilgen, und hat im 42. wider dieselbe fürgenommenen Executionen, die ich alle in einem alten, zu selbiger Zeit geschriebenen Hand-Büchlein gefunden, 219. Personen, allerley Stands, Alters und Geschlechts hinrichten lassen. So gar wolte er dem ihme anverwandten Geblüt, als solches mit dem Gifft gedachten Uebels inficirt worden, nicht verschonen (*), nachdem alle Hoffnung, durch angewendete gütliche Mittel dasselbe zu curiren verschwunden.

Stifftet zu Wirtzburg die Corporis Christi Bruderschafft.

Wie ernsthafftig Bischoff Adolph in Ausreutung dessen gewesen, was die Reinigkeit seiner Kirchen verdunckelte; so eyfferig ware er gegentheils in Einführung und Erhaltung dessen, was die Ehr GOttes, und das Heyl deren Seelen möchte befördern. Unter andern hat dießfalls die allzeit hoch-gepriesene, und bey unseren Zeiten zur höchsten Vollkommenheiten gestiegene Bruderschafft des Allerheiligsten Sacraments des Altars in dem hohen Dom-Stifft zu Wirtzburg eingeführet und gestifftet.

Die

(*) Der begierige Leser findet dessen traurige Geschicht in dem Tomo II, nostræ Collectionis.

Die von seinem Vorfahrer Johann Godfrid in der Uralten Wallfahrts-Kirchen zu Höchberg wieder hergestellte Andacht zu der Allerseeligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Maria hat er nach Möglichkeit befördert. Befördert die Andacht zu Höchberg.

Es erstreckte sich auch sein Gottseeliger Eyfer und mitleydige Sorg zu deren abgestorbenen Christglaubigen Seelen, um deren Hülff Willen und baldigen Erlösung er im Jahr 1626. in dem GOttes-Hauß deren Ehrwürdigen PP. Augustinern zu Wirtzburg die so genannte Todten-Bruderschafft gestifftet; welche hernach in folgenden Jahr 1627. der Ertz-Bruderschafft aller Abgestorbenen zu Rom einverleibt worden. Stifftet die Todten-Bruderschafft.

Wie eyfferig er daran gewesen, einen recht Christlichen, und wohl anständigen geistlichen Lebens-Wandel bey den Seinigen, so wohl Geistlichen, als Weltlichen Stands zu beförderen, geben Zeugnuß seine dessentwegen ausgegangene und denen Protocollis eingetragene Fürstliche Befehl und Vätterliche Ermahnungs-Schreiben. Ist beeyffert für die Lebens, Zucht seiner Untergebenen.

Nicht minder ware er beflissen, die seinem Stifft ehmahlen entrissene Gütter und Clöster wieder zu überkommen. Im Jahr 1626. hat er von dem Kayser das Schluß-Urtheil ausgebracht und erhalten, daß ihme das Closter Schlüchtern wiederum solte eingeraumet werden, so im Jahr 1628. vollzogen worden; nachdem gemeldtes Closter die Graffen zu Hanau bey sechtzig Jahr gewalthätiger Weiß innen gehabt. In erst gedachten Jahr ist ihme das ehemahlen berühmteste Benedictiner Frauen-Closter, samt der Stadt Kitzingen, von dem Kayser auch wiederum zugesprochen worden, von welchem er hernach in folgenden Jahr den Besitz genommen. Desgleichen hat er im Jahr 1630. Krafft des allgemeinen Kayserlichen Edicts von wegen wieder Zuruckgebung der Geistlichen Güttern an die Catholische, welche seither von dem Passauer Religions-Frieden denenselbigen von den Protestanten seynd abgenommen worden, das auch Benedictiner-Closter Murhard wiederum einbekommen. Hingegen hat er das Frauen-Closter Unter-Zell, dessen einige Zeithero seine Vorfahrer sich angenommen, dem Præmonstratenser-Orden wieder zugestellt, als solches Bischoff Julius von Grund aus mehrentheils neu-erbauet. Bemühet sich die entrissene geistliche Güter wider zu bekommen.

Da ferners andere Clöster also und dergestalten waren eingangen, daß um solche wiederum aufzurichten, kein Hoffnung gewesen, wolte er deren Abgang durch die Ehrwürdige PP. Carmeliten Reformirten-Ordens in etwas ersetzen, als er dieselbe im Jahr 1627. in seine Residentz-Stadt Wirtzburg aufgenommen, welchen er das ehemahlige Cistercienser-Ordens, bißhero aber eingegangene Frauen-Closter zu St. Maria Magdalena eingegeben, so insgemein zum Keuern genannt worden, und diesen Nahmen biß heutiges Tags beybehaltet. So hatte Bischoff Philipp Adolph noch darzu die gute Gedancken, gesagten PP. Carmeliten drey und dreyßig Tausend Gulden, zu Erbauung eines gantz neuen Closters zu geben, wann nicht der mißgünstige Todt urplötzlich dem frommen Bischoffen das Leben samt dem guten Vorhaben entnommen hätte. Nimmet die PP. Discalceaten in Wirtzburg auf.

III.

Wie das Closter Schlüchtern dem Stift Wirtzburg wiederum eingeraumt und zugestellet worden. ex Cod. MS.

DAs ansehnliche und berühmte Closter Schlüchtern Benedictiner-Ordens im Vogelsberg gelegen, ist Anno 1167. von weyland Herrn Bischoff Heroldo confirmirter Fundation, stets dem Stift und Bisthum Wirtzburg angehörig und zuständig gewesen, gestaltsam dann die darauf succedirende und erwählte Prälaten und Abbten gegen einem jedwederen Bischoff zu Wirtzburg, nach Innhalt vorhandenen alten Documenten und befundenen Urkunden, sich zur Obedientz und aller Schuldigkeit obligirt, daselbsten confirmirt und bestättiget worden; welches auch von allen Abbten consequenti ordine also geschehen, und keinen anderen vor ihren Obern und Ordinarium niemahls erkennet, sondern in Closter Schlüchtern wird dem Stifft Wirtzburg entzogen.

allen begebenden und vorfallenden Sachen stetigs dem Stift Wirtzburg sich bequemet: bis endlich auf das Jahr 1567. der damahls vorstehende Abbt Petrus Lotichius, welcher mit dem Grafen zu Hanau sich all zu gemein und beypflichtig gemacht, ein Weil zu sich ins Closter genommen, von dem Hoch-gemeldten Stift Wirtzburg sich wider gethanes Votum und geleistete Pflicht gäntzlich abgesöndert, und gedachte Grafschafft Hanau zur Schutz-Herrschafft angenommen, und darfür erkennet; inmassen dann in gemeldten 1567. Jahr Graf Philipps zu Hanau gerührtes Closter Schlüchtern eigenthätiger Weis occupirt, und nach dieses Abbts Petri Todt sobalden besetzen und bewachen lassen.

demselben aus Kayserlichen Urtheil wieder zugesprochen;

Da nun dieses zu Wirtzburg lautbar, und dem damahlen regierenden Fürsten, Bischoffen Friderichen kund gethan worden, hat er solches sobald bey Kayser Maximiliano II. unterthänigst geklagt, und bey Dero Majestät Reichs-Hof-Rath Rechts-hängig gemacht; alldorten diese Sach fast bey 60. Jahren unerörter geschwebt und ventilirt worden; bis endlich unterm dato 10. Decembris Anno 1626. ein Restitutori-Urtheil für den Stifft Wirtzburg und wider die Grafschafft Hanau ergangen und publicirt worden folgendes Innhalts: In Sachen Herrn Philipp Adolphs Bischoffs zu Wirtzburg und Hertzogs zu Francken Klägers an einen, gegen und wider Herrn Philipps Moritz Graffen zu Hanau und Rieneck Beklagten anderen Theils, Mandati cum clausula das Gotteshaus Schlüchtern betreffend, ist allen Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß er Herr Graf ermeldten Herrn Klägern und seinem Stift Wirtzburg vorberührtes Gotteshaus Schlüchtern mit allen und jeden Ein- und Zugehörungen, Land und Leuten abzutretten, und wieder einzuraumen; Desgleichen die von Zeit weyland Graf Philippsen zu Hanau im Jahr 1567. eigenthätiger Occupation aufgehobene Gefäll und Nutzungen, auch diejenige, so aufgehebt werden können und sollen; Item alle und jede Mobilia, Kleinodien, Kirchen-Gezierd, Briffliche Documenta, Urbaria, Urkunden und Register, mit allen Schaden und Interesse zu restituiren, und darzu die Gerichts-Kosten nach Kayserlicher Ermäßigung zu bezahlen schuldig, wie er dann zu solchen allen hiermit für fällig erkennet wird.

und restituirt.

Zu Exequirung nun solchen Urtheils Anhörung beeder Partheyen und Immittirung mehr gerührten Closters Schlüchtern seynd hernach von Röm. Kayserl. Majestät zu Commissarien allergnädigst verordnet worden Herr Maximilian Pfaltz-Graff bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern Hertzog ꝛc. Churfürst ꝛc. Herr Georg Land-Graff zu Hessen, Graff zu Katzenelenbogen ꝛc. Welche fürters Dero wohl ansehnliche Herren Räthe, benanntlichen Herrn Heinrichen von Metternich deren Stiffter Worms und Wimpffen Canonicus, respectivè Dechanten, Kayserl. und Chur-Bayerischen Rath und Statthalter zu Heidelberg, dann Jörg Friderichen Iselbachen, der Rechten Doctorn auch Chur-Bayrischen Rath; Johann Balthasar von Weitelghausen genannt Schrautenbach, Fürstl. Heßischer Amtmann auf Lichtenberg, Johann Philipps Kleinschmiden und Esaiam Fabricium, beede Doctores und Fürstl. Heßische Räthe, gegen den 27. Febr. neuen Calenders Anno 1628. gnädigst befelcht: auch von des Stiffts Wirtzburg wegen Herr Johann Brandt Doctor Geheimer-Rath und Cantzler, Herr Zacharias Stumpff SS. Theol. Doct. Fiscalis und Canonicus in Haugis, Herr Heinrich Leo Ströblin, Rath und Syndicus, Herr Dietherich Lohr, Geheimer-Secretarius, und Wolffgang Schilling, Immatric. und Consistorii Herb. Juratus Notarius, neben M. Johann Erthel Cantzley-, und Johannsen Schmitt, Cammer-Verwandten nach mehr besagten Closter Schlüchtern abgeordnet worden. Darbey ex parte Hanau sich befunden und angemeldet Herr Philipps Moritz und Herr Albrecht beede Grafen von Hanau und Rieneck, Herrn zu Müntzenberg persönlich: Item Philipps Heinrich von Bellersheim Amtmann zu gedachten Hanau, D. Philipps Bott Cantzley-Verwalter, D. Johann Friderich Schlöer, D. Johann David Hasmann, D. Heinrich Mayer, D. Endres Kauß, D. Carl Cäsar, Johann Jacob Steürnagel, Conrad Vögler und Johann Olen-

schleg

schleg beede Secretarii, Johann Kaus Registrator; dann Caspar Printz Notarius und Stadt-Schreiber zu Steinau an der Strassen. Und hat man am 29. Monats-Tag Febr. in der Stadt Schlüchtern auf dem Rath-Haus Vormittag zu handlen und zu recessiren angefangen; ist also nach beederseits hinc inde beschehenen Vor- und Anbringen, Samstags den 4. Martii gesagten Jahrs, um Vesper-Zeit nach gehörten dreyen Uhren, beywesendt deren subdelegirten Commissarien durch Herrn Grafen Albrechten von Hanau, neben allerseits beystehenden Hanauischen Räthen, mehr besagtes Closter und Gottes-Haus Schlüchtern denen Herrn Wirtzburgischen Gesandten, da man solch Closter zuvor nothdürfftiglich durchgangen und besichtiget, in der gewöhnlichen Tafel-Stuben, mit Verwilligung deren Herrn Commissarien würcklich tradirt und eingeraumt; auch so balden die Schlüssel zu Handen gestellt worden: und wurde sogleich der von Wirtzburg aus mitgeführte neue Closter-Verwalter Johann Degen von Iphofen im Closter zu bleiben, und ihm seinen Belieben nach ein Losament zu nehmen befelcht und vergünnet.

Folgenden Sonntags Quinquagesimæ den 5. Martii seynd die Herrn Chur-Bayerische Subdelegirte und Fürstl. Wirtzburgische Gesandte frühe gegen 7. Uhren, neben den dreyen von Würtzburg aus mitgebrachten Religiosis Ord. S. Benedicti benanntlich P. Michaële Düring geordneten Administratore, so zuvor Prior zu S. Stephan in Wirtzburg gewesen, dann P. Bartholomæo Werner, und P. Caspar o Curtio in die Closter-Kirchen gangen, ein jeder successivè ein Sacrum gelesen, und nach denselben hat obgemeldter Herr D. Stumpff Fiscalis auf der Cantzel eine annehmliche und sehr bewegliche Predig, in Beyseyn vieler Calvinischer Zuhörer gehabt. Darauf scheinenden Dienstag Faßnacht Nachmittag um 2. Uhren ungefehr beede Herrn Graffen Albrecht und Philipps Moritz neben dero Räthe, Dienern, Schiff und Geschirr aus dem Closter, und sogleich darauf die Wirtzburgische Abgeordnete, mit gerührten dreyen Religiosis und M. Michaele Kolhappen darein gezogen; und hat man durch beederseits in dem Closter überall die Inventur vorgenommen; in denen Zimmern, Gewölbern und Böden ꝛc. noch einen ansehnlichen schönen Haußrath an Fahrnussen, in den Stallungen im Closter und Hof Lindenberg an die Rind-Viehe 81. Stuck, an Schweinen 37. Stuck, 5. Pferd. Auf den Böden über 500. Malter allerley Früchten, und im Keller etwas wenig an Wein und Bier gefunden. Dörffer und Wayler, so in das Closter Gülden und Zinnsen befinden sich ein und dreyßig Höf fünffzehen, sechs und dreyßig Schäfferey, neun Waldungen, eylff See, acht Fischerey, und Pfarreyen drey und dreyßig.

IV.

Wie Bischoff Philipp Adolph die Corporis Christi Bruderschafft zu Würtzburg aufgerichtet und gestifftet.

ALs der Hochwürdige Fürst und Herr, Herr Philipp Adolph Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. aus sonderbahren zu dem H. Sacrament des Leibs und Bluts unsers Herrn Christi tragenden Eyffer, unter desselbigen Nahmen und Titul ein sonderbahre an anderen vielen Orthen in üblichen Schwang gehende Bruderschafft in dero Haupt- und Residentz-Stadt Wirtzburg, und fürnehmlich bey deroselben hohen Dom-Stiffts-Pfarr anzuordnen, solche auch zu dero unsterblichen Ruhm in allen Geist- und Weltlichen Nothwendigkeiten auf ewige Zeiten, wie solches alles die Original-Fundations-Brieffe mit mehren ausweisen, zu errichten gnädig bedacht und entschlossen gewesen, als haben Seine Fürstl. Gnaden diese ihre Hochlöbl. Intention Sonntags Exaudi den 12. Monaths-Tag Maji in 1630. Jahr in ermeldten dero Dom-Stifft durch ein besondere und ansehnliche Solennität mit männiglichs Trost und Freud, folgender-Gestalt bestättiget und zu Werck gezogen.

Daß nemlichen, nachdem R. P. Stephanus Capuciner-Ordens Prediger in seiner zu frühe um 7. Uhr gehaltenen Sermon mehr hochgedacht Seiner Hochfürstlichen Gnaden Intention und dieser neuen Bruderschafft Institutum den gantzen Umstand vorgetragen, und denselben zur Eintrettung ermahnet, durch Herrn Weyh-Bischoffen das hohe Ambt, dabey die Hof-Music aufgewartet, gehalten worden; unter welchen Seine Fürstliche Gnaden nach vollendten Offertorio, auf die von Herrn Doctore Melchiore Sölner im Nahmen der gantzen Gemeind beschehene unterthänige Bitt, Ihre gnädige Confirmation durch wohl ermeldten Herrn Weyh-Bischoffen nicht allein ertheilet; sondern auch in eigener Persohn, und nach derselben ein grosse Anzahl Volcks von Mann- und Weibs-Persohnen die Heil. Communion empfangen. Worauf dann ferners die Procession hernach geschriebener massen angestellt, wie auch diejenige Personen, welche sich bey diesen Anfang in die Bruderschafft begeben, absonderlich und in ein hierzu sonderbar verordnetes Buch eingeschrieben worden.

Anordnung der Procession.

Einer in einem rothen Rock mit einem Stab.
Ein Knab im Chor-Rock mit einem Creutz.
2. Knaben mit Laternen.
Die 12. Brüder mit ihren Kertzen.
Ein Knab in einem rothen Rock mit einer Fahnen.
2. Engel mit Wind-Lichtern.
Die Schüler.
Plaicher Music singend de Venerab. Sacramento.
Die Studenten Fahnen.
2. Engel mit Wind-Lichtern.
Die Studenten.
Musica Studiosorum.
Einer im rothen Rock mit einem Stab.
2. in rothen Röcken mit Wind-Lichtern.
Ein Knab mit dem Schild der Bruderschafft.
2. Knaben mit Stangen, darauf Kertzen, in roth wöllen Röcken.
2. Knaben mit Sententzen de Venerab. Sacramento.
2. Engel mit Wind-Lichtern, PP. Capucini.
2. Engel mit Wind-Lichtern, PP. Conventuales.
2. Engel mit Wind-Lichtern, PP. Augustiniani.
2. Engel mit Wind-Lichtern, PP. Carmelitæ.
2. Engel mit Wind-Lichtern, PP. Dominicani.
2. Engel mit Wind-Lichtern, PP. Benedictini.
2. Engel mit Wind-Lichtern, Musica Clericorum. DD. Alumni, Clerici & Canonici.
Einer in rothen Rock mit einem Stab.
2. Mit Wind-Lichtern in rothen Röcken.
4. Trompeter, Musici Aulici
Einer in rothen Rock mit einem Stab.
2. In rothen Röcken mit Wind-Lichtern.
Der Bruderschafft Fahn.
2. Engel mit Sententzen.
Die Engel.
2. Knaben in rothen Röcken und Chor-Röcken mit zwey kleinen Fahnen.
2. Zwey mit Laternen in rothen Röcken und Chor-Röcken.
Musica Instrumentalis.
Diaconus und Subdiaconus.
Zween mit Rauchfaß.
Zween Engel mit Blumen.

Das

Das Venerabile unter dem Himmel, auf beyden Seiten 3. Edel-Knaben mit Tortschen.
Ihr Fürstliche Gnaden.
Cantzley- und Cammer-Herrn.
Die Herrn des Raths und Burger mit Stäb.
Ein rothe Fahn.
2. Engel mit Wind-Lichtern.
Burger mit Wind-Lichtern.
Julier Spithal-Musica.
Ein rothe Fahn.
2. Engel mit Wind-Lichtern.
Burger mit Kertzen.
Einer in rothen Rock mit einem Stab.
Der Bruderschafft Fahn der Weiber.
Zwey Wind-Lichter.
Die Frauen von Adel.
Zwo Jungfrauen mit einem Kelch.
Zwey Wind-Lichter.
Die Jungfrauen halber Theil.
Ein Fahn.
Unser Lieben Frauen Bild von 2. Jungfrauen getragen.
Zwey Wind-Lichter.
Die andere Jungfrauen.
Ein Fahn.
Die Weibs-Personen.
Die übrige Fahnen eingetheilt.

Die Pfleg und Administration in zeitlichen Sachen Einer so Hochlöbl. und Heiligen Bruderschafft wurde von dem Stiffter einem allhiesigen Stadt-Rath durch ein den 27. May gemeldten Jahrs von der Hoch-Fürstl. Cantzley ausgefertigtes Decret (LXXXI.) aufgetragen. Die Obsorg und Direction in Geistlichen Sachen und Andachts-Verrichtungen ist einem zeitlichen Dom-Pfarrer anbefohlen worden. Endlich hat Bischoff Philipp Adolph aus Bischofflichen und ordentlichen Gewalt die von ihme erzehlter massen aufgerichtete Bruderschafft mit allen derselben Statuten und Regulen confirmirt und bestättiget (LXXXII.)

Stifftung zu Begleitung des H Sacraments.

Und nachdem er unter anderen Andachts-Ubungen und gebührender Verehrung zu dem Allerheiligsten Sacrament des Altars dahin getrachtet, damit solches mit grösserer Ehr-Bezeugung und Solennität zu den Krancken getragen und begleitet würde; hat sogleich um ein so Gottseeliges Absehen mehres zu befördern Erhardus von Lichtenstein des Hohen Dom-Stiffts Canonicus Senior und Jubilæus sich beeyffert, und zwey tausend Gulden freygebigst hergeschossen, von deren Abzinnsen zu allen künfftigen Zeiten vier arme Schüler solten besoldet werden, welche so offt der Priester das Hochwürdigste Sacrament zu einen Krancken traget, denselben mit Absingung des Lob-Gesangs: Pange lingua: jedesmahl solten hin und zurück begleiten. (LXXXIII.)

V.

Bischoffens Philipp Adolphen einige Verrichtungen in Politischen Weesen.

Schwere Zeiten und Geld-Mangel.

DAs Politische Wesen belangend, hat Bischoff Philipp Adolph so schwere Regierungs-Zeiten angetroffen, daß dieselbe Eiserne Zeiten konnten genennet werden. Daß allenthalben in unseren Teütschen Reich herum-braßlende Kriegs-Feuer verzehrete die Länder also auf, daß anders nichts, als grosse Theürung und Kranckheiten daraus entstanden. Es wollte kein Geld mehr erklecken, und ware dessen ein solcher Mangel, daß selbiges über seinen gewöhnlichen Wehrt

zehen-

zehenfächig gesteigert worden, und 1. Thaler für 10. Gulden gelten müssen. Es finden sich noch in unsern Franckenland die also genannte Knacken-Schillinger, welche Bischoff Philipp Adolph müntzen lassen, und zu seiner Zeit eben so viel, oder wohl mehres gegolten haben, als dermahlen ein guter gewöhnlicher Wirtzburger Schillinger; heut aber nicht anderst, als für 2. Dreyer bey uns angenommen werden. Zu diesen allgemeinen Uebel, traffen besonders unser Franckenland die öfftere Völcker-Marschen, beschwerliche Durchzüg und Winter-Quartier, bey welchen der gemeine Mann von den muthwilligen Soldaten über die massen gequälet worden.

Bischoff Philipp Adolph ist für sein Land

Bey so schweren und gefährlichsten Begebenheiten unterliesse Bischoff Adolph nicht, als ein sorgfältigster Lands-Vatter seinen betrangten Unterthanen zu Hülff zu kommen. Als im Jahr 1625. im August-Monat der Kayserliche General Wallenstein mit einen sehr zahlreichen Kriegs-Volck und vielen Geschütz in unser Franckenland eingeruckt, bey Schweinfurt und Oberndorff Stillstand gehalten, ist unser Fürst Adolph selbst ihnen zu- und entgegen gezogen, all-möglichen Fleiß angewendet, sie dahin zu bereden, daß sie ihren Zug ausser Franckenland möchten fortsetzen. Da er aber solches wider deren aufhabenden höheren Befehl und Ordre nicht konte erhalten, ist er des zureichenden Proviants wegen mit ihnen also übereins kommen; auch indessen Beyschaffung solche Vorsorg und Veranstaltung gemacht, daß dem Vatterland von denen durch 24. Täg in demselben Haltmachenden Soldaten kein ferneres Unheyl zugefügt worden.

und des Reichs Wohlfart besorget.

So ware er auch mit anderen Fürsten des Reichs dahin beflissen, was gestalten die umreissende Kriegs-Flammen mögen gedempffet, und der allgemeine Ruhe-Stand hergestellet werden. Als dieser Ursachen wegen der Chur-Fürst zu Mayntz im Jahr 1625. einen Deputations-Tag zu Ulm angesetzet und ausgeschrieben, wolte Philipp Adolph demselben in eigener Person beywohnen. Im Jahr 1627. haben die Catholische Chur- und Fürsten abermahl ein Zusammenkunfft in unseren Stadt Wirtzburg gehalten. Es konte aber, so viel den allgemeinen Reichs-Frieden belanget, nichts anders geschlossen werden, als daß sie eine Gesandschafft zu den Kayser abgeordnet, sich ob deren Soldaten Insolentzien und gegen ihre Unterthanen verübte Trangsalen zu beschweren, und um derselben bessere Disciplin anzuhalten. Ihnen aber haben sie deren Protestanten grösseren Haß und Feindschafft über den Hals gezogen; also zwar, daß unserem Bischoffen Philipp Adolphen gedrohet worden, ihn heimlich aufzuheben, und gefänglich hinweg zu führen. Bey diesen aber ware er also gemuthet, daß er den Seinigen verbotten, falls ihme dergleichen etwas solte wiederfahren, um seiner Rettung willen nicht einen Pfennig auszulegen, damit das Stifft und an sich so sehr betrangte Land seinetwegen nicht in grössere Unkosten und Schulden-Last möge gerathen. Also liebete dieser Geistliche Hirt und Liebreicheste Lands-Vatter das Heyl seiner Unterthanen, daß er auch bereit ware, sein selbst eigenes Leben für derselben Wohlfahrt in Gefahr zu setzen. Es giengen ihme sehr schmertzlich zu Gemüth die dem Vatterland bevorstehende Uebel, welche er mehrmahlen, und kurtz vor seinen Todt mit Seuffzen vorgesaget. Aber die Göttliche Fürsichtigkeit hat den frommen Bischoffen denen Uebeln entzogen, und zu einen besseren Leben abgeruffen, ehe das über Franckenland verhengte Ungewitter eingefallen.

Dannoch hatte Bischoff Philipp Adolph bey so schweren Zeiten, und durch ihn das Hoch-Stifft Wirtzburg jenes erwünschte Glück, daß er, nebst oben angeregten Clöstern, auch die Stadt Kitzingen wiederum einbekommen, wie jetzt soll erzehlet werden.

VI.

Wie Bischoff Philipp Adolph die Stadt Kitzingen wieder eingelöset.

DJe Stadt Kitzingen mit allen ihren Zugehörungen ward im Jahr 1443. von Bischoff Godfriden von Limpurg um neun und dreyßig tausend, ein hundert Gold-

Gold-Gulden Rheinisch, dem Haus Brandenburg versetzt; jedoch mit diesen Beding und vorbehaltenen Recht, daß dieselbe zu allen und ewigen Zeiten und jeglichen Jahr, mit Wieder-Erlegung gedachter Summen Gelds wieder möge ausgelöset, und dem Stifft Wirtzburg abgetretten und eingeraumet werden. Die hernach folgende schwere und unglückliche Zeiten haben nicht gestattet, solche des Stiffts fürnehme Stadt bald wieder zu retten. Bischoff Julius, obschon er viel andere versetzte Stiffts-Ort wieder ausgelöset, und es ihme an Kräfften auch nicht ermanglet, ein Gleiches mit Kitzingen fürzunehmen; hat doch solches wegen anderen Ursachen, wie in seiner Lebens-Beschreibung (XLVIII.) oben vermeldet worden, unterlassen. Endlich hat Bischoff Philipp Adolph diesen schweren Handel auf sich genommen, sich so lang und eyferigst bemühet, bis er die seinem Stifft gebührende Stadt Kitzingen wieder erhalten.

Erstens hat er im Jahr 1626. an die Vormundschafft deren hinterlassenen Joachim Ernsts Marggraffen zu Brandenburg Kindern, durch gebührendes Schreiben (LXXVI.) gleichwie solches in der Pfand-Verschreibung ausgedungen worden, sich seines Vorhabens erkläret, und derselben angekündet, wie er entschlossen, den Pfand-Schilling der oben gemeldten Summen Geldes abzutragen, und die darum versetzte Stadt Kitzingen wiederum einzulösen. Er hat aber seiner Forderung wegen und Wieder-Einraumung gedachter Stadt nicht so leichtes Gehör gefunden, als vor Zeiten Bischoff Godfrid bey Abtrettung derselben an das Brandenburgische Haus. Darum wurde Bischoff Adolph gezwungen, sein gerechteste Sach bey dem Höchsten Richter im Reich, dem Kayser anzubringen. Hierdurch ist man in so langen und weitläuffigen Proceß gerathen, daß desselben zusammen gedruckte Acta ein grosses und dickes Buch ausmachen. Endlich ist im Jahr 1628. am 29. May das Decisiv Urtheil (LXXVII.) von dem Kayser ergangen, daß obgedachte Brandenburgische Vormundschafft die neun und dreyssig tausend ein hundert Gold-Gulden sollte einnehmen, die Stadt Kitzingen aber mit allen Zu- und Eingehörungen dem Bischoffen zu Wirtzburg dargegen zurückstellen und einraumen; welches im Monat Januario des darauf folgenden Jahrs 1629. durch die darzu verordnete Kayserliche, Chur-Bayrische und Teutsch-Meisterische Commissarien vollzogen worden: bey welcher Handlung auch die Wirtzburgische, Anspachische und Bambergische Gesandte sich eingefunden.

Obschon nun solcher Gestalten, wie erzehlet, die Stadt Kitzingen ihren alten Eigenthums-Herrn wiederum zuerkannt und eingeraumt worden; so hat doch allweil das Haus Anspach noch dargegen sich gesetzet, und dem Bischoffen zu Wirtzburg keinen allerdings ruhigen Besitz gestatten wollen, bis endlich aller Streit durch den Westphälischen Frieden im Jahr 1648. aufgehoben worden.

VII.

Bischoffen Philipp Adolphen Absterben. ex MS.

Bischoff Philipp Adolph war ein eyferiger Eyferer der Gerechtigkeit, ließ das Bös nicht ungestrafft hingehen. Hingegen hat er Land und Leut wohl regiert. Und nachdem er 8. Jahr 5. Monath und 10. Täg in seiner Regierung gelebt, und dem Hoch-Stifft Wirtzburg löblich vorgestanden, ist er Anno 1631. den 16. Julii mit Todt abgangen, und unversehens, unvermerckt in GOtt verschieden. Sein Fürstl. todter Leichnam ist mit gebräuchlichen Fürstlichen Ceremonien in das Hohe Dom-Stifft begraben worden; allda Ihme allererst im Jahr 1669 ein schönes von weissen Marmor gehauenes Monumentum zu ewiger Gedächtnus gesetzet worden. Dessen Inschrifft findet der Leser cit. Tomo II.

FRANCISCUS von Hatzfeld.

Der Vier und Sechtzigste Bischoff von dem Jahr 1631. biß 1642.

I.

FRANCISCI Wahl und Regierung. ex MS.

Wahl. FRANCISCUS von Hatzfeld und Graff zu Gleichen, der 64. Bischoff zu Wirtzburg wurde den 7. August Monats des 1631. Jahrs, als er Vice-Dom in Kärnthen gewesen, einhellig zum Bischoff zu Wirtzburg, und Hertzogen zu Francken, auch hernacher im 1633. Jahr den 4. August zum Bischoff zu Bamberg durch bede Hohe Räthe und Dom-Herrn erwehlet.

Tugenden. Er ist ein mildreicher, gerechter, sanfftmüthiger und barmhertziger Herr gewesen, ein wahrer Vatter der Armen, ein strenger Beschützer der Wittwen und Waysen.

Schweden-Krieg. Zu dessen erst angehender Regierungs-Zeit (GOtt erbarms) hat der in Anno 1618. entstandene Martialische Comet-Stern seine erschröckliche Würckung erzeigt und spühren lassen; dann durch desselben Schwaiff ist nicht allein das liebe Franckenland, als sein Hertzogthum und Bistum, sondern auch das Heil. Röm. Reich also vergifftet und beschädiget worden, daß solche grausame und tyrannische Wunden in langen Zeiten hernach nicht zu curiren und zu heylen gewesen: Sintemahlen das liebe Francken-Land in Anno 1631. durch die Mittnächtige Schwedische Macht in das äusserste Verderben gesetzt worden, und nicht allein die Stadt Wirtzburg eingenommen, sondern auch das Schloß Mariä- oder Unser Lieben Frauen-Berg erobert, alles Lebendiges darinnen getödtet, der grosse Schatz darinnen hinweg geführet, und bis in 3. Jahren innen gehabt; wie solches jeder Innwohner in Wirtzburg schmertzlich erleyden müssen: Zu welcher Zeit Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden sich weislich nacher Cölln salvirt, und in das Elend begeben, alldorten verblieben, mit männiglichs der Stadt Cölln Aufferbauung und lobwürdigen Exempel; bis endlich im Jahr 1634. die Stadt Wirtzburg durch die Kayserliche Völcker mit Listen eingenommen, auch das Schloß, Unser Frauen-Berg mit Accord wiederum erobert worden. Worauf er sich alsobalden zu seinen Unterthanen begeben. Da er die Stadt erreichet, ist er von einem Edlen und Wohl-weisen Rath unterthänig empfangen, und in die Hohe Dom-Kirch begleitet, und das Te Deum laudamus gesungen worden; hernacher sich in die Hoff-Haltung hinter dem Dom bey der grossen Linden verfüget, alldorten denen Kayserlichen Kriegs-Obristen, Haupt-Leuten und anderen Officiern ein köstliche Mahlzeit lassen zurichten: worbey er allen und jedem Soldaten zwey Monat-Sold zu geben versprochen, wofern sie sich auch ehestens des Schlosses und der Vestung Unser Frauen-Berg würden bemächtigen; welches auch bald hernach, und im Anfang des 1635. Jahrs den 18. Januarii (a) geschehen.

Wirtzburg wieder erobert.

Hungers-Noth. Bey diesen Zeiten, da die grosse Hungers-Noth die Menschen also gedrungen, haben sie nicht allein das grüne Gras (b) aus Hungers-Noth, sondern auch sich selbsten, wie solches die Erfahrnus (leyder GOtt erbarms) geben, jämmerlicher Weis müssen aufzehren. Derentwegen hat er jenseit des Mayns auf dem Schotten-Anger ein Proviant-Haus für die arme Waisen und verlassene Kinder lassen aufbauen.

II.

(a) Wegen glücklicher Wieder-Eroberung des Schlosses wird all-jährlich auf diesem Tag GOtt zur schuldigen Danckſagung ein Feyerliches Amt der Heil. Meß in der Schloß-Capellen gehalten.

(b) Ich hab in meinen Kindtlichen Jahren offt von meinen Eltern gehört, da die Red von dem Schweden-Krieg gewesen, wie ihnen von ihren Groß-Eltern erzehlet worden, daß die Menschen auf denen Wiesen aus grosser Hungers-Noth den Mund voll Gras habende, todter seynd gefunden worden.

II.

Nachrichten von dem Leben, Regierung und Tugenden Bischofens FRANCISCI.

Aus der ihme gehaltenen Leich-Predig.

FRANCISCUS von Hatzfeld eines alten Adelichen Stammens (sintemahlen unter andern Rittern und Herrn in dem Thurnier, so zu Mersburg im Jahr 968. gar herrlich gehalten worden, nicht der letzte gezehlt wird Reichard von Hatzfeld) wurde gebohren von Wohl-Edlen Eltern, Sebastian von Hatzfeld, und Lucia von Sickingen im Jahr Christi 1596. den 13. Septembris, von denen er zu allen Adelichen Sitten und Tugenden fleißig angewiesen worden. In dem eylfften Jahr seines Alters Anno Christi 1607. den 24. Aprilis ist er in das Hochansehnliche Dom-Stifft zu Wirtzburg, folgends im 1609. Jahr auf das Kayserliche Stifft Bamberg auf und angenommen worden. Geburt. Geistliche Beneficien.

Von dieser Zeit an hat er sich in Erlernung der Freyen Künsten, auch in Geschicklichkeit höherer Studien, als Juris-Prudentiæ, dermassen gefliessen und perfectionirt, daß er aller gelehrten Urtheil nach, ohne männiglichs Widersprechen, des Doctorats sehr würdig gehalten worden. Studien.

In dem 24. Jahr seines Alters, Anno Christi 1625. ist er in die Zahl der Capitularn getretten; darauf alsobalden wegen seines grossen Verstands und Geschicklichkeit, das folgende Jahr zum Vice-Dom im Land zu Kärnten benennet worden. Mit was Bescheidenheit und Fürsichtigkeit er derselben Herrschafft in die 9. Jahr vorgestanden, bezeugen nicht allein die gehorsame Unterthanen, sondern die Belohnung selbst, welche ihme derentwegen, als ein Cron der Ehren, noch auf dieser Erden GOtt der HErr bereitet hat. Dann nach Ableibung des Hochwürdigen Fürsten und Herrns, Herrns Philippi Adolphi Hochseeligsten Andenckens ist Franciscus zur Bischofflichen Würden zu Wirtzburg, und Hertzoglicher Hoheit zu Francken in dem fünff und dreyßigsten Jahr seines Alters, Anno 1631. den 7. Augusti einhellig erwählt worden. In dem zweyten Jahr darauf, Anno 1633. den 4. Augusti ist er nach tödtlichen Hintritt des Hochwürdigen Fürstens und Herrns, Herrns Johann Georgen zum Bischoffen des Kayserlichen Stiffts Bamberg, mit jedermanns Frohlocken erkennet worden. Geistliche Würden.

In dieser seiner Hoheit hat er alle einem Geistlichen Fürsten wohl anständige und erforderliche Tugenden von sich sehen lassen.

Francisci Andacht und Großmüthigkeit.

FRanciscus ware sowohl andächtig als großmüthig; wordurch er als ein unerschrockener Held allen vorfallenden Beschwernussen sich mannlich entgegen gesetzt, selben vorkommen, und nach Möglichkeit abgeholffen. Diese seine andächtige Großmüthigkeit ist bey Eröffnung des Fürstlichen Leichnams an den Wunder-grossen Hertzen, in einem nicht sehr grossen Leib, gnugsam zu erkennen gewesen. Grosses Hertz.

Er hat wohl gewust, daß denen Fürsten, so lang sie mit Andacht und Eyffer sich GOtt ergeben, einen frommen Gottsförchtigen Wandel führen, dem Lob und Dienst GOttes fleißig abwarten, ihnen alles glücklich von statten gehe, alles ihr Vorhaben zum besten ausschlage; gleichwie alles Ubel denen begegnet, so sich von GOtt abwenden, die Andacht beyseits setzen, seines Lobs und Dienstes wenig achten. Und diese seine Gottseeligkeit ist aus den Ubungen, als schönen Früchten, gar fein abzunehmen. Der Andacht Nutzen bey einem Fürsten.

In dem Gebett hat sich Franciscus sowohl daheim und in verborgenen, als draussen und offentlich dermassen eyfferig, aufmercksam und unverdrossen erzeigt, daß er alle zu gleicher Andacht leichtlich bewegen können. Seine Demuth und Inbrünstigkeit des Hertzens liesse sich sonders sehen, so offt er das Frohn-Opffer des wahren Leibs und Bluts Christi JEsu, GOtt dem Himmlischen Vatter für sich und sein anbefohlene Heerd, mit grosser Zerknirschung seines Gemüths und Francisci Eyfer im Gebett.

höchster Reverentz hat aufgeopffert. In Verrichtung seiner Bischöfflichen Aemter, bevorab in Reichung deren HH. Sacramenten, Firmung und Priesterweyh, war er so willig und sanfftmüthig, als arbeitsam, welches der gütige GOtt gleichsam mit einem handgreifflichen und augenscheinlichen Wunderwerck, also zu reden, wiewohl es ihme gefalle, zu erkennen geben. Dann als er einsmahls im Hohen Dom-Stifft das H. Sacrament der Firmung austheilete, ist in einem sehr grossen Zulauff und starcken Gedräng einer unzahlbahren Menge Volcks, ein fast schwehrer von Meßing gegossener Leuchter, so beynahe Zentners schwer, neben anderen im Chor gestanden, umgeworffen worden, der doch mit jedermanns höchster Verwunderung nicht den geringsten Schaden gethan, niemand, da doch dieser sorgfältigster Fürst hefftig darob erschrocken, am wenigsten beschädiget.

in Auszierung der Gottes-Häuser.

In Verbesserung, Zierung, Begabung der Kirchen und GOttes-Häuser, vornemlich deren, so zu Ehren und Lob der allerheiligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Mariæ erbaut und geweyhet, ware Franciscus freygebig, sorgfältig und embsig; Dessen giebt Zeugnus nicht allein Wirtzburg und andere benachbarte Ort; sondern auch Lauretum und andere weit entlegene: welche seine andächtige Freygebigkeit, wo ihme durch die hoch beschwerliche Kriegs-Unruhe die Mittel nicht ziemlicher massen zerrunnen, entgangen und benommen worden, er sonder Zweiffel noch reichlicher würde erwiesen haben. (c)

in Bittfahrten.

So offt er aus erheblichen Ursachen Supplicationes und Bittfahrten, Processiones und Umgäng des Hochwürdigsten Sacraments aus Bischöfflich- und Vätterlicher Vorsorg angestellet, ware er, so er nur konte, darbey hurtig und freudig: wann er aber wider seinen Willen von demselben abgehalten wurde, ware sein einiger Lust, seine liebe Schäfflein in einer schönen Ordnnng und grosser Anzahl, aus wahrer Andacht zu GOtt schreyende und seine Göttliche Hülff anruffende anzuschauen; welches dem Barmhertzigen GOtt dermassen gefallen, daß er das liebe Vatterland, so zu unterschiedlichen mahlen vom Feind überfallen, überwältiget, und aufs äusserst benöthiget, gnädigst und vätterlich errettet, denselben wieder wunderbarlich abgetrieben.

Lieb zu den Geistlichen und Ordens-Leuthen.

Dieweilen aber die wahre Andacht nicht allein auf die Liebe GOttes, sondern auch dessen getreuer Diener und Geistlicher Leuth anweiset, hat er als ein sonderbarer Liebhaber der Geistlichkeit sich allzeit zu erkennen geben, dergestalt, daß er ohne einigen Unterschied und Partialität, jedes Ordens- und Stands-Personen in gleichen Wehrt gehalten; wohl wissend, daß gleichwie die Lieb und Freundlichkeit gegen alle GOtt wohl gefällig, also hat die Partialität und unbescheidener Vorzug offtermahlen viel Unheyl und Ungelegenheit erwecket und aufgedrehet.

Francisci Freundlichkeit, Milde, Gutthätigkeit ꝛc.

Francisci Milde,

DJe Andacht unsers Gottseeligsten Fürstens hatte bey ihr eine liebreiche Freundlichkeit, Milde, Gutthätigkeit, Liberalität und Holdseeligkeit; dermassen, daß er derentwegen von Hohen Potentaten geehrt, von geringeren geliebt,

(c) Unter anderen Kirchen hat Franciscus mit beyden Herrn Gebrüdern, die alte Wallfahrts-Ktrchen Unser Lieben Frauen zu Lautenbach, einem der Hoch-Gräfflichen Hatzfeldischen Familie zuständigen Ort, renovirt oder vielmehr von neuen wieder aufferbauet, wie solches ein zu unseren Zeiten in dem Knopff des Thurn gefundene Schrifft bezeuget folgenden Innhalts: Anno 1642. den 26. Martii ist dieser Thurn von neuen berachr, aufgerichr und dieser Knopf samt dem Mariä-Bild aufgesetzt worden durch den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franciscum, Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, Hertzogen zu Francken, sowohlen auch den Hoch-Gebohrnen Graffen und Herrn Herrn Melchior Graffen zu Gleichen und Hatzfeld, General-Feld-Marschallen, als durch den auch Hoch-Gebohrnen Graffen und Herrn Herrn Hermann Graffen zu Gleichen und Hatzfeldt, gewesenen samtl. Brüdern von neuen in diese Form renovirt und als gegenwärtig steher, samt der Kirchen wieder auferbauet worden, zur Zeit Kayserts Ferdinandi des dritten, Hochlöblichster Regierung im fünfren Jahr.

liebt, von seines gleichen respectirt, auch von den Feinden selbsten in hohen Wehrt gehalten worden. Seiner Milde und Sanfftmüthigkeit hat die Natur selbsten an seinem Leib gnugsame Zeichen dargeben, indeme in Eröffnung dessen ein sehr geringe Gall, welche ein Sitz und Quellen des Zorns, mit jedermanns grossen Verwundern ist gefunden worden.

gegen den Unterthanen.

Die Thaten dieser Fürstlichen Clementz (vieler anderer zu geschweigen) bekennen die arme, betrangte, Noth-leydende Unterthanen, welche er nie Trost-los von sich gelassen, noch unverhört abgewiesen. Er ware hurtiger zu fragen, als andere zu klagen, hurtiger zu hören, als andere zu reden: und da man kaum die Beschwernussen erzehlet, hat er schon auf taugliche Mittel, so viel möglich gewesen, getrachtet, denen abzuhelffen.

Barmhertzigkeit gegen den Armen.

Täglich hat er viele Arme von seiner Tafel, aus seiner Schüssel, auf seinem Teller, mit dem besten seinen Appetit entzogenen Speisen ersättiget. Die arme Kinder hat er aus hertzlicher Barmhertzigkeit lassen zusammen bringen, nothwendige Wohnung verordnet, treüe Verpfleger bestellet, und so viel möglich, zu ihrer Unterhaltung nothdürfftige Nahrung verschaffet: damit sie nicht in Büberey und Muthwillen verderben, sondern in Zucht und Ehrbarkeit erzogen; nicht aus Mangel des Brods verschmachten, sondern nach Dürfftigkeit unterhalten, ins künfftig zu anderen Occasionen und Geschäfften könten gebraucht werden. Von der Zeit an, als er von dem betrübten Elend, darein er durch unversehene Kriegs-Empörung gerathen, zu seiner Fürstl. Residentz mit höchsten Frolocken und Verlangen des lieben Vatterlands glücklich angelangt, bis zu seinem betrübten Todt-Fall, hat er durch Decreten, so er allezeit mit eigener Hand unterzeichnet, über die sechs tausend arme und dürfftige Menschen in das einige Julier-Spithal aufgenommen, mit nothwendigen Mitteln versehen, curiren, heylen und helffen lassen.

Francisci Sorg und Wachtsamkeit für die Unterthanen.

Für das Heyl seiner Unterthanen ware Franciscus ein sorgfältigster Fürst, der weder Tag noch Nacht geruhet, mit steter Mühe und Arbeit seine Kräfften dermassen erschöpffet, ausgemattet und verzehret, daß er wahrhafftig derentwegen sein Leben gelassen. Welche seine arbeitsame Wachtsamkeit, und unabläßig gehabte Sorg in Eröffnung seines Fürstlichen Leibs sich gnugsam an Tag geben, indem er allen innerlichen Stücken gantz gesund, ohne einigen Mangel, allein das Hirn, welches sehr gros gewesen, dannoch gantz ausgetrucknet, verwelckt, und seiner Kräfften beraubt gefunden worden. Gleichsam die gantze Nacht durch verzehrete er mit schreiben, den Tag mit Anhörung vorfallenden Beschwerden. Und ob er zu Zeiten des Tags ein wenig einschlummerte, geschahe solches aus keinem Wollust, sendern tringender Noth halben; hat also mit grosser Mühe seinen Geschäfften kaum so viel entziehen können, daß er, also zu reden, mit einem verstohlenen Schlaff der Natur ein wenig gnug thun, und die Kräfften etwas erhohlen können.

Francisci Handhabung der Gerechtigkeit.

Eyferer der Gerechtigkeit.

Unter andern vielen Tugenden, so einem rechtschaffenen Fürsten wohl anstehen, ist auch der vornehmsten eine die Gerechtigkeit. Mit solcher war vollkommentlich Franciscus versehen, welcher in allen seinen Gerichten und Urtheilen, Sententzen und Recht-Sprüchen, ohne einige Bemäntlung und gesuchten Nutzens Vorwendung, sich allzeit aufs ernstlichst beflissen, wie einem jeden Recht mögte widerfahren. Die Armen hat er wider die Gewaltthätigkeit der Mächtigen beschützet: deren Waisen hat er sich Vätterlich angenommen wider die, so sie vervortheilten. Die Wittwen hat er nicht trostlos gelassen wider diejenige, so dieselbe in ihren habenden Rechten beschweren wolten. In den Gerichten, bey den Beampten hat er erstlich befohlen, daß das Recht recht gesprochen würde, und jederman also vergnüget, damit kein Theil billige Ursach hätte, wegen empfangener Unbilligkeit sich am wenigsten zu beschweren. Diejenige Beamte, so sich

ihres habenden Gewalts mit grössester Beschwer- und Bekümmernus der Unterthanen misbrauchten, hat er auf unterthänigste Klag, und klaren Beweiß der betrangten Unterthanen, ihrer Würden entsetzt, ihrer Aemter und Verwaltung beraubt, von den Diensten verstossen, und andere an ihre Stell verordnet, welche sich an solchen Ernst Stossende die liebe Gerechtigkeit ihnen mehr sollten angelegen seyn lassen. Beyneben hat er zwar die wichtigere Sachen für sich dergestalt reservirt und vorbehalten, daß er darmit nicht procedirt, noch einigen Ausschlag geben, ohne reiffe und bedachtsame Berathschlagung der Gelehrten: noch die geringere Sachen also von sich geschoben, daß er auch derselben Bericht, so viel möglich, nicht eingenommen, und darvon wollen recht verständiget werden; wohl wissend, daß, so bald man geringerer Unbilligkeit die Thür eröffnet, grössere und schwerere Ungerechtigkeiten sehr leichtlich nachdringen und einschleichen. Diese seine so grosse Lieb zur Gerechtigkeit hat die Natur in Eröffnung des Fürstlichen Leichnams wahrhafftig erwiesen, indeme ein Wunder-schönes gesundes Miltz ohne einigen Gebrechen und Mangel, gantz pur und vollkommen in selbigen sich befunden, welches zu einem Zeichen der Gerechtigkeit kan gedeutet werden.

Franciſci Weißheit und Bescheidenheit.

In seiner Fürstlichen Hoheit hat Franciscus ein besondere Weißheit, Klugheit und Discretion von sich sehen lassen, so die Natur abermahl zu erkennen geben, da in Eröffnung des Fürstlichen Haupts ein Wunder-grosses Hirn, von ohngefehr 3. Pfunden, heraus genommen worden. Gegen den Höheren ware Franciscus als ein Hoch-verständiger Rathgeber, gleichwie ihme dann Ihro Kayserl. Majestät darzu gebraucht. Gegen den Unterthanen ware er als ein kluger und getreuer Haus-Vatter, darum sie ihme, als ihrem Bischoff sehr freudig gehorsamet. Gegen seines Gleichen ware er als ein sehr erfahrner Weg-Gefehrt, darum sie seine Urtheil und Meynung der ihrigen gern vorgezogen. Wer Franciscum, auch alle seine Verrichtungen wohl in acht genommen, hat klärlich befunden, daß er nichts vorgenommen, nichts angeben, nichts befohlen, welches nicht nach der Regel und Richt-Schnur der wahren Klugheit und vollkommener Bescheidenheit gerichtet und gemessen ware; welche seine kluge Bescheidenheit dardurch noch scheinbarer und ansehnlicher worden, indem er unterschiedlicher Sprachen kundig, in frembder Nation Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten sehr erfahren gewesen.

Kayserlicher Rath.

Sonderer Liebhaber der H. Schrifft.

Er war auch ein sonderbarer Liebhaber der Heil. Schrifft und dero Auslegung; auch, so viel Zeit er haben mögen, in derselben sich fleißig geübt, und ein grosse Freud darob gehabt, ein sonderbare Frag in den Conversationen mit Gelehrten daraus beyzubringen.

Franciſci Kranckheit und Todt.

Als Franciscus ein sehr schnelles Accidens und ungewöhnliche Veränderung seiner Gesundheit befunden und verspühret, hat er sich gleich zu erquicken und zu laben, kräfftiger als mit dem besten Balsam, mit den süssesten Namen JESUS und MARIA unterstanden, sagend: JEsus Maria, wie ist mir? was er nemlich allzeit im Hertzen gehabt, ist ihme in dieser Noth vom Mund übergangen. Darauf nicht ehender nach dem leiblichen, als geistlichen Artzt, weilen ihme die geistliche Gesundheit und Leben weit angelegener ware, als das zeitliche und vergängliche, geschicket und befohlen den Beicht-Vatter zu beruffen. Da unt erdessen die Leibs-Kräfften mehr und mehr entgehen und abnehmen wolten, der Beicht-Vatter aber nicht so schnell zu Hand gebracht werden möchte, hat er sich selbst durch seine gewöhnliche Andacht zu einer wahren Reu aufgemuntert, dem Todt zur Gegenwehr gestellet, mehrmahlen des sehr kräfftigen Evangelischen Gebettleins mit hochster Demuth und Bußfertigkeit sich gebraucht, sprechend: Ach GOtt sey meiner armen sündigen Seel gnädig und barmhertzig. Der Termin wolte zu kurtz seyn, das End zn nahe. Dannoch hat er die inwendige geschöpffte Andacht durch äusserliche Zeichen zu beweisen, nicht unterlassen:

lassen: und nachdem er durch demüthige Neigung des Haupts und zusammen gedruckte Händ, sich warhafftig reuend erzeigt, von einem gegenwärtigen Priester die Sacramentalische Absolution, darauf das Heil. Sacrament der letzten Oelung empfangen; darauf bald die Augen von der unbeständigen Welt, zu dem ewigen Leben gewendet. Er starbe den dreyßigsten Julii im Jahr Christi 1642. seines Alters in dem 46. nachdem er dem Stifft Wirtzburg 11. Jahr, und dem Stifft Bamberg 9. Jahr löblichst vorgestanden. Ist im Hohen Dom-Stifft bey St. Bartholomäi-Altar zur Erden bestattet worden.

Summarische Beschreibung

ex Cod. MS.

Welcher gestalten der Durchlauchtigst und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr GUSTAVUS ADOLPHUS, der Schweden, Gothen, und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Chesten und Carelen, Herr über Ingermanland, in October des 1631. Jahrs ins Franckenland und Bistum Wirtzburg kommen, und erstens die Vestung Königshoffen occupirt, und eingenommen, bald darauf die Stadt Wirtzburg, samt dem Schloß daselbsten erobert, und sich folgends des gantzen Stiffts bemächtiget, impatroniret, und was sich ferner dabey zugetragen hat.

DEmnach auf tödtlichen Hintritt Wayland des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Adolph Bischoffen zu Wirtzburg, und Hertzogen zu Francken Hochseeligen Andencken, der auch Hochwürdigste Fürst und Herr Franciscus des Adelichen, vornehmen, weit-berühmten Geschlechts deren von Hatzfeld, zu Bamberg und Wirtzburg Dom-Herr, auch Vice-Dom in Kärnten ꝛc. den 7. Monats Augusti des 1631. Jahrs, von Einem Hoch-Ehrwürdigen, Wohl-Edlen Dom-Capitul zu Wirtzburg, durch einhellige Wahl der samtlichen Herrn Capitularn more rituque veteri ac solenni zu Bischoffen in Wirtzburg und Hertzogen zu Francken elegirt, proclamirt, und der alten Herkommen gemäß installirt worden, haben Seine Fürstliche Gnaden zu End des Monaths Septembris den Anfang mit Annehmung der Ihrigen, und des Stiffts Unterthanen, mit der Stadt Kitzingen gemacht; als welche der Fürstlichen Residentz und Haupt-Stadt Wirtzburg am nächsten gelegen; auch allererst vor einem Jahr, und 8. Monath ohngefährlich, vermög Kayserlichen Urtheils, und beschehener real Immission, und Anweisung Hochgedachtes Herrn Bischoff Philipp Adolph Hochseeliger Fürstlichen Gnaden sonderbahre Dexterität, und zu dessen immer und ewig währenden grossen, unsterblichen Lob, Ehr, Ruhm, und Preiß-reichenden Magnanimität, nicht ohne grosse Mühewaltung, und Unkosten, auf vorhergehende Erstattung, und würckliche Erlegung des verschriebenen Pfand-Schillings, nemlichen neun und dreyßig Tausend, ein hundert guter an Schrot und Korn haldiger und wichtiger Rheinischer Gold-Gulden zum Stifft wiederum integraliter & totaliter, mit ihren diß und jenseits des Mayns gelegenen zugehörigen Vorstädten und Dorffschafften, samt dem uralten daselbst situirten Jungfrauen-Closter, nachdem sie über 172. Jahren ohngefährlich in des Herrn Marggraffen zu Onolzbach, und Burggraffen zu Nürnberg Gewalt und Pfandten, Pfandweiß gewesen, und vielen weitläufftigen Disputiren und Alteriren fortissime vindicando restituirt und feliciter reducirt, und gebracht worden; die dann Seine Fürstl. Gnaden samt dero bey Ihr habenden Comitat erstlich vor dem Thor herausser, etiam Processionaliter solenniter empfangen, mit gleichmäßiger Solennität introducirt, und auf den Marck geführt: allda ein schöner Arcus mit zweyen neben grünen Berglein aufgerichtet gewesen, auf der einem etliche junge Knaben, auf dem anderen junge Töchterlein wohl aufgebutzet gestanden, welche Ihro Fürstliche Gnaden latine & germanicè ordine gratulirt, auch zu der Glückwünschung einen schönen Crantz mit Perlein gestickt offerirt, allda dann das Vivat Fran-

Bischoff Franciscus von Hatzfeld huldiget zu Kitzingen.

Kitzingen wieder ans Stifft gelöst.

Wie die Huldigung zu Kitzingen geschehen.

Franciscus offentlich gehört, auch mehrmahls widerhohlet, und in signum publicæ lætitiæ proclamirt worden ꝛc. worauf Seine Fürstliche Gnaden in die grosse Pfarr-Kirchen gangen, allda das Te Deum Laudamus solenniter musicirt; von dannen seynd sie ad Sepulchrum Domini gangen, daselbsten Meß gehöret, und hernach auf das Rath-Hauß, und dessen grossen Saal sich begeben, allda mit dem Herrn Dom-Dechant, und anderen vom Dom-Capitul wegen darzu deputirten Dom-Herrn niedergesessen, da dann die Proposition more recepto geschehen. Worauf der Rath und gemeine Burgerschafft, samt anderen aus denen darzu gehörigen Dorffschafften das consuetum Homagium nun zum andernmahl de novo gehorsamlichst præstiret, auch zum Anzeigen ihres gegen sie tragenden gantz treu-hertzigen Affects und Glückwünschung zu solcher erlangten hohen Fürstlichen Dignität, und Bischofflichen Würden, dero ein schönes silbernes gantz überguldes Pocal oder Dupplet durch Stadtschreibern unterthänigst præsentiren lassen.

Hulbigung zu Wirtzburg.

Den 2. Monath October eodem haben Hoch-ernannte Seine Fürstliche Gnaden in dem Fürstlichen Julier-Spithal allhier einen Ehrbahren Rath der Stadt Wirtzburg erstlich (wie Alters und jederzeit gebräuchlich gewesen) absonderlich; hernacher im grossen Hof die daselbsten versammlete gantze Burgerschafft zu gewöhnlichen Pflichten pro more consueto gnädig auf- und angenommen, bey welchen Actu Ehren-gedachte Herrn Burgermeister und Rath nicht wenig ihr getreues Gemüth sehen lassen, und Seine Fürstliche Gnaden ein schönes silbernes gantz verguldenes von getriebener Arbeit subtil gemachtes Lavor, samt einem Hand-Becher gratulando præsentirt, und offerirt, welches Seine Fürstliche Gnaden in sonderbahren Gnaden angenommen, den gantzen Rath zu Gast gehabt, und sich demselben gar gnädiglich erzeigt.

Der Ruff von bevorstehenden Schwedischen Krieg wird nicht geachtet.

Ob nun wohl der Zeit ein ungewisser Rumor, und incerto Auctore spargirtes gemeines Geschrey von des Königs in Schweden Ankunfft, und dessen ungleichen vorhabenden Expedition wider die Bistumen, und in specie dem Stifft Wirtzburg im Land und allhier erschollen, so hat man doch der Zeit deme keinen Glauben, und zwar darumen nicht zustellen wollen, weilen man in Anfang des Monaths Augusti auf der Catholischen und Protestirenden Churfürsten, und Ständen des Reichs Seiten per deputatos einen beständigen und reputirlichen Frieden zu tractiren und zu machen, zu Franckfurt respectivè begehrter und acceptirter massen, zusammen kommen. Wiewohl die Verständigere darfür gehalten, aus selbigen Friedens-Tractation, weilen der widrige Theil langsam ankommen, auch einen Verzug über den anderen mit allem Fleiß gesucht, und ein gute Weil darmit nur vergeblich zugebracht, nichts worden, bevorab auch daher, daß die Protestirende Churfürsten und Ständte ihren Leipzigen Schluß allenthalben proclamiren, sich Krafft dessen in Eyl in Verfassung stellen, allenthalben die Trummel rühren, Volck werben, und auf ihre Gräntz unter dem vorgegebenen Schein legen lassen, als wann solche Præparatoria eintzig und alleinig zur Defension ihrer Landen und Leuthen, gar nicht aber zu einiges Stands des Reichs Offension angesehen seyn sollen. Wie weit es aber gefehlet, und was für ein andere Intention und widrige Meynung darunter gesteckt und verborgen gewesen, daß hat der traurige Ausgang leyder! an die helle Sonn und das Mittag-Licht, so weit gestellt und gebracht, daß das gantze Teutschland nicht gnug Zäher hat, alles solches dahero entstandenes, und ihme zugefügtes unzehliges Unglück genugsam zu beweinen.

Der Protestirenden Fürsten Kriegs-Rüstung.

Schwedisch Kriegs-Volck kommet in Coburgischen Land an.

Als nun Hochbesagter Seine Fürstliche Gnaden von dero Beamten auf dem Land täglich traurige Zeitung einkommen, was massen in dem Coburgischen Land viel frembdes Kriegs und Schwedisch Volck, und zwar in grosser Anzahl ankommen, und noch täglich gantz unversehener Weiß anziehen thäte, welches der Zeit für Waimarischen Volck ab ignotis angesehen und gehalten worden, ohnwissender Ding, wohin und worzu dasselbige vermeint; wiewohl viel dieser Meynung gewesen, als wann es allein zur Defension des Coburgischen, und

respectivè Sachsenlands dahin auf die Gräntzen gelegt werden sollen. So haben Seine Fürstliche Gnaden für die gröste und unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, auf solche ersprießliche und taugliche Mittel fürderlichst zu gedencken, wordurch solchen weit aussehenden Gefahr, und funckelenden grossen Feuer, ehedessen Flamm weiters ausschlagen, und die Gegend etwann gantz und gar onvermerckter Ding depasciren thäte, mit wachtbarer Vorsichtigkeit zeitlich entgegen gegangen, und alles Unheyl von dem geliebten Vatterland nach äusserster gegenwärtiger Vermöglichkeit abgewendet werden möge. Weilen man aber der Zeit nicht eigentlich wissen mögen, wo der Herr General Tilli sich aufhalte, wie starck seine Armee, und wohin er sich mit derselben wenden werde, auch der Herr Obrist Altringen mit seiner bey sich habenden Armee auf Hessen zugezogen; also kein Militarische noch Ligistische Hülff in der Nähe anzutreffen gewesen; so haben Seine Fürstliche Gnaden den Sachen keinen anderen Rath in Eyl zu suchen nicht gewust, dann daß sie die benachbahrte Chur- und Fürsten mit Schreiben schicken avisiren, und um eylenden Succurs Freund-Nachbarlich ermahnet, ersuchet und gebetten. Insonderheit aber haben sie vermeint die Gräntzen des Bistums gegen Coburg mit dem Land-Ausschuß, und Bambergischen Beystand wohl in acht zu nehmen, wie sie dann in eigener Person nach Königshoffen, Neustadt, Fladungen sich zu begeben, und aller Orthen möglichste Vorsehung zuthun Vorhabens gewesen. Ehe aber was Nutz- und Fruchtbahres ausgericht werden können, auch vor ankommen der Nachtbarlichen so inständig gesuchten Resolutionen ist Seine Fürstliche Gnaden gewisse Zeitung einkommen, was massen selbiges in Coburgischen Land gelegenes Kriegs-Volck mit Tag und Nacht continuirten fortziehen, sich ohnversehens der Vestung Königshoffen so weit genähert, daß sie dieselben den 7. Octobris durch einen Trompeter aufgefordert, auch rings umher belägert hätten. Welches dann ein solches grosses Schrecken in dem gantzen Land, da solche böse Zeitung hinkommen, unter Hohen und Niederen Stands-Personen verursachet, daß männiglich sich darvor entsetzet, und in grosse Angst und Noth gebracht, nicht wissende, noch sehende, wie sie ihren Sachen zeitlich Rath finden, und der vor Augen schwebenden Gefahr in Eyl entgehen möchten. Dann weilen die Vestung Königshoffen mit genugsamer Guarnison der Zeit, und fürnehmlich wider einen solchen grossen Gewalt der Nothdurfft noch nicht versehen, auch mit den Ausschüsseren nichts beständiges auszurichten, so hat ein jeder Verständiger leichtlich erachten können, daß sich dieselbe gegen ein so grosse Macht nicht lang halten könne, auch nach Eroberung derselben, es alsdann über das Schloß und Stadt Wirtzburg (als welche eben so wenig, ja noch weniger mit nothwendiger Kriegs-Provision versehen, auch in der Eyl nicht anderst providirt werden können) darauf am meisten gezielt worden, ungezweifflet directè gehen werde.

Bischoff zu Wirtzburg schreibet um Hülff.

Königshoffen wird belagert.

Welche grosse Forcht bey Hohen und Mittleren Stands-Personen, Reich und Armen soviel verursachet, daß sich ein jedweder aufs Beste vorzusehen, und seine liebste Sachen an andere sichere Oerther ohnverzüglich zu transportiren angefangen, auch zu effectuiren sich aufs äusserst beflissen und bemühet. Der meiste Theil Geist- und Weltlichen haben ihre beste Sachen nach Hof gethan der Hoffnung, als wann sie allda gar wohl verwahrt und versichert wären, aber der Ausgang hat erwiesen, daß solches alles nur denen Schweden zum Raub daselbst zusammen getragen und aufbehalten worden. Andere haben ihre Sachen hinweggeschafft, viel in die Erden vergraben, etliche vermauert, Theils gar in die tieffe Bronnen geworffen.

Sachen in Wirtzburg werden geflüchtet.

Unter anderen, so sich durch die Flucht gar zeitlich darvon gemacht, seynd die Alumni in Seminario Chilianæo die erste gewesen, welche gleichwohl ohne Erlaubnuß, und derentwegen nicht ohne Ungnad Seiner Fürstl. Gnaden dimittirt worden, welcher Flucht den gemeinen Mann nicht wenig bestürtzet. Denen seynd die Patres Societatis bald à Summo usque ad infimum, juvenes cum Senioribus, wiewohl nicht ohne hoch-empfindliche Offension vieler guter ehrli-

DD. Alumni und PP. Soc. fliehen erstens aus Wirtzburg.

lichen Leuth, die ihren geistlichen Trost in solcher grossen Gefahr und Noth auf sie gesetzt haben, nachgefolget, deren eintzige Büttner zuruck geblieben, welcher das Collegium immittels verwahren sollen, der auch beständig darinnen verblieben, und hernacher das Ave Maria dreymahl des Tags fleißig und ohngescheuet in der Jesuiter-Kirchen ein gute Zeit geläutet hat.

nach selben andere.

Solchen Exempel nach, und aus grosser Forcht ungewissen Ausgangs der Sachen, hat sich der vornehmste und meiste Theil der Geistlichen und Stiffts-Personen, auch Closter-Leuth, item etliche Fürstliche Räthe, und aus der Burgerschafft samt ihren Weibern und Kindern in mehr sichere Orth, als Theils nach Maintz, Theils in Bayern nach München und anderen Orthen, da sie doch nicht Willkomm gewesen, sondern viel Spotts und Hohns ausstehen, auch alles zum theuersten bezahlen müssen, begeben, vermeinende alldorten sicher zu seyn; welches aber beyden, sowohl In- als Ausländischen so weit gefehlet, daß sie das veteres migrate coloni volentes nolentes practiciren müssen. Etliche haben sich in die Wälder begeben, aber aus Hungers-Noth und Mangel aller Necessarien, auch Kält halber sich nicht lang deren Orthen aufhalten können, sondern bald zuruckkehren müssen.

Belagerung vor Königshoffen fort gesetzt.

Da indessen Wirtzburg also in Schrecken zittert, haben die Schweden vor Königshoffen gar nicht gefeyeret, sondern sobald sie von ihren wiederkommenden Trompeter deren Belagerten abschlägige Antwort, und so viel vernommen, daß sie sich zu defendiren, und zu wiedersetzen begehren, die Vestung mit Macht und Ernst anzugreiffen angefangen, und soweit kommen, daß sie etliche Häuser in der Vorstadt zu ihren Vortheil gleich einbekommen, deren Tächer in Eyl abgehoben, und daraus starck Feuer hinein geben, also daß sich fast niemand mehr sicher auf den Wählen und Pasteyen sehen oder blicken lassen dörffen. Ob nun wohl die Belagerte Königshöffer immittels auch nicht gefeyeret, und tapffer anfänglich mit Gegen-Feuer herausgeben, sich gewehret, auch eine vornehme Schwedische Persohn und Officiern erlegt, dessen Todt sie hoch empfunden, und deplorirt haben sollen; wie sie Belagerte aber den rechten Ernst, und so viel tausend Mann im Feld, die sie über die 30. Tausend damahlen geschätzet, gesehen, und soviel vermercket, daß sie gegen einer solchen grossen Macht viel zu gering, ihrer darinnen zur Gegenwehr zu wenig, und sich hochlich besorget, da die Vestung auf allen Seiten dem Ansehen nach auf einmahl angegriffen, und etwann aus Mangel genugsamer Besatzung und Resistentz mit stürmender Hand erobert, alles darinnen niedergemacht, und die Stadt in Brand gesteckt werden möchte, darmit niemand gedienet, noch dem Land geholffen; jedoch verholffen auf leydentliche Mittel zu accordiren, ehe alles zu Grund gericht, und gar ruinirt wurde, darzu etliche nicht wenig gerathen, auch die Soldaten, weilen sie sich zu schwach und gering befunden, und ihrer zu wenig gewesen, kein Lust zu fechten nicht mehr gehabt haben sollen, so haben sie angefangen mit den Schwedischen zu Parlamentiren, auch soviel und gar leichtlich erhalten, daß männiglich, so keinen Lust darinnen zu bleiben gehabt, ein freyer Aus- und Abzug mit den Seinigen verstattet, den Ubrigen und Bleibenden aber alle Sicherheit an Leib und Leben, auch den Jhrigen, und Insonderheit die Freyheit der Religion, und derselben publicum Exercitium fide Regiâ versprochen worden: welches sie belagerte mit Danck angenommen, und darauf den 10. selbigen Monaths Octobris zu früher Tags-Zeit soviel Soldaten und Ausschüsser darinnen gewesen, samt dem Amtmann Hall genannt, einen von Adel aus dem Land von Gülch gebürtig, ihren Aus- und Abzug, samt ihrer Pagage genommen, die der König auch durch die Seinige an sichere Orth accompagniren und begleiten lassen. Dargegen ist der König mit seinen Officiern und Leib-Compagnie hineingezogen, und hat einen ansehnlichen von vielen tausend Malter Getrayd vorhandenen Vorrath, neben der Ammunition, vielen Proviant, und anderen aus nechst gelegenen Orthen dahin geflöheten stattlichen Sachen in seine Hand und Gewalt ohnversehnlich, & quidem tota obstupescente & tremente Franconia gebracht, immassen

Könighoffen mit Accord übergeben.

massen dann gedachter Amtmann Celsissimo solchen jetzt besagten gantzen Verlauff den 11. ejusdem mensis umständig referirt. Ist also diese Vornehme des Bistums Wirtzburg und Hertzogthum zu Francken mit grossen Unkosten so weit gebrachte und erhaltene Vestung (welche des Bistums deren Orths und Enden Vor-Mauer, und da sie mit einer guten wohl versuchten Guarnison Soldaten recht und starck gnugsam besetzt, und versehen gewesen, wohl eine gute Zeit sich erhalten können) innerhalb vierthalb Tagen mit dessen äussersten ohnwiederbringlichen Schaden, Schimpff und Spott so leichtlich dahin gangen, und hat sich länger nicht, dann von Dienstag an, biß auf Donnerstag gehalten; den Freytag zu Frühe ist sie dem König in Schweden in eigener Persohn (wiewohl viel nicht glauben können, noch wollen, daß der König selbsten zugegen gewesen, auch seltzsam von solcher Armee discurirt, dessen Widerspiel aber die Zeit eröffnet) tradirt und realiter mit aller Ammunition, und stattlichen Getrayd Provision auf viel tausend Malter, und anderen mehr übergeben worden. Es haben zwar die Schweden von dieser so unversehener Ubergab gar seltzsam discurirt, und die Schuld derselben Dedition des Herrn Commendanten Pusillanimität, und Verzagtheit zuschreiben wollen; ob aber dem also, und wer daran Ursach hat, weilen man keine gewisse Nachrichtung der Zeiten darvon gehabt, so ist auch historicè nichts eigen noch gründliches davon zu schreiben, oder der Posterität zu tradiren gewesen.

Nachricht von Tyllischen Succurs.

Als nun solche traurige Zeitung zu Wirtzburg laut und kundbar worden, ist nicht zusagen noch auszusprechen, was für ein grosser Schrecken unter den gemeinen Mann entstanden, wiewohl derselbe durch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Fulda an Reverendissimo abgegangenen Schreiben, darinnen vermeldtet worden, als wann des Herrn Generals Tilli Excellentia mit 50000. Mann zu Roß und Fuß im Anzug auf Pirckfeld wäre, dahin auch Proviant zu verschaffen, in etwas erfreuet, bevorab sie dabey gewiß vertröstet worden, daß selbiger Tyllischer Succurs innerhalb 3. Tagen ohnfehlbar allhier, oder in der Nähe ankommen werde; welche Freud aber nicht lang gewähret, sondern bald in eine grosse und schmertzliche Traurigkeit verkehrt worden.

Das Schloß zu Wirtzburg wird Herrn Rittmeister Keller anbefohlen.

Ob nun wohl Reverendissimus Sambstags den 11. ejusd. zu frühe um 7. Uhr ohngefehrlich die allhiesige im Julier-Spithal derentwegen zusammen geforderte und versammlete Burgerschafft in eigener Person disertis verbis gnädigst getröstet, mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß Sie bey ihnen halten, und alles aufzusetzen resolvirt, darüber mangen die Augen übergangen. Demnach aber Sie hernach in reifen darüber gehabten Rath für nützlicher befunden, sich in etwas zu absentiren, in Hoffnung daraussen mit Sollicitirung eylender Hülff, und Beförderung des vertrösten Succurs dem gantzen Land mehr Gutes und Nutz zu præstiren und zu schaffen; als haben, nachdem sie einem Schönbergischen allererst vor 3. Tagen aus Bayern ankommenden Rittmeister, Keller genannt, das Schloß-Commando gnädigst aufgetragen, auch die von Kitzingen, Königshoffen und Schweinfurt sich anhero reterirende Kayserl. Soldaten, die sich samtlich auf 400. Mann ohngefehrlich erstrecket haben mögten, neben den anhero geforderten Ausschüssern, deren bey 300. circiter gewesen, die aber nicht gehalten, sondern, als sie ihren Vortheil ersehen, hernacher mehrentheils heimlich ausgerissen, angewiesen, und übergeben. Der auch solche Charge auf sich gutwillig genommen, und sich dabey ausdrücklich vernehmen lassen, wofern ihme nur drey Tag zu mehrerer Fortification des Schlosses frey gegönnet werden, die Sachen zu disponiren, daß er ihme mit der Hülff GOttes getraue, die Vestung noch eine gute Weil zu defendiren und zu erhalten, gestaltsam dann er auch angefangen aller Orten mehrere nothwendige Provision anzustellen und zu machen ꝛc. das Schloß geseegnet, und sich noch selbige Nacht zwischen 11. und 12. Uhren von dem Schloß zu Pferden, mit wenig Personen hinweg, auf Franckfurt zu ihren Weeg genommen, und allda der Catholischen unirten Chur- und Fürsten anwesenden Bottschafften und Gesandten in pleno Senatu den euserst gefährlichen und üblen

Bischoff Frantz fliehet aufs Wirtzburg, ersuchet die Catholischen Fürsten um Hülff.

Zustand des gantzen Bistums Wirtzburg, und folglich der gantzen Catholischen Ligæ annahende, ja vor Augen schwebende äusserste Gefahr und Ruin aufs beweglichste vorgetragen, und in Krafft der hochbetheuerlichen Verbündnus, in des Stiffts höchsten Gefahr, und nunmehr auf die Stadt Wirtzburg, und das Schloß daselbsten, und folglich das gantze Bistum aus allen Zweifel angesehenen Impressa, und dirigirten Anzug und Invasion eylende gnugsame Hülff, und unverlängerten Succurs inständig begehrt, mit dieser Protestation, dafern daß um die Catholische Liga, ja Ihre Kayserl. Majestät selbsten, und das Römische Reich ohne allen Ruhm zu melden so hoch meritirte Bistum Wirtzburg in solcher seiner äussersten Gefahr wider alles Hoffen und Versehen, dismahls Hülff-los gelassen, und deme dadurch ein solches Detrimentum zugefügt werden solte, welches hernacher nicht so leichtlich, oder vielleicht gar nicht mehr zu recuperiren, oder restauriren: sie vor der gantzen Welt, und der werthen Posterität damit offentlich bezeugt haben, daß sie an solchen so Zeit- als ewigen der Seelen Schaden kein Schuld noch Theil haben, sondern weilen sie einmahl dabey ihr und ihres Stiffts äusserstes Vermögen, Fleiß und Sorgfalt zu spendiren, und aufzusetzen bereit und willig, aber in solcher höchsten Eyl, und Entgehung aller anderen erfleclichen Mittel in so kurtzer Zeit kein mehres zu præstiren vermögten, allerdings entschuldiget seyn wolten.

welche nicht sobalden zu verschaffen.

Weilen aber die Zeit zu kurtz, und die Flamme allbereit das Tag wider alles Versehen erreicht gehabt, die Schweden mit ihrer völligen Armee, gleich nach obverstandener Königshoffer Eroberung im völligen March auf Wirtzburg zugezogen, auch der Hr. General Tylli mit seinen Regimentern von den spargirten funfzig tausend Mann zu Roß und Fuß nicht sobald succurrendo folgen können, so ist wohl zu glauben, daß man solchen so billig und rechtmäßigen Suchen und Begehren, wie man gern auf der Ligistischen Seiten gewolt, und hoch gewünscht, der Zeit nicht deferiren, noch würcklich & cum effectu assistiren können, welches dann GOtt, und der Zeit in höchster Gedult zu befehlen.

Stadt-Rath zu Wirtzburg ersuchet sich Raths, was in diesen Fall zu thun?

Auf nechst folgenden Sonntag den 12. Octob. als die Hrn. Burgermeister und ein Ehrbarer Rath allhier ihnen nunmehr bey sogestalten Sachen, und Ankunft fremdes Kriegs-Volcks im Land, kein andere Gedancken machen können, dann daß es nunmehr über die Haupt-Stadt Wirtzburg, und das Schloß, und nicht besser, dann dem Königshoffen ergehen könne, und werde, bevorab weilen kein Besatzung vorhanden, auch der vertröste Succurs ungewiß, und in weiten Feld; damit sie dann allerseits sicherlich gehen, und was ihnen gesetztes Falls Pflicht wegen obliegen, und aller Orten, auch bey der gantzen Nachkommenschafft verantwortlich seyn wolle und werde, zu ihrer besserer Nachrichtung eigentlich wissen, sie sich also zeitlich in omnem eventum salviren mögen, so haben sich abwesend Seine Fürstlichen Gnaden dem Herrn Dom-Dechant per duos Deputatos, als Herr Wilhelm Nunsam älteren, und Herr Sebastian Loschart jüngern Burgermeistern früher Tags-Zeit zu Hoff darüber gebührlichen consulirt, da der König vor die Stadt kommen, dieselbe auffordern, oder feindlich attaquiren, und angreiffen werde, was ihnen alsdann salva fide præstita hierinnen zu thun; ob sie sich, und die gemeine Stadt gutwillig ergeben, oder alles der Extremität und incerto & cruento belli eventui heimstellen, und sich, so gut sie könten, wehren sollen ꝛc. worauf der Herr Dom-Dechant paucis dergestalt geantwortet, daß er ihnen in solchen Fall nicht zu rathen wisse; sollten den besten Theil und Rath bey ihnen selbsten nehmen, die occasion rei bene gerendæ Macht haben, und sehen, wie sie alsdann der Sachen pro re nata guten Rath schaffen mögen; anderst er ihnen für diesmahl nicht consuliren könte; dabey sie es nicht unbillig gelassen, und zur Zeit darnach sich regulirt haben.

Beyde Hrn. Hrn. Dom-Dechant zu Bamberg und Wirtzburg fliehen.

Eodem seynd Ihro Gnaden samt dem Herrn Dom-Dechant zu Bamberg zu Hoff zu Gutschen gesessen, und beede hinweg gefahren, der vertrösten Zuversicht, bald wiederum zuruck zu kehren, darfür haltende, daß dieses nur ein Fürübergang seyn, und sich bald änderen werde.

Noch

Noch selbigen Tag seynd deren Neustadt, Münnerstadt und anderen Stiffts-Aemtern unterschiedliche traurige Zeitung zu Hoff einkommen, was massen nemlich die Schweden sich deren Orts in starcker Anzahl sehen lassen, sich sehr besorgende, daß es ihnen, wie dem Königshoffen ergehen, und sie von denen ohnversehens überfallen werden mögten, höchlichst um Rath und Befelch bittende, wessen sie sich solches Falls ohnverweislich zu verhalten. Ehe aber die Antwort darauf erfolgen können, haben sie die Schweden vor ihren Thoren gehabt, welche auf die ohnverzügliche Ubergebung comminatorie gedrungen, dergestalt, wofern dieselbe nicht alsobalden erfolgen thäte, sie Gewalt anlegen, sie bald in ihre Händ und Gewalt bringen, und alsdann alles, auch der Weiber und Kinder nicht verschonende, niedermachen, die Städte ausplündern, und hernacher in die Aschen legen wolten. Widrigesfalls, und da sie sich in der Güte ihnen ergeben würden, ihnen kein Leyd widerfahren, nichs übels begegnen, männiglich bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben, auch der Religion halber frey, sicher, ungedrangt, und unmolestirt gelassen, auch dabey geschützet, geschirmet, und mantenirt werden sollen. Weilen dann die arme gute Leut in solchen ihren hohen Jammer und Angst, Nöthen und äussersten Leibs, Lebens, Gütter und alles des Ihrigen gegenwärtigen Gefahr gestanden, von keiner Hülff nichts gewust, auch keinen anderen Rath der Zeit bey sich, noch anderswo finden, dann ex duobus malis minus eligendo, & tempori cedendo ersinnen noch erdencken können, als haben sie sich denen auf gehörte anerbottene erträgliche Conditiones gutwillig ergeben, Thür und Thor aufgemacht, und also die Schweden im Nahmen GOttes eingelassen, nichts anders vermeinende, daß es damit gethan, und alsdann alles richtig seyn, und weiters nicht angefochten werden sollen: welches aber soweit gefehlet, daß die Neustätter allein eylf, die Münnerstätter acht tausend Thaler, baares Geld zur Contribution denen Schweden erlegen, darzu noch alles ihr gehabtes Silber-Werck, an Bechern, Weiber-Gürtelen, Schäncken hergeben und dahinden lassen müssen, & sic consequenter cum aliis similiter actum fuit.

Die Rhön-Städt werden von denen Schweden überfallen ꝛc.

Indeme man nun zu Wirtzburg in grosser Forcht und Aengsten gestanden, und exemplo viciniæ sich eines grossen, hochbeschwerlichen, unausbleiblichen Ueberfalls täglich, ja stündlich zu besorgen gehabt; gestaltsam die von Land hereinkommende leydige und traurige Zeitungen von der Schwedischen aller Orten, da sie hingerathen und kommen, übel hausen, sengen und brennen, plündern, niedermachen, und anderen betrübten militarischen Insolentien, darzu Anlas gnugsam gegeben. So ist Dienstag, den 14. Octobr. zu frühe, zwischen 6. und 7. Uhr, vor dem äussersten Thor, bey dem dicken Thurn, ein Schwedischer Trompeter ankommen, der sich bey der Wacht allda im Nahmen Ihrer Königl. Majestät zu Schweden angemeldet, mit diesen ohngefehrlichen Innhalts fürbringend, wie daß nemlich Ihro Königl. Majestät zu Schweden, sein Gnädigster König und Herr mit ihrer Armee in der Nähe ankommen, und einen freyen, ungewehrten, ungesperrten Paß oder Durchzug durch die Stadt begehrte. Da man nun Deroselben den gutwillig begehrter massen gestatten, niemanden kein Leyd darinn widerfahren; widrigen und widersetzlichen Falls aber die von der Stadt deroselben abschlagen solten, es Ihro an solchen, und darzu gehörigen nothwendigen Mittlen gewißlich nicht ermanglen, wordurch sie sich nicht allein der Stadt, sondern auch des Schlosses bald impatroniren und bemächtigen könne. Allda es dann weit ärger, als zu Magdeburg, mit Plündern, Sengen und Brennen, Nidermachen, auch der Weib und Kinder keineswegs verschonen, zugehen solle. Hierauf kurtze, runthe und unverlängerte Antwort begehrt. Als aber gehörte Wacht mit gebührender Antwort weder versehen, noch befelcht, als haben sie einen Anstand der Sachen, und eine solche geraume Zeit darzu begehrt, in deren sie der Obrigkeit, und denen Herrn Herrn Burgermeistern und Rath solches sein Anbringen zuvor dienstgebührlichst referiren, auch sie sich mit einander darüber bereden, und was auf solches Begehren ihnen räthlich zu thun, berathschlagen, und eines gewissen Schlusses und Antwort vergleichen können. Dabey er Trompeter auch selbigesmahl bewenden lassen, und davon geritten.

Wirtzburg wird von denen Schweden aufgefordert.

Wirtzburg stellt sich zur Gegenwehr.

Sobalden nun jetzt besagtes Trompeters gehörtes Anbringen denen Herrn Burgermeistern und Rath notificirt worden, haben sie in grosser Eyl die noch übrige Burgerschafft, sintemahlen der meiste Theil sich bey Zeiten darvon gemacht, in die Rüstung gebracht, sie in die Thürn, Zwinger, und Thor hin und wieder ausgetheilet, und so viel nothwendige Anstell und Verordnung gethan, als es die Kürtze der Zeit, und gegenwärtige, schlechte, geringe Occasion leyden und gedulden wollen. Insonderheit aber sowohl die inn- als äusserliche Thorn der Stadt und Vorstadt mit Erden und Steinen, so gut man in der Eyl gekönt, versehen, vermachen und verwahren lassen. Man hat aber kaum in etwas aufkommen können, so hat sich die Schwedische Armee zu Roß und zu Fuß oben auf dem Greinberg in grosser Anzahl und Menge præsentirt, auch ohngeachtet, daß von Hoff aus auf sie, aus denen Batterien beschehenes stätigen Feuergebens, dardurch sie zwar etlicher massen zertrennt worden, sich auf dem Berg latissime diffundirt, allgemach sich herab in die Weinberg, und Ebne begeben, ja in kurtzer Zeit so weit ungehindert kommen, daß sie die Stadt gerings herum ohnverwehrt recognoscirt, sich des Teufels Thor beym dicken Thurn mit Gewalt, ohne gnugsame Resistentz ohnversehener Weis impatroniret, und dardurch sich der gantzen Vorstatt Haug, und Bleicher Viertel, mit allen ihren Stiffts- und Pfarr-Kirchen, Clöstern, Spithälern und anderen alsobalden bemächtiget. Allermassen sie gleich die aus grosser Forcht von den Stiffts-Herrn und Ordens-Personen (als die sich eines Theils zuvor gar hinweg, mehrertheils in die Stadt begeben) veklassene und vacirende Clöster S. Affræ, Carthausen, Capuciner, das Stifft Haug, Closter S. Marx, samt beyden Julier- und Burger-Spithal zu ihren Vortheil invadirt, occupirt, exspolirt, und mit vielen Regimentern besetzet, welche darinnen pro more suo also Haus gehalten, wie es evidentia rei gnugsam zu erkennen geben, und ocularis inspectio mit ihren unwiederbringlichen Schaden mit sich gebracht, und augenscheinlich attestirt und remonstrirt hat.

Die Schwedische Armee rucket für Wirtzburg,

erobert die Vorstadt.

Uebergab der Stadt Wirtzburg beschlossen.

Unterdessen man zum Klee-Baum, nahe bey dem Spittel-Thor von dem negotio deditionis aut defensionis in Beyseyn des verstorbenen Juncker Ober-Schultheissen Sigismund Joachim Truchses von Henneberg, auch Hr. D. Galtermayers Hochfürstl. Wirtzburg. Raths, Herrn Secretarii Lohners, nunmehr auch GOtt ergeben, und andere gute Leut mehr tractirt, und darüber Rath gehalten, und nach reiffer und tieffer Ueberlegung beyder Extremitäten Momenten, aus gantz relevirenden, sonderlich diesen penetrirenden und hochbeweglichen Ursachen, weilen die Stadt mit solcher geringen Hülff, der wenigen auch in Kriegs-Sachen unerfahrnen Burgerschafft allein, ohne alle Assistentz der ermangelten Soldaten, auch Abgang der darzu gehörigen nothwendigen Ammunition und anderen Requisiten in sano judicio contra tantam potentiam, & ex victoria Leipsiaca insolentiorem factum militem keineswegs, und ohne äusserste vor Augen schwebende total Ruin der gantzen Stadt, samt aller Innwohner, klein und gros, elendiglich und erbärmlich nidermachen, bey der Nachkommenschafft in Ewigkeit gar nicht zu verantworten, mit nichten zu defendiren, auf die gutwillige Uebergab, æquis tamen & certis observandis conditionibus einhellig geschlossen, hat sich zwischen 9. und 10. Uhr Vormittag ohngefehrlich vor der Stadt, bey der Pastey, und dahin bestellten Wacht, da man zu der Herrn Capuciner Closter pflegt fürüber zu gehen, nahe bey dem gleichüberstehenden steinernen Creutz ein Schwedischer Trompeter wiederum angemeldet, das vorige mit wenigen Worten wiederhohlet, und um ohnverzügliche kurtze Antwort satis importune & comminatorie angehalten. Deme obgemeldter Herr Rittmeister und Commendant selbsten in der Person von dem Zwinger heraussen zugeredt mit diesen Formalibus ohngefehrlich: Er solte Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden seine unterthänigste Diensten vermelden, und dabey dieses anzeigen, weilen bey dem Kriegs-Wesen nicht herkommen, daß man von so wichtigen Sachen mit Trompetern zu tractiren pflege, also wofern Ihro Majestät eine ansehnliche Herrn Stands-Personen, oder sonst einen ehrlichen bekanten Cavalier, oder vornehmen verständigen Officier zu ihme anhero mit gewissen Befelch schicken, und derselbe mit ihme derentwegen gebührende Handlungen pflegen wolle,

wird abermahl durch einen Trompeter aufgefordert.

und

und werde, alsdann mit deme weiters darvon tractirt und abgehandelt werden solle, anderer Gestalt er für selbigesmahl sich nicht erklären könte. Worauf selbiger Trompeter von dannen, und der Carthausen zu Sporn-Streichs geritten.

König in Schweden lasset sein Vorhaben dem Bischoffen zu Wirtzburg andeuten.

Ueber eine nicht gantze halbe Stund ohngefehrlich kommt von der Semmels-Gassen herein bis zum Spittel-Thor geritten Hochgedachter Ihrer Königl. Majestät Ober-Stallmeister samt zweyen bey sich habenden Reysigen, und begehrt mit dem obersten Commendanten der Stadt (der sich nicht ohnfern davon mit obverstandenen Juncker Ober-Schultheissen, dann Herrn Burgermeistern, etlichen Herrn des Raths, und anderen ab- und zugehenden Burgern in dem nechst bey dem Spittel-Thor auf der lincken Hand im Hinausgehen gelegenen Zwinger der Zeit aufgehalten) zu reden, die sich auch gleich daselbsten deme præsentirt, und dessen Für- und Anbringen, in Gegenwart vieler, der Länge nach angehöret, welches dieses behaltigen Innhalts beyläuffig gewesen.

Sein Gnädigster König und Herr zu Schweden liessen dem Herrn Bischoffen ihre Freundschafft, Gruß und alles Gutes vermelden, und Seiner Fürstl. Gnaden kürtzlich durch ihnen anzeigen, obwohl sein Gnädigster König und Herr ihme niemahlen im Sinn genommen, sich in diese Lande, und so fern von dem Seinigen zu begeben, auch für Seine Königl. Person mit Ihrer Fürstlichen Gnaden in Unguten nie etwas zu thun gehabt, vielweniger zu einiger Offensa, die wenigste Ursach gegeben, Seine Majestät doch nun eine gute zeithero so viel in facto vernehmen und erfahren müssen, daß Seine Fürstl. Gnaden sich gegen Dero Correspondenten, Freunden und Verwandten in viel Weeg und Weis, mit Rath und That, äusserlich und innerlich, heim- und offentlich, gantz feindseeliger Weis und also erzeigt und erwiesen, daß sie darausser anders nichts, dann eine sonderbare Feindschafft, und gantz ungleichen Affect verspühren müssen, und dahero, und aus allen Seiner Fürstl. Gnaden Vorgehenden wider ihre Correspondenten und Confœderirten bis hiehero verübten und fürgenommenen Consiliis, und feindlichen actionibus kein anderes schliessen und abnehmen können, dann daß sie dieselbige für ihren, und ihrer Bunds-Verwandten offenbahren Feind erkennen und halten müssen. Allermassen die Magdeburgische Belagerung, und selbiger vornehmen Stadt erbärmliche Devastation, und erschrecklichen Eversion, insonderheit aber die Leipziger Schlacht, dabey Seine Fürstl. Gnaden sich nicht wenig interessirt gemacht, wie Reichs-kündig, mit mehreren Umständen genugsam, ja überflüßig bezeugen thäten. Wann dann Seine Majestät einmahl dahin gäntzlich resolvirt und entschlossen, ihren hochbetrangten Verwandten und Assistenten mit gantzen Ernst zu assistiren, und dieselbe keineswegs Hülff-los zu lassen, sondern deren sich mit aller Macht anzunehmen, zu welchen eintzigen Ziel und End sie auch in dieses Land, und hiehero in eigener Person mit ihrer Armee ankommen. Wolten nun Seine Fürstl. Gnaden zu Dero heraus kommen, und mit Deroselben derentwegen gütlich tractiren und Handlung pflegen (welches Ihro sehr lieb, sie auch wünschen und begehren thäten) so würde es ihr und dem gantzen Land zum Besten gereichen. Gestaltsam dann Ihro Majestät gnädigst und gäntzlich dahin intentionirt und resolvirt, auf deroselben erfolgende gütliche, annehmliche Accommodation nicht allein abgehörte Vestung Königshoffen Dero wiederum ohn allen Schaden abzutretten, und zu restituiren: sondern das gantze Land alsbalden zu quittiren, und mit ihrer gantzen Armee zu raumen. Solten, oder wolten aber Seine Fürstl. Gnaden darein nicht verstehen, und ea quæ ad pacem sunt, hoc tempore nicht annehmen, oder vielleicht gantz und gar recusiren, denegiren und in Wind schlagen; solches Falls begehrten sie Ihro von derselben die Stadt samt dem Schloß ohnverzüglich zu eröffnen, oder in Vergleichung dessen würden sie gezwungen solche Mittel, die sie auch allbereit in Bereitschafft hätten, an die Hand zu nehmen, die sie viel lieber umgehen wolten. Jedoch wenn es je nicht anders seyn könte, ihr gar wohl getrauten, vermittels derselben zu ihren Intent bald zu gelangen, und sich beyder Orten mit Gewalt zu bemächtigen. Was alsdann dem einen und dem anderen für Unglück und Gefahr daraus entstehen werde, das wolten sie dero zu weiterem Nachdencken heimgestellt haben, so sie auch mit ihrer äussersten Gefahr, und Schaden ohnfehlbar zu gewarten und zu erfahren hätten, alles dahin vermeint und angesehen, daß die Stadt und Schloß mit Feinds Gewalt, und gantzer Macht angegriffen, ausgeplündert, Mann, Weib und Kind, alles nieder gemacht, hernacher in Brand gesteckt, in die Aschen gelegt, und ärger, als mit den Magdeburgern umgangen werden solle. Darnach sie sich allerseits end- und eigentlich zu richten. Darauf alsobalden dero Antwort begehrt.

Antwort des Commendanten zu Wirtzburg auf des Schwedischen

Worauf idem commandirender Herr Rittmeister in hunc sensum paucis geantwortet: Vor seine wenigste Persohn, wäre er höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät unterthänigster Knecht und Diener. So viel aber seinen Gnädigsten Fürsten und Herrn anlangen thäte, wären Seine Fürstliche Gnaden anitzo nicht bey dero Fürstlichen Residentz, sondern

Königs Anbringen.

dern vor etlichen Tagen von hinnen abgereiset, wohin, wäre ihm gantz unwissend, dahero sie sich anjetzo begehrter massen Persöhnlich nicht Præsentiren könten, dessen Ihre Majestät in der Warheit versichert seyn solten. Deroselben aber Consilia und Actiones, insonderheit die angeregte Assistentz vor Magdeburg und Leipzig betreffend, weilen ihme davon nichts bewust, auch solche Sachen ihn nichts angiengen, so hätte er auch darauf kein Red und Antwort zu geben, zweifflend aber gar nicht, es deroselben an gnugsamen Justificationen ihrer bißhero geführten Consilien und Actionen gar nichts ermanglen werde. Dahin er auch diese Verantwortung gestellt seyn liesse. Anlangend die begehrte Oeffnung beyder Oerther, als der Stadt und des Schlosses, weilen in absentia Principis ihme nicht gebühren wolle, ohnwissend derselben etwas præjudicirliches darinnen vorzunehmen; sondern vor allen Dingen dero ausdrückliche Meynung und Befelch darüber vernommen, und eingehohlet werden müsten; als wolte er zur Einhohlung dero Special-Befelchs hierüber ein geringen, und zwar drey-Tägigen Still- und Einstand der Sachen gebetten haben: in Hoffnung, derselbe ihme von Ihrer Majestät gnädigst vergönnet und zugelassen werden solle. Dieses aber expresse partirt und bedingt haben, daß er das ihme aufs höchst anbefohlenes und anvertrautes Schloß (als welches er auch angenommen, und versprochener massen mit Darzusetzung seines Leibs und Lebens, ja letzten Athems und Bluts-Tropffen, auf äusserst, nebst Verleyhung Göttlicher Gnaden zu defendiren resolvirt) von solchen Handlungen gantz und gar ausgesetzet, und darein mit nichten gezogen haben wolle, noch werden solle. Darbey vermeldet, daß Herr General Tylli innerhalb 3. Tagen mit seinen vertrösten Succurs von 50000. wohl ausgerüster Mann, zu Roß und Fuß allhier für gewiß erwartet, und anlangen werde, darüber er Special-Bericht vernommen, auch schrifftlich gesehen und gelesen hätte.

Gegen-Antwort des Schwedischen Gesandten.

Contra idem Königlicher Stallmeister paucis isto modo replicavit, könte für seine Persohn gar nicht glauben, das Reverendissimus hinweg seyn solle; Ipsius Principis præsentia würde zu erwünschteren Accommodation der Sachen sehr Dienst- und nutzlich gewesen seyn. Da aber dieselbe keinesweegs darzu vermögen, noch deroselben Præsentz dabey zu hoffen, welches er in sein Orth gestellt seyn liesse; so wäre auch begehrte 3. tägige Dilation mit nichten zu gestatten, sondern solten sich ex tempore, noch eodem die rund resolviren und erklären, ob sie Ihrer Majestät in Person, mit dero Armee den Paß in und durch die Stadt guthwillig verstatten, oder erwarten wolten, was ihnen viel ärger, elendiger und erbärmlicher, als denen Magdeburgern ergehen werde. Was sie doch thun, oder sich viel zeigen wolten, oder warum sie sich so lang vergeblich aufzuhalten begehrten: sintemahlen es einmahl ihnen wissentlich ohnmöglich, die Stadt vor einen so grossen Gewalt und Macht, ohne äusserste Leibs und Lebens-Gefahr, und alles des ihrigen Verlusts, auch ohnzweifflichen der Stadt Ruin und Untergang zu erretten, und zu defendiren; so hätten sie sich auf keinen Tyllischen Succurs in geringsten nicht zu verlassen, zumahlen sie bessere Nachrichten hätten, welcher Orth und End die Tyllische Armee sich der Zeit aufhalten thäte; solten darauf keine vergebliche Sperantz machen, alldieweilen zu deren Ankunfft noch viel, auch ein gute Weil und Zeit gehören thäte. Unterdessen solten sie sich kürtzlich bedencken, und bald resolviren, oder erwarten, was ihnen darüber begegnen würde, darvor er sie doch treulich gewarnet haben wolte; dann einmahl Ihre Majestät end- und gäntzlich resolvirt, von ihren gehörten Proposito und Fürhaben gar nicht zu weichen noch zu warten.

Wird wegen Uebergab der Stadt Wirtzburg aufs neu berathschlaget.

Hierauf hat mehr besagter Herr Oberster Commendant und Rittmeister eine Zeit, darauf sich zu bedencken, und mit anderen von der Stadt davon zu communiciren, zu tractiren, und nach Nothdurfft sich mit denen darüber zu unterreden begehret, mit Erbiethen, sich in Kürtze darauffer endlichen resolutivè vernehmen zu lassen, welches ihme ex adverso (doch daß er sich damit nicht zu lang aufhalten thue) verwilliget und verstattet worden. Alldieweilen die Sach dann keinen längeren Verzug leiden wollen, so haben sich der Herr Prälat zum Schotten, auch obgemeldter Juncker Ober-Schultheiß, Herr Doctor Faltermayer, beede Herrn Burgermeister, samt einem gantzen Rath und Herrn Secretario Lohren, neben etlichen anderen Patrioten mehr in Eyl, weilen Summum periculum in mora gewesen, und es eben geheissen juxta vulgatum: Vogel friß, oder stirb, an obgedachtes Orth nochmahlen zusammen verfüget, und allda von diesen schwehren, und weit aussehenden gefährlichen Sachen nach Nothdurfft, soviel die ad deliberandum zugelassene geringe Zeit gestattet und erlitten, weiters deliberirt. Und demnach sie in reiffsinnigen und umständigen darüber gehaltenen Rath und gehabten Consultation so viel befunden, daß die in der Vorstadt allbereits dominirende Schwedische Armada in allen Stücken ihren,

und

und der armen Burgerschafft weit überlegen, dieselbe ein lauter geworbenes, auch in Kriegs-Sachen wohl erfahrnes und geübtes Volck, wie bey der Leipziger Schlacht, und unversehener Eroberung der Vestung Königshoffen, welches doch ein vornehmes, mit allerhand Proviant und Ammunition wohl-versehenes Ort und Gräntz-Haus des Stiffts gewesen, mit dem die Stadt Wirtzburg dergestalt gar nicht zu vergleichen, gnugsam zu sehen; zudeme gegen die Stadt, als Catholische, hefftig verbittert, auch aus Hoffnung der Beut ohnzweifflich über die massen animirt, und welches das Fürnehmste, alle Vortheil in der gantzen Vorstadt zu ihrer Intention allbereit occupirt und accommodirt: inmassen dann schon sie angefangen, in beyden, dem Julier- und Burger-Spithal Præparatoria darzu zu machen; ja so weit kommen, daß sie sich des Ochsen-Thors, und selbiger Revier, bis an die Stadt-Maur, zum Mayn zu, leichtlich mit Gewalt impatroniren, und das Thor pedardiren, und durch die Stadt-Maur hinein kommen könten. Uber dieses alles mit einen solchen, in Kriegs-Sachen wohl experimentirten, hoch-verständigen Capo und Ober-Haupt, auch anderen Kriegs-Obersten, und Officiern dermassen versehen, daß sie hoch-besorglich davon nunmehr nicht ablassen, sondern etiam extrema tentando leichtlich zu ihrem Intento, jedoch mit der gantzen Stadt total-Ruin gelangen werden. Dargegen daß die Stadt an der Mannschafft wegen vieler Exulanten sehr entblöst und geschwächet, mit keinem geworbenen Volck, weniger tüchtigen Commendanten, auch mit Ammunition und Proviant der Nothdurfft nach gar nicht versehen, von Hof aus nicht defendirt, der vertröste Succurs noch in weitem Feld, und von dessen gewisse Ankunfft kein eigentliche Nachrichtung vorhanden, unterdessen die Stadt, und alles darinnen ein Weil à mal hora gehen, und gantz und gar zu Grund gericht, und in die Aschen gelegt werden könne, auch die angetrohete Comminationes also beschaffen, daß sie ohnexequirt nicht verbleiben. Zudeme das extremum und alterum excidium Trojanum der Stadt de facili importiren mögten; welches tam præsens, quam futura omnis ætas, atque tota posteritas tanquam imprudentissimum factum inculpiren und beschuldigen, lamentiren, und non sufficientibus lacrymis damniren würden, tief zu Gemüth und Hertzen gezogen. Als haben sie in Erweg- und Ansehung aller solchen Difficultäten, Extremitäten, und anderen mehr hoch beweglichen relevirenden, penetrirenden Motiven, Ursachen, Umständen, das beste Mittel aus solcher äusserster Gefahr breviter & faciliter zu kommen, zu seyn ermessen und erachtet, tempori zu cediren, dem Göttlichen Willen sich gehorsamlich zu submittiren, aus zweyen Bösen das geringste zu erwehlen, und dem König die Thor der Stadt begehrter Massen, jedoch auf erträgliche und leidentliche, und allbereits theils anerbottene Mittel und Conditiones, præsertim salva Religione & substantia cujuscunque in dem Nahmen GOttes zu eröffnen. Satius esse rati, miseram exemplo Titi Vespasiani Hyerosolymæ urbis tam dolentem & afflictam patriam, quam nullam habere, ejusque tantùm cineres aspectare; & innoxium sanguinem innocentium civium sine causa fundendum præbere, cum hujus nulla, illius facilior recuperatio, melioribus temporibus, adjuvante Deo, speranda sit &c.

Uebergab der Stadt Wirtzburg beschlossen.

Unicus & solus ex magnatibus & optimatibus contra ist obverstandener Herr Obrist. Commendant und Rittmeister Keller gewesen, welcher kurtzum haben wollen, zum wenigsten darzu hefftig gerathen, daß die Burger sich wehren, und keineswegs die Stadt so leichtlich übergeben sollen; deme da man damahl gefolgt hätte, würde es gewißlich mit der Stadt Wirtzburg und allen dessen Innwohnern klein und gros, jung und alt, ut infra latius audietur, gar bald gethan, und ausgewesen, und alles in Dampff, Rauch und Feuer, gleichwie Magdeburg aufgangen, und Wirtzburg heutiges Tags gewesen seyn; aber ohneracht solcher auf die äusserste Spitz der Gefahr gesetzter ohnerheblichen Meynung seynd obgehörte Hrn. Senatores auf ihren nicht unvernünfftigen Sententz und einmahl gemachten Schluß deditionis beständig verblieben, und haben ohnverzüglich ihre Meynung und articulos deditionis punctim zu Papier bringen und auffsetzen

Accords-Puncten von der Stadt denen Schweden überreichet.

(auch dieselbige vor der Uebergab dem Hoch-Ehrw. Wohl-Edl. Erhardo von Lichtenstein, Seniori, Jubilæo, und Præposito beyder Stiffter Neu-Münster und St. Burckard, als der aus allen Dom-Herrn allein noch übrig, und Præsens verblieben, sondern sie der Zeit neminem ex superioribus consuliren können, durch ihre Deputatos ex Senatu, neben umständigen Referirung, was hinc inde proponirt und replicirt worden, sehen, und Ihre Gnaden approbirende, und allerdings gutheissende gnädige Meynung in einer und anderen fürgefallenen Difficultäten, und hoch angelegenen Sachen toto illo tempore perturbato nichts gehandelt worden) hernacher dieselben alsbalden mundirt, mehr gesagten Herrn Obersten Commendanten ad tradendum zugestellt, welcher derselben gehörte Meynung deme daraussen bey dem Spithel-Thor auf Antwort wartenden Königl. Stallmeistern kürtzlich ex eodem loco angezeigt, und die in Schrifften verfaste Articul, und Aufgebungs-Puncten per alios zum Thor hinaus überreichen lassen, der die auch zurecht eingehändiget empfangen, und sich erbotten, seinem König dieselbe alsbalden zu præsentiren, und bald zuruck anhero zu bringen, welche kaum innerhalb einer halben Stund per eundem darauf dieser Intention und Meynung erfolgt.

Des Schwedisch. Königs Antwort auf die Accords-Puncten der Stadt Wirtzburg.

Sein König hätte der Stadt übergebene Puncten hören verlesen, die zu weitläufftig befunden, und derohalben für gantz unnöthig erachtet, darauf singulariter singulis zu antworten. Ihrer Königl. Majestät ein für allemahl gefaste gnädige Resolution beruhete kürtzlich auf deme, daß sie gegen gutwilliger Eröff- und Uebergebung der Stadt, alle Innwohner und männiglich darinnen Geistlich- und Weltlichen Stands bey dem exercitio ihrer Religion, und allen ihren habenden Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ruhig und imperturbirt ohne allen Eintrag lassen, auch in Ihre Königl. Protection, Schutz und Schirm, gnädigst auf- und angenommen haben, und jederman dabey, und den Seinigen manteniren und erhalten wolten, und daß keinem nichts leyds widerfahren und begegnen solle. Dessen allen sie auch bey Königl. Würden und Worten, ein für allemahl richtlich und gewiß assecurirt, und aufs beste versichert, und für gewisset seyn solten. Dahero sie auch der ohnverzüglichen Eröffnung der Stadt noch selbigen Tags ohnfehlbar erwarten, oder ihnen heimgestellt haben wolten, was sie mit solcher Verlängerung ihnen selbsten, der gantzen Burgerschafft, und gemeinen Stadt für gros Unglück, und unwiederbringlichen Schaden zuziehen und zufügen würden. Darauf deren redlichen Gemüths-Meynung ohnverlängerte Erklärung urgirend und erwartend responsum

Gegen-Antwort von der Stadt.

fuit ab eodem Herrn Obersten Commendanten gar kürtzlich dergestalt: Er hätte verhoffet, angeregte Uebergabs-Puncten solten in mehrer Obacht gehalten, und ihrer Billigkeit nach nicht so gar ausgesetzt, und allerdings in Wind geschlagen werden. Alldieweilen aber solches nicht geschehen, auch nicht zu erhalten, so nehme man zwar abgehörte Königliche Promessa und gehörte Resolution, darein und in deren Observantz er doch die geringste Diffidentz gar nicht gesetzt haben wolte, in gebührenden Respect an, aber mit dieser ausdrücklichen Protestation, Reservation und Condition, daß dieselbe aus allerhand bewegenden Motiven und erheblichen Ursachen, insonderheit ex capite liquidæ probationis in omnem eventum & apud posteritatem aufs Papier gebracht, in gebührender Form, und Ihrer Königl. Majestät eigenhändigen Subscription und Insiegel richtig ausgefertiget, und ante deditionem, vel cum ipsa pari passu ambulando ihnen zustellen werde, vor deren würcklichen Tradition, und Einhändigung er in solche eylfertige Uebergab gar nicht consentiren könte, auch darein nicht gewilliget haben wolte. Wofern aber solchem seinem Begehren, wie recht, statt und platz gegeben werden, auch die Obsides gegen einander à pari herein und hinaus ausgewechselt; alsdann morgigen Tags zu Frühe um 8. Uhren die Oeffnung der Stadt gewis und ohnfehlbar erfolgen, welches auch da Cavagliere ehrlich gehalten werden solle; Wobey mehrbesagter Herr Stallmeister damahls endlichen acquiescirt, und sich ad referendum suo Regi erbotten, damit fort die Semmels-Gassen hinauf geritten.

Bey währenden solchen traurigen Tractat und üblen Zustand der Stadt, kommt Reverendissimi Cammer-Schreiber Friderich genannt auf einem Pferd sitzend vor gehörten Zwinger, mit einem Fürstlichen ad Senatum dirigirten Schreiben, welches er auch in præsentia besagten Ober-Schultheisen der Herren Burgermeistern, Raths-Herrn und anderen mehr Auditoren publicè von Worten zu Worten abgelesen, dieses kürtzlichen Innhalts. Alldieweilen allen Ansehen nach die Stadt Wirtzburg samt dem Schloß bey so gestalten Sachen, wider die Schwedische Anwesende, weit überlegene Kriegs-Macht, keinesweegs zu defendiren: Als solte ein Ehrbahrer Rath die Stadt dem König in Schweden æquis conditionibus um Verhütung mehres

Schreiben des Bischoffens zu Wirtzburg an die Stadt wegen der Uebergab.

Unglücks

Unglücks, Abwendung äusserster Gefahr in Nahmen GOttes übergeben, und sich, als gut sie könten, salviren; ingleichen mit dem Schloß ein leidentlicher Accord getroffen werden. Paulò post aber in Secreto & in privato dabey vermeldtet, daß solcher Befehl allein dahin gehe, damit man den Tyllischen Succurs, welcher allbereit im Anzug, und bald hier seyn werde, auf der Schwedischen Seite nicht vermerckte; Reverendissimi Will und endliche Meynung seye diese, daß man weder die Stadt, vielweniger das Schloß aufgeben, sondern beyde Oerther, so gut man könne, defendiren, immittels des Tyllischen Succurs sich eigentlich und für gewiß in Kürtze trösten solle. Ob nun mehr ernannter Juncker Ober-Schultheiß, die Herrn Burgermeister, ein gantzer Rath, und andere Patrioten solchem à parte angezeigten Fürstlichen Befehl in schuldigsten Gehorsam, auch mit Auffsetzung ihres äussersten Vermögens, Leib, Lebens, Ehr, Gut und Blut willigster als willig gern nachkommen wären, immassen ihnen liebers, als erwünschters der Zeit nichts gewesen, dann daß sie alles Unglück von der Stadt, mature, provide & fortiter abwenden, und in Ruhe und Frieden noch weiters leben und wohnen möchten ꝛc. weilen sie aber den gegenwärtigen Zustand des Vatterlands und der Stadt considerirt, und derselben Defension-Wesen nochmahlen umständig erwogen, auch handgreifflich gesehen, wie es damit eigent- und gründlich beschaffen, und daß sich die Stadt bey so gestalten Sachen keinesweegs wider einen so mächtigen Feind defendiren lassen, sondern ein lautere Unmöglichkeit; ja es um die gantze Stadt und alles, Weib und Kinder gar bald gethan, und aus seyn werde, wann auch die Ankunfft des vertrösten Succurs, um welche Zeit der eben zu erwarten, kein gewisse Nachricht habe, unterdessen alles zu Grund und zu Boden gehen möchte, wie es dann das leydige Ansehen allbereit dazu gehabt, daß sie innerhalb wenig Stunden sich der Stadt gar leichtlich bemächtigen, damit nach ihren Gefallen, und grimmigen gefaßten Zorn verfahren könten, was und wem alsdann mit dem unschuldigen vergossenen Blut, und wie Magdeburg in Rauch, Dampff und Flammen aufgegangen, zu Grund und Boden, ja gar in die Aschen gelegten Stadt gedienet? Als haben sie aus der Noth ein Tugend machen müssen, und in hoc extremo articulo necessitatis & summo rerum omnium discrimine, ubi Salus patria, vita civium, fortunaque communis in acie novaculæ constituta fuit, consideratis omnibus circumstantiis für dißmahl von solcher äussersten Gefahr füglichen abzukommen, kein anderes ersprießlicheres, noch bequemeres und verantwortlicheres, dann obgehört medium deditionis, honestis tamen, æquis & tolerandis conditionibus, zu ersinnen, noch zu ergreiffen gewust, und also es bey ihren einmahl ihres ermessens pro re nata nicht unvernünfftigen Schluß, auch wider ihren Willen volentes nolentes nochmahls verbleiben lassen müssen. Ni plane omnia, cum extrema nota imprudentiæ, & forsan æterna maledictione perdere voluissent. Auf dieses allein, weilen ja kein mehres noch anderes der Zeit zu erhalten gewesen, haben sie nicht unbillig steiff getrungen, damit sie abgehörter Königlichen Resolution allerdings gnugsam versichert, und dieselbe in scriptis sub manu & Sigillo regio ausgefertiget, ihnen zu ihrer künfftigen Versicherheit und Verwahrung zugestellt, und eingehändiget, auch dabey ins künfftig erhalten, geschützt, und geschirmt werden mögen; dagegen sie obligat seyn wollen, weilen es je für dißmahl nicht anders seyn könne, Ihre Königliche Majestät die Stadt Morgens frühe um 8. Uhr gutwillig und ohnfehlbar zu eröffnen ꝛc.

Wird bey beschlossener Uebergab der Stadt verblieben.

Es hat aber mehr besagte, sogleich zuruck wieder gekommene Königliche Stallmeister in solche Königliche Subscription und Sigillation keinesweegs willigen wollen, vorgebend, als wann solches Begehren Ihrer Königlichen Majestät zum Despect gereichen, und man in dero Parola ein Mißtrauen setzen wolte, da sie doch ein hoch- und weit berühmter Christlicher König wären, der sein Wort zu halten pflegte, derentwegen gantz unnöthig, sie damit zu molestiren. Ohngeachtet aber solches tergiversirens und excipirens ist es nach vielen Ein- und Widerreden zwischen 6. und 7. Uhr gegen Abend dabey schließlich verblieben, und darauf endlich bestanden, weilen ja summum periculum in mora, und es für

Accords-Puncten von den Schweden nicht unterschrieben.

dißmahl nicht anders seyn können, noch wollen, peccatis populi id ita exigentibus, daß die ermeldte Accord-Puncten von den Königischen ein weil blößlich, sine die & consule, ut dicitur, in weiß aufs Papier gebracht, also dem Herrn Commendanten gleichwohl ohnunterschrieben, und ungesiegelt von aussen herein gegeben, welche hernacher von eodem den Herrn Burgermeister zugestellt worden, aber morgigen Tags allerdings ausgefertiget, auch mit gewöhnlichen Königlicher Subscription und Sigillation begehrter massen richtig perficirt und authentisirt übergeben werden sollen. Dargegen sie der contra versprochener Eröffnung und Übergab der Stadt um die bestimmte Zeit und Stund der 8. Uhren ohnfehlbar erwarten, oder ein anderes alsdann mit der Stadt vornehmen wolten. Soviel aber das Schloß belangen thut, hat Commandirender Herr Rittmeister dasselbe von diesem Tractat per Expressum gantz separirt, ausgeschlossen und ausgesetzet, darum es auch in diese Handlung gar nicht kommen.

Das Schloß von gemeldten Accord ausgenommen.

Geißlen ausgewechselt.

Worauf alsobalden noch selbigen Abends zu Bestättigung und vester Haltung dessen alles vornehme Persohnen hinc inde pro obsidibus und zu Geißlen pro more militari gegeneinander hinaus und herein pari passu gegeben, und gelassen worden. Benantlich auf des Königs Seiten ein Rittmeister von Geschlecht deren von Falckenberg, item ein Obrist Lieutenant Mechenroth genannt; von eines Ehrbahren Raths wegen ist der Herr Prälat ad Scotos, neben den älteren Burgermeister Herr Nunsam hinaus geschickt worden, dabey es dann selbigen Abends verblieben, und wider die Stadt nichts feindliches attentirt, oder vorgenommen, ausser daß man in der Vorstadt, und denen daselbst gelegenen Stifft- und Clöstern Haußzuhalten angefangen, wie hieroben gehört. So hat sich auch viel ermeldter Rittmeister erbotten Morgens frühe um benannte Zeit wiederum herunter bey den Herrn des Raths sich obnfehlbar finden zu lassen, und ist darauffer nacher Hof geritten, und selbige Nacht daroben verblieben, mit stätigen Feuer geben herab sich hören lassen. Selbige Nacht zwischen 9. und 10. Uhren ist bey dem Wirthshauß zum Ochsen in Plaicher Viertel durch Verwahrlassung der Soldaten ein ungefehrtes Feuer auskommen, welches drey allernächst dabey gelegene Häuser, hinabwerts gegen den Mayn ergriffen, dieselbe bald in die Aschen gelegt, samt allen an Haußrath und anderen darinnen gefundenen Mobilien zu nichts, und arme Leuth gemacht, welches Feuer Ihro Königliche Majestät ungern gesehen, und darumen zu löschen befohlen, wie dann dasselbe durch die Schwedische Soldaten gedämpfft und gelöscht worden; jedoch nicht ohne äussersten Schaden der armen Burgern.

Feuersbrunst in der Vorstadt auskommen.

Des anderen Tags, welcher der 15. October gewesen, als die Stadt um 8. Uhr denen Schwedischen versprochener massen eröffnet, und übergeben werden sollen, da man dann auf des Herrn Rittmeisters vertröste Herabkunfft in die Stadt mit schmertzlichen Verlangen, und grossen Sorgen äusserster vor Augen schwebender Gefahr, alle Augenblick inständig gewartet, welches sich aber um unbewuster Ursachen willen so weit verweilet, daß unterdessen die præfigirte Stund fast ausgewesen. Wie nun die Schweden darauffer fleißig achtung geben, aber noch kein eintziges Zeichen der Thor-Eröffnug vermercket, haben sie sich allgemach dem Ochsen-Thor und selbiger Revier soweit genähert, auch mit Pedarden, Feuerwercken, Richtung des Geschützes und anderen Kriegs-Instrumenten dermassen versehen, und solche Præparatoria unterdessen gemacht, daß sie sich derselben leichtlich, und wie sie hernacher vorgeben, in einer halben Stund, mit Gewalt bemächtigen können; allda es dann freylich hergangen wäre, wie sie oben getröhet, und das Exempel mit Magdeburg, mit der Stadt und armen Burgerschafft ohne alle Barmhertzigkeit, fürnehmlich in solcher Furiâ erbärmlich gespielet worden seyn.

Schweden richten sich die Stadt zu stürmen.

Solcher grossen Gefahr in continenti vorzukommen, hat sich Herr Christoph Faltermayer, der Rechten Doctor, und Fürstlich-Wirtzburgischer vornehmer Rath und Referendarius nicht wenig bemühet, und mit seiner sonderbahren

Wird noch ein halbe Stund Aufschub erhalten.

ren Dexterität in agendo, und ungespahrten getreuen Fleiß bey den Schwedischen zum Klee-Baum logirten obbenambsten vornehmen Herrn Geißlen die Sachen dahin gebracht, daß durch deren mit vielen Bitten gehandelte vielgültige Interpositon bey den Königlichen hohen Officiern noch ein halbe Stund zu Eröffnung der Stadt, wiewohl schwerlich, erhalten worden, da er Herr Doctor Faltermayer dann gar nicht gefeyert, sondern sich alsobalden aufgemacht, über den Mayn gefahren, zum Herrn Commendanten nacher Hof eylends sich begeben, dem die äusserste Gefahr der Stadt angezeigt, und den soweit persuadirt, daß er mit ihm gleich herab, und in die Stadt kommen, auch ohnverzüglichen Befelch gethan, daß das Spithel-Thor in höchster Eyl geraumet, und alsobalden geöffnet werden solle, inmassen geschehen, da es eben noch zur rechten Zeit non sine singulari providentia & miseratione Divina (welches sonsten wegen Kürtze der Zeit, und in tanta perturbatione rerum omnium füglicher nicht geschehen können) eröffnet worden. Da man gar wohl sagen können, daß ab isto momento æternitas salutis publicæ & privatæ, omniumque atque singulorum civitatis dependirt habe; dann wann es mit Eröffnung der Thor sich noch ein wenig verzogen hätte, so würde es geheissen haben: Fuit Wirceburgum & ingens gloria Francorum; sintemahlen die Schweden spe prædæ fleißig darauffer achtung geben, und selbige halbe Stund, als eine ohne daß ex mera gratia erhaltene Dilation wohl observirt, hernacher gewißlich keines momenti lang gefeyert, auch nicht, noch abgelassen, biß sie zu ihrem Intento kommen, welches auch ihnen bey solcher Beschaffenheit der Stadt und schlechter Resistentz, bevor in Manglung gewiß gegenwärtiger Entsatzung, gewißlich nicht gefehlet haben würde. Wiewohl etliche wider solche Aufgab privatim gemurret, und allen denen, die dazu gerathen und geholffen haben, übel nachgeredt, dabey sich auch grosser Streich ausgeben; wiewohl sie es aber getroffen, das haben so viel exempla viciniæ, imò Germaniæ totius, ut alia taceantur, mit ihren grossen unwiderbringlichen Schaden gnugsam an Tag geben, und soviel remonstrirt, vanam esse sine viribus iram, & temeritatem suam pœnam sæpissime, imò ut plurimùm, non sine sanguine persolvere.

Die Stadt-Thor eröffnet.

Ob nun ein gantze Stadt Wirtzburg, und sowohl die gegenwärtige als künfftige, Geist- als Weltliche Innwohner derselben, hohen und niederen Standts nicht aufs höchst obligirt, und ex lege gratitudinis extremè verbunden seyn, der Allerheiligsten, hoch-gebenedeyten Jungfrauen Mariä, Patronæ Franconiæ, allen Englen, allen Außerwählten, dem gantzen triumphirenden Himmlischen Heer, und insonderheit denen Patronis ejusdem für solche grosse und sonderbahre der Zeit, der gantzen Stadt erzeigte Gnad und Barmhertzigkeit, zuförderist dann denenjenigen Benefactoribus, so mit ihren getreuen Rath und That; öhngespahrtes Fleisses, bey Tag und Nacht den gemeinen Nutzen und Wohlstand ihnen sowohl damahls, als hernacher ex toto tempore mutatæ ac perturbatæ reipublicæ formæ, auch hindan gesetzt allerhand schweren Occurrentien, und fast täglich erreichenden gefährlichen Difficultäten, auch mit Gefahr ihrer Leiber, und Leben, so eyfferig angelegen seyn lassen, pro servata patria, pro servatis civibus, moribus, liberis, fortunis omnibus, templis Deo, Sanctisque dicatis, adeoque ipsa religione prisca & orthodoxa allen respectivè möglichsten, hertzlichsten Danck, mit stattlichen prædiciren ohnvergeßlich und unaufhörlich zu sagen, wird jeder erkennen.

Nachdem nun ernanntes Spithel-Thor zur rechten Zeit eröffnet, & ira Regis quievit, auch Obsides hinc inde wiederum auf freyen Fuß gestellet, haben Ihre Majestät etliche Regimenter zu Roß und Fuß in die Stadt commandirt, Sie aber samt dem Hertzogen von Weimar, item dem Graffen von Thurnsolms und anderen mehr Officiern haben unterdessen bey dem Burger-Spithal ohnfern desselbigen Thor, auf einen grauen Pferd sitzend fast ein gantze halbe Stund gehalten, und begehret, daß jemand aus der Stadt zu Ihme kommen solle; dazu sich obgedachter Hr. Dr. Faltenmeyer gutwillig gebrauchen, zu Ihrer Majestät

König in Schweden zihet mit seiner Armee in die Stadt Wirtzburg.

sich hinaus verfüget, und nach viel gehabten Gespräch Ihre Majestät hinein geführet; und wie die samt ihren Comitat hinein geritten, und zum Klee-Baum kommen, hat idem Rex auf dem Platz still gehalten, seiner alda fürüber marchirenden Soldatesca zugesehen; hernach fort beym Klingenberg fürüber durch die Cantzley auf den alten Fisch-Marck zu geritten, allda beym Brücken-Thor des Schlosses Situm und Gelegenheit abgesehen, und alsdann in weyland Hrn. Bischoffen Philipp Adolphs Höchstseel. Andenckens Hoff auf dem Dom-Platz sich begeben: dem obgedachter Herr Dr. Faltenmeyer neben seinen Pferd hergehend ab ejusdem Regis ingressu bis dahin unterthänigst aufgewartet, den der König inter equitandum von unterschiedlichen Sachen gefraget, und zu ihme unter anderen ausdrücklich gesagt, daß die in der Stadt mit zeitlicher und unverzüglicher Eröffnung der Stadt-Thor, und seiner gutwilligen Einlassung gar recht und wohl gehandelt hätten: sonsten es ihnen viel übler und ärger, als denen Magdeburgern ergangen, die Stadt ausgeplündert, alles darnieder gemacht, niemand klein oder gros, ja so gar denen Kindern in der Wiegen nicht verschonet, hernacher die gantze Stadt mit Feuer und Schwerd verderbet, und gar in die Aschen gelegt worden seyn solte, dessen sie versichert gewesen. Sobalden nun die Königliche hohe und andere Officier samt denen Soldaten in die Stadt kommen, da ist es an ein einquartiren gangen, alda niemand, gros oder klein Hans verschonet, so gar auch das obbemeldter Herr von Lichtenstein bey seinem hohen Alter und Schwachheit von etlichen Obersten und Officiern in seinem Hoff überfallen worden, die er die gantze Zeit über, da der König in der Stadt residirt, mit allen ihren Dienern und Pferden, nach jedermans Stand, Dignität und Condition, mit Speis, Getranck, und Futraschy halten und unterhalten müssen. Wie schwer und sauer aber dieses Einquartieren, unordentliches Leben, mit Futter und Mahl tractiren deren Officiern und gemeinen Soldaten, der ohne das durch das böse Geld, und etliche nacheinander gefolgte Miswachs-Jahren, verderbten, und mehrentheils ausgesogerten armen Burgerschafft vorkommen, was sie auch darbey sonsten eingebüsset und verlohren, das ist leichtlicher zu glauben, als zu beschreiben, davon niemand würd besser discuriren können, als eben derjenige, der es selber in praxi cum dolore & damno suo erfahren.

Wirtzburg durch die Schweden geplündert.

Es ist aber dabey nicht verblieben, sondern denjenigen, die sich ex justo metu nacher Hoff begeben, alda hoffend ihres Lebens halber in etwas gesichert zu seyn, unterdessen von den einquartirenden, sowohl den hohen, als niederen Officiern und gemeinen Soldaten unter dem Prætext, als wann sie ratione fugæ ihr gantz Vermögen ihren militarischen Gebrauch nach verlohren, alles das ihrige an Mobilien, Silber-Geschmaid, paaren und Schatz-Geld, Leinwad, Kleidern, Bett Gewandt, Büchern und andern Suppellectilien, und schönen Sachen defacto abgenommen, Kisten und Kästen aufgeschlagen, Thür und Thor mit Gewalt aufgebrochen, und also mit denen verfahren worden, daß, wie sie von Hoff nach Haus kommen, alles ausspolirt, und theils nicht so viel gefunden, darinnen sie ein Wasser-Suppen können haben; aber nichts destoweniger ihren Einquartirten alle Nothdurfft an Essen und Trincken, mit ihrer höchsten Ungelegenheit schaffen, oder sich von ihnen jämmerlich tractiren lassen müssen. Den anderen, so sich aus Forcht in das freywillige Exilium begeben, und sich hinaus und anderst wohin ein Zeitlang animo brevi revertendi verfüget, ist es quoad bona fortunæ noch übler ergangen. Sintemahlen ihnen nicht allein alle ihre Mobilia an Höfen, Häusern, samt dem Getraid- und Wein-Vorrath auf dem Boden, und in Kellern, mit den Weingarten, und allen ihren Haab und Gütern, Zinnsen, Gülten, Brieffen, Silber-Geschmaid, in summa alles, sub titulo confiscationis abgenommen, davon viel um ein geringes Geld verkaufft, Wein hinweg geführt, das übrige theils verthan, theils behalten worden. Auf ebenmäßigen Schrot ist der abwesenden Dom-Herrn Geistlichen Höf und Gütern ergangen, so alle mit Stumpf und Stiel, insonderheit deren stattlichen sich auf viel hundert, ja tausend Malter an allerley Früchten, und Fuder Wein erstreckten

ten Vorrath eingezogen, für eigen behalten, und ihres Gefallens nach distrahirt worden, wie es dann mit Ihrer Fürstl. Gnaden Weinen, item deren Stifftern, Kellereyen, Getraid-Böden, Kisten und Kasten auch also practicirt worden, welches alles zwar langsam zusammen gebracht, auch per parsimoniam erspahret, aber in Kürtze dahin gangen, und cum cœteris dissipirt worden. Was sonsten in Kellern, Mauren, Gärten, Plätzen, Höfen unter der Erden, und anderstwo versteckt, vergraben und verborgen, es seye gleich Silber, Gold, Geld oder Gelds wehrt, und was es gewesen, das hat gleicher Gestalt durchgraben, oder brochen, und da zu raumen auf allerley dazu gebrauchte Mittel, und extra-ordinari Weg sich finden lassen und herhalten müssen. Solches alles, wie es den Nahmen gehabt, ist per modum acquisiti Dominii dem Inventori, wer der auch gewesen, propria destinatione heimgangen, und ohne alle Distinction verfallen, wann es nur heimlich occultirt, und verborgen gewesen, und von ihnen hernach gefunden worden.

Die Artigleria ist bey Unser Lieben Frauen Capellen auf dem Bauern-Marck in grosser Anzahl ordine dargegen über die Königl. auch anderer hohen Officiern Rüst- und Pagage-Wägen bis auf des Königs Abzug gestanden. So haben auch Ihro Königl. Majestät in ihr Quartier kaum kommen können, so seynd aus dero Befelch die anwesende Burger auf das Rath-Haus zum Grünen-Baum erforderet, und ist ihnen erstlich bey hoher Straff auferleget und austrücklich befohlen worden, alle ihre Ober- und Seiten-Gewehr dahin in continenti zu tragen und abzulegen, welches sie auch alsbalden gethan; ist also nicht allein die gantze Burgerschafft in privato, sondern auch der Rath in publico disarmiret worden, und der gantzen Stadt alle ihre Rüstung, samt Kraut und Loth auf einmahl abgenommen, und die Schwedische Armee damit mundirt worden, welche zu Geld angeschlagen auf ein Hohes belauffen. Eodem Nachmittag ist die Burgerschafft in das Julier-Spithal erforderet, und derselben von Ihrer Maj. General-Commissario Herrn Johann Keusnern von Wandersleben dieses Innhalts fürgehalten worden. Nachdem Ihre Königl. Majestät die Stadt Wirtzburg Jure Belli einbekommen, und es nunmehro an deme, daß sie der Burgerschafft insgesamt und sonders getreuen Affection und gehorsamst versichert seyn, auch eigentlich wissen wolten, wessen sie sich zu derselben eines und anderen Falls sicherlich zu versehen, und zu getrösten hätten, als solten sie deroselben Pflicht und Eyd darüber leisten und schweren, daß sie Dero getreu und hold seyn, auch wider Sie, Ihre Officier und Armee nichts feindliches attentiren, noch mit Dero Feinden heimlich correspondiren solten oder wolten; dagegen sie bey dem Ihrigen gelassen, auch dabey gnädigst geschützet, und geschirmet werden sollen ꝛc. Ob nun wohl solche Proposition männiglich seltsam und hoch schmertzlich fürkommen, in Bedencken sie nach gar neulicher Zeit Reverendissimo & summo Capitulo die gewöhnliche Erb-Huldigungs-Pflicht (deren sie noch nicht zur Zeit entlassen) geleistet, darwider ihnen nicht allein bedencklich, sondern gar unverantwortlich fallen werde, sich deroselben allerdings ohnerlassen, in andere weltliche, den vorigen gantz zuwider laufende Pflicht so leichtlich einzulassen. Alldieweilen es aber für diesmahl nicht anders seyn können, auch die Zeit kein anderes leyden wollen, so haben die extrema & inevitabilia pari necessitati abermahls weichen, & vi justoque metu, qui etiam in constantem & fortem virum cadere potuit, compulsi & coacti sich der Zeit volentes nolentes accommodiren, und darein williglich ergeben müssen, und das um so desto mehr, und weilen ob Hoch-Wohl-gedachter Herr von Lichtenstein desuper specialiter consultus, wessen sie sich darinnen zu verhalten, selbsten sie darzu adhortirt, ja solches Falls dasselbe zu thun, ausdrücklich geheissen, mit diesem Beysatz, wann Ihro dergleichen hoc rerum Statu zugemuthet werden solte, sie aus der Noth nicht weniger ein Tugend machen, und simpliciter pariren und schweren müsten und wolten; und ist uno eodemque actu damahls die gantze Burgerschafft, ein Ehrbarer Rath in allen Gebotts und Verbotts-Fällen allen schuldigen Gehorsam zu leisten angewiesen worden, welches die Herrn Burgermeister, und ein gantzer Rath mit grossen Danck angenommen, und sich dargegen zu williger Leistung aller Schuldigkeit unterthänigst anerbotten.

Der Burgerschafft ihre Wehr abgenommen.

wird dem Schweden zu huldigen gezwungen.

Unter-

Stätes Schiessen aus dem Schloß:

Unterdessen da man in der Stadt hierunter mit solcher politischen Handlung umgangen, hat man zu Hoff mit grossen Stücken continuo aneinander aus den Batteryen herabwerts zu spielen nicht unterlassen, und aller Orten, da sie die Schweden vermerckt, tapffer auf sie Feuer geben, fürnemlich wann sie sich auf die Brucken, und über den einen noch übrig gebliebenen Balcken bey den obern gar abgeworffenen Pfeilern, oder über den Mayn wagend sehen lassen, allda dann deren nicht wenig ödt geleget, und dem Neptuno zugeschicket worden.

Die Schweden kommen über den Mayn.

Solcher aber und aller anderen Difficultäten und grosser Gefahr ohnerachtet, haben die Schweden sich den 16ten ejusdem auf dem heiligen Burckhards-Tag theiis auf dem Wasser, theils auf der Brucken hinüber in die jenseits Maynser Vorstatt gemacht, und alda in den Kirchen, Spithälern, Häusern, wie oben beym Hauger und Bleicher Viertel vermeldt, Haus gehalten; ja es hat sich der König selbsten auf die Brucken hinaus, und erstlich bis zum Büchsen-Schmits Häuslein, gleichwohl nicht ohne grosse Leibs- und Lebens-Gefahr, wegen des stätigen Schiessens von Hoff herab, verfüget, und allda die Gelegenheit des Schlosses wohl abgesehen.

Das Schloß wird von den Schweden aufgefordert.

Eodem noch Vormittag hat der König einen Trompeter zum Commendanten des Schlosses geschickt, dasselbige aufforderen lassen, mit dieses Innhalts zu entbiethen, wolle er, Commendant dasselbe gutwillig ihme übergeben, und einraumen, so wolle er ihm mit allen seinen untergebenen Soldaten, und männiglichen darinnen, mit Sack und Back, ohne alle Gefahr daraussen abziehen, auch auf ihr Begehren an sichere Ort convoyren lassen; widriges widersetzlichen Falls, ihnen alle extrema angekündet haben, und hernacher keines Menschen mehr verschonen. Quibus ille paucis respondit: Auf Seiner Königl. Majestät Begehren, solte er Trompeter Deroselben seine unterthänigste Diensten vermelden, und anzeigen, demnach von seinem Gnädigsten Fürsten und Herrn zu Wirtzburg ihme dieses Schloß Unser Lieben Frauen-Berg ad defendendum pro viribus, und nicht ad tradendum gnädig anbefohlen worden: Gestaltsam er noch heutiges Tags keinen anderen Befehl darüber empfangen; inmassen dann Deroselben er allermöglichste Treue derenthalben versprochen und zugesagt; dahero ihme in alle Weeg gebühren und obliegen wolle, seinem ehrlichen Versprechen, wie einem ehrlichen Cavallier gebührt, aufrichtig nachzukommen; als wolle zu Ihrer Königl. Majestät er sich gäntzlich versehen, sie ihme mit keinen Fuge nicht verdencken werden, wann er gleich Ihrer Majestät Begehren nicht deferiren, sondern sich seines Versprechens da Cavagliere halten thue; ein für allemahl seye er dahin gantz und endlich resolvirt, dieses Haus mit Beystand Göttlicher Gnaden aufs äusserst, auch mit Darsetzung seines letzten Bluts-Tropffen zu defendiren, und für seine Person daraussen nicht zu kommen, denn man trage ihn tod oder lebendig mit Gewalt hinaus.

wird hefftig beschossen.

Auf solche gegebene und empfangene kurtze Antwort ist es beyderseits wieder an ein Schiessen gangen, und haben die Schweden aus dem inneren Brucken-Thor mit Doppel-Hacken hinauf zu spielen angefangen, welches aber nicht lang gewähret, sondern es seynd nur etliche wenige Kugel von oben herab zun Schieß-Löchern hinein gefahren, so ist ihnen der Lust, von dannen auf weiteres Feuer hinauf zu geben gleich vergangen. Es hat aber der König unterdessen nicht gefeyert, sondern das Thell-Thor, samt dem dabey nechst gelegenen Thürnlein eingenommen, und darauffer stetig Feur hinauf geben lassen, ja hernacher in selbiges Thürnlein selbst hinein kommen, und wie man ausgeben, wo nicht zwo, zum wenigsten ein Nacht darinnen verharret; und ob gleich von Hoff aus 7. 8. oder 9. Soldaten in die Weinberg ohnfern davon commandirt worden, um zu sehen und zu versuchen, ob sie den Schweden den Zutritt dazu verwahren könten, so hat es doch so weit gefehlet, daß sie selbsten von den Schweden mit Verlust und Beschädigung etlicher bald von selben Platz abgetrieben worden, und das beyderseits aufeinander Feuer geben selbigen gantzen Tag bis auf die Nacht continuò gewehret.

Wird von dem Rath ein grosse Contribution] gefordert.

Eodem und inmittels man von beyden Seiten einander solchergestalt martialischer Weis salutirt, hat der König durch seinen General-Commissarium, obgedachten Herrn Keusnern einem Ehrbaren Rath eine eylende Hülff, oder wie man es damahlen genannt, Contribution von 100000. Reichsthaler und darüber

über in continenti zu erlegen, abforderen lassen, welches einem Rath hochbefremdlich vorkommen, als die gehofft, krafft getroffenen Accords und beschehener gutwilliger Uebergab der Stadt, von allen solchen dergleichen und anderen Beschwerden, und unerträglichen Exactionibus gesichert, und allerdings frey gelassen zu werden. Ob nun wohl sie darfür zum höchsten und zum beweglichsten mit Anziehung deren durch die nunmehr lang aneinander continuirlich gewehrte Contributiones, auch etlich einander nachgefolgte Mißwachs-Jahren, item daß das böse Geld, und andere ausgestandene grosse Ungelegenheiten gantz erarmter Burgerschafft notorischen Unvermöglichkeit, gebetten, so hat doch alles deren Bitten, Flehen und unterthänigst Anhalten in toto nichts, aber ex parte so viel erhalten, daß auf erbettene und wohlgemeinte Interposition besagtes Herrn Commissarii 20000. Rthlr. darvon herab kommen, die übrige 80000. Rthlr. aber haben innerhalb 14. Tägen ohnfehlbar richtig, gantz und ohne weiteren Aufschub erlegt und bezahlt werden sollen, so sie auch wider ihren Willen eingehen, oder aller Königl. Ungnad und fürnemlich der allbereits angetroheten total Plünderung der Stadt gewärtig seyn müssen.

Wann aber in eines Ehrbaren Raths Vermögen der Zeit gar nicht gewesen, mit einer solchen grossen Summa Gelds, und zwar in so kurtzer Zeit in effectu würcklich aufzukommen, als seynd sie abermahl aus tringender Noth, neben anderen gesuchten Mitteln solvendi auch dahin gezwungen worden, obgesagten Herrn von Lichtenstein um gnädige Hülff und Beystand höchlich zu ersuchen, und zu bitten; der dann auch in Betrachtung solcher grossen vor Augen schwebenden Gefahr, etiam amissionis in proprio omnium bonorum suorum mobilium zu seiner und des Seinigen nebst eigener Salvation und Conservation darein gnädig und gutwillig verstanden, und gewilliget, und alsobalden in die 8000. fl. dann 2000. Rthlr. paares und gutes Geld animo & intentione das gemeine Wesen dardurch à præsenti periculo zu erretten, und zu salviren, & non amplius repetend: (inmassen dessen auch die geringste Meldung nicht geschehen) darbey und dazu geschossen; welches dann auch ein Ehrbarer Rath mit grossen Danck angenommen, und zu Abwendung solches grossen Unglücks von der gantzen Stadt (so gewiß sonsten nicht dahinden geblieben seyn würde) valde opportune applicirt hat; durch welche hohe erzeigte Gnad, sich sein Herr von Lichtenstein Gn. um das gemeine Wesen hoch verdienet, auch Ihro die gantze Stadt und Posterität nicht wenig zu immerwehrenden guten Gedächtnus, und ewigen Ruhm und Lob obligat gemacht.

Zu welcher Herr von Lichtenstein vieles beytraget.

Und demnach jetzt besagter Herr General-Commissarius einem Ehrbahren Rath, ja der gantzen Stadt dabey damahls sehr nutzliche Officia intercedendo præstirt, 20000. Rthlr. gehörter massen herab gebetten, sich auch sonsten gegen dieselbe alles Gutes anerbotten, man auch desselben special Favor (weilen derselbe der Zeit beym König viel golten, bevorab um dieser Ursach willen, daß ein Rath an ihnen sich bey deme in allen fürgefallenen occasionibus Raths und Bescheids zu erhohlen angewiesen worden) höchlich bedörfft gehabt; So hat ein Ehrbarer Rath sowohl zur Anzeig ihres danckbaren Gemüths, als Erhaltung guten Glimpffs und gros gnädigster Affection und favors in posterum, auch verhoffter erwünschter Abwendung vieler besorgenden Inconvenientien, ein übriges thun müssen, und deme ea intentione, & ad illum finem 6000. fl. (wie schwer es auch pro ratione illius temporis & statûs patriæ hergangen) offerirt, præsentirt, und hernacher real mente bezahlt und gut gemacht. Wiewohl er nun solches Donativum zu Danck angenommen, auch sich zu Bezeigung alles guten Affects nicht wenig anerbotten, alldieweilen aber er bey solchen Generalat, so viel Wirtzburg betroffen, nicht lang verblieben, sondern an den Königl. Feld-Marschall ein Ehrbarer Rath an seiner statt bald angewiesen worden, auch er dem König abeundo kurtz darauf gefolget; so hat dessen offerta ihnen und dem gemeinen Wesen, wenig oder vielmehr hinfürters gar nichts fructificiren oder ersprieſſen können.

Der Schwedische Commissarius wird von den Rath beschencket.

16. Octob. Wirtzburgische Räth und Cantzley-Officianten werden zu Schwedischen Diensten behalten.

So hat auch idem Herr Commissarius Donnerstag, den 16ten ejusdem die noch anwesende Fürstl. Wirtzburgische Räthe samt anderen Cantzley-Officianten und Verwandten in die Königl. Pflicht und Dienst auf- und angenommen, mit diesen Versprechen, sie bey ihren vorigen Bestallungen gegen Verrichtung ihrer bishero bedienten Officien, und Expeditionen auch gelassen, insonderheit aber ihrer Religion, und dero freyen ungewehrten Exercitio erhalten und geschützt werden sollen; des ohnfehlbaren Versehens, ob sie gleich Ihrer Majestät Religion nicht wären, doch als getauffte Christen dasjenige, was ehrlichen Leuten gebührt, zu thun nicht unterlassen werden: Gestaltsam Ihre Majestät Ihr gnädigstes Vertrauen also und solchergestalt gegen sie gestellet, daß sie solches auch im Werck erzeigen werden. Alldieweilen dann solches Begehren der Justitiæ Wesen betroffen, zu dessen Beförderung sie ohne das ihren Beruff nach verbunden, sie sich auch willig erkennet, also haben sie omnibus circumstantiis temporis illiusque statûs bene perpensis sich darein willig ergeben, und auf solche proponirte Conditiones den gewöhnlichen Rath- und Cantzley-Eyd mutatis mutandis præstiret und geleistet, und sich Ihro Königl. Majestät unterthänigst anbefohlen.

17. Octob. das Schloß abermahl von den Schweden aufgefordert.

Freytag den 17. ejusdem hat sich zu frühe um 9. Uhr bey weyland Herr Bischoffs Zobels höchstseeligen Andencken, und dann selbigen Nachmittags um 4. Uhren unten bey den Weinbergen ein Schwedischer Trompeter wiederum angemeldtet, das Schloß und die Bestung nochmahlen alles Ernsts aufgefordert, mit Erbiethung aller Königlichen Gnad und Huld gegen den Abziehenden, und äussersten Betrohung den Halßstärrigen und solche Königliche Gnaden respuirenden belagerten; sintemahlen der König endlich dahin resolvirt, von dannen nicht zu weichen, noch zu wancken, biß so viel und lang er solches Hauß in seinen Gewalt und Hand gebracht habe, davon ihnen niemand abtreiben solle noch werde. Es hat sich aber mehr ermeldter Herr Commendant auf die Gegen-Antwort nicht lang bedacht, sondern ex tempore sich abgehörter massen nochmahls kürtzlich dergestalt vernehmen lassen: Obwohlen er vor seine Persohn Ihrer Königlichen Majestät gern alle möglichste Diensten unterthänigst leisten wolte; alldieweilen aber es in seiner Macht gar nicht stunde, solche ihme so hoch anbefohlene und anvertraute Vestung seinen Pflichten und Versprechen zuwider Ihrer Majestät aufzugeben, immassen bey seinen gnädigsten Fürsten und Herrn er auch solches gar nicht zu verantworten wüste, noch getrauete; als wolte zu Ihrer Königlichen Majestät er sich unterthänigst versehen, sie ihme in Ungnad nicht zu verdencken, wann er seinen ehrlichen Versprechen, als ein ehrlicher Cavallier nachkommen, und was ihme Pflicht und Gewissen halber deßwegen obliegen thue, recht in acht nehmen werde. Einmahl sey er endlich resolvirt, sich aufs äusserst, so gut und so lang er könne, zu wehren, und seinem gethanen Versprechen gemäß, solches Hauß auch mit ohngesparter Darstreckung seines Leibs und Lebens, biß auf den letzten Bluts-Tropffen und Athem zu defendiren. Es seye dann, daß ihme von hochgedachten seinen Gnädigen Fürsten und Herrn ein anderer Befelch de emigrando zu kommen würde, deme er gehorsamlichst nachkommen wolle; anderer gestalten wisse er salvâ conscientiâ sich nicht zu erklären, welches er Trompeter seinem König wiederum zu referiren habe.

Abschlägige Antwort.

Das Schloß belagert.

Darauffer gleich Feuer auf die Schweden wiederum geben, auch zwey, eine rothe und blaue Fahnen auf die fordere Pastey stecken und fliegen lassen. Worauf das Schiessen allererst, insonderheit bey den Schweden recht angangen, welche aus dem Döll-Thor, insonderheit aber dem runden Thürlein mit Mußqueten biß auf den Abend starck hinauf gespielt. Dargegen man von den oberen Batterien selbiges Thürlein fast gar durchlöchert, allda dann der Schweden sehr viel geblieben seyn sollen; aber ohneracht seynd sie sowohl von dannen aus, als von Teutschen Hauß-Garten, item hinter der Mauer beym Zeller-Thor, auch in den nächst gelegenen Weingarten mit Schiessen forgefahren, und haben sich solches alles nichts irren lassen. Desgleichen von Hof aus den gantzen Tag und Nacht geschehen. So hat man auch aus dem forderen Mariä-Thurn, item dem Sommer-Saal tapffer Feuer herab geben: dargegen seynd die Kugel in ermeldten Saal und anderen Gemächern instar grandinis geflogen, wordurch ein Edel-Knab gleich todt geblieben, wie dann auch der Soldaten etliche tödtlich verwundet worden.

Unter

Unter währender solcher Schloß-Belagerung seynd die herein erforderte Ausschüsser fast alle durchgangen, und sich heimlich davon gemacht, also daß deren nicht mehr, als noch zehen übrig geblieben, dardurch dann die Besatzung an Mannschafft sehr abgenommen. So ist auch selbiges Tags frühe daß von Höchberg per canales eingeleites und geführtes Bronnen-Wasser aussen blieben, welches ohn Zweiffel von etlichen wohl bekandten ex odio Religionis verrathen, oder selbsten abgegraben worden, dahero man sich des verborgenen, in den Cisternen aufbehaltenen Regen-Wassers, und zwar gar genau und gesparsamlich behelffen müssen. Also hat der Proviant im Schloß auch dergestalt täglich abgenommen, das kein Mehl, kein Brod, noch Saltz weder Schmaltz, Fleisch, dürre Fisch, Holtz und andere Victualien fast mehr vorhanden gewesen, wie es auch denen Pferden an Futteraschi gemanglet. Dahero ein lautere Unmöglichkeit gewesen, selbige Belagerung dergestalt, bevorab mit so wenigen Volck, wider eine so grosse Macht nur etliche noch wenige Täg, zu geschweigen viel Wochen und Monath lang, ohne Hungers-Noth und andere sonderbahre confusiones und inconvenientien auszustehen.

Ausschüsser fliehen aus dem Schloß.

Abgang des Wassers

und anderer Nothwendigkeiten im Schloß.

Weilen auch der Herr Commendant des Tyllischen-Succurs sehr hoch vertröstet worden, immassen er sich darauffer gäntzlich verlassen, und alle seine Hoffnung in desselben augenblickliche Ankunfft gestellt, jedoch das geringste davon nicht vernommen, als hat er zwar vertraute Persohnen ad explorandum und endlich zu erkundigen, wo der Herr General Tylli der Zeit sich mit seiner Armee aufhalten, und wessen man sich auf dessen höchst erwartende Hülff, auch wie und welchergestalt sicherlich zu verlassen, auch ihme wiederum fideliter zu referiren, mit Vertröstung guter remuneration abgefertiget; ehe aber dieselbe zuruck kommen, ist es mit dem Schloß allbereit folgender massen leyder! gethan und geschehen gewesen.

Wird um Auskundschafftung des Tyllischen Succurs geschickt.

Noch selbigen Abend haben sich die Schweden in zimmlicher Anzahl in das vacirende Closter Himmels-Pforten begeben, allda in allen Gemächern Licht gemacht, sich daselbsten auf Morgens frühe angestimmtes Stürmen und Anlauffen bereit und fertig gemacht; und ob man wohl von Hof aus in ihren hinab marchiren neben dem Schotten-Closter, auch hernacher ihrer genommenen Quartiren mit dem groben Geschütz fleißig auf den Dienst gewartet, so ist doch wenig damit ausgericht worden, sondern sie haben sich solches alles gar nicht hindern lassen, und selbige gantze Nacht mit Trincken lustig gemacht, und die zu Hof gleich eben, so lang sie gewolt, mit ihren Geschütz sich vergeblich recreiren lassen.

Schweden rüsten sich zum Sturm.

Sambstag den 18. October in Festo S. Lucæ Evangelistæ zu frühe zwischen 4. und 5. Uhren haben die Schweden das Schloß mit allen Ernst angegrieffen, und erstlich von Himmels-Pforten- und Teutschen-Hauß aus tapffer Feuer hinauf geben, und bald darauf angefangen zu Stürmen, die untere Mauren des Schloß Gartens auf angelegten Laitern überstiegen, hinauf den Garten gelossen, gekrochen, und wie sie gekönt, so weit kommen, daß sie die Stacheten erreicht, dieselbe mit ihren Schwedischen-Bailern und Hauen in continenti eröffnet, allda es dann an ein Niedermachen der daselbsten herum ordinirten Solcatesca gangen, alles was in den Wehren angetroffen, alles mit Bailern jämmerlich niedergehauen, elendig ermordet, und zu Boden gelegt worden. Wie nun solches Jammer und Elend, die auf den Batterien verordnete Constabler gesehen, und soviel vermerckt, daß alle ihre Mühe und Arbeit nunmehr umsonst und vergebens, ja sie der Gefahr am nächsten seyn, haben sie ihre Stationes verlassen, und alles dahinden gelassen, sich, so gut sie gekönt, per fugam salvirt; aber doch den Schweden nicht gar entfliehen können, als die gleich dem Thor zugelauffen, und weilen sie das Brücken-Thor unaufgezogen gefunden, haben sie dasselbe gleich durch Pedarden mit Gewalt eröffnet, alsobalden hinein in den Vorhof getrungen, allda gleich bey dem Thor 4. schöne grosse, mit Hagel geladene, und

18. Octob. Schweden stürmen und erobern das Schloß.

auf dasselbe gerichte Stück gefunden, und da gestanden, welche da sie der Zeit recht und opportune in acht genommen worden, so wäre gewißlich auf selbiges-mahl der Schweden keiner weiter hinein kommen, auch den anderen der Lust darein mit Gewalt der Zeit zu tringen ohnzweifflich vergangen. Es hat aber juxta Virgilianum illud geheissen: venit summa dies & ineluctabile fatum arcis. Weilen sie aber deren Orths keinen gnugsamen Widerstand gefunden, so ist es Hauffen weiß hinauf und hinein gangen, und in Eyl der gantze Vorhof voller Schweden gewesen, denen Widerstand zu thun, und sie von dem innern Thor abzuhalten, obwohl etliche aus dem lincken Thurn sich mächtig bemühet, und tapffer Feuer hinaus geben, weilen aber der Gewalt zu groß gewesen, so hat auch alle ihre Mühe und Arbeit weder sie selbsten, weder andere geholffen, viel weniger des Herrn Commendanten zu accordiren begehren, als zu selbiger Zeit zu spath, und bey solcher Furia sowohl unempfindlich, als auch unannehmlich, nichts fructificiren können, noch wollen, sondern selbiger und aller anderen Gegenwehr gantz und gar uneracht, haben die Schweden auf das inner Thor zugeeylet, dasselbe zum ersten, und bald das gar innere Thor mit Pedarden eröffnet, dardurch hinein mit einem grossen Geschrey gedrungen, die Thor in Eyl mit Bailen ohne alle Resistentz aufgehauen, sich also derselben, und gleich des Schlosses inneren Hof, innerhalb drey viertel Stunden gantz ohnversehener Weiß impatronirt, welches sich doch vor hundert und mehr Jahren, im Bauern-Krieg wider 25000. Mann tapffer gewehret, und eine Monathliche Belagerung darüber mannlich ausgestanden hat. Sed sic videtur fuisse in fatis: immassen weyland Herrn Bischoff Philipp Adolph Christseeligen Andenckens offt und vielmahls, auch noch kürtzlich vor ihrem hochseeligen Ableben varicinirt und offentlich vorgesagt hat, wie das es dem Bistum Wirtzburg noch sehr übel ergehen, und dasselbe einen grossen Sturtz noch ausstehen müsse, den er gleichwohl nicht überleben werde. Ihme zwar seye mit heimlicher Captur, und sonderlich in Schweden sehr und hefftig gedrohet, welches sie dem Allmächtigen heimgestellt seyn liessen. Da sich aber dergleichen Fall mit ihm begeben würde, so wäre ihre Meynung diese, daß man für dero Liberation keinen Pfenning, noch Pfennings-Werth geben solte, damit der Stifft ihrentwegen nicht in groß Unglück und Schuld gerathen thäte.

Bischoff Philipp Adolphen Vorsag von der Stadt Wirtzburg Unglück.

Indeme nun die Schwedische Soldatesca mit grosser Ungestümme, und Menge ins Schloß gedrungen, da ist es gleich an ein Matza, Matza, Hauen und Stechen gangen, und niemanden in der ersten Furia verschonet worden, sondern alles, was sie angetroffen, es seye gleich in den Wehren, oder nicht gewesen, daß hat sich elendig, und erbärmlich niedermachen lassen müssen: die gute Leuth, so aus der Stadt ihr Refugium daroben gesucht, und verhofft gehabt, allda gar sicher zu seyn, wie sie des Schweden Einfall gesehen, und deren grimmiges und erschröckliches procedere mit Hauen und Stechen vermercket, ist noch zu sagen, noch zu schreiben, in was grossen Schrecken und Forcht sie ratione tanti periculi & præsentis mortis gerathen, was für ein hin- und wider Lauffen in allen Gängen, Gemächern und Orthen gewesen. Wie sich der eine da, der andere dort zu verstecken, zu verbergen, und zu salviren unterstanden. Freylich hieß es, facilius est mortem contemplari & speculari, quàm experiri. Eliche haben ihr Glück und Heyl in der Hof-Capellen gesucht, in deren Zahl unter anderen auch Juncker Joachim Sigismund Truchseß von Hennenberg, Fürstlich Wirtzburgischer Rath und Ober-Schultheiß einer gewesen; denen allen aber es so weit und gar gefehlet, daß sie ohneracht loci sacri ihren Geist darinnen aufgeben, und ihr Leben lassen müssen, wie dann die gantze Capellen voll Todten-Cörper gelegen, inmassen besagtem Juncker-Ober-Schultheisen dergestalt begegnet; dann als er kaum die Stiegen hinab vor die innere Kirchen-Thür kommen, und in hineingehen gewesen, auch den dabey in der Kirchen stehenden Soldaten mit blossen Schwerd gesehen, und den um Quartier gebetten, ist er ohne alle gegebene Antwort von dem mit den rechten Arm hinein gezogen, alsobalden

Der Schweden grimmiges Verfahren in dem eroberten Schloß.

Sigismund von Hennenberg durch die Schweden umkommen.

balden durchstochen, darauf zu Boden gesuncken, auf andere allbereit allda gelegene Todten-Cörper gefallen, bald mit einem spitzigen Hammer in seinen Kopff geschlagen, und nachmahls mit einem anderen tödlichen Stich verwundet, und von Leben zum Todt gebracht worden.

Capuciner durch die Schweden auf dem Schloß getödtet.

Gleichergestalt als Hr. P. Leopoldus Capucin. welcher dem Geschlecht nach ein Freyherr von Gumpenberg, und hinauf à suis Superioribus ex obedientia darumben commandirt worden, weilen kein Geistliche, die in solchen gefährlichen Fall einem und dem anderen periclitirenden tröstlich zusprechen, und andere Sacramentalia verrichten können, ausserhalb des eintzigen Hof-Caplans (welcher eben der Zeit am Altar gestanden, und die Meß angefangen gehabt, sich aber bald ausgezogen, und hinter den Altar, ein wenig hernach anderstwo versteckt, und endlich per multa discrimina mit dem Leben kümmerlich darvon kommen) daroben gewesen, samt seinem zugegebenen Fratre, eben in der Kirchen gebettet, solchen Tumult vermerckt, und gesehen, wie es vor und hinter ihnen hergangen, und daß man sie gleichergestalt mit Bailer nieder und todt machen werde, hat er seinen Aggressorem nicht mehr gebetten, dann daß man ihrer in der Kirchen, als einem heiligen und GOtt geweyheten Orth verschone, und dasselbe mit ihren Blut nicht prophaniren wolle, der dann solches gethan, sie gleich hinaus, und wenig vor die Kirchen geführt, allda bey der Thür sie nicht mehr als den HErrn JEsum anruffende, mit Bailern jämmerlich niedergehauet, daselbsten sie auch etliche Tag todt liegend geblieben, welche in dem Creutzgang deren PP. Franciscanorum gleich an die Mauern begraben, inmassen ihnen ein kleines schlechtes Epitaphium aufgericht worden.

Carthäuser durch die Schweden auf dem Schloß getödtet.

Also hat auch der P. Prior Carthusianorum allhier mit etlichen seinen Fratribus salutis, vitæ corporisque conservandi gratia sich nacher Hof, aber cum suo & suorum infelici fato begeben. Sindemahlen derselbe ex tonsura capitis facilè agnitus ohnfern im ersten inneren Thor, gleich bey der Schnecken, mit Bailern nidergeschlagen, und elendig mactirt worden; welcher ziemlich der Carthausen gehörig Geld bey sich gehabt, so alles mit dahin gangen.

Zyrer Fürstl. Rath von den Schweden auf dem Schloß getödtet.

Herr Licentiat Zyrer, Fürstlich Wirtzburgischer Rath, welcher mit seiner Haußfrauen auch guter Meynung hinauf kommen, und des vorigen Tags viel von Aufgebung des Schlosses, und nicht so gar imprudenter, uti eventus docuit, discurrirt, und darzu mächtig, gleichwohl privatim gerathen, wie er unten am Hof, nahe der Hof-Kuchen umgangen, und sich mit einem Soldaten des angeforderten Gelds halben nicht vergleichen können, sondern darmit, als daß er kein Geld bey sich habe, sich viel entschuldigen wollen, hat erstlich ein Schwedisch Bail, und hernacher ein Partisan, damit er liegend durchstochen worden, versuchen, und darüber seinen Geist aufgeben müssen. Und ist des Niederhauens, Todtschlagens, Schiessen und Stechens so viel gewesen, daß der gantze innere und äussere Hof, alle Gemach, Kämmer, Gäng, Ecken, Winckel voll todter Cörper, ja so gar das Fürstlich Gemach dessen nicht frey gewesen, immassen noch eine gute Zeit hernacher das aller Orthen sichtbares, unvergangenes Blut solches zu viel bezeugt hat.

Frau Priorin zu St. Marx ranzionirt.

Des Weiblichen Geschlechts ist zwar etwas in primo impetu geblieben, aber nur etliche wenige Soldaten-Weiber, die sich in illo furore militari blicken lassen. Der Uebrigen ist gleichwohl ferro, aber mit Abnahm alles des Ihrigen, so sie bey sich gehabt, nicht allein gar nicht verschont, sondern sie seynd darüber noch starck ranzionirt worden. Inmassen die Frau Priorin zu Marx, welche eine von Adel gewesen, samt ihren Mit-Schwestern, dem Obersten Storchen um 1560. Rthlr. ranzionirt worden, die sich ihme auch erstlich hart verbürgen, hernacher nach Verfliessung des monatlichen angesetzten Termins unverzüglich und ohne allen Abgang, jedoch mit grossen Umständen richtig bezahlen müssen. Gestaltsam obwohl hochgedachter Herr von Lichtenstein anfangs darfür Bürg worden, hernacher selbsten von den Seinigen non sine magna difficultate

dero Closter geplündert.

cultate erstatten und erlegen müssen, dessen, und insonderheit daß ihr Closter so erbärmlich zugericht, gantz ausspolirt, auch sie um alle ihre Suppellectilien, Utensilien, und alles was in der Kuchen, Speis-Kammer, auf dem Boden und Keller vorhanden gewesen; fürnehmlich um ihre zu Augspurg, mit grossen Unkosten in Silber- und Eben-Holtz gefaste schöne Heylthümer kommen, sie sich dermassen kümmerlich angenommen, daß sie bald darauf in eine gefährliche Kranckheit gefallen, und dardurch ihr zeitlich Leben geendet hat. Viele seynd um zwey, drey, vier, fünff, sechs, sieben auch echt hundert Rthlr. darunter und darüber ranzionirt, und dermassen gepreßt worden, daß sie ihre Ranzion mit ihren äusersten Schaden herbey schaffen, und per flammam & ignem zuwegen bringen müssen.

Mehren anderen Ranzion, nebst anderen Gewalthätigkeiten.

Andere haben neben ihrer Ranzion alle immittels ihre mobilia domestica-lia, an Paarschafft, Silber-Geschirr, Haus-Rath, Leinwand, welche die einquartirte hohe Officier, Diener und Soldaten ein Weil unter dem Schein, als wann ihrem Kriegs-Gebrauch nach alles das Jhrige, in ihrer Abwesenheit ihnen verfallen gewesen, zu sich genommen, dahinden lassen, und dazu noch etliche Einquartirte mit ihren Weibern, Kindern und Gesindt, so lang der König hier geblieben, mit Futter und Mehl zu ihren äussersten Schaden tractiren und halten müssen. Viele haben den hohen Officiern, Quartier-Meistern, Capitänen, Lieutenanten, Majorn wochentlich ein gewisses und nicht geringes deputirendes an Geld, auch ohneracht Jhrer von der Königl. Majestät selbsten ihnen ertheilten und habenden Salvis quardiis (krafft deren sie sonsten samt allen den Jhrigen von allen Beschwernussen, Einquartirungen, Exactionen, Raub, Nahm, auch anderen gewaltsamen Belästungen, specialiter gefreyet, und dabey, wie billig, gelassen worden seyn solten) volentes nolentes, da sie anderst noch anderen grösseren Inconvenientien entgehen, und entfliehen wollen, contribuiren müssen. Etliche und darunter vornehme Leut haben von Hof aus den Obristen, hohen Officiern ihr Sack und Pack, ohne Hut und Mantel, adinstar mancipiorum, mit grossen Schimpff und Spott, herab in ihre Quartier tragen, und noch darzu zu Danck dieselbe mit starcken Ranzionen, und langwierigen kostbaren Unterhaltungen mit grossen Fastidiis haben müssen.

König der Schweden ziehet in das Schloß.

Jndeme man nun mit den armen Leuthen solchergestalt pro victoris militis libidine in dem Schloß umgangen, welches ein solches Spectaculum gewesen, daß auch die Wändt und unempfindliche Stein zum Mitleyden bewegt worden seyn mögten, inmassen der daroben Umfallenden elendiges Schreyen so gar in der Stadt darunter gar klar und deutlich, wiewohlen hoch mitleydentlich gnugsam gehört worden: so seynd ohngefehrlich um halber 8. Uhren, als ein wenig zuvor, etliche übrige wenige ergriffene Ausschüsser, allernechst bey dem Zeug-Haus mit Beylen unbarmhertzig nidergehauen worden; Jhre Königl. Majestät mit einem starcken Comitat von Fürsten, Baronen, und Herren, darunter ein Hertzog von Sachsen, item Hertzog Bernhard von Weimar, samt etlichen Grafen, als Thurn, Solms und anderer hohen Officiern sich befunden, hinein geritten, allda sie dann die beyde Höfen, und unter die Thoren, über lauter Todten-Cörper gehen, und reiten müssen. Wie Sie nun deren beym Zeughaus stehenden schönen Stücken und übrigen Artiglieria darinnen ansichtig worden, haben sie sich darinnen sehr delectirt, sprechende, dieses seye eine ansehnliche Beuthe für sie, das übrige mögen sie den Jhrigen wohl gönnen.

Schweden dringen in das innerste des Schlosses.

Bald darauf hat sich die Königl. Armada in grosser Anzahl, mehrentheils mit ziemlich starcken, und scharffen in Handen habenden Baylern in grosser Furia hinein gedrungen, und als sie in das innere Schloß und Hoff kommen, da ist es allererst an ein Durchlauffen, Thür-aufschlagen, durchsuchen, kriechen, und den noch übrig hin und wider versteckten, in und unter den Betten, Tag-Stühlen verborgenen, verkrochenen guten Leuten Gefangen-nehmen, Metzlen und übel tractiren gangen. Fürnemlich hat sich das Plündern in allen Gemächern, und insonderheit der Silber-Kammer (ohnbewust wer die so bald verrathen) angefangen,

gefangen, alda es dann überaus stattliche und reiche Beuthe, nicht allein für die gemeine Soldaten, auch hohe und nidere Officier, sondern auch so gar für den König selbst geben, welcher was Jhme an Gold, Silber, Edel-Gestein, schönen Perlein, und anderen kostbahren Sachen gefallen, hinweg genommen, das andere alles seiner Soldatesca in prædam gelassen.

Silber-Kammer auf dem Schloß beraubt.

Ob nun wohl dem gemeinen Mann unbewust, wie hoch sich dasjenige, was sich in jetzt gedachter Silber-Kammer an Gold, Silber und anderen köstlichen Sachen damahls vorhanden gewesen, und in der Schwedischen Armee Handen gerathen, in seinen billigen Werth erstreckt haben mag; so ist doch dahero etlichermassen zu præsumiren, und gantz vernünftig abzunehmen, daß es sich auf ein stattliches, ja ohnfehlbar etliche hundert tausend Floren, wie es aus nachfolgender summarischer Deduction, und vielen in particulari vernommenen lamentiren super rebus suis ibidem amissis leichtlich abzunehmen, beloffen haben muß.

worin ei grosser Schatz gewesen.

Dann erstlich ist ohnverneinlich wahr, daß in derselben ein Fürstl. Schatz an Gold, Silber und Kleinodien, und anderen köstlichen Sachen mehr noch hinterlassen worden, sintemahlen nicht alles in solcher grossen Eyl mit transportirt werden können. Zum anderen so ist richtig gewiß, und nunmehr Stadt-kündig, daß wenig Tagen zuvor, ehe Reverendissimus ihren Abzug von hinnen genommen, ex mandato superiorum ad eundem securitatis finem, aus der Ober-Weltlichen Lands-Einnahm über die 100000. Rthlr. publicæ pecuniæ, lauter baares Geld, mehrentheils an Gold und Ducaten hinauf, tanquam ad locum opinione magis securum, transferirt worden, welches alles der gemeinen Landschafft zu Abbezahlung der obliegenden Schulden zuständig gewesen, so auf einmahl alles dahin gangen. So haben drittens Ein Hochwürdig Dom-Capitul, item beyde Stiffter zu Haug und Sanct Burcard ihre Silberne und übergüldene Bilder, und eingefaste Heylthumer, auch anderen stattlichen Kirchen-Ornat, welcher sie viel tausend Gulden gestanden, mehrentheils hinauf tragen lassen, verhoffende die nicht weniger für diesmahl daroben, als im Bauern-Krieg, und anderen priori Sæculo im Land entstandenen Turbulentien und unruhigen Zeiten gar wohl versichert gewesen seyn solten. Es hat aber solche Hoffnung ihnen so weit gefehlet, daß sie eines mit dem andern damahls auch quit worden, sicque momentum tulit, quod ætas priusque totum sæculum non tulit. Viertens seynd der vornehmen Geistlichen und anderer wohlhabender Vermögender, etlicher Fürstlichen Räthen und Burgern beste Sachen an baarem Geld, Gold, Silber, Silber-Geschmaid, Ringen, Perlein, Schuld-Verschreibungen, viel Gelds-werthen Sachen in Eyl hinauf geflehet, und daselbsten miteinander assecurirt worden, so alles zu Geld angeschlagen, sich auf eine grosse Summa beloffen hat.

Deren Stiffter Kirchen-Schatz auf das Schloß geflehet.

Ueber das alles seynd in der Hof-Capellen und dem Reliquario schöne, guldene, mit köstlichen Steinen und Perlein versetzte Crucifix, stattlich eingefaste Heiligthum, Silbere übergultdte Kelch, Silbere Leuchter, Rauchfässer, Weyh-Kessel, und mit Perlein gestickte, von Gulten, Silber, Sammet und anderen schönen Zeuchen verfertigte Ornat, item von getriebener Arbeit, gemachte grosse Silbere Platten zum Altar vermeint, vorhanden gewesen, so gleichergestalten unter viel Tausend Gulden nicht erzeugt, gleichwohl ein lange Zeit alda zur Ehr und Dienst GOttes fleißig verwahret, und zu seiner Zeit gebraucht worden. Ob nun wohl die Schweden von solchen Geistl. und Kirchen-Sachen hin und wider um ein geringes Geld verschiedenen Personen angebotten, so hat sich doch mehrentheils kein Kauffmann dazu finden lassen wollen; in Bedencken sich dieselbe als res sacræ & Deo dicatæ solcher gestalten bona conscientia fugsamlich nicht kauffen lassen, und tot manifestis experientiis testibus den Kauffern gemeiniglich lauter Unglück ins Haus zu importiren pflegen. Dannenhero ihrer viel solche gehabte Kirchen-Ornat, fürnehmlich was von Silber gewesen, und sich in ihre Händel nicht schicken noch richten wollen, zerschlagen, zerschmeltzt, vergrümbt,

Die Hof-Capellen beraubt.

theils

theils gantz zerlassen, hernacher nach Franckfurt, Leipzig, Nürnberg, und anderst wohin entweder geschickt, oder selbsten mit ihnen hinweg geführt haben.

Die Fürstl. Zimmer-Gezierden.

Also ist es auch denen von so vielen Jahren hero mit grossen Unkosten zusammen gebrachten Fürstlichen Haußrath in allen Gemächeren an Bethwerck, seidenen Vorhängen, Tappezereyen, Italiänischen Spalliren, auch den Flanderischen theils von Seiden gewürckten grossen Tapeten, stattlichen, kunstreichen Gemählern; in Summa, was von den Herrn Bischoffen ein lange Zeithero mit Fleiß und Mühe zuwegen und zusammen gebracht, und vielen allda eingekehrten Kayserm, Chur- und Fürsten zu Dienst aufbehalten und verwahrt worden, ergangen, welches alles nicht weniger viel tausend Gulden wehrt gewesen.

Stall,

Und demnach die Schweden vermerckt, daß in dem Fürstlichen Marschstall Ihrer Fürstlichen Gnaden Leib- und Gutschen und andere Pferd der Zeit stehen geblieben, wie ingleichen dero Leib- und andere schöne Gutschen hinterlassen worden, welches abermahl viel gekostet hat; als haben sie solches alles zu sich genommen.

Zeughaus,

So ist auch in dem Zeughaus an Artilleria, als schönen grossen von Ertz und Metall gegossenen Stücken, gantzen und halben Carthaunen, auch etlich tausend Mußqueten, Krauth und Loth ein solcher Vorrath gefunden worden, daß man der Schweden viel, und andere Oerther mehr damit versehen hat.

Bibliothec ꝛc. werden den Schweden zum Raub.

Weiters hat es auch zu Hof ein überaus stattliche Bibliothec gehabt, welche Weyland Herr Bischoff Julius sehr augmentirt, und bey seiner etlich und viertzig-Jährigen Regierung dermassen auch mit Silber beschlagenen (inmassen man viel Marck Silbers davon zusammen gebracht) der berühmtesten Authoren locupletirt, daß sie unter der fürnehmsten Bibliothecen des gantzen Teutschlands gerechnet worden, welche wie man sagt, in Schweden destinirt seyn solle, dabey des Herrn Laurentii Friesens vor diesen gewesenen Secretarii Wirceburgensis Originale Annalium Wirceburgensium Verlust zu Lamentiren. Gleichergestalt ist das Fürstlich Archivium, darinnen des Bistums Kayserlichen und Königlichen Privilegia, Instrumenta, Documenta, und andere brieffliche Urkunden, daran dem Stifft viel hundert Jahren hero assecurirt, also tractirt worden, daß deren viel unten im Hof, unter dem blossen Himmel gelegen, darauffer man mit Füssen gangen, welche der König selbsten hinweg zu thun befohlen.

Eben auf solchen Schrott haben die Fürstliche Commendanten die alte reponirte und lang verwahrte Register Kauff-Brieff und insonderheit der Universität zuständige, viel tausend Gulden betreffende Verschreibung deren herhalten müssen, die hernacher zwar hin und wider unterschiedlichen um geringes Geld zu kauffen aus- und angebotten, aber von niemand dergestalten angenommen werden wollen.

Der Schloß-Commendant dem König zugeführt.

Unterdessen man im Schloß mit spoliren, Thür aufbrechen, aufhauen, schlagen, alles verwüsten und verderben jetzt gehörter massen auf gut Soldatisch haußgehalten, ist dem König mehrgedachter Obrister Commendant der Herr Rittmeister Keller, gefangener Weiß præsentirt, der seiner Majestät ein Fußfall gethan, und um Gnad unterthänigst gebetten, mit dem aber der König sehr übel zufrieden gewesen, und den wegen so viel verursachten Blut-Vergiessens gar hart angeredt, auch nach Musquetiren geschryen, die ihn erschiessen sollen. Weilen aber die Soldaten hin und wieder mit dem Raub occupirt, und keiner in der Eyl damahls zu haben gewesen, als ist er aus Befehl des Königs gefänglich angenommen, lang mit Soldaten verwacht, doch endlich gegen Auswechslung eines anderen Rittmeisters und Zahlung der Unkosten, so auf ihn immittels ergangen, ledig und loß gelassen worden.

Nachdeme nun Ihre Majestät das Schloß in etwas besichtiget, haben Sie noch selbiges vor Mittags-Essen, wiederum sich herab, und in ihr abgehört Palatium begeben, daselbsten auch, so lang sie sich hier aufgehalten, residirt.

Sonn-

Sonntags den 19. ejusdem haben Ihre Majestät in der gewöhnlichen Tafel-Stuben durch ihren Hof-Prediger ein Danckſagungs-Predig für ſolche groſſe Victori und glücklichen Progreſs halten, und pro more ſingen laſſen, dabey ſie ſelbſten mit geſungen, und viel vornehme Perſonen ſich befunden. 19. Ochſ.

Wie es nun mit der Stadt Wirtzburg und dem Schloß richtig geweſen, hat der König die in der Nähe gelegene Stiffts-Städt, als Kitzingen, Dettelbach, Ochſenfurt, Volckach, Carlſtatt mehrentheils durch ihre deputirte Commiſſarios nacheinander auffordern laſſen, die ſich dann ad exemplum & eundem modum der Stadt Wirtzburg ohne einig Difficultiren gehorſamlich accommodirt, und gutwillig eingeſtellt: wie hätten ſie ſich ſonſten ſalviren können, oder wollen? Gleichwie es nun dem Wirtzburg mit obgedachter Contribution und eylender Hülff ergangen, alſo iſt einer jedwederen Stadt und Amt eine ziemliche Summa Gelds in continenti zu erlegen angefordert worden, die ſie auch, was mit Bitten und Intercediren darvon nicht abgangen, würcklich erlegen müſſen. Wie ſchwer aber ſolches contribuiren der Zeit hergangen, iſt daher abzunehmen, weilen das gantze Land durch den nunmehr über die 12. Jahren continuò aneinander geführten, gewehrten, durchgehenden, und von einem in das andere Land ziehenden Kriegs-Schwall, auch durch ſelbige gantze Zeit unausſetzlich fortgeſetzte doppelte Contributiones, vielen ſtarcken Durchzügen, und vielfältige vorgangene Plünderungen, Raub und Abnahm, ſo dann etliche nacheinander gefolgte Miß-Jahren, in die äuſſerſte hoch-ſchädliche Land-verderbliche Confuſion gerathenen zerruckten Müntz-Weſens, wodurch das gute hinaus, das böſe, loſe, heyloſe, nichts-wehrtige an Schrot und Korn ungültige Geld herein kommen, auch andere ausgeſtandene Inconvenientien unglaublich erarmbt; dabey es aber nicht verblieben, ſondern man hat den Hoch-Officiern mit anſehnlichen Donativis an Gold, Silber, Geld und Gelds Wehrt, auch nicht vergeſſen darffen, wo man anders derſelben Gnad, Gunſt und Huld nicht gar verſchütten wollen. Andere des Stiffts Wirtzburg Städt ergeben ſich dem Schweden. werden mit groſſen Geld-Lagen beſchwert.

Beyde Städt Ochſenfurt und Carlſtatt aber ſeynd neben Schweinfurt für Paß-Städt am Mayn-Strom gehalten, ziemlich fortificirt, mit Garniſonen belegt, und zu Magazin oder Proviant-Häuſer deſtinirt worden.

Bey dieſen Paſſu iſt wohl zu bemercken, und inacht zu nehmen, wie es mit dem Pfarr und Religion zu Kitzingen (welche Stadt ohne das allerſt neulich zum Stifft und Catholiſchen Glauben nicht ohne groſſe Mühe gebracht worden, gleich ab initio mutati regiminis politici) hergangen. Dann obwohl beyde Pfarrer alda als Viri Doctiſſimi & Religioſiſſimi etiam conſcientioſiſſimi bey ihren Pfarr-Kindern ante diſcrimen beſtändig zu verharren, und keineswegs zu flihen reſolut geweſen; ſo ſollen ſie doch von dem Herrn P. Hieronymo Capucino dergeſtalt, und ſo weit perſuadirt und überredet worden ſeyn, ex duobus malis unum, aut cum periculi vitæ manendi, vel ſecure & mature abeundi das geringere zu erwehlen, und vor die Hand zu nehmen, und ſich nach dem Exempel der zu Fuld übel tractirten Geiſtlichen zu reguliren, welche da ſie ſich zeitlich und beſſer vorgeſehen, und den Streich nicht ausgewartet hätten, ſie auch des hernach erfolgten Tractaments gar wohl geübriget ſeyn mögen; mit dieſen Verſprechen und Zuſagen, an ihrer ſtatt immittels bis zu ihrer ſicherer Wiederkunfft alle Parochialia munia & officia bey Tag und Nacht, mit Kinder-Tauffen, Beicht-Hören, Predigen und Reichung der Heiligen Communion ohngeſpartes Fleiſſes zu verrichten, auch bey den Kitzingern ſein Leib und Leben aufzuſetzen, ja ehender ſich ädern, und ihme ein Glied nach dem anderen von ſeinem Leib ablöſen zu laſſen, dann von ihnen im geringſten zu weichen, welchen ſo hohen Verſprechen ſie ſo weit vertraut, daß ſie ſich kurtz bedacht, und der eine ſich ins Bayerland, der andere in die Grafſchafft Schwartzenberg (darauſſer er doch hernacher bald von dem Herrn Grafen von Solms, deme ſelbige Grafſchafft von dem König geſchenckt, vertrieben worden) ſich alda nicht lang ſäumende begeben. Nachdem aber die Stadt Wirtzburg übergangen, das Schloß alda mit ſtürmender Hand erobert, die darinnen geweſene zwey Capuciner neben vielen hundert Perſonen, Pfarrer zu Kitzingen fliehen davon.

mit Beylern obgehörter Massen umkommen, und solches obgedachter P. Hieronymus erfahren, hat er der Büff und solcher Procedur gar nicht erwarten wollen, sondern sich bald anderst bedacht, seine geistliche Kleider ab, dargegen weltliche angelegt, Geld auf die Reis zu sich genommen, und also sich bald aus dem Staub und davon gemacht, dahero gar kein Geistliche Person mehr alda gewesen, und also sie gar Pfarr-los gelassen worden.

An deren Statt Lutherische Ministri eingesetzt.

Indeme nun die Königliche Commissarii dahin gelangt, und die Burgerschafft alda in Königl. Schwedische Pflicht, Schutz und Schirm auf- und angenommen, und so viel vermerckt und gesehen, daß sie keinen Catholischen Pfarr-Herrn, ja gar keinen Geistlichen mehr gehabt, als haben Sie einen Lutherischen Ministrum der Stadt Pfarr ein Weil & usque ad reditum ihres vorigen Pfarrers nur Provisions-Weis præsentirt, der auch die Possession gleich darauf genommen, eine Predig in der Pfarr-Kirchen gehalten, Kinder getaufft, und andere Actus auf seine Weis verrichtet, deme bald mehr gefolget, also daß in Kürtze deren vier worden, so alle übrige Kirchen folgens eingenommen, und auf Lutherisch darinnen geprediget, aber denen Catholischen nicht ein eintzige Kirchen, vielweniger ihr Exercitium gelassen haben, da doch Ihre Majestät bey Einnehmung der Stadt, und des gantzen Lands, allen, sowohl Geist- als Weltlichen diese ausdrückliche Promessa gethan, daß die Catholischen, und Männiglichen bey seiner Religion, und derselben ohngesperrten, ohnverwehrten Exercitio sowohl frey gelassen, als dabey mantenirt, geschirmet und geschützt werden solle.

Burger zu Kitzingen kehren zu der Lutherischen Religion.

Was nun daraus erfolget, ist daher abzunehmen, aldieweil die noch neulich zum Catholischen Glauben gebrachte noch schwache Burger gleich umgesattelt, sich zu ihren Lutherischen Glauben wiederum begeben, denen die Exulanten, so wegen ihres Glaubens vor diesem hinaus gezogen, und mehrentheils sich in vicinia aufgehalten, intrepide gefolget, sich wieder in die Stadt, und zu ihren einmahl verkaufften Gütern verfüget, dergestalt, daß sie dieselbige ohne alle Restitution soluti, accepti & confessati pretii, vel aliâ condignâ recompensatione wiederum eigenes Gefallens invadirt, occupirt, und zu sich gezogen, auch ihre wiewohl einmahl ein- und angewiesene legitimos Possessores defacto ausgejagt, ja nicht nachgelassen, bis sie dieselbe gar aus der Stadt getrieben. Dabey es aber nicht verblieben, sondern es seynd die Catholische bald suo loco, honore & dignitate movirt, auch insgemein in einen solchen Despect bey denen Lutheranern gerathen, daß man mit denselben weder in vivis, noch post mortem communiciren wollen, inmassen etlichen verstorbenen Catholischen Bürgern die Begräbnus in locis consuetis denegirt, und ausdrücklich verweigeret worden, die dann auf dem freyen Feld, wann man anderst die nicht unbegraben haben wollen, müssen begraben werden. So haben die Kinder in die neue Schuhlen gehen, und den Lutherischen Catechismum lernen, auch solches die Catholische Eltern passiren und geschehen lassen müssen, welches denen über alle Massen Wehe gethan, sonderlich, weilen sie des Catholischen Exercitii darzu in loco beraubt seyn müssen.

Der Protestanten Freud über des Königs in Schweden Siegen.

Wie nun im gantzen Reich Teutscher Nation erschollen, und Land-kündig worden, was massen der König in Schweden die Stadt Wirtzburg samt dem Schloß und gantzen Stifft in seinen Gewalt, und zwar in so kurtzer Zeit gebracht, ist nicht auszusprechen, noch gnugsam zu beschreiben, was die Protestanten insgemein für ein grosse Freud darob empfangen. Welches dann dahero leichtlich abzunehmen, daß von unterschiedlichen Städten und Orthen Seiner Majestät solche Victoriam gratulirt, und dabey sich und ihre Respublicas, mit Offerirung ihrer möglichsten und getreuesten Diensten und Hülffen, in Dero Königl. Devotion unterthänigst ergeben, inmassen Nürnberg, Strasburg, Ulm und andere Reichs-Städt mehr gethan, welche auch von derselben mit Versprechung aller Königl. Gnaden, Schutz und Schirm gnädigst auf- und angenommen worden.

Schweinfurt empfangt die Schweden mit Freuden.

Die Stadt Schweinfurt hat sich gleich ab initio adventus Regis gantz willig accommodirt, und mit grossen Frolocken dieselbe empfangen, dessen eingelegte Garnison eingelassen, auch sich in allen Occurrentien also erzeigt, daß sie

von

von Ihrer Majestät hernacher mit sonderbaren Gnaden angesehen, und mit 24. der besten in Amt Mainberg und ihr am nächsten gelegenen, dem Bistum Wirtzburg gehörigen Flecken, Märcken und Dorffschafften, samt dem Closter Heydenfeld, mit allen deroselben ein- und zugehörigen Jurisdictionen, Zehenden, Zinnsen, Gülten, Renthen regalirt, auch von dero Generalen Commissario Herrn Heüsern in derselben Natural-Possession immittirt und eingesetzt worden. wird von dem König beschenckt.

Ob nun wohl ein Ehrbarer Rath allhier mit Complirung und Ergäntzung der obverstandenen 80000. Rthlr. gegen der Königl. Cammer (als von der sie zur unverzüglichen baarer Erstattung desselben Rests gantz inständig getrieben worden) sich immittels hoch bemühet; aldieweilen es aber ein lautere Unmöglichkeit damahls gewesen, in solcher kurtzer, auch so beschaffener Zeit mit so viel Gelds de publico vel privato allhier aufzukommen, also haben sie sich der Gelegenheit in der Nürnbergischen Gesandten Anwesenheit so weit bedienen wollen, und denselben ihren traurigen Zustand, und grosse vorstehende ex mora besorgende Gefahr durch ihre Deputirte beweglich fürtragen, und neben kürtzlicher Information der Stadt Wirtzburg betrübten Zustands und grossen Unglücks und Verlustes, so ihnen in publico und der gantzen Burgerschafft in privato bey Blutiger Eroberung des Schlosses, und Abführung deren besten Sachen von hinnen, so sich alles auf ein grosse Summen Gelds belöffen, wider ihr besser Versehen begegnet, mit freundlicher Erinnerung der zwischen Nürnberg und Wirtzburg von so langer Zeit nunmehr hero continuirlich und wohl hergebrachten Correspondentz und Vertreulichkeit um ein paares Gelds-Erlegen entweder ex publico ærario, oder bey Privat-Personen, jedoch in allwegen gegen annehmlicher Versicher- und gewöhnlicher Verzinnsung und billiger Wieder-Erstattung desselben, oder wofern solches nicht zu erhalten, zum wenigsten ein Auswechselung anderer Schuld-Verschreibungen freund-nachbarlich ersuchen und bitten lassen, mit Erbiethung dargegen ihres aller Möglichkeit nach danckbares Gemüths-Erzeigung zu aller begebenden Occasion, sich zu denen gäntzlich versehende, sie für diesmahl nicht Hülff-los gelassen werden sollen. So hat doch solche deren gute gefaste Hoffnung, Intention, Petition und Meynung ein mehres nicht gefrucht, dann daß sie zwar mit ihren Begehren von denselben gutwillig angehört, aber neben Entschuldigung ihrer Personen, und mit Anerbiethung ihrer möglichster Beförderung dieser Sachen ad Magistratum loci remittirt, und angewiesen worden, mit diesem Anhang, sie sehr besorgen, was ihnen anjetzo begegnet, ihnen und der Stadt Nürnberg gewißlich nicht geschenckt, noch ihrer damit verschont werden solle. Als aber die nacher Haus gelanget, ist à Senatu propter assertam impotentiam ipsorum, quam alii diffidentiam vocarunt ein gantz abschlägige Antwort darauf erfolget, so sie der Zeit zuforderist dem Allmächtigen in höchster Gedult müssen heimgestellt seyn lassen. Rath zu Wirtzburg ersuchet Nürnberg um Gelds-Hülff. Erhalten nichts.

Eben, um selbige Zeit seynd von Franckfurt herauffer etliche vornehme Englische Gesandten mit einem ansehnlichen Comitat allhier angelangt, und hierdurch nacher Wien zu Ihrer Kayserlichen Majestät des gewesenen Pfaltzgraffens zu Heydelberg halber verreiset, und als dieselbige den glücklichen Progress und Succes des Konigs in Schweden in Franckenland unterweegs, und allhier vernommen, haben sie auf erlangte Audientz Ihrer Koniglichen Majestät darzu gratulirt, und dero des Palatini Restitutions-Sachen in die Pfaltz bester massen recommandirt, und demnach sie etliche Tag allhier ausgeruhet, auch von Ihrer Koniglichen Majestät als Gesandte tractirt, und Köst-frey gehalten worden, seynd sie ihres Weegs fortgezogen. Engelländische Gesandte kommen nach Wirtzburg.

Damahls Herr Abraham von Scheffersberg de la foye genannt des Herrn Generals Commissarii Lieutenant wegen deren mit Losamentern und Tractamenten guten Accommodation sehr bemühet, insonderheit aber einem Ehrbahren Rath sehr importun, hernacher aber offtermahls gantz molest gewesen, welcher sich zwar hier ziemlich bereichet, und vieler Sachen gar imperiose angenommen, doch endlich in grossen Ungnaden hinweg gezogen, von dessen sowohl

discessu als excessu insgemein gar seltsam ein Zeitlang (wie es in solchen und dergleichen Fällen in mundo pflegt herzugehen) discurrirt worden.

Die auf dem Schloß umgekommene werden begraben.

Und demnach sowohl aus, als innerhalb des Schlosses in allen Batterien, Trancheten, Wällen, Pasteyen, auch unter den Thoren, in der Kirchen, Gängen, Gemächern, Säälern, Stuben, Cammern, Böden, Gewölbern, Kellern, in Summa aller Orthen nicht ein geringe Anzahl todter Cörper gelegen, welche nicht allein ein grosses Abscheuen geben, und leichtlich ein grosse infection verursachen können, und mögen; als hat ein Ehrbahrer gedachter Rath hundert und funfftzig Burger hinauf schaffen wollen, welche mit Zuthun eines zu Hof gefangenen Einspenningers, Nahmens Hannsen Heuleins, solche Cadavera zur Frohn aller Orthen herfür suchen, zum Schloß hinaus tragen, und dieselbe in die erst beym Ausgang noch unausgebaute, unausgefüllte Pastey auf einen Hauffen zusammen tragen, werffen, und mit etwas wenig Erden zudecken müssen. Deren also elendig verscharrten verius dann begrabener Anzahl sich auf die 700. beloffen. Die zween darober nieder gemachte Capuciner cadavera belangend seynd dieselbe à Rege von den Herrn PP. Seraphicis specialiter ausgebetten herab gebracht, und bey den Franciscanern im Creutzgang ehrlich begraben worden. Deßgleichen ist obgedachten Juncker Ober-Schultheiß Todten-Cörper von seiner Adelichen Freundschafft und Wittiben ausgebetten in die Stadt gebracht, und bey den Herrn Dominicanern oben im Chor, ohnfern dem Altar nach Gelegenheit selbiger Zeit, ehrlich zur Erden bestattet worden. Ausserhalb deren seynd die übrige alle miteinander jetzt gehörter massen, der Erden als communi matri befohlen, deren Seelen der Allmächtige gütige GOtt in den himmlischen Freuden ewig geruhen wolle Amen.

Bald darauf seynd etliche Weiber hinauf gefordert worden, so die Gemächer, Cammer, Gäng, Kirchen, und alle unsaubere Orth wieder säubern, der Menschen Blut aller Orthen abwaschen müssen.

Rath die Königliche Kuchen zu versehen genöthiget,

Unterdessen Ihre Königliche Majestät allhier loco supra dicto Hof gehalten, hat dero Königliche Kuchenmeister von einem Ehrbahren Rath alles, was in die Königliche Kuchel und Tafel an essenden Speisen, Fleisch, Butter, Schmaltz, Saltz, Würtz, Confect gehörig, und insonderheit zwey faiste Ochsen wochentlich, und zwar mit grosser Importunität heraus gepreßt, deme auch ein Ehrbahrer Rath der Zeit nolens volens, wiewohl nicht ohne grosse Unkosten willfahren müssen. Als aber des Dings kein Aufhören, noch End seyn wollen, und solche Auslagen sich gar zu hoch hinaus erstrecketen, auch die Culinarii ein ordinari Werck daraus machen wollen, solches aber die Königliche Promessa, daß sie über die 80000. Rthlr. Contribution keineswegs ferners beschwert werden sollen, gewesen, als ist ein Ehrbahrer Rath dahero verursacht worden, derentwegen sich bey mehr gemeldten Herrn General-Commissario zu beschweren, und um fürterliche willige Abstellung solcher zu hoch aufgeschwollener Unkosten und Unordnung bittlich anzuhalten, worauf er dieselbige bald abgeschafft, und selbiger Bursch ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden.

erlanget dessen Nachlassung.

Nachricht von dem Tyllischen Anzug.

Als nun im Land und der Stadt Wirtzburg laut und kundbar worden, zuforderist aber Ihre Königliche Majestät beständig bericht worden, was massen der Herr General Tylli mit seiner gantzen Armada, über die 70000. Mann, lauter geworbenes Volck starck, in Anzug auf das Franckenland seye, und männiglich ihme die Rechnung machen können, daß seine Excellenz mit so viel Volcks nicht vergebens heraufwarts marchiren thue, sondern es zu Recuperirung des Bistums Wirtzburg, auch Versicherung andrer Päß und Länder ohn Zweifel angesehen seyn werde ꝛc. Als haben Ihre Majestät in höchster Eyl das Schloß unser Lieben Frauenberg aller Orthen gantz verschantzen, auch in pede ejusdem montis bey St. Burckard, und zum Schotten neue Fortezze aufrichten, neue Schantzen aufwerffen, item die Clöster Marx, und Affra zur Gegenwehr versehen; auch sonsten an mehr Orthen, da sie vermeind ihrer Feind Abbruch zu

König in Schweden lasset das Schloß bevestigen.

thun,

thun, nothwendige Vorsehung zu thun, ja so gar eine neue höltzerne Brücken über den Mayn bey dem Pleicher-Thurn ad transmittendum militem in höchster Eyl zu machen Befelch gethan, welche dann auch zwar mit höchster anderer Leuth Ungelegenheit aufgericht, aber vi fluminis bald umgerissen, und hinweg geführt worden. Weilen aber auch sie der Stadt noch nicht recht allerdings getrauet, so haben sie zu ihrer und derselben besseren Versicherung ihre Cavalleria darinnen einquartiren lassen, welche mit ihren unordentlichen verthünischen Leben, überflüßigen Tag und Nacht gewehrten Essen und Trincken dermassen Haußgehalten, daß es nicht gnugsam zu beschreiben. Gestaltsam dieselbe ihre Pferd nicht allein in den Clöstern, sondern auch Stiffts-Kirchen, engen Stuben, daß sie mit ihren Köpffen zum Fenster hinaus gesehen, etliche in den Kram-Läden, hin und wider wo sie gekönt; desgleichen die Kühe zu oberst auf die Böden unter den Dächern gestellt, auch ihr abgenommenes Viehe in denen Kirchen geschlachtet, daselbsten grosse gefährliche Feuer angemacht, sonsten insgemein mit ihren übel tractirten, und auf den Gassen und Plätzen hin und wieder umgefallenen todt-liegenden Pferden, auch anderen Unreinigkeiten ein solche Unsauberkeit und Gestanck verursachet, daß man wegen des bösen Geruchs non sine magna nausea kaum über die Gassen gehen können, und endlich ad evitandum majus malum, & infectionem aëris, dieselbe ex publico ab- und hinweg schaffen müssen. Gestaltsam die Königliche Officier selbsten solchen grossen Gestanck und Unsauberkeit länger nicht gedulten können. Da auch so viel abgeraubtes Viehe, als Ochsen, Kühe, Kälber, Lämmer, Schaaf, auch Fütterung für ihre Pferd von Land herein gebracht, um ein sehr geringen Kauff, als ein Ochs um 5. 6. Rthlr. darunter auch darüber; item eine Kuhe um 2. 3. Rthlr. ein Schaaf um ein halbes, auch gantzes Kopffstuck der Zeit zu bekommen, so viel, ja über die 12000. Mann zu Roß und zu Fuß, ohne den Troß, der sich nicht auf eine geringe Anzahl erstreckt (gestaltsam in dem jenseits Mayntzer Viertel allein über die 5000. gelegen) so lang von dem ihrigen, bevorab bey solcher grossen Confusion und Unordnung in allen Dingen und Sachen, wie es in solchen Fällen, insonderheit bey einer solchen Menge Volcks, und unbändigen Soldatesca pflegt zuzugehen, zu unterhalten. Welches dann daher leichtlich abzunehmen, daß die Mühlen, in und ausser der Stadt also in prima furia militari verderbt und übel zugericht worden, daß man ein gute Weil nicht darauffer mahlen können, und wann nicht das von Schweinfurt und Marckedenter herab und herbey führen gewesen, es ohne grosse Hungers-Noth an Brod nicht abgangen wäre ꝛc. Ob auch gleich die Majorn die Mühlen etlicher massen zu richten lassen, so hat man doch, so lang der gantze Schwarm der Soldatesca allhier liegend verblieben, weder sicherlich darauffer mahlen, noch das Mehl ohne Gefahr herein bringen, und backen können. Sindemahlen die gemeine Soldaten das Korn im hinaustragen, entweder unter den Thoren, oder unterwegs, auch wohl in den Mühlen selbsten, oder das Mehl im herein bringen denen Leuthen mit Gewalt abgenommen, und anderen verkaufft haben. Gestaltsam es auch mit anderen Victualien, so auf den Marck pflegen gebracht zu werden, hergangen, als welche den armen Leuthen mehrer Theils vorhin darauffen, das übrige wenige in hereintragen unterwegs ab iisdem abgenommen worden, dahero von dergleichen Sachen käufflich nichts zu haben gewesen.

Der Schwedischen Soldaten übeles Hausen in der Stadt.

Wie es mit Victualien gestanden.

Wann auch der gütige allwissende barmhertzige GOtt durch sein sonderbahre Providenz und Gnad im fertigen 1630. Jahr nicht einen solchen überflüßigen und reichen Herbst beschehret, auch dessen Mosts und Weins so viel in die Stadt kommen, so hätte der 29. der zwar besser, aber in der Meng nicht soviel gewesen, für so viel Volcks, und einer solchen nur ohne Ziel und Maaß mit Essen und Trincken insgemein lebender Bursch weit nicht gekleckt. Sintemahlen in etlich Jahren nacheinander der Wein schlecht gerathen, sonderlich Anno 1628. gar ein sauerer Wein gewachsen, welcher für sie gar nicht gedienet hätte; inmassen sie den neuen Most, ohneracht er trefflich gut gewesen, und dem 24. Jahrs

Wie es mit dem Weinwachs gestanden.

gleich, wo nicht besser, eintzig und allein darum, daß er trüb gewesen, gar nicht trincken wollen, sich besorgende, daß ihnen damit vergeben werden möchte. Wiewohl dessen innerhalb sehr wenig hereingebracht werden können; dann es hatte der Herbst kaum 4. oder 5. Tag gewehret, da die Schweden vor die Stadt kommen, da hat man mit dem Lesen nicht fort gedörfft, viel weniger hernacher, da sie Meister der Stadt und des Lands worden, wegen grosser Unsicherheit auf der Strassen und in den Weinbergen lesen dörffen oder können. Sintemahlen sie die Leuth unter den Thoren, da sie die Wacht gehalten, auch unterwegs, und in den Weinbergen geplündert, ausgezogen, verjagt, vertrieben, übel tractirt, also daß sich niemand kecklich hinaus wagen dörffen, viel weniger die Fuhr-Leuth und Kärner ihrer Pferd halber sicher gewesen, wie sie dann auch die Butten mit den Beeren theils umgestossen, die gute Gab GOttes schändlich verderbt, theils die Butten durchlöchert, und den Most, gleich dem Wein in den Kellern, den sie nicht austrincken können, und darumben mit Aufschlagung der Faß-Böden in die Erden lauffen lassen. Dahero es dann kommen, daß man auch den ergangenen Königlichen Befehl mit fortlesen, wie gern man auch gewolt, weilen man weder Leser, noch Kärner haben, gar nicht pariren können, und darumen viel tausend Morgen allein in der Wirtzburgischen Marckung, der Randersacker, Eivelstädter, Heydingsfelder, und anderer Orth zu geschweigen, unabgelesen, und viel hundert Fuder Weins, weilen die Stöck sehr voll gehangen, mit grosser Betrübnuß, und Verliehrung alles darauffer das gantze Jahr spendirten, nicht geringen Unkostens, daraussen an den Stöcken verderben, und dahinden lassen müssen, so der gantzen Stadt viel 1000. Gulden geschadet. Nach Abzug der Koniglichen Reutterey, deme der König mit seiner gantzen Hofstatt von Fürsten, Graffen, und Herrn, wie unten vermeldt werden solle, bald gefolgt, haben sich noch etliche unterstanden, nicht allein die ihrige, sondern auch anderer Leuth ihren Vermeinen nach pro derelictis gehaltene Weinberg auf ihre Kosten, und Gefahr abzulesen, besser zu seyn vermeinende, daß dieselbe Früchten den Menschen zu gut kommen, dann daraussen ohne allen Nutzen in Feld verderben, auch solches Lesen nicht allein den gantzen Monath Decembris usque ad finem continuirt, sondern so gar biß aufs nechst darauf gefolgtes 1632. Jahr, biß auf Sebastiani extendirt, welches bey Menschen-Gedencken ein unerhörtes Werck gewesen, auch um so viel leichtlicher geschehen konnen, weilen es gar einen geschlachten und linden Winter geben, und die Weinberg an denen Pfählen stehend ungedeckt verblieben. Es ist aber zwischen den Mösten, so in Anfang des Herbsts, und denen, so um Martini, und hernacher in Advent, und besser hinauswarts gelesen worden, ein grosser Unterschied gewesen; darunter der erste für den stärcksten, der mittelere für den besten, und der letzte, der einem dicken Oehl und Alentz-Wein gleich süß gewesen, für den schlechtesten, als deme von Frost seine beste Krafft benommen, und entzogen, gehalten worden. Wie nun die Möst um ein ander in der Güte discordirt, als haben sie auch in dem Preiß varirt, wiewohl der gemeine Kauf bey einen Reichs, auch Königs-Thaler, der höchste anderthalb Gulden insgemein bestanden, dargegen der 30te gar gering geachtet, und kaum auf die Fuhren sich verkauffen lassen wollen, wiewohl dessen, und insonderheit des 29ten viel ausgetruncken worden, auch viel um ein schlechtes Geld verkaufft, gar viel aber sonst à mal hora gangen.

Solang auch Ihre Königliche Majestät allhier residirt, ist des Spielens auf der Greden in 4. Tischen von den gemeinen Soldaten kein End gewesen, von früh Morgen angefangen, und den gantzen Tag aneinander gewehrt, allda man gesehen, wie gantze Säck voll Ducaten und Thaler aufgesetzt, welche bald verspielt gewesen, und demnach es sonsten in Spielen selten ohne Zanck-Händel pflegt abzugehen, so hat man doch von dergleichen zwischen denen entstandenen Uneinigkeiten nichts gehört.

3. Decemb. Königliche Stadthalter

Den 3. Decembr. hat der Graff von Solms (deme von dem König gleich anfangs das Wirtzburgische Amt Trimberg samt der Grafschafft Schwartzenberg

berg geschenckt worden) auf der Cantzley Nachmittag zwischen 3. und 4. Uhren im Nahmen Seiner Königl. Majestät den Anwesenden, und sich damahls præsentirenden Räthen, Officianten, und Cantzley-Verwandten zum Königl. Stadthalter den Herrn Obristen Truchsessen von Weitzhausen und Weitzenbach, samt Adam Herman von Rotenhan zu Rentweinsdorff, und zum Cantzlern den Hrn. Doctorem Fabricium Schmidt genannt, præsentirt und fürgestellt, mit diesem Befelch, daß dieselbe sie darfür und præsentirter Massen erkennen und ehren, auch denen allen gebührenden Gehorsam, den Ihro Majestät von ihnen erforderen thue, und haben wollen, leisten sollen. Weilen ihnen Räthen und Cantzley-Verwandten aber bedencklich fürkommen, sich ohne vorgehende Unterredung miteinander darauf ex tempore zu resolviren, als haben Ihre Gräffliche Excellentz sie um einen geringen Abtritt, zu ihrer Erklärung unterhänigst gebetten, so ihnen gnädigst erstattet worden. Paulo post reversi & admissi taliter paucis responderunt: Ihrer Königl. Majestät gnädigsten Befelch hätten von Ihro Gräffl. Gnaden sie vor ihre wenigste Person unterthänigst angehört, und alles seines Innhalts gnugsam vernommen, und verstanden. Wann nun ihnen obliegen und gebühren wollen, selbigen Königlichen Befelch gehorsamst nachzukommen, als wären sie zu ihrer unterthänigster Erklärung so schuldigst als willigst, beyde præsentirte Stadthalter sowohl als ernannten Cantzlern ihre gnädige Herrn für dieselbe der Königl. Intention gemäs nicht allein gehorsamst anzunehmen, dergestalt zu respectiren, sondern denselben allen schuldigsten Gehorsam zu erzeigen. Gestaltsam derselben sie auch zu solcher vornehmen und hohen Dignitäten, Ehren und Würden alle Prosperitäten und glückseelige Wohlfart gewünschet, dabey aber dieses gar hoch gebetten haben wolten, sie bey ihrer Religion gnädigst bewilligter und zugesagter Massen, auch ihren erlangten und habenden salvis quardiis effective zu erhalten, auch zu schirmen und zu schützen. Welches mehr hoch-wohlbesagte Ihre Gräffl. Gnaden bewilliget, mit dieser beygefügten Vertröstung, was Ihre Königl. Majestät ihnen einmahl versprochen und zugesagt, dasselbe ohn Zweiffel ihnen gehalten werde; sintemahlen Ihre Majestät ihre Parol zu halten pflegten, dessen sie auch versichert seyn sollten. Darfür sie sich höchlich bedancket. Hierauf haben Ihre Gräffl. Gnaden die Schlüssel zur Cantzley gefordert, zu deren Ueberliefferung sie sich zwar schuldig erkennet; weil aber dieselbige nicht bey der Hand, sondern ein jeder Officiant sie zu Haus fleißigst verwahret, als haben sie nur um so viel Zeit, daß sie dieselbe hierauf bringen und überliefern mögen, gebetten, oder im Fall die Sach einen Verzug leyden mögte, zur stündlichen Uebergab auf Begehren die gehorsamlichst einzuantworten, anerbotten. Die gemeine Schlüssel aber zur Cantzley-Rath-Stuben, welche dem Cantzley-Knecht jederzeit anvertraut gewesen, wie noch, seynd alsbalden auf den Rath-Tisch gelegt, übergeben, und ab eodem Generoso Domino dem Herrn Cantzlern gleich in seine Verwahrung zugestellt worden, der die auch zu sich alsobalden genommen.

und Cantzler verordnet.

Als nunmehr ermeldter Herr Graff samt den beyden Herrn Stadthaltern und Cantzlern von der Cantzley herab gehen wollen, ist ihnen ein Trunck angebotten worden, worauf sie wieder hinein gangen; unterdessen ein Trunck kommen, alda es dann allerhand Discurs geben, insonderheit hat der Herr Graff angefangen, und gesagt, daß Ihre Königl. Majestät nicht in dieses Land kommen, der Intention und Meynung, daß sie die gantze Welt in ihren Gewalt zu bringen begehrten, als die vorhin Land und Leuth gnug hätten; sondern allein damit sie ihren in gewissen Sachen hochbetrangten Verwandten, und Religions-Zugethanen hülfflich assistiren, und dieselbe von ihren grossen Trangsalen, und unleidentlichen Beschwernussen erretten mögten. Die Catholische hätten sie lang gnug geplagt, anjetzo wäre es Zeit, par pari zu referiren, und sie mit gleicher Maas zu bezahlen. Darauf er gefragt: Wo ihr voriger Herr anjetzo wäre? Weilen aber keinem von den Räthen etwas davon bewust gewesen, so haben sie auch darauffer nichts zu antworten gewust, derohalben sich per nescire kürtzlich entschuldiget. Worauf weiters gefragt, wer doch Ihrer Fürstl. Gnaden zum Ausreissen gerathen? Wer der auch seye, der solches gerathen, hätte gar übel daran gehandlet: Warumben sie nicht geblieben? Es wären doch beyde Fürsten Bamberg und Fulda bey den Ihrigen gelassen, wer denselben etwas gethan?

Was ferner darbey paßirt

Wer

Wer die vertrieben? solten Ihrer Fürstl. Gnaden zuschreiben, daß sie sich mit dem König in allen Guten vergleichen thäten, wurde an guten Mittlen die Sach auf einen anderen, und guten Stand zu bringen, nicht manglen; vor ihre Person mögten sie leyden, daß Ihre Fürstl. Gnaden (die sie sehr rühmen gehört) allhier wären, wolte derselben gern aufwarten, und gegen dieselbe sich also im Werck erzeigen, daß sie seine gute Affection spüren solten; sie hätten mit ihren Abreisen nichts guts ausgerichtet. Als aber Ihre Gräffliche Gnaden gantz bescheidentlich gefragt worden, was dann für gute Mittel zu einen beständigen Frieden, und gütlichen Vergleichung vorhanden wären, die man Seiner Fürstl. Gnaden überschreiben solte, und die hoch gebetten worden, dieselbe zu solchem Ende gnädigst nur mit wenigen zu communiciren, haben doch Ihre Gnaden auch das wenigste davon in specie nicht melden wollen, sondern die Sachen auf die Chur- und Fürsten des Reichs verschoben, mit denen das Werck zu tractiren wäre; dabey es verblieben.

Beyde Herrn Stadthalter aber haben sich bey den Räthen in familiari colloquio wegen solcher Stadthalterey-Annehmung dergestalt entschuldiget, daß sie solches Amt anderer Gestalt nicht, dann als getreue Patrioten auch wider ihren Willen, dem gantzen Land zum Besten angenommen hätten, sonsten es in andere höhere auch Fürsten, und fremde Händ richtig gerathen seyn würde: hättens um ihres Privat-Nutzens von den offerirten Kriegs-Diensten zu hoffen gehabt, sich gäntzlich versehende, wann es etwann zum vorigen Stand des Bistums gerathen, oder gelangen solte, und werde, sie ihrer von Stifft habenden Lehn halber derentwegen ohne alle Gefahr seyn werden. Sintemahls sie als getreue Patrioten, ihr des Stiffts Nutzen besser zu bedencken, und in Obacht zu nehmen, dann ein Fremder, so seinen Nutzen dabey gesucht haben würde, gute Ursach hätten; gestaltsam auch solches Werck mit dem Herrn von Lichtenstein communicirt worden, welcher ihnen darzu gerathen gewesen. Herr Cantzler hat die Räthe gefragt, wie ihnen dies Ricontro gefallen thue? Cui responsum; sicut Domino placuit, ita factum esse, & quod nomen Domini benedictum esse debeat in æternum. Des andern Tags sich gleichergestalt à parte entschuldiget, warumben er sich mit diesen mühseligen Amt beladen lassen, in causâ esse inopinatam vocationem Regiam, deren er zu pariren sich schuldig erkennet, deme dann privatim wiederum gratulirt, und andere curialia offerirt worden.

Dem Stifft Bamberg angetragener Accord.

Um diese Zeit haben Ihro Fürstl. Gnaden zu Bamberg durch den Herrn Dom-Probsten daselbsten, Christoph Neustetter Stürmer, und Jubilæum zu Wirtzburg beym König allhier um einen Accordo sollicitiren lassen, und den so weit gebracht, daß derselbe auf diese nachfolgende Conditiones dem Verlauten nach bewilliget worden seyn solle: 1. Sollen Ihre Fürstl. Gnaden dem König alsobalden 300000. fl. erlegen, und einliefern. 2. Des Stiffts Bamberg zwey vornehmste Vestungen, als Forchheim und Cronach pro securitate einraumen. 3. Alle Monath so viel dem König contribuiren, als sie zuvor der Catholischen Ligæ contribuirt haben. 4. Ihr habendes und unterhaltenes Kriegs-Volck von gehörter Liga alsobalden abzuforderen, unter die ihrige Armee stossen, und derselben Verbündnus renunciiren. Indeme nun Ihro Fürstl. Gnaden darüber deliberirt, und Zeit sich darauf zu bedencken genommen, sich aber ansehen lassen, als wann nichts daraus werden, und Bamberg solchen Accord nicht eingehen könne, noch wolle, ist der König endlich darüber unlustig worden, nnd hat Bamberg, gleich anderen Catholischen Chur- und Fürsten, und Ständen des Reichs für seinen Feind gehalten, auch die Stadt Bamberg durch die Seine einnehmen, hernacher mit dem gantzen Bistum also umgehen, und hostiliter verfahren lassen, wie suo loco weiters hierunter davon vermeldet und angezeigt werden solle ꝛc. Ihre Fürstl: Gnaden aber nachdem sie ihre Vestung mit Garnisonen, Proviant und Munition nach Nothdurfft versehen, und eine Zeitlang zu Forchheimb bis zu deren Tyllischen Recuperirung aufgehalten, haben sich in Kärnten, ad patrimonium S. Cunegundis begeben, und allda istis temporibus secu-

wird von Seiten Bamberg nicht angenommen.

Bischoff zu Bamberg flieht in Kärnten.

securius residirt; aber nicht mehr in ihr Bistum Bamberg lebendig kommen, sintemahlen sie der allmächtige GOtt den 19. Monats Martii des 1633. Jahrs, als sie von Wolffthal nach dem Spithal fahren wollen, unter Wegs morte repentina abgefordert, und zu besagten Spithal zur Erden bestattet worden. stirbt daselbst.

Unterdessen, wie auch hernacher, haben die in deren abwesenden Dom-Herrn, auch anderen Geist- und weltlichen Höfen einquartirte Herrn hohe und niedere Officier also Haus gehalten, daß sie allen darinnen gefundenen Vorrath an Getraid, Wein, Gold, Silber, Kleinodien, Silber-Geschmaid, Baarschafft, Büchern, Bett, Leinwatt, Hausrath, in Summa alles, was vorhanden gewesen, auch sich hernacher an verborgenen Orthen davon mit Graben, Brechen, oder in andere Weg finden lassen, zu sich genommen; aber dabey nicht verblieben, sondern so gar die Immobilia für ihr Eigenthumliches ihren prætenso jure militari propter absentiam dominorum suorum verfallenes Gut gehalten, immassen sie das Getraid, wie auch den Wein, hin und wieder um ein schlechtes Geld gehalten und verkaufft; zum Exempel den 24ter Wein, welcher vor 200. Ducaten, insgemein 150. 160. und mehr Rthlr. gegolten, um 20. Rthlr., auch darunter verkaufft, nur damit sie baar Geld bekommen mögen; dabey sich die Nürnbergische wohlbekante Wirth und Krämer dapffer gebraucht, und von selbigen Sachen gar viel und wohlfeyl gekaufft, und nach Nürnberg geführt, auch sich dabey mit anderer Leuth höchsten Schaden, nicht wenig bereichet haben ꝛc. Der Schweden Plündern in Wirtzburg.

Also ist es auch einem hohen Dom-Stifft in communi ergangen, deme alles Getraid, was sie hier, und zu Ochsenfurt, und sonsten auf ihren Kästen und Böden gehabt, und der Wein in den Kellern abgenommen worden. Dabey es aber nicht geblieben, sondern es seynd ihre Silberne, übergüldte Bilder, als S. Chiliani, Colonati und Totnani, S. Andreæ, welches weyland Herr Bischoff Godfrid noch erst vor wenig Jahren machen lassen, und dahin verehrt. Item ein schönes Silbernes übergüldtes Marien-Bild, auch ein schönes Güldenes Creutz, welches man publicè in Processionibus herum zu tragen gepflegt, darin ein ziemliches Stück vom heiligen Creutz gewesen, neben vielen Silbernen übergüldten Kelchen, kostbaren Monstrantz, auch Silbernen grossen Leuchtern, Weyh-Kesseln, und theils ihres, und der Dom-Pfarr stattlichen Kirchen Ornats, auch mit durchgangen, welches alles zu Geld angeschlagen, sich abermahl auf viel tausend beloffen. Was das Dom-Stifft zu Wirtzburg durch die Schweden verlohren.

Nicht besser ist es mit dem Stifft Neu-Münster hergangen, als welches gleicher gestalt um seinen besten Kirchen Ornat an Gold, Silber, Perlein, Sammet, und Seidenen Sachen gebracht worden, wie dann auch deren Kellerey, mit ihren darauf gelegenen viel hundert Maltern Getraid, und der in ihren Geschenck-Hof gelegener Wein herhalten müssen, so gleicher gestallt um ein Geringes hingeben worden. Und obgleich etliche vornehme Stiffts-Herrn vor ihren Absentien, in particulari & privato ihre Baarschafften und beste Sachen, was sie in grosser Eyl zusammen zu bringen vermöget, das übrige in ihren Höfen dem Allmächtigen befehlende, in des Stiffts Kohl-Cammern, als loco valde obscuro, abstruso & remoto unter den Kohlen ihrer Meynung nach, am besten verborgen und gar wohl verwahret haben; so hat es ihnen doch so weit gefehlet, daß man keiner Berg-Knappen Wünsch-Rüthlein vonnöthen gehabt: sondern es hat ihres Kirchners Jungen einer, der solche Deposition wahrgenommen, solches alles denen Schweden ultro verrathen, die dann das surrexit non est hic damit bald gespielet, und viel tausend Gulden an baaren Geld und Geldes-Wehrt alda erhoben. Inmassen dergleichen verrätherischen Judas-Händel und hoch-schädliche Exempel mehr vorgangen, und der Zeit von heylosen Leuthen practicirt worden. Was das Stifft Neumünster verlohren.

Beyde Stiffts- und Pfarr-Kirchen zu Haug seynd voller Schweden gelegen, die darinren ihr Quartier gehabt, und dermassen übel darinnen Haus gehalten, daß beyde keiner Kirchen mehr, sondern rechten Cloacis, und salvo honore den Latrinis gleich gesehen, wie man dann auch fast nirgends sine nausea & singu- Wie es dem Stifft und Pfarrey Haug ergangen.

lari fastidio atque fœtore gehen können; ja so weit ist es damit kommen, daß sie auch der Altär mit ihrer Unflätterey nicht verschonet, darüber es aber einem Soldaten gar übel gangen; dann als derselbe auf dem Altar noch entblöst gehauckt, ist er von seinem Officier (der sich super atrocitate & indignitate facti ipsius sehr erzürnt gehabt) darüber ertappt, und gleich erstochen, und aus der Kirchen instar canis alicujus mortui geworffen worden, den nicht so würdig erachtend, daß er in der Kirchen GOttes liegen solte, dessen Tempel und geweyhtes Haus er so hoch verunehrt und despectirt hatte. Was sonsten in beyder Kirchen Sacristeyen, Ornat-Cammern, Capituls-Haus und Gewölben in Kisten und Kasten, an schönen Meß-Gewandten, stattlichen Chor-Kappen, Silbern grossen Leuchtern, übergüldten Kelchen, Monstrantzen, in Summa zu der Ehr, und dem Dienst GOttes von andächtigen GOtt liebenden Leuten von vielen hundert Jahren hero nicht ohne grossen Unkosten dahin geschafft, von denen Bauern, auch Marggräffischen Krieg und Grumbachischen Einfall bis hiehero gefreyet, auch übrig, und der Kirchen verblieben, das ist alles in momento für diesmahl dahingangen. Bey welchen grossen unerschwinglichen Verlust, insonderheit der Abgang eines sehr alten über 600. jähriges, noch schönes gantzes starcken Seidenes Meß-Gewands, welches der Herr Fundator istius Ecclesiæ Collegiatæ (welcher ein Graff von Rottenburg aus dem uhralten Geschlecht der Hertzogen zu Francken, und bey seinen Leb-Zeiten Bischoff zu Wirtzburg gewesen) machen lassen, und selbsten darinnen Messen gelesen und gehalten, auch seinem fundirten Stifft zu guter Gedächtnus hinterlassen, so auch denen Stiffts-Herrn als ein sonderbares legatum & testimonium Catholicæ antiquitatis & religionis sehr lieb und wehrt gewesen, nicht wenig zu bedauern. Fürnemlich aber ist ihnen sehr schmertzlich zu Hertzen gangen, daß sie ihr zweyen Silbere übergüldte Joannes, als Baptistam und Evangelistam, samt ihren noch neulich von weyland Herr Bischoffen Godfriden hochseel. verehrten grossen Silbernen Bild, des Heil. Zodici, dessen Reliquien neben andern mehr, sie von Rom herausser mit sich anhero gebracht, so alle drey in publicis processionibus mit umgetragen worden, dergestalt entrathen müssen. Sonsten haben sie in ihrem in der Stadt gelegenen Præsentz-Hoff einen ansehnlichen Vorrath an Getraidt, und trefflichen Wein, auch etliche tausend Gulden baares Geld, und andere Sachen mehr, viel Gelds-Wehrt an einem gar abwegsamen Orth verborgen gehabt, welches alles hernacher an Tag, und samt den Hoff selbsten hinweg kommen.

Schwedischer Soldat wegen Verunehrung der Altär entleibet.

Was das Stifft Burchard verlohren.

Das Adeliche Stifft St. Burckard hat über die 6000. Malter allerley Getrayd, und über die 250. Fuder Weins beysammen gehabt, auch zu dem Ende so lang aufbehalten, damit die Stiffts-Herrn mit denen daraus gelößten Geldern ihren ungewölbten Chor wölben, auch die hintere Kirchen cum Successu temporis dem Chor gleich machen und perficiren könten; aber alles vergeblich, sintemahlen die Schwedische Officier solches alles mehrentheils zu sich genommen; gestaltsam ihrem silbernen übergülten Burckardo auch begegnet, der zu Hof in tumultu & præda, ut supra, geblieben; Endlich hat der Heil. Burckardus alle seine aus- und innerhalb des Thors habende geistliche Höf und Häuser der neuen Schloß-Fortification zum besten hergeben, und funditus einreissen müssen, darüber viel Schwedische Soldaten von den ohngefehr eingefallenen Mauren und Rinnen überfallen, theils zerschmettert, viele gar todt geblieben: Die Dach-Stühl und das Holtzwerck ist theils von ihnen verbrennt, theils um ein schlechtes Geld verkaufft worden, gar wenig hat gefehlet, daß die Stiffts-Kirchen selbsten nicht mit eingerissen, wiewohl dieselbe allenthalben von denen darinnen gelegenen Schwedischen Soldaten also und dermassen stinckend zugericht worden, daß man dessen sine magna nauseâ in scribendo nicht gedencken können, auch in repurgando à tot, & tantis sordibus nicht wenig Mühe, Arbeit und Geld gekostet hat ꝛc.

Was Closter St. Stephan erlitten.

Das Closter St. Stephan hat auch kein Privilegium vor anderen gehabt, sondern was es an Getrayd, in Küchen und Kellern, in Kisten und Kasten,

sten, in Stuben und Cammern, in Roß und Viehe-Ställen, fürnemlich aber in der Kirchen, und Sacristey an schönen Ornat, und in Silber und Gold gefasten Heiligthümern gehabt, ist alles dahin gangen, und haben noch dazu des Königs etlich funfftzig Gutschen und Leib-Pferd mit Futteraschi die gantze Zeit der allhier gewehrten Königlichen Residentz de suo halten, auch hernacher etliche grosse Herrn, samt ihren Frauenzimmer und gantzen Hof-Gesind einquartirt allda haben müssen.

Des Schotten-Closters, wie auch der vier Orden Mendicantium ist mit Plündern und Einquartiren der Zeit verschonet worden; jedoch haben die Dominicaner wegen eines ad ipsorum Provincialem nach Augspurg geschriebenen, aber von dem König intercepirten Brieffs, darinnen des Königs Ankunfft, und ihrer verborgenen Sachen etwas Meldung geschehen, 350. Ducaten einem Majori in specie erlegen, oder einer anderen betrohenden ohnausbleiblichen Extremität gewärtig seyn müssen.

Was dem Schotten-Closter und den Mendicanten geschehen. PP. Dominicani gestrafft

Der abwesenden Jesuiter Collegium ist auch von Einquartiren befreyet; aber deren stattlichen Kirchen-Ornat, darunter ein schönes silbernes, in einen guldenen Crantz eingefaßtes Marien-Bild, etliche gantz silbere hohe Altär auch Christallene in Gold eingefaßte Leuchter und Crucifix, silberne Ampel; item ein kleiner roth Sammeter, mit den besten Perlein und guten Edelgesteinen über die 500. Rthlr. wehrter Rock; item ein gantz guldener Kelch, neben vielen kostbahren Sachen mehr, und stattlichen Meßgewändtern gewesen, so hernacher von einem ihren darum wissenden Unterthanen verrathen, und den Schweden zu Theil worden. Wie auch deren auserlesene treffliche Bibliothec, samt den hinterlassenen Haußrath, und andern auf den Böden, Kellern und Küchen gefundenen ansehnlichen Vorrath, haben gar kein Privilegium gehabt, sondern seynd alle miteinander lediglich & absolute in der Schweden Hand und Gewalt gerathen.

Jesuiter-Collegium geplündert.

In der Carthausen zum Engel-Garten ist der Herr Obrist Hebron, ein Schottländischer Millord mit seinem gantzen Regiment, vier gantzer Wochen lang gelegen, welche alles darinnen aufgezehrt, und über die 60. allda gelegene Fuder Weins ausgezecht; daß übrig, was nicht gehen können, und sich führen lassen, haben sie bey ihren Auszug mitgenommen; und die blosse leere Carthausen denen wenigen Patribus gelassen, welche eine gute Weil nicht darinnen wohnen können, noch dörffen; doch es endlich gleichwohl non sine periculo gewacht, und sich etliche wieder hinein gemacht, da sie dann neben anderen vielfältigen empfangenen Schaden auch diesen empfunden, daß alle des Closters Instrumenta und Documenta in der Erden von der Feuchtigkeit also zugericht und verderbt worden, daß sie gäntzlich unleßlich worden.

Wie es der Carthausen von den Schweden ergangen.

Deren PP. Capucinorum Closter und Kirchen hat auch ein gantzes Schwedisch Regiment innen gehabt, in der Kirchen haben sie ihre Pferd gestellt, darinnen sie herbeygebrachtes Viehe geschlachtet, und einen verstorbenen Officiern gleich vor dem Closter und Chor begraben; in übrigen mit Fenstern, Oefen, Thüren, Gemächern verderben ihren abgehörten Gebrauch nach, also Hauß gehalten, daß man nach ihren Abzug gnugsam zu verbessern und zu säubern gehabt ꝛc.

Wie es dem Capuciner-Closter ergangen.

Das Jungfrau-Closter St. Affra ist insonderheit, weilen es an der Stadt-Mauer gelegen, gar übel zugericht worden, die Gemächer verderbt, alles voller Soldaten und Pferden gewesen. Die Kühe seynd auf den Böden gestanden, und was an Viehe von aussen hereingebracht, dahin, geführt, und gleichsam ein Ochsen und Kühe-Marck daraus gemacht worden. Wie es nun anderen obgedachten Stifftern und Clöstern mit ihren Kirchen-Ornat, allen Wein, Getrayd, Vor- und Hauß-Rath ergangen, also hat es diesem Closter und Closter-Frauen an Abnahm des ihrigen, und Verwüstung auch Verderbung alles, insonderheit aber aller Orthen Unfladigkeit, desgleichen an Elend, Hunger und Kummer, Noth und Angst gar nicht mancirt und gefehlet.

Wie es dem Closter St. Affræ ergangen.

Wie es dem Closter St. Marx ergangen.

Das Closter St. Marci hat in Abwesenheit ihrer Closter-Frauen gleichmäßiges Unglück ausgestanden, und nicht allein ihre in Silber, Gold und Eben-Holtz eingefaßte, und mit schönen Perlein, Seiden und Gold gestickte, viel tausend Gulden wehrte Heiligthümer, sondern so gar alles ihr Getrayd und Wein, allen Haußrath verlohren, auch an Fenstern, Oeffen, Gemächern, und anderen in der Kirchen, und in gantzen Closter gemachten grossen Gestanck ein solche grosse Ungelegenheit und Schaden erlitten und ausgestanden, daß sie darinnen weder wohnen, noch ihren Unterhalt davon haben können, sondern sich anderer ehrlichen guter Leuth mitleydentlicher Hülff getrösten, gebrauchen, und kümmerlich gnug behelffen müssen.

Was Schaden das Closter Himmels-Pforten von den Schweden erlitten.

Wie auch die Closter-Jungfrauen zu Himmels-Pforten vernommen, daß die Schweden die Stadt und Vestung Königshoffen belagert, eingenommen, und nunmehr ihren Marsch auf Wirtzburg zu nehmen, haben sie gleichergestalt ihrem auf dem freyen Feld situirten Closter nicht trauen dörffen, sondern dasselbe wider ihren Willen nolentes volentes verlassen, und ad loca tutiora sich begeben müssen. Inmassen sie etliche wenig Tag ante occupationem civitatis alle zugleich, und ein jede in Händen ein Creutz tragend, bey hellen Tag nach der Stadt Processionaliter sich verfüget, und in ihren Himmels-Pförter Hof eingekehrt. Als aber die Stadt und das Schloß in die Schwedische Händ und Gewalt kommen, da ist dieses Closter von denselben also und dermassen übel tractirt worden, daß es demselben über die 50000. Gulden geschadet, allermassen derselben befelchter Weiß übergebene Specification aller ihrer damahls erlittenen Kosten und Schaden mit mehreren ausweiset; welches dann daher leichtlich abzunehmen, daß sich ihr Kirchen-Schatz (welcher von Vornehmen, auch Gräfflichen und Adelichen Persohnen, mit Edelgesteinen, Perlein, güldenen Ketten, Sammet und Seiten, und anderen schönen kostbaren Sachen, so alles ad cultum divinum applicirt, weit vermehret) auf viel tausend Gulden beloffen. Gestaltsam sie unter anderen fünff Perlene mit guten Edelgestein versetzte Cronen gehabt, die allein auf so viel und darüber 1000. Rthlr. wehrt gewesen und erstreckt.

Was Seminarium DD. Alumnorum verlohren.

Sobald auch die Fürstliche Alumni, deren damahls allein in Collegio Kilianeo bey 100. und in Mariano über die 40. gewesen, solches Collegium ex licentia Patrum Societatis deserirt, von dannen gezogen, seynd denen die Patres Rectores und Præfecti eorum bald gefolget, und haben allen ihren darinnen gehabten grossen Vorrath, an Haußrath, Kuchen-Speiß, Holtz und andere mehr zu einer solchen grossen Haußhaltung gehörige necessaria beysammen hinterlassen, welches alles den Schweden und anderen gemeinen Leuthen, die dieselbe ohne alle Scheu heraus, und in ihre Häuser, vermeinende, weilen es je dahin gehe, besser für sie, dann frembde zu seyn, getragen, zu Theil worden.

Bibliotheca Universitatis hinweg geführt.

Der Universität allda gehabte treffliche Bibliothec, welche über die 20000. Gulden gekostet, ist anfänglich annotirt, hernach hinweg und, und wie man insgemein davon geredt, neben der Echterischen, in Fürstlich Barmbergischen Hof noch übergebliebenen kostbahren Bibliothec in Schweden geführt worden.

Was die Sodalität B. M. V. durch die Schweden verlohren.

Was auch die Sodalität B. M. V. Major in langen Jahren von schönen Ornat, silbern Leuchtern und anderen nicht geringschätzigen Sachen zusammen gebracht, und in einem Gemach fleißig verwahrt gehabt, ist alles den Schweden zu Theil worden, davon was ihnen zu ihren Meß-Lesen gedient, sie für sich behalten, und damit ihre Predigen und Messen in Schwedischer Sprach in Aula Academica ein Zeitlang verrichtet, biß sie hernacher zugefahren, und die Jesuiter-Kirchen expulsis residuis Alumnis, die interim, aber doch nicht lang allda ihren GOttes-Dienst mit Singen und Meß halten, in etwas versehen, invadirt, occupirt, und zu ihren Predigen gebraucht haben.

Was das Teutsche Hauß.

Gleichergestalt ist des Teutschen-Ordens Hauß jenseits Mayns, auch in einem und anderen nicht verschonet, und seynd viel tausend Gulden baares Gelds, und Gelds-Wehrt daselbsten verborgen gefunden worden.

Der

Der Johanniter Herrn Groß-Baley ist zwar bey seinen Ordens-Hauß allhier unverrückter Ding beständig verharret, aber doch ohne mit einquartiren, und anderen wohlversuchten militarischen Insolentien nicht verblieben, und hat dardurch dannoch seinen Orden, das Hauß und dessen Gütter soweit erhalten, daß dieselbe gleich anderen Abwesenden nicht in frembde Hände gerathen. Johaniter-Hof.

Das Fürstliche in dem Pleicher-Viertel gelegene Julier-Spithal, welches seiner stattlichen Fundation, und anderer guten Gelegenheit halber im Reich weit und breit bekant, und berühmt, ist dieser Zeit mit krancken Soldaten, und einem Regiment Fuß-Volck (welches ein gantzen Monath und darüber darinnen gelegen) dermassen zimmlich zugericht worden, daß es zur täglichen Ausgab bißweilen nicht 4. oder 5. Rthlr. zu spendiren in Borrath gehabt, und darumen etliche Soldaten wegen Mangel nothdürfftiger Chur verschmachten und vergehen müssen, welche Extremität dahero entstanden, auch um so vielmehr vermehrt und gestärckt worden, weilen viel hohe Officier deme sein ansehnliche Güter abzuziehen sich unterstanden; andere aber dessen Güld und Zinnß-Leuth groß und klein insgemein quotidie also hin und wider tractirt worden, daß weder Güld noch Zinnß, noch anderes von ihnen zu haben, noch heraus zu pressen gewesen. Julier-Spithal.

In das Burger-Spithal, so gleich vor dem Spithel-Thor gelegen, dessen fordere lange Baue zwar unter das Tach gebracht, aber der Zeit mit den inneren Gebäu noch nicht fertig und vollend gewesen, seynd die Schweden gleich Anfangs in Einnehmung der Vorstadt eingefallen; und weilen in solcher Eyl, grossen Perturbation und Confusion, aller Sachen nichts recht verwahrt, noch füglich transferirt worden; Als haben sie an Getrayd, Wein, Hauß-Vorrath in Kuchen und Kellern, Böden und Gemächern zimmliche Beuthe darinnen gemacht, hernacher in der Spithal-Kirchen durch ihre Prediger predigen lassen, welches aber bald nach Abzug des Königs per Senatum verwehrt, und das Exercitium Religionis in seinen vorigen Stand gebracht und gericht worden, welches auch denen übergebliebenen Stiffts-Herrn zu Haug soweit zu guten kommen, daß sie post abitum Regis ihre Officia divina mit Singen, Meß halten, und Predigen darinnen, so gut es solche Zeiten gelitten verrichtet und versehen haben. Burger-Spithal.

Das Hof- und Dieterich Spithal, und andere arme Häuser seynd gleichergestalt also zugericht worden, daß man die arme Pfrunder aus den jährlichen Einkünfften more solito weiters nicht erhalten, ja mit Brod und Wein nach Nothdurfft nicht versehen, noch sustentiren können, wie auch der Spithal-Meister daselbsten über die 12000. Gulden nur seines eigenes Gelds und Guts mit verlohren hat, welcher gleichwohl hernacher um Georgii 1633. Jahrs gar abgeschafft, und das Spithal mit anderen Persohnen in Officio & Ecclesia versehen und bestellt worden. Hof- und Dieterich-Spithal ꝛc. erlitten.

Beyder Clöster Ober- und Unter-Zell Prälaten und Religiosi haben dem Wetter auch nicht trauen dörffen, derohalben sie sich gleich im Anfang selbiges Tumults bald darvon gemacht; etliche so noch darinnen geblieben, seynd in der ersten Furiâ erbärmlich niedergemacht worden. Andere haben sich in der Nähe in habitu laicali, und zwar in magnâ egestate & penuria ein Zeitlang aufgehalten, auch hernacher auf ihr vielfältiges Anhalten und suppliciren pro restitutione in Monasterium & honestâ sustentatione submini stranda nichts erhalten können. Interim seynd ihnen auf den Böden über die 2200. Malter allerhand Getrayd, so mehrertheils allda gebacken, und für die Armee den Mayn hinab, item in Kellern aller Wein auf Wägen und Schiffen hinweg geführt, aller Hauß- und Vorrath in Kisten und Kästen, samt ihrer ansehnlichen Bibliothec, und welches nicht das geringste, aller Kirchen-Ornat, ja so gar die Pfeiffen aus der Orgel, und die kupfferne Rinnen von den Tächern aus und abgehoben, darzu die Fenster, Oeffen, Thür, Gemächer, Schlösser auch die Kirchen so tractirt worden, daß solcher Schaden zusammen computirt sich auf viel tausend Gulden beloffen; dabey es aber nicht geblieben, sondern es seynd beyde Clöster Wie es beyden Clöstern Ober- und Unter-Zell ergangen? unacum

unacum omnibus pertinentiis & redditibus nicht allein mit weltlichen Ministris versehen, sondern so gar von hohen Königlichen Officiern eingezogen, pro donativis gehalten, und für ihr Eigenthum angeben, und keinem Geistlichen oder Religiosen darinnen oder darauffer weiters nichts mehr gestanden worden.

Was Closter Ebrach für Schaden gelitten.

Das Closter Ebrach ist auch rein ausspolirt worden, dabey es aber gar nicht verbleiben, sondern obwohl sie ihren Kirchen-Schatz über die 30000. Rthlr. wehrt nacher Wirtzburg transferirt, und allda sub fimeto verborgen, vermeinent allda gar sicherlich verwahrt zu haben; so ist doch derselbe von einem darumen wissenden bald hernacher verrathen, und in des Schweden Hand gerathen, welches, dem Herrn Prälaten über die Massen wehe gerhan, der auch kurtz darauf dem Herrn Truchsessen 20000. Rthlr. für Muster-Platz-Geld geben, und in Mangel soviel baares Gelds etliche des Closters ansehnliche Zehend, Gülden und dergleichen, auch andere ein weit mehrers wehrte Gütter, um ein schlechtes verkauffen müssen, damit er nur denselben contentiren, und grösseres Unglück und Schaden von dem Closter abwenden möge. So haben auch die Herrn von Nürnberg unterdessen nicht gefeyert, und als sie ihren Vortheil hin und wider ersehen, allein dem Closter über die 10000. Gulden wehrt ab- und zu sich genommen; hernacher auch die Sachen so weit gebracht, daß der König ihnen alle ihre dem Stifft Wirtzburg, dem Spithal, der Universität, und anderen schuldige verschriebene Gelder ohn Zweiffel propter antecedentia aut consequentia insignia atque eximia merita lediglich geschenckt hat, welches Königl. donavit sie sich auch dermassen gebraucht, daß sie keinem Wirtzburger hinfürders nichts mehr gestanden haben.

Nürnberger von dem König in Schweden beschencket.

Closter Schwartzach was in Schweden-Krieg erlitten.

Wie es nun anderen reichen Clöstern des Stiffts ergangen, also ist es nicht besser dem Closter Münster Schwartzach begegnet, gleicher massen aller ansehnliche Haus- und Vorrath in Böden, Kellern, Kisten und Kasten, in Ställen an Pferd und Viehe, in Summa alle Mobilia, insonderheit ihren stattlichen Kirchen- und Prälaten-Ornat mit einander hin- und durchgangen; da es doch allererst im Jahr 1610. in Marggräfflichen Onoltzbachischen, auch anderen noch neulich beschehenen Durchzügen, neben anderen Stiffts-Clöstern mehr über die 100000. Gulden Schaden erlitten; zu geschweigen, was es Anno 1525. in in Bauren-Krieg, da es fast mehrentheils abgebrennt, für grossen Schaden ausgestanden hat. Der Herr Prælat samt seinen Conventualen haben sich zeitlich davon, und nacher Augspurg gemacht, alda sie doch auch nicht gar lang in Ruhe verblieben; sintemahlen die Stadt Augspurg, als der König in Bayern kommen, und daselbst mit Abbrennen und Sengen etliche hundert Flecken und Dörffer, und erbärmlicher Niederhauung über hundert Menschen, Männer, Weiber und Kinder, nach Einnehmung des Paß Rhein, auch Donawerth, und anderer Orthen mehr, ja so gar Belägerung, und wiewohl vergebliche Attaquirung der Vestung Ingolstatt, davor dem König sein weisses Pferd, darauf er damahls geritten, von dannen aus unter ihm erschossen worden, welches die Belagerte nach Abzug bekommen, ausgefüllet, und auf selbige Pastey, daraus selbiger Schuß geschehen, zur Gedächtnus gesteckt haben sollen; und Eroberung der Stadt München, allda es überaus schöne stattliche, grosse vergrabene, und ziemlich liederlich in die Erden verborgene Stück Geschütz, die in Eyl nicht fortgebracht werden können, und von einem schlechten Gesellen verrathen, hernacher in Schweden geführt worden, deme der König zum Danck ein Handvoll Ducaten aus seinem Hosen-Sack nehmend geschencket haben solle, neben der stattlichen auf 300000. Thaler accordirten Ranzion pro spoliis geben; auch demnach idem Rex vor Regenspurg, wegen der alda gelegenen und starck verschantzten Chur-Bayerischen Armee ohnverrichter Dingen abziehen müssen, und sich selbiges wohl besetzten Passes über die Donau keineswegs bemächtigen können, sich eidem Regi bald per Accordo ergeben, da es dann denen Catholischen Burgern, welche gleich disarmirt, auch ex Senatu amovirt, degradirt, einquartirt, und den andern Geistlichen ergangen, wie es in solchen Fällen pflegt herzugehen, auch die

Wie es in Bayern beym Schweden-Krieg hergangen.

histori-

historicæ relationes allbereit gnugsam zu vernehmen geben, und ins künfftig zu seiner Zeit noch weiters an Tag bringen und geben werden.

Die Wallfahrt Dettelbach von den Schweden beraubt.

So ist der Heiligsten Hochgebenedeyten Jungfrauen Mariä der Mutter GOttes weit berühmte Wallfahrt zu Dettelbach, auch um allen ihren von GOtt und sie liebenden, ehrenden, und preysenden, treuhertzigen Menschen dahin aus sonderbarer Andacht und danckbaren Gemüth pro acceptis per illam beneficiis, von vielen Jahren verehrten und offerirten stattlichen Præsenten, und Kirchen-Schatz durch die Schweden kommen, welche sich aber damit noch nicht sättigen lassen, sondern so gar die Gräber in der Kirchen durchwühlet, verhoffende allda noch mehr zu finden, so ihnen aber so weit gefehlet, daß sie darinnen gar nichts, weder von Gold, noch von Silber gefunden, noch angetroffen haben. Das Miraculos Bild haben sie zwar in ihre Händ bekommen, wohl besichtiget, aber sich besorgende, wann sie deme Unehr anthun sollten, es ihnen übel darüber ergehen mögte, allerdings unbeschädiget auf den Mariä Altar wider hingelegt, und allda liegen lassen. Kurtz hernacher hat sich bey Nächtlicher Weil ein schön Mariä-Bild mit dem Kindlein JEsu in Arm, unter den Füssen den Mond haltend, in einem grossen Glantz und Schein mitten über die heilige Wallfahrt-Kirchen ein gute Weil sehen lassen, welches etliche fromme gottsfürchtige Leut, auch Burger zu besagten Dettelbach mit ihren leiblichen Augen gesehen, auch mit ihren Eydlichen Aussagen attestirt, und anugsam bezeuget haben. Die Patres und Fratres de observantia, denen das von weyland Bischoff Julio Hochseel. Andenckens ex fundamento de novo gebautes und fundirtes Closter daselbsten ad divinum cultum ibidem peragendum, concionandum, confessiones peregrinorum excipiendas bey seinen Leb-Zeiten eingeraumt worden, die sich alda vor des Königs Ankunfft in starcker Anzahl befunden, und Philosophiam samt der Theologiam ein Zeitlang profitirt, haben diesem Gewitter auch nicht trauen dörffen; derohalben sich zeitlich davon gemacht, und allgemach wieder angefangen, jedoch in parvo numero sich wiederum herbey zu machen, und wiederum angefangen, des Tags drey Meß zu lesen, zu predigen, die Confessiones zu excipiren. Inmassen solches im Land erschollen, viel gute ehrliche Leut wieder ein Hertz gefast, ihr Andacht allda verricht, nnd ihre einmahl gegen die hochheilige Jungfrau Mariam, als Patronam singularem Franconiæ gefaste, und tragende sonderbare Devotion und Affection keineswegs sincken, sondern viel dergestalt, auch hindangesetzt aller anderen menschlichen und zeitlichen Respecten, ohne alle Scheu sehen, und im Werck spühren, und offentlich vernehmen lassen.

Maria die Mutter GOttes wird über die Wallfahrt Dettelbach in Lüfften gesehen.

Wie sich die PP. Franciscani daselbst verhalten.

Was Closter Neustadt von den Schweden erlitten.

Anlangend das Closter Neustatt am Mayn gelegen, welches vor 900. Jahren des Kayserß Caroli Magni Hrn. Bruders Carolomanni Venationis dulcissimum diversorium gewesen, und ab eodem hernacher in ein Closter Ordinis S. Benedicti verwendet, und neben anderen Clöstern mehr, als Schönthal, Amorbach, Murbach im Würtenberger Land, auch Schlüchtern nahe bey Hirschfeld gelegen, allen stattlichen und reichen Clöstern, dem uralten Bistum Wirtzburg, & de Ecclesia Catholica atque toto Imperio Romano optime meritæ Ecclesiæ Wirceburgensi, verba sunt moderni Pontificis Urbani VIII. incorporirt, und allererst vor etlich wenig Jahren ex authoritate Reverendissimi Domini Episcopi Julii fast gantz aufs neue ex fundamento mit grossen Unkosten erbauet worden, hat gleichergestalt solcher Tempestät keineswegs entgehen mögen, sintemahlen, demselben erstlich von den Schwedischen Officiern aller Hausrath in Gemächern, Cammern, Küchen: Item aller durch etliche Jahr erspahrter Vorrath in Böden und Kellern, an Wein, davon viel den Mayn hinab geführt worden: Item auch was in Kisten und Kästen gewesen, entzogen, und was von vorigen Herrn Prälaten in die Kirchen für Ornat gezeuget, oder antiquitus hinein gegeben, darunter Sanctæ Gertrudis filiæ Caroli Magni Seidene Rock begriffen, hinweg genommen worden; und obwohl die hochbetrübte Religiosi vor ihrer dispersion de suppellectile sacra majorem quantitatem ejusdem gar heimlich vergraben oder verborgen, auch noch etlich wenig Geld der Herr Prälat auf einer

Him-

Himmel-Bettstatt versteckt gehabt, so hat es doch des Closters Secretarius, oder des Abbts lang zu Hoff eingelegener Cammerer per tormenta ad hoc adactus reveliren, und volens nolens anzeigen müssen, welches dann von den Schwedischen Officiern bald abgehohlet, so sich über die 600. Marck Silbers allein belossen; der mit Perlein gestickte Seidene Meß-Gewänder, Leviten-Röcken, Chor-Kappen, Prälaten-Infuln Wehrt darunter nicht gerechnet. Ohneracht auch der in vicinia latirende Herr Prälat für sich und seine Conventualen von der Königlich-Schwedischen Regierung salvas quardias, auch Decreta confirmatoria, Mandata de non offendendo, de non turbando neque in bonis, neque in personis in optimâ forma erlangt, dieselbe auch so weit, und sowohl deme in Closter der Zeit gelegenen Königlichen Officiern insinuiren, als ad portas ejusdem anschlagen lassen; so hat doch solches weder bey einem noch dem anderen, fürnemlich aber der fürüber marchirenden Soldatesca gar nichts gelten, noch etwas helffen wollen; vielweniger denselben ein freyer sicherer Access darzu, oder Habitation darinnen verstattet, noch das geringste an Getraid, oder von dem daselbsten noch gelegenen Wein zu ihrer Unterhaltung gereicht werden wollen; sondern seynd eben für Fremdling, als die darein gar nicht gehörten, gehalten worden, dahero sie gar elendig gelebt; Gestaltsam der Herr Prälat selbsten extremam famem & miseriam passus de loco in locum securitatis gratia fugiens tandem tantâ adversitatum mole suppressus sein Leben darüber lassen müssen, welcher auch zu Retzbach begraben worden, cui utique corona gloriæ in cœlesti paradiso non defuit. Es ist aber letzlich mit diesem Closter dahin gerathen, daß dasselbige erstmahls seinen besten bey Schweinfurt gelegenen Gülts-Hof, den ein Raths-Herr daselbsten zu sich gezogen, dahinden lassen, hernacher sich gantz und gar mit allen seinen Pertinentien der Schwedischen Officiern freywilligen Direction ergeben müssen.

Des Closter Brumbachs durch die Schweden erlittene Schaden.

Mit dem Closter Brumbach, welches allererst vor wenigen Jahren hero durch sonderbare Dexterität und Vigilantz seines Herrn Prälaten aus seinen grossen Schulden Last (darein es durch den leydigen Abfall und übel Hausen des Abbts Clemens ꝛc. gerathen, und bis dahin tief gesteckt) gebracht, ist es dergestalten hergangen. Nachdem der Herr Prälat vernommen, was massen die Schwedische Armee vor Königshofen gantz unversehener Weis gerucket, die Vestung belagert, und weilen kein gnugsame Resistentz und Defension vorhanden, weder in Kürtze zu hoffen, in Bedencken man von des Herrn General Tylli Armee, wie es mit derselben beschaffen, und ob auch, wann dieselbe dem Stifft Wirtzburg succuriren könne oder wolle, ja ob derselbe (welcher etliche mahlen in der Leipziger Schlacht, wo nicht umkommen, jedoch von der Schwedischen Armee also zugericht seyn solle, daß er nicht mehr bey Leben, für Tod gewis ausgeben worden) noch seiner Armee lebendig præsidire, nichts gewis verstehen mögen, ihme diese Gedancken leichtlich machen können, daß alles nunmehr über und über gehen, und das Stifft Wirtzburg, als deme man ohne das propter ipsius præ aliis quandam felicitatem, und wegen von etlichen wenig favorisirten, viel zu hoch æstimirten, wenig gegünten Wohlstands eine lange Zeit hero übel gewogen gewesen, da doch dasselbe in viel hundert tausend Gulden Schulden per ista bella gerathen, und noch gar tief darinnen stecken thut, in äusserste Kriegs-Gefahr kommen; insonderheit aber dem Clero, und denen lang übel getroheten Clöstern sehr übel ergehen werde; dessen das in vicinia eben paulo ante illud tempus von den Hessen de improviso überfallenes, und gar übel tractirtes Stifft Fulda nur Zeugnus leyder! zu viel gegeben; als hat derselbe sich auch um ein sicheres Orth in der Nähe, dahin er seines Closters beste Sachen tuto transportiren, und bis zu verhofften bald erfolgten glücklichen Durch- und Uebergang solcher grossen Gefahr ein Zeitlang in tuto asserviren mögte, umgesehen; und weilen er sich gäntzlich versehen, daß der Ertz-Stifft Mayntz vor allen solchen Einfall besser dann Wirtzburg privilegirt, und allerdings gesichert seyn solte und werde, welches doch so weit, als Himmel und Erden voneinander, gefehlet, so hat er in solchen steiffen Vertrauen, und in grosser

Eyl

Eyl und Perturbation, alle seine Paarschafft an Geld, so sich auf etliche 1000. Gulden oder Reichs-Thaler beloffen, samt seinen mehrentheils de novo & à semetipso erzeugten und non sine sumptu zuwegen gebrachten schönen Kirchen-Ornat, an Gold und Silber, auf das Schloß zu Miltenberg transferirt, welches alles auch allda bis auf Ueberhebung oder Einnehmung beydes, der Stadt und des Schlosses wohl verwahrt gelegen. Wie aber der König mit seiner Armee dahin gelanget, und eines mit dem andern übergangen, so ist solcher alda deponirter Schatz auch ausgeflogen, und den Schweden zu Theil worden. Inmittels ist das Closter rein ausspolirt, alles heraus genommen, und hinweg getragen und geführt worden, darzu die benachbarte Werthheimische Unterthanen fleißig geholffen, daß sie neben dem Abtragen, auch in Gemächern, an Tafel-Werck, Fenstern, Oefen, Schlössern, Hausgerath hin und wieder einen solchen Schaden gethan, daß kein Closter im Stifft der Zeit übler zugericht gewesen seyn solle; gestaltsam auch der Brumbacher Closter-Hof zu Wirtzburg allen seinen Vorrath an Getrayd und Wein hergeben müssen, welches nicht ein geringes betroffen; unterdessen, auch hernacher, haben sich die Religiosi loci hin und wieder verkriechen und verstecken, auch kümmer- und elendiglich gnugsam leben und behelffen müssen.

Was die Graffen zu Wertheim gegen Brumbach, Holtzkirchen, Trieffenstein, Grünau, und etlichen Aemtern verübet.

Nicht lang hernacher haben die Herrn Graffen von Löwenstein-Wertheim ibidem residentes das Closter Holtzkirchen, Triffenstein und der Carthausen Grünau (welche doch ohnlängsten durch die Kayserliche Commissarien, als Herrn Prälaten zu Ebrach, und Herrn von Poppen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in Krafft dero ergangenen Restitution-Urtheil und respectivè vermög des Passavischen Vertrags dem Carthäuser-Orden in vim executionis rei judicatæ solenniter wiederum eingeraumt worden) mit allen ihren Ein- und Zugehörigen Dorffschafften, Rechten und Gerechtigkeiten, samt allen demjenigen, was selbige Clöster in- und ausserhalb der Graffschafft, auch andere Stiffter und Clöster darinnen zu prætendiren, zu fordern, und einzunehmen gehabt, neben den mit Urtheil und Rechten am Kayserlichen Cammer-Gericht iterum verlohren, dem Bistum Wirtzburg sententialiter zuerkanten, und von demselben executivè apprehendirten vier Aemtern benanntlich Remlingen, Schweinberg, Freudenberg, und Laudenbach, mit diesem scheinbarlichen Fürgeben, als ob ihnen dieselbe von rechtswegen zugehört, aber doch vor etlichen Jahren von Weyland Herrn Bischoffen Julio wider alle Recht und Billigkeit de facto & per violentiam abgenommen worden, à Rege titulo donationis Regiæ für sich und ihre Descendenten, excluso fratre & patre suo Catholico ejusdemque liberis, non solum ab hac sua parte, sed ab omni alio jure suo etiam hæreditario, quod ei isthic in civitate Werthemica & aliis connexis Comitatui, quomodocunque competiit, aut competere potuit, quibus omnibus ac singulis semel pro semper privati ac destituti fuerunt, favorabiliter ausgebracht, auch in Krafft solches Königliche Donativi beydes sowohl die vier Aemter, als vier Clöster apprehendirt, auch darzu das Amt Hartheim, und etliche andere Dorffschafften und Güter mehr, welche doch vermög der Fürstlich Wirtzburgischen Lehen-Brieffen darein und darzu niemahls, sondern dem Bistum Wirtzburg ab antiquissimis temporibus her gebührt und zugestanden, gezogen; hernacher eodem jure den Brumbacher Hof zu Wirtzburg, welcher des Closters bester Hof gewesen, und zu gemeinen Jahren über die 1000. Malter allerhand Getrayd, ohne Handlohn, Zinns, Wein-Gewächs, jährlichen dem Closter einzutragen gepflegt, einzogen, den Herrn P. Priorem neben zwey Conventualen darausser vertrieben, alle Zinnß- und Güld-Bücher zu sich genommen, und jetzt gedachten Religiosen zu ihrer nothdürfftigen Unterhaltung mehres nicht, dann eintzig und allein jedem ein Königs-Thaler wochentlich für die Kost, neben einen Sommer und Winter-Kleid deputirt und assignirt ꝛc. In der Kirchen hernacher seynd alle Bilder und Altär demolirt, das Dormitorium eingerissen, und ein Tantz-Hauß daraus gemacht worden. So seynd zwar auch Anfangs von selbigen Herrn

Graffen die Catholische Pfarren aller Orthen selbiger Aemtern, Clöstern und dero zugehörigen Dorffschafften passirt, aber alle hernacher abgeschafft, und an statt deren Lutherische Prediger dahin verordnet nnd verschafft worden.

Wie es dem Herrn Prälaten zu Brumbach ergangen.

Mit dem Herrn Prälaten zu Brumbach ist es seltsam hergangen; dann obwohl derselbe sich gleich Anfangs ad locum seiner Meynung nach tutum valde, nahe bey der Stadt Wormbs in ein Closter seines Ordens reterirt und begeben, und allda ein Zeitlang sicher und unbekannt verblieben, so ist er doch endlich ausgekundschafft, von etlichen unbekannten Soldaten ohnversehener Weiß überfallen, nacher Worms geführt, allda arrestirt, sehr übel tractirt, und auf 1000. Thaler rantzionirt worden, welches dann er selbsten nacher Wirtzburg bericht, und mitleydende Hülff bey etlichen bekannten guten Herrn und Freunden allda sehr beweglich solicitirt und angehalten, welches aber gantz vergeblich gewesen. Dann obwohlen männiglich mit ihme ein sonderbahres Mitleyden gehabt, und ihn aus solchen seinen grossen Nöthen mit freywilliger Darschiessung einer erklecklichen Geld-Hülff gern errettet, auch ihr äusserstes darbey treuhertzig spendirt hätten; dieweilen es aber der Zeit mit der Stadt Wirtzburg dahin gerathen, daß der vermögenden Geistlichen vornehmste und meiste Theil hinweg, die reicheste aus der Burgerschafft daß ihrige meistentheils zu Hof bey Eroberung des Schlosses verlohren, Theils den besten Rogen mit sich hinweg geführt, die kaum zum halben Theil überbliebene durch die Guarnisonen und einquartirten Soldaten-Intemperantz, auch durch etlichen vorgehenden, und einander nachgefolgten Jahren continuirten üblen Zustand circa rem nummariam also evisceirt, und ersegert, daß sie mit ihrer Haußhaltung selbsten zu thun gehabt, und damit schwerlich fortkommen können; auch nirgends kein Geld anlehns-Weiß aufzubringen; Also ist auch eine augenscheinliche Impossibilität gewesen, den frommen Herrn Prälaten der Zeit und dergestalt realmente zu succurriren, und hat man deme, ausser was scribendo und intercedendo geschehen, auch wider Willen allhier keineswegs helffen können. Es hat sich zwar etliche Monath hernacher ein unbekannte Persohn sub nomine fictitio, als wann er einer von Sickingen, nahe bey Creutzenach wohnhafft wäre, allhier angeben, und für solche Ranzion ein mehres nicht, dann 7. oder 800. Rthlr. zum höchsten begehrt; weilen aber das Closter gantz und gar spolirt, auch in weltliche Händ gerathen, und also es an der Versicherung gemanglet, zudeme dieselbe Persohn in dictis suis vacillirt, keinen Schein von Herrn Prälaten aufweisen können, als hat man deme nicht trauen dörffen, und ist also abermahl nichts daraus worden. Endlich soll er nacher Metz kommen seyn, und sich allda aufgehalten haben.

Wie es dem Closter Bildhausen,

Das Closter Bildhausen ist mit dem Amt, und dem Neustadt dahin gangen, gleichwie andere Clöster, ausgeplündert, bald dem Schaumberg und Burggraffen zu Dundorff für seinen Muster-Platz assignirt, hernach eines mit dem anderen dem Herrn Graffen zu Solms zu Theil wordem.

Warckerhausen, Wechterswinckel,

Das Closter Warckerhausen, samt dem Closter Wechterswinckel, darinnen viel tausend Malter Getraid gelegen, seynd auch bald geleert, das Getraid hinweg geführt, alles Viehe und Fütterung abgenommen, und anderswohin transportirt worden. Man hat der Zeit davon geredt, daß allein von selbigen Schwedischen Officiern die beyde Clöster so fleißig visitirt und purgirt, und dem Bistum Wirtzburg aldorten, und in etlichen wenigen Aemtern, über die anderthalb hundert tausend Gulden Schaden zugefügt worden. Hernacher seynd sie dem Obristen Commendanten zu Wirtzburg, als dem Herrn Obristen Uxel, welcher der Stadt wohl gewogen gewesen, und sich gegen einen gantzen Ehrbaren Rath jederzeit gantz freundlich erzeigt, geschenckt und eingeraumt worden.

Schönthal.

Das stattliche Closter Schönthal Jurisdictionis Ecclesiasticæ Würtzburgensis haben die Herrn Grafen von Hollach ab ipso Rege zeitlich aufgebracht, die München abgeschafft mit hefftigen Bedrohen, daß sich keiner mehr darinnen sehen noch blicken lassen solle, und daß selbige cum omnibus suis pertinentiis für ihr geschencktes Eigenthum gehalten.

Das

Das Cloſter Scheffterſheim, nahe bey Weickersheim gelegen, welches tempore edicti Cæſarei de reſtituendis Monaſteriis & bonis Eccleſiæ poſt Batavinam transactionem occupatis viel Unruhe gemacht, viel gekoſtet, biß es des H. Norberti Fundation nur etlicher maſſen wiederum eingeraumt worden, iſt Hoch-wohl-ernannten Graffen von Hollach gleichergeſtallt gar leichtlich wiederum heimgangen. Desgleichen haben iidem Domini Comites das Stifft Ellwangen, welches mit der Geiſtlichkeit herabwarts Wirtzburgiſch, und ein Stand des Reichs geweſen, ihrem Gräfflichen corpori adjungirt, neben etlichen anderen Dorffſchafften und Gütern mehr dem Stifft Wirtzburg zugehörigen.

Scheffterſheim.

und Stifft Ellwangen ergangen.

So iſt auch der Herr Graf von Hohenlohe von Ihrer Königlichen Majeſtät zum Generaliſſimum und Oberſten Commendanten des Hertzogthums zu Francken deputirt und verordnet worden.

Das Adeliche Stifft Comburg ohnfern von Ellwangen gelegen, ſo dem Biſtum Wirtzburg gleichergeſtalt incorporirt, iſt einem Königlichen vornehmen Obriſten Scaralytzgi genannt, zu Theil worden, dahero die übrige Geiſtliche Vicarii von dannen weichen müſſen.

Das Stifft Comberg.

Das Cloſter Amorbach auch Wirtzburgiſcher Diœces, nicht weit von Miltenberg gelegen, haben die Herrn Graffen von Erbach für ſich zuwegen gebracht, die Religioſen licentiirt, und daſſelbige cum omnibus ſuis pertinentiis occupirt.

Cloſter Amorbach.

So iſt auch das Wirtzburgiſche mit groſſen Unkoſten, Mühe und Arbeit am Kayſerlichen Hof wider die Herrn Graffen von Hanau noch nicht gar lang, und allererſt vor wenig Jahren erhaltenes, nicht geringſchätziges Cloſter Schlüchtern, welches Carolomannus Frater Imperatoris Caroli Mag. vor ſo viel hundert Jahren fundirt, und ihrem fundirten Biſtum Wirtzburg incorporirt, ut ſupra ſcriptum, von dem Herrn Graffen von Hanau auch wiederum eingenommen, und dem Biſtum Wirtzburg entzogen worden, welches ſie doch zuvor von deme nur Lehenweiß innen und beſeſſen gehabt.

und Schlüchtern dem Stifft Wirtzburg entzogen.

Alſo ſeynd die drey übrige des Stiffts Wirtzburg Carthauſen, benanntlich Oſtheimb, Dückelhauſen und Ilmbach, auch um alles ihr Getrayd, Wein, Viehe, Baarſchafft, Haußrath Victualien, Heu, Grummet kommen, und hat ſich kein Ordens Perſohn darinnen mehr ſehen laſſen dörffen, wie hefftig ſich auch der Herr P. Prior zu Dückelhauſen darumen angenommen, Salvas Quardias ausgebracht, ja von Ihrer Koniglichen Majeſtät ſelbſten in allen guten vertröſtet worden, welches doch alles nichts geholffen; ſindemahlen die Clöſter erſtlich mit weltlichen Verwaltern verſehen, hernacher gar in andere Händ gerathen ꝛc.

Was denen Carthauſen Oſtheim, Dückelhauſen und Ilmbach widerfahren.

Hieraus iſt nun abzunehmen, wie es denen Pfarren und anderen Kirchen ergangen, welche insgemein alle rein ausſpolirt, verwüſt, verderbt, profanirt, und dermaſſen übel zugericht worden, daß man mehrentheils kein Kelch, kein Paramenta, kein Altaria portatilia, auch ſo gar von Wirtzburg aus, weilen deren über acht conſecrirte nicht vor Handen geweſen, und weit pro tot parochialibus Eccleſiis nicht geklecket, auch ſoviel nicht gehabt, daß man dem Hochwürdigſten Sacrament zu Ehren nur etlich wenige Stunden ein kleines Licht anzünden und brennen laſſen können; dahero dann erfolget, daß an vielen Orthen keine Pfarrer ein gute Weil keinen GOttes-Dienſt gar nicht halten konnen, ja oderen gleich viel ſich allgemach wieder herbey gemacht, jedoch weilen ſie keinen geiſtlichen Habit und nichts zu leben gehabt, auch täglichen Uberfalls und verjagens von den durchziehenden Soldaten ſich beſorgen müſſen, ſchwerlich bleiben können, wiewohl ſie ſich insgemein extreme patientirt, & contemptis omnibus periculis, amore Dei & ſalutis proximorum, bey ihren Pfarr-Kindern mit Adminiſtrirung der HH. Sacramenten ihr äuſſerſtes gethan.

Wie es anderen Kirchen und Catholiſchen Pfarrern ergangen.

Und nachdem die Catholiſche Religion, inſonderheit die Geiſtliche bey der Königl. Armee ſehr verhaſſet geweſen, ſo iſt leichtlich die Rechnung zu machen,

wie es mit den Pfarrern auf dem Land, ubi minor metus reverentialis fuit, hergangen seyn muß, als welche per toto spolirt, übel tractirt, bastonirt, ranzionirt, expellirt, fustigirt, in Rauch suspendirt, carcerirt, gereuttelt, verjagt, vertrieben, und circumeuntes, ut ait Apostolus, in melotis & pellibus caprinis, egentes, angustiati, in solitudinibus errantes, in speluncis & in cavernis terræ latentes dermassen zugericht worden, daß deren nicht wenig ihr Leben darüber lassen müssen, dabey dann etliche Pfarr-Kinder sonderlich diejenige, welche noch neulich reformirt, und in dem Catholischen Glauben nicht recht confirmirt gewesen, das Ihrige gar eiferig, und ihren Pfarren allen Despect angethan, sie verlacht, und verspott, auch selbsten mitplündern und vertreiben geholffen; dargegen Lutherische Prediger dahin gebracht, und die in ulnis & brachiis amplectirt, fürgebende, daß dieses ein Pfaffen-Krieg seye, da sie doch nicht weniger dabey, als die Geistliche eingebüsset und mercklichen Schaden erlitten ꝛc.

Auf gleiche Meynung und Manier ist mit des hochlöblichen Teutschen Ordens, item der Graffschafft Schwartzenberg, und Leuchtenbergischen Herrschafft Grünsfeld, welche alle drey anderwertlich verschenckt worden, Kirchen und Pfarren procedirt worden, da dann die Catholischen Pfarrer aller Orten übel tractirt, mehrertheils vertrieben, verjagt, deponirt, und Lutherische Prædicanten dargegen dahin gestellt worden.

Liborius Wagner Pfarr zu Alten-Münster von denen Schweden jämmerlich tractirt und ermordet.

Zu Alten-Münster ist ein Pfarrer Nahmens Liborius Wagner gewesen, welcher aus dem Elsas gebürtig, ins Franckenland kommen, daselbsten Catholisch, hernacher Geistlich, Priester und Pfarrer deren Orths worden, der sich alda so exemplarisch und eingezogen gehalten, daß er seines Gottsförchtigen Lebens, Handels und Wandels halber männiglich sehr lieb und angenehm gewesen. Wie nun etliche aus der Schweden-Armee solches innen worden, haben sie ihn deren Orths gar nicht leyden, noch gedulten, sondern kurtzum haben wollen, daß er den Catholischen Glauben verlassen, abnegiren, und wo nicht mit dem Hertzen, zum wenigstens mit dem Mund verlaugnen, und sich zu seinen vorigen reformirten Glauben bekehren und bekennen solle. Als der aber darzu nullis verbis zu persuadiren, und keineswegs zu vermögen gewesen, sondern instar Laurentiani pectoris in suo proposito invictus, und gantz alicujus instar Marpesiæ cautis beständig verblieben, und nullis minis nec terroribus dahin gebracht werden können, sollen sie ihn nacher Mainberg geführt, und weilen die Wort nichts helffen wollen, alda mit Ernst und scharpffen hoch empfindlichen penetrirenden extraordinari Mitteln dergestalt tractirt haben. 1. Sollen sie ihme seine Sacerdotalem coronam capitis sui mit einem Scarpello, oder Feder-Messerlein mit Haut, Haar und Fleisch herausser geschnitten, und selbiges Orth mit heis-tropffenden Wachs wieder ausgefüllt haben. 2. Seine plantas pedis und Fuß-Sohlen von den Füssen herab geschnitten. 3. Seine Füß mit spitzigen Hämmern an den Boden angehefftet, 4. tapffer gegeißlet, 5. seinen Bart und Gesicht mit Bech geschmiret, hernacher mit Pulver angezündet, und sein gantzes Angesicht dermassen mit Pulver zugericht, daß er keinen Menschen mehr gleich gesehen. 6. Hat er ihnen predigen müssen, darüber sie ihn weitlich Maul getaschet. 7. Sie ihn auf einen Wasen geführt, alda er sein Wammes selbsten ultro ausgezogen, nicht anderst vermeinend, dann sie ihn enthaupten werden, welches aber deren Meynung nicht gewesen, sondern ihn mit zwey Kugeln archibugirt, hernacher Tod ins Wasser, den Mayn geworffen, und damit er nicht heimlich hinweg genommen würde, sechs Wochen lang alda verwachen haben lassen, wiewohl über fünff Monath sein toder Leib ohnbewuster Sachen aus dem Wasser durch die Schiff-Leuth gezogen, ans Land gelegt, das Gesicht gesäubert, und bald erkennet worden, da ihme dann aus seinen Nasen-Löchern frisches Blut herausgerunnen, welches sein gewesener Schulmeister darzu kommend selbsten gesehen, und sancte attestirt hat. Inmassen auch der vorgehende mit ihme solchergestalt vorgenommener schröcklicher Proceß deren Orthen gantz kündig, und von

etlichen

etlichen also referirt und hoch bezeuget worden, daß solches alles wahr, und man mit ihme noch erbärmlicher, dann allhier beschrieben worden, umgangen seye.

Die Tyllische Armee kommet ins Franckenland.

Unterdessen ist der Herr General Tylli wiederum lebendig und sichtbar worden, und mit seiner mächtigen Armada über die 70000. Mann starck durch Miltenberg 14. gantzer Tag lang gezogen, so ein stattliches und wohl gerüstes Volck gewesen; wie er nun damit nach Bischoffsheim an der Tauber kommen, so haben Seine Excellentz mit dem Herrn Hertzogen von Lothringen, dem Herrn Graffen von Pappenheimb, Herrn Fuggarn, Herrn Obristen Ossa, Herrn Obristen Altringen, Cronenberg und anderen mehr Officiern etliche Tag still liegend Rath gehalten; Ob nehmlich die verlohrne Stadt und Schloß bey Wirtzburg vor diesmahl zu recuperiren, und mit militarischer Execution anzugreiffen seye, oder nicht? Da es dann pro & contra sehr viel Disputirens geben haben solle. Was aber bey solcher wichtigen weit aussehenden Consultation für ein Schluß herauskommen und gemacht worden, hat man der Zeit anderer gestalt nicht, dann ex eventu subsecuto und also à posteriori vernehmen können. Sintemahlen der Herr General mit seiner gantzen Armee von dannen aufgebrochen, nacher Lauda, und von dannen auf Aub, in Ochsenfurter Gay liegend gezogen, alda nochmahlen consultirt und Rath gehalten, was diesfalls wegen der Stadt, Schloß und gantzen Stifft Wirtzburg Liberation fürzunehmen, und zu thun seyn möge. Weilen nun solcher Tractat in secreto verblieben, so ist auch davon mit Bestand anjetzo nichts zu discuriren. Dieses allein ist insgemein spargirt worden, als wann der General Tylli, als Seiner Excellentia von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Wirtzburg darunter um Hülff gantz inständig, auch mit Offerirung vieles, aber nicht angenommenes Gelds, ersucht worden seye, gesagt haben solle, tempus modò non esse confligendi cum hoste, sed serpendi. Daß man selbiger Zeit nicht kriegen, sondern kriechen solte.

Und wegen Recuperirung Wirtzburgs Rath gehalten.

Verschiedene Reden von des Herrn General Tylli Vorhaben.

Es seynd zwar andere ziemliche ungleiche, und ungütliche wider die Geistliche geloffene, und Zweiffels ohn aus partheyischen Affect hergesprossenen Discurs damahlens umgangen, man hat aber denen keinen Glauben, und zwar darumben nicht geben wollen, weilen es nicht allein ein Bistum in Teutschland, sondern auch alle Geist- und Weltliche Catholische Chur- und Fürsten, ja Ihrer Kayserl. Majestät Hoheit selbsten, und dero gantzes Haus Oesterreichs Land und Leuth getroffen, und also kein bellum Religionis, sondern Regionis, vel potius utriusque simul & copulative sumpti zu seyn geschienen. Insgemein wurde darfür gehalten, daß er auf Salvation des Bayerlands damit acht zu geben commandirt und befelcht gewesen, welches alles dahero abzunehmen, weilen etliche hundert Croaten auf dem Berg nahe bey der Stadt Ochsenfurt, alda der Konig sich damahl aufgehalten, gelegen; in Willen und Meynung etwas wider die Stadt zu tentiren; sobalden aber ihnen Befelch zukommen, fort zu marchiren, und in Bayern zu rucken, so haben sie auch wider ihren Willen, wie man gesagt, davon ablassen, und ohnverrichter Dingen abziehen müssen.

Es ist zwar auch geredt worden, wann der Herr General Tylli vor die Stadt Wirtzburg kommen solte, daß alsdann der König erstlich die Stadt ausplündern, alles darinnen niedermachen, hernacher in vier Orthen zugleich anzünden, gantz in die Aschen legen lassen, sich aber und seine Armee auf dem Schloß salviren, und dasselbe auf das äusserste defendiren wolle. Ob nun etwas daran gewesen, und solches mehr hochermeldter Herr General erfahren, und darumben den armen Leuthen, und der Stadt verschonet, ist allerdings unwissend. Deme aber seye, wie ihm wolle, so ist einmahl wahr, daß der Herr General mit seiner gantzen Armee das Stifft Wirtzburg und das gantze Franckenland der Zeit quittirt, fort und auf Rottenburg zugezogen, dieselbe Stadt, wie auch Winnsheimb eingenommen, hernacher den 18. Novembris vor Nürnberg ankommen, etwas weniges zwar tentirt, aber den 23ten ejusdem wieder abgezogen, sein Volck theils in die Ober-Pfaltz, theils in Donawerth, das übrige in Böhmen in hyberna gelegt. Unterdessen aber und indeme die Tyllische Armada in der

Tyllische Gefangene.

Nähe gelegen, hat es viel gefangener Tyllischen Soldaten, auch von vornehmen Leuthen und Officiern geben, welche herein gebracht, dem Kriegs-Gebrauch nach examinirt, auch hin und wieder von den Profosen in Verwahren gehalten, theils gegen den Schwedischen gefangenen Soldaten hernacher ausgewechselt, die andere nach Schweinfurt geführt, und alda ein Zeit lang in Eisen gelegt, und behalten worden, ohnwissend wie es denen hernacher ergangen.

Der König in Schweden commandirt seine Armee den Mayn hinab.

Nachdeme nun der König aus dem Tyllischen Abzug aus diesen Landen vermerckt, daß er sich vor der Tyllischen Armee gar nichts mehr dieser Orthen zu beförchten, die Päß im Land, und insonderheit den Mayn-Strohm nunmehr in seiner Direction und Disposition, das Schloß zu Wirtzburg zu seiner Retirata und zum Vortheil; zu deme viel vornehme Herrn des Lands von Grafen, Herrn von der Ritterschafft ihme ihre getreuste Diensten, mit Soldaten-Werben, und Zuführen in copia sich ultro præsentirt, also daß Seine Majestät in kurtzen ein grosse und starcke Armee auf die Bein zu bringen ihr gar wohl getrauet, damit sie ihren Feinden bastant zu seyn verhofft; als haben sie ihre Gedancken den Mayn hinabwerths den Rhein zugewendt, die widriges Falls sonsten auf Bayern und Wien stracks zugangen; und darauffer etliche Regimenter zur Defension des Schlosses und Stadt allhero; die übrige fort den Mayn-Strom hinabwerts voran commandirt, und denen den 25. Novembr. zu ihren March præfigirt, welche auch meistentheils hindurch, und über die Brucken gezogen, und ihren Weeg nach Bischoffsheimb an der Tauber zugenommen. Wann aber ein Ehrbarer Rath der Zeit der Königlichen Cammer an obverstandenen Contribution besagter 80000. Reichsthalern noch einen ziemlichen Rest schuldig verblieben, denselben aber in so kurtzer Zeit mit paarem Geld aus ihrer Cassa weder erstatten, noch hier; weder anderswo in Eyl aufzubringen gewust, und also ernannte Königl. Cammer (die doch auf paare und gäntzliche Bezahlung hefftig und mächtig getrungen) folgens complete zu contentiren gar nicht vermöget, auch kein anderes Mittel von solchen schweren Last abzukommen ersinnen, noch erdichten mögte, dann daß man sie an etliche Obristen derentwegen (weilen je solches Geld für dieselbe seyn sollen) ein Weil anweisen thäte, die sie hernacher & commodo magis tempore bezahlen, immittels sich um Geld, zu derselben annehmlichen Contentation bewerben mögten, getröster Zuversicht, sich etliche Herrn Obristen dergestalt ad tempus accommodiren lassen wurden, so hat zwar selbige Königl. Cammer darein verwilliget, auch darauffer über die gantze Contributions-Summa, wiewohl schlecht und plötzlich quittirt, und zu solchen Ende etliche Herrn Obristen und Officier wegen ihres hinderständigen Königlichen Solds an einen Ehrbaren Rath angewiesen, die sich auch gegen denselben, und dahin alles Guts erwiesen und erbotten, sich solches ihres Ausstands halber ihnen zu sonderbaren Gefallen in etwas gern zu patientiren, nicht anderst vermeinende, dann daß sie so lang, bis sie solchen Geld-Hinderstandt furgsamlichen zusammen und zuwegen bringen möchten, geraume Dilation und Aufschub haben würden und mögen; allermassen zu Beförderung desselben sie nicht unterlassen, Freund und Feind um ersprießliche Hülff darzu anzuschreyen, und anzulangen, auch derjenigen Favor und wohlmeynender Interposition, wordurch sie solcher Summa halber erstmahls um ein merckliches relevirt, nachmahlen alles Fleisses zu gebrauchen, welches alles gleichwohl etwas weniges geholffen, aber nicht lang gedauert hat. Sintemahlen eben selbiges Tags, wie die Königliche Armee zu frühe von hinnen in marchiren gewesen, selbige angewiesene Herrn Obristen und Königl. Officiern den Herrn Burgermeistern und gantzen Rath alles Ernst haben anzeigen laffen, daß sie sich mit selbigen gantzen und paaren Geld-Hinderstand innerhalb zwo Stunden, bey der darauffer wartenden, sonsten ohne Geld nicht fort wollenden Soldatesca richtig einstellen, oder eines anderen, so ihnen nicht lieb seyn würde, ohnausbleiblich gewärtig seyn solten; mit dieser prætendirten Entschuldigung, ob sie wohl für ihre Personen sich noch länger gern gedulten, und selbiger vertrösten Bezahlung (darein sie doch die geringste Diffidentz nicht gesetzt) bis zu derenselben bes-

Die der Stadt Wirtzburg angesetzte 80000. Rthlr. werden von den Schweden ernstlich gefordert.

sern

sern Zeit erwarten wollten. Aldieweil aber dieses Geld denen Soldaten vor ihren Abreisen an ihrer schuldigen Bezahlung einmahl versprochen, die noch selbiges Tags, und innerhalb zwo Stunden fort müsten, aber doch aus der Stadt ohnbezahlt nicht, oder sonsten sich bezahlt machen wollten, welches auf eine gemeine durchgehende, gewisse und præmeditato concipirte und proponirte Plünderung (deren sie sich auch ohngescheut offentlich verlauten lassen) angesehen gewesen. Wie nun ein gantzer Rath die vor Augen abermahls schwebende äusserste gröste Gefahr der gantzen Stadt vermerckt, und den dahero derselben eatenus aufwachsenden leydigen traurigen Zustand, wie nicht unbillig tieff zu Hertzen gezogen; als haben sie erstlich die Herrn Obristen um etwas mehrer Zeit darzu gantz beweglich ersucht und gebetten, auch so viel erhalten, daß ihnen noch etliche wenige Stunden darüber, Nachmittag solchen Rest zu erlegen vergönnet, und zugelassen, aber anderergestalt und weiters nicht, dann pro omnimoda dilatione & peremptorio termino præfigirt, und angesetzt worden. Da es dann juxta commune dicterium geheissen: Vogel friß, oder stirb. Damit aber der Sach zeitlich Rath geschafft, und solches aliàs unvermeidentliches Unglück von der gantzen Stadt mature abgewendt werden mögte, so haben sie ein Manns-Hertz gefaßt, sich selbsten unter einander angegriffen, und exemplo à Romanis sumpto, die Vermögende aus der Burgerschafft dahin disponirt, daß männiglich darzu, ut in communi & omnes concernente præsentaneo periculo williglich nach seinen Vermögen auch in geringer Summa, als zu 20. 25. 30. 40. darunter und darüber, Gulden contribuirt, und durch solche in agendo gebrauchte ihre sonderbare Dexterität, Magnimität, und Celerität diese Sachen dahin gebracht, daß dannoch der gantze Rest selbiger Gelds-Summa vermittels Göttlicher Gnaden, und mildlicher Hülff der hochgebenedeyten Himmels- und Erden-Königin, auch ohnzweifflicher Vorbitt aller Heiligen Engeln und Auserwählten GOttes, zu rechter Zeit vollständig zusammen gebracht, und an gehörige Orthen, gegen gebührender Recognition gelieffert und eingehändiget worden. Worauf denen auf gute Beuth selbigesmahl hoffenden und wartenden martialischen Burschen der Lust zum Plündern dermahls vergangen, und solcher unordentliche Appetit gäntzlich benommen worden. Allermassen sie kurtz darauf noch eodem die circa vesperum fort marchirt, ihren Aus- und Abzug von Wirtzburg genommen, und ihren anderen Cameraten nacher Bischoffheim gefolget, also die gantze Burgerschafft und gemeine Stadt von solcher Forcht und grosser Gefahr befreyet haben.

Auf was Weis gemeldte Gelds-Summa zusammen gebracht worden.

Ob nun die Herrn Burgermeister, und des gantzen Raths neben denselben stätiges beygewohnten Assistentz-Räthen, wegen solcher und anderer der gantzen Zeit über der veränderten Bischofflichen Regierung frühe und spath, bey Tag und Nacht, sonderlich in zweymahligen täglichen Besuchungen des Raths, als Vor- und Nachmittag gehabten vielfältigen Bemühungen, und unverdrossene ausgestandener so grossen Molestien und Fastidien, auch hindan gesetzt ihrer eigenen œconomischen und anderen Impedimenten, und diesfalls nicht-Achtung aller ihren zum öfftern angetroheten äussersten Leibs- und Lebens-Gefahr, so alles dem gemeinen Nutzen angesehen; insonderheit aber zu würcklicher Abwendung vieler grossen auf den Hals gelegener Gefahr, von der gantzen Stadt aufrichtig und treuhertzig vermeynt, bey einen und anderen, auch der Posterität einen Danck verdient haben oder werden, das wird zu aller discreten und verständigen Patrioten, insonderheit den experimentirten solcher Händel, und der Welt-Lauffs besser erfahrnen Discretion gestellt; omnium recte factorum utique merces magna nimis erit Deus ter Optimus, Maximus, quod sufficit &c.

Und nachdem Ihre Majestät vermerckt, daß sich ihre Soldatesca mit vielen Wein-Trincken sehr delectirt, auch gerings um der Stadt so viel Weinberg und grossen Wein-Wachs gesehen, so haben sie zu wissen begehrt, wie viel Fuder Weins doch in der Stadt, und in den Kellern vorhanden seyn möchten, und haben hierauf alle Büttner fordern und fragen lassen, wieviel ein jedweder in publico & privato noch übrig an Wein habe; deren Anzeig nach dann so viel befunden,

Wie viel Wein in Wirtzburg vorhanden gewesen.

funden, daß über die 4. oder 35000. Fuder der Zeit noch vorhanden gewesen, zu Geld angeschlagen, sich auf etliche hundert tausend Gulden beloffen, welche Summa sich ohnzweifflich höher erstreckt hätte, wann man dieselbe zuvor, und ehe selbiger Einfall geschehen, abgezehlt, auch des 1631. Jahrs Gewächs, so daraus im Feld an den Stöcken mit männiglichen grossen Schaden, so Weinberg gehabt, erbärmlich verderben müssen, zu rechter Zeit gantz herein und darzu gebracht worden wäre.

Wie es bey Gegenwart des Schwedischen Königs in Wirtzburg mit dem Gottesdienst bestanden.

So lang nun der König sich zu Wirtzburg aufgehalten, ist es mit Meß-Lesen, Predigen und Administrirung der HH. Sacramenten gar schlecht hergangen, und hat man den Gottesdienst nicht ohne Forcht verrichten können. Die Dom-Kirchen, wie auch das Stifft Neu-Münster seynd toto illo tempore versperret gewesen, wie man dann darinnen gar nichts geleutet hat. Die vier Orden haben zwar ihre Divina Officia täglich verrichtet, aber initio clausis januis, & absque signo campanæ und in der Stille; paulatim aber confidentius fortgefahren, offentlich Meß gelesen, und geprediget, da es dann bißweilen wunderbarliche Spectatores und Auditores geben, die ihre ungleiche Affecten, etiam circa res sacras & in publico nicht domiren noch zwingen und verbergen können. Die Herrn zu Haug, deren gleichwohl noch gar wenig allhier gewesen, haben ein Weil in der Prediger Kirchen ihre Pfarrliche Actus etlicher, gleichwohl schlechtermassen verrichtet, nur damit die gute Leuth nicht gar ohne Seel-Sorg gelassen würden. Hernacher da es etwas besser, auch per reditum absentium mehrer worden, ihre Divina Officia mit Singen ihrer geistlichen Zeiten, Verrichtung deren Göttlichen Aemtern, auch Predigen, Tauffen, und Administrirung der Hochheiligen Sacramenten in der Burger-Spithals-Kirchen oder Capellen ein Weil versehen, welche doch von einem Lutherischen Ministro allbereit mit Singen und Predigen etliche Wochen zuvor defacto eingenommen gewesen, der doch hernacher, und zwar nicht unbillig gewichen, und dem Spithal sein Jus intactum gelassen.

Mit der Stifft- und respectivè Pfarr-Kirchen zu St. Burckard hat man erstlich gar nichts anfangen können, cessantibus autem aliquo modo periculis & repurgatâ Ecclesiâ, hat mans im Nahmen GOttes wiederum hinein gewaget, und die HH. Aemter in der Pfarr, auch mit Leuten repetirt und continuirt, welche interims Weiß à parocho loci in der Hof-Spithals Kirchen jenseits Mayns, so gut man der Zeit gekönnt, versehen worden.

Die Herrn PP. Capucini, welche gleichergestalt in ihren occupirten und detentirten Closter daraussen nicht kommen können, haben anfänglich in des Herrn Zahlmeisters-Hof, darinnen sie der Zeit ihr Domicilium vel potius exilium gehabt, und in einem kleinen Oratorio allda privatim und gantz still, postea in unser Lieben Frauen grossen Capellen auf dem Marck offentlich gehalten, und Meß gelesen, auch ordinariâ horâ geprediget, Beicht Gehört, und das Venerabile den Leuthen ausgetheilet, idque magna cum consolatione totius populi, welche sonsten gewißlich bey solchen betrübten Zeiten ziemlich verlassen und trostloß gewesen. Weilen sie sich aber tempore adventûs Regis ziemlich zahlreich befunden, sintemahlen sie allhier ein Studium Philosophicum und Theologicum instituirt und gehalten, als haben sie um besserer ihrer Unterhaltung Willen, auch damit die Juniores nicht in ihrem medio cursu studiorum interrumpirt und verhindert wurden, alle dieselbige, deren bey 14. gewesen mit gnädigster Bewilligung Ihrer Königlichen Majestät und einer starcken Convoy hinweg in das Bayerland nacher München, Passau und Saltzburg geschickt, die auch sich deren Ends angelanget.

Pfarr zu St. Peter bleibet beständig bey seiner Pfarrey.

Der Pfarr zu St. Peter ist geblieben, und hat seine Pfarrey einen als den andern Weeg, wie zuvor, ohngescheut mit Predigen, Meß lesen, und anderen Geistlichen Pfarrlichen Actibus constanter & perseveranter versehen, auch ohne alle Hindernussen die gantze Zeit selbiges Tumults verrichtet. Denen PP. Discal-

calceatis, deren Anzahl gleichwohl propter magnas difficultates istorum temporum hernacher sehr abgenommen, ist in personis & Monasterio nichts sonderliches Ubels, so viel bewust, der Zeit oder hernacher begegnet, und haben sie ihre Divina officia an ihrem Orth verrichten mögen. Die 33000. Gulden aber, welche Weyland Herr Bischoff Philipp Adolph hochseeliger ihnen zur Auferbauung einer neuen Kirchen und gantz neuen Closters gnädig verwilliget, und de suo darzu zu spendiren versprochen gehabt, seynd in Bronnen gefallen.

Was denen PP. Discalceatis geschehen.

Den 19. Novembris auf der H. Elisabethä gebohrner Königin in Ungarn, und gewesenen Landgräffin zu Thüringen, welcher heilige Gebein zu Marburg in Hessen geruhet haben, Tag, nachdem Ihre Königliche Majestät nach etlicher Tagen ausgestandener Leibs-Schwachheit sich wiederum etwas bessers auf befunden, und sich auf ihre vorhabende Reiß hinabwarts auf Franckfurt, Maynt, und den Rheinstrohm zu gerüstet, seynd sie Vormittag mit ihrer gantzen Hoffstatt und stattlichen Comitat von vielen Fürsten, Graffen, Obristen und hohen Officiern von hinnen aufgebrochen, über den Marck bey der Capellen, die lange Gassen hinab, über die Brücken, in einer Gutschen sitzend gefahren, ihrer voran marchirenden Armee gefolget, und selbiges Tags zu besagten Bischoffsheim angelanget, die gleich durch einen Trompeter aufforderen lassen. Weilen dann die arme Leuth darinnen solchen grossen Gewalt zu resistiren, und gebührenden Widerstand zu thun, sich viel zu schwach befunden, auch von keinem Succurs, oder einiger Hülff nichts gehört, nichts gewust, die Tyllische Armee, worauff des gantzen Lands einige und alle Hoffnung und Trost, nebst GOtt, gestanden, nunmehr gewichen, von keinem anderen Helffer, noch Erlöser weit und breit das geringste nicht gewust, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynt weit entsessen, zum Exempel und Beyspiel auch die ohnfern gelegene Stadt, Schloß und gantzes Stifft Wirtzburg pro regula vor sich gehabt; als haben sie nicht weniger thun können, dann daß sie zur Errettung ihres, und der ihren angehörigen Leibs und Lebens, auch Erhaltung der gantzen Stadt, deroselben demüthigst entgegen gangen, mit deme gutwillig accordirt, endlich Thür und Thor geöffnet, und dann eingelassen haben, denen auch nichts sonderliches widerwärtiges begegnet, ausser daß sie zu ihrer Ranzion dem König 4000. Rthlr. baar alsobalden erlegen müssen.

19. Novemb. der König ziehet von Wirtzburg nacher Bischoffsheim.

Wird daselbsten eingelassen.

Von dannen ist die gantze Armee bald aufgebrochen, auf Miltenberg zugezogen, und derselben Stadt bald Meister und Herr worden. Die auf dem Amt-Haus allda gelegene Ausschüsser wie sie der Schweden Ankunfft vernommen, haben sich nicht lang gesaumet, sondern bald Versen-Geld geben, und sich aus dem Staub gemacht. Die Stadt hat dem König 7000. Rthlr. baares Geld zur Ranzion erlegen mögen.

Miltenberg von den Schweden eingenommen.

Worauf es dem Churfürstl. Mayntzischen Residentz-Schloß und Stadt Aschaffenburg gegolten, allda es nicht viel Wehrens bedarfft, sintemahlen dieselbe meistentheils ihrer Burger und Inwohner, als welche sich zeitlich davon gemacht, beraubt, und sich aus gleichmäßiger grosser Forcht und Schrecken ergeben hat.

Aschaffenburg ergibt sich dem Schweden.

Hierauf ist der König auf Hanau, allda ihme grosse Ehr erwiesen, und alsdann auf Franckfurt zugezogen, deme der Magistrat loci mit entgegen gehen, offeriren ihrer Stadt-Schlüssel, introduciren untern Himmel, præsentiren anderer bey solchen und dergleichen hohen Stands-Personen, einführen gebräuchlichen und gewöhnlichen Solennien, ordinarien und extraordinarien Spesen, und letztlich præstirenden Schutz-Pflichten, ihre unterhänigste Devotion erzeigt, die er dann nicht weniger in seinen Königlichen Schutz gnädig auf und angenommen, und sich allda, wie man gesagt, sehr lustig und fröhlich gemacht, deme dann auch viel grosse Herrn allda aufgewartet. Wie nun alles zum Fortzug daselbsten fertig gewesen, haben sie ihren Weeg auf die Berg-Strassen zugenommen, und alles, was unterwegs an Städtlein, Flecken, Dörffer und Schlös-

Der Schweden König wird zu Hanau und Franckfurt mit grossen Ehren empfangen.

Oppenheim von den Schweden erobert.

ser angetroffen, unter ihren Gewalt gebracht, auch zwischen Gersheim und Oppenheim einen Bauern angetroffen, welcher ihnen das Orth am Rhein, da die Spanier die grosse Schiff hinein versenckt, angezeigt, deren eines sie bald heraus gezogen, etliche hundert darauf sich hinüber gewaget, gleich die bey Oppenheim aufgeworffene Spanische Schantz angefallen, die per Accord samt der Stadt einbekommen, alsdann alsobalden sich der Stadt Mayntz genähert, und die gleich, dem gemeinen Kriegs-Gebrauch nach, durch einen Trompeter anblasen, und auffordern lassen.

Die Schweden rucken für Mayntz.

Ehe aber der König mit seiner Armada daselbsten angelanget, haben sich Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz erstlich mit etwas Spanischen Volck in Eyl versehen, und mit 2000. Mann, wie man gesagt, die Stadt und das Schloß besetzt, die sich aber sowohl gehalten, daß sie selbsten als Freund, auch vor des Königs Ankunfft die Stadt geplündert, besser zu seyn vielleicht vermeinende, daß selbige Spolia ihnen als anderen zu Theil wurden. Hernacher sich mit ihren besten Sachen in Eyl zu Schiff begeben, und nach Cöllen gefahren, allda auch die gantze Zeit durch, da dieser Krieg in Teutschland gewehret, residirt.

Mayntz von eigenen Soldaten geplündert.

Der Churfürst fliehet nach Cöllen.

Wie auch der Bischoff zu Wirtzburg nebst anderen Herren.

Ihre Fürstliche Gnaden zu Wirtzburg, samt beyden Herrn Dom-Dechanten zu Bamberg und Wirtzburg, auch anderen Mayntzischen, und Wirtzburgischen Dom-Herrn, welche sich daselbsten à tempore des ruinirten Bistums Wirtzburg ein Zeitlang aufgehalten, in Meynung zu sehen, und zu erwarten, wo dieses Gewitter, hinaus wolle, wie sie vermerckt, und aus selbiger Procedur eigentlich vernommen, daß der König mit seiner Armee dem Ertz-Stifft und der Stadt Mayntz zu nahe kommen, und eine Gleichheit mit Ruinirung und Occupirung beyder Ertz- und Stifftern machen und halten wolle, haben sie selbigen ohne das nicht gar wohl verwahrten Orth und der Stadt Mayntz auch länger nicht trauen dörffen, sondern ihre bey sich habende und beste Sachen in Eyl einpacken, zu Schiff laden, und den Rhein hinabwerts auf Cöllen zuführen lassen, denen sie ohnsaumlich selbsten nachgefolget, und allda glücklich angelangt, auch toto in illo tempore tumultûs istius sich mit ihrer respectivè Hof- und Haußhaltung, wiewohl schlechtlich genug und gar übel accommodirt aufgehalten haben.

Schwedische Guarnison aufm Schloß und in der Stadt.

Nachdeme nun die gantze Königliche Armee fort und abwarts gegen Franckfurt gereiset, haben Ihre Königliche Majestät zwey starcke Regimenter, eines auf dem Schloß, so Obrister Axellilien commandirt, und eines in der Stadt, dessen Obrister Nahmens Erickhard ware, gelassen. Jetzt gedachter Erickhard aber wurde gegen den Frühling wieder abgeführt, und dagegen der Obrist Johann Urbiel mit seinem Regiment herein gelegt, welcher der Burgerschafft guten Schutz gehalten, und derentwegen eines guten Lobs und Dancks wehrt; hingegen von den Axellilischen die Burger, bey denen sie logirt, destomehr tribulirt worden. Da man des Lasts in etwas erleichtert, und der GOttes-Dienst sowohl in beeden Stifftern Dom und Neumünster, als Clöstern und Pfarr-Kirchen wieder angestellt, haben Burgermeister und Rath aus Antrieb der Herrn Geistlichen, dem damahls vorgestellten Juncker Ober-Schultheissen von Seckendorff zu erkennen geben, wie daß man auf das Fest Corporis Christi mit dem Venerabile eine Procession zu halten pflege; ob es ohne Gefahr und Ungelegenheit der Soldaten, ohne einigen Disgusto der Regierung geschehen und gehalten werden könte? wolten sich deßhalben Raths und Bescheids erhohlt und gebetten haben, welches dann bald bewilliget. Und wurde darauf die Procession von Dom-Stifft in die Pfarr zu S. Peter angestellt, dabey dann Jung und Alt derselben in ansehnlicher Summen und Anzahl mit grossen Eyffer und Andacht beygewohnet, und ohne eintzige Hinderung vollbracht worden; welches der gantzen Burgerschafft einen grossen Trost gebracht; so aber nicht lang gewehret. Dann als die Schweden wahrgenommen, daß die Stadt noch so Volckreich, haben sie ihnen die ungleiche Gedancken gemacht, als wäre die Stadt mit der Mannschafft ihnen überlegen; darauf bald der Obriste Princk mit seinem Regiment hiehero

Der Catholischen Procession am Fest Corporis Christi.

zu

zu marchiren beordret worden; also daß täglich drey starcke Regimenter mit Essen und Trincken, mit grossen unerschwinglichen Kosten und Trangsal der vorhin erschöpfften armen Burgerschafft, haben müssen erhalten werden. Und weilen gedachtes Princkische Regiment in mehrentheils lauter Märcker und Pommern bestunde, ist nicht zu sagen, noch zu beschreiben, was für Muthwillen und Ubermuth mit Essen und Trincken, von einer Nacht zu der anderen diese Leuth, bevorab die Officier verübt ꝛc.

Zehentägige Verpfleg Gelder denen Schweden geben.

Da nun auf öffters beschehenes Beschwehren bey dem damahls bestellten Schwedischen Kriegs-Præsidenten Melchior Reichard von Berlingen und Kriegs-Räthen, die Schweden selbsten gesehen, daß die Burgerschafft gantz dardurch zu Grund gerichtet und endlich von Hauß und Hof lauffen müste, so bey Ihrer Königlichen Majestät nicht zu verantworten; haben sie sich mit Burgermeister und Rath dahin verglichen, daß an statt des Tractaments, Verpfleg, oder wie sie es genennt, Lehnungs-Gelder, nemlich alle 10. Tag 1000. Reichsthaler gegeben werden sollen, welches man dann wollend oder nicht wollend, einwilligen müssen; dardurch erlangte zwar die Burgerschafft in ihren Häusern etwas Ruhe, wiewohl das Geldgeben sehr hart heraus gienge. Dann wo zuvor 10. 12. oder mehr gerichte Speisen der Burger und Haußwirth muste auftragen, haben sie sich mit 3. oder 4. befriedigen lassen, dann sowohl den Officieren als gemeinen Soldaten gewisse Ordinantz an Geld, Wein und Brod gemacht worden, darnach sie sich strecken und richten müssen. Diese zehen-tägliche Lehnungs-Gelder wäre ohnmöglich gewesen der Burgerschafft, welche von Tag zu Tag abgenommen, zu erschwingen, wann von des Raths Kasten-Amt nicht wäre Beyhülff geschehen, bey welchem noch ein guter Vorrath an Korn vorhanden ware; also wann man mit den zehen-täglichen Geldern nicht konte fortkommen, hat man dem Becken-Handwerck ein Summa Korn verkaufft, mit welchem Geld der Abgang ersetzt worden. Dann sobalden mit dem Geld nur 2. oder 3. Tag Verzug geschehen, haben sie gleich die Plünderung gedrohet; welches Ubel aber GOtt der Allmächtig allzeit abgewendet.

Die in Grünen-Baum hinterlegte Gelder geraubt.

Bey diesem Last und andern Betrangnussen mehr ist es nicht verblieben, sondern als die Schwedische ohngefehr eine Handschrifft oder Recognition von dem damahligen Stadtschreiber allhier Michael Müllern, über etliche Depositа bey dem Grünen-Baum, so dem Herrn Caspar von der Thann, Fürstlich Wirtzburgischen Geheimen Rath und Obristen Hofmeistern, und der Jungfrau von Büchold zuständig, zu Handen gebracht, haben sie nicht allein gedachte Depositа zu sich und hinweg genommen, sondern auch, weilen in diesem Gewölb noch etliche leere Truhen, daran etliche Ziffern mit Kreiden geschrieben waren, sie gewahr worden, haben sie wissen wollen, ob Geld in diesen Truhen gewesen. Indeme nun ein deponirte Summa Gelds von der allhiesigen Landschafft, etlichen Creditoren zu Nürnberg gehörig, in solche Truhen gelegt, und propter lucrum cessans assevirt worden, ist diß dem Schwedischen Reichs-Cantzler Ochsenstirn referirt worden, welcher mit Zuthun und Anstifftung des Graffen von Brandenstein der Stadt 36000. Rthlr. zu bezahlen auferlegt, und sobalden unterschiedliche Anweisungen auf Obristen und andere geben; welche Gelder verursacht, daß alle die Burger und die Inwohner sich auf das äusserste angreiffen, und was noch an Silber-Geschmaid sowohl in den Clöstern, als bey einem und andern Burgern übrig gewesen, hergeben müssen. Weilen auch solches nicht erklecklich gewesen, hat obgedachter Reichs-Vice-Cantzler Ochsenstirn die Keller visitiren, die beste Wein obsigniren, und das Fuder des besten 1631. Weins höher nicht, als für 25. Rthlr. taxiren lassen. Welcher Burger auch seine ihme angesetzte Quotam mit Geld nicht abstatten oder redimiren können, hats mit Wein abtragen müssen, welche Wein dann mehrentheils durch einen verdorbenen Kauffmann von Nürnberg, Nahmens Ehrnsinger daselbsthin, und nacher Leipzig verführt und verpartirt worden.

Grosse Geld-Contribution.

Nach Ihrer Königl. Majestät Höchstseel. Ableben (wie dann alles, was jetzt erzehlt, nach der Schlacht bey Lützen, und nach des Königs Tod beschehen) ist das Consilium formatum angestellt worden, darbey Hanns Erhardt von Wolffskeel nicht wenig golten. Aber bey der Cantzley oder Regierung ist es seltzam hergangen, und ein jeder seinen Gefallen nach gebiethen und verbiethen wollen.

DIARIUM HISTORICUM

Oder

Historisches Zeit-Register

Dessen, so von Monat November des 1631. Jahrs zur Zeit der Königlich Schwedischen Regierung sich in der Stadt Wirtzburg begeben.

ex Cod. MS.

Theurung und Wollfeile der Victualien.

Es hat der Schwedische Kriegs-Tumult, und die viele in der Stadt einquartirten Officier und Generals-Personen wie auch wegen Unsicherheit gesteckte Commercia und Zufuhren, alles am höchsten sobalden vertheuert, dergestalt, daß in Monat November Anno 1631. ein Viertel Saltz 13. Batzen, ein Klupet Vögel 3. Reichsthaler, ein alte Huhn 9. Batzen, ein junge 5. Batzen. Dahingegen ein Hammel 6. 8. 9. Batzen, ein Kuhe 2. 3. Reichsthaler, ein Ochs 5. 6. 7. Reichsthaler, ein Malter Korn anderthalb Gulden, 1. Reichsthaler, ein Besen von Kist ein Batzen gegolten.

Im Monat Decembr. gedachten Jahrs ist das Fuder Bier von den Schwedischen Marckhatentern zu 80. Reichsthal. der Wein aber allhier um 12. 16. 18. 20. Rthlr. verkaufft worden; und hat ein Ey dazumahlen 1. Batzen gekostet, ein paar Schuhe von Cardabon 2. Reichsthaler.

Uble Tractation und Tod eines Raths-Herrn.

Es waren aller Orthen der Burgerschafft grosse Klagen zu hören, weilen die Officier jederzeit mit vielen und kostbaren Speisen ein vor allemahl wollten tractirt seyn, sich auch unterfiengen, die Burger übel zu halten, und mit Schlägen zu betrohen: innassrn Herr Paulus Weiß des Stadt-Raths von seinem einquartirten Soldaten über der Tafel mit einen Zinnern Teller an den Kopff geworffen worden, worüber er am achten Tag hernach Todts verblichen, und den 5ten Januarii 1632. begraben worden.

Behöltzung der Schloß-Guarnison.

Von dem auf der Vestung Marienberg commandirenden Schwedischen Obrist-Lieutenant warde dem Rath alles Ernsts anbefohlen, die Guarnison auffm Schloß ohnverlangt zu behöltzen, sonsten wären seine Soldaten resolvirt, Stühl und Bänck, Kisten und Kasten, so gar auch die Riegel-Wänd und Bretter auf den Böden anzugreiffen, abzureissen und zu verbrennen. Zu dessen Abwendung sobalden die Anstalt verfügt worden, daß wochentlich 26. Raiff Holtz von den nechsten Waldungen folgende Dorffschafften zu Frohn haben hauen müssen.

Waldbronn und Eisingen	6. Raiff.
Rusbron und Maidelhoffen	6. Raiff.
Hettstadt	6. Raiff.
Creüssen	6. Raiff.
Gaubüttelbron	2. Raiff.

Anno 1632.

Mayn-Gulden und Brücken-Zoll.

Uber den Gulden- Brucken- und Wasser-Zoll ist sobalden auch von der Königlichen Regierung ein Ober-Inspector verordnet worden, Daniel Weyland mit Nahmen, der sich des Wercks sobalden unterfangen, und im Januario 1632. ein Decret publiciren lassen, daß von jeden Fuder Wein der Kauffer ein Gold-Gulden, und der Verkauffer auch so viel zahlen solle.

Präsent für den Schwedischen Feld-Marschall.

Zu Vorkommung ferneren Pressuren, und damit der Burgerschafft besser Schutz gehalten würde, hat der Stadt-Rath ein Silber vergultes Pocal à 140. Reichs-

Reichsthaler des Schwedischen Herrn General-Feld-Marschalls Hoffmeistern, solches seinem Herrn zu überbringen, offerirt, der aber solches nicht angenommen, vermeldent, daß solches viel zu gering seye; gestalten Ochsenfurt, so ein geringes Städtlein gegen Wirtzburg seye, gedachten Feld-Marschall ein Pocal mit darein liegenden 200. Ducaten, Ihme Hoffmeistern 24. Reichsthaler auch verehrt hätte. Diesen nun zu begnügen, weilen er viel bey seinen Herrn golte, warden ihme 50. Reichsthaler, seinem Herrn aber 300. Ducaten verehrt, so von etlichen Herrn des Raths vorgeschossen worden.

Pflicht der Revertenten.

Den 1. Februarii seynd aus der Königlichen Regierung Befehl, alle diejenige Personen, so nach Abreisung des Königs wiederum in die Stadt kommen, und noch in keinen Pflichten gewesen, zur Erbhuldigung citirt, und mit dem homagio beladen worden.

Schwedisch-Regierungs-Decret.

Am 13. Februarii ist von der Königl. Schwedischen Regierung ein Decret (LXXXIV.) an des Lands Unterthanen ausgefertiget, und darinnen 1. die gäntzliche Disarmirung derselben, 2. die Inventirung des Getreyds- und Wein-Vorraths, und dessen Beyführung in die verordnete Magazin-Städt, 3. die Specificirung der erlittenen Kriegs-Exactionen und Contributionen, 4. Einsendung deren Steuer-Bücher, und endlich 5. ein Anzahl Pferden zu Fortführung der Artillerie beyzuschaffen anbefohlen worden.

Am 6. Mertzen wurde die Specificirung des Getreyd- und Wein-Vorraths allen Stifftern und Clöstern befelcht. (LXXXVI.)

Pferd zu schicken.

Den 7. wurden alle Aemter, Clöster, Städt und Dorffschafften die schon vorhin verlangte Pferd, welche erstens nach Bamberg solten geschickt werden, anjetzo nacher Wirtzburg zu senden, beschieden. (LXXXVII.)

Brieffschafften.

Den 10. Mertzen seynd die vor dem Schwedischen Einfall auf das Schloß geflöhete Documenta, Acta und Brieffschafften, durch viele Personen mit Butten und Kötzen wieder herab in die Cantzley gebracht worden.

Erlittene Schäden specificirt.

Folgenden 11. Mertzen seynd auf Befehl der Königl. Regierung, aller Burger dahier erlittene Schäden, verlohrne Mobilien, Kleinodien, Wein, Getreyd und andere Bona ordentlich aufgezeichnet, und der Cantzley überreichet worden, und ist solches alles zu Geld angeschlagen worden.

Wochen-Märck verändert.

Den 12. dito wurden aus oberwehnter Regierungs-Befelch die vier äussere Stadt-Viertel in das Dietherig-Spithal, die 4. innere in den Grünen Baum Nachmittag um 3. Uhren beschieden, und von den Regierungs-Deputirten ihnen vorgetragen, 1. Die Wochen-Märck solten auf dem Marck eingestellt, und theils vorm Burger-Spithal-Thor, und theils vor dem Hoff-Spithal übern Mayn gehalten werden. 2. Hätte sich die Burgerschafft mit Meel und Brod auf ein Jahr lang zu versehen. 3. Sich auch von übermäßigen Trincken, und üblen Nachreden enthalten, die Schwedische Soldaten nicht übel tractiren. 4. Wäre der Fäßleins-Wein auf den neu-designirten Orthen auch zu verkauffen.

Gener. Porthens-Leich.

Wegen des verstorbenen Obrist-Lieutenant Porthens nacher Schweinfurt den 31. Martii zu Fruhe um 9. Uhr von hier abgeführten Leichnambs, seind 2. grosse Canonen auf dem Schloß gelöst, und alle Glocken in der Stadt aus Königlichen Regierungs-Befelch geläut worden.

Gener. Banniers Gemahlin,

Herr General Banniers Gemahlin kame den 8. Aprilis Abends mit vielen Pferden und Kutschen an, und wurde zwar zu Hoff logirt, von gemeiner Stadt aber unterhalten. Ihr Comitat ware von 50. Pferden und 6. Personen.

und Tochter

Den 3. May Mittags um 12. Uhr hatten abermahl alle Glocken müssen geläutet werden, weilen der General Bannierin Jungfrau Tochter Leichnam nacher Schweinfurt abgeführt worden.

Hertzogs v. Hollstein Ankunfft.

Donnerstags den 20. May 1632. ist der Hertzog von Hollstein hier ankommen, und in das Falcken-Wirths-Haus logirt worden, allwo er auf 3. Mahlzeit 50. fl. verzehret, und die Auslösung vom Stadt-Rath begehrt; weilen man

sich aber difficultirt, hat ermeldter Hertzog den halben Theil bezahlt, den andern halben Theil haben auf Befelch des Obristen Urbiels die sämtliche Wirth zahlen müssen.

Aussäuberung des Schloß.

Den 16. Junii seynd 16. Weiber befelcht worden, die Zimmer auf dem Schloß zu saübern, dann die Königin aus Schweden selbsten kommen werde. Folgende 2. Täg seynd abermahl 32. Weiber dahin commandirt worden.

Frantzösischer Gesande.

Den 8. dito kam ein Ambassiador aus Franckreich an, mit bey sich habenden Befelch, dem König in Schweden nachzureysen, und Friedenswegen mit ihm zu tractiren; wurde in Herrn Dom-Dechants zu Bamberg Hoff logirt, welcher folgenden Tag aufs Schloß geführt, und mit Lösung der Stucken allda empfangen und tractirt.

Ruinirung der Stiffts-Höf zu St. Burckard.

Ohnerachtet deren sowohl von Jhro Hochw. Gn. Herrn von Lichtenstein, als von Herrn Burgermeistern und Rath vielfältig beschehener Remonstration und beweglichen Bittens, sind aus der Königl. Regierungs-Befelch des Adelichen Ritter-Stiffts St. Burckhard allhier zugehörige Höfe jenseits des Mayns um diese Zeit völlig abgebrochen, und die sammentliche Kärner allhier commandirt worden, das abgebrochene Gehöltz nacher Hoff zu führen, mit der Commination, daß man ihnen sonsten alle Pferd abnehmen, darzu gebrauchen, und in Königlichen Diensten behalten wolte.

Schwedische Edicta.

Alldieweilen von der Lands-Regierung etliche von Stadt-Rath und Burgerschafft beschuldiget werden wollen, mit den Kayserlichen zu correspondiren, und ungleiche Reden auszusprengen, obwohlen der Rath sich öffters per Deputatos dagegen exculpiret, und um Anzeig der Delatoren gebetten, auch solenniter protestiret; so seynd jedoch den 18. Junii an der Mayn-Brucken, Sander- und Plaicher-Thor; item am Dom, St. Peter, Barfüsser Kirchen, Unser Lieben Frauen Capellen, und an der Waag-Thür scharpffe Inhibitoria Edict angeschlagen worden; nemlichen wider Jhre Majestät nichts ungebührliches auszugiessen, mit dem Gegenpart nicht zu correspondiren; in Summa, sich allen Verdachts zu enthalten ꝛc. Welches Decretum der samtlichen Burgerschafft von damahligen Juncker Ober-Schultheissen, einen Herrn von Seckendorff, offentlich vorgetragen, und sie scharff gewarnet worden, mit Vermelden; die Burger solten nur bitten, daß sie vom Schwerd redimiret werden, stunden in grosser Gefahr des gäntzlichen Ruins; solten sich derowegen demjenigen accommodiren, was GOtt mit ihnen disponirt hätte. Er, Juncker Ober-Schultheiß könne wohl glauben, daß sie nach ihrem vorigen Regiment und Stand verlangten, könne ihnen auch solches nicht verdencken; allein das beste Mittel werde seyn, GOtt solches heimzustellen, und um Frieden zu betten ꝛc.

Herrn von Lichtenstein und Gantzhorn Arrest.

Weilen auch Jhro Hochw. Gnaden Herr von Lichtenstein und Herr Doctor Joachim Gantzhorn inculpirt werden wollen, etliche Pfarr-Herrn im Nahmen des Bischoffs zu Wirtzburg bestellt zu haben, als seynd Jhre Gnaden durch Soldaten bewacht, Herr Doctor Gantzhorn aber mit einer Gutschen den 23. Junii Nachmittag auf das Schloß in Arrest geführt worden.

Ankunfft etlicher Grafen.

Den 14. Julii ist Herr Marggraff von Brandenburg, Herr Graff von Solms, und der alte Graff von Thurn ankommen. Der erste in dem Sand-Hof, der 2te in dem Bambergischen, und der 3te in der Frau Häalin Hof logirt worden.

Unterhalt für die Königin in Schweden.

Den 21. Julii hat der Schwedische Guberneur andeuten lassen, die Königin in Schweden, und Herr Reichs-Cantzler mit der Armee werden anhero kommen, deren vornehmste Personen und Pferd Anzahl seye

Jhro Majestät	200.	Summa 612. Pferd.
Herrn Reichs-Cantzler	120.	
Hr. Pfaltz-Graff Christian	112.	
Der General-Stab.	180.	

solten

solten derowegen täglich gelieffert werden 24000. Pfund Brods, so 3428. Leeb, und 103. Malter, 29. Leeb und 4. Pfund auswirfft; dann 12000. Pfund Fleisch, so 120. Centner; und 12000. Maas Wein, so 15. Fuder, 7 und ein halb Eymer auswirfft, 30. Malter Habern, 3. Ochsen, 24. Hammel, 6. Kälber, Hüner, Gäns und andere Nothdurfft, so der Stadt zu præstiren unmöglich vorkommen.

Ankunfft der Schwedischen Armee.

Folgenden 23. Julii ist der Schwedische Reichs-Cantzler mit der völligen Armee vom Rheinstrom auf die 76. Fahren ankommen, sein Quartier in dem Würtzburgischen Hof genommen, die Armee aber bey Himmelspforten und Randersacker hinaufwarts gelegt, welche einen grossen unersetzlichen Schaden sowohl hier, als auf dem Land verübte; und ward auch den 27. Julii der Stadt und dem Land durch ein Decret und Befelch befohlen, in der Kürtze 200000. Reichsthaler zu erlegen, oder man wolte solches durch die Preß-Reuter exequiren.

Grosse Contribution.

Den 31. Julii kame ein Tartarischer Gesandter mit 26. Personen dahier an, und warde in der Eulen logirt.

Beschwernus der Clerisey.

Der allhiesigen Clerisey ist den 6. August vom Schwedischen Reichs-Cantzler auferlegt worden, folgenden Tags ohnfehlbar 14. Pferd zum Vorspann zu verschaffen, oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn, daß Kirchen gesperret, die Glocken abgenommen, und zu Stucken zertrimmert werden.

Contribution.

Gleich anderen Tags ist der Burgerschafft auch auferlegt worden, 13200. fl. eilende Hülff zu erlegen, unter Betrohung der ohnfehlbaren Execution.

Ankunfft der Königin.

Den 8. dito kame die Königin in Schweden mit grossen Comitat von 1000. Reutern, 11. Gutschen, 12. Reis-Wägen, dahier an, dero zu Ehren die Stuck auf dem Schloß gelöst worden, auch hat man dero Comitat in unterschiedliche Orth der Stadt logirt.

Contribution.

Von Herrn Graffen von Hohenlohe warde den 10. August der Stadt abermahlen 6000. Reichsthaler mit harter Betrohung der militarischen Execution angefordert, daran den 4ten Tag hernach 2000. bezahlt worden.

Abmarsch der Armee.

Die Schwedische Armee von 66. Fahnen, ist im Lager bey Himmelspforten aufgebrochen und nacher Kitzingen marchirt, zu deren Erhaltung der Schwedische Commissarius Heüsner von der Stadt allhier täglich 20000. Pfund Brod gefordert, solche nacher Kitzingen ins Lager zu schicken. Folgenden 13. August, weilen die Becken nicht gnug backen können, seynd die Viertel-Meister mit Soldaten von Haus zu Haus gangen und 4000. Pfund Brod gesamlet, welches bis in die Mitternacht gewehret.

Eodem begehrte der Königin in Schweden Hofmeister noch 22. Hof-Juncker mit 30. Pferden zu logiren; Item 12. Aufwärter ohne Pferd. Die Pferden seynd in die Gast-Häuser, die Personen aber zu den Burgern im Mainser Viertel logirt worden.

Pfarres zu Haug übel tractiren.

Den 16. August hat ein Schwedischer Befelchshaber dem Pfarr-Herrn zu Haug in seinem eigenen Haus übel geprügelt, und von ihm Geld heraus gepreſt.

Stadt-Gräben ausgefischt.

Für die Königl. Tafel seynd den 17. dito die Stadt-Gräben ausgefischt, und etliche Hecht 3. Schuhe lang darunter gefunden worden; worauf die Königin aus absonderlichen Lust und Verlangen folgenden Tags der Fischung selbsten persönlich beygewohnet.

Den 18. dito kame Herr General Bannier dahier an, warde in Herr von Lichtenstein Hof logirt.

Holtz auf das Schloß zu liefern.

Eodem liesse der Guberneur in dem Schloß befehlen, mehres Holtz auf das Schloß zu führen, in Unterbleibung dessen, wolte er die beede Burgermeister hinauf hohlen, und daselbsten bewahren lassen, bis es geschehen seyn werde. Worauf denen Wirthen ernstlich befohlen worden, durch ihre Pferd und Geschirr solches zu verrichten.

Den 23. August seynd aus der Regierung Befelch 100. Personen von der

Stadt

Stadt mit Schäntzen und Butten auf dem Schloß zu frohnen commandirt worden.

Pest. Um diese Zeit fienge die Pest dahier zu grassiren an, und seynd die Herrn Medici den 18. dito pro consilio zusammen geruffen worden, in specie Herr Doct. Schirnhagen, Streng, Michel, Wasserman ꝛc. welchen untersagt worden, alldieweilen wenig Priester dermahlen obhanden, solten sie die PP. Capuciner ermahnen, nicht in alle Krancken-Häuser zu gehen, damit das Closter nicht auch inficirt werde, nachgehends aber die Burger in der Seel-Sorg Mangel leyden müsten. Zweytens hätten die Apothecker bey der Nacht auch ihre Tabernas zu öffnen, und wo sie denen armen Nothleidenden die Medicamenta nicht umsonst zu geben gesonnen, wenigsten aus Christlicher Lieb etwas leidentlicher und geringer zu überlassen.

Designation der Soldatesca. Auf Begehrung der Regierung seynd den 1. Septembr. folgende Designationes übergeben worden; daß nemlich in der Stadt sich befinden 1120. bewohnte Häuser. 1606. Officier und gemeine Soldaten, 89. Kinder, 283. Diener und Jungen, 12. Mägd, ohne die Soldaten, so aufm Schloß liegen; darunter seynd in den 5. innern Vierteln logirt 1162. Soldaten, 161. Weiber, 70. Kinder, 248. Diener und Jungen, 12. Mägd. Summa aller dieser Personen 1653. Die übrige seynd in die Vorstadt logirt worden.

Contribution. Den 8. Septembris ward durch ein Regierungs-Decret aufferlegt, die Stadt solte wochentlich 1800. fl. eilende Hülff lieffern, welches der Burgermeister durch die Viertelmeistere folgenden Tags insinuirt, und die Repartition darnach gemacht worden.

Proviant für die Armee. Den 22. Dito zeigte der Königlich Schwedische Proviant-Schreiber einen schrifftlichen Königlichen Befehl vor, daß zur Armee 50000. Pfund Brods, als die Stadt 30000. Pfund, das übrige das Land verbacken und lieffern lassen sollen.

Eodem kamen Pfaltzgraff Friderich, und Landgraff Wilhelm von Hessen an, so in dem Bambergischen und Lichtensteinischen Hof logirt worden.

Schwedische Edicta. Es seynd auch von der Regierung drey Mandat, an der Capellen aufm Marck, an dem Dom, und auf der Brucken publicirt und angeschlagen, darinnen alle Raub, Plünderung, neue Zoll-Auflagen, Salva Quardie - Gelder, Straiffen und andere Ungebühr ernstlich bey Straff verbotten worden.

Den 24. fuhre die Königin mit einem grossen Comitat nacher Ochsenfurt ab.

Den 2. October seynd 100. Persohnen auf das Schloß commandirt worden, daselbsten biß nach den Herbst die Frohnen zu thun.

Den 7. October ist des verstorbenen Obristen Quad Schwester-Sohn, von 22. Jahren in unser Lieben Frauen-Capellen begraben worden.

Feuers-Brunst. Den 10. Dito zu Nachts ist ein Feuersbrunst im Hauger-Viertel entstanden, und 5. Bäu nächst dem Wagner-Wirthshaus herab gebronnen.

Der aufm Schloß gelegene Major begehrte zweymahl wochentlich Wein für 327. Soldaten, jeden 4. Maaß thut wochentlich 3423. und ein halb Maaß oder 4. Fuder, 5. Eymer, 41. und ein halb Maaß.

Eben denselben Tag ist des Schwedischen Reichs-Cantzlers Hof-Staab hier ankommen, und den 30. dito einquartirt worden. Folgenden Tag hat man auch 100. Artillerie-Pferd in dahiesige Wirthshäuser logirt.

Ruinirung der Hauger Stiffts-Höf. Den 6. November haben die Soldaten angefangen, die der gäntzlichen Clerisey und Stifft zugehörige Häuser zu Haug abzubrechen, und das Holtz unter die Burger zu verkauffen.

Beschwernus-Puncten der Clerisey. Hierauf und um diese Zeit scheinet haben die Stiffter, Clöster und gantze Clerisey ihre Klag-Puncten und Beschwernussen ob den ihnen zugefügten Trang-

salen

salen bey der Schwedischen Regierung eingegeben, welche wir an seinen angezeigten Orth (LXXXVIII.) beybringen.

Den 19. dito Vormittags reisete der Reichs-Cantzler nach Franckfurt, da hingegen kame Abends der Hertzog von Würtenberg an, und seynd 34. Stuck zweymahl auf der Vestung loßgebrand worden.

Den 26. dito zu Frühe seynd Burgermeister und Rath auf die Cantzley beruffen, und in Beywesen des Königlich-Schwedischen Stadthalters und Räthen, von dem Cantzler mit weitläuffigen præambulis vorgetragen worden: wie daß der König in Schweden in dem blutigen Treffen vor Lützen in Meissen todt geblieben; dagegen wäre die Feindliche Armee aus dem Feld geschlagen, und in Böhmen verjagt. Obwohlen man nun Ursach hätte, solchen Falls die Huldigungs-Pflicht zu erneueren; weilen aber das geleistete Jurament nicht allein auf Ihro Majestät, sondern auch auf die Cron und Nachkommen in Schweden dirigirt und gerichtet gewesen, als wolle man solches vor dießmahl biß auf fernern eingehohlten Befehl einstellen; und sie allein ihrer obangeregten Pflichten errinneren, ihre Treue, Gehorsam und Schuldigkeit zu erweisen und zu continuiren; dagegen werde man sie auch bey ihren Privilegien, Freyheiten und Rechten lassen ꝛc. Worauf Burgermeister und Rath gehorsam und getreu zu bleiben, und solches alles der Burgerschafft heut Abends noch zu insinuiren sich erbotten; auch also wieder abgetretten. Königs in Schweden Todt kund gemacht.

Der Herr Reichs-Cantzler Ochsenstirn ist mit der Frau General Sparrin den 8. December mit 6. Gutschen, 7. Reiß-Wägen abgereißt, darauf 5. Stück loßgebrand worden.

Den 11. dito laufft Bericht ein, die Schwedische Soldaten fiengen an, nicht allein hier in der Stadt auf dem Marck, sondern auch auf dem Land, die Burger und Baueren zu Plündern, welches durch den General Gewalthigern allen Capitainen und Officiern ihren Soldaten Inhibition zu thun ernstlich gebotten worden. Insolentien der Soldaten.

Anno 1633.

Von der Regierung wurde den 7. Januarii 1633. ernstlich befohlen, alle deren Flüchtigen und Exulanten bewegliche und unbewegliche Gütter, Activ-und Passiv-Schulden, was daran bezahlet, was ein und anderes wehrt, welche Gütter darunter gebauet oder öd: Item um was Ursachen Willen dieser oder jener abwesend: wie viel Kinder derselbe habe ꝛc. ordentlich zu specificiren. Ingleichen was jeder noch anwesender Burger Zeit der Occupation verlohren, ausgeben und Schaden gelitten. Ebenfalls sollen auch alle Clöster, Stiffter, Spithäler, Canonicaten, Beneficien und anderer geistlichen Häuser Einkommens, Zinns und Renten ordentlich designirt werden, (LXXXIX.) welches dann allen Officianten, Bedienten und Dom-Herrn Vögten sobalden auferlegt, und von ihnen überreicht, auch die Viertelmeister ihren weitläuffigen Bericht übergeben. So vermuthlich darum beschehen, damit man genaue Nachricht habe, wie hoch die Schatzung und impostẽ zu stellen und anzusetzen. Wiewohlen der Schwedische Regierungs-Cantzler denen auf die Cantzley beruffenen Deputirten von den Stifftern, Clöstern, Spithälern ꝛc. den 15. Januarii scheinbarlich vorgetragen, ob beschehe solche Specification darumen, weilen verschiedene Klagen einkommen wären, daß in denen geistlichen Gefällen nichts könne eingebracht, noch die Geistliche unterhalten werden, als wäre die Regierung verursacht, hierinfalls ein Einsehen zu haben, und die hülffliche Hand zu biethen, und sofern es verhoffentlich wieder zum Frieden käme, damit die Regierung keines üblen Hausens könne beschuldiget werden. Specificirung alles Vermögens der Burger und Geistlichen wird befohlen.

Es ist soweit damahlen auch kommen, daß der Obrist Arellily an seinen Servis- und Accords-Geldern keine Ducaten mehr pro 2. Rthlr. annehmen, sondern lauter gute alte Thaler haben wolte. Unwehrt der Ducaten.

Land-Thurn bey Randersacker.

Die Gemeind zu Randersacker beschwerde sich auch den 24. Januarii, der Land-Thurn bey der Schneckenau stunde gantz offen, hielten sich viel unnützes Gesindel darinnen auf, welche die Leuth plünderten und übel tractirten, worauf derselbe aus Anordnung des Stadt-Raths zugemauert worden.

Grosser Mayn.

Den 25. Januarii um 10. 11. und 12. Uhren des Nachts ist der Mayn so hoch gewachsen, daß das Wasser biß zu Herrn Burgermeister Nunsam Seeliger Hof, Genheim genannt, gangen, und seynd alle Keller dergestallt mit Wasser angefüllt worden, daß es auch über die 4. Füderiche Fässer gangen, und solche von Läger gehoben.

Ruinirung des Mayntzer-Viertels.

Den 3. Februarii haben die Soldaten angefangen die Burgers-Häuser jenseits des Mayns abzubrechen, und das Holtz zu verbrennen, haben so gar die Ziegel-Hütten daselbsten ruinirt, welches zwar bey Herrn Obristen Urkell geklagt, auch bey offenen Trommelschlag denen Soldaten solches verbotten, dahingegen der Stadt befohlen worden, Holtz für dieselbe beyzuschaffen; widrigenfalls wolte er Urkell denen Soldaten Erlaubnuß geben, die vorm Hauger-Thor liegende Höf, wie auch die Häuser beym Schotten-Anger einzubrechen.

Correspondentz mit dem Feind verbotten.

Von der Regierung ist den 12. Februarii ein Patent angeschlagen worden, das kein Franck oder anderer solle mit dem Feind einige Correspondentz pflegen oder Brief wechslen, bey Leib und Lebens, auch Haab und Guts-Verlust.

Neuer Oberschultheiß.

Den 14. Februarii ist von dem Schwedischen Regierungs-Cantzler zu einen neuen Ober-Schultheisen Hannß Christoph von Stibar Königlicher Regierungs-Rath vorgestellt worden, deme auch der Stadt-Rath angeloben müssen.

Brandenstein.

Den 18. dito ist Herr Graf von Brandenstein mit seiner Gemahlin und 40. Pferden ankommen, und bey Herrn Doctor Gantzhorn logirt worden.

Den 22. dito hat der Schwedische Kriegs-Präsident Graf von Hohenlohe den Gubernatorn auf dem Schloß im Falcken arrestiren lassen.

Verzeichnuß der täglich ankommenden.

Die Schwedische Kriegs-Cantzley befahle auch den 25. dito mit allem Ernst, alle dahiesige Wirth und Thor-Schreiber solten täglich specificiren und aufzeichnen, was für Personen in die Stadt kommen, wo sie einkehren, und solches täglich der Kriegs-Cantzley anzeigen.

Frantzösische Gesandte.

Den 4. Martii kame ein Frantzösischer Ambassadeur mit 28. Pferden an, welcher in Herrn Secretarii Dieterichs Behausung, seine Diener und Officianten aber in der Nachbarschafft daselbsten logirt worden.

Contribution.

Den 5. dito forderte der Graf von Brandenstein aus Befehl des Reichs-Cantzlers der Stadt 36000. Rthlr. an eilend zu erlegen, wegen der von der Stadt angegriffenen Landschafftlichen und Nürnbergischen Depositorum, welche Reichs-Cantzler Jure belli für die Cron Schweden vindiciren und confisciren wollen.

Scharpffes Verbott in Religions-Sachen.

Sonsten hat auch der Reichs-Cantzler sub commination (wie seine Formalia gelautet haben) bey Halß-zustrickens, und Kopff-abschneidens mündlich inhibiren lassen, 1mo nicht mehr, wie bißhero geschehen, vor den Kirchen-Thüren Zettel anzuschlagen, pro extirpatione hæreticorum, oder ein 40. stündiges Gebett anzustellen. 2do ferners auf der Cantzel vor den Bischoff zu betten. 3. die Zusammenkünfften bey der Capellen, wobey allerhand falsche neue Zeitungen spargirt würden, einzustellen. Besonders aber klagte er starck, daß die Geistliche in der Beicht denen Leuthen verbiethen, in die Evangelische Kirchen zu gehen, und daß man 5to nach des Königs Todt die Orgel so starck schlagen lassen, mit der Commination und Betrohung, weilen solches wider die dem König geleiste Huldigung lauffe. Hierüber inquiriren, und demjenigen, so die Zettel hat anschlagen lassen, den Halß zu verstricken; und wo der Stadt-Rath nicht darvor seyn wollte, werde es Halß-abschneiden kosten; auch wegen den ausgesprengten Zeitungen auf dem Spionisiren lassen, und den Betrettenen das

Hertz aus dem Leib reissen lassen, und müste man wissen, daß der Stadt äusserster Ruin darauf stunde; und was dergleichen betrohlige Reden mehr gewesen.

Religions-Mandat despectirt.

Den 8. Martii reisete der Reichs-Cantzler nach Heylbronn, und General Bannier nach Schweinfurt. An dem an die finstere Capellen affigirte Religions-Mandat ist den 14. Martii nächtlicher Weil das Königliche Sigill Creutzweiß zerschnitten, und solches mit unflätiger Materi bemackelt worden, worauf starck daselbsten herum in der Revier auf den Thäter inquirirt, auch durch einen expressen von der Regierung an den Reichs-Cantzler berichtet worden.

Gewalt den Kirchen geschehen.

So hat auch die Regierung die vacante Pfarreyen mit Seelsorgern und Pfarrern besetzt und versehen, welche vorhin einen Revers ihrer Treu und des Gehorsams gemelter Regierung musten von sich geben. (XC.)

Weilen den 23. April der Dechant zu Haug anzeigen liesse, daß die Soldaten bereits nach abgebrochenen Häuser daselbst, die Händ an die Kirchen selbsten anlegten, die Schwengel aus den Glocken nehmen und verkauffen wollen, seynd alle Schmidt und Eisenhändler in Grünen-Baum citirt und errinnert worden, solche Stuck zwar anzunehmen, die Soldaten aber zu mercken und anzuzeigen.

Den 30. April ließ der Graf von Brandenstein dürch seinen Hofmeister 12000. Rthlr. forderen, zu erlegen an den obbemeldten 36000. Rthlr. so aber denen Herrn aufzubringen unmöglich gewesen.

Eodem ist der Frantzösische Ambassadeur von Heilbronn anhero kommen, und zum Baum-Garten logirt worden.

Steuer.

Am 8. May ist von der Schwedischen Königlichen Cammer ein Steuer-Mandat ausgefertiget, und der Lieferungs-Termin auf den 24. dito angesetzt worden. (XCI.) Als aber von den armen an sich verderbten Unterthanen das Geld nicht sobald ware zusammen zu bringen, wurde am 25. gedachten Monats ein neues Decret (XCII.) denen Beamten zugeschickt, bey Verlust ihrer Diensten, innerhalb dreyer Tägen die angesetzte Quotam zu lieffern.

Geld von Getrayd und Tranck zu geben.

Am 28. dito kame abermahl von der Schwedischen Königlichen Cammer ein anderes Mandat (XCIII.) krafft dessen befohlen worden von allen Getreyds, so verkaufft, gemahlen, gebacken, auch ausgesämet würde, jedem Malter 8. Creutzer; von jeden Pfund Fleisch, Maas Wein oder Bier 1. Creutzer der Königl. Cammer zu liefern.

Vorrath an Wein anzudeuten befohlen.

Den 1. Junii ist allen Büttnern anbefohlen worden bey ihren Pflichten, aller ihrer Kunden Vorrath an Wein aufzuzeichnen, und denselben Tag ihre schrifftliche Specification zu übergeben, doch daß sie einem oder anderen, nach Gelegenheit seines Haus-Weesens 3. 4. oder 5. Fuder Wein ohnaufgezeichnet lassen sollen, welches zu dem End geschehen, damit die in vorigen Monath angeforderte Brandensteinische Contribution erlegt, und in Ermangelung paaren Gelds-Mittel mit Wein zu contentiren, weilen sich derselbe vernehmen lassen, in Ausstehung der Zahlung, in die Häuser und Keller einzufallen, das beste Fuder Wein nicht höher als pro 25. fl. anzunehmen, und bis zu völliger Zahlnng 6. oder 7. des Stadt-Raths in Arrest zu nehmen.

Bey dem Kriegs-Præsidenten ist im Nahmen der Burgerschafft sollicitirt worden, damit doch denen Soldaten, Officiern und Marckatentern, mit ihren Pferden die Wiesen und Aecker nicht also abätzen und abweiten sollen, verbotten werde.

Wein-Anschlag.

Es seynd folgender Tagen die samtliche Unterkauffer erfordert und von ihnen der Wein-Tax jetzigen Lauff und Zeit nach begehrt worden, welche dahin gangen, das Fuder solte kommen 1629ter guten Weins à 50. Rthlr. 1631ter des guten 60. Rthlr. des Schlechten 50. welchen Preis die angewiesene Officier nicht haben annehmen, noch Silber-Geschmeid in solutum acceptiren, sondern pur Geld haben wollen; Etliche von denen Angewiesenen haben das Silber-Geschmeid

zwar angenommen, aber das Marck nicht höher dann pro 8. und einen halben Rthlr. bezahlt, und ist bey allen vermöglichen Burgern solches gesamlet worden.

Der Geistlichen Güter abermahl zu specificiren.

Am 6. Junii wurde wiederum Befelch ertheilet, alle Stiffter und Clöster insgemein, sowohl in der Stadt, als auf den Land zu visitiren, und ihrer Einkünfften halben, Officianten und Bedienten, Bücher und Documenta genauen Bericht einzunehmen, und abzustatten. (XCIV.)

Schatzung von Wein, Fleisch und Mehl.

Den 10. Junii Nachmittag ist von denen Cammer-Præsidenten und Räthen ein Mandat, daß von 1. Maas Wein 1. Kr. von 1. Pfund Fleisch 1. Kr. von einer Metzen Meel 1. Kr. wie auch von der Burgerschafft monathlich 3008. fl. 3. Batz. Schatzung bezahlt werden solle, publicirt worden. Den Becken ist auferlegt worden, von jeden Malter Korn 4. Batz. aus der Stadt Kasten, und der Rath à 2. Batzen geben sollen der Königl. Cammer.

Den 15. Junii ist der Obriste Axellilius mit seiner Gemahlin und einem starcken Comitat, mit 3. Kutschen und Wägen auf Schweinfurt, und wie man sagte, nacher Schweden zugereiset ꝛc.

Lutheraner GOttesdienst im Dom.

Obwohlen die dahiesige Clerisey, wie nicht weniger der Rath höchstens protestirt und gebetten, so ist jedoch das Exercitium Religionis Evangelicæ in dem Hohen Dom-Stifft eingeführt worden unter dem Vorwand und Prætext, daß solche Kirchen wegen entwichenen Dom-Herrn der Cron Schweden worden und heimgefallen; dannenhero sich der Dom-Pfarr und andere Geistliche aus Befelch der Regierung mit dem Schwedischen General-Superintendenten Doctor Schleürnern, gewisser Zeit und Stund des beederseits Exercitii verglichen. Und hat die Regierung ferners pro Exercitio Religionis suæ Evangelicæ, die Frauen-Capellen cum exclusione Catholicorum begehrt, dargegen der Stadt-Rath solenniter protestirt.

Ankunfft Hertzog Bernhard.

Den 3. Julii Nachmittag ist Hertzog Bernhard von Weimar ankommen, und vom Stadt-Rath als ein denominirter künfftiger Hertzog zu Francken, solenniter beneventirt und empfangen, ihre unterschiedliche Gravamina und Beschwernussen der Burgerschafft, die neu-dictirte Monatliche Anlagen, angeforderte hohe Brandensteinische Contribution, wie auch starcke Pressuren und Frohnen vorgetragen worden, der sich zu remittiren willfährig erkläret.

Den 4. Julii hat Doctor Schleurner den Anfang gemacht im Dom Lutherisch zu predigen.

Frohlocken der Schweden, wegen einer Victori.

Den 19. Julii ist ein grosses Frolocken unter den hiesigen Soldaten gewesen, wegen berichten Treffens bey Hammel wider den Herrn Obrist Cronfeld; der sehr beschädigte Obrist Meroda, der Alstadt todt verblieben, und wider den Obrist Panninghausen, so tödtlich soll verwundet seyn; dahero man auf dem Schloß 3 mahl mit grossen Stucken, darunter das letztemahl 26. gezehlt worden, dan mit Musqueten; in der Stadt aber auf dem Bauern-Marck von den Soldaten auch 3 mahl mit Musqueten das Salve geschossen, zuvor aber ihnen geprediget worden, darauf sie auch gesungen.

Grosses Wetter nach gehenckten 2. Soldaten.

Den 22. Julii auf Mariä Magdalenä-Fest seynd zwey Soldaten, deren einer ein Burgers-Kind, auf dem Bauern-Marck allhier, welcher zuvor dem R. P. Guardian Capuc. sich mit Beichten in offentlichen Marck reconciliirt, strangulirt worden; nach welcher beeden Ableben ein solches Getümmel und Sturm erweckt worden, daß männiglich in grossen Schrecken gewesen, viele geflohen, unter dem Lauffen viel nieder gestossen, überloffen und verletzt worden, auch viel ihre Hüth und Mäntel verlohren.

Hertzog Bernard Zuruckkehr.

Den 27. Julii Nachmittag ist Hertzog Bernhard mit 4. Leib-Gutschen, jede zu 6. Pferden, dann 3. Caletschen, jede mit 4. Pferden, hier ankommen, die Mayn-Brucken herein. Item Graff von Brandenstein mit 4. Gutschen, jede mit 6. Pferden bespannet; dann ein Cammer oder Silber-Wagen die Saltz-Gassen herauff. Der Hertzog ist in dem Bamberger Hof, der Graf aber in Sand-

hof

hof logirt worden. Folgenden Tags ist der Hertzog aufs Schloß geritten, und solches besichtiget. Auch ist dazumahl ein Rumor entstanden, ob wäre dem Gra- Stifft Haug.
fen von Brandenstein das Stifft Haug von der Cron Schweden verehrt worden.

Aus des Hertzogs Befelch sollen vom Rath genugsame Zinnere Teller, Löffel, Gläser, Tafel-Tücher, Confect-Zinn, Serviet, vor 4. lange Tafel auf das Schloß; Item 14. oder 16. saubere Manns-Personen verschafft werden, welche daselbsten auf die Tafel und Gästen, als auch hergeliehene Sachen Achtung geben, und aufwarten sollen.

Freytags den 29. Julii zu Fruhe seynd samtliche Regierungs-Räthe, Bur- Hertzog Bernhard wird als neuer Hertzog in Francken fürgestellt.
germeister und Rath, und samtliche Viertel-Meister nacher Hof citirt worden. Und nachdem Hertzog Bernhard, neben der gesamten Ritterschafft, Hertzog Ernst, Grafen von Brandenstein, Doctor Schleurners Predig im Dom angehöret, und bis nach 10. Uhr daselbsten gesungen worden, worauf um 11. Uhren wieder nach Hof kommen, alle die Officianten, der Stadt-Rath, Viertel-Meister, Schultheissen auf dem Land in des Kayſers Saal gewiesen; So gleich daselbsten Hertzog Bernhard und Hertzog Ernst, Graff von Brandenstein und die Ritterschafft erschienen. Ermeldter Graf proponirte darauf mit einem grossen Wort-Gepräng, welchergestalten sowohl der abgelebte König, als auch die Cron in Schweden dem Durchleuchtigen Hertzog Bernhard zu Sachsen, zu wohl-Compensirung und Belohnung seiner erzeigten aufrichtigen Kriegs-Diensten, die zwey Jure Belli acquirirte Bistumer mit ihren Jurisdictionalibus und Regalibus wie solche die vorige Bischöffe besessen, geschenckt; (XCV.) Er Graff auch krafft vorgezeigter Königlichen Commission hiermit ermeldten Hertzog Bernhard völlig in possessionem immittiren, und beede Bistumer, wie auch das Hertzogthum zu Francken im Nahmen der Cron realiter tradiren, übergeben und comprehendiren, auch hiermit alle Nahmens der Stadt und Landschafft anwesende Prälaten, Burgermeister und Rath, Schultheissen zu aller Devotion, Treu und Gehorsam anweisen wollen ꝛc.

Worauf von dem Regierungs-Cantzler Doct. Fabricio dem neuen Hertzo- Wird demselben gratulirt und gehuldiget.
gen zu Francken zu dem erlangten Hertzogthum und propagirter Evangelischer Religion umständig gratulirt worden. Hertzog Bernhard bedanckte sich hierüber der Königl. Gnad, Donation und Favor, wie auch gegen den Graffen von Brandenstein der Immission und Mühewaltung; und erbotte sich gegen der Ritterschafft, wie auch gegen der Burger- und Landschafft aller Gnad ꝛc. Auf Anweisung des mehr gemeldten Grafens muste die anwesende Ritterschafft, Stadt-Rath, Schultheissen und Viertel-Meister einen particular-aufgesetzten Huldigungs-Eyd abschweren. Darauf Ihre Fürstl. Gnaden zur Tafel gangen in Kayſers Saal, und seynd alle Stuck erstlich gelöst, hernach oftersmals nur 2. los gebrandt, auch von den Soldaten das Salve geschossen worden.

Den 30. Julii ist absonderlich vom Stadt-Rath gratulirt, und ein Pocal von 8. Marck schwer, zweytens 3. Eymerige Fäßlein mit 29ter und 31ter Wein præsentirt worden.

Den 5. August seynd Nachmittag des Obristen Princkhens 5. Compagnien aus der Stadt commandirt worden, und über die Brücken nacher Ochsenfurt, von dannen nacher Donnenwerth zugezogen; und hat gedachter Obrister zuvor ein Mahlzeit gehalten, und ein Tafel Cavalier, 2. Tafel aber mit Frauzimmer tractirt.

Den 25. August ist das Land-Volck auf drey Meil Weegs um die Stadt zu- Huldigung von dem Land-Volck.
sammen kommen in dem Julier-Spithal, allwo sich auch Burgermeister und Rath samt der Burgerschafft eingefunden und erschienen, dahin auch Hertzog Ernst mit seinem Comitat angekommen, und das Gemach oben im Gang occupirt. Diesemnach hat der Regierungs-Cantzler Fabricius vom Gang zu dem versamleten Volck im Hof einen weitläuffigen Vortrag und Sermon gethan, auch Hertzog Ernsten an statt seines Bruders Hertzogs Bernhards als jüngst installirten

Lands-Fürsten die Erb-Huldigung und Pflichten zu thun angewiesen, und den Huldigungs-Eyd vorgelesen, welchen das versammlete Volck auch abgeschworen. Ihre Fürstl. Gnaden seynd nach diesem vollendten Actu in den Bamberger Hof gefahren, und dem Land-Volck einen Trunck zu geben befohlen, und seynd 5. Fuder und etliche Eymer ausgetheilet worden, als jedem 2. Maas ꝛc.

Den 3. September Abends ist Ihre Fürstl. Gnaden Hertzog Bernhard per posta ankommen.

Grafens von Hohenlohe Hochzeit.

Den 5. dito darauf hat Herr Georg Friderich Graff von Hohenlohe mit der Frau Maria Magdalena Gräfin von Solms seine Ehelige Copulation im Bamberger Hoff gehalten, dero beede Hertzog Bernhard und Ernst samt andern Officiern, bis um 5. Uhr Frühe folgenden Tags persöhnlich beygewohnet.

Geistlicher Gütter Inventirung.

Den 7. dito wurde wieder aller Stiffter, und Clöster Güter und Einkommen, aller Wein- und Getreyd-Vorrath zu inventiren und anzuzeigen, auch nichts zu verkauffen gebotten. (XCVI.)

Den 8. dito ist Hertzog Bernhard aus der Stadt nach Ochsenfurt gereiset.

Catholische völlig aus dem Dom verwiesen.

Den 9. dito seynd die Stadt-Räth in Hertzog Ernsts Logiment beruffen und ihnen allda von dem Regierungs-Cantzler weitläuffig proponirt worden; weilen wegen abſentirten und entwichenen Dom-Herrn, deren etliche so gar sich bey ihren Feinden aufhielten, krafft beschehener Immission, die Dom-Kirchen dem Hertzog Bernhard heimgefallen, und aus deme daselbsten bishero alternatim gehaltenen Exercitio beeder Religionen allerhand Inconvenientien und Confusionen entsprungen; erst gemeldter Hertzog Bernhard auch als jetzt regierender Lands-Fürst nothwendig eine Particular-Kirch pro Exercitio suæ Religionis haben müste, als solte hierzu gemeldte Dom-Kirch völlig geraumt, der Pfarr und Vicarii zum Abtritt avisirt, und die darein gehörige Schlüssel überliefert werden. Welches auch ohnangesehen und ohnerachtet der Remonstration und Protestation des Stadt-Raths beschehen müssen, und die Pfarr in Unser Lieben Frauen Capellen mit ihren Zugehören und Pertinentiis transferirt worden; daselbsten auch Vor- und Nachmittag geprediget, die Engel-Meß in dem Neu-Münster gehalten, die Vicarien auch mit denen Neu-Münsterischen conjungirt, der Parochial-Ornat in die Capellen, das Venerabile aber in das Neu-Münster ad interim mit einem grossen Comitat getragen worden.

Den 11. dieses ist das VENERABILE SACRAMENTUM frühe zwischen 9. und 10. Uhr in der Monstrantz und dem Ciborio vom Stifft Neu-Münster bis in Unser Lieben Frauen Capellen getragen, und mit einem überaus grossen Comitat (darunter nicht wenig weineten und Zähren vergossen) begleidet worden. So haben auch die Evangelische jederzeit Gelegenheit gesucht, die Catholische in ihren Gottesdienst zu turbiren; massen auf einem Tag um diese Zeit, sechs Stein-Würff in die Parfüsser Kirchen nacheinander geschehen, an den hohen Altar, ist auch der Priester inter celebrandum und Meß-lesen fast mit einem Stein getroffen worden.

Religions-Mandata.

Nachdem auf Befelch Hertzogs Bernharden der gemeinen Stadt Privilegia schrifftlich bey der Cantzley übergeben worden, seynd folgenden 15. Septembris die Vornehmste von Clero, Fürstlichen Räthen und Stadt-Rath auf die Cantzley citirt, daselbsten ihnen vorgetragen worden, 1mo die offentliche Processiones solten eingestellet, und in den Kirchen und Creutzgängen verrichtet werden. 2do Den alten Julianischen Calender allein zu observiren. 3tio Die Universität solte wieder angerichtet, und theils Evangelische Professores neben den Catholischen darzu beruffen werden. 4to Solte niemand seine Kinder, Ehehalten und Dienst-Botten von Hörung der Evangelischen Exercitien abhalten. 5to Weilen die Jura Episcopalia nunmehro dem neuen Hertzogen zustünden, reservirte derselbe alle Bestellungen, Præsentationen der Pfarreyen, Confirmation, Direction und Inspection. 6to Wurden unterschiedliche offentliche Kirchen-Gebett angestellet, und auch in Catholischen Kirchen zu betten befohlen. 7mo Solten die Bruderschafften besonders zu Ausreüttung der Ketzereyen, weilen solche doch

nur

nur zur Ausrechung und Ausreutung des Evangelischen Exercitii abzihleten, eingestellt seyn. 8vo Solten die Stadt Frey-Brief und Privilegia originaliter producirt werden. 9no Die erledigte Stadt-Raths-Stelle zwar ersetzet, aber 10mo ins künfftig von Evangelischen in gleicher Anzahl darein genommen werden. 11mo Die aufgeschlagene Zöll, doppelte Zehent sollen noch ein Zeitlang verbleiben, die Accisen aber aufgehoben werden ꝛc. Uber welche Puncten sich männiglich beschwert, auch offentliche Deputationes und Conventus gehalten, und dafür gebetten; und weilen solches nichts verfangen wollen, so ist ein Abordnung an den abwesenden Hertzog Bernhard von der Stadt wegen geschehen, und dahin gerichtet, um zu bitten, damit man verschonet bleiben möge.

Obrist Cratz Ankunfft.

Den 17. Septembr. Nachmittag ist der Obrist Cratz mit seinem Frauenzimmer in ziemlicher Anzahl ankommen, und in die Wirthshäuser logirt worden; dann 2. Frey-Herrn und 71. Raisige-Knechten. Folgenden Tags ist der Landgraf von Darmstadt ankommen, im Stern logirt.

Obrist Urkell.

Den 12. Octobr. hat der Obrist Urkell ein Panquet gehalten, darzu alle dahiesige Kriegs-Räthe und Officier geladen, und anbey ihnen valedicirt. Folgenden Tags hat er abermahlen ein stattliches Panquet gehalten, darzu die Herrn des Raths und andere Herrn invitiren lassen, worbey der mehren Theil erschienen; ist wohl tractirt, und in guten Terminis und Ruhigkeit die Mahlzeit verzehret worden.

Mandatum revocatorium für die in Kayserlichen Dienst gegangene Soldaten.

Den 14. Octobr. ist ein Patent publicirt worden, darinnen alle diejenige revocirt worden, so sich bey dem Kayserlichen Volck haben unterhalten lassen, mit dem annexo, daß diejenige, so sich stellen werden, alle Gnad, Salvum conductum, und Sicherheit haben sollen, bey ihren Gütern verbleiben, und geschützt werden. Die Contumaces aber aller ihrer und deren Güter confiscirt, caduc und verfallen seyn, auch ihnen kein Lands-Huldigung mehr verstattet werden ꝛc.

Mandat wegen der Bettel-Leuth.

Den 17. October wurde wegen der Bettel-Leuth von der Regierung folgende Ordnung gemacht; 1mo solten sie sich alles Bettlens vor den Häusern, Kirchen und Gassen enthalten; dahingegen würden deßwegen drey ehrliche Burgers-Männer bestellt werden, welche alle Freytag das Allmosen mit verwahrter Büchsen sammlen, und in dem Dieterichs-Spithal folgenden Sonntag austheilen solten; es seye gleich Fleisch, Brod, Wein, Kleider oder Geld. 2do Solle ein Verzeichnuß gemacht werden aller haußseßigen armen Leuthen, wie viel ausländische Leuth herkommen seyen, was für alte krancke Leuth, wie alt dieselbe seyen, und was sie für Kranckheit hätten. 3tio. Die frembde Bettler unter den Thoren so lang aufhalten, biß sie ihr Bedürfftigkeit mit Testimoniis docirt haben würden. Welches alles auch also durch die Viertelmeister veranstaltet, und den 19. dito die Samler auf der Cantzley beeydigt worden.

Herbst-Zehend.

Bey dießjähriger Herbst-Zeit, als Anno 1633. hat die Königliche Cammer von jeder Butten Beer 4. Maaß Most begehrt, die Burgerschafft aber hat sich zu 3. Maaß erbotten, zumahlen nur die Kämm verbleiben würden.

Den 18. October zu fruhe um 4. Uhr ist Hertzog Ernst per Posta nacher Franckfurt verreiset.

Dem abziehenden Obristen Urkell hat die Stadt ein Obsignation über 2300. Rthlr. solche per Wechsel nacher Stockholm oder Lübeck auf folgenden Tag Michaelis des künfftigen 1634. Jahrs zu übermachen, einlieffern müssen.

Den 24. dieses ist der Hertzog Ernst wieder ankommen:

Evangelischer Raths-Herr.

Den 28. dito haben dieselbe nemlich Hertzog Ernst, Georg Moritz Kremern allhier, Evangelischer Religion, ohnerachtet des Stadt-Raths vielfältig remonstrirens, bittens und protestirens im Rath vorstellen lassen; seynd also dießmahls 25. Herrn des Raths gewesen.

Geistliche müssē die Treu schwehren.

Den 31. October haben alle dahiesige Religiosen und geistliche Persohnen (jedoch annexâ hac clausulâ; salvâ conscientiâ, fide & religione) das fideli-

tatis

tatis juramentum auf der Cantzley abschwehren müssen; da hingegen ist ihnen versprochen worden, ihre Actus frey zu exerciren, und eigenes Consistorium aufzurichten.

Den 7. November frühe zwischen 2. und 3. Uhr ist Hertzog Ernst von hier nacher Schweinfurt abgereist; und seynd eodem 5. kleine Regiment-Stücklein auf dem Wasser herab, und auf das Schloß geführt worden.

PP. Franciscaner Comödi ꝛc.

Den 10. November haben die Herrn PP. Franciscani in ihrem Garten ein Comœdi gehalten von S, Christophoro, und Præmia ausgetheilet.

Abwesenden Geistlichen Documenta gefordert.

Den 12. November seynd etliche Mandata publicirt worden, daß alle diejenige bey Haab und Gut, ja Leib- und Lebens-Straff solten der abwesenden Geistlichen und Weltlichen Persohnen Documenten, Obligationes &c. und Bücher hergeben ꝛc.

Mandat wegen Fast- und Bett-Tägen.

Den 15. dito ist von der Regierung ein Fast-Bett- und Feyertags-Mandat angeschlagen und publicirt worden.

Regenspurg eingenommen

Den 18. dito hat man mit grossen Stucken zweymahl, das erstemahl mit 29. das anderemahl mit 27. dann die Soldatesca samtlich das Salve geschossen, weilen Hertzog Bernhard Regenspurg eingenommen.

Den 24. December ist der Burgerschafft anbefohlen worden, die Feyertäg des alten Calenders und zugleich des neuen Calenders zu observiren ꝛc.

Biß hieher erstrecket sich das Diarium Historicum von den Sachen und Begebenheiten Zeit der Schwedischen Regierung in Francken, welches also nur zwey Jahr in sich begreiffet: da hingegen gemelte Regierung noch zehen Monath länger darüber gedauret, nemlich biß auf den 18. Octobris des 1634. Jahrs, auf welchen die Kayserliche die Stadt Wirtzburg, und einige Monath hernach das Schloß von denen Schweden wieder eroberet. Wie und was gestalten nun dieses hergangen, solle alsbalden aus eben dem Codice Manu-Scripto, worinnen dem bißher beygebrachten Diario Historico die Wieder-Eroberung der Stadt Wirtzburg und des Schlosses beygesetzet ist, erzehlet werden. Indessen wolte ich bey Abgang deren Nachrichten eines noch fast gantzen Jahr-Laufs der Schwedischen Regierung, dieses allhier nicht ungemelt lassen; daß nachdem Hertzog Bernhard sich der Stadt Regenspurg bemächtiget, er den dasigen Bischoffen mit einem Dom-Herrn und anderen gefänglich hieher nach Wirtzburg bringen lassen, woselbsten dieselbe so lang auf dem Schloß gefangen gesessen, biß solches denen Kayserlichen eingeraumet worden, wo diese im VIII. Artickel des getroffenen Accords die Freylassung Höchstgedachter Seiner Fürstlichen Gnaden und anderer eingedungen.

Bischoff zu Regenspurg wird gefangener zu Wirtzburg aufbehalten.

Welchergestalten nun die Stadt Wirtzburg wiederum erobert, und das Schloß übergeben worden, wird in angeregten Codice MS. also erzehlet.

V.

Die Kayserliche bemächtigen sich der Stadt Wirtzburg.

Schlacht bey Nördlingen.

NAchdem die Schweden die Stadt und Schloß Wirtzburg biß 3. Jahr lang innen gehabt, und nach deren Gefallen gehauset, haben sich darnach beyde Armeen, als Kayserliche und Schwedische bey Nördlingen zusammen gezogen, allda ein Haupt-Treffen zu lieffern; wie dann auch solche Action Anno 1634. in August erfolget ist: in welchen blutigen Treffen beyde Armee kein Theil dem anderen weichen wollen, biß so lang die Schwedische gesehen haben, daß sie ziemlich einbüsten, auch endlich totaliter seynd geschlagen worden; daß noch das wenigste übergebliebenes Volck sich in die Flucht begeben, und biß in Erfurt hinein salviren müssen. Solche nun glückliche Action und erhaltene Victori wurde dem damahligen regierenden Burgermeister (welcher sambt dem Rath und Burgerschafft

gerschafft gut Kayserlich war) zuwissen gethan, auch darbey getröstet und des Vorhabens berichtet, daß es nunmehr auf wieder-Errettung der Stadt Wirtzburg angesehen seye. Worauf der Burgermeister für Freuden aufgesprungen, den abgeschickten Botten wiederum mit einem Schreiben an die Kayserliche Generalität abgefertiget; darbey auch alle Anschläg, wie und auf was Weis die Stadt wiederum ohne einigen Manns-Verliehrung sie in deren Gewalt bringen könten, beynebens auch die Schwedische Parola angezeigt: daß nemlich Burgermeister und Rath gesinnet seyen, am 18. Octobris die Schwedische Officiers zu tractiren, und ihnen mit dem Trunck wohl zusetzen wolten; wie nicht weniger die Burgerschafft denen Soldaten gleichfalls thuen wollen. Das Zeichen, welches sie in Obacht nehmen sollten, war; in welchen Häusern in dem alten Fischmarck oben Lichter werden brennen, darin thäten die Officier sich aufhalten: und um 3. Viertel auf eilf Uhr, wann die Grafen-Eckharts-Uhr ausschlagen wird, so sollen sie sich bey dem so genannten Hirten-Thurn neben dem Wasser herbey machen; welchem Bericht sie (nemlich die Kayserliche) fleißig seynd nachkommen, und um berichte Zeit eodem mense, bey dem Thurn am Wasser angerucket bis an das obere Mayn-Thor, auch dieses offen gefunden: darauf an dem alten Fisch-Marck in die Häuser gedrungen, allda die Officier wohl bezecht niedergemacht. Desgleichen an den gemeinen Soldaten die Burger auch gethan haben, und also die Stadt innen bekommen. Bey dem Zeller-Thor aber ist es auf solche Weis geschehen: Indem sich die Reuter einer Compagnie in ein Orth verhalten, einer allein hat sich zu dem Thor begeben, so von der Schildwacht angeruffen worden, welcher aber die Schwedische Parola gleich von sich geben. Darauf die Schildwacht, welche sich nichts übels vermeinet hat zu werden, bald die Thür eröffnet und hinein gelassen. Die versteckte Reuter aber sich genähert; der eingelassene Reuter gleich die Schildwacht darnieder gestossen, die Folgende gleich darauf hinein getrungen und die völlige Wacht mortiret, und die gantze Wacht bemächtiget: darauf in das Schotten-Closter gefallen, die darin befindliche Generals-Personen, welche damahlen der Prælat tractirt, alle erleget, und darnach posto alda gefasset, auf solche Weis dann sich auch des Mayntzer-Viertels gleichfalls bemächtiget. Der zu Cölln indessen exulirende Bischoff Franciscus, sobald er die erfreuliche Zeitung von Wieder-Eroberung seiner Stadt Wirtzburg vernommen, ist, wie gleich anfangs sub N. I. erwehnet worden, von dannen herauf gezogen, und von derselben, nach abgestatteten Danck und Lob GOttes, neuen Besitz genommen.

Eroberung des Schlosses Marienburg.

Unterdessen ware das Schloß noch allein in den Schwedischen Händen, welches aber auch von den Kayserlichen bald erobert worden; indem sie solches dergestalten eng bloquirt haben, daß nicht das geringste ihnen hat zukommen können. Weilen in demselben viel kleine und grosse Leuth waren, die auch nicht lang hätten subsistiren können, seind sie gezwungen worden, sich zu resolviren, was sie thun wolten; entweder das extrem zu erwarten, oder einen Accord einzugehen. Darauf dann zu Capitul ren angefangen, die Accords-Puncten (XCVII.) aufgesetzt, und am 16. Januarii des 1635. Jahrs unterschrleben worden. Den 17. hat Bischoff Franciscus die Seinige auf das Schloß abgeordnet, (XCVIII) laut getroffenen Accords das ihnen anbefohlene zu entrichten. Den 18. seynd die Schweden aus demselben abgezogen, und solches denen Kayserlichen völlig überlassen.

Am 21. Januarii hat man wegen Eroberung des Schlosses in dem Hohen Dom-Stifft ein Danck-Fest gehalten. Hierauf hat der neue Schloß-Commendant Tuseins die fromme und gottseelige Sorg genommen, daß die Schloß-Kirchen gesäubert und gebührend zugerichtet würde, um die Göttliche Aemter in derselben wiederum zu halten. Deren Anfang wurde auf Sonntag Misericordia genannt, so der zweyte nach Ostern ist, und dieses Jahr auf den 22. April

Der GOttes-Dienst wird auf dem Schloß wieder angefangen.

gefallen, gemacht, als der neu-verordnete Schloß-Pfarr Martinus Ziphälius das erstemahl Amt und Predig wieder daroben gehalten.

Königshofen wieder erobert.

Indessen ware Bischoff Franciscus besorget, wie die andere Vestung seines Bistums, Königshoffen am Grabfeld denen Schweden auch möchte abgenommen werden. Melchior von Hatzfeld Kayserlicher und Fränckischer General, und Höchstgedachten unsers Bischoffen Bruder, hat sich mit seinen unterhabenden Völckern an dieselbe gemacht, und die Schweden so weit gezwungen, daß sie auf den 11. December vorgemelten 1635. Jahr abgewichen, und die Stadt denen unserigen eingeraumet; ob welchen abermahl sowohl auf dem Schloß zu Wirtzburg, als in der Stadt gebührende Danck-Festen GOtt seynd gehalten worden. Es seynd aber beyde Vestungen, das Schloß unser Lieben Frauen ob Wirtzburg, und Königshoffen in besseren Stand zuruckgegeben, als vor 3. oder 4. Jahren hinweg genommen worden, indem dieselbe währender dieser Zeit die Schweden ziemlich wohl bevestiget habeu.

Von nun an biß zu geschlossenen Frieden hatte man bald Freud bald Leyd, nach Unterschied der anscheinenden Gefahr und des abwechslenden Kriegs-Glücks, niemahlen aber sichere Zeiten gehabt. Im Jahr 1636. am 2. Februarii kame die böse Zeitung, daß der Schwedische General Bannier abermahlen einen Zug auf unser Franckenland und Stadt Wirtzburg vorhabe; also daß man in stäter Forcht eines neuen Ungewitters gewesen.

Schweden fallen wieder ins Land.

Am 28. Decembris erstgedachten Jahrs 1636. seynd die Schweden bey Schweinfurt wieder in das Stifft eingefallen, und haben die Wirtzburgische Unterthanen mit Brandschatzung, Rauben und Plündern über die massen trangsaliret. Man hat um ihnen Inhalt zu thun oder dieselbe abzutreiben unsere Trouppen unter Commando des General Klein, mit Stucken und anderen Kriegs-Munition versehen entgegen geschickt; welche aber mit unglücklichen Erfolg am 22. Januarii des darauf folgenden Jahrs, von den Schweden bey Schonungen oberhalb Schweinfurt zum Theil erlegt, zum Theil gefangen, die übrige in die Flucht getrieben worden. Es würden die Schweden ohnzweifflich hierauf mehres wider das Vatterland versucht haben, wann nicht die anruckende Kayserl. Armee, um in unseren Franckenland Winter-Quartier zu machen, dieselbe abzuweichen gezwungen hätte.

Im Jahr 1639. bey Anfang des Frühlings haben die Schweden hie und dort unsere Lands-Unterthanen abermahlen hart gequälet, und seynd in Monat Julio bey Mellerstadt wieder eingebrochen.

Wirtzburg von Königsmarck gebrandschatzet.

Am 21. September ist der Schwedische Obrister Königsmarck mit seiner Reütterey biß an den, der Stadt Wirtzburg nächst liegenden, so genannten Greinberg angeruckt, die umliegende Dörffer, Höf und 7. Mühlen abgebrennt; von der Stadt Wirtzburg zehen tausend Rthlr. Brandschatzung erpresset, und andere funffzehen Tausend nach einigen Wochen abzuhohlen getrohet. So verlangte er auch, daß man acht Compagnien seiner Reuttern 3. Monath lang muste unterhalten, auf welche Monathlich 12. tausend Rthlr. aufgegangen. Wie viele dieses das gantze Land gekostet habe, mag aus dem erachtet werden, indeme der eintzige oben gemelte Schloß-Pfarr Martinus Ziphälius, da er zugleich im Stifft Neumünster Canonicus ware, laut seiner selbst eigenen Bekantnuß, für seine Person 24. Rthlr. beytragen müssen. Es ware aber Königsmarck mit diesen allen noch nicht zufrieden, sondern man hat ihm noch ein Brandschatzung versprechen müssen, welche monathlich nacher Erfurt als ein absonderliche Schatzung, biß zu End des Frieden-Schlusses muste gelieffert werden.

Der Königsmarck bliebe also mit den Seinigen in unserem Land biß in das Jahr 1640. da er in Januario auf Ankunfft der Kayserlichen, fort und auf Erfurt gezogen. In Monath Junio kame er wieder, und lagerte sich bey Mellerstadt; deme entgegen die unserige bey Neustadt ihr Lager aufgeschlagen. Hingegen

gegen ist ein anders Schwedisches Corpo unter dem General Banner in die obere Pfaltz eingefallen, Bamberg eingenommen, mit Morden, Rauben und plündern allenthalben gewüthet.

Hierauf haben im Jahr 1641. die Schweden samt denen Frantzosen ihre Raubereyen biß auf Wirtzburg herab fortgesetzet. Am Ende des 1642. Jahrs, als am 28. Decembris seynd die Weimarische wieder ins Land geruckt, und bey dem Volck vielen Schrecken und Confusion verursachet.

Im Jahr 1643. haben die Schweden fast gantz Franckenland wieder geplündert von Bischoffsheim an der Rhön biß nach Kißingen, allda sie acht Tag verblieben. Bey Gemünden den Paß über den Mayn genommen, Zellingen ausgeplündert, so durch den gantzen Krieg nicht geschehen, und biß gen Zell gestreifft. Zu Erlabronn ein Magd in Mayn gesprengt, so ersoffen. Ex lib. Paroch. loci. Darzu hat der Königsmarck von dem Bistum wieder 30000. Rthlr. Brandschatzung gefordert. Schweden Plündern das Land.

Im Jahr 1645. in Monath Junio seynd die Königsmarckische und Frantzösische Völcker biß 18. und 20000. starck, ins Land biß auf Heydingsfeld wiederum eingefallen, den gantzen Ochsenfurter Gau überzogen. Die Stadt Wirtzburg hat dem Königsmarck, welcher sich endlich von dem Frantzösischen Volck abgesöndert, und mit 5000. Mann durch das Stifft Wirtzburg gegen Erfurt zugangen, 6400. Rthlr. nebst 50. Pferden in continenti erlegen müssen; worvon ein anderer Schwedischer Obrister, Reichewald seinen Antheil genommen. Der Commendant zu Erfurt hat auch 30000. Rthlr. von dem Franckenland begehrt.

Biß anhero hat man allsährlich von dem Land Korn und Wein in die bestimmte Magazin lieffern müssen, in Bedencken, die Läufften sich mit dem allgemeinen gefährlichen und hochschädlichen Kriegs-Wesen vielmehr bißhero geärgert als gebessert; indem auch sonderlich diß nächst vergangene Jahr, wie gleichsam noch stätig, dem Frantzösischen Feinds-Volck ein ansehnliches an Proviant von dem Land hat müssen zugeschickt werden. Magazin im Land.

Im Jahr 1646. ist die Schwedische Armee durch das Land, ohne sonderen Schaden der Unterthanen gezogen; doch hat man derselben 2000. Malter Korn veraccordirt, und nacher Dünckelspiel zu lieffern versprochen. denen Frantzosen und Schweden Proviant geliefert.

Im Jahr 1647. auf dem Heil. Charfreytag hat der Schwedische General Brangel von dem Stifft Wirtzburg 60000. Rthlr. Brandschatzung gefordert, die ihm auch pactirt worden. Wirtzburg gebrandschatzet.

Endlich wurde im Jahr 1648. der so lang erwünschte Frieden zwischen dem Heil. Röm. Reich und beyden Königreichen Franckreich und Schweden geschlossen, welchem gemäß von dem Stifft Wirtzburg pro satisfactione militiæ, zu Contentirung der Schwedischen Soldaten, ein grosse Summa Gelds gefordert worden. Noch wolten diese aus dem Land ziehen, biß und so lang sie das ihnen vermachte Geld erhalten, dahero man

Im Jahr 1649. denen Schweden noch Winter-Quartier im Land geben müssen.

Das Leben und Standhafte Marter

Des

Ehrwürdigen und Eyferig-Catholischen Pfarrers zu Alten-Münster in Franckenland.

Herrn LIBORII WAGNER,

Welche er im Jahr 1631. den 9. Decembris des Römisch-Catholischen Glaubens wegen von denen Schweden Heldenmüthig überstanden.

LIBORIUS mit dem Zunahmen Wagner war gebohren in der freyen Reichs-Stadt Mühlhausen in Thüringen gelegen, von zwar ehrlichen aber uncatholischen Eltern, welche ihn zur Zucht und Freyen-Künsten angewiesen. Als er nun so weit kommen, daß er Philosophiam gehöret, fangt er an, von der mit der Mutter-Milch eingesogenen Lutherischen Religion zu zweifflen. Diesen seinen Zweifflen nun abzuhelffen, begiebt er sich heimlich von seinen Eltern und Vatterland, kommt auf Wirtzburg, allwo ihme durch die Patres der Gesellschafft JEsu die Glaubens-Zweiffel benommen, er in dem Catholischen Glauben unterrichtet, denselben angenommen, und darüber sein offentliche Profession oder Glaubens-Bekanntnus abgelegt. Bald darauf begiebt er sich in den damahlens wohl florirenden Alumnat, in welchen er alsobald zu den Göttlichen Wissenschafften, mit grossen Zunehmen angewiesen ward. In wehrenden Alumnat ist er wegen Wohlverhaltens und Exemplarischen Wandels, zu einen Præfect der damahligen in Seminario studirenden Adelichen Jugend, mit dero sonderbaren guten Aufnehmen vorgesetzet worden; bis er endlich zum Priester gewiehen, auf das Land, als ein inbrünstiger-Seelen-Liebhaber geschickt, und eines guten Hirten sonderbaren Eyfer in Wiederbringung deren zu Alten-Münster damahls befindlich irrenden Schäfflein zu der Christ-Catholischen Kirchen hat an Tag geben. Darumben er dann verfeindet, von eben denenjenigen, welchen er mit geistlichen und leiblichen Wercken der Barmhertzigkeit, in aller so Tags als Nachts vorgefallener Begebenheit hülfreich beygesprungen, zum Entgeld, denen damahls das liebe Vatterland verfolgenden Königlichen Schwedischen Soldaten unchristlicher Weis überantwortet worden. Solches ist geschehen in dem Schulhaus zu Reichsmannshausen, zum Amt Mainberg gehörig, allwo er vermeinet, sich von der Wüterey seiner uncatholischen Pfarr-Kindern zu salviren; aber vergebens; massen die Schwedische Soldaten ihn von daraus mit sich durch Schonungen gen Mainberg gefänglich abgeführet; vorher aber in jetzt gemeldten Schonungen mit barbarischen prüglen Tag und Nacht, um Geld von ihm zu erzwingen (ein mehres aber nicht, als 80. Reichsthaler erpressen können) dermassen zugesetzt, daß es einen Stein erbarmen mögen. Als sie ferner mit ihm auf Mainberg kommen, haben sie auf ein andere Arth ihre Grausamkeit auszulassen, ihn mit unmenschlichen Bescheid-Trincken starck genöthiget, damit er sodann seiner Vernunfft beraubt, den einmahl erkannten und bekannten Catholischen Glauben aus völligen Mund verlaugnen solte. Unter andern haben sie ihm ein drey-mäßiges Geschirr voll Wein an den Mund gesetzt, und dasselbe ohne einige Athem-Hohlung auszutrincken genöthiget, oder vielmehr ihme eingeschüttet. Er ist nichts destoweniger aus sonderbarer Gnad GOttes, sowohl gesund an der Vernunfft, als beständig in dem Glauben geblieben.

Nach lang gepflogener sothaner Beängstigung haben sie ihn mit allerhand Spott- und Schmach-Worten angetrieben, ihnen etwas daher zu predigen, damit sie ob seiner, von dem vielen eingenommenen Wein (wie sie ihnen einbildeten) schwer und vest gemachten Zungen was zu lachen hätten. Nach diesem haben sie ihn gezwungen, mit den heylosen Troß- und Lotter-Buben sich zu schlagen und zu rauffen. Und damit sie kein Buben-Stück unversucht hinterliessen, gaben sie

ihm

ihm eine von 3. Spannen hoch mit Pulver, und noch mehr dazu gehörigen Gezeug angefüllte Musqueten, selbige anzuschlagen und loszubrennen, worüber er Blutrüstig zur Erden gefallen. Dessen ohngeacht haben sie mit noch grösseren Barbarey und Tyranney ihme die Backen aufgeschlitzet, Saltz eingerieben, und so erbärmlich zugerichtet, daß nichts als ein rohes Fleisch im Angesicht mehr zu sehen gewest; darnach auf die Erden geworffen, Pech und Spannisch Wachs in die Nasen-Löcher, Haar und Barth getröpfflet, solches angezündet, die Nasen mit einen Spänner durchbohret, und solchen eine geraume Zeit darinnen stecken gelassen; und was noch erschrecklicher ist, das Gemäch mit einem Streit-Kolben oder Schmidts-Hammer zerquetschet, die Händ und Finger hart zusammen gebunden, und darauf mit Eisen und Hämmern so lang geschlagen, bis sich das Fleisch samt denen Nägeln von den Gebeinen abgelöset, also daß man auf die blosse Knochen hat sehen können. Nachmahls haben sie ihm die Arm auf den Rucken gebunden, die Elenbogen mit schlagen, rüttlen und schüttlen jämmerlich aus ihren Gewerb verrucket, und (welches in der unteren Hof-Stuben zu Mainberg geschehen) wiederum die rücklings gefässelte Armben aufgelöset, an einen Pfal starck angebunden, heisses Pech in die Ancken oder Knieck gegossen; zu einen starck eingehitzten Ofen gestellt und zwey Stund lang gebrennet. Immittels aber und bey allen oberzehlten Marter-Plagen (welche fünff gantzer Täg und Nächt gewehret, den 9. Decembris 1631. aber ein seelige Endschafft erreichet) unabläßlich gefraget; Ob er noch Päpstisch-Catholisch seye? oder mit Entlassung der bißhero peinlichen Züchtigung, gegentheils aber mit Erhaltung allerhand Ehren, Wollust und Reichthumen zu ihrer Religion wiederum abtretten wolle? Worauf dieser standhafte Kämpffer und und Blut-Zeug Christi niemahl ein anders, als Er lebe, leyde und sterbe Päbstisch-Catholisch, zur Antwort geben. Endlich beruffen sie alle sowohl Officier- als Troß-Gesind zusammen, führen ihn gesamt wieder nach Schonungen zuruck ans Ufer des fürüber fliessenden Mayns, geben mit zwey Pistolen Feuer auf ihn. Und weilen beyde verfehlet, ersetzet solche erschröckliche Mordthat ein von seinem Pferd abspringender Quartiermeister, durchstosset den frommen, unschuldig und gottseeligen Mann mit seinen Degen, welcher in Empfehlung seines Geists zu GOtt, zur Erden fiele, und er zwar also seiner Marter, sie aber nicht ihrer Grausamkeit ein End gemacht. Dann damit sie auch an den seelig verstorbenen Cörper ihren Grimmen ausüben mögten, berauben sie ihn seiner anhabenden Kleydern, um destomehr, in was Stand er gewesen, unkanntlich zu machen, und werffen seinen nackenden Leib in den Mayn-Fluß. Dieser aber hat denselben nicht ohne sondere Schickung GOttes, unsern an das Gestadt wiederum ausgeschwemmet, zu Land gebracht und mit wenig Sand bedecket. Bey ankommenden Frühling wurde er noch unverwesen, an denen Wund-Masen des zerfleischten Angesichts, zerschmetterten Gemächs und abgesengten Haupts und Barts wohl erkänntlich gefunden, und von etlichen Christ- und mitleidentlichen Inwohnern zu Schonungen auf einer Wiesen wieder eingegraben. Nach ausgedobten Schwedischen Kriegs-Wetter seynd dessen Gebein in die Maynberger Schloß-Capell getragen, und von da endlich aus Befehl des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Francisci von Hatzfeld, Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, in des Closters zu St. Mauritium zu Heydenfeld Kirchen Anno 1637. mit gewöhnlichen Ceremonien beygesetzt, nunmehr aber den 21. April, des 1661. Jahrs in jetzt angeregter Kirchen bey dem Hohen Altar, mit unten angesetzten Epitaphio verschlossen worden.

Die vornehmste Rädels Führer und Tyrannen, die an dieses Martyrers verübten Mordthat und Peynigung Ursach gewesen, waren

1. Christoph Truchses von Pommersfelden. 2. Sein Bruder. 3. Ein Quartier-Meister. 4. Ein Corporal. 5. Ein Reit-Schmidt, samt anderen mehr.

Diesem traurigen fünf-tägigen und so viel nächtigen Spectacul, haben etliche dieser Zeit noch im Leben befindliche Glaubwürdige Männer, mit hertz-schmertzlicher Betrübnus zugeschauet, als Dietherich May, Jörg Koch, Jörg Menling

und Hanns Hetzer, theils von Mainberg, theils aber von Schonungen, welche solches alles oberzehlt in Gegenwart Herrn Probsten zu Heydenfeld, Herrn Amtmann zu Mainberg, Hanns Adam von Thüngen, R. P. Philippi Kisselii S. J. umständlich also ausgesagt, den 7. April 1654. und seynd bereit und erbiethig mittels eines Cörperlichen Eyds dieses alles, wo es die Noth erfordern solte, jederzeit zu betheüeren.

Die Innschrifft, welche in obgedachter Heydenfelder Closter-Kirchen denen daselbst verwahrten und in GOtt ruhenden Ehrwürdigen Gebeinen, zu wohlverdienter Ehren-Gedächtnus dieses standhafftigen Verfechters des Catholischen Glaubens in Latein beygesetzt worden, ist in der Teutschen Sprach folgenden Innhalts:

Allhier ruhet
Ein des Aeltesten Glaubens neuer Blut-Zeug,
Ein Neues Muster der Alten Martyrer,
Der Ehrwürdige Herr LIBORIUS WAGNER
Pfarrer zu Alten-Münster.
Das Leben, so Er zu Mühlhausen in Thüringen empfangen,
Hat Er zu Schonungen in Franckenland aus GOttes Verhengnus
am IX. Decembr. im Jahr M. DC. XXXI. geendet.
Die Ursach seines Tods ist gewesen,
Welche Blut-Zeügen machet,
der Haß des wahren Glaubens;
Dessen Wahrheit als Er zu Wirtzburg erlernet,
Hat Er die Irrthumen, in welchen Er gebohren,
In dem Seminario St. Kiliani abgelegt und verschworen.
Die Art des Todts, wie solche die Wüterey eingegeben,
ware die Grausamste.
Die Peynen, so die Wuth in mehren Tyrannen
jemahlen ersonnen,
Hat diese in ihme allein ausgeübet.
Er aber, wie es denen Blut-Zeugen Christi anstehet,
Hat alle standhafftig übertragen.
Damit, nachdem Er einen guten Kampff gekempffet,
Den Lauff vollendet,
Den Glauben bewahret,
Die Cron der Gerechtigkeit davon tragete.
Der Mayn-Fluß verabscheüete die begangene Grausamkeit,
Und gabe den ihm zugeworffenen todten Leichnamb freywillig wieder zuruck.
Das Ufer, als es sich ob dessen Blöse schämete,
Bedeckte denselben mit Sand,
Damit Er nicht verächtlich am Tag liegete.
Die Verweslichkeit entsetzte sich auch darob,
Und hat denselben bis in folgenden Frühling unverletzt erhalten;
Damit in einen so getreüen Diener
GOtt möge gepriesen werden.
Wurde anhero gesetzt 21. April, im Jahr 1661.

Grab-

Grab-Schrifften.

Vieler Adelichen beyderley Geschlechts-Personen, aus verschiedenen Kirchen und Capellen des Hoch-Stiffts Wirtzburg zusammen getragen.

Altenstein.

NAch Christi Geburt M. CCCC. XXXIIII. biß in das XXXX. Jar sind dii Edeln Erbern tugendhafftigen Kinder des Geschlechts von Altenstein in GOtt verschieden, denen Seelen der Almechtig GOt genedig seii Amen.

NB. Seynd deren Kinder Vier an dem Grabmahl angehauen, 2. Mann- und 2. Weiblichen Geschlechts.

Pfarr-Kirch zu Elrman.

Auffseß.

ANno Dni 1574. den 25. Novembris ist in GOtt verschieden die Edle Tugendhaffte Frau Rosina von Auffseß gebohrne von Seckendorff, der Seelen GOtt genedig seyn wolle Amen.

Haßfurter-Capellen.

Bellersheim.

ANna Agnes von Schwalbach gebohrne von Bellersheim ist in GOtt seelig entschlaffen Anno 1636. den 20ten Decemb. ihres Alters 49. Jahr. der Seelen GOtt Genade.

Julier-Spithal-Kirch zu Wirtzb.

Bibra.

Anna. Sihe unten Fuchs von Bimbach.

Bodeck.

ANno 1588. den 23. Aprilis zwischen 6. und 7. Uhr nach Mittag ist in GOtt verschieden der Edle und Ehren-Vest Wolff von Bodeck zu Aich wohnhafft und Stadt-Schulds.

Anno 1599. den 20. May zwischen 9. und 10. Uhr vor Mittag ist in GOtt verschieden d. Edel und Dugendhaffte Frau Anna Bodeckin, gebohrne von Gamburch sein ehelige Gemael, der GOtt Gnad Amen.

Maynsondheimer-Kirch.

Burdian.

ANno M. D. LXXII. auf den Dienstag den 23. Decembr. ist der Edel und Ehrnveste Martin von Burdian zu Münnerstatt in Herrn seelig entschlaffen seines Alters 24. Jahr.

Pfarr-Kirch zu Münnerstatt.

Anno M. D. C. VI. den 10. Septembr. starb zu Geroltzhofen die Edel Viel Tugendsame Frau Sophia Burdianin geborne von Creutzberg. Ibidem.

Cleßheim.

ANno 1617. den 15. April. ist in GOtt entschlaffen der Edel Ehrn-Vest und Hoch-gelert Herr Christoph Fabrizi zur Cleßheim, der Rechten Doctor, und Fürstlicher Würtzburgischer Rath zu Würtzburg, dem GOtt Gnad Amen.

Kirch PP. Carthus. in Wirtzburg.

Anno

Anno 1639. den 3. Junii umb 8. Uhr ist in GOtt seelig entschlaffen der Edle Gestrenge und Veste Herr Joann. Geruinus Fabritius in Cleßheim, Obrist Leydenandt und Amptmann in Bischoffsheim und Flatungen, seines Alters 35. Jahr, dessen Seel GOtt Gnad. A. Ibid.

Creützberg.

Frau Sophia. Sihe Burdian.

Echter.

Nota. In der alten Pfarr-Kirch zu Geubach, welches Orth ehmahlen denen von Echter zuständig, stunde ein schönes Grabmahl dem Valentino von Echter, Stifftern gemelten Pfarr-Kirchen, und dessen Gemahlin aufgerichtet, an dessen Fuß folgende teutsche Versen gelesen worden.

Maritus ad Conjugem.

Mein liebstes Weib, mein Zuversicht,
Dein Scheiden mir mein Hertz zerbricht.
Du zeugst doch in das recht Vatterlandt,
Laßt mich traurich in ein betrübten Standt.
Doch ein Trost sehe ich vor mir,
Daß ich werde bald folgen dir.

Conjux ad Maritum.

Hertz-liebstes Gemal bist Klagens frey,
Umb mich nit mehr bekümmert sey;
Den woe Ruhe, do ist dein Beth,
Kom nacher hiher, besuch dein Stedt,
Daß wir besitzen beyde zugleich
Endlich das ewig Himelreich.

Ueber der Thür gedachter Pfarr-Kirch stunde folgende Schrifft.

1588.

Der Edell Valentin Echter zwar
Seines Alters, neun und sechzich Jar,
Dieß GOtteshauß bauts, Stiffts zu recht
Für sich und sein Adelich Geschlecht,
Heiliger Dreyfaltigkeit zu Ehren,
Auch GOttes Lob dardurch zu mehren.

Nota. In der Pfarr-Kirch zu Büchold bey aufgerichteten Grabmahl Theoderici Echter von Mespelbrunn, dessen lateinische Inschrifft Tomo II. Collect. rer. Wirceb. beygebracht worden, wird von dessen Ehe-Gemahlin einer gebohrnen von Pappenheim folgende Denckschrifft gelesen.

Aus Reichs-Marschallen weit und wohl bekannt,
Von Pappenheim Susanna genannt,
Herrn Dieterich Echter from und auserkohren
Von Mespelbrun Edel gebohren
Hat mir GOtt zu einen lieben Ehegemahl geben;
In Fried und Freüd war unser Leben;
Biß ihn der bitter Tod nahm von mir hin,
Nach ihn steht mir allein mein Sinn.
Ihr Edle Kinder mein in eüerer Jugend
Folgt eüeres Vatters Lehr und Tugend.
Er förchte GOtt; von Kayfern, Fürsten geehrt,
Reichen und Armen lieb und wehrt.
Jetzt seelig: uns als Vattern auf der Welt
Bischoff Julium seinen Bruder bestellt.

Erlach.

ANno M. DC. VII. den 23. Januar. ist in GOtt seelig verschieden der Gestrenge Edel und Ehrnveste Wolffgang von Erlach, Ritter, Fürstlicher Würtzburgischer Raths bestellter Obrister, auch Amtman zu Münnerstatt seines Alters 67.

Pfarrkirch zu Münnerstatt.

Erthal.

ANno 1637. den 15. Martii ist in GOtt verschieden der Wohl Edel und Gestreng Hannß Christoph von Erthal Fürstl. Würtzb. Rath und Ambtmann zu Haßfurth und Eltmann, seines Alters 47. Jahr, dessen Seel Gnade GOtt.

Kirch PP. Conventual. in Wirtzb.

Fronhoffen.

1515. starb die Edel und Wohl gebohrne Frau Sibilla von Fronhoffen, gebohrne Reichs-Frey von Schwartzenberg, der GOtt Gnad.

Kirch zu Bibergau.

Anno 1548. den Monath Martz starb der Edel und Ehrnfest Georg von Fronhoffen Würtzburgischer Geheimer Rath. Ibid.

Fuchs von Bimbach.

ANno 1553. am Heiligen Oster-Montag verschiedt die Edle Tugendhaffte Frau Anna Fuchsin geborne von Bibra des Edlen und Vesten Georgen Fuchsen Ambtman zu Bramberg eheliche Haus-Frau gewesen, der GOtt Gnad A.

Pfarrkirch zu Eltmann.

Anno 1557. am Dienstag nach Invocavit zwischen 7. und 8. Uhr zu fruh starb das Edel Tugenthafft Jungfräulein Katharina Fuchsin ein Dochter des Edlen und Vesten Hannß Wilhelmen Fuchsen von Bimbach zu Gleisenau ihres Alters im 3. Jahr. D. G. G. A. Ibidem.

Anno 1564. den 10. Decembris verschiedt die Edel Tugendsam Jungfrau Dorothea Fuchsin Hannß Wilhelmen Fuchsen von Bimbach zu Gleisenau Eheleibliche Dochter. Ibidem.

Anno Dñi. 1569. den 22. Augusti ist in GOtt verschieden die Edle und Tugendsame Frau Katherina Fuchsin ein gebohrne von Lichtenbergk, der Seeln GOtt Gnad Amen. Ibidem.

Fuchs zu Unterhöret.

ANno Domini 1550. am Tag Bart. - - - umb acht Uhren Nachmittag ist in GOtt verschiden der Edle und Ehrenvest Joachim Fuchs zu Unterhoret.

Anno 1548. am Abend Palmarum um Mittags-Zeit starb die Edle und Tugendsame Frau Barbara gebohrne von Haßlang seine Ehliche Hauß-Frau, deren beyden Seelen GOtt der Allmächtige gnädig und barmhertzig seyn und ein fröliche Auferstehung verleyhen wolle Amen.

Haßfurter Capell,

Anno MDLVIII. Dienstag nach Peter Kettenfeyer den 2ten Monaths-Tag Augusti zwischen 3. und 4. Uhr gegen Tag starb die Edel und Tugendsame Frau Anna ein gebohrne Fuchsin von Ruechheim, des Edlen und Ehrnfesten Hansen Fuchsen zu Unterhorit, Fürstlichen und Bambergischen Ambtmanns zu Schönbrunn geliebte Haußfrau, 4. Wochen und 2. Tag nach ihren ehligen Beyliegen, der GOtt Gnadt Amen.

Capell zu Haßfurt.

Anno 1599. am 2ten Pfingstag den 28. Maji zwischen 6. und 7. Uhr gegen Tag starb der Edle und Ehrenveste Georg Fuchs von Wunfurt zu Undernhörath; dem Gnad Gott. Ibid.

Anno 16 - - den - zwischen - starb die Edle und Tugendsame Frau Amalia Fuchsin gebohrne Voitin von Rieneck zu Ursprungen seine Ehlige Hauß-Frau, deren beyden Seelen GOtt gnädig seyn wolle und ein fröliche Aufferstehung verleyhen wolle Amen. Ibidem.

Gamburg.

Anna - Sihe oben Bodeck.

Gebsattel.

Amalia Elisabetha. Sihe hernach Thüngen.

Grumbach.

ANno 1598. Dienstag den 29. Decembris ist in GOtt seeliglich entschlaffen die Edele und Tugendsame Jungfrau Anna Maria von Grumbach, deren Seel GOtt gnedig seyn wolle Amen.

Anna Maria von Adelichen Art
Aus dem Stammen Grumbach wart,
Da sie erlangt das fünffte Jahr
In GOttes Forcht und Zucht erzogen wart.
Von dem Tod wart sie überwunden,
Und die Seel von dem Leib entbunden.
Kümbt zu der Engel-Schar ins Himmels-Thron,
Deren sie sich allbereit erfreuet schon. Amen.

Haßlang.

Barbara. Sihe oben Fuchs von Unterhöret.

Von Heerd.

ANno 1621. hier liegt Maria Barbara von Heerd der Zeit Amtmanns Döchterlein begraben.

Pfarrkirch zu Neüstatt an der Saal.

Von der Hees.

ANno 1602. den 25. Octobris ist von diesen zeitlichen Leben abgeschieden der Wolwürdig, Gestreng und Edle Herr Valentin von und zu der Hees Sanct Johans Ordens Ritter, Prior Datiæ, Commethur von Rottenburg auf der Tauber, Würtzburg, Schleüsingen und Weysensee, welchem GOtt und uns allen gnedig sein wolle Amen.

Sr. Johanniter-Kirch in Wirtzb.

Heüßlein.

ANno 1603. den 7. Maji. ist. der. Edel. und. Ernvest. Balthasar. Heüßlein. von. Eüssenheim. aus. dieser. Welt. abgeschieden. dessen. Seel. GOt. Genad. Amen.

Mariä-Capell zu Rißingen.

Kotzau.

ANno Christi 1610. am heiligen Neu-Jahrs Tag Abend, zwischen 11. und 12. Uhr in der Nacht starb die Edel und Tugendsame Frau Anna von Kotzau gebohrne von - - - - - Weiland des gestrengen Edlen und Vesten Herrn Christophori von und zu Kotzau, Bambergischen Raths und Ambtmanns zu Weissenfeld Ehliche Haußfrau, damahlen Wittib zu Statt-Schwartzach, deren Seelen GOtt ein frölige Aufferstehung gnädig verleihen wolle Amen.

Christo

Christo zu einem neuen Jahr
Mein arme Seel verehret war;
Der Leib aber nach GOttes Wort
Erwart der Urständ an dem Orth.

Kirch zu Mayn-Sundheim.

Leüchtenberg.

ANno Domini XVC und VII. Jare uf Mitwoch nach Thome starb der Hochgeborn Wilhelm Landgraf zu Leüchtenberg, dem. GOt. G.

Aus der Pfarr-Kirch zu Grünsfeld.

Anno Domini 1531. Jar uff Exaudi starb der Hochgeborn Fürst und Her. Her. Johans. Landt-Grave zu Leuchtenberg, der Selen GOt. G. S.

Der Durchleuchtig Fürst Hochgeborn,
Her Johanns von GOtt auserkorn,
Landtgraff zu Leüchtenberg und Hals
Regirt sein Herschafft gutes Fals,
Erweittert die, ablöset vil,
Was versetzt war an Zeit und Zil.
Hielt sich Fürstlich und dapffer zwar,
Starb, ligt auch hie, seiner Jar
Sechtzig eins, der Zal JEsu Christi 1531.

Ibidem.

Von GOttes Gnaden Georg Landgraff zu Leüchtenberg, Grave zu Hals starb den 22. Maji im 1555. Jar. Ibid.

Lichtenberg.

ANno Dni 1569. den 22. Augusti ist in GOtt verschieden die Edle und Tugendsame Frau Katherina Fuchsin ein gebohrne von Lichtenbergk, der Seelen GOtt Gnad, Amen.

Pfarr-Kirch zu Eltmann.

Pappenheim.

Susanna, Sihe oben Echter.

Rambschwach.

HJe ligd begraben der Wohl Erwürdig Edel und Gestreng Herr Ulrich von Rambschwach St. Johans Ordens Ritter, Balley der Marck Brandeburg und Commethur alhie, welcher (nachdem er Aō 1565. der geverlichen Türcken Belagerung zu Malta nit allein beygewohnet, sondern auch dem Hauß Wirtzburg in die 33. Jar lang wol vorgestanden) endlich Ao 1601. den 25. Maji zwischen 3. und 4. Uhr in GOtt Christlich verschieden. deme GOtt gnädig seye Amen.

St. Johanniter-Kirch in Wirtzb.

Rieneck.

ANno Domini M. CCC. LXXXII. feria quinta post Joannis Baptistæ obiit Gerhard Comes in Rieneck.

Pfarr-Kirch zu Grünsfeld.

Anno Domini 1482. uff Freitag nechst noch Sant. Barbara Tag starb der Wohlgeborn Her. Her Philips Grave zu Rieneck, dem GOt G. Ibid.

Anno. Dni. Mo CCCCo LXXXVI. uff Donnerstag. nach. Sontag. Exaudi. ist. die. Hochgeborne Fürstin. Frau. Amalia. Pfaltzgresin. bey. Rein. Hertzogin. in. Bayern. Gresin. zu Rieneck. verschieden. der GOt. Guad. A. Ibid.

Anno Dni. M. CCCC. LXXXVIII. uff. Freytag. nach. Sant. Barbara. Tag. ist. der. wol. geborne. Herr. Philips. Grave. zu Rineck. verschieten. dem Got. Gnad. Amen. Ibidem.

Anno Domini M. Vc und III. --- uff Freytag. noch. dem. Sontag. Oculi. starb. die. wol. geborne. Frau. Dorothea. Grefin. zu. Wertheim, geborn. von. Rineck. der. Got. genad. Amen. Ibid.

Anno Domini M. Vc und IV. Jahr -- am driten Dag. des Monat. Maja. do starb. die Hochgeboren Frau Dorothea Grefin zu Werthen. gebornne Grefin von Rineck. der Got. genedig und barmhertzig. sey. Amen. Ibidem.

Rotenhan

Año. Dñi. 1560. d'. 26. Decembris. starb. der. Edel. und Ehrenvest. Merten. von. Rottenhan. zu. Reütweinstörck. Wirtzburgischer. Rhatt. und. Alter. Hoffmeister. der selen. GOtt. gnedig. sein. wöl. Amen.

In Dom-Creutzgang zu Wirtzburg.

Schwalbach.

Anna Agnes von Schwalbach. Siehe oben Bellersheim.

Schwartzenberg.

Sibilla. Siehe oben Fronhoffen.

Seckendorff.

Frau Rosina. Sihe oben Aufseß.

Späth v. Zwifalten.

Cunigundis. Siehe hernach Thüngen.

Thüngen.

Als man schriebe ein und sechtzig Jahr
Ueber tausend fünff hundert zwar,
Den sechsten Octobris, nimm acht,
Zwischen neun und zehn in der Nacht
In Christo verschied seeliglich
Der Ehren-Veste Marx Friderich
Von Thüngen, auff dem weiten Meer
Als er von Jerusalem her
Wollte wiederum in sein Vatterland
Verreisen, starb er und wird zu Hand
Zu Berytos in einem Clösterlein
Gelegt in sein Ruh-Bettlein.
GOtt woll ihn, und uns erwecken mit Freud
Am jüngsten Tag zur Seeligkeit.

Pfarr-Kirch zu Bücholt.

Anno 1626. den 26. Octob. ist in GOtt seelig entschlaffen der Wohl-Edel Gestreng Julius Albertus von Thüngen, Greiffenstein und Reüssenberg.

Zuvor Ao. 16.. starb die Wohl-Edle, Viel Ehrn- und Tugendreiche Frau Amalia Elisabetha von Thüngen, gebohrne von Gebsattel.

Hernach Ao. 16-- ist auch in GOtt verschieden die Wohl Edle, Viel Ehrn- und Tugendreiche Frau Cunigundis von Thüngen, gebohrne Spätin von Zwifalten, beyde obgedachten Junckherrn seelig Ehlige Hausfrauen. D. G. G.

Kirch PP. Convent. zu Wirtzb.

Voit von Rieneck.

Amalia. Siehe oben Fuchs von Winfurt.

Voit von Saltzburg.

NAch Christi unseres Lieben Herrn Geburt M. D. und im XXVIIII. Jar uf Monntag nach Ciriaci ist der Ehrbar und Vest Otto Voyt von Saltzburg mit Tod verschieden, dem Gott genade Amen.

Pfarr-Kirch zu Saltz.

Anno Domini 1573. uf den Sambstag, den 18. Appril nach Mittag um 3. Uhr verschiede der Gestreng Edel und Erenvest Johan Voit von Saltzburg Fürstlicher Würtzburgischer Marschall, Rat und Amtmann zur Neüstatt an der Sahl, der Frenckischen Freien Ritterschafft Hauptmann an den Ordt Röhn und Wern. Ist zu Würtzburg in des iderzeit regierenden Herrn Hoff, so in der Statt hinder den Thum-Stifft ligt, alwo er seine Wohnung gehabt, Christlich und vernünfftig aus diesen Jammer-Thal verschieden, und in Christo JEsu endschlaffen, dessen Seel der Liebe GOtt gnedig und barmhertzig sei, auch woll ihm der ewige GOtt ein fröliche Aufferstehung verleien und geben Amen. Ibidem.

Anno 1596. 1. Mar. ist die edle und tugendhafftige Jungfrau Pineley Magdalena Voitin von Saltzburg in GOtt seeliglich entschlaffen, der GOtt genedig sein wolle Amen.

In Fried und Freüd fahr von hinn,
Der Todt ist worden mein Gewinn.
Mein Sünd mir Christus hat geschenckt
Und mich mit seinem Blut besprengt.
Ich hoff nun auff ein anders Leben,
Aus Gnade mir GOtt solchs thut geben.
Das verleie uns der liebe treüe GOtt,
Der uns hilfft aus aller Noth. Amen. Ibidem.

Weittingen.

DJeses Epitaphium ist zu mehreren GOttes Ehr und Mariä auch zu einen des Wohl-Edlen gestrengen Johann Sigmundtes von Weittingen Christlichen miltreichen Angedencken, welcher am 16. Febr. Ao. 1628. gottseelig verschieden .... Dessen Seel. ꝛc.

St. Johanniter Kirch in Wirtzburg.

Anno 1634. den 18. Septembris ist in Got seelig verschieden der Hochwürdige und Edle und Gestrenge Herr Herr Georg .. von Weittingen des Hochlöbl. Ritterlichen S. Johann Ordens der Balley in Teütschen Landen, Commenthur zu Würtzburg, Biebelrieth und Rottweyl, welchem GOtt an dem grossen Tag seines Gerichts gnedig seyn und ein fröliche Aufferstehung verleyhen wolle. A.

Ibidem.

Wertheim.

DA man nach Christus Gepurt 1496. zalt, da hat der Wolgeborn Asmus Graff zu Wertheim und die Wolgeborne Fraue Dorothea Grefin zu Rineck sein Gemahel zu Lob und Eren der Hochgelobten Junckfrowen Maria dis Werck lassen machen.

NB. Steher an einer steineren Saulen und Larern auf dem Kirchhoff zu Grünsfeld.

Siehe mehres oben Rineck.

Anhang

Von allerhand Begebenheiten, Witterungen deren Jahrs-Zeiten, Frucht- und Unfruchtbarkeiten, Wasser-Güssen, Sterben und dergleichen.

I.

Gründliche und wahrhafftige Beschreibung der wunderbarlichen Geschicht von dem Heiligen Blut unseres HErrn JESU CHRISTI, so sich im Amt der Heiligen Meß zu Walthürn, auf dem Corporal zugetragen. ex Cod. MS.

WEr diß Wunder auffmerckig list,
Der wird verstehn, wie wahr es ist,
Das alle Vätter lehren durchaus
Aus Grund der Schrifft in GOttes-Haus;
Es sey der wahre Leib und Blut
Im Sacrament, das Höchste Gut,
Man nies es, oder nies es nit,
Diß bringt diß Wunder-Zeichen mit.

Das Heilig Blut Herr JEsu Christ
Zu Walthürn im Corporal ist.
O JEsu Christ dein Heilig Blut
Uns arme Sünder hie hab in Hut.

Im Ertz-Stifft Mentz ein Stadt, genandt
Walthürn liegt, gar wohl bekandt.
Alda hatt man vor vielen Jahren
Gewieß innen worden, und erfahren
Gros Wunder, so daselbst geschehen,
Wird noch von männiglich gesehen.
Wie Christi Blut, welches daselbst mal
Gezeigt wird in ein'm Corporal.
Wie aber ich die Geschicht vernommen,
Will ich sie kürtzlich übersinnen,
Und gründlich solche zeigen an
Zum bessern Bericht dem gemeinen Mann.

Als Dreyzehen Hundert, Dreißig Jahr
Des Herren Christi Jahr-Zahl war,
Begab sichs, daß ohngefehr hin kam
Ein Priester, Heinrich Otth mit Nam.
Derselb mit Andacht Meß thet lesen
Nach Priesterlichen Standt und Wesen.
Der gut Herr, so ohn Sorg und jung,
Versicht die Sach, daß ihm mißlung.
Dan da er will das Sacrament
Oben Altar handlen etwas behendt,
Stößt er an Kelch, und schütt ihn umb
Auffs Corporal rings umb und umb.
Nun merckt gros Wunder, das geschah
Zu Handt, man offenbarlich sah
Das Blut Christi im Corporal,
Wie es vergossen dazumal.

Als Er des Todts am Creutze starb,
Und es von ihm floß Rosen-Farb.
Zur Stund viel Veronic-G'sicht darneben
Wurden ums Crucifix herschweben,
Welchs sich formirt hett gantz Blut-roth,
Wie solchs hie klar für Augen stoth.
Der gut Herr des erschrocken wur
Vor Leyd und Aengsten, doch zufuhr,
Und raspelt zusamm das Corporal,
Wischt behendt mit in das Futteral;
Und macht sich vom Altar mit Fug,
Nam ihm doch für die Sachen klug,
Vor menniglichen zu verdrucken,
Daß mans nicht mercket in keinen Stucken.
Heimlich er unter dem Altar,
Da er vorüber gestanden war,
Thet öffnen einen vesten Stein
Mit eigener Handt, und grub hinein
Das heilig Blut im Corporal,
Thets wohl verstreichen überall.
Das Wunder gros blieb wol verschwigen,
So lang es undern Stein war ligen.
Der Priester war auch ohne Sorgen,
Weil nun der Handel war verborgen;
Vermeint das Heiligthumb wär nun weit
Verfault, verwesen in der Zeit
Im Altar, da er hielt das Ampt
Der Messen; deß er sich doch schampt,
So offt er heimlich dacht daran,
Wolt doch solchs niemal zeigen an:
Und lebt noch lange Zeit hernach,
Biß ungefehrlich alle Sach
Durch GOttes Urtheil und Gericht
Wurdt offenbar und kam ans Licht.
Dan als der Priester nun war alt,
Undt heimbgesucht durch Göttlich G'walt
Mit einer Kranckheit gros und schwer,
Daß ihm vorstundt des Todtes G'fahr;
Sein heimlich Gewissen wurd aufwachen,
Thet ihm gros Angst und Hertz-Leyd machen.
Jedoch wolt er nit gar verzagen,
Dieweil er lebt in seinen Tagen,
An GOttes Gnadt und Gütigkeit,
Die er dem Sünder selbst anbeit,
So Reu und Leydt im Hertzen hatt
Seiner Sünden halb, auch mit der That
Dieselb recht beichten will, und büssen,
Will ihm GOtt solches lan genissen.
Der gut Herr solchs mit Innigkeit
Betrachtet wohl, undt nit lang weilt,
Läßt zu sich fordern am Todt-Beth
Sein Beicht-Vatter, undt an der Stett
Beicht und bekennt er seine Schuldt
Mit der er GOttes Gnadt und Huldt
Verloren; zeigt auch klerlich an
Den gantzen Handel, wies thet stahn

Umbs Corporal und Heilig Blut,
Welchs im Altar vergraben ruht.
Als er nun ordentlich bekent
All Ding vom Anfang biß zum Endt,
Und von sein Sünden absolvirt,
Der Sacrament theilhafftig wirdt,
Stirbt er hernach gantz seeliglich,
Ein GOttes-Kindt verhoffentlich.
Die Leuth, so bey dem Abschied waren,
Han solches mit der That erfahren.

Von Jahrs-Witterungen, fruchtbar- und unfruchtbaren, theüeren und wollfeilen Zeiten.

Gute und schlechte Herbsten.

Reicher Herbst. Im Jahr 1503. ist ein so reicher Herbst gewesen, daß dem Dom-Probst, auf Wirtzburger Marckhung über die ordinari Weintag, deren 72. Fuder ist, noch 300. Fuder Weins zum Zehend worden. Und weilen der Wein so wohl gerathen, hat ein Fuder zu Wirtzburg viert-halb, vier, auch fünfft-halb Gulden golten, und ein Maas Wein ein neüen Heller, auch ein Ey golten.

Wolfeiler Wein.

Wolfeil Getreyd. Darnach im Jahr 1510. golt ein Maas Weins 3. Heller, ein Malter Korn eylff Schillinger, ein Malter Waitzen fünffzehen Schillinger, ein Malter Haber Wirtzburger Maas sechtzehen Schillinger, und ein Pfund Butter ein Schilling.

Sauerer Wein. Im Jahr 1529. ward Wien von den Türcken belagert, darvor er 18. Sturm verlohren. Und weilen dazumahlen auch ein sauerer unzeitiger Wein gewachsen, so ist er der Türcken-Wein genannt worden.

Winter, Sommer, Wein, Korn. Anno 1530. ist ein sehr geschlachter Winter gewesen, und ein guter Sommer. Und haben die Weinstöck 8. Tag nach S. Gertrudis-Tag ausgeschlagen, der Wein sehr wohl gerathen. Die Maas hat drey Pfenning golten, und ein Malter Korn 8. Pfund. Des andern Jahrs aber ein Malter Korn 2. Gulden golten, welches man für ein Theürung gehalten.

Theurung. Anno 1531. war ein grosse Theurung an Wein und Getreyd: golte ein Malter Korn 4. Gulden. Der Winter wehret lang. Darauf folgete ein fruchtbarer Sommer und ein solcher reicher Herbst (im Jahr 1532.) daß die Fässer zu wenig und theuerer waren, dann der Wein selbst, der doch gut; also daß man den Türcken-Wein entweder vermauern, oder gar hinschütten must, damit man die Fässer leeren, und den neuen Wein fassen konte.

Guter Herbst.

Reicher Herbst. Anno 1539. ist der Wein, ob der Menge, so unwehrt gewesen, daß man für ein Fuder-Faß ein Fuder Wein gegeben. Und soll in das Dom-Probst-Amt von der Wirtzburger Marckhung dazumahl 700. Fuder Zehent-Most gefallen seyn.

Dürrer Sommer, Wein. Im Jahr 1540. ist den gantzen Sommer ein beständige Wärme und Dürrung gewesen, also daß Heu und Grummet, Gemües und andere Sommer-Frucht dahinden blieben; aber hingegen viel Korns und eine grosse Anzahl trefflichen starcken Weins erwachsen, daß das Fuder ausbündigen guten Weins 10. auch 11. und 12. Gulden golten.

Kalter Sommer und schlechter Wein. Im Jahr 1542. ist gegentheils ein kalter Sommer gewesen, der Wein nicht zeittig und gar sauer gewachsen, derhalben langsam gelesen worden, nemlich den 8. November. Sonntag nach Martini ist der Dom-Probst ausgeritten. Donnerstag nach Opfferung Mariä den Herbst heimgeleucht. Martini zu dem Sau-Beissen und Mertens-Trunck hat man firnen Wein geben, dann der neue noch nicht gelesen noch verjohren. Man hat auch firnen Wein zu Schenck geben von Mar-

Martini biß auf Sonntag nach Empfängnus Mariä. Der neue Wein ist so unwehrt gewesen, daß etliche Burger zu Wirtzburg die Weingärten um das Pfahl-Ziehen, zu lesen gegeben, etliche sonst frey vergebens ihre Weingarts-Leuthe ablesen lassen.

Denck-Schrifft an dem Dom-Capitulischen Hoff zu Randersacker.

1624.

Zwo Stallungen und Scheüern-Thor
Sambt diesen Wagen-Haus bevor
Aus Notturfft ist geführet auff
Zur Zeit, da der Wein war im Kauff
Ein Eymer für drey Gulden gahr,
Da doch gewesen solches Jahr,
Daß Hundert Drey und Siebentzig
Fuder am Zehent überig
Nach allen Austheil blieben sein.
Schreib diß in dein Gedechtnus ein.

Wein-Preiß.

Anno 1641. auf St. Matthæi-Tag ist der Weinwachs erfrohren also, daß im Herbst die Beer so sauer und hart gewesen, daß man sie mit Stämpfflen hat zerstossen müssen, auch mancher Morgen über ein halben Eymer Most nicht getragen.

Schlechter Herbst.

Theurung.

Denck-Schrifft ober der Thür des Armen-Haus S. Nicolai ausserhalb Wirtzburg.

Der fünff-Jhärigen Theürung Endt
Hernach verzeichnet Jhar benendt,
Auf einen Tag ein Malter Korn
Fünffthalben Gulden ist wolfler worn.
Stracklich aber sobald kommen ist
Die Pestilentz. Gnadt HErr JEsu Christ.
Septemb. Anno 1575.

Pestilenz.

Anno 1636. ware grosse Hungers-Noth und Theurung. Das Malter Waitz und Korn ist eins ins ander um 10. Reichsthaler verkaufft worden. Das Korn wurde sonst um 10. der Waitzen um 11. Reichsthaler verkaufft.

Pestilentz und Sterben.

Im Jahr 1503. seynd den Leuthen von mancherley Farben Creutz auf die Kleyder gefallen, worauf ein grosses Sterben erfolget.

Anno 1524. seynd allein auf der Prediger-Mönchen Leich- oder Kirch-Hof auf die 538. Menschen begraben worden. GOtt wolle hinfürter das gantze Teutschland von allen Uebel gnädig beschützen.

Himmels-Zeichen.

Comet und Theurung.

Anno 1531. ist ein Comet erschienen. War in selbigen Jahr ein grosse Theurung an Wein und Getreyd.

Wie ein Comet-Stern in der Lufft erschienen, darauf bald des Kayfers Bruders Maximilian Ertz-Hertzog in Oesterreich Teutsch-Meister, die Kayserin, und der Kayser Matthias gestorben.

Am Ende des 1618. Jahrs ist ein grosser geschwaiffter Comet-Stern in der

Lufft gesehen worden, welcher vieler grossen Potentaten und Fürsten Todt vorbedeutet hat; sonderlich aber dem Hauß Oesterreich, dem er sehr traurig und fatal gewesen ist. Dann den 20. November Anno 1618. hat der Todt den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian Ertz-Hertzogen in Oesterreich, Kaysers Matthiæ Brudern und Teutsch-Meistern hinweggenommen; welchen bald, als den 14. December desselben Jahrs, Frühe um 9. Uhr die Durchläuchtigste Kayserin Anna gefolget, gestorben und zu Wien begraben worden. Folgendes 1619. Jahr den 20. Martii ist auch Matthias der Kayser seiner Gemahlin und Bruder gefolget, das Zeitliche gesegnet, mit vielen Sorgen beladen. Er hat zwar beyde Königreich seinem angenommenen Sohn Ferdinando in grossen Tumult und Aufruhr hinterlassen, aber konte denselbigen in die ruhige Besitzung nicht setzen. Wurde auch zu Wien stattlich begraben, wodurch die so lang wehrende Succession 10. Kayserⁿ, welche in einer Familie und natürlicher Lini einander gefolget, ist zertrennet worden, obwohlen solche durch die angenommene Kindschafft in etwas wieder ersetzt und reparirt worden.

Ungewitter und Wasser-Güsse.

Grosser Mayn. Im Jahr 1546. Sonntag nach Vincentii-Tag, den 24. Januarii, Nachmittag hat der Mayn angefangen zu wachsen, und ist in der Nacht so hoch gestiegen, daß er folgenden Montag frühe den Marck herauf bis an des Schoders Haus gangen, und allenthalben viel Schadens gethan.

Ungewitter. Im Jahr 1551. den 14. May ist zu Wirtzburg und daselbst umher ein sehr grosser Regen mit Donner und Blitz eingefallen, daß der Mayn zusehens gewachsen, kleine Bäch dermassen angeloffen, als wann es grosse Ströhm wären, dardurch an Aeckern und Wiesen, Weingärten, Gebäuen und anderen grosser Schad geschehen.

Grosser Mayn. Im Jahr 1633. ist der Mayn also gros und schnell gewachsen, daß er an die Ziffer-Zahl 1595. am steinern Eck, an dem Haus zur Sturm-Glocken genannt, auf den Leder-Marck, und bis oben an die Schusters-Gassen gangen und gestanden.

CODEX

CODEX DIPLOMATICUS,

Worinnen

Verschiedene Kayserliche und Königliche Diplomaten, Freyheit- und Gnaden-Brieffe, Fürstliche Decreten und Verordnungen, geschehene Verbündnussen, eingegangene Verträg, Missiv-Schreiben und dergleichen schrifftliche Urkunden, soviel deren in gegenwärtigen vorgenommenen Historie und Zeit-Lauf vorkommen und angereget worden, enthalten, und zu mehreren derselben Erläuterung und Beweiß beygebracht werden.

Verzeichnuß und kurtzer Begriff aller folgenden Diplomaten und Brieffschafften nach der Zeit-Ordnung.

I. Kayſers Maximiliani I. Reichs-Belehnung Herrn Lorentzen Biſchoffen zu Wirtzburg ertheilet im Jahr 1496. 3. Jan. — Im Jahr 1496. 3. Jan.

II. - - - Privilegium ertheilet Lorentzen Biſchoffen zu Wirtzburg, ſilberne und goldene Müntzen zu ſchlagen. 9. Decemb. 1506. — 1506. 9. Decemb.

III. - - - Caſſatorium aller anderen dem Hoch-Stifft Wirtzburg, deſſelben Land-Gericht und Hertzogthumb zu wider-ſeyenden und nachtheiligen Freyheiten und Privilegien. 23. April. 1510. — 1510. 23. April.

IV. Laurentii Biſchoffen zu Wirtzburg Beſtättigung zweyer Jahr-Märcken zu Bütthard. 10. Aug. 1510. — 1510. 10. Aug.

V. Caroli V. Kayſers Mandatum an den Abbt zu Ebrach, daß er ſich nicht wiedern ſolle, unter dem Schutz des Hoch-Stiffts Wirtzburg zu verbleiben. 1521. 16. May. — 1521. 16. May.

VI. - - - Diploma, Krafft deſſen derſelbe Conraden Biſchoffen zu Wirtzburg und ſeinem Stifft den Schutz und Schirm über das Cloſter Ebrach ertheilet und auf ewig incorporirt. 1521. 22. May. — 1521. 22. May.

VII. Conrads Biſchoffen zu Wirtzburg Citation-Schreiben an ſeine Unterthanen zu Haltung eines Land-Tags ob der bevorſtehenden Aufruhr. 1525. — 1525.

VIII. Wilhelm Graffen von Henneberg offentliches Schreiben ſeines Beyfalls zu den aufrühriſchen Bauern 1525. — 1525.

IX. Brieff der Stadt Wirtzburg, worinnen dieſelbe ihre Pflicht gegen den Biſchoff aufſchreibet, und denen aufrühriſchen Bauern beytrittet. 1525. — 1525.

X. Offentliches Ausſchreiben der Bauern an alle Fürſten, Graffen ꝛc. um ſolche auf ihre Seite zu ziehen, oder wenigſtens ſie in ihren Fürnehmen nicht zu hinteren. 1525. — 1525.

XI. Aufgerichtete Ordnung der rebelliſchen Bauern, wie ſich ein jeder gegen den anderen verhalten ſolle 1525. — 1525.

XII. Pflicht-Verſchreibung deren Städten und Aemtern in Francken und Biſtum Wirtzburg, in welcher dieſelbe dem Biſchoffen daſelbſt, als ihrem rechtmäßigen Ober-Herrn von neuen Treu und Gehorſam, auch allen zugefügten Schaden zu erſetzen verſprechen und angeloben. 1525. — 1525. Mittwochen nach Aſſumpt. Mariæ.

XIII. Conradi Biſchoffen zu Wirtzburg Vertrag mit der Fränckiſchen Ritterſchafft, wegen Erſetzung derſelben in vergangener Bäuriſchen Empörung erlittenen Beſchädigung. 1525. — 1525. Mittwochen nach St. Leonards-Tag.

XIV. Reformation und Ordnung der Stadt Wirtzburg bey Regierung Biſchoffs Conraden im Jahr 1527. aufgerichtet und publiciret. — 1527.

XV. Die falſche und erdichtete Verbündnuß zwiſchen Ferdinandum König in Böheim und anderen Fürſten des Reichs, wider Sachſen und Heſſen, ob welcher beyde letztere einen hefftigen Krieg wider Wirtzburg und andere falſch angegebene Bunds-Fürſten vorgenommen. 1527. — 1527. Mittwochen nach Jubilate.

XVI. Verſchreibung der Stadt Wirtzburg, Krafft welcher dieſelbe Biſchoffen Conraden und deſſen Nachfolgern verſprochen und geloben, bey der alten Chriſtlichen Kirchen zu verharren, auch der gegebenen Verordnung getreulich nachzuleben. 1528. — 1528.

XVII. Caroli V. Kayſers Declaration und Satzung wider das Rothweiliſch Hof- und andere Gericht dem Stifft Wirtzburg Anno 1532. den 9. Julii gegeben. — 1532. 9. Julii.

XVIII. - - Confirmation des dem Hoch-Stifft Wirtzburg im Jahr 1521. wegen des Schutzes über das Cloſter Ebrach ertheilten Privilegii. 1532. 31. Septemb. — 1532. 31. Septemb.

Im Jahr 1532. Freytag nach Leonardi. XIX. Vereinigung und Verbündnuß der fünff Chur- und Fürsten, Mayntz, Trier, Pfaltz, Wirtzburg und Hessen. 1532.

1533. 6. Octob. XX. Ferdinandi Röm. Königs Schreiben an Conraden Bischoffen zu Wirtzburg über den mit dem Türcken geschlossenen Frieden. 1533. 6. Octob.

1533. 23. Octob. XXI. Conradi Bischoffens zu Wirtzburg Antwort auf Ihre Königliche Majestät vorgehendes Schreiben 1533. 23. Oct.

1534. 1. Aug. XXII. Caroli V. Kayſers Privilegium und Erklärung, daß dem Stifft Wirtzburg einig ander Privilegium, wie auch die Præſcription oder Verjährung nicht schädlich seyn solle ꝛc. 1534. 1. August.

1534. 9. Septemb. XXIII. - - Lehen-Brief für Bischoffen Conrado zu Wirtzburg über die Schutz-Gerechtigkeit des Closters Ebrach, und alle davon dependirende Nutzungen. 1534. 9. Septemb.

1535. 28. May. XXIV. Extract eines Schreibens Ferdinandi Röm. Königs an die Reichs-Fürsten, worinnen derselbe des Römischen Kayſers Caroli V. Anzug aus Hiſpanien mit einer groſſen Armada gegen den Türcken kund machet. 1535. 28. May.

1536. 26. Decemb. XXV. Ferdinandi Röm. Königs ertheiltes Credenz-Schreiben an Conraden Bischoffen zu Wirtzburg, um Hülff wider den Türcken bey denſelben anzuhalten. 1536. 26. Decemb.

1538. 7. Mertz. XXVI. - - - abermahliges Credenz-Schreiben an Conraden Bischoffen zu Wirtzburg um eylende Hülff wider den Türcken. 1538. 7. Mertz.

1538. 28. Mertz. XXVII. Caroli V. Kayſers Schreiben an Conraden Bischoffen zu Wirtzburg um Hülff wider den Türcken, dem Römischen König zu schicken. 1538. 28. Mertz.

1538. 23. April. XXVIII. Ferdinandi Römischen Königs-Schreiben an Conraden Bischoffen zu Wirtzburg um Hülff wider den Türcken. 1538. 23. April.

1538. August. XXIX. Ludwigs Chur-Fürsten und Pfaltz-Graffen bey Rhein Schreiben an Conraden Bischoffen zu Wirtzburg, die begehrte Hülff wider den Türcken betreffend. 1538. Monath August.

1538. 7. Septemb. XXX. Conraden Bischoffens zu Wirtzburg Antwort auf des Pfaltzgraffen vorgehendes Schreiben. 1538. 7. September.

1539. 30. April. XXXI. Ferdinandi Königs Schreiben an Conraden Bischoffen zu Wirtzburg, worinnen derſelbe dieſem den zu Worms angeſetzten Tag wegen eylender Türcken-Hülff verkündet, und zu denſelben einladet. 1539. 30. April.

1539. 16. Jun. XXXII. Conradi Bischoffens zu Wirtzburg Gewalts-Brieff, ſeinem nach Worms zu den Reichs-Tag abgefertigten Geſandten ertheilet. 1539. 16. Junii.

1539. 26. Jun. XXXIII. - - - Entschuldigungs-Brief an Ferdinandum Römischen König, ob ſeines Geſandten auf dem zu Worms angeſetzten Tag deren Reichs-Ständten ſpathen Erſcheinung. 1539. 26. Jun.

1539. XXXIV. - - - Schreiben an Cardinalen von Trient wegen obigen ſeiner Entſchuldigung.

1539. XXXV. - - - Schreiben an den hohen Meiſter Sanct Georgen-Orden, wegen obgedachter ſeiner Entſchuldigung.

1539. 10. Jul. XXXVI. Ferdinandi Römiſchen Königs Antwort-Schreiben auf Conradi Biſchoffens zu Wirtzburg gethane Entſchuldigung. 1539. 10. Jul.

1539. XXXVII. Extract eines Schreibens des Biſchoffen zu Wien an Conraden Biſchoffen zu Wirtzburg wegen vorgedachten deſſen Entſchuldigung.

XXXVIII. Vidimus Kayſer Carls des Fünfften Special-Befehls, und inſonderheit die ungehorſame Cent-Schöpffen ꝛc. betreffend, dem Stifft Wirtzburg in Anno Chriſti 1540. und 1541. gegeben.

1540. XXXIX. Ausſchreiben des Dom-Capituls zu Wirtzburg an die Landſchafft über Biſchoffen Conradi III. Abſterben. 1540.

Im Jahr

XL. Ferdinandi Römischen Konigs Bestättigungs-Brief über den von Wilhelmen Graffen von Hennenberg an das Stifft Wirtzburg geschehenen Verkauf und Eigenmachung des Schlosses und Amts Mainberg, gegen anderen dem Heil. Römischen Reichs zu Lehen gemachten Güttern. 1542. 19. Febr. — 1542. 19. Febr.

XLI. Caroli V. Kayſers Confirmation-Brief, worinnen erstens daß dem Stifft Wirtzbnrg zuständige, und von Kayſer Carl IV. ihme zuerkannte Land-Gericht in Francken; zweytens der Schutz über das Closter Ebrach bestättiget wird. 1545. 28. Jul. — 1545. 28. Julii.

XLII. Wirtzburger Vertrag wegen der zwischen Melchiorn Bischoffen zu Wirtzburg und Marggraff Albrechten den Jüngern zu Brandenburg, entstandener Miß-Verständnus. 1552. 21. Maji. — 1552. 21. May.

XLIII. Brieff Melchiorn Bischoffen zu Wirtzburg, krafft dessen er dem Wilhelmen von Grumbach wegen der von ihm für das Stifft Wirtzburg bey Albrechten Marggraffen von Brandenburg, in Abwendung feindlichen Ueberfalls und aufgerichteten Vertrags gethaner Unterhandlung, das Closter Maydbrun und vieles andere schencket. 1552. 11. Jun. — 1552. 11. Junii.

XLIV. Caroli V. Kayſers Befehl an Bischoffen Melchiorn zu Wirtzburg, dem mit Albrecht Marggraffen zu Brandenburg eingegangenen Vertrag keine Folge zu leisten. 1552. 21. Jun. — 1552. 21. Jun.

XLV. Vollmachts-Brieff, so wohl von Bischoff Melchioren, als dem Dom-Capitul zu Wirtzburg, daß die an Wilhelmen von Grumbach abgetrettene Oerter ihme übergeben werden sollen. 1552. 1. Jul. — 1552. 1. Jul.

XLVI. Caroli V. Kayſers Mandatum an Bischoff Melchiorn zu Wirtzburg, sich der mit Marggraff Albrecht zu Brandenburg aufgerichteten Verträg gäntzlich zu entschlagen, und was deme mehr anhängig. 1552. 29. Aug. — 1552. 29. Aug.

XLVII. Melchioren Bischoffens zu Wirtzburg Schreiben an Wilhelmen von Grumbach, worinnen derselbe diesem die Kayſerl. Cassation deren mit Albrecht Marggraffen zu Brandenburg eingegangenen Verträgen kundt machet, und die dem Stifft Wirtzburg durch dieselbe abgetrungene Gütter zuruck zu geben verlanget. 1552. 15. Septemb. — 1552. 15. Septemb.

XLVIII. Grumbachs Antwort auf das vorgehende Fürstl. Schreiben, worinnen derselbe nach Erzehlung seiner in dem gemachten Vertrag, dem Stifft Wirtzburg geleisteten Diensten, und darob empfangenen Güttern sich erklärt, kein Beschwerde zu haben, sothane Stiffts Gütter wiederum zuruck zu geben. 1552. — 1552.

XLIX. Melchiorn Bischoff zu Wirtzburg zweytes Schreiben an den von Grumbach, worinnen er demselben einen Tag zu bestimmen verordnet, auf welchem die Wieder-Einraumung deren Wirtzburgischen Stiffts-Güttern und Unterthanen fürzunehmen. 1552. 17. Septemb. — 1552. 17. Sept.

L. Grumbachs Duplic, worinnen derselbe wegen nicht bey Handen seyenden Brieffen und seiner vorhabenden nothwendigen Verreysung, um kurtzen Aufschub der Uebergab Wirtzburgischen Güttern und Unterthanen bittet. 1552. Freytag nach Matthäi. — 1552.

LI. Acta zwischen Melchiorn Bischoff zu Wirtzburg und Wilhelm von Grumbach, die Wieder-Einraumung deren ihme Grumbachen, ob und bey dem Marggräffischen Vertrag gegebenen Stiffts-Güttern betreffende. 1552. 6. und 7. Octob. — 1552. 6. und 7. Octob.

LII. Grumbachs Schreiben an die Marggraff-Brandenburgische Räthe auf dem Gebirg, um die Altenburgische und Mannsfeldische Hülffs-Völcker wider die Bischöffe zu Bamberg und Wirtzburg sich zu bewerben, und die Bambergische Orth um Culmbach einzunehmen. 1552. 15. Decemb. — 1552. 15. Decemb.

LIII. Grumbach abermahliges Schreiben an vorige Stadthalter und Räthe, das Altenburgische und Mannsfeldische Kriegs-Volck, nach Albrecht Marggrafen — 1552. 27. Decemb.

Im Jahr — fen ihres Herrn Befehl, schleunigst zu fordern, und die Bambergische Flecken wieder wegzunehmen. 1552. 27. Decemb.

1552. 19. Decemb. — LIV. Caroli V. Kayſers Mandatum aus dem Kayſerlichen Cammer-Gericht an Marggraff Albrechten zu Brandenburg, deſſen Stadthalter und Räthe auf dem Gebürg, auch deſſen Obersten und Kriegs-Verwandten, wider Bischoff Weigand zu Bamberg und Bischoff Melchiorn zu Wirtzburg und deren Stiffter nichts thätlichs fürzunehmen. 1552. 19. Decemb.

1553. Palmtag. — LV. Grumbachs Schreiben an Albrecht Marggraffen mit Bericht, was er und andere zu deſſen Nutzen in Anwerbung neuen Kriegs-Volcks, in den Nieder-Sächsischen Landen ausgerichtet, und was sonsten für Werbungen dasiger Orthen geschehen: item wie die Fürsten theils gegen Marggraffen gesinnet, theils andere auf seine Seiten wider die Bischoffe zu gewinnen. 1553. am Palm-Tag.

1553. 2. May. — LVI. Caroli V. Kayſers Mandatum aus dem Kayſerlichen Cammer-Gericht an einige benachbarte Chur-Fürsten und Stände, denen Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, dem Land-Frieden gemäs, wider alle Vergewaltigungen Marggraff Albrechts zu Brandenburg, zu assistiren und zu Hülff zu ziehen. 1553. 2. Maji.

1553. 9. Julii. — LVII. Mauritii Electoris Saxoniæ Epistola ad Melchiorem Episcopum Wirceburg. super victoria de Alberto Marchione Brandenburg. reportata. 9. Jul. 1553.

1553. 18. Jul. — LVIII. Grumbachs Extract-Schreiben wider Heinrichen Hertzogen zu Braunschweig. 1553. 18. Jul.

1553. 1. Decemb. — LIX. Caroli V. Kayſers Acht-Erklärung wider Marggraff Albrecht den jüngeren zu Brandenburg, welche auf Anruffung Herrn Melchiorn Bischoffens zu Wirtzburg ꝛc. am Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer An. 1553. ergangen.

1553. 21. Decemb. — LX. Grumbachs Schreiben an Albrechten Marggraffen, darinnen er denſelben des von Heinrichen Hertzogen in Braunschweig ihme angetroheten Brennens berichtet. 1553. 21. Decemb.

1554. 2. Januar. — LXI. Grumbachs und des Licentiaten Straß-Schreiben an Marggraff Albrechten, worinnen sie demselben zu Widerlegung der über ihn ergangenen Achts-Erklärung Rath und Vorschlag geben, und die dargegen gemachte Schrifften in Truck heraus zu geben. 1554. 2. Jan.

1554. 12. May. — LXII. Caroli V. Kayſers ergangenes Mandat an das in Schweinfurt liegende Kriegs-Volck, um aus gemeldter Stadt zu ziehen. 1554. 12. Maji.

1555. 23. Mertz. — LXIII. Albrechten Marggraffens zu Brandenburg Dienst-Erlassungs-Brief dem Wilhelmen von Grumbach ertheilet 23. Mertz. 1555.

1555. 26. Sept. — LXIV. Melchiorn Bischoffen zu Wirtzburg articulirte und bey einem Lehen-Gericht in Francken, wider Wilhelm von Stein angebrachte Klag. 1555. 26. Sept.

1561. 14. Jul. — LXV. Schreiben deren Fränckischen vereinten Ständen an Jhro Kayſ. Majestät, worinnen dieselbe wegen angetragener Vergleichung mit Grumbachen sich entschuldigen, und vielmehr um schleunige Befürderung des Rechtens bitten und anhalten 1561. 14. Jul.

1562. 5. April. — LXVI. Grumbachs Schreiben an die Reichs-Stadt Aach, worinnen er ansuchet, den in Verhafft gezogenen Mordthäter, Peter Dicken ledig zu lassen; mit langer, aber unwahrhaffter Erzehlung deren von dem Bischoffen zu Wirtzburg ihme angethanen Gewalthätigkeiten. 1562. 5. April.

1563. 7. Octob. — XLVII. Abgenöthigter Vertrag bey dem von Grumbachen geschehenen feindlichen Einfall und Plünderung der Stadt Wirtzburg, zwischen Stadthaltern und Räthen daselbst, dann Grumbachen und seinen Gesellen. 1563. 7. Octob.

LXVIII. Friderichs Bischoffen zu Wirtzburg Schreiben an die Kayserliche Commissarien und andere des Reichs zu Worms versammlete Gesandte und Räthe, wider Grumbachen und desselben eingeschickte Klag-Schrifft und ausgegangenes Laster-Buch. 1564. 26. Febr. — Im Jahr 1564. 26. Febr.

LXIX. ---- Wahrhaffte und gegründete Verantwortung auf das unwahrhaffte, erdichte und grundlose Schand- und Laster-Buch deren dreyen Echtern, Wilhelmen von Grumbach, Wilhelmen von Stein und Ernsten von Mandesloe ꝛc. 1564. 25. Septemb. — 1564. 25. Septemb.

LXX. Rudolphi II. Röm. Kaysers Confirmation-Brieff über alle dem Bistum Wirtzburg und Hertzogthum in Francken zuständigen Rechten und Freyheiten. 1579. 28. Jan. — 1579. 28. Jan.

LXXI. Fundations-Brief des Hochfürstl. Julier-Hospitals zu Wirtzburg. 1579. 12. Mertz. — 1579. 12. Mertz.

LXXII. Rudolphi II. Röm. Kaysers Privilegium de non appellando unter 1000. Gulden Rheinische, für das Hoch-Stifft Wirtzburg. 1586. 22. Mertz. — 1586. 22. Mertz.

LXXIII. Ausschreibung des Hochwürdigen in GOtt Fürsten und Herrn, H. Julii Bischoff zu Wirtzburg, Hertzogen in Francken ꝛc. Dreyer seiner neu-aufgerichteten Collegien und Stifftungen. 1589. 2. Jan. — 1589. 2. Jan.

LXXIV. Julii Bischoff zu Wirtzburg Confirmation-Brief über Herrn Reichardten von der Kehr Stifftung der Sanct Martins-Capellen zu Veits-Höchheim. 1591. 6. Febr. — 1591. 6. Febr.

LXXV. --- Bestättigungs-Brief der Bruderschafft der Glorwürdigsten und Allerheiligsten Jungfrauen, GOttes-Gebährerin und Himmels-Königin Mariä zu Retzbach ꝛc. 1600. 22. Jun. — 1600. 22. Jun.

LXXVI. Philipp Adolphs Bischoff zu Wirtzburg Denuntiation an die Vormundschafft Marggraff Joachim Ernsts zu Brandenburg hinterlassener Erben, daß er die Stadt Kitzingen, laut der Pfand-Verschreibung, wieder auslösen wolle. 1626. 14. April. — 1626. 14. April.

LXXVII. Ferdinandi II. Kaysers Decisiv-Urtheil, krafft dessen Marggraff Joachim Ernsts zu Brandenburg hinterlassener fünf Kinder Vormundschaft, Bischoffen zu Wirtzburg Philipp Adolphen, die Burg und Stadt Kitzingen, samt dero Zugehör, gegen Erlegung des Pfand-Schillings wieder abtretten solle. 1628. 29. May. — 1628. 29. May.

LXXVIII. Ferdinandi II. Kayserliches Inhibition-Schreiben an Bischoffen Philipp Adolphen, die Beschwehrung der Fränckischen Ritterschafft betreffend. 1628. 8. Octob. — 1628. 8. Octob.

LXXIX. Philippi Adolphi Bischoffens zu Wirtzburg Verantwortungs-Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät Ferdinandum II. wegen der klagenden Ritterschafft. — 1628.

LXXX. Ein anderes Kayserl. Schreiben an Bischoffen Philipp Adolph, der befreyten des Heil. Reichs Ritterschafft in Francken, an statt Kayserlicher Resolution, auf ihr Anbringen ertheilt. 1629. 19. Octob. — 1629. 19. Octob.

LXXXI. Hochfürstl. Cantzley-Decret an den Stadt-Rath zu Wirtzburg, mittel dessen die Pfleg und Administration der Bruderschafft Corporis Christi demselben zu ewigen Zeiten wird aufgetragen. 1630. 27. May. — 1630. 27. May.

LXXXII. Copia des Confirmation-Briefs einer Ertz-Bruderschafft Corporis Christi, welche Philipp Adolph Bischoff zu Wirtzburg in dem dasigen Dom-Stifft im Jahr 1630. gestifftet und aufgerichtet. 1631. 25. Jan. — 1631. 25. Jan.

LXXXIII. Urkundt über Empfang 2000. Gulden, welche Erhard von Lichtenstein der Corporis Christi-Bruderschafft im Hohen Dom-Stifft zu Wirtzburg, zur Begleidung des Hochwürdigsten Sacraments, wann solches zu den Krancken wird getragen, vermacht hat. 1631. 25. Jan. — 1631. 25. Jan.

Schwedische.

Im Jahr 1632. 13. Febr. LXXXIV. Decretum der Königlichen Majestät zu Schweden verordneten Stadthaltern an Schultheissen und Gemeinde zu N. N. die Disarmirung deren Lands-Unterthanen, Inventirung des Getreyds und Wein-Vorraths, Specificirung der erlittenen Kriegs-Exactionen ꝛc. betreffend. 1632. 13. Febr.

1632. 19. Febr. LXXXV. Antwort von dem Burchardiner Stiffts-Dorff Eysingen auf das vorgesetzte der Schwedischen Regierung ergangenes Decretum. 1632. 19. Febr.

1632. 6. Mertz. LXXXVI. Schwedischer Regierungs-Befehl an die Stiffter, die Specification des Wein- und Getreyd-Vorraths einzulieffern. 1632. 6. Mertz.

1632. 7. Mertz. LXXXVII. Schwedischer Regierungs-Befehl, daß die vorhin nach Bamberg verschriebene Pferde, anjetzo nach Wirtzburg sollen eingeschickt werden. 1632. 7. Mertz.

1632. LXXXVIII. Summarische Beschwernus und Klag-Puncten deren Dom- und Neben-Stiffter, Clöstern und gantzer Clerisey der Stadt Wirtzburg und Hertzogthums zu Francken, der Schwedischen Regierung überreichet.

1633. 7. Jan. LXXXIX. Instructions-Puncten für die Subdelegirte in der aufgetragenen Königlichen Special-Commission, die Vacant- und Caduc-Gütter betreffend, verschiedene Bericht zu verfertigen. 1633. 7. Jan.

1633. 30. Mertz. XC. Copia præsentationis Herrn Pfarrers zu Rüdershausen, geschehen von der Schwedischen Lands-Regierung. 1633. 30. Mertz.

1633. 8. May. XCI. Steuer-Mandat der Königl. Schwedischen Cammer ausgangen 8. May 1633.

1633. 25. May. XCII. Das andere ernstliche von der Königl. Schwedischen Cammer ergangenes Steuer-Mandat. 1633. 25. May.

1633. 28. May. XCIII. Königlich-Schwedischer Cammer Mandat, gewisses Geld von Getreyd, Fleisch und Wein zu geben. 1633. 28. May.

1633. 6. Jun. XCIV. Königl. Schwedisch. Cammer-Decret, deren Dom- und Neben-Stiffern, Clöstern und aller Geistlichen Einkünfften zu erkundigen und schrifftlich einzubringen. 1633. 6. Jun.

1633. 10. Jun. XCV. Instrumentum, worinnen dem Hertzogen zu Sachsen-Weimar Bernharden das Hertzogthum Francken, mit beyden dessen Bistumen Bamberg und Wirtzburg von dem König und der Cron Schweden geschenckt und übergeben worden. ex Struv.

1633. 7. Sept. XCVI. Copia eines Decrets von der Sächsischen Cantzley in Francken, der Geistlichen Güter zu inventiren 1633. 7. Sept.

1635. 16. Jan. XCVII. Accords-Puncten wegen Uebergab des Schlosses und Vestung ob Wirtzburg, zwischen Römisch-Kayserl. Majestät General-Feld-Marschall-Lieutenant Freyherrn von Götzen, und dem Ober-Commendanten daselbst Johann Jacob Braun von Thurn. 1635. 16. Jan.

1635. 17. Jan. XCVIII. Gewalts-Brief denen zu Apprehendirung des Schlosses Verordneten gegeben.

I.
MAXIMILIANI I.

Reichs-Belehnung Herrn Lorentzen Bischoffen zu Würtzburg in Anno 1496. ertheilet.

Ad Ann. 1496. 8. Jan.

WIr MAXIMILIAN Von GOttes Genaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Burgundt, zue Lottrickh, zue Brabandt, zue Steyer, zue Kernten, zue Crain, zue Limburg, zue Lutzenburg und zue Geldern, Graf zue Flandern, zue Habspurg, zue Tyrol, zue Pfirdt, zue Kyburg, zue Arthois und zue Burgundt ꝛc. Pfaltzgraff zue Hennegau, zue Hollandt, zue Seelandt, zue Namur und zue Zutphen, Marggraff des Heil. Römischen Reichs und zue Burgau, Landgraff in Elsaß, Herr zu Frießlandt, auf der Windischen Marck, zue Portenau, zue Salins und Melcheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thuen kundt allermänniglich, wiewol wir allen und jeglichen unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und sonder geistlichen Fürsten, unser Königlich Genadt und Gütigkeit mitzutheilen pflichtig seynd, jedoch so seynd wir mehr geneigt die miltiglicher und völliglicher an die Ende, da wir stäte Treu, bereit und willig unverdrossene Dienste ohn Unterlaß erfinden, zu erstrecken. Wann nun für Uns, als wir in unser Königlichen Majestät Geziert gesessen seynd, kommen ist der Ehrwürdig Lorentz Bischoff zu Würtzburg, Unser Fürst und lieber Andächtiger, und hat Uns demüthiglich gebetten, daß wir ihme sein und seines Stiffts Würtzburg Regalia, Lehen und Weltlichkeit mit allen und jeglichen Mannschafften, Ehren, Rechten, Würden, Zierden und Gerichten darzu gehörende, die wir als Römischer König zu verleyhen haben, zu raichen und zu verleyhen genädiglich geruhten, des haben wir angesehen, und guetlich betracht, solch des ehe genanten Unsers Fürsten, des Bischoffs von Würtzburg demütig, vleißig und zimlich Bete, auch sollich lauter Treu, Unterthenigkeit und nützlich Dienste, die sein vordern, Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kayserm und Königen, auch Uns und dem Reich offt und dicke williglich und unverdrossenlich haben gethan, und der benandte Bischoff Lorentz Uns und dem Heil. Reich wol thun mag und soll in künfftigen Zeiten, und haben darumb mit wolbedachtem Muthe, guten Rath unser und des Reichs Fürsten, Graffen, Edlen und Getreüen, und Rechter Wissen, dem vorgenandten Bischoff Lorentzen zue Würtzburg alle und jegliche seine und seines Stiffts zu Würtzburg Regalia, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Ehren, Rechten, Wirden, Zierden, und Gerichten darzu gehörenden, die wir als Römischer König von Rechtswegen zu verleyhen haben, genediglich geraicht, und verlyhen, raichen und leyhen ihme die auch also von Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, also daß er die von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen haben, halten, besitzen, und dern gebrauchen soll und mag in aller masse, alsdann die sein Vorfahren Bischöff zu Würtzburg biß auff ihne gehabt, gehalten, besessen, herbracht, und genossen haben, ungefehrlich, von allermenniglich an seinen Rechten unvergreiffenlich und unschädtlich. Uns hat auch darauff derselb Unser Fürst, Bischoff Lorentz gewondtlich Gelübde und Eyde gethan, Uns und dem Reich von solcher Regalia, Weltlichkeit und Lehenschafft wegen getreu, gehorsam und gewertig zu sein, davon zu dienen und zu thun, alsdann des Reichs geistlicher Fürst einem Römischen König seinem Lehen-Herrn von solcher Lehen wegen zu thun pflichtig ist, ungefehrlich. Und wir gebieten darum allen und jeglichen seinen und desselben Stiffts zu Würtzburg Mannen, und Unterthanen, in welchem Adel, Ehren, Wirden, Stattes und Wesens die sein, von Römischer Königlicher Macht

ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß sie dem ehe genandten Bischoff Lorentzen zu Würtzburg, als ihrem rechten ordentlichen Herrn in Weltlichen Gerichten und Sachen, seine und seines Stiffts Regalia und Weltlichkeit antreffende fürbasser ersamblich, gehorsam und gewertig sein sollen, und ihne der auch geruelich gebrauchen und geniessen lassen, on alles Widersprechen, als lieb im sey Unser und des Reichs schwere Ungenadt zu vermeiden. Mit Uhrkundt diß Brieffs besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insigel. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Statt Nördlingen an dem dritten Tag des Monaths Januarii, nach Christi Geburt Vierzehen hundert und im Sechs und neuntzigsten, Unser Reich des Römischen im Zehenden, und des Hungerischen im Sechsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Regis proprium, Bertholdus Archi-Episcopus Moguntinensis Archi-Cancellarius.

Cott. Sixtus Olhafen.

Sigillum appendens.

II.

'Ad Ann. 1506. 9. Decemb.

Maximiliani I. Röm. Kayſers ertheiltes Privilegium Laurentio Bischoffen zu Wirtzburg, ſilberne und goldene Müntzen zu ſchlagen.

WIr Maximilian Von GOttes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Lottring, zu Brabant, zu Stayer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutzenburg, und zu Geldern, Langraff in Elsaß, Fürst zu Schwaben, Graff zu Burgund, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Arthois, zu Holand, zu Seeland, zu Pfird, zu Kiburg, zu Namur, zu Zütpffen, Marggrave des Heiligen Römischen Reichs, der Ens, und zu Burgaw, Herr zu Frießland, auff der Windischen Marckh, zu Mecheln, zu Portenau, zu Salins ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kundt gegen jedermänniglich, daß Uns der Ehrwürdige Laurentz Bischoff zu Würtzburg, Unser Fürst, Rath und lieber Andächtiger fürbringen, und das etlicher massen glaublichen Schein anzeigen lassen, wie unsere Vorfahren am Reich, Römische Kayser und König, seine Vorfahren Bischoffe zu Würtzburg mit Freyheiten und Gnaden Müntz zu schlagen und machen zu lassen, genädiglichen versehen; darauff auch die gemelte seine Vorfahren und Er silberne Müntz zu schlagen bißhero ohn Unterlaß gebraucht: aber der Gulden Müntz, wiewohl durch etliche der berürten seiner Vorfahren deren auch geschlagen und gemacht worden, aus Länge der Zeit, darin sie deren machen zu lassen nicht in Ubung gewesen, in Unbrauch kommen, das auch solchen ausgelegt, oder verstanden werden möcht, als solte dieselbe Begnadung durch solch verlassen und nit gebraucht, verjähret und gefallen seyn. Und so aber sein und seines Stiffts Unterthanen und Zugehörigen, auch gemeines Nutzen, merckliche Nothurfft befordert, Gulden Müntz zu machen, Uns demüthiglichen angeruffen und gebetten, Ihne und den berührten seinen Stifft hierinnen genädiglichen zu versehen, daß haben wir angesehen, solche seine demüthige, zimbliche Bitte, auch die annehmen, getreuen, fleißigen und nutzlichen Dienst, so er Uns und dem Heiligen Reich offt williglich gethan hat, und hinführo in künfftiger Zeit wohl thun mag und soll, und darumb auch gemeinen Nutzen zu fürdern, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, demselben Bischoff Lorentzen zu Würtzburg und seinen Nachkommen Bischoffen daselbst zu Würtzburg diese besondere Genad gethan, und Ihme die obbestimbte Unserer Vorfahrer Begnadung und Freyheit des berührten Müntzens von Gold und Silber genediglichen confirmirt, bestättiget und von neuen gegeben, confirmi-

firmiren, bestätten und geben Ihnen die also von neuen, von Röm. Königlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffs also, daß sie jetzo und hinführo guldene und silberne Müntz schlagen und müntzen lassen, und darzu alle und jegliche Gnad und Freyheit und Gerechtigkeit haben sollen, als ob sie in Krafft der vorgemelten unseren Vorfahrern am Reich Begnadung und Freyheiten des Gelt- müntzen hätten herbracht und gebraucht, wie sie dann der silbernen Müntz bißhero in Ubung und Gebrauch gewesen seyndt: doch daß dieselbe guldene Müntz an Gehalt 19. Grad, oder doch den Gulden, so die Churfürsten am Rhein, oder die von Königstein, aus Freyheit und Fürsehung, damit wir sie begnadet haben, zu Franckfurt, Basel und Nördlingen, schlagen und müntzen lassen, an Gehalten, Gewicht, Güte und Wehrt gleich, und nicht geringer, noch minder schlagen und machen lassen, unter Ihren und des berührten Stiffts Wappen, Zeichen und Umschrifft, ungefehrlich von allermäniglichen unverhindert. Und gebiethen darauff allen und jedlichen Unseren und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen auch Weltlichen und Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleüthen, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinen und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seindt, ernstlich mit diesem Brieff und wollen, daß sie den ehgenanten Unsern Fürsten und Bischoffen Lorentzen zu Würtzburg, und seine Nachkommen Bischoffen daselbsten zu Würtzburg, an diese vorbestimbten Gnaden, Freyheiten, Confirmation, Bestettigung, und neuen Gab zu müntzen, wie vorberürt ist, nicht hindern noch irren, sondern sie dessen, als obstehet, geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, und hinwider nit thuen, noch jemand andern zu thuen gestatten in keine Weiß, als lieb einem jeglichen seye, unsere und des Reichs schwere Ungnad, und Straff, und darzu ein Pöen, nemlich zwantzig Marck löthigs Golds, zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thät, verfallen seyn soll, halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem ehgenanten Lorentzen Bischoffen zu Würtzburg, seinen Nachkommen und Stifft daselbsten, unabläßlich zu bezahlen. Mit Urkundt dieses Brieffs besiegelt, mit Unseren Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Saltzburg am neunten Tag des Monaths Decembris nach Christi Unseres Herrn Geburth 1506. Unsers Reichs des Römischen im Ein und zwantzigsten, und des Hungarischen im Siebenzehenten Jahr ꝛc.

Per Regem

Per Se

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

III.

MAXIMILIANI I. Imperat.

Cassatorium

Aller anderen dem Hoch-Stifft Wirtzburg desselben Land-Gericht und Hertzogthum zuwider seyenden und nachtheiligen Freyheiten und Privilegien. Ad Ann. 1510. den 23. April.

WIr MAXIMILIAN Von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband und Pfaltzgraue ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und

thun kundt allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdig Lorentz Bischoffe zu Wirtzburg, Unser Fürst, Rathe, und Lieber Andächtiger fürbracht, wiewol wir seiner Andacht alle und jegliche Sein und seines Stiffts, Land-Gerichts und Hertzogthums zu Francken Privilegia, Gnaden und Freyheiten, so sein Vordern, er von Weyland Unseren Vorfahren Römischen Kayfern und Königen, und dem H. Reich redlichen erworben und herbracht, als Römischer Kayser confirmirt, und bestättiget hätten, und sein Vordern und Er des nu gute Zeit her, in geruhiger Besitzung gewesen, daß alles gebraucht und genossen, so sollen doch etlich mit Verschweigung der Wahrheit, in seinem Stifft und dem berührten Land-Gericht und Hertzogthum zu mercklichem Nachtheil, andere Freyheit von Uns erlangt haben; deshalben er die Fürsorg trägt, daß ihme künfftiglich Irrung daraus entstehen mögte, und Uns darauff demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir unsern Willen und Meinung hierinn zu declariren und zu erklären gnädiglich geruheten. Wann nun in solcher Freyheit, wo die dermassen, deß wir doch nit wissen tragen, ausgangen wäre, unser Will und Meinung nie gewesen, und noch nit ist, dem gemelten Unseren Fürsten von Würtzburg an seinen Privilegien, Gnaden und Freyheiten, Land-Gericht und Hertzogthumb, so er derselben dermassen, als er uns anzeigt, von Alter her laut unser Vorfordern, Privilegien, Gnaden und Freyheiten in beruhiger Gewehre und Gebrauch gewesen, und noch ist, haben wir angesehen des genandten Unsers Fürsten von Würtzburg zimblich und fleißig Bett, auch die annehmen, getrewen, und nutzliche Dienste, so er Uns und dem Heiligen Reiche, in mannigfaltige Weise, offt williglich gethan hat, und hinfür in künfftige Zeit wohl thun mag und soll, und darumb mit wohl bedachtem Muthe, gutem Rathe und Rechter Wissen declarirt, erklärt, gesetzt und geordnet, declariren, erklären, setzen und ordnen, auch von Römischer Kayserlichen Macht, hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs, also, daß solche ob bestimbt Freyheit, wie oder durch wene die erlangt und ausbracht, in was Gestalt das geschehen wäre, wider des berührten Unsers Fürsten von Würtzburg, Seines Stiffts, Land-Gericht und Hertzogthumbs zu Francken Privilegia, Gnaden und Freyheiten, wie vorgemeldt ist, kein Crafft und Macht haben, ihnen auch in Gemeine oder sonderheit keinen Schaden noch Nachtheil bringen, sonder in diesem Fall gantz von Unwürden und unkräfftig seyn, und des bestimbten Unsers Fürsten von Würtzburg Privilegia, Gnaden und Freyheiten Stäte und veste gehalten und vollzogen, und darwider nit gethan, auch solches alles, wie vor Ausbringung solcher Freyheit und vor Alter herkommen und gebraucht ist, und ob die hierinnen begriffen wären, gehalten werden solle, von aller menniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich mit diesem Brieff und wollen, daß sie den genanten unsern Fürsten von Würtzburg an solchen obgemeldten sein, seines Stiffts, Land-Gerichts und Hertzogthumbs Francken Privilegien, Gnaden und Freyheiten, auch dieser Unser Kayserlichen Declarirung, Erklärung, Satzung und Ordnung, wie vorgemelt ist, nit hindern noch irren, sonder Ihne und sein Nachkommen und Stifft der Geruh üblichen gebrauchen und geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nit dringen, bekümmern oder beschweren, noch deß jemands anderm zu thun gestatten in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Peene, in den obgemeldten seinen Freyheiten und Privilegien begriffen zu vermeyden, ungefehrt.

Mit Urkundt diß Brieffs besiegelt mit Unseren anhangenden Insiegel. Geben in Unser und des H. Reichs Statt Augspurg, am drey und zwantzigsten Tag

des

des Monats Aprilis, nach Christi Geburt Fünffzehen hundert und im Zehenden, Unserer Reich des Römischen im Fünff und zwantzigsten, und des Hungarischen im ein und zwantzigsten Jahren.

Per Regem proprium.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

P. Seructem.

R. Vincentz Rockner.

IV.

Laurentii Bischoffen zu Wirtzburg Bestettigung zweyer Jahr-Märcken zu Bütthard.

Ad Ann. 1510. 8. August.

WIr Lorentz Von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. Nachdem Weiland der Hochwürdige Fürst und Herr Bischoff Johannes, des Geschlechts von Grumbach, Unser Vorfahrer Seeliger Gedächtnus, Unserm Marck Bütthard und desselben Innwohnern zu aufnehmen und gedeyen, zween Jahr-Märckh, den einen auf Sanct Georgen-Tag, des Heiligen Ritters, und den anderen Jahr-Marckh auf des Heiligen Creutz-Tag Exaltationis Crucis, vor dem Herbst zu halten genädiglich versehen, die aber aus ihrem Unfleis nit seynd gehalten worden: Wann wir aber den gemeldten von Büttharbt, als denen Unseren, mit sonderen Gnaden geneigt seynd, haben wir ihnen obbemelte zween Jahr-Märckhe von neüen zugelassen, geben, willigen und bestettigen ihnen die also in Crafft dieses Brieffs, mit allen Märckhgalaiten, Freyheiten und Rechten, als dann andere Unsers Stiffts Stätte, Märckh und Dörffer von Alters hero Jahr-Märck gehabt, und noch haben; darvon so begehren Wir ernstlich und festiglich in Krafft dieses Brieffs, daß alle und jegliche Unsere, und unseres Stiffts Prälaten, Graffen, Frey-Herrn, Ritter und Knecht, und sonsten alle und jegliche Unsere Unterthanen Geistliche und Weltliche; bitten auch alle und jegliche andere, die umb Uns, und umb Unserer Nachkommen Willen, thuen und lassen wollen, solche ehgenante Unsere Begnadung und Freyheit, denen Unseren von Bütthard gegeben, zu halten, getreülich zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, auch darwider nicht seyn, zu thuen, oder schicken gethan werden, bey solchen Poenen und Busen, nach Inhalt Kayserlicher und Königlicher Freyheit, die Wir und Unser Stifft von dem Heiligen Römischen Reich darüber haben. Und auf daß auch solcher gemeiner Nutz derselbigen Jahr-Märckhen nicht verhindert oder hinder sich geschlagen werde, so setzen, ordnen und wollen Wir, ernstlich gebiethende für Uns und Unsere Nachkommen, daß Unsere Hauptleuthe, Ambtleuthe, Vögte und Schultheisen desselbigen Ambts und Gerichts zu Bütthard, die je zu Zeiten daselbsten seynd, auf solche Marck-Täg, die Unserige mit Atzung, oder Zehrung nicht beschweren noch belästigen; aber sonst mit allen anderen Sachen halten und bleiben lassen sollen, inmassen als bey anderen Jahr-Märckhen in unsers Stiffts Städten und Märcken gewöhnlig gehalten wird und herkommen ist, ohne Gefehrde. Zu Urkundt haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief thuen henckhen, der geben ist am Donnerstag Sanct Cyriacus-Tag, nach Christi Unsers Lieben HErrn Geburth funffzehen hundert und darnach im Zehenden Jahr.

V.

Kaysers Caroli V. Mandatum an den Abbt zu Ebrach, daß er sich nicht wiedern solle, unter dem Schutz des Hoch-Stiffts Wirtzburg zu bleiben. De Anno 1521.

Ad Ann. 1521. 16. Maji.

WIr Carl der Fünfft, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien ꝛc. König,

nig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich und Hertzog zu Burgund ꝛc. Entbiethen dem Ehrsamen unserm lieben Andächtigen Abbt und Convent des Closters Ebrach, Cistercer-Ordens und ihren Nachkommen, unser Gnad und alles Gut. Ehrsamen lieben Andächtigen, als dasselbig eüer GOttes Hauß ohn Mittel in dem Stifft Würtzburg gelegen, und aus Vergnügung und Zulassung unserer Vorfahrer am Reich Römischer Kayser und König ob hundert Jahren hero, in der Bischoffe zu Würtzburg Schutz, Schirm und Dienstbarkeit gewesen, und noch auch allwegen, so ein Bischoff daselbst abgangen, sein Hertz darein geführt, und bey dem hohen Altar verwahrt, und deshalben solch GOtteshaus für sein und des Stiffts höchste und meiste Prælatur unter allen Clöstern geacht und gehalten, und wir glaublich Unterricht empfangen, daß dasselbig GOtteshaus durch sie dermassen gehandhabt und beschirmbt worden, daß es an Gebäu und Mehrung des Göttlichen Diensts auch zeitliche Gütter in mercklich aufnehmen gewachsen ist.

Und wir dann aus angebohrner Christlicher Tugend, begierig und geneigt seyn, dasselbige Closter bey seinen Würden, und guten Frieden zu erhalten, und darneben bedencken, wo das in anderer Obrigkeit Schirm und Dienstbarkeit kommen solt, daß daraus zwischen dem Stifft Würtzburg, und derselben anderer Obrigkeit, Uneinigkeit und Zwytracht, und dadurch im Heiligen Reich Krieg und Auffruhren entstehen, und zuletzt darunter das gemelte Closter in Abnehmen und Verderben gebracht würde, haben wir GOtt zu Lobe, und solchen Unrath zu verhüten, aus Kayserlicher Macht gesetzt und geordnet, daß solch vorgedacht Closter Ebrach, nun hinfüran, wie bißher, in eines jeden Bischoffs zu Würtzburg und Stiffts daselbst, Schutz, Schirm und Dienstbarkeit bleiben solle, unverhindert einigerley Freyheit, obe ihr die von Weyland unseren Vorfahren am Reich dawider hättet, dieweil doch die mehr dann hundert Jahre her nit gebraucht worden, und durch uns renovirt ist, demnach befehlen wir euch von Kayserlicher Macht ernstlich mit diesem Brieff gebietende, und wollen, daß ihr in des Ehrwürdigen Conraden, Bischoffen zu Würtzburg unsers Fürsten und lieben Andächtigen, und seiner Nachkommen daselbst Schutz, Schirm und Dienstbarkeit hinführo, wie bißher bleibend, und euch des nit setzend noch wiedert, so sollen sie eüch und eüer GOtteshauß in allen Sachen gegen und wider männiglich getreulich schützen, schirmen, vertretten, vertheidigen und handthaben, und unträglicher Weise nit beschweren, noch belestigen, noch das jemandt andern nit befehlen, oder gestatten, sonder es halten, wie von alter Herkommen ist, und hierinnen nit ungehorsamblich erscheinet, als lieb euch sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe zu vermeyden; daran thut ihr gäntzlichen unsern Willen und erstliche Meinung.

Geben in Unser und des Reichs Statt Wormbs am sechzehenden Tag des Monats May, nach Christi Geburt, fünffzehen hundert, und im ein und zwantzigsten, Unser Reich des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahren.

Im Jahr 1521. 22. May. VI. Kaysers Caroli V. Diploma, Krafft dessen derselbe Conraden Bischoffen zu Wirtzburg und seinem Stifft den Schutz und Schirm über das Closter Ebrach ertheilet und auf ewig incorporirt. im Jahr 1521. 22. May. Findet sich unten sub N. XVIII.

1525: VII. Conrads Bischoffen zu Wirtzburg Citation-Schreiben an seine Unterthanen zu Haltung eines Land-Tags ob bevorstehender Auffruhr im Jahr 1525. Findet sich oben in Reinhards Beschreibung der Baurischen Auffruhr N. IX. pag. 94.

VIII.

VIII. Wilhelms Graffen von Hennenberg offentliches Schreiben seines Beyfalls zu den auffrührischen Bauern. im Jahr 1525. Findet sich oben l. c. N. XLI. pag. 96. 1525.

IX. Brieff der Stadt Wirtzburg, worinnen dieselbe ihre Pflicht gegen den Bischoff auffschreibet, und denen auffrührischen Bauern beytrittet. im Jahr 1525. Findet sich l. c. N. XXVII. pag. 112. 1525.

X. Offentlich Ausschreiben deren Bauern an alle Fürsten, Graffen ꝛc. umb solche auff ihre Seite zu ziehen, oder wenigstens sie in ihren Fürnehmen nicht zu hindern. im Jahr 1525. Findet sich l. c. N. L. pag. 124. 1525.

XI. Auffgerichtete Ordnung der rebellischen Bauern, wie sich ein jeder gegen den andern verhalten solle. im Jahr 1525. Findet sich l. c. N. LI. - pag. 125. 1525.

XII.

Pflicht-Verschreibung deren Städten und Aemptern in Francken und Bistum Würtzburg, krafft welcher dieselbe dem Bischoffen daselbst, als ihrem rechtmäßigen Ober-Herrn von neüen Treü und Gehorsamb, auch allen zugefügten Schaden zu ersetzen, versprechen und angeloben.

An. 1525. ex Cod. MS.

Ad Ann. 1525. Mittwochen nach Assumpt. Mariæ.

WIr Schultheis, Burgermeister und Räthe, Dorffmeister und gantze Gemeinde der Stadt und der Dörffer in das Ampt N. gehörig; Als wir in verruckten Tägen im Schein, als wir dem Heiligen Evangelio anhangen und das Wort GOttes verfechten wolten, von dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Conraden Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, Unseren rechten, natürlichen, Erblichen, Herrn und Landts-Fürsten, wider und über das Uns S. F. G. derohalben schrifftlich und mündlich gnädiglich erinneren und warnen, auch zu Fürbringung und leidlicher billiger Milderung unserer Beschwerden, ob wir die hätten, neben anderen von Sr. Fürstl. Gnaden Landschafft auf einen bestimbten Tag erforderen lassen, aus eigenen verächtlichen Muthwillen und ohn alle Ursachen abgefallen, uns zu der Versamblung der aufrührischen, empörischen Bauern verpflicht und verbunden, ihnen Hülff, Beystandt und Unterhalt gereicht, dardurch wir uns aller und jeder ihrer mörderischen, rauberischen und unmenschlichen Handlungen theilhafftig und schuldig gemacht, Sr. Fürstl. Gnad. derselben Geistlichkeit, Stifft, Clöster, Adel und Verwanthen, Casten, Haab und Gütter, in- und ausserhalb der Stadt daselbst gewaltig eingenommen, geplündert, beraubt, gebeüt, zerrissen und verbrent: Auch für Sr. Fürstl. Gn. Schloß, Unser Frauen-Berg ob Würtzburg gelegen, mit wehrendter Hand gezogen, das mit und vor anderen von der obgenanten Bauerschafft zu benöthigen, zu erobern und zu zerreissen, alles unsers besten Vermögens unterstanden: dergleichen für andere Sr. Fürstl. Gnaden und derselben Verwanthen Schloß und Flecken gezogen, die der aufrührischen Bauerschafft auch anzuhangen wegig gemacht, eingenommen, verbrandt und zerrissen; Indem wir wider alle Göttliche Gebott, Christliche Brüderliche Lieb, Päbst- und Kayserliche Satzung und Rechten, auch wider des Heiligen Reichs Land-Frieden und Ordnung gehandlet, unserer Ehren, Pflichten und Gelübten vergessen, an Sr. Fürstl. Gnaden auch dero Stifft treülos und mainaydig worden, und also unser Ehr, Gut, Freyheit, Lehn, Leib und Leben verwirckt haben: Bekennen und thun kundt offentlich mit diesen Brieff gen allermänniglich für uns, unser Erben, Nachkommen und gemeine Stadt, daß uns der Hoch-gedacht unser Gnädig Herr, auf unser

unterthänigst fleißig Bitt nachfolgender Gestalt zu Gnaden und Ungnaden angenommen hat; nemblich

Die wahre Religion zu behalten.

I. Sollen und wollen wir hinführo nach Satz- und Anweisung der Heiligen Christlichen Kirchen, wie die bishero löblich gehalten, und hinführo durch ein gemein Concilium geordnet und gesetzt wird, uns Christlich halten und erzeigen, und für uns selbst nichts darwider fürnehmen oder handlen, oder für zu nemmen und zu handlen jemands bewegen lassen, wie wir uns dann solches bey unser Seele Seeligkeit zu thun schuldig erkennen, und hinführo treülich und gern leisten wollen.

Urheber der Auffruhr zu stellen.

II. Wir sollen und wollen auch alle diejenige, so dieser Empörung und Auffruhr Ursacher, Anfänger oder Führer; dergleichen in dem Bauren-Zug Hauptmänner, Fenderich, Webel, Rottmeister, Räthe oder sonsten Befelch-Haber gewesen, Sr. Fürstl. Gnaden oder weme wir geheissen werden, von Stund an zu gebührender Straff zu stellen und zu überantworten. Wo aber einer oder mehr aus denenselben jetzund nit hie, oder sich nachmals geferlicher Weis hinwech schleiffen würden, den oder dieselbe ohn Erlaubnus Sr. Fürstl. Gnaden nimmermehr wieder einkommen, noch ihnen das Ihre folgen lassen; sondern wo wir deren einigen betretten würden, den zu hafften annemmen, und Sr. Fürstl. Gnaden zu Straff überantworten.

Vermeidung aller künfftigen Empörung.

III. Wir verpflichten uns zu ewigen Zeiten in dergleichen Tyrannischen Rauberischen Fürnemmen in kein Weis mehr zu begeben. Und wo sich künfftiger Zeit einer oder mehr in Ungehorsam oder Empörung zu begeben unterstünde oder vorhätte, den oder dieselben sollen und wollen wir und jeglicher insonderheit, sobald wir oder einer aus uns solches erfahren und innen werden, Sr. Fürstl. Gnaden oder derselben Befelch-Habern bey unseren Pflichten anzeigen, und sie zu verdienter Straff helffen bringen.

Auslieferung aller Wehren.

IV. Auch Seiner Fürstl. Gnaden alle unsere Wehre, es seyen Harnisch, Schwerd, Dolgen, Degen, Hosper, Messer, Helleparten, Spies, Bail, Pulver, Büchsen gros und klein, Armbrüster oder anderes zur Wehr dienlich, wie das Nahmen haben mage, soviel wir deren in gemein oder insonderheit haben, überantworten, und bey eigener unser Fuhr auf Sr. Fürstl. Gnad. Schloß, Unser Frauen-Berg ob Würtzburg, oder wohin wir deß bescheiden werden, führen lassen und hinführo unser Leben lang über ein Brod-Messer, kein Wehr oder Waffen mehr (wir würden dann deß von Sr. Fürstl. Gnaden oder dero Nachkommen und Stifft insonderheit geheissen) haben noch brauchen; ausgenommen Happen, Holtz-Bail, Sichel, Sensen, Haue Pickel, Kärst und anderst zur Arbeit dienlich, und dieselben dannoch zu keiner eren Zeit oder Arbeit, dann darzu sie gemacht seynd.

Zuruckstellung des abgenommenen Guts.

V. Dergleichen alle und jede unsere und gemeiner Stadt Freyheit, Brieff, Register, Paarschafft, Silber-Geschirr und andere Zugehörende, auch alle Haab und Gütter, so der Geistlichen oder des Adels gewesen, und bey uns erlegt, wir selbst zu uns bracht, oder sonst zu uns kommen, Sr. Fürstl. Gnaden ohn Verzug übergeben, und folgen lassen, denenjenigen, deren es gewest, wiederum zuzustellen.

Abtrettung aller Freyheiten und Güttern.

VI. Wir sollen und wollen uns auch aller unser Lehen, Freyheiten, Herrlichkeit, Gewalt und gemeiner Stadt Einkommen und Nutzung, wie viel und welcher Gestalt unser Vorfahren, Eltern und wir die bishero in Gemein oder insonderheit innen gehabt, genutzt, genossen und gebraucht, für uns, unsere Nachkommen und Erben gäntzlich verzeihen, enteüssern und hinfüro damit gar nichts zu schicken haben, noch gewinnen; sondern Sr. Fürstl. Gn. damit gewarten, zu stellen und ihres Gefallens damit thun und handlen lassen.

Los-sprechung der Beygepflichten.

VII. Sagen auch darauff alle diejenigen, so uns derohalben oder sonst mit Pflichten verwanth und zugethan seind, darzu alle die, mit denen wir uns in dieser Auffruhr vereinigt und verbunden, auch die wir gefangen, oder sonst verstrickt,

strickt, solcher ihrer Verwandtnus, zugethaner Pflichten und Gefängnus ohne alle Entgeldnus quit, ledig und los.

VIII. Sollen und wollen auch auff Geheiß Sr. Fürstl. Gn. alle Thor der Statt N. aufheben und öfnen, auch die Thürn, Rinng-Mauren an Orten und Enden, so uns Sr. Fürstl. Gn. anzeigen lassen würde; desgleichen die Riegel, Schrenck und Schläg zum fürterlichsten abbrechen und niderlegen, und die ohne Erlaubnus und Zugebung Sr. Fürstl. Gn. Dero Nachkommen und Stifft zu ewigen Zeiten nit mehr bauen. Abbrechung deren Thoren und Mauern

IX. Und nachdem wir des Hochgemelten Unsers Gnädigen Herrn Geistlichen, Adelichen und Verwanthen Haabe, Gütter, Casten, Schlösser und Kellereyen angegriffen, ausgetheilet, plündern, verbrennen und verheren helffen, und dann für Sr. Fürstl. Gn. Schloß Unser Frauenberg, daselb zu erobern und umbzukehren, gezogen, hart benöthiget, gestürmet, beschossen, untergraben, und sonst Sr. Fürstl. Gn. auch Dero Stifft, Geistlichen, Adelichen Dienern und Verwandten grossen Schaden zugefügt, und also S. Fürstl. Gn. dahin höchlich verursachet, daß sie ein Kriegs-Volck in ihr Fürstl. Gn. Stifft mit grossen unüberwindlichen Darleihen und Kosten bringen, und hinfüro mit mercklichen Kosten erhalten müssen; Sollen und wollen wir, was uns derhalben S. Fürstl. Gn. aufflegt, allwegen in 14. Tägen den nechsten ausrichten und bezahlen: auch allen denen jenigen, so Schaden von uns erlitten. Sr. Fürstl. Gn. Erkantnus nach, Kehrung, Abtrag und Erstattung thun, und darzu das gedachte Schloß Unser Frauenberg ob Würtzburg, wie wir von Sr. Fürstl. Gn. geheissen werden, wiederum bauen und bevestigen, oder auff unsere Kosten bauen und bevestigen lassen. Bezahlung des Kriegs-Volcks.

X. Dergleichen alles Getraidt, Wein, Hausrath und anders, so Sr. Fürstl. Gn. und derselben Verwanthen durch uns und unsere Anhängere entwendt und genommen, wiederkehren, erstatten, oder mit paren Geld, wie uns solches von Sr. Fürstl. Gn. angeschlagen, unwidersetzlich ausrichten und bezahlen: Sr. Fürstl. Gn. derselben Nachkommen und Stifft, so offt wir deß von S. Fürstl. Gn. dero Nachkommen und Stifft geheissen und ermahnt werden, ohne alle Weigerung steüren, frohnen, dienen und reisen, oder wie es S. Fürstl. Gn. derselben Nachkommen und Stifft für besser ansehen, Sr. Fürstl. Gn. Gefallen und Befelch nach Rais-Geld darfür geben und ausrichten, auch Sr. Fürstl. Gn. Gebotten und Verbotten gehorsamblich und ohne alles Widersetzen treülich nachkommen und geleben. Ersetzung zugefügten Schadens.

XI. Haben darauff Sr. Fürstl. Gn. alle obgemelte Punct und Artickel, so viel uns die berühren, treülich und ungefehrlich zu halten und zu vollziehen, auch Sr. Fürstl. Gn. derselben Nachkommen und Stifft Frommen zu werben, Schaden zu warnen, und alles das jenig zu thun, so getreue Unterthanen ihrem Herrn von Rechts und Billigkeit wegen zu thun schuldig, mit Hand gebenen Treüen angelobt und erhabenen Fingern zu GOtt und den Heiligen geschworen, geloben, und schweren solches alles hirmit und in Krafft dieses Brieffs ohne Gevehrde; Also wo wir (das GOtt verhüten wolle) einen oder mehr der ob genanten Artickel brechen, nit halten, noch vollziehen würden, sollen wir alle und jede treülos seyn, und unser Leib, Leben, Haab und Gütter verwirckt, auch Sr. Fürstl. Gn. gut mügen und Macht haben, mit uns und denselben unsern Güttern ihres Gefallens zu handlen, zu thun und zu lassen, ohn unser, unser Erben und Nachkommen oder männigliches Eintrag und Verhinderung. Zu Urkundt haben wir der Stadt N. gemein und bishero gewöhnlich Insiegel an diesen Brieff gehangen, und darzu mit allen Fleis gebetten die Ehrbarn und Vesten Hannsen von Reinstein und Hannsen von Bachram, unsere Günstige liebe Junckern, daß sie ihr eigen Insiegel an diesen Brieff haben gehangen, welcher Sieglung wir jetzt gemeldte N.N. als von fleißiger Bitt wegen gethan haben bekennen, doch uns und unseren Erben Neue Eydgelobung.

ben ohn Schaden. Geben am Mittwochen nach Assumptionis Mariæ, nach Christi Unsers Lieben HErrn Geburt 1525. Jahr.

Nota. Diese Verschreibung hat Bischoff Conrad hernach Anno 1528. etlichen Städten, Flecken, auch sonderlich der Stadt Wirtzburg wiederum zugestellt; doch haben dieselbe dagegen wiederum ein Brieff geben müssen.

XIII.

Ad Ann. 1525. Novembr.

Vertrag Conradi Bischoffens zu Würtzburg mit der Fränckischen Ritterschafft wegen Ersetzung derselben in vorgegangener Bäurischen Empörung erlittenen Beschädigung. An. 1525. ex Cod. MS.

WIr Conrad von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken; Als wir in nechst vertuckten Tägen mit denen Hoch- und Wohl-Gebohrnen, Edlen, Gestrengen und Vesten Unseren und unseres Stiffts Graffen, Herrn und gemeiner Ritterschafft unseren Freünten und lieben Getreüen, so auf unser erfordern, hie in unser Statt Würtzburg der Beschädigung halb, die Unsere und unseres Stiffts Unterthane denenselbigen in der vergangenen Bäurischen Empörung und Plündern, Brechen und Brandt, neben anderen der Baürischen Auffruhr Verwanthen zugefügt, damit zwischen Uns, denselben Graffen, Herrn und Ritterschafft, auch denen Burgern und Bauern wiederum ein guter Will, Fried und Einigkeit auffgericht werden, männiglich bey seinen herbrachten Rechten und Freyheiten bleiben, und die Unterthanen ihre Handirung und Gewerbe geruhiglich und unvergewaltigt treiben, auch solchen Unserem und unseres Stiffts Fürstenthum, Land und Leüthen zu Auffnehmen und Gedeien kommen möcht, zu Vertrag mit allen Fleiß handlen lassen; und aber der gedachten unseren und unseres Stiffts Graffen, Herrn und Ritterschafft Meinung und Begehren dahin gelendet, daß wir den Vertrag, so der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Johann Georg Bischoff von Bamberg, unser besonder Herr und Freunt mit seiner Liebd. und dero Stiffs Ritterschafft der obgedachten Baurischen Beschädigung halb auffgericht und angenommen, gegen ihnen auch halten und vollziehen wolten. Wiewohl wir nun solches zu thun nit schuldig, auch bey uns selbsten befunden, wo wir Vermög des angezogenen Bambergischen Vertrags, Die Bezahlung der zugefügten Schäden auff uns nemmen solten, daß solches Uns, unseren Nachkommen und Stifft zu mercklichen hohen Beschwerten, und vielleicht endlichen zu unüberwindlichen Verderben reichen würde; zu dem daß wir in solcher Baurischen Auffruhr mit Plündern, Brechen, und Brand nit weniger, dann gemelte unsere Graffen, Herrn und Ritterschafft angegriffen und beschädigt worden: Dannoch damit dieselbige Unsere und unseres Stiffts Graffen, Herrn und Ritterschafft den guten und gnädigen Willen, damit wir Ihnen geneigt seind, abnehmen und spüren mögen; auch sonderlich darumb, daß sie als die, so zu Uns und unseren Stifft gehören, sich hinführo desto williger halten und erzeigen, und wie ihr Vor-Eltern auch gethan, Uns, unsere Nachkommen und Stifft in unseren und desselbigen Stiffts obliegen und Sachen getreülich und mit Fleiß beystehen und behülfflich seyn, und also, wie obgemelt, hinführo ein beständiger, geneigter Will zwischen ihnen, den Graffen, Herrn und gemeiner Ritterschafft und Uns und unserem Stifft seyn und erhalten werde; damit jeder Theil bey seinen herbrachten Würden, Rechten, Gerechtigkeit und Freyheit unverhindert des andern bleiben, und dardurch gemeiner Nutz, Fried und Recht gefürdert und gehandhabt werden möchte, Bekennen offentlich mit diesem Brieffe und thun kunt allmänniglichen für Uns, unsere Nachkommen und Stifft, daß wir Uns mit denen obgemelten Unseren und unseres Stiffts Graffen, Herrn und Ritterschafft ihrer Beschädigung halb, so ihnen (wie obgemelt) in der vergangenen Baurischen Empörung zugefügt, übereinkommen seynd und vertragen haben, immassen wie hernach folget:

I. Nemb-

1. Nemblichen daß wir und ein jeder beschädigter von denen gedachten unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft auch zween, die alle des Adels und in derselben Ort, oder anderst wo gesessen seynd, denen die Gelegenheit der verbranten, abgebrochenen, zerrissenen und verderbten Schlösser, Sitz und Häuser küntig gewest, geben, dieselbe vier Zusätze, sollen zween Steinmetzen und zween Zimmermänner, die verständig, unverdächtlich und unpartheyisch seynd, auff Unser Kosten zu ihnen fordern und nehmen, und dann dieselbige Zusätze und Werckleuth sambtlich eines jeden beschädigten von den obgemelten Unsern Graffen, Herrn und Ritterschafft Schaden, ihnen in der Auffruhr und Entpörung, so in unseren Stifft Würtzburg gewest, an ihren Schlössern, Sitz und Häusern zugefügt, in Beyseyn derselben beschädigten von unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft, auff ihr, der beschädigten ungefehrlich anzeigen, mit Fleiß besichtigen, und auff solch Anzeigen, Besichtigung und Unterricht der Werckleuth, die vier geordnete Zusatz versuchen, die Sachen solches erlittenen Schadens halb in der Güte mit Wissen zu vertragen, doch daß die zween unsere Zusätze, oder andere von unsertwegen Einred thun; ob sie aber der Güt nit finden würden, alsdann ihr Mäßigung thun, was denselbigen beschädigten für solchen ihren empfangenen Schaden gegeben werden solle.

Gewisse Männer zu verordnen.

2. Und sollen die Werckleüth, als ob stehet, einen jeden Schaden getreülich, ungefehrlich besichtigen, und anschlagen, und daselb denen Zusätzen anzeigen, ihnen denen Zusätzen Aydts-Pflicht thun.

Die Schäden zu besichtigen,

3. Solle auch ein jeder Beschädigter von obgemelten unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft seinen Schaden an Brieffen, Versaumnuß, Fahrnuß, Zehrung und anderen, wie ein jedes genant ist, unterschiedlich und Stuck Weiß anzeigen, und bey Edelmanns Trauen und Glauben, die sie alsdann von denen Zusätzen errinnert werden sollen, was und wie viel ihnen des genommen und verbrandt, und ihnen wissend sey, eingeben, und alsdann denselbigen Schaden auch Stuck-Weiß, sonder Edelmanns Trauen und Glauben, ohngefehrlich an Geld würdigen und achten, wie dann die vier Zusätze, oder der mehrer Theil derselbigen, solchen Schaden mäßigen, daß ihnen darfür bezahlt werde, das solle ein jeder, den solches berührt, auch genügig seyn, und die beschehene Mäßigung obgemelter beeder Stuck halb jedesmahl annehmen.

In sonderheit zu specificiren.

4. Und soll ein jeder Beschädigter, so in diesem Vertrag seyn will, seinen Schaden von hir und zwischen St. Andreas-Tag schierst kommend, nach Vermög und Ausweisung dieß Vertrags übergeben, auch dieser vor und nachgeschriebener Vertrag durch diejenigen, so entgegen und von anderen gemächtiget, für sie, und deren sie Gewalt haben, zugesagt, und denen Abwesenden durch uns des Wissens zu haben, geschrieben, und zu mehrer Versicherung offentlich per Edictum verkündet und angeschlagen, und darnach ferner niemandts zu fordern zugelassen werden. Und ob die vier Zusätze in einem oder beyden obbemelten Stucken in ihrer Mäßigung spältig, und kein mehres machen würden, so soll derselbig beschädigte von denen obberührten unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft einen aus denen hernach verzeichneten zu einen Obmann annehmen, der einem Theil Zufall thun und ein mehres zu machen macht haben, dabey es dann ein jedesmahls bleiben solle, und solches alles wie gemelt ist, auff das förderlichst fürgenommen und gehandlet werden, und sollen derselb Obmann und die gedachten Zusätze allweeg und jederzeit einander geloben, alle und jede ihre Mäßigung auf das gleichist und billigst zu thun und fürzunehmen.

Angesetzte Zeit und Wissen-Machung des Vertrags.

5. Was dann einem jeden beschädigten von denen vorgemelten unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft für seinen angezogenen Schaden, den sie an Schlössern, Sitzen, Haüsern, Brieffen, Fahrnus und anderen erlitten hätten, gemäßiget würd, daß solle zu Zeiten und Fristen, wie hernach bestimt wird, einem jeden durch unsere und andere darzu verordnete in unser Statt Würtzburg gegen zimblichen Quitantzen bezahlt werden.

Schaden nach der Schätzung zu bezahlen.

Durch gemachte Anlagen,

6. Und ist das die Anlage, nemblich daß ein jeder Haussesse, er sey Reich oder Arm, Frau oder Mann, für sein Person 7. und ein halben Gulden zu drey Zihlen, denen darzu verordneten, nemblich dreyen von unsert und unsers Capituls wegen, dreyen von wegen unser Ritterschafft, und zween von unser Landschafft, ausrichten und bezahlen; und die Haussessen einer jeden Statt, Dorff oder Flecken solche Summa Gelds auff hernach bestimmte Zihl unauffhältlich und gewißlich zu bezahlen und zu vergnügen, für einander sambtlich und sonderlich stehen und Bürg werden: sollen auch solche Summe auff jede Zeit unter ihnen einbringen, und denen benannten Einnehmern überantworten.

deren Zeit gesetzt wird.

7. Nemblichen auff Weyhenachten schierst 2. und ein halben Gulden; auff Weyhnachten über ein Jahr, so man 27. zehlen wird, wieder 2. und ein halben Gulden, und auff Martini des 28. Jahrs die übrige 2. und ein halben Gulden geben und ausrichten.

Wo selbe nicht erklecklich, neue anzusetzen.

8. Wo aber solche Anlag eines jeden Zihls zu Bezahlung und Vergnügung der angezeigten gemäßigten Schäden nit reichen würde, solle ein neuer und vierter Anlag von denen gemelten verordneten Einnehmern, doch nit wie vor auff die Person, sonder auff derselben Gütter, so viel und hoch dann die gemelte Verordnete zur Erreichung der ausstehenden Summa für Noth ansehen, damit dieselbig ausstehende Summa der gemäßigten Beschädigung dies Vertrags Verwanthen ausgericht und bezahlt, angeschlagen werden.

Deren Ueberschuß wieder zuruck zu geben,

mit Vorbehaltung schuldiger Straff.

9. Dergleichen wo von solcher Anlag etwas übrig bleiben, das solle zum letzten denen angelegten unseren, auch unserer Prälaten, Graffen, Herrn und Ritterschafft Unterthanen und Hindersessen wieder gegeben werden; und nichts desto weniger Uns und ihren Herrschafften gegen denselben burgerlich und peinlich Straff vorbehalten seyn; doch so solch peinlich Straff fürgenommen werden wolt, daß solches mit Recht in denen Gerichtern, darein die Straffbaren gehörig seind, beschehe, daran einem jeden Verkläger schleünigst peinlichs Rechten verholffen und mitgetheilt werden, und derselbe über 10. Gulden, dieser empörischen Sachen halb auszulegen nit schuldig seyn; auch eines jeden Schöpffen (daß sie den Kosten dießfalls also bleiben lassen, und nit steigeren wollen) durch die Obrigkeit gehalten werden.

Andere mit in Anlag zu ziehen.

10. Und nachdeme nit allein unsere, sondern vermuthlich aller und jeder Unsers Stiffts Prälaten, Graffen, Herrn und Ritterschafft Unterthanen und Hindersessen der verbrandten, zerrissen, abgebrochen und verderbten Schlösser, Sitzen, plunder und nahme halben verwanth, oder mit denenselbigen Thätern in Einigung oder Bündnuß gewest seind, sollen dieselbe, wie andere unsere Unterthanen in die Anlag und Bezahlung der gemäßigten Schaden auch gezogen und beleget werden.

Unschuld ob der Empörung aydlich zu erweisen.

11. Ob einer oder mehr fürgeben würde, daß sie der ob angezeigten Empörungen und Auffruhren, auch aller daraus gefolgter Thaten und Beschädigung unschuldig und unverwandt wären, der oder dieselbe sollen ihre Unschuld vor unser Ampt-Leuthen oder Kellern, auch vor denselben Graffen, Herrn und Ritterschafft, denen sie verwandt seind, oder den ihren darzu verordneten, nachfolgenter Meinung Mittul eines Ayds ausführen; daß er zu angezeigter Empörungen weder heimlich noch offentlich gerathen haben; daß er unter kein Fenlein, noch zu keiner Rott, so aufrührisch gewest, gelobt und geschworen habe, nit mit gezogen seye wider uns, unseren Stifft, auch seinen eigen Herrn; desgleichen die Geistliche und andere vom Adel keinen geschickt, versoldet, noch an einigerley Versoldung gelitten, geheissen, gerathen noch befohlen habe, wider Uns, und unseren Stifft oder seinen eigenen Herrn oder die Geistliche und andere von Adel zu ziehen. Daß er sich unangesehen solcher Aufruhr anheimbs enthalten, kein Neuerung mit Auffhaltung Zinns, Zehent, Frohne, Dienst und dergleichen wider sein Herrschafft gefügt; In denen gehegten Fisch-Wässern, Höltzern, Wiesen

sen nit gefischt, gehauen, geschüt oder gegrast, daß er vor der Auffruhr zu thun nit Macht gehabt, dann weß er sich in der Auffruhr unterstanden habe; auch kein See noch Weyer helffen abgraben, noch fischen, oder darzu gerathen, noch befohlen habe zu thun; Auch kein Wald noch Höltzer angezündt oder darzu gerathen noch geholffen. Item so er bey angezeigten Thaten nit gewest, darzu nit gerathen noch geholffen, sondern gewust, daß es durch andere zu beschehen berathschlagt ist, ob er dasselbige gefehrlicher Weiß, oder seiner Herrschafft zu Nachtheil verschwiegen und nit geoffenbaret habe.

12. Wo man aber einen oder mehre erführe, der berührter Artickel halben wissentlich oder gefehrlich falsch geschworen hätte, der oder dieselbe sollen darumb mit Recht in dem Gericht, daran er gehörig ist, an seinem Leib gestrafft werden. Fälschlich Schwerende zu straffen.

13. Und so viel nun die Summa der ersten Anlag, je von einem Haussessen, wie obgemelt, dritthalb Gulden zusammen gerechnet, treffen würde, dieselbige Summa wollen wir denen gedachten beschädigten, jedem nach Angebühr seiner gemäßigten Beschädigung, so weit solche Summa reichet, auff nechstkünfftig Cathedra Petri gegen zimblichen Quitantzen durch unsere und andere darzu Verordnete, hie in unser Statt Würtzburg, unangesehen, ob die durch unsere Unterthanen und zu jeden Zihl nit gantz gefallen, oder einbracht wäre, ausrichten und bezahlen lassen. Erste Bezahlung aus der ersten Anlag.

14. Gleicher Weis und Massen wollen wir die Summa, soviel die andere Anlag samptlich gerechnet, treffen wird, auff Cathedra Petri, so man schreiben wird der minderen Zahl im 27. Jahr, und dann die Summa der dritten Anlag auff Weyhnachten des folgenden 28. Jahrs denen Beschädigten nach Gebühr eines jeden gemäßigten Beschädigung gegen zimbliche Quitantzen hie in unser Statt Würtzburg auch ausrichten und vergnügen lassen. Zweyte und dritte Zahlung.

15. Gleicher weis wo die Summa der dritten Anlag zu Bezahlung der gemäßigten Schäden nit reichen, solle denen obgedachten verordneten Einnehmern zu Erstattung der manglenden und noch ausstehenden Summa auff das vierte Zihl ein neüe Anlag zu thun (davon hie oben Melduug geschicht) von welcher denen Beschädigten ihre gemäßigte Schäden entrichtet werden mögen, vorbehalten seyn. Neüe Anlag.

16. Und sollen sich alle Beschädigte von denen mehr gemelten unsern Graffen, Herrn und Ritterschafft auff ihrer Hinterseſſen Geld-Anlagen jedesmahls ihres empfangenen Schadens bezahlen lassen, und ihnen daran abgezogen werden. Ob aber dieselbe Geld-Anlagen ein mehres, dann sich ihrer beschädigten Herrschafft erlittener Schaden erstreckt, reichen würd, derselben Uebermas sollen der oder dieselbe Beschädigten von der viel gemelten unseren Graffen, Herrn und Ritterschafften Unterseſſen und Verwanthen, unseren verordneten Einnehmern zu obbestimbten Zeiten und Fristen gegen zimblichen Quitantzen überantworten. Wurden aber dieselben unsere Graffen, Herrn und Ritterschafft Hinterseſſen Geld-Anlagen zu Bezahlung ihrer Herrschafft gemäßigten Schäden nit reichen, so sollen ihnen die Uebermas von unseren verordneten Einnehmern erstattet, und unsere, auch obgenanter unserer Graffen und Herrn Eigenthumb, so von Uns und unserem Stifft ihnen zu Lehen gehet, und in dieser Auffruhr zerrissen, abgebrochen, oder verbrandt ist, wiederumb gebauet und in Besserung gebracht werden. Ritterschafft solle den Ueberfluß des Schadens ihren Unterthanen wieder zuruck geben.

17. Und ob einem oder mehr von denen vorgemelten unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft ihrer genommenen Fahrnus etwas wieder worden wäre, oder noch würde, das sollen sie, die Graffen und Herrn bey ihren wahren Glauben, und die anderen von der Ritterschafft bey ihren Lehns-Pflichten anzeigen, und derselb Werth einem jeden an ihrer gemäßigten Summa abgezogen werden. und was von genommenen ihnen wieder worden, abgezogen werden,

18. Hätten dann einer oder mehr der Beschädigten von denen offt genanten unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft, von wegen ihres zugefügten Schadens wie auch die abgetrungene Brandschatzung.

dens unsere Verwanthe und Unterthanen gebrandschatzt, geplündert, ihre Vihe oder anders genommen, derselb Plunder, Vihe und Nahm solle ihnen bleiben; aber die andere Brandschatzung, so viel der gegeben und bezahlt ist, solle denenselben Graffen, Herrn und Ritterschafft an ihren gemäßigten Schäden auch abgezogen werden, und das, so nit geben und versprochen ist, abe seyn.

Wie bey erreichender allgemeiner Noth hierinnen zu handlen.

19. Wo sich aber (das der Allmächtig GOtt gnädig verhüten wolle) begeben, daß sich vor und eh denen Beschädigten solch ihre gemäßigte Beschädigung obgemelter Massen vergnügt und ausgericht, Brand, Krieg oder gemeine Theürung zutragen wurden, also daß die obgedachte acht Verordnete die obangezeigten Zihl zu erstrecken und zu änderen für Noth ansehen, sollen sie des nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, zu thun Macht haben, und doch hierinnen kein Geverdte gebraucht werden.

Briefschafften wieder zuzustellen.

20. Wo auch jemandts unserer Graffen, Herrn und Ritterschafft in oder nach dieser Empörung Brieffe, Urkundt oder Register anderen zustandig überkommen hätten oder würden, die sollen denenjenigen, so es zustehet, die Graffen und Herrn bey ihren wahren Glauben, und die andere von der Ritterschafft bey ihren Lehens-Pflichten unverzögentlich wiederumb übergeben und zustellen.

Ritterschafft solle in Einbringung der Anlagen Schadlos gehalten,

21. Und sollen die obgedachte unsere Graffen, Herrn und Ritterschafft beschädigt und unbeschädigt, zu Einbringung aller und jeder vorberührter Geld-Anlagen, gegen den Ungehorsamen und Widerseßigen, auff unseren Kosten und ihrer Gefehrd Schaden beholffen seyn.

dieselbe einzubringen dem Bischoff behülfflich seyn.

22. Dergleichen ob uns diejenige, so uns, unseren Stifft und dessen Verwanthen in der vergangenen Baürischen Auffruhr angegriffen und beschädiget, auch derselbigen Anhänger umb solchen erlittenen Schaden gebührlich Abtrag und Erstattung nit thun wolten, daß uns obgemelte unsere Graffen, Herrn und Ritterschafft zu Bekommung derselben Schäden und Abtrag, auff unseren Kosten und ihren Gefehrden Schaden, sechs Jahr lang die nechsten nach dato, räthlich, hülfflich und beyständig seyn, und hierinnen von keinen Theil Gefehrde gesucht oder gebraucht werden, auch solches gedachten unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft an ihren Lehens-Diensten kein Neüerung gebähren.

Freye Annehmung des Vertrags, mit Vorbehaltung nöthiger Hülff wider die Ungehorsame.

23. Und soll einem jeden unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft in diesen Vertrag zu kommen oder nit, frey stehen, doch daß derselben Unterthanen darein gezogen, und wie obgemelt, gleich anderen angelegt und gehalten werden; es wäre dann, daß einer oder mehr vor Auffrichtung dieses Vertrags von unseren, oder der gedachten unserer Graffen, Herrn und Ritterschafft Unterthanen und Verwanthen zu Erstattung seiner erlittenen Schäden durch Schatzung, Auflag oder in andere Weeg ichts genommen, daß dann der oder dieselbigen durch die andern zu diesem Vertrag dem zu geleben, auch gehalten, und wo einer oder mehr mit der That darwider zu handlen unterstunde, daß alsdann unsere Graffen, Herrn und Ritterschafft uns dargegen, wie obgemelt, treulich rathen, helffen und beyständig seyn sollen.

In welcher dannoch gewisse Maas gesetzt wird.

24. Doch wo einer oder mehr denselbigen, so sich hirinnen ungehorsamb und widersetzig, wie obgemelt, halten würden, mit Pflichten dergestalt verwanth, daß sie mit Ehren wider die nit handlen kunt, derselbe solle gegen und wider solche zu helffen verschont, und hirinn kein Gefehrd gesucht werden. Doch wo sichs zutrüge, daß einer oder mehr von uns, unseren oder gedachten unserer Graffen, Herrn und Ritterschafft verordneten Hauptleuth in dieser Handlung erfordert, niderliegen und gefangen würde, sollen wir und die gemelte unsere Graffen, Herrn und Ritterschafft den oder dieselbigen wiederumb ohne Entgeld ledig zu machen, unsers besten Vermögens mit Ernst und Fleiß beholffen seyn, und an uns nichts erwinden lassen. Ob aber wir den oder dieselbige ohn Darlegung und Bezahlung abgenöthigter Schatzung, die doch auff ihr Vermögen nit höher seyn soll, nit erledigen könten, sollen wir dem oder denenjenigen auff ihr Ansuchung ihre Schatzung wieder geben und bezahlen, und die gedachte unsere Graffen,

fen, Herrn und Ritterschafft uns solche ausgelegte Schatzung von dem Widertheil zu überkommen, obgemelter massen beholffen seyn.

Wie es mit gen durch frembde erlittenen Schaden zu halten.

25. Wo aber einer oder mehr der gedachten Unserer Graffen, Herrn und Ritterschafft in der vergangenen Bäurischen Empörung von unseren oder ihren Unterthanen nit allein, sondern auch anderen anstossenden Fürsten, Graffen, Herrn, Prälaten, Ritterschafft und Communen, so diesem Vertrag nit verwanth, Unterthanen auch beschädigt worden, den oder dieselbigen sollen von dieser Anlag, wie anderen, ihrer erlittenen gemäßigten Schäden halb auch Erstattung geschehen. Doch wo derselbigen einer oder mehr mit denenjenigen ihren beschädigten, so in diesem Austrag nit seynd, derhalben eigenen Vertrag gemacht, wie der Nahme hätte, das solle deme oder denselbigen an ihrer gemäßigten Summa abgezogen werden. Wo aber derhalben kein Vertrag, wie gemelt, gemacht worden, nichts destoweniger an dieselb beschädigter Abtrag und Kehrung nach Angebühr, der Beschädigter und Schadens, Vermög des gemeinen Rechtens und des Heiligen Reichs auffgerichter Ordnung und Land-Frieden zu forderen, und allen möglichen Fleiß fürzuwenden schuldig seyn, und wie auch gedachten unsere Graffen, Herrn und Ritterschafft ihnen auff ihr Ansuchen darzu räthlich und behülfflich seyn, wie und welcher massen solches fürzunemmen, und was also erlangt, ihnen an ihrer gemäßigten Summa nit abgezogen, und das überig darauff von dieser Anlag entricht werden. Begebe es sich aber, daß eh und vor sie von obgedachten Beschädigern, so diesem Vertrag nit verwanth, Kehrung und Abtrag erlangten, sie von dieser Anlag ihrer Schäden entricht und vergnügt würden, sollen sie doch nichts desto weniger ihre Forderung gegen den gemelten Beschädigern, ohne unser Wissen und Bewilligung darum zu begeben oder zu verlassen nit Macht haben, sondern zu vollführen und einzubringen schuldig seyn; und was also derhalben erlangt und einbracht wird, dieweil sie von der Anlag zuvor vergnügt seind, das solle uns ohne Verzug zugestellt und überantwortet werden.

Nichts widriges ferner fürzunemmen.

26. Und sollen also die gedachten Unsere und unseres Stiffts Graffen, Herrn und Ritterschafft dieß Vertrags Verwanthe darauff aller und jeder ob angezeigten erlittenen Beschädigung halb, und was demselbigen anhängig ist, gegen uns, unseren Nachkommen und Stiffts Geistlichen und Weltlichen Unterthanen und den ihren mit der That und in unguten nichts fürnehmen; hinwiederumb sollen wir, alle unsere und unseres Stiffts Unterthanen Geistlich und Weltlich, und die ihren gegen allen ihren beschädigten von unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft und den ihren obgemelter Beschädigung und daraus gefolgten Sachen halb mit der That und in unguten nichts fürnehmen noch handlen, sonder sich ein jeder gegen den anderen diß Vertrags und Austrags halten und gebrauchen, und die Sachen, als ob steht, und was sich darunter verloffen und begeben hat, zwischen allen Theilen, und denen, so darunter verwanth und verdacht seynd (doch daß gedachte Graffen, Herrn und Ritterschafft uns zu Einbringung unserer zugefügten Schäden laut ob vermelten Articuls beholffen seyen) endlich und gäntzlich gericht und vertragen seyn und bleiben, alle Gefehrd und Argliſt ausgeschlossen.

Obmänner und derselben Beschaffenheit.

27. Und seind daß die obgenante Obmänner, Friderich Herr zu Schwartzenberg der älter, Hanns von Sternberg, Sebastian von Rotenhan, Ludwig von Hutten, alle vier Ritter, und respectivè Doctores; Wolff von Thurn Doctor, Erhard von Lichtenstein, Philipps von Maßbach, Bernhard von Thüngen, Sylvester von Schaumberg, Hanns von Miltz, Hannß von der Thann, Hanns von Grumbach, Adam von Grumbach, Claus von Stein zum Altenstein, Bernhard von Hutten, Pauls Truchseß, Ott Voyt von Saltzburg, Kuemet von Giech, Hannß Fuchs von Bimbach, Albrecht von Adoltzheim, Cuntz von Rosenbach, Wilhelm von Heßberg, Craßmuß Zöllner, Carl Zöllner, Hanß von Rotenhan, Georg von Bibra, Heintz von Wegmar. Doch daß keiner zum

Obmann angenommen werde, der Theil oder Gerechtigkeit an dem geforderten Schaden habe; daß auch der Obmann des beschädigten Bruder, Bruders Sohn, Schweher oder Eydam nicht seye.

Vermeidung alles Schadens und Nachtheils.

28. Und sollen solche der beschädigten Unserer Graffen, Herrn und Ritterschafft Hinterseſſen Geld-Anlagen aus dieser daraus gefolgter Austrag uns und unseren Nachkommen in andere Weeg kein Gerechtigkeit, die wir oder unser Stifft vor nit hätten geben, und keinem an seiner Obrigkeit hinführo Vortheil, Nachtheil, Nutz oder Schaden gebehren, auch damit die Beschädigten von denen vorgenanten unseren Graffen, Herrn und Ritterschafft, und die ihre in kein neue Mitleiden, Beschwerde oder Anlage gezogen, und dardurch niemandt nichts genommen oder gegeben werden, ohn Gefehrde.

Und Wir Conrad Bischoff obgenant gereden und versprechen bey unseren Fürstlichen wahren Worten, diesen Vertrag zu geleben und nachzukommen ohne Gefehrde. Zu Urkundt haben wir Unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken. So bekennen wir Johann von Guttenberg Dechant und das Capitul gemeiniglich des hohen Domb-Stiffts zu Würtzburg für Uns und unsere Nachkommen, offentlich, daß dieser Vertrag mit unseren guten Wissen und Willen beschlossen und auffgericht ist. Gereden und versprechen auch bey unseren Ehren, Trauen und Glauben, diesen Vertrag zu vollziehen, und zu halten ohn Gefehrde; und haben des zu Urkundt unser des Capituls Insiegel neben des genanten Unsers Gnädigen Herrn von Würtzburg Insiegel an diesen Brieff auch gehangen. So gereden und versprechen wir die obgemelten Gefürsten und andere Graffen und Herrn bey unseren wahren Trauen und Glauben; Und wir die Ritterschafft bey unseren wahren Trauen und Glauben an geschwornen Aydts-Statt, diesen Vertrag mit allen seinen Puncten, Articuln und Begriffen, so viel uns die berühren, wahr, steht, vest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, getreülich und ohne Gefehrde. Zu Urkundt haben wir Wilhelm Fuchs zu Burckbreitbach, Bernhard von Hutten zu Birckenfeld und Hannß von Rotenhan aus denen Orten an der Baunach; und wir Johannes Graff und Herr zu Castell, Hannß von Miltz, und Georg von Knotstatt aus denen Orten des Steigerwaldts; und wir Adam von Grumbach, Götz von Thüngen, und Wolff von Steinau, aus dem Ort der Röhn unser Insiegel, daß wir die andern von den Graffen, Herrn und Ritterschafft aus denen oberzehlten Orten, wie wir dann mit Nahmen in ein Register verzeichnet seind, und uns dißmahls mit gebrauchen, auch an diesen Brieff gehangen. Der geben ist auff Mittwochen nach Sanct Linhardts Tag, nach Christi Geburt im 1525. Jahr.

Anno 1526. ist solcher Ritterlicher Vertrag von Kayser Carln confirmirt, in Originali Libells-Weiß auff Pergament durchaus auff 9. Blätter geschrieben; hanget des Kayſers Carls grosser Insiegel in gelbs Wachs getruckt, an einer gülden und schwartzen Seiten, doppelt zusammen geflochtenen Schnur, in einer hölzenen Capsell. Des Insiegels Umbschrifft ist: Carolus Rom. Imperator semper August. Hispaniarum utriusque Siciliæ, Hieruſ. &c. Rex, Archidux Aust.

XIV.

Ad Ann. 1527.

Reformation und Ordnung der Stadt Würtzburg bey Regierung Bischoffen Conraden von Thüngen, Anno 1527. auffgericht und publicirt. ex Cod. MS. Biblioth. Wiesentheid.

WIr CONRAD Von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. Als Burgermeister, Räthe, Viertelmeister und gantze Gemeind unser Stadt Würtzburg sich in der vergangenen Baurischen Auffruhr wider Uns und die Unserigen auffgeworffen, und entpöret; Und aber nachfolgent aus

Ver-

Verleyhung Göttlicher Gnaden, auch mit Hülff und Rath unserer Herrn und Freund wiederumb zu Gehorsam gebracht, haben Wir, damit gemelte unsere Stadt Würtzburg und derselben Innwohner gegen Uns, unseren Nachkommen und Stifft hinführo in schuldigen verpflichten Gehorsam bleiben und erhalten werden, auch der gemein Mann sein Gewerb und Handierung treiben, und gemeine Stadt in einen friedlichen Wesen, Uffnehmen und Gedeyhen gebracht und geführt werden mag, für Nutz, nothdürfftig und guet angesehen, wiederumb ein Regierung, und deshalben Reformation und Ordnung auffzurichten, auch darauff mit Wissen und Rathe der Ehrwürdigen, und Würdigen Unsern Lieben Andächtigen Johannsen von Guttenberg Dechants und Capitels gemeiniglich Unsers Thumb-Stiffts zu Würtzburg, nachfolgende Ordnung, Statuten und Satzungen fürgenommen worden.

Ernennung deren Raths-Herrn.

Erstlich Sollen und wollen wir und jetzt gedacht unser Thumb-Capitel, aus unsern Burgern zu Würtzburg 24. Männer, je einer umb den andern wehlen, nehmen und nennen, die uff unser Bischoffs Conrads ꝛc. Erfordern gehorsamblich erscheinen, und biß uff unser Nachkommen widerruffen, daselbsten an Rath gehen, und gemeine Stadt-Sachen, so ihnen befohlen, in unsern Nahmen und von unsertwegen, mit höchsten Fleiß und zum treülichsten befohlen haben, handlen und ausrichten; aus derselben 24. sollen (doch mit unsern Wissen und Willen) alle und eins jeden Jahr besonder, zween Burgermeister genommen und gesetzt werden, die ihr Burgermeister-Ampt ein Jahr lang tragen, und dem mit Fleiß getreülich auswarten; denen wir auch einen Stadt-Schreiber zuordnen, aber unsers Gefallens jederzeit zu setzen oder zu entsetzen uns vorbehalten haben wollen.

Burgermeister und Stadt-Schreiber.

Da aber die jetzt gedachte Burgermeister und Räthe Versamblung machen, handlen, rathschlagen oder schliessen, sonder da Sachen zufallen, derhalben zu rathschlagen und handlen vonnöthen seyn würd, soll solches durch ein oder beede jederzeit Burgermeister unserm Schultheisen, oder in seinem Abwesen einem anderen unseren darzu verordneten Rathe zuvor angezeigt werden; und alsdann der gedacht unser Schultheis oder Rath bey ihnen erscheinen und beschliessen helffen soll.

Rath-Versamblung.

Damit auch menniglich wissen empfahen, das die gemelte unsere Burgermeister und Rathe für sich selbsten nichts, sondern aus unserem, oder unseren Nachkommen Befelch, Geheiß und in unsern Nahmen, fürnehmen und handlen sollen, die hinfüro nit, wie bißhero beschehen, beständiglich bleiben, sondern wir die unseren Gefallen nach, zu jeder Zeit und so offt uns das ebent und geliebt, aus- und einzusetzen Macht haben.

Aenderung Burgermeistern.

Und nachdem die gedachten unsere Burgermeister und Rathe neben ihren Raths-Ampt, etliche andere Aempter bishero in Verwaltung gehabt, als nemblich Steüer-Umbgeld, Baumeister-Ambt, Spithal-Meister, das ewig Licht, Pfleg in der Pfarr, die Pfleg in unser Frauen Capellen, im Seel-Haus, zum Bruckners Allmosen, zum Allmus-Röcken, zum Frantzosen Allmusen, und Stuben-Meister-Ampt, die sollen allen, wie bishero geschehen und der Gebrauch gewesen, aus obberührten unserem Rathe bestelt und versehen, und einem jeden derhalben gebührliche, gewöhnliche Besoldung gegeben werden.

Raths-Aempter.

Als auch unser Stadt Würtzburg bishero Viertelmeister, Sechser und Viertel-Häuser gehabt, und darinnen sie sich versamblet und gehandelt haben, und wir aber bedacht, daß solche Versamblung und Zusammen-kommung zu heimblichen Anschlägen, Meüterey und Empörungen, wie sich dann in dieser Empörung und Auffruhr augenscheinlich erfunden, nit wenig Ursach und Reitzung gegeben haben, wollen und setzen wir, daß hinfüro kein Sechser mehr seyn, noch einige Versamblung in den Viertel-Häusern fürgenommen werden, sondern dieselbige Häuser Uns zustellen, und die unsers Gefallens zu gebrauchen, damit zu thun und zu lassen, vorbehalten seyn sollen.

Viertelmeister, Sechser und Viertel-Häuser.

Viertelschreiber und Knecht.

Aber die Viertel-Meister, nachdem man derselben zu Einnehmung, Ausgebung und Verrechnung des Viertels-Gefälle, zu Wach und anderen Gehören nothdürfftig, sollen die, wie bißhero, hinfürter auch gehalten bleiben, und einem jeden Viertelmeister ein Schreiber und ein Viertel-Knecht zugegeben werden, die alle ihrem Ampt treülich und mit Fleiß auswarten, auch ihre Rechnung mit unseren Wissen und Willen, und an Endten und Orthen, dahin wir sie bescheiden, und was ihnen über die gewöhnlichen notthürfftigen Ausgaben übrig bleibt, uns damit zu gewarten, und ihnen auch derhalben gebührliche gewöhnliche Besoldung gegeben werden.

Thorschliessen.

Des Thor-schliessens halb, als es bishero dermassen gehalten, daß von einem Jahr zum andern die Schlüssel zu den Thoren je zweyen vertrauten Burgern, so darzu gesessen, zu gebührender Zeit auff- und zu zuschliessen befohlen worden seind; wollen und setzen wir, daß es hinführo auch also gehalten: doch daß über die gebührliche gewöhnliche Zeit, es beschehe dann mit Vor-wissen und Erlaubnus unsers Dom-Dechants, Schultheisen, oder in dessen Abwesen, eines anderen darzu verordneten Raths, und in Beyseyn eines unsers Burgermeisters (wie bishero auch Gewohnheit gewest und gebraucht) niemanden ein- oder ausgelassen werde.

Gast-Häuser.

Mit dem Zechen und Kurtzweilen zum Grünen-Baum soll es gehalten werden, wie vor Alter herkommen; auch die Personen, die bishero Zech-frey gewesen, noch Zech-frey seyn. Aber sonsten alle Gesellschafften, Bruderschafften, sondere Trinck-Haüser und Stuben und Versamblungen abgethan, und an keinen Orthen, dann da man den Wein offentlich zum Zapffen schenckt, ausserhalb der heimblichen Winckel und Schlupff-Ecken, an Endten, da andere Zech-Leuth auch offentlich sitzen und trincken, zu gebührlicher Zeit zu zechen erlaubt seyn. Wo aber jemandt, er sey Gast oder Wirth, solches übertretten, verbrechen und nit halten würde, den wollen wir, unsere Nachkommen darumb ernstlich straffen.

Stadt-Wachten.

Als auch die Schar- und andere Wach in unserer Stadt Würtzburg bisher nit zum besten bestellt, sondern ein jeder, so zu wachen schuldig gewest, seines Gefallens, und untaugliche Wächter geschickt hat, setzen und ordnen wir, daß hinführo ein jeder, so, wie obgemelt, ein Schar-Wächter zu schicken schuldig, allwegen fünff unserer Würtzburger Pfenning darfür geben, die dann in einem jeden Viertel von den Viertelmeistern eingebracht, und unserem Schultheisen überantwortet werden sollen, darvon gedachter unser Schultheis die Schar-Wach mit tauglichen geschickten Personen zum besten bestellen und versehen, und wo zu Erhaltung derselbigen solche Anlag nit reichen würd, das übrige von der gemein Stadt Gefellen entricht und bezahlt werden. Aber mit der andern Wach hin und wieder uff den Plätzen, soll es, wie vor Alter herkommen und gewöhnlich gebraucht worden, mit täglichen geschickten Personen hinfüro auch gehalten, und wo derhalben Mangel und Unfleiß vermerckt würde, durch unsern Schultheisen ernstlich gestrafft werden.

Burger-Auffnahm.

Wir wollen auch, daß hinfüro keiner ohn unser, unser Nachkommen oder unser Verordneten Wissen und Erlaubnus zu Burgern angenommen, oder so er angenommen, ohne unser, oder unser Nachkommen Befehl oder Bewilligung wieder geurlaubt werde.

Rath-Pflicht.

Und nachdem gebraüchlich und herkommen, daß unser Burgermeister und diejenen, so an den Rath gesetzt werden, Uns und unserm Thumb-Capitel Pflicht gethan haben, wollen wir daß solches hinfüro auch also gehalten werde; aber alle Aempter allein Uns mit Pflichten sollen einkommen, und Nutz mögen zu stehen, verwand und gewärtig seyn, auch allwegen zu gebührender Zeit und mit unseren Willen und Wissen verrechnet werden.

Brücken und Stadt-Gericht.

Als sich auch täglich zuträgt, daß diejenige, so bey einander wohnen und miteinander handiren, ihrer Händel halben, mit Kauffen und Verkauffen, und sonsten je zu Zeiten gegen einander in Forderung wachsen, die dann Rechtliche Erkantnus haben wollen, derhalben hoch vonnöthen, die Gericht mit verständigen,

digen, redlichen Leüthen zu besetzen. Damit nun an denselbigen bey Uns auch kein Mangel erscheine, wollen wir, daß unser Brucken- und Stadt-Gericht mit neün frommen, Ehrbaren Tuglichen Männern aus dem Rathe und Gemeindt, welche Wir oder unsere Nachkommen darzu am tauglichsten achten, besetzt werd, die uff unser Erforderung und Geheiß solches unwidersetzlich annehmen, und dem mit Fleiß auswarten sollen. Und damit ihnen nit zugemessen, als solten sie zu ihren Nutz sprechen, sollen sie an den gemessen Fällen und anderen, so gesprochen wird, kein Theil haben, sondern solches alles uns zustellen. Und damit sie nit vergebentliche Mühe haben, auch ihrem Ampt desto stattlicher und fleißiger auswarten mögen, wollen wir jedem die Wochen einen halben Gulden geben und ausrichten lassen. Dieselbigen neün sollen die Reformation und Ordnung, so Wir oder unser Nachkommen über jedes ihr beeder Gericht machen und geben werden, getreülich halten und vollziehen.

Dergleichen sollen diejenigen, so wir oder unser Nachkommen, zu dem Sontags-Gericht erfordern werden, gehorsamblich sich halten, der Ordnung, so Wir oder unser Nachkommen gemacht oder machen werden, getreülich und mit Fleiß nachgeleben und vollziehen thun; Und uns, auch unseren Nachkommen vorbehalten seyn, diese Ordnung und Reformation zu ändern, abzuthun und ein andere zu machen. Sontags-Gericht.

Publicirt und verlesen in dem Capitel, in Beyseyn Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn von Würtzburg ꝛc. und des gantzen Capitels im Thumb-Stifft zu Würtzburg, am Sambstag Abend Elisabeth Anno 1527.

XV.

Die falsche und erdichte Bündnis zwischen Ferdinandum König in Böhmen, Conraden Bischoffen zu Wirtzburg und anderen Fürsten des Reichs wider Sachsen und Hessen, ob welcher beyde letztere einen hefftigen Krieg wider Wirtzburg und andere falsch angegebene Bunds-Fürsten vorgenommen. Ad Ann. 1527.

VOn GOttes Gnaden Wir Ferdinand, zu Böheim König, Röm. Kayserl. Maj. im Heiligen Reich Statthalter, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund und Wirtemberg, Grav zu Tyrol ꝛc. Und Wir Albrecht der Heiligen Römischen Kirchen des Titels S. Petri ad vincula Priester Cardinal, Ertz-Bischoff zu Maynz und Magdeburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzler in Germanien, Churfürst und Primas, Administrator des Stiffts Halberstatt; Und Joachim des Heiligen Romischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, beyde Marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzoge, Burggrauen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen. Und Wir Matthäus, der Heiligen Römischen Kirchen tituli S. Angeli Priester Cardinal, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Päbstlicher Heiligkeit und des Stuhls zu Rom Legatus natus. Wir Weygand Bischoff zu Bamberg, und Wir Conrad Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken. Und von derselbigen Gnaden Wir Georg Hertzog zu Sachsen, Landgrav in Thüringen und Marggrau zu Meissen: Wir Wilhelm und Ludwig Gebrüder, Hertzoge in Ober- und Nieder-Bayern, Pfaltzgrauen beym Rhein ꝛc.

Bekennen und thun kund für uns hiermit in Krafft dieses Brieffs offentlich, Nachdem in diesen geschwinden und widerwärtigen Laüfften, welche der Allmächtige GOtt über das menschliche Geschlecht von wegen der Sünden und Missethat verhenget, viel Gottslästerung und Unehr auch Aergernus des Nächsten erwachsen, also daß GOtt nicht allein in seinen Sacramenten, die er auff Erden uns zu Besserung und Stärck unserer schwachen Gewissen eingesetzt, sondern auch seiner selbst Allmacht und Gottheit geschändet und geschmähet wird; indem das Kirchen und Clausen spolirt und zerstöret, GOtt gegebene Personen aus seinem Dienst ursach der falschen Bündnis.

verjagt, in unehrliche Oerter verstossen, ihre Rente und Zinse gewaltiglich eingenommen, und sie derselbigen beraubt werden; Und das das erschrecklichste ist, das Ampt der Heiligen Meß wird nicht allein abgethan, sondern auch abgöttisch und sündlich geachtet: Will Uns als Christlichen König, Chur-Fürsten, Ertz-Bischöffen, Bischoffen und Fürsten von wegen der Gelübd und Zusag, die wir GOtt unserm Schöpffer, dem wir uns als die Creaturen ihrem Schöpffer ohn alle Mittel untergeben, und unter seine heilige Füsse setzen sollen; desgleichen von wegen der Eyde und Pflicht, die wir zum Theil Päbstlicher Heiligkeit und der Röm. Kayserl. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn gethan, welchem wir als unserer Obrigkeit unterthänigen Gehorsam leisten sollen und müssen, nichts anders gebühren, denn solcher obbeschriebener Lästerung so viel als uns den Menschen vermittels Göttlicher Hülff zu thun möglich, zu begegnen, dieselbe abzuwenden und in Besserung zu kehren; desgleichen die gute selige Kirchen-Ordnung und Ceremonien, welche von der Heiligen Kirchen, die da ist eine Braut Christi, zu unser Besserung und Seligkeit erfunden und geordnet, und nun eine Zeit lang gar verstossen und unterdruckt, wiederum erneuert und in den alten Stand gebracht werden, auff daß dem Willen GOttes gelebt (welcher ohne Zweiffel seine Braut will erhalten haben) und Kayſ. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn derhalben ausgegangenen Mandat geschützet und gehandhabt werde. Damit wir solches so viel desto stattlicher und füglicher thun mögen oder könten (doch nicht anders dann vermög Göttlicher Hülffe) haben wir obgeschriebene König, Chur-Fürsten, Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Fürsten uns folgender massen vertragen, vereinigt, mit Eydes-Leistung gelobt und zugesaget, auff Maas und Weise, wie hernach folget, zu bewahren.

Was dem König Ferdinando wegen Ungarn zu leisten.

Fürs erste ist bedacht, nachdem durch Absterben des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ludwigs Weyland Königs zu Ungarn und Böheim, unsers freündlichen lieben Schwagers, Herrn und Freündes und Gnädigen Herrn, das Königreich Ungarn niemand billicher, denn Uns Ferdinando Könige zu Böheim, Ertz-Hertzoge zu Oesterreich ꝛc. von wegen unsers freündlichen lieben Gemahls, von GOtt, Natur und allen Rechten zustehet: ist für gut angesehen, auch beredt und zugesaget, daß die Neben Churfürsten, Ertz-Bischöffe, Bischöffe und Fürsten uns eine stattliche Hülffe thun sollen und wollen, mit Leüt oder Geld, Inhalt der Artickel, welche wir derhalben gestellt, bewilligt, gelobt, versiegelt und angenommen, dadurch wir obbestimmt Königreich so viel desto besser und füglicher erobern, und den vermeinten Graven Johannesen von Rütschen, der unsern Vorfahren König Ludwigen böslich verrathen, den Türcken wider ihn und das Christliche Blut erregt, daraus mit Macht zwingen, und uns geruhiglich darein setzen mögen. Und wenn wir solches nach dem Willen GOttes geendet, unser Macht und Auffnehmen dermassen durch das Königreich Ungarn gemehret, achten wir alsdenn gut seyn, die Ketzer und Gotteslästerer, in ihrem Enthalt bey den Fürsten, Herrn und Communen, da sie gehauset, geetzt und geherrbergt werden, zu suchen, und wollen alsdenn uff den ersten Befelch, den uns Kayserl. Majestät Unser Allergnädigster Herr, Bruder und Gnädiger Herr aus Hispanien zuschicken wird, dem Chur-Fürsten zu Sachsen zu gebiethen, daß er uns Martinum Luthern den Ertz-Ketzer soll überreichen, samt allen Ketzerischen Predigern, Pfaffen, ausgeloffenen München, Nonnen und andern Geistlichen, die ihren Habit, Religion und Geistlich Wesen verändert haben; darneben daß er das Ampt der Heiligen Meß, alle Ceremonien, Vigilien, Seel-Meß, wie die Nahmen haben mögen, und vor Alters herbracht worden sind; dergleichen Kirchen, Clöster, Clausen wiederum soll auffrichten; und ob er dessen in Mangel stehen würde, und Kayserlicher Majestät in deme nicht Gehorsam leisten wolte, alsdann wollen Wir Ferdinand König zu Böheim ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Wir Albrecht Cardinal, Ertz-Bischoff, Churfürst, genanten Churfürsten zu Sachsen mit unser höchsten und stärcksten Macht, laut und Inhalt folgender Artickel in seinen Sächsischen Landen,

Alsdann wider die Ketzer, der Religion wegen zu verfahren.

Was wider Churfürst in Sachsen.

Und

Und Wir Weygand und Conrad zu Bamberg und Wirtzburg Bischöffe, genanten Churfürsten in seinen Fränckischen Landen auch auffs stärckst und höchster Macht überziehen, seine Schloß, Städt und Flecken zu erobern, ihn derselben zu verjagen, und ihn oder seine Kinder nimmermehr darein kommen zu lassen, nun fortan zu ewigen Zeiten. Und wenn wir solches geendet, darnach die von Magdeburg, die der Heiligen Röm. Kirchen, Kayserlicher Maj. und dem Stifft Magdeburg abtrünnig und treülos worden, wollen wir dieselben auch überziehen, zum Gehorsam der Kirchen und Unterthänigkeit zu bringen. und Magdeburg,

Und auff daß Wir Georg, Hertzog zu Sachsen ꝛc. nicht vermerckt, wider die Erb-Einigung (darinn doch Päbstl. Heiligkeit und Kayserl. Majestät ausgenommen) oder wider den Churfürsten zu Sachsen zu handeln (wiewohl wir doch von gemelten Churfürsten gröblich darzu veranlasset, deß auch guten Fug und Recht hätten) nachdem aber das Land zu Mähren, die Schlesien und Lausnitz, die See-Städte samt vielen Fürsten und anderen darein verleibt, welche ohn alle Mittel der Cron Böhmen zugethan, und vom Gehorsam der Christlichen Kirchen gefallen, in der Martinischen Ertz-Ketzerey versuncken, dadurch sie den Geistlichen alle ihre Rent und Zinnß genommen, und auch die Heilige Meß, Clöster und Ceremonien abgethan: So wollen wir dieselben mit unser höchsten Macht überziehen, und so viel uns möglich, zum Gehorsam Christlicher Kirchen und Unterthänigkeit Königlicher Durchlauchtigkeit zu Böhmen zu bringen. wider Mähren, Schlesien ꝛc. fürzunemmen.

Und was wir Ferdinand König zu Böhmen, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, wir Albrecht Cardinal Ertz-Bischoff, und wir Joachim beyde Marggraven zu Brandenburg und Churfürsten, in den Sächsischen, Meißnischen und Thüringischen Landen gewinnen an Schlössern, Städten und Flecken, Dörffern, Nutzungen und Einkommen, welches dem Churfürsten zu Sachsen zuständig, daß wollen wir alles und jedes unserm Freundlichen, lieben Fürsten, Oheim, Schwagern und Schwäher, Hertzog Georgen zu Sachsen, samt allen Regalien, Würden und Dignitäten überantworten, zustellen und einraumen, ausserhalb der zweyen Fürstenthum Starckau und Beßkau, welche uns Joachim Marggraven zu Brandenburg Churfürsten, an unserm Fürstenthum gelegen, und von der Cron Böhmen zu Lehen rühren, dieselben uns und unsern Erben für unsere Kosten und darleyhen bleiben. Aber die Stadt Magdeburg, nachdem sie etwa vor Alters dem Stifft Magdeburg ohn Mittel zugehörig gewesen, soll demselben wiederum mit allen Gerichten, Rechten, Nutzungen und Gerechtigkeiten zugestellt und überantwortet werden, allein Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Reich seine Gerechtigkeit an Lehen, Steüern und Folg vorbehalten. Was aber herwiederum wir Georg, Hertzog zu Sachsen, erobern und gewinnen werden an Fürstenthumen, Schlössern, Städten, Flecken, Renten, Zinßen und Nutzungen in Mähren, Schlesien und Laußnitz, der Cron Ungarn und Böhmen zuständig, daß wollen wir alles und jedes, nichts ausgeschieden, unserm freundlichen lieben Oheim und gnädigen Herrn, Königlicher Durchläuchtigkeit zu Böhmen überantworten und zustellen.

Was aber wir Weygand und Conrad zu Bamberg und Wirtzburg Bischöffe, im Land zu Francken an Schlössern, Städten, Dörffern und andern Nutzungen dem Churfürsten zu Sachsen zuständig, gewinnen werden, daß sollen wir behalten. So aber unser Freund Hertzog Georg zu Sachsen die Kosten gegen uns oder den unsrigen erlegen und bezahlen, und dagegen die gewonnene Schloß und Städte zu Francken wolt einnehmen, das soll seiner Lieb seyn vorbehalten, und wir solches schuldig seyn, seiner Liebden auff dem Fall abzutretten und einzuraumen.

Wenn solches dann nach dem Willen GOttes geendet, daß der obbestimmte Churfürst zu Sachsen seines Ungehorsams gestrafft: Alsdann soll der Landgraff von Hessen, nachdem er sich über mannigfaltige, treuliche Vermahnung hat verführen lassen, und gleicher Ketzerey angemaßt, und Päbstliche Heiligkeit, Wie wider Landgraffen zu Hessen soll verfahren werden.

zufor-

zuforderist Kayserl. Maj. mit viel Schmäh-Worten beleidiget, und gleicher Weiß von seinem Jrrthumb abzustehen vermahnet und ersuchet worden; so er aber auff seinem Fürnehmen beharren, und sich mit dem Gehorsam Christlicher Kirchen wiederum nicht will vergleichen; soll er gleicher massen, wie oben vom Churfürsten angezeigt, gestrafft werden.

Doch seiner Gemahlin, unser freundlichen lieben Baasen, Muhmen, Tochter und Freündin, an Jhrer Liebden Leib, Gut und Vermachung ohne Schaden, und mit dem Anhang, so offt sich der Landgrav von Hessen von seinem Jrrthum wendet, und dem Gehorsam Christlicher Kirchen wiederum würde untergeben, daß ihme alsdenn in Ansehung seiner Jugend, und daß er von anderen entzündt, sein Land und Leut wiederum ohne entgelt solle zugestellet werden, damit unser Fürnehmen nicht dafür angesehen, als solten wir dasselbige umb zeitliches Gutes oder Ehren, denn umb der Seelen Heyl Willen begont haben.

Wo aber genanter Landgrav in seinem Beginnen verharren, und nicht wiederkehren wolte, und in seinem Ungehorsam todtes abgehen würde; alsdann soll sein Fürstenthum, Land und Leüte Hertzog Georgen zu Sachsen zustehen und überantwortet werden; doch daß seine Lieb den zweyen Bischöffen Bamberg und Wirtzburg Jhren Liebden derhalben gethäne Kosten erstatte und erlege.

Zugleich vorzunemmender Angrieff.

Und sollen obbestimmte König, Chur-Fürsten, Ertz-Bischöffen, Bischoffe und Fürsten alle auff einen Tag, wie derselbige durch uns Ferdinand König zu Böhmen, einem jeglichen 3. Monat zuvor soll angezeigt werden, zugleich angreiffen, und einer ohne des andern Wissen und Verwilligung nicht abziehen, und sollen mit solchem Abzug männiglichen verschonen, ausserhalb des Churfürsten und desselben Helffer, damit nichts, dann was ehrlich und Christlich ist, an uns gespühret werde.

Werbung um anderer Fürsten Beystand.

Weiter ist für gut angesehen und bedacht Noth zu seyn, daß die andern Fürsten, Graven und Herren, welche in diesen Vertrag nicht gebracht, durch Unterhandlung ersucht, und so viel möglich, bewogen und eingenommen werden, daß sie etwa zu diesem unserm ehrlichen und Christlichen Vornehmen uns Hülff und Steüer thun, oder aber auffs wenigste still stehen, und dem Churfürsten zu Sachsen oder Landgraven zu Hessen keine Hülff noch Fürschub pflegen.

Und sollen die obbestimmte Bischöffe zu Francken den Marggraven daselbst auch in Schrifften, und Darthun beyder Churfürsten Mayntz und Brandenburg, desgleichen Graven Wilhelm von Henneberg zu ihrer Hülff vermögen, oder aber zum Stillstehen bewegen.

Gleicher Weiß soll Hertzog Georg zu Sachsen dermassen mit beyden Hertzogen zu Braunschweig und Hertzog Heinrichen zu Mechelburg handeln, doch alles in geheim und unvermerckt der Sachen, damit diese Handlung eh daß sie erreiffet, nicht lautbar werde.

Es soll auch der Churfürst zu Mayntz seine tapffere Bottschafft an den Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Cölln abfertigen, mit Seiner L. auffgestellte Instruction handeln und fleißig anhalten lassen, in Zuversicht, weil dieses unser Beginnen und Fürnehmen erstlich GOtt zu Lob, und förder dem geistlichen Stand zur Wohlfahrt angefangen, Sein L. werden sich als ein geistlicher Prälat und Churfürst aller Gebühr willig erzeigen.

Derhalben solle sich Seine L. bey den Niederländischen Graven denen von Nassau und andern auch befleissen, und was Seine L. in Antwort erlanget, daß soll sie uns Ferdinando Könige zu Böhmen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. förderlichst anzeigen.

Auszugeben des offentliches Schreiben.

Damit aber dieß unser Fürnehmen von vielen, denen unser Gemüth und Meinung nicht bewust, für auffrürisch, oder dem Kayserlichen Land-Frieden zugegen

zugegen nicht angesehen, wollen wir bald im Anfange, so wir alle gleich zu Felde ziehen, ein gemein Ausschreiben durchs gantze Römische Reich, samt einem Abdruck des Kayserlichen Mandats ausgehen und offentlich anschlagen lassen, daraus sich jederman des Grunds unseres Beginnens zu erlernen habe, und wir von denen Geistlichen und Christlichen frommen getreuen Hertzen, die GOtt noch in der Versammlung seiner heiligen Kirchen erhalten hat, so viel mehr Gönnens und Beyfalls, und von GOtt unserm Erlöser den Sieg und Triumph wider seine widerwärtige in seinem Nahmen erlangen mögen. Dessen zu steter, vester, unzerbrochener Handlung hat jeglicher, so viel deren persönlich vorhanden, einen leiblichen Eyd gethan, die obgeschriebene Puncten alle und jede, hie und im Artickels-Brieff verleibt, stet, vest und unverbrüchlich zu halten; welche aber persönlich nicht vorhanden, derselben Gevollmächtigte und geschickte Bottschafft haben auff ihrem derhalben ausgetruckten Befehl, den sie uns fürgetragen und überantwortet haben, einen Eyd in die Seelen ihrer Herren geschworen, nehmlich und also:

Wir Ferdinand König zu Böhmen, Röm. Kayſ. Maj. im Heiligen Reich Stadthalter, Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. Wir Joachim Margarav zu Brandenburg Churfürst; wir Georg Hertzog zu Sachsen, haben einen leiblichen Eyd geschworen, und unsere Insiegel an diesen Brieff gehangen: Und wir unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren von Mayntz, Saltzburg, Bamberg, Wirtzburg und Bayern geschickte und verordnete Räthe, haben auf unser Mandat und Befehls-Brieff, die wir von hochgedachten unsern Gnädigsten und Gnädigen Herren haben, hiemit Königlicher Durchl. in Böhmen, dem Churfürsten zu Brandenburg und Hertzog Georgen zu Sachsen, unsern Allergnädigsten und Gnädigen Herren überantwort, in die Seel unserer Herren und Macht-geber, daß Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gn. alle obgeschriebene Artickel, samt denenjenigen, so in Artickels-Brieff verleibt, stet, vest und unverbrüchlich halten sollen und wollen, einen leiblichen Eyd geschworen, und diesen Brieff in 8. Formen eines Lauts, gestellet, und jeglichem Theil einen überantwortet, mit unseren eigenen Händen und Handzeichen unterschrieben. Geschehen zu GOttes Ehr zu Breßlau, Mittwochen nach Jubilate im 1527. Jahr.

Articul

Durch vorgeschriebene Königliche Durchl. zu Böhmen, Churfürsten, Ertz-Bischoffen, Bischoffen und Fürsten gewilligt, vereydet, gelobt und zugesagt.

Auf den Zug gegen Ungarn.

DEr Ertz-Bischoff zu Mayntz, Churfürst, will Königl. Durchläucht zu Wohlfarth des Zuges geben 10000. fl. der Churfürst zu Brandenburg Marggrav Joachim will 200. Pferd 3. Monat lang schicken; der Ertz-Bischoff zu Saltzburg will geben 8000. fl. die Bischöffe zu Wirtzburg und Bamberg wollen geben jeder 8000. fl. Hertzog Georg zu Sachsen will geben 100. Pferdt 6. Monat lang; die Hertzogen zu Bayern wollen Königlicher Durchl. halten 1000. Knechte 6. Monat, oder soviel Geldes geben, nemblich uff einen Mann ein Monat 3. fl.

Auff den Zug wider Churfürsten und Fürsten.

Königliche Durchlauchtigkeit zu Böhmen will ziehen in eigener Person, und haben 8000. Mann zu Fuß und 1500. zu Roß.

Die beyden Churfürsten Mayntz und Brandenburg wollen haben 6000. Mann zu Fuß und 1000. Pferd. Der Churfürst zu Brandenburg will eigener Person ziehen.

Der Bischoff zu Wirtzburg will in eigener Person ziehen, als ein Hertzog zu Francken, und haben samt dem Bischoff zu Bamberg 4000. zu Fuß und 800. Pferd.

Der Ertz-Bischoff zu Saltzburg und die Hertzoge zu Bayern wollen dem Bischoff zu Wirtzburg schicken 4000. Knechte, oder so sie die nicht haben können, soviel Schweitzer.

Hertzog Georg zu Sachsen will so viel, daß er seinen Feinden starck gnug sey, Leute schaffen; und soll sich ein jeder Fürst mit der Artollerie rüsten zu Feld, und stürmen auffs beste, darinnen niemanden Maaß zu setzen.

Es ist auch für gut angesehen, auch geredt, gelobt und zugesagt, daß die obbeschriebene Bundes-Fürsten, andere Fürsten, Graven und Herren, nehmlig den Marggraven zu Francken, Grav Wilhelmen von Henneberg, den Abbt zu Fulda, auch andere Bischöffe auff ihre Bahn ziehen, oder still zu sitzen bewegen sollen, sonderlich die Niederländische Graven, welche einen grossen Bund haben, und dem Landgraven ohne das entgegen sind von wegen des von Nassau. Item daß man die Reichs-Städte als gleich (ausserhalb Magdeburg) mit Schrifften, Worten und mit der That verschonen, und keineswegs sie oder ihre Einwohner vergewaltigen, biß so lang obbestimmte zween Fürsten gestrafft, damit sie nicht verursacht, denselben Beyfall zu geben.

Wenn aber die Fürsten ihre Straffe empfangen, kan man die Reichs-Städte wohl gehorsam machen, ohne einigen Heer-Zug, mit Niderlegung der Strassen, Annehmung der Güter, und das Kayserliche Mandate repressalia über sie decerniren, und mit andern viel Weegen, die noch nicht Noth zu berathschlagen.

XVI.

Ad Ann. 1528. **Verschreibung der Stadt Wirtzburg, krafft welcher dieselbe Bischoffen Conrad und dessen Nachfolgern versprochen und geloben, bey der H. Christl. Kirchen zu verharren, und der ihnen jüngst gegebenen Verordnung ꝛc. getreülich nachzuleben ꝛc.**

WIr Burgermeister und Rath und gantze Gemeine der Stadt Wirtzburg, als der Hochwürdige Fürst und Herr, Herr Conrad, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, unser Gnädiger Herr, die schwere und merckliche Ungnad, darinnen wir begangener Handlung und Sachen halber gefallen, auff unsere unterthänige Bitt, von uns gnädiglich abgewendet, auch die Verschreibung, so wir nach gestillter Baurischen Empörung S. F. Gn. gegeben, aus sonderlicher Fürstlichen Milde und Gnade, freywillig wiederum zu unseren Händen gestellet und übergeben hat; Bekennen für uns und alle unsere Nachkommen und Erben, daß wir solche S. F. Gn. gantz gnädige, Fürstliche und milde Begnadung zu gantz unterthänigem, hohen, fleißigem und unvergessenem Danck angenommen, und uns hinwiederumb gegen S. F. Gn. deren Nachkommen und Stifft verpflicht und verbunden haben, gereden, versprechen und geloben auch hiemit in Krafft dieses Brieffs, für uns und alle unsere Nachkommen und Erben, daß wir uns hinführo nach Satzung und Ausweisung der Heiligen Christlichen Kirchen, wie die bisher löblich gehalten, und hinführo durch ein Concilium geordnet und gesetzt wird, Christlich halten und erzeigen, für uns selbst darwider nichts handelen noch fürnehmen, oder durch jemands fürzunehmen und zu handeln bewegen lassen.

Auch dem hochgedachten unserm Gnädigen, rechten, natürlichen Landes-Fürsten und Herrn, desselben Nachkommen und Stifft (wie wir solches ohn das zu thun schuldig) so offt wir deß gemahnt und geheissen werden, ohne alle Weigerung und unwiedersetzlich Steüren, Frohnen, Dienen, Reisen, oder wo es S. F. Gn. dero Nachkommen und Stifft für nutzlicher und besser ansehen, ein Reiß-Geld S. F. Gn. Gefallen und Befelch nach dafür geben und ausrichten, auch S. F. Gn. Gebothen und Verbothen, und sonderlich der Ordnung, so uns jetzt gegeben worden, oder künfftig von S. F. Gn. und dero Nachkommen gegeben wer-

werden, gehorsamlich, unterthäniglich, wie frommen, getreüen Unterthanen zustehet, ohn alles Widersetzen getreülich nachkommen, und geleben sollen und wollen, ohn alles Gefehrde. Zu Uhrkund haben wir obgenannte Burgermeistrer und Rath unserer Stadt Wirtzburg Insiegel wissendlich an diesem Brieff lassen hencken. Der geben ist am Freytag nach Unser Lieben Frauentag 1528.

XVII.

Kayser Carls V. Declaration und Satzung wider das Rotweylisch-Hoff- und andere Gericht dem Stifft Wirtzburg in Anno 1532. den 9. Julii gegeben.

Ad Ann. 1532. 9. Jul.

WIr Karl der Fünfft, von GOttes Genaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, baider Sicilien, Jherusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Mayorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algetziren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und der Terræ firmæ, des Oceanischen Meers ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zue Lottrickh, zue Brabandt, zue Steyer, zue Kernten, zue Crain, zue Limburg, zue Lutzenburg, zu Geldern, zue Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und Wirtenberg ꝛc. Graff zue Habspurg, zue Flandern, zue Tirol, zue Görtz, zue Barcinon, zue Arthois, zue Burgundt ꝛc. Pfaltz-Graff zue Hennigaw, zue Hollandt, zue Seelandt, zu Phierdt, zue Kiburg, zue Namur, zue Rosilion, zue Ceritania und zue Zutphen, Landtgraff in Elsas, Marggraff zue Burgaw, zu Oristani, zue Gociani, und des H. Römischen Reichs Fürst zue Schwaben, Cathalonia, Asturia, Herr zu Frißlandt, auff der Windischen Marck, zue Portenaw, zue Biscay, zue Molin, zue Salins, zue Tripoli, und Melcheln ꝛc. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff und thuen kundt allermenniglich, daß Uns der Ehrwürdig Conradt, Bischoff zue Wirtzburg unser Fürst, Rath und lieber Andächtiger fürbringen lassen, wiewohl von Unseren Vorfahren am Reich Römischen Kaysern, Königen und Uns, die Bischoff zue Wirtzburg, so jederzeit regieren, auch Er und seine Nachkommen, Stifft und Hertzogthumb zu Francken under andern löblichen gefreyet, und mit Genaden fürsehen weren, daß Niemandts derselbigen angehörigen Graven, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Mann, Diener, Stette, Leut und Untersessen, Geistlich und Weltlich, gemainlich oder besonder, noch ihre Haab und Güter umb keinerley Sachen gros oder klein, wie das genent werden möge, für keinen anderen Weltlichen Richter, wie die gehaissen, noch für Uns selbst, noch Unsere Nachkommen am Reich, noch unsere Hoff-Gericht, dann allein für einen Bischoff zue Würtzburg, der dann je zu Zeiten, sie ziehen, beklagen oder laden solle, es were dann, daß den Klägern wider Recht des berürten Stiffts Gewonheit, das Recht verzogen oder versaget würde, oder daß wir oder unsere Nachkommen am Reich von unser und des Reichs wegen, gegen ihnen gemeinclich oder besonder Ychts zu schaffen oder zu fordern hetten oder gewünnen, daß Wir oder Unser Nachkommen alsdann sie für Uns oder unser Hoff-Gericht laden, und beklagten möchten; So sollen doch über und wider obberührte Freyheiten und Begnadung ihme und seinem Stifft, wie obstehet gegeben, Unser und des Reichs Hoff-Richter und Beysitzer unsers Keyserlichen Hoff-Gerichts zue Rodtweyl, sein und seines Stiffts und Hertzogthumbs zu Francken angehörige Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Diener, Stätt, Leüth und Untersessen je zu Zeiten vielleicht in Ansehung und von wegen einer Freyheit, Begnadung, Confirmation, oder Bestettung, so dieselben Hoffrichter und Beysitzer von Uns erworben und ausgebracht hetten, für sich und gemelt unser Hoff-Gericht zue ziehen, zue laden und zu citiren, unterstehen, und auff seiner Andacht nach Vermüg ob-

berürter Unserer Vorfahren am Reich, und Unser Freyheiten Abforderung, dieselben fürgehaischen Persohnen und sonderlich in Sachen Injurien, Schmähe, Gewaltsame, und dergleichen betreffend, von ihnen Hoffrichter und Beysitzer nit remittirt oder gewisen, sonder also wider die procedirt fürgenommen und gehandelt werden, daß dann ihme, seinem Stifft und Hertzogthumb zu Francken und deroselbigen Angehörigen und Unterthanen zu mercklichem Abbruch und Verletzung obberürter Freyheiten, auch Schaden und Nachtheil raiche, und Uns darauff demütiglich angeruffen und gebetten, ihne und seinen Stifft wider solch Unser und Unserer Vorfahren Freyheiten dermassen nit beschweren zu lassen, sonder bey denselbigen gnediglich zu handhaben; daß haben wir angesehen solch sein demütige zimliche Bitt, und die getreüen und nützlichen Dienst, so er Uns und dem H. Reich bishero gethan hat und hinführo wol thun mag und soll. Und darumb aus den oberzehlten und anderen trefflichen Ursachen Uns darzu bewegend, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und Rechter Wissen als Römischer Kayser declarirt, erklärt, gesatzt und geordnet haben, declariren, erklären, setzen, ordnen, und thun das alles hiemit von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, in Krafft dieses Brieffs, und mainen und wollen, daß nun hinführo die gemelten Freyheiten und Begnadungen, damit Unser Vorfahren am Reich und Wir des gedachten Bischoffen Conraden Vorforderen, den Stifft Würtzburg, Hertzogthumb zu Francken, und ihnen gnädiglich begabt und fürsehen, in allen Sachen und Fellen, wie die in sich halten und ausweisen, in Würden und Kräfften bleiben, sich der gebrauchen und geniessen, und derselbigen einig Freyheiten oder Begnadungen, so Wir unsern Hoffrichtern, Beysitzern, und den von Rotweyl geben haben, in was Form, Maß oder Gestalt das immer beschehen were oder seyn möchte, in keinerley Sachen, nichts benehmen, abbitten oder ainigen Nachtheyl oder Verletzung geben, sonder alle Schmähe, Injurien und gewaltsame Sachen nit weniger, dann andere auff gemeltes Bischoffs oder seiner Nachkommen nach Vermüg ihrer Freyheiten abforderen an sie remittirt und gewiesen werden, und ferner oder weiter in denselbigen gedachter Hoffrichter oder Beysitzer nichts handlen oder procediren noch fürnehmen sollen, oder mügen in kein Weis noch Weg. Ob aber hierüber auff des gemelten Bischoffs oder seiner Nachkommen Abforderung der obberürten Sachen, eine oder mehr von dem gedachten Hoffrichter und Beysitzern nit gewisen oder remittirt, und durch sie in derselbigen darüber jetzt gehandelt, geurtheilt, geacht und procedirt würde, so wollen wir doch, daß solches alles, der obbestimbten Unser Vorfahren und Unser Freyheiten dem Stifft Würtzburg und Hertzogthumb zu Francken, wie obstehet gegeben, kein Abbruch oder Verletzung, noch den Persohnen, darwider also gehandelt und procedirt würd, weder an ihren Ehren, Leiben, Haben oder Güttern keinen Schaden, Schmähe oder Nachtheil bringen oder gebehren, sonder daß alles gantz Krafftlos, unteüglich und nichtig seyn und heissen solle, dann wir das alles und jedes, jetzt, alsdann, und dann als jetzund von obbestimbter unserer Kayserlichen Macht Vollkommenheit, eigener Bewegnus und Rechter Wissen, untauglich erkennen, auffheben und vernichten in Krafft diß Brieffs. Und gebieten darauff allen und jeden Unseren und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landvogten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleüthen, Schultheyssen, Hoffrichtern und Beysitzern unsers Hoff-Gerichts zu Rottweyl, und andern Hoff- und Land-Gerichten, Burgermeistern, Räthen, Burgern, Gemaindten und sonst allen andern unsern und des Reichs, Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Stands und Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen daß sie den gemelten unsern Fürsten und sein Nachkommen Bischoffe, dem Stifft Würtzburg und Hertzogthum zu Francken an den obgedachten unserer Vorfahren und unsern Freyheiten und Begnadungen, auch dieser unserer Declaration, Erklärung und Satzung wie oblaut, nit hindern noch irren, sonder ihne, seine Nachkommen und Stifft der gerüeblich gebrauchen, geniessen und gentzlichen

dabey

dabey bleiben lassen, und darwidern nit dringen, bekömmeren oder beschweren, noch deß jemands andern Zuthuen gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeglichen sey Unser und des Reichs schwere Ungenadt und Straff, und darzu ein Penn, nemblich Hundert Marck Löttigs Goldts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thete, uns halb in Unser und des Reichs Cammer: und den andern halben Theyl dem obgedachten Unseren Fürsten, seinen Nachkommen, Bischoffen und Stifft Würtzburg, auch Hertzogthumb zu Francken, unabläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle, mit Uhrkundt diß Briffs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel, Geben in Unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg am neündten Tag des Monats Julii nach Christi unsers lieben Herren Geburt Fünffzehen hundert und im zwey und dreyßigsten, Unsers Kayserthumbs im Zwölfften, und Unserer Reich im Siebenzehenden Jahren.

CAROLUS.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

J. Obernburgen.
Sigillum appendens.

XVIII.

Kayſers Caroli V. Confirmation des dem Hoch-Stifft Würtzburg im Jahr 1521. wegen des Schutzes über das Closter Ebrach ertheilten Privilegii, de Anno 1532.

Ad Ann. 1532. 31. Septemb.

WIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beeden Sicilien König ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe, und thun kundt allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdig Conrad, Bischoff zu Würtzburg, unser Fürst, Rath und lieber Andächtiger einen Pergamen-Brieff, darinnen Wir im Eingang unserer Königlichen Römischen Regierung, ihme, seinen Nachkommen, und dem Stifft Würtzburg das Closter und Gotteshauß Ebrach Schutz- und Schirmsweise ewiglich zugestelt, haben, fürbringen lassen, der von Worten zu Worten also laut:

Wir Carl der Fünfft, Von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser ꝛc. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allen männiglich, als das Closter und Gotteshauß Ebrach Cistercer-Ordens ohn Mittel in dem Stifft Würtzburg gelegen, und aus Vergünstung und Zulassung unserer Vorfahren am Reich, Römischer Kayser und König, mehr dann hundert Jahr hero, in der Bischoff zu Würtzburg Schutz, Schirm und Dienstbarkeit gewesen, und noch, auch allewegen, so ein Bischoff daselbst abgangen, sein Hertz darein geführt, und bey dem hohen Altar verwahrt, und desselben solch Gotteshaus für sein und des Stiffts höchste und meiste Prälatur unter allen Clöstern geacht und gehalten. Und Wir glaublich Unterricht empfangen, daß dasselbig Gotteshaus durch sie dermassen gehandthabt und beschirmbt worden, daß es an Gebaü und Mehrung des Göttlichen Diensts, auch zeitlichen Güttern in mercklich Uffnehmen kommen. Und wie dann aus angebohrner Christlicher Tugend begierig und geneigt seyndt, dasselbig Closter bey seinen Würden und in gutem Frieden zu behalten, und darneben zu bedencken, wo das in ander Obrigkeit Schirm und Dienstbarkeit kommen solte, daß daraus zwischen dem Stifft Würtzburg und derselben anderer Obrigkeiten Uneinigkeit und Zwytracht, und dardurch in Heiligen Reich Uffruhren und Krieg entstehen, und zuletzt darunter das gemelt Closter in Abnehmen und Verderben bracht würde. Daß wir demnach GOtt zu loben, und solchen Unrath zu verhüten, mit wohlbedachtem Muthe und zeitigem Rathe, aus eigener Bewegnus, und Rechter

Wissen, dem Ehrwürdigen Conraden, Bischoffen zu Würtzburg, unserm Fürsten und Lieben Andächtigen, seinen Nachkommen und Stifft daselbst das vorgedachte Closter Ebrach mit seinen Leüthen, Gülten, Güttern und Zugehörungen, Schutz und Schirmsweise ewiglich incorporirt, eingeleibt und zugestelt haben, incorporiren, leiben ein, und stellen auch solches zu von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Brieffs, und meinen, setzen und wollen, daß nun hinführo das vorberührt Closter und Gotteshauß Ebrach mit allen seinen Leüthen, Gülten, Gütern und Zugehörigen bey dem gemelten Stifft Würtzburg in Schutz, Schirm und Dienstbarkeit, wie bißhero, hinführo in Ewigkeit bleiben, und der genandt unser Fürst Bischoff Conrad, und alle seine Nachkommen, Bischoffe daselbst, das in allen Sachen gegen und wider männiglich getreülich schützen, schirmen, vertretten, vertheidigen und handhaben, und sollen sie zu keinen Zeiten solch Gotteshaus unträglicher Weise nit beschweren, noch belästigen, auch das jemandts andern befehlen oder gestatten, sondern halten, wie von Alter herkommen ist. Wir heben auch auff, derogiren und vernichten hiermit, von der obestimbten unser Kayserlichen Macht, Vollkommenheit die Gnade und Freyheit, so weylandt die genandte unsere Vorfahren am Reich den Abbten, und ihrem Convent zu Ebrach herwider gegeben, und Wir jetzo bestättigt haben, dieweil doch die ob hundert Jahren here nit gebraucht worden ist. Nemblich daß zu eines Abbts und Convents Willen und Wohlgefallen stehen solt, einen Schirm-Herren im Heiligen Reich, welcher ihnen zu Zeiten gefällig ist, anzunehmen, und meinen, setzen und wollen, daß solch jetzt gemeldte Gnade und Freyheit gantz Krafftlos, todt und abe seyn, und sich Abbt und Convent zu Ebrach gegenwärtig und künfftig der hiewider in Ewigkeit nit mehr gebrauchen, noch Wir oder unserer Nachkommen am Reich, darwider nichts ausgehen, noch dieser unser Kayserlichen Incorporation und Satzung, in einigen Weg nit widerruffen sollen noch mögen, obe aber das darüber aus Vergessenheit, oder sonst in was Schein, beschehe, solle doch solches krafftlos und unkundig seyn, und dem Stifft Würtzburg keinen Nachtheil bringen, in kein Weise.

Und gebieten darauff allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleüthen, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unsern, und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Stande und Wesens die seyn, von Kayserlicher Macht, ernstlich mit diesem Brieff und wollen, daß sie den obgedachten unsern Fürsten, Bischoffen Conraden zu Würtzburg, seine Nachkommen und Stifft in Ewigkeit bey dem vorbestimbten Closter und Gotteshaus Ebrach, als desselben Schutz- und Schirm-Herrn obberührter massen geruhlich bleiben lassen, und sie von Unser und des Reichs wegen vestiglich handthaben, und herwider nicht thun, noch das jemandts andern zu thun gestatten, als lieb ihnen allen sey Unser und des Reichs Ungnade und Straffen, und darzu ein Pöen, nemblich fünffzig Marck löthigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlicher hierwider thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, den andern halben Theil dem obgedachten unserm Fürsten, Bischoffen Conraden, seinen Nachkommen und Stifft unablößlich zu verfallen seyn soll. Mit Urkundt diß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, Geben in Unser und des H. Reichs Stadt Wormbs am zwey und zwantzigsten Tag des Monats May, nach Christi Gebuhrt im funffzehen hundersten, und ein und zwantzigsten, Unserer Reich des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahr.

Und hat uns darauff demüthiglich anruffen und bitten lassen, daß wir, als Röm. Kayser ihm, seinen Nachkommen, und dem Stifft Würtzburg, solchen Brieff in seinen Inhalt zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruhten, haben wir angesehen solch sein demüthig zimblich Bitte, auch die annehmen nutzlichen und getreüen Dienst, so seine Vorfahren, Bischöffe zu Würtzburg, unsern

Vor-

Vorfahren Röm. Kayſern und Königen bewiſen haben, und er uns und dem H. Reich bißher gethan hat, und hinfüro wohl thun mag und ſoll. Und darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und Rechter Wiſſen dem genanten Biſchoffe Conraden, ſeinen Nachkommen Biſchoffen, und dem Stifft zu Würtzburg, abgeſchrieben unſern Brieff in allen und jeglichen ſeinen Worten, Clauſuln, Puncten, Articuln, Meynungen und Begriffungen gnädiglich confirmirt und beſtätt, confirmiren und beſtätten den alſo von Röm. Kayſerl. Macht, wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs, und meinen, ſetzen und wollen, daß berührter Brieff gantz kräfftig und mächtig ſeye, alſo gehalten und vollzogen, und darwider nicht fürgenommen, gehandelt, noch procedirt werden, und ſich obgemelter unſer Fürſt und Rath, Biſchoff Conrad und alle ſeine Nachkommen, Biſchoffen zu Würtzburg, deſſelben an allen Enden und Orten, nach ihrer Nothdurfft und Wohlgefallen, gebrauchen, nutzen und nieſſen ſollen und mögen, von allermänniglich unverhindert: Und gebiethen darauff allen und jeglichen Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleüten, Schultheiſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern und des H. Reichs Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Standts oder Weſens die ſeyn, von Röm. Kayſerl. Macht, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieffe, und wollen, daß ſie den obgemeldten Biſchoff Conraden, ſeine Nachkommen, Biſchöffe zu Würtzburg, an dieſer unſer Kayſerl. Confirmation und Beſtättigung nicht irren, noch hindern, ſondern ſie der geruhiglich gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich dabey laſſen, und hierwider nit thun, noch daß jemands zu thun geſtatten in keine Weiſe, als lieb einem jeden ſey unſer und des Reichs ſchwere Ungnade, Straff und Pöen, in obbeſchriebenen unſerm Brieffe begriffen, und darzu viertzig Marck löthigs Golds, zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem obgedachten unſern Fürſten, Biſchoff Conraden, ſeinen Nachkommen und Stifft unablößlich zu bezahlen, verfallen ſein ſoll. Mit Urkundt diß Brieffs beſiegelt mit unſerm Kayſerl. anhangenden Inſiegel. Geben zu Wien in Oeſterreich den letzten Tag des Monaths Septembr. nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth fünffzehen hundert, und im zwey, und dreyßigſten, Unſers Kayſerthumbs im zwölfften, und unſerer Reich im ſiebenzehenden Jahre.

XIX.

Vereinigung und Bündnuß der Fünff Chur- und Fürſten, Maintz, Trier, Pfaltz, Würtzburg und Heſſen Anno 1532. ex Cod. MS. Wieſentheid.

Ad Ann. 1532. November.

VOn GOttes Gnaden Wir Albrecht der Römiſchen Kirchen Prieſter Cardinal, Legatus natus, zu Maintz und Magdeburg, Primas, Adminiſtrator zu Halberſtatt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürſt zu Rügen ꝛc.

Johanns zu Trier, durch Germanien und das Königreich Arelat, beede Ertz-Biſchoffe und Ertz-Cantzler ꝛc.

Und Wir Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Truchſeß, von Unſers und unſers lieben Bruders Hertzog Friderichs wegen, alle drey Chur-Fürſten ꝛc.

Auch Wir Conradt Biſchoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc.

Und Wir Philipps Land-Graff zu Heſſen, zu Katzen-Elenbogen, zu Dietz Ziegenheimb und Nitta ꝛc.

Beken-

Bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brieff für Uns, Unsere Stifft, Thumb-Capitel und Unser aller Nachkommen und Erben, nachdem wir jetzt gemelten Chur- und Fürsten, nemblichen Trier, Pfaltz und Hessen etliche Jahr bißhero in besonder nachbarlicher und freündlicher Vereinigung und Verständnuß miteinander gestanden, und wohl herkommen seind, haben wir bey uns selbst, auch im Rath erwogen, Uns, unseren Landen und Leüthen, in Ansehen, wie die mit und aneinander grentzen, nutzlichen und gut, auch fruchtbarlichen und ersprießlichen zu seyn, dieselbige freundliche Vereinigung wiederumb zu erneüeren und erklehren auch zu erweitern; deßhalben wir die obgemelte unsere freündliche liebe Herrn, Freünd, Oheim und Vettern, Herrn Albrechten Cardinalen, Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Maintz ꝛc. und Herrn Conraden Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc. aus sonderlicher Freundschafft, Lieb und Einigkeit, so wir zu ihren Liebden tragen, dieselbe ihre Liebden mit sambt ihren Thumb-Capiteln und Stifften, Maintz und Würtzburg, zu Uns in solche unsere Freundl. und nachbarliche Verständnuß und Vereinigung auch entpfangen und auffgenommen, darauff dem Allmächtigen GOtt zu Lob, dem Römischen Reich, dessen Glieder wir seyn, zu Ehren und Mehrung aller unserer Freündschafft, und damit wir uns selbst, unser Fürstenthumb, Landt und Leüthen, und alle unsere zugewanden desto baß befrieden, handhaben und bey Unsern Herrlichkeiten, Obrigkeiten und alten Herkommen bleiben und behalten mögen werden; auch umb Unterhaltung und Vollziehung Willen des gemeinen Kayserlichen und Königlichen Land-Friedß, auff dem Reichs-Tag zu Wormbs auffgericht; darzu daß Pilgarer, Land-Fahrer und männiglichen in unsern Landen, Fürstenthumben und Gebiethen desto friedlicher und sicherer Gewerben, handlen und wandlen mögen, Uns uff ein neües, gegen und miteinander als Glieder und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, mit zeitlichen trefflichen Fürschlag und Rath, güetlichen und freündlichen zusammen gethan, verpflicht und vereinigt haben, thun uns zusammen und vereinigen uns hiemit in Crafft ditz Brieffs, wie hernach geschrieben stehet, in allen Stucken, Clauseln, Puncten und Artickeln von Worten, gegen und miteinander, die Zeit, wie hernach folgt, getreülichen zu halten, zu vollnziehen, und einander nit zu verlassen.

Einigkeit und Schutz unter einander.

Und sollen anfänglichen wir obgemelten Chur- und Fürsten einander mit guten, wahren, steten, Treüen haben, halten, meinen, ehren, fördern und verantworten, und unser jeder den andern, auch unser Thumb-Capitel, Stifft und ihre zugewandte bey seinen itzlichen Herkommen, Rechten, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, habenden Güttern in steter nutzlicher Gewehr geruhiglichen und unangefochten bleiben lassen; auch unser keiner mit dem andern, dero Landen, Leüthen und den ihrigen, oder deren Liebden zu schirmen, oder zuvor sprechen, stehen, umb keinerley Sachen willen, sich selbsten oder die seinen berührend, noch auch sonsten umb jemands anderst Willen, zu Vheden, Kriegen, angreiffen, nehmen, auffrühren, oder einigen andern thätlichen Handlung oder Beschädigung kommen, noch den seinen, wer die wären, oder deren er ohngefährlich mächtig ist, zu thun gestatten in kein wege. Es soll auch unser jeder des andern Leüthe, Haab und Guth in seinen Fürstenthumben, Landen und Strassen auch unsern Gebiethen nit auffhalten oder bekümmeren, mit oder ohne Recht, noch solches zu geschehen gestatten, sondern sie treülichen schützen, schirmen und vertheitigen, gleich den Seinigen ohne Gefehrde.

Widersetzung und Verfolgung der Feinden.

Wir wollen auch sambt und sonder, unser jeder des andern, der seinen, oder der, so ihme Geistlich oder Weltlich zu schirmen oder zu versprechen stunden, abgesagten Feind, die jetzo wären, oder hinführo würden, oder die sein Leibden, oder die Seinen, mit oder ohne Fähden wider den Recht oder ausgekünden Land-Frieden, angreiffen und beschädiget hätten, wissendlichen nit hausen, hoffen, halten, etzen, tränken, vergleiden, noch ihnen einnicherley Zuschub, Hülff oder Beystand thun, noch den unsern, der wir ohngefehrlich mächtig seynd,

zu

zu thun gestatten, und dergleichen unsern Amt-Leüthen also zu halten, ernstlichen befehlen.

Auch sollen wir sambt und sonder unser jeder dem andern sein, oder der seinen offentliche Feind und Beschädiger, ob wir der hätten, oder überkommen, schrifftlichen anzeigen und zu erkennen geben, damit wir uns mit Befehl bey den unsern darnach wissen zu richten.

Und so unser jeder dem andern sein oder der seinen offentliche Feind und Beschädiger schrifftlichen anzeigen und zu erkennen geben würden, oder so solche offene Feind, Thäter und Beschädiger, einer oder mehr, sie wären verkündt oder nit, in unser eines oder mehr Stätten, Schlössern, Gerichten oder Gebiethen betretten, und wir das gewahr wurden, da sollen wir wider dieselben handlen, ernstlich straffen und thun, als ob es unser eigen Sachen wäre, oder uff desselben Verwanden klagenden Theils, gegen dem oder denselben förderlich Rechtens verhelffen, auch peinliche gestrenge Frag nach Gelegenheit der Person, glaublicher und ehrbarer Anzeigung des Handels, wie sich in Recht gebührt, gestatt, und in dem kein Gefährde gebraucht werden: Und ob jemand eins Fried-Bruchs halben, der sich füran begeben, beschuldigt wurde, und des in laugnen stunde, der mag deßhalben sich mit dem Eyde zu purgiren, nach Vermögen des Land-Friedens und Reichs-Ordnung fürgenommen werden; und welcher ungehorsam erscheinen würd, und sich nicht also purgiren wolte, so sollen wir uns gegen ihme, als andern verwircklichen Thaten, und Fried-Brechern, laut dieser Emigung halten.

Wir sollen und wollen auch sambt und sonder, unser jeder dem andern in seinen Fürstenthumben uff sein Feind und Beschädiger zu streiffen, und in seinen Flecken uff ihren Pfenning zu zehren, uff ihre Geliebden angesinnen zulassen und gestatten.

Allerseitliche Freund.

Es soll auch ein jeder aus uns mit seinem Hoff-Gesindte, Ampt-Leüthen, Dienern und Unterthanen ernstlich verschaffen, von des andern aus uns verwanden, im Felde und in Herbergen gueten freundlichen Bescheid zu geben, und muthwillige Beschädigung und Verletzung gegen einander zu vermeiden, ohne alle Gefährde.

und Gewerbschafft zu unterhalten.

Es sollen auch unser Chur-Fürsten und Fürsten obgemelt Landtschafften einander Handtierung Gewerb und feylen Kauff gestatten, und Kauffmannsschafft zu gehen, zu führen und folgen lassen: und so zur Zeit der Teürung aus Nothdurfft Ordnung gemacht werden müsten, daß in dem freundlichen Gehalten, also wo ichts übrig, das zu verkauffen wäre, das soll einer dem andern zu feylen Kauff folgen lassen, und in dem kein Gefährde gesucht, noch gebraucht werden, doch unsers jeden Fürsten Zöllen, Geleiden und Gerechtigkeiten ohnschädlichen.

Entstehende Uneinigkeiten wie beyzulegen.

Es sollen auch unser Ampt-Leüth sich nachbarlichen gegen einander halten; und so sich Ampts-Gebrechen ohngefährlichen zwischen ihnen begeben würden, freündlichen und nachbarlichen miteinander davon handlen und mit der That gegen einander nichts fürnehmen, sondern dieselben, so also Gebrechen miteinander hätten, zusammen schickten oder kämen, von den Gebrechen, so sich je zu Zeiten begeben und zutragen, freündlichen zu unterreden, sich deren, ob sie können oder mögen, zu vertragen. Weß sie sich aber miteinander nicht vertragen möchten, daß sollen sie zu jeder Zeit an uns Fürsten, so die Sach und Händel betrifft, gelangen lassen; als dann wir, die Fürsten, so die Sach betreffe, an gelegen Mahlstatt unsere Räthe zusammen schicken, der Sachen Bericht geben und nehmen lassen; und was wir oder unsere die geschickte Räthe, uns miteinander nit vereinigen möchten, das soll nit weiters gesucht oder fürgenommen werden, dann laut des Austrags hernach geschrieben.

Und umb daß diese unsere freündliche Einigung desto beständiger und verfenglicher

licher seyn, gehalten und vollnzogen werden möge, so haben wir uns miteinander nachfolgendes Austrags vereiniget, und vertragen, also

Ob unser obgenanter Fürsten einer an den andern umb Sachen, die sich künfftiglichen begeben würden, Anspruch oder Forderung gewunnen, der sollen wir uns durch uns selbsten, so die Sach berühren würde, oder Zusammenschickung unser Räthe, unterstehen güetlich miteinander zu vertragen; wo aber das nit seyn möcht, so soll der Fürst, der unter uns Kläger ist, seiner Liebe, zu der er zu klagen hatte, sein Klag in Schrifften eröffnen, und zu erkennen geben; und darnach so die Sache der Anspruch oder Forderung unser Fürsten obgenant einen berührt, jeder zween unser Räthe in einem Monath, den nechsten ohngefehrlichen, nachdem die Forderung oder Anspruch, wie obstehet, in Schrifften angelangt wäre, uff einen nemblichen Tage, an ein gelegen Malstatt, die durch den Kläger bestimbt werden soll, ordnen und schicken, solche Sach nothdürfftiglichen in Recht zu verhören, und darnach auch zu unterstehen, und Fleiß anzukehren, uns spennigen Fürsten derhalben miteinander, mit Wissen und Willen zu vertragen, und der klagent Theil, der soll den andern Fürsten, die in dieser Einigung seynd, und die Irrung nit betrieffi, verkünden, und sie bitten, daß ihr jeder einer seine Räthe, als Unterhändler in der Gütigkeit desto stattlicher und auffrichtiger gehandelt werden möge.

Wo aber die Gütigkeit nit funden werden möchte, sollen unser jedes Partheyen zween Räthe, die ihrer Gelübt und Aydte, damit sie uns verwandt wären, in denselben Sachen ledig gesagt werden, und sich in einen halben Jahr, von der Zeit des ersten Rechts-Tag anzurechnen, es würde dann aus Nothdurfft der Sachen durch sie länger Zeit erkant, einer einhelligen rechtmäßigen Urtheil und Erkantnuß, die sie uff ihre Eyde thun sollen, vereinigen; und was sie unser Räthe also einmüthiglichen oder der mehrer Theil aus ihnen in Recht, uff ihr gemelt gethane Eydte erkennen, das soll von unseren jeden Fürsten obgemelt, so viel es ihnen berühren oder ufflegen würde, ohne Appellation, Restitution, Reduction, Reclamation, Supplication auch ohne alle Weygerung und Auszuge angenohmen, vollnstreckt und gehalten werden.

Wo sich aber dieselbigen Unsere Räthe keines einhelligen oder mehren Spruchs vereinigen möchten, alsdann sollen sie ihren Spruch, so sie, wie oblaut, uff ihre Ayde und nach ihren besten Verständnus bedacht und gethan hätten, öffnen, und als anderen Unsern Mit-Einigungs-Fürsten, die diese Sachen nit betreffen, und nit Partheyen seyn, zu Obmann ziehen und benennen, den auch wie Kläger und Antworter bitten sollen, sich der Sachen zu beladen: Derselb Obmann soll alsdann die Gerichts-Händel und Spruch zu seinen Handen nemmen, die mit Fleiß besichtigen und ermessen, und darnach auff sein Fürstlichkeit Würde, der Zusatz-Spruch einem nach seinen besten Verständnus ein Zufall in zweyen Monathen nach Uberantwortung der Gerichts-Händel, und den Zusatz-Spruch thun; und welchem Spruch Sein Liebden also ein Zufall thun würd, der soll von Unser jedem, so die Sachen berührt, obgemelter massen angenommen, vollnstreckt und gehalten werden. Begebe sich auch, daß unser Zusätz einer oder mehr mit Todt abgiengen, ausländig oder mit Kranckheit, alter und andere Ehrhafft dermassen beladen würden, daß sie der Zusatzung nit mehr obseyn möchten; alsdann soll unser jeder, dem solcher Abgang an dem Zusatz beschehen, einen andern in Monats-Frist wehlen, setzen und geben, in massen, wie obstehet.

Würden aber Spenne, welcher unter Uns Chur-Fürsten, Fürsten Kläger seyn soll, oder das sich unser jeder für Kläger oder Antworter halten wolt, so soll auch auff den güetlichen Tag, der nach Innhalt dieser Einigung, wie obstehet, umb jede Sach fürgenommen, güetlich gesucht werden, welcher unter uns Kläger seyn soll, abermahls der andern dieser unser Einigungs-Fürsten einer, der dieser Sachen nit verwand, und unpartheyisch ist, von uns Klägern und Antwortern zu Obmann gebetten und erwehlet werden vor dem mit gleichen Zu-

satz,

satz, von uns den spennigen Fürsten dargesetzt, rechtlich erkennet werden, welcher Kläger seyn soll, und alsdann fürter der Kläger seinen Anspruch, Innhalt dieser Einigung nachkommen, auch mit Obmann und Zusätzen, der Zeit und andern, wie obstehet, gehalten werden. Gewinnen aber unser Fürsten obgenant sambt oder sonder, einer oder mehr mit des andern Verwanden oder Unterthanen, es wären Capitell, Collegiaten, Kirchen, Prälaten, Graffen, Ritter oder Edlen Knecht, Communen oder sondern Persohnen thun, so soll der Kläger das Recht suchen und nehmen gegen dem Antworter an den Orthen und Gerichten, darin sich umb ein jede Sach zu rechten gebührt, und Rechten pfleglichen und gewöhnlichen ist ꝛc. Gewunnen aber unser Prælaten, Capiteln, Collegiaten, Kirchen, Graffen, Herrn, Ritterschafften, der wir ohngefehrlichen mächtig seind, oder andere unsere Unterthanen, es wären Communen oder sonder Persohnen, Geistlich oder Weltlich, zu unser Einem oder mehr zu sprechen und zu fordern, so sollen dieselben sich Rechts vor seinen Liebden, bequemen Räthen endlich begnügen lassen, deß ihnen auch ohnverzügentlich verholffen werden soll; welcher Theil aber unter denselben sich desselbigen nit begnügen lassen wolt, der soll Macht haben, den Austrag, laut des Reichs Ordnung zu Wormbs auffgericht, zu suchen, des ihme den Sein Leibden ungewegert pflegen soll. Wo sich aber der Kläger solches Austrags und des Reichs Ordnung auch nit begnügen lassen wolt, so soll der Fürst unter uns, dem der Kläger verwand wäre, sich desselbigen in dem Fall entschlagen.

Gewunnen aber und hetten unser Fürsten obbemelt, Prælaten, Capitell, Collegiaten, Kirchen, Graffen, Herrn, Ritterschafft oder Unterthanen, Communen oder sondere Personen zu des andern Prælaten, Capitell, Collegiaten, Kirchen, Graffen, Herrn, Ritterschafft oder Unterthanen, Communen oder sonder Personen, Stätten, Märckten, Dörffern oder Weylern zu sprechen, so soll der Kläger dem Antworter nachfolgen, vor desselben Antworters Gericht, nach jeder Sachen Arth, Fürnehmen in Recht beklagen, und also fürgehen, wie sich das in Recht zu thun gebührt, also wo die Sachen unter solchen unsern Verwandten und Unterthanen persöhnliche Spruch oder Forderung betreffen, so soll der Kläger dem Antworter an die Ort und in die Gericht, in dem der Antworter gesessen oder Gerichtbar wäre, nachfolgen; Oder ob etwas an einigen Orth zu bezahlen versprochen, vertragen oder contrahirt wäre, oder da die Gütter gelegen, oder dahin sie Gerichtbar wären, oder so es Frevel oder Malefiz belangen, an dem Orth, da solche verschuld beschehen, oder da die Thäter betretten wären, gerechtfertigt werden, wo sich das in Recht gebührt, in selbigen auch dem Kläger fürderlichs und unverzüglichs Rechten verholffen werden soll, deß sich unser jedes Chur-Fürsten und Fürsten Verwandten und Unterthanen begnügen lassen, und mit ausländischen, Geistlichen oder Weltlichen, heimblichen Landt, Hoff oder anderen Gerichten nit fürnehmen noch belästigen sollen, es wäre dann, daß dem Kläger Rechts versagt, gefährlichen verzogen, oder sich der Antworter deß, und aller Freyheit verziegen, begeben, und sich des in Recht für unsern Räthen dermassen erfunden hett; wo auch einiger sich Muthwillens befleißigen, jemands der Unsern mit freventlichen Appellacion umbtragen wolt, sollen wir unsere Räthe zusammen schicken, davon rathschlagen lassen, wie das fürkommen und abgeschnitten werden möchte; Und was Lehen antrifft, wo dann beede Theil oder der Besitzer der Lehenschafft von einem Herrn herrühren, bekentlich wären, so soll daselbig vor dem Lehen-Herrn oder den Lehen-Männern, wie sichs gebührt, berechtigt werden. Wo aber die Partheyen der Lehenschafft dermassen nit bekentlichen, oder der ander Theil das nit beweisen könt, oder das der Besitzer und Inhaber vermeint, daß das spennig Gut eigen und nit Lehen wäre, oder das umb die Gewehre, Gebrauch und inhabende Possels, Dienstbarkeit oder sonsten dergleichen Sachen den Lehen-Stucken anhängig, Irrung entstund, so soll die Rechtfertigung desselbigen zu jederzeit vor dem ordentlichen Richter, oder wo der nit vorhanden, vor gemeinen Zusätzen und Obmann, wie obstehet, beschehen.

Wir obgemelten Chur-Fürsten und Fürsten, sambt und sonderlich zu Handhabung alles das, wie obstehet, und nachfolgt, haben uns gegen und miteinander vereinigt und verbunden, vereinigen und verbinden uns auch deß hiemit in Krafft dieß Brieffs, wie hernach folgt.

Wider Feinden und Kriegs-machten Hülff zu leisten, wie, wann, und was ferner in diesen Fällen zu halten.

Ob jemandts, wer der, oder die wären, wider unser einen Fürsten oder mehr, oder die Unsern, Geistlichen oder Weltlichen, mit der That verfolgt, und unerlangt Rechtens oder sonsten wider Recht, den Land-Frieden und des Reichs Ordnung handelten, oder das unser einer oder mehr, oder die Unsern, wie obstehet, nit für ordentlichen Gerichts-Zwang, laut unser Freyheit, oder des Reichs Ordnung gelassen werden wolten, überzogen, belägert, gefangen, an unsern Landen und Leüthen oder Güttern angegriffen oder beschädigt werden; so bald den wir sambt oder sonder, oder unser Ampt-Leuth, Unterthanen und Zugewanden des gemahnt, oder selbsten gewahr wurden, so sollen wir oder sie ohne alles Verziehen, zu fristher That, mit gantzer Macht zu Roß und Fueß, zu überziehen, zu erretten nacheylen, und in solchen handeln und thun, als ob die Sachen unser jedes selbsten wäre.

Und was also aber ereylet und zu handen bracht, soll dem, so es genommen oder entwendt worden, wieder gegeben werden: was aber darneben von Haaben und Güttern gewonnen, genommen und erobert wird, soll an gemeine Beüth der Nacheylenden kommen. Was aber von Gefangenen bracht, sollen zu Willen stehen des Herrn, des Unterthanen sie niedergeworffen hetten, die in sein Gericht zu stellen, und Recht gegen ihnen gehen zu lassen, oder zu des Fürsten, dem die Nahm beschehen wäre, heimzustellen, und gegen denselben zu handlen, wie sich im Recht gebühren will und wird.

Wäre aber Sach, daß unser einem oder mehr, von unser selbst, oder der Unsern wegen, in Sachen unser Fürstenthumb, Landt und Leüthen berühren, oder die Unseren, und die uns zu versprechen stunden, in Gewehr und Gebrauch, oder das durch Verträge, oder von der Obrigkeit begnadt, begabt, gefreyhet, oder sonsten Gerechtigkeit hetten, durch jemands, wer der, oder die wären, unbillige Turbirung, Betrang oder Beschwerung zugefüegt wurden, oder einige Landt oder Leüth, Herrschafft oder Schloß, Städt, Dörffer oder anders, so wir oder die Unsern in Gebrauch hetten gehabt, oder uns sonsten aus natürlichen und verschrieben Rechten und Titul billig wieder werden und zufallen solten, durch was Wege solch zu beschehen fürgenommen werden möcht, abgetrungen, entwehrt, fürgehalten oder sonsten beschädigt würd; über das daß Ihr Liebden und die Ihren sich laut ihrer Freyheit, oder des Reichs-Ordnung und für uns Rechts erbotten hetten und leiden möchten, und darumb also zu Gegenwehr, auch Eroberung desselbigen Ihnen zuständig, auch Widerstand thun, und sich die Sachen zu täglichen oder andern Kriegen begeben möchten; So sollen und wollen wir obgenante Chur- und Fürsten uff deß oder dero Fürsten, die unter uns, wie ob laut, beschweret wären, Ersuchung und Benennung, der Zeit, gen Oberwesel, oder wo es der Ends aus zufälligen Sachen nit seyn könt, gen Franckfurt, eigener Person zusammen kommen, oder unsere verständliche schiedliche Räthe mit vollkommenen Gewalt schicken, von den Sachen zu rathschlagen, wie solche Gegenwehr, Eroberung und Widerstand am füglichsten zu geschehen seye, demselben Ratschlag und Beschluß, wie auch alsdann mit allen Treüen und unserem höchsten Vermögen nachkommen, und darin kein Verzug, Gefährde noch arglistigs suchen noch gebrauchen sollen. Ob aber der oder die Fürsten unter uns, die also beschwert wären, eh dann wir, wie vorstehet, zusammen kommen oder schicken, und nit rathschlagen möchten wider obgemelt Recht Gebott, Uberzugs und Beschädigung sich besorgen, oder Ihr Liebden, die Ihren, oder die Ihnen zu versprechen stunden, befehdet wären, oder beschädigt, und doch dagegen kein Krieg anfahen, sondern mit Gegen-Reüthereyen Widerstand zu thun unterstehen würd, so sollen wir, die andern Chur- und Fürsten, unser jeder uff derselben obgenanten Beschwerten Ersuchen und Begehren, Ihre Liebden zu Widerstand und Rettung

der

Beschädigung und besorgende Fähd, 200. Pferdt und ein Fähnlein, nemblich 500. Fues-Knecht, oder so viel Ihr Liebden unter derselbigen Anzahl begehren, uff unser, der Schickenden selbst Kosten, biß in Ihrer Liebden Fürstenthumb, oder sonsten angelegene Malstatt Ihrer Liebden Fürstenthumb am nechsten schicken, die auch alsdann Ihr Liebden Kösten, nemblich den Rayſigen Futter und Meel, auch Nägel und Eisen, aber denen zu Fueß, so sie geschickt würden, allein Speis und Tranck, und auff unser der schickenden Schaden annehmen, und dagegen uffs wenigst, auch so viel zu Roß und Fueß halten, auch unser geschickten in Ihrer Lieb Kostung, biß wiederumb aus ihren Fürstenthumb, haben und versehen, ohngefehrlichen.

So aber dem Fürsten, dem die Hülff und Schickung geschehe, beschwerlichen wäre, das Fues-Volck zu verkosten, daß alsdann dieselben versoldet werden also, daß der Schickend, und der, dem sie geschickt werden, jeder halben Soldt geben; welches doch jederzeit zu des Fürsten, dem die Schickung beschicht, gefallen und Gelegenheit stehen soll; desgleichen wo dem Fürsten, dem die Schickung beschicht, auch nit gelegen wäre, den Rayſigen die Kost zu geben, daß alsdann derselb Fürst mit denen umb Geld für den Kösten zu geben handlen möge und überkommen lassen.

Ob sich aber begeben würde, daß die gedachten beschwerden Fürsten unter uns aus oberzehlten Ursachen einer mehrern und tapffern Hülff, dan itzt bestimbt ist, nothdürfftig seyn würden, als so Ihr Lieb, Dero Stifft, Fürstenthumb, Landt, Leüth und die Ihren betrengt, turbirt, überzogen, benöthigt, angegriffen, oder ihnen das ihr fürgehalten würde, als wie in dem nechsten Artickel oben beschrieben ist; oder so ein Empörung des gemeinen Manns (wie sie vor sieben Jahren beschehen) wiederumb entstunde, so bald wir dann deß von Ihren Liebden schrifftlichen vermahnt, oder sonsten unvermahnt innen wurden, so sollen wir Ihr Lieb und derselben Fürstenthumb mit gantzer Heers-Macht zuziehen, und Ihr Liebden, derselben Fürstenthumb und Verwanden, so also benöthiget wären, nach unsern besten Vermögen entschulden helffen, auch uns darinnen keinerley Sachen irren oder hinderen lassen in kein Weisen. Wo sich aber begebe, daß unser Fürsten zween oder drey einsmahls obgemelter Massen angegriffen, oder beschwert würden, so soll der oder die andern, so also unbeläſtigt wären, die obgenante kleine und grosse Hülff theilen, und dieselbe jedem zu seiner Gebühr schicken; und soll alsdann allermassen mit Kosten und Schäden gehalten werden, wie oben von der kleinen Hülff gesagt ist.

Wir und die Unsern sollen uns auch an zimblicher Kostung oder Besoldung, wie obsteht, nach Gelegenheit benügen lassen; unser Geschickten, so wir die schicken werden, sollen auch Ihrer Lieb befohlen werden, zu ihrer Nothdurfft und Geschäfft der Kriegs, gehorsam und gewertig seyn, wie sich in Kriegs-Läufften nothdürfftiglich erheischet und gebührt, gleicher massen, als sie uns, der sie geschickt hatte, zu thun schuldig.

Es sollen auch unser aller Chur- und Fürsten Hauptleuth zu jeder Zeit, so sie zusammen kommen, miteinander getreülich rathschlagen und handlen, als ob die Sachen ihr jedes Herrn selbst eigen wäre. Ob sich aber gefügte, daß wir obgemelten Chur- und Fürsten, einer oder mehr die Zeit solches Ansuchens umb die Hülff, wie obgemeldt, selbst mit mercklicher und treffentlicher Befähdung also beladen, und derhalben mit Heers-Krafft überzogen wären, so sollen wir mit kleinen oder grösseren Hülff, mit Macht zu helffen nit schuldig seyn, alle dieweil solch unser Vehde und Krieg wehrend ist. So bald wir aber der entledigt, alsdann sollen wir unser Anzahle von bemelt Ihren Liebden, ob die noch mit Vehde und Krieg beladen, ohnverzüglich zu Hülff schicken.

Ob sich auch begebe, daß auff ein Zeit wir alle Theil Chur- und Fürsten mit Macht überzogen würden, so sollen wir an gelegene Malstatt, wie obstehet, ohnverzögentlich persönlich selbst zusammen kommen, oder unser treffentliche Räthe

the schicken, zu rathschlagen und zu schliessen, wie solchen am stattlichsten zu begegnen sey, und in allweg demselbigen Folg thun, auch getreulichen zusammen setzen, und einander gäntzlichen nit verlassen.

Dergleichen haben wir uns auch insonderheit miteinander vereinigt und vertragen, nachdem wir Chur- und Fürsten, mit etlichen andern Fürsten in Erblichen und Ausgängigen Einigung verschrieben seind, ob sich dann begebe, daß wir zu der Zeit, als wir um Hülff, als obstehet, angesucht wurden, und darvor von derselben anderen obgemelte Hülff zu thun, angesucht worden, und allbereit in solcher, als der grossen Hülff wären, das wir dann in demselben Fall ob-bestimbten Beschwerten, unseren dieser Einigung mit-Bunds-Verwanthen zu helffen nit schuldig, oder pflichtig seyn solten, alldieweil wir in solcher obgemelter Hülff verhafft seyn. So bald wir aber solcher Hülff erledigt werden, und dann obgenandten unsern Einigung-Verwandten einen oder mehr noch überzogen benöthiget, oder der Ihren, des Ihnen abgewonnen, noch in Mangel wären, so sollen wir alsdann ohne Wegerung Ihren Liebden zuzuziehen helffen, entschütten und retten, wie obstehet.

Wir vorgemelten Chur- und Fürsten sambt und sonder, sollen und wollen auch in Kriegs-Laüfften einander unser Stätt und Schloß öffnen, darein und daraus wider unsere Feind, die haben zu gebrauchen; doch so soll solches beschehen uff eines jeden und der Seinen Zehrung, und die wider die Feind, und nit wider uns oder die Unsern brauchen.

Wir sollen auch bestellen bey unsern Ampt-Leüthen, und den Unsern, daß den obgemelten Liefferung und Zehrung umb ein gleichen Pfenning mitgetheilt werde.

Und so wir gemelte Chur- und Fürsten, wie ob stehet, einander mit der kleinen Anzahl, wie die oben bestimbt ist, oder so viel darunter geschickt wurde, begehrten Hülff, oder das wir mit gantzer Macht in unser eines oder mehr Fürstenthumb zu ziehen, als so unser einer oder mehr, wie oblaut, belägert und überzogen wären, was mit derselben Anzahle von Schlössern, Stätten, Geschütz oder liegenden Güttern gewonnen würd, das soll denen, so wir zu Hülff geschickt, oder zugezogen wären, zustehen und bleiben; aber Gefangenen sollen gegen Gefangenen gleich und gleich, nach Gelegenheit ledig gezehlt werden. Wären aber übrige Gefangene vorhanden, sollen auch Ihre Liebden, der solcher Zuzüge und Hülff beschehen wäre, zustehen; Und was in gemeine Beüth gehöret, das soll denselben, wie sich gebührt, folgen.

So wir aber unser einem oder mehr Hülff mit Macht ausserhalb ihren Fürstenthumb thun würden, als so wir einander überziehen oder belägern wolten, so soll das uff unser selbst jedes Kosten und Schaden geschehen, als dann auch, was von Stätten, Schlössern, Geschütz, liegenden Güttern und andern, das nit in gemeine Beüth gehörig ist, erobert wird, das soll uns allen zugleich zustehen; Es wäre dann, ob etwas erobert würde, das hievor unser Einem biß uff dieselbige Zeit zuständig, fürgehalten gewest wäre, das soll Ihr Liebden wieder folgen und zustehen, es geschehe mit kleiner oder grosser Hülff. Wo aber unser einer oder mehr in diesen Fall zu Gewinnung der Flecken oder Schlösser mehr Kösten und Geschütz, desselben Zugehörungen, Leüthen und anderen gehabt, das solle Ihme verglichen werden nach Zimblichkeit.

Wann auch wir, unser einem oder mehr zu Hülff kommen, als obstehet, so sollen die, denen die Hülff beschicht, mit ihren Widersagern und Feinden, kein Richtung, Friede, Sinne, Anstandt oder Fürwort uffnemmen, machen oder halten, ohne unser andern Wissen, Zulassen und Verwilligung; Und ob wir, oder unser Verwanden, unser Lehen uffgeschrieben hetten, von solcher Vehde und Krieg wegen, so soll uns und Ihnen dieselbige wiederum geliehen, oder zu leihen gnugsam vertröst werden.

Ob sich auch begeben würd, daß unser einer oder mehr in obliegenden Kriegs-Sachen unser andern Geschütz, Büchsen, Pulver und dergleichen Zugehör nothdürfftig wurde, darinnen sollen und wollen wir uns freundlicher Weis gegen einander, ohne unseren mercklichen Schaden, erzeigen.

Und so wir oder unser Haupt-Leüth also mit unsern Kriegs-Volck und der Macht, wie obgemelt ist, zusammen kommen, so sollen wir, nemblich unser jeder zween unser Edlen Weltliche Kriegs-Räthe verordnen, die umb alle Irrung, die sich in solchem Läger oder Zügen, dieweil solch unser Volck also bey einander ist, zutragen und begeben möchten, sambtlich uff ein besonder Pflicht, so sie derhalben thun sollen, in allen Fällen, die ihnen also zu entscheiden gebühren, nach ihren besten Verstand, was zimblich und billich ist, zu handlen, zu erkennen, zu sprechen, und endlich zu entscheiden haben. Kriegs-Räthe zu stellen.

Wo sich aber dieselbigen unsere Kriegs-Räthe sambtlich oder der mehrer Theil eines Spruchs nit vereinigen möchten, so sollen wir alle Chur- und Fürsten obgemelt, oder unser jedes zween Räthe ein Obmann benennen und erwehlen, und dann ein Looß geworffen werden, welcher Obmann, bleiben, der auch Pflicht, wie obstehet, unter unser ein Theils Räthen ein Zufallen thun solle. Und welcher Rathe Spruch derselbig Obmann also ein Zufall thut, darbey soll es endlich bleiben, und deme Vollnstreckung geschehen.

Ob auch unser einer oder mehr, oder die unsern, auch die uns zu versprechen stehen, ausserhalb dieser Vereinigung für sich selbst aus freyen Willen jemands wäre, die wären wider den ausgekündten Land-Frieden und diese Einigung, beschädigen oder bekriegen wurden, darinnen sollen wir, die andern, die unsern, und die uns zu versprechen stehen, dem oder denselben, oder den ihren, oder jemands von ihrentwegen, weder Hülff noch Beystand zu thun schuldig seyn.

Diese unsere Einigung soll wehren und bestehen zwaintzig Jahr, die nechst folgenden; wo aber in mittler Zeit unser Fürsten einer oder mehr mit Todt verfahren würden, so sollen derselben Nachkommen und Erben, regierende Fürsten, diese Einigung anzunehmen, die zu ratificiren, und in allen Puncten und Artickeln, die bestimbte Jahr-Zahl hinaus zu halten, zu vollnziehen und derselben nach zu leben, in allermassen, wie der abverstorbene Fürst verpflicht gewesen ist, schuldig und verpflicht seyn, als ob ihr Liebden mit ausgetruckten Worten und Nahmen hirinn bestimbt wären, ohn Gefehrde. Zeit-Frist dieser Einigung.

Wir obgemelten Chur- und Fürsten sambt und sonder sollen und wollen die Zeit dieser Einigung mit niemands in andere Einigung oder Verschreibung kommen, oder ausgängige Einigung erneüern oder erstrecken, wir nehmen dann darinnen ein jeder den anderen, auch diese Einigung mit ausgedruckten Worten gäntzlich aus.

Es soll auch diese Vereinigung anderen freundlichen und nachbarlichen Verständnuß, die wir hievor miteinander sambtlichen und sonderlichen uffgericht, kein Abbruch oder Nachtheil gebehren: Hirauff nach Beschluß und Auffrichtung dieser Einigung sollen und wollen wir in einem Monath den nechsten nach dato diß Brieffs, unsern Amptleüthen, an allen Enden unser Landt und Gebiethe diese Einigung und Verständnuß, so viel ihnen nothdürfftiglich ist zu wissen, verkünden, und bey ihren Ayden befehlen, derselben in allen Puncten und Artickeln getreülichen nach zu kommen, die zu vollnziehen und Hand zu haben ohne Eintrage und Widerrede, getreülichen und ohngefährlichen.

Und ob sich über das alles, so in dieser unser Freundlicher Einigung begriffen, etwas zutragen, darumb einer den andern ansuchen würde, so sollen dieselben Fürsten, so die Sachen berührend, eigener Person gen Oberwesel, oder im Fall, so es sterblicher Lufft, alsdann gen Franckfurt zusammen kommen, oder unsere Räthe schicken, davon getreulichen rathschlagen, handlen und thun, daß

unser aller Lob, Ehr und Wohlfahr, als ob die Sachen uns selbst sambtlichen und sonderlichen antreffen würden.

Und darauff so haben wir gemelte Chur- und Fürsten, sambt und sonder einander gered, gelobt und versprochen, auch hiemit und in Krafft dietz Brieffs bey unser Fürstlichen Ehren, Würden und guten Trauen in dem Wort der Wahrheit, alles so daß hie bevor von uns geschrieben stehet, getreülich, vest und unverbrechentlich zu halten, darwider nit zu thun, noch zu geschehen verschaffen; auch den unseren und dero wir ohngefehrlichen mächtig seindt, darwider zu handlen nit gestatten in kein Weiß noch Weeg, in allen vorgeschrieben Sachen, alle Gefährde und Arglist gäntzlichen ausgeschlossen.

Und des zu Urkund, so haben Wir Albrecht Cardinal, und Wir Johanns beede Ertz-Bischoffe zu Maintz und Trier, und wir Ludwig Pfaltzgraff ꝛc. alle drey Chur-Fürsten; und Wir Conradt Bischoff zu Würtzburg ꝛc. und Wir Philipps Land-Graff zu Hessen ꝛc. obgemelt, unser jeder sein eigen Insiegel hieran diesen Brieff, der fünff gleich lauts seind, und die wir gegen einander übergeben und empfangen, mit rechten Wissen thun hencken. Geschehen und geben Freytag nach Leonardi Anno Domini Millesimo Quingentessimo Tricesimo Secundo.

Gegenwärtige Einigung wird von denen dreyen Stifftern angenommen.

So bekennen wir Probst, Dechant und gantz Capitell der Thumb-Stifft Maintz, Trier nnd Würtzburg ꝛc. für uns und unser Nachkommen, daß die Hochwürdigsten, Durchleüchtigsten und Hoch-Gebohrnen Fürsten und Herrn, Herr Albrecht Cardinal, Legatus natus, zu Maintz und Magdeburg, und Herr Johanns zu Trier beede Ertz-Bischoffen, Ertz-Cantzler und Churfürsten, und Herr Conradt Bischoff zu Würtzburg ꝛc. obgemelts, unsere Gnädigste und Gnädige Herrn solchs abgeschriebene Einigung-Verschreibung und Verbündnuß, wie die oben von Wort zu Worten lautet, mit unseren zeitigen Vorrath, guten Wissen und Willen eingangen, auch Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden uns und alle unsere Nachkommen bey unsern Ehren, würden verpflicht haben: darauff so geben wir unser Verwilligung und Verhengknuß auch darzu und darein hiemit und in Krafft dietz Brieffs, gereden, geloben und Versprechen auch hiemit für uns und unsere Nachkommen bey unsern Ehren, Würden und guten Trauen, in dem Wort der Wahrheit, alles das hievor in dieser Einigung und Verbündnuß geschrieben, so viel uns und unser Nachkommen das berühren ist, getreülichen, stete, veste und unverbrüchentlich zu halten, darwider nit zu thun, noch schaffen zu geschehen; auch den unsern, der wir ohngefehrlich mächtig seind, darwider zu handlen nit gestatten wollen, in kein Weiß oder Weege und ohne alle Gefehrde ꝛc. Und des zu Urkund, so haben wir unserer Capiteln Insiegel neben obgenanter unser Gnädigsten und Gnädigen Herrn Insiegel auch hieran gehangen. Actum & Datum ut supra.

Ausnehmung.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht, der Römischen Kirchen Priester, Cardinal, Legatus natus, zu Maintz und Magdeburg ꝛc. Primas, Administrator zu Halberstatt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc.

Wir Johanns zu Trier, durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelaten, beede Ertz-Bischoffe nnd Ertz-Cantzler;

Und wir Ludwig Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, von unser und unsers Lieben Bruders Hertzog Friderichs wegen, alle drey Chur-Fürsten;

Auch Wir Conradt Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc.

Und

Und Wir Philipps Landgraff zu Hessen, Graff zu Katzenelnbogen, zu Dietz, Ziegenheimb und Nitt ꝛc. Bekennen und thun kund offenbar mit diesen Brieffe, nachdem Wir aus freundlicher gueter Wohlmeynung, Uns selbsten, auch unsern Stifften, Fürstenthumb, Landt und Leüthen zu Nutz, Ehr und Wohlfarth, damit Wir zu allen Theilen desto freündlicher und friedlicher neben, mit und beyeinander wohnen und bleiben mögen, Uns in ein freündlich, nachbarlich Vereinigung und Verständnus zusammen gethan, in laut derselbigen Einigung- und Verständnus-Brieff, so sich mit ihrem anfangen und dato dieß Brieffs vergleichen, gegen einander übergeben und empfangen, und uns mit einander, des weiter beschließlichen unterredt haben, daß neben dem gemeinen Ausnehmen, unser jeder den andern in einen besondern Neben-Brieff berichten und certificiren solle, was Person und Stände wir durch dieß obgemelt gemein Ausnehmen gemeint und verstanden haben wollen, wie wir dann hiemit einander anzeigen und berichten, wie nachfolgt.

Ausnahm von Seiten Maintz.

Wir Albrecht Cardinal, Ertz-Bischoff und Chur-Fürst von unsern und unsers Thumb-Capitels und Ertz-Stiffts zu Maintz wegen, nehmen aus die Päbstliche Heiligkeit, und die Römische Kayserliche und Königliche Majestäten, unser Allergnädigste Herrn, als Römische Kayser und König, die Cron Behaim, alle unsere Mit-Chur-Fürsten, Geistlich und Weltlich, alle Bischoff Suffraganien der Provincien unsers Ertz-Stiffts Maintz, und dem Schwäbischen Bund die Zeit der jetzt noch, biß zu Ausgang der Eylff-Jährigen Erstreckung wehren ist; alle Hertzog zu Sachsen, zu Brandenburg, alle Marggraffen, Hertzog Ludwigen Pfaltz-Graffen bey Rhein, als Graffen zu Veltens, Herrn Erichen, Heinrichen, ältern und jüngern, und Ernsten Hertzog zu Braunschweig, den Abbt zu Fulda; Item die Graffen in und umb die Wetterau gesessen mit denen wir in Einigung seyn, so fern sich dieselbige erstreckt, und so lang die wehret; als nemblichen die Graffen von Hanau, zu Hanau, den von Westerburg, die Herrn von Eysenburg, Graffen zu Budingen, die Graffen von Solms, Herrn zu Müntzenberg, die Graffen von Königstein und Dietz, Herrn zu Ebtstein und Meintzenberg; Item die Graffen am Hartz, als nemblich den Graffen von Stollberg, alle Graffen von Mannsfeld, den Graffen von Hornstein, den Graffen von Reinstein, alle Graffen von Schwartzenberg; Item alle Burgfrieden den wir unsers Stiffts Maintz halben verpflicht seyn, als die Schloß Wartenburg, Rieffenstein und Linden.

Ausnahm von Seiten Trier.

Und Wir Johanns Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier, von unser und unsers Domb-Capitels und Ertz-Stiefft Trier wegen, nehmen aus die Päbstliche Heiligkeit, und die Römische Kayserl. und Königl. Majestäten, unser Aller-Gnädigste Herrn, als Römische Kayser und König, den Ertz-Bischoffen zu Cölln und andere Chur-Fürsten, den Hertzogen zu Lothringen, das Hertzogthumb Lützenburg, Hertzogen Johannsen Pfaltz-Graffen, Graffen zu Spanheim, Hertzog Ludwig Pfaltz-Graffen, Graffen zu Veldentz, den Bischoff zu Metz und die Stadt Maintz und Cölln.

Ausnahm von Seiten Pfaltz.

Und Wir Pfaltz-Graff Ludwig Chur-Fürst von unser und unsers freündlichen Lieben Bruders Hertzog Friderichs wegen, nehmen aus die Römische Kayserl. und Königl. Majestäten, Unser Allergnädigste Herrn, als Röm. Kayser und König, die Königl. Würde und Cron Beheimb, die Chur-Fürsten Cölln, Sachsen und Brandenburg, die Ertz-Hertzogen und das Haus Oesterreich, Hertzog Wilhelm, Ludwigen Graffen zu Veldentz, alle Hertzogen in Bayern, und den Schwäbischen Bnnd, die Zeit der itzt noch biß zu Ausgang der Eylff-Jährigen Erstreckung ist, und die Bischöffe zu Bamberg, Wormbs, Speyer und Strasburg; auch Hertzog Ulrichen und das Landt Würtenberg, und den Hertzogen zu Gülch und Berge, Marggraff Jörgen von Brandenburg, sambt des Bruders Casimirs seeligen Sohne, und die Stätt Wormbs, Speyer, Heylbron und Wimpffen, mit denen wir vor in Einigung und Lehens-Pflicht halb zugethan seyn; auch die Burgfrieden mit Geylichshausen und Friedtberg.

Auznahm von Seiten Würtzburg.

Auch Wir Conrad Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken von unser und unsers Stiffts Würtzburg wegen nehmen aus unsern Allerheiligsten Vatter den Pabst, unser allergnädigste Herrn Römischen Kayser und König, unsern Herrn und Freund den Bischoff zu Bamberg, Herrn Ott Heinrichen, und Herrn Philipps Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen zu Bayern; den Bundt im Land zu Schwaben, so lang der wehret, und den Burg-Frieden, so wir der Stadt und Ampt Mürstatt wegen, mit unsern Freünd, Graff Hermann von Hennenberg haben.

Auznahm von Seiten Hessen.

Und Wir Philipps Land-Graff zu Hessen nehmen aus Römische Kayserliche Majestät, als Römischen Kayser, Herrn Friderichen König zu Dennemarck, Hertzogen zu Holstein, den Bund zu Schwaben, so lang der wehret, alle Hertzogen zu Sachsen, die da seind Land-Graffen in Thüringen und Marggraffen zu Meichsen, alle Marggraffen zu Brandenburg und Burggraffen zu Nürnberg, Hertzog Wilhelm und Hertzog Ludwig Gebrüdere von Bayern, Pfaltz Graffen bey Rhein, Hertzog Ludwig von Bayern, Graffen zu Veldentz, Herrn Erichen, Herrn Heinrichen und Herrn Ernsten Hertzog zu Braunschweig und Lünneburg, Herrn Frantzen postulirten und Bestättigten zu Mönster und Osnabrück, Herrn Philippsen Hertzogen zu Braunschweig, Herrn Ulrichen Hertzogen zu Würtenberg, Wolffgang Fürsten zu Anhalt, Gebharden und Albrechten Graffen zu Mannsfeld, die Abbt Fulda und Hersfeld, und die nach bemelte Stätt Strasburg, Nürnberg, Augspurg, Ulm, Braunschweig, Mönster, Osnabruck, Soest, Lippe, Costantz, Franckfurt, Bibrach, Iper, Reütlingen, Hamburg, Bremen, Eßlingen, Memmingen, Lindau, Heilbrun, Hall in Schwaben, Kempten, Weissenburg im Nordgau, Windsheim, Lubeck, Magdeburg, Göslar, Einbrock, Northausen und Göttingen, und ihre mit uns habende Einigung nehmen wir gäntzlich aus; und wo Hertzog Ott Heinrich und Philipps Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Niedern-Bayern Gebrüdern in diese Einigung nit kommen, so wollen wir obgemelte alle Chur- und Fürsten Ihre Liebden hiemit auch ausgenommen haben.

Gemeine Auznahm der Religion.

Und dieweil sich bishero der Religion halben Irrung zugetragen haben, so sollen dieselbige Sachen die Religion belangend in diese Vereinigung nit gezogen, oder gemeint seyn, sondern dieselbigen ruhen, stehen und bleiben bey dem Kayserl. jüngst ausgangen Fried- und Land-Fried, und bey dem freündlichen Abreden, so wir deßhalben sambtlich oder sonderlich mit einänder gemacht hetten, oder noch machen würden. Doch wo einer oder mehr aus uns Bunds-Verwandten, oder sonst jemands gegen einen oder mehr, wer der wäre, von uns Bundt-Verwandten mit der That und wider den Land-Frieden fürzunehmen unterstehen würden, und aber der, oder dieselbigen Bunds-Verwandte, wider welche die That fürzunehmen unterstanden, derwegen Recht leiden, sich auch deshalben nach Vermöge des Heiligen Reichs Ordnung, uff uns die andern Bunds-Verwandten, erpieten, und der Widertheil ordenlich Recht fliehen, und vermöge des Heiligen Reichs Ordnung nit annehmen wolt; Alsdann sollen und wollen wir unverhindert unser aller beschehen Ausnehmens uns desselbigen, so also die That fürhätte, entschlagen, und den oder die Bund-Ständ, die sich, wie oblaut, Rechts erbotten, bey solchen ihren Erbieten vor Gewalt und Beschädigung getreülich schützen, schirmen, handhaben, nach Innhalt dieser freündlicher Einigung, dagegen mit Hülff nit verlassen. Dessen zu Urkund haben wir obgenante Chur- und Fürsten unser jeder sein Insiegel hiran thun hencken. Geben und geschehen auff Freytag nach Leonhardi Anno Domini Millesimo, Quingentesimo Tricesimo secundo.

Neben-Brieff des Bunds halben zu Schwaben.

VOn GOttes Gnaden Wir Albrecht der Römischen Kirchen Cardinal, Legatus Natus, zu Maintz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Ertz-Cantzler und Pri-

Primas, Administrator zu Halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc.

Wir Johannes zu Trier, durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelaten, beede Ertz-Bischoff und Cantzler.

Und Wir Ludwig Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz. Truchseß von unser selbst und unsers lieben Bruder Hertzog Friderich wegen, alle drey Chur-Fürsten;

Auch Wir Conrad Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc.

Und Wir Philipps Land-Graff zu Hessen, Graff zu Katzen-Elnbogen, zu Dietz, Ziegenheim und Nitta.

Bekennen und thun offenbar mit diesen Brieff, Nachdem wir miteinander in der Eylff-Jährigen Schwebischen Bunds-Einigung gewesen, und noch so lang der wehret, seyn, und darinnen mancherhand Beschwerung und so viel befinden, daß uns wiederumb in solche Erstreckung bemelts Bunds zu kommen, höchlich zu bedencken, darumb so haben wir uns nothdürfftiger und freündlicher Weise mit einander unterredet, und uns, auch unsern Landt und Leüthen zu Nutz und Guten des vereinigt und miteinander mit Guten, Treüen versprochen und zugesagt, daß unser keiner ohn dem andern, ohne unser jedes Vorwissen und Willen in die Erstreckung bemelts Schwäbischen Bunds kommen sollen noch wollen, aller Ding freündlich, getreülich und ungefährlich. Und dessen zu Urkund so haben wir unser Insiegel mit Rechter Wissen an diesen Brieff gehangen, der geben ist uff Sambstag nach Leonhardi Anno Domini Millesimo Quingentesimo Tricesimo secundo.

XX.

Schreiben Ferdinandi Röm. Königs an Conrad Bischoffen zu Würtzburg über den mit dem Türcken geschlossenen Frieden.

Ad Ann. 1533. 6. Octob.

FErdinandt von GOttes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc.

Dem Erwirdigen Cunraden Bischoffen zu Wirtzburg, unseren Fürsten und lieben Andachtigen.

Erwirdiger Fürst, lieber Andächtiger; Wir geben deiner Andacht gnediger und freuntlicher Maynung zu erkennen, daß, nachdem unseren Nider-Oesterreichischen Lande mercklichen Schaden und Verderben, Jnen in zwaien der Türcken gewaltigen Heerzugen zugestanden, durch uns so viel gehandellt, daß nemlicher Zeit allen unseren Landen und getreüen Unterthanen zu künfftiger Ruhe und Sicherheit, zwischen uns und bemelten Türcken ein ewiger Friede beschlossen, uffgericht und allenthalben publicirt und verkündt ist; allso daß ein Theil zu dem anderen uff Wasser und Lande frey, sicher ohne Sorge wandeln, handlen und Hantirung in Khauffmanschafft und anderen treiben solle und mag, guter tröstlicher Zuversicht, solcher Friede werde nit allein unseren Landen und Unterthanen, sonder gemainer Christenheit, und fürnemblich Theütscher Nation zu diesen Zeiten fürstendig, nutzlich und gut sein. Das wolten wir dannoch deiner Andacht, zu der wir gnedigen und freüntlichen Willen tragen, unangezeigt nit lassen. Geben in unser Statt Wien, den sechsten Tag Octobris Anno ꝛc. im XXXIII. Unserer Reiche des Römischen im Dritten, und der anderen im Siebenden

Ferdinandus.

Ad Mandatum Dni Regis pprium.

Bern. Card. Triden.

Ferenberger.

XXI.

Antwort Conradi Bischoffens zu Würtzburg auff Jhro Königl. Majestät Schreiben.

ALlergnedigster Herr, Eüer Königl. Maj. Schreiben mir jetzo aus Wien gethan, darinnen Eüer Königl. Majestät mir gnediglichen anzeigen, daß zwischen E. Kön. Maj. und dem Türcken ein ewiger Fride beschlossen, uffgericht und allenthalben verkundt sey, hab ich in Unterthenigkeit entpfangen, und seines Jnhalts mit gantzen Freuden verlesen; E. Kön. Maj. dieser und anderen Anfenge im Heiligen Reich von GOtt dem Allmechtigen alles Glück wünschent, Bin guttlicher Hoffnung, solcher Fride gemainer Christenheit und zuvorderst Theütscher Nation zu Nutzen gedeien und uffnemmen reichen solle, wo es auch E. Kön. Maj. in allen Sachen glücklich und wohl zustunde, wäre mir sondere Freüdt zu hören. Will damit E. Kön. Maj. mich als Jren unterthenigen Caplan in Unterthenigkeit befohlen haben. Datum Wirtzburg am 23. Octobris Anno 1533.

E. Kön. Maj.

Unterthänigst.
Caplan

Conradt.

XXII.

Kayser Karls des Fünfften

Ad Ann. 1534. 1. August.

Privilegium und Erklärung, daß dem Stifft Würtzburg einig ander Privilegium, wie auch die Præscription oder Verjährung nicht schädlich seyn solle ꝛc. Jm Jahr 1534. 1. Aug.

WJr Karl der Fünffte von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beder Sicilien, Jherusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt ꝛc. Grave zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc.

Bekennen für Uns unnd Unser Nachkommen am Reiche, offentlich mit diesem Brive, unnd thun kundt allermänniglich, daß Uns der Erwürdig Conrad Bischoff zu Würtzburg unser Fürst, Rath und lieber Andächtiger fürbracht. Wiewol wir hievor ihme, seinen Nachkommen und Stifft Würtzburg diese sondere Gnade gethan, nemblich ob jemandt, was Würden, Standts oder Wesens der, oder die weren, seinen und seines Stiffts Keiserlichen und Königlichen Privilegien, Freyheiten unnd Begnadungen, die unser Vorfahren am Reiche ihme, seinen Vorfahren und Stifft gegeben, dergleichen ihme, und seinen Nachkommen, Stifft und Hertzogthumb zu Francken, an ihren Lehen, Regalien, Jurisdiction, Wiltpenen, Glaitten, Zöllen, Vogtheyen, Zent-Gerechtigkeit, Obrigkeiten, Herrligkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten Schmelerung oder Nachtheil in einem oder mehr Wege bißhero fürgenommen und gehandelt, hetten, oder in künfftig Zeit fürnemmen und handlen würden, in was Gestalt, Nahmen, Schein oder Mainung das immer beschehen möcht, oder würde, daß das alles ihme, seinen Nachkommen und Stifft, an ernenten ihren Regalien, Begnadungen, Privilegien, Freyheiten, Landt-Gericht, Wilpenen, Glaitten, Zöllen, Vogtheyen, Zent-Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, Herrligkeiten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Gewonheiten und alten Herkommen gar keinen Schaden, noch Verletzung geperen, noch bringen, in kein Weiß; und ob dieselben

selben also, wie obstet, darwider fürnemen oder handlen, auff unbestendig Bericht, oder in andere Wege, von unsern Vorfaren am Reiche, oder Uns, ainich Freyheit, Privilegien, Begnadung, oder anders, so denselben unsern Fürsten, seinen Nachkommen und Stifft ob erzehlter massen zuwider und entgegen ausbracht hetten, oder noch erlangen würden, daß dieselben, so viel die den gemelten unsern Fürsten, seine Nachkommen und Stifft berührten, oder berühren möchten, gantz kein Krafft noch Macht haben, ihnen auch in gemain oder Sonderheit, keinen Nachtheil bringen, sondern in diesem Fall nichtig und Krafftloß seyn sollen: Es were dann Sache, daß darinnen unsere Vorfahren, wir oder unsere Nachkommen am Reiche, der obbestimpten des Stiffts Würtzburg, und Hertzogthumbs zu Francken Begnadungen, Privilegien unnd Freyheiten, einen oder mehr, mit lautern ausgedruckten Worten derogirt, oder die benentlich auffgehaben hetten, oder in künfftig Zeit ausdrucklich und benentlich derogiren oder auffheben wurden; so weren doch ime und seinen Vorfaren und Stifft, sonderlich in diesen gefährlichen, sorglichen Zeiten und Leüffen, an solchen seinen und seines Stiffts habenden Kaiserlichen und Königlichen Gnaden, Freyheiten, Privilegien und Confirmation, von anstossenden Nachparn, und anderen in viel Wege, unbillig Eingriff, Verhinderung, Betrübung und Abbruch, under dem Schein, als ob dieselbigen von unsern Vorfaren und Uns, mit sondern Privilegien und Freyheiten, gedachten seinen, und seines Stiffts Freyheiten entgegen begabt weren, begegen und zugefuegt worden, welchen er und sie dazumahl der bemelten gefährlichen und sorglichen Lauff und Zeit halben nit begegnen mögen, und noch nit können, welches ime, seinen Nachkommen, Stifft und Hertzogthumb zu Francken, an ihren Regalien, Land-Gericht und andern Weltlichen Oberkeiten und Jurisdiction, so er von Uns und dem Heyligen Reich zu Lehen tregt, so verr wir unser gnädige stattliche Hilff und Fürsehung dargegen nit fürwenden, zu ewigen unüberwindtlichen Schaden und Nachtheil gelangen möcht. Und hat Uns darauff um gnedige Fürsehung anruffen und bitten lassen. Wann aber unser Will und entliche Mainung ist, daß gedachter Fürst Bischove Conrad, seine Nachkommen und der Stifft Würtzburg bey allen und jeglichen ihren Gnaden, Freyheiten und Privilegien von meniglich ungeirrt, und unangefochten beleiben und gehandthabt werden sollen. Demnach haben wir mit wohlbedachtem Muthe, zeitlichen Rathe, Rechter Wissen, eigner Bewegnuß, und von Kayserlicher Macht Vollkommenheit, in Krafft diß Brives declarirt, gesetzt und geordnet, declariren, setzen, ordnen und wollen hiemit von jetzt gemelter Kayserlichen Macht Vollkommenheit, daß alle und jegliche Privilegien, Freyheit, und Gnaden, es betreff an das Land-Gericht, oder andere Sachen, gar nichts ausgenommen, so viel es wider des gedachten Unsers Fürsten und Raths Bischove Conraden, seiner Nachkommen des Stiffts und Hertzogthumb zu Francken, an unsern und des Heiligen Reichs Eigenthumben und ihren Lehen, Regalien, Jurisdiction, Wiltpenen, Glaitten, Zöllen, Vogteyen, Zent-Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Besessen, alter Herkommen, Keüffen, Gewonheiten, und Gebräuchen, von weiland unsern Vorfaren am Reiche, oder uns von jemands, wer der oder die weren, ohn Erkantnuß des Rechten, und irenthalben unerfordert, gegeben und erlangt wurden, daß die in allen ihren Puncten und Artickeln, den obgemelten unserm Fürsten, Bischove Conraden, seinen Nachkommen und Stifft, an den obbestimpten ihren Privilegien, Freyheiten, Lehen, Regalien, Landgericht und andern Jurisdictionen, Wiltpenen, Glaitten, Zöllen, Vogteyen, Zenten, Hals-Gerichten, Oberkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Besessen, alten Herkommen, Keüffen, Gewonheiten und Gebreüchen keinen Schaden, Verletzung oder Nachtheil bringen sollen noch mügen in kein Weiß. Und damit der gedacht unser Fürst und Rathe, Bischove Conrad, seine Nachkommen und Stifft an gemelten und anderen ihren Rechten und Gerechtigkeiten bey diesen sorglichen Leüffen und künfftiglich nicht verkürtzt, und in Nachtheil geführt werden, sonder dieselben ihrer Gelegenheit nach, jederzeit wiederum erholen mögen, so setzen,

ordnen und wöllen wir hiemit von obberürter Römischer Kayserlichen Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dis Brives, daß so lang diese gegenwertigen beschwerlichen Laüffe von wegen des Zwispalts und Irrthumb, so sich in dem vergangen fünffzehen hundert und sibenzehenden Jahr angefangen, und in unserm Heiligen Christlichen Glauben, manicherley Secten halben zugetragen, und noch vor Augen sein, gewert haben, und hinfüro weren, und nit abgestellt oder verainigt werden, ainich Præscription, Ersitzung oder Verjahrung, es sey gleich in was Sachen und Fellen das immer beschehen kann, und wie die der Zeit halben fürgewendt werden mögten, gegen gemelten unserm Fürsten und Rathe, seinen Nachkommen Bischove zu Würtzburg unnd dem Stifft daselbst, nit Statt, noch Crafft haben; also daß, dieweil die ob angeregt Zwispalt und Irrthumb in der Religion Sache gewert hat, und hinfüro in dem Heiligen Reiche Teütscher Nation nicht hingelegt oder verglichen werden, der gemelte Bischove, seine Nachkommen und Stifft, ihre gebührende Recht und Gerechtigkeit, zu ihrer Gelegenheit, in allen und jeden Sachen, wie sich die zugetragen haben, oder hinfüro zutragen werden, unverhindert aller Præscription, kein Verhinderung, noch Abbruch bringen oder geberen sollen. Und gebieten darauff allen Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleüthen, Landtvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleüthen, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonsten allen andern unsern, des Reichs Underthanen und Getreüen, in was Würden, Stands oder Wesens die sein, und sonderlich allen und jeden, jetzigen und künfftigen Richteru und Urtheil-Sprechern, an unseren Kayserlichen Cammer-Gericht, Hove- und Land-Gerichten, auch sonst an allen anderen Gerichten und Orthen im Heyligen Reiche ernstlich und vestiglich mit diesem Brieve, und wöllen, daß sie obgenanten unsern Fürsten und Rathe, und alle seine Nachkommen Bischöve zu Würtzburg, an dieser unser Kayserlichen Declaration, Satzung und Ordnung nit hindern noch irren, sonder ihne, sein Nachkommen und Stifft gentzlich dabey beleiben, das alles berueblich gebrauchen und genieſſen lassen, und dabey von unser und des Reichs wegen schützen und handhaben, und hinwider nicht dringen, bekömmern, beschwehren. Auch wider diese unsere Begnadung, auff einige fürgewendte Præscription nicht sprechen, noch urtheilen, noch des jemands andern zu thun gestatten; als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungenad und Straff, und darzu ein Peen, nemlich achtzig Marck lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er fräventlich hiewider thete, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt gemelten unserm Fürsten und Rath, seinen Nachkommen Bischoven zu Würtzburg unnachleßlich zu bezahlen verfallen sein soll, mit Urkundt diß Brieves besigelt mit unserm Keyserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser Statt Placentz, am ersten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburte Funffzehen hundert und im Vier und dreyßigsten, unsers Keyserthumbs im Vierzehenden, und unserer Reiche im neunzehenden Jahren.

CAROLUS.

V. Held.

Ad Mandatum Cæs. & Catholicæ Mtis. proprium.

J. Obernburger.

XXIII.

Ad Ann. 1534. 9. Septemb.

Kayſers Caroli V. Lehen-Brieffe für Bischoff Conrado III. zu Würtzburg über die Schutz-Gerechtigkeit des Closters Ebrach, und alle davon dependirenden Nutzungen. de An. 1534.

WIr Carl der Fünffte, Von GOttes Gnaden Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, beeder Sicilien, Hie-

Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Graff zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe, und thun kundt allermänniglich, nachdem wir in glaubwürdig Erfahrung kommen, wie von der Zeit der Mißhellung und Zertrennung, die sich etliche Jahre her, unsers Heiligen Christlichen Glaubens, und desselben Religion halber, in dem Heil. Reich Teütscher Nation, an viel Orten beschwerlich zugetragen, etwann viel Kirchen, Clöster und andere Gottes-Häuser in groß Abnehmen, auch zum Theil in Zerstörung und Verderben kommen, und dardurch der Gottesdienst mercklich vergeringert und geschwächet worden, auch die gemelten Kirchen, Clöster und Gotteshaüser an ihren Gerechtigkeiten, Leüthen, Güttern, Gefällen und Nutzungen grossen Abbruch und Gerinnerung erlitten, daß Wir als Röm. Kayser und der genanten Kirchen, Clöster und Gotteshaüser oberster Vogt, Schutz- und Schirm-Herr, aus denselbigen und anderen treffentlichen Uns darzu bewegenden Ursachen, und damit bey diesen und künfftigen geschwinden gefährlichen Laüfften, die Kirchen, Clöster und Gotteshaüser nit zu noch höher Beschwerden und Nachtheyl gedeyen, sondern mit der Zeit wiederbracht, und sampt den gestifften Gottesdienst, auch ihren Leüthen, Haaben, Güttern und andern Zu- und Eingehörungen hinfüro in guten Wesen bleiben und erhalten mögen werden, mit wohlbedachtem Muthe, mit gutem zeitlichen Rathe, Rechter Wissen, und aus eigener Bewegnus dem Ehrwürdigen Conraden, Bischoffen zu Würtzburg, unseren Fürsten, Rathen und lieben Andächtigen, und seinen Nachkommen, den Schutz und Schirm über N. Abbt und Convent des Closters Ebrach, und desselbigen zugehörigen Kirchen, Leüth, Hintersassen und Unterthanen in dem Stifft Würtzburg, und desselben Lands-Fürstl. Obrigkeit gelegen, darzu über alle und jede ihre Haabe und Güter, Obrigkeit, Recht, Gerechtigkeit und Zugehörung, so gemelt Closter Ebrach und desselbigen zugehörige Kirchen jetzund haben, oder künfftiglich überkommen werden, samt allen und jeden davon und darauff gebührenden gewöhnlichen Vogt-Rechten, Diensten und Gerechtigkeiten gegeben, zugestellt, befohlen, und verliehen haben, geben, zustellen, befehlen, und verleihen ihnen dieselbige hiemit aus Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, aus rechtem Wissen und eigener Bewegnus hinführo ewiglich, in Krafft dieses unseres Kayserl. Briefs, und setzen, ordnen und wollen, daß berührter unser Fürst, Bischoff Conrad und seine Nachkommen von gemeldtem Closter Ebrach, und allen und jeden desselbigen zugehörigen Kirchen, Leüthen, Unterthanen, Hintersassen und Verwandten, von solches Schutz und Schirms, auch derselben zugehörigen Gerechtigkeiten und Dienstbarkeit wegen, gewöhnliche Pflicht und Huldung zu nehmen, zu entpfahen, auch sonst alles thun und handlen mügen, das einem Schutz- und Schirm-Herrn, von Recht oder Gewohnheit wegen zu thun und zu handlen gebührt und zustehet, doch des Closter Ebrach, desselben zugehörende Kirchen, Leüth und Gütern weiter und über die gebührende Vogt-Recht, Dienst und Gerechtigkeit, auch diese unsere Begnadung, nit beschwert werden, auch sonst in andere Wege, an ihren Gülten, Zinnsen, Gefällen und Nutzungen, und männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergreifflich und ohn Schaden.

Und gebieten darauff allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleüten, Land-Vögten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleüten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, und sonderlich den gemeldten Abbt und Convent zu Ebrach, auch allen ihren Unterthanen, Hintersassen und verwandten Leüten, ernstlich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie gemelten Bischoff zu Würtzburg und seine Nachkommen bey dieser unser Zustellung, Vergünnung und Gnade gäntzlichen bleiben lassen, daran nicht hindern noch irren; daß auch der gemeldte Abbt und Convent, und derselbigen Unterthanen, Hindersassen und Verwandten, ihn Bischoffen Conraden und seine Nachkom-

kommen, für ihre rechte Schutz- und Schirm-Herrn halten und haben, ihnen auch derwegen mit Schutz- und Schirms-Pflichten, Vogt-Rechten, Gerechtigkeiten, und allen andern, wie oben stehet, gewärtig seyn, und daran nit irren oder beschweren, noch des jemands andern zu thun gestatten, in kein Weis, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Pöen, nemblich funffzig Marck Löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgenandten Bischoffe Conraden und seinen Nachkommen, Bischoffen zu Würtzburg, unabläßlich zu bezahlen, verfallen seyn sollen. Mit Urkund des Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, geben in unser Stadt Placentz, am neündten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth fünffzehenhundert, und im vier und dreyßigsten, unsers Kayserthums im Vierzehenden, und unserer Reiche im neünzehenden Jahren.

XXIV.

Ad Ann. 1535. 28. May.

Extract eines Schreibens Sr. Röm. Königlichen Majestät Ferdinandi an die Reichs-Fürsten, worinnen dieselbe des Röm. Kayſers Caroli des Fünfften Anzug aus Hiſpanien, mit einer grossen Armada gegen den Türcken kunt machen.

SO wollen wir Eüer Andacht und Liebe hinneben auch gnediger und freüntlicher Meynung nit verhalten, als sich die Römische Kayserliche Majestät unser lieber Bruder und Herr hievor aus Christlichen Kayserlichen Gemüth mit einer treffenlichen Armada von Teütschen, Hiſpaniern, Italianern und anderen Nationen notturfftiglich besetzt, dergleichen vor nie uff dem Mere gesehen ist, zu Widderstandt unser Christlichen Namens und Glaubens Erbfeindt, berait gemacht und zum Anzugk geschicht; daß sich volgents Ihre Liebe und Majestät gein Bartzilona in eigener Persone gefuegt, und daselbst angezeigte Expedition vervolgt hat; und des Fürnemens gewesen ist, daß dieselbig, wie wir aus Ihrer Majestät Schreiben von dato den X. gegenwertigs Monats, das uns vorgestern zukhommen ist, vernommen, als uff den 20. Tag jetzt bemelts Monats in ihre Schiffung tretten, und in Italiam überschiffen hat wollen, alles obgemelten Expeditionen und gemainer Christenheit zu Wohlfart und Guten ꝛc. Das haben wir Eüeren Andacht und Lieb darumben anzeigen wollen, daß dieselbig den andern Ständen in ihren Kraiß deß auch Bericht thue, und also menniglich den Allmechtigen mit demüthigen Hertzen anruffe und bitte, durch seiner Allmechtigkeit helffe, und angezeigte Ihrer Kayſ. Maj. uffgericht Armada und Expedition derselbigen Ihrer Majestät und gemainer Christenheit, Gnade, Trost, Siege und alle Wolfart gnediglich zu verleyhen und mitzutheilen, dardurch zuforderst sein Göttliche Majestät geehrt und gepreist werde, und allen Christlichen Nationen zu friedtlichen Leben und Wesen gelange; wie ungezweifelt Eüer Andacht und Liebe solches für sich selbst mit begierlichen Hertzen zu thun geneigt seyn werden. Datum Wien den 28. Maji Anno 1535.

XXV.

Ad Ann. 1536. 26. Decemb.

Ertheiltes Credentz-Schreiben Ferdinandi Röm. Königs an Conraden Bischoffen zu Würtzburg, umb Hülff wider den Türcken bey denselben anzuhalten.

FErdinand Von GOttes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs.

Dem Ehrwirdigen Cunraden Bischoven zu Wirtzburg, unserem Fürsten und Lieben Andechtigen.

Erwir-

Erwirdiger Fürst Lieber Andechtiger. Als wir die Zeit von mehr Orten und sonderlich der Rhöm. Khay. Maj. unserem lieben Bruder und Herrn glaubwirdig Khundschafft vernommen, das unsers Heiligen Christlichen Namens und Glaubens Erbfeindt, der Türck, abermahls in treffenlicher grosser und eylender Kriegs-Rüstung stehe, der Meynung dieselbige wider die Christenheit, sonderlich Teütscher Nation zu gebrauchen; darumb wir nit allein Fürsorg tragen, wo nit zeitigs Einsehens beschehen, dasselbig zu hohen unwiderbringlichen Schaden gemainer Teütschen Nation gelangen sollt; Haben demnach, als der sorgfeltig, und der je in Abwesen Kayſ. Majestät das Heilig Römisch Reich und die Glieder desselbigen in Ruhe und Frieden helffen zu erhalten, geneigt ist, den Ehrsamen gelehrten unseren getrewen, lieben Doctor Johann Voit unseren Rathe mit Instruction und Befelch abgefertigt, dein Andacht neben anderen des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen solch des Türcken gewaltig Fürnemmen zu warnen, erinneren und zu berichten, und umb Hülff zu handelen, wie dein Andacht von demselbigen unseren Rathe nach längst vernemmen würdet. Demnach ersuchen wir dein Andacht gnedigs und freüntlichs Vleiß, die wolle also berürten unseren Rathe in seinen Anbringen und Werbung güttlich hören, dißmals gleich uns selbst völligen Glauben geben, und sich darüber in Ansehung der hohen und größisten Notturfft, zu Verhütung des beschwerlichen und unwiderbringlichen Uebells, Schadens und Nachtheils willfärlich und gemainer Christenheit zu Nutze und Guten, mit Bewilligung und Beraidtschafft angezeigter Hilffe also guttwillig und unabgeschlagen erzeigen und halten, wie wir aus dem gnedigen Vertrauen, so wir zu deiner Andacht setzen und haben, nit zweifelen. Daran erzaigt dein Andacht zuvorderst der gedachten Rhöm. Khayſ. Maj. auch uns ein besonder angenembs Wolgefallens, Gehorsams, der wir neben Ihrer Khayſ. Majestät, gegen deiner Andacht mit gnedigen und freüntlichen Willen erkennen und zu Guten nimmer vergessen wollen. Geben in Unser Statt Wien den 26. Tag Decembris Anno &c. XXXVI. Unseren Reich des Römischen im VI. und der anderen im XIten Jaren.

Ferdinandus.

Ad Mandatum Dni Regis pprium

Bern. Card. Triden.

Ferenberger.

XXVI.

Credentz-Schreiben Ferdinandi Röm. Königs an Conraden Bischoffen zu Würtzburg bey demselben umb Hilff wider den Türcken anzuhalten.

Ad Ann. 1538. 7. Merz.

Ferdinandt von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Merer des Reichs.

Erwürdiger Fürst, Lieber Getrewer. Wir haben unsern lieben getreüen Hanns Philipps Schadern von Mittelbrach zu Warthaussen, unseren obersten Silber-Kammerer als unseren Commissarien mit Instruction und Befelch abgefertigt; was der an unser Statt, zu Erlangung einer Hilffe wider den Erbfeindt unsers Heiligwertigen Christlichen Glaubens, den Türcken, denn Confinien Teütscher Nacion zu geprauchen, mit deiner Andacht handlen solle, wie dieselbig vom Jme vernemmen würdet. Und dieweil dann sollich unser Vorhaben aus unvermeidtlicher Noth beschicht, daselbig auch nit allein uns, unseren Königreichen und Landen zu Guten, sonder gemeiner Christenheit und fürnemblich Teütscher Nacion zu Nutze, Wolfart und Befriedung kompt, so ersuchen Wir dein Andacht, gnediglich begerendt, sie wollen bemelten unsern Rathe gütlich hören, Jme gleich uns selbst Glauben geben, und sich in Erwegung des vorhabenden lobwirdigen Christlichen Wercks zu langwierigen Befridung, Beschützung und Erhal-

haltung des gemainen Vatterlandts Teütscher Nacion, wilferlich und unabgeschlagen erzeigen, wie wir nit zweifelen, so dein Andacht diſes Christlichen Fürnemens erinndert würdt, für sich selbst gemes geneigt sein werde; daran thut dein Andacht zuforderst ein löblich GOtt gefellig Werck, und uns angeneme guts Gefallens, das wir auch gegen deiner Andacht hinwider in allen gnedigen Willen erkennen unnd in Guttem nit vergessen wollen. Datum Prage VII. Marcii Anno 1538. Unserer Reiche des Römischen im 8. und der andern im 12. Jaren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Dni Regis pprium.

B. Card. Trident.

H. Neüneck.

XXVII.

Ad Ann. 1538 28. Mertz.

Caroli V. Kayſers Schreiben an Conraden Biſchoffen zu Würtzburg, um Hülff, wider den Türcken, dem Röm. König zu ſchicken.

CArl Von GOtts Gnaden Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc.

Erwirdiger Fürſt, Lieber Andechtiger. Wiewol wir aus Chriſtenlicher Lieb und Naigung, ſo wir zu den Stenden des Heiligen Römiſchen Reichs, als deren fürgeſetzt Haupt und Oberkeit, auch gemainer Chriſtenhait tragen, nichts liebers geſehen, dan das wir vor etlichen nechſtverſchinen Jaren und Monaten, uns in aigener Perſon in das heilig Römiſch Reich Teutſcher Nation, auff ein gemain Reichs Verſamblung verfüegen, damit umb ſo viel mer und ſtattlicher in den beſchwerlichen Obligen und Gebrechlichaiten, ſo den Stenden des Heiligen Reichs in mer Weg an und obgelegen; und ſonderlich wie dem grauſamen Erb-Veindt gemainer Chriſtenhait, dem Türcken, troſtlicher Widerſtandt beſchehen, gehandlt werden mögen, ſo ſein wir doch in ſolchem unſerm Fürnemmen durch vilfeltig Kriegs-Ubung, damit wir die nechſt-verſchinen Jar herumb (wie meniglich wiſſendt) beladen geweſt, und aus andern hochwichtigen Urſachen verhindert worden; dieweil wir dan neben dem geſpürt und befunden, daß der Türck je lenger je mer, one Underlaß in embſiger Kriegsübung gegen der Chriſtenhait, und ſonderlich den Grenitzen Teütſcher Nation (wie offenbar vor Augen) unauffhörlich zuesetzt, und dieſelben in ſein tyranniſch Gewaltſam zu bringen underſteet: ſo haben wir demnach gemainer Chriſtenhait, auch Teütſcher Nation zu Beſchirmung, Wolfart und Gutem uns mit der Bäbſtlichen Heiligkeit, auch der Herſchafft zu Venedig gegen und wider denſelben Türcken in ein Liga und Bündnus begeben und eingelaſſen, und dieſelb alſo zu entlichen Beſchluß und Fertigung gebracht; auch darauff entſchloſſen, uns itzundt fürderlich gen Niſſa in Italien zu verfuegen, und mit Ihrer Heiligkeit diſer und anderer Sachen halben, die zu Frid und Ainigkeit und gemainer Chriſtenhait zu Nutz und Wolfart gelangen mögen, ferner zu handlen, und dermaſſen fürzunemmen, das wir verhoffen ſambt denſelben unſern Bunds-Verwandten mit der Hilff und Gnad des Allmechtigen, durch diſe gemachte Chriſtliche Bündtnus, gemainer Chriſtenhait vil Guets zuſchaffen, und dieſelb gegen dem Erbfeindt dem Türcken in langwirigen beſtendigen Friden und Sicherhait zu bringen und zu ſetzen. Nachdem wir aber für hochnotwendig geachtet, und darauf unſerm Oratoren zu Rom bevohlen, bey den anderen unſern Bundts Verwandten zu handlen, daß unſer freüntlicher lieber Brueder der Röm. Kunig, nit allain von wegen ſeiner Liebden Kunigreichen und Landen, ſo dem Türcken an den Confinen und Grenitzen gegen Teütſche Nation zu nechſt gelegen, und von derſelben wegen vil Jar her von dem Türcken trefflich angefochten und bekriegt worden, beſonder gemainen Stenden des Heiligen Romiſchen Reichs und Teütſcher Nation, als die nach ſeiner Lieb anrainenden Kunigreichen

und

und Landen, dem Feindt am nechsten sein wurden, zu Wolfart, Nutz und Guetem, auch in dise Liga und Bundtnus eingezogen werde, deßhalb gedachter unser lieber Brueder unserm Orator Gewalt gegeben, was Seiner Lieb wegen anzunemen, und also durch sein Lieb gelaist und vollnzogen werden zuezusagen. Darauf dan bemeltem unserm Bruder in solcher Bundtnus auffgelegt worden, gegen den Turcken ain ansehnlich starck Heer zu Roß und Fueß in Hungern oder Windisch Landen zu halten, wie dan solichs die Capitl berürter Bundtnus mit merer Ausfuerung mitbringen. Wan aber gedachter unser lieber Bruder mit aigenen Zuthun und Hilff Seiner Lieb Kunigreich und Landen (dieweil die aus der langwirigen Kriegsübung und Anfechtnus des Türcken vast erschöpfft sein) ein solch gewaltig Höre zu unterhalten nit so gar stathafft noch vermögig, wie es gegen dieses Veindts grossen Macht die Nottdurfft wol erfordert, und dan diese löbliche, Christliche Ainung und Bündtnus, und das nutzlich Werck, so daraus fliesset, nit allein die, so sich mit und neben uns darein begeben, besonder durchaus gemaine Christenhait berürt, also daß sich von derselben aus Christlicher Liebe und Naigung kain Standt noch Glid des Heiligen Römischen Reichs billicher Weise nit absonderen soll noch mag; und also ein jeder zu Beschirmung und Erhaltung unsers waren Christlichen Glaubens und Namens, nach Gelegenheit seines Vermögens, billich Hilff und Mitleidung zu thun schuldig:

So ist demnach unser gnedigs Ansuechen und Begern an dein Andacht, du wollest als ein Christenlicher Fürst und gehorsam Glid des Heiligen Römischen Reichs den hohen Nutz und Wolfart, so gemainer Christenheit auf dem steet, wan dem Erb-Veindt an den Grenitzen gegen Teütscher Nation statlicher Widerstandt gethon; und entgegen wo solichs nit beschicht, was unwiderbringlich Verderben Theütscher Nation daraus erfolgen, zu Gemuet und Hertzen fueren; und benanten Unserm Brueder dem Röm. Kunig, auf Seiner Liebd. Ansuechen und Begern zu diesem loblichen Christenlichen und nottwendigen Fürnemmen in ainen oder den andern Weg, wie das Seiner Liebd Notturfft erfordern und deiner Andacht angezaigt wirdet, statliche und ansehnliche Hilff thun, und solichs in kainen Weg waigern, auch auf ditzmal zu ainer Eil, damit der Türck in den Grenitzen gegen Theütscher Nation nit weiter ein oder fürbreche, mit solcher deiner Andacht hilff nit verzugich, noch saumig erscheinen, sonder mittler Zeit, biß das Dingen durch gemain Reichs-Versamblung, oder in ander Weg, verrer Hilff, Rath und Fürsehung gethon werden mög, in solchem fürderlich und nach Gelegenheit deines Vermögens, stattlich angreiffen; Als wir uns dan desselben zu deiner Andacht gantz ungezweiffelt versehen; und fürnemblich daß das dein Andacht umb so vil destner genaigt und williger sein werde, nachdem an den Grenitzen Theütscher Nation gegen den Türcken (dieweil er sein Macht ander Orten haben und wenden mus) desto fruchtberlicher und erschießlicher gehandlt werden mag, so wirdet benanter unser Bruder mit samt deiner Andacht und anderer Christenlichen Fürsten und Stende des Reichs Hilff und Zuethun, an Seiner Liebden Leib, Gut und Vermögen auch nichts erwinden lassen; auch mit derselben Kunigreichen und Landen Underthanen handeln, und sy dahin bewegen, daß sie ir Vermögen (wie bisher beschehen) wider den Erbfeindt gemainer Christenhait treülich und ungespart darstreckhen werden. An dem thuet dein Andacht gegen Got ein aefellig lobwirdig Werckh, von dem du ungezweiffelt die Belonung reichlich empfangen wirdest. Sambt dem, daß solichs gemainer Christenhait, deiner Andacht, derselben Stifft und Underthanen zu Wolfart, Nutz und Guetem raicht. Geben in unser Stat Barcalona am XXVIII. Tag des Monats Martii Anno &c. im XXXVIII. unsers Kaiserthumbs im XVIII. und unserer Reiche im XXIII.

CAROLUS.

Ad Mandatum Cæſæ. & Catholicæ Mtis. proprium.
Obernburger.

Dem Erwirdigen Conradten Bischouen zu Wirtzburg, unnserm Fürsten und lieben Andechtigen.

XXVIII.

Ad Ann. 1538. 23. April.

Schreiben Ferdinandi Königs an Conraden Bischoffen zu Würtzburg umb Hülff wider den Türcken.

FErdinand von GOtes Gnaden Römischer Künig zu allenn Zeytten Merer des Reichs ꝛc.

Erwirdiger Fürst, lieber Andächtiger. Wiewol wir durch unnser gesanndte Potschafft, so wir jüngstlich bey deiner Andacht gehabt, dein Andacht und allen Stennden des Heiligen Römischen Reichs, die löblich Christlich Eynung unndt Bündnuß, durch Bäpstliche Heiligkeit, die Römisch Kayserlich Majestät, unnsern lieben Bruder und Herrn, auch die Herrschafft Venedig, wider gemainer Christenheit Erbfeynndt den Türcken, beschlossen, verkündt; und daneben angezaigt haben, daß wir in dieselb Pündtnuß auch eingezogen, und uns darinn auffgelegt worden seye, wider bemelten Türcken ain ansehenlich starck Hör, zu Roß und Fuß, in Hungern, oder Wynndisch Lannden zu halten; und derhalben bey deiner Andacht zu würcklicher Volziehung solichs löblichen Christlichen Fürnemens zum höchsten angesucht und begert haben; daß uns dein Andacht mit ainer ansehenlichen statlichen Hilff zu Roß, unnd Fuß zu statten komben, die in leidenlicher Bestallung annemben, und auff sechs Monet lanng underhalten wölte; wie dann dasselb unser gethanes Ansuchen mit merer Ausfürung beschehen ist. So mögen wir doch deiner Andacht über das egerürt unser beschehen Ansuchen hiemit, aus hochgedrungener unvermeidlicher Nothdurfft nit verhalten, das uns yetzo von mer Orten glaubwirdig Kundschafften, die all zusammen stymben, und sich miteinander vergleichen, zukomben, daß der Türckisch Kayser enntlich entschlossen, mit aigener Person seinen Zug auff das Künigreich Hungern und Teütsche Nacion zu nemen. Daß er auch zu Vollbringung, solichs seines Fürnemens zu Constantinopel schon ausgezogen, und kurtz vergangener Tagen zu Kriechischen Weyssenburg die Schiffprugken machen lassen; auch die Schiffung, Profanndt und andere Kriegs-Nothdurfft daselbst hin gen Kriechischen Weyssenburg anpracht haben solle. Aus dem wir nichts annders abnemben und spüren mögen, dann das bemelter Türck, seinen Anzug, umb soviel dester mer fürdern, und in das Werck bringen will; damit er in seinem Tyrannischen Vorhaben und Fürnemen, zu Vertilgung und Undertruckung des Christlichen Pluts und Verderbung Teütscher Nacion (daran er in vergangenen Einzügen und wegen des langsamen und spaten Anzugs verhyndert worden) des stattlicher verfahren möge. Daß er auch die Christenhait dardurch übereyle, und dieselb unversehen mit ainicher notwendiger Gegenweer fynnde. Und das bemelter Türckh ungezweifelt des Fürnemens ist, nach seinem verprachten Zug in Teütsche Nacion, widerumb in Hungern zu ziehen, daselbst seinen Winterleger zu nemben, wie dann offenbar und unverborgen, daß er, der Türck solichs hievor auch entschlossen gewest ist; het auch solich sein Fürnemen in Würckung bracht, wo ime daß durch die trostlich und gewaltig Hilff der Ro. Kay. May. und gemainer Reichs-Stande, nit gewenndt, und abgestellt worden were. Was unwiderpringlich Schaden, Nachtheil und Verderben (so der Türck dermassen seinen Füeß und beleibliche Wonung in Hunger setzen solt) nit allein unnsern Königkreichen und Lannden, sonder auch durchaus Teütscher Nacion, Wynnter und Sommer Zeyten raichen, und volgen, wurde, daß hat ain yeder, der des Türcken Kriegs-Geprauch erfahren, oder bericht ist, leichtlich abzunemmen und zu bedencken. Und wiewol wir Unns, als der mit unsern Kunigreichen und Landen, disem gemainer Christenheit Erbfeyndt am nächsten ist, nit allain von wegen derselben unserer Kunigreich und Lande, sonder aus angeborner Christlicher Lieb und Naigung, zu Erhaltung unsers waren Heiligen Christlichen Glaubens und Namens, auch gemainer Christenheit und vorab Teutscher Nacion, und allen Stenden des Heiligen Römischen Reichs zu Wolfart, Nutz und Gutem, zuvor und ehe solch Kundschafften an Uns gelangt sein, in bemelten unsern Kunigreichen und Landen,

zum

zum höchsten bemüt und bearbeit, auch derhalben noch in|embsiger Ubung und Handlung steen, Uns gegen und wider bemelten Türcken, zu der Gegenweer zum sterckisten zurücken und gefast zu machen, Uns auch (wie dein Andacht aus vorgethanen unserm Ansuchen vernomen) genediglich und Vätterlich angebotten haben, daß wir Uns in solichen Christlichen Zug, so wir mit deiner Andacht und anderer des Heiligen Römischen Reichs Stenden Hilff und Zuezug stattlich auffkomben möchten, aigner Person begeben, und an unserm Leyb, Gut und Vermögen nichts erwynnden lassen wölten. So befynnden wir doch dieselben unsere gegen dem Türcken anstossende Kunigreich und Erblannd, von wegen des Türckens vorbeschehen Einzügen, und aus andern Anfechtungen damit dieselben viel Jar her unauffhörlich beladen gewest, und sonderlich von wegen der hoch nachtailigen Niderlag vergangen Jars in Windisch Lannden beschehen, dermaß erschöpfft und ersaygert, daß dieselben in Hilff (wie sy die aus Christlichem Gemüt und Naigung, und der Gehorsame, so sy zu unns, irem natürlichen Künig, Herren und Lannds-Fürsten tragen, willig weren) nit laisten mögen; wiewol sy sich dannoch nach Gelegenhait ires Vermögens zum höchsten angriffen, und sich in Hilff und Gegenweer, zu Roß und Fuß eingelassen haben. Und ob aber gleichwol solche Erschöpffung und Unvermögen nit vor Augen were, so hat doch dein Andacht und ain jeder verstenndiger wol zu bedenncken und zu erwegen, daß die Gegenweere von unsern Kunigreichen und Lannden, gegen des Türcken grossen überschwencklichen Macht gar nichts erschiessen. Und wo die Gegenweere allein auff dieselben gestellt werden solte, daß nit allein dieselben unsere Kunigreich und Lannde, als ein Vormaur oder Vorschildt Teutscher Nacion in Verlust, sonder gantze Teutsche Nacion dardurch in unwiderbringlich Verderben und Verlierung der Seelen, Eeren, Leybs und Guts gesetzt würde; dann ye nach dem Verlust unserer Kunigkreich und Landen, die nechsten anstossende des Heiligen Reichs Stende in Verderben sein; und also der Türck in seinem Tyrannischen Vorhaben und Fürnemen, biß zu entlicher und gantzer Vertilgung unsers waren Heiligen Christlichen Glaubens und Namens, auch Zertrennung und Undertruckung des Heiligen Römischen Reichs, und desselben Stende und Glyder fürfaren, und dardurch vorberürter löblichen Christlichen Aynung und Pündtnuß unsernthalben nit gelebt werden möchte. Was dann nun auch an solichem deiner Andacht und allen andern des Heiligen Reichs Stenden und Glydern, vorab gegen GOtt, von wegen der Seelen und dann zu Erhaltung des Heiligen Römischen Reichs löblichen hergebrachten Reputation und Hohait, auch einem yeden Stand von wegen seiner selbst Underthanen Landen und Lewten ꝛc. gelegen, des hat dein Andacht aus angebornem Christlichem Gemüt, und als ain gehorsam Glyd des Heiligen Reichs verstendiglich zu erwegen und zu ermessen, und haben darum unnot sein geachtet, dein Andacht desselben über unser jungst beschehen Ansuchung, mit langer oder merer ausführung zu erinnern, dann deiner Andacht und meniglich guet wissent ist, mit was grosser Macht der Türck hievor zum zwaytenmal Teütsche Nacion überzogen, auch mit was unerbärmlicher Tyranney er gegen und an dem Christlichen Folckh gehandelt und gearbeit hat; daß billich ain yeder Christlicher Mensch aus Christlichem Gemüt zum höchsten Beschwerung und mitleyden tragen, und zu Fürkombung und Abstellung solcher Unchristlichen Tyrannischen Handlung und Verfolgung all sein Vermögen ungespart darstrecken solle.

Demnach so wollen wir dein Andacht über vorbeschehen unser Ansuchen aus Christlichem Gemüt, und als der dein Andacht und ander Stenndt des Heiligen Römischen Reichs an statt und in Abwesen der Römischen Kayserl. May. hierinn zu erwarnen schuldig ist, hiemit nochmalen zum ernstlichisten und fleyssigisten vermant, ersucht und begehrt haben, dein Andacht welle solich gemainer Christenheit, und bevorab Teütscher Nacion hochbeschwärlich, und vor Augen steend verderben, aus Christlichem Gemüt und Naigung zu Hertzen füren, sich unverzögentlich, und mit dem allererstẽ zu Erhaltung und Beschirmbung

unsers Heiligen Christlichen Glaubens und dann deiner Andacht selbst, auch deiner Landen und Leüten, zu Wolfart, nutz und gutem zu Roß und Fuß zum sterckisten berait und gefast machen, dergestalt, so wir dein Andacht nechst widerumb vermanen, und Grundt und Ursachen, darumb des Zuezugs und Gegenweer vonnöten ist, anzaigen; das dann deiner Andacht Kriegsfolck zu Roß und Fueß, an das Ort, da es die Notdurfft erfordern wirdet, an lengern Verzug, gestagks zuzeziehen geschickt seye; auff daß des Türcken Macht zuvor und ehe er damit fürbricht, und überhanndt nymbt, stattlicher unnd tröstlicher Widerstand beschehen möge. Und in solichem mit deiner Andacht Hilff und Zuezug, auff kainen andern verziehen, noch ainiche Lenngerung gebrauchen, wie uns dann auff das obbemelt unser hievor gethan ansuchen, von etlichen Antwort begegent, daß sy sich in dem Fall, wie andere, so ersucht worden, nach irem Vermögen, gehorsamlich halten wöllen, und das etliche auff ain Zusamenkunfft der Reichs Stennde, gewaigert. Dann wir haben vor dem ersten unsern Ansuchen unbedacht nit gelassen, daß zu disem Christlichen Werckh hoch notwenndig und ersprießlich gewest were, ainen gemainen Reichstag zu halten. Warumb aber dasselb nit beschehen mögen, und daß die Haltung aines Reichstags auff dises Jar, und zu disem Werck zu spat sein wurde, des ist dein Andacht aus vorigem unnsern Anzaigen erinnert, und kan nu auf dise obbemelte Kundtschafften der Verzug oder Auffschub auf einen Reichstag, oder andere Kraystäge oder Zusamenkunfft noch weniger statt haben; sonder ervordert die höchst und unvermeidlichist Notdurfft, daß sich ain yeder, nach seinem Vermögen, zu Rettung und Beschützung unsers Christlichen Namen und Glawbens, auch seines selbst Vatterlands, zum ehesten, als solichs yenndert menschlich und möglich ist berait mache, so solle dein Andacht und anndere Stennde des Reichs des ungezweyffelten Versehens sein, daß wir dieselb zum Zuezug, zu nichte anderm, dann zu Widerstandt dises der Christenhait Erbfeynndt geprauchen wöllen. Dann wir dein Andacht und andere Stende des Reichs vyl lieber vor Unkosten verhüeten, dann daß wir dieselben darzu verursachen wolten. Darumb so wir im Fall der Notdurfft deiner Andacht und andern Stennden den Zuezug verkünden werden, so wolle dein Andacht in dasselb kain Ungewyßhait, oder ainichen Zweyffel stellen, und auff dieselb Verkündung, die Hilff und den Zuezug, on alles verziehen, in das Werckh und Beraitschafft richten und schickhen; damit durch Verlierung der Zeit, hierinnen nichts verabsaumbt werde, daß hinach unwiderbringlich, und gannzer Teütscher Nacion, zu ewigem Verderben und Schaden raichen wurde, und dein Andacht wolle sich also in solichem hoch nothwendigen Christlichen Obligen, aus Christlichem Gemüt tröstlich und darpfferlich angreyffen, und mit solcher Gehorsame und Fürderung des Zuezugs erzaigen, halten und beweisen, als wir Uns desselben zu deiner Andacht gantz ongezweyfelt getrösten und versehen wollen. An dem thut dein Andacht fürnemblich gegen GOtt dem Allmechtigen ain löblich gut Werck, sambt dem, das es gemainer Christenhait, deiner Andacht selbs und deinen Lannden und Lewten zu Rue und Fryden, auch höchster Wolfart, Nutz und Gutem kombt. Und wir wöllen das gegen deiner Andacht in gnedigen Willen erkhennen und zu guetem nit vergessen. Geben in unnserm Kunigklichen Schloß zu Prag auf Sant Wentzelsberg den XXIII. Tag des Monets Aprilis. Anno Domini &c. im Acht und dreyßigisten. Unnserer Reiche des Römischen im Achten, und der annder aller im Zwelfften.

Ferdinand.

Ad Mandatum Dni Regis pprium.

H. Neüneck.

Dem Erwirdigen Conraden Bischouen zu Würtzburg unnserm Fürsten und lieben Andechtigen.

XXIX.

Schreiben Ludwigs Chur-Fürsten und Pfaltz-Graffen bey Rhein an Conraden Bischoffen zu Würtzb. die begehrte Hilff wider den Türcken betreffend.

Ad Ann. 1538. Mens. Aug.

DEm Erwirdigen in GOtt Vatter unserem besonderen Lieben Freünde Herrn Conraden Bischoven zu Wirtzburg ꝛc.

Unser Freüntlich Dienst zuvor, und was wir Liebs und Guts vermögen, Erwirdiger inn GOtt Vatter besonder Lieber Freündt, Nachdem E. L. jüngst durch iren Hoffmeister Haintzen Truchsassen unter andern bey uns ansuchen lassen und gepetten, was Gemuts wir uff der Rhömischen Khö. Maj. Ansuchen der begerten Türcken-Hilffe wegen, weren, E. L. zu verstendigen; und aber wir der Zeit nit entschlossen gewesen, sondern die Dinge zu weiterem Bedencken uff ander unser Mit-Chur-Fürsten gezogen; Also geben wir E. L. freüntlichen zu vernemmen, daß wir die vier Chur-Fürsten bey Rhein jetzunt one das in andern Sachen unser Notturfft und Angelegenheit des Reinstrumbs wegen zu unterreden beyeinander zu Oberwesell eigener Person gewesen, und neben andern soliche begerte Türcken-Hilffe auch erwegen und beradtschlagt, und daruff der Rhö. Khö. Maj. einhelliglich und samentschafft Antwort geben, wie E. L. ab innligender Copey vernemen werden. Das wollten wir E. L. der wir zu freüntlichen Willen genaigt, uff Jr Ansinnen freüntl. Maynung nit bergen. Datum Heidelberg Dornstag nach Bartholomei An. &c. XXXVIII.

Ludwig vonn GOttes Gnaden Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in Baiern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst.

XXX.

Conraden Bischoffs zu Wirtzburg Antwort auff des Pfaltzgrafen vorgehendes Schreiben.

Ad Ann. 1538 7. Sept.

DEm Hoch-gebornen Fürsten, unserem besonder lieben Herrn und Freünde Herrn Ludwigen Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in Baiern, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsassen und Chur-Fürsten ꝛc.

Unser Freüntlich Dienst zuvor Hoch geborner Fürst, besonder Lieber Herr und Freündt. Als uns E. L. uff das unser Ansuchen, so unser Hoffmeister, Rathe und lieber Getreüer Haintz Truchsas, der begerten Türcken-Hilffe halber von unseret wegen an E. L. gethan, jetzunt zu aigen Henden geschrieben, und dabei verschlossen zugeschickt, was E. L. sampt anderen unseren Lieben Herrn und Freünden, den Churfürsten der Rhömischen Khö. Majestät Ansuchen zu Antwort geben, haben wir alles Innhalts verlesen, und sollich E. L. freüntlich Schreiben mit hohen Danck vernommen. Wa wir auch sollichs umb E. L. die wir bisher gein uns und unserem Stiefft nit anderst dann freüntlich und gutwillig gespürt, wider vergleichen und verdienen khonnten, solle uns E. L. allzeit begirig und unvertrossen finden. Datum 7. Septembris 1538.

Conrad von GOttes Gnaden Bischoue zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken.

XXXI.

Ferdinandi Königs Schreiben an Conraden Bischoffen zu Wirtzburg, worinnen derselbe diesem den angesetzten Tag zu Wormbs wegen eylender Türcken-Hülff verkündet, und zu selben einladet.

Ad Ann. 1539. 30 April.

FErdinandt Von GOttes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs.

Dem

Dem Erwirdigen Cunraden Bischouen zu Wirtzburg, Unnserem Fürsten und Liben Andechtigen.

Erwirdiger Fürst, Lieber Andechtiger, wir setzen in kainen Zweifel dein Andacht sey in guter Gedechtnus, wie und welcher massen wir in den zwaien nechsten verschienenn Jaren, und derselben jedem besonder bey deiner Andacht und andern Stenden des H. Röm. Reichs von wegen Erlangung ainer eylenden Hilffe zu Widerstandt dem Erbvheindt gemainer Christenheit dem Türcken, durch unsere Räthe und Commissarien, auch ausgegangen Schreiben, mit allem embsigen Vleiß und Ernst ansuchen und handlen haben lassen; uff welche Hanndlung und beschehen Ansuchen sich gleichwole etzliche aus denn Stenden, die eylende Türckenhilffe, wie die uff jüngsten Reichstag zu Regensburg angeschlagen und beschlossen worden, gehorsamlich bewilligt; Etzliche aber haben ire Enntschuldigung dahin gestellt, dieweil in der Religion und Glaubens-Sacht zwischen gemainen des Heiligen Reichs Stenden kain Vergleichung gemacht, unnd sie des Friedens nie versichert weren, das sie sich one dieselbig Versicherung in Laistung der Türckenhilffe nit einlassen möchten. So haben etzliche uff ain gemainen Reichs Tag oder Versammlung aller Reichs-Stende geweigert, nachdem die eintzigen Particular-Hilffen, und sonderlich wo die Protestirenden ire Gebürnus in solche Türckenhilffe nit laisten, gegen des Türcken grosse Macht unerschießlich und unfürtreglich seyn würde. Dieweil aber bißher aus mererlay ansehnnlichen und beweglichen Ursachen, wie offenbar und wissentlich ist, kain Reichstage oder gemaine Versammlung gehalten werden mögen, und doch die Noth, und das Obliegen gemainer Christenhait und sonderlich Theütscher Nation, von wegen bemelts Türcken Vorhaben und Fürnemen, zu Verthilgung und Verderbung des Christlichen Namens, auch dero Landt und Leüth nit uffgehört, besonder gedachter Türcke mit seiner Tyrannei gegen der Christenhait für und für verfarn, sein Grenitze gegen Theütscher Nation je lenger je mehr erweitert, das Christlich Plut unerbarmlich vergossen. Und das er, wie alle Kuntschafften lauten, des entlichen Vorhabens ist, noch dieses Jar das Kunigreich Hungern und forter Theütsche Nation zu überziehen, und in sein Tyrannisch Gehorsam zu bringen. So ist demnach die Römisch-Kayſ. Majestät, unser Lieber Herr und Bruder und Herr, aus gnedigem und Vätterlichen Mitleiden, so sein Liebe und Kayſ. Maj. aus angebornen Christlichen und Kayserlichen Gemüt zu gemainer Christenhait und bevorab Theütscher Nation tregt, beweat worden, durch die Hochgepornen Ludwigen Pfaltz-Graffen bey Rhein und Herckogen in Bayern, und Joachim Marggraffen zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürmberg und Fürsten zu Ruegen, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsassen und Ertz-Cammerer, unnsere liben Schwager, Ohem und Churfürsten, mit den protestirenden Stenden der strittigen Religion halber gutliche Handlung pflegen zu lassen, damit alsdann umb so vil mehr und stattlicher von gemainen Reichs Stenden die zu Regensburg bewilligt Türckenhilffe, wie dann sollichs die hoch und unvermeidlich Notturfft erfordert, in das Werck gepracht werden möge; welche Handlung von bemelten beden Churfürsten uff jüngst gehaltenen Tag zu Franckfurt dahin gepracht, daß mit denn Protestirenden ain Fridtlicher Annstandt uff funffzehen Monat lang gemacht und von denn Protestirenden bewilligt worden, daß sie sich zu der eylenden Türckenhilffe, wie die als obstehet, auff dem Reichstag zu Regensburg angeschlagen worden, neben andern des Heiligen Reichs Stenden, gefast machen wollen, wie dann sollichs der Abschied zu Franckfort gemacht ferre mitbringt.

Und wiewole die Römische Kayſ. Majestät und wir von derselben wegen auch für uns selbst vil lieber sehen wolten, das zu vollkommener Bereitmachung solicher notwendiger Türckenhilffe ain gemainer Reichstag ausgeschrieben und gehalten, uff daß inn anderen des H. Reichs obligen, daran auch nit wenig, sonder trefflich und vil gelegen, neben Richtig-Machung berürter Türckenhilffe, Einsehung gethan und gehandelt werden möcht: Dieweil aber sollichs die Zeit keins

wegs

wegs erleiden mag, umb deßwillen, daß es so spat im Jar ist, und man sich des Türcken Ein- und Ueberzugs nach Ausweisung der Kuntschafften in Kürtze besorgen muß; So ist darumb und zu notturfftiger Fürderung der Sachen uff Sonntag Trinitatis schiersten ain Tag gein Wormbs angesaetzt und fürgenommen, daselbsthin die Protestirenden mit vollmechtigen Gewalt schicken und ordnen werden, neben andern des Heiligen Reichs Stenden, die eylendt Türcken-Hilffe, wie und welcher mase dieselbig mit der Notturfft in das Werck gepracht und gelaist werden solle, zu berathschlagen und entlich zu beschliessen. Als wir dann uff sollichen Tag im Namen der Kayſ. Maj. und für uns selbst unsere Räthe und Commissarien mit notturfftigen Befelch und Instruction abfertigen werden; Darauff so wollen wir und inn Namen itzgedachter Kayſ. Maj. deiner Andacht sollichen Tag hiemit verkundet und zu wissen gemacht haben; von Irer Lieb und Kayserl. Majestät wegen gnediglich und ernstlich begehrendt, dein Andacht wolle zu Förderung dieses lobwürdigen Christlichen Wercks und Fürnemens, gemainer Christenhait zu Wolfart und Erhaltung uff sollichen Tag mit vollkommenen Gewalt und Befelch verordnen und schicken, die angezeigt hoch nottwendig Türcken-Hilffe in wirckliche Vollnziehung und gewisse Richtigkeit zu pringen, und in sollichen one wider hinter sich pringen entlich zuschliessen helffen; wie wir uns dann zu deiner Andacht gantz ungezweifelt vertrösten, und versehen wollen, sollichs dein Andacht gemainer Christenheit und fürnemblich Theütscher Nacion zu Wolfart und Gutten, aus Christlichem Gemüth genaigt und willig sein werde, sampt dem das sollichs deiner Andacht und dem Stifft Wirtzburg zu Trost, Sicherhait und langwierigen Erhaltung geraicht.

Geben uff unserm Khöniglichen Schloß Praga dem XXX. Tag Aprilis Anno &c. XXXIX. Unserer Reiche des Römischen im Neündten, und der anderen inn Dreyzehenden.

FERDINANDUS.

Ad Mandatum Dni Regis pprium.
H. Neüneck.

XXXII.

Gewalts-Brieff Conradi Bischoffens zu Wirtzb. seinem nach den zu Wormbs angesetzten deren Reichs-Ständen Versammlungs-Tag abgefertigten Gesandten ertheilet. An. 1539.

Ad Ann. 1539. 16. Jun.

WIr Cunradt von GOttes Gnaden Bischove zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, als itzunt zu Berathschlagung unnd Vergleichung einer gemeinen eylenden Türckenhilffe ain Tag, nemlich uff Sontag Trinitatis dits lauffenden Jars gein Wormbs angesetzt und fürgenommen, daruff unns dann die Römisch auch Hungerisch unnd Bemisch Khön. Majestät unser allergnedigster Herr in Namen unnd Stat der Römischen Kayſ. Maj. auch unsers Allergnedigsten Herrn durch unsere Verordnete zu erscheinen, unnd neben andern des Heil. Reichs Stenden, die gemelte eylende Türckenhilffe, wie und welcher massen dieselbig mit der Notturfft in das Werck gepracht unnd gelaistet werden solle, zu berathschlagen und zu beschliessen, auch ervordert hat, Bekennen offentlich und thun kundt mit disem Brieve allermenniglich, daß wir unseren Secretari und Lieben Getrewen Ewalden Creützнacher zu sollichem Tage und Handlung von unsert wegen verordnet und Jme vollkommenen Gewaldt und Macht gegeben haben, und geben Jme denselbigen hiemit in Krafft dieses Brieffs, uff sollichen angesetzten Tag zu Wormbs zu erscheinen, und neben und mit den anderen, der hochgemelten Kön. Maj. Commissari, auch Chur-Fürsten, Fürsten und gemainer Stennde gesannten Räthen von obberürter Sache, mit allen Vleis und zum Besten rathen, handlen und schliessen zu helffen; Unnd was also gemelter unnser Secretari von

unseret wegen sampt anderen gemainer Stende Geschickten hirinnen handlen und schliessen wurdet, das wollen wir unnseres Vermögens getreülich halten und vollnziehen, als ob das durch uns selbst gehandelt und beschlossen were. Deß zu Urkhund haben wir Unnser Jnsiegell zurucke uff diesenn Brieve thun trucken, der geben ist Monntags den XVI. Junii Anno &c. im Neün und dreyßigistenn.

XXXIII.

Ad Ann. 1539. 26. Jun.

Conradi Bischoffens zu Würtzburg Entschuldigungs-Brieff an Ferdinandum Röm. König, ob seines Gesandten auff dem zu Wormbs angesetzten Tag deren Reichs-Ständen spathen Erscheinung.

An. 1539.

Allergnädigster Herr.

NAchdem Eüer Khön. Majestät in ainem Jrem Schreiben den 30. Tag des Aprillen nechst verschienen in ihrem Khöniglichen Schloß Praga ausgangen, den Tag so einer eylenden Türckenhilffe halben zu hanndlen, uff den Sonntag Trinitatis einzukommen, gein Wormbs fürgenommen, mir gnediglich angezeigt, und daruff von wegen der Rhömischen Khay. Maj. unnsers Allergnedigsten Herrn ernstlich begert, daß ich mit Gewalt und Befelch uff sollichen Tag auch schicken, und mit Eüer Khön. Maj. Räthen und Commissarien, auch anderen des heiligen Reichs geschickten, so daselbsthin auch verordnet berürter Türckenhilff halber handlen und schliessen helffen wolte ꝛc. Daruff gib E. Khön. Maj. ich unterthenigst zu erkennen, das sollich Euer Khön. Maj. Schreiben erst am 14. Tag Junii Nachmittag gein dem Abennt in mein Cantzley hie zu Wirtzburg überantwort, und mir folgenden Sonntags, den 14. Tag nach bestimpten Sonntag Trinitatis behenndigt worden. Dieweil ich mich dann beeden der Römischen Kayſ. und Eüer Kön. Maj. unterthenigste Gehorsam zu laisten schuldig erkenne, und zu thun für mich selbst willig und begirig byn, hab ich ainen der Meinen zu dem angesagten Tag gein Wormbs abgefertigt, neben und mit denn genanten E. Khön. Maj. auch anderen Stende Gesannten von obbemelter Sache zu reden, zu rathschlagen, zu handlen und zu schliessen; welcher dann am Mittwochen, den 4ten Tag nach Ueberantwortung E. Khön. Maj. Schreibens daselbst zu Wormbs ankommen, aber von denn angeregten Eüer Khön. Maj. und gemainer Stende Räthen, Commissarien und Gesannten niemants mehr antroffen, sonder befunden, das dieselbigen wider verritten. Das habe Eüer Khön. Maj. ich hiemit anzuzaigen unterthenigster Wolmaynung nit unterlassen wollen; damit dieselbig E. Khön. Maj. nit darfür halte, als hette ich den angesagten Tag aus Ungehorsam oder Laßigkeit zu besuchen unterlassen. Dann wo mir berürt E. Khön. Maj. Schreiben zu rechter Zeit zu khommen, sollt an Besuchung sollichs Tags, und allem dem, das mir als einem gehorsamen Fürsten des Reichs zu thun gepürt, khain Mangel erschienen sein. Unnd pitt darauff E. Khön. Maj. die wollen mich hierinnen aus erzellten Ursachen gnedigst entschuldigt und sampt meinem Stifft inn gnedigst Befelch haben, das umb Eüer Khön. Maj. als meinem Allergnedigst. Herrn in aller Unterthänigkeit zu verdienen bin ich allzeit willig und unvertrossen. Datum in meiner Statt Wirtzburg, am Donnerstag nach Johannis Baptistæ den 26. Junii Anno &c. XV^{c} XXXIX.°

Euer Khön. Majestät

Unterthänigster
Caplan
Cunradt B. zu Wirtzb.
und H. zu Francken.

XXXIV.

XXXIV.

Conradi Bischoff. zu Würtzburg Schreiben an den Cardinal von Trient wegen obigen Seiner Entschuldigung.

Ad Ann. 1539. 26. Jun.

GJeber Herr und Freündt. Unns hat die Römische Khön. Majestät unnser Allergnedigster Herr verschienen Tagen geschrieben und begert, daß wir den Tag uff Sonntag Trinitatis der eylenden Türcken-Hilff halber gein Wormbs angesetzt, besuchen lassen solten; Aber sollicher Irer Majestät schrifftlicher Befelch ist unns erst XIIII. Tage nach Trinitatis überantwort worden. Unnd wiewole wir als der gehorsam, nach Empfahung sollichen Khüniglichen Schreibens ainen der Unseren mit Gewalt und Befelch abgefertigt, der dann am vierten Tag daselbst erschienen, so seind doch die Khön. Commissarien, und die anderen gemainer Stende gesannten vor seiner Ankunfft schon verritten gewest. Derwegen wir verursacht worden, uns bey Khön. Maj. zu entschuldigen laut inliegender Copey, mit allen Vleiß freüntlich pittent, wo deßhalben in Gegenwart E. L. Rede entstunde, und unns ainig Ungehorsam oder Hinlaßigkeit zugelegt wurde, E. L. wollen uns aus berürten Ursachen warhafftig bey Jr selbst enntschuldigt haben, und sonsten zum Besten auch verantworten; wa wir sollichs um E. L. wider vergleichen und verdienen khönnen, sollen uns E. L. je allzeit guttwillig, freüntlich und unvertrossen finden. Datum am 26. Junii Anno &c. XXXIX.°

XXXV.

Conradi Bischoff zu Würtzburg Schreiben an den Hohen Meister Sanct Georgen Orden, obgedachten seiner Entschuldigung wegen.

Ad Ann. 1539. 26. Jun.

UNseren Freüntlichen Gruß zuvor Erwirdiger lieber besonder Freündt. Die Römische Khönigliche Majestät hat uns verschiener Zeit geschrieben und begert, daß wir uff den Tag, Sonntag Trinitatis gein Wormbs angesetzt, verordenen, und neben und mit Irer Maj. auch andern des Heiligen Reichs Gesannten von einer eylenden Türcken-Hilffe reden, handlen und schliessen helffen lassen wolten; welcher Irer Maj. Brive und Erforderung uns allererst am Sonntag Viti, vierzehen Tag nach Trinitatis behanndigt worden; daruff wir nichts desto minder ainen der unseren mit Gewaldt und Befelch zu sollichen Tage gein Wormbs abgefertigt, der auch am vierten Tage, nach dem wir den Khön. Brieff enntpfangen, zu Wormbs ankhommen, aber niemants mehr von den gemellten Khön. Maj. und der Stende geschickten daselbst gefunden, dann dieselbig vor seiner Ankunfft verritten gewest. Uff das aber bey höchst genanter Khön. Maj. nit darfür verstanden, als hetten wir den berürten Tag aus Ungehorsame oder Hinläßigkait zu besuchen verhalten, haben wir für nothwendig bedacht, uns deßhalben bey seiner Khön. Maj. zu entschuldigen, wie dann hieneben beschicht laut herinn verwarter Copey. Dieweil wir uns dann alles gutten und geneigten Willens zu eüch getröften, auch nie anderst von eüch gespürt noch vermerckt haben, bitten wir mit allem Vleiß, wo Jr dabey sein, daß unser diser Sachen halber nit wole gedacht wurdet, Jr wollet uns dagegen zum besten verantworten und entschuldigen, Uns auch euch hinführo, wie bißhero, in guttem befohlen lassen sein. Das erbiethen wir uns gein euch mit gnedigen danckbarlichen Willen wider zu beschulden. Datum den 26. Junii Anno &c. XXXIX.

XXXVI.

Ferdinandi Röm. Königs Antwort-Schreiben auff Conradi Bischoff zu Würtzb. gethane Entschuldigung. Anno 1539.

Ad Ann. 1539. 10. Jul.

FErdinandt von GOttes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc.

Dem Erwirdigen Cunraden Bischoffen zu Wirtzburg, unseren Fürsten und lieben Andechtigen.

Erwirdiger Fürst lieber Andechtiger. Wir haben deiner Andacht Schreiben mit Anzaigung der Ursachen, darumb deiner Andacht Gesannter auff den angesetzten Tag jüngst gein Wormbs gehaltenn zu spat oder langsam ankhommen ist, verners Innhalts vernommen; und gleichwohl gnediglich und gern gesehen, daß deiner Andacht Gesannter uff sollichem Tag zeitlich erschienen were. Dieweil aber dasselbig aus den Ursachen in deiner Andacht Schreiben ausgefürt nit beschehen mögen, wollen wir deine Andacht in sollichem gnediglch enntschuldigt halten, und dein Andacht und derselbigen Stiffte allzeit in gnedigen Befelch haben. Daß wollten wir deiner Andacht uff derselbigen Schreiben zu Antwort gnediger Maynung nit verhalten. Geben in Unnser Statt Neüenstatt den X. Tag Julii Anno &c. XXXIX. Unserer Reich des Rhömischen in Neündten und der anderen in XIII.

FERDINANDUS.

Ad Mandatum Dni Regis pprium.

H. Neüneck.

XXXVII.

Ad An. 1539. **Extract eines Schreibens von dem Bischoffen zu Wien an Conraden Bischoffen zu Wirtzburg, wegen vorgemelten dessen Entschuldigung.**

EUer Lieb die ist gnugsam entschuldigt, wie dann E. L. onzweifel aus dem Khöniglichen Schreiben und Antwort vernemen wurdet. Es were auch wol gut und vonnöthen, daß dieses Jare der Khön. Maj. und den Oestereichischen Landen Hilffe zukhommen were wider den Türcken. Dann wiewole der Türck das gantze Jare Rhöm. Khay. Maj. zuvoran Bäpstlicher H. unnd den Venedigern und Uns das Maul uffgespreützt uff Maynung, als ob er uff sechs Jare ainen Stillstant annemen wollt; so hat er sich doch hiezwischen uffs allerhöchst gerüst mit grosser Armada uff das Meer ausgezogen und hingefaren, und ain treffenlich Anzale Türcken uff Osterreich und Steiermarck geordet. Was sich nun jüngstlich den siebenden Julii zugetragen, daß wirdet E. L. aus eingelegter Copey vernemmen eines Schreibens, so der Khön. Mäj. Oberster Velthaubtmann Herr Nicolisch Jurischitze sampt denn Kriegs Räthen geschrieben haben.

XXXVIII.

Vidimus Kayser Carls des Fünfften Special Befelchs, und insonderheit die ungehorsame Centschöpffen ꝛc. betreffendt, dem Stifft Wirtzburg in Anno Christi 1540. und 1541. gegeben.

Ad An. 1540. & 1541.

WIr Karll, der Fünfft, von GOttes Genaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Meerer des Reichs ꝛc. in Germanien, zu Hispanien, baider Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Ertz Hertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt ꝛc. Graue zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieue, und thuen Khundt allermenniglich, als der Erwirdig Conradt Bischoue zu Wirtzburg, unnser Fürst unnd lieber Andächtiger, vergangner Tag, durch seiner Andacht Anwälde unseren Kaiserlichen Camer-Gericht fürbracht, wie wir weilend seiner Andacht Vorfaren, auch gemelten jren Stifft Wirtzburgk und desselben Land mit etlichen Freiheiten, wider thetliche Ingriff, so seiner Andacht, und irem Stifft von etlichen iren und des Stiffts Grauen, Herren und andern vom Adel, in seiner Andacht Zenthen begegneten, gnediglich gefrey-

Freyheiten in Zennt-Sachen,

et,

et, Inhalt derselben Freiheiten, als bald in ihrem Original angezaigt, welcher Freiheiten sein Andacht, unnd ihre Nachkhomen zu Erhaltung ires und des Stiffts Rechten und Gerechtigkhaiten zu gebrauchen nottürfftig, aber dieselben Ungewitters, Unsicherhait, und sonnst anderer ehehafften Ursachen halben, dieweil die leichtlich beschedigt, undertruckht, oder verloren werden möchten, jederzeit umb die weg zu füeren, und in Gefahr unnd Wagnus zu stellen beschwerlich, deßhalben dann sein Andacht glaubwirdig Transsumpt und vidimus darvon nottürfftig were; demnach auff seiner Andacht anruffen, ain unnser Kaiserliche Ladung und Edict gegen allen und jeden unsern und des Reichs verwandten Unterthanen und Getrewen, in was Wirden, Standts oder Wesens die seien, so in gemelt Transsumption zu sprechen oder zu reden, unnd Interesse zu haben vermainten, erkhennt, ausgangen, unnd an etlichen darinn benenten Orten offentlich aufgeschlagen und verkhündt, umb auf ainen benennten angesetzten entlichen Recht-Tag durch sich selbst oder ihre gevolmechtigen Anwälde bey gedachtem unserm Camer-Gericht zu erscheinen, zu sehen und hören obberüerte unnser Kaiserliche Fraiheit und Begnadigungs Brieue, in ihrem Original darlegen, an Schrifften und Insigel zu besichtigen, und gerichtlich Decret, das solchem Transsumpt, gleich dem rechten Original, inn und ausserhalb Rechtens, allenthalben volkhomener Glauben gegeben werden solte und möchte, interponieren, auch darüber nottürfftig Urkundt zu erkennen, und mitzuthailen, oder aber ir vermeinte Inreden, und Interesse dargegen fürzubringen, und emtlichs Entschiedts darüber zu erwarten, mit der sondern Vergwissung, sy erscheinen oder nit, daß nicht desto minder darinn, wie recht, procediert, und gehandlet wurde, welche Ladung nachmals sambt glaubwirdiger Relation derhalben uffschlagen unnd Verkhündungen, bey gedachtem unserm Camer-Gericht, von wegen gemelts unsers Fürsten, des Bischoues, durch seiner Andacht verordenten Anwälde, darzn auch obberürte unser Kaiserliche Fraiheit in irem Original gerichtlich ingebracht, und aber auff solches von der geladen wegen niemand, der sich ainichs Interesse oder Inreden, gegen gebetner Transsumption angemast, in recht erschinen, deshalben dann gedachte unsers Fürsten des Bischoues Anwälde, nach Anclagung derselben Ungehorsam, auch erkhentem beschehen rueffen und Verscheinung etlicher Gerichts Tägen angerueffen und gebeten, solch obgemelte Freiheit vorangezogener massen zu Transsumiren, vidimiren, auch gerichtlich Decret zu interponiren wie daß alles in den Gerichts Acten darüber geübt, nach der Leng weitter, unnd gründtlicher beschreiben, das zu letzt heut Datum, an gedachtem unserm Camer Gericht, als daß der Edel unser und des Reichs lieber getreüer Wilhelm Wernher, Graue und Herr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein, unsers Kaiserlichen Camer-Richter-Ambts-Verweser, mit sambt den Edlen, Ersamen, Gelerten, Andechtigen und unsern und des Reichs lieben Getreuen, den zugehörenden Urtheilern, an unser statt unnd in unserm Namen, in nachbenenter unser und des Reichs Statt besessen hat, auff solche obberürte unnsers Fürsten des Bischoues Anwaldts Handlung und Begeren, auch vorgehalten, ordenlichen rechtlichen Proceß, der obgemelt unser Kaiserlicher Freiheits und Begnadungs Brieue, dieweil der an Schrifft, Signatur, Handt-zaichen unnd, Insigel, nach aigentlicher Besichtigung, unverletzt und unargkwönig befunden, von Wort zu Worten ausgeschrieben, Transsumiert, gerichtlich Decret und Erkhantnuß, daß demselben Transsumpt, in und ausserhalb Rechtens, gleich dem Haubt- oder Original Brieue volkomner Glauben gegeben werden solle, darüber mit Urtheil Interponiert, und dise Urkhundt under unsers Kaiserlichen Camer Gerichts anhangendem Secret Innsigel erkhannt worden, die geben in unser und des Reichs Stat Speyr, am neünzehenden Tag des Monats Januarii, nach Christi unnsers Herrn Geburt, fünfzehenhundert, und ain und viertzigisten unserer Reiche des Römischen im zwey zwaintzigisten und der andern aller im Fünff und zwaintzigisten Jaren, unnd lautet obgemelter unser Kaiserlicher Freiheits und Begnadungs Brieue von Wort zu Worten, wie hernach geschrieben.

Wird derenselben ein Transsumptum begehrt.

Auch von Kayserl. Camer-Gericht erhalten.

Wir Karll der Fünfft von GOttes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Meerer des Reichs, in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beder Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, Nauarra, Granaten, Tolleten, Valenntz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algetziern, Gibraltar, der Canarischen unnd Indianischen Insulen und der Terræ firmæ, des Oceanischen Meers ꝛc. Künig, Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterigk, zu Brabannt, zu Steyr, zu Kherndten, zu Crain, zu Limpurg, zu Lutzemburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und Wirtemberg ꝛc. Graue zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Görtz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgundi ꝛc. Pfaltzgraue zu Henigew, zu Holandt, zu Seelandt, zu Phierdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Ceritania unnd zu Zupffen, Landtgraue im Elsaß, Marggraue zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani, unnd des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia, Herr in Frießlandt, auf der Windischen Marckh, zu Portenaw, zu Biscacia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln, ꝛc. Bekhennen für uns, unnd unser Nachkhomen am Reich, offentlich mit diesem Briue, und thuen khundt allermeniglich, daß uns der Erwirdig Conradt Bischoue zu Wirtzburg, unnser Fürst, Rath und lieber Andechtiger Fürbringen lassen, wiewol seine Vorfahren, er unnd der Stifft Wirtzburg unnd Hertzogthumb zu Franckhen, von Weillandt unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaisern und Künigen, löblicher Gedechtnuß, under anderen löblichen gefreiet, unnd dermassen mit Gnaden fürsehen, das in demselbigen Stifft Wirtzburg unnd Hertzogthumb zu Franckhen, unnd den Graffschafften darinnen gelegen, niemandts anders, was Wirden, Standts oder Wesens der sey, dann allain ein Bischoff zu Wirtzburg, als Hertzog zu Franckhen, oder wem er daß an seiner Stat bevilcht, den Bann über das Bluet zu richten, üben oder gebrauchen möge, daran auch von niemandts nit betriebt, oder verhindert werden solte.

Bischoff zu Wirtz. hat allein das Blut-Gericht in Francken.

Deßgleichen, wiewol auch er, und sein Stifft Wirtzburg etzliche Zennt und Zennt-Gericht hetten, daran nit allein die, so seiner Andacht, und dem Stifft one Mittel verwanndt und underworffen, sonder auch etzlicher Grauen und von Adel, auch anderer Hinderseſſen zu Urtheilern und Schöpffen von Alter hergenommen worden, aber gleichwol ain Bischoue zu Wirtzburg unnd Hertzog zu Franckhen den Bann über das Bluet Gericht allein zu leihen, auch Schöpffen und andere Zennt-Pflicht zu nemen, und sonst zu bieten und verbieten, je unnd alweg gehabt und herbracht, und one meniglichs Verhinderung geübt und gebraucht hette.

Setzet Zennt-Schöpffen.

So unterstünden sich doch zu Zeitten etzliche aus denen, so auch Schöpffen, an die gemelten Zennt-Gericht zu setzen verpflicht und schuldig weren, solche Schöpffen ires Gefallens, von der Zennt abzufordern, und denselben Schöpffen, iren gethanen Pflichten, unnd Aiden nach, die Gericht zu besitzen, unnd daran zu urtheilen, vermeintlicher Weis zu verbieten, dardurch nit allein sein Andacht an angeregten seinen und des Stiffts Wirtzburgs und Hertzogthumbs zu Francken habenden Freiheiten verhindert und betrübt, sonnder die gedachten Zennten nidergelegt, und die Rechtfertigung, so zu Straffung des Uebels, und Fürderung Fridens und Rechtens daran schwebendt, den ansuechenden Partheyen oftmals nit zu geringer Beschwerung in Verlengerung und Verweilung gezogen wurden. Und uns darauff diemüetiglich angeruffen und gebeten, daß wir als Römischer Kaiser, inn und seinen Stifft zu handthaben, seiner unnd gedachts seines Stiffts, und des Hertzogthumbs zu Francken habenden Freihaiten, auch Abwendung erzelter einreissender Beschwerungen und Nachteils hierinnen zu bedencken, und zu fürsehen gnediglich geruechten; Dieweil wir dann menigelich bey seinen von unnsern Vorfaren erlangten Freiheiten, Begnadungen, unnd gueten Gewonheiten zu schutzen und zu handhaben, auch Fridt und Recht zu fürdern schuldig und verpflicht, und des zu thuen genedigelich genaigt seyn. Demnach so

leydet in selben Hindernussen;

Bittet um deren Abstellung.

Wird von Kayser geschützt.

haben

haben wir aus diesen auch andern treffentlichen Ursachen uns darzu bewegenndt, mit wolbedachtem Mueth, gutem Rath, und Rechter Wissen, dem gemelten unserm Fürsten und Rath Bischoue Conraden, seinen Nachkhomen und Stifft zu Wirtzburg dise besondere Gnad gethan und Freiheit geben, unnd thuen das hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht Volkhomenheit, wissentlich in Crafft dises Brieues. Also ob sich hinfüro über khurtz oder lang zutragen und begeben, daß ainer oder mer aus den Schöpffen, so an des gedachten unnsers Fürsten und Rats des Bischoffes zu Wirtzburg, oder seiner Nachkhomen, Zennt, aus andern Herrschafften, und von derselbigen Hindersessen, nach altem Herkhomen und Gebrauch fürgenomen, verordent und mit Aydt verpflicht weren, aus Befelch irer Herrschafft oder für sich selbst, von dem Zennt Gericht auffsteen, oder dasselbig auff Erforderung der Zennt Grauen oder Richters, wie sich gebürt, nit besuchen, noch irem Ambt, mit erkhennen und urtheilen auswarten, sondern ungehorsamblich ausbleiben würdt, das alsdann der gemelt unnser Fürst und Rath, und seine Nachkhomen, Bischoue zu Wirtzburg, in Crafft diser unnser Fraiheit, den oder dieselben bey ainer bestimbten Peen, nemblich vier Marck Lötigs Golds, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Thail dem gemelten unseren Fürsten und seinen Nachkhomen zu bezahlen, zu erscheinen gebieten, und darzu halten, und gegen den Ungehorsamen, auff solich Peen, und Einbringung derselbigen procediren und handlen, auch unangesehen solliches freuenlichen Ungehorsam, an die Gemeindt der Ort und Ende, dahero sollich Schöpffen von Alter hero erwellt, unnd verordnet worden sein, schreiben und die bey obbestimbter Peen, ersuchen, erforderen und darzu halten, damit sy an derselbigen Ungehorsamen stat, andere erbare und unverleumbte Manne, durch ire Zennt Richter und Gericht Schöpffen verordnen und schicken, und ob dieselbigen Erforderten sich auch ungehorsam halten wurden, alsdann solle und mag gemelter unnser Fürst, und Rath, und sein Nachkhomen Bischoue zu Wirtzburg, aus iren und des Stiffts Underthanen unnd Verwandten zu den anderen gehorsamen Schöpffen verordnen, in Sachen, so vor der Zennt in Rechtfertigung schweben, oder in Zeit solcher Ungehorsam unnd Widersetzung zu rechtlicher Erörterung und Endscheidt fürkhomen möchten, ires besten Verstandts (des sy dann zuvor gewonnlich Schöpffen-Pflicht thuen sollen) zu handlen, zu procedieren, zu erkhennen und urtheilen, wie sich gebürt.

Macht wider die ungehorsame Schöpffen.

Was auch also durch dieselbigen gehorsamen und von neüem gesatzte Schöpffen sambtlich oder den merer Thail aus ihnen, wie oblaut, gehandelt, erkhennt, gesprochen und geurthailt wurdet, das solle also crefftig und mechtig sein und bleiben, und on menigelichs Eintrag und Verhinderung stet und vhest gehalten, exequirt und vollnzogen werden, zu gleicher Weis, als ob es in Beysein der gemelten ungehorsamen Schöpffen, und durch sy selbst mit erkhennet, gesprochen, und geurtailt were. Ob auch herüber einich ander Privilegy, oder Freihait von uns, unnsern Vorfaren und Nachkomen am Reich, oder jemandts andern hievor ausgangen were, oder khünfftiglich erlangt würde, daß dieser unnser Begnadung und Freihait zuwider sein, oder verstanden werden möcht, mainen, setzen und ercleren wir doch hiemit, jetzt als dann, und dann als jetzt, daß solch erlangt oder gegeben Freihait in diesem Fall gantz crafftlos, nichtig, unbindig, und gedachten unseren Fürsten und Rath Bischoue Conraden und seinen Nachkhomen, an diser unser Begnadung, Freihait, Ordnung und Satzung, on allen Schaden und Nachtail sein solle; Es were dann Sach, daß in solchen khünfftigen Privilegien und Freihaiten, von diser unnser Freyheit austrucklich Meldung und Derogation beschehe.

Und gepieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleütten, Landt Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleütten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemainden und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen,

treüen, in was Wirden, Stanndts oder Wesens die sein, von obbestimbter unser Kaiserlichen Macht, ernstlich und vestigelich, mit diesem Briue, und wöllen, daß sy den ehegemelten unsern Fürsten und Rath Bischoue Conraden und seine Nachkomen, an diser unser Freihait, Begnadung und Satzung, wie oblauth, nit hindern, noch irren, sonder sy der geruebigelichen gebrauchen, geniessen und gentzlich dobey bleiben lassen, und dowider nit thuen, noch jemandts andern zu thuen gestatten, in kain Weis, als lieb einem jeglichen sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ain Peen, nemblich fünffzig Marck Lötigs Goldes zu vermeiden, die ain jeder, so offt er freventlich hiewider thete, uns halb in unser und des Reichs Camer, und den anderen halben Thail dem offtgenannten unserm Fürsten und Rath Bischoue Conraden, seinen Nachkhomen und dem Stifft zu Wirtzburgkh unableßlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Mit Urkhund dises Brieues besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangendem Insigel. Geben in unser Statt Antorff, am vier und zwantzigisten Tag des Monats May, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Fünffzehenhundert und im virtzigisten, unsers Kaiserthumbs im zweintzigisten, und unserer Reich im vier und zwaintzigisten Jaren.

CAROLUS.

Ad Mandatum Cæs. & Catholicæ
Mtis. proprium.

J. Obernburger.

XXXIX.

Ad Ann. 1540. 16. Junii.

Ausschreiben des Domb-Capituls an die Landschafft über Bischoffen Conradi III. Absterben.

UNsern Gruß zuvor Lieben Getreüen. Mit betrübtem Gemüth und leidigem Hertzen verkünden wir euch, das weyland der Hochwürdige Fürst, unser und eüer Gnädiger Herr, Herr Conrad, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, löblicher Gedächtnus, aus dem Willen GOttes, mit allen Sacramenten verwahret, als ein Christlicher Fürst gantz andächtiglich und grosser Vernunfft Todes verschieden. Gott der Allmächtig geruhe seiner Seelen gnädig und barmhertzig zu seyn. Darum wir euch erinnern und ermahnen, daß ihr uns als einem Capitel dieser Zeit, biß uff einen zukünfftigen Herrn, und sonst niemand anders mit allen Sachen gewärtig seyn, mit ernstlichen Befelch, eüre Sachen dermassen in guter Acht und Bewahrung allenthalben zum Besten zu haben und zu bestellen, niemands unbekand, oder da Gefährlichkeit auffstünde, bey euch aus oder einzulassen, und also geschickt in eüer Rüstung bleiben, und unsers Bescheids zu gewarten, damit Nachtheil und Schaden, wie ihr uns und dem Stifft auch euch selbst schuldig seyd, verhütet und bewahret werden möge, und wir uns unzweiffentlich zu euch als frommen und getreüen Unterthanen ohne das versehen, und in Gnaden zu erkennen geneigt sind. Datum Wirtzburg Donnerstag nach S. Veits-Tag Anno 1540.

XL.

Ad Ann. 1542. 19. Febr.

Ferdinandi Röm. Königs Bestättigungs-Brieff über den von Wilhelm Graffen von Hennenberg an das Stifft Wirtzburg geschehenen Verkauff und Eigen-Machung des Schlosses und Ampts Mainberg, gegen anderen dem H. Röm. Reich zu Lehen gemachten Güttern.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien

tien und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Grav zu Tyrol ꝛc. Bekennen mit diesem offenen Brieff, und thun kund allermänniglichen, das uns der Hochgebohrne unser und des Reichs Fürst und Lieber Getreüer, Wilhelm Grav und Herr zu Henneberg, zu erkennen geben, wie er seiner hohen Nothdurfft nach gedrungen worden, hernach benante Stück und Güter, so der Röm. Kayſ. Maj. unsers lieben Bruders und Herrn, und des Heiligen Röm. Reichs Eigenthum, und sein des Graven Lehen, als nehmlich das Schloß Mainberg und den Zoll, darunter auch das Hals-Gericht und die Vogtey des Dorffs Forst, samt dem Wildbahn auff dem Schlettach mit allem und ihres jedes rechtlichen Zu- und Eingehörungen, dem Ehrwürdigen Conrad, erwehlten und bestättigten Bischoff zu Würtzburg, unserm Fürsten und lieben Andächtigen, kaufflich zuzustellen, und uns darauff an statt und im Nahmen hochgedachter Kayserlicher Maj. demüthiglich angesucht und gebetten, daß wir in solchen Kauff gnädiglich willigen, und darneben zulassen wolten, daß er obgemelt des Reichs Eigenthum vorgedachtem Bischoff zu Wirtzburg für frey eigen zustellen möchte. Dargegen er Hoch-gedachter Kayſ. Maj. und dem Heiligen Reich andere seine freye eigene Stück und Güter, so hievor nit belehnet, und dem vorgemelten Stück und Gütern im Werth gleich und gemäß, auch etwas besser wären, als nemlich das Schloß, Stadt und Vor-Stadt Schleüsingen samt den Bauer-Höffen, Aerckern Wiesen, auch den benanten Dörffern in dasselbige Ambt gehörig, nemlich Neüendorff, unter dem neüen Weg, Steinbach, Langenbach, Schönau, Walden, Silbach, Obenrot, Hagengereüt, Widersbach, Göpffersgereüth, Rotscher, Gaysenheimb, Georgsgereüth, Neü-Dambach, Rappersdorff, Gerlings zum Hoff, die Ziegel-Hütten, Alstatt, Bischoffrode, Aichenberg, Keelenrode, Dampach, Erla, Braittenbach, Hinterau, Ober- und Nieder-Fischbach, und über obgenante Schloß, Stadt und Dörffer auch das Cent- und Land-Gericht daselbst, samt der Vogtey mit zugehörigen Wälden, deren eine merckliche Zahl, und das Geleit, alles im Ampt Schleüsingen gelegen, frey eigenthümlich zustellen, und fürter dieselben von Kayſ. Maj. und dem Heiligen Reich zu Lehen empfangen und tragen wolte, Daß wir demnach gnädiglich, angesehen gemeltes Graven von Henneberg ziemlich und demüthige Bitte, auch die angenehmen, getreüen und nutzlichen Dienste, so die Graven von Henneberg der Kayserlichen Maj. uns und unsern Vorfahren am Reich von langen Jahren her gehorsamlich erzeigt und bewiesen haben, und darauff mit Rath und Einwilligung der Churfürsten, so auff jetzt gehaltenem Reichs-Tage gegenwärtig gewesen, in obgemelten Kauff und Eigenung der Stück und Gütter, so, wie obstehet, dem Bischoff von Wirtzburg sind kaufflich zugestellt worden, gnädig bewilligt, bewilligen auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, doch dergestalt, und mit Vorbehalt, so fern die Stück und Güter, so der Kayserlichen Maj. und dem H. Reich durch den Graven von Henneberg gegen obgemelten verkaufften Gütern und Stücken für eigen zugestellt, denselben in Wehrt gleich und gemäß erfunden werden, wie uns dann solches vom Graven, wie obgemeldt, angezeiget worden, darüber wir der Nothdurfft nach Erkundigung thun, und folgends auffrichten lassen wollen, ohn Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist in unserer und des H. Reichs Stadt Speyer, den 19. Tag Febr. An. 1542. Unserer Reiche des Röm. im 12. und der andern aller im 16. Jahr.

)o(

XLI.

d Ann. 1354 f. 28. Jul.

Kayser Carls des Fünfften Confirmation-Brieff,

Worinnen Erstens das dem Stifft Würtzburg zustendige, und von Kayser Carl dem Vierten ihme zuerkandte Land-Gericht in Francken: Zweytens der Schutz über das Closter Ebrach bestettiget wird.

WIR KARLL der Fünffte, Von GOttes Genaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, bayder Sicilien, Jherusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, unnd der Terræ firmæ, des Oceanischen Meers ꝛc. Ertz-Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterigkh, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutzenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und zu Wirtemberg ꝛc. Grave zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Parcinon, zu Arthois, zu Burgundi; Pfaltzgrave zu Henigaw, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Phierdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Cerithania und zu Zutphen; Landgrave in Elsas, Marggrave zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia ꝛc. Herr in Friesland, auff der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Biscaia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieve, und thun kundt allermenniglich, daß der Ehrwürdig Melchior Bischove zu Würtzburg, unser Fürst und Lieber Andächtiger für uns kommen, unnd hat uns in glaubwürdigen Schein fürgebracht, zwen Freyheit-Brieve, dero ainen von Weiland Kaiser Karln dem Vierten, unserm Vorfahren löblicher Gedächtnus der Zeit, da er noch in Königlichen Würden gewest, über sein und seines Stiffts Land-Gericht des Hertzogthumbs zu Franckhen ausgangen; unnd der ander betreffendt den Schutz und Schirm über das Gotteshaus Ebrach, so wir erstlich in Eingang unserer Römischen Königlichen Regierung, auff unserm erst gehaltenen Reichs-Tag allhie zu Wormbs im Fünffzehenhundert, und ain und zwaintzigisten Jahr, ihme, seinen Nachkommen, und dem Stifft zu Würtzburg unwiderrufflich zugestelt, und volgents widerumb im Fünffzehenhundert und zway und dreißigsten Jahr, als Römischer gekrönter Kaiser, von neüen confirmiert und bestettet haben, welche zween Freyheit-Brieff von Kaiser Karl dem Vierten und uns, auff vorberürten unserm ersten Reichs-Tag gegeben, nach einander von Wort zu Wort also laudent:

Carls IV. Brieff über das dem Stifft Würtzburg zuerkante Land-Gericht. An. 1347.

Wir Karll von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Khönig in Beheim. Bekennen und thun kundt offentlich mit dem Brieve allen den, die ine sehen, oder hören lesen; wann das Landt-Gericht zu Franckhen von Alter her gewesen ist des Bistumbs zu Wirtzburg, von des Hertzogthumbs wegen zu Franckhen, das zu demselben Bistumb gehört, und von Alter her gehört hat, so mag von Rechts wegen niemandt nochen solle richten, mit Rechte in dem Hertzogthumb und dem Land-Gericht zu Franckhen, dann ain Bischove zu Wirtzburg, der allein da Land-Richter ist, und sollen auch vor demselben Land-Richter zu Recht stehen alle Herren, Graven, Freien, und auch des Reichs Dienst-Leüthe und Stet-Leüthe, und auch alle andere Leüthe, baide Edel und Unedel, wie sie Namen haben, die in diesem vorgenanten Hertzogthumb und Land-Gericht zu Franckhen gesessen sein; Es solle auch in dem vorgenanten Hertzogthumb und Land-Gericht in Franckhen kein ander Land-Gericht sein, auch solle kein ander Land-Gericht in dem vorgenanten Hertzogthumb und Land-Gericht zu Franckhen richten, wann kain Land-Gericht in das andere richten solle, von Rechts wegen, was auch Privilegia, Handtvesten, oder Brieve, welcherley die seyn, auch von wem, auch ob sie von des Römischen Reichs wegen geben weren, oder

oder noch geben würden, wider das vorgenant Landt-Gericht zu Franckhen, und wider die vor- und nachgeschrieben Stuckh und Articul, miteinander oder besunder, und dawider, auch Gewonnheit und von gewonlicher Haltung bisher gehalten were, oder noch gehalten wurde, das solle alles kein Macht oder Crafft haben, unnd dem vorgenanten Stifft zu Würtzburg und seinem vorgeschrieben Land Gericht, und auch diesen nach geschrieben Articul, unschedlich sein, und kain Hindersal oder Schaden bringen, on alles Geverde; was auch wider das vorgenannt Landt-Gericht zu Franckhen, und diese nachgeschriebene Articul geschehen were, oder noch würde, hat weder Crafft noch Macht, vor Rechts wegen, und als vorgeschrieben stet, daß ein Bischove zu Würtzburg allein Land-Richter ist in dem Hertzogthumb und Land-Gericht zu Franckhen, darumb so solle und mag auch niemandts des vorgenanten Stiffts zu Würtzburg Graven, Freien, Ritter, Knecht, Mann, Diener, Stett-Leüth und Undersessen, Geistlich und Weltlich, gemaingelich oder besonder, noch ire Haab und Güeter, umb keinerley Sachen, gros oder klein, wie die genant ist, für keinen andern weltlichen Richter, wie der geheissen sey, noch für uns selbst, noch unser Nachkommen an dem Reichs-Hoff-Gericht, dann allein für ein Bischove zu Würtzburg, der dann je zu Zeiten ist, auff keinem weltlichen Gericht beklagen, und laden, es were dann, daß den Clegern wider Recht, unnd des egenanten Stiffts Gewonheit das Recht verzogen, oder versagt würde, oder ob wir, und unser Nachkommen an dem Reich von unser und des Reichs wegen, zu inen gemeiniglich oder besonder ichts zu sprechen oder zu fordern hetten, oder gewunnen, darumb mögen wir oder unsere Nachkommen sie für uns und unser Hoff-Gericht laden und beklagen, und ob kein Richter, Schöpff, oder jemands anders an urtheilen zu geben, oder an keinen andern Sachen des vorgenanten Stiffts zu Wirtzburg, Graven, Freien, Ritter, Knechten, Mannen, Dienern, Stetleüthen und Undersessen, Geistlichen und Weltlichen an diser Gnad schedlich weren, oder darwider theten, wöllen wir von unsers Königlichen Gewalts wegen, daß das kein Krafft, noch Macht haben solle, und daß ine gemainiglichen oder besonderlich das an ihren Rechten unschedlich sey. Darumb gebieten wir allen und jeden Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freien, Herren, Vögten, Amptleüten, Richtern und Schöpffen, und sonst allen unsern und des Reichs Getreüen und Underthanen, und auch allermenniglich, wie die genant sein, vestiglichen und ernstlichen mit dem Brieve, daß sie dem vorgenanten Stifft zu Wirtzburg dise vorgeschrieben Gnad und Freyheit nicht überfahren, noch daran hindern, laidigen, irren, oder in kein Weis beschweren noch darein greiffen, sonder ine darbey lassen bleiben, als lieb ihnen unser und des Reichs Huld sein; wer darwider thete, und ohne Verzug nit davon lies, wann ime dise Gnad und Freyheit verkündet würde, der soll umb die Frävel, als offt er das thuet, hundert Marck Lötiges Goldes verfallen sein und schuldig werden, die halb in unser und des Reichs Cammer, unnd der ander halb Theil den Bischove zu Wirtzburg, der je zu Zeiten were, gefallen solle, und derselbig Bischove, oder sein Gewalt von seinet wegen mögen den oder dieselben mit Gericht oder Pfandung darumb angreiffen und benötten, ohn alle Unser, unser Landt-Vögt, Pfleger, Amptleüth, Richter und des Reichs Underthanen Irrung unnd Hindernus, und haben daran wider uns, und das Reich nicht gethon oder gefrevelt, und des zu einer ewigen Bestettigkeit und Urkundt aller vorgeschrieben Ding, ist unser grösser Innsiegel gehencket an diesen Brieve, der geben ist zu Nürnberg am Sambstag nechst vor Sannt Elisabethen Tag, nach Christi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, und in dem Siben und viertzigsten Jar, in dem andern Jar unsers Reichs.

Nach einem andern das Closter Ebrach betreffenden Brieff, welchen, weilen derselbe oben N. XVIII. nach der Länge seines Inhalts angeführt worden, hier zu wiederhohlen unvonnöthen seyn will, und aus gedachten Ort hieher mag eingesetzt werden; endet sich der Eingangs angefangener gegenwärtiger Confirmations-Brieff folgender massen:

Und hat uns darauff demüetiglich angeruffen und gebetten, daß wir als Römischer Kayser, ihme, seinen Nachkommen und Stifft Wirtzburg, solche obbestimbte Freyheit-Brieffe, Schutz und Schirm, in allen ihren Clauseln, Puncten, Articuln, Maimungen, und Begreiffungen zu verneüen, zu confirmiren und zu bestetten genediglich geruheten, des haben wir angesehen solch sein demütig fleißig bete, auch die willigen und getreüen Dienste, so seine Vorfahren Bischoffe zu Wirtzburg unsern Vorfahren Römischen Kaysern und Königen, uns und dem Heiligen Reich allzeit williglichen und unverdrossenlichen gethan haben, und er noch teglich thut, und füran in künfftig Zeit wol thuen mag und soll, und darumb mit wohlbedachtem Mueth, gutem Rath, und Rechter Wissen, demselben unsern Fürsten, Bischoff Melchiorn, allen seinen Nachkommen, und dem Stifft Wirtzburg, solche obbestimbte Freyheit-Briefe, und den obgedachten unwiederrufflichen Schutz und Schirm über das Gotteshaus Ebrach, in allen ihren Clauseln, Puncten, Articuln, Inhaltungen, Maimungen und Begreiffungen gnedigelich verneüet, confirmirt, und bestett, und thuen das alles hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, wissentlich in Crafft diß Brieffes, und mainen, setzen und wollen, daß solche Freyheit-Brieffe, Schutz und Schirmb mit ihrem Inhalt gantz krefftig und mechtig seyn, und der gemelt Fürst Bischoffe Melchior und seine Nachkommen, gantzlich und beruehiglich darbey bleiben, und sich des alles gebrauchen, nutzen und niessen sollen und mögen, von allermenniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jedlichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleüthen, Land-Vögten, Hoff-Richtern, Landt-Richtern, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleüthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreüen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieffe, und wöllen, daß sie obgenanten unsern Fürsten zu Würtzburg und seine Nachkommen, Bischoffen daselbst, bey dieser unser Kayserlichen Neüerung, Confirmation und Bestettigung obgemelter Freyheit-Brieffe, Schutz und Schirm beruehiglich und unverhindert bleiben, und des alles geniessen lassen, daran nicht hindern, irren, bekömmeren, oder beschweren, noch des jemands andern zu thuen gestatten in keine Weise, sondern von unser und des Reichs wegen getreülich dabey handhaben, schutzen und schirmen, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad, Straff und Pöen, in obgemelts Kayser Karls, und unser Schutz- und Schirm-Brieffen, und darzu dreyßig Marck Löthigs Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem obgenanten unserm Fürsten, und seinen Nachkommen, Bischoffen zu Würtzburg, unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein soll.

Mit Urkundt dieß Brieffes besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Reichs Statt Wormbs, am acht und zwantzigsten Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt fünffzehen hundert und im fünff und viertzigsten, unsers Kayserthumbs im fünff und zwantzigsten und unserer Reich im dreyßigsten Jahren.

CAROLUS.

V. O. Card. August.
V. Naues.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Mtis. proprium.

J. Obernburger.

XLII.

XLII.

Würtzburgischer Vertrag wegen der zwischen Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg, und Marggraff Albrechten dem jüngern zu Brandenburg, entstandener Mißverständnuß de Anno 1552

Ad Ann. 15.. 21. May.

WIr Friderich von Wirsperg, Dechant des Stiffts, Würtzburg, und Michel von Lichtenstein, auch Erasmus Neüstetter, Stürmer genant, Thumb-Herrn daselbsten, Wolff von Bellberg, Sebastian Rüdt, Carl von Redwitz, Bastian von Lichtenstein, Neithard von Thüngen, und Albrecht von Adeltzheim, alle in Nahmen und von wegen eines gemeinen Thumb-Capitels zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken (*) hierzu verordnet und gebetten. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, nachdem sich dieser Zeit zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Melchior, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken eins, und dem Durchleüchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten dem jüngern, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. beyden unsern Gnädigen Herren, anders Theils, Irrungen, Unfreundschafft, allerley Miß-Verständ und Unwillen zugetragen, wie dasselbig ihrer F. G. Schrifften gegen einander ergangen, zu erkennen geben, derwegen sich hochgenanter Unser Gnädiger Herr von Würtzburg, auch Seiner F. G. Stifft eines beschwerlichen Uberzugs und endtlichen Verderbens befahren müssen, alsdann hochgenanter Unser Gnädiger Herr Marggraff Albrecht allbereit mit einem stattlichen Kriegs-Volck zu Roß und Fuß gefast gewest, und uns denen vom Capitel, auch den Stätten und Ritterschafft, solchen Uberzug schrifftlich zuschreiben lassen, daß wir solchem nach zu Fürkommung mehres Unraths, auch endlichen Verderbens umb Unterhandlung unterthäniglich angehalten, und auff dasselbige, bey beyder ihren Fürstlichen Gnaden so viel erhalten, daß die Uns derselben verfolgt.

Und haben also mit beyderseits gutem Vorwissen und Willen, die Sachen nachfolgender Gestalt beygelegt, vereiniget und vertragen, daß hochgenannter Unser Gnädiger Herr Marggraff Albrecht den gefasten unfreündlichen Willen, gegen Unserm Gnädigen Herrn von Würtzburg fallen lassen, auch den fürgenommenen Uberzug zuruck, und abgestellet, und darzu alle ihre gehabte Sprüch und Forderung darumb die dann, diesen Uberzug fürzunehmen verursachet, begeben hat.

Dargegen Unser Gnädiger Herr von Würtzburg, seiner F. G. beständiglich bewilliget, versprochen und zugesagt, zweyhundert tausent und zwantzig tausent Gulden, an guter gänger Landläufftiger Wehrung grober Müntz, nachfolgender Gestalt var zu entrichten, nemlich daß Ein hundert tausent Gulden auff den neunten Tag des Monats Junii nechstkommendt, in der Statt Forcheim, und das übrig Ein hundert tausend, und die zwantzig tausent Gulden, auch in der Statt Forcheim, auff den ersten Monats Tag Julii erlegen, bezahlen soll und will. Und darzu drey hundert tausendt und fünfftzig tausend Gulden seiner Marggraff Albrechts Schulden, wie die seinen F. G. Inhalts eines besiegelten Registers verweiset worden, auff sich und seiner F. G. Stifft nemmen, sich darfür verschreiben, und die, sampt der Verzinsung, laut und Inhalts der Schuld-Verschreibung nun hinführo bezahlen, und sein F. G. auch derselben Erben der gäntzlichen entheben und schadloß halten, neüe Schuld-Verschreibung auffrichten, und Marggraff Albrechten, oder seiner F. G. Erben, ihr Verschreibung von den Glaubigern übernemmen, und seiner F. G. zustellen.

I. Vertrags-Punct, in Zahlung 220000. Gulden.

Und Marggräff. Schuld-Auffnahm von 350000. fl.

(*) Also zwar befindet sich der Eingang dieses Vertrags in des Lünig Reichs-Archiv, parte speciali. Es scheinet aber der eylende Buch-Setzer habe in hie bemerckten Sensu etwas übergangen und ausgelassen. Den Sensum demnach vollkommen zu machen, wäre derselbe folgender Gestalten einzurichten: **Alle in Nahmen und von wegen des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Melchior, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken; wie auch eines gemeinen Thumb-Capitels zu Wirtzburg hierzu verordnet und gebetten ꝛc. ꝛc.**

II. Punct in Freylassung des Schutzes über Closter Ebrach.

Desgleichen dieweil sich mein Gnädiger Herr Marggraff Albrecht beschwert, daß weiland Bischoff Conrad von Thüngen, löblicher Gedächtnuß wider das Closter Ebrach, ein Kayserliche Begnadung ohn Wissen und Willen bemelts Closters, ausgebracht habe, daß dieses Closter nun hinfüro in einem Erb-Schutz des Stiffts Würtzburg seyn solt, dessen aber sein F. G. aus allerley Ursachen nicht geringe Beschwerden tragen, und sonderlich darumb, daß solch Closter von Alters her, je und allwegen frey gewesen, und ein Schutz-Herrn seines Willens und Gefallens nemmen mögen, alsdann seiner F. G. Vor-Eltern auch Schutz-Herrn darüber gewest; welcher Weg nunmehr seinen F. G. und dero Erben durch solch ausgebrachte Begnadung gespert worden; so soll unser Gnädiger Herr von Würtzburg und dero Nachkommen am Stifft, sich berürter ausgebrachter Begnadung nicht mehr gebrauchen, sondern gemelt Closter Ebrach, nun hinfüro bey seiner alten Freyheit ungehindert bleiben lassen, einen Schutz-Herrn jederzeit seines Gefallens zu erwehlen und anzunemmen.

III. Beobachtung deren Bey-Articuln.

Darneben seyn etliche Bey-Articul durch Uns abgeredt, und von beyden Unsetn Gnädigen Fürsten und Herrn angenommen und bewilliget worden, Inhalts einer Verzeichnus, so von beyden Ihren F. G. mit eigen Handen unterschrieben, welche dann ungeachtet, daß sie aus etlichen Ursachen diesem Haupt-Vertrag nicht eingeleibt, nichts desto weniger vollzogen werden sollen, und soll hierdurch alle Forderung, Unfreündschafft, Mißverstandt und Unwill gefallen und abseyn, und beyde unsere Gnädige Fürsten und Herrn, auch deren Stifft, Landt und Leüt in freundlichen guten, nachbarlichen Willen, gegen einander stehen, und einander aller Forderungen und Irrungen halben, keines argen oder ungutens gewarten, in kein Weiß noch Weg.

Desgleichen soll und will Unser Gnädiger Herr Marggraff Albrecht ein Ehrwürdig Thumb-Capitel des Stiffts Würtzburg, Prälaten, Graffen, Herren, und von der Ritterschafft, auch allen derselben Diener, Unterhanen und Verwandten in gnädigen Befehl haben, und die Ungnad, ob sein F. G. dieselben gegen etliche gefast hätten, gnädiglich fallen und abstehen lassen, auch so viel an seinen F. G. seyn mag, in diesen geschwinden Läufften gnädige Abwendung thun, damit das Stifft und sie nit überzogen, geplündert oder gebrandtschatzt werden.

Des zu wahrem Urkundt, daß die Sachen durch uns obbenannte Unterhändler von gemeines Thumb-Capitels wegen, obangezeigter massen, mit Wissen und Willen beyder obgenannter unser Gnädigen Herrn abgehandelt, haben wir Dechant und aemein Thumb-Capitel, des Stiffts Würtzburg, unsers Thumb-Capitels gemeinlich Insiegel für Uns und unsere Nachkommen des Stiffts hieran hängen lassen, und Uns damit bekennet, daß dieser Vertrag mit unserm gutem Wissen und Willen zugangen, auffgericht, auch von uns zugleich mit beliebt und angenommen sey, demselben nit zuwider seyn, noch uns einiger Befreyung, Restitution oder Begnadung zu gebrauchen.

So bekennen wir Melchior von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, daß dieser Vertrag mit unserm, auch unsers Thumb-Capitels gutem Wissen und Willen, abgeredt und auffgericht sey. Gereden und versprechen darauff bey unserer Fürstlichen Würden und wahren Worten, solchem Vertrag in allen seinen Puncten und Artickuln, nachzukommen, den zu vollziehen, und darwider keinesweegs zu seyn, dargegen uns kein Recht, Freyheit, Begnadung, Hülff oder Restitution, wie die in- oder ausserhalb Rechts bey bey Päbstlicher Heiligkeit, Römischen Kayserm, Königen und ingemein allen andern Ständen ausgebracht, erlangt, oder aus eigener Bewegnus geben werden möchten, nit schützen noch freyen, wir auch derselben nit begehren oder gebrauchen sollen, noch wöllen, in kein Weiß, noch Wege, getreülich und ohn alles Gefehrde.

Des

Des zu wahrem Urkundt und steter Haltung haben wir für uns, und unsere Nachkommen am Stifft, unser und unsers Stiffts Insiegel, hieran auch hengen lassen.

Bey-Articul.

Erstlich ist neben dem Vertrag bewilligt, wo mein G. H. von Wirtzburg die Summa des baren Gelds, so sein F. G. zu bezalen versprochen, nicht bar auffbringen möchten, daß der überig ausstehend Rest von meinem G. H. Marggraff Albrechten ꝛc. an so viel Silber bezalt genommen werden soll, daran doch sein F. G. kein Schaden leiden soll. Wegen Bezahlung des Gelds.

Zum andern, soll mein G. H. von Wirtzburg zwischen hie, und den achten Tag Octobris schierst kommend, meines G. H. Marggraff Albrechts glaubiger, Inhalt des zugestelten gesiegelten Registers, zu sich auff ein benandten Tag beschreiben, und sich einer newen Schuld-Verschreibung, so auff sein F. G. und dero Stifft gestelt, mit ihnen vergleichen, und damit meines G. H. Marggraff Albrechts Schuld-Verschreibung ledigen, und die seinen F. G. übergeben und zustellen. Wegen Auffnahm Marggraff. Schulden.

Zum dritten, daß meinem G G. Marggraff Albrechten zwo doppel Kartaunen, und ein Nothschlangen, und zu jedem dieser dreier Stück insonderheit zwey hundert Kugeln, desgleichen drey Pöler, die grösten und besten, mit allen ihren Zugehörungen gefülleten und ungefülleten Kugeln, sampt zwey hundert Centner Pulvers, und da Mangel entstünde, noch ein hundert Centner Pulvers, von meinen Gnedigen Herrn von Wirtzburg zugestellet, und in seiner F. G. Feldlager unverzüglich gelifert werden sollen. Wegen Lickferung Kriegs-Munition.

Zum vierten, als die ersten Vertrags-Abrede unter andern vermöcht, daß meinem G. H. Marggraff Albrechten das Ampt Mainberg verfolgen und zustehen solt; und aber Wilhelm von Grumbach seinen F. G. solch Ampt meinem G. H. von Wirtzburg und dero Stifft innen zu lassen, unterthenigklich ersucht und gebetten, und so viel derselben erlangt, daß ihm zu Gnaden solch Ampt gegen einer mercklichen Summa Geldes, so ihm hiebevor sein F. G. aus sondern Gnaden versprochen und zugesagt, dermassen übergeben und zugeignet, daß er förder berürt Ampt meinem G. H. von Wirtzburg, gegen gebührlicher Vergleichung zukommen lassen möcht, soll mein G. H. von Wirtzburg ihm dagegen solche gebuhrliche Erstattung thun, deren er zufrieden sey. Doch so die Vergleichung an liegenden Gütern und Abnutzung geschehe, sollen ihm solche Güter, sampt allen andern seiner Güter, Rechten und Gerechtigkeiten, so er von meinem G. H. und seiner F. G. Stifft zu Lehen getragen und gehabt, von hochgedachtem meinem G. H. und seiner F. G. Stifft der Lehenschafft entlediget, und ihm, dem von Grumbach und seinen Erben frey geignet, auch von ihme von Grumbach, keinem Herrn, wer der sey, ohne meines G. H. Marggraff Albrechts zu Brandenburg ꝛc. Vorwissen und Willen, hinfüro zu Lehen gemacht werden, damit er seinen F. G. soviel desto unverhinderlicher dienen möge. Wo aber solche Zueigung und Vergleichung nicht geschehen wölte, soll das vorberürt Ampt Meinberg hochgenentem Fürsten Marggraff Alberten, Inhalt der ersten Vertrags-Abrede, verfolgen, bleiben und zustehen. Wegen dem Ampt Mainberg und Wilhelm von Grumbach.

Zum fünfften soll und will mein G. H. von Wirtzburg Christoph Steinrücken, auff ein alte Urnhed ledig zelen, und ihm sein über sich gegebene Verschreibung sobald wider zustellen. Wegen vom Steinrück.

Zum sechsten, so soll und will mein G. H. von Wirtzburg Conraden Biber und seiner Schwester die Legata, so ihnen Weiland Bischoff Conrad von Bibra, löblicher Gedechtnuß verschafft, entrichten und bezahlen lassen. und von Biber.

Actum auff Sambstag nach Cantate, den 21. May, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Tausent fünff hundert, und im zwey und funfftzigsten Jar ꝛc.

A. M. Z. B. Mppr.

Melchior Epis. Mppr.

XLIII.

Ad Ann. 1552. 21. Jun.

Brieff Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg, krafft dessen er dem Wilhelmen von Grumbach wegen der von ihm für das Stifft Wirtzburg bey Albrechten Marggraffen von Brandenburg, in Abwendung feindlichen Ueberfalls und auffgerichten Vertrag gethaner Unterhandlung das Closter Maydbrun und vieles andere schencket ꝛc.

WIR MELCHIOR Von GOttes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, thun kund allermenniglich mit diesem unsern Brieff, als wir uns, unserm Stifft, auch Landen und Leüten, und gemeiner Ritterschafft zu Guten, mit dem Hochgebornen Fürsten, unserm besondern lieben Herrn und Freünd, Herrn Albrechten, dem Jüngern, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Durch Unterhandlung und gutes Vorwissen und Willen, unsers Thum-Capitels gütlich und freündlich verglichen und vereinigt haben, Inhalts eines darüber auffgerichten besiegelten Vertrags, des Datum stehet, Sambstag nach Cantate, den 21. Maji, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1552. Jar, und sich aber der vest unser lieber Getreüer, Wilhelm von Grumbach zu Rimpar, in solcher Unterhandlung uns, und unserm Stifft zu Gutem, so getreülich und vleißig gehalten, daß er uns in solcher Vertragshandlung, unser Ampt Meinberg und anderes mehr, zu Gutem erhalten, und deshalben etliche viel tausend Gulden, von unserm lieben Herrn und Freünd, Marggraff Albrechten ꝛc. versprochenen Gnaden Gelds begeben und fallen lassen. Dagegen wir Im, wie billich, ein gnedige Erstattung zu thun, aus danckbarlichen gnedigen Willen versprochen und zugesagt, uns auch desselbigen, gegen solcher erzeigten unterthenigen Treu, schuldig erkennen und wissen, dieweil wir und unser Thumb-Capitel für uns selbst, sonsten dieses unser Ampt nicht erhalten mögen, wir hetten dann der Vertrags-Handlung absein, und eines verderblichen Uberzugs unsers Stiffts gewertig sein wöllen. Solchemnach, so haben wir für uns, unsere Nachkommen am Stifft, auch mit Vorwissen und Willen unsers Thum-Capitels, Im Wilhelmen von Grumbach und seinen Erben, zu solcher schuldiger danckbarlicher Widerstattung, nachvolgende unsere Güter und Gerechtigkeit, als nemblich, das Kloster Maybrun, darüber wir Im und seinen Erben, von der Bepstlichen Heiligkeit notdürfftige Bewilligung, auff unsern Kosten, ausbringen und zustellen wöllen. Zu dem geben und zueigenen wir auch Im und allen seinen Erben, was wir von unser und unsers Stiffts wegen, in den nachbenanten Dörffern, Sultzwiesen, Erbshausen, Hausen, Berchten, Oberbleichfeldt und Kürnach, an Bethen, Stewren, Frönen, Diensten, Gülten, Zinsen, Zehenden, Gefellen, Schefereien, Lehenschafften, Mannschafften, Gerichten, Wuhn und weiden, Wassern, Hohen und nidern Obrigkeiten, gantz nichts davon ausgenommen, allermassen wir und unser Stifft bishero auff den obgemelten Kloster und Dörffern hergebracht, genützt, und innen gehabt haben, und von Rechtswegen hetten haben mögen; und wiewol die Kürnacher drey Weyher, biß anher von dem gedachten Dorff Kürnach ausgefischt, und mit Wart versehen worden, so sind doch dieselbigen in das gemelt Dorff Kürnach nicht gehörig, noch in derselbigen Marckung gelegen. Aber wie dem allen, so sollen doch solche drey Weyher, mit ihren Wasserflüssen begrieffen, Rechten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, gantz nichts davon ausgenommen, allermassen wir und unser Stifft, die bisanhero innen gehabt, genutzt und gebraucht haben, Im Wilhelmen von Grumbach, und allen seinen Erben, neben allem anderm oblaut, auch erblichen ervolgen und bleiben. Es sollen auch Im dem von Grumbach alle und jede briefliche Urkunden über obberürt Kloster, Dörffer, Weyher, und derselbigen obvermelden Nutzung, Rechten und Gerechtigkeiten, durch uns, oder von unsertwegen, zugestellet werden; so viel aber deren Im dem von Grumbach, itzt durch uns nicht, und doch hernach über kurtz oder lang gefunden werden möchten, sollen Im oder seinen Erben, dieselbigen one allen Nachtheil und Schaden sein, und Inen zuwider, oder einigen Abbruch nicht ge-

Closter Maydbrun und andere Orten dem Grumbachen geschenckt.

gebraucht werden. Wir wollen auch für uns, und unsere Nachkommen und Stifft, in den von Grumbach und seine Erben, der durch uns also hiemit In von Grumbach und seinen Erben zugeeigneten Rechten und Gerechtigkeit halben, wo er oder seine Erben durch iemand, wer der sein möchte, in einigen Weeg mit Recht verhindert, oder angefochten werden solten, in alle Wege vertretten, und schadlos halten, one alles Geverde. Und nachdem hievor in der Versteinung der Wildbans-Grentz auff dem Wald Kramschatz, zwischen uns und Im dem von Grumbach, allerley Irrung fürgefallen, damit aber denselbigen fürterhin desto statlicher fürkommen, so soll von dem Stein, so neben dem Holtz des Lindachs am Kramschatzer Weg stehet, stracks den Grund die Thier-Wiesen hinein, biß auff den Stein, so oben am Hoff Thürbach am Weeg stehen soll, alda sich die Grentze enden thut nu hinfüro die Grentze sein, also, daß der alte Wald, und die Vor-Höltzer auff derselben lincken Seiten, gegen Rimpar gelegen, gedachtem von Grumbach und seinen Erben, allein zu bejagen, und der Wildbahn darauf zustehen soll, und der jung Wald sampt den Vor-Höltzern, auff der anderen rechten Seiten, gegen Thüngen und der Wehre gelegen, uns und unserm Stifft, mit der Wild-Bahn bleiben, doch Im dem von Grumbach und seinen Erben, an iren hergebrachten Graß und Vogel-Weiden, so sie der End haben, und hievor von uns und unserm Stifft zu Lehen getragen, in allweeg unvergreifflich, und one Schaden; sonst soll es ausserhalb der Lehnschafft, so wir und unser Stifft Im für eigen, bey allen andern Puncten und Articuln, wie in allen aufgerichten Vertregen, zwischen uns und gedachten von Grumbach angezeigten Wildbahns halben verleibt und begriffen, in seinen bestendigen Krefften und Wirden bleiben und gelassen werden.

Gramschatzer-Wald-Grentze.

Zu dem allen obbemelt sollen und wollen wir auch mit Vleiß handeln, daß Im, dem von Grumbach, der Hoff Hilprechtshausen, Sanct Veit genandt, und dem Closter Sanct Agneten zu Würtzburg zustendig, mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten, gantz nichts davon ausgenommen, nach billichen zimlichen Dingen, mit erblich besetzten Gütern auszuwechseln, gestat und vergünnet werden soll. Und als auch gemelter von Grumbach noch ein Schuld-Brieff bey uns, über zehent tausend Gulden an Gold sagent, hat, daran drey Tausend bezalet sind, soll Im derselbig Schuld-Brieff auch ohne weitere Geltung, wider heraus gegeben, und zu handen gestellet werden. Solches alles und jedes, wie es oben specificirt und unschiedlich benennet ist, wir obgenandter Melchior Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, aller Ding frey ledig und unbekümmert übergeben, zugestellet, und erblich auch urthetlich geeignet, übergeben, zustellen und eignen Im die hiemit und in Krafft diß Brieffs, also, daß er, seine Erben, Erbnemen und Nachkomen dieselben nu hinfüro, wie andere ire frey eigene Güter gebrauchen, geniessen, verkeüffen, versetzen, verpfenden, zu Lehen machen, und sonst in andere Wege damit handeln, thun, und lassen mögen, Unser, unsers Stiffts und menniglichs von unsertwegen aller Ding unverhindert.

Hoff Veit dem Grumbach versprochen.

Wir eignen und befreien Im auch darzu alle seine Lehen, so er, und seine Vor-Eltern von uns und unserm Stifft zu Lehen getragen, also, daß er, seine Erben und Nachkomen, dieselben nu hinfüro für frey eigen inne haben, die besitzen, geniessen, und sonst aller Ding damit ihres Gefallens thun und handeln mögen, wie mit den andern obgemelten Gütern, so wir Im und seinen Erben, Inhalt des Brieffs, für frey, ledig und unbekümmert übergeben, zugestelt, und erblich auch urthetlich geeignet haben. Als wir uns dann hierauff für uns, und unsere Nachkommen am Stifft, unser und unsers Stiffts Eigenthum, an allen diesen gewesenen Lehen-Gütern, freywilliglich begeben und verzeihen, uns desselben weiter nicht anzumassen, noch uns hiewider einiger Begnadung, Freyheit, Rechtens, Hülff oder Restitution, wie die in oder ausserhalb Rechtens erlangt, und ausgebracht werden möcht, zu gebrauchen, sondern der allerding begeben und verzihen sind, getrewlich und on alles Geverde. Doch haben wir uns, unsern Nachkommen und Stifft, an allen obgemelten specificirten Gütern,

Grumbachs alle Stiffts-Lehen werden frey gesprochen.

Geist- und Land-Gerichs ausgenommen.

die Geistliche Gericht, und auch das Land-Gericht des Hertzogthums zu Francken bevor behalten und behalten uns die hiemit bevor, in Krafft diß Vertrags. Des alles zu warem Urkund und stetter Haltung haben wir für uns und unsere Nachkommen am Stifft, unser und unsers Stiffts Insiegel hieran hengen lassen. So bekennen wir Friederich von Wirsberg Dechant, und gemein Capitel des Thum-Stiffts zu Würtzburg, daß dieses des Hochwirdigen Fürsten und Herrn, Herrn Melchiors, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken, unsers G. H. übergeben, zustellen, auch erblich und Urthetlich eignen der obbemelten benanten Gütern, desgleichen die Ledigung und Freymachung der Lehen, gegen Wilhelm von Grumbach, seinen Erben, Erbnemen und Nachkomen beschehen, mit unseren guten Vorwissen und Willen zugangen sey. Gereden und versprechen auch für uns und unsere Nachkommen am Stifft, diß alles genem, stet und fest zu halten, und darwider nimermehr zu sein, in einig Weiß oder Weeg, noch auch uns einiger Begnadung, Freiheit, Rechtens, Hülff oder Restitution, wie die in oder ausserhalb Rechtens ausgebracht, erlangt, oder aus eigner Bewegnus geben werden möchten, hiewider nicht zu gebrauchen, in kein Weiß noch Weg, getrewlich und one alles Geverde. Des zu warem Urkund, haben wir zuvor hochgenants unsers Gnedigen Herrn zu Wirtzburg, und dero Stiffts Insigel unsers Thum-Capitels gemeinlich Insigel für uns und unsere Nachkomen des Stiffts, hieran hengen lassen. Der geben ist am Sambstag, nach dem Heiligen Pfingstag, den II. Junii, und Christi unsers lieben Herrn Geburt, fünffzehen hundert, und im zwey und fünfftzigsten Jahr ꝛc.

Melchior Epis. Mpp.

Wilhelm von Grumbach.

Friederich von Wirsberg, Thum-Dechant,
und von wegen eines gemeinen Capitels
zu Würtzburg.

Ad Ann. 1552. 21. Junii.

XLIV.

Kayserς Caroli V. Befehl an Bischoff Melchiorn zu Wirtzburg, dem mit Albrecht Marggraffen zu Brandenburg eingegangenen Vertrag keine Folge zu leisten. Im Jahr 1552.

Carl von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger. Wir werden glaublich bericht, wie daß sich dein Andacht, vielleicht wie zu vermuthen, aus Forcht und Betrowung die Frantzösischen auffrührischen Conspiration-Verwandten dahin bereden und bewegen lassen, daß du dich in ein ungebührlichen deiner A. Pflichten widerwertigen, und Uns und dem Heiligen Reich, auch deiner Andacht Stifft selbst zum höchsten nachtheiligen Vertrag begeben haben solleſt; dieweil dann weder den Auffrührigen dergleichen unbilliche beschwerliche Verträge deiner Andacht oder jemandt anderm auffzudringen, noch D. A. solche Verträg, die Uns und dem Reich zu Nachtheil, auch deiner A. Stifft, als einem aus den fürnehmen Gliedern des Reichs zu Verderben gelangen mögen, einzugehen, noch denselben zu geleben oder Folg zu thun, noch Uns als Römischen Kayser solches zu gestatten, in keine Weg gebührt; Demnach befehlen wir deiner Andacht, von Römischer Kayserlicher Macht, bey den Pflichten, damit D. A. Uns und dem Reich zugethan ist, und Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straff, hiemit ernstlich, und wollen, daß du obberührtem vermeinten Vertrag gar kein Statt gebeſt, folgeſt noch gelebeſt, sondern dich darwider, nach deinem eüsser-

sten

sten Vermögen auffhaltest, schützest und handhabest, und bey Uns und dem Heiligen Reich, als Unser und desselben gehorsamer Fürst, beständiglich bleibest, und kein anders thust. Daran thut D. A. sampt dem, daß sie Uns und dem Reich zu thun schuldig und verpflicht ist, unsern ernstlichen Willen und Meinung.

Wir haben auch vor dieser Zeit unserm Obersten zu Franckfurt, und des Reichs lieben Getreüen, Conraden von Hanstein geschrieben, daß er D. A. mit seinem Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zuziehen, und D. A. und derselben Stifft gegen den Auffrührischen, nach seinem besten Vermögen erretten und erhalten helffen wolle. Daß wollen wir D. A. gnädiger Meynung anzuzeigen auch nicht umgehen, sich darnach haben zu richten und zu halten. Geben zu Villach am 21. Tag des Monats Junii Anno &c. &c. 52. Unsers Kayserthums im 32.

CAROLUS.

A. Berennoth.

Ad Mandatum Cæs. & Catholicæ
Mtis. proprium.

XLV.

Ad Ann. 1552. 1. Jul.

Vollmachts-Brieff, sowohl von Bischoff Melchiorn, als dem Domb-Capitul zu Wirtzburg, daß die an Wilhelm von Grumbach abgetrettene Oerter ihm übergeben werden sollen. de Anno 1552.

Vertrag mit Marggraff Albrechten

VOn GOttes Gnaden Wir Melchior Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken. Als wir Uns unserem Stifft, auch Landen und Leuten, und gemeiner Ritterschafft zu gutem, mit dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm besondern lieben Herrn und Freündt, Herrn Albrechten dem jüngern, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. durch Unterhandlung, auch gutes Vorwissen und Willen unsers Thumb-Capitels, gütlich und freündlich verglichen und vereiniget haben, Innhalt eines darüber auffgerichten besiegelten Vertrags, deß datum stehet: Sambstag nach Cantate den 21. May nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, tausendt, fünff hundert und im zwey und fünfftzigsten Jahr.

durch des von Grumbach Unterhandlung,

Und sich aber der Vest, unser lieber Getreuer, Wilhelm von Grumpach zu Rimper, in solcher Unterhandlung, uns und unserm Stifft zu gutem, so getreülich und fleißig gehalten, daß er uns in solcher Vertrags-Handlung unser Amt Mainberg und anders mehr, zu gutem erhalten, und deßhalben etlich viel tausendt Gulden von unserm lieben Herrn und Freündt, Marggraff Albrechten, versprochenen Gnaden-Gelds begeben und fallen lassen; dagegen wir ihme billich ein gnädige Erstattung zu thun, aus danckbarlichen gnedigen Willen versprochen und zugesagt, uns auch desselben gegen solcher erzeigten unterthänigen Trew schuldig erkennen und wissen, dieweil wir und unser Thumb-Capitel für uns selbst sonsten dieses unser Ampt nicht erhalten mögen, wir hätten denn der Vertrags-Handlung abseyn, und eines verderblichen Uberzugs unsers Stiffts gewertig seyn wollen.

deme darumb viele Güter geschenckt,

Solchem nach haben wir für Uns, unsere Nachkommen am Stifft, auch mit Vorwissen und Willen unsers Thumb-Capitels, ihm Wilhelmen von Grumbach, und seinen Erben, zu solcher schuldigen danckbarlichen Wiederstattung, nachfolgende unsere Güter und Gerechtigkeit: Als nemlich das Closter Maidbrun, auch was wir von unsers Stiffts wegen in den nachbenannten Dörffern Sultzwiesen, Erbshausen, Hausen, Berchten, Obern-Bleichfeld und Kürnach an Bethen, Stewren, Fronen, Diensten, Gülten, Zinsen, Zehenden, Gefellen, Schäffereyen, Lehenschafften, Mannschafften, Gerichten, Wuhn und Wai-

den, Wassern, hohen und niedern Oberkeiten, sampt allen andern derselben zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, gantz nichts davon ausgenommen: Desgleichen auch die Kürnacher drey Weyher, mit ihren Wasser-Flüssen begriffen, Rechten und Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, allermassen wie wir solches alles auff obgemeldten Closter, Dörffern und Weyhern hergebracht, genutzt und innen gehabt haben, laut und Innhalt einer auffgerichten und versiegelten Ubergab, unter dem dato, Sambstags nach dem Heiligen Pfingstag, den 11. Junii, und Christi unsers lieben HErrn Geburth, fünffzehen hundert und im zwey und fünfftzigsten Jahr, gegeben und zugeeignet; und sich nun gebühren will, dieselbigen zugeeignete Closter und Dörfer, mit ihren Leuten, Gütern, Gefällen, Nutzungen, auch allen und jede Zu- und Eingehörungen, ihrer Verwandtnuß, Pflicht, Gelübd undt Eydt, Erbhuldigung, Gewehr und Besesse, ledig und frey zu geben, welches wir aber jetzund Leibs Blödigkeit, und anderer fürgefallener Sachen und Geschäfft halben, eigener Person zu thun verhindert worden;

und eingewiesen worden.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglichen, daß wir deßhalben dem Vesten unserm Vogt auff unser Lieben Frauenberg, und lieben Getrewen, Philipsen Diemern, unser vollkommen Macht und Gewalt geben haben, geben ihme den also hiemit und in Krafft dieß Brieffs, daß er an obberürten Orten erscheinen, die gemelte Clöster, Dörffer und Weyher, mit allen und jeden ihren Bethen, Stewren, Fronen, Dienst und Gülten, Zinsen, Zehenden, Schäffereyen, Lehenschafften, Mannschafften, Gerichten, Wuhn und Waiden, Wassern, hohen und niedern Obrigkeiten (doch ausgenommen, an allen obgemelten specificirten Orten und Gütern, die Geistlichen Gerichten, auch das Landt-Gericht des Hertzogthumbs zu Francken, so in der Ubergab uns und unserm Stifft ausdrücklich vorbehalten seyn) auch den Wasserflüssen, begriffen, Rechten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, in unseren Nahmen, von unsertwegen, und an unser statt, wie sich gebührt, ihrer Verwandtnuß, Pflicht, Gelübd, Eydt, Erbhuldigung, Gewehr und Besesse ledig und frey zu geben, und dieselbigen hinfürter mit dem allem obgenanten Wilhelmen von Grumbach und seinen Erben zu gewarten, an ihne, Wilhelmen von Grumbach, jetzund zu weisen, und sonst alles dasjenig zu thun und zu handeln, was wir eigener Persohn, so wir entgegen wären, thun und handeln köndten, getrewlich und ohn Gefehrde. Des zu wahrem Urkundt haben wir unser Insiegel an diesen Brieff gehangen: der geben ist auff Freytag nach Petri und Pauli, den ersten Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, fünffzehen hundert und im zwey und fünfftzigsten Jahre.

Wir Friederich von Wirsperg Dechant und das Capitel, gemeiniglich des Thumb-Stiffts zu Wirtzburg: Nachdem der Hochwürdige Fürst und Herr, Herr Melchior, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken, unser Gnediger Herr, sich ihren Fürstlichen Gnaden, derselben Stifft, Landen, Leüten und gemeiner Ritterschafft zu gutem, mit dem Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, dem jüngern, Marggraffen zu Brandenburg, unserm Gnedigen Herrn, durch unsere Unterhandlung, auch gutes Vorwissen und Willen, gütlich und freündlich verglichen und vereiniget haben: Inhalt eines darüber auffgerichten besiegelten Vertrags, des Datum stehet Sambstag nach Cantate, den ein und zwantzigsten May nach Christi unsers lieben Herrn Geburth tausendt fünff hundert und im zwey und fünfftzigsten Jahr.

Und sich aber der Edel und Vest, Wilhelm von Grumbach zu Rimper in solcher Unterhandlung, hochgedachtem unserm Gnedigen Herrn von Wirtzburg, und seiner Fürstlichen G. Stifft zu gutem, so getrewlich und fleißig gehalten, daß er seiner F. Gn. in solcher Vertrags-Handlung ihrer F. Gn. Ampt Mainberg und anders mehr, zu gutem erhalten: und deshalben etlich viel tausend Gulden von unserm Gnedigen Herrn, Marggraff Albrechten versprochenen Gna-

den-

den-Gelts begeben und fallen lassen, dagegen unser Gnediger Herr von Wirtzburg ihme, wie billich, ein gnedige Erstattung zu thun, aus danckbarlichen gnedigen Willen versprochen und zugesagt, auch solchem nach gedachter unser gnediger Herr von Wirtzburg für sich und seiner F. Gn. Nachkommen am Stifft, mit unserm Vorwissen und Willen, ihme, Wilhelmen von Grumbach zu solcher schuldiger danckbarlicher Wiederstattung, nachfolgende Güter und Gerechtigkeit:

Als nehmlich das Closter Maidbrunn, auch was sein F. G. von ihres Stiffts wegen in den benannten Dörffern, Sultzwiesen, Erbshausen, Hausen, Berchten, Oberbleichfeldt und Kürnach an Behten, Stewren, Fronen, Diensten, Gülten, Zinsen, Zehenden, Gefällen, Schäffereyen, Lehenschafften, Mannschafften, Gerichten, Wuhn und Waiden, Wassern, hohen und niedern Oberkeiten, sampt allen andern derselben zugehörigen Rechten undt Gerechtigkeiten, gantz nichts davon ausgenommen: Desgleichen auch die Kürnacher drey Weyher mit ihren Wasser-Flüssen begriffen, Rechten und Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, allermassen, wie sein F. Gn. solches alles auff obgemeldten Closter, Dörffern und Weyhern hergebracht, genützt und innen gehabt hat, laut und Inhalts einer auffgerichten und versiegelten Ubergabe, unter dem dato Sambstags nach dem Heiligen Pfingstage, den 11. Junii, und Christi unsers lieben Herrn Geburth fünffzehen hundert und im zwey und fünfftzigten Jahr, gegeben und zugeeignet: Und sich nun, vermöge solcher Ubergab gebühren will, obgemeldte Clöster und Dörffer, mit ihren Leüten, Gütern, Gefällen, Nutzungen, auch allen und jeden Zu- und Eingehörungen, ihrer Verwandtnuß, Pflicht, Gelübd, Eydt und Erb-Huldigung, damit sie uns bißher verwandt und zugethan gewesen, ledig und frey zu geben, und damit hinfüro gedachtem Wilhelmen von Grumbach und seinen Erben zu gewarten, jetzund an ihne Wilhelmen von Grumbach zu weisen.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglichen, daß wir deshalben die Würdigen, unsere liebe Mit-Thumb-Herren, Herrn Beiten von Würtzburg und Herrn Josephen, Andresen Fuchsen, samtlich und sonderlich, unser vollkommen Gewalt und Macht befohlen und geben haben; Befehlen und geben ihnen den also hiemit und in Krafft diß Brieffs, daß sie alle, und ihr jeder insonderheit, obberürten Orten erscheinen, alle und jede obgemeldtes Closters und Dörffer Leüte und Inwohner, in unserm Nahmen, und von unsertwegen, und an unser Statt, wie sich gebührt, ihrer Verwandnuß, Pflicht, Gelübd, Eydt und Erbhuldigung ledig und frey zu geben und zu zehlen, und dieselbigen hinfürter mit dem allen obgemelten Wilhelmen von Grumbach, laut des Vertrags und Ubergab zu gewarten, an ihne, Wilhelmen von Grumbach jetzund zu weisen: Und sonst alles dasjenige zu thun und zu handeln, daß wir eigener Person, so wir entgegen weren, thun und handeln könten, getrewlich und ohn Gefehrde.

Des zu wahrem Urkundt, ist unsers gemeinen Capitels Insiegel wissentlich an diesen Brieff gehangen: Der geben ist auff Freytag nach Petri und Pauli, den ersten Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, fünffzehen hundert und im zwey und fünfftzigsten Jahr.

XLVI.

Ad Ann. 1552. 29. Aug.

Kayserς Caroli V. Mandatum an Bchischoff Melchiorn zu Wirtzburg, sich der mit Marggraff Albrecht zu Brandenburg auffgerichteten Verträg gäntzlich zu entschlagen, und was deme mehr anhängig, de Anno 1552.

WIR CARL von GOttes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen Melchiorn Bischoffen zu Wirtzburg, unserm Fürsten und lieben

Andächtigen, unser Gnad und alles Guts; Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, uns ist glaublich fürkommen, welcher massen sich D. A. vielleicht wie zu vermuthen auch Forcht und Betrowung der Frantzösischen Conspirations-Verwandten, dahin bewegen lassen, daß sie sich mit Marggraff Albrechten zu Brandenburg in ein ungebührlichen Vertrag begeben, und gegen ihme verbunden haben solle, eine ansehnliche Summa seiner Schulden auff dein A. und derselben Stifft zu nehmen. Dieweil dann Uns, als Romisch. Keyser keinesweegs gebühren will, zu zusehen oder zu gedulden, daß solche vermeinte Verträg, so nicht allein uns und dem Heiligen Reich an unser Ober- und Gerechtigkeit abbrüchig, sondern auch deiner A. und derselben Stifft zum höchsten beschwerlich und nachtheilig, in einige Wirckung oder Vollziehung kommen sollen. Demnach befehlen wir D. A. von Römischer Keyserlicher Macht, bey Vermeydung unser und des Reichs schwerer Ungnad und Straff, und darzu einer Peen, nemlich fünfftzig Marck lötigs Golts, uns in unser und des Reichs Cammer unabläßlich zu bezahlen. Hiemit ernstlich gebietendt und wollen, daß dein A. mit Vollziehung gedachter vermeinter Verträg weiter nicht fürfahre, sondern sich derselben gäntzlich entschlage, und enteüssere, auch weder gemeldts Marggraff Albrechts Glaubiger ichts bezahle, noch auch gegen denselbigen einige weitere Obligation oder Verschreibung auffrichte, und in dem allem nicht ungehorsam erscheine, noch anderst thue, weder durch sich selbst, oder jemand andern, in keine Weise noch Wege, als lieb D. A. seye, obberürte Peen und Straff zu vermeiden, daß meinen wir ernstlich. Geben in unser und des Reichs Statt Augspurg, am neün und zwantzigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi Geburth, fünffzehen hundert, und im zwey und fünfftzigsten, unsers Keyserthums im zwey und dreyßigsten, und unserer Reiche im sieben und dreyßigsten Jahre.

CAROLUS.

V. A. Berenoth.
V. Seld.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Mtis. proprium.

Baue Sst.

XLVII.

Melchiorn Bischoffens zu Wirtzburg Schreiben an Wilhelmen von Grumbach, worinnen derselbe diesem die Kayserliche Cassation deren mit Albrecht Marggraffen zu Brandenburg eingegangenen Verträgen kundt machet, und die dem Stifft Wirtzburg durch dieselbe abgetrungene Gütter zuruck zu geben verlanget. Dat. 1552. 15. Septembr.

Findet sich in der nachfolgenden (LXIX.) gründlichen Verantwortung Friderichen Bischoff. wider die drey Echter Grumbach, Stein und Mandesloe sub num. 51.

XLVIII.

Grumbachs Antwort auff das vorgehende Fürstliche Schreiben, worinnen derselbe, nach Erzehlung seiner in dem gemachten Vertrag dem Stifft Wirtzburg geleisteten Diensten, und darob empfangenen Güttern, sich erklert, kein Beschwerde zu haben, sothane Stiffts-Gütter wiederumb zuruck zu geben. Dat. 1552. &c. Befindet sich in gemelter Verantwortung n. 53.

XLIX.

Melchiorn Bisch. zu Wirtzburg zweytes Schreiben an den von Grumbach, worinnen er demselben verordnet, einen Tag zu bestimmen, auff welchen die Wieder-Einräumung deren Wirtzburgischen Stiffts-Güttern und Unterthanen fürzunemmen. Dat. An. 1552. 17. Septemb. Findet sich l. c. n. 56.

L.

Grumbachs Duplic, worinn derselbe wegen nicht bey Handen seyenden Brieffen, und seiner vorhabenden nothwendigen Verreysung, umb kurtzen Auffschub der Wirtzburgischen Güttern und Unterthanen bittet. Dat. 1552. ꝛc. Findet sich l. c. n. 27.

LI.

Acta zwischen Melchiorn Bisch. zu Wirtzburg und Wilhelm v. Grumbach, die Wieder-Einräumung deren ihme Grumbachen, ob und bey dem Marggräffischen Vertrag, gegebenen Stiffts-Güttern betreffende. An. 1552. 6. und 7. Octobr. Finden sich l. c. à n. 58. & seqq.

LII.

Grumbachs Schreiben an die Marggraff-Brandenburgische Räthe auff dem Gebirg, umb die Aldenburgische und Mansfeldische Hülffs-Völcker wider die Bischöffe zu Bamberg und Wirtzburg sich zu bewerben, und die Bambergische Orth umb Culmbach einzunemmen. Dat. 1552. 15. Decembr. Findet sich l. c. n. 68.

LIII.

Grumbachs abermahliges Schreiben an vorige Statthalter und Räthe, das Aldenburgische und Mansfeldische Kriegs-Volck, nach Albrecht Marggraffen ihres Herrn Befehl, schleünigst zu fordern, und die Bambergische Flecken wieder weg zu nemmen. Dat. 27. Decembr. An. 1552. Findet sich l. c. n. 74.

LIV.

Ad Ann. 1552. 19. Decembr.

Kayſers Caroli V. Mandatum aus dem Kayſerl. Cammer-Gericht an Marggraff Albrechten zu Brandenburg, deſſen Stadthalter und Räthe auf dem Gebürg, auch ſeine Oberſten und Kriegs-Verwandten, wider Biſchoff Weigand zu Bamberg, und Biſchoff Melchiorn zu Wirtzburg und deren Stifter, nichts Thätliches fürzunehmen.

WIR CAROL der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, zu Hieruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Graff zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen Albrechten, Marggraffen zu Brandenburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürſten zu Rügen, unſerm lieben Oheimen und Fürſten, auch unſern und des Reichs lieben Getreuen ſeiner Lieb Statthaltern und Räthen auff dem Gebirg, und allen ſeiner Lieb Oberſten und Kriegs-Verwandten, unſer Gnad und alles Guts. Hochgebohrner Fürſt, lieber Oheim und Getrewen.

Beyder Bischoffen zu Bamberg u. Wirtzburg Klag bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, ob Albrecht Marggrafen Thätlichkeiten.

trewen. Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, haben die Ehrwürdigen, Weygandt zu Bamberg, und Melchior zu Wirtzburg Bischöffe, unser Fürsten und liebe Andächtige, klagend fürbringen lassen, wie in jüngster Frantzösischer Kriegs-Empörung, dein Lieb, ihr Andacht und derselben beyde Thumb-Capitel und Stifft mit Gewalt und Heers-Krafft unbilliger Weis gedrungen, und dahin genöthigt haben soll, sich zu Verhütung ihrer beyder Bistumb, Landt und Leut, gründlichen Verderbens, mit deiner Lieb in unträgliche, vermeinte Verträg und Obligationes einzulassen und zu begeben, welche aber wir, folgents Inhalts unser Kayserlichen Cassation, davon gemeltem unserm Cammer-Gericht Abschrifft fürgebracht, aus darinnen vermelten Ursachen, von unser Kayserlichen Macht Vollkommenheit, wissentlich nicht allein vernichtiget, aufgehoben, cassirt, und abgethan; auch dieselben, sampt allen darüber auffgerichten Verschreibungen nichtig, Krafftlos, und von Unwürden erkant und erklärt, sondern auch männiglichen solche unsere Cassation und Vernichtung stet und fest zu halten und dawider nicht zu thun, bey unser und des Reichs schwerer Ungnad und Straff, darzu Vermeidung einer Peen, nemlich funffzig Marck Lötigs Goldts, ernstlich gebotten. Und wiewohl ihr Andacht darauff, auch darneben in Erwegung unsers und des Reichs ausgekündten Landt-Friedens und gemeiner Recht, vermöge welcher solche abgenöthigte Verträg an ihnen selbst unbeständig, sich gäntzlich versehen, daß sie oder ihr Landt, Leut und Unterthanen, Stätt, Flecken, Dörffer und Zugehörige, in einige Weg weiter nicht angefochten, noch beunruhigt werden seyn solten, daß doch dessen unangesehen, dein Lieb, durch euch obgemelte derselben deiner Lieb Statthalter und Räthe, ihren Andachten und dero Unterthanen, beyder Flecken, Forchheim und Vilseck, ernstlich und beträulich zuschreiben, und vermeinter Weiß an sie begehren lassen, solchen abgedrunger und obgemelter Massen cassirten Verträg, mit Liefferung des Geschützs, Proviant, Gelt, Huldigung, Schatzung und andern, wirckliche Vollziehung zu thun, mit angehängter Bedräwung, wo solches nicht beschehen, daß deiner Lieb bestellter Oberster, Graff Volrath von Mannsfelt (welcher dann mit Kriegs-Volck in mercklicher Anzahl gefast) kommen werde, und seine Mandaten mit sich bringen, und auff die Weg bedacht seyn, dardurch beyde ihre Stifft zu gründlichem Verderben, uns und dem Heiligen Reich zu unwiederbringlichen Nachtheil und Schaden gebracht werden, alles in ferner Inhalts etlicher an ihrer Andacht Unterthanen ausgangene Schreiben, darvon unterschiedliche Copeyen fürbracht worden. Und demnach, dieweil sie nicht allein obbemelter unser Kayserlichen Cassation und Mandaten, auch dem ausgekundten Landt-Frieden, und gemeinen Rechten, sondern auch daneben aller menschlichen Vernunfft, natürlicher Billigkeit und Christlicher Lieb entgegen und zuwider, ohn alles ihr Verursachen, gegen deiner Lieb und euch weitern gewaltigen Ueberzugs, Einfalls und endtlichen Verderbnussen in höchster Gefahr und Sorgen stehen müssen, zu Abwendung solches besorgten Gewalts, und nachfolgende Mandaten, und anderer nottürfftiger Hülff des Rechtens, ihren Andachten gegen deiner Lieb und euch zu erkennen und mitzutheilen, demüthiglich anruffen und bitten lassen.

Kayserl. Gebott, von gedachten Thätligkeiten abzustehen.

Wann wir nun solche und dergleichen thätliche, unbilliche Handlung zu fürkommen, und menniglichen bey ordentlichen Rechten zu handhaben schuldig geneigt, auch gebettener massen Mandaten wider dein Lieb und euch erkandt worden, so gebieten wir deiner Lieb und euch sambt und sonderlich von Römischer Kayserlicher Macht, bey Peen in obberürtem unserm Kayserlichen Landt-Frieden begriffen, sonderlich unser und des Reichs Acht, hiemit ernstlich, und wollen, daß dein Lieb und ihr von solchen ewren eygengewaltigen Fürnehmen und Landt-Friedtbrüchigen Uberzug abstehet, und gegen gemelten beyden unsern Fürsten und lieben Andächtigen, ihren Stifften, Unterthanen, Landten und Leuten, mit der That eygens Gewalts obgemeltem Landt-Frieden zuwider, nichts fürnehmet, handelt oder übet, selbst oder durch andere, heimlich oder offentlich, in keinerley Weiß noch Wege, als lieb euch sey unser schwere Ungnadt, auch obgemeldte

gemeldte Peen zu vermeiden. Des wöllen wir uns also zu E. L. undt euch versehen, und geschicht damit auch unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in unser und des Reichs Statt Speyer, am 19. Tag des Monats Decembris, nach Christi unsers Herrn Geburth fünffzehen hundert, und im zwey und fünfftzigsten, unserer Reich, des Römischen im Vier undt dreyßigsten, und der anandern aller im 37. Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris, Johann Drever D.
Judicii Cameræ Imperialis Protonotarius Sst.

LV.

Grumbachs Schreiben an Albrecht Marggraffen, mit Bericht, was er und andere zu dessen Nutzen in Anwerbung neuen Kriegs-Volcks, in den Nieder-Sächsischen Landen ausgerichtet, und was sonst für Werbungen dasiger Orten geschehen: Item, wie theils deren Fürsten gegen Marggraffen gesinnet, theils andere auff seine Seiten wider die Bischöffe zu gewinnen. Dat. am Palmtag An. 1553.

Findet sich in der nachfolgenden (LXIX.) gründtlichen Verantwortung Friderichen Bischoffen wider die drey Echter, Grumbach, Stein und Mandesloe sub n. 89.

LVI.

Kayſers Caroli V. Mandatum aus dem Kayſerl. Cammer-Gericht an einige benachbarte Chur-Fürſten und Stände, denen Biſchoffen zu Bamberg und Wirtzburg, dem Land-Frieden gemäß, wider alle Vergewaltigungen Marggraff Albrechts zu Brandenburg, zu aſſiſtiren und zu Hülffe zu ziehen. de an. 1553.

Ad Ann. 1553. 2. May.

WIr Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, Jeruſalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundt, Graff zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen, Hochgebohrnen Sebaſtian, Ertz-Biſchoff zu Meyntz, des Heil. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern; Friedrichen Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des Heil. Reichs Ertz-Truchſes; Moritz Hertzogen zu Sachſen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meiſſen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchallen, und Chur-Fürſten; Wolffgang, Adminiſtratorn des Hoch-Meiſter-Ampts in Preuſſen, Meiſter Teutſchen Ordens, in Teutſchen und Welſchen Landen; Johann Friederichen Hertzogen zu Sachſen, Landgrafen in Thüringen und Marggraffen zu Meiſſen; Chriſtoffen Hertzogen zu Wirtemberg und Teck, Graffen zu Mumpelgard; Philipſen Landgraffen zu Heſſen, und Graffen zu Catzen-Ellenbogen; und Wilhelmen Graffen zu Hennenberg, unſern lieben Neven, Schwager, Oheim, Chur-Fürſten, Fürſten, Andächtigen, und des Reichs Getrewen; auch den Ehrſamen unſern lieben Andächtigen und des Reichs Getrewen Dechant und Capitel zu Eyſtätt, und dem erwehlten Biſchoff daſelbſten, auch Statthalter und Räthen zu Onoltzbach, Burgermeiſter und Räthe der Stätt Nürnberg, Rotenburg, Windsheim und Schweinfurt, unſer Gnad und alles Guts.

Ehrwürdige, Hochgebohrne, liebe Neve, Schwager, Oheim, Chur-Fürſten, Fürſten, Andächtigen und Getrewen. Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht, haben die Ehrwürdigen, Weigandt zu Bamberg, und Melchior zu Würtzburg, Biſchöffe, unſere Fürſten, Räthe und lieben Andächtige klagend fürbringen

Beyder Biſchoffen zu Bamb. und Wirtzb. wiederhohlte

Klag ob fortgesetzten Marggraff Albrechten Thätlichkeiten.

gen lassen. Wiewohl ihre Andachten verschienenes zwey und funffzigsten Jahres, der mindern Jahrzahl Christi, an bemelten unsern Cammer-Gericht, an den Hochgebohrnen Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. unsern lieben Oheim und Fürsten, auch S. L. Statthalter und Räthe, Oberste und Kriegs-Verwandten auff dem Gebürge, ein Kayserl. Mandat, darinnen Sein Lbd. und ihnen, bey Peen des Land-Friedens, sunderlich unser und des Heil. Reichs Acht, ernstlich gebotten worden, von der Zeit angegebenen thätlichen Fürnehmen und Land-Friedbrüchigen Ueberzug abzustehen, und ferner gegen ihren Andachten, und deren Stifft und Unterthanen, Land und Leut mit der That eygenes Gewalts, gemelden Land-Frieden zuwider, nichts fürzunehmen, zu handeln, oder zu üben, sondern sie bey ordentlichen Rechten, dessen sie sich jederzeit erbotten, bleiben, und damit sättigen zu lassen, an gemeldten unseren Cammer-Gericht erlanget und ausbracht, und in seiner Lieb Abwesen, derselben Statthalter und Räthen, als Vollmächtigen hinterlassenen Seiner Lieb Land-Regenten, wie sichs gebühret, durch einen Cammer-Gerichts-Botten überantworten und verkünden lassen.

Haben auch hierauff sich versehen, seine Lieb und sie solten demselben gehorsamlich gelebt, und von angegebenen thätlichen Fürnehmen abgestanden seyn, daß doch dieses unsers Gebotts, auch darneben unsers und des H. Reichs auffgerichteten, und hochverpönten Land-Friedens, auch aller bißhero durch euch beyde obgemelte Pfaltz-Graff Friederichen, und Hertzog Christoffen, unsern lieben Schwager, Chur-Fürsten, Fürsten und Oheimen, auch etlicher anderer Theidungs-Fürsten zu Heydelberg gepflegter Gütligkeit, und fürgeschlagenen ziemlichen annehmlichen Mitteln, unbetrachtet, ermelter unser Fürst und Oheim, Marggraff Albrecht, nachdem seine Lieb zu Heydelberg abgezogen, und dann bey gemelten unsern Cammer-Gericht, umb Abschaffuug berürtes ausgegangenen Mandats, als wäre ihm solches unter Augen verkündet, zum embsigsten anhalten lassen, allererst zu Roß und Fuß sich zum hefftigsten beworben, und also gerüst und gefast gemacht, auch solche Rüstung, mit überziehen, thätlichen gewaltsamen Angreiffen, Einnehmung, Blünderung, Brandtschatzung, und Verheerung ihrer beyder Bischoffen Land, Stätt, Ambt, Schlösser und Flecken, Abstrickung der Unterthanen, Annehmung mit frembden Pflichten und Huldigung, auch andern in das Werck bracht, wie das alles nunmehr in beyden Stifften Bamberg und Würtzburg, leider zuviel Land-kündig und offenbahr seye, alles nicht allein obangeregten ausgegangenen und verkündigten Mandaten, sondern auch ermelten Land-Frieden, und sonst allen Ordnungen, Abscheiden und gemeinen Rechten zuwider.

Kayserl. Befehl, beyden Bischoffen zu Hülff zu kommen.

Und demnach, dieweil auch in demselben Land-Frieden unter andern ausdrücklichen versehen, welchergestalt dißfalls, da jemand in Rüstung und Fürnehmen eines gewaltigen Uberzuges stehet, die andern Anstossenden zu Handhabung des Land-Friedens, demjenigen, so also überzogen und überwältiget wird, mit thätlicher Hülff zuzuziehen, und Hülff zu thun erfordert und ermahnet werden sollen, vermöge und in Krafft desselben umb nachfolgende Mandata und andere nottürfftige Hülff des Rechtens ihren Andachten, an E. L. Andachten und euch zu erkennen, und mitzutheilen, demüthiglichen anruffen und bitten lassen.

Wann wir nun männiglichen im Reich vor unziemlichen Gewalt zu schützen und schirmen, und darneben Unruhe und Empörung, auch allen daraus folgenden Unrath zu verhüten, schuldig und geneigt, auch ihren Andachten diß unser Kayserlich Mandat erkandt worden ist. So gebieten wir E. L. Andachten und euch, sampt und sonderlich, bey Peen berührtes Lad-Friedens, sonderlich Vermeidung unser und des H. Reichs Acht, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr alsbald nach Uberantwortung oder Verkündung diß unsers Kayserlichen Brieffs gemelten unsern Fürsten und lieben Andächtigen Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg mit thätlicher Hülff zuzuziehen, und gegen angegebene thätliche Landfriedbrüchige Vergewaltigung und Uberzug gebührliche Hülff und Rettung thut, auch

in

in dem nicht säumig noch ungehorsam seyn, als lieb E. L. Andacht und euch seye, obgemelte Poen zu vermeiden. Daran thut E. L. und ihr unser ernstliche Meinung. Geben in unser und des Reichs Statt Speyer, am andern Tag des Monats May, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, funffzehen hundert und im drey und fünfzigsten, unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, und der andern aller im acht und dreyßigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

Con. Fisch. D. Verwalter SSt.

Wendalinus Hessus LL. Licentiatus
Judicii Cameræ Protonotarius.

LVII.

Mauritii Electoris Saxoniæ Epistola ad Melchiorem Episcopum Wirceburgensem super victoria de Alberto March. Brandeb. reportata. Ad Ann. 1553. 9. Julii.

REverendissime in Christo Domine & Amice. Certiorem facimus Charitatem vestram, postquam Marchio Albertus, die 8. Jul. se à nobis retraxisset, circa Sarsted versus Hanover, existimavimus, quod occupaturus esset limitaneam fossam, quæ in eo loco est. Significatum nobis est, quod ad suum priorem equitatum adhuc tres equitum cohortes inferioris Germaniæ accesserint; sed quis miserit, non potuimus scire. Idcirco speravit, quod Locus proelii. cum suo exercitu nos prævenire, & æquum locum occupare posset, aut, si vellemus id impedire, constituit nobiscum aleam certaminis experiri. Recta igitur per limitaneam fossam transivit versus Castrum Bremæ, quod ad Hildeshemiensem spectat juxta sylvam, & cum adhuc sibi transeundus esset agger stagni, per locum satis angustum, nos prævenimus eum, angustiasque illas occupavimus. Hoc die autem totum antepomeridianum tempus consumpsimus citatiori gradu incedendo ab altera parte sylvæ. Cumque primi transiissemus aggerem stagni cum omnibus copiis, intellexit Marchio nos adesse, ideo statim locum opportunum prope sylvam delegit, & aciem instruxit peditum & equitum, & tormenta locumque insidiis. Vicissim & nos copias equitum instruximus & jussimus progredi; subsecutus est peditatus cum bombardis, quanta potuit festinatione: qui cum appropinquasset, prope quendam pagum contra hostem in acie constituimus, ita ut spatium, quantum ejaculatio sclopeti est, inter nos esset. Ventus autem nobis fuit contrarius: etiam paulò editiorem locum Marchio occupaverat. Cum igitur parva intercessisset mora, utrinque exonerata sunt tormenta, absque magno damno nostrorum, & utrinque acies cepit mutuo sibi appropinquare. Quamvis verò hactenus judicatum fuerit, quod Marchionis equitatus non possit comparari cum nostro, tamen habuit XVIII. aut plus plenas turmas equitum; peditatu autem longè nos superavit, & instructa illius acies visa est præ se ferre majorem majestatem, quam nostra. Interea qui in pri- Prœlii initium. mo agmine utrinque fuerant, sibi invicem appropinquarunt, & tam prope, ut alter alteri album in oculis potuisset videre, antequam sclopetos exonerarent. Sed statim ceperunt utrinque in mutuam pugnam ruere. Illud nostrum primum agmen duxit Kromedorf, qui ictum sclopeti in manu excepit. Mox à parte sinistra V. vexilla equitum Albertinorum congressa cum tribus nostrorum vexillis, è quibus uni præfuit Daniel de Holzfeld, qui & mortuus mansit. Cumque crudesceret inter eos pugna & nostri multitudine aliorum urgerentur, nonnihil extra ordinem accidit, ut duo vexilla equitum Albertinorum in perumpentes agmina fugam capesserent per aggerem stagni, quem nos paulo ante transiveramus, versus Hildesheim aut Brunsvicum. Et quamvis duo vexilla nostrorum equitum sequerentur, tamen

non potuere illos aſſequi; tantopere accelerabant fugam. Interea Marchio optimum quemque ex ſuis equitibus produxit in ordines, quibus obviarunt IV. noſtra haſtata vexilla equitum, item aulicum vexillum, & Henrici Brunſvicenſis aulicum vexillum, atque ut ſupra de primo agmine dictum eſt, ſimiliter hæ duæ acies quaque ita cominus convenêre, ut ob anguſtiam loci relictis magna ex parte haſtis, noſtri coacti ſint ſclopetis agere. Tum primùm ardens & aſpera pugna commiſſa fuit, & noſtrum aulicum vexillum ſtrenue ſe geſſit. In hoc autem congreſſu cum nos ante agmen propius conſtitiſſemus, accepimus ictum bombardæ ſecundum lumbos, qui tranſivit corpus, ex quo magnam imbecilitatem ſentimus: ſed commendavimus nos omnipotentiæ Dei. Ille ſecundum bonam ſuam voluntatem nobiſcum diſponet. Poſſumus autem verè gloriari, quicquid hujus contra ferum illum regionum vaſtatorem & ejus iniquitatis ſocios ſuſcepimus, factum eſſe ex ſingulari Zelo, quem habemus erga S. Imperium, ut in illo pax & tranquillitas conſervari poſſit, & ne illius ſtatus tam miſerè vexentur & conſumantur. Mortui quoque ſunt dilecti noſtri affines, Carolus Victor & Philippus Magnus, Fratres & Duces Brunſvicenſes, item Michael de Scwinz dictus de Haudvoiz, Caſpar de Miltiz, Daniel de Holzfeld, & alii boni ſocii. Dux Linemburgenſis, Comes de Beuchlingen, Sebaſt. de Walwiz, Joan. ab Aſſemburg, Georgius de Schönfeld, Starſidel, Burchardus Hamiſchen & nonnulli alii ſauciati fuere ictu ſclopetorum. In iſto atroci tumultu dicunt Marchionem abiiſſe cum paucis equitibus & uno puero. Sunt qui dicunt, & ipſum vulneratum eſſe. Jodocus & Erneſtus de Altem ab ejus parte & tres de Mandesloë, item Jodocus Hacxhe capti ſunt: tamen Jod. Hackhe paulo poſt mortuus eſt. Interiit & ictu bombardæ Mauritius Schlegel. Qui præterea mortui, ſaucii aut capti ſunt, non poſſumus adhuc ſcire. Cum equitatus hoc modo ſumma vi utrinque concurriſſet, regimen ipſius Dieffſteters, quod eo die præcedebat, peditatu Marchionis bene inſtructum, magna alacritate intulit pedem, duabus turmis equitum adjuvantibus, & vix priora tria membra ad terram dederunt, cum poſteriores cœperunt cedere loco, quamvis non effuſe fugerent, tamen terga monſtrabant ſemel confuſi, cum cepiſſent reſiſtere: tamen noſter peditatus, adjuvantibus equitibus iterum cum infeſtis ſignis occurrit, urſit & impulſos terrore eodem egit, quo ceperant. In ipſa fuga aliquot millia capta ſunt, multi neci dati, hinc inde diſperſi. Eodem tempore fere & Marchionis equites ſimilem fortunam habuere, & qui non habuit volucrem equum, interemtus eſt. Nihilominus aliquot turmæ Equitum viſæ ſunt ante oculos diſcrimen evadere, quia nox imminebat, & ſylva vicina multos ſervavit. Ita hac die, Deo gratia, victoriam adepti ſumus, ſed cruentam. De quibus omnibus voluimus Charitatem veſtram certiorem facere, ut Confœderatis ſuis communicet. Cum veriſimile ſit, fore, ut fugitivi domum properent: Rogamus charitatem veſtam, ut velit ordinem dare, quo his aditus versùs Plaſſemburg, Hoff, Salfeld, Koburg, Schmalcalden, Eiſenach, Fulda, & ubi Charitati veſtræ videbitur, obſerventur, ut intercipi poſſint. Dux Ericus Brunvicenſis non interfuit pugnæ, neque Comes Oldenburgenſis. Charitatis veſtræ Legati, ſimul & aliorum Confœderatorum ſunt adhuc in Hildesheim. Bene valeat Charitas veſtra. Datum in Caſtris in præfectura Bremæ die 9. Julii 1553.

Mauritius Elect. vulneratus.

Cæſi & vulnerati.

LVIII.

Ann. 1553. 18. Jul. **Extract Grumbachs-Schreiben wider Heinrich Hertzogen zu Braunſchweig. Dat. 18. Julii An. 1553. findet ſich in der wahrhafften Verantwortung Friderichen Biſch. zu Wirtzb. ꝛc. LXIX. n. 79.**

LIX.

LIX.

Ad Ann. 1553. 1. Decemb.

Kayſers Caroli V. Achts-Erklärung wider Marggraff Albrecht den jüngern zu Brandenburg, welche auff Anruffen Herrn Melchior, Biſchoffs zu Würtzburg und Hertzogs in Francken, am Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer Anno 1553. vorgegangen.

WIr Carl V. von GOttes Gnaden Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, Jeruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundt, Graff zu Habſburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Entbieten den Hochwürdigen, Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, Ehrſamen, wolgebohrnen, Edlen allen und jeden unſern und des Reichs Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Gemeinen, Schultheiſen, Schöpffen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, gemeinen Bürgen, undt ſonſt allen und jeden andern unſern und des Reichs und unſer erblichen Fürſtenthumen und Landen, Unterthanen und Getrewen, was Würden, Standts oder Weſen die ſeyen, unſer Freündſchafft, Gnad und alles Guts. Hochwürdigen, Ehrwürdigen, Hochgebornen, Ehrſamen, Wolgebornen Edeln, lieben Freündt, Neven, Oheimen, Chur-Fürſten, Andächtigen und Getrewen.

Nachdem der Hochgeborn, Albrecht der jünger Marggraff zu Brandenburg den Ehrwürdigen Melchiorn Biſchoffen zu Würtzburg, unſern Fürſten und lieben Andächtigen, erſtlich auff das Mansfeldiſche Kriegs-Volck, ſo er Marggraff Albrecht dero Zeit in ſeiner Beſoldung gehabt, unrechtmäßiger, verbottener undt vhedlicher Weiß bedrawen, und darauff über beſchehen Recht und ander erbar Erbieten, ſein gemelte unſers Fürſten des Biſchoffs Kriegs-Volck, ſo ſein Andacht dem Ehrwürdigen Weyganden Biſchoffen zu Bamberg, unſern Fürſten und lieben Andächtigen, zu Rettung deſſelben Stiffts Land und Leüt, auff derhalben unſer Kayſerlich ausgangen Mandat, des Zuzugs halber zuſchicken wollen, auff freyer unſer Kayſerlichen Landt-Straſſen, gewaltiglich erlegen laſſen, auch uber das, gedachten unſern Fürſten den Biſchoff zu Würtzburg und ſeiner Andacht Stifft mit Heers-Krafft überzogen, deſſelben Aemter, Stätt, Flecken, Dörffer, Geiſtliche und Weltliche Einwohner, zum Theil zu frembder unrechtmäßiger Huldigung gedrungen, etliche mit Brandt, Brandtſchätzung, Nam, Plünderung und anderer gewaltigen Handlungen, freventlicher, feindlicher Weiſe angegriffen, beſchweret und beſchädiget, wie dann ſolches Landkündig offenbar, und die Gerichts-Acten und Handlungen an unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht, darüber geübt und beſchrieben, ferners ausweiſen, alles gemeinen Rechten, auch auffgerichten und offen Landt-frieden und hievor unſern Kayſerlichen ausgangenen und verkündten Mandaten zuwider, darzu auff derhalben beſchehen Rechtlichs fürheiſchen, kein erheblich Urſachen, warumb er in die Peen des Landtfriedens, von ſolcher ſeiner geübten landtkündigen und offenbaren Handlungen Willen, nicht erklärt werden ſolt, bey gedachtem unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht in Recht fürbracht.

So iſt an jetzt gemelten unſerm Cammer-Gericht hierauff und rechtliche Klage Handlung und Anruffen gedachts unſers Fürſten, des Biſchoffs zu Würtzburg, auch darneben des Ehrſamen Gelehrten unſers und des Reichs lieben getreuen Jacob Huckels der Rechten Lehrer, unſer Kayſerlichen Cammer-Procurator Fiſcals, Ambts, und ſeiner Intereſſe halben nach vorgehaltem gerichtlichen Proceſs und allem Fürbringen, gegen ermelten Marrggraffen, Urtheil ergangen, damit er von angeregter ſeiner begangenen eygen-gewaltigen, freventlichen, Landtkündigen und offenbaren thätlichen Handlungen wegen, unſer und des Heiligen Reichs Acht geſprochen, erkent und erkläret, auch alsbaldt des Reichs Herkommen und Gebrauch nach, durch unſern Keyſerlichen Cammer-Richter unter offnen

Himmel, vor und als solcher unser und des Reichs Land-Friedbrecher und Aechter offentlich denuncirt, ausgeruffen, aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt, sein Leib, Haab und Güter obgemelten Klägern, auch sonst allermänniglichen erlaubt, und diß unser Keyserlich Denunciation und Gebotts-Brieff darüber erkant worden, Inhalt gemelter Gerichts-Acten, und Handlungen darüber geübt und ergangen.

Darumb und damit nun gedachter Marggraff Albrecht berührter seiner Landkündigen Offenbaren, Eygengewaltigen und Landfried-Brüchiger-Verhandlung halben gestrafft werde: So verkünden, denunciren und offenbaren wir denselben Marggraffen mit diesen unsern Keyserlichen offnen Brieff, oder glaubwürdiger Abschrifft davon, für solchen unsern und des Reichs offenbaren erkennten, erklerten und verurtheilten Land-Fried-Brecher und Aechter.

Und gebieten darauff Ewer Freundschafften, Liebden, Andachten, und euch von Römischer Kayserlichen Macht, auch Gericht und Rechts wegen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr jetzt genannten Marggraff Albrechten, für und als solchen unsern und des Reichs offenbaren Landt-Fried-Brecher und Aechter fürohin haltet und meydet, in unsern erblichen, oder ewren und des Reichs Fürstenthumen, Landschafften, Graffschafften, Herrschafften, Gebieten, Gerichten, Schlössern, Stätten, Märckten, Dörffern, Höfen, Häusern oder Behausungen nicht einlasset, hauset, hofet, etzet, trencket, enthaltet, leidet, oder gedultet, fürschiebet, durchschleiffet, schützet, schirmet, begleidet oder sonst einigerley Gemeinschafft mit ihm habet, noch solches alles und jedes zu thun den ewren befehlet oder gestattet, weder heimlich noch offentlich in einige Weiß, Wege oder Schein; sondern sein Leib, Haab und Güter, wo ihr die auff Wasser oder Landt betrettet, erfahret, oder findet, auffhaltet, angreiffet, niederleget, bekümmert, arrestiret und verhafftet, auch förderliches Rechtens darum verhelffet.

Und sonderlich vorgemelten unseren Fürsten dem Bischoff, und unser Kayserlichen Cammer Procurator Fiscaln, oder andere von ihretwegen, solches alles und jedes zu thun gestattet, vergönnet, auch so offt ihr darumb durch sie, mit diesem unsern offenen Brieff, oder glaubwürdiger Abschrifft darvon ersucht werdet, von unser und des Reichs wegen, zu solchem Ewer getrew Beystandt, Hülff, Fürschub und Förderung thut, ihnen auch darin keinerley Verhinderung oder Irrung zugefüget, also, daß hierinn euer keiner auff den andern verziehe oder Entschuldigung suche, sondern in allwege gegen gedachten erklärten Landtfriedbrecher und Aechter handelt und fürnehmet, so lang biß er gebührliche Straff seiner Verhandlung erlanget, oder sonst zu Abtrag und unser und des Reichs schweren Ungnad, Straff und Buß zu vermeiden. Daran thun Ewre Freundschafften, Liebden, Andachten und ihr, unser ernstliche Meinung, dann wir setzen, meynen und wollen, von obberürter unser Kayserlichen Macht, was also von des obgenannten Aechters Margaraff Albrechten Leib, Haab und Gut fürgenommen oder gehandelt wird, daß dardurch, wider uns, das Heilige Reich, noch niemandt andern, mit nichten gefrevelt, verhandelt oder verwürcket seyn, noch dafür gehalten werden.

Soll auch denselben Landtfriedbrecher und Aechter dawider nicht schützen, schirmen, freyen oder fürtragen, einige Gnad, Freyheit, Tröstung, Gleidt, Sicherheit, Landt- oder Burgfried, Bündnus, Vereinigung, Burg- oder Statt-Recht, so von uns, unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, oder andern Herrschafften oder Obrigkeiten, euch oder ihm gemeiniglich oder sonderlich gegeben, oder bestättiget wären, oder noch würden, auch keinerley Gewohnheit, Brauch oder alt Herkommen, noch sonst alles anders, das ihm hierin zu Hülff, statten, oder stewer kommen solte, oder wolte, dann wir ihn als erklärten Aechter in dem allen, als desselben unentpfänglich ausgeschlossen, und darinn nicht begriffen haben wollen.

Wel-

Welcher aber, oder welche diesem unsern Kayserlichen Geboth ungehorsamlich und freventlich zuwider thun würden, in was Schein das beschehe, derselbe oder dieselben sollen alsdann als jetzt, und jetzt als dann, damit in unser und des Reichs Acht und sonst andere schwere Peenen verfallen seyn, und gegen dem oder denselben, als Aechtern und Ungehorsamen auch gehandelt werden.

Darnach wissen sich Ewre Freundschafften, Liebden, Andachten und ihr euch zu richten. Geben in unser und des Reichs Statt Speyer am ersten Tag des Monats Decembris, nach Christi unsers HErrn Geburt 1553. unserer Reich, des Römischen im 35. und der andern aller im 38. Jahren.

LX.

Ein anderes Grumbachs Schreiben an Albrechten Marggraffen, darinnen er denselben des von Heinrichen Hertzogen in Braunschweig ihme angetroheten Brennens berichtet. Dat. 21. Decembr. 1550. Findet sich in offt citirten Verantwortung Bischoffen Friederichs (LXIX.) sub n. 100. 1553. 21. Decemb.

LXI.

Grumbachs und Licentiaten Straß Schreiben an Marggraff Albrechten, worinnen sie demselben zu Widerlegung der über ihn ergangenen Achts-Erklerung Rath und Vorschlag geben, und die dargegen gemachte Schrifften in Druck heraus zu geben. Dat. 2. Jan. 1554. Findet sich cit. loco à n. 129. 1554. 2. Jan.

LXII.

Kaysers Caroli V. ergangenes Mandat an das in Schweinfurt liegende Kriegs-Volck, umb von gemelter Statt auszuziehen. Dat. 12. Maji 1554. Findet sich l. c. n. 135. 1554. 12. Maj.

LXIII.

Albrechten Marggraffens zu Brandenburg Dienst-Erlassungs-Brieff dem Wilhelmen von Grumbach ertheilet. Dat. 23. Mertz. 1555. Findet sich l. c. n. 125. 1555. 23. Mertz.

LXIV.

Melchiorn Bisch. zu Wirtzburg articulirte und bey einem Lehen-Gericht in Francken wider Wilhelm von Stein angebrachte Klag. 26. Septemb. 1555. Findet sich l. c. à n. 315. 1555. 26. Septemb.

LXV.

Schreiben deren Fränckischen vereinten Ständen an Ihr Kayſ. Maj. worinnen dieselbe wegen angetragener Vergleichung mit Grumbachen sich entschuldigen, und vielmehr umb schleunige Befürderung des Rechtens bitten und anhalten. Dat. 14. Jul. 1561. Findet sich l. c. à n. 258. 1561. 14. Jul.

LXVI.

Grumbachs Schreiben an die Reichs-Statt Aach, worinnen er ansuchet, den in Verhafft gezogenen Mordthäter, Peter Dicken ledig zu lassen, mit langer, aber 1562. 5. April.

aber unwahrhaffter Erzehlung deren von dem Biſchoffen zu Wirtzburg ihme angethanen Gewaltthätigkeiten. Dat. 5. April. 1562. Findet ſich l. c. à n. 240.

LXVII.

1563. 7. Octobr. Abgenöthigter Vertrag bey dem von Grumbach geſchehenen feindlichen Einfall und Plünderung der Statt Wirtzburg, zwiſchen Statthaltern und Räthen daſelbſt; dann Grumbachen und ſeinen Geſellen. 7. Octobr. 1563. Findet ſich in der Beſchreibung gedachten Einfalls unter Biſchoff. Friederichen N. XXIII. pag. 261.

LXVIII.

1564. 26. Febr. Friderichs Biſch. zu Wirtzb. Schreiben an die Kayſerl. Commiſſarien und andere des Reichs zu Wormbs verſammlete Geſandte und Räthe, wider Grumbachen und deſſelben eingeſchickte Klag-Schrifft und ausgegangenes Laſter-Buch. Dat. 26. Febr. 1564. Findet ſich in deſſen jetzt hernach folgenden gründlichen Verantwortung ꝛc. à n. 290.

LXIX.

Ad Ann. 1564. 25. Septemb. Deß Hochwürdigen Fürſten und Herren, Herren Friderichen Biſchofes zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, warhaffte und gegründte Verantwortung und Ableynung, des unwarhafften, erdichten und grundloſen Schand- und Laſter-Buchs, welches des Stiffts Würtzburg Trewloſe, Eyd-vergeſſene Lehenmänner auch mutwillige Auffrürer, offenbare Landfriedbrecher und Echter, die ſich nennen Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Steyn, und Ernſt von Mandesloe, zu vermeinter Beſchönung irer hochſträfflichen, auffrüriſchen, Eyd- und Ehrenvergeßner, Landfridbrüchiger, Tyranniſcher, Mörderiſcher, Verretheriſcher Uebelthaten, wider hochermelten Fürſten, und ein Ehrwirdig Thumb-Capitel zu Würtzburg, im drey, auch vier und ſechtzigiſten Jar, im Truck ausgehen, und im Heiligen Reich allenthalben publiciren und verſchieben laſſen.

M. D. LXV.

Proverbiorum I.

Mein Kind, wann dich die böſen Buben locken, ſo folge nicht; wann ſie ſagen, gehe mit uns, wir wöllen auff Blut lauren, und dem Unſchuldigen on Urſach nachſtellen, wir wollen ſie lebendig verſchlingen wie die Höll, und die Frommen, als die hinunter in die Gruben faren. Wir wollen groß Gut finden; Wir wollen unſere Häuſer mit Raube füllen: wage es mit uns, es ſoll unſer aller ein Beutel ſeyn. Mein Kind wandel den Weg nicht mit inen, wehre deinem Fuß vor irem Pfad, dann ire Füß lauffen zum Böſen, und eylen Blut zu vergieſſen.

Summariſche Anzeygung und Bericht des Inhalts dieſes gantzen Buchs.

Grumbachs und ſeiner Landfridbrüchigen Geſellen Famos Lügen-Buch belangend. No. 1. und 2.

Urſach des Fürſtlichen Ausſchreibens. N. 3

Pro-

Protestatio, sich gegen dem Grumbach, zu Abbruch des Rechtens, nit einzulassen. N. 4.
Erbietliche Protestation gegen dem Hauß Brandenburg. N. 5.
Verantwortung wider Ernsten von Mandesloe, und Wilhelmen von Steyn. 6. 313.
Ausführliche Verantwortung wider Grumbach. 7.
Grumbach fecht sein Gedicht an von Zeyten Bischoff Lorentzen von Bibra seeligen. 8.
Grumbachs erdichte Beschönung, daß beyder Bischoffe Bamberg und Würtzburg, auch Marggraff Albrechts Lehen-Leuten, unvergreiffenlich ihrer Lehens-Pflicht, frey stehen solt, jedem Herrn wider den andern zu dienen, und Widerlegung desselben. à N. 10. & seqq. 20. & seqq. 162. & seqq.
Daß er der Marggreffischen Dienst halben seiner Güter verjagt worden. 11.
Des Kayserlichen Cammer-Gerichts erlangten Mandats und der Augspurgischen Verhörhandlung halben. 12.
Daß sich das Capitel zu Würtzburg verglichen haben soll, ine zu seinen Gütern nit kommen zu lassen, wann es gleich mit Recht erkent wurde. 13. 256.
Der alten Irrungen halben zwischen dem Stifft und seinen Eltern. 15.
Und Geschwindigkeit, daß er sich zeitlich dahin gericht, seinem Lehen-Herrn alle Untreu zu beweysen, und ine von Land und Leuten zu vertreiben. 16. 84. 85.
Grumbachs erdichte Beschuldigung.
Ursachen, daß etliche des Grumbachs Unterthanen gestrafft worden. 17.
Bericht des Forstknechts halben, der uff Contzen von G. abgeschossen haben soll. 18.
Grumbachs Haupt-Behelff, vom Marggreffischen Krieg herfliessend. 19.
Sträfflicher Falsch, den er mit dem Würtzburgischen Secret geübt. 25.
Bekandtnus, daß et des Marggrafen Diener nit mehr sey. 27.
Newe Lehens-Pflicht, die er dem Stifft thut, deren er doch alsbald schendlich und böslich vergist, und seinen Lehen-Herrn veruntrewet. 29. 63. 64. 73. 84. 107. 168. 171.
Selbst gefellt Urteyl, daß er aller bezichtigten Mißthaten schuldig ꝛc. 32.
Fürgeben, was des Marggreffischen Kriegs Ursach sey. 33.
Antrifflung des Kriegs. 35.
Fürgeben, daß der Krieg neher nicht, dann mit eylffmal hundert tausend Gulden abzukauffen sey. 36.
Interesse bey derselben Summa. 37.
Unwarhafft Gedicht, daß Würtzburg gebetten haben sol, den Krieg auff Nürnberg zu wenden. 39.
Eygne Bekantnus, das er selbst verursacht und befürdert hab, den Krieg auff die von Nürnberg zu wenden. 40.
Finantz des Closters Maydbrun halben. 41. & seqq.
Verdiente sechtzig tausent Gulden. 43. 46.
Ausbetlung der Stat Königsberg und der Herrschafft Schwartzenberg. 44.
Verweysung der 60. tausent Gulden uff Mainberg, darfür ime der Stifft biß in 80. tausent Gulden Güter einraumen müssen. 48.
Abtrettung und Wieder-Einantwortung der Stifftischen Güter. 50. & seqq.
Sorg uff der Keys. Maj. Ankunfft. 52.
Schreiben, Antwort und Handlungen der abgenötigten Güter halben. 53. & seqq.
Grumbachs

Grumbachs

Erbieten, die Würtzburgische Unterthanen irer Pflichten ledig zu zelen. 60.
Bitt, ine bey Keyſ. Maj. der verloffenen Handlungen halben, vor Ungnad zu verhüten. 61.
Rath, die Bambergiſchen Flecken einzunemen, und nach Edlen und Unedlen zu trachten, und gegen den Pfaffen zu handlen. 69. 75.
Dem Biſchoffen den Garaus zu machen. 69.
Erbieten, Leib, Gut und Blut in Gefahr zu ſetzen, und ſein Gewerb ꝛc. 71. 78.
Anſtifftung und Befürderung hat mehr Schadens gethan, dann wann er Stätt und Dörffer verbrennt het. 86.
Schreiben, daraus zu greyffen, wie er ſein Pflicht bedacht. 87.
Landfridbrüchige Handlungen und Injurien wider Hertzog Heinrichen von Braunſchweig. N. 90. 96. 111. 275.
Frolocken, das Keyſerliche und Kön. Maj. dem Biſchoff zu Würtzburg nicht zum beſten ſeyen. 93.
Tyranniſche Handlungen und Anſtifftungen, mit morden, brennen, blündern ꝛc. in Sächſiſchen Landen. 95.
Jubilirn und frolocken, das dem Churfürſten zu Sachſen das Liecht ausgeblaſen worden. 98.
Eingezogener Güter Urſachen. 99. 109. 157.
Prophecey, das Hertzog Heinrich gegen ime fürnemen werd, und daß er ſich vor ſeinen F. G. beſorg. 101.
Rath, das andere auch nit viel behalten ſollen. 102.
Vermeſſenheit, daß er ſich gegen ſeinen Lehen-Herrn nie gedemütigt, noch umb Ausſönung gebetten. 104.
Untreu und Verfolgung ſeines Lehen-Herrns nach der Acht. 105.
Mißhandlung wider Bamberg und Nürnberg. 112.
Ehren-diebiſch Laſter-Buch wider die drey Fränckiſche Ständ. 114.
Unwarhafft Fürgeben, daß er mit Bamberg und Nürnberg nichts zu thun hab. 118.
Schimpfliche Widerwertigkeit, wo er zu Zeyten des Kriegs geweſen. 120. & ſeqq.
Dienſt-Erlaſſung von Marggraff Albrechten. 125.
Leichtfertige Schmach-Bücher die Keyſ. Maj. und derſelben Cammer-Gericht belangend. 128.
Und Licentiaten Straſſen Ehrenrhürig Schreiben wider die ergangene Acht. 129.
Rath, die Keyſ. Maj. als ein Part nicht anzuſuchen. 131.
Anzug, daß die Fürſten und Stend der Reviſion partheylich. 132.
Beſchwernus, daß er mehr, dann vor einem Richter fürgenommen worden. 141.
Vergwältigung der Statt Würtzburg, Mord und Blünderung der Burger ꝛc. 147.
Waigerung der dreyer Ständen ehrlichen Erbietens, die Rechtfertigung in einem oder zweyen Monaten entlich zu machen. 152.
Verzug und gefehrliche Auffhaltung im Rechten. 155.
Benötigung, daß ihme der Stifft über 80. tauſent Gulden Werdt Güter einantworten, und alle Lehen-Güter eignen müſſen. 159.

Grumbachs vermeintlich angegebene getrewe Dienst, die er Marggraff Albrechten zu seinem grossen Schaden und Nachteil geleyst. 160.

Grumbachs unerfindtlich Berühmen des alten Adelichen Herkommens. 174. 175.

Auszug von Hertzog Conraden zu Francken Thurnier-Ordnung, und wie ungemeß sich Grumbach derselben gehalten hab. 176. & seqq.

Gegen einem Verräther und Feldflüchtigen, auch der unbewart seiner Ehren, Leut umbbringt, thurniert man umb sein Pferd, und setzt ine auff die Schrancken. 177.

Des Grumbachs sechs unadenliche, sträffliche und dem Thurnier ungemesse Stück. 178. & seqq.

Grumbach kan sich mit Wahrheit keinen Edelmans Freund nennen. 185.

Was Unraths und Schadens Grumbach der Ritterschafft zugefügt. 186.

Grumbach begert den löblichen alten Stifft Würtzburg gar auszutilgen. 187.

G. begangener Mord an Florian Geyern Seeligen. 189.

G. Vetter einer von Grumbach würd von seinem Diener dem Kretzer ermordt. 190.

G. erschröckliche Mords-Anstifftung gegen Bischoff Melchiorn löblicher Gedechtnus. 191.

G. unverursachte Bedrowung wider Martin von Rotenhan Hoffmeister ꝛc. 192.

G. vermessen Begern, daß die Bischoffliche durch ihne angestiffte Ertz-Mörder, durch Keys. Maj. gesichert werden sollen. 193.

G. Untugenden und böse Thaten in einer Summarischen Erzelung. 194.

Ermanung an die Ehr-liebende Ritterschafft 195.

Ursachen, darum G. billich zu verfolgen, nit des Marggrefischen Kriegs, sonder seiner Unthaten halben. 196.

Grumbachs falsche und unwarhaffte Beschönung, daß er zu keiner Verhör und Unterhandlung kommen mögen. 198.

G. hat seinem Lehen-Herrn mit heimlichen und offentlichem Rath und Thaten, an Leib, Leben, Ehren, Wirden, Gut und Blut nachgestellt. 199. 274.

An den Fränckischen Ständen ist nie kein Mangel an ordentlichem Austrag erschienen, und weß sie sich gegen der Keys. Maj. vernemen lassen und erboten. 200.

Grumbachs selbst Bekandtnuß, daß er sich an Bischoff Melchiors Leib und Leben rechen wolt, so er ihne beym Halß erwischen kondt. 204.

Bischoff Melchior sampt zweyen vom Adel, wurdet den 15. April. An. 58. jemmerlich ermordt, auch ein Frey-Herr, und noch zwen von Adel tödtlich verwundt, darum die Mordthäter 2000. Thaler empfangen. 206. 279.

Hans Zobel, Fürstlicher Rath, von den Mordthätern im Feld, auff den Tod geschossen und beraubt. N. 208. 250.

Grumbach der recht Mord-Anstiffter, der laut seiner selbst Bekantnuß, dem Bischoff das Hertz aus dem Leib zu kratzen begert hat. 210.

G. hat einen Raißigen Knecht mit Gifft umbracht, und einen Würtzburgischen Zent-Grafen erschiessen, und Florian Geyern erstechen, und den Würtzburgischen Zent-Grafen zu Pundtdorff umbringen lassen. 212. 213.

Kundtschafften und Inquisition der Fürstlichen Mordthat halben.

Kretzers Bekantnus, das Grumbach der recht Mord-Anstiffter gewesen. 215. 259.

Gabriel Megers Aussag, wer der Anstiffter des Mords. 216.

Daniel Pfisters und Jacoben Burckarts, auch Kretzers Weibs Anzeygung auff den Grumbach. 217. ꝛc. seqq.

Kretzer bekendt, daß der alt (Wilhelm von Grumbach) Ihne darzu bracht hab. 218.

Jacoben Hecken von Berlichingen, Otenwälder genant, Urgicht. 223.

Das Judas-Geld, darumb der fromm Bischoff ermordet, kombt vom Grumbach her. 226.

G. hat dem Kretzer der Mordthat halben 300. Gulden verheissen. 227.

Peter Weygels Dick Peter genant, der zu Ach gericht worden, Urgicht über den Grumbach. 228.

Zwölff Barrabas Kinder, die den frommen Fürsten ermordt, darunter auch Jost von Zedwitz. 230.

Dietrich Picht bekendt, daß er auff den Bischoff geschossen, und welche mehr in der Mord-Rott gewesen. 231. 233.

Georgen Schweytzers, der zu Onoltzbach gericht worden, Aussag. 236.

G. nimpt sich Dieterich Pichten des Mord-Theters, so zu Perlin in Gefengknuß kommen, ernstlich an. 237.

G. Schreiben an die von Ach, von wegen des Mord-Theters Peter Dicken. 240.

G. Bekandtnuß, daß seine Diener die Mord-That vollbracht. 245. 246.

Allerley weytere Anzeygung des Grumbachs Mord-Anstifftung. 247. 248. ꝛc.

G. hat im Würtzburgischen abgenötigten Vertrag fürnemlich darauff getrungen, daß Keys. Mäj. denselben Vertrag der Mörder halben confirmirn solt. 254.

Kays. Maj. und der Churfürsten Erkantnuß, daß alle Verträg unpündig, wann sich erfinden wurde, das G. an der Mord-That schuldig. 255. 299.

Würtzburgisch Erbieten, die Grumbachische Güter der Kays. May. in Sequester zu geben, sampt dem erbietlichen Schreiben an Kays. Maj. ausgangen. N. 257. und 258.

Ursachen warum den Fränckischen Ständen, einen Vertrag mit dem G. anzunemen bedencklich gewesen. 260. & seqq.

G. hat das Recht für und für geflohen und auffgezogen. 267.

Kayserliche Maj. befilcht den Austrag dem ordentlichen Rechten, und dem Cammer-Gericht schleünig zu procediren. 269.

Summarischer kurtzer Auszug der Grumbachischen Schrifften, die am Keys. Cammer-Gericht in originali einkommen, daraus seine böse ehrlose Hendel, Practicken und Eyd-Vergessenheit, als aus einem Spiegel augenscheinlich zu sehen. 271.

Verzeychnuß, was für geraubte Wahren in Grumbachs Haus Rimper, und einem geheymen Gewelb daselbst gefunden. 272.

G. ein Ehr-Verletzer und Verleümbder ehrlicher löblicher Chur-Fürsten und Stände. 278.

Die Türckische Thaten und Handlungen in Einnam der Statt Würtzburg Anno 1563. N. 282.

Bischoff Friderichs Schreiben an die Keys. Commissarien, Chur, Fürsten und Stände, Räthe und Gesandten, auff den Deputation-Tag gen Wormbs. 290.

Grum-

Grumbachs Bedrowung, so ihme die Würtzburgisch Capitulation nit gehalten werd. 292.

Daß dem Grumbach die Begnadung nit unbillich versagt worden. 297.

Kayser Carls seligen Bevelch, den Land-Betrüber zu verfolgen. 300.

Daß kein Spolium mit Grund mög angezogen werden. 301.

G. unverschämpte Antastung des Keyserlichen Acht-Mandats. 302.

Thumb-Probst zu Würtzburg Land-Fridbrüchiger Weiß gefangen. 304.

Kayſ. Maj. Verbott, dem abgenötigten Würtzburgischen Vertrag nit nachzusetzen. 309.

G. frevenliche Verachtung der Kayſ. Mandat, und daß er ungeacht der Acht, Leib, Gut, Blut und alles Vermögen darauff setzen wöll. 310. 311.

Wann Marggraff Albrecht gelebt, wurde er selbst dem G. seinen verdienten Lohn geben haben. 312.

Verantwortung und Ausfürnng der bösen Straff-würdigen Thaten beyder Echter, Wilhelmen von Stein, und Ernsten von Mandesloe. 313.

Die rechtlich eingefürt articulirte Klag am Edlen Lehen-Gericht zu Würtzburg wider den von Stein An. 55. N. 315.

Wilhelm von Stein ist, gleichwie G. an seinem Lehen-Herrn brüchig und trewlos worden, auch gegen den Fränckischen Ständen und Hertzog Heinrichen mißhandelt. 316. 317.

Des von Stein Eltern, der offentlichen Plackereyen halben am Leben gestrafft.

Stein hilfft die Statt Würtzburg unverwart seiner Ehren vergwältigen und berauben. 322.

Ernsten von Mandesloe unadenliche Landfrid-brüchiche Handlungen. 323.

Mandesloe hat sich sein Lebenlang einichs Schadens oder Forderung gegen dem Stifft Würtzburg nie angemast. 325.

Hat die Statt Würtzburg überfallen, und Türckischer Weiß vergwältigen helffen. 327.

Gemeine und beschließliche Petition wider die drey Echter. 330.

Allen und jeden Geistlichen und Weltlichen des Heiligen Römischen Reichs Chur- und Fürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Amptleüten, Pflegern, Vitzthumen, Verwesern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rethen, und sonst menigklichen, denen dieses unser offen Ausschreiben fürkompt oder gelesen wirdet, empieten wir Friderich von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken unser freündtlich Dienst, Freündtschafft, freundlichen und günstigen Gruß zuvor an. Ehrwirdigste in GOtt Vättere und Hochgeborne Chur-Fürsten, Hochwirdige und Hochgeborne Fürsten, Ehrwirdige, Wolgeborne, wirdige, Edle, Gestrenge, Hochgelehrte, Veste, Ehrsame und Weyse, besondere liebe Herrn, Freünde, und liebe besondere.

Demnach die offenbare, mutwillige Auffrürer, Land-Fried-Brecher und erclerte Echter, Wilhelm von Grumbach, Ernst von Mandesloe und Wilhelm von Steyn, unter dem Dato den sechzehenden Septembris, des nechst verlauffenen drey und sechtzigsten Jars, zu vermeinter Beschönung, des verbottnen hoch strefflichen Landfried-Bruchs, welchen sie die angemaste Reichs und Land-Zwingere, zu höchster Verletzung, veracht und Verkleinerung der Röm. Kayſ. und König. Maj. derselbigen Reputation, Hochheyten und Autoriteten, auch zu

gäntzlicher Vernichtung der höchsten Justitien im Heiligen Reich, allen Reichs-Satzungen, Constitutionen, Abschieden, dem vernewerten Land-Frieden, und desselbigen Executions-Ordnung gentzlich zu entgegen, in werendem unerörterten Rechten, als mutwillige, fürsetzliche, tyrannische Rebellen und Auffrührer, durch geschwinde, heimliche Verretereyen ungewarnter Ding, auch unverwarter Ehren, durch gewalthetige Uberfallung, Einnemmung, Vergweltigung und Blünderung unserer Stadt Würtzburg, darob etliche arme unschuldige Burger jemmerlich erschossen und umbgebracht, darzu auch edler Frauen, Jungfrauen, und edler unmündiger Pfleg-Kinder, denen wider alles adeliches und ehrliches Herkommen, all ire Barschafft, Kleyder, Kleynoter, Ketten, Geschmuck, auch Hab und Gut abgeraubt und weggenommen, nit verschonet worden, ꝛc. Ein

1. Famos. Schrifft der dreyer Land-Fried-Brecher und Echter.

unwarhaffte, ungegründte, erdichte, ehrenrürige Anzeyg oder Ausführungs-Schrifft in offenen Druck gegeben, doch dieselben ein Zeitlang ingehalten, und wie wir bericht, etlichen sonderbaren Reichs-Ständten und Personen eingeschleicht und ausgespendt, und die newlich mit etlichen gemehrten Copien wiederumb in Druck ausgehen lassen, und in nechster Franckforter Meß hauffend und sonst allenthalben im Heiligen Reich spargiren, ausbreiten, und so gar auch in den Wirtshäusern und Krämen umbtragen, und in die Leüt stecken lassen, und dardurch inen, sonderlich bey denjenigen, die der Sachen im Grund der Warheit kein Wissens haben, Glimpff, Rhum und Beyfall zu machen unterstanden.

2. S. sonderbare Inventif-Schrifft belangend.

Und es dann auch an dem, daß der obvermelt Haupt-Auffrührer, Mordt-Stiffter, Landfriedbrecher und erclerter Echter, unser und unsers Stiffts treuloser Eydsvergessener Lehenman, Wilhelm von Grumbach, des verlauffenen sechs und funfftzigsten Jars, wider weyland die Hochwirdige Fürsten, Herrn Weyganden Bischoffen zu Bamberg, und Herrn Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, unsern lieben und nechsten Vorfaren, beyde seliger und Christlicher Gedechtnus, auch einen Erbarn Rathe der Stadt Nürnberg, als die drey vereinte Fränckische Stände, ein gleiches unwarhafftes erdichtes, unverschampts und Ehrendiebisch Famos, Schand- und Laster-Buch ausgehen lassen, darauff er sich in diesem jetzigen seinen und seiner Mit-Verwandten gedruckten Lügen-Gedicht referiren thut, aber gleichwol ermelte vereinte Frenckische Stende, diesen Auffrührer, Landfriedbrecher, Eyds-vergessenen, unerbarn Mann, der Ehren und Wirden nit gehalten, daß ihre L. und sie sich mit ihme in einige Gezenck oder Wechsel-Schrifften einlassen solten, sondern die Sachen je und allweg dem ordenlichen Weg des Rechtens (welchen ihme der auffrührisch Rebell und erclerte Echter selbsten erwelet, und ermelte Frenckische Stende erstlichst am Kayserlichen Cammer-Gericht beclagt) dahin auch nach geendtem Augsspurgischen Verhörs-Tag (dessen mündtliche und schrifftliche fürgeloffene Handlungen, mit GOttes Verleyhung zu erster Gelegenheit auch in Druck gegeben werden sollen) die Röm. Kayſ. Maj. unser Allergnedigster Herr beyde Theil zu ordenlichem und schleunigem Austrag gewisen und befohlen, desselbigen Austrags, wie an ihme selbsten billich, zu erwarten, und ihnen dasselbig Wol und Wehe wöllen thun lassen.

3. Ursach dieses Ausschreibens und Verantwortung.

Welchem Exempel wir nachmaln also nachzufolgen, gnugsame Ursach hetten; damit aber bey denjenigen, die des Rechten waren Grunds aller Verloffener, und durch diesen Auffrührer geübter, vielfeltiger, hochsträfflicher, Landfridbrüchiger Thaten, mit denen, und durch welche er Leib, Leben, Ehr und Gut vielfeltig verwircket, kein Wissens haben, darfür nicht halten oder glauben, daß dasjenige, so dieser Echter schreibt oder redet, ja daß er menigklichen, hohes und nidern Stands, mit Gewalt einzublewen sich unterstehen darff, das Vatter unser sey, und also unser unverhört, demselbigen Glauben gegeben; sondern dem alten Sprichwort und löblichen Herkommen gemeß, eines Mannes Rede für kein Rede gehalten, sonder der ander, wie billich, auch gehört, und alsdann dem, der die Warheit ans Licht bringt, bewegt, und darthut, geglaubt;

Aber

Aber der, so in der Unwarheit und Ungerechtigkeit verwircklich und strefflich befunden wirdet, mit gebürendem und billichem Ernst verfolgt und gestrafft werde.

So haben wir demnach zu Rettung unsers Vorfarn seligen, auch unser und unsers Ehrwirdigen Thum-Capitels Ehren und Wirden, auch zu bestendiger Darthuung und Eröffnung der claren, lautern, offenbaren und unwidersprechlichen Warheit, auch neben allem andern, darumb, weil wir glaublich bericht, und augenscheinlich im Werck befunden haben, daß die unverschembte Calumniatorn ihr Ehrlos Gedicht, wie oben gemelt, nicht allein auff alle Märckt, sonder auch in alle Winckel zu vermeinter Beschönung ihrer unverantwortlichen Uebelthaten, geschoben, länger nicht umbgehen sollen noch konnen, dieses offen Ausschreiben in Truck zu geben.

4. Protestatio, sich, durch dises Ausschreiben gegen dem G. den Recht hengigen Sachen zuwider nicht einzulassen.

Doch gar nicht der Meynung, daß wir uns dardurch gegen und mit obgemelten erclerten Echtern, insonderheit aber gegen dem Haupt-Auffrührer, Fürsten-Mörder und Landfridbrecher, unserm und unsers Stiffts trewlosen Lehenmann Wilhelmen von Grumbach, unsers Rechtens und ordenlicher Sprüch und Forderung verzigen, oder denselben zu Abbruch, uns eingelassen haben wöllen; sonder allein darumb, damit der ware, bestendige und zum statlichsten erwiesene und unwiedersprechliche Grund der Warheit, so helle und clar, als die mittagig Sonne, zu unser notgedrengten Defension, an das Liecht gebracht werde, und anderer Gestalt gar nicht: darüber wir hiemit in bester und zierlichster Form, wie solchs immer geschehen soll, kan und mag, protestiert und bezeugt haben.

Desgleichen wöllen wir auch den Hochwirdigen Fürsten und Herren, Herren Veiten, erwelten und bestettigtem Bischoffe zu Bamberg, unserm besondern lieben Herrn und Freund, uns, und einem Erbarn Rath zu Nürnberg, von wegen des obbemelten im verlauffenen sechs und funfftzigsten Jare, wider vorgedachte unser beeder Bischoffe Vorfarn, auch einem Erbarn Rath zu Nürnberg, ausgegangene Grumbachische erdichte, unwarhaffte, Ehrenrürische Schand- und Laster-Schrifft (dieweil dieselbig jetzo durch ihne, den Echter, hieher wiederumb repetiert und erholt wird) durch dises unser genotdrangtes Ausschreiben gar nichtzit begeben, vielweniger dem Echter ichts gestanden oder eingeraumbt, sondern alle gebührende, zuläßige Notturfft inn- und ausserhalb Rechtens, über kurtz oder lang fürzubringen und darzuthun, obgedachtem unserm Herrn und Freund von Bamberg, uns und einem Erbarn Rath zu Nürnberg ausdruckenlich bedingt und vorbehalten haben, davon abermals, wie obstehet, herrlich und zierlich protestierende.

5. Erbietliche Protestation das löblich Haus Brandenburg belangend.

Dieweil auch nicht kan vermitten bleiben, des verlauffnen Kriegs bey diser Sachen Meldung zu thun, wöllen wir abermals offentlich protestiert und bezeugt haben, da etwa in einiger Erzelung der Geschicht, weyland des Hochgebornen Fürsten, Herrn Albrechten Marggrafen zu Brandenburgs ꝛc. seligen verloffner Geschichten müste gedacht werden, daß solchs E. L. den Chur- und Fürsten des Haus Brandenburg zuwider gar nit, sondern allein aus unvermeydenlicher Notturfft gegen den Echtern, aus irem hohen Verursachen beschehen, auch anderst nicht vermercket oder verstanden werden soll.

Und da wir sonst in gemeyn, oder an etlichen sonderbarn Orten etwas zu hart und hitzig, und nit mit solcher Höfflichkeit, Reverentz und Bescheydenheit, wie es sich eins jeden Stands Gelegenheit nach, wol gebüren möcht, schreiben, und die hochbetrangliche Notturft ausfüren würden, so hoffen und bitten wir dienstlich, freundtlich und G[illegible], solches der Grösse und Wichtigkeit der Sachen, und der Widertheyl unbillichen grausamen Injurien und erschröckenlichen Thaten, die mit keinen Worten gnugsam können oder mögen ausgetruckt und gescherpfft werden, auch den schuldigen Eyfer, den wir von wegen des jemmerlich ermordten frommen Fürsten, unsers lieben Vorfarn seligen, billich haben und tragen sollen, und keinem rachgirigem Gemüt oder Affect zuzumessen.

Hier-

6. Die Verantwortung gegen Ernsten von Mandesloe, und Wilhelm von Stein, ist am Ende dieses Buchs zu finden.

Hierauff und so viel die beyde erclerrte Echter, Ernsten von Mandesloe, und Wilhelmen von Stein, auch ihr unbefügts unadelichs Klagen und Ehrenverletzigs Anziehen, dessen sie sich zu Beschönung ihrer begangenen Landfridbrüchigen, strefflichen Handlungen gegen uns vermeinter nichtiger Weis, anmassen, belangen thut, solle dir Verantwortung desselbigen, biß zum Ende dieses Ausschreibens gespart, und daselbsten mit warem lauterm Grund dargethan und erwisen werden, daß Ernsten von Mandesloe, also unverwart seiner Ehren, desgleichen auch dem von Stein, seinen Lehens-Pflichten, unauffgeschrieben derselbigen, und also auch unverwarter Ehren gegen uns, unserm Stifft und Statt Würtzburg, Landfridbrüchiger, gewalthätiger und strefflicher Weys zu handlen, keinswegs gebürt habe.

7. Ausfürliche Verantwortung gegen Wilhelmen von Grumbach.

So viel aber den Haupt-Auffrührer, Landfriedbrecher, Mord-Stiffter und Echter Wilhelmen von Grumbach, der nicht allein seiner Pflicht und Eyd an seinem Lehen-Herrn gantz gröblich vergessen, sondern denselbigen seinen Lehen-Herrn auch hernacher, sampt zweyen ehrlichen des Adels, erschröckenlicher unchristlicher Weys, jemmerlich ermorden, umbbringen und hinrichten, an welchem vergossenen Blut er sich nicht sättigen, sondern in dem Würtzburgischen Landfridbrüchigem Einfall noch etliche unschuldige Burger auch erschiessen und umbbringen lassen ꝛc. belangen thut;

Befindet sich aus seinem unwarhafftem, erdichtem, unbeweislichem Ausschreiben, daß er seine böse, lose, leichtfertige Hendel, die von Jugend mit ihme auffgewachsen, und stettigs zugenommen, gern von Adams Zeiten hero einführen und deduciren, und ihme daraus so viel Fromkeit, so viel Ehren, so viel Wolthaten, und was doch nur des herrlichen, schönen Dings mehr ist, zumessen und zuschreiben möchte, daß schier kein Wunder, wenn es war sein solte, daß er solches alles, da er gleich so gros, als die grossen und starcken Giganten, die den Himmel stürmen wolten, gewesen wäre, nit wol hette ertragen können; wiewol alle diejenige, so von Jugend auff umb ihne gewesen, und ihne recht gekennet, dergleichen Ehren und Guts bey ihme nit spüren können.

8. Grumbachische Narration, die er von Zeiten Bischoff Lorentzen von Bibra seel. herfürt.

Darumben und aus obgehörter Ursachen, fehet dieser Auffrührer, Landfridbrecher, Mordt-Stiffter und Echter, von Bischoff Lorentzen von Bibra, als dem fünfften regierenden Bischoff vor uns, die Sachen an zu erzelen, alda er nicht allein bemelten Bischoff Lorentzen, sonder auch allen seinen Nachfarn (ausserhalb Bischoff Conraden von Bibra, der doch disem Echter seine böse ungereumte, falsche Hendel, wie hernach dargethan werden soll, auch nicht billigen noch gestatten können) den höchsten Unglimpff zumesset, aber ihme selbst das Lob und den Preys allein zuschreibt.

Da nun ermelte unsere verstorbene vier Vorfarn noch im Leben wären, wurden sie sich aller der unwarhafften, unbillichen Bezichtigungen und Aufflagen, die ihnen von wegen angezogener alter Irrungen durch diesen Echter und Ehrenverletzer zugemessen werden, mit Ehren und der Warheit wol wissen zu verantworten.

Daß aber diser Echter und Landfridbrecher sich selbsten so hoch lobt und preyst, ihme selbst so viel Ehren und Guts, das er unsern Vorfarn und Stifft bewisen haben soll, zuschreibt, daraus erscheint, daß seine Nachbaurn nicht daheymen, oder hat vielleicht der Mensch nie gelebt, der solchs von ihm reden oder sagen köndte, darumb muß er ihme das Wort selbst thun.

Dieweil aber ein altes Sprichwort, welches auch den Bauren bekandt, eigen Lob das stincke gern, und wie der weis Salomon sagt: Laudet te alienus, & non os tuum, extraneus & non labia tua, hat ein jeder Ehrliebender selbst zu urtheilen, was von solchem des Grumbachs eignem und stinckenden Lob zu halten.

Darumb lassen wir alles solchs unnütz Geschwetz, als keiner Antwort wirdig,

dig, an seinem Ort, als nemlich, wie der Echter selbsten bekendt, und gestendig ist, daß alle angeregte alte Sachen verglichen, beruhen und bleiben.

Dieweil aber der Echter und Landfridbrecher seine höchste Fundamenta und Grundfesten, mit denen er seine hochstreffliche, gegen und wider seinen Lehen-Herrn und den Stifft Würtzburg geübte manigfeltige Uebelthaten und Verhandlungen zu beschönen, zu verantworten und zu vertheytigen vermeynt, darauff setzen und bawen thut, 9. G. Haupt-Gründ mit welchen er seine Eydvergessene ꝛc. Mißhandlungen zu verantworten vermeynt.

Daß er unsern Vorfarn, unserm Stifft und uns jederzeit alles Liebs und Guts bewisen.

Hergegen ihm alles Leyds und Widerwertigs zugefügt.

Und ob er wol dasselbig gern alles mit Geduld überwunden, und das beste allweg gern bey ihme wöllen stehen lassen, so hette es aber ihne alles nichts helffen oder fürtragen mögen.

Dardurch er verursacht und gedrungen worden, sich von Würtzburg gar hinwech, und in weyland des Hochgebornen Fürsten, Marggrafen Albrechten zu Brandenburgs ꝛc. seliger Gedechtnus Dienst zu begeben.

Mit langer Erzelung, was sich darunter zwischen unserm Vorfarn Bischoff Melchiorn ꝛc. und ihme verlauffen und zugetragen, alda abermals er der Echter allein recht, aber ermelter unser Vorfar allerdings unrecht haben muß.

Indessen wär der Marggrefisch Krieg angangen, alda er der Echter, abermals durchaus hinden und vornen, das beste mit dem Stifft gethan, damit er doch abermals, wie hievor, keinen Danck verdienet.

Als nun der Marggrefisch Krieg, wie gemelt, also im Werck gewesen, und damals weyland Bischoff Weygand zu Bamberg, und unser Vorfar Bischoff Melchior, beyde Hochselige, ire statliche Gesandte gen Culmbach geschickt, und unter andern auch anbringen lassen, dieweil der Krieg zweyfelich wäre, und aber beyde Bischöffe etliche Diener an ihren Höfen, die Marggrefisch Lehenleut, hergegen der Marggraff auch Diener hätte, die der Bischöffen Lehenleut wären, daß demnach die Vergleichung zu machen, daß ein jeder Lehenmann, ungeacht seiner Lehens-Verwandtnus, auch one Nachtheil derselbigen, an dem Ort, da er mit Diensten beariffen, bleiben solte. Welches der Marggraff also bewilligt, darauff sie die Fürsten einander zu allen Theilen ihre Brieff und Siegel derwegen übergeben. 10. G. erdicht Fürgeben der Lehenleut und Fürstlich. Diener Freystellung halber.

In Krafft solcher Bewilligung, auch er der Echter, bey seinem Herrn dem Marggraffen in Diensten verharret, hätte demselbigen ehrlich, getrewlich und fleißig gedienet, und sich derwegen einiger Gefahr nicht besorget.

Aber ungeachtet dessen und allein umb solcher seiner getrewer Dienst willen, die er seinem Herrn dem Marggrafen, wie bey den alten löblich Herkommen, geleistet, wäre nachmals er, sein Weib und Kinder letzlich von ihren altvätterlichen Erbstamm und Widumbs-Gütern, durch unsern Vorfarn, Bischoff Melchiorn seligen, mit Gewalt getrungen, ins Elend verjagt, seine Güter eingezogen, geblündert, zum Theil verbrendt, verwüstet, und so viel lange Jahr wider die Billigkeit vorgehalten worden. 11. Grumbach sey ab seiner getreuen Dienst wegen, die er dem Marggrafen geleist, von seinen Gütern verjagt worden.

Wiewol er nun derwegen an dem Kayserlichen Cammer-Gericht Mandatum de restituendo erlangt, so hette er doch desselbigen auch nicht geniessen, noch restituirt werden mögen, sonder wäre die Sach durch unsern Vorfarn zu dem langwirigen verzügigen Rechten gespielet worden, dem er aber also mit gepfendter Hand nit auswarten können. 12. G. hab ein Mandat am Cammer-Gericht erlangt, dessen aber nit geniesse können

Hette derwegen nit allein bey Chur- und Fürsten, den löblichen Ritterschafften und seinen Freunden, sondern auch bey Kayserl. und Königl. Maj. umb Hilff angesucht, denselbigen die Sach, darin mechtiglich zu sprechen, übergeben wollen. G. hab bey Kayserm, Königen ꝛc. umb Hilff angesucht.

Und ob wol die höchst ermelt Kay. Maj. sampt E. L. den vier Reinischen

Die Augspurg. Verhör, Handlung hab ihn auch nit fürtragen mögen.

Churfürsten sich in die Sach geschlagen, ihme zu gütlicher Unterhandlung gen Augspurg vergleitet, daselbsten den Handel eigner Person gehöret, und denselben in der Güte beyzulegen, allen menschlichen und müglichen Fleiß fürgewendet, so hette es doch bey uns abermals nichts verfangen noch fruchten, und ihne also einige gütliche Mittel gar nit helffen wöllen.

13. Das Capitel zu Würtzb hab sich verglichē, den Grumb. zu seinen Gütern nicht kommen zu lassen. G verursacht seine Güter wieder einzunemen.

Dieweil dann auch letzlich (welches der Echter auff dem Wormbsischen Deputations-Tag, mit erdichter Unwarheit fälschlich fürgegeben) unser Ehrwirdig Thumb-Capitel zusammen verlobt und versprochen, ihne Grumbachen, ob es gleich mit Recht erkendt würde, sein Lebenlang zu seinen Gütern nit wieder kommen zu lassen.

Wäre er also aus der Not verursacht worden, sich seiner Freund und guter Gesellen Rath und Hilff zu gebrauchen, sich selbsten zu seinen Gütern wiederumb zu thun, dieselben zu recuperieren und einzunemmen, dessen ihme billich niemand verdencken könte ꝛc.

Wie dan solches alles des Echters vermeynts, nichtiges und ungegründtes Fürgeben und Ausschreibens ferners vermag, und mit sich bringt.

14. Gründliche Verantwortung obberürter erdichter Zulagen.

Wann nun aber dieser vermessen Lügen-Dichter in allem solchem seinem Fürgeben und Ausschreiben, den rechten waren Grund aller verlauffner und durch ihne geübter hochstrefflicher Mißhandlungen gentzlichen verschweigt, und jedermenigklich mit verkertem, verblendtem, falschen Schein zu betriegen, und ihme dardurch beyfellig zu machen, unterstehen darff.

So will sich demnach nicht allein gebüren, sonder auch unser und unsers Ehrwirdigen Thumb-Capitels höchste und unvermeydenlichste Notturfft erfordern, menigklichen hohes und niders Stands, der bestendigen unwidersprechlichen Warheit, also greifflich mit so stattlichen und überflüßigen Beweysungen und Ausfürungen zu berichten, daß auch die Kinder auff der Gassen ein gerechtes Urtheyl darüber fellen, und den vielgedachten Grumbach für einen freueln Auffrührer, Rebellen, Eydvergessenen Lehenman, Tyrannischen, Blut-dürstigen Mordt-Stiffter, Ehrenschender, offentlichen, hochstrefflichen Landfridbrecher und erclerten Echter erkennen, ercleren und condemniren mögen.

Und haben demnach des mehrgedachten Landfridbrechers und Echters mit unserm Stifft gehaltene Irrungen, auch folgends die verlauffene Geschichten, und seine wider unsern Vorfarn, uns, unsern Stifft, und arme Unterthanen, geübte hochstreffliche Mißhandlungen, Anstifftung des unchristlichen, tyrannischen, zuvor im Heiligen Reich unerhörten Mordens und Blut-vergiessens, und vilfeltigen, gewaltthetigen Landfridbrechens, in bestendigem Grund der Warheit nachfolgende Gestalt.

15. Herkommen der alten Irrungen, zwischen dem Stifft und Grumbachs Eltern.

Sein Grumbachs des erklerten Echters Vatter, auch er der Echter selbs, haben mit weyland Bischoffe Melchiors hochseligen Vorfarn, aller löblicher und Christlicher Gedechtnus, des Walds Cramschnit halben etliche Irrungen gehabt, welche letzlich bey ermelts Bischof Melchiors Vorfarn, zu Tagen und Handlungen kommen, und endlich die Sach dermassen hingelegt und vertragen worden, dessen sich der Echter billich zu bedancken gehabt.

Denn welcher gestalt er solche Verträge erlangt, waß er auch in denselbigen herausser gepresset, und bekommen, dessen weis er sich wol zu berichten, hat auch dasselb in seinem vermeynten Ausschreiben zum Theil lauter angezeigt.

Darumb auch, und umb so viel mehr, er schuldig und in allweg billich gewesen, daß er solchen Verträgen, dieweil die also zu seinem besten Vortheil gelangt, mit Setzung der Stein, und in ander Weg, dermassen wie der lauter und klare Buchstaben angeregter Verträg ausgewisen, allerdings solt gelebt und nachgesetzt haben.

Dieweil er aber solche Verträg zu seinem noch weiterm vermeyntem Vortheyl, viel anderst, dan der Buchstaben mit sich gebracht, verstehen, deuten und aus-

auslegen wöllen, darzu auch die Stein, so derwegen gesetzt worden, und die Grumbachische Wappen an denselbigen den Verträgen zuwider, dermassen gerichtet und gewendet gewesen, daß sie wol auff den Staigerwald hinauff gewiesen und gezeigt; welches aber nicht allein Bischoff Lorentz, des Geschlechts von Bibra, und Bischoff Conrad, des Geschlechts von Thüngen, sondern auch Bischoff Conrad, auch des Geschlechts von Bibra (der doch dem Grumbach mit besondern Gnaden wol geneigt gewesen) ihme Grumbach und seinen Eltern gar keinswegs gestatten oder nachgeben; so hat dasselbig auch gleicher Gestalt Bischoff Melchior hochselig nit gedulden noch nachsehen können.

Daraus gefolgt, daß die Sachen widerumb zu Tag-Satzungen kommen, und beyde Theil auff dem Augenschein persönlich erschienen. Als man aber die Stein nicht allerdings sein Grumbachs Gefallens und Willens setzen lassen, noch sein Liedlein singen wöllen, ist er mit Unwillen aus dem Feld, und davon geritten, auff welchem die Handlung folgends beruhen und stehen blieben, und alle Erbar und Billigkeit an niemand andern, dann dem Grumbach erwunden.

Nu hat aber Grumbach fürnemlich solcher Verträge halben, dieweil Bischoff Melchior hochselig, dieselbigen dergestalt, wie sie Grumbach dem Buchstaben zuwider deüten und auslegen, gar nit verstehen oder gestehen, und darumb dasjenig, so Grumbach aus solchem ungleichem Verstand erzwingen und haben wollen, ihme nicht einreümen können ꝛc. sich zeitlich dahin gerichtet, und nach solchen Wegen getrachtet, wie er gedachtem Bischoff Melchiorn und dem Stifft schädlich, nachtheilig und zuwider sein möchte; hat derwegen einen Widerwillen über den andern, gegen genandtem unserm Vorfarn gesucht, und S. L. gegen weyland Marggrafen Albrechten ꝛc. in viel Weg (doch alles mit lauterm Ungrund und Unwarheit) zum höchsten verbittert, eingetragen und verhast gemacht.

16. S. hat sich zeitlich dahin gerichtet, wie er seinem Lehen-Herrn alle Untreu beweisen mögt.

Und als Grumbach noch derselbigen Zeit, unsers Vorfarn Bischoff Melchiors ꝛc. und unsers Stiffts Würtzburgs, nichts wenigers aber darneben auch Marggrafen Albrechts ꝛc. Diener gewesen, ist er derselben Zeit bey Marggraff Albrechten in desselbigen Geschefften viel ab und zugeritten, seine Pferd und Klöpper in des Marggrafen Dienst und Geschefften abgeschleppt und müd gemacht, dieselbe müde Pferd und Klöpper, sambt Knechten und Buben, so derselbigen gewartet, stettigst in dem Würtzburgischen Futter und Mal stehen lassen, die geruheten dargegen in des Marggrafen Dienst gebraucht, dardurch und inmittels alles dasjenige, so vorermeltem unserm Vorfarn Bischoff Melchiorn und dem Stifft Würtzburg zugegen, zuwider, und zu Nachtheil gereichen mögen, practiciert und angestifftet.

Ob nun gleich ermelter unser Vorfar seliger den Grumbach seines Diensts erlassen, dessen hat S. L. aus dem, wie jetzt erzelt, gute bewegende Ursach gehabt, und würde S. L. deshalben, auch daß das Grumbachs Knecht hernach zu Hoff nit eingelassen worden, aus obangezeigten Ursachen billich nicht zu verdencken gewest seyn.

17. Ursachen der Grumbachischen Unterthanen Straff halben.

Das aber Grumbach fürgibt, das mehr gedachter unser Vorfar Bischoff Melchior ꝛc. sein Grumbachs Diener und Unterthane schlagen und verwunden, und also verwundt in harte Gefengknuß legen lassen, die auch er Grumbach, als er aus Preussen kommen, in Gefengnuß befunden ꝛc. dasselb haben sie, die Grumbachische Diener und Unterthane gröblich verdienet, dann sie in den Würtzburgischen Wässern gefischt, Krebs und Fisch gestolen, darüber sie betretten, eins Theils gleichwol entrunnen, die andern aber gegriffen, und ihrem verwircken nach in Thurn gelegt worden. Da auch gegen denselbigen die Scherpff, wie sie es dann sehr wol verdienet, gebraucht werden sollen (immassen Grumbach gegen einem andern Mann gethan, welcher in sein Grumbachs Wässern gefischt, darüber betretten worden, den er in einem weissen Kleyd, einer Alben gleich, daran vornen und hinden Fisch und Krebs gemalet gewesen, ohn Urtheil und Recht

über den Bach hencken lassen) wäre gegen des Grumbachs Diener billich in gleicher Form auch procediert worden, dann er des Strangs wol würdig und zeitig gnug gewesen, der aber auff geschworne Urphed wider ledig gelassen worden.

Ob auch gleich die Würtzburgische streiffende Rotten vor des Grumbachs Häusern gehalten, dessen wäre sich nicht zu verwundern, noch jemand derwegen zu verdencken gewest, dann so viel argkwöniger Leüth täglichs bey ihme aus und eingeritten, die darzu gnugsam Ursach gegeben; Es haben sich auch in Einnemung solcher Häuser so viel seltzamer Kauffmans-Wahren, auch wunderbarlicher verborgene Gefengnussen befunden, das wol eines andern dagegen fürzunemen vonnöthen und billich gewesen.

18. Bericht des Forst-Knechts halben, der auff Contzen von Grumbach abgeschossen haben soll.

Daß aber der geechtigt Land-Friedbrecher ferner schreibt, daß er nicht wissen können, weß die berürte Würtzburgische Reüter für Befelch gehabt, wie er aber dessen hin und wieder Nachfrag gethan, wäre er verwarnet worden, also daß es umb seinen Leib zu thun, und daß er unversehenlich erschossen werden möchte; dessen ihme etliche Personen, sonderlich ein Forst Knecht des Closters Maidbrun, so dessen Befelch gehabt haben solle ꝛc. angezeigt worden; welcher Forst-Knecht hernach auff seinen Sohne abgeschossen, und da es GOtt nicht sonderlich verhütet, wäre es nit müglich gewesen, daß er sein hette fehlen können. Und daß er Grumbach darüber auff der Cantzley verstrickt, aber wider ledig gelassen, und der Forst-Knecht ungestrafft blieben. Wie solches alles mit vielen und langen Umstenden erzelt, und der Buchstab mit sich bringt.

Würdet diser geechtigte Landfriedbrecher, noch auch jemand anders, wer der seyn möchte, dem frommen, löblichen Fürsten seligen, mit Warheit nimmermehr zumessen mögen, das S. L. die Tag ihres Lebens jemand zu erschiessen oder zu entleiben Befehl gethan, daß aber diser Auffrührer, Mord-Stiffter und Land-Fridbrecher dasjenig, dessen er sich selbsten schuldig weiß, ja dessen er sich selbsten mit seinen eignen Schrifften und Handlungen öffentlich überzeügt, und sonsten von andern gnugsamlich überwisen ist, dem frommen löblichen Fürsten unter der Erden zuzumessen und auffzulegen sich dürstiglich unterstehen darff, daran geschicht bemeltem unserm Vorfarn vor GOtt und aller Welt Gewalt und Unrecht, und behelt diser wissentliche und selbst bekante Anstiffter der greülichen Mordthaten, die er durch seine ausgesandte Diener und Befelchhabere, an gedachtem unserm Vorfarn Bischoffe Melchiorn, auch den zweyen ehrlichen des Adels, Wolffen Carlen von Wenckheim, und Jacoben Fuchsen von Wunfurt, verrichten und vollbringen lassen, sampt den unschuldigen Blut der armen Burger zu Würtzburg, welches in seinem Befelch tyrannischer Weiß vergossen worden, in seinem Busen und auff seinem Kopff, so lang biß der gerechte eyferige GOtt einmals die Zeit erscheinen, und wolverdiente ernstliche Straff, die solchen Fürsten-Adels- und Burgers-Mördern und Blut-durstigen Tyrannen eygent und gebüret, über ihre Grumbach und seine blutige Gesellschafft und Mit-Mörder ergehen lasset.

Es hat sich auch in obangeregter Verhöre der Sachen gar nicht befunden, das ermelter Forst-Knecht Cuntzen von Grumbach hab ermorden wöllen, sonder sich die Sach der Gestalt erhalten.

Als ermelter Forst-Knecht, so von Kürnach gewesen, und ein Weyb genommen gehabt, dem Gebrauch und Gewonheit nach, Hüner gesamlet, und deren etliche getragen, und sich damit anheyms verfügen wollen, ist Cuntz von Grumbach demselbigen mit einem Knecht bey Nacht aufgestossen, und als er im Schrecken sein Büchsen herfür geruckt, und sich zur Wehr gestelt, ist er von denen beyden darüber geschlagen, und ihme die Büchsen darüber genommen worden.

Darumb und ob gleich Grumbach durch unsern Vorfarn Bischoff Melchiorn auff die Cantzley verstrickt worden, wie dann S. L. solcher Verstrickung gestendig gewesen, ist solches aus Grumbachs Verursachen, daß er seiner L. mit Unwarheit,

heit, erdichter und unerfindlicher Weiß, auffdringen und zumessen wöllen, als das S. L. diesen Forst-Knecht, ihne zu erschiessen bestellt und ausgefertigt ꝛc. bebeschehen und erfolgt; aber doch von seiner L. auff deren Räthe fleißiges Fürbitten solcher Verstrickung alsbald wider ledig gezelt, und ihme dardurch einige Beschedigung nicht zugefügt worden; dagegen Grumbach gewönliche Urphed gethan, solches weder zu anden, zu äfern, oder zu rechen. Ob ihme nu gebürt habe, über solche seine Urphede diese Sach zu anden und zu äfern, das hat ein jeder ehrliebender leichtlich zu ermessen.

Was nun Grumbach allhie ferner, allein zu Verdunckung aller Handlung, einstrewet und untermenget, was er mit seinem Sohn Cuntzen gehandlet, wie er ihme durch einen Vertrag seine Lehen zugeeygnet, die ihme andere Lehens-Herrn geliehen, aber unser Vorfar dessen Auffzug gesucht ꝛc. davon wird hernach an seinem Ort Meldung geschehen.

19. G. Haupt-Punct vom Marggreffischen Krieg herürend.

Aber allhie kompt Grumbach auff den rechten Haupt-Puncten, daran all sein Heyl und wolfart gelegen, von dessen wegen er so langen, zierlichen, wunderbarlichen und weitleüfftigen Umschweiff gemacht, nemblich, des verlauffenen Marggreffischen Kriegs halben; da hat er all sein Kunst gebraucht, wie er demselbigen ein rechte Nasen drehen, und der Sachen ein wenig ein Gestalt geben köndte, und gibt für:

Unser Vorfahr Bischoff Melchior hab sich damals, als Marggraff Albrecht ausser Lands gewesen, gegen seiner L. Unterthanen und Diener vieler geschwinden Hendel angemast, dieselbige durch seine Reüter schlagen, fahen, in die Thürn werffen, auch zum Theil auff Betagung verstricken lassen ꝛc.

Welches ihme Grumbach, als Marggreffischen Statthalter und andern Regenten nachzusehen beschwerlich und unverantwortlich seyn wöllen, darunter doch er, Grumbach, seinem Fürgeben nach, viel guts gehandlet; aber unser Vorfar wäre auff seinem Fürnemen verharret, da hette sich gleich der verlauffen Krieg angespunnen. Und als der Marggraff wider zu Land kommen, und sich unser Vorfar beduncken, er würde ihme seine geübte Handlung nit allerdings hingehen lassen;

20. G. erdicht Fürgeben, der Lehen-Leüt und Diener Freystellung halb.

Wäre er Grumbach wiederumb des Bischoffs getrewer, und gebetten worden, bey ihme und seinen Stifft das Beste zu thun. Darauff beyde Bischoff zu Bamberg und Würtzburg ihre Räthe gen Culmbach geschickt, die neben anderm von ihrer Herrn wegen gesucht: dieweil sich die Hendel etwas irrig und weitleüffig ansehen liessen, und dann beyder Stifft Lehen-Leüt bey dem Marggrafen, herwiderumb des Marggrafen bey ihnen in Diensten verhafft, daß er Marggraff zulassen wolte, daß ein jeder Diener in dem Dienst, darinn er begriffen, ungeachtet, daß er des widerwertigen Lehenmann wäre, verbleiben möcht, das ihme auch solches an seinen Lehens-Pflichten, und in all ander Weg ohne Schaden und Nachtheil sein solte. Solches hätte der Marggraff und beyde Bischoff gegen einander verwilliget, und desselbigen ihr jeder dem andern brieffliche Urkunden gegeben.

21. Warmit G. sein erdichte Freystellung zu beweysen vermeynt.

Zu Bekrefftigung dessen Grumbach ferner fürgibt, der Marggraff hab solches von sich geschrieben; Es hab auch Carl von Redwitz an seinem Tod-Bett, vor zweyen seinen Freünden bekendt und angezeygt, daß er solche Verträge von dem Marggraffen genommen, und hergegen den Würtzburgischen übergeben: Seyen auch darauff alle Marggreffischt Lehenleüt, so bey den Bischoffen begriffen gewest, bey denselbigen geblieben; dessen er sich sonderlich auff Graff Heinrichen von Castel, so damals zu Bamberg und Würtzburg Thum-Herr, und der Gesandten einer gewesen, beruffen thut.

Damit aber nun menigklich hohes und nieders Stands sehen und befinden möge, daß es mit dem Anfang des verlauffenen Marggreffischen Kriegs weit ein andere Gestalt, auch die Schickung beyder Bischoffe gen Culmbach gar aus an-

dern Ursachen, dann durch den geechten Grumbach, fälschlig und listiglich fürgegeben, beschehen sey; das auch Grumbach seiner hochberühmten vermeynten Freystellung der Lehen-Leut, biß auff den heütigen Tag nichts bewiesen, auch nochmals weder mit Briefen noch mit lebendiger Kundschafft zu ewigen Tagen nimmermehr werde beweisen, oder wahr machen können; das alles ist aus nachfolgenden, waren, bestendigen und unwidersprechlichen Bericht, lauter, hell und clar zu vernemen; und helt sich die Sach nemlichen in der Warheit also.

22. Bestendige Widerlegung des Grumbachs fürnehmsten Haupt-Puncktens die erdichte Freystellung ꝛc. belangend.

Als verschiener Jahren nach dem Magdenburgischen Krieg dasselbig Magdeburgisch Kriegs Volck noch bey einander versamlet, und etlicher massen Warnungen einkommen, das man sich vor demselbigen Kriegs-Volck im Land zu Francken solte zu befaren haben, auch solche Besorgung des Magdeburgischen Kriegs-Volcks nicht allein beyde Stifft, sonder auch Brandenburg, als die damaln miteinander in einigen Widerwillen nicht gewest, ja auch den gantzen Fränckischen Kreys zugleich belangte.

Derselbigen Zeit haben beyde Bischoff zu Bamberg und Würtzburg ihre Räthe und Gesandte zu Culmbach gehabt, bey weiland Marggraff Albrechten ꝛc. des angeregten Magdeburgischen Kriegs-Volck, und derselbigen Besorgnuß halben allerhand Werbung zu thun; damals aber Marggraff Albrecht nicht zu Culmbach gewesen, allda hat Rochius von Streitberg mit beyder Bischoffen Gesandten, und sie herwiderumb mit dem von Streitberg und andern Marggreffischen Räthen geredt, dieweil die Besorgnuß und Gefahr, als obstet, die Herrn samptlich angienge, und zweyfelich, ob nicht ein Weg wäre, da ihr einer bey seinem Herren betretten würde, daß er bey seinem Herren, unverletzt seiner Lehen-Pflicht, bleiben möchte.

Solches haben die Marggreffischen mit beyder Bischoffen Räthen, und also die Räthe samptlich und allertheyls für sich selbsten mit und untereinander, ausserhalb der Herren Befelch und Vorwissen, miteinander geredt, und für sich selbsten fürgeschlagen, dessen ihr keiner unter allen denen, so mit und darbey gewesen, gar nit laugnen können noch werden.

23. Daß der angegebnen erdichten Freystellung halben nichts weder auffgericht, verbriefft oder geschlossen worden.

Das aber folgends, als Marggraff Albrecht gen Culmbach kommen, und beyden Bischoffen auff ihr obangeregte Werbung schrifftliche Antwort geben, als balden diese Freystellung der Lehenleut beyden Bischoffen, desgleichen beyde Bischoffe hinwider dem Marggraffen zugeschrieben, dessen hat man bey keiner Cantzley den wenigsten Schein, weder im Originali oder Concept nie finden können.

Viel weniger ist einich Original und versiegelter Bewilligungs-Brieff, oder einige Copey eines solchen Brieffs, bey beyden Bischofflichen Cantzleyen jemals gesehen worden, wie dann gewißlich Grumbach und alle andere Marggreffische Räthe, dergleichen Bambergischen oder Würtzburgischen Bewilligung und Freystellungs-Brieff, noch derselbigen Concept oder Copey auch nie werden gesehen haben.

Und ist sich wol zu verwundern, so geschwind, arglistig, alefentzisch und finantzisch diser erclerte Echter Wilhelm von Grumbach sein lebenlang gewesen, wie ers doch so gröblich übersehen, verschlaffen oder vergessen, da ja seinem erdichten Fürgeben nach weiland Marggraff Albrecht, der beyder Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg versiegelte Bewilligungs- und Freystellungs-Brieff, der Lehenleut halber, bey handen gehabt, daß er dieselbigen nicht hat abcopieren oder vidimieren lassen; Oder aber (dieweil ja solche Brieff des Marggraffen Person in dem geringsten Buchstaben gar nichts gedienet, oder Nutz gewesen, dem Grumbach aber sehr fürtreglich und ersprießlich hetten sein können) daß er nit beyde, oder zum wenigsten das Würtzburgisch Original, dessen er sich besser, als des Bambergischen, hätte gebrauchen können, von seinem Herrn dem Marggrafen (dem er, laut seines täglichen Berümens, so ehrlich und trewlich gedienet, und darumb wol eins andern, als eines solchen schlechten Brieffs wert gewesen)

erlangt

erlangt und zuwegen gebracht, damit er sich desselbigen in künfftige Zeit zu seinem Vortheyl hette gebrauchen können.

Ja wann dieser Lügen-Dichter dergleichen Brieff jemals gelesen, oder ein Stücklein eines Fingers oder Hand breit, indert an einem heimlichen Ort davon gefunden oder bekommen hette, wie wäre es ihme müglich gewesen, oder wie hette ers über sein Hertz bringen können, dieweil ja der gantze Grund seiner bösen hochstrefflichen Sachen auff diesem einigen Puncten stehet und beruhet, daß ers so lang verschweigen, und zu seinem Behelff nicht fürbringen solte: Ja wohl, hette er von einem solchen Brieff die geringste Copey jemals gesehen oder gehabt, man hette es vor etlichen Jahren in den newen Insulen erfaren, wissen und Abschrifft davon bekommen müssen. 24. Kein Schein von einiger Freystellung hat je dargethan werden können.

Da ist aber kein solcher Brieff in rerum natura nie gewesen, darumb auch durch den Grumbach keiner nie fürgelegt, noch der wenigste Buchstaben davon können bewisen werden.

Es ist auch gar nicht zu zweifflen, wann Grumbach noch heutigs Tags, durch tausendlistige Kunst ein solchen Brieff aus der Hellen zuwegen zu bringen, und denselbigen zu Beweisung seines erdichten Comments und unwarhafften Fürgebens zu gebrauchen und fürzulegen wüste, er würde solches gewißlich nicht unterlassen, und solte er ja sein Leib und Seel noch tieffer, als sie hievor, stecken, darob in eusserste und ewige Gefahr setzen.

Aber es ist des Orts auch, wie sonst allenthalben, gentzlich umbsonst und vergebens: Es will sich dergleichen Brieff oder Beweisung keiner, weder auff Erden, unter der Erden, noch in der Hell finden; fehlet ihm also an nichten, dann allein an der Beweisung.

Daß aber der geechtigte Grumbach (dieweil es ihme, wie oben warhafftig dargethan, an der Beweisung manglet) andere schlüpfferige Neben-Behelff, mit denen er sich in diesem Haupt-Stück, zu flicken und zu beschönen vermeynt, herfür sucht, und fürgibt, daß weyland Marggraff Albrecht, ein solches von sich geschrieben, das möchte wol seyn; da ihme aber gleich also wäre, wie doch derhalben auch kein Schein oder Beweisung nie fürgelegt, sonder allein das blosse Fürgeben durch den Echter auffs Papier gemahlet worden, so ist und wirdt es doch allererst über etliche Jahr, auch nach dem geendten Krieg, und zu der Zeit, da dem Grumbach das Spiel albereyt verkert gewesen, und er nicht gewust, wie er sich seiner vergessenen Würtzburgischen Lehenpflicht halben, verantworten soll und möge, geschehen sein; Hat also Grumbach ein solch Schreiben zu seinem Vortheil, bey dem Marggraffen Secret ein solche Mißiff selbsten erdichten, und ausgehen lassen können.

Wie er dann einen gleichmeßigen, verbottenen, hochstrefflichen Falsch mit dem Würtzburgischen Secret, gegen dem Eitel Keysern, der gar nahent, wann er nicht so geng beritten gewesen, darob nidergelegen und gefangen worden, auch gebraucht; damit hat er aber sein vermeint Fürgeben gar nicht erwisen. 25. G. strefflicher Falsch mit dem Wirtzburgischen Secret.

Es ist auch Carl von Redwitz seliger vor seinem Absterben, dieweil man von dieser Freylassung bey der Würtzburgischen Cantzley nit einen Buchstaben finden können, derwegen bespracht worden; der hat disen lautern Bericht, wie oben gemeldet, gethan, daß sie, die Räthe ohne einigen habenden Befelch, allein für sich selbsten unter einander von einer Freystellung geredt; daß aber die Bischoffe solche Freystellung hernacher bewilliget, und dem Marggrafen also zugeschrieben haben solten, dessen hette er gar kein Wissens. 26. Carln von Redwitz selig. Bericht der fürgegebenen Freystellung halben.

Daraus sich befindet, daß Grumbach diesen frommen, ehrlichen und redlichen Edelman seligen, unter der Erden felschlich, und mit Unwarheit aufflegt und zumist, daß er solchen Marggreffischen Freystellungs-Brieff oder Vertrag von dem Marggraffen empfangen, und den Würtzburgischen dagegen hinaus gegeben, dann er ja, wo dem also sein solt, dessen von Not wegen het ein Wissens haben müssen, was die beyde Bischoffe dem Marggraffen derwegen zur Antwort gegeben,

ben, da er aber auff geschehen Besprachen, lauter gesagt, daß er dessen kein Wissens gehabt.

So auch die beyde des Adels, auff die sich Grumbach referieren thut, nemlichen Hans Bartel von Kotzaw, und Christoff von Heßberg, vermittels eines leiblichen geschwornen Eyds, durch die Obrigkeit, derwegen gehört weren, oder noch verhört werden solten, wurde ihr Aussag (wie man dessen guten Bericht hat) gewißlich viel anders lauten.

Wer nun derjenig sey, der in diesem Haupt-Stück (daran dem Grumbach sein höchste und einige Grundfest gelegen) den geringsten Buchstaben nie beweisen, ja zu ewigen Zeiten nimmermehr beweysen noch wahr machen kan, das ist der erclerte Echter, und trewloser Lehenman, der sich Wilhelm von Grumbach nennen thut.

Gesetzt aber (jedoch oben ausgefürter, bewisener, claren, hellen Warheit, zuwider, gar mit nichten gestanden) das gleich dem also wäre, wie es Grumbach fürgibt, und die Freylassung von beyden Bischoffen auch bewilligt, wie doch, als oben ausgefürt, gar nit beschehen, so wäre doch ein solches allein von wegen eines frembden Ueberzugs, dagegen beyde Bischoffe und Brandenburg sich zur Defension zusammen gehalten, geschehen.

Und kan je schließlich in keins sinnigen und vernünfftigen Menschen Gedancken fallen, daß weder die Fürstlichen Räthe, noch die Fürsten selbst so unbedechtig und unbesinnt gewesen weren, daß sie zu ihrem und ihrer Land und Leut verderblichen Nachtheil bewilligt haben solten, daß ihre verpflichte, vereydigte Lehenmänner ein freye Hand haben möchten, wider sie, als ihre Lehens-Herrn zu dienen, und mit der That zu handlen.

So nu der Echter angeregt sein erdichtes Comment und ungegründt Fürgeben, nemblichen daß diese Freystellung durch die Bischoffe zu der Zeit, da sie mit dem Haus Brandenburg in einigem bewusten Unwillen noch nicht gestanden, bewilliget, und von beyden Theilen einander also zugeschrieben und verbriefft worden, mit einigem Schein nit dargethan hat, auch nimmermehr darthun kan noch mag.

So wirdt er demnach noch viel weniger, weder mit Brieff noch einiger lebendiger Kundschafft mögen beweisen, daß solches hernach, als sich der Marggraff gegen beyden Stifften und Bischoffen, als ein Feind erklert, geschehen sey, wie doch er, der Echter jetzt gern ein solche Freystellung haben wolte, derselbigen auch sehr wohl bedürffte, damit er seine streffliche Verwirckungen von wegen seiner vergessenen Lehenspflicht gegen seinem Lehenherrn vertheidigen möchte: Aber wie oben gemeldt, wird er derselbigen keine, weder auff Erden, unter der Erden, noch in der Hell finden können; darumb er auch in seinem gantzen und einigen Haupt-Puncten sehr weit darneben stichet.

Und abermals gesetzt, der Echter hette in disem andern Fall, da sich Marggraff Albrecht allbereit gegen beyden Stifften für einen Feind erklert, ein solche Freystellung gehabt, als er doch in und ausserhalb der gantzen Welt warhafftiglich keine haben kan, dann deren keine in rerum natura jemaln gewesen, oder aber könte dessen lebendige Kundschafften und Zeugnus darstellen, welches doch auch gehörter massen ein unmüglich Werck ist, wie dann Graff Heinrich von Castell, oder einiger anderer, der die Warheit lieb hat, ein solches gewißlich, und ohn allen Zweyfel nie bekant oder gesagt, auch noch nicht sagen werden, so wäre doch solche Vergleichung oder Freylassung hernach, als Bischoff Melchior hochseliger mit Marggraff Albrechten vertragen, auch dem Grumbach alle seine Würtzburgische Lehen-Gütter frey und eygen gemacht worden, sein Grumbachs Person halber gentzlich gefallen und aus, dann er nach demselbigen kein Lehenmann mehr gewesen.

G. schreibt selbst von sich, daß er des

So ist auch zu beweisen, und kan Grumbach ein solches nit laugnen, daß er Grumbach nachfolgends fürgeben, und von sich geschrieben, daß er des Marggraffen

graffen Diener nicht mehr wäre, also daß er der selbigen Zeit weder Würtzburgisch, noch Marggrefisch und demnach keinem Herrn mit Pflichten verwant, sonder sein selber gewesen. Marggrafen Diener nit mehr sey.

Uber dasselbig aber ist Grumbach hernach von newen des Stiffts Würtzburgs Lehenman worden, hat auch gebürende Lehenspflicht gethan. Ist also auff solches allein ein Würtzburgischer Lehenman, und seinem selbst schreiben und fürgeben nach kein Marggräffischer Diener gewesen. Also wo gleich einige Vergleichung und Freystellung der Würtzburgischen und Marggreffischen Lehen Leut halben vor der Hand, wie doch mehrfeltig ausgeführt, daß es nicht ist, so wäre doch Grumbach darunter nit mehr begriffen gewesen, sich auch, als jetzo allein ein Würtzburgischer Lehenman, und kein Marggreffischer Diener, derselben nicht mehr zu erfrewen, oder behelffen können. 28. G. wird von neuen des Stiffts Lehenman und thut Lehen-Pflicht.

Als sich aber folgends zwischen den Fränckischen Ständen und Marggraff Albrechten ein neuer Krieg erhaben, ist erstlich gantz ohn, daß damals beyder Theils Diener oder Lehen-Leut halber, ichtzit von newen, dessen sich Grumbach behelffen möchte, weder gesucht, begert, oder bewilligt worden.

Zum andern, so hat Grumbach seine newgethane Lehen-Pflicht, dem Bischoffe oder Stifft Würtzburg nit auffgeschrieben, noch sein Ehr, wie sich gebürt hette, verwart.

Sonder hat sich als ein newer des Stiffts Lehenman, der dem Marggrafen mit Lehens-Pflichten gar nicht verwant, auch sein Diener der Zeit, wie ob stehet, nicht mehr gewesen, dazu sein newgethane Würtzburgische Lehen-Pflicht nicht auffgeschrieben, solcher seiner Lehen-Verwandtnus (die er doch als new und frisch viel besser bedacht, und so bald nicht vergessen haben solte) zuwider ohn alle Ursach, fürsetzlich und freywilligklich, aus lauterm rachgirigen Mutwillen, von neuen, auch zuvor und ehe ihme von seinem Lehens-Herrn das allergeringste Leid widerfahren, von seines lautern eygnen Nutzes und schendlichen Prachts willen, wider den Stifft Würtzburg und seinen Lehens-Herrn, in viel Weg gebrauchen lassen, dardurch freuentlich und strefflich mishandlet, und also seine Pflicht und Eyd gar in Vergeß und hinder die Thür gestelt, wie dann bald hernach noch lauterer und klarer angezeigt werden soll. 29. G. vergißt seiner newen Lehens-Pflicht.

Daß aber Carl von Redwitz und andere Marggreffische Lehen-Leut, so des Stiffts Würtzburgs Diener gewesen, bey unserm Vorfarn, dem Bischoffe zu Würtzburg geblieben, und deswegen vom Marggrafen nicht angezogen worden, dessen haben sie genossen, daß sie ihre Lehens-Pflicht besser, dann Grumbach bedacht, und hat sich Carl von Redwitz seliger, anfangs des Kriegs wider Marggraff Albrechten, als seinen Lehens-Herrn nit wollen gebrauchen lassen, darumb er auch von seinem Lehens-Herrn nicht angezogen werden können; Als sich aber hernach der Marggraff gegen der Ritterschafft in Francken, sonderbar als ein Feind erklert, hat er sich allererst, doch auch allein im Stifft gebrauchen lassen, und solches mit Ehren verantworten können; Hette ihme nun Grumbach auch also gethan, und wäre nicht auff seiner Ban hinaus gefaren, so bestünde er auch mit Ehren, da es ihme aber jetzo sehr weit fehlet. 30. Carl von Redwitz und andere Marggrefische Lehenmänner, haben ihre Lehens-Pflicht besser dann Grumb. bedacht.

Aus solchem abermals erscheinet, wo die vermeynte, erdichte, und ungegründte Freystellung oder Vergleichung der Lehenleut halben, also geschehen wäre, daß Carl von Redwitz selig, als ein ehrlicher, redlicher des Adels, welcher deren einer gewesen, der als obstehet, mit und neben andern der Freylassung halber (doch für sich selbsten und ohne Befehl) den Fürschlag gethan, sich gewißlich, so wohl im Anfang, als hernach, wider den Marggraffen gebrauchen zu lassen, kein Abschewen gehabt haben oder tragen dörffen.

Dieweil dann aus solchem allen klärlich erscheinet, daß der Landfridbrüchige Echter und Lügen-Dichter Wilhelm von Grumbach sein vermeynte und felschlich angegebene Freylassung oder Vergleichung der Diener und Lehenleut halber, im wenigsten nit bewisen, auch weder in einem noch andern Weg, er greiffs gleich

hinden oder fornen an, zu ewigen Tagen nimmermehr beweisen kan, darzu auch der überig sein erdichter Ungrund und falsches Fürgeben, mit welchem er solche vermeynte angegebene Freystellung zu beweysen sich unterstanden, überflüßig und mit bestendiger Warheit abgeleynt;

31. Grumbach ist der Unwarheit seiner fürgegebenen Freystellung halben überflüßig überzeugt.

So hat demnach ein jeder unpartheyischer Ehrliebender, hohes und nidern Stands, daraus greifflich zu befinden, daß der geechtigte Grumbach, des purlautern Ungrunds und augenscheinlicher Unwarheit überflüßig überzeugt und überwisen, also daß es einigen weitern Ueberzeugens nicht mehr vonnöthen, und derwegen all sein Trost und Zuversicht, so er auff diesen Haupt-Puncten, als sein einige Grundfest und stärckest Fundament gebawt hat, gentzlich zu Grund und Boden ligt.

32. S. ihm selbst gefeltes Urteyl, daß er aller bezichtigter Uebelthaten schuldig.

Hiebey kan aber gleichwol unvermeldet nit bleiben, daß Grumbach auff dem Augspurgischen Verhör-Tag Anno 1559. in seinem vermeynten Gegen-Bericht, den er am 17. Julii desselben Jars übergeben, sich lauter vernemmen lassen, wann sich sein Angeben der Lediglassung und Freystellung allertheils Lehenleut und Diener halben nicht also erfünde, so wolte er aller ihme geschehener Aufflagen schuldig sein. Dieweil aber Grumbach biß auff dise Stund, solches seines ungegründten Fürgebens, den geringsten Buchstaben nicht erwisen oder war gemacht, und dann oben stattlich und zum Ueberfluß ausgefürt, daß ihme ein solches zu beweisen und war zu machen, zu ewigen Tagen unmüglich, so hat hieraus abermals meniglich klerlich zu verneinen, daß sich Grumbach aller seiner geübter Uebelthaten, und sonderlichen daß er seiner Ehren und Eyd an seinem Lehenherrn vergessen, durch diese seine Bekantnus, lauter und unwiedersprechlich selbsten überzeugt und überwisen; darumb es auch damaln für bekant angenommen worden, und lassen wirs zu allem Uberfluß, bey solcher seiner des Grumbachs eygner Bekantnus, als der krefftigsten und sterckesten Beweisung, und bey dem Urtheil, das er ihme dadurch selbsten gesprochen, nochmahlen also bleiben und beruhen.

Es kan auch der Echter sein nachfolgend langes Geschwetz und höffliche Wort, da er anzeigt, wie er und der Marggrefisch Cantzler den Krieg so ungern gesehen, wie sie denselben widerrathen, und was grausamer Gefahr Leibs und Lebens, sie des Marggraffen halben darüber bestehen müssen, und was sonsten mehr Zierligkeit darinnen angezogen, gar nichtzig fürgetragen; dann solches alles ein lauterer erdichter und greyfflicher Ungrund, wie dann das Widerspiel aus allen ihren Schrifften, so hernach in ihrer Ordnung und unterschiedlich angezogen werden sollen, klerlich erscheint; darumb auch solchen Fürgeben niemand wirdet Glauben geben, auch derwegen einiger fernern Verantwortung, dann der Buchstaben bemelter Schreiben selbsten mit sich bringen und ausweisen, gar nit vonnöthen sein.

33. Der verlauffen Marggreffisch Krieg, und des angegebene Verursachung.

Was aber den verloffenen Marggreffischen Krieg und des geechten Grumbachs unerfindlich Fürgeben belangen thut, daß unser Vorfar Bischoff Melchior, denselbigen damit verursacht gehabt haben, daß er sich gegen des Marggrafen Dienern und Unterthanen, als er, der Marggraff ausser Landes gewesen, vieler geschwinden Hendel angemast, dieselbigen schlagen, fahen, und in die Thürn werffen, auch zum Theil auff Betagung verstricken lassen, welches ihme Grumbach als Statthaltern, und andern Marggreffischen Räthen also nachzusehen etwas beschwerlich gewesen, auch der Marggraff, als er zu Land kommen, der Ding Mißfallens gehabt, und derwegen einen Krieg gegen unsern Vorfarn und dem Stifft Würtzburg fürgenommen.

Solche vermeynte Ursachen seind gleichwol hievor mehr dann überflüßig, in dreyer Frenckischer Stende, sonderlich ihrem letztern getruckten Ausschreiben und Verantwortungen, abgeleget worden; darumb wol gantz unvonnöthen allhie einige weytere Meldung davon zu thun. Jedoch und damit man sehen möge, was doch dieser Echter seine Tag für einen geschwinden Kopff gehabt, und wie er alle Ding so meysterlich darthun und ausspüren könne, so mage nicht unterlassen werden, davon einen kleinen Bericht zu thun.

Und

Und ist die Warheit, das alle dienige, so für Marggreffische Diener und Unterthane, durch den Grumbach angegeben, gegen welchen unser Vorfar Bischoff Melchior, als der Marggraff ausser Lands gewesen, grosse Geschwindigkeit gebrauchen, und dieselben fahen, schlagen und in die Thürn werffen lassen, niemand anders dann des Grumbachs Diener und Fisch-Dieb, von denen oben gemeldet, deren eins theils mit Straichen davon kommen, und entrunnen, eins theils gegriffen und in Gefengnuß gebracht worden, gewesen; und also alle solche des Grumbachs angezogene Ursachen des verloffenen Marggreffischen Kriegs, allein von ihme Grumbach, als des Stiffts Würtzburgs ungetrewen Eyds-vergessenen Lehenman hergeflossen. 34. G. Fisch-Diebe seind für Marggreffische Diener ausgegeben worden.

Sind aber das nicht dapffere, gewaltige und ansehnliche Ursachen, von deren oder dergleichen Wegen, noch wol ein grosser Herr, wann er den Echter und seine Gesellen zu Rathgebern hette, einen Krieg anfahen möchte?

Für solche Ursachen hat aber Grumbach, wie er sich berühmet, zum höchsten gebetten, viel hin und wider geschriben, hette die Sach je gern gut gesehen (ja auf seiner Seiten) hat es aber nun Grumbach als der scharpffsinnige allhie nicht meysterlich getroffen?

Wann man aber die Sach bey dem Liecht besihet, wie sie dann hell und klar, so befindet sich die rechte Ursach, aus des Auffrührers und Echters des Grumbachs selbst eigener Bekantnuß, deren er sich vor Anfang des verlauffenen Kriegs, ohne Scheüch hat vernemen lassen, mit nachfolgenden worden.

Es wär ein Krieg vor der Hand, der wurde einen solchen Namen haben, wer etwas hette, der müste es verlieren, wer nichts hette, müste reich werden, der Teufel wolte es also haben. Und als er gefragt worden, wie doch ein solches zu wehren? hat er geantwort: anderst nicht dann mit grossem Gelt. 35. Nota des Grumbachs ehrliche, ja Ehrlose Bestettigung und Antrifflung des Kriegs.

Solches hat auch Grumbach hernach, als er von unserm Vorfarn Bischoffe Melchior gefragt worden, was doch sein Herr Marggraff ihne, Bischoffe Melchiorn zeyhen, daß er ihne also ohne Ursach überziehen wolte ꝛc. ferner erclert und gesagt: sein Herr müste Geld haben, wo man nun dasselbig nemen solte, dann da man es wüste zu finden?

Item als Grumbach, wie er sich jetzo höchlich rühmet, mit uns als damals gewesenem Thumb-Dechant, und Herrn Daniel Stiber seligen, von disen Dingen viel gehandlet, und die Sachen gern gut gesehen, derhalben er gefragt worden: wie doch der angeregt Krieg abzuwenden? darauff er, wie gemelt, geantwortet, anderst nicht, dann mit grossen Gelt. Hat er Grumbach hernach, als er von uns beiden umb Rath angesucht worden, die Summa des Gelts specificiert, diesen Rath und Fürschlag geben und gesagt: sein Herr müste Geld haben, und würde sich mit einem geringen nicht abweisen lassen. Wofer aber unser Vorfar und der Stifft seinem Herrn eylff hundert tausend Gulden zu geben und zu bezalen versprechen wurde, so möcht dem Handel damit geholffen, und der Krieg dardurch abzuwenden seyn. 36. G. Erklerung, daß der Krieg neher nit, dann mit eylffmal hundert tausend Gulden abzukauffen.

Solten aber nun des Grumbachs obangezogene Ursachen, so allein zu einem Schein fürgewent, und von seinen Fisch-Dieben hergeflossen, nit eins solchen Gelt-Wehrt sein? Hat es aber nit dieser Echter mit unserm Stifft getrewlich, recht und gut gemeynet? Ja freylich hat er das Gut, die bemelten eylffmal hundert tausend Gulden (bey welchen er auch 60. tausent Gulden gehabt, wie hernach angezeigt werden soll) gemeynt. 37. Was G. bey obgemelter Summa für ein etiam gehabt?

Solte auch Grumbach nit gern gesehen, gerathen, und befürdert haben, das dieser Krieg fürkommen, und abgeschafft, die eylffmal hundert tausent Gulden ohne Schwert-Schläg, wol bald (inmassen sein Grumbachs getrewer Rath mit sich gebracht) erlegt, und die Unterthanen in Frid und Ruhe weren gelassen worden? wie hette doch Grumbach seine 60. tausend Gulden ehe erlangen,

und derselben habhafft werden? wie hette ers auch, als ein Lehenmann des Stiffts, getrewlicher friedliebender und besser mit dem Stifft und desselben armen Unterthanen Gemeynen, oder anderst rathen? wie hette man auch einen gewünschtern Frieden erlangen können?

Ja gewißlich befindet, sihet und greifft man allhie, wo der Has im Pfeffer gelegen, und was des Grumbachs heimliche, geschwinde, listige und verborgene Practicken gewesen; welche ihme Grumbachen nit unzeitlich in ein Bedencken gefürt, ob dieselbigen mehr und besser, oder aber seine Lehens-Pflicht, mit denen er dem Stifft Würtzburg verwandt gewest, bedencken, und welches er ihme hat sollen lieber sein lassen, da hat aber dem tausentlistigen Meyster der Kunst gefehlet, dann er sich das Gut (nachdem ers, wie vorgemelt, gut gemeynet) schendtlich betriegen und verfüren lassen.

38. Aus was Ursachen Grumbach gebetten worden, den Krieg vom Stifft abwenden zu helffen.

Und ist nicht ohne, das unser Vorfar Bischoffe Melchior, aus vorgestandener gedrungener Not verursacht, den Grumbach, als Marggreffischen Statthalter, und zur Verfürung fürnembsten Rathe anzusuchen, den gedroweten Uberzug von Stifft abwenden zu helffen, dagegen ihme, da solches alles erfolget, das Closter Maidbrun versprochen, welches Grumbach vor längst gern gehabt, und ihme der Weg dasselbig zu erlangen, damals wol an die Hand gestossen.

39. G. unwarhafft Gedicht, das Würtzburg geberten, den Krieg auf Nürnberg zu wenden.

Das aber Bischoffe Melchior den Grumbach gebetten, und mit ihme gepraticiert haben solte, den Krieg, vom Stifft ab, und auff Nürnberg zuwenden, das ist ein augenscheinliche, greiffliche und vermessene Unwarheit. Dann Grumbach hat in seinem Gegen-Bericht, den er auff dem gehaltenen Verhörs-Tag zu Augspurg, der Röm. Kayf. Maj. und dann E. L. den vier Rheinischen Chur-Fürsten gegen und wider die Fränckischen Stend übergeben, lauter und clar von sich geschrieben, der Marggraff hab sich geöffnet, seinen Zug auff den Stifft Würtzburg daselbst seine Sachen, zu verrichten, alda des Graffen von Oldenburg und Jobsten von Dallwecks, mit ihren zweyen Regimenten zu erwarten, die er ins Stifft Würtzburg beschenden gehabt, und folgends den Zug auff Nürnberg zu nemen.

Diese letztere Wort aber, nemlich, und folgends den Zug auff Nürnberg zu nemen, hat der geschwinde listige Fuchs im jetzigen seinem vermeynten Ausschreiben (darinn er doch sonsten alle verba formalia dises Sententz allermassen, wie in oben gemelter seiner zu Ausspurg übergebener Schrifft, widerumb setzet und brauchet) gentzlichen heraussen gelassen. Warumb thut er aber das? Darumb thut ers, daß er die Sachen vor höchst-ermelter Kayf. Maj. und E. L. den ehrlöblichen Churfürsten, mit unverschembter Stirn, viel zu weit voneinander gelogen; dann mit solchen worten, und seiner eygnen Bekantnuß überzeügt sich dieser nichtige Mann selbsten, daß er unsern Vorfarn seligen mit obgesetzter erdichten Aufflag, wissentlich und mutwillig angelogen; dieweil er ja selbsten schreibt und bekennet, der Marggraff hab sich erclert, daß er die von Nürnberg überziehen wölle, zuvor und ehe er sein Kriegs-Volck alles beysamen gehabt.

Das aber dieser Lügen-Dichter dasjenig, so er einmahl der Kayf. Maj. und E. L. den vier Rheinischen Churfürsten auff offenen Verhörs-Tag fürgetragen, nit mehr an das Licht bringen darff, dieweil er befunden, daß sichs gar zu sehr und greifflich widereinander leügt, und daß er ihme durch solch seine eigne Bekantnuß, die groben lesterlichen Lügen, selbst wider in seinen Rachen hinein stecket, dardurch wird er sein lesterlich unsauber Lügen-Maul nit säubern, noch rein machen, viel weniger die angezogene Wort seiner selbst Bekantnuß, die er vor der Kayf. Maj. und E. L. den vier Rheinischen Churfürsten, in offner übergebener Schrifft fürgetragen, nicht wiederumb leügnen und widersprechen können; sondern es bleibt solche seine Bekantnuß unausgelöscht, nemblichen daß der Maragraff zuvor und ehe er sein Kriegs-Volck beysammen gehabt, entschlossen gewest, für Nürnberg zu ziehen.

Nun

Nun wirdt er gewißlich so unbedacht, oder geschwetzig nit gewesen sein, daß er solchen seinen Fürschlag und Vorhaben also zeitlich solte geoffenbaret, und lautbrecht haben werden lassen, und hette nicht fehlen können, nachdem dennocht die Chur- und Fürsten, Sachsen und Hessen, und mit denselbigen auch der Marggraff lang vor Augspurg und Ulm gelegen, es wurden inmittels die von Nürnberg des Marggraffen vorhabenden Uberzugs auch innen worden sein, dessen Kundtschafft bekommen, und sich dagegen (sonderlich mit Reütern daran es ihnen in der Belegerung gemangelt) der Notturfft nach gefast gemacht haben.

Nun ist aber meniglich wissend, als die bemelten Chur- und Fürsten, Sachsen und Hessen, sampt, dem Marggraffen vor Ulm gelegen, das damals (ausserhalb des Marggräffen selbst und seiner Räthe, des Grumbachs und seiner Gesellen) niemand gedacht oder vermutet, daß der Maggraff sich wenden, und für Nürnberg ziehen solte; wie schnell und unversehens er aber darfür kommen, das hat man damals gesehen.

Nun hat je von dannen aus der Marggraff einem Thum-Capitel und der Landschafft des Stiffts Würtzburg, allererst sein Anklag zugesandt, und in Zeit werender Nürnbergischer Belegerung den beschwerlichen Vertrag, weiland unserm Vorfarn Bischoffen Melchiorn abgenötiget, wie kan dann seln L. den Zug auff Nürnberg gewiesen haben? da doch der Stifft davor nicht angefochten, sonder allererst in Zeit ihrer Belegerung dem Capitel, Stiff und Landschafft Würtzburg, die Marggreffisch Abklag zukommen. Es schämet sich aber dieser undüchtig Man keiner Lügen oder Leichtfertigkeit, darumb sich auch dises und alles andern seines erdichten unwarhafftigen Fürgebens desto weniger zu verwundern.

Und hat gleichwol der Lügen-Dichter disen Hildbrands-Griff hievor in seinem vermeinten Ausschreiben an die Ritterschafft in Francken auch gebraucht, und auff die Ban gebracht; aber dasjenig, darumb er denselbigen erdichtet, damit nicht erlaugen noch ausrichten mögen, sondern stattliche und gnugsame Ableynung und Verantwortung darüber empfangen.

Damit aber des leichtfertigen Manns Unbestendigkeit und Wanckelmüthigkeit noch scheinlicher gegriffen, und verstanden werd, hat er hievor in seinem des 56. Jahrs getrucktem Schand-Buch unter der achten vermeynten Ableynung selbst frey lauter bekendt und gestanden, das er ein Ursacher und Befürderer gewesen, das sein Herr Marggraff Albrecht den Zug für Nürnberg gewendt hab, mit diesen nemlichen, austrücklichen Worten.

(Des achten, vermeinten, falschen Schmach-Punctens bin ich ohn Mittel gestendig, dann ich hab oben bey Ableynung des ersten falschen Puncten gestanden, das ich ein Befürderer und Ursacher gewesen, das mein gnediger Herr Marggraff Albrecht, seinen Zug vom Stifft Würtzburg, nach und für Nürnberg gewent hab, doch mit seiner Maß, wie daselbst gesetzt ist, das gestehe ich noch, und abermaln noch) 40. G. lautere Bekantnuß, das er den Zug für Nürnberg verursacht habe.

Aus dem findet sich nun nicht allein ein simpel, sondern ein doppel Unwarheit des falschen Dichters. Erstlich weil er laut seiner selbst Bekandtnuß gestendig ist, daß er des Fürzugs für Nürnberg ein Befürderer und Ursacher gewesen, das demnach dem frommen löblichen Fürsten, unserm nechsten Vorfaren böslich und felschlich zugelegt worden ist, das sein L. dieselben Belegerung practicirt und die verursacht habe.

Und fürs ander, das er mit der Unwarheit fürgeben, als hette er mit Nürnberg in ungutem nichts zu schaffen, sonder allein mit uns und unserm Stifft, gleichsam als solten ihme die von Nürnberg diser Bekenten, und ohn das bewüsten Verursachung und Befürderung, das ihnen und den ihren ein merckliche Anzal Schlösser, Sitz, Clöster, Dörffer und Flecken jemmerlich und erbärmlich verhert, verbrendt, gebrandschatzt, und ein namlicher Hauff der ihren, in

die Säsische Land fenglich geschlept, mit Vergessenheit solcher Injurien danckbar sein, und ihme den Wein darzu schencken, und also mit ihme, und er mit ihnen nichts zu schaffen haben.

Und ob nun gleich der schlüpferig Vogel sich mit der eingemischten Relation (das ist, daß er sich auff die Ableynung bey dem ersten Puncten, wie ob laut, gezogen) seiner bösen Art nach, ausschleyffen wolt, so kan es ihme doch im selben auch nit gelingen; dann bey demselben ersten Puncten bekendt und gestehet er absolute, gleich als wol bey dem achten, daß er dahin gerathen und geholffen hab, das sein Herr den Zug für Nürnberg genommen hab, doch allein mit dem Anhang, das solches mit Vorwissen und Willen des Bischoffs geschehen sey.

In dem gibt er abermaln lauter und gnugsam zu verstehen, daß er für sein selbst Person der recht Auctor, Practicant, Rathgeb- und Verursacher des Zugs gewesen, und gar nicht unser Vorfar seligen, sonder wie er meldt, das es allein mit Vorwissen und Willen des Bischoffs (dem er doch Gewalt und Unrecht thut, wie oben zur Notturfft ausgefürt) beschehen sey, leügt also für und für eins wider das ander, des sich doch nit zu verwundern, dann wie die Alten gantz vernünfftiglich geschrieben, und zusagen gepflecht haben: Sæpe delinquentibus promptissimum est mentiri.

41. Dem Grumbach ist das Closter Maidbrun für sein Exspectanz der 60. tausend Gulden zu ring gewesen.

Als sich nun Grumbach beduncken lassen, das obgemelt Closter Maidbrun, welches ihme doch sonsten wol gelegen gewesen, darumb ers auch vor langem gern gehabt hette, wäre ihme für die vorgemelten 60. tausend Gulden, deren er in der Epectantz gestanden, zu gering und wenig, hat er sich gestelt und fürgeben, als daß bey dem Marggraffen nichts zu erlangen gewest, und er wider auff sein befohlen Ampt ziehen müste; und derwegen Wolffen von Vellberg und andere zu unserm Vorfarn Melchiorn geschickt, die ihme solches angezeigt, und dabey gemeldet, sie wüsten so viel, daß ermeltem unserm Vorfarn kein andere, Handlung, dann durch den Grumbach ergehen wurde, darumb solt er ihne Grumbach bey der Hand behalten; welches auch unser Vorfar aus der Not, dieweil es anderst nicht gesein können, und der Marggraff sich je länger je mehr gesterckt, und kein Hilff da gewesen, gethan, den Grumbach, sich wiederumb in der Sach zu bemühen, und umb Vertrag bey dem Marggraffen anzuhalten und zu erlangen, gebetten, ihme auch ein solches mit Gnaden zu vergelten versprochen.

42. Ursach warumb Grumbach und sonst niemands der Unterhendler sein müssen.

Was aber die Ursachen, daß sonst keiner, dann Grnmbach, dem Stifft Würtzburg den Friden oder einen Vertrag schaffen und machen können, das ist oben angezeigt und gehört, und müste gewißlich ein einfeltiger Baur seyn, der nicht errathen könte, das die obangeregte 60. tausent Gulden, so dem Grumbach durch den Marggraffen versprochen, allein die Ursachen gewesen.

43. Wannen her dem Grumbach die 60. tausend Gulden kommen.

Und kommen dem Grumbach solche 60. tausent Gulden, wie er in seinem vermeynten Ausschreiben selbst meldet, vom Schmalkaldischen Krieg, und nemlich seinem selbst hievor beschehenen Berühmen nach, also here.

44. Königsberg dem Grumb. von Marggrafen übergeben.

Sein Herr Marggraff Albrecht (also hat Grumbach Bischoff Melchiorn Hochseligen, in Beysein vieler seiner stattlichen Räthe, durch Wolffen von Velberg anzeigen und fürtragen lassen) hab im verlauffenen Schmalkaldischen Krieg, bey der Kayss. Maj. die Statt Königsberg ausgebetten, und folgents ihme Grumbachen, von wegen seiner Dienst, so er dem Marggraffen in berürtem Krieg geleistet, bemelte Statt Königsberg übergeben und zugestellt.

45. Auswechslung Königsberg gegen der Herrschaft Schwartzenberg.

Dieweil er aber die Fürsorg getragen, er würde dieselben Statt nit behalten, oder dabey bleiben können, hette er Grumbach mit Marggraff Albrechten so viel gehandelt und erhalten, daß er ihme Königsberg ausgewechselt, und die Herrschafft Schwartzenberg darfür versprochen.

Als

Als aber er Grumbach weiter besorgt, es möchten Friderichen von Schwartzenbergs Söhne, mit der Zeit auff ihne wachsen, und die Sachen des Orts in die Länge auch nicht gut thun, hette er mit dem Marggraffen gehandelt, ihne für die Herrschafft Schwartzenberg mit Gelt zu vergnügen: darauff sich der Marggraff erbotten, wann Grumbach dieser Schwartzenbergischen Herrschafft und Güter auch abstehen, und ihme Marggraffen dieselben einantworten, so wölte er ihme Grumbachen dagegen einmal hundert tausent Gulden schencken, und versprechen, ihne der 40. tausent Gulden bar, und durch Unterpfand alsbald vergnügen; und wann es ihme Marggraffen einsmals wol gienge, ihne der übrigen 60. tausent Gulden auch zufrieden stellen, solches hette er Grumbach also angenommen. Darauff ihn der Marggraff der 14. tausent Gulden mit einem Pfand-Schilling auff der Statt Münchsberg, so Marggreffisch, und dann der 26. tausent Gulden an parem Gelt, und also der 40. tausent Gulden völliglich vergnügt.

46. Marggraff schenckt dem Grumb. gegen Abtrettung der Herrschafft Schwartzenb. hundert tausent Gulden.

Als nun der Marggraff vor Nürnberg gelegen, dem Bischoffe und Stifft Würtzburg feindlich abgeklagt, dardurch unser Vorfar gedrungen worden, sich mit dem Marggraffen auff Vertrags-Mittel einzulassen, und Grumbach die Sachen auff diesen Weg gerichtet, daß dem Stifft Würtzburg einige andere Unterhandlung, dann durch ihne Grumbachen, nit ergehen sollen oder mögen, und also er der Unterhendler sein müssen.

Da hat Grumbach sein selbsten nit vergessen, sondern den Marggraffen erinnert, daß es ihme jetzo glücklich und wol gienge, derwegen gebetten und angemanet, die Mittel zu finden, damit der der noch ausstendigen 60. tausent Gulden möchte vergnügt und habhafft werden.

47. I. G. erfordert die ausstendige 60. tausent Gulden.

Darauff sich der Marggraff vernemen lassen, daß er Vorhabens dem Stifft Würtzburg das Ampt Mainberg zu nemen, und seiner Freund einem zuzustellen; Dieweil er aber jetzo der 60. tausent Gulden halben, durch ihne Grumbach gemant wurde, so wolte er ihme solch Ampt Mainberg für sein 60. tausent Gulden zustellen, darauff möchte er zum Bischoff von Würtzburg reiten, und sich für berürt Ampt Mainberg durch den Bischoffe vergnügen, er solt ihme auch genug darfür geben lassen.

48. G. würd der 60. tausent Gulden auff dem Wirtzburgischen Ampt Mainberg verwisen

Einem solchen ist Grumbach mit Fleiß nachkommen, dann als auff sein des Grumbachs (als des einigen Unterhandlers, ohne welchen unserm Vorfaren und Stifft keine andere Unterhandlung ergehen wöllen) über die grosse Gelt-Summa, so der Marggraff sampt andern mehr Aemptern vom Stifft gefordert, das Ampt Mainberg in den Marggräfischen Vertrag auch gesetzt worden, da hat sich unser Vorfar Melchior und der Stifft von wegen des berürten Ampts, mit dem Grumbach, wie ers nur selbst haben wöllen, vergleichen, ihme etliche geistliche und weltliche Güter, auch andere viel Gerechtigkeiten, und Schuld-Verschreibungen (mehr dann für 80. tausent Gulden wert) übergeben und einraumen, darzu alle seine Lehen, soviel er deren vom Stifft Würtzburg gehabt, frey und eigen machen müssen; und wann man sich etwa in einem oder dem andern Stück ein wenig gespert, und nit den nechsten, was Grumbach begert und haben wöllen, bewilligt, so ist von Stund an dagegen fürgeworffen worden, daß auch der gantz Marggräffisch Vertrag nichts sein solte; wie dann hernacher mit den Kürnacher Seen oder Weyern dergleichen geschehen, deren er allerst, nachdem der Vertrag schon gäntzlich beschlossen gewest, gewahr worden. Und dieweil ihne gedeucht, sie stünden ihme und seinen Gütern auch nicht übel an, hat er dieselben gefordert und haben wöllen: und als man sich dessen aus billichen Ursachen gewidert, alsbalden die Betrohung angehenckt, wo ihme solche See oder Weyer nicht auch folgen oder werden solten, daß der gantz Marggräffisch Vertrag nichzit sein müste; wie er dann auch den Marggraffen dahin bewegt, daß er umb Einraumung solcher See, unserm Vorfarn ernstlich geschrieben und begert, dieselbigen dem Grumbach auch zuzustellen, welches auch letzlich geschehen müssen, und hat ihme also Grumbach, als er den Vogel in der Hand gehabt, und der Gewalt

49. Würtzburg muß dem Grumbach für das Ampt Mainberg über die 80. tausend Gulden wert guter einraumen, und alle sein Lehen eygen machen.

des

des Marggraffen zugegen gewesen, auff den er getrutzt, und darummen was ihme nur gefallen, begert und gefordert, für sein 60. tausent Gulden gnug, ja überflüßig gnug geben lassen; da mans auch nit gethan, hat man eins noch grössern Schadens gewarten müssen.

Das sindt die hohen grossen vielfeltigen wol-meynende Gutthaten, die Grumbach unseren Vorfarn und dem Stifft Würtzburg bewiesen, deren er sich so viel und hoch berühmet.

Hat also Grumbach allen seinen Willen erlangt, und ist des Stiffts Würtzburg halben, gantz frey und allerding in Rosen gesessen.

Daß aber der Lügen-Dichter und erclerte Echter hernacher in seinem unwarhafften Ausschreiben fürgibt, als die Bischoffe auff ungleichen Bericht, bey damals Kayſ. Maj. ein Cassation der auffgerichten Marggräffischen Verträg erlangt, und unserm Vorfarn selbsten bewust, daß sein des Grumbachs in der Cassation nit gedacht, er auch die Güter titulo lucrativo nit innen gehabt, sonder dadurch umb 60. tausent Gulden übervortheilt werden sollen, so sey er doch mit Gefahr und Vorteil dahin genötigt, beredt und getrungen, berürte Güter, und was er vom Stifft bekommen, wieder zu unsers Vorfaren und Stiffts Handen zu liefern, und wäre ihm nichts dan ein Schuld-Brieff, der ihme zuvor zum zweytenmahl geschencket, übrig blieben.

Allhie bricht der Echter sehr kurtz ab, und sagt gar langsam, wie sich solchs alles verlauffen und zugetragen. Dieweil er dann Scheuch getragen hat, ein solches zu melden, so kan es dises Orts anzuzeigen nit unterlassen werden, noch dahinden bleiben. Und helt sich des Orts im Grund der Warheit, wie nachfolgt.

50. Warhaffter Bericht, was massen Grumbach dem Stifft die abgetrungene Güter freywillig wieder eingeantwort.

Als die höchsternante vorige Kayſ. Maj. die angezogene dem Stifft Würtzburg abgenöthigte Verträg aus eigner Kayſ. Bewegnus, ohne einiges und das wenigste unsers Vorfaren und Stiffts Ansuchen, wie hievor gegen Marggraffe Albrechten seligen, in der dreyer Fränckischen Stände samentlichem letztem in Truck gegebenem Ausschreiben überflüßig dargethan und ausgeführt, cassiert, und ermeltem unserm Vorfaren Bischoffe Melchiorn, ernstlich und bey hoher Straff mandiert und gebotten, dieselbigen nit zu vollziehen, noch ichtes hinaus zu geben; hat ermelter unser Vorfahrer auff solche Cassation und Kayſ. Mandata dem Grumbach geschrieben und begert, daß er in Krafft angeregter Kayſ. Cassation und Mandaten, aller deren Güter, was und so viel er vom Stifft Würtzburg bekommen, abtretten, und unserm Vorfarn und Stifft wieder einantworten wolte, in massen der Inhalt des berürten Schreibens von Worten zu Worten hernach folgt, No. 1. notiert und also lautet.

No. I. Melchior Von GOttes Gnaden Bischoffe zu Würtzburg und Hertzog zu Francken.

51. Wirtzburgisch Schreiben und Begern dem Stifft die abgetrungene Güter wider einzuraumen.

UNsern Gruß zuvor lieber besonder. Du tregst vor andern gut Wissens, welchermassen wir uns verschiener Weyl, mit dem Hochgebornen Fürsten, unserm besondern lieben Herrn und Freund, Herrn Albrechten Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. vertragen müssen, unter welcher Handlung sein L. dir unser Ampt Mainberg, mit seiner Zugehörung übergeben und zueygnen wöllen, derwegen und aus angeregtem Vertrag wir uns solchs unsers Ampts halben, mit dir auch verglichen, und etliche geistliche und weltliche Güter und andere Gerechtigkeiten, auch Schuld-Verschreibungen übergeben, und frey gemacht, wie dann der Vertrag, der darüber auffgericht, weiter in sich helt. Nun wollen wir dir hiemit nit verhalten, daß uns nun zum drittenmal von der Römischen Kayserl. Maj. unserm allergnedigsten Herrn ernstlich geschrieben, auch bey hohen Peenen und Straffen mandiert und gebotten worden, solchen Verträgen, die wir mit den Kriegs, Chur- und Fürsten und sonst also angenommen, mit nichten nachzusetzen, noch denselben einige Vollziehung zu thun; dann Ihr Kayſ. Maj. dieselben alle

aus

aus Kayſ. Macht und Vollkommenheit, auch rechtem Wiſſen und proprio motu auffgehaben, caſſiert und vernichtigt haben wolten. Dieweil wir dann ſolchen Irer Kayſ. Maj. hochverpeenten Mandaten und Gebotten billich gehorſamen, und uns dero in einigen Weg nit enteuſſern ſollen, wir wolten dann darüber höchſter Ungnad und beſchwerlicher Straff gewarten; zu dem wir uns unterthenigſter Gehorſam gegen Irer Kayſ. Maj. ꝛc. als unſer Obrigkeit ſchuldig erkennen, und dann vor angeregte Ubergebung unſers Stiffts Güter, Gerechtigkeiten und Verſchreibungen, aus gemeltem Vertrag, den wir mit gedachtem unſerm Herren und Freund von Brandenburg annemen müſſen, erfolgt, ſo iſt an dich unſer gnedigs und ernſtlichs Begeren, du wölleſt aller ſolcher Geiſtlicher und Weltlicher Güter mit iren Rechten, Zugehörden und Gerechtigkeiten, in maſſen dir dieſelben von uns eingeraumbt worden, gentzlichen widerumb abtretten, die Unterthanen ihrer Pflicht und Eyd ledig zelen, und dieſelben uns und unſerm Stifft wider einraumen, übergeben, und zuſtellen, auch den Vertrag, den du derwegen von uns innen haſt, und was dir ſonſt für Brieff, Schuld- und andere Verſchreibungen inhendig gemacht, nichtzit ausgenommen, uns fürderlich und unverzüglich auch wider zuſchicken, damit angeregten Keyſerlichen Mandaten wirckliche Vollziehung geſchehen möge. Dann ſolte es von dir in Verachtung geſtellt und übergangen werden, ſo köndten wir uns unvermeydenlicher hoher Notturfft nicht umgehen, ſolches an die Römiſche Keyſ. Maj. wiederumb gelangen zu laſſen; was dir dann beſchwerlichers und vil mehr nachtheyligers daraus entſtehen möchte, das haſtu dich aus gutem Verſtand ſelbſten zu weyſen. Wolten wir dir genediger und ernſtlicher Meynung nicht verhalten. Und begern des hiebey dein richtig ſchrifftlich Antwort. Datum Montags den 15. Septembris Anno &c. 52.

Dem veſten unſerm lieben beſondern Wilhelmen von Grumbach zu Rimper.

52. Grumbachs Sorg auff der Keyſ Maj. Ankunfft.

Als aber dazumal allenthalben das Geſchrey geweſen, die höchſtgedachte Keyſerliche Maj. wurde mit irem Kriegs-Volck iren Zug auffs Land zu Francken nemmen, derwegen dem Grumbach der Has in Buſen kommen, und ſich beſorgt, er möchte durch daſſelb, oder aber durch das Keyſerlich Kriegs-Volck, ſo zu Franckfurt gelegen, angehalten werden, dem Stifft Würtzburg das Seinig nicht allein widerumb zuzuſtellen, ſondern auch umb alle andere ſeine Hab und Güter zugleich auch gebracht werden; hat er auff obbemelt Schreiben Antwort geben, und ſich dahin erclert, daß er darob ſo groſſe Beſchwerd nicht hette, dann er wär dermaſſen geſeſſen, daß er das ſo er mit Willen nicht gern thete, vielleicht thun müſte, allein gebetten, nachdem er die Brieff zu trewes Handen erlegt, darzu niemand dann er kommen köndte, daß unſer Vorfahr eins kleinen Verzugs kein Beſchwerung haben, alsdann er in Kurtz zu ſeinen Brieffen reiten, und denſelbigen Vertrag und Haiß-Brieff ermeltem unſerm Vorfaren, ſo fehr er die zu haben geſinnet, anff ſeinen genedigen Fürbeſcheid wider antworten, und ſeines genedigen Willens leben wolte.

Item in einem eingelegten Zettel hat er unterthenigſten gebetten, ermelter unſer Vorfar Biſchoff Melchior wolte ihne bey der Keyſ. Maj. befürdern, damit er, ſeine Kind und arme Unterthanen bey Irer Keyſ. Maj. umb Unſchuld keiner Geuerd oder Schadens zu gewarten; daß auch genanter Biſchoff Melchior zu ſeiner Gelegenheit, ihne Grumbach, perſönlich erfordern, mitler weil er den Vertrag und anders in obbemeltem Würtzburgiſchen Schreiben vermeldet, auſſerhalb des Schuld-Briffs, welcher zerſchnitten und verbrandt worden, zur Hand bringen, und mit demſelben bey ihme Biſchoff Melchiorn auff gnedigen Fürbeſcheyd erſcheynen, hette alsdann ſein L. dafür, daß ſie ihme Grumbachen einige oder mehr Begnadigung, dann er verdient, zugeſtelt, wolt er alsdann nach ermelts unſers Vorfaren gnedigen Willen und Wolgefallen leben, und weiter oder mehr nit begeren, dann was unſers Vorfarn genediger Will ware, unangeſehen, daß er ſeine Schäden gegen dem Marggraffen begeben, wie dann ſolches ſein des

Grumbachs Antwort-Schreiben, sampt inligendem Zetel hernach von Worten inseriert, und mit No. II. notiert, daß alles ferner zu erkennen gibt, also lautende.

Dem Hochwirdigen Fürsten und Herren, Herren Melchiorn, Bischofen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken, meinem genedigen Fürsten und Herren.

53. G. Antwort der abgenötigten Stifft-Güter halben.

Hochwirdiger Fürst und Herr, E. F. G. seind zuvor mein unterthenig und gantz willig Dienst mit allem unterthenigem Fleys, gnediger Fürst und Herr, E. F. G. Schreiben, darinn genedig vermelt, welchermassen sich dieselbigen mit meinem genedigen Fürsten und Herrn Marggraff Albrechten, in Vertrags-Handlung einlassen müssen, in welcher Vertrags-Handlung mir Sein F. G. das Ampt Mainberg mit seiner Zugehörung übergeben, und zueygen wollen. Derwegen E. F. G. mir etliche geistliche und weltliche Güter, auch ander Gerechtigkeit und Schuld-Verschreibung übergeben; dieweyl nun die Keyserliche Majest. solche Vertrege auffgehaben, und ernstlich mandiert, denselben mit nichten nachzusetzen, sey E. F. G. genedig und ernstlich Begeren solcher eingeraumbten Güter abzutretten, und alle empfangene Brieff, Weyterung zu verhüten, wider zu übergeben ꝛc. hab ich unterthenig empfangen, und alles seines Inhalts nach längs verlesen. Nun haben sonder Zweifel E. F. G. genedigs Wissen, welchermassen E. F. G. und dero löblich Thumb-Capitel gnedig an mich begert, bey meinem gnedigen Herrn Marggraff Albrechten irer gehabten Irrung halben, Handlung zu pflegen, damit solche beschwerliche Kriegs-Leufft von E. F. G. und dero Landen und Leuten abgewendt, und dieselbigen vor entlichem Verderben erhalten werden möchten.

Wiewol ich aber mich in solchen grossen wichtigen Hendeln viel zu gering, und auch unverstendig erkendt, so hab ich doch solches E. F. G. und dero löblichen Thumb-Capitel zu unterthenigem Gefallen, und dem Vatterland zu gutem, darinnen dann meine Güter gelegen, der auch nicht wol verschont werden mögen, nit abschlagen wöllen, und derhalben mit Hilff nnd Rath etlicher Freund und guten Gesellen, die es mit E. F. G. dero Land und Leuten, auch trewlich und gut gemeynt, und ich darzu vermöcht mit unterthenigem trewen Fleiß unternomen, und wo ich solchs E. F. G. und dero löblichen Thumb-Capitel, und auch Landen und Leuten, zu unterthenigem Gefallen, Nutzen und Gutem nit gethon, het ich mich in seiner F. G. Feldleger zu reyten nicht begeben, noch viel weniger mit solchen und dergleichen Hendeln, daraus mir, wie mich bedunckt, allerley Verdachts erfolgen will, beladen. Nachdem aber damals solcher Zug durch die gedachte Unterhandlung von E. F. G. und dero Landen und Leuten gewandt, und zu entlicher Abhandlung im Leger vor Nürnberg verzogen, daselbsten dann beywesend E. F. G. Dechant, Capitels und weltlicher Räthe, biß auff hindersich bringen abgehandelt worden, wiewol aber der Handel damals bey Marggraff Albrechten auff sechsmal hundert tausent Gulden, und dreyen Ampten, als Mainberg, Lauda und Volckach geruhet, so hab ich auff der wolgedachten Herrn Gesandten Anhalten bey seinen F. G. durch unterthenig bitlich Handlung so viel erlangt, daß sein F. G. letztlich die zwey Ampt, und auch funfftzig tausent Gulden fallen lassen, und sich erclert, warumb sie ab Mainberg hielten, und aus was Ursachen sie das ihren nahet gesipten Bluts-Freunden wider zuzuwenden bedacht weren, welchs dann sonder Zweyfel die Herrn Unterhendler noch in guter unentsonckner Gedechtnis haben. Dieweil dann die jetzgemelte Herrn Gesandten, meinen unterthenigen guten trewen Fleiß gespürt und gesehen, haben sie mich gefordert, und angezeigt E. F. G. und auch ein löblich Thum-Capitel sehen und befunden im Werck, wie unterthenig, trewlich und gut ich E. F. G. dero löblichen Thumb-Capitels, auch Land und Leut Sachen gemeint, darumben sie von E. F. G. und auch dem wolgedachten Capitel Befehl, mir das Closter Maidbrun, sampt

sampt dem Schuld-Brieff, darinnen ich E. F. G. etliche Schulden, von derselbigen Vorfarn herrürend zu bezalen verschrieben, aus Gnaden zu schencken; darauff ich dieselbige Bericht, daß ich dessen nit begert; dann weß ich E. F. G. auch ihnen meinen Herrn vom Thum-Capitel und dero Land und Leuten zu nutzlicher Wolfart handeln könt, darzu erkendt ich mich schuldig, wolt es auch willig und gern thun, und begert darum weder Heller oder Pfenning: zu dem ich ihnen nicht bergen wolt, daß ich hiebevor bey meinem gnedigen Herrn Marggraff Albrechten der obgemelten Schulden versichert; so wäre Maydbrun ein geistlich Gut, damit ich nit gern zu schaffen hette, zu dem auch selten viel Glücks dabey were: aber die Gesandten damals angezeigt, daß ich solches, wie oblaut, annemen solt, und mich nit irren lassen, daß Maidbrun ein geistlich Gut, dann dasselbig one meinen Kosten bey der Bepstlichen Heiligkeit richtig gemacht werden solt, damit ich dasselb mit gutem, ehrlichem Titel haben und behalten möchte; mit Begeren, also mit, nach Würtzburg zu reyten, und dieser Sachen vollend ein Endschafft machen helffen wolte.

Darauff ich also mit, nach Würtzburg geritten, daselbsten vollends E. F. G. von den Herrn Gesandten allen Bericht empfangen haben. Nachdem aber mein genediger Herr Marggraff Albrecht aus obgemelten Ursachen auff dem Ampt Mainberg verharret, und E. F. G. auch dero Capitel dasselbig von dem Stifft kommen zu lassen, Beschwerden getragen, ist daraus erfolgt, daß E. F. G. genedig begert, daß ich solt müglichen Fleiß fürwenden, ob ich solch Ampt bey seinen F. G. als für mich ausbitten kondt, und das fürter E. F. G. und dem Stifft widerumb zustellen; dagegen sie mir ein statliche Begnadung thun, und das zu gutem nimmermehr vergessen wolten. Darauff ich so bald E. F. G. selbst mündtlich und auch durch andere bericht, daß ich darinnen geren allen unterthenigen Fleiß fürwenden wolt; Ich hett aber dannoch das Bedencken, solt ich solch Ampt ausbitten, daß mir heut oder morgen auffgelegt werden möcht, als ob ich E. F. G. und dero Stifft zu Nachtheyl und mir zu Vortheil solche Ausbittung gethon hette, daß ich mir dannocht nicht geren nachsagen lassen wolt; zudem es auch heut oder morgen mir oder meinen Kindern zu Nachtheil kommen köndt: aber wie dem, wenn es E. F. G. je haben wolten, solt mich der Mühe und Arbeit nicht bevilen, und so ich solch Ampt erlangen thet, so wolt ich das frey E. F. G. in ihre Hand stellen, und darfür nichts begeren; und damit sie meinen unterthenigen Willen spürten, so wolt ich E. F. G. in Unterthenigkeit nicht verhalten, daß mir mein gnediger Herr Marggraffe Albrecht, von wegen des sechs und viertzigsten Keyserlichen Zugs, noch ein grosse stattliche Summa Gelts schuldig were, darumb ich dann seiner F. G. Handschrifft und auch Brieff und Sigel hett. Aber unangesehen, daß ich derselbigen Schulden jetzt also baar bezalt werden köndt, möcht dann Mainberg sonst nit erhoben werden, so wolt ich ihren F. G. solch Gelt gegen Mainberg nachlassen, und abermals Mainberg in E. F. G. Hand übergeben und denselbigen heimstellen, was sie mir für mein noch ausstendig Gelt-Schulden geben würden, deß sich dann damals E. F. G. zum höchsten bedanckt, und erbotten, mir und meinen Kindern zu Nutz und Gutem nimmermehr zu vergessen. Wie ich nun zu meinem genedigen Herren kommen, und solch Ampt Mainberg anderst nit dann gegen Nachlassung meiner Schulden erheben mögen, bin ich wiederum zu E. F. G. verritten, und aller Sachen bericht, wes ich auch folgents solches Ampts halben meinem gnedigen Herrn Marggraff Albrechten geschrieben, dasselbig mit E. F. G. Vorwissen gethan, und auch die Brieff verlesen lassen; und da solch Ampt anderer Gestalt nit erhaben werden können, ihnen dasselbig frey übergeben, und zu ihrem Gefallen gestelt, was sie mir umb mein ausstendige Schulden thun wolten, mit dem Erbiethen, ehe solcher Vertrag zerstossen werden solt, ehe ich weder Heller oder Pfenning nemmen wolte. Dararauff mich E. F. G. beantwort, sie finden, daß ich den Handel trewlich und gut gemeint, darumb so wolten sie sich meiner nachlassenden Schulden halben mit mir auch genedig vergleichen, mit der gnedigen Anzeig, wo sie

das nit thun solten, daß sie selbsten erkendten, daß mir unbillig beschehe, und haben mir also zu den obgemelten, hiebevor aus gnedigem bewilligtem Schuld-Brieffs und Closter Maidbruns, etliche ligende Güter fürgeschlagen. Darauff ich E. F. G. beantwort, daß ich in diesem Fall mich nit viel irren wolt; was sie mir geben, das gedecht ich zu nemen, es were gleich viel oder wenig; allein hett ich Bedencken, solte heut oder morgen durch E. F. G. Nachkommen, meinen Erben angezeigt werden, als solt ich etwas E. F. G. und dero Capitel und Stifft solche Güter abpracticiert oder abgetrungen haben, und ihnen dieselbige wider genommen werden, daß es beschwerlichen: zudem Maidbrun ein geistlich Gut, bey dem selten viel Glücks were, und auch beschwerlich geruhig darbey bleiben möchte. Nun haben aber E. F. G. und auch derselben Capitel mich beantwortet, daß ich mich eins solchen gar mit nichten versehen solte, was sie mir also geben, das beschehe aus Genaden, hett auch das und wol meres um den Stifft verdienet. Sie wolten mir auch Maidbrun bey der Beystlichen Heiligkeit dermassen richtig machen, daß ich solches mit einem guten ehrlichen Titel innen haben solt; mich auch bey allem handhaben, schützen und schirmen wolten, wie dann E. F. G. und auch derselbigen löblich Thumb-Capitel aller ergangenen Handlung guten Bericht und Wissen haben, und darauff einen Vertrag mit mir auffgericht; Aus diesen jetzt gemelten Ursachen mir bey der Keys. Maj. unbillich auffgelegt, daß ich mir zu Gutem umb Mainberg oder andere des Stiffts Güter practicirt oder gehandelt habe, wie ich dann jüngsten E. F. G. in Beywesen Wolffen von Velsberg unterthenig geklagt, wie das mein genediger Herr Marggraff Albrecht mir dieselben zueygnen wollen, wie mich dann dessen E. F. G. meinem zu ihnen habenden unterthenigen Vertrawen nach, bey der höchstgedachten Keys. Maj. gnedig und wol werden zu entschuldigen wissen; und müst mir von Hertzen leyd seyn, in einer solchen Not E. F. G. wenig oder viel unfüglich abzupracticiren.

54. Grumbach hat kein Beschwerd, die Wiedereinantwortung der Stifft-Güter zu thun.

Das nun E. F. G. der obgemelten ausgang Keyserlichen Mandata und Befelch halben begern, ihnen alles obgemelt widerumb zuzustellen und einzuantworten, darob hab ich so groß Beschwerden nit, zu dem ich dermassen gesessen, daß ich das, so ich mit Willen nicht gern thet, vielleicht thun müste; Aber E. F. G. bitt ich allein gantz unterthenig, sie wöllen genedig bedencken, aus was guter trewer Wolmeynung ich in diesen Handel kommen, was ich auch E. F. G. und dero Capitel jeder Zeit hierinnen unterthenig gerathen, wie gut ich auch die Sachen gemeynt, und das ich E. F. G. dero Capitel, auch ihre Land und Leüt, ohne GOtt allein, vor entlichem Verderben erhalten, und auch neben solchem Handel andern mehr Fürsten und manchen ehrlichen vom Adel zu nutzlicher Wolfart gedient, und viel Verderbens verhüt, da ich doch sonsten, wo es ohne E. F. G. und dero Stiffts Unterhandlung, darinn sich, wie E. F. G. selbsten gnedig wissen, jederzeit Irrung zugetragen, abe und zugeritten, als abstehet, gewesen, were ich in dieses Leger nicht kommen, wie ich dann auch dises Kriegs-Handels in allen Dingen von seiner Fürstlichen Gnaden erlassen gewest, und das im Fall der Notturfft genugsam darthun kan, und mir gegen diesem allem die Genade erweisen, und solche genedige Befürderung thon, wie sie dann genedig und wol zu thun wissen, damit ich über das, so ich mein mehrgedachte Begnadung wider geben solle umb meiner unterthenige, trewe geleyste Dienst Willen in Schaden und Nachtheil nicht gesetzt werde, solches umb Euer Fürstliche Gnad will ich unterthenig verdienen; und nachdem E. F. G. begeren, ihnen alsbald den Vertrag, Schuld-Verschreibung und andere Brieffe zu überschicken, mag ich E. F. G. bey meiner Warheit schreiben, daß der Schuld-Brieff alsbald nach Uberantwortung zerschnitten und verbrandt worden. So hab ich den Vertrag und die Haiß-Brieff zu andern meinen Brieffen, in trewes Handen hinderlegt, darzu niemand dann ich kommen kan. Bitt derhalben unterthenig, sie wöllen eines kleinen Verzugs kein Beschwerung haben, alsdann ich gar in Kürtz zu meinen Brieffen reyten, und denselbigen Vertrag und Haiß-Brieffe E. F. G. sofern sie die zu haben gesinnet, auff derselbigen genedigen Für-

beschend

beſcheyd wider antworten will, und mit E. F. G. genedigem Willen leben. Und wöllen ſich E. F. G. hierinnen ſo genedig erweyſen, als ich unterthenig Vertrawen habe. Das umb dieſelbige will ich gantz unterthenig verdienen, auch hiebey genedig ſchrifftlich Antwort gewarten; und thun mich ihnen hiemit unterthenig befehlen. Datum Freytags nach Mariä Geburt, Anno &c. 52.

E. F. G.

untertheniger

Wilhelm von Grumbach Sſt.

Per Schedulam.

GEnediger Fürſt und Herr, das ich den gantzen Handel alſo nach lengs erzelet, bitt ich unterthenig deſſen kein ungnedigs Mißfallens zu empfahen, noch dafür haben, als ob ich inn E. F. G. genedige Vertröſtung einig Mißtrawen ſetzt, und geſchicht ſolche Erzelung allein darumb, daß ich bedacht, E. F. G. haben ſolche Schrifften mir und meinen Kindern zu nützlicher Wolfart alſo geſtelt, und vielleicht darfür gehabt, daß ich E. F. G. mit Erzelung des gantzen Handels wiederumb beantworten werde, damit ſie alsdann Urſachen, mir zu gutem, auff der Key. Maj. Befelch, ſolch mein Antwort einzuſchlieſſen und deſto mehr Stat, mich in dem, ſo mir doch je unbillich auffgelegt, zu entſchuldigen, und bey dem, ſo ſie mir aus Genaden geben, deſto mehr handhaben mögen; dann wiß GOtt, ich hab doch je E. F. G. und ires Stiffts Sachen trewlich und gut gemeint, dann hett ich ihne zu nützlicher Wolfart viel thun können und noch thun köndt, das hett ich unterthenig, willig und gern gethon, und noch thun will. Bitt derhalben gantz unterthenig E. F. G. wollen mich bey der Key. Maj. mit Erzelung, welcher maſſen ich denſelben in dieſem Handel gedienet, genedig befürderen, damit ich, meine Kind und arme Unterthanen bey ihrer Key. Maj. alſo umb Unſchuld keiner Geferden oder Schadens zu gewarten, und mich zu derſelbigen Gelegenheit, zu E. F. G. perſönlich erfordern, mitlerweyl ich den Vertrag und anders in E. F. G. Schreiben vermeldt, auſſerhalb des Schuld-Brieffs, der dann, wie E. F. G. zuvorn bericht, alsbald warhafft zerſchnitten und verbrent worden, zu Handen bringen, und mit denſelben auff dero genedige Fürbeſcheyd bey ihnen erſcheinen will. Hetten alsdann E. F. G. darfür, daß ſie mir einig oder mehr Begnadung, dann ich verdient, zugeſtellt, will ich alsdann nach E. F. G. genedigem Willen und Wolgefallen Leben, und weiter oder mehr nit begern, dann das E. F. G. genediger guter Will iſt, unangeſehen, das ich meine Schulden gegen meinem genedigen Herrn begeben, die ich jetzo bar in Handen haben wolte, und in diſen geſchwinden Läufften zu meinem Nutzen ſtattlich zu gebrauchen wüſt, gantz unterthenig bitt, E. F. G. wöllen ſich gegen mir und meinen Kindern erzeigen und beweiſen, in maſſen ich unterthenig, unzweiffenlich Vertrauen und Hoffnung habe. Was ich dann umb E. F. G. und dero Stifft nicht verdient, das will ich mich aber noch unterthenig zu verdienen befleiſſen, und thun mich denſelbigen hiemit in aller Unterthenigkeit befehlen, Datum ut in literis.

55. Grumbach berühmbt ſich, er hab des Stiffts Sachen trewlich gemeinet.

Darauff hat unſer Vorfare Biſchoffe Melchior ꝛc. dem Grumbach wider geſchrieben, und er Grumbach abermals dagegen geantwortet, wie die nechſt nachfolgende beyde Innhalt ſolcher Schreiben mit No. III. und ſignirt, von Wort zu Worten mit ſich bringen, und alſo lauten.

Melchior Von GOttes Genaden Biſchoffe zu Würtzburg und Hertzog zu Francken. No. III.

UNſern Gruß zuvor, Lieber beſonder, die ſchrifftliche Antwort, ſo du uns auf unſer Schreiben unterm Dato Montags den 5. Septembris jüngſt verſchienen, an dich ausgangen, gethan haſt, belangend die Vertrags-Handlung, darein

56. Würtzburgiſche Widerantwortung

der Stifftischen Güter halben.

darein wir uns mit dem Hochgebornen Fürsten unserm lieben Herrn und Freünd Marggraff Albrechten von Brandenburg ꝛc. begeben müssen, und was weyters aus demselben dein und anders halben erfolgt ꝛc. die haben unsere heimgelassene Rethe in unserm Abwesen empfangen, und uns doch noch unerbrochen nachgeschickt, der Bott uns aber nicht angetroffen, sondern den Brieff wiederumb heymgebracht, den sie uns folgents zu unser Ankunfft überantwort, auch wir angenommen, und alles seines Jnhalts nach der Läng verlesen. Dieweyl wir dann daraus so viel verstehen, daß dir auff der Römischen Keyserlichen Majestet unsers aller genedigsten Herren beschehen mandiren, und unser darauff erfolgt Begeren, uns die Gütter, so dir aus obangeregten Verträgen zugestelt, widerum einzureumen, uns auch den Vertrag und anders wider beyhendig zu machen, nicht beschwerlich, so ist unser gnedigs Begern, du wöllest ein fürderlichen Tag fürnemen, und uns denselben benennen und anzeigen, auch die Unterthanen alle an ein bestimpt Ort auff denselben Tag zusammen erfordern lassen, und uns unserm Stifft solche Leüt und Güter, auch anders, immassen sie dir von unsertwegen eingeraumbt, wider zuzustellen, und die Unterthanen ihrer Pflicht und Eyde, wie sich gebürn, ledig zu geben, und widerum an uns zu weisen, so wöllen wir jemand der unsern auff solchen Tag und an dasselbig Ort auch verordnen, die Leüt und Güter widerumb an und einzunemmen, auch des Vertrags und anderer Brieffe, Urkunden und Verzeignussen von dir fürderlich gewarten. Nachdem dann der Vest unser Amptman zu Mainberg Rathe und lieber getrewer Carl von Redwitz andere mündliche Werbung deinethalben an uns gehabt, und unter andern angezeigt, das du eigner Person gern bey uns seyn, und derwegen Handlung pflegen woltest, derwegen ist uns nit entgegen, daß du dich fürderlich zu uns verfügest, soll dir genedige Verhör und Handlung gestatt werden, wolten wir dir auff solch dein Schreiben genediger Meynung nit verhalten, Datum Sambstags den 17. Septembris, Anno &c. 52.

Dem Vesten unserm lieben besonderen Wilhelmen von Grumbach zu Rimper.

Folgt hierauff des von Grumbachs Antwort und lautet also.

No. IV. Dem Hochwirdigen Fürsten und Herren, Herren Melchiorn Bischofen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken Meinen Genedigen Fürsten und Herren.

57. Grumbachs Duplic.

HOchwirdiger Fürst und Herr, Ewern Fürstlichen Gnaden seind meine Unterthenige und willige Dienst mit allen unterthänigen Fleiß zuvor. Genediger Fürst und Herr, E. F. G. Schreiben, darinnen sie Ledigszelung der Unterthonen, wes sie mir, vermög des Vertrags zugestelt, auff mein jüngstes Schreiben widerumb zu übergeben begeren, hab ich gesterigs Tags meiner Anheims-Kunfft unterthenig empfangen und verlesen, und will E. F. G. in Unterthenigkeit nit bergen, daß ich die Brieff, soviel ich der bey Handen behalten, neben etlichen andern Brieffen meines Genedigen Fürsten und Herrn Cantzler zu Verwarung gethan, und bin vergangener Tag zu Culmbach gewesen, und solche Brieffe mit mir herab füren wollen; Aber er der Cantzler die mit andern Brieffen weyter verschickt gehabt, mir doch zugesagt, daß er auff stund selbst darnach reiten, die zu handen nemen, und mir fürter anhero überschicken wölle; aber wie dem, so will ich noch dises Tags widerumb ein reittenden Botten nach solchen Brieffen abfertigen; sobald die kommen, mich alsdann auffstund zu E. F. G. verfügen, und der Ledigs-Zelung und alles anders halben mit denselbigen unterthenig vergleichen will. Zu dem ich auch in grossen anliegenden Geschefften verreyten muß, und würde beschwerlichen vor acht Tagen widerumb anheimbs kommen können, und bitt E. F. G. gantz unterthenig sie wollen eines solchen kleinen Verzugs, der dann anderer Gestalt nicht, dann oblaut, geschicht, ungnedigs

digs Mißfallen nit haben, das umb E. F. G. will ich gantz unterthenig verdienen, dann denselben one das unterthenig zu dienen, bin ich gantz willig, und thue mich ihnen hiemit unterthenig befehlen. Datum Freytags nach Matthäi, Anno &c. 52.

E. F. G.

Untertheniger

Wilhelm von Grumbach Sst.

58. Gütliche Handlung zwischē Wirtzburg und Grumbach.

Auff solches alles ist hernach Grumbach mit etlichen seinen statlichen Freünden zu Würtzburg erschinen, und sich mit unserm Vorfaren Bischoffe Melchiorn seligen, in gütliche Handlungen eingelassen. Was nun also in solcher gütlichen Handlung von beyden Theylen fürgebracht, gehandelt, und letztlich durch den Grumbach bewilligt worden, das werden die nachfolgenden drey Abtrück ausweysen, mit No. V. VI. und VII. notirt.

Actum Würtzburg den VI. Octobris Anno 1552. No. V.

DEr Hochwirdige Fürst und Herr Melchior Bischoffe zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, hat vernommen, was Wilhelm von Grumbach gesterigs Tags bey ihren Fürstlichen Gnaden selbs mündlich geworben, und in Unterthenigkeit anbracht hat, und solche sein Werbung fürnemblich dahin gericht zu sein verstanden.

Dieweyl Ihre F. G. verschiener Tagen ihme Wilhelmen von Grumbach geschrieben, und in Crafft etlicher Keyserlicher Mandata, so ihren F. G. zukommen, und unter andern bey hohen Peenen aufferlegen, dem Marggreffischen Vertrag, und was demselbigen anhengig, nit nachzusetzen, sondern höchstgemelte Kayserliche Majestät dieselben aus Kayserlichen Gewalt und eygner Bewegnuß auffhuben ꝛc. gnediglich begert haben, er wolte ihren Fürstlichen Genaden Vertrag, so ihre F. G. mit ihme Wilhelmen von Grumbach des Ampts Mainbergs halben annemen müssen, sampt aller Schuld- und andere Verschreibungen, Briefflichen Urkunden, auch eingeraumbten Gütern, nichts ausgenommen, widerumb überantworten, derselben abtretten, und ihren Fürstlichen Gnaden einraumen und zustellen ꝛc. und wiewol er Wilhelm von Grumbach ihren Fürstlichen G. daraus zugeschrieben, auch mündlich anbringen lassen, daß ihme nicht hoch beschwerlich sein solte, der Güter abzutretten; so hab er doch gebetten, des Vertrags, auch der andern Brieff halben, Verzug zu haben, biß er zu denselbigen kommen möge, dann er dieselben an Orten und Enden habe, daß er sie also in Eyl nit erlangen könne; derwegen und dieweyl ihme solcher Verzug genediglich zugelassen, thue er sich eins solchen in Unterthenigkeit bedancken. Aber daneben wölle er meinem Genedigen Herrn nicht bergen, das ihne glaublich angelangt habe, wie die Röm. Keys. Maj. ihme hoch und sehr ungnedig sein solle, derhalben er verursacht, sein Entschuldigung nicht allein schrifftlichen fürzuwenden, sonder auch Wolffen von Vellberg dahin zu vermögen, sich an den Keys. Hoff zu begeben, und Ursach solcher Ungnade zu erfaren; welcher ihme dann angezeigt, das ihme solche Ungnade fürnemlich daher reiche, das Keys. Maj. bericht were, als solt er meinem genedigen Herrn untrewlich gemeint, und ihme selbst in guten das Ampt Mainberg ausgebetten haben. Darauff und vielfaltigs Wolffen von Velsberg Verantwortung und Anhalten erlangt, daß er derwegen vertröst, von der Keys. Maj. selbs gehört zu werden. Hierauff meinem Genedigen Herren nach lengs Herkommen der Vertrags-Handlung, auch seiner bewisenen Dienst, wie er ein grosse Summa Gelds bey Marggraffe Albrechten gegen diesem Vertrag begeben, und fallen lassen müssen, errinnert; und darauff untertheniglich gebetten, sein F. F. wolten ihme den Vertrag und andere

dere Briefliche Urkunden, die er zu seiner Entschuldigung gebrauchen müste, genediglich innen lassen, ihne auch sonsten mit Gnaden und dermassen bedencken, daß er bey dem Vertrag bleiben und gelassen werden möge, mit Erbietung solches umb Ihr F. G. in Unterthenigkeit zu verdienen, wie dann solches alles etwas geschickter und mit mehrern Umstenden fürbracht worden ist.

Darauff geben Ihre F. G. ihme diese genedige Antwort, es wissen sich Ihre F. G. aller Handlung, so sich dieses Vertrags halben zugetragen und begeben haben, gantz wol zu erinnern, solche Handlung und wie es sich allenthalben verloffen, sey auch Ihren F. G. unvergessen. Nun habe sich Wilhelm von Grumbach wol zu erinnern, wie ungütlich, auch ohne alle ihrer F. G. gegebene Ursachen, Marggraffe Albrecht zu seinem Fürnemen wider Ihre F. G. bewegt worden, aber nichts destoweniger und umangesehen, daß Ihre F. G. wie jetzt gemelt, einiche Ursach darzu nicht geben, habe Ihre F. G. einem hochbeschwerlichen Vertrag eingehen und annemen müssen, in welcher Vertrags-Handlung Albrecht ihme Wilhelmen von Grumbach Ihrer F. G. Ampt Mainberg, als für sein trewe Dienst, und etlichs bewilligten Genaden-Gelts geschenckt, darumb Ihre F. G. sich mit ihme Wilhelmen seines Gefallens und zu seinem Benügen auch vertragen, auch den Vertrag seins Willens, und wie er den selbs stellen, und Ihren F. G. überantworten lassen, annemen müssen. Dieweil dann die Röm. Keys. Maj. die ernstliche Mandata an Ihre F. G. ausgehen lassen, haben Ihre F. G. solch gethan Begern aus allerleyhand Ursachen, und ihme Wilhelmen von Grumbach nit zu Ungenaden nicht umbzugehen wissen, Ihre F. G. seyen darauff von ihne Wilhelmen von Grumbach schrifftlich und mündtlich beantwort worden, daß er von den Gütern abtretten, und Ihren F. G. den Vertrag und andere Brieffe überantworten wölle; demselben nach, will Ihr F. G. sich gentzlich und entlich versehen, Wilhelm von Grumbach werde solchem seinem Zuschreiben und Zuentbieten, ohne alles Verzihen nachsetzen, und sich daran gar nichts irren noch hindern lassen, dann Ihre F. G. dismals nit gedacht seyen, sein Wilhelmen von Grumbachs Entschuldigung (wie sie wol zu thun wüsten) durch Verantwortung weitleufftig zu machen. So dann Wilhelm von Grumbach ein solchs (wie billich geschicht) thun und vollziehen, nemblich Ihren F. G. den Vertrag, die Schuld-Verschreibung, auch alle andere briefliche Urkunden, sampt den Gütern, so ihme von Ihrer F. G. wegen gegeben worden, wiederumb einraumbt und zustellt, und sich sonst unterthenigs Willens gegen Ihren F. G. leyßt, erbeut sich Ihre F. G. hinwider sein genediger Herr zu sein, und sich dermassen gegen ihme und den Seinen zu erzeigen, daß sie die Gnade in Werck spüren sollen.

Actum Würtzburg den VII. Octobris Anno 1552.

Der Hochwirdig Fürst, Herr Melchior Bischoffe zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, hat Wilhelmen von Grumbach Widerantwort, die er Ihren F. G. gesterigs Tags, des Vertrags halben gethon hat, angehöret, und daraus vernommen, daß ihme Wilhelmen hochbeschwerlich sey, daß in meins G. H. gesterigen Antwort gemelt worden, es habe sich mein G. H. des Ampts Mainberg halben, mit ihme Wilhelmen seines Gefallens vertragen müssen, wie er dann daneben alle gepflogene Handlung erzelt, und dabey vermeldt, daß er des Ampts Mainbergs halben, dasselbig bey meinem gnedigen Herrn Marggraffen auszubitten, auch 60000. Gulden dagegen fallen zu lassen, ersucht und gebetten worden sey, neben der Vertröstung, daß ihme mein G. H. von Würtzburg dieselben 60000. Gulden gnugsam widerumb erstatten und vergnügen wolle, mit hoher Bitt, dieweil ihme solche Aufflage bey der Keys. Maj. zu grosser Ungnade, auch sonst zu Verweis reichen wurde, ihnen mit Genaden zu bedencken, und ein solchs nicht auffzulegen.

Am andern habe ihme mein Gnediger Herr Marggraff Albrecht im vergangenen Krieg des sechs und viertzigsten Jars noch 60000. Gulden auff der Herr-

schafft

schafft Schwartzenberg, die ihme die Keyſ. Maj. zu Ergetzung ſeiner getrewen Dienſt, bewilligt und anſtehen laſſen, dermaſſen vertröſt, wenn es Ihren F. G. glücklich und wol gehe, daß ſein G. ihne Wilhelmen daran vergnugen wölle; Nun habe er eben derſelben Zeit die Gelegenheit gehabt, dieſelben an barem Geld zu ſich zu bringen, wie er dann deſſen vertröſt geweſt; aber meinem genedigen Herren von Würtzburg ꝛc. zu unterthenigem Gefallen, auch auff Ihrer F. G. Anſuchen und Vertröſten, habe er dieſelben beim Marggraffen begeben und fallen laſſen, derhalben ihme gantz ungütig geſchehe, wo er alſo umb ſein Gelt und auch die Güter kommen ſolte.

Darauff auch Wilhelm unterthenigklich gebetten, daß mein genediger Herr ihne nochmals bey den Vertrag bleiben laſſen, oder da es Ihren F. G. je nit gelegen ſein wolte, ſo bete er doch, mein genediger Herr wolte ihme den Vertrag bis zu Entſchafft ſeiner Entſchuldigung innen laſſen; ſo dann Ihre F. G. dieſelben haben wollen, und ihme Wilhelmen gnugſame Verſicherung der 60000. Gulden halben geſchehe, ſo wöll er Ihren F. G. den Vertrag und andere Brieff, neben Abtrettung der Güter, zuſtellen ꝛc.

Hierauff ſagt mein genediger Herr von Würtzburg, wo Ihre F. G. den Handel weitleufftig zu machen gedechten, daß Sein F. G. alles ſolches Für- und Anbringens notdürfftig, und dermaſſen zu verantworten wüſten, daß keiner Ihren F. G. darinnen einige Unbillichkeit nicht aufferlegen, ſonder wol entſchuldigt halten würde: Sein F. G. gedenckten aber nit, daß es zur Sachen dienlich, haben auch allerley Bewegnus und Urſachen, daſſelb dismals zu umgehen; doch wöllen Ihrer F. G. daſſelb ihnen zu mehrer Notwendigkeit, und da es anderſt weyters gelangen ſolt, vorbehalten haben.

So vil dann den erſten Artickel belangt, acht mein genediger Herr von Würtzburg darfür, wann Wilhelm recht bedencken und anſehen will, wie ſolcher Vertrag, den er ſelbſt ſeines Gefallens geſtellt, herkommen, ja daß der Marggreffiſch Vertrag meinem genedigen Herrn von Würtzburg dahin bunden und getrungen, daß Ihre F. G. ſich dermaſſen und eben um des Ampts Mainbergs willen, mit ihme Wilhelmen angeregter Geſtalt vertragen müſſen, wie dann die Neben- oder Bey-Artickel ſolches clerlich ausweiſen, und ſonderlich wie es ſich mit dem Weyhern, die er Wilhelm, als gen Kürnach gehörig, angezogen, darvon doch weder im Vertrag, noch keiner Handlung kein Meldung nie geſchehen, verloffen, die mein genediger Herr (Ihr Gnaden haben dann den gantzen Handel wöllen zerſchlagen laſſen) begeben müſſen; und was ſonſt allenthalben hin und wider geſchrieben und geredt worden, daß ſich Juncker Wilhelm alsdann leichtlich werd zu erinnern wiſſen, ob mein gnediger Herr von Würtzburg willkührlich und gutwillig, oder durch Zwang in dieſen Vertrag kommen ſey. Darumb Ihr F. G. die geſterig Verantwortung mit Grund und gutem Fügen gethan hat, Ihr F. G. wolten dann anderſt von der Sach reden laſſen, dann ſie an ihr ſelbſt geſchaffen.

Daß aber Marggraff Albrecht ihme Wilhelmen 60000. Gulden vom erſten Krieg hero ſchuldig ſein, und er die umb die Keyſ. Maj. verdient haben ſolle, das ſtehet bey meinem G. H. von Würtzburg ꝛc. in ein Zweyfel, und darumb, dann Wilhelm von Grumbach hat ſich an vielen Orten, auch gegen mehr dann einer Perſon hören und vernemen laſſen, was ſein Begnadungen von wegen des vergangenen Kriegs ſey, welches ſich dann mit diſer Anzeig nit vergleicht; zudem ſo befindet es ſich weder im Vertrag, den Neben-Artickeln, noch in den Hin- und Wider-Schrifften, ſo des Ampt Mainbergs halben ergangen, gar nicht, daß Marggraff Albrecht ihme Wilhelmen ichts von der Herrſchafft Schwartzenberg herrürend ſchuldig ſey, oder von einigem andern Anſtand, ſondern daß er ihme aus lauter Genaden das Ampt Mainberg ſchenckt.

Und geſetzt, daß Marggraff Albrecht ihme Wilhelmen, ſeinem Anzeigen nach, Vertröſtung gethan habe, ſo es ihne glücklich und wol gehen, mit einer

solchen Summa zu begnaden, da dann die Keyſ. Maj. bericht werden ſolte, daß er von Grumbach ſolch verſprochen Genaden-Gelt, bey den beſchedigten Fürſten und Stenden ſuchen und einbringen wolte, zu was Gnaden und Glimpff es ihme der Ort gereichen wurde, das hat er ſich aus gutem Verſtand ſelbſt zu weyſen.

Und geſtehet mein gnediger Herr gar nit, daß Jhre F. G. ihme Wilhelmen zugeſagt hat, der vorgemelten 60000. Gulden zu vergnügen, Jhre F. G. wiſten ſich ſonſt wol zu berichten, was ſie zu halten ſchuldig weren; darumb ſo beharren Jhre F. G. mit der Kürtz auff der geſterigen Antwort, und wöllen Jhre F. G. ſich ſein, Wilhelmen von Grumbachs Zuſchreiben und Zuentbieten nach verſehen, Er werde Jhren F. G. den Vertrag und andere Brieff und Urkunden zuſtellen, auch der Güter allerdings abtretten, und Jhren F. G. einantworten. So das geſchicht, ſo hat Juncker Wilhelm Jhr F. G. geſterig Erbieten gehört; deſſelben Erbietens ſeyen Jhr F. G. noch, und deſſen mehr, im Fall, er Wilhelm ſolchem Begeren und zu ſeinem Zuſchreiben nachkombt, und ſich wie ein getrewer Lehenman erzeigen und halten will; Auch da er Juncker Wilhelm bey der Röm. Keyſ. Maj. ausgeſönet iſt, ſo wöllen Jhre F. G. ihme Wilhelmen zu Gnaden alle die Güter, ſo er zuvor von Jhrer F. G. zu Lehen getragen, wiederumb leyhen, und die Bewilligung, ſo darauff erlangt, auch gnediglich bleiben laſſen, darzu ihne Wilhelm, wo er Jhren F. G. dienen will, mit einem ehrlichen Dienſt-Gelt verſehen, und ſein und ſeiner Kinder genediger Herr ſein: Da aber Wilhelm ein ſolches waygern ſolte, des ſich Jhre F. G. nicht verſehen, ſo würde mein gnediger Herr verurſacht, die Weg an die Hand zu nemen, die in dieſem Fall Seiner F. G. Gelegenheit und Nottuufft erfordern will.

59. Das Fürſtlich Erbieten gegen dem Grumbach.

Es tragen auch Jhre F. G. kein Scheuhe, daß diejenigen, ſo bey der Handlung und dem Vertrag geweſen, für die Keyſ. Maj. citirt und erfordert werden, damit die Keyſ. Maj. des Grunds Bericht empfahe, Jhre F. G. verſehen ſich aber darbey, wo Jhre F. G. dahin gemüßigt, einige Entſchuldigung und Gegen-Bericht zu thun, darzu dann Jhr F. G. etlicher Perſonen auch notdürfftig ſein werden, die Keyſ. Maj. wurden dieſelben auff Jhrer F. G. Erſuchen, zu erfordern auch nit weigern werden. Dann wo Juncker Wilhelm wol mit der Sach, iſt mein gnediger Herr auch gar wol zufriden, und mögen leyden, daß die Keyſ. Maj. aller dieſer Sachen Gelegenheit und Bericht einneme, und deren verſtendigt werde.

No. VII. Folgt hierauff des Grumbachs Erklärung.

60. G. Erklerung die Widereinantwortung der Güter belangend.

Item, meinen genedigen Herrn unterthenig zu berichten, daß ſich Wilhelm von Grumbach verhofft gehabt, Sein F. G. ſolten ſeinem unterthenigen Bitten etwas weiter, dann beſchehen, ſtatt geben haben; dieweil es aber bey Jhren F. G. nit zu erheben, und anderſt nit ſein kan, ſo wölle er Seinen F. G. ſein habende Verträge ſampt den Gütern darinnen verleibt, einantworten, und auff S. F. G. genedig Erbieten, daß ſeinen Döchtern und Haus Frawen ihre Bewilligung und Beweys folgen und bleiben ſollen, ſeine Lehen, vermög der jüngſten Lehen-Brieff, empfahen, und ſich verhoffen, Sein F. G. werden ihne dabey genedig ſchützen, ſchirmen und handhaben, und ſein genediger Herr ſein, nnd ſich ſo genedig erweiſen und die Begnadung thon, damit er wider die Billigkeit von niemand beſchwerd werd, bey ſolchen Lehen und auch in Seiner F. G. Flecken ſicher, abe und zureyten mögen, und dardurch ſolche ſeine Güter, ſo er ſeinem Sone, vermöge der auffgerichten Vertrege, übergeben, in deſter ſtattlicherm bewlichem Weſen erhalten mögen. Wer dann jemand, ſo ihnen Spruch und Forderung nicht erlaſſen wolt, ſollen Jhre F. G. ſein zu Recht, und aller Billigkeit mechtig ſein: und bitt auch beyneben unterthenig, Sein F. G. wöllen ihne bey der Keyſ. Maj. in diſen Handlungen, ſo viel Sein F. G. belangt, genedig befürderen, damit er bey Jhr Keyſ. Maj. dieſes Handels halben entſchuldigt und derenwegen keiner Ungenade zu gewarten.

61. G. Bitt, ihne bey Keyſ. Maj. der verloffenen Handlungen halben zu entſchuldigen, und vor Ungnad zu verhüten.

Zum

Zum andern bitt Wilhelm von Grumbach unterthenig, ihne, daß er dieser Zeit Ihren F. G. zu dienen abgeschlagen, gnedig entschuldigt zu halten, und zu bedencken, daß ihme solches in disen geschwinden Leufften zu grossem Verweys und Beschwerden gelangen möcht: Aber wann sich die Handlungen, als er zu GOtt hofft, zu Ruhe schicken, alsdann will er Seinen F. G. unterthenig, trewlichen und gern dienen.

Schließlichen Bitt Wilhelm von Grumbach, meinen gnedigen Herren zu berichten, wie das er seinen Sone zu verheyraten versprochen; dieweyl dann eigne Güter in seiner Haußfrauen bewidem gezogen, und er seinen Sone zu seiner Unterhaltung auch häußlicher Wonung und Verweysung seiner Vermehelten, vermög der gemelten Verträge, anderst nicht, dann mit Lehen-Gütern auszusteüren hab, so bitt er unterthenig, seinen Son mit Rimper, sampt dem Wildban, Gras und Vogel-Wayden zu Rimper gehörig, und dem Dorff Berchtheim gnedig zu belehenen. So will er Wilhelm Pleichfeld und die andere Dörffer und Güter, so gleicher Weiß Würtzburgisch Lehen seyen, zu Lehen tragen, versichtiglich Ihre F. G. sollen das, nachdem es doch je kein unbillich Begern, in gnedigem Bedencken nicht abschlagen, das doch sein F. G. also zween Lehenman hetten, da sie doch sonsten nicht mehre dann ihne Wilhelmen allein haben, und will sich in allem oblaut, gnediger gewircklicher Antwort verhoffen.

Und das mein Genediger Herr Wilhelmen von Grumbach seinen Schuld-Brieff aus Gnaden nachgelassen, des thut er sich gantz unterthenig bedancken, will auch das widerumb gantz unterthenig verdienen.

62. G. gibt dem Stifft den abgenötigten Vertrag wider sampt den Gütern.

Auff solchen des Grumbachs, mit Rathe seiner Freünd, bewilligten, eingegangenen und angenommenen Vertrag, hat er Grumbach seinen hievor unserm Vorfaren und Stifft abgenötigten Vertrag und andere brieffliche Urkunden, widerumb zugestellt, und die Güter wider wircklich eingeantwortet, er Grumbach selbst die Unterthanen ihrer Pflicht ledig gezelt, und wider an den Stifft gewisen; auch seine Lehen widerumb von newem von unsern Vorfarn und Stifft empfangen, dagegen auch auff denselbigen Lehen seiner Hausfrawen und Döchtern, wie hievor Bekantnus geschehen, auch ihme 7. tausent Gold-Gulden, so er dem Stifft schuldig gewesen, geschenckt und nachgelassen, die er zu grossen Danck angenommen. Und ist also Wilhelm von Grumbach des Stiffts Würtzburg neüer Lehenmann worden, auch gebührliche Eyde und Lehens-Pflicht gethan, aber allerdings gantz ohne, das von der Zeit ane, als Grumbach itzo widerumb des Stiffts Würtzburg newer Lehenman worden, ihme Grumbachen, sich ungeachtet seiner newgethanen Lehens-Pflicht, in anderer Herren Dienst zu begeben, und wider den Stifft Würtzburg gebrauchen zu lassen, die geringste Bewilligung oder Freylassung jemals geschehen, oder er sich derselben mit einicher Warheit berümen könne.

63. Empfangt seine Güter vom Stifft wiederumb zu Lehen und 7000. Gold-Gulden

64. Wie lang Grumb. seine neue Lehens-Pflicht bedacht, und in Vergessen gestelt.

Wie lang nun Grumbach des Stiffts getrewer Lehenmann blieben, und solche seine newe Eyde und Lehens-Pflicht trewlich bedacht und gehalten, das wirdet sich aus sein Grumbachs eignen Brieffen und Handschrifften, welche hernach folgen, von Worten zu Worten inserirt werden, clerlich angezeigt und erwisen; nemblich lenger nit, dann biß der Keyser für Metz kommen, den Marggraffen zu Gnaden auffgenommen, und die cassirte Verträge widerumb confirmirt.

Demnach aber Grumbach in seinem vermeintem, erdichtem, unwarhafftem Ausschreiben fürgibt, auch ein solches mit Einführung der Heydelbergischen Unterhandlung, und andern mehr geferbtem, geschmücktem und gleissendem Fürgeben, zu bescheinen vermeynt, als ob er wider unsern Vorfaren und Stifft, sonderlich von obgesetzter Zeit ane, als er ermelts unsers Vorfarens und Stiffts newer Lehenman worden, nie nichts sträfflichs oder verwircklichs gehandelt, dieselbige weder in Schrifften, mündlich oder mit der That nie beschwerdt, oder beleydiget, und wie er in der Augspurgischen Verhöre sich gar glimpfflich und auff

das einfeltigest entschuldigt und schön gemacht, kein Hünlein jemals gescheicht habe.

65. G. streffliche Landfrid-Brüchige Handlungen, die er als ein neuer Eydpflüchtiger Lehenman geübt.

Können und wollen wir zu Eröffnung und Bezeügung der hellen, unwidersprechlichen Warheit nit unterlassen, hierinnen das lauter Widerspiel mit bestendigem Grund darzu thun, und seine vielfaltige, verbottene, Landfrid-Brüchige, hochsträffliche Unthaten und Mißhandlungen, die er als ein new-angehender Würtzburgischer Lehenman, unbedacht, und hindan gesetzt seiner newen Lehens-Pflicht, auch unverwart seiner Ehren, nicht allein wider unsern Vorfaren und Stifft, sonder auch desselbigen mitvereinte Frenckische Stende, desgleichen auch den Hochgebornen Fürsten, unsern besondern lieben Herrn und Freund, Herrn Heinrichen den jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg ꝛc. freuentlicher, muthwilliger, fürsetzlicher, eygennütziger, rachgiriger, tyrannischer, Landfrid-Brüchiger Weyß, zuvor und ehe er Grumbach mit dem wenigsten beleydiget, angegriffen, oder seine Güter eingezogen worden, mit Rathe und Thate, alles seines bestens Vermögeus gehandelt, practicirt und also dardurch zur Notgetrangten und erlaubten Defension und Gegenwehr Ursach gegeben, mit seinen eygenen verpitschirten Hand-Schrifften, deren Originalia auff dem Augspurgischen Verhörung von der Rom. Kayſ. Maj. und E. L. den vier Reinischen Churfürsten auffgelegt worden, und noch alle Stund widerumb auffgelegt werden können, offentlich zu bescheinen, auszufüren, und an Tag zu geben.

67. Verweysung des Grumbachs mit seinen selbst eygnen Schrifften.

Erstlichs wirdt hienach folgendt inserirt ein Schreiben mit No. VIII. gemerckt, welches Grumbach nach Marggraff Albrechten seligen erlangter Aussönung, und zu der Zeit, da alle Sachen gestilt, und Marggraff Albrecht, sich gegen Weyland Röm. Kayſ. Maj. als ein gehorsam Glid des Reichs verschriben und wider verpflichtet, auch er Grumbach kürtzlich zuvor unsers Vorfarn und Stiffts newer Lehenman und lieber Getrewer worden, auch derwegen seine Lehens-Pflicht gethan, an die Marggreffische Räthe zu Plassenburg ausgehen lassen, darin er alsbald nach derselben Frieds-Sönung und seine neu gethane Lehens-Pflicht, mit seinem arglistigem Rathe, seinen Lehens-Pflichten zuwider, heraus bricht, die Marggreffische Räthe und Hauptleute dahin weyst, und mit allerhand Ursachen dahin vermanet, treibet und anhelt, gegen den Bischoffen mit der That fürzunemen, die mit frembden Kriegs-Volck zu überziehen, und beyde Graffen Aldenburg und Mansfeld zustund mit ihrem Kriegs-Hauffen zu erfordern, die Bambergischen Flecken umb Culmbach einzunemen, nach Thumb-Herren, Edlen und unedlen zu trachten, und in verhafft zu nemen, den Bischoffen den Garaus zu machen; mit der weiteren Vermeldung, das er auch selbst etliche hundert Pferdt auffgebracht, damit gedecht er einen Handel anzufahen, der ihne bey seinem Herren der Heücheley halben wol entschuldigen solte, darob er auch Leib, Gut und Blut in Gefahr setzen wolte, lengers Inhalts disselbigen Schreibens mit No. VIII. gemerckt, von Wort zu Worten also lautende.

No. VIII. An Statthalter und Rethe auff dem Gebirge.

68. G. Schreiben an die Marggreffische Stathalter und Rethe auff dem Gebirg.

MEin freundtlich und willig Dienst zuvor, Günstige liebe Oeheim, Schweger und gute Freünde. Nachdem meins Gnedigen Herren, so unter dem Dato den 2. Novembris ausgangen, und bey dem Knecht Kretzer überschickt, ausweist, welcher massen man den Bischoffen zu Vollziehung der Vertrege, und auch umb das entwendt Geschütz und Vertrag schreiben soll, da sie demselbigen nit Vollziehung thun würden, mit der That dagegen fürnemen sollen, und auch Graff Vollhardten von Mansfeld mit seinem Kriegs-Volck zur Hilff nemen, wie denn solcher Artickel eüch jüngsten zugeschickt, ferner mit sich bringen. Dieweil aber der Bischoff von Würtzburg ein weitleufftige Antwort überschickt, und der Bischoff von Bamberg gar keine, hat den Herrn Cantzler, mich und andere Rethe, so wir zur Neuenstatt, zum Handel gefordert, für rathsam und gut angesehen, daß man zu Stund Graffe Christopffen von Altenburg, und Graffe Volhardten von Mansfeld schreiben, und mit ihrem Kriegs-Volck zuzuziehen

ziehen erfordern solle, wie ihr dann dessen unser Schreiben nunmehr empfangen, und sonders Zweifels demselbigen nachkommen sein werdt. Und hat beyneben uns auch für rathsam und gut angesehen, dieweyl mein Genediger Herr in obgemeldtem Schreiben mit beschwerlichen anzüglichen Worten meldt, sofern anders müglichen, daß wir wider ein Hertz fassen können oder wöllen, daß wir mit der That fürnemmen sollen, das man die Kundschafft darauff gemacht, wie man möcht oder köndt die Flecken umb Culmbach gelegen, als Kupfferberg, Steinach, Kunstatt, Weyßman, und was man bekommen möcht, unerwart des Mansfeltischen Kriegs-Volcks, widerumb einzunemen, darzu auch nach denjenigen, sie weren gleich Thumb-Herrn, Edel oder Unedel, so sein F. G. beleydigt, zu trachten, und in verhafft zu nemen; damit wir doch bey seinen F. G. aus dem Verdacht kommen, als ob wir solche einname gern gesehen, und den Pfaffen sampt ihrem Anhang heüchlen theten. Disem allen also nachzukommen, sicht den Herrn Cantzler für rathsam und gut ane, hat mir auch dem also nachzusetzen gestrigs Tags wider zuruck geschrieben, mit Anzeig, daß er ein Post vor ihme auff dem Wege zu meinem Genedigen Herren gefertigt, darinnen er seiner F. G. mit Schickung des Bischoffs von Würtzburg ꝛc. Antwort, schreibe, und wir allbereit den Graffen von Mansfeld erfordert, und auch ehe und dann derselbig komme, nach den Stetten, Schlössern und Flecken trachten wöllen. Deßhalben die Nothdurfft erfordern will, solchem Schreiben Vollziehung zuthun. Bitt derhalben gantz freündlich, darinnen meines Abwesens keinen Fleiß zu sparen, damit wir aus dem obgemeltem Verdacht kommen, und diejenigen, so uns bey seinen F. G. dermassen angeben, in Lügen bestehen. Ich hab auch Friderichen von Lentersheim geschrieben, das er sein Kundtschasst auff Höchstet und Hertzog-Aurach, und andere Flecken hinunden gelegen, machen soll, wie dieselbigen widerumb einzunemen möchten sein. So dann GOtt die Gnad widerumb verleyhen würdt, daß wir etlich Flecken erobern, alsdann wird man sehen, was dise Bischoff weyter fürzunemen gesinnet, in des das Mansfeldisch Kriegs-Volck auch ankombt, damit ihnen alsdann der gar auszumachen sein wirdt. Der Bischoff zu Würtzburg hat vergangener Tagen zwey Fendlein Knecht gen Königshofen ins Grabfeld geschickt, und thut heüt dieses Tags widerumb ein Fendlein auffrichten. Was nun ihr, der Pfaffen, Fürnemen sein, das wirdt die Zeit nicht lang verbergen können: und wie mich der Handel ansicht, so köndt wol kommen, daß sie sich von den Stifften Kriegen, und unsern genedigen Herren darein bringen theten; wie ihr dann sonders Zweyffel nunmehr allerley Bericht von dem Hauptman Wilhelm von Stein vernommen. Es hat auch gedachter Wilhelm von Stein vergangener Tag, den Herrn Cantzler und mich bericht, wie das mein Genediger Herr, uns ein Schrifften geschickt, darinnen sein F. G. befehle, weß man gegen den Bischoffen Fürnemen, und worauff man mit ihn handeln soll: Aber solche Schrifften hat niemandt haben wollen; derhalben ich mich vermuth, daß die etwan verloren worden, oder durch Laßheit der Schreiber im Leger liegen blieben; und ist mir gesterigs Tags abermals Schrifften von unserm Genedigen Herrn, an mein Gnedigen Herrn Landgraffen Jörgen, und uns andere haltendt zukommen, die ich erbrochen, und euch beyneben sende, und nachdem sich dieselbigen auff die verlornen Schrifften in vielen Puncten referirt, so will die Notdurfft erfordern, derwegen ihre Fürstlichen Gnaden zuschreiben und vermelden, das uns solch Schreiben nicht zukommen, wie ich dann, wills GOtt morgens Tags meiner Diener einen nach dem Leger abfertigen will, und thue euch hiebey seiner Fürstlichen Genaden jetzt überschickte Schrifften senden, freundlich bittend, derselbigen, soviel darinnen vermelt, ohn alles Bedencken, nachzusetzen, und sein Fürstlichen Gnaden alsbald, auch one Verzug, verstendigen, wo die Posten in ihr F. G. Schreiben vermeldt, hingelegt, damit sie dessen Wissens und sich darnach zu richten haben. Die Schreiben an die Bischoff, werden ihr, Vermög seiner F. G. Schreiben, wol zustellen, und fürderlich zu überschicken wissen; Ich hab heüt des Tags etliche von Adel zu mir beschrieben, des Vorhabens ich mich

69. G. Rath die Bamberg. Flecken einzunemen; nach Thumb-Herren Edlen und Unedlen zu trachten.

Nota diese Bischoff Nota den Bischoffen den Garaus zu machen.

70. Wilhelm v. Stein hat Bericht gethan, was gegen den Bischoffen fürzunemen.

mit demselbigen gen Würtzburg zu verfügen, und daselbsten mit dem Bischoff seines nit Haltens halben, allerley zu reden, wiewol ich warlich sehr schwachs Leibs, und übel Wandeln kan, wie dann Brieff-Zeiger gesehen; wie ich den Handel der Ende beschaffen finde, euch das alles denn auff Stunde Wissenschafft zu machen; aber nichts destoweniger so wollet doch die Schreiben, vermög unsers Gnedigen Herren Befelch, ohne Verzug gehen lassen.

71. G. hat nach etlich hundert Pferden geschrieben, will ein Handel anfahen, Leib Gut und Blut in Gefahr setzen.

Auch will ich euch beyneben vertrewlich nicht verhalten, das ich nach etlich hundert Pferden weg geschrieben, werden mir dieselbigen zugesagt, als ich hoff, so gedenck ich ein Handel damit anzufahen, der euch und mich bey unserm gnedigen Herrn angebener Heuchlereyen halben wol entschuldigen soll, und darob Leib und Gut und Blut in Gefahr setzen. Und als schließlichen in eweren jüngst gethonen Schrifften vermeldet, dieselbigen zu berichten, auff welche Zeit ich zu Culmbach ankommen wöll, damit ihr meinen gnedigen Herrn Landgraff Georgen darnach zu beschreiben, weis ich solches dieser Zeit, meiner Leibs-Schwachheit halben, nit gewiß zu schreiben: so bald mir aber GOtt hilfft, daß ich mit ichten ein wenig reyten kan, so will ich kommen; und gesetzt, daß ich nicht reyten kan, ehe der Enden füren lassen.

Diß alles ich euch guter freundtlicher Meynung nicht verhalten wöllen, und habt mich hiemit zu allen freundtlichen Diensten gantz willig. Datum Donnerstags nach Lucie den fünffzehenden Decembris Anno &c. im 52.

Wilhelm von Grumbach Stathalter.

An Stathalter und Räthe auff dem Gebirg.

Schedula.

72. G. rath, die Post nach dem Mansfeldischen Hauffen zu legen.

Liebe Oeheim, Schweger und Freund, wie die Post von Culmbach aus, bis gen Metz gelegen werden möcht, halte ich darfür, daß dieselben vermöge beyliegender Verzeichnus, am sichersten, doch auff ewer Verbesserung, gelegt werde. Die nach dem Mansfeldischen Hauffen zu verordnen sein, werden ihr wol zu thun wissen. Und wie ihr die beyde Post also verlegen, das wöllet meinem gnedigen Fürsten und Herren, und dem Grafen von Mansfeld, zum förderlichsten zuschreiben, damit jeder Theil solches Wissens, und darnach zu richten haben möge, daß ich euch beyneben auch freündtlich nicht verhalten wölle. Datum ut in literis.

73. Vergist seiner Lehen-Pflicht, die er erst vor zwey Monaten geschworen hat.

Aus diesem eynigen Schreiben, welches Grumbach mit seiner eygenen Hand unterzeichnet, und mit seinem Petschafft befestiget, hat ein jeder Ehrliebender Unpartheyischer abzunemen, mit was feindtlichem, ergrimbten Hertzen und Gemüth, und mit was unverschuldtem Haß, Neyd und Verbitterung, er vorhabens gewesen, weyland beyde Fürsten und Bischoffe zu Bamberg und Würtzburg, von Landen und Leuten zu vertreiben, und sie gar auszurotten, auch darob, seinem Rühmen nach, sein Leib und Leben und alles sein Vermögen zu lassen, indem er aber nit allein des Keyserlichen und Heiligen Reichs Landfriden, sonder auch seine newe Würtzburgische Lehens-Pflicht, die er allererst vor zweyen Monaten gelobt und geschworen gehabt, gantz vergessen, hinter die Thür und allerdings hindan gesetzt.

Uber wenig Tag nach solcher Schrifft, lest er andere mehr Schrifften und Ermanungen an Marggraff Albrechts Rethe und Hauptman ausgehen, daß sie nit unterlassen sollen, seinem jüngsten Bedencken gemes, des Stiffts Bamberg Flecken, auff dem Gebirg einzunemen. Und bald darauff durch ein andere Schrifft, deren Inhalt hernacher mit No. IX. gemerckt, hierein verleibt zu finden, darinn er gegen denselbigen Marggreffischen Rethen und Haupt-Leuten, mit hitzigen Zorn-Worten, sein Misfallen erzeigt, warumb sie auff sein rathsam Bedencken, das frembd Kriegs-Volck wider die Pfaffen (mit solcher Leichtfertigkeit und hönischen Worten nent er seine Lehen-Herren, und mitverwante Fürsten fast in allen seinen Schrifften) noch nit in Anzug gebracht, mit dem weyteren

An-

Anhang, wann er gleich bey ihnen zu Culmbach were, und alle Stund in Rath gieng, so het er doch kein ander Bedencken, dann daß man so eilend, so immer müglich, bey Tag und Nacht, die beyde Grafen Mansfeld und Aldenburg, mit ihrem Kriegs-Volck fordern, und unerwartet ihrer, nach den Stifftischen Flecken trachten, und mit der That gegen den Pfaffen fürnemen solte, ungeachtet, wann es Tag und Nacht München und Pfaffen regnete, und sie die Pfaffen Reuter und Knecht von Bäumen schütlen könten, darumb es sein trewer Rath, daß man es auff dieser Ban hinaus gehen ließ, mit weytterer Ausfürung in selben Schreiben vermelt, und No. IX. notiert, von Wort zu Worten lautende.

Den Edlen, Ehrnvesten, Wolgelerten und Erbarn, des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten des jüngern Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Stathalter, Verwesern, Hauptman und Rethen auffm Gebürg, meinen lieben Oeheimen, Schwegern, Gevattern und Freunden, sampt und sonder. No. IX.

74. G. abermahl Schreiben an Stathalter und Rethe.

MEin freundlich und willig Dienst zuvor, liebe Oeheim, Schweger, Gevatter und gute Freund. Ewer Schreiben hab ich verlesen, und wer demselbigen nach, auff Stund gen Culmbach zu verreisen wol gewillt, wie ich dann auff dem Weg gewesen; aber aus Befelch des Herrn Cantzlers zur Newstatt an der Aysch widerumb wenden, und nach Würtzburg verreyten müssen, alda ich über ein Tag zu bleiben nicht in Willens gewest, und fürter nach Culmbach zu verreyten; In deß ich aber so kranck worden, daß ich mich meines Lebens verwegen gehabt, bin nun dreyzehen gantzer Tag allhie in der Stuben gelegen, und weyter nicht kommen können, denn weß man mich aus zweyen Betten, von einem in das ander gehoben, und bin also auff einmal mit dreyen Kranckheiten dermassen beladen gewest, deren keine, ich het allein daran zu tragen genug gehabt, lig also noch allda in GOttes Gewalt, und thue der Besserung hoffen, und der mir geb die gantzen Welt, so köndt ich einen einigen Tritt nicht thun, so kan ich auch nit sitzen, muß also stetigs am Ruck ligen, und mich von einem Bette in das ander heben lassen: GOtt der Herr wöll mir durch sein Göttliche Krafft widerumb zur Gesundheit helffen, wie dann solche mein Schwachheit die Diener, so ihr bey mir ab- und zuschickt, wol gesehen; aus diser Ursachen mir unmüglich ist, euch zu berichten, auff was Tag ich gewiß zu Culmbach ankommen köndt, nachdem, wie ihr selbsten zu gedencken, ich nicht weis, wann mir GOtt die Gesundheit geben würdt: Stünde es aber in meiner Krafft, unsern Herren GOtt zu dringen, mir nach meinem Willen gesundt zu geben, die Nacht solt mir zu finster nit sein, und wolt ohne Verzug erscheinen: Ich müst auch ein Unflat in der Heut sein, wenn ich nicht kranck, oder daß ich mich in solcher Kranckheit füren lassen köndt, daß ich alda auff dem Bette, unserm gnedigen Herrn zu Nachtheil, und mir zu Schimpff und Spott ligen blib, und von einem Bette in das ander tragen ließ.

75. G. Rath die Flecken einzunemmen, und die Gegenwehr gegen den Pfaffen zu gebrauchen.

Und nachdem ich aus ewern Schreiben vernommen, daß meines Beschreibens die meyste Ursach ist zu berathschlagen, ob man nochmals den Grafen von Mansfeld mit seinem Kriegs-Volck erfordern, und auch sonsten widerumb nach den eingenommenen Flecken angedencken, und daneben die Gegenwehr wider die Pfaffen zu gebrauchen: Nun hab ich euch jüngst, als ich nach Velberg, auff meines Sons Heyrats-Tag verritten, unsers genedigen Herren Schrifften, so mir unterwegen zukommen, bey eylender Post überschickt.

Und nachdem damals Sein F. G. befohlen, welcher massen die Vertrege, Vorrath und anders Seinen F. G. durch die Bischöffe unfüglicher Weys abhendig gemacht, gefordert werden sollen; und gesetzt, daß unrichtig Antwort, oder gar keine gefiele, daß man den Grafen von Mansfeld ohne Verzug und ohne einig Bedencken erfordern solle. Ich hab euch auch damals geschrieben, daß mich für rathsam ansehe, so bald die Pfaffen weytleüfftig Antwort geben würden,

daß

76. Gegen den Pfaffen mit der That fürzufaren.

daß mans keinswegs unterlassen solle, und den Grafen von Mansfeld auff Stund, und ohne einig Bedencken, in Anzug erfordern, und nicht desto weniger mitler Zeit gegen den Pfaffen und den Ihren mit der That fürzufaren, hab anders nicht vermeynt, diesem allen würde also Vollziehung geschehen sein. Wie ich aber jetzund wiederumb aus Velberg, von gedachtem Heyrats-Tag geritten, und von dem Herrn Cantzler zu ihme gen Newstatt an die Aysch, beschrieben worden, ankommen, und ihne gefragt, ob auch der Graff von Mansfeld erfordert, hat er mich bericht, daß er mit euch verabschiedet, denselben ohne einig Bedencken, zu erfordern, und also unerwart seiner Zukunfft, gegen den Pfaffen mit der That fürzunemen, des Versehens, dem würde von euch in allwege Vollziehung geschehen. Aber gleich des andern Tags hernach sein Schrifften von euch gen der Newstat kommen, darin Bedencken angezeigt, warumb solch Erfordern nit gut sey. Darauff haben der Cantzler und ich euch widerumb geschrieben, daß ihr euch hierin kein ferner Bedencken machen lassen wolt, sonder den wolgedachten Graffen mit seinem Kriegs-Volck zu Stund erfordern, dann solches unsers gnedigen Herren Will und Meynung, auch insonderheit ein solches Hauptman Wilhelm von Stein, so dazumal zur Newstatt auch ankommen, befohlen hat; haben euch auch dessen zu Fürderung der Sachen, Copeyen zugeschickt, welcher gestalt und Maß ihr dem Graffen von Mansfeld, und auch dem Graffen Christoffen von Aldenburg, dem dann Sein F. G. als er Hauptman Wilhelm von Stein bericht, darumb zum Kriegs-Volck abgefertigt, schreiben solt. So hab ich auch seyt der Zeit, nachdem ich besorgt, ihr wurdet euch wiederumb Bedencken fürfallen lassen, geschriben und anzeigt, daß ihr solt ohn alle Mittel solch Erforderung thun, und auch unerwart des ermelten Kriegs-Volcks, so viel müglichen, nach den genommenen Flecken trachten. Mittler Weyl ich auch kommen, und ungespart meines Lebens und Guts, das mein auch thun will. In des die vergangen Tag von unserm gnedigen Herrn abermalen ein Schreiben kommen, darinn Sein Fürstliche Gnaden lauter befehlen, daß man sich den hievorigen Befelch nach, halten solle; und so die Bischoffe weytläufftige Antwort geben, die beyde Graffen, Aldenburg und Mansfeld, so derhalben allen notwendigen Befelch haben, auff Stund erfordern sollen, und auch sonst den Ernst mit der That gegen ihnen gebrauchen. Dieweil nun meines gnedigen Herren Befelch, Will und Meynung, so lauter vor der Hand ist, so kan ich doch nicht abnemen, aus was Ursachen wir uns doch über Seiner F. G. so vielfeltigen Befelchen, Bedencken machen, und solchen Befelchen nicht nachsetzen sollen; Und was sich die Pfaffen sehr bewerben, das ist die Warheit, wie ich euch dann jüngsten auch geschrieben. Ich höre aber gleichwol noch wenig, die ihnen zuziehen, denn was der losen verlauffnen Lands-Knecht sein; und gesetzt, es zuge ihnen jederman zu, und wolten in ihr Hilff seyn, da ich doch wenig höre, die Lust zu ihnen haben, desto ehe sollen wir, vermög unsers gnedigen Herren Befelch, das Mansfeldische Kriegs-Volck erfordern, und uns daneben auch bewerben, und den Ernst mit der That dargegen sehen lassen. Und wann wir unsers Gnedigen Herrn Befelch, ehe und dann ihr F. G. mit der Keys. Maj. vertragen worden, da doch noch jederman wider uns gewesen, so lauter und clar, als jetzt gehabt, wie hett uns anders gebühren wollen, denn demselbigen stracks nachzusetzen, warumb wolten wir nun dann nicht jetzund, da es eines Rocks wärmer, und darzu die Kays. Maj. auff unser Seyten haben, solchem Befehl nachsetzen, zu dem unser Gnediger Herr so unbedechtig nicht ist; wusten Ihr F. G. nicht ein Vortheil oder Nutzen auff solchem Handel, sie wurden uns nit befehlen, solchs Kriegs-Volck zu fordern, und ein guten Handel bös zu machen. Nu wurt aber vielleicht ihrer F. G. Gelegenheit nicht seyn, uns zu schreiben und anzuzeigen, was Vortheils sie auff diesem Handel, oder weß sie sich derhalben mit der Kays. Maj. verglichen haben, dann leichtlich abzunemmen, wissen sie kein Gewinnen auff diesem Spiel, sie wusten die Mandata nach ihrem Willen und Wolgefallen auszubringen.

77. Kein Bedencken zu machen, das Kriegs-Volck zu fordern.

78. G. will ungespart seines Lebens und Guts, das sein auch thun.

Die Pfaffen.

79. Weil es eines Rocks wermer, soll man der That stracks nachsetzen.

Schleuß dem allen nach, nochmals darauff, weis mir auch kein ander Beden-

dencken machen zu lassen, wann ich schon zu Culmbach were und alle Stund in Rath gieng, dann daß man so eylendt immer müglich, bey Tag und Nacht, die beyde Grafen Aldenburg und Mansfeld, mit ihrem Kriegs-Volck fordern, und unerwart ihr wiederumb nach den Flecken trachten, und mit der That gegen ihnen den Pfaffen fürneme, ungeacht, wenn es Tag und Nacht Münch und Pfaffen regnet, und sie Reuter und Knecht von den Bäumen schütteln köndten, dann GOtt lob, die Sach jetzt etwas bessers, dann hievor gestanden; so muß man je einmal wissen, woran man ist, daß man dann, wann sie angreyffen, und auch das Kriegs-Volck zum Anzug bald erfaren wurdt; doch mag man meinen Gnedigen Fürsten und Herrn Landgraff Georgen schreiben, und solchs mit Seinen F. G. auch berathschlagen, und ist unvonnöten, daß ich darbey bin, zudem ich doch, wiss GOtt, weder reyten, faren, sitzen, stehen oder gehen kan, und irret mich ihr der Pfaffen Drowen nicht; dann wenn man sich mit Worten wolt abweysen lassen, so wurden sie warlich unserm Gnedigen Herrn gar langsam, weder Gelt, Stedt oder Flecken geben. Darumb so rathe ich mit Trewen, man lasse uns auff dieser Ban hinaus gehen. Solt es aber nit beschehen, und etwa das Kriegs-Volck, so in die Leng da nicht ligen kan, zerlauffen, oder in ander Land gefürt werden, dardurch es aus unsers Gnedigen Herren Henden kommen, da sich doch Sein F. G. darauff vertröst, und folgents die Pfaffen ihren Vortheyl ersehen, und alsdann Ihren F. G. die Feygen bieten, zu was Gefallens das, und auch Schimpff und Spott es Seiner F. G. gelangen wurdt, das habt ihr bey euch selbsten zu gedencken; An disem allem, so es beschehen, ich offentlich entschuldigt sein, dessen ich mich hiemit bedingt haben will.

80. Grumbachs Rath, auff diser Ban hinaus zu faren.

Und daß in ewerm Schreiben neben andern gesetzt, das vonnöten sey, unserm Gnedigen Herren der Bischoff Antwort zu schicken, die ich dann Seiner F. G. unverhindert zufertigen soll, weys ich das in solcher Eyl anderst nicht zu thun, dann daß ich den Knecht, der mir solche gebracht, mit nach dem Leger reyten lassen, darzu ich ihme Zerung geben will, dann ich allererst vergangener Tagen mein reytende Post nach dem Leger geschickt. Dieweyl es aber etwas Verzug geberen wurdt, ehe Seiner F. G. Widerantwort kompt, und alsdann auch noch ein weyter Weg zu dem Mansfeldischen Kriegs-Volck ist, so rathe ich, daß man nichts destoweniger den hievorigen Befehlen, wie die oben nach lengs erzelt, in allweg, unerwart unsers Gnedigen Herrn Antwort, nachsetze, dann das Kriegs-Volck hat einen weyten Weg heraus, und wurdt so eylendt nicht ziehen können; wöllens Ihr F. G. nicht haben, sie werden das jederzeit wol abzuschaffen wissen. Hettet ihr acht reytende Personen, so Seiner F. G. verpflicht, und in Seiner F. G. Landen wol zu finden, vermög meines jüngsten Schreibens herab geschickt, so hett ich dann jemand zugeben, und solche Post belegen, auch Steg und Weg weysen lassen, so were jetzund dise Post gelegt, und köndt bald widerumb Antwort erlangt werden; wiewol ich warlich Fürsorg trag, unser Gnediger Herr werd ob solchem überschicktem Schreiben und vielfeltigen fürfallenden Bedencken ein klein Wolgefallen empfahen.

81. Nochmaln sein Rath das Mansfeldisch Kriegs-Volck zu fordern.

Und daß ihr in unsers Gnedigen Herrn Land auch auffgebotten habt, das haben der Herr Cantzler und ich, euch jüngsten von der Newstatt aus auch geschrieben, wolten aber das damals aus etlichen beweglichen Ursachen unterlassen; dieweil aber solche Ausschreibung geschehen, so kann es auch nicht Schad sein.

Und nachdem ich durch den gemelten verhinderten GOttes Gewalt alda lig, und je nicht fort kan, so bitt ich meiner Person halben Gedult zu haben. So bald mir dann GOtt sein Gnad gibt, daß ich mit ichten reyten oder faren kan, alsdann will ich mit der Hilff GOttes erscheinen, daran mich nichts verhindern soll, und mein Leib, Gut und Blut bey Seiner F. G. Haus Plassenburg, auch dero Land und Leut trewlich zusetzen und lassen. Daß alles ich euch also auff derselbigen Schreiben zu begerter Antwort guter freundlicher Meynung nicht verhalten wöllen, und habt mich jederzeit mit allem freundlichem Vermögen,

zu allen freundlichen Diensten gantz willig. Datum am Tag Johannis Evangeliste, Anno &c. 52.

Wilhelm von Grumbach
Stathalter.

82. Grumbachs ungetreuer Achitophels-Rath.

Durch diesen ungetrewen, und zu Verderbung Land und Leüt gerichten, Achitophels Rath, haben die Marggreffische Stathalter und Räthe sich bewegen lassen, beyden Graffen zu schreiben, wie dann die Concepta auch vor der Hand, und sie, die Graffen dem Grumbachischen Rathschlag gemeß, mit höchsten Ernst vermanet, mit ihrem Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, zum fürderlichsten es gesein mag, anzuziehen, und den Zug nach ihrer Gelegenheit dermassen zu nemen, daß beyde Stifft zugleich nicht wissen mögen, gegen welchem gewißlich der Zug am ersten gelangen möchte, haben sich auch die Räthe alsbald in grosse Rüstung begeben, und dem Stifft Bamberg, alle auff dem Gebirg gelegene Aempter, Kellereyen, Stätt und Flecken, über alles Verbieten, und Keys. Maj. Mandata eingenommen. Unlang darnach als Marggraff Albrecht herauff selbst in die Land kommen und des Stiffts Bamberg Hauptstatt und Fürstliche Residentz Bamberg eingenommen, die Statt gebrandschatzt, und eines grossen Theils geplündert, die Fürstliche Häuser ausgebrendt, und bey hundert ehrlicher Burger aus der Statt, sambt denen, so er aus den Nürnbergischen Aemptern auch mitgenommen, in die Niedersächsische Land füren lassen, ist der Grumbach selbst eigener Person darbey gewesen, und in weyland Herr Gottfrid von Wolffsteins Thumb-Herrn seligen Hoff mit seinem Gesind gelegen, und zu allen Sachen getrewlich, und seines besten Vermögens geholffen.

83. Grumbachs Landfridbrüchige Verhandlung wider den Stifft Bamberg.

Ob nun wol, als oben lauter angezeigt, Grumbach dieselbigen Zeit, als der Marggraff zur Aussönung kommen, sich vernemmen lassen, daß er des Marggraffen Diener nit mehr wer, zudem auch er Grumbach damals von newen unsers Vorfaren und des Stiffts Würtzburgs Lehenman worden, gebürlich Eyde und Lehens-Pflicht gethon, auch ohne alle Noth und Zwangsal aus seinem ersten Vertrag geschritten, und sich desselbigen freywilliglich begeben, darumb er sich auch der Keyserl. Confirmation gar nicht hat erfreuen, noch sich derselbigen gebrauchen können, so hat er doch gehofft, er wöll mit und neben Marggraff Albrechten, zu seinen alten Verträgen auch wider kommen, und darumb von wegen solcher Hoffnung, desgleichen auch von wegen der zweyer bösen Schreiben, so Marggraff Albrecht seliger an ihne Grumbach als dem Stathalter, und die Rethe auffm Gebirg, und dann an ihne Grumbach und dem Cantzler allein geschrieben, welche Grumbach zu seiner Entschuldigung auff dem Verhör-Tag zu Augspurg (gleichwol ihme und seinen Gesellen zu geringem Lob und Ehren, dieweil sie darinn von ihrem eigenen Herrn dermassen so fein und eygentlich abgemalet, dergleichen der best Contrafeher nit hette thun können) übergeben und fürgelegt, aber gleichwol dieselbigen, dieweil er deren weder Ruhm noch Ehr, in jetzigem seinem vermeyntem Ausschreiben dahinden letzt, und nur blöslich mit wenig Worten anzeügt, bewegen und reytzen, den Geytz und Forcht des Marggrafen böser Brieff verfüren lassen, sich wiederumb zu des Stiffts widerwertigen und offentlichen Feinden begeben, und seinen Lehens-Herrn, unbedacht der Lehens-Pflicht, die er kaum sechs oder acht Wochen zuvor gelobt und geschworen, deren er je so bald nicht solte vergessen haben, verlassen.

84. Seinen Lehen-Herren verlassen.

Alda hette dem Grumbach, wo er ehrlich handlen, und je wider Marggrefisch sein wollen, gebüret, und were ihme wol angestanden, daß er zuvor seine Lehens-Pflicht unserm Vorfaren und Stifft, als seinem Lehen-Herrn, wider den er also thetlich handlen und sich gebrauchen lassen wöllen, auffs wenigst auffgeschrieben, und sein Ehr verwahrt haben solte, wiewol dannoch vermög geschriebener Lehen-Recht ihme nicht gebürt hett, auch nach solcher Refutation seinen gewesenen Lehen-Herrn propter memoriam prioris jurisjurandi & fidelitatis zu offendiren. Videntur enim durare reliquiæ prioris fidelitatis & amicitiæ.

Es

Es gibt auch die Gülden Bull in dem, wie die Entsagung geschehen soll, ein sondere vernünfftige Mas und Ordnung, unter der Rubic: von denen, so als Unwirdigen ihre Lehen-Gütter genommen werden: welcher ehrlichen Kayſ. Satzung aber Grumbach böslich und schendtlich vergessen, darumb er auch in die Straff derselben Bull gefallen; Nemlich, daß er seine Lehen und Güter verlorn, infamis und verleumbd worden, und in den Kayſ. Bann gefallen, und fürbas laut derselben Bull nimmermehr zu keiner Zeit zu denselben verwirckten Lehen kommen, die ihme auch von newem nimmermehr verliehen werden sollen, in kein Weys; wöllen dieses Orts geschweigen, was die alten ehrlichen Kriegs-Leut die Römer, von denen gehalten, die ohn Entsagung oder Clarigation (wie sie es genent haben) einen andern thetlich und vehdlich überzogen und angriffen haben.

Das alles aber ist, von ihme Grumbachen unbedacht blieben, sonder hat ungeacht seiner Pflicht und Eyde, unauffgeschrieben derselbigen, und unverwahrt seiner Ehrn, von Stund an darnach getrachtet, wie er sich gegen den Marggraffen wiederumb schön machen, und zu seinen vorigen 60. tausent Gulden widerumb kommen möchte, wie er dann laut obbemelts seines Schreibers, das er hievor gestanden, und noch nit laugnen kan, unverscheücht, one allen des Marggraffen Befelch, für sich selbst, und allein aus grosser Begierd und Verlangen, so er zu den 60. tausent Gulden, oder vielmehr für dieselbigen, zu den Würtzburgischen Güttern, die er zuvor mit und durch Gewalt dem Stifft abgetrungen, und innen gehabt, sich vernemen lassen dörffen, das er selbst nach etlich hundert Pferden geschrieben, und so ihme die zukommen, wölle er einen solchen Handel damit aufahen, daß er bey seinem Herrn der Heucheley wol entschuldiget sein, auch Leib Gut und Blut darüber in Gefahr setzen wöll.

85. Beweißlicher Anzeigung, daß Grumb. in seinen Schrifften den Stifft Würtzb. gemeint hab.

Es kan auch Grumbach (inmassen durch ihne zu Augspurg auff dem Verhör-Tag geschehen, dessen er aber jetzo zu seinem Vortheyl auch geschweigt) gar nicht sagen, oder sich darmit verantworten, daß er mit seinem obangeregtem Schreiben den Stifft Würtzburg nicht gemeint habe, dann je seine Schreiben lauter vermögen, daß die Rethe auff dem Gebirg, unerwartet ihr, der Bischoffe Antwort, die beyde Graffen Oldenburg und Mansfeld, mit ihren Kriegs-Volck fordern, die Empter einnemen, nach Thumb-Herrn, Edlen und Unedlen trachten sollen. Item daß er gen Würtzburg reyten, und bey dem Bischoffe seines Herrn Befelch ausrichten, immittels sie nichts wenigers die beyde Graffen mit ihren Kriegs-Volck fordern, und dermassen ziehen solten, das beyde Stifft nicht wissen möchten, gegen welchem der Zug mit ersten gehen werde. Dann geben die Bischoffe gute uud richtige Antwort, so sey nichts daran verlorn, und kondt der Marggraff des Kriegs-Volcks allweg unter Wegs, ehe sie in die Stifft kemen, wider mit fügen ledig werden; erlangt er aber unrichtige Antwort, so sey das Kriegs-Volck schon allbereit vor der Hand, und alsbalden zu gebrauchen.

Das nun Grumbach mit solchen seinen Schrifften, deren er nit in Abred sein kan, den Stifft Würtzburg nicht gemeynet, des müst er einen einfeltigen Bauren überreden, bey verstendigen Leüten wirdt er seines Fürgebens nicht stat finden.

86. Grumbach hat mit seinen Anstifftungen und Befürderungen mehr Schadens gethan, als wann er Stätt und Dörffer angestossen u. verbrent hätte.

Und hilfft oder entschuldiget ihne gar nicht, daß er spricht, er hab niemals Hand angelegt, noch ichtes mit der That gegen dem Stifft Würtzburg, noch auch wider den Stifft Bamberg gehandlet; Und wie er auff dem Verhörs-Tag zu Augspurg fürgeben, nicht ein Hünlein gescheycht habe; dann mit der Federn, Schrifften, Anschlägen, Anstifftungen, Befehlen und Befürderungen hat er beeden Stifften mehr Schadens gethan und zugefügt, als wenn er zweyntzig langer Spieß, und dreyßig Doppelhacken getragen, und für und für darein gestochen und geschossen, ja auch viel Dörffer selbst geblündert und verbrendt hette.

Und wann er sich gleich jetzo abermals, wie hievor auff dem Verhörs-Tag zu Augspurg geschehen, auff die arme Bauren-Thierlein, die Hüner, daß er derselbigen keines gescheycht habe, beruffen, und als ob er kein Wasser nie trüb

gemacht, beschönen wolte, so were es ihme doch mehr spötlich, dann verantwortlich, dieweil menniglich wol weys, das ihme als einem angemasten Obersten, und damals des Marggraffen geweßnem geheymbsten Rath, solch Ampt gar nicht, sonder dem Troß zugestanden. Das ist aber sein Vorhaben und Fürsatz gewesen, darauff er Tag und Nacht gedichtet, und darmit umbgangen, wie er beyde Bischoffe von Landen und Leüten bringen, und sich dardurch, es geschehe gleich mit was Fugen und Ehren es immer wölle, erreichern und groß machen möchte.

87. G. hat alles Vermögens dahin gearbeitet, wie er seinen Lehen, Herrn von Landen und Leuteu dringen ꝛc.

88. Durch welches sein Grumbachs gehabtes Vorhaben, Fürsatz und Practicken, die er mit stetem, embsigem und unnachleßigem Fleiß gewaltig ins Werck gesetzt, Er Grumbach nicht allein dise eüssere Landt verderbt, und verheert, sonder, und damit das Blut-Bad in den Sächsischen Landen auch angestifftet und vom statten gienge, hat er sich nach angezündtem Fewer im drey und fünfftzigsten Jar, bald in die ober und nider Sächsische Land, selbst persönlich verfüget, und keinen Winckel unterlassen, da er nicht Rath und Hilff wider die Frenckische Stende, und ihre Defensions-Verwandte, und also unter denselbigen wider seinen Lehens-Herrn, hindan gestelt seiner unauffgeschriebenen Lehens-Pflicht, gesucht, und Kriegs-Volck zu Roß und Fuß in grosser Anzal wider sie auffgewicklet hette, wie dann neben andern viel Schrifften und Kundschafften, aus seinem Schreiben, so er aus Minden in der Palm-Wochen bemelts drey und fünfftzigsten Jahrs an Marggraff Albrechten gethan, und hie nachfolgend sub No. X. inserirt zu vernemen ist, von Worten also lautende.

Hat nit allein sein Vatterland verrathen und verderbt, sondern auch das Blut-Bad in Sachsen angerichtet.

No. X. Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten dem jüngern Marggrafen zu Brandenburg und Hertzogen in Preüssen ꝛc. Meinem Gnedigen Fürsten und Herrn.

Zu seiner F. G. selbst eygen Handen.

89. G. Schreiben, daraus zu vernemen, wie er seinen Lehens-Pflicht bedacht.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürste und Herr, E. F. G. seind mein unterthenig schuldig und willig Dienst, mit allem Fleiß zuvor. Gnediger Herr, E. F. G. gib ich unterthenig zu vernemen, das ich vergangens Sambstags, wie die Glock fünff Uhr gegen Abent geschlagen, zu Mayningen fürgeritten, daselbst Giesse von Mandesloe und Braunvogt auffgestossen, die dann sonder Zweyffel numehr bey E. F. G. zu Culmbach ankommen; was die Verhinderung, das sie ihr Anzal Pferd nicht erlangen mögen, das werden sie E. F. G. bericht haben.

Und nachdem selbigen Tags, ungefehrlich drey Stund E. F. G. Hauptman Wilhelm vom Stein zu Mayningen fürgeritten gewest, hab ich dem die Nacht ein Botten nachgejagt, und des andern Tags zu Früe vor dem Flecken Borsfelt zu ihme kommen, also folgends miteinander nach disen Landen verritten, der Meynung, unsere befohlene Geschefft unterthenigklich auszurichten.

Gesterigs Tags zu Früe ist uns Ernst von Alten vor Witzenhausen im Feld auffgestossen, der sein Anzal Pferd auch bey weitem nicht hat, mit anzeigt, daß sich die Reüter ohne Geld nicht auffbringen lassen wollen, und sonderlich die, den man noch zwen Monat schuldig sein soll, so wölle der Landgraff niemands aus seinem Land reyten lassen, darzu so wölle er auch den Durchzug nit gestatten, wie es dann allenthalben im Land dermassen bestelt, daß unangesprochen wenig Leüt durchkommen mögen; derwegen warlich groß vonnöten sein will, daß E. F. G. ernstlichen in Eyl auff Gelt gedacht sein, damit E. F. G. zu den Reütern kommen, ehe und dann sie in andere Händ E. F. G. zugegen gebracht werden dann allenthalben ein sehr groß Gewerb ist; und hat mir gedachter von Alten angezeigt, daß sein Bruder an den Reütern grossen Abgang, und über tausent Pferd nicht bringen werd, und ist aller Mangel an Gelt. Weyter berichtet er auch, daß der Churfürst zu Sachsen auch Reüter annemen soll; Ist

Graff

Graff Popp dis Tags in meinem Beysein bericht worden, daß Marggraff Hans auch Reüter anneme. Derwegen, warlich in diesem Handel nicht gefeyret sein soll.

So will auch mein und Wilhelm von Steins einfeltigen Bedenckens fast notwendig sein, daß E. F. G. bey dem Landgraffen handlen laß, damit E. F. G. bericht, wie sie ihme stehen, und daß er E. F. G. den Paß vergönnen, und die Reüter, soviel in seiner F. G. Land geworben werden, verfolgen lassen. Und obwol wir bedacht, daß nicht rathsam gewest sein solt, das er Wilhelm von Stein, dieweyl wir ohne das im Land seind, zu dem Landgraffen geritten were, und dise Ding gehandelt hette, so hat doch solchs aus Mangel einer Credentz-Schrifften, nicht beschehen mögen; dann es sonst ein gering Ansehen, und sonderlich dieweyl er Wilhelm dem Landgrafen unbekandt ist.

Aber noch dis Tags wil ich beyden meinen Schwegern, Herman von der Malspurg und Wilhelmen von Schachten, als für mich selbst, unvermelt E. F. G. allerley Schreiben, und sofern müglichen, an meinem wider-verreyten den Weg für Herman nemen, der Enden ich den Schachten auch bescheyden will, und weyter mit ihme handeln, versichtiglichen, sie mitler Zeyt bey ihrem Herrn den Weg bereyten sollen, damit wir uns dann sambtlichen zu seinen F. G. reyten, und von disen Dingen weiter reden mögen; wie ich dann auch vor allen Dingen hierin mit Jobsten von Aldens Rath handlen will; und was den für gut ansicht, mit allem unterthenigem Fleyß trewlichen handlen helffen.

Gestern zu zweyen Uhrn, Nachmittag-Zeit, sind Wilhelm vom Stein, und ich, allhie zu Minden ankommen, und unser Klöpper in disem tieffen Wege dermassen abgeritten, daß wir nicht fortkommen, und diß Tags still liegen müssen, zu dem die Wässer, sodann sehr groß seind, uns nicht wenig Verhinderung thun, welche heüt den Tag, und heint die Nacht ein wenig verkauffen möchten.

Johan von Falckenberg hab ich gestern von hieraus geschrieben, sich heut hieher zu mir zu verfugen, dem ich E. F. G. Befelch anzeigen will, versichentlichen, der, sofern er anderst anheyms ist, nicht aussen bleiben werde, dardurch erspare ich den Weg, und kan desto eher zu Jobst von Alden kommen.

Es ist in disen Heßischen, Braunschweygischen und Westphalischen Landen so unsicher, daß schier niemand fortkommen kan; wer den andern vermag, der würfft ihn nider, und reyst mit ihme darvon.

90. Grumbachs Handlung wider Braunschweig.

In dieser Stund hat mir Jobst von Alden Diener, einer, so gestern spat hie ankommen, gesagt, daß sich etlichs Hertzog Heinrichs von Braunschweygs Kriegs-Volcks umb Hannober versamlen soll, und vergangen Tags, unweyt darvon ein Dorff geplündert, und einen von Adel weggefürt haben; daraus ich mich vermut, das Hertzog Heinrich solch Kriegs-Volck der Ende von deßwegen versamle, dieweil Hessen E. F. G. den Paß nicht gönnen wöllen, und die Reüter sonst kein Durchschluff, dann durch das Meyntzisch über das Eyßfeld haben, dise Lucken zu verspannen, und nach den Reütern, so E. F. G. zuziehen, zutrachten. Und wissen Wilhelm vom Stein und ich nicht, wie wir beyde sicher zu Jobsten kommen sollen, nicht weiß ich, wie ich von dannen, und in die Lande, zu dem Mann, wie sie gnedigs Wissens haben, kommen soll, dann die Reüter, so der Hertzog in Westphalen geworben, seind erfordert, und alle auff dem Zuge.

Johan von Münchhausen, ist auch der Hertzogen Rittmeister einer, so in Westphalen geworben; wer aber die ander Rittmeyster seind, so ihme aus Westphalen Reüter zu füren, das weyß ich nicht; ich hab aber auff den jungen Ebert von der Rehe, Heinrich von Aschenburg, und Alhardt von Hurdt gedacht; dann wie ich bericht, wirdt E. F. G. von Ernsten von Alten auch vernemen werden, soll er acht Geschwader Reüter wol besetzt haben.

Die von Nürnberg sollen auch etliche Gesandten, ihnen Braunschweigische Reüter anzunemen, haben, denen wirdt, wie ich bericht bin, in ihrem abreyten durch Claus Bernern auff den Dienst gewart werden.

Und nachdem E. F. G. wissen, das ich mit Graff Wilhelm von Henneberg etwas irrig, derwegen sich seiner F. G. Son biß anher eüsserlich gegen mir gestellt, hab ich zu Graff Poppen nicht gehen, noch ohn seiner F. G. Willen hie nit bleiben wöllen, und derwegen Wilhelm vom Stein zu seiner F. G. als für sich selbst mit ihme zu reden, und allerley zu erfaren, gehen lassen, der sich in allem dem, so E. F. G. zu Nutz kommen mögen, zum höchsten erbotten, desgleichen auch seiner Genaden Gemahel, mit Erzelung, was Beschwerden Hertzog Heinrichen ihren F. G. in derselben Widumb zufügen thete, und daß er auch ihrer F. G. Son Hertzog Erichen, und derselbigen Land, allen unfreündlichen Willen erzeigte, derwegen sie dann jetzt gemelten ihren Son durch grosse Bitt und Errinnerung ins Land zu kommen vermögt, des sie täglich gewarten thete, mit dem sie E. F. G. zu Gut allerley reden wolte.

Weyter haben Ihr F. G. bericht, daß sich der gemelt ihr Son, auch nach Kriegs Volck umbthun, und dasselbig durch Herman von Gladewercken annemen lassen, und sey Ihrer F. G. Rath, dieweil sie bericht, daß ich mit gemeltem Herman in guter Eynigung, daß ich den zu mir beschreiben, und mit ihme handeln soll, des Versehens, ihr Son möchte zu bewegen sein, und sich auff E. F. G. Seyten begeben, darzu sie dann alle trewe Fürderung thun wölle. Wiewol ich aber vor diser Zeit gehört, daß er den Pfaffen zu gut in Werbung sein soll, so will ich doch Herman zu mir beschreiben, und mit Rathe Jobsten von Aldens, mit ihme handlen.

Nota. den Pfaffen.

Weyter haben Ihr F. G. anzeigt, daß gantz newlich Hertzog Moritz Churfürst, Hertzog Heinrich und Marggraff Hans, zu Weydenburg beysammen gewest; was aber ihr Handel gewesen, wissen Ihr F. G. nicht, wöllen aber sich das zu erfahren unterstehen, welches E. F. G. alsdann unverhalten bleiben soll.

Nota. Hertzog Heinrich und Brißberg.

Christoff von Brißberg, nimbt Hertzog Heinrich auch Knecht an, und dieweil diese beyde, über das sie hievor einander so hart mit Schrifften und mündlich angriffen, möcht bey etlichen darfür geacht werden, daß keiner auff den andern gelogen, und den Handel auff ein newes anfangen wöllen.

Gleich, wie ich diesen Brieff fast geschrieben gehabt, hat mich Graff Popp zum Morgen-Essen geladen, und sich gegen Wilhelmen vernemen lassen, ich dörff Ihrer Gnaden nicht meyden, dann wer von E. F. G. wegen keme, der wer Ihrer F. G. Lieb und wert, und daß ich mit Seiner F. G. Herrn Vatter in Irrung, das were ihm nicht lieb, und köndten sie zu Vertrag des Handels helffen rathen, das wolten sie gnedig und gern thun.

Hierauff bin ich bey Seiner F. G unterthenig erschinen, und sie sich gnedig gegen mir erzeigt, und E. F. G. halben gantz freundlich erbotten, mit der Anzeig, was sie E. F. G. zu freundlichem und vetterlichem Gefallen thun köndten, das gantz willig und gern zu thun, des Erbietens dann Seiner F. G. Gemahel auch sind.

Und ist Seiner F. G. Gemahl warhafftig geschrieben worden, wie das Marggraff Hans in der Stat Braunschweig gewesen, und zwischen ihnen und Hertzog Heinrichen gütliche Unterhandlung gepflogen, und in solchem Vertrag, sie und die verdachte Junckherrn theylen wöllen, daß aber weder sie, noch auch die Junckherrn, mit denen er alsbald auch gehandlet, nit thun wöllen; In deß sich zugetragen, daß die, so in Wolffenbüttel ligen, heraus in der Statt Braunschweyg Lendlein gefallen, und darinn Blünderung fürgenommen, das dann in die Stat erschollen, und der gemeyn Mann so unwillig darob worden, daß man Marggraff Hansen mit Not darvon bracht hat, und also der Handel zerschlagen.

Wey-

Weyter hat mir auch mein gnediger Herr Graff Popp angezeygt, daß Seiner F. G. Gemahel des Erbietens sey, so fern E. F. G. daran freundlich Gefallen geschehe, so wöllen Jhr F. G. mit derselbigen Sone so viel handlen, und sich verhoffen, denselbigen auff Jhrer F. G. Seyten zu richten; dann ich bedacht, daß es in viel Wege E. F. G. nutzlich sein möchte, so hab ich mit Jhrem F. G. verabschidet, daß sie solch Handlung durch ihr Gemahel fürnemen lassen wölle, damit der Hertzog Erich auch dero Land und Leüt, sampt den Reütern und Knechten, so sonsten E. F. G. zugegen, kommen möchten, und andern abgezogen, in des ich E. F. G. schreiben wölle, zuversichtlich E. F. G. werden Seiner F. G. Gemahel auff Stund wider schreiben, und freundlich verstendigen, worauff mit hochermelten Hertzogen abgehandelt werden soll; derwegen E. F. G. Jhren F. G. alsbald wider schreiben mögen, worauff beschließlich abgehandelt werden soll; und kan in gantzer Warheit anderst nicht spüren, dann daß es Sein F. G. und derselbigen Gemahel, vetterlich, freundlich und gut gemeynen, und E. F. G. in allem dem, so E. F. G. zu nutzlicher Wolfart kommen möcht, so viel in Still geschehen kan, wie dann E. F. G. wissen, welcher massen sie neben den Wolffen sitzen, gar mit allem freundlichem und vetterlichen Trewen thete. Hertzog Eirich soll allbereit biß in die fünff Fenlein Knecht und fünff hundert Pferd beysammen haben, und die Bischoff auff ein neues mit ihme gehandelt, sich zu ihnen zu verpflichten; aber Sein F. G. sich noch nicht gegen ihnen erklert; derwegen Graff Poppen Gemahl für gut ansicht, daß förderlich mit ihme geschlossen werde.

Nota.

91. Die Bischoffe sollen mit Hertzog Heinrich gehandelt haben.

Sein Fürstliche Gnaden haben mich auch vertrewlichen berichtet, daß ihme warhafft angezeigt sey, daß der Landgraff zu Hessen seinen Son Landgraff Wilhelmen bey dem Chur-Fürsten zu Sachsen gehabt; wie derselbig kommen, sey gleich das Verbott in Hessen geschehen, daß man kein Reüter durchpassiren lassen soll.

Woraus nun solches Verbott erfolgt, gibt mir viel Nachdenckens, und wär warlich fast gut, daß E. F. G. wüsten, wie sie in diesem Handel mit Sachsen und Hessen stünden, und habe auff E. F. G. gnedige Verbesserung auff disen Weg verdacht, ob E. F. G. Cantzler im Schein für sich selbst, und ohne Wissen E. F. G. haussen jemand geschrieben hette, er wüste in was freündlichem Vertrawen, sein Herr der Chur-Fürst zu Sachsen mit E. F. G. biß anhero gestanden were, und wie freündlich, brüderlich und trewlich, auch E. F. G. ihrer Churfürstlichen Gnaden Sachen und Wolfart gemeynet, und ihnen darumb gedienet hetten; damit dann der gut freundlich und brüderlich will, zwischen beyden E. F. G. nit verlesche, und wiederumb vernewert und gepflantzet wurde, so fern er dann seinen Herren den Churfürsten darzu auch geneygt zu sein vermeynt, und Churfürstlichen Gnaden damit gedienet were, so wuste er es wol dahin zu richten, dieweyl mich, als er bericht were, sein Churfürstlichen Gnaden ohne das gnedigist und wol leyden möchten, daß ich derowegen vertreülichen zu seinen Churfürstlichen Gnaden kommen, und von disen Dingen mit ihme handlen solt, welches sonder Zweifel ihren Churfürstlichen und F. G. so einander nicht übel anstünden, zu Nutz und Gutem kommen köndt.

92. Grumbachs geschwinde Practicken mit etlichen Fürsten zu handlen.

Hierdurch möcht sich allerley zu erlernen sein, und wo Sein Churfürstliche Gnaden leyden möchten, daß ich zu ihnen keme, und von disen Dingen reden thete, köndte ich Sein Churfürstliche Genaden dannoch allerley errinnern, weß sie vor diser Zeit mit mir vertrewlichen geredt, und sich E. F. G. zum besten erbotten hetten: wann es dann dahin gericht werden möcht, daß E. F. G. Sachsen und Hessen zu Freünd und ihrem Besten hetten, so stünd meines einfeltigen Bedenckens die Sachen recht, und würde dem Gegentheyl dardurch vil abgewendt, und E. F. G. in allerley Wege zu nutzlicher Wolfart erspriessen; doch in allweg zu E. F. G. gnedigen Bedencken und Wolgefallen gestelt.

Nota.

Nach Verrichtung diser Ding köndt auch mit dem Fürsten von Plawen, E. F. G. zu gut allerley Handlung gepflogen werden, dardurch sie mit der Röm. Kön.

93. G. erfreut sich, daß die Röm. Kön.

Maj. dem Bischoff zu Würtzb. nit zum besten sey, verhofft derwegen Ihr Kön. Maj. wider ermelten Bischoff auffs Marggrafen Seiten zu bewegen sey.

Kön. Maj. (die dann dem Bischoffe von Würtzburg ohne das, nit gar zum besten ist) auch in einen sondern Verstand keme, und setze keinen Zweifel, weß Sein F. G. E. F. G. zu gutem handlen köndten, daß sie solchs mit allem Willen, hertzlichen und gern thun werden. Und mag E. F. G. in Warheyt schreiben, daß ich Ihr F. G. in jüngster Handlung zu Passau, auch darvor und hernach nit anderst gespürt, dann daß sie E. F. G. Sachen gut gemeynen, und denselbigen gern zu nutzlicher Wolfart dienen theten; so ist ein alt Sprichwort, daß der Freund nicht zuviel sein können.

E. F. G. kan ich auch nicht verhalten, daß Wilhelm von Stein, und mir in disen Landen warhafftig angezeigt worden, daß es in Handlung stehe, daß beyde Stifft Maynz und Trier in Landgreffischen Schutz kommen sollen.

94. G. besorgt, Würtzb. und Bamb. gerathen in Sächsischen Schutz.

Solten nun etwan durch subtile Practicken Würtzburg und Bamberg in Sechsischen Schutz gerathen, das köndte E. F. G. an derselbigen Fürnemen viel Verhinderung bringen: darumb ich unterthenig und trewlich rathe, daß E. F. G. Freünd machen, wo sie köndten, dann die Feindt sind allzeit zu bekommen.

Wie ich gleich mit diesem Schreiben fertig gewesen, hat mir mein gnediger Fürst und Herr, Graff Popp inligende Zeytungen, so seiner Gnaden Gemahel unter andern für warhafftig zugeschrieben worden, behendigt, und wurdt Wilhelm und mir spitzig stehen, wie wir zu Jobsten von Alden kommen, nit weys ich, wie ich zu dem andern Mann, daran ich von E. F. G. Befelch, kommen soll, will aber in allem mit Jobsten Rath handlen, und so viel an mir, keinen Fleys sparen.

Nachdem auch, wie ich bericht bin, Johan von Falckenberg, mit seinen Reutern auffzuziehen, nicht vorhabens seyn soll, so würdt meins Erachtens, das Gelt, so sie Jobsten schicken werden, nit wol an dem End, dahin sie es zu verordnen vorligen, und ließ mich beduncken, daß es an keinen bequemeren und verwahrlichen Orten sein köndt, dann wann es durch vertrawte Personen, in Still und geheim hieher zu Graff Poppen verordnet wurde, da wär es vertraut und verschwigen.

Schließlichen wer gut, dieweyl sich Graff Wilhelm und Seiner F. G. Son, so vetterlich und freündlich erzeigen, und sich aber zutregt, daß E. F. G. Reüter durch die Herrschafften ihren Zug nemen, daß E. F. G. jemand mit notwendigen Befelch der Enden verordnet, damit Sein F. G. kein Schad geschehe. Datum Mitwoch nach Palmarum Anno &c. 53.

E. F. G.

untertheniger Stathalter
Wilhelm von Grumbach Sst.

Aus welchem Schreiben abermals an etlichen Orten, wie dann dieselbigen in margine notiert, und gemerckt seind, lauter zu vernemen, ob Grumbach mit solchem seinem schreiben und practicieren, den Stifft Würtzburg gemeinet, oder nicht gemeinet, ob er Grumbach unserm Vorfaren und Stifft zu gutem oder zu höchstem Nachtheyl, Schaden und Verderben diesen Brieff geschrieben; Ob er Grumbach für oder wider den Stifft und seinen Lehens Herren gerathen und practiciert, und ob Grumbach in diesem Schreiben seine Würtzburgische unauffgeschriebene Lehens-Pflicht bedacht, oder derselbigen abermals gröblich vergessen.

95. Was Grumb. in Sächsischen Landen mit morden, brennen ꝛc. angestifft.

Was er Grumbach dann in denselbigen Landen mit morden, brennen, brandschatzen, plündern, jemmerlich Verheerung und Verderbung angestifftet und ausgerichtet, das wirdet unser Herr und Freünd, Hertzoge Heynrich zu Braunschweyg, und die gantze Landschafft daselbsten (wiewol es ohne das notorisch und Landkündig) auch die newe Gebew, und rote newe Decher, die sich auff etlich Meyl Wegs weyt sehen und erkennen lassen, gute Anzeygung und Kundschafft zu geben wissen.

Und

Und ist an dem nicht gesettigt gewesen, daß er vorgedachten unsern Herrn und Freünd Hertzoge Heynrichen zu Braunschweyg, Seiner L. Fürstenthumb, Land und Leüt also feindlich, und mördlich angegriffen und beschediget, auch die leydige blutige Schlacht, die den 9. Julii gemelts 53. Jars beschehen, darinn Seiner L. beyde geliebte Söne, sampt andern Chur- und Fürstlichen Häuptern, und viel auserlesenem Kriegs-Volck gebliben, hat angetrifelt: sondern er ist auch so vermessen gewesen, daß er auch Seiner L. noch weytern Uberfall drowen, und darzu neu Kriegs-Volck, dardurch das andere grosse Blut-Vergiessen, und Verheerung etlicher Land erfolgt, auffwidlen dörffen. Das ist neben anderen, mit seinem Original-Schreiben, an unsern Vorfaren Bischoffe Melchiorn, den 18. Julii mehr bemelts 53. Jars ausgangen, auch zu belegen, darinn er mit viel hönischen verechtlichen und rhumraysigen Worten von sich schreibt, wo er ihne Hertzoge Heynrichen nicht bezalt, wöll er darnach mit Fleys gedencken, daß es noch geschehe; und ihme were zwar der grawe Wolff recht gehetzt, und das Feel gnugsam gezogen worden, und daß ihme durch das new Kriegs-Volck der Garaus vollend solte gemacht werden. Alles nach laut der Verzeichnus, aus angezogenen seinen langen Schreiben an unsern Vorfaren Bischoffe Melchiorn ausgangen, deren Wort hienach mit No. XI. gemerckt, eygentlich verzeychnet sind, und also lauten. **No. XI.**

96. G. streffliche Handlungen wider Hertzog Heinrich zu Braunschweig.

Aber so viel den Kriegs-Handel zwischen Hertzogen Heynrichen und meinen gnedigen Herrn antrifft, deß bin ich bekandt; was ich auch ihme zuwider biß anhero nicht gethan, will ich darnach mit Fleiß gedencken, daß es noch geschehe, geschicht auch nicht ohne Ursach.

97. Extract des Grumbachischen Schreibens contra Braunschweig.

Und nachdem ich berichtet wurd, daß mich Hertzog Heinriches Kriegs-Volcks fluchs angegriffen, werd ichs nun ihme, seinen Landen und Leuten schencken, hat er mir desto mehr darumb zu dancken. Ihme ist zwar der grawe Wolff recht gehetzt, und das Feel gnugsam zerzogen worden: So nemen wir jetzt newe Hartz-Knecht an, die ihme (ob GOtt will) dem Garaus vollend machen werden, und ihnen lehren, wie er unbillig Krieg anstifften, und unschuldig Leüt verderben soll, Datum Hanouer den 18. dits Monats Julii, Anno 53.

E. F. G.

untertheniger williger
Wilhelm von Grumbach Sk.

Es hat sich auch der Ehren-vergessen Man nit allein begnügen lassen, den alten löblichen Fürsten Hertzog Heynrichen, wie oblaut, unverschempter Weis anzutasten, auch ob Seiner Lieb zweyer ehrlicher Manhaffter Söne (die in der Schlacht bey Brune nicht weyt von Braunschweyg im Julio des 53. Jars zu Rettung des Vatterlands ihr Leben dargesetzt, und nach Göttlicher Schickung dasselbig Ihren L. zu ewigen Ehren auffgeben haben) tödtlichen Abgangs, mit etlichen vil hönischen Worten, in seinen Schrifften zu erfrewen, sonder jubeliert auch darneben, mit höchstem Frolocken, das dem thewren Fürsten weyland Hertzog Moritzen zu Sachsen Churfürsten ꝛc. hochlöblicher Gedechtnus in berürter Schlacht das Liecht ausgeblasen worden, mit viel spötlichen Worten, wie die Meisnisch Ritterschafft und Kriegs-Volck, als flüchtig, von derselben Schlacht heimgewiesen worden. Also khün, dürstig und vermessen ist diser unnütz-Mensch, daß er weder Keyser noch König, Chur- noch Fürsten, der Ritterschafft noch Stet verschont, und niemandt lobt oder bevor helt, dann die, so seins gleichen sindt.

98. G. jubeliert und frolocket, daß dem Churfürsten zu Sachsen das Liecht ausgeblasen worden.

Ob nun die Frenckischen Stend von wegen aller oberzelter Mishandlungen, so Grumbach vor der ersten Schlacht, auch zuvor und ehe ihme seine Güter eingezogen worden, wider beyde Stifft, sonderlich unsern Vorfarn und Stifft Würtzburg, als seinen Lehens-Herrn, seinen newgethanen und unauffgeschriebenen Lehens-Pflichten zuwider, und unverwart seiner Ehren, geübt, desgleichen

hernacher Hertzog Heynrich von Braunschweyg nit überflüßig Ursachen, Fug und Recht gehabt, gegen einem solchen Landfridbrüchigen Theter, und ungetrewen brüchigem Eydvergessenem Lehenman, der wider GOtt, Ehr und Recht, und seinen Pflichten zugegen, vorbenanten Fürsten und Stenden, an Leib, Leben, Wirdigkeit, Ehr und Gut, Landen und Leüten fürsetzlich und böslich, ohn alle gegebene Ursachen, mit Rath und der That nachgetrachtet, die bey allen und jeden Völckern, in der gantzen Welt, und in allen Rechten, Geistlichen und Weltlichen, je und allweg erlaubte, und in gemeynem Land-Frieden, austrückenlich zugelassene Defension und Gegenwehr, zu Abstrickung und Verhinderung seiner für und für continuirten Offension, fürzunemen und zu gebrauchen, ja auch mit mehrern Scherpff dann beschehen, gegen ihme zu handlen; das hat ein jeder Ehrliebender und Unpartheyischer aus vernünfftigem Verstand leichtlich zu ermessen.

99. Ursachen, warumb des Grumbachs Güter eingezogen.

Und darff sich demnach der offentliche unwidersprechliche Ubeltheter, Landfridbrecher und erclerte Echter, der Grumbach, in Ansehung obgehörter Ursachen, nicht befrembden oder beschweren, daß ihme seine Güter eingezogen worden, dann er solches seiner strefflichen begangenen Mißhandlung halber wol gewust, und sich nichts bessers zu getrösten gehabt, wie er dann deswegen sein selbst Prophet gewesen, in einem Schreiben, so er an Marggraff Albrechten am dato den 21. Decembris, Anno 53. ausgehen lassen, welches hernach mit No. XII. notiert, von Worten zu Worten also lautet.

No. XII. Dem Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten den jüngern, Marggraffen zu Brandenburg und Hertzogen in Preussen ꝛc. meinem gnedigen Herrn.

100. G. Schreiben, darinnen er ihm selbst wahr sagt, was Hertzog Heinrich gegen ihme fürnemen werde.

Durchleüchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, E. F. G. sind mein unterthenig, schuldig und gehorsam Dienst bereyts Fleiß zuvor; Gnediger Herr E. F. G. Schreiben, darinnen sie mir gnedig anzeigen, wie daß E. F. G. Clöster, als Wilsberg und andere eingenommen, daraus sich zu vermuten, daß sie Kitzingen auch einnemen möchten, daß E. F. G. mir darumb anzeygen, damit ich dessen Wissens, und meiner Hausfrauen und Kindern von ihne kein Hon noch Spot zugefügt werde ꝛc. hab ich unterthenig empfangen und verlesen. Nun hab ich aber mein Hausfrawen nit im Closter, sonder in eins Burgers Haus daselbsten, derwegen ich mich nicht versehen will, ob sie schon das Closter einnemen wurden, daß sie mein Weib oder jemandt anders in der Statt beleydigen solten; Und ob ich sie schon gern der Enden wegfüren lassen wolt, so ist sie ihrer Schwachheit halben in diesem kalten Wetter nirgends zu bringen; so setze ich auch gar in keinen Zweifel, Wolff von Crailsheim soll ihr, so viel müglichen, Schutz und Schirm halten, wie er dann biß anhero gethan, und sich in der Not, als ein trewer Freund erweisen; Und kan E. F. G. beyneben unterthenig nicht verhalten, das für warhafftig angezeigt werden will, wie das Hertzog Heinrich von Braunschweig, sein Läger gen Kitzingen zu schlagen vor, welches sonder Zweyfel der Bischoff zu Würtzburg mit Feiß und darumb befürdern wirdt, damit solch Kriegs-Volck von seinen Unterthonen auff andere kommen möcht. Solt nun das beschehen, so hab ich Fürsorg, was mir ermelter Hertzog zuwider und zu Leyd thun köndt, daß er an seinem guten Willen nichts wurde erwinden lassen; dann er hat sich in Newlichkeit über Tisch, dabey etliche vom Adel gesessen, vernemen lassen, so er in Stifft Würtzburg komme, so wölle er mich und meine arme Unterthonen in Boden verbrennen, und wann der Bischoff von Würtzburg mitten in meinen Schlossen sesse, so müsten sie dannoch brennen. Gleiche Red hat er auch an seinem Herauszug, zu Greüenthal auff dem Schloß gethon, die mir dann Veit Marschalck vertrewlicher Warnungs-weis anzeigen lassen. Nun will mich aber beduncken, daß ermelter Hertzog von meinen Widerwertigen also auff mich gewisen und gehetzt werde. Dieweil ich dann das Haus Rimper vor diesem Krieg meinen Son Contzen, mit Bewilligung des Bischoffs zu Würtzburg, übergeben,

101. G. weis sich gegen Hertzog Heinrichen schuldig, darumb besorgt er sich vor ihm.

und

und dann Pleichfeld meiner Hausfrawen bewidumb ist, befinde ich in Rath, daß mein Son Contz, desgleichen mein Hausfraw, sampt Wolffen von Velberg, dieweil er sein Dochter darauff meinem Son verheyrat, dem Hertzogen derhalben schreiben solten, wie dann solche Schrifften allbereit gemacht.

Ob nun der Hertzog hierauff mit richtiger Antwort heraus faren will oder nicht, das wirdt die Zeit Erfahrung geben. Wie jetzund der Tag zu Würtzburg gewesen, solle solches Brennens halben allerley Reden beschehen sein.

Derwegen sich etliche, darunter Wolff von Craylsheim einer, offentlich vernemmen lassen, werde ich gebrendt, und ihme daraus einiger Schaden erfolgen, was sie dißfals nicht rechen können, darauff wöllen sie ihre Kinder weysen. Solche Reden seyen für den Bischoff kommen, was er aber darauff gesagt, kan ich nicht erfaren.

Und fande derhalben im Rath, das ich solt ein Schrifften an E. F. G. stellen, und mich darinnen des vorhabenden Brands gegen E. F. G. beclagen, und dieselbigen bitten, daß sie mir zu Gnaden derowegen mit Einschliessung solcher Schrifften, der Wirtzburgischen Ritterschafft schreiben thet; so das beschehe, alsdann es vielleicht allerley Fürnemen gegen mir und den Meinen abwenden möcht. Demnach und auch auff den unterthenigen Vertrawen, den ich zu E. F. G. trag, hab ich solche Schrifften begriffen, die E. F. G. hieneben ich unterthenig übersende. So hab ich E. F. G. Cantzler ein Copey, welchergestalt ich vermeynt, das E. F. G. der gemelten Ritterschafft schreiben solte, begreiffen lassen, die sie hieneben auch gnedig zu empfahen, doch alles zu E. F. G. gnedigem Willen und Gefallen gestelt.

Und so E. F. G. solche Schrifften also fürtgehen zu lassen bedacht, so bitt ich unterthenig, E. F. G. wöllen dieselbigen, Zeiger meinem Diener versecretiret und unterschrieben gnedig behendigen lassen, welcher sie fürter der einem daran er auff der Uberschrifft gestelt, zuzufüren befelcht. Würde ich nun über dieselbigen von ermelten Hertzogen verbrent werden, so bin ich zu E. F. G. der unterthänigen Hoffnung, sie werden mich alsdann wol zu rechen wissen, und die Fürwendung thun lassen, damit andere auch nicht viel behalten; wie ich dann, sofern der Brandt von mir nicht abgewendet, E. F. G. weyter vor niemands bitten will; und thu also hiemit E. F. G. als meinem Gnedigen Fürsten und Herrn unterthenigklich befehlen, und bin derselben zu allen unterthenigen gefelligen Diensten schuldig, auch gantz willig und unverdrossen. Datum den 21. December, Anno &c. 53.

102. G. Rath, daß andere auch nicht viel behalten sollen.

E. F. G.

Untertheniger Stathalter

Wilhelm von Grumbach.

Aus diesem des Grumbachs Schreiben ist gnugsam zu verstehen, weß er sich gegen dem Hertzogen schuldig gewust, und weß er sich vor billicher und überflüßig verdienter Widergeltung zu besorgen gehabt.

103. G. Häuser und Güter weren von Hertzog Heinrich verbrent worden, wañ es Bisch. Melchior nit abgewendt hett.

Es ist auch die unlaugbar Warheit, und wirdt es Hertzog Heynrich nicht in Abred stehen, wann es ohne unsers Vorfarn Bischoffe Melchiors Verhinderung gewesen, so weren des Grumbachs Heuser und Dörffer alle, durch Hertzog Heynrichen in Grund, und ohne Gnad ausgebrendt, und ihme dermassen gelohnet und gehauset worden, wie er Grumbach seiner L. im Land gehauset.

104. G. hat sich gegen seinem Le-

Und wiewol Grumbach mit allen seinen Hab und Gütern, mitten im Stifft Würtzburg und Hertzogthumb zu Francken gesessen, auch unsers Vorfarn und Stiffts verpflichter Lehenman gewesen, und ihme so viel Guthaten und über-

hen-Herrn nie gedemütigt, noch um Aussönung angesucht.

meßige Gaben, Schenckung und Nachlassungen beschehen, so het ihme je gebürt, wann anderst ein Funck oder Ader eins Erbarn und Adelichen Gemüts in seinem Leib gewesen, daß er sich auff solche begangene, streffliche, Landfridbrüchige böse Thaten, gegen beyden Fürsten, Bamberg und Würtzburg, fürnemblich gegen Würtzburg, als seinem Lehen-Herrn, gedemütiget, und sonderlich nach der ergangenen Acht sich widerumb nidergethan, und umb gnedige Nachlassung seiner Verwirckung und Aussönung, inmassen andere Marggreffische Anhengere gethan, auch solches also erlangt, angesucht und gebetten hette.

105. G. ist auch nach der Acht den Kriegs-Ubungen anhengig bliben.

Solches aber hat er nicht allein nicht gethon, sonder auch nach publicirten Acht, und ausgangenen Executorialen, und nach dem jemmerlichen erschröcklichem, angerichtem Blut-Vergiessen, sowol als davor, wider beyde Fürsten Bamberg und Würtzburg, auch ihre Mit-Verwandten, in unauffhörlichem Gewerb gestanden und verharret; und wie seine selbst angezogene Schrifften ausweysen, sich ungescheücht vernemen lässen, und von sich geschriben, daß er erst mit seinem neu auffgebrachtem Kriegs-Volck recht abkeren, und einen grossen Hauffen heraus in diese Land füren, und den Pfaffen die Haut über den Kopff abziehen wolle, mit der weytern unordentlichen unerbaren Anweysung, die er auch in Schrifften gethan, ob gleich ein Frid oder Anstandt angestossen und gemacht werden solt, daß man doch allweg Ursachen zu einem newen Krieg finden möchte ꝛc. dessen er mehr dann durch eines seiner eygenen Schreiben zu überweysen ist.

106. Nota. Es sind kein Dorf Pfaffen gewesen, denen ꝛc.

107. Bewesliche Ursachen, welchergestalt Grumbach seiner Pflicht und Eyd vergessen.

Folgt derwegen aus allen oberzelten überflüßigen Beweysungen, und den Grumbachischen selbst eygenen Handschrifften und Bekandtnussen schließlich, entlich, bestendlich und krefftiglich, das Grumbach (der erclerte Echter) seiner Pflicht und Eyde, mit denen er unserem Vorfarn und Stifft Würtzburg verwandt und zugethan gewesen, gantz gröblich vergessen, indem er, unauffgeschriben derselbigen, und unverwart seiner Ehren, wissentlich, fürsetzlich, freventlich, aus geytzigem, rachgirigem Gemüt, von seines eygenen Nutz und schentlichen Prachts wegen, wider Weyland unsern Vorfarn Bischoff Melchiorn hochseligen, und den Stifft Würtzburg, als seinen Lehens-Herrn, hochstrefflich mißhandlet, delinquiert, und gesündiget, und solches alles ohne eynige gegebene Ursach, und zu der Zeit, da ihme von dem Bischoffe und Stifft das geringste Leyd nicht widerfaren, sonder alle Gnad bewisen, und siben tausent Golt-Gulden nachgelassen und geschenckt worden.

108. Was G. wider die Frenckischen Stend und Hertzogen Heynrich gehandelt.

Darneben ist auch mit Grumbachs Handschrifften und sonsten zum Uberfluß erwiesen und dargethan, weß für Landfridbrüchige Thaten, er Grumbach wider die vereynte Frenckische Stende und Hertzog Heynrichen zu Braunschweyg geübt; was massen er dieselbigen durch seine Anstifftung, Befürderung, mit Rath und That, durch feindtlichs Bekriegen, Plündern, Brandschatzen, Brennen, Blut-Vergiessen, Devastierung und Verderbung Land und Leüt, welches alles aus seinem und seiner Mitgesellen, An- und Rathschlägen, Anstifftungen und Befürderungen erfolgt, zum höchsten und beschwerlichsten angegriffen, und in unwiderbringlichen Verlust Guts und Bluts, und in allen verderblichen Schaden bringen helffen; ja da es auch seinem Rath, Willen und Fürschlag nach, ergehen sollen, hette beyden Stifften, sowol auch Hertzog Heinrichen, und der Statt Nürnberg der Garaus gemacht, und sie alle zu Grund untergedruckt werden müssen.

Derwegen den Fränckischen Stenden, und Hertzog Heinrichen zu Braunschweyg, sich des hinwider an ihme zu erholen und zu ergetzen, vermöge des Landfriedens und desselben Executions-Ordnung, ja auch bey allen Völckern in aller Welt, auch allem Geistlich- und Weltlichen Rechten, lauter und clar zugelassen, und also bemelte Fürsten und Stat zur notgetrangten Gegenwehr und erlaubter Verfolgung ein freye Hand gehabt.

So

So folgt ferner unwidersprechlich, das mehrgemelte Frenckische Stend, und und Hertzog Heynrich, zu Braunschweyg, des Grumbachs Güter, von Rechts Billigkeit, Landfriedens und Executions-Ordnung wegen, Auslassung derselbigen, Abstrickung der für und für continuirten Offension, auch zu Recuperirung und Erholung angezogenen ihres Schadens, billich eingenommen haben.

109. Rechtmeßige Ursachen, darumb dem Landfriedbrecher seine Güter eingezogen worden.

Das aber dieser Eyd-vergessener, trewloser Lehenman, offentlicher streffelicher Landfriedbrecher, und erclerte Echter, itzo mit vermessener Künheit fürgeben darff, als ob unser Vorfar, Bischoff Melchior hochseliger, der eynige sey, der ihme seine Güter eingezogen, geplündert, verbrent und verwüstet, ihme sein Weyb und Kind ins Elend verjagt, darumb er sich dessen an niemands anderm, dann an uns und unserm Stifft zu erholen gewist; hab mit Hertzog Heynrichen zu Braunschweyg, auch Bamberg und Nürmberg, wofer sie sich unser, und unsers Stiffts wider ihne nicht annemen, in ungutem nichts zu thun.

110. G. gibt mit Unwarheit für das Bisch. Melchior allein ihme seine Güter eingezogen.

In dem schreibt, redt und handlet diser Eyd-vergessener Landfriedbrecher und Echter, wie aller unverschempter Abentheüer, die sich Ligens und Triegens nicht schemen, Art und Gewonheit ist.

111. Unterschiedliche Erklerung, was Grumb. wider der Hertzog Heinrichen mißhandlet.

Dann was der Landfridbrecher mit mehrgedachtem unserm Herrn und Freund, Hertzog Heinrichen zu Braunschweyg ꝛc. zu thun und zuschicken, was massen er der Echter, benanten Hertzogen an Ehren, Gut und Blut, zu unwiderbringlichem Veriust desselbigen, durch feindliches Bekriegen, Brennen, Brandschatzen, Blündern, Verhergen, Devastieren und Verwüsten, Land und Leüt angegriffen, und solches noch ferners und mehres zu thun betrowet gehabt, das ist jetzt aller nechst hieroben ausgefürt, und mit des Grumbachs eygenen Schrifften erwisen unb dargethon.

Es bekendt auch Grumbach in seinem Schreiben aus Hanober, den 18. Julii, Anno 1553. an Marggraffe Albrechten ausgangen, was er dem Hertzogen biß daher zuwider nicht gethon, wölle er mit Fleiß darnach gedencken, daß es noch geschehe.

Item er bekendt, das ihne Hertzog Heynrichs Kriegs-Volck fluchs angegriffen, darumb wöll ers ihme, seinen Landen und Leüten, hinwider nicht schencken.

Item es sey ihme der groe Wolff (also schmehlich und verechtlich nent er den alten frommen löblichen Fürsten) recht gehetzt, und das Fell genugsam zerzogen worden.

Item, es soll ihme mit den newangenommenen Hartz-Knechten der Garaus gemacht werden.

Item, in des Grumbachs Schreiben, den 21. Decembris, Anno 53. an Marggraff Albrechten ausgangen, so oben mit No. II. signirt. schreybt Grumbach lauter, das er die Fürsorg trage, solte Hertzog Heynrich gen Kitzingen kommen, was ihme alsdann ermelter Hertzog zuwider und Leyd thun köndte, daß er an seinem guten Willen nichts wurde erwinden lassen ꝛc. dann der Hertzog het sich in Newlichkeit über Tisch, dabey etliche vom Adel gesessen, vernemmen lassen, so er in Stifft Würtzburg komme, so wolte er ihne Grumbach und seine arme Unterthanen in Boden verbrennen, und wann gleich der Bischoff von Würtzburg in seinen Schlössern sesse, so müsten sie dannoch brennen. Gleiche Rede het er auch in seinem Heraus-Zug zu Grefenthal auff dem Schloß gethan, die ihme Grumbachen, Veit Marschalck vertrewlichen, Warnungs Weys anzeigen lassen.

Es ist auch die Warheit, wie oben gemelt, daß ermelter Hertzog, solchem seinem Vorhaben gewißlich nachgesetzt, wo es unser Vorfar Bischoff Melchior seliger nicht fürkommen hette. Es hat aber gleichwol Grumbach ermelten unsern Vorfarn solcher Guthaten anderst nicht genieſſen, dann daß er ihne zur

Danckſagung ſeines Leibs und Lebens berauben laſſen, wie hernach ſtattlich und überflüßig bewiſen und dargethon werden ſoll.

So kan der Echter nimmermehr widerſprechen, noch leügnen, das Hertzog Heinrich zu Braunſchweyg, ſein Grumbachs Güter zum halben Theyl innen, und ſeinen eygnen Diener und Verwalter Eyttel Kayſern alda gehabt, der ſeiner L. jerlichs alle Nutzungen ſolcher Güter zum halben Theil verrechnen, und die Nutzungen an Gelt gen Wolffenbüttel antworten müſſen, deſſen ſein L. gar nicht in Abrede.

Es iſt auch die Warheit, das mehrgenanter Hertzog Heinrich obgemelter, Landfridbrüchigen Handlungen halber, die Grumbach gegen ſeiner L. derſelbigen Ehren und Glimpff, Gut und Blut Landen und Leüten geübt ihne Grumbach an Keyſerlichen Cammer-Gericht, auff den Landfriden beclagt, alda die Sach noch unerördert, rechthengig.

So iſt auch ferner war, das Hertzog Heinrich, in der Augsſpurgiſchen Verhörs-Handlung vor der Röm. Keyſ. Maj. und E. L. den vier Reiniſchen Churfürſten, ſich für ſeiner L. Intereſſe diſes gantzen Handels, gegen und wider den Grumbach eingelaſſen, einen eygenen Geſandten Magiſtrum Veiten Krummern darzu gevollmächtigt und verordnet, auch ſich gegen der Keyſ. Maj. und E. L. den vier Reiniſchen Churfürſten in Schrifften, und durch ermelten Geſandten mündlich erklert, das S. L. in eynigen Entſchied oder Austrag, ſolcher Grumbachiſchen Sachen, auſſerhalb ordentlichs Rechtens keinswegs willigen köndte oder wollte.

Es iſt auch weyters wahr, das Grumbach durch etliche fürneme Chur- und Fürſten, die es nicht laugnen ſein werden, vielfeltig bey Hertzog Heinrichen umb Ausſönung und Begnadung anſuchen laſſen, aber dieſelbig biß auff den heutigen Tag noch nie erlangen können.

Wie kan nun dieſer verlogen Mann fürgeben, Sagen oder Schreiben, daß er mit Hertzog Heinrichen in ungutem nichts zuſchicken noch zu ſchaffen habe.

112. G. Mißhandlungen wider Bamberg und Nürnberg.

Was dann den Biſchoff zu Bamberg, und einen Ehrbarn Rath zu Nürnberg anlangt, iſt eben auch nach lengs ausgefürt, was Landfridbrüchiger, beſchwerliche Handlungen diſer Echter durch ſein Anſtifften, Rathen, Thaten und Befürderung, mit Erforderung frembdes Kriegs-Volcks, Einnemmung der Bambergiſchen Empter, Blünderung, Brennen, Hinwegfürung der Unterthonen, und in andere mehrfeltige Wege gegen dem Stifft Bamberg geübt und verrichtet.

113. G. nimpt den Weg des Rechtens wider die drey Frenckiſche Stend für.

So iſt ferner war, daß Grumbach beyde Biſchoffe, Bamberg und Würtzburg, auch einen Erbarn Rath zu Nürnberg, ſamptlich miteinander am Kayſerlichen Cammer-Gericht beklagt, und beſchuldiget, daß ſie, als die drey Frenckiſche Stend, ihme Grumbach ſeine Haab und Güter, dem Landfriden zuwider, mit Gewalt eingenommen, ihne, ſein Weib und Kind davon vertriben ꝛc.

Und derhalben Mandatum de reſtituendo gleichwol cum clauſula juſtificatoria, wider diſe drey Frenckiſche Stende erlanget und ausbracht, inſinuiren, verkünden, und am Cammer Gericht reproduciren laſſen, dergleichen und hinwider diſe drey Frenckiſche Stende, ſamentlich ihne Grumbach an bemeltem Cammer-Gericht, auff den Land-Friden beklagt, daſelbſten Ladung ad videndum ſe incidiſſe wider ihne erlangt, ausbracht, verkünden und reproduciren laſſen; Sind alſo beyde Theyl daſelbſt am Cammer-Gericht gegen einander rechthengig worden, alda die Sachen noch unerörtert ſchweben.

114. G. Ehren-Diebiſch Laſter-Buch wider die drey Frenckiſche Stend.

Item ſo hat Grumbach am dato den 8. Januarii, Anno 1556. ein vermeinte, erdichte, unwarhaffte Schand- und Laſter-Schrifft, gegen und wider die drey Frenckiſche Stend, beyde Biſchoff zu Bamberg und Würtzburg, auch einen

nen Rath zu Nürnberg (die er in solchen Truck anders nicht, dann den unerbarn Pöfel zu Nürnberg nennet) in offenem Truck an alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stende des Reichs ausgehen lassen, alda er im Titel oder Uberschrifft bemelte drey Stend samentlich beschuldigt, daß sie ihne, sein Weyb und Kind, aller ihrer Habe und Güter beraubt und ensetzt, item, daß sie Landfridbrecher, Tyrannen, Ehren-Dieb, die wider GOtt, Ehr und alle Billigkeit, auch wider menschliche Vernunfft gehandlet, und Blut-dürstige Empörungen erregt haben solten.

Desgleichen schreibt er im ersten Blatt des bemelten unwarhafften erdichten Schand-Buchs, gleich nach geendtem Eingang oder Salutation, nachfolgende Wort.

Verba Grumbachii.

115. Das die drey Stend ihne von seinen Gütern verjagt

Wiewol ich seyt der Zeyt der Bambergischen, Würtzburgischen und Nürmbergischen Blutdürstigen und hochschedlichen erregten und mutwillig verursachten Empörung lang und viel gedulden müssen, daß Bischoff Weygant zu Bamberg, und Bischoff Melchior zu Würtzburg, auch der unerbar Pöfel zu Nürmberg, allem Rechten, des Heiligen Reichs Ordnung ausgekündtem Land-Friden, und aller Erbar, Billigkeit und menschlicher Vernunfft zuwider, ohne eynige rechtmeßige, gegründte oder warhaffte Ursachen, mich, mein Weyb und Kindt von allen unsern Gütern, thetlicher, Landfridbrüchiger Weys verjagt, derselbigen gewaltiglich entsetzt, geblündert, verderbt, verwüstet, verheeret, zum Theyl verbrandt und zu Grund gerissen, auch uns unsere arme Leüt und Unterthone aus unsern in ihr selbst eygen Pflicht getrungen, unsere Heüser gewaltiglich eingenommen, dieselbigen durch verbottene Conspiration an höhere und gewaltigere Potentaten gewendet, uns so viel desto mehr das unser beharrlich vorzuhalten ꝛc.

116. G. beclagt die drey Stend am Keyserl. Cammer-Gericht.

Eben gleichmeßige Klagen hat Grumbach auff den Verhörs-Tag zu Augspurg, vor der Röm. Keys. Maj. und E. L. den vier Reinischen Chur-Fürsten, wider die drey Frenckische Stend sammentlich und unabgesöndert fürbracht.

So hat auch Grumbach nicht allein in obgemeltem seinem getruckten unwarhafften Ausschreiben, sonder auch in allen seinen Schrifften, die er am Keyserlichen Cammer-Gericht produciren lassen, die drey Frenckische Stend samentlich an ihren Ehren, Wirden und gutem Leümuth (jedoch mit höchster, unverschämbtester Unwarheit) dermassen injuriirt, geschendet, geschmecht und angetastet, daß, wo es war, und durch ihne den Ehren-Rauber zu beweysen were, als er doch das wenigst solcher Injurien in Ewigkeit nicht war machen, oder beweysen kan, bemelte Frenckische Stende nicht werth weren, daß sie der Erdboden jemals getragen hette.

117. G. greifft nicht allein die drey Stend an Landen, Leuten, Gut und Blut, sondern auch allen ihren Ehren an.

Hat also Grumbach die drey Frenckische Stende, derselbigen Land, Leüt und Unterthone, nicht allein am Gut und Blut, Landfridbrüchiger Weys zum allerbeschwerlichsten angegriffen, beschedigen und verderben helffen, sonder sich auch seines eüssersten Vermügens unterstanden, sie die Frenckischen Stend, mit unverschampten, erdichten, unwarhafften Bezichtigungen und Aufflagen ihrer wolhergebrachten Ehren, Wirden und guten Gerüchts, Ehrendiebisch zu entsetzen und zu berauben.

118. Und darff doch jetzt sagen, er hab mit Bamb. und Nürmb. nichts zu thon.

Wie kan nun dieser verlogene Unmann sagen oder schreiben, daß er mit Bamberg und Nürmberg in Unguten nichts zu schicken habe.

Wie kan auch dieser tausendlistig Abentheüer und Lügen-Dichter dasjenig, so er am Kayserlichen Cammer-Gericht offentlich geklagt, daß er auch in offenen Truck an alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stend des Heiligen Römischen Reichs ausgeschrieben; Item daß er vor der Röm. Keys. Maj. und E. L. den vier Reinischen Chur-Fürsten auff dem Verhörs-Tag zu Augspurg offentlich fürgetragen, jetzund verneynen, widersprechen, und dagegen fürgeben, unser Vorfar Bischoff Melchior sey allein der einige Mann, der ihne, seinem Weyb und Kindern das sein genommen, und sie alle ins Elend verjagt, darumb ers bey niemand anderm, als bey uns und unserm Stifft zu suchen, und sich zu erholen wisse.

Ists

119. Was Grumbach einmal gelogen das leügt er wider hinein.

Ists und heysts aber nicht also, was diser Eydvergessen ungetrew Lehenman hochstrefflicher, Landfridbrecher und unverschembter Ehren-Rauber vor dem Cammer-Gericht, gegen allen Chur-Fürsten, Fürsten und Stenden des Heiligen Reichs, auch auff offenem Reichs- und Verhörs-Tag gegen der Keyſ. Maj. und E. L. den vier Reinischen Churfürsten mit unverschampter Stirn herausser gelogen, dasselbig leugt er jetzund auff ein andere Weys also unverschampt auch widerumb hinein.

Uber welches als die offenbare, clare, helle und lautere Warheit, die ferners beweysens, dann wie sie allhie frey offent am Tag ligt, gar nicht bedarff, wir einen jeden ehrliebenden Biderman, so der Warheit und Gerechtigkeit hold ist, judiciren, und einen jeden, des unverschempten Lügen-Dichters greiffliche Unwarheit selbsten erkennen lassen.

Der ander Haupt-Punct.

120. G. hab sich nach den ersten zwey Schlachten, den gantzen Krieg in eins unbenanten Fürsten Haus enthalten.

Daß aber dieser Landfridbrecher vermeint, seine begangene vielfeltige Landfridbrechige Thaten, auch damit zu flicken und zu beschönen, indem er fürgibt, als Marggraff Albrecht nach beyden verlornen Schlachten in Braunschweyg, zu Plassenburg ankommen, und sich erclert, weß Fürhabens er gegen beyden Stifften Bamberg und Würtzburg were, hab er darbey gar nicht sein wöllen, sonder seinen Herrn um Urlaub gebeten, auch den Cantzler mit ihme genommen, und sich auff eines andern ehrlichen Fürsten Haus, das er wol namhafft machen könne, den gantzen Krieg ausgehalten.

121. Gibt weiter für, er sey in Franckreich und andern Orten gewesen.

Item bald hernach in einem andern Artickel ferner setzt, es werde nimmermehr beygebracht mögen werden, daß er dem Marggraffen nach erfolgter Acht mit eyniger thetlicher Handlung je beystendig oder anhengig gewesen, sondern sey die Weg gangen, daß er vom Marggraffen aller seiner Dienst erlassen und erledigt worden, vermög eines Erledigungs-Brieffs, den er zu Augspurg auffgelegt; Ausserhalb daß er aus Befelch etlicher Chur- und Fürsten sich zum Marggraffen in Franckreich verfügt, daselbst die gütliche Unterhandlung zu fürdern, und daß er auch zum Theil solcher Unterhandlung beygewohnet.

122. Gibt drittens für, daß er in der Besatzung zu Schweinfurt gelegen.

Zum dritten, da er gleich dem Landfriden zuwider etwas gehandelt und verwirckt haben solte, so hette doch die vorig Keyſ. Maj. allem Marggreffischen Kriegs-Volck und Dienern, auff den Fall, wann sie die Statt Schweinfurt raumen, und die verlassen wurden, zugeschrieben, daß alsdann alle ihre Verwirckung gefallen, nachgegeben, geschencket und ihnen unschedlich sein solte. Dieweil dann solchem Keyserlichen Mandat gehorsamet, und die Statt Schweinfurt geraumbt worden, so folgte aus demselbigen eynigen Grund, daß all unser rachgierig Begeren, dannoch nit statt, sonder daß er, auch Mandesloe und Stein unumbgetriben, gesichert, gebürlicher Abtrag geleystet, und zu dem ihren wider gelassen werden müsten.

Allhie neme jedermeniglich war, was doch diser Tausentkünstler für ein gewaltiger Rhetoricus und Dialecticus sey, wie er doch all sein Fürgeben so gewaltiglich und bestendiglich, mit so krefftigen Argumenten und Syllogismen ausfüren, darthun und beweysen könne.

Gleichwol hat es ihme nur an einem kleinen Pünctlein gefehlet, welches er gröblich übersehen, und daran nicht gedacht hat; nemblich, daß gemeynglich auch unter den Bauern gesagt wirdt, wann einer je mit Gewalt ligen wölle, so soll ers doch nicht zu weyt von einander liegen, damit ers im Fall der Notturfft wider zusammen reümen möge.

Damit man nun sehen möge, wie weyt der Meister die Parten geworffen, so examinier man nur diese drey Artickel, wirdt mans fein lustig sehen und befinden.

Im ersten Artickel sagt Grumbach, von Zeit an der zweyer verlornen Schlachten in Braunschweyg, sey er sampt dem Cantzler den gantzen Krieg aus, in eines andern ehrlichen Fürsten Haus gewesen.

Im

Im andern Artickel sagt er, er sey dem Marggrafen, nach ergangener Acht nicht beystendig oder anhengig gewesen, ausserhalb daß er sich zu ihme in Franckreich verfügt, die Unterhandlung befürdern zu helffen, und solcher Unterhandlung) welche des 54. Jars zu Rottenburg gepflogen, und diser Echter sampt dem Marggreffischen Cantzler, Licentiaten Christoff Strassen, darzu vergleyttet worden) daselbsten persönlich beygewohnet.

Im dritten Artickel gibt er sich für deren einen aus, der zu Schweinfurt in der Besatzung gelegen, dann er will in Krafft des Keyserlichen Mandats, (welches die vorig Keys. Maj. allein an das Kriegs-Volck, so in der Statt Schweinfurt in Besatzung gelegen, ausgehen lassen; wie dann auch Ihr Keys. Maj. niemands anderen die Statt Schweinfurt zu raumen, und dieselb zu verlassen hat gebieten können, dann nur denjenigen, so darinn in Besatzung gelegen) und darinn verheissener Gnaden, aller seiner Landfridbrüchigen Thaten, die er den gantzen Krieg aus biß auff die Zeit, als die Statt Schweinfurt geraumbt worden, geübt, allerdings frey ledig, los und aller derhalber verwickter Straff gesichert sein.

Ist nun dem also, und will oder kan sich Grumbach des angeregten Keyserlichen Mandats getrösten, so muß Nothalben folgen, daß er zu Schweinfurt in der Besatzung gelegen sey.

Ist er dann zu Schweinfurt in der Besatzung gelegen, wie kan er dann vermög seines ersten Artickels, von Zeit an der zweyer verlornen Schlachten in Braunschweyg, den gantzen Krieg durchaus in des unbenanten ehrlichen Fürsten Haus gewesen und geblieben sein.

Ist es aber war, daß er in bemelts unbenanten Fürsten Haus den gantzen Krieg durchaus gebliben, wie ist er dann in Franckreich, oder auch gen Rotenburg zur Unterhandlung, dahin er sampt dem Marggreffischen Cantzler, wie obstehet, vergleytet worden, auch solcher Unterhandlung persönlich beygewohnet hat, dessen er nit laugnen kan, dieweil er eines solchen mit statlichen Fürsten, auch vielen Chur- und Fürstlichen Botschafften zu überweisen ist, wie ist er denn auch gen Schweinfurt in die Besatzung kommen?

123. G. zu einer Zeit in eins unbenanten Fürsten Haus 2. In Franckreich. 3. zu Rotenburg, 4. zu Schweinfurt gewesen.

Reyme nun einer des unbenanten Fürsten Haus, Franckreich, die Statt Rottenburg, und die Stat Schweinfurt zusammen, und bring sie alle zuhauff, in ein Ringk-Mawer? Wer aber ein solches thun solle, könne oder werde, dessen wird man gewißlich in der gantzen Welt keinen Künstler, oder so geschickten Meyster finden, als den Echter, Wilhelmen von Grumbach, welcher auch noch viel ungereümbtern Lügen einen Schein und Farb zu geben, ein erfarner und wolgeübter Künstler und Meyster, auch seines gleichen in dieser Kunst, weder in Teutschen noch in Welschen Landen nicht zu finden ist, den muß man allhie das Meister-Stuck auch machen lassen.

Es ist aber an dem, daß der unverschempte Lügen-Dichter mit seinen listigen, geschwinden, verkerten Griffen und Rencken sich frevenlich unterstehet, GOtt und die Welt zu beliegen, zu betriegen, und bey der Nasen herumb zu füren, wie er dann sich selbsten vilfeltig (wie auch in disen oberzehlten Puncten) offentlich und greyfflich Lügen strafft.

124. G. Lüg strafft sich selbst mit seinen eigen Schrifften.

Dann daß er weyter sagt und fürgibt, daß er von Zeit an der zweyer verlornen Schlachten in Braunschweyg den gantzen Krieg durchaus in eines unbenanten Fürsten Haus gewesen, sich des Kriegs nit angenommen, in solchen Lügen strafft er sich den nechsten selbst, da er offentlich bekent, daß er vor geendtem Krieg in Franckreich gewesen, auch der Unterhandlung zu Rotenburg beygewohnet, wie dann auch allen und jeden, hohes und nidern Stands, die disen leichtfertigen Mann kennen, viel ein anders bewust ist.

So befindet sich aus seinem angezogenen Abschieds-Brieff, der hernach zu krefftiger Beweisung wider ihne von Worten zu Worten inseriert, lauter und

clar, daß er schier ein gantzes Jar, nach ergangener Acht, des Marggraffen verpflichter Diener gewesen, dann die Acht-Erclerung am Keyserlichen Cammer-Gericht, ist im Eingang des Decembers Anno 53. ergangen. So ist der Keys. Maj. Declaration, berürter Acht-Erclerung, sambt anderen Keyserlichen Mandaten, in Majo des 54. Jars ausgangen. Aber des Marggraffen Abscheyd oder Ledigzelungs-Brieff, (mit welchem, auch andern vil mehr Puncten, die der Echter und sein Advocat, aus grossem Uebersehen, ihme Grumbachen selbsten zu Nachtheyl und eigener Uberweisung seiner geübten Unthaten und fürgebrachter Unwarheyten, auff dem Augspurgischen Verhörs-Tag übergeben und fürgelegt, nicht widerumb an das Liecht kommen darff) den 23. Martii, Anno 1555. datiert. Bezeügt und überweist sich also dieser Echter und Landfridbrecher mit seinem fürgelegten und jetzt allegirtem Abschied-Brieff selbsten offenbarlich, daß er schier Jar und Tag nach der ergangenen Acht, auch Keys. Maj. Executions-Mandaten, des Marggraffen verpflichter Diener gewesen und blieben, derwegen er sich der ergangenen Keyserlichen Acht theylhafftig gemacht, ipso jure & de facto darein gefallen, und derwegen die Straff und Peen derselbigen verwirckt.

Und lautet nemblich angezogener des Grumbachs fürgelegter Abscheyds-Brieff von Worten zu Worten also.

No. XIII. 125. Marggreffische Dienst-Erlassung, dardurch G. seiner Unwarheit überwisen.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht der Jünger Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Oppeln und Ratibarn Hertzog, Burggraff zu Nürmberg, und Fürst zu Rügen, Bekennen offentlich mit diesem Brieff gen jedermenniglich, wiewol wir nicht allein über und wider habende Keyserliche Brieff und Sigel, auch andere habende Verträg, überzogen, vergeweltigt, unser Land und Leüt jemmerlich verderbt, eingenommen, und wir davon verjagt, auch darzu durch Cammer-Gerichts-Urtheiler vermeinlich und nichtiglich in die Acht erclert, und von einer blutigen streiffenden Rott, die auff uns in Teütschland zu streyffen nachgeschickt worden, dardurch wir bewegt sein, uns in Franckreich zu thun. Dieweil dann unserm Stathalter, Rath und lieben Getrewen Wilhelmen von Grumbach ungelegen, sich in den Frantzösischen Dienst neben uns einzulassen, und uns derhalben umb Erlassung seiner Dienst unterthenig angelangt, und ihme darüber ein Erlassungs-Brieff gnediglich mitzutheylen gebetten; Als haben wir ihne seiner Bitten gewehret, und ihne, dieweil wir weder Land und Leüt dißmals zu versehen, aller seiner Dienst erlassen, und ihme darauff von uns zu scheyden gnediglich erlaubt. Thun auch dasselbig hiemit, und in Krafft diß Brieffs, und geben ihme auch des hiemit unser Gezeügnus, daß er mit unserm guten Vorwissen und Willen von uns gescheyden. Des zu Urkundt haben wir zu Ende dises Brieffs unser Hand-Secret aufftrucken lassen, und uns darzu mit eygener Hand unterschriben. Der geben ist zu Fontanie Belliau in Franckreich, den drey und zweyntzigsten Martii Anno &c. im fünff und funfftzigsten Jare.

126. Anzeigung der Grumbachischen Selbst-Uberweysung.

Es hat es aber der Landfridbrecher und Echter bey solcher seiner eygnen Uberweysung nochmals nicht bleyben lassen, sonder ist ungeachtet jetzt angeregten seines Abschieds oder Ledigzelungs-Briffs, wie menniglichen offenbar, dem Marggraffen biß in seinen Todt anhengig gewesen und blieben, wie er sich dann auch in seinem zu Augspurg übergebenen Gegen-Bericht darauff entschuldigt, mit solchen ungefehrlichen Worten, daß man ihne billich nicht verdencken solte, daß er seinem Herrn, dem Marggraffen, biß in seinen Tod getrewlich gedienet; wann er noch lebte, wolt ers noch thun.

Daß er sich auch in seinen Schrifften, die er hin und wider vielfeltiglich gethon und ausgehen lassen, ihme zu gros geachtem Preys gantz prechtlich gerühmbt hat, daraus abermals folgt, wie oben auch gemelt, daß er allbereit damals ipso facto und de jure in die Acht und Peen derselbigen gefallen, wie er itzo abermals darein erclert und publicirt ist.

Daß

Daß aber der Echter sich abermals zu beschönen vermeynt und fürgibt, daß daß er mit der Hand nichts thetlichs geübt, das entschuldiget ihne gar nicht, dieweil oben gnugsam ausgefürt, was er mit Schreiben (darzu auch die Hand gebraucht werden mus, wie dann seine Handschrifften zu Augspurg offentlich fürgelegt worden) rathen und allermüglichster Befürderung, für Krieg, Blut-Vergiessen, Brand, Blünderung, Brandschatzen, Verherung und Verderbung Land und Leüt, und was des unzelichen Unglücks mehr ist, hat anstifften und ins Werck richten helffen. 127. G. hat Krieg, Mord, Brand, Blünderung und andern Unrath und Uebel angestifftet.

Wie dann auch offenbar und im Heiligen Reich kündig, was er der Echter und Landfridbrecher nach der publicirten Marggreffischen Acht, für schedliche und leychtfertige Bücher dichten und machen helffen, die er und sein Mit-Genoß Protestation- und Recusation-Schrifften intituliert, in welchen sie die Dichter nit allein die vereinte Stend in Francken, sonder auch die Keys. Maj. und dero Cammer-Gericht zum allerschmelichsten angetastet, auch dieselben Schmach-Bücher samt andern mehr Schmach-Schrifften, sonderlich an die Frenckische Ritterschafft, und andere Schrifften und Bücher in Druck geben und befürdert, und darneben Marggraff Albrechten den ordenlichen (doch ihme nit nützlichen und ersprießlichen) Weg der Revision oder Syndication zum höchsten misraten, laut der hernachfolgenden Schrifften, mit No. XIV. gemerckt, also inhaltende. 128. G. nach der Marggreffisch. Acht leichtfertige Bücher, darin auch die Keys. Maj. und derselben Cammer-Gericht schmelich gerürt.

An Herrn Albrechten den jüngern Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. No. XIV.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, E. F. G. seind unser unterthenig, schuldig und gehorsam Dienst mit Fleiß zuvorn, Gnediger, Herr, unserm jüngsten Schreiben und Erbieten nach, haben wir in E. F. G. Namen, deren Beschwerden Protestation und Recusation wider die vermeynten Acht-Erklerung, auch den Cammer-Richter und Urtheyler, doch auff E. F. Gefallen und Verbesserung gestell, wie wir die E. F. G. beneben unterthenigklich überschicken, des Versehens, es sey auffs kürtzt zur Notdurfft darinn nichts vergessen, wie E. F. G. wo sie solche Schrifften durchaus verlesen, befinden werden; und dieweil wir vernemen, das E. F. G. Wider-Parthey die Stend der sechs Reichs-Kreyß zu Executorn der vermeynten Acht, wider E. F. G. gebetten haben sollen, so sihet uns für gut an, E. F. G. hetten einem jeden Kreyß, als dem Frenckischen, Bayerischen, Schwebischen, Reinischen, Nidersechsischen und Ober-Sechsischen diser Schrifften eine unter dero Secret verfertigt, überschickt, und an jedes Ort insonderheit Inhalts hiebeygelegter Copey geschrieben, wiewol wir nicht wissen, welchen Fürsten in einem jeden Kreyß, das Ausschreiben zu thun gebürt, allein im Frenckischen, da solch Ausschreiben E. F. G. jungen Vetters, Marggraff Jörg Friderichs zu Brandenburg Regenten und Räthen zu thun gebürt; bevorab, dieweil Bamberg wider E. F. G. ein Parth ist. Es mochten aber E. F. G. in der andern Kreyß einem, allwegen einem namhafftigen Fürsten, als Beyern E. F. G. Vettern, dem Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, oder Hertzog Albrechten. In dem Schwebischen Kreyß, dem Bischoff zu Augspurg, oder dem Hertzogen zu Wirtenberg. In dem Reinischen Krayß, dem Bischoff zu Wormbs, oder Hertzog Hansen uffm Hundsruck. In dem Niderländischen Sechsischen Kreyß dem Hertzogen von Gülch. Im Obersesischen Kreyß Marggraff Joachimen Churfürsten, oder Marggraff Hansen schreiben liesse; und im Fall, das derselben einem des Ausschreiben zu den Kreiß-Tägen nicht gebüret, daß ers doch einem andern Fürsten, dem es zu thun zustünde, überschicken wolt. 129. Folgt des Grumbachs und Licentiaten Straffen Ehrenrührig Schreiben wider die ergangene Acht. Nota. Vermeynte Acht.

So sihet uns auch insonderheit für gut an, daß E. F. G. diese ihre Beschwerungs-Schrifft der Keys. Maj. und beneben auch der Königin Maria, eine thet überschicken lassen, und ihrer Maj. auch ihr der Königin, Inhalts beyliegender Copien, dabey geschriben. 130. Daß den 6. Kreysen zu Widertreybung der Acht geschriben werden soll.

So haben wir auch E. F. G. Begern nach, ein Schrifften an Bischoff von Maintz gestelt, wöllen aber nichts desto weniger zu E. F. G. Bedencken gestelt

haben, ob sie den Weg des Syndicats wollen fürnemen, ihme denselbigen auch zuschreiben lassen; dann E. F. G. müssen aus Ursachen in der Cammer-Gerichts-Ordnung gestelt, auff den Weg des Syndicats, zuvor und ehe dasselbig fürgenommen, ein Summa Gelts, welche nach Gelegenheit der Personen und Sachen, durch die verordnete Cammer-Gerichts Visitatorn dermassen gemeßiget würdet, ob die gesprochenen Urtheyl rechtmeßig erfunden, dem Keys. Fiscal zu Straff und zu Entrichtung des Costens, so jederzeit auff solch Syndicat und Revision der Acta gehet, erlegen, und darfür gnugsamlich verbürgen, und hat damit die Gestalt, das auff E. F. G. Ansuchen, der Ertz-Bischoff zu Maintz, als des Reichs Ertz-Cantzler, der Keys. Mai. oder dero Abwesens, dem Röm. Kön. (der jetzt als Parth in allweg auszulassen ist) den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Stetten, so zu dergleichen Visitation verordnet, schreiben, und ihme solchs anzeigen, mit Beger neben der Keys. Maj. Commissarien, ihre treffliche, erfarne, geschickte und gelehrte Räth zuschicken, in solchen Sachen, neben den verordneten Commissarien, auch der Præsidenten und Beysitzer, durch welche die Urtheyl gefelt und gesprochen, alle und jede Gerichts-Acta solcher Sachen mit Fleiß zu revidiren und zu besichtigen. Darauff sollen alsdann die verordneten Keys. Commissarii, die verordnete Räthe, sambt den Præsidenten und Beysitzern, so solche Urtheyl gesprochen bey ihren Pflichten und Eyden, so sie in Annemung ihrer Empter geschworen, und die Commissarii und Rethe, von newen zu solcher Sachen schweren sollen, erstlich alle und jede Gerichts Acta solcher Sachen mit allem Fleiß revidiren, besichtigen und erwegen, auch die Beysitzer, so die Urtheyl gefelt und gesprochen, in Beysein derselben, die Ursachen und Gründe, daraus solchs Urtheyl gefelt ist, anzeigen, und folgents die Räthe allein, ausserhalb den Assessorn, darüber erkennen, und solche Urtheyl, so sie recht erfunden, widerumb confirmiren und bekrefftigen, oder so ichts durch die Urtheyler übersehen und geirret, oder solch Urtheyl sonst nichtig, oder dem Rechten nicht gemeß weren, reformiren, und im Fall, daß die Urtheyl aus Ubersehen der Richter, als nichtig und ungerecht reformirt wurden, soll der Parthey ihr erlegt Geld widerumb zugestelt, und mit Execution solcher Reformation-Urtheyl, am Cammer-Gericht volnfarn werden.

131. Kays. Maj. als ein Part mit anzusuchen.

Im Fall aber, da die Urtheyl durch die verordenten bekrefftigt, soll es dabey ungeweygert ohn einig weiter Suppliciren, Revidiren, und alles anders bleiben, und mit Execution solcher erstgesprochener Urtheyl am Cammer-Gericht fortfaren, auch die klagend Parthey das erlegt Gelt, zu Ablegung des Costens, auch Straff ihres Mutwillens verloren haben. Ob auch die Revision auff beschehen Ausschreiben aus Mangel nicht erscheinens der Commissarien oder Rethe, oder daß sie mit solcher Revision nicht fürfaren würden, seinen Fürgang nicht erreichen wurde, sollen Cammer-Richter, Præsidenten oder Beysitzer weiter in verwart zustehen nicht schuldig sein, sonder mit Execution der erstgesprochenen Urtheyl ohne eynige Verhinderung an dem Cammer-Gericht fürgangen werden.

Die Personen aber, so zu dem Syndicat gehören, seyen Keys. Maj. Commissari, auch des Ertz-Bischoffs zu Maintz, und noch eines Churfürsten des Reichs, eines jeden Reth einer, und neben denselben zwen Fürsten, ein Geistlicher und ein Weltlicher, deren das erst Jar der Geistlich eygener Person dabey sein, und der Weltlich einen Rath dabey haben; und das ander Jar der Weltlich eygener Person, und der Geistlich einen Rath, und also hinfürter nach seiner Ordnung umbgewechsleter Wegs, wie sie ihre Stimm und Seßion in dem Reichs-Rath haben. Desgleichen sollen die Prälaten, Graffen und Stett, jeder diser Stend, einen Rath zu solchem Syndicat verordnen, und ist den Chur- und Fürsten, auch den Stenden, in jetztgemelter Ordnung begriffen, zugelassen, ihre treffliche, erfarne, gelehrte, geschickte und geübte Personen darzu gebrauchen.

Und

Und ist diß der Proceß des Syndicats, das die klagent Parthey, ob sie will, die Ursachen ihrer Beschwerden in einer, und dagegen ihr Widertheyl ihr Notdurfft auch in einer Schrifft, und doch in solchen beyden Schrifften nichts newes, sondern allein die Irrsal und Ableynung derselben Fürbringen, und keinem Theyl weyter, oder mehr Schrifften zugelassen werden.

Nun wissen wir gleichwol für unser Person nicht, an welchem Churfürsten, Fürsten, oder andern Stenden jetzt die Ordnung seyn mög; es sey aber die Ordnung, an welchem sie will, so sollen doch billich kein andere, dann unpartheyliche darzu erfordert und beschieden werden.

132. Die Revision-Fürsten und Stend partheylich.

Ob sich aber dieselben Fürsten und andere Stende so unpartheylich halten, und dem Cammer-Gericht, sonderlich der Keys. Maj. zuwider abfallen möchten, deß haben und tragen wir grosse Beysorg. Solt nun E. F. G. diesen Weg belieben und annemen, und also im Syndicat verlustig werden, so stünden E. F. G. in höchster Gefahr, und hetten sich mit Fugen weiter nicht zu entschuldigen, oder auszuwircken. Derhalb uns dieser Weg des Syndicats nicht für rathsam ansehen will, dieweil E. F. G. dadurch gesteckt und verbunden wurden, die doch in ihren Verträgen rechtlicher Handlung enthebt ist; haben derwegen in der Beschwerungs-Schrifft bey E. F. G. zu Ende beschehenem Erbieten, die Wort (oder vermüg des Reichs-Ordnung durch das zugelassen Syndicat) wie wirs gestelt, widerumb ausgelescht, doch auff E. F. G. Willen und Gefallen.

Nota hzc verba: oder vermög des Reichs ꝛc.

133. G. bestelt den Buchdrucker von Schwebisch Hall.

Wir möchten gantz wol leyden, haben auch mit allem Fleiß angehalten, daß der Trucker, wie E. F. G. zuvor zugeschrieben, were an das bewust Ort gezogen, und E. F. G. Ausschreiben und andere Notdurfft gefertigt hett, haben ihme derwegen hievor 40. Gnlden zustellen lassen, die Notdurfft darzu zuzeügen. Aber er hat doch allererst die Tag weyter Dilation und mehr Gelts gesucht, wie E. F. G. aus seinem Schreiben und übergebener Bekentnus hieneben zu befinden.

134. Diß Zeichen hat den Statthalter Wilhelm von Grumbach bedeut.

Und hab ich der |=====|=====| ihne morgen zu mir an gelegen Malstatt beschieden, ihne auffs förderlichst, soviel müglich abzufertigen, dieweil uns geduncket, es sey ein wanckelmütiger Mensch, so were gut, das ewre Fürstliche Gnaden ihne, wo müglich, gen 2ϰ2 g' 8. 13 □ 8lb ij 3 g' 6411. verordnet hette, alda er über dem Trucken, wann ers gleich nicht gern thet, bleyben müste, wie dann ihne □pt 2ϰ2 g' 8. 13 □ 8lb ij 3 g' 6411 nach des Mans Bedencken, wie E. F. G. aus seinem beygelegten Schreiben zu vernemen, schicken wöllen, alda ihne Ewre Fürstliche Gnaden lassen, oder zu sich gen y62 g' 08 ✠ p6 nemen mögen.

Hohen-Landsperg.

Auff Hohen-Landsperg.

Schweinfurt.

Und wie der Sachen nachgedencken, solt nicht unratsam sein, E. F. G. hetten ihre Beschwerungs-Schrifften, die wir itzo E. F. G. überschicken, zum ersten trucken lassen, dieweil sie mit der Kürtz die gantze Kriegs-Sachen, auch die nichtige Achts-Handlung begreifft; derhalben E. F. G. Notdurfft erfordern will, daß solche Schrifft auffs ehest an alle Stendt des Reichs und sonsten meniglich gelange, wie dann sonders Zweiffels E. F. G. nicht unterlassen werden, solche Schrifften fürtan rein umschreiben zu lassen, als unsers erachtens zu Schweinfurt gute Schreiber, die reine und gerechte Schrifften machen, wol zu bekommen sein, damit die zeitlich, biß der Truck hernach folgt, an die fürnembste Ort, und sonderlich auch eine den Unterhandlungs-Räthen zu Rotenburg überschickt werde. Daneben ist auch rathsam, daß E. F. G. ihr jüngst gedruckt Ausschreiben, mit dem Anhang, wie wir E. F. G. nechst auch geschriben, überschickten, biß das emendirt Exemplar auch hernach getruckt werde.

Nichtige Acht-Handlung.

Des von Plauens Ausschreiben, hat anderer Geschefft und dieser Handlung halben, bißhero nicht gefertigt werden mögen; es soll aber jetzt die erst Handlung sein, so vor andern gefürdert, und darinnen nichts vergessen werden soll.

Der Vergleytung von den Unterhandlungs-Räthen zu Rotenburg, wöllen wir E. F. G. Schreiben nach, so uns heut gegen Abent zukommen, gewertig sein, und uns E. F. G. überschickten Gewalts gemes halten, und daraus keineswegs schreyten. Wir besorgen aber, wie wir E. F. G. ander Schreiber verlesen, E. F. G. feindliche Gegenpart werde dahin durch die itzigen Unterhendler nicht zu vermögen sein, die Acht fallen zu lassen, es wolt oder würde dann die Kayſ. Maj. dieselbige von Ampts wegen, ein Zeitlang suspendiren und auffschlagen, oder aber mit Wissen und Willen der Reichs-Stend gar auffheben, und E. F. G. davon absolviren, welches nicht geringe Zeit nemen möchte. Aber das mögen E. F. G. wissen, daß die Vergleytung zu gütlichen Vertrags-Handlungen, auch in werender Acht, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, statt habe, nichts weniger, als ob die Acht nie ergangen were, welches wir E. F. G. dannocht, zu bericht der Sachen, unangezeigt nicht lassen wöllen, damit sich die, ob von den Unterhandlungs-Rethen, bey derselben weyter anlangen geschehe, darnach zu richten habe.

Welberg. Wir seyen jene Tag bey gewest, und noch ehegestern daselbst einen Knecht gehabt, aber wir haben gar nicht darvon gehört, das ihme das Haus in E. F. G. Schreiben vermeldt, eingenommen werden soll. Wir wöllen aber uns dieser Ding erkundigen, und sonsten das, so E. F. G. gern sein wolten, dahin gelangen lassen, und E. F. G. fürter dasselbig zuschreiben.

Wir bedancken uns E. F. G. uns gewünschten glückseeligen newen Jars, gantz unterthenig lich, und wann uns GOtt einmal zu einer guten Pursch hilfft, wöllen wir uns dasselbig auch versuchen, und E. F. G. sampt ihrer Gesellschafft dabey im besten ingedenck seyn.

Es seyen uns auch zwen Brieff von Newburg aus geschickt, mit Ziffern geschrieben, die E. F. G. angehören sollen, die überschicken wir derselben beneben in Unterthenigkeit zu, und befehlen uns hiemit E. F. G. als unserm gnedigen Herrn gantz unterthenig lich, und wünschen derselben abermals und nochmals, und fürtan, sambt allen den ihren, nicht eines, sonder viel glückseeliger Newer Jar, und Sieg wider alle ihre Feinde; das verleyhe GOtt mit Freüden, Amen. Datum den 2. Januarii Anno &c. 54.

E. F. G.

Unterthenige gehorsame

Wilhelm von Grumbach. 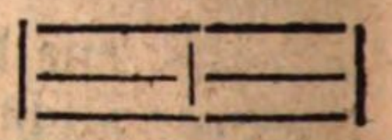

Licen. Straß Cantzler. 47

Aus welcher jetzt obgesetzter Schrifft lauter erscheinet, das Grumbach nach ergangener Marggreffischen Acht, eben sowol, als vor derselbigen, zu nichte anderm, dann zu weyterm thetlichen Fürnemen, und gar zu keinem ordenlichen Austrag oder Aussönung gerathen und befürdert, und die höchsten Justitia im Reich zum hefftigsten angetastet hat.

Anlangende das Keyserlich Mandat, so an das Kriegs-Volck in Schweinfurt ausgangen, kan nicht umbgangen werden, dasselbig allhie auch von Worten zu Worten zu inserieren, das lautet nemblich also.

N. XV.

135.

Das Keyſ. Mandat an das Kriegs-Volck in Schweinfurt.

Wir Carl von GOttes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sycilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog,

tzog zu Burgund ꝛc. Graff zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Entbieten allen Haubtleüten, Leütenanten, Fenderichen, Ritt- und Rottmeistern, auch allen andern Befelchs und Kriegs-Leüten, zu Roß und Fuß, so zu dieser Zeit in unser und des Reichs Statt Schweinfurt ligen, und die mit Gewalt innen haben, zu wissen. Nachdem wir eüch hievor durch ein unser offen Mandat ernstlich gebotten und befohlen, daß ihr eüch gemelter Stat Schweinfurt enteüssern, mit aller ewer Kriegs-Rüstung daraus abziehen, eüch derselben fürter nicht annemen, noch die Burger und Inwoner derselben weyter betrangen oder beschweren, sondern dessen eüch alles gentzlichen enthalten sollet, ferner Inhalts angeregts unsers Keyserlichen Mandats, und Gebotts-Brieffs darüber ausgangen, so eüch auch (wie wir bericht) gnugsamlich insinuirt, verkündt und zuwissen gemacht worden.

Und ihr aber unangesehen und ungeacht solches unsers Mandats biß hieher in gemelter Stat verharret, daher dann berürter Stat nicht allein durch euch, sonder euch ewers Gegentheyls halben merckliche hohe Beschwerden, Nachtheyl und Schaden erfolgt, und täglich noch weyter zustehen möcht. Dieweyl dann vilgemelte Stat mit disen Kriegs-Sachen, und einem oder dem andern Theyl gar nichts zu thun hat, derowegen uns auch keinswegs gemeint ist, dieselben dermassen lenger beschweren, betrangen und in entlich eüsserst Verderben setzen zu lassen, sondern vielmehr, als ein Stat und Mit-Glied des Heiligen Reychs bey ihrem Wesen und Wirden unvergweltigt zu erhalten, zu schützen und zu schirmen. Demnach gebieten wir eüch abermal, bey Vermeydung unserer und des Reychs höchster Ungnad, Straff und Peen des Landfriedens, auch bey Verlierung Leibs und Guts hiemit ernstlich, und wöllen', daß ihr nochmaln alsbald nach Uberantwortung, Verkündigung oder Eröffnung dieses unsers Keys. Mandats und Gebots-Brieff und Angesichts desselben, mit aller ewer Kriegs-Rüstung aus berürter Stat, ohne alle Beschedigung und Beschwerd der Burger und Inwoner unverzügenlich abziehet, eüch derselben ferner nicht annemet, noch darinn haltet, sondern gentzlich entschlaget, und euch hirinn nichts verhindern und auffhalten lasset, noch ungehorsam erzeiget, als lieb eüch sey, obberürte Peen und Straff zu vermeyden. Und wiewol ihr uns in dem, daß ihr auff unser erst Mandat euch so ungehorsam und widerwertig erzeigt, zu hoher schwerer Ungnade gnugsam Ursach geben, so wöllen wir doch, da ihr diesem unserm Mandat gehorsamlich nachkommen und geleben werdet, eüch solchen ewern Ungehorsam gnediglichen verzeyhen, und dessen ferner nicht gedencken, auch bey ewern Gegentheylen, und sonst mit Ernst verschaffen und verfügen, daß man euch ohne alle Verhinderung, Beschwerungen, und Beschedigung, frey sicher abziehen und paßieren, und dieser Verhandlung halben nichts entgelten lassen, noch nichts feindlichs oder gefehrlichs gegen eüch fürnemen, und ihr deshalben bey uns noch andern keiner Ungnad, oder Straff zu befahren haben solt. Im Fall ihr aber diesen unserm Mandat nicht geleben, sondern abermals ungehorsam sein, würden wir nicht umbgehen können nach disen Wegen und Mitteln zu trachten, dardurch solcher ewer Ungehorsam mit allem Ernst und der Scherpff an eüch und den ewern, sonder aller Gnad und Verzeyhung gestrafft werden mögen; welches wir euch zur Warnung unangezeigt nicht lassen wöllen, euch selbst für Schaden wissen zu verhüten. Das meynen wir ernstlich; Geben unter unserm Keyserlichen auffgetruckten Insigel in unser Statt Brüssel in Brabant am 12. Tag May nach Christi Geburt, fünfftzehenhundert und im vier und funfftzigsten, unsers Keyserthumbs im vier und dreyßigsten, und unserer Reich im neün und dreyßigsten Jar.

136. Bey Straff Leibs und Guts.

CAROLUS

Ad Mandatum Cæsareæ Catholicæ Majest. proprium.

Haller Sst.

Itera-

Iterata Avocatio militum ex oppido Schweinfurt ad instantiam Com. Palatini Electoris.

137. Das G. das Keys. Mandat felschlich und verkerlich zu seinen Vortheil anziehe.

Aus diesem Keys. Mandat befindet sich, daß die höchstermelt Key. Maj. hievor dem Kriegs-Volck in Schweinfurt auch einmals mandiert, die Stat Schweinfurt zu raumen, welchen Mandat aber das bemelt Kriegs-Volck sich ungehorsamlich widersetzet, derwegen die Keys. Maj. meldet, obwol sie (das Kriegs-Volck) durch solchen ihren Ungehorsam und Widersetzung ihrer Keys. Maj. zu hoher schwerer Ungnad gnugsam Ursach gegeben; So wolten doch Ihr Keys. Maj. da das bemelt Kriegs-Volck disem letztern Mandat nachkommen und geleben wurden, demselben Kriegs-Volck solchen ihren Ungehorsam verzeyhen, und dessen nicht mehr gedencken, und bey dem Gegentheyl verschaffen, daß man sie unverhindert abziehen, diser Verhandlung (daß sie ihres obgemelten geleysten Ungehorsams) nicht entgelten lassen, sie auch deshalben (daß sie abermals, wie oben, ihres geleysten Ungehorsams halben) weder von Ihrer Maj. noch andern keiner Ungnad oder Straff zu befaren haben solten.

138. Im Kays. Mandat wird dem Kriegs-Volck allein die erst gewaltsame verzigen.

In diesem Mandat wirdt dem Kriegs-Volck in Schweinfurt nicht mehr dann ein delictum verziehen, von deßwegen sie aller Straff gesichert sein sollen, nemlich der Ungehorsam, den sie von wegen des ersten Mandats, dem sie nicht pariert haben, begangen.

139. Aber dardurch die anderen Landfridbrecher nicht ausgesönt.

Es stehet aber in solchem Keys. Mandat gar nicht, wann demselbigen pariert werde, daß alles Marggreffisch Kriegs-Volck, und alle Marggreffische Diener, die wider den Landfriden gehandlet, die unbedacht und unauffgeschrieben ihrer Lehens-Pflicht, wider ihre Lehens-Herrn gedienet, die Ehrliche Fürsten, auch andere hohes und niders Stands ihrer Ehren und guten Namens felschlich und unwarhafftiglich zu berauben unterstanden, Mord, Brand und Elend angestifftet, und ander unzeliche Buben-Stück getriben, solcher ihrer Verwirckungen gesichert sein, und derhalben ungestrafft bleiben solten.

Vielweniger stehet darinnen, daß man diesen Lügen-Dichter den Grumbach, der die Keys. Mandaten also felschlich und unwarhafftiglich allegieren kan, ferner nicht umbtreiben, sondern sichern, ihme gebürlichen Abtrag leysten, und zu dem seinen (daß er alles seiner Landfridbrüchigen Thaten halben vilfeltig verwirck) wider kommen lassen soll.

140. Das Kriegs-Volck so dem Mandat Gehorsam leist, haben sich allein des Keys. Mandats zu frewen.

Und wann gleich diß Keys. Mandat durchaus geschaffen, wie es der Echter mit höchstem Falsch und Betrug allegiert, und dem unwissenden gemeinen Man einbleüt, so were es doch an dem, daß sich dessen niemand, dann diejenigen, so zu Schweinfurt in der Besatzung gelegen, zu erfrewen und zu gebrauchen, welches aber Grumbach (es were dann Sach, daß er oben gelogen hette, da ihne doch GOtt lang vor behüten wöll, dann er dessen sein Lebenlang nie gewont gewesen) gar nicht thun noch sich desselbigen erfrewen könne; dieweil er oben bestendig dargethan, daß er sambt dem Cantzler, von Zeit an der zweyer verlornen Schlachten in Braunschweig, den gantzen Krieg durchaus in eines unbenanten ehrlichen Fürsten Haus gewesen, welches er im Fall der Noth wol namhafft machen, und anderst von ihme niemand werde nachsagen können.

141. Dem letzteren Kays. Mandat ist auch nicht Folg geschehen.

Und wann man gleich von obbemelten Keys. Mandat und seinem effectu oder Inhalt, wie dasselbig an ihme selbst lautet, und geschaffen, auch ob über den Ungehorsam des vorigen Mandats, disem nochmaln in benanter Zeit pariert worden werde, oder nicht, reden wolte, wurdt sich gewißlich befinden, das dem letztern Mandat so wenig als den andern in gebottner Zeit Folg geschehen, sondern die Stat allererst, da das Kriegs-Volck Proviant und anderer Mangel und Not halben lenger darinnen nicht mehr hat bleiben können, geräumbt worden.

Wiewol nun das Kriegs-Volck durch die Keys. Maj. selbsten, von wegen des ersten Mandats, ihres offentlichen Ungehorsams überzeügt; nicht weniger auch dieselbigen des andern Mandats halben, deme sie zu gebührender Zeit auch

nicht

nicht pariert, in gleichem Ungehorsam erfunden, so darff dannocht dieser unartig Mensch noch so vermessen sein, dasjenig, so er und sein Hauffe mißhandlet, wie offentlich und unverneinlich ja dasselbig sey, einem andern in Busen zu schieben, und auffzutrechen. Es darff aber gleichwol nicht viel Verantwortens; wer disen vermessenen Menschen hievor nicht kennet, der lerne ihne aber noch kennen; dann der Schalck leßt sich bey ihme nit verbergen.

141. G. Beschwernus, daß er mehr dann vor einem Richter fürgenommen worden.

Damit auch diser Unmensch noch ferner, weß er von geschmücktem und geferbten Lügen-Gedicht überig, dasselbig nicht dahinden lasse, so gibt er für, er sey mit gepfendter Hand, mehr dann vor einem Richter mit vermeyntem Rechten fürgenommen und umbgezogen, der Enden ein Weyl peinlich, an dem andern wider burgerlich, und also mit offenbarer Nichtigkeit beclagt. Solches darff nicht viel Verantwortens.

142. Rechtfertigung vor dem Würtzb. Lehen-Rechten.

Wir sind gestendig, daß unser Vorfar Bischoffe Melchior selig, ihne Grumbachen der Ursachen halben, daß er an ermeltem unserm Vorfaren als seinem Lehen-Herrn, wie oben zum statlichsten bewisen, und ausgefürt, trewlos und meyneydig worden, mit ordenlichem Lehen-Gericht, vor Richtern und Edlen Mannen des Stiffts Würtzburgs und Hertzogthums zu Francken, vermöge der alten Ritterlichen Verträge, beclagt und Rechtlich fürgenommen, alda die Sach noch unerörtert Rechthengig.

Wir sind auch nicht in Abred, daß die drey Frenckischen Stende ihne Grumbach an dem Keys. Cammer-Gericht auff den Landfriden beclagt, und wider ihne Ladung ad videndum se incidisse erlangt und ausgebracht, welche beyde Rechtfertigungen daselbsten auch noch unausgetragen anhengig.

143. G. klagt am Keys. Cammer-Gericht wider die drey Frenckische Stend.

Hingegen ist auch war, daß Grumbach die drey vereynigte Stende Bamberg, Würtzburg und Nürnberg, an ermelten Keyserlichen Cammer-Gericht mit Recht fürfordern lassen, und ein Mandat de restituendo gleichwol cum clausula justificatoria impetrirt.

Und hette disem Landfridbrecher gebührt, dieweil er ihme zu Erörterung und Ausfürung seiner Sachen (die er vor aller Welte, und in all seinen Schreiben für so gar gerecht und schlecht dargibt und ausschreyet) den Weg des Rechtens belieben lassen, und ausgewelet, und die benante drey Frenckische Stende beclagt, daß er vermöge der Rechten, die also sagen, Via quam elegisti illa tibi pateat &c. bey demselbigen gebliben, das Recht und den Proceß in clagen und antworten dermassen befürdert haben, damit sein angegebene, so gar Glas-schöne und duraus gerechte Sache (wie er sie fürgibt) per viam ordinariam, fürderlich hette an Tag kommen und erörtert werden mögen, dem aber das ordenlich Recht zum höchsten entgegen, und zuwider gewesen, der es wie billich geschehen, nicht allein nicht gefürdert, sondern nach eüsserstem Vermögen, mit allerley Rencken und Practicken verhindert und auffgezogen, der nun in etlich Jaren zu keiner Litis contestation können gebracht werden, sondern stetigs ohne Auffhörens mit schier unzelichen Laster- und Schand-Schrifften und Büchern, morden, Blutvergiessen, vergeweltigen, plündern und dergleichen vil mehr Landfridbrüchige Wege, allem Rechten, Erbar- und Billigkeit, ja aller menschlichen Vernunfft zu entgegen pendente lite atrocissime, und zum allerstrefflichsten attentirt, und sind solche grausame attentata mit unsers Vorfaren seligen, und der zweyer ehrlichen des Adels, mörderischen Entleibungen, vilfeltigen durch ihne Grumbach fürgenommenen, verbottenen Auffwiglungen, Vergadderungen, und auffrürischen Rottirungen, deren noch heüt bey Tage kein Ende noch Auffhörung, und dann letzlich mit dem verretherischen überfallen, vergeweltigen, plündern und ermorden, der armen unschuldigen Burger unserer Stat Würtzburg zu beweysen, und solches alles facti notorii.

144. G. hat ihme selbst den Weg des Rechtens erwelt.

145. Verzeücht das Recht muthwillig.

146. G. laßt in hangender Rechtfertigung seinen Lehen-Herrn und zwen ehrliche des Adels ermorden.

147. Verg'wältigt der Statt Würtzb. erwürgt die Burger ꝛc.

So viel aber der offtgenant Landfridbrecher und erclerte Echter in seinem unerfindlichen erdichten Ausschreiben, von der Verhörs-Handlung, deren sich die

148. Verhörs.

Handlung zu Augspurg.

Röm. Key. Maj. unser allergnedigster Herr, sampt E. L. den vier Reinischen ehrlöblichsten Churfürsten, des verschienen 59. Jars auff dem Reichs-Tag zu Augspurg allergnedigist und gutwilligist unterfangen, Meldung und Anregung gethan, ist er, der Echter so redlich oder kühn nicht, ja es ist in seinem Leib und Vermögen nit, daß er die Warheit, und dasjenig, so zu Augspurg vor dem Keyser und E. L. den vier Reinischen Churfürsten schrifftlich und mündlich gehandlet und fürbracht worden, an Tag geben dörffte, dieweil er wol weis, daß er derselbigen Verhörs-Handlung wenig Ehren, Glimpffs oder Gewinnens hat, derwegen, dichtet und schreibt er nur, was ihme gefellet, und wie er vermeynet, daß es ihme zu seinem Vortheyl und in seinen Kram dienen möchte.

149. Die Augspurgische Verhör-Handlung wird auch in Truck gegeben werden.

Damit aber meniglich den Grund der Warheit, was auff bemeltem Verhörs-Tage mündlich und schrifftlich vor der Keys. Maj. und E. L. den vier Reinischen Churfürsten gehandelt worden, wissen, sehen, lesen und vernemen möge, so wöllen wir mit GOttes Verleyhung die Verordnung thun, daß die gantze Handlung, vom Anfang biß zum End zu erster müglichster Gelegenheit auch in Truck gegeben und gebracht werd.

Daraus wirdt ein jeder Ehr-liebender Leser befinden, daß solche Handlung uns allein (wie der unverschembte Lügen-Schreiber in seinem unwarhafftem Ausschreiben von uns leügt und dichtet) gar nit, sonder neben uns unser mitvereinte Stende Bamberg und Nürnberg, desgleichen Hertzog Heinrichen zu Braunschweig zugleich mit angetroffen, ohne welche sampt und sonder wir für uns selbsten weder zu thun noch zu lassen gehabt, wie dann solchs alle übergebene Schrifften und Handlungen lauter und clar mit sich bringen, darumb einiges Beweysens derhalben gar nicht vonnöthen.

150. Was in berürter Verhör wider den G. fürbracht, das haben die grausame seine Missethaten verursacht und erfordert.

Was nun von ermelter unser mitvereinter Stende, Hertzog Heinrichen zu Braunschweyg, und unser wegen, samptlich und in gemeyn gegen diesem Eydvergessenem Lehenman, Rebellen und unverschemptem unwarhafftigem Ehrenschender des Orts gehandelt und fürbracht worden, das hat die übergrosse Atrocitet und Grausamkeit seiner überheüfften hochstrefflichsten Unthaten, und dann ermelter unserer mitverwandten Interessenten, und unser als deren, so an Gut und Blut, Ehren und Wirden, und also an allem dem, das einer auff der Welt haben kan, beleydigt, verletzt und beschweret worden, höchste unvermeydenlichste und eüsserste Notturfft also erfordert, hetten auch ein anders oder mehres, weder bey gegenwertiger oder künfftiger Welte, allen Nachkommen und ehrlichen Biderleüten, mit einigen Ehren, Fug oder Glimpff nit gewist zu verantworten.

Und damit meniglich in der Warheit sehen, greiffen und spüren möge, daß an unsern mitverwandten Interessenten, und uns zur ordenlichen Gebüre und Billigkeit der wenigste Mangel nit erschienen, und es aber an dem, daß der vielgedacht hochstrefflich Landfridbrecher und Echter, die obbemelten drey Frenckische Stende, am Keyserlichen Cammer-Gericht rechtlich beklagt, und also zu Austrag dieser seiner Sachen, den ordenlichen Weg des Rechtens, wie oben auch gemeldet, beliebet und angenommen, dabey er auch billich geblieben sein solte, in Erwegung, daß er für und für alle Winckel voll, und in die gantze Welt ausgeschrien, daß er so gar ein gerechte gegründte Sach, ja Recht über Recht habe; So sind einem solchen nach ermelte unsere mitvereinte Stende, und wir,

151. Der dreyer Stand Erbieten mit einer oder mehr Schrifften, auch in einem oder zweyen Monaten endlich zu beschliessen.

gegen der Keys. Maj. und E. L. den mehrbemelten Chur-Fürsten des Erbietens gewesen, diser Sachen halben mit dem Landfridbrüchigem Gegentheyl, mit einer, zweyen oder dreyen Schrifften am Keyserlichen Cammer-Gericht, in einem, zweyen oder dreyen Monaten, wie die Keys. Maj. und E. L. die vier Chur-Fürsten den Terminum selbsten præfigiren und ansetzen wolten, endtlich und diffinitive abzuhandlen und zu beschliessen; und abermals in einer kurtzen Frist auch durch die Keys. Maj. und E. L. die Chur-Fürsten zu bestimmen, eines endtlichen Urtheyls, Erkendtnus und Austrags zu gewarten, und uns das Recht wol und wehe thun lassen.

Es

Es hat aber der Landfridbrüchig, Recht-flüchtig Widertheyl (ungeachtet, wie hoch er gescharret und gebochet, auch noch heütiges Tags pocht und scharret) disen allerschleunigisten, aller billichisten und allerfüglichsten, ehrlichsten Wege, gar nicht bewilligen noch eingehen wöllen, so er doch billich seine Händ gegen Himmel auffgehaben, und GOtt gedanckt haben sollt, daß er zu entlicher gewisser Erörterung seiner (wie ers fürgeben, und noch fürgibt) gerechten guten Sachen, in so gar geringer Zeit, und mit dem allerwenigsten Unkosten hette kommen mögen; dann durch solchen ehrlichen und billichen Wege, hette die Sache vor fünff gantzen Jaren ihr Entschafft erreicht, und da der Recht-flüchtig Widertheyl im Rechten (wie es ihme dann bey einer solchen, seines Fürgebens, guten, gerechten und Glas-schönen Sachen, nit hette fehlen können) were obgesieget, hette er für kein Executores sorgen dörffen, sonder er würde derselbigen, da dem Urtheyl nicht mit Willen Folg geschehen, oder unsere Mitverwandte und uns genug gefunden haben, die ihne eingesetzt hetten; were also langest zu Ruhe kommen, darunter grosser Unkosten erspart, und deßwegen nicht ein Kind beleydiget worden. 152. G. hat obberürt Erbieten nicht annemmen wollen.

Dieweil dann die höchstermelte Keys. Maj. sampt E. L. den Vier Reinischen Ehrlöblichen Churfürsten gesehen und befunden, daß sich Grumbach des Orts aller Erbar- und Billigkeit, und dem allerschleünigsten ordentlichen Austrage des Rechtens gantz muthwillig und freventlich widersetzt, so haben dannoch die höchstermelte Keys. Maj. desgleichen E. L. die benenten Churfürsten unsere Mit-Verwandte und uns darüber ferner auch nit müßigen, noch von Rechten tringen wöllen, sondern die Sach beim Austrag ordentlichs Rechtens bleiben und beruhen, daneben auch beiden Theilen nicht allein ernstlich untersagen, sonder auch dem Keyserlichen Cammer-Gericht schrifftlich befehlen lassen in diser Sachen förderlich und schleünigst zu procediren. 153. Die Kayf. Maj. und Churf. haben die Stend vom Rechten nicht tringen wöllen.

Wiewol nun wie die Frenckischen Stende solchem Keyserlichem Befelch aller unterthenigisten Gehorsams gelebt und nachgesetzt, den Krieg Rechtens in puncto citationis ad videndum nicht allein gehorsamlich contestirt, sonder auch und zu Befürderung der Sach unsere Probationes (gleichwol vor und ehe wir den Gegentheil zur Contestation gebracht, und bringen können) übergeben und unauffhörlich umb fürderlichen Proces anhalten, supplicirn und contumacirn lassen, und in der andern vermeynten Restitution-Sachen, seinen Articuln, wiewol wir das zu thun nicht schuldig, respondirt, auch je und allwegen des Erbietens gewesen, woferr es der Recht-flüchtig Widertheil auch thun wöllen, zum schleünigistem Beschluß zu procediren, so hat doch solches seinthalben keinswegs geschehen wöllen, sondern wie oben auch gemelt, hat er den schleünigen Process mit allen geschwinden, gefehrlichen Listen und Rencken, die er und sein Advocat immer erdencken mögen, verlengert und auffgezogen, darunter nach weytern Blut-Vergiessen, Auffruhr, Unruh und Landfriedbrüchigem Beginnen stetigs getrachtet, wie ers auch seithero vilfeltig ins Werck gerichtet, und auffrührischen Landfridbrüchigen Beginnens noch heüt bey Tagen kein Ende noch Auffhörens ist.

Was aber der unverschembt Lugen-Dichter in Erzehlung der Augspurgischen Verhörs-Handlung auff uns fälschlich erdichtet und ausgibt, das ist der wenigsten Antwort nicht wirdig, in Erwegung, daß es ein offentlicher, wissentlicher, greifflicher Ungrund, und die pur lautere Unwarheit, wird sich auch, dieweil die Welt stehet, in dem allerwenigsten Buchstaben nimmermehr erfinden. Es ist aber dieser Leüt altes Herkommen, Art und Eigenschafft, was sie selbst arges und übels gedencken und anstifften, des beschuldigen sie andere Leüt; also thut ihme diser Lügenheld und Thewer-Danck auch, folgt seinem Lehrmeister, den man Patrem mendacii nent, trewlich; ist also der Knecht, wie der Meister, der Meister wie der Knecht, und bleibt einer, wie der ander. 154. Wes Grumbach den Bischoff zu Würtzb. in der Augspurg. Verhör beschuldigt, das ist ein erdichte greiffliche Unwarheit.

Wann nun die Sachen mit der verlauffenen Augspurgischen Verhörs-Hand-

lung, und angebottenem allerschleünigisten, allergleichmeßigstem, allerbittlichsten und allerfürtrefflichsten, ordenlichen, rechtlichen Austrags im Grund der Warheit, wie oben erzelt, geschaffen; so wollen wir ungezweiffelter Zuversicht sein, er werde uns hierüber, und auff solchen claren Bericht, durch jemand, ob der gleich hievor dem Echter aus unbewusten Bericht hierinnen einigen Beyfall oder Glauben gegeben und zugestellt hette, nu mehr einige, auch die geringste Ursachen nicht zumessen können, als das es an uns den Frenckischen Stenden zur Billichkeit an icht gemangelt hette, daß diese Sach vor langem ihr Endschafft und Austrage nicht erreicht. Dann wie oben stattlich ausgefürt, hette der mutwillig Landfridbrecher und Echter selbst gewölt, hette er recht dulden mögen, so fast und sehr er schreyet und gilfft, daß er seiner Sachen allerdings recht habe, hette er auch den Friden geliebt, und sich so fast und begirig nach weyterer Auffruhr, Landfridbrüchigem, strefflichem Beginnen, Plündern, Rauben, und unschuldigem Blut-vergiessen nit gelüsten lassen, so were diser gantzer Handel vor etlichen Jaren endlich erörtert und ausgetragen worden, und aller Unrath, so seithero durch disen Echter gestifftet, gentzlich verbliben, und were der geringste Mensch darunter nicht beleydiget worden. Daraus nun ein jeder ehrliebender leichtlich zu schliessen, welchem Theyl warhafftiglich die Schuld zuzumessen, wer auch alles Ubel, Unruhe und Unfrid angestifftet.

155. Der Verzug im Rechten ist allein durch Grumb. verursacht worden.

156. Grumbachs dritter Haupt-Punct.

Dieweil nu der strefflich Landfriedbrecher, und Echter augenscheinlich und greifflich befindet, daß er auff seinem sterckesten Fundament, darauff er seinen höchsten Trost und Hoffnung gesetzt, nemlich mit der fürgemalten vermeynten, unerfindlichen Freystellung der Bambergischen, Würtzburgischen und Maraggreffischen Lehen-Leüt und Diener, mit dem allerwenigsten nit bestehen noch hafften kan, und das er derhalben gewaltiglich überwiesen und überwunden, daß er an seinem Lehen-Herrn trewloß und meyneydig worden.

Zum anderen, daß er soviel und mannigfaltiger strefflicher, Landfriedbrüchiger Mißhandlungen, von derenwegen er nicht allein Haab und Gut, sonder auch Leib und Leben verwirckt; darumb man auch zu Abschneidung seiner für und für continuirten unauffhörlichen Offenssion, auch zu Recuperierung Lande und Leüt, Ehren und Wirden, Gut und Blut, durch den Grumbach zugefügten Schadens, aus notgetrangter, bey allen Rechten, auch in dem Keyserlichen Landfriden, und desselben Executions-Ordnnng erlaubter und zugelassener Defensions und Gegenwehr, die Grumbachische Güter einzunemen, und innen zu haben, gut Fug, Recht, Macht, und ein offene freye Hand gehabt.

Darzu ihme Grumbachen alle andere seine eingestreüte Neben-Behelff dermassen mit bestendigistem Grund der Warheit widerlegt und abgeleint, daß ihme dieselbigen zu Verantwortung und Vertheydigung seiner vielfeltigen sträfflichen Ubelthaten gar nit nützlich oder dienlich sein können oder mögen.

So wird demnach der Echter verursacht nach andern Instrumenten zugreiffen, und mit denselbigen seines Vermeynens zu Beschönung seiner bösen Landfridbrüchigen strefflichen Sachen, einen besseren und vestern Grund zu legen.

157. Grumbachs zwo Ursachen darumb ihme seine Güter eingenommen.

Setzt und schreibt derwegen in seinem vermeinten unwarhafften Ausschreiben, wann die gantze Haupt-Ursach mit unpartheyischen Augen angesehen werden, warumb unser Vorfar seliger den Echter verjagt, verhert, geblündert und von dem Seinen abgehalten, so befinden sich derselben nit mehr dann zwo, die ein, das unserm Vorfaren sein, des Echters Güter gelegen gewesen; die ander, daß er dem Marggraffen ehrlich, redlich und trewlich gedienet.

158. Ableynung soviel seine Güter belangt.

Zu Ableynnng und Umstürtzung diser des Echters newgebauten starcken Vormauer, ist oben mit bestendiger Warheit ausgefürt und dargethan, wer dem andern nach dem seinen, und ob der Echter nach des Stiffts, oder der Stifft nach des Echters Gütern getrachtet; und ist nemblich die Warheit, das der Echter, durch Mittel des Marggraffen damals vorgewesenen Gewalts unsern Vor-

Vorfaren und Stifft dahin gezwungen, daß ihme für die 60. tausend Gulden, die ihme der Marggraff aus Gnaden geschenckt haben solle, über die 80. tausend Gulden wehrt Würtzburger Güter gegeben, zugestelt und eingeantwortet, darzu alle seine Lehen-Güter, die er vom Stifft Würtzburg zu Lehen getragen, die dann auch eines namhafften Werth, haben frey und eygen gemacht werden müssen.

159. G. hat dem Stifft über 80. Tausend Gulden wert Güter abgenötigt ꝛc.

Wem sind nu des andern Güter gelegen gewesen?

Wer hat nun dem andern nach seinen Gütern getrachtet?

Wer hat nun dem andern das Sein mit verbottenen Gewalt abgedrungen?

Ists aber nicht war, daß diser Tausend-Künstler der Lehr seines Meysters und Engels, der Lucifer heist, getrewlich nachgefolgt?

Kan er aber nit alles daß, so er sein Lebenlang übels und unrechts gehandlet, zu seinem Vorteyl, und jedes an seinem Ort, fein meisterlich und künstlich von sich auff ander Leüt werffen und schieben?

Das alles wirdt ein jeder ehrliebender Biderman mit unpartheyischen Augen gantz leichtlich sehen und judicieren können.

Und mögen wir mit rechter unwidersprechlicher Warheit schreiben und sagen; hette dieser Abentheüer gegen seinem Lehen-Herrn, unserm Vorfarn und Stifft Würtzburg, wie ehrlichen Leüten zustehet, seine Ehre verwaret, und seiner newgethanen Lehens-Pflicht in so gar kurtzer Zeit also gröblich und schendtlich nicht vergessen, hette er auch seinen Lehen-Herrn, desselbigen mitvereynte Frenckische Stende, und Hertzog Heinrichen zu Braunschweyg, durch sein vergifft Anstifften, Rathen, Thaten, und eüsserste Befürderung, an Landen und Leüten, Gut und Blut, Ehren und Wirden also übergrewlich und hochbeschwerlich nit angegriffen, beschediget, verletzet und beleydiget, und dardurch zur notgedrangten Defension, Abstrickung der für und für continuirten Offension, auch zu Recuperirung des angeregten, durch ihne angestifften und zugefügten grausamen Schadens (dadurch er nicht allein Hab und Gut, sonder auch Leib und Leben, und alles was er auff Erden hat, mehrfeltig verwircket) und also zu seinem selbst Schaden, so grosse überflüßige Ursachen nicht gegeben; es were ihme nicht allein alle seine Güter wol uneigenommen geblieben, sondern ihme auch gewißlich der wenigst Zaunstecken nicht verruckt worden.

Aus welchem allem abermals ein jeder ehrliebender, der dises mit unpartheyischen Augen und Gemüth ansihet und erwigt, lauter und greyfflich befinden würdet, daß dieser Echter alles seines Klagens selbsten ein Ursacher; und das er mit diser seiner gebawten vermeynten Grundfesten, sovil seine Güter betrifft, abermals gentzlich zu Grund und ernieder ligt.

160. Ableinung des Echters Behelff und Fürgebens sovil seinen dem Marggraffen geleisten getrewen Dienst belangt.

Soviel aber den andern des Echters geleyten, und seines Vermeynens, unbeweglichen Grund und gebawte eyserne Mawern anlanget, nemlich, daß ihne alle Widerwertigkeit und vermeynte geclagte Beschwerungen daher erfolgt, daß er weyland Marggraff Albrechten zu Brandenburg guter Gedechtnuß, ehrlich, redlich und auffrichtig gedienet habe, darumb er billich von niemand verdacht werden, noch dessen eygnen Schaden oder Widerwertigkeit leyden solte; wie er dann disen Artickel ihme zum besten, wol herausser gestrichen.

Es ist gewißlich an dem und leichtlich zu erachten, das dises des Echters Argument bey denjenigen, die von allen oberzelten und noch hernach folgenden, sein des Echters grausamen, erschröcklichen, hochsträfflichen, manigfaltigen Ubelthaten keinen Bericht haben, und mehres nit wissen, dann daß er, der Echter, weyland Marggraff Albrechten in seine geführten Vehde gedienet, nicht einen geringen Schein und Ansehens; darumb auch er der Echter durch solchen geschwinden Griff, ihme bis daher bey vilen hohen und nidere Stende, inner und

ausserhalb des Reichs nicht geringen Beyfall und Anhang gemacht hat.

Nun müssen wir selbst, mit und neben allen ehrliebenden Biderleüten bekennen, wann es an dem allein stünde, wie es der Echter meniglich einbildet, daß er dem Marggraffen in verloffenen Krieg ehrlich und redlich gedienet, und sonst aller anderer Pflicht und Eyd gegen meniglichen frey gestanden, daß er in solchem ein Entschuldigung haben möcht.

Wir wolten ihme auch (als wir mit höchster Warheit bezeügen können) von Hertzen gönnen, das es die Gelegenheit mit ihme solcher massen und Gestalt gehabt hette; dann aller oberzelter Unrath, und weß dessen hernacher mehr gemelt werden soll, were dardurch gentzlich fürkommen und abgeschnitten gewesen.

Es hat aber mit dem Echter vil eine andere und dise Gestalt, wie oben mit Bestand und Warheit ausgefürt und dargethan worden. Nemblich

161. Ursachen, darumb die angemaste Dienst den Grumbach nicht entschuldigen mögen.

Das er nicht allein des Marggrafen Diener, sonder zugleich unsers Vorfaren und Stiffts verpflichter Lehenman gewesen.

Solche seine Lehens-Pflicht hat er, wie einem ehrlichen Lehenman gebühret, nicht auffgeschrieben.

Sondern unauffgeschrieben derselbigen Lehens-Pflicht, und unverwart seiner Ehren, dem Stifft Würtzburg und seinem Lehen-Herrn (wie oben nach lengs ausgefüret) alles Leyds gethan.

Und eben durch das, datz er dem Marggraffen, der damals unsers Vorfarens und Stiffts, als sein des Grumbachs Lehen-Herren, offener abgesagter Feind gewesen (wöllen der Keyserlichen Acht geschweigen) gedienet dardurch dann unserm Vorfarn und Stifft alles Leids widerfaren und zugefügt worden; eben durch dasselbig (sagen wir) hat Grumbach wider seine Eyd, Pflicht und Ehre, gegen seinem Lehen-Herrn verwircklich und strefflich gehandlet.

Das es aber war sey, das der Echter seine Lehen-Pflicht gegen unserm Vorfarn und Stifft nit auffgeschriben, und seine Ehre, wie sichs gebührt, nicht verwart habe, das darff keines Beweysens, dann der Echter hat es nie widersprochen, wie ers dann auch nicht widersprechen oder verneynen kan.

162. E. einiger Grund der unerfindlichē Freistellung halben.

Er hat aber gemeynet, wann er fürgebe, die beye Bischöffe und der Marggraff haben sich miteinander verglichen, das ein jeder Lehenman oder Diener in dem Dienst und bey dem Herrn, bey welchem er begriffen werde, unangesehen, ob er des andern Herrn Lehenman, unverletzt seiner Lehen-Pflicht, bleiben möge, ungeachtet, ob es war oder nit war, so sey es genug, und hab er seine Ehr und Lehens-Pflicht gnugsam bedacht und verwaret. Es ist aber nit gnug, das man ein Ding sagt, und fürgibt, sondern ist vonnöten, daß man wisse, ob es war und zu beweysen sey.

Das aber solch des Echters vermeynts Fürgeben, der Lehen-Leüt und Diener Freystellung belangende, damit er alle seine Ubelthat zu beschönen, zu verantworten und zu vertheidigen vermeynt, nicht war sey, daß auch er, der Echter, dasselbig biß auff den heütigen Tag, mit einigem Buchstaben oder lebendiger Kundschafft nicht war gemacht, belegt oder bewisen habe, ein solches auch in Ewigkeit nimmermehr belegen, warmachen oder beweisen könne, das ist oben zu aller Notturfft, ja mit allem Uberfluß ausgefürt und dargethan.

163. Ob gleich die Freystellung war wäre, so köndt doch die ihme nicht fürstendig sein.

Und das noch grösser und mehr ist, wann der Echter gleich war hette, und der angegebenen Ledigzelungs-Brieff einen oder dieselbigen alle im Original versigelt, aufflegen köndte, als ihme doch so wenig müglich ist, so wenig er mit einer Leytern in Himmel steigen kan, so ist doch oben abermals zum überflüßigsten dargethan, daß ihme ein solcher Brieff nicht umb einen Birnstil nutzen, dienen, helffen,

helffen, noch ihne der allergeringsten Verhandlung entschuldigen oder verantworten köndte.

Dann es ist oben clerlich ausgefürt, daß der Marggraff und unser Vorfar des ersten Kriegs oder Vehde halben, sich miteinander gentzlich vertragen, dardurch sich derselbig Krieg allerdings geendet.

164. Dem G. werden alle seine Würtzburg. Lehen, Güter eigen gemacht, also daß er kein Würtzb. Lehen, Mann mehr ist.

So ist auch war und unverneynlich, daß unser Vorfar damals dem Grumbach für die sechtzig tausent Gulden, welche ihme der Marggraff aus Gnaden geschenckt haben solle, über die achtzig tausent Gulden Wehrt Güter, vom Stifft Würtzburg geben, einraumen, und einantworten, darzu ihme Grumbachen alle seine Lehen-Gütter, die er von unserm Vorfaren und Stifft zu Lehen getragen, gantz frey und eygen machen müssen, dardurch Grumbach damals von unserm Vorfarn und Stifft, allerdings frey und ledig worden, und kein Würtzburgischer Lehenmann mehr gewesen.

165. G. ist des Marggrafen Diener auch nit mehr.

Zum dritten, ist ferner war, daß Grumbach der Zeit von sich geschrieben und gesagt, daß er des Marggrafen Diener damals auch nicht mehr were; hat also der Krieg ein End gehabt; Es ist Grumbach kein Würtzburgischer Lehenman; desgleichen auch des Marggrafen Diener nicht mehr gewesen.

166. Alle Freystellung, da gleich eine geschehen, als doch nit ist, weren gefallen und erloschen.

Dardurch nicht allein alle Freystellung der Lehen-Leüt und Diener (da gleich dieselbigen auffgerichtet gewesen, wie doch nit geschehen) allerdings erloschen, sonder da sie auch noch krefftig gewesen (wie doch, dieweil sich der Krieg geendet gehabt, auch nicht hette sein können) so hetten sie doch den Grumbach, dieweil er selbigen Zeit weder Würtzburgischer Lehenmann, noch auch Marggreffischer Diener, und also keinem Herrn weder mit Diensten noch Lehens-Pflichten verwandt gewesen, gar nicht begreiffen, angehen, berühren, binden noch lösen können.

Dises alles ist ja so hell und klar, so hell und clar die edle Sonne zu Mittentag an dem claren, hellen Himmel leüchtet, welches durch einigen Menschen, der anderst die Warheit liebt, nit kan verneint, noch widersprochen werden.

167. Hie fehet sich ein neuer Krieg an zwischen der Keys. Maj. und dem Marggrafen.

Hernach aber als der Marggraff in Franckreich, und der vorigen Keys. Maj. offener Feind gewesen, derwegen die Keys. Maj. sich mit Kriegs-Volck auch gefast machen müssen, dasselbig zusammen und in Anzug gebracht, und also damals ein newen Krieg angefangen.

Und sich Grumbach der Zeit vor des Keysers Ungnad und endlichem Verderben zum höchsten besorgt, derwegen seine Freünd zum Keyser geschickt, die aber keine Audientz erlangen können, darumb auch dem Grumbach der Has in Busen kommen, also daß er unserm Vorfaren auff desselbigen schrifftlichs Ansinnen, welches oben von Worten zu Worten hierinnen verleibt, in Krafft der Keys. Cassation und ernstlichen ausgegangenen Mandaten, alle die Güter, die er hievor unserm Vorfarn und Stifft durch Mittel des Marggrafen vorgewesenen Gewalts, abgetrungen, ermeltem unserm Vorfarn und Stifft freywilliglich ohn alle gezwungene Not, widerumb eingeantwortet und zugestelt, dabey auch gebetten, ihne gegen der Keys. Maj. der Ungnad halben, so Ihre Maj. auff ihne geworffen, fürbittlich zu verschreiben, gegen welcher jetzt angeregter Uebergebung und Einantwortung der Güter, ihme Grumbachen siben tausend Gold-Gulden, so er dem Stifft Würtzburg schuldig gewesen, geschenckt und nachgelassen worden, die er zu hohem grossem Danck angenommen, und sich hergegen vil guts gegen dem Stifft erboten hat.

168. Hie wird G. ein newer Würtzburgischer Lehenman ꝛc.

Eben damals und zugleich auff solches hat er seine Güter, die vormals Würtzburgische Lehen gewesen, aber ihme, wie oben gemelt, frey und eygen gemacht worden, unserm Vorfarn und Stifft widerumb zu Lehen dargestelt, dieselbigen von unserm Vorfarn und Stifft zu Lehen empfangen, gebührliche Lehens-Pflicht und Eyd darumb geschworen; Darauff auch seinem Weib und Döchtern auff solchen newen Lehen-Gütern (wie auch vormals) statliche Bekentnus beschehen.

Ist

Ist also Grumbach zu derselbigen Stund von newen ein Würtzburgischer Lehenman worden, und wie oben gemelt, damals, als er selbsten von sich geschriben und gesagt, er sey des Marggrafen Diener nit mehr; derwegen jetzo allein ein Würtzburgischer Lehenman, unsers Vorfarn und Stiffts lieber Getrewer gewesen.

169. Marggraff Albrecht fehet einen newen Krieg an mit Bamb. und Würtzb. und wird G. wieder dessel-ben Diener.

So bald aber der Marggraff bey der Keys. Maj. wider zu Gnaden kommen, und kurtz darauff mit beyden Stifften, Bamberg und Würtzburg einen newen Krieg angefangen; Alda hat sich Grumbach von newen zu seinem alten Herrn dem Marggrafen widerumb in Dienst begeben.

Hie trette nun Grumbach herfür, und zeige einem einigen Menschen an, der zwischen beyden Bischoffen, Bamberg und Würtzburg und dem Marggraffen, oder aber von aller Ihrer F. G. wegen, von einiger Freystellung allerseyts Lehenleüt und Diener jemals geredt oder gehört hette, oder aber lege den wenigsten Schein einiger Freystellung, die damals gemacht worden, für.

170. Es ist keine Freystellung in rerum natura nie gewesen.

Ja eben so wenig, als vormals in oder vor dem ersten Krieg, einige Freylassung zwischen den Fürsten, wie der Echter zu seinem vermeynten Glimpff und Vortheil felschlich erdichtet und fürgegeben, weder gemacht oder auffgerichtet worden; Eben auch so wenig als er eynigen Buchstaben derwegen jemaln mit Brieffen oder lebendiger Kundschafft, biß auff die heutige Stund nie hat beweysen oder warmachen können; Eben so wenig und noch viel weniger kan er jetzo, als diser new und ander Krieg angangen, einige gemachte oder auffgerichte, vil weniger gedachte Freystellung nimmermehr fürgeben, beweysen oder war machen.

Hergegen aber ist bestendig und unwidersprechlich war, daß Grumbach derselben Zeit unsers Vorfarn und Stiffts newer Lehenman gewesen.

171. G. als wieder ein Marggreffischer Diener, verfolgt seinen Lehen-Herrn zum eüsserSten.

Gleicher gestalt ist unverneynlich war, daß er Grumbach damals sich wiederumb zu seinem alten Herrn dem Marggraffen in Dienst begeben, und mit solchem Dienst unsern Vorfarn und Stifft Würtzburg seinen Lehen-Herrn feindlich bevehden, bekriegen und seines eüssersten Vermögens verfolgen, verderben, verletzen, beleydigen und beschweren helffen, wie solchs oben nach aller Lenge ausgefürt worden.

Allerdings aber ist gar ohne, daß Grumbach sein newe Lehens-Pflicht, die er gantz kurtz zuvor unserm Vorfarn und Stifft gelobt und geschworen gehabt, mit einem einigen Buchstaben auffgeschriben oder auffgekündet, und seine Ehr, wie sich gebürt, gegen unserm Vorfarn und Stifft, als seinem Lehen-Herrn, dem er gelobt und geschworen gewesen, verwart hette.

172. G. Dienst können ihn gegen seinem Lehen-Herrn nicht entschuldigen.

Was kan nun den Grumbachen helffen und fürtragen, daß er lang dem Marggraffen, seinem berühmen nach, ehrlich, redlich und auffrichtig gedienet, hergegen aber, unauffgeschriben seiner Lehen-Pflicht, und unverwart seiner Ehrn, an seinem Lehen-Herrn trewlos und meyneydig würdt?

Wie können auch gemelten Grumbach solche seine dem Marggraffen (als damals unsers Vorfarns und Stiffts, sein des Grumbachs Lehen-Herrn, offnem erclerten Feind) angegebene getrewe, doch dem gantzen Reich, und ihme dem Marggraffen selbst verderbliche, schedliche Dienst, seiner vergessenen Würtzburgischen Lehens-Pflicht und Eyd halber entschuldigen? Solchs wird ein jeder Ehrliebender vernünfftiger Mensch gantz leichtlich zu judiciren haben.

Und wissen wir uns des alten löblichen Gebrauchs, der bey den alten Teütschen, nemblich, wann ein Herr ein Vehde gefüret, dieselbig folgend vertragen, oder der Feld-Herr darunter mit Todt abgangen, wie es alsdann mit den Dienern gehalten, gantz wol zu berichten: Es habens auch die Frenckische Stende und ihre Kriegs-Verwandte gegen allen ehrlichen Kriegs-Leüten (die ihnen mit Lehen-Pflichten oder andern Eyden nicht verhafft gewesen, ob sie gleich dem Marggraffen als ihrem Feind gedienet, und diesem Theyl alles leyds gethan, mehr

dann

dann mit überflüßiger Milde erzeigt, und wirdet noch heütiges Tags gegen allen ehrlichen Kriegs-Leüten, die bemelten Stenden mit Pflichten nicht verwandt gewesen, oder aber wider ihre Lehen-Pflichte (wie dieser Echter) nicht gehandelt, also gehalten, ist auch von keinem, der seyn klein oder gros gewesen, kein Fus-Fall (wie dieser Ertz Lügner dichtet und fürgibt) nie begert, und noch nicht, sondern auch derselbigen etliche von Edlen und Unedlen zu Dienern angenommen worden.

173. Unterschied zwischen ehrlichen und trewlosen Kriegsleüten.

Daß aber der Echter sich unter solche ehrliche, redliche Kriegs-Leüt und Diener, die niemand, dann allein ihrem Kriegs-Herrn mit Pflichten verwant, auch rechnen, und wie die Sprewen unter den Weitzen mengen will, das fehlet ihme sehr weyt; sondern er gehört und wird gezelt unter den trewlosen Hauffen, die an ihrem Lehen-Herrn, unverwart ihrer Ehren, und unauffgeschriben ihrer Pflicht, trewlos und meyneydig werden; darumb es gegen ihme und seines gleichen billich vil anders, als gegen ehrlichen, redlichen Leüten gehalten werden, und billich noch anders gehalten werden solle.

174. G. solt sich des alten Herkommens, was ein Lehenman schuldig, auch billich erinnert haben.

So wol nun der Echter erzelen kan, was bey den alten Teutschen in solchen Fellen, wann eine Vehde oder Krieg vertragen wurdt, oder der Feld-Herr abgehet, für ein löblicher und üblicher Brauch gewesen, also wol solte er sich errinnert, Bericht und dessen ein Wissens gehabt haben, daß bey den alten Teütschen auch löblich, ehrlich und üblich herkommen, und mit allem Ernst darob gehalten worden, daß ein jeder Lehenmann schuldig gewesen, sein Ehr, Eyd und Lehens-Pflicht vor allen Dingen zu bedencken, und darwider nicht zu handlen, oder aber da je ein Lehenman gegen seinem Lehen-Herrn ichts zu thun gehabt, oder einem andern Fürsten wider seinen Lehen-Herrn dienen wöllen, daß er schuldig gewesen, und noch, seine Lehens-Pflicht gebürlicher Weys, und wie Keyser Carls des vierten obangezogene Bull ausweyst, auffzuschreiben, und seine Ehr vor allen Dingen gegen seinen Lehen-Herrn zu verwaren.

Deren Ding hat aber der Echter und ungetrewe Lehenman keines gethan, sondern Ehr, Pflicht und Eyd hindan gesetzt, und wider dieselbigen gantz frevenlicher, dürstiger Weys, mutwillig gehandlet.

175. Ob und wie sich G. altem Adelichem Herkommen gemes gehalten, und was er für ein Thurnier-Genos.

Und dieweil Grumbach je von den ehrlichen Herkommen, der alten löblichen Teütschen so viel zu sagen weyst, so ist gar nicht zu zweyfflen, er werde, auch gelesen, und als ein weit-berümpter, angemaster, Ritterlicher Thewerdanck, vor andern gut wissens haben, aus was Ursachen, und mit was statlichem Ansehen und Ernst vor Zeyten der Thurnier angefangen, und was die zwölff Artickel desselbigen ausweysen, und mit sich bringen.

Demnach aber daneben ein grosse Vermutung, dieweil dem Grumbach solche Wahr in seinen Kram gar nicht dienlich, er möchte solche zwölff Thurnier-Stück, ob er dieselbigen gleich etwa gelesen, und wol gewist hette, längest vergessen, und mit Staub haben überwachsen lassen.

So kann demnach nicht umbgangen werden, disem Grumbach unter obgesetzten zwölff Thurnier-Stücken oder Artickeln nur einen, nemblich den fünfften, welchen Hertzog Cunrad von Francken gesetzt hat, allhie zu erzelen, und für die Augen zu stellen, sich darinnen zu spieglen und anzusehen. Derselbig lautet von Worten zu Worten, wie hernach folgt.

Eines Hertzogen zu Francken Thurnier-Stuck, mit seinem Thurnier-Vogt.

176. Auszug der Thurnier-Ordnung, und wie ungemes sich G. derselben gehalten.

Und als Hertzog Berthold von Baiern seinen vierten Artickel des Thurniers gesetzt hat, sprach der Keyser zu Hertzog Conraden in Francken: Herr Oeheim, das fünfft Thurnier-Stuck ist an eüch, daß ihr den fünfften Artickel setzen solt. Darauff sprach er: Allergnedigster Keyser, so ich von E. Key. Maj. darzu erfordert bin, will ich meinen Fleiß fürwenden, den fünfften Artickel zu setzen, GOtt

zu Lob, dem Heiligen Römischen Reich zu Nutz, und gemeinem Adel Teütscher Nation zu einer Warnung, sich vor allen Unehren zu enthalten: Und erkenne darauff zu meinem Theyl; welcher vom Adel geborn und herkommen sey, der

177. Verräther seines Herrn wurdet thurniert.

seinen eygnen Herrn verrathen, oder Feld-flüchtig von ihm würde, oder in ander Wege ohn Noth ein Feld-Flucht macht, auch seine Burger unverschuldt, und ohn Recht, unbewart seiner Ehren umbbrecht, daß mit demselben vor aller meniglich in offenem Thurnier umb sein Pferd thurniert, und er selbst auff die Schrancken gesetzt werden soll, nach Ausweysung Thurniers-Freyheit und Gerechtigkeit; und will darauff meinen Thurnier-Vogt verordnen, der für mich im Thurnier alle gesetzte und nachfolgende Artickel, mit aller Adelichen Ehr und Tugend soll helffen handhaben und beschirmen. Erwelt darauff Herrn Ernsten von Grumbach, Ritter, der solt der Resier und des Gezirckes zu Francken oberster König und Thurnier-Vogt sein, und was zum Thurnier vonnöten, und so vil ihme Amptshalben gebürt, an seiner Statt verordnen und ausrichten.

Hie mag nun Grumbach selbst sehen, ein jeder Ehrliebender hat es auch selbst zu erkennen, und zu urtheylen, wie Grumbach im Thurnier, wann der noch in Ubung were, oder aber zu gegenwertiger Zeit bey ehrlichen Leüten, so vom Adel geborn und herkommen, bestehen könne und wölle; ob er den alten ehrlichen Teütschen, und sonderlich dem ersten Thurnier-Vogt des Gezircks im Land zu Francken, Herrn Ernsten von Grumbach Rittern nachgefolget, ob er nach Adelichen Ehren und Tugenden getrachtet habe.

Es wirdt sich aber in allen oberzelten Stücken gerad durchaus das Widerspil bey disem Mann, der sich gleichwol Adelichen Herkommens, und des Geschlechts von Grumbach vermeynlich und unwirdig rühmen und nennen thut, befinden.

178. Des G. erstes Adeliches Rittermeßiges Thurnier-Stück.

Dann erstlich ist oben ausgefürt, daß diser Grumbach ein mutwilliger, freventlicher, kündürstiger Auffrührer, welcher wider seinen Lehen-Herrn, und sein eigen Vatterland Krieg, Blünderung, Brandschatzung, Brand, Raub, Mord, Blut-Vergiessen und alles Unglück, GOtts Ordnungen, aller Erbar- und Billigkeit, auch seinen Pflichten zu entgegen angestifftet, nach eüsserstem seinem Vermögen befürdert, und also sein eygen Vatterland verrathen, zum grewlichsten verfolgen, verwüsten, verhergen und devastiren helffen. Das ist seiner Adelichen Rittermessigen Tugenden und Thurnier-Stück eines, und das erste.

179. Des G. ander Thurnier-Stück.

Zum andern, hat dieser Grumbach seinen Lehen-Herrn weyland Bischoffe Melchiorn (dem er kaum sechs Wochen darvor newe Lehens-Pflicht gethan, und ja dieselbigen billich in besserm und frischerm Angedencken gehabt haben solte, solchen seinen Lehens-Pflichten zugegen, auch unauffgeschrieben derselbigen, in höchsten Feinds-Nöten gentzlich verlassen, ist an ihme flüchtig und abtrinnig und trewlos worden, hat sich zu seines Lehen-Herrn offenem abgesagten Feind begeben, und hat seinen Lehen-Herrn, der ihme damaln das geringste Leyd nicht gethan, die wenigste Ursach nie gegeben, sondern alles Gutes erzeigt und bewisen, ihme auch siben tausent Gold-Gulden geschenckt und nachgelassen, umb des schnöden Geitzes und schendlichen Prachts willen, an Landen und Leüten, Gut und Blut, zum eüsserstен und beschwerlichsten verfolgen, verletzen, beleydigen und beschweren helffen; diß ist des Grumbachs Adelichen Thurnier-Stücks das ander.

180. Des Grumbachs drittes Thurnier-Stuck.

Zum dritten, hat diser Grumbach sich freventlich, mutwillig, und kündürstig unterstanden, durch offene Ausschreiben; Item in seinen Producten, so er am Cammer-Gericht übergeben, und sonst in allen seinen hin und wieder ausgangenen Schrifften, durch unwarhafftige, unerfindtliche, erdichte Aufflagen und Bezichtigungen seinen Lehen-Herren, dem er mit Pflichten und Eyden verwandt gewesen, aller seiner Ehren und Wirden zu berauben und zu entsetzen. Dieses ist des Grumbachs Adelichen, Rittermeßigen Thurnier-Stücks das dritte.

182. Des Grumb. vierdtes Thurnier-Stück.

Daran hat er aber sein Blutdürstig, rachgirig Hertz nicht ersettigen, noch seinen Mut gnugsam erkülen können, sonder er hat für das vierdt seinen Lehen-

Herrn,

Herrn, weyland Bischoff Melchiorn, durch ein blutige Henckermeßige Rott, die er mit Geld darzu erkaufft, bestelt, aus- und abgefertigt, in seinem Hoffleger der Statt Würtzburg, sampt zweyen Ehrlichen des Adels, Wolff Carln von Wenckheim, und Jacoben Fuchsen von Wunfurt, verretherischer, tyrannischer, Türckischer Weis jemmerlich erschiessen, ermorden und umbbringen lassen, wie solches alles hernach zum allerüberflüßigsten, auch mit des Grumbachs selbst eignen Schrifften, Bekantnussen und Schuldiggebungen, mehr dann gnugsam dargethan, ausgefürt und bewisen werden soll. Dieses ist des Grumbachs Adelicher, Rittermeßiger Thurnier-Stuck das vierdte.

183. Des Grumbachs fünfftes Thurnier-Stuck.

An welcher grausamen, bey den alten und allen ehrlichen Teütschen unerhörter, erschröcklicher Mordthat diser Grumbach kein Ersettigung haben, sonder er hat ernanten seinen, aus seiner Anstifftung und Befelch erschossenen und verstorbenen Lehen-Herren, unter der Erden nachmaln nicht ruhen lassen können oder wollen; dann er hat auff dem Verhörs-Tag zu Augspurg, vorermelten seinen Lehen-Herrn unter der Erden ligend, solcher übergrewlichster, hochstrefflichster Laster und Untugenden bezichtiget und beschuldiget, daß ein Mensch auff Erden höher nit köndte injuriert, geschendet oder geschmecht werden; welcher Injurien aber dieser frevenlich Mensch in Ewigkeit nimmermehr keine beweysen kan, sondern es bleibt alle Unwarheyt, und was er seinen Lehen-Herrn ob und unter der Erden felschlich bezichtiget und angelogen, auff ihme selbst und in seinem Busen ligen und stecken. Dises ist des Grumbachs Adelicher Rittermeßiger Thurnier-Stück das fünffte.

184. Des Grumbachs sechste Thurnier-Stuck.

Zum sechsten, hat dieser Grumbach nicht allein seines erschossenen Lehen-Herrn Stat Würtzburg verretherischer Weis, bey nechtlicher Weil eingenommen, überfallen, vergweltigen, darinnen blündern, und edle Frawen und Jungfrauen, darzu edle unmündige Pfleg-Töchter aller ihrer Kleyder, Kleynoter, Ketten, Ring, Geschmuck und Gebende, und was zu ihren Leiben gehörig, sampt Parschafften, Brieffen, Silber-Geschirr, und was nur Guts vor der Hand gewesen, Diebischer, unadelicher Weis beraubt; sondern auch die Burger unverschuldt, ohn Recht, ohn Not, und unbewart seiner Ehren, erschiessen, ermorden und umbringen lassen. Dieses ist des Grumbachs Adelicher, Rittermeßiger Thurnier-Stück, die er gegen und wider seinen Lehen-Herrn gebraucht, das sechste.

Dergleichen noch viel andere mehr Thaten sollen hernach in ihrer Ordnung unterschiedlich auch angezeigt, dargethan und bewisen werden.

Diese sind allhie allein darumb angezogen, damit meniglich sehen und greiffen möge, wie fein und gewaltig diser Grumbach dem alten löblichen Gebrauch der ehrlichen Teutschen, davon er soviel zu singen und zu sagen weiß, und sonderlich dem obgedachten Herrn Ernsten von Grumbach, Rittern, in Ehr und Tugenden (wan mans umkeret) nachgefaren sey.

Ja gewißlich were gar nichts zu zweyfflen, wenn ernanter Herr Ernst von Grumbach jetzo auff die Welt kommen, und sein Ampt eines Thunier-Vogts gebrauchen solte, er wurde diesen Grumbach von wegen seiner oberzelten geübten Thaten, nit allein des Namens und Herkommens von Grumbach, und des Adels unwirdig, untüchtig, und für ein Mißgeburt oder Wechselkind, auch für ein Mackel des gantzen ehrlichen Adels, der Refier und des Bezircks zu Francken, achten und halten, und ihne nicht allein auff die Schrancken, sondern an Galgen, auffs Rad setzen, und ihne daselbst seinen verdienten Lohn empfahen lassen.

Darumb auch ein jeder Ehrliebender, so vom Adel geborn und herkommen, sich dieses unadelichen, unerbarn, hochstrefflichen Manns zu enthalten, und seiner Eyd- und Ehrvergessener Blut-hendel nicht anhengig theylhafftig zu machen wissen wirdt.

185. Ob sich ein mit Warheit ein Edel

Dann ob er sich wol in allen seinen Brieffen und erdichten, unwarhafften ausgegangenen Famos-Büchern einen so gar dapffern und ansehenlichen Edel-

mans-Freund nennen könn oder mög.

manns Freund Schreiben, rühmen und nennen thut, wie er dann ein solchs in seinem vermeintem arglistigem und gifftreichem Schreiben, so er und seine Mitgesellen, kurtz verlauffener Zeit an die von der Ritterschafft, ihre Oeheymen, Vettern, Schwäger und Freünd haben ausgehen lassen, sich deswegen nicht gnugsam rühmen und dargeben kan, allein darumb, ihme dardurch einen grossen Theyl beyfellig zu machen, und wider uns und unsern Stifft zu bewegen und auffzubringen.

So wird sich doch im Werck, wann dieses Manns von Jugent auff geübte und herbrachte Thaten und Handlungen mit ehrliebenden Bidermennischen Augen und Hertzen recht angesehen und betrachtet werden, augenscheinlich, greyfflich befinden, daß gemeine Ritterschafften der löblichen Teütschen Nation, keinen ergern, schedlichern und gifftigern Feind auff der gantzen Welt nicht haben köndten; das auch in langen unerdencklichen Zeiten keiner leichtlich kan angezeigt werden, der allem löblichem, ehrlichem Adel ein grössere Unehr, Schand und Mackel gewesen und noch sey, dann eben dieser unadelich, unerbar, leichtfertig Mensch, der sich Wilhelm von Grumbach nennet.

Dann alle diejenigen, so ihne von Jugent auff gekennet, tragen dessen gut wissens, daß diser Grumbach mit der Unwarheit auffgewachsen, sich Liegens und Triegens von Jugend auff geflissen; und je älter er worden, ie sinnreicher, geschickter und künstlicher er auff solchem Handwerck zugenommen; wie dann in diesem Buch durchaus mit bestendigem warhafftem Grund zu allem Uberfluß dargethan und ausgeführt, daß er sich noch heütigs Tags unterstehet, mit subtilen geferbtem Schein und verborgenem Gifft, GOtt und die Welt zu beliegen und zu betriegen; wie er dann seiner eygnen Person darunter nicht verschonen kan, indem er sich mit seinen Schrifften offt und manigsmal selbsten Lügen straffen muß, und in Summa davon zu schreiben, ist dieser Grumbach bey, und von allen denjenigen, die mit ihme eine Zeitlang herkommen, mit ihme zuschicken und zu schaffen gehabt, je und allwegen für einen unwarffhafften Menschen erkant, geacht und gehalten worden: Und ist gar nit zu zweifflen, er werde mit der Zeit auch ausserhalb seines Vatterlands darfür erkent, geacht und gehalten werden, welches adelichem Herkommen ein geringes Lob und schlechte Ehr ist.

Und hat dieser Grumbach, aus solchem gewontem Gemüt zwischen vielen ehrlichen Leüten, hohes und niders Stands, die Tag seines Lebens nit allein grosse Zwitrachten verursacht, sonder auch den verlauffenen Marggreffischen Krieg gestifftet, und angetriffelt, wie oben, als von Herkommen und Ursachen desselbigen Kriegs Meldung und Ausfürung geschickt, gnugsam dargethon worden.

In solchem Krieg hat Grumbach verursacht und angestifftet, daß sich der Marggraff gegen der Ritterschafft des Lands zu Francken für einen Feind erclert.

Was auch gemelter Krieg denen von der Ritterschafft des Landes zu Francken genutzt, zu was Wolfart und Auffnemen gemeiner Ritterschafft, und diesem gantzen Lande, solcher durch den Grumbach angestiffter und verursachter Krieg geraicht und gelangt sey, daß hat mancher ehrlicher des Adels wol innen worden, empfindens und fühlens noch täglichs, und werden ihre Kinder und Kinds-Kinder noch lange Zeit darvon zu sagen wissen.

186. Was Unrats und Schadens G. der Ritterschafft zugefügt und noch.

Das aber noch mehr, und das allerbeschwerlichst ist, hat dieser Grumbach, der sich einen Edelmans Freünd, Befürderer und Aufferer des Adels nennet, von des schnödes Gelts und Guts, seines eygnen Nutz, schendlichen Prachts und stinckender Hoffart wegen, mit allem Ernst seines eüsserstен Vermögens, Tag und Nacht, dahin gedichtet und getrachtet, wie er beyde Stifft Bamberg und Würtzburg zu Grund verderben, unterdrucken, zerreissen, und allerdings in in frembde Hand und Gewalt bringen, sich dardurch erreichern und zu einem grossen Herrn machen köndte, darab er auch Ehr und Eyd vergessen, und (wie

oben

oben allegierte und inserierte seine selbst Schreyben und Bekentnussen lauter mit sich bringen) Gut und Blut in Gefahr gesetzt, hat sich also nit geschembt noch gescheühet, allen Adelichen Ehren und Herkommen zugegen, sein eygen Vatterland, den löblichen Stifft Würtzburg zu verathen, zu verkauffen zu devastieren, zerreissen und unterdrucken zu helffen. 187. Begehrt den löblichen alten Ritterlichen Stifft Würtzburg gar auszutilgen.

Eines solchen Sinnens, Gemüths und Meynung ist er noch heütigs Tags, wie dann seine des verschinen Jars geübte Landfridbrüchige Thaten und Handlungen, auch sein und seiner blutigen Rott, Gesellen und Redlingsfürer selbst eygne Bekantnussen, die sie in ihren verkerten Hertzen nit haben verbergen noch verschweygen können, ein solchs lauter an Tag gegeben.

Das es nun war sey, das Grumbach die Stifft zerreissen, zertrennen, verderben, unterzudrucken, und dem löblichen Adel, auch allen ihren Nachkommen, zu unwiderbringlichen Nachtheyl, Schaden und Verderben, in frembde Hand zu bringen, sich höchstes Fleiß bemühet, bearbeitet, und ob dem, das ers allbereit schon ius Werck gerichtet, ein sonders Frolocken und Wolgefallens getragen, und solchs mit sondern Ruhm von sich geschrieben, darunter er anderst nichts, dann seinen eygnen Nutzen und Geytz gesucht, dargegen den gantzen Adel, aller Wolfart, Nutz und Frommens, deren sie bey den löblichen Stifften je und allwegen zu gewarten gehabt (deren seine Eltern das Geschlecht deren von Grumbach nit wenig genossen) dessen sich auch gemeine Ritterschafft und alle ihre Nachkommen fürter hin zu aller Zeit billich zu erfrewen haben sollen, gentzlicher und gar muthwilliger, unerbarer, unadelicher Weiß zu berauben, und zu entsetzen unterstanden hab, dasselbig auch in einiche Weiß nicht widersprechen oder vermeinen könne.

So ist die unwidersprechlich Warheit, das Wilhelm von Grumbach in seinen schandtlichen unerbarem, unadelichem, unwarhafftem Famos-Schand- und Laster-Buch, welches er unter dem dato den 8. Januarii des verlauffenen 56. Jars in offenem Truck wider die drey vereynigte Frenckische Stende, weyland die Hochwirdige Fürsten, Herrn Weyganden Bischoff zu Bamberg, und unsern Vorfarn Herren Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg, beyde seeliger und löblicher Gedechtnuß, auch einen Erbarn Rath der Stat Nürnberg ausgehen lassen, unter dem Buchstaben NN. nachfolgende Wort lauter und clar setzt und schreibt also lautende:

188. G. selbst Wort und Schreiben, daraus sein vergifft Hertz wider die Stifft zu vernemen.

Der Stifft Bamberg hat des Jars fünff und dreyßig tausend Gulden, so dem Bischoff allein zugehören/ Einkommens, nur nach dem gemeinen Anschlag gerechnet; da aber die Empter, soviel derselben meinem gnedigen Herrn Marggraff Albrechten im Vertrag zugeeygner, nit gar zehen tausent Gulden ertragen; Ob nur gleich der Bischoff seinem dazumal selbst fürgeben nach, des Jars zehen tausent Gulden järlicher Zins darzu schuldig sein solt, wie doch nie war gewest, so were dannoch im Rest noch mehr bestanden, dann fünffzehen tausent Gulden, ledigs Unterpfands gefells / davon sich freylich ein solcher Bischoff nur überstatlich zuerhalten gehabt ꝛc.

Aus welchen Worten ein jeder Ehrliebender verstendiger des Adels ja greyfflich zu befinden, ob Wilhelm von Grumbach ein Edelmans Freund oder Feind gewesen, und noch sey.

Und da es dises Unadelichen, unerbaren Mans geytzigen und eygenützigem Willen nach, ergangen seyn, oder noch ergehen, und die löbliche Stifft, so auff den Adel gewidumbt, auff welchen des Grumbachs Stammens und Namens, auch andere seine Blutsfreünd und Vettern, seiner Töchter Söne, seine selbst Dichter beneficiert sindt, seinem Vorhaben nach zerrissen werden und zu Grund gehen solten, müste aber nicht meniglich sagen und bekennen, Grumbach were ein guter Edelmans Freünd gewesen? und wie in obangeregtem seinem und seiner Mitgesellen Schreiben an ihre Oeheimen, Vettern, Schwäger und Freünd ausgangen mit grossem Pracht gemeldet, hette sich Grumbach der gantzen Rit-

terschafft der Teütschen Nation gemeiner Sachen nicht mit Ernst angenommen? hette er ihme auch dieselbig zu Erhaltung gemeiner Ritterschafft Freyheiten, Auffrung, ihres Rittermäßigen Stands und Herkommens nit mit getrewen Fleiß lassen befohlen sein?

Allhie mögen alle Ehrliebende des Adels ihre Augen und Hertzen wol auffthun, und mit allem Fleiß und Ernst sehen und erkennen, was sie für einen theüren Mann, und getrewen Edelmans Freünd an diesem Grumbach gehabt und noch haben.

So werden sie augenscheinlich befinden, wann es des Grumbachs fürgesetztem, eygennützigem, Gelt-geytzigem, rachgirigem Gemüt und Willen nach, ergangen were, oder noch ergehen solte, das gemeine Ritterschafft und der löblich Adel aller der Ehren, Wirden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so sie vor so viel hundert Jaren, mit Darstreckung ihres Guts und Bluts erworben, und mit statlichem Ansehen, so lange unerdenckliche Zeit mit Ehren erlangt, hergebracht und erhalten, aus dieses eynigen, eygennützigen, hochmütigen, prechtigen, untüchtigen Manns Befürderung, Anstifftung und Verursachung, gentzlich und gar entsetzt und beraubt worden were.

Daneben auch in das eüsserste Unvermögen und Verderben, und in die hochste Servitut und Dienstbarkeit geraten, wurden sich selbsten, vil weniger ihre Kinder und Nachkommen erhalten können, sonder ihre Töchter Schustern und Schneidern verheyrathen, und letztlich selbsten unter die Bauern entlauffen, und Sclaven sein müssen.

Wie köndte oder möchte doch ein besserer und getrewer Edelmans Freünd, als dieser Grumbach in viel Fürstenthumen oder Königreichen gefunden werden?

Damit aber meniglich noch ferner zu sehen und greifflich zu befinden habe, das dieser Grumbach nit allein derjenig sey, der sein eigen Vatterland, wie oben ausgefürt, verrathen und verkaufft; der sich auch unadelicher, leichtfertiger Weiß höchstes Fleiß und Vermögens bearbeytet und unterstanden, auch noch täglichs damit umbgehe, gemeine Ritterschafften und die löbliche Stifft auch aller Ehr, Wirden, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, Nutz, Wolfart, Gedeyen und Auffnemen, so der löblich Adel und gemeine Ritterschafft von so vielen hundert Jaren hergebracht, und sich derselben biß zum Ende der Welt billich zu erfrewen haben sollen, zubringen, derselbigen gentzlich und gar zu entsetzen und zu berauben; sondern daß er auch wider alle Vernunfft sein lebenlang Lust und Begierd gehabt, ohn Ursach unredlicher, heimtückischer, listiger, verretherischer Weiß adelich Blut zu vergiessen, seine Händ und Hertz damit zu besudlen.

189. G. begangener Mord an Florian Geyern.

So ist die unvermeintlich Warheit, das Grumbach landrüchtig und offentlich beschreyt, das im Bauern-Krieg einer des Adels, Florian Geyer genant, der bey ihme im Hauß gelegen, als der von ihme geritten, durch sein des Grumbachs Knecht, und aus seinem Befehl im Gehültz dem Cramschatz erstochen und ob gleich solche Mordthat nunmehr etwas vergessen, auch jungen Leüten dieser Zeit unwissent, so ist es doch noch vielen alten ehrlichen Leüten unverborgen und wol ingedenck.

190. G. Vetter wird v. Kretzer ermordet.

Und nachdem Grumbachs gewesener Werckzeüg, der verzweyfelt geechtigt Kretzer, den er zu solchen Bluts-Hendeln von Jugent auff erzogen, einsmals des Grumbachs Vettern, auch einen von Grumbach jemmerlich entleybt, hat ihme Grumbach solch seiner Zucht, begangene Mordthat nit allein nit zu entgegen sein lassen, sonder denselben nichts weniger für und für bey sich gelitten, seinen lieben und getrewen Diener, als der mit solchem begangenem Mord und vergossenem adelichen Blut recht und wol gethan, sein lassen, wie er dann auch seiner geheimster und vertrawtister Diener biß an sein verzweifelt End geblieben und verstorben ist.

Zum

191. Bischoff Melchior und etlicher vom Adel erbermlicher Ableyb.

Zum dritten hat er nicht allein seinen eygenen Lehen-Herrn, weyland Bischoff Melchiorn ꝛc. einen löblichen Fürsten des Reichs, von Edlem Stammen und Namen, der Zobel von Guttenberg geborn und herkommen, durch seine mit Gelt darzu erkauffte und ausgefertigte, blutige, Hencker-meßige Rott, verretterischer Weyß ermorden und umbringen lassen.

Sondern es sindt auch alsbalden zwen ehrliche, fromme des Adels, Wolff Carl von Wenckheim, und Jacob Fuchs von Wunfurt, die ihme Grumbachen ihr lebenlang die wenigste Ursach darzu nit gegeben, durch ermelts Grumbachs ausgefertigte, und mit Gelt erkauffte Bluts-Rotten, jemmerlich und erbermlich erschossen, ermordt und umbbracht worden.

Neben welchen ein junger Freyherr von Grafeneck, und noch zwen junge des Adels, mit Namen Christoff Faut von Rieneck und David von Roth, zum Theyl auff den Todt und sonsten hart geschossen und verwundt worden.

192. G. betrohet dem ehrlichen von Adel, Martin von Rotenhan Hoffmeister zu erschiessen.

Es hat auch mehrgemelter Grumbach einem frommen alten ehrlichen Edelman, Martin von Rotenhan, des Stiffts Würtzburg Rath und alten Hoffmeister, so ausserhalb seines Lehen-Richter und Hoffmeister-Ampts mit ihme nichts zu thun gehabt, bey seinem leiblichen Bruder, ohne alle rechtmeßige, erbare oder billiche Ursachen zuentbieten lassen; Er soll zu Würtzburg am Berg vor ihme nicht sicher sein, er wölle ihn durch einen Knecht fahen oder erschiessen lassen, das geschehe gleich, wo es wolte.

Heyst und ist nun Wilhelm von Grumbach nicht billich und von Rechts wegen ein rechtschaffener wolverdienter Edelmans-Freünd.

Und damit es ja an überflüßiger Beweysung, das Grumbach seinem Fürgeben nach, ein guter Edelmanns Freünd sey, nicht mangle, so wirdt hernach mit Warheit dargethan und angezeigt, daß des vergangen Jars, in der verretherischen Landfridbrüchigen Einnam und Vergweltigung der Statt Würtzburg, dieser Grumbach und obangezogene seine Henckermeßige Blut-Rotten, welche damals die oberste Befelch gehabt, nicht allein die Thumbherrn, und fürnembste Räthe, welche alle Adeliches Stammens und Herkommens, auch etliche andere des Adels, so dem Stifft mit einigen Diensten, noch auch der Grumbachischen Sachen im wenigsten nit verwandt gewesen, zum beschwerlichsten angegriffen und geplündert; sonder hat auch Edle Frauen und Jungfrauen, darzu Edle unmündige Pfleg-Töchter, aller ihrer Kleyder, Kleinoter, Ketten, Ring, Geschmuck und Gebende und alles dessen, so zu ihren Leiben gehörig, darzu ihrer Barschafften, Silber-Geschirr, Briefen und alles aufferstorbenen vätterlichen und mütterlichen Erb-Guts, unadelicher, unerbarer, Diebischer Weys, wie hievor auch vermelt, gentzlich und gar beraubt.

Wer kan nun abermals anderst sagen, glauben oder halten, dann daß Grumbach allermassen, wie er sich mit auffgeblasenen Worten rühmet und preyset, ein theürer Edelmans Freünd sey?

An dem allen aber ist es nicht gnug, Grumbach kan sich mit dem, das er den Bach des Adelichen Namens und Herkommens so gar unsauber befleckt und besudlet, nit gnügen lassen; sonder er ist noch so keck, freuel und verwegen, daß er sich auch unterstehen darff, die Brunquellen, von welcher der löblich Adel, Ehr und alle Tugenden herfliessen, trüb und unrein zu machen.

193. G. begert in der abgenötigten Vertrags-Rotel die Mordthater bey Keyſ. Maj. sicher zu machen.

Dann in der vermeinten Vertrags-Rottel, so er den zu Würtzburg vergweltigten Thumbherren, Stathaltern und Rethen, durch tyrannische, Türckische Bedrohung, stehlens, raubens, mordens, würgens, brennens und sengens abgenötigt, unterstehet er sich, die Röm. Keyſ. Maj. unsern allergnedigsten Herrn, als den Brunnen und Ursprung aller Gerechtigkeit, Adelicher Ehren und Tugenden (dessen Maj. von GOtt dem Allmechtigen das Schwerdt darumb empfangen, das Uebel damit zu straffen, und die Gerechtigkeit handzuhaben)

dahin

dahin zu dringen, daß Ihr Keyſ. Maj. die Ertz-Mörder, ſo einen löblichen Fürſten des Reichs, und zwen ehrliche des Adels verretheriſcher, tyranniſcher Weys ermordet und umgebracht, auſſönen, zu Gnaden und Sicherung kommen laſſen, from und unſtrefflich erkennen und halten ſoll.

Kan ſich aber Grumbach nicht billich rühmen, daß er derjenig ſey, der alles das betrachtet und befürdert hab, das zu Aufferung des Adelichen Rittermeßigen Stands und Herkommens, auch zu Erhaltung gemeiner Ritterſchafft der Teütſchen Nation Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten dienlich und fürträglich? Solte aber nicht diſer Grumbach eines groſſen Namens und Titels wehrt ſein? Dieweil hie oben mit Uberfluß dargethon, und hernacher noch ferner bewiſen und überwiſen werden ſoll,

195. Summarium der G. Untugenden und Thaten.

Daß er Grumbach von Jugent auff biß auff die heütige Stund ein unwarhaffter Menſch geweſen.

Daß er ein mutwilliger freuenlicher Auffrührer und hochſtrefflicher Landfridbrecher.

Daß er ſein eygen Vatterland verrathen, zum eüſſerſten verfolgen, verderben, verhergen, verwüſten und devaſtieren helffen.

Daß er ein unverſchempter, unwarhafftrr Ehrenverletzer und Ehrenberauber.

Daß er ein wiſſentlicher Placker und Straſſen-Rauber.

Daß er ſeinen Lehen-Herrn, einen gehorſamen Fürſten des Reichs verretheriſcher, unchriſtlicher Weys ermorden laſſen.

Daß er vil Adeliches Bluts unverſchuldter, fürſetzlicher, blutdürſtiger Weys vergoſſen, und noch ferner zu vergieſſen ſich gelüſten laſſen.

Daß er ein Zerſtörer, Verwüſter und Unterdrucker der löblichen Stifft ſey.

Daß er die gantz Ritterſchafft der Teütſchen Nation umb alle ihr Ehr, Wirden, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, Wolfart und Gedeyen, ſo ſie bey den Stifften wol hergebracht und auff ſie gewydumbt, gentzlich und gar zu berauben, und den löblichen Adel zu entlichen Untergang zu bringen, ſich unterſtanden und noch unterſtehe.

Daß er ehrliche Adels-Perſonen, Geiſtlichs und Weltlichs Stands, beſonder auch Edle Frawen und Jungfrawen, auch Edle unmündige Pflech-Döchter, alles des ihren unadelicher, unerbarer Weys ſpoliert und beraubt.

Daß er ein offener Bannit und Echter.

Daß er auch das höchſte Laſter der beleydigten hohen Keyſ. Maj. zum beſchwerlichſten begangen, und dardurch Leib, Ehr und Gut verwirckt.

Welcher nun ein ſo blöd Geſicht hette, der dieſe Figur oder Bildtnus, das grewliche Monſtrum, welches ſich Adelichen Herkommens, des Namens Wilhelm von Grumbach und einen Edelmans Freünd rühmen und nennen thut, nit recht erkennen kan, der neme die angezeigte Exempel für ſich, daraus wird ein jeder gantz hell und clar ſehen, befinden und erkennen mögen, daß der löblich Adel keinen ergern, grewlichern Feind und Widerwertigen nie gehabt, und noch nit haben kan, das auch keiner nie gelebt, der ehrlichem löblichem Adel ein gröſſere Unehr, Schand, Schmach und Mackel geweſen, und noch ſey, als dieſer vermeynte, angemaſte, ſelbſt und falſch dargegeben Edelmans-Freünd.

195. Ermanung der Ehrliebenden Ritterſchafft.

Darumb all diejenige, ſo vom Adel geboren und herkommen, welche Adeliche Ehr und Tugenden lieb haben, mit getrewen Fleis gewarnet ſein wöllen, daß ſie ſich nicht allein ſeiner hierüber ferner nit annemen, ſeinen böſen, ſtrefflichen, unadelichen Handlungen nit beyfellig oder beypflichtig, noch auch ſeiner tyranniſchen mörderiſchen Blut-Hendel theylhafftig und ſchuldig machen; ſonder vielmehr

ihne

ihne Grumbachen, und seine bestelte, mit Gelt erkauffte blutige Rott und Gesellschafft, als einem grewlichen Edelmans-Feind und erschröckenliche Schand-Mackel alles ehrlichen Adels gentzlich fliehen und meyden, mit ihme und seiner blutigen Rott und Gesellschafft in einige ehrliche Gemeinschafft nit mehr kommen, und sich seiner, als eines unadelichen, unerbarn Manns, an welchem Haut und Haar entwicht, gentzlich und gar entschlagen und enteüssern.

Hergegen aber wöllen alle Ehrliebende des Adels mit getrewem Fleiß ermanet sein, daß sie in ihrer Eltern und Vorfarn (welche Leib, Leben, Gut, Blut und all ihr Vermögen, ob und bey den löblichen Stifften, zu Erhaltung und Handhabung derselbigen auffgesetzt) Fusstapffen tretten, getrewlich und ernstlich ob und bey den Stifften halten, dieselbigen schützen, schirmen und handhaben helffen; das wird nit allein gemeiner Ritterschafft und löblichem Adel ein grosses Lob, Ehr und Ruhm, sonder auch ihren Kindern und ehrlichen Nachkommen zu Erhaltung ihres Adelichen, Rittermeßigen Stands, Ehren, Wirden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Aufferung und Mehrung zum höchsten nutzlich und ersprislich sein, und zu immerwehrender Wolfart und Gedeyen gereichen.

196. Ursachen, warumb G. billich zu verfolgen, nicht des Marggreffischen Kriegs, sonder seiner Unthaten halben.

Solcher oberzelten Haupt-Ursachen, und anderer mehr seiner geübter, feindlicher, vilfeltiger, Landfridbrüchiger, strefflicher Mißhandlungen halben (und gar nicht darumb, das er weyland Marggraff Albrechten zu Brandenburg löblicher Gedechtnus, im verloffenen Krieg gedienet) ist dieser offentlicher hochstrefflicher Uebeltheter, Eydvergessener Lehenman, und mutwilliger Landfridbrecher, in Krafft aller Völcker, auch beschribener Geistlicher und Weltlicher Rechten der gülden Bullen, aller Reichs-Abschieden, des Keyserlichen Land-Fridens und desselben Executions-Ordnung, biß daher billich verfolgt, und in des Heiligen Reichs Acht erclert und denunciirt worden, würdet auch, vermöge dessen allen, und sonderlich in Krafft der Röm. Keys. Maj. unsers altergnedigsten Herrn ausgangener und publicirter Acht, Executions-Mandaten, auch des Wormbsischen Deputation-Tags erfolgter Handlung und Abschieds, darinnen höchstermelter Keys. Maj. die Execution wider disen und andere Echter heimgegeben, billich nachmals mit allem Ernst, an Leib und Gut verfolget.

197. Sich des falschen geferbten G. Fürgebens halben wider Wirtzb. nicht bewegen zu lassen.

Und wöllen sich E. L. als Ehrlöbliche des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten, desgleichen auch sonsten ein jeder Ehrliebender, hochs und niders Stands, inmassen wir dienstlich, freündtlich und mit Fleis bitten, diesen Auffrührer und Eydsvergessenen Lehenman, inmassen er sich ober diesen Puncten, aus angeborner, arglistiger, kündürstiger Vermessenheit, mit allem Fleis unterstehet, durch seine falsche, erdichte, verkerte, unwarhaffte, glatte Wort und geferbtes Fürgeben, gegen und wider uns und unsern Stifft gar nicht bewegen lassen, vil weniger disem Echter und Uebeltheter einigen Beyfall thun; sondern vielmehr diesen unsern warhafften bestendigen Bericht, wie sich in verissima rei veritate alle Sachen in Grund durchaus verlauffen, was auch unserm Vorfarn seligen, der sein Leben darumb lassen müssen, uns und unserm Stifft darob begegnet, zu sonderm Gemüt und Hertzen führen, und als einen Spiegel und Exempel für Augen stellen, und derwegen darzu helffen, rathen und befürdern, damit das Uebel andern zu einem Exempel gestrafft werde. Dann solte es dahin kommen, daß diejenigen, die ihrer Ehre, Eyd und Pflicht gegen ihren Lehen-Herrn vergessen und freuenlicher, mutwilliger, kündürstiger Weys darwider handlen, dem löblichen Gebrauch und Herkommen der alten ehrlichen Teütschen, auch allen Rechten, Keyserlichen Landfriden und desselben Executions-Ordnung zuwider ungestrafft hingehen, und zu dergleichen bösen Nachfolg und Exempeln Ursach und Anleytung gegeben werden, würde man andern dergleichen Auffrührern und mutwilligen, frechen, verwegenen Leüten (nachdem Cain der erste Mörder sehr viel Kinder nach ihme auff der Welt gelassen) viel finden, die stracks diesem Exempel nachfolgen, ihre Ehre, Eyd und Lehens-Pflicht nicht mehr achten und bedencken, sonder denselbigen zuwider und entgegen jederzeit, wann und wie es ihnen gefellig, umb ihres eigenen Prachts und Nutzes, auch zeitlichen Gelts und Guts

wegen (wie dieser geechtigte Grumbach gethan) ihre Lehen-Herrn an Landen und Leuten, Ehren und Wirden, Gut und Blut angreiffen, beleydigen, verletzen, beschweren, beschedigen, und biß auff den eüssersten Grad verfolgen; daraus letztlich anders nichts, dann ein gentzliche Zerrüttung aller Policey und Erbarkeit, und die löbliche Teütsche Nation zu einer Mörder-Gruben werden müste.

198. Ableynung des G. Haupt-Puncten, daß er zu Verhör und Unterhandlung nit kommen mögen.

Als aber dieser Eydvergessen Landfridbrecher und Echter unter andern in seinem vermeynten ungegründten Ausschreiben fürbringt und anzeigt, das er nicht unterlassen, den verstorbenen Bischoff Melchiorn zu Wirtzburg, vielfeltig, schrifftlich und unterthenig zu ersuchen, auch von Königen, Chur- und Fürsten, an ihne treffenliche Fürschrifften ausbracht; so hetten auch etliche Chur- und Fürsten ermelten Bischoffe Melchiorn seinethalben mündlich beschicket; Er het ihne auch durch seine Freünd beschicken lassen, damit er doch seine fürgefaste, jedoch seinethalben unverdiente Ungnad fallen lassen, auch ihne, sein Weib und Kind, wider zu dem ihren kommen lassen wolte, wie er dann bey uns gleicher Gestalt auch gethan het, es were aber alles umbsonst und vergeblich gewesen und abgangen.

Hierinnen bricht der Eydvergessen Echter abermals sehr kurtz ab, raffelt alles dasjenige, so vor unsers Vorfarn Bischoff Melchiors mordtlicher Entleibung verlauffen, desgleichen auch was sich hernacher begeben und zugetragen, zusammen, bindet es auff einen Büschel zuhauff, der heimdückischen, arglistigen und verkerter Meinung, dem unwissenden Leser damit die Augen und Ohren zu füllen, daß derselbig nicht anders glauben soll, dann was dieser Thewerdanck sage, das könne nicht anderst dann war und gar kein Falsch oder List darhinder sein.

199. G. hat seinen Lehen-Herrn mit heimlichen und offentlichen Rath und That an Leib, Leben ꝛc. grossen Gwalt zugefügt.

Damit aber E. L. als Ehrlöbliche Chur- und Fürsten, auch sonsten jedermeniglichen im Werck sehen und befinden können, wie grossen Gewalt dieser Eydvergessener, ungetrewer Lehenman, der erclerte Echter seinem Lehen-Herrn, Bischoff Melchiorn Hochseligen mit schreiben und reden, rathen und thaten, heimblich und offentlich, an seinem Leib, Leben, Ehrn, Wirden, Gut und Blut zugefügt habe, und noch heütigs Tags zufüge, so wöllen demnach E. L. und ein jeder Ehrliebender Leser, unbeschwerdt sein, nachfolgenden waren Bericht ohne Verdrus auch zuzuhören und einzunemen.

200. Daß an den Frenckischen Stenden nie kein Mangel erschienen.

Als der mehrbemelt Eydvergessen Landfridbrecher, vilfeltige Fürschrifften von hohen und nidern Stenden (jedoch nicht allein an unsern Vorfarn seligen, wie er mit lauterer Unwarheit fürgibt) sondern an die drey vereynte Stende in Francken samptlich erlangt, und ausgebracht; desgleichen von seinet wegen auch mündlichs Anbringens, und sonderlich auff der vorigen Keys. Maj. Keyserlichem Wahl-Tag zu Franckfurt, auff sein suppliciren auch Intercession beschehen, und die jetzt höchstermelt Keys. Maj. nach geendtem Wahl-Tag ihren Heimb-Zug auff Mergentheim genommen, daselbsten still gelegen, und die Frenckische Stende dahin zu sich erfordert; Alda dann beyde Fürsten, weyland Bischoff Jörg zu Bamberg, und unser Vorfar Bischoff Melchior, alle seliger Gedechtnus, persönlich, desgleichen eins Erbarn Raths zu Nürnberg stattliche Raths-Freünd auch erschinen, ist nit ohn, daß die höchst ernante Keys. Maj. auff Anhalten der Chur-Fürsten, an bemelte drey Frenckische Stende allergnedigst gesunnen und begert hat, Ihrer Keys. Maj. der Grumbachischen Handlungen halben gütliche Unterhandlung einzuraumen.

201. Was auff Keys. Maj. Begern der gütlichen Unterhandlung halben die Frenck. Stend sich vernemen lassen.

Wiewol nun ermelte Frenckische Stende in Ansehung aller oberzelter bewisener und ausgefürter des Echters gegen sie die Frenckische Stende geübter Eydvergessener, Landfridbrüchiger, hochstrefflicher Handlungen, und daß über daßselbig er, der Echter in seinem des 56. Jars, in offenem Truck ausgefertigtem, erdichtem, unwarhafften Schand- und Lester-Buch, desgleichen auch in allen seinen Schrifften, die er in dieser Sachen am Keyserlichen Cammer-Gericht, wider ermelte Frenckische Stende, übergeben und einbringen lassen, sie, die Frenckische Stende zum allergrewlichsten und hochbeschwerlichsten, an ihren Ehren, Wirden

den und gutem Leymud, dermassen mit höchster Unwarheit angetastet, injuriirt, geschendet und geschmechet, und sie derselbigen zu berauben und zu entsetzen unterstanden, also und dermassen, daß es auch unverschembter, hefftiger und beschwerlicher nicht hette beschehen mögen, überflüßige, rechtmeßige Ursachen gehabt, sich solcher begerter Unterhandlung zuvor, und ehe sie ihrer Ehren und sonsten restituirt und ergetzt, mit Fugen und Glimpff zu verweigern; so sind sie doch ihres Theyls entschlossen gewest, sich gegen der höchstermelten Key. Maj. auff solche ihrer Maj. erste Bitt, mit solcher allerunterthenigster, gehorsambster Antwort zu ercleren und vernemmen zu lassen, darob ihr Keys. Maj. sonder Zweyfel, allergnediges Gefallens und Ersettigung wurden getragen haben. Dieweil aber die Sachen Hertzog Heinrichen zu Braunschweyg ꝛc. zugleich mit belangt, an welchen die Frenckischen Stende ein solches zuforderst auch müsten gelangen lassen, haben die Frenckischen Stende allerunterthenigst gebetten, die Keys. Maj. wolten allergnedigst zulassen, daß sie dieses Jhrer Keys. Maj. allergnedigst Begehren an ermelten Hertzog Heinrichen bringen und desselbigen Resolution hierinnen sich auch erholen möchten, welches Jhr Keys. Maj. allergnedigst erlaubt, zugelassen und darmit wol zufriden gewesen.

202. Ehe die Frenck. Stend auff Keys. Maj. Zulassung Resolution erlangt.

Ehe nun die Frenckischen Stende das angeregt, der Keys. Maj. allergnedigst Begern, an vorgedachten Hertzogen (daran sie doch kein Saumsal erscheinen lassen) bringen, derselbigen Resolution erlangen, und darauff die höchstermelte Keys. Maj. allerunterthenigst und gehorsambst haben beantworten können.

Hat G. seinen Lehen-Herrn erschiessen lassen.

Hat der Eydvergessen Landfridbrecher unterdessen ein verwegene, tyrannische, blutdurstige Rott und Gesellschafft (die er in einem Schreiben an die von Aach, welches bald hernach hierein auch verleibt und inserirt werden soll, seine Herrn, Freünd, Diener und Verwandte nent) angeschifft, und abgefertigt, und durch dieselbig auff den 15. Aprilis, des obbemelten 58. Jars unsern Vorfarn Bischoff Melchiorn in seinen Fürstlichen Hoffleger, jenseit Meins der Statt Würtzburg, sampt zweyen ehrlichen des Adels, Wolff Carln von Wenckheim und Jacoben Fuchsen von Wunfurt, jemmerlicher, erbermlicher, unchristlicher, unerhörter, tyrannischer verretherischer Weis erschiessen, ermorden und umbbringen lassen.

203. Gewisse Anzeigung, daß G. seinen Leben-Herrn ermorden lassen.

Das es nun war, daß dieser trewloß, meyneydig, Landfridbrüchig Lehenman seinen Lehen-Herrn, sampt den zweyen des Adels, gehörter massen erschiessen, erwürgen und umbbringen lassen,

Damit auch E. L. als die Ehrlöbliche Chur- und Fürsten des Heiligen Reichs, und ein jeder ehrliebender Leser, deßhalben den rechten, waren, bestendigen und unverneinlichen Grund erfaren und wissen möge;

So haben wir nicht unterlassen sollen noch wöllen, alle die Indicia, Anzeigungen, Vermutungen, und Beweysungen, soviel deren auch auff dem Verhörs-Tag zu Augspurg fürgetragen worden, und alle andere seyther erfolgte, und an Tag gebrachte Kundtschafften, Aussagen und Beweysungen, sampt des Eyd-vergessenen, trewlosen Lehenmans und Mordtstiffters eygenen Hand-Schrifften und Bekandtnussen, darmit und durch er sich diser Anstifftung und Fürsten-Mordts selbsten überzeügt und überweyset, clerlich und mit bestendigem Grund anzuzeigen und an Tag zu geben.

E. L. als die Hoch- und Ehrlöbliche Chur- und Fürsten des Heil. Reichs, auch alle andere hohes und nieders Standts ehrliebende Leser, abermals dienstlich, freündtlich und mit Fleiß bittende, sie wöllen das alles ohne Beschwerde verlesen oder anhören, und diese grausame, erschröckliche, im Heiligen Reich dergleichen zuvor unerhörte tyrannische Mordthat, zu Christlichem Gemüt und Hertzen füren, und darob ein Exempel und Beyspiel nemen.

Folgen die Indicia, und Beweysungen, soviel deren auff dem Verhörs-Tag zu Augspurg, gegen dem geechten Grumbach, als den rechten und waren Haubt-Ursacher und Anstiffter der angezeigten Mordthat, sind fürbracht worden.

204. In einem Schreiben, so er der Grumbach, erst nach derselben jemmerlichen Ableibung, an jetzt regierenden Fürsten zu Würtzburg, Bischoff Friderichen, im 58. Jar geschrieben, bekendt er selbst mit diesen Worten, das kein Tag seind der Zeit (seiner Güter Einnam) nie gewesen, wo er Bischoff Melchiorn bey dem Halß het erwischen mögen (wie es dann ihme (also lauten die Wort) mehr dann eins so nahe gestanden) daß er Bischoff Melchior schwerlich entworden, das er solchs gethon haben wölt, aber die Gelegenheit hets noch nie geben wöllen.

G. Selbst-Bekentnus, daß er Bischoff Melchiorn beym Hals zu erwischen Vorhabens gewesen.

Viel betrolicher hat er sich vor seiner F. G. Ableybung ungescheücht, wie er zu überweisen, mit Worten, dises ungeferlichen Inhalts hören lassen: do ihme der Bischoff seine Güter nicht wider geben werde, daß er sich an seinem Leib und Leben rechen wolte. In Gleichheit hat er wider ein Adels-Person geredt; Ich sihe daß ich bey diesem Bischoff zu dem meinen nit kommen kan; ich will mich unterstehen, an seinem Leib und Leben zu rechen. Hat auch in vielen seinen Schrifften, sonderlich aber in seinem Schreiben, welches er an die Ritterschafft in Francken, so am 4. Januarii des acht und fünfftzigsten Jahrs zu Kitzingen beyeinander versamlet gewesen, welches Schreiben in der Augspurgischen Verhör fürgelegt; desgleichen auch in seiner Supplication, den 10. Martii bemelts 58. Jars datirt, die er der Röm. Keys. Maj. zu Franckfurt, wider die Frenckischen Stende übergeben, viel hoher und beschwerlicher Betrohung vernemen lassen, und diser massen erclert, dergleichen von einigen andern seinen, oder seiner Einigungs-Verwandten, widerwertigen, oder noch unausgesönten Marggreffischen Anhengern nie beschehen; Insonderheit aber jetzt Grumbach in seinem Schreiben an die Ritterschafft, als er sich beclagt, daß das peinlich Recht wider ihne angeschryen, einen sehr betrolichen Artickel, von Wort zu Wort also lautend.

205. Und dieweil sie (die Frenckischen Stende meinend) so hart nach meinem Blut dürstet, das doch den Geistlichen zumal übel anstehet, so muß ich nach meiner Gelegenheit auch gedencken, wiewol ich nicht glaub, daß der Bischoff von Bamberg des Blutgirigen Gemüts sey, nachdem ihme mit meinem Blut wenig beholffen, und niemand weiß, was andern GOtt bescheren möchte.

Eingnugsame Anzeigung was G. wider Bischoff Melchiorn in Sin gehabt.

Was nun in solchem Artickel für heimliche throe und blutgiriger Rach verborgen, auff wen es gedeütet, nachdem sonderlichen die Geistlichen darinnen genent, und doch der Bischoff von Bamberg darauff entschuldigt, aber andern gedrowet würdet, das alles hat ein jeder vernünfftiger verstendiglich wol zu ermessen.

Gleichergestalt hat er sich auch in seiner Supplication, so er wider die Frenckischen Stende, der Keys. Maj. zu Franckfurt übergeben, offentlichen Betrohungen, wider Bischoffen Melchiorn hochseeligen vernemen lassen, wie dann der Artickel solcher Supplication allhie mit No. XVI. notirt, clerlich ausweist, und von Worten zu Worten also lautend.

No. XVI. Do mich aber gemelter Bischoff zu Würtzburg, sampt seinen Einigungs-Verwandten, über solche meine rechtmeßige auch überflüßige Erbieten, weder zu Verhöre, oder dem meinem, wie gemelt, nicht kommen lassen wolten, und mir das wider Recht und alle Billigkeit, gewalthetiger Weiß ferner vorhalten würden, so bitt ich E. Röm. Keys. Maj. allerunterthenigst, sie wollen sich zu keinen Ungnaden gegen mir bewegen, noch ihne mißfallen lassen, daß ich nach den Wegen gedenck, wie ich solch mein auff- und anerstorben rechtmeßig, Vätterlich Erb-Gut, sampt andern oblaut, von dem gemelten Bischoff zu Würtzburg der Gebür nach bekommen möge.

Bald

206. Bisch. Melchior sampt zween vom Adel ꝛc. jämmerlich ermordt.

Bald nach solchen des Grumbachs schrifftlichen und mündlichen Bedroungen, als nemlichen auff den 15. des Monats Aprilis, des obbemelten 58. Jars, ist vil und hochbemelter Bischoff Melchior, seliger Christlicher Gedechtnuß, in seiner F. G. Hoff-Leger, und der Vorstatt Würtzburg, von etlichen Reysigen, so sich in einem Wirtshauß heimlich gehalten und versteckt gehabt, unversehener Ding, unerhörter, erschröckenlicher und verretherischer Weiß, sampt zweyen ehrlichen des Adels, wie obstehet, jemmerlich erschossen und umbbracht; daneben auch ein junger Freyherr und noch zween vom Adel geschossen worden, die gleichwol durch mittel göttlicher Hilff und heylsamer Artzney, beym Leben erhalten.

207. Die Mordtheter berühmen sich, das sie die 2000. Thaler an dem Pfaffen wol verdient haben.

Und also nach solcher jemmerlicher Mordthat (die billich allen Christlichen Potentaten und Stenden bedencklich) die Theter (welche sich, als von mehr, dann einem Ort, in warhafftiger Erkündigung befunden) mit einem erschröcklichen Schwur berühmet, hie hetten die 2000. Thaler an dem Pfaffen wol verdient) die Flucht gegeben, und ermelten entleibts Fürsten Vettern, Hansen Zobel, von und zu Gibelstatt, einen bekanten, frommen, ehrlichen des Adels, als der von Messelhausen aus, nach Würtzburg reiten wollen, und einen kleinen Weg hinaus kommen, im Feld antroffen, ist der verzweyffelt Kretzer, des Grumbachs gewesener, und zur Mordthat bestellter Diener mit denen Personen und Pferden, so die Mordthat begangen, in einem Holtz gehalten, und mit acht Pferden, gegen Hansen Zobeln, der nicht mehr, dann zween Diener bey sich gehabt, darauff gehawen, welcher aber, als der mit niemand in ungutem zu thun gehabt, weder geflohen, noch einige Püchsen gewonnen, nichts weniger der geechtigt, verzweyfelt Kretzer und seine Gesellen, unentsagt, und unverwarnt, mit entplösten Büchsen und auffgezogenen Hannen, ihn umb Gefengnus angesprochen, und ob sie wol gesehen, daß er sich der Gegenwehr, wie sie dann ihme vil zu starck und übermandt gewesen, gegen ihnen gar nicht gebraucht, so hat doch der geechtigt, verzweyfelt Kretzer, der seines Todts mehr, dann der Gefengnuß begert, ihn den nechsten auff den Leib geschossen, und einen seiner Gesellen angesprochen, scheüß, ich hab gefelt; als aber Hanns Zobel ihme geantwort: sihe da, ob du gefelt habst, und ihme alsbald den Schuß gewisen, hat der ander geantwort: er hat zuvor seinen Theyl, und also weiter nicht schiessen wöllen: darüber er und seine Gesellen, Hannß Zobeln von dem Pferd gedrungen also verwundt; und alsdann, bey welchem sie nichts anderst dann Sterbens vermutet, allerdings beraubt, Ketten, Ring, Wetschger, Gelt, Schwerd, Püchsen, auch den Hut gar von dem Kopff, darzu ihme und seinen Knechten die Pferd genommen; und über das alles hat der verzweyfelt Kretzer allererst die Faust von ihme genommen und dergestalt verstrickt, wann er ihme unter seinem, Hannß Zobels Pettschafft-Ring schreibe, das er sich an Ort und Endt, so er ihme benenne, stellen wolte, und also von ihme dem verwundten und beraubten, ja gar seines Haupts entblösten Hansen Zobel abgeschiden.

208. Schiessen und berauben Hansen von Zobel.

209. G. Diener sind die rechte Mordtheter.

Und ist kündtlich und offenbar, das solche grausamliche Thaten von Grumbachs Dienern, die er von Jugent auffgezogen, und in dem Krieg auff ihne Grumbachen gewartet, und ihme mit Diensten verwandt- und zugethon gewesen, vollbracht worden, wie sich dann angeregter verzweyfelt Kretzer (welcher obgedachten Hansen Zobeln selbst geschossen, verstrickt, und darüber wider allen ehrlichen Gebrauch beraubt) zu solcher jemmerlichen Mordthat offentlich bekent hat.

Christoph Kretzer.

210. Des Mordtrechter Capitani.

Das aber zu vermuten oder zu glauben, daß er, der geecht und verzweyfelt Kretzer, der recht Haupt-Ursacher dieser verretherischen Mordthat und derjenig gewesen seye, der die 2000. Thaler (deren sich die Mordtheter berümbt, daß sie dieselben an dem Pfaffen (also ihr mörderische Wort gelautet) wol verdient) ausgelegt und dargeben habe, daß wird kein verstendiger Mensch bey sich nimmermehr erfinden können; dieweil man weiß, das Kretzer sovil im Vermö-

gen nicht gehabt, zudem auch, ja er selbst gewölt, und darumb angesucht, bey Bischoff Melchiorn hochseligen jederzeit wol hette mögen ausgesönet werden, darumb er gewißlich allein den Blinden Namen haben, und ohne allen Zweyfel ein anderer der recht Haupt-Ursacher und Anstiffter gewesen sein muß, der umb angeregt Gelt, dem frommen Fürsten sein Leib und Leben verretherischer Weiß abstehlen und nemen lassen.

Nun ist es oben angezeigt, daß unser Vorfar, der entleibt Fürst, derselben Zeit kein abgesagten Feind gehabt, der sich gegen ihme mit Abkag oder Bedrohungen vernemen lassen, ausserhalb was Grumbach (doch unersagt und unverwarth seiner Ehrn) mit Worten und Wercken gethon, wie solchs oben nach der Leng erzelt und angezogen.

211. G. wolt dem Bischoff das Hertz aus dem Leib kratzen.

Uber das auch Grumbach wenig Tage vor begangener erschröcklicher Mordthat wider ein Person gesagt; er sey dem Bischoff zu Würtzburg also feind, wann er ihme das Hertz aus dem Leib kratzen köndt, daß er ein solchs nicht unterlassen wölt.

Nun ist die Warheit, und werden alle diejenigen, so zum Grumbach Kundtschafft gehabt, ein solchs von ihme erfaren haben, wann Grumbach Unglück und Jammer zu stifften, und ein ehrliche That (wie er ihme seine streffliche Unthaten und Mißhandlungen also einbildet) vollbringen wöllen, hat er ein solches nie verschweigen können, sonder dasselb zuvor mit stoltz und angehefften Bedronungen herfür brechen zu lassen, und sich dessen zu rühmen allweg im Brauch gehabt. Daß er nun ein solches allhie auch gethon, sein offentliche Betroung, ins Werck gerichtet, und durch seinen Henckermeßigen geechten, verzweiffelten Kretzer und seine Gesellschafft, dem frommen löblichen Fürsten, Bischoff Melchiorn hochseligen das Hertz aus dem Leib kratzen lassen, dessen ist nicht unzeitlich hoher und grosser Verdacht zu schöpffen gewest, sonder es hat sich ein solches, wie bald hernach ausgefürt werden soll, im Werck also befunden.

Das aber Grumbach dergleichen Sachen mehr berüchtigt, ist oben gehört, was er mit einem von Adel, Florian Geyer genent, der bey ihme im Haus gelegen, als der von ihme geritten, durch seine Grumbachs Knecht, und aus seinem Geheyß, auff der Strassen handeln, ihne erstechen und umbringen lassen.

212. Und einen Reißigen Knecht mit Gifft ermordet.

Es wird auch offentlich gesagt, das Grumbach auff ein Zeit einen Reyßigen Knecht gehabt, welcher von ihme getrachtet, und zu einem ehrbarn Rath zu Nürnberg in Dienst begeben; zuvor und eh er aber in solchen Dienst getretten, sey ihme ein Trunck gebotten worden, den er angenommen, ohn Sorg getrucken; aber bald darauff gesagt, O Juncker, was habt ihr mir zu trincken geben; auff welchen Trunck der bemelt Knecht schnell gestorben. Wie es nun mit solchem Trunck zugangen, das mag Grumbach am besten wissen.

213. G. hat einen Würtzb. Zentgrafen erschiessen lassen.

Ferner ist auch war, als Grumbach und andere Marggreffische Diener zu der Regenspurgischen Unterhandlung vergleytet worden, daß er solch Gleyd nicht allein, wie gemeldt, veracht, sondern auch in Zeit solches wehrenden Gleydts, mit etlich und dreyßig Pferden, gen Punddorff für das Dorff geruckt, Jörgen von Wirsberg mit sechs Pferden in das Dorff reiten, und den Würtzburgischen Zentgrafen daselbst jemmerlich erschiessen lassen, darob er dem Theter zu Schutz und Entsetzung mit den übrigen Pferden vor dem Dorff gehalten, dann sonsten der Theter zu Vollbringung solcher Mordthat, sich mit so wenig Pferden in das Dorff nicht wagen, sondern sich der Gegenwehr hette befaren müssen.

Und hat Grumbach seinen Werckzeug, den geechten, verzweyffelten Kretzer, ungeachtet, das derselb seiner des Grumbachs Vettern, auch einen von Grumbach jemmerlich entleibt und umbbracht, und ihme das Hertz aus dem Leib gekratzt, oder das Leben abgestolen (wie mans gleich nennen will) nichts wenigers für und für bey sich gelitten, seinen lieben und getrewen Diener sein lassen; daraus

daraus leicht abzunemen, das Grumbach zeitlich bedacht und entschlossen gewesen sein muß, disen geechten, verzweyfelten Kretzer zu weitern solchen Thaten und Handlungen zu gebrauchen, darumb er ihme auch denselben also lieb sein lassen.

So ist auch unwidersprechlich, daß Grumdach den geechten, verzweyfelten Kretzer, als den angegebenen Theter, dessen an mehr gedachten unserm Vorfarn, und den Ehrlichen von Adel begangnen Mords, nach geschehener Mordthat, gleich, als wie zuvor, bey ihme dulden und leyden mögen, sich auch unverscheücht hören lassen; Er wöll darumb sein, des Kretzers nicht müßig stehen.

214. G. Diener hat des ermordten Jacob Fuchsen Gaul geritten.

Als nun Grumbach des 59. Jars im Anzug nach Franckreich gewesen, und zum newen Hoff im Stifft Fulda gelegen, hat Grumbachs Diener einer den Gaul, so der erschossen Würtzburgische Kemmerer, Jacob Fuchs von Wunfurt seliger geritten, darauff er auch erschossen worden, welcher Gaul also ledig, durch die Theter auffgefangen, und hinwech gebracht, geritten gehabt. Und als Grumbach gefragt worden, warumb er den Knecht, so denselben Gaul reyte, bey sich leyde, hat er darauff kein andere Entschuldigung gehabt, oder fürgewendet, dann daß er gesagt, es solte der Teüffel zuschlagen.

Und in Summa, so seind die wissentliche und fürnehmbste Mordtheter, des mehrern Theyls, seither ergangener Mordthat, mit, umb, und bey dem Grumbach, desgleichen er hinwider, mit und bey ihnen, und untereinander gute Gesellen und Freünd gewesen.

Folgen hernach etliche Kundtschafften, so aus Befelch der Röm. Keys. Maj. unsers allergnedigsten Herren, durch Jhrer Maj. geordneten Keys. Commissarien, Paulsen von Appetshouen, Jhrer Keys. Maj. auch Bischofflichen Constantzischen Rathe und Ober-Vogt der Reichenaw, zu Ulm verhört worden.

215. Kretzers Bekentnuß daß G. der recht Anstiffter des Mords gewesen.

Als sich nun zugetragen, daß der obgemelte geechtigte, verzweyfelte Kretzer, aus einem Haus in Lottaringen gelegen, Schaumberg genant, ist auffgehoben, und gefenglich nach Würtzburg gefürt worden, welcher unter Wegs ehe er sich seinem Alten (das ist dem Grumbach, dann mit disem Namen haben die Mordtheter, als die Sön ihren Vatter, den Haupt-Mörder stettigs genant und noch) zu Ehren und Gefallen, aus Verzweyflung selbst erwürget, und also sich selbsten umb Leib und Seel gebracht, vielmals über gemelten seinen Alten geklagt, und anderer Reden mehr vernemen lassen; derhalben die Röm. Keys. Maj. zu Erkündigung aller solchen des geechten und hernach verzweyfelten Kretzers, von sich gegebener Reden, Aussagen und Bekantnussen, obbemelten Paulusen von Apetzhofen, zu Jhrer Maj. Commissarien verordnet, und diejenigen, so den verzweyfelten Kretzer gefenglich gefürt und mit geritten, vermittels ihres geschwornen Eydes, in der Statt Ulm verhören lassen, welcher Commissarius fürter ihr aller Aussag, unter seinem Insiegel, der höchst gemelten Keys. Maj. übersendet.

Befinden sich in solchem Examine und der Zeügen Aussag lautere, clare und überflüßige Beweysungen, daß Grumbach der angezogenen Mordthaten der einige ware Haupt-Ursacher und Anstiffter seye.

216. Des ersten Zeügen Aussag von Anstiffter des Mords.

Denn der erst Zeüg Gabriel Meger zeigt neben andern lauter an, als er Kretzern gefragt, wer der Anstiffter der an Bischoff Melchiorn begangenen Thetlichen Verhandlung gewesen, daß er wol verstanden, daß Kretzer Wilhelmen von Grumbach gemeint, dann Kretzer gesagt, Er, Frager köndt es wol gedencken, Er (id est der Anstiffter) het ihn erzogen.

Daß nun Grumbach derjenig sey, der dem Kretzer von Jugent aufferzogen, ist nicht allein im Land zu Francken kundt, wissend und offenbar; sondern es hat auch er der geechte, verzweyfelte Kretzer, wie aus nachfolgender Zeügen Sag zu befinden, solchs selbst bekendt.

Item

Item der Kretzer habe zu Selgenstatt des Abents, ehe er verzweyfelt, disen Zeügen gebetten, wann sie gen Würtzburg kommen würden, daß er, Zeüg bey seinen gnedigen Herrn befürdern wolte, daß er Kretzer ungefultert bleiben möchte, dann er wolt sonst freywillig bekennen und anzeigen, durch wen und wie die Handlung angestifft und vollfürt worden. Aus dem ja unwidersprechlich ist, daß Kretzer den Handel und die Mordthat für sich selbst nicht geübt und vollbracht, sondern dieselb durch einen andern, nemlich denjenigen, der den Kretzer erzogen, wie Kretzer zuvor, als obstehet, bekent, das ist durch Wilhelm von Grumbach angestifft.

217. Des andern Zeugen Aussag.

Der ander Zeüg Daniel Pfister sagt auch lauter, als sie gen Pfaltz kommen, und der erste Zeüg Gabriel Meyer den Kretzer angesprochen, weß er sich zige, daß er ein solche hochwichtige und schwere Sach auff sich neme, und doch wol wissent, daß er nit der recht Theter des Erschiessens gewesen were; da het Kretzer darauff geantwort, wie er ihm sollen thun, dieweil er ihn von Jugent auff erzogen, und ihme vil Liebs und Guts gethan hette. Wer nun der, so Kretzern erzogen, sey, ist oben gemelt, nemlich Wilhelm von Grumbach.

218. Kretzer: gesagt, er kom durch niemand in disen Last, dan durch den G.

Item diser Zeüge zeigt auch weiter an, zwischen Ingelheim und Königstein, het Kretzer ihne Zeügen angesprochen und gebetten, seiner Hausfrawen zu sagen oder zu entbieten, sie wolt von Lottringen zu ihrem Bruder gen Ipsen ziehen, und seines Bruders Kind bedencken: Er wurde in den Last von niemands, dann von dem Alten gebracht; und wie er Zeüg ihne Kretzern gefragt; Ob er Wilhelm von Grumbach damit meinte, hette er gesagt, ja, und deß mehr, es ist ein Mann, der einen grossen Anhang hat, derhalben gut, daß der Stifft mit ihme vertragen were.

219. Aussag des dritten Zeugen.

Der dritte Zeüge, Jacob Burckhart hat angezeigt, wie sie mit dem Kretzer gen Pfaltz kommen, hette er Zeüg den andern Gefangenen, des Kretzers Vettern Jacoben Otenwälder auch angeredt, und die Wort von ihme gehört; sein Vetter Kretzer wißte umb alle Wilhelms von Grumbach Handlungen, dann er were zu etlichmaln mit ihme, zu dem von Grumbach gereist, und gesehen, daß er lang und viel mit ihme geredt het, aber nicht mögen hören, was es gewesen.

Item der gemelt Jacob Otenwälder, hab ihme Zeügen gesagt, er sey ein Zeitlang bey Wilhelms von Grumbach Sone zu Beckelheim, nicht weit von Kreützenach, daselbst er der Pfaltz Amptman gewesen, auch von ihme gen Schaumberg, und also hin und wider geritten, und ungefehr drey Tag, vor dem er gefangen worden, were er zu des Kretzers Weib gen Schaumberg kommen und gesagt, ihme wer für glaublich angezeigt, ihr Mann solt zu Ach gefangen ligen. Darauff sie geantwort; wann es war wer, so wolt sie alles von Grumbach sagen, das ihr wissent were. Was nun hieraus zu colligirn, ist leichtlich zu erachten, und hernach aus Jacoben Otenwälders Aussag clerer zu befinden.

220. Kretzers Weib klagt über den G. daß er ihren Man in disen Last gebracht.

221. Kretzers Bekentnuß das ihn der Alt darzu bracht.

Dieser Zeüg sagt auch ferner, wie sie gen Coblentz kommen, hetten er und noch einer, Hans Melcher genant, auff den Kretzer gewartet, und ihne, dieweil er nichts reden wollen, gefragt, was er sich zigen, daß er sich so weit in dise hochwichtige Handlung eingelassen, het er geantwort; Sie wissens besser dann er sagen köndt, daß ihne der Alt (id est, wie oben darget hon, Wilhelm von Grumbach) darzu bracht.

222. Aussag des vierdten Zeügen.

Der vierdt Zeüg, Claus Riedtwis, zeigt an, wie sie gen Coblentz kommen, het er gehört, daß Jacob Otenwälder zu ihme Kretzer gesagt; Ihr habt vil auff den Alten gebawen, wo entsetzt er eüch jetzt? Darauff weren ihme Kretzer die Augen übergangen. Daraus ja lauter erscheint, daß Grumbach oder der Alt wie sie ihn genent, den Kretzer zu dieser mordthetlichen Handlung vermögt und gebracht, und ihne zu entsetzen versprochen, aber damals in der Not und Prenten stecken lassen, welches der Kretzer nicht unzeitlich beweynet hat.

Und diß soviel die Aussag angezogener vier gehörter Zeügen belangen thut.

Ferner

Ferner hat des geechten verzweyfelten Kretzers Vetter, Jacob Heck von Berlichingen, sonsten Otenwelder genant, welcher einen Tag, ehe, dann der Kretzer gefangen, und gen Würtzburg gebracht worden, aber daselbsten hernach eines natürlichen Todts gestorben, in gütlicher und peinlicher Frag bekendt und ausgesagt: Nemblich, und in der ersten gütlichen Besprachung hat er angezeigt; Er wölle die Warheit sagen, wo der Grund, weyland Bischoff Melchiors zu Würtzburg seligen Mordthaten halben zu finden, nemblichen bey seines Vettern Christoffeln Kretzers Weyb; dann als neülich vor seiner, und des Kretzers Niderlag davon geredt worden, da sichs solt zutragen, daß der Kretzer solt gefangen werden, ob auch alsdann Grumbach kommen, und ihne ledig machen wurde; hette sie gesagt, da ihr Mann solt gefangen werden, wolt sie alles das sagen und offenbaren, was sie von dem Grumbach der begangnen Mordthaten halben Wissens hette. 223. Jacob Otenwelder Aussag.

Item, Wilhelm von Grumbach hab er von diser Mordthat nie nichts reden hören, aber Kretzer offt gesagt und geklagt; O Juncker, Juncker (den Grumbach meinendt) darzu bringst du mich, daß ich also im Elend umbreiten mus, da ich doch sonsten wol bey meinen Gütern, und bey Ruhe bleiben mögen. Dergleichen hab auch Kretzers Weib stetigs und vielfeltigs über den Grumbach geschryen und geklagt.

In der andern gütlichen Aussag hat Jecklein Otenwälder bekandt, von Christoffeln Kretzern seinem Vettern hab er persönlich gehört, wie er jetzo gefangen, und nach dem Stifft Würtzburg gefürt worden, daß er vor den Würtzburgischen Reütern, über Wilhelm von Grumbach geklagt, der ihne dahin bringe, aber nicht gehört, wie oder welcher Gestalt.

In der vierdten Jacoben Otenwälders gütlichen Aussag, als ihme auff die peinlich Frag getrohet, und der Nachrichter zu derselbigen gefordert, und ihme sein drey vorige Aussagen und Bekantnussen, von Wort zu Worten widerumb fürgehalten und fürgelesen worden, deren er auch durchaus gestentig gewesen, und darauff, daß solches alles die Warheit, beharret, hat er Jacob Otenwälder ferner angezeigt;

Vom Kretzer, dicken Petern oder andern hab er nie nichts vermerckt, daß Wilhelm von Grumbach zu der Mordthat des Bischoffs zu Würtzburg seligen, mit Rath oder Anstifftung gethon, allein daß Kretzer in seiner Niderlag und Führung nach Würtzburg auff dem Wege offtmals gesagt; O Alter, Alter (Wilhelm von Grumbach meinent) darzu bringst du mich. O ihr guten Gesellen. 224. Der Alt bringt den Kretzer in diesen Jammer.

Gleichfals Kretzers Weib darvor auch vilfeltig geklagt, wie ihr Mann über die 30. Jar bey Wilhelmen von Grumbach gewesen; letzlich um ihne verdient, daß er in die Acht kommen, und im Elend umbzihen müste. Da aber Kretzer zu Gefangnus geraten solt, wolt sie sagen alles, was sie von gemelten von Grumbach wiste.

Als nun Otenwälder mehres nit wissen wöllen, derhalben dem Nachrichter befohlen worden, mit ihme fort zu faren, der ihne zur peinlichen Frage gebunden, zur Tortur angestellt, in die Höhe gezogen, doch ohne Anhengung einiges Gewichts, hat er mit denen Worten gesagt, O Wilhelm von Grumbach, die guten Gesellen klagen nicht unbillich, ich klag auch über dich. 225. Otenwälders Aussag nach peinlicher Frag auff den Grumbach.

Darauff und als er auff sein Bitt widerumb zu der Erden gelassen, hat er bekandt.

Als er Otenwälder von Jobsten von Zedwitz Knecht, Henslein genant, gehört, daß die Theter der Mordthat halben Gelt erworben, het er Otenwälder gefragt, wer ihnen dann das Gelt geben, Henslein geantwort: Er köndt es wol gedencken, daß es von dem herkomme, so sie darzu ausgeschickt, und Wilhelmen von Grumbach genant; wieviel aber desselben Gelts gewesen, und wo es empfangen worden, auch von wem, sey nicht gemelt worden. 226. Das Judas-Gelt, darumb der from Bischoff ermordt, kombt von G. her.

Bekendt ferners, Kretzer, Jecklein, dick Peter und Henslein des Zedwitzers Knecht hetten auch offt über Wilhelmen von Grumbach geklagt, und daß er sie darzu gebracht, besunder der dick Peter gesagt, gemelter von Grumbach hette gemacht, daß sie nimmer zu Gnaden kommen wurden.

227. G. hat dem Kretzer der Mordthat halben 300. Gulden verheissen.

Bekendt auch weiters, des Kretzers Weib habe ihme Otenwäldern zu Schaumberg im Schloß wol bey zehen malen geklagt, daß Wilhelm von Grumbach dem Kretzer ihrem Mann 300. Gulden verheissen, die Mordthat des Bischoffs auff sich zu nemen, welches ihr Hauswirt gethon, aber einigen Pfenning an solchen 300. Gulden nicht empfangen, welches sie von gemelten Kretzer ihrem Hauswirt also selbst gehört.

228. Peter Weygels Urgicht über den Grumbach.

Uber alle obgesetzte mehr dann überflüßige Aussagen, Bekantnussen und Beweysungen, aus denen unwidersprechlich, hell, lauter und clar dargethan, daß Wilhelm von Grumbach der mehr angeregten kläglichen und erbärmlichen Mordthaten, der unzweyfelige ware Haupt-Ursacher und Anstiffter sey; dessen hat der Mordtheter einer, so Peter Weygel von Elfeldt, sonsten der dick Peter genant, und zu Ach mit Urtheyl und Recht, zu wolverdienter Straff gebracht worden, laut seiner urgichten, welche der höchstermelten Keys. Maj. in Original, unter der Stat Ach Insigel überschickt worden, lauter, clar und überflüßige Bekantnus von sich geben, davon ein Extract hernach folgt mit No. XVII. notirt.

N. XVII. Extract des dicken Peters, so zu Ach gerechtfertigt, Aussag.

Auff das erste Frag-Stuck hat der verhafft Peter geantwort: Er heysse mit seinem rechten Tauff- und Zunamen Peter Weygel, sey gebürtig zu Elfeldt, im Land zu Hessen; man habe ihn auch wol bisweilen und fast gemeiniglich den dicken Peter genent; sein Vatter heysse Michel, und sein Mutter Els, und brauchen das Metzger Handwerck.

229. Hab ein Schuß unter dem Hauffen gethon.

Auff das dritt sagt und gestehet er, ja er sey bey der Mordthat, Bischoff Melchiorn hochseligen gewesen, hab auch einen Schuß unter den Hauffen gethon.

230. Zwölff, die den Fürsten ermordt.

Auff das vierdt sagt der verhafft Peter, es seyen ihr der Gereysigen inner der Statt zwölff gewesen; nemblich Dieterich Picht mit sechs, und Jobst von Zedwitz auch mit sechs Pferden, und vier zu Fuß.

Auff das fünfft; Es haben hieraussen vor der Statt Würtzburg auff einem Berg, bey dem Schiffer-Zaun gehalten der Kretzer selb vierdt, hab bey sich gehabt Feistlin, heisse sonst mit seinem rechten Zunamen Herbst, soll umb Rimper oder Arnstein daheimen seyn, wohne aber merertheyls zu Coburg, und seines Wissens bey Wilhelmen vom Stein.

Jobst von Zedwitz.

Auff das sibend, der Theter, so in genanter Herberg, zum Rebstock gelegen, seind sechs gewesen, nemblich Jobst, oder Jost von Zedwitz, der jetzt am Simmerischen Hoff, sey ein langer Mann, hab einen rotfarben spitzigen Bart, und soll, wie er gehört, zu Simmern Hoffmeister sein, oder noch werden, mit seinen Knechten.

Der Beheim, so seines Wissens Hans geheissen, und zu Birckenfeld auff dem Hunds-Ruck ersoffen, so auch dessen von Zedwitz Diener gewesen, und noch einer N. so damaln auff ihne von Zedwitz gewart. Und er Peter sey der sechst gewesen.

Dieterich Picht.

In einer andern Herberg bey der Capellen zu Würtzburg, die er zu nennen nicht wisse, seyen die andern sechs gelegen, erstlich Dieterich Picht, sey ein Mercker oder Pommer, und im Marggreffischen Krieg in Schweinfurt gelegen, und seines Wissens damaln wie auch hernacher in Franckreich ein Rittmeister gewesen, und seyther darinnen zu Perlin gefangen gelegen; derselbig Picht hab einen bey sich gehabt.

Mehr zwen sein des Pichten Knecht, darbey noch drey gewesen.

Auff

Auff das zehend, als sie sich in dem Wirts-Haus, jenseits Mains versamlet, und erfaren gehabt, daß der Bischoff daher ziehe, und darumb nach einander durch das klein Pförtlein aus solchem Wirts-Haus gezogen, und nahe an den Bischoff kommen, haben Jobsten von Zedwitz Gesind mit ersten, und folgends sie alle geschossen, also daß sie einen Schuß eylff oder mehr gethon, und davon geritten, und hab sonderlich er Peter einen mit einem braunen Bärtlein geschossen, den er seines Versehens in die Schulder getroffen, dann er demselbigen auff der Seyten gewesen; ob aber solcher gestorben, das wisse er nicht, er sey gleichwol nicht gefallen. 231. Welche auff den Bischoff abgeschossen.

Auff das Eylfft, sagt der verhafft, Kretzer, Dieterich Picht, und Jobst von Zedwitz, sein ungefehrlich vierzehen Tag darvor zu Coburg, bey dem Pfister-Wirt aus- und eingangen, da seines Erachtens der Anschlag gemacht worden sein möcht; Es sey auch sonderlich der Zedwitz einsmals, welches er gesehen, bey Wilhelmen von Grumbach in der Rosenaw gewesen; ob derselb ihme darzu gerathen, das wisse er nicht; er glaub es aber, und habe ihne Petern, als er sich der Zeit bey Adamen von Schaumberg enthalten, den Kretzer damaln zu Coburg angesprochen, zu solchen Handel auch mit zu reyten; dann so es ihnen gelückte, so wurde der Grumbach, und er der Kretzer widerumb zu ihren Güttern kommen, und der Bischoff ihnen noch Gelt darzu geben, also daß er erachten köndte, es keme von dem Grumbach her. Daselbsten zu Coburg sein sie hernach ausgeritten, nemblich, Jobst von Zedwitz, der Kretzer und er Peter, allsam mit acht Pferden. Als sie aber auffs Feld kommen, haben sie sich getheylet, und einzelich zu Schweinfurt in der Herberg zur Kron eingezogen. Desgleichen sey auch der Picht mit seinen Pferden zu Coburg ausgeritten, aber erst nach ihnen, welche doch alle in der genanten Herberg zu Schweinfurt zusammen kommen, da dann von disem Handel geredt worden, man hab aber ihm nicht alles hören lassen. Von dannen seyen sie hernacher des Tags, ehe wann dieser Handel geschehen, gen Würtzburg kommen. 232. Wo der Mord-Anschlag gemacht worden.

Auff das 33. sagt der Verhafft, man habe gleichwol dem Beheimen, dessen von Redwitz Knecht, welcher ersoffen, die Schuld geben; aber es habe Dieterich Picht ernacher im Feld, zu ihme Petern gesprochen, wie er eines auff den Bischoff geschossen, ob er ihn aber troffen, könne er nicht sagen. Desgleichen hab er von Jobsten von Redwitz gehört, das er Picht zu Jobsten gesagt, er hette den Bischoff erschossen, anderst wisse er nicht. 233. Dieterich Picht selbst bekent, daß er auff den Bischoff abgeschossen.

Sovil ist des obbemelten dicken Peters Aussag dieser Mordthat halben gewesen, darauff er auch entlich beruhet und gestorben.

Item ungefehrlich ein Wochen vier, fünff oder sechs vor verbrachten Mordthaten, seyen umb gleicher Ursach willen auch zwölff zu Roß, in der Statt Würtzburg, und abgesondert in zweyen Herbergen gelegen, des Vorhabens, dasjenige, so hernach verricht worden, zu vollbringen. Es ist aber unser Vorfar Bischoff Melchior seliger damals so zeitlich wider gen Hoff geritten, daß sie etwas zu spat kommen, und ungeschaffter Ding wider abziehen müssen. 234. Der erst Anschlag und Versamlung zu des Bischoffs Ermordung.

Unter diesen zwölffen seind gewesen ein junger Edelman, Eitel Günter Gottfart genant, so damals auff Wilhelm von Grumbach gewartet; Heinrich des Grumbachs Schreiber, ein Knecht Valtin genandt, damals des Grumbachs Diener. So hat der Kretzer sampt seinem Jungen und der Fayfstlin vor der Statt, auff der Wart halten sollen; also daß von des von Grumbachs wegen, zu disemmal sechs Personen bey dem Handel gewesen.

Item ungefehrlich ein Jahr vor beschehener Mordthat, da abermals etliche Pferd im Guttenberger Wald auff unsern Vorfarn Bischoffe Melchiorn gehalten, sind des Grumbachs verwante und Diener, nemblich der Kretzer mit zweyen Pferden, der Feyfstlin und Valten Hill, beyde Grumbachs Diener, und der dicke Peter darbey gewesen. 235. Des G. bestelte Warter im Guttenberger Wald auff den Bischoff.

Befindt sich also lauter und clar, das jedesmals, und so offt auff unsern Vorfaren hochseligen gehalten und demselbigen nach Leib und Leben getracht worden, Wilhelm von Grumbach seine Verwandte und bestelte verordnete Diener darbey gehabt.

236. Aussag Georgen Schweitzers, der zu Onoltzb. gericht worden.

Ferner so hat auch Georg Schweytzer, welcher des 59. Jars zu Onoltzbach gericht worden, diser Mordthat halber lauter bekendt und ausgesagt, daß er von Jacob Otenwälder des Kretzers Vettern gehört, daß er gesagt, es geschehe seinem alten (damit er seinen Jeckleins Vettern den Kretzer gemeynt) recht, der hett die That umb Gelts willen auff sich genommen, und doch die That nit selbst gethan. Item das Kretzer zu dieser Ubelthat und Handlung zu Coburg von Wilhelmen von Grumbach abgefertigt.

Item gemelter Schweitzer hat auch ferner ausgesagt, es hette Heinrich des Grumbachs gewesener Schreiber in seiner Gegenwart zu dem dicken Peter und andern des Grumbachs Dienern gesagt, es were ein freyer Handel, daß sie die Thaten mit dem Bischoff theten, und ihme in des zum König gen Wien schickten, da er bald hinter dem Kopff hingangen sein solt, und er wölt die Brieff noch nicht liefern, wann er gleich aber einest einen ungnedigen Obersten haben solt, mit welchem Wort (Obersten) er Wilhelmen von Grumbach gemeint hat.

Aus welchem abermals erscheint und dargethan ist, das Grumbach den begangenen Mordthaten verwandt, auch derselbigen ein Haupt-Ursacher und Anstiffter gewesen.

237. Der Mordtheter Dieterich Picht zu Perlin in Verhafft gebracht. G. nimbt sich dessen an.

So ist auch ferner die unlaugbar Warheit, als der rechten Mit-Mordtheter einer, Dieterich Picht genant, welcher neben Jobsten von Redwitz und dem Kretzer, umb die heimliche Anschläge und Anstifftung dieser Mordthat halben, gar zeitlich wissens gehabt, zu Perlin gefenglich einbracht worden; das Wilhelm von Grumbach, alsbald er das erfaren, sich desselben zum höchsten entsetzt, und diese Wort geredt: Potz Krafft, wie thu ich ihm nun, ich muß mich auffmachen und hinein reiten; welches er auch den nechsten gethan, sich gen Perlin verfügt, und sich des Mordtheters dermassen angenommen, und soviel zuwegen gebracht, daß derselb wider aus Verhafft und auff freyen Fuß gelassen und gestelt worden.

238. Macht sich der Mordthat verdächtig und schuldig.

Wo nun dieser Mordtheter Dieterich Picht (welcher für sein Person mit unserm Stifft und Vorfarn seligen weder in Gutem noch in Bösem das wenigst nicht zu thun gehabt, und darumb aus eigenem Fürsatz oder Willen, und für sich selbsten zu diesem Mordhandel nicht wurd kommen sein) durch Wilhelmen von Grumbach nicht bestellt und verordnet gewesen, und sich Grumbach nit hette besorgen müssen, das durch diesen seinen zur Mordthat bestellten Diener und Helffer den Pichten, die geheymen Rathschläg und Anstifftungen dieser Mordthat an Tag kommen und offenbar werden mögen, was were ihne Not angangen, sich eines Frembden, und so bösen hochstrefflichen Mord-Handels, und der Theter also hefftig mit Auffwendung grosser Zerung und Unkostens zu nemen, und sich dessen verdechtig, theylhafftig und schuldig zu machen.

239. G. macht sich der Mordthat ferner verdächtig.

Es ist aber auch bey dem allein nit blieben, sonder eben mit gleichmeßigem höchstem Verdacht, und schuldigs Dargebung, hat sich Grumbach auch des zu Ach gerechtfertigten Mordtheters des dicken Peters, mit höchstem Fleiß, ungescheücht angenommen, und nach allen müglichen und menschlichen Miteln und wegen getrachtet, die Sach dahin zu richten und zu bringen, auff daß der bemeldt Mordtheter zur peynlichen Frag nicht erkandt, sondern auch wie die ander Mordtheter Dieterich Picht, ungerechtfertigt und ungestrafft wiederum ledig gemacht, und dardurch die Erkundigung des rechten waren Grunds der begangenen verrätherischen Mordthaten verhindert und untergetruckt, dargegen aber unser Vorfar, Stifft und wir, auch des Orts zu Ach gegen meniglich verhafft gemacht werden möchten.

Das

Das nun dem also, das wirdt aus des Echters und Mord-Stiffters des Grumbachs Schreiben, so er derseiben Zeit an die von Ach gethan, und jetzo hernach mit No. XVIII. signiert, inseriert ist, lauter erscheinen, welches Schreiben von Worten zu Worten also lautet.

N. XVIII.

Den Erbarn, Weysen und Hoch-Achtbarn Burgermeystern und Rath der alten Keys. Reichstat Ach Meinen insonder Günstigen lieben Herrn und guten Freünden.

240. G. Schreiben an die von Ach von wegen des Mordtheters des dicken Peters.

ERbare, Weyse und Hoch-Achtbare, euch seyen mein freündliche und jederzeit gantz willige Dienst zuvor liebe Herrn und gute Freünd. Ich wird glaublichen berichtet, wie das ein Knecht, so mit Namen Peter Weygel heist, und etlicher Fürsten und Herrn Diener ist, bey euch in fenglicher Verhafft einkommen, denselbigen Knecht der Bischoff von Würtzburg beklagen lassen soll, als daß er mein Diener were, und den nechst verstorbenen Bischoff Melchiorn zu Würtzburg aus meinem Befelch erschossen haben solt. Dieweil mir dann solche Ding so für warhafftig angezeigt werden, so habe ich euch derhalben, meiner Nothdurfft nach zu schreiben nicht unterlassen können; und sag frey, wer das von mir sagt oder ausgibt, der redet nit wie ein ehrlicher Mann, und leügt mich an, wie ein ehrloser verzweyfelter Schelm, Dieb und Böβwicht; und hab ich weder diesen Knecht Petern, oder andern die Tag meines Lebens, disen Bischoff oder andere zu erschiessen oder erwürgen nicht befohlen; zu dem doch offenbar, und nicht heimlich ist, wer solchen Bischoff erschossen hat, und das disem verhafften Knecht Peter daran Unrecht beschicht; so ist er auch nit mein Diener: Und ob er wol von Marggrafen Albrechten seliger Gedechtnuß derer F. G. Diener er gewesen, in Zeit ihres Lebens mit Dienst und Pflichten auff mich bescheyden worden, so habe ich doch ihne nach Absterben hochgedachts Marggrafen, solcher Dienst und Pflicht widerumb ledig gezelt, und dessen einen Abschied behendigt, und ihne folgents in seiner jetzigen Fürsten und Herrn Diensten zu befürdern helffen, welche sich vielleicht zu ihrer Gelegenheit seiner wol annemen werden. Das er aber mir vor Jars, wie ich der löblichen Cron Franckreich etliche Reüter zugefürt, gedienet, ist er wie andere ehrliche Kriegs-Leut, von Grafen, Herrn und vom Adel, unter meinem Regiment gelegen, und trewlich und ehrlich gedienet, auch darumb sein gebürliche Besoldung, wie andere empfangen. Und sol man mich des ehrlichen, redlichen Gemüts halten, da ich solchen Bischoff erschiessen lassen, oder schon selbst mit eigner Hand gethan hette, so wolte ich dessen gar mit nichten abredig sein, noch des in Verleügnung stellen, und hette dessen gut Fug und Recht gehabt; mir hette auch derhalben niemand nichts unehrlichs oder verwircklichs aufflegen mögen: Dann einmal ist war und offenbar, das mir solcher Bischoff über zugesagten Trawen und Glauben, auch seiner selbst gegebenen Brieffen und Sigeln, in Zeit ich ausser Landes gewest, und mich anderst nichts dann Gnad und Guts zu ihme versehen, mein Alt-Vätterlich Erb-Gut, wider des Heil. Reichs Ordnung und offenbarten Landfriden gewalthetiger verbottener Weyß genommen, geplündert, verbrendt, meine arme Unterthanen verderbt, darzu auch mein Hausfraw, so in tödtlicher schwerer Kranckheit gelegen, mit etlichen meinen kleinen unerzogenen Kindern arglistiger Weiß von Hauß und Hoff gebracht, folgents ihre Leib und Widumbs-Güter eingenommen, geplündert, verwüst, und sie also sampt mir ins Elend verjagt, und dermassen mit gedachten meinen armen Weib und Kindern gehandelt, so hievor mit Adels-Personen nit erhört worden: Und haben wir also nun in das zehend Jar des unsern entsetzt, im Elend umziehen müssen, und noch zu dem allem er doch einige redliche und billiche Ursach nit gehabt, noch auch dieser Bischoff nit hat, oder haben kan; und ob ich mich wol diser unrechtmeßigen Gewaltsamen bey der Röm. Keys. Maj. gemeinen Stenden des Reichs, und allen Chur- und Fürsten, auch vil ehrliebenden Ritterschafften der Teutschen Nation, und frembden auslendischen Potentaten, Fürsten und Herrn, darzu an dem Keys. Cammer-Gericht beklagt, und

241. G. geferbt Fürgeben und ungegründte Beschuldigung.

vermüg des Hey. Reichs Ordnung, Restitution meiner Güter gesucht und gebeten, so hab ich doch dieselbigen, ungeacht das des Hey. Reichs Ordnungen und Landfriden mitbringt, das keiner dem andern das Sein, mit der That und ohne Recht entsetzen soll, und das auch alle diejenigen so also entsetzt, wider restituirt werden sollen, biß auff dise Stund nicht erlangen mögen; und hat ermelter Bischoff mir nichts desto weniger, unangesehen, daß ich mit ihme am Keyserlichen Cammer-Gericht Rechthengig, und vermüg des Heyl. Reichs Ordnung, der Röm. Keys. Maj. und des Heylig. Reichs freye Verleitung haben soll, nach Leib und Leben getrachtet, und als ich mich des am Keys. Cammer-Gericht beklagt, und Schutz gebetten, hat er darwider offentlich protestirt und angezeigt, daß er mein Feind were, und mich nicht sichern könne oder wolte. Und obwol die Römische Keyserliche Majestät sampt den vier löblichen Churfürsten am Reinstrom, meinen Gnedisten Herrn, denen ich alle meine Sachen frey endtlich und mechtig heimgestelt, und mehr oder anderst nicht, als des meinen und gebürlichen Versicherung begert, bey ernanten Bischoff gütliche Handlung gesucht, so ist es alles Vergebens gewest, und sich in offenen Schrifften, im Fall der Notturfft auffzulegen, erclert, daß er mein offener Feind were, und mich, wie oben gemelt, nicht sichern köndte oder wolte, und hat mich also des Meinen unrechtmeßiger Weiß entsetzt, und also im Elend umbgetrieben, und mit gepfendter Hand, an das langwirige, weitleüfftige Recht zu weysen vorgehabt, des ich dann vermög der Rechten unrestituirt meiner Güter nicht schuldig; und ist an dem allem auch nit gesetigt gewest, sondern mich bey Keys. Maj. Chur- und Fürsten, und fast meniglich im Heyl. Reich Teütscher Nation, durch offene Schrifften an meinen Adelichen Ehren geschendet und geschmehet; und ob ich wol ihne zu mehrmaln in Schrifften darfür gebetten, so hat doch dises alles nicht helffen wollen, dardurch ich gedrungeu worden, auff solch sein unbillich Schenden und Schmehen, zu Rettung meiner Adelichen Ehren, meinen notbedrangten Gegen-Bericht thun müssen, das ich doch, wisse GOtt, wo es ausserhalb dieser gedrungenen Noth gewest, viel lieber entladen geblieben sein wolt, von solchem Bericht ich euch beyneben ein Abdruck schicke, daraus ihr zu befinden, wie sich die Hendel zwischen gedachtem Bischoff und mir verlauffen und zugetragen. Dieweil ich nun über so vielfeltig suchen und bitten, das meine von ihme nicht erlangen, noch einige Versicherung bekommen mögen, und er mir, wie oben gemelt, und den meinen also für und für nach Leib und Leben getrachtet, und sich darzu für meinen offenen Feind erclert, da nun ich herwider gegen ihme feindlich gehandlet hette, oder das durch meine Herrn, Freünd, Diener und gute Gesellen thun lassen, das wurde mir kein ehrlicher Mann verdencken können, ich hette auch daran nichts verwircken mögen, noch anders gehandelt, dann daß ich die im Recht erlaubte Gegenwehr, ihme als meinem zugenötigtem Feynd gebraucht, und das gehandelt, so er sich gegen mir und den meinen im Werck unterstanden. Ich hab aber ihne die Tag meines Lebens zu erwürgen nicht begert, vil weniger solches meinen Dienern, ob sie gleich ob ihne geschossen hetten, befohlen, wie dann auch mir und meinen Kindern wenig mit seinem Tod were geholffen gewesen. Da ich aber ihne bey dem Halß ergreiffen, und weg füren köndte, und also mein vätterlich Gut, sampt gebürlicher Versicherung von ihme erlangen mögen, das hette ich gern gethan, hab auch darnach trewlich getrachtet, wie ich dann dises alles in der gütlichen Handlung, so die Keys. Maj. sampt dem Hochgedachten Vier Churfürsten des Rheinstroms, zwischen den Frenckischen Einigungs-Verwandten, und mir auff jüngstem gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg gepflogen, offentlich gestanden und anzeigt habe, und hette mich verhofft, dieweil ich damals auch Ihrer Keys. Maj. und Chur-Fürst. G. gleichfals alle meine Hendel frey mechtig und entlich heimgestelt, und mehr nit als des meinen und gebürliche Versicherung begert, die Sachen solten also in der Güte beygelegt worden sein, wie ich dann an mir kein Billigkeit erwinden lassen, wie das alles im Fall der Not, mit der gepflogenen Handlung zu bescheinen. Es hat

Nota bene.

245.

Nota.

Hie bekent G. daß seine Diener ob Bischoff Melchiorn geschossen. Wer hat nun die Mordthat angestifftet? wer hat dieselbig verursacht?

hat aber sich diser itzig Bischoff zu Würtzburg, gleich so wenig, als der vorig, keiner Billigkeit weysen lassen wöllen, und thut er mir daß mein gleicher Gestalt, wie der vorig, wider Recht und alle Billigkeit vorhalten, und sich für meinen offenen Feind erclert. Dieweil aber mir gantz beschwerlich, des meinen also den langen Weg in Manglung zu stehen, und im Land mit leerer Hand umbzuziehen, und disen Bischoff zu Ungnad und Feind zu haben, so hab ich sindher die Zeit widermals bey der Keys. Majest. und den löblichen vier Chur-Fürsten abermals umb gütliche, fridliche Handlung unterthenig gebetten und angesucht. Darauff Ihre Keys. Maj. und Churfürst G. gantz gnedigst geschriben, und Verfolgung gütlicher Handlung begert, daß aber ermelter Bischoff lauter abgeschlagen; Und ob er wol seine mit-Einigungs-Verwandten zu sich in diese Handlung zeügt, so haben doch dieselben nichts von meinen Gütern innen, und er der Bischoff die bey handen; und haben also auff Ihr Keyserliche Maj. und Churfürstliche G. gnedigst wolmeinen, suchen und begern, ein lange, weitleüfftige, schrifftliche Antwort übersandt, darinnen anders nichts gesucht, dann wie sie mich zum höchsten verunglimpffen, und an meinen Adelichen Ehren anziehen möchten, da ich doch ausserhalb des Bischoffs zu Würtzburg, der mein Gut innen hat, und sich für mein und der Meinen Feynd dargibt, den andern gern allen unterthenigen, dienstlichen Willen erweysen wolt; Und bin ich also gedrungen worden, dagegen mein gegründte warhafftige Widerantwort zu überschicken, davon ich eüch beyneben Copey sende, daraus ihr zu befinden, wie unbillich auch der jetzig Bischoff zu Würtzburg gegen mir Armen von Adel, wider alle Recht und Billigkeit handlet, und fürnimbt; Und wiewol auch seyt der Zeit andere Chur- und Fürsten, darzu auch die löbliche Kron Franckreich, auch eine gemeine Ritterschafft des Lands zu Francken meinthalben geschriben, gesucht und gebetten, dise Sach in der Güte beylegen lassen wöllen; dieweyl ich dann anders nicht als des meinen, auch Frid und Ruhe begere, so hat doch dasselbig auch nit stat haben wöllen, und thut ermelter Bischoff also mich armen Gesellen gantz unverschuldt, wider Recht und alle Billigkeit in dem Elend umbtreiben, und helt also mir, auch meinen armen unschuldigen Weib und Kindern das ihre mit Gewalt, wider Recht und alle Billigkeit vor. Und nachdem mein arm kranck Weib, die doch mit den verlauffenen Kriegs-Hendeln nichts zu thun gehabt, biß anher in ihren armen Widumbs-Haus, darüber sie des Stiffts Brieff und Sigel hat, ihre Wonung gehabt, darzu ihr der Bischoff unangesehen Fürstlicher Bewilligung Brieff und Sigel, und daß dise Widumbs-Güter mehrertheyls frey, lauter eygen sein, gar kein Nutzung folgen lassen wöllen, auch den Unterthanen verbotten, ihr nichts umb Gelt zu verkauffen, noch mit ihr zu reden, oder Gemeinschafft zu haben, welches doch den Juden im Stifft Würtzburg nicht beschicht. Und aber in Newligkeit mein Son Contz von Grumbach, dem der Bischoff auch sein eygen Güter genommen, ein Schloß und Gut unter den Fürsten zu Sachsen gekaufft, und aber er der Churfürstlichen Pfaltz Amptmann und Diener, und jetziger Zeit Dienst halben nit hat abkommen können, ist mein Hausfrau auff solch gekaufft Haus gefaren, der Meynung, das ihme meinen Son in Ordnung zu richten, dessen der Bischoff in Erfarung kommen, und in meiner armen Frawen Heüslein geschickt, ihre Mägd und Ehehalten heraus gejagt, das Haus zugespert, und ihr die armen Blunderen, so sie noch gehabt, und in voriger Blünderung übergeblieben, vollend auch genommen. Wie Fürstlich und rühmlich das ist, also mit ehrlichen Frawen von Adel handlen, das gib ich allen Ehrliebenden hohes und niders Stands zu bedencken. Und ist also aller obgemelter Zanck und Krieg allein dieses die einige Ursach, daß mir GOtt der HErr ein wenig Narung beschert, die disem Bischoff gelegen, und seine Vorfarn vor hundert und mehr Jaren gern gehabt, auch durch vil unbilliche Weg darnach getrachtet. Und da es ohne das were, so wolt ich wol aller Beschwerd entladen sein und bleiben, dann den grossen Feind den ich habe, das ist mein und meiner armen Kinder Narung, derhalben sie mir, meinen Dienern, Freünden und guten Gesellen, und wer mir Guts thut, nach Leib und Leben

trachten,

246. Nota. Des Grumbachs abermals eygene Bekendtnus.

trachten, der Meinung, da ich aus dem Wege gebracht, vielleicht alsdann desto geringer bey meinen armen Gütern, die doch ihme und seinem Stifft wenig fürtragen mögen, zu bleiben und in Handen zu halten, und meinen Kindern das wenigst fürs meynst zu geben, daß ich euch als meinen günstigen lieben Herrn und Freünden, allein darumb anzeigen, damit sie aller Sachen Bericht und Wissens empfangen, und gib denselbigen selbst freündlichen zu bedencken, ob ich und die meinigen schon den vorigen Bischoff beleydigt hetten, oder disen beleidigen theten, ob ich dessen nit gnugsam Fug und Ursach hette; und bitt demnach freündlich, sich mit disen frembden Hendeln, die sie nicht angehen, nit zu beladen, noch ihnen derhalben Unmuß und Weyterung zuzuziehen, dessen sie wol übrig seyn können. Auch da sich dieser Bischoff zu Würtzburg weiters unterstehen wurde, mich bey euch oder umb ewer Art berürter Gestalt zu beschuldigen, demselbigen nit statt oder Glauben zu geben, sondern in dem freündlich entschuldigt zu halten, dann dieses Bischoffs Meinung und Fürnemen ist allein dahin gericht, wie er mich mit Ungrund bey frembden und unbekandten verunglimpffen möcht, wie er sich dann fast schier dessen bey allen Chur- und Fürsten und Stenden, auch auslendischen Potentaten bishero unterstanden, aber dardurch bey denselben nit allein nichts ausgericht, noch darinnen einigen Glauben oder Beyfall erlangt, sonder durch solch unbestendig Fürgeben und Handlung dahin gebracht, daß mich viel ehrlicher Chur- und Fürsten, fürnemlich die Chur- und Fürsten der löblichen Häuser Teütscher Nation, als Pfaltz, Sachsen, Brandenburg und andern ꝛc. auch die löbliche Kron Franckreich, dann sie des gedachten Bischoffs unbilliche Hendel mit unwarhafftigen Grund vernommen, zu Diener angenommen, mit statlichen Pensionen versehen, und in ihrem Reich, auch Chur- und Fürstlichen G. Landen, offentlich und ohne alle Schew unterhalten, auch allergnedigsten und gnedigen Willen erzeygen und beweysen lassen, gantz ungeacht, was der Bischoff biß daher darzu gesagt, oder noch sagen möcht. Das will ich hinwider mit allem freündtlichem Vermögen willig und gern verdienen, und thu denselben hiemit von GOtt dem Allmechtigen alle glückselige Wolfart wünschen. Datum den 5. Aprilis Anno 1562.

Wilhelm von Grumbach Königlicher Kron zu Franckreich bestelter Reuter-Oberster ꝛc. auch Pfaltzischer, Sechsischer und Brandenburgischer Rath und Diener.

Aus solchem Schreiben hat menniglich zu befinden, daß der Mord-Stiffter und Echter mehr dann einmal, also gröblich, greifflich, clar und ausdrucklich bekent, und dargibt, daß er der mehr gedachten Mordthaten ein Haupt-Ursacher und Anstiffter sey, daß es auch die Kinder auff der Gassen mercken köndten. Und da gleich sonst einig andere Beweysung und statliche Darthuung nicht vor der Hand, wie sie doch hie oben heüffig und gar zu vil überflüßig erzelt, so were diß eynig des Grumbachs Schreiben und eygen Bekendtnus nur allzu gar vil gnugsam.

Dann unter anderen stehet darinnen lauter, da er Grumbach gleich wider Bischoff Melchiorn (als seinen Feynd) hinwider feindlich gehalten het, oder das durch seine Herrn, Freünd und Diener thun lassen, wurde ihne dessen kein ehrlicher Mann verdencken können.

Item, er hab Bischoff Melchiorn die Tage seines Lebens zu erwürgen nit begert, vil weniger solches seinen Dienern, ob sie gleich ob ihm geschossen hetten, befohlen; dann ihme und seinen Kindern wenig mit seinem Todt were geholffen gewest. Da er aber ihne bey den Halß ergreiffen und wegfüren können, und also sein vätterlich Güter, sampt gebürlicher Versicherung von ihme erlangen mögen, das het er gern gethan, hab auch darnach trewlich getrachtet.

247. Aus Grumb. selbst Verantwortung befindt sich die Mord-Anstifftung.

Item, ob er und die seinen schon den vorigen Bischoff beleydiget hetten, oder auch uns beleydigen theten, ob er dessen nicht gnugsam Fug und Ursach hett.

Item

Item, in Anfang des Schreibens setzt er, daß er weder den zu Ach damals verhafften Petern, oder die andern den Tag seines Lebens disen Bischoff oder andere zu erschiessen oder zu erwürgen nicht befohlen. Alda widerspricht er nicht, daß er dem Bischoff darumb nicht nach dem Leib getrachtet, ja und vielmehr bekendt ers hernach frey heraus, er hab es trewlich gethan, trewlich darnach getrachtet, ob er den Bischoff bey dem Hals ergreiffen und wegfüren köndt. Nu vermeint aber offtermals mancher, er wöll seinem Feind nur ein bar guter Streich mittheylen, oder aber wölle ihne fahen und hinweg füren, erschlegt oder erwürgt er ihne aber gar, derselb ist darumb der That nicht entschuldigt, sonder wird mit Urtheyl und Recht dem Hencker und Schwerdt zuertheylt.

Item Grumbach verantwortet den dicken Peter in solchem Schreiben zum höchsten, daß demselben Unrecht beschehe, dem er auch bald darauff anhenckt, es werden sich Fürsten und Herrn seiner annemen, welches dann auch zum statlichsten hernach geschehen; hat aber alles nichts fürtragen mögen. Dann so bald der Dick Peter zur peynlichen Frag erkant, und nur ein wenig mit Ernst angeredt worden, hat er sein Patron den Grumbach von Stund an zu einem Lügner gemacht, und den nechsten bekendt, daß er die Mordthaten an dem Bischoff und seinen Dienern begangen, vollbringen helffen, und selbst einen, der ihme an der Seiten gehalten, unter die Achsel hinein geschossen. Ist nun dis alles nicht lauter genug, hat Grumbach allhie nicht geschwatzt und gebeicht gnug, wie könten und möchten doch des Grumbachs geheime Rathschlege, Anstifftung und Ursachen, der mehrerzelten an Bischoff Melchiorn, und den beyden des Adels begangene Mordthaten offenbarer, heller leüterer und clerer am Tag sein.

248. Beweisliche Anzeigung, daß Gr. seiner ausgefertigten blutigen Rott Befelch zur Mordhandlung gegeben.

Und ob gleich Grumbach, als der sich der Haupt-Verursachung und Anstifftung, mehr angeregter an Bischoff Melchiorn hochseligen, und den zweyen ehrlichen vom Adel begangener Mordthaten, nicht allein in seinem Gewissen schuldig weyst, sondern auch desselbigen überflüßig überzeügt, durch listige geschwinde Renck, deren er von Jugent auff wol geübt, der angezeigten Mordthaten halben, nochmals zu beschönen unterstehen, und zu seinem Glimpff und Vortheyl fürgeben und beharren wolte, daß sein Befelch und Meinung nit gewesen, Bischoff Melchiorn Hochseligen zu erschiessen, sonder denselbigen fenglich weg zu füren, dann ihme dasselbig zu Vertrag und Widereinbekommung seiner Güter am nützlichsten gewesen, wie dann obangezogene Aussagen, Bekantnussen und Urgichten zum Theil dahin auch lauten und verstanden werden möchten; so kan doch ein solches den Grumbach der vorgemelten begangenen Mordthaten halben gar keinswegs entschuldigen, oder verantworten, aus nachfolgenden statlichen, erheblichen und bestendigen Ursachen.

Dann einmal bestehet lauter und clar, kan auch durch den Grumbach, mit der Warheit nit verneint noch widersprochen werden, daß die Haupt-Mordtheter, nemlich Jobst von Zedwitz, Dieterich Picht und der Kretzer, und dann die drey Verräther zu Fus, sein des Grumbachs damals und zuvor gewesene Diener, von ihme Grumbach, zu Vollbringung solcher Uebelthaten und erfolgter mordthetlicher Handlung abgefertigt, die auch von ihme zu Coburg ausgeritten, desselben Tags zu Schweinfurt im Wirts-Haus zur Kron zusammen, und des andern Tags gen Würtzburg kommen, und des dritten Tags die drey Mordthaten, und andere mördtliche Verwundungen vollbracht.

Für das ander, hat Grumbach Bischoff Melchiorn Hochseligen gekent, und wol gewist, daß derselbig eines solchen kecken Fürstlichen Gemüts gewesen, daß auch Grumbach, und sein zu mehrmaln ausgeschickte Blutt-Rott Ihr L. so offt sie auff dieselb gehalten, und ungeacht Ihre L. etwan mit geringer Anzal Pferden geritten, im Feld nie angreyffen dörffen, zu geschweygen, daß sich Ihre L. mit zwölff Pferden und vier Fusgehenden Verräthern aus der Statt Würtzburg, von allen deroselbigen bey sich habenden Edlen und unedlen Dienern, sampt des Orts wonhaffter Burgerschafft, solte hinweg füren und schlöppen lassen.

Zudem weis Grumbach sehr und fast wol, es gibts auch der Augenschein der Walstatt clerlich zu erkennen, daß dessen Orts mit zwölff Pferden ein solch Werck zu verrichten, und ohn Blutvergiessen einen Fürsten aus seinem Hoffleger hinweg zu bringen unmüglich.

Derhalben muß unwidersprechlich folgen, daß Grumbachs Befelch gewesen, wo sie den Handel anderst nit ausrichten, oder den Bischoff hinweg füren können, daß sie denselben auff die Haut schiessen, und mit dem Leben nit davon kommen lassen sollen; wie dann ein solches aus dem erscheint, daß der zu Ach gerechtfertigt Mordtheter unter anderm ausgesagt, es sey die Meynung gewesen, den Bischoff gefangen zu nemen, und nit zu schiessen, es sey dann Not; daß sich aber Bischoff Melchior ohn Noth aus seinem Hoff-Leger mit so wenig Pferden, solt haben lassen hinwech schlayffen, das ist aus obgehörten Ursachen unmüglich, unvermutlich und unglaublich; darumb folgt clar, daß die Mordtheter, des Grumbachs Befelch nachgesetzt, den Bischoff, und die zween vom Adel erschossen, auch sonst einen jungen Freyherrn, und noch zwen von Adel, biß auff den Todt verwundet.

249. Personen, die von den Mördern gehört, daß sie geschrien abzuschiessen, und keinen Leben zu lassen.

Item so haben etliche Mans- und Weibs-Personen, so vom Feld anheims gangen, und eben unter das Getresch, Gemeng und Schiessen kommen, angezeiget, als die Mordtheter zum Wirts-Haus herausser geritten, hette einer unter den Hauffen, so einen langen roten Bart gehabt, gesagt, schiest zu, laßt keinen leben. Darauff were alsbald im Augenblick das schiessen angangen, also daß gar keines fahens oder wegfürens, sondern allein schiessens, würgens und mordens gedacht, befohlen und verbracht worden.

Daß auch umb noch so viel mehr erscheyne und folgen müsse, daß die Mordtheter alle die, so umb und bey dem Bischoff, und demselben verwandt gewesen, morden, schiessen und umbbringen sollen, das beweyst sich auch aus dem, das die Mordtheter nach vollbrachten Mordthaten, als sie in der Flucht gewesen, und

250. Hans Zobel nach des Bischoffs Ableib auch geschossen und verstrickt.

Hans Zobel von und zu Gibelstatt, von Mestelhausen aus nach Würtzburg reyten wöllen, und von dem begangenen Mord-Handel nichts gewist, denselbigen auch geschossen, tödtlich verwundt und verstrickt; und dieweil sie besorgt, das gemelter Zobel mit dem Leben nicht darvon kommen werde, denselbigen wider allen ehrlichen Brauch und Herkommen, alles dessen, so er bey sich gehabt, beraubt.

Darumb auch jetzt abermals erzelter, statlicher, vernünfftiger, und unwidersprechlicher Ursachen wegen, Grumbach, der an Bischoff Melchiorn Hochseligen (der ander zweyer Entleibten, jetzo zu geschweigen) angestifften und vollbrachten Mordthat halb, sich weder zu verantworten, vertheydigen, noch entschuldigen kan.

Gesetzt aber (doch in dem allergeringsten weder gestanden noch eingeraumbt, davon offentlich protestirende und bezeügende) das dem also, daß Grumbachs Befehl nit gewesen wer, Bischoff Melchiorn zu erschiessen, sondern allein gefenglich hinwech zu füren (welches doch auch bey jungen Kindern zu einer warhafften Beschönung, Verglimpffung und Verantwortung fürzuwenden, schimpfflich, spöttlich, lecherlich und nit werdig genug were) so wurde doch unwidersprechlich folgen, und ein jeder auch geringes Stands leichtlich für gewiß erkennen und halten können, daß Grumbach aus natürlicher und unfelbarer Not-Ursachen, in andere Weg auff würgen, morden, und todt-schiessen, hat müssen Befelch gethan haben.

251. Gewaltige Vermutung und Beweysung, daß G. Befelch gewesen, den Bischoff nit al-

Dann daß bey einem jeden vernünfftigen Menschen, der sey gleich partheyisch oder unpartheyisch, ein solcher verkerter Sinn zu finden sein, daß er fürgeben, sagen oder glauben dörffte, daß so viel ehrlicher, redlicher Personen, die einem Herrn, der ihnen so viel Ehren, Liebs und Guts erzeigt, auch sie demselbigen mit unterthenigem, getrewen Hertzen hold, und mit Eyden und Pflichten verwandt,

wandt, unter denen ein Freyherr, vil vom Adel, und andere redliche Diener gewesen, sollen zusehen, leiden und gestatten, daß ihr geliebter Herr von ihren Augen, aus seiner Statt und Hoffleger, fenglich hinwech gefürt und geschlöpt werden, und sie dargegen ihre gebührliche, schuldige, pflichtige Gegenwehr, mit Darsetzung Leibs und Vermögens, nit solten fürgewendt und gebraucht haben, darfür wirdt es gewißlich kein vernünfftiger Mensch gar nit halten noch erkennen können; Es were auch nit zu verantworten gewest, vil weniger wurdens ihnen so viel ehrlicher Leüt, Edel und unedel lassen nachsagen, sondern ehe Leyb und Leben darüber verloren haben; wie dann auch (mit beclagen zu vermelden) beschehen ist. Hingegen aber ist allem natürlichem, vernünfftigem, adelichem und ehrlichem, billichem Wesen gemes, daß auff einen solchen Fall, des Grumbachischen befohlenen (den gesetzten Casum, wie oben gemeldt, vorbehalten) fahens und hinwechfürens, die Gegenwehr, Defension und Rettung vil hochernants Bischoffs hat müssen folgen; darumb auch gewißlich Grumbach, als der Welt- und Arg-Geschend, solche Gegenwehr (die er auch seiner Person halben, sein Lebenlang gefördt, und gescheücht) mit sondern Fleiß betrachtet, und der Ursachen halben (dann sonst ein solch Fürnemen des Orts, wie oben auch ausgefürt, mit so wenig Personen zu verrichten, durchaus unmüglich) disen Befelch würd müssen gegeben haben, daß die Mordtheter, Bischoff Melchiors Hochseligen Edelleüt, Diener und Mit-Reüter, das ist, all die sich umb den Herrn annemen werden, erschiessen, umbbringen, und also in Eyl einen solchen Schrecken machen sollen, damit sie unterdessen den Herren Bischoff Melchiorn hinwech bringen mögen.

lein hinzufüren, sonder auch zu erschiessen.

Dann durch ein ander Mittel, einen ehrlichen, kecken, und bewehrten Fürsten des Reichs, aus seiner Statt und Hoffleger fenglich hinwech zu bringen (wie Grumbach zu seiner vermeinter nicht werdigen Entschuldigung fürwenden möcht) wirdt ihme gewißlich einig Mensch auff der Welt nimmermehr traumen lassen.

Dieweyl dann auch diß Argument, auff obangeregten gesetzten Fall, so fest als die allersterckeste Mauer sein mag, bestehet, und bestehen muß, so folgt abermals aller menschlichen Vernunfft nach, unwidersprechlich, das Wilhelm von Grumbach einen Weg, so wol als den andern, ein offentlicher Landfridbrüchiger und hochstrefflicher Mordtheter ist; dann durch solch sein anstifften, Gehayß, und Befelch die beyde Ehrliche des Adels, Wolff Carl von Wenckheim, und Jacob Fuchs von Wunfurt, welche beyde mit dem Grumbach weder zu schicken, oder zu schaffen, zu thun oder zu lassen gehabt, Landfridbrüchiger, heimischer, verretherischer Weyß, und sonderlich der von Wenckheim einmal, Jacob Fuchs aber doppel, Creützweiß durch den Leib geschossen, ermordet und umbracht, darzu auch ein junger Frey-Herr von Grafeneck, und zwen junge Gesellen von Adel hart und biß auff den Todt verwundt worden.

Darumb Grumbach einen Weg wie den andern, ein offentlicher, unwidersprechlicher Landfridbrüchiger Anstiffter und Haupt-Mordtheter ist und bleibt.

Wiewol nun aus allen oberzelten Indicien, statlichen Beweysungen, aus Keys. Commission und Befelch verhörten Kundtschafften, des geechten verzweyfelten Kretzers, und des zu Ach gerechtfertigten dicken Peters, als des Haupt-Mord-Stiffters Werckzeüg, Diener und Mit-Mordtheter, Item Jacoben Odenwälders, und des zu Onoltzbach gerichten Jörgen Schweytzers gütlichen und peinlichen Aussagen und Urgichten, und dann sein Grumbachs, als des Haupt-Mord-Anstiffters eygenem, mit seinem Hand-Zeichen und Pettschaffr befestigtem schrifftlichen, auch mündlichen Bekentnussen, und selbst Schuldiggebungen clerlich, augenscheinlich, greyfflich, bestendiglich, gewaltiglich, mehr dann in oder ausserhalb Rechtens, immer vonnöten, ausgefürt, dargethan, und bewisen, das der Eydvergessen, Landfridbrüchige Echter, der sich Wilhelm von Grumbach nennet, seinen Lehen-Herrn, den er hievor unverwart seiner Ehren und unauffgeschrieben seiner Leyens-Pflicht, an Landen und Leüten, Fürstlichen Ehren und Wirden, Landfridbrüchiger, hochstrefflicher Weyß zum allerbeschwer-

lichsten und grewlichsten angegriffen, beschwerdt, beschedigt, verletzt und beleydigt; letztlich und zum Abdancken, neben zweien ehrlichen des Adels, durch sein ausgesante, verwegene, blutdurstige Rott, gar erwürgen, erschiessen, ermorden und umbbringen lassen, und darumb eyniger fernern, auch der geringsten Beweysung gar nicht vonnöthen;

252. Ferner überflüßige Beweysung, des G. eygene Bekantnus und Dargebung, daß er der begangenen Mordthaten der Haupt-Ursacher und Anstiffter.

So kan und soll doch nicht verbleiben allhie noch ein allerüberflüßigste, helle, unwidersprechliche Beweysung, durch welche der Eydvergessen, Landfridbrüchig Echter, sich als den Haupt-Anstiffter der an unserm Vorfarn, seinem Lehen-Herrn, und den zwey ehrlichen des Adels begangener tyrannischen Mordthat frey offentlich unverscheücht erclert, dargibt und schuldig macht.

Dann in den vermeynten, nichtigen Vertrag, den er im October, des nechst verlauffenen drey und sechtzigsten Jars, durch verrätherische Einnam und Verweltigung unserer Statt Würtzburg, mit verbottenem Landfridbrüchigem Gewalt, etlichen Thum-Capitels-Herrn, auch unsern Statthaltern und Räthen abgedrungen, und abgenötigt, hat man kurtz umb und per fortz, auch einverleiben müssen, daß alle diejenigen, so an unsers Vorfarn Bischoffs Melchiors Entleibung verdacht, verwandt und begriffen, befridert und gesichert seyn, auch die Keys. Maj. ein solches confirmiren und bekrefftigen sollen.

Ist nun dises alles nicht augenscheinlicher, greifflicher clarer, überflüßiger Beweysung genug? Stelt sich aber nicht der Eydvergessen, Landfridbrecher und Echter frey unverholen, ungescheücht, ungezwungen und ungedrungen dar, daß er diser Mordthat der einige Haupt-Ursacher und Anstiffter, daß er derjenig sey, der den Mordthetern und Echtern, Jobsten von Redwitz, Dieterichen Pichten, Michaelen Festlein und andern, welche aus sein, Grumbachs Befelch, die Mordthaten mit ihren Händen vollbracht, verpflichtet und verbunden, sie aus Sorgen und zur Sicherheit zu bringen?

Was darff es auch einiger fernerer Beweysung, dieweyl sich diser Haupt-Ursacher und Anstiffter des mehrgedachten erschröcklichen Mords allhie selbst offenbart, und an das Licht stellet.

Ja ein jeder ehrliebender Biderman, der anderst seiner Vernunfft nicht beraubt ist, wird hiraus urtheylen, schlissen, sagen und bekennen müssen, das niemand anderst, dann diser Eydvergessen Grumbach, diese Mordthat angestifftet, seinen Lehen-Herrn erschiessen, erwürgen und umbbringen lassen.

Und ob er sich gleich unterstehen wolte, wie ihm dann dessen sein obgenanter Meister, Renck und Griff genug unterweysen kan, dise seine eygene, offene Bekantnuß, freywillige Darstellung und Schuldiggebung, zu verneynen, zu verstreichen, zu glosiren, und mit tausentlistigen Rencken zu verblümen, so wird ihm doch darüber all seine Kunst zerrinnen; dann er hat sich durch dise seine selbst Bekantnuß und Darstellung zu viel weit und bloß ins Feld gegeben, seiner Zungen und Federn zuvil eingeraumbt und Lufft gelassen; es ist einmal heraus, und mit seinem Secret bekrefftiget, er kan es nicht widerholen, oder zu Haus bringen, die Warheit ligt da offentlich am Tag, als wie der Bawer an der Sonnen.

Also und dergestalt, daß auch die Kinder auff der Gassen dieses Mordstiffters, Lanfridbrechers und Echters Richter sein, ein gerechts Urtheyl über ihne fellen und sagen können.

253. So Grumbach des Mords nit Haupt-Ursacher, were ihme unnöt gewesen, sich also der Theter anzunemen.

Were Grumbach der Haupt-Ursacher und Anstiffter diser grausamen Mordthat nicht gewesen, were er den Mordthetern, sie aus Gefahr und Sorgen zu bringen, nicht verpflichtet und verbunden gewesen;

Was were ihne Not angangen, daß er dieselbigen Mordtheter, von Zeit und Stund an dieselbigen berürte Mordthaten vollbracht, also zu sich gezogen in seinem Dienst, wie zuvor behalten zu befehlen, und allem Gutem befürdert, und so grossen Schutz und Schirm ob ihnen gehalten het?

Was

Was were ihne Noth angangen, als der eine Mordtheter zu Perlin in Verhafft gebracht, und dem Grumbachen deshalben die Zeitungen zukommen, daß er sich so hart darob entsetzen, und darauff alsbald speculieren, dencken, und frey offentlich herausser sagen dörffen, wie er ihme nun thun solte?

Was were ihne Not angangen, daß er sich so eylend einen so weiten Weg, von der Coburgischen Art aus, biß gen Perlin, nit Auffwendung so grossen Unkostens verfügt, sich dises wissentlichen Fürsten-Mörders (der auch solcher seiner Mordthaten halben noch auff heütigen Tag gerühmt und geehrt sein will) also hefftig, statlich, und dermassen, daß derselbig alsobald aus Verhafft gelassen, und auff freyen Fus gestellt worden, hette angenommen, oder aber annemen sollen oder dörffen?

Was were ihne Grumbach auch Not angangen, daß er sich des andern Mordtheters, des dicken Peters, als der zu Ach in Verhafft gebracht, durch sein selbst Schreiben, so er damals an die von Ach gethan, welches oben inseriert, und mit No. XVIII. notiert, dermassen angenommen? was hett er soviel Fürschrifften von dises Mordtheters wegen, an die von Ach ausbringen, dahin übersenden, und sich so hart und embsiglich, auch mit Betrowung gegen denen von Ach, aller Weiterung und Anhangs so sie dadurch verursachen und auff sich laden wurden, die Sach dahin zu richten, damit nur die peinlich Frag gegen disem Mordtheter nicht erkendt, sonder derselbig gleichwie der Picht durch sein Hilff und Befürderung, auch wiederumb aus Verhafft kommen möchte, bemühen und bearbeyten dörffen?

Hette Grumbach nit andere Leüt finden können, mit welchen er seine Sachen (dieweil er dieselbigen vor aller Welt für so gar Gerecht und Glaß-schön rühmt, dargibt und ausschreyt) gegen dem Stifft ausfüren können, was hette er dise offentliche Mörder zu sich in sein Gesellschafft ziehen, und sich ihrer Mordthaten dardurch auch anhengig und theylhafftig machen dörffen?

Warum solte auch Grumbach diese Mordtheter, und ihr hochstreffliche Malesitz-Sachen, unter sein Grumbachs, seines Fürgebens gerechte Sach einmischen, und eben ihme in seinen abgenötigten Vertrag setzen dörffen, wann er der Mordthat selbst auch nit theylhafftig, und derselbigen der rechte, ware Anstiffter, darzu den Mordthetern, sie neben ihme zur Aussönung und Sicherung zu bringen, nit verpflichtet oder verhafftet gewesen?

Was und warumb hette und solte auch Grumbach, neben und sampt seinen Mordthetern im Tractat des Vertrags also hefftig und ernstlich darauff dringen dörffen, daß die Röm. Keys. Maj. disen Puncten der Mordtheter halben, sowol als andere Capitula des abgenötigten vermeynten Vertrags, auch confirmiren und bekräfftigen solte?

Was were auch den Grumbach Not angangen, daß er also temere, audacter & impudenter mit so grosser Künheit und Vermessenheit, der höchst-ermelten Keys. Maj. als dem höchsten Haupt, und von GOtt geordneter höchster Obrigkeit, in ihre Keys. Authoritet und Hoheit zu greiffen, ihr Maj. durch Mittel der vergweltigten Theydings-Personen dahin zu zwingen, daß ihr Keys. Maj. seinen abgenötigten vermeynten Vertrag confirmiren und bekrefftigen, und in Krafft desselbigen solche Mordtheter, die ohne alle Ursachen einen gehorsamen Fürsten und Glid des Reichs, Ihrer Keys. Maj. als dem Haupt, zu höchster Verachtung, Verkleinerung, und sonderlich zu der Zeit, da Ihr Keys. Maj. auff Anhalten und Gutachten der Churfürsten, sich in die Sachen geschlagen, gütlich Verhör, Unterhandlung und Vergleichung unterfahen wöllen, und derwegen gewiriger Antwort und Einraumung solcher Verhör und Unterhandlung gewertig gewesen, also unchristlicher, tyrannischer, und im Hey. Reich dergleichen zuvor unerhörter Weiß erschossen, ermordet, und umbgebracht, aussönen, sichern, und befridigen solte und müste

254. Hat darauß gedrungen, daß Key. Maj. den abgenötigten Würtzburg. Vertrag confirmiren soll.

Wie hette doch der Eydvergessene, hochstreffliche Landfridbrecher, Mord-Stiffter und Echter die Keyſ. Maj. an deren Keyſ. Hoheit und Reputation beſchwerlicher verletzen und angreiffen? wie hette auch der Echter ihrer Keyſ. May. ichtes verechtlichers, verkleinerlichers, und ſchmehlichers immer zumeſſen und aufftringen können, ſollen oder mögen?

Wie hette doch diſer Eydvergeſſen, Landfriedbrecher, Mordſtiffter und Echter ſich zu dieſer an einem gehorſamen Fürſten des Reichs, und zweyen ehrlichen unſchuldigen des Adels, begangener tyranniſcher Mordthat, offentlicher und unverſcheüchter bekennen, und als den Haupt-Urſacher und Anſtiffter derſelbigen beſſer und clerlicher darſtellen ſollen?

Wie hette auch ſich dieſer Landfridbrecher und Mordſtiffter gegen der Key. May. als der von GOtt geordneten höchſten Oberkeit verwircklicher und hochſtrefflicher machen können?

Wie köndte, ſolte oder möchte auch von jemand, der ſey gleich partheyſch oder unpartheyſch, der allein der offenbaren, hellen, claren Warheit Raum und Stat geben, und derſelbigen fürſetzlich nit widerſprechen will, einiger weiterer Beweyſung, das niemand anders, dann der Eydvergeſſen Würtzburgiſch Lehenman, und tyranniſche Landfridbrecher uud erclerte Echter, der ſich Wilhelm von Grumbach nennet, derjenig ſey, der die Mordthat an Biſchoff Melchiorn zu Würtzburg, und den zweien ehrlichen des Adels angeſtifftet, und alſo derjenig ſey, der ſeinen Lehen-Herrn unverwarter Ehren, und unauffgeſchribener Lehens-Pflicht, nit allein an Landen und Leüten, Ehr und Gut, verbottener Landfridbrüchiger Weiß, zum allerbeſchwerlichſten angegriffen, beſchwert, verderbt, verletzt und beleydigt, ſonder auch entlich gar erſchieſſen, ermorden, umbbringen, und laut ſeines eygnen Berühmens, ſeinem lang zuvor gehabten Gelüſten nach, durch ſeinen Diener und Werckzeüg, den geechtigten, verzweiffelten Kretzer, deſſelben Geſellen und Helffer, das Hertz aus dem Leib heraus hab kratzen laſſen, in oder auſſerhalb Rechtens, dann ſovil dieſer Mordſtiffter über ſich ſelbſten bekent, ſich ſelbſt überzeügt und frey offentlich darſtellet (der andern zuvor ausgefürten ſtatlichen, unwidertreiblichen Beweyſungen, als ſie zu diſemmal gantz überflüßig hiebey zu geſchweigen) erfordert, begert, oder für nötig geachtet werden.

Dieweil dann nu mehr, mit höchſter und beſtendigſter Warheit, und ſonderlich mit des geechten Grumbachs eigenen Handſchrifften, und ſelbſt eigene Bekantnuſſen, mit denen er ſich ſelbſt krefftiglichen überzeügt, welches auch in allen Rechten die höchſte und gröſte Beweiſungen ſind, clar, hell, offentlich und unwiderſprechlich am Tage, daß er Grumbach die mehrbemelte tyranniſche, an weyland Biſchoff Melchiorn, und den zweyen ehrlichen des Adels vollbrachte Mordthaten Haupt-Urſachlich verurſacht und angeſtifftet, und alſo als ein Eydvergeſſener, ungetrewer Lehenman, ſeinen frommen Lehen-Herrn umb Leib und Leben bringen, erſchieſſen und erwürgen laſſen.

255. Keyſ. Maj. und der Churfürſten Erkentnuß, das alle Verträg unbündig ſein ſolten, ſo ſich erfinden würde, daß G. an der Mordthat ſchuldig.

Und aber auff gehaltenen Verhörs-Tag zu Augſpurg die vil hochſt-ernante Röm. Key. May. unſer allergnedigſter Herr, ſampt E. L. den vier Reiniſchen Churfürſten, ſich allergnedigſt und ehrlöblichſt erclert und vernemen laſſen, da ſich über kurtz oder lang erfinden ſolte oder wurde, das diſer Grumbach an mehr bemelter Mordthat mit Rath oder That ſchuldig, daß aller Vertrag (da der gleich damals hette können gefnnden werden) gentzlich und allerdings nichtig und von Unwirden ſein, und hergegen, er Grumbach zu wolverdienter Straff angehalten werden ſolte.

So wollen wir uns demnach gar keinen Zweifel machen, ſonder aus ſchuldigſtem aller unterthenigſtem Gehorſam, die mehr höchſt-ernante Keyſ. Maj. allerunterthenigſt, und E. L. die vier Reiniſche Churfürſten, als unſere beſondere

re liebe Herrn und Freünd, dienstlich und freündlich gebetten haben, Ihre Keys. Maj. und E. L. wollen angeregtem ihrem damals gefeltem Keys. und Churfürstlichem gerechtem Urtheyl allergnedigst und freündlich nachsetzen, und neben E. L. den andern Churfürsten und Fürsten, auch Euch den überigen Gehorsamen Stenden des Heyl. Reichs, dahin allergnedigst, freündlich und gutwillig bedacht sein, damit diese vielfeltig angeregte, an einem Mitglid und gehorsamen Fürsten des Heyl. Reichs, und den zweyen unschuldigen ehrlichen des Adels begangenen übergrewliche, erschröckliche und dergleichen hievor im Heyl. Reich unerhörte, unchristliche Mordthat, an disem Haupt-Ursacher und Anstiffter derselbigen, mit allem gebührendem Ernst, andern blutdurstigen, frevenlichen, mutwilligen, Auffrürern, die sonsten disem allerbösestem Exempel nachfolgen, und sich dergleichen tyrannischer Mordthaten auch möchten gelüsten lassen, zu erschröcklichem Entsetzen und Abscheüch, und zu Administrierung und Handhabung der Justitien gestrafft werde, und sich an solchem allem, des Mordstiffters und Echters unerfindlich, erdicht, arglistig Fürgeben und entschuldigen, mit welcher er weder vor GOtt, noch vor einiger Obrigkeit bestehen, viel weniger für unschuldig gehalten werden kan, gar mit nichten irren, hindern, auffhalten noch abwenden lassen.

256. Das es ein unverschemte Unwarheit sey, das sich ein E. Thumb-Capitel verglichen, den G. zu seinen Gütern nicht kommen zu lassen, wann es gleich mit Recht erkent.

Dann ob wol der überwisen und selbst bekante Mord-Stiffter und erclerte Echter, der sich Wilhelm von Grumbach nennet, und seiner tausentlistigen Kunst, zu seinem eüssersten Refugio, dieweil er ja greifflich sihet und befindet, daß er mit allen seinen hievor fürbrachten, unerwisenen, ungegründten, unwarhafftigen und unbestendigen Fundamenten und Argumenten, dardurch er sich aller seiner hochstrefflichen Uebelthaten zu entschütten vermeynt gehabt, gantz und gar zu Boden, ihme auch sein selbst eigene Bekantnussen und überzeügte Beweysungen, sampt der vil höchstgedachten Keys. Maj. und E. L. der vier Ehrlöblichen Reinischen Churfürsten auff dem Verhörs-Tag zu Augspurg gefeltem gerechtem Urtheyl ob dem Hals ligt, noch eines falschen erdichten Behelffs, durch welchen er mit seinem Spies-Gesellen dem Juda Ischarioth über den Zaun zu springen vermeynt, zu gebrauchen unterstehet, welches gleichwol seinem vermeintem und erdichtem, gedrucktem Ausschreiben nicht einverleibt, aber doch durch ihne auff den Deputation-Tag zu Wormbs, in seiner daselbst übergeben unwarhafften Laster-Schrifft, neben anderen auch fürgetragen worden, und sonst hin und wider durch ihne dispargiert und fälschlich fürgegeben wird, als daß unser Ehrwirdig Thumb-Capitel sich vermittels eines sondern Eids verglichen und conjuriert haben solt, ihne ob es gleich mit Recht erkandt wurde, zur Aussönung, und seinen Gütern nicht kommen zu lassen. Item daß der itzig Thumb-Probst disen Eyd von neüen erstatten müssen; und da er einsmals gerathen habe, man solt seine des Echters und Mord-Stiffters Güter der Keys. Maj. übergeben, daß die andern Capitels-Herrn deswegen mit ime übel zufriden worden; derwegen und dieweil er ja gesehen, und befunden, daß er zu Aussönung und Wider-Erlangung seiner Güter, kein Hoffnung haben können, hette er aus gedrungener eüsserster Nöt sein Heyl versuchen, und sich selbst wider zu dem seinen thun müssen.

Das alles hat der Mord-Stiffter und Echter mehrerntheyls seiner lang hergebrachten Gewonheit nach, uns und unser Ehrwirdig Thumb-Capitel dardurch noch mehrers und weyters zu verunglimpffen, wider die offentliche Warheit erdichtet.

Dann anfangs wissen wir und unser Ehrwirdig Thumb-Capitel uns wol zu berichten, daß wir der Keys. Maj. unserm allergnedigstem Herrn, auch Ihrer Keys. Maj. Kammer-Gerichts gesprochenen Urtheylen und Befehlen zu gehorsamen schuldig, inmassen wir dann ohne Ruhm zu melden, uns hierinnen biß anhero also gefolg und gehorsam erwisen haben, daß höchsternante Keys. Maj. biß in ihren Gottseligen Abschid, deswegen mit uns allergnedigst und wol zufriden.

Und

Und ist die gewisse Warheit, daß in unser oder unsers ehrwirdigen Thumb-Capitels Sinn und Gedancken nie kommen ist, dem Echter wider gesprochene Urtheyl, seine Güter, oder ichts anders vorzuhalten: dann wo wir des gesinnet gewesen, oder unser Ehrwirdig Thumb-Capitel die Güter der Keys. Maj. zu übergeben, für so gar beschwerlich geachtet hetten, wolten wir unsers Theyls umb fürderlichen schleünigen Process am Kammer-Gericht so empsig nicht angehalten, oder mit etlichen wenig Schrifften in der allerkürtzsten Zeit, so die Keys. Maj. darzu hette præfigiren und ansetzen sollen und mögen, die Sachen zu Erkantnus zu setzen, nit gewilliget haben; noch viel weniger hetten wir und unser Ehrwirdig Thumb-Capitel unsers Theils, uns selbst erbotten und nachgeben, daß die Grumbachische Gütter der Röm. Keys. Maj. unserm allergnedigsten Herrn Sequestrations-Weis, biß zu entlicher rechtlicher Erkantnus des Kammer-Gerichts eingeraumbt werden sollen.

227. Würtzburg erbietig gewesen, seins Rechts die Gr. Güter der Kayf May. Sequesters-Weiß einzuraumen.

Daß aber obberürte Sequestration der Grumbachischen Güter, der Keys. Maj. erzelter massen durch uns und unser Ehrwirdig Thumb-Capitel gewilliget und eingeraumbt, dabey auch Ihr Keys. Maj. umb allergnedigsten Befelch zu schleünigster Befürderung und Austrag des Rechtens allerunterthenigst angesucht und gebetten worden; das weyset der nachfolgend Inhalt des berürten Schreibens derwegen an die Keys. Maj. ausgangen, mit No. XIX. notiert, nach lengs aus, und lautet von Worten zu Worten also.

No. XIX. Abdruck des angezogenen Schreibens, so an die Röm. Keys. Maj. unsern allergnedigsten Herrn, im Namen der dreyer vereynten Stend in Francken ausgangen, und Ihrer Keys. Maj. zu Wien den letzten Julii, Anno 1561. überantwortet worden.

258. Das schrifftlich Erbieten an Kay. Maj. des Sequesters halben.

Allerdurchleüchtigster, Grosmechtigster und unüberwindlichster Röm. Keyser; E. Keys. Majest. seyen ꝛc. (præmissa debita salutatione) Allergnedigster Herr, E. Röm. Keys. Maj. abermals allergnedigst Schreiben am dato den 13. Tag des verschienen Monats Martii, an meinen Bischoff Beyten Vorfarn, weyland Herren Georgen Bischoffen zu Bamberg seligen, auch mich Bischoffen Friderichen, und uns den Rathe zu Nürnberg ausgangen, in welchem E. Röm. Keys. Maj. aus allerhand ausgefürten Ursachen uns abermals gantz gnedig und ernstes Fleis vermanen, suchen und begern, daß wir nach laut voriger E. Keys. Maj. uns gethaner Schreiben, und deroselbigen Raths und Hauptmans in Sanct Joachims Thal, des Gestrengen Vesten und Edlen Christoffen von Carlwitz auff Rottenhaus von E. Keys. Maj. wegen bey uns verrichter mündtlicher Werbung gegen Wilhelmen von Grumbach nochmaln gütliche Unterhandlung ohne fernere Wegerung einraumen und bewilligen, und solche Sach auff leydenliche Mittel und Weg hinlegen und vertragen lassen solten, mit dem allergnedigsten Vermelden, daß E. Key. Maj. zu dem Hochgebornen Durchleüchtigen Fürsten, unsern besondern lieben Herrn und Freünd, und G. H. Hertzog Heinrichen zu Braunschweig (dessen L. und F. G. E. Keys. Maj. dergleichen geschriben) sich ebenmessig und nicht weniger versehen, haben von E. Keys. Maj. wir in aller unterthenigsten Gehorsam, mit gebührender Reverentz und Ehrerbietung empfangen, und alles Inhalts nach lengs verlesen.

Daß nun E. Röm. Keys. Maj. auff angeregte von dero Maj. wegen bey uns geschehene mündtliche Werbung, desgleichen auff die hernach gefolgte E. Keys. Maj. allergnedigst Schreiben, von uns bis daher unbeantwortet bliben, dessen haben E. Röm. Keys. Maj. unsere ansehenliche Entschuldigung, und vorgestandene wichtige Ursachen (die wir jetzo nach lengs wider zu erholen, und E. Keys. Maj. vergebens damit zu bemühen, für unnotwendig achten) aus jüngstem unserem schreiben allergnedigst vernommen, derwegen abermals unser allerunterthenigst und hochfleißigst Bitt, uns aus angeregten Ursachen und Verhinderungen, des Verzugs nochmals allergnedigst entschuldiget zu halten.

Wann

Wann aber nun gleichwol durch mich Bischoff Friderichen E. Keyſ. Maj. allerunterthenigſte Vertröſtung geſchehen, weß mir Dieterichen Pichten halben, von welchem in jüngſtem Schreiben E. K. Maj. auch Meldung geſchehen, ferner einkommen werde, E. Keyſ. Maj. deſſelben allen unterthenigſt unverhalten zu laſſen.

Alſo und hierauff thue E. Röm. Keyſ. Maj. ich Biſchoff Friderich, hieneben inſonderheit unterthenigſten ſchrifftlichen Bericht und Anzeig, wes auff meiner des Pichten halber gen Perlin ſtatlicher verordneter Räthe beſchehen Anſuchen gehandelt, was ihnen darinn allenthalben begegnet, weß ſich auch des genanten Pichten halben, daß er die Mordthat vollbringen helffen, und dann auff Wilhelmen von Grumbach, daß er aller deren an meinem Vorfarn fürgenommener geübter Handlungen, thetlichen Angriffs, und mordtlicher Entleybung der Haupt-Urſacher und Anſtiffter geweſen, für Anzeigungen und Beweyſungen ſich zugetragen, und ſeithero je lenger je mehr befunden haben.

259. Der Kretzer hat die Entleibung Biſchoff Melch. auff G. Bitt auff ſich genommen.

Uber das, und zu noch mehrer und lauterer Darthuung, daß Grumbach gewißlich der recht Anſtiffter und Haupt-Urſacher der mehr angeregten meines Biſchoff Friderichs Vorfarn, mordlicher Entleybung ſey, iſt in kurtz verlauffner Zeit ein glaubwirdige Perſon zu mir Biſchoff Friderichen in mein Statt Würtzburg kommen, die hat geſagt und angezeigt, daß der erclerte Echter Chriſtoff Kretzer einer anderen Perſon, mit weinenden Augen geclagt, daß er bey der Entleybung an Biſchoff Melchiorn begangen, perſönlich nit geweſen, hette aber auff Wilhelmen von Grumbachs Bitt und Anhalten, dieſelben auff ſich genommen, und das Ausſchreiben gethon, und dem von Grumbach ein ſolches darumb nicht wollen abſchlagen, dieweil er ihne von Jugent aufferzogen, ihme viel Guts gethon, und vil geſchenckt, auch noch vil guts thete: Hette ihme auch zugeſagt, er wolt ſich mit den Frenckiſchen Stenden nicht vertragen laſſen, es were dann er Kretzer in ſolchem Vertrag auch mitbegriffen.

Wann nun vor der Zeit ein übelthetige Perſon, welche zu Onoltzbach gerichtet, deren Urgicht und Auſſag E. Key. Maj. hievor zugeſchickt worden, eben dergleichen auch bekendt hat, ſo iſt der obgenanten Perſon und ſeiner Anzeige und Auſſag, auch ſo vil deſto mehr zu glauben.

Ob nun gleichwol (Allergnedigſter Keyſer und Herr, ſo vil den Haupt-Puncten E. Key. Maj. allergnedigſten Suchens und Begerens, gütlicher Tractation gegen Wilhelmen von Grumbach betreffen thut) wir die Frenckiſche Stende gegen E. Keyſ. Maj. und dem Heiligen Reich uns ſchuldig erkennen und wiſſen, in allem dem, ſo dem Heiligen Reich zu Ruhe und Wolfart befürderlich und dienſtlich ſein köndte und möchte, deſſelben uns allerunterthenigſt und willigſt erfinden zu laſſen, wie wir auch ein ſolches (ſo weit und ferr daſſelbig unſern Vorfarn, uns, unſerem Ehrwirdigen Thumb-Capitel, und unſer aller Nachkommen unverletzlich, unnachtheylich und unverkleinerlich) zu thun jederzeit geneigt ſein.

260. Urſach, warumb die Frenckiſchen Stende mit dem G. nit können noch ſollen vertragen werden.

So haben doch E. Röm. Keyſ. Maj. aus hohem von GOtt erleüchtem Verſtandt allergnedigiſt abzunemen, und dieweil nicht allein auff dem zu Augſpurg mit Grumbach gehaltenem Verhörs-Tag, gnugſam und überflüßig erwiſen und dargethon, daß ermelter Grumbach ein offentlicher wiſſentlicher Landfridbrecher, darzu auch ein unverſchempter, unwarhaffter Ehren-Verletzer und Verleümbder, der unſere Vorfarn, uns und beyder Stifft ehrwirdig Thumb-Capitel, mit höchſter Unwarheit, zum allergrewlichſten geſchendet, geleſtert und geſchmehet, und ſolche unwarhaffte, Schmehe und Injurien, in einem offenem Truck zu mehrmalen ausgehen, und in alle Winckel verſchieben laſſen, welches ſeines unwarhafften Schendens und Schmehens, das er auch durch andere zu geſchehen beſtes Fleys befürdert, und heütigs Tags kein Auffhörens iſt, inmaſſen ſolches alles aus ſeinen, des Grumbachs Supplication-Schrifften, die er erſt in kurtz an die Churfürſten und andere Stende, noch für und für ausgehen, und ohne Zweyfel

261. G. ein offener Landfridbrecher unwarhaffter Ehren-Verletzer.

dergleichen in seinen Supplicationen an E. Keys. Maj. und deren geliebtesten Sone König Maximilian zu Behem ꝛc. auch geschehen, clerlich zu befinden, dann er in denselbigen sich frey ungescheücht und unverholen vernemen lest.

262. Des G. übergreüliche, unwarhaffte Schmehe und Injurien.

Daß wir die vereinte Frenckische Stende ihne wider des Heiligen Reichs Land-Friden, wider GOtt, Ehr und Recht, ohn alle redliche und billiche Ursachen spolirt und entsetzt, und mit sampt den seinen ins Elend vertriben.

Wie er dann auch ferner in den Schrifften durch ihne an E. Keys. Maj. Cammer-Gericht übergeben, unsere Vorfarn und uns mit namlichen austrucklichen Worten ausruffet und beschuldigt, daß wir offentliche Landfridbrecher, Ertz-Tyrannen, Conspiranten, Prenner, Devastatores, Mörder, Bluts-Rotten, Rauber, Plünderer, Venificiarii, welche die Element vergifftet, auch ehrliche Fürsten und andere Personen mit Gifft sollen haben tödten lassen; Item daß unsere Vorfarn und wir, Sigel, Brieff, Trawen und Glauben nicht gehalten; daß wir Priester und andere hencken, auch Weiber und Kinder an die Stirn, Backen und Ohren brennen, etlichen mit Bech und Feüer ihre Finger zersprengen, unter den Achseln und anderen Orten ihres Leibs brennen, mit den Fingern in die Bäum einpflöcken und also martern lassen, daß man ihnen ihre Finger und Glider abnemen müssen, dero eins theyls lebendig begraben lassen, und noch vil mehr unzalbare tyrannische Unthaten begangen haben sollen; und die neben und mit sampt unsern Soldaten, Braunschweig und Meissen (wie er dieselben also spötlich und hönisch nennet) mit unzalbaren Landfridbrüchigen Thaten und Practicken befleckt, zugenöte Feind weren, die mit der That E. Keys. Maj. und des Reichs Ordnungen und Satzungen stracks zuwider gehandlet ꝛc. welche grewliche, doch unwarhaffte, erdichte, falsche, unverschampte Injurien sich also und noch vil mehr hefftiger in denselben seinen Schrifften befinden.

263. G. hat den Frenckischen Stenden den Garaus machen wollen.

Zu dem daß er auch mit höchstem menschlichem und allermüglichsten Fleis und Ernst, unserm Vorfarn und uns, mit Darsetzung seines Leibs, Guts und Bluts, wie er selbst in seinen Schrifften bekennet, nachgestelt, und unserer beyder Bischoffen Vorfarn, löblicher Gedechtnus, auszurotten, und ihnen den Garaus zu machen, unterstanden, und daß also nit glaublich, daß ein solche mißthetige, abschewliche Person, insonderheit, die sich des Adels, wie er sich rühmet, in hundert und mehr Jaren zu finden, der wider sein Vatterland, seinen eygenen Lehen-Herrn, und wider seine gethone Pflicht und geschworen Lehens-Eyd, so strefflich und vergessenlich gehandelt, und doch sich bey E. Keys. Maj. auch der Kön. Wirde zu Beheim, und andern Chur- und Fürsten, so gar unschuldig, schön und rein machen und sagen darff, daß er wider den Land-Friden verjagt worden sein soll, so doch ihm seine selbst Handschrifften, Brieff und Sigill, die er geschriben und ausgehen lassen, welche (Inhalt beyliegenden Summarischen Auszugs, an E. Key. Maj. Cammer-Gericht allbereit producirt, und durch ihm recognosciert worden) eines andern offentlich überweysen.

264. G. ein offentlicher Placker und Rauber.

Neben dem, daß auch dieser Grumbach ein offentlicher, wissentlicher, Landfridbrüchiger Placker und Rauber ist, welches hievor auff gehaltenem Verhörs-Tag zu Augspurg, auff ihne nicht allein statlich dargethon und ausgefürt, sonder es sind auch in Newlichkeit, in dem Haus Rimper, in einem gantz wunderbarlichem, heimblichem, verborgenem Gewelblein noch etliche geraubte Güter gefunden worden, davon E. Keys. Maj. hiebey ein Verzeichnus allergnedigst zu befinden haben.

265. G. ein Fürsten- und Adels-Mörder.

Daneben auch je lenger und mehr, bestendiglich und gewißlich an Tag kompt, alsdann oben mit Grund angezeigt, und dargethon worden, auch aus meinem Bischoff Friderichs Neben-Schreiben, ferners nach der Leng und gründlich ausgefürt und dargethon, daß eben diser Grumbach der Principal und Fürnembst ist, welcher die heimliche Conspiration und das Landfridbrüchig Beginnen, auch den thetlichen Angriff, und daraus gefolgte mordtliche Entleybung, meines Bischoff Fri-

Friderichs Vorfarn, und der zweyer ehrlicher vom Adel, hauptsächlich verursacht und angestifftet; und also dieser Grumbach unsere Vorfarn, und uns an Ehren, Gut und Blut dermassen, und so überbeschwerlichst angegriffen und verletzt, daß ers ja gröber und erschröcklicher nicht hett machen können, das uns den Frenckischen Stenden, von solcher höchst bewegender und bedencklichster Ursachen, obangezogener allergrewlichsten, unwarhafften Schmehe und Injurien wegen, welche durch ihne so offt in Truck gegeben, und solche hievor unerhörte Diffamation und grewliche Laster, wo die Vertrags-weys oder stillschweygend also hinschleichen und ungeandet und ungerochen bleiben solten, zu ewigen Tagen auff unsern Vorfarn, uns und beyder Stifften Ehrwirdigen Thumb-Capiteln, zu unauslöschlicher Schand uud Mackel ligen bleiben, und ein ewiges Auffheben sein würden.

Insonderheit aber mir Bischoff Friderichen, meinem Thumb-Capitel und Stifft, der angezogenen an meinem Vorfarn begangener mordtlichen Entleybung halben, und das sein L. über dasselb, auch unter der Erden, von mehrgedachtem Grumbach zum allergrewlichsten mit unaussprechlicher Unwarheit geschendet und geschmehet worden, zum allerbeschwerlichsten fallen, ja bey allen Nachkommen verletzlich, verkleinerlich und unverantwortlich sein würde, uns über solches alles mit disem Grumbach in einige gütliche Tractation oder Bergleichung einzulassen.

Ist derowegen an E. Röm. Kay. May. als einen Ehrloblichsten Keyser, unser allerunterthenigst, hochfleißigist Bitt, E. Röm. Key. Maj. geruhen aller statlichsten und höchst bewegenden ehrhafften tringenden Ursachen, mit der begerten gütlichen Tractation und Vergleichung, unser allergnedigist zu verschonen, und uns dieses genotrangten, unvermeydenlichen Weygerns, mit Ungnaden nicht zu verdencken, sonder allergnedigist entschuldigt halten; das wollen umb E. Röm. Key. May. in allerunterthenigstem Gehorsam zu verdienen wir jederzeit aller willigist erfunden werden.

266. Den Frenckischen Stenden ist es umb ihn Ehr, Gut, auch Bischoff Melchiors ꝛc. vergossen Blut zu thun.

Damit aber E. Röm. Key. May. und meniglich ein Werck, clar und augenscheinlich befinden und sehen mögen, daß wir in diesem Handel einig Geferd, Verzug, Vortheyl oder sonsten ichtes unbillichs nie gesucht, auch zu suchen nochmals nicht gesinnet seyen, das es uns auch umb des Grumbachs Güter (inmassen wir von ihme allenthalben felschlich und unwarhafftiglich beschreyt und dargegeben werden) niemals, sondern allein unserer Vorfarn, unser und beyder Stifft Thumb-Capitel Ehr nnd guten Leümuth, auch das unschuldig an meinem Bischoff Friderichs Vorfarn, und der ehrlichen vom Adel, vergossen Blut, zuthun gewesen, und noch ist.

267. Die Frenckische Stende haben das Recht jederzeit gefürdert, G. hat es fürsetzlich auffgezogen und geflohen.

Daß wir auch ihne Grumbach mit langwirigem auffzüglichem Rechten (nachdem er sich gegen E. Key. May. und menigklich sonsten von nichte wegen so hoch beclagt, dann das er dem langwirigem Rechten nit könne answarten) umbzutreiben nie gesinnet gewesen, und noch nit seyen, wie dann solches aus dem lauter erscheint, das Grumbach dise Sach am Key. Cammer-Gericht, nun etliche Jar, von wegen der gebürlichen Litis Contestation, deren er sich mit Henden und Füssen widersetzt, fürsetzlicher und vortheylhafftiger Weyß auffgezogen und den Krieg Rechtens, ungeachtet aller angesetzter Termin, auff heütigen Tag noch nicht befestigt, sonder solche Litis Contestation noch stetigst mit List und Geverde auffzeügt, alles der Meynung und Hoffnung, da zwischen durch andere seine gesuchte schlupfferige Neben-Wege, seinen Vortheyl zu ersehen und zu erlangen, ohne welches des Grumbachs gefehrlichs Auffziehen und verlengern, dardurch er selbst gantz fürsetzlicher und eygenwilliger Weiß das Recht langwirig macht, doch sonsten die Sach zuvor Jar und Tag zu rechtlichem Ende hette gelangen mögen.

Damit auch menniglich erkennen, Wissen und befinden möge, das uns nichts liebers, dann daß dieser Handel vor dieser Zeit, langest zu rechtlichem Ende

kommen were; und dieweil es allein durch Grumbachs mutwillige Verhinderung nit geschehen, nochmals nichts liebers sehen, wissen und zu befürdern gemeynt sein wollen, dann daß diese Sach auff das allerfürderlichst, so immer menschlich und müglich sein kan, zum allerschleünigstem rechtlichem End gebracht werden möge.

268. Bewilligung der Sequestration.

So bin gegen E. Röm. Key. May. ich Bischoff Friderich des allerunterthenigsten gehorsamen Erbietens, die Grumbachischen Güter, wie die itzo gefunden werden, mit allen künfftigen Nutzungen und Gefellen, E. Röm. Key. May. zu gebürlicher Sequestration, mein Bischoff Friderichen Theyls, allerunterthenigst einzuantworten, dero Gestalt, daß E. Key. May. verordneter Sequester solche Güter, und derselbigen künfftige Abnutzung, Gefell und Einkommen biß zu entlichem Austrag des ordentlichen Rechtens, innen haben und halten, derohalben gebürliche Rechnung thun, und einichem Theyl biß zu entlichem Austrag Rechtens, davon gar nichts folgen lassen soll, doch dergestalt, daß dem Hochgebornem, Durchleüchtigen Fürsten, Hertzog Heinrichen zu Braunschweyg, und uns den Frenckischen Stenden, solcher Sequestration halben, daß es mit derselben gehörter massen und Gestalt, biß zu entlichem Austrag des Rechtens gehalten, und so das Recht zum End gelauffen, alsdann die Güter mit allen, von Zeit an des angefangenen Sequesters auffgehabenen Nutzungen und Gefellen, dem gewinnenden Theyl eingeantwortet und zugestelt werden sollen, statliche und gnugsame Caution, Versicherung und Vergwissung geschehe, auff welchen Fall dann die Sach bey vorgedachtem Hertzog Heinrichen, dahin gerichtet, daß es seiner Lieb und Fürstlichen Gnaden halben, auch nicht Mangel haben wirdet, dardurch doch seiner L. und F. G. an derselben Sprüchen, Forderungen, und am Key. Cammer-Gericht, gegen Wilhelmen von Grumbach, angefangener Rechtfertigung, gantz und gar nichzit begeben oder benommen sein soll.

E. Röm. Key. May. bitten wir auch hiemit allerunterthenigist und hochfleißigist, dieweil ja E. Key. May. auff dem Augspurgischen Verhörs-Tag, und damals eingenommenen statlichen, warhafftem, gegründtem Bericht, aus Key. wolbedachtem Rath und gerechtem Urtheyl, die Sachen dem ordenlichen Austrag Rechtens, an E. Key. May. Cammer-Gericht allergnedigst committirt und befohlen, und aber Grumbach den Handel an bemeltem Cammer-Gericht, von wegen der schuldigen und billichen Kriegs-Befestigung, die ihme in causa citationis auff den Landfriden zu erstatten gebürt, deren er sich aber bißher listig und unbillich widersetzt, eygens Willens fürsetzlich selbsten auffgezogen, und das Recht verlengert, E. Key. May. geruhen allergnedigst, den Grumbach dahin anzuhalten, in angerechter Sachen, den Krieg Rechtens, immassen von unsertwegen vor etlichen Jaren geschehen, auch zu befestigen, und das E. Key. May. darauff Cammer-Richtern und Beysitzern ernstlich mandieren, in berürter Sachen zu kürtzigsten Terminen, so immer müglich, und wie es E. Key. May. für das billichst erachten können, schleünigst zu handlen, und dardurch einigen Theyl demselbigen nicht gelebt, sonder die Sach geferlich auffgezogen werden wolte, das nichts wenigers in contumatiam procediert, und also die Sach auff das allerschleünigist zu entlichem Beschluß, und rechtlichem Austrag und Erkantnuß möge gebracht werden, sindt wir allerunterthenigst urbütig, den Rechtlichen Proceß nochmals, wie dann auch biß daher unserthalben einiger Mangel nicht erschinen, dermassen zu befürdern, darob E. Key. May. unsern unterthenigsten Gehorsam spüren, und dessen ein allergnedigst Gefallens tragen, sich auch Grumbach des langwirigen Rechtens (welches doch bißher allein durch ihme muthwillig auffgezogen und langwirig gemacht, und wir deshalben durch ihne der Verlengerung mit lauterm Ungrund beschrait worden) gar nicht soll zu beclagen haben.

269. Die Keys. May. hat die Sach dem ordenlichen Austrag Rechtens befohlen.

270. Bitt dem Key. Cammer-Gericht zu befehlen, zum allerschleünigsten procediren zu lassen.

Dieweil dann allergnedigster Keyser und Herr diß unser unterthenigst Erbieten, unsers Verhoffens, nicht aller erbar und billich, sondern auch mehr dann überflüßig, und wir, als ohne Ruhm, gehorsame Glider und Stende des Heiligen

ligen Reichs, das ordenlich Recht, dahin wir auch, als obgemelt, durch E. Key. Maj. gewisen und beschenden worden, wol dulten und leyden mögen.

So langt an E. Röm. Key. Maj. abermals unser allerunterthenigst, demütigist und hochfleißigist Bitt, E. Röm. Key. Maj. als ein gerechter milter Keyser, geruhen allergnedigst, vorigem ihrem allergnedigstem Vertrösten nach, uns bey dem ordenlichen Rechten, und jetzigem überflüßigem Erbieten bleyben, darob zu schützen, zu schirmen und Hand zu haben, auch dem Rechten und E. Key. May. und des Heiligen Reichs Landfriden, Ordnungen und Satzungen zuwider und zu entgegen, uns und unsere Stifft, Stat, Land und Leüt darüber nit beschweren zu lassen.

Das umb E. Key. Maj. als unsern Allergnedigsten Keyser und Herrn, allerunterthenigsten Gehorsams, mit höchstem Fleiß und Vermögen zu verdienen, erkennen wir uns schuldig, seind es auch jederzeit zu thun allerwilligist geflissen, E. Key. May. unsere Stifft, Stat, Land und Leüt in dero Key. Schutz und Schirm allerunterthenigist befehlende. Datum Montags nach Margarethe, den 14. Julii, Anno &c. 61.

E. Röm. Keys. May.

Aller unterthenigste gehorsambste

Bamberg,
Würtzburg,
Nürmberg.

Folgt der Summarisch Auszug, von welchem in obgesetzten Schreiben Meldung beschehen.

271. Summarischer Inhalt.

SUmmaria und Uberschrifften, wie die auff die Copien der Original-Schrifften, so von Wilhelmen von Grumbach ausgangen, und an das Key. Cammer-Gericht, im Eingang des Monats Decembris Anno &c. 59. überschickt, verzeichnet, und aus denselben Schrifften ausgezogen worden.

Grumbach begert an Marggraff Albrechten ihme zu erlauben zu rauben/ und Kauffleüt nieder zu werffen. No. I.

Am dato 1. Aprilis, Anno &c. 52.

Grumbachs Rath, die Graffen zu Altenburg und Mansfelt zu erfordern, und die Bambergischen Flecken einzunemen. No. II.

Nach Edel und Unedel zu trachten,
Den Bischoffen den Garaus zu machen.
Hab nach etlich hundert Pferden geschrieben.
Wöll Leib, Gut und Blut in Gefahr setzen,
Mit eingeschlossenen Marggreffischen Schreiben,

in welchem Marggraff Albrecht bekent, daß ihme den Frenckischen Stenden abgetrungene Verträg nit vil nutz, wann es zur Disputation kommen solt.

An die Räthe uffm Gebirg
15. Decembr. Anno &c. 52.

Grumbach befilcht auff Weg zu gedencken, damit die Bambergischen Flecken eingezogen werden mögen. No. III.

Am Marggreffische Stathalter und Rethe uffm Gebirg
25. Decembr. Anno 1552.

No. IV. Grumbachs ernstlicher Rath, beyde Graffen mit ihrem Kriegs-Volck wider die Frenckischen Stend zu erfordern, und mit der That wider die Pfaffen fürzunemen, wann es gleich Tag und Nacht Pfaffen regnet, und sie Reüter und Knecht von denen Bäumen schüttelten, wil sein Leib und Gut daran setzen.

An die Rethe uffm Gebirg 27. Decembr. Anno &c. 52.

No. V. Grumbach bewirbt sich umb 500. Pferd, und so ihme die Pferd worden weren, solt Bamberg ein unversehenlich fein Spil gesehen haben.

An die Rethe uffm Gebirg, den 10. Januarii Anno &c. 53.

No. VI, Grumbachs Rath, die Bischoff nicht baß zum Breth zu bringen, dann mit dem Mannsfeldischen Kriegs-Volck.

Wolt selbst gern bey Einnam der Bambergischen Flecken sein, so ihne Kranckheiten nicht hinderten.

An Marg. Albrecht 13. Jan. Anno &c. 53.

No. VII. Grumbach, es werde Marggraff Albrecht die Bischoff wol zum Parn bringen, und Kriegs-Volck gnug bekommen.

An Statthalter und Rethe uffm Gebirg 17. Februa. Anno &c. 53.

N. VIII. Grumbachs Gewerb und Anschlag an Marggraff Albrechten.

29. Martii Anno 53.

No. IX. Grumbachs Schreiben an weyland Bischoff Melchiorn, daß er Hertzog Heinrichen zu Braunschweig (dem der groe Wolff wol gehetzt ꝛc.) den Garaus machen wöll.

18. Julii Anno &c. 53.

No. X. Grumbachs Schreiben, daß ihme Hertzog Heinrich zu brennen betrohet hab.

An Marg. Alb. 21. Decembr. 53.

No, XI. Grumbach und Straß haben die Schrifften wider die Acht Urtheyl
Item wider Kön. Maj. ꝛc.
Item an die Frenckische Ritterschafft gestelt.

An Marg. Alb. 21. Decembr. 53.

No. XII. Nota, daß Grumbach und Straß Dichter der schendtlichen Recusation und Protestation wider das Keys. Cammer-Gericht seyen.

Widerrathen das Syndicat.

An Marg. Alb. 2. Jan. 1554.

No. XIII. Grumbach beschuldigt den frommen Fürsten Bischoff Melchiorn, daß er seiner F. G. Vorfarn mit Gifft vergeben helffen.

Item, daß er ungeacht hangender Rechtfertigung mit der That handlen wöll.

23. Aprilis Anno &c. 58.

N. XIV. Grumbach will die Lehen den vorigen Lehen-Brieffen gemes widerumb empfahen.

Das Original ist des von Grumbachs Schreibers N. Hickerich genandt, Handt-Schrifft.

8. Octobr. Anno &c. 52.

No. XV. Copien vernewter Belehnung von weyland Bischoff Melchiorn seligen, und Revers.

17. Octob. Anno &c. 52.

Ferner seynd auch mit geschickt worden nachverleybte Abtruck.

No. XVI. Acht-Erklerung und Verruffung wider Marggraff Albrechten, von wegen und auff erfolgen

Herrn

Herrn Weyganden Bischoffen zu Bamberg.
Herrn Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg.
Auch eines Erbarn Raths der Statt Nürmberg. Anno &c. 53.

Der Röm. Keys. Maj. Acht-Declaration, Confirmation, Befelch und Man- dat ꝛc. N. XVII.

den 18. May. Anno &c. 54. ausgangen.

Der Röm. Keys. Maj. Befelch, Mandat und Gebots-Brieff ꝛc. N.XVIII.

den 18. Decembr. Anno &c. 54. ausgangen.

Wilhelmen von Grumbachs grewlich Famos-Buch wider die drey vereinte Frenckische Stende. No. IX.

8. Januarii, Anno &c. 56.

272. Was für geraubte Waren in des Grumbachs Haus Rimper gefunden.

Folgt die Verzeichnus der gemelten Kauffmans-Waren, so an einem verborgenen Ort, im Schloß Rimper, und ein Zeitlang vermauert gelegen, und am Montag nach Trinitatis, Anno &c. 61. gefunden worden, von welcher Verzeichnus in obgesatztem Schreiben auch Meldung geschehen.

60. Büntel Flachs.
100. Welsche Karten.
96. Hafft Fell, helt ein jeder Hafft 5. Fell.
1 ½. Metzen Fingerhüt.
6. Messen Becken, gros und klein.
51. Stück Beth-Zwilch, Trillen und Leinwath, das mehrertheyl erfault.
240. Gebund Schlayer-Garn.
4. Metzen Pfeffer, ongeferde.
7. Messing Leüchter.
4. Messing Gies-Kandel.
13. Zine Schüssel, klein und gros.
2. Zine Kandel.
1. Zine Flaschen.
1. Messe Werm-Pfannen.
10. Ochsen-Häut.

Dieweil wir dann die Sequestration und fürderlichen schleünigen Process, wie oben gemelt, unsers Theyls gewilligt, und allerunterthenigst darumb angehalten und gebetten, das Recht und desselbigen Process unsers Theyls jederzeit dermassen befürdert, daß an uns kein Fehl, Mangel oder Auffzuge nie erschinen, so hat demnach der ehrliebend Leser daraus vernünfftiglich und wol zu schliessen, daß uns und unserm Ehrwirdigen Thumb-Capitel, in allen oberzelten Puncten, durch den Mord-Stiffter und Echter Gewalt und Unrecht beschicht, wie dann auch solch sein Fürgeben, inmassen sein gantzes etdichtes Ausschreiben, anders nichts dann ein blosses unerfindtlichs Commentum ist, dardurch er uns und unser Ehrwirdig Thumb-Capitel noch ferner zu verglimpffen, und sein Sach zu beschönen vermeint.

Wann aber gleichwol unser Ehrwirdig Thumb-Capitel sich dahin verglichen und entschlossen hette, wofern sich erfinden würde, daß der Echter an der Mordthat und Entleibung unsers Vorfarn, Bischoff Melchiors schuldig, daß sie alsdann mit ihme keinen gütlichen Tractat oder Vertrags-Handlung eingehen, sonder allein rechtlicher Erkantnus gegen ihme erwarten wolten, dessen möchten sie von keinem Ehrliebenden verdacht werden, in Betrachtung, daß ihnen Ehrenhalben ein anders zu thun nit hat gebüren wollen.

Dieweil

Dieweil nun hierdurch dieses Puncten halben die offenbare, helle und unwidersprechliche Warheit gnugsam und clar vor den Augen, und damit gerad das Widerspil des Echters vermeinten Fürgebens, lauter an Tag gegeben und bewisen ist, also daß es einigen weitern Ausfürens gar nit bedarff, so lassen wirs demnach bey demselbigen, als gnugsam verantwortet und abgeleynet, also auch beruhen, und wird ein jeder Ehrliebender daraus die Warheit leichtlich colligirn, und ein unpartheyisch Urtheyl darüber fellen können.

Bestehet demnach auch dieses des Mord-Stiffters und Echters gebawete letzte, seines Vermeinens ungewinliche Grundfeste, darauff er sein letzte Hoffnung gesetzt, gleich als wie ein Beltz auff seinen Ermeln, und ligt der Echter mit diesem, gleichwie mit allen andern seinen Haupt-Gründen gentzlich und gar hernider.

Demnach aber der vilgenent Eyd-vergessen Mord-Stiffter, Landfridbrecher und Echter in seinem und seiner Mit-Gesellen vermeintem, erdichtem, unwarhafftem, getrucktem Ausschreiben, allerley Lumpen-Werck und schlupfferige, seltzame Neben-Behelff, die doch zu der Haupt-Sachen dieses Grumbachischen Eydvergessenen strefflichen Handels, weder dienlich noch gehörig, mit denen er seine bawfällige Haupt-Gründe, gantz arglistiger, betrieglicher Weis zu beschönen, zu ferben, und zu vertheydigen sich unterstehet, allein der Meynung, dem unwissenden Leser damit die Augen auffzusperren, sich und seine Eydvergessene, Landfridbrüchige, ehrenverletzliche Handlungen und blutige Mord-Stifftungen dardurch zu verdecken, zu vermendeln und in das verborgen zu stellen; Hergegen aber die offenbare, helle unwidersprechliche Warheit unter die Banck zu schieben, und gentzlich zu vertrucken; auch unsern Vorfarn Hochseligen, uns und unser Ehrwirdig Thumb-Capitel gegen jedermeniglich zum eüsserstẽ verhasst und verbittert zu machen, und also sein hochstrefflichste Hendel, per fortz, mit Listen und Lügen hindurch zu bringen.

273. Was in specie nit verantwort.

Dasselbig alles und jedes, als einiger Antwort oder Ableynung gantz und gar unwirdig, desselben gleichen was auch sonsten in seinem und seiner Mit-Gesellen erdichtem, unwarhafftigem, getrucktem Ausschreiben, deren Ding mehr einverleibt, die in diesem unwarhafftem, gegründetem und bestendigem Bericht in specie, nicht verantwortet sein möchten, wöllen wir hiemit durch gemeines und standhafftes Widersprechen verantwortet und abgeleynet, uns aber daneben gegen einem jeden hohes und nidern Stands, der Gebür erboten haben, da jemand eines oder des andern in specie, unabgeleynten Puncten halben, Mangel hette, und derwegen von uns Berichts begeren würde, denselbigen dermassen auch zu geben und darzuthun, darob, unsers Verhoffens, meniglich ein Ersettigung und Genügen haben solle.

Epilogus.

Dieweyl es dann nun an dem, daß in disem unserm genottrangtem, hochverursachtem Gegen-Bericht, mit bestendigster unwidersprechlichster Warheit, unterschiedlich, hell, lauter, clar und zum statlichsten ausgefürt, auch mit des geechten Grumbachs eygenen Brieffen, Handschrifften, Secreten und seinen selbst freywilligen Bekantnussen, mit denen er sich selbsten gantz krefftiglich überzeügt, zu allem Ueberflus bewisen und dargethon worden;

274. G. ist an seinem Lehen-Herrn treülos worden.

Daß der Echter, der sich Wilhelm von Grumbach nennet, an seinem Lehen-Herrn, weyland dem Hochwirdigen Fürsten, Herrn Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken, unserm nechsten und lieben Vorfarn, seliger Gedechtnus, trewlos und Eydbrüchig worden, indem er unverwart seiner Ehren, und unauffgeschriben seiner Lehens-Pflicht, wider ermelten seinen Lehen-Herrn feindtlich, thetlich, gantz freventlich und hochstrefflich mishandlet.

275. G. hat den Frenckischen Stenden, und Hertz. Heinrichen an Landen, Leüten ꝛc.

Zum andern, daß dieser Echter in vergangenem Marggreffischen Krieg, die vereinte Stende in Francken, und Hertzog Heinrich zu Braunschweig, ohne einige gegebene Ursachen, aus verbittertem neydigem Gemüt, durch vergiffes, heimliches und offentliches practicieren, anstifften, rathen, thaten und eüsserste Befür-

fürderung, feindliches Bekriegens, plünders, brandschatzens, brennens, mordens und würgens, und also an Landen und Leüten, Ehren und Wirden, Gut und Blut, zum allerschwerlichsten angegriffen, beschediget, verletzt, beleydiget, und in unwiderbringlichen Nachtheyl, Schaden und Verlust Guts und Bluts eingefürt: dardurch er nicht allein die Peen und Straff des Keyserlichen Land-Fridens, auch Leib, Haab, Gut und was er auff Erden gehabt, gantz gröblich und unzweyfelig verwirckt, sondern auch den obbemelten Frenckischen Stenden und Hertzog Heinrichen zu Braunschweig, zu notgetrangten, erlaubten und zugelassenen Defension zu Abstrickung der für und für continuirten Offension, auch Recuperirung des angezeigten durch ihne zugefügten Schadens überflüßige Ursach gegeben; darumb und aus solchen angezeigten rechtmeßigen, genotdrangten Ursachen, welche in obinserirtem der Frenckischen Stende, an die Keys. Maj. ausgegangenem Schreiben, mit No. XIX. gemerckt, zum clerlichsten auch ausgefürt und angezeigt, dem Echter seine vilfeltig verwirckte Haab und Güter, von Rechts, Landfridens und Executions-Ordnung wegen, billich eingezogen worden.

unwiderbringlichen Schaden zugefügt.

276. G. hat Leib, Leben, Hab und Gut verwirckt.

277. Hat zur notgetrangten Defension selbst Ursach gegeben.

Zum dritten, daß dieser Echter, ein Ehrn-Verletzer, Ehrn-Rauber, und falscher Verleümbder, der nicht allein löbliche und ehrliche Fürsten und Stende des Reichs, die noch in Leben, sonder auch Ehrlöblichste und löbliche Chur- und Fürsten, welche christlich, ehrlich, löblich und redlich gelebt, gehandelt und gewandlet, auch dermassen christlich, ehrlich und wol abgestorben, nach solchem ihren Absterben unter der Erden, so vil an ihme, zum allergrewlichsten und hochstrefflichsten, mit unverschempter Unwarheit diffamirt, geschendet und gelestert, und dardurch alle solche ehrlöbliche Churfürsten, Fürsten und Stende, ihren Ehren, Wirden, guten Namens und Leümuts, nicht allein in disem zeitlichen Leben, sonder auch nach ihrem Absterben felschlich, wider GOtt, Ehr und alle Billigkeit zu berauben, und deren zu entsetzen unterstanden, und noch unterstehet, aber das wenigst nie bewisen oder dargethon, wie er auch zu ewigen Tagen aller solcher seiner Schmehe und Injurien, auff alle obbemelte Chur- und Fürsten, Capitel und Stende nit das geringste Wort wird beweisen oder darthun können. Derwegen clerlich erscheint, wie er in Wald geschryen, daß es dermassen wider heraus geschollen, und auff ihme ligen bleibt, daß er selbst derjenig ist, die er andere, sonderlich so vil Hohe Chur-Fürsten, Fürsten und Stende gescholten, welches ja allen andern dergleichen hohen Personen billich zu Gemüt gehen, und ein Exempel geben, und diser Ehrn-Schender und Ehrn-Rauber, umb solch sein strefflich mißhandlen, billich seinen wolverdienten Lohn empfahen soll.

278. G. ist ein Ehren-Verletzer, und falscher Verleümbder.

Zum vierdten, daß diser Echter die grausame, erschröckenliche, zuvor im Heiligen Reich dergleichen nie erhöörte, unchristliche, tyrannische Mordthaten an weyland unserm Vorfarn Bischoff Melchiorn, auch den zweyen ehrlichen des Adels, Wolffen Carln von Wenckheim, und Jacoben Fuchsen von Wunfurt, vollbracht und begangen, hauptsechlich verursachet und angestifftet, und also als ein Eydvergessener, ungetrewer, verzweyfelter Lehenman seinen frommen Lehen-Herrn, und von menniglichen geliebten und gelobten, auch gehorsamen Fürsten des Reichs, sampt den zweyen Ehrlichen des Adels unschuldiglich, jemmerlich und erbermlich erschiessen, erwürgen und umb Leib und Leben bringen lassen.

279. G. hat seinen Lehen-Herrn, und die zween des Adels erschiessen lassen.

An welchen Eydvergessenen, Landfridbrüchigen, hochstrefflichen Mißhandlungen und Uebelthaten, auch vergossenen Fürstlichen und Adelichem Blut, der verbittert, blutdurstig Tyrann, noch allerdings unersettigt, und unerfüllt gewesen.

280. An deren Blut nit ersättigt.

Sonder über das alles, gantz ungeachtet und unbedacht, daß die Röm. Keys. Maj. auff dem Augspurgischen Verhör-Tag, und damals angenommenen, statlichen, warhafften gegründten Bericht, aus Keys. wolbedachtem Rath und gerechtem Urtheyl, die Sachen dem ordentlichen Austrag Rechtens, an Ihrer Keys. Maj. Cammer-Gericht allergnedigst committirt und befohlen, und derwegen nicht allein den Partheyen ernstlich aufferlegen, sondern auch dem Cam-

281. G. hat noch ferner ein Auffrur, Unruhe und Kriegs, Empörung über die andere angestifftet.

mer-Gericht schreiben und befehlen lassen, in diser Sachen vor allen andern zum schleünigsten zu procediren; da dann an unsern mit-vereinten Frenckischen Stenden und uns, als die dem Rechten am Cammer-Gericht, gegen disem Echter sammentlich verwant, kein Mangel oder Saumsal nie erschinen, wie solches in vorangeregtem Schreiben an die Keys. Maj. No. XIX. signirt, in specie nach lengs dargethon, welchem Keyserlichen Decret gegebenem Abschid und ernstlichem Befelch der Echter billich auch gehorsamlich gelebt und nachgesetzt, das Recht und Process am Cammer-Gericht gefürdert, und die Sach per viam ordinariam, den er ihme anfangs selbsten elegirt, und an die Hand genommen, sollen erörtern lassen, hat diser erclerte Echter, als ein mutwilliger, fürsetzlicher Auffrührer, ein Unruhe und Kriegs-Empörung über die andern angerichtet und angestifftet.

282. G. die Statt Würtzburg Landfridbrüchiger Weys vergweltigt.

Auch letztlich durch heimliche verbottene Conspiration und Auffwiglungen, hochstrefflicher, Landfridbrüchiger Weys, unverwarter Sachen, und noch in hengiger unerörterter Rechtfertigung, des nechst verschinen drey und sechtzigisten Jars, bey nächtlicher Weyl unser Statt Würtzburg mit Reütern und Knechten überfallen, ein Pforten am Mayn durch seltzame unerhörte Instrumenta, verretherischer Weys öffnen lassen, die Statt vergweltigt, zwölff armer unschuldiger Burger, die nit anderst gewist, dann ob Feüers-Not vorhanden, und derwegen zur Rettung zulauffen wollen, jemmerlich erschiessen und ermorden lassen, und also sein blutdurstig Hertz mit noch mehrem unschuldigen Blut besudelt, und erkühlet, die Burger ihrer Wehr beraubt, und in sein und seiner blutigen Mörders-Rott Pflicht getrungen, darauff aller Thumb-Herrn, Clöster und fast aller Geistlichen, desgleichen auch unserer fürnembsten Rethe- und Burger-Höffe und Häuser plündern lassen; darunter auch edler Frawen, Jungfrauen und unmündiger Edler Pfleg-Kinder nicht verschonet, sonder denselbigen alle ihre Kleyder, Kleinoter, Ketten, Ring, Geschmuck und Gebände, was zu ihren Leiben gehörig, diebischer Weys geraubt und wegk genommen; und über das alles, unsere Thumbherrn, Statthaltere und Rethe, so vil deren vor der Hand gewesen, durch erschröckenliche, aus tyrannischem, blutdurstigem, Türckischem Gemüth, beharte Betrohungen, wo man sich nicht ohne einigs Verzihen, mit ihme nach seinem und seiner blutigen Rott Gefallen und Willen vertragen wurde, daß er unserm Thumb-Stifft und Cantzley, auch die gantze Statt durchaus plündern, Mann und Weyb, jung und alt erwürgen und umbbringen lassen, und fürter die Statt und den Stifft zu Grund ausbrennen, und mit gleichem Ernst ein Creütz durch den gantzen Stifft machen wolte, ein gantz beschwerliche, unleydenliche und unbillliche Vertrags-Notel abgenötigt.

12. Burger erschiessen lassen.

283. Geplündert und die Burger in Pflicht getrungen.

284. Unchristliche, grausame tyrannische Betrohungen.

285. Abgenötigter Vertrag.

286. G. will die Keys. Maj. zwingen, die Fürsten und Adels-Mörder zu sichern und auszusönen.

Durch welche abgenötigte vermeinte, nichtige Vertrags-Notel, der Echter sich vermessenlich und kündürstig unterstehen dörffen, die Keys. Maj. als das höchste Haupt und Obrigkeit im Heiligen Reich, vermittels der obvermelten vergweltigten Theydungs-Personen, dahin zu zwingen, die tyrannischen Mörder, welche aus seinem Anstifften, Verursachen und Befehl, einen gehorsamen Fürsten des Reichs, und zwen ehrliche des Adels, wie offt gemelt, ermordet und umbbracht, zu sichern, auszusönen, und ungestrafft hingehen zu lassen; daran auch nicht gesettigt, sonder als weyland die höchst ermelt Keys. Maj. die Execution-Mandat wider ihne und seine blutige Rott, vermög des Heiligen Reichs Execution-Ordnung und Abschid, ausgehen und publiciren lassen, daß er so durstig und vermessen sein dörffen, dasselbig Mandat und Erklerung als unrechtmeßig und nichtig, wie hernach ferner erzehlt, anzutasten, dardurch diser verwegen Eydvergessen Mord-Stiffter und Echter der Keys. Maj. nach Ihrer Keys. Hochheit, Authoritet und Reputation, zu schmehlichster Verachtung, Verkleinerung, Schmelerung und Uuterdruckung derselbigen, mit höchster Vermessenheit gegriffen, und also die Hohe Keys. Maj. zum grewlichsten und erschröckenlichsten verletzt, beleydiget und angetastet, dadurch auch die allerschwerste Straff Leibs, Lebens, Ehren und Guts verwirckt hat.

287. G. hat das höchste Laster Crimen læsæ Majestatis begangen.

Wann

Wann nun alle oben nach lengs erzehlte, und mit bestendigem Grund der Warheit ausgefürte, zum statlichsten erwisene, ja durch den Grumbach selbst bekante und überzeügte, auch sonsten an ihne selbsten notorische und offenbare manigfaltige geübte auffrührische, Eydvergessene, Ehrverletzige, Landfridbrüchige, tyrannische, blutdurstige, mörderische Unthaten und Mißhandlungen dermassen geschaffen, daß sie billig ein jeder Christ und ehrliebender Mensch, zuforderst aber E. L. und Ihr die anderen, als Heiligen Reichs friedliebende Chur-Fürsten, Fürsten und Stende zu Gemüt und Hertzen füren, daß auch dieselbigen nach Ausweisung der Göttlichen, natürlichen und aller Völcker Rechten, der Gulten Bullen, des Heiligen Reichs Satzungen, Constitutionen und Abschiden, auch des verneüerten Keys. Land-Fridens und desselbigen Executions-Ordnungen, andern dergleichen muthwilligen Auffrührern und Landfridbrechern, zu einem erschröckenlichsten Exempel und Abschew, billich zum allerschärpffsten ernstlichsten gestrafft werden sollen.

288. So das Ubel ungestrafft, wurdet andern Ursach zu mishandlen geben.

In sonderlicher Erwegung, da solches nit beschehen, sonder solch allergrausambste, und hievor im Reich unerhörte Laster also ungestrafft hingehen, und dardurch andern dergleichen verwegnen mutwilligen Auffrührern und Frids-Betrübern, zu gleichmeßiger Nachfolg Ursach und Anraitzung, und also allen ungöttlichen, unchristlichen, ergerlichen Handlungen, ja allen Schanden, Lastern und höchstem Ubel Raum und Statt gegeben, Thür und Thor geöffnet werden solte, das letztlich kein Recht, kein Landfriden, kein Reichs-Ordnung, kein Redlichkeit und Billigkeit mehr gelten, sonder gar mit Füssen getretten, welches nicht allein bey allen frembden und ausländischen Potentaten und Nationen, und allen ehrlichen Nachkommen, ein grausam erschröckenlichs Ansehens gewinnen, darzu der Röm. Key. May. zu höchster Verkleinerung ihrer Hochheiten und Authoritet, auch dem Heiligen Reich und desselben Reputation zu beschwerlichem Abbruch, und allen desselben gehorsamen, friedliebenden Gliedern und Unterthanen, zu unaussprechlichem Nachtheyl und Schaden, auch letztlich zu gäntzlicher und entlicher Zerrüttung aller guter Policey, Ehrbarkeit und zeitlichen Regiments-Untergang gereichen und gelangen; sonder es wurde auch entlich der Allmächtig GOtt, als ein gerechter, eyferiger Richter, dardurch dermassen erzürnt werden, daß sein Göttliche Allmächtigkeit seinen gerechten und strengen Zorn über die Teütsche Nation billich müste ergehen lassen.

Derwegen die mehr höchst-ernante Röm. Key. May. als ein gerechter, Christlicher Keyser, aus Keyserlichem Rath, gerechtem Urtheyl und eigener Bewegnuß, Ihrer Key. May. ernstliche Executions-Mandata der Acht, darein diser hochstrefflicher, und andere seine Mit-Verwandte Landfridbrecher und Ubelthetere, ipso jure & de facto nach Ausweisung des Heiligen Reichs-Abschiden und verneüerten Landfridens, gefallen, und alle Peen und Straff derselbigen verwirckt, ausgehen und offentlich in das Heilig Reich publiciren lassen.

Darauff auch in Krafft jüngster Wormbsischen Deputations-Handlung und daselbst gemachten Abschids in Namen des Heiligen Reichs, Ihrer Key. May. die Execution wider die erklerten Echter aller unterthenigist heimbgegeben worden, ungeacht des unerfindtlichen, unwarhafften einstreüens des Grumbachs, so er in einer langen Schrifft den Key. Commissarien, auch E. L. den Churfürsten, und deputirten Fürsten und Stende, Rethen und Gesandten zu Wormbs wider uns übergeben lassen, dagegen doch unsere warhaffte bestendige Verantwortung und Ablainung, welche sub No. XX. hernach folgt, übergeben worden.

289. Würtzburgische repetirte Petition.

So bitten wir hierauff und diesem allem nach E. L. als die Hoch- und Ehrlöbliche, fridliebende des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten, hiemit dienstlich und freündlich, und an eüch die andern freündlichs, günstigs und gnediges Fleiß gesinnende, die wöllen in diesem Hochwichtigen und allerbeschwerlichsten Handel, allen Affect hindan setzen, der offenbaren, hellen, claren, unwidersprechlichen Warheit, Raum und Stat lassen, und in Krafft derselbigen, dem offt und

vilbenanten erklerten Echter, der sich Wilhelm von Grumbach nennet, als einem muthwilligem, frevenlichen Auffrührer, Eydvergessenem, ungetreüem Lehenman, Landfridbrecher, unwarhafftem Ehrenschender und Ehren-Rauber, tyrannischem Fürsten- und Adels-Mörder, Beraubern Edler Frauen, Jungfrauen, Pupillen und Waisen, auch hochstrefflichstem Verletzer der höchsten Key. May. wider unsern Vorfarn Blschoff Melchiorn hochseligen, uns, unser Ehrwirdig Thumb-Capitel und Stifft, einigen Beyfall, Hilff, Gunst oder Beförderung erzeigen noch erweisen, noch sich durch ihne, sein Mit-Mordtheter, Mit-Echtere, und Adhærenten, wider uns, unser Ehrwirdig Thumb-Capitel und Stifft, zu Ungutem bewegen lassen, vil weniger seinem, und seiner Mit-Verwandten getrucktem Famos-Ausschreiben, und anderm schrifftlichem oder mündlichem Fürgeben, dieweil er desselbigen allen, mit bestendigster, greyfflichster Warheit gentzlichen überwunden, und das Widerspil mit seinen selbst Handschrifften, Pettschafften und eygenen freywilligen Bekendnussen dargethon, derwegen er durchaus in der pur lautern Unwarheit erfunden wirdet, einigen, ja auch den geringsten Glauben nit zustellen.

Sonder zu schuldiger und pflichtiger Erhaltung der Röm. Key. May. auch des Heiligen Reichs Hochheiten, Auctoritet, Reputation, Wirden und Ehren, zu Administrirung, Handhabung und Erhaltung des Heiligen Reichs Justitien, Landfridens, guter Policey, aller Erbar- und Billigkeit, zu Abschneidung allerbeschwerlichster, schedlichster Nachfolg böser erschröckenlicher Exempel, nach Vermög und Ausweisung mehr angeregter des Heiligen Reichs Satzungen, Constitutionen, Abschiden, verneüerten Landfridens und desselbigen Executions-Ordnung, desgleichen der Höchst-ermelten Key. May. ins Heilig Reich publicirter Acht-Executions-Mandaten, den mehr-bemelten Ubelthetigen, Eydvergessenen Landfridbrecher, Fürsten- und Adels-Mörder, und erklerten Echter, andern seines gleichen muthwilligen Auffrührern und verwegnen Menschen, zu einem abscheülichen Exempel und zu Vertilgung und Ausreütung Lasters und Ubels, zu wolverdienter ernstlicher, unnachleßiger Straff angehalten, verfolgt und dardurch die Sachen dahin gerichtet, befürdert und gebracht werden, damit die Warheit und Gerechtigkeit, der offenbaren Schandlügen und arglistiger, betriegliger Welt-Geschwindigkeit und Boßheit fürgesetzt, ein jeder ehrlicher frommer Bidermann, für einen Biderman, fromm und ehrlich erkandt, sich der Warheit und Gerechtigkeit erfrewen, und geniessen; Hergegen aber ein jeder verkerter, leichtfertiger, strefflicher böser Mensch und Ubeltheter, für verkert, leichtfertig, böß, übelthetig und straffwirdig erkent, gehalten, und wie billig, mit eüsserstem Ernst verfolgt werde.

No. XX. Unser Bischoff Friderichen nechst angezogenen Schreibens und warhaffter bestendiger gegründter Verantwortung Copi, an der Röm. Key. May. unsers allergnedigsten Herren Commissarien, auch die Churfürstliche und deputirte Fürstliche und anderer Stende löbliche Rethe und Gesandten, so auff dem Deputations-Tag zu Wormbs bey einander versammlet gewesen, gegen und wider den geechten Grumbach ausgangen.

290. Bisch. Friderichs Schreiben an die Keys. Commissarien ꝛc. zu Wormbs.

Friderich Von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken.

UNsern freündtlichen und günstigen Gruß zuvor Ehrwirdige, Wolgeborne, Veste und Hochgelerte, liebe, andächtige Freünd und besondere. Welcher massen Wilhelm von Grumbach jüngst verschienen Mitwochen, den sechzehenden Februarii, ein vermeinte Supplication und Klagschrifft, neben einem abermals in Truck ausgangenem Famos-Libell, hat übergeben lassen, dessen sein wir durch unsere jetzo zu Wormbs anwesende Rethe und Abgesandte, in Unterthenigkeit bericht worden.

Wie-

Wiewol wir nun verhofft hetten, es solten obbemelte Schrifften von ihme Grumbach, als nunmehr einem offenen erclerten Echter, nit sobald angenommen, sonder der Röm. Key. May. unsers allergenedigsten Herrn, wider ihne ins Reich ausgangene Achts und Executions-Mandat, diß Orts bedacht worden sein.

Dieweil aber ein solches nit beschehen, und also obgedachte Grumbachische Klag-Schrifften erbrochen und offentlich verlesen worden, mit disem Anhang, das sie auch neben der Würtzburgischen Thedings-Herrn Supplication, als ein pars propositionis, in vorstehende Berathschlagung gezogen werden sollen, so haben wir unser und unsers Stiffts halben, auch damit man in diser Berathschlagung sich desto füglicher zu resolviren, und des Heiligen Reichs Notdurfft zu bedencken hab, für ein hohe Notdurfft geachtet, euch bestendigen Bericht zukommen zu lassen, wie es allenthalben umb die, in der vermeinten Grumbachischen Supplication angezogene Sachen, im Grund geschaffen sey, in sonderer Erwegung, daß der Echter fast durchaus in allen Puncten, das Factum ungleich und zuwider fürmahlt, auch daneben mit lauterm Ungrund und offentlicher Unwarheit, sowol die Röm. Key. May. als uns zu verunglimpffen, und seinen kundbarn, hochstrefflichen Mißhandlungen, bey denjenigen, so dis Handels nicht eigentlich Bericht seyen, ein Schein und andere Farb zu machen, sich unterstehet.

291. Wider den Banniten sich in kein Disputation einzulassen.

Doch wöllen wir hiemit in bester Form und auffs zierlichst protestirt und bezeügt haben, daß wir hierdurch der Röm. Key. May. unsern Allergnedigsten Herrn, mit nichten vorgegriffen, noch uns mit dem erklerten Echter Wilhelmen von Grumbach obberürter vermeinter seiner Supplication halben, in einig Gefecht, Disputation, oder andere Weeg eingelassen, sonder nachfolgende Anzeig euch allein zu bericht der Sachen, und damit ihr in diser Berathschlagung desto statlicher, der Key. May. und des Heiligen Reichs Notdurfft bedencken möcht, gethan haben wöllen, welche Protestation wir in allen folgenden Puncten und Articulen, sampt und sonderlich hiemit repetiren thun.

292. E. frevele Betrohung, wo ihm die Würtzburgisch Capitulation nit gehalten werd.

Und werden ihr ohne Zweyffel ausserhalb unsers Anregens, aus der Grumbachischen Klagschrifft in Beschluß vernommen haben, welchergestalt er Grumbach, nochmals der Röm. Key. May. auch dem Heiligen Reich gemeinlich zu allerhöchsten Verkleinerung, Schimpff und Spott, sich betrolicher und gantz vermeßner Weyß vernemen last, wofern man die Sach nicht dahin richten würde, daß ihme die zu Würtzburg (durch unchristliche Tyranney erzwungene, widerrechtliche und durch höchsternante Key. May. cassirte) Vertrags-Capitulation gehalten werd, so wöll er alsdann noch ferner den Leib, Gut und Blut darauff setzen, und also noch mehr Unruhe, Empörung und Widerwertigkeit im Heiligen Reich erwecken, welches alles von ihme anderst nit verstanden werden mag, dann daß er nach Gebrauch und Art, der angemasten Landzwinger, so sich an gleich und Recht nit settigen lassen mügen, ebener massen, wie in jüngsten Monat Octobris, verschienens 63. Jahrs, unsern anheims gelassenen Räthen, durch ihne beschehen ist, also auch jetzo die Röm. Key. und Kön. May. unsere allergnedigste Herrn, auch alle des Heil. Reichs Stende, mit Betrohung dahin zu müßigen vor hat, das man, ungeacht seiner unerhörten hochstrefflichen Verhandlungen, sich mit ihme seins Kopffs, und wie es ihme wolgefellig, setze und vertrag.

Wie gröslich aber höchsternanter Key. und Kön. May. auch in gemein des Heiligen Reichs Reputation, Hochheit und Authoritet, durch dise des Echters vermessene Betrohung, und beharlichen Ungehorsam angegriffen, verkleinert, und geschwecht worden, zu was beschwerlicher Consequentz und Eingang, solches auch künfftig im Heiligen Reich gereichen müge, das alles werdet ihr sonder Zweifel der Notdurfft nach mit Zeitlichen Rath erwegen, und dahin bedacht sein, was dargegen der Röm. Key. May. und den Heiligen Reich fürzunemen sein wöll.

Soviel dann erstlich anlangt, das der Echter in seiner vermeinten Supplication und Klagschrifft, zu Anfang derselben vermaintlich fürgibt, er were durch weyland den Hochwirdigen Fürsten, unsern liebrn Herrn und Vorfarn, Bischoff Melchiorn seliger Gedechtnus, unschuldiglich und aus eygenwilliger Ungnad, sambt Weib und Kinder verjagt, aller seiner Güter spoliert, und darzu ihme stetigs nach Leib und Leben, durch etliche auff ihne bestellte straiffende Rotten getracht worden; Ob auch gleichwol wir, der Zeit als wir noch Thumb-Dechant gewesen, ihme seiner Unschuld Zeügnuß gegeben, so were doch bey unser Regierung die wenigste Besserung nicht erfolgt.

293. Das gegen dem G. rechtmeßige und billiche zuleßige Defension gebraucht worden.

Hierauff wollen wir eüch zu waren bestendigem und gründlichem Bericht der Sachen, doch alles mit Widerholung hie obbeschehener Bedingung, freündlicher und gnediger Meinung nit verhalten, das der Handel vil anderst, dann ihne der Echter fürbildet, geschaffen sey.

Und ist meniglich kunt und offenbar das in dem jüngst verlauffenen schädlichen Krieg, wider die vereinte Frenckischen Stend, Wilhelm von Grumbach, unserm und unsers Vorfarens dazumalen offentlichem abgesagtem Feind, vor und nachdem derselb am Key. Cammer-Gericht mit Urtel und Recht in die Acht erkandt worden ist, sich anhengig gemacht, und wider des Heiligen Reichs Landfriden, auch sein sonderbare Lehens-Pflicht und Eyd, damit er unserm Stifft verwanth und zugethon gewesen ist, demselben nit allein zu seinen thetlichen Handlungen bestes Fleyß und Vermügens, in eigner Person, vor und ehe er in dem geringsten durch uns oder unsere mit-vereinte Stend, beleydiget worden, geholffen, sondern auch der fürnembst und fast einig Anstiffter desselben Kriegs, und das unser Stifft, auch Hertzog Heinrich in Braunschweyg überzogen, gebrendt, gebrandtschatzt, blündert, verderbt und verhert worden, gewesen ist, immassen wir auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag, solches alles mit sein des Echters eygen Schrifften belegen, und clerlich darthun haben lassen.

Und wollen wir itzo davon nit reden, was uns wider solchen Landfridbrüchigen Theter und ungetrewen Lehenman fürzunemen gebürt hab, sonder dasselb zu disenmal auff ihme selbst beruhen lassen.

Ob aber gegen solchen des Grumbachs vielfeltigen Mißhandlungen und stetigs geübtem Gewalt, wir nit überflüßiger Ursach, auch gut Fug und Recht gehabt haben, die bey allen Völckern und in allen Rechten erlaubte, sonderlich aber in des Heiligen Reichs Landfriden, zugelassene Gegenwehr, zu Abstrickung seiner immerwehrenden und continuirten Offension, fürzunemen und zu gebrauchen, das hat meniglich wol zu ermessen.

So dann hierunter und in Abtreybung des Echters gewalthetigen Verhandlungen, durch die vereinten Frenckischen Stende defendendo seine Güter eingenommen und verletzt worden seyen, dessen Schuld kan er niemand anderm, dann ihme selbst zumessen. Bevorab, dieweil er auch, nachdem die Widerwertige in die Acht erclert worden, nicht weniger dann vor, wider den Stifft Würtzburg in beharrlichen Gewerben gestanden und bliben ist.

Und erscheint hieraus gnugsam, wie unschuldig der Echter im Handel sey, inmassen ihme dann solches hievor von unserntwegen, auff nechst gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg in zweyen Schrifften weitleüfftiger entworffen und ausgefürt worden ist, davon wir euch jetzo, geliebter Kürtz halber gleichlautende Copi mit übergeben lassen, eüch in denselben zur Gelegenheit weiter haben zu ersehen.

249. Des G. unwarhafft Fürgeben, das auff ihne ein streiffende Rott bestelt worden.

Das aber daneben der Echter von straiffenden Rotten, so auff ihne bestellt worden sein, und daß wir ihme seiner Unschuld selbs Zeügnus geben haben sollen, ferner Meldung thut, daran schreibt er seinem alten Brauch nach, seinen Willen, und den lautern Ungrund.

Die

Die Warheit ist, daß wir ihne durch die unsern mit guter Gelegenheit, mehr dann zu einem mal, wol hetten mügen niderwerffen, wir haben uns aber zu berichten gewist, daß dise Sach nunmehr an das Recht gelangt, und sich darunter Gewalt zu gebrauchen, nicht reimen oder gebüren wöll, derowegen wir dann des Rechtlichen Austrags und Erörterung mit Gedult zu erwarten, auch zu Befürderung desselben an uns nicht erwinden zu lassen, wol gewilt gewesen sein.

295. G. woll die getruckten Exemplaria hinderhalten.

Dann ferner des Echters vermeint Ausschreiben betreffend, daß er, seiner Anzeig nach etliche Exemplaria trucken lassen, eüch darvon eins, zu Bericht des Haupt-Handels, überschickt, und aber die überigen noch zur Zeit unterzudrucken, und zu hinderhalten willens sey, damit ist es im Grund anderst, und nachfolgender massen geschaffen.

Als Grumbach in verschinen Monat Octobris unser Stat Würtzburg, Landfridbrüchiger Weys unversehen bey Nacht, unentsagt und unverwart seiner Ehren überfallen, und nach Ermordung etlicher Burger daselbsten, erobert und eingenommen, auch letztlich durch unerhörte greüliche Tyranney und Betroung, unsern heimgelassenen Rethen ein vermeinte Vertrags-Notel abgenötigt hat, damalen und nach solchem, hat er einem unserm Thumb-Herrn ein Exemplar berürts Ausschreibens (welches doch im Grund anderst nichts ist, dann ein unwarhafft verbotten Famos- und Schmach-Buch) gezeigt und fürgehalten, mit dem Vermelden, wo er nit zum Vertrag kommen were, so wolt er solch Buch in Truck ausgeben, und uns, auch den unsern das Wappen (wie er darinn zu sehen het) wol visiert haben; weil aber die Sach seines Erachtens vertragen were, wolt er solche Schrifft zerreissen, und nicht mehr trucken lassen. Nicht destoweniger aber, so bald er aus unser Statt Würtzburg abgezogen, und seinen Sitz Hellingen erreicht, hat er daselbst vil angeregt Schmach-Buch trucken, und das datum etliche Tag zuruck setzen lassen, und ist dasselbig Famos-Libell, durch den Echter nit allein seinem unwarhafften Berümen nach, nit hinderhalten, sonder allenthalben mit Fleis ausgebreitet und spargiert worden, inmassen uns dann selbst vor diser Zeit etliche gedruckte Exemplaria zu Handen kommen sein; daraus ihr dann abermaln überflüßig zu sehen, mit was Ungrund der Echter umbgehe, und was er nochmals, unbedacht des grossen Schadens und Blünderns, so wir und die unsern von ihme erlitten, gegen uns und unserm Stifft gesinnet sey, und achten wir gleichwol unvonnöthen sein, daß auff mehrbemelte Schmach-Schrifft, jetzo von unsert wegen eüch weitleüfftige Ableynung oder Gegen-Bericht übergeben werd, seytemalen ihr den im Fall der Notturfft, aus beyligender Copi, und disem unserm Bericht, ohne das wol zu finden habt; und ist auch Grumbach biß daher nie für wirdig geachtet oder gehalten worden, daß ihme auff einige sein erdichte Schand- und Laster-Bücher geantwortet werden solte, bey dem wir es dann auch zu disem mal wenden und bleyben lassen.

296. über sein selbst Zusagen hat er das Schmach-Buch ausgehen lassen.

Mit den Mandaten, und etlichen für den Echter beschehenen Fürschrifften, hat es dise Gestalt, daß gleichwol auff sein des Echters ungleich Anzeig und suppliciern, am Keyserlichen Cammer-Gericht ein Mandat de restituendo ausgangen ist, doch mit angehengter gewonlicher Justification-Clausel, dardurch dann das Mandat in vim simplicis citationis resolviert, und also dise causa restitutionis, sowol als die andere Sach fractæ pacis, zwischen uns, unsern Mit-Verwandten, und dem Echter, am Key. Cammer-Gericht Rechthengig worden ist.

Destoweniger ihme Echtern, nachdem er selbst seiner vermeinten Sprüch halben viam judiciariam einmal eligiert, jetzo hat gebüren wollen, in noch werender unerörterter Rechtfertigung, unverwarneter Sach, wider des Heiligen Reichs Land-Friden, Abschid und Ordnung, solchen verbottenen Gewalt und Tyranney zu gebrauchen, seitemal auch demjenigen, qui ex pacto sibi jus dicere potest, die ausser-Rechtliche Handlung und Thetlichkeit benommen würd, wann derselb seiner Forderung halben, das Recht einmal für Hand genommen hat, in dem wir uns Kürtz halben, auff die gemeine Recht und dero Lehrer gezogen haben wöllen.

Es

Es hat auch der Echter sich des Verzugs halben mit nichten zu beklagen gehabt, dieweil wir uns auff jüngstem Reichs-Tag zu Augspurg erbotten haben, mit zwo oder drey Schrifften in beyden Sachen zu beschliessen; Aber an dem Echter, als der offentlich den Unfug auff seinem Theyl gehabt, ist bis anhero immer der Mangel erschinen, wie solches die Gerichts-Acta und Protocol ausweisen werden.

Wir haben auch auff der Keys. Maj. und andere diß Orts angezogene des Grumbachs halben beschehene fürbittliche Schreiben, jedesmals solchen gegründten Bericht gegeben, daß wir bey meniglich für wol nnd gnugsam entschuldiget gehalten, und uns darüber nit ferners zugemutet worden ist, wie wir dann auch auff der gütlichen Verhöre, so die Keys. Maj. und die drey Chur-Fürsten am Rhein, eygner Person, und der Churfürst zu Cöllen durch Gesandten zu Augspurg zwischen uns den Frenckischen Stenden, und dem von Grumbach gepflogen, solchen gründtlichen und statlichen warhafften Bericht gethon, daß Ihr Maj. und die Churfürsten uns weyters nicht getrungen, sonder zu allen Theylen zu dem Austrag des angefangenen Rechtens gewisen ꝛc.

297. Daß die Begnadung ihme nit unbillich versagt worden.

Und hat sich der Echter mit Fugen nit zu beklagen, daß gegen ihme allein die Gnad und Barmhertzigkeit ausgetilget und verloschen sey; dann Gnad erzeigt man nach Gestalt, Grösse und Gelegenheit der Verbrechung, auch allein denjenen, so sich demütigen, und der Gnad ernstlich begern; der Echter aber, nachdem er erstlich seiner Pflicht an unserm Stifft vergessen, hat jederzeit auff seinem untrewen trutzigen Gemüt verharret, uns und unsern Stifft mit allerley gesuchten Practicken zu verfolgen nit unterlassen, auch immerdar seine vorige Unthaten, mit andern noch mehr und atrocioribus delictis cumuliert und gehaufft, so lang biß er auch die erbermliche Mordthat an unserm Vorfarn Bischoffen Melchiorn Hochseliger Gedechtnus, ins Werck gericht hat. Ob und welcher gestalt nun solchen verstockten boshafftigen Gemüten, Gnad angebotten und erzeigt werden soll, das hat ein jeder auch gering-verstendiger wol zu ermessen, und kan entlich der Echter hierin niemand dann sich selbst anklagen und beschuldigen.

298. Unwarhafft Gedicht des Thumb-Capitels angegebener Conjuration halben.

Was denn hieneben der Echter von unserm Ehrwirdigen Thumb-Capitel anhengt, daß sich dasselb vermittels eins sondern Eyds verglichen und conjurirt haben soll, ihne, ob es auch mit Recht erkant wurde, zur Aussönung und seinen Gütern nit kommen zu lassen; Item, daß der jetzige Thumb-Probst disen Eyd von newem erstatten müssen, und da er einsmals gerathen hab, man soll des Echters Güter der Keys. Maj. übergeben, daß die andern Capitels-Herrn deßwegen mit ihme übel zufriden worden, das alles hat der Echter mehrertheyls seiner lang herbrachten Gewonheit nach, uns und unser Ehrwirdig Thumb-Capitel dardurch zu verunglimpffen, wider die offentliche Warheit erdichtet. Dann anfangs wissen wir und unser Ehwirdig Thumb-Capitel uns wol zu berichten, daß wir der Keys. Maj. unserm allergnedigsten Herrn, auch Ihrer Keys. Maj. Cammer-Gerichts gesprochenen Urtheilen zu gehorsamen schuldig, inmassen wir dann, ohne Ruhm zu melden, uns hierin biß anhero also gefolgig und Gehorsam erwisen haben, daß Hochernante Keys. Maj. deswegen mit uns allergnedigst und wol zufriden; und ist die gewisse Warheit, daß in unser und unsers Thumb-Capitels Sinn und Gedancken nie kommen ist, dem Echter wider gesprochene Urteyl seine Güter vorzuhalten; dann wo wir des gesinnet gewesen, oder unser Ehrwirdig Thumb-Capitel die Güter der Keys. Maj. zu übergeben, für so gar beschwerlich geachtet het, wolten wir unsers Theyls umb fürderlichen schleünigen Processs am Cammer-Gericht so embsig nicht angehalten, oder mit etlichen wenigen Schrifften, die Sachen zu Erkendtnus zu setzen gewilligt haben, noch vil weniger hetten wir und unser Ehrwirdig Thumb-Capitel, unsers Theyls uns selbst erbotten und nachgeben, daß die Grumbachische Güter der Röm. Keys. Maj. unserm allergnedigsten Herrn, Sequestrations-Weis, bis zu entlicher Rechtlicher Erkentnus des Cammer-Gerichts eingeraumbt werden solten.

299. Erbieten der Sequestration halben.

Die-

Dieweil wir dann die Sequestration und fürderlichen Proceſs, wie obgemelt, unſers Theyls gewilligt, ſo habt ihr und meniglich daraus vernünfftiglich und wol zu ſchlieſſen, das uns und unſerm Ehrwirdigen Thumb-Capitel, in allen oberzelten Puncten, durch den Echter Unrecht geſchicht, wie dann auch ſein Fürgeben diß Orts anderſt nicht iſt, dann ein bloſſes unerfindtlichs Commentum, dardurch er uns zu verunglimpffen, und ſein Sach zu beſchönen ſich befleiſt.

Wann aber gleich unſer Ehrwirdig Thumb-Capitel ſich dahin verglichen und entſchloſſen het, wofern ſich erfinden wurde, daß Grumbach an der Mordthat und Entleibung Biſchoff Melchiors ſchuldig ſein ſolt, daß ſie alsdann mit ihme kein gütlichen Tractat, oder Vertrags-Handlung eingehen, ſonder allein Rechtlicher Erkantnus gegen ihme erwarten wölten, deſſen möchten ſie von keinem ehrliebenden Verdacht werden, in Betrachtung, das ihnen Ehrn halb ein anders zu thun nit hat gebüren wöllen.

Dann auch die Röm. Keyſ. Maj. unſer allergnedigſter Herr, auff jüngſt zu Augſpurg gehaltenem Reichs-Tag, als Ihr Keyſ. Maj. zwiſchen uns, unſern Mit-Verwandten, und dem Echter gütlich zu handlen allergnedigſt fürgenommen, in Gegenwertigkeit der Ehrwirdigen und Hochgebornen unſerer beſonder lieben Herrn und Freünd, der Churfürſten Maintz, Trier und Pfaltz, auch der Cölniſchen Geſandten, unſern damals zu Augſpurg habenden Rethen vermelden und anzeigen laſſen, da ſich erfinden ſolt, daß Grumbach an weyland Biſchoff Melchiors Mordthat, mit Rath oder That ſchuldig were, ſo wolten Ihre Keyſ. Maj. auch Hochgedachte Churfürſten ſich der gütlichen Handlung wol enthalten; dann er Grumbach nit wehrt were, ſich ſeiner anzunemen; mit dem fernern Anhang, da gleich die Sach ſonſt vertragen wurd, und ſich über kurtz oder lange befünde, daß Grumbach an der Mordthat ſchuldig, ſolt alsdann die Handlung vergebenlich ſein, und Grumbach ſein gebürende Straff darumb leyden.

299. Wann ſich erfinden wurde, daß Grumbach der Mordthat ſchuldig.

Nun hat ſich aber biß anhero überflüßig befunden, daß der Echter eben der recht einig Author und Anſtiffter obberürter grewlicher Mordthat iſt; daß er auch die Sicarios, ſo die That mit der Hand verbracht haben, mit Gelt und vilerley Verheiſſungen darzu beſtelt, und überredt hat, inmaſſen dan etliche aus denſelben, ſo zu verhafft gebracht und gerechtfertigt worden ſein, lauter und austrücklich bekant haben, dero Auſſagen wir hiemit unter dem N. 1. 2. und 3. euch fürlegen laſſen. Es gibt ſich auch der Echter deſſen ſelbſt zimlicher maſſen ſchuldig, dieweil er in vil angeregter zu Würtzburg erzwungener Vertrags-Capitulation diejenigen, ſo an bemelter Mordthat ſchuldig ſein, bey ſich gehabt, und mit ſo hohen Fleys zu ſichern und auszuſönen begert hat.

Und ſein alſo in Betrachtung der erbermlichen unchriſtlichen Mordthat, ſo an unſerm lieben Herren und Vorfaren begangen worden, wir und unſer Ehrwirdig Thumb-Capitel nicht zu beſchuldigen.

Daß aber Grumbach weyter anzeigt, er ſey hierdurch bewegt worden, auff die Recuperation ſeiner Güter zu gedencken, und daß ihme ſolches, als dem ſpoliato, zu thun gebürt habe, das beruhet alles auff ſeinem Unwerth, ſeytemal wir ihme keins Spolii geſtendig, und er auch zu ewigen Zeiten keins erweyſen mag; dann wie hieoben kürtzlich angezeigt worden, auch in beyligenden Copien, unſerer zu Augſpurg übergebenen Schrifften weiter zu finden iſt, haben wir und unſere mit-vereinte Stend uns notgetrangter Sachen gegen ihme, vor grewlichem, tyranniſchem, Landfridbrüchigem Gewalt auffhalten und defendieren müſſen.

300. Keyſer Carl Befelch die Lands-Betrüber zu verfolgen.

Zu dem hat weyland Hochſeliger Gedechtnus Keyſer Carl in jüngſtverloffnem Krieg, uns und unſern mitvereinigten Stenden ernſtlich aufferlegen und befehlen laſſen, den Echter und ſeinen Anhang, der offenbaren Rebellion halben, auff das eüſſerſt zu verfolgen, alſo daß wir in Bedenckung des Grumbachs hochſtrefflicher Landfridbrüchiger Invaſion, auch darauff gefolgten Keyſerlichen Be-

felchs, nicht allein, die in allen Rechten erlaubte Gegenwehr gebraucht, sonder auch auff unserm Theyl ein justum bellum gehabt haben, in welchem, so dem Grumbach, als einem Rebellen seine Güter eingezogen worden, kan er dasselb mit Warheit kein Spolium nennen, siquidem absque dolo spolium non committitur, dolus verò in eum non cadit, qui violentum grassatorem summo principe id mandante, justo bello ac legitima defensione repellit & persequitur. Auff die gemeine Recht, und das offenbar Landkündig factum Kürtz halb gezogen, und gesetzt, doch der Warheit zu Nachtheyl unbegeben, das die Sach seinem des Echters Fürgeben gemes geschaffen were, so hette doch ihme nicht destoweniger, nachdem er die Sach Rechtlich gesucht und anhengig gemacht, nicht mehr gebüren wollen, zur That und gewaltsamen Fürzunemen zu greiffen; dann die Recht in solchem Fall sagen, Via, quam elegisti, illa tibi pateat. In dem wir uns abermals auff hieob beschehene kurtze Anzeig, und die gemeine Recht referiren thun; Es ist auch an ihme selbst ein unbestendig Werck und unverschembt Gedicht, daß der Echter die im Land-Friden und gemeinen Rechten erlaubte recuperationem bonorum prætendirt; dann er seine angezogene Güter auff dem Land, und nicht in unser Statt Würtzburg zu finden gehabt, so kan er die, an vil unsern armen Burgern zu Würtzburg, im Einfall begangene Mord, Rauberey, blündern, brandschatzen, und andere mehr geübte grewliche Tyranney (durch welche er wol dreymal mehr, dann seine Güter je wehrt gewesen, bekommen und weggefürt hat) mit der vermeinten Recuperation nit excusieren, oder verstreichen.

301. G. kan kein Spolium mit Grund anziehen.

Mit noch mehr und greyfflicherm Ungrund, unterstehet sich der Echter diß Orts seinen in unser Stat Würtzburg begangenen hochstrefflichen Landfrid-Bruch und unerhörte grewliche Tyranney, mit linden Worten zu schmücken; dieweil aber das Factum allenthalben kund und offenbar, auch wie es damit im Grund geschaffen, aus der Römischen Keys. Maj. unsers allergnedigsten Herren Propositition, und der Thedings-Herrn eüch übergebnen Supplication wol zu befinden ist, so wöllen wir uns Kürtze halben darauff referiert haben.

Und mag nicht ohn sein, daß der Echter, still, unversehenlich und bey der Nacht für unser Statt Würtzburg gezogen ist; Aber in Einnam derselben, hat er sich also still und gütlich erzeigt, daß dannoch vil unser armer unschuldiger Burger, ohn alle Not oder Gegenwehr, durch ihne erschossen und jemerlich ermordet, den übrigen die Wehren genommen, alle Geistliche, auch denen vom Adel und vieler Höfe, Clöster, Kirchen, in und nach dem Vertrag geblündert, zu dem vil frembde Nürmbergische, Windsheimische und andere Burger, auch etliche vom Adel, so uns mit Diensten nicht verwandt, beraubt, beschediget und verderbt. Letztlich die Burgerschafft in gemein umb zehen tausend Thaler gebrandschatzt, und noch über das alles unsern Rethen die vermeynt Vertrags-Notel mit tyrannischer Betrohung Mords, Blünders und Brennens abgetrungen. Es haben auch der Echter und sein Hauff, allererst nach ausgerichter Vertrags-Capitulation, im Abzug auff dem Land etliche unsere Clöster, Kirchen und arme Leüt weiter beschedigt und geblündert, so doch gantz ohne, daß der Echter jemals den geringsten unter seinem Hauffen, von solchem abgehalten, oder jemandt darumb gestrafft het. Dann obwol nicht ohn ist, daß ein Lands-Knecht, so das Sacrament-Häuslein in der Kirchen zum Neüen-Münster geplündert, und unter anderm das Hochwirdig Sacrament unter die Füß geschüttet, umbkommen, so ist doch derselb Knecht, nicht durch des von Grumbach Verordnung, mit dem Rad gestrafft, sonder hat sich selbs in seiner Herberg ob dem Tisch mit einem Feüstling erschossen. Das ist im Grund die Bescheidenheit, so Grumbach in und auser unser Statt Würtzburg gegen unsern armen Leüthen und Unterthonen gebraucht, durch welche Bescheidenheit er, ausserhalb seiner Güter, allein aus unser Statt Würtzburg, wie obgemelt, wol dreymal mehr, dann seine Güter wehrt sein, überkommen und geraubt hat; an welchen Thaten der Echter so unschuldig ist, daß er nicht allein solches alles verursacht, sonder noch ferner den andern

dern seinen Anhengern allerley durch ihne hievor zu disem Handel bereiten Brech-Zeüg gelihen und mitgetheylt hat, mit dem sie allenthalben die verwarten Gemach, Truhen und Kisten desto füglicher öffnen möchten.

Hieraus mügt ihr, die Gesandten augenscheinlich vernemen, mit was unverschembter Unwarheit der Echter, in seiner vermeinten, eüch überreichten Klag-Schrifft, hin und wider fürgeb, ihme seyen über tausent Gulden von dem Würtzburgischen Raub nicht worden, er hab der Kirchen und Clöster, auch der armen Leüten verschont, daß ihme auch unsere arme Leüt das bekennen und uns Unrecht geben. Item das unsere Reth bey ihme umb Vertrag selbs angesucht und gebetten haben, was auch sonst weiter durch ihne zu Glimpff und Vermentlung des Handels allenthalben prætendirt wurdet. Dieweil aber desselben Widerspiel offentlich am Tag und mehrentheyls, wie obgemeldt, aus der Keys. Maj. Proposition, und der Thedigungs-Herren Supplication erscheint, so achten wir unvonnöthen, solches alles jetzo in specie und weitleüfftig zu verantworten.

Das durch den Echter weiter anzeigt, ob er wol der Röm. Key. May. unserm allergnedigsten Herren, gleichlautenden Bericht zugeschickt, so sey ihme doch der Weg durch uns also abgeloffen, daß er nicht allein unbeantwort bliben, sonder auch unter dem ein Acht-Erclerung wider ihne expracticiert worden; In dem schreibt er abermals den Ungrund, und thut uns Unrecht. Dann was höchst ernante Key. May. dis Orts gehandelt, das alles haben Ihr Key. Maj. ohne einig unser oder der unsern Ansuchen, proprio motu, und aus tragendem Ampt fürgenommen und gehandlet, dessen wir uns auff Ihr Keys. Maj. und derselben beschehen Schreiben ziehen thun.

Beneben aber wollen wir uns keinen Zweyffel machen, ihr werdt der Notturfft nach mit ernstlichem Fleiß erwegen und wol bedencken, wie gar vermessenlich und ohn alle Ursach, der Echter diß Orts höchsternante Röm. Key. May. unsern allergnedigsten Herren, an dero Hochheit, Reputation, Keyserlichem Ampt und Gewalt angreiffe, da er fürgibt, als ob er durch die Keyserliche Mayestät mit beschwerlicher Nichtigkeit in die Acht erclert worden sein soll. Item das Ihrer Keyserlichen Majestät nicht gebürt habe, im Königreich Ungern, ihne unerfordert, und ohn der Chur- und Fürsten des Heiligen Reichs Vorwissen und Zuthun, in die Acht zu erkleren. Was nun dieses Werck und verechtlicher Anzug einer nidern Stands Person, gegen der Römischen Key. May. als der höchsten Obrigkeit im Reich, für ein Ansehen hab, weß auch höchst-ernanter Key. May. und dem Heiligen Reich dargegen fürzunemen gebüre, das wöllen wir Key. May. ferner zu bedencken für uns heimgestelt haben. 302. Des G. unverschembte Antastung des Keys. Acht-Mandats.

Wir aber unsers Theyls wissen uns nicht zu berichten, das vor dieser Zeit jemals im Heiligen Reich zweiffelich gemacht, oder disputiert worden were, ob die Römisch Keyserliche Mayestät, als die höchste Justitia im Reich, und Lex animata in terris, Macht haben solt, ein geringe und niedern Standts Person, von wegen offentlicher und Notorischer Ubertrettung des Landfridens, ohn Vorwissen der Chur- und Fürsten des Reichs in die Acht zu erkleren: Allein dieser Landzwinger Wilhelm von Grumbach unterstehet sich jetzo newerlich, der Römischen Keys. May. in dero Ampt und Gewalt zu reden, auch dasjenig Mittel, dardurch Frid, Ruhe und Einigkeit erhalten, aber die Betrüber gemeines Fridens zu gebürlichem Gehorsam und Straff gebracht werden, aus Ihrer Key. May. Henden wegzunemen, oder doch dermassen ad certum modum & locum zu restringieren, damit er und andere seines gleichens friedheßige, desto füglicher und freyer allenthalben hinfüran graßieren möchten.

Dann daß er fürwendet, die Acht sey sein unerfordert ergangen, indem hat sich meniglich aus den gemeinen beschribenen Rechten, auch derselben Lehrern Summi Principis vollkommenen Gewalts, præsertim ubi versatur bonum publicum zu errinnern, auch unter andern darinn clar und lauter zu finden,

quòd Princeps & de poteſtatë ordinaria bene poſſit prætermittere citationem, ubi pars non citata evidenter caret probabili defenſione, wie dann der Echter dißfals und Notoriſchen Landfridbruchs halben, die wenigſte Defenſionem nit haben mügen, auch noch nit haben mag.

Es iſt aber unvonnöten davon zu diſputieren (wie wir dann auch wol verhoffen, die Key. May. werde ohn unſer ein andern Weg derſelben hohen Reputation und Gewalt, gegen diſen Landzwinger und offenen Echter zu verfechten, und zu handhaben wiſſen) dann Grumbach durch ſeinen, an unſer Stat Würtzburg und den unſern geübten Landfridbrüchigen, tyranniſchen Gewalt, vermög des im 59. Jar zu Augſpurg auffgerichten Abſchieds, ipſo facto, ohne einige fernere Erclerung, in die Acht gefallen iſt, indem wir uns abermals Kürtze halben, auff den offenbaren lautern Buchſtaben berürts Abſchieds, und dann auch der Key. May. ins Reich ausgangenen Executions-Mandaten referiren; derwegen es dann auch keiner Citation bedörfft, ſondern dieweil der begangen Landfridbruch offenbar und Landküntig, auch der Echter durch bemelten Abſchied declariert geweſen, ſo ſeien die Röm. Key. May. Ampts halben, billich darauff mit den Executions-Mandaten fortgefaren, und haben wir das allein zu Einnemung und Berichts des Handels kürtzlich anzuzeigen, nicht umbgehen mögen, damit ihr umb ſovil mehr Urſach het, diſer Sachen weiter nach zu gedencken.

Der angezogenen Cammer-Gerichts Proceß halben, hat es diſe Meinung; als etliche unſere von Würtzburg abweſende Räthe, die Einnam unſer Stat Würtzburg vernommen, haben ſie gleichwol ohn unſer Vorwiſſen, doch der Sachen zum beſten, zu Speyr umb Mandat de avocando & reſtituendo, cum annexa citatione ad videndum, wider den Echter und ſeinen Anhang anſuchen laſſen.

Nachdem ſie aber vermerckt, das der Echter allbereit wider von Würtzburg weggezogen, haben ſie es bemelter Proceß halben alſo anſtehen und bleiben laſſen, aus welchem der Echter ihme wenig Glimpffs zu ſchöpffen hat.

Daß aber der Echter an Weyland Biſchoff Melchiorn Morthat ſo unſchuldig ſein will, davon iſt hie oben zimliche gute Anzeig beſchehen, und bringen die mit eingelegten Urgichten, neben dem abgenötigten Vertrag lauter mit, daß eben er der recht Anſtiffter und Haupt-Urſacher berürter jemmerlicher Mordthat geweſen ſey, bey welcher Anzeig und Urgichten wir es dann zu diſem mal beruhen laſſen, verhoffenlich, denſelben ſoll viemehr, dann dem unwarhafften, ſchlipferigen Echter geglaubt werden.

303. Grumbach hat ſeinen ſelbſt abgenötigten Vertrag nicht nachgeſetzt.

Und da man ihme Echtern verhebt, daß er dem abgenötigten Vertrag ſelbs nit nachgeſetzt hab, daran thut man ihme nit Unrecht; dann ob er wol in dem vermeinten erzwungenen nichtigen Vertrag ſetzen laſſen, das hinfüran aller Widerwill hin und ab ſein, auch niemand mehr geblündert oder beſchedigt werden; ſonder er Echter ohne Schaden abziehen ſoll, ſo ſein doch nit allein vorgeſetzter maſſen, nach abgeredter erzwungener Capitulation in und auſſer unſer Statt Würtzburg, vil unſerer Clöſter, Kirchen und Untertbanen geplündert worden, ſonder hat auch der Echter allererſt das Famos-Buch, welches er neben ſeiner Klagſchrifft eüch mit überſchickt hat, zu Hellingen, und daſelbſt umbdrucken, auch allenthalben, wie hieob angezeigt, auskommen laſſen; zu dem, daß er ſeinem ſelbs vermelden nach, der Thedings-Herrn unterſchribne Obligation, gegen Empfahung des Vertrags heraus zu geben, austrücklig gewegert, unangeſehen daß er es zuvor alſo zugeſagt und verheiſſen hat.

304. Thumb-Probſt iſt Landfridbrüchiger Weis gefangen.

Ob auch wol der Echter im vermeinten Vertrag ſich erbotten hat, unſern Thumb-Probſt, den er zuvor wider alle Recht, Erbar und Billigkeit, auch ſonderlich wider den Landfriden, des Heiligen Reichs Abſchid und Ordnung, bey Nacht in ſeiner gewahrſam mit Gewalt hat fahen und wegfüren laſſen, ſobald man ſich der Rantzion mit ihme verglichen het, widerum auff freyen Fuß zu ſtellen, ſo iſt er doch demſelben biß

anher

anher mit nichten nachkommen, ungeachtet das sich des Thumb-Probst Freündschafft das gefordert Schatz-Gelt und Rantzion zu erlegen offtmals erbotten hat.

Was sonst der Echter hernach weiter anzeücht und fürgibt, daß er mit Einnam unser Statt Würtzburg wider den Landfriden nit gehandelt, sonder das ihm, seine Güter zu recuperiren gezimet hab; dieweil er uns durch der Keyserlichen May. und der Churfürsten des Reichs gütliche Unterhandlung, auch das Cammer-Gericht zu der Restitution nit bringen mögen, ob er auch wol alle fürgeschlagene gütliche Mittel seins Theyls bewilligt, so het es doch an uns gemangelt, und wir ihne zu Restitution nit kommen lassen wöllen; Hierauff und sonderlich der Recuperation, und vermeynten Landfridbruchs halben, haben wir hievor eüch bestendigen Bericht gethon, wie es damit geschaffen, und daß der Echter seine Güter (welches ihme pendente lite gleichwol auch nit gebürt hat) widerumb recuperirt, sondern stracks mit seinem in still versamletem Kriegs-Volck, dem Landfriden, und des Heiligen Reichs Abschiden zuwider, bey Nacht unversehenlich unser Statt Würtzburg übereylt, und darinn mit Mörd, Raub und Blünderung, also tyrannisirt hat, wie zum Theil hie oben verschriben, und der Key. May. Proposition weiter ausweyset.

305. Warum die fürgeschlagene Güte nit bewilliget.

Das aber wir und unsere Mit-Verwandte Frenckische Stend, zu Augspurg in die fürgeschlagene Güte nicht haben willigen wöllen, ist aus der Ursach beschehen, das wir es zu thun nicht schuldig, das uns auch Ehrn halben nit hat gebüren wöllen, mit unsers lieben Herrn und Vorfarn Mordthetern und Schmehern, da sein L. so gar übergrewlich, nit allein mündtlich, sondern auch in offnem Druck, doch unwarhafftig geschendt und angegriffen, zu transigieren, oder vil in der Güt zu handlen, inmassen uns dann ein solches zu thun von etlichen namhafften Fürsten und Stenden widerrathen worden ist; zudem, das uns die Güte einzugehen, ohne Vorwissen und Bewilligung des Hochgebornen Fürsten, unsers besondern lieben Herrn und Freünds, Hertzog Heinrichen zu Braunschweig (als dessen L. des Echters Güter zum halben Theyl innen gehabt) mit nichten gebüren wöllen. So hat auch höchst ernante Röm. Keys. May. in demselben Tractat sich gegen uns also, wie obgemelt worden, allergnedigst vernemen lassen; wofern Grumbach an der Mordthat schuldig, were er nit wehrt, das man sich seiner vil annemen solt. Uber das alles aber, und damit die Sach nit bey jemand das Ansehen gewinne, als ob wir des Handels scheüch trügen, oder allein der Güte halben so hart hielten, haben wir uns erbotten, mit dem Echter in der angefangenen Rechtfertigung fürderlich, und mit etlich wenig Schrifften zum Theyl zu beschliessen, auch die Güter Höchst-ermelter Key. May. immittels und biß zum Austrag Rechtens, einzuraumen, also daß sich der Echter des Cammer-Gerichts, und unverzüglichen Rechtens mit nichten zu beklagen hat.

306. Hat ihme nit gebürt, weder mit noch ohn Verwarung Gwalt zu thun.

Soviel dann die durch den Echter dis Orts weitleüfftig verfochtene Ehrn-Verwarung anlangt, ist es gewißlich, und in der Warheit an dem, daß ihme, als einer nidern Stands Persön, vermög des Heiligen Reichs Landfriden und Ordnung, weder mit, oder ohn Ehrn-Verwarnung und Absagung gebürt hat, solchen Kriegs-Gewalt und tyrannischen Mutwillen zu üben; sonder dieweil er selbs eben diser seiner angemasten Recuperation halben, uns am Key. Cammer-Gericht fürgenommen und beklagt, soll er billich desselben Entscheyds erwartet, und nit inmittels zu dem Waffen griffen haben; alsdann wir unsers Theyls gegen ihme nicht thetliches fürzunemen begert haben, wiewol er uns desselben mit Ungrund gern beschuldigen wolt. Daß er aber dessen ungeachtet fürgibt, es hab ihme auch unentsagt und unverwart seiner Ehren wol gebürt, uns heimlich und bey Nacht anzugreiffen, das müssen wir auff sein Person verstehen und geschehen lassen; dann er sich wol auch der Mord, und anderer seiner Unthaten nit hoch entsetzt, sonder daß er die mit Fug und Ehrn verbracht hab, vernichten darff: aber bey erbarn und ehrliebenden Leüten wird es nicht gut gehalten, da

einer den andern unentsagt, heimlich angreifft überfellt und beschediget. Und kan den Echter die angezogene Feindschafft nit fürtragen, seytemal wir des Haupt-Strits halben nit allein mit ihme, wie obgemelt, ans Recht erwachsen, sonder auch der Hochgeborn Fürst, unser besonder lieber Herr und Freünd, Landgraff Philips zu Hessen, auff sein des Echters Ansuchen, zwischen uns gütlichen zu handlen Vorhabens gewesen ist, dessen wir uns dann auff sein L. gezogen haben wöllen; unter welchem aber und eh wir uns gegen ermeltem unserm lieben Herrn und Freünd von Hessen, der zugemuten gütlichen Handlung wegen, erkleren können, hat der Echter den Landfridbrüchigen, tyrannischen Gewalt gegen uns und den unsern fürgenommen, daraus dann zur Notturfft, und wol zu sehen ist, wie ehrlich er in dem gehandlet.

317. Arglistige Beschönung mit der Ritterschafft.

Es ist auch diß Orts wol in acht zu haben, daß der Echter vermeldet, dise Handlung berüre nit ihne allein, sonder alle Ritterschafft gemeyniglich, dann ihnen wol auch begegnen möchte, was ihme allbereit begegnet. Allhie befleist sich der Echter, nit allein ihme bey der Ritterschafft Beyfall zu suchen, sonder gibt ihne auch Weg, Weiß und Anleytung, wo dero einem oder mehrn, von einem Fürsten oder andern Stand, nit sein Willen gemacht werd, weß sie sich alsdann zu verhalten haben. Was nun aus solchem auffrührischen Schreiben, Reden und Practicken, letztlich für sorgliche Unruhe und Empörungen wol erfolgen mögen, das habt ihr neben andern auch ferner in diser Berathschlagung der Notturfft nach zu bedencken.

Was dann der Echter ferner, und fast biß zum End, von wegen seiner eingenommenen Güter, Abnötigung des Vertrags, auch Haltung und Vollziehung desselben, mit viel weitschwayffigen Worten fürbringt, dieweil von allem, sampt und sonder in beyligende Copeyen, unser zu Augspurg übergebenen Schrifften, auch der Key. May. Proposition, und dann der Thedigungs-Herrn auch übergebenen Supplication guter satter Bericht zu befinden ist, wöllen wir jetzmalen davon kein weytere Meldung thun.

308. Des Grumbachs freuele Betrohung.

Das aber unter anderm der Echter auch bedrowlich meldet, wofer ihme der geringst Artickel des abgenötigten Vertrags nicht gehalten werde, so wölle er die Theydings-Herrn oder Bürger einmanen, und doch daneben sich hoch rühmet, daß er wider die Key. May. unsern allergnedigsten Herrn nie ichts geschriben oder gehandlet hab, solches müssen wir auff seinem Unwerdt beruhen lassen; wir wöllen aber in keinen Zweiffel setzen, ihr werdet nit billigen mögen, daß die Bürgen nach Gestalt dises Handels genant werden, oder auch auff beschehene Manung sich stellen sollen: dann einmal war und unwidersprechlich, daß die von ihnen mit so grewlicher Tyranney erzwungene Obligation und Verschreibung, vermüg aller Rechten, an ihr selbs nichtig, krafftloß und unbindig Werck, zu dem das bemelte Vertrags-Handlung noch ferner und zum Uberfluß durch die Röm. Key. May. unsern allergnedigsten Herrn, proprio motu, ohn der Bürgen oder jemands andern von irentwegen beschehen Ansuchen, vernichtet, cassiert und abgethon worden ist. Fürs ander befindt sich, das berürte des Vertrags oder Theydings-Herrn Obligation, nicht allein durchaus auff ein factum alienum, sondern auch allenthalben auff unmügliche Ding, als daß sie die Röm. Key. May. unsern allergnedigsten Herren, Hertzog Heinrichen von Braunschweyg, und uns vermügen sollen, der vermeinten Vertrag zu confirmieren und zu willigen, gestellt worden, und also diser Ursach halben abermals von unwirden, und ohne einige Wircklichkeit ist, indem wir uns auff die gemeine Recht gezogen haben wöllen.

Es ist auch weyter und zum dritten Wilhelm von Grumbach durch sein hochstrefflich Verhandlen in die Peen des Landfriden und des Heiligen Reichs Acht gefallen, auch wider ihne durch Höchsternante Keyſ. Maj. Acht und Executions-Mandat, allenthalben im Reich ausgangen und publiciert worden. Nu bringen aber angezogener des Heiligen Reichs Landfrid und Cammer-Gerichts-Ordnung

nung lauter mit, das gegen den Echtern alle Pflicht und Verschreibung gefallen, tod und ab sein, auch jemand wider sie nit binden sollen; welchem dann auch die gemeine geschriebene Recht beyfallen, indem sie civiliter mortui genant und darfür gehalten werden.

309. Key. May. Gebot und Verbot, dem abgenötigten Vertrag nit nachzusetzen.

Uber das alles, hat viel und höchsternante Keys. Maj. den Vertrags-Herrn, aus Keyserlichem Ampt und Gewalt, bey den Pflichten, damit sie Ihrer Maj. und dem Heiligen Reich verwandt, sonderbar inhibieren und gebieten lassen, dem vermeynten Vertrag nit nachzusetzen, noch vilweniger sich auff des Echters einmanen zu stellen; also daß sie nunmehr allem Rechten und Billigkeit nach vil mehr die Obligation und Pflicht, damit sie der Keys. Maj. als unser von GOtt fürgesetzten höchsten Obrigkeit verwandt, dann die nichtige Verschreibung, so ihnen durch den Echter wider Recht abgenötigt worden ist, bedencken und in acht haben sollen.

Dem allem nach, wöllen wir uns getrösten, ob auch viel angeregte Vertrags- und Theydings-Herrn sollen durch eüch aus vorerzelten, rechtmeßigen Ursachen und Gründen, ungeacht, was sie sonst für sich selbs begeren möchten, dahin gewisen werden, daß sie sich, ob sie gleich gemant wurden, mit nichten stellen, sonder vil mehr in Bedenckung, daß der Echter mit Widerzustellung der Obligation gegen dem Vertrag, auch sonst in ander Weg selbst nit gehalten hat, der Röm. Keys. Maj. unserm allergnedigsten Herrn, hierinn schuldigen Gehorsam leysten sollen, welches ihr ihnen dann der Notturfft nach nit allein Rathweis anzuzeigen, sonder auch von wegen höchsternanter Keys. Maj. und des Heil. Reichs ernstlich auffzulegen und einzubinden, und andere gebürende hierzu dienstliche Mittel und Weg fürzunemen wissen werdet.

310. Streffliche Verachtung der Keys. Mandaten,

Letzlich des Echters Berühmen betreffend, daß er nicht wider die Keys. Maj. unsern Allergnedigsten Herrn, auch Ihrer Maj. Reputation und Hoheit will geschriben und gehandlet haben, das befindt sich aus jetziger seiner vermeinten Supplication und Klag-Schrifft, auch allen andern verloffnen Handlungen augenscheinlich; dann zu geschweigen des grossen Spots, Schimps und Verachtung, die er aus allen der Keys. Maj. und des Heil. Reichs Ordnungen, Satzungen, Constitutionen und Abschieden, biß anher mit vilfeltigen, gewaltsamen Handlungen, Mordthaten, Raubereyen, auch Auffwiglungen und Empörungen, lange Zeit getriben; so erscheint noch ferner aus bemelter seiner Schrifft, daß er Echter die Keys. Achts- und Executions-Mandat, ein beschwerliche Nichtigkeit nennet, mit dem vermelden, daß höchsternante Keys. Maj. ein solchen Gesellen, wie er ist, nit Macht hab, ohn des Heil. Reichs Chnr- und Fürsten Vorwissen oder Zuthun in die Acht zu ercleren. Item daß er frey und mit diesen bedrewlichen Worten heraus fehrt; wo man die Sach nit dahin richte, daß ihme der abgenöthigt Vertrag gehalten werd, so wolle er, unverhindert der Acht und Keyserlichen Gebotts-Brieff, noch ferner den Leib, Gut, Blut und alles sein Vermögen darauff setzen.

311. Daß er ungeacht der Acht weytern Gewalt üben wöll.

Ebenmessiger Betrowung hat er sich auch hievor, doch nach Publicierung der Executions-Mandat, in einer Missiff an einen seinen Freünd, ausdrucklich vernemen lassen, mit diser Vermeldung, daß er sich der Acht halben nicht werd schrecken lassen, sonder wöll noch eins mit disen Leüten versuchen, Leib, Gut und Blut daran setzen, daß sich auch noch vil zu ihme verpflichtet, die alle sich mit der Acht nicht werden verjagen lassen.

Gleicher gestalt thut er auch in einer andern Missiff an Albrechten von Rosenberg, und gibt für, das vil sich zu ihme verpflichtet, die alle Gut und Blut dabey lassen wöllen.

Ob nun hierdurch die Röm. Keys. Maj. an dero Hoheit und Reputation nicht auff das allerhöchst und hefftigest angegriffen, verkleinert und verachtet, auch daneben des Heiligen Reichs löbliche Satzung, Abschid und Landfriden

gantz

gantz und gar vernichtet, und in Wind geschlagen worden, das hat ein jeglicher auch Geringverstendiger leichtlich und wol zu ermessen.

312. Wann Marggraff Albrecht gelebt hett, wurde er selbst dem Gr. seinen verdienten Lohn haben geben lassen.

Und darff sich Grumbach so hoch nicht beklagen, daß er allein seiner getrewen Dienst halben, in allen Last, darin er steckte, keme. Dann wiewol ers mit Ehren nimmer verantworten, oder vertheydigen mag, daß er weyland unserm Vorfarn Hochseligen, als dem er zum andernmal Lehens-Pflicht gethan, und getrew und hold zu sein zu GOtt geschworen, so gar übergrewlich, aus sonderm Neyd, gehandlet; so hat er doch auff der ander Seyten auch wenig trewlichs gehandlet; dann als ihn sein Feld-Herr ausgesandt, demselbigen ein guten nutzlichen Vertrag gegen dem Stifft zu erlangen, da menget er unter anderm sein eygne Sachen mit ein, und bracht so viel Clöster, Dörffe, Höltzer, See und andere Gerechtigkeit, so ihme für sein Person erblich vom Stifft gegeben werden und bleiben solten, hieraus, daß also zu rechnen sein Vertrag und Ausbeüt, in sein Acht vil besser, als seins Herrn, so allein auff Gelt gestellt war; da auch sein Herr lenger gelebt, oder überhand behalten haben solte, wurde er ihme auff die letzt gewißlich seinen verdienten Lon darum geben haben; dann er wol so viel Berichts gehabt, was dem Grumbach in solchem Vertrag zugangen, daß dasselbig ihme dem Herrn, in des Namen er da war, abgangen. Das sindt die trewe Dienst, so er seinem Herrn geleistet und erzeigt; nemblich daß er allein umb seins eignen Geitz und schendtlichen Prachts willen, sein Herrn dahin gereitzt und angestifft hat, daß er mit andern in Jammer und Not kommen, da er sonst als ein löblicher, wolgezogener Fürst, ein solches nie gedacht oder in Sinn genommen hette; und thut Grumbach (wie wir wohl erachten können) damit er desto mehr favor habe, hin und wider vil grosser Fürschleg; das ist aber gewiß, daß Grumbach sein Lebtag nie keinem geholffen, es würde ihme hernach wirscher, dann ihme zuvor nie war; wo er auch je etwas einem andern zu handeln sich angemast, daß sein eygner Nutz allzeit doppelt mit untergeloffen.

Wann dann die Sach in der Warheit durchaus also, wie wir hieroben haben erzelen lassen, geschaffen ist, und des Echters Fürgeben dargegen keinen Grund, aber wol viel beschwerlicher Bedrowung in sich begreifft.

Demnach wöllen wir uns umb so viel mehr getrösten, Ihr als die Räthe und Abgesandte, werden unverhindert des Echters übersandter unwarhaffter Supplication, der Röm. Keys. Maj. unsers Allergnedigsten Herrn Proposition, der Gebühr nach, für Hand zu nemen, und in Berathschlagung zu ziehen, auch in diesem Werck, wo es die eüsserste und höchste Notturfft wol erfordert, mit allem embsigen Fleis zu bedencken wissen, wie und welchergestalt den Ueberfarern des Landfridens, und offentlichen Land-Zwingern, so ernstlich begegnet werden mög, damit die Friedheßigen zu gebürlicher Straff gebracht, die Gehorsamen gehandhabt und geschützt, auch dise Ordnung und Fürsehung gemacht und fürgenommen werde, daß hinfüran und künfftiger Zeit, solchem Unrath fürkommen, und allenthalben im Heiligen Reich bestendiger Frid, Ruhe und Einigkeit erhalten werd, inmassen ihr dann ohne Zweyffel für eüch selbst zu thun wol geneygt seynd, und wir unsers Theyls, auch freündlichs und genedigs Fleis hiemit gebeten haben wöllen, daß alles (zu dem es ein Göttlich, löblich Werck ist) wurdt der Röm. Keys. Maj. unserm allergnedigsten Herrn, zu genedigstem Gefallen, auch gemeinem unserm Vatterland Teütscher Nation zu Nutz, Ehr und Wolfart raychen, welches wir eüch allein zu Bericht auff des Echters einkommene Schrifft, doch mit obbeschehener Protestation und Bedingung freüntlicher guter Meynung nicht verhalten wöllen, und seind eüch mit freündtlichem gefelligem Willen wol gewogen. Datum in unser Stat Würtzburg, Sambstags den 26. Februarii, Anno 1564.

Fol-

Folgen hernach unser Bischoff Friderichs warhaffte Verantwortungen, bestendiger, gegründter, an ihme selbst erwisener und unwidertreyblicher Bericht, gegen und wider die überigen zwen Eyd- und Ehr-vergessene Landfridbrecher und Echter, die sich Wilhelm von Stein, und Ernst von Mandesloe nennen, davon oben im Eingang dises Buchs Meldung und Erbieten geschehen.

313. Verantwortung und Ableynung gegen und wider die zwen Echter Wilhelmen von Stein und Ernsten von Mandesloe.

UNd nachdem sich andern zwen streffliche Landfridbrecher und erclerte Echter, die sich Ernst von Mandesloe und Wilhelm von Stein nennen, dem obgedachten Eydvergessenen, mutwilligen Auffrührer, Landfridbrecher, Ehren-Schender, Blutdürstigem tyrannischen Fürsten- und Adels-Mörder, auch frevenlichem, hochstrefflichem Verletzer der höchsten Keyserlichen Majestat, dem erclerten Echter, der sich Wilhelm von Grumbach nennet, und aller seiner geübten grewlichen Ubelthaten und Mißhandlungen auch anhengig und theylhafftig gemacht, und neben demselbigen das mehr berürte, erdichte, unwarhaffte Ausschreiben, wider unsern Vorfarn und uns in offnen Druck geben und ausgehen lassen; derwegen wir uns im Anfang dises unsern warhafften gegründten und bestendigen Gegen-Berichts erbotten, uns und ermelten unsern Vorfarn seligen, aller unwarhafften unerfindtlichen und unbeweislichen Aufflagen, die sie unserm Vorfarn seligen und uns, falscher, erdichter Weys zuzumessen und auffzutrechen, frevenlich unterstehen, allhie zum Beschluß mit Ehren und der Warheit bestendiglich zu verantworten, und dagegen mit offnem unwidertreiblichem Grund darzuthun, und an Tag zu geben, daß diese beyde erclerte Echter, ohne alle gegebene Ursachen unverwart ihrer Ehren, auch unauffgeschriben der Lehens-Pflicht, mit welchen der vom Stein unserm Vorfarn und Stifft verwandt, gelobt und geschworen gewest, dem Keys. Land-Friden stracks zu entgegen, ermeltem unsern Vorfarn, unsern Stifft, uns, unser Ehrwirdig Thum-Capitel und arme Unterthanen zum beschwerlichsten angegriffen, auch an Ehren, Gut und Blut, zum höchsten verletzt und beleidigt.

Hierauff und einem solchen nach, und damit E. L. und Ihr, die andern des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stende, auch ein jeder Ehrliebender Leser, mit verdrieslicher Leng nicht beschwert, noch auffgehalten werden.

314. Was Wilhelm vom Stein seinen Lehens-Pflichten und dem Landfriden zuwider strefflichs gehandelt.

So haben E. L. und Ihr die andern, auch sonst jedermenniglich, aus hernachfolgender articulirter Klag, die weyland der Hochwirdig Fürst und Herr, Herr Melchior Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, unser nechster Vorfar seliger gegen und wider seinen ungetrewen, Eydvergessenen Lehenman, und jetzo erclerten Echter, Wilhelmen vom Stein, vor den edlen Lehen-Richter und Mannen des Fürstlichen Lehen-Gerichts des Stiffts Würtzburg und Hertzogthumbs zu Francken, auff Donnerstag nach Matthei Apostoli, den 26. Septembris des 1555. Jars, übergeben lassen, welche hiebey mit No, XXI. notiert, von Worten zu Worten also lautet. No. XXI.

315. Würtzburgische Klag vor dem Edlen Lehen-Gericht zu Würtzburg contra Wilhelmen vom Stein.

Vor eüch den Edlen und Ehrnvesten Herren Lehen-Richter und Edlen Mannen, dieses Fürstlichen Edlen Lehen-Gerichts, des hochlöblichen Bistumbs Würtzburg, und Hertzogthumbs zu Francken, erscheint in Recht des Hochwirdigen Fürsten und Herrn, Herrn Melchiors Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, seines genedigen Herrn, gemeyner Anwald und Syndicus, in Krafft seines gemeynen habenden Gewalts und Syndicats, bringt gegen und wider Wilhelmen vom Stein, zum Altenstein, oder denen, so von seinet wegen, gebürlicher Weys mit Vollmacht rechtlich erscheinen werden, nachfolgende Meinung und Artickel, doch nit in Gestalt zierlichs Libells, sonder schlechter Erzelung der Geschicht, klagent für, mit Bitt und Beger, den obgemelten von Stein, oder desselbigen Anwald, den Krieg Rechtens, darauff, wie sich gebürt, zu befestigen; und so solches geschehen, und jetzt einbracht articuliert Libel articulorum loco repetiert und erholt, alsdan Steinischen Anwald auff solche repetirte Artickel, clar, lauter, unterschidlich, und ohn allen Anhang und Umbschwaiff,

vermög der Recht, und des Heiligen Reichs Ordnung, in sein eigen Geschichten, durch die Wort, Ja oder nein, in frembden Geschichten glaub, war oder nit, zu antworten, erbeüt sich Fürstlicher Anwald, doch ohne Uberfluß, dieselbige notturfftig und so vil vonnöten, zu beweysen, de quo solenniter protestatur.

1. Setzt und sagt erstlich, kundbar und notorium sein, daß Marggraff Albrecht von Brandenburg der jünger im 52. 53. und 54. Jar, nechstverschienen, seinen klagenden Herrn Principaln, den Bischoff zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, und seiner Fürstlichen Gnaden Stifft und Unterthanen, wie ein offentlicher Vehder und Feind, mit Heers-Krafft, zu Roß und Fuß, thetlicher Weis, über vil und überflüßiges Recht erbieten, überzogen, auch mit Brand, Blünderung, Brandschatzung, und sonst in ander vil Weg, wider den Key. und des Heiligen Reichs Landfriden, geschribene Recht und Ordnungen, mercklich und hoch beschedigt und verderbt habe, wie dann auch derwegen er Marggraff Albrecht dieser seiner vilfeltigen Landfridbrüchigen Thaten halben, so er an hochermelten Bischoff zu Würtzburg ꝛc. und etlichen andern Frenckischen Reichs-Stenden, derselbigen Stifften, Landen und Leüten geübt, zu Ende des 53. Jars am Keyserlichen Cammer-Gericht, mit Urthel und Recht, in die Peen und Straff des Landfridens und des Heiligen Reichs Acht erclert, und für einen Echter offentlich denunciirt und publicirt worden.

2. Item war, daß gedachter Wilhelm vom Stein, von Hochgedachtem Fürsten Bischoff Melchiorn zu Würtzburg ꝛc. und Seiner F. G. löblichem Stifft und Hertzogthumb zu Francken, mit etlichen Schlössern, Dörffern, Weylern, Zehenden ꝛc. mit allen ihren Rechten, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen, laut und Inhalt einer gleichlautenden Copey des Lehen-Briffs, so Anwald mit D. signirt übergibt, investirt und belehenet.

3. Item, daß er hochernanten seinem Lehen-Herrn umb solche Lehenschafft debitam fidelitatem zugesagt und angelobt, auch derhalben gebürlich und Landbräuchlich Lehen-Pflicht und Eyde gethan hab.

4. Item gantz ohne, daß er dieselbigen jemals auffgeschriben, oder noch heütigs Tags deren geledigt.

Des von Stein Rath und böse Thaten wider seinen eignem Lehen-Herrn.

5. Item war, das ungeacht des allen, in gemelter Marggraff Albrechts gefürter Vehd und Feindschafft, er seinen bedrangten und vergweltigten Lehen-Herrn, vil hoch-ermelten Bischoffe, in höchsten vorstehenden, obligenden Nöten und Bedrangnus, mit Hilff, Rettung, Beystand und Zuzug deseriert und verlassen.

6. Item war, daß er mit Rath und That, angezogenem Feind und Echter, wider seinen Lehen-Herren in solchen Bevehdungen anhengig gewest, und noch biß diser Zeit anhengig ist.

7. Item war, daß er seinem Lehen-Herren dem Bischoff zu Würtzburg nach Land und Leüten seines höchsten Vermögens, gestrebt und gestelt, und sein F. G. von dem seinigen zu dringen und zu treiben unterstanden, auch andere mehr, wider dieselbigen bewegen und auffwiglen helffen.

8. Item, daß er in Ober- Nider-Sechsischen- und Westphalischen Landen, auch hieraussen, Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, dem Vehder, Feynd und Echter, Marggraff Albrechten zu gutem, neben und mit Wilhelmen von Grumbach, wider seinen Lehen-Herrn und andere vereinte Stende in Francken, derselbigen Stifft, Land und Leüt, zum eüsserstem Verderben, Brand, Blünderung, Brandschatzung und Blut-vergissen, bestelt, auffgenommen, und heraus gefürt.

9. Item, daß er obgedachtem Marggrafen, in den Schlachten, so durch sein und seiner Mit-Verwandten Gewerb und Anstifftung, mit grossen Blutvergiessen in Nieder-Sachsen, wider seinen Lehen-Herrn, dessen Helffer und Mit-Verwand-

wandten, Anno 53. fürgenommen und geschehen, mit seiner persönlichen Gegenwertigkeit, hilfflich und beystendig gewesen.

Item war, daß er mit etlichen Kriegs-Volck seines Lehen-Herrn Stat Königshofen, im Namen und von wegen des Feynds und Echters, zu Ergebung auffgefordert. 10.

Item war, daß die Röm. Keys. Maj. dem Marggreffischen Landfridbrüchigem Kriegs-Volck, so ein lange Zeit in der Stat Schweinfurt gelegen, ernstlich, und bey Straff Leybs und Guts geboten, von dannen abzuziehen, und die Stat und Inwoner unbeschwert zu lassen. 11.

Item war, daß beclagter vom Stein über das alles, zu Befürderung des Echters, und seines Lehen-Herrn Feynds, sich zu weytern, frevenlichen, vermessenem Willen und Fürnemen, in bemelte Stat Schweinfurt, zu demselben Marggreffischen Echterischen Kriegs-Volck, mit seinen raisigen Knechten und Dienern, eigner Person gethan, den Stifft Würtzburg, und desselben vereinte Stende zum höchsten bedrowen und beschedigen helffen. 12.

Item, als gedachter Echter, der Marggraff etlich seines Kriegs-Volcks in die Stat Schweinfurt letzlich anno 54. gefürt, und folgends von dannen einen Abzug genommen, und bey Schwartzach im Land zu Francken erlegt und zertrent worden. 13.

Ist war, daß Beklagter, als der fürnembst Rittmeister und Feld-Marschalck, unter denselbigen Hauffen mit und bey gewesen, und nach feindtlicher Aufforderung beyder Würtzburgischer Stätt, Geroltzhoffen und Volckach, in der Flucht entworden ist. 14.

Item, daß er vom Feind und Echter Marggraff Albrechten, gegen und wider vilgedachten seinen Lehen-Herrn, und Miteinigungs-Verwandte, sonst in ander vil Weg und Werbungen, hin und wider verordnet, gesandt, geschickt, räthig und beystendig gewesen. 15.

Item, daß dise und andere des beklagten Mißhandlungen ungetrewe, so er gegen und wider seinen Lehen-Herrn und Mitverreinigte, mit Vergessung seiner gethonen Lehens-Eyd und Pflicht, als Pflicht-brüchig geübt, im gantzen Land bey meniglich ruchtbar und kundtbar. 16.

Dieweyl nun ein im Lehen-Rechten heylsam Fürsehen und geordnet, daß nit allein jede Lehen-Männer in keinen Rath oder hilfflichem Anschlag, darinn solche Sachen gehandelt werden, die ihren Lehen-Herrn, an ihrem Leben zu Schaden, Ehren und gutem Leümut zu Schmach oder Verkleinerung, auch zu Schmelerung, Abbrechung und Ensetzung ihrer oder der ihrigen Hab und Güter, reichen möchten, sein sollen, sonder in allen obligenden gefehrlichen Nöten Beschirmung, Hilff und Rettung, jederzeit trewlich ihnen, den Lehen-Herrn zu thun und zu leysten schuldig und pflichtig.

Auch wo in solchen oberzelten einem oder mehr Fellen, die Lehen-Leüt beschuldigt, und solcher mißthetigen Undanckbarkeit und untrew überwisen, oder an ihme selbst die Verbrechung kundig und wissentlich, daß sie dardurch ihre Lehen-Güter verwirckt, und derselbigen billich entsetzt können werden.

Und dann der ernant Wilhelm von Stein, nach laut und Vermög seiner Lehens-Pflicht, damit er Anwalts gnedigem Fürsten und Herrn zu Würtzburg ꝛc. und derselben Stifft und Hertzogthumb zu Francken verwandt und zugethan, seinen Fürstlichen G. als dem Lehen-Herrn, auch derselben Stiffts Inwoner und Unterthanen, wider alle geschribene und heylsamlich hergebrachte Lehens-Recht und Gebreüch, nicht allein kein Hilff, Rettung, Zuzug oder Beystand in seinen höchsten Nöten und Betrangnussen geleyst, bewisen oder gethan, sonder mit desselbigen seines Lehen-Herrn offnem Feynd und Behder, auch Landfridbrecher

und Echter participirt, ihme zu seinen gewaltthetigen Landfridbrüchigen Handlungen, im Land zu Francken, nit allein als Helffer und Mittheter, sonder auch als der fürnembst bey derselben Kriegs-Ubung, allerley geferliche und schedliche Hilff und That, schmehlicher, höchst schedlicher, und Pflicht-brüchiger Weiß, wie oben angezeigt und articuliert, in hochverbottene Weg, vielfeltiglich gethan und erzeigt, und noch heutiges Tags ein schedlicher Anhenger, Participant und Feynd ist, dardurch sein von Steins, als eines ungetrewen, Eyd-vergessenen Lehenmans, alle und jede vom Stifft Wirtzburg herrürende Lehen-Stück, Fürstlichen Anwalts Herren Principaln, als Lehens-Fürsten verwircklich eröffnet, devolvirt und aperirt

Petitio. So bitt und begehrt Fürstlicher Würtzburgischer Anwald, mit Urthl und Recht zu erkennen und zu sprechen, das beklagter Wilhelm vom Stein, die obberürten und erzelten Lehen-Stück und Güter, alle und jede insonderheit, umb erzelter Ursachen Willen verwirckt, und das dieselbigen offt hochgedachtem Lehens-Fürsten, dem Bischoff zu Würtzburg, und derselben Stifft und Hertzogthumb zu Francken, mit allen Rechten, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen eröffnet devolvirt, und gentzlich heymgefallen; und derhalben solcher Lehen-Stück er Wilhelm vom Stein zu priviren, und dieselbigen Anwalts gnedigem Fürsten und Herrn zuzuerkennen; wie dann Fürstlicher Anwald solches zu geschehen, und seinem gnedigen Fürsten und Herren die verfallene Lehen, mit allen Nutzungen, Gerechtigkeiten und interesse zu zuerkennen, und zu adjudiciren, mit Erstattung aller Gerichts-Kosten und Scheden, gebetten haben will, in dem allem und jedem, Recht und Gerechtigkeit ihme zu administrieren, darüber das Richterlich Ampt anruffend.

316. Wilhelm vom Stein ist gleichwie Gr. an seinem Lehen-Herrn treülos worden.

Wann nnn E. L. ihr, und ein jeder ehrliebender Leser, hiraus befindet, das diser Echter Wilhelm vom Stein, ebner und gleicher massen, wie sein Patron, der geechtigte Mord Stiffter, der Grumbach, seiner Ehr, Eyd und Lehens-Pflicht, an seinem Lehen-Herrn, unserm Vorfarn, und Stifft gröblich vergessen, und unverwart, auch unauffgeschriben derselbigen, ermelten unsern Vorfarn und Stifft, als seinen Lehen-Herrn, feindtlich bekriegen, bevehden, durch Blünderung, Brandschatzung, Brand, Blutvergiessen und andere mehr schedliche Weg zum beschwerlichsten angreyffen, beschedigen und an Ehr und Gut beleydigen helffen.

317. Gegen den Frenck. Stend und Hertzog Heinrich mishandlet.

Darzu auch neben seinem Lehen-Herrn, desselbigen Mitvereinigte Stende, und Hertzog Heinrichen zu Braunschweyg gleichermassen, und nit weniger an Landen und Leüten, Gut und Blut, Landfridbrüchiger verbottener strefflicher Weyß beschwert, beschedigt und verletzt.

Dardurch er nit allein die Peen und Straff des Landfridens verwirckt, sondern auch vorgedachten Frenckischen Stenden und Hertzog Heinrichen zu Braunschweyg, zu der erlaubten notgedrangten Gegenwehr, zu Abschneydung der teglichen für und für continuirten Offension, und also dardurch zu seinem selbst Schaden, und was gegen ihme und seinen Gütern fürgenommen worden, überflüßige Ursach gegeben, darumb er niemand, als ihme selbst die Schuld zuzumessen.

318. Des vom Stein ungegründte Beschönungen.

Und aber ermelter Echter Wilhelm von Stein, aller seiner Eydvergessener, wider seinen Lehen-Herrn geübter, mutwilliger, frevenlicher und strefflicher Mißhandlungen halber, keinen andern prætextum, Schein, Entschuldigung oder Verantwortung fürzuwenden hat, dann allein seines Patrons, des geechten Eydvergessenen Mord-Stiffters des Grumbachs, erdichte, falsche Freystellung, welche beyde Bischoffe, Bamberg, Würtzburg und Marggraff Albrecht zu Brandenburg, alle seliger und löblicher Gedechtnus, ihrer Lehenleüt und Diener halben, miteinander auffgerichtet, auch verbrifft und versigelt, einander übergebeu haben sollen, welches unerfindlichen, Erdichten, arglistigen Fürgebens

gebens jedoch kein Buchstab oder Syllaben nie war gewesen, und nochmals in Ewigkeit nimmermehr war gemacht werden kan, wie oben zum aller überflüßigsten dargethan und ausgefürt; darumb sich diser Echter Wilhelm vom Stein, seinen Patron, den geechten Grumbach, mit falschen erdichtem Schein, und glatten süssen Worten schendtlich und betrieglich überreden, und zu vergeß seiner Ehren und Eyd einfüren lassen.

Zum andern, daß er sich mit seinem Dienst, so er obgemeltem Marggrafen ehrlich und trewlich geleistet haben soll, zu verantworten und zu entschuldigen;

Und dann zum dritten, daß er sich auch des Kay. Mandats, so an das Kriegs-Volck in der Besatzung zu Schweinfurt ausgangen, zu behelffen, und sich damit zu salvieren vermeynt.

So wöllen wir demnach umb geliebter Kürtze willen alles dasjenig, so wir der jetzt benanten vermeynter, fürgewenter, bawfelliger und nichtwerter Haupt-Puncten halben, die angegebene, erdichte, unerfindliche Freystellung, dem Marggrafen geleiste trewe Dienst, und das Kay. Mandat betreffend, gegen dem Haupt-Mord-Stiffter und Eyd-vergessenem Lehenman, dem geechten Grumbach, zum überflüßigsten, statlichsten und bestendigsten dargethan und ausgefürt worden, hieher gegen diesem Eydvergessenem Lehenman und Echter Wilhelmen vom Stein, dieweil es ein gleiche Verwirckung, und dise beyde Eydvergessene Lehen-Männer zugleich Wasser an einer Stangen tragen, allerdings durchaus repetirt, erholt, und dardurch alle, dises Eyd vergessenen Lehenmans, frevenlichen Landfrid-Brechers, nnd erclerten Echters Wilhelmen vom Stein, vermeinte, nichtige, ungegründte, unfürtregliche Behelff, Entschuldigungen und Verantwortungen, bestendiglich krefftiglich und zum Rechten überflüßig widerlegt, abgeleint, nnd gentzlich zu nicht gemacht haben.

319. Unerfindlich Fabel des von Steins Eltern halben.

Daß aber diser Eydvergessen Landfridbrecher und Echter ein alte Sagmeer auff die Ban bringt, und fürgibt, als solte vor Zeiten unserer Vorfarn einer, des Geschlechts von Reinstein, welcher Anno 1253. zu Bischofflichen Wirden und des Stiffts Regierung kommen, zwölff seiner Vor-Eltern, über zugesagten Trauen und Glauben, die Köpff abschlagen lassen, und sich unterstanden, das gantz Geschlecht deren von Altenstein gentzlich auszureüten und hinweg zu thun, damit er ihre Güter desto unverhinderlicher behalten möchte; aber doch einer desselben Geschlechts, so ein Johanniter Herr gewesen, überblieben, welcher sich berürter thaten angenommen, das Haus Altenstein sampt etlichen Gütern wider bekommen, sich nachfolgents verheyrat, von dem seine Eltern und er erwachsen und herkommen; durch welche Fabel oder Histori, wo dieselbe war sein solte, davon wir gleichwol in den Frenckischen Cronicken nichts gelesen, diser ungetrew Eydvergessen Lehenman vermeint, seinem Lehen-Herrn, unserm Vorfarn, Bischoff Melchiorn seligen, uns und unserm Stifft einen grossen Unglimpff auffzuladen.

320. Des vom Stein Eltern der Placereien halben gestrafft.

Wissen wir uns gleichwol einer solchen Geschichten nit zu berichten, haben auch in des Stiffts Büchern davon anderst nichts finden können, dann daß der damals regierende Bischoff gegen des Echters Vor-Eltern, als wissentlichen Strassen-Raubern, ein offne Vhed füren, und ihr Schloß Altenstein mit Gewalt erobern müssen; darumb wir gar nit zweifflen, da obbenanter unser Vorfar, des Geschlechts von Reinstein, gegen dises Eydvergessenen Lehenmans, Landfridbrechers und Echters Vor-Eltern, mit der Scherpffe handlen lassen, es werden dieselbigen vielleicht des Gemüts, Geblüts, und solche Gesellen geweest sein, wie diser Eyvergessen Lehenman, streffliche Landfridbrecher und Echter, als der Nachkömmling auch ist, und mit gleichmeßigen, hochstrefflichen Ubelthaten, einen solchen Ernst und Scherpff überschult, und verdient, und derwegen ihren gebührenden Lon darumb empfangen haben.

Derwegen der Echter solcher alter verloffener Sachen billicher mehr zu geschweigen, dann sich derselbigen vil zu berühmen, dieweil sie ihne, da sie gleich allermassen, wie durch ihne fürgegeben, geschaffen weren, als doch das Widerspil itzo mit der Kürtz und Bescheidenheit dargethan, seiner Eydvergessenen, Landfridbrüchigen, strefflichen Unthaten gar nicht verantworten, sondern dem alten Sprichwort nach, wie die Alten sungen, also zwitzern, die Jungen, vilmehr verdechtig und schuldig machen; darbey wirs umb geliebter Kürtz willen beruhen lassen.

321. Wilhelm v. Stein macht sich aller Grumbachischen Mißhandlungen anhengig.

Es hat es aber diser Eydvergessen Lehenman und strefflich Echter bey oberzelten, wider seine Lehens-Pflicht und den Keyserlichen Landfriden geübten Verwirckungen und Ubelthaten, und das er sich seinem Patron dem Eydvergessenen Auffrührer, den Grumbach anhengig und beyflichtig, auch aller seiner hochstrefflichen Ubelthaten theilhafftig gemacht, nit bleiben lassen, sonder neben und mit demselbigen, sampt anderen seiner Gesellschafft, den Fürsten- und Adels-Mördern, ohn alle gegebene Ursach, dem Landfriden und desselbigen Executions-Ordnung zuwider, und unverwart seiner Ehren, unser Stat Würtzburg, bey

322. Hilfft die Statt Wirtzb. vergweltigen, morden und berauben.

nechtlicher Weyl überfallen, einnemen, vergweltigen, unsere arme unschuldige Burger jemmerlich erschiessen und umbringen, und also seine Händ in unschuldigem Blut gewaschen, unsere Burger ihrer Wehren berauben, und in des Mord-Stiffters und seiner blutigen Rott Pflicht dringen helffen, darzu auch, wie oben erzelt, unserer Thumb-Herrn, und fast aller Geistlichen, auch der fürnembsten unserer Räthe und Burgers-Höff und Häuser blündern, auch Edle Frauen, Junckfrauen und unmündige Edle Pfleg-Kinder, aller ihrer Kleyder, Kleynoter, Geschmuck, Gebände und Gezirde, und was zu ihren Leiben gehörig, gantz unadelicher Weyß, diebisch berauben und spoliren helffen, auch über das alles, durch die (mit verbottenem hochstrefflichem Gewalt, und tyrannischen Bedrohungen, die gantze Statt zu blündern, Mann und Weyb, jung und alt, durchaus zu erwürgen, und ein solch Blut-Bad anzurichten, darinn diese Blut-dürstige Hertzen watten und schwimmen mögen, anzustellen, und folgends die gantze Statt und Stifft zu Grund zu verbrennen) erzwungene abgenötigte Vertrags-Notel, vermittels der vergwaltigten Theydigungs Personen, die Röm. Key. May. zu zwingen und zu müßigen unterstanden, daß Ihr Key. May. solchen nichtigen, untüchtigen, unkrefftigen mit verbottenem Landfridbrüchigem Gewalt, und über tyrannischen Türckischen Bedrowngen, abgenötigten Vertrag confirmiren, bekrefftigen, und in Krafft desselbigen, ihre Conspirations-Verwante blutige Rott und Mitgesellen, Zetwitzen, Pichten, Faistle und andere offentliche, wissentliche, Blutdurstige, tyrannische Morder, die einen gehorsamen Fürsten des Reichs, und zwen ehrliche des Adels erschossen, ermordt und umbbracht, aussönen, sichern, befriden und ungestrafft hingehen lassen solt, dardurch diser verwegen Echter, sowol als die andern zwen, der Key. May. als dem höchsten Haupt und Obrigkeit, nach Ihrer Key. May. Hochheit, Auctoritet und Reputation, zu schmelichster Verachtung, Verkleynerung, schmelerung und gentzlicher Unterdruckung derselbigen, mit höchster Vermessenheit gegriffen und getrachtet, und also die Hohe Key. May. zum grewlichsten und erschrecklichsten verletzt, beleydiget und angetastet, dardurch auch die allerschwereste Straff Leibs, Lebens, Ehren und Guts verwirckt hat.

323. Ernsten von Mandeeloe unadeliche streffliche Handlungen

Was aber den dritten erclerten Echter, der sich Ernst von Mandesloe nennet, belangen thut, ist sich aus nachfolgendem, warhafftem und unverneynlichen Bericht, nicht wenig zu verwundern, daß dieser Echter also unbedacht, vermessen und verwegen sein und fürgeben darff, daß ihme der Bischoff zu Würtzburg (darbey wir, dieweil er ihne mit Namen nicht nennet, unsern Vorfarn verstehen müssen) durch sein bestelt habend Krieg-Volck, sein Schloß und Haus, so er von Hertzog Erichen zu Braunschweyg und Lünenburg, Pfands-weys innen gehabt, geblündert und verderbt, darfür ihme auff diesen Tag einige Erstattung nicht erfolgt, sondern hab er bißher uud noch vor ihme (dem obbemelten

Unwarhaffte Beschönungen.

ten Bischoff) auch unsicher sein müssen, daß ihme in vil Weg nach Leib und Leben, von ihme und den seinen tyrannischer Weyß getrachtet worden; Item das obbemelter Bischoff ihne geschendet und geschmecht.

Item, es hab ihm kein Recht noch Billigkeit helffen wöllen, sondern hab lange Jar Landfridbrüchige Thaten gedulden, und sich unschuldig müssen verfolgen lassen, darumb er sich dessen an uns nnd unserm Stifft zu erholen, und daß sein alda zu suchen verursacht worden ꝛc. Soviel finden sich ungefehrlich in obbemeltem der dreyer Echter gemeinem, unerfindlichem, unwarhafftem, getrucktem, schmehafftem Ausschreiben, Wort und Puncten, die diesen Echter Ernsten von Mandesloe berüren, deren er sich wider sein selbst eygen Gewissen, wider die offenbare unlaugbare Warheit, unadelicher und unehrlicher Weyß, gegen und wider unsern Vorfarn seligen, uns und unsern Stifft, vermeynlichen anmast.

Solches alles aber, müglichster Kürtz, jedoch mit bestendiger, augenscheinlicher, greifflicher unwidersprechlicher Warheit zu verantworten und gentzlich zu nicht zu machen.

Ist offenlich und unverneynlich, daß unser Vorfar Bischoff Melchior für sich sich sebsten, sein Lebenlang in den Braunschweygischen Landen kein sonderbar oder eygen Kriegs-Volck nie gehabt, darumb er auch eynig Bawren-Hütten, zu geschweigen eines Edelmans Schloß oder Fürsten-Haus, in bemelten Braunschweygischen Landen, durch sein Kriegs-Volck nicht hat können blündern oder verderben lassen.

Zum andern, ist die unwidersprechlich Warheit, das alles das Kriegs-Volck, so in gantzem verlauffenem Marggreffischen Krieg in die Braunschweygische Land gefüret, soviel dessen ihme Marggrafen selbsten nicht zugehöret, der Röm. Key. May. und Weyland Hertzog Moritzen Churfürsten zu Sachsen, auch Hertzog Heinrichen zu Braunschweyg, und den dreyen vereynigten Stenden in Francken zugehörig und verpflichtet gewesen, und durch dieselbigen besoldet worden.

324. Mandesloe darff die Behausung, die ihme geblündert sein soll, nicht nennen.

Es ist aber dieser erclert Echter der Ehren und Redlichkeit nicht, daß er das Haus oder Schloß, so ihme durch des Bischoffs von Würtzburg Kriegs-Volck, seinem erdichten Angeben nach, geblündert worden sein soll, mit Namen nennen, oder aber Zeit und Tag, wann solchs geschehen, und wer von Haupt- oder Befelchs-Leüten darbey gewesen, und solche Blünderung vollbracht oder befohlen, oder aus was Ursachen solches geschehen, im wenigsten namhafft machen dörffte.

Daraus lauter und clar erscheint, daß dieser Echter unsern Vorfarn seligen, wissentlich, fürsetzlich, mit allem Ungrund andichtet, und daß er wissentlich weis, da er das Haus oder Schloß, Tag und Zeit, wann die Blünderung, desgleichen auch die Personen, durch welche dieselb beschehen, namhafft machen, und an Tag geben solte, daß sich die Sachen weit anderst wurden erfinden, und er sich der offenbaren, greyfflichen Unwarheit selbsten straffen und gewaltiglich überzeügen müste.

325. Hat sein Lebenlang keinen Anspruch an den Stifft nie gehabt.

Uber das wurde dieser unverschembt Echter nicht ein eynig jota darthun oder beweysen, daß er sich sein Lebenlang einiges blünderns, oder andern zugefügten Schadens, gegen unserm Vorfarn, uns und unserm Stifft, jemals in Schrifften oder mündtlich beklagt, dessen Widerstattung und Abtrag begert, oder aber unsern Vorfarn, oder uns Rechtlich darumb angesprochen oder fürgenommen, vil weniger ausgefürt und bewisen hett.

Wie kan dann diser vermessene Echter (der sich sonders Zweyfels den Haupt-Lügner und Fürsten-Mörder den Grumbach, welcher gern vil Leüte in seiner Zunfft und Gesellschafft hat, durch glatte Subtilitet und Geschwindigkeit zur Unwarheit auch verfüren und bereden lassen) mit so unverschembter Stirn sagen,

klagen

klagen oder fürgeben, daß ihne kein Recht noch Billigkeit helffen wöllen, so er doch weder gütlich oder Rechtlich, nie nichtzit geklagt, auch wie mit kurtzer und einfeltiger Warheit dargethan, eynige Klag und Forderung, und weder umb Recht oder Billigkeit anzusuchen niemals Ursach gehabt.

326. Würtzburg hat mit ihme nie nichts zu thun gehabt.

Es kan auch dieser Echter mit Ehren oder Warheit nimmermehr sagen, beweysen oder darthun, daß ihme unser Vorfar oder wir, eynige Landfridbrüchige That, sein Lebenlang jemals zufügen, ihne im wenigsten verfolgen, vil weniger nach Leib und Leben trachten lassen; Er wolte dann die im verlauffenem Marggreffischen Krieg gebrauchte notgedrangte Gegenwehr, und geschehene Schlachten darunter verstehen und nennen, welches doch ihme als einem Kriegsman oder Rittmeyster sehr schimpfflich und spötlich anstehen würde.

Also daß auch dieses des Echters Fürgeben anders nichts, dann ein offentliche wissentliche Unwarheit ist, zu deren er sich seinen Obersten, den Ertz-Lügendichter, vermutlich hat bereden und verfüren lassen.

Uber das alles aber und unbedacht, daß gemelter Echter, der von Mandesloe, die Tag seines Lebens eynige befugte Spruch und Forderungen, gegen unserm Vorfarn, uns oder unserm Stifft, desgleichen auch unser Vorfar, wir und unser Stifft mit ihme (ausserhalb deß, was den Marggreffischen Krieg belangen mag) in gutem oder ungutem nie nichts zu schicken oder zu schaffen gehabt, so hat er doch nichts wenigers dem Eydvergessenen Auffrührer, dem Grumbach, sich anhengig und beypflichtig, auch aller seiner hochstrefflichsten Ubelthaten theylhafftig gemacht, neben und mit demselbigen, sampt anderer seiner Gesellschafft,

327. Hat die Statt Würtzburg überfallen helffen.

den Fürsten- und Adels-Mördern, ohn alle gegebene Ursach, dem Landfriden und desselbigen Executions-Ordnung zuwider und unverwart seiner Ehren, unser Statt Würtzburg bey nechtlicher Weyl überfallen, einnemen, vergeweltigen, unsere arme, unschuldige Burger jemmerlich erschiessen und umbbringen, und also seine Hend in unschuldigem Blut gewaschen, unsere Burger ihrer Wehren berauben, und sonst alles thun und handlen helffen, was und sovil oben in Erzelung des von Grumbach und Stein Landfridbrüchigen Thaten, in Einnam und Vergweltigung der Stat vermeldt und angezogen ist.

Mit was Adelichen Ehren, Fugen und Glimpff nun dieser geechtigte Mandesloe solche hochstrefflichste Ubelthaten gegen GOtt und der Welt verantworten könne, das wird ein jeder Ehrliebender Biderman zu erwegen und zu urtheylen wol wissen.

328. Gleichmeßiger Ubeltheter wie Grumbach.

Dieweil nun diese zwen letztere Eyd- und Ehrn-vergessene Landfridbrecher durch ihre mit dem Auffrührischen Mord-Stiffter, dem Grumbach gemachte, und nun lange Zeit mit einander, biß auff den heütigen Tag continuirte Societet, Conspiration und Gemeinschafft, sich aller Grumbachischen Ubelthaten theylhafftig gemacht (wie dann das alte Sprichwort nit fehlet; Gleich und gleich gesellt sich gern) auch für sich selbst, als Eyd- und Ehrn-vergessene, überwisene Landfridbrecher und Ubeltheter befunden worden.

329. Key. Acht-Mandata wider die drey Landfridbrecher billich ergangen.

Derwegen die viel höchsternante Röm. Key. Maj. als ein Gottsfürchtiger, Christlicher, gerechter Keyser, und von GOtt dem Allmechtigen geordnete und fürgesetzte Höchste Obrigkeit im Heiligen Reich, seligster Gedechtnus aus gerechtem Eyfer, und in Krafft Ihrer Key. Maj. tragenden Keys. Ampts, aus eygner Bewegnus, wider diese drey offenbare ipso jure & facto selbst geurtheilte Echter, ihre Keys. ernstliche Executions-Mandata, berürter Acht, ausgehen, und allenthalben ins Reich publicieren lassen, darüber auch auff jüngst gehaltenem Wormbsischen Deputations-Tag in Namen des Heiligen Reichs, und aller desselben Glidere, ihrer Keyserlichen Majestät, als dem Haupt, die schuldige Execution, gegen und wider diese hochstrefflichste Ubeltheter und Echter erkandt, befohlen und heimgegeben.

So

So wöllen wir dem allem nach unsern Beschluß und Petition, so wir oben gegen und wider den Haupt-Auffrührer und Mord-Stiffter, den Grumbachen, gebraucht und gesetzt, hieher wider dise zwen letztere, Eyd- und Ehrn-vergessene Landfridbrecher und Echter, erholt haben.

330. Beschließliche Petition wider alle drey Echter.

Bitten darauff E. L. als Hoch- und Ehrlöbliche Chur- und Fürsten, desgleichen auch eüch, die andern gehorsame des Heiligen Reichs Stend und Glidere, gantz dienstlich, freündtlich und mit allem Fleis, E. L. und Ihr wöllen aus allen denen, in obbemelter unserer Conclusion und Petition ausgefürten, hochbedencklichen Ursachen, zu schuldiger Erhaltung, Auffnemung und Mehrung des Heil. Reichs Hochheiten, Ehren und Reputation, auch zu Administrirung und Handhabung des Göttlichen und weltlichen Rechtens, Gerechtigkeiten und Landfridens, zu Befürderung der Warheit, und zu Abschneidung der allerergsten Nachfolg, diser grewlicher, erschröckenlicher, bey der Teütschen Nation hievor unerhörter Exempel, dahin freündtlich und gutwilliglich bedacht sein, helffen, rathen und befürderen, damit diese und andere auffrührische, Ehrenvergessene Landfridbrecher, Ehren-Rauber, Mord-Stiffter und Echter, nach ihrem Verdienst und hochstrefflichen Verwircken, nach Ausweysung der Göttlichen, natürlichen, aller Völcker, auch der geschribenen Recht, Gülden Bullen, des Heiligen Reichs vilfeltigen Satzungen, Constitutionen, Abschiden, vernewerten Land-Fridens, ausgangener Keyserlichen ernstlicher Mandaten, und zu Wormbs im Namen des Heiligen Reichs erkandter, und der Keys. Maj. heimgegebener Execution, mit gebürendem Ernst gestrafft; Hergegen wir, unser Ehrwirdig Thumb-Capitel, Stifft und arme vergweltigte Unterthanen, bey des Heiligen Reichs Landfriden und ordenlichem Rechten, dahin wir (und nicht weniger auch der streffliche ungehorsame Widertheyl) hievor von der Keys. Maj. gewisen worden, geschützt, geschirmbt, gehandhabt, und demselbigen zugegen, wider GOtt, Ehr und alle Billigkeit, wie bishero vilfeltig beschehen, ferners nicht bedrangt, beschwert, und vergeweltiget, sonder die Sachen dahin gerichtet werden, damit sich der fromm und Gerechte, der Gerechtigkeit, Schutz und Schirms trösten und erfreüen mög, und hergegen der ungerecht, gottlos, auffrührisch Hauff zu der verschuldten und ernstlichen Straff gehalten werd.

An solchem allem erzeigen und erweisen E. L. als Hoch- und Ehrlöbliche Chur- und Fürsten, auch Ihr die andern gehorsame und friedliebende Stend und Glidere des Heiligen Reichs, GOtt dem Allmechtigen, als der höchsten Warheit und Gerechtigkeit, ein angenembs, hochgefelliges, und dann zu schuldiger Erhaltung und Mehrung des Heiligen Reichs Hochheiten, Ehren, Authoritet und Wirden, ein hoch notwendigs, nutzlichs, allen fridliebenden, gehorsamen Stenden und Glidern des Reichs ein sehr tröstlichs, auch bey allen frembden Nationen und Erliebenden Nachkommen ein hochrümblichs und Ehrenwirdiges Werck, welches der allmechtig ewige GOtt nach seiner waren und unzweyfelichen Verheyssung, mit allen zeitlichen, nutzlichen Gaben und Gnaden gewislich unbelohnet nicht lassen wird.

So wöllen umb E. L. und eüch, die andern des Hey. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stende und Glidere, wir und unser Ehrwirdig Thumb-Capitel, solches alles nach unserm und unsers Stiffts geringem, jedoch eüsserstem und willigstem Vermögen, dienstlich, freündlich und mit allem Fleys zu verdienen, und uns gegen E. L. und Euch, den andern sampt und sonder, als ohne Ruhm, gehorsames Mitglied des Heiligen Reichs, durch Verleyhung Göttlicher Hilff, und nach eines jeden Ehren und Wirden, dienstlich, freündtlich, nachbarlich und zu allem gutem willferig zu erzeigen und zu erweysen, die Zeit unsers Lebens allerwilligst, bereit, geneigt und geflissen erfunden werden.

Geben in unser Stat Würtzburg, unter unserm zu Ende der Schrifft auffgedruckten Secret, auff Montag nach Matthei Apostoli, den fünff und zweyntzigsten des Monaths Septembris im fünffzen hundert vier und sechtzigstem Jare.

LXX.

RUDOLPHI II. Röm. Kayſers

Ad Ann. 1579. 28. Jan.

Confirmation-Brieff über alle dem Biſtumb Würtzburg und Hertzogthumb in Francken zuſtändigen Rechten und Freyheiten.

WIR RUDOLF der Ander Von GOttes Gnaden erwöhlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wirtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römiſchen Reichs zu Burgaw, in Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürſteter Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landt-Graff in Elſas, Herr auff den Windiſchen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc.

Bekennen für uns und unſere Nachkommen am Reich offentlich mit dieſen Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß uns der Ehrwürdig Julius Biſchoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, unſer Fürſt und Lieber Andächtiger underthänialich angeruffen und gebetten, daß wir ime, ſeinen Nachkommen und Stifft, alle und jegliche Begnadungen, Brieff, Privilegia, Freyheit, Handveſten, alte Gebreüch, Gewonheiten und Herkommen, wie das alles Namen hat, oder haben mag, ſo ſeinen Vorfahren und Stifft Würtzburg, auch Hertzogthumb Francken, über derſelben Landt-Gericht, Obrigkeit, Recht, Gerechtigkeit, Gerichtbarkeit, auch Schutz und Schirm über ſein und ſeines Stiffts Würtzburg, Clöſtern und Kirchen, und anders mehr von weiland dem Durchleüchtigſten Fürſten, Herrn, Maximilian den anderen, Römiſchen Kayſer ꝛc. unſerm geliebten Herrn und Vattern, Hochſeeliger Gedächtnus confirmirt und beſtettigt worden were, als regierender Römiſcher Kaiſer zu erneüern, zu confirmiren, und zu beſtetten gnediglich geruheten; deß haben wir angeſehen, ſolch gedachts unſers Fürſten, des Biſchoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken demütig zimlich Bitt, auch die getreüen angenemme und nutzliche Dienſt, ſo ſeine Vorfahren und er, weiland unſern Vorfahren, uns, und dem H. Reich in mannigfaltige Wege erzeigt und bewiſen haben, ſein Andacht noch täglichs thut, und hinführo nicht weniger zu thun urbietig iſt, auch wol thun mag und ſolle. Und darumb mit wol bedachtem Muth, guten reifflichen Rath, und Rechter wiſſen, und von Römiſcher Kayſerlichen Macht Vollkommenheit, vor ermeltem unſerm Fürſten dem Biſchoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, alle und jegliche obberürte und andere ſeine und ſeines Stiffts Würtzburg und Hertzogthumbs zu Francken Privilegia, Brieff, Begnadungen, Freyheiten, Regalien, Landt-Gerichts Jurisdiction, Zent, und Hals-Gericht, Wildpän, Gleyd, Zöll, Vogtey, auch den Schutz und Schirm über ſeiner Andacht und ihres Würtzburgs Stiffts, Clöſter, Kirchen, Spital, Obrigkeit, Herrlichkeit, Gericht und Gerichtbarkeit, Recht und Gerechtigkeit, Handveſt, Kaüff, alt-Herkommen, Gebräuch und Gewonheit, nichts ausgenommen, wie die unſer Vorfahren am Reich, Römiſche Kaiſer und Könige und beſonder obgedachter weiland unſer lieber Herr und Vetter Kaiſer Carl der Fünfft Gottſeeliger Gedächtnus miltiglich verlihen, und gegeben, in allen iren Puncten, Articuln, Clauſuln, Mainungen und Begreiffungen, als Römiſcher Kaiſer erneüert, confirmirt und beſtettigt, erneüern, verleyhen, confirmiren und beſtettigen die alle und jegliche, nichts ausgenommen, von Römiſcher Kayſerlicher Macht Vollkommenheit, wiſſentlich und in Crafft diß Brieffs, und meinen, ſetzen, ordnen und wöllen, daß alle und jegliche vorangeregte und alle andere des Stiffts Würtzburg und Hertzogthumbs zu Francken, Brieffe, Privilegia, Freyheiten, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, Handveſt, Alt-Herkommen, Gebreüch und Gewonheit in allen und jeden ihren Articuln, Inhal-

haltungen, Mainungen und Begreiffungen in ewige Zeit, gantz kräfftig und mächtig sein, stett gehalten und vollzogen werden, und unser Fürst Julius Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, seine Nachkommen, Stifft und Hertzogthumb Francken, sich dero ungehindert meniglichs gebrauchen, geniessen und geruhiglich darbey bleiben sollen und mögen, zu gleicher weis, als ob das alles und jedes besonder von Wort zu Wort hierinnen geschrieben stunde und ausgedruckt were, sonder alle Geuerde, und gebieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleüthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen anderen unsern und des Reichs Underthanen und Getreüen, was Würden, Standes oder Wesens die seind und besonder allen und jeden jetzigen und künfftigen Richtern und Urtheyl-Sprechern an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, Rothweilischen Hoff-Gericht und sonst allen andern Land-Gerichten, Gerichten und Orten im Heiligen Reich, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wöllen, daß sie den obgenanten unsern Fürsten Bischoff Julium, seine Nachkommen und Stifft Würtzburg und Hertzogthumb zu Francken, an den vorgedachten iren und des Stiffts und Hertzogthumbs zu Francken Regalien, Privilegien, Brieffen, Begnadungen, Freyheiten, Land-Gerichten, Jurisdiction, Zent- und Hals-Gerichten, Wildpänn, Gleyd, Zöllen, Vogteyen; auch Schutz und Schirm über sein, und seines Stiffts Würtzburg und Hertzogthumbs zu Francken Stifft, Clöster, Kirchen, Spital, Obrigkeit, Herrlichkeit, Gericht und Gerechtigkeiten, Handvest, Käuff, Alt-Herkommen, Breuch und Gewonheit, nichts ausgenommen; und dieser unser Kayserlichen Verneüerung, Confirmation und Bestettigung nicht hindern, noch irren, sonder sie dabey geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, darwider nit thun, noch jemands andern zu thun gestatten, in kein Weis, sonder sie vilmehr von unser und des Reichs wegen, getreülich dabey handhaben, schützen und schirmen und verthaidigen, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff und die Peen, in den vorberürten unserer Vorfahren am Reich Brieffen und Privilegien begrieffen, und darzu ein sondere Peen, nemblich hundert Marck Lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevendlich hiewider thete, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem offt genandten unserm Fürsten und seinen Nachkommen Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit Urkundt dis Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insigel, der geben ist auff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den acht und zwantzigsten Tag des Monats Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Heylands Geburt Fünffzehen Hundert und im Neün und Siebentzigsten, unserer Reich des Römischen im Vierdten, des Hungerischen im Siebenden, und des Böhmischen im vierten Jahren.

Rudolff.

Vice ac nomine Reverendissimi Dom. D. Danielis Archiep. Archi-Cancellarii & Electoris Moguntini.

Ut. S. Vieheuser D.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium.

A. Erstenberger.

R. Braun.

LXXI.

Ad Ann. 1579. 12. Mertz.

Fundations-Brieff des Hochfürstlichen Julier-Hospitals zu Wirtzburg.

In Nahmen der Heiligen Unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen.

WIr Julius von GOttes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. Nachdem der Allmächtige gütige GOtt nach seinen Göttlichen Willen Uns, unserhalb gleichwohl gnugsam unwürdiglich zue Bischofflichen Stand erfordert, und dahin geordnet und gesetzt, daß wir neben solcher unserer Bischofflichen Pfleg, allhir auff dieser zergänglichen Welt auch Landt und Leüt regieren, und denselben fürstehen sollen; haben wir uns, als billich, nichts höhers angelegen seyn lassen, dann wie wir solchem unserem Ambt und Beruff, beedes gegen GOtt und unseren Nechsten in diesem Leben, sönderlich aber unseren anbefohlenen Zugewanthen und Unterthanen, nach unseren Vermögen ein Gnügen thäten, und dahin trachteten und sehen, dardurch GOttes Ehr gefürdert, und Christliche Lieb gemehrt und erhalten werden mögen.

Und wann wir dann befunden, wie auch augenscheinlig ist, daß durch die liebe Gottseelige Vor-Eltern dieser Stifft und Statt Wirtzburg mit vielen herrlichen Gebäuen an Stifftern, Clöstern, Kirchen und dergleichen, alle zur Ehren GOttes, und Erhaltung geistliches Stands Personen, geziert und versehen worden; allein, das in dem Mangel gespührt, daß für das arme abgearbeites und unvermögenes Volck, auch alle Krancke, preßhaffte und verlassene Leüth weniger Fürsehung beschehen, dann es die jetzige letzte Zeit wollen erfordern; da auch gleich etwann Spithäler, oder andere Plätz für die Arme verordnet, daß doch dieselben entweder, wider den Willen und Meynung der ersten treüen und guthertzigen Stifftern verändert, oder aber an Begrieff und Gebäüen, noch auch Einkommen dermassen angericht worden, oder noch also geschaffen seyn, daß vieler unser arme Mit-Glieder, wie billich geschehen soll, gebührliche Unterhaltung und Zuflucht darin zu suchen, oder zu gewarten seyn können.

Welches nun sonder Zweiffel darumb verblieben, das der Allmächtige durch unserer lieben Vor-Eltern geführten Gottseeligen Wandel und eingezognes sittliches Leben weniger als jetzt bewegt worden, uns mit Armuth und allerley Kranckheiten und Plagen zu straffen, also daß es dergleichen Fürsehung und Verordnung wohl nit anders bedörfft hat. Und dann das derselben Zeit die Christliche Liebe gegen den Nechsten, und den von GOtt uns hinterlassenen Armen nicht, wie leyder jetzo, bey jederman fast erkalt gewesen, sonder daß die Arme in Zeit der Noth der Vermögenden täglicher und reichlicher Handreichung etwas mehr befunden, und mit den nechsten den Spithälern zulauffen, oder wo sie darinnen nit unterkommen können, gantz und gar verlassen seind und verderben müssen, wie dann wohl beschehen, das sonderlich bey den nechst verflossenen theüren und schwären Jahren, zu mehrmahls gute arme Leüth allerdings Rath und Hülffloß verziefet und auff der Gassen gefunden worden seynd; welches Uns nun, und billich einen jeden Christen Menschen zu sonderen Mitleyden bewegen sollen.

Dannenhero wir bey uns ermessen, daß es nit allein unseren anbefohlenen Stifft und derselben gehorsamen und getreüen Unterthanen sehr ersprießlich und nutzlich, sondern auch GOtt dem Allmächtigen gefällig und annehmblich seyn wird, da wir für die arme elende Menschen in unserem Landt ein Wohnung anrichten, und solche mit geziemenden Unterhalt versehen theten; allzumahl weil Christus unser Seeligmacher selbst uns mit Lehr und Exempel befohlen und fürgetragen, uns der Armen dürfftigen anzunemen, auch darüber sehr gnadenreiche Vertröstung gethan hat;

Und

Und darumb haben wir mit Rath, Willen und Zuthun der Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen unseren lieben andächtigen Herrn Reicharden von der Kehr, Domb-Probsten, Herrn Neytharden von Thüngen Dechants und gemeines Capituls unsers Domb-Stiffts zu Wirtzburg fürgenommen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, und den armen Christen unsern Mit-Brüdern und Schwestern zu Trost und Ergötzlichkeit allhier, zwischen den Plaichacher und Hauger Vierteln, auff dem Platz, so vor Alters, der Juden-Garten geheissen, allda Wassers und Luffts halber gute Bequemlichkeit ist, einen Spithal vor allerhand Sorten Armen, Krancken unvermögliche und schadhaffte Leüth, die guter Warth, Wund- und anderer Artzney nothdürfftig seynd; dergleichen verlassene Waisen, und dann dafürüber ziehende Pilgram und dürfftige Personen, auffzurichten und zu bauen; und in solchem denselben Armen, nach ihren jedes Gebühr geziemende Unterhaltung und Handreiche widerfahren zu lassen.

Des Spitals Orts-Gelegenheit.

Wie wir dann solches Spithal GOtt sey Lob! mehrentheils an Gebäu verfertiget und vollbracht haben, als mit Kirchen, die nechst GOttes, Insonderheit zu Ehren des Heiligen Bischoffs und Martyrers Sanct Kilians, dieses Lands Aposteln und ersten Lehrers des Christlichen Glaubens eingeweyhet werden solle; desgleichen ein Mühlwerck, Backhaus, Küchen, Keller, Schüttungen, Stallung, Bronnen, Garten, und andern sambt allerhand Wohnungen, für obgehörte unterschiedliche Sorten armer Leüth, und diejenigen, so ihrer warthen und pflegen, und dem gantzen Haus-Wesen vorstehen sollen. Und also zu einer vollkommenen Haushaltung alles von Grund auff nit allein zu aller Nothdurfft, sondern auch etwas eigentlich und fleißig, damit die armen elenden Menschen, so zuvor ihre Täg harten mühseligen Leben, Kummers und Trübsals gnugsam gelitten, und überstanden gehabt, neben ihrer geziemender Unterhaltung und Pfleg, auch solcher bequemen und sauberen Gemach halben, destomehr Freüd und Ergötzlichkeit empfinden, und dardurch gereitzt und bewegt würden, umb soviel innerlicher GOtt, desjenigen halben, so ihme bescherth wird, und widerfähret, zu dancken, und für uns, und alle ihre Wohlthäter zu bitten.

Einrichtung an Gebäue.

Und ist unser Meynung, das nunmehr und fürterhin in diesem unseren Spithal mit geziemender Speis und Tranck, Kleidung, Läger, und nothwendiger Leibs-Pfleg versehen und erhalten werden sollen, jederzeit soviel Personen, deren obangeregten Sorten, als derselbe unser Spithal, nach Gelegenheit und Ermessung habenden Einkommens mag dulten und ertragen; damit er also durch Uebersetzung nit müste in Armuth und etwa gar wiederumb zu scheidern gerathen, und ein armer Dürfftiger neben den anderen seine Gebühr und Nothdurfft umb so füglicher und besser gehaben möge.

Anzahl der Armen nach Vermögen deren Einkünfften.

Und nemblich so sollen die alte schwache oder schadhaffte, Manns- und Weibs-Personen in dieser Statt und unseren Stifft gebürtig, oder die sich darinn gehalten, und ihre Nahrung mit Ehren gesucht, aber ihrer Schwachheit und Leibs-Schäden halben mit Arbeiten nichts mehr erwerben können, ihre Unterhaltung und Pfleg haben, bis sie ihrer Kranckheit und Leibs-Schäden widerumb dermassen genesen und heil worden, daß sie arbeiten, und ihr Brod selbst gewinnen mögen, auch alsdann und eh nicht aus unserem Spithal geschickt und geschaffet werden.

Beschaffenheit deren auffzunemmenden Armen.

Die verlassene Waisen in dieser Statt und unserem Stifft, anheimbs oder doch solcher Leüth Kinder, die sich frömlich und ehrlich gehalten, und mit trewer Arbeit ernehret gehabt, an Knaben und Mägdlein, und besonder die Knaben, sollen biß zur Schulen oder Handwerckhen, wohin ihr jedes geneigt ist, und Lust tragt, unterzubringen tauglich, die Mägdlein aber, biß sie andern ehrlichen Leüthen zu Dienst zu gebrauchen, oder ob sie wollen, zu geistlichen Standt zuziehen seyn, können erzogen und unterhalten, und gleichwohl dero Knäblein und Mägdlein keines über zehen Jahr lang in unserem Spithal gelassen werden.

Knaben und Mägdlein.

Da auch die Knaben zu ihren Jahren kommen, wird nicht für unbillich geachtet, daß sie dannoch zur schuldigen Danckbarkeit umb empfangene Guthaten, Uns, unseren Nachkommen und Stifft als dem geliebten Vatterland, und dannenhero sie nechst GOtt auffenthalt ihres Lebens, und Besserung ihres Standts erlangt und befunden, vor allen andern, es seye zum Geistlichen oder Weltlichen Standt, wozu wir, unsere Nachkommen und Stifft ihrer möchten bedürffen, gefolglich, gewärtig und dienstlich seyn.

Pilgramen und frembde durchziehende Arme.

Die Pilgram und durchziehende arme dürfftige Leüth sollen ferner und weiter nicht, dann mit einer gewöhnlichen Liefferung an Speiß, Tranck und Läger über Nacht versehen, und alsdann wieder fort gewiesen werden. Es wäre dann, daß ein solcher durchwanderenter Pilgramb, oder auch ein anderer frembder Armer, der seinem Handwerck, oder sonsten ehrlichen Sachen nachziehen thät, allhir kranck, oder ohne verursachen schadhafft würde; so soll es mit demselben gehalten werden, als oben von dergleichen schadhafften Personen Unterhaltung und Pfleg gemeldet ist.

Gesatz in Aufnahm deren Armen.

Was dann an denen Personen, so, als abgehört, nach Gelegenheit unsers Spithals habenden Einkommens zu unterhalten seind, einer oder anderer Zeit, das wer unter den krancken, schadhafften Leüthen oder jungen Knäblein und Mägdlein, durch Absterben, wider erlangte, Gesundheit, gäntzliche Heilung, oder verursachte Wieder-Ausschaffung deren, so sich möchten wider Zuversicht ungebührlich erzeigen, und der ihnen gemeinten Wohlthaten selbst unfähig und unwürdig machen; also anch da die Knaben und Mägdlein, zum anderen Stand und Diensten erzogen, würde abgehen, das soll jedesmahls mit guten Wissen, gesambten Rath und Nachdencken deren, so als nechst hernach wird gemelt, über unsern Spithal verordnet, wiederumb erst auff desselbigen unsers Spithals Einkommens und Vermögens Gelegenheit ersetzet und ergäntzet: und also andere Ehrbare, Krancke, unvermögende, schadhaffte Menschen und verlassene Kinder, die sie die Verordneten auff ihr selbst gnugsames ermessen, dessen nit allein nothdürfftig, sonder auch würdiger achten, an die Statt auffgenommen, und dieser unserer Stifftung nach unterhalten werden.

Einkauff und Fürbitt nit anzunemmen.

Hergegen sich aber mit Gütter oder Geld, welches wir ernstlich und mit sonderen getreüen Fleiß fürsehen und vorkommen haben, niemand in diß unser Spithal einkauffen, noch auch einige Fürderung oder Fürbitt für jemanden, von wem diese auch herkombt, nit gelten, noch Ansehens haben: dann die Erfahrung vieler Orth gnugsamlich zu erkennen geben hat, und noch heüt zu Tag giebt, das, indeme bey den Spithälern dergleichen Einkauffen, Gunst und Fürderung golten, der Kranck durch den Gesunden ausgetrieben, der Dürfftige durch den Vermögenden gehindert, der zuvor verlassen, umb den fürtringenden habenden Willen gar in Vergessenheit gestelt, und das mehr in solchem Einkauffen, nit das Allmosen, sonder der geliebt Müßiggang gesucht, und also die wohlgemeinte GOttes Gab mißbraucht und prophanirt wird, von Nothwegen allerley Veränderung und Zerrüttuug mus erfolgen: zu geschweigen, wie wenig GOttes Seegen und Gedeyen dardurch kann erlangt werden. Darumb nun ein solches, dessen Orts da nichts anders gesucht, vermeint, noch verstanden wird, dann wie die armen preßhafften und dürfftige Menschen Ergötzlichkeit, und Erquickung haben mögen, billich vermiden seyn und bleiben soll.

Des Spithals Fürsteher.

Solchen unsers Spithals obbestimbten Armen, auch was ihrenthalben die Nothdurfft immer erfordert, hauptsächlig dem gantzen Spithal sollen hiermit von unsers und unserer Nachkommen wegen, ob vielleicht dieselben unser Nachkommen, aus viele der Geschäfften, der Sachen selbst etwas weniger würden beywohnen können, da wir sie doch als von GOtt und der Kirchen constituirte Curatores pauperum, sich solcher Armen, unserer Mit-Glieder, mit aller Lieb und Trew anzunehmen, fleißig und höchlich wollen ersucht und gebetten haben zu Pflegern, und Vorstehern gesetzt seyn, und fürter mit unserem und unserer

Nach-

Nachkommen wissen, auff dem Fall, einer oder mehr künfftiglich todts oder anderer Ehrhafften halb abgehen wird, der, oder dieselbige erledigte Plätz sobalden wiederumb mit anderen tauglichen, Verständigen und solchen Personen, die sondere Lieb und Neigung gegen und zu den armen Leüthen tragen, und sich, als billich, derselben halb mit Sorg und Mühe unbeschwert beladen, ergäntzet werden.

Als nemblichen einer aus dem Mittel unsers Ehrwirdigen Domb-Capituls; Einer ex secundario Clero, als denen Neben-Stifftern, den wir, oder unsere Nachkommen hierzu am dienstlichsten werden ansehen; und einer aus dem Rath dieser Statt.

Welche drey, als Pfleger und Vorsteher mit gleichem Gewalt, Befelchsambtlich, und ihrer jeder besonder sich mit allen getreüen Fleiß umb des Spithals, und desselbigen Standt und Wesen, wie es jetzt darmit gewanth werden mag oder kann, sambt aller desselbigen An- und Zugehörte, annehmen und vor allen Dingen sich jederzeit, doch mit unserem und unserer Nachkommen Vorwissen und Verwilligung, umb einen Spithal-Meister oder Haus-Vatter, der den Sachen gemeß seye und gnug thuen kan; auch einen tauglichen Priester, der zu fürderst die Göttliche Aempter in der Kirchen zu verrichten weiß, und den armen Krancken mit Predigen, Reichung der Heiligen Sacramenten, und sonsten heylsame, gute Lehr fürtrage, und sie in allen fürstehenden Nöthen, ihre Seelen zu gewinnen, und unvertrossen zu trösten, geneigt und geflissen sey. Spithal-Meister. Pfarr.

Dann ein Leib- und Wund-Artzt, der mit seinen nothwendigen Materialien hierin dem Spital beywohne. Leib-Artzt. Haus-Mutter.

Item ein Mutter, oder Zuchtmeisterin für die jungen Kinder, die alle trew, ehrbar und fromb seynd, zu bewerben, und dieselben dem Spithal-Wesen fürzusetzen, auch wo es die Nothdurfft erfordern, oder dessen Ursachen fürfallen würden, abermahls mit unserem und unserer Nachkommen Wissen und Verwilligung ins künfftig derselben Aenderung und Verbesserung zu thun haben.

Item sollen obvermeldte unsere verordnete Pfleger und Fürsteher sambtlich jedes Monaths, oder auch wo es seyn kann, jede Wochen einmahl, in unser Spithal gehen, zu hören und zu sehen, ob und wie dasselbige, und dessen liegende Gütter und Grund in rechtgeschaffenen bäulichen Wesen erhalten, auch die Paarschafft, dem Spithal und desselben Armen an gewisse sichere Orth angelegt werden; oder noch anzulegen, und in einem oder dem anderen zu verbesseren seyn mög. Oefftere Visitation des Spithals

Also auch sollen sie sobalden durch alle Häuser und Gemach herumb gehen, die Krancken visitiren, und vernehmen, wieviel deren aufgenommen und fürhanden, wie sie mit Speis und Läger versehen, und ihrer gepflecht werde; ob die Beampten und Ehehalten im Spithal das ihre thun, und die Gemach sauber und rein seyn. und der Krancken.

Dann ferner ihr Nachfrag haben, wie unserer angerichten Ordnung, die umb weniger Vergessenheit willen, alle viertel Jahr, allen Beampten, Ehehalten und Armen im Spithal offentlich soll fürgelesen werden, mit Auffnehmung der Armen, deren unterschiedlichen Pfleg, und mit Bestellung, Küchen, Kellers und anderer Nothdurfft gelebt und nachkommen werde. Auch über das von viertel Jahren zu viertel Jahren von dem gesetzten Spithal-Meister oder Haus-Vatter gebührende ordentliche Rechnung, die doch nach Verlauffung eines jeden Jahrs in eine vollkommene Endt- oder Schluß-Rechnung solle gebracht werden, erforderen und auffnehmen.

Was sie dann bey solcher Viertel-Jahr-Rechnung, auch in monatlichen und wochentlichen Visitationen, in dem Haus-Wesen für Mängel würden finden, das wäre von wegen Auffnehmung mehrer, oder Abschaffung übriger, oder gesunder

sunder Armen, Ersetzung der Beambten und Ehehaltung, oder was es auch seyn mag, das Besserung bedarff, dem Spithal-Meister und Haus-Mutter, zur Gebühr zu verstehen zu geben; hingegen auch, wo vonnöthen, sein Beschwerden, ob er deren hätte, nit weniger anhören, und also allenthalben mit Trew und Fleiß darob und daran seyn, damit es recht wol zugehe, des Spithals und der Armen Nutzen und Frommen befürdert, und angeregter unserer gemachter Ordnung, oder wie die fürter durch uns, oder unsere Nachkommen, auff Erheischen der Nothdurfft, und nach Gelegenheit der Zeit wird zu veränderen oder zu verbesseren seyn, eigentlich gelebt und ernstlich nachgegangen werde.

Die zur Stifftung des Spithals verwendete Gütter.

So auch einer oder mehr unter den drey verordneten Pflegern durch Kranckheit, oder aber zufallende Geschäfften, die sie ihnen doch, unserem gnädigen Vertrauen nach, in diesem Werck, und umb der Gnadenreichen Belohnung willen, die in dem Dienst der Armen zu gewarten ist, zu lieb nit seyn, noch sich dardurch hievon abhalten lassen werden, nit erscheinen könte, sollen nichts destoweniger die andern obgeschriebener massen verfahren, und ihrer befundenen und verbesserden Handlung gute fleißige Verzeichnus halten, daraus sie selbsten, und die Nachkommende sich folgends umb so viel besser mögen zu richten haben.

Wann nun für gedachte arme Leüth, und diejenigen, so ihrer pflegen, und die dem gantzen Wesen sollen und werden fürstehen, nit ein geringe Unterhaltung vonnöthen, und doch solche, weil dieser unser Stifft der hievorigen erlittener beschwerlicher Heimbsuchung halben, noch mit allerley behafftet, von desselbigen Gefällen und Einkommen nichts allerdings zu nemmen seyn können; als haben wir mit Rath und Wissen wohl ermeltes unsers Ehrwürdigen Domb-Capituls, bey der Päbstlichen Heiligkeit angesucht, und so viel erlangt, daß wir das vorlängst verödicht Closter Heiligenthal mit seinen Rechten und Nutzungen, an diß unser Spithal verwenden sollen und mögen.

Hierauff und in Krafft solcher jetzt gedachter Päbstlicher Heiligkeit, und unsers Ehrwürdigen Domb-Capituls Bewilligung, so wollen wir hirmit bester Form, als solches von Rechts und Gewohnheit wegen beschehen kann und mag, an diß unser Spithal, GOtt dem Allmächtigen zu Ehren, unserem Landt und desselbigen Unterthanen zu Nutz, und allen Armseligen zum Trost gewittumbt, übergeben und auffgeopffert, auch demselben lauter und allerdings einverleibt haben, und thun es nochmals wissentlich:

Das Closter Heiligenthal. ꝛc. ꝛc.

Erstlich ermeltes Closter Heiligenthal mit Grundt und Boden, allen Feldern, Güttern, Rechten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinnsen, Gülden, Nutzung, Gefällen, Zu- und Eingehörungen, wie die genant, oder erfunden werden mögen, nichts darvon ausgenommen, noch hindan gesetzt, inmassen es die Closter-Personen, da solches Closter noch im Stand und Wesen unter ihnen, innen gehabt, genutzt und genossen haben.

Und nachdem wir vor wenig Jahren die Frühmeß-Pfründt zu Eckershausen mit Erlegung etlichen Gelds zu uns gebracht, wollen wir auch dieselbe anhero verwendet und verordnet haben, daß von solcher Pfründt Einkommen, und was mit der Zeit mehr darzu möcht addirt werden, der in unserm Spithal verordnete Priester insonderheit versehen und unterhalten werden soll; Jedoch uns unseren Nachkommen, die Præsentation derselben Pfründt eines wegs als den andern vorbehalten, und solle nichts destoweniger der gestiffte Gottesdienst alda zu Eckhershausen verrichtet und bestellet werden.

Ferner wittumben wir an bemelten unseren Spithal zween Höff bey Bircklingen, so die Mannhöff geheissen, und nach Absterben Hannsen Moritzen von Wenckheimb, der solche innen gehabt, heimbgefallen seind, mit ihren Begrieff, Feldern, Nutzungen, Recht und Gerechtigkeiten:

Mehr den Wein-Zehnt in der Heinrichsleiden in Wirtzburger Marckhung,

den

den wir neülig von den Grosen von Trockau umb ein tausend sechs hundert Gulden erkaufft haben:

Mehr den halben Wein-Zehnt auff Schwanfelder Marckhung umb zwey hundert Gulden erkaufft:

Item viertzig Malter Gült zu Rieden mit ihren Gerechtigkeiten von Johann Baptista Brieffen umb zwölff hundert Gülden erkaufft:

Item zwey und funffzig Malter Güld zu Wallmersbach von Balthasar von Heln umb achtzehen hundert Gulden erkaufft.

Item Obern Dürrbach mit seinen Zu- und Eingehörungen umb zwölff tausend Gulden erkaufft:

Mehr 6000. Gulden von einer alten Verschreibung, so das Closter Bildhausen betroffen, und durch sonderbaren Fleis der Unseren ist gefunden worden, herrührend:

Item drey tausend zwey hundert Gulden an angelegter Beth bey der Statt Volckach und Geltersheim.

Desgleichen andere mehr kleinere allbereit angelegte Geld-Summen, und dann was guthertzige, abgestorbene und eines Theils noch lebendige Personen, aus sonderer Inbrünstigkeit und Eyfer gegen den Armen freywillig hierzu verordnet und gesteüert haben, wie solches ihre sonderbare Uebergabs-Brieff ausweisen, deren wie aller anderer künfftiger Guthäter bey diesem unseren Spithal billich auch gedacht wird.

Vorsehung des Holtz wegen.

Weiter nachdem unser angeordnet Spithal-Wesen unter anderen auch mit nothdürfftigen Brenn-Holtz zu versehen sein solle, dessen aber, wie wissent ist, sonsten kein andere Gelegenheit in der Nähe zu finden, und wir dann auch gemeiner Burgerschafft an dem Holtz, so an dem Mayn hergebracht wird, hiedurch nit gern Abkürtzung wollen beschehen lassen; als haben wir gleichfalls mit Rath, Wissen und Gutheissen wohl ernanter Probsts, Dechants und Capituls unseres Domb-Stiffts, verordnet, und wollen, daß nun hinführo mehr ermelten unserem Spithal Jährligen, vier Morgen Brenn-Holtz an denen Orthen, da für unser und unserer Nachkommen Wirtzburgischen Hoffhaltung Holtz gehauen wird, unweigerlich folgen, und auff desselbigen Befelchhaber Ansuchen, jedes Jahrs zwischen Bartholomæi und Michaëlis zugemessen und angewiesen werden, und soll solches Holtz unser Spithal auff seinen selbst Kosten fällen und abführen, sich auch in denen nit weniger, als andere, unseren und unserer Nachkommen angerichten und publicirten Wald-Ordnungen allerdings gemäs erzeigen und verhalten.

Sam[t]tliche Spithals-Gütter von Anlagen befrevet.

Was nun an liegenden Gütern, Renten, Nutzungen und Gefällen jetzt gegenwärtiger Zeit bey unseren Spithal zu befinden, ist unser Will und Meynung, daß dieselben alle und jede, so lang sie des Spithals seind und bleiben zu desto mehreren Behülff der Armen, Steüer und aller anderer Beschwerung und Dienst, damit sonsten dergleichen Gütter je bißweilen pflegen beschwert zu werden, frey seyn sollen.

Ausser einer allgemeinen Reichs-Steüer.

Ausgenommen, wo umb gemeiner Christenheit nach und sonderlichen des Türcken willen, gemeine durchgehende Reichs-Steüer angelegt werden, da mag man unseren Spithal und desselben Gütter, gleich andern Spithälern, Clöstern und dergleichen Geistlichen Orten in unserem Stifft, halten, wiewohl wir nicht aus der Weis sein erachten, und darumb auch unsere Nachkommen, und wer darmit mögte zu thuen gewinnen, traudes Fleisses wollen gebetten haben, und errinnert, weil ihn dasjenig, so auff solchem Fall, unserem Spithal mögt gebühren, sonsten unsers Stiffts Angehörigen ins gemein unser Spithal solcher seiner Gebühr mitleidentlich enthebt, und so viel, als möglich, zu desto mehrerer Aufhelffung der armen Dürfftigen unbeschwert werde.

Würden aber etwa ins künfftig mehr Gütter darzu erkaufft, oder durch gutherтzige Christen darzu gegeben, die ein oder andere Beschwerung oder Dienst auff sich hätten, oder doch darfür insonderheit nicht gefreyet wären, solche Beschwerung und Dienst sollen von des Spithals wegen getragen und erstattet werden, biß man etwa darumben sonderbaren Vertrag und Vergleichung treffen kann.

Nachdem auch, als obstehet, durch die liebe Vor-Eltern allhier in dieser Statt etliche Plätz für arme Leüth als Seel-Frantzosen- und andere dergleichen arme Häuser verordnet seynd worden, die aber Alters halb fast eingangen, auch sonsten den Sachen nicht gemäß, noch an Einkommen also versehen und geschaffen seind, daß armen Leüthen damit viel ausgeholffen, oder sie sich derselben sonders zu erfreüen, wollen wir, wo ernant unser Spithal in eine rechte Anstellung gebracht, dahin gedacht seyn, wie dieselben mit vorgehenden guten Rath auch hirzu mögen gewendet werden.

Nach Mehrung deren Güttern mehre Armen auffzunemmen.

Da dann mit dem, so GOtt lob jetzt allbereit gegenwärtig, auch was ins künfftig noch weiter durch uns selbsten, oder andere treühertzige mitleidentliche Christen hirzu vermehret, und gegeben, zuförderest aber durch Seegen und Gedeyhen des Allmächtigen GOttes, dieses unser angefangene Spithal etwas scheinbarlich gebessert wird, achten wir gar für billich, daß GOtt umb seine Güte und Barmhertzigkeit danckbar zu seyn, auch die Anzahl der Armen vermehret, und dieselbe so viel, als es möglich seyn kann, mit allerhand Liefferung, etwas besser und reichlicher, dann gleich jetzt anfangs beschehen mögen, versehen werden; als wir uns dann, da der Allmächtig über kurtz oder lang, über uns gebiethen, und uns von diesem zeitlichen Leben abforderen wird, zuvor und eh wir dieß unser angefangene Spithal-Wesen allerdings durchaus, in völliger Würcklichkeit sehen, und wissen mögten, zu einem Ehrwürdigen Domb-Capitul, auch unsern Nachkommen gäntzlich getrösten und versehen: Ja auch dieselben durch GOtt, und seine an uns Menschen gewendte unaussprechliche Lieb und Barmhertzigkeit hirmit gebetten haben, sie wollen dieß unser Fürnehmen und gethane wohl-meinliche Verordnung nit allein bestes und getreües Fleiß handhaben und erhalten, sondern auch nach Vermögen mehren und besseren, und ja an dieser unser Stifftung nichts änderen, noch verwenden; da sie aber ja etwas anderes oder neües anzurichten gemeint seyn werden, dasselbig anderer, und nicht dieses Orts fürnehmen und anstellen; dann also werden sie nit allein ihnen selbsten zum Ruhm, und den Armen zu Trost, wohl und nutzlich handlen, sondern auch von GOtt, der kein Guthat unbelohnt lasset, und bey dem das Gebett der Armen viel vermag, ihren und gemeinem Landt mehrern Seegen und Gedeyhen und Wohlfarth, sowohl im Zeitlichen als Ewigen, unzweiffentlich erwerben.

Würde aber solche unsere, GOtt zu Ehren, und seinen Armen auff dieser Welt, unseren Mit-Gliedern in Christo zu Trost wohl gemeinte treühertzige Stifftung und Verordnung nit allein, wie billich, nicht gehandhabt, sondern aus Unachtsamkeit verlasset, oder aber mit Fürsatz zu anderen Gebrauch verwendet; so mögen diejenigen, so aus ungebührlichen verwilligen oder nachsehen dasselbig fürgehen lassen, oder einigerley Weis darzu befürderlich erscheinen, dessen wohl sicher seyn, daß ihnen alle Plagen und Straffen, die denjenigen, so sich der Armen nicht annehmen, und GOtt in denselben seinen Gliedern verachtet, getrohet, in dieser und jener Welt nit ausbleiben werden.

Und wollen wir nit allein, daß wir alsdann an solchen ihren Unheyl gar nit schuldig, vor GOtt und vor der Welt bezeügt haben; sondern sie auch selbsten an dem letzten Tag vor dem Richter-Stuhl GOttes, als Veränderer unserer Stifftung und Abkürtzer der Ehren GOttes und Hülff der Armen, die wir darinnen gesucht, ernstlich beklagen.

Zu Urkundt haben wir unser Insiegel hieran gehangen, und uns mit eigenen Händen unterschrieben.

So

So bekennen wir Reichard von der Kehr Domb-Probst, Neydhard von Thüngen Dechant, und das Capitul gemeiniglich zu Wirtzburg, daß alles dasjenige, davon dieser Brieff meldet, mit unserem Wissen, Willen und Gut-rathen fürgegangen und geschehen ist; gereden und versprechen auch, was und so viel derselbe uns belanget, oder belangen mag, allerdings steth, vest und unverbrüchlich zu halten; und dessen zur Urkundt haben wir unser des gemeinen Capituls Insiegel hieran auch thun henckhen. So beschehen und geben am Tag des Heiligen Kirchen-Lehrers Gregorii, den zwölfften Martii, an welchem wir Bischoff Julius ꝛc. vor dreyen Jahren den ersten Stein an das mehr ernanten unsers Spithals Gebäue gelegt: und nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburth, ein tausend, fünff hundert und im Neün und siebentzigsten Jahr.

LXXII.

Kaisers Rudolphi II. Privilegium de non appellando unter 1000. Gulden Rheinische vor das Hoch-Stifft Wirtzburg.

Ad Ann. 1586. 22. Mertzen.

WIr Rudolph der ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermenniglich, daß uns der Ehrwürdig Julius, Bischoff zu Wirtzburg, und Hertzog in Francken, unser Fürst und lieber Andächtiger, unterthäniglich hat fürbringen lassen; wiewohl einem jeden vor seinen Hoff-Räthen und seines Stiffts Hoff- und anderen Gerichten, in desselben sein und seines Stiffts Landen, Stätten und Gebieten, förderlich und gebührlich Recht wiederfahre, ergehe und gestattet, und wissentlich an derselben Gerichten im Rechten niemand beschwert werde, zudem auch weyland der Durchleüchtigst Fürst, Herr Carl, Röm. Kayser, unser geliebter Herr und Vetter, hochlöblicher Gedächtnus, aus sonderen bewegenden Ursachen, dem Stifft Wirtzburg, und demselben zugehörige weltliche Gericht, in das Gemeine dahin privilegiert und begnadigt, daß von solchen Sachen, da die anfänglich Klag nicht über 200. Gulden in Gold, weder an unser Kayserliche Cammer, noch sonst gar kein Gericht zu appelliren, nicht verstattet, noch zugelassen werden soll: So thete doch bey jetziger unruhiger Welt, das litigiren und rechten an allen Orten, auch bey geringen Stands-Persohnen und dem gemeinen Mann, und dahero erwachsende vielfältige Appellationes sich je mehr überhäuffen, und unmüßlich zu nemmen, daß nicht allein die litigirende Partheyen sich selbst, und je einer den anderen in allen Unrath und eüsserste Verderben einzuführen, und also fürsetzlich und muthwillig einander auszurotten, und umbzutreiben unterstehen, sondern es werde auch obbemelt unser Kayserlich Cammer-Gericht mit solchen unzehlichen, überhäufften und unnothwendigen Appellationen, und geringschätzigen Sachen dermassen überladen und beschwert, daß andere hochwichtige Recht-Sachen, und die Beförderung der Haupt- und Endt-Urtheilen, solcher causarum pugnantium, mercklich gehindert, auffgehalten und zuruck gestellt werden. Damit nun in obangeregtem Stifft Wirtzburg der Uberfluß des immer wachsenden und zunemmenden, bißweilen auch unnotwendigen litigirens und appellirens, so viel immer müglich abgekürtzt, auch unser Kayserlich Cammer-Gericht obbemeldtes Stifft Wirtzburg, und derselben Innwohner und Unterthanen halben, mit so vielfältigen Rechts-Händeln und Appellation-Sachen, umb so viel weniger beschwerdt und überladen werden: als hat uns sein Andacht demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir dieselbige und ihres Stiffts Unterthanen hierinn zu versehen gnädiglich geruheten. Das haben wir angesehen, solche seiner Andacht demütige zimbliche Bitt, auch die getreüen nützlichen Dienst, so seiner Andacht Vorfahren, Bischöff zu Wirtzburg, weyland unseren Vorfahren, Römischen Kayseren und Königen bewiesen haben, und sein Andacht uns, und dem Heil. Reich bishero gethan hat, und hinfüro wol thun mag und soll, und darumb mit wohl be-

dachtem Muth, gutem Rath und Rechten wissen, dem gemeldten Bischoffen Julio, und seinen nachkommenden Bischoffen und Stifft Wirtzburg, diese besondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben, thun und geben ihnen die auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, Vollnkommenheit, wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, also, daß nun hinführo in ewig Zeit, aus und von gedachts Julii und seines Stiffts Landsessen, Unterthanen und Verwandten, hohes und niders Stands, keiner hierinnen ausgenommen, von keinen Bey- oder Endtlichen Urtheilen, Erkantnussen oder Decreten, so von seinen und seines Stiffts Hoff-Räthen, Hoff- und anderen Gerichten, ausgesprochen und eröffnet worden, in Sachen, da die anfänglich Klag und Haupt-Sache nicht über ein tausend Gulden Reinischer Haupt-Summa, sondern ein tausend mehr (Gulden Rheinisch) oder darunter, wehrt wäre, an uns, unser Nachkommen am Reich, oder unser Kayserlich Cammer-Gericht, nicht appelliren, suppliciren, noch reduciren soll und mag, in kein Weis; sondern dieselbige Urtheil, Erkändtnussen und Decreten, gantz kräfftig und mächtig seyn, stätt bleiben, vollstrecket und vollnzogen, und an gemeldtes Bischoffs und seines Stiffts Wirtzburg Hoff- und andern Gerichten, vollfahren und procedirt werden soll, wie sich gebühret, von allermenniglichen unverhindert. Und ob darüber von einem, oder mehr, von einigem Urtheil, die nicht über tausend Gulden Rheinisch, wie obstehet, betreffen, welcher gestallt, oder von wem das beschehen, appellirt, supplicirt, oder reducirt, oder derselbigen Appellation, Reduction oder Suppliciruug, von uns und unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, aus Unwissenheit, oder Vergessenheit, angenommen, so setzen, ordnen und wöllen wir, daß solches der obberürten unser Begnadigung und Freyheit unnachtheilig nnd unabbrüchig, auch dieselben Appellation, Reduction und Suppliciruug, und was darauff gehandelt und fürgenommen wird, gantz krafftlos, untüglich, und nichtig seyn, daß wir auch alles und jedes von obbestimpter unser Kayserlichen Macht, Vollkommenheit, jetzt als dann, und dann als jetzt, untauglich erkennen, erklären, auffheben, vernichten, und cassiren, nnd der obgenante Bischoff Julius, seine Nachkommen, ihre Räthe und Richter, unangesehen das alles, sich obberührter unser Freyheit und Begnadigung gebrauchen, auch Macht und Gewalt haben sollen und mögen, solch Urtheil, die als ein tausend Gulden Rheinisch oder darunter, wie oblaut, betreffen, zu vollziehen, und ferner, wie sich nach Rechtlicher Ordnung, und des Stiffts Wirtzburg Land-Bräuchen gebüret, zu handeln.

Und gebieten darauff allen und jeglichen unseren nnd des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Frey-Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüten, Land Vögten, Vitzthumben, Hoff-Richtern, Land-Richtern, und andern Richtern, Stulherrn, Freygraffen, Freyhöfen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleüten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Standt oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wöllen, daß sie den obgenannten Bischoff Julium, seine nachkommene Bischoffe und Stifft Wirtzburg, an diesen unsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten, darmit wir sie, wie obstehet, begnadiget, und gefreyet haben, nicht verhindern noch irren, noch des jemands andern zu thun gestatten in kein Weis, als lieb einem jeglichen sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Peen, nemblich, hundert Marck Lötigs Goltes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thete, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem obgedachten Bischoffe Julio, und seinen Nachkommen, unabläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll, ohne Gefährde; Mit Urkundt dieses Brieffs, mit unserm Kayserlichen anhangenden Insigel besigelt, Geben auff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 22. Tag Monats Martii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, 1586. unserer Reich,

des

des Römischen im 11. und des Hungerischen im 14. und des Böhmischen im 11. Jahren, ꝛc.

RUDOLPH

Vice ac nomine R. Domini D. Wolffgangi, Archi Episcopi, Archi-Cancellarii, & Electoris Moguntini; V. S. Vieheuser, D.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

LXXIII.

Ausschreibung des Hochwürdigen in GOtt Fürsten und Herrn, Herrn JULII Bischoff zu Würtzburgk, Hertzogen in Francken, ꝛc. dreyer seiner new auffgerichten Collegien unnd Stifftungen. Ex impresso.

Ad Ann. 1589. 2. Januar.

JULIUS Von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburgk, und Hertzog zu Francken.

UNsern Gruß zuvor, Ehrsame liebe Getrewe; Es ist unverborgen, in was Zerrüttung unnd beynahent endlichen Untergang, die liebe alte Catholische Religion inn unserm Stifft, der auff solche, und fürnemblich zu derselben Erhaltung, von Gottseeligen unnd trewen höchsten Obrigkeiten, so guthertziglich gewidumet worden, vor etwa wenig Jaren, sonder Zweyffel umb unserer Sünde, und dardurch verursachten Göttlichen Zorns, unnd verhengter Straff willen, gerathen gewesen, wie Vätterlich und trewlich sich auch zu Wideranrichtung derselben, unsere nähere liebe Herren und Vorfahren, als Bischoff Melchior ꝛc. ungeacht der schweren betrübten Zeit, die damaln den Stifft getroffen haben, und Bischoff Friderich ꝛc. beyde lobseliger Ehristlicher Gedächtnuß, wie auch wir, in Zeit unserer Administration, aus Schuldt unnd Pflicht unsers tragenden Ampts, uns unserm Vermügen nach, bemühet, da dann GOtt solche unsere schuldige Bemühung nit vergeblich seyn lassen, und so vil Segen und Gnadt geben hat, daß unsere, und eben die Religion, so von den Heiligen Aposteln fortgepflantzt, und bey unserm Stifft, als solcher aus dem Heidenthum zur Erkantnuß Christi kommen, durch bewehrte Blut-Zeügen aufferbawet, an jetzt und in kurtzer Zeit widerumb repariert, und in erstes Wesen gesetzet, auch bey den unsern das alte recht Vertrauen, welches die gefaste frembde Meynungen fast verleschet gehabt, mit und undereinander erlanget worden, seiner Allmacht sey darum ewiglich Lob und Danck. Und dieweil numehr das nechst und fürnembst ist, einig dahin zu sehen unnd zu gedencken, wie vermittels seiner Göttlichen Gnaden, solche wider erlangte Einigkeit, und die befundene eyferiche Lieb zur alten Catholischen Religion erhalten werde, indem wir uns zwar, als der, wiewol für GOtt unwürdiger Vorsteher unsers Stiffts, und desselbigen getrewer Angehörigen und Unterthanen, unsers tragenden schweren Ampts unnd aubevohlener Seelsorg halb, am meisten schuldig wissen und bekennen, haben wir hiezu fürträglicher nicht ermessen können, dann so wir das, durch gedachten unsern nähern lieben Herrn und Vorfahren Bischoff Friderichen seligen angefangenen Seminarium vermehreten, welches wir zuversichtiglich nach Vermügen nicht allein erstattet, sondern wir haben auch mit Rath und Wissen unsers Ehrwürdigen Dom-Capitels, und zuforderst aus Zulassung höchster Obrigkeiten ein Universal Studium allhie in unser Statt Würtzburg, nit ohne sondern Kosten, Mühe und Arbeit, damit wir unser selbsten, wie wissendt, nit verschonet, angeordnet und ins Werck gerichtet, alles und einig zu dem Ende, darmit männiglich und bevorab diß unsers Stiffts eingeborne Jugent, Gelegenheit an der Handt hätte, die Principia der freyen Künsten, und dann ein oder die ander ihnen gefällige Facultet, dardurch sie künfftiglich dem Vatterlandt,

und ihnen selbst, Nutzen und Rath zu schaffen, zu aller Notturfft zu lernen und recht zu fassen, und ihre Eltern und Gefreündte nicht geursacht wären, sie deßhalb an andere frembde Orth mit sonderm Unkosten zu verschicken, unnd daselbst zu unterhalten, da ihrer also in der Ferre, ob unnd wie sie in ihren Studiis fortschreitten, oder nicht, weniger wahr zu nemmen seyn kan, und je bißweilen Zeit, Sorg und Kosten nicht zum Besten, auch wol etwa mit Gefahr angewendet würdet. Wann aber gleichwol nicht ein jeder Vatter, der zu den Studiis beschaffene Kinder hat, und sie gern studieren lassen wolt, in Vermügen, auff diesselben etwas sonders zuwenden, darmit dann die unsern unser Trew und Lieb zu dem Vatterlandt sehen und spüren, so haben wir demselben, unnd dessen zugethanen getrewen Unterthanen zum Besten, von deme, so GOtt uns gnediglich verliehen, unnd etliche guthertzige darbey geleistet, neben Anrichtung solches universal Studii, auch andere sondere unnd unterschiedtliche Stifftungen gethan; Unnd nemblich, nachdem wir befunden, das sonderlich bey disen letzten Zeiten an tauglichen erfahrnen und trewen Seelsorgern in unserm Stifft, wie gleichwol auch anderstwo, nit geringer Mangel gewesen, zu schuldiger und nothwendiger Ersetzung desselbigen, eine und die erste für viertzig Personen, welche bey ihrem Studio mit gnugsamer ehrlicher Unterhaltung versehen werden, fürnemlich aber Theologiam studieren sollen, darmit sie zu Geistlichen Stande und der Seel-Sorge bey den Pfarren zu ziehen und zu gebrauchen seyen. Die ander unser Stifftung auch auff viertzig Personen, ist von uns dahin gemeynet, daß gleichwol dieselben auch Theologiam studieren, unnd zu Geistlichem Stande gezogen werden sollen; dieweil aber nit ein jeder darzu beschaffen ist, oder Neygung hat, sollen die andere, andere Facultäten oder Philosophiam zu studieren (nachdem man sie geartet findet) angewisen werden, und jeder, so lang sie sich dessen vehig, unnd angeregter Ordnung gemeß halten, jährlichs, zusampt geziemender Wohnung, und der Disciplin, fünff und zweyntzig Gulden, zu seiner Aushelffung, unsernthalb zu besten haben, biß sie zu dem Haupt-Collegio, und dessen Fundationen zu befürdern seyn mögen. Darmit dann auch armer guter, doch unvermüglicher Leüth Kinder, so zum studieren tauglich, aber noch keine Principia haben, oder da sie solche gleich inn gemeinen Schulen erlangt, von ihrer Armut wegen, weiter nit fortschreitten, noch dem Vatterlandt zu Nutz und Dienst erspriessen mögen, von uns nicht unbedacht bleiben, sondern zu mehrerm fortgebracht werden, ist unser dritte Stifftung für viertzig solcher Armer, welche für den Anfang, und biß sie sich selbst eines mehrern würdig und vehig machen, unnd zu den andern unsern Stifftungen tauglich seyn können, oder ihrenthalb künfftiger Zeit mit Fugen sonsten ein mehres zu thun, neben habender Gelegenheit des Studierens, Wohnung, Läger, Holtz und an Speiß einen gezimenden Unterhalt haben und finden sollen. In welchen unterschiedlichen Stifftungen und benanten Anzahlen der Personen, unsers Stiffts eingeborne Kinder, als billich, den Vorgang haben, denen wir es auch vor andern, mit Gnaden und Trewen meynen, und uns hinwider billich zu ihnen versehen, sie werden aus natürlicher Zuneygung und Schuldigkeit dem Vatterlandt mit trewen Eyfer dienen und Nutz schaffen. So aber solche villeicht nit jederzeit zu haben, sollen gleichwol auch auswendiger guter Leüth Kinder hievon nicht ausgeschlossen seyn.

Und wann wir dann von den Gnaden GOttes mit solchen Stifftungen, und den hierzu angerichten nothwendigen, underschidlichen und abgesönderten Collegien, soweit kommen, daß sie nunmehr zu bewohnen unnd zu gebrauchen seyen, unnd alles täglich ins Werck gerichtet würdet.

Also haben wirs eüch dessen ein Wissens zu erlangen, hiemit gnediglich berichten wollen, so bey eüch Eltern und Freünde zum Studieren geschickte Kinder oder Verwandte hätten, bey denen Hoffnung, daß sie GOtt, der Kirchen und gemeinem Vatterlandt mit der Zeit nützlich dienen würden können; die sie aber in den Studiis nit allerdings, oder villeicht gar nit zu verlegen und auszuhalten ver-

vermöchten, sie dieselbigen mit gebürlichem Zeugknus an uns oder unsere Bevelchhabere der Universitet haben zuweisen, da dann solche nach deren befundener Beschaffenheit, obbemelter massen allezeit biß zu Erfüllung der bestimpten Anzalen sollen auffgenommen, und der Gebür gehalten und versehen werden.

Unnd vermahnen euch darbey gnädiglich, daß ihr disen unsern, euch und den ewern wolgemeynten Willen zu unserm guten Angedencken, mit Trewen annemmet und gebrauchet, auch der Schulen bey euch, als daran zu rechter Aufferziehung der Jugendt, gemeinem Vatterlandt hoch und viel gelegen, eigentlich wahrnemmet, da Mangel an trewen Schulmeistern, solches bey Zeitten an uns oder unsere Bevelchhabere bringet, und Ersetzung begeret; euch auch nit schwer machet, unnd ein gleiches bey ewren Nachbarn und Mit-Verwanten unsern Unterthanen zu beschehen verfüget. Daß bey ewern jungen Kindern und Freünden, und sonderlich denen, so zur Lernung guter Künsten beschaffen, welche aber jetzu Zeiten unter dem Namen des Unvermögens, oder notwendiger Arbeit müssen abgehalten und verhindert seyn, dessen hindan gesetzt, ein übrigs gethan, unnd dieselbigen anheims zu Schule gehalten werden, biß sie auffs wenigst die Grammaticalia gefasset, und alsdann zu oberzehlten unsern Stifftungen, die uns zu gemeinem Besten, auch sonderer Mühe und Kosten, biß wir es daselbst hingebracht, gestanden haben, gefürdert werden mögen. Indeme ihre Eltern und Freünde billich desto unverdrossener seyen, ob es ihnen gleich etwas sawrer werden mag. Dieweil sich aus Exempeln offtmals begeben, daß in der Jugendt zur Lernung angehaltene Kinder, nit allein ihren Eltern und Freünden zu sonderbarer Frewdt und Ehren, sondern auch dem Vatterlandt, und gemeinem Wesen zu nicht geringen Nutzen und Wolfahrt ersprossen seyen. Und es darneben bey euch also anstellet und haltet, daß fürterhin die ewren Studierens halb, nicht so unnöthiger Ding, und mit Gefahr an andere und entlegene Orth, alda sie für gute Lehr widrige Meynungen fassen, in den Sitten verleytet werden, und irer Eltern oder anderer guthertziger Aushelffer Schweiß und Vermögen, gantz übel und unnützlich anlegen, zu Zeitten, nicht mit wenigem Schaden Leibs und Seelen, und jr, als ir schuldig und gern thätet, nicht zusehen, noch dem Ubel abwehren köndtet; sondern anhero zu unserer dem Vatterlandt zu gut angerichter Universitet, da in allen Facultäten taugliche bewehrte Professores und andere Gelegenheit, sowol als draussen zu finden, oder aber da sie umb Lernung der Sprachen willen, und etwas sonders in der Frembde zu sehen und zu erfahren auszuschicken, doch an solche Ort geschickt werden, daß sie mit andern widerwertigen Meynungen unbeflecket, und dem Vatterland zu Nutz und Gutem widerumb mögen anheims kommen, dessen wir uns wie billich, zu euch unzweyfenlich versehen, und jr thut daran den ewren selbst und dem gemeinen Vatterlandt ein sehr nutzlich und notwendig Werck. Es wirdt auch bey uns dahin reichen und Ursach geben, daß wir auff befundene Volge, so der Allmächtig uns längers Leben wirdt gönnen, uns mit Trewen werden befleißigen, vermittels seiner Göttlichen Gnaden, von Tag zu Tage, nach unserem Vermögen, noch mehres bey euch und den ewren zu thun, da dann, wo wir nach seiner Allmacht Willen abgefordert, nit weniger auch unsere Nachkommen, wie billich, und sie Beruffs halb schuldig, neben ernantem unsers Stiffts Ehrwürdigem Dom-Capitel, die wir dessen sonders Fleiß ermahnen, mit Trewen darob halten, und diß Werck zur Ehren GOttes, dann gemeinem der Kirchen und des Vatterlandts Nutzen, wie auch zu ihrem selbst Heyl und Wolfahrt, ehe Vermehren, dann ringern, oder in Abgang gerathen lassen sollen und werden. Der Allmächtig gebe darzu allzeit Glück, Segen und Gedeyen, mit dessen trewer Wünschung und unser darbey in guten haben zu gedencken, wir euch solches zu eingehendem Newen Jahr, gnediglich und Vätterlich zu berichten nit wöllen unterlassen.

Geben in unser Stadt Würtzburgk, den 2. Januarii, Anno 1589.

LXXIV.

LXXIV.

Ad An. 1591. 6. Febr.

JULII Bischoffen zu Wirtzburg Confirmation-Brieff, über Herrn Reichardten von der Kehr Stifftung der Sanct Martins-Capellen zu Veits-Höchheim.

WIr Julius Von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken. Nachdem Weilandt der Ehrwürdige unser Prälat, Rath und lieber andächtiger Reichard von der Kehr, Domb-Prost, Senior und Jubilæus unseres Domb-Stiffts allhier, auch Probst zu Comburg undt Wechterswinckhel Seel. Gedächtnus aus Christlichen Gottseeligen Eyffer bey seiner Lebzeit Sanct Martins-Capellen nechst undter Veits-Höchheimb an der obern Straß gelegen, so bey gewehrten schwerlichen Kriegs-Läufften in Oedgang und Abgang gerathen, wiederumb zu restauriren und uff zu erbauen, auch einen GOttes-Acker von darbey erkaufften Weingarten mit einer Mauren anzurichten angefangen, dasselbig auch zu vollendten in seinen auffgerichten Testament undt letzten Willen seinen constituirten Testamentarien hinderlassen und befohlen, desgleichen den GOttesdienst, wie derselbig darin soll gehalten werden, angeordnet, und solche Capellen mit 500. fl. Haubt-Summa, sambt vierthaben Morgen Zinß- und Zehent-freyen Wein-Garten am Roßberg dotirt und begabt, als ferneren Innhalts des Extracts angeregten seines Testaments, so von Wort zu Worten hernach folget.

NB. Der Innhalt des Extracts (welchen gantz allhier anzuführen nicht nöthig erachte) bestehet in dem, das Stiffter verordnet, was Gestalten die Capellen und der Altar soll eingericht werden; mit was für Paramenten und anderen Kirchen-Geräthen dieselbe zu versehen; und wie offt in derselbigen Heilige Messen zu halten; was jedesmahl dem Pfarr für eine Meß zu geben; daß die GOttes-Pfleger jährliche Rechnung vor einem zeitlichen Prälaten und Abbten zu Sanct Stephan ablegen sollen ꝛc. Uno will der Stiffter am Fuß des Altars seine Bildnus mit erhobenen Händten vor einem Crucifix kniendt, mit einem Chor-Rock angethan, sambt seiner Wappen gemahlet haben, mit dieser Schrifft: O! JEsu miserere mei. Wie man solches heut zu Tag noch sihet.

Wann dann als obgemelt, ernante Reichard von der Kehr Domb-Probst Seel. dieß Gebäw undt Stifftung theils bey seinen Leben, und folgents, was noch gemangelt, seine geordnete Testamentarier ins Werck gerichtet und ergäntzet, undt wir von ihnen, Testamentariern, den Ehrwürdigen, Würdigen, Wohlgebohrnen und Edlen, unsern lieben, Andächtigen Herrn Johann Herwickhen Grafen zu Schwartzenberg, und Herrn zu Hohenlandsperg, Pancratz von Rabenstein, und Wilhelm Schutzbar genandt Milchling, allen dreyen Domb-Herrn für sich, undt in Nahmen ihrer Abwesenden Mit Testamentarien underthäniglichen ersucht und angelangt worden, solche Stifftung zu confirmiren undt bestättigen.

Als confirmiren, roboriren, bekräfftigen und bestättigen wir dieselbe hiermit für uns und unsere Nachkommen in Krafft dieses Brieffs dergestalt, daß solche Stifftung des guthertzigen Fundatoris Reicharden von der Kehr Seel. obgesetzten hinderlassenen letzten Willen und Meynung nach zu ewigen Zeiten unverändert undt ohne Abbruch soll gehalten, was er auch darzu hat bescheiden, in anderen Gebrauch nimmermehr gezogen oder verwendet; uff den widrigen Fall aber (den der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) sein des Fundatoris Dispoſition gemäß darmit gehalten werden, alles getreülich und ohne gefehrt.

Deß zur Urkundt ist unser Vicariat-Insigill hier angehangen, so geben in unser Statt Würtzburg den 6. Monats-Tag Februarii, nach Christi unseres lieben Herrn undt Seeligmachers Geburt in fünffzehen hunderten, ein und neüntzigsten Jahr.

LXXV.

Bischoffens JULII Bestettigungs-Brieff

Ann. 1600. 22. Jun.

Der Bruderschafft der Glorwürdigsten und Allerheiligsten Jungfrauen GOttes-Gebährerin, und Himmels-Königin MARIÆ zu Retzbach im Francken-Land, unterhalb Würtzburg, auch derselben Satzungen, und Indulgentien ꝛc. ex impresso.

JULIUS Von GOttes Genaden Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken, ꝛc.

NAchdem die Christen-Menschen, so zur Ehre GOttes erschaffen, damit sie dieselbe würcklich erlangen, mit Göttlicher Gnadt und Beystandt durch mancherley Weiß und Mittel, zu einem Ehrbarn, Gottseligen Handel und Wandel uff dieser Welt pflegen erweckt und angereitzt zu werden, dann etliche, so bey sich selbsten verstendig und Christlich betrachten, mit was Gefahr, ewigen Heyls und Seligkeit in dieser zergenglichen Welt zu leben, sich aller menschlichen Wollüsten entschlagen, und ein heilig Closter-Leben, daselbsten sie ihr einige Frewd und Zuflucht, erwehlen und annemen; andere aber so dergleichen Perfection und Inbrünstigkeit noch nit seynd, damit sie dannoch nit so gar ein gemeines Leben führen möchten, ihnen selbsten Maß und Ordnung, darzu sie doch sonsten mit nichten verbunden, öffter dann die Mutter der Christlichen Kirchen gebotten, das Heilig Hochwirdig Sacrament zu geniessen, und in anderen Gottseligen Wercken sich zu üben, præscribiren, und fürschreiben, und daß noch mehr ist, sich uffs eüsserst befleissen, damit sie in ein heilige, guter andächtigen Leüthen Gesellschafften gelangen, in derselben Christlichen Tugenden sich exempliren, und in allerley guten Wercken Christlicher Lieb, ihr Leben anzustellen, sehen und lernen köndten: Als möchten wir auch unsers Theils insonderheit gern sehen und wüntschen, daß in diesem unserm Stifft und geliebten Vatterlandt, viel solcher heiligen Gesellschafften gepflantzet, und darinnen uff und angenommen würden, welches dann gewißlich zu vieler andächtigen Christen Nutz und Frommen erspriessen würde, wie dann vor Zeiten solcher und dergleichen Gesellschafften, insonderheit zu Ehren der Allerheiligsten Gebärerin, und Mutter GOttes im Teütschen Land hin und wider von unsern Gottseligen Voreltern gepflantzt und uffgericht worden, welche dann wol, und genugsam verstanden, daß in vielen grossen Sachen und Anligen die Göttliche Providentz und Fürsichtigkeit, und fürnemblich auch dahero erscheint, daß der Allmächtig seine Glorwirdigste, allerheiligste Mutter den Menschen zu einer Patronin und Mutter gesendt, damit durch dero Mittel, Vorbitt, und Beystandt menschlicher Blödigkeit, so allerley Unglück unterworffen, möcht geholffen werden; welche Christ- und Gottselige Gesellschafften aber durch erbärmlichen Untergang der allein seligmachenden Catholischen Religion, und gantz abscheüliche Einschleichung allerley Secten, bißhero fast gäntzlich, leider, zu Grund und abgangen; dann wo solches Unkraut der Ketzerey einmahl überhandt nimbt, und einwurtzelt, fast notwendig erfolget, daß alle Christliche Tugenden den Hertzen der Menschen eingepflantzet, müssen ersticken und verdorren. Weil aber nunmehr durch sonderbare Gnad und Beystandt des Allmächtigen das Liecht alten, wahren, Catholischen Glaubens (GOtt lob) widerumb herfür glantzet, was will uns nun billicher gebühren, dann daß wir die rechte Frucht der Christlichen Tugenden und wahrer Catholischer Religion in uns widerumb erwecken, und den rechten Gottesdienst, und Verehrung der lieben Heiligen, sonderlich in solcher der allerheiligsten Mutter GOttes Gesellschafft erneüren und anstellen? Dahero dann wir uns sonderlich belieben und gefallen lassen, der würdigen unserer Prelaten, und lieben, andächtigen, Kiliani und Martini beeder Abbten unserer Gotteshäuser zu S. Stephan allhie in unser Statt Würtzburg, und Neüstatt, sowol auch anderer guthertzigen Glidmassen der Kirchen,

trewen Fleiß und Arbeit, welche, damit sie die glorwürdigste Mutter GOttes mit gebührlicher Verehrung und Andacht hinfüro desto mehr bedencken, und die Fußstapffen ihrer lieben Vorfahrn in acht nemen möchten, uns unterthenig sollicitirt, und angelangt, daß wir die Christliche Wallfahrt, und Bruderschafft, so vor dessen under der Heiligsten Jungfrauen Mariä, und Mutter GOttes Schutz und Beschirmung zu Retzbach uffgericht, bißhero aber wegen zugestandtenen betrübten Zeiten, etwas in Abgang gerathen, und jetzt widerumb glücklich restituirt und erneüert, mit unserer Bischofflichen Authoritet, Macht und Gewalt, so wir von GOtt dem Allmächtigen empfangen, gnedig confirmiren, und mit neüen Indulgentien und Ablassen begaben, und desto ansehnlicher machen wolten, welcher unterthenigen Bitt wir fürnemblich desto mehr raum und statt geben, dieweil wir befinden, daß obermelte Fraternitet und Gesellschafft zu Retzbach, sowol von unsern geehrten lieben Herren Vorfahren, miltseliger Gedechtnus, als auch vilen Ertz-Bischoffen, Bischoffen und Prelaten, von dreyhundert Jahren hero, nit allein gnedig confirmirt, sondern auch von einem jedtwedern Bischoffen mit viertzigtägiger Indulgentz und Ablaß gezieret, und bereichet worden.

Solcher und anderer Christlichen Bewegnussen halben, thun wir JULIUS &c. obgenandt in Hoffnung und Meinung, viler gottseligen Christlichen Hertzen und Gemüther, zu dem rechten Gottesdienst und Wercken Christlicher Lieb zu erwecken, und anzuweisen, alle und jede von weilandt hochermelten unsern geehrten Herren Vorfahren offtermeldter Sodalitet, und Bruderschafft gnedig mitgetheilte Privilegia, Begnadungen und Freyheiten, nit allein gnedig approbiren, renoviren, und erneüeren, sondern auch für unsere Person allen denen, so darinnen ordentlich uff und angenommen, und bemelte Wallfahrt, so ausserhalb Retzbach gelegen, uff unser Lieben Frauen Geburts-Tag, jährlichen mit Christlicher Pœnitentz und Andacht besuchen, ebnermassen viertzigtägige Indulgentz, und Ablaß aus dem Schatz der allgemeinen Christlichen Kirchen, so uns, und anderen Vorstehern derselben, von Christo, unserm einigen Erlösern, und Seligmachern hinderlassen, gantz vätterlich schencken und mittheilen, machen uns auch gantz und gar keinen Zweiffel, es werde dieser geringe, jedoch glücklich gemachter Anfang von Tag zu Tag, zu mehrer Uffnehmung gelangen, und also gleichsam aus einem Tugends-Körnlein endtlich ein überflüßige fruchtbare Erndt erreichen.

Damit aber solches alles, so einmal derentwegen ordentlich restituirt, vest, und zu ewigen Zeiten observirt, und gehalten werde, haben wir vilermelte Sodalitet mit nachfolgenden Gesatzen, Statuten, und Ordnungen (ohn welche dann durchaus nichts bestendig noch ewig) besteiffet und versehen, auch derhalben aus unserm Lateinischen authentisirten Diplom ins Teütsch vertiren, und in offenen Truck gnedig verfertigen, und ausgehen lassen, damit solches auch dem gemeinen gottseligen Mann, so dem heiligen Gottesdienst zugethan, kunth und unverborgen seyn möchte.

Erstlichen soll ein jeder, so darein uff und angenommen zu werden begert, die gemeine Christliche Profession nach Form und Anweisung des Heiligen Tridentinischen Concilii, und denen je zu Zeiten darin verordneten Præfectis und Procuratoribus, in denen der Sodalitet angehörigen Sachen allen gebührenden Gehorsam zu leisten, mit Hand-gebender Trew promittiren und angeloben, auch keiner anderer Gestalt, dann in jährlicher allgemeiner Versamlung mit aller, oder durch mehrer Theils der Sodalen Verwilligung, darein uff und angenommen werden. Und welcher also uff und angenommen würd, der soll zu Erhaltung notwendiger Ornamenten und Gottesdiensts, ein Gulden und ein Pfundt Wachs alsbalden zu erlegen, schuldig seyn, und wie einem jeden sich darein zu begeben frey stehet, also soll ihme auch die Thür, sich widerumb heraus zu begeben, jederzeit eröffnet seyn. Wofern aber einer aus denselben bösen Sitten zugethan, und also den andern ein Aergernus seyn würde, derselbig soll, als ein reütig schadhafft Glidmaß, damit er andere nicht auch verletze, und der gantzen

Fra-

Fraternitet ein bösen Mackel anhencke, von dieser Christlichen Gesellschafft abgesondert, wie dann auch diejenige, so mit öffentlichen fleischlichen Lastern und Unzucht behafftet, alsobalden von dieser Societet verstossen werden.

Zum andern sollen die Sodales järlichen nechsten Tags nach Unser Lieben Frauen Geburt, es sey dann daß ein Sonntag mit einfall, zu Retzbach, ohn andere Neben-Gesellschafft zusammen kommen, und keiner von solchen Congress, er habe dann rechtmessige erhebliche Ursachen, sich absentiren, oder absondern; welcher aber solchen zuwider handlet, und die Ursach seines Abwesens den Procuratoribus nit eröffnen würdt, der soll eines Pfundt Wachs straffbar; da aber solches zwey oder mehrmals beschicht, von dieser Gesellschafft, als ein Ungehorsamer, gentzlich excludirt seyn. In den Heiligen Aemptern sollen für die Abgestorbene gesungen werden, die ordenliche gemeine Gebett, Vigiliæ mortuorum genandt, desgleichen das Hochheilige Ampt der Heiligen Meß, under welchem nach dem Evangelio aller abgestorbenen Sodalen Namen sollen offentlich verlesen, hernacher aber von der Jungfräulichen GOttes-Gebährerin Maria ferner ein Sacrum gehalten werden, bey welchem wir begeren, auch alle diejenige, so noch nit Priester, oder Layen seyn (dann die Priester sollen zu Verrichtung der heiligen Aempter gezogen werden) hiemit vätterlich wollen ermahnt haben, daß sie mit der heiligen Communion und Himmlischen Speiß daselbsten sich recreiren, und theilhafftig machen; dann wie lieb und angenem ein solches GOtt dem Allmächtigen und seiner allerheiligsten Mutter, auch zu was Nutz es dem Menschen erspriesse, das ist unsers Erachtens, niemand verborgen ꝛc. Es würdt auch ein jeder alsdann zu einem gewönlichen Opffer, als zweymal bey dem heiligen Ampt der Abgestorbenen, bey dem andern aber nur einmal sich wissen zu præpariren und gefast zu machen, welches alles, so daselbsten also gefallen wird, zu Nutz und Erhaltung des Gottesdiensts soll gebraucht und angewendt werden.

Zum dritten soll uff mehr angedeüten Tag auch den Sodalen nach Vollendung des Gottesdiensts, ein notwendige Malzeit vergönnt und zugericht werden; damit aber solche und andere des Gotteshaus järliche Gefell nit unnotwentig angelegt, und also (wie dann zwar leichtlich, und nit wenig zu geschehen pflegt) in kurtzer Frist verzehrt, und hiedurch gebracht werden möchten, soll ein jedweder, was sich von solcher Malzeit gebürt, zu seinem Theil, für sich selbsten entrichten, und gut machen, ober dem Tisch sich aller Bescheiden- und Mäßigkeit gebrauchen, und nach den fürgeschriebenen Statuten und gemeinen Gesatzen, oder was sonsten ferner daselbsten ihme fürgelesen würd, sich reguliren und richten; nach Vollendung dessen allen aber ein jedweder sich widerumb nüchtern und eingezogen nach seiner Behausung, da er ausgangen, begeben. Wer, oder welche aber solchem zuwider sich ichtes unterstehen solten, oder würden, der oder dieselben sollen mit einer namhafften Geldt-Straff, so offt darwider gehandlet, gantz ernstlich mulctirt und angesehen werden, in Bedenckung, daß aus solchen Ubertrettungen kein geringe Aergerung bey den anderen gehorsamen Sodalen entstehen würde ꝛc.

Zum vierdten, sollen nicht mehr, als drey Procuratores, under welchen einer weltliches Standts seyn, und nit länger, als zwey Jahr solches Ampt jedesmals miteinander verwalten, dieser Sodalitet præficirt und vorgesetzt, dann nach Ausgang solcher zwey Jaren durch einhelligen gemeinen Beschluß und Election, dero Stell mit dreyen neüen widerumb ersetzt werden, welche vor, oder nach gehaltenem Morgen-Essen, so vil die Zeit und Gelegenheit ertragen würde, neben anderen, so darzu qualificirt, und nothwendig geacht werden, von fürfallenden, und die Fraternitet angehenden, notwendigen Geschäfften, mit einander tractiren, und beneben alles järlichen Einnemens, und Ausgebens, ein richtige Rechnung, für und ufflegen sollen; zu welcher Zeit auch einem jeden, deme solches sonsten von Rechts wegen gebürt, ordenlichen zu testiren, und solches seines letzten Willens Executores, und Vollziher zu verordnen, hiemit vergönt und frey gelassen.

Zum fünfften und letzten, so offt den Priestern dieser Gesellschafft würdt kundt gethan, daß einer, oder mehr aus dero Zahl, oder Gesellschafft nach dem Willen GOttes des Allmächtigen Todtes verschieden, soll deren ein jeder für des abgeleibten Seelen Heyl und Wolfahrt, zum wenigsten das Söhn-Opffer der heiligen Christlichen Meß, mit Andacht zu celebriren, und zu halten: welche aber noch nit Priester, oder Layen seynd, ein jeder dreymal den Christlichen Rosen-Krantz der Allerheiligsten Jungfrauen MARIAE mit ebenmeßiger gebürlicher Andacht zu recitiren, und also in allen seinem Gebett, sowol der Christlich Abgestorbenen, als auch noch lebendiger Bruderschafft, insonderheit aber deren, so umb diese gottselige Sodalitet, und Gesellschafft sich mit Wolthaten verdient, dieselbe nach Vermögen gantz Christlich vermehrt, dotirt und illustrirt, fleißig zu gedencken, verpflicht und schuldig seyn. ꝛc.

Zu Urkundt und Gezeügnus dessen allen, haben wir unser Vicariat-Insigel zu Endt dieser Schrifft trucken lassen, so geben und beschehen in unser Statt Würtzburg, Donnerstags den 22. Junii, Anno Christi 1600.

LXXVI.

Ad Ann. 1626. 14. April.

Bischoffs Philipp Adolphs zu Wirtzburg Denuntiation an die Vormundschafft Marggraff Joachim Ernsts zu Brandenburg hinterlassener Erben, daß er die Stadt Kitzingen, laut der Pfand-Verschreibung wieder einlösen wölle.

WIr Philipps Adolph, Von GOttes Gnaden Bischoffe zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. Entbieten dem Hochgebohrnen Fürsten und Fürstin, unsern besondern lieben Herren, Freündten und Freündtin Herrn Christian, Marggraffen zu Brandenburg, in Preüssen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff ꝛc. Hertzogen, Burggraven zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen ꝛc. und Frauen Sophien, Marggravin zu Brandenburg, in Preüssen ꝛc. Hertzogin ꝛc. gebohrner Gravin zu Solms, Frauen zu Müntzenberg und Sonnenwaldt ꝛc. Wittibin; Auch dem Wohlgebohrnen Friderichen, Graven zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwaldt ꝛc. als Weyland des auch Hochgebohrnen Fürsten, unsers besonders lieben Herrn und Freündts, Herrn Joachim Ernsten, Marggraven zu Brandenburg ꝛc. Hochlöblichen Andenckens, hinterlassener junger Herrschafften verordneten Vorwundern, unser freündliche auch in Ehr und Gebühr willige Dienst und gnädigen Gruß, und füegen E. Liebd. und eüch hiemit freündlig und gnädig zu vernehmen, das in längst verwichenen 1443. Jahr, weyland der Hochwürdig Fürst, unser am Stifft geehrter lieber Herr und Vorfahr, Bischoff Gottfried, des Geschlecht von Limpurg, als damals Pfleger offt gemeldtes unsers Stiffts, mit dem auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friderichen, Marggraven zu Brandenburg, und Burggraven zu Nürnberg, wegen etlicher nachbarlichen Spen und Irrungen, durch Unterhandlung weyland des Ehrwürdigsten Herrn Dietrichen, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten ꝛc. dahin freündlichen sich vereinbahret und verglichen, daß vorgemeldter Herr und Vorfahr auch hochgedachten Herrn Marggraff Friderichen, uff die Statt und Vorstädte zu Kitzingen sambt aller derselben Zu- und Eingehörungen, an Leüthen, Güthern, Bethen, Steüern, Uhngelten, Zinsen, Gefällen, Renthen und allen andern, neün und dreyßig Tausend, ein hundert Golt-Gülden Rheinisch, vor seine zu unserm Stifft gehabte Sprüch und Forderung dergestalt verschreiben solten, daß nemlich Se. Liebd. deroselben Nachkommen und Stifft solche neün und dreyßig Tausend ein hundert Golt-Gulden Rheinisch, zu ewigen Zeiten und eines jeglichen Jahrs, wann sie wollen, doch solchergestalt abzulegen, bevor und frey stehen solte, daß sie solche Ablösung hochbesagtem Marggraff Fridrichen, oder dessen

sen Erben ein viertel Jahr zuvor ankünden, alsdann den obgeregten Pfand-Schilling der neün und dreyßig Tausent, ein hundert Golt-Gülden, zu Uffenheimb, Neüstatt an der Aysch, oder Winsheim richtig machen und bezahlen lassen solten, alles darüber uffgerichteten Vertrags, Pfand- und Revers-Brieffs ferner Innhalts; und aber unsers Stiffts unvermeidenliche Notturfft erfordert, solchen Pfand-Schilling abzustatten, und also die Stadt und Vorstätte Kitzingen, sampt obgemeldten deroselben Recht und Gerechtigkeit wiederum an uns und unsern Stifft zu lösen.

Als wollen wir solche Ablösung Eür. Liebd. Liebd. und euch mit und in Krafft dieses unsers offenen besiegelten Brieffs, in der allerbesten und kräfftigsten Form es von Rechts und Gewonheit, sonderlich aber der uffgerichteten Verträg, Pfand-Verschreibung und Revers wegen, zum ziehrlichsten geschehen sollen, können oder mögen, hiemit freündlichst und gnädigst denuncirt und angekündiget, dieselbe auch darneben ebener gestalt ersucht haben, daß sie uns innerhalb solcher Zeit, und noch vor herbey nahendem Termin, ihres Gemüths Erklärung, welcher Endes sie der Bezahlung erwarten wöllen, neben Zufertigung dessen in der Verschreibung veranlaßten freyen sicheren Gelayts, gewißlich berichten, solle alsdann uff Ankunfft desselben und Scheinung des Termins die unfehlbare Verordnung von uns beschehen, damit die Bezahlung an den benanten Orten, gegen Reichung gebührender Quittung, auch Herausgebung der Pfand-Verschreibung, und würcklicher Abtrettung der Statt und Vorstädte zu Kitzingen, mit ihren Zu- und Eingehörungen gewißlich erstattet werden, dafern auch wir und unser Stifft von Rechts wegen, zu einem mehrern, dann obgemelts unser Anerbiethen sich erstreckt, verbunden seyn solten, dasselbig wollen wir Eüerer Liebd. Liebd. und euch ebenmäßig zu leisten hiemit anerbothen uud würcklich offerirt haben. Und wir bleiben denselben daneben, zu allen angenehmen gefälligen, gebührenden Diensten, auch Gnaden und Freündschafft allerdings wohl beygethan und gewogen. Datum in unserer Stadt Würtzburg den vierzehenden Monats-Tag Aprilis des sechzehen hundert sechs und zwantzigsten Jahres.

(L. S.)

LXXVII.

Kayſers Ferdinandi II. Deciſiv-Urtheil Krafft deſſen Marggraff Joachim Ernſts zu Brandenburg hinterlaſſener fünff Kinder Vormundſchafft, Biſchoffen Philipp Adolphen zu Wirtzburg die Burg und Stadt Kitzingen, ſamt dero Zugehör, gegen Erlegung des Pfand-Schillings wieder abtretten ſolle.

Ad Ann. 1628. 29. Maji.

IN Sachen Herrn Philipps Adolphen, zu Würtzburg und Hertzogen in Franken Klägers an einem, gegen und wider Herrn Marggraff Chriſtian, und Frauen Sophia Marggraffin zu Brandenburg, auch Herrn Friedrichen Graffen zu Solms, als Weyland Herr Marggraff Joachim Ernſts zu Brandenburg hinterlaſſener Fürſtlichen Kinder Vormunder, die Widerlöſung der Burg und Stadt Kitzingen, ſampt dero Zugehöre betreffend, iſt die Sachen ex officio vor beſchloſſen angenommen, und darauff allem Vorbringen, und denen originaliter und in copiis gerichtlich vorgebrachten Pfand- und Revers-Verſchreibungen nach, zu recht erkannt, daß beklagte Vormundſchafft, die bey dem Land-Gericht zu Wirtzburg deponirte Summa der neun und dreyßig Tauſend, ein hundert Rheiniſcher Golt-Gulden Pfand-Schillings anzunehmen, und darfür quittiren, auch Burgermeiſter, Rath und alle jegliche Burger und Innwohner der Pflichten und Eiden, damit ſie biß dato Jhro der Vormundſchafft, von ſolcher Pfandſchafft wegen zugethan und verwandt geweſen, zu relaxiren, und

an Ihne, Herrn Bischoffen als Ihren rechten, natürlichen Erb-Herrn zu weisen; ingleichen die Burg und Stadt Kitzingen, zusambt denen vom zwey und zweintzigsten Julii, des sechzehen hundert, sechs und zweintzigsten Jahres, bis dahero auffgehobenen Nutzungen abzutretten, und alle deßwegen in Handen habende brieffliche Documenta heraus zu geben schuldig; jedoch gedachter Vormundschafft und derselben Pupillen ihr Recht, die sie sonsten ihres Theils an Erbschafft zu Kitzingen haben, vorbehalten seyn sollen, als ihnen dann solche hiemit vorbehalten, und sie im übrigen zu Annehm- und Quittirung des Pfand-Schillings, Abtrettung der Burg und Stadt Kitzingen, Erlassung und Relaxation der Pflicht und Ayden und Herausgebung der inhabenden briefflichen Documenten condemnirt und verdamt, die beederseits auffgeloffene Gerichts-Kosten aber aus bewegenden Ursachen gegen einander auffgehoben und verglichen werden.

Signatum zu Prag, unter Ihrer Kayserl. Majest. auffgedrucktem Secret-Insiegel, den neün und zwaintzigsten May, Anno sechzehen hundert und acht und zwantzig.

LXXVIII.

FERDINANDI II.

Ad Ann. 1628. 8. Octobr.

Kayserliches Inhibition-Schreiben an Bischoffen Philippum Adolphum, die Beschwehrung der Fränckischen Ritterschafft betreffend.

Ex Cod. MS.

Klag der Fränck. Ritterschafft wider der Bisch. Philipp Adolph.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber, Andächtiger. Uns haben unsere und des Reichs Liebe, Getreüe NN. gemeine Ritterschafft und Adel aller Sechs Orth im Landt zu Francken in underthänigsten Gehorsamb klagent vorgebracht, und zu erkennen geben, was massen D. A. gedachte Ritterschafft, zuwider des Heil. Reichs auffgerichten Religion- und Profan-Friedens, auch ohne Formirung und Anstellung einer Action auff ihren angehörigen Adelichen Gebiethen, Flecken und Dörffern in Exercirung der im Heil. Reich zugelassenen Augspurgischen Confession zum höchsten beschwehre, und zu Hintertreib- und Abstellung desselben mit offenen Gewalt, und Verübung allerhandt dem Landt-Frieden zuwider laufenden Hostilitäten an vielen Orthen defacto eingefallen seye; nicht weniger auch das D. A. ihren Erb-gehultigten Unterthanen durch schärffere und verpönte Inhibitiones dahin halten und zwingen, daß sie weder ordinari, noch extraordinari Anlagen und Collectas von den absonderlich von der Ritterschafft zu Lehen rührenden Stücken und Gütern reichen oder abstatten dörffen, wodurch dann sie und dero Adeliche Mit-Glieder getrungen worden, zu Vermeidung allerhandt beharrlichen Ungelegenheiten, ihre Kleinodien und Gütter zu dero unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil anzugreiffen und zu versetzen.

Und obwohlen hierauff vorbemelte Fränckische Ritterschafft gleich Anfangs wider obangeregtes Beginnen und starckes Zusetzen bey D. A. hierwider protestiren und benebens sie ersuchen lassen, daß dieselbe von solchen unbefugten Attentiren, und widerrechtlichen Anmassung ab und zuruckstehen, und hirüber des billigmäßigen Ausspruchs von uns, als ihren onmittelbahren Oberhaupt und Herrn erwarten wollen; so seye doch ungehindert dessen D. A. in solchen ihren Vorhaben beharrlich fortgefahren, daß sie, die Ritterschafft, hieraus also nichts anders abzunehmen, als das D. A. dieselbe umb ihr wohl hergebrachte Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten zu bringen, und bey denselben durch dieß ein vermeinte Landtsasserey einzuführen, gemeint und enschlossen seyen; mit unterthenigst- und gehorsambster Bitt, daß wir, als ihr ungezweiffeltes vorgesetz-

tes

tes Ober-Haupt ihnen zur Abstellung angezogener gantz neüerlicher dero Privilegien und Herkommen zuwider lauffenter Betrangnussen und beschwerlichen Exorbitantzen unserer Keyserliche Hülff und Ernstes Einsehen zu ertheilen, und sie bey ihrer alt-hergebrachten Libertet handzuhaben genädigst geruhen wollten.

Wann uns dann tragenden Kayserlichen Ambts, und unsers darneben verstirenden Interesse halben in allweg obliegen und gebühren will, bedachte klagende Ritterschafft, und dero angehörige Mit-Glieder bey ihrer wohl hergebrachter Rechts Immedietät, und denen unsern Hochgeehrten Herrn Vorfahrern Römisch. Kayserrn und Königen ihnen ertheilten, und von uns selbst confirmirten Prilegien, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten zu schützen und Handt zu haben, auch nicht zu gestatten, daß hierwider in einige Weiß noch Weeg fürgenommen oder gehandlet werde: hierumb so befehlen wir D. A. hirmit gnädigst und ernstlich, daß sie nicht allein obberührte dero geklagten beschehene Inhibitiones der Collection und Anlagen ab- und einstellen, sondern auch im übrigen daran seyn, und verfügen, damit berührte Ritterschafft und angehörige Diener und Unterthanen wider das herbringen und den auffgerichten Religion- und Profan-Frieden nicht beschwehret noch angefochten werden. Hiran vollbringet D. A. unseren Gnädigsten und Ernstlichen Willen und Meinung, dero wir mit Kayserlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben zu Wien den 8. Octob. Anno 1628.

Darob ergangene Kayserl. Inhibition.

LXXIX.

Verantwortungs-Schreiben
PHILIPPI ADOLPHI Bischoffens zu Würtzburg
An
Ihro Kayserl. Majestät FERDINANDUM II.
Wegen der klagenden Fränckischen Ritterschafft.

Allerdurchleüchtigster, Großmächtigster, Unüberwindligster Römischer Kayser ꝛc.

VOn Eüer Kayserlichen Majestät ist mir am 21. Decembr. ein Kayserliches Schreiben sub dato Wien den 8. Octobr. bey des nechst verstrichenen 1628. Jahrs eingehändiget worden, welches Euer Kayserl. Majestät halb zwar ich mit aller unterthänigst tieffester Reverentz empfangen; aus dessen Ablesen aber verstanden, daß bey Eüer Kayserl. Maj. ich von gemeiner Ritterschafft und Adel aller sechs Orth im Land zu Francken, zweyer Haupt-Puncten halb, und wie die recapitulirte narrata Eüer Kayserl. Maj. Schreibens nit unlauther bezeügen, ohne allen Zweiffel zum schärpffisten und anzüegisten verklagt. Erstlichen zwar, als ob ich gedachte Ritterschafft, zuwider des Heil. Röm. Reichs auffgerichten Religion und Profan-Frieden, auch ohne Formirung oder Anstellung einiger Action, auff ihren angehörigen Adelichen Gebiethen, Flecken und Dörffern in Exercirung der im Heil. Reich zugelassener Augspurgischen Confession zum höchsten beschwehre, und zu hintertreib und Abstellung desselben mit offenen Gewalt und Verübung allerhand dem Land-Frieden zuwider lauffenter Hostilitäten an vielen Orthen defacto eingefallen seye. Dann und für das andere, daß ich ihre Erb-gehultigten Unterthanen durch scharpffe und verpönte Inhibitiones dahin halte und zwinge, daß sie weder ordin- noch extraordinari Anlagen und Collectas

Klag der Fränck. Ritterschafft. 1. Puncten.

2. Puncten.

Collectas von den absonderlichen von der Ritterschafft zu Lehen rührende Stücken und Güttern reichen oder abstatten dörffen, wordurch dann sie und dero Adeliche Mit-Glider getrungen würden, zu Vermeydung allerhand beschwerlichen Ungelegenheiten, ihre Kleinodien und Gütter zu dero unwiderbringlichen Schaden, und Nachtheil anzugreiffen und zu versetzen.

Wird beantwortet

Nun weis ich mich eigentlich nicht zu erinneren, glaube auch nicht, daß es zu erweisen, oder darzuthun seye, daß ich gemeiner Ritterschafft weder an dem Exercitio Religionis, oder auch Sperrung und Verbott der Steüer einigen Eintrag oder Hinderung gethan, dieweil ich niemahls vernommen, oder berichtet werden mögen, daß gemeine Ritterschafft einige Capell, Kirch, oder Pfarr, noch auch einigen Unterthanen habe. So seynd unter solchen angegebenen Corpore viel Mit-Glieder, mit welchen ich das wenigste zu thuen, noch weniger sie wider mich zu klagen einige Ursach haben; umb so viel desto unverantwortlicher (will mich beduncken) seye es, daß solche Leüth, welche sonderlich ihres Verstandts und Discretion vor anderen hoch gerühmbt seyn wollen, sich unterfangen dörffen, bey Eüer Kayserl. Maj. mich also gar ohne einigen Grund dergestalten schimpflich und Ehren-rührisch, als einen Land-Friedbrecher (welches sonsten ein Criminal Action, deren Condemnation infamiæ auff sich tragt) calumnioſè einzutragen; (inmassen dann ohne Erwegen Eüer Kayserl. Maj. ich mich solcher Retorsion, wann es ohne Verletzung meiner Ehren geschehen könte, lieber verschonen wolte) ich solche unerfindtliche Calumniam hiemit austrücklich widersprochen, und den Andichtern solche unerweisliche Anklage, als manifestam calumniam wiederum zuruck und hingewiesen haben will.

Des Bischoffs zu Würtzburg Recht in Religions-Sachen.

Dessen aber bin gegen Ewer Kayſ. Maj. ich allerunterthänigst bekandtlich, erachte es auch meinem Ampt und Pflicht gemäs, dem Religion aber oder Prophan-Frieden in dem wenigsten nit zu entgegen seyn, daß ich etliche vor dessen in mein und meines Stiffts und dessen Geistlich- und Hohe Landt-Fürstl. Obrigkeit eingetrungene Prædicanten zu Erhaltung desselben verschiedener Recht und Gerechtigkeit abgeschafft, und deren Endts das Exercitium wiederumb angericht, welches der viel hundert jährigen continuirten Observantz zu entgegen, etliche meines Stiffts Lehen-Leüth unzimblicher Weis zu unterbrechen, sich haben gelüsten lassen; dafern nun dieselbige etwas wider mich zu klagen hätten, solten sie ihre angemaßte Beschwerden unterschiedlich fürbracht haben, darauff ihnen dann mit dergleichen Antwort begegnet worden seyn solte, daraus sie zu verspühren, daß vor Eüer Kayserl. Maj. ich ihnen deswegen Redt und Antwort zu geben gar keinen Scheü tragen, derselben Handtlung halb auch gebührlichen Entscheits zu gewarthen, schuldigster Pflicht nach mir nit zu entgegen seyn. Es wird aber auch under solcher meiner wohl befugter Handlung keiner in dem gantzen Francken-Land angesessener von Adel und meines Stiffts Lehn-Mann, umb so viel desto weniger einiger anderer, so meinem anvertrauten Stifft mit keiner Pflichten verwandt, einen eintzigen Fall anzeigen, weniger bescheinen können, daß ihm der Religion halb das geringste gebotten, das nit allein wegen des allgemeinen Corporis, sondern auch der individuorum und Glieder halb die einbrachte Klag des ersten Puncts im geringsten nicht zu erweisen und darzuthun ist.

Ob die Religion Constitution den Franck. Adel und dessen Unterthanen in sich begreiffe, und die Religions-Freyheit gestatte.

Hingegen aber wahr, daß gedachte meine, und meines Stiffts Lehen-Leüth und ihre Rath-Geber, deren eines Theils sich besser zu bedencken billige Ursach hätten, nun von kurtzer Zeit hero eine neüe, von aller Ewigkeit unerhörte Landts-Fürstl. Obrigkeit erzwingen, mit deroselben mit meinem Stifft beschliessen, darinnen gleich anderen Fürsten und Ständten des Reichs in geistlichen und weltlichen Sachen allerhand Ordnung, und mich also per consequentiam gleichsam zu ihren Land-Sassen machen wollen. Dann an dem 10. Julii des nechst verflossenen 1628. Jahrs haben zween derselben, benantlich Adam Herman von Rotenhan, und Veit Ulrich Truchsess von Wetzhausen, mit Uebergebung gemeiner Ritterschafft Credentz in deroselben Nahmen, erstlich zwar mündlich, hernacher

aber

aber auch schrifftlich diese Formalia eingebracht: Nachdeme in so viel Bericht eingelangt, daß Eüer Fürstl. Gnaden die Religion-Constitution einig und allein für die Persohnen deren von Adel deüten, und nicht zugleich uff ihre Unterthanen wöllen verstanden haben, so ist doch beedes ex litera ac mente prælibatæ Constitutionis zu vernemmen, daß die freye Ritterschafft den Ständten des Reichs sollen gleich geachtet werden; wie nun andere Reichs-Ständte nicht nur mit gewiesen Individuis, sondern für sich, und ihre Unterthanen darmit eingeschlossen und begrieffen, so dieses kein total Gleichheit könte genennet werden, sondern müste nur von einer Particularitet disponirt seyn, dergleichen Restriction aber weder in litera exprimirt, noch ex mente zu colligiren. Dahingegen aber sie sich oder vielmehr ihre Rathgeber, als welche dergleichen Ding vor andern bericht seyn wollen, aus der 1555. jährigen Reichs-Handlung unter anderen errinneren solten, daß, als das Concept und Begrieff des Religion-Friedens Eüer Kayserl. Maj. an dem Reich fünfften Vorfahren weyl. Kayser Ferdinandt dem Ersten Hochlöbl. Andenckens ꝛc. etwas unlauter getruckt, und Seine Majestät gleichsam zuvor gesehen, daß unruhige, und zu aller Neüerung geneigte Köpff dasselbig ins künfftig dem lautern Buchstaben, und der damahls pactirenden, und sich der spaltigen Religion halben mit einander verglichenen Ständten Meinung zuwider, den allbereit uffgesetzten Buchstaben unzimlicher Weis auszudehnen sich unterfangen würden, daß dieselbe in einer der Augspurg. Confession zugewanthen Ständten am 30. August vorgerührten Jahrs ertheilter Resolution, nachfolgende formalia einrucken lassen, daß nach den Worten (keinen Standt) hinzu gesetzt werde: des Reichs; damit diese Disposition (wie sie von gemeinen Ständten ohn Zweifel nicht anders gemeint) auff die Ständte, so dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen, allein verstanden, und daraus nicht gesagt werde, daß irgent eines Reichs-Standts unterworffene Unterthane umb deßwillen, daß er für desselben Land-Standt erkennet wird, ihme Ursach schöpffen, under dem Schein der Augspurgischen Confession seinem Herrn sich zu widersetzen, und dann erst disputirt müste werden, ob diese Wort allein von den Reichs-Ständten zu verstehen seyen, oder auch auff andere Ständt, so den Reichs-Ständten unterworffen und zugehörig seyn, gezogen möge werden, dann Ihre Kayserl. Maj. bedencken für billig, und allem feindtlichen Wesen nutz und nothwendig, daß diese Constitution (wie auch obgemelt) clar und lauter gemacht werde, und das, so austrücklich nicht bewilliget, durch disputirliche Wort und Meinungen nicht hinein komme, damit mehrer Zanckens, Weiterung und Unruhe verhüetet bleiben.

Hieraus dann klärlich zu befinden, daß dero Zeit weder der Kayſ. Maj. noch eines eintzigen Standts Meinung gewesen, die begrieffene Religions-Constitution über den lauteren Buchstaben extendiren und ausdähnen, weniger einigem Standt, was ihme in demselben nicht austrücklich benommen, abschneiden zu lassen. Nun ist aber aus solchen Buchstaben des Religion-Friedens mit keinem Buchstaben oder Syllaben, weniger einigem Wort zu vernehmen, daß die in deroselben eingenommene Ritterschafft den Fürsten und Ständen des Reichs gleich zu rechnen, noch weniger denselben in anderer Fürsten und Ständten Landen ein einiges Territorium und Landts-Herrlichkeit eingeraumbt, derogleichen noch wohl höheren, dem Reich nicht weniger verwandten Persohnen nicht passirt würd; noch weniger läßt sich die dem Religion-Frieden eingeruckte Suspension der geistlichen Jurisdiction uff diesen Fall accommodiren; sintemahl dasselbig allein gegen allen denen, welche sonst zu den Religion-Frieden gezogen, vermeinet, wie aus vor angeregten Buchstaben desselben, und allernechst auch eh angezogenen Kayſers Ferdinandi I. Decret, und dann daraus ferner erscheinet, quod pacta ad personas & res, quæ in pactum exspresse deductæ non sunt, non etiam veniunt extendendæ.

So folget ja recht und wohl, daß sie sich uff diejenige Unterthanen, welche, so viel die geistliche Jurisdiction betrifft, dem Bischoffen so hoch, als der weltlichen

lichen Obrigkeit halb ihren weltlichen Herrschafften verbunden, deren aber in dem Abschied keine Meldung geschihet, noch sie von deren Obrigkeit eximirt, oder auch dieselbige gegen ihnen nicht suspendirt werden, nicht ausgedähnet oder gezogen werden können, nam quod una eademque persona diverso respectu, plures Magistratus habere possit, eorumque cuilibet in eò Jurisdictionis specie quâ subest, parere, aut si non faciat, ad id mandatis pœnalibus ex debita coërcitatione adigi possit, extra controversiam est, & ita in Imperio quotidie practicatur, teste permanentis facti notorietate, ex *Guil. 1. arrest. Imp. Cap. VI.*

Bischoff zu Würtzb. hat Macht seinen Unterthanen die der Augspurg. Confession Prædicanten zu entziehen.

Woraus dann schließlich folget, daß ich mich des Religion-Friedens ohnvernachtheiligt, und, denen in meinem Stifft, und dessen Geistl. und Landts-Fürstl. Obrigkeit angesessene Unterthanen, ohne erwegen dieselbige sonst etwann einem vom Adel vogtbar seyn möchten, unfehlbarlich zu gebrauchen; deswegen auch mir von besagtem Adel, bevorab meinen Vasallen, wann ihnen allein was ihrer Bottmäßigkeit ist, unverruckt bleibt, weder Ziel, Maas, oder Ordnung gegeben werden kann.

Solte nun über diese general-Aufführung einem oder dem anderen noch ferners belieben bey Eüer Kayſ. Maj. die ohne Fuegs geklagte Hostilität und Landt-Friedt-Bruch in specie anzuführen, so will zu deroselben mich allerunterthänigst getrösten, Eüer Maj. mir alsdann dieselbige Klag auch allergnädigst communiciren werden, worauff ich alsdann auch particular-Ableynung, wie und welcher gestalt ich und mein Stifft an einem jeden Orth befuegt zu thun, allerunterthänigst erbietig bin.

So viel nun den anderen Punct, und die vermeintlich geklagte Sperrung der Contribution der Steüer betreffent, wiederhohle ich forderist die bey Anfang des vorigen gethane gemeine Ableynung, daß ich mich nemblich nicht zu errinneren wisse, daß gemeine Fränckische Ritterschafft einen, umb so viel desto weniger mehre Unterthanen habe, welche dero mit Steüer verbunden; derohalben auch mir nicht anderst, dann per calumniam uffgedicht würd, daß ich dieselbe gesperret haben soll. Dies aber ist wahr, daß etliche unterschiedliche vom Adel, auch wohl meine und meines Stiffts Lehen-Leüthe zu ungebührlicher Vermehrung ihrer Intraden allerley Neüerungen suchen, und bey meinen Unterthanen, so etwan ein Schuehs breit von ihnen zu Lehen haben, dasselbig balden mit unerschwinglicher Steüer zu belegen sich unterfangen, und wann man dem Herbringen zuwider ihnen nicht sobalden mit aller tieffer Reverentz entgegen gehet, solche Güetter, ohnangesehen, dieselbige in meiner Landts-Fürstl. Obrigkeit gelegen, wohl defacto anzufallen, und vermeintlich einzuziehen sich unterfangen dörffen.

Der Fränck. Adel belästiget des Stiffts Unterthanen mit neüen Aufflagen.

Deme sich der Bischoff zu Würtzburg widersetzet.

Daß nun in solchen und dergleichen Fällen ich den armen Unterthanen wider solch unvernünfftig Beginnen, die schuldige Handt-Biethung widerfahren lasse, und dieselbige contra oppressiones potentiorum, welche in ihren reductionibus gemeiniglich mehr facti, dessen werden Eüer Kayserl. Maj. als aller armen betrangten Unterthanen obrister Beschützer und Pfleg-Vatter mich verhoffentlich in Ungnaden nicht verdencken, haben mir auch zu solchem Ende die dazu gehörige Regalia allergnädigst verliehen, zudem daß Eüer Kayſ. Maj. allergnädigst wissent, was es der Steüer halb in dem Heil. Röm. Reich für ein Beschaffenheit, und daß dieselbige bey denen verschiedenen Schlüssen und Abschieden uff das Herkommen gesetzt, wider welches so etwas meines Theils vorgangen, hätte es billig erforderter Special-Verantwortung halben, auch sonderbahr angebracht, und nicht dergestalt allein zu dem Ende, bey Eüer Kayserl. Maj. mich desto schärpffer einzutragen, und eine Generalität, so in specie mit ihren Umbständen nicht zu liquidiren seyn würd, gestellet worden seyn sollen: Inmassen dann die Steüer derenthalben in specie zwischen mir und etlicher meiner und meines Stiffts Vasallen sich Irrungen erhalten, von deren Importantz gar nicht ist, daß sie in deren Abmangel ihre Kleinodien und Güetter angreiffen und versetzen dörffen. Es

seynd

seynd aber sonst wohl andere Ursachen, so bey ihnen nicht ein geringes Abnemmen gebähren, welche aber wie sie zu erzehlen bey ihnen ein sondern Verdrus verursachen möchten, als seynd auch Eüer Kayserl. Maj. mit solcher hiehero nicht gehöriger Weiterung zumahlen nicht zu behelligen; sintemahlen ab diesem allen Eüer Kayserl. Maj. nach aller Nothdurfft allergnädigst abzunemmen, mit was unerfindtlichen Angeben bey deroselben ich so unschuldig, und allein per meram calumniam eingetragen und beklagt worden; Als will zu deroselben, als einen gerechten Kayser, ich mich allerunterthänigst versehen, also auch gehorsambst gebetten haben, mir dasjenige, was Rechtens ist, allergnädigst widerfahren zu lassen, und diese Affter-Kläger insgemein mit einer solchen ernstlichen und ansehnlicher Straff zu schuldigen Respect, dero Maj. meine aber und meines Stiffts Vasallen gegen mir ihren Lehen-Herrn anzuweisen, damit dieselbige ins künfftig derogleichen ungegründter Calumnien und Affter-Klage entladen bleiben mögen.

Solches ist also zu geschehen dem Rechten und aller Billigkeit gemäß, und erzeigen Eüer Kayserl. Maj. hierinnen dasjenige, was dero Kayſ. Maj. Authorität und Hochheit eigentlich gebühret, und bleibe umb dieselbe ich es dabey neben mit aller unterthänigst getreüester Dienstleistung zu erwiederen allergehorsambst geflissen, deroselben zu Kayserl. Gnaden mich und mein anbefohlen Stifft daneben allerunterthänigst empfehlend ꝛc.

LXXX.

Ein anderes Kayserliches Schreiben an Bischoff Philipp Adolph zu Würtzburg, des Heil. Reichs befreyter Ritterschafft in Francken, an statt Kayserl. Resolution auff ihr Anbringen ertheilt, sub dato Wien den 19. Octob. Anno 1629. Ex Cod. MS.

FERDINANDUS II.

Ann. 1629. 19. Octob.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber, Andächtiger. D. A. errinnere sich aus unserem an dieselbe den 8. Octob. nechs abgewichenen 1628. Jahr abgegangen Befelch-Schreibens, daß wir uff unser und des Heil. Reichs gefreyter Ritterschafft in Francken wider D. A. sowohl wegen angemasten Juris Collectandi, und was deme anhängig, als auch insonderheit wegen vorgenommener Reformation und Abschaffung des Exercitii Augspurgischer Confession angebrachte Beschwerten und Anklagen in vor angezogenen unserem Befelch deroselben aufferlegt, und sie dahin ermahnet haben, vorgedachte unser und des Reichs Freye Ritterschafft wider den Profan- und Religion-Frieden nicht zu beschweren.

Gestattete Reformation.

Und ist zwar nicht ohne, daß wir auff D. A. derowegen gethane und eingeschickte Bericht uns der Reformation halben, so weit erklärt, daß wo sie ihren Fürgeben nach deroselben notorie fundirt, oder ihr Jus Diœcesanum per speciales Conventiones vorbehalten haben, solches auch nie suspendirt worden seye, D. A. mit der Reformation wohl fürgehen, und dieselbe fortsetzen möge.

Wird auff neües Anbringen der Fränck. Ritterschafft in Stifft Würtzburg interim inhibirt.

Nachdem wir aber anjetzo aus der Ritterschafft eingeschickten Replic und dabey von neüen einkommen viel unterschiedlichen Beschwerten in reyfer und fleißiger derselben rechtlicher Consultation soviel befunden, daß wir und das Heil. Reich in beeden Puncten der Reformation immediate, und der Steüer halben, fürnemblich auch viel und mercklich interessirt, und wir uns dann gnädigst entschlossen, mit nächsten der Sachen ein ordentlichen Ausschlag zu geben, und die von der Ritterschafft eingebrachte neüe Gravamina D. A. zu ihrer gegen Nothdurfft zukommen zu lassen; Gleichwohl unterdessen aber sich gebühren will, daß ein und der ander Theil immittels, und biß auff unsere erfolgte Decision von

allen weiteren Attentaten abstehe; Solchem nach befehlen wir D. A. hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie biß dahin mit weiterer Fortsetzung der angefangenen Reformation allerdings innhalten, und weiters in ein und anderen die Ritterschafft und ihre Mit-Glieder, zugewante nicht beschwere. An solchem beschicht unser ernstlicher Will und Meinung; verbleiben darneben D. A. mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

LXXXI.

Ad Ann. 1630. 27. Maji.

Hochfürstl. Cantzley-Decret

An den Statt-Rath zu Würtzburg, mittel dessen die Pfleg und Administration der Bruderschafft Corporis Christi demselbigen zu ewigen Zeiten wird auffgetragen.

Als der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Philipp Adolph Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken aus sonderbaren zu dem HH. Sacrament des Leibs und Bluts unseres Herrn Christi tragenden Eifer, unter desselbigen Nahmen und Titel ein sonderbare, an anderen vielen und mehren Orten, auch vor längsten in übligen Schwang gewesene Bruderschafft in dero Haupt- und Residentz-Statt Würtzburg, und fürnemblich bey deroselben Hohen Domb-Stiffts-Pfarr angeordnet, dieselbig auch in Geist- und Weltlichen Nothwendigkeiten zu einem ewigen Succeß und un-undergänglicher Haltung zu richten entschlossen, immassen solches die deßwegen sonderbare Original-Fundations-Brieff ferners ausweisen werden.

Und dann Se. Fürstl. Gnaden dabey auch erwogen, daß von vielen Jahren hero Donnerstags in ermelten dero Domb-Stifft, und uff dem Pfarr-Altar daselbst eine Meß von gedachten HH. Sacrament, mit einer vorgehender Procession, ins gemein Engel-Meß genennt, zu halten üblich herkommen, welche ob sie wohl keine sonderbare Fundation, dannoch von den Ehrsamen Burgermeister und Rath gedachter Sr. Fürstl. Gn. Stadt Würtzburg, als Pflegern obgemelter Pfarr bißhero in übligen Gang erhalten worden.

Dieweil aber die gewöhnlige Gedächtnuß und wochentliche Ubung anfangs gedachter Bruderschafft GOttesdiensts mit auch zuvor gedachter Engel-Meß uff gleichen Tag, und des Hohen Domb-Stiffts Würtzburg Austheilung der Göttlichen Aemter nach, zu gleicher Stund einfallen wird, als seind Se. Fürstl. Gn. entschlossen, solche Engel-Meß auch zu mehrgedachter Bruderschafft aus ordentlichen Bischofflichen Gewalt, jedoch ohne einigen Abbruch auch zuvor ermelter Domb-Pfarr, deroselbigen Rechten, Einkommens und Gefälle, allerdings zu uniren, zu incorporiren und einzuverleiben; Inmassen deßwegen ein eigener und absonderlicher Unions-Brieff mit gebührenden Requisiten verfertiget werden solle.

Auff daß aber auch die Güter und Weltliche Einkommen, welche ob mehr gedachte Bruderschafft Krafft ihrer ersten Fundation durch mildreiche Darschiessung Ihrer Fürstl. Gn. allbereit erlangt, oder auch ins künfftig durch dergleichen Mittel erlangen möchte, in guten und unabgänglichen Wesen erhalten, auch so viel möglich vermehrt und verbessert werden; dann Sr. Fürstl. Gn. bey vorermelten dero Burgermeister und Rath zu Würtzburg diesen rühmlichen Fleiß befunden, daß sie ihnen die Pfleg auch zuvor gedachter Pfarr alles getreüen Fleißes und dahin angelegen seyn lassen, daß sowohl Se Fürstl. Gn. als auch dero an dem Stifft Würtzburg löbliche Vorfahren sich damit allerdings begnügen, auch solches in Gnaden zu vermercken und uff zunehmen Ursach gehabt. Als machen sie ihr diese unzweiffliche Hoffnung, ermelte Burgermeister und Rath

bey

bey dieser dero neu-gestiffteter Bruderschafft einen ebenmeßigen Fleiß und Uffsicht zu haben, ihnen nicht weniger werden angelegen seyn lassen.

Derohalben sie dann auch denselbigen die völlige Administration aller vorgerührter zu dieser neüangehenden Bruderschafft gehöriger gegenwärtiger und künfftiger Gefällen, Nutzungen und Einkommen, auch was demselbigen allen in einigerley Weiß anhängig ist, dergestalt hiemit ufftragen und heimbgeben, daß sie solches alles besten und ihnen zutrauenden Fleißes zu ewigen Zeiten ohne meniglichs Eintrag verwalten, versehen, einnehmen, und mit Rath eines jederzeit geordneten Præfecti oder Vorstehers gemelter Bruderschafft, desselben Assistenten und Directorn wiederumb ausgeben, über dieselbige ihres besten ermessens, vermög der Bruderschafft Statuten und Ordnung zween Pfleger erwehlen, welche von sein des Raths wegen, solches Ambt, so lang es demselben belieben wird, verwalten; jedoch die Jährliche Rechnungen einem jederzeit der Bruderschafft vorstehenden Præfecto und Assistenten in Beyseyn derjenigen, welche ein Ehrsamer Rath darzu jederzeit verordnen wird, ablegen sollen.

Bey welchem allen gleichwohl hochgedacht Ihre Fürstl. Gn. Ihro und dero Nachkommen, als dieser Fraternitet und Bruderschafft Fundatorn, Protectorn und Ordinariis alles dasjenige, was deroselben von Rechts und des H. Concilii Tridentini wegen an der Ober-Uffsicht gebühret, in alle Weg vorbehalten haben wollen. Und dessen alles zu Urkundt biß zu Uffrichtung obgedachter Fundations- und Incorporations-Brieff einem Ehrsamen Rath zu Würtzburg dieses also per Decretum under dero Cantzley-Secret in Gnaden anfügen zu lassen verordnet. Signatum den 27. Maji Anno 1630.

LXXXII.

COPIA
Des
CONFIRMATION-Brieffs,

Ad Ann. 1630. 14. Decembr.

Einer
Ertz-Bruderschafft Corporis Christi,
Welche
PHILIPP ADOLPH Bischoff zu Würtzburg in dem dasigem Domb-Stifft im Jahr 1630. gestifftet und auffgerichtet.

In dem Nahmen der Allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, GOttes † Vatters, und † Sohns, und Heiligen † Geistes Amen.

PHilips Adolph Von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken. Zu immerwehrender der Sachen Gedächtnus. Mit was Sorgfältig- und Wachtsamkeit uns tragenden Bischofflichen Ampts halben, die desselben Vorsorg anbefohlene Schäfflein zu regieren und weyden obgelegen, das lehret und weiset uns die höchste Lieb, Trew, Hut und Vorsichtigkeit des Obristen Hirtens und Seeligmachers JEsu Christi, an dessen Lieb es nicht genug gewesen, von dem hohen Himmel herab zu steigen, seine Schaff aus dem Ra-

chen des höllischen Wolffs zu reissen, und mit seinem eigenen thewren Rosenfarben Blut zu erlösen, sondern seine zu uns Menschen tragende Liebe je mehr zu erzeigen, hat er sich auch selbsten diesen seinen Schäfflein in dem Hochheiligen Sacrament des Altars, zu einer Nahrung und Speiß darstellen und erzeigen, wollen, umb dessen unaussprechlicher Lieb willen, dann sich der H. Chrysostomus nicht unbillich verwundert, in seiner sechtzigsten zu dem Antiochenischen Volck gehabten Predig also sprechend: Welcher Hirt ist, der seine Schaff mit seinem eigenen Blut weydet? Christus aber speiset uns mit seinem selbst eigenen Blut.

Derohalben durch dieses Obristen Hirtens und Seelsorgers Exempel und Vorbild bewegt, thun wir dahin eintzig und allein trachten, und uns bearbeiten, daß wir seine unserm Bischofflichen Ampt anbefohlene Schäfflein durch allerhand Gottseeligen Tugenden und dieser Hochheiligen Sacramenten Abspeisung, insonderheit aber der Niessung des allerzartesten Fronleichnams JEsu Christi, endlichen zu der ewigen und immerwehren Himmlischen Mahlzeit leyten und führen mögen. Dessen Zweck und Ende dann zu erlangen, haben wir in unserer Haupt-Stadt Würtzburg, und dessen Thum-Stiffts Pfarr, under dem Allerheiligsten Namen, des Hochwürdigsten Sacraments des Leibs und Bluts JEsu Christi, von unserem Eigenthumb eine Fraternitet und Bruderschafft angestellt, fundirt und uffgerichtet, solchergestallt, das wochentlichen Donnerstags, an einem Werck-Tag frühe, gegen 7. Uhrn, zu einfallenden Fest- und Feyertägen aber umb acht Uhrn, in besagter Pfarr und Thumb-Stifft, das Hochwürdige Sacrament, mit gebräuchlichem Gesang, Tragung der Fahnen, Wachs-Kertzen, Liechter und Leistung allerhand schuldiger Reverentz und Solenniteten, herumb getragen, nach beschehenen Umbgang aber, ob dem Pfarr-Altar das Ampt der H. Meß von dem Hochwürdigen Sacrament des zartesten Fronleichnams JEsu Christi feyertäglich gehalten und gesungen werde. Vornemblich aber auch haben wir zu folgendem Intent und Meinung diese Gottselige Bruderschafft gestifftet und uffgerichtet, damit dieses Hochheilige Sacrament mit desto grösserer Ehrerbietung, Andacht und Begleytung, der Christglaubigen, insonderheit zu Kranck- und schwachen Personen (denen dieses die ersprießlichste und heylsambste Weg-Zehrung ist) offentlich und durch die Gassen hin und wieder getragen werde, inmassen dann fernere eigene hirüber sonderbahre uffgerichtete Stifftungs-Brieffe klärlich ausweisen. Derohalben wir Philips Adolph Bischoff zu Würtzburg ꝛc. obgedacht, genandte diese under dem heiligsten Titul des Hochwürdigsten Sacraments, wahren Leibs und Bluts Christi, in der Pfarr des hohen Thum-Stiffts allhier angestellte, uffgericht- und fundirte Fraternitet und Bruderschafft aus habenden ordentlichen Gewalt, Macht und Authorität hiemit approbiren, bestärcken und bekräfftigen, zugleich auch deren Reguln Satzungen und Statuta ratificirn und gutheissen, beneben nicht weniger dieser unserer Stadt Würtzburg eingesessene Unterthanen gnädig und Vätterlich ermahnen, sie wollen vielgemeldter dieser Gottseligen Bruderschafft, sintemaln dieselb der Kirchen zu überflüßigem Schutz gegeben, sich embsig und unnachläßig beypflichtig machen und einschreiben lassen, in mehrerem erwegen, alle und jede Bruderschafften des Hochheiligen Sacraments, so in der gantzen Welt, entweder aus Päbst- oder Bischofflicher Authorität uffgerichtet werden mögen, ohne newe, oder andere sonderbahre Zulosung, Mittheilung oder Beypflichtung theilhafftig seyen aller Privilegien, Ablaß, Indulgentien, Freyheiten, Gnaden und Indulten, so von Päbstlicher Heiligkeit der Ertz-Bruderschafft des Allerheiligsten Sacraments, der Kirchen S. Mariæ supra Minervam zu Rom, austrücklich verliehen worden, und fürder gegeben werden mögen, sich derselben aller haben zu gebrauchen, zu geniessen und zu erfreüen nach Innhalt der Heiligen Versamblung hierüber ertheilten Decrets sub dato Rom den 15. Febr. Anno 1608. Ermahnen daruenhero aus tragenden Bischofflichem Ampt alle und jede hiemit ernstlich, so viel sich deren offt besagter dieser heiligen Versamblung und Bruderschafft künfftiglich einschreiben lassen werden, daß sie durch diesen thewren

und

und reichen Schatz der Gnaden ermundert und angestrangt, solches Hochwürdigsten Sacraments offt und würdiglich sich theilhafftig machen, dasselbe mit höchster Andacht und Ehrerbiethung reveriren und verehren, zugleich auch andere zu öffterer und würdiger Communion, und andächtiger dieses Hochheiligsten Sacraments Verehrung, mit ihren guten Exempeln bewegen und anreitzen, Gottseliger Tugenden sich befleissen, andern damit vorleüchten, auch zu Führung ehrbahren Lebens und Wandels, und Leistung Christlicher und GOtt wohlgefälliger Wercken Anleitung und Ursach geben. Fürnemblich alles dasjenige, darzu sie dieser Bruderschafft Regeln und Puncten errinnern, fest und zum treülichsten halten, damit sie durch Krafft dieses Hochw. Sacraments den, so sie in dieser Welt gleichsamb in einem Spiegel und verborgen, under der Gestalt des Brods verdecket ansehen, nach Vollendung dieses zeitlichen Lebens von Angesicht zu Angesicht in der ewigen Glory und Herrlichkeit anschauen mögen. Zu mehrer und glaubhaffter Gezeignuß haben wir diese Confirmation und Bestättigung verfertigen, und mit unsers Vicariats-anhangendem Sigill bekräfftigen lassen. Geben am vierzehenden Tag des Monats Decembris, im Jahr des HErrn Ein Tausent Sechs Hundert und dreyßig.

Joannes Ridnerus, Vicarius Generalis.

LXXXIII.

Urkundt über Empfang 2000. Gulden,

Welche Erhardt von Lichtenstein der Corporis Christi Bruderschafft im Hohen Domb-Stifft zu Würtzburg, umb zu Begleidung des Hochwürdigsten Sacraments, wann solches zu den Krancken wird getragen, vermacht hat. Ann. 1631. 25. Jan.

WIr Veit Gottfridt von Werdnaw, Domb-Dechant zu Würtzburg, Domb-Herr zu Eystatt, und Probst des Stiffts beeder St. Johanns zue Haug ausserhalb Wirtzburg, dieser Zeit der Löblichen Bruderschafft des Allerheiligsten Sacrament des Altars Præfectus, auch Assistenten und verordnete Consultoren Bekennen hiemit und in Krafft dieses Scheins; Demnach der Hoch-Ehrwürdig und Wohl-Edel Herr Erhard von Lichtenstein, Hoch ermeltes Domb-Stiffts zu Wirtzburg Canonicus Senior, Scholasticus und Jubilæus, Probst St. Johanns Stifft zum Neüen-Münster und St. Burchard aus sonderbahren zu dem Hochheiligsten Sacrament tragenden Eyfer und Devotion; zu Auffricht- und Fortpflantzung dieser Bruderschafft zwey tausend Gulden, uff vier arme Schüler, welche den Priester mit dem Heiligsten Sacrament zu den Krancken jederzeit begleiten, und den Hymnum: Pange lingua musiciren sollen, wohl meinentlich fundirt und gestifftet; daß erst gedachte zwey tausend Gulden der Fraternitet Procuratori Octaviano Maternstein ahn bahren Geld eingehändigt, davon dann gemelte Deduction vor verstandener massen, und der Bruderschafft Ordnung gemeß also würcklich angestelt werden soll. Und zu dessen Uhrkundt gegenwertige Recognition, under mehr wohl ermelter Bruderschafft hiefür getruckten Secret-Insigel zu verfertigen bevohlen worden. Signatum Wirtzburg den 25. Januarii 1631.

LXXXIV.

LXXXIV.

Decretum der Königl. Maj. zu Schweden verordneten Statthaltern an Schultheisen und Gemain zu N. N., die Disarmirung der Lands-Unterthanen, Inventirung des Getraids und Wein-Vorraths- Specificirung der erlittenen Kriegs-Exactionen betreffend.

Ad An. 1632. 13. Febr.

WAs in Namen der Königl. Maj. zu Schweden unsers Gnedigsten Königs und Herrns wegen angeordneter Disarmirung der Lands-Unterthanen, Inventirung des Getraids und Wein-Vorraths und Beyführung desselben in die verordnete Magazin-Stätt, so dann Specificirung der erlittenen Kriegs-Exactionen und Contributionen Ufflagen von unseren alle und jede Aempter dieses Hertzogthums zu Francken nun zu verschiedenen mahlen anbefohlen worden, das geben die deßwegen in offentlichen Truck widerhohlte Patenta überflüßig zu erkennen. Wann aber denselben bis anhero weniger Theils nachgelebt, als werden die Ober- und Unter-Beambte, nebens Burgermeistern, Rath, Gerichter und Gemeinden im Dorff N. N. hiemit nochmahls zu allen Uberflus ermahnet, und ihnen mit geschärpfften Ernst ufferlegt, daß sie inner 6. Tagen nach Uberantwortung diß, so sie dann mit einem besonderen Lieferungs-Schein zu bekommen haben, ihren ausführlichen specificirten Bericht in zweyen beschriebenen Duplicaten über nachfolgende unterschiedene Puncten nacher Schweinfurt, allda ich der Cantzler und theils Regiments-Räthe selbiger Zeit anzutreffen sein werden, gewiß und ohnfehlbar einschicken sollet.

Fürs erste. Was bey allen und jeden Ambts-Unterthanen für Gewehr und in was Anzahl entweder allbereit erhoben, weme und wohin sie geliefert, oder daß ja solche Disarmirung nochmahls an Hand genommen, und darüber nachrichtsame Designation gemacht werde.

Am andern. Was von Wein- und Getraid-Vorrath in den Ambts-Kellereien und Cästen noch vorhanden; ob und wann, auch wie viel, item von wessen Volck, oder welches Officiers Commando darvon distrahirt und vereüssert worden. Wobey sie ferner mit allen angelegenen Fleis daran sein sollen, damit solcher noch übrige Getraid- und Wein-Vorrath zu Wasser oder Landt in die nechst gelegene von obbestimbten Magazin-Stätten, als Wirtzburg, Königshoffen, Schweinfurt oder Carlstatt, ohne allen weiteren Verzug, gleich zu Wasser oder Landt beygebracht und inmittels verwahrlich obsignirt gehalten, auch uff betürfftigen Fall zu desto mehrer Sicherung aus dem nechst liegenden Quartier, und von dessen Commendanten zufolg des Herrn Feld-Marschalls Excellentz hievörig ertheilter Ordinantien mit aller Getreü salvequardirt und beschüßt werde.

Drittens von welchen Regiment oder Compagnia die Stätt oder eingehörige Amts-Flecken Raub, Plünderung, Quartir, Werb- oder Sammel-Plätz, Contribution oder andere Königs Ufflag haben erdulten müssen, was und wie hoch eines und anderes ad speciem zu liquidiren, ob es an Geld oder Gelds wehrt, und in was Nahmen oder Befelch, eigensinnig oder uff vorgewiesene Assignation es erpreßt worden, und was noch mehres, von weme es will angemuthet und erzwungen worden.

Viertens sollen zugleich des Ambts ordinari Steüer-Buch, Protocoll oder Register mit übersendet werden, umb daraus zu ersehen, wie vormahlen die Steüer-Anlag vom Stifft uff jedwederes Ambts Stätt und Flecken jährlich angesetzt worden.

Nachdeme auch zum fünfften eine starcke Anzahl Pferdt zur Artellerien beyzuschaffen, so ist dem Dorff N. ein tüchtig Pferdt assignirt, welches sie nechsten Tags nacher Bamberg zum Commissariat zu liefern; dargegen sich eines Abzugs an ihrer Contributions-Anlag zu getrösten haben. Dessen alles und jedes wir uns zu ihnen ohne längere Verweilung, bey Vermeidung höchst gedachter

Ihrer

Ihrer Königl. Maj. schweren Ungnad und anderer ihnen ob einigen Verzug zuwachsender Verantwortung gewiß und endtlich zu geschehen verlassen. Signatum Bamberg den $\frac{13.}{23.}$ Febr. Anno 1632.

Königl. Maj. zu Schweden verordnete Statthalter, Cantzler und Räthe der Lands-Regierung Hertzogthumbs Francken.

LXXXV.

Antwort von dem Burchardiner Stiffts-Dorff Eysingen auff das vorgesetzte der Schwedischen Regierung ergangenes Decretum.

Ad Ann. 1632. 19. Febr.

Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle Ehrnveste und Hochgelehrte. Euer Gn. Str. und Herrl. seind unser unterthenige willige Dienst jederzeit zuvor.

Gnedige und Grosgünstige Herrn.

WAs Euer Gn. Str. und Herrl. wegen des Adelichen Stiffts S. Burchardi Dorffs Eysingen untern dato Bamberg den $\frac{23.}{13.}$ Febr. jüngst verschienen an uns in Schrifften gelangen lassen, das haben wir den $\frac{26.}{16.}$ ejusdem zurecht empfangen, und denselben darauff gehorsamblich unverhalten sollen.

Erstlich, daß gemeltes Stiffts Dorff Eysingen nacher Wirtzburg in das Ambt Rückermain daselbst gehöre, und dessen Innwohner gleich anfangs zu Höchst gedachter Ihrer Königl. Maj. Anherokunfft von einer Compagnien Raisigs-Volcks gewalthätiger Weis überfallen, disarmirt und die Gewehren, ausser 3. Musquetten und 1. Hellenparten, welche sie Innwohner kurtz hernacher auch von Handen geben, und in ihre Salvam quardiam einschicken müssen, in Stücken zerschlagen worden. Unter welchen Obristen oder Rittmeister aber solche Compagnia geritten, oder aber der Einfall und die Disarmirung aus oder ohne Befelch geschehen, hat man nicht wissen noch biß dato erfahren können.

Zum andern hat gemelter Stifft S. Burchard uff seinem Ambts- und Casten-Boden allhie und zu Ochsenfurt eine ansehnliche Summen von allerley Früchten über die 5000. Mltr. belauffende, und von Wein beyläuffig 300. Fuder im Vorrath gehabt, welcher gleich anfangs nach Uebergebung hiesiger Statt Ihre Gestr. Herr Commissarius Heüsner und Hr. Obrister Rehen in ihrer Gewahrsam und Salvam quardiam genommen. Ob nun etwas viel oder wenig biß dato distrahirt und enteüssert worden, können E. Gn. Gestr. und Herrl. wir keines gewisses berichten.

Drittens. Obwohlen mehrerwentes Dorff Eysingen nicht allein (inmassen vorgemeldt) von einer Compagnia Reütter mit Gewalt überfallen, wehrlos gemacht und geplündert, auch hernach von allhie einquartirten Fueß- und Raissigen-Volck in Abholung des Futteragi alles dessen, so den Innwohnern nach besagten Einfall von Haus-Geräthe, Viehe, und sowohl un- als ausgetroschenen Früchten übrig verblieben, bey Abholung des Futteragi vollender beraubt, und dardurch in die eüsserste Armuth und Noth gesetzt worden; so haben sie jedoch ungeachtet dessen nun von 11. Wochen hero eine Salvam quardiam, welche Herr Obrister Rehen ihnen ertheilet, auff ihren Kosten erhalten und derselben wochentlich für die Kost und Besoldung siebenthalbe Reichsthaler müssen spendiren und auslegen. Derhalben ihr sambt- und sonderlich umb GOttes Willen unterthenig flehen und bitten ist, E. Gn. Gestr. und Herrl. wollen ihre grosse Armuth und Beschwerden, auch Weib und viele noch unerzogene Kinderlein gnedig behertzigen; und ihrer, indeme ihnen ein tauglichs Pferd assignirt, und solches nechstes Tags nacher Bamberg zum Commissariat zu liefern ufferlegt wird, gnedig ver-

schonen, wollen solches mit ihrem embsigen Gebett bey GOtt dem Allmächtigen umb E. Gn. Gestr. und Herrl. langwierige Gesundheit und glücklige fridsame Regierung zu verdienen sich jederzeit so willig als schuldig erkennen.

Daß entlichen und zum vierten E. Gn. Str. und Herrl. ein ordinari Steüer-Protocoll oder Register, umb daraus zu ersehen, wie hoch vorbemelt Dorff Eysingen vormahlen angelegt worden, zu übersenden gnedig begeren thun, so berichten dieselben wir hirauff unterthänig, daß nach eingenommener hiesiger Statt Wirtzburg, gleich anderen deren Vor-Stätten, auch die Vorstatt jenseits Mayns von dem Königl. Volck preiß gemacht, das Adelich Stifft daselbsten geplündert, und unter andern allda verwahrten Stiffts-Documenten und briefflichen Urkunden, auch der Unterthanen Anlags-Register verbrandt, distrahirt und verzogen worden, also daß in Mangel deren E. Gn. Str. und Herrl. wir gerürter Anlagen halben keinen gründlichen Bericht übersenden können, unterthenig bittend, dieselben uns umb angeregter Ursachen willen gnedig und grosgünstig vor entschuldigt haben wollen ꝛc. Geben Wirtzburg den $\frac{19.}{19.}$ Febr. Anno 1632.

LXXXVI.

Ad Ann. 1632. 6. Martii.

Schwedischer Regierungs-Befehl an die Stiffter, die Specification des Wein- und Getraid-Vorraths einzulieffern.

Alle und jede allhier in der Statt befindliche, als das Hohe- und alle Neben-Stiffter, Clöster, Kästen, Bediente, Beambte sollen unverzüglichen die noch vorhanden Wein und Getraid in ihren Kellern und Kästen, uff Montag zur Cantzley in Schrifften specificirt überschicken; das verlaßt man sich zu geschehen endlich. Signatum Wirtzburg den 6. Martii Anno 1632.

LXXXVII.

Ad Ann. 1632. 7. Martii.

Schwedischer Regierungs-Befehl, daß die vorhin nach Bamberg verschriebene Pferdt, anjetzo nach Wirtzburg sollen eingeschickt werden.

Die zum Stifft Wirtzburg und Hertzogthum Francken gehörige Aempter, Clöster, Stätte, Dorffschafften und Gemainde werden sich ohnzweifenlich des unlängsten von der Königl. Lands-Regierung ausgegangenen Befelchs erinneren, daß nemblich einem jeden Ambt und Closter ꝛc. eine gewisse Anzahl guter tauglicher Pferdt nacher Bamberg zum Fortzug der Artillerien zu verschaffen assignirt worden. Dieweilen man aber solche Pferdt anjetzo allhier zu Wirtzburg unentbährlich vonnöthen, als werden hirmit alle und jede Aempter, Clöster, Stätt, Dorffschafften und Gemainden, denen hiebevor angedeüter Befelch beschehen, noch einsmals zu allen Uberfluß bey Höchst gedachter Ihrer Königl. Maj. schwerer Ungnad, auch unnachläßiger Leibs- und Lebens-Straff alles Ernsts ersucht, unverzüchtig daran zu seyn, damit der jüngeren Assignation gemäs, die tüchtige begehrte Pferdt zwischen hie und den $\frac{22.}{12.}$ dies ohnfehlbarlich anhero geordnet werden. Und im Fall je ein oder ander Ort mit den assignirten Pferden, so tauglich und zum Fortzug der Artillerien zu gebrauchen, nicht uffkommen könten, ist man erbiethig 40. fl. für jedes Pferd zu nemmen, welche 40. fl. ein jedes Ampt, Closter, Statt und Gemainde zwischen hir und $\frac{12.}{22.}$ diß ohnfehlbarlich zu der Königl. Cantzley einschicken sollen. In unverhofften widrigen Fall, und da ein oder der ander Ort entweder mit angedeüten tauglichen Pferdten, oder obverstandenen 40. fl. für jedes Pferd nur einen Tag länger ungehorsamlichen ausbleiben solten, haben sie sich nichts anders zu versehen, als daß gegen ihnen alsobalden mit militarischer Execution verfahren werden solle, wie dann bereit etliche Troppen

com-

commandirt vorhanden. Darnach sich ein jedes Ambt, Closter, Statt, Dorffschafft und Gemainde zu richten und vor Schaden zu hüten; und daß diß mehr Höchst gedachter Königl. Maj. ernstlicher Will und Meynung ist zu Urkundt dieser erwiederte Befelch mit dem Königl. Regiments-Secret betruckt worden zu Wirtzburg $\frac{7.}{17.}$ Martii Anno 1632.

Der Königl. Maj. zu Schweden verordnete Statthalter, Cantzler und Räth der Lands-Regierung Hertzogthums zu Francken.

LXXXVIII.

Summarische Beschwernus- und Klag-Puncten deren Domb- Neben-Stiffter, Clöstern und gantzer Clerisey der Statt Wirtzburg und Hertzogthumbs zu Francken der Schwedischen Regierung überreichet. Ad Ann 1632.

1. Daß ihnen die Kästen, Kellereyen an Vorrath Wein, Getraid und anderen Mobilien geleeret worden; auch gantze Clöster invadirt, sowohl auch die beste Einkommen an Zehenden, Gülten, Renten und Gefällen entzogen, und wie vorgeben wird, verschenckt: die übrigen noch verhembt und sonsten de facto distrahirt werden, daß also die Geistlichen und ihre Bediente in solchen indigenten Statum gerathen, daß sie nit mehr ihrem Stand gemäs leben mögen; noch darzu mit Einquartirung beschwerd werden, und doch zur Zeit kein Einkommens, und mehrentheils das Brod nit haben.

2. Die noch exulirende Geistliche aus Manglung Paß-Brieffen und wegen grossen Ranzion nit einkommen können.

3. So werden auch die geistliche Häuser nider gerissen und verderbt, wie auch des alten Stiffts zu St. Burckard geistliche Wohn- und Kost-Häuser uffm Grund weggerissen worden, und das Kirchen-Gebäue, so in die 900. Jahr gestanden, abzubrechen in Werck gewesen, wie ingleichen in Stifft Haug geschicht.

4. Wird auch die geistliche Jurisdiction für die weltliche gezogen, kein Pfarr mehr ohne der weltlichen Consens zu setzen oder zu entsetzen Macht haben; inmassen Doctor Joachim Gantzhorn deshalben noch Arresto sich befindt, welches alles wider die Jura Ecclesiastica.

5. Item die Religiosen aus den Clöstern vertrieben, die Pfarrn auffm Land verjagt, und mehrentheils sonsten ihr Alimentation genommen und entzogen wird, daß sie selbsten davon zu gehen geursachet werden.

6. Und in Summa bey solcher jetziger Beschaffenheit nichts anders, dann der gantzen Geistlichkeit des Bistumbs Wirtzburg total Ruin und Untergang zu besorgen.

7. Obwohlen die Königl. Maj. zu Schweden ꝛc. unser gnedigster König und Herr in Einnemung der Statt Wirtzburg und Hertzogthumbs zu Francken, das Domb- und Neben-Stiffter, wie auch Clerisey und männiglichen bey seiner Religion, Jurisdiction, Herkommen und Gerechtigkeit verbleiben zu lassen gnädigst vertröstet und bewilliget;

8. So hat doch mehr besagter Clerus krafft dieses auff nun von Junio hero bey Ihrer Gn. und Excellentz Herrn Reichs-Cantzlern, dann der Hochlöbl. Lands-Regierung durch mündliches und schrifftliches suppliciren, bitten und anlangen die verhembte Kästen, Kellereyen, Einkommen und Gefälle zu eröffnen und zu restituiren, auch sie bey ihrer Gerechtigkeit, Religion und sonsten dem Königl. Wort nach, verbleiben und schützen zu lassen, zu keiner würcklichen Resolution gelangen mögen; sondern also Nahrung- und Trost-los erstehen bleiben müssen.

LXXXIX.

Ad Ann. 1633. 7. Jan.

Instructions-Puncten für die sub-delegirte in der auffgetragenen Königl. Special-Commission, die vacant- und Caduc-Güter betreffend verschiedene Bericht zu verferdigen.

1. Der abwesenden Domb-Capitularn-Herrn,
2. Sowohl deren bey den Neben-Stifftern Haug, Burckard und Neuen Münster gegenwärtigen Capitularn;
3. Wie auch der übrigen gemeinen Geistlichen,
4. Ingleichen deren in Clöstern abwesenden Religiosen,
5. Mit dieser Erleüterung, ob sie bey Ihrer May. Ankunfft allhir verblieben, oder sich seithero wieder beygefunden, welchen Monaths und Tags ꝛc. von wannenhero? und aus was ertheilten Paß oder Geleid, und welcher Orth und Enden, von den noch anwesenden sich ein anderer bißhero auffgehalten?
6. In welchen Hoff jeder von denen, so zur Stell, seine Anwohnung hab.
7. Was für gemeine Domb-Capitulische Stätt, Flecken, Hospitalien, Pfründen, Rethen, Zinnsen, Haupt-Gelder und andere Güter und Gefäll, Zu- und Eingehörungen.
8. In simili bey den vorgenennten dreyen Neben-Stifftern.
9. In simili bey den Clöstern.
10. In simili bey den anderen Geistlichen Præbenden und Stifftungen.
11. Was jedwederes Capitularen oder aus dem übrigen Clero und Ordens-Personen eigene oder absonderliche Competentz, Gülden, zehenden, Capitalien, Rent-Zinnsen oder andere Intraden.
12. In was Händen sie der Zeit befindlich, ob, und wem sie verschencket?
13. Bey vor-erwehnten sowohl gemeinen als privat einnehmenden, gleich mediatè oder immediatè ausgeliehenen Geldern und dero ruckständigen Pensionen, insonderheit auch die Obligations-Notul beyzubringen, oder zum wenigsten die Hypothecen und die übrige Haupt-Umbstände ausführlich zu beschreiben. Zuforderist aber die Debitoren sub pœna infamiæ & privationis beweglich zu errinneren, daß sie bonam fidem agnosciren, und mit ihrer Schuldigkeit keine Gefehrde oder vorsetzlich beflieſſene unverantwortliche Verhelung sollen vorgehen lassen.
14. Nit wenigers und zugleich die behaffte Gegen-Schulden.
15. Nebens dem auch die ledige Geistliche oder Weltliche Pfründen und Hospitalien mit dero Pertinentien.
16. Beides, der jetzigen und nechst vorigen Geistlichen Beambten und Diener Nahmen und Rechnungen.
17. Abwesende Bischoffliche Räthe, Hoff-Beampte, Diener und andere von der Bischofflichen Hoff-Statt.
18. Ausgewichene Burger.
19. Ledig stehende und
20. Oede oder zu Grund verherigte Geist- und Weltliche Höff, Häuser, Mühlen, Gärten, Weinberg, Feldung, Wißmath, Gehöltz, Schäffereyen, Fischereyen und andere beydes liegende und fahrende Haabschafft, Zu- und Eingehörungen, Recht und Gerechtigkeiten.
21. Jederes voriger Kauff-Schilling oder Tax uff paare oder Frist-Zahlung, darauff auch nach jetzigen Läufften der ungefehrliche Uberschlag zu machen.
22. Wie immittels biß zu weiteren Verordnung eines und anderes der Zeit am besten zu bestellen oder anzuschaffen.

23. Von

23. Von denen, so eines und anderes bißhero unter Handen gehabt, vollkommene Rechnung und Inventaria sowohl über mobilia als immobilia, was dißfalls mit Anfangs zu ihren Handen kommen, zu erforderen.

XC.

Copia præsentationis Herrn Pfarrers zu Rüdershausen geschehen von der Schwedischen Lands-Regierung 30. Martii 1633.

Ad Ann. 1633. 30. Martii.

Königl. Maj. und Cron Schwedes Verordnete Statthalter, Cantzler und Räthe der Landts-Regierung und Hertzogtzums zu Francken ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe Getreüe.

Uff Eüer untertheniges Anlangen um Wider-Ersetzung eüer Pfarr, haben wir den von eüch nominirten Johann Kellern zu eüren Priester dergestalt verordnet und angesetzt, daß er Krafft seines von Handen gestellten Revers die hiebevor gewöhnliche Romanische Catholische Kirchen-Actus bey sich Administriren und verrichten, sich in seinem Leben unärgerlich, auch der Königl. Cron Schweden, und uns, den verordneten Lands-Regierung jederzeit getreü, gehorsamb, und gewertig erzeigen; Sowohlen auch niemanden aus Eüer Gemeind von Besuchung der Evangelischen Predigten und Exercitii Augustanæ Confessionis abhalten, oder mit einigen Gewissens-Zwang beträngen soll. Das verlassen wir uns zu geschehen, und seind Eüch mit Gn. Willen wohl gewogen. Signatum Wirtzburg den 30. Martii 1633.

Adam Herrman von Rotenhan.
Wolff Bernhard von Crailsheim.
Johann Krebs.
Johann Gelchsheimer.

Uberschrifft.

Unsern lieben getreüen Schultheisen, Burgermeistern, Gericht und Gemeinde zu Rüdershausen.

XCI.

Steüer-Mandat der Königl. Schwedischen Cammer ausgegangen 8. Maji. 1633.

Ad Ann. 1633. 8. Maji.

Der Königl. Maj. und Cron Schweden ꝛc. Hertzogthums Francken ꝛc. Verordnete Cammer-Präsident und Räthe.

OBwohlen Land und Welt-kündig, in was grossen Schaden männiglich in diesem und benachbarten Landen durch diese eingerissene noch obschwebende Kriegs-Unruhe gesetzt, und an seinem Vermögen mercklich entblöst worden; dahero zu wünschen, das man mehrer Kriegs-Pressuren entladen, und die Unterthanen mit ferneren Gelts-Exactionen verschont bleiben mögten: demnach aber die widrige continuirende Feindseligkeiten, förderist uff höchst-bedaurlichen der Glorwürdigsten Königl. Maj. tödtlichen Hintritt solches keineswegs zulassen wollen; damit nun diese Land vor noch mehrern Unglück gesichert, und die Wiederbringung des lang exulirenden Friedens befürdert und erhalten werde, der

Hoch-Wohlgebohrne Herr, Herr Apel Ochsenstirn, der Königl. Erb-Printzeßin und Cron Schweden Geheimer Rath, Cantzler, Legat bey den Armeen, und Director des Evangelischen Bunds in Teütschland, Freyherr zu Lindoo, Herr zu Fysolmen ꝛc. Ritter, sambt der versamblet gewesenen Hoch-und ansehnlichen Reichs-und Craiß-Ständen, die unumgängliche Notturfft befunden, daß uff jetzliche Monath ein erkleckliche Steüer in diesen und anderen Craisen, bey den Unterthanen eylfertig zu bestimbter Zeit in die Kriegs-Cassa richtig geliefert werde, und darauff insonderheit in diesem Hertzogthum Francken durch Ihre Gräffl. Gn. Herrn Christopff Carln Graffen von Brandenstein ꝛc. der Königl. Erb-Printzeßin und Cron Schweden Geheimen Rath und Groß-Schatzmeistern in Teütschland ꝛc. dergleichen Anstalt fürdersamb zu machen, gantz geschärpfften Befelch ergehen lassen. Damit nun solchem Befelch nachgesetzt werde, als sollen des Stiffts zu St. Burckhard Unterthanen monathlich 194. fl. 8. Batzen, nach eines jeden Vermögen erlegen, und auff Freytag den 24. Monats Maji Stylo veteri, erstmahls den Anfang machen, und folgents von Monath zu Monath (jedoch daß die gantze monathliche Anlag in vier Theil distribuirt, die Zahlung von den Unterthanen jede Wochen absonderlich erhoben, und solchermassen desto leichter werde) damit continuiren, und so lang unaussetzlich bey der Königl. Rent-Cammer einlange, biß die dem Land ufferlegte Summ völlig erstattet werde. Wie nun hiermit von meiniglich die Schuldigkeit, und dasjenige erwiesen wird, was die unumbgängliche Notturfft erfordert, inmassen von mehr ermelten Hn. Reichs-Cantzlers Excellentz dem armen Mann die im verwichenen 1631. Jahr Gefäll an Wein und Getraid aus Gnaden erlassen worden, als haben sich die Beambte, welche ein Abschrifft von gemachten Anlag mitzubringen, sowohlen die Unterthanen hirnach zu richten, und soll ins künfftig nach Möglichkeit das Land von übertragener Beschwerden erleichtert, und in solche Sicherheit gesetzt werden, daß der Baur und Herckers-Mann seine Nahrung wiederum anrichten, und die darnider gelegene commercia in vorigen Gang gebracht werden können. Urkundtlich ist dieser Hr. Reichs-Cantzlers ernster Will und Meinung mit dem Königl. Cammer-Secret bekräfftiget. Würtzburg den 8. May Anno 1633.

XCII.

Ad Ann. 1633. 25. Maji.

Das andere ernstliche von der Königl. Schwedischen Cammer Steüer-Mandat.

Königl. Majest. und Cron Schweden ꝛc. Hertzogthumbs Francken Verordnete Cammer-Präsident und Räthe.

DEmnach wir die vom 8. instehenden Monats Maji im Nahmen ihr Excell. Herrn Reichs-Cantzlers mit Gnugsamer weitläuffiger Ausführung (welche wir zu Bezeügung unser Entschuldigung hiehero nochmahls allerdings repetirt und uns dabey cavirt haben wollen) des gemeinen Wesen und Vatterlands periclitirende ausgelassene Mandata, uns der neü inserirten unumbgänglichen, auff den gesterig verwichenen 24. May præfigirten Erlegungs-Termin, nichts anders, als der gewissen Einliefferung und eüer persöhnlichen Erscheinung versehen, haben wir doch nicht zu wenig straffbaren sonderen Mißfallen ausser etlichen, das widrige empfunden, und wir aber ungehindert eüer und anderer sowohl der Beambten als Stätt und gemeinen eingerichten Lamentationen (die wir unsers Theils mit gebührlich-Christlichen Mitleyden vernommen, und an gehörigen Orthen zu notificiren entschlossen) ihr ein für allemahl von der ersten Termins unfehlbaren Entrichtung nicht abzuweichen, oder einig fernere Stund dilationem zu erwilligen befelcht; Als haben wir eüch im Nahmen Hoch-Wohl ernent ihr Excell. Hn. Reichs-Cantzlers zu allen Uberfluß und bey Entsetzung eüers

Diensts

Diensts hiemit nochmahls alles Ernst anbefehlen und verwarnen wollen, von dato dieses Mandats Einlangung (deßwegen ihr eüch, welchen Tag und Stund ihr solches empfangen, zu unser Nachricht in des Botten bey sich habende Register mit eigener Hand einzuzeichnen) nach Verflieſſung dreyer Tag eüer hievorangedeüte Ambts-Steüer-Quotam in eigener Person selbst zur Königl. Cammer gewiß und unfehlbar zu erlegen, oder in widrigen biß zur erfolgender Entrichtung sowohl allhier in Arrest verbleiben, als zugleich eüers Diensts entlassen seyn sollet. In sonderbarer Betrachtung und der Cron Schweden Lands-Vätterlichen Mitleydens Lieb-Bezeügung willen allen Unterthanen insgemein nicht allein in obangeregten nechst vorigen ausgegangenen Mandato jedem die Anno 1631. Jahrs verfallene Wein- und Getraid Gefäll erlassen, sondern auch durch gesterig uns von Ihr Excell. Herrn Reichs-Cantzlern abermahl zugefertigte Special-Verordnung, zu noch mehren Erleichterung des armen Manns beschwerden alle Salva Quardien, Wochen-Gelder, und bißher von den Kriegs-Offieirern erpreste Victualien und Futteraschi-Liefferung gäntzlich cassirt, und uns dabey anbefohlen worden, eüch hinführo von der Cammer aus mit nothwendig schrifftlich genugsamer Salva Quardien und Beystand zu versehen. Dahero ihr dann nach Vernehmung dieses keinem mehr, wer der auch seyn möge, nichts mehr von den Unterthanen folgen zu lassen, zugestatten, oder ihr auff unser Erkündigung dreyfältig soviel zur Königl. Cammer zu erlegen unausbleiblich zu gewarten habt. Welches wir eüch zu eürer und der Unterthanen Nachricht in einem und anderen bey diesen nochmahl Tag und Nacht abgefertigten Botten, würcklich und unausbleiblich nachzukommen beweglichst getrungen und unumbgänglich errinnern und verwarnen wollen. Würtzburg den 25. May Anno 1633.

XCIII.

Ad An. 1633. 28. May.

Königl. Schwed. Cammer-Mandat, gewisses Geld von Getraid, Fleisch und Wein zu geben.

Der Königl. Maj. und Cron Schweden ꝛc. Hertzogthumbs Francken Verordnete Cammer-Präsident und Räthe.

DEmnach des Herrn Reichs-Cantzlers, unsers Gnedig gebietenden Herrn Excellentz der bevorstehenden unumbgänglichen Notturfft nach, uns Befelch thun lassen, die förderliche Ordnung zu thun, damit in diesem gantzen Land und Hertzogthumb Francken uff jedweder Malter Getreids, es sey Korn, Waitzen, Dinckel oder Habern, so uff offentlichen Marck, oder sonsten 1. verkaufft, 2. gemahlen, 3. gebacken, oder auch 4. ausgesämet wird, zu jedermahlen 8. Creützer, wie auch uffs Pfundt Fleisch, das in der Fleisch-Banck uffm Marck verkaufft, oder sonsten in Häusern geschlacht und verspeist wird, 1. Creützer; und dann gleichmäßig uff ein Maß Wein oder Bier, so in Wirtshäusern und Gast-Höffen verspeist, oder sonsten von andern ausgezepfft und verkaufft wird, 1. Creützer angesetzt, eingesamblet und zur Königl. Rent Cammer überliefert werden solle. Als wird solches den Ober- und Unter-Beambten des Stiffts N. hiemit wissent gemacht, und zugleich alles Ernst und bey schwerer Straff an Gut und Leib befohlen, daß sie gleich Angesichts nach dessen Empfang, in ihren anbefohlenen Ambt die fürdersame Anstalt machen, damit solchem Hoch-Wohlgedacht ihrer Excellentz Willen und Befelchen gehorsamblich nachgesetzt, und nicht allein Getraid-Messer, Becker, Fleischer, Haus-Metzger, Wirth, Umbgelder und dergleichen Personen hirüber in sonderbare Pflicht genommen, sondern auch sonsten in anderen obberührten Päſſen solche Personen zugeordnet, bestellet and beaidiget werden, die guten Leymuthes und ehrbaren Wandels, welche uff offenen Märckten und aller Enden, wo es vonnöten, und dieselbst ermeßliche Anstalt, nach jedwederes Orths Gelegenheit an die Hand geben wird,

ein

fleißig täglich Auffsicht haben, die uffgesetzte Gelder ohne einig Ansehen der Personn, wer die auch seyn möge, niemandt ausgeschlossen, unnachläßlich einfordern, in ein sonderbar darzu deputirt und verschlossen Büchsen thun, und wochentlich neben einer Specification, von welchen Beckern, Metzger, Wirth und andern, auch wieviel von jedwederen Gefallen, zur Ambts-Cassa einlieffern solle; welches dann die Beambte in gute obacht zu nehmen, fleißige Kundschafft und Nachfrag zu haben, damit kein Betrüglichkeit mit unterlauffen, und der Konigl. Cammer einiger Abgang causirt werden möge; und so sie was verspühren, solches zeitlich anzumelden, und Bescheids darüber zu erwarten, und sonderlich die Geld-Lieferung Monathlich allhier zur Königl. Cammer verwahrlich und ohnfehlbarlich zu erstatten, versehen wir uns also mit Widerhohlung obangesetzter ernstlicher Bestraffung zu geschehen. Urkundtlich ist das Königl. Cammer-Secret vorgetruckt. Würtzburg den 28. May Anno 1633.

(L. S.)

XCIV.

Ad Ann. 1633. 6. Junii.

Königl. Schwed. Cammer-Decret, deren Domb- und Neben-Stiffter, Clöster und aller Geistlichen Einkünfften zu erkundigen und schrifftlich einzubringen.

Königl. Maj. und Cron Schweden ꝛc. Hertzogthumbs Francken verordnete Cammer-Præsident und Räthe.

DEmnach uns von des Herrn Reichs-Cantzlers Excellentz gemessen Befelch zukommen, aller dieses Domb- und eincorporirter Stiffter, auch Clöster und insgemein aller und jeder Geistlichen Einkünfften und Intraden fleißige Erkundigung einzuziehen, und in ein richtig Verzeichnus bringen zu lassen, wir aber solches wegen obliegender überhäuffter Geschäfften, mit Personen aus unserem Mittel nicht zu verrichten vermögen; Als haben wir solches committirt, committiren auch krafft dessen nochmahls denen Ehrsamen, der Königl. Maj. und Cron Schweden getreüen Caspar München, Hieronymo Burgern, Christoff N. Michael Nötzeln respectivè gewesenen und jetziger Zeit Hoff-Spithals-Verwaltern, Gegenschreibern in Julier Spithal ꝛc. also und dergestalt, daß sie ins gesambt und sonderlich die in hiesiger Statt und nechst angelegene Stiffter, Clöster, Höff und was für Zugehörungen mehr sein mögen, den nechsten visitiren, die bisherige alte oder neü-bestellte Beambte, Verwalter, Keller, Procuratores, oder wie die mehr Nahmen haben, vermittels eines leiblichen Ayds Vornehmen, und aus den geführten Rechnungen, habenden Registern, Urbarien, Saal-Büchern und dergleichen Documenten, so viel ihnen darvon wissent, über solche Einkünfften, Intraden und Gefäll gewies oder ungewies, wie die auch immer genent sein mögen, vernehmen, deren Anzeig wohl beobachten, ob einig Verdacht sich bey ein oder andern ereignen würde, dasselbig protocolliren, die vernehmende Einkünfften richtig uffschreiben, in ein ordentliche Verzeichnus bringen, und solche nach abgelegter Verrichtung zur Königl. Cammer unverzüglich zu lieffern. So viel aber die uffm Land etwas weiters entlegene Clöster und andere geistliche Gütter betrifft, mögen sie deren Beambten und Verwalter anhero zu dem Endt zu sich erforderen, und mit ihnen solche Expedition, wie zuvor mit mehren bedeütet, fürderlich fortsetzen. Verleßt man sich also unfehlbarlich zu geschehen. Zu Urkundt ist das Königl. Cammer-Secret hiebey getruckt. Würtzburg den $\frac{6.}{16.}$ Junii Anno 1633.

XCV.

XCV.

Ad Ann. 1633. 10. Junii.

Instrument, worinnen dem Hertzogen zu Sachsen-Weimar Bernharden das Hertzogthum Francken mit beyden dessen Bisthumen Bamberg und Wirtzburg von dem König und der Cron Schweden geschenckt und übergeben werden. ex Struv.

DEmnach der Allerdurchläuchtigste Herr Gustavus Adolphus, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. aus sonderbahrer Freündt-Vetterlicher und Königlicher Affection, wohl bedachten freyen Muth, und eigenen Bewegnüs, zu Uffnehmen des uralten Chur- und Fürstlichen Hauses der Hertzogen von Sachsen, und Ergötzlichkeit der langwierigen Pressuren und erlittenen Schaden, dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Fürsten und Herrn, Herrn Bernhardten Hertzogen ꝛc. Königlicher Majestät und dero Cron Schweden bestellten General, das Hertzogthum Francken, und die beyden Bischoffthümer Würtzburgk und Bamberg zu verehren sich erklehret, solches auch umb so viel mehr, wegen der Ihrer Königlichen Majestät hochlöblicher Gedächtnus und dero Cron hernachmahls gutwillig geleisteten Diensten, zu Werck gerichtet hätten, wann nicht der unverhoffte eingefallene Todes-Fall Allerhöchst gemelten Königl. Majestät glorwürdigster Gedächtnus erfolget wäre; Als haben die jetzige Königl. Majest. ꝛc. sowohl die Cron Schweden ꝛc. in Erwegung dessen, wie auch Vermerckung derer, nach allerhöchst gedachten Königl. Majest. Höchstseel. Gedächtnus geschehenen Hintritt, von Ihrer Fürstlichen Gn. nochmals biß dahero continuirlich geleisteten, ersprießlichen nützlichen Dienste, obbenantes Hertzogthum Francken, samt beyden Bischoffthümern Würtzburgk und Bamberg, so jure belli an ihre Königl. Majest. und die Cron Schweden erwachsen und gefallen, hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. nachfolgender Gestalt doniret und übergeben ꝛc.

Weiter führet Struvius in Corp. Hist. Germ. pag. 3020. dieses Donations-Diploma nicht fort; sondern setzet dieses allein noch hinzu, daß solches aus Geheiß der Königin verfertiget und von Axel Ochsenstirn unterschrieben worden, zu Heidelberg auff 10. Tag Junii im Jahr 1633.

XCVI.

Ad Ann. 1633. 7. Septemb.

Copia eines Decret von der Sächsischen Cantzley in Francken, der geistlichen Güter zu inventiren.

1. Allen Stifft- und Closter-Beambten anzubefehlen, daß sie alle und jede Intraden und pertinentien specificiren und das geringste nicht verschweigen sollen, bey Straff der Verwirckung.

2. Unterdessen nichts zu verkauffen, oder sonsten zu veräusseren, als zu ihren nothdürfftigen Unterhalt.

3. Alle heürige Gefäll, und den jetzo verhandenen Getraid- und Wein-Vorrath, sowohlen alle Mobilien zu inventiren, und das Inventarium zu exhibiren.

4. Designation aller Urbar-Saal-Bücher und anderer Documenten zu übergeben.

Ad Ann. 1635. 16. Jan.

XCVII.

Accords-Puncten wegen Uebergab des Schlosses und Vestung ob Wirtzburg zwischen Römisch. Kayſ. Maj. General-Feld-Marschalck Lieutenant, Freyhern von Götzen, und dem gewesenen Ober-Commendanten daselbsten Johann Jacob Braun von Thurn, im Jahr 1635. 16. Jan.

I.

SOlle gedachten Ober-Commendanten und Braun von Thurn zugelassen werden, mit bey sich habenden Cavaliern, sie seynd was Stand sie wollen, ihren Zugehörigen, beyneben seinen gantzen Stath, sambt dero Bagage, frey, sicher und ohngehindert aus- und abzuziehen, darunter auch Obrister Freytag, und Capitain Walter begriffen.

II.

Gleichergestalt Ihrer F.F. G.G. Hertzog Ernst und Hertzogs Bernhardt zu Sachsen auff besagten Schloß anjetzo sich befindente Officiren und Dienern neben ihrer Bagage der Abzug gestattet werden. Es sollen auch alle und jede auff jetzt gedachtem Schloß Anwesende des Evangelischen Bunds Präsident, Craiß- und Kriegs-Räthen und andere von Adel, was Standt und Condition die auch sein mögen, Geist- und Weltliche, mit ihren Gemahlin, Weib, Kind und redlich Zugehörungen, auch der Abwesenden Officiern Sachen und was ihnen sonsten von ihrer Parti anvertraut, ebenmäßig paßirt und durchgelassen werden.

III.

Die Commend. Ober- und Nieder-Officier und gemeine Soldaten der Fürstl. Sächsisch. und Axellischen Squatronen sollen Macht haben mit völligen Ober- und Unter-Gewehr, fliegenden Fähnlein, brennenden Lunden, Kuglen in Mund, gefülten Pantalir, klingenden Spiel, Sack und Back, Weib und Kind, beyneben den Squadron-Stücklein und darzugehörigen Munition zu zwölff Schüssen; wie auch Proviant, weil man sich auff dem Weg dessen nicht versichern kan, soviel als sie auff ein Reyß bedörfftig, und vonnöthen haben werden, mitzunehmen, und abzuzihen. Und weil erweißlich, das in hiesigem Land zumahlen kein Pferdt bey die Hand zu bringen, als sollen soviel Schiff in der Eyl zu bekommen, zu Abführung der Squatron-Stücklein, Volck und ander, verschafft; und im Fall an Volck und anderen etwas auff dißmahl nit gleich mitgebracht werden könte, solls ebener Gestalt nachgefördert werden.

IV.

Bey wehrenden Abzug solle niemand von ihren Obern- und Nieder-Commendanten, auch alle andere Officier und Soldaten, Geistl. Weltlichen, Manns- und Weibs-Personen mit Gewalt aus den Squatronen genommen, molestiret, oder auff einig Weiß, wie die Nahmen haben mögten, mit Wort oder Wercken angefochten, sondern sambtlich mit gnugsamer Convoy biß an ein sicher Orth, so ihnen zu benennen seyn wird, gleichfals in dem Marsch mit bequemen Quartiren versehen werden. Im Fall aber einer oder der ander unter der Kayserl. Soldatesca gutwillig Dienst anzunemmen begehren würde, solle dasselbige jedermänniglich frey stehen; wie dann auch alle die, so hiezuvor bey uns gedienet; Item die Lands-Kinder abgefolgt werden, gestalten es von einem oder andern Theil in dergleichen Fällen jederzeit gehalten worden.

V.

Ihro F.F. G.G. Hertzog Ernsten und Hertzog Bernhard beweißlich eigenthumbliche Sachen sollen passirt oder zu Gnügen versichert und in Verwahrung genommen werden. Was aber auffs Schloß Kauffens-Waaren gefröhet; item Ihro Fürstl. Gnad. zu Bamberg und Wirtzburg, deren beyden Stifftern, oder auch

auch Particular-Unterthanen und andern, so in Kayserl. Devotion zuständig, sollen unverruckt und unversehrt uff der Vestung verbleiben; und damit eines von den andern unterschieden, und hirdurch kein Ursach einiges Widerwillens erwachse, sollen vor dem Abzug von beyden Theilen Leüth, die es besichtigen, verordnet werden.

VI.

Wohlgemelter Herr Ober-Commendant und Graff von Thurn solle hingegen mehr besagtes Haus und Vestung sambt allen dessen Fortificationen, innen und ausseren Wercken und Zugehörungen unbeschädlich ohne einigen andern Mangel, gleich es anjetzo beschaffen, der Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn sicherlich überlieffern und einraumen, wie ingleichen alle Victualien, Getreyd, Mobilien, Wein, und wie das immer Nahmen haben mag. Gleicher gestalt alle Stuck, Gewehr, sambt vorhandenen Munition; auch allen denjenigen Personen, so vor Zeiten Ihrer Fürstl. Gnad. auff der Vestung bedienet gewesen, ungehindert, unversehrt und ohne Schaden hinterlassen, und den unserigen vorn Abzug überlieffert werden; auch sollen sie heüt Nachmittag umb 3. Uhr den Unserichen alle Aussenwercker auff besagter Vestung, Munition und Stuck, wie auch die Palisata am Vorhoff einantworten; Ingleichen solle das Thor im Vorhoff offen gelassen, und von den Unserigen mit einer Wacht von zehen Mann besetzt werden; und wann das geschehen und die Posten besetzt, soll ihnen frey stehen die Minen zu besichtigen, auch solle der Abzug ihren Begehren nach übermorgen, als den 18. ohnfehlbar geschehen.

VII.

Beyder Stiffter Bamberg und Wirtzburg briffliche Documenta, sollen an Orth und Enden, da sie anjetzo zu finden, unverruckt bleiben, und gleichmäßig vorn Abzug den unserigen zugestellt werden.

VIII.

Ihro Fürstl. Gnaden zu Regenspurg aber, neben bey sich habenden Herrn Capitular, Diener, und derselben ihren Zugehörungen; wie dann alle andere Gefangene, was Stands und Condition die seind, sollen zuförderst vorm Abzug, ohne einige Uffenthalt, fürderlich dimittirt und entlassen werden.

IX.

Schlüßlichen daß ein und das andere also treülich und ohnfehlbar gehalten werde, sollen gleiche Geißlen erwehlt; und nachdem die Guarnison und ihrer gehörsam sowohl die Schiff, welche man etwan zu fortbringen der Squatronen-Stücklein, Krancken und andern gestatten wird, beiderseits ein jedweder an seinen Orth zu verstehen, die rechte Guarnison jedes Theil, die Schiff aber von ihnen entweder auff Aschaffenburg oder Miltenberg gelieffert werden.

Zu mehrer Bekräfftigung ist dieses von beyden Theilen unterschrieben und gesigelt worden. Datum Statt Wirtzburg den 16. Januarii 1635.

(L. S.) Götz.

(L. S.) Thurn.

XCVIII.

Gewalts-Brieff denen zu Apprehendirung des Schlosses Verordneten gegeben.

WIr Franciscus von GOttes Gnaden Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg Hertzog zu Francken. Bekennen, daß wir die Ehrwürdige, Gestrenge, Hochgelehrte und Ehrsame unser respectivè geheime Räthe, Liebe Andächtige und Getreüe Veit Gotfriden von Werdenau Domb-Dechanten, Johann Philippsen von Schönborn Domb-Capitularn, Caspar von der Than Hoffmeistern, Zacharias Stumpff Fiscalen, Hanns Michel Hoff-Rath, Caspar München, und Johann Pleicharden Schultheisen, beyde Cammer-Räthe, und Johann Lorentz Brölar Lehen-Schreibern, sambt ihren Schreibern und Dienern zu der ihnen von uns auff unseren Schloß unser Lieben Frauen-Berg anbefohlenen Beförderung zu thun, Krafft dieses abgeordnet. Zu Urkund haben wir unser Insigel herfür trucken lassen, und uns mit eigener Hand unterschrieben. Signatum in unser Statt Würtzburg den 17. Januarii 1635.

Allgemeines Register.

Pag.

A.

Abbren des Stiffts Wirtzburg seynd bey der Wahl eines Bischoffen daselbst. 234
-- Auch bey deren Leich-Begängnus. 77. 194. 366
-- Erscheinen bey dem Kayserlichen Einzug zu Wirtzburg. 391
Abgestorbene und Abend-Geleut für dieselben. 72
Accords-Puncten der Ubergab Gotha und Schlosses Grimmenstein. 302
-- Der Ubergab Königshoffen an die Schweden. 418
-- Der Ubergab Wirtzburg an eben dieselbe. 425. & seqq.
-- Der Stadt Bamberg von den Schweden angebotten. 448
-- Der Ubergab des Schlosses zu Wirtzburg an die Kayserliche. 770
Acht-Erklerung gebühret Kayserl. Majestät. 715
Adel Fränckischer haltet eine Zusammenkunfft in Schweinfurt. 294
-- Auch zu Kitzingen. 321
-- Widersetzet sich Bischoffen Julio in vorgenommener Religions-Reformation. 334. & seqq.

Sihe unten in R. Ritterschafft.

Aëtius Römischer Hauptmann in Gallien überwindet Attilam der Hunnen König. 11
-- Wird von Kayser Valentiniano hingerichtet. ibid.
Alemannen werden von Clodoveo der Francken König überwunden. 16. 28.
Alliantz zwischen Pabst, Kayser, König Ferdinand und Venedig wider den Türcken. 75
Altar von einem Schweden abscheulich verunehrt. 450
Alumni S. Kiliani fliehen bey Ankunfft der Schweden aus Wirtzburg. 417
Ambtmann zu Auersberg Alexander Voit von Saltzburg. An. 1585. 335
-- Bischoffsheim Joannes Geruinus Fabritius von Clesheim. An. 1639. 488
-- Bramberg Georg Fuchs von Bimbach. An. 1553. 489
-- Carlstatt Conrad von Grumbach. An. 1581. 323
-- Ebenhausen Theobaldus Julius von Thüngen. An. 1581. 323
-- Eltmann Hanns Christoff von Erthal. An. 1637. 489
-- Fladungen Alexander Voit von Saltzburg. An. 1585. 335
-- -- Joan. Geruinus Fabritius von Clesheim. An. 1639. 488
-- Hanau Philipp Heinrich von Bellersheim. An. 1628. 404
-- Haßfurt Hanns Christoff von Erthal. An. 1637. 489

Pag.

Ambtmann zu Höchstatt Adam Ulrich Schenck. An. 1587. 337
-- Hohenburg an der Wern Philipp von Thüngen. An. 1563. 265
-- Klingenberg Hanns Fuchs. An. 1588. 341
-- Königshoffen N. N. Hall aus Gülch. An. 1631. 418
-- Lauda Philipp von Riden. An. 1525. 84
-- Lichtenberg Johann Balthasar von Weitelghausen, genannt Schrautenbach. An. 1628. 404
-- Mainberg Carl von Redwitz. An. 1552. 622
-- -- Hanns Adam von Thüngen, An. 1654. 486
-- Marckbibart Georg Ludwig von Sainsheim. An. 1581. 321
-- Münnerstatt Wolffgang von Erlach. An. 1607. 489
-- Neuburg Georg Ludwig von Sainsheim An. 1581. 321
-- Neustatt an der Saal Johann Voit von Saltzburg. An. 1573. 493
-- -- N. N. von der Heerd. An. 1621. 490
-- Reichelsberg Georg von Rosenberg. An. 1525. 83. 87.
-- Rottenfels Dietherich Echter von Mespelbrun. An. 1588. 341
-- Schönbrunn Hanns Fuchs zu Unterhöret. An. 1558. 489
-- Trimberg Hanns von Steinau. An. 1581. 321
-- -- Heinrich Zobel von Giebelstatt. An. 1588. 341
-- -- Jörg von Lichtenstein. An. 1563. 265
-- Uffenheim Christoff von Lendersheim. An. 1581. 321
-- Walburg Hanns von Miltz. An. 1525. 102
-- -- Albrecht Fidel von Wirsberg. An. 1581. 321
-- Weissenfeld Christophorus von und zu Kotzau. An. 1610. 490
-- Zabelstein Hanns Christoph Voit von Rieneck. An. 1581. 323
-- -- Conrad von Giech. An. 1525. 102. 120
Andachten erloschene wieder hergestellet. 358
-- Zu Christi Leyden 394
-- Zu dessen Mutter. 359. 394
-- In Höchberg befördert. 403
-- Zu besonderen Heiligen. 395
Der Andacht Nutzbarkeit. 411
H. Andreä Apostels Silberne Bildnus in dem zu Wirtzb. von Johann Godfrid Bisch. angeschafft, wird von denen Schweden geraubt. 449
Anlagen verschiedene des Stiffts Wirtzburg. 329. 341

Pag.

Anlagen deren Unterthanen zu Ersetzung deren durch die Bauern verursachten Schäden. 174
-- von Victualien denen Schweden zu geben. 475
Ansivarier alte Völcker. 20
*Antiquitä*ten von Bischoffen Julio geliebt. 352
Antwort deren Chur-Fürsten wegen begehrten Türcken-Hülff. 75
Anzahl deren in ihren Auffstand und Krieg umgekommenen Bauern. 140
Appellation wann solche von dem Wirtzburgischen Gericht zu den Kayserlichen gestattet seye. 362
Archiv Wirtzburgisches. 440
Archivarii. VIII
Armee Schwedische ziehet von Wirtzburg hinweg, den Rhein hinunter. 462
-- Kommet von dannen zu Wirtzburg wieder an. 471
-- Ziehet durchs Land. 483
-- Tillische. 417. 419. 424
S. *Arnulphus* Bischoff zu Metz bekommet die Obsorg über den noch jungen König Dagobertum I. 34
Arrickel deren rebellischen Bauern. 108
Auffstand zu Prag. 390
-- In Ungarn. 68
-- Zu Wirtzburg. 114
Ausschreiben deren Bauern an alle Fürsten. 124. 155
Ausschüsser fliehen aus dem Schloß zu Wirtzburg. 435

B.

Barmhertzigkeit gegen den Armen. 394. 396. 398. 412
Bauern-Krieg aus Luthers Lehr entsprungen. 71
-- Dessen kurtze Beschreibung. 83
-- Längere Beschreibung. 87
-- Ein andere Beschreibung in Reymen. 141
Bauern auffrührischer viele Hauffen in Francken. 96
-- Helle Hauffen aus dem Odenwald. 101. 115
-- Desselben Artickel. 108
-- Schwartze Hauffen von der Tauber. 111. 120
---- Bey Höchberg. 115
-- fürgewendete Ursach ihres Auffstands. 144
-- Offentliches Ausschreiben an alle Fürsten. 124. 155
-- Auffgerichtete Ordnung. 97. 125
-- Gebrauchte Sigillen. 97
-- Machen zu Wirtzburg einen neuen Rath. 111
-- Wird mit den Bauern in der Güte gehandlet. 90. 112. 113. 114. 144. 148. 149
-- Wird berathschlaget, wie ihnen zu begegnen. 88. 89. 91
-- Belagern und beschiessen das Schloß zu Wirtzburg. 116
-- Niderlag bey Königshoffen im Gaw, Sultzdorff, Ingel- und Giebelstatt. 85. 129. 131
Bauern bringen einander ums Leben. 132
-- Welche andere hinrichten wollten, werden selbst hingerichtet. 128
-- In Allgaue gedämpffet. 100. 127
-- und Burger rebellische in Wirtzburg und auff dem Land abgestrafft. 86
-- Zum Schwerd verurtheilte entwischen dem Nachrichter. 137
-- Deren umgebrachten Anzahl. 140
-- Obrister Hauptmann gefangen. 133
Bayern und Pfaltz Erb-Succession. 67
Begräbnus alte Arth deren Bischoffen zu Wirtzburg. 194
Begleitung des Allerheiligsten Altars-Sacraments. 407
Beholtzung, was wegen dieser die auffrührische Bauern verlangen. 110
Bermeter Auffrührer in Wirtzburg bey den Bauern-Krieg. 83. 90. 114
Besatzung des Schlosses zu Wirtzburg in Bauern-Krieg, in welcher viele Geistliche. 104
-- Derselben Feld- und Kennzeichen. 116
Best-Haupt wollen die auffrührische Bauern abgeschafft haben. 110
Bettel-Leuth Schwedisches Mandat ob denselben. 479
Bibliothec Bischoffens Julii. 352
-- Wird denen Schweden zum Raub. 440
-- Auch jene der Universität. 452
H. Bilhildis Leben mehrmahlen gedruckt. 39
-- Geschlecht und Nahmen. 39. & seq.
-- Unterlassene Tauff. 40
-- Erwachset in Tugenden. ibid.
-- Wird mit einem Heydnischen Hertzogen in Francken vermählet, ob dessen Heydenthum sie sehr bekümmert. 41
-- Führet ein frommes Leben und bemühet sich den Hertzogen zu bekehren. 42
-- Ziehet bey dessen Abwesenheit zu ihrer Mutter nach Höchheim. ibid.
-- Fahret von dannen durch Hülff deren Engeln in einer Nacht nach Mayntz. 43
-- Gebähret daselbst einen Sohn. ibid.
-- Setzet ihr Leben in grossen Tugend-Wandel fort. 44
-- Stifftet das Closter Alt-Münster. 45
-- Bekennet sich in diesem zu der Regel des H. Benedicti, und führet ein recht vollkommenes, für GOtt verdienstliches heiliges Leben. 46. 47.
-- GOtt offenbahret, daß Bilhildis nicht getaufft noch gefirmet seye; welche nach Empfang dieser HH. Sacramenten ihr Leben in grösserer Heiligkeit fortsetzet. 48
-- Bittet GOtt um verschiedene Gnaden für ihr Closter. ibid.
-- Zeiget ihr instehendes Absterben an; wird von der letzten Kranckheit überfallen, und stirbt seliglich. 49
-- Bey ihren Tod, Leichnam und Grab geschehen Wunder-Zeichen. 49. 50

Pag.
H. Bilhildis Gedächtnus wird in Franckenland und sonderlich zu Veits-Höchheim ihrer Geburt-Stadt erneuert, ihr Fest-Tag eingeführet, und ein ansehnlicher Partickel von ihren Heiligen Gebeinen dahin überbracht. 50. 51
Bildnus Silberne der H. Mutter GOttes, des H. Apostels Andreas, deren HH. Chiliani und seiner Gesellen in dem Dom zu Wirtzburg von denen Schweden geraubt. 449
-- Ein andere des H. Chiliani. 65
-- Wird zu Abwendung eines Kriegs verwendet. 199
-- des H. Zodici auch von denen Schweden geraubt. 450
Bischöffe Regionarii viele unter den Mönchen in Schottland. 53
Blut Heiliges JESU Christi zu Walthürn. 494
Brand in Nürnberg. 68
-- zu Wirtzburg. 309
-- Auff dem Schloß daselbst. 307. 352
-- In Schleisinger Schloß. 309
Brand-Schatzung. 133. 482. 483
Brevier neue gedruckt. 65
Brieffschaffren, wie es mit diesen in Schweden-Krieg hergangen. 469
Bronn auf dem Schloß zu Wirtzburg. 74
-- Wird abgegraben. 435
Brucken höltzerne von den Schweden über den Mayn geschlagen. 445
Bruckerer alte Völcker. 9. 20
Bruderschafft des verklärten Heylands. 360
-- Corporis Christi zu Wirtzburg gestifftet. 402. 405
-- des H. Creutzes zu Stadt Schwartzach. 65. 72
-- Der H. Mutter GOttes zu Aub. 359
-- Zu Retzbach ibid.
-- Des H. Sebastiani. 360
-- Für die Abgestorbene. 403
Bund Schwäbische. 72
-- Wird von Conrad Bischoffen zu Wirtzburg um Hülff ersuchet. 126
-- Dämpffet die auffrührische Bauern. 73, 127
Bündnuß mit anderen Fürsten. 73
-- Falsche dem Bischoffen zu Wirtzburg und anderen Fürsten wider Chur Sachsen und Hessen angedichtet. 182. 188
-- Derselben Erdichter wird entdecket und gestrafft. 191
H. Burchardus erster Bischoff zu Wirtzburg. 378
Burger zu Wirtzburg schlagen sich zu den auffrührischen Bauern. 112
-- Bitten, nachdem jene überwunden, um Gnad. 133
-- Einige ziehen wegen der Religion aus Wirtzburg. 338
-- Werden gemustert. 347
-- Derselben abermahlige Musterung. 364
Burger Gewehr-Abnehmung. 431
-- Müssen dem Schweden Huldigen. Ibid.
Burgunda Christliche Matron an dem Hoff Gosberti Hertzogen zu Wirtzburg. 59. 61
Burgundier Land-Zug. 8

C.

Calender verbesserter 328
-- Alte Julianische soll aus Befehl der Schwedischen Regierung dahier allein gehalten werden. 478
Cammer und Fürstl. Hof-Haltung. 355
Canisius (P. Petrus S. J.) 236
Cantzley Wirtzburgische wird nach Neustatt übersetzet. 193
----- Auch auff Carlstatt. 248
---- Wird in Schwedische Pflichten genommen. 434
Capell aller Heiligen in Wirtzburg. 181
-- Alte zu Regenspurg. 397
-- S. Mariæ auff dem Marck zu Wirtzburg. 65
-- PP. Capucini halten zu Schweden Zeiten den GOttes-Dienst daselbst. 464
-- Dom-Pfarrey wird dahin transferirt. 478
--St. Martins zu Veits-Höchheim. 363 744
pp. Carmeliten Discalceaten kommen auff Wirtzburg. 403
Casteyung des Leibs. 395. 399
Castrum Doloris bey Fürstl. Leich-Begängnuß. 367
Catholische werden völlig aus dem Dom verwiesen, und ziehen in die Marck-Capellen. 478
-- Werden von denen Protestanten vielfältig in ihren GOttes-Dienst verfolget. 478
-- Stände haben ein Zusammenkunfft in Wirtzburg. 390
Catten alte Völcker. 9. 20
Celtes Poet. 68
Chamaven alte Völckern. 9. 20
H. Chilianus dessen Geburt, Closter-Leben und Bischöffliche Würde. 52
-- Reyß und Ankunfft in Franckenland. 53
-- Bekehret vieles Volck und den Hertzogen zu Wirtzburg. 54
-- Prediget auch in dem übrigen Land und auff den Rhön-Bergen. 55
-- Schaffet die Götzen-Bilder und Abgötterey hinweg, führet den Christlichen-GOttes-Dienst ein. 56
-- Beredet den Hertzogen sein nach dem Christlichen Gesatz ihme unzuläßiges Ehe-Weib abzuschaffen. 57
-- Wird darumen aus Anstifftung derselben mit seinem Gesellen ermordet. 58. 377
-- Ist ein Apostel des Franckenlands. 377
-- Desselben silberne Bildnuß. 65
Christenthum wird denen Franken bekannt und gestattet. 27
-- Unter dieselbe ausgebreitet. 29
-- Durch die Geistliche Ordens-Männer befördert. 31
-- Desselben Anwachs in Franckenland. 34

Pag.

Christenthum leydet durch Einfall deren Hunnen und Wenden grossen Schaden. 36
-- Erlöschet gäntzlich. 37
-- Wird durch den H. Chilianum wieder erwecket. 52 & seqq.
-- Von denen Nachkömmlingen des Hertzogen Gosberti befördert. 61
-- Dessen Beschaffenheit nach Chiliani Todt. 62
-- Wird von denen Dänen angenommen. 7
Christlicher GOttes-Dienst in Franckenland eingeführet. 56
Chronick Wirtzburgische Frisii. I
H. Chrotildis Königin deren Francken und Gemahlin Clodovei bringet und befördert das Christenthum unter die Franckeu. 27. 28. 29
Churfürsten Antwort über begehrte Türcken-Hülff. 75
Clerisey Wird von dem Schweden sehr beschwert. 471. 763
-- Beklaget sich derentwegen bey der Schwedischen Regierung. 472. 763
Clöster contribuiren zu der Universität. 340
-- Derselben Zucht und Disciplin hergestellet. 361. 397
-- Wie es ihnen zu Schweden-Zeiten ergangen. 763
S. Columbanus kommet mit vielen Mönchen aus Irrland in Gallien, den Christlichen Glauben zu beförderen. 31
Commendant des Schlosses zu Wirtzburg in Schweden-Krieg. 419. 440
Comet-Stern. 410. 497
Contribution forderen die Schweden von der Stadt Wirtzburg. 432
-- Muß eylends erlegt werden. 462
-- Wird neue gefordert. 467
-- Mehrmahlige Contributionen. 471. 472. 474. 475
H. Creutz. Ursprung der Andacht zu denselben auff den Rhön-Bergen. 55
-- Dessen Partickel in der Mariä-Capell zu Wirtzburg. 65
-- Bruderschafft in der Stadt Schwartzach. 65. 72
Creutz rothe, Feld-Zeichen deren Pfältzern. 128
Creutzlein von Himmel gefallene Vorbotten des Todts. 67
H. Cunigundis und ihr Gemahl Heinricus erscheinen Joanni Godefrido Bischoffen zu Bamberg, und berichten denselben seines balden Absterbens. 395
-- Zu derselben Ehren ein Kirch gebauet. 397

D.

Danck-Fest Jährliches wegen wieder erobersten Schloß Wirtzburg. 410. 481
Dänen nehmen das Christenthum an. 7
Dechanten deren Neben-Stiffter seynd bey der Wahl eines Bischoffen zu Wirtzb. 234. 394
Demuth. 394
Diana Göttin deren Francken. 32. 56. 60

Pag.

Diana Von dieser hat die Hulla-Frau und das Wütend-Heer seinen Ursprung. 32
Dienstleistung wird von denen auffrührischen Bauern der Obrigkeit versaget. 110
Dom-Capitul macht ein Gesatz wegen erforderlichen Alter zur Aufnahm in das Capitul. 193
Dom-Herrn Höffe zu Wirtzburg von den rebellischen Bauern eingenommen. 114
-- Von Grumbach geplündert. 255
-- Auch von den Schweden. 449
Ducaten seynd zu Schweden Zeiten unwehrt. 473
Durchzug frembder Kriegs-Völcker. 345. 346. 347. 408.

E.

Einfall feindlicher Grumbachs in Wirtzburg. 248
Einweyhung der Capuciner-Kirch zu Wirtzburg. 389
-- Der Dettelbacher Wallfahrts-Kirchen 364
-- Hauger Pfarr-Kirch. 363
-- Julier-Spithal Kirch. 362
-- St. Martins-Kirch zu Veits-Höchheim. ibid.
-- Schlosses zu Wirtzburg. ibid.
-- Der Universitäts-Kirch zu Wirtzburg. 348. 363
Einzug und Ehren-Gepräng Kaysers Ferdinandi II. zu Wirtzburg, 391 & seqq.
Engel-Amt zu Münnerstatt. 71
-- *Episcopius* Joannes, dessen Wirtzb. Historie in Versen. VI
Erdbiedmen. 68
Execution peinliche wider Grumbach zu Gotha wird beschrieben. 285
Eyfer im Gebett. 411

F.

Feld-Zeichen militarisch. 108
Fest-Täg des alten und neuen Calenders sollen gehalten werden. 480
Feuers-Brunst zu Nürnberg. 86
-- Zu Wirtzburg. 309. 428
-- Auff dem Schloß daselbst. 237. 307. 352
-- In verschiedenen Orthen. 307
Feuer-Ordnung. 338
Fischfang was wegen solchen die auffrührische Bauern verlangen. 109
Fliehung Weiblichen Geschlechts. 393
Fluchen einer Mutter wird mit dem Todt zweyer Töchtet gestrafft. 309
Fluchr allerley Stands-Personen aus Wirtzburg bey Ankunfft deren Schweden. 418
Francken-Ursprung ist beschwerlich zu finden. 1
-- Wird von einigen aus Troja und von Noe hergeführet. 2
-- Beydes ein Fabel-Werck. 3
-- Seynd ein Teutsches Volck. 5
-- Deren Ursprung nicht bey dem Teutschen Meer. 5

-- Son-

Pag.
-- Sondern bey dem Balthischen sich befindet. 6
-- Nahmen seynd vielerley. 19
-- Der eigenthumlich Franck, woher er komme. 20. 22
-- Werden verschiedene Meynungen darüber vernommen. 21
-- Werden auch Teutsche genennt. 10
-- Auch Sicambern. 11
-- Ein Theil die Salische Francken. 10
-- Land-Züg, deren der erste in unser Franckenland 8. 9. 15
-- In des Frisii und Goropii Meynung nicht gegründet. 13. 14. 15.
-- Fort Zug biß an den Rhein. 9. 10
-- Fallen in Gallien und treiben Meer-Rauberey. 10. 22
-- Beziehen die Wetterau, Hessen und Westphalen. 11
-- Nehmen mehre Land in Gallien ein, und richten daselbst ein Reich auff. 12
-- Ziehen auch herauff biß an das Bayerland. 12
-- Werden durch die Thüringer aus dem Saalgaw verjagt. 13 15
-- Ziehen über den Mayn biß an den Neckar. 13. 17.
-- Wohnen an Rhein- und Mayn-Stohm. 17
-- Bekommen ihr alte Wohn-Sitze in Saal- und Werngau wiederum ein. 18
-- Heutige Francken kommen der Geburt nach, Theils von den Francken, Theils von den Thüringern her. 19
-- Regierungs-Form. 11. 24
-- Salische Gesatz. 9
-- Könige welche Fabulose. 4
-- Haben mehre Landt-Vorsteher und Königen. 11. 24. 25
-- Gesammtes Reichs wird vertheilet. 17. 23
-- Seynd um das Jahr Christi. 530. noch ohne Hertzogen. 18
-- Haben verschiedene Königliche Stadhalter. 18
-- Hertzogen in Francken wann und woher sie eingesetzet. 25
-- Trithemii viele Hertzogen in Franckenland finden bey den Gelehrten nicht glauben. 25
-- Religion. Deren Francken Götzen. 32. ꝛc.
-- Bekommen Kundschafft von dem Christenthum. 27
-- 3000. empfangen mit ihrem König Clodoveo den H. Tauff. 29
-- Christenthum unter den Francken ausgebreitet. 29
Francken werden vielfältig von den Hunnen, Sclaven, Wenden, Sorben feindlich überfallen. 25. 26
Franckfurter bewillkommen Julium Bischoffen zu Wirtzburg. 320
-- Empfangen den König in Schweden mit vielen Freuden und Ehren. 465
Freundlichkeit. 412

Pag.
Freygebigkeit gegen die GOttes-Häuser. 397. 412
Freyheit von den auffrührischen Bauern verlanget. 109
Freyheiten des Stiffts Wirtzburg bestettiget. 67. 73. 362
Fried Passauer Religions. 210
-- Mit dem Türcken. 73. 547
Friedens-Handlung mit denen Niederlanden. 320
-- Zwischen den Catholischen und Protestanten. 416
-- Zwischen dem Reich, Franckreich und Schweden. 483
Frieß (Lorentz) VIII. 100. 103. 136
-- Dessen Chronick. I.
-- Derselben Originale. 440
-- Andere Historische Schrifften. IX.

G.

Gantzhorn Doctor von denen Schweden in Arrest genommen. 470. 763.
Gebett allgemeines um Hülff wider die Türcken. 74
-- Um glückliche Bischoffs-Wahl. 387
Gedächtnuß GOttes und der Ewigkeit. 394
-- Des Todts. 399
Geißlen ausgewechselte bey den Schweden-Krieg. 428
Geistliche zu Wirtzburg müssen denen Burgern Pflicht thun. 114
-- Werden auffgebotten ins Feld zu ziehen. 131
-- Wie es sonst mit ihnen gangen. 133
-- Deren Häuser werden geplündert. 93. 430
-- Werden von den Schweden sehr beschwert. 471
-- Deren Güter zu specificiren befohlen. 473 476
-- Inventirung deren Güter. 478
-- Müssen der Schwedischen Regierung schweren. 479
Geistlichkeit des Stiffts Wirtzburg verbessert. 235. 341. 342. 397
Geläut-Abends für die Abgestorbene. 72
Geld-Mangel und gesteigerter Wehrt. 407
-- Zum Grünen Baum hinterlegt wird von denen Schweden geraubt. 467
Gerechtigkeit gehandhabet. 413
Gericht Zent- und Blut zu Wirtzburg geschützet. 74
Gesandte von Constantinopel kommen auff Wirtzburg. 350
-- Aus Engelland. 443
-- Aus Franckreich. 470. 474
-- Von Heylbron, 475
-- Aus der Tartarey. 471
Gesatz Salische der Francken. 9
Geschicht-Schrifften Wirtzburgische. I
Getraid wohlfeil. 67
-- Wohlfeil und Theuer. 496
Gothen Land- und Wanderzüg. 8
GOttes-Dienst Christlicher in Franckenland eingeführet. 56
-- Befördert. 65. 358

Pag.
-- Catholischer höret in Dom-Stifft auff. 114
-- Dessen Zustand in Schweden-Zeiten. 464. 466
-- Wird in vielen Stucken von denen Schweden verbotten. 478
-- Wird auff dem Schloß angefangen. 481
-- Lutherischer wird in den Dom zu Wirtzburg eingeführet. 476
Götzen deren Francken. 32. 56
-- Dienst abgeschafft. 56
Grabstatt deren HH. Chiliani und seiner Gesellen. 59
-- Wird von Hertzogen Gosberto in Ehren gehalten. 61
-- Von darüber gestellten Pferden nicht verunreinet. ibidem
Grausamkeit Alberti Marggrafens in Krieg verübt. 222
Güld, wie es mit dieser die rebellische Bauern wollen gehalten haben. 110
Gutthätigkeit. 412
Gütter, wie es mit diesen die auffrührische Bauern wollen gehalten haben. 110
-- Deren Geistlichen werden zu specificiren von den Schweden befohlen. 473. 476
-- Derenselben Inventirung. 478

H.

Handlung gütige mit den rebellischen Bauern. 96. 112. 113. 114
Haupt-Best wollen die rebellische Bauern abgeschafft haben. 110
Heer-Wütend, was dessen Ursprung. 32
Heiligthum in Dom, Haug und St. Burckhard. 119. 181
H. Heinricus und Cunigunda erscheinen Joanni Godefrido Bischoffen zu Bamberg, und berichten denselben seines Absterbens. 395
Herbst gute und schlechte. 496
-- Beschaffenheit bey den Schweden-Krieg. 446
-- Zehend des Dom-Probsten zu Wirtzburg. 496
-- Zehend von den Schweden begehrt. 479
Hermunduren alte Völcker in dem heutigen Franckenland. 10
-- Seynd die dermahlige Schwaben. 13. 15
Hertzen deren Bischoffen zu Wirtzburg nach Ebrach geführet. 533
Hertzogen in Francken woher und wann sie eingesetzet. 25
-- Die viele bey Trithemio finden keinen Glauben. 25
-- Der erste Rhuodus oder Radulphus. 26. 36
-- Die erstere seynd der Abgötterey ergeben. 38. 52
Hertzogthum in Francken bestättiget. 67
-- Dessen Freyheiten geschützet. 73. 74. 509
Hessen-Krieg. 73. 179
Heüle ein Glöcklein in dem Dom zu Wirtzburg. 182. 388
Hexen 389. 402
Heyden schändliche Täntze werden abgeschafft. 38
Heydenthum nimmet in Francken wieder überhand. 38. 51
Historie Wirtzburgischer deren letzteren Zeiten Abgang. III
Hochzeit deren von Echter. 364
Höff der Geistlichen in Wirtzburg geplündert. 430. 499.
Huldigung zu Kitzingen. 415
Hülff begehrte wider den Türcken. 66. 68. 74. 75
-- Chur-Fürsten Antwort darüber. 75
-- Wird wegen Uneinigkeit der Religion im Reich verzögert. 75
Hulla-Frau was es sey, und ihr Ursprung. 32
Hungers-Noth. 410. 497
Hunnen fallen in Francken ein. 35

J.

Jesuiter nach Wirtzburg beruffen. 236
-- Angewiesene Fundation. 339
-- Fliehen bey Schwedischen Einfall. 417
B. Immina Hertzogliche Printzeßin in Francken. Sihe mehres beysammen. 62
Johanniter Hoff zu Wirtzburg wie es demselben in Schweden-Krieg ergangen. 453
Irrungen zwischen Mayntz und Wirtzburg. 332
-- Zwischen Bamberg und Wirtzburg beygelegt. 339
-- Zwischen Wirtzburg und Mergentheim. 342
-- Zwischen den Stifft Wirtzburg und des Grumbachs Eltern. 602
Jubel-Jahr allgemeines wird in dem Stifft Wirtzburg gehalten. 360
Juden wohnen zu Wirtzburg. } 317
-- Garten oder Kirchhoff daselbst. }
-- Werden aus Wirtzburg geschafft. }

K.

Kenn- oder Feld-Zeichen der Besatzung auff dem Schloß zu Wirtzburg in Bauern-Krieg. 116
-- Deren Pfältzischen Völckern. 128
Ketzerey in Franckenland. 379
Keuschheit. 393. 398
Kirch erste Christliche zu Wirtzburg. 34. 56
Kirchen von Bischoffen Julio erbauet oder verbessert. 358. 370
-- Deren viele auff dem Land. 370. 380
-- Werden von den Schweden mit Viehe bestellet. 445
-- Wie es denenselben ferner in Schweden-Krieg ergangen. 459
-- Schätze werden zu Kriegs-Unkosten gefordert. 181
-- Zu Abwendung des Kriegs würcklich verwendet. 199
Kirch GOttes von der Ketzerey bestritten. 378
Kirchen-Rath zu Trient. 225

Pag.
-- wird bestättiget, und dessen Satzungen in Stifft Wirtzburg eingeführet. 236
-- Daselbst mehres befördert. 397
Krancken-Providirung. 364
Krezer einer deren Mördern Melchioris Bischoffen zu Wirtzb. bringet sich selbst ums Leben. 238
Krieg deren auffrührischen Bauern. 71
-- Dessen Beschreibung. 83. 87. 141
-- Brandenburgische. XII. 211. 225
-- Dessen erdichte, und wahre Ursachen. 610. & seqq.
-- Heßische XI. 73. 179
-- Niederländisches Kriegs-Weesen. 320
-- In der Pfaltz. 66. 67
-- Des Reichs wider Grumbachen. 285
-- Schmalkaldische aus der Religion-Uneinigkeit. 197. 198
-- Schwedische. 415
Kriegs-Gerücht. 337. 343

L.

Land-Gericht in Francken bestättiget. 67. 197. 570
-- Wider andere geschützet. 509
Land-Gerichts Jurisdiction in etlichen Orthen an Mayntz abgetretten. 333
Lands-Ordnungen. 338
Land-Tag nach Wirtzburg ausgeschrieben. 93
-- Desselben Abhandlung. 99
-- Deren auffrührischen Bauern nach Schweinfurt ausgeschrieben. 125
Land-Thurn bey Randersacker. 474
Lästerer gestrafft. 394
Leben der H. Bilhildis 39
-- und Marter Liborii. 484
Lebens-Zucht bey Geistl. und Weltlichen. 403
Leich-Conduct Bischoffens Julii. 365
Liborius Catholischer Pfarr von den Schweden des Glaubens wegen gemartert. 460. 484
Lieb zu den Geistlichen Ordens-Leuthen 412
Lob GOttes befördert. 380
Loellus Abgott deren Francken. 33
Ludwig (Petrus) lasset Frisii Chronick und andere Wirtzburgische Geschicht-Schrifften drucken. I
-- Beschreibet Frisii Leben. VIII
Luthers Lehr reisset in Francken und Bistum Wirtzburg ein. 70
-- Geschihet derselben Widerstand. 70

M.

S. Macarii ersten Abbtens zu St. Jacob in Wirtzb. Leichnam wird erhoben. 360. 364
Magazin in Land. 483
Marck dem Amt und Stadt Bütthard gegeben. 67. 511
Märcke wochentliche in Wirtzburg werden geändert. 469
Marcomanner fallen in die Römische Gräntzen. 8
S. Maria Mutter GOttes, Schutz-Frau des Franckenlands. 376
-- Derselben Ehr beschützet. 394
-- Andacht befördert, ibid.
-- Wird bey nächtlicher Weil über der Wallfarts-Kirch zu Dettelbach gesehen. 455
Mars Abgott der Francken. 33
Martin Luther streuet seine Irrthumen aus. 70
S. Maurus wird von dem H. Benedicto in Franckreich geschickt, richtet daselbst viele Clöster auff. 31
Mayn grosser. 474. 498
Meß-Gewand Henrici I. Bischoffen zu Wirtzburg. 450
Missalien neue gedruckt. 65
Mönchen Benedictiner beförderen bey den Francken das Christenthum. 31
-- Deren in Schott- und Irrland grosser Seelen-Eyfer. 53
-- Unter ihnen werden viele Bischöffe. ibid.
Mörder, so den H. Chilianum umbracht, von GOtt gestrafft. 60
-- Bischoffens Melchior Zobels auffgesucht. 238. & seqq.
Mühlen verderbt. 445
Müntzen Silberne und Goldene zu schlagen denen Bischoffen zu Wirtzb. erlaubt. 67. 508
Müntzen, Gedächtnus- bey Julii Bischoffen Leich-Begängnus ausgetheilet. 367
Musterung der Burgerschafft zu Wirtzburg. 347. 364

N.

Nachr-Eul Vorbott der Pest. 193
Nürnberger werden von Hertzog Casimir übel empfangen. 67
-- Von dem König in Schweden reichlich beschencket. 454
Sihe mehres von ihnen in der Topologischen Tabellen deren Orthen.

O.

Ober-Einnahm zu Wirtzburg. 329
Ordnung für das Land. 338
-- Feuer. ibid.
-- Verschiedene gute in der Stadt und auff den Land. 349
Orgel erste im Dom zu Wirtzburg. 363
S. Otto Bisch. zu Bamb. zu dessen Ehren ein Kirch erbauet. 397

P.

Pack Erdichter der falschen Bündnus wider Chur-Sachsen und Hessen. 191
Pestilentz. 67. 193. 244. 248. 472. 497
Pfaltz- und Bayern Erb-Succession. 67
Pfarren wie solche die auffrührische Bauern haben wollen. 109
-- Catholischen auff dem Land, wie es ihnen in Schweden-Krieg ergangen. 459. 763
-- Zu Kitzingen fliehen davon. 441
-- Der zu St. Peter in Wirtzburg verharret bey seiner Pfarrey und Gotteseienst. 464
-- Werden von der Schwedischen Regierung gesetzt. 475. 763.

Pag.

Pferde halten die Grabstatt S. Chiliani von natürlicher Unsauberkeit rein. 61
Pflicht-Verschreibung Trew und Gehorsams deren Städten und Aembtern in Francken nach geschehener Auffruhr. 513
Pluto Abgott deren Francken. 33
Prædicanten widriger Religion aus dem Land geschafft. 335. 358
-- Aus Kitzingen geschafft. 402
-- Werden durch die Schweden in dem Land wieder eingesetzt. 460
-- Kommen auch wieder in Kitzingen. 442
Præsens-Austheilung bey der Leich-Begängnus eines Bischoffen zu Wirtzburg. 77. - 366. & seqq.
Procession bey Auffrichtung der Corporis Christi Bruderschafft. 406
-- Auff Fronleichnams-Fest zu Schweden Zeiten. 466
Processionen offentliche von den Schweden verbotten. 478
Protestanten Zusammenkunfft zu Rottenburg. 393
-- Rüsten sich zum Krieg. 416
-- Frolocken ob des Königs in Schweden Siegen über Francken. 442
Proviant-Mangel auff dem Schloß bey Schwedischer Belagerung. 435
Proviant für die Schwedische Armee zu schaffen. 472. 483
Providirung der Krancken. 364. 359. 407

R.

Ranzionirt viele auff dem Schloß zu Wirtzburg von den Schweden 438
Rath zu Wirtzburg. Sihe unten Lit. S. Stadt-Rath.
Räthe Geheime wann solche bey Fürstl. Höfen auffkommen. VIII
Reformation der Geistlichkeit. 341
-- Der Religion. Sihe unten *Religion*.
Regenbogen über den Schloß zu Wirtzburg bey hellen Himmel und Mittag. 117
Regierungs-Ordnung neue in Wirtzb. 73
Reichs-Fürsten kommen deren von Marggrafen Albrecht angefeindeten Fränckischen Ständen zu Hülff. 214
Reichs-Täge zu Augspurg. An. 1500.) - 1518.) 66
- 1547. 207
- 1559. 235
- 1582. 327
-- Zu Cöllen. An. 1505.) An. 1512.) 66
-- Zu Costantz. An. 1507. 66
-- Zu Hagenau. An. 1540. 76
-- Zu Maintz. An. 1508. 66
-- Zu Regenspurg. An. 1594. 363
An. - 191
- 1554. ibid.
- 1576. 329
-- Zu Speyer. An. 1526. 140
-- Zu Trier. An. 1512. 66

Pag.

-- Zu Worms. An. 1509. 66
- 1539. 75
- 1545. 196. 290
Reinhard (Johann) Wirtzburgischer Geschicht-Schreiber. VII. X
Reinigkeit des Leibs. 398
Religion-Spaltung. 66
-- Die daraus erfolgte Uebel nehmen überhand. 197
-- Was wegen derselben überhaupt vorgangen. 235
-- Wie dieselbe im Stifft Wirtzburg um das Jahr 1573. beschaffen gewesen. 314
-- Lutherische hat in dem Stifft Wirtzburg überhand genommen. 326. 334
-- Alt-Catholische wird durch Bischoffen Julium wieder hergestellt. 334. 358. 362. 380
-- Gerathet zu Kitzingen wieder ins Abwesen. 442
-- Wie es mit dieser zu Neustatt beschaffen gewesen. 335
-- Catholische abermahl befördert. 397. 402
-- Wider diese ergehen von der Schwedischen Regierung scharpffe Decreten. 474. 478
-- Lutherische in dem Stifft Wirtzburg ausgemustert. 402
-- Zu Kitzingen wieder eingeführet. 442
Religions-Fried. 200
Reliquien deren Heiligen werden durch Bischoffen Julium und Joan. Godefridum beygebracht. 352. 360. 398
St. Remigius Bischoff zu Rheims tauffet den König Clodoveum. 29
Reuter 1500. in teutschen Reich zu halten. 290
Ritterschafft durch die auffrührische Bauern beschädiget. 169. 172
-- Schäden werden ersetzet. 73. 516
-- Haltet zu Kitzingen eine Zusammenkunfft. 321
-- Unternimmet sich unbilliger Sachen wider Bischoffen Julium. ibid.
-- Derselben Anbringen wird von dem Capitel und dem Kayser mißbilliget. 323
-- Verklaget Philipp Adolphen Bischoffen zu Wirtzburg bey dem Kayser der Religion wegen. 402
-- Von dem Odenwald. 322
Römer in Gallien werden von denen Francken angefeindet. 12
-- Von deren König Clodoveo aus Gallien verjagt. 16
Rorate Advents-Andacht zu der Seeligsten Mutter GOttes gestifftet. 395
Rueg-Gericht. 338

S.

Sachsen werden von König Clothario I. mit einem Tribut belegt. 63
H. Sacraments des Altars Begleidung und Ehr-Bezeigung. 359
-- Dessen Verunehrer bringt sich ums Leben. 714

Pag.
Schäden durch die rebellische Bauern verursachte werden geschätzt und ersetzet. 139. 172. 516
-- Geschehene durch die Schweden werden specificirt. 469
Schatzung von Victualien von den Schweden gefordert. 476
Schiff schönes 389
Schillinger. 408
Schlösser von den Bauern verstöhrte. 160
Schue theuere 468
Schul Hohe zu Wirtzburg auffgerichtet. 236. 326
Schwaben seynd die alte Hermunduren. 13. 15
-- Werden von König Clodoveo überwunden. 17
Schwäbischer Bund dämpffet die auffrührische Bauern. 73
Schweden belagern und erobern Königshoffen. 417
-- Nehmen die Röhn-Städt ein. 421
-- Fordern die Stadt Wirtzburg auff. 421
-- Bekommen dieselbe ein. 429
-- Fordern von derselben grosse Contribution. 432
-- Hausen daselbst übel. 445
-- Forderen und beschiessen das Schloß. 432
-- Eroberen selbiges. 435
-- Verfahren in demselben sehr grausam. 436
-- Nehmen andere Stiffts-Städte ein. 441
-- Seynd dem Spielen ergeben. 446
-- Wollen kostbar tractirt seyn. 467. 468
Schwedische Armee zihet von Wirtzburg ab. 452
-- Kommet von dem Rhein wieder zuruck dahin. 471
-- Guarnison in Wirtzburg. 466
Schwedischen Soldaten Insolentien. 473
Schwedischer Soldat wegen Verunehrung eines Altars erstochen. 450
Schweden frolocken ob einer erhaltenen Victorie. 476
-- Werden bey Nördlingen geschlagen. 480
-- Fallen wieder vielfältig ins Land. 482
-- Brandschatzen und plündern. 483
Schwedische Regierungs-Edicta. 469. 470 472. 474
-- Mandaten gegen die Catholische. 478
-- Ziehet alle Jura Episcopalia an sich. ibid.
St. Sebastiani Bruderschafft zu Wirtzburg. 360
Seelen-Gerecht wollen die auffrührische Bauern abgeschafft haben. 110
Seuchr. pag. 334. Sihe oben Pestilentz.
Seminarium zu Wirtzburg gestifftet. 340
-- Was es von Schweden erlitten. 452
Sicambern, alte Völcker. 9. 20
-- Wohnen am Rhein 11
Slaven fallen in Francken ein. 35
Sodallitäten B. M. V. zu Wirtzburg. 360
Sodalitas major was sie von denen Schweden für Schaden erlitten. 452
Sommer und Winter unterschiedliche. 496
Sorben fallen in Thüringen und Francken. 36
Spessart Wald. 333
Spithal zu 14. Heiligen in Wirtzburg. 67
-- Burger-Spithal von denen Schweden eingenommen. 422
-- In dessen Kirch halten die Hauger Herrn ihren Gottesdienst. 464
-- Julier-Spithal wird gestifftet. 316. 383. 732
-- Einrichtung und gantze Beschaffenheit. 733
-- Wird eingeweyhet. 362
-- Von denen Schweden eingenommen. 422
-- Wie es diesen und andern Spithälern in Schweden-Krieg ergangen. 453
Städte an der Röhn und übrige des Stiffts von denen Schweden eingenommen. 421. 441
Stadthalter Schwedische in Francken. 447
Stadt-Rath zu Wirtzburg überkommet die Versorguag der Corporis Curisti Bruderschafft. 407
-- Wie er sich in Schweden-Zeiten verhalten. 420
-- Muß die Schwedische Königliche Kuchen versehen. 444
-- Bittet um Nachlaß der angesetzten Contribution. 433
-- Ersuchet die Nürnberger um Geld-Hülff. 443
-- Machet dem Schwedischen Commissario ein Præsent. ibid.
-- Auch dem General-Feld-Marschall. 469
-- Soll zum halben Theil mit Evangelischen besetzt werden. 479
-- Einer des Raths wird von denen Schweden übel tractirt. 468
-- Raths-Verwandte ziehen wegen der Religion aus Wirtzburg. 338
Steuer zum Türcken-Krieg. 338
-- Von der Schwedischen Regierung angesetzt. 475. 765
Straff über Geilana und die Todtschläger des H. Chiliani verhänget. 60
-- Gegen die Unterthanen ist denen Bauern nicht recht. 110
Strengheit des Leibs. 399
Strittigkeiten zwischen Bamberg und Wirtzburg beygelegt. 339
Sihe oben Irrungen.
Studenten-Garten. 362
Succurs Tyllischer. 419. 427. 435. 444. 456

T.

Täntze schändliche deren Heyden werden abgeschafft. 38. 40
Tauff Königs Clodovei. 20
-- der H. Bilhildis 40
Teursch-Ordens-Haus in Wirtzburg, was es durch die Schweden verlohren. 452
Theurung. 66. 468. 497
Thüringen begreiffet vor Zeiten Franckenland in sich. 23
-- Dessen Nahm bey den Francken lang verblieben. 24

Pag.
Thüringer verjagen die Francken aus dem Saal-Gau. 13
-- Werden von König Clodoveo bezwungen und Zinnßbar gemacht. 16. 24
-- Von König Theoderico der Fränckischen Bottmäßigkeit gäntzlich unterworffen. 18. 24
-- Werden bey dem Heydenthum ruhig gelassen. 30
-- Viele nehmen das Christenthum an. 30
Thurnier-Artickel. 665
-- Vogt erster in Franckenland. ibid.
Türcken-Zug. 66. 68
-- Fried mit denselben. 73
-- Begehrte Hülff wider denselben. 68. 74. 75. 78
-- Wird wegen der Religion-Uneinigkeit verzögert. 75
-- Steuer. 328. 329. 341
-- Belageren Wien. 496

U.

Ubelthäter. Hülff für deren Seelen. 398
Ubii alte Völcker an Rhein. 11
H. *Vedastus* Bischoff zu Tull unterrichtet den König Clodoveum in dem Christl. Glauben. 29
Venus Abgöttin schändliche Täntze. 40
Verehrung des Allerheil. Altars-Sacraments. 407
Verräther seines Herrn wird thurniert. 666
Verunehrer des Heil. Sacraments bringt sich ums Leben. 714
Verunehrung eines Altars mit dem Todt gestrafft. 450
Vermächtnussen für Lehr-Jungen. -- Für Jungfrauen. -- Für Studenten. -- Für Handwercks-Knaben. 398
Verpfleg-Gelder denen Schweden gegeben. 467
Verträge mit Albrechten Marggrafen zu Brandenburg. 198. & seqq.
-- Mit Wilhelmen von Grumbach. 199
-- Werden von Kayser annullirt. 200
Uhu oder Nacht-Eul Vorbott der Pest. 193
Vice-Cantzler Reichs- Sigmund Vihehäuser. 320
Victualien, wie es mit diesen in Schweden-Krieg gestanden. 445. 468
Umgekommene auff dem Schloß werden begraben. 444
Unfried mit Anspach. 363
-- Mit Wertheim. ibid.
Ungeld. 329. 341
Ungewitter. 498
Universität zu Wirtzburg. 326. 362. 382
-- Derselben Gebäue. 327. 363
-- Fortgang und verschiedene Stifftungen. 339. 741
-- Consecration. 347. 363
-- Soll theils mit Lutherischen Professoren besetzt werden. 478
Völcker Kayserliche rasten viele Täg in Franckenland. 408

Pag.
Völcker, Wirtzburgische und Nürnbergische werden geschlagen. 212
Vormünder. 339

W.

Wahl deren Bischoffen zu Wirtzb. mit was Ceremonien solche gehalten werde. 233. 387
Wald- und Beholtzung von denen auffrührischen Bauern prætendirt. 110
Wallfart zu Dettelbach. 65. 68. 358
-- Wird von denen Schweden beraubt. 455
-- Mutter-GOttes-Bild zu Nachts über dieselbe in Lüfften gesehen. ibid.
-- Zu Höchberg. 403
-- Zu Lautenbach. 412
Wappen Päbstliches erkläret. 379
-- Bischoffens Julii und des Stiffts Wirtzburg erkläret. 378
Wasser-Güß. 498
Wasser-Thurn. 364
Wein und Getraid wohlfeil. 67
-- Wohlfeil und theuer. 496
-- Preiß. 497
-- Von denen Schweden wohlfeil verkaufft. 449. 468
Wein-Wachs bey den Schweden Krieg. 445
-- Vorrath zu Wirtzburg in selbigen Zeiten. 463
-- Wird zu specificiren befohlen. 475
-- Auff gewiesen Preys angeschlagen. ibid.
Wenden fallen in Francken ein. 35
Wetter grosses nach Hinrichtung zweyer Soldaten. 476
Wieder-Täuffer in Wirtzburg abgestrafft und ausgerottet. 71
Wildfang, was deswegen die auffrührische Bauern verlangen. 109
H. *Willibrordus* prediget das Christenthum in Frießland; gelanget mit seiner Apostolischen Arbeit nahe an Franckenland. Hettan der Hertzog weiset ihme zu Hammelburg verschiedene Gütter an, zu Erbauung eines Closters, durch dessen Geistliche Ordens-Leuth das Christenthum in Franckenland möchte möchte befördert werden. 61
Mehres von diesem Apostolischen Mann wird in folgenden Buch fürkommen.
Winter und Sommer unterschiedliche. 496
Wochen-Märcke in Wirtzburg geändert. 469
Wohlfeile Zeiten. 67. 468
Würend-Heer, was dessen Ursprung -
-- Lustiges Mährlein von demselben. 32

Z.

Zehenden, was derenwegen die auffrührische Bauern prætendiren. 109
-- Herbst von denen Schweden begehrt. 479
Zenn-Gerechtigkeit des Stiffts Wirtzburg. 74 564
Zeug-Haus zu Wirtzburg. Sihe in Tabella Topolog. Wirtzburger Schloß.
S. *Zodici* Reliquien aus Rom nach Wirtzburg überbracht. Dessen Silberne Bildnus von denen Schweden geraubt. 450

	Pag.
Zoll.	468
Zorn, Mittel diesen zu dämpffen.	400
Zucht bey Geistlichen und Weltlichen.	403
-- Der Geistlichkeit hergestellet.	397
Zug wider den Türcken.	66. 68. 74. 75
Zusammenkunfft der Catholischen Fürsten zu Wirtzburg.	390. 408
-- Der Catholischen und Protestanten zu Franckfurt.	416
-- Der Protestanten zu Rottenburg.	393

I.

Chronologische Kirchen-Tabell,

In welcher

Die fürnehmere Häupter der Kirchen, Römische Päbste, Cardinalen, Ertz-Bischöffe und Bischöffe, deren Gedächtnus oder einige Verrichtungen in gegenwärtigen Buch fürkommen, nach der Zeit-Ordnung zu ersehen.

Anno I.

Römische Päbste.

GREGORIUS II. schreibet an die gesammte Völcker des Teutschlands. 20

1518. LEO X. Begehret durch seine Legaten von denen Reichs-Fürsten auff dem Reichs-Tag zu Augspurg schleünige Hülffe wider den Türcken. 68

1542. PAULUS V. schreibet einen allgemeinen Kirchen-Rath nach Trient aus. 225

1544. -- Bestättiget die Wahl Melchiorn Bischoffens zu Wirtzburg. 196

1564. PIUS IV. bestättiget den zu Trient im Jahr 1563. auff 4. December glücklich beschlossenen allgemeinen Kircken-Rath. 236

1587. GREGORIUS XIII. stärcket durch ein Päbstliches Schreiben Julium Bischoffen zu Wirtzburg, in vorgenommener Religions-Reformation starckmüthig fortzufahren. 324. 337

-- Ertheilet der zu Wirtzburg auffgerichteten hohen Schul Privilegien, auch zur Stifftung derselben das eingegangene Closter Marienburghausen. 326

1582. -- Lasset den Calender verbesseren, und überschicket den also verbessert dem Kayser und denen zu Augspurg auff einen Reichs-Tag versammleten Reichs-Ständen. 328

-- Ist dem Maximilian Hertzogen in Oesterreich zu dem Teutschen-Meisterthum behülfflich. 333

1601. CLEMENS VIII. ertheilet auff anhalten Bischoffen Julii dem Stifft Wirtzburg das im Jahr 1600. zu Rom gehaltene allgemeine Kirchen-Jubel-Jahr. 360

II.

Cardinalen.

1528. ALBERTUS Priester Cardinal Tit. S. Petri ad Vincula. **Siehe unten Ertz-Bischöffe zu Maynz.**

1528. MATTHÆUS Priester Cardinal Tit. S. Angeli. **Siehe unten Ertz-Bischöffe zu Saltzburg.**

1539. BERNARDUS Cardinal von Trient. &c. Hat sich etlichmahlen in des Königs Ferdinandi I. Diplomaten, als N. XX. XXV. unterschrieben. Bischoff Conrad zu Wirtzb. hat wegen verspäther Ankunfft seines Gesandten zu den Reichs-Tag nach Worms im Jahr 1539. bey diesen schrifftlich sich entschuldiget, bittend, ihn auch bey König Ferdinandt zu entschuldigen. 563

1558. OTTO Truchseß von Waldburg, Bischoff zu Augspurg &c. 333

Patriarch.

ALEXANDER zu Constantinopel schicket einem Gesandten an Bischoffen Julium auff Wirtzburg. 350

Nuncius Apostolicus.

1617. ANTONIUS Bischoff (vielleicht Viglienſis, zu Bisegli) wohnet denen Exequien Bischoffen Julii bey bey. 467

-- Haltet bey vorhabender Wahl eines neuen Bischoffen Missam de Spiritu S. 387

-- Weyhet die Capuciner-Kirch zu Wirtzburg. 389

III.

Anno — Pag.

III.

Ertz-Bischöffe.

Zu Maynz,

PETER Echter von Mespelbrun zum Ertz-Bischoffen erwehlet, nimmet seine Wahl nicht an. 313

1443. THEODERICUS von Erpach unterhandlet, das Godfrid von Lympurg Bisch. zu Wirtzb. die Stadt Kitzingen dem Haus Brandenburg versetzet. 748

1528. ALBERTUS II. Marggraff von Brandenburg, Cardinal wird von Chur-Sachsen und Hessen einer wider sie gemachten Verbündnuß fälschlich bezüchtiget. 525. wird derentwegen gehandlet 188. und vertragen. 190. 191

DANIEL Brandel von Homburg ist Julio Echter, hernach Bischoffen zu Wirtzburg in der Jugend zu seinen Studien behülfflich. 313

-- Vergleichet sich mit Friderich Bischoffen zu Wirtzburg wegen Irrungen beyder Stiffter auff ein Compromiss. 332

1576. -- Besuchet Peter Echter, Vattern des Bischoffen Julii in seiner letzten Kranckheit. 317

1581. -- Kommet auff Wirtzburg, und hebet Dietherichen Echter einen Sohn aus der Tauff. 321

1582. -- Gesegnet das Zeitliche. 327. 333

Der hierauff erwehlte Bischoff zu Wirtzburg Julius begibt sich seiner Wahl. ibidem.

1585. WOLFFGANGUS von Dalberg vergleichet sich mit Julio Bischoffen zu Wirtzburg wegen langwierigen Irrungen zwischen beyden Stifftern. 333

1612. JOANNES SCHWICARDUS von Cronberg crönet Matthiam Römischen Kayser und die Kayserin. 353

1619. -- Desgleichen den neu-erwählten Kayser Ferdinandum II. 490

1631. ANSELMUS CASIMIRUS Wambold von Umbstatt fliehet bey den Schwedischen Einfall nach Cölln. 466

Sihe mehres in folgender Tabell.

Zu Trier.

1525. RICHARDUS von Greiffenclau kommet mit Kriegs-Volck auff Heydelberg. 128

-- Zihet von dar mit Pfaltz-Graffen und anderen Fürsten wider die Auffrührische Bauern in Prurein zu Feld. 128

Anno — Pag.

-- Helfft hernach auch dem Bischoffen zu Wirtzburg sein Stadt und Land wiederum einnehmen. 134. 135

1528. -- In dem ob einer erdichteten Bündnus, von Seiten Chur-Sachsen und Hessen wider das Stifft Wirtzburg und anderen sich angesponnenen Krieg hat Richardus mit Ludwig Pfaltz-Graffen an Rhein sich in das Mittel geschlagen, und vorseyenden Krieg abgewendet. 187

Sihe mehres in folgender Tabell.

Zu Cölln.

1583. GEBHARD aus dem Geschlecht deren Truchseß von Wallburg trittet von der Catholischen Religion ab. 328

-- Daraus entstehet dem Ertz-Stifft viel Unruhe und Krieg. 330

1583. ERNESTUS Hertzog in Bayern wird statt desselben erwehlet. 330

Sihe mehres in folgender Tabell unter dem Wort Churfürsten,

Zu Saltzburg.

1528. MATTHÆUS Lang von Welsenburg, Cardinal wird einer fälschlich erdichteten Bündnuß beschuldiget, welche er mit anderen Reichs-Fürsten wider der Chur Sachsen und Hessen solle eingangen haben. 187. 525

IV.

Bischöffe.

Zu Augspurg.

1558. OTTO Cardinal Dom-Probst zu Wirtzburg. 233

1573. JOHANN EGOLFF von Knöringen wird wegen instehender Wahl eines neuen Bischoffen nach Wirtzburg beruffen. 245

-- Ist Julio Echter von Mespelbrun, hernacher Bischoffen zu Wirtzburg, zu der Scholasterey in gedachten Stifft behülfflich. 313

1590. OTTO von Gemmingen schlaget die auff sich gefallene Wahl eines Bischoffen zu Eichstett ab; wird hernach zum Bischoffen zu Augspurg erwehlet. 545

Zu Bamberg.

1528. WEIGAND von Redwitz wird einer falschen Bündnuß beschuldiget, welche er mit anderen Reichs-Fürsten wider der Chur Sachsen und Hessen solle eingangen haben. 188 525

-- Wird derwegen vertragen. 190

1558. GEORG Fuchs à Rugheim Dom-Herr

Anno Pag.
Herr zu Wirtzburg, wird zu vorseyender Bischoffs-Wahl nach Wirtzburg beruffen. 233
1573. VEIT von Wirtzburg wird wegen instehender Wahl eines neuen Bischoffen nach Wirtzburg beschrieben. 245
1575.-- Gerathet mit Julio Bischoffen zu Wirtzburg wegen Closter Bantz in Streit. 316
1577.-- Stirbet. 319
1577. GEORG Zobel von Giebelstatt wird erwehlet. 319
1583. MARTIN von Eyb wird erwehlet, resignirt bald wieder. 325
1583. ERNESTUS von Mengersdorff wird erwehlet. 325
1584.-- Wird von Julio Bischoffen zu Wirtzburg consecrirt. 330
1586.-- Ist des Vorhabens die Catholische Religion in seinem Stifft wieder herzustellen, wird hierinn von Bischoffen Julio gestärcket. 337
1591.-- Wird von Julio Bischoffen zu Wirtzburg zu Einweyhung der Universitäts-Kirch daselbst eingeladen. 348
1591.-- Gesegnet das Zeitliche. 349
1591. NEITHARDUS von Thüngen wird erwehlet. 349
1609. JOANNES GODEFRIDUS von Aschhausen erwehlet. 396
Siehe unten Bischöffe zu Wirtzburg.
1631. JOANNES GEORGIUS Fuchs von Dornheimb haltet bey dem König aus Schweden um Accord an; welcher als zu schwer nicht angenommen wird. Fliehet darauff in Kärnten, und stirbet daselbst. 448
1633. FRANCISCUS von Hatzfeld erwehlet. 411
Siehe abermahl Bischöffe zu Wirtzburg.

Zu Cöllen.

633. CUNIBERTUS diesem befihlet König Dagobertus I. seinen noch jungen, zum König in Austrasien ernennten Printzen Sigebertum an, und schicket ihn mit diesen in Austrasien. 37

Zu Eichstadt.

1544. MORITZ von Hutten, Dom-Probst zu Wirtzburg wohnet der Bischofflichen Wahl daselbst bey. 196
1590. MARTIN des Geschlechts von Schaumberg gestorben. 345
OTTO von Gemmingen begibt sich seiner Wahl; statt dessen wird erwehlet.

Anno Pag.
1590. CASPAR von Seckendorff. 345

Zu Maynz.

N. N. gehet der H. Bilhildis in Erbauung ihres Closters mit Rath an die Hand. 45
-- Weyhet das erbaute Closter ein. ibidem.
-- Führet die H. Bilhildis in dasselbige. 46
-- Hat die Himmlische Offenbahrung, das Bilhildis nicht getaufft seye. 48
-- Tauffet und Firmet dieselbe. ibid.

Zu Metz.

622. S. ARNULPHUS überkommet die Obsorg über den jungen König Dagobertum I. 34

Zu Regenspurg.

1590. PHILIPPUS Hertzog aus Bayern reyset nach Franckfurt, Maynz ꝛc. 344
1633. ALBERTUS IV. von Törringen wird bey Einnehmung der Stadt von Bernard Hertzogen zu Weimar gefangen, nach Wirtzburg auff das Schloß abgeführet. 480
1635.-- Bey wieder Eroberung des Schlosses seiner Gefangenschafft erlediget. Ibid.

Zu Rheims.

496. H. REMIGIUS tauffet deren Francken König Clodoveum I. samt seiner Schwester ꝛc. 29

Zu Speyer.

1525. GEORGIUS suchet bey dem Chur-Fürsten in der Pfaltz, seinem Bruder Ludwig wider seine in Prurein auffrürische Unterthanen Hülff. 126

Zu Straßburg.

1525. WILHELM Graff von Honstein Stadthalter zu Maynz wird bey Anfang des Baurischen Auffstands von Conraden Bischoffen zu Wirtzburg um Hülff und Rath ersuchet. 88

Zu Tull.

496. H. VEDASTUS unterrichtet den König Clodoveum in dem Christlichen Glauben. 29

Zu Wien.

1539. JOANNES bey welchen sich Conradus Bischoff zu Wirtzburg durch ein Schreiben entschuldiget, warum seine Gesandte nach den zu Worms, wegen begehrter Hülff wider den Türcken angesetzten Reichs-Convent zu spath kommen. 76. 564

Anno — Pag.

Zu Wirtzburg.

HENRICUS I. Graff von Rottenburg, Stiffter des Collegiat-Stiffts
1631. Haug; dessen durch 600. Jahr daselbst auffbehaltenes Meß-Gewandt von denen Schweden geraubt wird. 450

GODEFRIDUS von Hohenlohe lasset von Höchberg herein einen Bronnen auff das Schloß führen. 74

1429. JOANNES II. von Brun bestättiget die zu Aub auffgerichtete Mutter-GOttes Bruderschafft. 359

1443. GODEFRIDUS von Limburg versetzet die Stadt Kitzingen mit allen ihren Zugehörungen. 408. 748

1477. RUDOLPHUS von Scherenberg bestättiget die Satzungen der auffgerichteten Mutter GOttes Bruderschafft zu Retzbach. 459

1495. LAURENTIUS von Bibra p. V. erwehlet im Jahr 1495.

1496. -- Empfanget von Kayser Maximiliano I. seines Stiffts Regalien. 65. 507.

-- Ist ein eyfferiger Beförderer des GOttes-Diensts.

1501. -- Hat der Capellen auff dem Marck zu Wirtzburg einen H. Creutz-Particul und andere Reliquien geschenckt. 65

-- Die Creutz-Bruderschafft zu Stadt Schwartzach bestättiget. Ibid.

-- Die Bildnuß des H. Chiliani aus Silber verfertigen lassen. Ibid.

-- Ware ein sorg- und wachtsamer Beschützer deren ihme untergebenen Clöstern und Clösterlichen Disciplin. 65. 66

1500. -- Hat mehrmahlen denen Reichs-Tägen beygewohnet, auff welchen seine
1505. gegebene Räthe und Anschläge von al-
1507. len Ständen hoch geachtet worden. 66
1508.
&c. -- Hat theure und wohlfeile Zeiten erlebt: Für das gemeine Weesen Vätterlich gesorget; und die Freyheiten seines Stiffts verthätiget. 67

1506. - Erhaltet von Kayser Maximiliano I. die Bestättigung der alten und neue Gnaden-Ertheilung, Silber- und Gold-Müntzen zu schlagen. 67. 508

1510. -- Erhaltet von eben diesen einen Schutz-Brieff gegen alle anderen seinem Hertzogthum und Land-Gericht zuwider seyende Privilegien. 67. 509

1510. -- Bestättiget der Stadt Bütthard zwey Jahr-Märck. 511

1519. -- Wurd nach seinen Todt im Dom begraben. 68. 69

Anno — Pag.

CONRADUS von Thüngen der 57. Bischoff p. VI. ward drey Jahr vorher von Laurentio zu einen Coadjutorem verlanget, aber von dem Capitul nicht zugestanden. 68

1519. -- Nach Laurentii Tod ward er zum Bischoffen ordentlich erwehlet. 70

-- Der damahlen anfangenden neuen und verderblichen Lehr Martin Luthers hat er mit allen Kräfften sich widersetzet. 70. 71.

-- Der Wieder-Tauffer Ketzerey hat er mit deren Blut ersticket. 71

1521. -- Ist beflissen, damit das Closter
1534. Ebrach nicht in Schutz einer Herrschafft widriger Religion gerathe; und wird solcher ihm und seinen Nachfolgern von Kayser Carl V. bestättiget. 70. 73. 512

-- Hat die Reichs-Täg sowohl persöhnlich, als durch seine Gesandte besucht. 71

1519. -- Die Engels-Meß samt der darbey gewöhnlichen Procession zu Münnerstatt mit Ablaß begnadet. 71

1521. -- Desgleichen die Creutz Bruderschafft zu Stadt Schwartzach mit allen ihren Ablässen bestättiget. 72

1519. -- Den zu Anfang seiner Regierung wegen einigen Stiffts-Städten ihme von Bayern gemachten Streid hat er friedlich beyzulegen sich embsig beflissen. 72

1520. -- Die Stadt Meckmühl an das Stifft gebracht. Ibidem

1524. -- An dem Schloß zu Waldaschach verschiedenes gebauet. Ibid.

1525. -- Von denen rebellischen Bauern hat er vieles ausgestanden, derselben Auffstand mit Zuziehung anderer Fürsten Hülff, sonderlich des Pfaltz-Graffen an Rhein, und des Schwäbischen Bunds p. 126. glücklich gestillet. 73

-- Dieselbe zn neuen Pflichten mittels einer Pflicht-Verschreibung auffgenommen. 513

1525. -- Sich mit der Ritterschafft wegen Ersetzung zugefügter Schäden vertragen. 73. 516

1527. -- Hernach ein neue Regierungs-Ordnung eingeführet.

1528. -- Den ob einer ihme fälschlich auffgebürdeten Verbündnuß, wider das Stifft angeregten und schon vor der Thür stehenden Hessen-Krieg hat er mit vielen Beschwernussen abgewendet. 179

-- Zum

Anno — Pag.

1532. Zum Schutz des Vatterlands mit benachbarten Fürsten Verbündnuß gemacht. 73. 535

1534. 1540. Des Stiffts Freyheiten geschützet, und hierüber verschiedene Kayserliche Diplomata erhalten. 73. 548. 564.

1541. 1536. Die begehrte Hülff wider den Türcken hat er nach Vermögen geleistet. 1538. 74. 75

1539. Ob spätther Beykunfft seiner Gesandten zu den nach Worms beruffenen Reichs-Convent, hat er durch Schreiben sowohl an König Ferdinand als andere verschiedene vornehmere sich entschuldiget. 76. 562

1540. Starbe auff 16. Junii. das Hochfürstl. Hertz wurde nach Ebrach gebracht. 76. 77

1540. CONRADUS von Bibra der 58. Bischoff ward erwehlet auff 1. Julii. Nahme bald darauff die Huldigung ein, und erlangte noch selbiges Jahr seine Bestättigung von Rom. 192

-- Seine Regierung dauerte nur 4. Jahr, unter welcher das Amt und Stadt Mainungen von dem Stifft an 1542. die Grafen von Hennenberg; die Stadt Meckmühl wieder zu ihren alten Herrn dem Hertzogen von Würtenberg kommen; das Amt Mainberg hingegen dem Stifft Wirtzburg zu Theil worden. 193. 568

1542. -- Er muste die Stadt Wirtzburg wegen einreissender Pest verlassen, und sich an gesündere Orth, nemblich auff das Schloß Waldaschach biß zu bessere Zeiten begeben. 193

-- Wilhelmen von Grumbach, welcher hernach viel und grosses Unheyl in dem Land und gantzen Reich angerichtet, machte er zum Hoff-Marschall. ibid.

1544. -- Gesegnete dieses Zeitliche auff 8. August. 194

MELCHIOR ZOBEL von Guttenberg. 206. 223

1544. -- Der 59. Bischoff ward auff 19. August erwehlet. Dessen Wahl von Pabsten Paulo V. bestättiget. Die Bi-
1545. schoffliche Weyhe empfinge er von seinen Wey-Bischoffen, und des Stiffts Regalien von Kayser Carl V. 196

-- Dessen Regierung wird erzehlet. 224

-- Derselben Zeiten waren durchgehents unglückseelige Zeiten, welche seine Fürstliche Standhafftigkeit beweh-reten. 197

-- Die bey seiner Regierung gehal-

Anno — Pag.

tene Reichs-Täge hat er fast alle, sonderlich da wegen der Religion gehandelt worden, persöhnlich besuchet. ibid.

1545. -- Auff dem zu Worms hat er von Kayser Carl V. die Bestättigung des Kayserl. Land-Gerichts in Francken und den Schutz über das Closter Ebrach auff ewige Zeiten erhalten. ibid. & 570

-- Er ware ein grosser Eyferer der Alt-Catholischen Religion; ein Liebhaber deren Studien. 225

1548. -- Haltet zu Wirtzburg einen Synodum Diœcesanam. 198

1552. -- Kauffet einen Theil an Münnerstatt. 331

1552. -- Von Albrecht Marggrafen zu Brandenburg, welchen Grumbach wider das Stifft auffgehetzet, ward er auffs hefftigste betrangt. 198

-- Vertraget sich mit beyden mittels höchst beschwerlichen Verträgen, um das vorstehende Kriegs-Feuer und des Lands gäntzliches Verderben abzuwenden. 199. 573. 576

-- Die erpreßte Verträge werden durch den Kayser vernichtet und cassirt; p. 578. 581. worauff Grumbach wieder zuruck giebt, was er allbereits empfangen. 200

-- Marggraff Albrecht nach wieder
1553. erhaltener Kayserlichen Bestättigung seiner vorhin cassirten Verträgen, überfallet den Stifft Wirtzburg mit Krieg. 202

-- Als der Krieg, nach Verjagung des Marggrafen aus dem Reich, geendiget zu seyn geglaubt wurde, hat Grumbach seine Feindseeligkeiten fort-
1558. gesetzet, biß endlich Bischoff Melchior darunter sein Leben durch grausamen Mord eingebüsset. 203. 209. 223. 677

-- An beyden Orthen, wo er den tödtlichen Schuß empfangen, und wo er des Todts verblichen, seynd zwey Gedächtnus-Säule auffgerichtet. 204. 211

-- Er hatte seines Todts verschiedne Vorbotten. 205. 227

1558. FRIDERICUS von Wirsberg der 60. Bischoff erwehlet An. 1558. zoge in
1559. folgenden Jahr auff den Reichs-Tag gen Augspurg. 237

-- Ware nach seiner Zuruckkehr eyferigst beflissen, gemäs der empfangenen Kayserl. Ermahnung die Alt-Catholische Religion in seinem Stifft zu erhalten, und wo sie zerfallen, wieder herzustellen. 235

Anno — Pag.

1564. -- Er richtet zu Wirtzburg die Hohe Schul wieder auff, und beruffet die
1573. PP. Jesuiter. Führet die Satzungen des Trientischen Kirchen-Raths ein. 236

1563. -- Bey der Wahl und Crönung Kayserς Maximiliani II. vertrittet er die Stell des Ertz-Bischoffen zu Trier. 237

-- Mit Friderich Marggrafen zu Brandenburg, um neues Kriegs-Feuer zu verhüten, vertraget er sich seiner Forderungen wegen. ibid.

1572. -- Machet einen Vergleich mit Schweinfurt wegen Gochsheim und Sennfeld. ibid.

-- Vergleichet sich mit Ertz-Bischoffen Daniel zu Mayntz wegen Irrungen beyder Stifften. 332

1572. -- Bauet an dem bey seiner Regierung von Feuer beschädigten Schloß zu Wirtzburg. 237

1571. -- Auch an dem zu Wald-Aschach. 238

-- Erhaltet von Kayser Ferdinand Vollmacht, die Juden aus Wirtzburg zu schaffen. 317

-- Er suchte starck auff die Anstiffter und Thäter des an seinen Vorfahrer Bischoffen Melchiorn verübten Mordts. 238

1567. -- Deren einer zu Wirtzburg hingerichtet. 239

1562. -- Ein anderer eh und bevor er dahin überbracht worden, sich selbst getödtet. 238. 286

-- Noch hat Bischoff Friderich geruhet, bis der Haupt-Anstiffter des Mords, Wilhelm Grumbach auff welchen alle bekennet, p. 240. Und mit welchem er dessentwegen viel zu schaffen
1567. gehabt, seinen verdienten Lohn auch bekommen, 239

-- Nachdem derselbe vorher die
1563. Stadt Wirtzburg feindlich überfallen und geplündert. 248

-- Als Bischoff Friderich der Pest wegen sich von dannen an gesundere Orth hatte hinweg begeben. 244. 248

-- Daß also Bischoff Friderich die beschwerlichste Regierung gehabt, die
1573. sich mit seinem Absterben geendet. 245. 312

1573. JULIUS Echter von Mespelbrunn der 61. Bischoff, vorhin Dom-Dechant, Bischoff erwehlet. 310. 313

-- Kurtzer Innhalt seiner Regierung. 311

Anno — Pag.

-- Geschlecht und Eltern ꝛc. 313

-- Empfanget die Huldigung, Päbst-
1574. liche Confirmation, Kayserl. Lehn und
1575. Bischöffliche Consecration. 314. 362

-- Findet das Stifft in beschwerlichen Stand. 314

-- Schützet und hilfft dem Closter Bantz zu besseren Stand. 315

1576. -- Stifftet und bauet das Julier-Spithal. 316. 362. 369. 383

-- Bekommet darüber Händel mit denen Juden. 317

-- Gerathet mit Schweinfurt in Zwistigkeiten. 318

1577. -- Wird wegen Strittigkeiten mit Fuld nacher Wien gefordert. 319

-- Empfanget daselbst seines Stiffts Regalien, und wird mit besonderen Ehren bewirthet. ibid.

-- Wird als Kayserlicher Commis-
1578. sarius in denen Niderländischen Sa-
1579. chen nach Worms und Cöllen abgeordnet. 320. 353. 362

-- Wird unter Weegs zu Franckfurt mit Ehren empfangen. ibid.

1579. -- Erhaltet Bestättigung deren Stiffts-Freyheiten. 362

1581. -- Bekommmet mit den Fränckischen Adel Verdrießlichkeiten, deren angebrachte Beschwernussen von dem Capitul und dem Kayser selbsten misbilliget werden. 321. & seqq. 335

-- Bischoff Julius aber führet sich bescheyden darbey auff, und will in Kirchen-Sachen nichts weichen. 324

-- Suchet seiner Lutherischen Räthen und Officianten los zu werden. 326

1582. -- Richtet zu Wirtzburg die Hohe Schul auff. 326. 339. 382

1582. -- Begibt sich der auff ihn ausgefallenen Wahl eines Chur-Fürsten zu Mayntz. 327

1582. -- Gehet auff den Reichs-Tag nach Augspurg. ibid.

1583. -- Führet den verbesserten Calender in sein Bistum ein. 328

-- Erweiset seiner Mutter in ihrer
1583. letzten Kranckheit und Leich-Begängnns Kindliche Ehr. 328

1583. -- Wird Kayserl. Commissarius ernennet, des abgefallenen Ertz-Bischoffen zu Cöllen Sachen zu schlichten. 330

1584. -- Weyhet Ernestum neu-erwehlten Bischoffen zu Bamberg. ibid.

1585. -- Erkauffet den vierten Theil an Münnerstatt, wormit dieses völlig an das Stifft kommet. 331

-- Be-

Anno Pag.

1585. -- Bewerbet sich auch Mainungen wieder zu erhalten, aber vergeblich. ibid.

-- Erhaltet dargegen andere Orth. 332

1585. -- Vergleichet sich mit dem Ertz-Stifft Mayntz ob langwierigen Irrungen. 333

1585. -- Handelt bey Heinrich von Bobenhausen, Teutschen Meister, daß dieser das Meisterthum an Maximilian Ertz-Hertzogen zu Oesterreich abgetretten. 333

1585. -- Besuchet Ludwig Hertzogen zu Würtenberg. 334

1585. -- Bemühet sich mit allen Ernst die alte Catholische Religion bey seinen Unterthanen wieder herzustellen. 334.& seq.

-- Fahret in diesem Werck, ohngeachtet vieler Wiederreden, beständig fort. 336. 346

-- Lasset sich auch von keinem Kriegs-Gerücht darinnen irren. 337

1587. -- Ermahnet Ernestum Bischoffen zu Bamberg ein gleiches zu thun. ibid.

1587. -- Nimmet die Religions-Reformation auch in Wirtzburg vor. 338

1587. -- Erhaltet das Stifft Comburg zu dem Hoch-Stifft Wirtzburg. 339

1587. -- Schlichtet die Strittigkeiten mit Bamberg. ibid.

-- Setzet die Universität zu Wirtzburg fort. ibid.

1588. -- Andet die von Hans Casimir Hertzogen zu Sachsen gegen ihn bezeigte Unbescheidenheit. 341

-- Bittet bey dem Kayser für den gefangenen Johann Friderich Hertzogen in Sachsen. ibid.

1589. -- Suchet seine Geistlichkeit zu reformiren. 341

-- Rechet sich seiner Unterthanen wegen an den Mergentheimern. 342

1589. -- Schützet das Closter Brumbach wider Wertheim. 343

1590. -- Erkläret sich abermahl bey erschallenden Kriegs-Gerücht, in Religions-Sachen nicht zu weichen. 344

1590. -- Ziehet als erster Kayserlicher Gesandter auff den Reichs-Deputations-Tag nach Franckfurt. 344.353

-- Ist wegen Durchzug frembder Völckern besorget. 345. 346

1590. -- Ladet Wilhelm Hertzogen in Bayern zur Einweyhung der Universitäts-Kirch. 345

1591. -- Erweiset dem nach Wirtzburg gekommenen Jörg Friderichen Margrafen zu Brandenburg viele Ehr. 346

1591. -- Die Universitäts-Kirch wird eingewiehen, zu welcher verschiedene Fürstl. Personen eingeladen werden und erscheinen. 347

-- Machet bey seinen Hoff, in der Stadt und auff dem Land gute Regierungs-Ordnungen. 338. 349

-- Wird von vielen Fürsten, und deren Gesandten, unter welchen einer aus Constantinopel, besucht. 350

-- Bringet verschiedene Orth wieder zu dem Stifft. ibid.

-- Gedencket die Stadt Kitzingen wieder einzulösen. ibid.

-- Hat verschiedene Bäu sowohl in der Stadt p. 352. als auff dem Land auffgeführet. 353. 380. 381.

1600. -- Bauet das abgebronnene Schloß zu Wirtzburg herrlicher auff. 353. 363. 369. 381

-- Verschaffet verschiedene Reliquien deren Heiligen. 352. 360

-- Ist ein Liebhaber der Antiquitäten. ibid.

1612. -- Empfanget mit vielen Ehren Mathiam Römischen Kayser und dessen Gemahlin. 353. 363

-- Bauet und verbessert verschiedene Clöster. 354

-- Desselben Leibs-Gesundheit und Geistliche Amts-Verrichtungen. 354. 362

-- Ist bey vielen Widerwärtigkeiten starckmüthig, 355. 381

-- Hat mit benachbarten Fürsten Bündnus. 362

-- Wird ein Designation angeführet aller von ihm abgelösten Schulden, ausgelösten und erkaufften Güttern, und vollführten Bäuen. 355. 362

-- Erwecket verschiedene abgegangene alte Bruderschafften und Andachten. 359

-- Errichtet neue 360

1615. -- Lasset den erfundenen Leichnam des H. Abbten Macarii erheben. 360

-- Beschützet die noch auffrecht stehende Clöster, und bauet etliche. 361. 363

-- Unter diesen das Closter Neustatt. 455

1612. -- Empfanget die Huldigung von der Graffschafft Wertheim. 363

1617. -- Bischoffen Julii letzte Kranckheit. 364

-- Absterben und Leich-Begängnus. 365

-- Hertz

Anno Pag.

-- Hertz in der Universitäts-Kirch beygesetzet. 368

-- Verschiedene dessen Ehren- und Gedächtnus-Schrifften. 368. & seqq.

JOANNES GODEFRIDUS von Aschhausen der 62. Bischoff. Dessen Eltern, Jugend, Studien. 393. 396

-- Hat ein Zuneigung zum Clösterlichen Leben. 396

-- überkommet verschiedene Geistliche Stiffts-Præbenden und Würden. ibid.

1617. -- Wird zum Bischoffen zu Wirtzburg erwehlet. 389

1618. -- Nach eingenommener Huldigung, hat er in folgenden Jahr dahin getrachtet, sein Land von dem Hexen-Geschmaiß zu säubern. ibid.

1618. -- Fahret in einem schönen Schiff nach Schwallbach. ibid.

-- Verreyset nach Bamberg, und wird bey seiner Zuruckkunfft in Wirtzburg stattlich empfangen. 389

1619. -- Wird ein Zusammenkunfft der Catholischen Ständen zu Wirtzburg gehalten. 390

1619. -- Empfanget den von seiner Crönung zuruckkehrenden Kayser Ferdinandum II. mit grossen Gepräng. 391

-- Begleidet denselben in seiner Abreyß biß auff Rottenburg. 339

-- Bedienet sich des Kißinger Gesundheits-Bronnen. 394

-- Dessen fürnehmere Tugenden werden erzehlet. 393

-- Wird von einen auff ihn abgezielten Büchsen-Schuß unbeschädigt erhalten. 395

-- Gedencket beyde Bistumen Bamberg und Wirtzburg abzutretten. 396

-- Verwaltet beyde rühmlichst mit aufferbaulichen Lebens-Wandel. 396. 399

-- Ist freygebig gegen die Gottes-Häuser und Clöster. 397

-- Verschaffet des H. Andreæ Apost. Silberne Bildnus in den Dom zu Wirtzburg. 449

-- Bringet des H. Zodici und andere Reliquien von Rom. 450

-- Verschaffet desselben Silberne Bildnus in das Stifft Haug. 450

-- Verbessert die Zucht bey Geistlichen und Weltlichen. 397

-- Befördert die Catholische Religion. ibid.

-- Stellet die Andacht zu der Mutter GOttes in Höchberg wieder her. 403

Anno Pag.

-- Seine tägliche Andachten und Gebett. 397

-- Ist dem Reich in vielen Stucken behülfflich. 398

1613. -- Wird von Kayser Mathias als Gesandter nach Rom geschickt. 397.398

-- Kommet von dannen mit vielen heiligen Reliquien zuruck. 398

1620. -- Schicket Kaysern Ferdinando 8000. Soldaten wider die rebellische Böhmen zu Hülff. 398

-- Machet viele Vermächtnussen für die Armen. ibid.

1622. -- Gehet nach Regenspurg auff den Churfürsten-Tag. Endet daselbst seeliglich sein Leben. 395. 400

1623. -- Der todte Leichnam wird nach Bamberg überbracht, und in dem Dom-Stifft beerdiget. 400

-- Was hierauff zu Wirtzburg geschehen. ibid.

PHILIPPUS ADOLPHUS von Ehrenberg der 63. Bischoff. Als noch 1619. Dom-Dechant hat er an den Kayser Ferdinandum II. bey dessen Einzug allhie ein Lateinische Anrede gethan. 392

-- Seine Verrichtung nach Ableben Bischoffens Joannis Godefridi. 400

1623. -- Wird zum Bischoff erwehlet. 401

-- Befleisset sich sein Bistum von Irrlehren und Hexen zu säuberen. 402

1628. -- Gerathet ob den ersten mit der Ritterschafft in Strittigkeit. ibid.

1626. -- Stifftet zu Wirtzburg die Todten-Bruderschafft bey den PP. Augustinern. 403

1630. -- Die Corporis Christi Bruderschafft in dem Dom. 405

-- Ist um gute Lebens-Zucht deren seinigen beeyfert. ibid.

1627. -- Nimmet die PP. Carmeliten Discalceaten in Wirtzburg auff Ibid.

-- Verspricht denenselben zu Erbauung eines neuen Closters 33000. Gulden. 465

-- Bemühet sich die entrissene Geistliche Gütter wieder zu bekommen. 405

1628. -- Erhaltet das Closter Schlüchtern wieder zu seinen Stifft. 403

1629. -- Auch die vorlängst versetzte Stadt Kitzingen, dessen Closter mit allen Zugehörungen. 408

-- Ist für des Lands und Reichs Wohlfart vätterlich besorget. ibid.

1625. -- Besuchet den Deputations-Tag zu Ulm. ibid.

Anno Pag.
1627. -- Wird ein Zusammenkunfft der Catholischen Chur- und Fürsten zu Wirtzburg gehalten. ibid.
Philippo Adolpho wird von denen Protestanten viel übels getrohet. ibid.
-- Saget dem Franckenland das bevorstehende Unheyl vor. 436
-- Hat ein beschwerliche Regierung. 407
1631. -- Gesegnet das Zeitliche. 409
1631. FRANCISCUS von Hatzfeld Bischoff zu Wirtzburg erwehlt. 410
-- Stammen, Studien, Geistliche Beneficien und Würden. 411
-- Empfanget die Huldigung zu Kitzingen. 415
-- auch zu Wirtzburg. 416
-- Bey erschollenen Kriegs-Geschrey schreibet er um Hülff. 417
-- Flihet bey antringenden Feind aus Wirtzburg. 410. 419
-- Schicket ein Schreiben wegen Ubergab der Stadt zuruck. 426
-- Begiebt sich nach Cöllen und verharret daselbst die gantze Zeit über. 466
1634. -- Kommet von dar nach eroberter Stadt Wirtzburg wieder zuruck, und wird mit grossen Frolocken empfangen. 410. 481
-- Tugenden werden erzehlet. 410. 411
-- Ist der Andacht ergeben. 411
-- Grosmüthig; Eyferig in Verrichtung seiner Bischöfflichen Aemtern. 412
-- Freygebig gegen den Gottes-Häusern. ibid.
-- Reparirt die Wallfarts-Kirch zu Lautenbach. ibid.
-- Lieb zu den Geistl. Ordens-Ständen. ibid.
-- Milde und Sanfftmüthigkeit. ibid.
-- Barmhertzigkeit gegen den Armen. 413
-- Sorg und Wachtsamkeit für die Unterthanen. 413
-- Handhabung der Gerechtigkeit. ibid.
-- Ist ein Liebhaber der H. Schrifft. 414
1637. -- Befihlet die Gebein des von denen Schweden gemarterten Pfarrers Liborii in das Closter Heydenfeld zu übersetzen. 485
1642. -- Letzte Kranckheit und Absterben. 414

V.

Wey-Bischöffen.

Zu Bamberg.

1591. N. N. soll die Universitäts-Kirch zu Wirtzburg gewiehen haben. 348
1623. FRIDERICUS FORNERUS thut den verstorbenen Bischoffen Joanni Godefrido die Leich-Predig. 395
-- Ware einstens bey diesem, als von einem Mörder auff ihn geschossen worden. 395
1622. -- Was Gestalten dieser von Friderico bey seiner Abreys nach Regenspurg sich beurlaubet. 400

Zu Wirtzburg.

1540. GEORGIUS FLACHIUS Ord. S. Ben. weyhet die von den rebellischen Bauern entheiligte Stiffts-Kirch zu Fuld. 77
1545. -- Weyhet den neu-erwehlten Bischoffen zu Wirtzburg Melchiorn Zobel. 196
1558. ANTONIUS RESS Ord. S. Dominici verrichtet nach geschehener Wahl Bischoffen Friderici die gewöhnlige Gebett. 234
1617. EUCHARIUS SANG haltet die Begräbnus Bischoffens Julii. 367
-- Wohnet der Wahl Joannis Godefridi bey als Collector Votorum. 388
1623. JODOCUS Wagenhäuser haltet die Exequien für den verstorbenen Bischoffen Joanne Godefrido. 401

II.

Chronologisch-Politische Reichs-Tabell,

In welcher

Die fürnehmere Häupter Weltlichen Stands, als Kayser, Königen, Chur-Fürsten, Hertzogen, Fürsten, gefürstete Graffen ꝛc.

Deren Gedächtnus, oder einige Verrichtungen und Zufäll in gegenwärtigen Buch enthalten, nach Ordnung deren Jahren, in kurtzen Begriff zu ersehen.

Anno — Pag.

I.

Alte Römische Kayser.

MARCUS AURELIUS ANTONINUS regiert von Jahr 161. biß 180. *Calmet Chron.* Unter diesen
170. fallen die Marcomanner in die Römische Gräntzen um das Jahr Christi 170. 8

VALERIANUS regierte von dem Jahr 254. biß 260. *Calmet Chronolog.* Unter dessen Regierung seynd die Francken zuerst denen Römern bekannt worden. 21

255. Vielleicht als sie im ersten Jahr dessen Regierung bey Maynt̃z von Aureliano geschlagen worden.

AURELIANUS, da er noch Römischer Kriegs-Obrister ware und Vorsteher zu Maynt̃z, schluge allhie die ein-
255. fallende Francken um das Jahr 255. zuruck. p. 9. Wurde Kayser im Jahr 270. Regierte biß 275. *Calmet Chronologia.*

VALENTINIANUS III. wird Römischer Kayser im Jahr 424. regiert biß 455. *Calm. Chronol.* Lasset Aëtium
454. Römischen Feld-Herrn in Gallien hinrichten. 12

-- Daß dieser die Francken eines Tributs, weilen sie die Alaner, als Feinde deren Römern gedämpffet, solle befreyet haben, und sie daher den Nahmen **Francken**, welcher so viel als Befreyte heisset, bekommen haben, ist ohne Grund. 21

Teutsche Kayser.

LUDOVICUS der Fromme, Sohn Caroli des Grossen, regierte von Jahr 814. biß 840. zu dessen Zeiten haben die Dänen das Christenthum angenommen. 7

HEINRICUS der Heilige giebt dem Stifft Wirtzburg die Stadt und Amt Mainungen mit ihren Gerechtsamen. 331

Pag. Anno

FRIDERICUS I. Barbarossa hat zu Wirtzburg einen Hoff Katzenweicker genannt, haltet in demselben seine Hochzeit. 326

1347. CAROLUS IV. bestättiget denen Bischoffen zu Wirtzburg das von Alters her denenselben zustehende Land-Gericht in Hertzogthum Francken. 570

MAXIMILIANUS I. regiert von dem Jahr 1493. biß 1519. Ertheilet
1496. dem neuerwehlten Bischoffen zu Wirtzburg Laurentio die gewöhnlige Regalia. 65 507.

-- Bestättiget eben diesem Bischoffen und allen seinen nachkommenden Bi-
1506. schoffen zu Wirtzburg die Freyheit und Begnadigung, Silber- und Gold-Müntzen zu schlagen. 67. 508

-- Ertheilet abermahlen Bischoffen
1510. Laurentio und allen seinen Nachkommen einen Kayserlichen Schutz-Brieff gegen alle diejenige, so sich iemahlen unterstehen würden, das Land-Gericht und Hertzogthum Francken anzutasten, und ihnen dießfalls einige Betrangnus oder Eingriff zu thun. 67. 509

CAROLUS V. regiert von dem Jahr 1519. biß 1556., in welchem Jahr er das Kayserthum abgeleget.

1521. Lasset den Kayserlichen Befehl an Abbten und den Convent zu Closter Ebrach ergehen, sich nicht zu weigeren, ferner unter dem Schutz des Bischoffen zu Wirtzburg zu verbleiben. p. 511. worauff höchst derselbe Bischoffen Conraden ein anderes Schreiben zuschicket, und krafft dessen ihme und seinen Nachfolgern und dem Stifft Wirtzburg den Schutz über gedachtes Closter Ebrach auff ein neues und zu allen künfftigen Zeiten anbefihlet. 70. 71. 512

1532. -- Wird von demselben abermahlen bestättiget. 71. 533

1432. -- Lasset ein Declaration und Satzung ergehen wider das Rothweilische Hoff- und andere Gerichter, dem Stifft Wirtz-

Pag.
Wirtzburg in seinen Gerichten nichts nachtheiliges zu thun oder anzunehmen. 531
1534. -- Ertheilet abermahl ein Erklärungs-Diploma, daß dem Stifft Wirtzburg einig anderes Privilegium, noch vorgeschützte Præscription in seinen Freyheiten nicht schädlich seyn solle. 548
1534. -- Ubergiebt abermahl Bischoffen Conrad und seinen Nachkommen zu Wirtzburg das Closter Ebrach unter ihren Schutz. 550
1535. -- Ihre Majestät ziehen mit einer grossen Schiff-Armada aus Hispanien gegen den Türcken. 74. 552
1538. -- Ersuchet durch ein aus Barcellona ergangenes Schreiben den Bischoffen zu Wirtzburg Conraden, Ferdinando dem König mit begehrter Kriegs-Hülff schleunig beyzuspringen: worbey zugleich die Insinuation geschihet der zwischen den Pabst, Kayser, König Ferdinand und der Herrschafft Venedig wider den Türcken geschlossenen Alliantz. 75. 554
1540. -- Schreibet einen Reichs-Tag nach Hagenau aus. 76
1540. -- Ertheilet Bischoffen Conraden zu Wirtzburg über des Stiffts Zennt-Gerechtigkeit ein Bestättigungs-Diploma; und in dem darauff folgenden Jahr ein dessen authentisirtes Transsumptum. 564
1545. -- Beschreibet einen anderen Reichs-Tag zu Worms zu halten, welchem er persöhnlich beywohnet. 197
-- Zu Creutzenach hat er Bischoffen Melchiorn zu Wirtzburg seines Stiffts Regalien ertheilet; hernach auff gedachten Reichs-Tag das Kayserliche Land-Gericht in Francken, und wiederum den Schutz über das Closter Ebrach bestättiget. 197. 570
-- Die Religions-Zwistigkeiten im Reich zu stillen, und die Alt-Catholische zu erhalten, hat er viele Mühe und Mittel angewendet. 235
-- Auff erste empfangene Nachricht, was gestalten Albrecht Marggraff von Brandenburg die Fränckische Stände Bamberg, Wirtzburg und Nürnberg mit grosser Feindseeligkeit angefallen, auch dieselbe zu höchst beschwerliche Verträge genöthiget habe, hat er zwar
1552. anfänglich diese cassirt, und solche keines weegs zu vollziehen verbotten. 200 578
-- Auch dem Marggrafen und seinen Räthen den ernstlichen Befehl ertheilet, von aller feindlichen Thätlichkeit gegen gedachte Stände abzustehen, 583

Pag.
-- Nachdem er aber in der Belagerung der Stadt Metz, welche die Frantzosen dem Reich entzogen, Albrecht Marggrafen wieder zu Gnaden auffgenommen, hat er zugleich diesem seine vorhin cassirte Verträge wieder bestättiget. 201
-- Hierauff hat der Marggraff mit Gewalt auff die Vollziehung seiner Verträgen bey den Fränckischen Ständen getrungen, und dieselbe mit Kriegs-Macht überzogen. Der Kayser sowohl,
1553. als das Kayserl. Cammer-Gericht haben denselben hievon abzustehen mehrmahlen ermahnet; und endlich beyde
1553. denselben, da er mit Krieg fortgefah-
1554. ren, in die Reichs-Acht erkläret. 202. 219 220. 589
1553. -- Auch befihlet der Kayser und das Cammer-Gericht denen benachbarten Fürsten, wider Marggrafen denen Fränckischen Ständen Hülff zu leisten. 214. 585
1554. -- Wird von Kayser der in Schweinfurt liegenden Marggräffischen Besatzung befohlen, von dar auszuziehen. 220. 591. 654

FERDINANDUS I. des Kaysers Carl V. Bruder, in Ungarn und Böhmen, auch Römischer König, übernahm das von seinem Bruder abgetrettene Kayserthum im Jahr 1556. und verwaltet es biß 1564.
1559. -- Auff dem zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag ermahnet er die Bischöffe, die Catholische Religion zu beförderen. 235
-- Giebt Friederichen Marggrafen zu Brandenburg des aus dem Reich vertriebenen, und nunmehr verstorbenen Albrechts Marggrafen Land und Eigenthum. 237
-- Lasset durch Augustum Chur-Fürsten in Sachsen, und Albertum Hertzogen in Bayern die Strittigkeiten wegen Closter Bantz, zwischen Sachsen und beyde Stiffter Bamberg und Wirtzburg entscheiden. 315
-- Ertheilet Friderichen Bischoffen zu Wirtzburg Vollmacht, die Juden aus der Stadt Wirtzburg abzuschaffen. 317

Sihe mehres unten Römische König.

MAXIMILIANUS II. ein Sohn Ferdinandi I. ward Kayser im Jahr 1564. regiert biß 1576. Befihlet
1566. Augusto Chur-Fürsten in Sachsen die Stadt Gotha zu belageren, in welcher

Pag.

Grumbach mit seinen Anhang von Hertzogen Johann Friderich auffgenommen worden. 295

1574. -- Haltet sein Hoff-Lager zu Prag, und ertheilet denen Abgesandten Julii Bischoffens zu Wirtzburg die Kayserl. Stiffts-Lehn. 314

1575. -- Ertheilet der Wirtzburgischen Universität Privilegien. 326

1576. -- Wird ihme die auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg begehrte Hülff wider den Türcken von dem Reich bewilliget. 329

1576. -- Stirbet, 319
Siehe unten Römische König.

RUDOLPHUS Kaysers Maximiliani II. Sohn gelanget nach seines Vatters Tod zum Kayserthum. 319

1577. -- Erfordert Julium Bischoffen zu Wirtzburg und Balthasarn Abbten zu Fuld wegen beyder habenden Strittigkeiten nach Wien. ibid.

-- Ertheilet bey dieser Gelegenheit Julio seines Stiffts Regalien, und erweiset demselben sonderbare Gnaden. ibid.

1578. -- Ernennet nebst anderen, auch Bischoffen Julium zu einen Comissarium, in Schlichtung deren Niderländischen Unruhen nacher Wormis und Cöllen. 320

1581. -- Wird von Julio Bischoffen zu Wirtzburg wegen den gegen ihn von dem Fränckischen Adel angebrachten Beschwernussen berichtet, in welchen Kayser Rudolph desselben Bescheidenheit lobet. 324

1582. -- Ziehet auff den Reichs-Tag zu Augspurg, auff welchen ihme von den Reichs-Ständen ein 40. Monathliche Hülff wider den Türcken bewilliget wird. 328

-- Nimmet den verbesserten Gregorianischen Calender an, und rathet denen Catholischen Reichs-Ständen, selbigen Gleichfalls anzunehmen. Ibid.

1583. -- Lasset zu Rottenburg ein Zusammenkunfft halten, des von Glauben abgetrettenen Ertz-Bischoffen zu Cöllen Sachen, und daraus erfolgte Strittigkeiten zu schlichten. 330

-- Ist seinem Bruder Maximilian Ertz-Hertzogen zum Teutschen-Meisterthum behülfflich: Befihlet auch diesem die Verwaltung des Stiffts Fuld an. 333

1587. -- Wird berichtet, was Bischoffen Julio von dem Fränckischen Adel wegen vorgenommener Religions-Reformation widerfahren, und schicket derselben Klag in Originali Julio zu. 335

1590. -- Ernennet Bischoffen Julium zu seinen ersten Commissarium auff dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt, und bedancket sich hernach schrifftlich bey demselben, wegen der zum besten des Hauses Oesterreich in den Niderländischen Sachen wohl verrichteten Commission. 344

-- Bestättiget des Stiffts Wirtzburg Freyheiten. 362

1612. -- Stirbet. pag. 353. Folget im Reich

MATTHIAS dessen Bruder wird samt seiner Gemahlin zu Franckfurt 1612. gecrönet: kommen beyde mit grossen Comitat auff Wirtzburg. 353

-- Werden daselbst stattlich empfangen. 354. 363

1613. -- Schicket Johann Godfrid Bischoffen zu Bamberg und hernach auch zu Wirtzburg als Gesandten nach Rom. 398

1619. -- Gesegnet das Zeitliche. 498

1619. RERDINANDUS II. ward von Kayser Matthias an Kind-statt angenommen. p. 498. wird zum Römischen Kayser erwehlet auff 28. Augusti und auff 9. September gecrönet. 390

-- Wird in seiner Anheimkehr zu Wirtzburg mit grossen Gepräng empfangen. 391

-- Begleidet daselbst in einer Procession das Hochwürdigste Gut. 392

-- Besuchet die Universität und wohnet einer Comœdien bey. Ibid.

-- Wird in seiner Abreiß von Bischoffen Johann Godfried biß auff Rotburg begleidet, allwo sich ob dessen Ankunfft der Protestanten Versammlung zertrennet. 393

1620. -- Bekommet von Johann Godfrid Bischoffen zu Wirtzburg 8000. Soldaten wider die rebellische Böhmen zu Hülff. 398

1622. -- Schreibet einen Reichs Tag nach Regenspurg aus, und wohnet demselben persöhnlich bey. 400

-- Erbiethet auff angebrachte Klag 1629. des Fränckischen Adels gegen Philipp Adolphen Bischoffen zu Wirtzburg wegen der bey seinen Unterthanen vorgenommenen Religions-Reformation, um Erhaltung gemeiner Ruhe der Sachen Ausschlag selbsten einstens zu ertheilen. 402

1629. -- Auff dessen ergangenes Restitutori-Decret, und Rechtlichen Ausspruch wird

Anno Pag.

wird das Closter Schlüchtern dem Bistum Wirtzburg und Ordini wieder eingeraumt. 404

Röm. Kayserinnen.

MARIA Maximiliani II. Gemahlin erhaltet von Julio Bischoffen zu Wirtzburg verschiedene Reliquien deren Heiligen. 360

1612. ANNA Gemahlin Kaysers Matthiæ wird zu Franckfurt gecrönet. 353

1618. -- Stirbet. 498

II.
Römische Könige.

FERDINANDUS I. ein Sohn Philippi Königs in Spanien und Bruder Kaysers Caroli V. ward Römischer König im Jahr 1531. war auch König in Ungarn und Böhmen.

1528. -- Wurd fälschlich einer Bündnuß beschuldiget, welche er mit anderen Fürsten des Reichs wider den Chur-Fürsten zu Sachsen und Landgraffen zu Hessen solle geschlossen haben. 187 525

1533. -- Macht mit dem Türcken Fried, und berichtet dessen Conraden Bischoffen zu Wirtzburg durch zugeschicktes Schreiben. 73. 547

1535. -- Nachdem der Türck den Frieden wiederum gebrochen, thut König Ferdinand durch ein anderes Schreiben allen Reichs-Ständen zu wissen, daß der Kayser Carl der V. mit einer grossen Schiff-Armada aus Hispanien gegen denselben anziehe, und begehret, man solle GOtt umb Hülff und Beystand anruffen. 74. 552

1536. -- In folgenden Jahr gegen End, schicket er Gesandten in das Reich, und ersucht die gesammte Stände um Hülff wider den Türcken. 75. 552

1538. -- Haltet abermahl an durch einen Abgesandten bey den Reichs-Ständen insgesammt, und bey Conraden Bischoffen zu Wirtzburg in besonder um eylende Hülff.

-- Bald darauff schicket derselbe ein neues Schreiben an gedachten Bischoffen, worinnen er demselben die zwischen den Pabst, Kayser, ihn / und Venedig wider den Türcken gemachte Alliantz zu wissen thut, und abermahl um die jüngst begehrte Kriegs-Hülff nachdrücklichst anhaltet. 75. 553. 556

1539. -- Nachdem Conrad Bischoff zu Wirtzburg sich wegen verspäther Ankunfft seiner Abgeordneten bey dem Reichs-Convent zu Worms durch ein erlassenes Schreiben bey König Ferdinand sich entschuldiget, hat dieser durch ein anderes zuruck geschicktes Schreiben ihn für entschuldiget auffgenommen. 76. 562. 563

1542. -- Bestättiget dem Stifft Wirtzburg das von Wilhelm Graffen zu Hennenberg abgetrettene Amt Mainberg. 193. 568

-- In dem so genannten Brandenburgischen Krieg, welchen Albrecht Marggraff von Brandenburg nach geschlossenen Passauer Frieden wider die Kränckische Stände schärpffest geführet, hat König Ferdinand zu deren

1553. Hülff erstens 500. Reuther 216

-- Bald darauff 8. Fähnlein Knecht und 1000. Reuther geschickt. 217

1562. MAXIMILIANUS II. ein Sohn Ferdinandi ward im Jahr 1562. zu Franckfurt zum Römischen König erwehlet und gecrönet; worbey Friderich Bischoff zu Wirtzburg in denen geistlichen Kirchen-Verrichtungen die Stell des noch nicht geweyhten Ertz-Bischoffen zu Trier vertretten. 237

1575. RUDOLPHUS Kayserg Maximiliani Sohn wird zu Regenspurg als Römischer König erwehlet. 316

-- Im Jahr darauff Kayser. 319

Könige deren Francken.

420. PHARAMUNDUS erster König deren Francken, regiert von dem Jahr 420. biß 428. Annal. Reg. Franc. Calmet Chronol. &c.

-- Hat sein Hoff-Lager auff der Saltzburg bey bey Neustatt im Saal-Gaw gehabt. Unter dessen Regierung ist ein grosse Menge deren Francken aus dem Saal- und Wern-Gaw über den Mayn biß an den Neckar gezogen, und solchen Land-Distrikt eingenommen. 15.

428. CLODIO der Francken zweyter König und Sohn Pharamundi, folgte seinem Vatter im Reich in Jahr 428 Einige wollen, es seye der obgedachte Zug deren Francken über den Mayn unter diesen geschehen. 15

481. CLODOVEUS mit dem Zunahmen der Erste und Grosse, fünffte König der Francken. Uberkommet den

486. Fränckischen Scepter im Jahr 481. Verjaget die Römer aus Gallien und bemächtiget sich dessen. 16. 23.

491. -- Bezwinget die Thüringer und macht

Anno Pag.

macht dieselbe denen Francken Zinnsbar. 16. 24

493. -- Vermählet sich mit Chrotilde oder Chlotilde einer Christlichen Printzeßin und Tochter Chilperici Königs in Burgund. 27

-- Wird von dieser starck vermahnet, das Christenthum anzunehmen. 16. 28

496. -- Als er wider die Alamannen Krieg führete, und der Sieg zu diesen sich lencken wollte, hat Clodoveus, nach gethanen Gelübd, ein Christ zu werden, dieselbe überwunden. 16. 28

496. -- Empfanget von dem H. Remigio Bischoffen zu Rheims, mit seiner Schwester Alboflede und 3000. Francken die H. Tauff. 20. 29.

-- Wird ein allgemeiner König und Monarch aller Francken. 25

511. -- Starbe im Jahr 511. dessen vier hinterlassene Söhne vertheilten unter einander das Fränckische Reich, und bekame dieses solchergestalten wiederum mehre Königen. 17

THEODERICUS des Königs Clodovei erst-gebohrner Sohn bekommet in der Vätterlichen Reichs-Theilung Austrasien, oder das gegen Morgen gelegene Francken. 17. 23

526. -- Uberzihet mit Kriegs-Macht die Thüringer als Feinde deren Francken, und besieget dieselbe mit Beystand seines Bruders Chlotharii: Bekommet ihren König Hermenefridum gefangen. p. 18. machet sie Zinnsbar. 24

529. -- Bringet die vorhin durch die Thüringer verjagte Francken wieder in ihre alte Wohn-Sitze und dermahliges Franckenland, beherrschet beyde, die Thüringer und Francken allein. Stirbet im Jahr 534. 18.

534.

CHLODOMERES der zweyt-gebohrne Sohn CHLODOVEI hat in der Vätterlichen Reichs-Theilung den Theil von Orleans bekommen. 23

CHILDEBERTUS der dritte Sohn Clodovei bekommet in der Vätterlichen Reichs-Theilung Pariß und was darzu gehöret. 23

CHLOTHARIUS dieses Nahmens der erste, vierte Sohn des Königs Clodovei bekommet Suession. 23

527. -- Kommet seinem Bruder Theoderico wider die Thüringer mit seinem Kriegs-Heer zu Hülff. 18.

-- Leget denen Sachsen einen Tribut von 500. Stuck Rind-Viehe auff, solche jährlich in die Königliche Kuche zu liefern. 36

SIGEBERTUS, zu Zeiten Königs Clodovei (als die Francken noch mehrere König hatten) ware König deren Francken am Rhein und Mayn-Strohm, residirte zu Cöllen. 67

496. -- Stritte mit König Clodoveo wider die Alamannen bey Tolbiach oder Zülch, und wurde im Streit verwundet. 28

CLOTHARIUS II. ein Sohn Chilperici und Enckel Chlotharii I. Königs in Suession, wurde daselbst König im Jahr 584

-- Nachdem er im Jahr 613. die gantze Fränckische Monarchie überkommen, Calmet Chronol. hat er seinen Sohn Dagobertum I. zum König in 622. Austrasien benennet, und Ausruffen lassen, und solchen hernach unter Obsorg des H. Arnulphi Bischoffens zu Metz, und Pipini Groß-Hoff-Meisters, in Austrasien zur Regierung abgeschickt. 34.

628. -- Starbe im Jahr 628. worauff Dagobertus dessen Sohn wieder einiger Monarch deren Francken worden, gleichwie vor Zeiten Clodoveus der erste gewesen. Ann. Franc.

DAGOBERTUS I. ein Sohn Königs Chlotharii II. wird im Jahr 622. 622. von seinem Vatter, zum König in Austrasien benennet und dahin abgeordnet, allwo er eine Zeitlang auff der Saltzburg bey Neustatt Hoff gehalten. 34

628. -- Nach Absterben Chlotharii seines Vattern, wird er auch König in Burgund und Neustrien, wohin er bald hernach von Austrasien, nemlich Thüringen und Francken hinweg gezogen. 37

630. -- Um das Jahr 630. ereignete sich ein Krieg wider die Slaven und Wenden, weilen diese die Francken übel tractirt hatten, und auff Ersuchen Königs Dagoberti sich zu keinem Ersatz verstehen wolten. Dahero schickte dieser ein grosse Armee aus Thüringen und Francken gegen dieselbe, und machte über diese zum Hertzogen Radulphum. 26. 36

-- Da aber solche mit grossen Verlust von den Wenden geschlagen worden, zoge König Dagobertus mit einer neuen Armee aus Neustrien an. Als er mit dieser bey Mayntz über den Rhein setzen wollte, hat er denen allhie zu ihm kommenden Sächsischen Gesandten versprochen,

Anno Pag.

sprochen, sie ihres Tributs zu entheben, wann sie die Sorben und Wenden von Thüringen würden vertreiben, auff deren Zusag er mit seiner Armee wieder zuruck gangen. 36

-- Nachdem auch die Austrasianer wegen seinen Abzug und Abwesenheit von ihnen übel zufrieden, hat er solche
633. zu begüten im Jahr 633. seinen noch jungen Sohn und Printzen Sigebertum zu ihren König gegeben und zugeschickt, unter Obsicht Cuniberti Bischoffen zu Cöllen und Adalgiseli Ober-Hoff-Meistern, und gewollt, daß seine Residentz zu Metz seyn sollte. 37

638. -- König Dagobertus starbe im Jahr 638. ibid.

633. SIGEBERTUS ein Sohn Dagoberti wird im Jahr 633. noch ein junger Printz von seinem Vatter, als ein König in Austrasien ausgeruffen, und unter Obsorg Cuniberti Bischoffens zu Cöllen, und Adalgiseli Ober-Hoffmeistern dahin, und benantlich nacher Metz, allhie Hoff zu halten, abgeordnet. 37

640. -- Zihet mit Kriegs-Macht wider den gegen ihn rebellirenden Hertzogen in Thüringen und Francken Radulphum, welcher sich zu einem König daselbsten auffzuwerffen sich unterstanden; und dessen Anhang, einen Fürnehmen aus Bayern, Faro mit Nahmen, dessen Kriegs-Heer Sigebertus bald erleget, ihn gefangen bekommen und tödten lassen. Dem Hertzogen Radulpho aber hat er nichts abgewonnen, sondern nach erlittenen deren seinigen grossen Schaden, sich mit ihme in Frieden vertragen, und das Hertzogthum Thüringen und Francken als Hertzogen überlassen. 37

-- Hat auff Ansuchen und Bitt der H. Bilhildis und ihrer Schwestern, mit welchem er nahe verwandt gewesen, deren Heyden schändliche Täntze abgeschafft. 40

-- Seine Baas Bilhildis, da diese vorhabens worden, von ihren in Heydenthum verstockten Ehe-Gemahlen Hertzogen Hettan sich zu entziehen, bey ihme Hülff und Rath gesucht, hat er nach Maynt̃z eingeladen, daselbst auffgenommen, p. 43. Auch nicht nur den Platz, sondern auch reichliche Mittel zu Erbauung des Closters Alt-Münster daselbsten beygetragen. 45

Königinnen deren Francken.

CHROTILDIS oder Chlotildis des Königs Clodovei I. Gemahlin, ein Christliche Printzeßin und Tochter Chil-

Anno Pag.

perici Königs in Burgundien, bringet das Christenthum unter die Francken, und befördert solches möglichst bey denselben. 27

-- Haltet starck bey ihren Gemahlen an, zum Christlichen Glauben sich zu bekehren. 28.29

496. ALBOFLEDIS Königs Clodovei I. Schwester empfanget mit ihm den Heiligen Tauff. 29

König der Hunnen.

ATTILA wird von Aëtio Römischen Feld-Herrn in Gallien überwunden. 12

Könige in Italien.

ODOACER ein Freund und Bunds-Verwandte deren Türingern. 17

THEODERICUS auch ein Bundts-Verwandter deren Thüringern. ibid.

426. -- Stirbet im Jahr 526. 17

Könige in Pohlen.

SIGISMUNDUS Sohn des Königs
1585. in Schweden wird von einigen zum König in Pohlen erwehlet, p. 333. Hingegen

MAXIMILIANUS Ertz-Hertzog in Oesterreich, des Kayserß Rudolphi Bruder wird von anderen erwehlet.
1586. Suchet mit Gewalt sich des Reichs zu bemächtigen; wird von denen Widriggesinnten mit gleicher Macht zuruck gehalten und gefangen. 333

-- Endlich seiner Gefangenschafft
1589. ledliget. 342

König in Schweden.

GUSTAVUS ADOLPHUS fallet
1631. in Franckenland ein, und bemächtiget sich der Vestung Königshoffen. 417

-- Auch der Stadt Wirtzburg. 423

-- Ziehet in dieselbe ein. 429

-- Fordert das Schloß auff. 432.434

-- Zihet nach dessen Eroberung in dasselbe ein. 438

-- Belagert Ingolstatt vergeblich, worbey ihm sein Pferd unter den Füssen erschossen wird. 454

-- Hauset grausam in Bayern. 454

-- Setzet dem Bischoffen zu Bamberg höchst beschwerlichste Accords-Puncten. 448

-- Commandirt seine Armee aus Wirtzburg und Francken den Mayn hinab. 462

-- Zihet derselben nach, und nimmet zuerst Bischoffsheim ein. 465

Anno — Pag.

-- Hernach Miltenberg und Aschaffenburg. ibid.

-- Wird zu Hanau und Franckfurt mit vielen Ehren und Freuden empfangen. ibid.

1632. -- Dessen Tod wird zu Wirtzburg publicirt. 473

Königin in Schweden.

1632. CHRISTINA, Gustavi Tochter Ankunfft nach Wirtzburg wird angesagt. 470

-- Kommet daselbsten an. 471

-- Wohnet einer Fischerey bey. ibid.

-- Gehet von hier nach Ochsenfurt. 472

König der Slaven-Wenden.

623. SAMO zuvor ein Fränckischer Kauffmann, abtrinniger Christ, wird von denen Slaven zum König erwehlet um das Jahr 623. Hat viele Weiber. Schadet denen Francken, wird dessentwegen von König Dagoberto und anderen bekrieget, welche er aber besieget und die Francken anzufeinden fortfahret. 35.36

König der Thüringer.

529. HERMENEFRIDUS wird von König deren Francken Theoderico um das Jahr 529. überwunden und gefangen; nach Tulbiach oder Zülch geführet, daselbst, ohngeachtet der versprochenen Lebens-Sicherheit durch Theudebertum Königs Theoderici Sohn über die Stadt-Mauer abgestürtzet. 18

III.

Chur-Fürsten.

Zu Maynz.

1532. ALBERTUS trittet mit andern benachbarten Chur- und Fürsten in Verbündnus. 535

1553. SEBASTIANUS von Heussenstein bekommet von dem Kayser Carln V. den Befehl, denen Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, wider Albrecht Marggrafen zu Brandenburg zu Hülff zu ziehen. 585

1563. DANIEL wird von Friderichen Bischoffen zu Wirtzburg als Obmann ihres mit Grumbach auffgerichteten Vertrags erkiesen. 262

1575. -- Kommet nach Wirtzburg, da er nach Regenspurg zur Königlichen Wahl verreisete. 316

1590. WOLFFGANGUS lasset einen Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt halten. 344

Siehe oben in der ersten Kirchen-Tabell.

Zu Trier.

RICHARDUS. Siehe oben in der Kirchen-Tabell.

1532. JOANNES von Mezenhausen trittet mit andern benachbarten Chur- und Fürsten in Verbündnus. 535

1575. JACOBUS von Eltz gehet durch Wirtzburg nach Regenspurg zur Königlichen Wahl. 316

1579. -- Wird von Kayser Rudolph zu einen Con-Commissarium der Niderländischen Friedens-Handlung ernennet 320

Zu Cölln.

1575. GEBHARDUS gehet durch Wirtzburg nach Regenspurg zur Königlichen Wahl. 316

1579. -- Wird von Kayser Rudolpho zu einen Con Commissarium der Niderländischen Friedens-Handlung ernennet. 320

Siehe oben in der Kirchen-Tabell.

1591. ERNESTUS kommet nach Wirtzburg, und vermöget auch Jörg Friderich Marggraffen zu Brandenburg dahin zu kommen. 346

Zu Brandenburg.

1528. JOACHIM wird einer falschen erdichteten Bündnus wider Chur-Sachsen und Hessen beschuldiget. 525

1586. JOANNES GEORGIUS vermahnet Julium Bischoffen zu Wirtzburg in vorgenommener Religions-Reformation nachzulassen. 336

Zu Pfaltz.

1525. LUDOVICUS V. wird bey anfangender Auffruhr deren Bauern von Conrad Bischoffen zu Wirtzburg um Hülff und Rath ersuchet. 83.88

-- Von diesem endlich persönlich besuchet. 103.126

-- Zihet mit starcker Macht wider seine eigene rebellische Unterthanen, hernach wider die Franckenländische. 128.129

-- Helffet Wirtzburg wider einnehmen und die Auffrührer straffen. 134. & seq.

-- Nachdem ob einer falsch erdichteten Bündnus sich von Seiten Chur-Sachsen und Hessen ein Krieg wider Wirtzburg angesponnen, hat er mit dem Chur-Fürsten zu Trier sich in das Mittel

Anno Pag.

Mittel geschlagen, und durch gepflogene Handlung gedachten Krieg hintertrieben. 187

1532. -- Trittet mit anderen benachbarten Chur- und Fürsten in Verbündnus. 535

1538. -- Uberschicket Conrado Bischoffen zu Wirtzburg ein Copien-Schreiben von gethaner Erklärung deren vier Rhein-Chur-Fürsten an König Ferdinandum wegen begehrter Kriegs-Hülff wider den Türcken. 75. 559

1553. FRIDERICUS III. bekommet von Kayser Carln V. den Befehl, denen Bischöffen zu Bamberg und Wirtzburg wider Albrecht Marggrafen zu Brandenburg zu Hülff zu ziehen. 585

1566. -- Ermahnet Johann Friderich Hertzogen zu Sachsen, des Grumbachischen Anhangs sich zu entschlagen. 291

In Sachsen.

1528. JOANNES richtet ob einer falsch-erdichteten Verbündnus einen Krieg wieder Wirtzburg an. 179

-- Wird mit ihme dessentwegen gehandelt und vertragen. 189

JOANNES FRIDERICUS gedachten Chur-Fürsten Sohn. 189

1546. MAURITIUS führet im Jahr 1546. als Kayserlicher Reichs-Feld-Obrister für den Kayser und Catholische Stände wider die Protestanten glücklich den

1551. Krieg. Im Jahr 1551. wird er meyneidig und kehret den Krieg um wider den Kayser und die Catholische. 198

-- Nach geschlossenen Frieden, da Albrecht Marggraff von Brandenburg

553. die Fränckische Bischöffe und Stände mit Krieg überzogen, ist ihme von Kayser Carl V. befohlen worden, denenselbigen wider gedachten Marggrafen zu Hülff zu kommen. p. 585. Auch von dem Reich das oberste Kriegs-Commando über die alliirte Völcker, wider Albrechten auffgetragen worden. 214

-- Nachdem aber dieser den Krieg in die Sächsische Lande gezogen, ist Mauritius mit Heinrichen Hertzogen zu Braunschweig und dessen zweyen Söhnen mit beyderseitlichen Kriegs-Heer gegen denselben zu Feld gezogen, und eine Schlacht geliefert. 215

-- Der Chur-Fürst hat zwar den Sieg und das Feld erhalten, hierüber alsobalden dem Bischoffen zu Wirtzburg Conrado schrifftliche Nachricht ertheilet; p. 587. Er aber ist an einer empfangenen tödtlichen Wunden auff 11. Julii im Jahr 1553. gestorben. 216

AUGUSTUS. Diesen suchet Wil-

Anno Pag.

helm von Grumbach, entweder um das Leben, oder seine Lande zu bringen. 288

-- Dem ohngeachtet wird derselbe von diesem ersuchet, sich seiner Sachen anzunemmen. 289

-- Wird wegen abschlägigen Antwort von diesem angefeindet. 290. 291

-- Der Chur-Fürst ermahnet Hertzogen Johann Friderich, sich der Grumbachischen zu entschlagen. 291

-- Bekommet Kayserl. Befehl, die wider den Grumbach ergangene Reichs-Acht zu vollzihen. 292

-- Grumbach stellet demselben nach dem Leben. ibid.

-- Der Chur-Fürst belagert die Stadt Gotha. 295

-- Kommet selbst in das Lager. 296

1567. -- Erobert die Stadt, und bekommet die Echter gefangen. 302. 303

1567. -- Wohnet der Leich-Begängnus Philippsen Land-Grafen zu Hessen bey. 302

-- Entscheidet aus Kayserl. Commission die Strittigkeiten zwischen Sachsen, Bamberg und Wirtzburg wegen den Closter Bantz. 315

-- Verursachet, daß Mainungen Stadt und Amt, ein altes Wirtzburgisches Stiffts-Gut, nach abgestorbenen Hauß Hennenberg auff Sachsen kommet. 331

1586. -- Stirbet An. 1586. zu dessen Klag Julius Bischoff zu Wirtzburg seine Gesandte nach das Sächsische Hoff-Lager abschicket. 336

1567. CHRISTIANUS Sohn des Augusti wird Chur-Fürst; mahnet durch Schreiben Julium Bischoffen zu Wirtzburg, von unternommenen Religions-Reformation abzustehen. 336

1591. -- Stirbet. 348

IV.

Ertz- und Hertzogen.

Ertz-Hertzogen in Oesterreich.

1577. MATTHIAS wird Gubernator in denen Niderlanden; verlasset dieselbe Stell wieder. 325

1585. MAXIMILIAN Kaysers Rudolphi Bruder wird Teutsch-Meister; auch Administrator des Stiffts Fuld, und König in Pohlen erwehlet. 333

1589. -- Wird in Pohlen gefangen gehalten bis in das Jahr 1589. 342

1618. -- Gesegnet dieses Zeitliche. 498

Anno Pag.

Hertzogen. Von Arset.

CARL. 320

Bayern.

1503. GEORGIUS stirbt im Jahr 1503. worauff der Bayerische und Pfältzische Krieg erfolget. 67

1519. WILHELMUS IV. machet im Jahr 1519. Conraden Bischoffen zu Wirtzburg des Stiffts Städt Lauda, Jagsberg und Rottenfels strittig, welches in der Güte beygeleget wird. 72

1528. -- Wird fälschlich einer Bündnus beschuldiget, welche er mit anderen Reichs-Fürsten wider Chur-Sachsen und Hessen solle auffgerichtet haben. 187. 525

1573. ALBERTUS ordnet einen Abgesandten zu den Dom-Capitul zu Wirtzburg bey vorseyender Wahl Bischoffens Julii. 312

-- Entscheidet aus Kayserl. Commission die Strittigkeiten zwischen Sachsen und beyden Stifften Bamberg und Wirtzburg wegen Closter Bantz. 315

1583. WILHELMUS V. haltet bey Julio Bischoffen zu Wirtzburg um Hülff an für seinen Bruder Ernesto erwehlten Ertz-Bischoffen zu Cöllen, gegen den wegen Abfall von der Cathol. Religion entsetzten Gebhardum. 330

1584. -- Wird als Unterhändler zwischen Sachsen und dem Stifft Wirtzburg wegen Amt und Stadt Mainungen erkiesen. 332

-- Erbiethet Bischoffen Julio Hülff in Beförderung der Religion. 324

1586. -- Stärcket denselben in angefangener Religions-Reformation fortzusetzen. 337

-- Wird von Julio zu der Einweyhung der Universitäts-Kirch eingeladen. 345

1591. -- Erscheinet bey derselben mit seiner Gemahlin und zweyen Söhnen ꝛc. 348

-- Besuchet in seiner Ruckkehr die Wallfart zu Dettelbach. ibid.

1590. PHILIPPUS Bischoff zu Regenspurg und Ferdinandus beyde Söhne Hertzogens Wilhelmi besuchen in ihrer Reys Bischoffen Julium damahlen in Franckfurt. 344

Braunschweig.

1553. Heinrich schicket seinen Sohn Philippum mit einem Kriegs-Heer wider und in die Bistumen Münster, Osnabruck und Minden, dieselbe als Freunde des Marggrafen Albrechts zu züchtigen. 214

PHILIPPUS ziehet von dar in Francken zur Belagerung der Stadt Schweinfurt: Gehet bald wieder in sein Land zuruck. 215

Heinrich vereinbahret sein Volck mit Mauritii Chur-Fürsten in Sachsen Völckern, um mit gesammter Macht den in die Sächsische Landen eingebrochenen Feind Albrechten anzugreiffen; dem sie auch eine Schlacht liefern. 215

-- Ubernimmet das Ober-Kriegs-Regiment, nachdem in gedachter Schlacht seine beyde Söhne und der Chur-Fürst, wiewohl mit erhaltenen Sieg, seynd umkommen. 216

-- Führet den Krieg glücklich fort. 217

-- Kommet ohnweit Braunschweig mit Marggraffen Albrecht in ein Gefecht, aus welchem aber dieser entrunnen. 218

-- Hierauff belagert Hertzog die Stadt Braunschweig. Da aber indessen der Marggraff mit neuen Völckern in Francken zuruck kommen, hat Hertzog Heinrich auff Ersuchen deren Fränckischen Ständen die Belagerung auffgehoben, und ist diesen zu Hülff eylends heraus gezogen, hat mit Beystand der Königlich-Böhmischen Hülffs-Völcker, die Marggräffische Orth nacheinander hinweg genommen, und Albrechten endlich aus seinen Landen und dem Reich verjaget. 218. & seqq.

1553. CAROLUS und PHILIPPUS zwey Söhne des Hertzogens Heinrich kommen in der mit Marggraffen Albrechten gehabten Schlacht um. 216

-- Nachdem der letzte vorhero die Bistumen Münster, Osnabruck und Minden, als Freunde und Helffer des Marggraffen gebrandschatzet. 214

Hertzogen in Francken.

630. RHUODUS oder RADULPHUS wird zum ersten Hertzogen in Francken verordnet von dem König Dagoberto I. um das Jahr 630. 26

-- Streitet wider die Slaven-Wenden; wird von diesen bey dem Voits-Berg überwunden. 36

-- Erhielte folgents über die Slaven-Wenden verschiedene Sieg. 37

-- Nachdem König Dagobertus seinen jungen Printzen Sigeberrum, welchen er denen Austrasianern, unter welchen

Anno Pag.

chen die Thüringer und Francken mitbegriffen, zu ihren eigenen König zugeschickt, denen Cuniberto Bischoffen zu Cöllen und Adalgiselo als Ober-Hoffmeistern hatte anvertraut, vertrosse dieses Radulphum, daß er als Hertzog in Francken diesfalls übergangen worden. Gedachte sich demnach zu rechen, und zum Ober-Haupt und eigenmächtigen König deren Thüringer und Francken auffzuwerffen. Doch hinterhielte er die gefaste Rebellion biß nach den Todt Dagoberti, welcher im Jahr 638. erfolgete. Indessen hat sich ein anderer Vornehmer aus Bayern zu Radulpho geschlagen um einen Gesellen seiner Rebellion abzugeben, und sich ihme mit Macht dargestellet. König Sigebertus hat zuerst des Bayrischen Fari Heer geschlagen, ihn gefangen bekommen und umbbringen lassen. Auff dieses hat sich Radulphus in das innerste Thüringen, in ein an der Unstrut gelegenes Castell zuruck gezogen und sich daselbst vest gesetzet. Durch einen Ausfall hat er in des Königs Sigeberti Armee, von welchen er belagert worden, ein grosse Niderlag verursachet, ob welcher der König sehr betrübt, sich mit ihm in Frieden vertragen, und das Hertzogthum in Thüringen und Francken überlassen. 37

Radulphus um denen Thüringern und Francken, deren mehrester Theil dem Heydenthum noch zugethan gewesen, desto mehres zu gefallen, und ihme dieselbige anhängig zu machen, hat das Christenthum, welches er gantz wahrscheinlich vorhin bekennet, verlassen und das Heydenthum angenommen. 38

HETTAN, welcher der älter genennet wird, ein Sohn Radulphi ersten Hertzogens in Thüringen und Francken, ist seinem Vatter wie im Hertzogthum, also im Heydenthum nachgefolget. 38

-- Nachdem er vorhin mit einer anderen Gemahlin zwey Söhn gezeuget, hat als ein Wittiber die heilige Bilhildis Gräffin zu Höchheim zur Ehe verlanget und erhalten. 41

-- Welche obwohlen vielfaltig um dessen Bekehrung sich bemühet, 42

-- Dieser dannoch, nachdem Bilhildis ein Leibs-Frucht von ihm empfangen, in einem bald darauff erfolgten Krieg, in dem Heydenthum unglückseelig gestorben um das Jahr 645. 43

SIGEBERTUS der dritte Sohn Hettani, welchen ihm die H. Bilhildis zu Mayntz gebohren, und in der Heiligen Tauff den Nahmen ihres Vettern

Anno Pag.

Königs Sigeberti hat beylegen lassen. Ist im dritten Jahr seines Alters daselbst frühzeitig gestorben. 43

GOSBERTUS der zweyte gebohrne Sohn des Hertzogen Hettan, stunde zur Zeit dem Land und Hertzogthum vor, als der H. Chilianus mit seinen Gesellen in unser Franckenland koumen, diesem aus dem Heydenthum, worein es ohnlängst wiederum verfallen, heraus zu
688. helffen. Er hat auff das Predigen und eyferiges Anmahnen des H. Chiliani sich bald bekehret, und im Jahr 688. am Heiligen Oster-Fest die Christliche Tauff empfangen. Grössere Beschwernus fande sich, als Chilianus dem nunmehr bekehrten Hertzogen vorgetragen, sein Weib, welches vorhin seines Bruders gewesen, nach Ausweisung des Christlichen Gesatzes, von sich zu schaffen. Der Hertzog hat auch dieses zu thun sich entschlossen, und nach seiner Zuruckkehr, indem er wichtiger Geschäfften wegen von Wirtzburg muste verreisen, werckstellig zu machen, dem H. Chiliano versprochen. 57

-- Bey dessen Abwesenheit lasset das gottlose Weib den H. Chilianum sambt seinen Gesellen ermorden. 58

-- Der zuruck gekommene Hertzog fraate alsbalden nach seinen Glaubens-Vättern und Christlichen Predigern, von welchen aber niemand an gantzen Hoff etwas wolte wissen. 59. 60

-- Biß GOtt durch verhängte Straff übet die Mörder und Hertzogin, den Tod seiner Diener geoffenbaret. 60. 61

-- Der Hertzog hat die Grabstatt deren HH. Martyrer in Ehren gehabt, und ist mit seiner Nachkommenschafft in dem Christenthum beständiglich verharret, und hat dasselbe nach Vermögen befördert. 61. 62

GEILANA des Hertzogen Gosberti, seines Bruders hinterlassene Wittib, angenommene Ehe-Frau. Nachdem Gosbertus den Christlichen Glauben angenommen, und nunmehr der H. Chilianus ihme angedeutet, daß ihme nach den Christlichen Gesatz nicht erlaubt wäre, seines Bruders Ehe-Weib zur Ehe-Gattin zu haben, und er dieselbe unter Verlust der ewigen Seeligkeit von sich schaffen müsse, p. 57. Auch solches zu thun der Hertzog sich entschlossen p. 58 Hat das gottlose Weib, nachdem sie erfahren, daß sie den Hoff raumen solle, den H. Chilianum samt seinen Gesellen, bey des Hertzogen Abwesenheit ermorden lassen, und so viel ihr möglich gewesen,

Anno — Pag.

wesen, ihre That zu vertutschen sich beflissen. 58. 59

Aber die von GOtt über sie und die Todtschläger geschickte Straffen haben alles offenbaret. Nachdem die beyde Mörder die Rach GOttes durch erschrecklichen ihnen selbst angethanen Todt hinweg gerissen, hat der höllische Feind Geilanam ergrieffen, dieselbe so lang geängstiget, biß er derselben Seel aus dem Leib gepreßt, welches das unglückseelige End dieses Weibs gewesen. 61

704. HETTAN der jüngere, Hertzog in Francken, ein Sohn, oder, wie andere wollen, Enckel Gosberti, ware beflissen, das Christenthum fortzupflantzen durch Beyhülff des H. Bischoffen Willibrordi, welchem er zu diesen End zu Hammelburg verschiedene Güter angewiesen und geschenckt, willens daselbst ein Closter zu bauen, durch dessen Geistliche Ordens-Männer das Christenthum sollte befördert werden. In ältesten schrifftlichen Urkunden kommet dessen Gedächtnus im Jahr 704. Dann 716. zum Vorschein; Hernach findet man nichts mehr von ihm. Mit seiner Gemahlin Theodrada hat er einen Sohn Thuringus, und eine Printzeßin Immina gezeuget. Von Thuringo hat man nicht mehre Nachrichten, als von seinem Vatter, welche beyde scheinen bald hernach in Krieg umgekommen zu seyn, wormit das gute Vorhaben eines Closters zu Hammelburg auch erloschen. 61

716.

IMMINA hinterlassene Printzeßin und Tochter des Hertzogen Hettans des jüngeren, von welcher mehres beysammen zu sehen. p. 62

740. CAROLUS MARTELLUS bekommet nach abgestorbenen Hertzogen in Francken, das Hertzogthum. Befreyet die Thüringer des alten auffgelegten Fränckischen Tributs, und will, daß dieselbe, wie die Francken, sollen gehalten werden, und nach derenselben Gesätzen leben. p. 24. Von diesem wird mehres zu sagen seyn, in dem folgenden IV. **Buch deren Wirtzburgischen Schrifften und Geschichten.**

CONRADUS Hertzog zu Francken machet einen Thurnier-Artickel. 665

Hertzogen zu Hannover.

1553. ERICH ein Gönner und Freund des Marggrafen Albrecht von Brandenburg, welchen er nach verlohrner Schlacht im Jahr 1553. auffgenommen, und mit neuer Hülff versehen. 216

Anno — Pag.

Hollstein.

1567. ADOLPH ziehet mit dem Chur-Fürsten zu Sachsen in die eroberte Stadt Gotha ein. 303

1632. N.N. Kommet nach Wirtzburg. 469

Jülich.

1579. **Wilhelm** wird von Kayser Rudolph zum Con-Commissarium der Niederländischen Friedens-Handlung ernennet. 320

Lothringen.

1528. **Wilhelm** wird fälschlig einer Bündnus beschuldiget, welche er mit anderen Reichs-Fürsten wider Chur-Sachsen und Hessen solle auffgerichtet haben. 187

Lüneburg.

1553. FRIDERICH kommt in der Schlacht wider Albrechten Marggrafen von Brandenburg um. 216

Neüburg.

PHILIPP LUDWIG Sihe hernach Pfaltzgraff an Rhein.

Parma.

ALEXANDER erobert die Stadt Mastrich. 321

-- Wird von dem König in Spanien, als Königlicher Gübernator in in denen Niderlanden benennet. 325

Sachsen.

1528. GEORG wird einer Bündnuß fälschlich beschuldiget, welche er mit anderen Reichs-Fürsten wider Chur Sachsen und Hessen solle gemacht haben. 187. 525

1553. JOHANN FRIDERICH bekommet von Kayser Carln V. den Befehl, denen Bischöffen zu Bamberg und Wirtzburg wider Albrecht Marggrafen zu Brandenburg zu Hülff zu kommen. 585

1563. -- Wird von Friderich Bischoffen zu Wirtzburg und Dom-Capitul als Obmann ihres mit Grumbach errichteten Vertrags erkiesen. 262

-- Lasset sich von Grumbachen bereden, seine Parthey zu ergreiffen. 288

-- Nimmet ihn und dessen Anhang in Diensten und in sein Stadt. 290

-- Wird von verschiedenen Fürsten abgemahnet, sich derselben zu entschlagen. 291. 292

-- Da er dieses unterlasset, der Reichs-Acht schuldig erkennet. 293

-- Be-

Anno Pag.

-- Behaltet nichts desto weniger die Grumbachischen bey sich. 293

-- Rüstet sich zum Krieg. 294

-- Wird von diesen abermahl abgemahnet. ibid.

-- Wird seines Lands verlustiget, 1567. von solchen auf ewig ausgeschlossen, gefangen genommen 303. und nach Wien geführet. 305

-- Julius Bischoff zu Wirtzburg bittet um dessen Erlassung. 341

JOHANN WILHELM wird von Grumbach vergeblich angangen, seiner Sachen sich anzunehmen. 288

Uberkommet seines Brudern Johann Friderichen Land und Leuth. 303

FRIDERICH WILHELM ermahnet durch Schreiben Julium Bischoffen zu Wirtzburg, von unternommener Religions-Reformation abzustehen. 336

JOHANN CASIMIR thut desgleichen. ibid.

-- Reyset durch Francken, und begehet dabey eine Unbescheidenheit wider Bischoffen Julium. 341

1631. N.N. Zihet mit dem König aus Schweden in die eroberte Stadt und Schloß Wirtzburg. 429. 438

De Terra Nova.

CAROLUS Spanier. 320.

Weimar.

1553. JOHANN FRIDERICH nimmet den flüchtigen Albrecht Marggrafen von Brandenburg auff und haltet ihn wohl. 218

1631. BERNARD ziehet mit dem König aus Schweden in die eroberte Stadt und Schloß Wirtzburg. 429. 438

-- Kommet zu Wirtzburg wieder an. 476

1633. -- Wird als Hertzog in Francken fürgestellt, demselben gratulirt und gehuldiget. 477

1633. -- Nimmet Regenspurg ein. 480

ERNST Hertzogs Bernarden Bruder. 477

-- Empfanget statt desselben die Huldigung von dem Land-Volck. ibid.

1633. -- Reyset von Wirtzburg nach Schweinfurt. 480

1635. -- Was beyder wegen in Ubergab des Schlosses zu Wirtzburg articulirt worden. 770

Anno Pag.

Würtenberg.

UDALRICUS erhaltet die in dem Closter Murhart zum Ordens-Abfall begierige Mönchen bey dem Heiligen Orden und Closter-Leben. 66

-- Empfanget von Laurentio Bischoffen zu Wirtzburg 20. tausend Gulden auff die Stadt Meckmühl 72. 193

-- Wird durch den Schwäbischen Bund von seinem Hertzogthum verjaget. 72

-- Beginnet sich dessen wiederum Meister zu machen. 87

1542. -- Die Stadt Meckmühl ist dem Hertzogen gegen Erlegung der 20000. Gulden wider zuruck gegeben worden. 193

1553. CHRISTOPH bekommet von Kayser Carln V. den Befehl, denen Bischoffen zu Bamb. und Wirtzb. wider Albrecht Marggrafen zu Brandenburg zu Hülff zu kommen. 585

1585. LUDOVICUS besuchet Julium Bischoffen zu Wirtzburg, wird von diesem hinwieder besuchet. 334

1586. -- Vermahnet Bischoffen Julium durch Schreiben, von angefangener Religions-Reformation abzulassen. 336

V.

Fürsten, Pfaltz-Land- und Marggrafen.

Anhalt Fürst.

1581. JOACHIM ERNST kommet auff Wirtzburg ꝛc. 321

1586. -- Vermahnet Julium Bischoffen zu Wirtzburg von angefangener Religions-Visitation abzulassen. 336

CHRISTIAN Feld-Obrister deren nach Franckreich verordneten Hülffs-Völckern. 345

-- Ziehet mit diesen durch Francken. 346

Baaden Marggraff.

1586. JACOB ermahnet Julium Bischoffen zu Wirtzburg von angefangener Religions-Visitation abzulassen. 336

1591. GEORGIUS FRIDERICUS erscheinet auff Einladung Julii Bischoffens zu Wirtzburg bey Einweyhung der Universitäts-Kirch daselbst. 348

Brandenburg Marggraffen.

1443. Empfangen Versatzungs-Weiß die Stadt Kitzingen von Godfrid Bischoffen zu Wirtzburg. 408. 748

Anno — Pag.

1502. CASIMIR empfanget die von ihm eingeladene Nürnberger Ubel. 67

1525. -- Wird von den rebellischen Bauern auff ihren Land-Tag nach Schweinfurt gefordert. 125

1525. Casimir, Hannß Albrecht, Friderich } Gebrüdere p. 135.

1525. FRIDERICH Dom-Probst, beschützet als oberster Hauptmann das Schloß zu Wirtzburg tapffer wider die rebellische Bauern. 84. 100. 104. 113. 180.

ALBERTUS Cardinal sihe oben Tab. I. Ertz-Bischöffe zu Maynz.

1528. JOACHIM wird fälschlich einer Bündnuß beschuldiget, welche er mit anderen Reichs-Fürsten wider Chur Sachsen und Hessen solle eingangen haben. 187

1552. ALBRECHT wird wider das Stifft Wirtzburg durch Grumbachen auffgehetzet. Führet mit Mauritio Chur-Fürsten in Sachsen wider die Catholische Stände Krieg. Machet an Nürnberg, Bamberg und Wirtzburg uber-grosse Forderungen, ob welchen man sich mit ihm vertraget. 198. 199.

-- Ziehet hirauff aus den Fränckischen in das Mayntzische 199

-- Die abgenöthigte Verträg werden von dem Kayser annullirt. 200

-- Hauset an dem Rheinstrom auff das ärgste. ibid.

-- Kommet bey dem Kayser in der Belagerung der Stadt Metz wieder also in Gnaden, daß dieser ihme die von denen Fränckischen Ständen abgenöthigte, vorhin annullirte Verträg wiederum bestätiget. 201

1553. -- Tringet mit Beyhülff des Grumbach mit Gewalt auff die Erfüllung gedachter Verträgen, und überfallet die Fränckische Ständ mit Krieg. 201. 202

-- Wird ihme von der Kayserl. Cammer und dem Kayser selbst alle Feindseeligkeit und Gewalt mehrmahlen und schärpffest verbotten. ibid. & 583

-- Da er keinesweegs von dem Krieg will abstehen, wird er in die Acht erkläret. 219. 220. 589.

1554. -- Und nach verschiedenen Kriegs-Wechsel aus dem Reich verjagt. 203. 221

-- Nachdem er über die Massen grausam in diesen Krieg verfahren. 222

FRIDERICH überkommet von Kayser Ferdinand des verjagten, nunmehr auch verstorbenen Albrechts Marggrafen Land und Eigenthumen. Und da er wegen darinnen in vergangenen Krieg verursachten Schäden viele Forderungen an die Fränckische Stände gemacht, hat er es dahin gebracht, daß diese ihme 170000. Gulden abgetragen. 237

1586. GEORC FRIDERICH vermahnet Julium Bischoffen Wirtzburg, von unternommener Religions-Visitation abzulassen. 336. 346

-- Kommet mit denen Seinigen nach Wirtzburg, und wird allda mit vielen Ehren empfangen. 346

1591. -- Wird von Julio Bisch. zur Einweyhung der Universitäts-Kirchen nach Wirtzburg eingeladen. 348

1626. CHRISTIAN. Philipp Adolph Bischoff zu Wirtzb. thut diesem kündig, daß er die Stadt Kitzingen wieder auslösen wolle. 748

SOPHIA Marggäfin, gebohrne Gräffin zu Solms. ibid

1628. JOACHIM ERNSTS Kindern Vormundschafft gibt die bißher Pfandnuß-Weiß eingehabte Stadt Kitzingen an das Stifft Wirtzburg wieder zuruck. 409

1632. N. N. Kommet auff Wirtzburg. 470

Dännemarck Fürst.

HERIOLDUS nimmet den Christlichen Glauben an. 7

Hennenberg gefürstete Graffen.

-- Werden durch die Bauern beschädiget an Mainberg. 170

-- Haben den halben Theil an Münnerstatt. 331

Wilhelm p. 86. 89. 95. 136. 137. 638.

-- Bringet das Wirtzburgische Amt und Stadt Mainungen an sich, und trittet dafür Mainberg ab. 193

-- Bekommet von Kayser Carl V. den Befehl, denen Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg wider Albrecht Marggraffen zu Hülff zu ziehen. 585

JOANNES Coadjutor zu Fuld. 136

Hermann p. 172. 176.

N. N. ad ann. 1525. -- p. 125

Berthold und Albrecht } Gebrüder. 331

Reichard, Wilhelm } Truchseß. -- 173

Georg Ernst der letzte. 331

Hessen

Anno Pag.

Hessen Landgraffen.

1528. PHILIPP richtet einen Krieg wider das Stifft Wirtzburg an ob einer fälschlich erdichteten Bündnuß. 179

-- Nach entdeckten Erdichter sothaner falschen Bündnuß, bekennet er mehrmahlen, daß er dem Bischoffen zu Wirtzburg unrecht gethan habe. 191

1532. -- Trittet mit anderen benachbarten Chur- und Fürsten in Verbündnuß. 535

1553. -- Bekommet von Kayser Carln V. den Befehl, denen Bischöffen zu Bamberg und Wirtzburg, wider Albrecht Marggrafen zu Brandenburg zu Hülff zu kommen. 585

-- Schicket denenselben 700. Fuß-Knecht zu Hülff. 216

-- Nimmet die Unterhandlung zwischen Wirtzburg und Grumbach auff sich. 718

-- Wird von Friderich Bischoffen zu Wirtzburg und dem Dom-Capitel als Obmann ihres mit Grumbach aufgerichteten Vertrags erkiesen. 262

1553. Wilhelm. 639

Leuchtenberg Landgraffen.

1591. N.N. kommet zu der Einweyhung der Universitäts-Kirchen zu Wirtzburg. 348

1525. Familie in der Bäurischen Auffruhr beschädigt. 172. 176

1505. Wilhelm
1531. Johann } - - 491
1555. Georg

Onoltzbach Marggraffen.

1628. Geben die bißhero Versatzungs-Weiß innen gehabte Stadt Kitzingen an das Stifft Wirtzburg wieder zuruck. 415

Pfaltz Graffen an Rhein.

1628. RUPRECHT hebet den Pfältzischen Krieg an. 67

Anno Pag.

1525. GEORGIUS, PHILIPPI Pfaltz-Graffen Sohn, Bischoff zu Speyer, ersuchet in den Bauern Auffruhr bey Ludwig Chur-Fürsten seinem Bruder, wider seine rebellische Unterthanen Hülff. 126

OTTO HEINRICUS des Pfaltz-Graffen Ruperti Sohn, auch Hertzog in Bayern ziehet mit anderen Fürsten wider die rebellische Bauern zu Feld. 126. 128

-- Ziehet auch mit für Wirtzburg. 133

-- Nach dessen Einnahm wieder von dannen. 135

1584. PHILIPP LUDWIG wird als Unterhändler zwischen Sachsen und Wirtzburg wegen Mainungen erkiesen. 332

1686. -- Ermahnet Julium Bischoffen zu Wirtzburg von angefangener Religions-Reformation abzustehen. 336

1631. N.N. Pfaltz-Graffens Sachen werden von denen nach Wirtzburg kommenden Engelländischen Gesandten dem damahls anwesenden König ich Schweden recommendirt. 443

1632. FRIDERICH kommet nacher Wirtzburg. 472

Teutschen Ordens-Meister.

1525. DITHERICH von Cleen. 126

1553. WOLFGANG bekommet von Kayser Carln V. den Befehl, denen Bischöffen zu Bamb. und Wirtzburg wider Albrecht Marggraffen zu Brandenburg zu Hülff zu kommen. 585

HEINRICH von Bobenhausen trittet das Meisterthum an Ertz-Hertzogen in Oesterreich Maximilian ab. 333

MAXIMILIAN. Sihe oben König in Pohlen und Ertz-Hertzoge in Oesterreich,

III. Genealogische Tabell,

In welcher

Die Adeliche Familien und Personen, deren Gedächtnuß, oder einige in diesem Buch begriffene Handlungen angeführet werden.

Pag.

A.

Adelzheim.

Albrecht. 521. 573.
Gertraud, Mutter Julii Bischoffens zu Wirtzburg. 313

-- Stirbt. 328

Alendorff.

Johann. 67

Alstadt.

N.N. Kayserl. Obrister. 476

Pag.

Alten.
Jodocus und Ernestus. 588. 636. 637

Altenburg Grafen.
Christoff. 628

Altenstein.
Vier Kinder der Familie. 487
Sihe mehres unten in Lit. S. Stein.
-- Familie wurde von denen rebellischen Bauern beschädiget zu Altenstein. 169

Ambacher.
-- Von den rebellischen Bauern beschädiget zu Birbaum. 169

Apetzhoffen.
Paulus. 240. 679

Aschhausen.
Godfrid Vatter Joannis Godefridi Bischoffens ꝛc. 396
Johann Godfrid Bischoff. Sihe oben Tab. I. Bischöffe zu Wirtzburg.

Ashenburg.
Heinrich. 637

Assemburg.
Johann. 588

Auffseß.
Familie von den rebellischen Bauern beschädiget zu Auffseß, Freienfels, Kemnach, Neidtstein, Neuhausen, Weyer, Wüstenstein. 169. 170
-- Rosina. 487

Auw.
Christoff Dom-Herr. 388

Axellilie.
N. N. Schwedischer Obrister. 466. 477

B.

Bachram.
Hanns. 515

Bamberg Graffen.
Albertus. 12

Bannier.
N. N. Schwedischer General. 469. 471. 482

Beiringen.
Hanns. 107

Bellersheim.
Agnes. 487
Philipp Heinrich. 404

Berg.
Simon Dom-Herr. 245

Berlichingen.
Götz. 101. 112, 113. 122. 129
Joachim. 105

Berlingen.
Götz. }
Hanns. } 172. 175
Hanns Beringer. }
Velten. }

Pag.

Melchior Reichard. 467
Marx von Berlingen von den Bauern beschädiget an seinem Gut Rotelsee. 170

Bernheim.
Philipp. 107. 108
Hanns. 172. 175

Beuchlingen Graff.
N. N. 588

Bibra.
Laurentius Bischoff } Sihe oben Tab. I.
Conradus Bischoff } Bischöffe zu Wirtzburg.
p. 76. 100. 104.
Anna. 487
Georg. 521
Hanns. 104
Jacob Dom-Herr. 196
Wilhelm. 108
Berthold. }
Christoff. }
Frantz. }
Fritz. }
Hanns. } 172. 175
Jörg. }
Lamprecht. }
Michel. }
Wilhelm. }
Wolff. }
Conrad. 575

Bodeck.
Wolff. 487

Brandenstein.
Hieronymus. 304
Christoff Carl Graff. 467. 474. 476. 766

Brendel.
Daniel Ertz-Bischoffe. Sihe oben Tab. I. Maynz. und 327

Brißberg.
Christoff. 638

Brun.
Joannes Bischoff. Sihe oben Tab. I. Wirtzburg.

Brunhausen.
Jörg Truchseß. 173

Büchold.
N. N. Jungfrau. 467

Burdian.
Martin. }
Sophia. } 487

Buttlar.
Wolff. 172

C.

Carlewitz.
Christoffel. 295. 303. 696

Castell Graffen.
Hanns. 172. 522
Heinrich. 608
Wolff.

Pag.

Wolff. 84. 90. 100. 104. 113. 172. 175
-- Beschädiget von den rebellischen Bauern an ihrem Schloß Castell. 169

Cleen.
Dietherich Teutsch-Ordens-Meister. 126

Cleßheim.
Christoph Fabrici. 487
Johann Gervinus Fabricius. 488

Crailsheim.
Wolff. 642. 643. 765

Cratz.
N.N. Schwedischer Obrister. 479

Creutzberg.
Sophia. 488

Cronberg.
Schwicardus Ertz-Bischoff. 353
Sihe oben Tab. I. Mayntz.

Cronfeld.
N.N. Kayserl. Obrister. 476

D.

Dalberg.
Wolffgangus Ertz-Bischoff. 333
Sihe oben Tab. I. Mayntz.

Dettelbach.
Claus. 112
Endreß. 172. 175

Diemer.
Jobst. 172
Philipps. 580

Dienheim.
Johann Philipp. 388

E.

Eberstein Graffen.
Otto. 295. 303
Philipp. 343

Ebnet.
Jörg Marschall. 321

Echter.
Peter erwehlter Ertz-Bischoff zu Mayntz. 313
Peter Vatter Julii Bischoffens zu Wirtzburg. 313. 317
Julius Bischoff. Siehe oben Tab. I. zu Wirtzburg. Item p. 310
Sebastian. p. 317.] Bischoff Julii
Dietherig. p. 321. 341. 364.] Brüder.
Philipp Sebastian. 388
Theodericus.]
Valentinus.] 488

Egloffstein.
Familie durch die rebellische Bauern beschädigt an folgenden ihren Orten: Bernfels, Curreut, Egloffstein, Geilnreut, Muelhausen, Wamenbach.
Claus. 214
Seyfrid Dom-Herr. 245. 310

Pag.

Ehenheim.
Clara. 172. 175

Ehrenberg.
Philipp Adolph. Sihe oben Tab. I. Wirtzburg; item p. 388. 400

Eisenburg Graff.
Valentin. 250

Eltz.
Jacobus Ertz-Bischoff. Sihe oben Tab. II. Chur-Fürsten zu Trier.

Erlach.
Wolffgang. 489

Eroltzheimer.
Familie durch die Bauern beschädigt zu Brauneck. 169

Erpach Graffen.
Bemächtigen sich im Schweden-Krieg des Closters Amorbach. 459

Erthal.
Christoff Heinrich. 253. 260. 264. 270. 322
Hanns Christoff. 489
Georg Wilhelm. 400

Esel.
Familie von den rebellischen Bauern beschädigt zu Lauter, Schwaben. 170
Philipp. 172. 175

Eulenbach.
Matthæus. 256

Eyb.
Martin Dom-Herr. 310
-- Bischoff zu Bamberg. 325
Veit Asmus. 321

F.

Falckenberg.
Johann. 637. 640

Falckenstein.
Heinrich. 32
Ludwig, 126. 189
NB. An einen aus beyden Orthen stecker ein Fehler, da in dem ersten Falckenstein, in dem anderen Fleckenstein gelesen wird, darbey aber der nemliche Pfältzische Hoffmeister zu seyn scheinet.

Fechenbach.
Erasmus. 84. 89

Forst.
Eberhard Dom-Herr. 196

Forstmeister.
Sigmund. Sylvester. Wolff. 172. 175

Fortschen.
-- Werden von den Bauern beschädiget zu Dornau, und Eldern. 169

Franckenberg Graff.
Ruthardus. 17

Fron-

Pag.

Fronhoffen.

Georg. 107
Sibilla. } 489
Georg. }

Fuchs.

Familie von denen rebellischen Bauern beschädigt in folgenden seinen Orthen: Bimbach, Landster, Lembach, Stieben, Wintpach. 169
Jacob. 68
Paul Truchseß. 96
Sigmund Dom-Herr. 105. 196. 234. 264. 270
Wolff. 105
Georg Dom-Herr. 196. 233.
Hanns Dom-Herr. 196. 233. 234. 310

Fuchs von Bimbach.

Hanns. 521
Christoff } 172. 175
Sybilla. }
Wolff. }
Georg. }
Anna. }
Catharina. } 489
Hanns Wilhelm. }
Dorothea. }
Katherina. }

Fuchs zu Burckbreit.

Paulus. }
Sigismund. } 172. 175
Wilhelm. p. 522. }

Fuchs von Dornheim.

Hanns. 321. 341
Johann Georg. 388
-- Bischoff. Sihe oben Tab. I. Bamberg.

Fuchs in Gleisenau.

Anna. 172

Fuchs von Rugheim.

Georg Bischoff. Siehe oben Tab. I. Bamberg.

Fuchs zu Schweinshaupten.

Christoff. }
Jörg. }
Jörg älter. } 172. 175
Sebastian. }
Wolff. }

Fuchs zu Unterhöret.

Joachim. }
Barbara. } 489
Anna. }
Georg. } 490
Amalia. }
Hanns. 489

Fuchs zu Wunfurt.

Christoff. }
Jörg. } 172. 175
Matern. }
Jacob. 203. 227. 229

Fulbach.

Familie von denen rebellischen Bauern beschädigt zu Cleusdorf. 169

Pag.

Wolff. 105. 107
Götz. } 172. 175
Wolff. }

G.

Gamburg.

Anna. 490

Gebsattel.

Charches. 107
Otto Heinrich. 388
Elisabetha Amalia. 490

Geyer.

Conrad von Giebelstatt. 256
Sebastian. 106
Florian. 112. 670
Ambrosius. } 172. 175
Sebastian. }

Geyersberg.

Hanns. 175

Gemmingen.

Otto Bischoff. Siehe oben Tab. I. Augspurg.
Otto Dom-Dechant zu Augspurg. 345

Giech.

Familie von den auffrührischen Bauern beschädiget in folgenden Orthen: Prunn, Pucha, Wiesenfels, Zetmannsdorff. 170
Conrad. } 102
Hanns. }
Nicolaus. 105
Kümmet. p. 521. } 172. 175
Hanns. }
Georg. 180
Dietherig. 388
Hanns Christoff. 332

Glieber.

-- Von den Bauern beschädiget zu Streitbach. 171

Gnotstatt.

Hanns. }
Jörg. } 172. 175
Werner. }

Götzen.

N. Freyherr Kayserl. General-Feld-Marschall Lieutenant. 770

Grafeneck.

Friderich Freyherr. 203. 227. 229

Greiffenclau.

Richardus Ertz-Bischoff. Sihe oben Tab. I. Trier.

Gros von Trockau.

Familie von denen rebellischen Bauern beschädigt in folgenden Orten: Achichs, Christoms, Meschendorff, Reitzendorff, Trockau. 169
-- Wein-Zehend in Wirtzburg verkaufft. 737
Otto. 105. 172

Gros v. Pfersfelden.

Ernst. 388

Pag.

Grumbach.

Familie von den Bauern beschädigt an folgenden Orthen: Altenschönbach, Eschenfeld, Grumbach, Herelschafft, Pleichfeld, Rastoll. 169. 170
Ernst Ritter, erster Thurnier-Vogt zu Francken. 666
Adam Dom-Herr. 258. 264. 270
Hanns. 100. 104. 105. 108. 521
Sigmund. 105
Eberhard. 108. 119
Weiprecht. 88. 100. 104
Adam, Fritz beyde, Hanns, Wilhelm. 172. 176
Cuntz. 194
Conrad. 321. 323
Anna Maria. 490
Wilhelm des Stiffts Marschall. 194
-- Gemüths-Beschaffenheit. 285
-- Kurtzer Bericht aller seiner bösen Thaten. XIV
-- Richtet wider das Stifft Wirtzburg Feindseligkeiten an. 198. 285
-- Man suchet ihn auff alle Weis durch höchst beschwerliche Verträge zu begüten. 199. 576
-- Nachdem solche von dem Kayser annullirt worden, hat Grumbach die abgetrungene Güter zwar wieder zuruck geben. 200. & seqq.
-- Da aber diese dem Marggraffen Albrecht von dem Kayser wieder bestättiget worden, hat Grumbach neue Feindseeligkeiten wider das Stifft angefangen, um sein vertragenes zu erhalten. 201
-- Nach verjagten Marggrafen hat Grumbach mit seinen Anhang die Feindseeligkeiten wider das Stifft fortgesetzet, 203
-- Biß er endlich Bischoffen Melchiorn selbsten ums Leben gebracht. 203. 286
-- Anzeigungen und Beweis, daß Grumbach Bischoffen Melchiorn erschiessen lassen. 676
-- Wird dieses Tods wegen verdächtig und bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht angebracht; suchet sich und die bestellte Mordthäter zu retten. 238. 239
-- Fahret fort den Stifft Wirtzburg mit thätlichen Gewalt und Laster-Schrifften anzufeinden. 239
-- Suchet den Adel wider den Bischoffen auffzuhetzen. 286
-- Machet mit etlichen Bündnus, suchet bey einigen Reichs-Fürsten Hülff und Hinterhalt. 287
-- Uberfället die Stadt Wirtzburg und erpresset aus derselben ein grosse Summen Gelds und Raub, p. 248. und anderes laut eingegangenen Vertrags. 261. 289
-- Dessen Ehrloses Leben in Versen beschrieben. 271
-- Wird darinn erzehlt, daß er in dem Bauern-Krieg, aus dem Schloß zu Wirtzburg sich meinaydig hinweg gemacht. 271
-- Verschiedene hat umbringen lassen; im Reich einen Krieg angestifftet. 273
-- Dem Stifft Wirtzburg abermahl untreu worden, und gegen dasselbe feindlich gehandelt. 274
-- Dessentwegen er seiner Güter verlustiget, Bischoffen Melchiorn erschiessen lassen. 275
-- Nimmet den Dom-Probsten gefangen, überfallet und plündert die Stadt Wirtzb. 276
-- Worbey verschiedene Todschläg geschehen. 277
-- Erpresset einen Vertrag über Zahlung einer grossen Geld-Summen. 277
-- Und ziehet mit vielen Raub wieder davon. ibid.
-- Wird in die Acht erkläret, 278. 289. 292
-- Ob welchen allen endlich die peinliche Execution mit ihm vollzogen worden, welche p. 285. wird beschrieben.
-- Viele böse Anschläg, so Grumbach wider das Reich vorgehabt, werden entdeckt. 297
-- Zu deren Ausführung er sich auch der Zauberey bedienet. 298
-- Dessen peinliches Urtheil und Execution. 303
-- Epitaphium. 305
-- Kurtze Wiederhohlung aller seiner bösen Thaten. 305. 672

Gumpenberg.

Ambrosius Dom-Herr. 233. 245. 310
NB. In letzt citirten Ort ist an statt Guttenberg zu lesen Gumpenberg.
Leopoldus Capuciner. 437

Guttenberg.

Caspar. 172. 176
Johann. 91. 100. 104. 112. 113. 138
Lorentz. 321. 323

H.

Haberkorn.

Florian. 172

Habern.

Wilhelm. 129. 190

Hainach.

Ottilia, Wolff. 172. 176

Hanau Graffen.

Philipp nimmt das Closter Schlüchtern gewalthätiger ein. 404
Philipp Moritz und Albrecht. ibid.
Entziehen abermahl dem Stifft Wirtzburg gedachtes Closter. 459

Hanstein.

Conrad Kayserl. Obrister. 579

Hartheim.

Johann. 84

Haßlang.

Barbara. 490
Hermann. 412
Melchior.
Reichard. 411
Sebastian.

Pag.

Haudwitz.

Michaël de Swinz, dictus de Haudwiz. 588

Haun.

Martin. 107

Hees.

Valentin. 490

Helffenstein Graff.

Rudolph. 324.341

Herbillstatt.

Philipp. 92.104.112.170.176
Hanns. 100
Raphael. 322

Herd.

Familie durch die Bauern beschädigt zu Adelsdorff.
Wolff Sigmund. 335
Maria Barbara. 490

Heßberg.

Familie durch die Bauern beschädiget zu Frösch-stockheim, Leindfach und Schnotzenbach. 170
Bernard. 172.176
Christoff. 608
Hanns Georg. 107
Hector. 321
Wilhelm. 521

Heussenstein.

Sebastian Chur-Fürst zu Mayntz. Sihe oben Tab. I. Ertzbisch. Maynz.

Heußlein.

Balthasar. 490

Höchheim Graff.

Iberius, Vatter der H. Bilhildis. 30

Hohenlohe Graffen.

Werden durch die Bauern beständiget zu Bar-tenstein, Mengersdorff und Schillingsfürst. 169
-- Bemächtigen sich in Schweden-Krieg der Clöster Schönthal, Schefftersheim und des Stiffts Elwangen. 459
Godefridus Bischoff. Sihe oben Tab. I. Wirtzburg.
N.N. ad ann. 1525. 125
N.N. Schwedischer Kriegs-Præsident. 474
Georg Friderich haltet Hochzeit zu Wirtzburg. 478

Holzfeld.

Daniel. 587.588

Honstein Graff.

Wilhelm Bischoff. Sihe oben Tab. I. Straßburg.

Hornstein.

Johann Christoff. 314.344

Hurdt.

Alhardt. 637

Hutten.

Moritz. 196
-- Bischoff. Sihe oben Tab. I. Eichstett.
Ulrich fürtrefflicher Orator. 68
Lorentz. 106
Bernard. } 172
Erasmus. }
Ulrich. }
Jörg Ludwig. 322.324
Wolff Dietherich Dom-Herr. 310
Ludwig. An. 1525. 521
Bernard. ibid.

Hutten zu Pirckenfeld.

Bernard. 522

J.

Jarsdorff.

Alexander Dom-Herr. 245.310
Johann Diepold Dom-Herr. 388

Illenberger.

Von den rebellischen Bauern beschädiget zu Kurnhoffstatt. 170

K.

Karsbach.

Christoff. 172

Kehre.

Barbara. } 172.176
Jacob. }
Reichard Dom-Herr und Probst. 196.248. 263.310.716.744

Knöringen.

Johann Egolff Dom-Herr. 310
-- Bischoff. Sihe oben Tab. I. Augspurg.
Hanns Eitel. 227
Ulrich. 315

Knotstatt.

Jörg. 105.522
-- Durch die Bauern beschädigt zu Rudel-hausen. 170
NB. Lese daselbst Knotstatt für Knelstatt.

Königsfelder.

Durch die Bauern beschädiget zu Wattenbach. 171

Königsmarck.

N.N. Schwedischer Obrister. 482.483

Königstein Graff.

Ludwig. 343

Kotzau.

Anna. 490
Hector Dom-Herr. 388
Christophorus. 490
Hanns Barthel. 608

Kreilsheim.

-- Von denen rebellischen Bauern beschädiget zu Gait, und Stibach. 169.171
Barbara. } 172.176
Wolff. }
Ernst. 321

L.

Lauffenholtzer.

-- Durch die Bauern beschädigt zu Bernrod und Mensendorff. 169.170

Pag.

Caspar. Michael. Jörg. 172. 176

Lendersheim.

Christoff. Wolff Christoff. 321. 323
Friderich. 629

Lichtenberg.

Catherina. 491

Lichtenstein.

-- Von den Bauern beschädiget zu Lichtenstein. 170
Achatz 100. 104
Caspar. Eustachius. 105
Carolus ad ann. 1429. 359
Erhard. 521
Hanns. 88. 112. 113. 138
Johann Erhard. 365
Jörg. 265. 269
Wendel. 106
Carl Schenck. 176
Michael Dom-Herr. 233. 310. 311
Barbara. Caspar. Jörg. 172
Christoff. Erhard. Hanns. Hanns. Wilhelm. Jörg jünger. Lorentz. Lucas. Wendel. Wolff. 173. 176
Bastian. 573
Erhardus Dom-Herr macht eine Stifftung, das H. Altars-Sacrament zu begleiten. 407. 426. 430. 431
-- Springet der Stadt Wirtzburg zu Schwedens-Zeiten Hülffreich und getreulich bey. 433
-- Wird von denen Schweden mit Arrest belegt. 470
Paul Martin. 341
Conrad Dom-Herr. 387

Lindauer.

Von den Bauern beschädiget zu Presenbrun. 170

Lochinger.

Von den Bauern beschädiget zu Feilbrun. 169
NB. Lese aldort Lochinger für Lothringer.

Löschwitz.

Gerhard. 315

Löwenstein Graff.

Ludwig. 343

Lympurg.

Godefridus Bischoff. Sihe oben Tab. I. Wirtzburg.

Pag.

Albrecht Dom-Herr. 245. 253. 260. 264. 270. 310
Carl Schenck. 173
Philipp Dom-Herr. 169

M.

Mandershied Graff.

Dietherig. 343

Mandesloe.

Ernst. 203. 250. 252. 255. 262. 287. 319

Mansfeld Graffen.

-- Geben Albrecht Marggraffen zu Brandenburg Hülffs-Völcker. 211
-- Bekommen einen Theil an Münnerstatt. 331
Volrath. 584. 628
N.N. Traget dem Kayser das blosse Schwerd vor. 391

Marschall.

Hanns von Ostheim. 176
Jörg. Irronymus. von Waltershausen. 176
Hanns. Hieronymus. 173
Jörg. 323
Sittig. 192

Marstein.

Hanns. 106

Malspurg.

Hermann. 637

Maspach.

Georg. 76. 193. 196
Philipp. 521

Mengersdorff.

Ernestus Bischoff. Sihe oben Tab. I. Bamberg.

Meroda.

N.N. Kayserlicher Obrister. 476

Metternich.

Heinrich. 404

Milchling.

Wilhelm Dom-Herr. 310

von Miltitz.

Caspar. 588

Miltz.

Hanns. 102. 521. 522
Burckhard. 119
Wolff. Cuntz. Hanns. 173
Hanns 176

Minckwitz.

Hanns. 182

Mordschiller.

Querin. 173. 176

Morsheim.

Ludwig. 341

Mosbach.

Philipp. 173
Hanns

Pag.

Hanns. 173
Hanns. 176

Münster.

Engelhard. 173. 176
Lorentz. 105
Valtin. 253. 266. 264. 270. 312

N.

Neuberg.

Fritz, Ernst] 173. 176

Neuenfels.

- Durch die Bauern beschädigt zu Ernreüt. 169

Neustetter D. Stürmer.

Eraßmus Dom-Herr. 253. 260. 264. 270. 310

Georg, Johann Christoph] Dom-Herrn. 388

O.

Ober-Schwartzach.

Albrecht Truchseß. 173

Ochs.

Achatius. 173. 176

Ochsenstirn.

N.N. Schwedischer Cantzler. 467. 473. 766

Offenhausen.

Carl. 227

Oldenburg Graffen.

- Geben Albrechten Marggraffen von Brandenburg Hülffs-Völcker. 211

Ostheim.

Hanns Marschall. 173. 176

P.

Panninghausen.

N.N. Kayserlicher Obrister. 476

Pappenheim.

Susanna. 491

Parsberg.

Haug. 214

Pferdtfelder.

- Durch die Bauern beschädiget zu Weylerbach. 171

Planckenfelder.

- Durch die Bauern beschädiget zu Planckenfels. 170

Plauen.

Heinrich. 217. 221

Pommersfelden.

Christopff Truckseß. 485

Porthen.

N.N. Schwedischer Obrist-Lieutenant. 469

R.

Rabenstein.

Durch die Bauern beschädiget zu Adlitz, Kirchhoffen und Kulmes. 469
Pancratz Dom-Herr. 233. 253. 264. 270. 310

Ramschwag.

Ulrich. 491

Reichwald.

N.N. Schwedischer Obrister. 483

Rechberg.

Wilhelm. 173. 176

Redwitz.

Durch die Bauern beschädigt zu Redwitz. 170
Jobst 225. 243. 251. 287. 301.
Alexander. 321
Carl. 573. 605. 607. 609. 622.
Johann. 337.
Weigand Bischoff. Sihe oben Tab. I. Bamb.

Reinstein.

Caspar, Hanns, Philipp] 106
Caspar, Hanns] 173
Hannß. 515

Reissenbacher.

- Durch die Bauern beschädiget zu Reissenbach. 170

Resch.

Philipp. 173

Retzstatt.

Reinhard. 173

Ried.

Jobst, Heinrich] 388

Riedelsee.

Hermann Adolph. 322

Riedern.

Philippus. 84. 94. 173. 176

Rieneck Graffen.

Gerhard An. 1382. 491
Philipp, Amalia.] 491.
Philipp, Dorothea, Dorothea } 492.
Philipp Moritz 404
Hannß. 104. 112. 113

Rönhoffer.

Durch die Bauern beschädiget zu Buchlinlingen. 169

Rosenauer.

- Durch die Bauern beschädiget zu Gedelndorff. 169
Hieronymus. 103
Sigmund, Eustachius] 173.

Rosenbach.

Georg. 87
Melchior. 103
Cuntz. 521

Rosenberg.

Durch die Bauern beschädiget zu Forst, Messelhausen und Preitenloß.

Georg

Pag.

Georg. 83. 87. 105. 173. 176.
Albrecht. 287. 719
Cuntz. 90

Roßberg.

Jörg Schenck. 173

Rotenhan.

Familie zu Rempelsdorff. 173
- Durch die Bauer beschädiget zu Rempelsdorff. 170
Aßmus, Lucas, Sebastian, Martin 176.
Hannß. 521. 522
Aßmus, Ering, Lutz 173.
Sebastian. 83. 84. 90. 92. 98. 100. 104. 108. 521.
- Dessen Lob-Spruch. 177
Lutz. 106
Caspar. 136
Martin. 234

Rotenhan zu Reintweinsdorff.

Adam Hermann Schwedischer Stadthalter zu Wirtzburg. 447. 752. 765.

Roth.

David. 203. 227. 236

Rottenburg Graffen.

Heinricus Bischoff. Sihe oben Tab. I. Wirtzburg.

Rüden.

Eberhard. 84

Rüdt.

Sebastian. 573

Rumrod.

Christopff, Wolff. 173.
Adam. 234
Lorentz. 227

S.

Sainsheim.

Durch die Bauern beschädiget zu Erlach, Hohenkuttenhan, Koppenwind, Wiesenbrun und Wiesentheil. 169
Michael. 119. 133
Jörg Ludwig. 230. 312. 318. 321. 349.
Wolff. 173. 176

Sand.

Erhard. 104

Schachten.

Wilhelm. 637.

Schaumberg.

Durch die Bauern beschädiget zu Heßberg, Lauterbach, Schaumberg, Trestendorff, und Tundorff. 169
Martinus Bischoff. Sihe oben Tab. I. Eichstätt.
Sylvester. 84. 90. 100. 104. 521.
Albrecht. 104
Bernhard, Gundel, Lorentz, Wilhelm 173
Carl, Gundel, Hanß, Lorentz, Wilhelm 179

Schaumberg zu Trautstatt.

Hannß. 173

Schefftersberg.

Abraham Schwedischer Lieutenant. 443

Schenck.

Adam Ulrich. 321. 337
Carl von Lichtenstein. 176

Von Limpurg.

Carl. 173
Albrecht Dom-Herr. 253
Philipp Dom-Herr. 196

Von Roßberg.

Durch die Bauern beschädiget zu Roßberg. 170
Jörg. 173

Von Schreckenstein.

Simprecht. 105

Von Sinnau.

Lorentz 173. 176

Von Summerau.

Jeronymus. 173

Von Sunau.

Hieronymus. 100. 107

Schernberg.

Rudolphus Bischoff. Sihe oben Tab. I. Wirtzburg.

Schimpffen.

- Durch die Bauern beschädiget zu Ottenhausen. 170

Schneberg.

Michel. 173. 176. 234

Schönberg.

Johann Philipp Dom-Herr. 772

Schönfeld.

Georg. 588

Schönreich.

Fabian. 295. 303

Schott.

- Durch die Bauern beschädiget zu Eglstein und Eigelsdorff. 169
Hanß, Velten, Wolff 173. 176
Wilhem. 119

Schrautenbach.

Johann Balthasar von Weitelghausen genannt Schrautenbach. 404

Pag.

Schrimpff.

Contz und Jörg } 173. 196

Schützen.

Durch die Bauern beschädiget zu Hagenbach. 169

Schutzbar.

Wilhelm genant Milchling Dom-Herr. 310

Schwalbach.

Anna Agnes. 492
Lorentz. 249

Schwartzenberg.

Sibilla. 492

Scwintz.

Michael. 588

Seckendorff.

Von den rebellischen Bauern beschädiget zu Grossenhan, Hellersdorff, Langenfeld, Sugenheim, Ulstatt. 169. & seq.
Caspar Bischoff. Sihe oben Tab. I. Eichstett.
Rosina. 492
N. N. Ober-Schultheiß zu Wirtzburg. 466

Sickingen.

Lucia. 411

Solms Graff.

Wilhelm. 107
N. N. Zihet mit dem Schwedischen König in die eroberte Stadt und Schloß Wirtzburg. 429. 438
- Bekommet von dem König die Graffschafft Schwartzenberg. 441
- Auch das Closter Bildhausen und Amt Neustatt. 458
- Kommet nach Wirtzburg. 470
Maria Magdalena haltet Hochzeit zu Wirtzburg An. 1633. 478

Sparr.

Friderich. } An. 1626. 748.
Sophia. }
N. N. Schwedischen Generals Gemahlin. 473

Späth von Zwispalten.

Cunigundis. 492

Stauffenberg.

Sebastian Schenck Dom-Herr. 387

Stein.

Heintz. 105. 107
Caspar. 351
Dietherich. 189. 190
Pancratz. 322
Dorothea, Eckhard, Gottschalck, Scholastica, Seyfried } 175.
Christoff Dom-Herr. 196. 233
Hanns Conrad Dom-Herr. 245. 310
Wolff Dietherich. 321
Hanns 321

Stein zu Altenstein.

Andres. 106
Claus. 176
Claus. 521
Dorothea, Gottschalck, Hanntz, Sebastian } 173
Wilhelm des Stiffts Wirtzburg treuloser Lehenmann. 203. 250. 252. 255. 262. 287. 629
- Wird vor dem Lehen-Gericht verklagt. 721
- Familie, ob zwölff deren ehemahlen enthauptet worden. 725

Stein zu Ostheim.

Erhard, Philipps, Seyfrid } 173
Philipps. 176

Steinau.

Wolff. 173. 176. 522
Hanntz 321

Steinau von Steinruck.

Durch die Bauern beschädiget zu Bottenleuben. 169
Bernhard. 324
Christopff 575

Sternberg.

Sigmund Truchseß. 173
Hanntz 521

Stetten.

Werner. 106. 173. 176

Stiber.

Durch die Bauern beschädiget zu Pretfeld, Pudenheim, Regensperg, Schönbrun und Steinbach. 170
Martin. 173
Daniel Dom-Herr. 196
Hanntz Christoff Schwedischer Ober-Schultheiß zu Wirtzburg. 474

Stollberg Graffen.

Bekommen einen Theil an Münnerstatt. 331

Streitberg.

Durch die Bauern beschädiget zu Geib und Greiffenstein. 169
Rochus. 606

Stumpff.

Durch die Bauern beschädiget zu Thürneck. 171

T.

Than.

Contz. 103
Bernard, Veit, Wolff } 174
Wolff Adolph. 365. 388
Caspar. 467. 772
Hanntz. 521

Thung.

Bernhard. 176

Thüngen.

Durch die Bauern beschädiget zu Messelhausen

Pag.

hausen, Reussenberg, Thüngen. 170
Conrad Dom-Herr. 68
- Bischoff. Sihe oben Tab. I. Wirtzburg.
Bernard. 104. 113. 521.
Eustachius. 84. 100. 104. 136. 138. 173. 176
Endres. 76. 105. 249
Dietherich. 100. 104. 108
Götz. 107. 173. 176. 522
Adam. 107. 108. 180
Eucharius. 119. 133
Albrecht. } 173. 176.
Margaretha. }
Barthel } 173
Jacob
Scholastica
Seyfrid
Neithard. 173
Pancratz. 180. 191. 193
Sigmund. 180
Andreß Dom-Herr. 193. 196. 270
Neidhard Dom-Herr. 310. 314
- Bischoff. Sihe oben Tab. I. Bamberg.
Conrad Friderich Dom-Herr. 387. 392
Philipp Amtmann. 264. 265
Hanns Adam Amtmann 486
Theobaldus Julius Amtmann. 323
Marcus Fridericus
Julius Albertus
Amalia Elisabetha } 492
Cunigundis

Thüngen zu Büchold.

Dorothea. 173

Thüngen von Dobeneck.

Sigmund } 173
Jörg

Thüngen zu Weytzenbach.

Bernard
Caspar } 174. 176
Margaretha

Thungfeld.

Jörg. 176

Thurn.

Wolff Doctor. 521

Thurn Graff.

N. N. Ziehet mit dem Schwedischen König in die eroberte Stadt und Schloß Wirtzburg. 429. 438.
- Kommet abermahl nach Wirtzburg. 470
- Commendant des Schlosses zu Wirtzburg bey dessen Uberlieferung an die Kayserliche. 770

Tilly.

N. N. Kayserlicher General. 417. 419. 424. 435. 444. 456. 561.

Törringen.

Albertus Bischoff. Sihe oben Tab. I. Regenspurg.

Truchseß.

Durch die Bauern beschädiget zu Heroltz-

Pag.

hoffen, Reichmansdorff, Rotenbach, und Wetzhausen. 170
Georg. 86. 133. 135.
Heinrich. 90. 138
Hannß. 95. 100
Barthel } 106.
Wilhelm
Balthasar
Bartholomäus
Hannß
Heinrich } 176
Joachim
David
Jörg
Paulus 521
Sigmund.
Fr. Margaretha Eberhards Wittib. 176
Georg Stadt-Halter zu Würtenberg 190
Lorentz Dom-Herr. 193

Truchseß von Pommersfelden.

Durch die Bauern beschädiget zu Bommersfelden. 169
Christoff. 485

Zu Brunhausen.

Jörg. 173

Von Hennenberg.

Reinhard } 173
Wilhelm
Sigmund Joachim. 422. 436

Zu Ober-Schwartzach.

Albrecht. 173

Zu Sternberg.

Sigmund. 173

Zu Unsleben.

Wilhelm } 173
Magdalena

Von Wallburg.

Otto Cardinal und Bischoff. Sihe oben Tab. I.
Gebhard Ertz-Bischoff. Sihe oben Tab. I. Cöllen.
Georg. 130

Zu Wetzhausen.

Bathasar
Heinrich
Hilpert } 174
Margaretha
Veit Ulrich Truchseß. 752
N. N. Schwedischer Stadthalter zu Wirtzburg. 447

B.

Vaihingen.

Niclas. 105

Vellberg.

Wolff. 573. 614. 623. 643.

Vestenberg.

Durch die Bauern beschädiget zu Emsfeld, Forst, Haßlag und Pretenlohe. 169

Matern

Pag.

Matern. 105. 174
Hanns. 105
Joachim. 106
Albrecht. Antoni Christoff. Hanns. Wolff. Veit. 174. 176

Unsleben.
Sihe oben Truchseß.

Voit von Rieneck.
Amalia. 493
Christoff. 203. 227. 230
Johann Philipp Domherr. 310
Hanns Christoff. 323
Marsilius. 100
Peter. 107
Familie. 351

Voit von Saltzburg.
Ott. 521
Sigmund. 174. 176
Alexander. Valtin. 335
Otto. Johann. Pina Magdalena. 493
Familie. 351

Voit von Urspringen.
Marsilius. 104

Urangel.
N.N. Schwedischer General. 483

Ußigheim.
Martin. 76. 100. 107. 196
Sigmund. 174

Urel.
N.N. Schwedischer Obrister und Commendant zu Wirtzburg. 458. 466. 479

W.

Walburg.
Sihe oben Truchseß.

Waldeck.
Rudolph. 107

Wallenstein.
N.N. Kayserl. General. 408

Waldenstein.
Werner. 182

Waltershausen.
Jörg. Jeronymus. Marschall. 176

Walwitz.
Sebastian. 588

Wambach.
Heintz. 176
Jörg. 321. 322

Wambold v. Umstatt.
Anselmus Casimirus Ertz-Bischoff. Sihe oben Tab. I. Maintz.

Pag.

Wegmar.
Heintz. 521

Weiler.
Marcell. 105. 174

Weingarten.
Sebastian. 249

Weitelghausen.
Johann Balthasar. 404

Weittingen.
Johann Sigmund. Georg. 493

Welsenburg.
Matthæus Ertz-Bischoff. Sihe oben Tab. I. Saltzburg.

Wenckheim.
Durch die Bauern beschädiget zu Schwanberg. 170
Kilian. 174. 176
Wolff Carl. 203. 227. 230
Moritz. 736

Werdenau.
Veit Godfried Dom-Dechant. 772

Wertheim Graffen.
Verfahren sehr übel mit denen umliegenden Clöstern. 457
Georg. 84. 113. 115. 126
Michael. 343
Asmus und Dorothea. ad ann. 1496. 493

Wetzhausen.
Heintz Truchsetz. p. 103. 133. Sihe oben Truchseß.

Wichsenstein.
Durch die Bauern beschädiget zu Kirchschönbach. 169
Erhard. 174. 176
Jacobus. 310

Wichsteiner.
Durch die Bauern beschädiget zu Müntzhaupt, Pentendorff, Wiesenthau. 170
Martin. 88. 100. 105. 196
Georg Dom-Herr. 388. 400
Martin Dom-Herr. 313

Wirsberg.
Friderich Bischoff. Sihe oben Tab. I. Wirtzburg.
Godfrid Dom-Herr. 245. 310
Albrecht Fidel. 321
Jörg. 678

Wolffen.
Johann. 215

Wolffskeel.
Durch die Bauern beschädiget zu Reichenberg. 170
Philipp. Weypert. Wendel. Weypert. 174. 176

Wolffstein.
Albrecht. 184

Gott-

Pag.
Gottfrid. 634

Würtzburg.

Veit Bischoff. Sihe oben Tab. I. Bamberg.
Heinrich. 76. 104. 196
Veit Dom-Herr. 196. 233. 310
Heinrich Dom-Herr. 313
Wolff Albrecht Dom-Herr. 245
Hieronymus. 388

Z.

Zimber Graff.

Wilhelm Werner Kayserl. Cammer-Richter. an. 1541. 565

Zimmer Graff.

Wilhelm. 344

Zobel.

Melchior Bischoff. Sihe oben Tab. I. Wirtzburg. und p. 105. 196
Sigmund. 84. 94. 174. 176
Philipp. Stephan. Wilhelm. } 174. 176

Zobel von Giebelstatt.

Durch die Bauern beschädiget zu Giebelstatt. 169
Johann Georg Dom-Herr. 310
-- Bischoff. Siehe oben Tab. I. Bamberg.
Hanns. 205. 230. 253. 264. 270. 312. 315. 677
Heinrich. 341
Conrad Ludwig Dom-Herr. 388
Brigida. 393. 396

Zoller zu Rechenstein.

Asmus. 174. 176

Zoller zu Rimpach.

Hanns. Stephan. } 174. 176

Zollner.

Durch die Bauern beschädiget zu Gebiche, Grulich, Hallburg, Pabsteim, Rimpach, Rotenstein. 169. 170
Carl. 100. 104. 113. 174. 176. 521
Frantz. 176
Caspar. Margaretha. } 174. 176
Erasmus. 521

Zugenreuther.

Margaretha. 174

Zündell.

Christoff. Hanns. Heinrich. } 174. 176

IV. Topologische Tabell

Oder

Orth-Register.

In welchem

Alle in gegenwärtigen Buch vorkommende Städte, Schlösser, Dörffer, Stiffter, und Clöster ꝛc. mit kurtzen Bericht deren fürnehmsten ihren Vorfallenheiten zu finden.

A.

Ach. Allhie ward einer von des Grumbachs blutigen Rott hingerichtet. 239
Achichs. 169
Adelsdorff. ibid.
Adlitz. ibid.
Airstadt. Wird von Haus Hennenberg für Mainungen dem Stifft Wirtzburg eingeraumt. 351
Altenburg, Schloß bey Bamberg wird von Albrechten Marggrafen zu Brandenburg in Brand gesteckt. 212
Alten-Münster, Dorff in Francken, dessen Pfarrer von den Schweden des Glaubens wegen grausam gemartert worden. 460
Alten-Schönbach, 169
Altenstein. 160. 169. 725
Altorff. 213. 214. 222
Anhalt gebrandschatzet. 222
Arnstein Stadt und Amt. Abgeordnete erscheinen bey dem von Bischoff Conraden ausgeschriebenen Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten angenommen, und 9. Unterthanen wegen ihren Auffstand hingerichtet. 137
-- Ubrige wegen verursachten Schäden in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für Schulden abgelöst, Güter erkaufft, eingelöset, und verbauet. 355
Arnstein Schloß von denen rebellischen Bauern ruinirt. 169
Aschach Amt. Abgeordnete erscheinen bey dem Land-Tag zu Wirtzburg vor den Bauern-Krieg. p. 101. Wird nach diesen wieder zu Pflichten angenommen, die Rädelführer am Leben gestrafft. p. 86. 137. Andere wegen verursachten Schäden in gemeine Geld-Anlagen gezogen. p. 174. Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte

Pag.
kauffte oder eingelöste Güter und Bau-Kösten auffgewendet. 355
Aschach Schloß, wird von denen auffrührischen Bauern verbrennt p. 169. Bischoff Conrad von Thüngen bauet verschiedenes an demselben. 72
-- Bischoff Conrad von Bibra begiebt sich bey graßirender Pest zu Wirtzburg im Jahr 1542. anhero. p. 193. Wie auch Bischoff Friderich in gleichen Umstand. p. 248. Wird von diesem auch in baulichen Wesen vermehret. 238
Aschaffenburg ergiebt sich denē Schwedē. 465
Atzelberg verbrennt. 214
Aub Amt. Erforderte Abgeordnete erscheinen nicht auff dem Land-Tag zu Wirtzb. 101
-- Wird nach den Bauern-Krieg zu neuer Huldigung genommen, und drey gerichtet. 86. 138
-- Was Bischoff Julius für ausgelöste oder erkauffte Güter und Bau-Kosten auffgewendet. 355
Aub Stadt. Was im Bauern-Krieg allhie vorgangen. 95
-- Ehmahlie Mutter-GOttes-Bruderschafft allhie wieder hergestellt. 359
-- Tyllische Armee kommet hie an. 461
Auersberg Amt. Nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten angenommen. 86
-- Unterthanen in allgemeine Anlag ob verursachten Schäden gezogen. 174
-- Irrungen mit Sachsen verglichen. 351
-- Was Bischoff Julius für ausgelöste oder erkauffte Güter, auch Bau-Kösten auffgewendet. 355
Auffseß Schloß von den Bauern ruinirt. 169
Augspurg. Allhie gehaltene Reichs-Täge
im Jahr 1500. 1518. p. 66
- - 1547. 207
- - 1559. 658
-- Darbey geschehene Verhörs-Handlung der Grumbachischen Sachen. ibid.
- - 1582. 327
Austrasia. Der gegen Auffgang gelegene Theil des alten Fränckischen Reichs. 23

B.

Baiersdorff. 214
Balbach. Zenth wird von Mayntz an Wirtzburg abgetretten. 333
Baldringen. Rebellische Bauern dieser Orthen geschlagen und gedämpfft. 127
Baltische Meer-Sümpffe Geburt-Sitz deren Francken. 6. ꝛc.
Bamberg. Burgermeister und Rath werden von denen zu Wirtzburg ersucht, für sie bey den Schwäbischen Bund ꝛc. zu bitten. 126
-- Sammtliches Stifft und Land wird von Albrecht Marggrafen zu Brandenburg hefftigst angefeindet. 198. 202. 212. 634
-- Hat Irrungen mit Wirtzburg. 339
-- Wird von der Cron Schweden dem Hertzogen von Weimar geschenckt. 477
-- Von den Schweden abermahl eingenommen. 483

Pag.
Bareuth belagert. 218
-- eingenommen. 219
Barrenstein Schloß von den Bauern ruinirt. 169
Bayern Hertzogthum. Wie es im Schweden-Krieg darinnen hergangen. 454
Beblingen. Dieser Gegend werden die auffrührische Bauern aus dem Allgau geschlagen. 127
Berching Nürnbergisches Städlein. 212
Berchren wird Wilhelmen von Grumbach geben. 199
Berg alte Wohn-Sitz der Sicambern. 11
Berlin. Allhie ist einer deren Todschlägern des Bischoffen zu Wirtzburg Melchior in Verhafft gesetzt, aber durch Grumbach wieder ledig gebracht worden. 239
Bernfels. Bernrod. 169
Bibart Amt. Geforderte zu den Wirtzburgischen Land-Tag erscheinen nicht. 101
-- Unterthanen zur Anlag gezogen. 174
Bibart Schloß von den Bauern ruinirt. 169
Bimbach Schloß von den Bauern verbrennt. 102. 160. 169
Birbaum verheeret. 169
Bischoffsheim Amt an der Röhn. Abgeordnete erschemen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen werden nach dem Bauern-Krieg zu neuen Pflichten angenommen, die Haupt-Auffrührer am Leben gestrafft. 86. 137
-- Die übrige Schuldige in allgemeine Geld-Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abgezahlte Schulden, eingelöste oder erkauffte Güter, erbautes ausgeleget. 355
Bischoffsheim an der Tauber ergiebt sich dem König aus Schweden. 465
Blassenburg Marggräffisch-Brandenburgisches vestes Schloß ob Culmbach wird von denen Fränckischen Bunds-Ständen belagert. 219
-- Erobert. p. 221. Darinnen allerland geraubte Waaren gefunden. 217
Bleichfeld Schloß verbrennt. 160
-- Pfarr-Kirch. 370
Bloch-Begnitz. 214
Bodensee. Dasige rebellische Bauern geschlagen. 127
Bodogewe, alte Wohn-Sitze deren Francken. 8
Bofert von den Bauern verheert. 169
Böhmenstein Marggräffisch Schloß von den Nürnbergern erobert und verbrennt. 214. 217
Bommersfelden, von den rebellischen Bauern ruinirt. 169
Bormar. 127
Bottenlauben Amt. Abgeordnete erscheinen bey dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen nach dem Krieg zu neuen Pflichten genommen, die Haupt-Auffrührer an Leben gestrafft. 86. 137
-- Andere Schuldige in gemeine Anlag gezogen. 174

Pag.

Bottenlauben Schloß von den Bauern verheert. 160. 169
Boxberg. Wird denen Wirtzburgischen Reuttern von Pfaltzgrafen vergönnet, bey Auffstand deren Bauern, allda einzuziehen. 95
Bramberg Amt. Abgeordnete erscheinen bey dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius wegen abgezahlten Schulden, ausgelösten oder erkaufften Güttern ꝛc. auffgewendet. 355
Bramberg Schloß von den Bauern verbrannt. 160. 169
Brauneck, von den Bauern ruinirt. 169
Braunschweig Land ward vor Alters von denen Francken bezogen. 9
-- Von Grumbach durch Krieg jämmerlich verheert. 640
Braunschweig Stadt wird ihnen Hertzogen Heinrich meyneidig und lasset Albrechten Marggrafen zu Brandenburg ein. 215. 217
-- Wird von ihren eigenen Hertzogen belagert, und vergleichet sich mit demselben. 218
Brebersdorff. Pfarr-Kirch. 370
Brix. Wird von Haus Hennenberg für Mainungen dem Stifft Wirtzburg eingeraumt. 351
Broseltzheim Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen nach dem Bauern-Krieg zu neuen Pflichten angenommen. Redelführer am Leben gestrafft. 86. 137
-- Andere schuldige in Geld-Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abgetragene Schulden, eingelöste oder erkauffte Güter und Bauen verwendet. 355
Brück. 86
Brux wird von Hennenberg an Wirtzburg übergeben. 332
Brun von Maintz an Wirtzburg gewiesen. 333
Buchen alte Mutter GOttes-Wallfahrt. 359
Buchlingen von den Bauern ruinirt. 169
Büchold. Pfarr-Kirch. 488
Burck-Ostheim zu neuen Pflichten genommen. 136
Burghausen. Pfarr-Kirch. 370
Bürrhard Amt. Abgeordnete kommen keine zu den Land-Tag nach Wirtzburg. 101
-- Wieder von dem Bischoffen eingenommen. 138
-- Vier hingericht. 86
-- Andere Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter und Bauen auffgewendet. 355
Bürrhard Stadt, bekommet zwey Jahr-Märcke. 67. 511
-- Fallet zu den auffrührischen Bauern. 83
-- Wird verbrennt. 132
Bürrhard Schloß von den rebellischen verbrennt. 60. 169

Pag.

C.

Carlburg Amt. Schlagen sich viele Bauern zusammen und nemmen beyde Clöster Zell ein. 111
-- Unterthanen in Anlag gezogen. 174
Carlburg Schloß. Besatzung bey vorseyenden Bauern-Krieg wird auff das Schloß zu Wirtzburg gefordert. 102
-- Wird von den Bauern verstöret. 160
Carlstatt Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen, neun hingerichtet. 86. 138
-- Andere Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Werden Hacken-Schützen nach Wirtzburg gefordert. 249
-- Kommen daselbst an. 256
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter und Bauen verwendet. 355
Carlstatt Stadt. Wirtzburgische Regierung wird wegen graßirender Seucht anhero versetzet. 248
-- Wird zur Paß-Stadt und Magazin der Schweden. 441
Castell Schloß von den Bauern zerstört. 160. 169
Christoms. } 169
Cleusdorff. }
Cölln. Reichs-Täg allhie gehalten, An. 1505. und 1515. p. 66
-- Zusammenkunfft wegen Niderländischen Frieden. 320
-- Viele Fürsten und Fürnehme fliehen bey den Schweden-Krieg anhero. 466
Costantz. Reichs-Tag gehalten An. 1507. 66
Creutzenach. Der neu-erwehlte Bischoff zu Wirtzburg Melchior empfanget allhie von dem Kayser Carln V. seines Stiffts Regalien. 197
Culmbach belagert. 217
-- Erobert, und angezündet. 219. 222
Cuntzelsau wird von Bischoffen Julio in Huldigung genommen. 327
Curreur von den Bauern ruinirt. 169

D.

Dachsberg verbrennt. 222
Derrelbach Amt. Abgeordnete erscheinen auff den Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen, sieben hingerichtet. 86. 136
-- Andere Schuldige in Anlag gezogen. 174
Derrelbach Stadt. Von denen Schweden eingenommen. 441
-- Wallfahrt daselbst der seeligsten Mutter GOttes Mariæ nimmt im Jahr 1505. ihren Ursprung. 65. 68
-- Wallfahrts-Kirch neu erbaut. 356. 359. 370
-- Wird von den Schweden beraubt. 455

Pag.
-- Mutter-GOttes bey nächtlicher Weil über dieselbe gesehen. 455
Dinckelspühl. Wird von denen rebellischen Bauern auff ihren Land-Tag nach Schweinfurt beschrieben. 126
Dißbeckh. Von den Bauern ruinirt. 169
Donawerth wird von den Schweden eingenommen. 454
Dornau von den Bauern verheert. 169
Dürstenreuth. ibid.

E.

Ebenhausen Amt. Abgeordnete erscheinen bey dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen: Einige an Leben gestrafft. 86. 137
-- Andere Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und Bauen verwendet. 355
Ebern Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen; Eilff mit dem Schwerd hingerichtet. 86. 136
-- Andere Schuldige in Anlag gezogen. 174
Ebersdorff. 169
Egloffstein. } 169
Eglstein. }
Eibstatt kommet von Hennenberg an Wirtzburg. 332
Eigelsdorff. 169
Eivelstatt. Bauern-Hauptmann entfliehet aus der Schlacht anhero. 133
-- Innwohner doppelt gebrandschatzet. ibid.
Eldern. 169
Elrmann Amt. Abgeordnete erscheinen bey dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen werden nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen; Vier gerichtet. 86. 136
Emsfeld. 169
Erbshausen wird dem Grumbach gegeben. 199
Erfurt. Erhebet sich derwegen zwischen Mayntz und Sachsen Streit, der von Kayß. Maj. dem Bischoffen zu Wirtzburg Laurentio zu entscheiden auffgetragen wird. 66
Erlabron. Ein Magd von den Schweden in Mayn gesprengt, so ersoffen. 483
Erlach. 169
Erlangen. Von den Nürnbergern verbrennt ꝛc. 214
Ernreut. 169
Estenfeld. Abgeordnete erscheinen auff den Landtag zu Wirtzburg. 101
Estenfeld Schloß von den Bauern ruinirt. 160. 169
Eussenhausen kommet von Hauß Hennenberg an Stifft Wirtzburg. 332, 351
Eussenheim Unter. Nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen; schuldige an Leben und Geld gestrafft. 137
- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter, bauen auffgewendet. 355
Eysingen Burckardiner-Stiffts-Dorff, was in Schweden-Krieg mit ihme vorgangen. 761

F.

Fahr nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen. 137
Feilbrun. 169
Fladungen. Abgeordnete erscheinen bey dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
- Nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen. 86. 137
- Irrungen zwischen Wirtzburg und Hennenberg verglichen. 351
- Was Bischoff Julius für bezahlte Schulden, erkauffte oder ausgelößte Gütter und Bauen auffgewendet. 356
Francken, Land- oder Reich, wurde vor Alters jener Theil Teutschlands von Mayntz an, biß nach Holland genennt. 11
Franckreich von denen Francken in Gallien auffgerichtet. 12
Francken und Thüringen waren vor Alters zum Theil einerley. 18
Franckenland wurd unter Thüringen begrieffen, auch Thüringen genennet. 23
- Wird hernach Francia Orientalis und Franconia genennet. 24
- Wird von denen Hunnen, Slaven, Wenden und Sorben vielmahl feindlich angefallen. 35. 36. 40.
- Verfallet in das vorige Heydenthum. 38. 51
- Bekommet Christliche Prediger. 52
- Viele Innwohner mit dem Hertzogen werden bekehrt. 53. 54
- Wird von Gustavo König in Schweden eingenommen. 415
- Hertzogen Bernard zu Weimar geschenckt. 477
Franckfurt. Wird an 1539. von entlichen Reichs Ständen ein Zusammenkunfft gehalten wegen begehrter eylenden Hülff wider den Türcken. 75
- Zusammenkunfft um denen Fränckischen Ständen wider Albrecht Marggraffen zu helffen. 214
- Zusammenkunfft deren Catholischen und Protestanten. 416
- Empfanget den König aus Schweden mit vielen Freuden und Ehren. 465
Franckenheim. Zenthbarliche Obrigkeit von Sachsen an Wirtzburg abgetretten. 351
Frienfels 169
Freudenberg Amt wird von den Graffen zu Wertheim als ein Geschenck des Königs in Schweden eingenommen. 457
Frickenhausen wird nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen. 138

Pag.
Krickelshausen Zenth kommt von Sachsen an Wirtzburg. 352
Korchheim Bambergische Vestung, dahin der Bischoff in dem Brandenburgischen Krieg sich geflüchtet. 212
- Wird von denen Feinden vergebens angegriffen. 213
Korst.]
Krösch-Stockheim.] 169

G.

Gaß.]
Gebiche.]
Gedelndorff.] 169
Geib.]
Geilnhausen. Ohnweit hie wird der von Sachsen und Hessen dem Ertz-Stifft Mayntz und anderen Ständen angetrohete Krieg vertragen und abgehandlet. 191
Geilnreüt.]
Geit.] 169
Geldern alte Wohn-Sitz deren Sicambern. 11
Geltersheim angelegte Beth. 737
Gemünde. Abgeordnete erscheinen auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
- Unterthanen zu neuen Pflichten angenommen. 138
- Schuldige in Anlag gezogen. 174
- Was Bischoff Julius für bezahlte Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und Bauen auffgewendet. 356
- Schweden nehmen allhie den Paß über den Mayn. 483.
Gereut. 169
Gerlachsheim. Zenth von Mayntz an Wirtzburg abgetretten. 333
Gerolzhoffen Stadt und Amt abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
- Unterthanen nach den Bauern-Krieg zu neuen Pflichten genommen, drey hingerichtet. 86. 136
- Andere schuldige in Anlag gezogen. 174
- Jahr 1542. Pest allda. 193
- Wird von Wilhelmen von Stein feindlich auffgefordert. 723
- Was Bischoff Julius für bezahlte Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter und Bauen auffgewendet. 356
- Schloß daselbst ruinirt. 169
Geübach. Pfarr-Kirch. 488
Giebelstatt. Dorff verbrennt. 132
- Schloß. Fliehen viele auffrührische Bauern darein, und kommen daselbst um. 85
- Bringen einander selbst ums Leben. 132
- Verbrennt. 160. 169
Gochsheim Reichs-Dorff. Bischoff Friderich gehet selbeswegen mit Schweinfurt einen Vergleich ein. 237
- Huldiget Julio Bischoffen zu Wirtzburg. 318
Goßmansdorff zu neuen Pflichten genommen. 138
Goßweinstein. 169
Gotha belagert. 295
- Eingenommen. 302
Greiffenstein.]
Grembsdorff] 169
Gredstatt an Mayn soll einen Marck dahin verleyt werden. 318
Grimmenstein Schloß und Vestung ob Gotha geschleifft. 305
Grossen-Barrdorff. Hennenbergisches dahier wird dem Stifft Wirtzburg überlassen. 332
Grossenhan. 169
Grossen-Langheim empfanget die Bauern wohl. 99
- Wird zu neuen Pflichten genommen, vier gerichtet. 136
- An das Stifft Wirtzburg wieder erkaufft. 315
- Schloß verbrennt. 102. 169
Grossen-Rindelfels. Vogtheyliche Obrigkeit wird von Wirtzburg an Mayntz abgetretten. 333
Grulich. 169
Grumbach Schloß von den Bauern ruiniret. 160. 169
- Pfarr-Kirch. 371
Grünsfeld Leüchtenbergische Herrschafft bekommt wiederum Lutherische Prädicanten. 460
Gündersleben. Pfarr-Kirch. 371
Guntzendorff. 169
Guttenberg. 169
- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter und Bauen verwendet. 356

H.

Hagenbach. 169
Halberstatt wird von denen alten Francken bezogen. 9
- Von Albrecht Marggraffen zu Brandenburg überwältiget. 215
Hall wird von denen rebellischen Bauern auff ihren Land-Tag nach Schweinfurt beschrieben. 126
Hallburg. 169
Hammelburg ein schöne an der Saal gelegene, dem Hochfürstl. Benedictiner Stifft Fuld zugehörige Stadt. Hertzog Hetan der jüngere in Francken hat dem H. Willibrordo allhie verschiedene Gütter angewiesen, Vorhabens ihme daselbst ein Closter zu erbauen. 61
welches aber aus bald darauff erfolgten Ableben des Hertzogen (wie es scheinen will) unterblieben.
- Erkaufft von Albrecht Marggraffen zu Brandenburg mit einer Summen Gelds seine Plünderung. 213
Hanau erweiset dem ankommenden König aus Schweden viele Ehr. 465
Harr kommt an das Stifft Wirtzburg. 332
351

Pag.

Harrheim. Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen aufgewendet. 356
Haßfurt Stadt und Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, sieben hingerichtet. 86. 136
- Ubrige schuldige in Geld-Anlag gezogen. 174
- Wird von Abrecht Marggraffen geplündert. 213
- Was Bischoff Julius für abgetragene Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter und bauen aufgewendet. 356
- Ritter-Capell und Spithal. 371
Haßlag. 169
Hausen wird Wilhelmen von Grumbach geben. 199
Heitholsheim. Hellensdorff. 169
Hendigen kommet an Stifft Wirtzburg. 332. 351
Henffenfeld Nürnbergisches Orth von Albrecht Marggraffen verbrennt. 213
Hennenberg muß denen Fränckischen Bunds-Ständen eine Summen Gelds wegen den Marggräffischen Krieg erlegen. 222
Herelschafft. 169
Hermansfeld. Zentliche Obrigkeit wird von Wirtzburg an Sachsen abgetretten. 351
Heroltzhoffen. Herrndorff. 169
Herspruck Nürnbergisches Städtlein von Marggraffen Albrecht eingenommen: 213
- Von denen Nürnbergern wieder erobert. 214
Heßberg. 169
Hessen-Land. Alte Wohn-Sitz deren Bruckeren ꝛc. 9
- Wird von deren Francken bezogen. Ibid.
Heückelheim. 169
Heydelberg. Im Jahr 1525. bey allgemeinen Auffstand deren Bauern, ist Bischoff Conrad anhero geflohen. 103
- Hat bey Pfaltzgraffen um Hülff angehalten. 126
-- Bischoff von Speyer und der Teutsche Meister haben um gleicher Noth willen sich dahin begeben. 126
-- Richardus Churfürst zu Trier ist auch mit Kriegs-Volck dahin kommen, welche Fürsten hernach insgesammt gegen die auffrühsische Bauern von hier ausgezogen, und dieselbe gedämpffet. 128. & seqq.
-- Im Jahr 1553. Wird ein Zusammenkunfft von verschiedenen Reichs-Fürsten allhie gehalten, um einen Vergleich zwischen den Fränckischen Ständen und Marggrafen Albrecht zu treffen 202
Heydenfeld. Bischoff Julius nimmet von hie als einem dem Stifft neuerlich heimgefallenen Lehen-Gut die Huldigung ein. 363
Heydingsfeld. Abgeordnete erscheinen bey dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Auffrührische Bauern lagern sich allhie. 111. 147
-- Stadt zu neuen Pflichten angenommen, drey hingerichtet. 138
-- Ubrige schuldige Amts-Unterthanen in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abgelöste Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter und Bauen auffgewendet. 356
-- Spithal. 371
Heydstatt. Unterthanen in Anlag gezogen. 174
Hilpoltstein von Marggraffen Albrecht verbrandt. 213
Hilprechtshausen Hoff dem Grumbachen geben. 199
Höchberg. Auffrührische Bauern aus dem Odenwald lagern sich allhie. 111
-- Mutter-GOttes Wallfahrt und Andacht befördert. 403
Höchheim, heut Veits-Höchheim genannt, ein Stund und unter Wirtzburg an Mayn gelegenes Dorff, die Geburt-Statt der H. Frantzösischen Hertzogin Bilhildis. 39
-- Hie wurde sie mit Hertzogen Hetan vermählet. 41
-- Hielte sich in Abwesenheit ihres Gemahlen einige Zeit bey ihrer Mutter auff. 42
-- Fuhre von hier in einer Nacht auff dem Mayn nach Mayntz. 43
-- Hat nach Absterben ihrer Eltern und Gemahlen dieses mit der gantzen Graffschafft verkaufft. 45
-- Zu unseren Zeiten ist derselben Jährliche Festag allhie eingeführet, auch ein ansehlicher Particket von ihren Heiligen Gebeinen anhero geschickt worden. 50
-- Martins-Capell allda. 363. 744
Höchstadt. Bambergisch Städtlein wird von Abrecht Marggraffen angegriffen; wehret sich erstlich tapffer; ergibt sich das zweytemahl. 212
Hoff Marggräffische Stadt wird von denen Bunds-Ständen eingenommen. 217
-- Von Marggraffen wieder erobert. 218
-- Von jenen abermahl diesem entrissen. 219
Hoheneck. 214
Hohenkurrenhan. 170
Hohenlandsperg. 170
-- Wird von denen Nürnbergern erobert. 220
-- Finden sich darinn allerley geraubte Waaren. 217
Hohenstadt. 170
Hohenstein Nürnbergischer Marckfleck von Albrecht Marggraffen verbrennt. 213
Hohn Wirtzburgisches Dorff wieder ausgelöst. 315. 356
Hollfeld Bamberg. Städtlein. 212
Hollstein. Alte Sitz deren Francken. 7. 8
Homburg an Mayn Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101

Pag.
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen. 138
-- Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter und Bauen auffgewendet. 356
Homburg an der Wern Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen. 138
-- Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter und Bauen auffgewendet. 356
-- Schloß. Besatzung nach Wirtzburg gefordert. 102
Horneck. 170
Hundsbach. Pfarr-Kirch. 372

J.

Jagsberg. Wirtzburgische Stadt wird von Wilhelm Hertzogen in Bayern Bischoffen Conrad III. strittig gemacht. 72
-- Amt wird zu neuen Pflichten genommen. 138
-- Unterthanen in Anlag gezogen. 174
-- Von Julio Bischoffen persöhnlich in Huldigung genommen. 327
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter, und Bauen auffgewendet. 536
Ingelstatt Wirtzburgisches Schloß in Ochsenfurter Gau, von denen auffrührischen Bauern anfänglich besetzt; in welchen dieselbe hernach umkommen. 85. 132
Ingollstatt Bayrische Vestung von dem König in Schweden vergeblich belagert, &c. 454
Iphoven, Stadt und Amt. Abgeordnete erscheinen keine auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Bauern schlagen dahier ihr Lager. 99
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen; Acht gerichtet. 86. 136
-- Daselbst andere Aemter zu Pflichten genommen. 137
-- Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und Bauen auffgewendet. 356
Irdenberg Zenth-Gerechtigkeit wird von Mayntz an Wirtzburg abgetretten. 333
Irmelshausen. 170

K.

Kemnach. }
Kirchhoffen. } 170
Kirch-Schönbach. }
Kißingen Stadt und Amt. Abgeordnete erscheinen bey dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen; Schuldige hingerichtet. 86. 137
-- Schweden liegen hie acht Täge. 483
Kist. Zenth-Gerechtigkeit von Mayntz dem Stifft Wirtzburg eingeraumt. 333

Pag.
Kitzingen: Gesellet sich zu den auffrührischen Bauern. 102
-- Wird versetzt. p. 408. Bischoff Julius gedencket es wieder zu lösen. 350
-- Wird wieder ausgelöset. 403. 408
-- Wird zur Huldigung genommen. 415
-- Augspurgische Confessions-Prædicanten abgeschafft, und Catholische Pfarrer eingesetzt. 402
-- Wird von Schweden eingenommen. 441
-- Catholische Pfarrer fliehen davon; und wie es ferner mit der Religion hergangen. 441
-- Lutherische Religion daselbst wieder eingeführet. 442
-- Fränckische Ritterschafft haltet An. 1581. dahier eine Zusammenkunfft. 321
Klein-Rindenfeld. Zenth-Gerechtigkeit von dem Ertz-Stifft Mayntz an Wirtzburg abgetretten. 333
Klingenberg Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen; die schuldige gerichtet. 86. 137
-- Andere zur Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für erkauffte oder ausgelöste Gütter und Bauen auffgewendet. 355
Königsheim. Das Stifft Wirtzburg überlasset sein Obrig- und Gerechtigkeit dem Ertz-Stifft Mayntz. 333
Königshoffen Stadt, Vestung, und Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, zehen gerichtet. 86. 136
-- Andere in Anlag gezogen. 174
-- Von Wilhelmen von Stein feindlich auffgefordert. 723
-- Was Bischoff Julius für abgetragene Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen auffgewendet. 356
-- Wird von den Schweden belagert und eingenommen. 417. 418
-- Von den Kayserlichen wieder erobert. 482
Königshoffen Dorff in Ochsenfurter Gau. Bey diesen werden die auffrührische Bauern in Francken das erste mahl geschlagen. 85. 129

Koppenwind. }
Kulmes. }
Kunrstatt. } 170
Kurnhoffstatt. }
Kütz. }
Kundorff. 352
Kürnach mit 3. Weyhern wird dem Grumbach geben. 199
Kürnreuth Schloß, von Albrecht Marggrafen verbrennt. 213. 214. 222
Kysela ein Wasser-Haus ohnweit Heydelberg, worinn sich in den Bauern-Krieg ein seltzame Geschicht zugetragen. 128

L.

Landsburg Schloß verstört. 160

Land-

Pag.

Landster. } 170
Langenfeld. }
Langheim zu neuen Pflichten genommen, vier gerichtet. 86. 136
-- Was Bischoff Julius für abgetragene Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter und bauen auffgewendet. 356
Laub, Unterthanen in Anlag gezogen. 174
Lauda Wirtzburgische Stadt wird von Wilhelm Hertzogen in Bayern dem Stifft strittig gemacht. 72
-- Lasset die auffrührische Bauern ein. 84. 94
-- Ergiebt sich wieder an den Bischoffen. 85. 86. 129
-- Bauern verbrennen das Schloß. 94. 170
-- Abgeordnete erscheinen keine auff den Reichs-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Burger zu neuer Pflicht genommen, acht enthauptet. 86. 138
-- Andere Schuldige in Geld-Anlag gezogen. 174
-- Im Jahr 1542. Pest allda. 193
Lauda Amt. Albrecht Marggraff zu Brandenburg will dieses ihme eingeraumt haben. 198
-- Wird befelcht Hacken-Schützen nach Wirtzburg zu schicken. 249
-- Diese erscheinen zu Wirtzburg. 256
-- Was Bischoff Julius für abgetragene Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen verwendet. 356
Laudenbach. Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden und bauen verwendet. 356
-- Amt wird von den Grafen zu Wertheim als ein Geschenck des Königs in Schweden eingenommen. 457
Lauenburg. Alte Sitze deren Francken. 7. 8
Lauff von Albrecht Marggrafen eingenommen. 213
-- Von denen Nürnbergern wieder erobert. 214
-- Von Marggrafen abermahl occupirt, und samt den Innwohnern verbrennt. 222
Lauringen Amt. Abgeordnete erscheinen bey dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, Schuldige hingerichtet. 86. 137
-- Stadt. Hennenbergisch-Eigenthumliches wird dem Stifft Wirtzburg eingewiesen. 332
Lautenbach. Wallfahrts-Kirch reparirt. 412

Lauter. }
Lauterbach. } 170
Leindfach. }
Lempach. }

Lengfurt. Bischoff Julius empfanget von hie als einem neulich von Wertheim heimgefallenen Lehen die Huldigung. 363
Leynach. Zu neuen Pflichten genommen. 86. 138
Lichtenberg Schloß eingenommen. 219
Lichtenfels. Von den Bauern ruinirt. 170
-- Von den Fränckischen Bunds-Ständen erobert. 218
Lichtenstein. 170
Limbach Wüstung. 333
Lüneburg wird gebrandschatzet. 222

M.

Maasbach. Ist von hie dem Stifft Wirtzburg für Mainungen etwas gut zu machen. 332
-- Abgeordnete erscheinen auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
Mainberg Amt wird zu dem Stifft Wirtzburg gebracht. 193
-- Albrecht Marggraff zu Brandenburg will es für sich haben. 198
-- Wird von ihme Wilhelmen von Grumbach überlassen. 199
-- Was deswegen mit beyden und dem Stifft Wirtzburg vorgangen und gehandelt worden. 615
-- Ist der Marter-Platz Liborii eines Catholischen Pfarrers. 484
-- Schloß von den Bauern ruinirt. 170
-- Was Bischoff Julius für erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen auffgewendet. 356
Mainungen Stadt und Amt kommet an das Stifft Wirtzburg. 331
-- Von diesen an die Grafen von Hennenberg. 193. 331
-- Wird wieder von dem Stifft, aber vergeblich gesucht. 331
-- Kommet an Sachsen. 332. 351
-- Abgeordnete erscheinen auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen werden zu neuen Pflichten genommen, vierzehen gerichtet. 86. 137
-- Andere Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- An. 1528. wurd allhie wegen bevorstehenden Hessen-Krieg gehandelt, und vertragen. 189
Mannsfeld gebrandschatzet. 222
Marck-Bibart fallet zum ersten zu den auffrührischen Bauern. 83. 88
-- Zu neuen Pflichten genommen. 137
-- Was Bischoff Julius für abgezahlte Schulden, erkauffte oder ausgelöste Gütter, und bauen auffgewendet. 355
Margoltsheim. Rebellische Bauern schlagen allhie ihr Lager. 83
-- Wird daselbst mit ihnen um Vertrag in Güte gehandelt. 90
Mastricht wird von denen Spaniern erobert. 321
Mayn-Srockheim zu neuen Pflichten genommen. 86. 136
Maynz. Francken werden allhie von Aureliano Römischen Kriegs-Obristen geschlagen um das Jahr 255. 9
-- Der von hie biß nach Holland sich erstreckende Theil Teutschlands wurde vor Alters Francken genennt. 11
-- König Dagobertus verspricht hie denen Sächsischen Gesandten ihres Tributs sie zu ent-

Pag.
entledigen, wann sie die Soraben aus Thüringen würden verjagen. 36
-- Ware vor Zeiten ein Königliche Stadt. 43
-- König Sigebertus hat seine Baas Bilhildis Hertzogin in Francken anhero eingeladen und auffgenommen. 43
-- Diese stifftet allda ein Closter und beschliesset in solchen heilig ihr Leben. 44
-- Vermachet der Stadt ein grosses Wiesen-Feld das Buch genannt. ibid.
-- Anno 1508. ein Reichs-Tag hie gehalten. 66
-- Die zwischen Mayntz und Sachsen wegen Erfurt entstandene Strittigkeiten seynd von Kayserl. Maj. Laurentio Bischoff zu Wirtzburg zu schlichten auffgetragen worden. 66
-- Wird von Albrecht Marggrafen zu Brandenburg auff das ärgste gequälet. 200
-- Von den Schweden auffgefordert. 466
-- Von eigenen Soldaten vorhin geplündert. ibid.
-- Die mit Wirtzburg lang andaurende Zwistigkeiten werden geschlichtet. 332
Meckelnburg alte Sitz der **Francken**. 7.8
-- Wird gebrandschatzet. 222
Meckmühl ein in dem Würtenbergischen gelegene Stadt kommet an das Stifft Wirtzburg. 72
-- Schicket keine zu den Landtag auff Wirtzburg. 101
-- Wird wieder eingenommen. 129
-- Zu neuen Pflichten genommen. 138
-- Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Kommet wieder an Wirtenberg. 193
Meer. Balthische oder Mitternachtige. 6
-- Schwartze oder Euxinische. ibid.
Meineck. 170
Mellersstatt. Wird zu neuen Pflichten genommen, fünff gerichtet. 86. 137
-- Ubrige in Geld-Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen auffgewendet. 356
Melmesdorff. **Mengersdorff.** **Mensendorff.** 170
Mergentheim schlaget sich zu den auffrührischen Bauern. 83. 88
-- An. 1542. Pest allhie. 193
-- Hat Irrungen mit Wirtzburg. 342
-- Amtmann von Oberlauda mit anderen Adelichen von den Bauern gefangener allhie enthalten. 95
Meschendorff. 170
Mespelbron Bischoffen Julii Geburt-Stadt. 313
Messelhausen. 170
Metz Reichs-Stadt von denen Frantzosen eingenommen, wird von Kayser Carln V. belagert. 201
Michelfeld. 170
Miltenberg wird von denen Schweden eingenommen. 465
Pag.
-- Deponirte Schatz des Closters Brunbach geraubt. 457
Minden als Freund des Marggrafen Albrecht wird von Heinrich Hertzogen in Braunschweig durch Kriegs-Macht gezüchtiget. 214
Moeotische Sümpffe zweyerley; bey dem Schwartzen, und bey dem Balthischen Meer. 2. 5. 6. 7
Moringau, Maurungavia alte Landschafft an dem Mitternächtigen Meer und der Elb. 7
Mos Dorff in Ochsenfurter Gau, wobey die Fürsten und Schwäbische Bund wider die auffrührische Bauern ein Lager gehabt. 131. 132
Müdesheim. Pfarr-Kirch. 372
Müelhausen. 170
Mühlfeld. 332
München, wird von dem König in Schweden eingenommen. 454
Münnerstatt hat verschiedene Herrn; kommet gantz an das Stifft Wirtzburg. 331. 356
-- Auch der Zoll daselbst. 332
-- Erhaltet die Erlaubnus, bey wochentlichen Engel-Amt einmahl im Monath das Hochwürdigste Gut unverdeckter herum zu tragen. 71
-- Abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Zu neuen Pflichten genommen, viele hingerichtet. 86. 137
-- Andere Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abgetragene Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen auffgewendet. 356
-- Wird von denen Schweden überfallen. 421
Münster Bistum wird als ein Freund Marggrafens Albrecht von Heinrich Hertzogen zu Braunschweig durch Kriegs-Macht gezüchtiget. 214
Münzhaupt 170

N.

Neckarsulm in Bauern-Krieg von denen Bunds-Fürsten eingenommen. 129
Nefenburg. **Neidrstein.** 170
Neubrun. Irrungen des Zehend wegen vermittelt. 351
Neuburg. Abgeordnete erscheinen keine auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Wird zu neuen Pflichten genommen. 137
Neuburg Schloß. **Neuhausen.** **Neuseß.** 170
Neuseß auff Berg wird zu neuen Pflichten genommen. 86. 136
-- Schuldige in Anlag gezogen. 174
Neustatt an der Aisch abgebrandt. 217
Neustatt an der Saal, Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Landtag zu Wirtzburg. 101

Pag.
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen; 86. 137
14. gericht.
-- Schuldige zur Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter, und bauen auffgewendet. 356
-- Wird dem Graffen von Solms zu Theil. 458
-- Stadt. Was allhie der Religion wegen vorgangen. 335
-- Wird von Schweden überfallen. 421
-- Im Jahr 1542. wurd die Wirtzburgische Cantzley anher übersetzet. 193
Neustria, der gegen Abend gelegene Theil des alten Fränckischen Reichs. 23. 24
Niederländische Kriegs- und Friedens-Sachen. 344. 320
Niderlauer kommt von Hennenberg an das Stifft Wirtzburg. 332
Nirschen. } 170
Nordeckh. }
Nordheim vor der Röhn. 332
Nördlingen. Schweden werden hie von den Kayserlichen geschlagen. 480
Nürnberg. Grosser Brand allhie. 68
-- Wird von den rebellischen Bauern auff ihren Landtag zu Schweinfurt eingeladen. 126
-- Wird von Albrecht Marggrafen heftigst angefeindet. 198. 202. 212
-- Bekommet Kayserl. Befehl, denen Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg wider Marggrafen Albrecht zu Hülff zu kommen. 585
-- Hülffs-Völcker von Feind auffgefangen. 212
-- Rächet sich an seinen Feind. 213. 217
-- Frolocket und gratulirt dem König in Schweden wegen Einnahm Franckenlands. 442
-- Wird von Wirtzburg vergeblich um ein Geld-Hülff gebetten. 443
-- Krämer und Wirth Verhalten bey Plünderung der Stadt Wirtzburg durch die Schweden. 449
-- General Tylli kommet mit seiner Armee hier an. 461
Nürlingen ausgelöset. 315. 356
-- Pfarr-Kirch. 372

O.

Ober-Bleichfeld wird Wilhelmen von Grumbach geben. 199
Ober-Dürrbach verkaufft. 737
Oberlauda Schloß von den Bauern verbrennt. 84. 94
Oberseßlach. Abgeordnete erscheinen auf dem Landtag zu Wirtzburg. 101
Obersfeld. Pfarr-Kirch. 372
Ober-Volckach. Unterthanen in Anlag gezogen. 175
Ochsenfurt Dom-Capitulische Stadt, vertraget sich bey Auffstand deren Bauern mit dem Capitul. 88
Pag.
-- Lasset aber dannoch die Bauern ein. 89
-- Was ferner in diesen Auffruhr allhie gehandelt worden. 96. 99. 102
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen. 137
-- An. 1542. Pest allhie. 193
-- Von den Schweden eingenommen, wird derselben Paß-Stadt und Magazin. 441
-- Macht dem Schwedischen General-Feld-Marschall ein stattliches Præsent. 469
-- Tyllische Völcker kommen dafür. 461
Odenwald. 333
Oldenburg Land wird gebrandschatzet. 222
Onolzbach. Stadthalter und Räthe bekommen Kayserl. Befehl denen Bischöffen zu Bamb. und Wirtzburg wider Marggrafen Albrecht zu Hülff zu kommen. 585
Oppenheim von den Schweden eingenommen. 466
Osnabruck Bistum als Freund des Marggrafen Albrecht wird von Heinrich Hertzogen zu Braunschweig mit Krieg überzogen. 214
Osterwe Schloß geplündert und ausgebrandt. ibid.
Ostheim zu neuen Pflichten genommen. 86
Ottelmanshausen Hoff. 332
Ottenhausen. 170
Ottenhausen Wüstung. 351

P.

Pabsteim. 170
Passau. An. 1552. wird allhie der Religions-Frieden geschlossen. 200
Pentendorff. 170
Petzenstein. 213
Planckenfels. } 170
Pleichfeld. }
Poppenlaur wird dem Stifft Wirtzburg eingeraumt. 332
-- Was Bischoff Julius für abgetragene Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen auffgewendet. 355
Prag. Auffstand erreget. 390
Prappach. Pfarr-Kirch. 372
Preitenlos. }
Presenbrun. } 170
Prettfeld. }
Prettenlohe. }
Proseltzheim. Sihe oben Broseltzheim.
Prunn. }
Pucha. } 170
Pudenheim. }

Q.

Quienfeld. 351

R.

Rambsthal. Pfarr-Kirch. 373
Randersacker. Unterthanen in Anlag gezogen. 174
-- Pfarr-Kirch. 373
-- Denck-Schrifft. 497
-- Land-Thurn an der Straß zugemauert. 474

Pag.

Rastoll. } 170
Rattennegk. }
Raveneck. Was Bischoff Julius für abgelöste Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen auffgewendet. 356
Regensberg. 170
Regenspurg. Reichs-Tag gehalten.
An. 1576. 329
- 1594. 363
-- Ergiebt sich dem König in Schweden mit Accord. 454
-- Von Bernard Hertzogen zu Weimar eingenommen. 480
Reichelsberg. Abgeordnete erscheinen keine bey dem Landtag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, einige gerichtet. 86. 138
-- Andere Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Soll Hacken-Schützen nach Wirtzburg schicken. 249
-- Diese erscheinen. 256
-- Schloß verbrennt. 96. 160. 170
Reichenberg Schloß verbrennt. 160. 170
Reicheneck verbrennt. 213
Reichenschwand, desgleichen. ibid.
Reichmansdorff. 170
Reinberg. 217
Reisenbach. 170
Reitsbrunn geplündert und verbrand. 213
Reitzendorff. 170
Remblingen. Was Bischoff Julius für erkauffte Güter auffgewendet. 357
-- Anit wird von den Graffen zu Wertheim als ein Geschenck des Königs in Schweden eingenommen. 457
Rempelsdorff. } 170.
Rettwitz. }
Retzbach. Alte Mutter GOttes Wallfahrt wieder hergestellt. 359
Reüpelsdorff. 170
Reüssenberg Schloß. 160. 170
Richtelbach ein dem Closter Alt-Münster zu Mayntz zuständiges Dörfflein in Odenwald. 30
Rimpach. 170
Rimpar ruinirt. 170
-- Was Bischoff für erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen verwendet 357
-- Kirch und Schloß. 373
Ringelsberg. 170
Röhnberg von dem H. Chiliano besuchet. 55
Roßberg Schloß verbrandt. 160. 170
Rotelsee. } 170
Roteubach. }
Rottenburg fallet zu den Auffrührischen Bauern. 83
-- Wird von diesen auff ihren Landtag nach Schweinfurt beschrieben. 126
-- Wird gebrandschatzet. 222
-- Bekommet Kayserl. Befehl, denen Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg wider Albrecht Marggraffen Hülff zu leisten. 585

Pag.

-- Protestanten Zusammenkunfft dahier An. 1619. 393
-- Wird von Generall Tylli eingenommen. 461
Rotenfels wird von Wilhelm Hertzogen in Bayern dem Stifft Wirtzburg strittig gemacht. 72
-- Abgeordnete erscheinen bey dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Amts-Unterthanen zu neuen Pflichten genommen. 138
-- Schuldige in Anlag gezogen. 160
-- Was Bischoff Julius für abbezahlte Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen ausgelegt. 356
-- Schloß Besatzung wird nach Wirtzburg gefordert. 102
-- Von den Bauern verbrennt. 160. 170
Rotenstein Amt Abgeordnete erscheinen keine auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-. Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, einige gerichtet. 86. 136
-- Schuldige in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abgelöste Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen ausgeleget. 356
-- Schloß verbrennt. 160. 170
Rötingen. Abgeordnete erscheinen keine auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Wirtzburgische Abgeordnete zu den Bauern allhie. 90
-- Bauern schicken von hier aus die Wirtzburgische Reuther zu überfallen. 95
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, vier enthauptet. 86. 138
-- Andere in Anlag gezogen. 174
-- Was Bischoff Julius für abgelöste Schulden erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen verwendet. 356
Rüdelhausen. 170
Rüdershausen Pfarr von der Schwedischen Regierung gesetzt. 765

S.

Sachsendorff. 170
Salagewe, alte Wohn-Sitze deren Francken. 8
Saltzburg bey Reustatt, Residentz der alten Fränckischen Königen. 15. 35
Schaumberg. 170
Schaumberg ein anderes Schloß in Lothringen, in welchen Kretzer einer aus den Mördern Melchiors Bisch. zu Wirtzb. auffgehoben worden. 238
Schelnberg. } 170
Schillingefürst }
Schlüsselfeld. Abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, drey gerichtet. 86. 137
-- Andere schuldige in Anlag gezogen. 175
-- Was Bischoff Julius für abgelöste Schul-

Pag.

den, erkauffte oder eingelöste Gütter und Bauen verwendet. 357
Schmagdenberg. 170
Schmalkalden. Beyde Chur-Fürsten Pfaltz und Trier handlen allhie mit dem Land-Grafen zu Hessen ob vorgenommen Krieg. 188
Schmaltz. 170
Schnepffenbach zu neuen Pflichten genommen. 86. 136
Schnotzenbach. Schnuernberg. Schönbrunn. 170
Schonungen Pfarr-Herr Liborius von den Schweden grausamlich gemartert. 484
Schwaben. 170
Schwanberg Schloß. 160. 170
Schwartzach Stadt am Mayn, ohnweit des Closters gleichen Nahmens. Auffgerichtete H. Creutz-Bruderschafft bestättiget. 65. 71
-- abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, drey gerichtet. 86. 136
-- Andere in Anlag gezogen. 175
-- Pfarr-Kirch. 374
-- Was Bischoff Julius für abgelöste Gütter und bauen verwendet. 357
Schwartzenberg Graffschafft. Was dieser wegen mit Albrechten Marggraffen zu Brandenburg und Wilhelm von Grumbach vorgangen. 615
-- Wird von den Schweden einem Grafen von Solms geschenckt. 441. 446
-- Werden durch die Schweden wieder Lutherische Prädicanten eingesetzt. 460
-- Schloß durch die Bauern verbrennt. 160
Schwartzenburg Schloß, durch die Bauern verbrennt. 160
Schweinberg Amt wird von dem Grafen zu Wertheim als ein Geschenck von König in Schweden eingenommen. 457
Schweinfurt. Die rebellische Bauern schreiben anher einen Land-Tag aus. 125
-- Lasset Marggraffen Albrecht ein, deme der dahin geflöhte Fulder-Kirchen-Schatz nebst vielen anderen zum Raub wird. 213
-- Wird von gedachten Marggraffen besetzt. 214
-- Von den Fränckischen Alliirten belagert. 215. 217
-- Bekommet Kayserl. Befehl denen Bischöffen zu Bamb. und Wirtzb. wider Albrechten zu Hülff zu kommen. 585
-- Marggräfische sollen aus Kayserl. Befehl aus- und abziehen. 220. 591. 654
-- Die Marggräffische hausen in der Gegend sehr übel. 219
-- Wird abermahl belagert. 220
-- Nach Abzug deren Brandenburgischen ausgebrennt. 221
-- Vergleich mit Bischoffen Friderich wegen Gochsheim und Sennfeld. 237. 318

Pag.

-- Fränckischer Adel haltet allhie ein Zusammenkunfft. 294
-- Gerathet mit Julio Bischoffen zu Wirtzburg in Zwischtigkeiten. 318
-- Marck. ibid.
-- Empfanget die Schweden mit Freuden. 442
-- Bekommet von ihnen viele Wirtzburgische Orth geschenckt. ibid.
-- Derselben Paß-Stadt und Magazin. 441
Seeligenstatt, eine dem Ertz Stifft Maynz gehörige Stadt, in welcher der im Schloß Schaumberg auffgehobene Kretzer sich erhengt. 238
Sendelbach. 170. 213
Sennfeld, Reichs-Dorff, um dessen wegen Friderich Bischoff zu Wirtzburg mit Schweinfurt einen Vergleich gemacht. 237
-- Huldiget Julio Bischoffen zu Wirtzburg. 318
Seßlach. Abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen; fünff Gericht. 86. 136
-- Andere schuldige in Anlag gezogen. 175
-- Was Bischoff Julius für abgelößte Schulden, erkauffte oder ausgelößte Gütter und Bauen verwendet. 357
Sicambern ein Stadt deren alten Francken wird für ein Gedicht gehalten. 3
Sindelfingen. Wirtenbergische Bauer allhie geschlagen. 127
Sodenberg. Gegen die Auffrührische Bauern geschützt und erhalten. 126
Sommerach. Die wegen Bauern Krieg in Anlag gezogen. 175
Speckfeld Schloß verbrennt. 160. 170
Spessart Wald. 333
Speyer. An. 1526. Reichs-Tag allhie gehalten. 140
-- Wird von Albrecht Marggraffen ärgstens angefeindet. 200
Stammheim. Kirch. 373
Stadtlauringen. 332
Stattlingen. Zentbarliche Obrigkeit von Wirtzburg an Sachsen abgetretten. 351
Steinbach. 170
Stephansberg. Schloß verbrennt. 160. 170
Steüer in Anlag gezogen. 175
Stibach. Stieben. Stieffenberg. 171
Stierberg Nürnberger Orth verbrennt. 213
Stollberg Amt Abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, etliche Gericht. 86. 136
-- Andere in Anlag gezogen. 175
-- Was Julius Bischoff für abgelößte Schulden, erbaute oder ausgelößte Gütter und Bauen verwendet. 357.
-- Schloß verbrennt. 102. 160. 171
Streitbach. 171
Streitberg. 171. 217

Studt-

Pag.
Studtgarten. An. 1502. Pestilentz. 67
Sugenheim. 171
Sulzdorff in Ochsenfurter Gau. Auffrührischen Bauern zweyte Niderlag. 85. 132
-- Verbrennt. 132
Sulzfeld zu neuen Pflichten genommen. 137
-- Hennenbergisches wird zu Richtigmachung wegen Mainungen dem Stifft Wirtzburg angewiesen. 332
Sulzwiesen wird Wilhelmen von Grumbach geben. 199

T.

Tambach. 171
Tambach Hoff von Hennenberg dem Stifft Wirtzburg eingeraumt. 332
Teutsch-Herrisch Gebieth von Albrecht Marggrafen zu Brandenburg mit Krieg überzogen. 199
Thüringen wird von denen Francken bezogen. 9
-- Wird zu Francken gerechnet. 18
-- Begreiffet vor Alters Franckenland in sich. 23
Thurneck.] 171
Trestendorff.]
Trient. Allgemeiner Kirchen-Rath gehalten. 225. 236
Trier. Reichs-Tag An. 1512. gehalten. 66
-- Wird von Albrecht Marggraffen zu Brandenburg feindlich überzogen. 200
Trimberg Amt. Abgeordnete erscheinen keine auff dem Land Tag zu Wirtzburg. 101
-- zu neuen Pflichten genommen, die schuldige hingerichtet. 86. 137
-- Andere in Anlag gezogen. 175
-- Was Bischoff Julius für abgelöste Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen verwendet. 357
-- Wird einem Graffen von Solms geschenckt. 446
-- Schloß verheert. 160. 171
Trockau. 171
Tullbach oder Zülch Stadt, bey welcher König Clodoveus die Allemannen und Schwaben im Jahr 496. überwunden. 1728
-- Der gefangene Thüringer König Hermenefridus wird allhie über die Stadt-Mauer abgestürtzet. 18
Tundorff.] 171
Tüngen.]
Tüngersheim. 374

V.

Veits-Höchheim. Sihe oben Höchheim.
Veldrenstein/ eingenommen. 214
Uffmberg zu neuen Pflichten genommen. 86
Ulm. Deputations-Tag allhie gehalten An. 1625. 408
Ulstatt. 171
Ungarn. Auffruhr. 68
Unter-Eussenheim. Abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Zu neuen Pflichten genommen, schuldige gerichtet. 137
-- Andere in Anlag gezogen. 175
Untermößing. 213
Voitsberg (Castrum Vocatense) ein in Steyermarck gelegenes starckes Schloß, welches die Slaven-Wenden um das Jahr 630. starck besetzt, und beyselben gegen die Fränckische Armee Dagaberti I. einen Sieg erhalten. 36
Volckach Stadt und Amt. Wird zu neuen Pflichten genommen, schuldige gerichtet. 86. 137
-- Andere in Anlag gezogen. 175
-- Was Bischoff Julius für abgelöste Schulden, erkauffte oder eingelößte Gütter und bauen verwendet. 357
-- Albrecht Marggraff will dieses Amt ihme abgetretten haben. 198
-- Wird von Wilhelmen von Stein feindlich auffgefordert. 723
-- Angelegte Beth. 737
-- Von den Schweden eingenommen. 441
Ober-Volckach in Anlag gezogen. 175
Urspringen Schloß. 351

W.

Waldaschach Amt und Schloß. Wird verschiedenes an diesem gebauet. 72. Sihe von beyden oben Lit. A. Aschach.
Walburgk Amt in Anlag gezogen. 175
-- Was Bischoff Julius für abgelöste Schulden, erkauffte oder eingelößte Gütter und bauen verwendet. 357
-- Schloß verheert. 171.
Walleried Schloß. 160
Walthürn. Beschreibung von dem Allerheiligsten Blut JEsu Christi daselbst. 494
Wamenbach.] verheert. 171
Warrenbach.]
Weimar. Albrecht Marggraff Von Brandenburg flüchtet sich anher, und wird wohl empfangen. 218
Weinckheim Hennenbergisches allhie wird dem Stifft Wirtzburg angewiesen. 332
Weinsberg. 127
Weinstrassen Gräntz-Scheid zwischen Maintz und Wirtzburg. 333
Weissenau von den Fränckischen Ständen eingenommen. 217
Weissenbrun verheert. 171
Werneck Amt. Abgeordnete erscheinen auff den Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Unterthanen zu neuen Pflichten genommen, schuldige gerichtet. 86. 137
-- Andere in Anlag gezogen. 175
-- Was Bischoff Julius für abgetragene Schulden, erkauffte oder ausgelötzte Gütter und bauen verwendet. 357.
-- Schloß ruinirt. 160. 171
-- Besatzung auff Wirtzburg gefordert. 102
-- Bischoff Friderich kommt wegen der in Wirtzburg graßirenden Pest anher. 248
Wernsberg. 171

Pag.

Wern-Grund oder Werngau wird von den Francken bezogen. 9
Wertheim. Stadt und Graffschafft. Beyde Churfürsten Trier und Pfaltz langen hier an, ferner nach Schmalkatten abzugehen, wegen Hessen-Krieg zu handeln. 187
-- Des Stiffts Wirtzburg Lehn. 350
Westphalen. Alte Wohn-Sitz deren Chamaven ꝛc. 9
Wetterau. Alte Wohn-Sitz deren Catten ꝛc. 9
Wetzhausen. } 171
Weyer. }
Weylerbach. }
Wien von den Türcken belagert. 496
Wiesenbrun. } 171
Wiesenfels. }
Wiesentheil. }
Wildberg Amt. Abgeordnete erscheinen keine auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Wird zu neuen Pflichten genommen, Schuldige gerichtet. 86. 136
-- Andere in Anlag gezogen. 175
-- Schloß verheert. 171
Windsheim wird von den auffrührischen Bauern zu ihren Land-Tag nach Schweinfurt beschrieben. 126
Windsheimer plündern und brennen Hoheneck und Neüstadt an der Aisch ab. 214. 217
-- Burgermeister und Rath bekommen Kayserl. Befehl, denen Bischöffen zu Bamb. und Wirtzb. wider Albrecht Marggraffen zu Hülff kommen. 585
-- Wird von General Tylli eingenommen. 461
Windogäwe. } Alle Wohn-Sitze deren
Wisogewe. } Francken. 8
Wirengew. }
Wintpach. 171
Wirtzburg Stadt. Wird zur Residentz deren Hertzogen in Francken ausgesehen. 26
-- Allhie wird die H. Bilhildis in den ersten Grund-Sätzen des Christlichen Glaubens unterrichtet. 34. 36. 40
-- Der Stadt alte und heutige Revier um das Stephans-Thor herum. 180
-- Hanns Bermeter erwecket in dem Bauern-Krieg einen Auffstand, und was ferner sich allhie zugetragen, wird erzehlet. à 90. & seqq.
-- Burgern sagen ihre Pflicht dem Bischoffen auff, und tretten zu den auffrührischen Bauern. 112
-- Plündern die Häuser deren Geistlichen. 93
-- Wird von denen Bunds-Fürsten wieder eingenommen, die Auffrührer gestrafft. 86. 134. & seqq.
-- Burger bitten um Gnad. 133
-- Dreyzehen hingerichtet. 86
-- Stadt und Land wird mittels einer neuen Pflicht Verschreibung des Gehorsams und Ersetzung der verursachten Schäden zu neuen Pflichten angenommen. 86. 138. 356. 513.
-- Ubergibt Bischoffen Conrad eine andere Verschreibung, und verlobt mittels derselben stets in den wahren Christl. Catholischen Glauben und Gehorsam zu verharren. 530
-- Erhaltet Milderung ihr alten Pflicht-Verschreibung. 191
-- Stadt-Mauer zum Theil abgebrochen. 136
-- Gesammte Stadt muß zu Abtragung deren Schäden ihren Beytrag thun. 175
-- Seücht graßirt allhie. 248. 472.
-- Wird von Grumbach feindlich überfallen und geplündert. 244
-- Feuers-Brunst daselbst. 308. 428. 472
-- Zusammenkunfft deren Catholischen Ständen. 390. 408.
-- Wird von denen Schweden auffgefordert. 421. 422
-- Stellt sich zur Gegenwehr. 422
-- Ubergab beschlossen. ibidem.
-- Abermahl über diese Berathschlaget und beschlossen. 424
-- Wird denen Schweden übergeben. 429
-- Von diesen geplündert. 430
-- Mit grosser Contribution belegt. 432
-- Muß diese eylends erlegen. 462
-- Stadt-Viertel jenseits Mayntz eingenommen. 432
-- Wird mit starcker Schwedischen Guarnison belegt. 466.
-- Denen Zehen-Tägige Verpfleg-Gelder accordirt. 467
-- Schwedischer Stadthalter und Cantzler eingesetzt. 446
-- Muß denen Schweden abermahl grosse Contribution geben. 467
-- Stadt-Gräben werden wegen der Königin in Schweden ausgefischet. 471
-- Vermögen deren Burgern und Geistlichen wird zu Specificiren befohlen. 473
-- Mayntzer-Stadt-Viertel wird von den Schweden ruinirt. 474
-- Stadt-Rath soll zum halben Theil mit Evangelischen besetzt werden. 479
-- Wird wegen Recuperirung der Stadt und des Schlosses von General Tylli berathschlaget. 461
-- Wird von denen Kayserlichen wieder erobert. 480 & seq.
-- Von den Schweden abermahl gebrandschatzet. 482
-- Stadt-Verordnungen in Ernennung deren Raths-Herren, Burgermeister und Stadt-Schreiber. 523
-- Raths-Versammlung. ibid.
-- Burgermeister-Aenderung, ibid.
-- Raths-Aemter-Verwaltung. 523
-- Viertel-Meister, Sechser und Viertel-Häuser. ibid.
-- Viertel-Schreiber und Knecht. 524
-- Thor-Schliessen, } 524
-- Stadt-Wachten, }
-- Gast-Häuser. }
-- Burger-Auffnahm, }
-- Rath-Pflicht. }

Pag.
-- Brücken- Stadt- und 524
-- Sonntags-Gericht. 525
Wirtzburg Schloß.
-- Auff diesem ehmahlen die Göttin Diaua verehret. 32.33
-- Am Fuß des Bergs die erste Christliche Kirch. 34
-- Wird von dem Graffen zu Wertheim in Nahmen deren rebellischen Bauern auffgefordert. 84
-- Von den Bauern belagert, beschossen und gestürmet. 84.85.113.116.117.151.&seq.
-- Wie dieses gegen die Bauern bevestiget worden. 98
-- Besatzung schweret zusammen. 103
-- In welchen Personen diese bestanden. 104
-- Wird durch Feuers-Brunst verwüstet. 244.307
-- Wieder herrlicher erbauet und vergrössert. 237.353.363.381
-- Wieder eingewiehen. 363.375
-- Schloß-Kirch. 380
-- Wird bey vorstehenden Schweden-Krieg Rittmeistern Keller anbefohlen. 419
-- Von den Schweden auffgefordert und beschossen. 432.434
-- Mit Sturm erobert. 435
-- Geplündert. 439
-- Von denen Schweden bevestiget. 444
-- mit starcker Guarnison belegt. 466.468
-- Zeug-Hauß. 352.363
-- Von den Schweden beraubt. 440
-- Wird wieder gesäubert. 470
-- Von den Kayserlichen wieder erobert. 481
Wirtzburg Stifft und Land
-- Wird von Albrecht Marggrafen zu Brandenburg hefftigst angefeindet. 198.202.212
-- Seine mit Maintz lang gehabte Irrungen werden beygelegt. 332
-- Hat Irrungen mit Bamberg. 339
-- Mit Mergentheim. 342
-- Freyheiten werden bestättiget. 67
-- Steckt in schweren Schulden. 314
-- Ist schadhafft in gemeinen Gebäuen. 314
-- Unterthanen werden zur Wehr gemustert. 338
-- Wird von der Cron Schweden dem Hertzogen von Weimar geschenckt. 477
-- Muß nach geschlossenen Frieden denen Schweden noch ein grosse Summen Gelds geben. 482
Wisenthau. Wolffsberg. Wolpurg. } 171
Worms wird von Albrecht Marggrafen äusserst gequälet. 200
-- Reichs-Täge Anno 1509. 66
- 1539. 75
- 1545. 197
- 1578. 320
Wüstenstein. 171

Z.

Zabelstein Amt. Abgeordnete erscheinen auff dem Land-Tag zu Wirtzburg. 101
-- Zu neuen Pflichten genommen, Schuldige gerichtet. 86.136
-- Andere in Anlag gezogen. 176
-- Was Bischoff Julius für abgetragene Schulden, erkauffte oder eingelöste Gütter und bauen ausgelegt. 357
-- Schloß wird von den Bauern das erstemahl auffgefordert. 102
-- Von selben das andermahl auffgefordert und übergeben. 120
-- Von diesen verbrent. 160.171
Zellingen zu neuen Pflichten genommen, Schuldige gerichtet. 86.138
-- Von den Schweden geplündert. 483
-- Pfarr-Kirch. 374
Zermansdorff. Zevelhausen. } 171

Register über Stiffter und Clöster.

Stiffter.

Das Hohe Dom-Stifft zu Wirtzburg;
-- Wird renovirt, und bekommet die erste Orgel. 363
-- Was mit dessen Heiligthumen vorgangen. 119.175.181
-- Heilige Gefäß werden zu Abwendung des Kriegs verwendet. 199
-- Kirchen-Schatz geraubt. 459
-- Was es sonderheitlich durch die Schweden verlohren. 449
-- Wird bey Schweden-Zeiten anfänglich verschlossen, auch darinnen kein Gottesdienst gehalten. 464
-- Die Lutherische fangen ihr Exercitium Religionis darin an. 476
-- Die Catholische werden völlig daraus verwiesen. 478
Capitul macht ein Gesatz wegen Alter zur Auffnahm in das Capitul. 193
-- Probstey-Unterthanen zur Anlag gezogen. 175
-- Herbst-Zehend. 496
Vicarii. 18
-- Sollen publicam Lectionem Concilii Tridentini frequentiren. 236
-- In einem Haus beysammen wohnen. 342
-- Vereinigen sich, nach Verweisung aus dem Dom, mit denen im Neuen Münster. 478
Vicarius Hermann Mord. 91

B.

St. Burchard Adeliches Ritter-Stifft.
-- Wird von denen rebellischen Bauern übel zugericht. 85.117
-- Was mit dessen Heiligthumen vorgangen. 119.175.182

Pag.
-- Kirchen-Schatz wird von denen Schweden geraubt. 439
-- Wie es denselben insgesamt in Schweden-Krieg ergangen. 450
-- Wie es mit dem Gottesdienst daselbst dieser Zeiten gehandelt worden. 464
-- Dessen Höff werden von den Schweden abgebrochen. 470. 763
-- Was es an Getraid, Wein ꝛc. durch die Schweden verlohren. 761
Dechanten.
-- Jacob von Wichsenstein ist bey Bischoffen Julii Wahl. 310
-- Johann Christoff von Lemmersheim wohnet der Wahl Joann. Godefridi Bischoffen zu Wirtzburg als Collector vator. bey. 388
Chor-Herr Hanns Wolff Fuchs. 105
Vicarii sollen Lectionem publicam Concilii Trident. frequentiren. 236
-- Beysammen in einem Haus wohnen. 342

C.

Comburg Adeliches Ritter-Stifft
-- Und Reichs-Stand, wird dem Hoch-Stifft Wirtzburg zuerkennet. 339
-- Wird in Schweden-Krieg einem Königlichen Obristen zu Theil. 459

E.

Eichstädt.
Dechant und Capitel, und erwehlter Bischoff daselbst bekommen den Kayserlichen Befehl, denen Bischöffen zu Bamberg und Wirtzburg wider Albrechten Marggrafen zu Brandenburg zu Hülff zu kommen. 585

Ellwangen.
-- Wird in Sweden-Krieg von dem Graffen zu Hohenlohe occupirt. 459

H.

Haug Collegiat-Stifft.
-- Was mit desselben Heiligthum vorbey gangen. 119. 175. 181
-- Wird von denen Schweden eingenommen ꝛc. 422
-- Kirchen-Schatz und des Stiffters Henrici Bisch. Meß-Gewand geraubt. 439. 450
-- Stiffts-Herrn halten bey den Schweden-Krieg anfänglich ihren Gottesdienst in der Prediger-Kirch. 464
-- Hernach in der Burger-Spithal-Kirch. 453. 464
Obley Unterthanen. 175. 181
Stiffts-Höff werden ruinirt. 472
-- Wie es dem Stifft und Pfarrey bey den Schweden-Zeiten ferner ergangen. 449
-- Pfarr-Kirch. 363
-- Wird von einem Schweden abscheulich verunehrt. 450
-- Pfarr-Herr übel tractirt. 471
Dechanten
Philipp Suppan ist unter der Besatzung des Schlosses zu Wirtzburg in Bauern-Krieg. 104
Michaël Suppan ist bey Bischoffen Julii Wahl als Collector votor. 310
Marcus Hammelmann wohnet der Wahl bey Joan. Godefridi Bisch. zu Wirtzb. als Collector votor. 388
Chor-Herrn.
Balthasar Kitzinger.
Erhard von Sand.
Hanns Meurer. p. 104.
Lienhard Reichert.
Michel Hutner.
Michel Reichert.
Niclaus von Giech.
} Alle in der Schloß-Besatzung. 105
Endreß Reuß. 310
Zacharias Stumpff. 404
Vicarii sollen Lectionem publicam Concilii Tridentini frequentiren. 236
-- Beysamm in einem Hauß wohnen. 342

N.

Neu-Münster Collegiat-Stifft.
-- Wie es mit dessen Heiligthum ergangen. 182
-- Wird geplündert. 258
-- Verunehrer des Heil. Sacraments bringt sich ums Leben. 714
-- Was es in Schweden-Krieg verlohren. 449
-- Wird bey Anfang des Schweden-Kriegs ohne Gottesdienst versperrt gehalten. 464
-- Die aus dem Dom vertriebene Catholische ziehen in das Neu-Münster, von dar in die Marck-Capell. 478
Dechanten
Matthes Mayn ist unter der Besatzung des Schlosses zu Wirtzburg bey deren Bauern Auffstand. 104
Balthasar Behm ist bey Bischoffen Julii Wahl als Collector votorum. 310
Magnus Schmitt bey Bischoffen Joann. Godefridi Wahl. 388
Chor-Herrn.
Hanns Suppan ist unter obgesagter Besatzung des Schlosses zu Wirtzburg. 104
Balthasar Fischer wird nach Rom geschickt. 196
Georg Fischer ist bey Bischoffen Julii Wahl. 310
-- Wird um dessen Confirmation nach Rom geschickt. 314
Nicolaus Ubelhör
Paulus Grünewald
} seynd Zeugen bey der Wahl Joan. Godefridi Bischoffen. 388
Vicarii werden bey vorsehenden Hessen-Krieg verordnet Kugel zu giessen. 180
-- Einer kommt bey Grumbachischen Einfall ums Leben. 250
-- Sollen Lectionem publicam Concilii Tridentini frequentiren. 236
-- Beysamm in einem Haus wohnen. 342
Capitul-Haus, der rebellischeu Bauern Räthe halten daselbst ein Zusammenkunfft. 111

Unter-

Pag.
-- Unterthanen werden zur Ersetzung der verursachten Schäden in Anlag gezogen. 175

Clöster.

A.

St. Affra Frauen-Closter Ord. S. Ben. in Wirtzburg.
-- Wird zu besserer Clösterlichen Zucht befördert. 65
-- Wird von den Schweden eingenommen. 422
-- Mit Soldaten zur Gegenwehr besetzet. 444
-- Wie es ferner zu dieser Zeit demselben ergangen. 451

St. Agneten Frauen-Closter in Wirtzburg Ord. S. Claræ.
-- Dessen Unterhanen in Anlag gezogen zur Ersetzung der verursachten Schäden. 175
-- Hoff Hilprechtshausen, Sanct Veit genannt, wird dem Wilhelm von Grumbach gegeben. 199
-- Das Closter denen anhero beruffenen Jesuitern. 236

Alt-Münster Frauen-Closter zu Maynz Ord. Cisterc.
-- Wird von der H. Bilhildis einer Hertzogin in Francken gestifftet. 45
-- Hat noch ein Dorff von der ersten Stifftung in Francken. 30
-- Wird mit vielen HH. Reliquien und Freyheiten bereichet. 45
-- Desselben Nahmen. ibid.
-- Ware anfänglich des H. Benedicti Orden, nahme dessen Cistercienser - Reformation hernach an. 46

Abbtißinen.
Maria Lutgardis. 50
Maria Fides. 39

Amorbach Manns-Closter Ord: S. Ben.
-- Wird von den Odenwäldischen Bauern eingenommen. 101
-- Von denen Schweden geplündert. 455
-- Von denen Grafen zu Erpach aus Geschenck des Königs in Besitz genommen. 459

Augustiner-Closter zu Wirtzburg.
-- In dessen Kirchen wird die Toden-Bruderschafft auffgerichtet. 403

Aura Manns-Closter Ord. S. Ben.
-- Wird von denen rebellischen Bauern geplündert und verbrendt. 171
-- Johann Godfrid Bischoff zu Wirtzburg fanget an, dasselbe von neuen zu erbauen. 397
Abbten. N. N. ist Bischoffen Melchiorn in seiner Consecration einer deren Assistenten. 196

B.

Bantz Manns-Closter Ord. S. Ben.
-- Von denen rebellischen Bauern verheert. 171
-- Gerathet durch übele Haushaltung Abbts Georgen in Unwesen, und wird von Sachsen eingenommen, auff Bemühung beyder Stiffter Bamberg und Wirtzburg durch Kayserl. Ausspruch wieder erhalten. 315
Pag.
-- Wird von Wirtzburg mit zweyen Abbten nachfolgend besetzet. 316

Abbten
Georgius. 315
Heinricus. } 316
Joannes Burchard. }

Bildhausen Manns-Closter Cisterc. Ordens.
- Wird von rebellischen Bauern geplündert ꝛc. 171
- Dessen Unterthanen werden in die Anlag zu Ersetzung deren verursachten Schäden gezogen. 175
- Wie es ihme in Schweden-Zeiten ergangen. 458
- Alte Verschreibung von 6000. Gulden. 737
Bircklingen wird von den rebellischen Bauern verheeret. 171
- Dasige Höff zum Julier-Spithal gezogen. 736

Brumbach Manns-Closter Cisterc. Ordens.
- Wird von denen Grafen zu Wertheim hefftig angefochten, von Julio Bischoffen aus derselben Gewalthätigkeit errettet. 343
- Wie es in Schweden-Krieg demselben ergangen. 456
- Wird abermahl von denen Grafen zu Wertheim eingenommen. 457

Abbten.
Weigand haltet übel Haus. 343
N. N. Muß in Schweden-Krieg viel wiederwärtiges ausstehen. 458

S. Burchardi - Closter in Wirtzburg. Ord. S. Ben.
- Hat ein Probstey zu Aub. 359
Abbt Eberhardus. ibid.
Probst Carolus. ibid.

C.

Capuciner-Closter zu Wirtzburg.
- Wird von Bischoffen Julio erbauet. 354. 361. 364
- Samt der Kirchen eingewiehen. 389
- Von denen Schweden eingenommen. 422. 464
- Wie es in Schweden-Krieg demselben ferner ergangen. 451
- Wo und welcher gestalten die Capuciner dieser Zeit ihren Gottesdienst gehalten. 464
- Deren zwey werden auff dem Schloß durch die Schweden umgebracht. 437
- Seynd bey den Franciscanern begraben. 444

Carleburg Frauen-Closter Ord. S Ben.
- In welchem die Hertzogliche Printzeßin Immina ein heiliges Leben geführet, daselbst gestorben und von dem H. Burchardo begraben worden. 62

Carmeliter Closter zu Wirtzburg.
- Wird durch Julium Bischoffen reparirt. 354. 361. 364
Carmeliter Discalceaten kommen auff Wirtzburg. 403

Pag.
- Verrichten bey Schweden-Zeiten ungescheuet ihren Gottesdienst. 465
- Das von Bischoffen Philippo Adolpho ihnen versprochene neue Closter wird durch dessen Tod ruck-gängig. 465

Carthausen zu Wirtzburg.
- Dessen Unterthanen werden zu Ersetzung der verursachten Schäden in Anlag gezogen. 175
- Wird von denen Schweden eingenommen. 422
- Wie es derselben ferner ergangen. 451
- P. Prior und andere werden von denen Schweden auff dem Schloß umbracht. 437

Collegium deren PP. Jesuitern.
- Zu Bamberg erbauet. 397
- Zu Wirtzburg von denen Schweden geplündert. 451

D.

Dominicaner Closter zu Wirtzburg.
- Muß denen Schweden viel Geld erlegen. 451
- In deren Kirchen halten die Stifft-Hauger Herrn ihren Gottesdienst. 464

Dückelhausen Carthausen.
- Wird von den rebellischen Bauern verheert. 171
- Unterthanen zu Ersetzung der zugefügten Schäden in Anlag gezogen. 175
- Wie es derselben in Schweden-Krieg ergangen. 459

E.

Ebrach Manns-Closter Ord. Cisterc.
- Wird von Kayser Carln V. dem Schutz des Bischoffen zu Wirtzburg untergeben und anbefohlen. 70.71.512.533
- Welches zum drittenmahl geschihet. 73
- Und abermahl bestättiget. 197.570
- Marggraff von Brandenburg Albrecht suchet dessen habhafft zu werden. 574
- Hertzen deren Bischöffen zu Wirtzburg werden nach Ebrach geführt. 533
- Wird von den rebellischen Bauern geplündert. 171
- Desselben Unterthanen zu Ersetzung der verursachten Schäden in Anlag gezogen. 175
- Was es durch die Schweden für Schaden gelitten. 454

Abbten
N. N. bekommet von Kayser Carl V. den Befehl, sich nicht zu wideren, unter dem Schutz des Bischoffen zu Wirtzburg zu verbleiben. 511
N. N. Ist Kayserl. Commissarius in restitutione der Carthausen Grünau. 457

St. Emmeran Closter zu Regenspurg Ord. S. Ben.
- Wird von Johann Godfrid Bischoffen zu Bamb. und Wirtzb. beschencket. 397

Erlach. 175
NB. Wird l. c. unter die geistliche Orthe gezehlet.

F.

Frauen-Aurach wird in dem Brandenburgischen Krieg von denen Nürnbergern geplündert und verbrennt. 213
Frauenroth Cisterc. Ordens wird von den rebellischen Bauern verheert. 171
Frauenthal desgleichen.
Franciscaner-Closter zu Wirtzburg Conventualium wird von Bischoffen Julio in seinem Gebäue verbesseret. 354.361.363
- Zwey dessen Geistliche seynd in der Besatzung und Beschutz des Schlosses zu Wirtzburg wider die Bauern. 108
- Dessen Geistliche werden in ihren Gottesdienst von den Schweden beunruhiget. 478
-- Halten ein Comœdi und theilen Præmia aus. 480

Francisc. Clost. zu Dettelbach FF. Minor. wird von Julio Bischoffen neu erbauet. 354.361
- Dessen Geistliche wie sie sich in Schweden-Krieg verhalten. 455

Fuld gefürstete Abbtey Ord. S. Ben. wird von denen Hessen überfallen. 456
- Verliehret seinen nach Schweinfurt geflöheten Kirchen-Schatz. 213

Abbt Balthasar wird wegen Strittigkeiten mit Julio Bischoffen zu Wirtzburg nach Wien gefordert. 319

G.

Gangolffsberg wird von denen rebellischen Bauern ruinirt. 171
Gerlachsheim Frauen-Closter Ord: Præmonst. wird von den Bauern ruinirt. 171
Grünau Carthausen wird dem Orden wieder eingeraumt. 457
- Von denen Graffen zu Wertheim als ein Geschenck vom König in Schweden occupirt. 457

H.

Hausen Frauen-Closter Præmonst. Ordens wird von denen Bauern geplündert und verheret. 171
Heiligenthal Frauen-Closter Cisterc. Ordens von den rebellischen Bauern ruinirt. 171
- Dessen Unterthanen zu Ersetzung der Schäden in Anlag gezogen. 175
- Wird zum Julier-Spithal verwendt. 736

Heydenfeld Probstey Canonicor. Reg. S. Aug. von den rebellischen Bauern geplündert und verhert. 171
- Dessen Unterthanen zu Ersetzung deren Schäden in Anlag gezogen. 175
- Wird von dem König in Schweden denen Schweinfurtern geschenckt. 443
- In dessen Kirchen werden die Gebeine Liborii Wagner eines um den Catholischen Glauben von den Schweden grausamligst gemarterten Pfarrers überbracht und auffbehalten. 485

Himmels-Pforten Frauen-Closter Cist. Ordens wird von Wirtzburgern geplündert. 99
- Closter-Frauen ziehen bey Ankunfft der Schweden aus demselben in die Stadt Wirtzburg. 451

wird

Pag.
- Wird von denen Schweden bezogen. 435
- Wie es demselben ferner ergangen. 451
Holtz-Kirchen Fuldische Probstey wird von dem Graffen zu Wertheim als ein Geschenck des Schwedischen Königs occupirt. 457

J.

St. Jacob Closter deren Schotten in Wirtzb. Ord. S. Ben.
- Wird durch Bischoffen Laurentium in besseren Stand gebracht, und aus Päbstlichen Befehl mit Geistlichen Teutscher Nation besetzet. 66
-- Nach abermahligen Abwesen von Bischoffen Julio restituirt. 361
-- Schwedische Officier werden allhier bey einer Mahlzeit von denen Kayserlichen überfallen. 481
-- Wie es demselben in Schweden-Krieg ergangen. 451
Abbten. H. Macarii ersten Abbtens Leichnam wird gefunden und erhoben. 360. 364
Joannes Trithemius wird daselbst zum Abbten gesetzt. 66
N.N. Assistirt bey der Fürstl. Leich-Begängnuß Conradi III. 77
Guilielmus Ogilbæus nimmet sich bey den Schwedischen Einfall um das gemeine Heyl der Stadt Wirtzburg eyfferig an. 424. 428
Ilmbach Carthausen wird von den Bauern geplündert und verheret. 171
-- Dessen Unterthanen werden zu Ersetzung der verursachten Schäden zur Anlag gezogen. 175
-- Zustand in Schweden-Krieg. 459
S. Joannis Commentharey in Wirtzburg.
-- Dessen Unterthanen zu Ersetzung der Schäden in Anlag gezogen. 175

K

Kitzinger Frauen-Closter Ord. S. Ben.
-- Wird wieder an das Stifft Wirtzburg ausgelöset. 403

M.

St. Magdalena Frauen-Closter Ord. Cist. in Wirtzburg wird denen PP. Carmeliten Discalceaten übergeben. 403
-- Sihe unten Reuerer Closter.
Maidbrunn Frauen-Closter Cist. Ord.
-- Wollen die Wirtzburger Plündern. 98
-- Wird von denen Bauern geplündert und ruinirt 171
-- Unterthanen zu Ersetzung der Schäden in Anlag gezogen. 175
-- Wird mit Zugehörigen Orthen dem Wilhelmen von Grumbach abgetretten. 199. 576
-- Wie es dießfalls mit ihme zugangen. 614
Marienburghausen Frauen-Closter Cist. Ord. wird von denen Bauern ruinirt. 171
-- Unterthanen in Anlag gezogen. 175
-- Wird zur Stifftung der Universität zu Wirtzburg verwendet. 326
St. Marx Frauen-Closter Ord. Dominici in Wirtzb.
--Wird von denen Schweden eingenommen. 422
-- Von selben geplündert. 438
-- Mit Schwedischen Soldaten besetzt. 444
-- Wie es demselben ferner bey diesen Zeiten ergangen. 452
-- Frau Priorin rantzionirt. 437
Mendicanten-Clöster. Wie es diesen in Schweden-Krieg ergangen. 451
Mülndorff. Dessen Unterthanen in die allgemeine Anlag gezogen. 175
München-Rode und Münchsteinach } durch die Bauern ruinirt. p. 171
Murhart Manns-Closter Ord. St. Ben. in Wirtenberg
-- Wird von Laurentio Bischoffen zu Wirtzburg, mit Beyhülff Udalrici Hertzogen, bey dem H. Orden erhalten, von welchen die Mönche suchten abzutretten. 66
-- Wird dem Stifft Wirtzburg wieder zugestellt. 403
-- Von den Schweden geplündert 455

N.

Neüstatt Manns-Closter Ord. St. Ben. wird von Julio Bischoffen zu Wirtzb. neu-erbauet. 455
-- Was es durch die Schweden verlohren, und wie dessen Geistliche von diesen gehalten worden. 455

Abbten.

N. N. Wohnet der Leich-Begängnus und Exequien Bischoffens Conadi III. bey. 77
N. N. Haltet das Seel-Ambt für Bischoffen Conrado IV. 194
Joannes Mayer verfasset die Satzungen der Mariä-Bruderschafft zu Retzbach 359
Kilianus bewerbet sich um Wiederherstellung gedachter Bruderschafft. ibidem.

O.

Oberzell Manns-Closter Ord. Prämonst.
-- Wird von rebellischen Bauern eingenommen, 111
-- Dessen Unterthanen zu Ersetzung verursachter Schäden in Anlag gezogen. 175
-- Was es von denen Schweden für Schaden gelitten. 453
Leonard Profeß daselst ist unter der Besatzung des Schlosses zu Wirtzburg gegen die auffrührische Bauern. 104
Ostheim Carthausen. Dessen Unterthanen werden in Anlag gezogen. 175
-- Zustand in Schweden-Krieg. 459

P.

Pirckenfeld von den Bauern ruinirt. 171
Prüfflingen Manns-Closter Ord. St. Ben. in Beyern.
-- Wird von Johann Godfrid Bischoffen zu Bamb. und Wirtzb. beschencket. 397

R.

Reuerer-Closter PP. Carmelit. Discalc. in Wirtzburg. Bischoff Julius gedachte dieses in ein Spithal zu veränderen. 316
-- Leydet in Schweden-Krieg kein sonderlichen Schaden. 465

Pag.

S.

Schefftersheim Frauen-Closter Præm. Ordens.

-- Bey diesen schlagen die auffrührische Bauern ihr erstes Lager und nehmen das Closter Closter ein. 83. 88. 90. 171
-- Wird in Schweden Krieg von denen Graffen von Hohenlohe occupirt. 459

Schlüchtern Manns-Closter Ord. St. Ben.

-- Wird dem Stifft Wirtzburg entzogen. 403
-- Demselben durch Kayserliches Urtheil wieder zugesprochen und übergeben. 404
-- Desselben noch übrige Gütter und Haabschafft beschrieben. 405
-- Wird von denen Schweden geplündert. 455
-- Von denen Graffen zu Hanau dem Stifft Wirtzb. und Orden abermahl entrissen. 459

Abbt Petrus Lotichius stürtzet das Closter in Untergang. 404

Schönthal Manns-Closter Cister. Ord.

-- Wird von denen Schweden geplündert. 355
-- Von denen Graffen von Hohenlohe occupirt. 458

NB. Also ist l. c. an statt **Hollach**, Hohenlohe zu lesen.

Schotten-Closter. Siehe oben St. Jacob-Closter.

Schwartzach Manns-Closter Ord. S. Ben.

-- Wird von Bauern geplündert und verbrennt. 99. 171
-- Dessen Unterthanen zu Ersetzung der Schäden in Anlag gezogen. 175
-- In der Gegend ist Albrecht Marggraff von Brandenburg An. 1554. von den Fränckischen Ständen geschlagen worden. 221
-- Was es in Schweden-Krieg erlitten. 454

Abbten Joannes wohnet der Wahl Bischoffens Julii als Collector Votor. bey. 310

Wird von diesem dem Closter Bantz fürgesetzet. 316

-- Joannes Martinus wohnet der Wahl Joannis Godefridi Bischoffens zu Wirtzburg als Collector Votor. bey. 388

St. Steph. Closter in Wirtzb. Ord. S. Ben.

-- Besetzet mit seinen Religiosen aus Päbstlicher Verordnung das wieder errichtete Schotten Closter daselbst. 66
-- Auch das wieder restituirte Closter Schlüchtern. 405
-- Leydet durch den Grumbachischen Einfall viele Schaden. 255
-- Wie es demselben in Schweden-Krieg ergangen. 450

Unterthanen in die gemeine Anlang gezogen. 175

Abbten Sollen die Jährliche Rechnung von St. Martins-Capell zu Veits-Höchheim abhören. 744

Conradus befördert des Frauen-Closters S. Affræ Reformation. 65

N. N. Haltet die Exequien für Bischoffen Conrado III. 77

Kilianus bewerbt sich um Wiederherstellung der Mariä-Bruderschafft zu Retzbach. 359

Michael Düring Prior wird des restituirten Closters Schlüchtern Administrator. 405

Sultzheim dem Closter Ebrach zuständig. Wird von den Bauern geplündert und ruinirt. 171

Theres Manns-Closter Ord. S. Ben. Wird von den Bauern geplündert 171
-- Unterthanen in gemeine Anlag gezogen. 157
-- Von Albrecht Marggraffen geplündert. 213

Trieffenstein Probstey Can. Regul. S. Aug.

-- Wird von dem Graffen zu Wertheim als ein Geschenck des Schwedischen Königs occupirt. 457

Tulba Frauen-Closter Ord. S. Ben.

-- Von den Bauern ruinirt. 171

U.

St. Udalrici Frauen-Closter in Wirtzb. Ord. S. Ben. wird zur Universität verwendet. 327

Unter-Zell Frauen-Closter Ord. Præm. wird von den rebellischen Bauern geplündert. 99
- Mit Bauern belegt. 111
- Dessen Unterthanen in Anlag gezogen. 175
- Von Julio Bischoffen neu-erbauet. 356. 361. 363
- Dem Orden wieder zugestellt. 403
- Was es von den Schweden für Schaden erlitten. 453

Vogelsberg Carmeliter Manns Closter, von den Bauern ruinirt. 171

W.

Warckerhausen wird von denen Schweden geplündert und endlich deren Obristen Urel zu Theil. 458

Wechrerswinckel Frauen-Closter Cisterc. Ordens wird von den Bauern geplündert und ruinirt. 171
- Allhie hat Wilhelm Grumbach den Dom-Prombsten Reichard von der Kehr auffgehoben und gefänglich hinweg geführt. 248
- Wird von den Schweden geplündert, und dem Obristen Urel zu Theil. 458

E N D E.

Alles zu grosserer Ehr GOttes.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

XXXXXX (4 Bde) II.89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gropp, Ignaz, 1695-1758 / Armbruster, Michael Joseph / Johann Friedrich Karl

Collectio Novissima Scriptorvm Et Rervm Wircebvrgensivm Mit einem grossen Zusatz Von Zahlreichen Diplomaten, oder Kayserl. Königl. Fürstlichen Freyheits- und Gnaden-Brieffen, Decreten, Verordnungen, geschehenen Verträgen, Missiv-Brieffen; Ehren- Denck- und Grab-Schrifften, und was dergleichen beyderley Historie betreffende Urkunden mehr seynd: aus welchen allen zuforderist Das Leben Deren durch obgemelte Zeit regierenden Bischoffen zu Wirtzburg, Alsdann Deren Röm. Kaysern, Königen, und benachbarten Geistlich- und Weltlichen Chur- und Fürsten Ruhmwürdigste
Bd.: Tomus III.

Wirtzburg 1748

2 Germ.sp. 65-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10979939-2
VD18 80140750-001